

**Schulvorschriften
Nordrhein-Westfalen**

BASS 2015/2016

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften | Jahresbeilage zum Amtsblatt NRW

30. Ausgabe
Stichtag 1.6.2015

Griff-Register

Zum schnellen Auffinden wichtiger Abschnitte ist ein seitliches Griff-Register angelegt. Die Abkürzungen auf den einzelnen Griffen bedeuten:

Teil I Service	Teil I – Service
Inhalt	Inhalt
Änderung z. Vorjahr	Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS
Stich- wörter	Stichwortverzeichnis
Chronol. Übersicht	Chronologische Übersicht über die fortgeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften
Termine Personalv. Adressen	Termine, Personalvertretungen, Adressen
Teil II (Gesetze)	Inhaltsverzeichnis Teil II Gesetze
0 – 1 GG	Grundgesetz
0 – 2 LV NRW.	Landesverfassung NRW
1 – 1 SchulG	Schulgesetz NRW
1 – 8 LABG	Lehrerausbildungsgesetz
1 – 9 WbG	Weiterbildungsgesetz
1 – 10 AWbG	Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz
Teil III (RV/Erl.)	Teil III – Rechtsverordnungen/Erlasse –
10 Org./Verw.	Kapitel 10 Organisation und Verwaltung
11 Finanzen Stellen	Kapitel 11 Finanzen/Haushalt/Stellenangelegenheiten
12 Schulordn. Schulpfl.	Kapitel 12 Schulordnung/Schulpflicht
13 Bildungs- gänge	Kapitel 13 – Ordnung der Bildungsgänge (außer zweiter Bildungsweg/Weiterbildung – Kapitel 19)
14 Förderung Schulentw.	Kapitel 14 – Fördermaßnahmen/Schulveranstaltungen/ Erweiterung und Vertiefung schulischer Bildungsarbeit/ Schulentwicklung
15 Inhalte Richtlin.	Kapitel 15 – Inhalte und Methoden des Unterrichts (Sonstige Unterrichtsvorgaben)
16 Lernmittel Medien	Kapitel 16 Lernmittel/Unterrichtsmittel/Medien
17 Mitwirk. Schüler	Kapitel 17 Schulmitwirkung/Schülerangelegenheiten
18 Gesundh. Sicherheit	Kapitel 18 Gesundheit/Sicherheit/Unfallfürsorge/ Jugendschutz und Jugendhilfe
19 2. Bild. weg Weiterbild.	Kapitel 19 Zweiter Bildungsweg/Weiterbildung
20 Lehrkräfte Aus-/Fortb.	Kapitel 20 – Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und anderer im Schuldienst Beschäftigter/Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen
21 Dienstrecht	Kapitel 21 – Dienstrecht



BASS 2015/2016

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften

**30. Ausgabe
Stichtag 1.6.2015**

Herausgegeben vom

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

ISBN 978-3-86837-237-3

BASS 2015/2016

30. Ausgabe 2015/2016

Herausgeber: Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Redaktionsleitung: Ralf Dolgner (MSW)

Redaktion: Dorothee Goebel (Ritterbach Verlag)
Norbert von Auw (Ritterbach Verlag)
Eva-Maria Franze (Ritterbach Verlag)

Gesamtherstellung: Ritterbach Verlag
Rudolf-Diesel-Straße 5 - 7, 50226 Frechen
Telefon 02234 1866-0, Fax 02234 186690
Düsseldorf/Frechen, Juni 2015

© Ritterbach Verlag

Inhalt

Seite

Teil I

– Service –

Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS	S / 7
Einführungserlass	S / 11
Lesehilfen	S / 13
Stichwortverzeichnis	S / 15
Chronologische Übersicht über die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften	S / 61
Termine, Personalvertretungen, Adressen (früher: Anhang BASS) mit Inhaltsübersicht	S / 75

Teil II

– Gesetze –

Inhaltsübersicht Teil II	0 / 1
0 – Grundnormen (Grundgesetz, Landesverfassung)	0 / 2
1 – Schul- und Bildungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen	1 / 1

Teil III

– Rechtsverordnungen / Erlasse –

Kapitel 10	Organisation und Verwaltung	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	10 / 1
10 – 0	Errichtung, Änderung, Ausbau von Schulen	
	10 – 02 Errichtung, Änderung, Zulassung von Schulen	10 / 4
	10 – 03 Bezeichnung von Schulen	10 / 12
10 – 1	Schulorganisation	
	10 – 11 Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche/Bezirks-, Landes-, Bundesfachklassen	10 / 13
	10 – 12 Aufbau/Gliederung/geordneter Schulbetrieb (Schulgröße)	10 / 20
10 – 2	Schulbau/Ausstattung	
	10 – 21 Schulbau/Raumprogramm/Ausstattung	10 / 21
10 – 3	Schulaufsichtsbehörden/andere Behörden und Einrichtungen/Ausschüsse	
	10 – 31 Errichtung/Neuordnung	10 / 22
	10 – 32 Organisation und Geschäftsordnung/Zuständigkeiten und Aufgaben/Steuerung	10 / 24
	10 – 33 Zusammensetzung von Gremien und Ausschüssen/Konferenzordnung für Studienseminare	10 / 38
10 – 4	Dateien und Datenschutz/Umfragen/Auskünfte/Akten/Siegel	
	10 – 41 Amtliche Schuldaten/Stellendatei/Statistik	10 / 40
	10 – 44 Schülerdaten/Schülerstammblatt	10 / 57
	10 – 45 Sonstige Datensammlungen/Umfragen/Auskünfte/Datenschutz	10 / 60
	10 – 48 Akten/Urkunden/Dienstsigel/Schulstempel	10 / 61
10 – 5	Amtliche Veröffentlichungen	
	10 – 52 Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften	10 / 63
Kapitel 11	Finanzen/Haushalt/Stellenangelegenheiten	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	11 / 1
11 – 0	Haushalt/sonstige Finanzangelegenheiten (außer Lernmittel – Kapitel 16)/ finanzielle Regelungen für Schülerinnen und Schüler	
	11 – 02 Finanzierung des Schulbaus/der Ausstattung/von schulischen Angeboten und Programmen	11 / 3
	11 – 03 Ersatzschulfinanzierung	11 / 19
	11 – 04 Schülerfahrkosten/schülerbezogene Landes- und Bundeszuschüsse	11 / 33
11 – 1	Stellenangelegenheiten	
	11 – 11 Bedarfsermittlung/Stellenbedarf	11 / 44
	11 – 12 Stellenausschreibung	11 / 60

Kapitel 12 Schulordnung/Schulpflicht

	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	12 / 1
12 – 0	Grundlagen der Schulordnung/Sicherstellung des Unterrichts/Aufsicht	
12 – 05	Sicherstellung des Unterrichts	12 / 3
12 – 08	Aufsicht	12 / 6
12 – 2	Beratung/Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Stellen	
12 – 21	Beratung/Zusammenarbeit der Schule mit anderen Stellen	12 / 7
12 – 3	Leistungsüberprüfung/Noten	
12 – 32	Klassenarbeiten/schriftliche Übungen/sonstige Leistungsüberprüfungen und -nachweise	12 / 16
12 – 5	Schulpflicht/Teilnahme am Unterricht	
12 – 51	Erfüllung/Überwachung der Schulpflicht	12 / 17
12 – 52	Teilnahme am Unterricht/Versäumnis/Beurlaubung/Befreiung	12 / 22
12 – 6	Zeitliche Verteilung des Unterrichts/Ferien/Schulfrei/Prüfungs-, Anmeldungs- und Entlassungstermine	
12 – 61	Blockunterricht/Teilzeitunterricht	12 / 24
12 – 63	Ganztagsunterricht/täglicher Unterrichtsbeginn/Unterrichts- und Pausenzeiten	12 / 25
12 – 65	Ferientermine/Prüfungs-, Anmelde- und Entlassungstermine	12 / 30

Kapitel 13	Ordnung der Bildungsgänge (außer zweiter Bildungsweg/Weiterbildung – Kapitel 19)

	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	13 / 1
13 – 1	Ordnung des Bildungsganges in der Primarstufe (Ausbildungsordnung/Versetzung/Stundentafel)	
13 – 11	Grundlegende Bestimmungen für die Primarstufe	13 / 4
13 – 2	Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe II (Ausbildungs- und Prüfungsordnung/Versetzung/Stundentafel)	
13 – 21	Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe I	13 / 9
13 – 3	Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe II (Ausbildungs- und Prüfungsordnung/Versetzung/Stundentafel)	
13 – 31	Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe II	13 / 61
13 – 32	Gymnasiale Oberstufe	13 / 67
13 – 33	Berufliche Schulen – Berufskolleg (übergreifend)	13 / 97
13 – 34	Berufsschule/Ausbildungsvorbereitung	13 / 195
13 – 4	Ordnung der Bildungsgänge in Förderschulen/Hausunterricht/Schule für Kranke (Ausbildungsordnung/Versetzung/Stundentafel)	
13 – 41	Sonderpädagogische Förderung	13 / 197
13 – 5	Ordnung der Bildungsgänge in Schulen eigener Prägung/ Schulversuchen/Modelleinrichtungen/außerschulischen Bildungsgängen/ sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	
13 – 51	Schulen eigener Prägung	13 / 204
13 – 52	Schulversuche/Modelleinrichtungen	13 / 213
13 – 59	Sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	13 / 213
13 – 6	Ordnung der Beschulung, Prüfungen, Studienvorbereitung von ausgesiedelten und ausländischen Personen	
13 – 61	Übergreifende Bestimmungen	13 / 220
13 – 62	Ausgesiedelte Personen	13 / 222
13 – 63	Ausländische Personen	13 / 231
13 – 7	Spezielle Bestimmungen zu Schulabschlüssen, Übergangsberechtigungen und Studienqualifikationen (Erwerb/Gleichstellung/Anerkennung)	
13 – 72	Schulabschlüsse der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss/Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10/Fachoberschulreife)	13 / 234
13 – 73	Schulabschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife/fachgebundene Hochschulreife/allgemeine Hochschulreife) und sonstige Studienqualifikationen	13 / 234

Kapitel 14	Fördermaßnahmen/Schulveranstaltungen/ Erweiterung und Vertiefung schulischer Bildungsarbeit/Schulentwicklung

	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	14 / 1
14 – 0	Fördermaßnahmen	
	14 – 01 Individuelle Förderung	14 / 2
14 – 1	Außerunterrichtliche und besondere unterrichtliche Schulveranstaltungen	
	14 – 11 Arbeitsgemeinschaften	14 / 4
	14 – 12 Schulfahrten	14 / 4
	14 – 14 Sport	14 / 7
	14 – 15 Wettbewerbe	14 / 8
	14 – 16 Schulaottesdienst/religiöse Freizeiten	14 / 10

14 – 2	Erweiterung und Vertiefung der Bildungsarbeit/Schulentwicklung	
14 – 21	Besondere Schwerpunkte in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit	14 / 11
14 – 23	Schulprogramm/Schulprofil/Selbstständige Schule	14 / 13
14 – 25	Ergänzung des schulischen Bildungsangebotes	14 / 14
14 – 8	Europäische Bildungsförderung	
14 – 85	EU-Programme	14 / 15
Kapitel 15	Inhalte und Methoden des Unterrichts (sonstige Unterrichtsvorgaben) (Liste der Richtlinien und Lehrpläne - jetzt aktuell unter: www.schulministerium.nrw.de : für Abonnenten auch in der Internet-BASS)	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	15 / 1
15 – 0	Übergreifende Unterrichtsvorgaben/Richtlinien und Lehrpläne	
15 – 02	Unterrichtsvorgaben zu einzelnen Themen/Sachbereichen	15 / 2
Kapitel 16	Lernmittel/Unterrichtsmittel/Medien	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	16 / 1
16 – 0	Lernmittel	
16 – 01	Lernmittelfreiheit	16 / 2
16 – 1	Unterrichtsmittel/Lehrmittel/Neue Technologien	
16 – 11	Urheberrecht/Vervielfältigungen/Aufzeichnungen	16 / 5
16 – 13	Neue Informations- und Kommunikationstechnologien	16 / 6
Kapitel 17	Schulmitwirkung/Schülerangelegenheiten	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	17 / 1
17 – 0	Schulmitwirkung – Organisation/Verfahren	
17 – 01	Wahlordnung	17 / 2
17 – 02	Rahmengeschäftsordnung	17 / 3
17 – 5	Schülerangelegenheiten	
17 – 51	Schülervertretung	17 / 4
17 – 52	Schülerzeitung	17 / 6
17 – 59	Sonstige Schülerangelegenheiten (Ausweise u.a.)	17 / 7
Kapitel 18	Gesundheit/Sicherheit/Unfallfürsorge/Jugendschutz und Jugendhilfe	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	18 / 1
18 – 0	Gesundheitserziehung/Jugendschutz	
18 – 01	Grundlagen der Gesundheitserziehung/des Jugendschutzes	18 / 2
18 – 02	Suchtmittel (Drogen, Alkohol, Nikotin)	18 / 3
18 – 03	Jugendkriminalität	18 / 3
18 – 1	Ärztliche Untersuchungen/Vorsorge	
18 – 11	Ärztliche Untersuchungen	18 / 7
18 – 12	Vorsorge	18 / 7
18 – 2	Unfälle/Sicherheit/Erste Hilfe	
18 – 21	Unfallverhütung/Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung	18 / 9
18 – 23	Sicherheit im Bereich Sport/Schwimmen/Baden	18 / 10
18 – 24	Erste Hilfe	18 / 11
18 – 29	Sonstige Sicherheitsbestimmungen	18 / 12
Kapitel 19	Zweiter Bildungsweg/Weiterbildung	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	19 / 1
19 – 1	Besondere Einrichtungen des Schulwesens (Schulen)	
19 – 11	Weiterbildungskolleg	19 / 2
19 – 2	Schulabschluss - Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung	
19 – 22	Lehrgänge zum Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I	19 / 25
19 – 3	Externenprüfung (Nichtschülerprüfung)	
19 – 32	Schulabschlüsse der Sekundarstufe I	19 / 30
19 – 33	Schulabschlüsse der Sekundarstufe II	19 / 35
19 – 34	Hochschulzugang ohne Abitur	19 / 50
19 – 4	Fernunterricht (Fernlehrgänge)	
19 – 41	Fernunterricht	19 / 55
Kapitel 20	Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und anderer im Schuldienst Beschäftigter/Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen	
	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	20 / 1
20 – 0	Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt/Anerkennung und Gleichstellung	
20 – 02	Studium und Erste Staatsprüfung/Bachelor/Master	20 / 4
20 – 03	Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung/Staatsprüfung	20 / 27
20 – 04	Ergänzungsstudium/Erweiterungsprüfungen/zusätzliche Lehrbefähigungen	20 / 45
20 – 08	Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen	20 / 46

20 – 1	Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften ohne Lehramt/von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Unterricht, für Beratungsaufgaben u.ä.)	
20 – 11	Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehramt	20 / 50
20 – 2	Fort- und Weiterbildung	
20 – 22	Staatliche und schulinterne Fort- und Weiterbildung	20 / 65
20 – 23	Fort- und Weiterbildungsangebote sonstiger Träger (außer Kirchen)	20 / 74
20 – 5	Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen/ Kirchliche Lehrerlaubnis (Erwerb, Erteilung, Überprüfung)/Kirchlicher Lehrereinsatz	
20 – 51	Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen; übergreifende Bestimmungen	20 / 75
20 – 52	Aus- und Fortbildung im Bereich der evangelischen Kirche/Vokation/ Kirchlicher Lehrereinsatz	20 / 76
20 – 53	Aus- und Fortbildung im Bereich der katholischen Kirche/Missio canonica/ Kirchlicher Lehrereinsatz	20 / 81

Kapitel 21 Dienstrecht

	Inhaltsverzeichnis der Einzelregelungen	21 / 1
21 – 0	Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahn/Rechte und Pflichten	
21 – 01	Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahnangelegenheiten (Einstellung, Versetzung, Abordnung, Beförderung, Beendigung u.ä.)	21 / 4
21 – 02	Rechte und Pflichten/Dienstordnung/dienstliche Beurteilungen	21 / 19
21 – 03	Nebentätigkeit/Mehrarbeit	21 / 39
21 – 04	Dienstunfälle/Unfallfürsorge/Sicherheitsbeauftragte	21 / 39
21 – 05	Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung/Mutterschutz	21 / 40
21 – 06	Schwerbehinderte	21 / 51
21 – 08	Ausländische Lehrkräfte	21 / 57
21 – 09	Sonstige Bestimmungen zum Dienst- und Arbeitsverhältnis	21 / 58
21 – 1	Pflichtstunden/Einsatz (im Unterricht, für besondere Aufgaben)	
21 – 11	Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung/Entlastung	21 / 59
21 – 12	Einsatz im und nach dem Auslandsschuldienst/in der Entwicklungshilfe	21 / 61
21 – 13	Einsatz in bestimmten Fächern oder Schulen/für besondere pädagogische Aufgaben/während unterrichtsfreier und ausbildungsfreier Zeiten	21 / 65
21 – 2	Besoldung und Versorgung/Vergütung/Zuwendungen	
21 – 21	Besoldung/Eingruppierung	21 / 68
21 – 22	Vergütung (Mehrarbeit/Abnahme von Prüfungen u.ä.)	21 / 75
21 – 23	Unterhaltsbeihilfen	21 / 83
21 – 24	Jubiläum/Reisen/Trennungsentschädigung/Umzug/Beihilfen	21 / 83
21 – 25	Steuer- und Versicherungsangelegenheiten	21 / 85
21 – 3	Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung	
21 – 31	Personalvertretung/Personalräte	21 / 86
21 – 9	Allgemeine Verwaltungsregelungen	
21 – 91	Übergreifende Bestimmungen	21 / 87

Teil I

– Service –

Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS

Die folgende Übersicht enthält alle wesentlichen neuen und geänderten Vorschriften, die im Vergleich zur Vorjahres-BASS 2014/2015 inhaltlich-materielle Änderungen erfahren haben. Sie sind über das Amtsblatt veröffentlicht worden. Rein formale Anpassungen, terminliche Änderungen und Richtlinien wurden in dieser Übersicht nicht berücksichtigt.

BASS	Titel	Kommentar
1-1	Elftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (11. Schulrechtsänderungsgesetz)	Änderung des Schulgesetzes NRW Bei der Änderung der Schularart von Grundschulen und von Hauptschulen gelten ab dem Schuljahr 2015/2016 geänderte Quoren. Neben den Eltern können auch die Schulträger solche Verfahren in Gang setzen. Die abschließende Entscheidung liegt immer bei den Eltern. An Bekenntnisschulen dürfen - mit Ausnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter - zur Sicherung des Unterrichts auch Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, die dem Schulbekenntnis nicht angehören. (ABl. NRW. 04/15)
1-10	Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes	Arbeitnehmerweiterbildung Auszubildende erhalten einen gesetzlichen Anspruch auf die Teilnahme an politischer Arbeitnehmerweiterbildung. Die Wahrnehmung dieses Anspruchs soll die Entwicklung und die Identitätsfindung der Auszubildenden fördern und der Politikverdrossenheit entgegenwirken. (ABl. NRW. 02/15)
10-41 Nr. 7	Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen; Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung; Änderung	Amtliche Schuldaten Der Bezugszeitraum für die Erhebung der Amtlichen Schuldaten (Lehrerdaten, Unterrichtsdaten, Klassendaten und Schuleckdaten) wurde geändert (s. dort Nr. 1.2). (ABl. NRW. 07/08-15)
11-02 Nr. 28	Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion	Schulische Inklusion - finanzieller Ausgleich Das Land leistet an die Kommunen einen finanziellen Ausgleich für deren Sachkosten bei der schulischen Inklusion und unterstützt sie außerdem mit einer Inklusionspauschale. (ABl. NRW. 08/14)
11-02 Nr. 19 und 12-63 Nr. 2	Ganztag; Änderungen	Offene Ganztagschule im Primarbereich Um die Qualität der offenen Ganztagschule im Primarbereich weiterzuentwickeln haben Land und Kommunen eine regelmäßige Erhöhung der Fördersätze vereinbart. Der kommunale Eigenanteil steigt entsprechend; die Höchstgrenze für Elternbeiträge wurde erhöht. Für Plätze für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) können für die Dauer von einem vollen Schuljahr die erhöhten Fördersätze angewandt werden. (ABl. NRW. 02/15)
11-03 Nr. 7.1	Sechste Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung; Änderung	Ersatzschulfinanzierungsverordnung Die Sachkostengrund- und die Bewirtschaftungspauschale wurden angepasst. Gleichzeitig wird die für öffentliche Schulen erfolgte Aufstockung der Mittelsätze für Reisekosten von Lehrkräften aus Anlass von Schulfahrten bei der Sachkostengrundpauschale berücksichtigt. Für das Haushaltsjahr 2013 wird davon unabhängig eine Übergangsregelung vorgesehen. Darüber hinaus regelt die Verordnung, wie ab dem Schuljahr 2015/16 die Umstellung der Finanzierungssystematik für Angebote des Gemeinsamen Lernens öffentlicher Schulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES), das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen, auf die Ersatzschulen übertragen werden soll.

- Fortsetzung s. folgende Seite -

BASS	Titel	Kommentar
11-03 Nr. 7.1	Sechste Verordnung zur Änderung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung; Änderung	Ferner werden analog zu den im Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) vorgesehenen Sach- und Personalkostenpauschalen entsprechend auch für die genehmigten Ersatzschulen eingeführt. Die Vorschriften über die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche wurden überarbeitet. (ABl. NRW. 03/15)
11-04 Nr. 3.1	Dritte Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung	Schülerfahrkosten Die Schülerfahrkostenverordnung ist an das 9. Schulrechtsänderungsgesetz mit den dort aufgenommenen Regelungen zur Inklusion angepasst worden. Eltern haben lt. Schulgesetz NRW das Recht, entweder eine allgemeine Schule mit Angebot zum Gemeinsamen Lernen oder eine Förderschule für ihr Kind zu wählen. Geändert wurden daher insbesondere die Vorgaben zur Ermittlung der für den Anspruch auf Kostenübernahme maßgeblichen „nächstgelegenen Schule“. Nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung kann nun sowohl eine allgemeine Schule als auch eine Förderschule sein. (ABl. NRW. 04/15)
12-52 Nr. 1	Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen; Neufassung	Zusammenfassung mehrerer Erlasse an einem Ort (ABl. NRW. 07/08-15)
12-65 Nr. 6	Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn; Neufassung	Optimierung der Regelung (ABl. NRW. 07/08-15)
Kap. 13 Kap. 19	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und Verwaltungsvorschriften; Änderungen	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und/oder deren Verwaltungsvorschriften sind zu unterschiedlichen Bereichen u.a. auf Grund des Runden Tisches zu G8/G9 geändert (Stichworte: Förderung/Entlastung, Inklusion, Durchlässigkeit, Gleichwertigkeit, Sprachprüfungen/Latinum, Übergänge, Fremdsprachenniveau).
13 – 21 Nr. 1.1/ 1.2, Nr. 8	Im Einzelnen: - APO-S I: Änderung der Verordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I	- Änderungen zu G8/G9; - teilweise auch in Zusammenhang mit organisatorischen Entlastungen: Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Klassenarbeiten und Hausaufgaben (BASS 12-63 Nr. 3), Regelungen zum Latinum (BASS 13-21 Nr. 8) (ABl. NRW. 02/15 und 06/15)
13 – 32 Nr. 3.2 19-11 Nr. 1.2	- APO-GOST: Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung - APO-WbK: Änderung der Verwaltungsvorschriften	Sprachen Nachweis des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen der gymnasialen Oberstufe und an Weiterbildungskollegs; Anpassung an die Kernlehrpläne in modernen Fremdsprachen für die Sekundarstufe II an Gymnasien und Gesamtschulen und für die Abendgymnasien und Kollegs. (ABl. NRW. 06/15)
13 – 33 Nr. 1.1/ 1.2	- APO-BK und Verwaltungsvorschriften	Berufskolleg APO-BK - VO Zum 1.8.2015 tritt die geänderte Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufskollegs (APO-BK) in Kraft. Die Änderungen zielen auf effizientere Bildungsbiografien (Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule-Beruf in NRW“) - insbesondere auch für Jugendliche, die noch nicht direkt in eine Ausbildung eintreten können (verbesserte Anschluss- und Anrechnungsmöglichkeiten). Darüber hinaus gibt es Bildungsgänge der Berufsfachschule mit Zugangs- und Abschlussbedingungen, die bereits nach einem Jahr Abschlüsse für einen Eintritt in eine duale Ausbildung ermöglichen. Auch der Erwerb der Fachhochschulreife parallel zu einer dualen Ausbildung wird nun flächendeckend ermöglicht. (ABl. NRW. 02/15) Änderung - VV Die Strukturierung in Fachbereiche, Berufsfelder, Fachrichtungen und fachliche Schwerpunkte betrifft alle Bildungsgänge der APO-BK. - Die bisherigen Verwaltungsvorschriften der Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis und des Berufsorientierungsjahres sind teilweise in den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung eingegangen. - Die Verwaltungsvorschriften legen auch für das Berufskolleg die Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) bei Abschluss- und Abgangszeugnissen zugrunde. (ABl. NRW. 11/14 und 06/15)

BASS	Titel	Kommentar
13-41 Nr. 2.1/2.2	- AO-SF: Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung und Verwaltungsvorschriften	Inklusion Sonderpädagogische Förderung Die Verordnung ist an das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen angepasst. Der Stufenaufbau der Förderschulen ist neu geregelt. Grundsätzlich stellen die Eltern den Antrag, ein Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu eröffnen. In aller Regel entscheiden sie über den Förderort. Ein Förderplan wird auch erstellt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne ein vorangegangenes förmliches Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sonderpädagogisch gefördert wird. Bei zielgleicher Förderung enthalten Abschlusszeugnisse auf Wunsch der Eltern keine Bemerkung zur sonderpädagogischen Förderung. Im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation soll bei Bedarf die Deutsche Gebärdensprache (DGS) obligatorisch statt fakultativ angeboten werden. Die Förderung hör- und sehgeschädigter Kinder in einem Förderschulkindergarten oder in einer Kindertageseinrichtung setzt früher ein. (ABl. NRW. 11/14) Schule für Kranke Die Zahl der Lehrerstellen einer Schule für Kranke richtet sich nach dem neu gefassten Runderlass „Schule für Kranke – Ermittlung des Lehrstellenbedarfs“ (BASS 11-11 Nr. 4). Die Verwaltungsvorschriften (VV's) zur AO-SF regeln die Aufnahme und die Berechnung der gesetzlichen Vier-Wochen-Frist, von der der Besuch der Schule für Kranke abhängt. Weitere VV's werden folgen. (ABl. NRW. 02/15) Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit Hochschul- und Fachhochschulreife Die neue Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO) fasst die bisherigen Qualifikationsverordnungen in verschlankter und aktualisierter Form zusammen. Sie benennt die unterschiedlichen in NRW erwerbbaaren Qualifikationsnachweise zur Aufnahme eines Studiums, enthält Regelungen zum Hochschulzugang und zur Fortsetzung eines Hochschulstudiums sowie zum Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen. (Sie ersetzt die ehemalige QVO, die AQVO, QVO-FH und die AQVO-FH). (ABl. NRW. 09/14) Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung Die Landesregierung wird ab dem Schuljahr 2015/2016 im Haushalt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung erstmalig die Stellen zur Teilhabe und Integration durch Bildung (Integrationsstellen) und die Stellen für Sprachförderung in den Klassen 5 und 6 in Hauptschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen in einer Haushaltsstelle zusammenführen. Auch werden die Stellen für Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung ab dem Schuljahr 2015/2016 mit den Stellen für die Kommunalen Integrationszentren in einer gemeinsamen Haushaltsstelle geführt. (ABl. NRW. 08/14) Verhütung und Bekämpfung von Jugendkriminalität Aktualisierung und Anpassung an das Bundeskinderschutzgesetz (ABl. NRW. 11/14) Sicherheitsförderung im Schulsport Die überarbeitete Regelung berücksichtigt stärker den Ganztag, das Angebot neuer Trendsportarten, die zunehmende Heterogenität der Schülerinnen und Schüler sowie die Integration von Kindern und Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen. (ABl. NRW. 12/14) Zweiter Bildungsweg – Sekundarstufe I Zur Stärkung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse des Zweiten Bildungswegs wird ein zentraler Aufgabenpool für die schriftlichen Prüfung in den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs eingeführt. (ABl. NRW. 11/14)
13-73 Nr. 22.1/22.2	Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) mit Verwaltungsvorschriften	
14-21 Nr. 4	Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen; Änderung	
18-03 Nr. 1	Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität; Neufassung	
18-23 Nr. 2	Sicherheitsförderung im Schulsport	
19 – 22 Nr. 1	Änderung der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung	

- Fortsetzung des Überblicks s. folgende Seite -

BASS	Titel	Kommentar
20-22 Nr. 8	Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Lehrerfort- und -weiterbildung; Änderungen, Anlage 4	Fort- und Weiterbildung Inklusion, Medien, Unterrichtsentwicklung, Vielfalt - Die Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion wurde ausgeweitet. (ABl. NRW. 04/15) - Fortbildungsprogramm „Lernmittel- und Medienberatung“ (ABl. NRW. 04/15) - Fortbildung „Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern“ (ABl. NRW. 04/15) - Fortbildungsangebot „Fortbildungsplanung“ (ABl. NRW. 05/15) - Fortbildungsmaßnahme „Kinder und Jugendliche in ihrer Vielfalt fördern - Unterricht fokussiert auf individuelle Förderung weiterentwickeln; Ausweitung bis 2017/18 auf alle Kreise und Städte geplant (ABl. NRW. 11/14 und 06/15)
21-91 Nr. 4	Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung; Neufassung	Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (ABl. NRW. 10/14)

Einführungserlass BASS

10-52 Nr. 1

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.04.1984 (GABl. NW. S. 189)¹

1. Allgemeines

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung gibt die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS) heraus. Die BASS ist Teil des Abonnements Schule NRW/Amtsblatt (ABl. NRW.).

Die BASS enthält den bereinigten Bestand aller von der Landesregierung amtlich veröffentlichten und am Stichtag (1. Juni 2015) fortgeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Regelungswirkung für den Schulbereich (Schulvorschriften).

Die BASS erscheint jährlich neu. Mit Erscheinen der neuen Ausgabe werden die vor dem jeweiligen Stichtag erschienenen Monatsausgaben des Amtsblattes entbehrlich. Die vorhergehende BASS-Ausgabe verliert ihre Gültigkeit (Ausnahme s. Nr. 5.2).

Neben der BASS sind für die laufende Verwaltungsarbeit lediglich die nach dem Stichtag erscheinenden Monatsausgaben des Amtsblattes zu berücksichtigen.

2. Inhalt

Der in die BASS aufgenommene Bestand der Schulvorschriften setzt sich zusammen aus

- Rechtsvorschriften (Gesetzen, Staatsverträgen, Rechtsverordnungen, Vereinbarungen),
- Verwaltungsvorschriften (Erlassen) des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums,
- Verwaltungsvorschriften, die gemeinsam mit anderen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen worden sind (gemeinsamen Runderlassen),
- Verwaltungsvorschriften anderer Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zur Herstellung der gültigen Fassungen sind Änderungsvorschriften in ihre Grundregelung eingearbeitet sowie Aktualisierungen und weitere Bereinigungen vorgenommen worden (s. **Anlage**, dort Nr. 2 und 3).

Änderungen sind im Einzelnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet. Kennzeichnend ist jedoch, ob eine Vorschrift bereinigt worden ist (gegebenenfalls unter Angabe eingearbeiteter Regelungen).

3. Gliederung

Teil I der BASS (farbige Seiten) enthält den Service:

Das Inhaltsverzeichnis, eine Übersicht aller wesentlichen neuen und geänderten Vorschriften seit der Vorjahres-BASS, Lesehinweise, das Stichwortverzeichnis, die chronologische Übersicht der fortgeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und einen für den Schulbereich nützlichen Termin- und Adressenteil.

Teil II enthält Gesetze.

Teil III enthält alle übrigen Schulvorschriften in einer nach Sachgebieten tiefgestaffelten Gliederung.

Bei Aufnahme in die BASS hat jede Vorschrift eine Gliederungsnummer erhalten. Sie ist numerisches Kennzeichen und Fundstelle.

4. Zitierweise

In der BASS ist bei Querverweisen und Bezugnahmen in der Regel die BASS-Gliederungsnummer als Fundstelle angegeben.

5. Rechtswirkung für Verwaltungsvorschriften

Die BASS ist Teil des Amtsblattes (ABl. NRW.).

Für Verwaltungsvorschriften des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums hat die BASS darüber hinaus folgende Rechtswirkungen:

- 5.1 Verbindlichkeit der BASS-Fassung
Regelungen, die bis zum Stichtag (einschließlich) erlassen worden **und** in der BASS enthalten sind, gelten vom Stichtag an in der Fassung der BASS. Das gilt auch für Vorschriften, in die bei Aufnahme in die BASS Änderungs- oder Ergänzungserlasse eingearbeitet worden sind; die eingearbeiteten Vorschriften werden mit Aufnahme der bereinigten Grundregelung in die BASS als eigenständige Regelungen gegenstandslos.
Die in der BASS enthaltenen Verwaltungsvorschriften für den Bereich Schule können nur geändert oder aufgehoben werden durch
 - 5.1.1 im ABl. NRW. oder in anderen amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landesregierung veröffentlichte Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie höchstrichterliche Entscheidungen mit Gesetzeskraft;
 - 5.1.2 anderweitig verkündetes höherrangiges Recht;
 - 5.1.3 Ablauf einer Befristung, die in einer in der BASS enthaltenen Vorschrift bezeichnet ist.

5.2 Ausschlusswirkung

Verwaltungsvorschriften für den Bereich Schule, die **vor** dem Stichtag erlassen, aber **nicht** in die BASS aufgenommen worden sind, treten am Stichtag außer Kraft.
Davon sind ausgenommen:

- 5.2.1 Einzelne Verwaltungsvorschriften, die **keine** Schulvorschriften sind. Diese sind in der Chronologischen Übersicht über die fortgeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Spalte „andere Vorschriften“ mit ihrer Fundstelle aufgeführt; sie gelten fort.
- 5.2.2 n. v.-Erlasse (nicht-veröffentlichte); ihre Fortgeltung ist anderweitig durch Runderlass geregelt (BASS 10-52 Nr. 2);
- 5.2.3 Regelungen, die in der BASS zwar nicht im Wortlaut abgedruckt, aber mit ihrem Titel oder durch Aufführung in einer Liste in der BASS angegeben sind und eine BASS-Gliederungsnummer tragen (z.B. einige Regelungen, die nur in der BASS im Internet vorgehalten werden); diese Regelungen sind in der Fassung gültig, die an der angegebenen Fundstelle abgedruckt ist; für ihre Fortgeltung gilt Nr. 5.1 entsprechend.
Liste der Richtlinien und Lehrpläne: Sie wird unter www.schulministerium.nrw.de aktuell vorgehalten. Die Gültigkeit der Richtlinien und Lehrpläne bestimmt sich nach den dort angeführten Einführungserlassen.
- 5.2.4 auslaufend gültige Vorschriften (insbesondere aus dem Bereich der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen), die in der Regel bereits durch neue Vorschriften ersetzt worden sind.
Gelten übergangsweise gültige Rechtsvorschriften neben den neuen Regelungen fort, gilt Nr. 5.1 entsprechend.
- 5.2.5 Bekanntmachungen von Verträgen und Vereinbarungen (z.B. KMK-Vereinbarungen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen Kommunen betreffend Schulträgerschaft); ihre Gültigkeit ist nicht abhängig von der Aufnahme in die BASS.

6. Rechtswirkung für andere Schulvorschriften

Die Geltung anderer Schulvorschriften (Rechtsvorschriften) und sonstiger bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen bleibt durch die Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme in die BASS unberührt. Jedoch sind auch diese anderen Schulvorschriften, soweit sie bis zum Stichtag verkündet waren, durch die BASS vollständig erfasst und auf ihre Gültigkeit überprüft worden.

Hinsichtlich der Geltung der auszugsweise in der BASS enthaltenen sonstigen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen gilt Entsprechendes.

Anlage

Hinweise und Erläuterungen Bereinigungsverfahren,

Kennzeichnung bereinigter Vorschriften

Alle in die BASS aufgenommenen Vorschriften enthalten im Kopfteil die Fundstelle der ursprünglichen Veröffentlichung im jeweiligen amtlichen Verkündungsblatt oder seinen Beilagen und Ergänzungen. Da die BASS eine **bereinigte** Schulrechtssammlung ist, unterscheidet sich der ursprüngliche Text in vielen Fällen von der BASS-Fassung der betreffenden Schulvorschrift.

Dazu werden im Einzelnen die folgenden Hinweise gegeben:

1. Gesetze, Staatsverträge, Rechtsverordnungen, Vereinbarungen
Die nordrhein-westfälischen Schul- und Bildungsgesetze, die Rechtsverordnungen mit Regelungswirkung für den Schulbereich sowie die in der BASS enthaltenen Staatsverträge und Vereinbarungen sind im geltenden Wortlaut vollständig abgedruckt. Alle seit Verkündung dieser Rechtsvorschriften ergangenen und am Stichtag der BASS fortgeltenden Änderungen sind bei Aufnahme in die BASS eingearbeitet worden. Die letzte eingearbeitete Änderung ist unter der Überschrift angegeben.
Die BASS-Fassung gibt den zum Stichtag gültigen Text wieder.
2. Verwaltungsvorschriften für den Bereich Schule
Die Vorschriften, die bereinigt sind, werden kenntlich gemacht durch Fußnotenziffer unter der Überschrift und durch die Fußnote „bereinigt“. Bei einer Bereinigung durch Zusammenfassung (s. Nr. 2.2) gibt die Fußnote außerdem das Datum und die ursprüngliche Fundstelle der eingearbeiteten Runderlasse an. Die Bereinigung umfasst insbesondere:
 - 2.1 Gültigkeitsprüfung
Im Rahmen der Gültigkeitsprüfung werden Vorschriften und Vorschriftenteile ausgesondert, die entbehrlich geworden sind oder infolge förmlicher Aufhebung, entgegenstehenden höherrangigen Rechts, Ablauf einer Befristung oder aus anderen Gründen nicht mehr fortgelten. Sie sind in der BASS nicht abgedruckt.
 - 2.2 Zusammenfassung
Im Zuge der Zusammenfassung werden Änderungs- und Ergänzungserlasse in ihre Grundregelung eingearbeitet.
 - 2.3 Aktualisierung
Im Zuge der Aktualisierung für die BASS werden im ursprünglich veröffentlichten Text folgende Richtigstellungen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Änderungen vorgenommen:

1) bereinigt

- Einsetzung geänderter Bezeichnungen und Anschriften sowie Streichung oder Ergänzung von Angaben (z.B. über Materialien und Broschüren)
- Aktualisierung geänderter Zuständigkeiten
- Bereinigung von Zitaten und Bezugnahmen, sofern sich die herangezogene Rechts- oder Verwaltungsvorschrift geändert hat (Titel, Datum, Fundstelle, Paragraphenfolge)
- Streichung von Bezügen im Kopfteil von Vorschriften, wenn die Bezugsregelung förmlich aufgehoben oder anderweitig gegenstandslos geworden ist
- neue Nummerierung.

3. Verwaltungsvorschriften des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums und anderer Landesministerien (gemeinsame Rund-
erlasse)

Die vom für den Bereich Schule zuständigen Ministerium verantworteten Teile dieser Vorschriften sind nach den unter Nr. 2 aufgeführten Kriterien bereinigt. In den anderen Textteilen sind lediglich die Zitate von Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgrund rechtlicher Änderungen richtiggestellt und Abkürzungen vereinheitlicht.

Sofern gemeinsame Verwaltungsvorschriften durch Erlass geändert wurden, sind die Änderungen in die Grundregelung eingearbeitet.

Wenn gemeinsame Verwaltungsvorschriften im Amtsblatt veröffentlicht worden sind, ist diese Fundstelle angegeben, anderenfalls die Fundstelle im MBl. NRW. oder in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.).

4. Verwaltungsvorschriften anderer Landesministerien

Die in der BASS abgedruckten Fassungen sind der SMBl. NRW. oder dem MBl. NRW., die jeweils als Fundstelle angegeben sind, entnommen. Sie sind **nicht** bereinigt. Die Richtigstellung von Zitaten angezogener Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfolgt durch redaktionelle Fußnoten.

Lesehilfen

Textkennzeichnungen

- Vorschriften, die mit der Fußnote „bereinigt“ gekennzeichnet sind, wurden bei bzw. seit Aufnahme in die BASS bereinigt.
- Alle Änderungen seit der Vorjahres-BASS über Amtsblatt werden zusätzlich mit einem gerasterten Hinweis vor der Regelung ausgezeichnet:

Beispiel:

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS neu gefasst.

- Vorschriften, die mit einem ü (übergangsweise gültig) gekennzeichnet sind, gelten jeweils nur noch für einen bestimmten Personenkreis und/oder für einen bestimmten Zeitraum. Sie werden in der Regel nicht mehr abgedruckt, wenn sie bereits durch neue Vorschriften ersetzt worden sind. Stattdessen stehen hinter dem Titel entsprechende Hinweise (u.a. auf den aktuellen Fundort des nur noch übergangsweise gültigen Textes).
- *Kursiv gedruckte Texte* in einer Vorschrift oder in den Fußnoten sind redaktionelle Hinweise und Erläuterungen; sie gehören **nicht** zum Wortlaut der Vorschrift.
- Fußnoten in Normalschrift sind Bestandteile der Vorschrift.

BASS-Gliederungsnummer

Für jede in der BASS abgedruckte Vorschrift ist links neben der Überschrift ihre BASS-Gliederungsnummer angegeben.

Beispiel:

21-02 Nr. 4

**Allgemeine
Dienstordnung
für Lehrerinnen und Lehrer,
Schulleiterinnen und Schulleiter
an öffentlichen Schulen
(ADO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384)

Gesetze haben eine vereinfachte BASS-Gliederungsnummer (z.B. 0-1 Grundgesetz, 1-1 Schulgesetz).

Die BASS-Gliederungsnummer ist Fundstelle und allgemeine Findehilfe zugleich.

Suchhilfen

1. Gesamtinhaltsverzeichnis

im farbigen Serviceteil auf Seite 3 ff.:

Das Gesamtinhaltsverzeichnis gibt einen schnellen Überblick über alle **Sachgebiete**, die den Regelungsbestand (aller Rechtsverordnungen und Erlasse) in **Kapitel, Gruppen** und **Untergruppen** gliedern.

2. Einzel-Verzeichnisse

- **Teil II:** Seite **0 / 1 Gesetze**
- **vor jedem Kapitel:** Systematisch geordnetes Verzeichnis der im betreffenden Kapitel enthaltenen Einzelschriften z.B. Seite **21 / 1 Dienstrecht**
- **vor dem Service:** Inhaltsverzeichnis **Termine, Personalvertretungen, Adressen** im gefärbten Serviceteil auf Seite **S / 75**

3. Obere Seiten-Kolumne

Am oberen äußeren Rand jeder Seite in den Teilen II und III ist eine BASS-Gliederungsnummer eingedruckt, die das Auffinden einer Vorschrift nach ihrer Fundstellenangabe erleichtert.

Die obere Seitenkolumne ist Findehilfe in der BASS.

10-02 Nr. 1	10-02 Nr. 9
linke Seiten	rechte Seiten
Bezeichnung der ersten auf dieser Seite neu beginnenden Vorschrift (bzw. einer über die gesamte Seite fortlaufenden Vorschrift)	Bezeichnung der letzten auf dieser Seite neu beginnenden Vorschrift (bzw. einer über die gesamte Seite fortlaufenden Vorschrift)

4. Seitliches Griff-Register

Die „schnellste“ Suchhilfe ist das seitliche Griff-Register. Die Abkürzungen auf den Griffen werden auf der ersten Innenseite erklärt. Über das Griff-Register können alle weiteren Suchhilfen (Übersichten, Verzeichnisse) aufgeschlagen werden.

5. Seitenzählung

Aus produktionstechnischen Gründen wird in der BASS eine sogenannte **amerikanische Seitenzählung** verwendet. Jedes Sachgebiet hat eine separate Seitenzählung. So ist innerhalb eines Sachgebietes/Kapitels z. B. dem „**Dienstrecht**“ in der Seitenzählung die Kapitel-Nummerung „**21**“ vorangestellt, dem **Service-Teil** (gefärbte Seiten) „**S**“.

6. Stichwortverzeichnis

Service Seite **S / 15 ff.**

Es enthält Suchbegriffe und Fundstellenangaben für die zu diesem Suchbegriff ergangenen Regelungen. Der Suchbegriff - als Hauptstichwort jeweils **fett** gedruckt - ist zumeist mehrfach spezifiziert. Dadurch wird ein zielgenauer Zugriff auf Regelungen zu **speziellen Sachverhalten** im begrifflichen Umfeld des Hauptstichworts ermöglicht.

Beispiel:

Ferien

- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben der Lehrkräfte in den Schulferien (§ 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- bewegliche Ferientage werden von der Schulkonferenz festgelegt (§§ 7 Abs. 2 u. 65 Abs. 2 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
- der Lehrkräfte (§ 14 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ferienordnung NRW für die Schuljahre bis 2023/24 (einschließlich beweglicher Ferientage) → **12-65 Nr. 1**
- Ferientermine aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)
- für Ersatzschulen (§ 3 Abs. 4 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)

Beispiel 1: Suchen über die obere Seitenkolumne:

Wenn etwa die rechtliche Grundlage 1-1 (SchulG) gesucht wird, ist diese am schnellsten zu finden, indem über die **obere Seiten-Kolumne** durchgeblättert wird bis zur Regelung **1-1**.

Beispiel 2: Auffinden einer Regelung nach der BASS-Gliederungsnummer:

Die Ferienordnung wird am schnellsten gefunden, indem über die obere Seiten-Kolumne durchgeblättert wird bis zur Regelung **12-65 Nr. 1**.

Beispiel 3: Verweise auf den Serviceteil:

Wer die Ferientermine aller Bundesländer sucht, findet im Stichwortverzeichnis einen Verweis auf den **Service** (gefärbte Seiten) mit Seiten-Angabe.

7. Chronologische Übersicht

Service Seite **S / 61 ff.**

Für Vorschriften aus einem bestimmten **Zeitraum** oder mit einem bekannten **Datum** kann die BASS-Fundstelle (Gliederungsnummer) in der chronologischen Übersicht gesucht werden.

Stichwortverzeichnis

Die **Hauptstichwörter** und die **Fundstellen** sind **fett** gedruckt. Die meisten Hauptstichwörter sind weiter aufgeschlüsselt; die Aufschlüsselung gibt genauere Auskunft über die unterschiedlichen Sachverhalte und Regelungsbereiche, die das Hauptstichwort zum Gegenstand haben. Die Aufschlüsselungen sind ebenfalls mit Fundstellenangaben versehen.

Fundstellen sind angegeben in Form der

- **BASS-Gliederungsnummer**

Beispiele:

→ 11-11 Nr. 4



BASS-Gliederungsnummer beginnt mit einer **zweistelligen** Zahl: Regelung ist in Teil III - Rechtsverordnungen/Erlasse - abgedruckt

Die Regelung befindet sich in Kapitel 11, in der Gruppe 11-1, in der Untergruppe 11-11 und wird dort als Nr. 4 geführt. Das Kapitel kann über das Griffregister oder die **obere Seitenkolumne** (am oberen Außenrand jeder Seite die ersten beiden Zahlen vor dem Bindestrich) gefunden werden. Das Auffinden der **Untergruppe** (die beiden Zahlen nach dem Bindestrich) und der **Einzelregelung** (die Zahl/Zahlen hinter der Abkürzung Nr.).

→ 1-8



BASS-Gliederungsnummer beginnt mit einer **einstelligen** Zahl: Regelung ist in Teil II - Gesetze - abgedruckt

Die Regelung befindet sich in Teil II - Gesetze - im Abschnitt 1 - Schul- und Bildungsgesetze des Landes NRW (am Anfang der BASS). Gesetze können nach der dazugehörigen BASS-Gliederungsnummer über das Griffregister oder die **obere Seitenkolumne** aufgeschlagen werden. 1-8 ist das Lehrerausbildungsgesetz (LABG).

- **Kapitelangabe**

z.B. **Zweiter Bildungsweg** - Einzelregelungen → **Kapitel 19**

Das angegebene Kapitel kann über das Griffregister, die **obere Seiten-Kolumne** oder die **Seitenangabe** aufgeschlagen werden. Sie blättern sich am besten über das Griffregister durch bis zum Inhaltsverzeichnis des Kapitels (Griffregister 19, Seiten-Kolumne **19-** bzw. Seite **19 / 1**), das einen schnellen Überblick über die Gruppen, Untergruppen und Einzelregelungen dieses Kapitels (mit Seitenangabe) gibt.

- **Verweisung auf den Service** (gefärbte Seiten)

z.B. **Ferien** - Ferientermine aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)

A

Abendgymnasium

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - APO-WbK → **19-11 Nr. 1.1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Abendrealschule

- rechtliche Grundlage für den Bildungsgang
 - § 23 Abs. 1 und 2 SchulG → **1-1**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - APO-WbK → **19-11 Nr. 1.1**
- Termine für die zentralen Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Abgangsklassen

- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Abgangszeugnis

- rechtliche Grundlage (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 SchulG) → **1-1**
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, zu Fehlzeiten entfallen (§ 49 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- der Berufsschule (§ 8 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Nr. 9.4 und Anlagen 3 und 4 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

AbiBac

- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**

Abitur (allgemeine Hochschulreife)

- rechtliche Grundlage (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Abiturprüfung
 - am Berufskolleg (§§ 14 bis 27 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
 - an dreijährigen Bildungsgängen des Berufskollegs mit gymnasialer Oberstufe (§ 22 Abs. 5 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
 - an Waldorfschulen (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
 - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - im Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (§§ 3 bis 6 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 41 ff. APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - Vorgaben in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 2**
 - zentrale Vorgaben gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 6**
- am Berufskolleg (Anlage D - Berufliches Gymnasium) → **13-33 Nr. 1.1**
- Anerkennung
 - der Abschlusszeugnisse des Oberstufen-Kollegs an der Universität Bielefeld → **13-73 Nr. 30**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK)
 - zentrale Vorgaben für die Abiturprüfung → **13-33 Nr. 8.1**
- Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 8**
- Externen-Abiturprüfung (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- fachgebundene Hochschulreife am Berufskolleg (Zuerkennung bei fehlender 2. Fremdsprache - § 58 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- Hochschulzugang ohne Abitur (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- NRW-Abitur (Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen): Zuerkennung bei fehlender 2. Fremdsprache
 - an der Waldorfschule (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
 - bei der Externen-Abiturprüfung (§ 25 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- NRW-Abitur: Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (PO-EPA) → **19-33 Nr. 5.1**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**

Abiturprüfung

- Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation (§ 28 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK)
 - zentrale Vorgaben → **13-33 Nr. 8.1**
- Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 8**
- landeseinheitliche Prüfungsaufgaben
 - § 18 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- Sport als 4. Fach → **13-32 Nr. 9**
- Termine → **12-65 Nr. 2**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei vorzeitigem Ende des Unterrichts (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Vorgaben in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 2**
- zentrale Vorgaben
 - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 6**
- Zweitkorrektur bei schriftlichen Klausuren am Berufskolleg (§ 19 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**

Abmahnung

- Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Abmeldung

- vom Religionsunterricht
 - § 31 Abs. 6 und 32 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 LV. NRW. Abs. 4 und Fußnote 3 → **0-2**
 - Art. 7 GG → **0-1**
- von der Schule
 - § 47 SchulG → **1-1**
 - bei Schulwechsel (Nr. 1.4) → **12-51 Nr. 5**

Abordnung

- von Lehrkräften an Hochschulen → **21-01 Nr. 17**
- Zuständigkeit
 - des Schulamtes für Lehrkräfte des Schulamtsbezirkes → **10-32 Nr. 44**

Abschlüsse

- rechtliche Grundlage für die Bildungsgänge des Berufskollegs
 - § 22 Abs. 4 - 9 SchulG → **1-1**
- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 30 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- an Waldorfschulen (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- aus anderen Ländern - Anerkennung und Zuständigkeiten durch die Bezirksregierungen (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- für ausgesiedelte und ausländische Personen → **13-62 Nr. 6.1**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- in der Sekundarstufe I
 - Abschnitt 6 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.1**
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
- in der Sekundarstufe I (§ 12 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe II
 - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - berufliche Weiterbildung - Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsschule/Ausbildungsvorbereitung (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachhochschulreife und berufliche Bildung (§ 1 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachoberschulreife und berufliche Bildung (§ 7 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Hochschulreife und berufliche Bildung (§ 1 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**

Abschlussprüfungen

- zentrale Prüfungen für den mittleren Schulabschluss Sek. I - Termine → **12-65 Nr. 8**

Abschlusszeugnis

- rechtliche Grundlage (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) → **1-1**
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, zu Fehlzeiten entfallen (§ 49 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Abschreiben

- Täuschungshandlung - während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Täuschungshandlung in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin

- an Gesamtschulen und Berufskollegs (§ 36 Abs. 1 bzw. § 37 Abs. 1 und 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

ADO → 21-02 Nr. 4

Agentur für Arbeit

- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Agentur für Arbeit/Berufsberatung

- Richtlinien für die Zusammenarbeit zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern → **12-21 Nr. 7**

Agarwirtschaft

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule (5. Abschnitt APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Akten

- rechtliche Grundlage zum Datenschutz (§§ 120 - 122 SchulG) → **1-1**
- Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung
 - von Lehrerdaten → **10-41 Nr. 6.1**
 - von Schülerdaten (§ 9 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung
 - Richtlinien → **10-48 Nr. 4**
- Einsichtnahme in Prüfungsakten
 - Einrichtungen der Weiterbildung: § 37 PO-S I-WbG → **19-22 Nr. 1**
 - Erste oder Zweite Staatsprüfungen/sonstige Laufbahnprüfungen → **10-48 Nr. 3**
 - Hochschulzugang ohne Abitur (§ 21 PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
 - Spätaussiedler-Kolleg (§ 40 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- Personalakten
 - behinderter Lehrkräfte (s. II Nr. 2) → **21-06 Nr. 1**

- der Lehrkräfte → **10-41 Nr. 6**
- Alarmierungsanlagen**
 - im Schulgebäude (Nr. 9 SchulBauR) → **10-21 Nr. 5**
- Alarmproben**
 - als Übung für das Verhalten bei Bränden in Schulen → **18-29 Nr. 1**
- Alarmsignal**
 - und Pausensignal in Schulen → **18-29 Nr. 1**
- Alevitischer Religionsunterricht**
 - nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) → **12-05 Nr. 7**
- Alkohol**
 - Ausschank/Verkauf auf dem Schulgelände untersagt (§ 54 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
 - Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs → **18-02 Nr. 2**
- Alle Kinder essen mit**
 - Härtefallfonds → **11-02 Nr. 26**
- Allgemeine Dienstordnung**
 - rechtliche Grundlage
 - § 128 SchulG → **1-1**
 - Art. 7 LV. NRW. → **0-2**
 - ADO → **21-02 Nr. 4**
- Allgemeine Hochschulreife**
 - rechtliche Grundlage (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - Anerkennung des gleichzeitigen Erwerbs der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - Berufskolleg (§§ 14 bis 27 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Spätaussiedler-Kolleg (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - Prüfungsordnung
 - Externe (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
 - Waldorfschule (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- Allgemeine Unterrichtsvorgaben**
 - Begegnung mit Sprachen in der Grundschule → **15-02 Nr. 12**
 - für Kinder aus Familien beruflich Reisender (Schausteller, Circus, Binnenschiffer u.a.) → **15-05 Nr. 21**
 - Nationalhymne - Behandlung im Unterricht → **15-02 Nr. 9.6**
 - Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule → **15-02 Nr. 5**
 - zweisprachige Wörterbücher im fremdsprachlichen Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**
- Allgemeines politisches Mandat**
 - steht Schülervertretungen nicht zu (Nr. 1.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- Altertermäßigung**
 - Entlastungsstunden für Lehrkräfte (§ 2 Abs. 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
 - für Lehrkräfte (Nr. 2.2 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**
 - für sozialpädagogische Fachkräfte → **21-11 Nr. 26**
 - Lehrer/Lehrerinnen im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-05 Nr. 15**
- Altersgrenze**
 - Ausscheiden aus dem Berufsleben (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**
 - bei Altersteilzeit (Nr. 1) → **21-05 Nr. 16 A**
- Altersteilzeit**
 - für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen → **21-05 Nr. 16 A**
 - für Lehrkräfte (Nr. 2.2 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**
- Amok**
 - Gewaltprävention; Netzwerke gegen Gewalt an Schulen; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften → **12-21 Nr. 9**
- Amtliche Schuldaten**
 - Datenverarbeitung und Datenschutz von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
 - Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
 - Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
 - Dienstanweisung für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
 - Erhebung mittels PC → **10-41 Nr. 7**
 - Personaldaten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule → **10-41 Nr. 6**
- Amtliche Veröffentlichungen**
 - Kenntnisnahme und Beachtung
 - § 3 Abs. 6 ADO → **21-02 Nr. 4**
- Amtsblatt**
 - Kenntnisnahme und Beachtung der im ABl. NRW. veröffentlichten Vorschriften (§ 3 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Änderung (von Schulen)**
 - rechtliche Grundlage (§ 81 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 76 SchulG) → **1-1**
 - im Rahmen der Schulentwicklungsplanung → **10-02 Nr. 9**
- Anerkennung**
 - von Ergänzungsschulen (§ 118 SchulG) → **1-1**
- der Amtssprache des Herkunftslandes als Pflichtfremdsprache/als Wahlpflichtfremdsprache → **13-61 Nr. 1**
- der Assistentin/des Assistenten an Förderschulen als Fachlehrkraft (§ 31 APO/Fachl.SoSch) → **20-11 Nr. 2.1**
- der Institute der evangelischen Kirchen als Einrichtungen der Lehrerfortbildung → **20-52 Nr. 5 ü**
- von Abschlüssen, die außerhalb von NRW erworben wurden - rechtlicher Grundsatz (§ 51 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich
 - aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 23**
- von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- von früher erworbenen Lehramten nach neuem LABG - rechtliche Grundlage (§ 19 LABG 2009) → **1-8**
- von Hochschulabschlussprüfungen
 - § 50 LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Erste theologische Prüfungen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre → **20-02 Nr. 16 ü**
 - Zuständigkeiten der Bezirksregierungen → **10-32 Nr. 55**
- von Lehramtsprüfungen und Lehrbefähigungen
 - §§ 19 und 20 LABG 2002 → **1-8 ü**
 - Zuständigkeiten der Bezirksregierungen → **10-32 Nr. 55**
- von Studienabschlüssen und Leistungsnachweisen
 - §§ 14 bis 16 LABG 2009 → **1-8**
- von Veranstaltungsangeboten nicht-staatlicher Träger in der Lehrerfortbildung → **20-23 Nr. 3**
- von Zeugnissen
 - der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
 - über die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld → **13-73 Nr. 30**
- von Zeugnissen der ehemaligen DDR
 - den Abschlusszeugnissen der Realschule vergleichbare Zeugnisse → **13-72 Nr. 2**
- Anerkennung und Würdigung**
 - von Lehrerleistungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
 - von Schülerleistungen bei Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
- Anfragen**
 - Beschwerde bei Nichtversetzung, Nichtbestehen der Nachprüfung, Nichtzuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung (Nr. 7.1.6 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
 - und Beschwerden über Noten etc. in der gymnasialen Oberstufe (Nr. 43.11 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Angestellte Lehrkräfte (jetzt: Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis)**
 - rechtliche Grundlage (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung → **21-05 Nr. 15**
 - Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes → **21-05 Nr. 8**
 - Eingruppierung → **21-21 Nr. 52**
 - Geltung der ADO (§ 2 und § 3 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
 - Hinweise zur Beschäftigung → **21-01 Nr. 11**
 - Teilnahme an einer praktisch-pädagogischen Einführung für Werkstattelehrkräfte → **20-11 Nr. 3**
 - Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung → **21-05 Nr. 4**
- Anmeldeüberhang**
 - an Schulen der Sekundarstufe I - Aufnahmekriterien (§ 1 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Anmeldeverfahren**
 - für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Nr. 1.4 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
 - zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I (Nr. 1.1 VVzAPO S I) → **13-21 Nr. 1.2**
- Anmeldung (zu Schulen)**
 - rechtliche Grundlage
 - §§ 36 Abs. 2 und 41 SchulG → **1-1**
 - von Kindern aus Familien beruflich Reisender (Schausteller, Circus, Binnenschiffer u.a.) → **15-05 Nr. 21**
- Anrechnung**
 - beim Eignungspraktikum → **20-02 Nr. 31**
 - Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO → **13-34 Nr. 12**
 - von Lehrerfort- und -weiterbildung auf die Unterrichtsverpflichtung (Nr. 7) → **20-22 Nr. 8**
- Anrechnungsstunden**
 - für Anrechnungsstunden → **21-11 Nr. 9**
 - für Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
 - für besondere Leistungen anstelle von Leistungsprämien im Schulbereich → **21-11 Nr. 30**
 - für Fachberaterinnen/Fachberater (Nr. 3.2) → **10-32 Nr. 51**
 - für Fachleiterinnen/Fachleiter → **21-11 Nr. 11**
 - für Fachleiterinnen/Fachleiter (Anlage Nr. 1) → **21-21 Nr. 2**

- für in der Jugendarbeit an Berufskollegs tätige Lehrkräfte → **14-25 Nr. 1**

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen

- Aufgabe (Nr. 3.3) → **12-21 Nr. 1**
- Bestellung (§ 7 Abs. 4) → **10-32 Nr. 64**
- Dienstliche Beurteilung (s. dort Anlage 2 Seite 1) → **21-02 Nr. 2**
- Mitglied in der Auswahlkommission (Nr. 2.3) → **21-01 Nr. 16**
- Zuständigkeiten, Bestellung (§§ 59 Abs. 5 und 68 Abs. 6 SchulG) → **1-1**

Ansteckende Krankheiten

- keine Meldepflicht bei HIV/AIDS → **18-12 Nr. 4**

Anstellung

- von beamteten Lehrkräften
 - Anhörung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**

Antrag

- auf Altersteilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (Nr. 1) → **21-05 Nr. 16 A**

Anwärterbezüge

- Zuständigkeit für die Kürzung → **10-32 Nr. 38**

Anwesenheitspflicht (aus dienstlichen Gründen)

- für Lehrkräfte und Schulleitung während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Abs. 3 und § 30 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Anzeigepflicht

- von Nebentätigkeiten → **21-03 Nr. 1**
- von Straftaten - Bekämpfung der Jugendkriminalität (Nr. 3.2.3) → **18-03 Nr. 1**

AO-GS → 13-11 Nr. 1.1

AO-SF → 13-41 Nr. 2.1

APO/Fachl.SoSch → 20-11 Nr. 2.1

APO-BK → 13-33 Nr. 1.1

APO-BK Anlage C

- Übergangsregelung bei nicht bestandenen Abschlussprüfungen für Bildungsgänge für die Zweijährige Berufsfachschule, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen (Höhere Berufsfachschule) → **13-33 Nr. 1.3**

APO-GOST → 13-32 Nr. 3.1

APO-OS → 13-52 Nr. 251.2

APO-S I → 13-21 Nr. 1.1

APO-SpA → 13-62 Nr. 6.1

APO-WbK → 19-11 Nr. 1.1

Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz → 1-10

Arbeits- und Sozialverhalten

- rechtliche Grundlage (§ 49 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Aussagen dazu auf Zeugnissen (2. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Arbeitsamt

- Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung bei der Berufs- und Studienorientierung (Nr. 3) → **12-21 Nr. 1**

Arbeitserlaubnis

- für ausländische Lehrkräfte (allgemein) → **21-08 Nr. 1.1**

Arbeitsgemeinschaften

- auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als Netzwerk gegen Gewalt an Schulen → **12-21 Nr. 9**
- der Schülervertretung (Nr. 2.2.1 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- freiwillige Unterrichtsveranstaltung (§ 6 Abs. 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- im Sport für Lehrkräfte (Nr. 4) → **21-04 Nr. 1**
- rechtskundlicher Unterricht → **14-11 Nr. 1**
- zur Vorbereitung auf Schülerwettbewerbe (Nr. 2.1) → **14-15 Nr. 1**

Arbeitskonferenz

- zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Arbeitslose Jugendliche

- Fahrkostenerstattung (Nr. 3) → **11-04 Nr. 2**
- Zusammenarbeit von Institutionen bei der Berufswahlvorbereitung → **12-21 Nr. 14**

Arbeitslose Lehrkräfte

- Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**

Arbeitsschutz

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Arbeitsvertrag

- für Fachkräfte für Schulsozialarbeit in NRW → **21-13 Nr. 6**
- für Lehrkräfte an Ersatzschulen - Genehmigung der Unterrichtstätigkeit und Feststellungsverfahren (§§ 4 und 5 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Haustarife an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung an Ersatzschulen → **21-25 Nr. 1**
- von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**

Arbeitszeit

- bei Teilzeitarbeit → **21-05 Nr. 4**
- der Lehrkräfte - Pflichtstunden (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- für Werkstattelehrkräfte → **21-02 Nr. 1**

Ärztliche Bescheinigung

- für die Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**

Ärztliche Untersuchung

- rechtliche Grundlage
 - § 54 Abs. 3 SchulG → **1-1**
 - Datenübermittlung an das Gesundheitsamt (§ 8 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- bei Schulversäumnis
 - § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - allgemeine Bestimmung (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
- schulärztliche Betreuung bei sonderpädagogischer Unterstützung → **18-11 Nr. 1**
- vor Aufnahme in die Grundschule (§ 1 Abs. 4 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- vor Aufnahme in eine Förderschule/vor Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 12 Abs. 3 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- vor Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 19 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Assistentenaustausch

- Nr. 1.2, 2.2 → **21-01 Nr. 12**

Assistentenbildungsgänge

- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Attest

- bei Krankheit von Lehrkräften (§ 15 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- bei Schulversäumnis
 - aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
- bei Schulversäumnis
 - § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- für die Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**

Aufbewahrungsfristen

- für Akten → **10-48 Nr. 4**
- für Daten von Lehrkräften (§ 9 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- für Daten von Schülerinnen/Schülern und Eltern (§ 9 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- für Wahlunterlagen (§ 7 Wahlordnung) → **17-01 Nr. 1**

Aufenthaltsgenehmigung

- für ausländische Lehrkräfte (allgemein) → **21-08 Nr. 1.1**

Aufführungen

- in der Schule mit Musik sind urheberrechtlich geschützt → **16-11 Nr. 3**

Aufgaben

- der Lehrkräfte über den Unterricht hinaus (§ 10 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- der Mitwirkungsorgane (§§ 65, 76 und 77 SchulG) → **1-1**
- der Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten → **21-01 Nr. 32**

Auflösung

- von Schulen
 - rechtliche Grundlage (§§ 81 Abs. 2, 104 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 76 SchulG) → **1-1**
 - in Zusammenhang mit der Errichtung von Schulen (Nr. 3) → **10-02 Nr. 9**

Auflösung von Schulen

- Rückzahlung des Fortbildungsbudgets → **11-02 Nr. 27**

Aufnahme (in Schulen)

- rechtliche Grundlage
 - § 35 SchulG (Beginn der Schulpflicht) → **1-1**
 - § 46 SchulG → **1-1**
 - Art. 10 Abs. 1 LV. NRW. → **0-2**
 - nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs (§ 13 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- als Gastschülerin/Gastschüler (§ 46 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- besondere Bestimmungen
 - für deutsche Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (§ 2 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- in Abendgymnasien (§ 3 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in Abendrealschulen (§ 3 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in außerschulischen Einrichtungen → **12-51 Nr. 7**
- in das Oberstufen-Kolleg
 - § 5 APO-OS → **13-52 Nr. 251.2**
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
- in die Grundschule (§ 1 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- in die gymnasiale Oberstufe (§ 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- in die Sekundarstufe I (§ 1 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in Kollegs (§ 3 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in weiterführende Schulen (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- ins Berufskolleg
 - in Bildungsgänge der Fachschule (§ 3 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Hochschulreife führen (§ 5 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**

- in dreijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachhochschulreife führen (§ 5 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
- in Fachklassen der Berufsschule (§ 3 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- in zweijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachhochschulreife führen (§ 5 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
- ohne Auszubildendenverhältnis (§ 22 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- von Schülerinnen und Schülern mit
Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**

Aufnahmekriterien

- bei Anmeldeüberhang an Schulen der Sekundarstufe I (§ 1 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Aufsichtsbeschwerde

- von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Aufsichtspflicht

- rechtliche Grundlage
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
- bei Angeboten im Rahmen des Ganztags (Nr. 9) → **12-63 Nr. 2**
- beim Ganztags (Nr. 1 Abs. 6 und 7) → **12-08 Nr. 1**
- beim Schulsport → **18-23 Nr. 2**
- während einer Schulfahrt (Nr. 6) → **14-12 Nr. 2**

Aufsichtsplan

- Berücksichtigung der Belange schwerbehinderter Lehrkräfte (s. II Nr. 4) → **21-06 Nr. 1**
- Entscheidung der Lehrerkonferenz über Grundsätze (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG) → **1-1**
- Verantwortung der Schulleitung/ihrer Vertretung
 - ADO (§§ 22 Abs. 1 Nr. 7 und 32 Abs. 3) → **21-02 Nr. 4**
 - an Gesamtschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 3**
 - an Sekundarschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 9**

Aufstieg

- von Lehrkräften - Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**

Aufwandsvergütung

- für Dienstreisende (Personalrat, Moderatorentätigkeit u.a.) → **21-24 Nr. 6**
- für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen Unterricht erteilen → **21-24 Nr. 1**
- für nebenberufliche Lehrkräfte (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**

Ausbeutung

- Verbot zum Schutz der Jugend (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Ausbildungsbeauftragte

- zuständig für die Ausbildung zum Lehramt an der Schule (§ 13 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsbehörde/-stelle

- für den Vorbereitungsdienst ist die Bezirksregierung (§ 3 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsbeihilfe

- Unterrichtspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**

Ausbildungsfähigkeit

- von Jugendlichen - Verbesserung durch Zusammenarbeit von Schule und Tarifpartnern → **12-21 Nr. 17**

Ausbildungsordnung/Ausbildungs- und Prüfungsordnung

- rechtliche Grundlage für Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 52 SchulG) → **1-1**
- Änderung nur mit Verbändebeteiligung gemäß § 77 SchulG → **1-1**
- für das Oberstufen-Kolleg (APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
- für das Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- für die Grundschule (AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe I
 - APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II
 - Berufskolleg
 - Berufsschule (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Hochschulreife führen (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - dreijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachhochschulreife führen (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - zweijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachhochschulreife führen (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - für Fachlehrkräfte an Förderschulen (APO/Fachl.Sch) → **20-11 Nr. 2.1**
- über die sonderpädagogische Förderung, Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Ausbildungsplätze

- für Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter - Verteilung (Teil 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsprogramm

- der Schule für die Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter (§ 14 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsschule

- der Schulpraktikant/in/des Schulpraktikanten an Förderschulen → **20-11 Nr. 2.1**
- im Referendariat (§ 11 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Ausbildungsvorbereitung

- rechtliche Grundlage (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsplatz (Anlage A §§ 18 - 23) - nachträglich schulische Abschlüsse möglich → **13-33 Nr. 1.1**

Ausfallstunden

- Anrechnung bei der Mehrarbeit → **21-22 Nr. 21**

Ausflüge

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit von Klassen/Jahrgangsstufen (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Ausführung

- von § 93 Abs. 2 Schulgesetz → **11-11 Nr. 1**

Ausgleich, finanzieller

- für Sachkosten bei schulischer Inklusion → **11-02 Nr. 28**

Ausgleichsbedarf

- Lehrerstellen für zusätzlichen Personalbedarf (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Ausgleichszahlungsverordnung

- finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden → **11-11 Nr. 5**

Aushilfsfähigkeit

- befristete Beschäftigung für die Erteilung von Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht (Nr. 10.1.1 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**

Auskunftspflicht

- der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**

Auskunftsrecht

- Auskünfte über volljährige Schülerinnen und Schüler an die Eltern (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- der Organe der Schulmitwirkung gegenüber der Schulleitung (§ 62 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- der Schülerin/des Schülers
 - über den Leistungsstand (§ 44 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - über personenbezogene Daten
 - Dienstanweisung zum Schutz der Individualdaten in der Schule → **10-41 Nr. 4**

Ausland

- Internationaler Austausch; Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite S / 89)

Ausländerpädagogik

- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**

Ausländische Bildungsnachweise

- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Ausländische Kinder und Jugendliche

- Richtlinien zur Förderung der Kommunale Integrationszentren → **11-02 Nr. 10**

Ausländische Lehrkräfte

- Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus EU-Ländern → **20-08 Nr. 6.1**
- Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen → **21-08 Nr. 1.1**
- für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (Nr. 7) → **13-63 Nr. 3**

Ausländische Schule

- Ausnahmegenehmigung zum Besuch
 - § 34 Abs. 5 SchulG → **1-1**
 - allgemeine Bestimmungen → **12-51 Nr. 4**

Ausländische Schüler/Schülerinnen

- Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
- Unterrichtsempfehlungen (UG 15 -03) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Ausländische Studienbewerber/Studienbewerberinnen

- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Auslandsaufenthalt

- während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe (§ 4 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Auslandsfahrten

- Beurlaubung gemäß Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) → **21-05 Nr. 11**

- Genehmigung von Auslandsdienstreisen → **10-32 Nr. 56**
- im Rahmen von Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Auslandspraktikum

- für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Nr. 6.3: Praktika im Ausland) → **12-21 Nr. 1**

Auslandsschuldienst

- allgemeine Regelung → **21-12 Nr. 3**
- Anrechnung auf die Dienstzeit (Nr. 2.1) → **21-01 Nr. 12**
- Nachversicherung für Zeiten des Auslandsschuldienstes → **21-25 Nr. 6**
- Nutzung der Erfahrung nach Rückkehr aus dem Ausland → **21-12 Nr. 2**
- Versetzungsverfahren für Rückkehrende aus dem Ausland (Nr. 3) → **21-01 Nr. 21**

Auslandsschule/Auslandsschulwesen

- Übergang aus Auslandsschulen
 - in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 4.2 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Ausleihe

- von Lernmitteln (§ 96 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Ausnahmegenehmigung

- zum Besuch ausländischer oder internationaler Schulen → **12-51 Nr. 4**

Ausschluss

- vom Schulbesuch wegen gesundheitlicher Gefährdung anderer
 - § 54 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- vorübergehender Ausschluss vom Unterricht als Ordnungsmaßnahme
 - § 53 Abs. 2 und 3 SchulG → **1-1**

Ausschreibung von Stellen

- Benennung von Aufgabenbereichen gemäß eines Geschäftsverteilungsplans an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- Richtlinien → **11-12 Nr. 1**
- zur Neueinstellung von Lehrkräften → **21-01 Nr. 16**

Ausschreibungsverfahren

- zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**

Ausschüsse

- für den Schulsport (Nr. 3) → **10-32 Nr. 60**

Außerkräfttreten

- von nicht veröffentlichten/n.v.-Verwaltungsvorschriften → **10-52 Nr. 2**

Außerschulische Einrichtungen

- rechtliche Grundlage (§ 37 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Besuch von außerschulischen Einrichtungen
 - im letzten Jahre der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz → **12-51 Nr. 7**
- Herstellen von Kontakten als Beratungstätigkeit → **12-21 Nr. 4**

Außerschulische Veranstaltungen

- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Außerunterrichtliche Schulveranstaltung

- Reiten im Sportförderunterricht → **14-14 Nr. 4**
- religiöse Freizeit → **14-16 Nr. 2**
- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- Schülerwettbewerbe → **14-15 Nr. 1**
- Schulgottesdienst → **14-16 Nr. 1**

Aussiedler/Aussiedlerinnen (deutsche)

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- Erfüllung der Schulpflicht → **12-51 Nr. 8**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) → **13-61 Nr. 1**
- Unterrichtsempfehlungen (UG 15 -03) → **www.schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Ausstattung (von Schulen)

- rechtliche Grundlage (§ 79 SchulG) → **1-1**

Austauschlehrkräfte, -assistenten/-assistentinnen

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 89)
- Rechte und Pflichten der Austauschassistentinnen/-assistenten → **21-08 Nr. 2.1**

Auswärtige Beschäftigung

- von nebenberuflichen Lehrkräften (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**

Auswärtige Schüler/Schülerinnen

- Einbeziehung in die Lehrmittelfreiheit
 - Nr. 1.2 → **16-01 Nr. 5**
- Einbeziehung in die Lernmittelfreiheit
 - § 96 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- Recht auf Aufnahme in eine Schulform, die am Wohnort nicht besucht werden kann (§§ 39 und 46 SchulG) → **1-1**

Auswärtige Unterbringung

- Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten
 - § 10 SchfkVO → **11-04 Nr. 3.1**
 - behinderte Schülerinnen/Schüler in Heimförderschulen außerhalb des Landes NRW (Nr. 1) → **11-04 Nr. 2**
 - bei auswärtigem Berufsschulbesuch → **11-04 Nr. 2**
- Lernmittelkostenerstattung (§ 96 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Auswärtiger Berufsschulbesuch

- Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten bei notwendiger auswärtiger Unterbringung
 - § 10 SchfkVO → **11-04 Nr. 3.1**
 - in Klassen für Splitterberufe → **11-04 Nr. 2**

Ausweis

- Lehrlingsausweis → **17-59 Nr. 2**
- Recht auf Schülerausweis → **17-59 Nr. 2**

Auszubildende

- Freistellung von Auszubildenden nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz → **1-10**

Autismus

- Ausbildungsordnung über die sonderpädagogische Förderung (7. Abschnitt AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Automatisierte Datenverarbeitung

- Erhebung amtlicher Schuldaten mittels PC → **10-41 Nr. 7**
- Regelungen zum Schutze der Individualdaten in der Schule → **10-41 Nr. 4**

AVO-Richtlinien/AVO-RL

- Verwaltungsvorschriften → **11-11 Nr. 1.1**

AWbG → 1-10

B

Baccalauréat

- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**

Bachelor

- Studienabschluss für Zugang zum Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte
 - § 10 LABG 2009 → **1-8**

Bachelor-/Master-Studiengänge

- gestufter Studiengang der Lehrerbildung im Modellversuch → **20-02 Nr. 10**
- in der Lehrerbildung - Lehramtszugangsverordnung (LZV) - ersetzt zukünftig die LPO → **20-02 Nr. 30**

Baden

- Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen → **13-59 Nr. 1**
- Schwimmen und Baden auf Schulfahrten (Nr. 6.3) → **14-12 Nr. 2**

Bandbreite

- wöchentliche Unterrichtszeit (§ 1 AVO) → **11-11 Nr. 1**

BASS

- Einführungserlass → **10-52 Nr. 1**
- Kenntnisnahme und Beachtung der in der BASS veröffentlichten Vorschriften (§ 3 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Neue und geänderte Vorschriften seit der Vorjahres-BASS → **Überblick** (Seite **S** / 7)

BAT (Bundesangestelltentarifvertrag)

- jetzt: TV-L (Tarifvertrag der Länder) Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**

Baurichtlinie

- bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen → **10-21 Nr. 5**

Beanstandung

- von Konferenzbeschlüssen eines Mitwirkungsorgans durch die Schulleitung nach § 59 Abs. 10 SchulG → **1-1**

Beauftragte

- für den Haushalt → **10-32 Nr. 9**

Bedarfsermittlung

- Grundbedarf an Lehrerstellen (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Beendigung

- Dauer des Vorbereitungsdienstes (§ 7 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- der Schulpflicht (§ 38 SchulG) → **1-1**
- des Arbeitsverhältnisses einer Lehrkraft im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**
- des Schulverhältnisses (§ 47 SchulG) → **1-1**

Beförderung

- Beamtenlaufbahn
 - Umwandlung von Beförderungsämtern der Schulleiterinnen/Schulleiter und ihrer ständigen Vertretungen bei Rückgang der Schülerzahl → **21-21 Nr. 6**
- von Lehrkräften
 - Anhörung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**
 - Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**
- und Laufbahnwechsel bei zusätzlichem Erwerb der Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung → **21-01 Nr. 31**
- Verkehrsmittel - von Schülerinnen/Schülern
 - Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
 - unterschiedlicher Unterrichtsbeginn zur Verringerung der Unfallgefahr und zur Einsparung von Kosten (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**
 - Zuständigkeit des Schulträgers für Art und Umfang (§ 3 SchfkVO) → **11-04 Nr. 1**

Beförderungsamts

- Stellenausschreibung grundsätzlich ab dem 1. Beförderungsamts → **11-12 Nr. 1**

Befragungen

- in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Befreiung

- vom Religionsunterricht
 - §§ 31 Abs. 6 und 32 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 LV. NRW. → **0-2**
- vom Sportunterricht aufgrund ärztlicher Bescheinigung → **12-52 Nr. 32**
- vom Unterricht
 - § 43 Abs. 3 SchulG → **1-1**
 - allgemeine Bestimmungen (Nr. 4) → **12-52 Nr. 1**
- von der Versicherungspflicht für Lehrkräfte an Ersatzschulen → **21-25 Nr. 1**
- von einer Schulfahrt nur mit schriftlicher Begründung (Nr. 4.2) → **14-12 Nr. 2**

Begabtenförderung

- rechtliche Grundlage
 - Art. 6 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**
- bei nicht angemessener Förderung in der bisherigen Klasse, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- spezielle Beratung → **12-21 Nr. 4**
- Unterrichtsbefreiung bei Teilnahme an Hochschulprojekten (Nr. 3.8) → **12-52 Nr. 1**
- Verkürzung der Schulzeit - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Begabtenprüfung

- für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Abitur (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**

Begegnungen, internationale

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S / 89**)
- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- im Rahmen von Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- internationale Schülerseminare im Rahmen der UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Begleitetes Fahren mit 17

- Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule (Nr. 3.1) → **15-02 Nr. 5**

Begleitperson

- bei Schulfahrten (Nr. 6) → **14-12 Nr. 2**
- Fahrkostenersatz für die Begleitperson geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen/Schüler (§ 11 SchfkVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Behinderte (Lehrkräfte)

- Altersteilzeit; Durchführungsbestimmungen (Nr. 3.3) → **21-05 Nr. 16 A**
- Berücksichtigung bei der dienstlichen Beurteilung (Nr. 1.5) → **21-02 Nr. 2**
- Richtlinien der Teilhabe von behinderten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst (s. Abschnitt II) → **21-06 Nr. 1**
- Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-05 Nr. 15**
- Vertretung/Beauftragte des Arbeitgebers → **Service** (Seite **S / 81**)

Behinderte (Schülerinnen/Schüler/Auszubildende)

- Ausnahmeregelung für Behinderte in Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen
 - Berufskolleg (§ 15 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Einrichtungen der Weiterbildung:
 - § 21 PO-Externe-A → **19-33 Nr. 2**
 - § 38 PO-S I-WbG → **19-22 Nr. 1**
 - Sekundarstufe I (§ 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Spätaussiedler (§ 41 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - Waldorfschule (§ 23 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- Behinderten-Verbände → **Service** (Seite **S / 88**)
- besondere Förderung (§ 2 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- Datenschutz für Behinderte
 - Daten von Lehrkräften (in Dateien der Schulaufsichtsbehörden) - § 121 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- Fahrkostenerstattung → **11-04 Nr. 2**
- Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des schulischen Förderortes → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschulen für Behinderte/Sonderpädagogische Förderung
 - Unterrichts- und Pausenzeiten → **12-63 Nr. 1**
- Integration blinder und sehbehinderter Schülerinnen/Schüler an Gymnasien → **10-32 Nr. 52**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 49) → **www.schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Schulpflicht
 - rechtliche Grundlage (§§ 19 - 21, 37 Abs. 3 und 4, 40 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - Ruhen der Schulpflicht (§ 40 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Sonderpädagogische Förderung
 - rechtliche Grundlage § 4 AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
 - §§ 19 - 21 SchulG → **1-1**

Beihilfe

- für Lehrkräfte
 - im Auslandsschuldienst (Anlagen 1 und 2) → **21-12 Nr. 3**
 - im Entwicklungsdienst → **21-12 Nr. 1**

- für Schülerinnen/Schüler
 - Unterrichtungspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**

Beispielpläne

- für den Unterricht der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (UG 15 - 46) → **www.schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Beiträge

- Elternbeiträge bei Ganztagsangeboten (Nr. 8) → **12-63 Nr. 2**

Bekämpfung

- der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**
- Verhütung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**

Bekennnisfreie Schule

- rechtliche Grundlage (Art. 12 LV. NRW.) → **0-2**

Bekenntnisschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**

Belastungsausgleich

- für Sachkosten bei schulischer Inklusion → **11-02 Nr. 28**

Belegverpflichtung

- in der gymnasialen Oberstufe (§ 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Benachrichtigung

- der Eltern bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 9 SchulG) → **1-1**
- der Eltern bei Versetzungsgefährdung (§ 50 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- des Amtes für Ausbildungsförderung von der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten → **10-45 Nr. 4**

Benotung

- rechtliche Grundlage (§ 48 SchulG) → **1-1**
- bei der Sprachprüfung für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler (Nr. 9) → **13-61 Nr. 1**
- bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte (Nr. 6) → **13-63 Nr. 3**
- Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit bei der Notengebung (§ 13 Abs. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit bei der Notengebung (§ 6 Abs. 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Note im Fach Deutsch bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten → **14-01 Nr. 1**
- Verzicht auf Noten (§§ 5 Abs. 2 , 6 Abs. 3 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**

Beratung

- rechtliche Grundlage
 - § 9 Abs. 1 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - §§ 42 und 44 SchulG → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 13 SchulG) → **1-1**
- bei der Berufs- und Studienorientierung → **12-21 Nr. 1**
- bei Einschulung in die Grundschule (§ 36 SchulG) → **1-1**
- bei Nachprüfungen
 - in der gymnasialen Oberstufe (Nr. 10.1 und 40.31 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- bei Übergängen
 - von der Grundschule zur Sekundarstufe I: § 8 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
 - von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II/in die gymnasiale Oberstufe: § 8 Abs. 1 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- bei Übergängen
 - von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II/in die gymnasiale Oberstufe: § 5 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- bei Verletzung der Schulpflicht (Nr. 3.1) → **12-51 Nr. 5**
- beim Eintritt
 - in Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs (§ 12 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in das Oberstufen-Kolleg (§ 6 APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
 - in das Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (§ 8 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - in die Jahrgangsstufe 13 an Waldorfschulen (§ 4 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
 - in Einrichtungen der Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (§ 8 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule
 - Lehrerfortbildung → **20-22 Nr. 55**
- der Eltern bei sonderpädagogischer Förderung (§ 19 Abs. 6 und 7 SchulG) → **1-1**
- durch Schulpsychologinnen/Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- Fachberatung in der Schulaufsicht → **10-32 Nr. 51**
- im Berufskolleg über die Bildungsmöglichkeiten (APO-BK Erster Teil § 14) → **13-33 Nr. 1.1**
- im Zusammenhang mit HIV/AIDS (Nr. 5 und 6) → **18-12 Nr. 4**
- in der Sekundarstufe I zur Berufswahlvorbereitung (§ 8 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

- über die Regelungen der Externen-Abiturprüfung (§ 5 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- Zusammenarbeit von Institutionen bei der Berufsberatung → **12-21 Nr. 14**

Beratungslehrerinnen/-lehrer

- am Beruflichen Gymnasium - Jahrgangsstufenleitung/ Bildungsgangleitung berät die Schülerinnen und Schüler (§ 19 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule → **12-21 Nr. 4**
- Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule (§ 9 Abs. 4 in Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- für den Schulsport → **10-32 Nr. 60**
- in der gymnasialen Oberstufe
 - § 19 Abs. 1 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - § 5 Abs. 2 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- Lehrerfortbildung → **20-22 Nr. 55**

Beratungsstellen

- Zusammenarbeit von Schule und Beratungsstellen (§ 9 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Berechtigung

- Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe mit dem Sekundarabschluss I - Fachoberschulreife oder vergleichbaren Abschlüssen
 - § 3 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
 - Abschnitt 6 APO- S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Erwerb am Berufskolleg (§ 7 Abs. 2 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**

Bereinigung von Vorschriften

- Einföhrungserlass zur BASS (Anlage) → **10-52 Nr. 1**
- von nicht veröffentlichten/n.v.-Verwaltungsvorschriften → **10-52 Nr. 2**

Berufliche Schulen

- rechtliche Grundlage
 - für die Abschlüsse Allgemeine Externen-Prüfungsordnung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- für die Bildungsgänge Genehmigungsverfahren zur Errichtung, Änderung oder Auflösung → **10-02 Nr. 9**
- für die Bildungsgänge des Berufskollegs (§ 22 SchulG) → **1-1**
- für die Schulpflicht in den Bildungsgängen (§§ 34 und 38 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben für Werkstattlehrkräfte → **21-02 Nr. 1**
- Beratung der Lernenden (§ 9 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Bildungsgänge des Berufskollegs → **13-33 Nr. 1.1**
- Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler durch Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit/ Berufsberatung → **12-21 Nr. 7**
- Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Koordinationsaufgaben (§ 37 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Technische Lehrkräfte: Einsatzbereich → **21-13 Nr. 7**

Berufliches Gymnasium

- APO-BK Anlage D (§ 2) → **13-33 Nr. 1.1**
- Berufsausbildung und allgemeine Hochschulreife - Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK) - zentrale Vorgaben für die Abiturprüfung → **13-33 Nr. 8.1**
- Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern → **15-02 Nr. 15**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**

Berufs- und Studienberatung

- an allgemeinbildenden Schulen, Berufs- und Weiterbildungskollegs → **12-21 Nr. 1**
- Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit bei Frühabgang, Schulabgang ohne Abschluss und bei anderen Beeinträchtigungen (Nr. 4) → **12-21 Nr. 1**

Berufs- und Studienorientierung

- als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien (Nr. 1.5) → **21-02 Nr. 7**
- Ausbildungskonsens zur Förderung einer systematischen Berufs- und Studienwahlorientierung (Nr. 1) → **12-21 Nr. 1**
- Beratung als Aufgabe aller Lehrkräfte → **12-21 Nr. 4**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Berufsabschluss

- am Berufskolleg (APO-BK Anlagen B, C, D) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufsausbildung

- rechtliche Grundlage
 - Art. 6 Abs. 3 LV. NRW. → **0-2**
- am Berufskolleg (APO-BK Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Berufsausbildungsverhältnis und zugleich Erwerb der Fachhochschulreife (§ 2 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufsbegleitende Ausbildung

- für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf (OBAS) → **20-03 Nr. 17**

- zusätzlicher Erwerb des Lehramts für sonderpädagogischer Förderung → **20-03 Nr. 22**

Berufsberatung

- Berufswahlvorbereitung als Beratungsaufgabe aller Lehrkräfte → **12-21 Nr. 4**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**
- Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung (§ 9 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Berufsbildende Schulen

- Bildungsgänge des Berufskollegs → **13-33 Nr. 1.1**

Berufsbildungsausschuss

- Berufung von Lehrkräften in den Ausschuss → **10-33 Nr. 1**

Berufsfachschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- zweijähriger Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufsfachschulen

- Richtlinien und Lehrpläne
 - (UG 15 - 34) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
 - für die höhere BFS mit gymnasialer Oberstufe (UG 15 - 34) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
 - für zweijährige Berufsfachschulen - Anlage B APO-BK (UG 15 - 36) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Berufsgrundschuljahr

- rechtliche Grundlage
 - für das Berufsgrundschuljahr als Bildungsgang des Berufskollegs (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
- jetzt: Ausbildungsvorbereitung - rechtliche Grundlage
 - Ausbildungsordnung (3. Abschnitt APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**

Berufskolleg

- rechtliche Grundlage
 - § 22 SchulG → **1-1**
 - Ausbildungsordnung (APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
- Abiturprüfung (Anlage D APO-BK) - zentrale Vorgaben → **13-33 Nr. 8.1**
- Berufliches Gymnasium
 - Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO → **13-34 Nr. 12**
- Bezeichnung der Schulen → **10-03 Nr. 1**
- Bildungsgänge
 - Berufsabschluss/berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsabschluss/berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsabschluss/berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Berufsschule (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen (KMK-Fremdsprachen-Zertifikat) → **13-33 Nr. 6**
- Externen-Prüfungsordnung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- Fachklassenbildung; Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen → **10-11 Nr. 2**
- Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler durch Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit/ Berufsberatung → **12-21 Nr. 7**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Kein Abschluss ohne Anschluss (s. VV zu § 2) → **13-34 Nr. 12.1**
- Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen zum Erwerb der Fachhochschulreife → **10-11 Nr. 3**
- Religionsunterricht (s. Nr. 7) → **12-05 Nr. 1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 32 ff.) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
- Übergangsregelung bei nicht bestandenen Abschlussprüfungen für Bildungsgänge für die Zweijährige Berufsfachschule, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen (Höhere Berufsfachschule) → **13-33 Nr. 1.3**
- Überwachung der Schulpflicht → **12-51 Nr. 5**
- Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen → **12-21 Nr. 17**
- Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (Nr. 3) → **13-63 Nr. 3**
- Zeiteinteilung für den Blockunterricht in Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung → **12-61 Nr. 1.4**
- Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**

Berufsorientierung

- in der Sekundarstufe I (§ 8 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Berufspraktikum

- für Erzieherinnen/Erzieher in der Ausbildung am Berufskolleg (APO-BK Anlagen D § 42, E § 31) → **13-33 Nr. 1.1**
- für Lehrkräfte in Betrieben (Nr.7.2) → **12-21 Nr. 1**
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I und II (Nr. 6) → **12-21 Nr. 1**
- im Ausland (Nr. 6.3: Praktika im Ausland) → **12-21 Nr. 1**
- in der Lehrerausbildung
 - im Studium (§ 10 Abs. 2, 4 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - rechtliche Grundlage (§ 2 LABG 2002) → **1-8 ü**
 - rechtliche Grundlage (§ 2 LABG 2009) → **1-8**
- Unfallversicherung bei Teilnahme am Praktikum (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**
- zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Berufsqualifikationen im Lehrerbereich

- aus EU-Ländern - Anerkennung in NRW → **20-08 Nr. 6.1**

Berufsschule

- rechtliche Grundlage
 - Ausbildungsordnung (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Bezirksfachklassen → **10-11 Nr. 1**
- Blockunterricht/Teilzeitunterricht → **12-61 Nr. 1.4**
- Richtlinien und Lehrpläne - Fachklassen (UG 15 - 33) → **www.schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Unterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**

Berufsschulpflicht

- rechtliche Grundlage (§§ 34 und 38 SchulG) → **1-1**
- Erfüllung
 - an Ergänzungsschulen (§ 34 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**
- Ruhen der Schulpflicht (§ 40 SchulG) → **1-1**
- Überwachung → **12-51 Nr. 5**

Berufsverbände

- Mitwirkung beim für den Bereich Schule zuständigen Ministerium gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 1 SchulG → **1-1**

Bescheinigung

- bei bilinguaem Bildungsgang in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- der Teilnahme am Eignungspraktikum im Rahmen der Lehrerausbildung nach LABG 2009 → **20-02 Nr. 31**
- des AbiBac (Nr. 4) - Abitur und Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs → **13-21 Nr. 1.2**

Beschlussfähigkeit (Mitwirkung)

- § 63 Abs. 5 SchulG → **1-1**

Beschwerden

- des Organs der Schulmitwirkung gegenüber der Schulleitung (§ 64 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- und Anfragen über Noten etc. (Nr. 7.1.6 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
- und Anfragen über Noten etc. in der gymnasialen Oberstufe (Nr. 43.11 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Besichtigung

- von Schulen durch Personen, die nicht zur Schule/Schulaufsicht gehören (§ 28 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Besoldung

- Haustarife an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- Landeszulagenverordnung → **21-21 Nr. 1**
- Regelungen zur Altersteilzeit (Nr. 8 der Vorschrift) → **21-05 Nr. 16 A**
- Stellenzulage für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen → **21-21 Nr. 2**
- Umwandlung von Beförderungssämtern der Schulleiterinnen/Schulleiter und ihrer ständigen Vertretungen bei Rückgang der Schülerzahl → **21-21 Nr. 6**
- von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis
 - mit fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis → **21-21 Nr. 52**
 - ohne fachliche und pädagogische Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis → **21-21 Nr. 53**

Besoldungsdienstalter

- für zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe beurlaubte Lehrkräfte (Anlage 1 der Vorschrift) → **21-21 Nr. 1**

Besondere Förderung

- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
 - in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**
 - in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Besondere Leistungen

- Entlastungsstunden anstelle von Leistungsprämien im Schulbereich → **21-11 Nr. 30**

Besondere Lernleistung

- im Rahmen der Abiturprüfung
 - am Berufskolleg (§ 12 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Anerkennung von Schülerleistungen im Rahmen von Schülerwettbewerben (Nr. 2.3) → **14-15 Nr. 1**

- in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 38 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe (§ 17 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Bestimmungsverfahren

- zur Bestimmung der Schulart (BestVerVO) → **10-02 Nr. 2**

Bestrafung von Schülerinnen/Schülern

- Ordnungsmaßnahme: rechtliche Grundlage (§ 53 SchulG) → **1-1**

Betreuung

- rechtliche Grundlage zur Aufsichtspflicht (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- während einer Schulfahrt (Nr. 6) → **14-12 Nr. 2**
- Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen (Primarstufe) → **11-02 Nr. 9**

Betriebsanweisung

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**

Betriebsausflug

- der Lehrerinnen und Lehrer (§ 23 Abs. 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Betriebspraktikum

- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Beurlaubung

- von Lehrkräften
 - § 31 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) → **21-05 Nr. 11**
 - für den Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 3**
 - für den Dienst in der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
 - im Ersatzschuldienst → **21-05 Nr. 3**
 - im Tarifbereich → **21-05 Nr. 4**
 - Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13**
 - Versetzungsverfahren für Rückkehrende aus einer Beurlaubung → **21-01 Nr. 21**
- von Schülerinnen und Schülern
 - Vorgaben (Nr. 3) → **12-52 Nr. 1**
- von Schülerinnen/Schülern
 - für religiöse Freizeiten → **14-16 Nr. 2**
 - rechtliche Grundlage (§ 43 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - zum Erlernen der deutschen Sprache (für Ausgesiedelte) → **12-51 Nr. 8**

Beurteilung

- rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Schülerinnen/Schülern (§ 48 SchulG) → **1-1**
- der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
- Dienstliche Beurteilung während der Probezeit → **21-02 Nr. 2.1**
- Eignungsfeststellungsverfahren bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**
- im Schulpraktikum an Förderschulen (§ 13 APO/Fachl.SoSch) → **20-11 Nr. 2.1**
- in der gymnasialen Oberstufe (§§ 14, 15 und 34 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Langzeitbeurteilung im Referendariat (§ 16 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- von Lehrkräften
 - Berücksichtigung des Engagements bei der Vorbereitung und Durchführung von Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
 - Zuständigkeit (§ 1 Abs. 6) → **10-32 Nr. 44**
- von Lehrkräften und Leitenden → **21-02 Nr. 2**

Bevollmächtigung

- der Kirchen zur Erteilung des Religionsunterrichts (s. Nr. 2) → **12-05 Nr. 1**

Bewährungszeit

- während der Probezeit bei Laufbahnwechsel (Nr. 1.5) → **21-01 Nr. 12**

Bewegliche Ferientage

- Ferienordnung NRW → **12-65 Nr. 1**
- Festlegung durch die Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 SchulG) → **1-1**

Bewerbende/Bewerbung

- Stellenausschreibung → **11-12 Nr. 1**
- um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren → **21-01 Nr. 30**
- Verfahren zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**

Bewertung

- rechtliche Grundlage für die Beurteilung von Schülerinnen/Schülern (§ 48 SchulG) → **1-1**
- der Leistung
 - am Berufskolleg (§ 8 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§§ 14, 15 und 34 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in der Sekundarstufe I (§ 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- von Prüfungsleistungen (§ 25 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**

Bezeichnung

- Berufskolleg → **10-03 Nr. 1**
- der Schulen (§ 6 Abs. 6 SchulG) → **1-1**

Bezirksbeauftragte

- für den evangelischen Religionsunterricht → **20-52 Nr. 2**
- für den katholischen Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**
- Pflichtstundenermäßigung → **21-11 Nr. 9**

Bezirksfachklasse

- an Berufsschulen → **10-11 Nr. 1**
- an Berufsschulen (§ 5 Abs. 9 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Schulbezirke (§ 84 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Bezirksregierung

- Adressen → **Service** (Seite **S / 82**)
- obere Schulaufsichtsbehörde (§ 88 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- zuständig für das Feststellungsverfahren (fachliche Eignungsprüfung für Lehrkräfte an Ersatzschulen) - (§ 5 Abs. 9 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- zuständig für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen/Lehramtsbefähigungen → **10-32 Nr. 55**
- zuständig für die Aufgaben des Prüfungsausschussvorsitzenden an Bundeswehrfachschulen → **10-32 Nr. 57**
- zuständig für die Weiterbildung → **10-32 Nr. 40**
- Zuständig nach der Landeshaushaltsordnung → **10-32 Nr. 33**
- Zuständigkeit für die Weiterbildung (§ 6 Abs. 1 WBG) → **1-9**
- Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**

Bielefeld

- Laborschule → **10-02 Nr. 6**
- Oberstufen-Kolleg
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung → **13-52 Nr. 251.2**
 - Grundordnung → **13-52 Nr. 251.1**
 - Organisation → **10-02 Nr. 5**

Bildstelle

- Einsatz von Medienberaterinnen und Medienberatern → **16-13 Nr. 4**

Bildung

- Recht auf Bildung und Erziehung (§§ 1 und 2 SchulG) → **1-1**

Bildung der Klassen

- rechtliche Grundlagen (§ 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) → **11-11 Nr. 1**
- an Berufsschulen § 5 (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**

Bildungsgänge

- Berufskolleg (§ 29 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Primarstufe - AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
- Sekundarstufe I - APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Bildungsnachweise

- Abschlüsse aus anderen Ländern - Anerkennung und Zuständigkeiten (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- Gleichwertigkeit mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Bildungsprogramm

- für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**

Bilingualer Unterricht

- Bescheinigung über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs → **13-21 Nr. 1.2**
- Bescheinigung über den Besuch des bilingualen Bildungsgangs (Anlage 1a) → **13-32 Nr. 3.2**
- in der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Bilinguales Lernen

- Bescheinigung auf dem Abiturzeugnis (VVzu § 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 15 ü**
- im Berufskolleg (Nr. 6.42 VVzAPO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.2**
- in der gymnasialen Oberstufe (Anlage 1 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**

BKAZVO

- Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung → **13-34 Nr. 12**

Blauer Brief

- Benachrichtigung der Eltern bei Versetzungsgefährdung (§ 50 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Blinde

- Förderschule, Schwerpunkt Sehen - Ausbildungsordnung (§§ 9, 22 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Blockunterricht (in der Berufsschule)

- rechtliche Grundlage (§ 5 Abs. 6 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Unterrichtsorganisation an Berufskollegs (§ 8 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Zeiteinteilung → **12-61 Nr. 1.4**

Brandschutz

- Verhalten in Schulen bei Bränden → **18-29 Nr. 1**

Brauchtumstage

- schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Bundeswehr

- Bundeswehrfachschulen; Vorsitzende der Prüfungsausschüsse → **10-32 Nr. 57**

C

Chemische Stoffe

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Circus

- schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Circuskinder

- besondere Bestimmung (§ 46 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

COMENIUS

- schulische Bildung im Programm Erasmus plus → **14-85 Nr. 1**

Computer

- Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**

D

Daten

- Datenübermittlung von Meldebehörden an andere öffentliche Stellen → **12-51 Nr. 3**
- Datenverarbeitung in der Schulverwaltung
 - Regelungen zum Schutze der Individualdaten → **10-41 Nr. 4**
- Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Dienstanweisung für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
- Erhebung von Statistikdaten → **10-41 Nr. 7**
- Personaldaten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule
 - allgemeine Bestimmungen → **10-41 Nr. 6**
- Personaldaten von Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern in Akten der Schule
 - §§ 2 und 5 VO-DV II → **10-41 Nr. 6.1**
- von Lehrkräften zur automatisierten Verarbeitung (Datenschutz) → **10-41 Nr. 6.1**
- von Schülerinnen/Schülern und Eltern zur automatisierten Verarbeitung (Datenschutz) → **10-44 Nr. 2.1**

Datenschutz

- rechtliche Grundlage (§§ 120 - 122 SchulG) → **1-1**
- bei Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**
- bei der automatisierten Verarbeitung von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- bei der automatisierten Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- im Rahmen der Qualitätsanalyse (§ 3 Abs. 7) → **10-32 Nr. 65**
- im Rahmen von Beratungstätigkeiten von Lehrkräften (Nr. 1.5) → **12-21 Nr. 4**
- Regelungen zum Schutz der personenbezogenen Daten in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Verantwortlichkeit der Schulleitung (§ 26 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Verfügungsgewalt über Daten der Stellendatei (STDDA Nr. 1.3) → **10-41 Nr. 1 A**

Datenverarbeitung

- Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**

Dauer

- des Vorbereitungsdienstes (§ 7 OVP) → **20-03 Nr. 11**

DDR (ehemalige)

- Anerkennung von Zeugnissen
 - die dem Realschulabschlusszeugnis vergleichbar sind → **13-72 Nr. 2**

Demokratie

- Behandlung der demokratischen Tradition im Unterricht → **15-02 Nr. 9.6**
- Erziehung im Geiste der Demokratie
 - § 2 Abs. 6 SchulG → **1-1**
 - Artikel 7 LV. NRW. → **0-2**

Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache

- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**

Deutsche Schulen im Ausland

- Übergang aus Auslandsschulen in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 4.2 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Deutschlandlied

- Behandlung der Nationalhymne im Unterricht → **15-02 Nr. 9.6**

Diebstahl (in der Schule)

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Dienstanweisung

- für das landesweite Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**

- für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**

Dienstaufsicht

- als Teil der Schulaufsicht (§ 86 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- in den Kommunalen Integrationszentren (Nr. 5.5) → **12-21 Nr. 18**
- über das Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
- über Schulpsychologinnen/Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- über Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**

Dienstaufsichtsbeschwerde

- von Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstbefreiung

- von Lehrkräften (§ 31 Abs. 1 und 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstbesprechung

- Einladung, Termin durch die Schulleitung (§ 23 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstbezeichnung

- für Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärtinnen
- § 2 Abs. 2 OVP → **20-03 Nr. 11**

Dienstbezüge

- Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Nr. 1.5) → **21-01 Nr. 12**
- Nachversicherung für Beamtinnen/Beamte, die ohne Dienstbezüge für den Auslandsschuldienst beurlaubt sind → **21-25 Nr. 6**

Dienstgang

- Fahrtkostenerstattung → **21-24 Nr. 1**
- Genehmigung bei eintägigen Dienstgängen (Nr. 3.2) → **14-12 Nr. 2**
- unfallrechtlicher Schutz bei Dienstunfällen (Nr. 3) → **21-04 Nr. 1**

Dienstherrnfähigkeit

- des Trägers der Sarepta- und Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule → **21-09 Nr. 11**

Dienstjubiläum

- Zuständigkeit für die Vollziehung von Ehrenurkunden → **21-24 Nr. 5**

Dienstliche Beurteilung

- Eignungsfeststellungsverfahren bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**
- von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
- von Lehrkräften
 - Berücksichtigung des Engagements bei der Vorbereitung und Durchführung von Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
 - Zuständigkeit (§ 1 Abs. 6) → **10-32 Nr. 44**
- von Lehrkräften und Leitenden → **21-02 Nr. 2**
- während der Probezeit → **21-02 Nr. 2.1**

Dienstlicher Wohnsitz

- der Fachleiterinnen/Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung → **21-01 Nr. 5**

Dienstordnung

- Allgemeine Dienstordnung für Lehrkräfte (ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstort

- Fahrtkostenerstattungen/Reisekostenvergütung bei Tätigkeiten an verschiedenen Stellen des Dienstortes oder an anderen Orten
 - im Hauptamt → **21-24 Nr. 1**
 - im Nebenamt, Nebenberuf oder bei Mehrarbeit → **21-24 Nr. 4**

Diensträume

- generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtrauchererschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Dienstreise

- Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen → **10-32 Nr. 56**
- Aufwandsvergütung → **21-24 Nr. 6**
- Aufwandsvergütung für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen Unterricht erteilen → **21-24 Nr. 1**
- Fahrtkostenerstattung für nebenberufliche Lehrkräfte (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**
- Genehmigung bei Schülerwettbewerben → **14-15 Nr. 1**
- Genehmigung und Finanzierung (Nr. 1 Abs. 7 und Nr. 7.2 Abs. 5) → **12-21 Nr. 1**
- Genehmigung von Auslandsreisen im Rahmen von Erasmus plus (LEONARDO, COMENIUS) (Nr. 1.7) → **14-85 Nr. 1**
- Lehrkräfte im Auslandsschuldienst (Reisekosten) - (Anlage 1 § 11) → **21-12 Nr. 3**
- Lehrkräfte im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 2 Nr. 2 und Nr. 3) → **21-12 Nr. 1**
- Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**

Dienstsiegel

- des Eichendorff-Kollegs Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
- des Schulamtes → **10-32 Nr. 2**

Dienstunfähigkeit

- Ausscheiden von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis aus dem Berufsleben (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**

Dienstunfall

- Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**

- Dienstunfallschutz für die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**

Dienstverhältnis

- rechtliche Grundlage (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- im Vorbereitungsdienst (§ 6 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Dienstvorgesetzte

- ist zuständig für Beurteilungen (Nr. 2) → **21-02 Nr. 2**

Dienstvorgesetzte Stelle

- Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**

Dienstweg

- bei Beschwerden und Eingaben (§ 16 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Dienstzeit

- Anerkennung für Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 103 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Anrechnung von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Zeiten → **21-01 Nr. 18**
- Anwendung der Laufbahnverordnung → **21-01 Nr. 12**
- für Lehrkräfte im Auslandsschuldienst (Anlage 1 § 5 und Anlage 3) → **21-12 Nr. 3**
- für Lehrkräfte im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 1 Nr. 2.3) → **21-12 Nr. 1**

Dienstzeitehrung

- Zuständigkeit für die Vollziehung von Ehrenurkunden → **21-24 Nr. 5**

Differenzierung

- in der gymnasialen Oberstufe (§ 6 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Differenzierungsbereich

- im Berufskolleg (§ 6 Abs. 2 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Disziplin

- Erzieherische Einwirkung, Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) → **1-1**

Disziplinarrecht

- Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums (§ 4) → **10-32 Nr. 44**

Doppelt qualifizierende Bildungsgänge

- am Berufskolleg (APO-BK Anlagen B, C, D) → **13-33 Nr. 1.1**

Dreizehn Plus

- Richtlinien für die finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**

Drittelparität

- in der Schulkonferenz sind Lehrkräfte, Eltern und Schüler 1:1:1 vertreten (§ 66 SchulG) → **1-1**

Drogen

- Missbrauch → **18-02 Nr. 2**

Druckschrift

- Schülerinnen/Schüler als Herausgeber (§ 45 SchulG) → **1-1**
- Verteilungsverbot für schulfremde Druckschriften (§ 56 SchulG) → **1-1**

Durchlässigkeit

- Schulwechsel leistungsstarker Schülerinnen und Schüler (§ 46 SchulG) → **1-1**

Durchschnittsbetragsverordnung (Lernmittel) → 16-01 Nr. 1

Durchschnittsnote

- auf dem Abiturzeugnis (Nr. 39.42 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- auf Zeugnissen und Bescheinigungen über die Hochschulzugangsberechtigung von Aussiedlern aus osteuropäischen Ländern (§ 38 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**

E

EFV

- Eignungsfeststellungsverfahren bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**

Ehrenamtliche Tätigkeit

- Anzeigepflicht → **21-03 Nr. 1**
- der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Schulmitwirkung (§ 62 Abs. 6 SchulG) → **1-1**
- Würdigung von Schülerinnen und Schülern (5. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Ehrenurkunde

- bei Vollendung einer fünfundzwanzigjährigen Dienstzeit (Zuständigkeit für Urkundenvollziehung) → **21-24 Nr. 5**

Eichendorff-Kolleg

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- Errichtung → **10-31 Nr. 3**

Eigenanteil (an Lernmittelkosten)

- rechtliche Grundlage
 - § 96 Abs. 3 SchulG → **1-1**
 - VO zu § 96 Abs. 5 SchulG → **16-01 Nr. 1**

Eigenleistung

- des Trägers von Ersatzschulen (§ 6 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

- Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 4**

Eigenverantwortung

- Förderung in der Schule durch Mitwirkung (§ 62 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Eignungsfeststellungsverfahren

- bei Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter → **21-01 Nr. 30**

Eignungspraktikum

- für Lehramtsstudenten (§ 9 LZV) → **20-02 Nr. 30**
- im Rahmen der Lehrerausbildung nach LABG 2009 → **20-02 Nr. 31**

Eignungsprüfung

- für den Bildungsgang des Kollegs, wenn die Fachoberschulreife nicht nachgewiesen werden kann (§ 6 Abs. 2 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Einberufung

- einer Sitzung eines Mitwirkungsorgans (§ 63 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- zu den Organen der Schulmitwirkung
 - Fristen (§ 1) → **17-02 Nr. 1**

Einbruch (in der Schule)

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Einführungsphase

- Termin für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**

Eingaben

- an die Schulaufsichtsbehörde über den Dienstweg (§ 16 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Eingangsamt

- Berücksichtigung von Vordienstzeiten (Nr. 1.4) → **21-01 Nr. 12**

Eingliederung

- von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**

Eingruppierung

- von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis
 - Hinweise zur Beschäftigung (Nr. 2) → **21-01 Nr. 11**
 - mit fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis → **21-21 Nr. 52**
 - ohne fachliche und pädagogische Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis → **21-21 Nr. 53**
- von Schulpsychologinnen/Schulpsychologen (Nr. 4) → **21-01 Nr. 15**

Einigungsstelle

- Aufwandsvergütung für Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- gemäß § 67 LPVG → **Service** (Seite **S** / 81)

Einjähriges gelenktes Praktikum

- zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Einrichtungen der Weiterbildung

- Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 1.1**

Einsatz

- ausländischer Lehrkräfte → **21-08 Nr. 1.1**
- von Bediensteten des Landes NRW
 - im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 3**
 - in der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
 - nach Rückkehr aus dem Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 2**
- von Fachberaterinnen/Fachberatern im Rahmen der Schulaufsicht → **10-32 Nr. 51**
- von Lehrkräften
 - § 10 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**

Einschulung

- Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG) → **1-1**
- Behinderter nach Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - §§ 13, 14 AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
- in die Berufsschule
 - Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag (§ 22 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- in die Grundschule (§ 1 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Tag der Einschulung der Schulanfänger (Nr. 1.26 VVZAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- vorzeitige (Nr. 1.1 VVZAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**

Einsichtnahme

- in Prüfungsakten → **10-48 Nr. 3**
- kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**

Einstellung

- Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**
- in den Vorbereitungsdienst
 - Verteilung der Ausbildungsplätze (Teil 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**
 - Voraussetzungen (§ 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- von ausländischen Lehrkräften - Eignungsprüfung (3. Abschnitt) → **20-08 Nr. 6.1**
- von Lehrkräften
 - für Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**

- von Lehrkräften
 - allgemeine Bestimmungen → **21-01 Nr. 16**
 - Anhörung des Personalrates → **21-31 Nr. 1**
- von Schulpsychologinnen/Schulpsychologen (Nr. 1) → **21-01 Nr. 15**

Eintägige Wanderung

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Einwirkung

- bei Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers (§ 53 SchulG) → **1-1**
- bei Verstößen gegen die Schulpflicht
 - Überwachung (Nr. 3.2 und 3.4) → **12-51 Nr. 5**

Eltern

- Aufgaben/Pflichten der Eltern
 - allgemeine Aufgaben (§ 42 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - Anmeldung/Abmeldung
 - §§ 1 und 8 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
 - §§ 41 Abs. 1 und 47 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - im Ganztags (Nr. 8) → **12-63 Nr. 2**
 - Mitteilungspflicht bei Schulversäumnis/Beurlaubung/Befreiung (§ 43 SchulG) → **1-1**
 - verantwortlich für die Teilnahme am Unterricht - Zuwiderhandlung (§ 126 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
 - Zustimmung bei Presseaufnahmen von Minderjährigen (§ 27 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Beratung/Sprechtag
 - Hospitation in Unterrichtsstunden und bei Schulveranstaltungen (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Definition im Sinne des Schulgesetzes NRW (§ 123 SchulG) → **1-1**
- Rechte der Eltern
 - rechtliche Grundlage
 - §§ 42 Abs. 4 und 5 und 123 SchulG → **1-1**
 - Art. 7 GG → **0-1**
 - Art. 8 LV. NRW. → **0-2**
 - Schulcomputer
 - Abmeldung vom Religionsunterricht
 - § 31 Abs. 6 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 LV. NRW. und Fußnote 3 → **0-2**
 - Antrag auf sonderpädagogische Förderung (§ 19 SchulG) → **1-1**
 - Antrags- und Bestimmungsrechte bei Errichtung und Umwandlung von Schulen
 - §§ 27 und 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
 - BestVerfVO → **10-02 Nr. 2**
 - Auskünfte über volljährige Schülerinnen und Schüler an die Eltern (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
 - Beratung/Sprechtag
 - § 44 SchulG → **1-1**
 - §§ 9 Abs. 3 und 23 Abs. 6 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - Beratung in der Schule → **12-21 Nr. 4**
 - besondere Anhörungs-, Beteiligungs- und Informationsrechte bei Aufnahme in eine Förderschule/bei sonderpädagogischer Förderung (§ 12 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
 - bei der Errichtung und Änderung von Schulen → **10-02 Nr. 9**
 - bei der Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 35 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - bei Ordnungsmaßnahmen: § 53 SchulG → **1-1**
 - bei sonderpädagogischer Förderung (§ 19 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - bei Zuweisung zu einer anderen Schule (§ 46 SchulG) → **1-1**
- Information über die Lernentwicklung
 - § 8 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Lern- und Förderempfehlung bei Versetzungsgefährdung
 - § 7 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
- Mitwirkung in der Schule
 - § 62 ff. SchulG → **1-1**
- Mitwirkungsrechte in der Schule
 - § 42 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - Art. 10 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**
 - Auskunftsrecht der Eltern (Nr. 7) → **10-41 Nr. 4**
 - Datenschutz bei der Verarbeitung → **10-44 Nr. 2.1**

Elternsprechtag

- möglichst ohne Unterrichtsausfall (§ 23 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Elternverbände

- Liste der Elternverbände → **Service** (Seite **S** / 84)

Elternzeit

- befristete Arbeitsverträge für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 1.2) → **21-01 Nr. 11**
- Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes → **21-05 Nr. 8**
- für Lehramtsanwärterinnen/-anwärter → **21-05 Nr. 9**

Empfehlungen

- beim Übergang in Klasse 5 weiterführender Schulen (§ 11 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- in Klasse 4 (als Teil des Zeugnisses) beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Unterrichtsempfehlungen (Richtlinienliste) → **www.schulministerium.nrw.de**

Empirische Untersuchung

- Bestimmungen für empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**
- Erhebung von Statistikdaten → **10-41 Nr. 7**

Englisch für Migrantinnen und Migranten

- Sprachprüfung - Feststellungsprüfung (Nr. 10) → **13-61 Nr. 1**

Englisch in der Grundschule

- Anlage zur AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
- Unterrichtsstunden in Klasse 3 und 4 (§§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Entlassung

- Termine für die Schulentlassung (1. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- von der Schule als Ordnungsmaßnahme, rechtliche Grundlage
 - § 53 Abs. 3 - 5 SchulG → **1-1**
- von der Schule durch Beendigung des Schulverhältnisses; rechtliche Grundlage (§ 47 SchulG) → **1-1**

Entlastung in der Verwaltung

- Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen → **21-01 Nr. 32**

Entlastungsstunden

- für Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
- für besondere Leistungen anstelle von Leistungsprämien im Schulbereich → **21-11 Nr. 30**
- für die Betreuung von Eignungspraktika an Schulen (s. dort Nr. 5.4) → **20-02 Nr. 31**
- für Fachberaterinnen/Fachberater (Nr. 3.2) → **10-32 Nr. 51**
- für Fachleiterinnen/Fachleiter → **21-11 Nr. 11**
- für Fachleiterinnen/Fachleiter (Anlage Nr. 1) → **21-21 Nr. 2**
- für in der Jugendarbeit an Berufskollegs tätige Lehrkräfte → **14-25 Nr. 1**
- für Teilnahme an Lehrplankommissionen → **21-13 Nr. 8**

Entpflichtung

- von Fachleiterinnen/Fachleitern (Nr. 2) → **21-21 Nr. 2**

Entschädigung

- für Dienstreisende (Personalrat, Moderatorentätigkeit u.a.) → **21-24 Nr. 6**
- für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen Unterricht erteilen → **21-24 Nr. 1**
- für nebenberufliche Lehrkräfte (letzter Absatz) → **21-24 Nr. 4**

Entsorgung

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- von Gefahrstoffen - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Entwicklung

- von Schulen - mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben → **14-23 Nr. 4**

Entwicklungshilfe

- Beurlaubung von Landesbediensteten, Reisen von Landesbediensteten als Gutachter oder Sachverständige in Entwicklungsländer → **21-12 Nr. 1**

Entwicklungszusammenarbeit

- anerkannte Träger des Entwicklungsdienstes (Anhang zu Anlage 1 in Teil I) → **21-12 Nr. 1**
- Einsatz von Bediensteten des Landes NRW → **21-12 Nr. 1**

Erasmus plus

- Zusammenarbeit und Austausch mit ausländischen Partnern → **14-85 Nr. 1**

Erfüllung

- der Schulpflicht
 - in Ergänzungsschulen → **12-51 Nr. 2**
 - rechtliche Grundlage (Art. 8 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Ergänzungsprüfung

- zum NRW-Abitur zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (PO-EPA) → **19-33 Nr. 5.1**

Ergänzungsschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 116 - 118 SchulG → **1-1**
- Befreiung von der
 - Grundsteuer → **11-03 Nr. 2**
 - Umsatzsteuer → **11-03 Nr. 1**
- Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass das Bildungsziel der Hauptschule erreicht wird → **12-51 Nr. 2**

Ergänzungsstunden

- in der Sekundarstufe I (§§ 14 Abs. 5, 15 Abs. 4, 17 Abs. 4, 19 Abs. 3, 20 Abs. 3) → **13-21 Nr. 1.1**
- Nutzung als Lernzeiten zur individuellen Förderung (Nr. 17.4.1 VVzAPO-SI) → **13-21 Nr. 1.2**

Erhebung

- amtlicher Schuldaten mittels PC → **10-41 Nr. 7**

Erholungsurlaub

- der Lehrkräfte (§ 14 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Erlaubnisbereinigung

- Einführungserlass zur BASS (Anlage) → **10-52 Nr. 1**
- von nicht veröffentlichten/n.v.-Verwaltungsvorschriften → **10-52 Nr. 2**

Ermäßigung

- Entlastungsstunden anstelle von Leistungsprämien im Schulbereich → **21-11 Nr. 30**
- Entlastungsstunden für Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
- Entlastungsstunden für Fachberaterinnen/Fachberater (Nr. 3.2) → **10-32 Nr. 51**
- Entlastungsstunden für Fachleiterinnen/Fachleiter → **21-11 Nr. 11**
- Entlastungsstunden für Fachleiterinnen/Fachleiter (Anlage Nr. 1) → **21-21 Nr. 2**

Erprobungsstufe

- in Klasse 5 und 6 in der Sekundarstufe I (§ 10 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in Klassen 5 und 6 (§ 13 SchulG) → **1-1**
- Koordination an Gymnasien (Nr. 3.2) → **21-02 Nr. 5**

Erprobungsversuch

- Personalkostenpauschale an Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**

Errichtung

- Einrichtung von Sonderschulverbund, sonderpädagogischer Fördergruppe oder Sonderschulklasse (Nr. 6) → **10-02 Nr. 9**
- Einzelregelungen zur Errichtung von Schulen
 - Staatliche Glasfachschule Rheinbach:
 - Berufsschule → **10-02 Nr. 4.3**
 - Fachoberschule → **10-02 Nr. 4.1**
- Errichtung von Behörden und anderen Einrichtungen
 - Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg → **10-31 Nr. 9**
 - Zentren für schulpraktische Lehrerbildung für die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern → **10-31 Nr. 6.1**
- Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen → **10-02 Nr. 9**
- Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) → **10-31 Nr. 7**
- von Schulen
 - als Ergänzungsschulen (116 - 118 SchulG) → **1-1**
 - rechtliche Grundlage
 - § 81 SchulG → **1-1**
 - Art. 8 Abs. 3 LV. NRW. → **0-2**
 - und Mindestgröße (§ 82 SchulG) → **1-1**
- von Schulen, rechtliche Grundlage
 - BestVerVO (Schulart von Grund- und Hauptschulen) → **10-02 Nr. 2**
 - ESchVO (Ersatzschulen) → **10-02 Nr. 1**

Ersatz

- von zerstörten und abhanden gekommenen Zeugnissen (6. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Ersatzschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 100 bis 115 SchulG → **1-1**
 - Art. 7 Abs. 4 GG → **0-1**
 - Art. 8 Abs. 4 LV. NRW. → **0-2**
 - Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
 - Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Befreiung der Ersatzschulen von der
 - Grundsteuer → **11-03 Nr. 2**
 - Umsatzsteuer → **11-03 Nr. 1**
- Erfüllung der Schulpflicht an Ersatzschulen (§ 34 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger → **11-03 Nr. 4**
- Förderung der Inklusion (§ 7a FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- im Ganztagsbetrieb (Nr. 11) → **12-63 Nr. 2**
- Lehrkräfte an Ersatzschulen
 - § 27 LABG 2002 → **1-8 ü**
 - Befreiung von der Pflicht zur Sozialversicherung → **21-25 Nr. 1**
- Beurlaubung → **21-05 Nr. 3**
- Gleichstellung und Prüfung der Eignung (Feststellungsverfahren - § 5 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Qualitätsanalyse (§ 4) → **10-32 Nr. 65**
- Schulaufsicht über Ersatzschulen → **10-32 Nr. 54**
- Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**

Erste Fremdsprache (Sprachenfolge)

- in der gymnasialen Oberstufe (§§ 8, 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Erste Hilfe

- Grundausbildung von Schülerinnen/Schülern und Lehrkräften → **18-24 Nr. 1**
- im Schulsport
 - Sicherheitsbestimmungen → **18-23 Nr. 2**
- nach einem Schülerunfall (Nr. 4) → **18-21 Nr. 1**
- Verpflichtung der Schule (§ 59 Abs. 8 SchulG) → **1-1**

Erste Staatsprüfung (für Lehrämter an Schulen)

- rechtliche Grundlage
 - § 17 LABG 2002 → **1-8 ü**
- Errichtung des Landesprüfungsamtes → **10-31 Nr. 2**

- Erweiterungsprüfung in den Fächer Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Erwerb Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**
- Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen; Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 5**
- Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen zur LPO → **20-02 Nr. 11.1 ü**
- Vergütung von Prüfungstätigkeiten → **21-22 Nr. 1**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**

Erstuntersuchung

- ärztliche Untersuchung vor Aufnahme in die Grundschule (§ 1 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**

Erwachsenenbildung

- an Einrichtungen der Weiterbildung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (§ 8 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Art. 17 LV. NRW. → **0-2**
- Externenprüfung zum Abitur → **19-33 Nr. 2**
- Hochschulzugang ohne Abitur (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- Zweiter Bildungsweg am Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Erweiterungskurs

- als Teil des Unterrichtssystems in der Gesamtschule (Sekundarstufe I - § 19 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Erweiterungsprüfung

- Vorbereitungskurse zur Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre/Katholische Religionslehre
 - Anerkennung geeigneter Einrichtungen → **20-52 Nr. 5 ü**
 - Kursangebote (Art. VII Abs. 2 der Vorschrift) → **20-52 Nr. 1.2**
- zum Abiturzeugnis für Externe in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch → **19-33 Nr. 3**
- zur Ersten Staatsprüfung in den Fächern Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**
- Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Erzieher/Erzieherinnen

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlagen C, D, E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Eingruppierung allgemein → **21-21 Nr. 53**

Erzieherische Einwirkung

- bei Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers (§ 53 SchulG) → **1-1**
- bei Verstößen gegen die Schulpflicht
 - Überwachung (Nr. 3.2 und 3.4) → **12-51 Nr. 5**

Erziehung

- Beratung bei Schulproblemen und Erziehungsfragen durch Schulpsychologinnen/Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 SchulG) → **1-1**
- gegen Gewalt - Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften (Schulen, Schulträger und außerschulische Einrichtungen) → **12-21 Nr. 9**
- Grundsätze (Art. 7 und 8 LV. NRW.) → **0-2**
- Verantwortlichkeiten der Schulleitung (§ 22 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ziel der Erziehung
 - § 8 Abs. 1 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - Zielvereinbarungen (§ 42 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- zum richtigen Verhalten im Verkehr → **15-02 Nr. 5**

Erziehungsschwierigkeit

- Lern- und Entwicklungsstörung
 - Definition (§ 5 Abs. 3 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Erziehungsurlaub

- Aushilfsverträge zur Vertretung (Nr. 1.2.3) → **21-01 Nr. 11**
- Vertretungen gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**

ESchVO → 10-02 Nr. 1

Essensversorgung

- während der Mittagspause (Nr. 2.8) → **12-63 Nr. 3**

EU-Richtlinien

- Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus EU-Ländern → **20-08 Nr. 6.1**

Europa

- Erasmus plus, europäisches Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- Zertifizierung von Europaschulen → **14-85 Nr. 2**

Evaluation

- als Teil des Schulprogramms → **14-23 Nr. 1**

Evangelische Kirche

- Vereinbarungen über Lehrerausbildung → **20-52 Nr. 1.2**

- Vereinbarungen über Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte → **20-52 Nr. 2**
- Vokationsordnung → **20-52 Nr. 3**

Experiment

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Externenprüfung

- rechtliche Grundlage (§ 51 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Abitur nicht bestanden, aber Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Allgemeine Externen-Prüfungsordnung Berufskollegs (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- allgemeine Regelungen
 - Prüfungsvergütung → **21-22 Nr. 3**
 - zuständige Stellen für die Ablegung von Nichtschülerprüfungen durch Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
- Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Schulabschlüsse der Sekundarstufe II
 - Berufsabschluss Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in (§ 16 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachhochschulreife und Berufsabschluss nach Landesrecht (§ 12 APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**
 - zur Erlangung einer höheren beruflichen Qualifikation an Fachschulen (§ 34 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**

F

Fachaufsicht

- als Teil der Schulaufsicht (§ 86 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- über das Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
- über die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**

Fachberater/Fachberaterinnen

- als Mitglied des Prüfungsausschusses für Kurzschrift und Textverarbeitung (§ 6 Abs. 2 der Vorschrift) → **20-11 Nr. 1**
- in der Schulaufsicht → **10-32 Nr. 51**
- zur Unterstützung der schulfachlichen Aufsichtsbeamten (§ 87 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Fachbereiche

- APO-BK Anlage A: Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen zum Erwerb der Fachhochschulreife → **10-11 Nr. 3**

Fachfremder Unterricht

- Verpflichtung zu fachfremder Erteilung - Ausnahme Religionsunterricht - (§ 12 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Fachgebundene Hochschulreife

- am Berufskolleg (Zuerkennung bei fehlender 2. Fremdsprache - § 58 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**

Fachhochschulreife

- als Abschluss von Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges/der Weiterbildung
 - Abendgymnasium (§ 61 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - Kolleg (§ 61 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - der gymnasialen Oberstufe (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§ 40, § 40a und Anlage 16 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - des Oberstufen-Kollegs → **13-52 Nr. 251.2**
 - des Spätaussiedler-Kollegs aus osteuropäischen Ländern → **13-62 Nr. 6.1**
- als Externenprüfung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- am Berufskolleg
 - Berufsschule (§ 11 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachschule (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in dreijährigen Bildungsgängen mit beruflicher Bildung APO-BK Anlage C → **13-33 Nr. 1.1**
- Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**
- APO-BK Anlage A: Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen zum Erwerb der Fachhochschulreife → **10-11 Nr. 3**
- Bescheinigung des schulischen Teils (VV 61.11) → **19-11 Nr. 1.2**
- Erwerb nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Fachklassenbildung

- Bezirksfachklassen → **10-11 Nr. 1**
- Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen → **10-11 Nr. 2**

Fachkonferenz

- am Oberstufen-Kolleg → **13-52 Nr. 251.1**

- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 70 SchulG) → **1-1**

Fachlehrkräfte

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrer an Förderschulen (APO/Fachl.Sch) → **20-11 Nr. 2.1**
- Eingruppierung → **21-21 Nr. 52**
- Hinzuziehung bei der Beurteilung von Lehrkräften (Nr. 2.2) → **21-02 Nr. 2**
- praktisch-pädagogische Einführung für Werkstattlehrkräfte → **20-11 Nr. 3**
- Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe → **21-01 Nr. 4**

Fachleiter/Fachleiterinnen

- dienstlicher Wohnsitz → **21-01 Nr. 5**
- Erhöhung des Lehrstellenbedarfs der Schulen durch Fachleiterinnen/Fachleiter (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Funktionsstellen an Gymnasien → **21-02 Nr. 5**
- Geschäftsordnung für Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (§ 4) → **10-32 Nr. 64**
- kirchliche Fortbildungsangebote für Fachleiterinnen/Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**
- Pflichtstundenermäßigung → **21-11 Nr. 11**
- Stellenzulage → **21-21 Nr. 2**

Fachoberschule

- rechtliche Grundlage
 - Externen-Prüfungsordnung (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 7 SchulG) → **1-1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 36 und UG 15 - 37) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Fachoberschulreife

- rechtliche Grundlage
 - § 42 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Externen-Prüfungsordnung PO-Externe-BK → **19-33 Nr. 4.1**
- als Abschluss von Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges/der Weiterbildung
 - Einrichtungen der Weiterbildung (§ 32 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
 - Weiterbildungskolleg (§ 60 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
 - Berufsfachschule: § 22 Abs. 5 SchulG → **1-1**
- durch Abschluss der Berufsschule (§ 2 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- durch Versetzung nach dem ersten Jahr eines Vollzeitbildungsganges an einer Fachschule (§ 6 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Fachoberschulreife (mittlerer Schulabschluss)

- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - bei Nichtversetzung am Ende der Einführungsphase im verkürzten Bildungsgang (Nr. 40.21 - 40.23 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- als Aufnahmevoraussetzung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 3.4 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Fachpraktische Ausbildung

- für Studierende, die nach LPO 1994 ihr Lehramtsstudium begonnen haben → **20-02 Nr. 14 ü**

Fachpraktische Ausbildung/Fachpraktikum

- am Berufskolleg
 - Berufspraktikum für Erzieher/Erzieherinnen (APO-BK Anlagen D § 42, E § 34) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Fachpraxis (nur mit mindestens ausreichenden Leistungen wird versetzt) in zweijährigen Bildungsgängen, die zu beruflicher Bildung und zur Fachoberschulreife führen (§ 6 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
- im Referendariat mit dem Schwerpunkt Berufskolleg → **20-03 Nr. 14**
- vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst an beruflichen Schulen (§§ 10, 11 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**

Fachpraktische Tätigkeit

- für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach dem Lehrerbildungsgesetz 2009 → **20-02 Nr. 21**
- für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach LPO 2003 → **20-02 Nr. 21 ü**

Fachschule

- rechtliche Grundlage
 - Abschluss Externenprüfung gemäß PO-Externe-BK → **19-33 Nr. 4.1**
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung - APO-BK Anlage E → **13-33 Nr. 1.1**
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 61 und UG 15 - 39) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Fahrkosten

- Erstattung
 - für Lehrkräfte → **21-24 Nr. 1**
- Erstattung bei Dienstreisen von StüBO-Koordinatorinnen und -koordinatoren (Nr. 1 Abs. 7) → **12-21 Nr. 1**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
- und Schülerbetriebspraktikum (Nr. 6.2) → **12-21 Nr. 1**

- Zuschüsse bei Schulfahrten (Nr. 2) → **14-12 Nr. 2**

Fahrradtraining

- in der Schule → **15-02 Nr. 5**

Fahrschüler/Fahrschülerinnen

- Beaufsichtigung
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**

Familienheimfahrt

- Fahrkostenerstattung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung
 - für behinderte Schülerinnen/Schüler in Heimförderschulen und Berufsschülerinnen/Berufsschüler in Fachklassen mit Internat außerhalb des Landes NRW → **11-04 Nr. 2**
 - innerhalb Nordrhein-Westfalens (§ 10 SchfkVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Faschismus

- Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus → **15-02 Nr. 9.12**

Fastnacht

- Brauchumstage - schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Fehlen in der Schule

- aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen (Nr. 2) → **12-52 Nr. 1**
- Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht - zwangsweises Zuführen zur Schule (§ 41 Abs. 4 und 5 SchulG) → **1-1**
- wird als Leistungsverweigerung angesehen, wenn der Schülerin/dem Schüler bekannt war, dass eine Leistungsüberprüfung angesetzt war (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Fehlverhalten

- von Lehrkräften (§ 21 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Feiertage, religiöse → **Service** (Seite **S / 77**)

Ferien

- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben der Lehrkräfte in den Schulferien (§ 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- bewegliche Ferientage werden von der Schulkonferenz festgelegt (§§ 7 Abs. 2 u. 65 Abs. 2 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
- der Lehrkräfte (§ 14 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ferienordnung NRW für die Schuljahre bis 2023/24 (einschließlich beweglicher Ferientage) → **12-65 Nr. 1**
- Ferientermine aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)
- für Ersatzschulen (§ 3 Abs. 4 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)

Fernlehrgang

- Prüfungsordnung für Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
- Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**

Fernunterricht

- Grundsteuerbefreiung für Einrichtungen des Fernunterrichts → **11-03 Nr. 6**
- Prüfungsordnung für Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
- Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**

FESchVO

- Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**

Feststellung

- des vorschulischen Sprachstands
 - Nr. 1.5 VVzAO-GS → **13-11 Nr. 1.2**

Feststellungsprüfung

- Englischunterricht für Migrantinnen und Migranten zusätzlich zur Sprachprüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes (Nr. 10) → **13-61 Nr. 1**
- für ausländische Studierende vor einem Hochschulstudium (§ 9 Nr. 3 GiVO) → **13-73 Nr. 22.1**
- in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Sprachprüfung in der Amtssprache des Herkunftslandes von ausgesiedelten und ausländischen Schülerinnen und Schülern anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen → **13-61 Nr. 1**

Feststellungsprüfung Hochschule

- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Feststellungsverfahren

- Eignungsnachweis für Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 5 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**

Feuerwehr

- Einladung zu Übungen zum Brandschutz in Schulen → **18-29 Nr. 1**

Feuerwehrplan

- für die Schule (Nr. 11 SchulBauR) → **10-21 Nr. 5**

FIBS

- Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler → **10-32 Nr. 52**

Film

- Aufnahme von Minderjährigen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§ 27 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Finanzielle Förderung

- Richtlinien, Anträge für Betreuungsangebote an Schulen der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- von Schülerinnen/Schülern
 - Benachrichtigungspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**
- von Schülersportgemeinschaften → **11-04 Nr. 14**
- von Weiterbildungseinrichtungen
 - §§ 16 ff. WbG → **1-9**
- Werbung/Sponsoring an Schulen (§ 99 SchulG) → **1-1**

Finanzierung

- der Kommunalen Integrationszentren (Nr. 9) → **12-21 Nr. 18**
- von Ersatzschulen (FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Flexible Mittel für Vertretungsunterricht

- früher Geld statt Stellen - Anwendungshinweise und Mittelverteilung → **11-11 Nr. 2.2**

Flugblätter

- die von Schülerinnen/Schülern herausgegeben werden (Nr. 10) → **17-52 Nr. 1**

Förderkurs

- bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (Legasthenie) → **14-01 Nr. 1**

Förderrichtlinien

- für Kommunale Integrationszentren → **11-02 Nr. 10**

Förderschulaufnahmeverfahren

- Ausbildungsordnung über die sonderpädagogische Förderung (2. Abschnitt AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Förderschule

- als Ort der sonderpädagogischen Förderung (§ 20 SchulG) → **1-1**
- Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen → **20-11 Nr. 2.2**
- Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen nach der APO/Fachl.SoSCh → **20-11 Nr. 2.1**
- besondere Bedingungen für die Berufsorientierung (Nr. 5) → **12-21 Nr. 1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten behinderter Schülerinnen/Schüler aus länderübergreifenden Heimförderschulen → **11-04 Nr. 2**
- Förderschwerpunkte (§ 20 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- im Ganztagsbetrieb - Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung (Nr. 10.1) → **12-63 Nr. 2**
- Mindestgröße/Schülerzahl - MindestgrößenVO → **10-12 Nr. 1**
- Regelung für in Förderschulen versetzte Lehrkräfte ohne entsprechendes Lehramt (Nr. 4) → **21-01 Nr. 21**
- schulärztliche Betreuung → **18-11 Nr. 1**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Förderschule, Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 5, 25 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
 - Übergang in außerschulische Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz → **12-51 Nr. 7**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 45) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Förderschule, Schwerpunkt Geistige Entwicklung

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- als Ganztagschulen → **12-63 Nr. 1**
- Ausbildungsordnung (§§ 6, 33 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 47) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
- Sonderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Hepatitis-Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → **18-12 Nr. 5**

Förderschule, Schwerpunkt Hören und Kommunikation

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 8, 21 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 42) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Förderschule, Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- als Ganztagschulen → **12-63 Nr. 1**
- Ausbildungsordnung (§§ 7, 23 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**

Förderschule, Schwerpunkt Lernen

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 5, 21, 26 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 46) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Förderschule, Schwerpunkt Sehen

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§§ 9, 22 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Reiten im Sportunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 41) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Förderschule, Schwerpunkt Sprache

- rechtliche Grundlage
 - § 20 SchulG → **1-1**
- Ausbildungsordnung (§ 5, 24 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Förderschulkindergarten

- rechtliche Grundlage
 - § 19 Abs. 10 SchulG → **1-1**
- bereitet auf die Förderschule vor (§ 19 SchulG) → **1-1**

Förderung

- der Schülerinnen und Schüler als Teil des Schulprogramms → **14-23 Nr. 1**

Förderung von Schülerinnen/Schülern

- als Aufgabenbereich der Beratungslehrerinnen/-lehrer → **12-21 Nr. 4**
- an Gymnasien: blinde und sehbehinderte Schülerinnen/Schüler → **10-32 Nr. 52**
- aus Familien beruflich Reisender (Nr. 2.3) → **15-05 Nr. 21**
- Begabtenförderung
 - § 50 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Verkürzung der Schulzeit - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- bei Legasthenie (LRS) → **14-01 Nr. 1**
- durch Erasmus plus, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- durch Schülerwettbewerbe und -akademien → **14-15 Nr. 1**
- in Förder- und Fitnessgruppen, Talentsichtungs- und Talentförderungsgruppen → **11-04 Nr. 14**
- individuelle Förderung
 - § 3 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- mit Zuwanderungsgeschichte: Unterricht in der Herkunftssprache → **13-63 Nr. 3**
- sonderpädagogische Förderung
 - § 19 SchulG → **1-1**
 - AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
- vorschulische Förderung (§ 36 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**
- zum Erwerb einer Berufsausbildung - Zusammenarbeit von Berufskollegs und Arbeitsverwaltung → **12-21 Nr. 7**

Förderunterricht

- in der Grundschule (§ 3 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**

Förderverträge

- für Jugendliche zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit → **12-21 Nr. 17**

Förderzentrum

- für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen/Schüler (FIBS) an Gymnasien → **10-32 Nr. 52**

Fort- und Weiterbildung

- Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**
- Qualifizierung der Lehrkräfte für die Berufs- und Studienorientierung an Schulen/Hochschulen (Nr. 7) → **12-21 Nr. 1**
- Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht → **20-22 Nr. 65**
- Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**
- Qualifizierungsangebote für StüBO-Koordinatorinnen/-koordinatoren (Nr. 1) → **12-21 Nr. 1**
- Strukturen und Inhalte der Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**
- Wiederaufnahme des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit → **20-22 Nr. 64**

Fortbildung

- berufliche Fortbildung
 - AWbG → **1-10**
 - WbG → **1-9**
- für Fachleiterinnen/Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**
- Strukturen und Inhalte der Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**

Fortbildungsbudget

- Rückgabe bei Auflösung von Schulen → **11-02 Nr. 27**

Fortbildungsplanung

- Fortbildungsangebot s. Anlage 4 Teil 1 → **20-22 Nr. 8**

Foto

- Aufnahme von Minderjährigen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (§ 27 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Französisch

- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**

Freie Unterrichtseinrichtungen

- rechtliche Grundlage (§ 119 SchulG) → **1-1**

Freiheit, pädagogische

- der Lehrerinnen und Lehrer (§ 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Freiräume

- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → **14-23 Nr. 4**

Freistellung

- von Lehrkräften (Sabbatjahr) → **21-05 Nr. 13**

Freistellung von Auszubildenden

- nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz → **1-10**

Freiversuch

- bei den Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (§ 22 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**

Freiwilliger Unterrichtsbesuch

- freiwillige Unterrichtsveranstaltung (§ 6 Abs. 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- rechtskundlicher Unterricht im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften → **14-11 Nr. 1**

Freizeitbetreuung

- durch Fachkräfte für Schulsozialarbeit in NRW → **21-13 Nr. 6**

Freizeiten

- religiöse Freizeiten als Schulveranstaltung → **14-16 Nr. 2**

Fremdenprüfung

- Allgemeine Externen-Prüfungsordnung Berufskollegs (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- Externenprüfung zum Abitur → **19-33 Nr. 2**

Fremdsprache

- Beleg des Unterrichtszeitraumes auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I (Nr. 7.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
- Ergänzungsprüfung zum NRW-Abitur zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (PO-EPA) → **19-33 Nr. 5.1**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Erwerb des KMK-Fremdsprachen-Zertifikats an Berufskollegs → **13-33 Nr. 6**
- Erwerb und Förderung durch Erasmus plus, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat → **13-32 Nr. 10**
- Herkunftssprache
 - Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**
- in der gymnasialen Oberstufe (§§ 8, 11 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Latein: Modellversuch zur Erprobung des Erwerbs am Ende der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 8**
- Muttersprache als zweite Fremdsprache in der Sekundarstufe I (§ 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- muttersprachlicher Unterricht
 - Islammkunde → **12-05 Nr. 5**
- zweisprachige Wörterbücher im Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**

Fremdsprachenassistenten/-assistentinnen (ausländische)

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite S / 89)
- Rechte und Pflichten → **21-08 Nr. 2.1**

Fremdsprachenkompetenz

- durch Erasmus plus, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- Nachweis des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)
 - auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Sekundarstufe I (Nr. 7.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
 - auf Abschluss- und Abgangszeugnissen des Weiterbildungskollegs (VV zu § 31, VV 58.32) → **19-11 Nr. 1.2**
 - auf Abschlusszeugnissen (Waldorf-S I) → **13-51 Nr. 2.2**
 - auf Abschlusszeugnissen von Einrichtungen der Weiterbildung - S I (Abs. 3 - 5) → **19-22 Nr. 2**
 - auf Zeugnissen der Waldorfschule (S II) (Nr. 20.3) → **13-51 Nr. 1.2**
 - auf Zeugnissen und Bescheinigungen der gymnasialen Oberstufe (Nr. 5 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

- Nachweis des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) auf Abschluss- und Abgangszeugnissen des mittleren Schulabschlusses (Nr. 16.11 und 16.12) → **19-32 Nr. 4.2**

Friedenserziehung

- Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht → **15-02 Nr. 14**

Fristen

- bei der Einberufung zur Teilnahme an den Schulmitwirkungsorganen → **17-02 Nr. 1**
- für die Aufbewahrung von Daten von Lehrkräften (§ 9 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- für die Aufbewahrung von Daten von Schülerinnen/Schülern und Eltern (§ 9 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- für die Aufbewahrung von Wahlunterlagen (§ 7 Wahlordnung) → **17-01 Nr. 1**
- zur Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung von Akten → **10-48 Nr. 4**

Frühförderung

- für seh- und hörgeschädigte Kinder (§ 19 SchulG) → **1-1**

Führerschein

- für Mofas und begleitetes Fahren mit 17 → **15-02 Nr. 5**

Führungszeugnis

- Aufnahmevoraussetzung für die Fachschule für Sozialwesen (§ 28 Abs. 1 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- in Bildungsgängen des Berufskollegs zu erziehenden Berufen (Nr. 4.13 VVzAPO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.2**
- Kontrolle durch Schulaufsicht → **10-02 Nr. 1**

Fünf-Tage-Woche

- rechtliche Grundlage (§ 8 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- allgemeine Regelungen (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Tausch unterrichtsfreier Samstage (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**

Funktionsstellen

- allgemein (§ 33 ff. ADO) → **21-02 Nr. 4**
- an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
- an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
- Stellenausschreibung unter www.stella.nrw.de → **11-12 Nr. 1**
- zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Gymnasien → **21-02 Nr. 5**

Fürsorge

- Pflicht des Dienstherrn (§ 3 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

G**Ganztagsangebote**

- Elternbeiträge (Nr. 8) → **12-63 Nr. 2**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen (Primarstufe) → **11-02 Nr. 9**
- Zuwendungen im Rahmen der offenen Ganztagschule → **11-02 Nr. 19**
- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote - Geld oder Stelle → **11-02 Nr. 24**

Ganztagschule/Ganztagsunterricht

- rechtliche Grundlage (§ 9 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**
- Aufsichtspflicht (Nr. 1 Abs. 6 und 7) → **12-08 Nr. 1**
- Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW → **21-13 Nr. 6**
- Förderschule, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung → **12-63 Nr. 1**
- Ganztagszuschlag, Ganztagsangebot
 - § 9 Abs. 1 AVO → **11-11 Nr. 1**
- gebundene und offene Ganztagschulen in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 6 und § 76 Nr. 7 SchulG) → **1-1**
- in der Berufsschule (Nr. 5.32 VVzAPO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.2**
- Laborschule in Bielefeld (Versuchsschule) → **13-52 Nr. 51**
- und Sport → **18-23 Nr. 2**

Ganztagszuschlag, Ganztagsangebot

- Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung (Nr. 10) → **12-63 Nr. 2**

Gastlehrkräfte (ausländische)

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite S / 89)
- Rechte und Pflichten der Fremdsprachenassistenten/-assistentinnen → **21-08 Nr. 2.1**

Gastschüler/Gastschülerinnen

- Aufnahme in die Schule (§ 46 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Gebühren

- für Musik bei Schulveranstaltungen → **16-11 Nr. 3**

Gedenktag(e)

- 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Gefährdung

- des Kindeswohls - Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität (Nr. 3.2.6) → **18-03 Nr. 1**

Gefährliche Stoffe

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**

Gefahrstoffe

- Gefahrstoffverordnung - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

GefStoffV

- Gefahrstoffverordnung - Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Gefahrstoffverordnung - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Gehörlosigkeit

- Definition (§ 8 Abs. 1 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Hören und Kommunikation - Ausbildungsordnung (§§ 8, 21 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Geistige Behinderung

- Definition (§ 6 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Geistige Entwicklung - Ausbildungsordnung (§§ 6, 33 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Geistliche

- Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags an Geistliche, Laienreligionslehrkräfte, Katecheten und Einsichtnahme in den Religionsunterricht durch Beauftragte der Katholischen Kirche → **20-53 Nr. 1**
- Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte der Evangelischen Kirche und Unterrichtsbesuch durch Beauftragte der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 2**
- Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen (missio canonica) → **20-51 Nr. 1**

Geld oder Stelle

- Finanzierung von Angeboten außerschulischer Träger und von Übermittagsbetreuung → **12-63 Nr. 2**
- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote → **11-02 Nr. 24**

Geld statt Stellen

- jetzt: Flexible Mittel für Vertretungsunterricht: Anwendungshinweise und Mittelverteilung → **11-11 Nr. 2.2**
- zusätzliche Mittel für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften und für Mehrarbeitsvergütungen für die Erteilung von Vertretungsunterricht (Nr. 10.1.1 AVO-RL) → **11-11 Nr. 1.1**

Geldsammlung

- in der Schule (§ 55 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Gelenktes Praktikum

- zum Erwerb der Fachhochschulreife → **13-31 Nr. 1**

Geltungsdauer

- nicht veröffentlichter/n.v.-Verwaltungsvorschriften → **10-52 Nr. 2**

Gemeinsamer Dienstbereich

- der Mitglieder des Schulamtes → **10-32 Nr. 2**

Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GeR)

- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz
 - auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Sekundarstufe I (Nr. 7.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**
 - auf Abschlusszeugnissen von Einrichtungen der Weiterbildung - S I (Abs. 3 - 5) → **19-22 Nr. 2**
 - auf Zeugnissen und Bescheinigungen der gymnasialen Oberstufe (Nr. 5 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der Externenprüfung S I (Nr. 16.11 und 16.12) → **19-32 Nr. 4.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Abschluss- und Abgangszeugnissen des Weiterbildungskollegs (VV zu § 31, VV 58.32) → **19-11 Nr. 1.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Zeugnissen (Nr. 20.3) → **13-51 Nr. 1.2**
- Nachweis der Fremdsprachenkompetenz auf Zeugnissen (Nr. 7.2 VVzWaldorf-S I) → **13-51 Nr. 2.2**

Gemeinsamer Unterricht

- behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler
 - in der Primarstufe (Nr. 1.24 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I - Integrative Lerngruppen → **13-41 Nr. 3 ü**
- in der Sekundarstufe I (§ 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- sonderpädagogischer Förderunterricht in allgemeinbildenden Schulen
 - Einrichtung und Genehmigung (Nr. 6) → **10-02 Nr. 9**
 - und sonderpädagogische Förderung (§ 37 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Gemeinsames Lernen

- Angebot einer inklusiven Bildung (§ 2 SchulG) → **1-1**
- Stellenbudget und -zuweisung → **11-11 Nr. 8**
- Stellenbudget und -zuweisung an Ersatzschulen (§ 3a FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Gemeinschaftsschule

- rechtliche Grundlage
 - § 26 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
 - BestVerfVO (Verfahren) → **10-02 Nr. 2**
- organisatorischer Zusammenschluss von Schulen (§ 83 SchulG) → **1-1**

Genehmigung

- von Auslandsdienstreisen → **10-32 Nr. 56**
- Zulassung von Lernmitteln → **16-01 Nr. 2**
- zur Errichtung, Änderung von Schulen → **10-02 Nr. 9**

Geordneter Schulbetrieb

- rechtliche Grundlage
 - §§ 82, 83 SchulG → **1-1**
 - BestVerfVO (Grund- und Hauptschule) → **10-02 Nr. 2**
- als Voraussetzung für die Errichtung oder Änderung bzw. als Hinderungsgrund für die Auflösung (§§ 79 bis 82 SchulG) → **1-1**
- Klassenbildung, Richt- und Höchstwerte (§ 6 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Gesamtkonferenz

- am Oberstufen-Kolleg → **13-52 Nr. 251.1**

Gesamtschule

- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Sport als 4. Fach der Abiturprüfung → **13-32 Nr. 9**
- Teilstandorte (§ 83 SchulG) → **1-1**
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Gesamtschule (Sekundarstufe I und II)

- rechtliche Grundlage
 - für die Abschlüsse
 - § 17 Abs. 1 und 4 SchulG → **1-1**
 - für die Schulform (§ 10 Abs. 3 - 5 SchulG) → **1-1**
- Bildungsgänge
 - Sekundarstufe I
 - § 19 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Errichtung und Änderung/Auflösung → **10-02 Nr. 9**
- erweiterte Form der Schulleitung (§§ 20 Abs. 2 und 36 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- Organisation und Geschäftsverteilung → **21-02 Nr. 3**
- Richtlinien und Lehrpläne bis Klasse 10 (UG 15 - 24) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
- Stundentafel für die Sekundarstufe I
 - Anlage 4 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Termine für die Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**

Geschäftsordnung

- für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- für das Schulamts → **10-32 Nr. 2**
- für die Laborschule Bielefeld → **13-52 Nr. 51**
- für Schulen
 - Funktionsstellen am Gymnasium → **21-02 Nr. 5**
 - Funktionsstellen an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
 - Funktionsstellen an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
 - Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- für Zentren für schulpraktische Lehrerbildung → **10-32 Nr. 64**
- Landesinstitut für Schule - QUA-LIS NRW → **10-32 Nr. 10**

Gesundheitsamt

- Aufgaben bei der Bekämpfung
 - des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums (Nr. 1) → **18-02 Nr. 2**
- Bestellung einer Schulärztin/eines Schularztes (§ 54 SchulG) → **1-1**
- Meldung durch die Schulleitung von besonderen Vorkommnissen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Gesundheitsförderung

- durch kompensatorischen Sport in der Schule → **14-14 Nr. 7**

Gesundheitsgefährdung

- Hepatitis-Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → **18-12 Nr. 5**
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Schulsport bei erhöhter Ozonkonzentration → **18-12 Nr. 6**

Gesundheitszeugnis

- vor Genehmigung der Unterrichtstätigkeit an Ersatzschulen notwendig (§ 4 Abs. 2 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**

Getränkerverkauf

- in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Gewährung

- von Entlastungsstunden für besondere Leistungen anstelle von Leistungsprämien im Schulbereich → **21-11 Nr. 30**

Gewalt

- Entscheidung der Schulkonferenz über Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten (§ 65 Abs. 2 Nr. 12 SchulG) → **1-1**
- Gewaltprävention; Netzwerke gegen Gewalt an Schulen; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften → **12-21 Nr. 9**

Gift

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Glasfachschule Rheinbach

- Errichtung einer Berufsfachschule für Technik → **10-02 Nr. 4.3**
- Errichtung einer Fachoberschule für Gestaltung → **10-02 Nr. 4.1**

Gleichstellung

- von Mann und Frau
 - Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (§§ 59 Abs. 5 und 68 Abs. 6 SchulG) → **1-1**

Gleichstellung/Gleichwertigkeit

- Abschlüsse aus anderen Ländern - Anerkennung und Zuständigkeiten (§ 2 ZustVO SchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**
- von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 23**

Gleichstellungsbeauftragte

- Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (Nr. 2.3) → **21-01 Nr. 16**
- Bestellung für das Landesprüfungsamt für Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (§ 15) →
- Beteiligung (Nr. 3.3 Abs. 4) → **11-12 Nr. 1**
- Gleichstellungsbeauftragte des MSW → **Service** (Seite S / 82)

Gleichwertigkeitsverordnung

- zur Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 22.1**

GIVO

- Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 22.1**

Gottesdienst

- Schulgottesdienst → **14-16 Nr. 1**

Graecum

- als weitere Berechtigung nach bestandener Abiturprüfung (§ 40 sowie Anlage 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Nachweis durch Erweiterungsprüfung für Externe mit Hochschulreife → **19-33 Nr. 3**

Grundbedarf

- an Lehrerstellen (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Grundgesetz

- Auszug GG → **0-1**

Grundkurs

- als Teil des Unterrichtssystems
 - der Gesamtschule (Sekundarstufe I - § 19 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§ 6 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- in der gymnasialen Oberstufe; Zahl und Dauer der Klausuren (Nrn. 14.1 und 14.2 VVZAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Grundpauschale

- für Sachkosten (§ 5 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Grundrechte

- Einschränkung durch Schulgesundheitspflege, Sulpflicht und Pflichten aus dem Schulverhältnis (§ 125 SchulG) → **1-1**

Grundschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Schulart: BestVerfVO (Verfahren) → **10-02 Nr. 2**
 - für die Schulform: §§ 10 Abs. 2 und 11 SchulG → **1-1**
Art. 12 Abs. 1 bis 3 LV. NRW. → **0-2**
- Aufgabenverteilung in der Schulleitung (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ausbildungsordnung (AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Begegnung mit Sprachen → **15-02 Nr. 12**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Förderunterricht in der Grundschule (§ 3 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- gebundene und offene Ganztagschule für den Primarbereich → **12-63 Nr. 2**
- Grundschulverbund, Teilstandorte (§ 83 SchulG) → **1-1**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- Rahmenkonzept Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule → **12-21 Nr. 5**
- Reiten im Sportförderunterricht → **14-14 Nr. 4**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 11) → **www.schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

- Sprachstandfeststellung bei der Anmeldung
 - § 36 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- wissenschaftliche Weiterentwicklung an der Laborschule Bielefeld → **13-52 Nr. 51**
- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben → **11-11 Nr. 6**
- Zuwendungen im Rahmen der offenen Ganztagschule → **11-02 Nr. 19**

Grundschulverbund

- zur Erhaltung eines wohnortnahen Bildungsangebotes (§ 83 SchulG) → **1-1**

Grundstellen

- Errechnung der Lehrerstellen zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Gutachten

- Attest bei Schulversäumnis (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
- Empfehlung in Klasse 4 (als Teil des Zeugnisses) beim Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe
 - über die Zugangsberechtigung ausländischer Schülerinnen/Schüler einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule (§ 3 Abs. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- schulärztliches Gutachten zur Einschulung (Nr. 1.4 VVZAPO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
 - § 12 AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
 - § 19 SchulG → **1-1**

Gutachterverfahren

- für die Zulassung von Lernmitteln → **16-01 Nr. 2**

Gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)

- rechtliche Grundlage
 - für die Abschlüsse (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - für die Schulform (§ 10 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben der Jahrgangsstufenleitung (§ 19 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Aufnahme von Schülerinnen/Schülern anderer Schulformen
 - Einrichtungen der Weiterbildung (§ 32 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Belegungspflicht von Philosophie bei Befreiung vom Religionsunterricht (§ 32 SchulG) → **1-1**
- Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
 - § 30 Abs. 4 APO-WbK → **19-11 Nr. 1.1**
 - § 43 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern → **15-02 Nr. 15**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Oberstufenkoordinator/-koordinatorin an Gymnasien → **21-02 Nr. 5**
- Richtlinien und Lehrpläne des Gymnasiums und der Gesamtschule (UG 15 - 31) → **www.schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Sport als 4. Fach der Abiturprüfung → **13-32 Nr. 9**
- Termin für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**
- Termine für die Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**

Gymnasium

- Anzahl der Klassenarbeiten in Sek. I (VVZAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Sport als 4. Fach der Abiturprüfung → **13-32 Nr. 9**

Gymnasium (Sekundarstufe I und II)

- rechtliche Grundlage
 - für die Schulform (§§ 10 Abs. 3 - 5 und 16 - 18 SchulG) → **1-1**
- Bildungsgänge
 - Sekundarstufe I (§§ 14 bis 20 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Funktionsstellen (§ 35 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Funktionsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben
 - im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- in der Aufbauform (§ 18 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Richtlinien und Lehrpläne bis Klasse 10 (UG 15 - 25) → **www.schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Stundentafel für die Sekundarstufe I
 - Anlage 3 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Übergangsmöglichkeiten nach der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Gymnasium in der Aufbauform

- allgemeine Regelungen
 - § 18 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
 - Stundentafel (Anlage 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Gymnastiklehrer/Gymnastiklehrerinnen

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**

H

Halbjahreszeugnis

- Termin für die Aushändigung → **12-65 Nr. 1**

Handelsschule

- Berufsfachschule - zweijähriger Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**

Handreichungen (Unterrichtsvorgaben)

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Handwerkskammer

- mitwirkungsberechtigt beim Ministerium gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 5 SchulG → **1-1**
- zuständig für Lehrlingsausweise → **17-59 Nr. 2**

Härtefallfonds

- Alle Kinder essen mit → **11-02 Nr. 26**

Hauptpersonalrat

- Liste der Mitglieder → **Service** (Seite **S / 3**)

Hauptschulabschluss

- rechtliche Grundlage
 - § 14 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- als Abschluss von Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§§ 30, 60 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- als Abschluss von schulischen Bildungsgängen
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → **13-72 Nr. 9**
 - Ergänzungsschulen können den Hauptschulabschluss nicht vergeben (letzter Absatz) → **12-51 Nr. 2**
- an Berufsschulen (§ 2 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- an Einrichtungen der Weiterbildung (§ 32 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**

Hauptschule

- rechtliche Grundlage
 - § 10 Abs. 3 und 14 SchulG → **1-1**
 - für die Schularzt: § 28 SchulG → **1-1**
 - BestVerfVO (Verfahren) → **10-02 Nr. 2**
- Anzahl der Klassenarbeiten (VVZAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- Aufgabenverteilung in der Schulleitung (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Beschulung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Besuch von außerschulischen Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz → **12-51 Nr. 7**
- Bildungsgänge
 - § 14 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- im Ganztagsbetrieb - Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung (Nr. 10.1) → **12-63 Nr. 2**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 22) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
- Stundentafel
 - Anlage 1 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Übergangsmöglichkeiten nach der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10 → **13-21 Nr. 6**
- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben → **11-11 Nr. 7**

Hauptvertrauensleute (für Schwerbehinderte)

- Liste der Hauptvertrauensleute → **Service** (Seite **S / 81**)

Hausarbeit

- im Rahmen der Abschlussprüfung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen (§ 20 APO/Fachl.Sch) → **20-11 Nr. 2.1**

Hausaufgaben

- als Gegenstand der Schulmitwirkung
 - Schulkonferenz (§ 65 Abs. 2 Nr. 11 SchulG) → **1-1**
- bei Fünf-Tage-Woche (Nr. 2.9) → **12-63 Nr. 3**
- für die Klassen 1 bis 10 (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- und Ganztagschule (Nr. 5.4) → **12-63 Nr. 2**

Hausaufgabenfrei

- an Tagen mit Nachmittagsunterricht
 - bis Klasse 10 Nr. 4.3 → **12-63 Nr. 3**
- von Samstag zu Montag
 - für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Nr. 4.3) → **12-63 Nr. 3**

Haushaltsplan

- des Ersatzschulträgers (§ 9 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Hausmeister/Hausmeisterin

- Ausübung des Hausrechts auf dem Schulgrundstück in Vertretung (§ 25 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**

- Refinanzierung des Hauspersonals an Ersatzschulen (§ 4 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**

Hausrecht

- Wahrnehmung durch die Schulleitung
 - § 25 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - § 59 Abs. 2 Nr. 6 SchulG → **1-1**

Haustarife

- an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**

Hausunterricht

- rechtliche Grundlage (§ 21 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Ausbildungsordnung (Zweiter Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Hebraicum

- als weitere Berechtigung nach bestandener Abiturprüfung (§ 40 sowie Anlage 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Nachweis durch Erweiterungsprüfung für Externe mit Hochschulreife → **19-33 Nr. 3**

Heilerziehungspflege

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Heilkur (für Lehrkräfte)

- während der Schulferien (s. II Nr. 4.6) → **21-06 Nr. 1**

Heimatfest

- schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Hepatitis

- Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → **18-12 Nr. 5**

Herkunftssprache/Unterricht in der Herkunftssprache

- Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte → **13-63 Nr. 3**

Herkunftssprachlicher Unterricht

- Einsatz ausländischer Lehrkräfte → **21-08 Nr. 1.1**

Hilfsmittel

- zweisprachige Wörterbücher im fremdsprachlichen Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**

Hinweise

- für den Unterricht - Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/ Einrichtungen der Weiterbildung → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Hitzefrei

- Unterrichtsbefreiung (Nr. 4.5) → **12-52 Nr. 1**

HIV/AIDS

- Aufklärung in den Schulen → **18-12 Nr. 4**

Hochschulabschlussprüfung

- rechtliche Grundlage → **20-02 Nr. 11 ü**
- Anerkennung als Lehramtsprüfung
 - Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
 - durch die Bezirksregierungen bei außerhalb von NRW abgelegten Prüfungen → **10-32 Nr. 55**
 - Erste theologische Prüfungen → **20-02 Nr. 16 ü**

Hochschule

- Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Hochschulprojekten während der Unterrichtszeit (Nr. 4.3) → **12-52 Nr. 1**

Hochschulpraktikum

- zur Studienorientierung von Schülerinnen und Schülern (Nr. 6) → **12-21 Nr. 1**

Hochschulreife

- Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 22.1**

Hochschulreife/Hochschulzugangsberechtigung

- rechtliche Grundlage (§ 18 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung - Gymnasium - APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- Begabtenprüfung für Personen ohne Abitur (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Hochschulstudium

- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Höchstverweildauer

- am Berufskolleg (§ 5 Abs. 4 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe I (§ 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Höhere Berufsfachschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Bildungsgänge (§ 22 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**
- Berufsausbildung und Fachhochschulreife - Bildungsgang des Berufskollegs (APO-BK Anlage C) → **13-33 Nr. 1.1**

- Fachschule für Sozialwesen (Sozialpädagogik)
- rechtliche Grundlage (§ 22 Abs. 8 SchulG) → **1-1**

Hospitation

- im Ausland; Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 89)
- im Rahmen der Lehrerausbildung (§ 11 Abs. 3 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- Recht der Eltern auf Teilnahme an Unterrichts- und außerunterrichtlichen Veranstaltungen (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Individualdaten

- Datenschutz bei der automatisierten Verarbeitung von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Regelungen zum Schutz in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule → **10-41 Nr. 4**

Individuelle Förderung

- der Schülerinnen und Schüler (§ 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Recht auf; in der Sekundarstufe I (§ 3 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Industrie- und Handelskammer

- mitwirkungsberechtigt beim Ministerium gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 5 SchulG → **1-1**

Informatik

- die Verarbeitung personenbezogener Daten im Informatikunterricht ist nicht zulässig → **10-41 Nr. 4**

Information

- und Beratung in der Sekundarstufe I (§ 8 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Informations- und Kommunikationstechnologien

- in Erziehung, Unterricht und Bildung - Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 16 ü**
- Unterstützung der Schulen, Schulleiter und Schulträger vor Ort beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Informationsmaterial

- Schriften Dritter/sonstige Informationsmaterialien
- dürfen auf dem Schulgelände nicht verteilt werden (§ 56 SchulG) → **1-1**

Informationsrechte/-pflichten

- rechtliche Grundlage
- § 44 SchulG → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung
- allgemeine Regelung (§ 62 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Information der Klassenpflugschaft/Jahrgangsstufenpflugschaft über Unterrichtsinhalte (§ 73 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Information für Schülerinnen/Schüler ab Klasse 5 über Unterrichtsinhalte (§ 65 Abs. 2 Nr. 13 SchulG) → **1-1**
- Unterrichtung der Schülerversammlung (Nr. 3.6.3 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- Unterrichtung der Schulkonferenz über Eilentscheidungen (§ 67 SchulG) → **1-1**
- Unterrichtung der Schulleiterin/des Schulleiters über Sitzungen des Schüllerrates (Nr. 3.4.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- bei der Herausgabe von Schülerzeitungen, Flugblättern, Druckschriften
- Information der Schulleiterin/des Schulleiters über Verbreitung auf dem Schulgrundstück → **17-52 Nr. 1**
- presserrechtliches Informationsrecht gegenüber den Behörden (Nr. 5) → **17-52 Nr. 1**
- der Eltern
- bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 9 SchulG) → **1-1**
- bei Schulversäumnis (§ 43 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe/die Zulassung zur/das Verfahren in der Abiturprüfung (§ 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- über Schülerfahrkosten (Nr. 4.22 VVzSchfVO) → **11-04 Nr. 3.2**
- der Eltern/Schülerinnen/Schüler
- über den Leistungsstand (§ 44 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- der Lehrkräfte
- über schul- und dienstrechtliche Belange (§ 3 Abs. 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- der Schülerin/des Schüllers
- über Schülerfahrkosten (Nr. 4.22 VVzSchfVO) → **11-04 Nr. 3.2**

Inklusion

- rechtliche Grundlage (§§ 2, 19, 20, 80 SchulG) → **1-1**
- Aufgabe der Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG) → **1-1**
- Berücksichtigung des Gemeinsamen Lernens bei der Bandbreite → **11-11 Nr. 1**
- berufsbegleitendes Qualifizierungsangebot sonderpädagogische Förderung (§ 20 Abs. 10 LABG 2009) → **1-8**
- Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- finanzielle Förderung bei sonderpädagogischem Förderbedarf (Nr. 5.4.2) → **11-02 Nr. 19**
- Förderung der Inklusion an Ersatzschulen (§ 7a FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- Förderung kommunaler Aufwendungen
- Belastungsausgleich und Pauschale → **11-02 Nr. 28**

- Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion (Anlage 4) → **20-22 Nr. 8**
- Gemeinsames Lernen
- Anmelde- und Aufnahmeverfahren (§ 1 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I
- Anmelde- und Aufnahmeverfahren (§ 1 Abs. 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen an Ersatzschulen (§§ 3a und 10 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- Stellenzuweisung und -verteilung → **11-11 Nr. 8**

Innovation

- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → **14-23 Nr. 4**

Integration

- Bildungs- und Erziehungsziel
- gesellschaftlich Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte (§ 2 Abs. 5 Nr. 5 SchulG) → **1-1**
- Einrichtung von kommunalen Integrationszentren → **12-21 Nr. 18**

Integration Behinderter

- integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen/Schüler (FIBS) → **10-32 Nr. 52**

Integrationsstellen

- Verwendung von Integrationsstellen → **14-21 Nr. 4**

Integrationszentren, Kommunale

- Förderrichtlinien → **11-02 Nr. 10**

Integrative Lerngruppen

- gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I → **13-41 Nr. 3 ü**
- in der Sekundarstufe I (§ 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- und sonderpädagogische Förderung (§ 37 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Interkulturelle Pädagogik

- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**

Internationale Begegnungen

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 89)
- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- im Rahmen von Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- internationale Schülerseminare im Rahmen der UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Internationale Förderklasse

- APO-BK Anlage A § 22 und VV dazu → **13-33 Nr. 1.1**

Internationale Schule

- Ausnahmegenehmigung zum Besuch → **12-51 Nr. 4**

Internationale Verständigung

- über Projekte zum Gedenktag 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Internationaler Austausch

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 89)

Internatsunterbringung

- Fahrkostenerstattung für Familienheimfahrten bei notwendiger Internatsunterbringung
- für behinderte Schülerinnen/Schüler in Heimförderschulen und Berufsschülerinnen/Berufsschüler in Fachklassen mit Internat außerhalb des Landes NRW → **11-04 Nr. 2**
- innerhalb Nordrhein-Westfalens (§ 10 SchfVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Internet

- Unterstützung der Schulen, Schulleiter und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Islamischer Religionsunterricht

- Einführung → **12-05 Nr. 8**
- Einführung (§ 132a SchulG) → **1-1**

Islamkunde

- muttersprachlicher Unterricht bzw. Unterrichtsfach → **12-05 Nr. 5**

J

Jahresfreistellung

- Freistellungsjahr für Lehrkräfte → **21-05 Nr. 13**

Jahrgangsstufenkonferenz

- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 71 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Jahrgangsstufenleitung

- allgemeine Aufgaben in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 19 ADO → **21-02 Nr. 4**
- als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien (Nr. 1.3) → **21-02 Nr. 7**
- Beratungsaufgaben, Betreuung der Schullaufbahn (§ 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Jahrgangsstufenpflugschaft

- Aufgaben, Mitglieder (§ 73 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Jahrgangsstufensprecher/Jahrgangsstufensprecherin

- als Schülervertretung
- § 74 SchulG → **1-1**
- SV-Erlass (Nr. 3.3 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Jubiläum

- Zuständigkeit für die Vollziehung von Ehrenurkunden → **21-24 Nr. 5**

Jugend

- Schutz vor Ausbeutung, Missbrauch und sittlicher Gefährdung (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Jugendamt

- Unterrichtung durch die Schulleitung bei besonderen Vorkommnissen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Jugendarbeit

- an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Jugendarbeitslosigkeit

- Zusammenarbeit von Institutionen bei der Berufswahlvorbereitung → **12-21 Nr. 14**

Jugendarbeitsschutz

- Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit → **18-01 Nr. 1**

Jugendkriminalität

- Bekämpfung → **18-03 Nr. 1**

Jugendliche

- mit Förderverträgen - Zusammenarbeit von Schule und Tarifpartnern zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit → **12-21 Nr. 17**

Jugendstrafgefangene

- Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**

Jugendverkehrsschule

- Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule (Nr. 5) → **15-02 Nr. 5**

Jugendwettbewerb

- Förderung interessierter und begabter Schülerinnen und Schüler → **14-15 Nr. 1**

Justizvollzugsanstalt

- Berufsschulunterricht → **12-51 Nr. 33**

K

Kammerprüfung

- nur mit vollzeitschulischer Ausbildung am Berufskolleg möglich (s. VV zu § 2) → **13-34 Nr. 12.1**

Kann-Kinder (sog.)

- Eintritt in die Grundschule für Kinder, die das 6. Lebensjahr nach dem 30. September vollenden
- § 35 Abs. 2 SchulG → **1-1**

Karneval

- Brauchtumstage - schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Katecheten

- Erteilen von Religionsunterricht durch Lehrkräfte der katholischen Kirche → **20-53 Nr. 1**
- Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrkräfte der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 2**

Katholische Kirche

- Vereinbarungen über den Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**

Kein Abschluss ohne Anschluss

- Berufskolleg: vollzeitschulische Ausbildung mit Kammerprüfung (s. VV zu § 2) → **13-34 Nr. 12.1**

Kerncurriculum

- für die Lehrerbildung im Vorbereitungsdienst → **20-03 Nr. 21**

Kilometergeld

- als Wegstreckenentschädigung
- bei Schülerbeförderung mit Privatfahrzeugen (§ 16 SchfVO) → **11-04 Nr. 3.1**
- für nebenberufliche Lehrkräfte → **21-24 Nr. 4**

Kinderarbeit

- Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit → **18-01 Nr. 1**
- zugelassen im Rahmen des Praktikums → **18-01 Nr. 1**

Kindergarten

- Rahmenkonzept Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule → **12-21 Nr. 5**

Kinderpflege

- Bildungsgang des Berufskollegs (§ 3 Abs. 2 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**

Kinderrechte

- Entwicklungs- und Entfaltungsrecht (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Kiosk

- Keine Abgabe von Alkohol an Schülerinnen/Schüler in Kiosken und Gaststätten in der Nähe der Schule (Nr. 2.3) → **18-02 Nr. 2**
- Warenverkauf in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Kirche

- Anerkennung von Abschlusszeugnissen
- über Erste theologische Prüfungen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre → **20-02 Nr. 16 ü**
- kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht → **20-51 Nr. 1**
- kirchliche Lehrkräfte (s. Nr. 3) → **12-05 Nr. 1**
- Lehrerfort- und -weiterbildung im Fach Religionslehre → **20-22 Nr. 21**
- Orthodoxe Religionslehre; fächerspezifische Vorgaben für das Lehramtsstudium → **20-04 Nr. 17 ü**
- religiöse Schulveranstaltung → **14-16 Nr. 2**
- Schulgottesdienst → **14-16 Nr. 1**
- Vereinbarungen mit der Evangelischen Kirche
- Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirche als geeignete Einrichtungen zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung für das Fach Evangelische Religionslehre → **20-52 Nr. 5 ü**
- über Lehrerbildung → **20-52 Nr. 1.2**
- über Lehrerfortbildung → **20-52 Nr. 4**
- über Religionsunterricht durch kirchliche Lehrkräfte → **20-52 Nr. 2**
- Vokationsordnung → **20-52 Nr. 3**
- Vereinbarungen mit der katholischen Kirche
- über Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1**
- Vereinbarungen mit der Katholischen Kirche
- Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Mülheim an der Ruhr als geeignete Einrichtung zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung für das Fach Katholische Religionslehre → **20-53 Nr. 4 ü**
- über Lehrerfortbildung → **20-53 Nr. 5**
- über Religionsunterricht → **20-53 Nr. 1.2**

Kirmes

- Brauchtumstage - schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**
- schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Klasse 10

- Vollzeitschuljahr (§ 37 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Klassenarbeiten

- dürfen nachmittags nicht geschrieben werden (Nr. 3.1) → **12-63 Nr. 3**
- in der Sekundarstufe I - Zahl und Dauer (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- schriftliche Übungen (Klausuren) in der gymnasialen Oberstufe (§§ 14 und 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- schriftliche Übungen in der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- sollen nicht während der Unterrichtsbesuche im Rahmen der Qualitätsanalyse stattfinden (§ 3 Abs. 4 Nr. 5) → **10-32 Nr. 65**

Klassenbildung

- rechtliche Grundlagen (§ 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) → **11-11 Nr. 1**
- an Berufsschulen (§ 5 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**

Klassenbuch

- als obligatorischer Datenbestand (Anlage 2 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**

Klassenfahrt

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Klassenfrequenz

- Richt- und Höchstwerte
- § 6 AVO → **11-11 Nr. 1**
- Anlage der AVO-RL → **11-11 Nr. 1.1**

Klassengröße

- Richtwerte (§ 6 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Klassenkonferenz

- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 71 SchulG) → **1-1**

Klassenlehrer/Klassenlehrerin

- allgemeine Aufgaben gemäß § 18 ADO → **21-02 Nr. 4**

Klassenleitung

- kein Anspruch der Lehrkräfte (§ 12 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Klassenpflegschaft

- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 73 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Klassensprecher/Klassensprecherinnen

- als Schülervertretung
- § 74 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- Nr. 3.3 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

KMK

- Mitarbeit von Lehrkräften an der KMK-Rahmenlehrplanarbeit → **21-13 Nr. 8**

KMK-Fremdsprachen-Zertifikat

- Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 6**

Kolleg

- für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- für Aussiedlerinnen und Aussiedler - rechtliche Grundlage (§ 24 SchulG) → **1-1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

- Institut zur Erlangung der Hochschulreife
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - rechtliche Grundlage (§ 23 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Kollegschule

- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 46) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Kollegschule (jetzt: Berufskolleg)

- Aufgaben für Werkstattlehrkräfte → **21-02 Nr. 1**
- Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Technische Lehrkräfte: Einsatzbereich → **21-13 Nr. 7**

Kolloquium

- als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§ 33 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- für Lehramtsbewerberinnen und -bewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse → **20-08 Nr. 7**

Kommunale Integrationszentren

- Einrichtung, Aufgaben und Finanzierung → **12-21 Nr. 18**
- Förderrichtlinien → **11-02 Nr. 10**

Kommunion/Konfirmation

- als wichtiger Grund zur Beurlaubung (Nr. 3.1) → **12-52 Nr. 1**

Kompensatorischer Sport

- Gesundheitsförderung durch Sport → **14-14 Nr. 7**

Kompetenzteams

- Ausschreibung von Moderationstätigkeiten → **20-22 Nr. 61**
- in der Lehrerfort- und -weiterbildung (3.2) → **20-22 Nr. 8**
- Unterstützung der Schulen, Schulleiter und Schulträger vor Ort beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Konferenzen

- Durchführung nur in Ausnahmen während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 23 Abs. 7 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- in der Schulmitwirkung
 - §§ 65 ff. SchulG → **1-1**

Konferenzordnung

- für Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (s. § 8) → **10-32 Nr. 64**

Konfessionsschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**

Konkordat → **20-53 Nr. 2****Konrektor/Konrektorin**

- Aufgaben der zweiten Konrektorin/des zweiten Konrektors (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Konsularunterricht

- Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in der Herkunftssprache (Nr. 8) → **13-63 Nr. 3**

Konversion

- Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts → **20-51 Nr. 3**

Kooperation (von Schulen)

- rechtliche Grundlage
 - § 20 Abs. 8 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - § 4 SchulG → **1-1**
- Datenschutz beim Austausch von Schülerdaten (§ 6 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- durch Erasmus plus, dem europäischen Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**
- mit den Hochschulen bei der Lehrerbildung (Nr. 2 Abs. 3) → **20-02 Nr. 20**
- von gymnasialen Oberstufen zur Schaffung eines größtmöglichen Differenzierungsangebotes (§ 6 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- zwischen Weiterbildungscolleg und Volkshochschule (§ 22 Abs. 5 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Koordination

- Aufgaben der Funktionsträger aller Schulformen (IV. Teil ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Kommunale Integrationszentren und landesweite Koordinationsstelle (Nr. 7) → **12-21 Nr. 18**
- schulfachlicher Aufgaben an
 - Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
 - Gymnasien → **21-02 Nr. 5**
 - Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Koordination

- bei der Berufs- und Studienberatung → **12-21 Nr. 1**

Kopien

- Kopierkosten für Lernmittel (Nr. 2.3) → **16-01 Nr. 5**

Körperbehinderung

- Definition (§ 7 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

- Förderschule, Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung - Ausbildungsordnung (§§ 7, 23 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Körperliche Züchtigung

- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Artikel 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Korruption

- Verhütung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**

Kranke

- Schule für Kranke
 - Ermittlung der Schülerzahl → **11-11 Nr. 4**
 - Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 48) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Krankenbezüge

- kein Anspruch für beurlaubte angestellte Lehrkräfte (Abschnitt II Nr. 2.3) → **21-05 Nr. 4**

Krankenhauschule

- Schule für Kranke - Ausbildungsordnung (Dritter Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Krankheit

- Befreiung wegen Krankheit (Nr. 4.4) → **12-52 Nr. 1**
- HIV/AIDS-Aufklärung in den Schulen → **18-12 Nr. 4**
- Meldung bei Abwesenheit von Lehrkräften und Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärtinnen (§ 15 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Schulversäumnis wegen Krankheit
 - § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - allgemeine Bestimmungen (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
- Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**
- Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit → **21-01 Nr. 28**

Krankheitstage

- anrechenbare Ausfallstunden bei Mehrarbeit → **21-22 Nr. 21**
- Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**

Kriminalität (in der Schule)

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Kronenburg

- Haus für Lehrerfortbildung; Errichtung → **10-31 Nr. 9**

Kultur und Schule

- NRW Landesprogramm
 - Antragsverfahren und Durchführung → **11-02 Nr. 22**
 - Zuwendungsrichtlinie → **11-02 Nr. 23**

Kurs

- Einrichtung von Kursen in der gymnasialen Oberstufe
 - § 18 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - § 6 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- für die Mofa-Fahrberechtigung → **15-02 Nr. 5**
- für Erste Hilfe → **18-24 Nr. 1**
- Unterricht in der Sekundarstufe I (§ 17 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Kursprecher/Kursprecherinnen

- kein Organ der SV (Nr. 3.3.2 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Kurzschritt

- Prüfungsordnung für Lehrkräfte der Kurzschritt und der Textverarbeitung → **20-11 Nr. 1**

L**LABG**

- LABG 2002 Gesetzestext - auslaufend gültig → **1-8 ü**
- LABG 2009 Gesetzestext - neue Lehrerbildung → **1-8**

Laborschule

- Grundlagenerlass und Geschäftsordnung → **13-52 Nr. 51**
- verwaltungsrechtliche Grundlagen → **10-02 Nr. 6**

Land

- Rechtliche Vertretung des Landes → **10-32 Nr. 66**

Landbauschule/Höhere Landbauschule

- Fachschule (§ 19 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)

- zuständig für Versorgungsfälle bei aufgelösten Ersatzschulen (Nr. 8.3) → **11-03 Nr. 7.2**

Landesbeamtengesetz

- Rechte und Pflichten von beamteten Lehrkräften (§ 3 Abs. 1 bis 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Landesinstitut für Schule

- Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) → **10-31 Nr. 7**
- Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) - Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 10**

Landesjugendplan

- Förderung des Jugendwettbewerbs an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Landesmedienzentrum

- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**

Landesprogramm

- Kultur und Schule
 - Antragsverfahren und Durchführung → **11-02 Nr. 22**
 - Zuwendungsrichtlinie → **11-02 Nr. 23**

Landesprüfungsamt

- für Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen → **10-31 Nr. 2**
- Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- Mitglieder des Landesprüfungsamtes für
 - Erste Staatsprüfungen → **10-33 Nr. 4**
- Mitglieder des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen → **10-33 Nr. 3**
- Verzeichnis (Landesprüfungsamt und Außenstellen) → **Service** (Seite **S / 83**)

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

- Zuständigkeit nach der Landeshaushaltsordnung → **10-32 Nr. 33**

Landessiegel

- der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**
- des Eichendorff-Kollegs Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
- des Hauses für Lehrerfortbildung - Kronenburg → **10-31 Nr. 9**

Landessportfest

- der Schulen; Ausschreibung → **14-14 Nr. 2**

Landesstelle für den Schulsport

- Aufgaben (Nr. 4) → **10-32 Nr. 60**

Landesverfassung

- Auszug LV. NRW. → **0-2**

Landeszulagenverordnung

- Stellenzulagen für Fachleiterinnen/Fachleiter → **21-21 Nr. 2**
- Verordnungstext → **21-21 Nr. 1**

Landwirtschaftsschule

- Fachschule (§ 19 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Langzeitpraktikum

- für Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten beim Übergang in das Berufsleben (Nr. 6 Abs. 5) → **12-21 Nr. 1**

Lärmschutz

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**

Latinum

- als weitere Berechtigung nach bestandener Abiturprüfung (§ 40 sowie Anlage 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Erwerb am Weiterbildungskolleg (§ 62 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Modellversuch zur Erprobung des Erwerbs am Ende der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 8**
- Nachweis durch Erweiterungsprüfung für Externe mit Hochschulreife → **19-33 Nr. 3**

Laufbahn (Lehrkräfte im Beamtenverhältnis)

- hauptberufliche Tätigkeiten nach §§ 55, 56, 57 LVO → **21-01 Nr. 4**
- Laufbahn für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung an Fachschulen → **21-01 Nr. 13**
- Lehrkräfte im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 3**
- Lehrkräfte im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
- Probezeit, Einarbeitungszeit, Dienstzeit → **21-01 Nr. 12**
- Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Laufbahnprüfungen → **21-22 Nr. 1**

Laufbahnwechsel

- und Beförderung bei zusätzlichem Erwerb der Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung → **21-01 Nr. 31**

Lebenslanges Lernen

- mit Erasmus plus, dem europäischen Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport → **14-85 Nr. 1**

Legasthenie/Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS)

- Förderung von Schülerinnen/Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten → **14-01 Nr. 1**

Lehramt

- rechtliche Grundlage
 - § 3 LABG 2009 → **1-8**
 - § 5 LABG 2002 → **1-8 ü**
- Anerkennung durch Bezirksregierungen von außerhalb von NRW erworbenen Lehramtsbefähigungen → **10-32 Nr. 55**
- Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Ausbildung zum Lehrerberuf nach der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- Erweiterungsprüfung in den Fächer Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- fachpraktische Tätigkeit für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 → **20-02 Nr. 21**
- fachpraktische Tätigkeit gemäß LPO 2003 → **20-02 Nr. 21 ü**
- neue Studiengänge der Lehrerausbildung: Bachelor- und Master-Studium → **20-02 Nr. 10**

- Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen → **20-02 Nr. 20**
- Studium nach der Lehramtszugangsverordnung (LZV) → **20-02 Nr. 30**
- Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
- zusätzlicher Erwerb des Lehramts für sonderpädagogischer Förderung → **20-03 Nr. 22**
- Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**
- Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Lehramtsanwärter/Lehramtsanwärterinnen

- Auszubildende für ein Lehramt nach der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- Einsatz für Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**
- Elternzeit → **21-05 Nr. 9**
- Geltung der Allgemeinen Dienstordnung (§ 2 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- sind als Lehrkräfte in der Lehrerkonferenz stimmberechtigt (§ 62 Abs. 9 SchulG) → **1-1**
- Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts (§ 11 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Lehramtsbefähigung

- Erwerb durch den Vorbereitungsdienst (Teil 3 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 20 Abs. 10 LABG) → **1-8**
- für sonderpädagogische Förderung - zusätzlicher Erwerb zur Sicherstellung des Unterrichts und Beförderung zwecks Laufbahnwechsels → **21-01 Nr. 31**

Lehramtszugangsverordnung

- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität → **20-02 Nr. 30**

Lehrbefähigung

- Berechtigung zur Leitung von Mofakursen → **15-02 Nr. 5**
- und Konversion; Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion → **20-51 Nr. 3**

Lehre

- Schulausbildung in Fachklassen des dualen Systems für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis (APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**

Lehrer/Lehrerinnen

- Allgemeine Dienstordnung - ADO → **21-02 Nr. 4**
- als Erziehende
 - §§ 2 und 57 Abs. 1 SchulG → **1-1**
- Aufgaben in eigener Verantwortung
 - § 57 SchulG → **1-1**
- Aus- und Fortbildung
 - Lehrerausbildungsgesetz - LABG 2002 → **1-8 ü**
 - neues Lehrerausbildungsgesetz - LABG 2009 → **1-8**
 - Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- Aus- und Fortbildung, Strukturen → **20-22 Nr. 8**
- ausländische Lehrkräfte - Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Datenverarbeitung und Datenschutz von Lehrdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Dienstrecht
 - Abordnung → **21-01 Nr. 17**
 - Altersteilzeit → **21-05 Nr. 16 A**
 - Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) → **21-05 Nr. 11**
 - Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten → **21-03 Nr. 1**
 - Beschäftigung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-01 Nr. 11**
 - Beurteilung → **21-02 Nr. 2**
 - Eingruppierung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis mit fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis → **21-21 Nr. 52**
 - von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis ohne fachliche und pädagogische Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis → **21-21 Nr. 53**
 - Einstellung → **21-01 Nr. 16**
 - Sabbatjahr → **21-05 Nr. 13**
- im Tarifbeschäftigungsverhältnis
 - Alters- und Schwerbehindertenermächtigung bei Teilzeitbeschäftigung → **21-05 Nr. 15**
 - Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes → **21-05 Nr. 8**
 - Hinweise zur Beschäftigung → **21-01 Nr. 11**
 - rechtliche Grundlage (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung → **21-05 Nr. 4**
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**

- Personaldaten
 - in Akten der Schule
 - § 5 VO-DV II → **10-41 Nr. 6.1**
- Pflichtstunden - rechtliche Grundlage für die Festsetzung (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Rechtsstellung
 - an Ersatzschulen
 - § 102 SchulG → **1-1**
 - § 4 ESchVO → **10-02 Nr. 1**
 - an öffentlichen Schulen (§ 57 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- Schutzimpfung gegen Hepatitis → **18-12 Nr. 5**

Lehrerausbildung

- rechtliche Grundlage
 - Art. 15 LV. NRW. → **0-2**
 - LABG 2002 → **1-8 ü**
 - LABG 2009 → **1-8**
- berufsbegleitende Ausbildung für Seiteneinsteigende in den Lehrerberuf (OBAS) → **20-03 Nr. 17**
- erforderliche Eignungspraktika nach LABG 2009 → **20-02 Nr. 31**
- fachpraktische Tätigkeit für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 → **20-02 Nr. 21**
- fachpraktische Tätigkeit für zukünftige Lehrkräfte an Berufskollegs nach LPO 2003 → **20-02 Nr. 21 ü**
- Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- Geschäftsordnung für Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-32 Nr. 64**
- Kerncurriculum für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst → **20-03 Nr. 21**
- neue Studiengänge der Lehrerausbildung: Bachelor- und Master-Studium → **20-02 Nr. 10**
- neue universitäre Phase in der Lehrerausbildung - Lehramtszugangsverordnung (LZV) ersetzt zukünftig die LPO → **20-02 Nr. 30**
- Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
- Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung - OVP → **20-03 Nr. 11**
- zur Religionslehrkraft für evangelische Religion → **20-52 Nr. 1.2**
- zur Religionslehrkraft für katholische Religion → **20-53 Nr. 1.2**

Lehrerausflug

- Ausflug des Lehrerkollegiums (§ 23 Abs. 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Lehreraustausch

- internationaler Lehreraustausch; Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 89)

Lehrerbedarf

- Errechnung der Lehrerstellen (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- für Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**

Lehrerbetriebspraktikum

- zur Kompetenzerhöhung bei der Berufs- und Studienorientierung (Nr. 7) → **12-21 Nr. 1**

Lehrerdaten (Datenschutz)

- bei der automatisierten Verarbeitung von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**

Lehrereinsatz

- im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 2**
- im Entwicklungsdienst → **21-12 Nr. 1**

Lehrereinstellung

- Anhörung des Personalrats → **21-31 Nr. 1**
- Ausschreibung und Auswahl erfolgt durch die Schule (§ 57 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- Ausschreibungs- und Listenverfahren → **21-01 Nr. 16**
- für Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**
- und Seiteneinstieg (Nr. 2.7.a) → **21-01 Nr. 16**

Lehrerfortbildung/Fort- und Weiterbildung

- Angebote nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**
- Aufwandsvergütung für Moderatorentätigkeit → **21-24 Nr. 6**
- Ausbildung in Erster Hilfe (Nr. 2) → **18-24 Nr. 1**
- Ausschreibung von Moderatorentätigkeiten → **20-22 Nr. 61**
- Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule → **20-22 Nr. 55**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Erwerb der Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**
- Fortbildung im Bereich der Kirchen
 - zur Qualifikationserweiterung → **20-22 Nr. 21**
- Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg; Errichtung → **10-31 Nr. 9**
- im Zusammenhang mit HIV/AIDS (Nr. 4) → **18-12 Nr. 4**
- in den Ferienzeiten (§§ 11 und 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Lehrerkonferenz entscheidet über Angelegenheiten der Lehrerfortbildung (§ 68 Abs. 3 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
- Mitbestimmung durch den Personalrat (s. Nr. 3) → **21-31 Nr. 1**
- Qualifizierung für die Berufs- und Studienorientierung an Schulen (Nr. 7) → **12-21 Nr. 1**
- Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**

- Strukturen und Inhalte → **20-22 Nr. 8**
- Vereinbarungen mit der Katholischen Kirche über die Lehrerfortbildung → **20-53 Nr. 5**
- Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen → **20-52 Nr. 4**
- Verpflichtung der Lehrkräfte sich selbst fortzubilden (§ 57 Abs.3 SchulG) → **1-1**
- Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**
- Wiederaufnahme des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit → **20-22 Nr. 64**

Lehrerkonferenz

- Aufgaben, Mitglieder und beratende Mitglieder (§ 68 SchulG) → **1-1**

Lehrerlaubnis

- für evangelische Religionslehre - Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirchen in NRW → **20-52 Nr. 3**
- für katholische Religionslehre - Missio canonica (Artikel VII) → **20-53 Nr. 1.2**
- für Lehrkräfte an Ersatzschulen
 - § 102 SchulG → **1-1**

Lehrrat

- Aufgaben und Mitglieder (§ 69 SchulG) → **1-1**

Lehrräte

- Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**

Lehrerstellen/Lehrerstellenbedarf

- rechtliche Grundlage (§ 93 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Errechnung (§ 7 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- für Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**
- gleiche Lehrerversorgung in allen Landesteilen durch Versetzungen (Nr. 1) → **21-01 Nr. 21**

Lehrerverbände

- Liste der Lehrerverbände → **Service** (Seite **S** / 84)

Lehrerzimmer

- generelles Rauchverbot in der Schule -
- Nichtraucherschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Lehrgang

- Fernlehrgang - Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**
- Lehrgänge an Weiterbildungseinrichtungen zum Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I (PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Prüfungsordnung für Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
- zur Qualifizierung für die Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Lehrkräfte

- die zusätzlich die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung erworben haben, können zwecks Laufbahnwechsels befördert werden → **21-01 Nr. 31**
- Vorgriffsstunde
 - Ausgleichszahlungsverordnung → **11-11 Nr. 5**
 - Rückgabe und finanzieller Ausgleich → **11-11 Nr. 5.1**

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis

- Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung → **21-05 Nr. 15**
- Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes → **21-05 Nr. 8**

Lehrlingsausweis

- Ausstellung durch die Handwerkskammern → **17-59 Nr. 2**

Lehrpläne

- aller Schulformen - Bezug beim Schriftenverlag des Ministeriums, s. S. 1. Kap. 15 oder (www.schul-welt.de) → **www.schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)

Lehrprobe

- Unterrichtspraktische Prüfung als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§§ 27 und 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Lehrwerkstätte

- Grundsteuerbefreiung → **11-03 Nr. 5**

Leistungsbericht

- als Grundlage der Beurteilung von Lehrkräften
 - § 21 Abs. 3 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - Nr. 2.3 → **21-02 Nr. 2**

Leistungsbewertung

- rechtliche Grundlage (§§ 48 - 52 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Fachkonferenz (§ 70 Abs. 4 Nr. 2 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg
 - allgemein (§ 8 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Zweitkorrektur bei schriftlichen Abiturprüfungen (§ 19 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Anerkennung von Schülerleistungen im Rahmen von Schülerwettbewerben (Nr. 2.3) → **14-15 Nr. 1**
- bei Abiturprüfungen an Waldorfschulen (§ 14 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**

- bei Prüfungen für Externe
 - Abiturprüfung (§§ 11 und 16 POExterne-A) → **19-33 Nr. 2**
 - Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch (Nr. 9 der Vorschrift) → **19-33 Nr. 3**
- bei Prüfungen zum Erwerb schulischer Abschlüsse an Einrichtungen der Weiterbildung (§ 11 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte (Nr. 6) → **13-63 Nr. 3**
- Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
- im Oberstufen-Kolleg (§ 23 APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
- im Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (§§ 12, 30, 34 und 35 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs
 - im Abendgymnasium (§ 17 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - im Kolleg (§ 17 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - in der Abendrealschule (§ 17 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe
 - § 13 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- in der Sekundarstufe I (§ 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Leistungskurs

- als Teil des Unterrichtssystems der gymnasialen Oberstufe (§ 6 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- in der gymnasialen Oberstufe; Zahl und Dauer der Klausuren (Nr. 14.1 und 14.2 VVZAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Leistungsprämien

- Entlastungsstunden für besondere Leistungen → **21-11 Nr. 30**

Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler

- Verkürzung der Schulzeit (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Leistungsüberprüfung

- rechtliche Grundlage (§ 48 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 11 SchulG) → **1-1**
- durch Klassenarbeiten, schriftliche Übungen in
 - der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§§ 14 und 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- durch Klausuren
 - in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 18 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Klassenarbeiten dürfen nachmittags nicht geschrieben werden (Nr. 3.1) → **12-63 Nr. 3**

Leistungsverweigerung (des Schülers/der Schülerin)

- wird wie eine ungenügende Leistung bewertet
 - rechtliche Grundlage (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Leitungskompetenz

- Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**

Leitungszeit

- für Schulleiterinnen oder Schulleiter (§ 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**

LEONARDO DA VINCI

- berufliche Bildung im Programm Erasmus plus → **14-85 Nr. 1**

Lern- und Förderempfehlung

- bei Versetzungsgefährdung
 - § 7 Abs. 5 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- bei Versetzungsgefährdung in der Grundschule
 - § 7 Abs. 4 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**

Lernbehinderung

- Definition (§ 5 Abs. 1 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Förderschule, Schwerpunkt Lernen - Ausbildungsordnung (§§ 5, 21, 26 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Lernmittel

- rechtliche Grundlage (§ 30 SchulG) → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 10 und § 68 Abs. 3 Nr. 6 SchulG) → **1-1**
- Betreuung von Sammlungen als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- Durchschnittsbeträge und Eigenanteil der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen/Schüler → **16-01 Nr. 1**
- Lernmittelfreiheit → **16-01 Nr. 5**
- Sammlung/Bücherei als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien (Nr. 1.4) → **21-02 Nr. 7**
- Zulassung für den Unterricht → **16-01 Nr. 2**

Lernmittelfreiheit

- rechtliche Grundlage
 - § 96 SchulG → **1-1**
 - Art. 9 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**
 - VO zu § 96 Abs. 5 SchulG → **16-01 Nr. 1**
- an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen → **16-01 Nr. 5**
- für Pendler → **11-04 Nr. 1**

Lernmittelkosten

- Eigenanteil → **16-01 Nr. 5**
- Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung von ausgeliehenen Lernmitteln (Nr. 6) → **16-01 Nr. 5**

Lernstandserhebung

- angemessene Berücksichtigung bei der Leistungsbewertung (§ 6 Abs. 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Lernstandserhebungen - nicht als Klassenarbeiten gewertet und nicht benotet (Nr. 1.3) → **12-32 Nr. 4**
- zentrale Lernstandserhebung in den Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

LES

- Zuweisung von Stellen für die sonderpädagogische Förderung (Primarstufe und Sekundarstufe I) → **11-11 Nr. 8**

Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten (LRS)

- Förderung von Schülern/Schülerinnen mit LRS → **14-01 Nr. 1**
- zusätzliche Förderung (§ 50 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Letzter Schultag

- Ausnahmen vom grundsätzlichen Beurlaubungsverbot (Nr. 5.4) → **12-52 Nr. 1**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**

Listenvorverfahren

- zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**

Live-Musik

- Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Musikwerken (Nr. 4) → **16-11 Nr. 3**

LPO

- Zeugnisse und Bescheinigungen → **20-02 Nr. 11.1 ü**

LPVG

- Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetz im Bereich Schule und Weiterbildung → **21-31 Nr. 1**

LZV

- Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität → **20-02 Nr. 30**

M

Maschinenschreiben

- Prüfungsordnung für Lehrkräfte der Kursive und der Textverarbeitung → **20-11 Nr. 1**

Master

- Vorbereitung auf das Lehramt
 - LABG 2009 → **1-8**

Master-Studiengang

- gestufter Studiengang der Lehrerbildung im Modellversuch → **20-02 Nr. 10**

Materialien

- zur Leistungsbewertung in den Fächern der gymnasialen Oberstufe (UG 15 - 31) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Mathematik

- Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern → **15-02 Nr. 15**

Medien

- LVR-Zentrum für Medien und Bildung: Koordination der Medienberatung NRW → **16-13 Nr. 4**
- Medienarbeit/-pädagogik im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Medienberaterinnen und Medienberater → **16-13 Nr. 4**
- Organisation an Gesamtschulen (Teil 2) → **21-02 Nr. 3**
- Organisation an Sekundarschulen (Teil 2) → **21-02 Nr. 9**
- und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung - Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 16 ü**
- und Lernmittelberatung - Fortbildung s. Anlage 4 Teil 1 → **20-22 Nr. 8**
- Unterstützung der Schulen, Schulleiter und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit den neuen Medien → **16-13 Nr. 4**
- Zulassung für den Unterricht → **16-01 Nr. 2**

Medienberaterinnen und -berater

- Einsatz, Freistellung, Urlaub → **16-13 Nr. 4**

Medienkompetenz

- Zertifizierung in der Sekundarstufe I → **16-13 Nr. 5**

Mehrarbeit

- Fahrkosten/Reisekosten bei Mehrarbeit → **21-24 Nr. 4**
- für die Erteilung von Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht
 - Anwendungshinweise und Mittelverteilung → **11-11 Nr. 2.2**
 - Nr. 10.1.1 AVO-RL → **11-11 Nr. 1.1**
- Unterricht über die Pflichtstunden hinaus
 - § 13 ADO → **21-02 Nr. 4**
- vergütbare Mehrarbeit (Nr. 2.2) und Vergütung → **21-22 Nr. 21**
- Vergütungssätze → **21-22 Nr. 22**

Meinungsfreiheit

- der Lehrkräfte
 - § 7 Abs. 1 ADO → **21-02 Nr. 4**
- der Schülerin/des Schülers
 - rechtliche Grundlage (§ 45 Abs. 1 - 3 SchulG) → **1-1**
- Wahrnehmung des Rechts auf Meinungsfreiheit in der Schülerzeitung
 - § 45 Abs. 2 und 3 SchulG → **1-1**
 - Schülerzeitungserlass (Nr. 4) → **17-52 Nr. 1**

Meinungsumfragen (in Schulen)

- Bestimmungen für die Durchführung → **10-45 Nr. 2**

MeldDÜV NRW → 12-51 Nr. 3**Meldepflicht (bei übertragbaren Krankheiten)**

- rechtliche Grundlage
- § 29 ADO → **21-02 Nr. 4**
- keine Meldepflicht bei HIV/AIDS → **18-12 Nr. 4**

Meldung

- von besonderen Vorkommnissen an zuständige Behörden durch die Schulleitung (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Migranten

- ausländische Lehrkräfte - Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Beratung durch Kommunale Integrationszentren → **12-21 Nr. 18**

MindestgrößenVO

- Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke → **10-12 Nr. 1**

Mindestzügigkeit

- rechtliche Grundlage für Schulen und das Weiterbildungskolleg (§ 82 SchulG) → **1-1**
- als Voraussetzung für die Errichtung, Fortführung oder Änderung von Schulen (§§ 81 + 82 SchulG) → **1-1**
- Klassenbildungswerte (§ 6 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Ministerium für Schule und Weiterbildung

- mitwirkungsrechtliche Verbände und Organisatoren gemäß § 77 Abs. 3 SchulG → **1-1**

Missbrauch

- Schutz der Jugend vor Missbrauch (Art. 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Missio canonica

- rechtliche Grundlage
- § 31 Abs. 3 SchulG → **1-1**
- Art. 14 Abs. 1 LV. NRW. → **0-2**
- für Fachleiterinnen/Fachleiter an Seminaren und Mitgliedern von staatlichen Prüfungsausschüssen für das Fach Katholische Religionslehre (Art. VII) → **20-53 Nr. 1.2**
- kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen → **20-51 Nr. 1**

Mittagspause

- bei Fünf-Tage-Woche (Nr. 2.7 und 2.8) → **12-63 Nr. 3**

Mittagsverpflegung

- Härtefallfonds Alle Kinder essen mit → **11-02 Nr. 26**

Mittelbewirtschaftung

- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 17 SchulG) → **1-1**

Mittelstufe

- Koordination an Gymnasien (§ 35 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Mittlerer Schulabschluss

- als Aufnahmevoraussetzung für den Eintritt in die gymnasiale Oberstufe (Nr. 3.4 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

- Abschluss des Berufskollegs (§ 7 APO-BK Anlage B) → **13-33 Nr. 1.1**
- Abschluss des Weiterbildungskollegs (§ 60 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Abschlüsse der Sekundarstufe I
- § 12 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- § 42 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**

Mitwirkung

- in der Schule
- §§ 62 - 77 SchulG → **1-1**
- Empfehlung zu den Wahlen in den Schulmitwirkungsorganen → **17-02 Nr. 1**
- SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**
- Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**
- in Einrichtungen der Weiterbildung
- § 4 Abs. 3 WbG → **1-9**

Mitwirkungsberechtigte

- in Einrichtungen der Weiterbildung
- Personenkreis, Aufgaben (§ 4 Abs. 3 WbG) → **1-9**
- in Schulen
- Personenkreis, Mitwirkungsformen, Mitwirkungsrechte (§ 62 SchulG) → **1-1**

Modellschulen

- UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Modellversuch

- neue Studiengänge der Lehrerbildung: Bachelor- und Master-Studium → **20-02 Nr. 10**
- zur Erprobung des Erwerbs des Latinums am Ende der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 8**

Moderatoren/Moderatorinnen

- Aufwandsvergütung für Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- Beauftragung für die Lehrerfortbildung/Ausschreibung von Moderationstätigkeiten → **20-22 Nr. 6.1**
- Fortbildungsdokumentation (Fobido) (Nr. 7.4) → **20-22 Nr. 8**

- im Rahmen von Erasmus plus (Nr. 1.4) → **14-85 Nr. 1**
- in der Lehrerfortbildung (Nr. 7); Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung (Nr. 7.1 Abs. 3) → **20-22 Nr. 8**

Mofakurs

- in der Sekundarstufe I → **15-02 Nr. 5**

Mogeln

- in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- während der Abiturprüfung (§ 24 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- während der Ersten Staatsprüfung (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- während der Hochschulzugangsprüfung für Externe (§ 23 PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Multimedia

- Unterstützung der Schulen, Schulämter und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Musik

- bei Schulveranstaltungen kann gebührenpflichtig sein → **16-11 Nr. 3**

Mutterschutz

- Lehrerstellen für langfristige Vertretung während Mutterschutzfristen (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Vertretungen gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**

Muttersprache

- Unterricht und Prüfung in der Sekundarstufe I (§ 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Muttersprache/muttersprachlicher Unterricht (jetzt: Unterricht in der Herkunftssprache)

- Islamkunde → **12-05 Nr. 5**
- jetzt: Herkunftssprache/Unterricht in der Herkunftssprache (Nr. 5) → **13-63 Nr. 3**

N**n.v.-Erlasse**

- nicht veröffentlichte Erlasse - Geltungsdauer → **10-52 Nr. 2**

Nachhilfe

- freie Unterrichtseinrichtungen
- rechtliche Grundlagen (§ 119 SchulG) → **1-1**

Nachhilfe-Unterrichtseinrichtung

- rechtliche Grundlage (§§ 116 - 118 SchulG) → **1-1**

Nachmittagsunterricht

- bei der Fünf-Tage-Woche (Nr. 2.4) → **12-63 Nr. 3**
- Hausaufgabenfrei zu Montag bei Nachmittagsunterricht am Freitag in Schulen mit Fünf-Tage-Woche (Nr. 4.3) → **12-63 Nr. 3**

Nachprüfung

- rechtliche Grundlage (§ 42 Abs. 7 Satz 2 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg
- bei nicht bestandener Abschlussprüfung (§ 26 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- bei Nichtversetzung (§ 12 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 8 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- bei Externenprüfungen an Berufskollegs (§ 17 PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- bei nicht bestandener Abschlussprüfung
- an der Abendrealschule (§ 8 Abs. 1 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe
- § 10 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- zur Abiturprüfung
- PO-Waldorf und VV: keine Nachprüfung bei Nichtbestehen, aber Wiederholung (§ 21 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe I (§ 44 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in Einrichtungen der Weiterbildung (§§ 14 und 33 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- keine Nachprüfung im Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (§ 39 Abs. 4 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- PO-Externe-A: keine Nachprüfung bei Nichtbestehen der Abiturprüfung, aber Wiederholung (§ 18 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**

Nachschieben von Klassenarbeiten

- allgemeine Bestimmungen (§ 48 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Nächstgelegene Schule

- Definition (§ 9 SchfKVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Nachteilsausgleich

- bei Prüfungen in der Sekundarstufe I (Nr. 6.9 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**

Nachversetzung

- über eine Nachprüfung am Berufskolleg (§ 12 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- über eine Nachprüfung in der Sekundarstufe I (§ 23 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Nachversicherung

- Einbeziehung der Beurlaubungszeiten im Ersatzschuldienst (Nr. 3.3) → **21-05 Nr. 3**
- für Dienstzeiten in der Entwicklungszusammenarbeit → **21-12 Nr. 1**
- für Zeiten des Auslandsschuldienstes → **21-25 Nr. 6**

Nationalhymne

- Behandlung im Unterricht → **15-02 Nr. 9.6**

Nationalsozialismus

- Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus → **15-02 Nr. 9.12**

Naturschutz

- als Erziehungsziel (§ 2 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- im Rahmen der Verkehrserziehung → **15-02 Nr. 5**
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Umweltprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Nebenamtlicher/nebenberuflicher Unterricht

- Fahrkostenersatz → **21-24 Nr. 4**
- Übertragung, Nachweis, Vergütung
 - für nebenamtlichen Unterricht (Abschnitt II der Vorschrift) → **21-22 Nr. 21**
- Vergütungssätze → **21-22 Nr. 22**
- Zuständigkeit für die Genehmigung (§ 3) → **10-32 Nr. 44**

Nebenberufliche Lehrkräfte (nicht vom Tarifrecht erfasste)

- Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes → **21-05 Nr. 8**

Nebentätigkeit

- Anzeigepflicht → **21-03 Nr. 1**
- Dienstunfallfürsorge bei Nebentätigkeit → **21-04 Nr. 1**
- von Juristinnen/Juristen zur Erteilung von Rechtskundeunterricht (Nr. 4 der Vorschrift) → **21-13 Nr. 2**
- Zuständigkeit für Genehmigung (§ 3) → **10-32 Nr. 44**

Netzwerk

- Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften gegen Gewalt an Schulen auf Kreisebene → **12-21 Nr. 9**

Neue Technologien

- Informations- und Kommunikationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung - Erwerb der Zusatzqualifikation → **20-04 Nr. 16 ü**
- Unterstützung der Schulen, Schulämter und Schulträger vor Ort beim Lernen mit Medien → **16-13 Nr. 4**

Neue und geänderte Vorschriften seit der

Vorjahres-BASS → Überblick (Seite S / 7)

Nichtraucherschutz

- generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtraucherschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**
- in Ersatz- und Ergänzungsschulen (§ 54 Abs. 7) → **1-1**
- in Schulen (§ 54 SchulG) → **1-1**

Nichtschülerprüfung

- jetzt: Externenprüfung
 - allgemeine Regelungen
 - Allgemeine Externen-Prüfungsordnung an Berufskollegs (PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
 - Prüfungsvergütung → **21-22 Nr. 3**
 - zuständige Stellen für die Ablegung von Nichtschülerprüfungen durch Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
 - Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) → **19-22 Nr. 1**
 - rechtliche Grundlage (§ 51 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - Schulabschlüsse der Sekundarstufe II
 - Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium (PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
 - Prüfungsordnung für die Abiturprüfung (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**

Nichtversetzung

- am Berufskolleg (§ 12 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Folgen, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Nikotin

- Bekämpfung des Tabakkonsums → **18-02 Nr. 2**

Noten

- rechtliche Grundlage (§ 48 SchulG) → **1-1**
- bei der Sprachprüfung für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler (Nr. 9) → **13-61 Nr. 1**
- Berücksichtigung der sprachlichen Richtigkeit bei der Notengebung
 - § 6 Abs. 6 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Note im Fach Deutsch bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten → **14-01 Nr. 1**
- Notendefinitionen in der gymnasialen Oberstufe (§ 16 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Verzicht auf Noten in den Klassen 1 bis 2, ggf. 3 (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**

NRW-PC

- Verwaltungsrechner zur Erhebung amtlicher Schuldaten → **10-41 Nr. 7**

O

OBAS

- Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung → **20-03 Nr. 17**

Oberstufen-Kolleg

- an der Universität Bielefeld → **10-02 Nr. 5**
- Anerkennung der Abschlussprüfung als allgemeine Hochschulreife → **13-73 Nr. 30**
- Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**
- Grundordnung → **13-52 Nr. 251.1**
- Nachteilsausgleich (§ 23 APO-OS) → **13-52 Nr. 251.2**

Offene Ganztagschule

- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Zuendungen für Angebote im Primarbereich → **11-02 Nr. 19**
- Zusammenarbeit bei außerunterrichtlichen Angeboten (§ 9 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Öffnung von Schule

- und Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern (§ 5 SchulG) → **1-1**

Öffnungszeiten

- von Schulen im Ganztag (Nr. 5) → **12-63 Nr. 2**

Optionsmodell

- Erprobungsversuch Personalkostenpauschale an Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**

Ordnungsmaßnahme

- rechtliche Grundlage
 - § 53 SchulG → **1-1**
- Beratung und Unterstützung einer Schülerin/eines Schülers durch die Schülersvertretung (Nr. 2.2.3 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- die Lehrerkonferenz entscheidet gemäß § 53 Abs. 7 SchulG → **1-1**
- Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**
- Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (§ 53 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Vorrang der erzieherischen Einwirkung (§ 53 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**

Ordnungswidrigkeit

- rechtliche Grundlage (§ 126 SchulG) → **1-1**
- bei der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**

Orientierungspraktikum

- im ersten Studienjahr der Lehrerbildung (§ 10 Abs. 3 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**

Orthodoxe Religionslehre

- fächerspezifische Vorgaben für das Lehramtsstudium → **20-04 Nr. 17 ü**

Orthodoxer Religionsunterricht → 12-05 Nr. 3

OVP

- ab Schuljahr 2011/12 gültige → **20-03 Nr. 11**

Ozon

- erhöhte Ozonkonzentration und Schulsport → **18-12 Nr. 6**

P

Pädagogische Einführung

- in den Schuldienst für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**

Pädagogische Freiheit

- der Lehrerinnen und Lehrer (§ 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Pädagogischer Mitarbeiter/Pädagogische Mitarbeiterin

- im Sinne der ADO (§ 2 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Pauschalbeträge

- bei der Finanzierung von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**

Pausen

- an Schulen mit Fünf-Tage-Woche (Nrn. 2.6 - 2.9) → **12-63 Nr. 3**
- Aufsichtspflicht der Schule
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
- in Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung → **12-63 Nr. 1**
- Pausenzeiten bei unterschiedlichem Unterrichtsbeginn von Schulen (Nrn. 2.6 - 2.9) → **12-63 Nr. 3**

Pendler/Pendlerinnen

- Erstattung der Schülerfahrkosten und Kosten für Lernmittel an Schülerinnen/Schüler, die Schulen außerhalb von NRW besuchen (Pendler) → **11-04 Nr. 1**
- Fahrkostenerstattung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung → **11-04 Nr. 2**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
- Schülerfahrkostenverordnung → **11-04 Nr. 3.1**

PersNRWDA

- Dienstanweisung für das landesweite Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem → **10-41 Nr. 1 B**

Personal

- im Ganztags (Nr. 7) → **12-63 Nr. 2**

Personalakten

- Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung von Lehrerdaten → **10-41 Nr. 6.1**
- behinderter Lehrkräfte (s. II Nr. 2) → **21-06 Nr. 1**
- der Lehrkräfte → **10-41 Nr. 6**

Personalangelegenheiten

- Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten → **10-32 Nr. 32**

Personalbedarf

- für den Schuldienst - Deckung des Personalbedarfs über Seiteneinsteigende gemäß OBAS → **20-03 Nr. 17**

Personaldaten

- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**

Personalkosten

- für hauptberufliche Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 3 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- für Hauspersonal - Refinanzierung an Ersatzschulen (§ 4 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen trägt das Land, für andere Schulbedienstete der Schulträger (§ 92 Abs. 1 bis 3 SchulG) → **1-1**
- für pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Einrichtungen der Weiterbildung (§ 13 WbG) → **1-9**
- Pauschale im Erprobungsversuch an Ersatzschulen → **11-03 Nr. 7.1**

Personalplanung

- Beurteilung der Lehrkraft als Grundlage der Personalplanung (Nr. 1.2) → **21-02 Nr. 2**

Personalrat

- Aufwandsvergütung für Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- Hauptpersonalräte → **Service** (Seite **S / 78**)
- Personalratsbonus bei Errechnung des Lehrerbedarfs und entsprechender Stellenausgleich (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für Lehrkräfte → **21-31 Nr. 2**

Personalunterlagen

- Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung von Lehrerdaten → **10-41 Nr. 6.1**
- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- Dienstanweisung für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
- in Akten der Schule → **10-41 Nr. 6**
- Regelungen zum Schutz in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule → **10-41 Nr. 4**

Personalversammlung

- der Lehrkräfte nach dem LPVG (s. Nr. 1) → **21-31 Nr. 1**

Personalvertretung

- Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben → **20-22 Nr. 63**
- Hauptpersonalräte → **Service** (Seite **S / 78**)
- Mitbestimmung bei Versetzungen von Lehrkräften (Nr. 5.4) → **21-01 Nr. 21**
- Personalratsbonus bei Errechnung des Lehrerbedarfs und entsprechender Stellenausgleich (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für Lehrkräfte → **21-31 Nr. 2**

Persönliche Daten

- Datenschutz bei der automatisierten Verarbeitung von Lehrerdaten (VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Regelungen zum Schutz in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule → **10-41 Nr. 4**

Perspektivgespräch

- im Vorbereitungsdienst (§ 15 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Pflegliche Behandlung

- Verpflichtung der Schülerinnen/Schüler zur pfleglichen Behandlung von ausgeliehenen Lernmitteln (Nr. 6) → **16-01 Nr. 5**

Pflichtfach

- neuntes Pflichtfach in der gymnasialen Oberstufe (§ 8 Abs. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung (Entlastung)

- rechtliche Grundlage für die Festsetzung (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- allgemeine Regelung zur Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit von Lehrkräften (§ 13 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- als Gegenstand in der Lehrerkonferenz (§ 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG) → **1-1**

- Arbeitsmaß von Werkstattlehrkräften an Berufskollegs (Nr. 2) → **21-02 Nr. 1**
- Einzelregelungen für Lehrkräfte an Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung (Ganztagsschulen) → **12-63 Nr. 1**
- Entlastung
 - für Beratungstätigkeiten → **12-21 Nr. 4**
 - für Fachberaterinnen/Fachberater (Nr. 3.2) → **10-32 Nr. 51**
 - für in der Jugendarbeit an Berufskollegs tätige Lehrkräfte → **14-25 Nr. 1**
 - für Teilnahme an Lehrplankommissionen → **21-13 Nr. 8**
- für Fachleiterinnen/Fachleiter → **21-11 Nr. 11**
- Regelungen für Lehrkräfte am Oberstufen-Kolleg → **10-02 Nr. 5**
- Zahl der Unterrichtsstunden von Fremdsprachenassistentinnen/Fremdsprachenassistenten (Nr. 7 der Vorschrift) → **21-08 Nr. 2.1**

Pflichtunterricht

- am Berufskolleg, s. Studentafeln der Bildungsgänge (Anlagen der Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
- am Weiterbildungskolleg → **19-11 Nr. 1.1**
- in der Grundschule (Anlage zur AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe I - Studentafeln - Anlagen 1 bis 9 zur APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**

Pfuschen

- während der Ersten Staatsprüfung (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- während der Externenprüfung
 - an Berufskollegs (§ 19 PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
- während der Hochschulzugangsprüfung für Externe (§ 23 PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- während der Nichtschülerprüfung/Externenprüfung
 - zum Abitur (§ 23 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Plakate

- Anbringung mit Zustimmung der Schulleitung (§ 56 SchulG) → **1-1**

Planstelle

- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- Dienstanweisung für die Stellendatei - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
- Planstelleneinhabende an Ersatzschulen (§ 8 FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- Stellenausschreibung → **11-12 Nr. 1**
- Versicherungsfreiheit für Planstelleneinhabende an Ersatzschulen in der Sozialversicherung → **21-25 Nr. 1**

PO-BBA → 19-34 Nr. 1**PO-EPA → 19-33 Nr. 5.1****PO-Externe-A → 19-33 Nr. 2****PO-Externe-BK → 19-33 Nr. 4.1****PO-FeP-Hochschule**

- Feststellungsprüfungsordnung Hochschule für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Politikunterricht

- für die Fächer der politischen Bildung ist folgender Erlass verbindlich: Demokratische Tradition und Nationalhymne → **15-02 Nr. 9.6**
- für die Fächer der politischen Bildung sind folgende Erlasse verbindlich → **15-02 Nr. 9.12**
- Unterrichtsvorgaben - Rahmenvorgabe (15 - 04 Nr. 3) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Politische Bildung

- Erziehung zu internationaler Verständigung in UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**
- Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus → **15-02 Nr. 9.12**
- in Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- Nationalhymne und demokratische Tradition: Behandlung im Geschichts- und Musikunterricht → **15-02 Nr. 9.6**

Politische Zurückhaltung

- der Lehrkräfte im Amt (§ 3 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Politisches Mandat

- allgemeines politisches Mandat steht Schülervertretungen nicht zu (Nr. 1.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- schulpolitisches Mandat kann von der Schülervertretung wahrgenommen werden (Nr. 1.7 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Polizei und Schule

- Meldung der Schulleitung an die Polizei bei Verdacht strafbarer Handlungen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Portfolio

- Dokumentation und Nachweis des Eignungspraktikums (s. dort Nr. 9) → **20-02 Nr. 31**

PO-S I-WbG

- Zeugnisformulare → **19-22 Nr. 2**

PO-Waldorf → 13-51 Nr. 1.1

PO-Waldorf-S I

- Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.1**

Praktikum

- Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit
 - allgemeine Regelung (Nr. 2) → **18-01 Nr. 1**
- für Lehramtsstudenten (§§ 8 und 9 LZV) → **20-02 Nr. 30**
- für Lehrkräfte in Betrieben (Nr. 7.2) → **12-21 Nr. 1**
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I und II (Nr. 6) → **12-21 Nr. 1**
- im Ausland (Nr. 6.3) → **12-21 Nr. 1**
- in der Ausbildungsvorbereitung (§ 21 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- in der Lehrerausbildung
 - im Studium (§ 10 Abs. 2, 4 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr der Lehrerausbildung (§ 10 Abs. 3 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - rechtliche Grundlage (§ 2 LABG 2002) → **1-8 ü**
- in der neuen Lehrerausbildung - erhöhte Praxiselemente (§ 12 LABG 2009) → **1-8**
- Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Unfallversicherung bei Teilnahme am Praktikum (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit der Klasse/Jahrgangsstufe (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- während der Ausbildung in dreijährigen Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führt (APO-BK Anlage C § 10) → **13-33 Nr. 1.1**
- zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Praktische Philosophie

- rechtliche Grundlage (§ 32 SchulG) → **1-1**
- anstatt Religionsunterricht für Schülerinnen/Schüler der Sekundarstufe I (§ 3 Abs. 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Freistellung für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamischen Unterricht teilnehmen (Nr. 3.5.4 VVzAPO-SI) → **13-21 Nr. 1.2**

Prävention

- Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**

Praxisselemente

- in den lehramtsbezogenen Studiengängen → **20-02 Nr. 20**

Praxissemester

- für Lehramtsstudenten (§ 8 LZV) → **20-02 Nr. 30**
- in Schulen/Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Nr. 4) → **20-02 Nr. 20**

Presse

- Auskünfte der Schulleitung (§ 27 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Schülerzeitungen (§ 45 SchulG) → **1-1**

Primarstufe

- Ausbildungsordnung (AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote → **12-63 Nr. 2**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 11) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
- Stellenzuweisung für die sonderpädagogische Förderung (Bereich Lern- und Entwicklungsstörungen) → **11-11 Nr. 8**

Private ADV-Anlagen

- Verarbeitung von Schülerdaten nur mit schriftlicher Genehmigung durch die Schulleitung (§ 2 Abs. 2 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**

Privatschule

- rechtliche Grundlage
 - § 6 und Elfter Teil SchulG → **1-1**
 - Art 7 Abs. 4 und 5 GG → **0-1**
 - Art. 8 Abs. 4 LV. NRW. → **0-2**
 - FESchVO → **11-03 Nr. 7.1**
 - Verordnung über Ersatzschulen (ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Erfüllung der Schulpflicht an privaten Ergänzungsschulen → **12-51 Nr. 2**
- Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen → **11-03 Nr. 4**
- Finanzierung → **11-03 Nr. 1**
- Schulaufsicht über Ersatzschulen → **10-32 Nr. 54**

Probezeit

- Anwendung der Laufbahnverordnung → **21-01 Nr. 12**
- Dienstliche Beurteilung während der Probezeit → **21-02 Nr. 2.1**
- für Werkstattlehrkräfte → **20-11 Nr. 3**
- Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 2) → **21-01 Nr. 11**

Profilklasse

- zur Unterstützung von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Projektarbeit/Projekte

- im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- NRW Landesprogramm Kultur und Schule
 - Antragsverfahren und Durchführung → **11-02 Nr. 22**

- Zuwendungsrichtlinie → **11-02 Nr. 23**
- Projektwochen an UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**
- zum Gedenktag 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Projektorientierter Unterricht

- in der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Prüfung

- Abschlussprüfung am Berufskolleg (2. Abschnitt APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Abschlussverfahren in der Sekundarstufe I (5. Abschnitt APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- am Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- für Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter
 - Teil 4 Staatsprüfung OVP → **20-03 Nr. 11**
- im Bereich der Weiterbildung
 - rechtliche Grundlage (§ 6 WbG) → **1-9**
- Lehrberprüfung
 - rechtliche Grundlage (LABG 2002) → **1-8 ü**
- Schülerprüfung
 - rechtliche Grundlage (§§ 48 - 52 SchulG) → **1-1**
- Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten → **21-22 Nr. 1**
- zum Abitur (2. Teil APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- zum Abitur für Externe (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- zur Ersten Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**

Prüfungsakten

- Einsichtnahme am Spätaussiedler-Kolleg (§ 40 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- Einsichtnahme an Einrichtungen der Weiterbildung (§ 37 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Einsichtnahme in Erste oder Zweite Staatsprüfungen/sonstige Laufbahnprüfungen → **10-48 Nr. 3**

Prüfungsamt

- Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen → **10-32 Nr. 5**
- Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Staatsprüfungen) → **10-31 Nr. 2**
- Mitglieder im Prüfungsausschuss → **10-33 Nr. 3**
- Verzeichnis (Landesprüfungsamt und Außenstellen) → **Service (Seite S / 83)**

Prüfungsausschuss

- Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs → **10-33 Nr. 1**

Prüfungsordnung

- für die Begabtenprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium → **19-34 Nr. 1**
- für die Externen-Abiturprüfung (PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- für die Fachhochschulreifeprüfung für Externe → **19-33 Nr. 4.1**
- für die Sekundarstufe I
 - APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II
 - Berufskolleg (APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
 - gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- für Fernlehrgangsteilnehmende → **19-41 Nr. 2**
- für Waldorfschulen (PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- Schwimmen - Retten - Tauchen → **13-59 Nr. 1**
- über die Ergänzungsprüfung zum NRW-Abitur zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (PO-EPA) → **19-33 Nr. 5.1**
- Weiterbildungskolleg (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung (PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**

Prügelstrafe

- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Artikel 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Psychologe/Psychologin

- Einstellungsvoraussetzungen und Aufgabenbereich der Schulpsychologinnen/Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**
- Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpсихologischen Dienst
 - zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**
 - zur Förderung von Schülerinnen/Schülern mit Legasthenie → **14-01 Nr. 1**

Punktsystem

- rechtliche Grundlage
 - für das Punktsystem (auch anstelle von Noten (§ 48 Abs. 6 SchulG)) → **1-1**
- in der gymnasialen Oberstufe (§ 16 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- zur Ermittlung der Gesamtqualifikation bei Abiturprüfungen
 - an Gesamtschulen und Gymnasien (§ 29 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - an Waldorfschulen (§ 14 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**



Qualifikationserweiterung

- Erwerb der Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht → **20-22 Nr. 65**
- Lehrerfort- und -weiterbildung in Mangelfächern → **20-22 Nr. 21**

- Lehrerfortbildung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**

QUA-LiS NRW/Qualitäts- und UnterstützungsAgentur

- Datenbestand und Datenschutz (§§7 Abs. 3, 8 Abs. 3 Nr. 3) → **10-41 Nr. 6.1**
- Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) → **10-31 Nr. 7**
- Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule - Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 10**
- Zuständigkeit nach der Landeshaushaltsordnung → **10-32 Nr. 33**

Qualitätsanalyse

- an Schulen → **10-32 Nr. 65**
- Veröffentlichung des Qualitätsberichts (§ 3 Abs. 9) → **10-32 Nr. 65**

Qualitätsbericht

- im Rahmen der Qualitätsanalyse (§ 1 Abs. 4)
 - an Schule, Schulträger und Schulaufsicht → **10-32 Nr. 65**
- Veröffentlichung nach Zustimmung durch die Schulkonferenz (§ 3 Abs. 9) → **10-32 Nr. 65**

Qualitätsentwicklung

- Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung → **14-21 Nr. 4**

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- rechtliche Grundlage (§ 3 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg (§ 3 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- zentrale Lernstandserhebung (Vergleichsarbeiten) in den Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

Qualitätsoffensive Hauptschule

- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben - in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Qualitätsteams

- für die Qualitätsanalyse
 - Stellung des Personals → **10-32 Nr. 65**

R

Radfahrtraining

- in der Schule → **15-02 Nr. 5**

Rahmenlehrplan (Richtlinien)

- Richtlinien und Lehrpläne für alle Schulformen → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Rauchen

- auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt - es gilt das Nichtraucherschutzgesetz (§ 54 SchulG) → **1-1**
- Bekämpfung des Tabakkonsums → **18-02 Nr. 2**
- generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtraucherschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Rauschgift

- Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpsychologischen Dienst zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**

Realschule

- rechtliche Grundlage
 - für die Schulform (§§ 10 Abs. 3 und 15 SchulG) → **1-1**
- Anzahl der Klassenarbeiten (VVzAPO-S I zu § 6) → **13-21 Nr. 1.2**
- Aufgabenverteilung in der Schulleitung (§ 34 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Bildungsgänge
 - §§ 15 und 26 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Hausaufgaben (Nr. 4) → **12-63 Nr. 3**
- in der Aufbauform (§ 16 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 23) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
- Stundentafel
 - Anlage 2 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Übergangsmöglichkeiten nach der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → **13-21 Nr. 6**

Realschule in der Aufbauform

- allgemeine Regelungen
 - § 16 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**

Recht

- Unterrichtsfach in der gymnasialen Oberstufe
 - § 7 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**

Rechte

- Recht auf Bildung (§ 1 SchulG) → **1-1**

Rechtliche Vertretung des Landes

- Vertretungserlass NRW → **10-32 Nr. 66**

Rechtschreibschwierigkeiten

- Förderung von Schülerinnen/Schülern → **14-01 Nr. 1**

Rechtskunde

- Einsatz von Juristinnen/Juristen in der gymnasialen Oberstufe → **21-13 Nr. 2**

Rechtswirkung

- der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen → **14-11 Nr. 1**

Referendariat

- Elternzeit für Lehramtsanwärter/-innen → **21-05 Nr. 9**
- Fachpraktikum für das Lehramt am Berufskolleg → **20-03 Nr. 14**
- für ein Lehramt an Schulen (§ 3 LABG 2002) → **1-8 ü**
- Kerncurriculum für die Lehrerbildung im Vorbereitungsdienst → **20-03 Nr. 21**
- Vorbereitungsdienst gemäß OVP → **20-03 Nr. 11**
- Zentren für schulpraktische Lehrerbildung → **10-31 Nr. 6.1**
- Zulassungsbeschränkung LABG 2002 → **1-8 ü**

Regionale Bildungsnetzwerke

- Aufgaben bei der Berufs- und Studienorientierung der Schulen vor Ort → **12-21 Nr. 1**

Reifeprüfung

- Abitur am Berufskolleg - Berufliches Gymnasium (APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung - Gymnasium (2. Teil APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Reisekosten/Reisekostenvergütung

- bei Mehrarbeit → **21-24 Nr. 4**
- bei Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**
- bei Teilnahme an Lehrplankommissionen → **21-13 Nr. 8**
- für Fortbildungsveranstaltungen für Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**
- für Unterricht an verschiedenen Einsatzorten bzw. Schulen → **21-24 Nr. 1**
- im Auslandsschuldienst → **21-12 Nr. 3**
- im Dienst der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 2, Nrn. 2 und 3) → **21-12 Nr. 1**
- Zuständigkeit für Festsetzung (§ 1) → **10-32 Nr. 44**
- Zuständigkeit/Zuständigkeitsübertragungen → **10-32 Nr. 37**

Reisen

- Aufwandsvergütung für Lehrkräfte bei Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit von Klassen/Jahrgangsstufen (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Reiten

- im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen → **14-14 Nr. 4**

Reklame

- für nichtschulische Zwecke ist unzulässig
 - Ausnahmen (Sponsoring - § 99 SchulG) → **1-1**
- in Schülerzeitungen ist zulässig - Schülerzeitungserlass → **17-52 Nr. 1**

Religionsunterricht

- rechtliche Grundlage für das Unterrichtsfach und dessen Erteilung durch Lehrkräfte oder Geistliche
 - Art. 14 LV. NRW. → **0-2**
 - Art. 7 Abs. 2 und 3 GG → **0-1**
- rechtliche Grundlage für das Unterrichtsfach und dessen Erteilung durch Lehrkräfte oder Geistliche (§ 31 SchulG) → **1-1**
- rechtliche Grundlage für die Befreiung/Abmeldung vom Religionsunterricht
 - Art. 14 LV. NRW. Abs. 4 und Fußnote 3 (§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung) → **0-2**
- Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) → **12-05 Nr. 7**
- an Schulen → **12-05 Nr. 1**
- Anerkennung von Abschluszeugnissen
 - über Erste theologische Prüfungen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre → **20-02 Nr. 16 ü**
- Bezirksbeauftragte → **21-11 Nr. 9**
- Einführung des islamischen Religionsunterrichts → **12-05 Nr. 8**
- Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts → **12-05 Nr. 6**
- Ergänzung an der Grundschule durch Seelsorgestunden/evangelische Kontaktstunden (Nr. 3.12 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrags an Geistliche, Laienreligionslehrkräfte, Katecheten und Einsichtnahme in den Religionsunterricht durch Beauftragte der Katholischen Kirche → **20-53 Nr. 1**
- Erteilung durch Lehrkräfte der Evangelischen Kirche und Unterrichtsbesuch durch Beauftragte der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 2**
- Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts → **20-51 Nr. 1**
- Erwerb des Lehramts für Orthodoxe Religionslehre; fächerspezifische Vorgaben für das Studium → **20-04 Nr. 17 ü**

- Fortbildung der Fachleiterinnen/Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre → **20-51 Nr. 2**
- in der gymnasialen Oberstufe (Anlage 2 VVZAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- Islamischer Religionsunterricht (Einführung - § 132a SchulG) → **1-1**
- katholische Geistliche → **20-53 Nr. 2**
- keine Verpflichtung zur Erteilung fachfremden Unterrichts
 - § 12 Abs. 2 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - § 31 Abs. 4 SchulG → **1-1**
- Lehrerfort- und -weiterbildung → **20-22 Nr. 21**
- Orthodoxer Religionsunterricht → **12-05 Nr. 3**
- und Konversion; Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts → **20-51 Nr. 3**
- Vereinbarung zwischen dem Land NRW und der Evangelischen Kirche → **20-52 Nr. 1.2**
- Verfahrensregelung für Ab- und Anmeldung (Nr. 6.2) → **12-05 Nr. 1**
- Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirchen in NRW → **20-52 Nr. 3**
- Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre (Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirchen) → **20-52 Nr. 5 ü**
- Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Katholische Religionslehre (Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Mülheim an der Ruhr) → **20-53 Nr. 4 ü**

Religiöse Feiertage → **Service** (Seite **S / 77**)

Religiöse Freizeit

- als Schulveranstaltung → **14-16 Nr. 2**

Remonstration

- die Pflicht der Lehrkraft, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnung geltend zu machen (§ 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Rettungswege

- im Schulgebäude (Nr. 3 SchulBauR) → **10-21 Nr. 5**

Richtlinie

- Härtefallfonds Alle Kinder essen mit → **11-02 Nr. 26**
- über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen → **10-21 Nr. 5**

Richtlinien und Lehrpläne

- alle Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung → **www.schulministerium.nrw.de** (Richtlinienliste)
- Bezug beim Schriftenverlag des Ministeriums, s. erste Seite Kap. 15 oder (**www.schul-welt.de**)
- Mitarbeit von Lehrkräften in KMK-Rahmenlehrplangruppen und bei der Entwicklung von Landeslehrplänen → **21-13 Nr. 8**
- Verbändebeteiligung an der Entwicklung gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 SchulG → **1-1**

RISU-BK NRW

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen → **18-29 Nr. 7**

RISU-NRW

- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen → **18-29 Nr. 5**

Rückkehrende

- Zuweisung eines Dienstortes im Rahmen des Versetzungsverfahrens → **21-01 Nr. 21**

Rücktritt

- in die vorhergehende Klasse oder Stufe
 - in der gymnasialen Oberstufe (§ 19 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in der Primarstufe (§ 7 Abs. 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - in der Sekundarstufe I (§ 21 Abs. 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- von der Abiturprüfung am Weiterbildungskolleg (§ 45 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- von der Staatsprüfung zum Lehramt (§ 36 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- von einer Meldung zu einer Prüfung zur Ersten Staatsprüfung (§ 22 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- von einer Prüfung am Berufskolleg (§ 19 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**

Rückzahlung

- Rückzahlung des Fortbildungsbudgets → **11-02 Nr. 27**

Ruhestand

- Antrag auf Altersteilzeit → **21-05 Nr. 16 A**

S

Sabbatjahr (jetzt: Jahresfreistellung)

- Freistellungsjahr für Lehrkräfte → **21-05 Nr. 13**

Sammlung

- Geldsammlung in der Schule (§ 55 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Schausteller

- schulische Betreuung der Kinder aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

SchfVO

- Schülerfahrkostenverordnung → **11-04 Nr. 3.1**

Schlagen

- Recht auf gewaltfreie Erziehung (Artikel 6 Abs. 2 LV. NRW.) → **0-2**

Schriftliche Arbeit

- als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§§ 27 und 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**

schriftliche Arbeiten

- Formen schriftlicher Leistungen (Nr. 6.8 VVZAPO-SI) → **13-21 Nr. 1.2**

Schriftliche Arbeiten

- rechtliche Grundlage (§ 48 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 18 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Klassenarbeiten dürfen nachmittags nicht geschrieben werden (Nr. 3.1) → **12-63 Nr. 3**
- Klassenarbeiten, schriftliche Übungen in
 - der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§§ 14 und 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - der Sekundarstufe I (§ 6 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- zentrale Lernstandserhebung in den Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

Schriftliche Aussagen

- anstelle von Zeugnisnoten in den Klassen 1 bis 2
 - § 5 Abs. 2 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**

Schriftliche Hausarbeit

- im Rahmen der Abschlussprüfung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen (§ 20 APO/Fachl.SchSch) → **20-11 Nr. 2.1**

Schulabschluss

- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 30 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Externen-Abiturprüfung → **19-33 Nr. 2**
- Externenprüfung - nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- in der Sekundarstufe I
 - Abschnitt 6 APO-S I → **13-21 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe II
 - Berufskolleg (APO-BK Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
 - Zweiter Teil 5. Abschnitt APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**

Schulakten

- Führung (§ 26 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Schulamt

- allgemeine und besondere Zuständigkeitsregelungen (§§ 88 und 89 SchulG) → **1-1**
- Anschriften → **Service** (Seite **S / 82**)
- Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 2**
- Organisation (§ 91 SchulG) → **1-1**
- Zuständigkeit für allgemeine Angelegenheiten (§ 1 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**

Schulart

- rechtliche Grundlage für Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen, Antrags- und Bestimmungsverfahren
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
- Bestimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart (BestVerfVO) → **10-02 Nr. 2**

Schularzt

- rechtliche Grundlage
 - § 54 Abs. 2 SchulG → **1-1**

Schulaufsicht

- Datenbestand und Datenschutz (§§ 6 und 8 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- des Landes, rechtliche Grundlage
 - allgemein (§§ 86 - 91 SchulG) → **1-1**
 - Art. 7 Abs. 1 GG → **0-1**
 - Art. 8 Abs. 3 LV. NRW. → **0-2**
 - Ersatzschulen (§ 104 SchulG) → **1-1**
- Einsatz von Fachberaterinnen/Fachberatern → **10-32 Nr. 51**
- Ermittlung und Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf und Förderort (§ 12 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten für die Schulaufsicht → **20-22 Nr. 65**
- über Ersatzschulen
 - § 7 ESchVO → **10-02 Nr. 1**
- Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht (ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**

Schulaufsichtsbehörden

- Anschriften der Schulaufsichtsbehörden
 - Bezirksregierungen → **Service** (Seite **S / 82**)
 - Schulämter → **Service** (Seite **S / 82**)
- dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums → **21-02 Nr. 6**
- disziplinarrechtliche Zuständigkeit Geschäftsbereich des Ministeriums (§ 4) → **10-32 Nr. 44**
- obere Schulaufsichtsbehörden - Bezirksregierung (§ 88 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- oberste Schulaufsichtsbehörde - Ministerium (§ 88 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- untere Schulaufsichtsbehörden - Schulämter
 - (§ 88 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 2**
 - Organisation (§ 91 SchulG) → **1-1**

- Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten → **10-32 Nr. 2**

Schulflug

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Schulhausschuss

- für die von Gemeinden, Kreisen und Schulverbänden getragenen Schulen (§ 85 SchulG) → **1-1**

Schulhaussatzung

- rechtliche Grundlage (§ 79 SchulG) → **1-1**

Schulbau

- rechtliche Grundlage
 - § 79 SchulG → **1-1**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 76 Nr. 2 SchulG) → **1-1**
- Schulbaurichtlinie - bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen → **10-21 Nr. 5**

Schulbeginn

- Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG) → **1-1**
- Unterrichtsbeginn an allgemeinbildenden Schulen (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**

Schulberatungsstelle

- Fachberatung in der Schulaufsicht → **10-32 Nr. 51**
- schulpsychologischer Dienst - Aufgaben → **21-01 Nr. 15**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**

Schulbescheinigung

- Registrierpflicht bei Erteilung für das BAföG-Amt → **10-45 Nr. 4**

Schulbesuch

- im Rahmen der Qualitätsanalyse → **10-32 Nr. 65**

Schulbezeichnung

- rechtliche Grundlage (§ 6 Abs. 6 SchulG) → **1-1**

Schulbezirk - jetzt: Schuleinzugsbereich

- für Grundschulen (bis 31. 7. 2008) und Berufsschulen (§ 84 SchulG) → **1-1**

Schulbücher

- Zulassung für den Unterricht → **16-01 Nr. 2**

Schulbus

- Schülerspezialverkehr - rechtliche Grundlage (§§ 12 und 14 SchfVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Schulchronik

- § 9 Abs. 4 VO-DV I → **10-44 Nr. 2.1**

Schuldaten

- Datenverarbeitung in der Schulverwaltung - Dienstanweisung → **10-41 Nr. 4**
- Personaldaten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule → **10-41 Nr. 6.1**
- von Schülerinnen/Schülern und Eltern zur automatisierten Verarbeitung (Datenschutz) → **10-44 Nr. 2.1**

Schuldienst

- Deckung des Personalbedarfs über Seiteneinsteigende gemäß OBAS → **20-03 Nr. 17**
- Einstellung von Lehrkräften → **21-01 Nr. 16**
- Fort- und Weiterbildung; Wiederaufnahme des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit → **20-22 Nr. 64**
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**
- Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten → **21-01 Nr. 32**

Schule für Kranke

- Ausbildungsordnung (Dritter Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Mindestgröße/Schülerzahl - MindestgrößenVO → **10-12 Nr. 1**
- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 48) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
- schulärztliche Betreuung → **18-11 Nr. 1**
- Sonderschule, sonderpädagogische Förderung
 - Ermittlung der Schülerzahl → **11-11 Nr. 4**
 - Hepatitis-Schutzimpfung für Lehrerinnen und Lehrer → **18-12 Nr. 5**

Schule von acht bis eins

- Richtlinien für finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**

Schuleingangsphase

- Altermäßigkeit für sozialpädagogische Fachkräfte → **21-11 Nr. 26**
- Organisation in der Grundschule (§ 11 SchulG) → **1-1**

Schuleinzugsbereich

- rechtliche Grundlage (§ 84 SchulG) → **1-1**
- regierungsbezirksübergreifende Schuleinzugsbereiche für Bezirksfachklassen an Berufsschulen → **10-11 Nr. 1**

Schulentlassungstermine

- 1. Abschnitt → **12-65 Nr. 6**

Schulentlassungsuntersuchung

- rechtliche Grundlage (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 SchulG) → **1-1**

Schulentwicklung

- Aufgabe zum Angebot einer inklusiven Bildung (§ 80 SchulG) → **1-1**
- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben → **14-23 Nr. 4**
- Planung über das Schulprogramm → **14-23 Nr. 1**

Schulentwicklungskonferenzen

- Zusammensetzung und Aufgaben → **14-23 Nr. 4**

Schulentwicklungsplanung (SEP)

- rechtliche Grundlage (§ 80 SchulG) → **1-1**
- Abstimmung mit den Weiterbildungseinrichtungen der Kommunen (§ 10 WbG) → **1-9**
- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 76 Nr. 2 SchulG) → **1-1**
- Einbindung des Schulträgerbeschlusses (Nr. 4) → **10-02 Nr. 9**
- und Inklusion (§ 80 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Schüler/Schülerin

- allgemeine Rechte und Pflichten (§ 42 SchulG) → **1-1**
- Pflicht
 - zum Schulbesuch in der Sek. II (§ 38), zur aktiven Teilnahme am Unterricht (§ 42 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - zur Einhaltung der Schulordnung (§ 42 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Recht
 - auf Auskunft über individuelle Leistungen und Entwicklungen (§ 44 SchulG) → **1-1**
 - auf Herausgabe einer Schülerzeitung (§ 45 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - auf Schulmitwirkung (§§ 42 Abs. 2 und 74 SchulG) → **1-1**

Schülerakademien

- Förderung der Schülerinnen und Schüler → **14-15 Nr. 1**

Schülerarbeiten

- Klassenarbeiten, schriftliche Übungen
 - in der Sekundarstufe I (§ 6 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Klassenarbeiten, schriftliche Übungen in
 - der Grundschule (§ 5 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
 - der gymnasialen Oberstufe (§§ 14 und 15 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Schüleraustausch

- Beurlaubung schulpflichtiger Schülerinnen/Schüler unter Sicherstellung des Schulbesuchs im Gastland (Nr. 3.4) → **12-52 Nr. 1**
- in den beiden ersten Jahren der gymnasialen Oberstufe
 - § 4 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- internationaler Schüleraustausch; Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 89)
- Programme im Rahmen der UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Schülerausweis

- allgemeine Regelung → **17-59 Nr. 2**

Schülerbeförderung

- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG) → **1-1**
- Aufsicht auf Schulwegen (in Schulbussen) durch Schulträger, auf Unterrichtswegen durch die Schule
 - § 76 Nr. 5 SchulG → **1-1**
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
- unterschiedlicher Unterrichtsbeginn zur Verringerung der Unfallgefahr und zur Einsparung von Kosten (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**
- Zuständigkeit des Schulträgers für Art und Umfang (§ 3 SchfVO) → **11-04 Nr. 1**

Schülerbefragungen

- in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Schülerbetriebspraktikum

- Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit
 - allgemeine Regelung (Nr. 2) → **18-01 Nr. 1**
- für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in der Ausbildungsvorbereitung (§ 21 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- und Hochschulpraktikum in der Sekundarstufe I und II (Nr. 6) → **12-21 Nr. 1**
- zum Erwerb der Fachhochschulreife - Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**

Schülerdaten

- Schülerstammblatt und sonstiger Datenbestand (VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- Schutz der Daten bei empirischen Untersuchungen → **10-45 Nr. 2**

Schülerfahrkosten

- rechtliche Grundlage
 - § 97 SchulG → **1-1**
 - Schülerfahrkostenverordnung - SchfVO → **11-04 Nr. 3.1**
- Erstattung für arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche, für Familienheimfahrten von behinderten Schülerinnen/Schülern und Berufsschülerinnen/Berufsschülern in Fachklassen mit internatsmäßiger Unterbringung außerhalb des Landes NRW → **11-04 Nr. 2**
- Erstattung für Pendler → **11-04 Nr. 1**
- ggf. Eigenanteil bei Schülerzeitkarten/Schülertickets (§ 97 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**

Schüler-Lehrerstellen-Relation

- rechtliche Grundlage
 - § 93 Abs. 2 SchulG → **1-1**
 - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → **11-11 Nr. 1**
- an Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung - Ganztagszuschlag → **12-63 Nr. 1**

Schülerrat

- als Organ der Schülervertretung
 - § 74 Abs. 3 und 4 SchulG → **1-1**
 - Nr. 3.4 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Schülerspezialverkehr

- rechtliche Grundlage (§§ 12 und 14 SchfkVO) → **11-04 Nr. 3.1**
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**

Schülersportgemeinschaft

- Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung → **11-04 Nr. 14**

Schülersprecher/Schülersprecherin

- als Vorsitzender/Vorsitzende des Schülerrates und Sprecherin/Sprecher der SV (Nr. 3.5 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- und Schülervertretung (SV) - § 74 Abs. 3 SchulG → **1-1**

Schülerstammblatt

- Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten → **10-44 Nr. 2.1**
- für Kinder aus Familien beruflich Reisender (Nr. 2.4) → **15-05 Nr. 21**

Schülerticket

- Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs - Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**

Schülerunfallversicherung

- rechtliche Grundlage
 - § 43 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - Nr. 5 → **18-21 Nr. 1**
- beim Praktikum in der Sekundarstufe I und II (Nr. 6.5: Rechtliche Absicherung) → **12-21 Nr. 1**

Schülerversammlung

- als Organ der Schülervertretung
 - § 74 SchulG → **1-1**
 - Nr. 3.6 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Schülervertretung

- Aufgaben im Bereich der Unfallverhütung (Nr. 2) → **18-21 Nr. 1**
- Aufsicht bei SV-Veranstaltungen
 - Nr. 6.4 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
- Beurlaubung von Schülervertretungen (Nr. 3.9) → **12-52 Nr. 1**
- Inhalt und Umfang der Mitwirkung, Organe, Zusammensetzung, Aufgaben
 - § 74 SchulG → **1-1**
 - SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Schülerwettbewerbe → 14-15 Nr. 1

Schülerzahl

- der Förderschulen und der Schulen für Kranke - MindestgrößenVO → **10-12 Nr. 1**

Schülerzeitung

- rechtliche Grundlage (§ 45 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Schülerzeitungserlass → **17-52 Nr. 1**

Schulfähigkeit

- § 35 Abs. 2 SchulG → **1-1**

Schulfahrt

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Schulferien

- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → **1-1**
- Aufgaben der Lehrkräfte in den Schulferien (§ 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Ferienordnung NRW → **12-65 Nr. 1**
- Ferientermine aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)

Schulfest

- mit Musik → **16-11 Nr. 3**
- Unfallversicherungsschutz (Nr. 5) → **12-08 Nr. 1**

Schulfinanzierung

- rechtliche Grundlage (§§ 92 bis 96 SchulG) → **1-1**

Schulform

- rechtliche Grundlage (Primarstufe)
 - § 11 SchulG → **1-1**
- rechtliche Grundlage (Sekundarstufe I/II)
 - §§ 12 - 25 SchulG → **1-1**
- der Sekundarstufe I (Abschnitt 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Feststellung und Berücksichtigung des Bedarfs für alle Schulformen
 - bei der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen → **10-02 Nr. 9**
 - rechtliche Grundlage (§ 80 SchulG) → **1-1**
- Gliederung des Schulwesens nach Schulformen (§ 10 SchulG) → **1-1**
- Schulformwechsel in der Sekundarstufe I (§§ 11 und 13 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Schulformempfehlung

- beim Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen
 - § 8 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**

Schulfrei

- Hitzefrei (Nr. 4.5) → **12-52 Nr. 1**

Schulfreie Samstage

- Fünf-Tage-Woche an Schulen (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**

Schulfremde Druckschrift

- Verteilungsverbot (§ 56 SchulG) → **1-1**

Schulfunk/Schulfernsehen

- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**

SchulG/Schulgesetz NRW → 1-1

Schulgebäude

- Verantwortlichkeit des Schulträgers (§ 79 SchulG) → **1-1**

Schulgeld

- kein Schulgeld in NRW (§ 92 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Schulgeldfreiheit

- rechtliche Grundlage (Art. 9 LV. NRW.) → **0-2**

Schulgesundheit

- rechtliche Grundlage (§ 54 SchulG) → **1-1**
- schulärztliche Betreuung bei sonderpädagogischer Unterstützung → **18-11 Nr. 1**
- Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpsychologischen Dienst zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**

Schulgottesdienst → 14-16 Nr. 1

Schulhalbjahr

- Termin für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse → **12-65 Nr. 1**

Schuljahr

- rechtliche Grundlage (§ 7 SchulG) → **1-1**

Schulkiosk

- Abgabe von Alkohol an Schülerinnen/Schüler in Kiosken und Gaststätten in der Nähe der Schule (Nr. 2.3) → **18-02 Nr. 2**
- Warenverkauf in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Schulkonferenz

- Aufgaben (§ 65 SchulG) → **1-1**
- Werbung, Sponsoring - Zustimmung durch die Schulkonferenz erforderlich (§ 99 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- Zusammensetzung (§ 66 SchulG) → **1-1**

Schulkosten/Schulfinanzierung

- Personal- und Sachkosten (§ 92 bis 99 SchulG) → **1-1**

Schullandheimaufenthalt

- Richtlinien für Schulfahrten (Nr. 1) → **14-12 Nr. 2**

Schullaufbahnberatung

- bei Übergängen von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II/in die gymnasiale Oberstufe (§ 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- beim Eintritt in Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs (§ 12 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- beim Übergang von der Grundschule in weiterführende Schulen
 - § 8 AO-GS → **13-11 Nr. 1.1**
- im Berufskolleg über die Bildungsmöglichkeiten (§ 14 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- im Rahmen der Berufs- und Studienberatung → **12-21 Nr. 1**

Schulleitung

- rechtliche Grundlage (§§ 59 - 61 SchulG) → **1-1**
- Akten der Schulleitung (Datenschutz - § 5 Abs. 2 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**
- allgemeine Aufgaben (§ 20 ff. ADO) → **21-02 Nr. 4**
- als Aufgabenbereich im Geschäftsverteilungsplan an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
- an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
- Bewerbung um ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren → **21-01 Nr. 30**
- dienstliche Beurteilung (Nr. 2.8) → **21-02 Nr. 2**
- Fortbildung (Anlage 1 Abschnitt XIII) → **20-22 Nr. 8**
- Leitungszeit für Schulleiterinnen oder Schulleiter (§ 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**
- Stellenausschreibung → **11-12 Nr. 1**
- Umwandlung von Beförderungssämtern der Schulleitung bei Rückgang der Schülerzahl → **21-21 Nr. 6**
- Weisungsbefugnis (§ 21 Abs. 1 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Zuständigkeiten im Rahmen der Eigenverantwortung von Schulen (Nr. 3) → **10-32 Nr. 32**

Schulleitungspauschale

- Entlastungspauschale für Schulleiterinnen oder Schulleiter (§ 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Schulleitungsqualifizierung → 20-22 Nr. 62

Schulmitwirkung

- rechtliche Grundlage (§§ 62 - 77 SchulG) → **1-1**

- Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsorgane → **17-02 Nr. 1**
- Wahlen an Schulen mit Teilstandorten (§ 5 Wahlordnung) → **17-01 Nr. 1**
- Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Schulordnung

- als Gegenstand der Schulmitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 23 SchulG) → **1-1**

Schulorganisation

- regierungsbezirksübergreifende Schuleinzugsbereiche für Bezirksfachklassen an Berufsschulen → **10-11 Nr. 1**

Schulpartnerschaft

- Beratungs- und Vermittlungsstelle → **Service** (Seite **S** / 89)
- der UNESCO-Projekt-Schulen mit ausländischen Schulen → **14-21 Nr. 1**

Schulpflegschaft

- Aufgaben, Mitglieder (§ 72 SchulG) → **1-1**
- Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Schulpflicht

- rechtliche Grundlage
 - §§ 34 - 41 und 125 SchulG → **1-1**
 - Art. 8 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**
- allgemeine Bestimmungen
 - Datenübermittlung zur Erfassung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen (§ 4 MeldDÜV NRW) → **12-51 Nr. 3**
 - Erfüllung an Ergänzungsschulen nach § 22 SchpflG → **12-51 Nr. 2**
 - Erfüllung bei ausgesiedelten Jugendlichen → **12-51 Nr. 8**
 - Erfüllung mit Praktikumsvertrag beim Verlassen der Sekundarstufe II (Nr. 40a.1 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
 - Überwachung
 - durch Datenübermittlung (§ 7 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- allgemeine Bestimmungen zur Überwachung → **12-51 Nr. 5**
- bei zieldifferentem/zielgleichem Unterricht (§ 37 SchulG) → **1-1**
- Berufsschulpflicht
 - Erfüllung
 - an Ergänzungsschulen (§ 34 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
 - in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 3.3**
 - rechtliche Grundlage (§§ 34 und 38 SchulG) → **1-1**
 - Ruhen der Schulpflicht (§ 40 SchulG) → **1-1**
 - Überwachung → **12-51 Nr. 5**
- Besuch ausländischer oder internationaler Schulen
 - Ausnahmegenehmigungen → **12-51 Nr. 4**
- Ruhen (§ 40 SchulG) → **1-1**
- Überwachung (§§ 41, 47, 53 SchulG) → **1-1**
- Vollzeitschulpflicht
 - Erfüllung durch den Besuch außerschulischer Einrichtungen → **12-51 Nr. 7**
 - rechtliche Grundlage (§§ 35, 37 und 38 SchulG) → **1-1**
 - zehntes Vollzeitpflichtschuljahr (§ 37 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Schulpolitisches Mandat

- Nr. 1.7 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Schulpraktikant/Schulpraktikantin

- Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen (§ 4 Abs. 3 APO/Fachl.SoSCh) → **20-11 Nr. 2.1**
- Unterrichtsbeihilfen → **21-23 Nr. 1.2**

Schulprobleme

- Beratung bei Schulproblemen und Erziehungsfragen durch Schulpsychologinnen/Schulpsychologen → **21-01 Nr. 15**

Schulprogramm

- europäische Ausrichtung mit Erasmus plus → **14-85 Nr. 1**
- Vorgaben → **14-23 Nr. 1**

Schulprogramme/Schulprofil

- am Berufskolleg (§ 2 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- Lehrerfort- und Weiterbildung als Teil des Schulprogramms → **20-22 Nr. 8**
- Profilbildung der gymnasialen Oberstufe (§ 6 Abs. 4 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- schuleigenes Beratungskonzept (Nr. 2) → **12-21 Nr. 4**

Schulpsychologe/Schulpsychologin

- Einstellungsvoraussetzungen und Aufgabenbereich → **21-01 Nr. 15**

Schulpsychologischer Dienst

- Aufgabenbereich → **21-01 Nr. 15**
- Zusammenarbeit der Schule mit dem schulpsychologischen Dienst
 - zur Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs (Drogen, Alkohol, Tabak) → **18-02 Nr. 2**
 - zur Förderung von Schülerinnen/Schülern mit Legasthenie → **14-01 Nr. 1**

Schulreife

- rechtliche Grundlage (§ 35 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Schulschluss

- am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**

Schulschwänzen

- Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht - zwangsweises Zuführen zur Schule (§ 41 Abs. 4 und 5 SchulG) → **1-1**

Schulsozialarbeit

- Einsatz von Fachkräften in NRW → **21-13 Nr. 6**

Schulsport

- Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen
 - ärztliche Bescheinigung → **12-52 Nr. 32**
 - Vorgaben (Nr. 4.4) → **12-52 Nr. 1**
- Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen (§ 43 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
 - bei erhöhten Ozonkonzentrationen → **18-12 Nr. 6**
- finanzielle Förderung von Schülersportgemeinschaften → **11-04 Nr. 14**
- Landessportfest der Schulen; Ausschreibung → **14-14 Nr. 2**
- Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen; Beraterinnen und Berater, Ausschüsse und Landesstelle als Unterstützer → **10-32 Nr. 60**
- Reiten im Sportunterricht an Förderschulen → **14-14 Nr. 4**
- Schwimmen - Retten - Tauchen (Prüfungsordnung) → **13-59 Nr. 1**
- Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsförderung → **18-23 Nr. 2**
- Sportprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Schulstufe

- Aufbau des Schulwesens nach Schulstufen (§§ 10 ff. SchulG) → **1-1**

Schulstunden

- wöchentliche Unterrichtsstunden der Schülerinnen/Schüler (§ 1 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- zeitliche Organisation (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**

Schultagebuch

- für Kinder aus Familien beruflich Reisender (Nr. 2.4 und 7) → **15-05 Nr. 21**

Schulträger

- rechtliche Grundlage für öffentliche Schulen (§§ 78 - 85 SchulG) → **1-1**
- der Ersatzschulen (§ 1 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**
- Entscheidung über außerschulische Nutzung von Schulgebäuden (§ 24 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Fachklassenbildung; Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen → **10-11 Nr. 2**
- Hinweise zum Schülerticket → **11-04 Nr. 19**
- verantwortlich für Sicherheitsfragen in äußeren Schulangelegenheiten (Nr. 2) → **18-29 Nr. 5**
- Zusammenarbeit mit der Schule (§ 76 SchulG) → **1-1**

Schulveranstaltung

- als Gegenstand der Mitwirkung
 - Schülervvertretung (Nr. 6 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**
- Aufsichtspflicht
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
- Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**
- mit Musik → **16-11 Nr. 3**
- Teilnahme von Personen, die nicht zur Schule oder Schulaufsicht gehören (§ 28 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Unfallversicherungsschutz
 - § 43 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - Nr. 5 → **12-08 Nr. 1**
- Unfallversicherungsschutz (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**

Schulverband

- Finanzierung der Sachkosten (§ 94 Abs. 3 und 4 SchulG) → **1-1**
- Zusammenschluss der Schulträger (§ 78 Abs. 8 SchulG) → **1-1**

Schulverbund

- rechtliche Grundlage (§ 83 SchulG) → **1-1**

Schulverhältnis

- allgemeine Rechte und Pflichten (§ 42 SchulG) → **1-1**
- Grundlagen, Beginn und Beendigung (Fünfter Teil SchulG) → **1-1**

Schulversäumnis

- aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen
 - § 43 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen (Nr. 2.2) → **12-52 Nr. 1**
- wird als Leistungsverweigerung angesehen, wenn der Schülerin/dem Schüler bekannt war, dass eine Leistungsüberprüfung angesetzt war (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Schulversuch

- rechtliche Grundlage (§ 25 SchulG) → **1-1**
- Islamlkunde → **12-05 Nr. 5**
- Laborschule → **10-02 Nr. 6**
- Mitwirkung der Schule beim Schulträger (§ 76 Nr. 9 SchulG) → **1-1**
- Oberstufen-Kolleg
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**
- Stellenzuschläge (§ 9 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Schulverwaltungsassistentinnen und -assistenten

- im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen → **21-01 Nr. 32**

Schulvorstand

- für Schulen des Bergbaus (§ 124 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Schulwanderung

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**
- Verpflichtung der Lehrkräfte zu Vertretungsunterricht bei Abwesenheit von Klassen/Jahrgangsstufen (§ 13 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Schulwechsel

- rechtliche Grundlage (§ 46 SchulG) → 1-1
- am Ende der Erprobungsstufe (§ 12 APO-S I) → 13-21 Nr. 1.1
- bei sonderpädagogischer Förderung (§ 15 AO-SF) → 13-41 Nr. 2.1
- Datenschutz bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten (§ 6 VO-DV I) → 10-44 Nr. 2.1
- in der Sekundarstufe I (§§ 11 und 13 APO-S I) → 13-21 Nr. 1.1

Schulweg

- Definition (§ 7 SchfkVO) → 11-04 Nr. 3.1
- Hinweise für den Schulträger zum Schülerticket → 11-04 Nr. 19
- keine Aufsichtspflicht der Schule
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → 12-08 Nr. 1
- Mitwirkung der Schule beim Schulträger (§ 76 Nr. 5 SchulG) → 1-1

Schulzahnärztliche Untersuchung

- rechtliche Grundlage (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 SchulG) → 1-1

Schulzeit

- Verkürzung für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → 13-21 Nr. 1.1

Schulzeitschrift/Schulzeitung

- Schülerzeitungserlass → 17-52 Nr. 1

Schulzentrum

- Aufsichtsregelung (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → 12-08 Nr. 1

Schulzwang

- rechtliche Grundlage für die zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen zur Schule (§ 41 Abs. 4 SchulG) → 1-1

Schummeln

- in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → 13-21 Nr. 1.1
- während der Abiturprüfung (§ 24 APO-GOST) → 13-32 Nr. 3.1

Schwänzen

- Schulpflicht-Überwachung (§§ 41, 47, 53 SchulG) → 1-1
- wird als Leistungsverweigerung angesehen, wenn der Schülerin/dem Schüler bekannt war, dass eine Leistungsüberprüfung angesetzt war (§ 48 Abs. 5 SchulG) → 1-1

Schwarzes Brett

- für Bekanntmachungen
 - der Schülervertretung (Nr. 1.9 SV-Erlass) → 17-51 Nr. 1

Schwerbehinderte

- Altersteilzeit; Durchführungsbestimmungen (Nr. 3.3) → 21-05 Nr. 16 A
- Aufwandsvergütung für Schwerbehindertenvertreter bei Dienstreisen → 21-24 Nr. 6
- Berücksichtigung bei der dienstlichen Beurteilung (Nr. 1.5) → 21-02 Nr. 2
- Richtlinien der Teilhabe von behinderten Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst (s. Abschnitt II) → 21-06 Nr. 1
- Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis → 21-05 Nr. 15
- Versetzung nur aus dringenden dienstlichen Gründen (Nr. 2.3) → 21-01 Nr. 21
- Vertretung/Beauftragung des Arbeitgebers → Service (Seite S / 81)

Schwerhörigkeit

- Definition (§ 8 Abs. 2 AO-SF) → 13-41 Nr. 2.1
- Förderschule, Schwerpunkt Hören und Kommunikation - Ausbildungsordnung (§§ 8, 21 AO-SF) → 13-41 Nr. 2.1

Schwerstbehinderung

- Ausbildungsordnung (AO-SF) → 13-41 Nr. 2.1
- Definition (§ 10 AO-SF) → 13-41 Nr. 2.1

Schwimmen

- Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen → 13-59 Nr. 1
- Schwimmen und Baden auf Schulfahrten (Nr. 6.3) → 14-12 Nr. 2

Sechs-Tage-Woche

- Entscheidung über die Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 5 SchulG → 1-1

Seelsorgestunde

- außerunterrichtliche Schulveranstaltung zur Ergänzung des katholischen Religionsunterrichts in der Grundschule (Nr. 3.12 VVzAO-GS) → 13-11 Nr. 1.2

Sehbehinderte

- Förderschule, Schwerpunkt Sehen - Ausbildungsordnung (§§ 9, 22 AO-SF) → 13-41 Nr. 2.1
- Seherschädigung - Definition und sonderpädagogische Förderung (§§ 9, 22 AO-SF) → 13-41 Nr. 2.1

Seiteneinstieg

- in den Lehrerberuf - Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) → 20-03 Nr. 17
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → 20-11 Nr. 5

Sekundarabschluss I

- als Abschluss von Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§§ 30, 60 APO-WbK) → 19-11 Nr. 1.1
- an der Berufsschule (§ 2 APO-BK Anlage A) → 13-33 Nr. 1.1

- Fachoberschulreife
 - als Abschluss
 - Anerkennung der Zeugnisse der International School of Düsseldorf → 13-72 Nr. 9
- Fachoberschulreife - rechtliche Grundlage (§ 42 APO-S I) → 13-21 Nr. 1.1
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - rechtliche Grundlage (§ 41 APO-S I) → 13-21 Nr. 1.1

Sekundarschule

- rechtliche Grundlage
 - § 17 a SchulG → 1-1
- Bestimmungen für den Unterricht (§ 20 APO-S I) → 13-21 Nr. 1.1
- Bildung von Teilstandorten (§ 83 Abs. 4 - 6) → 1-1
- Lehrkräfte mit besonderen Funktionen (§ 36 ADO) → 21-02 Nr. 4
- Organisation und Geschäftsverteilung → 21-02 Nr. 9
- Schüler-Lehrerstellen-Relation → 11-11 Nr. 1
- Stundentafel (Anlagen 7 bis 9 APO-S I) → 13-21 Nr. 1.1
- Vorgaben für zentrale Prüfungen → 13-21 Nr. 6
- zentrale Lernstandserhebungen (Nr. 2.1) → 12-32 Nr. 4

Sekundarstufe

- Schulformen der Sekundarstufe I (3. Abschnitt APO-S I) → 13-21 Nr. 1.1
- Sekundarstufe I - rechtliche Grundlage (§ 12 SchulG) → 1-1
- Sekundarstufe II - rechtliche Grundlage (§§ 18 und 22 SchulG) → 1-1

Sekundarstufe I

- Anzahl der Klassenarbeiten (VVzAPO-S I § 6) → 13-21 Nr. 1.2
- Beschulung von Kindern aus Familien beruflich Reisender → 15-05 Nr. 21
- Erwerb von Abschlüssen an Waldorfschulen → 13-51 Nr. 2.1
- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote → 12-63 Nr. 2
- Koordination an Gymnasien (Nr. 3.3) → 21-02 Nr. 5
- Modellversuch zur Erprobung des Erwerbs des Latinums am Ende der Sekundarstufe I → 13-21 Nr. 8
- rechtskundlicher Unterricht der allgemeinbildenden Schulen → 14-11 Nr. 1
- Richtlinien und Lehrpläne schulformübergreifend (UG 15 - 21) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)
- Stellenzuweisung für die sonderpädagogische Förderung (Bereich Lern- und Entwicklungsstörungen) → 11-11 Nr. 8
- Zertifizierung der Medienkompetenz → 16-13 Nr. 5
- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote - Geld oder Stelle → 11-02 Nr. 24

Selbstständige Schule

- rechtliche Grundlage (§§ 3 Abs. 1, 2 und 127 Abs. 2 SchulG) → 1-1
- Bewirtschaftung von Personal- und Sachmitteln (§ 95 Abs. 1, 2 SchulG) → 1-1
- in der Schulmitwirkung (§§ 63 bis 65 SchulG) → 1-1
- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → 14-23 Nr. 4
- schuleigene Unterrichtsvorgaben (§ 29 Abs. 2 SchulG) → 1-1

Selbstständiger Unterricht

- im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (§ 11 Abs. 3 OVP) → 20-03 Nr. 11

Seminar

- Errichtung von Zentren für schulpraktische Lehrerbildung → 10-31 Nr. 6.1
- Geschäftsordnung für Zentren für schulpraktische Lehrerbildung → 10-32 Nr. 64
- Studienseminar - rechtliche Grundlage (§ 3 Abs. 1 LABG 2002) → 1-8 ü
- Zentren für schulpraktische Lehrerbildung - rechtliche Grundlage (§ 5 Abs. 1 LABG 2009) → 1-8

Sexualerziehung

- Aufklärung über HIV/AIDS → 18-12 Nr. 4
- in der Schule - rechtliche Grundlage (§ 33 SchulG) → 1-1

Sicherheit

- im Schulgebäude - Schulbaurichtlinie (SchulBauR) → 10-21 Nr. 5
- im Schulsport → 18-23 Nr. 2

Sicherheitsbeauftragte

- Zahl, Aufgaben u. ä. der Sicherheitsbeauftragten an einer Schule (Nr. 2) → 18-21 Nr. 1

Sicherheitsbestimmungen

- im Rahmen der Verkehrserziehung → 15-02 Nr. 5
- im Schulsport → 18-23 Nr. 2
- Regelungen zum Schutz der Individualdaten in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule → 10-41 Nr. 4
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → 18-29 Nr. 7
- Sicherheit im naturwissenschaftlich-technischen Unterricht an allgemeinbildenden Schulen → 18-29 Nr. 5
- Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung → 18-21 Nr. 1

Sicherheitsförderung

- im Schulsport → 18-23 Nr. 2

Sicherheitspolitik

- Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht → **15-02 Nr. 14**

Sitzenbleiben

- Versetzung ist der Regelfall, individuelle Lern- und Förderempfehlung ist bei Versetzungsgefährdung zu geben (§ 50 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

SLQ

- Schulleitungsqualifizierung - Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben → **20-22 Nr. 62**

Software

- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**
- Regelungen zum Schutz der Individualdaten in der Schule → **10-41 Nr. 4**
- Regelungen zum Schutz der Individualdaten in der Schule - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**

Sommerferien

- aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)
- bis Schuljahr 2023/24 → **12-65 Nr. 1**

Sonderaufgaben

- Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben (§ 2 Abs. 5 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Sonderpädagogische Fördergruppen

- Einrichtung und Genehmigung (Nr. 6.2) → **10-02 Nr. 9**
- gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I - Integrative Lerngruppen → **13-41 Nr. 3 ü**

Sonderpädagogische Förderung

- rechtliche Grundlage
 - §§ 19 - 21 SchulG → **1-1**
 - AO-SF → **13-41 Nr. 2.1**
- Abschlüsse (§§ 21 ff., 30 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Allgemeine Bestimmungen (Erster Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Berufsorientierung und -beratung - besondere und frühe Maßnahmen (Nr. 5) → **12-21 Nr. 1**
- in den allgemeinen Schulen (§ 20 SchulG) → **1-1**
- in der Grundschule (Nr. 1.24 VVzAO-GS) → **13-11 Nr. 1.2**
- Integrative Lerngruppen an Schulen der Sekundarstufe I → **13-41 Nr. 3 ü**
- Schwerpunkte und Orte der Förderung (§ 1 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Sicherstellung des Unterrichts und Beförderung zwecks Laufbahnwechsels → **21-01 Nr. 31**
- Verfahren in der Sekundarstufe II (§ 17 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- zusätzlicher Erwerb des Lehramts für sonderpädagogischer Förderung → **20-03 Nr. 22**

Sonderpädagogische Unterstützung

- und nächstgelegene Schule - Schülerfahrkosten → **11-04 Nr. 3.1**

Sonderpädagogischer Förderbedarf/sonderpädagogische Unterstützung

- schulärztliche Betreuung → **18-11 Nr. 1**

Sonderschule

- Richtlinien und Lehrpläne (UG 15 - 4) → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Sonderschüler/Sonderschülerinnen

- Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz → **12-51 Nr. 7**

Sonderschulklassen

- Errichtung und Genehmigung (Nr. 6.3) → **10-02 Nr. 9**

Sonderschulverbund

- Einrichtung und Genehmigung (Nr. 6.1) → **10-02 Nr. 9**

Sonderunterricht (jetzt: Hausunterricht)

- Ausbildungsordnung (Zweiter Teil AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Sonderurlaub

- allgemeine Regelung (§ 14 Abs. 2 und § 31 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) auf Lehrerinnen und Lehrer → **21-05 Nr. 11**
- für die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**
- für die Teilnahme an Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**
- für religiöse Freizeiten (Nr. 2) → **14-16 Nr. 2**
- Zuständigkeit für Genehmigung
 - Beamtinnen/Beamte → **10-32 Nr. 44**

Sozialamt

- Unterrichtung bei besonderen Vorkommnissen durch die Schulleitung (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin/Sozialpädagoge/Sozialpädagogin

- Einsatz an allen Schulen in NRW → **21-13 Nr. 6**

Sozialpädagogik

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-BK Anlagen A - E) → **13-33 Nr. 1.1**

Sozialpädagogische Fachkräfte

- Altersermäßigung → **21-11 Nr. 26**

Sozialverhalten

- s. Arbeits- und Sozialverhalten → **12-65 Nr. 6**

Sozialversicherung

- Nachversicherung für Zeiten des Auslandsschuldienstes → **21-25 Nr. 6**
- Versicherungsfreiheit → **21-25 Nr. 1**

Sozialwesen

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (4. Unterabschnitt APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg (APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
- Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen (Kolleg für spätausgesiedelte Abiturientinnen/Abiturienten) → **10-31 Nr. 3**
- Erfüllung der Schulpflicht → **12-51 Nr. 8**
- Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) → **13-61 Nr. 1**

Sponsoring

- an Schulen (§ 99 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**

Sport

- als 4. Abiturfach
 - § 7 Abs. 3 APO-GOST → **13-32 Nr. 3.1**
- als 4. Fach der Abiturprüfung
 - und Sportunfähigkeit (Nr. 12.6 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**
- als 4. Fach der Abiturprüfung an Gymnasien/ Gesamtschulen → **13-32 Nr. 9**
- Austausch mit Partnerländern im Rahmen von Erasmus plus → **14-85 Nr. 1**
- Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**
- kompensatorischer Sport in der Schule → **14-14 Nr. 7**
- Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen → **13-59 Nr. 1**
- Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen; Beraterinnen und Berater, Ausschüsse und Landesstelle als Unterstützer → **10-32 Nr. 60**
- Reiten im Sportunterricht an Förderschulen → **14-14 Nr. 4**
- Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen → **18-12 Nr. 6**
- Sportprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Sportförderunterricht

- im Rahmen des kompensatorischen Sports in der Schule → **14-14 Nr. 7**
- Lehrerfort- und Weiterbildung zur Erteilung von Sportförderunterricht (Anlage 1) → **20-22 Nr. 8**
- Reiten in der Grundschule → **14-14 Nr. 4**

Sportschule

- NRW-Sportschule (§ 45 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Sprachbehinderung

- Definition (§ 5 Abs. 2 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**

Sprachen

- Begegnung mit Sprachen in der Grundschule → **15-02 Nr. 12**

Sprachförderung

- vor der Einschulung (§ 36 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Sprachkenntnisse

- Feststellung des Sprachstandes (§ 36 SchulG) → **1-1**
- Kolloquien zum Nachweis für Lehramtsbewerberinnen und -bewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums → **20-08 Nr. 7**

Sprachprüfung

- in der Amtssprache des Herkunftslandes anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen bei ausgesiedelten oder ausländischen Schülerinnen und Schülern → **13-61 Nr. 1**
- Kolloquien zum Nachweis für Lehramtsbewerberinnen und -bewerber aus Ländern außerhalb des europäischen Sprachraums → **20-08 Nr. 7**

Sprachstand

- Feststellung des vorschulischen Sprachstands
 - Nr. 1.5 VVzAO-GS → **13-11 Nr. 1.2**

Sprechstunde

- von Lehrkräften für Eltern
 - § 44 Abs. 4 SchulG → **1-1**
 - § 9 Abs. 3 ADO → **21-02 Nr. 4**

Springstunden

- Vermeidung von Springstunden für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte
 - § 17 Abs. 3 ADO → **21-02 Nr. 4**

Staatliche Lehrerfortbildung

- Strukturen und Inhalte der Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht

- Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**

Staatliches Prüfungsamt - jetzt: Landesprüfungsamt

- rechtliche Grundlage (§ 12 LABG 2002) → **1-8 ü**
- Datenbestand und Datenschutz (§§ 7 Abs. 1, 8 VO-DV II) → **10-41 Nr. 6.1**

- Mitglieder des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen
→ **10-33 Nr. 3**
- Verzeichnis (Landesprüfungsamt und Außenstellen)
→ **Service** (Seite **S / 83**)

Staatsbürgerkunde

- Lehrgegenstand in allen Schulen (Art. 11 LV. NRW.) → **0-2**

Staatsprüfung

- Anerkennung
 - von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union → **20-08 Nr. 6.1**
- Erste Staatsprüfung für ein Lehramt (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- für Lehrämter an Schulen - rechtliche Grundlage (§ 7 LABG 2009) → **1-8**
- Kolloquien zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse → **20-08 Nr. 7**
- und Vorbereitungsdienst gemäß OVP → **20-03 Nr. 11**
- Vergütung von Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen → **21-22 Nr. 1**

Staatsvertrag

- über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**

Stadtbildstelle (jetzt: Stadtmedienzentrum)

- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**
- Unterstützung der Schulen, Schulleiter und Schulträger vor Ort durch Kompetenzteams beim Lernen mit den neuen Medien → **16-13 Nr. 4**

Stammschule

- Schule des Winterstandorts für Kinder aus Familien beruflich Reisender
→ **15-05 Nr. 21**

Statistik

- rechtliche Grundlage
 - Vorgaben für Verarbeitung und Übermittlung von Daten der Schulen und Schulaufsichtsbehörden (§§ 121 und 122 SchulG) → **1-1**
- empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen
→ **10-45 Nr. 2**

Stellen

- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
 - in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**

Stellenausschreibung

- Benennung von Aufgabenbereichen gemäß eines Geschäftsverteilungsplans an Gymnasien → **21-02 Nr. 7**
- Richtlinien → **11-12 Nr. 1**
- zur Neueinstellung von Lehrkräften → **21-01 Nr. 16**

Stellenbedarf

- rechtliche Grundlage
 - § 93 SchulG → **1-1**
 - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → **11-11 Nr. 1**
- an Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung - Ganztagszuschlag → **12-63 Nr. 1**
- Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung → **14-21 Nr. 4**

Stellenbesetzung

- an Gesamtschulen → **21-02 Nr. 3**
- an Sekundarschulen → **21-02 Nr. 9**
- Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung → **14-21 Nr. 4**

Stellendatei

- Dienstanweisung - STDDA → **10-41 Nr. 1 A**
- Dienstanweisung für das Bearbeiten von Personaldaten - PersNRWDA → **10-41 Nr. 1 B**

Stellenreserve

- Interessentenliste gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht (Nr. 4)
→ **11-11 Nr. 2.2**
- steht nicht mehr zur Verfügung (§ 10 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Stellenzulage

- für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
 - für Fachleiterinnen/Fachleiter → **21-21 Nr. 2**
 - rechtliche Grundlage (LZuVO) → **21-21 Nr. 1**

Stellenzuschlag

- allgemeine Regelung - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → **11-11 Nr. 1**
- an Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung - Ganztagszuschlag → **12-63 Nr. 1**
- für gebundene Ganztagschulen, Förderschulen, Hauptschulen → **12-63 Nr. 2**

Stellvertreter/Stellvertreterin

- als ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters
 - § 32 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - § 60 Abs. 1 SchulG → **1-1**
- in den Mitwirkungsorganen
 - SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Steuerbefreiung

- der Ersatz- und Ergänzungsschulen
 - von der Grundsteuer → **11-03 Nr. 2**
 - von der Umsatzsteuer → **11-03 Nr. 1**
- von Einrichtungen des Fernunterrichts → **11-03 Nr. 6**

Stichtag

- der BASS (s. Nr. 1) → **10-52 Nr. 1**

Strafarbeit

- Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Information der Eltern (§ 53 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- nicht zulässig (Nr. 4.1) → **12-63 Nr. 3**

Strafe

- Ordnungsmaßnahme - Vorrang der erzieherischen Einwirkung (§ 53 Abs. 1 und 2 SchulG) → **1-1**

Straftat

- Meldung bei Verdacht strafbarer Handlungen (§ 29 ADO)
→ **21-02 Nr. 4**

Straftaten

- in der Schule - meldepflichtig bei den Strafverfolgungsbehörden (Nr. 3.2.3) → **18-03 Nr. 1**

Streik

- Schülerstreik/Schulstreik ist unzulässig (Nr. 1.2) → **12-52 Nr. 1**

StuBO-Koordinator/in

- verantwortlich für Koordination der Berufs- und Studienorientierungsangebote (Nr. 1) → **12-21 Nr. 1**

Studienberatung

- Berufsorientierung in der gymnasialen Oberstufe, im Berufkolleg, an Weiterbildungskollegs → **12-21 Nr. 1**

Studienberechtigung/Studienqualifikation

- für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern → **13-62 Nr. 6.1**
- für Aussiedlerinnen/Aussiedler → **10-31 Nr. 3**
- Gleichwertigkeit und Anerkennung von Bildungsnachweisen nach der Gleichwertigkeitsverordnung → **13-73 Nr. 2.1**

Studiendirektoren/Studiendirektorinnen

- Funktionsstellen zur Unterstützung der Schulleitung an Gymnasien
→ **21-02 Nr. 5**

Studienfahrt

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Studienkolleg

- an Hochschulen (§ 24 SchulG) → **1-1**
- jetzt: Feststellungsprüfungsordnung Hochschule für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung
→ **13-73 Nr. 29.1**

Studienreferendar/Studienreferendarin

- Dienstbezeichnung der Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter (§ 2 Abs. 2 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- Einsatz für Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**

Studienseminar

(jetzt: Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung)

- rechtliche Grundlage (§ 3 Abs. 1 LABG 2002) → **1-8 ü**
- § 14 OBAS → **20-03 Nr. 17**
- Datenbestand und Datenschutz (§§ 7 Abs. 2, 8 VO-DV II)
→ **10-41 Nr. 6.1**
- für Schulpraktikantinnen/Schulpraktikanten an Förderschulen (§ 8 APO/Fachl.Sch) → **20-11 Nr. 2.1**
- Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 64**
- Standorte und Adressen → **Service** (Seite **S / 83**)

Studium

- rechtliche Grundlage - Lehrerbildungsgesetz
 - LABG 2002 → **1-8 ü**
- für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**
- Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen → **20-02 Nr. 20**
- Studium und Erste Staatsprüfung - Lehramtsprüfungsordnung - LPO → **20-02 Nr. 11 ü**
- zum Lehramt - § 2 und § 11 Abs. 5 LABG 2009 → **1-8**

Stufenausbildung (für Auszubildende)

- Blockunterricht für die Berufe der Bauwirtschaft
 - Zeiteinteilung (Berufsfeld Bauwirtschaft/Wirtschaft und Verwaltung)
→ **12-61 Nr. 1.4**

Stundenbudget

- für Vertretungsunterricht gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**

Stundenplan

- Aufstellung an Gesamtschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 3**
- Aufstellung an Sekundarschulen (I Nr. 3) → **21-02 Nr. 9**
- Planung und Koordinierung in Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 32 Abs. 3 und 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Verantwortung der Schulleitung (§§ 20 Abs. 5 und 22 Abs. 1 Nr. 7 ADO)
→ **21-02 Nr. 4**

Studentenafel

- Berufskolleg
 - für Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Hochschulreife führen (Anlagen D 1 - D 29 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**

- für die Ausbildungsvorbereitung (Anlagen A 2.1 und 2.2 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
- für die Berufsschule (Anlagen A 1.1 - A 1.3 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
- für die Fachschule (Anlagen E 1 - E 3 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
- für dreijährige Bildungsgänge, die zur Fachhochschulreife und zu Berufsabschlüssen nach Landesrecht führen (Anlagen C 1 - C 4 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
- für zweijährige Bildungsgänge, die zu beruflicher Bildung und zur Fachoberschulreife führen (Anlagen B 1 - B 3 APO-BK) → **13-33 Nr. 1.1**
- für die Grundschule (Anlage zur AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe I
 - Gesamtschule (Anlage 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Gymnasium (bis Klasse 10 - Anlage 3 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Gymnasium in der Aufbauform (Anlage 6 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Hauptschule (Anlage 1 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Realschule (Anlage 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Realschule in der Aufbauform (Anlage 5 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Sekundarschule (Anlagen 7 bis 9 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe (§§ 6 bis 12 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Rahmen für die Abendrealschule (§ 22 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- weitere Regelungen für die Schulformen der Sekundarstufe I
 - bei bilinguaem Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**

Stützpunktschule

- Schulen in der Nähe von Kirmes-/Festplätzen für Kinder aus Familien beruflich Reisender → **15-05 Nr. 21**

Suchtmittelmissbrauch

- Bekämpfung → **18-02 Nr. 2**

SV-Erlass → 17-51 Nr. 1

SV-Stunde

- § 74 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- Nr. 5 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

SV-Veranstaltung

- Aufgaben der Schülervertretung im Bereich der Unfallverhütung (Nr. 2) → **18-21 Nr. 1**
- Aufsicht
 - Nr. 6.4 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**

Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht → 12-05 Nr. 6

T

Tabak

- generelles Rauchverbot in der Schule - Nichtrauchererschutzgesetz → **21-91 Nr. 3**

Talentförderung

- spezielle Beratung → **12-21 Nr. 4**
- Talentsichtungsgruppen/Talentfördergruppen im Schulsport → **11-04 Nr. 14**
- Unterrichtsbefreiung bei Teilnahme an Hochschulprojekten (Nr. 4.3) → **12-52 Nr. 1**

Tarifbeschäftigte

- Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung → **10-32 Nr. 32**

Taschenrechner

- Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern im Mathematikunterricht der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums → **15-02 Nr. 15**

Tausch unterrichtsfreier Samstage

- in Zusammenhang mit der Festlegung beweglicher Ferientage (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**

Täuschungshandlung

- in der Sekundarstufe I (§§ 6 Abs. 7 und 38 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- während der Abiturprüfung (§ 24 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- während der Ersten Staatsprüfung (§ 24 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
- während der Externenprüfung
 - an Berufskollegs (§ 19 PO-Externe-BK) → **19-33 Nr. 4.1**
 - zum Abitur (§ 23 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- während der Hochschulzugangsprüfung für Externe (§ 23 PO-BBA) → **19-34 Nr. 1**
- während einer Abschlussprüfung am Berufskolleg (§ 20 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Technik/Techniker/Technikerin

- Einsatzbereich Technischer Lehrkräfte → **21-13 Nr. 7**
- Fachschulen für Technik
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§§ 37, 38 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**
- technische Bildung im Rahmen der Jugendarbeit an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Teilabordnung

- von Lehrkräften (§ 12 Abs. 5 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Teilhabe und Integration

- durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen → **14-21 Nr. 4**

Teilkonferenz

- der Schulkonferenz für besondere Aufgabengebiete zur Vorbereitung von Entscheidungen (§ 67 SchulG) → **1-1**

Teilnahme (am Unterricht)

- der Erziehungsberechtigten am Unterricht und an Schulveranstaltungen (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- im Fach Religion (s. Nr. 6) → **12-05 Nr. 1**
- Nichtteilnahme am Religionsunterricht bedeutet Teilnahme im Fach Praktische Philosophie (s. Nr. 8.1) → **12-05 Nr. 1**
- Recht und Pflicht der Schülerin/des Schülers (Nr. 1) → **12-52 Nr. 1**
- Verpflichtung der Schülerinnen/Schüler (§ 43 SchulG) → **1-1**

Teilzeitbeschäftigung

- Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Lehrer/Lehrerinnen im Tarifbeschäftigungsverhältnis → **21-05 Nr. 15**
- Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen → **21-05 Nr. 16 A**
- für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 5) → **21-01 Nr. 11**
- in Form eines Sabbatjahres → **21-05 Nr. 13**
- Pflichtstundenermäßigung (§ 2 Abs. 2 und 3 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- reduzierte Pflichtstundenzahl und Umfang der Dienstpflichten
 - § 17 ADO → **21-02 Nr. 4**
- und Beurlaubung im Tarifbereich → **21-05 Nr. 4**
- Vermeidung von Springstunden bei der Stundenplangestaltung (§ 17 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Teilzeitunterricht

- Unterrichtsorganisation an Berufsschulen (§ 5 Abs. 2 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**

Termine

- Ferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)
- Ferientermine Schuljahre bis 2023/24 (einschließlich beweglicher Ferientage) → **12-65 Nr. 1**
- für Anträge auf finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- für das Listenverfahren zur Lehrereinstellung (Nr. 3.1 und 4.2) → **21-01 Nr. 16**
- für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse → **12-65 Nr. 1**
- für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**
- für die Versetzung von Lehrkräften an öffentliche Schulen → **21-01 Nr. 21**
- für die Zeugnisauahändigung und die Schulentlassung (1. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- religiöse Feiertage → **Service** (Seite **S / 77**)
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)
- Termine für zentrale Abschlussprüfungen → **12-65 Nr. 8**
- Wahlen zu den Schulmitwirkungsorganen → **17-01 Nr. 1**
- Zeiteinteilung für den Blockunterricht in Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung → **12-61 Nr. 1.4**

Textverarbeitung

- Prüfungsordnung für Lehrkräfte der Kuzrschrift und der Textverarbeitung → **20-11 Nr. 1**

Toleranz

- in Erziehung und Unterricht
 - § 2 Abs. 5 SchulG → **1-1**
 - § 7 Abs. 2 ADO → **21-02 Nr. 4**
 - Art. 7 Abs. 2 LV. NRW. → **0-2**

U

Übereignung von Lernmitteln

- an Schülerinnen/Schüler zum dauernden Gebrauch (§ 96 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Übergang (zu einer anderen Schule)

- Datenschutz bei der Übermittlung von Schülerdaten - (§ 6 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- in die gymnasiale Oberstufe
 - von Einrichtungen der Weiterbildung (§ 32 Abs. 4 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
- Überwachung der Schulpflicht bei Übergängen → **12-51 Nr. 5**
- vom Kindergarten in die Grundschule (Rahmenkonzept) → **12-21 Nr. 5**
- von der Grundschule (§ 8 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- von der Sekundarstufe I in eine andere Schulform (§ 13 und 6. Abschnitt APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Übergang (zum Weiterbildungskolleg/zu Einrichtungen der Weiterbildung)

- in Bildungsgängen der Abendrealschule, des Abendgymnasiums, des Kollegs (§ 11 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Übergangsregelung

- APO-BK Anlage C; bei nicht bestandenen Abschlussprüfungen für Bildungsgänge für die Zweijährige Berufsfachschule, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen (Höhere Berufsfachschule) → **13-33 Nr. 1.3**

Überhangstellen

- im Landeshaushalt künftig wegfallende Lehrerstellen (§ 7 Abs. 4 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Übermittagsbetreuung

- gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I → **12-63 Nr. 2**
- Zuwendungen für Betreuungsmaßnahmen (Primarstufe) → **11-02 Nr. 9**
- Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote - Geld oder Stelle → **11-02 Nr. 24**

Überspringen einer Klasse/Jahrgangsstufe

- bei nicht angemessener Förderung in der bisherigen Klasse, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe I (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Überstunden

- Unterricht über die Pflichtstunden hinaus (§ 13 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- vergütbare Mehrarbeit (Nr. 2.2) und Vergütung → **21-22 Nr. 21**
- Vertretungen gemäß Flexible Mittel für Vertretungsunterricht → **11-11 Nr. 2.2**

Übertragbare Krankheiten

- keine Meldepflicht bei HIV/AIDS → **18-12 Nr. 4**

Überwachung

- der Schulpflicht
 - rechtliche Grundlage (§§ 41, 47, 53 SchulG) → **1-1**
 - allgemeine Bestimmungen → **12-51 Nr. 5**
 - durch Datenübermittlung → **10-44 Nr. 2.1**

Überweisung

- in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (Ordnungsmaßnahme - § 53 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Umfrage

- Bestimmungen für empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Umweltschutz/Umwelterziehung

- als Erziehungsziel
 - § 2 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- im Rahmen der Verkehrserziehung → **15-02 Nr. 5**
- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Umgang mit Gefahrstoffen
 - Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- Umweltprojekte an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Umzugskosten

- Vergütung bei Versetzungen (Nr. 2.4) → **21-01 Nr. 21**
- Zuständigkeit für die Zusage der Umzugskostenvergütung → **10-32 Nr. 27**
- Zuständigkeit für die Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 1 Abs. 4) → **10-32 Nr. 44**

Unentschuldigtes Fehlen

- Schulpflicht-Überwachung (§§ 41, 47, 53 SchulG) - wird als Leistungsverweigerung angesehen, wenn der Schülerin/dem Schüler bekannt war, dass eine Leistungsüberprüfung angesetzt war (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

UNESCO

- UNESCO-Projekt-Schulen → **14-21 Nr. 1**

Unfallanzeige

- an den zuständigen Unfallversicherungsträger → **18-21 Nr. 1**
- an die zuständige Behörde bei besonderen Vorkommnissen (§ 29 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unfallfürsorge

- Dienstatunfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**

Unfallkasse NRW

- für Schülerinnen/Schüler öffentlicher Schulen, deren Träger Kommunen sind (Nr. 1 Abs. 8) → **18-21 Nr. 1**

Unfallverhütung

- Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs (RISU-BK NRW) → **18-29 Nr. 7**
- Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht → **18-29 Nr. 5**
- und Schülerunfallversicherung → **18-21 Nr. 1**

Unfallversicherung

- Schutz im Ganztags (Nr. 9) → **12-63 Nr. 2**

Universität

- Feststellungsprüfungsordnung Hochschule für Studieninteressierte aus dem Ausland ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung → **13-73 Nr. 29.1**

Unparteilichkeit

- rechtliche Grundlage
 - für Lehrkräfte und Schulleitung (§ 2 Abs. 6 und 7 SchulG) → **1-1**
- bei Schülerzeitungen → **17-52 Nr. 1**

- von Schulleitung und Lehrkräften (§ 3 Abs. 2 und § 7 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterhaltsbeihilfe

- für Schülerinnen/Schüler
 - Benachrichtigungspflicht der Ausbildungsstätte über Ausbildungsabbrüche von Geförderten gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung → **10-45 Nr. 4**
- für Schulpraktikantinnen/Schulpraktikanten → **21-23 Nr. 1.2**

Unterricht

- Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht → **15-02 Nr. 14**
- mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben - Schulentwicklung → **14-23 Nr. 4**
- zielgleicher und zieldifferenter Unterricht (§§ 19, 20 SchulG) → **1-1**

Unterrichtsausfall

- fachfremder Unterricht zur Vermeidung von Unterrichtsausfall (§ 12 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- kein allein hinreichender Grund für die Ablehnung von Sonderurlaub (Nr. 1.3) → **21-05 Nr. 11**
- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
 - in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**
 - in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Unterrichtsbedarf

- Deckung des Unterrichtsbedarfs in Religionslehre (s. Nr. 4) → **12-05 Nr. 1**
- Ermittlung
 - § 93 SchulG → **1-1**
- Ermittlung der Lehrerstellen
 - VO zu § 93 Abs. 2 SchulG → **11-11 Nr. 1**

Unterrichtsbefreiung

- rechtliche Grundlage (§ 43 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- Hitzefrei u.a. (Nr. 4) → **12-52 Nr. 1**
- vom Religionsunterricht (§§ 31 Abs. 6 und 32 SchulG) → **1-1**
- vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen → **12-52 Nr. 32**

Unterrichtsbeginn

- allgemeine Regelung (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**
- Aufsichtspflicht vor Unterrichtsbeginn
 - VV zu § 57 Abs. 1 SchulG → **12-08 Nr. 1**
- unterschiedlicher Unterrichtsbeginn zur Verringerung der Unfallgefahr und zur Einsparung von Kosten (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsbesuch

- im Rahmen der dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften → **21-02 Nr. 2**
- im Rahmen der dienstlichen Beurteilung von Lehrkräften (§ 22 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- im Vorbereitungsdienst (§ 10 Abs. 5 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- von Beauftragten der Kirche im Religionsunterricht
 - evangelisch (§ 18) → **20-52 Nr. 2**
 - katholisch (Artikel III) → **20-53 Nr. 1**
- von Dritten (Personen, die nicht zur Schule oder Schulaufsicht gehören) - (§ 28 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- von Eltern (§ 44 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Unterrichtseinsatz

- der Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter
 - § 11 AVO → **11-11 Nr. 1**
- von Lehrkräften (§ 12 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterrichtsempfehlung

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Unterrichtsende

- am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Aufsichtspflicht der Schule nach Unterrichtsschluss (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Unterrichtsentwicklung

- in den Fächern - Fortbildung s. Anlage 4 Teil 1 → **20-22 Nr. 8**

Unterrichtserlaubnis

- für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion → **20-51 Nr. 3**

Unterrichtsfrei

- Hitzefrei (Nr. 4.5) → **12-52 Nr. 1**

Unterrichtsfreie Samstage

- Tausch in Zusammenhang mit beweglichen/festen Ferientagen (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsfreie Zeiten

- Aufsicht bei Freistunden oder Unterrichtsausfall → **12-08 Nr. 1**
- Dienstbesprechungen, Konferenzen, Betriebsausflüge (§ 23 Abs. 6 bis 8 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Elternsprechtage (§ 23 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- religiöse Feiertage → **Service** (Seite **S / 77**)

Unterrichtsgenehmigung

- für Lehrkräfte an Ersatzschulen (§ 102 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Unterrichtsinhalte/-methoden

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Unterrichtsmittel

- Zulassung für den Unterricht → **16-01 Nr. 2**

Unterrichtsorganisation

- an Berufsschulen (§ 5 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- in der Sekundarstufe I (§ 4 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- zeitliche Organisation (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsplanung

- bei Vertretungsunterricht (§ 12 Abs. 4 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Fortbildung zur standard- und kompetenzorientierten Unterrichtsentwicklung s. Anlage 4 Teil 1 → **20-22 Nr. 8**
- Pflicht zur Planung, Vor- und Nachbereitung (§ 6 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterrichtspraktische Prüfung

- als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§ 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Unterrichtsprüfung

- Unterrichtspraktische Prüfung als Bestandteil der Staatsprüfung zum Lehramt (§§ 27 und 32 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Unterrichtsschluss

- am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Aufsichtspflicht der Schule nach Unterrichtsschluss (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Unterrichtsstunden

- wöchentliche Unterrichtsstunden der Schülerinnen/Schüler (§ 1 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- zeitliche Organisation (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**

Unterrichtsverpflichtung

- rechtliche Grundlage für die Festsetzung der Unterrichtsstunden der Lehrkräfte (§ 2 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- allgemeine Regelung zur Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit von Lehrkräften (§ 13 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Unterrichtsversäumnis

- aus gesundheitlichen oder aus anderen unvorhersehbaren zwingenden Gründen (§ 43 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- wird als Leistungsverweigerung angesehen, wenn der Schülerin/dem Schüler bekannt war, dass eine Leistungsüberprüfung angesetzt war (§ 48 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Unterrichtsversorgung

- Vorgriffsstunde
- Rückgabe und finanzieller Ausgleich → **11-11 Nr. 5.1**

Unterrichtsverteilung

- auf 6 Wochentage als Gegenstand der Mitwirkung (§ 65 Abs. 2 Nr. 5 SchulG) → **1-1**
- bei Lehrkräften mit Vertretungsunterricht (§ 13 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- bei Tausch unterrichtsfreier Samstage (Nr. 2.1) → **12-63 Nr. 3**
- Berufskolleg - Stundentafeln (Anlagen der APO-BK Anlagen A bis E) → **13-33 Nr. 1.1**
- für die Sekundarstufe II - gymnasiale Oberstufe (§§ 6 bis 12 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Grundschule - Stundentafel (Anlage zur AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Rahmenstundentafel für die Abendrealschule (§ 22 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Sekundarstufe I - Stundentafeln (Anlagen der APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Unterrichtsvorgaben

- rechtliche Grundlage (§ 29 SchulG) → **1-1**
- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Unterrichtsweg

- Aufsichtspflicht der Schule (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**

Unterrichtszeit

- allgemeine Regelung (Nr. 2) → **12-63 Nr. 3**
- an Förderschulen, Schwerpunkte Geistige Entwicklung/Körperliche und motorische Entwicklung (Ganztagsform) → **12-63 Nr. 1**

Untersuchung

- rechtliche Grundlage für schulärztliche Untersuchungen (§ 54 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- ärztliche Untersuchung vor Aufnahme in die Grundschule (§ 1 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- Bestimmungen für empirische Untersuchungen und Befragungen in Schulen → **10-45 Nr. 2**

Untersuchungsgefangene

- Unterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**

Unwetter

- und Schulversäumnis (Nr. 2.1) → **12-52 Nr. 1**

Urheberrecht

- Mitschnitt von Sendungen → **16-11 Nr. 1**
- Musik bei Schulveranstaltungen → **16-11 Nr. 3**

Urlaub

- Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern (Nr. 3) → **12-52 Nr. 1**
- Ferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)
- Ferienordnung NRW → **12-65 Nr. 1**
- für Lehrkräfte (§ 14 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Sommerferien aller Bundesländer → **Service** (Seite **S / 76**)

V

Veranstaltung der Schule

- Aufsichtspflicht und Unfallversicherungsschutz → **12-08 Nr. 1**
- Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**
- mit Musik → **16-11 Nr. 3**

Verbände

- Anschriften → **Service** (Seite **S / 84**)
- Anschriften der Behinderten-Verbände → **Service** (Seite **S / 88**)
- Mitwirkung (§ 77 SchulG) → **1-1**

Verbindlichkeit

- der BASS (s. Nr. 5.1) → **10-52 Nr. 1**

Verbindungslehrer/Verbindungslehrerin

- rechtliche Grundlage (§ 74 Abs. 7 SchulG) → **1-1**
- Wahl und Aufgaben (Nr. 4 SV-Erlass) → **17-51 Nr. 1**

Verbot

- alkoholischer Getränke und Rauchen (§ 54 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Verbrechen

- in der Schule - meldepflichtig bei den Strafverfolgungsbehörden zu melden (Nr. 3.2.3) → **18-03 Nr. 1**

Vereinbarungen

- Missio canonica → **20-53 Nr. 1.2**

Verfahren

- zur Lehrereinstellung → **21-01 Nr. 16**

Verfassung für das Land NRW

- Auszug → **0-2**

Verfügungsstunde

- der SV
- § 74 Abs. 2 SchulG → **1-1**
- Nr. 5 SV-Erlass → **17-51 Nr. 1**

Vergabeverfahren

- im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**

Vergleichsarbeiten

- zentrale Lernstandserhebung in den Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

Vergütung

- bei Dienstgängen → **21-24 Nr. 1**
- bei Externenprüfungen → **21-22 Nr. 3**
- bei Mehrarbeit/Dienstreisen → **21-24 Nr. 4**
- für Lehrkräfte bei Dienstreisen → **21-24 Nr. 6**
- für Mehrarbeit → **21-22 Nr. 21**
- Haustarife an Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- Vergütungssätze → **21-22 Nr. 22**
- von Prüfungstätigkeiten → **21-22 Nr. 1**

Verhütung

- Bekämpfung der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**
- Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung → **21-91 Nr. 4**
- von Bränden in Schulen
- Verhaltensübungen → **18-29 Nr. 1**

Verkauf

- von Waren auf dem Schulgelände (§ 55 SchulG) und Verbot von alkoholischen Getränken und Rauchen (§ 54 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Verkehrserziehung

- Erste Hilfe → **18-24 Nr. 1**
- in allen Schulstufen (Radfahrtraining, Mofakurse, Jugendverkehrsschule) → **15-02 Nr. 5**
- Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs mit dem Schülerticket → **11-04 Nr. 19**

Verkehrssicherheit

(Sicherheit der Schülerinnen/Schüler im Straßenverkehr)

- auf dem Schulweg
- unterschiedlicher Unterrichtsbeginn von Schulen (Nr. 1.1) → **12-63 Nr. 3**
- auf Unterrichtswegen, Aufsichtsregelungen (VV zu § 57 Abs. 1 SchulG) → **12-08 Nr. 1**
- Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule → **15-02 Nr. 5**

Verkürzung

- der Schulzeit - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Verlust von Zeugnissen

- Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Zeugnisse (6. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Vernichtung von Akten

- von Lehrerdaten → **10-41 Nr. 6.1**

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz

- rechtliche Grundlage für die Klassenbildung, Lehrerversorgung und andere Stellenbedarfe → **11-11 Nr. 1**

Verschwiegenheit

- der Lehrkräfte (§ 3 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- der Mitglieder und Teilnehmenden der Mitwirkungsorgane (§ 62 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Versetzung

- Abordnung von Lehrkräften an Hochschulen → **21-01 Nr. 17**
- der Schülerinnen/Schüler in der Sekundarstufe I als Regelfall (§ 21 Abs. 1 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- Versetzung von Lehrkräften
 - auf Antrag/aus dienstlichen Gründen → **21-01 Nr. 21**
 - Beteiligung des Personalrats → **21-31 Nr. 1**
 - Schulleitungsstellen, die auf ku-Stellen geführt werden → **21-21 Nr. 6**
 - Versetzungsverfahren → **21-01 Nr. 21**
 - Zuständigkeit → **10-32 Nr. 44**
- Versetzung von Schülern/Schülerinnen
 - als Gegenstand der Mitwirkung Klassenkonferenz (§ 71 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
 - mit unzureichenden Rechtschreibleistungen (Nr. 4.3) → **14-01 Nr. 1**
 - rechtliche Grundlage (§ 50 SchulG), Benachrichtigung bei Gefährdung (§ 50 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Versetzungsbestimmungen

- Sekundarstufe I (4. Abschnitt APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Versetzungskonferenz

- Aufgaben der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz (§ 71 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Zuständigkeit der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz für alle Versetzungsentscheidungen (§ 71 Abs. 2 SchulG) → **1-1**

Versetzungsordnung

- für das Berufskolleg (§ 10 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe (§ 9 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Versicherungsfreiheit

- für Lehrkräfte an Ersatzschulen in der Sozialversicherung → **21-25 Nr. 1**

Versicherungsschutz

- gegen Schülerunfälle - rechtliche Grundlage (§ 43 Abs. 4 SchulG) → **1-1**
- gegen Schülerunfälle (Nr. 5) → **18-21 Nr. 1**
- Unfallfürsorge für Lehrkräfte → **21-04 Nr. 1**

Versuchsschule

- rechtliche Grundlage (§ 25 SchulG) → **1-1**
- besondere Zuständigkeitsregelung im Rahmen der Schulaufsicht (§ 89 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Laborschule → **10-02 Nr. 6**
- Oberstufen-Kolleg
 - Aufnahmeordnung → **13-52 Nr. 251.3**

Vertiefungsunterricht

- Teilnahme und Bescheinigung (Nr. 8.4 und 13.1 VVzAPO-GOST) → **13-32 Nr. 3.2**

Vertrauensmann/Vertrauensfrau

- Verzeichnis der Hauptvertrauensleute → **Service** (Seite **S / 81**)

Vertretung

- zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben
 - in der Grundschule → **11-11 Nr. 6**
 - in der Hauptschule → **11-11 Nr. 7**

Vertretung/Vertretungsunterricht

- im Rahmen der wöchentlichen Pflichtstunden (§ 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 2, 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- kein allein hinreichender Grund für die Ablehnung von Sonderurlaub (Nr. 1.3) → **21-05 Nr. 11**
- teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte (§ 17 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- Vertretungsreserve oder Flexible Mittel für Vertretungsunterricht
 - § 10 AVO → **11-11 Nr. 1**
 - Anwendungshinweise und Mittelverteilung → **11-11 Nr. 2.2**

Vertretungserlass NRW

- Rechtliche Vertretung des Landes → **10-32 Nr. 66**

Vertretungsplan

- Aufgabe der Schulleitung (§ 22 Abs. 1 Nr. 7 und § 32 Abs. 3 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Vertriebsverbot

- von Waren (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Vervielfältigung

- von Werken, die innerhalb des Schulfunks gesendet werden → **16-11 Nr. 1**

Verwaltungsvorschriften

- Geltungsdauer nicht veröffentlichter/n.v.-Verwaltungsvorschriften → **10-52 Nr. 2**
- Verbindlichkeit der Schulvorschriften → **10-52 Nr. 1**

Verweildauer (Ausbildungsdauer)

- rechtliche Grundlage für die
 - Beendigung des Schulverhältnisses bei Überschreitung der Höchstausbildungsdauer (§ 47 Abs. 1 Nr. 4 SchulG) → **1-1**
 - Festlegung der Verweildauer durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 SchulG) → **1-1**
- am Berufskolleg (§ 5 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
- in der gymnasialen Oberstufe (§ 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Verweis

- schriftlicher Verweis als Ordnungsmaßnahme (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 SchulG) → **1-1**

Verweisung

- von allen öffentlichen Schulen (§ 53 Abs. 3 Nr. 7 und Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Video

- Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern - Wahrung der Persönlichkeitsrechte (§ 27 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Vielfalt fördern

- Fortbildung s. Anlage 4 Teil 1 → **20-22 Nr. 8**

VO-B/M → 20-02 Nr. 10

VOBASOF

- Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung → **20-03 Nr. 22**

VO-DV I → 10-44 Nr. 2.1

VO-DV II → 10-41 Nr. 6.1

Vokation

- kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen → **20-51 Nr. 1**
- Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirchen in NRW → **20-52 Nr. 3**

Volksfest

- schulfrei nur im Rahmen der beweglichen Ferientage → **12-65 Nr. 1**

Volljährige Schülerinnen und Schüler

- rechtliche Grundlage (§ 123 Abs. 2 SchulG) und Auskünfte an die Eltern (§ 120 Abs. 8 SchulG) → **1-1**

Vollzeitliche Berufsausbildungsgänge

- an höheren Berufsfachschulen
 - rechtliche Grundlage (§ 22 Abs. 5 SchulG) → **1-1**

Vollzeitschulpflicht

- rechtliche Grundlage
 - §§ 35, 37 und 38 SchulG → **1-1**

Vorbereitung

- des neuen Schuljahres durch die Lehrkräfte (§ 14 Abs. 2 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Vorbereitungsdienst

- Elternzeit für Lehramtsanwärter/-innen → **21-05 Nr. 9**
- Errichtung von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung → **10-31 Nr. 6.1**
- Fachpraktikum für das Lehramt am Berufskolleg → **20-03 Nr. 14**
- für ein Lehramt an Schulen (§ 3 LABG 2002) → **1-8 ü**
- Kerncurriculum für die Lehrerausbildung → **20-03 Nr. 21**
- und Eignungspraktikum → **20-02 Nr. 31**
- und Staatsprüfung gemäß OVP → **20-03 Nr. 11**
- Zulassungsbeschränkung
 - § 4 LABG 2002 → **1-8 ü**
- zum Lehramt
 - an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (§ 5 LABG 2009) → **1-8**
- zum Lehramt (berufsbegleitend) - rechtliche Grundlage (§ 13 LABG 2009) → **1-8**

Vorbereitungsklassen

- für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (Nr. 2) → **13-63 Nr. 3**

Vordienstzeit

- Anrechnung auf tarifrechtliche Zeiten → **21-01 Nr. 18**

Vorgaben

- für die Abiturprüfung
 - gymnasiale Oberstufe → **13-32 Nr. 6**

Vorgrißsstunde

- § 4 AVO → **11-11 Nr. 1**
- Flexibilisierung der Rückgabe (§ 4 Abs. 3 AVO) → **11-11 Nr. 1**
- Rückgabe und finanzieller Ausgleich → **11-11 Nr. 5.1**
- Verordnung über den finanziellen Ausgleich → **11-11 Nr. 5**

Vorkurs

- an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 5 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- an Einrichtungen der Weiterbildung (§ 7 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**

Vorläufige Richtlinien

- Richtlinien und Lehrpläne aller Schulformen/Einrichtungen der Weiterbildung → www.schulministerium.nrw.de (Richtlinienliste)

Vorschlagsrecht

- des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleitung (§ 61 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Vorsorge

- rechtliche Grundlage für schulärztliche Untersuchungen (§ 54 Abs. 3 SchulG) → **1-1**
- schulärztliche Betreuung bei sonderpädagogische Unterstützung → **18-11 Nr. 1**
- Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen → **18-12 Nr. 6**

Vorstatistik

- Erhebung amtlicher Schuldaten mittels PC → **10-41 Nr. 7**

Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht

- als Ordnungsmaßnahme (§ 53 Abs. 3 Nr. 3 SchulG) → **1-1**

Vorversetzung

- bei nicht angemessener Förderung in der bisherigen Klasse, rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- in der Sekundarstufe II (§ 2 Abs. 3 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Verkürzung der Schulzeit (Sek. I) - Maßnahmen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler (§ 21 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

VVzAPO-BK

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs → **13-33 Nr. 1.2**

VVzAPO-GOST

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe → **13-32 Nr. 3.2**

VVzAPO-S I

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 1.2**

VVzAPO-SpA

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) → **13-62 Nr. 6.2**

VVzAPO-WbK

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs → **19-11 Nr. 1.2**

VVzFESchVO

- Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung → **11-03 Nr. 7.2**

VVzGIVO

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife → **13-73 Nr. 22.2**

VVzPO-BBA

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen → **19-34 Nr. 1.1**

VVzPO-EPA

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen → **19-33 Nr. 5.2**

VVzPO-Externe-A

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Externe → **19-33 Nr. 2.1**

VVzPO-Externe-S I

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I → **19-32 Nr. 4.2**

VVzPO-FeP-Hochschule

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums → **13-73 Nr. 29.2**

VVzPO-Waldorf-S I

- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.2**

VVzSchfVO

- Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung → **11-04 Nr. 3.2**

W**Wahl**

- zwischen Latein und Französisch in Klasse 7 (§§ 17, 18, 19, 20 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Wahlen

- zu den Schulmitwirkungsorganen
 - Empfehlung einer Geschäftsordnung → **17-02 Nr. 1**
 - Empfehlung einer Wahlordnung → **17-01 Nr. 1**

Wahlfach/Wahlpflichtfach

- Unterrichtsorganisation in Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 16 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Wahl- und Pflichtbereich in der gymnasialen Oberstufe (§ 6 Abs. 2 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

- Wahlpflichtunterricht in der Sekundarstufe I (§§ 14 Abs. 4, 15 Abs. 3, 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 19 Abs. 2, 20 Abs. 2 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**

Wahlordnung

- für die Schulmitwirkungsorgane → **17-01 Nr. 1**

Waldorfschule

- Ersatzschulfinanzierungsverordnung → **11-03 Nr. 7.1**
- Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen → **13-51 Nr. 2.1**
- Gelenktes Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach der Praktikum-Ausbildungsordnung → **13-31 Nr. 1**
- Haustarife für Lehrkräfte → **21-21 Nr. 11**
- PO-Waldorf und VV → **13-51 Nr. 1.1**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte an Waldorfschulen (§ 6 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**

Wandertag

- Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Warenverkauf

- in der Schule (§ 55 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Wartezeit

- bei der Bewerbung um einen Ausbildungsplatz zum Vorbereitungsdienst (§ 44 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Wechsel der Schule

- rechtliche Grundlage (§ 46 Abs. 5 - 8 SchulG) → **1-1**
- bei sonderpädagogischer Förderung (§ 15 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Datenschutz bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten (§ 6 VO-DV I) → **10-44 Nr. 2.1**
- in der Sekundarstufe I (§§ 11 und 13 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- oder der Schulform innerhalb der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I zu § 11) → **13-21 Nr. 1.2**

Wechsel des Faches

- Religionsunterricht/Praktische Philosophie (Nr. 3.5.3 VVzAPO-SI) → **13-21 Nr. 1.2**

Wegstreckenentschädigung

- für Schülerinnen und Schüler bei notwendiger Benutzung von Privatfahrzeugen auf dem Schulweg (§ 16 SchfVO) → **11-04 Nr. 3.1**

Weisungsbefugnis

- der Schulleitung (§ 21 ADO) → **21-02 Nr. 4**

Weiterbildung

- rechtliche Grundlage
 - AWbG → **1-10**
 - WbG → **1-9**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Bezirksregierung als zuständige Aufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 1 WbG) → **1-9**
- Strukturen und Inhalte der Lehrerfort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 8**
- Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 1. WbG ist die Bezirksregierung → **10-32 Nr. 40**
- Zweiter Bildungsweg
 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Weiterbildungsgesetz → 1-9**Weiterbildungskolleg**

- rechtliche Grundlage (§ 23 SchulG) → **1-1**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit → **21-13 Nr. 6**
- Mitwirkung (§ 75 Abs. 2 SchulG) → **1-1**
- Studienorientierung (Nr. 3.6) → **12-21 Nr. 1**
- Termine für die Durchführung der Abiturprüfung → **12-65 Nr. 2**
- Vorgaben für das Abitur → **19-11 Nr. 2**

Weltanschauungsschule

- rechtliche Grundlage
 - §§ 26 - 28 SchulG → **1-1**
 - Art. 12 LV. NRW. → **0-2**
- Religionsunterricht an Weltanschauungsschulen kein ordentliches Lehrfach
 - § 31 Abs. 1 SchulG → **1-1**
 - Art. 14 Abs. 1 LV. NRW. → **0-2**

Werbung

- für nichtschulische Zwecke ist unzulässig
 - Ausnahmen (Sponsoring - § 99 SchulG) → **1-1**
- in Schülerzeitungen ist zulässig - Schülerzeitungserlass → **17-52 Nr. 1**

Werkschule

- Grundsteuerbefreiung → **11-03 Nr. 5**

Werkstattlehrkräfte

- Aufgabenbereich, Arbeitsmaß → **21-02 Nr. 1**
- praktisch-pädagogische Einführung → **20-11 Nr. 3**
- Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe → **21-01 Nr. 4**

Wettbewerb

- Förderung interessierter und begabter Schülerinnen und Schüler → **14-15 Nr. 1**
- Jugendwettbewerb an Berufskollegs → **14-25 Nr. 1**

Widerspruchsverfahren

- bei Beschlüssen des Zentralen Abiturausschusses (§ 43 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Widerstand

- Gedenktag 27. Januar → **15-02 Nr. 9.12**

Wiederaufnahme

- des Schuldienstes nach Beurlaubung, längerer Krankheit; Fort- und Weiterbildung → **20-22 Nr. 64**

Wiedereingliederung

- von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit → **21-01 Nr. 28**

Wiedereintritt

- in die Sekundarstufe I aus der Einführungsphase des Gymnasiums zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses (Nr. 24.1.2 VVzAPO-S I) → **13-21 Nr. 1.2**

Wiederholung

- der Klasse 10 (§ 39 APO-SI) → **13-21 Nr. 1.1**
- von Klassen/Jahrgangsstufen
 - am Berufskolleg im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 5 Abs. 4 APO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§ 19 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in der Sekundarstufe I (§§ 21 Abs. 3, 24 und 28 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- rechtliche Grundlage (§ 50 Abs. 5 SchulG) → **1-1**
- von Lehramtsprüfungen
 - Erste Staatsprüfungen (§ 26 LPO) → **20-02 Nr. 11 ü**
 - Staatsprüfung (§ 38 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- von Prüfungen für Externe
 - Abiturprüfung (§ 18 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
 - Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch (Nr. 11 der Vorschrift) → **19-33 Nr. 3**
- von Schulabschluss-Prüfungen
 - am Berufskolleg § 27 APO-BK Erster Teil → **13-33 Nr. 1.1**
 - am Oberstufen-Kolleg § 44 APO-OS → **13-52 Nr. 251.2**
 - an Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (§ 59 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
 - an Einrichtungen der Weiterbildung (§ 39 PO-S I-WbG) → **19-22 Nr. 1**
 - im Spätaussiedler-Kolleg aus osteuropäischen Ländern (§ 39 APO-SpA) → **13-62 Nr. 6.1**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§ 41 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - in Waldorfschulen (§ 21 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**

Wohnortnaher Einsatz (von Lehrkräften)

- von Rückkehrern aus der Elternzeit oder nach einer Beurlaubung (§ 85 a LBG oder § 28 TV-L - Nr. 3) → **21-01 Nr. 21**

Wörterbücher

- zweisprachige Wörterbücher im fremdsprachlichen Unterricht und im Abitur erlaubt → **15-02 Nr. 13**

WRL

- jetzt: Richtlinien für Schulfahrten → **14-12 Nr. 2**

Würdigung

- der Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern in Mitwirkungsorganen (§ 74 Abs. 6 SchulG) → **1-1**
- ehrenamtlicher Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern (4. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**

Z

Zehntes Schuljahr

- Vollzeitschuljahr (§ 37 Abs. 1 SchulG) → **1-1**

Zeitungen

- Schülerzeitungserlass → **17-52 Nr. 1**

Zensurverbot

- keine Zensur von Schülerzeitungen (§ 45 Abs. 3 SchulG) → **1-1**

Zentrale Abiturprüfungen

- rechtliche Vorgaben für die gymnasiale Oberstufe - Zweiter Teil (APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- Berufskolleg (Anlage D APO-BK)
 - zentrale Vorgaben für die Abiturprüfung → **13-33 Nr. 8.1**
- gymnasiale Oberstufe - Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen → **13-32 Nr. 8**
- Termine → **12-65 Nr. 2**

Zentrale Klausuren

- Termine für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase → **12-65 Nr. 10**

Zentrale Lernstandserhebung

- in den Klassen 3 und 8 → **12-32 Nr. 4**

Zentrale Prüfungen

- Termine für zentrale Abschlussprüfungen am Ende der Klasse 10, am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen, am Ende der Klasse 11 an Waldorfschulen → **12-65 Nr. 8**

- Vorgaben für Hauptschulen (Klasse 10), Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Förderschulen → **13-21 Nr. 6**
- Vorgaben für Abendrealschulen → **13-21 Nr. 6**
- Vorgaben für Waldorfschulen am Ende der 11. Klasse → **13-21 Nr. 6**

Zentralstelle für den Fernunterricht

- Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen → **19-41 Nr. 1.1**

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

- rechtliche Grundlage (ab 1. 8. 2011)
 - § 5 Abs. 1 LABG 2009 → **1-8**
- Ausbildungsstätten für Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst (§ 10 OVP) → **20-03 Nr. 11**
- Bezeichnung für die ehemaligen Studienseminare (§ 14 OBAS) → **20-03 Nr. 17**
- dienstliche Beurteilung der Leitung → **21-02 Nr. 2**
- Errichtung für Lehrämter an Schulen → **10-31 Nr. 6.1**
- Errichtung von Behörden und anderen Einrichtungen → **10-31 Nr. 6.1**
- Fortbildung für Seminarleitungen zur Entwicklung der Gestaltungsspielräume → **20-22 Nr. 8**
- Kerncurriculum für die Lehrerbildung → **20-03 Nr. 21**
- Pädagogische Einführung für Seiteneinsteiger ohne Befähigung zu einem Lehramt → **20-11 Nr. 5**
- Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung (Entlastung) für Fachleiterinnen/Fachleiter → **21-11 Nr. 11**
- Standorte und Adressen → **Service** (Seite S / 83)
- Zuständigkeit für Eignungspraktika an Schulen → **20-02 Nr. 31**

Zertifikat

- Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 6**

Zertifikatskurse (in der Lehrerfortbildung)

- an kirchlichen Einrichtungen → **20-22 Nr. 21**
- zur Qualifikationserweiterung (Anlage 3) → **20-22 Nr. 8**

Zertifizierung

- der Medienkompetenz in der Sekundarstufe I → **16-13 Nr. 5**
- von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg → **13-33 Nr. 9**
- von Europaschulen → **14-85 Nr. 2**

Zeugnis

- rechtliche Grundlage (§ 49 SchulG) → **1-1**
- bei nachträglich in der Weiterbildung erworbenen Schulabschlüssen der Sekundarstufe I → **19-22 Nr. 2**
- bei Unterricht in Justizvollzugsanstalten → **12-51 Nr. 33**
- Bericht statt Zeugnis in Klasse 1 bis 2, ggf. 3 der Grundschule (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 AO-GS) → **13-11 Nr. 1.1**
- der Externenprüfung
 - Abiturprüfung (§ 17 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
- der gymnasialen Oberstufe
 - Abgangszeugnisse (§ 18 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Abiturzeugnis und weitere Berechtigungen (§§ 39 bis 40a APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
 - Versetzung in die Qualifikationsphase (§ 9 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**
- der Sekundarstufe I
 - Abschlüsse (§§ 40 bis 44 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
 - Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen in der Sekundarstufe I (§ 7 APO-S I) → **13-21 Nr. 1.1**
- der Waldorfschulen (§ 20 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
- des Berufskollegs
 - § 9 APO-BK Erster Teil → **13-33 Nr. 1.1**
 - Gestaltung und Bestandteile (Nr. 9.2 VVzAPO-BK Erster Teil) → **13-33 Nr. 1.2**
- des Spätaussiedler-Kollegs aus osteuropäischen Ländern - § 38 APO-SpA → **13-62 Nr. 6.1**
- des Weiterbildungskollegs (§ 31 APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**
- Ersatz zerstörter oder abhanden gekommener Zeugnisse (6. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- Erste Staatsprüfung für Lehrämter → **20-02 Nr. 11.1 ü**
- Regelungen zum Ausfüllen der Vordrucke (3. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (Nr. 1.2) → **12-63 Nr. 3**
- Termine für die Zeugnisaushändigung (1. Abschnitt) → **12-65 Nr. 6**
- Vermerke bei bilinguaem Unterricht in der Sekundarstufe I → **13-21 Nr. 5**
- Würdigung der Tätigkeit in Mitwirkungsorganen (§ 74 Abs. 6 SchulG) → **1-1**

Zielvereinbarungen

- von Schule und Schulaufsicht im Rahmen der Qualitätsanalyse → **10-32 Nr. 65**

Zuerkennung

- der Fachhochschulreife aufgrund eines zweijährigen Vollzeitbildungsganges der Fachschule (§ 16 APO-BK Anlage E) → **13-33 Nr. 1.1**

Zügigkeit

- Klassenbildung in Abhängigkeit von der Zügigkeit
 - § 6 AVO → **11-11 Nr. 1**
 - § 82 SchulG → **1-1**

Zulage

- Stellenzulage für Lehrkräfte mit besonderer Funktion
 - für Fachleiterinnen/Fachleiter → **21-21 Nr. 2**

- rechtliche Grundlage (LZulVO) → **21-21 Nr. 1**

Zulassung

- von Lernmitteln
- rechtliche Grundlage (§ 30 SchulG) → **1-1**
- Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst
 - § 4 LABG 2002 → **1-8 ü**
 - § 6 LABG 2009 → **1-8**
- zum Studium
 - Fachhochschulreife - Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer → **13-73 Nr. 23**
 - ohne allgemeine Hochschulreife → **19-34 Nr. 1**
- zum Studium
 - Anerkennung von Bildungsnachweisen → **13-73 Nr. 22.1**
- zur Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen → **20-11 Nr. 2.1**

Zulassungsverfahren

- zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt (Teil 5 OVP) → **20-03 Nr. 11**

Zurruhesetzung

- Ausscheiden aus dem Berufsleben von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis (Nr. 12) → **21-01 Nr. 11**
- Zuständigkeit (§ 2) → **10-32 Nr. 44**

Zurückstellung

- schulpflichtiger Kinder wegen fehlender Schulreife, rechtliche Grundlage
 - § 35 Abs. 3 SchulG → **1-1**

Zusammenarbeit

- der Kommunalen Integrationszentren mit anderen Einrichtungen (Nr. 6) → **12-21 Nr. 18**
- in der Schule (§ 23 ADO) → **21-02 Nr. 4**
- in Fragen der Jugendkriminalität → **18-03 Nr. 1**
- mit der Jugendsozialarbeit bei der Berufsberatung (Nr. 4) → **12-21 Nr. 1**
- mit Gesundheitsämtern, Jugendämtern usw. in Fragen
 - des Suchtmittelmissbrauchs (Nr. 1.2 und 1.3) → **18-02 Nr. 2**
- mit Schulen aus anderen Ländern der EU und weiteren Partnerstaaten - Erasmus plus → **14-85 Nr. 1**
- von Berufskollegs und Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Förderung leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler → **12-21 Nr. 7**
- von Schule und Erziehungsberechtigten (§ 42 SchulG) → **1-1**
- von Schulen und Berufsberatung bei der Berufs- und Studienorientierung → **12-21 Nr. 1**
- von Schulen und mit außerschulischen Partnern
 - §§ 4 und 5 SchulG → **1-1**
- von Schulträger und Schulaufsicht im schulpsychologischen Bereich → **21-01 Nr. 15**
- von Weiterbildungseinrichtungen mit anderen Einrichtungen (§ 5 WbG) → **1-9**
- Zusammenarbeit von Institutionen zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit → **12-21 Nr. 14**
- zwischen Schulen, Schulträgern, Polizei, Jugendhilfe und anderen Trägern im Bereich der Gewaltprävention → **12-21 Nr. 9**

Zusätzliche Lehrbefähigung

- Erweiterungsprüfung in den Fächer Chinesisch, Hebräisch, Islamunterricht, Neugriechisch, Orthodoxe Religionslehre, Portugiesisch → **20-04 Nr. 9 ü**
- Zusatzqualifikation Bilinguales Lernen → **20-04 Nr. 15 ü**
- Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik → **20-04 Nr. 14 ü**
- Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Zusatzqualifikation

- an der Berufsschule (§ 7 APO-BK Anlage A) → **13-33 Nr. 1.1**
- Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung → **20-04 Nr. 16 ü**

Zuschlagsbedarf

- Lehrerstellen für zusätzlichen Unterrichtsbedarf (§ 9 AVO) → **11-11 Nr. 1**

Zuschuss (des Landes)

- Finanzierung von Ersatzschulen (§§ 105 bis 115 SchulG) → **1-1**
- für Anträge auf finanzielle Förderung von Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- für die offene Ganztagschule im Primarbereich → **11-02 Nr. 19**
- Voraussetzungen für Waldorfschulen → **21-21 Nr. 11**
- zur finanziellen Förderung von Weiterbildungseinrichtungen (§ 7 WbG) → **1-9**
- zur Finanzierung der Ersatzschulen (FESchVO) → **11-03 Nr. 7.1**
- zur Förderung von Schülersportgemeinschaften → **11-04 Nr. 14**

Zuständigkeit/Zuständigkeitsübertragungen

- beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeit im Bereich Schule → **10-32 Nr. 44**
- Bearbeitung von Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung → **10-32 Nr. 32**
- Bezirksregierung Arnsberg (schulfachliche Aufsicht)
 - für das FIBS → **10-32 Nr. 52**
- der Bezirksregierungen
 - für das Feststellungsverfahren (fachliche Eignungsprüfung für Lehrkräfte an Ersatzschulen) - (§ 5 Abs. 1 und 9 ESchVO) → **10-02 Nr. 1**

- für den Bereich anderer Bezirksregierungen (§ 2 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- für die Anerkennung von außerhalb von NRW abgelegten Lehramts- und Hochschulabschlussprüfungen → **10-32 Nr. 55**
- für die Aufgaben des Prüfungsausschussvorsitzenden an Bundeswehrfachschulen → **10-32 Nr. 57**
- für die Weiterbildung → **10-32 Nr. 40**
- nach der Landeshaushaltordnung → **10-32 Nr. 33**
- der Schulämter für allgemeine Angelegenheiten (§ 1 ZustVOSchAuf) → **10-32 Nr. 47**
- der Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für Eignungspraktika → **20-02 Nr. 31**
- für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen → **10-32 Nr. 40**
- für den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen (§ 6 Abs. 1 WBG) → **1-9**
- für die Anerkennung von Lehrerfortbildungsangeboten nicht-staatlicher Träger → **20-23 Nr. 3**
- für die Entscheidung über Werbung/Sponsoring an Schulen (§ 99 Abs. 1 SchulG) → **1-1**
- für die Verpflichtung von Arbeitnehmern im Bereich Schule → **10-32 Nr. 35**
- für die Zuerkennung der Fachhochschulreife → **13-31 Nr. 1**
- für Reisekostenentscheidungen → **10-32 Nr. 37**
- für Umzugskostenvergütungen an Beamtinnen und Beamte → **10-32 Nr. 27**
- Stellen für die Anerkennung von Zeugnissen nach der Gleichwertigkeitsverordnung (§ 10 GIVO) → **13-73 Nr. 22.1**

Zuwandererfamilien

- fehlende Sprachkenntnisse führen nicht automatisch zu sonderpädagogischer Förderung (§ 18 AO-SF) → **13-41 Nr. 2.1**
- Richtlinien zur Förderung der Kommune Integrationszentren → **11-02 Nr. 10**
- Zuständigkeit der Schulämter für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte → **10-32 Nr. 47**

Zuwendungen

- Dritter an Schulen
 - rechtliche Grundlage (§ 98 SchulG) → **1-1**
- für Betreuungsmaßnahmen in der Primarstufe → **11-02 Nr. 9**
- für die offene Ganztagschule im Primarbereich → **11-02 Nr. 19**
- Härtefallfonds Alle Kinder essen mit → **11-02 Nr. 26**

Zwang

- rechtliche Grundlage für die zwangsweise Zuführung von Schulpflichtigen zur Schule (§ 41 Abs. 4 SchulG) → **1-1**

Zweite Fremdsprache

- Ergänzungsprüfung zum NRW-Abitur zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (PO-EPA) → **19-33 Nr. 5.1**
- Nachweis für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
 - am Berufskolleg (§ 58 APO-BK Anlage D) → **13-33 Nr. 1.1**
 - am Weiterbildungskolleg (§ 34 Abs. 3,4) → **19-11 Nr. 1.1**
 - an der Waldorfschule (§ 12 Abs. 4 PO-Waldorf) → **13-51 Nr. 1.1**
 - bei der Abiturprüfung Externe (§ 10 PO-Externe-A) → **19-33 Nr. 2**
 - in der gymnasialen Oberstufe (§§ 11 Abs. 2 Nr. 3 und 28 Abs. 5 APO-GOST) → **13-32 Nr. 3.1**

Zweite Staatsprüfung - jetzt: Staatsprüfung

- rechtliche Grundlage
 - § 18 LABG 2002 → **1-8 ü**
- Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen; Geschäftsordnung → **10-32 Nr. 5**
- Mitglieder im Prüfungsausschuss → **10-33 Nr. 3**
- Errichtung des Landesprüfungsamtes → **10-31 Nr. 2**

Zweiter Bildungsweg

- rechtliche Grundlage
 - § 1 WbG → **1-9**
 - § 23 SchulG → **1-1**
- Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 - für Weiterbildungskollegs (APO-WbK) → **19-11 Nr. 1.1**

Chronologische Übersicht über die fortgeltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Stand: 1. Juni 2015

Aufgeführt sind die in die Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften (BASS) 2015/2016 aufgenommenen Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie andere, im ABI. KM. NW., GABI. NW. oder ABI. NRW. veröffentlichte Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Bereich Schule und Weiterbildung des für Schule zuständigen Ministeriums, die zum Stichtag 1. Juni 2015 fortgelten. Die **Schulvorschriften** sind mit lfd. Nummer und mit ihrer Fundstelle in der **BASS 2015/2016** aufgeführt (mit ü gekennzeichnete Regelungen gelten jeweils nur noch für einen bestimmten Personenkreis und/oder für einen bestimmten Zeitraum). Für die **anderen Vorschriften** ohne lfd. Nummer ist die Fundstelle im ABI. KM. NW., GABI. NW., ABI. NRW., MBI. NRW. bzw. in der BASS angegeben.

Rechtsvorschriften (durch **Fettdruck** kenntlich gemacht) gelten unabhängig von der Aufnahme in eine Veröffentlichung des für Schule zuständigen Ministeriums; Verwaltungsvorschriften gelten nach Maßgabe des Runderlasses vom 17.04.1984 (BASS 10-52 Nr. 1).

Chronol.
Übersicht

lfd. Nr. der Schulvor- schriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
	1949			
1	23.05.1949	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Gesetz)	0-1	
	1950			
-	28.06.1950	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gesetz)	0-2	
	1956			
2	18.02.1956	Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht (RdErl. d. KM)	20-53 Nr. 1	
	1957			
3	15.12.1957	Befreiung von den in Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 des Preußischen Konkordats vom 14.6.1929 (Pr.Gesetzsamml. S. 151 ff.) bestimmten Erfordernissen für katholische Geistliche (RdErl. d. KM)	20-53 Nr. 2	
	1964			
-	08.12.1964	Satzung für den Kölner Gymnasial- und Stiftungsfonds (RdErl. d. KM)		A S. 43
	1965			
4	13.04.1965	Schulgottesdienst (RdErl. d. KM)	14-16 Nr. 1	
	1967			
-	28.04.1967	Dienst- und Geschäftsanweisung für die Verwaltung der der alleinigen Verfügung des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegenden Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (RdErl. d. KM)		A S. 155
5	27.12.1967	Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen; Feststellung nach § 34 Schulgesetz (SchulG) (RdErl. d. KM)	12-51 Nr. 2	
	1968			
6	08.03.1968	Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - Best-VerfVO) (RechtsVO)	10-02 Nr. 2	
7	18.07.1968	Diensthermfähigkeit des Trägers der Sarepta- und Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bethel (Bek. d. KM)	21-09 Nr. 11	
	1969			
8	27.11.1969	Zuständigkeiten nach dem Landesumzugkostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. KM)	10-32 Nr. 27	
	1970			
9	21.04.1970	Berufsbildungsgesetz (BBiG); 1) Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in den Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle nach § 56 BBiG; 2) Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in die Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG (RdErl. d. KM)	10-33 Nr. 1	
-	01.10.1970	Dienst- und Geschäftsanweisung für die der alleinigen Verfügung des Landes NW unterliegenden Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit; Änderung (RdErl. d. KM)		A S. 400
	1971			
10	29.03.1971	Erstattung der Schülerfahrkosten und der Kosten für Lernmittel an Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (sog. Pendler) (RdErl. d. KM)	11-04 Nr. 1	
	1973			
-	19.02.1973	Landesamt für Ausbildungsförderung Nordrhein-Westfalen in Aachen (Gem. RdErl. d. KM u. d. MWF)		G S. 168
11	26.03.1973	Anerkennung von DDR-Zeugnissen, die den Abschlusszeugnissen der Realschule vergleichbar sind (RdErl. d. KM)	13-72 Nr. 2	

lfd. Nr. der Schulvorschriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
12	26.07.1973	Errichtung einer Fachoberschule für Gestaltung an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach (RdErl. d. KM)	10-02 Nr. 4.1	
13	1974	Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969 (Bek. d. KM)	20-52 Nr. 2	
	17.01.1974			
14	12.08.1974	Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes der Privatschulen nach § 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz (GrStG) (Gem. RdErl. d. IM, d. FM u. d. KM)	11-03 Nr. 2	
15	1976	Grundausbildung in Erster Hilfe (RdErl. d. KM)	18-24 Nr. 1	
	24.05.1976			
16	03.09.1976	Die ausländischen Fremdsprachenassistenten und -assistentinnen - Rechte und Pflichten - (RdErl. d. KM)	21-08 Nr. 2.1	
17	30.12.1976	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers (RechtsVO)	10-32 Nr. 37	
18	1977	Erweiterung der Studienberechtigung für die Reifezeugnisse der Gymnasien für Frauenbildung und der Gymnasien in Aufbauform (Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform/Naturwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform/Pädagogisch-musisches Gymnasium in Aufbauform) - dreijährige Form - im Lande Nordrhein-Westfalen; Anerkennung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (RdErl. d. KM)	13-73 Nr. 15	
	11.05.1977			
19	20.05.1977	Fahrtkostenersatz/Reisekostenvergütung; Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen ihres Dienstortes bzw. an verschiedenen Schulen an anderen Orten Unterricht erteilen (RdErl. d. KM)	21-24 Nr. 1	
20	14.06.1977	Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts in Schulen (RdErl. d. KM)	20-51 Nr. 1	
21	19.07.1977	Hochschulzugangsberechtigungen, die in den anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind; Hochschulzugangsberechtigungen, die in den Ländern bisher nicht gegenseitig anerkannt sind (RdErl. d. KM)	13-73 Nr. 17	
22	20.09.1977	Gesundheitserziehung in der Schule; Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums (RdErl. d. KM)	18-02 Nr. 2	
23	1978	Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung - LZuVO) (RechtsVO)	21-21 Nr. 1	
	07.03.1978			
24	29.06.1978	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Kultusministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (RechtsVO)	10-32 Nr. 38	
25	07.12.1978	Berufsschule; Errichtung einer Berufsschule für Technik an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach (RdErl. d. KM)	10-02 Nr. 4.3	
26	1979	Demokratische Tradition und Nationalhymne (RdErl. d. KM)	15-02 Nr. 9.6	
	02.01.1979			
27	05.02.1979	Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes von Werkschulen und Lehrwerkstätten nach § 4 Nr. 5 GrStG (Gem. RdErl. d. FM, IM, KM u. d. MWMW)	11-03 Nr. 5	
28	12.03.1979	Bekanntmachung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen (Bek. d. Landesregierung)	19-41 Nr. 1.1	
29	11.06.1979	Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst (RdErl. d. KM)	21-22 Nr. 21	
30	09.07.1979	Grundsteuerbefreiung von Einrichtungen des Fernunterrichts nach § 4 Nr. 5 GrStG (Gem. RdErl. d. IM, d. FM u. d. KM)	11-03 Nr. 6	
31	28.09.1979	Verordnung zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 6 Abs. 1 - (RechtsVO)	10-32 Nr. 40	
32	04.10.1979	Dienstlicher Wohnsitz für Fachleiterinnen und Fachleiter bei Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. KM)	21-01 Nr. 5	
33	22.11.1979	Die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule (SV-Erlass) (RdErl. d. KM)	17-51 Nr. 1	
34	30.11.1979	Landeszulagenverordnung (LZuVO); Stellenzulage für Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Zentrums für schulpraktische Ausbildung nach Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zum Landesbesoldungsgesetz (RdErl. d. KM)	21-21 Nr. 2	
35	1980	Schülerfahrkosten; Kostenübernahme aus Landesmitteln für behinderte Schülerinnen und Schüler, Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Splitterberufen und arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche (RdErl. d. KM)	11-04 Nr. 2	
	08.02.1980			
36	13.03.1980	Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Ganztagschulen; 1. Unterrichts- und Pausenzeiten, 2. Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Zahl der Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. KM)	12-63 Nr. 1	

lfd. Nr. der Schulvor- schriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
37	18.04.1980	Fahrkostensatz/Reisekostenvergütung; Lehrkräfte, die Mehrarbeit im Schuldienst leisten bzw. nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterricht erteilen (RdErl. d. KM)	21-24 Nr. 4	
-	23.07.1980	Inanspruchnahme einer Datenverarbeitungsanlage bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Gem. RdErl. d. KM. d. MWF u. d. IM)		G S. 455
38	31.07.1980	Einsichtnahme in Prüfungsakten (RdErl. d. KM)	10-48 Nr. 3	
39	22.08.1980	Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst, Vergütungssätze (RdErl. d. KM)	21-22 Nr. 22	
40	1981			
	06.03.1981	Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. KM)	10-48 Nr. 4	
41	10.06.1981	Prüfungsvergütungen bei Externenprüfungen (RdErl. d. KM)	21-22 Nr. 3	
42	20.08.1981	Schülerzeitungen (RdErl. d. KM)	17-52 Nr. 1	
43	16.11.1981	Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis (RdErl. d. KM)	21-21 Nr. 52	
44	20.11.1981	Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis (RdErl. d. KM)	21-21 Nr. 53	
45	29.12.1981	Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen NRW (RdErl. d. KM)	10-33 Nr. 4	
46	1982			
	14.05.1982	Erweiterungsprüfungen gemäß § 29 LPO ü zu Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (RdErl. d. KM)	20-04 Nr. 9 ü	
47	17.12.1982	Anwendung des Nebentätigkeitsrechts; Anzeigepflicht gemäß §§ 10, 23 NtV (RdErl. d. KM)	21-03 Nr. 1	
48	27.12.1982	Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II; Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren mit zwei Unterrichtsfächern im Schwerpunkt Berufskolleg (RdErl. d. KM)	20-03 Nr. 14	
49	1983			
	14.03.1983	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO); Fachpraktische Ausbildung gemäß § 42 Abs. 1 (RdErl. d. KM)	20-02 Nr. 14 ü	
50	25.03.1983	Recht in der gymnasialen Oberstufe; Einsatz von Richtern und Staatsanwälten (Gem. RdErl. d. KM u. d. JM)	21-13 Nr. 2	
51	28.03.1983	Anwendung der Laufbahnverordnung; Probezeit, Einarbeitungszeit, Dienstzeit (RdErl. d. KM)	21-01 Nr. 12	
52	06.05.1983	Nachversicherung für ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung; Zeiten des Auslandsschuldienstes (RdErl. d. KM)	21-25 Nr. 6	
53	09.09.1983	Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.SoSch) (RechtsVO)	20-11 Nr. 2.1	
54	14.10.1983	Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO im Fach Katholische Religionslehre; Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Mülheim an der Ruhr als geeignete Einrichtung (RdErl. d. KM)	20-53 Nr. 4 ü	
55	09.11.1983	Ausführungsbestimmungen zum Verfahren bei staatlichen Abschlussprüfungen für Fernlehrgangsteilnehmende (RdErl. d. KM)	19-41 Nr. 2	
56	09.11.1983	Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 59 LVO (RdErl. d. KM)	21-01 Nr. 13	
57	22.12.1983	Religiöse Freizeiten (RdErl. d. KM)	14-16 Nr. 2	
58	29.12.1983	Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung (RdErl. d. KM)	18-21 Nr. 1	
59	29.12.1983	Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte (RdErl. d. KM)	21-04 Nr. 1	
60	1984			
	16.01.1984	Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen (Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten - UBR/SchulP -) (RdErl. d. KM)	21-23 Nr. 1.2	
61	26.03.1984	Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl (Staatsvertrag)	20-53 Nr. 1.2	
62	29.03.1984	Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Staatsvertrag)	20-52 Nr. 1.2	
63	17.04.1984	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) (RdErl. d. KM)	10-52 Nr. 1	

lfd. Nr. der Schulvor- schriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
64	11.05.1984	Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen (RdErl. d. KM)	20-11 Nr. 2.2	
65	28.05.1984	Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg - APO-SpA) (RechtsVO)	13-62 Nr. 6.1	
66	17.07.1984	Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule (RdErl. d. KM)	21-22 Nr. 1	
67	13.09.1984	Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung (RechtsVO)	19-22 Nr. 1	
68	01.10.1984	Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer (RechtsVO)	21-31 Nr. 2	
69	04.10.1984	Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); Hauptberufliche Tätigkeit in den Laufbahnen gemäß §§ 55, 56, 57 LVO (RdErl. d. KM)	21-01 Nr. 4	
70	06.11.1984	Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung - Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) - (Gesetz)	1-10	
71	12.12.1984	Verwendung sogenannter unterwertig beschäftigter Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber im Schulbereich (RdErl. d. KM)	21-21 Nr. 6	
72	1985			
	04.01.1985	Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen - Staatliches Institut für spätausgesiedelte Abiturienten (RdErl. d. KM)	10-31 Nr. 3	
73	25.02.1985	Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Geltungsdauer nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften (RdErl. d. KM)	10-52 Nr. 2	
74	27.02.1985	Kinderarbeit (RdErl. d. KM)	18-01 Nr. 1	
75	04.03.1985	Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen (Bek. d. KM)	20-52 Nr. 4	
76	04.03.1985	Vereinbarung über kirchliche Lehrerfortbildung mit den (Erz-)Bistümern (Bek. d. KM)	20-53 Nr. 5	
77	02.04.1985	Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch (Latinum, Graecum, Hebraicum) (RdErl. d. KM)	19-33 Nr. 3	
78	07.06.1985	Altersermäßigung für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase (RdErl. d. KM)	21-11 Nr. 26	
79	28.06.1985	Orthodoxer Religionsunterricht (RdErl. d. KM)	12-05 Nr. 3	
80	15.08.1985	Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten (Gem. RdErl. d. JM u. d. KM)	12-51 Nr. 33	
81	31.10.1985	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO); § 50 LPO - Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen (RdErl. d. KM)	20-02 Nr. 16 ü	
82	31.10.1985	Pflichtstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (RdErl. d. KM)	21-11 Nr. 11	
83	18.11.1985	Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung; Zeugnisformulare (RdErl. d. KM)	19-22 Nr. 2	
84	26.11.1985	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) - VVzAPO-SpA (RdErl. d. KM)	13-62 Nr. 6.2	
85	13.12.1985	Mitschnitt von Schulfunksendungen (Schulfunk im Radio oder im Fernsehen) (RdErl. d. KM)	16-11 Nr. 1	
86	19.12.1985	Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht gemäß § 37 Abs. 2 Schulgesetz (RdErl. d. KM)	12-51 Nr. 7	
87	1986			
	20.07.1986	Fort- und Weiterbildung; Kirchliche Fortbildungsangebote an Fachleiterinnen und Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre (RdErl. d. KM)	20-51 Nr. 2	
88	1987			
	10.04.1987	Praktisch-pädagogische Einführung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer - Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (RdErl. d. KM)	20-11 Nr. 3	
89	24.04.1987	Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) im Fach Evangelische Religionslehre; Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirchen als geeignete Einrichtungen (RdErl. d. KM)	20-52 Nr. 5 ü	
90	31.05.1987	Reiten im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen (RdErl. d. KM)	14-14 Nr. 4	
91	16.06.1987	Jugendarbeit an Berufskollegs (RdErl. d. KM)	14-25 Nr. 1	
92	19.06.1987	Dienstanweisung für die Stellendatei im Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen - STDDA - (RdErl. d. KM)	10-41 Nr. 1 A	
93	01.07.1987	HIV/AIDS-Aufklärung in Schulen (RdErl. d. KM)	18-12 Nr. 4	

lfd. Nr. der Schulvor- schriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
94	31.08.1987	UNESCO-Projekt-Schulen (RdErl. d. KM)	14-21 Nr. 1	
	1988			
95	05.05.1988	Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule - Rahmenkonzept - (Gem. RdErl. d. KM u. d. MAGS)	12-21 Nr. 5	
96	28.06.1988	Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) - Sonderurlaub -; Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. KM)	21-05 Nr. 11	
97	15.09.1988	Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule (RdErl. d. KM)	10-41 Nr. 4	
98	09.12.1988	Freistellung im Schulsport (RdErl. d. KM)	12-52 Nr. 32	
	1989			
99	23.03.1989	Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung - PO-BBA) (RechtsVO)	19-34 Nr. 1	
100	31.05.1989	Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. KM)	21-06 Nr. 1	
101	17.08.1989	Schulveranstaltungen mit Musik (RdErl. d. KM)	16-11 Nr. 3	
102	24.11.1989	Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen (RdErl. d. KM)	21-01 Nr. 21	
103	18.12.1989	Steuerbefreiung nach § 4 Nrn. 20 Buchstabe a und 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (RdErl. d. KM)	11-03 Nr. 1	
104	27.12.1989	Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) (RdErl. d. KM)	21-31 Nr. 1	
	1990			
105	19.01.1990	Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. KM)	10-02 Nr. 6	
106	20.09.1990	Fort- und Weiterbildung; Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen im Fach Religionslehre an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung der Kirchen (RdErl. d. KM)	20-22 Nr. 21	
107	20.12.1990	Organisation und Geschäftsverteilung für Gesamtschulen (RdErl. d. KM)	21-02 Nr. 3	
	1991			
108	30.04.1991	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (VVzPO-BBA) (RdErl. d. KM)	19-34 Nr. 1.1	
109	30.06.1991	Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Hochschulreife-Ergänzungsprüfungsordnung - PO-EPA) (RechtsVO)	19-33 Nr. 5.1	
110	05.07.1991	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (VVzPO-EPA) (RdErl. d. KM)	19-33 Nr. 5.2	
111	19.07.1991	Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) (RdErl. d. KM)	14-01 Nr. 1	
	1992			
112	10.03.1992	Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (RdErl. d. KM)	13-61 Nr. 1	
113	01.04.1992	Bundeswehrfachschulen; Übertragung der Aufgaben der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auf die Bezirksregierungen (RdErl. d. KM)	10-32 Nr. 57	
114	13.07.1992	Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; Grundlagenerlass für die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Versuchsschule, Wissenschaftlicher Einrichtung, Gemeinsamer Leitung und Wissenschaftlichem Beirat (Gem. RdErl. d. KM u. d. MWF)	13-52 Nr. 51	
115	27.07.1992	Fachberatung in der Schulaufsicht (RdErl. d. KM)	10-32 Nr. 51	
116	21.08.1992	Personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule (RdErl. d. KM)	10-41 Nr. 6	
117	13.09.1992	Anerkennung der Zeugnisse über die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife (RdErl. d. KM)	13-73 Nr. 30	
118	21.09.1992	Funktionsstellen an Gymnasien für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen als Fachleiter und Fachleiterinnen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (RdErl. d. KM)	21-02 Nr. 5	
119	30.11.1992	Rechtsfolgen der Beurlaubung von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis für den Ersatzschuldienst (RdErl. d. KM)	21-05 Nr. 3	
	1993			
120	02.07.1993	Richtlinien zur Stellenausschreibung (RdErl. d. KM)	11-12 Nr. 1	
121	02.07.1993	Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung; Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen im Land Nordrhein-Westfalen mit Planstelleneinhabervertrag bzw. -vorvertrag (RdErl. d. KM)	21-25 Nr. 1	

lfd. Nr. der Schulvor- schriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
122	15.07.1993	Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufskollegs mit der Agentur für Arbeit/ Berufsberatung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern (RdErl. d. KM)	12-21 Nr. 7	
-	17.08.1993	Übertragung von Befugnissen nach der Kraftfahrzeugverordnung und den Kraftfahrzeug-Vorschussrichtlinien im Geschäftsbereich des Kultusministeriums (RdErl. d. KM)		G S. 191
123	28.09.1993	Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer (§ 60 LVO) an Berufskollegs; Einsatzbereich (RdErl. d. KM)	21-13 Nr. 7	
124	1994			
	16.02.1994	Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten (Gem. RdErl. d. KM u. d. IM)	12-21 Nr. 9	
125	24.02.1994	Kolloquien zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums (VwVO d. KM)	20-08 Nr. 7	
126	17.04.1994	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (RechtsVO)	10-32 Nr. 44	
127	15.07.1994	Geschäftsverteilungspläne an Gymnasien (RdErl. d. KM)	21-02 Nr. 7	
128	26.07.1994	Haustarife an Waldorfschulen und Refinanzierung (RdErl. d. KM)	21-21 Nr. 11	
129	22.08.1994	Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen (RdErl. d. KM)	18-12 Nr. 6	
130	1995			
	04.01.1995	Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstatthlehrerinnen und Werkstatthlehrer (§ 58 LVO) an Berufskollegs (RdErl. d. KM)	21-02 Nr. 1	
131	17.02.1995	Pflichtstunden und Aufgaben der Religionslehrerinnen und Religionslehrer als Bezirksbeauftragte an Berufskollegs (RdErl. d. KM)	21-11 Nr. 9	
132	01.09.1995	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG); Mitteilungen der Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten an die Ämter für Ausbildungsförderung (RdErl. d. MSW)	10-45 Nr. 4	
133	1996			
	22.05.1996	Prüfungsordnung für die staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift oder der Textverarbeitung (RdErl. d. MSW)	20-11 Nr. 1	
134	15.07.1996	Wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen gemäß § 120 Abs. 4 SchulG (RdErl. d. MSW)	10-45 Nr. 2	
135	19.07.1996	Fort- und Weiterbildung; Angebote weiterer Träger (RdErl. d. MSW)	20-23 Nr. 3	
136	22.07.1996	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) (RechtsVO)	10-41 Nr. 6.1	
137	28.11.1996	27. Januar - Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus (RdErl. d. MSW)	15-02 Nr. 9.12	
138	1997			
	19.03.1997	Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. d. MSW)	14-12 Nr. 2	
139	06.05.1997	Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs (RdErl. d. MSW)	10-02 Nr. 9	
140	23.05.1997	Schülerausweise (RdErl. d. MSW)	17-59 Nr. 2	
141	26.08.1997	Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf - Zusammenarbeit der Träger und Institutionen in NRW - (RdErl. d. MSW)	12-21 Nr. 14	
142	23.09.1997	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg; Errichtungserlass anlässlich der Umbenennung (RdErl. d. MSW)	10-31 Nr. 9	
143	08.12.1997	Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule (RdErl. d. MSW)	12-21 Nr. 4	
144	1998			
	27.01.1998	Entwicklung von Lehrplänen; Lehrplanarbeit für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems (RdErl. d. MSW)	21-13 Nr. 8	
145	25.06.1998	Dienstjubiläen (RdErl. d. KM)	21-24 Nr. 5	
146	05.10.1998	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) (RechtsVO)	13-32 Nr. 3.1	
147	03.11.1998	Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis (RdErl. d. MSWWF)	21-05 Nr. 15	
148	1999			
	04.03.1999	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation 'Bilinguales Lernen' (RechtsVO)	20-04 Nr. 15 ü	
149	19.05.1999	Fort- und Weiterbildung; Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule (RdErl. d. MSWWF)	20-22 Nr. 55	
150	26.05.1999	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) (RechtsVO)	13-33 Nr. 1.1	

lfd. Nr. der Schulvor- schriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
151	26.05.1999	Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg - PO-Externe-BK) (RechtsVO)	19-33 Nr. 4.1	
152	28.05.1999	Islamkunde (RdErl. d. MSWWF)	12-05 Nr. 5	
153	10.06.1999	Entwicklungszusammenarbeit (RdErl. d. MSWWF)	21-12 Nr. 1	
154	16.09.1999	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen (RechtsVO)	10-32 Nr. 55	
155	30.10.1999	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung (RechtsVO)	20-04 Nr. 16 ü	
156	23.11.1999	Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Absatz 3 Landesreisekostengesetz (RdErl. d. MSWWF)	21-24 Nr. 6	
157	13.12.1999	Gewährung von Entlastungsstunden für besondere Leistungen anstelle von Leistungsprämien im Schulbereich (RdErl. d. MSWWF)	21-11 Nr. 30	
158	14.12.1999	Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen; Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung (RdErl. d. MSWWF)	10-41 Nr. 7	
	2000			
159	30.01.2000	Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) (RechtsVO)	19-33 Nr. 2	
160	31.01.2000	Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) (RechtsVO)	13-51 Nr. 1.1	
161	23.02.2000	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg - APO-WbK) (RechtsVO)	19-11 Nr. 1.1	
162	21.03.2000	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (VVzAPO-WbK) (RdErl. d. MSWWF)	19-11 Nr. 1.2	
163	27.03.2000	Schulärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (RdErl. d. MSWWF)	18-11 Nr. 1	
164	14.04.2000	Erstes Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) (Gesetz)	1-9	
165	19.04.2000	Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSWWF)	10-32 Nr. 56	
166	20.04.2000	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (VVzPO-Externe-A) (RdErl. d. MSWWF)	19-33 Nr. 2.1	
167	26.04.2000	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf) (RdErl. d. MSWWF)	13-51 Nr. 1.2	
168	05.05.2000	Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts (RdErl. d. MSWWF)	12-05 Nr. 6	
169	19.05.2000	Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen (Gem. RdErl. d. IM u. d. MSW)	18-29 Nr. 1	
170	13.06.2000	Anwendung der Bestimmungen über den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen in der Sekundarstufe I auf Zeugnisse der International School of Düsseldorf (RdErl. d. MSWWF)	13-72 Nr. 9	
-	19.06.2000	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK) (RdErl. d. MSWWF)	13-33 Nr. 1.2	
171	29.09.2000	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik (RechtsVO)	20-04 Nr. 14 ü	
172	17.10.2000	Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Universitäten (RdErl. d. MSWF)	21-01 Nr. 17	
173	18.10.2000	Förderung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien (RdErl. d. MSWF)	14-15 Nr. 1	
	2001			
174	25.01.2001	Hinweise zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen (Gem. RdErl. d. MWMEV, d. IM u. d. MSWF)	11-04 Nr. 19	
175	08.03.2001	Unterstützung für das Lernen mit Medien (RdErl. d. MSWF)	16-13 Nr. 4	
176	30.08.2001	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg (RdErl. d. MSWF)	13-33 Nr. 6	
177	24.09.2001	Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule (RdErl. d. MSWF)	13-73 Nr. 23	
	2002			
178	26.03.2002	Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B für Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. MSWF)	18-12 Nr. 5	
179	21.05.2002	Nutzung der Erfahrungen der aus dem Auslandsschuldienst zurückkehrenden Lehrkräfte (RdErl. d. MSWF)	21-12 Nr. 2	
180	20.06.2002	Vertretungsunterricht im Rahmen des Programms Flexible Mittel für Vertretungsunterricht; Anwendungshinweise und Mittelverteilung (RdErl. d. MSWF)	11-11 Nr. 2.2	
181	20.06.2002	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) (RechtsVO)	13-52 Nr. 251.2	

lfd. Nr. der Schulvorschriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
182	26.06.2002	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (VVzAPO-OS) (RdErl. d. MSWF)	13-52 Nr. 251.21	
183	02.07.2002	Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) (Gesetz)	1-8 ü	
184	26.09.2002	Stufenweise Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit (RdErl. d. MSWF)	21-01 Nr. 28	
185	2003	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. MSJK)	21-02 Nr. 2	
	02.01.2003			
186	12.02.2003	Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (RdErl. d. MSJK)	11-02 Nr. 19	
187	27.03.2003	Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung (VO-B/M) (RechtsVO)	20-02 Nr. 10	
188	27.03.2003	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) (RechtsVO)	20-02 Nr. 11 ü	
189	20.06.2003	Religionsunterricht an Schulen (RdErl. d. MSJK)	12-05 Nr. 1	
190	24.07.2003	Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Bek. d. MSJK)	20-52 Nr. 3	
191	01.08.2003	Errichtung von Studienseminaren (jetzt: Zentren für schulpraktische Lehrerbildung) (RdErl. d. MSJK)	10-31 Nr. 6.1	
192	19.08.2003	Aufnahmeordnung für das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSJK)	13-52 Nr. 251.3	
193	06.11.2003	Begegnung mit Sprachen in der Grundschule (RdErl. d. MSJK)	15-02 Nr. 12	
194	03.12.2003	Zulassung von Lernmitteln (RdErl. d. MSJK)	16-01 Nr. 2	
195	2004	Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. MSJK)	10-32 Nr. 64	
	07.04.2004			
196	26.05.2004	Sabbatjahr - Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte (RdErl. d. MSJK)	21-05 Nr. 13	
197	08.06.2004	Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde) (RechtsVO)	11-11 Nr. 5	
198	01.07.2004	Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen zur Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) (RdErl. d. MSJK)	20-02 Nr. 11.1 ü	
199	16.07.2004	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen; Berufung zum Mitglied in Prüfungsausschüssen (RdErl. d. MSJK)	10-33 Nr. 3	
200	2005	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) (Gesetz)	1-1	
	15.02.2005			
201	18.03.2005	Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO) (RechtsVO)	11-03 Nr. 7.1	
202	18.03.2005	Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) (RechtsVO)	11-11 Nr. 1	
203	23.03.2005	Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) (RechtsVO)	13-11 Nr. 1.1	
204	12.04.2005	Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) (RechtsVO)	16-01 Nr. 1	
205	16.04.2005	Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfKVO) (RechtsVO)	11-04 Nr. 3.1	
206	29.04.2005	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) (RechtsVO)	13-41 Nr. 2.1	
207	19.05.2005	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS) (RdErl. d. MSJK)	13-11 Nr. 1.2	
208	19.05.2005	Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen in der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSJK)	13-41 Nr. 3 ü	
209	19.05.2005	Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien (RdErl. d. MSJK)	17-01 Nr. 1	
210	19.05.2005	Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien (RdErl. d. MSJK)	17-02 Nr. 1	
211	23.05.2005	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfKVO) (RdErl. d. MSJK)	11-04 Nr. 3.2	
212	24.05.2005	Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit (RdErl. d. MSJK)	16-01 Nr. 5	

lfd. Nr. der Schulvor- schriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
213	01.06.2005	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO-Richtlinien 2014/2015 - AVO-RL) (RdErl. d. MSJK)	11-11 Nr. 1.1	
214	16.06.2005	Ausnahmegenehmigungen zum Besuch ausländischer oder internationaler Schulen (RdErl. d. MSJK)	12-51 Nr. 4	
215	21.06.2005	Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS); Aufgaben und Zuständigkeiten (RdErl. d. MSJK)	10-32 Nr. 52	
216	14.07.2005	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs (RechtsVO)	10-11 Nr. 1	
217	18.07.2005	Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht - (RdErl. d. MSW)	12-08 Nr. 1	
218	01.09.2005	Erfüllung der Schulpflicht bei Zuzug von Jugendlichen nach Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW)	12-51 Nr. 8	
219	14.09.2005	Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen gemäß § 106 Abs. 7 bis 9 SchulG (RdErl. d. MSW)	11-03 Nr. 4	
220	16.09.2005	Schulprogrammarbeit (RdErl. d. MSW)	14-23 Nr. 1	
221	14.10.2005	Schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW)	15-05 Nr. 21	
222	18.11.2005	Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher in den fremdsprachlichen Fächern (RdErl. d. MSW)	15-02 Nr. 13	
	2006			
223	17.02.2006	Fachpraktische Tätigkeit gemäß § 37 Abs. 9 Satz 1 - Lehramt an Berufskollegs - der Lehramtsprüfungsordnung (LPO 2003) (RdErl. d. MSW)	20-02 Nr. 21 ü	
224	16.05.2006	Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen (Berufskollegsanrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO) (RechtsVO)	13-34 Nr. 12	
225	17.06.2006	Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen in Verbänden und in der Schule (RdErl. d. MSW)	13-59 Nr. 1	
226	29.06.2006	Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Grundschule (RdErl. d. MSW)	11-11 Nr. 6	
227	29.06.2006	Qualitätsoffensive Hauptschule; Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Hauptschule (RdErl. d. MSW)	11-11 Nr. 7	
228	25.07.2006	Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen (RdErl. d. MSW)	13-32 Nr. 8	
229	08.08.2006	Bezeichnung der Berufskollegs mit Abiturbildungsgängen (RdErl. d. MSW)	10-03 Nr. 1	
230	18.11.2006	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) (RdErl. d. MSW)	13-32 Nr. 3.2	
231	29.11.2006	Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSW)	10-02 Nr. 5	
232	11.12.2006	Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung) (RdErl. d. MSW)	13-31 Nr. 1	
233	20.12.2006	Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) (RdErl. d. MSW)	12-32 Nr. 4	
	2007			
234	06.01.2007	Kompensatorischer Sport in der Schule (RdErl. d. MSW)	14-14 Nr. 7	
235	08.01.2007	Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (RdErl. d. MSW)	21-01 Nr. 15	
236	04.02.2007	Überwachung der Schulpflicht (RdErl. d. MSW)	12-51 Nr. 5	
237	05.03.2007	Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) (RechtsVO)	10-02 Nr. 1	
238	15.03.2007	NRW Landesprogramm Kultur und Schule (RdErl. d. MP)	11-02 Nr. 22	
239	16.03.2007	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule (RdErl. d. MP)	11-02 Nr. 23	
240	15.04.2007	Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW)	13-21 Nr. 5	
241	23.04.2007	Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten; Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. MSW)	10-32 Nr. 32	
242	23.04.2007	Anrechnung von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Zeiten (RdErl. d. MSW)	21-01 Nr. 18	
243	27.04.2007	Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung - QA-VO) (RechtsVO)	10-32 Nr. 65	
244	30.04.2007	Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg (RdErl. d. MSW)	13-33 Nr. 9	
245	14.06.2007	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) (RechtsVO)	10-44 Nr. 2.1	
246	14.06.2007	Auslandsschuldienst (RdErl. d. MSW)	21-12 Nr. 3	
247	16.06.2007	Landessportfest der Schulen; Ausschreibung (Gem. RdErl. d. IM u. d. MSW)	14-14 Nr. 2	

lfd. Nr. der Schulvorschriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
248	28.06.2007	Grundordnung des Oberstufen-Kollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSW)	13-52 Nr. 251.1	
249	09.08.2007	Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW)	21-01 Nr. 16	
250	29.09.2007	Schulaufsicht über Ersatzschulen (RdErl. d. MSW)	10-32 Nr. 54	
251	11.10.2007	Rückgabe der Vorgriffsstunden und finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde (RdErl. d. MSW)	11-11 Nr. 5.1	
252	22.10.2007	Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) (RechtsVO)	19-32 Nr. 4.1	
253	22.10.2007	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (AnerkennungsVO Berufsqualifikationen Lehramt) (RechtsVO)	20-08 Nr. 6.1	
254	20.12.2007	Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (Gesetz)	21-91 Nr. 3	
255	2008			
	07.01.2008	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (VVzFESchVO) (RdErl. d. MSW)	11-03 Nr. 7.2	
256	23.01.2008	Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW)	21-13 Nr. 6	
257	10.03.2008	Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde (RdErl. d. MSW)	10-11 Nr. 2	
258	12.05.2008	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (VVzPO-Externe-S I) (RdErl. d. MSW)	19-32 Nr. 4.2	
259	18.05.2008	Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen (RdErl. d. MSW)	12-21 Nr. 17	
260	16.06.2008	Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich (RdErl. d. MSW)	21-05 Nr. 4	
261	21.06.2008	Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (PO-Waldorf-S I) (RechtsVO)	13-51 Nr. 2.1	
262	02.07.2008	Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen (RdErl. d. MSW)	21-08 Nr. 1.1	
263	21.07.2008	Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) (RdErl. d. MSW)	12-05 Nr. 7	
264	29.07.2008	Zertifizierung von Europaschulen (RdErl. d. MSW)	14-85 Nr. 2	
265	31.07.2008	Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien) (RdErl. d. MSW)	11-02 Nr. 9	
266	31.07.2008	Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagbetreuung/Ganztagsangebote (RdErl. d. MSW)	11-02 Nr. 24	
267	12.08.2008	Fort- und Weiterbildung; Beauftragung von Moderatorinnen und Moderatoren der Lehrerfortbildung bei den Kompetenzteams der Schulleitungen und den Dezernaten 46 der Bezirksregierungen (RdErl. d. MSW)	20-22 Nr. 61	
268	18.08.2008	Geschäftsordnung für das Schulamt (RdErl. d. MSW)	10-32 Nr. 2	
269	19.09.2008	Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen (Gem. RdErl. d. MSW u. d. JM)	14-11 Nr. 1	
270	25.11.2008	Fort- und Weiterbildung; Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben (Schulleitungsqualifizierung - SLQ) (RdErl. d. MSW)	20-22 Nr. 62	
-	2009			
	28.01.2009	Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (Arbeitsanweisung zum BAföG-ADV-Verfahren) (Gem. RdErl. d. MSW u. d. MIWFT)		M S. 116
271	01.05.2009	Sport als 4. Fach der Abiturprüfung (RdErl. d. MSW)	13-32 Nr. 9	
272	12.05.2009	Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) (Gesetz)	1-8	
273	18.06.2009	Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV) (RechtsVO)	20-02 Nr. 30	
274	25.06.2009	Fächerspezifische Vorgaben; Orthodoxe Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, für das Lehramt an Berufskollegs (RdErl. d. MSW)	20-04 Nr. 17 ü	
275	01.09.2009	Verordnung über die zuständigen Stellen für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz in den Geschäftsbereichen der einzelnen Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen (Verpflichtungsgesetzverordnung NRW - VerpflichtG VO NRW) (RechtsVO)	10-32 Nr. 35	
276	23.09.2009	Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen (RdErl. d. MSW)	21-05 Nr. 16 A	

lfd. Nr. der Schulvor- schriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
277	06.10.2009	Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) (RechtsVO)	20-03 Nr. 17	
278	14.12.2009	Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule (RdErl. d. MSW)	15-02 Nr. 5	
279	21.12.2009	Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen (RdErl. d. MSW)	13-63 Nr. 3	
280	2010			
	21.01.2010	Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule) (RechtsVO)	13-73 Nr. 29.1	
281	15.04.2010	Eignungspraktikum an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (RdErl. d. MSW)	20-02 Nr. 31	
282	21.05.2010	Latinum: Modellversuch zur Erprobung des Erwerbs am Ende der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW)	13-21 Nr. 8	
283	25.06.2010	Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen (RdErl. d. MSW)	11-04 Nr. 14	
284	12.08.2010	Dienstanweisung PersNRW - PersNRWDA - (RdErl. d. MSW)	10-41 Nr. 1 B	
285	21.10.2010	Berufs- und Studienorientierung (RdErl. d. MSW)	12-21 Nr. 1	
286	05.11.2010	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen Schulbaurichtlinie - SchulBauR - (RdErl. d. MSW)	10-21 Nr. 5	
287	14.11.2010	Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf) (RechtsVO)	10-32 Nr. 47	
288	08.12.2010	Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst; Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (RdErl. d. MSW)	21-05 Nr. 8	
289	23.12.2010	Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW)	12-63 Nr. 2	
290	2011			
	01.02.2011	Sekundarstufe II - Berufskolleg; Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK NRW) (RdErl. d. MSW)	18-29 Nr. 7	
291	01.02.2011	Fort- und Weiterbildung; Wiederaufnahme des Schuldienstes (RdErl. d. MSW)	20-22 Nr. 64	
292	10.04.2011	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP) (RechtsVO)	20-03 Nr. 11	
293	03.06.2011	Beurteilungsrichtlinien; Anpassungsbedarf aufgrund beamtenrechtlicher Neuregelungen; dienstliche Beurteilung während der Probezeit (RdErl. d. MSW)	21-02 Nr. 2.1	
294	01.07.2011	Vertretungserlass NRW (Gem. RdErl. aller Ministerien)	10-32 Nr. 66	
295	15.07.2011	Gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat (RdErl. d. MSW)	13-32 Nr. 10	
296	10.08.2011	Zertifizierung von Medienkompetenz in der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW)	16-13 Nr. 5	
297	21.09.2011	Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht (RdErl. d. MSW)	15-02 Nr. 14	
298	21.10.2011	Festsetzung eines Kerncurriculums für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst (RdErl. d. MSW)	20-03 Nr. 21	
299	19.12.2011	Pädagogische Einführung in den Schuldienst (RdErl. d. MSW)	20-11 Nr. 5	
300	2012			
	05.01.2012	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf-S I) (RdErl. d. MSW)	13-51 Nr. 2.2	
301	17.02.2012	Einführung des islamischen Religionsunterrichts (RdErl. d. MSW)	12-05 Nr. 8	
302	27.02.2012	Elternzeit für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (RdErl. d. MSW)	21-05 Nr. 9	
303	11.05.2012	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (RechtsVO)	10-32 Nr. 33	
304	16.05.2012	Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport (Gem. RdErl. d. MSW u. d. MFKJKS)	10-32 Nr. 60	
305	18.06.2012	Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) (RdErl. d. MSW)	21-02 Nr. 4	
306	25.06.2012	Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren (Gem. RdErl. d. MSW u. d. MAIS)	11-02 Nr. 10	
307	25.06.2012	Kommunale Integrationszentren (Gem. RdErl. d. MSW u. d. MAIS)	12-21 Nr. 18	
308	27.06.2012	Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern im Mathematikunterricht der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums (RdErl. d. MSW)	15-02 Nr. 15	
309	28.06.2012	Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen (RdErl. d. MSW)	20-02 Nr. 20	
310	29.06.2012	Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung (RdErl. d. MSW)	14-21 Nr. 4	

lfd. Nr. der Schulvorschriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
311	02.07.2012	Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben (RdErl. d. MSW)	14-23 Nr. 4	
312	02.10.2012	Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht (RdErl. d. MSW)	20-22 Nr. 65	
313	02.11.2012	Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) (RechtsVO)	13-21 Nr. 1.1	
314	20.12.2012	Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) (RechtsVO)	20-03 Nr. 22	
315	2013			
	03.04.2013	Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben (RdErl. d. MSW)	20-22 Nr. 63	
316	14.04.2013	Fachpraktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 (RdErl. d. MSW)	20-02 Nr. 21	
317	24.04.2013	Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen (RdErl. d. MSW)	21-01 Nr. 31	
318	11.06.2013	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I) (RdErl. d. MSW)	13-21 Nr. 1.2	
319	12.06.2013	Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen (RdErl. d. MSW)	21-05 Nr. 16 B	
320	26.06.2013	Bewerbung von Lehrerinnen und Lehrern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren und dienstliche Beurteilung (RdErl. d. MSW)	21-01 Nr. 30	
321	19.07.2013	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen - Härtefallfonds 'Alle Kinder essen mit' (RdErl. d. MAIS)	11-02 Nr. 26	
322	18.09.2013	Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW)	21-01 Nr. 32	
323	06.10.2013	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. MSW)	21-02 Nr. 6	
324	16.10.2013	Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) (RechtsVO)	10-12 Nr. 1	
325	25.11.2013	Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) (RdErl. d. MSW)	10-31 Nr. 7	
326	25.11.2013	Geschäftsordnung für das Landesinstitut QUA-LiS NRW (RdErl. d. MSW)	10-32 Nr. 10	
327	25.11.2013	Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (Meldedatenübermittlungsverordnung NRW - MeldDÜV NRW) (RdErl. d. MSW)	12-51 Nr. 3	
328	2014			
	24.01.2014	Errichtung eines Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen (RdErl. d. MSW)	10-31 Nr. 2	
329	21.02.2014	Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (RdErl. d. MSW)	10-32 Nr. 5	
330	23.02.2014	Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion (RdErl. d. MSW)	20-51 Nr. 3	
331	11.03.2014	APO-BK Anlage C; Übergangsregelung bei nicht bestandenen Abschlussprüfungen für Bildungsgänge für die zweijährige Berufsfachschule, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen (RdErl. d. MWF)	13-33 Nr. 1.3	
332	01.04.2014	Organisation und Geschäftsverteilung für Sekundarschulen (RdErl. d. MSW)	21-02 Nr. 9	
333	04.04.2014	Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW)	11-11 Nr. 8	
334	06.04.2014	Bestellung der oder des Beauftragten für den Haushalt; Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9 Landeshaushaltsordnung (LHO) (RdErl. d. MSW)	10-32 Nr. 9	
335	06.04.2014	Fort- und Weiterbildung: Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG) (RdErl. d. MSW)	20-22 Nr. 8	
336	04.05.2014	Erasmus+, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport - 2014 bis 2020 (RdErl. d. MSW)	14-85 Nr. 1	
337	16.05.2014	Termin für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase in den Jahren 2016 und 2017 (RdErl. d. MSW)	12-65 Nr. 10	
338	23.05.2014	Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW) (RdErl. d. MSW)	18-29 Nr. 5	
339	29.05.2014	Rahmentermin und Fachprüfungstermin für die Durchführung der zentralen Abiturprüfungen bis 2017 (RdErl. d. MSW)	12-65 Nr. 2	
340	04.07.2014	Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen (RdErl. d. MSW)	13-21 Nr. 6	

lfd. Nr. der Schulvorschriften	Datum	Titel	Schulvorschriften	andere Vorschriften
			BASS- Gliederungsnr. ü übergangsweise gültig	A = ABI.KM.NW G = GABI.NW. M = MBI.NRW.
341	08.07.2014	Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO) (RechtsVO)	13-73 Nr. 22.1	
342	09.07.2014	Rückzahlung der Fortbildungsbudgets aufgelöster Schulen (RdErl. d. MSW)	11-02 Nr. 27	
343	09.07.2014	Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Gesetz)	11-02 Nr. 28	
344	21.07.2014	Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur an Beruflichen Gymnasien Bildungsgänge D1 bis D28 APO-BK Anlage D in den Jahren 2016 bis 2017; Vorgaben für die Abiturprüfung (RdErl. d. MSW)	13-33 Nr. 8.1	
345	21.07.2014	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (VVzGIVO) (RdErl. d. MSW)	13-73 Nr. 22.2	
346	20.08.2014	Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (RdErl. d. MIK und alle anderen M)	21-91 Nr. 4	
347	22.08.2014	Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität (RdErl. d. MIK, JM, MGEPA, MFKJKS u. d. MSW)	18-03 Nr. 1	
348	10.11.2014	Ordnung der Ferien und Termine für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse (RdErl. d. MSW)	12-65 Nr. 1	
349	25.11.2014	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule) (VVzPO-FeP-Hochschule) (RdErl. d. MSW)	13-73 Nr. 29.2	
350	26.11.2014	Sicherheitsförderung im Schulsport (RdErl. d. MSW)	18-23 Nr. 2	
	2015			
351	27.01.2015	Schule für Kranke - Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs (RdErl. d. MSW)	11-11 Nr. 4	
352	27.01.2015	Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) (RdErl. d. MSW)	13-41 Nr. 2.2	
353	18.03.2015	Termine für die zentralen Prüfungen für die Schuljahre bis 2016/2017 am Ende der Klasse 10 an Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (G 9) und Förderschulen, am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen und am Ende der Klasse 11 an Waldorfschulen sowie an Waldorf-Förderschulen (RdErl. d. MSW)	12-65 Nr. 8	
354	07.04.2015	Verwaltungsvorschriften zur Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (VVzBKAZVO) (RdErl. d. MSW)	13-34 Nr. 12.1	
355	24.04.2015	Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn (RdErl. d. MSW)	12-65 Nr. 6	
356	05.05.2015	Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen (RdErl. d. MSW)	12-63 Nr. 3	
357	07.05.2015	Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen zum Erwerb der Fachhochschulreife (RdErl. d. MSW)	10-11 Nr. 3	
358	29.05.2015	Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (RdErl. d. MSW)	12-52 Nr. 1	
359	01.06.2015	Blockunterricht an Berufskollegs; Zeiteinteilung für die Schuljahre bis 2016/2017 (RdErl. d. MSW)	12-61 Nr. 1.4	
360	08.06.2015	Vorgaben zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2016, 2017 und 2018 (RdErl. d. MSW)	13-32 Nr. 6	
361	08.06.2015	Vorgaben zur Vorbereitung der Weiterbildungskollegs auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2015, 2016, 2017 und 2018 (RdErl. d. MSW)	19-11 Nr. 2	

Termine/Personalvertretungen/Adressen

Termine
Personalv.
Adressen

Termine

Langfristige Sommerferienregelung bis 2024	S / 76
Ferientermine Herbst 2015 bis Pfingsten 2017 - ohne Sommerferien -	S / 76
Religiöse Feiertage im Schuljahr 2015/2016	S / 77

Personalvertretung

Zusammensetzung der Hauptpersonalräte	S / 78
Hauptschwerbehindertenvertretungen	S / 81
Beauftragte des Arbeitgebers gemäß § 98 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)	S / 81
Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG	S / 81
Gleichstellungsbeauftragte	S / 82

Behörden und Einrichtungen

Landesmittelbehörden (obere Schulaufsichtsbehörden)	S / 82
Schulämter	S / 82
Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen mit Außenstellen	S / 83
Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL)	S / 83

Verbände und Organisationen

Schulische Verbände und Organisationen	S / 84
Behinderten-Verbände als Kontaktstellen	S / 88

Austausch

Internationaler Austausch	S / 89

Langfristige Sommerferienregelungen bis 2024¹

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.05.2008 und 12.06.2014

(Stand: 01.06.2015)

Land	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Baden-Württemberg	30.07.-12.09.	28.07.-10.09.	27.07.-09.09.	26.07.-08.09.	29.07.-10.09.	30.07.-12.09.	29.07.-11.09.	28.07.-10.09.	27.07.-09.09.	25.07.-07.09.
Bayern	01.08.-14.09.	30.07.-12.09.	29.07.-11.09.	30.07.-10.09.	29.07.-09.09.	27.07.-07.09.	30.07.-13.09.	01.08.-12.09.	31.07.-11.09.	29.07.-09.09.
Berlin	16.07.-28.08.	21.07.-02.09.	20.07.-01.09.	05.07.-17.08.	20.06.-02.08.	25.06.-07.08.	24.06.-06.08.	07.07.-19.08.	13.07.-25.08.	18.07.-30.08.
Brandenburg	16.07.-29.08.	21.07.-03.09.	20.07.-02.09.	05.07.-18.08.	20.06.-03.08.	25.06.-08.08.	24.06.-07.08.	07.07.-20.08.	13.07.-26.08.	18.07.-31.08.
Bremen	23.07.-02.09.	23.06.-03.08.	22.06.-02.08.	28.06.-08.08.	04.07.-14.08.	16.07.-26.08.	22.07.-01.09.	14.07.-24.08.	06.07.-16.08.	24.06.-02.08.
Hamburg	16.07.-26.08.	21.07.-31.08.	20.07.-30.08.	05.07.-15.08.	27.06.-07.08.	25.06.-05.08.	24.06.-04.08.	07.07.-17.08.	13.07.-23.08.	18.07.-28.08.
Hessen	27.07.-04.09.	18.07.-26.08.	03.07.-11.08.	25.06.-03.08.	01.07.-09.08.	06.07.-14.08.	19.07.-27.08.	25.07.-02.09.	24.07.-01.09.	15.07.-23.08.
Mecklenburg-Vorpommern	20.07.-29.08.	25.07.-03.09.	24.07.-02.09.	09.07.-18.08.	01.07.-10.08.	22.06.-01.08.	21.06.-31.07.	04.07.-13.08.	17.07.-26.08.	22.07.-31.08.
Niedersachsen ²	28.06.-08.08.	23.06.-03.08.	22.06.-02.08.	16.07.-28.08.	04.07.-14.08.	16.07.-26.08.	22.07.-01.09.	14.07.-24.08.	06.07.-16.08.	24.06.-02.08.
Nordrhein-Westfalen	29.06.-11.08.	11.07.-23.08.	17.07.-29.08.	16.07.-28.08.	15.07.-27.08.	29.06.-11.08.	05.07.-17.08.	27.06.-09.08.	22.06.-04.08.	08.07.-20.08.
Rheinland-Pfalz	27.07.-04.09.	18.07.-26.08.	03.07.-11.08.	25.06.-03.08.	01.07.-09.08.	06.07.-14.08.	19.07.-27.08.	25.07.-02.09.	24.07.-01.09.	15.07.-23.08.
Saarland	27.07.-05.09.	18.07.-27.08.	03.07.-14.08.	25.06.-03.08.	01.07.-09.08.	06.07.-14.08.	19.07.-27.08.	25.07.-02.09.	24.07.-01.09.	15.07.-23.08.
Sachsen	13.07.-21.08.	27.06.-05.08.	26.06.-04.08.	02.07.-10.08.	08.07.-16.08.	20.07.-28.08.	26.07.-03.09.	18.07.-26.08.	10.07.-18.08.	20.06.-31.07.
Sachsen-Anhalt	13.07.-26.08.	27.06.-10.08.	26.06.-09.08.	28.06.-08.08.	04.07.-14.08.	16.07.-26.08.	22.07.-01.09.	14.07.-24.08.	06.07.-16.08.	24.06.-03.08.
Schleswig-Holstein ³⁾	20.07.-29.08.	25.07.-03.09.	24.07.-02.09.	09.07.-18.08.	01.07.-10.08.	29.06.-08.08.	21.06.-31.07.	04.07.-13.08.	17.07.-26.08.	22.07.-31.08.
Thüringen	13.07.-21.08.	27.06.-10.08.	26.06.-09.08.	02.07.-11.08.	08.07.-17.08.	20.07.-29.08.	26.07.-04.09.	18.07.-27.08.	10.07.-19.08.	20.06.-31.07.

¹⁾ **Hinweis:** Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag. Den Ländern, deren sechswöchiger Ferienzeitraum in der Wochenmitte endet, bleibt es freigestellt, die Ferien bis zum folgenden Wochenende zu verlängern.

²⁾ Auf den niedersächsischen Nordseeinseln gelten Sonderregelungen.

³⁾ Auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen gelten Sonderregelungen.

Ferientermine Herbst 2015 bis Pfingsten 2017¹ - ohne Sommerferien -

(Stand: 01.06.2015)

Land	Herbstferien	Weihnachtsferien	Winterferien	Osterferien Frühjahrsferien	Himmelfahrtsferien Pfingstferien	Herbstferien	Weihnachtsferien	Winterferien	Osterferien Frühjahrsferien	Himmelfahrtsferien Pfingstferien
	2015	2015/2016	2016	2016	2016	2016	2016/2017	2017	2017	2017
Baden-Württemberg (4) 16/17 (3)	02.11.-06.11.	23.12.-09.01.	-	29.03.-02.04.	17.05.-28.05.	02.11.-04.11.	23.12.-07.01.	-	10.04.-21.04.	06.06.-16.06.
Bayern (-)	02.11.-07.11.	24.12.-05.01.	08.02.-12.02.	21.03.-01.04.	17.05.-28.05.	31.10.-04.11.	24.12.-05.01.	27.02.-03.03.	10.04.-22.04.	06.06.-16.06.
Berlin (-)	19.10.-31.10.	23.12.-02.01.	01.02.-06.02.	21.03.-02.04.	06.05. + 17.05.-18.05.	17.10.-28.10.	23.12.-03.01.	30.01.-04.02.	10.04.-18.04.	24.05./26.05. + 06.06.-09.06.
Brandenburg (2)	19.10.-30.10.	23.12.-02.01.	01.02.-06.02.	21.03.-02.04.	06.05. + 17.05.	17.10.-28.10.	23.12.-03.01.	30.01.-04.02.	12.04.-22.04.	26.05.
Bremen (1)	19.10.-31.10.	23.12.-06.01.	28.01.-29.01.	18.03.-02.04.	17.05.	04.10.-15.10.	21.12.-06.01.	30.01.-31.01.	10.04.-22.04.	06.06.
Hamburg (-)	19.10.-30.10.	21.12.-01.01.	29.01.	07.03.-18.03.	06.05. + 17.05.-20.05.	17.10.-29.10.	27.12.-06.01.	30.01.	06.03.-17.03.	22.05.-26.05.
Hessen (-) 16/17 (3)	19.10.-31.10.	23.12.-09.01.	-	29.03.-09.04.	-	17.10.-29.10.	22.12.-07.01.	-	03.04.-15.04.	-
Mecklenburg-Vorpommern ² (3)	24.10.-30.10.	21.12.-02.01.	01.02.-13.02.	21.03.-30.03.	14.05.-17.05.	24.10.-29.10.	22.12.-02.01.	06.02.-18.02.	10.04.-19.04.	02.06.-06.06.
Niedersachsen (-)	19.10.-31.10.	23.12.-06.01.	28.01.-29.01.	18.03.-02.04.	06.05. + 17.05.	04.10.-15.10.	21.12.-06.01.	30.01.-31.01.	10.04.-22.04.	26.05./06.06.
Nordrhein-Westfalen (4) 16/17 (3)	05.10.-17.10.	23.12.-06.01.	-	21.03.-02.04.	17.05.	10.10.-21.10.	23.12.-06.01.	-	10.04.-22.04.	06.06.
Rheinland-Pfalz (4)	19.10.-30.10.	23.12.-08.01.	-	18.03.-01.04.	-	10.10.-21.10.	22.12.-06.01.	-	10.04.-21.04.	-
Saarland (3) 16/17 (2)	19.10.-31.10.	21.12.-02.01.	08.02.-13.02.	29.03.-09.04.	-	10.10.-22.10.	19.12.-31.12.	27.02.-04.03.	10.04.-22.04.	-
Sachsen (-) 16/17 (2)	12.10.-24.10.	21.12.-02.01.	08.02.-20.02.	25.03.-02.04.	06.05.	03.10.-15.10.	23.12.-02.01.	13.02.-24.02.	13.04.-22.04.	26.05.
Sachsen-Anhalt (-) 16/17 (1)	17.10.-24.10.	21.12.-05.01.	01.02.-10.02.	24.03.	06.05.-14.05.	04.10.-15.10.	19.12.-02.01.	04.02.-11.02.	10.04.-13.04.	26.05.
Schleswig-Holstein (1) 16/17 (3)	19.10.-31.10.	21.12.-06.01.	-	24.03.-09.04.	06.05.	17.10.-29.10.	23.12.-06.01.	-	07.04.-21.04.	26.05.
Thüringen (-)	05.10.-17.10.	23.12.-02.01.	01.02.-06.02.	24.03.-02.04.	06.05.	10.10.-22.10.	23.12.-31.12.	06.02.-11.02.	10.04.-21.04.	26.05.

¹⁾ Angegeben ist jeweils der erste und letzte Ferientag; angegeben ist auch die Zahl der beweglichen Ferientage. **Nachträgliche Änderungen einzelner Länder sind vorbehalten.** - Für Nordrhein-Westfalen s. den Runderlass „Ordnung der Ferien und Termine für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse“ (BASS 12-65 Nr. 1).

- Während die Kultusministerkonferenz die Sommerferien langfristig vereinbart, werden die übrigen Ferientermine von den Ländern selbst bestimmt. Die Länder übermitteln ihre Ferientermine dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz, das sie als Übersicht veröffentlicht.

- Die Veröffentlichung erfolgt fortlaufend. Es wird gebeten, von Nachfragen beim Sekretariat über ggf. noch nicht vorliegende Ferientermine abzusehen. Auf den Webseiten der Schulverwaltungen der einzelnen Länder finden Sie ggf. weitergehende Ferienplanungen für das jeweilige Land.

²⁾ SH - Auf den Inseln Sylt, Föhr, Amrum und Helgoland sowie auf den Halligen gelten für die Sommer- und Herbstferien Sonderregelungen

Spezielle Auskünfte zu den Schulferien der Länder der Bundesrepublik Deutschland erteilt das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Taubenstraße 10, 10117 Berlin, Telefon 030 254 184 50, Internet: www.kmk.org/ferienkalender.html

Religiöse Feiertage im Schuljahr 2015/2016

Jüdische Feiertage

(Mitteilung des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden NRW)

Pessach 1. und 2. Tag	04. und 05.04.2015
Pessach 7. und 8. Tag	10. und 11.04.2015
Schawuoth 1. und 2. Tag	24. und 25.05.2015
Rosch-Haschana (Jüdisches Neujahr 5776)	14. und 15.09.2015
Sukkoth 1. und 2. Tag	28. und 29.09.2015
Schemeni Azereth	05.10.2015
Simchat Thora	06.10.2015
Pessach 1. und 2. Tag	23. und 24.04.2016
Pessach 7. und 8. Tag	29. und 30.04.2016
Schawuoth 1. und 2. Tag	12. und 13.06.2016
Rosch-Haschana (Jüdisches Neujahr 5777)	03. und 04.10.2016
Sukkoth 1. und 2. Tag	17. und 18.10.2016
Schemeni Azereth	24.10.2016
Simchat Thora	25.10.2016

Islamische Feiertage

(Mitteilung der islamischen Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland)

Ramadanfest	17.07.2015
Opferfest	24.09.2015
Mevlid (Geburtstag des Propheten Muhammad)	02/03.01. und 22./23.12.2015
Islamisches Neujahr (1437 nach Hidschra)	14.10.2015
Aschura-Fest	23.10.2015
(Fasten- und Rettungstag des Propheten Noah)	

Orthodoxe Feiertage

(Mitteilung der Kommission der orthodoxen Kirche in Deutschland)

Mariae Verkündigung (gregorianischer Kalender)	25.03.2015
Mariae Verkündigung (julianischer Kalender)	07.04.2015
Karfreitag	10.04.2015
Ostersonntag	12.04.2015
Ostermontag	13.04.2015
Christi Himmelfahrt	21.05.2015
Pfingsten	31.05.2015
Maria Entschlafen (gregorianischer Kalender)	15.08.2015
Maria Entschlafen (julianischer Kalender)	28.08.2015
Weihnachten (gregorianischer Kalender)	25.12.2015
Theophanie (gregorianischer Kalender)	06.01.2016
Weihnachten (julianischer Kalender)	07.01.2016
Theophanie (julianischer Kalender)	19.01.2016
Hi. Sava (serbisch)	27.01.2016
Hi. drei Hierarchen (griechisch)	30.01.2016
Mariae Verkündigung (gregorianischer Kalender)	25.03.2016
Mariae Verkündigung (julianischer Kalender)	07.04.2016
Karfreitag	29.04.2016
Ostersonntag	01.05.2016
Ostermontag	02.05.2016
Christi Himmelfahrt	09.06.2016
Pfingsten	19.06.2016

Syrisch-orthodoxe Feiertage

(Mitteilung der syrisch-orthodoxen Kirche von Antiochien)

Karfreitag	10.04.2015
Ostersonntag	12.04.2015
Himmelfahrt Christi	21.05.2015
Pentakoste (Pfingstsonntag)	31.05.2015
St. Petrus und Paulus	29.06.2015
Verklärung Christi	06.08.2015
Fest der Kreuzauffindung	14.09.2015
Geburt Christi	25. und 26.12.2015
Epiphanie (Taufe Christi)	06.01.2016
Fest der Muttergottes um Saatgut	15.01.2016
Fest der Darstellung des Herrn	02.02.2016
Verheißung der Geburt Jesu	25.03.2016
Mitte der großen Fastenzeit	06.04.2016
Karfreitag	29.04.2016
Auferstehungsfest - Ostern	01.05.2016
Himmelfahrt Christi	09.06.2016
Pentakoste (Phingsten)	09.06.2016
St. Petrus und Paulus	29.06.2016
Verklärung Christi	06.08.2016
Fest der Kreuzauffindung	14.09.2016
Geburt Christi	25. und 26.12.2016

Feiertage der Bahá'í

(Mitteilung des nationalen geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland e.V.)

Naw-Rúz (Neujahr)	21.03.2015
1. Ridván-Tag	21.04.2015
9. Ridván-Tag	29.04.2015
12. Ridván-Tag	02.05.2015
Verkündigung des Báb	24.05.2015
Hinscheiden des Bahá'u'lláhs	29.05.2015
Märtyrertod des Báb	10.07.2015
Geburt des Báb	13.11.2015
Geburt Bahá'u'lláhs	14.11.2015
Naw-Rúz (Neujahr)	20.03.2016
1. Ridván-Tag	20.04.2016
9. Ridván-Tag	28.04.2016
12. Ridván-Tag	01.05.2016
Verkündigung des Báb	23.05.2016
Hinscheiden des Bahá'u'lláhs	28.05.2016
Märtyrertod des Báb	09.07.2016
Geburt des Báb	01.11.2016
Geburt Bahá'u'lláhs	02.11.2016

Alevitische Feiertage

Geburtstag des Heiligen (Hz.) Ali und Nevrozfest	21.03.2015
Tag des Heiligen (Hz.) Ilyas (Hidirellez)	05.-06.05.2015
Feier zur Andacht für Abdal Musa	06.-07.06.2015
Gedenken an Sivas Massaker (2. Juli 1993)	02.07.2015
Feier zur Andacht an Hünkar Bektaş Veli	16.-18.08.2015
Opferfest (Kurban Bayramı)	24.-27.09.2015
Todestag des Heiligen (Hz.) Hüseyin (10. Oktober 680)	10.10.2015
Muharrem-Fasten	14.- 25.10.2015
Aşure-Feier	26.10.2015
Hızır-Fasten	09.-11.02.2016
Geburtstag des Heiligen (Hz.) Ali und Nevrozfest	21.03.2016
Tag des Heiligen (Hz.) Ilyas (Hidirellez)	05.-06.05.2016
Feier zur Andacht für Abdal Musa	06.-07.06.2016
Gedenken an Sivas Massaker (2. Juli 1993)	02.07.2016
Feier zur Andacht an Hünkar Bektaş Veli	16.-18.08.2016
Opferfest (Kurban Bayramı)	11.-14.09.2016
Todestag des Heiligen (Hz.) Hüseyin (10. Oktober 680)	10.10.2016
Muharrem-Fasten	02.- 13.10.2016
Aşure-Feier	14.10.2016

Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern aus Anlass der Feiertage richtet sich nach dem Runderlass „Beurlaubung“ (BASS 12 – 52 Nr. 1).

Personalvertretung/Vertretung der Schwerbehinderten/Einigungsstelle/Gleichstellungsbeauftragte Zusammensetzung der Hauptpersonalräte

1. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Grundschulen

Ankay-Nachtwein, Erden
Lehrerin i. T.
GGs Hasenberg
Schneppendahl Weg 41-43
42897 Remscheid

Borns, Rixa
Rektorin
GGs Matth.-Claudius-Schule, Gut Insel 36
48151 Münster

Feldmann, Doris
Diplom-Sozialpädagogin
GGs Freiligrathschule, Albert-Koch-Straße 6
59387 Ascheberg

Gödde-Werth, Isabell
Lehrerin/Fachleiterin
GGs Freiligrathstraße 60
50935 Köln

Gollwitzer, Michaela
Fachlehrerin
KGS Essener Straße
Essener Straße 1
40476 Düsseldorf

Heil, Andrea
Lehrerin
GGs Friedrich-Ebert-Schule
Bergmeisterstraße 12
44269 Dortmund

Hommel, Barbara
Rektorin
GGs Hunnebrock
Eichholzstraße 37
32257 Bünde

Huppke, Susanne
Lehrerin
GGs Hohenhausen
Hohle Straße 5
32689 Kalletal

Kürten, Matthias
Lehrer
KGS Mataréstraße,
Mataréstraße 11
52078 Aachen

Poth, Wibke
Lehrerin
Landwehrscheule
Rechenacker 85
46049 Oberhausen

Rüding, Julia
Lehrerin für Sonderpädagogik
Nordmarktgrundschule
Nordmarkt 18-20
44145 Dortmund

Scheidle, Hans-Gerd
Rektor
GGs Auf dem Kelm, Auf dem Kelm 19
44536 Lünen

Schürhoff, Claudia
Lehrerin
Grundschulverbund GGS Hofstede
Rastenburgstraße 11
44809 Bochum

Stommel, Andreas
Lehrer
KGS Franziskus-Schule, Zehnthofweg 17
41812 Erkelenz

Tjardes, Astrid
Lehrerin
GGs im Weidengrund
Schlacke Weg 13
41836 Hückelhoven

Vorsitzender:
Scheidle, Hans-Gerd
Rektor
GGs Auf dem Kelm, Auf dem Kelm 19
44536 Lünen
Tel.: 0231 9872240
Fax: 0231 9872241
E-Mail: HPRG@msw.nrw.de

Privatschrift:
Tinkmühlenweg 14
44536 Lünen
Tel.: 0231 8770765
Fax 0231 8770794

2. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Hauptschulen

Beckmann, Udo
Tel.: 0231 4257570
Fax: 0231 42575710

Behlau, Stefan
Rektor
Gemeinschaftshauptschule Hennef
Wehrstraße 80
53773 Hennef

Bernhard, Hans-Wilhelm
Lehrer
Hauptschule der Gemeinde Anröchte
Im Hagen 3
59609 Anröchte

Britze, Jutta
Sonderpädagogin
Gemeinschaftshauptschule Kirchhellen
Kirchellener Ring 18
46244 Bottrop

Endrusch, Jutta
Rektorin
Gemeinschaftshauptschule Freiligrath
Hamburgstraße 25
58453 Witten

Grundmann, Helmut
Städtische Gemeinschaftshauptschule Meierfeld
Meierfeld 15
32049 Herford

Heuer, Martin
Lehrer
Emscherschule Aplerbeck
Schweizer Allee
44287 Dortmund

Höcker, Henner
Lehrer
Gemeinschaftshauptschule Bochold
Jahnstraße 46
45355 Essen

Höland, Michael
Lehrer
Städt. Gemeinschaftshauptschule
Baumheideschule
Schlehenweg 24
33609 Bielefeld

Liß, Michael
Rektor
Gemeinschaftshauptschule Lülsdorf
Kopernikusstraße 6
53859 Niederkassel

Niggemann, Uwe
Lehrer i. T.
Hauptschule Overberg
Wickeder Straße 2
59457 Werl

Reinartz, Ruth
Lehrerin
Gemeinschaftshauptschule Kirchhecke
Kirchhecke 10
41199 Mönchengladbach

Slabbers, Ilona
Lehrerin
Gemeinschaftshauptschule Süchteln
Hindenburgstraße 128
41749 Viersen

Turkiewicz, Uwe
Lehrer i. T.
Gemeinschaftshauptschule Zülpich
Keltenweg 10
53909 Zülpich

Urbaniak, Anja
Dipl. Sozialpädagogin
Freiligrathschule, Hauptschule
Hamburgstraße 25
58453 Witten

Vorsitzender:
Bernhard, Hans-Wilhelm
Lehrer
Hauptschule der Gemeinde Anröchte
Im Hagen 3
59609 Anröchte
Tel.: 02947 888940
E-Mail: HPRH@msw.nrw.de

Privatschrift:
Bördestraße 10
59590 Geske
Tel.: 02942 6195
Fax: 02942 78763

3. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke

Bangert, Hans-Ulrich
Sonderschullehrer
Karl-Brauckmann-Schule
Förderschule Geistige Entwicklung
Karl-Brauckmann-Straße 5
59439 Holzwickede

Benus, Ulrich
Lehrer für Sonderpädagogik
Schule an der Höhe
Förderschule Geistige Entwicklung
Bonhoeffer Straße 15
58511 Lüdenscheid

Borgert, Ursula
Lehrerin für Sonderpädagogik
Förderschule Stolberg
Förderschule Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung
Talstraße 26
52223 Stolberg

Braun, Dorothee
Lehrerin für Sonderpädagogik
ZfSL Köln
Seminar sonderpädagogische Förderung
Claudiusstraße 1
50678 Köln

Brosko, Reinhilde
Sonderschullehrerin
Martin-Luther-King-Schule
Förderschule Lernen
Bahnhofstraße 266
44579 Castrop-Rauxel

Bühler-Fuchs, Henriette
Sonderschullehrerin
Gerricus-Schule
Rheinische Förderschule
Hören und Kommunikation
Gräulinger Straße 103
40625 Düsseldorf

Dietz, Gaby
Lehrerin für Sonderpädagogik
Dahlingschule
Förderschule Lernen, Dahlingsstraße 40
47229 Duisburg

Dobernecker, Kai
Schule zum Römerturm
Förderschule Geistige Entwicklung
Zum Römerturm 16
50127 Bergheim

Neufert, Hans-Joachim
Lehrer für Sonderpädagogik
Michael-Ende-Schule
Städtische Schule für Kranke
Paulmannshöher Straße 14, Haus 4
58515 Lüdenscheid

Nowitzki, Rosemarie
Fachlehrerin i. A.
Albert-Schweitzer-Schule, Förderschule Lernen
Schulwall 8
32052 Herford

Starck-Karl, Gabriele
Sonderschullehrerin
Albert-Schweitzer-Schule
Förderschule Lernen
Schulwall 8
32052 Herford

Wagner, Agnes
Sonderschullehrerin
Förderschule Förderzentrum Ost
Gereonstraße 82
41747 Viersen

Weidemann, Gerd
Sonderschullehrer
Schlossparkschule Horst
Förderschule Lernen, Emotionale und soziale
Entwicklung
Turfstraße 17
45899 Gelsenkirchen

Weskamp, Michael
Fachlehrer
Max-Wittmann-Schule
Förderschule Geistige Entwicklung
Oberevinger Straße 155
44339 Dortmund

Zans, Michael
Sonderschullehrer
Turnschule
Förderschule Lernen, Leopoldstalerstraße 19
32805 Horn-Bad Meinberg

Vorsitzender:
Weidemann, Gerd
Sonderschullehrer
Ministerium für
Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3014
Fax: 0211 5867-3010
E-Mail: hprfoe@msw.nrw.de

Privatanschrift:
Enfieldstraße 209
45966 Gladbeck
Tel.: 02043 42601

4. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Realschulen

Balbach, Brigitte
Realschullehrerin
Anne-Frank-Realschule, Heinrichstraße 2
44805 Bochum

Bohm, Irmgard
Realschullehrerin
Realschule Much
Schulstraße 12-14
53804 Much

Brabeck, Heribert
Realschullehrer
Städtische Realschule, Dionysiusstraße 11
41352 Korschenbroich

Brand, Heike
SL'n I/II
Kardinal-von-Galen-Realschule
August-Winkhaus Straße 4
48291 Telgte

Busse, Armin
Lehrer
Ludwig-Uhland-Realschule
Preußenstraße 162
44532 Lünen

Emmerling, Eduard
Lehrer
Dietrich-Bonhoeffer-Realschule
Hunsrückstraße 15
45665 Recklinghausen

Finnern, Meike
2. Realschulkonrektorin
Städtische Realschule Enger
Ringstraße 75
32130 Enger

Göpfert, Werner
Lehrer
Von-Galen-Schule, Städtische Realschule
Von-Kettler-Straße 38
48231 Warendorf

Heinrich, Ralf
Lehrer Sek. I i.T.
Dietrich-Bonhoeffer-Realschule
Ländchenweg 9
58332 Schwelm

Holder, Monika
Realschullehrerin
Realschule Kreuztal
Hessengarten 13
57223 Kreuztal

Koßmann, Elke
Lehrerin Sek. I/II
Hugo-Junkers-Realschule
Bischofsstraße 21
52068 Aachen

Lehmkuhl-Stenzel, Peter
Lehrer Sek. I
Heinrich-Heine-Realschule
Kapellenstraße 38
58099 Hagen

Lürbke, Ingo
Lehrer
Johannes-Gutenberg-Realschule Hilstrup
Am Klosterwald 30
48165 Münster

Mischuk, Anita
2. Realschulkonrektorin
Margot-Barnard-Realschule
René-Schickele-Straße 4
53123 Bonn

Rödel, Anna Margarete
Lehrerin Sek. I
Realschule Golzheim
Tersteegenstraße 62
40474 Düsseldorf

Vorsitzende:
Balbach, Brigitte
Realschullehrerin
Anne-Frank-Realschule, Heinrichstraße 2
44805 Bochum
Tel.: 0234 85834
Fax: 0234 8102299
E-Mail: HPRRS@msw.nrw.de

Privatanschrift:
Dellestraße 48
40627 Düsseldorf
Tel.: 0211 59852787

5. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs

Bartsch, Andreas
Studienrat
Gymnasium Straelen, Fontanestraße 7
47638 Straelen

Bremke-Moenikes, Gabriele
Studiendirektorin
Städtisches Einstein-Gymnasium
Fürst-Bentheim-Straße 60
33378 Rheda-Wiedenbrück

Candan, Gönül
Oberstudienrätin
Weiterbildungskolleg Emscher-Lippe
Middelicher Straße 289
45892 Gelsenkirchen

Grubing, Mechthild
Oberstudienrätin
Bertha-von-Suttner-Gymnasium
Bismarckstraße 53
46047 Oberhausen

Gunkel, Elmar
Studiendirektor
Geschwister-Scholl-Gymnasium
Kreuzstraße 56-60
48703 Stadtlohn

Kapteina-Frank, Cornelia
Studiendirektorin
Grashof-Gymnasium, Grashofstraße 55-57
45133 Essen

Kreitz-Dammer, Dorothee
Studiendirektorin
Reinoldus- und Schiller-Gymnasium
Hallerey 49-51
44149 Dortmund

Lämmel, Uwe
Oberstudienrat
Weserkolleg Minden
Martinikirchhof 6a
32423 Minden

Mistler, Sabine
Studiendirektorin
Gymnasium Lindlar
Voßbrucher Straße 1
51789 Lindlar

Pieper-Eiselen, Alfred
Oberstudiendirektor
Märkische Schule, Saarlandstraße 44
44866 Bochum

Sangmeister, Maria
Oberstudienrätin
Städtisches Emsland-Gymnasium
Bühnerstraße 120
48431 Rheine

Schmitt, Heribert
Oberstudienrat
Gymnasium Herkenrath
St. Antonius Straße
51429 Bergisch-Gladbach

Schwung, Klaus
Studiendirektor
Galilei-Gymnasium, Dr.-Voßhage-Straße 1
59065 Hamm

Silbernagel, Peter
Studiendirektor
Goethe-Gymnasium, Lerchenweg 5
52223 Stolberg

Zajonz, Guido
Lehrer i. T.
Gymnasium Petrinum
Im Werth 17
46282 Dorsten

Vorsitzender:
Gunkel, Elmar
Studiendirektor
Geschwister-Scholl-Gymnasium
Kreuzstraße 56-60
48703 Stadtlohn
Tel.: 02563 97450
FAX: 02563 97459
E-Mail: HPRGY@msw.nrw.de

Privatanschrift:
Immingfeldweg 32
48703 Stadtlohn
Tel.: 02563 969750
Fax: 02563 9699296

6. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Sekundarschulen

Breuer, Friedrich-Wilhelm
Oberstudienrat
Kurt-Tucholsky-Gesamtschule der Stadt Minden
Königswall 10-12
32423 Minden

Clermont, Karin
Sozialpädagogin
Gesamtschule Herten, Fritz-Erler-Straße 2-4
45701 Herten

Großbrummel, Ludger
Lehrer
Von-Zumbusch-Gesamtschule
Jahnstraße 2
33442 Herzebrock-Clarholz

Grube, Karin
Lehrerin für Sonderpädagogik
Gesamtschule Bonn-Beuel
Siegburger Straße 321
53229 Bonn

Hammelrath, Nils
Studienrat
Gesamtschule Duisburg-Meiderich,
Westenderstraße 30
47137 Duisburg

Hermann, Birgit
Lehrerin
Gesamtschule Haspe
Kirmesplatz 2
58135 Hagen

Lummer, Rainer
Lehrer i. T.
Gesamtschule Paderborn-Elsen
Am Schlengerbusch 27
33106 Paderborn

Mevenkamp, Anette
Oberstudienrätin
Gustav-Heinemann-Schule
Boverstraße 150
45473 Mülheim an der Ruhr

Meyer, Andreas
Studienrat
Robert-Jungk-Gesamtschule Krefeld-Hüls
Reepenweg 40
47839 Krefeld

Miebs, Waltraut
Gesamtschullektorin
Gesamtschule Haspe
Kirmesplatz 2
58135 Hagen

Mogultay, Cetin
Lehrer i. T.
Sophie-Scholl-Gesamtschule
Stefanstraße 42
59075 Hamm

Pasternak, Irene
Oberstudienrätin
Erich Kästner-Gesamtschule
Pinxtenweg 6-8
45276 Essen

Peters-Lefeld, Achim
Lehrer
Gesamtschule Iserlohn
Langerfeldstraße 84
58638 Iserlohn

Prinz, Dirk
Oberstudienrat
Gesamtschule Bonn-Beuel
Siegburger Straße 321
53229 Bonn

Törner, Anne
Oberstudienrätin
Willy-Brandt-Gesamtschule, Brömerstraße 12
46240 Bottrop

Vorsitzende:
Pasternak, Irene
Oberstudienrätin
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3013
E-Mail: HPRGE@msw.nrw.de

Privatanschrift:

Baumblüte 16
45133 Essen
Tel.: 0201 7988968
Fax: 0201 7988979

7. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Berufskollegs

Bücker, Renate
Fachberaterin TL
Schulen des Kreises Düren
Euskirchener Straße 124-126
52351 Düren

Donjacour, Norbert
Studiendirektor
Berufskolleg für Technik Ahaus
Lönsweg 24
48683 Ahaus

Eikmann, Claudia
Oberstudiendirektorin
Dietrich-Bonhoeffer-Berufskolleg
Elisabethstraße 86
32756 Detmold

Gude, Bettina
Oberstudienrätin
Heinrich-Hertz-Berufskolleg
Redinghovenstraße 16
40225 Düsseldorf

Kuhs, Thea
Oberstudiendirektorin
Berufskolleg Opladen
Stauffenbergstraße 21-23
51379 Leverkusen

Kühn, Detlef
Oberstudienrat
Berufskolleg Technik Siegen
Fischbacherbergstraße 2
57072 Siegen

Lauber, Roswitha
Oberstudienrätin
Lippe-Berufskolleg
Otto-Hahn-Straße 25
59557 Lippstadt

Lüchtfeld, Klemens
Studiendirektor
Carl-Severing-Berufskolleg
für Wirtschaft und Verwaltung
Bleichstraße 12
33607 Bielefeld

Nierfeld, Stefan
Lehrer i. T.
Robert-Schumann-Berufskolleg
Sachsenstraße 27
45128 Essen

Pätzold, Jens
Studiendirektor
Berufskolleg Hattingen
Raabestraße 15
45525 Hattingen

Reusmann, Monika
Studienrätin
Berufskolleg Uerdingen
Alte Krefelder Straße 93
47829 Krefeld

Ruffert, Anne
Oberstudienrätin
Kaufm. Schulen Gummersbach und Waldbröl
Hans-Böckler-Straße 5
51643 Gummersbach

Rützenhoff, Björn
Oberstudienrat
Hans-Böckler-Berufskolleg
Hagenstraße 28
45768 Marl

Schröder, Wilhelm
Studiendirektor
Berufskolleg Meschede
Dünnefeldweg 5
59872 Meschede

Vormfenne, Elke
Oberstudiendirektorin
Mulvany Berufskolleg
Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung
der Stadt Herne
Westring 201
44629 Herne

Vorsitzender:
Schröder, Wilhelm
Studiendirektor
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3011
E-Mail: hprbk@msw.nrw.de

Privatanschrift:

Hünnecke 2
59889 Eslohe
Tel.: 02973 1244

8. Hauptpersonalrat Verwaltung

Brüggmann, Kay
MSW Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Dilling, Thomas
Gesamtschule Eiserfeld
Talsbachstraße 33
57080 Siegen

Feldhaus, Andreas
Geschwister-Scholl-Gymnasium
Von-Humboldt-Straße 14
48159 Münster

Heimer, Reinhold
MSW Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Hentschel-Claas, Sabine
Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung
Bielefeld
Kurt-Schumacher-Straße 6
33615 Bielefeld

Kellersohn, Michael
Carl-Fuhlrott-Gymnasium
Jung-Stilling-Weg 45
42349 Wuppertal

Klewe, Stefanie
Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung
Dortmund
Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund

Löchte, Klemens
Schulamt für den Kreis Coesfeld
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Luchs, Thorsten
Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund

Mayer, Alois
Schulamt für den Rheinkreis Neuss
Oberstraße 91
41460 Neuss

Reuter, Claudia
Fritz-Steinhoff-Gesamtschule
Am Bügel 20
58099 Hagen

Stelzer, Gabriele
Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung
Essen
Hindenburgstraße 76
45127 Essen

Wassenberg, Birgitta
MSW Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Vorsitzende:
Stelzer, Gabriele
Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung
Essen
Hindenburgstraße 76
45127 Essen
Büro:
MSW Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3018
E-Mail: hprverws@msw.nrw.de

Hauptschwerbehindertenvertretungen

1. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Grundschulen

Hauptvertrauensperson:
Lehrerin Inge Meyring
Bockelsdorfer Weg 21
48727 Billerbeck
Tel.: 02543 6430
E-Mail: i.meyring@online.de

Stellvertreter:
Lehrer Stefan Süß
Gartenstraße 7
49549 Ladbergen
Tel.: 05485 833396
E-Mail: stefan-suess@t-online.de

2. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Hauptschulen

Hauptvertrauensperson:
Lehrerin Ulla Jütte
Steinweg 37
59590 Geseke
Tel.: 02942 3410
E-Mail: ulla.juette@t-online.de

Stellvertreterin:
Lehrerin Sabine Rojahn
Hatzfeldstraße 42
44319 Dortmund
Tel.: 0231 211469
E-Mail: sabine_rojahn@yahoo.de

3. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke

Hauptvertrauensperson:
Lehrerin Ursula Kosak-Rau
Benderstraße 128
40625 Düsseldorf
Tel. und Fax: 0211 293060
E-Mail: ko-ra.u.g@gmx.de

Stellvertreterin:
Sonderschullehrerin Anita Schweer-Schnitker
Kleine Märkische Straße 32
58239 Schwerte
Tel.: 02304 242589
E-Mail: a.schweer-schnitker@t-online.de

4. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Realschulen

Hauptvertrauensperson:
Realschullehrer Ekhard Frehe
Am Rabenhorst 14
48683 Ahaus
Tel.: 02561 961117
Fax: 02561 4296308
E-Mail: vertrauensmann.frehe@t-online.de

Stellvertreterin:
Realschullehrerin Susanne Kobelt-Jacobs
Heggenberg 16
59757 Arnsberg
Tel.: 02932 53750
Fax: 02932 53752
E-Mail: kobelt7jacobs@unitybox.de

5. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen

Hauptvertrauensperson:
Gesamtschulrektorin Renate Thiel
Grendbach 15
45276 Essen
Tel.: 0201 517441
E-Mail: RenThiel@web.de

Stellvertreterin:
Karin Clermont
Von-der-Recke-Straße 9
45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 146260
Fax: 0209 1479066
E-Mail: karin@clermont-web.de

6. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Gymnasien und Weiterbildungskollegs

Hauptvertrauensperson:
Jörg Bohmann
Im Auel 40
53859 Niederkassel
Tel.: 02208 770935
Fax: 02208 770936
E-Mail: joerg-bohmann@web.de

Stellvertreterin:
Marion Schäfers
Langer Weg 11 b
33100 Paderborn
Tel.: 05251 310682
E-Mail: mschaefers-sbv@gmx.de

7. Für schwerbehinderte Lehrkräfte an Berufskollegs

Hauptvertrauensperson:
Studiendirektor Manfred Schröder
Feilenstraße 13
32120 Hiddenhausen
Tel.: 05221 61352
Fax: 05221 626976
E-Mail: m.r.schroeder@teleos-web.de

Stellvertreterin:
Oberstudienrätin Birgit Klammer
Bleysfeld 42
46047 Oberhausen
Tel.: 0211 4754050
E-Mail: birgit.klammer@brd.nrw.de

8. Verwaltung Hauptschwerbehindertenvertretung

Hauptvertrauensperson:
Elke Middeke-Weisse
MSW Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3587
E-Mail: elke.middeke-weisse@msw.nrw.de

Stellvertreterin:
Jessica Bial
Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landes-
institut für Schule des Landes Nordrhein-West-
falen (QUA-LiS NRW)
Paradieser Weg 64
59494 Soest
Tel.: 02921 683-5070
E-Mail: jessica.bial@qua-lis.nrw.de

Stellvertreter:
Dirk Gernemann
MSW Düsseldorf
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3241
E-Mail: dirk.gernemann@msw.nrw.de

Beauftragte des Arbeitgebers gemäß § 98 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

Leitender Ministerialrat Oliver Bals
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3271
E-Mail: oliver.bals@msw.nrw.de

Stellvertretung:
Ministerialrätin Annemarie Hüster-Bringmann
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3380
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de

Einigungsstelle gemäß § 67 LPVG

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht Hamm
Peter Schmidt
über die Geschäftsstelle der Einigungsstelle
beim
Ministerium für Schule und Weiterbildung
(Referat 211)
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Gleichstellungsbeauftragte

Ministerialrätin Dr. Birgit Klimeck
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211 5867-3643
E-Mail: birgit.klimeck@msw.nrw.de

Landesmittelbehörden (obere Schulaufsichtsbehörden)

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 82-0
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de
Internet: www.bezreg-arnsberg.nrw.de

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.: 05231 71-0
E-Mail: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de
Internet: www.brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 475-0
E-Mail: poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221 147-0
E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
Tel.: 0251 411-0
E-Mail: poststelle@brms.nrw.de
Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de

Schulämter

Schulämter im Regierungsbezirk Arnsberg

Schulamt für die Stadt Bochum
Jungesellenstraße 8
44777 Bochum
Tel.: 0234 910-0

Schulamt für die Stadt Dortmund
Kleppingstraße 21-23
44135 Dortmund
Tel.: 0231 50-0

Schulamt für die Stadt Hagen
Rathaus 1
Rathausstraße 11
58095 Hagen
Tel.: 02331 207-2795

Schulamt für die Stadt Hamm
Stadthausstraße 3
59065 Hamm
Tel.: 02381 17-0

Schulamt für die Stadt Herne
Eickeler Markt 1
44651 Herne
Tel.: 02323 16-0

Schulamt für den Märkischen Kreis
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 966-60

Schulamt für den Hochsauerlandkreis
Steinstraße 27
59872 Meschede
Tel.: 0291 94-0

Schulamt für den Kreis Olpe
Westfälische Straße 75
57462 Olpe/Biggese
Tel.: 02761 81-751

Schulamt für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
Tel.: 02336 93-0

Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen
Tel.: 0271 333-0

Schulamt für den Kreis Soest
Hoher Weg 1-3
59494 Soest
Tel.: 02921 30-0

Schulamt für den Kreis Unna
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
Tel.: 02303 27-0

Schulämter im Regierungsbezirk Detmold

Schulamt für die Stadt Bielefeld
Ravensberger Straße 12
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 51-0

Schulamt für den Kreis Lippe
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
Tel.: 05231 62-0

Schulamt für den Kreis Gütersloh
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241 85-0

Schulamt für den Kreis Herford
Amtshausstraße 3
32051 Herford
Tel.: 05221 130

Schulamt für den Kreis Höxter
Moltkestraße 12
37671 Höxter
Tel.: 05271 965-0

Schulamt für den Kreis Minden-Lübbecke
Portastraße 13
32423 Minden
Tel.: 0571 807-0

Schulamt für den Kreis Paderborn
Bahnhofstraße 25
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308-0

Schulämter im Regierungsbezirk Düsseldorf

Schulamt für die Stadt Duisburg
Memelstraße 25-33
47057 Duisburg
Tel.: 0203 283-0

Schulamt für die Stadt Düsseldorf
Merowingerplatz 1
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 89-91

Schulamt für die Stadt Essen
Hollestraße 3
45127 Essen
Tel.: 0201 8840950

Schulamt für den Kreis Kleve
Nassauer Allee 15-23
47533 Kleve
Tel.: 02821 850

Schulamt für die Stadt Krefeld
Petersstraße 118 c
47798 Krefeld
Tel.: 02151 86-0

Schulamt für den Kreis Mettmann
Am Kolben 1
40822 Mettmann
Tel.: 02104 990

Schulamt für die Stadt Mönchengladbach
Voltastraße 2
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 25-0

Schulamt für die Stadt Mülheim an der Ruhr
Schloßstraße 22
45468 Mülheim an der Ruhr
Tel.: 0208 455-0

Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss
Oberstraße 91
41460 Neuss
Tel.: 02131 928-0

Schulamt für die Stadt Oberhausen
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
Tel.: 0208 825-1

Schulamt für die Stadt Remscheid
Schützenstraße 57
42853 Remscheid
Tel.: 02191 16-00

Schulamt für die Stadt Solingen
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Tel.: 0212 290-0

Schulamt für den Kreis Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Tel.: 02162 39-0

Schulamt für den Kreis Wesel
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Tel.: 0281 207-0

Schulamt für die Stadt Wuppertal
Alexanderstraße 18
42103 Wuppertal
Tel.: 0202 563-1

Schulämter im Regierungsbezirk Köln

Schulamt für die Städteregion Aachen
Zollernstraße 16
52070 Aachen
Tel.: 0241 5198-0

Schulamt für den Erftkreis
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Tel.: 02271 83-0

Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 132022

Schulamt für die Stadt Bonn
Sankt Augustiner Straße 86
53225 Bonn
Tel.: 0228 771

Schulamt für den Kreis Düren
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Tel.: 02421 22-0

Schulamt für den Kreis Euskirchen
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Tel.: 02251 15-0

Schulamt für den Oberbergischen Kreis
Am Wiedenhof 15
51643 Gummersbach
Tel.: 02261 880

Schulamt für den Kreis Heinsberg
Valkenburgerstraße 45
52525 Heinsberg
Tel.: 02452 130

Schulamt für die Stadt Köln
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln
Tel.: 0221 2210

Schulamt für die Stadt Leverkusen
Goetheplatz 1-4
51379 Leverkusen
Tel.: 02171 406-4092

Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel.: 02241 130

Schulämter im Regierungsbezirk Münster

Schulamt für den Kreis Borken
Burloerstraße 93
46325 Borken
Tel.: 02861 820

Schulamt für die Stadt Bottrop
Osterfelder Straße 27
46236 Bottrop
Tel.: 02041 703219

Schulamt für den Kreis Coesfeld
Schützenwall 18
48653 Coesfeld
Tel.: 02541 18-0

Schulamt für die Stadt Gelsenkirchen
Zeppelinallee 4
45879 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 169-0

Schulamt für die Stadt Münster
Klemensstraße 10
48143 Münster
Tel.: 0251 4920

Schulamt für den Kreis Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361 530

Schulamt für den Kreis Steinfurt
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 690

Schulamt für den Kreis Warendorf
Waldenburgerstraße 2
48231 Warendorf
Tel.: 02581 530

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen mit Außenstellen**Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen**

Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund
Tel.: 0231 936977-0
Fax: 0231 936977-79

Zentrale Dienste

Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund
Tel.: 0231 936977-0
Fax: 0231 936977-79

Außenstelle Aachen

Templergraben 83
52056 Aachen
Tel.: 0241 80-94330
Fax: 0241 80-92514

Außenstelle Bielefeld

Universitätsstraße 25 N 4
33615 Bielefeld
Tel.: 0521 106-5143
Fax: 0521 106-6400

Außenstelle Dortmund

Emil-Figge-Straße 68
44221 Dortmund
Tel.: 0231 755-4194
Fax: 0231 755-5209

Außenstelle Essen

Universitätsstraße 2, (V15 R02)
45141 Essen
Tel.: 0201 183-7321
Fax: 0201 183-7320

Außenstelle Köln

Gyrhofstraße 19 und 19a
50931 Köln
Tel.: 0221 470-2847
Fax: 0221 470-7094 (und -2846)

Außenstelle Münster

Corrensstraße 1
48149 Münster
Tel.: 0251 83-23060
Fax: 0251 83-23068 (und 23069)

Außenstelle Paderborn

Fürstenweg 15
33102 Paderborn
Tel.: 05251 1348-10
Fax: 05251 1348-19

Außenstelle Siegen

Hölderlinstraße 3
57068 Siegen
Tel.: 0271 740-2328 (und 4120)
Fax: 0271 740-2342

Außenstelle Wuppertal

Gaußstraße 20, Geb. S. 10
42119 Wuppertal
Tel.: 0202 439-2795 (und 3313)
Fax: 0202 439-3075

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL)**Regierungsbezirk Arnsberg**

Arnsberg
Ehmsenstraße 7
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 5239-70

Bochum
Lennershofstraße 50
44801 Bochum
Tel.: 0234 504581

Dortmund
Otto-Hahn-Straße 37
44227 Dortmund
Tel.: 0231 725466-0

Hagen
Fleyer Straße 196
58097 Hagen
Tel.: 02331 47390-0

Hamm
Stadthausstraße 3
59065 Hamm
Tel.: 02381 97383-13

Lüdenscheid
Corneliusstraße 39
58511 Lüdenscheid
Tel.: 02351 63055

Siegen
Hammerwerk 6
57076 Siegen
Tel.: 0271 61907

Regierungsbezirk Detmold

Bielefeld
Herforder Straße 14
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 329555-60

Detmold
Bruchstraße 38 a
32756 Detmold
Tel.: 05231 628027

Minden
Alte Kirchstraße 9
32423 Minden
Tel.: 0571 84545

Paderborn
Fürstenweg 17 a
33102 Paderborn
Tel.: 05251 13291-70

Regierungsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf
Redinghovenstraße 9
40225 Düsseldorf
Tel.: 0211 93393-24

Duisburg
Bismarckstraße 120
47057 Duisburg
Tel.: 0203 306-4399

Essen
Hindenburgstraße 76-78
45127 Essen
Tel.: 0201 616980

Kleve
An der Willibrordsschule 2
47533 Kleve
Tel.: 02821 13590

Krefeld
Johansenaue 3
47809 Krefeld
Tel.: 02151 51959-0

Mönchengladbach
Abteistraße 43-45
41061 Mönchengladbach
Tel.: 02161 29456-40

Neuss
Mainstraße 85
41469 Neuss
Tel.: 02137 9125-3

Oberhausen
Duisburger Straße 375
46049 Oberhausen
Tel.: 0208 828787-0

Solingen
Eintrachtstraße 31
42655 Solingen
Tel.: 0212 22381-30

Regierungsbezirk Köln
Aachen
Robert-Schuman-Straße 51
52066 Aachen
Tel.: 0241 413194-0

Bonn
Godesberger Allee 136
53175 Bonn
Tel.: 0228 969432-16

Engelskirchen
Hindenburgstraße 28
51766 Engelskirchen
Tel.: 02263 9022-0

Jülich
Bastionstraße 11-19
52428 Jülich
Tel.: 02461 99683-0

Köln
Hausanschrift:
Claudiusstraße 1
50678 Köln
Postanschrift:
c/o FH Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln
Tel.: 0221 8275-3551

Leverkusen
Brückenstraße 10-12
51379 Leverkusen
Tel.: 02171 3680-0

Siegburg
Industriestraße 37
53721 Siegburg
Tel.: 02241 97686-0

Vettweiß
Schulstraße 12
52391 Vettweiß
Tel.: 02424 1059

Regierungsbezirk Münster

Bocholt
Stenerner Weg 14 a
46397 Bocholt
Tel.: 02871 23927-0

Gelsenkirchen
Lüttinghofallee 5
45896 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 17727-10

Münster
An den Speichern 5
48157 Münster
Tel.: 0251 686633-30

Recklinghausen
Herzogswall 38 a
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361 24106

Rheine
Beethovenstraße 29
48431 Rheine
Tel.: 05971 51022

Aktuelle Informationen können im Internet unter:
www.zfsl.nrw.de abgerufen werden.

Schulische Verbände und Organisationen

1. Verbände und Organisationen nach § 77 Absatz 3 SchulG, die in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu beteiligen sind:

Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen
bei Landtag und Landesregierung
- Ev. Büro NRW -
Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann
Rathausufer 23
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 136360
E-Mail: Ev.BueroNRW@ekir.de
Internet: www.ekir.de

Arbeiterwohlfahrt
Landesarbeitsgemeinschaft der AWO NRW
c/o Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein
Rhonenstraße 2a
50765 Köln
Tel.: 0221 57998-176
E-Mail: LAG-AWO-NRW@awo-mittelrhein.de
Internet: www.awo-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW
Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Sperlichstraße 25
48151 Münster
Tel.: 0251 9739291
E-Mail: presse@freiewohlfahrtspflege-nrw.de
Internet: www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik
Mergelichstraße 59
44225 Dortmund
Tel.: 0231 8808330
E-Mail: sekretariat@waldorf-nrw.de
Internet: www.waldorf-nrw.de

Arbeitskreis Freikirchliche Politikbeauftragung
NRW
c/o Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
in NRW K.d.ö.R.
Stefan Adam
Rudolfstraße 8
42285 Wuppertal
Tel.: 0202 769307-0
Internet: www.adventisten-nrw.de

Bildungspolitischer Landesverband der
DGhK-Regionalvereine in NRW e.V.
z. H. Anke Stursberg
Vogelsmühle 14b
42477 Radevormwald
E-Mail: 1.Vorsitz@dgkh-rr.de
Internet: www.dgkh-nrw.de

Christlicher Gewerkschaftsbund
Deutschlands (CGB) - LV NRW -
Ulrich Bösl
Grabenstraße 95
47057 Duisburg
Tel.: 0203 23447
E-Mail: Nordrhein-Westfalen@cgb.info
Internet: www.cgb.info

Dachverband der Weiterbildungskollegs
Institute des zweiten Bildungswegs
Marlene Walter
Langwartweg 72
53129 Bonn
Tel.: 0228 777660
E-Mail: walter@wbk-bonn.de
Internet: www.weiterbildungskollegs-nrw.de

dbb nrw
beamtenbund und tarifunion
Ernst-Groß-Straße 24
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 491583-11
E-Mail: post@dbb-nrw.de
Internet: www.dbb-nrw.de

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Abt. Bildung/Berufliche Bildung/Handwerk
Norbert Wichmann
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 3683-142
E-Mail: norbert.wichmann@dgb.de
Internet: www.nrw.dgb.de

Elternnetzwerk NRW
Integration miteinander e.V.
Erol Celik
Neustraße 16
40213 Düsseldorf

Elternrat Hauptschulen NRW e.V.
Reiner Kehr
Am Kolk 29
47239 Duisburg
E-Mail: Reiner.Kehr-57@online.de

Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.
Regine Schwarzhoff
Erlemannskamp 30
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361 901729
E-Mail: info@elternverein-nrw.de
Internet: www.elternverein-nrw.de

Föderation Türkischer Elternvereine
in Nordrhein-Westfalen e.V.
Nollendorfplatz 2
44339 Dortmund
E-Mail: info@fotev.org

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Huckarder Straße 12
44147 Dortmund
Tel.: 0231 148011
E-Mail: ggg-nrw@dokom.net
Internet: www.ggg-nrw.de

Gemeinsam Leben Gemeinsam Lernen
Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V.
Bernd Kochanek
Benninghofer Straße 114
44269 Dortmund
Tel.: 0231 7281011
E-Mail: info@gemeinsam-leben-nrw.de
Internet: www.gemeinsam-leben-nrw.de

IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern
in Nordrhein-Westfalen
Dr. Ralf Mittelstädt
Postfach 240120
40090 Düsseldorf
Tel.: 0211 36702-15
Internet: www.ihk-nrw.de

Katholische Elternschaft Deutschlands
KED in NRW - Landesverband
Geschäftsstelle
Oxfordstraße 10
53111 Bonn
Tel.: 0228 24266366
E-Mail: info@ked-nrw.de

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
Kommissariat der Bischöfe in NW
Friedrichstraße 80
40217 Düsseldorf
Tel.: 0211 876726-0
E-Mail: zentrale@katholisches-buero-nrw.de

Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe Behinderter NRW
Elternverband Sonderschulen
Annette Schlatholt
Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster
Tel.: 0251 43400
E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de
Internet: www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Landeselternkonferenz NRW
Eberhard Kwiatkowski
Hintern Berg 9
42551 Velbert
Tel.: 02051 314732
E-Mail: vorstand@landeselternkonferenz-nrw.de
Internet: www.landeselternkonferenz-nrw.de

Landeselternrat der Gesamtschulen in NW e.V.
Geschäftsstelle
c/o Nicole Palmen
Postfach 220119
42371 Wuppertal
E-Mail: info@ler-nrw.de
Internet: www.ler-nrw.de

Landeselternschaft der Gymnasien in Nord-
rhein-Westfalen e.V.
Geschäftsstelle
Karlstraße 14
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 1711883
E-Mail: info@le-gymnasien-nrw.de
Internet: www.le-gymnasien-nrw.de

Landeselternschaft der Realschulen in NRW
e.V.
Monika Otto
Geschäftsstelle
Niederrheinstraße 41
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 5868907
E-Mail: gst@le-rs-nrw.de
Internet: www.le-rs-nrw.de

Landeselternschaft Grundschulen NW e.V.
Geschäftsstelle
Birgit Völsen
Keilstraße 37
44879 Bochum
Tel.: 0234 5882545
E-Mail: info@landeselternschaft-nrw.de
Internet: www.lsnvw.de

LandesschülerInnenvertretung NRW
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 330703
E-Mail: info@lsnvw.de
Internet: www.lsnvw.de

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8-10
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 300491-0
E-Mail: post@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

LERNEN FÖRDERN
Landesverband zur Förderung von Menschen
mit Lernbehinderungen NRW e.V.
Hans-Georg Kalbhenn
Wilhelm-Kern-Platz 4
32339 Espelkamp
Tel.: 05772 4259
E-Mail: lernen-foerdern-nrw@gmx.de
Internet: www.lernen-foerdern-nrw.org

Metall NRW/unternehmer nrw
Nordrhein-Westfalen e.V.
Dr. jur. Luitwin Mallmann
Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4573-287
E-Mail: S.Kogst@metallnrw.de
Internet: www.metallnrw.de
Internet: www.unternehmernrw.net

Progressiver Eltern- und Erzieherverband
NW e.V. (PEV)
Dieter Heinrich
Hohenstaufenallee 1
45888 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 204558
E-Mail: PEVNW@web.de
Internet: www.pevnw.de

Regionalverein Rhein-Ruhr der DGHK e.V.
Anke Stursberg (Beisitzerin)
Vogelsmühle 14b
42477 Radevormwald
Internet: www.dghk-nrw.de
Jutta Kocke (Vorsitz)
Krummacherstraße 76
42115 Wuppertal
Tel.: 0202 2750212
E-Mail: 1.Vorsitz@dghk-rr.de

Rheinische Direktorenvereinigung
c/o Städt. Mathematisch-Naturwissenschaftli-
ches Gymnasium Mönchengladbach
Ingrid Habrich
Rheydter Straße 65
41065 Mönchengladbach
Tel.: 02161 92891-00
E-Mail: hb@math-nat.de

Schulleitungsvereinigung NRW e.V.
SLV NRW
Margret Rössler
Heidelberger Straße 75
40229 Düsseldorf
Tel.: 0211 8999613
E-Mail: roessler@slv-nrw.de
Internet: www.slv-nrw.de

Schulleitungsvereinigung
der Gesamtschulen NRW
Rainer Dahlhaus
Gesamtschule Langerfeld
Heinrich-Böll-Straße 240
42277 Wuppertal
Tel.: 0202 563 6652
E-Mail: SLV-GE-NRW@t-online.de

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Bernd Jürgen Schneider
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4587212
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Dr. Stephan Articus
Gereonstraße 18-32
50970 Köln
Tel.: 0221 3771-0
E-Mail: post@staedtetag-nrw.de
Internet: www.staedtetag-nrw.de

Unfallkasse NRW
Gabriele Pappai
Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Tel.: 0211 024-331
E-Mail: g.pappai@unfallkasse-nrw.de
Internet: www.unfallkasse-nrw.de

VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW
e.V.
Geschäftsstelle
Eva Lingen, MLE
Kronprinzenstraße 82-84
40217 Düsseldorf
Tel.: 0211 41660600
E-Mail: gf@vdpnrw.de
Internet: www.privatschulverband-nrw.de

Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e.V.
(VkdL) - Landesverband NRW
Ilona Dubalski-Westhof
Hedwig-Dransfeld-Platz 4
45143 Essen
Tel.: 0201 623029
E-Mail: VkdL-Essen@t-online.de
Internet: www.vkdL.de
Anmerkung: Der VkdL vertritt den Christlichen
Gewerkschaftsbund in schulischen Fragen.

WbK Bonn
Dachverband der Weiterbildungskollegs
Institute des zweiten Bildungswegs
Marlene Walter (Sprecherin)
Langwartweg 72
53129 Bonn
Tel.: 0228 777660
E-Mail: walter@wbk-bonn.de
Internet: www.weiterbildungskollegs-nrw.de

Westdeutscher Handwerkskammertag
Dipl. Volkswirt Reiner Nolten
Sternwartstraße 27-29
40223 Düsseldorf
Tel.: 0211 3007-711
E-Mail: whkt@handwerk-nrw.de
Internet: www.handwerk-nrw.de

Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung
c/o Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium
Rüdiger Käuser
Ferdorffstraße 10
57076 Siegen-Weidenau
Tel.: 0271 72673
E-Mail: FJM-Gymnasium@t-online.de
Internet: www.westfaelische-direktorenvereini-
gung.de

2. Lehrerverbände, die nicht gesondert beteiligt werden, sondern über ihre Spitzenorganisationen DBB und DGB:

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an
beruflichen Schulen e.V.
Dr. Kathrin Urban
Geschäftsstelle
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Tel.: 030 4081-6650
E-Mail: Verband@blbs.de
Internet: www.blbs.de

Deutscher Philologenverband e.V.
Gabriele Lipp
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Tel.: 030 4081-6781
E-Mail: info@dphv.de
Internet: www.dphv.de

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
(GEW) - Landesverband NRW
Michael Schulte
Nünningstraße 11
45141 Essen
Tel.: 0201 29403-01
E-Mail: info@gew-nrw.de
Internet: www.gew-nrw.de

lehrer nrw - Verband für den Sekundarbereich
Brigitte Balbach
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 1640971
E-Mail: info@lehrernrw.de
Internet: www.lehrernrw.de

Philologen-Verband NRW (PhV)
Andreas Bartsch
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 177440
E-Mail: info@phv-nw.de
Internet: www.phv-nw.de

Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Udo Beckmann
Westfalendamm 247
44141 Dortmund
Tel.: 0231 433861
E-Mail: info@vbe-nrw.de
Internet: www.vbe-nrw.de

Verband der Lehrerinnen und Lehrer
an Berufskollegs NW e.V.
Wilhelm Schröder
Ernst-Gnoß-Straße 22
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 4912595
E-Mail: webmaster@vlbs.de
Internet: www.vlbs.de

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an
Wirtschaftsschulen in NRW e.V.
Elke Vormfenne
Völklinger Straße 9
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 4910208
E-Mail: info@vlw-nrw.de
Internet: www.vlw-nrw.de

Verein katholischer deutscher Lehrerinnen e.V.
(VkdL) - Landesverband NRW
Ilona Dubalski-Westhof
Hedwig-Dransfeld-Platz 4
45143 Essen
Tel.: 0201 623029
E-Mail: VkdL-Essen@t-online.de
Internet: www.vkdL.de

3. Anschriften von Verbänden und Organisationen, denen in spezifischen Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden kann:

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Mittelrhein e.V.
Susanne Drews
Rhonenstraße 2a
50765 Köln
Tel.: 0221 57998-17
E-Mail: LAG-AWO@awo-mittelrhein.de

Arbeiterwohlfahrt
Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
Beate Ruland (Vorsitz)
Detmolder Straße 280
33605 Bielefeld
Tel.: 0521 9216-0
E-Mail: post@awo-owl.de
Internet: www.awo-owl.de

Arbeitsgemeinschaft ev. Religionslehrerinnen
und -lehrer an Gymnasien u. Schulen mit gym-
nasialer Oberstufe in Nordrhein (in der GEE)
Dipl. Soz. Päd. Bernd Giese
Postfach 110230
47142 Duisburg
Tel.: 0203 547244
E-Mail: kontakt@gee-online.de
Internet: www.gee-online.de

Arbeitskreis der Fach- und Seminarleiter/innen
für Primarstufe NRW e.V. (AFS)
Hilke Schwingeler
Bärenbruch 59
44379 Dortmund
Tel.: 0231 616925

Arbeitskreis Textilunterricht
Nordrhein-Westfalen
Melanie Groß
Am Turm 12
45239 Essen
Tel.: 0201 6177330
E-Mail: aktxnrw@aol.com
Internet: www.aktexsil-nrw.de

BDK - Fachverband Kunstpädagogik e.V.
Landesverband NRW
1. Vorsitzender Rolf Niehoff
Pirolstraße 22
40625 Düsseldorf
Tel.: 0211 272515
E-Mail: nie-dech@t-online.de

Berufsverband deutscher Hörgeschädigtenpädagoginnen
Landesverband NRW
Susanne Keppner
c/o Rh. Schule für Schwerhörige
Gräulinger Straße 103
40625 Düsseldorf
Tel.: 0211 391981-122
E-Mail: s.keppner@lvr.de

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und
Psychologen Sektion Schulpsychologie
Dipl. Psych. Inge Loisch (Landesbeauftragte
NRW)
Beckertstraße 41
52078 Aachen
Tel.: 0241 4324046
E-Mail: mail@inge-loisch.de
Internet: www.bdp-schulpsychologie.de

Bund ev. Religionslehrerinnen und -lehrer an
den Gymnasien und Gesamtschulen in Westfalen
und Lippe
OStR'in Ute Hiddemann
Buchenweg 7
33813 Oerlinghausen

Bundesverband Deutscher Kosmetikerinnen
e.V. - Geschäftsstelle -
Schadowstraße 72
40212 Düsseldorf
Tel.: 0211 365891
E-Mail: bundesverband@bdk-kosmverb.de
Internet: www.bdk-kosmverb.de

Bundesvereinigung
Deutscher Berufsfachschulen für Kosmetik e.V.
Frank Hagenböhmer-Bork
Marienstraße 7
32756 Detmold
Tel.: 05231 25804

Deutsche Gesellschaft für
das hochbegabte Kind e.V.
Christa Hartmann
Lortzingstraße 4
32105 Bad Salzuflen

Deutsche Gesellschaft für
Sprachheilpädagogik e.V.
Landesgruppe Rheinland
Theo Schaus
Propsteistraße 78
45239 Essen
Tel.: 0201 404263
E-Mail: schaus@dgs-rheinland.de

Deutsche Gesellschaft für
Sprachheilpädagogik e.V.
Landesgruppe Westfalen-Lippe
Uta Kröger
Raiffeisenstraße 13
48565 Steinfurt
Tel.: 02551 933740
E-Mail: u.kroeger@dgs-westfalen-lippe.de

Deutsche Vereinigung für politische Bildung e.V.
Landesverband NRW
Thorsten Obel
Postfach 100 352
47003 Duisburg
E-Mail: thorsten.obel@dvpb-nw.de
Internet: www.dvpb-nw.de

Deutscher Berufsverband der MotopädInnen
/MototherapeutInnen - DBM e.V.
Manuela Rösner
Wittbräucker Straße 957
44265 Dortmund
Tel.: 0231 829324
E-Mail: info@motopaedie-verband.de
Internet: www.motopaedie-verband.de

Deutscher Fachverband für Gehörlosen- und
Schwerhörigenpädagogik e.V.
Alte Lindenstraße 2
16348 Wandlitz
Tel.: 030 20934423
E-Mail: info@dfgs.org
Internet: www.dfgs.org

Deutscher Sportlehrer-Verband
Landesverband NRW
Walburga Malina
Johansenaue 3
47809 Krefeld
Tel.: 02151 544005
E-Mail: DSLV-NRW@gmx.de
Internet: www.dslv-nrw.de

Fachverband Deutsch
im Deutschen Germanistenverband - LV NRW -
Ellen Schindler-Horst
Gesinenweg 2
46342 Velen
Tel.: 02863 9247340
E-Mail: e.schindler-horst@web.de
Internet: www.germanistenverband.de

Fachverband Moderne Fremdsprachen (FMF)
Landesverband Nordrhein
Erwin Klein
Ronheider Winkel 23
52066 Aachen
Tel.: 0241 601757

Fachverband Moderne Fremdsprachen (FMF)
Landesverband Westfalen-Lippe
Postfach 1650
33246 Gütersloh
Tel.: 05241 16310
E-Mail: fmfwestlip@aol.com
Internet: www.fmf-westfalen-lippe.de

Fachverband Philosophie e.V.
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen
Dr. Bernd Rolf
Hubertusstraße 123
47623 Kevelaer
Tel.: 02832 7392
E-Mail: drbroloff@aol.com
Internet: www.fv-philosophie-nrw.de

Fachverband Textilunterricht e.V.
Wissenschaft-Forschung-Bildung
Ruth Fiedler
Backbergstraße 6 H
12359 Berlin
Tel.: 030 6069345
E-Mail: office@to-textil.de

Gemeinschaft Evangelischer Erzieher e.V.
(Rheinland/Saarland/Westfalen)
Dipl. Soz. Päd. Bernd Giese
Postfach 110230
47142 Duisburg
Tel.: 0203 547244
E-Mail: kontakt@gee-online.de
Internet: www.gee-online.de

Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte
e.V.
Prof. Dr. Gunnar Berg
Hauptstraße 5
53604 Bad Honnef
Tel.: 0345 5525520
E-Mail: g.berg@physik.uni-halle.de

Gesellschaft für Didaktik der Chemie und Physik
(GDGP)
Sascha Bernholt
Olhausenstraße 62
24118 Kiel
E-Mail: bernholt@gdgp.de
Internet: www.gdgp.de

Gesellschaft zur Förderung der Gehörlosen und
Schwerhörigen NRW. e. V.
Karl Heinz Hahne
Kerckhoffstraße 100
45144 Essen
Tel.: 0201 755609

Grundschulverband
Landesvorstand NRW
c/o Gisela Cappel
Habichtstraße 1d
58285 Gevelsberg
Internet: www.grundschulverband-nrw.de

Hauptschul-Lehrer-Verband e.V.
Friedhelm Meyer
Am Wellnerberg 3
32760 Detmold
Tel.: 05231 47349

Konferenz Schulaufsicht NRW e.V.
Angelika Freund
Holzklaustraße 12a
57078 Siegen
Tel.: 0271 88218
E-Mail: mail@konferenz-schulaufsicht.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände
in Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle
Richard Feider
Lindenstraße 14
50674 Köln
Tel.: 0221 242343
E-Mail: info@familienbund-nrw.de
Internet: www.familienbund-nrw.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände ev.
und kath. Religionslehrerinnen und -lehrer aller
Schulformen in Nordrhein-Westfalen
Klaus Schlupkoth
Priembergweg 68 b
45257 Essen
Tel.: 0201 487331
E-Mail: klaussschlupkoth@gmx.de

Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände ev.
und kath. Religionslehrerinnen und -lehrer an
Gymnasien in NRW
Horst Depping
Fechenbachstraße 10
33332 Gütersloh
Tel.: 05241 58309
E-Mail: horstdepping@t-online.de

Landesarbeitskreis der Schulleitungen der
Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Max Assenmacher
Schlägelstraße 46 a
46045 Oberhausen
Tel.: 0208 4567896
E-Mail: max.assenmacher@gmx.de

Landeselternschaft der Förderschulen mit
Schwerpunkt Geistige Entwicklung NRW e.V.
Angela Hölscher (Vorsitzende)
Büscherheider Ring 32
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0151 17779537
E-Mail: cat.hoelscher@teleos-web.de
Internet: http://landeselternschaft-fsge-nrw.de

Landeselternverband gehörloser und schwerhöriger
Kinder und Jugendlicher NRW. e.V.
Ellen Franz
Kerckhoffstraße 100
45144 Essen
Tel.: 0201 755609

Landesring der Studierenden des ZBW in NRW
c/o ASTA des Berg. Kollegs
Andreas Lätsch
Pfalzgrafenstraße 32
42119 Wuppertal

Landessportbund Nordrhein-Westfalen
Walter Schneeloch
Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Landesverband der Fördervereine schwerhöriger
Kinder Nordrhein-Westfalen e.V.
Gabriele Haag
Charles-Wimar-Straße 10
53125 Bonn
Tel.: 0228 298405
E-Mail: gabrielaag@gmx.de

Landesverband für BeratungslehrerInnen in
NRW
Heidrun Martenson
Am Wolfshof 21'
53604 Bad Honnef
Tel.: 02224 5781
E-Mail: Martenson@t-online.de
Internet: www.beratungslehrer.de

Landesverband kath. Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Gymnasien in NW e.V.
Klaus Schlupkoth
Priembergweg 68b
45275 Essen

Landesverband Legasthenie
Nordrhein-Westfalen e.V.
Carina Kreuels
Suitbertusstraße 35
40223 Düsseldorf
Tel.: 0211 3885388
E-Mail: LVLGeschaeftsstelle@t-online.de
Internet: www.landesverband-legasthenie.nrw.de

Landesverband NRW der Eltern und Förderer Sprachbehinderter Kinder und Jugendliche e.V.
Jochen-Peter Wirths
Fischerstraße 23
42287 Wuppertal
Tel.: 0202 259060
E-Mail: peter@ostriga.com
Internet: www.sprachbehinderungen.de

Landesverband Nordrhein-Westfalen im Deutschen Althilologenverband (DAV-NRW)
c/o Dr. Nikolaus Mantel
Graf-Spee-Straße 22
45133 Essen
Tel.: 0201 420968
E-Mail: nikolausmantel@web.de

Landesverband nordrhein-westfälischer Geschichtslehrer
Dr. Peter Johannes Droste
Laurensberger Straße 141
52072 Aachen
Tel.: 0241 173332
E-Mail: peter.droste@gmx.de

Landesverband Schulpsychologie NRW e.V.
Annette Greiner
Paul-Klee-Straße 15
41569 Rommerschirchen
Tel.: 0162 4099863
E-Mail: annettegreiner@schulpsychologie-nrw.de
Internet: www.schulpsychologie-nrw.de

Landschaftsverband Rheinland
- Schulverwaltungsamt -
Kennedy-Ufer 2
50663 Köln
Tel.: 0221 8096160 oder 8096721
E-Mail: ulrich.wontorra@lvr.de oder birgit.veith@lvr.de
Internet: www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt und Westf. Schulen
- Referat 10 -
Wareндorfer Straße 25
48133 Münster
Tel.: 0251 591-3658
E-Mail: lja.ref10@lwl.org
Internet: www.lwl.org

Lehrer im Berufsfeld Körperpflege
Landesverband Nordrhein-Westfalen
StD Gerd Krüger
Schlesische Straße 8
59955 Winterberg-Siedlinghausen
Internet: www.libk.de

Liga für Hörgeschädigte e.V.
Prof. Dr. Hendrik Fehr
Homburger Straße 20
61169 Friedberg
Tel.: 06031 15360
E-Mail: info@liga-fuer-hoergeschaedigte.de
Internet: www.hoergeschaedigte.de

LV This
Landesverband Theater in Schulen NRW e.V.
Renate Winkler-Kalbas
Gartenstraße 11
40667 Meerbusch
Tel.: 02132 760045
E-Mail: r.kalbas@gmx.de
Internet: www.theater-in-schulen.de

Ring der Abendrealschulen im Land NRW e.V.
c/o Hermann-Harry-Schmitz-Weiterbildungskolleg
Emil-Barth-Straße 45
40495 Düsseldorf

Techniklehrer allgemeinbildender Schulen e.V. - TAS
Günter Schenke
Annweilerstraße 20
40229 Düsseldorf
Tel.: 0211 214863
E-Mail: Schenke@online-club.de

Verband Haushalt in Bildung und Forschung e.V.
Prof. Dr. Kirstin Schlegel-Matthies
Warburger Straße 100
33098 Paderborn
Tel.: 05251-602187
E-Mail: vorstand@habifo.de

Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland, Landesverband NRW VBIO
Prof. Dr. Susanne Bickel
Eichenwand 5
40627 Düsseldorf
Tel.: 0211 202388
E-Mail: bickel@uni-duesseldorf.de
Internet: www.vbio.de/nrw

Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Andreas Liebald
Hattroper Weg 70
59494 Soest
Tel.: 02921 684120
E-Mail: andreas.liebald@vbsnrw.de
Internet: www.vbsnrw.de

Verband der Lehrer für Stenografie und Textverarbeitung
Landesverband NW e.V. im DVLB e.V.
Reinhard Krolak
Laarmannstraße 46
44879 Bochum

Verband der Pädagogiklehrer und Pädagogik-lehrerinnen (VdP)
Eckehardt Knöpfel
Hubertusstraße 32
46485 Wesel
Tel.: 0281 82452
E-Mail: geschaeftsstelle@vdp.org
Internet: www.vdp.org

Verband der Psychologielehrerinnen und -lehrer
Landesvorstand NRW
Dieter Schürmans
Kermeterstraße 2
50935 Köln
Tel.: 0221 9234228
E-Mail: schuermans@t-online.de
Internet: www.psychologielehrer.de

Verband der Rechtskundelehrer e.V.
Christian Grobauer
Beulstraße 15
58642 Iserlohn-Letmathe

Verband der Religionslehrer/innen an Gesamtschulen in NRW e.V.
Stefan Schröer
Flamingoweg 23
32425 Minden
Tel.: 0571 9424060
E-Mail: schroeer@teleos-web.de

Verband Deutscher Schulgeographen
Landesverband Nordrhein-Westfalen
OStR' Jürgen Neumann
Am Waddenberg 29
41515 Grevenbroich
Tel.: 02181 499237
E-Mail: neumann.gv@t-online.de

Verband Deutscher Schulmusiker
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Dr. Walter Lindenbaum
Rinkerodeweg 37 a
48163 Münster
Tel.: 0251 7624024
E-Mail: walter@lindenbaum.de

Verband Sonderpädagogik e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Franz
Kleiststraße 25
50321 Brühl
Tel.: 02232 942750
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de
Internet: www.verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Verband für Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufskollegs in Westfalen
Johann La Gro
Nicolaiweg 32
59555 Lippstadt
Tel.: 02941 79407
E-Mail: jolaro@gmx.de
Internet: www.vrb-westfalen.de

Verband katholischer Religionslehrer an berufsbildenden Schulen e.V. - LV NRW
Helga Nolte
Hundforter Benden 16
52134 Herzogenrath
Tel.: 02406 93466

Verband Türkischer Lehrer NRW e.V. (NRW-TÖB)
Ali Dagdeviren
Postfach 170241
44061 Dortmund
Tel.: 0231 171875

Verein Deutsche Sprache e.V.
Anke Breymann-Mbitse
Postfach 104128
44041 Dortmund
Tel.: 0231 7948521
E-Mail: info@vds-ev.de
Internet: www.vds-ev.de

Vereinigung der KorrekturfachlehrerInnen e.V.
Dr. Maria Pohl
Gertrudenstraße 19
48149 Münster
Tel.: 0251 31017
E-Mail: post@korrekturfachlehrer.de
Internet: www.korrekturfachlehrer.de

Vereinigung der Leitenden Beamtinnen und Beamten im schulischen Bildungsbereich NRW (VLBB)
Gerhard Kneißler
Königsberger Straße 49
59755 Arnsberg
E-Mail: glkneissler@gmx.de
Internet: www.vlbb.de

Behinderten-Verbände als Kontaktstellen

für alle Behinderten

Arbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik
Abteilung Heilpädagogische Schulen NRW
Sprecher: James Gettys
c/o Christopherus-Schule
Gerther Straße 31
44805 Bochum
Tel.: 0234 85605
E-Mail: Schule.Bochum@Christophe-
rus-Haus.de
Internet: www.christopherus-haus.de

Behinderten- und Rehabilitationssportverband
Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW)
Friedrich-Alfred-Straße 10
47055 Duisburg
Tel.: 0203 7174-150
E-Mail: brsnw@brsnw.de
Internet: www.brsnw.de

für Blinde und Sehbehinderte

Arbeitsgemeinschaft der Eltern blinder und
hochgradig sehgeschädigter Kinder
im Rheinland e.V.
Rosa-Schubert-Straße 8
52372 Kreuzau
E-Mail: info@ebusk.de
Internet: www.ebusk.de

Arbeitsgemeinschaft der Eltern blinder
und hochgradig sehgeschädigter Kinder
in Westfalen/Lippe e.V.
Geesken Wörmann
August-Knabe-Weg 10
59494 Soest
Tel.: 02921 65744
E-Mail: woermann.soest@web.de
Internet: www.aebk.org

für Gehörlose und Schwerhörige

Bundeselternverband gehörloser Kinder e.V.
Katja Belz
Albrechtstraße 32
15831 Blankenfelde-Mahlow
Tel./Fax.: 03379 377627
E-Mail: k.belz@gehhoerlosekinder.de
Internet: www.gehoerlosekinder.de

Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten -
Selbsthilfe und Fachverbände e.V.
Hollesenstraße 14
24768 Rensburg
Tel.: 04331 589750
E-Mail: info@deutsche-gesellschaft.de
Internet: www.deutsche-gesellschaft.de

Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.
Tenderweg 9
45141 Essen
Tel.: 0201 814170
E-Mail: dgs-geschaeftsstelle@dg-sv.de
Internet: www.dg-sv.de

für Körperbehinderte, Lernbehinderte, Erziehungsschwierige und Geistigbehinderte

Camphill Schulgemeinschaft
Föhrenbühl
Föhrenbühlweg 5
88633 Heiligenberg/Steigen
Tel.: 07554 8001-0
E-Mail: info@foehrenbuehl.de
Internet: www.foehrenbuehl.de

für Körperbehinderte

Arbeitsgemeinschaft Allergiekrankes Kind
Hilfen für Kinder mit Asthma, Ekzem oder
Heuschnupfen - (AAK) e.V.
Augustastraße 20
35745 Herborn
Tel.: 02772 9287-0
E-Mail: koordination@aak.de
Internet: www.aak.de

Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida
und Hydrocephalus e.V.
ASBH Bundesgeschäftsstelle
Grafenhof 5
44137 Dortmund
Tel.: 0231 861050-0
E-Mail: asbh@asbh.de
Internet: www.asbh.de

Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.
Richardtstraße 12
50667 Köln
Tel.: 0221 27793870
E-Mail: dachverband@psychiatrie.de
Internet: www.psychiatrie.de/dachverband

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V.
Maaßstraße 26
69123 Heidelberg
Tel.: 06221 187901-0
E-Mail: info@dvfr.de
Internet: www.dvfr.de

Landesarbeitsgemeinschaft
Selbsthilfe e.V. (LAG SB NRW)
Neubrückenstraße 12-14
48143 Münster

Blinde- und Sehbehindertenverband
Nordrhein e.V.
Helen-Keller-Straße 5
40670 Meerbusch
Tel.: 02159 9655-0
E-Mail: bsv-nordrhein@t-online.de
Internet: www.bsv-nordrhein.de

Blinde- und Sehbehindertenverband
Westfalen e.V.
Märkische Straße 61-63
44141 Dortmund
Tel.: 0231 557590-0
E-Mail: info@bsvw.de
Internet: www.bsvw.de

Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen
(DSB LV NRW)
Geschäftsstelle
Auf dem Rabenplatz 3
53125 Bonn
Tel.: 0228 90918623
E-Mail: infodsblvnw@aol.com
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de/LVNRW

Gesellschaft der Gehörlosen
und Schwerhörigen -
Selbsthilfe und Fachverbände - NRW e.V.
Kerckhoffstraße 100
45144 Essen
Tel.: 0201 755609

Verband für anthroposophische
Heilpädagogik, Sozialtherapie
und soziale Arbeit e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Tel.: 06035 81190
E-Mail: info@verband-anthro.de
Internet: www.verband-anthro.de

Bundesverband
Contergangeschädigter e.V.
Sandkuhlstraße 3
42853 Remscheid
Tel.: 02191 4614563
E-Mail: bundesverband@contergan.de
Internet: www.contergan.de

Bundesverband
für körper- und mehrfachbehinderte
Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 64004-0
E-Mail: info@bvkm.de
Internet: www.bvkm.de

Tel.: 0251 4340-0
E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de
Internet: www.lag-selbsthilfe-nrw.de

LSF Landesverband
Schulischer Fördervereine NRW e.V.
Kölner Straße 57
45145 Essen
Tel.: 0201 8925807
E-Mail: info@foerderevereine.org
Internet: www.lsf-aktuell.de

Verband Sonderpädagogik
Landesverband NRW e.V.
Kleiststraße 25
50321 Brühl
E-Mail: post@verband-sonderpaedagogik-nrw.de
Internet: www.verband-sonderpaedagogik-nrw.de

Bund zur Förderung Sehbehinderter
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
1. Vorsitzende Elisabeth Krych
Waltropfer Straße 9
59379 Selm-Bork
Tel.: 02592 918536
E-Mail: elisabeth.krych@bfs-nrw-ev.de
Internet: www.sehbehinderung.de

Deutsches Taubblindenwerk gGmbH
Albert-Schweitzer-Hof 27
30559 Hannover
Tel.: 0511 510080
E-Mail: info@taubblindenwerk.de
Internet: www.taubblindenwerk.de

Lippischer Blinden- und
Sehbehindertenverein e.V.
Klefernweg 1
32758 Detmold
Tel.: 05231 6300-0
E-Mail: info@lbsv.org
Internet: www.lbsv.org

Landeselternverband
gehörloser und schwerhöriger Kinder und
Jugendlicher in NRW e.V.
- Landeselternschaft -
Kerckhoffstraße 100
45144 Essen
Tel.: 0201 755609
E-Mail: landeselternverband@rwb-essen.de

Landesverband
der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen e.V.
Simsonstraße 29
45147 Essen
Fax.: 0201 74958981
E-Mail: info@lvglrnw.de
Internet: www.lvglrnw.de

Bundesverband
Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.
Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
E-Mail: info@bsk-ev.org
Internet: www.bsk-ev.org

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V.
(DGM)
Landesverband NRW
Petra Hatzinger
Glehner Straße 52
41564 Kaarst
Tel.: 02131 1257659
E-Mail: petra.hatzinger@dgm.org
Internet: www.dgm.org

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V.
Im Moos 4
79112 Freiburg
Tel.: 07665 9447-0
E-Mail: info@dgm.org
Internet: www.dgm.org

Deutsche Hämophilie Gesellschaft (DHG)
Neumann-Reichardt-Straße 34
22041 Hamburg
Tel.: 040 6722970
E-Mail: dhg@dhg.de
Internet: www.dhg.de

Deutsche Ilco
Vereinigung für Stomaträger
und für Menschen mit Darmkrebs
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Geschäftsstelle
Dortmunder Straße 13
58455 Witten
Tel.: 02302 392094
E-Mail: ILCONRW@t-online.de
Internet: www.ilco-nrw.de

Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft
Landesverband NRW e.V.
Sonnenstraße 14
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 93304-0
E-Mail: post@dmsg-nrw.de
Internet: www.dmsg-nrw.de

für Sprachbehinderte

Aphasiker-Zentrum NRW e.V.
Laarmannstraße 21
45359 Essen
Tel.: 0201 6099-422 oder -423
E-Mail: aphasia@versanet.de
Internet: www.apha-zent-nrw.de

Bundesverband der Kehlkopferoperierten e.V.
Haus der Krebselbsthilfe
Thomas-Mann-Straße 40
53111 Bonn
Tel.: 0228 33889-300
E-Mail: geschaeftsstelle@kehkopfope-riert-bv.de
Internet: www.kehkopfope-riert-bv.de

für Geistigbehinderte

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
Landesverband Lebenshilfe NW e.V.
Abtstraße 21
50354 Hürth
Tel.: 02233 93245-0 E-Mail: landesverband@le-
benshilfe-nrw.de
Internet: www.lebenshilfe-nrw.de

Deutscher Allergie- und Asthmabund e.V.
An der Eickesmühle 15-19
41238 Mönchengladbach
Tel.: 02166 6478820
E-Mail: info@daab.de
Internet: www.daab.de

Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V.
III. Hagen 37
45127 Essen
Tel.: 0201 82797-0
E-Mail: info@rheuma-liga-nrw.de
Internet: www.rheuma-liga-nrw.de

Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e.V.
Kupferstraße 36
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 459981-0
E-Mail: info@dzg-online.de
Internet: www.dzg-online.de

Bundesverband Niere e.V.
Essenheimer Straße 126
55128 Mainz
Tel.: 06131 85152
E-Mail: geschaeftsstelle@bnev.de
Internet: www.bundesverband-niere.de

Informationszentrum Epilepsie (DGfE)
Reinhardtstraße 27 c
10117 Berlin
Tel.: 0700 13141300
E-Mail: ize@dgfe.info
Internet: www.izepilepsie.de

Bundesverband für die Rehabilitation
der Aphasiker e.V.
Klosterstraße 14
97084 Würzburg
Tel.: 0931 250130-0
E-Mail: info@aphasiker.de
Internet: www.aphasiker.de

Bundesvereinigung Stottern und Selbsthilfe e.V.
Informations- und Beratungsstelle/Geschäfts-
stelle
Zülpicher Straße 58
50674 Köln
Tel.: 0221 1391106
E-Mail: info@bvss.de
Internet: www.bvss.de

für Autismus

Bundesverband
zur Förderung von Menschen mit Autismus
Rothenbaumchaussee 15
20148 Hamburg
Tel.: 040 5115604
E-Mail: info@autismus.de
Internet: www.autismus.de

Autismus Landesverband NRW e.V.
c/o autismus Rhein-Wupper e.V.
Grafenberger Allee 368
40235 Düsseldorf
Tel.: 0211 56636358
E-Mail: info@autismus-nrw.de
Internet: www.autismus-nrw.de

I.G. Niere NRW e.V.
Bonner Straße 71
41468 Neuss
Tel.: 02131 30317
Internet: www.niere-nrw.de

Interessenverband
Contergangeschädigter NRW e.V.
Hilfswerk für vorgeburtlich Geschädigte
c/o Udo Heterich
Bensberger Straße 139
51503 Rösrath
Tel.: 02205 83541
E-Mail: info@contergan-nrw.eu
Internet: www.contergan-nrw.eu

Landesverband Nordrhein-Westfalen
für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 612098
E-Mail: info@lv-nrw-km.de
Internet: www.lv-nrw-km.de

Mukoviszidose e.V.
In den Dauen 6
53117 Bonn
Tel.: 0228 98780-0
E-Mail: info@muko.info
Internet: http://muko.info

für Lernbehinderte

LERNEN FÖRDERN
Landesverband zur Förderung von Menschen
mit Lernbehinderungen NRW e. V.
c/o Frau Michaela Küster
Ruhrorter Weg 22
59439 Holzwickede
Tel.: 02301 13860
E-Mail: info@lernen-foerdern-nrw.org
Internet: www.lernen-foerdern-nrw.org

Internationaler Austausch

Für Angelegenheiten des internationalen Austausches ist in Nordrhein-Westfalen
eine zentrale Beratungs- und Vermittlungsstelle eingerichtet worden bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
- Internationaler Austausch -
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4750
E-Mail: int-austausch@brd.nrw.de
Internet: http://www.brd.nrw.de

Aufgabenbereiche:

- Internationaler Schüleraustausch
- Internationale Schulpartnerschaften
- Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten
- Lehreraustausch-/Hospitationsprogramme¹
- Kurse und Seminare für Lehrkräfte²

1) landesweite Zuständigkeit nur bezogen auf das EU-Programm Erasmus+
2) s. Fußnote 1



Darf's etwas mehr sein?

Die Bücherreihe zur Lehrerprofessionalität fällt ins Gewicht!

Gespräche mit Schülern und Eltern führen;

Besprechungen und Konferenzen leiten; Elternbriefe in der Grundschule: Deutsch;

Armut, soziale Ungleichheit und Kindeswohlgefährdung –

belastete Kinder und Jugendliche fördern; Fit für den Berufseinstieg;

Hamsterrad adé – Zeit- und Selbstmanagement;

Schulrecht NRW – was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen!;

Neu: Berufs- und Studienorientierung in der Schulpraxis in NRW –

Leitfaden zu den Maßnahmen des Landesprogramms „Kein Abschluss ohne Anschluss“



Teil II

– Gesetze –

Inhalt		Seite
0- Grundnormen		
0-1	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) (Auszug)	0 / 2
0-2	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV) (Auszug)	0 / 3
1- Schul- und Bildungsgesetze des Landes NRW		
1-1	Schulgesetz NRW (SchulG)	1 / 1
1-8 ü	Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vom 2. Juli 2002	1 / 31
1-8	Lehrerausbildungsgesetz (LABG) vom 12. Mai 2009	1 / 35
1-9	Weiterbildungsgesetz (WbG)	1 / 39
1-10	Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)	1 / 42

Kapitel 0

Grundnormen

0-1

**Grundgesetz
für die
Bundesrepublik Deutschland**
Vom 23. Mai 1949
(BGBl. I S. 1)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014¹
(BGBl. I S. 2438)

- Auszug -

**Artikel 7
(Schulwesen)**

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.
- (6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

¹) Die Änderungen aufgrund des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) berühren den vorliegenden Auszug nicht.

**Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 28. Juni 1950
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011¹**
(SGV. NRW. 100)

- Auszug -

**Artikel 6
(Kinder und Jugendliche)**

- (1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.
- (2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.
- (3) Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern.
- (4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

**Artikel 7
(Grundsätze der Erziehung)**

- (1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.
- (2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

**Artikel 8
(Elternrecht und Schulpflicht)**

- (1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.
Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, daß das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.
- (2) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (3) Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.
- (4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes² der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

**Artikel 9
(Schulgeldfreiheit)**

- (1) Schulgeld wird nicht erhoben.
- (2) Einführung und Durchführung der Lehr- und Lernmittelfreiheit für alle Schulen sind gesetzlich zu regeln. Zum Zwecke des Studiums sind im Bedarfsfalle besondere Unterhaltsbeihilfen zu gewähren. Soweit der Staat für die öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit gewährt, sind auch die in Artikel 8 Absatz 4 genannten Privatschulen berechtigt, zu Lasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten; soweit er Lehr- und Lernmittelfreiheit gewährt, sind Lehr- und Lernmittel in gleicher Weise für diese Privatschulen zur Verfügung zu stellen wie für die öffentlichen Schulen.

**Artikel 10
(Schulverfassung)**

- (1) Das Schulwesen des Landes baut sich auf einer für alle Kinder verbindlichen Grundschule auf. Das Schulwesen wird durch die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht. Für die Aufnahme in eine Schule sind Anlage und Neigung des Kindes maßgebend, nicht die wirtschaftliche Lage und die gesellschaftliche Stellung der Eltern.
- (2) Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.

**Artikel 11
(Staatsbürgerkunde)**

In allen Schulen ist Staatsbürgerkunde Lehrgegenstand und staatsbürgerliche Erziehung verpflichtende Aufgabe.

**Artikel 12
(Schularten)**

- (1) Schulen müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen.
- (2) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.
- (3) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.
- In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.
- (4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

**Artikel 13
(Schultoleranz)**

Wegen des religiösen Bekenntnisses darf im Einzelfalle keinem Kinde die Aufnahme in eine öffentliche Schule verweigert werden, falls keine entsprechende Schule vorhanden ist.

**Artikel 14
(Religionsunterricht)**

- (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen, mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.
- (2) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen.
- (3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Kirchen oder die Religionsgemeinschaften das Recht, nach einem mit der Unterrichtsverwaltung vereinbarten Verfahren sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.
- (4) Die Befreiung vom Religionsunterricht ist abhängig von einer schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers.³

**Artikel 15
(Lehrerbildung)**

Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Schulen; es ist ein Lehrangebot zu gewährleisten, das diesem Erfordernis gerecht wird. Es ist sicherzustellen, daß die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erworben werden kann.

**Artikel 17
(Erwachsenenbildung)**

Die Erwachsenenbildung ist zu fördern. Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden neben Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere Träger, wie die Kirchen und freien Vereinigungen, anerkannt.

³ Das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. S. 939), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586; §§ 5 und 6 wie folgt unverändert) bestimmt hierzu:

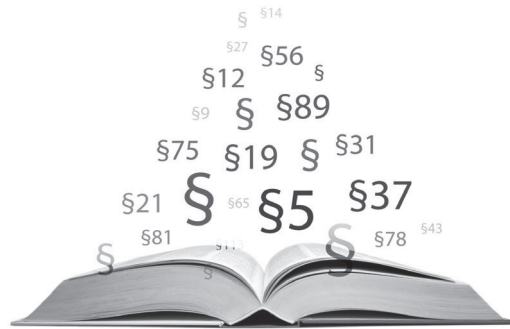
„§ 5

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kind die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.“

¹ Die Änderungen aufgrund des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 499) sind mit dem 29. Oktober 2011 in Kraft getreten.
² s. BASS 0-1



Werner van den Hövel

SCHULRECHT NRW

Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen



RITTERBACH
VERLAG

Ein Überblick über die wichtigsten rechtlichen Fragen

Sichern Sie sich ein Exemplar!



RITTERBACH
VERLAG

www.schul-welt.de

Tel.: 02234 18660

Kapitel 1

Schul- und Bildungsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Schulgesetz NRW wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

1-1

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Vom 15. Februar 2005

(GV. NRW. S. 102)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015

(GV. NRW. S. 309)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Grundlagen

Erster Abschnitt

Auftrag der Schule

- § 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung
- § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- § 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung
- § 4 Zusammenarbeit von Schulen
- § 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Zweiter Abschnitt Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

- § 6 Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung
- § 7 Schuljahr, Ferien
- § 8 Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation
- § 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

Zweiter Teil Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt

Schulstruktur

- § 10 Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen
- § 11 Grundschule
- § 12 Sekundarstufe I
- § 13 Erprobungsstufe
- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Gymnasium
- § 17 Gesamtschule
- § 17a Sekundarschule
- § 18 Gymnasiale Oberstufe
- § 19 Sonderpädagogische Förderung
- § 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung
- § 21 Hausunterricht, Schule für Kranke
- § 22 Berufskolleg
- § 23 Weiterbildungskolleg
- § 24 Studienkollegs, Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler
- § 25 Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

Zweiter Abschnitt Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

- § 26 Schularten
- § 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen
- § 28 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

Dritter Teil Unterrichtsinhalte

- § 29 Unterrichtsvorgaben
- § 30 Lernmittel
- § 31 Religionsunterricht

- § 32 Praktische Philosophie, Philosophie
- § 33 Sexualerziehung

Vierter Teil Schulpflicht

- § 34 Grundsätze
- § 35 Beginn der Schulpflicht
- § 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes
- § 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I
- § 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II
- § 39 (aufgehoben)
- § 40 Ruhen der Schulpflicht
- § 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

Fünfter Teil Schulverhältnis Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis
- § 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen
- § 44 Information und Beratung
- § 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen
- § 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel
- § 47 Beendigung des Schulverhältnisses

Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung

- § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
- § 50 Versetzung, Förderangebote
- § 51 Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung
- § 52 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Dritter Abschnitt Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

- § 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen
- § 54 Schulgesundheit
- § 55 Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen
- § 56 Druckschriften, Plakate

Sechster Teil Schulpersonal

- § 57 Lehrerinnen und Lehrer
- § 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal
- § 59 Schulleiterinnen und Schulleiter
- § 60 Schulleitung
- § 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Siebter Teil Schulverfassung Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 62 Grundsätze der Mitwirkung
- § 63 Verfahren
- § 64 Wahlen

Zweiter Abschnitt Mitwirkung in der Schule

- § 65 Aufgaben der Schulkonferenz
- § 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz
- § 67 Teilkonferenzen, Eilentscheidungen
- § 68 Lehrerkonferenz
- § 69 Lehrerrat
- § 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz
- § 71 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz
- § 72 Schulpflegschaft

- § 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft
- § 74 Schülervertretung
- § 75 Besondere Formen der Mitwirkung

Dritter Abschnitt Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

- § 76 Mitwirkung beim Schulträger
- § 77 Mitwirkung beim Ministerium

Achter Teil Schulträger

- § 78 Schulträger der öffentlichen Schulen
- § 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude
- § 80 Schulentwicklungsplanung
- § 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
- § 82 Mindestgröße von Schulen
- § 83 Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen
- § 84 Schuleinzugsbereiche
- § 85 Schulausschuss

Neunter Teil Schulaufsicht

- § 86 Schulaufsicht
- § 87 Schulaufsichtspersonal
- § 88 Schulaufsichtsbehörden
- § 89 Besondere Zuständigkeiten
- § 90 Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde
- § 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

Zehnter Teil Schulfinanzierung

- § 92 Kostenträger
- § 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf
- § 94 Sachkosten
- § 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln
- § 96 Lernmittelfreiheit
- § 97 Schülerfahrkosten
- § 98 Zuwendungen
- § 99 Sponsoring, Werbung

Elfter Teil Schulen in freier Trägerschaft Erster Abschnitt Ersatzschulen

- § 100 Begriff, Grundsätze
- § 101 Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen
- § 102 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen
- § 103 Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes
- § 104 Schulaufsicht über Ersatzschulen

Zweiter Abschnitt Ersatzschulfinanzierung

- § 105 Grundsätze
- § 106 Landeszuschuss und Eigenleistung
- § 107 Personalkosten
- § 108 Sachkosten
- § 109 Aufwendungen für Miete oder Pacht
- § 110 Förderfähige Schulbaumaßnahmen
- § 111 Folgekosten aufgelöster Schulen
- § 112 Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse
- § 113 Jahresrechnung und Verwendungsnachweis
- § 114 Prüfungsrecht
- § 115 Durchführung, Erprobungsversuch, Übergangsvorschriften

Dritter Abschnitt Ergänzungsschulen

- § 116 Begriff, Anzeigepflicht, Bezeichnung
- § 117 Untersagung
- § 118 Anerkannte Ergänzungsschule

Vierter Abschnitt Freie Unterrichtseinrichtungen

- § 119 Rechtsstellung, Bezeichnung

Zwölfter Teil Datenschutz, Übergangs- und Schlussvorschriften Erster Abschnitt Datenschutz

- § 120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern
- § 121 Schutz der Daten von Lehrerinnen und Lehrern
- § 122 Ergänzende Regelungen

Zweiter Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 123 Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler
- § 124 Sonstige öffentliche Schulen
- § 125 Einschränkung von Grundrechten
- § 126 Ordnungswidrigkeiten
- § 127 Befristete Vorschriften
- § 128 Verwaltungsvorschriften, Ministerium
- § 129 Änderung von Gesetzen
- § 130 Aufhebung von Vorschriften
- § 131 Weitergeltung von Vorschriften
- § 132 Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel
- § 132a Übergangsvorschrift zur Einführung von islamischem Religionsunterricht
- § 132b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS
- § 133 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Grundlagen Erster Abschnitt Auftrag der Schule

§ 1

Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(7) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteiisch wahr.

(9) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsveragen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten auch für Ersatzschulen.

§ 3

Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.

(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

§ 4

Zusammenarbeit von Schulen

(1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.

(4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 5

Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

(1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.

(2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.

(3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

Zweiter Abschnitt Geltungsbereich, Rechtsstellung und innere Organisation der Schule

§ 6

Geltungsbereich, Rechtsstellung und Bezeichnung

(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, die unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler nach Lehrplänen Unterricht in mehreren Fächern erteilen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen. Für Schulen in freier Trägerschaft und für freie Unterrichtseinrichtungen gilt es nach Maßgabe der Vorschriften des Elften Teils. Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe sowie für die Einrichtungen der Weiterbildung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Öffentliche Schulen sind die Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist. Öffentliche Schulen sind nicht-rechtsfähige Anstalten des Schulträgers.

(4) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist.

(5) Schulen in freier Trägerschaft sind alle anderen Schulen, die in den Absätzen 3 und 4 nicht genannt sind.

(6) Jede Schule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt. Bei Grundschulen und Hauptschulen ist auch die Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 zur allgemeinen Hochschulreife führen, können dafür den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Der Name der Schule muss sich von dem anderer Schulen am gleichen Ort unterscheiden. Dies gilt auch für Ersatzschulen, die auch als solche erkennbar sein müssen.

§ 7

Schuljahr, Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das Ministerium kann zulassen, dass in einzelnen Schulstufen oder Schulformen das Schuljahr in Semester (Schulhalbjahre) oder andere Zeitabschnitte gegliedert wird, und deren Beginn und Ende festlegen.

(2) Das Ministerium erlässt die Ferienordnung. Sie sieht neben den landesweiten Ferien bewegliche Ferientage vor, über deren Termine die Schulkonferenz entscheiden kann.

§ 8

Unterrichtszeit, Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht wird als Vollzeitunterricht in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(2) Das Ministerium kann die Unterrichtszeit und die Unterrichtsorganisation in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, insbesondere für den Teilzeitunterricht und den Blockunterricht im Berufskolleg, abweichend von Absatz 1 regeln.

§ 9

Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

(1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(2) An Schulen können außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote eingerichtet werden, die der besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler dienen.

(3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Dabei soll auch die Bildung gemeinsamer Steuergruppen vorgesehen werden. Die Einbeziehung der Schule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz. Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK¹).

Zweiter Teil

Aufbau und Gliederung des Schulwesens

Erster Abschnitt Schulstruktur

§ 10

Schulstufen, Schulformen, besondere Einrichtungen

(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert. Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II. Die Schulformen sind so zu gestalten, dass die Durchläs-

¹⁾ ab 01.08.2008: § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

sigkeit zwischen ihnen gewährt und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen gefördert wird.

(2) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule.

(3) Die Sekundarstufe I umfasst die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule und die Gesamtschule bis Klasse 10, das Gymnasium bis Klasse 9, in der Aufbauform bis Klasse 10.

(4) Die Sekundarstufe II umfasst das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(5) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.

(6) Den Stufenaufbau der Förderschulen und der Schule für Kranke regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Sie werden als Schulen einer oder mehrerer Schulstufen geführt.

(7) Das Weiterbildungskolleg, das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler und das Studienkolleg an einer Hochschule sind keiner Schulstufe zugeordnet.

§ 11 Grundschule

(1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.

(2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden. Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden.

(3) Die Klassen 3 und 4 sind entweder aufsteigend gegliedert oder können durch Beschluss der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden, sofern nicht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Bei jahrgangsübergreifender Organisation in der Schuleingangsphase sind die Klassen 3 und 4 jahrgangsübergreifend zu führen, wenn jahrgangsbezogener Unterricht auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen die Bildung einer zusätzlichen Klasse zur Folge hätte. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Jahrgangsübergreifender Unterricht entsprechend Absätzen 2 und 3 kann auch die Klassen 1 bis 4 umfassen.

(5) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine zu begründende Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

§ 12 Sekundarstufe I

(1) Die Schulformen der Sekundarstufe I bauen auf der Grundschule auf. Im Rahmen des besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulformen (§ 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 17 a Abs. 1) haben sie die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln und sie zu befähigen, eine Berufsausbildung aufzunehmen oder in vollzeitschulische allgemein bildende oder berufliche Bildungsgänge der Sekundarstufe II einzutreten.

(2) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind

1. der Hauptschulabschluss und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
2. der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und ein ihm gleichwertiger Abschluss,
3. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

Abweichend von Satz 1 werden im Gymnasium nach der Einführungsphase vergeben:

1. der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife),
2. ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss.

(3) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in der zehnten Klasse und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.

(4) Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden (ziendifferent), werden zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 19 Absatz 4).

§ 13 Erprobungsstufe

(1) In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt.

(2) Die Erprobungsstufe dient der Erprobung, Förderung und Beobachtung der Schülerinnen und Schüler, um in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die Eignung der Schülerinnen und Schüler für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

(3) Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang in der gewählten Schulform fortsetzen kann. Nach jedem Schulhalbjahr in der Erprobungsstufe befindet sie außerdem darüber, ob sie den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule einen Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule einen Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium empfiehlt.

§ 14 Hauptschule

(1) Die Hauptschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Hauptschule umfasst die Klassen 5 bis 10.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung gebildet werden. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Studententafel gestaltet werden.

(4) An der Hauptschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

§ 15 Realschule

(1) Die Realschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine erweiterte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Die Realschule umfasst die Klassen 5 bis 10, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10.

(3) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) An der Realschule wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen oder Schüler mit besonders guten Leistungen zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt. Außerdem werden an der Realschule ein dem Hauptschulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.

§ 16 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.

(2) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 9, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.

(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Einführungsphase die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Einführungsphase findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden.

§ 17**Gesamtschule**

(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Die Gesamtschule umfasst die Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II).

(3) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen erteilt. Der leistungsdifferenzierte Unterricht kann binnendifferenziert im Klassenverband oder in Kursen erteilt werden. Für den Unterricht nach Neigung werden Kurse gebildet. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr der Vollzeitschulpflicht, die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.

(4) An der Gesamtschule werden in der Sekundarstufe I der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

§ 17a**Sekundarschule**

(1) In der Sekundarschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I mit oder ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen erreicht werden. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler darauf vor, ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe, an einem Berufskolleg oder in der Berufsausbildung fortzusetzen.

(2) Die Sekundarschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher.

(3) Der Unterricht findet in den Klassen 5 und 6 in integrierter und binnendifferenzierender Form im Klassenverband statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erteilt werden. Bei Einrichtung von zwei Bildungsgängen werden diese auf der Grundlage unterschiedlicher Anforderungsebenen gebildet. Die Grundebene orientiert sich an den Anforderungen der Hauptschule und der Realschule, die Erweiterungsebene an denen der Realschule und des Gymnasiums. Bei teilintegrierter oder kooperativer Unterrichtsorganisation kann der Unterricht teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

(4) An der Sekundarschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.

§ 18**Gymnasiale Oberstufe**

(1) Die gymnasiale Oberstufe gliedert sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Sie umfasst

1. im Gymnasium die Jahrgangsstufen 10 bis 12,
2. in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

(2) Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe wird in einem Kurssystem erteilt, das nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Kurse auf unterschiedlichen Anforderungsebenen in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich umfasst.

(3) In der Qualifikationsphase werden verbindliche und wählbare Unterrichtsfächer dem sprachlich-literarisch-künstlerischen, dem gesellschaftswissenschaftlichen und dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld zugeordnet. Durch den Unterricht in den drei Aufgabenfeldern sowie in den Fächern Religionslehre und Sport werden eine gemeinsame Grundbildung in angemessener Breite und eine individuelle vertiefte Bildung in Schwerpunktbereichen gewährleistet.

(4) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab, mit der die allgemeine Hochschulreife verliehen wird. Für den schriftlichen Teil der Abiturprüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung zusammen. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Der fachpraktische Teil der Fachhochschulreife wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung innerhalb von acht Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe durch ein Praktikum oder eine Berufsausbildung erworben.

§ 19**Sonderpädagogische Förderung**

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(2) Die sonderpädagogische Förderung umfasst die Förderschwerpunkte

1. Lernen,
2. Sprache,
3. Emotionale und soziale Entwicklung,
4. Hören und Kommunikation,
5. Sehen,
6. Geistige Entwicklung und
7. Körperliche und motorische Entwicklung.

(3) Die sonderpädagogische Förderung hat im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen das Ziel, die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht (zieltgleich). Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.

(4) Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (§ 12 Absatz 4). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie, sofern erforderlich, ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. § 20 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(7) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Absatz 5 stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zieltgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(8) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.

(9) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrühförderung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§ 20**Orte der sonderpädagogischen Förderung**

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

1. die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen und Berufskollegs),
2. die Förderschulen,
3. die Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).

(2) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(3) In der allgemeinen Schule wird der Unterricht als Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Klassenverband oder in der Lerngruppe erteilt. Er erstreckt sich auf alle Unterrichtsvorgaben nach § 19 Absätze 3 und 4. Hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. Dies gilt auch für die Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden.

(4) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der be-

absichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(6) Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Schwerpunktschule unterstützt andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4.

(7) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

§ 21

Hausunterricht, Schule für Kranke

(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet auf Antrag der Eltern oder der Schule Hausunterricht ein für

1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz.

(2) Die Schule für Kranke unterrichtet Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können. Sie unterrichtet auch kranke Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Schulen für Kranke können im Verbund geführt werden oder in einen Verbund nach § 20 Abs. 5 einbezogen werden.

§ 22

Berufskolleg

(1) Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule.

(2) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (berufliche Kenntnisse, berufliche Grund- und Fachbildung, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife); die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in Lernbereiche eingeteilt. Er findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt. Die Bildungsgänge der Berufsschule bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor.

(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 7 Nr. 1 den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen; die Berufsausbildung kann auch mit dem Erwerb der Fachhochschulreife zu einem drei- oder dreieinhalbjährigen doppeltqualifizierenden Bildungsgang oder mit Zusatzqualifikationen verbunden werden;
2. Einjährige vollzeitschulische Berufsorientierungsjahre, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen;
3. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;
4. Teilzeit- und vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.

(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;

3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden.

(6) Das Berufsgrundschuljahr (Absatz 4 Nr. 3) und das zweite Jahr des zweijährigen Bildungsganges der Berufsfachschule (Absatz 5 Nr. 1) können zu einem gestuften zweijährigen Bildungsgang zusammengefasst werden.

(7) Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
2. Bildungsgänge, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzen und die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife führen. Schülerinnen und Schüler mit Berufsabschluss und Fachhochschulreife können in das zweite Jahr aufgenommen werden; sie erwerben die allgemeine Hochschulreife oder bei nicht ausreichenden Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache die fachgebundene Hochschulreife.

(8) Die Fachschule vermittelt in ein- bis dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung und ermöglicht in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.

(9) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 7 und 8 können auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform eingerichtet werden.

§ 22 tritt gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 268) ab 1. August 2015 in Kraft. Absatz 2 bestimmt folgende Übergangsvorschrift:

(2) An Berufskollegs eingerichtete Bildungsgänge, die nach diesem Gesetz nicht mehr vorgesehen sind, können auslaufend fortgeführt werden. Die Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern ab 1. August 2015 ist nicht zugelassen.

§ 22

Berufskolleg

(1) Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule.

(2) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife); die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Fachbereichen, Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in Lernbereiche eingeteilt. Er findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt. Die Bildungsgänge der Berufsschule bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor.

(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln;
2. Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;
3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung).

Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss. Sie ermöglichen den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 2 ermöglicht.

(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Sinne einer beruflichen Grundbildung und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden. Bildungsgänge nach Nummer 2 und Nummer 3, die neben der Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht zusätzlich auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der nächsthöhere vorbereiten, dauern dreieinhalb Jahre.

(6) Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

1. Zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
2. Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen.

(7) Die Fachschule vermittelt in ein- bis dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung und ermöglicht in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.

(8) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 6 und 7 können auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform eingerichtet werden.

§ 23 Weiterbildungskolleg

(1) Das Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendreal- schule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Ein Weiterbildungskolleg muss mindestens zwei Bildungsgänge umfassen. § 82 Abs. 9 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt zu den Abschlüssen:

1. Hauptschulabschluss;
2. Hauptschulabschluss nach Klasse 10;
3. mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, verbunden sein kann.

Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird in einem zentralen Abschlussverfahren erworben.

(3) Die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg führen

1. in einem dreijährigen Bildungsgang zur allgemeinen Hochschulreife,
2. zur Fachhochschulreife oder zum schulischen Teil der Fachhochschulreife.

(4) Das Weiterbildungskolleg soll schulfachlich und organisatorisch mit den Einrichtungen der Weiterbildung zusammenarbeiten, die Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen anbieten. Die Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung der schulabschlussbezogenen Bildungsangebote, auf gemeinsame schulabschlussbezogene Unterrichtsveranstaltungen und auf den Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern. Die Bildungsangebote der Berufskollegs in der Region sind in die Abstimmung einzubeziehen.

§ 24 Studienkollegs, Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler

(1) Die Studienkollegs an Hochschulen und das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler vermitteln Personen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen die Eignung zur Aufnahme eines Studiums an deutschen Hochschulen.

(2) Der Besuch des Studienkollegs dauert in der Regel ein Jahr. Der Besuch des Kollegs für Aussiedler dauert in der Regel bis zu zwei Jahre. Der Unterricht wird im Klassenverband und in ergänzenden Kursen erteilt. Am Ende des Bildungsgangs wird die Eignung zur Aufnahme eines Studiums durch eine Prüfung festgestellt.

(3) Die Studienkollegs unterstehen der schulfachlichen Aufsicht. Das Ministerium erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium.

§ 25

Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel

(1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung zeitlich und im Umfang begrenzt erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können.

(2) Zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlich der Art können Versuchsschulen errichtet werden. Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig.

(3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulumitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.

(4) Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Programm festgelegt.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für Ersatzschulen.

Zweiter Abschnitt Weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

§ 26

Schularten

(1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Hauptschulen sind in der Regel Gemeinschaftsschulen.

(2) In Gemeinschaftsschulen werden die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

(3) In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekenntnisverwandten Gemeinschaften.

(4) In Weltanschauungsschulen werden die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen ihrer Weltanschauung unterrichtet und erzogen. An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht nicht erteilt.

(5) In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Schülerinnen und Schüler einer Minderheit können die Schule einer benachbarten Gemeinde besuchen, falls in ihrer Gemeinde die gewünschte Schulart nicht besteht.

(6) In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfession der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. An Bekenntnisschulen müssen

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter und
2. die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören.

Sie müssen bereit sein, im Sinne von Absatz 3 Satz 1 an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen. Zur Sicherung des Unterrichts sind Ausnahmen von Satz 2 Nummer 2 zulässig.

(7) An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.

§ 27

Bestimmung der Schulart von Grundschulen

(1) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Der Antrag muss von Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Antragsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine

bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Bei der Errichtung einer Grundschule bestimmen die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Hierbei und bei der Anmeldung für die Schule muss die Mindestgröße erreicht werden.

(3) Ein Schulträger wandelt eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart um, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder
- b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen

und

2. die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.

(4) Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Wird eine Schule durch die Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Abs. 2 Satz 2), findet kein Abstimmungsverfahren nach Absatz 2 statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden.

§ 28 Bestimmung der Schulart von Hauptschulen

(1) Hauptschulen werden von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen errichtet. Auf Antrag der Eltern ist eine Hauptschule als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule zu errichten, wenn gewährleistet ist, dass eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichbar ist. Der Antrag muss von im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. In einem anschließenden Abstimmungsverfahren und bei der Anmeldung für die Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl erreicht werden.

(2) Ein Schulträger wandelt eine bestehende Bekenntnishauptschule in eine Gemeinschaftshauptschule um, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder
- b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen

und

2. die Eltern eines Drittels der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.

(3) Für das Verfahren gilt § 27 Abs. 4.

Dritter Teil Unterrichtsinhalte § 29 Unterrichtsvorgaben

(1) Das Ministerium erlässt in der Regel schulfachspezifische Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne). Diese legen insbesondere die Ziele und Inhalte für die Bildungsgänge, Unterrichtsfächer und Lernbereiche fest und bestimmen die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards).

(2) Die Schulen bestimmen auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben nach Absatz 1 in Verbindung mit ihrem Schulprogramm schuleigene Unterrichtsvorgaben.

(3) Unterrichtsvorgaben nach den Absätzen 1 und 2 sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt.

§ 30 Lernmittel

(1) Lernmittel sind Schulbücher und andere Medien, die dazu bestimmt sind, von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt zu werden.

(2) Lernmittel dürfen vom Ministerium nur zugelassen werden, wenn sie

1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,
2. den Unterrichtsvorgaben entsprechen,
3. den Schülerinnen und Schülern individuelle Lernwege eröffnen und selbstständiges Arbeiten durch methodische und mediale Vielfalt fördern,
4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und
5. nicht ein diskriminierendes Verständnis fördern.

(3) Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Über die Einführung von Lernmitteln entscheidet die Schulkonferenz.

(4) Lernmittel für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft zugelassen.

(5) Das Ministerium regelt das Zulassungsverfahren.

§ 31 Religionsunterricht

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Er wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Religionsunterricht wird erteilt, wenn er allgemein eingeführt ist und an der einzelnen Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dem entsprechenden Bekenntnis angehören.

(2) Das Ministerium erlässt die Unterrichtsvorgaben für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft. Die Zahl der Unterrichtsstunden setzt das Ministerium im Benehmen mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft fest.

(3) Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder die Religionsgemeinschaft. Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katechetinnen und Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags und einer Bevollmächtigung durch die Kirche oder Religionsgemeinschaft.

(4) Niemand darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrerinnen und Lehrern, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, dürfen hieraus keine dienstrechtlichen Nachteile erwachsen.

(5) Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht, die sich insbesondere auf die Ordnung und Durchführung des Unterrichts erstreckt. Die Kirche oder die Religionsgemeinschaft hat ein Recht auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht; das Recht der obersten Kirchenleitung, den Religionsunterricht zu besuchen, bleibt unberührt. Das Verfahren der Einsichtnahme wird durch Vereinbarung des Ministeriums mit der Kirche oder der Religionsgemeinschaft geregelt.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder - bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

§ 32 Praktische Philosophie, Philosophie

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.

§ 33 Sexualerziehung

(1) Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern. Ihr Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut zu machen und ihnen zu helfen, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Sie soll junge Menschen unterstützen, in Fragen der Sexualität eigene Wertvorstellungen zu entwickeln und sie zu einem selbstbestimmten und selbstbewussten Umgang mit der eigenen Sexualität zu befähigen. Darüber hinaus sollen Schülerinnen und Schüler für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Partnerin oder dem Partner sensibilisiert und auf ihre gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften vorbereitet werden. Die Sexualerziehung dient der Förderung der Akzeptanz unter allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität und den damit verbundenen Beziehungen und Lebensweisen.

(2) Die Eltern sind über Ziel, Inhalt, Methoden und Medien der Sexualerziehung rechtzeitig zu informieren.

Vierter Teil Schulpflicht § 34 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsgangs des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(3) Während der Dauer der Vollzeitschulpflicht können Schulpflichtige eine anerkannte Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 118 Abs. 2 festgestellt hat, dass an ihr zumindest das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.

(4) Während der Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II können Schulpflichtige, die sich nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, eine Ergänzungsschule besuchen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass an ihr

- a) das Bildungsziel der Berufsschule erreicht werden kann oder
- b) allgemein bildender oder berufsbildender Vollzeitunterricht erteilt wird, der den Besuch der Ergänzungsschule anstelle der Berufsschule vertretbar macht.

(5) Die Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Eine Ausnahme ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin oder der Schüler

- a) sich nur vorübergehend in Deutschland aufhält oder
- b) eine ausländische oder internationale Ergänzungsschule besucht, deren Eignung zur Erfüllung der Schulpflicht das Ministerium nach § 118 Abs. 3 festgestellt hat.

Über Ausnahmen gemäß Satz 2 Buchstabe a) entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. In den Fällen des Satzes 2 Buchstabe b) ist der Schulbesuch der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger anzuzeigen. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 35

Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

(2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

(3) Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

§ 36

Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes

(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich und Primarbereich insbesondere auch über die Bedeutung kontinuierlich aufeinander aufbauender Bildungsprozesse beraten werden.

(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Feststellung nach Satz 1 gilt bei Kindern als erfüllt, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, in der die sprachliche Bildung nach Maßgabe der § 13c in Verbindung mit § 13b des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist. Beherrscht ein Kind nach der Feststellung nach Satz 1 die deutsche Sprache nicht hinreichend und wird es nicht nachweislich in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe anzustreben.

(3) Bei der Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 37

Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehenen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(2) Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeitschulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 1), im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 – ab 1. August

2015: Nr. 2 und 3). Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) Die Schulpflicht nach Absatz 1 der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an zielgerichteter sonderpädagogischer Unterstützung dauert unabhängig vom Ort der sonderpädagogischen Förderung zehn Schuljahre. Bei zielgleicher Förderung in Förderschulen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden, um dort ihre Schulpflicht zu erfüllen.

§ 38

Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Schulpflicht endet vor den in Absatz 2 und 3 festgelegten Zeitpunkten, wenn nach Festlegung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die bisherige Ausbildung den weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder die obere Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall eine entsprechende Feststellung trifft.

(5) Wer nach dem Ende der Schulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht.

§ 39

(aufgehoben)

§ 40

Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht

1. während des Besuchs einer Hochschule,
2. während des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes oder eines Bundesfreiwilligendienstes,
3. während eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres, das nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen abgeleistet wird,
4. während eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
5. vor und nach Geburt des Kindes einer Schülerin entsprechend dem Mutterschutzgesetz,
6. wenn der Nachweis geführt wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes der Schülerin oder des Schülers gefährdet wäre,
7. während des Besuchs einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für Heil- oder Heilhilfsberufe,
8. für Personen mit Aussiedler- oder Ausländerstatus während des Besuchs eines anerkannten Sprachkurses oder Förderkurses,
9. während des Besuchs des Bildungsganges der Abendrealschule oder eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

(3) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 41

Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und statuten es angemessen aus.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten. § 126 bleibt unberührt.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

Fünfter Teil Schulverhältnis Erster Abschnitt Allgemeines

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

(7) Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, sind grundsätzlich so zu organisieren, dass kein Unterricht ausfällt. Nachprüfungen finden vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(8) Die Schulkonferenz kann eine einheitliche Schulkleidung empfehlen, sofern alle in der Schulkonferenz vertretenen Schülerinnen und Schüler zustimmen.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

(4) Alle Schülerinnen und Schüler sind während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII gegen Unfall versichert.

§ 44 Information und Beratung

(1) Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sind in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten.

(2) Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern. Auf Wunsch werden ihnen ihr Leistungsstand mitgeteilt und einzelne Beurteilungen erläutert. Dies gilt auch für die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(3) Die Eltern können nach Absprache mit den Lehrerinnen und Lehrern an einzelnen Unterrichtsstunden und an Schulveranstaltungen teilnehmen, die ihre Kinder besuchen. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung können Lehrerinnen und Lehrer mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich in allen Schulformen und Schulstufen.

(4) Die Lehrerinnen und Lehrer beraten die Eltern außerhalb des Unterrichts. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt.

(5) Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpсихologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.

§ 45 Meinungsfreiheit, Schülerzeitungen, Schülergruppen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern.

(2) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Herausgabe und Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt.

(4) Die Schülerinnen und Schüler können sich in ihrer Schule in Schülergruppen zusammenschließen. Dieses Recht kann von der Schulleitung eingeschränkt werden, soweit die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule es erfordert. Die Schulkonferenz regelt Grundsätze über die Betätigung von Schülergruppen und die Benutzung schulischer Einrichtungen. Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und

3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bleiben unberührt.

(5) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(6) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(8) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(9) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

§ 47

Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,
2. die Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,
3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 50 Abs. 5 Satz 2),
4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,
5. die Schulpflicht gemäß § 40 Abs. 2 ruht,
6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,
7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,
8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt,
9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.

(2) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Leistungsbewertung

§ 48

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

§ 49

Zeugnisse,

Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(1) Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen oder eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler, die die Schule verlassen, erhalten

1. ein Abschlusszeugnis, wenn nach Erfüllung der Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder II ein Abschluss erworben wurde,
2. ein Abgangszeugnis, wenn eine Schule nach Erfüllung der Schulpflicht ohne Abschluss verlassen wird,
3. ein Überweisungszeugnis, wenn sie innerhalb einer Schulstufe die Schule wechseln; auf Überweisungszeugnissen sind erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken.

(2) Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen. Ferner können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufgenommen werden. Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Die Aufnahme der Fehlzeiten und der Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen.

(3) Nach Entscheidung der Zeugnis- oder Versetzungskonferenz werden weitere Bemerkungen über besondere Leistungen und besonderen persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahnen aufgenommen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers können ebenfalls außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt werden. In Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Bemerkungen auch auf die gesamte Schullaufbahn.

(4) Zeugnisse, die zerstört oder abhanden gekommen sind, können durch eine Bescheinigung der oberen Schulaufsichtsbehörde ersetzt werden, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind. Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung sind von einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bestätigen. Die Voraussetzungen können auch durch Versicherung an Eides Statt vor der oberen Schulaufsichtsbehörde von zwei Personen bestätigt werden, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

§ 50

Versetzung, Förderangebote

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der Regel am Ende des Schuljahres in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt sind. Eine Versetzung ist möglich, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der höheren Klasse oder Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Übergänge in die nächsthöhere Klasse oder Jahrgangsstufe auch ohne Versetzung möglich sind.

(2) Über die Versetzung entscheidet die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz als Versetzungskonferenz. Mitglieder der Versetzungskonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Schülerin oder den Schüler im zweiten Halbjahr unterrichtet haben. In der Versetzungskonferenz übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.

(3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schüle-

rinnen und Schülern der Grundschule und der Sekundarstufe I, deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. Eine Lern- und Förderempfehlung erhalten Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Sekundarstufe I auch im Falle der Nichtversetzung zum Ende des Schuljahres.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden Minderleistungen in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt. Die Benachrichtigung entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

§ 51

Schulische Abschlussprüfungen, Externenprüfung, Anerkennung

(1) Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für schulische Bildungsgänge Abschlussprüfungen vorsehen, wird in diesen festgelegt, ob und auf welchem Leistungsstand die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Die Prüfungsanforderungen werden durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Richtlinien und Lehrpläne bestimmt.

(2) Personen, die keine öffentliche Schule oder Ersatzschule besuchen, können in einer besonderen Prüfung die Abschlüsse nachträglich erwerben (Externenprüfung).

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden.

(4) Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Anerkennung von Abschlüssen und Berechtigungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist nur zu versagen, wenn ihrem Erwerb gleichwertige Anforderungen nicht zu Grunde liegen.

§ 52

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

(1) Am Ende eines Bildungsganges wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ausbildungsziel erreicht hat. Das Ministerium erlässt unter Beachtung des Grundsatzes der eigenverantwortlichen Schule (§ 3) und mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Aufnahmevoraussetzungen und den Schulformwechsel,
2. die Stundentafel,
3. die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
4. die Unterrichtsorganisation,
5. die Unterrichtsfächer, die Lernbereiche, die Pflichtbedingungen, die Wahlmöglichkeiten,
6. die Versetzung,
7. die Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
8. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
9. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers und der Eltern,
10. die Zulassung zur Prüfung,
11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
12. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Befreiung und Ersetzung von Prüfungsleistungen,
13. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichtbringens von Prüfungsleistungen,
14. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluss von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,
15. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
16. die Erteilung von Abschluss- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,
17. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen,
18. den Ausgleich von Nachteilen der Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung.

(2) Für Externenprüfungen erlässt das Ministerium mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

(3) Für Prüfungen im Rahmen von vorbereitenden Lehrgängen an Weiterbildungseinrichtungen, die zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I führen, erlässt das Ministerium durch Rechtsverordnung die Prüfungsordnung.

Dritter Abschnitt

Weitere Vorschriften über das Schulverhältnis

§ 53

Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schüllerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

§ 54 Schulgesundheit

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

(2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

1. ärztliche Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung und Entlassung, und zahnärztliche Untersuchungen,
2. eine besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht,
3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler und Lehrerschaft,
4. gesundheitsfürsorgende Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleiterin oder der Schulleiter befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW¹.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen; die Absätze 5 und 6 gelten auch für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen.

§ 55 Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen

(1) Der Vertrieb von Waren aller Art und andere wirtschaftliche Betätigungen sind mit Ausnahme des Vertriebs von Speisen und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, in der Schule unzulässig. Art und Umfang des Angebots sowie die Art des Vertriebs von Speisen und Getränken werden unter Beteiligung der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.

(2) Für Elternverbände gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 2 darf für Zwecke ihrer Mitwirkungsaufgaben in den Schulen gesammelt werden. Dabei sind die Grundsätze der Freiwilligkeit und der Anonymität der Spende sowie die Gleichbehandlung der Verbände zu gewährleisten. Im Übrigen dürfen Geldsammlungen in der Schule nur nach Entscheidung der Schulkonferenz durchgeführt werden.

§ 56 Druckschriften, Plakate

Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schülerinnen und Schüler nicht verteilt werden. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter zulassen, wenn die Druckschriften schulischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Das Recht der Verbände gemäß § 77 Abs. 3, sich an die Schulmitwirkungsorgane zu wenden, bleibt unberührt. Plakate dürfen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters nur angebracht werden, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung dadurch nicht verletzt wird.

Sechster Teil Schulpersonal § 57

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, erziehen, beraten, beurteilen, beaufsichtigen und betreuen Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele (§ 2), der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Konferenzbeschlüsse; sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Sie stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen.

(3) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und

an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

(4) Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.

(5) Lehrerinnen und Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen im Dienst des Landes; § 124 bleibt unberührt. Sie sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Lehrerinnen und Lehrer können auch im Rahmen von Gestellungsverträgen beschäftigt werden.

(6) Die Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie oder er die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 4 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet. Entsprechendes gilt für die Versetzung einer Lehrerin oder eines Lehrers eines anderen Dienstthems in den nordrhein-westfälischen Schuldienst. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können von der Einstellungsbehörde auf Antrag Ausnahmen vorgesehen werden, soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der staatlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.

(7) Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren für eine Schule sowie die Auswahl erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten. Vor Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern aus dienstlichen Gründen sind die Schulen zu hören. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel kann die Schulleiterin oder der Schulleiter befristete Verträge zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben abschließen. Den Schulen können durch das Ministerium weitere Angelegenheiten übertragen werden.

§ 58 Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal

Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. § 57 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 59 Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, die oder der zugleich Lehrerin oder Lehrer ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. leitet die Schule und vertritt sie nach außen,
2. ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule,
3. sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule,
4. wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird,
5. ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind und
6. nimmt das Hausrecht wahr.

Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen.

(3) Zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehören insbesondere die Schulentwicklung, die Personalführung und Personalentwicklung, die Organisation und Verwaltung sowie die Kooperation mit der Schulaufsicht, dem Schulträger und den Partnern der Schule.

(4) Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind. Sie oder er erstellt die dienstlichen Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule

1. während der laubahnrechtlichen Probezeit vor der Anstellung,
2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamt im Sinne von § 60 Abs. 1),
3. vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben,
4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst.

1) s. BASS 21-91 Nr. 3

(5) Zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen werden den Schulleiterinnen und Schulleitern Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen. Soweit diese Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen worden sind, werden die Aufgaben und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 15 Landesgleichstellungsgesetz von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen. § 16 Abs. 2 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz gilt entsprechend. Für die Ermittlung der Unterrepräsentanz gemäß § 7 Landesgleichstellungsgesetz sowie die Erstellung von Frauenförderplänen gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 3 beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist nach § 69 Abs. 2 zu beteiligen.

(7) In jedem Schuljahr ist der Schulkonferenz ein Bericht über die Unterrichtsversorgung und die Erteilung des Unterrichts an der Schule vorzulegen.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den jährlichen Schulhaushalt auf und bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz. Der Bericht über die Mittelverwendung ist der Schulkonferenz innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zuzuleiten.

(10) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Konferenzen zusammen und führt deren Beschlüsse aus. Sie oder er kann an Konferenzen, denen sie oder er nicht vorsitzt, mit beratender Stimme teilnehmen. Beschlüsse der Konferenzen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist zu begründen. Hilft die Konferenz der Beanstandung nicht ab, holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ein.

(11) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger eng und vertrauensvoll zusammen und stellt ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Anordnungen des Schulträgers in seinem Aufgabenbereich sind für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich.

§ 60 Schulleitung

(1) Der Schulleitung gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter und die ständige Stellvertreterin oder der ständige Stellvertreter an. Soweit eine zweite Konrektorin oder ein zweiter Konrektor bestellt ist, gehört sie oder er der Schulleitung an. Das Ministerium kann zulassen, dass weitere Personen der Schulleitung angehören (Erweiterte Schulleitung).

(2) Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe. Ist ein weiteres Mitglied der Schulleitung nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, übernimmt die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht eine andere Lehrerin oder einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann einzelne Leitungsaufgaben auf Lehrerinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterkonferenzen einrichten. Die Schulleiterkonferenz berät und verständigt sich über Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Schulen, die eine einheitliche Behandlung erfordern. Sie dient auch der Zusammenarbeit der Schulen mit den Schulträgern und außerschulischen Partnern. Die Schulaufsichtsbehörde kann zu ihrer Unterstützung die Schulleiterkonferenz mit der Vorbereitung geeigneter Angelegenheiten beauftragen.

§ 61

Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§ 9 Beamtenstatusgesetz); dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule können benannt werden, wenn sie vor ihrer Tätigkeit an dieser Schule in mindestens einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht gearbeitet und damit ihre Verwendungsbreite nachgewiesen haben. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder eine benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in die Personal- und Verwaltungsvorgänge, die der Benennung gemäß Satz 2 zugrunde liegen; § 84 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

(2) Die Schulkonferenz wählt in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertre-

terinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schüllerrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.

(3) Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erlischt das Wahlrecht. § 66 Abs. 6 Satz 3 findet keine Anwendung. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden. Die Ernennung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. § 20 Abs. 2 bis 4 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde ernennt die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber, sofern der Schulträger seine Zustimmung nicht gemäß Absatz 3 verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

(6) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter kann nur bestellt werden

1. an Schulen mit Ausnahmen von Förderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
 - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;
2. an Förderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder
 - b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;
3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur Führung, Organisation und Weiterentwicklung einer Schule und zur pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung, Team- und Konfliktfähigkeit sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen. Das Ministerium kann im Rahmen der Laufbahnverordnung zum Landesbeamtengesetz im Einzelfall von dem Erfordernis der Befähigung gemäß Satz 1 Ausnahmen zulassen.

(7) Diese Regelungen gelten für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis entsprechend.

Siebter Teil Schulverfassung Erster Abschnitt Allgemeines

§ 62

Grundsätze der Mitwirkung

(1) Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule. An der Gestaltung des Schulwesens wirken sie durch ihre Verbände ebenso wie durch die anderen am Schulwesen beteiligten Organisationen nach Maßgabe dieses Teils des Gesetzes mit.

(2) Die staatliche Verantwortung für die Gestaltung des Schulwesens wird durch die Mitwirkungsrechte nicht eingeschränkt. Die Aufsicht des Landes über das Schulwesen, das Recht der kommunalen Selbstverwaltung sowie die Rechte der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretungen und der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände bleiben unberührt.

(3) Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien verpflichtet, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten.

(4) Die in diesem Teil des Gesetzes aufgeführten Mitwirkungsgremien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderliche Information. Gegenüber der Schulleitung haben sie ein Auskunfts- und Beschwerderecht und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort.

(5) Die Mitglieder der Mitwirkungsgremien sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über An-

gelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die einzelne Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen oder Schüler oder Angehörige des nicht lehrenden Personals der Schule persönlich betreffen.

(6) Die Tätigkeit der Eltern, Schülerinnen und Schüler in den Mitwirkungsgremien ist ehrenamtlich; eine Entschädigung wird nicht gezahlt. Für die Lehrerinnen und Lehrer gehört die Tätigkeit in den Mitwirkungsgremien zu ihren dienstlichen Aufgaben.

(7) Mitwirkungsgremien tagen in der Regel außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit. Über Ausnahmen, insbesondere bei Ganztagschulen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Bei der Festsetzung von Sitzungsterminen ist im Übrigen auf die Berufstätigkeit der Mitglieder sowie auf das Alter der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat (§ 74 Abs. 3) kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammenzutreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

(8) Schülerinnen und Schüler aus Migrantenfamilien und ihre Eltern sollen in den Mitwirkungsgremien angemessen vertreten sein.

(9) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind Lehrerinnen und Lehrer im Sinne dieses Teils des Gesetzes.

(10) Die Schule stellt den Mitwirkungsgremien die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

§ 63 Verfahren

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium bei Bedarf ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder sind rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich zu laden.

(2) Sitzungen der Mitwirkungsgremien sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Schulöffentlichkeit hergestellt werden; dies gilt nicht für Personalangelegenheiten. Eine Vertretung der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Konferenzen teilnehmen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz ein. Der Schulträger hat das Recht, dort Anträge zu stellen.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums. Auch die Mitglieder mit beratender Stimme können Anträge stellen. Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können in Mitwirkungsgremien gewählt werden. Lehrerinnen und Lehrer können nicht als Elternvertreterin oder Elternvertreter an der eigenen Schule gewählt werden.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 66 Abs. 6 bleibt unberührt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit enthält, mit der sie gefasst sind. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken. Die Niederschriften sind für die Mitglieder sowie für die zur Teilnahme an der Sitzung Berechtigten des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zur Einsicht bereit zu halten.

(5) Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsgremium als beschlussfähig. Ein Mitwirkungsgremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(6) Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen.

§ 64 Wahlen

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

(2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wahlbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.

(4) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 59 Abs. 10) kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- die Voraussetzungen der Wahlbarkeit nicht erfüllt sind,
- bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen.

Zweiter Abschnitt Mitwirkung in der Schule § 65

Aufgaben der Schulkonferenz

(1) An jeder Schule ist eine Schulkonferenz einzurichten. Sie ist das oberste Mitwirkungsgremium der Schule, in dem alle an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Sie berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Konflikten innerhalb der Schule. Sie kann Vorschläge und Anregungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde richten.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten:

- Schulprogramm (§ 3 Abs. 2),
- Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 3),
- Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen und die Zusammenarbeit mit anderen Partnern (§ 4 Abs. 3, § 5, § 9 Abs. 3),
- Festlegung der beweglichen Ferientage (§ 7 Abs. 2),
- Unterrichtsverteilung auf sechs Wochentage (§ 8 Abs. 1),
- Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2) sowie die Rahmenplanung von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
- Organisation der Schuleingangsphase (§ 11 Abs. 2 und 3),
- Vorschlag der Schule zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2),
- Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen (§ 29 Abs. 2),
- Einführung von Lernmitteln (§ 30 Abs. 3) und Bestimmung der Lernmittel, die im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffen sind (§ 96),
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
- Grundsätze zum Umgang mit allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten sowie zum Abschluss von Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen (§ 42 Abs. 5),
- Information und Beratung (§ 44),
- Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 45 Abs. 4),
- Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen (*jetzt: Arbeitsverhalten und Sozialverhalten*)(§ 49 Abs. 2),
- Wirtschaftliche Betätigung, Geldsammlungen (§ 55) und Sponsoring (§ 99 Abs. 1),
- Schulhaushalt (§ 59 Abs. 9),
- Wahl der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 61 Abs. 1 und 2),
- ergänzende Verfahrens- und Wahlvorschriften (§ 63 Abs. 6 und § 64 Abs. 5),
- Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen oder Bestellung einer Vertrauensperson (§ 70 Abs. 5), Teilkonferenzen und des Vertrauensausschusses (§ 67 Abs. 1 und 2),
- besondere Formen der Mitwirkung (§ 75),
- Mitwirkung beim Schulträger (§ 76),
- Erlass einer Schulordnung,
- Ausnahmen vom Alkoholverbot (§ 54 Abs. 5),
- Erhöhung der Zahl der Vertretungen der Eltern in Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Abs. 1),
- Empfehlung zum Tragen einheitlicher Schulkleidung (§ 42 Abs. 8).

(3) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung der Schulkonferenz weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung übertragen.

§ 66

Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz hat bei Schulen mit

- bis zu 200 Schülerinnen und Schülern 6 Mitglieder, an Berufskollegs 12 Mitglieder,
- bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 12 Mitglieder,
- mehr als 500 Schülerinnen und Schülern 18 Mitglieder.

(2) Die Schulkonferenz kann mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Erhöhung der Mitgliederzahl beschließen, wobei das Verhältnis der Zahlen nach Absatz 3 zu wahren ist.

(3) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die gewählte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Verhältnis

Lehrerinnen und Lehrer : Eltern : Schülerinnen und Schüler

1. an Schulen der Primarstufe
1 : 1 : 0
2. an Schulen der Sekundarstufe I, an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an Schulen der Sekundarstufe I und II
1 : 1 : 1
3. an Schulen der Sekundarstufe II
3 : 1 : 2
4. an Weiterbildungskollegs und dem Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler
1 : 0 : 1.

(4) An Berufskollegs mit bis zu 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je ein Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht sowie je ein weiteres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit beratender Stimme an. An Berufskollegs mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern gehören der Schulkonferenz je zwei Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Auszubildenden und der Auszubildenden mit Stimmrecht an. Die Mitglieder mit Stimmrecht werden auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Die Vertretung der Auszubildenden wird von der zuständigen Stelle gemäß § 71 des Berufsbildungsgesetzes benannt. Die im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benennen die Vertretung der Auszubildenden.

(5) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schülersprecherin oder der Schülersprecher sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und der Schülerinnen und Schüler gemäß den Absätzen 1 und 3 Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz in der Schulkonferenz. Sie oder er hat, ebenso wie im Falle der Verhinderung die ständige Vertretung, kein Stimmrecht. Abweichend hiervon gibt bei Stimmgleichheit ihre oder seine Stimme den Ausschlag. Die ständige Vertretung und die Verbindungslehrerinnen und -lehrer nehmen beratend an der Schulkonferenz teil.

(7) Die Schulkonferenz kann Vertreterinnen und Vertreter schulgänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.

§ 67

Teilkonferenzen, Eilentscheidungen

(1) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten; sie legt die Zusammensetzung fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten kann die Schulkonferenz widerruflich die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz übertragen. Auf Verlangen der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern oder der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz gehört eine Vertreterin oder ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(2) Die Schulkonferenz kann als Teilkonferenz einen Vertrauensausschuss bilden oder eine Vertrauensperson bestellen, die bei Konflikten vermitteln und mit den Beteiligten einvernehmliche Lösungen herbeiführen sollen.

(3) An Berufskollegs kann einer Teilkonferenz auch angehören, wer nicht Mitglied der Schulkonferenz ist. Für Teilkonferenzen mit berufsfeldbezogenen Aufgaben sind dort je eine Vertretung der Auszubildenden und der Auszubildenden des betreffenden Berufsfeldes als Mitglieder zu berufen, soweit diese nicht bereits in der Schulkonferenz vertreten sind.

(4) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz) gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Kann in dringenden Angelegenheiten auch ein Beschluss gemäß Absatz 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung und gibt sie der Konferenz unverzüglich bekannt.

(6) Die Schulkonferenz kann Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 aufheben, soweit dadurch nicht schon Rechte anderer entstanden sind.

§ 68

Lehrerkonferenz

(1) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Die Lehrerkonferenz berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule; sie kann hierzu Anträge an die Schulkonferenz richten.

(3) Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,

2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
5. die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4 auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrerinnen und Lehrer und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

(4) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkonferenz. Gewählte sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, wenn nicht ein wichtiger Grund entgegensteht. Die Lehrerkonferenz kann auch pädagogische oder sozialpädagogische Fachkräfte wählen, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören.

(5) Die Lehrerkonferenz kann die Einrichtung von Teilkonferenzen beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ganz oder teilweise übertragen. § 67 Abs. 1 und 6 gilt entsprechend.

(6) Wenn die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz dies beschließen, bestellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

§ 69 Lehrerrat

(1) Die Lehrerkonferenz wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl für die Dauer von vier Schuljahren einen Lehrerrat. Ihm gehören mindestens drei, höchstens fünf Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 an. An Schulen mit nicht mehr als acht hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß § 58 kann die Anzahl der Mitglieder durch Beschluss der Lehrerkonferenz auf zwei vermindert werden. Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen; sie oder er ist nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine Stellvertretung.

(2) Der Lehrerrat berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, den Lehrerrat in allen Angelegenheiten der in Satz 1 genannten Personen zeitnah und umfassend zu unterrichten und anzuhören.

(3) Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter nach näherer Bestimmung durch Gesetz oder Rechtsverordnung Aufgaben des Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, gelten die Schulen als Dienststellen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ein Personalrat wird nicht gebildet. An seine Stelle tritt der Lehrerrat.

(4) Für die Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes entsprechend. Kommt eine Einigung über eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beabsichtigte beteiligungspflichtige Maßnahme nicht zustande und hält sie oder er an der Maßnahme fest, so kann die Maßnahme unabhängig von der Beachtlichkeit der Ablehnungsgründe des Lehrerrats der jeweils nach § 89 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Satz 1 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmten Dienststelle zur Durchführung eines Beteiligungsverfahrens vorgelegt werden. Dasselbe gilt für eine vom Lehrerrat beantragte, in der Entscheidungskompetenz der Schulleiterin oder des Schulleiters liegende mitbestimmungspflichtige Maßnahme, wenn ihr nicht entsprochen wird. §§ 7 Abs. 1, 33, 37 und 85 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Lehrerrat hat einmal im Schuljahr in der Lehrerkonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.

(6) Mitglieder des Lehrerrats sollen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben im Sinne des Absatzes 3 von der Unterrichtsverpflichtung angemessen entlastet werden. Näheres regelt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz. Den Mitgliedern des Lehrerrats ist die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

§ 70 Fachkonferenz, Bildungsgangkonferenz

(1) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz. Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulkonferenz kann eine höhere Zahl von Vertretungen der Eltern beschließen.

(2) In Berufskollegs können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden (Bildungsgangkonferenz).

(3) Die Fachkonferenz berät über alle das Fach oder die Fachrichtung betreffenden Angelegenheiten einschließlich der Zusammenarbeit mit ande-

ren Fächern. Sie trägt Verantwortung für die schulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung der fachlichen Arbeit und berät über Ziele, Arbeitspläne, Evaluationsmaßnahmen und -ergebnisse und Rechenschaftslegung.

(4) Die Fachkonferenz entscheidet in ihrem Fach insbesondere über

1. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,
2. Grundsätze zur Leistungsbewertung,
3. Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

(5) In Grundschulen und in Förderschulen kann durch Beschluss der Schulkonferenz auf die Einrichtung von Fachkonferenzen verzichtet werden. In diesem Fall übernimmt die Lehrerkonferenz die Aufgaben der Fachkonferenzen.

§ 71 Klassenkonferenz, Jahrgangsstufenkonferenz

(1) Mitglieder der Klassenkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58. Den Vorsitz führt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse. Sie berät über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler und trifft die Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen und Abschlüsse sowie über die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens und über weitere Bemerkungen zu besonderen Leistungen und besonderem persönlichen Einsatz im außerunterrichtlichen Bereich (§ 49 Abs. 2).

(3) An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen die oder der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher sowie deren Stellvertretungen mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schülerinnen oder Schüler geht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein von ihm oder ihr beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Soweit kein Klassenverband besteht, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz von der Jahrgangsstufenkonferenz wahrgenommen. Mitglieder der Jahrgangsstufenkonferenz sind alle in der jeweiligen Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Den Vorsitz führt die Stufenleiterin oder der Stufenleiter, die oder der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragt ist.

§ 72 Schulpflegschaft

(1) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften sowie die von den Jahrgangsstufen gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können, die Schulleiterin oder der Schulleiter soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen. Die Schulpflegschaft wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.

(2) Die Schulpflegschaft vertritt die Interessen der Eltern bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule. Hierzu kann sie Anträge an die Schulkonferenz richten. Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen. Die Eltern können über die Bildungs- und Erziehungsarbeit auch unter sich beraten.

(3) Die Schulpflegschaft kann eine Versammlung aller Eltern einberufen. Die Elternversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber.

(4) Schulpflegschaften können auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 73 Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schülerinnen und Schüler der Klasse, mit beratender Stimme die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und ab Klasse 7 die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stellvertretung. Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen. Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(2) Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern. Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

(3) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schülerinnen und Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für

jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

§ 74 Schülervvertretung

(1) Die Schülervvertretung nimmt die Interessen der Schülerinnen und Schüler wahr. Sie vertritt insbesondere deren Belange bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule und fördert ihre fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen. Sie kann sich durch die Mitwirkung in den Gremien an schulischen Entscheidungen beteiligen sowie im Rahmen des Auftrags der Schule übertragene und selbstgewählte Aufgaben durchführen und schulpolitische Belange wahrnehmen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Sie wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecherinnen und Sprecher und deren Stellvertretungen. Die Schülerschaft der Vollzeitschulen kann im Monat, die Schülerschaft der Teilzeitschulen im Quartal eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervvertretung (SV-Stunde) in Anspruch nehmen.

(3) Der Schülerrat vertritt alle Schülerinnen und Schüler der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit beratender Stimme deren Stellvertretungen. Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat. Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecherin oder Schülersprecher) und bis zu drei Stellvertretungen. Auf Antrag von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher von der Schülerversammlung gewählt. Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz, die Schulpflegschaft und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervvertretungen.

(4) Der Schülerrat kann im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) einberufen. Die Schülerversammlung lässt sich über wichtige Angelegenheiten der Schule unterrichten und berät darüber. Auf Antrag von einem Fünftel der Schülerinnen und Schüler ist sie einzuberufen. Die Schülerversammlung kann bis zu zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden. Für Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gilt Satz 4 entsprechend.

(5) Zusammenkünfte von Mitwirkungsgruppen der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervvertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(6) Schülerinnen und Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsgruppen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag ist die Tätigkeit im Zeugnis zu vermerken.

(7) Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer unterstützen die Arbeit der Schülervvertretung. Der Schülerrat wählt je nach Größe der Schule bis zu drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer.

(8) Schülervvertretungen können auf örtlicher oder überörtlicher Ebene zusammenwirken und ihre Interessen gegenüber Schulträger und Schulaufsicht vertreten.

§ 75 Besondere Formen der Mitwirkung

(1) An Förderschulen und an Schulen für Kranke kann die Schulkonferenz beschließen, von den Vorschriften über die Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 3), über die Schulpflegschaft (§ 72) und über die Schülervvertretung (§ 74 Abs. 3 bis 6 und 8) abzuweichen. Darüber hinaus kann sie beschließen, dass Bedienstete aus dem Bereich des nicht lehrenden Personals Mitglieder der Lehrerkonferenz sind und ihnen Stimmrecht in der Schulkonferenz einräumen.

(2) An Weiterbildungskollegs und am Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler kann die Schulkonferenz für die Aufgaben und die Größe der Schulkonferenz (§ 65 und § 66 Abs. 1) und die Zusammensetzung der Fachkonferenzen (§ 70 Abs. 1) sowie der Klassenkonferenz (§ 71) weitergehende Formen der Mitwirkung beschließen.

(3) An Berufskollegs kann die Schulkonferenz Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen.

(4) An Offenen Ganztagschulen (§ 9 Abs. 3) vereinbart die Schule mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Betreuungskräfte dieser Partner. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(5) An Grundschulen mit Teilstandorten kann die Schulkonferenz neben der Schulpflegschaft Teilschulpflegschaften einrichten.

Dritter Abschnitt Mitwirkung beim Schulträger und beim Ministerium

§ 76 Mitwirkung beim Schulträger

Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
3. Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
5. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
6. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
7. Umstellung auf die Ganztagschule,
8. Einrichtung des Gemeinsamen Lernens,
9. Teilnahme an Schulversuchen.

§ 77

Mitwirkung beim Ministerium

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

1. Änderungen dieses Gesetzes,
 2. Richtlinien und Lehrpläne,
 3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
 4. Schulversuche,
 5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.
- (3) Zu beteiligen sind
1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 94 Landesbeamtengesetz und § 53 Beamtenstatusgesetz,
 2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform organisierten Elternverbände,
 3. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen, soweit sie auf Landesebene organisiert sind (Landesschülervertretung),
 4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,
 5. der Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen,
 6. die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
 7. die Kirchen,
 8. die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
 9. die kommunalen Spitzenverbände,
 10. die landesweiten Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe, soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind.
- (4) Das Ministerium lädt die Elternverbände nach Absatz 3 Nr. 2 mindestens halbjährlich zu einem Gespräch über schulische Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 ein.

Achter Teil Schulträger § 78

Schulträger der öffentlichen Schulen

- (1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.
- (3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.
- (5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.
- (6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

(7) Das Land ist Träger des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler. Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 79

Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 80

Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgeglichenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.

(4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

(5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Orte des Gemeinsamen Lernens, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
 2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Jahrgangsstufen,
 3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten, Orten des Gemeinsamen Lernens und Schulstandorten.
- (6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.
- (7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

(1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.

(2) Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

(3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

§ 82 Mindestgröße von Schulen

(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

(3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.

(4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

(8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.

(9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

(10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

§ 83 Grundschulverbund, Teilstandorte von Schulen

(1) Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für den Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

(2) Grundschulverbünde können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden. An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung.

(3) Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.

(4) Eine Sekundarschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

(5) Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).

(6) Schulen können in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Absätze 1 bis 5 bleiben unberührt.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

§ 84 Schuleinzugsbereiche

(1) Für jede öffentliche Schule kann der Schulträger durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich bilden. Eine Schule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers ablehnen, wenn sie oder er nicht im Schuleinzugsbereich wohnt und keinen wichtigen Grund für den Besuch der Schule darlegt. § 46 Absätze 5 und 6 bleibt unberührt.

(2) Für Berufsschulen kann die obere Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Ausbildungsberufe Bezirksfachklassen bilden, wenn die Schülerzahlen im Einzugsbereich eines Schulträgers gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 für die Fachklassenbildung nicht ausreichen. Die beteiligten Schulträger sind anzuhören.

(3) Sofern Bezirksfachklassen innerhalb eines Regierungsbezirks nicht gebildet werden können, bildet das Ministerium durch Rechtsverordnung für ein räumlich abgegrenztes Gebiet bezirksübergreifende Fachklassen.

§ 85 Schulausschuss

(1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände können für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse bilden.

(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Neunter Teil Schulaufsicht § 86 Schulaufsicht

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht umfasst die Gesamtheit der Befugnisse zur zentralen Ordnung, Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens mit dem Ziel, ein Schulsystem zu gewährleisten, das allen jungen Menschen ihren Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet.

(2) Die Schulaufsicht umfasst insbesondere

1. die Fachaufsicht über Schulen und die Studienseminare (§ 3 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz)¹,
2. die Dienstaufsicht über Schulen und die Studienseminare,
3. die Aufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe des Elften Teils.

Sie hat die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(3) Die Schulaufsicht wird von den Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen. Sie gewährleisten die Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit, die Vergleichbarkeit der Abschlüsse und Berechtigungen. Sie unterstützen dazu die Schulentwicklung und Seminarentwicklung insbesondere durch Verfahren der Systemberatung und der Förderung von Evaluationsmaßnahmen der Schulen und Studienseminare sowie durch eigene Evaluation. Sie fördern die Personalentwicklung und führen Maßnahmen der Lehreraus- und Lehrerfortbildung durch. Dabei sollen sie die Eigenverantwortung der einzelnen Schule und des Studienseminars und die Führungsverantwortung der Schulleitungen und Seminarleitungen beachten.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen und Studienseminare informieren und dazu Unterrichtsbesuche und Besuche von Seminarveranstaltungen durchführen.

(5) Die Befugnisse nach Absatz 4 stehen auch den für die Qualitätsanalyse von Schulen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu. Sie sind hinsichtlich ihrer Feststellungen bei der Durchführung der Qualitätsanalyse und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Bei ihrer Berufung ist darauf zu achten, dass die Schulformen anteilig vertreten sind. Das Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben und die Organisation durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses zu regeln. Einzelheiten des Geschäftsablaufs regelt eine Geschäftsordnung, die vom Ministerium zu erlassen ist. Die Qualitätsanalyse kann auf Wunsch des jeweiligen Schulträgers auch im Bereich von Schulen in freier Trägerschaft erfolgen, wobei vorab die Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln ist.

§ 87 Schulaufsichtspersonal

(1) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, schulfachlich und verwaltungsfachlich vorgebildete Beamtinnen und Beamte ausgeübt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Hauptamtes als Fachberaterinnen und Fachberater zu ihrer Beratung und Unterstützung hinzuziehen.

§ 88 Schulaufsichtsbehörden

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium. Es nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schulen und für ein leistungsfähiges Schulwesen.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie nimmt in ihrem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen, die besonderen Einrichtungen sowie die Studienseminare nach dem Lehrerausbildungsgesetz wahr.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das staatliche Schulamt. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über

1. die Hauptschulen,
2. die Förderschulen mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,
3. die Förderschulen im Verbund (§ 20 Abs. 5), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörden und die Schulträger sollen eng zusammenarbeiten und sich dabei insbesondere gegenseitig und rechtzeitig über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den jeweils anderen Bereich informieren.

§ 89 Besondere Zuständigkeiten

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde und das Schulamt üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Schulaufsicht über die Schulen in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

(2) Für Schulversuche und Versuchsschulen kann das Ministerium durch Rechtsverordnung die Schulaufsicht abweichend von § 88 Abs. 2 und 3 regeln.

(3) Soweit es zur einheitlichen Wahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich ist, kann das Ministerium einer Bezirksregierung die Ausübung der Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet auch für den Bereich einer oder mehrerer anderer Bezirksregierungen durch Rechtsverordnung übertragen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung einheitlicher fachlicher Unterrichtsanforderungen und besondere organisatorische oder schulfachliche Vorhaben. Entsprechendes gilt für die Schulämter.

(4) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium dem Schulamt allgemeine Angelegenheiten für alle Schulformen und Schulstufen zuweisen.

(5) Das Ministerium kann einzelne Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte beauftragen, die Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet für den Bereich mehrerer Schulaufsichtsbehörden derselben Ebene wahrzunehmen.

§ 90 Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde

Die Aufgaben der oberen Schulaufsichtsbehörde werden in einer Schulabteilung wahrgenommen, die aus schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten besteht.

§ 91 Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde

(1) Das Schulamt besteht aus einem oder mehreren schulfachlichen Mitgliedern (schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder schulfachlicher Aufsichtsbeamter) und einem verwaltungsfachlichen Mitglied (Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat). Die Vertretung des verwaltungsfachlichen Mitglieds richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Kreisordnung.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde bestellt eine schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder einen schulfachlichen Aufsichtsbeamten zur Sprecherin oder zum Sprecher des schulfachlichen Dienstbereichs des Schulamtes.

(3) Zum Dienstbereich des schulfachlichen Mitglieds gehören die schulfachlichen Angelegenheiten einschließlich der dienstrechtlichen Entscheidungskompetenz. Zum Dienstbereich des verwaltungsfachlichen Mitglieds gehören die sonstigen rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und die haushaltsrechtlichen Angelegenheiten.

(4) Das Ministerium gibt den staatlichen Schulämtern eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Gliederung und die Aufgaben, die Zusammenarbeit der Mitglieder, der Geschäftsablauf und die Vertretungsbefugnis geregelt werden.

(5) Die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten stehen im Dienst des Landes. Vor der Besetzung der Stellen sind die beteiligte kreisfreie Stadt oder der beteiligte Kreis anzuhören.

(6) Die Personalausgaben für das schulfachliche Personal des staatlichen Schulamts trägt das Land. Die übrigen für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kosten (Dienstkräfte, Diensträume und sächliche Mittel) tragen die kreisfreien Städte und Kreise.

Zehnter Teil Schulfinanzierung

§ 92 Kostenträger

(1) Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.

(2) Die Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal gemäß § 58 an öffentlichen Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist, trägt das Land.

(3) Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger.

(4) Schulgeld wird nicht erhoben.

§ 93 Personalkosten, Unterrichtsbedarf

(1) Die Personalkosten bestimmen sich nach den Vorschriften des Landeshaushaltsrechts. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Fortbildung sowie die hierfür erforderlichen Reisekosten.

(2) Durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Verfahren für die Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen und bestimmt nach den pädagogischen und verwaltungsmäßigen Bedürfnissen der einzelnen Schulformen, Schulstufen und Klassen

1. die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler,

¹ Dieses Lehrerausbildungsgesetz 2002 (BASS 1-8 ü) gilt übergangsweise fort; beim neu gefassten Lehrerausbildungsgesetz 2009 ist jetzt § 5 Abs. 1 gemeint (BASS 1-8).

2. die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer,
3. die Klassengrößen und die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen,
4. die Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle,
5. die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können,
6. den Stichtag für die Ermittlung der Schüler- und Klassenzahlen.

(3) Die Relation der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen zusätzlich für den Unterrichtsmehrbedarf und den Ausgleichsbedarf zugewiesen werden können, sind jeweils für ein Schuljahr zu bestimmen.

(4) Zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle kann das Ministerium Ausnahmen von der Bemessung der Arbeitszeit nach wöchentlichen Pflichtstunden zulassen.

§ 94 Sachkosten

(1) Sachkosten sind insbesondere die Kosten für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen, für die Ausstattung der Schulen, für die notwendigen Haftpflichtversicherungen sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten.

(2) Das Land gewährt den Schulträgern für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 und 3) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts.

(3) Bei Schulverbänden aus mehreren Gemeinden werden die Schulträgerkosten je zur Hälfte nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler und nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage, bei kreisfreien Städten der Kommunalverbandsumlage, verteilt. Gehört eine Gemeinde zu mehreren Schulverbänden, so errechnet sich für jeden Schulverband die Umlagegrundlage der Gemeinde im Sinne des Satzes 1 nach dem Verhältnis der Schülerinnen und Schüler, die aus der Gemeinde seine Schule besuchen, zu der Gesamtzahl der öffentlichen Schulen gleicher Art besuchenden Kinder der Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Gemeinde, die eigene Schulen unterhält, zugleich einem Schulverband angehört. Für die Verteilung wird die Durchschnittszahl der Schülerinnen und Schüler zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt für jeweils drei aufeinander folgende Rechnungsjahre.

(4) Die Aufteilung kann durch Satzung oder durch Anordnung der oberen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde unter Zustimmung der Beteiligten abweichend geregelt werden. Bestehen Schulverbände nicht nur aus Gemeinden, ist die Aufteilung durch Satzung zu regeln.

§ 95 Bewirtschaftung von Schulmitteln

(1) Das Land kann den Schulen nach Maßgabe des Haushalts im Rahmen des § 92 Abs. 2 Personalmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zuweisen.

(2) Die eigenverantwortliche Bewirtschaftung von Sachmitteln durch die Schulen richtet sich nach den für den Schulträger geltenden haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen. Insoweit können Schulträger die Schulleiterin oder den Schulleiter ermächtigen, im Rahmen der von der Schule zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Schulträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen.

(3) Schulträger können zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen Schulgirokonten einrichten. Diesen Konten können auch zusätzliche eigene Einnahmen der Schulen zugeführt werden.

§ 96 Lernmittelfreiheit

(1) Den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen und Ersatzschulen werden vom Schulträger nach Maßgabe eines Durchschnittsbetrages abzüglich eines Eigenanteils von der Schule eingeführte Lernmittel gemäß § 30 zum befristeten Gebrauch unentgeltlich überlassen. In Ausnahmefällen können ihnen, soweit dies wegen der Art der Lernmittel erforderlich ist, diese zum dauernden Gebrauch übereignet werden.

(2) Der Durchschnittsbetrag entspricht den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr oder an Berufskollegs für den Bildungsgang insgesamt erforderlichen Lernmittel. Die Überschreitung von Durchschnittsbeträgen in einzelnen Klassen (Stufen, Kursen, Semestern) einer Schule ist zulässig, wenn ein Ausgleich innerhalb der Schule gewährleistet ist und der Gesamtrahmen der festgesetzten Durchschnittsbeträge nicht überschritten wird.

(3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrages nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung.

(4) Besuchen Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen eine außerhalb des Landes gelegene öffentliche Schule oder staatlich genehmigte Privatschule, so werden ihnen die entstandenen

Lernmittelkosten in entsprechender Anwendung der für Schulen innerhalb des Landes geltenden Bestimmungen zu Lasten des Landes von der Wohnsitzgemeinde erstattet, wenn die besuchte Schule die nächstgelegene im Sinne des Schülerfahrkostenrechts ist und ihnen in der Schule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen keine Lernmittelfreiheit gewährt wird.

(5) Das Ministerium setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung den Durchschnittsbetrag und die Höhe des Eigenanteils fest, bis zu dem Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen sind.

§ 97 Schülerfahrkosten

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Schule für Kranke gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

(2) Den Schülerinnen und Schülern der Bezirksfachklassen an Berufskollegs werden die notwendigen Fahrkosten erstattet, soweit sie einen zumutbaren Eigenanteil übersteigen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechnen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(4) Das Ministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für den Bereich Verkehr durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an die wirtschaftlichste Beförderung,
2. die Entfernungen und die sonstigen Umstände, bei denen Fahrkosten notwendig entstehen,
3. Voraussetzungen und Höchstbetrag für die Erstattung und für den zumutbaren Eigenanteil,
4. Ausnahmen für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für arbeitslose Berufsschulpflichtige und für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, für die es keine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande gibt,
5. die Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen.

§ 98 Zuwendungen

(1) Schulen können für den Schulträger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Sach- und Geldzuwendungen Dritter unterstützt werden. Der Schulträger stellt sicher, dass einzelne Schulen nicht unangemessen bevorzugt oder benachteiligt werden.

(2) Zuwendungen entbinden den Schulträger nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz.

§ 99 Sponsoring, Werbung

(1) Schulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Schulträger Zuwendungen von Dritten entgegennehmen und auf deren Leistungen in geeigneter Weise hinweisen (Sponsoring), wenn diese Hinweise mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar sind und die Werbewirkung deutlich hinter den schulischen Nutzen zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers.

(2) Im Übrigen ist Werbung, die nicht schulischen Zwecken dient, in der Schule grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium.

(3) § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

Elfter Teil Schulen in freier Trägerschaft Erster Abschnitt Ersatzschulen

§ 100 Begriff, Grundsätze

(1) Die schulische Bildung wird durch öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft wahrgenommen. Schulen in freier Trägerschaft ergänzen und bereichern im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Abs. 4 der Landesverfassung das öffentliche Schulwesen.

(2) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen und Abschlüssen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder vorgesehen sind.

(3) Für Ersatzschulen gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen es erfordert. Auf Ersatzschulen finden über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Die Regelungen zur Schulpflicht bleiben unberührt.

(4) Ersatzschulen haben das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter Vorsitz einer staatlichen Prüfungsleiterin oder eines staatlichen Prüfungsleiters Prüfungen abzuhalten. Die Vorschriften für öffentliche Schulen gelten unmittelbar.

(5) Ersatzschulen müssen gleichwertige Formen der Mitwirkung von Schülerinnen, Schülern und Eltern im Sinne des Siebten Teils dieses Gesetzes gewährleisten.

(6) Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen, können als Ersatzschulen eigener Art genehmigt werden. Absatz 4 gilt nicht für diese Schulen.

(7) Träger öffentlicher Schulen können keine Ersatzschulen errichten oder betreiben.

§ 101 Genehmigung, vorläufige Erlaubnis, Aufhebung, Erlöschen

(1) Ersatzschulen bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Sie wird erteilt, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Eine Schule in freier Trägerschaft kann bis zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorläufig, längstens vier Jahre nach Errichtung, als Ersatzschule erlaubt werden. Die von solchen Schulen ausgestellten Zeugnisse werden beim Übergang auf andere Schulen anerkannt.

(3) Ersatzschulen sind berechtigt, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben.

(4) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht (Artikel 7 Abs. 5 GG).

(5) Eine Ersatzschule darf nur errichten, betreiben oder leiten, wer die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Errichtung und Betrieb einer Ersatzschule erfordern darüber hinaus die wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Trägers; bei Personenvereinigungen und juristischen Personen gilt dies entsprechend für die vertretungsberechtigten Personen.

(6) Die Genehmigung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind und dem Mangel trotz Aufforderung der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(7) Die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Schulbetrieb länger als ein Jahr geruht hat.

§ 102 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

(1) Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer von Ersatzschulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Hierzu sind die Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Lehrerinnen und Lehrer vorzulegen. Soweit die Lehrerin oder der Lehrer über eine Lehramtsbefähigung verfügt und ihr entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist die Ausübung der Tätigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen.

(2) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Vor- und Ausbildung sowie die Ablegung von Prüfungen nachgewiesen werden, die der Vor- und Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Wert gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in besonderen Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer muss der der Lehrerinnen und Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen gleichwertig sein. Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen können Planstelleninhaberinnen oder Planstelleninhaber sein, deren Anstellungsverhältnis dem einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit vergleichbar ist. Bei der Berufung in das Dienstverhältnis, bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter und bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen dann die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Das Anstellungsverhältnis der übrigen an der Ersatzschule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer muss demjenigen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vergleichbar sein.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 kann nur zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei Lehrerinnen oder Lehrern öf-

fentlicher Schulen zu einer Beendigung des Dienstverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden. Aus den gleichen Gründen kann auch ein gemäß Absatz 1 Satz 3 angezeigter Unterrichtseinsatz untersagt werden.

§ 103 Wechsel von Lehrerinnen und Lehrern innerhalb des Landes

(1) Die Übernahme von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern in den öffentlichen Schuldienst ist im Rahmen freier und besetzbarer Stellen in einem Amt zulässig, das ihrer Rechtsstellung auf Grund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht.

(2) Die an Ersatzschulen verbrachten Dienstzeiten von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern werden bei Einstellung in den öffentlichen Schuldienst auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit wie bei einer ständigen Verwendung als Beamtin oder Beamter im Landesdienst angerechnet.

(3) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen können für eine Dienstzeit in der Regel bis zu fünf Jahren ohne Dienstbezüge zur Dienstleistung an Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen beurlaubt werden. Die Zeit, während der eine ohne Dienstbezüge beurlaubte Lehrkraft an einer Ersatzschule tätig ist, ist bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst gleichgestellt.

(4) Bei Beurlaubung einer Planstelleninhaberin oder eines Planstelleninhabers ohne Dienstbezüge für eine Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes des Ersatzschulträgers an anderen kirchlichen oder sonstigen Einrichtungen ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage der vom Schulträger anerkannten öffentlichen Belange über die Berücksichtigung der Beurlaubungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit einschließlich der Erhebung eines Versorgungszuschlages sowie über deren Bezuschussung zu entscheiden.

§ 104 Schulaufsicht über Ersatzschulen

(1) Die Schulaufsicht sorgt für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen sowie der sonstigen für Ersatzschulen geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Wesentliche Änderungen der Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule bedürfen der Genehmigung.

(3) Die Auflösung einer Ersatzschule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Sie ist spätestens sechs Monate vor Schuljahresende der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dabei sind die für die anderweitige Unterbringung der Schülerinnen und Schüler sowie die für die Überwachung der Schulpflichterfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird.

(4) Die vorübergehende Schließung der Ersatzschule bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Genehmigung geht auf einen anderen Träger über, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde den Übergang der Genehmigung vor dem Wechsel der Trägerschaft ausdrücklich zugelassen hat. In den übrigen Fällen erlischt die Genehmigung.

(6) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der §§ 100 bis 104, insbesondere über die Genehmigung und Führung von Ersatzschulen, die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern, das Feststellungsverfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Schulaufsicht.

Zweiter Abschnitt Ersatzschulfinanzierung

§ 105 Grundsätze

(1) Genehmigte Ersatzschulen haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen Zuschüsse des Landes (Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 der Landesverfassung) nach näherer Bestimmung dieses Abschnitts. Erforderlich sind insbesondere Zuschüsse zu den fortdauernden Personal- und Sachausgaben. Ausgaben dürfen grundsätzlich nur in Höhe der Aufwendungen vergleichbarer öffentlicher Schulen anerkannt werden.

(2) Das Land gewährt Schulträgern auf Antrag Zuschüsse zur Sicherung der Dienstbezüge und zur Altersversorgung des lehrenden Personals, zu den Vergütungen des Verwaltungs- und Hauspersonals, zu den fortdauernden Sachausgaben, für Bauinvestitionen sowie zur angemessenen Abgeltung des Aufwands für die Bereitstellung der Schuleinrichtung und der Schulgebäude und -räume.

(3) Die nach § 101 Abs. 2 vorläufig erlaubten Ersatzschulen haben keinen Rechtsanspruch auf Zuschüsse. Sie erhalten ab Genehmigung für die abgelaufenen Haushaltsjahre 50 vom Hundert der Zuschüsse, die ihnen bei sofortiger Genehmigung gewährt worden wären, sofern der Schulbetrieb ohne wesentliche Beanstandungen stattgefunden hat. Die Bezuschussung der Kosten der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrkosten erfolgt hiervon abweichend im gleichen Umfang wie für genehmigte Ersatzschulen.

(4) Ersatzschulen, die an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden, gelten für die Bezuschussung als eine Schule (Bündelschulen).

(5) Die Gewährung von Landeszuschüssen setzt voraus, dass die Ersatzschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet. Die Landeszuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden.

(6) Die Schulträger sind verpflichtet, die Landeszuschüsse wirtschaftlich einzusetzen; sie haben sie zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen. Auf die Eigenleistung sind fortdauernde Zuwendungen Dritter anzurechnen, die zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden.

(7) Bei der Berechnung der Zuschüsse für Ersatzschulen, die mit einem Internat, Schülerheim oder einer sonstigen Einrichtung verbunden sind, bleiben die damit zusammenhängenden Einnahmen, Personal- und Sachausgaben und Aufwendungen für die Raumbeschaffung außer Betracht. Dies gilt insoweit nicht, als solche Räume und Einrichtungen unterrichtlichen Zwecken der Schulen dienen einschließlich bezuschusster Ganztagschulen sowie Angeboten Offener Ganztagschulen im Sinne des § 9 Abs. 3.

§ 106

Landeszuschuss und Eigenleistung

(1) Die erforderlichen Landeszuschüsse werden den Schulträgern nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften entweder auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben oder diesen Rechnung tragenden Kostenpauschalen gewährt. Die Zuschüsse bemessen sich mit Ausnahme der Kostenpauschalen nach dem Haushaltsfehlbetrag der Ersatzschule. Als Haushaltsfehlbetrag gilt der Betrag, um den bei Rechnungsabschluss die fortdauernden Ausgaben höher als die fortdauernden Einnahmen der Schule sind.

(2) Nach den tatsächlichen Ausgaben zu bezuschussen sind

1. an Personalkosten

- a) die Dienstbezüge der Lehrerinnen und Lehrer und des sonstigen pädagogischen Personals, begrenzt auf den Stellenumfang, der zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (§ 107 Abs. 1) erforderlich ist, sowie
- b) die für das erforderliche pädagogische Personal anfallenden Aufwendungen für Beihilfe, Unfallfürsorge, Altersversorgung sowie die Beiträge zur Sozialversicherung,

2. an Sachkosten

- a) die gesetzlich vorgesehenen Umlagen und Ausgleichsabgaben einschließlich von Beiträgen zur Berufsgenossenschaft, die der Schulträger als Arbeitgeber für das pädagogische Personal und das Verwaltungs- und Hauspersonal abzuführen hat,
- b) Gerichts-, Sachverständigen- und ähnliche Kosten einschließlich der Kosten ärztlicher Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler, soweit landesseitig veranlasst,
- c) die Kosten der Lernmittelfreiheit und die Schülerfahrkosten,
- d) die ortsüblich angemessene Miete oder Pacht für die Bereitstellung der Schulgebäude und -räume sowie
- e) Aufwendungen für Bauinvestitionen nach Maßgabe des § 110.

(3) Die über Absatz 2 Nr. 1 hinaus anfallenden Personalkosten für Lehrerinnen und Lehrer werden gemäß § 107 Abs. 3, die Kosten des Verwaltungs- und Hauspersonals gemäß § 107 Abs. 4 bis 6 sowie die über Absatz 2 Nr. 2 hinausgehenden Sachkosten gemäß § 108 pauschaliert abgegolten.

(4) Die pauschalierten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend eingesetzte Pauschalmittel sind nach Maßgabe der §§ 112 Abs. 6, 113 Abs. 4 zurückzuführen. Bei Hinzutreten neuer oder Wegfall bestehender Kostenfaktoren sowie bei wesentlichen Kostenveränderungen, die nicht bereits mittels Preisindizes berücksichtigt werden, ist eine entsprechende Anpassung der Kostenpauschalen vorzunehmen.

(5) Die Eigenleistung des Schulträgers beträgt 15 vom Hundert, abweichend hiervon bei Förderschulen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2) und Schulen für Kranke (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) 11 vom Hundert der anerkannten fortdauernden Ausgaben und der Baukostenzuschüsse für die Ersatzschule (Regeleigenleistung). Auf die Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen mit 7 vom Hundert anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 vom Hundert abgegolten. Bei Förderschulen und Schulen für Kranke als Bestandteil einer Bundesschule gemäß § 105 Abs. 4 sowie bei sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 gilt dies mit der Maßgabe, dass sich die den unterschiedlichen Regeleigenleistungen zuzuordnenden Ausgaben prozentual nach dem Verhältnis ihres Stellenbedarfs zum Stellenbedarf der sonstigen organisatorisch zusammengefassten Schulformen der Bundesschule oder des allgemeinen Berufskollegs gemäß § 107 Abs. 1 bemessen.

(6) Die Eigenleistung des Schulträgers entfällt für die Schulbudgets für die Lehrerfortbildung nach § 108 Abs. 5 sowie die Kosten der Lernmittelfreiheit und für Schülerfahrkosten im Sinne der zu §§ 96 und 97 getroffenen Regelungen.

(7) Bei einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage kann die Eigenleistung auf Antrag des Schulträgers durch die obere Schulaufsichtsbehörde bis auf 2 vom Hundert der Ausgaben für längstens bis zu fünf Jahren herabgesetzt werden.

(8) Eine Ermäßigung setzt voraus, dass dem Schulträger bei einer nicht selbst herbeigeführten wirtschaftlich bedenklichen Finanzlage eine höhere Eigenleistung unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen nicht zuzumuten ist. Dazu hat der Schulträger nachzuweisen,

dass er alle Anstrengungen unternommen hat, zumutbare andere Finanzierungsmöglichkeiten oder Hilfsquellen der ihn tragenden oder nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen auszuschöpfen. Unterhält der Schulträger mehrere Schulen, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

(9) Bei Hinzutreten besonderer Umstände kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium einer längeren Ermäßigung der Eigenleistung zustimmen, wenn der Fortbestand der Schule auf Dauer gesichert erscheint.

(10) Zusätzliche Personal- und Sachausgaben können für Bedarfe, die nicht bereits durch Kostenpauschalen abgedeckt sind, bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben durch die obere Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden, wenn hierfür ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Bei vorübergehender Verwendung von Lehrerinnen und Lehrern aus Ersatzschulen für pädagogische Aufgaben im öffentlichen Schuldienst entfällt für diese die Eigenleistung des Schulträgers bei den Personalkosten.

(11) Im Einzelfall kann das Ministerium auch eine von Absatz 5 abweichende Eigenleistung ohne Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 7 und 8 auf Dauer im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegen. Dies setzt voraus, dass ein besonderes Landesinteresse an der Ergänzung des Schulwesens durch einzelne Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich besteht.

§ 107

Personalkosten

(1) Die Bezuschussung des erforderlichen Aufwands an Personalkosten zur Erteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts (Grundstellenbedarf) und der nach Maßgabe des Haushalts zuerkannten Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe richtet sich mit Ausnahme der in Absatz 3 Nr. 1 aufgeführten Bedarfe nach den für die öffentlichen Schulen gemäß § 93 Abs. 2 geltenden Vorschriften zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen. Nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 115 können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, soweit diese auf der Eigenart des Ersatzschulwesens beruhen.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer sowie für das sonstige pädagogische Personal dürfen in Höhe der im öffentlichen Dienst für vergleichbare öffentliche Schulen nach Maßgabe der beamteten-, besoldungs-, versorgungs- oder tarifrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Beträge veranschlagt werden.

(3) Pauschal abgegolten werden in Form prozentualer Zuschläge

1. die Personalausgaben für Lehrerinnen und Lehrer für zusätzliche Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe bei befristeter Beschäftigung von Aushilfskräften für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen, durch eine Personalbedarfspauschale in Höhe von 2 vom Hundert
2. die über § 106 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b hinaus anfallenden Nebenkosten für das pädagogische Personal, durch eine Personalnebenkostenpauschale in Höhe von 0,5 vom Hundert auf den nach Absatz 1 ermittelten Stellenbedarf (Stellensoll).

Die sich hiernach insgesamt errechnenden Zuschlagsstellen werden abweichend von Absatz 2 mit einem Pauschalbetrag je Stelle und Schulform kapitalisiert, den das Ministerium in der Rechtsverordnung entsprechend den im öffentlichen Schulbereich nach Schulformen getroffenen Stellenbewertungen für Aushilfskräfte festsetzt.

(4) Die Personal- und Personalnebenkosten des erforderlichen Verwaltungs- und Hauspersonals werden pauschal abgegolten. Das Ministerium legt in der Rechtsverordnung Durchschnittsvergütungen je Stelle nach Maßgabe der für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen fest.

(5) Für das Verwaltungspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach gestaffelt festgesetzten Schwellenwerten an Schülerzahlen je Schulform/Bildungsgang.

(6) Für das Hauspersonal bemisst sich die bezuschussungsfähige Stellenzahl nach dem gestaffelt festgesetzten Umfang der anerkannten schulisch genutzten Fläche.

(7) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen übernimmt das Land unter Bezug auf § 8 a des Altersteilzeitgesetzes für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach den §§ 105 bis 115 auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes entstehen.

(8) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis an Ersatzschulen übernimmt das Land für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für alle Wertguthaben, die während der Fortdauer der Finanzierung nach § 105 bis § 115 unter Bezug auf § 7 e des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches auf Grund einer Wertguthabenvereinbarung im Sinne des § 7 b des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches entstehen.

§ 108

Sachkosten

(1) Für die fortdauernden Sachausgaben – mit Ausnahme der in § 106 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Sachkosten sowie der gesonderten Pauschalen unterfallenden Ausgaben für Bewirtschaftung und Lehrerfortbildung – werden je Schulform/Bildungsgang Pauschalbeträge gestaffelt nach den in der Rechtsverordnung zu § 93 Abs. 2 festgelegten Klassenrichtzahlen festgesetzt (Grundpauschale).

(2) Ausgaben für die Bewirtschaftung der Schulgrundstücke, Schulgebäude und -räume, insbesondere für Heizungs- und Wartungskosten, Kosten für Wasser, Energie, Reinigung, Gebäude- und Sachversicherungen sowie öffentliche Abgaben werden in Form einer Kostenpauschale abgegolten (Bewirtschaftungspauschale). Das Ministerium legt die Bewirtschaftungspauschale auf der Grundlage von mehrjährigen Durchschnittswerten an Bewirtschaftungsausgaben der Ersatzschulen je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche fest.

(3) Die Bewirtschaftungspauschale erhöht sich um eine Sonderpauschale für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten in Höhe von 1,8 vom Hundert sowie für die Pflege vorhandener Außenanlagen einschließlich von Außensportanlagen in Höhe von 0,3 vom Hundert des Neubauwertes des Jahres 1970.

(4) Die Grundpauschale des Absatzes 1 und die Bewirtschaftungspauschale des Absatzes 2 sind jeweils nach drei Jahren der Kostenentwicklung anzupassen. Der Anpassung der Pauschalen ist die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Gesamtindex) für diesen Zeitraum nach dem Stand September des Vorjahres in der Höhe der festgestellten prozentualen Veränderung des Preisindex zugrunde zu legen.

(5) Ersatzschulen erhalten entsprechend den für vergleichbare öffentliche Schulen getroffenen Regelungen zweckgebundene Schulbudgets für Lehrerfortbildung.

§ 109

Aufwendungen für Miete oder Pacht

(1) Schulträger als Mieter oder Pächter der Schulgrundstücke, Schulgebäude und -räume erhalten einen Zuschuss, der die Aufwendungen an Miete oder Pacht angemessen abgilt.

(2) Miete oder Pacht können nur für die anerkannte schulisch genutzte Fläche und in angemessener Höhe bezuschusst werden. Die tatsächlich gezahlte Miete ist grundsätzlich angemessen, wenn sie die ortsübliche gewerbliche Nettokaltmiete bei Büronutzung mit mittlerem Nutzungswert nicht überschreitet.

(3) Die Mietfestsetzungen sind regelmäßig anhand der Mietpreisentwicklung auf ihre ortsübliche Angemessenheit hin zu überprüfen.

§ 110

Förderfähige Schulbaumaßnahmen

(1) Dem Träger einer genehmigten Ersatzschule werden auf Antrag die Zinsen für ein Darlehen bezuschusst, das zur Finanzierung von notwendigen Schulbaumaßnahmen aufzunehmen ist. Die Darlehenszinsen dürfen im Haushalt nur veranschlagt werden, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde der Baumaßnahme und der Darlehensaufnahme vor Baubeginn zugestimmt hat. Tilgungsraten dürfen nicht veranschlagt werden.

(2) Förderfähige Schulbaumaßnahmen sind

1. bauliche Instandsetzung, die nicht aus laufenden Bauunterhaltungsmitteln bestritten werden kann,
2. Neubau und bauliche Erweiterung von Schulgebäuden und
3. der Umbau von Schulgebäuden und sonstigen Gebäuden zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum,
4. Sportfreianlagen bis zu einem Betrag von 200.000 Euro.

(3) Nicht förderfähig sind die Aufwendungen für

1. das Grundstück, den Erwerb von Gebäuden und die Erschließung,
2. die Erstausrüstung, soweit es sich nicht um mit dem Gebäude fest verbundene Einrichtungen handelt,
3. Schulbaumaßnahmen, durch die Schulraum nur behelfsmäßig oder für eine Übergangszeit gewonnen wird,
4. kleinere Schulbaumaßnahmen, bei denen der zuschussfähige Bauaufwand unter 20.000 Euro liegt (Bagatellfälle).

(4) Der angemeldete Bauaufwand ist nur in der Höhe bezuschussungsfähig, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Planung zur Behebung eines Schulraumfehls bedarfs oder zur Bausanierung von der oberen Schulaufsichtsbehörde baufachlich als erforderlich anerkannt wird.

(5) Der bezuschussungsfähige Bauaufwand für Schulbaumaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bemisst sich nach den ermittelten tatsächlich notwendigen Ausgaben.

(6) Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2, 3 und 4 orientieren sich an dem Bauaufwand, der nach dem Schulraumbedarf für die Schaffung des erforderlichen Schulraums einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (anzuerkennende schulisch genutzte Fläche). Der bezuschussungsfähige Bauaufwand darf die in der Rechtsverordnung festgelegten Kostenrichtsätze nicht übersteigen. Die Kostenrichtsätze sind jeweils nach fünf Jahren unter Berücksichtigung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) zu überprüfen.

(7) Die Bezuschussung von Darlehenszinsen ist zur Teilfinanzierung nur bis zu 50 vom Hundert der für die Schulbaumaßnahme von der oberen Schulaufsichtsbehörde als notwendig anerkannten Gesamtausgaben und bis zur Höchstdauer von zehn Jahren zulässig. Zuschüsse Dritter werden nicht auf den Landeszuschuss angerechnet.

(8) Das Land hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn die von ihm geförderten Schulgebäude für einen anderen als den bei der Zuschussgewährung bestimmten Zweck genutzt werden.

§ 111

Folgelasten aufgelöster Schulen

(1) Wird eine Schule ganz oder teilweise aufgelöst, ist für eine anderweitige entsprechende Verwendung der hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst des bisherigen oder eines anderen Ersatzschulträgers zu sorgen. Ist dieses nicht möglich, ist das Land verpflichtet, eine den Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhabern zumutbare Unterbringung auf freien Stellen der öffentlichen Schulkapitel sicherzustellen. Für das übrige hauptberuflich tätige pädagogische Personal prüft das Land, inwieweit eine Unterbringung im öffentlichen Schuldienst auf freien und besetzbaren Stellen ermöglicht werden kann.

(2) Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhaber sind mit Auflösung der Schule in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, sofern keine anderweitige Verwendung im Ersatzschuldienst möglich ist. Ihr Ruhegehalt sowie die Versorgungslasten der aufgelösten Schule werden vom Land ohne Abzug einer Eigenleistung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung festgesetzt und zahlbar gemacht.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt bleibt außer Ansatz, wenn eine Planstelleneinhaberin oder ein Planstelleneinhaber anderweitig im Schuldienst tätig ist oder eine zumutbare Beschäftigung im Ersatzschuldienst oder im öffentlichen Schuldienst abgelehnt hat. Bei Ablehnung des Angebots einer zumutbaren anderweitigen Beschäftigung im Schuldienst trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Feststellung über den Verlust der Versorgungsbezüge.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrerinnen oder Lehrer, die als Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften an der Schule zur Zeit der Auflösung tätig waren.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 haftet das Land für die Verbindlichkeiten einer Ersatzschule aus betrieblicher Altersversorgung den Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhabern und ihren Hinterbliebenen gegenüber unbeschränkt, soweit ohne diese Haftung eine Eintrittspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung auf Grund und nach Maßgabe von § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung gegeben wäre.

§ 112

Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse

(1) Der Schulträger ist verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen, der die fortdauernden Einnahmen und fortdauernden Ausgaben für die Schule enthält. Das Haushaltsjahr der Ersatzschule deckt sich mit dem Haushaltsjahr des Landes. Für die Berechnung und Auszahlung der Zuschüsse ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig. Die Zuschüsse werden auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres gewährt. Dem Antrag sind der Haushaltsplan, der Stellenplan und die Besoldungsübersicht beizufügen. Der Antrag muss bis zum 1. Juli des Haushaltsjahres gestellt werden.

(2) Das Ministerium schreibt einen Musterhaushaltsplan und Formularmuster insbesondere für den Stellenplan und die Besoldungsübersicht vor, die für den Schulträger verbindlich sind.

(3) Der Schulträger hat seine Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten.

(4) Unter Berücksichtigung der Jahresrechnung des Vorjahres und des Haushaltsplans werden Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Zuschuss in monatlichen Teilbeträgen im Voraus geleistet; eintretende Veränderungen insbesondere der Personalausgaben sind zeitnah zu berücksichtigen.

(5) Die endgültige Höhe der Zuschüsse wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Vorlage der Jahresrechnung und weiterer Nachweise gemäß § 113 sowie erforderlichenfalls nach Durchführung einer örtlichen Prüfung festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Die Festsetzung soll zeitnah, spätestens zwei Jahre nach Abschluss des betreffenden Haushaltsjahres, erfolgen.

(6) Nach endgültiger Festsetzung des Zuschusses unter Abzug der Eigenleistung und Bekanntgabe an den Schulträger erfolgt der Ausgleich der vorläufigen Abschlagszahlungen. Von dem errechneten Zuschussbedarf sind die bereits geleisteten Abschlagszahlungen abzusetzen. Überschüsse sind unverzüglich zurückzahlen und Fehlbeträge (§ 106 Abs. 1 Satz 3) nachzuzahlen. § 113 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Das Land kann bei überhöhten Abschlagszahlungen seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen des Schulträgers aufrechnen. Nicht fristgerecht zurückgezahlte Beträge sind mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 113

Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist vom Schulträger eine Jahresrechnung auf der Grundlage des Haushaltsplans (§ 112) aufzustellen. Die Jahresrechnung, mit der er die Festsetzung des Landeszuschusses beantragt, ist spätestens bis zum 1. April nach Ablauf des Haushaltsjahres der oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Zum Nachweis des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes zu Lasten der Kostenpauschalen wird dem Grunde und der Höhe nach ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen, der eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Musterhaushaltsplans zu den entsprechenden Abschnitten der Jahresrechnung enthält.

(3) Der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung in der Jahresrechnung kann auch durch einen von einer Wirtschaftsprüfung geprüften Jahresabschluss erbracht werden, der die Ordnungsgemäßheit der Buchführung sowie die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Landeszuschüsse im Jahresabschluss bestätigt. Ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft kann den Nachweis sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahestehender Schulträger durch Prüffeststat seiner Rechnungsprüfungsstelle erbringen.

(4) Soweit die für die Zwecke der Kostenpauschalen vom Schulträger nachgewiesenen tatsächlichen Ausgaben das veranschlagte Mittelvolumen der Kostenpauschalen nicht erreichen und auch keine anderweitige Verwendung im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Kostenpauschalen (§ 106 Abs. 4 Satz 1) vorliegt, ist zunächst von den nicht verbrauchten Mitteln ein Betrag in Höhe des Vom-Hundert-Satzes der jeweiligen Eigenleistung abzusetzen. Der verbleibende Überschuss ist nach näherer Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 115 grundsätzlich bis zur Hälfte dem Schulträger zu belassen und wie ein Zuschuss Dritter auf die Eigenleistung des folgenden Haushaltsjahres anzurechnen. Die Anrechnung ist dabei nur bis zur Höhe der Eigenleistung nach dem letzten Festsetzungsbescheid zulässig.

§ 114 Prüfungsrecht

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Landeszuschüsse sowie die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung der Schulträger im Sinne des § 7 Landeshaushaltsordnung zu prüfen. Dies schließt die Befugnis ein, die Einrichtungen und Abrechnung der Ersatzschule erforderlichenfalls durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen (örtliche Prüfung).

(2) Einzelne Bereiche kann das Ministerium auch anderen Landesbehörden und -einrichtungen zur Prüfung übertragen. In den Fällen des § 113 Abs. 3 kann die obere Schulaufsichtsbehörde von einer gesonderten Prüfung absehen.

(3) In Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten des Personals an Ersatzschulen bearbeiten auf Antrag des Ersatzschulträgers gegen Entgelt

1. die Beihilfeangelegenheiten an Ersatzschulen die örtlich zuständige Bezirksregierung,
2. die Versorgungsangelegenheiten der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber das Landesamt für Besoldung und Versorgung, zusätzlich deren Beihilfeangelegenheiten, sofern beides beantragt wird.

Die Festsetzungen der ermächtigten Stellen sind ohne Prüfung der Bezuschussung zugrunde zu legen.

§ 115 Durchführung, Erprobungsversuch, Übergangsvorschriften

(1) Das Ministerium trifft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse bedarf, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfianzierung, insbesondere über

1. das Verfahren der Zuschussgewährung, den Musterhaushaltsplan, verbindliche Formularmuster, die Übermittlung auf elektronischen Datenträgern sowie die Rückforderung überzahlter Beträge und deren Verzinsung,
2. die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der bezuschussungsfähigen Personal- und Sachausgaben der Schule einschließlich der Bestandteile und Höhe der einzelnen Kostenpauschalen, deren gegenseitige Deckungsfähigkeit, die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Kostenpauschalen im nachfolgenden Haushaltsjahr sowie die Anpassung der Kostenpauschalen an Kostensteigerungen mittels Preisindizes,
3. die Art und den Umfang der zu berücksichtigenden Einnahmen der Schule sowie der anzurechnenden Zuwendungen Dritter,
4. die Aufbringung der Eigenleistung, das Wahlrecht des Schulträgers, als Eigentümer oder Mieter abzurechnen, die anerkennungsfähige Höhe einer ortsüblich angemessenen Miete oder Pacht, die Voraussetzungen und das Verfahren zur Herabsetzung der Eigenleistung sowie der Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses,
5. die Zuordnung von Ersatzschulen besonderer pädagogischer Prägung zu bestimmten Schulformen,
6. die Übertragung von Teilaufgaben (Bearbeitung gegen Entgelt und/oder Prüfung der Beihilfe und Versorgung des Personals an Ersatzschulen) auf andere Landesbehörden,
7. die förderfähigen Schulbaumaßnahmen, den zuschussfähigen Bauaufwand, die Höhe von Kostenrichtwerten für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, das Bewilligungsverfahren sowie den Wertausgleich bei Wegfall der schulischen Nutzung.

(2) Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2) wird zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes auf 33 Euro je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche festgelegt. Übergangsweise gibt das Ministerium für die ersten drei Jahre ab In-Kraft-Treten des Gesetzes anstelle dieses Festbetrages der Bewirtschaftungspauschale je Haushaltsjahr einen Höchstbetrag vor; der Höchstbetrag ist schrittweise an den Festbetrag heranzuführen. In der Übergangszeit werden die tatsächlichen Bewirtschaf-

tungsausgaben bis zum jeweiligen Höchstbetrag bezuschusst; § 106 Abs. 4 Satz 1 findet auf die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 und 3) solange keine Anwendung.

(3) Alle auf Grund der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 7 des Gesetzes über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfianzierungsgesetz – EFG) erfolgten Refinanzierungszusagen, die über das jeweilige Haushaltsjahr hinausreichen, sind innerhalb von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Sie sind zu widerrufen, wenn sie durch die Zuschüsse nach diesem Gesetz unter Einbeziehung der Besitzstandswahrung abgedeckt werden. Entsprechendes gilt für die Herabsetzung der Eigenleistung sowie die Anerkennung besonderer Zuschusstbestände.

(4) Die von Unterhaltsträgern öffentlicher Schulen vor dem In-Kraft-Treten des EFG übernommene Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung von hauptberuflichen Lehrkräften an Ersatzschulen bleibt unberührt.

(5) Für die endgültige Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten die Vorschriften des EFG fort.

(6) Die bewilligte Bezuschussung von Darlehenszinsen wird bis zur Höchstdauer von zehn Jahren nach den vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen des § 13 EFG abgewickelt.

(7) Die in § 10 EFG enthaltene Regelung zur Abgeltung der Altersversorgung für Lehrkräfte als Mitglieder religiöser Ordensgemeinschaften ist auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Versorgungsverhältnisse weiterhin anzuwenden.

Dritter Abschnitt Ergänzungsschulen § 116

Begriff, Anzeigepflicht, Bezeichnung

(1) Ergänzungsschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die keine Ersatzschulen sind.

(2) Die Errichtung von Ergänzungsschulen ist der oberen Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung der Schule enthalten, den Schulträger und die Schulleiterin oder den Schulleiter benennen sowie Auskunft geben über das Bildungsziel, den Lehrplan, die Schulanlagen, die Schuleinrichtungen und die vorgesehene Schülerzahl.

(3) Träger, Leiterinnen und Leiter und Lehrerinnen und Lehrer von Ergänzungsschulen müssen die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen und die Gewähr dafür bieten, dass Unterricht und Erziehung und die dabei verwendeten Lehr- und Lernmittel nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Ist der Träger eine Personenvereinigung oder eine juristische Person, so müssen die vertretungsberechtigten Personen diese Voraussetzungen erfüllen.

(4) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und nachweise zu erbringen. Die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, sich die in der Schule verwendeten Lehr- und Lernmittel vorlegen zu lassen. Die Kosten für eine Übersetzung trägt der Schulträger.

(5) Die Ergänzungsschule darf keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen hervorrufen kann. Sie darf über die Bezeichnung Ergänzungsschule hinaus keinen Zusatz enthalten, der auf dieses Gesetz, die Anzeige nach Absatz 2 oder eine staatliche Genehmigung, Befreiung oder eine andere Anerkennung als nach § 118 hinweist.

(6) Die Ergänzungsschule darf keine Unterlagen, insbesondere keine Zeugnisse, Schulverträge und Werbematerialien verwenden, durch die die Gefahr einer Verwechslung mit öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen begründet wird.

(7) Die Ergänzungsschule ist verpflichtet, die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler vor dem Vertragsabschluss schriftlich zu informieren über

1. das Ausbildungsziel,
2. die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht darauf vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,
3. die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer,
4. die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,
5. die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie die Kosten, die der Schülerin oder dem Schüler durch die notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,
6. die Kündigungsrechte.

§ 117 Untersagung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Errichtung oder Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, wenn Träger, Leiterin oder Leiter, Lehrerinnen und Lehrer oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder zum Schutz der Schülerinnen und Schüler oder der Allgemeinheit an sie zu stellen sind. Vorher soll eine angemessene Frist zur Beseitigung der beanstandeten Mängel gesetzt werden.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann, wenn eine Untersagung nicht geboten ist, auch andere geeignete Anordnungen treffen.

§ 118**Anerkannte Ergänzungsschule**

(1) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn

1. die Lehrpläne und Prüfungsordnungen genehmigt sind und
2. an der vermittelten Ausbildung dauerhaft ein besonderes pädagogisches oder sonstiges besonderes öffentliches Interesse besteht.

Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht, nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die obere Schulaufsichtsbehörde bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Eine allgemein bildende Ergänzungsschule erhält die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn an ihr mindestens das Bildungsziel der Hauptschule erfüllt werden kann.

(3) Einer allgemein bildenden ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule durch das Ministerium verliehen werden, wenn an dieser Schule

1. a) der Abschluss eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder b) ein von den Ländern als Hochschulzugangsberechtigung anerkannter internationaler Abschluss erreicht werden kann,
2. in einem durch das Ministerium bestimmten Mindestumfang Unterricht in deutscher Sprache abgehalten wird,
3. für die Errichtung und den Betrieb dieser Schule dauerhaft ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

In der Primarstufe ist eine Anerkennung nur möglich, wenn ein besonderes pädagogisches Interesse festgestellt worden ist und eine Sonderung nicht gefördert wird.

(4) Die Anerkennung setzt voraus, dass der Unterricht nach seinen Zielen, den Einrichtungen der Schule und der Zuverlässigkeit des Trägers sowie der fachlichen Vorbildung und Fähigkeit der Lehrkräfte und Schulleitung geeignet ist, das von der Schule angestrebte Ausbildungsziel zu erreichen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 VwVfG. NRW.). Bei den nach den Absätzen 2 und 3 anerkannten Ergänzungsschulen sorgt die Schulaufsicht für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Anerkennung und für die Erfüllung der Schulpflicht.

(5) Die Schulaufsicht über anerkannte allgemein bildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen obliegt abweichend von den Bestimmungen der §§ 116 und 117 dem Ministerium.

(6) Das Verfahren zur Anerkennung einer allgemein bildenden Ergänzungsschule nach Absatz 2 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Anerkennung nach Satz 1 entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die obere Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.

Vierter Abschnitt**Freie Unterrichtseinrichtungen****§ 119****Rechtsstellung, Bezeichnung**

(1) Freie Unterrichtseinrichtungen dürfen keine Bezeichnungen führen oder Zeugnisse erteilen, die mit Bezeichnungen oder Zeugnissen öffentlicher Schulen oder von Ersatzschulen verwechselt werden können.

(2) Errichtung und Betrieb einer freien Unterrichtseinrichtung können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Träger, Leiterinnen oder Leiter, Unterrichtende oder Einrichtungen den Anforderungen nicht entsprechen, die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen vorgeschrieben oder die zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an sie zu stellen sind und wenn den Mängeln trotz Aufforderung der Schulaufsichtsbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist. § 117 Abs. 2 ist entsprechend anwendbar.

Zwölfter Teil**Datenschutz,****Übergangs- und Schlussvorschriften****Erster Abschnitt****Datenschutz****§ 120****Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern**

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der in § 36 genannten Kinder sowie der Eltern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen in der Schule nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

(2) Schülerinnen, Schüler und Eltern sind zur Angabe der nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Daten verpflichtet; sie sind bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen können und ihren Willen hiernach zu bestimmen vermögen.

(3) Standardisierte Tests und schriftliche Befragungen von Schulanfängerinnen und -anfängern (§ 36) und Schülerinnen und Schülern dürfen in der Schule nur durchgeführt werden, soweit dies für die Feststellung der

Schulfähigkeit oder des Sprachstandes, für eine sonderpädagogische Förderung oder für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung geeignet und erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind und nicht widersprochen haben. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern sind über die wesentlichen Ergebnisse zu informieren. Aus Tests und schriftlichen Befragungen zur Feststellung der Schulfähigkeit und des sonderpädagogischen Förderbedarfs dürfen nur die Ergebnisse und der festgestellte Förderbedarf an andere Schulen übermittelt werden.

(4) Andere wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen sind nur mit Einwilligung im Rahmen des Absatz 2 Sätze 2 und 3 zulässig, wenn dadurch die Bildungs- und Erziehungsarbeit und schutzwürdige Belange einzelner Personen nicht beeinträchtigt werden oder die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Angelegenheiten besonderer oder überörtlicher Bedeutung ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer Schule, der Schulaufsichtsbehörde, dem Schulträger, der unteren Gesundheitsbehörde, dem Jugendamt, dem Landesjugendamt, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem Landesamt für Ausbildungsförderung sowie den Ausbildungsbetrieben der Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Die Übermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Auskunft- oder Meldepflicht erforderlich ist, ein Gesetz sie erlaubt oder die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Dem schulpсихologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(6) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen anonymisierte Leistungsdaten der Schülerinnen und Schüler dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik¹ regelmäßig übermittelt werden sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung aufbereitet und genutzt werden.

(7) Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(8) Die Schule kann Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über wichtige schulische Angelegenheiten wie

1. die Nichtversetzung,
 2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung,
 3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
 4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung und
 5. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung
- und über sonstige schwerwiegende Sachverhalte informieren, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. Die Schülerinnen und Schüler sind von den beabsichtigten Auskünften vorab in Kenntnis zu setzen.

§ 121**Schutz der Daten****von Lehrerinnen und Lehrern**

(1) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen von Schulen verarbeitet werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung bei der Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs und der Durchführung des Unterrichts, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2), wissenschaftlichen Untersuchungen (§ 120 Abs. 4), der Schulmitwirkung sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist. Für Zwecke der Lehrerbildung sowie der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 3 dürfen vom Ministerium genehmigte Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts erfolgen, wenn die Betroffenen rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung und den Aufzeichnungszweck informiert worden sind. Für Zwecke der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung dürfen Studienseminare, Prüfungsämter und das Landesinstitut für Schule die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Prüflinge und der Lehrenden verarbeiten. § 120 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5 gelten entsprechend.

(2) In Dateien der Schulaufsichtsbehörden dürfen Daten der Lehrerinnen und Lehrer verarbeitet werden, soweit dies für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für Zwecke der Lehrerausbildung und der Lehrerfortbildung, für die Aufstellung des Haushaltes und die Bewirtschaftung

¹ 1) jetzt: Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW)

tung der Haushaltsmittel, für die Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst oder für sonstige schulaufsichtliche Maßnahmen erforderlich ist. Dazu dürfen regelmäßig Daten von den Schulen und den Studienseminaren an die Schulaufsichtsbehörden und an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik¹ übermittelt werden. Verhaltensdaten von Lehrerinnen und Lehrern, Daten über ihre gesundheitlichen Auffälligkeiten mit Ausnahme des Grades einer Behinderung, Ergebnisse von psychologischen und ärztlichen Untersuchungen sowie Daten über soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen die nach Absatz 2 in Dateien der Schulaufsichtsbehörden gespeicherten Daten der Lehrerinnen und Lehrer dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik¹ regelmäßig übermittelt und zur Erstellung einer Statistik genutzt werden, soweit die Verarbeitung von Daten mit Personenbezug für die statistische Aufbereitung erforderlich ist. Die Daten mit Personenbezug sind von den Statistikdaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren; soweit sie regelmäßig für statistische Aufbereitungen übermittelt werden, sind sie beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik¹ zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

(4) Im Rahmen der Haushaltskontrolle dürfen Daten des im Landesdienst stehenden Schulpersonals an das Landesamt für Besoldung und Versorgung regelmäßig übermittelt und für diesen Zweck verarbeitet werden.

(5) Daten der Lehrerinnen und Lehrer dürfen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften regelmäßig übermittelt werden, soweit dies für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlich ist.

(6) Zur Übermittlung von Daten in den Fällen der Absätze 2 bis 4 können automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

§ 122

Ergänzende Regelungen

(1) Ergänzend zu den §§ 120 und 121 gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) §§ 120 und 121 gelten für Ersatzschulen, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Regelungen nicht bestehen.

(3) Eine Verarbeitung der vom Schulträger erhobenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer sowie des Verwaltungs- und Hauspersonals der Ersatzschulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde ist nur zulässig, soweit dies für Zwecke der Zuschussgewährung und -abrechnung des Landes einschließlich der Rechnungsprüfung zwingend erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Versorgungsempfänger durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes und für die Übertragung der Beihilfearbeitung auf andere öffentliche Stellen.

(4) Das Ministerium bestimmt mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen und Schüler und Eltern sowie der Lehrerinnen und Lehrer und regelt dabei im Einzelnen

1. die Verarbeitung der Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu den in § 120 genannten Zwecken,
2. die Verarbeitung der Daten der Lehrerinnen und Lehrer zu den in § 121 genannten Zwecken,
3. die regelmäßige Übermittlung der Daten der Schülerinnen und Schüler, Eltern und der Lehrerinnen und Lehrer an die in den §§ 120 und 121 genannten Stellen; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,
4. die Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten der Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 121 Abs. 6; dabei sind Datenempfänger, Datenart und Zweck der Übermittlung festzulegen,
5. die Dauer der Speicherung der Daten, Zugang, Auskunftserteilung oder Akteneinsicht sowie das Verfahren zur Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Daten und Akten.

Zweiter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 123

Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler

(1) Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellsurkunde muss der Schule vorgelegt werden,
3. an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,
4. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) Die durch dieses Gesetz geregelten Rechte und Pflichten der Eltern nimmt die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst wahr.

§ 124

Sonstige öffentliche Schulen

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen gemäß § 6 Abs. 4 und 5 sind Bedienstete des Schulträgers. Ihre Anstellung bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei öffentlichen Schulen, deren

Lehrerinnen und Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind, erstattet das Land die Personalausgaben, die der Schulträger für seine zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer aufwendet.

(2) Für die Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen der Landschaftsverbände, die keine Förderschulen und Schulen für Kranke sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bergmännische Berufskollegs werden von einem oder mehreren Schulvorständen verwaltet. Der Schulvorstand besteht aus Vertretungen des Schulträgers, der im Bergbau Beschäftigten, der Lehrerinnen und Lehrer, der Bergbehörde und der Schülerinnen und Schüler, bei Schulen der Sekundarstufe II auch der Eltern. Die Personenzahl der Vertretungen der Werksleitungen und die Zahl der Vertretungen der im Bergbau Beschäftigten muss die gleiche sein, die Zahl der Eltern und die Zahl der Schülerinnen und Schüler müssen zusammen der Zahl der Lehrerinnen und Lehrer entsprechen. Eine Person für den Vorsitz wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Satzung, die der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg als oberer Schulaufsichtsbehörde bedarf.

(4) Schulen, die nach bisherigem Recht öffentliche Schulen sind oder als öffentliche Schulen gelten, behalten ihre Rechtsstellung.

§ 125

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden eingeschränkt:

1. das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 54 (Schulgesundheit),
2. das Grundrecht der Freiheit der Person gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der §§ 34 bis 41 (Schulpflicht) sowie des § 42 Abs. 1 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis),
3. das Grundrecht der Pflege und Erziehung der Kinder gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 und 3 (Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes),
4. das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 41 Abs. 4 (Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Schulpflicht).

§ 126

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),
2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgt (§ 36 Abs. 2 und 3),
3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs. 2 und 3),
4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),
5. als Schülerin oder Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,
6. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,
7. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 119 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

(4) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, fließen in die Kasse des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für die das Schulamt zuständig ist.

§ 127

Befristete Vorschriften

(gegenstandslos)

§ 128

Verwaltungsvorschriften, Ministerium

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium. Dazu gehört insbesondere eine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer und Schulleiterinnen und Schulleiter.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 129

Änderung von Gesetzen

(gegenstandslos)

(Die Änderungen sind umgesetzt.)

§ 130
Aufhebung von Vorschriften
(gegenstandslos)

§ 131
Weitergeltung von Vorschriften

(1) Die übrigen Verordnungen, die auf Grund der in § 130 aufgehobenen Gesetze erlassen wurden, gelten bis zum Erlass neuer Vorschriften fort, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(2) Verwaltungsvorschriften sind in entsprechender Anwendung des Absatz 1 weiter anzuwenden mit der Maßgabe, dass sie spätestens nach zwei Jahren diesem Gesetz anzupassen sind.

§ 132
Übergangsvorschriften, Öffnungsklausel

(1) Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Absätze 2 und 4 und § 78 Absatz 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtsstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag eines Schulträgers kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Auflösung aller Förderschulen eines oder mehrerer der unter Absatz 1 genannten Förderschwerpunkte zugunsten eines inklusiven Schulangebots genehmigen. Absatz 1 Satz 2 gilt auch in diesem Fall. § 78 Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können öffentliche und freie Schulträger in den Fällen

1. des Absatzes 1 oder
2. des Absatzes 2 bei Auflösung der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einen schulischen Lernort einrichten. Dieser kann als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Darin werden Schülerinnen und Schüler befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie in Abstimmung mit ihrer Schule auf die baldige Rückkehr vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule.

(4) Genehmigungen und Anerkennungen, die Trägern von Schulen in freier Trägerschaft vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes erteilt worden sind, gelten fort. Deren Aufhebung, Erlöschen und Übergang richtet sich nach den Vorschriften des Elften Teils.

Artikel 7 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) bestimmt weitere Übergangsvorschriften:

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften in Artikel 1 (des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes) über die Neuordnung der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe (§§ 16, 18 SchulG) sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Klasse 5 befinden. Entsprechendes gilt für die Schülerinnen und Schüler, die sich in der Klasse 6 befinden und für die die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 132 Abs. 5 Satz 2 SchulG gefasst hat. Alle anderen Schülerinnen und Schüler beenden ihre Schullaufbahn in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II nach den bisherigen Vorschriften.

(2) (aufgehoben zum 1. August 2011 durch das 5. Schulrechtsänderungsgesetz)

(3) (gegenstandslos)

(4) (gegenstandslos)

(5) (gegenstandslos)

(6) (gegenstandslos)

Artikel 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540) bestimmt weitere Übergangsvorschriften:

Übergangsvorschriften

(1) Schulen, die an dem 1. August 2011 begonnenen Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen - Gemeinschaftsschule“ teilnehmen, können bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten.

Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschule gemäß § 17 a SchulG geführt, wenn sie nur die Sekundarstufe I umfassen, oder als Gesamtschule gemäß § 17 SchulG, wenn sie die Sekundarstufen I und II umfassen. Die gesetzliche Mindestgröße muss gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich. Gemeinschaftsschulen, die die Sekundarstufen I und II umfassen, können Kooperationspartner gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 2 SchulG sein.

(2) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 15 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2013/2014 oder dem Schuljahr 2014/2015 für einen Zeitraum

von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Abschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlusssorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(3) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und Absatz 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag bis 31. Dezember 2016 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 1 und zum 31. Juli 2020 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen nach Absatz 2.

(4) Die Schulträger sind berechtigt, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigte organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach Maßgabe des § 83 Abs. 1 bis 3 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/2020 und danach auslaufend fortzuführen. Ab 1. August 2020 werden sie kraft dieses Gesetzes als Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG geführt. Die gesetzliche Mindestgröße muss stets gewährleistet sein. Auf Antrag des Schulträgers ist die Änderung auch vorher möglich.

(5) Die Genehmigung von Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG bedarf bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/2016 der Zustimmung des Ministeriums.

Artikel 2 des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) bestimmt weitere Übergangsvorschriften:

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von den Regelungen zur Fortführung von eigenständigen Grundschulen nach § 82 Absatz 2 und von Grundschulen als Teilstandorte nach § 83 Absatz 1 (in der Fassung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes) können die Regelungen nach § 82 Absatz 2 Sätze 1 und 2 und § 83 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97 – gedruckte BASS 2012/2013) übergangsweise bis zum Ende des Schuljahres 2017/2018 angewendet werden, sofern die Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 nicht überschritten wird.

(2) Die in § 83 Absatz 1 Satz 4 genannte Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (s. Fußnote 5 Absatz 4).

Artikel 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) bestimmt weitere Übergangsvorschriften:

Übergangsvorschriften

(1) Die Regelungen in § 19 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes NRW finden nach Maßgabe dieses Gesetzes erstmals Anwendung

1. zum Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule

oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse,

2. zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.

(2) Der Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW endet mit Ablauf des Schuljahres 2013/2014. Die daran beteiligten Förderschulen werden als Förderschulen fortgeführt.

(3) Integrative Lerngruppen gemäß § 20 Absatz 8 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), können letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden. Danach können sie auslaufend fortgeführt werden.

§ 132a
Übergangsvorschrift

zur Einführung von islamischem Religionsunterricht

(1) Besteht auf Grund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler Bedarf, islamischen Religionsunterricht im Sinne von § 31 einzuführen, aber noch keine entsprechende Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 14 und 19 Landesverfassung und Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz, kann das Ministerium übergangsweise bei der Einführung und Durchführung mit einer Organisation oder mehreren Organisationen zusammenarbeiten, die Aufgaben wahrnehmen, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind oder die von diesen für

die Durchführung des Religionsunterrichts bestimmt worden sind. Die Organisationen müssen eigenständig, bei der Zusammenarbeit staatsunabhängig sein und die Gewähr dafür bieten,

1. dem Land bei der Veranstaltung des Religionsunterrichts auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen,
2. die in Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes zu achten.

Vertreten mehrere Organisationen das gleiche Bekenntnis oder verwandte Bekenntnisse, soll das Ministerium eine Zusammenarbeit mit ihnen gemeinsam anstreben.

(2) Wenn islamischer Religionsunterricht nach Absatz 1 in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehen und an einer Schule eingerichtet ist, nehmen die Schülerinnen und Schüler daran teil, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind muslimisch ist und an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schule schriftlich zu übermitteln.

(4) Das Ministerium bildet einen Beirat, der die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Einführung und der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts nach Absatz 1 als ordentliches Unterrichtsfach vertritt. Der Beirat stellt fest, ob der Religionsunterricht den Grundsätzen im Sinne des Artikels 7 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz entspricht. Er ist an der Erstellung der Unterrichtsvorgaben, der Auswahl der Lehrpläne und Lehrbücher und der Bevollmächtigung von Lehrerinnen und Lehrern zu beteiligen. Eine ablehnende Entscheidung ist nur aus religiösen Gründen zulässig, die dem Ministerium schriftlich darzulegen sind.

(5) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. vier theologisch, religionspädagogisch oder islamwissenschaftlich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter der organisierten Muslime, die von den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen oder von deren Zusammenschluss bestimmt werden,
2. vier weitere Vertreterinnen und Vertreter, und zwar jeweils zwei theologisch, religionspädagogisch oder islamwissenschaftlich qualifizierte muslimische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und zwei muslimische Religionsgelehrte, die vom Ministerium im Einvernehmen mit den islamischen Organisationen in Nordrhein-Westfalen oder deren Zusammenschluss bestimmt werden.

Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Ihre Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Reisekosten werden in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen erstattet. Sie erhalten außerdem eine vom Ministerium festzusetzende Aufwandsentschädigung.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Beschlüsse ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Geschäftsführung übernimmt eine vom Ministerium im Benehmen mit dem Beirat benannte Person.

§ 132b

Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS

(1) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 14 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 oder dem Schuljahr 2015/2016 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(2) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2021.

§ 133

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005¹ in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 105 bis 115 am 1. Januar 2006 in Kraft (s. BASS 11-03 Nr. 7.1).

(2) Die in den §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 46 Abs. 2 Satz 2, 52, 93 Abs. 2, 96 Abs. 5, 97 Abs. 4 und 115 Abs. 1 und 2 erteilten Ermächtigungen zum Er-

lass von Verordnungen sowie die §§ 34 Abs. 6, 92 Abs. 1 Satz 2 und 132 Abs. 9 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Überprüfungen und Berichte

Die Landesregierung überprüft unter Einbeziehung der Kommunalen Spitzenverbände die Auswirkungen des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205) - Stopp der Vorverlegung des Einschulungsalters - und berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die Auswirkungen.

Das Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2016 über das Ergebnis der Gemeinschaftsschulen, die an dem zum 1. August 2011 begonnenen Schulversuch teilnehmen. Es berichtet bis zum 31. Juli 2020 über das Ergebnis der Arbeit der Schulen, die ab den Schuljahren 2013/2014 oder 2014/2015 an dem durch Artikel 2 Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540) ermöglichten Schulversuch im Zusammenschluss mit einer Grundschule teilnehmen.

Die Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach wird aufgrund Artikel 2 des 7. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 728) wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2018.

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen der Einführung einer kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 und unterrichtet den Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über das Ergebnis (Artikel 2 Absatz 3 des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes - GV. NRW. S. 514).

- Fortsetzung des Gesetzes s. folgende Seite -

¹ Das Datum bezieht sich auf das Gesetz in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung berücksichtigt das Erste Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juni 2006 (GV. NRW. S. 270), das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), das Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394), das Nichtraucherschutzgesetz NRW vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 742), das 3. Schulrechtsänderungsgesetz vom 19. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), den Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), den Artikel 11 des DL-RL-Gesetzes NRW vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), das 4. Schulrechtsänderungsgesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691), das 5. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 205), das am 1. August 2011 in Kraft getreten ist sowie das 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540), das am 22. November 2011 in Kraft in Kraft getreten ist.

Ebenso ist das 7. Schulrechtsänderungsgesetz vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 728) berücksichtigt, das mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft getreten ist; Artikel 2 des 7. Schulrechtsänderungsgesetzes bestimmt, dass dieses Gesetz zum 31. Juli 2019 außer Kraft tritt. Berücksichtigt ist auch das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), das am 25. Februar 2012 in Kraft getreten ist. Die vorliegende Fassung enthält auch die Änderungen durch Gesetz zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in Nordrhein-Westfalen (8. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), das am 22. November 2012 in Kraft getreten ist. Berücksichtigt ist ebenso das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618), das zum 1. August 2014 in Kraft tritt. Artikel 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes bleibt hiervon unberührt (s. Übergangsvorschriften zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz).

Auch ist hier eingearbeitet das 10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 268), das mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 2 und 3 am 30. April 2014 in Kraft getreten ist. Die Änderungen in den §§ 22 und 37 treten gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 am 1. August 2015 in Kraft. Die Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336), die am 1. August 2014 in Kraft getreten sind, sind eingearbeitet. Das 11. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) ist eingearbeitet und mit 1. April 2015 in Kraft.

Artikel 4 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) zur Inklusion bestimmt folgende Regelung zum Inkrafttreten bzw. zur Berichtspflicht:

Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 1

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft; Artikel 2 bleibt hiervon unberührt. Die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 durch Artikel 1 und 2 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet.

§ 2

Das für Schule zuständige Ministerium berichtet namens der Landesregierung dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2018. Der Bericht erstreckt sich auch auf die Veränderung des regionalen Schulangebots (allgemeine Schulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung, Schwerpunktschulen, Förderschulen), die Inanspruchnahme der Öffnungsklausel gemäß § 132 Absätze 1 bis 3 Schulgesetz NRW und auf die Ausnahmeentscheidungen gemäß § 20 Absätze 4 und 5 Schulgesetz NRW. Die Kommunalen Spitzenverbände sind an der Erstellung des Berichts zu beteiligen.

§ 3

(1) Das für Schule zuständige Ministerium ermittelt im Rahmen einer gesonderten, unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände zu erstellenden Untersuchung, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch dieses Gesetz entstehen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Landtag bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1, 2 KonnexAG NRW auf der Grundlage der in der Untersuchung ermittelten Kosten durch eine Kostenausgleichsregelung den Ersatz der

- a) durch Übertragung neuer Aufgaben oder
- b) durch Veränderung bestehender Aufgaben

für den kommunalen Aufgabenträger entstehenden notwendigen durchschnittlichen Aufwendungen in pauschalierter Form zu regeln. Eine entsprechende Kostenausgleichsregelung kann unter den gleichen Voraussetzungen auch durch Gesetz erfolgen.

(3) Eine solche unter Berücksichtigung der Untersuchung nach Absatz 1 zu erstellende Kostenausgleichsregelung hat rückwirkend auf die entstandenen durchschnittlichen Kosten eines bestimmten Zeitraumes, der nicht mehr als drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umfassen darf, abzustellen. Zur Ermittlung der Kosten kann auf Durchschnittsbetrachtungen repräsentativer Kommunen abgestellt werden, wenn die Auswahl der Kommunen im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen erfolgt; ebenso kann die Erhebung und Ermittlung der Kosten durch einen geeigneten sachkundigen Dritten erfolgen, wenn die Auswahl des Dritten nach Anhörung mit den Kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen erfolgt. In die Rechtsverordnung sind auch der Verteilschlüssel und Regelungen zum Verfahren der Kostenermittlung aufzunehmen.

Dieses Gesetz gilt auslaufend neben dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (BASS 1-8) fort und wird schrittweise durch dessen Regelungen ersetzt.

1-8 ü

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)

Vom 2. Juli 2002
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009
(SGV. NRW. 223)

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel und Gliederung der Ausbildung; Entwicklungsauftrag
- § 2 Studium
- § 3 Vorbereitungsdienst
- § 4 Zulassungsbeschränkungen
- § 5 Lehrämter
- § 6 Verwendung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 7 Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- § 8 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 9 Lehramt an Berufskollegs
- § 10 Lehramt für Sonderpädagogik
- § 11 Mehrere Lehrämter
- § 12 Prüfungsämter

II. Studium und Prüfungen

- § 13 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- § 14 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 15 Studium für das Lehramt an Berufskollegs
- § 16 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik
- § 17 Erste Staatsprüfung
- § 18 Zweite Staatsprüfung
- § 19 Anrechnung von Studien
- § 20 Anerkennung
- § 21 (aufgehoben)
- § 22 Erweiterungsprüfungen
- § 23 (aufgehoben)

III. Sondervorschriften

- § 24 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt
- § 25 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung
- § 26 Förderliche Berufstätigkeit
- § 27 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 28 Übergangsvorschriften
- § 29 Verwaltungsvorschriften, Ministerium
- § 30 Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Gliederung der Ausbildung; Entwicklungsauftrag

- (1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Ausbildung berücksichtigt die für alle Lehrämter gemeinsame pädagogische Verantwortung und berufsethische Verpflichtung.
- (2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst.
- (3) Studium, Vorbereitungsdienst und Lehrerfortbildung haben bei jeweils spezifischer Zielsetzung einen gemeinsamen Auftrag, der fortlaufend abgestimmt werden muss.
- (4) Zur Erprobung neuer Konzepte der Berufsqualifizierung und des Berufseinstiegs kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium versuchsweise andere, von diesem Gesetz abweichende Inhalte und Formen der Lehrerausbildung zulassen, wenn die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Leistungen sicher gestellt ist. Insbesondere sind Modelle konsekutiver Studiengänge zu erproben.

§ 2

Studium

- (1) Das Studium zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung an öffentlichen Schulen ist an Universitäten oder an Einrichtungen im Hochschulbereich durchzuführen, die vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium für die Lehrerausbildung als gleichwertig anerkannt worden sind.

(2) Als wissenschaftliches Studium im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Studium an Kunsthochschulen und Musikhochschulen.

(3) Die Regelstudienzeit richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

(4) Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen von Beginn des Studiums an einzubeziehen sind. In den Praxisphasen werden theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen Schulformen systematisch mit einander verknüpft.

(5) Die gemeinsame pädagogische Verantwortung der Lehrämter wird durch einen für alle Studiengänge verbindlichen gemeinsamen Grundbestand an erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien und an Praxisphasen gewährleistet.

(6) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei ist die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen. Die Kompetenzen werden in einem stufenweisen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen verbindliche Studieninhalte. Das Studium ist so zu gestalten, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.

(7) Durch studienorganisatorische und prüfungsrechtliche Maßnahmen wird die Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen gewährleistet.

§ 3

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an Schulen und an Studienseminaren abzuleisten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

(3) Die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

(4) Daneben kann der Vorbereitungsdienst letztmalig beginnend am 15. September 2008 auch berufsbegleitend auf der Grundlage eines bestehenden Angestelltenverhältnisses¹ in einem öffentlich-rechtlichen Ausstellungsverhältnis durchgeführt werden.

§ 4

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten im Vorbereitungsdienst insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer (Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) überschreitet.

(2) Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten sind im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Studienseminare und der Schulen auszuschoffen. Dabei ist den Anforderungen an eine geordnete Ausbildung zu entsprechen. Die von den Schulen zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben dürfen durch den Umfang des Ausbildungsunterrichts nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Ministerium legt die Ausbildungskapazität nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Kriterien zu jedem Einstellungstermin fest, und zwar

1. die Zahl der insgesamt im Vorbereitungsdienst für alle Lehrämter zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze,
2. die Zahl der Ausbildungsplätze für die einzelnen Lehrämter,
3. gegebenenfalls die Zahl der Ausbildungsplätze in bestimmten Fächern einzelner Lehrämter.

Ausbildungsplätze für ein Lehramt oder gegebenenfalls ein Fach, die nicht in Anspruch genommen worden sind, sollen den Ausbildungsplätzen für ein anderes Lehramt oder gegebenenfalls ein anderes Fach zugeschlagen werden.

(4) Sofern in einem Einstellungstermin die Zahl der Bewerbungen für ein Lehramt oder in einem Fach höher ist als die festgelegte Höchstzahl der Ausbildungsplätze, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze werden vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schule zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht (Bedarf),
2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Ersten Staatsprüfung (Prüfungsergebnis),
3. bis zu 25 von 100 unter Berücksichtigung der Wartezeit seit der ersten Bewerbung (Wartezeit),
4. bis zu 5 von 100 für außergewöhnliche Härtefälle (Härtefälle).

Soweit die Quoten nach Nummer 1, 3 und 4 nicht ausgeschöpft werden, werden sie der Quote nach Nummer 2 zugeschlagen.

(5) Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen werden unter Beachtung des § 8 Abs. 4 Landesbeamtengesetz - LBG das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung oder die Wartezeit entweder ergänzend oder nebeneinander der Entscheidung zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(6) Geleistete Dienstzeiten aufgrund des

1. Art. 12a GG einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,

1) jetzt: Tarifbeschäftigungsverhältnis

2. Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. September 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung,

gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit, soweit sie zu einer Verzögerung bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst geführt haben. Für die Frage der Verzögerung ist es unerheblich, ob die Bewerberin oder der Bewerber bei einer früheren Bewerbung ein Einstellungsangebot erhalten hätte.

(7) Zeiten, die in Folge der Betreuung von minderjährigen mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder zu einer Verzögerung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst geführt haben, gelten bis zur Dauer von 24 Monaten als Wartezeit. Entsprechendes gilt für geburtsbedingte Verzögerungen und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger. Absatz 6 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(8) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen:

1. zum Verfahren der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten (Ausbildungsplatzhöchstzahl sowie Fachhöchstzahlen),
2. zum Auswahlverfahren,
3. zu den Folgen des Nichtantritts nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens.

(9) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Agrarreferendarinnen und Agrarreferendare.

§ 5

Lehrämter

(1) Es gibt folgende Lehrämter:

1. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
2. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
3. Lehramt an Berufskollegs,
4. Lehramt für Sonderpädagogik.

(2) Beim Lehramt gemäß Absatz 1 Nr. 1 kann der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule gewählt werden.

§ 6

Verwendung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen und Schulstufen. Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Sonderschulen¹ sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Lehrämtern (§ 12 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen) trifft das Ministerium.

(2) Das Ministerium kann andere vorübergehende Verwendungen vorsehen (§ 24 Abs. 2 Landesbeamtengesetz).

§ 7

Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

Die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

§ 8

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

§ 9

Lehramt an Berufskollegs

Die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

§ 10

Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erwirbt, wer aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht, einen Vorbereitungsdienst von höchstens 24 Monaten leistet und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt besteht.

(2) Das Lehramt für Sonderpädagogik kann auch über ein Zusatzstudium erworben werden.

§ 11

Mehrere Lehrämter

(1) Wer die Ersten Staatsprüfungen für zwei Lehrämter vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Leisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung. Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter entlassen worden sind oder die Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt erwerben.

(3) Im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt werden geeignete Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt.

§ 12

Prüfungsämter

(1) Die Erste Staatsprüfung und die Zweite Staatsprüfung werden vor dem zuständigen Staatlichen Prüfungsamt² abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Ministerium.

(3) Das Ministerium trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

II. Studium und Prüfungen

§ 13

Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

(1) Das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich schulformbezogener Schwerpunktbildung und
3. das didaktische Grundlagenstudium in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Mathematik.

(2) Bei der Wahl des Studienschwerpunktes Grundschule ist eines der beiden Unterrichtsfächer nach Absatz 1 Nr. 2 Deutsch oder Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt in dem nicht gewählten Fach.

§ 14

Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium und
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder des Unterrichtsfaches Musik oder des Unterrichtsfaches Kunst.

§ 15

Studium für das Lehramt an Berufskollegs

(1) Das Studium für das Lehramt an Berufskollegs umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium und
2. das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder das Studium eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

(2) An die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung kann das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung treten.

§ 16

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern und
3. das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

§ 17

Erste Staatsprüfung

(1) Auf der Grundlage fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Studien sind in der Ersten Staatsprüfung Qualifikationen und Kompetenzen nachzuweisen, die insbesondere für den Lehrerberuf erforderlich sind. Die schulformbezogenen Schwerpunkte sind zu berücksichtigen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind das Bestehen der Zwischenprüfung und der Erwerb der durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise.

(3) Als Prüferinnen und Prüfer können vom zuständigen Prüfungsamt bestellt werden:

1. Professorinnen und Professoren;
2. Personen gemäß § 95³ Hochschulgesetz - HG, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit an der jeweiligen Lehrerbildenden Hochschule ausgeübt haben;

1) jetzt: Förderschulen

2) jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

3) jetzt: § 65 HG

3. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, welche die Befähigung zu dem von der oder dem Studierenden angestrebten Lehramt haben.

Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(4) Das Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der die Voraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen im Einzelnen geregelt wird. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Bezeichnung und Inhalte des Studiums der Unterrichtsfächer, der Lernbereiche, der beruflichen Fachrichtungen und der sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich deren Verbindungen sowie Organisation und Aufgaben des Prüfungsamtes,
2. das Ziel des Studiums und den Zweck der Prüfungen,
3. den notwendigen und zumutbaren Umfang des Gesamtlehrangebots und die Zeit, bis zu der in der Regel eine Zwischenprüfung abzulegen ist, sowie die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen,
5. die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
6. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und ihre Gewichtung,
7. Form, Zahl, Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
8. die Zeiten für die Anfertigung von Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen,
9. die Grundsätze der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Ermittlung der Ergebnisse,
10. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
11. die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
12. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung,
13. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen oder einer abgeschlossenen Teilprüfung
15. Umfang der nachzuweisenden Studien sowie Art, Zahl und Gegenstand der abzulegenden Prüfungen und der Leistungsnachweise, die die Bewerberin oder der Bewerber bei der Zulassung zu Erweiterungsprüfungen vorzulegen hat,
16. Art, Zahl und Umfang der bei Erweiterungsprüfungen geforderten Prüfungsleistungen.

§ 18

Zweite Staatsprüfung

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 3) erreicht hat.

(2) Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis der Bewerberin oder des Bewerbers, die oder der die Zweite Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet zu dem Zeitpunkt, in dem sie oder er die Prüfung abgelegt hat. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Bewerberin oder dem Bewerber das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium Ordnungen des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnungen, in denen es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. die Zulassungsvoraussetzungen, das Verfahren, die Ausgestaltung und die Durchführung des Vorbereitungsdienstes,
2. Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
3. die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen,
4. die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Zweiten Staatsprüfung,
5. die Bildung der Prüfungsausschüsse.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gemäß § 3 Abs. 4.

§ 19

Anrechnung von Studien

(1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 geleistet worden sind und nicht den §§ 13 bis 16 entsprechen, als Studium im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen.

§ 20

Anerkennung

(1) Das Ministerium kann eine innerhalb oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Das Ministerium kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkennen. Wenn in dieser Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden.

(3) Das Ministerium kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung in einem Fach anerkennen.

(4) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Daneben kann das Ministerium andere innerhalb und außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte für ein Lehramt geeignete Prüfungen als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(5) Das Ministerium kann eine für ein Lehramt geeignete Abschlussprüfung einer Fachhochschule oder eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule als Teil einer Ersten Staatsprüfung für ein in § 5 Abs. 1 genanntes Lehramt anerkennen. Bis zum 31. Dezember 2008 kann das Ministerium eine derartige Abschlussprüfung als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 anerkennen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen und Prüfungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 von der Erfüllung von Anforderungen und von Auflagen abhängig zu machen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 5 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

§ 21

(aufgehoben)

§ 22

Erweiterungsprüfungen

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn sie oder er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 nachgewiesen hat. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann im Ausnahmefall eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Ministerium als geeignet anerkannt worden sind.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann das Ministerium eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

(3) Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Lehrämter auszurichten.

§ 23

(aufgehoben)

III. Sondervorschriften

§ 24

Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 5 Abs. 1 Landesbeamtengesetz durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

§ 25

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung gilt

1. § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Studienseminare für die einzelnen Lehrämter das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik tritt,
2. § 18 mit den Maßgaben, dass
 - a) die Zweite Staatsprüfung sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließt, einzelne Prüfungsleistungen während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden können und die Prüfung innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes abgeschlossen sein muss,
 - b) die Prüfung zusätzlich aus Arbeiten unter Aufsicht und einer mündlichen Fachprüfung besteht,
 - c) das für Landwirtschaft zuständige Ministerium gemeinsam mit dem Ministerium die Rechtsverordnung (Absatz 3) erlässt.

(2) § 12 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die Zweite Staatsprüfung wird vor einem besonderen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium gemeinsam mit dem Ministerium berufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen und ernährungswissenschaftlichen Dienstes oder zum Amt der Richterin oder des Richters besitzen oder Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Agrar-, Gartenbau- oder

Ernährungs- und Haushaltswissenschaften sein. Bei der mündlichen Fachprüfung können fachkundige Personen mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Studium als Prüferinnen oder Prüfer mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26

Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 5 Abs. 1 Landesbeamtengesetz für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an Fachschulen an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Ersten Staatsprüfung gemäß § 9 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes

treten können.

§ 27

Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen

Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrer für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz.¹

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt. Es werden verwendet:

1. an der Grundschule Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule sowie zum Lehramt für die Primarstufe,
2. an der Hauptschule Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,
3. an der Realschule Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,
4. am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,
5. an der Gesamtschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium sowie zum Lehramt für die Sekundarstufe I,
6. am Gymnasium und der Gesamtschule in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und am Berufskolleg Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule,
7. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonder-schulen und zum Lehramt für Sonderpädagogik entsprechend ihrem Studiengang gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 und 3 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe bisheriger Vorschriften, die bis zum 31. Dezember 1991 abgelegt worden sind, bleiben unberührt.

(4) Lehrerinnen und Lehrer zum Lehramt an der Volksschule, an der Grundschule und Hauptschule oder an der Realschule sowie Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I erwerben die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt

1. aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit als Seminarausbilderin oder Seminarausbildler an Studienseminaren oder
2. aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit in Schulleitungsfunktionen sowie eines einstündigen Kolloquiums oder
3. für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder an der Grundschule und Hauptschule aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums oder
4. für Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule oder zum Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I aufgrund einer mindestens 30-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit in der nicht ihrer Ausbildung entsprechenden Schulstufe (Primarstufe oder Sekundarstufe I), einer dienstlichen Beurteilung sowie eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums.

Die dienstliche Beurteilung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 umfasst eine Unterrichtsprobe in zwei Fächern, darf nicht älter als drei Jahre sein und muss mit der jeweiligen Bestnote abgeschlossen werden. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder an der Grundschule und Hauptschule, die gemäß § 29 Abs. 6 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564) die Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I erworben haben, erwerben das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen auf Antrag und ohne einen erneuten Nachweis der fachlichen Qualifikation.

(5) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele verwendet.

(6) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

§ 29

Verwaltungsvorschriften, Ministerium

(1) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder² des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen und Berichtspflicht

(1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5 bis 11, der §§ 13 bis 16 und des § 28 am 1. August 2002 in Kraft. Die §§ 5 bis 11, die §§ 13 bis 16 und der § 28 treten am 1. Oktober 2003 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882), tritt mit Ausnahme der §§ 4 bis 10, der §§ 12 bis 15 und des § 29 zum 1. August 2002 außer Kraft; die §§ 4 bis 10, die §§ 12 bis 15 und der § 29 treten zum 1. Oktober 2003 außer Kraft.³

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den bisherigen Vorschriften des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882), soweit sie sich letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 vorschriftsgemäß zur Ersten Staatsprüfung melden. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den bisherigen Vorschriften des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882). Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen kann vorsehen, dass Studierende unter bestimmten Voraussetzungen die Erste Staatsprüfung nach neuem Recht ablegen können.⁴

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2009.

² jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

³ Die vorliegende Fassung ist durch die Neufassung des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 geändert worden (GV. NRW. S. 224/ABl. NRW. 6/09 S. 312). Das auslaufende gültige Lehrerausbildungsgesetz von 1998 liegt in der BASS 2002/2003 vor.

¹ s. BASS 1-1

Dieses Gesetz gilt für Bachelor-/Master-Studiengänge in der Lehrerausbildung, die an den Hochschulen bis spätestens Oktober 2011 neu eingerichtet werden; es modifiziert den Vorbereitungsdienst ab August 2011, den Seiteneinstieg in den Schuldienst bereits ab 2009.

1-8

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)

Vom 12. Mai 2009

(GV. NRW. S. 308)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013

(GV. NRW. S. 272)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Lehramtsbefähigungen
- § 4 Verwendung

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Zulassungsbeschränkungen
- § 7 Staatsprüfung
- § 8 Prüfungsamt

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

- § 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 10 Studienabschlüsse
- § 11 Akkreditierung von Studiengängen
- § 12 Praxiselemente

IV. Sondervorschriften

- § 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst
- § 14 Anerkennung
- § 15 Mehrere Lehrämter
- § 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)
- § 17 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt
- § 18 Förderliche Berufstätigkeit

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Früher erworbene Lehrämter
- § 20 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelungen; Berichtspflicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Zielvereinbarungen¹. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium stimmt sich vor Abschluss von Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerausbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von drei Jahren, beginnend im Jahr 2013, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz NRW².

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Ausbildung und Fortbildung einschließlich des Berufseingangs orientieren sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist die Befähigung zur individuel-

len Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Heterogenität besonders zu berücksichtigen.

§ 3

Lehramtsbefähigungen

(1) Es gibt folgende Lehrämter (Lehramtsbefähigungen):

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen,
3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
4. Lehramt an Berufskollegs,
5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer die entsprechende Staatsprüfung bestanden hat.

§ 4

Verwendung

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.

(2) § 29 Abs. 2 Landesbeamtengesetz³ bleibt unberührt.

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

§ 5

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von mindestens zwölf Monaten und ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit in zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer überschreitet. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten hat das für Schulen zuständige Ministerium im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen auszuschöpfen.

(2) Bei überschießenden Bewerbungen werden Ausbildungsplätze vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schulen zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Studienabschlüsse (Mittelwert aus Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung),
3. bis zu 25 von 100 nach der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,
4. bis zu 5 von 100 für Härtefälle.

Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen werden die Studienabschlüsse oder die Wartezeit ergänzend zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(3) Dienstzeiten aufgrund des

1. Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juli 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung,
4. Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. September 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung,

gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten als Wartezeit. Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.

§ 7

Staatsprüfung

(1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

(2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener

1) jetzt: Hochschulverträge
2) s. BASS 1-1

3) jetzt: § 24 s. Abs. 2 LBG

Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes,
3. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

§ 8 Prüfungsamt

(1) Staatsprüfungen werden vor dem zuständigen staatlichen Prüfungsamt abgelegt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem für Schulen zuständigen Ministerium oder der von ihm beauftragten Stelle; es trifft in diesem Rahmen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

§ 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat und Praxiselemente nach § 12 nachweist.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

1. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,
2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls durch Verweis auf bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,
3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester und das Eignungspraktikum.

§ 10 Studienabschlüsse

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum „Master of Education“ mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

(3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente in Verantwortung der Hochschulen wird in einem Diplomzusatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

§ 11 Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an

den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 7 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(4) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(5) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,
2. für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; im Master-Studiengang ist entsprechend dem Angebot der Hochschule ein Profil Hauptschule oder ein Profil Realschule zu wählen,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,
4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.
- (6) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern, beruflichen Fachrichtungen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.
- (7) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen. Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

§ 12 Praxiselemente

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst mit Studienabschlüssen nach § 10 erfordert vorausgehende schulpraktische Ausbildungselemente. Diese umfassen

1. ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum,
2. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird und
3. ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen.

Das Studium umfasst zudem ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum. Alle Praxisselemente werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Es umfasst zudem ein außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspektiven innerhalb oder außerhalb des Schuldienstes eröffnet.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufsfeldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Das Eignungspraktikum an Schulen wird von den Schulen verantwortet und von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung begleitet. Es dient einer strukturierten Erstbegegnung mit der Schule als Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogenen Praxis- und Lernfeldern und einer reflektierten Studien- und Berufswahl. Es soll insbesondere einer ersten Klärung der Eignung für den Lehrerberuf dienen. Es schließt mit einer Eignungsberatung ab. Das Praktikum kann vor Aufnahme des Studiums geleistet werden; es wird durch die Schulleitung bescheinigt. Die vollständige Ableistung des Eignungspraktikums ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst. Anrechnungen, insbesondere von leitenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit, sind möglich; die Eignungsberatung ist in jedem Fall nachzuweisen.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung landesweite Regelungen zum Eignungspraktikum und zum Praxissemester treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

IV. Sondervorschriften

§ 13

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Aus Gründen dringenden Personalbedarfs kann im Ausnahmefall eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden. Die Ausbildung erfolgt in zwei Fächern; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Abs. 5 Nr. 3 an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate; sie schließt mit einer Staatsprüfung nach § 7 ab.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 erworbener Hochschulabschluss nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern, der keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,
2. mindestens zweijährige pädagogische oder andere Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums und
3. die Einstellung in den Schuldienst des Landes.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten (§ 11 Abs. 5 Nr. 3). Dabei sind insbesondere die erworbenen Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Als Einstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung abhängt. Für bereits unbefristet im Schuldienst tätige Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, ist die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung in einem gesonderten Verfahren unter Berücksichtigung der verbleibenden Ausbildungskapazitäten zu treffen. Für den Bereich der staatlich genehmigten Ersatzschulen gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung, in der es die besondere Ausgestaltung der berufsbegleitenden Ausbildung sowie den Zugang zu dieser Ausbildung im Einzelnen regelt. Es kann den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung oder einer anderen an der Lehrerbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden; es kann den Zugang an schulpraktische Erfah-

rungen binden; es kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch Inhaberinnen und Inhabern von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen im Ausnahmefall Zugang zur Ausbildung eröffnen; es kann die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften.

§ 14

Anerkennung

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung (Erste Staatsprüfung oder lehramtsspezifische Hochschulabschlussprüfung) hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst nach § 5 als gleichwertig geeignet anerkennen. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller noch keine dem Praxissemester nach § 12 Abs. 3 entsprechende schulpraktische Ausbildung nachweisen, kann die Anerkennung vom Nachholen schulpraktischer Ausbildungselemente abhängig gemacht werden.

(2) Das Ministerium kann einen anderen für ein Lehramt geeigneten Hochschulabschluss als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) zu einer bereits erworbenen Lehramtsbefähigung anerkennen.

(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen; Lehramtsbefähigungen aus anderen Ländern werden in der Regel anerkannt.

(4) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht; sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Leistungen zu erbringen. Ablehnende Bescheide enthalten neben der Begründung einen Hinweis auf Stellen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller über die in ihrem Einzelfall bestehenden lehramtsbezogenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten beraten können.

(5) Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen findet mit Ausnahme von dessen § 10 Absatz 3 keine Anwendung. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen der Europäischen Gemeinschaft¹ zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen,
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

§ 15

Mehrere Lehramter

(1) Wer die in § 10 vorgesehenen Hochschulabschlüsse oder nach früherem Recht Erste Staatsprüfungen für zwei Lehramter erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehramtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung (§ 7). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehramter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehramter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.

(2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Erwerb des in § 10 für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses erwerben. Besondere Studiengänge haben nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 eine Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(3) Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet; es ist eine weitere schulpraktische Ausbildung für das angestrebte Lehramt zu leisten, im Regelfall ein Praxissemester. Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung, die in einer dem angestrebten weiteren Lehramt entsprechenden Schulform bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxisselement nach § 12 ableisten.

§ 16

Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Hochschulabschlüsse nach § 10 erbracht. Hochschulen können daneben im Rahmen des § 11 Abs. 1 eigene Studiengänge entwickeln; das für Schulen zuständige Ministerium kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.

§ 17

Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes² durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

1) jetzt: Europäische Union

2) jetzt: § 5 Abs. 1 LBG

§ 18

Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes² für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 4 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Studienabschlüsse nach § 10 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes treten können.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Früher erworbene Lehramter

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe können an Grundschulen verwendet werden,
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können an Grundschulen sowie in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,
3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe I können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,
4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II aller Schulformen verwendet werden,
5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonder-schulen oder zum Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 verwendet.

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann nach § 15 Abs. 2 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis der Bildungsziele und einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs verwendet.

(4) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz NRW organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

§ 20

Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsregelungen; Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft¹. Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224 - BASS 1 - 8 ü), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002),

soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens vier Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung eingestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 1. August 2011 beginnen, leisten einen Vorbereitungsdienst von höchstens 18 Monaten Dauer. Soweit sie bereits ein Praxissemester nach § 12 Abs. 3 oder eine entsprechende schulpraktische Ausbildung in einem anderen Land vor Beginn des Vorbereitungsdienstes absolviert haben, kann diese schulpraktische Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet. Eignungspraktika nach § 12 Abs. 4 werden von Schulen erstmals mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 angeboten.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVagr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt erwerben auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule), wenn mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts entspricht, und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an Haupt- oder Realschulen oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2018, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Besetzung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Das für Schulen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes und berichtet darüber dem Landtag spätestens zum 31. Dezember 2013 im Rahmen der Berichte nach § 1 Abs. 3.

¹ Das Gesetz wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 25. Mai 2009 verkündet. Die durch das Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geänderte Fassung des Gesetzes ist am 15. Juni 2013 in Kraft getreten.

**Erstes Gesetz
zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Weiterbildungsgesetz - WbG)**
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom 14. April 2000
geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005
(SGV. NRW. 223)

Inhalt

I. Abschnitt

Grundsätze

- § 1 Recht auf Weiterbildung
- § 2 Gesamtbereich der Weiterbildung
- § 3 Aufgaben der Weiterbildung
- § 4 Sicherung der Weiterbildung
- § 5 Zusammenarbeit
- § 6 Prüfungen
- § 7 Förderung der Weiterbildung
- § 8 Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertage
- § 9 Ausbildung

II. Abschnitt

**Einrichtungen der Weiterbildung
in der Trägerschaft**

von Gemeinden und Gemeindeverbänden

- § 10 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung
- § 11 Grundversorgung
- § 12 Personalstruktur
- § 13 Zuweisungen des Landes

III. Abschnitt

**Einrichtungen der Weiterbildung
in anderer Trägerschaft**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 16 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

IV. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen

- § 17 Investitionskosten
- § 18 Weiterförderung von Förderungsmaßnahmen
- § 19 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 20 Weiterbildungskonferenz
- § 21 Regionalkonferenz

V. Abschnitt

Inkrafttreten, Übergang

- § 22 Inkrafttreten, Übergang

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Recht auf Weiterbildung

- (1) Jede und jeder hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen.
- (2) Soweit Kenntnisse und Qualifikationen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule oder Berufsausbildung erworben werden sollen, haben Einrichtungen der Weiterbildung die Aufgabe, ein entsprechendes Angebot an Bildungsgängen nach den Vorschriften dieses Gesetzes bereitzustellen.
- (3) Einrichtungen der Weiterbildung erfüllen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen Bildungseinrichtungen.

§ 2

Gesamtbereich der Weiterbildung

- (1) Der Gesamtbereich der Weiterbildung ist gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.
- (2) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in kommunaler Trägerschaft und anerkannte Bildungsstätten in anderer Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geplant und durchgeführt werden. Diese Einrichtungen decken einen Bedarf an Bildung neben Schule oder Hochschule sowie der Berufsausbildung und der außerschulischen Jugendbildung. Als Bedarf im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch der Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen.
- (3) Zu den Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Bildungsstätten, die überwiegend der Weiterbildung der Mitglieder des Trägers im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung oder die überwiegend der Weiterbildung der Bedien-

steten des Trägers dienen oder die überwiegend Lehrveranstaltungen in einem Spezialgebiet planen und durchführen.

(4) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 3

Aufgaben der Weiterbildung

- (1) Das Bildungsangebot der Einrichtungen der Weiterbildung umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Bildungsangebot ist nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren.

§ 4

Sicherung der Weiterbildung

- (1) Die Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung soll durch Einrichtungen der Kreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden (§ 10) sowie anderer Träger (§ 14) gewährleistet werden.
- (2) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (3) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen räumt der jeweilige Träger einer Einrichtung der Weiterbildung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts sind in einer Satzung festzulegen.

§ 5

Zusammenarbeit

- (1) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen.
- (2) In diese Zusammenarbeit sind auch die Landesorganisationen der Weiterbildung und Fachinstitute einzubeziehen.
- (3) Der Träger der Pflichtaufgabe (§ 10) soll die Abstimmung der Planung und die Zusammenarbeit der in seinem Bereich tätigen Weiterbildungseinrichtungen fördern.

§ 6

Prüfungen

- (1) Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht, staatliche Prüfungen durchzuführen, wenn die vorbereitenden Lehrgänge den entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Die Durchführung dieser Prüfungen und der vorbereitenden Lehrgänge unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums und der von ihm durch Rechtsverordnung¹ bestimmten Aufsichtsbehörde.
- (2) Das zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit typisierte und kombinierbare Einheiten von Lehrveranstaltungen den Erwerb von Zeugnissen und Abschlusszertifikaten in Teilabschnitten ermöglichen.
- (3) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen erlässt das für Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung² Prüfungsordnungen; § 51 Abs. 1 Schulgesetz³ gilt entsprechend.

§ 7

Förderung der Weiterbildung

Das Land ist nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung verpflichtet. Es beteiligt sich nach Maßgabe der §§ 13 und 16 an den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal und für die Maßnahmen, die nach Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen berechnet werden.

§ 8

Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertage

- (1) Die Beteiligung des Landes an den Kosten für das hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Personal bemisst sich nach Stellen. Eine Stelle gilt als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitlich beschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden.
- (2) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer.
- (3) Bei mehrtägigen Lehrveranstaltungen mit einer Mindestdauer von zwölf Unterrichtsstunden bilden sechs Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag. Je Tag kann ein Teilnehmertag abgerechnet werden.
- (4) An den geförderten Unterrichtsstunden müssen im Jahresdurchschnitt mindestens zehn Personen teilnehmen, die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten. Bei den geförderten Teilnehmertagen darf der Anteil der

¹ Aufsichtsbehörde ist die für den entsprechenden staatlichen Bildungsgang zuständige obere Schulaufsichtsbehörde (Verordnung zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 6 Abs. 1 - vom 28. September 1979 (GV. NRW. S. 648 - BASS 10-32 Nr. 40)

² s. BASS 19-22 Nr. 1

³ s. BASS 1-1

Personen, die nicht in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten, jährlich 15 vom Hundert der geförderten Teilnehmertage nicht übersteigen.

§ 9 Ausbildung

An Hochschulen werden die Voraussetzungen für Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet der Organisation und Didaktik der Weiterbildung geschaffen.

II. Abschnitt Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden § 10

Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten. Sie können die Einrichtungen auch in einer Rechtsform des privaten Rechts führen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse behält.

(2) Mittlere kreisangehörige Städte können diese Aufgabe auf den Kreis übertragen.

(3) Für den Bereich der übrigen kreisangehörigen Gemeinden ist der Kreis verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, soweit nicht mehrere Gemeinden mit zusammen mindestens 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern diese Aufgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen.

(4) Die Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Absatz 1 heißen Volkshochschulen.

§ 11 Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Volkshochschulen sichergestellt.

(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind.

(3) Das Pflichtangebot beträgt für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach § 10 wahrnehmen, ab 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner 3.200 Unterrichtsstunden jährlich.

(4) Das Pflichtangebot erhöht sich ab 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner je angefangene 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner um 1.600 Unterrichtsstunden jährlich.

§ 12 Personalstruktur

(1) Zur personellen Grundausstattung von Einrichtungen der Weiterbildung können gehören:

1. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst,
3. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Sie sind Bedienstete des Trägers der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die Einrichtungen der Weiterbildung werden von einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet.

(4) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann auch entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich für die Einrichtung der Weiterbildung tätig sind.

§ 13 Zuweisungen des Landes

(1) Das Land erstattet dem Träger die im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden sowie für je 1.600 Unterrichtsstunden die Kosten einer pädagogisch hauptberuflich bzw. hauptamtlich besetzten Stelle.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt für Stellen, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen, die jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt werden.

(4) Der auf Unterrichtsstunden gemäß Absatz 1 entfallende Zuweisungsbetrag wird als Pauschale in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Stellenförderung gemäß Absatz 1 und dem Gesamtbetrag der im Jahre 1999 der Volkshochschule gezahlten Landesmittel zugewiesen. Der Gesamtbetrag der Zuweisung wird um einen Betrag in Höhe von 5 Millionen € gekürzt, der für die besondere Finanzierung von Lehrgängen gemäß § 6 zur Verfügung gestellt wird.

III. Abschnitt Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft § 14

Allgemeines

(1) Bildungsstätten anderer Träger wie der Kirchen und freien Vereinigungen werden nach Maßgabe der §§ 15 und 16 als Einrichtungen der Weiterbildung gefördert.

(2) Das Angebot an Lehrveranstaltungen dieser Einrichtungen kann die in § 3 genannten Inhalte und Bereiche umfassen.

§ 15 Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Einrichtungen aus Mitteln des Landes ist die Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt.

(2) Die Anerkennung einer Bildungsstätte ist auf Antrag auszusprechen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Sie muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer bieten.
2. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2.800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen. Als Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb anerkannte Bildungsstätten, die bereits im Jahr 1999 eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erhalten haben, können das in Satz 1 genannte Mindestangebot auch mit 2.600 durchgeführten Teilnehmertagen nachweisen.
3. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.
4. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen.
5. Ihr Angebot an Lehrveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
6. Der Träger muss sich verpflichten, der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben.
7. Der Träger muss sich zur Zusammenarbeit gemäß § 5 verpflichten.
8. Der Träger muss zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Bildungsstätte durch die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt bereit sein.
9. Der Träger muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bieten.
10. Die Bildungsstätte muss eine Satzung entsprechend § 4 Abs. 3 haben.

§ 16 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.

(2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den von der Einrichtung in den in § 11 Abs. 2 genannten Bereichen durchgeführten Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen sowie je geförderte 1.400 Unterrichtsstunden bzw. 1.300 Teilnehmertage zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 vom Hundert besetzten Stelle.

(3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Bezuschussung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen in Höhe von 60 vom Hundert der Durchschnittsbeträge gemäß § 13 Abs. 3. Der Durchschnittsbetrag für den Teilnehmertag wird jährlich im Haushaltsgesetz festgesetzt.

(5) Der Landeszuschuss darf insgesamt den im Jahr 1999 für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrag nicht übersteigen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung höchstens in Höhe von 2.800 Unterrichtsstunden und für zwei Stellen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2004 neu anerkannte Einrichtungen erhalten Förderung mit Beginn des fünften Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.

(7) Für die kommunalen Familienbildungsstätten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

IV. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen § 17

Investitionskosten

(1) Die Mittel des Schulbauprogramms im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz werden auch für Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung gestellt.

(2) Das Land kann Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft Zuschüsse zu den notwendigen Investitionskosten gewähren.

§ 18 Weiterförderung von Förderungsmaßnahmen

(1) Die besondere Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der entsprechenden außerschulischen Jugendbildung, der politischen Bildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung und der Familienbildung durch das Land bleibt unberührt.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung erhalten für Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen gemäß § 6 eine zusätzliche Förderung, sofern sie bereits im Jahr 2002 ein solches Angebot durchgeführt haben.

§ 19

Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Die Träger der Pflichtaufgabe erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot der Volkshochschulen in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, beantragen den Zuschuss beim zuständigen Landesjugendamt. Die anderen Träger beantragen den Zuschuss bei der zuständigen Bezirksregierung. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:

1. Die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen Unterrichtsstunden und Teilnehmertage und
2. eine Aufstellung über die zur Förderung beantragten Stellen und die Erklärung, dass sie mit sozialversicherungspflichtigen bzw. beamteten Bediensteten besetzt sind, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Der Träger und die Einrichtung sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

§ 20

Weiterbildungskonferenz

Zur Bewertung der bisherigen Entwicklung und zur Formulierung von Empfehlungen für die künftige Arbeit wird jährlich eine Weiterbildungskonferenz durchgeführt, zu der die an der Ausführung des Weiterbildungsgesetzes Beteiligten eingeladen werden.

§ 21

Regionalkonferenz

(1) Zur Unterstützung der Neustrukturierung der Weiterbildung in der Region findet mindestens einmal jährlich eine Regionalkonferenz statt. Sie dient der Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes und soll die Weiterbildungsangebote und deren Förderung sichern.

(2) Die Bezirksregierungen laden hierzu die in ihrem Bezirk tätigen Träger und Einrichtungen der Weiterbildung und das zuständige Landesjugendamt ein. Die Teilnahme ist freiwillig.

V. Abschnitt

Inkrafttreten, Übergang

§ 22

Inkrafttreten, Übergang

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.¹⁾

(2) (gegenstandslos)

¹⁾ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung; die geänderte Fassung ist am 1. August 2005 (GV. NRW. S. 102) in Kraft getreten.

Das Gesetz wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

1-10

**Gesetz
zur Freistellung von Arbeitnehmern
zum Zwecke der beruflichen und
politischen Weiterbildung
- Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) -
Vom 6. November 1984
zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2014
(SGV. NRW. 800)**

§ 1**Grundsätze**

(1) Arbeitnehmerweiterbildung erfolgt über die Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung in anerkannten Bildungsveranstaltungen bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(2) Arbeitnehmerweiterbildung dient der beruflichen und der politischen Weiterbildung sowie deren Verbindung.

(3) Berufliche Arbeitnehmerweiterbildung fördert die berufsbezogene Handlungskompetenz der Beschäftigten und verbessert deren berufliche Mobilität. Sie ist nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränkt. Bildungsinhalte, die sich nicht unmittelbar auf eine ausgeübte berufliche Tätigkeit beziehen, sind eingeschlossen, wenn sie in der beruflichen Tätigkeit zumindest zu einem mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers verwendet werden können.

(4) Politische Arbeitnehmerweiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf.

§ 2**Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind Arbeiter und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben (Arbeitnehmer). Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

§ 3**Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung**

(1) Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann zusammengefasst werden.

(2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend.

(3) Ein Arbeitnehmer erwirbt den Anspruch nach sechsmonatigem Bestehen seines Beschäftigungsverhältnisses.

(4) Ist dem Arbeitnehmer innerhalb eines Kalenderjahres die ihm zustehende Arbeitnehmerweiterbildung unter Berufung auf § 5 Abs. 2 abgelehnt worden, so ist der Anspruch bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses einmalig auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

(5) Erkrankt ein Arbeitnehmer während der Arbeitnehmerweiterbildung, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf die Arbeitnehmerweiterbildung nicht angerechnet.

(6) Der Anspruch besteht nicht, soweit der Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr Arbeitnehmerweiterbildung in einem früheren Beschäftigungsverhältnis wahrgenommen hat.

(7) Für Arbeitnehmer in einem Betrieb oder einer Dienststelle mit bis zu 50 Beschäftigten entfällt der Freistellungsanspruch für das laufende Kalenderjahr, wenn bereits zehn v.H. der Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr freigestellt worden sind. Für Arbeitnehmer in einem Betrieb oder einer Dienststelle mit weniger als zehn Beschäftigten besteht kein Freistellungsanspruch.

§ 4**Verhältnis zu anderen Ansprüchen**

(1) Freistellungen zur Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, die auf anderen Rechtsvorschriften, tarifvertraglichen Vereinbarungen, betrieblichen Vereinbarungen oder Einzelverträgen beruhen, können auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet werden, soweit sie dem Arbeitnehmer uneingeschränkt das Erreichen der in § 1 niedergelegten Ziele ermöglichen und die Anrechenbarkeit vorgesehen ist.

(2) Stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes für die Teilnahme an einer betrieblich oder dienstlich veranlassenen Bildungsveranstaltung frei, kann er davon bis zu zwei Tagen im Kalenderjahr auf den Freistellungsanspruch von fünf Tagen im Kalenderjahr anrechnen. Der Arbeitgeber hat die Anrechnung dem Arbeitnehmer mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 5**Verfahren**

(1) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme und den Zeitraum der Arbeitnehmerweiterbildung so frühzeitig wie möglich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Unterlagen über die Bildungsveranstaltung beizufügen; dazu gehören der Nachweis über die Anerkennung der

Bildungsveranstaltung sowie das Programm, aus dem sich die Zielgruppe, Lernziele und Lerninhalte sowie der zeitliche Ablauf der Veranstaltung ergeben.

(2) Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmerweiterbildung zu dem vom Arbeitnehmer mitgeteilten Zeitpunkt nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer entgegenstehen. Die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte bleiben unberührt.

(3) Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach dessen Mitteilung schriftlich mitzuteilen. Teilt der Arbeitgeber die Verweigerung der Freistellung nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe der Gründe schriftlich mit, so gilt die Freistellung als erteilt.

(4) Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung aus anderen Gründen als aus denen des Absatzes 2, so kann der Arbeitnehmer ihm binnen einer Woche seit Mitteilung der Verweigerung schriftlich mitteilen, er werde gleichwohl an der Bildungsveranstaltung teilnehmen; in diesem Fall darf er an der Veranstaltung auch ohne Freistellung teilnehmen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber eine gerichtliche Entscheidung erwirkt, die der Teilnahme an der Veranstaltung entgegensteht. Hat der Arbeitgeber die Freistellung zu Unrecht verweigert, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gemäß § 7. Ein Anspruch des Arbeitgebers auf Schadensersatz besteht nicht, wenn der Arbeitnehmer von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch macht.

(5) Arbeitnehmerweiterbildung kann nur für anerkannte Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen werden, die in der Regel an mindestens fünf, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Innerhalb zusammenhängender Wochen kann Arbeitnehmerweiterbildung auch für jeweils einen Tag in der Woche in Anspruch genommen werden, sofern bei der Bildungsveranstaltung inhaltliche und organisatorische Kontinuität gegeben ist.

(6) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die Teilnahme an der Arbeitnehmerweiterbildung nachzuweisen. Die für den Nachweis erforderliche Bescheinigung ist vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos auszustellen.

(7) Für Betriebe mit weniger als 50 Arbeitnehmern kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, die Freistellungsverpflichtung gemeinsam zu erfüllen und einen finanziellen oder personellen Ausgleich vorzunehmen.

(8) Kommt ein Tarifvertrag im Sinne von Absatz 7 nicht zustande, können sich die beteiligten Arbeitgeber auf eine solche Regelung einigen.

§ 6**Verbot der Erwerbstätigkeit**

Während der Arbeitnehmerweiterbildung darf der Arbeitnehmer keine dem Zweck der Arbeitnehmerweiterbildung zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben.

§ 7**Fortzahlung des Arbeitsentgeltes**

Für die Zeit der Arbeitnehmerweiterbildung hat der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479) in der jeweils geltenden Fassung fortzuzahlen. Günstigere vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 8**Benachteiligungsverbot**

(1) Von den vorstehenden Bestimmungen darf nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

(2) Der Arbeitnehmer darf wegen der Inanspruchnahme der Arbeitnehmerweiterbildung nicht benachteiligt werden.

§ 9**Anerkannte Bildungsveranstaltungen**

(1) Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes müssen

1. den Grundsätzen des § 1 Absatz 2 bis 4 entsprechen,
2. von Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung durchgeführt werden, die nach § 10 anerkannt sind,
3. allen Arbeitnehmern zugänglich sein und
4. in der Regel täglich acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten umfassen.

Sie dürfen nicht überwiegend einzelbetrieblichen oder dienstlichen Zwecken dienen. Die Teilnahme kann von fachlichen Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(2) Keine Bildungsveranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen, die

1. der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse oder Fertigkeiten dienen,
2. auf das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten gerichtet sind,
3. auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen vorbereiten,
4. Studienreisen sind oder
5. mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen stattfinden.

Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für Veranstaltungen an Orten von Gedenkstätten oder Gedächtnisorten, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienen.

§ 10

Anerkannte Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung, Gütesiegel

- (1) Die Anerkennung setzt voraus, dass eine Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung
1. seit mindestens zwei Jahren besteht,
 2. unabhängig vom Wechsel ihres pädagogischen Personals und der Teilnehmenden Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens plant und durchführt und
 3. ein Gütesiegel nachweist, das von dem Ministerium anerkannt und veröffentlicht ist.
- (2) Einem Gütesiegel nach Absatz 1 Nummer 3 sind gleichwertige andere Gütesiegel gleichgestellt. Ein Gütesiegel ist gleichwertig, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation ihres Personals die Gewähr dafür bieten, dass die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden.

§ 11

Anerkennungsverfahren

- (1) Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung bis zum 31. August eines Jahres. Ein späterer Antrag auf Anerkennung ist zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union sichergestellt werden können.
- (2) Über die Anträge entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung, über die Anträge von Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des § 10 vor, verleiht die Bezirksregierung der Einrichtung die Eigenschaft einer anerkannten Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Bezirksregierung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Anerkennung als erteilt.
- (5) Legt die Einrichtung ein Gütesiegel nach § 10 Absatz 2 vor, prüft die Bezirksregierung, ob es einem Gütesiegel nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 gleichwertig ist.
- (6) Die Anerkennung ist unbefristet. Die Bezirksregierung verbindet sie mit der Auflage, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen.
- (7) Das Ministerium veröffentlicht in geeigneter Weise eine Liste der anerkannten Einrichtungen der Arbeitnehmerweiterbildung und aktualisiert sie mindestens jährlich.

§ 12

Anwendbarkeit des Verfahrens über eine einheitliche Stelle; Ministerium

- (1) Das Anerkennungsverfahren nach § 11 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Arbeitnehmerweiterbildung zuständige Ministerium.

§ 12a

Freistellung von Auszubildenden

- (1) Auszubildende in Berufen des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, und der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, oder in einem vergleichbaren beruflichen Bildungsgang haben einen Anspruch auf politische Arbeitnehmerweiterbildung (§ 1 Absatz 4) von insgesamt fünf Arbeitstagen während ihrer Berufsausbildung.
- (2) Politische Arbeitnehmerweiterbildung findet in den ersten beiden Dritteln der Ausbildung statt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und der Berufsschule.
- (3) Stellt der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an einer betrieblich veranlassten Veranstaltung im Sinne von § 1 Absatz 4 frei, kann er die Dauer der Veranstaltung auf den Freistellungsanspruch anrechnen. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) § 3 Absatz 5 und 7 und die §§ 5 bis 12 gelten entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten, Berichtspflicht, Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft¹. Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2018 und danach alle fünf Jahre über das Ergebnis der Überprüfung.

¹) Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung; die zuletzt geänderte Fassung ist am 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 887) in Kraft getreten.



Wissen ist Trumpf!

Dienstrecht – die Gesetzestexte!

Die BASS von A bis Z – Allgemeine Dienstordnung,

Personalakte, Dienstvorgesetztenaufgaben,

Teilzeitmöglichkeiten, Elternzeit!



Teil III

– Rechtsverordnungen / Erlasse –

Kapitel 10

Organisation und Verwaltung

Teil III
(RV/Erl.)

10
Org./Verw.

10-0 Errichtung, Änderung, Ausbau von Schulen

10-02 Errichtung, Änderung und Zulassung von Schulen

10-02 Nr. 1	Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) (RechtsVO v. 05.03.2007)	10 / 4
10-02 Nr. 2	Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrenverordnung - BestVerfVO) (RechtsVO v. 08.03.1968)	10 / 6
10-02 Nr. 4.1	Errichtung einer Fachoberschule für Gestaltung an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach (RdErl. d. KM v. 26.07.1973)	10 / 9
10-02 Nr. 4.3	Berufsschule; Errichtung einer Berufsschule für Technik an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach (RdErl. d. KM v. 07.12.1978)	10 / 9
10-02 Nr. 5	Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSW v. 29.11.2006)	10 / 9
10-02 Nr. 6	Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. KM v. 19.01.1990)	10 / 9
10-02 Nr. 9	Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs (RdErl. d. MSW v. 06.05.1997)	10 / 9

10-03 Bezeichnung von Schulen

10-03 Nr. 1	Bezeichnung der Berufskollegs mit Abiturbildungsgängen (RdErl. d. MSW v. 08.08.2006)	10 / 12

10-1 Schulorganisation

10-11 Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche/Bezirks-, Landes-, Bundesfachklassen

10-11 Nr. 1	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs (RechtsVO v. 14.07.2005)	10 / 13

10-11 Nr. 2	Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde (RdErl. d. MSW v. 10.03.2008)	10 / 19
10-11 Nr. 3	Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen zum Erwerb der Fachhochschulreife (RdErl. d. MSW v. 07.05.2015)	10 / 19
10-12	Aufbau/Gliederung/geordneter Schulbetrieb (Schulgröße)	
10-12 Nr. 1	Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) (RechtsVO v. 16.10.2013)	10 / 20

10-2 Schulbau/Ausstattung

10-21 Schulbau/Raumprogramm/Ausstattung

10-21 Nr. 5	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen Schulbaurichtlinie - SchulBauR - (RdErl. d. MSW v. 05.11.2010)	10 / 21

10-3 Schulaufsichtsbehörden/andere Behörden und Einrichtungen/Ausschüsse

10-31 Errichtung/Neuordnung

10-31 Nr. 2	Errichtung eines Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen (RdErl. d. MSW v. 24.01.2014)	10 / 22
10-31 Nr. 3	Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen - Staatliches Institut für spätausgesiedelte Abiturienten (RdErl. d. KM v. 04.01.1985)	10 / 22
10-31 Nr. 6.1	Errichtung von Studienseminaren (jetzt: Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung) (RdErl. d. MSJK v. 01.08.2003)	10 / 22
10-31 Nr. 7	Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) (RdErl. d. MSW v. 25.11.2013)	10 / 23
10-31 Nr. 9	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg; Errichtungserlass anlässlich der Umbenennung (RdErl. d. MSW v. 23.09.1997)	10 / 24

10-32 Organisation und Geschäftsordnung/Zuständigkeiten und Aufgaben/Steuerung

10-32 Nr. 2	Geschäftsordnung für das Schulamt (RdErl. d. MSW v. 18.08.2008)	10 / 24
10-32 Nr. 5	Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (RdErl. d. MSW v. 21.02.2014)	10 / 24
10-32 Nr. 9	Bestellung der oder des Beauftragten für den Haushalt; Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9 Landeshaushaltsordnung (LHO) (RdErl. d. MSW v. 06.04.2014)	10 / 24
10-32 Nr. 10	Geschäftsordnung für das Landesinstitut QUA-LiS NRW (RdErl. d. MSW v. 25.11.2013)	10 / 24
10-32 Nr. 27	Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. KM v. 27.11.1969)	10 / 25
10-32 Nr. 32	Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten; Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. MSW v. 23.04.2007)	10 / 25
10-32 Nr. 33	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (RechtsVO v. 11.05.2012)	10 / 26
10-32 Nr. 35	Verordnung über die zuständigen Stellen für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz in den Geschäftsbereichen der einzelnen Ressorts des Landes Nordrhein-Westfalen (Verpflichtungsgesetzverordnung NRW - VerpflichtG VO NRW) (RechtsVO v. 01.09.2009)	10 / 26
10-32 Nr. 37	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers (RechtsVO v. 30.12.1976)	10 / 26
10-32 Nr. 38	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Kultusministers für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (RechtsVO v. 29.06.1978)	10 / 27
10-32 Nr. 40	Verordnung zur Ausführung des Weiterbildungsgesetzes - Zuständigkeitsverordnung nach § 6 Abs. 1 - (RechtsVO v. 28.09.1979)	10 / 27
10-32 Nr. 44	Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (RechtsVO v. 17.04.1994)	10 / 27
10-32 Nr. 47	Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf) (RechtsVO v. 14.11.2010)	10 / 29
10-32 Nr. 51	Fachberatung in der Schulaufsicht (RdErl. d. KM v. 27.07.1992)	10 / 30
10-32 Nr. 52	Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS); Aufgaben und Zuständigkeiten (RdErl. d. MSJK v. 21.06.2005)	10 / 30
10-32 Nr. 54	Schulaufsicht über Ersatzschulen (RdErl. d. MSW v. 29.09.2007)	10 / 30
10-32 Nr. 55	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen (RechtsVO v. 16.09.1999)	10 / 33
10-32 Nr. 56	Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSWWF v. 19.04.2000)	10 / 33

10-32 Nr. 57	Bundeswehrfachschulen; Übertragung der Aufgaben der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auf die Bezirksregierungen (RdErl. d. KM v. 01.04.1992)	10 / 34
10-32 Nr. 60	Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport (Gem. RdErl. d. MSW u. d. MFKJKS v. 16.05.2012)	10 / 34
10-32 Nr. 64	Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. MSJK v. 07.04.2004)	10 / 35
10-32 Nr. 65	Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung - QA-VO) (RechtsVO v. 27.04.2007)	10 / 36
10-32 Nr. 66	Vertretungsbeschluss NRW (Gem. RdErl. aller Ministerien v. 01.07.2011)	10 / 37
10-33	Zusammensetzung von Gremien und Ausschüssen/Konferenzordnung für Studienseminare	
10-33 Nr. 1	Berufsbildungsgesetz (BBiG); 1) Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in den Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle nach § 56 BBiG; 2) Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in die Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG (RdErl. d. KM v. 21.04.1970)	10 / 38
10-33 Nr. 3	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen; Berufung zum Mitglied in Prüfungsausschüssen (RdErl. d. MSJK v. 16.07.2004)	10 / 38
10-33 Nr. 4	Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen NRW (RdErl. d. KM v. 29.12.1981)	10 / 38

10-4**Dateien und Datenschutz/Umfragen/Auskünfte/Akten/Siegel****10-41 Amtliche Schuldaten/Stellendatei/Statistik**

10-41 Nr. 1 A	Dienstanweisung für die Stellendatei im Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen - STDDA - (RdErl. d. KM v. 19.06.1987)	10 / 40
10-41 Nr. 1 B	Dienstanweisung PersNRW - PersNRWDA - (RdErl. d. MSW v. 12.08.2010)	10 / 43
10-41 Nr. 4	Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule (RdErl. d. KM v. 15.09.1988)	10 / 45
10-41 Nr. 6	Personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule (RdErl. d. KM v. 21.08.1992)	10 / 47
10-41 Nr. 6.1	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) (RechtsVO v. 22.07.1996)	10 / 48
10-41 Nr. 7	Amtliche Schuldaten und weitere statistische Erhebungen; Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung (RdErl. d. MSWWF v. 14.12.1999)	10 / 56

10-44 Schülerdaten/Schülerstammblatt

10-44 Nr. 2.1	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I) (RechtsVO v. 14.06.2007)	10 / 57

10-45 Sonstige Datensammlungen/Umfragen/Auskünfte/Datenschutz

10-45 Nr. 2	Wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen gemäß § 120 Abs. 4 SchulG (RdErl. d. MSW v. 15.07.1996)	10 / 60
10-45 Nr. 4	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG); Mitteilungen der Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten an die Ämter für Ausbildungsförderung (RdErl. d. MSW v. 01.09.1995)	10 / 61

10-48 Akten/Urkunden/Dienstsigel/Schulstempel

10-48 Nr. 3	Einsichtnahme in Prüfungsakten (RdErl. d. KM v. 31.07.1980)	10 / 61
10-48 Nr. 4	Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. KM v. 06.03.1981)	10 / 61

10-5**Amtliche Veröffentlichungen****10-52 Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

10-52 Nr. 1	Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) (RdErl. d. KM v. 17.04.1984)	10 / 63
10-52 Nr. 2	Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Geltungsdauer nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften (RdErl. d. KM v. 25.02.1985)	10 / 63

Errichtung, Änderung, Zulassung von Schulen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 0-1:** Errichtung privater Schulen (s. dort Art. 7 Abs. 4 und 5)

→ **BASS 1-1:** Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen (s. dort § 81)

10-02 Nr. 1

**Verordnung
über die Ersatzschulen
(ESchVO)**

**Vom 5. März 2007,
geändert durch Verordnung vom 31. März 2014
(SGV. NRW. 223)**

Aufgrund des § 104 Abs. 6 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) wird verordnet:

§ 1

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Genehmigung oder auf vorläufige Erlaubnis einer Ersatzschule ist vom Schulträger bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen, die auch die Entscheidung trifft. Der vollständige Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen sieben Monate vor dem geplanten Beginn des Schulbetriebs vorzulegen. Der Antragsteller erhält innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen einen Zwischenbescheid bei unvollständigen Unterlagen, noch fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen oder noch fehlenden allgemeinen gesetzlichen oder ordnungsbehördlichen Anforderungen.

(2) Sind in der Ersatzschule verschiedene Schulformen oder Bildungsgänge zusammengefasst, ist jede Schulform oder jeder Bildungsgang genehmigungspflichtig. Findet in der Ersatzschule sonderpädagogische Förderung in mehreren Förderschwerpunkten statt, ist jeder sonderpädagogische Förderschwerpunkt genehmigungspflichtig.

(3) Der Antrag muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Schulträgers
 - a) bei Einzelpersonen
Name und Vorname, tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift, sowie ein aktuelles Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,
 - b) bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen
Name, Rechtsform, Sitz, Satzung des Trägersvereins oder den Gesellschaftsvertrag, einen aktuellen unbeglaubigten Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, vertretungsberechtigte Organe, eine Liste der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz und tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen mit Angaben zum Geburtstag, Geburtsort, der Staatsangehörigkeit und der Anschrift,
2. zur Ersatzschule
 - a) die Bezeichnung der Schule, der Schulstufe, der Schulform, der Schulart und ggf. des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes (§ 6 Abs. 6, § 20 Abs. 3 SchulG),
 - b) die Bezeichnung des Lehrplans,
 - c) den vollständigen Lehrplan und die Stundentafel soweit sie nicht mit den staatlichen Regelungen übereinstimmen,
 - d) die geplante Größe und Gliederung,
 - e) die Anschrift der Schule,
3. zur Schulleitung, der stellvertretenden Schulleitung und den Lehrerinnen und Lehrern
 - a) die Benennung jeweils unter Angabe von Vornamen und Namen, Staatsangehörigkeit, vorgesehenem Unterrichtsfach gemäß Stundentafel und, wenn sonderpädagogische Förderung stattfindet, sonderpädagogischen Förderschwerpunkten,
 - b) Nachweise über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 102 Abs. 1 oder 2 SchulG,
 - c) aktuelle Führungszeugnisse gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz,
 - d) die vorgesehenen Arbeitsverträge,

4. zum Schulgebäude
 - a) Angaben über die für die Ersatzschule vorgesehenen Räume, differenziert nach Lage innerhalb des Gebäudes, Nutzungszweck und Größe,
 - b) Lageplan und Grundriss jeweils im Maßstab 1:100,
 - c) Grundflächenberechnung nach DIN 277,
 - d) Protokoll der zuständigen Feuerwehr über eine Brandschau,
 - e) Nachweis über Nutzungsrechte an den Schulräumen (z.B. Grundbuchauszug, ggf. Mietoption, Mietvorvertrag oder unter der Bedingung der Ersatzschulgenehmigung abgeschlossener Mietvertrag) und über die baurechtliche Zulässigkeit der Schulnutzung (z.B. Nutzungsänderungsbescheid, Baugenehmigung),
 - f) Nachweis über die Nutzungsrechte an Sportstätten im erforderlichen Umfang,
 5. zur Finanzierung der Ersatzschule
 - a) Angaben, ob ein Schulgeld erhoben wird und ggf. über dessen Höhe sowie über Freistellungen und Ermäßigungen,
 - b) den Haushaltsvoranschlag der Ersatzschule für das bei Betriebsbeginn laufende sowie die Planung für die zwei folgenden Haushaltsjahre nach den in der Ersatzschulfinanzierungsverordnung vorgegebenen Mustern,
 - c) den Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung (§ 106 Abs. 5 und Abs. 11 SchulG) zur Sicherung des Schulbetriebs für den in § 1 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b) genannten Zeitraum (z.B. zweckgebundene Kautions- oder Bankbürgschaft). Bei bewährten Schulträgern und den als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen genügt eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung über die Aufbringung der Eigenleistung. Diese Erklärung kann ein kirchlicher Schulträger mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowohl für seine Schulen als auch für Schulen ihm nahestehender Schulträger abgeben.
 - d) die Erklärung, ob der Schulträger für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will (§ 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 2 Satz 2 Ersatzschulfinanzierungsverordnung).
- (4) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde für den Schulträger, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigten Personen, sowie für Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz oder einen den §§ 30 und 31 Bundeszentralregistergesetz vergleichbaren Nachweis des ausländischen Heimat- oder Aufenthaltsstaates fordern.

§ 2

Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis

- (1) In den Bescheid über die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule sind die in § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a), b) und e) aufgeführten Bestandteile des Antrags aufzunehmen; für § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b) gilt dies nur, wenn und soweit der Lehrplan der Ersatzschule von dem vergleichbarer öffentlicher Schulen abweicht oder ein solcher für vergleichbare öffentliche Schulen nicht besteht.
- (2) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis erlischt unter den Voraussetzungen des § 101 Abs. 7 SchulG.
- (3) Über die Umwandlung der vorläufigen Erlaubnis in die Genehmigung entscheidet spätestens vier Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde.
- (4) Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen, der Erhebung von Schulgeld, die Hinzunahme eines oder mehrerer sonderpädagogischer Förderschwerpunkte und wesentliche Änderungen der räumlichen Unterbringung der Ersatzschule sind der oberen Schulaufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vorher schriftlich unter Angabe der in § 1 jeweils geforderten Angaben und Unterlagen anzuzeigen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt unberührt. Bestehen gegen die Veränderungen keine Bedenken, nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde diese zur Kenntnis und teilt dies dem Träger mit. Mit dieser Mitteilung gilt die angezeigte Hinzunahme des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts als genehmigt. Unzulässigen Änderungen widerspricht die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von längstens drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen unter Angabe der Gründe. In den Fällen eines Trägerwechsels richtet sich das Erlöschen der Genehmigung oder ihr Übergang auf den neuen Träger nach § 104 Abs. 5 SchulG.

§ 3

Betrieb der Ersatzschule

- (1) Mit der Genehmigung oder vorläufigen Erlaubnis erhält die Ersatzschule das Recht, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Aufnahme und Entlassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sind der für den Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers zuständigen Gemeinde oder der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Stelle anzuzeigen.
- (2) Ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine öffentliche Schule an Voraussetzungen gebunden, so sind diese auch von der Ersatzschule zu beachten. Beim Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers ist die Ersatzschule der öffentlichen Schule gleichgestellt; dies gilt nicht für Schulen im Sinne des § 100 Abs. 6 SchulG.

(3) Die Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Durchführung von Prüfungen richten sich nach den für die öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften (§ 49 SchulG sowie die Verordnungen zu § 52 SchulG), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Festlegung der Ferien soll sich nach der jährlichen Ferienordnung des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums richten. Abweichungen sind der Schulaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

§ 4

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Leiterin oder Leiter, Lehrerin oder Lehrer an der Ersatzschule (§ 102 Abs. 1 SchulG) erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung und des vorgelegten Arbeitsvertrages. Die fachliche Eignung für die Leitung einer Ersatzschule setzt den Nachweis der Befähigungen, Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß § 61 Abs. 6 SchulG voraus. Der Nachweis gleichwertiger freier Leistungen bleibt unberührt. Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn schwerwiegende Tatsachen einer erzieherischen Tätigkeit an der Ersatzschule entgegenstehen.

(2) Vor der Erteilung der Unterrichtsgenehmigung sind für die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer die Unterlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 sowie für Planstelleninhabervorverträge oder Planstelleninhaberverträge ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dies gilt auch im Falle einer Anzeige gemäß § 102 Abs. 1 Satz 3 SchulG.

(3) Die Arbeitsverträge der Lehrerinnen und Lehrer müssen gemäß § 102 Abs. 3 SchulG regeln:

1. die Besoldung oder Vergütung,
2. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung mindestens auf dem Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle,
4. den Urlaub,
5. den Umfang der Beschäftigung,
6. die Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse.

Die wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer ist genügend gesichert, wenn die Vergütung der Lehrerinnen und Lehrer mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis 90 vom Hundert der Entgeltgruppe 11, Stufe 1 und die Vergütung der sonstigen Lehrerinnen und Lehrer 90 vom Hundert der Entgeltgruppe 10, Stufe 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nicht unterschreitet.

Bei Lehrerinnen und Lehrern, die als Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft den Lehrerberuf ausüben, gilt in der Regel die wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(4) Der Schulträger kann Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern (§ 102 Abs. 3 SchulG) unter Beachtung der für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden laubahnrechtlichen Grundsätze im Arbeitsvertrag gestatten, die für Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen vorgesehenen Bezeichnungen mit einem Zusatz zu führen, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist. Das Recht der Kirchen, eigene Bezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.

(5) Der Schulträger unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde über Tatsachen, die für die Rücknahme einer Unterrichtsgenehmigung oder die Untersagung eines Unterrichtseinsatzes nach § 102 Absatz 4 SchulG von Bedeutung sein können.

(6) Wechselt eine Lehrerin oder ein Lehrer zu einer anderen Ersatzschule, zeigt dies deren Träger der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde an. Er fügt der Anzeige die bisherige Unterrichtsgenehmigung (§ 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG) oder die Anzeige des bisherigen Unterrichtseinsatzes (§ 102 Absatz 1 Satz 3 SchulG) bei.

(7) Beim Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers zu einem anderen Ersatzschulträger fügt dieser der Anzeige nach Absatz 6 ein neu erteiltes erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes hinzu. Darüber hinaus holt die obere Schulaufsichtsbehörde zur Feststellung, ob die persönliche Eignung weiterhin gegeben ist (Absatz 1 Satz 4), bei den anderen oberen Schulaufsichtsbehörden Auskünfte darüber ein, ob dort Tatsachen im Sinne des Absatzes 5 bekannt sind.

§ 5

Feststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen (§ 102 Abs. 2 Satz 2 SchulG) ist in einem Feststellungsverfahren zu erbringen. Der Schulträger beantragt bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Diese entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zum Feststellungsverfahren wird zugelassen, wer

1. a) eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der angestrebten Schulform oder für das Lehramt für Sonderpädagogik,
- b) eine als Erste Staatsprüfung anerkannte Hochschulabschlussprüfung oder
- c) eine Hochschulabschlussprüfung in einem Fach, das ein Unterrichtsfach der jeweiligen Schulform und Schulstufe ist, abgelegt hat und

2. a) eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach besitzt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll oder
- b) bei Vorliegen einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer nach Nr. 1 Buchstabe b) entsprechend anerkannten Hochschulabschlussprüfung eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt besitzt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss einer mindestens einjährigen, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichteten theoretisch-schulpraktischen Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung beträgt die Unterrichtspraxis nach Absatz 1 Nr. 2 mindestens zwei Jahre.

(4) Für eine Tätigkeit im Rahmen sonderpädagogischer Förderung wird zum Feststellungsverfahren auch zugelassen, wer

1. eine nicht auf die Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik bezogene Lehramtsbefähigung nach dem LABG (BASS 1-8 u) und
2. eine sonderpädagogische Zusatzausbildung mit einem Mindestumfang von 60 Semesterwochenstunden nachweist.

(5) Zum Feststellungsverfahren wird ferner zugelassen, wer

1. a) eine andere, wissenschaftlich und pädagogisch gleichwertig qualifizierende Ausbildung durchlaufen oder
- b) durch eigene wissenschaftliche oder künstlerische Studien gleichwertige Leistungen erbracht hat und
2. eine dieser Qualifikation im Wesentlichen entsprechende mindestens vierjährige außerschulische Berufserfahrung und
3. mindestens zwei Jahre Unterrichtspraxis entsprechend der künftig auszuübenden Tätigkeit besitzt
 - a) an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll, oder
 - b) am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem die Feststellungsprüfung abgelegt werden soll.

(6) Zum Nachweis der Unterrichtspraxis kann eine Unterrichtsgenehmigung (§ 102 Abs. 1 SchulG) befristet erteilt werden. Bei der Unterrichtspraxis zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Ist der Lehrerin oder dem Lehrer eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte aber mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt worden, ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.

(7) Nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Feststellungsverfahren von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Hochschulabschlussprüfung abgelegt haben, stützt sich das Feststellungsverfahren auf

1. einen umfassenden Bericht der Lehrerin oder des Lehrers über eine Unterrichtsreihe,
2. eine Unterrichtsprobe je Fach, im Rahmen sonderpädagogischer Förderung je Fach in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt,
3. ein Kolloquium von etwa 60 Minuten Dauer.

In allen übrigen Fällen sind über die Anforderungen des Satzes 2 hinaus im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu erbringen

1. eine vierstündige Klausur in jedem Fach oder im Rahmen sonderpädagogischer Förderung je Fach in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem eine Unterrichtsprobe gehalten wird, und
2. eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

Die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung ist unter Berücksichtigung der Vorbildung und der bisherigen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers an den inhaltlichen Anforderungen des jeweiligen Faches und des jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkts auszurichten.

Die Bestimmungen der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO) sind auf die Klausur (schriftliche Arbeit unter Aufsicht) und die mündliche Prüfung sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Feststellungsprüfung ist unter Berücksichtigung der besonderen organisatorischen Gliederung der Ersatzschule an den Anforderungen für das Lehramt oder die Lehramter auszurichten das der Schulform zuzuordnen ist oder die der Schulform zuzuordnen sind, innerhalb der die Lehrerin oder der Lehrer tätig werden soll. Der jeweilige Schulform- oder Förderschwerpunkt ist dabei zu berücksichtigen. Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, ob die Lehrerin oder der Lehrer Leistungen erbracht hat, die den Anforderungen des betreffenden Lehramts oder der Lehramter in allen Teilen der Prüfung im Wert gleichkommen. Der erfolgreiche Abschluss des Feststellungsverfahrens führt nicht zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung.

(9) Die Entscheidung, ob die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers für das Lehramt oder die Lehramter durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wurde, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 6**Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer an Waldorfschulen und Waldorfförderschulen (§ 100 Abs. 6 SchulG)**

(1) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer (§ 102 Abs. 1 SchulG) kann unbeschadet von § 5 erteilt werden, wenn die Lehrerin oder der Lehrer geeignet ist, die Anforderungen an den von ihr oder ihm zu erteilenden Unterricht an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8 zu erfüllen.

(2) Voraussetzung für die Unterrichtsgenehmigung ist der Nachweis

- a) einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Hochschulabschlussprüfung und einer waldorfeigenen Zusatzausbildung oder
- b) der allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigenden Vorbildung und einer mindestens vierjährigen grundständigen Ausbildung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an waldorfeigenen Ausbildungsinstituten. Diese Ausbildung erfolgt mit einem Mindeststundenumfang von 120 Semesterwochenstunden und beinhaltet neben der Ausbildung in den Grundlagen der drei Lernbereiche des Hauptunterrichtes Kulturkunde (Leitfächer: Deutsch, Geschichte), Naturkunde (Leitfächer: Biologie, Chemie und Physik) und Mathematik eine schwerpunktmäßige Vertiefung in zwei dieser drei Lernbereiche und in einem Wahlfach im Umfang von insgesamt 80 Semesterwochenstunden. Die Ausbildung muss mit einer Prüfung in jeweils einem Leitfach der schwerpunktmäßig vertieften Lernbereiche und im Wahlfach abgeschlossen werden.

(3) Bei Waldorfförderschulen ist das Fach Sonderpädagogik als Wahlfach verpflichtend.

(4) Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag des Schulträgers eine vorläufige - zunächst auf zwei Jahre befristete - Unterrichtsgenehmigung erhalten, um praktische Unterrichtserfahrung sowohl in den Klassen 1 bis 4 als auch in den Klassen 5 bis 8 zu erwerben. § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. In diesem Zeitraum stellt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage von zwei Hospitationen und anschließendem Kolloquium fest, ob die Lehrkraft die Bedingungen für eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder als Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erfüllt.

(5) Die Genehmigung berechtigt nur zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen oder an Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8

- a) im Hauptunterricht und im Wahlfach oder
- b) bei Nachweis der Eignung nach Absatz 2 Buchstabe a) in den Fächern und den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, in denen die Hochschulabschlussprüfung abgelegt wurde.

(6) Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht in Fächern erteilen, die im entsprechenden öffentlichen Schulsystem nicht unterrichtet werden, können auf Antrag des Schulträgers die Unterrichtsgenehmigung für diese Fächer gemäß § 102 Abs. 1 SchulG erhalten.

(7) Für Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht ab Klasse 9 in Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erteilen, gilt § 5 dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass für den Unterricht ab Klasse 9 die Anforderungen den Lehramtsbefähigungen für die entsprechenden Schulstufen oder für die entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte öffentlicher Schulen gleichwertig sein müssen. Dabei werden der Sekundarstufe I fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der mittlere Schulabschluss gemäß § 12 SchulG steht.

§ 7**Schulaufsicht**

(1) Die Schulaufsicht über Ersatzschulen wird von der für die entsprechenden öffentlichen Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgeübt.

(2) Der Schulaufsichtsbehörde sind jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtung der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Schulaufsicht gemäß § 104 Abs. 1 SchulG erforderlich ist. Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen ist der Schulträger. In Angelegenheiten der Zeugnisse, Prüfungen und Berechtigungen sowie in dringenden sonstigen Fällen der Schulaufsicht kann sich die Schulaufsichtsbehörde unmittelbar an die Schule wenden. Über Beanstandungen ist dem Schulträger ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 8**Schlussvorschriften**

Für die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige führt das für den Schulbereich zuständige Ministerium diese Verordnung im Benehmen mit dem für die Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständigen Ministerium durch.

§ 9**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.¹
- (2) (gegenstandslos)

¹ Das Inkrafttreten bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Fassung ist am 11. April 2014 (GV. NRW. S. 249) in Kraft getreten.

(3) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung bis spätestens zum 31. Dezember 2010.

10-02 Nr. 2

**Verordnung
über das Verfahren
zur Bestimmung der Schulart
von Grundschulen und Hauptschulen
(Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO)
Vom 8. März 1968
zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2013
(SGV. NRW. 223)**

Auf Grund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) (jetzt: §§ 27 Abs. 4, 28 Abs. 3 und 6 Abs. 2 SchulG)², wird folgendes verordnet:

Inhaltsübersicht**Teil 1****Antrags- und Bestimmungsrechte**

- § 1 Antragsrechte
- § 2 Bestimmungsrechte
- § 3 Ausübung der Antragsrechte
- § 4 Ausübung der Bestimmungsrechte

Teil 2**Antragsverfahren
zur Errichtung oder Umwandlung
von Schulen**

- § 5 Antragsberechtigte
- § 6 Einleitungsverfahren
- § 7 Ergebnis des Einleitungsverfahrens
- § 8 Abstimmungsverfahren
- § 9 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens
- § 10 Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

Teil 3**Bestimmungsverfahren
bei der Errichtung von Grundschulen
von Amts wegen**

- § 11 Bestimmungsberechtigte
- § 12 Abstimmungsverfahren
- § 13 Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens
- § 14 Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

Teil 4**Schlussvorschriften**

- § 15 Begriffsbestimmung
- § 16 Zuständigkeit
- § 17 Inkrafttreten

Teil 1**Antrags- und Bestimmungsrechte****§ 1****Antragsrechte**

- (1) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.
- (2) Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen und Grundschulen, die Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen umzuwandeln.
- (3) Auf Antrag der Eltern sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.
- (4) Auf Antrag der Eltern sind Hauptschulen, die Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

§ 2**Bestimmungsrechte**

Die Eltern bestimmen die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.

² s. BASS 1-1

§ 3**Ausübung der Antragsrechte**

- (1) Die Antragsrechte werden bei der Errichtung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.
- (2) Die Antragsrechte werden bei der Umwandlung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert.

§ 4**Ausübung der Bestimmungsrechte**

Die Bestimmungsrechte werden in einem Bestimmungsverfahren ausgeübt, das sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

Teil 2**Antragsverfahren zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen****§ 5****Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.
- (2) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen.
- (3) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 3 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Hauptschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.
- (4) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 4 sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Hauptschule besuchen.
- (5) Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Sie können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Antragsrechte vertreten lassen.
- (6) Stichtag ist der 10. Januar¹ des jeweiligen Schuljahres.

§ 6**Einleitungsverfahren**

- (1) Die Anträge nach § 1 sind schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Eltern, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig.
- (2) Entsprechen Anträge nicht den Erfordernissen nach Absatz 1, so ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (3) Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar² des jeweiligen Schuljahres gestellt sein. Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können nur gestellt werden, wenn feststeht, daß eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres durchzuführen.

§ 7**Ergebnis des Einleitungsverfahrens**

- (1) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die weniger als 20 v. H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung bedarf der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Antragsteller sind von der Ablehnung zu unterrichten.
- (2) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die weniger als 20 v. H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, deren Eltern eine Umwandlung erreichen können, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 20 v. H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung muß Angaben enthalten über
- die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind,
 - die beantragte Schulart,
 - den Abstimmungsbezirk.
- (4) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 20 v. H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, deren Eltern eine Umwandlung erreichen können, so ist nach Absatz 3 mit der Maßgabe zu verfahren, daß in der Entscheidung die Angaben über den Abstimmungsbezirk entfallen.
- (5) Der nach Absatz 2 oder Absatz 4 rechnerisch zu ermittelnde Wert ist auf die nächstniedrigere ganze Zahl abzurunden.

(6) Wird bei der Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung einer Hauptschule festgestellt, daß eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise nicht erreicht werden kann, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern zugrunde zu legen.

§ 8**Abstimmungsverfahren**

- (1) Ist der Antrag nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.
- (2) In der Bekanntmachung ist den Abstimmungsberechtigten mitzuteilen, daß sie über den Antrag abstimmen können. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Abstimmungsberechtigten zugleich darauf hinzuweisen, daß sie über den Antrag nur abstimmen können, wenn sie in ein von der zuständigen Behörde aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Das Abstimmungsverzeichnis ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Ort, Tage und Zeiten der Abstimmung und in den Fällen des Satzes 2 auch für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind in der Bekanntmachung anzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen.
- (3) Abstimmungsberechtigte sind die in § 5 genannten Antragsberechtigten. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.
- (4) Vor der Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der Anlage abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.
- (5) Nach Abschluß der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens zwei im Dienst der zuständigen Behörde stehenden Personen gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung bedarf bei Anträgen auf Errichtung einer Schule der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde, bei Anträgen auf Umwandlung einer Schule der Zustimmung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9**Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens**

- (1) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule Eltern gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.
- (2) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Hauptschule Eltern gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten und können die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.
- (3) Bei der Berechnung der Zahl der Kinder, die gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, sind auch Stimmen mitzuzählen, die in einem anderen Abstimmungsverfahren desselben Schulträgers für dieselbe Schulart abgegeben worden sind, sofern dieses Verfahren in demselben Schuljahr durchgeführt worden ist, keinen Erfolg gehabt hat und die Schulwege für alle in Betracht kommenden Kinder zumutbar sind.
- (4) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern zugrunde zu legen.

§ 10**Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen**

- (1) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Grundschule Eltern gestimmt, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.
- (2) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Hauptschule Eltern gestimmt, die mindestens ein Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.
- (3) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1, daß bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Grundschule zu errichten.
- (4) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 2, daß bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Haupt-

¹ Nach Artikel 2 Absatz 2 des 11. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309/ABl. NRW. S. 176) „ist bei der Umwandlung von Grundschulen in eine andere Schulart im Schuljahr 2015/2016 auch ein Verfahren möglich, bei dem der Stichtag der 25. August und das Ende der Antragsfrist der 1. September ist“.

schule zu errichten, wenn eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(5) Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 82 Schulgesetz NRW maßgebend.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

Teil 3 Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen

§ 11

Bestimmungsberechtigte

Bestimmungsberechtigt nach § 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Abstimmungsverfahren

(1) Hat der Schulträger die Errichtung einer Grundschule beschlossen, so ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, daß die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Abstimmungsberechtigte sind die in § 11 genannten Bestimmungsberechtigten.

§ 13

Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens

(1) Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14

Ergebnis des Bestimmungsverfahrens

(1) Ergibt das Anmeldeverfahren, daß bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der gewünschten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist eine Schule dieser Art zu errichten. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 82 Schulgesetz NRW maßgebend.

(3) Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 15

Begriffsbestimmung (aufgehoben)

§ 16

Zuständigkeit

Soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig

1. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule die Gemeinde, in der die Antragsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Umwandlung einer Schule und für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen der Schulträger.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Anlage - Muster 1 a -

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in:

Ort, Straße

als Gemeinschaftsschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 1 b -

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in:

Ort, Straße

als katholische Bekenntnisschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 1 c -

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in:

Ort, Straße

als evangelische Bekenntnisschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 1 d -

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule

in:

Ort, Straße

als Weltanschauungsschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 2 a -

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in:

Ort, Straße

als katholische Bekenntnisschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 2 b -

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in:

Ort, Straße

als evangelische Bekenntnisschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 2 c -

Ort, Datum (der Abstimmung)

Stimmzettel

Dem Antrag auf Errichtung einer Hauptschule

in:

Ort, Straße

als Weltanschauungsschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 3 a - 10-02 Nr. 4.1

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule
in: _____
Ort, Straße
in eine Gemeinschaftsschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 3 b - 10-02 Nr. 4.3

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule
in: _____
Ort, Straße
in eine katholische Bekenntnisschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 3 c -

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule
in: _____
Ort, Straße
in eine evangelische Bekenntnisschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 3 d -

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Dem Antrag auf Umwandlung der Grundschule
in: _____
Ort, Straße
in eine Weltanschauungsschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 4 -

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Dem Antrag auf Umwandlung der Hauptschule
in: _____
Ort, Straße
in eine Gemeinschaftsschule

- ☐ stimme ich zu
☐ stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

Anlage - Muster 5 -

Ort, Datum (der Abstimmung)
Stimmzettel
Die von Amts wegen errichtete Grundschule
in: _____
Ort, Straße
soll werden

- ☐ Gemeinschaftsgrundschule
☐ katholische Bekenntnisschule
☐ evangelische Bekenntnisschule
☐ Weltanschauungsschule

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen eines der Kästchen.

**Errichtung
einer Fachoberschule
für Gestaltung
an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach**
RdErl. d. Kultusministeriums
v. 26.07.1973 (GABl. NW. S. 480)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

**Berufsschule;
Errichtung einer Berufsschule
für Technik
an der Staatlichen Glasfachschule Rheinbach**
RdErl. d. Kultusministeriums
v. 07.12.1978 (GABl. NW. 1979 S. 91)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

**Oberstufen-Kolleg
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld**
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.11.2006 (ABl. NRW. S. 502)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

**Laborschule
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld**
RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.01.1990 (GABl. NW. S. 74)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

Die folgende Regelung gilt bis auf Weiteres gemäß § 131 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) fort.

10-02 Nr. 9

**Errichtung,
Änderung und Auflösung
von weiterführenden allgemeinbildenden
Schulen und Berufskollegs**
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.05.1997 (GABl. NW. I S. 142)¹⁾

**1. Errichtung von weiterführenden Schulen
unter den Gesichtspunkten einer abgestimmten Schulentwicklung
und Raumplanung**

Bei der Errichtung von Schulen sind neben den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 8, 10 ff. SchVG (BASS 2004/2005 1-2) auch landesplanerische Gesichtspunkte zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) in § 30 LEPro den Grundsatz der ortsnahe Versorgung auch in Grundzentren unterstreicht. Bei der in jedem Einzelfall notwendigen Prüfung sind unabhängig vom zeitlichen Vorrang eines Antrags jeweils alle Kriterien der Schulentwicklung und Raumplanung zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Errichtung von Bildungseinrichtungen - in einem Grundzentrum oder in einem Stadtbezirk - ist, dass der Einzugsbereich tragfähig ist, d.h. die Auslastung und den Bestand der Einrichtung gewährleistet. Diese Tragfähigkeit kann sich auch aus der gemeinsamen Planung von Schulangeboten benachbarter Gemeinden ergeben.

¹⁾ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 06.04.1999 (ABl. NRW. 1 S. 74); RdErl. v. 19.06.2000 (ABl. NRW. 1 S. 182)

Der Einzugsbereich einer Einrichtung im Grundzentrum kann über das Gemeindegebiet hinausreichen, und Gebiete benachbarter Grund-, Mittel- oder Oberzentren miteinfassen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn in den Nachbargemeinden entsprechende Bildungseinrichtungen nicht vorhanden sind und auch keine konkreten Planungen vorliegen, diese in absehbarer Zeit zu schaffen, oder wenn diese Einrichtungen in der Aufnahmefähigkeit bereits erschöpft sind, obwohl noch ungedeckte Nachfrage besteht. Darüber hinaus kann die gemeindeübergreifende Planung vorsehen, dass eine Einrichtung das schulische Angebot für mehrere Gemeinden sicherstellen soll.

2. Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und Änderung von Schulen im Einzelfall

Zwingende Voraussetzungen für die Genehmigung gemäß § 8 Abs. 5 SchVG sind insbesondere

- das Bedürfnis für die Errichtung von Wahlschulen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 Satz 2 SchVG,
- die Gewährleistung der Mindestzügigkeit nach § 10 a SchVG bei Wahlschulen,
- die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG (BASS 2004/2005 1 - 1) bei Grund- und Hauptschulen sowie bei Sonderschulen (*jetzt: Förderschulen*) (§ 10 Abs. 5 SchVG),
- ausreichender und geeigneter Schulraum,
- die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers.

Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, muss die Genehmigung versagt werden.

2.1 Bedürfnis und Mindestzügigkeit

Zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger (§ 10 b Abs. 1 SchVG) ist dafür zu sorgen, dass Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen unter den dafür geltenden Voraussetzungen für alle Kinder, deren Eltern dies wünschen, in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Bei der Feststellung des Bedürfnisses für Wahlschulen sind das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 4 SchVG). Eine Schule kann nur dort errichtet werden, wo erwartet werden kann, dass das Elternwahlverhalten die Errichtung und Fortführung einer Schule in der gesetzlichen Regelform (Mindestzügigkeit gemäß § 10 a SchVG) dauerhaft gewährleistet.

Für eine rechtserhebliche Feststellung des Bedürfnisses ist der Wille der Erziehungsberechtigten zur schulformbezogenen Nachfrage in einem förmlichen Verfahren zu ermitteln, das auf der Grundlage der wesentlichen Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18 und 23 SchOG zu gestalten ist (Urteil des VerfGH NW vom 23. Dezember 1983 - 22/82 -).

Von einer förmlichen Elternbefragung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn

- eine für die Mindestzügigkeit hinreichende Nachfrage nach Schulplätzen für eine bestimmte Wahlschule durch Anmeldeüberhänge an bereits bestehenden Schulen über mindestens drei Jahre nachgewiesen ist oder
- sich aus der Zahl der Auspendler ein hinreichendes Bedürfnis ergibt oder
- gleich ein vorgezogenes Anmeldeverfahren durchgeführt werden soll oder
- im Rahmen der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung bei gefestigten Planungswerten (Übergangsquoten) vorhandener Schulformen aus der langfristigen Schülerzahlentwicklung ein hinreichendes Bedürfnis abgeleitet werden kann.

Grundlegende Elemente eines förmlichen Verfahrens sind

- die Abgrenzung des Kreises der zu beteiligenden Erziehungsberechtigten (a),
 - eine eindeutige und sachgemäße Fragestellung (b),
 - ein geordneter Verfahrensablauf (c),
 - eine überprüfbare Auswertung der Befragungsergebnisse (d).
- a) Zur förmlichen Ermittlung des Elternwillens gehört, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder an Grundschulen im Gebiet des Schulträgers, die für den Besuch einer Schule in Betracht kommen, schriftlich befragt werden. Dies sind mindestens die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die den Eingangsjahrgang einer künftigen Schule bilden würden. Die Befragung kann auf einen Teil des Gemeindegebietes begrenzt werden, wenn nach der Größe und Gliederung der Gemeinde dieser Teil im Wesentlichen als Einzugsbereich in Betracht kommt. Es können auch die Erziehungsberechtigten von Kindern an Grundschulen benachbarter Schulträger mit deren Zustimmung befragt werden, wenn der Schulträger eine überörtliche Versorgungsfunktion erfüllen will.
- b) Die Fragestellung muss eindeutig und darauf gerichtet sein, ob die Erziehungsberechtigten daran interessiert sind, ihr Kind an der zu errichtenden Schule anzumelden. Dabei kann den Erziehungsberechtigten auch die Möglichkeit gegeben werden, ihr Interesse an einer anderen Schulform anzugeben. Den zu befragenden Erziehungsberechtigten sollen Kenntnisse über die verschiedenen Schulformen vermittelt werden.
- c) Die Gemeinde verwendet für die jeweilige Befragung einheitliche Fragebögen. Bei Verteilung und Rücklauf der Fragebögen ist sicherzustellen, dass nur die Berechtigten die Fragen beantworten und ein

Missbrauch des Fragebogens ausgeschlossen wird.

Für die Befragung ist ein bestimmter Zeitraum festzulegen. Zeitpunkt und Verfahrensablauf der Befragung sind so zu gestalten, dass möglichst der Wille aller in Betracht kommenden Erziehungsberechtigten ermittelt werden kann.

Ein geheimes Verfahren im strengen Sinne ist nicht zwingend erforderlich; es muss aber gewährleistet sein, dass Namen und Votum der einzelnen Erziehungsberechtigten vertraulich behandelt und dienstlich geheim gehalten werden.

- d) Die Befragung ist so durchzuführen und auszuwerten, dass das Verfahren und das Ergebnis überprüfbar und nachvollziehbar sind. Wenn die Auswertung eine zur Erreichung der Mindestzügigkeit ausreichende Schülerzahl ergibt, ist damit der für die Errichtung einer Schule erforderliche Elternwille (§ 10 Abs. 4 SchVG) gegeben und das Bedürfnis festgestellt. Dabei führt eine ausreichende Schülerzahl aus dem eigenen Gemeindegebiet zu der Pflicht, einen entsprechenden Errichtungsbeschluss unter dem Vorbehalt, dass im Anmeldeverfahren diese Schülerzahl erreicht wird, zu fassen, es sei denn, dass in zumutbarer Entfernung aufnahmebereite Schulen der gewünschten Schulform anderer Schulträger zur Verfügung stehen.

Auch wenn die Nachfrage nach einer Schule nur geringfügig unter der Quote liegt, die für die Mindestzügigkeit erforderlich ist, oder nur im Wege der proportionalen Hochrechnung (die bei der Befragung angekündigt sein muss) auf eine fiktive volle Wahlbeteiligung eine ausreichende Schülerzahl ergibt, soll die Gemeinde zur gesicherten Feststellung des Bedürfnisses einen Errichtungsbeschluss unter dem Vorbehalt fassen, dass im Anmeldeverfahren diese Schülerzahl erreicht wird. Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, dass Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden aufgrund des § 28 Abs. 2 SchVG aufzunehmen sind.

Ergibt die Bedürfnisprüfung mehrerer Gemeinden eine Mindestzügigkeit und kommt eine gemeinschaftliche Schulträgerschaft (Zweckverband, öffentlich-rechtliche Vereinbarung) nicht zustande, ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten (§ 10 Abs. 2 Satz 3 SchVG).

2.2 Ausreichender und geeigneter Schulraum

Der Schulträger ist verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen und Gebäude bereitzustellen (§ 3 Abs. 2 SchOG, § 30 Abs. 1 SchVG). Gemäß § 31 SchVG sind Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemeinbildende Schulen und Sonderschulen erlassen worden, an denen sich die Schulträger orientieren sollen (vgl. RdErl. vom 19.10.1995 - BASS 10-21 Nr. 1, *zwischenzeitlich aufgehoben*). Als Stätte der Erziehung und Bildung (§ 1 SchOG, § 1 SchVG) ist Schule eine soziale Gemeinschaft, in der Erziehung und Lebenserfahrung auch durch das jahrgangs- und klassenübergreifende Miteinander vermittelt werden.

Die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen und Gebäude sind deshalb in der Regel an einem Standort bereitzustellen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass eine Schule auch an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt wird, wenn dadurch kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entsteht; der Schulträger ist in diesem Fall verpflichtet, die sachlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht unverträglich beeinträchtigt wird.

2.3 Erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers

Der Schulträger muss die für die Errichtung und dauernde Unterhaltung (Investitions- und Folgekosten) einer Schule erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzen. Die Finanzkraft bemisst sich nach einem Vergleich der jährlichen Kosten der Schule bei vollem Ausbau und der sonstigen Ausgaben des Trägers zu seinen Einnahmen. Dabei ist der Vorrang der gesetzlich verpflichtenden Leistungen vor den freiwilligen Leistungen zu beachten.

2.4 Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

§ 8 Abs. 5 SchVG enthält keine abschließende Aufzählung der Genehmigungsvoraussetzungen. Darüber hinaus kann die Genehmigung auch aus anderen rechtlich oder sachlich zwingenden Gründen versagt werden (Ermessensentscheidung). Besteht z.B. eine Schule derselben Schulform in zumutbarer Entfernung, darf die Errichtung der neuen Schule diese nicht in ihrem Bestand gefährden oder getätigten Schulbauinvestitionen nachträglich die Grundlage entziehen. Ferner darf die einzige zumutbar erreichbare Schule einer anderen Schulform durch die Errichtung einer neuen Schule nicht in der Weise in ihrem Bestand gefährdet werden, dass sie unmittelbar oder in absehbarer Zeit aufgelöst werden muss.

3. Auflösung von Schulen (insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung von Schulen)

3.1 Auflösung von Hauptschulen

Aus der institutionellen Garantie der Hauptschule gemäß Artikel 8 Abs. 2 und Artikel 12 Landesverfassung folgt, dass der Bildungsgang der Hauptschule vom Schulträger selbst oder von benachbarten Schulträgern in zumutbarer Entfernung für alle Kinder des Gemeindegebietes vorgehalten werden muss.

Handelt es sich nicht um die letzte erreichbare Hauptschule, richtet sich die Auflösung von Hauptschulen nach § 16 a Abs. 1 und 2 SchOG. Danach muss die Hauptschule grundsätzlich zweizügig gegliedert sein. Dies ist auch gegeben, wenn die Zweizügigkeit erst mit der Klasse 7 einsetzt. Die Fortführung einer einzügigen Hauptschule (Klasse 5 bis 9) ist nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 16 a Abs. 4 Satz 2 SchOG möglich.

3.2 Auflösung anderer weiterführender Schulen

Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen können aufgelöst werden, wenn ein Bedürfnis für die Fortführung dieser Schulen nicht besteht (§ 8 Abs. 6 SchVG). Ein Bedürfnis besteht dann nicht, wenn andere Schulen dieser Schulform in zumutbarer Entfernung erreichbar und aufnahmefähig sind.

Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen müssen aufgelöst werden, wenn die Mindestzügigkeit nach § 10 a Abs. 1 SchVG nicht nur vorübergehend unterschritten wird. Eine Fortführung kommt nur unter den Voraussetzungen des § 10 a Abs. 3 SchVG in Betracht.

4. Einbindung des Schulträgerbeschlusses in die Schulentwicklungsplanung

Schulorganisatorische Maßnahmen sollen eingebunden sein in die Schulentwicklungsplanung. Im Einzelfall ist es ausreichend, wenn der Beschluss über die schulorganisatorische Maßnahme lediglich auf der Grundlage einer der Bestimmungen des § 10 b SchVG entsprechenden Schulentwicklungsplanung begründet wird.

Ist bei überörtlichem Einzugsbereich eine Abstimmung (vgl. § 10 b Abs. 1 SchVG) mit den Nachbargemeinden bereits bei der Schulentwicklungsplanung erfolgt und soll die schulorganisatorische Maßnahme im Planungszeitraum umgesetzt werden, bedarf es in der Regel keiner neuen Abstimmung. Gleiches gilt, wenn benachbarte Gemeinden eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung betreiben (§ 10 Abs. 3 SchVG). Liegt diese Abstimmung nicht vor und lässt auch die Begründung des Beschlusses nicht erkennen, dass die schulorganisatorische Maßnahme aufgrund des überörtlichen Einzugsbereichs mit den betroffenen benachbarten Schulträgern abgestimmt wurde, ist die Abstimmung oder die gemeinsame Planung nachzuholen und den Nachbargemeinden dafür eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

5. Kreise als Schulträger

Soweit die Kreise zur Schulträgerschaft verpflichtet oder berechtigt sind, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

6. Besondere Bestimmungen für Sonderschulen und allgemeine Schulen mit sonderpädagogischen Fördergruppen und Sonderschulklassen (§ 4 Abs. 6 SchVG)

Die Bildung eines Sonderschulverbundes, einer sonderpädagogischen Fördergruppe oder einer kooperativen Sonderschulklassen bedarf der Genehmigung gemäß § 8 SchVG. Der hierfür erforderliche Beschluss des Trägers erfolgt nach Beteiligung der Schule oder Schulen gemäß § 15 SchMG (BASS 2004/2005 1-3).

6.1 Sonderschulen im organisatorischen und personellen Verbund

Es können verschiedene Sonderschultypen miteinander verbunden werden. Der Verbund kann auch mehr als zwei Typen umfassen. Er kann durch Zusammenlegung selbstständiger Schulen oder durch Angliederung eines weiteren Typs gebildet werden.

In dem Genehmigungsantrag ist darzulegen, welche Auswirkungen die Entscheidung auf bestehende Schulen der betroffenen Typen hat.

Der jeweilige Sonderschultyp wird in der Regel als eine Abteilung der Sonderschule geführt. Die Abteilungen sollen auf der Grundlage eines gemeinsamen sonderpädagogischen Förderkonzepts zusammenarbeiten.

Für die Feststellung eines geordneten Schulbetriebs gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16. Oktober 2013 (BASS 10-12 Nr. 1).

6.2 Sonderpädagogische Fördergruppen an allgemeinen Schulen

Für die Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe an einer allgemeinen Schule sind mit dem Antrag auf Genehmigung insbesondere vorzulegen:

- ein pädagogisches Konzept, das die vorgesehenen Formen gemeinsamen Lernens (z.B. Teilnahme am Schulleben und an den Veranstaltungen der Schule, gemeinsame Planung und Durchführung von Projekten, zeitweilige oder dauernde - ggf. nur fachbezogene - Teilnahme am Unterricht der übrigen Klassen der Schule bzw. der Patenklasse oder -klassen) beschreibt, zumindestens jedoch ein Rahmenkonzept,
- die Angabe einer oder mehrerer Behinderungen gemäß §§ 2 bis 8 VO-SF (BASS 2004/2005 14-03 Nr. 2.1), für die die Fördergruppe bestimmt ist,
- eine auf die Förderschwerpunkte bezogene Darstellung des bestehenden Schulangebotes,
- die Beschreibung des zur Verfügung stehenden oder noch bereitzustellenden Schulraums,
- die Bereitschaftserklärung, die behinderungsgerechte Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln sowie die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln in gleicher Weise wie an Sonderschulen mit vergleichbaren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sicherzustellen.

Die Einrichtung einer sonderpädagogischen Fördergruppe an einer allgemeinen Schule setzt in der Regel acht Schülerinnen und Schüler voraus. Sie kann jahrgangsweise aufsteigen oder jahrgangsübergreifend gebildet werden. In der Grundschule kann sie alle Jahrgänge, in der Sekundarstufe I in der Regel nicht mehr als drei Jahrgänge umfassen. Im Bereich der Berufskollegs orientiert sich die Gruppenbildung an den ausbildungsspezifischen Besonderheiten.

6.3 Sonderschulklassen an allgemeinen Schulen in kooperativer Form

Die Einrichtung einer Sonderschulklassen an einer allgemeinen Schule kann nur genehmigt werden, wenn andere Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung nicht in Betracht kommen. Sie soll eine wohnortnahe sonderpädagogische Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler unter ökonomisch vertretbaren Bedingungen sicherstellen. Insbesondere sollen dadurch unzumutbare Schulwege verhindert oder Schulwege verkürzt werden.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Sonderschulklassen muss den Richtlinien zur Klassenbildung gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG - BASS 2004/2005 11-11 Nr. 1) entsprechen. Die Klasse kann jahrgangsübergreifend gebildet werden und in der Primarstufe die Klassen 1 bis 4, in der Sekundarstufe I bis zu drei Jahrgangsstufen umfassen. Im Berufskolleg erfolgt die Klassen- bzw. Kursbildung entsprechend den Bildungs- und Ausbildungserfordernissen.

7. Besondere Bestimmungen für berufsbildende Bildungsgänge

7.1 Die Bedürfnisprüfung für die Einrichtung berufsbildender Bildungsgänge kann durch Schülerbefragung, durch öffentliche Resonanz am Arbeitsmarkt oder durch Stellungnahme der örtlichen Arbeitsverwaltung, von Fachverbänden oder Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen erfolgen.

7.2 Die Einrichtung neuer Bildungsgänge darf nur im Rahmen der vorhandenen Personalkapazität auf Bezirksebene erfolgen. Insbesondere muss der Unterricht in der Berufsschule gemäß Stundentafel der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) gesichert sein.

8. Weiterbildungskollegs (§ 4 a SchVG)

Für Weiterbildungskollegs (§ 4 a SchVG) gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

Bezeichnung von Schulen**10-03 Nr. 1****Bezeichnung
der Berufskollegs mit Abiturbildungsgängen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.08.2006 (ABl. NRW. S. 364)

Den Schulträgern wird hinsichtlich der Namensgebung ihrer Berufskollegs im Rahmen von § 6 Abs. 6 SchulG (BASS 1-1) vorgegeben, dass die Bezeichnung „Berufskolleg“ lautet.

Textlich nachfolgend können Spezifizierungen der vorhandenen Bildungsgänge ausgewiesen werden. Berufskollegs mit Bildungsgängen, die gemäß § 22 Abs. 5 SchulG zur allgemeinen Hochschulreife führen, können den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ führen. Zur Spezifizierung kann z.B. „Wirtschaftsgymnasium“ oder die Fachrichtung bzw. der Fachbereich mit angegeben werden, wie z.B. „Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung“ oder „Berufliches Gymnasium für Technik“.

Im Übrigen bleibt die Namensgebung unberührt, das heißt, Schulträger, Schulformen und Schulstufe sind nach wie vor Bestandteil der Schulbezeichnung.

**Schulbezirke/Schuleinzugsbereiche/
Bezirks-, Landes-, Bundesfachklassen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 1-1:** Organisatorischer Verbund von Schulen (s. dort § 83 SchulG)

Die Verordnung wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

10-11 Nr. 1
**Verordnung
über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden
Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen
des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs**

Vom 14. Juli 2005,
zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2015
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird verordnet:

§ 1

Die Schuleinzugsbereiche für regierungsbezirksübergreifende Fachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs werden nach Maßgabe der **Anlage** dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹

1) Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die geänderte Fassung ist zum 1. August 2015 in Kraft.

Anlage
**Verzeichnis der regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirke
für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs**

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Asphaltbauer/Asphaltbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Änderungsschneider/ Änderungsschneiderin	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin (Fachrichtung Naturstein, Sand und Kies, Steinkohle)	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Automatenfachmann/ Automatenfachfrau	Berufskolleg Lübbecke des Kreises Minden-Lübbecke	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Automatenfachmann/ Automatenfachfrau	Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Baustoffprüfer/Baustoffprüferin	Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Baugeräteführer/ Baugeräteführerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Bauwerksabdichter/ Bauwerksabdichterin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Bauwerksmechaniker/ Bauwerksmechanikerin für Abbruch- und Betontrenntechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Bergvermessungstechniker/ Bergvermessungstechnikerin	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Bestattungsfachkraft	Berufskolleg Bergisch-Land, Wermelskirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Binnenschiffer/Binnenschifferin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homberg	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Biologielaborant/Biologielaborantin	Hellweg-Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Bodenleger/Bodenlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Bootsbauer/Bootsbauerin; Schiffbauer/Schiffbauerin	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homburg	Land Nordrhein-Westfalen	
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Buchhändler/Buchhändlerin	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; aus dem Regierungsbezirk Münster: Münster, Kreise Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf	
Buchhändler/Buchhändlerin	Berufskolleg Bachstraße der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Münster: Böttrop, Gelsenkirchen, Kreise Borken, Coesfeld	
Bühnenmaler und -plastiker/ Bühnenmalerin und -plastikerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Dachdecker/Dachdeckerin	Berufskolleg in Eslohe	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Destillateur/Destillateurin; Brenner/Brennerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Eisenbahner/Eisenbahnerin im Betriebsdienst	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Detmold, Köln, Münster	
Elektromaschinenbauer/ Elektromaschinenbauerin; Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin; Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen- und Antriebstechnik	Hans-Böckler-Schule Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Detmold, Münster	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Automatisierungstechnik)	Heinz-Nixdorf-Berufskolleg der Stadt Essen	Regierungsbezirk Düsseldorf; aus dem Regierungsbezirk Köln: Kreis Düren	
Elektroniker/Elektronikerin (Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik)	Städt. Heinrich-Hertz-Berufskolleg Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	Werner-von-Siemens-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Estrichleger/Estrichlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	Kaufmännisches Berufskolleg Duisburg-Mitte	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Herne; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Oberhausen, Kreis Wesel	
Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	Hansa-Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation	Kuniberg Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster	
Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation	Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn	Regierungsbezirke Arnsberg, Köln	
Fachangestellter/Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung	Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Information und Dokumentation)	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold; Regierungsbezirk Münster ohne Bocholt, Borken, Böttrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Information und Dokumentation)	Joseph-Dumont-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (Fachrichtung Bibliothek)	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung an der Robert-Schmidt-Straße, Essen	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen, Mülheim, Oberhausen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Bocholt, Borken, Böttrop, Datteln, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck, Haltern, Heiden, Herten, Isselburg, Marl, Raesfeld, Recklinghausen, Reken, Rhede, Velen	
Fachkraft für Abwassertechnik	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft Agrarservice	Berufskolleg des Kreises Kleve in Kleve	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Automaten-service	Berufskolleg Lübbecke des Kreises Minden-Lübbecke	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Fachkraft für Automaten-service	Robert-Bosch-Berufskolleg Duisburg	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Fachkraft für Hafenlogistik	Schiffer-Berufskolleg RHEIN in Duisburg-Homburg	Land Nordrhein-Westfalen	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	Berufskolleg Glockenspitz der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Erich-Brost-Berufskolleg, Essen	aus dem Regierungsbezirk Münster: Kreis Recklinghausen	
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Berufskolleg West der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf	
Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Süßwarentechnik	Berufskolleg der Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft für Wasserwirtschaft	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Carl-Severing-Berufskolleg der Stadt Bielefeld	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Berufskolleg Hattingen des Ennepe-Ruhr-Kreises	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Oberhausen, Wuppertal	
Fachkraft im Fahrbetrieb	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirk Köln; Regierungsbezirk Düsseldorf ohne Oberhausen, Wuppertal	
Fassadenmonteur/ Fassadenmonteurin	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Feuerungs- und Schornsteinbauer	Hans-Schwieber-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Florist/Floristin	Gregor-Mendel-Berufskolleg des Kreises Paderborn	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: aus dem Kreis Soest: Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt; aus dem Regierungsbezirk Detmold: Kreise Höxter, Paderborn	
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (Fachrichtungen Fertigungstechnik und Triebwerkstechnik)	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Land Nordrhein-Westfalen	
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (Fachrichtung Instandhaltung)	Berufskolleg der Stadt Rheine	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	auslaufend
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (Fachrichtung Instandhaltung)	Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien der Stadt Mönchengladbach	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Köln, Münster	ab erstem Ausbildungsjahr
Forstwirt/Forstwirtin	Berufskolleg Am Eichholz in Arnsberg	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Gebäudereiniger/ Gebäudereinigerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	
Geomatiker/Geomatikerin	Heinrich-Hertz-Europakolleg der Bundesstadt Bonn	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Geomatiker/Geomatikerin	Cuno-Berufskolleg II der Stadt Hagen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; keine Blockbeschulung
Gerüstbauer/Gerüstbauerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Glasapparatebauer/ Glasapparatebauerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Glastechnische Berufe des Glaserhandwerks	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Regierungsbezirke Detmold, Münster; aus dem Regierungsbezirk Köln: Bonn, Rhein-Sieg-Kreis (linksrheinisch)	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Glastechnische Berufe der Glasindustrie	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	Land Nordrhein-Westfalen
Glasveredler/Glasveredlerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster	

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Gleisbauer/Gleisbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Goldschmied/Goldschmiedin	Richard-Riemerschmid-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; Regierungsbezirk Köln	
Goldschmied/Goldschmiedin; Silberschmied/Silberschmiedin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirk Arnsberg ohne Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein; Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf	
Graveur/Graveurin	Technisches Berufskolleg Solingen in Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr; Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Holz- und Bautenschützer/ Holz- und Bautenschützerin	Berufskolleg Glockenspitze der Stadt Krefeld	Land Nordrhein-Westfalen	
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	Berufskolleg Meschede des Hochsauerlandkreises	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab erstem Ausbildungsjahr
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin; Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin; Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/ Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Städt. Hans-Sachs-Berufskolleg, Oberhausen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Justizfachangestellter/ Justizfachangestellte	Konrad-Klepping-Berufskolleg der Stadt Dortmund	aus dem Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Dortmund, aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis: Hattingen; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Essen; aus dem Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen	
Kanalbauer/Kanalbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Karl-Schiller-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Joseph-Dumont-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Walter-Eucken-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	ab drittem Ausbildungsjahr
Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	Alfred-Müller-Armack-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	Kaufmännisches Berufskolleg Duisburg-Mitte	Land Nordrhein-Westfalen	
Klempner/Klempnerin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	
Kosmetiker/Kosmetikerin	Paul-Ehrlich-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Lacklaborant/Lacklaborantin	Berufskolleg am Haspel der Stadt Wuppertal	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Leuchtröhrenglasbläser/ Leuchtröhrenglasbläserin	Staatliches Berufskolleg Rheinbach Glas-Keramik-Gestaltung	Land Nordrhein-Westfalen	
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab erstem Ausbildungsjahr
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	Nicolaus-August-Otto-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Medienkaufmann Digital und Print/ Medienkauffrau Digital und Print	Erich-Brost-Berufskolleg Essen	Regierungsbezirk Arnsberg; aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen, Kreis Kleve (rechtsrheinisch), Kreis Wesel (rechtsrheinisch)	
Metallbildner/Metallbildnerin	Technisches Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Mikrotechnologe/ Mikrotechnologin	Robert-Bosch-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Modist/Modistin	Hugo-Kükelhaus-Berufskolleg der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Oberflächenbeschichter/ Oberflächenbeschichterin	Technisches Berufskolleg Solingen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Ofen- und Luftheizungsbauer/ Ofen- und Luftheizungsbauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Orthopädiemechaniker und Bandagist/Orthopädiemechanikerin und Bandagistin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Parkettleger/Parkettlegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Patentanwaltsfachangestellter/ Patentanwaltsfachangestellte	Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Pflanzentechnologe/ Pflanzentechnologin	Hans-Böckler-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Marl	Land Nordrhein-Westfalen	
Pharmakant/Pharmakantin	Berufskolleg Senne der Stadt Bielefeld	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Physiklaborant/Physiklaborantin	Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Münster	
Produktionstechnologe/Produktions- technologin	Hans-Böckler-Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Aus- bildungsjahr
Rechtsanwaltsfachangestellter/ Rechtsanwaltsfachangestellte	Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Mönchengladbach	aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf: Mönchenglad- bach, aus dem Kreis Neuss: Grevenbroich, Jüchen, Kor- schenbroich, Rommerskirchen, aus dem Kreis Viersen: Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen; aus dem Regierungsbezirk Köln: aus dem Kreis Heins- berg: Erkelenz, Hückelhoven, Wassenberg, Wegberg	
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Land Nordrhein-Westfalen	
Rolladen- und Sonnenschutz- mechaniker/Rolladen- und Sonnenschutzmechanikerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Sattler/Sattlerin (Hw)	Anna-Siemsen-Berufskolleg des Kreises Herford	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Schiffahrtskaufmann/ Schiffahrtskauffrau	Kaufmännisches Berufskolleg Walther Rathenau der Stadt Duisburg	Land Nordrhein-Westfalen	
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Berufskolleg Ost der Stadt Essen	Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster	
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Fritz-Henßler-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	
Schornsteinfeger/ Schornsteinfegerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster;	
Schuhmacher/Schuhmacherin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Mün- ster	
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	Max-Weber-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	auslaufend
Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr	Robert-Schumann-Berufskolleg der Stadt Dortmund	Land Nordrhein-Westfalen	ab erstem Aus- bildungsjahr
Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Stukkateur/Stukkateurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Regierungsbezirke Detmold, Münster	
Systeminformatiker/ Systeminformatikerin	Heinz-Nixdorf-Berufskolleg der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster	
Tankwart/Tankwartin	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Detmold, Düsseldorf, Münster	
Technischer Konfektionär/ Technische Konfektionärin	Richard-Riemerschmid-Schule, Berufskolleg der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾

Ausbildungsberuf	Schule	Schuleinzugsbereich	Bemerkungen
Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin	Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin	Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen	Regierungsbezirke Arnsberg, Münster	nur erstes Ausbildungsjahr
Technischer Modellbauer/ Technische Modellbauerin	Cuno-Berufskolleg I der Stadt Hagen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin (Fachrichtung Elektrotechnische Systeme)	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin (Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik)	Franz-Jürgens-Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab drittem Ausbildungsjahr
Technischer Systemplaner/ Technische Systemplanerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbau- technik)	Hellweg Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Elektrotechnik)	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	ab zweitem Aus- bildungsjahr; auslaufend
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik)	Berufskolleg Mitte der Stadt Essen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold	ab drittem Aus- bildungsjahr; auslaufend
Technischer Zeichner/ Technische Zeichnerin (Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik)	Hellweg Berufskolleg Unna	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln	ab zweitem Ausbildungsjahr; auslaufend
Textilreiniger/Textilreinigerin	Berufskolleg Humboldtstraße der Stadt Köln	Land Nordrhein-Westfalen	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtung Forschung und Klinik)	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Land Nordrhein-Westfalen	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtungen Tierheim und Tierpension; Zoo)	Elly-Heuss-Knapp-Schule, Berufskolleg der Stadt Düsseldorf	Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln	
Tierpfleger/Tierpflegerin (Fachrichtungen Tierheim und Tierpension; Zoo)	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler- Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Trockenbaumonteur/ Trockenbaumonteurin	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Uhrmacher/Uhrmacherin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	
Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin der Steine- und Erdenindustrie	Hans-Schwier-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen	Land Nordrhein-Westfalen	
Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin	Berufskolleg Ulrepforte der Stadt Köln	Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln ohne Kreis Düren	
Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Handwerks- organisation, Industrie- und Handelskammer)	Hubertus-Schwartz-Berufskolleg in Soest	Land Nordrhein-Westfalen	Fachklasse gem. Anmerkung ¹⁾
Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliererin	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
Werkfeuerwehrmann/ Werkfeuerwehrfrau	Max-Born-Berufskolleg des Kreises Recklinghausen, Recklinghausen	Land Nordrhein-Westfalen	

¹⁾ Fachklasse entsprechend der Beilage zur Rahmenvereinbarung der KMK über die Bildung länderübergreifender Fachklassen

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

10-11 Nr. 2

Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 10.03.2008 (ABl. NRW. S. 192)¹⁾

Zur Anwendung des § 81 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 80 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) gilt unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 1 der Anlage A der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) und des § 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1):

1. Die Genehmigung der Beschulung mehrerer Berufe gemeinsam in einer Fachklasse kann in den in der **Anlage** (Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten - Anlage - veröffentlicht unter www.schulministerium.nrw.de > Schulrecht > Erlasse) aufgeführten Fällen erfolgen.
2. Für neue Ausbildungsberufe, bei denen eine geringe Anzahl Auszubildender zu erwarten ist, werden von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten für die Lehrplanentwicklung in diesem Beruf unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte möglichst ortsnahe Beschulungsstandorte in Nordrhein-Westfalen abgestimmt.
3. Notwendige Ergänzungen der „Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten“ werden dem Ministerium für Schule und Weiterbildung von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten angezeigt, damit diese bei der jährlichen Überarbeitung der Liste aufgenommen werden können.
Die Genehmigung erlischt,
- 3.1 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer Fachklasse unterschritten wird. Die Beschulung ist im folgenden Schuljahr, falls erforderlich, durch die Bildung einer Bezirksfachklasse auch unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte im Sinne des § 80 Abs. 2 SchulG sicherzustellen.
- 3.2 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer Bezirksfachklasse unterschritten wird. Die Beschulung ist im folgenden Schuljahr, falls erforderlich, in einer bezirksübergreifenden Fachklasse sicherzustellen.
- 3.3 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer regierungsbezirksübergreifenden Fachklasse, deren Einzugsbereich sich nicht über alle Regierungsbezirke erstreckt, unterschritten wird. Die Beschulung ist im folgenden Schuljahr in einer anderen regierungsbezirksübergreifenden Fachklasse sicherzustellen.
- 3.4 wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im 1. Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im 2. und 3. Ausbildungsjahr in einer regierungsbezirksübergreifenden Fachklasse, deren Einzugsbereich sich über alle Regierungsbezirke hinweg erstreckt, unterschritten wird und die Beschulung in einer länderübergreifenden Fachklasse sichergestellt ist.

Anlage

(Die Liste gemeinsamer Beschulungsmöglichkeiten ist ausschließlich im Internetangebot des Schulministeriums unter www.schulministerium.nrw.de > Schulrecht > Erlasse veröffentlicht.)

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

10-11 Nr. 3

Liste der Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen zum Erwerb der Fachhochschulreife RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 07.05.2015 (ABl. NRW. 6/15)

Die Bildung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen zur Realisierung eines Unterrichtsangebotes zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 7 Absatz 4 Anlage A APO-BK kann für Auszubildende von Ausbildungsberufen erfolgen, die in der Anlage (Liste Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Fachbereichen - Anlage - veröffentlicht unter www.schulministerium.nrw.de > Schulrecht > Erlasse) einem Fachbereich zugeordnet sind. Bei mit einer Fußnote gekennzeichneten Ausbildungsberufen ist die Bildung von Lerngruppen auch in dem jeweils in der Fußnote genannten Fachbereich zulässig.

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 14.12.2009 (ABl. NRW. 1/10 S. 36); RdErl. v. 21.05.2010 (ABl. NRW. S. 349)
RdErl. v. 21.07.2014 (ABl. NRW. S. 388); RdErl. v. 07.05.2015 (ABl. NRW. 6/15)

Aufbau/Gliederung/geordneter Schulbetrieb (Schulgröße)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 1-1: Aufbau und Gliederung des Schulwesens (s. dort §§ 10 bis 28 SchulG)

(4) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2021 über das Ergebnis.

10-12 Nr. 1

Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)

Vom 16. Oktober 2013

(GV. NRW. S. 621)

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe g des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird verordnet:

§ 1

Schülerzahlen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

(1) Für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:

1. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I,
2. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 66 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I, 33 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
4. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen: jeweils 110 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt; soweit die Schulaufsichtsbehörde die Förderschule beauftragt hat, Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf in allgemeinen Schulen zu unterstützen, werden auch diese Schülerinnen und Schüler mitgezählt,
5. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: 110 Schülerinnen und Schüler,
6. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt,
7. Förderschulen im Verbund: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I; diese Mindestgrößen können unterschritten werden, wenn für jeden ihrer Förderschwerpunkte die Schülerzahlen nach den Nummern 2 bis 6 erreicht werden,
8. Schulen für Kranke: 12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

(2) Eine Förderschule kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 83 Absätze 6 und 7 des Schulgesetzes NRW an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach Absatz 1 Nummern 1 bis 7 erforderlich.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Schulträger fassen die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/2016, für Förderschulen, die am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ teilnehmen und beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Mindestgröße unterschreiten, mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 548) außer Kraft.

(3) Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule auch an eine allgemeine Schule verlagern und dort auslaufend fortführen.

Schulbau/Raumprogramm/Ausstattung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** Träger der Schulkosten (Sachkosten; s. § 94 SchulG)
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Verantwortung der Schulleitung für Erhalt, Pflege und Ausstattung von Schulgebäuden und Einrichtungen (s. dort § 24)
- **BASS 11-03 Nr. 7.1:** Finanzierung von Sachausgaben und schulbaulicher Maßnahmen an Ersatzschulen (s. dort § 5, § 7 FESchVO)
- **BASS 10-32 Nr. 61:** Informations- und Anregungsrecht für kommunale Schulträger
- **BASS 18-29 Nr. 1:** Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen

Arbeitshilfen zum Schulbau: Diese Broschüre über Vorschriften, Richtlinien und Normen zu Bau, Betriebstechnik und Sicherheit und andere Schriften sowie Auskünfte über Änderungen in diesem Bereich sind erhältlich bei der Zentralstelle für Normungsfragen und Wirtschaftlichkeit im Bildungswesen (ZNWB), Markgrafenstraße 37, 10117 Berlin, Telefon: 030 25418-3, Telefax: 030 25418-450.

10-21 Nr. 5

Richtlinie

über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen
Schulbaurichtlinie - SchulBauR -

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 18.08.2008 (ABl. NRW. S. 464)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

Errichtung/Neuordnung

10-31 Nr. 2

Errichtung

eines Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 24.01.2014 (ABl. NRW. S. 80)

- Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung wird mit Wirkung vom 15. Februar 2014 das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsamt) durch Zusammenlegung des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen und des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen errichtet. Das Landesprüfungsamt ist eine Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) und hat seinen Sitz in Dortmund.
- Das Landesprüfungsamt ist die vom Schulministerium beauftragte Einrichtung für:
 - Durchführung und Planung der in der zweiten Phase der Lehrerausbildung gem. § 7 Lehrerausbildungsgesetz durchzuführenden Staatsprüfung
 - Aufgaben bei der staatlichen Begleitung und Qualitätssicherung in der ersten Phase der Lehrerausbildung insbesondere bei der Akkreditierung und Reakkreditierung sowie bei den Praxisselementen an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
 - Unterstützungsaufgaben in der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Lehrerausbildung und die Bereitstellung ausbildungsfachlichen Wissens für die Ausbildungsbehörden
 - Zentrale Basisinformationen/Beratung für Institutionen der Lehrerausbildung, Hochschulzugangsberechtigten, Studierenden, Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern, Personen mit Interesse an einer Weiterqualifizierung oder Anerkennung von Abschlüssen
 - Unterstützungsaufgaben bei der nachträglichen Qualifikationserweiterung
 - Unterstützungs- und Beratungsaufgaben bei der Anerkennung von Abschlüssen für die Lehramtsbefähigung
 - sowie auslaufend die Durchführung und Planung der nach altem Ausbildungsrecht abzulegenden ersten Staatsprüfung für Lehrämter einschließlich der nachwirkenden Aufgaben wie etwa der Bearbeitung von rechtlichen und ausbildungsfachlichen Anfragen und Archivierungsaufgaben.
 - Das Landesprüfungsamt untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für die Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums (§ 8 Absatz 2 Lehrerausbildungsgesetz - BASS 1-8). Die Dienstaufsicht wird gemäß § 14 Absatz 1 LOG NRW der Bezirksregierung Arnsberg übertragen.
- Sitz des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen ist Dortmund. Es verfügt über Außenstellen an den Standorten Essen, Köln, Münster, Paderborn und Siegen. Bis zum Auslaufen der nach bisherigem Lehrerausbildungsgesetz abzulegenden Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen kann es weiter Außenstellen an den Standorten Aachen, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Duisburg und Wuppertal unterhalten.
- Die Leiterin oder der Leiter des Landesprüfungsamtes ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesprüfungsamtes. Sie oder er vertritt das Landesprüfungsamt nach außen. Sie oder er wird durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten.
- Die Leiterinnen und Leiter der Außenstellen tragen im Rahmen der Gesamtverantwortung der Leitung die Verantwortung für die Wahrnehmung der den Außenstellen übertragenen Aufgaben. Soweit es die Aufgabenwahrnehmung erfordert, können an einer Außenstelle mehrere Leiterinnen oder Leiter für abgegrenzte Aufgabenbereiche bestellt werden.
- Das Landesprüfungsamt gliedert sich in Arbeitsbereiche. Die Organisation, die Geschäftsverteilung sowie der Geschäftsablauf innerhalb des Landesprüfungsamtes ergeben sich aus dem Organisationsplan, dem Geschäftsverteilungsplan sowie der Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung und des Organisationsplans bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung. Einzelheiten des Geschäftsablaufs regelt das Landesprüfungsamt in ergänzenden Bestimmungen zur Geschäftsordnung.
- Das Landesprüfungsamt führt das Landeswappen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens (SGV. NRW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet: „Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen“.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales, Finanzministerium und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

10-31 Nr. 3

Eichendorff-Kolleg

Geilenkirchen -

Staatliches Institut für spätaugeseidelte
Abiturienten

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 04.01.1985 (GABl. NW. S. 50)

Erlassstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

10-31 Nr. 6.1

Errichtung

von Studienseminaren

(jetzt: Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung)

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.08.2003 (ABl. NRW. S. 299)¹

- Als Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) werden im Bereich Schule des heutigen Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum 1. Februar 2004 schulform- und schulstufenübergreifende Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen errichtet (Verzeichnis der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung - Anlage).
Sie führen die Bezeichnung:
Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen
Der Bezeichnung wird der jeweilige Dienstsitz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung angefügt. Sofern mehrere Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung denselben Dienstsitz haben, wird jeweils fortlaufend eine römische Ziffer dem Dienstsitz angefügt.
- Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (alt: Studienseminare) sind zuständig für die Ausbildung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern (§ 5 Abs. 1 Lehrerausbildungsgesetz/LABG - BASS 1-8) nach Maßgabe der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen. Anzahl und Zusammensetzung der an dem einzelnen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung eingerichteten schulformbezogenen Ausbildungsgruppen (Seminare) werden entsprechend dem Bedarf durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit gesondertem Erlass festgelegt.
- Ein Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung besteht aus der Leitung und den der Leitung unterstellten Bereichen „Verwaltung und Service“ und „Ausbildung“. Die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind Vorgesetzte der in den Zentren tätigen Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten. Mit der Leitung der innerhalb des Ausbildungsbereichs eingerichteten Ausbildungsgruppen (Seminare) wird eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter betraut. Die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung können ebenfalls zusätzlich mit der Leitung eines Seminars beauftragt werden. Näheres regelt eine durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung erlassene Geschäftsordnung.
- Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Bezirksregierung, in deren Bezirk ihr Dienstsitz liegt.
- Benachbarte Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind zur Zusammenarbeit, zu gegenseitiger Information und zur Abstimmung von Maßnahmen, Verfahrensweisen und Entscheidungen im Bereich der Lehrerausbildung verpflichtet.
- An Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, an denen auch für das Lehramt für Sonderpädagogik ausgebildet wird, können Seminare für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten an Förderschulen im Bereich geistig behinderter Schülerinnen und Schüler, körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler, der vorschulischen Erziehung von sehgeschädigten Kindern und der vorschulischen Erziehung von hörgeschädigten Kindern eingerichtet oder fortgeführt werden.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.06.2007 (ABl. NRW. S. 360); RdErl. v. 07.12.2009 (ABl. NRW. 1/10 S. 36)

7. Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f Verordnung über die Führung des Landeswappens (SGV. NRW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung für Lehrämter an Schulen
mit Dienstsitz und gegebenenfalls römischer Ziffer.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium (*jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales*), Finanzministerium und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (*jetzt: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz*).

Anlage

Verzeichnis der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung gemäß Nr. 1

Regierungsbezirk		mit Sitz in
Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
	Bochum	Bochum
	Dortmund	Dortmund
	Hagen	Hagen
	Hamm	Hamm
	Lüdenscheid	Lüdenscheid
	Siegen	Siegen
Detmold	Bielefeld	Bielefeld
	Detmold	Detmold
	Minden	Minden
	Paderborn	Paderborn
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
	Duisburg	Duisburg
	Essen	Essen
	Kleve	Kleve
	Krefeld	Krefeld
	Mönchengladbach	Mönchengladbach
	Neuss	Neuss
	Oberhausen	Oberhausen
Köln	Solingen	Solingen
	Aachen	Aachen
	Bonn	Bonn
	Engelskirchen	Engelskirchen
	Jülich	Jülich
	Köln	Köln
	Leverkusen	Leverkusen
	Siegburg	Siegburg
	Vettweiß	Vettweiß
Münster	Bocholt	Bocholt
	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
	Münster	Münster
	Recklinghausen	Recklinghausen
	Rheine	Rheine

10-31 Nr. 7

Errichtung einer Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.11.2013 (ABl. NRW. S. 613)

- Das Landesinstitut ist als Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 errichtet worden.
Es führt die Bezeichnung Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)
- Das Landesinstitut berät und unterstützt das für Schule und Weiterbildung zuständige Ministerium und ist die vom Ministerium beauftragte zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.

- 2.1. Es arbeitet in den Aufgabenfeldern:

- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung von Schulen und Unterricht,
- Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht und Materialien zu deren Implementation,
- Zentrale Prüfungen und Lernstandserhebungen im Kontext von Unterrichtsentwicklung,
- Inklusion in Schulen,
- Ganztag in Schulen,
- Schulentwicklung in regionalen Kooperationen,
- Professionalisierung und Qualifizierung der pädagogischen Berufe vor allem der Führungskräfte in Schule, den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, der Schulaufsicht sowie der in der Fortbildung eingesetzten Lehrkräfte,
- Beobachtung und Analyse schulfachlicher Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung,
- Unterstützung des Ministeriums bei der Erschließung und Transformation von wissenschaftlichen Erträgen sowie von Ergebnissen von Bildungsforschungsprojekten,
- Übergreifende Qualitätssicherung und Weiterentwicklung im Bereich der Weiterbildung.

- 2.2. Durch Erlass kann das für Schule und Weiterbildung zuständige Ministerium dem Landesinstitut weitere Aufgabenfelder übertragen.

- 2.3. Wesentliche Leistungen des Landesinstituts sind unter anderem die Entwicklung von Lehrplanentwürfen für alle Schulformen und Schulstufen, die Entwicklung von Aufgaben für die zentralen Prüfungen, die Erstellung von Handreichungen und Materialien als Hilfen für die Unterrichtspraxis, die Durchführung und Begleitung von Evaluationen und Modellvorhaben, Konzeptions- und Materialentwicklungsaufgaben für zentrale insbesondere landesweit angelegte Maßnahmen der Professionalisierung des pädagogischen Leitungs- und Fortbildungspersonals.

3. Grundlage für die Aufgabenerledigung und die Arbeitsschwerpunkte sind das vom Ministerium gemeinsam mit dem Landesinstitut entwickelte jährliche Zielprogramm nebst der mittel- und langfristigen Arbeitsplanung.

4. Das Landesinstitut nimmt seine Aufgaben in enger Kooperation mit den Schulaufsichtsbehörden wahr und arbeitet mit den Weiterbildungsträgern und anderen Einrichtungen und Stellen aus Lehrerbildung, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zusammen. Dabei sollen auch die Möglichkeiten längerfristiger Kooperationen mit Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen genutzt werden. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums.

5. Das Landesinstitut untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums.

6. Das Landesinstitut hat seinen Sitz in Soest mit einer Außenstelle in Düsseldorf.

7. Die Leiterin oder der Leiter des Landesinstituts ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dort tätigen Beschäftigten. Die Dienstvorgesetzeneigenschaft richtet sich nach den dafür geltenden gesonderten Bestimmungen.
Die Leiterin oder der Leiter vertritt das Landesinstitut nach außen.
Die Leiterin oder der Leiter werden durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter leitet in der Regel zugleich einen Arbeitsbereich.

8. Das Landesinstitut gliedert sich in einen Leitungsbereich und Arbeitsbereiche.

Die Organisation sowie der Geschäftsablauf innerhalb des Landesinstituts ergeben sich im Übrigen aus dem Organisationsplan sowie der Geschäftsordnung.

Änderungen der Geschäftsordnung und des Organisationsplanes bedürfen der Zustimmung des für Schule und Weiterbildung zuständigen Ministeriums.

Die Verteilung der einzelnen Aufgaben auf die Arbeitsbereiche und Beschäftigten regelt der von der Leitung erlassene Geschäftsverteilungsplan.

9. Geeignete administrative Querschnittsaufgaben wie etwa die Bereiche Informations- und Kommunikationstechnik, Publikationen sowie Angelegenheiten der Kosten- und Leistungsrechnung sollen unter Bündelung der jeweiligen Ressourcen im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft (shared service) des Landesinstituts mit dem Ministerium oder mit vom Ministerium beauftragten Behörden und Einrichtungen wahrgenommen werden. Das dort eingesetzte Personal des Landesinstituts unterliegt dem fachlichen Weisungsrecht der Leitung der für den shared service zuständigen Organisationseinheiten im Ministerium bzw. in der beauftragten Behörde oder Einrichtung. Die Dienstvorgesetzeneigenschaften der Leiterin bzw. des Leiters des Landesinstituts bleiben hiervon unberührt. Die weiteren Einzelheiten werden mit gesondertem Erlass unter Beteiligung des Landesinstituts festgelegt.

10. Das Landesinstitut führt das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung über die Führung des Landeswappens (SGV. NRW. 113). Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:
Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule

11. Das Landesinstitut wird nach seiner Errichtung bis zur vollständigen Wahrnehmung der o.a. Aufgabenfelder stufenweise ausgebaut. Es nimmt seine Aufgaben entsprechend der jeweiligen Ausbaustufe und nach Maßgabe der durch den Haushalt bereitgestellten Mittel wahr.

**Organisation und Geschäftsordnung/
Zuständigkeiten und Aufgaben/Steuerung****10-31 Nr. 9****Haus für Lehrerfortbildung -
Kronenburg;
Errichtungserlass anlässlich der Umbenennung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.09.1997(GABl. NW. 1 1998 S. 2)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** Organisation der Schulaufsicht (§§ 86 bis 91 SchulG)
- **BASS 20-03 Nr.17:** Zuständigkeit der Bezirksregierungen für die Vorbereitung auf die besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung
- **BASS 21-05 Nr. 11:** Ermächtigung der Schulleiterinnen und Schulleiter für die Erteilung von Sonderurlaub durch die zuständigen Bezirksregierungen bzw. die Schulämter (s. dort Abschnitt II)
- **BASS 15-05 Nr. 21:** Schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender
- **BASS 21-02 Nr. 5:** Funktionsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Gymnasien
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Allgemeine Dienstordnung für öffentliche Schulen (ADO)
- **BASS 21-02 Nr. 7:** Geschäftsverteilungspläne an Gymnasien

10-32 Nr. 2**Geschäftsordnung
für das Schulamt**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.08.2008 (ABl. NRW. S. 464)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

10-32 Nr. 5**Geschäftsordnung
für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.02.2014 (ABl. NRW. S. 124)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

10-32 Nr. 9**Bestellung
der oder des Beauftragten für den Haushalt;
Regelung gemäß Nr. 1.2, 1.3 Satz 3 1. Halbsatz
in Verbindung mit Nr. 1.4 VV zu § 9
Landeshaushaltsordnung (LHO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (ABl. NRW. S. 228)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

10-32 Nr. 10**Geschäftsordnung
für das Landesinstitut QUA-LiS NRW**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.11.2013 (ABl. NRW. S. 614)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

10-32 Nr. 27

**Zuständigkeiten
nach dem Landesumzugskostengesetz
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.11.1969 (ABl. KM. NW. 1/70 S. 4)¹

1. Zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Beamte sind
 - 1.1 das Ministerium für Schule und Weiterbildung für die Beamten seiner Behörde und die Leiter der ihm unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
 - 1.2 die Bezirksregierungen,
 - 1.21 für die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten der Schulämter,
 - 1.22 für die Schulleiter und Lehrkräfte der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen, soweit nicht die Schulämter zuständig sind (vgl. Nr. 1.3),
 - 1.23 für die ausschließlich an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung tätigen Beamten,
 - 1.3 die Schulämter für die Schulleiter und Lehrkräfte der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen, soweit es sich um Versetzungen oder sonstige den Umzug veranlassende Maßnahmen innerhalb eines Schulamtes handelt,
 - 1.4 im Übrigen die Stelle, die nach Nr. 4 für die Festsetzung der Umzugskostenvergütung zuständig ist.
2. Für die Zusage der Umzugskostenvergütung an Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und Hinterbliebene gelten die Nrn. 1.1 bis 1.4 entsprechend.
3. Die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung (§ 11 BUKG) wird von der Behörde (Einrichtung) ausgesprochen, die für die Zusage der Umzugskostenvergütung nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 zuständig ist.

Die Umzugskostenvergütung wird von der Beschäftigungsstelle bzw. letzten Beschäftigungsstelle festgesetzt und zur Zahlung angewiesen, sofern ihr entsprechende Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, andernfalls von der Dienststelle, die diese Haushaltsmittel bewirtschaftet.

10-32 Nr. 32

**Bearbeitung
von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten;
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.04.2007 (ABl. NRW. S. 258)²

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung richtet sich - soweit keine anderen Rechtsvorschriften Anwendung finden - nach folgenden Bestimmungen:

1. Allgemeine Zuständigkeit
Die Personalangelegenheiten sind von den für die Führung der Personalakten zuständigen Behörden und Einrichtungen zu bearbeiten, sofern nicht durch diesen Erlass andere Zuständigkeiten festgelegt sind.
2. Führung der Personalakten
Die Personalakten werden geführt:
 - 2.1 für die Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und das sonstige tarifliche Personal an Schulen
 - 2.1.1 an Grundschulen von den Schulämtern
 - 2.1.2 an allen anderen Schulen von den Bezirksregierungen;
 - 2.2 für die Tarifbeschäftigten
 - des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen,
 - der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung für Lehrämter an Schulen,
 - der Staatlichen Schulen,
 - des Hauses für Lehrerfortbildung Kronenburg,
 - im schulpсихologischen Dienst von den Bezirksregierungen
 - 2.3 für ihre Tarifbeschäftigten von der Zentralstelle für Fernunterricht
 - 2.4 für seine Tarifbeschäftigten von der Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur - Landesinstitut für Schule

3. Zuständigkeit in besonderen Fällen bei Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis und dem sonstigen tariflichen Personal an Schulen nach Nummer 2.1.
- 3.1 Die Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums, einschließlich der Übertragungsregelungen auf Antrag der Schulen, in der jeweils geltenden Fassung (BASS 10-32 Nr. 44) finden entsprechende Anwendung.
Bei der Wahrnehmung der nachstehend genannten Aufgaben erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter Beratung und Unterstützung durch die zuständige Personalakten führende Dienststelle:
 - 3.1.1 Einstellungen
 - 3.1.1.1 Auswahl für die Übernahme in befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
 - 3.1.1.2 im Falle der Übertragung der entsprechenden Zuständigkeit auch der Einstellung mit Ausnahme der Eingruppierung und Stufenzuordnung
 - 3.1.2 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 Absatz 1 TV-L) oder eigene Kündigung durch die Tarifbeschäftigten
 - 3.1.3 Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland
 - 3.1.4 Erteilung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L)
 - 3.1.5 Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit
 - 3.1.6 Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung (§ 28 und § 29 TV-L) in Anwendung der für vergleichbare Beamte geltenden Bestimmungen.
- 3.2 Belohnungen, Geschenke und sonstige geldwerte Vorteile sowie Nebentätigkeiten
Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen geldwerten Vorteilen, die Tarifbeschäftigte im Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit von Dritten gewährt werden (§ 3 Abs. 3 TV-L) sowie für Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 4 TV-L) sind die Bezirksregierungen.
- 3.3 Verpflichtung, Nachweis
Zuständig für die Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (§ 1 Verpflichtungsgesetz) und nach dem Nachweisgesetz sind die Schulleitungen. Die Niederschriften hierüber sind der Personalakten führenden Stelle zuzuleiten.
- 3.4 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten
Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten sind die Personalakten führenden Stellen.
4. Zuständigkeit in besonderen Fällen bei Tarifbeschäftigten nach Nummern 2.2, 2.3 und 2.4
 - 4.1 Einstellung, Eingruppierung, Weiterbeschäftigung
 - 4.1.1 Das Ministerium behält sich die Einstellung und die Festlegung der Eingruppierung von Tarifbeschäftigten nach Entgeltgruppe 13 TV-L und höher vor.
 - 4.1.2 Zuständig für die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes sind die Leiterinnen und Leiter der Beschäftigungsbehörden und -einrichtungen, bei Tarifbeschäftigten im schulpсихologischen Dienst die Bezirksregierungen. Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale des neuen Arbeitsplatzes einer anderen als der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe / Entgeltgruppe, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Nrn. 1 bzw. 4.1.1.
 - 4.1.3 Die vorige Zustimmung des Ministeriums ist einzuholen zur Weiterbeschäftigung von Tarifbeschäftigten über das 65. Lebensjahr hinaus. Dieser Zustimmungsvorbehalt entfällt bei Tarifbeschäftigten, die ein Entgelt nach Entgeltgruppe 12 TV-L oder ein geringeres Entgelt erhalten oder erhalten sollen.
 - 4.2 Verpflichtung und Nachweis
Zuständig für die Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (§ 1 Verpflichtungsgesetz) und nach dem Nachweisgesetz sind die Leiterinnen oder Leiter der Beschäftigungsbehörden oder -einrichtungen. Die Niederschriften hierüber sind der personalaktenführende Stelle zuzuleiten.
 - 4.3 Belohnungen, Geschenke und sonstige geldwerte Vorteile sowie Nebentätigkeiten
Zuständig für die Erteilung der Genehmigung zur Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen geldwerten Vorteilen, die Tarifbeschäftigten in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit von Dritten gewährt werden (§ 3 Abs. 3 TV-L), sind die personalaktenführenden Stellen. Dies gilt auch für Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten gemäß § 3 Abs. 4 TV-L.
 - 4.4 Dienstbefreiung
Zuständig für die Gewährung von Erholungs- und Zusatzurlaub, Sonderurlaub gemäß § 29 TV-L sowie für die Erteilung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes ist die Leiterin oder der Leiter der Beschäftigungsbehörde oder -einrichtung. Über die Entscheidung ist die personalaktenführende Stelle zu unterrichten.

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 08.04.1970 (ABl. KM. NW. S. 157); RdErl. v. 23.10.1984 (GABl. NW. S. 504)

²) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.06.2008 (ABl. NRW. S. 344); RdErl. v. 27.01.2013 (ABl. NRW. S. 134)
RdErl. v. 13.11.2013 (ABl. NRW. S. 616)

- 4.5 Sonderurlaub gemäß § 28 TV-L
Die Gewährung von Sonderurlaub nach § 28 TV-L wird den personalaktenführenden Stellen übertragen. Die Anerkennung eines dienstlichen oder betrieblichen Interesses als Voraussetzung für die Anrechnung des Sonderurlaubs auf die Beschäftigungszeit gemäß § 34 Abs. 3 TV-L behält sich das Ministerium vor.
- 4.6 Für Tarifbeschäftigte an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung für Lehrämter an Schulen, der Landesprüfungsämter für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen und für die Leiterinnen und Leiter der Behörden und Einrichtungen finden im Übrigen die Zuständigkeitsregelungen nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums in der jeweils geltenden Fassung (BASS 10-32 Nr. 44) entsprechende Anwendung.
- 4.7 Vertretung in Arbeitsstreitigkeiten
Zuständig für die Vertretung des Landes in Arbeitsstreitigkeiten sind die Behörden oder Einrichtungen, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben.
5. Anwendung beamtenrechtlicher Zuständigkeitsregelungen
Sind nach den Bestimmungen des TV-L die für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen auf Tarifbeschäftigte entsprechend anzuwenden, so gelten etwaige beamtenrechtliche Bestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten, soweit dieser Runderlass nichts anderes bestimmt, für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen entsprechend.
6. Die Zuständigkeiten des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

10-32 Nr. 33

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des
für Schule zuständigen Ministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 11. Mai 2012
zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2014
(SGV. NRW. 631)**

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Absatz 1 Satz 2 und 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird - soweit erforderlich mit Einwilligung des Finanzministeriums - verordnet:

§ 1

Den nachstehend aufgeführten Behörden und Einrichtungen werden - soweit sie den Landeshaushalt für den Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums ausführen - die Befugnisse übertragen, die nach den §§ 57 bis 59 Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 57 bis 59 Landeshaushaltsordnung bis zu den dort festgelegten Höchstgrenzen einer Einwilligung des Finanzministeriums nicht bedürfen:

1. den Bezirksregierungen, auch für die ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule, Soest
3. dem Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, Dortmund
4. dem Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit für die Besoldungs- und Vergütungsfälle im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig und
5. der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht, Köln.

§ 2

Den für Ausbildungsförderung zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird als Sonderregelung gemäß Nummer 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 58 der Landeshaushaltsordnung und Nummern 1.11, 2.8 und 3.11 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 der Landeshaushaltsordnung die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit ein Gesamtbetrag von 50 000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
2. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro mit einer Dauer bis zu 18 Monaten,
 - b) bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Dauer bis zu drei Jahren zu stunden.

3. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung
 - a) bei Beträgen bis zu 35.000 Euro befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 Euro unbefristet niederzuschlagen und
 4. Ansprüche gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Landeshaushaltsordnung bei Beträgen bis zu 10.000 Euro zu erlassen.
- Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹
- (2) Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. Januar 2008 (GV. NRW. S. 372) wird aufgehoben.

10-32 Nr. 35

**Verordnung
über die zuständigen Stellen für die förmliche
Verpflichtung nichtbeamteter Personen
nach dem Verpflichtungsgesetz
in den Geschäftsbereichen der einzelnen Ressorts
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Verpflichtungsgesetzverordnung NRW -
VerpflichtungsG VO NRW
Vom 1. September 2009
(SGV. NRW. 2031)**

Erlassstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

10-32 Nr. 37

**Verordnung zur
Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Reisekostenrechts
für den Geschäftsbereich des Kultusministers²
Vom 30. Dezember 1976
zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1984
(SGV. NRW. 20320)**

Aufgrund der §§ 9 Abs. 5, 17 und 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NRW. S. 214)³ wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Befugnis zur Entscheidung

1. nach § 9 Abs. 5 des Landesreisekostengesetzes den für die Festsetzung der Reisekostenvergütung jeweils zuständigen Behörden und Einrichtungen,
2. nach § 17 des Landesreisekostengesetzes für Schulaufsichtsbeamte auf Kreisebene, für Leiter der Studienseminare (ab 01.08.2011: Zentren für schulpraktische Lehrerbildung), ihre ständigen Vertreter⁴, und für Fachleiter an den Studienseminaren, für Fachberater Sport den Regierungspräsidenten⁵,
3. nach § 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes den Regierungspräsidenten und den Leitern des Hauptstaatsarchivs in Düsseldorf, der Staatsarchive in Detmold und Münster und des Personenstandsarchivs in Brühl entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die letzte Änderung ist mit 7. Juni 2014 in Kraft. (GV. NRW. S. 307).

² Die Verordnung gilt für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

³ Die Verordnung beruht auf der Ermächtigung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung. Sie findet sinngemäß weiter Anwendung, soweit die Bestimmungen der ab dem 01.01.1999 geltenden Neufassung des LRKG (SGV. NRW. 20320) nicht entgegenstehen.

⁴ Das Amt und die Funktion der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters an den Studienseminaren wurde mit dem 8. AndGLBesG vom 14.12.2004 und der Geschäftsordnung der Studienseminare für Lehrämter an Schulen vom 07.04.2004 aufgehoben.

⁵ jetzt: Bezirksregierungen

10-32 Nr. 38

**Verordnung
zur Übertragung
der Zuständigkeit des Kultusministers für die Kürzung
der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf
im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich
des Kultusministeriums¹ des
Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 29. Juni 1978
(SGV. NRW. 20321)**

Auf Grund des § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869)², in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438)³, wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes wird auf die für die Entlassung der Beamten zuständigen Stellen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

10-32 Nr. 40

**Verordnung
zur Ausführung
des Weiterbildungsgesetzes
- Zuständigkeitsverordnung nach § 6 Abs. 1 -
Vom 28. September 1979
(GV. NRW. S. 648)**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 769), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 552)⁴, wird verordnet:

§ 1

Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 1 1. WbG⁵ für die vorbereitenden Lehrgänge und die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen ist die für den entsprechenden staatlichen Bildungsgang zuständige obere Schulaufsichtsbehörde (§ 15 Abs. 2 und 4 Buchstabe b SchVG)⁶.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

10-32 Nr. 44

**Verordnung
über
beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche
Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich
des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums⁷
Vom 17. April 1994
zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2013
(SGV. NRW. 2030)**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 468)⁸, des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2136)⁹, sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GV. NW. S. 990)¹⁰ sowie der §§ 17 Absatz 5 Satz 2, 32 Absatz 2 Satz 2, 76 Absatz 5 und 81

1) Die Verordnung gilt für den Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums.
2) jetzt: Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)

3) Das Landesorganisationsgesetz ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706).

4) Das Weiterbildungsgesetz ist mit Datum vom 14. April 2000 neu gefasst worden (s. BASS 1-9).

5) jetzt: § 6 Abs. 1 WbG

6) jetzt: § 88 Abs. 2 SchulG (BASS 1-1)

7) jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

8) Das LBG NRW gilt jetzt in der Fassung vom 21. April 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. 564); jetzt § 2 Abs. 3 und § 105 LBG NRW.

9) jetzt: § 105 LBG NRW

Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes (LDG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224)¹¹, wird für den Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums verordnet:

§ 1**Allgemeines**

(1) Dienstvorgesetzte Stelle und als solche zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte ohne Amt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den folgenden Absätzen oder den §§ 2 bis 4 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Dienstvorgesetzte Stellen der

1. Leiterinnen und Leiter von Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums, die den Bezirksregierungen nachgeordnet sind, sind die Bezirksregierungen,
2. Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten bei den Schulämtern sind die Bezirksregierungen,
3. an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung tätigen Beamtinnen und Beamten und der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen sind die Bezirksregierungen,
4. am Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen¹², tätigen Beamtinnen und Beamten ist die Bezirksregierung Düsseldorf,
5. am Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen¹² tätigen Beamtinnen und Beamten ist die Bezirksregierung Arnsberg.

(4) Dienstvorgesetzte Stellen der Leiterinnen und Leiter sowie der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, für die die Schulämter die Dienstaufsicht ausüben, sind in folgenden Angelegenheiten, unbeschadet der Regelungen in besonderen Rechtsvorschriften, die Schulämter:

1. Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Schulamtsbezirks
2. Zusage der Umzugskostenvergütung bei einer den Umzug veranlassenden Maßnahme innerhalb des Schulamtsbezirks
3. Anerkennung einer vorläufigen Wohnung (§ 11 BUKG)
4. Bewilligung, Festsetzung und Zahlung von
 - Reisekosten
 - Umzugskosten
 - Trennungsentschädigung
5. Entscheidungen über den Umfang von Pflichtstundenermäßigungen (z.B. für Schwerbehinderte)
6. Entscheidungen im Bereich des Mutterschutzes und der Elternzeit, außer in den Fällen des Absatzes 8 Nummer 5.

Im übrigen sind dienstvorgesetzte Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen die oberen Schulaufsichtsbehörden. Ist eine Lehrkraft an mehreren, in verschiedenen Aufsichtsbezirken gelegenen Schulen tätig, so ist die Schulaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der überwiegende Teil der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet wird; die zuständige Schulaufsichtsbehörde hat sich mit der anderen Schulaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

(5) Die Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen werden unbeschadet entgegenstehender Regelungen in den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ab dem 1. August 2013 durch die Schulleiterinnen und Schulleiter wahrgenommen:

1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
 2. Entlassung auf eigenen Antrag,
 3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen innerhalb Deutschlands sowie in die Beneluxstaaten mit Ausnahme der Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten (Absatz 8 Nummer 6),
 4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes über die Tätigkeit an der Schule,
 5. Anordnung und Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit und
 6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung.
- (6) Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres über die in Absatz 5 genannten Zuständigkeiten hinaus folgende Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist:

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung) und
2. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit.

(7) Dienstliche Beurteilungen gemäß § 93 Landesbeamtengesetz im Bereich öffentlicher Schulen erstellen

10) gilt jetzt in der Fassung vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500)

11) zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 2010 durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 530)

12) jetzt: Landesprüfungsamt für Lehramter an Schulen

1. in der Probezeit, vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst, zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe oder zu vergleichbaren Aufgaben sowie vor einer Verwendung im Hochschuldienst sowie vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamt im Sinne des § 60 Abs. 1 Schulgesetz) die Schulleiterinnen und Schulleiter,
2. abgesehen von den in Nummer 1 geregelten Fällen im Bereich der Schulen, für die die Schulämter die Dienstaufsicht ausüben, die Schulämter,
3. abgesehen von den in den Nummern 1 und 2 geregelten Fällen die oberen Schulaufsichtsbehörden.

(8) Entscheidungen im Bereich öffentlicher Schulen sowie an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Landesprüfungsämter über

1. die Abnahme des Dienstzeids (§ 46 Landesbeamtengesetz),
2. die Befreiung von Amtshandlungen (§ 47 Absatz 1 Landesbeamtengesetz),
3. eine Aussagegenehmigung (§ 37 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz),
4. die Aufforderung zur Herausgabe amtlicher Unterlagen (§ 37 Absatz 6 Beamtenstatusgesetz),
5. die Dienstbefreiung zum Stillen (§ 3 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung),
6. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Rahmen von Schulfahrten.

treffen die Leiterinnen und die Leiter der Schulen, der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Landesprüfungsämter, die insoweit als von den dienstvorgesetzten Stellen allgemein ermächtigt gelten.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann durch generelle Verfügung Schulleiterinnen oder Schulleiter ermächtigen, Lehrkräfte innerhalb derselben Schulform (kapitelintern) abzuordnen, soweit die Abordnung aufgrund ihrer Dauer nicht der Mitbestimmung des Personalrates nach dem Landespersonalvertretungsgesetz unterliegt. Sofern zwischen den Schulleiterinnen oder Schulleitern der aufnehmenden und der abgebenden Schule keine einvernehmliche Entscheidung erreicht wird, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Im Übrigen kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Schulleiterin oder den Schulleiter ermächtigen, Sonderurlaub bis zu fünf Tagen zu erteilen¹.

(9) Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden bei den Landesprüfungsämtern für Lehrämter an Schulen trifft

1. beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen¹²⁾ bei Beschwerden gegen den Leiter oder die Leiterin, deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter sowie die Geschäftsstellenleiterinnen oder Geschäftsstellenleiter die Bezirksregierung Düsseldorf
2. beim Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen¹²⁾ bei Beschwerden gegen den Leiter oder die Leiterin, deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter sowie die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer die Bezirksregierung Arnsberg
3. bei Beschwerden gegen die übrigen Beschäftigten die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Landesprüfungsamts¹²⁾.

(10) Die für die Dienstaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde berät und unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Wahrnehmung der Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Verwaltungsbeamtinnen und -beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Verwaltungsbeamtinnen und -beamten ohne Amt bei

1. den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung auf die Bezirksregierungen,
2. der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht auf die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht,
3. den Landesprüfungsämtern für Lehrämter an Schulen auf die Bezirksregierungen,
4. den staatlichen Sondervermögen auf die Bezirksregierungen,
5. den übrigen den Bezirksregierungen nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums auf die Bezirksregierungen.

Für schulfachliche Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte bei den Bezirksregierungen wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bis einschließlich der Besoldungsgruppe A15 auf die Bezirksregierung übertragen. Die Entscheidung über einen Einsatz von Beamtinnen und Beamten in der schulfachlichen Schulaufsicht trifft das für den Schulbereich zuständige Ministerium. Für die bei der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule beschäftigten Beamtinnen und Beamten wird die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bis einschließlich der Besoldungsgruppe A15 auf die Leiterin oder den Leiter der Qualitäts- und Unterstützungsagentur

- Landesinstitut für Schule übertragen. Die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A16 bleibt dem für den Schulbereich zuständigen Ministerium vorbehalten.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium übertragen

für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen, für Lehrkräfte an Schulen, für die Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Lehrerfortbildung, für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, für die Leiterinnen und Leiter von Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sowie für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt auf die Bezirksregierungen,

(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung wird im Rahmen der durch § 1 Abs. 5 und 6 übertragenen Aufgaben einer dienstvorgesetzten Stelle im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium auf die Schulleiterinnen und Schulleiter übertragen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Diensttherm.

§ 3

Nebentätigkeit

Die Befugnis, von einer Beamtin oder einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten wird übertragen

1. den für die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung zuständigen Stellen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
2. für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrkräfte an Schulen, für die die Schulämter die Dienstaufsicht ausüben, den Schulämtern,
3. für die bei den Bezirksregierungen beschäftigten schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten der den Bezirksregierungen nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums den Bezirksregierungen,
4. für die bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht,
5. für die bei den Landesprüfungsämtern beschäftigten Beamtinnen und Beamten den Landesprüfungsämtern,
6. für die bei der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule beschäftigten Beamtinnen und Beamten der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule.

§ 4

Disziplinarverfahren

(1) Zu dienstvorgesetzten Stellen gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz werden bestimmt, soweit sich dies nicht bereits aus § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz ergibt, die Leiterin oder der Leiter

1. der Bezirksregierungen für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten und für die bei den Bezirksregierungen tätigen Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums;
2. der Zentralstelle für Fernunterricht für die dort tätigen Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums,
3. der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule für die dort tätigen Beamtinnen und Beamten.

(2) Die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge gemäß § 32 Absatz 2 Landesdisziplinalgesetz sowie die Befugnis zur Erhebung der Disziplinaranzeige nach § 32 Absatz 3 Landesdisziplinalgesetz wird gemäß § 32 Absatz 2 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz den in Absatz 1 genannten dienstvorgesetzten Stellen übertragen, soweit sich die Befugnis nicht bereits aus § 32 Absatz 2 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz ergibt.

(3) Die gerichtliche Vertretung des Diensttherm bei Klagen, die ihren Ursprung im Landesdisziplinalgesetz haben, richtet sich nach § 5 Absatz 2.

(4) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde aus § 76 Absatz 3 Halbsatz 2 und Absatz 4 Satz 4 Landesdisziplinalgesetz werden gemäß § 76 Absatz 5 Landesdisziplinalgesetz den dienstvorgesetzten Stellen gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz sowie den gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz bestimmten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums übertragen.

(5) Die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten wird gemäß § 81 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz auf die vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständige dienstvorgesetzte Stelle gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 Landesdisziplinalgesetz und die gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 Landesdisziplinalgesetz bestimmte Stelle im Geschäftsbereich des Ministeriums übertragen.

(6) Für die gemäß § 82 Landesdisziplinalgesetz fortzuführenden Disziplinarverfahren gelten die Zuständigkeitsregelungen nach dem bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Recht.

1) vgl. RdErl. vom 28.06.1988 (BASS 21-05 Nr. 11)

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf die Bezirksregierungen, das Landesamt für Besoldung und Versorgung, die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht und die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet¹.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Absatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen übertragen, soweit sie oder eine der ihr nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich die Klage richtet. Die Vertretung des Landes bei Klagen von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie von Lehrkräften an öffentlichen Schulen erfolgt durch die jeweils zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 1 Absätze 5 und 6 treten am 1. August 2013 in Kraft².

(2) Die Übertragung der in § 1 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten auf Schulleiterinnen und Schulleiter der Grundschulen erfolgt zum 1. August 2015.

(3) In Auflösung befindliche Schulen sind von der Übertragung der in § 1 Absatz 5 genannten Zuständigkeiten ausgenommen.

(4) Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres die in § 1 Absätze 5 und 6 genannten Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter einer Grundschule oder einer in Auflösung befindlichen Schule zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist.

(5) Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, und Schulleiterinnen und Schulleiter, denen bereits Aufgaben der dienstvorgesetzten Stelle auf Antrag übertragen worden sind, nehmen ab dem 1. August 2013 die in § 1 Absatz 5 und Absatz 6 genannten Zuständigkeiten weiterhin wahr. Auf Antrag im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können die Schulleiterinnen und Schulleiter von den Aufgaben des § 1 Absatz 6 entbunden werden.

10-32 Nr. 47

**Verordnung
über besondere Zuständigkeiten
in der Schulaufsicht
(Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht -
ZustVOSchAuf)**

**Vom 14. November 2009
(GV. NRW. S. 602)**

Auf Grund des § 89 Absatz 3 und 4 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird, im Fall von Absatz 4 im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, verordnet:

§ 1

Besondere Zuständigkeiten der unteren Schulaufsichtsbehörden

Den Schulämtern werden für alle Schulformen und Schulstufen die nachstehend aufgeführten weiteren allgemeinen Angelegenheiten zugewiesen:

1. Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten
 - a) der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte,
 - b) der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung,
 - c) des Schulgesundheitswesens einschließlich der schulischen Suchtprävention,
 - d) des außerunterrichtlichen Schulsports einschließlich des schulsportlichen Wettkampfwesens,
 - e) der Schülerbetriebspraktika an allgemeinbildenden Schulen und
 - f) der Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger zur Unterstützung der Schulen.
2. Organisation des Hausunterrichts
3. Beratung, Unterstützung und Aufsicht bei der schulinternen Lehrerfortbildung; Medienberatung der Schulen; Planung und Durchführung von Maßnahmen der Lehrerfortbildung der Schulen, soweit sie nicht als überregionale Maßnahmen der Bezirksregierungen oder auf den Regierungsbezirk bezogen angelegt sind

¹ Das Widerspruchsverfahren ist durch das Bürokratieabbaugesetz II vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 393) mit Wirkung vom 1. November 2007 bis 31. Oktober 2012 teilweise abgeschafft worden.

² Die Änderungen aufgrund der Verordnung vom 9. November 2013 (GV. NRW. S. 629), sind am 1. Dezember 2013 in Kraft getreten (s. dort Artikel 2).

4. Bestellung einer Person zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 32 a Datenschutzgesetz NRW an Schulen
5. Mitwirkung in Regionalen Bildungsnetzwerken.

§ 2

Besondere Zuständigkeiten der oberen Schulaufsichtsbehörden

(1) Den Bezirksregierungen werden folgende landesweiten Zuständigkeiten zugewiesen:

1. Bezirksregierung Arnsberg
 - 1.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen als Nachweis der Fachhochschulreife
 - 1.2 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Polen, Rumänien, Slowakei und Tschechien mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen³
 - 1.3 Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS)
 2. Bezirksregierung Detmold
 - 2.1 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Berlin, Brandenburg und Niedersachsen als Nachweis der Fachhochschulreife
 - 2.2 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Albanien, Bulgarien, Ungarn und den Staaten, die aus der ehemaligen UdSSR hervorgegangen sind, mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen³
 3. Bezirksregierung Düsseldorf
 - 3.1 Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit
 - a) von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife
 - b) ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife
 - c) ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife
 - 3.2 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Bayern, Bremen und Sachsen als Nachweis der Fachhochschulreife
 - 3.3 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Griechenland, Österreich, Schweiz, Türkei und den Staaten, die aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangen sind, mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen³
 - 3.4 Internationaler Austausch (Lehrerinnen und Lehrer, Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten sowie Schülerinnen und Schüler)
 - 3.5 Angelegenheiten überörtlicher Zusammenschlüsse der Schülervertretungen sowie der Dachverbände der Landesschülerpresse
 - 3.6 Landesstelle für den Schulsport (ausgenommen Curriculumentwicklung, Qualitätssicherung)
 4. Bezirksregierung Köln
 - 4.1 Zuerkennung aller Schulabschlüsse der Sekundarstufe I aufgrund von Zeugnissen anderer Länder und von Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden
 - 4.2 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen-Anhalt als Nachweis der Fachhochschulreife
 - 4.3 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen³
 - 4.4 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit den Abschlüssen von Bildungsgängen des Berufskollegs (einschließlich der Fachhochschulreife)
 - 4.5 Abnahme der Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums nach der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule (PO-FeP-Hochschule)
 5. Bezirksregierung Münster
 - 5.1 Gleichstellung von Bildungsnachweisen aus Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und allen außereuropäischen Staaten mit den Abschlüssen der Berufsfachschulen (einschließlich der Fachschulen für Sozialpädagogik) und der zweijährigen Fachschulen³
 - 5.2 Anerkennung ausländischer Zeugnisse für Sportlehrerinnen und Sportlehrer
 - 5.3 Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein als Nachweis der Fachhochschulreife.
- (2) Beantragt ein Schulträger von Ersatzschulen eine Ermäßigung der Eigenleistung nach § 106 Absatz 7 bis 9 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Ersatzschulfinanzierungsverordnung für mehrere Ersatzschulen, die im Bezirk verschiedener oberer Schulaufsichtsbehörden liegen, so entscheidet - oder in den Fällen des § 106 Absatz 9 Schulgesetz NRW berichtet - die Bezirksregierung über den Antrag für alle Schulen, in deren Bezirk die meisten Schulen gelegen sind, hilfsweise in deren Bezirk die Schule mit der höchsten Schülerzahl liegt.

³ Soweit nicht § 36 a APO-BK Anlage E (BASS 13-33 Nr. 1.1 Anlage E) Anwendung findet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft¹.
(Satz 2 gegenstandslos)
- (2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

10-32 Nr. 51

Fachberatung in der Schulaufsicht

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.07.1992 (GABl. NW. I S. 178)²

1. Aufgaben

Die oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden können Lehrkräfte als Fachberaterinnen und Fachberater gemäß § 87 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) hinzuziehen und ihnen Beratungs- und Unterstützungsaufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich der schulfachlichen Aufsicht übertragen.

Ihr Einsatz soll die Schulaufsichtsbehörden in die Lage versetzen, flexibel auf besondere schulaufsichtliche Erfordernisse reagieren zu können. Er ist insbesondere zulässig, um

- den schul- und unterrichtsfachlichen Sachverstand der Schulaufsichtsbehörden zu ergänzen und
- die Schulaufsicht bei besonderen Aufgaben und Belastungen zu unterstützen.

Mit der Bestellung (Nr. 2) legt die Schulaufsichtsbehörde den Aufgabenbereich und den Einsatzzeitraum der Fachberaterinnen und Fachberater fest.

2. Bestellung

- 2.1 Die Schulaufsichtsbehörde bestellt die Fachberaterinnen und Fachberater für ihren Bezirk.
- 2.2 Soll eine Fachberaterin oder ein Fachberater regierungsbezirksübergreifend oder schulamtsübergreifend tätig werden, erfolgt der Einsatz einvernehmlich zwischen den betroffenen Schulaufsichtsbehörden. Die Bestellung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Fachberatung eine Planstelle innehat. Dort liegt auch die Zuständigkeit für die Genehmigung von Dienstreisen.
- 2.3 Die sächlichen Verwaltungsausgaben einschließlich der Reisekostenvergütungen, die durch die Aufgaben der Fachberatung entstehen, werden von der bestellenden Schulaufsichtsbehörde getragen.

3. Stellung der Fachberaterinnen und Fachberater

- 3.1 Als Lehrkraft an einer Schule nimmt die Fachberatung ihre neue Tätigkeit im Rahmen des Hauptamtes wahr.
- 3.2 Zur Wahrnehmung der Aufgaben gewährt die bestellende Schulaufsichtsbehörde eine Anrechnung auf die Regelpflichtstundenzahl. Der Einsatz als Fachberatung kann bei einer Entlastung von mehr als der Hälfte der jeweiligen Regelpflichtstundenzahl in der Regel längstens für die Dauer von drei Schuljahren erfolgen.
- 3.3 Die Fachberaterin und der Fachberater unterliegen bei ihren Beratungs- und Unterstützungsaufgaben den Weisungen der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbeamten und -beamtinnen. Deren Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

4. Umfang des Fachberatereneinsatzes

Die Freistellung von Lehrkräften für eine Tätigkeit in der Fachberatung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Stellenzuweisungserlasses zu dem Kapitel 05300.

Über die Verteilung der Stellen für die Fachberatung an die Schulämter entscheidet die Bezirksregierung.

5. Inkrafttreten

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales) und dem Finanzministerium.

10-32 Nr. 52

**Förderzentrum
für die integrative Beschulung
blinder und sehbehinderter
Schülerinnen und Schüler (FIBS);
Aufgaben und Zuständigkeiten**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 21.06.2005 (ABl. NRW. S. 260)³

Das Förderzentrum für integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest hat die Aufgabe, die Arbeit mit

1) Die Verordnung ist am 27. November 2010 (GV. NRW. S. 602) in Kraft getreten.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 13.12.1993 (GABl. NW. I 1994 S. 2); RdErl. v. 19.06.1995 (GABl. NW. I S. 134)
RdErl. v. 13.03.1996 (GABl. NW. I S. 63); RdErl. v. 31.03.2003 (ABl. NRW. S. 115)

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 22.03.2010 (ABl. NRW. S. 200)

diesen Schülerinnen und Schülern im gemeinsamen Unterricht zu unterstützen. Das Förderzentrum bietet seine Dienste den öffentlichen und privaten Schulen aller Schulformen mit Ausnahme der Förderschulen, im Zusammenhang mit den zentralen Prüfungen jedoch auch diesen, an.

Die schulfachliche Aufsicht liegt bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Insbesondere hat das Förderzentrum folgende Aufgaben:

1. Beratung von Schulen
 - a. Beratung der Schulen, die blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler unterrichten, im Hinblick auf sächliche Voraussetzungen, insbesondere die Versorgung mit Lehr- und Lernmitteln
 - b. Beratung der Schulen bei der Beschaffung von Lernmitteln in Blindenschrift von nationalen und internationalen Blindenschriftverlagen
2. Erstellung von Medien und Materialien
 - a. Übertragung der von den Schulen im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts für die blinden Schülerinnen und Schüler angeforderten Lernmittel in Blindenschrift oder Überlassung bereits übertragener Werke
 - b. Erstellung taktiler Abbildungen entsprechend dem Bild- und Modellmaterial der sehenden Schülerinnen und Schüler
 - c. Im Rahmen zentraler Prüfungen werden zentral zu erstellende taktiler Abbildungen oder übertragende Aufgaben allen an den Prüfungen beteiligten Schulformen zur Verfügung gestellt
 - d. Zusammenarbeit mit der Medienberatung NRW, um die Entwicklung neuer, moderner Lernmittel für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler zu initiieren
3. Zusammenarbeit mit anderen Förderzentren
 - a. Zusammenarbeit mit anderen Förderzentren und Einrichtungen im Rahmen bundesweiter Sitzungen des Arbeitskreises der Medienzentren
 - b. Aufbau und Pflege einer bundesweiten Lernmitteldatenbank in Blindenschrift zusammen mit anderen Förderzentren
4. Organisation von Fortbildung und Austausch
 - a. Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für die im Gemeinsamen Unterricht tätigen Lehrerinnen und Lehrer
 - b. Koordination und Organisation gemeinsamer Konferenzen mit den im Gemeinsamen Unterricht tätigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
 - c. Organisation des Erfahrungsaustauschs mit Integrationsprojekten auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.

10-32 Nr. 54

**Schulaufsicht
über Ersatzschulen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.09.2007 (ABl. NRW. S. 646)⁴

Zur Anwendung der §§ 100 bis 104 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) und der Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO - BASS 10-02 Nr. 1) werden die folgenden Hinweise zur Ausübung der Schulaufsicht über Ersatzschulen gegeben:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

- 1.1 Schulen in freier Trägerschaft ergänzen und bereichern im Rahmen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes und des Artikels 8 Abs. 4 der Landesverfassung das öffentliche Schulwesen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 SchulG).
Nach Artikel 7 Abs. 1 GG und Artikel 8 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Daher unterstehen auch die privaten Ersatzschulen der staatlichen Schulaufsicht (§ 86 Abs. 2 Nr. 3 SchulG und § 104 SchulG).
Die staatliche Schulaufsicht über Ersatzschulen ist jedoch im Hinblick auf die verfassungsmäßige Errichtungsgarantie für die Privatschulen eingeschränkt. Durch Artikel 7 Abs. 4 GG ist den privaten Ersatzschulen ein dem staatlichen Bestimmungsrecht entzogener Freiraum zur Erteilung eines eigenverantwortlich geprägten und gestalteten Unterrichts eingeräumt. Nach § 101 Abs. 3 SchulG sind sie berechtigt, den öffentlichen Schulen gleichwertige Lehr- und Erziehungsmethoden zu entwickeln und sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben.
- 1.2 Dieser verfassungsrechtlich garantierte Freiraum ist allerdings begrenzt. Die Genehmigung einer Ersatzschule setzt nach Artikel 7 Abs. 4 GG voraus, dass sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht (Gleichwertigkeitsgebot), eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer genügend gesichert ist. Die Genehmigung einer Volksschule setzt überdies voraus, dass der Vorrang der öffentlichen Grundschule als einer

4) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 04.05.2010 (ABl. NRW. S. 302); RdErl. v. 24.05.2011 (ABl. NRW. S. 320)

Schule für alle nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 5 GG ausnahmsweise zugunsten der Errichtung einer Ersatzschule zurücktreten muss (siehe Nummer 5).

Darüber hinaus setzt die Genehmigung einer Ersatzschule nach Artikel 12 GG (BVerwG VII B 61.68 v. 28.04.1969) und § 101 Abs. 5 SchulG voraus, dass Schulträger und Schulleitung persönlich zuverlässig sind und die Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Der Schulträger muss außerdem wirtschaftlich zuverlässig sein.

- 1.3 Werden diese Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt, besteht ein Anspruch auf die Genehmigung.
Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen vor, kann die Genehmigung gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) mit Nebenbestimmungen, etwa mit der Auflage erteilt werden, die restlichen Voraussetzungen innerhalb einer von der oberen Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Frist zu erfüllen.
Andernfalls können Ersatzschulen nach § 101 Abs. 2 Satz 1 SchulG bis zur Feststellung der vollständigen Gleichwertigkeit (§ 100 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 101 Abs. 1 Satz 2 SchulG) nur vorläufig erlaubt werden, wenn davon auszugehen ist, dass diese Feststellung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Bis zur Feststellung der Voraussetzungen des § 101 Abs. 4 oder 5 SchulG ist eine vorläufige Erlaubnis hingegen nicht möglich.
Sind die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt und werden voraussichtlich auch in absehbarer Zeit nicht erfüllt, sind Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis abzulehnen.
- 1.4 Gemäß § 100 Abs. 7 i.V.m. § 6 Abs. 3 bis 5 SchulG können als Ersatzschulen solche Schulen nicht genehmigt werden, an denen sich eine oder mehrere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, eine Innung, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer mehrheitlich beteiligen bzw. auf die sie mittels finanzieller Zuwendungen über einen Zuschuss zur Aufbringung der Eigenleistung hinaus oder anderweitig einen bestimmenden Einfluss ausüben können.
- 1.5 Mit der Genehmigung erhält die Ersatzschule, soweit es sich nicht um eine Ersatzschule eigner Art gemäß § 100 Abs. 6 SchulG handelt, gemäß § 100 Abs. 4 SchulG das Recht, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen, Abschlüsse zu vergeben und unter staatlicher Leitung Prüfungen abzuhalten. Vorläufig erlaubte Ersatzschulen können nach § 101 Abs. 2 Satz 2 SchulG Zeugnisse ausstellen, die beim Übergang auf andere Schulen anerkannt werden.
- 1.6 Die staatliche Schulaufsicht kann gegenüber dem Träger der privaten Ersatzschule grundsätzlich nur einschreiten, soweit durch Abweichungen von staatlichen Regelungen gegen die Vorschriften des Zeugnis- und Berechtigungswesens verstoßen oder die Gleichwertigkeit der Ersatzschule mit entsprechenden öffentlichen Schulen in Frage gestellt wird. Gleichartigkeit mit der öffentlichen Schule kann nicht gefordert werden.
§ 104 Abs. 1 SchulG verdeutlicht die sich hieraus ergebenden Grenzen der staatlichen Schulaufsicht. Die staatliche Schulaufsicht sorgt danach für die Einhaltung
- der Genehmigungsvoraussetzungen,
 - der Vorschriften über die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen
 - sowie der sonstigen für Ersatzschulen geltenden Vorschriften.

2. Gleichwertigkeitsgebot

2.1 Strukturelle Akzessorietät der Ersatzschule

- 2.1.1 Ersatzschulen bieten Bildungsgänge an, die es im öffentlichen Schulwesen gibt oder die dort grundsätzlich vorgesehen sind. Gegen mittelbare Auswirkungen der dem Staat zustehenden allgemeinen Schulorganisationsgewalt schützt die Privatschulfreiheit (Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 GG) nicht. Die Ersatzschule darf weder hinsichtlich der sächlich-organisatorischen Ausstattung der Schule noch der zu vermittelnden Qualifikation und der Erziehungsziele hinter den Standards vergleichbarer öffentlicher Schulen zurückstehen.
- 2.1.2 Ersatzschulträger sind in ihrer Entscheidung frei, ob sie Schulen organisatorisch zusammenfassen. Sie können sich insoweit an § 83 SchulG orientieren, sind hierzu aber nicht verpflichtet. Die zusammengefassten Ersatzschulen sind jeweils genehmigungspflichtig, nicht aber die Zusammenfassung an sich. Die Vorschrift des § 105 Abs. 4 SchulG („Bündelschule“) regelt lediglich die refinanzierungsrechtlichen Folgen der vom Schulträger autonom getroffenen - und anders als in § 83 SchulG weder an bestimmte Schulformen und Schulstufen noch an Mindestgrößen gebundenen - Organisationsentscheidung. Nach Maßgabe des § 83 Abs. 2 SchulG darf jedoch aufgrund des Gleichwertigkeitsgebots auch an Ersatzschulen keine integrierte Beschulung im Rahmen eines organisatorischen Zusammenschlusses erfolgen.

2.2 Gleichwertige Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer

2.2.1 Erteilung der Unterrichtsgenehmigung

Über die Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 SchulG ist grundsätzlich anhand der schriftlichen Unterlagen zu entscheiden. Die fachliche Eignung ist nachgewiesen, wenn die Voraussetzungen des § 102 Abs. 2 Satz 1 SchulG erfüllt sind. Für den Nachweis der Eignung durch gleich-

wertige freie Leistungen nach § 102 Abs. 2 Satz 2 SchulG gilt § 5 ESchVO. Bei Aushilfslehrerinnen und -lehrern ist im Einzelfall zu entscheiden, ob es eines oder mehrerer Unterrichtsbesuche bedarf.

Die persönliche Eignung prüft in erster Linie der Ersatzschulträger entsprechend seiner Personalhoheit und seinen besonderen Anforderungen. Die Schulaufsicht hat nur dann Veranlassung, die persönliche Eignung zu verneinen, wenn schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, aufgrund derer die Lehrerin oder der Lehrer für eine erzieherische Tätigkeit an der Ersatzschule nicht in Betracht kommt (§ 4 Abs. 1 Satz 4 ESchVO). Dies kann insbesondere bei Tatsachen i. S. des § 102 Abs. 4 SchulG der Fall sein. Von sich aus zieht die Schulaufsicht insoweit nur ein Führungszeugnis (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c) oder § 1 Abs. 4 ESchVO) und eine eventuell bestehende Personalakte aus einer früheren Verwendung der Lehrerin oder des Lehrers im öffentlichen Dienst heran. Die gesundheitliche Eignung wird durch ein Gesundheitszeugnis (§ 4 Abs. 2 ESchVO) nachgewiesen.

Die obere Schulaufsichtsbehörde fügt der Unterrichtsgenehmigung eine Ausfertigung für die Lehrerin oder den Lehrer bei und bittet den Schulträger, sie ihr oder ihm auszuhandigen.

Ist einer Lehrerin oder einem Lehrer im Ersatzschuldienst durch eine obere Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtsgenehmigung gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 SchulG erteilt worden, so gilt diese Unterrichtsgenehmigung im erteilten Umfang fort, wenn die Lehrerin oder der Lehrer die Tätigkeit an einer anderen Ersatzschule im Lande nach Fach und ggf. sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, Schulform sowie Schulstufe unverändert fortsetzt. In diesem Fall gelten § 4 Abs. 6 und 7 ESchVO.

2.2.2 Erteilung der Genehmigung für die Schulleitung

Auch Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bedürfen zur Ausübung ihrer Leitungstätigkeit der Genehmigung (§ 102 Abs. 1 Satz 1 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 1 ESchVO). Die Gleichwertigkeit der Ersatzschulen mit den öffentlichen Schulen erfordert nicht nur die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrerinnen oder Lehrer, sondern auch die Sicherung der organisatorischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen des Schulbetriebs. Aus diesem Grund ist an die Qualifikation der (stellvertretenden) Schulleiterin oder des (stellvertretenden) Schulleiters an privaten wie an öffentlichen Schulen der gleiche Maßstab anzulegen (OVG NW 19 A 737/89 vom 10.01.1990; BVerwG 7 B 44.90 vom 06.04.1990). Vor diesem Hintergrund müssen Schulleitungen an Ersatzschulen das Anforderungsprofil des § 61 Abs. 6 SchulG zur Gänze erfüllen. Die Möglichkeit zum Nachweis entsprechender Qualifikationen durch freie gleichwertige Leistungen bleibt unberührt. Ersatzschulträger sind also nicht verpflichtet, lediglich solche Personen mit Aufgaben der Schulleitung zu betrauen, die die im öffentlichen Schulwesen hierfür vorausgesetzten Fortbildungsmodule absolviert haben.

Auch diese Genehmigung wird in der Regel anhand der schriftlichen Unterlagen erteilt, z. B. gestützt auf einen Bericht über einen früheren Unterrichtsbesuch, die Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde oder einen Leistungsbericht des Schulträgers. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Eignung, so können die erforderlichen Feststellungen auch durch andere geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Aufgrund der in Artikel 7 Abs. 4 GG normierten Privatschulfreiheit haben die Ersatzschulträger die volle Personalhoheit über die bei ihnen beschäftigten Lehrerinnen oder Lehrer. Die Schulaufsichtsbehörde ist nicht berechtigt, die Genehmigung zu verweigern, weil ein anderer Bewerber oder eine andere Bewerberin geeigneter erscheint. Ein Auswahlverfahren steht ihr nicht zu. Das in § 61 SchulG für öffentliche Schulen vorgesehene Wahlverfahren ist für die Ersatzschulen nicht verbindlich, da es auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruht (§ 102 Abs. 3 Satz 3 SchulG). Demnach bleibt es den Ersatzschulträgern überlassen, welcher Auswahlverfahren sie sich bei der Gewinnung des eigenen Führungspersonals bedienen.

Ist einer (stellvertretenden) Schulleiterin oder einem (stellvertretenden) Schulleiter im Ersatzschuldienst durch eine obere Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 1 ESchVO erteilt worden, gilt Nr. 2.2.1 Abs. 4 beim Wechsel an eine andere Ersatzschule im Lande entsprechend.

Die Tätigkeit einer Schulleiterin oder eines Schulleiters ist auch dann genehmigungspflichtig, wenn ihre oder seine Tätigkeit als stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter bereits genehmigt worden war.

Soll eine (stellvertretende) Schulleiterin oder ein (stellvertretender) Schulleiter auf einer entsprechenden Planstelle geführt und diese Stelle im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden oder soll eine entsprechende Bezeichnung (§ 4 Abs. 4 ESchVO) geführt werden, so müssen die laubahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

2.3 Bindung der Ersatzschulen an staatliche Regelungen

Staatliche schulische Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse), die in der Regel die Ersatzschulen nicht gesondert berücksichtigen, sind für die Ersatzschulen grundsätzlich insoweit verbindlich, als deren Gleichwertigkeit mit den öffentlichen Schulen davon abhängt. Ob und inwieweit Ersatzschul-

len hier berechtigt sind, eigene Formen zu entwickeln, kann nur anhand des Einzelfalles nach schulfachlichen Gesichtspunkten entschieden werden.

Will die Ersatzschule für die öffentliche Schule geltende wesentliche Regelungen nicht anwenden, muss sie - soweit es sich nicht um geringfügige Abweichungen von den für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen handelt - in der Regel eigene gleichwertige Konzeptionen entwickeln. Dies gilt insbesondere für die Lehrpläne, die Lehr- und Erziehungsmethoden sowie die Mitwirkung in der Schule. Dieses Prinzip findet z. B. Ausdruck in § 100 Abs. 3 und Abs. 5 sowie § 101 Abs. 3 SchulG.

Auch soweit Ersatzschulen nicht durch die staatlichen Regelungen gebunden sind, wird ihnen deren Anwendung empfohlen. Dies gilt u.a. für die Teilnahme an den zentralen Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) in der Grundschule und der Sekundarstufe I und für die Qualitätsanalyse gemäß § 86 Abs. 5 Satz 6 SchulG i.V.m. § 4 der Qualitätsanalyse-Verordnung vom 27. April 2007 (BASS 10-32 Nr. 65). Die Einzelheiten der Zusammenarbeit bei der Qualitätsanalyse sind vorab in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Schulaufsichtsbehörde und Ersatzschulträger zu regeln.

3. Sonderungsverbot

Die Ersatzschule muss grundsätzlich von allen Eltern und Schülern ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage in Anspruch genommen werden können. Beim Sonderungsverbot muss aber zwischen Schulgeld und Beiträgen zur Eigenleistung unterschieden werden. Diese auf freiwilliger Basis erbrachten finanziellen Leistungen unterfallen dem Sonderungsverbot nicht (BVerfGE 90, 107 ff.). Um Schulgeldzahlungen handelt es sich, wenn ein zwangsläufiger Konnex zwischen Schulbesuch und Zahlung von Geldern besteht, sei es durch Verpflichtung im Beschulungsvertrag oder automatische Mitgliedschaft in einem Förderverein oder einer vergleichbaren Einrichtung mit Beitragspflicht.

4. Rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

- 4.1 § 102 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 3 ESchVO legen fest, unter welchen Voraussetzungen die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen oder Lehrer genügend gesichert ist. Strebt der Ersatzschulträger eine wirtschaftliche und rechtliche Stellung seiner Lehrerinnen oder Lehrer an, die von der Stellung der Lehrerinnen oder Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen abweicht, ist die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer an einer Ersatzschule unter Wahrung der in § 4 Abs. 3 ESchVO genannten Mindeststandards durch schriftliche vertragliche Regelungen abzusichern. Die Bezüge und Nebenleistungen sind in regelmäßigen Zeitabständen auszuzahlen. Für Lehrerinnen und Lehrer, die nicht im Planstelleninhaber-verhältnis beschäftigt werden, ist Vergleichsmaßstab der im öffentlichen Schuldienst für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Für die Lehrerinnen und Lehrer ist eine Anwartschaft auf Altersversorgung sicherzustellen, die der Altersversorgung für im Landesdienst stehende Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis vergleichbar ist. Wegen der Haustarife an Waldorfschulen gilt der RdErl. „Haustarife an Waldorfschulen und Refinanzierung“ (BASS 21-21 Nr. 11).
- 4.2 Lehrerinnen und Lehrer, die sich in einem Dauerbeschäftigungsverhältnis im staatlich genehmigten Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen befinden, können sich nur dann im Rahmen des Ausschreibungs- und Listenverfahrens nach Maßgabe der für das jeweilige Verfahren geltenden Erlasse für eine Stelle im Schuldienst des Landes bewerben, wenn sie eine aktuelle Freigabeerklärung des derzeitigen Dienstherrn oder Arbeitgebers für den jeweiligen Einstellungstermin bis zum Bewerbungsschluss vorlegen. Alternativ ist die Vorlage eines Nachweises möglich, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis zeitnah zum Einstellungstermin beendet werden kann.
- 4.3 Lehrerinnen und Lehrer genehmigter Ersatzschulen wirken, wenn der Ersatzschulträger dem zustimmt, an der Erstellung der landeseinheitlichen Prüfungen für das Abschlussverfahren in der zehnten Klasse (§ 12 Abs. 3 Satz 2 SchulG), der zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums (§ 16 Abs. 4 Satz 4 SchulG) sowie der landeseinheitlichen Aufgaben für den schriftlichen Teil der Abiturprüfungen (§ 18 Abs. 4 Satz 2 SchulG) mit. Mit Zustimmung des Ersatzschulträgers reichen sie auf Bitten der oberen Schulaufsichtsbehörde Aufgabenentwürfe ein und werden als Mitglieder oder Vorsitzende in die Kommission berufen, die auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge die Prüfungsaufgaben erstellt.

5. Volksschulen

- 5.1 Nach Artikel 7 Abs. 5 GG i.V.m. Artikel 12 Landesverfassung und § 101 Abs. 4 SchulG sind private Volksschulen bei Vorliegen der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nur zuzulassen, wenn der Vorrang der öffentlichen Schule als einer Schule für Kinder aller Volksschichten aus besonderen Gründen zurücktreten muss (besonderes pädagogisches Interesse). Das besondere pädagogische Interesse ist ein öffentliches Interesse an der Erprobung und Fortentwicklung pädagogischer Konzepte sowie das Interesse an der angemessenen pädagogischen Betreuung spezieller Schüler-

gruppen, welchen das öffentliche Schulwesen in der Praxis keine hinreichenden Angebote macht oder machen kann. Dies beurteilt sich nach pädagogischen Maßstäben. Grundsätzlich reicht es aus, dass ein pädagogisches Konzept wesentliche neue Akzente setzt oder schon erprobte Konzepte mit neuen Ansätzen von einigem Gewicht kombiniert. Vergleichsmaßstab ist der tatsächliche Zustand des öffentlichen Schulwesens. Der Inhalt des Begriffs „besonderes pädagogisches Interesse“ im Sinne von Artikel 7 Abs. 5 GG ist im Lichte des verfassungsrechtlich garantierten Vorrangs der öffentlichen Volksschule zu interpretieren. Die Besonderheit des vom Antragsteller vorgelegten Konzeptes muss gerade die Vorzüge überwiegen, welche nach dem Grundgesetz der „Schule für alle“ zukommen (BVerfGE 88, 40 ff., BVerfG 1 BvL 15/00 v. 11.12.2000, BVerwGE 75, 275 ff., BVerwG NJW 2000, 1280 ff., OVG NRW 19 B 2132/03 v. 04.08.2004).

Über die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Ministerium. Die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses gemäß § 101 Abs. 4 SchulG präjudiziert nicht zugleich auch die Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses gemäß § 106 Abs. 10 SchulG im Sinne einer Refinanzierung zusätzlicher Personal- und Sachausgaben.

- 5.2 Neben den Fällen der Nummer 5.1 ist eine private Volksschule auf Antrag von Erziehungsberechtigten bei Vorliegen der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen zuzulassen, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht. § 26 Abs. 1 bis 4 SchulG gilt entsprechend.

6. Zeugnis- und Berechtigungswesen

- 6.1 Hinsichtlich der Erteilung staatlicher Berechtigungen ist die Schulaufsicht wie über öffentliche Schulen wahrzunehmen; in Angelegenheiten der Notengebung, Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen, der Versetzung und der Abnahme von Prüfungen gelten die Vorschriften für öffentliche Schulen unmittelbar (§ 104 Abs. 1 i.V.m. § 100 Abs. 4 SchulG und § 3 Abs. 3 ESchVO). In dieser Aufsicht wird der Staat nicht durch Artikel 7 Abs. 4 GG beschränkt. Die Bindung der genehmigten Ersatzschulen an die für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen bedeutet nicht, dass sie ohne sachlichen Grund zur Aufgabe ihrer Selbstbestimmung veranlasst würden. Sie bezweckt vielmehr, dass diese Privatschulen aufgrund einer gewissermaßen vorverlegten Kontrolle die Gewähr für eine dauernde Gleichmäßigkeit im Leistungsstand und für die Einhaltung der den Berechtigungen zugrunde gelegten Normen bieten (BVerwGE 68, 185 ff., BVerfGE 27, 195 ff.).
- 6.2 Zum Zeugnis- und Berechtigungswesen zählen u.a. die Bestimmungen zum Abschlussverfahren in der zehnten Klasse (§ 12 Abs. 3 SchulG) bzw. der zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums (§ 16 Abs. 4 Satz 4 SchulG).
- 6.2.2 Vorschriften über die landeseinheitlichen Aufgaben für den schriftlichen Teil der Abiturprüfungen sowie über die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe, soweit dort die Ergebnisse der Leistungen während der Qualifikationsphase als Berechnungsanteile in die Gesamtbewertung eingehen (§ 18 Abs. 4 SchulG und hierzu ergangene Ausführungsbestimmungen).
- 6.2.3 Regelungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ESchVO) insbesondere hinsichtlich der Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den sonderpädagogischen Förderort gemäß AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1).

7. Geltung sonstiger Vorschriften

Die Gestaltungsfreiheit der Ersatzschulen findet ferner dort ihre Grenze, wo es um die Einhaltung der für Ersatzschulen oder für jedermann geltenden Rechtsnormen geht (vgl. § 104 Abs. 1 SchulG).

Hierzu gehören z. B. die Vorschriften über die Schulpflicht gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 SchulG oder kraft ausdrücklicher Verweisung (§ 100 Abs. 3 Satz 2 SchulG) der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 SchulG), die Bezeichnung der Schule (§ 6 Abs. 6 SchulG), die Regelungen zu Schulversuchen und Versuchsschulen (§ 25 SchulG), die Schulgesundheit (§ 54 SchulG) sowie die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.

8. Ausübung der Schulaufsicht

- 8.1 Allgemeine Grundsätze
- 8.1.1 Die Schulaufsichtsbehörden beraten die Ersatzschulträger gemäß § 25 VwVfG NRW im Rahmen ihrer Möglichkeiten und wirken auf die Stellung sachdienlicher Anträge hin. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren. Vor dem Hintergrund des § 80 Abs. 1 Satz 2 SchulG informiert die obere Schulaufsichtsbehörde die für den Standort der Ersatzschule als öffentlicher Schulträger verpflichtete Gemeinde oder den verpflichteten Gemeindeverband über ihre Entscheidung zu den jeweils anhängigen Anträgen auf Erteilung einer Genehmigung oder einer vorläufigen Erlaubnis.
- 8.1.2 Die Schulaufsicht wird von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln durchgeführt, z.B.

durch Einblicknahme in Führung und Einrichtung der Schule, insbesondere in die Unterrichtsarbeit sowie Anforderung von Auskünften und Nachweisen (vgl. § 7 Abs. 2 ESchVO). Ob die Schulaufsicht nach Genehmigung einer Schule regelmäßige Überprüfungen vornimmt, sich auf Stichproben beschränkt oder nur aus konkretem Anlass (z. B. Widersprüche, Beschwerden) tätig wird, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (Art der Schule, Qualifikation von Schulträger, Schulleitung, Lehrpersonal usw.).

Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist nach § 7 Abs. 1 ESchVO die gemäß § 88 Abs. 2 und 3 SchulG für entsprechende öffentliche Schulen zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Errichtungs- und Bestandsgarantie des Artikels 7 Abs. 4 GG stehen die Ersatzschule und deren Träger der staatlichen Schulaufsicht als Träger eigener verfassungsmäßiger Rechte und als natürliche oder juristische Person des privaten Rechts gegenüber. Dies ist nicht nur hinsichtlich des Umfangs der Schulaufsicht, sondern auch in der Form und im Auftreten gegenüber der Ersatzschule zu beachten.

8.2 Adressaten der Schulaufsicht

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 ESchVO ist Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen der Schulträger. Davon abweichend können schulaufsichtliche Maßnahmen an die Schule gerichtet werden, soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 3 ESchVO vorliegen (Zeugnis- und Berechtigungswesen, dringender Fall). Ansprechpartner der Schulaufsicht in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine andere vom Schulträger bestimmte Person. Der Schriftverkehr über Prüfungsthemen ist ausschließlich mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu führen. Unterrichtsbesuche und sonstige Besuche der Schule sind dem Schulträger rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zeitlich abzusprechen, soweit nicht der Zweck des Besuches dadurch in Frage gestellt wird. Runderlasse, Richtlinien und Lehrpläne sowie Informationsschriften, Materialien und ähnliche Druckschriften werden unmittelbar den Schulen und nachrichtlich den Schulträgern zugeleitet.

8.3 Kirchliche Ersatzschulen

Bei der Ausübung der Schulaufsicht über kirchliche Ersatzschulen ist neben den auch hier geltenden schulrechtlichen Regelungen die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen nach Artikel 140 GG i.V. mit Artikel 137 Weimarer Verfassung zu berücksichtigen. Danach haben die Kirchen das Recht, im Rahmen der für alle geltenden Gesetze ihre Angelegenheiten frei zu regeln. Zum Bereich der Kirchen gehören insoweit auch privatrechtlich organisierte Einrichtungen, wenn deren Schulen der Aufsicht der Bistümer oder der Landeskirchen unterstehen.

Die Kirchen verfügen als Körperschaften des öffentlichen Rechts über eine eigene Schulverwaltung und bieten damit in besonderer Weise die Gewähr dafür, dass die an die Gleichwertigkeit von Ersatzschulen zu stellenden Anforderungen erfüllt werden. Soweit es für Entscheidungen nach Nummer 2.2 auf die Feststellung einer Bewährung oder besonderen Eignung ankommt, reicht dazu ein Leistungsbericht des kirchlichen Schulträgers aus, wenn dieser sich auf die Unterrichtstätigkeit bezieht und bei Funktionsstellen Aussagen über die Eignung enthält.

Die Kirchen können aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung überdies grundsätzlich selbst bestimmen, ob und in welcher Weise in ihren Schulen Mitwirkung oder Mitbestimmung stattfindet. Druckschriften (vgl. Nr. 8.2) werden unmittelbar den Schulen zugeleitet; die Bistümer und die Landeskirchen sowie der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Evangelisches Büro) und das Katholische Büro Nordrhein-Westfalen - Kommissariat der Bischöfe in NW - erhalten jeweils ein Exemplar zur Kenntnis.

8.4 Ersatzschulfiananzierung

Von der Schulaufsicht in dem genannten Rahmen zu unterscheiden ist die Prüfung und Festsetzung der Zuschüsse des Landes. Die staatliche Bezuschussung richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 105 - 115 SchulG und der aufgrund § 115 Abs. 1 SchulG erlassenen Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (FESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.1) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfiananzierungsverordnung (VVzFESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.2). Bewilligungsbehörde ist die obere Schulaufsichtsbehörde.

10-32 Nr. 55

Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen auf die Bezirksregierungen Vom 16. September 1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 19 Abs. 5 Nr. 2 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW.

S. 564), geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), wird verordnet:

§ 1

Die Anerkennungsbefugnis gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 LABG² in Verbindung mit § 50 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) wird auf die Bezirksregierungen übertragen.

§ 2

(1) Die auf die einzelne Bezirksregierung übertragene Anerkennungsbefugnis bezieht sich auf innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik erworbene oder abgelegte Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen.

(2) Es werden übertragen auf die

- Bezirksregierung Arnsberg
die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in Ländern der Europäischen Gemeinschaft³ oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in Polen⁴ oder in der Schweiz erworben oder abgelegt worden sind.
- Bezirksregierung Detmold
die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von sonstigen Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie nicht in der Bundesrepublik erworben oder abgelegt worden sind. Ausgenommen sind Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen aus der ehemaligen DDR, Ländern der Europäischen Gemeinschaft³ oder des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Polen⁴ oder in der Schweiz.
- Bezirksregierung Düsseldorf
die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen oder von Hochschulabschlussprüfungen (außer Fachhochschulabschlussprüfungen), soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder das Lehramt an Berufskollegs gerichtet sind.
- Bezirksregierung Köln
die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen, soweit sie in der ehemaligen DDR erworben oder abgelegt worden sind. Gleiches gilt für entsprechende Abschlüsse des Landes Berlin, soweit die Ausbildung in der ehemaligen DDR begonnen wurde, und für die Anerkennung von Fachhochschulabschlussprüfungen, die in der Bundesrepublik abgelegt worden sind.
- Bezirksregierung Münster
die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlussprüfungen (außer Fachhochschulabschlussprüfungen), soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen⁵ oder das Lehramt für Sonderpädagogik⁶ gerichtet sind

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.⁷ Das für das Schulwesen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verordnung und berichtet darüber dem für das Schulwesen zuständigen Ausschuss des Landtags spätestens zum 31. Dezember 2009.

(2) (gegenstandslos)

10-32 Nr. 56

Anordnung/Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 19.04.2000 (ABl. NRW. 1 S. 118)⁸

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Auslandskostenerstattungsverordnung - AKEVO - vom 18. Mai 2009 (SGV. NRW. 20320) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz - LRGK - vom 16. Dezember 1998 (SGV. NRW. 20320) werden die Bezirksregierungen ermächtigt, für die der Dienstaufsicht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Bereich Schule unterstehenden Bediensteten Auslandsdienstreisen im europäischen Bereich generell und in den außereuropäischen Bereich bis zu sieben Tage

1) jetzt: § 14 Abs. 5 Nr. 2 LABG 2009 (BASS 1-8)

2) jetzt: § 14 LABG 2009 (BASS 1-8)

3) jetzt: Europäischen Union

4) jetzt: Mitglied der Europäischen Union

5) jetzt: Lehramt an Grundschulen oder Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

6) jetzt: Lehramt für sonderpädagogische Förderung

7) Die vorliegende Fassung ist am 30. April 2004 in Kraft getreten; § 3 Abs. 1 Satz 2 wurde mit Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332) ergänzt.

8) bereinigt

eigenverantwortlich zu genehmigen. Für Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich gilt im Übrigen § 1 Abs. 2 AKEVO.

Von dieser Ermächtigung darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang Gebrauch gemacht werden.

Abweichend hiervon finden die speziellen Bestimmungen zum Genehmigungsverfahren von Auslandsdienstreisen im Rahmen des europäischen Bildungsprogramms für Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+ - BASS 14-85 Nr. 1) und der Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) Anwendung.

10-32 Nr. 57

Bundeswehrfachschulen; Übertragung der Aufgaben der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse auf die Bezirksregierungen

RdErl. d. Kultusministeriums v. 01.04.1992
(GABl. NW. I S. 90)¹

Bezug: Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 25. April 1985 (BGBl. I S. 722)

Im Einvernehmen mit der Wehreibereichsverwaltung III sind mit Beginn des Schuljahres 1992/93 die Aufgaben der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Bundeswehrfachschulen vom 25. April 1985 auf die nachstehend aufgeführten Bezirksregierungen übertragen:

- Bezirksregierung Köln	Bundeswehrfachschule in Köln
- Bezirksregierung Münster	Bundeswehrfachschule in Münster

10-32 Nr. 60

Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
und des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
v. 16.05.2012 (ABl. NRW. S. 324)

1. Grundlagen und Auftrag

- 1.1 Ziel der Landesregierung ist eine möglichst hohe Qualität von Bewegung, Spiel und Sport in der Schule und im schulsportlichen Wettkampfwesen. Dieser Erlass regelt die der Umsetzung dieses Ziels dienenden Unterstützungsleistungen des Landes und die Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und gemeinwohlorientierten Sportorganisationen und Sportvereinen zur Qualitätsentwicklung. Alle Unterstützungsleistungen erfolgen nach Maßgabe des Haushalts.
- 1.2 Bewegung, Spiel und Sport in der Schule werden unter dem Begriff des Schulsports zusammengefasst. Zum Schulsport gehören:
 - der obligatorische Unterricht im Fach Sport, der Sportförderunterricht und der Wahlpflichtunterricht Sport sowie
 - der außerunterrichtliche Schulsport. Zu ihm gehören der angeleitete Pausensport, Schulsportgemeinschaften, Sportarbeitsgemeinschaften und -projekte, Schulsportwettkämpfe und Schulsportfeste, Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt, freie Bewegungsangebote an Vor- und Nachmittagen sowie die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote einer Ganztagschule.

Die Ausgestaltung des außerunterrichtlichen Schulsports beruht wesentlich auf der systematischen und verlässlichen Zusammenarbeit der Schulen mit den gemeinwohlorientierten Sportorganisationen und Sportvereinen.

Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote finden auch in anderen Lernbereichen und Fächern statt. Dort dienen sie einer altersgerechten Rhythmisierung des Schultags und tragen zur Förderung des fachlichen und fächerübergreifenden Lernens bei.

- 1.3 Bewegung, Spiel und Sport sind Bestandteile ganzheitlicher Bildung und Erziehung. Regelmäßige, möglichst tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote beeinflussen die motorische, soziale, emotionale, psychische und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig positiv und fördern somit auch im außersportlichen Bereich den Bildungserfolg. Sie stärken das physische und psychische Wohlbefinden und die Persönlichkeit junger Menschen. Sie fördern die Entwicklung von Kreativität und Selbstwirksamkeit sowie das gemeinsame Aufwachsen und Lernen junger Menschen, unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft.
- 1.4 Der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Schulsports berücksichtigt gesellschaftliche, familiäre, kulturelle und andere Einflüsse, die Kinder und Jugendliche motivieren oder auch daran hindern, sich zu bewegen, ihre Gesundheit zu pflegen oder sich an sportlichen Aktivitäten zu beteiligen. Der Schulsport leistet seinen Beitrag

- zur Förderung des interkulturellen Lernens und der interkulturellen Verständigung,
- zum gemeinsamen Aufwachsen und Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung,
- zur gleichberechtigten Teilhabe von Jungen und Mädchen im Sinne des „Gender Mainstreaming“,
- zu Partizipation, Mitgestaltung und Mitbestimmung,
- zu Gesundheitsbildung und Sicherheitsförderung.

- 1.5 In allen Landesteilen soll eine vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, eine Landesstelle für den Schulsport, wissenschaftliche Begleitvorhaben sowie durch Vereinbarungen mit dem gemeinwohlorientierten Sport und anderen beteiligten Organisationen und Verbänden, auch im Rahmen der jeweiligen örtlichen Entwicklung des Kinder- und Jugendsports.

- 1.6 Die Schulaufsicht unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln. Die untere Schulaufsicht erfüllt diesen Auftrag im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die „Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger“ (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - BASS 10-32 Nr. 47).

2. Beraterinnen und Berater für den Schulsport

- 2.1 Zentrale Aufgabe der Beraterinnen und Berater für den Schulsport ist die „Qualitätsentwicklung im Schulsport“. Handlungsfelder sind der Sportunterricht, die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen unter besonderer Berücksichtigung von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztags sowie die Förderung von leistungssportlich besonders talentierten Kindern und Jugendlichen, die Sicherheits- und Gesundheitsförderung im Schulsport und die Förderung bewegungsfreudiger und sportorientierter Schulprofile.
- 2.2 Die Beraterinnen und Berater erfüllen folgende Aufgaben:
 - Unterstützung von Schulen bei der Konzeption, Durchführung und Evaluation des Sportunterrichts,
 - Unterstützung von Schulen bei der Verknüpfung von Sportunterricht und außerunterrichtlichem Schulsport,
 - Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung von bewegungs- und sportorientierten Schulprogrammen und Schulprofilen,
 - Unterstützung von Schulen bei ihrer Weiterentwicklung zur bewegungsfreudigen Schule,
 - Unterstützung von Schulen und Sportvereinen bei der Konzeption, Umsetzung und Profilbildung ihrer Zusammenarbeit,
 - Durchführung fachlichen Austauschs für alle im außerunterrichtlichen Schulsport aktiven Lehrkräfte, Übungsleitungen etc.,
 - Vermittlung von Qualifizierungsangeboten,
 - Qualifizierung von Lehrkräften für die Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern, auch in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportorganisationen,
 - Zusammenarbeit mit Trägern der Lehrerfortbildung,
 - Mitwirkung bei der Umsetzung landesweiter Schwerpunkte und Programme der Schulsportentwicklung.
- 2.3 Die Beraterinnen und Berater können beauftragt werden, die Fortbildung der Lehrkräfte im Schulsport unter Berücksichtigung der von den für Schule und Sport zuständigen Ministerien vorgegebenen landesweiten Schwerpunktmaßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.
- 2.4 Die Beraterinnen und Berater arbeiten eng mit den örtlichen Arbeitsstellen des gemeinwohlorientierten Sports für die Kooperation Schule - Sportverein und anderer Partner zusammen. Für alle Arbeitsstellen des gemeinwohlorientierten Sports auf der Ebene der Stadt- und Kreissportbünde steht in der Regel jeweils eine Beraterin oder ein Berater als feste Ansprechperson zur Verfügung. Eine Beraterin oder ein Berater ist kooptierte Ansprechperson der örtlichen Kompetenzteams. Eine wichtige Ansprechperson in den Kompetenzteams ist das für Bildungspartnerschaften zuständige Mitglied.
- 2.5 Die Beraterinnen und Berater verfügen über die Fakultas Sport sowie über gute Kenntnisse der schulfachlichen Entwicklung des Schulsports und der Zusammenarbeit von „Schule und Sportverein“, insbesondere im Rahmen von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztags.
- 2.6 Die Beraterinnen und Berater werden von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragt. Sie arbeiten soweit möglich schul-, schulform- und schulstufenübergreifend. Die Dienst- und Fachaufsicht der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde ist davon unberührt. Ein kreis-, gemeinde-, stadt- oder bezirksübergreifender Einsatz ist nach Abstimmung zwischen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden möglich.
- 2.7 Die Beraterinnen und Berater können nach Maßgabe des Haushalts in der Regel mit 25 %, höchstens bis zu 50 % ihrer Unterrichtsverpflichtungen freigestellt werden. Sie werden für einen Zeitraum von einem Jahr mit der Option auf Verlängerung beauftragt.
- 2.8 Das Land kann einzelne Beraterinnen und Berater mit landesweiten Aufgaben beauftragen. In diesen Fällen ist eine Freistellung auch über 50 % der regulären Unterrichtsverpflichtung möglich. Die Entscheidung liegt bei den für Schule und Sport zuständigen Ministerien.

1) bereinigt

3. Ausschüsse für den Schulsport

- 3.1 Das zentrale örtliche Gremium zur Weiterentwicklung des Schulsports auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ist der Ausschuss für den Schulsport. Der Ausschuss wird durch die untere Schulaufsicht organisiert und konstituiert sich zum Ende eines Schuljahres für das folgende Schuljahr.
- 3.2 Der Ausschuss für den Schulsport sollte sich an den örtlichen Verfahren zur Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung und Sportentwicklungsplanung beteiligen. Er sollte eng mit dem örtlichen regionalen Bildungsnetzwerk zusammenarbeiten.
- 3.3 In den Ausschüssen für den Schulsport arbeiten ehrenamtlich oder im Rahmen ihres Hauptamts
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung (insbesondere Schulamt, Sportamt, Jugendamt),
 - die schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten der Schulämter mit dem Generale Sport,
 - Beraterinnen und Berater für den Schulsport,
 - Vertreterinnen und Vertreter des Stadt- oder Kreissportbundes (Koordinierungsstelle) sowie
 - Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportvereine und Verbände.
- Darüber hinaus können einzelne Personen, beispielsweise Sport unterrichtende Lehrkräfte, zeitweise kooptiert werden.
- 3.4 Die schulfachliche Aufsichtsbeamtin oder der schulfachliche Aufsichtsbeamte mit dem Generale Sport ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für den Schulsport. Der Ausschuss für den Schulsport wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein Mitglied, das die Geschäftsführung wahrnimmt und teilt die Namen und Erreichbarkeit den für Sport und Schule zuständigen Ministerien mit. Der Ausschuss beschließt bei Bedarf über die Übertragung der Zuständigkeit für einzelne Aufgabenbereiche auf einzelne Mitglieder.
- 3.5 Die Ausschüsse für den Schulsport haben folgende Aufgaben:
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wettbewerbe und Wettkämpfe des Landessportfestes der Schulen,
 - Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens zur Förderung von Schulsportgemeinschaften (BASS 11-04 Nr. 14),
 - Umsetzung landesweiter Programme und Initiativen zur Weiterentwicklung des Schulsports,
 - Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen im außerunterrichtlichen Schulsport und in der örtlichen Kinder- und Jugendsportentwicklung,
 - Mitwirkung in örtlichen Gremien mit dem Ziel der Verknüpfung schulsportlicher Inhalte mit anderen Inhalten, beispielsweise zu Integration, Inklusion und Gender Mainstreaming,
 - Mitwirkung bei der Lösung von örtlichen Konflikten im Rahmen des Schulsports, beispielsweise zu Hallenzeiten, Zeitplanung, Schülerbeförderung, insbesondere bei der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen und der Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen.

4. Landesstelle für den Schulsport

- 4.1 Die Landesstelle für den Schulsport (LfS) unterstützt die Schulaufsichtsbehörden, die Beraterinnen und Berater und die Ausschüsse für den Schulsport bei der Qualitätsentwicklung und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Qualifizierung, Gelegenheiten zum Austausch, Fachtagungen, Kongresse und die Dokumentation guter Praxis, beispielsweise über ein Internetangebot.
- 4.2 Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit landesweiten Unterstützungseinrichtungen des gemeinwohlorientierten Sports und mit den Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Akteure.
- 4.3 Zu den Aufgaben der Landesstelle für den Schulsport gehören insbesondere
- fachbezogene Information und Schulberatung,
 - die Konzeptentwicklung für die Qualifizierung von Sportlehrkräften und fachfremd wirkenden Lehrkräften und anderen Fachkräften,
 - die Organisation und Durchführung von Fachtagungen,
 - Aufbereitung von Konzeptionen und Materialien für das „Schulsportportal Nordrhein-Westfalen“,
 - die Planung, Koordination, Organisation und Auswertung der Wettkämpfe des Landessportfestes der Schulen und der landesweiten Sportfeste der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung.
- 4.4 Die für Schule und Sport zuständigen Ministerien verständigen sich über die Ausstattung der Landesstelle mit Personal und Sachmitteln, die Verantwortungsbereiche, die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie über die jährliche Arbeits- und Finanzplanung. Sie beteiligen die gemeinwohlorientierten Sportorganisationen bei der Planung von Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Schule und Sportvereinen.

5. Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 01.08.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2017.

10-32 Nr. 64

Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 07.04.2004 (ABl. NRW. S. 167)¹

§ 1

Gliederung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung

- (1) Das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (im Folgenden kurz Zentrum genannt) gliedert sich in die Leitung und die dieser unterstellten Bereiche Verwaltung und Ausbildung.
- (2) Die lehramtsspezifischen und lehramtsübergreifenden Aufgaben werden in Zusammenarbeit zwischen der Leitung des Zentrums und den Leitungen der Seminare erfüllt.

§ 2

Leitung des Zentrums

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums trägt die Gesamtverantwortung für die Bereiche Verwaltung und Ausbildung. Sie oder er leitet zugleich den Bereich Verwaltung.
- (2) Sie oder er sichert die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Dazu gehören das Erstellen des Programms des Zentrums, die Koordinierung der ausbildungsfachlichen Aufgaben und der Ausbildungsveranstaltungen, die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Lehrerbildung und -fortbildung sowie die regelmäßige Übernahme von Ausbildungsaufgaben. In Zusammenarbeit mit den Leitungen der Seminare ist sie oder er für ein einheitliches Handeln verantwortlich.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums. Sie oder er übt das Hausrecht aus und vertritt das Zentrum nach außen.
- (4) Im Fall der Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters des Zentrums übernimmt die dienstälteste Leiterin oder der dienstälteste Leiter eines Seminars die Vertretung.

§ 3

Seminarleitung

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters nehmen die Seminarleitungen die lehramtsbezogenen ausbildungsfachlichen Aufgaben in ihrem Seminar selbstständig wahr. Sie steuern und koordinieren die Arbeitsabläufe und legen die Arbeitsziele unter Einbeziehung der dem Seminar zugewiesenen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie den mit besonderen Aufgaben Beauftragten fest und können im Einzelfall notwendige Weisungen erteilen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Mitwirkung bei der Entwicklung, Fortschreibung und Evaluation des Zentrumsprogramms, die Durchführung von mindestens zwei Ausbildungsveranstaltungen in der Woche und die Koordination mit den Ausbildungsschulen. In den lehramtsbezogenen ausbildungsfachlichen Angelegenheiten des Seminars vertreten sie das Zentrum nach außen.
- (3) Für den Fall der Abwesenheit der Leiterin oder des Leiters des Seminars beauftragt die Leitung des Zentrums eine Fachleiterin oder einen Fachleiter mit der Vertretung.

§ 4

Fachleitung

Die Fachleitungen nehmen die ihnen übertragenen Ausbildungsaufgaben wahr. Dazu gehören insbesondere Ausbildungsveranstaltungen und Hospitationsangebote im eigenen Unterricht. Sie wirken bei der Entwicklung, Fortschreibung und Evaluation des Programms des Zentrums mit.

§ 5

Zeichnung

Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums zeichnet alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Tragweite, Berichte an Aufsichtsbehörden und solche Vorgänge, für die sie oder er sich die Zeichnung im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 6

Einrichtung und Einberufung von Konferenzen

- (1) Als besondere Form der Zusammenarbeit werden die Konferenz des Zentrums, die Seminarkonferenz und die Konferenz der Auszubildenden an einem Seminar eingerichtet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Konferenz mindestens einmal im Halbjahr unter Angabe der Geschäftsordnung ein.
- (2) Die Konferenzen können weitere Konferenzen und Gremien einrichten.
- (3) Eingerichtete Konferenzen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladungsfrist zu den Konferenzen beträgt mindestens zehn Tage. Über jede Sitzung einer Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Die Konferenzen können weitere Personen einladen.

§ 7

Konferenz des Zentrums

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums leitet die Konferenz des Zentrums.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz des Zentrums sind die Leiterinnen und die Leiter der Seminare, zwei gewählte Fachleiterinnen oder Fachleiter eines jeden Seminars, drei gewählte Vertreterinnen oder Vertre-

1) bereinigt

ter der Auszubildenden eines jeden Seminars. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(3) Die Konferenz des Zentrums berät und entscheidet über:

- Grundsätze der Zusammenarbeit im Zentrum, mit den Schulen und mit anderen Einrichtungen,
- das Programm des Zentrums,
- Grundsätze der Organisation der Ausbildungsveranstaltungen,
- Vorschläge zur Beantragung sowie Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln.

Unbeschadet der Verantwortung der Leitung des Zentrums/Seminarleitung für die ausbildungsfachlichen Aufgaben empfiehlt sie Grundsätze der Leistungsmessung und der Leistungsbeurteilung.

(4) Wenn die weiblichen Mitglieder der Konferenz des Zentrums dies beschließen, wird eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt.

§ 8

Seminarkonferenz

(1) Die Seminarkonferenz wirkt bei der Gestaltung der Zusammenarbeit im Seminar mit.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Seminars leitet die Seminarkonferenz.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Seminarkonferenz sind die Leiterin oder der Leiter des Seminars als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Seminarrausbilderinnen oder Seminarrausbilder und drei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Auszubildenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums kann an allen Seminarkonferenzen beratend teilnehmen.

(5) Die Seminarkonferenz berät insbesondere über:

- die Formen der Zusammenarbeit im Seminar, mit den Schulen und mit anderen Einrichtungen,
- das Seminarprogramm als Teil des Programms des Zentrums,
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Standards in der Ausbildungsarbeit und ihrer Ergebnisse,
- Grundsätze der Organisation der Ausbildungsveranstaltungen,
- Anträge an die Konferenz des Zentrums.

(6) Die Seminarkonferenz wählt ihre Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter für andere Konferenzen.

§ 9

Konferenz der Auszubildenden an einem Seminar

(1) Die Konferenz der Auszubildenden an einem Seminar nimmt die Interessen aller Auszubildenden an einem Seminar wahr.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind alle Auszubildenden des Seminars. Sie wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(3) Die Konferenz berät und beschließt über Vorschläge zur Gestaltung der Ausbildung in Seminar und Schule sowie über Anträge an andere Konferenzen.

(4) Die Konferenz wählt ihre Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter für andere Konferenzen.

10-32 Nr. 65

Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (Qualitätsanalyse-Verordnung - QA-VO)

Vom 27. April 2007
(GV. NRW. S. 185)

Aufgrund der §§ 65 Abs. 3 und 86 Abs. 5 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 18 Ziele und Aufgaben
- § 19 Stellung und Organisation des Personals
- § 20 Durchführung der Qualitätsanalyse an Schulen
- § 21 Schulen in freier Trägerschaft
- § 22 Inkrafttreten, Berichtspflicht

§ 1

Ziele und Aufgaben

(1) Qualitätsanalyse dient dem Ziel, die Qualität von Schulen zu sichern und nachhaltige Impulse für deren Weiterentwicklung zu geben. Dazu liefert sie detaillierte Kenntnisse über die Qualität der einzelnen Schulen und darüber hinaus über die Qualität des nordrhein-westfälischen Schulsystems insgesamt. Sie ist gekennzeichnet durch Transparenz, Verbindlichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Die Ergebnisse sollen für gezielte Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in den einzelnen Schulen sowie für entsprechende Unterstützungsleistungen der Schulaufsichtsbehörden und Steuerungsmaßnahmen des Ministeriums genutzt werden.

(2) Im Rahmen der Qualitätsanalyse werden Qualitätsteams eingesetzt, die die Qualität und die Verbesserungspotenziale der Schulen auf der Grundlage eines standardisierten Qualitätstabelleaus ermitteln. Die Qualitätsteams bestehen aus mindestens zwei Qualitätsprüferinnen oder -prüfern, von denen eine oder einer die Lehramtsbefähigung für die besuchte Schulform haben muss. Diese oder dieser leitet das Team.

(3) Die Qualitätsteams nehmen ausschließlich Aufgaben der Qualitätsanalyse wahr, weitergehende schulaufsichtliche Aufgaben und Befugnisse werden ihnen nicht übertragen. Es gehört insbesondere nicht zu den Aufgaben der Qualitätsprüferinnen und -prüfer, die Schulen in konkreter Weise zu beraten. Dies ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 10 Satz 4).

(4) Die Ergebnisse der Qualitätsanalyse werden an die Schule, an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde als schriftlicher Qualitätsbericht übermittelt, der in der Form standardisiert ist.

(5) Die Ergebnisse der Qualitätsanalysen werden unmittelbar nach Abschluss des Dezernats der Bezirksregierungen und dem Ministerium in einem landesweit einheitlichen Verfahren zur weiteren Auswertung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Stellung und Organisation des Personals

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Qualitätsanalyse sind mit einem eigenen Dezernat (Dezernat 4Q) in die Bezirksregierungen eingebunden. Sie sind bei der Durchführung der Qualitätsanalyse hinsichtlich ihrer Feststellung und deren Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Die Qualitätsteams können bezirksübergreifend eingesetzt werden.

(2) Qualitätsprüferinnen und -prüfer müssen in der Regel Fortbildungsmodule zur Qualitätsanalyse sowie Praxisteile oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben. Die Qualifizierung schließen sie mit der erfolgreichen Durchführung einer Qualitätsanalyse in eigener Verantwortung ab. Danach soll eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Qualitätsanalyse erfolgen.

(3) Zur Sicherung landesweit einheitlicher Standards wird die Arbeit der Qualitätsteams regelmäßig durch Personen überprüft, die vom zuständigen Ministerium dafür benannt werden.

§ 3

Durchführung der Qualitätsanalyse an Schulen

(1) Die Qualitätsanalysen werden auf Basis einer Rahmenplanung an allen öffentlichen Schulen durchgeführt. Die Schulen sind zur Mitwirkung bei der Qualitätsanalyse verpflichtet.

(2) Die Rahmenplanung und die Termine für die Qualitätsanalysen werden von den Dezernaten 4Q festgelegt. Die Schulleitung, die Schulaufsichtsbehörden, die Bezirksschwerbehindertenvertretung und der Schulträger erhalten die notwendigen Informationen und Termine rechtzeitig, in der Regel zwölf Wochen vor dem Schulbesuch, zur Kenntnis. Über die Abfolge und Dauer der einzelnen Phasen des Schulbesuchs entscheidet das zuständige Qualitätsteam.

(3) Die Schulen erhalten ein Informationsangebot zur Qualitätsanalyse. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Lehrkräfte, das weitere Personal, die Eltern und die Schülerschaft sowie den Schulträger, am Berufskolleg auch die Ausbildungsbetriebe, über den Termin des beabsichtigten Schulbesuchs und das Informationsangebot zur Qualitätsanalyse. Sie oder er stellt dem Dezernat 4Q termingerecht alle angeforderten Dokumente, Informationen und Daten zur Verfügung und sorgt für die schulinterne Organisation des Schulbesuchs.

(4) Jede Qualitätsanalyse an Schulen basiert auf standardisierten Verfahren und nutzt einheitliche Instrumente. Insbesondere umfasst sie

1. eine Analyse von Leistungs- und Entwicklungsdaten sowie weiterer Dokumente der Schule,
2. einen Schulrundgang, zu dem der Schulträger von der Schulleitung einzuladen ist,
3. Unterrichtsbeobachtungen bei mindestens der Hälfte der Lehrkräfte,
4. getrennt durchgeführte Interviews, für die die Vertraulichkeit gewährleistet wird, mit der Schulleitung sowie mit nach Satz 10 (richtig: Satz 11) bestimmten Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, dem weiteren Personal der Schule sowie gegebenenfalls mit anderen an Schule Beteiligten, auf dessen Wunsch mit dem Schulträger, bei Berufskollegs auch mit den dualen Ausbildungspartnern,
5. eine zunächst mündliche und dann schriftliche Rückmeldung.

In der Regel sollen während der Unterrichtsbesuche keine Klassenarbeiten geschrieben und keine schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen durchgeführt werden. Das Qualitätsteam kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente anfordern. Die Auswahl und die Reihenfolge der Unterrichtsbeobachtungen werden durch das Qualitätsteam festgelegt. Eine Bewertung einzelner Lehrkräfte findet nicht statt. Die Schule wird nicht informiert, welche Lehrkräfte im Unterricht besucht werden. Eine Unterrichtsbeobachtung soll etwa 20 Minuten umfassen. Schulleiterinnen und Schulleiter werden nicht im Unterricht besucht. Eigenverantwortlich erteilter Unterricht von Anwärterinnen und Anwärtern sowie Referendarinnen und Referendaren sowie Vertretungsunterricht wird in die Unterrichtsbeobachtungen einbezogen. Die Zusammensetzung der Interviewgruppen nach Satz 2 Nr. 4 obliegt den jeweiligen Gruppen und wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gegebenenfalls unterstützt. Sie sollen in ihrer Zusammensetzung für die Schule repräsentativ sein. Am Ende des Schulbesuchs gibt das Qualitätsteam der Schulleiterin oder dem Schulleiter, im Anschluss daran den Mitgliedern der Lehrerkonferenz eine mündliche Rückmeldung.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat im Verlauf des Schulbesuchs das Recht, ein zusätzliches Einzelgespräch mit dem Qualitätsteam zu führen.

(6) Die Qualität von Schule, Unterricht und Lernprozessen wird auf der Grundlage des bekanntgegebenen Qualitätstableaus und der geltenden Bewertungskriterien beurteilt. Die Ergebnisse schulischer Selbstevaluation werden einbezogen. Aussagen zum sozialen Umfeld und die besonderen Rahmenbedingungen der Schule werden in den Qualitätsbericht aufgenommen. Bei gravierenden Mängeln legt das Qualitätsteam im Qualitätsbericht fest, dass eine Nachanalyse erfolgt (Absatz 11).

(7) Personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern, von Schülerinnen und Schülern und von Eltern dürfen vom Qualitätsteam nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden.

(8) Die Schulleitung und der Schulträger erhalten spätestens vier Wochen nach dem Schulbesuch einen Entwurf des schriftlichen Qualitätsberichtes. Sie können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Entwurfs eine Stellungnahme abgeben, die sich auf die Richtigstellung von Sachverhalten beziehen soll. Die Stellungnahmen können im abschließenden Qualitätsbericht berücksichtigt werden und werden diesem beigelegt. Der abschließende Qualitätsbericht wird spätestens nach drei weiteren Wochen der Schulleitung und zeitgleich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Schulträger zugeleitet. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den vollständigen Qualitätsbericht spätestens innerhalb einer Woche der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, dem Schülerrat und der Schulpflegschaft zur Verfügung.

(9) Die Schule hat - nach Zustimmung durch die Schulkonferenz - das Recht zur Veröffentlichung des Qualitätsberichtes. Unabhängig davon kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Auskünfte zur Qualitätsanalyse und zum Qualitätsbericht geben.

(10) Zum Qualitätsbericht erfolgen zeitnah Erörterungen in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz. Die Schule analysiert den Qualitätsbericht. Sie entwickelt daraus Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. In diesem Prozess kann sie sich durch die Schulaufsichtsbehörde oder andere Einrichtungen, insbesondere Fortbildungsträger, beraten lassen. Verantwortlich für diesen schulinternen Prozess der Auswertung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter. Diese oder dieser stellt der Schulaufsichtsbehörde die aus der Sicht der Schule erforderlichen Sicherungs- und Entwicklungsaufgaben dar und trifft mit ihr die notwendigen Absprachen. Sie oder er schließt dazu mit der Schulaufsichtsbehörde eine Zielvereinbarung ab, die der Mitwirkung der Schulkonferenz bedarf (§ 65 Abs. 2 Nr. 2 Schulgesetz), und berichtet der Schulaufsichtsbehörde im Rahmen eines Controllings über die Ergebnisse der Umsetzung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine entsprechende Vereinbarung mit dem Schulträger über die ihn betreffenden Bereiche abschließen.

(11) Eine Nachanalyse wird grundsätzlich innerhalb eines Jahres durchgeführt (Absatz 6). Zur Vorbereitung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter neben aktualisierten Unterlagen gemäß Absatz 3 Satz 3 den Maßnahmenplan, die Zielvereinbarung nach Absatz 10 und weitere Dokumente zu deren Umsetzung vor und berichtet zu den Ergebnissen der Maßnahmen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde wird um Stellungnahme zu dem Bericht und zu der Entwicklung der Schule gebeten. Zu den Ergebnissen der Nachanalyse erstellt das Qualitätsteam einen ergänzenden Qualitätsbericht (Absatz 8 ff.).

§ 4

Schulen in freier Trägerschaft

Auf Antrag des Ersatzschulträgers kann die Qualitätsanalyse auch an Ersatzschulen erfolgen. Die vorab gemäß § 86 Abs. 5 Satz 6 Schulgesetz mit dem Ersatzschulträger abzuschließende Kooperationsvereinbarung regelt die Aufgaben und die Durchführung der Qualitätsanalyse. Sie legt insbesondere fest, wie der Ersatzschulträger und seine Schulen an der Durchführung der Qualitätsanalyse beteiligt werden und ob vom Ersatzschulträger gestellte Qualitätsprüferinnen und Qualitätsprüfer die Qualitätsteams ergänzen oder ersetzen.

§ 5

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹

(2) Das Ministerium berichtet dem für Schulen zuständigen Ausschuss des Landtags bis zum 31. Dezember 2012 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

10-32 Nr. 66

Vertretungserlass NRW

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidentin,
d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr,
d. Ministeriums für Inneres und Kommunales,
d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales,
d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz,
d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung,
d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport,
d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
und
d. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien über die
Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens durch seine Dienststellen
v. 01.07.2011 (ABl. NRW. S. 492)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

¹⁾ Die Verordnung ist am 31. Mai 2007 in Kraft getreten.

Zusammensetzung von Gremien und Ausschüssen/ Konferenzordnung für Studienseminare

10-33 Nr. 1

Berufsbildungsgesetz (BBiG); 1. Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in den Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle nach § 56 BBiG¹

2. Berufung von Lehrkräften an Berufskollegs in die Prüfungsausschüsse nach § 36 BBiG

RdErl. d. Kultusministeriums v. 21.04.1970
(ABl. KM. NW. S. 230)²

Die Aufgaben nach dem BBiG, die auf Landesebene durchzuführen sind, obliegen in der Hauptsache den „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ und den „zuständigen Stellen“. Die „zuständigen Stellen“ sind durch das BBiG selbst bestimmt worden (vgl. §§ 71, 72, 73, 75). Die „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ werden gemäß § 5 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

1. Nach § 77 Abs. 1 BBiG errichtet die „zuständige Stelle“ einen Berufsbildungsausschuss, dem sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an Berufskollegs, letztere mit eingeschränktem Stimmrecht (§ 79 Abs. 6 BBiG), angehören. Die Lehrkräfte an Berufskollegs werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen (§ 77 Abs. 2 BBiG). § 43 Abs. 1 der Handwerksordnung (HwO)³ bestimmt, dass die Handwerkskammer einen Berufsbildungsausschuss errichtet, dem sechs selbstständige Handwerkerinnen und Handwerker, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an Berufskollegs, letztere mit eingeschränktem Stimmrecht (§ 44 Abs. 6 HwO), angehören. Die Lehrkräfte an Berufskollegs werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit beträgt längstens fünf Jahre (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 HwO). Die entsprechenden Rechtsverordnungen der Landesregierung sehen vor, dass

- a) für den Bereich der Industrie- und Handelskammern das für Wirtschaft zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) für den Bereich der Handwerkskammern die Bezirksregierung,
- c) für den Bereich der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter,
- d) für den Bereich der übrigen „zuständigen Stellen“ diejenige Behörde, die die Aufsicht über die „zuständige Stelle“ führt,

die nach Landesrecht zuständige Behörde ist. Wenn die „zuständige Stelle“ eine oberste Landesbehörde ist (vgl. § 73 BBiG), so ist sie zugleich die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Bezirksregierung wird gebeten, für die Kammern und die übrigen „zuständigen Stellen“ ihrer Bezirke jeweils sechs geeignete Lehrkräfte an Berufskollegs und ihre Stellvertretungen auszuwählen. In den Regierungsbezirken, in denen sich bergbauliche Berufskollegs befinden, wird gebeten, die zahlenmäßige Beteiligung von Lehrkräften dieser Schulen in den Berufsbildungsausschüssen mit der Bezirksregierung Arnsberg bzw. in der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen. Soweit eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle nach § 77 Abs. 2 BBiG ist, ist über die Berufungsvorschläge Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung herzustellen.

2. Nach § 39 BBiG errichtet die zuständige Stelle für die Abnahme der Abschlussprüfung Prüfungsausschüsse; mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Nach § 40 Abs. 1 BBiG besteht der Prüfungsausschuss aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein müssen. Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer eines Berufskollegs angehören (§ 40 Abs. 2 Satz 1 BBiG). Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Die Lehrerin oder der Lehrer eines Berufskollegs wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG). Die Handwerksordnung sieht in § 34 eine entsprechende Regelung vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Handwerkskammer längstens für fünf Jahre berufen (§ 34 Abs. 2 HwO); die Berufung der Lehrerin oder des Lehrers eines Berufskollegs setzt das Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle voraus (§ 34 Abs. 4 HwO).

Schulaufsichtsbehörde im Sinne des § 34 Abs. 4 HwO ist die Bezirksregierung. Schulaufsichtsbehörden im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG sind die Bezirksregierungen, für die bergbaulichen Berufskollegs die Bezirksregierung Arnsberg. Soweit in die Prüfungsausschüsse Lehrkräfte der bergbaulichen Berufskollegs zu entsenden sind, ist das Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg herzustellen. Es bleibt den Bezirksregierungen unbenommen, die Auswahl der Lehrkräfte an Berufskollegs Ausschüssen oder Leitungen an Berufskollegs zu übertragen. Diese sind dann von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Stellen im Sinne der genannten Vorschriften.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

10-33 Nr. 3

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen⁴; Berufung zum Mitglied in Prüfungsausschüssen

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 16.07.2004 (ABl. NRW. S. 267)⁵

Auf Vorschlag der Schulaufsicht, des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung oder aus eigener Initiative beruft das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen Schulleitungen und deren Stellvertretungen im Amt, die als Mitglieder in Prüfungsausschüssen gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP - BASS 20-03 Nr. 11) bei Staatsprüfungen tätig werden können.

Voraussetzung für eine Berufung ist, dass die oder der zu Berufende die Anforderungen gemäß § 30 Abs. 4 OVP erfüllt.

Die oder der zu Berufende soll mit dem Stand der Entwicklung der Bildungswissenschaften und der Fachwissenschaften in dem entsprechenden Lehramt vertraut sein. Die neu berufenen Mitglieder in Prüfungsausschüssen haben sich über die Rechtsgrundlagen und die Durchführung von Staatsprüfungen zu informieren. Dies erfolgt insbesondere durch Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Kenntnisnahme entsprechender Hinweise des Landesprüfungsamtes. Zur Sicherung vergleichbarer Prüfungsstandards sollen Prüferinnen und Prüfer je Kalenderjahr bei mehreren Staatsprüfungen mitwirken.

Aus den Berufungsvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Lehramtsbefähigung die oder der Vorgeschlagene besitzt, bei welcher Dienststelle die Tätigkeit ausgeführt wird und für welches Lehramt die Berufung ausgesprochen werden soll.

Schulleitungen und deren Stellvertretungen im Amt an Ersatzschulen können mit Zustimmung des Schulträgers berufen werden.

Mitglieder der Prüfungsausschüsse gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 OVP, die an der Ausbildung der Prüflinge beteiligt waren, können auf ihren eigenen Wunsch hin längstens bis zu sechs Monate nach ihrem Ausscheiden aus der Ausbildung an Staatsprüfungen mitwirken.

10-33 Nr. 4

Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen NRW⁶

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 29.12.1981 (GABl. NW. 1982 S. 63)⁷

A. Allgemeine Regelungen 1. Zuständigkeit für die Berufung

Die Mitglieder des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen werden gemäß § 30 Abs. 6 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen NRW berufen.

2. Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft im Prüfungsamt

- (1) Die Dauer der Mitgliedschaft im Landesprüfungsamt richtet sich nach § 30 Abs. 7 LPO.
- (2) Die in B I 1 Absatz 3 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Prüferinnen und Prüfer aus der Hochschule werden in der Regel auf fünf Jahre, längstens jedoch für die Dauer ihres Dienstverhältnisses berufen.
- (3) Die Berufung kann insbesondere bei einem schwerwiegenden Verstoß oder fortgesetzten Verstößen gegen die Prüfungsordnung widerrufen werden.

1) Berufsbildungsgesetz jetzt gültig in der Neufassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.06.2008 (ABl. NRW. S. 346)

3) Handwerksordnung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

4) ehemals: Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

5) bereinigt

6) jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

7) bereinigt

3. Information über die Prüfungsordnung und die Durchführung von Prüfungen

(1) Vor einer ersten Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes soll sich die oder der zu Berufende über die Rechtsgrundlagen und die Durchführung von Ersten Staatsprüfungen informieren. Dies kann insbesondere durch Teilnahme an mündlichen Prüfungen im jeweiligen Prüfungsfach sowie Teilnahme an Informationsveranstaltungen des Landesprüfungsamtes geschehen. Das Landesprüfungsamt kann dazu auf Antrag die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen gemäß § 31 Abs. 4 LPO gestatten.

(2) Das Landesprüfungsamt führt in der Regel einmal jährlich Informationsveranstaltungen auch für die bereits berufenen Mitglieder des Landesprüfungsamtes durch, in denen Fragen der Ersten Staatsprüfungen besprochen, Erfahrungen ausgetauscht und Ergebnisse analysiert werden.

B. Besondere Regelungen

I. Berufung von Prüferinnen und Prüfern aus der Hochschule

1. Personenkreis

(1) Angehörige der in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Personengruppen können zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes berufen werden, soweit sie eine Lehrtätigkeit im Hauptstudium eines Lehramtsstudienganges ausüben und nach § 65 Hochschulgesetz (HG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind; sie müssen zumindest die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Es werden vornehmlich Professorinnen oder Professoren (§ 36 HG) berufen.

(3) Daneben können in der Regel berufen werden:

1. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 36 Abs. 1 Nr. 4 HG), außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (§ 41 HG), Privatdozentinnen und -dozenten (§ 68 Abs. 2 HG) sowie Honorarprofessorinnen und -professoren (§ 41 HG), sofern sie Lehraufgaben wie der unter Absatz 2 genannte Personenkreis wahrnehmen.
2. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten (§ 56 HG *alt*), Oberassistentinnen und Oberassistenten (§ 57 HG *alt*) sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieure (§ 58 HG *alt*) vom Beginn ihrer zweiten Amtszeit an, sofern sie eine Lehrtätigkeit gemäß § 56 Abs. 4 Satz 2 HG (*alt*) ausüben.
3. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 44 HG) nach dreijähriger Tätigkeit und sofern ihnen Lehraufgaben gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 HG übertragen worden sind.
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 42 HG), sofern sie ihre Tätigkeit seit mindestens drei Jahren ausüben und ihnen Lehraufgaben gemäß § 39 Abs. 3 HG übertragen worden sind.
5. Lehrbeauftragte (§ 43 HG), sofern sie eine Lehrtätigkeit im Hauptstudium des dem Prüfungsfach entsprechenden Lehramtsstudienganges seit mindestens drei Jahren ausüben.
6. Hochschulmitglieder gemäß § 78 Abs. 1 HG, sofern sie bei Inkrafttreten der LPO Mitglied des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen an Schulen waren und eine selbstständige Lehrtätigkeit im Hauptstudium des dem Prüfungsfach entsprechenden Lehramtsstudienganges ausüben.

(4) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesprüfungsamtes aus der Hochschule je Prüfungsfach und Lehramt sollen Professorinnen oder Professoren sein; Mitglieder des Landesprüfungsamtes, die gemäß § 30 Abs. 6 LPO ausschließlich mit der Abnahme fachpraktischer Prüfungen beauftragt wurden, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

2. Umfang der Berufung

(1) Professorinnen und Professoren werden in der Regel für ein Prüfungsfach nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit im Hauptstudium von Lehramtsstudiengängen berufen; dementsprechend können sie für ein Lehramt oder für mehrere Lehramter berufen werden.

(2) Die übrigen Mitglieder des Landesprüfungsamtes gemäß B I 1 Absatz 3 werden in der Regel für ein Prüfungsfach und für ein Lehramt nach Maßgabe ihrer Lehrtätigkeit im Hauptstudium von Lehramtsstudiengängen berufen.

(3) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann die Berufung auf Bereiche eines Prüfungsfaches begrenzen. Als Bereich gilt insbesondere die Didaktik eines Faches. In Erziehungswissenschaft kann die Berufung begrenzt werden auf Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft oder Soziologie, im Fach Sozialwissenschaften auf Politikwissenschaft, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaft. Die Begrenzung kann durch die Hochschule angeregt werden.

(4) Bei der Berufung kann das Ministerium festlegen, dass das Mitglied des Landesprüfungsamtes ausschließlich mit der Abnahme fachpraktischer Prüfungen gemäß § 30 Abs. 6 LPO beauftragt wird.

3. Verfahren bei der Berufung

(1) Anregungen für eine Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes werden in der Regel vom Fachbereich der Hochschule über die Rektorin oder den Rektor der Hochschule an die zuständige Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes gerichtet. Diese Anregung muss das Prüfungsfach sowie den Umfang der Berufung enthalten. Aus der Anregung muss ferner die hochschulrechtliche Stellung der oder des Vorgeschlagenen sowie Umfang und Dauer der Lehrtätigkeit im Hauptstudium des dem Prüfungsfach entsprechenden Lehramtsstudienganges ersichtlich sein.

(2) Soweit sich Hochschulangehörige gemäß B I 1 Absatz 2 und 3 um eine Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes unmittelbar beim Landesprüfungsamt bewerben, wird die Bewerbung der Hochschule zur Stellungnahme vorgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Vor Verlängerung einer Berufung gemäß A 2 Absatz 2 holt das Landesprüfungsamt die Stellungnahme der Hochschule ein.

(4) Das Landesprüfungsamt prüft die Voraussetzungen für eine Berufung, insbesondere ob ein Bedarf an Prüferinnen oder Prüfern besteht und ob die Voraussetzungen gemäß B I 1 Absatz 4 vorliegen.

II. Berufung von Prüferinnen und Prüfern aus dem Bereich der Schule

1. Personenkreis

(1) Zum Mitglied des Landesprüfungsamtes können gemäß § 30 Abs. 6 Nr. 2 LPO schulfachliche Beamtinnen und Beamte des Schulaufsichtsdienstes, Lehrkräfte im Schuldienst oder in der Lehrerbildung berufen werden.

(2) Eine Berufung von Beamtinnen und Beamten auf Probe ist ausgeschlossen. Mitglieder des Landesprüfungsamtes sollen in der Regel Angehörige des öffentlichen Dienstes sein und über eine mindestens fünfjährige Erfahrung in der Schule verfügen.

2. Umfang der Berufung

(1) Aus dem Bereich der Schule können die Mitglieder des Landesprüfungsamtes entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung in der Regel für ein Prüfungsfach und für ein Lehramt oder für mehrere Lehramter berufen werden. Die fachliche Kompetenz ist abzuleiten von dem derzeitigen Tätigkeitsbereich oder den Fächern, die sie in einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nachgewiesen haben. Soweit sie eine schulfachbezogene Lehramtsbefähigung besitzen, können sie entsprechend ihrer in § 4 Abs. 1 Lehrerbildungsgesetz (LABG 2009 - BASS 1-8) festgelegten Verwendungen berufen werden.

(2) Ausnahmsweise können insbesondere schulfachliche Beamtinnen und Beamte im Schulaufsichtsdienst, in Zentren für schulpraktische Lehrerbildung sowie die Leiterinnen und Leiter von Kernseminaren für ein Fach und für Erziehungswissenschaft berufen werden.

3. Verfahren bei der Berufung

(1) Anregungen für eine Berufung in das Landesprüfungsamt gehen in der Regel von einer oberen Schulaufsichtsbehörde aus. Sie sind an die zuständige Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

(2) Das Landesprüfungsamt kann auch ohne eine Anregung dem Ministerium für Schule und Weiterbildung Vorschläge für eine Berufung vorlegen.

(3) Das Landesprüfungsamt holt - soweit noch erforderlich - die Stellungnahme der oberen Schulaufsichtsbehörden zur fachlichen Eignung und zur Frage, ob die Beamtin oder der Beamte mit dem Nebenamt belastet werden kann, ein. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach B I 3 Absatz 4 letzter Halbsatz.

(4) Bei Berufungsvorschlägen für die Fächer Evangelische oder Katholische Religionslehre ist die zuständige kirchliche Oberbehörde zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

C. Formelle Verfahrensvorschriften

1. Verzeichnis der Mitglieder des Landesprüfungsamtes

Das Landesprüfungsamt legt Verzeichnisse der berufenen Mitglieder des Landesprüfungsamtes für jedes Prüfungsfach - getrennt nach Mitgliedern aus der Hochschule und aus dem Bereich der Schule - an, aus denen hervorgeht, für welches Lehramt und für welche Dauer eine Berufung ausgesprochen wurde. Diese Verzeichnisse sind der Hochschule zur periodischen Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Die Hochschulen und oberen Schulaufsichtsbehörden sind gehalten, Veränderungen, z.B. durch Emeritierung oder Versetzung, dem Landesprüfungsamt mitzuteilen.

2. Formelle Durchführung des Verfahrens

Die Berufungsverfahren sind unter Verwendung der beiliegenden Muster durchzuführen (hier nicht abgedruckt).

D. Schlussvorschriften

Dieser Runderlass gilt für die Berufung zum Mitglied des Landesprüfungsamtes gemäß § 30 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11ü).

Amtliche Schuldaten/Stellendatei/Statistik

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-1:** Datenschutzbestimmungen für Schulen und Schulaufsichtsbehörden (s. dort §§ 120 bis 122 SchulG)

→ **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten (VO-DV I)

→ **BASS 21-02 Nr. 4:** Führung der Schulakten durch die Schulleitung (s. dort § 26 Abs. 5)

Die folgende Regelung ist auslaufend weiterhin gültig bis zur Abschaltung der Stellendatei - STD -; sie wird ersetzt durch die Dienstweisung PersNRW (BASS 10-41 Nr. 1 B).

10-41 Nr. 1 A

**Dienstweisung
für die Stellendatei im Bereich Schule
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
- STDDA -**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.06.1987 (GABl. NW. S. 408)¹

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
 - 1.1 Stellendatei
 - 1.2 STD-Anwenderhandbuch
 - 1.3 Verfügungsgewalt über die Daten
2. Datenermittlung
 - 2.1 Daten zur Stellenbesetzung
 - 2.2 Daten zum Stellenbestand
3. Datenerfassung
 - 3.1 Zuständigkeit
 - 3.2 Aufgaben und Verantwortungsbereiche
 - 3.3 Aufbewahrungsfristen für Änderungsdienstbelege
4. Datenverarbeitung
 - 4.1 Zuständigkeit
 - 4.2 Programmierung
 - 4.21 Programmauftrag
 - 4.22 Programmierungsgrundsätze
 - 4.23 Dokumentation der Programme
 - 4.24 Programmfreigabe
 - 4.25 Pflege und Fortentwicklung
 - 4.3 Einsatz der Programme
 - 4.4 Einlesen und Einspeichern der Daten
 - 4.5 Bereinigung fehlerhafter Daten
 - 4.51 Zuständigkeiten
 - 4.52 Korrekturverfahren
 - 4.6 Bearbeitung von Zwischenlisten
 - 4.7 Auswertungen
 - 4.71 Standardauswertungen
 - 4.72 Sonderauswertungen
 - 4.73 Mikrofiches
 - 4.74 Versand
 - 4.8 Sicherung der Programme und Dateien
 - 4.81 Löschungsvorbehalt für gültige Programme
 - 4.82 Fristen für das Löschen von Daten in der Stellendatei
 - 4.83 Sicherung und Löschung von Hilfsdateien
 - 4.9 Datenfernverarbeitung
 - 4.91 Berechtigter Personenkreis
 - 4.92 Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten

¹⁾ bereinigt

- 4.10 Dienstanweisung des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW)
- 4.11 Dienstanweisungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung
- 4.12 Dienstanweisung der oberen Schulaufsichtsbehörden
5. Mikroverfilmung
 - 5.1 Übernahme auf Mikrofilm
 - 5.11 Verantwortliche Stellen
 - 5.12 Verfahren
 - 5.13 Prüfung der Mikrofiches
 - 5.14 Nachweis nach HKR-Mikrofilm-Best
- 5.2 Aufbewahrung der Mikrofilme
6. Verbindungssachbearbeiterin oder Verbindungssachbearbeiter für die Stellendatei
 - 6.1 Benennung
 - 6.2 Aufgaben
 - 6.3 Dienstbesprechungen

Aufgrund

- § 13 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005)
- § 88 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1)
- § 5 Abs. 2 ADV-Organisationsgesetz (ADV NW - SGV. NRW. 2006)
- der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II - BASS 10-41 Nr. 6.1)
- der Bestimmungen für die Verwendung automatischer Datenverarbeitungsanlagen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best) - Anlage 3 zu Nr. 19 VV zu § 79 Landeshaushaltsordnung (LHO) (RdErl. d. Finanzministeriums v. 21.07.1972, SMBl. NRW. 631)
- der Bestimmungen für die Übernahme des Inhalts von aufzubewahrenden Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf Bildträger (HKR-Mikrofilm-Best) - Anlage 4 zu Nr. 20 VV zu § 79 LHO (RdErl. d. Finanzministeriums v. 21.07.1972, SMBl. NRW. 631)

wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium folgende Dienstweisung erlassen:

1. Allgemeines**1.1 Stellendatei**

In der Stellendatei werden alle in den Schulkapiteln des Einzelplans 05 des Haushalts ausgebrachten Planstellen und andere Stellen als Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer des Landes Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet. Bei der Gewinnung der Daten zur Stellenbesetzung und -anspruchnahme wird weitgehend der für Zwecke der Besoldung und Vergütung erforderliche Datenstrom genutzt (Gemeinsamer Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und zur Stellendatei). Im Verfahren erzeugte Auswertungen sind amtliche Organisationsmittel zur Stellenbewirtschaftung. Sie dienen der Stellenkontrolle und der Schulaufsicht.

1.2 STD-Anwenderhandbuch

Zur Transparenz des Ablaufs im System der Stellendatei und zur einheitlichen Handhabung der Erfassungsbelege und Auswertungen wird vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als Arbeitshilfe ein STD-Anwenderhandbuch herausgegeben. Das STD-Anwenderhandbuch ist im Besitz aller Stellen- und Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter der Schulaufsichtsbehörden und der zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter beim für Besoldung und Versorgung und beim Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW). Das STD-Anwenderhandbuch ist als Loseblattsammlung angelegt und wird vom Ministerium für Schule und Weiterbildung fortgeschrieben. Die in ihm enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

1.3 Verfügungsgewalt über die Daten

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat die Verfügungsgewalt über die Daten der Stellendatei. Es benötigt diese Daten zur Stellenkontrolle im Rahmen des § 9 LHO NW und zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, besonders zur Sicherung der landeseinheitlichen Grundlage für ein leistungsfähiges Schulwesen (§ 88 Abs. 1 SchulG), zur Gewinnung von Planungsdaten und zur allgemeinen Schulaufsicht.

2. Datenermittlung

Die Stelle, die Daten liefert, ist für die richtige und vollständige Ermittlung der zu verarbeitenden Daten sowie für die unverzügliche Weiterleitung der Belege verantwortlich.

2.1 Daten zur Stellenbesetzung

Die Daten zur Stellenbesetzung werden von den personalbewirtschaftenden Behörden ermittelt. Für die Lieferung der Daten sind die im STD-Anwenderhandbuch enthaltenen Erfassungsbelege in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Dabei sind die allgemeinen Hinweise, die einzelnen Ausfüllanweisungen und etwaige - mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung abgestimmte - besondere Regelungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung zu beachten.

Die Richtigkeit ist auf den Belegen zu bescheinigen. In jedem Einzelfall bescheinigt ferner die Stellenplansachbearbeiterin oder der Stellenplansach-

bearbeiter durch Mitzeichnung, dass für die beabsichtigte Personalmaßnahme freie Stellen im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

2.2 Daten zum Stellenbestand

Die Daten zum Stellenbestand werden von den stellenbewirtschaftenden Behörden ermittelt.

Mit Zustimmung der Bezirksregierungen kann bei den Haushaltskapiteln 05310, 05320 und 05390 der Änderungsdienst zum Stellenbestand ausnahmsweise von den Schulämtern vollzogen werden. Es bedarf hierfür jeweils einer genauen Festlegung

- für welche Maßnahme dieses gilt und
- wie lange die Ausnahme dauert.

3. Datenerfassung

3.1 Zuständigkeit

Die Datenerfassung im Sinne von Nr. 7.2 HKR-ADV-Best obliegt

- für die Belege zum gemeinsamen Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und zur Stellendatei dem Landesamt für Besoldung und Versorgung
- für Daten, die im Rahmen der Vorabverarbeitung des STD-Änderungsdienstes im Wege der Datenfernverarbeitung einzugeben sind, den Stellenplanbüros der Bezirksregierungen
- für Daten zum Stellenbestand
 - für die Zuweisung der Stellen auf die Bezirksregierungen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung
 - für die Aufteilung der Stellen auf die Schulen bzw. im Fall der Nr. 2.2 Abs. 2 auf die Schulämter den Stellenplanbüros der Bezirksregierungen
 - für die übrigen Belege und für Korrekturangaben dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW).

3.2 Aufgaben und Verantwortungsbereiche

Der Bereich Datenerfassung ist für die richtige und vollständige Erfassung der zu verarbeitenden Daten verantwortlich. Die Einzelheiten nach Nr. 7 HKR-ADV-Best regeln die für die Datenerfassung zuständigen Stellen durch eigene Dienstanweisung.

Die für die Datenerfassung zuständigen Stellen geben dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor Inkrafttreten dieser Dienstanweisungen und bei Änderungen Gelegenheit, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die auf der Fachaufsicht beruhenden Befugnisse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung werden hierdurch nicht berührt.

3.3 Aufbewahrungsfrist für Änderungsdienstbelege

Für die Belege zum gemeinsamen Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und zur Stellendatei gelten die für die Aufbewahrung von Personalakten festgelegten Aufbewahrungszeiten. Die übrigen Änderungsdienstbelege werden vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) nach der Erfassung ein Jahr aufbewahrt.

4. Datenverarbeitung

4.1 Zuständigkeit

Die Datenverarbeitung im Sinne von Nr. 8.1 HKR-ADV-Best obliegt der Landesdatenverarbeitungszentrale im Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW).

4.2 Programmierung

4.21 Programmauftrag

Programme werden erstellt oder geändert aufgrund eines schriftlichen Auftrages oder mit Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

4.22 Programmierungsgrundsätze

Bei der Programmierung hat der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) möglichst nach einem einheitlichen Verfahren vorzugehen, damit

- jede geschulte Programmiererin oder jeder geschulte Programmierer sich kurzfristig in jedes Programm einarbeiten kann
- die Programme bei Bedarf wirtschaftlich vertretbar geändert oder erweitert werden können
- die Programme nach einheitlichen Methoden getestet werden können
- der gesamte Verfahrensablauf einheitlich dokumentiert wird.

4.23 Dokumentation der Programme

Die Programme sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während der Programmierung fortlaufend zu erstellen und muss für die Freigabe (Nr. 4.24) mindestens enthalten:

- Datenflussplan
- Dateibeschreibungen
- Satzbeschreibungen
- Listbildentwürfe
- Beschreibung der Programmstruktur
- Verzeichnis der Schlüssel, Plausibilitätsprüfungen, Tabellen und ähnliche Zusammenstellungen
- Darstellung des Abschlusstests und seines Ergebnisses.

Die Dokumentation ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Die Erstschrift verbleibt beim Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW), die Zweitschrift ist dem Ministerium für Schule und Weiterbildung zu überlassen. Bei Aufbewahren der Dokumentation im Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) ist Nr. 5 HKR-ADV-Best zu beachten.

Die Verfahrensdokumentation obliegt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung.

4.24 Programmfreigabe

Die Programme bedürfen vor ihrem ersten Einsatz und nach jeder Änderung, von der der fachliche Programminhalt betroffen ist, des Tests und der Freigabe durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung. Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) beantragt die Freigabe mit Formular in zweifacher Ausfertigung. Dem Antrag des Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) ist die Zweitausfertigung der Dokumentation (Nr. 4.23) beizufügen.

Die Freigabe erfolgt schriftlich durch Rücksendung der zweiten Ausfertigung mit der Freigabeerklärung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

In dringenden Fällen ist eine vorläufige Freigabe zugelassen.

4.25 Pflege und Fortentwicklung

Dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) obliegt die Pflege und Fortentwicklung der Programme in technischer Hinsicht, wenn dies aus sachlichen Gründen erforderlich wird oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig erscheint.

4.3 Einsatz der Programme

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass

- bei der laufenden Verarbeitung nur dokumentierte, vom Ministerium für Schule und Weiterbildung freigegebene und gültige Programme eingesetzt werden
- in den Arbeitsablauf nicht unbefugt eingegriffen werden kann
- die mit der Programmierung befassten Personen keinen Einfluss auf die Datenerfassung und die Verarbeitung der Daten nehmen
- ungültige Programme in den Produktionsbibliotheken gelöscht werden.

4.4 Einlesen und Einspeichern der Daten

Die von den für die Datenerfassung zuständigen Stellen (Nr. 3) übergebenen Daten werden nach einem vom Ministerium für Schule und Weiterbildung erstellten Terminplan eingelesen und in der Stellendatei verarbeitet.

4.5 Bereinigung fehlerhafter Daten

4.51 Zuständigkeiten

Für die Bereinigung fehlerhafter Daten sind zuständig

- im Bereich der Plausibilitätsprüfungen (Einzelfeld-Plausibilitäten, Kombinations-Plausibilitäten, materielle Plausibilitäten) beim gemeinsamen Änderungsdienst zur Besoldung/Vergütung und Stellendatei die personalbewirtschaftenden Behörden
- in allen übrigen Fällen der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) in Zusammenarbeit mit den personalbewirtschaftenden Behörden (Auftragsaufgabe nach Weisung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung).

4.52 Korrekturverfahren

Die jeweils zuständigen Dienststellen analysieren die Fehler, ermitteln die zutreffenden Daten und fertigen die erforderlichen Korrekturbelege. Für die Erfassung gilt Nr. 3 entsprechend. Um weitere Verzögerungen in der Verarbeitung zu vermeiden, sind Korrekturen unverzüglich durchzuführen.

4.6 Bearbeitung von Zwischenlisten

Die bei der Verarbeitung der Daten anfallenden Zwischenlisten (z. B. Zweifelslisten bei der Identnummernvergabe) sind vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) zu bearbeiten (Auftragsaufgabe nach Weisung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung).

4.7 Auswertungen

4.71 Standardauswertungen

Für die Standardauswertungen sind im STD-Anwenderhandbuch geregelt:

- Form und Inhalt
- Auflage und Empfänger
- Produktionsrhythmus.

Die Produktion der Standardauswertungen erfolgt nach einem vom Ministerium für Schule und Weiterbildung erstellten Terminplan.

Für die Aufbewahrung der Standardauswertungen gelten die vom Finanzministerium für Bücher festgelegten Aufbewahrungsfristen.

4.72 Sonderauswertungen

Die Einzelheiten zu Sonderauswertungen aus der Stellendatei werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung von Fall zu Fall geregelt. Der Auftrag und etwaige Parameter werden vom Ministerium für Schule und Weiterbildung über Datenendgeräte dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) übermittelt.

4.73 Mikrofiches

Wenn Auswertungen auf Mikrofiches übernommen werden, ist Nr. 5 zu beachten.

4.74 Versand

Die Auswertungen werden vom Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) im verschlossenen Umschlag versandt.

4.8 Sicherung der Programme und Dateien

Neben der allgemeinen Verpflichtung zur Sicherung der Programme und Dateien für die laufende Verarbeitung nach Nr. 3 und Nr. 8 HKR-ADV-Best und den besonderen Schutzmaßnahmen nach § 10 Abs. 2 DSG NRW gilt im Bereich der Stellendatei Folgendes:

4.81 Löschungsvorbehalt für gültige Programme

Gültige, aber nicht mehr benötigte Programme dürfen in den Programmbibliotheken nur mit Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung gelöscht werden.

4.82 Fristen für das Löschen von Daten in der Stellendatei

In der Stellendatei sind frühestens zu löschen:

- Personaldaten: fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Lehrkraft aus dem öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden ist;
- Schuldaten aufgelöster Schulen: nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Stellenbestandes und der Stellenbesetzung.

Der Inhalt der Lehrer- und Schuldatenbanken im Bereich der Stellendatei ist jährlich mit Stichtag 1. Oktober zu sichern und fünf Jahre aufzubewahren.

Die Belegdaten werden nach ihrer Verarbeitung aus der Belegdatei entfernt. Die Belege für die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrkräfte werden auf wesentliche Daten gekürzt und in der STD-Historikdatei archiviert.

4.83 Sicherung und Löschen von Hilfsdateien

Die Sicherung und das Löschen aller anderen Dateien ist von Fall zu Fall mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung abzusprechen.

4.9 Datenfernverarbeitung

4.91 Berechtigter Personenkreis

Für die Datenverarbeitung sind zugelassen

- für den Abruf von Daten
 - aus der Stellendatei, der STD-Historikdatei und den Belegdateien die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und im Rahmen der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung übertragenen Auftragsaufgaben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW)
 - aus der Stellendatei für die Lehrkräfte und Schulen ihres Amtsbezirks die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stellenplanbüros der Bezirksregierungen
 - aus der Stellendatei mittels des Programms „Lehrerindividualdaten/Lehrerliste“ für die Lehrkräfte ihres Zuständigkeitsbereichs die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dezernate 47 der Bezirksregierungen
- für die Eingabe
 - von Aufträgen für Sonderauswertungen (Nr. 4.72) die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 - von Veränderungen zum Stellenbestand die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stellenplanbüros der Bezirksregierungen (Nr. 3.1)
 - der Daten zur Vorabverarbeitung des STD-Änderungsdienstes die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stellenplanbüros der Bezirksregierungen (Nr. 3.1)
 - von Korrekturen zur Stellendatei und zu den Belegdateien die dazu befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) (Nr. 3.1).

4.92 Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten

Neben der allgemeinen Verpflichtung zur Sicherung der Programme und Dateien für die laufende Verarbeitung nach Nr. 3 und Nr. 8 HKR-ADV-Best sind die besonderen Schutzmaßnahmen nach § 10 Abs. 2 DSG NRW zu beachten.

4.10 Dienstanweisung des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW)

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) regelt durch eigene Dienstanweisung

- die technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die ein Verlust oder eine unbeabsichtigte oder unbefugte Veränderung oder Verwendung der Programme und der gespeicherten Daten verhindert wird
- die Sicherung des Transports von Datenträgern und die Abgabe von Arbeitsergebnissen durch Arbeitsablaubebelege oder auf andere Weise
- wie die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten kontrolliert und bescheinigt wird
- die Abgrenzung der Verantwortung und den Arbeitsablauf in der für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle
- die im Rahmen der Datenfernverarbeitung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen
- die sonstigen nach § 10 Abs. 2 DSG NRW zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) gibt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor Änderungen seiner Dienstanweisung Gelegenheit, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die auf der Fachaufsicht beruhenden Befugnisse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung werden hierdurch nicht berührt.

4.11 Dienstanweisungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung regelt durch eigene Dienstanweisung (ggf. im Zusammenhang mit Nr. 3.2)

- die technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch die ein Verlust oder eine unbeabsichtigte oder unbefugte Veränderung der erfassten und gespeicherten Daten verhindert wird
- die im Rahmen der Datenfernverarbeitung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen
- die sonstigen nach § 10 Abs. 2 DSG NRW zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung gibt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor Inkrafttreten seiner Dienstanweisung und bei Änderungen Gelegenheit, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die auf der Fachaufsicht beruhenden Befugnisse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung werden hierdurch nicht berührt.

4.12 Dienstanweisung der oberen Schulaufsichtsbehörden

Die oberen Schulaufsichtsbehörden regeln für ihren Bereich im Rahmen von § 2 Nr. 6 der Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten (*jetzt: Bezirksregierungen*) (SMBI. NRW. 20020) in einer Dienstanweisung

- die im Rahmen der Datenfernverarbeitung erforderlichen Sicherungsmaßnahmen
- die sonstigen nach § 10 Abs. 2 DSG NRW zu treffenden Sicherungsmaßnahmen im Umgang mit personenbezogenen Daten.

5. Mikroverfilmung

5.1 Übernahme auf Mikrofilm

5.11 Verantwortliche Stellen

Die für die Übernahme auf Mikrofilm verantwortliche Stelle gemäß Nr. 2.3 HKR-Mikrofilm-Best ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung. Für die technische Durchführung der Übernahme bedient er sich der Einrichtungen des Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW).

5.12 Verfahren

Die vorgesehenen Auswertungen werden im COM-Verfahren mit 48-facher Verkleinerung auf Negativfilm erstellt und als Mikrofiches im Format DIN A 6 aufbereitet. Die Anzahl der herzustellenden Kopien ergibt sich aus dem STD-Anwenderhandbuch.

5.13 Prüfung der Mikrofiches

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) überprüft die Auswertungen nach der Entwicklung unverzüglich auf Vollständigkeit und Lesbarkeit. Dabei sind Nr. 3.3 und Nr. 3.4 HKR-Mikrofilm-Best zu beachten.

5.14 Nachweis nach HKR-Mikrofilm-Best

Die Führung des Nachweises gemäß Nr. 3.6 HKR-Mikrofilm-Best wird dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) übertragen.

5.2 Aufbewahrung der Mikrofilme

Für die Aufbewahrung der Mikrofilme sind verantwortliche Stellen gemäß Nr. 2.3 HKR-Mikrofilm-Best

- der Landesbetriebs Information und Technik (IT.NRW) für die Originalfilme
- die stellenbewirtschaftenden Behörden für die für ihren Bereich erstellten Kopien.

6. Verbindungssachbearbeiterin

oder Verbindungssachbearbeiter für die Stellendatei

6.1 Benennung

Die unteren Schulaufsichtsbehörden benennen der oberen Schulaufsichtsbehörde, die oberen Schulaufsichtsbehörden dem Ministerium für Schule und Weiterbildung je eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die STD-Verbindungssachbearbeitung.

6.2 Aufgaben

Die STD-Verbindungssachbearbeiterinnen und STD-Verbindungssachbearbeiter sind zuständig für

- die Verteilung der Auswertungen in ihren Dienststellen
- die Entgegennahme von Anregungen und Fragen zur Stellendatei und erforderlichenfalls Weiterleitung an die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. an das Ministerium für Schule und Weiterbildung
- die Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW)
- die Weiterleitung von Informationen und Regelungen zur Stellendatei an die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Dienststellen.

6.3 Dienstbesprechungen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung führt bei Bedarf Dienstbesprechungen durch mit den STD-Verbindungssachbearbeiterinnen und -sachbearbeitern zu Fragen der Stellendatei und der Stellenbewirtschaftung sowie zum Erfahrungsaustausch. Die Bezirksregierungen führen bei Bedarf mit den STD-Verbindungssachbearbeiterinnen und -sachbearbeitern der Schulämter ebenfalls Dienstbesprechungen durch. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung kann an diesen Besprechungen teilnehmen.

Die folgende Regelung ersetzt die Dienstanweisung für die Stellendatei im Bereich Schule (BASS 10-41 Nr. 1 A). Letztere gilt bis zur Abschaltung der Stellendatei - STD - im Anschluss an die flächendeckende Inbetriebnahme von PersNRW/SVS auslaufend weiter.

10-41 Nr. 1 B

Dienstanweisung PersNRW - PersNRWDA -

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12.08.2010 (ABl. NRW. S. 466)

Aufgrund des

- § 13 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005);
- § 88 Abs. 1 und § 128 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG - SGV. NRW. 223/BASS 1-1);
- § 5 Abs. 2 ADV-Organisationsgesetz (ADVG NW - SGV. NRW. 2006) und
- der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II - SGV. NRW. 223/BASS 10-41 Nr. 6.1)

wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales folgende Dienstanweisung erlassen:

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

In der obersten Schulaufsichtsbehörde, den Bezirksregierungen und den Schulämtern wird das Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem des Landes Nordrhein-Westfalen - PersNRW - mit seinen beiden Modulen PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS eingesetzt. In der obersten Schulaufsichtsbehörde wird zusätzlich die Auswertungsdatenbank für einen Teildatenbestand aus PersNRW eingesetzt.

Diese Dienstanweisung regelt den Einsatz. Sie gilt für alle Personen, die Daten zur Personalverwaltung oder Stellenbewirtschaftung im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verarbeiten oder Zugang zu solchen Daten haben oder Kenntnis hierüber erlangen. PersNRW wird ausschließlich zu den in § 121 Abs. 2 Schulgesetz NRW genannten Zwecken eingesetzt. PersNRW darf nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Beschäftigten eingesetzt werden.

1.2 Betroffene Personen

Die Datenverarbeitung betrifft das Personal des Landes an Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums mit Ausnahme der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht und des Ministeriums.

1.3 Verantwortliche Stellen

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 3 DSGVO sind

- die oberste Schulaufsichtsbehörde;
- die oberen Schulaufsichtsbehörden;
- die unteren Schulaufsichtsbehörden.

1.4 Betreiber

PersNRW und die Auswertungsdatenbank der obersten Schulaufsichtsbehörde werden zentral beim Landesbetrieb Information und Technik - IT.NRW - betrieben.

Der Betreiber wird für die in dieser Dienstanweisung geregelten Aufgaben auf Weisung der obersten Schulaufsichtsbehörde tätig.

Die verantwortlichen Stellen gewährleisten die vor Ort erforderlichen technischen Rahmenbedingungen für den Betrieb.

1.5 Einheitliche Handhabung

1.5.1 PersNRW-Anwenderhandbuch

Zur einheitlichen Handhabung der Datenerfassung und Auswertung im System PersNRW und zur Herstellung einheitlicher Datenlagen stellt die oberste Schulaufsichtsbehörde Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen in Form des schulspezifischen PersNRW-Anwenderhandbuchs zur Verfügung. Das PersNRW-Anwenderhandbuch besteht aus folgenden Komponenten

- Schulspezifische Regelungen
- Besondere Regelungen/Mitteilungen für die Personalsachbearbeitung
- Besondere Regelungen/Mitteilungen für die Stellenbewirtschaftung

und ist im Landesverwaltungsnetz aufrufbar.

Die Regelungen des PersNRW-Anwenderhandbuchs sind zu beachten.

1.5.2 Übergangsregelung

Bis zur Abschaltung der Stellendatei - STD - im Anschluss an die flächendeckende Inbetriebnahme von PersNRW/SVS gilt die „Dienstanweisung für die Stellendatei im Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung“ (BASS 10-41 Nr. 1 A) weiter. Bis zur Erstellung des PersNRW-Anwenderhandbuchs ist das STD-Anwenderhandbuch auch für PersNRW/EMiL sinngemäß anzuwenden.

1.6 Einheitlicher Schriftverkehr

Für einen einheitlichen Schriftverkehr zwischen der Personalverwaltung und dem betreuten Personal wird ein gemeinsames Schriftgut zentral beim Betreiber eingestellt. Die oberen Schulaufsichtsbehörden regeln einvernehmlich Art, Zahl und Inhalt der einzelnen Dokumentvorlagen und passen

diese bei Änderungsbedarf an. Sie beteiligen die übrigen verantwortlichen Stellen im erforderlichen Umfang.

2 Zugriffsberechtigung

2.1 Zugriff auf die in PersNRW gespeicherten Daten

Alle verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3

- legen fest und dokumentieren laufend Identität, Beginn und Ende sowie Art, Inhalt und Umfang (Rolle) der Zugriffsberechtigung der unter 3 genannten Personen,
- erstellen ein Rechte- und Rollenkonzept und dokumentieren laufend die zugewiesenen Rollen,
- teilen dem Betreiber regelmäßig und zeitnah die Ab- und Zugänge der zugriffsberechtigten Personen mit,
- gewährleisten die Einhaltung der nach § 10 Abs. 2 DSGVO NRW getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

2.2 Prüfung

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist vorzulegen:

- das Rechte- und Rollenkonzept bei erstmaligem Einsatz;
- wesentliche Änderungen des Rechte- und Rollenkonzepts;
- alle Rechtezuweisungen an Personen, denen nicht die Verarbeitung von Daten zur Personalverwaltung oder Stellenbewirtschaftung im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben obliegt.

Ein Anspruch auf Einsichtnahme in das Rechte- und Rollenkonzept sowie sonstige Rechtezuweisungen durch

- Gleichstellungsbeauftragte;
- Personalräte;
- Schwerbehindertenvertretungen;
- Sicherheitsbeauftragte

als Funktionsträger besteht nicht.

Das jeweilige funktionale Rechte- und Rollenkonzept darf eingesehen werden, soweit datenschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bezirksregierungen teilen den jeweiligen Bezirkspersonalräten auf Anforderung für den Bereich der von ihnen jeweils vertretenen Lehrkräfte in schriftlicher Form mit, welche namentlich zu benennenden Personen welchen Funktionen des funktionalen Rechte- und Rollenkonzepts zugeordnet sind. Mögliche Beteiligungsrechte bei der Änderung des funktionalen Rechte- und Rollenkonzepts bleiben unberührt.

2.3 Kein Zugriff auf die in PersNRW gespeicherten Daten

Zugriffsrechte für

- Datenschutzbeauftragte;
- Gleichstellungsbeauftragte;
- Personalräte;
- Schwerbehindertenvertretungen;
- Sicherheitsbeauftragte

als Funktionsträger sind grundsätzlich unzulässig. Die Auskunfts- und Unterrichtsansprüche zur Aufgabenwahrnehmung, insbesondere die sich aus Landespersonalvertretungsgesetz, Sozialgesetzbuch IX und Landesgleichstellungsgesetz ergebenden Auskunfts- und Unterrichtsansprüche, bleiben unberührt.

3 Verfahrensanwendung und Verfahrensbetreuung

3.1 Verfahrensanwendung

Verfahrensanwenderinnen und Verfahrensanwender sind die bei den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zuständigen Beschäftigten für die Personalverwaltung (Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter) und die Stellenbewirtschaftung (Stellenverwalterinnen und Stellenverwalter). Sie sind zuständig und verantwortlich für die

- Ermittlung und Verarbeitung der Daten;
- fachliche Richtigkeit der Daten;
- Ausführung abgestimmter und zulässiger Arbeitslisten und Auswertungen;
- Einhaltung der Zweckbindung bei der Ausführung von Arbeitslisten und Auswertungen.

3.2 Verfahrensbetreuung

3.2.1 Technische Verfahrensbetreuung

Technische Verfahrensbetreuerinnen und Verfahrensbetreuer sind die bei den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zuständigen und verantwortlichen Beschäftigten für die

- Konfiguration von Rechten;
- Zuweisung und Entzug der Rechtausprägung „VIP“ (gültige Speicherung ohne Plausibilitätsprüfung);
- Anlage und Konfiguration von Rollen;
- Änderung, Erstellung, Zuweisung und Entzug von Rechten und Rollen.

Abweichend von Satz 1 obliegt die technische Verfahrensbetreuung der unteren Schulaufsichtsbehörden den oberen Schulaufsichtsbehörden.

3.2.2 Fachliche Verfahrensbetreuung

Fachliche Verfahrensbetreuerinnen und Verfahrensbetreuer sind die bei den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zuständigen und verantwortlichen Beschäftigten für die

- Anlage, Änderung und Konfiguration abgestimmter und zulässiger Arbeitslisten;

- Anlage und Änderung abgestimmter und zulässiger Auswertungen;
- Anlage und Konfiguration von Schriftgut;
- Fachliche Konzeption von Schriftgut;
- Konfiguration von PersNRW;
- Konfiguration von Katalogen.

Abweichend von Satz 1 obliegt die fachliche Verfahrensbetreuung der unteren Schulaufsichtsbehörden mit Ausnahme der

- Anlage und Konfiguration von Schriftgut;
- Fachlichen Konzeption von Schriftgut

den oberen Schulaufsichtsbehörden.

3.3 Trennung von technischer Verfahrensbetreuung und Verfahrensanwendung

Die technische Verfahrensbetreuung ist organisatorisch von der Verfahrensanwendung zu trennen.

4 Daten

4.1 Datenermittlung und -erfassung

Datenermittlung und -erfassung zur Personalsachbearbeitung, zur Stellenbesetzung und zum Stellenbestand obliegen den Schulaufsichtsbehörden.

4.2 Datenbereinigung

Die Datenbereinigung ist zulässig und obliegt für Daten zur

- Personalsachbearbeitung in PersNRW/EMiL den Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeitern der Schulaufsichtsbehörden;
- Stellenbesetzung in PersNRW/SVS den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stellenplanbüros der oberen Schulaufsichtsbehörden;

Ferner ist die Datenbereinigung in Abstimmung mit den jeweils verantwortlichen Stellen im Sinne der Nummer 1.3 zulässig durch

- die oberste Schulaufsichtsbehörde;
- den Betreiber.

Datenbereinigungen durch die oberste Schulaufsichtsbehörde und durch den Betreiber erfolgen bei Korrekturen migrierter Daten und bei erforderlicher massenhafter Korrektur von Daten.

4.3 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung ist für folgende Zwecke zulässig

- aus PersNRW/EMiL zur Zahlbarmachung der Bezüge und Entgelte an das Landesamt für Besoldung und Versorgung - LBV -;
- aus PersNRW/EMiL zur Stellenbewirtschaftung an PersNRW/SVS;
- aus PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS für Auswertungen an die Auswertungsdatenbank der obersten Schulaufsichtsbehörde;
- aus PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS zu Prüfzwecken an den Landesrechnungshof;
- an PersNRW/EMiL zur Personalsachbearbeitung aus dem Seminar-einweisungsverfahren - SEV -;
- an PersNRW/EMiL zur Personalsachbearbeitung aus dem Erfassungs- und Verarbeitungsprogramm zur Zweiten Staatsprüfung - EVA II -;
- an PersNRW/EMiL und PersNRW/SVS zur Datenbereinigung gemäß Nummer 4.2 durch die oberste Schulaufsichtsbehörde oder den Betreiber.

5 Datenschutz

5.1 Grundsatz

Der Schutzbedarf der Daten hinsichtlich der Wahrung der Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität, Verfügbarkeit und Transparenz der Daten ist hoch. Den verantwortlichen Stellen, jeder Verfahrensanwenderin und jedem Verfahrensanwender sowie jeder Verfahrensbetreuerin und jedem Verfahrensbetreuer obliegt in ihren Zuständigkeitsbereichen der Schutz der Daten und des Rechts der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung.

5.2 Dateneingabe

Datenfelder dürfen nur gefüllt werden, wenn der Eintrag zur Erfüllung der durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben der Personalsachbearbeitung erforderlich ist.

Datenfelder, die die Eingabe einer beliebigen Zeichenfolge zulassen („Freitextfelder“), dürfen nur mit Inhalten die den Zweck des Datenfeldes erfüllen, gefüllt werden.

Die mit „Verfahren“ bezeichneten Datenfelder dürfen nur mit den zu Personalmaßnahmen (Verfahren) gemäß der mit der Überschrift „Verfahren“ bezeichneten Nummern der Anlagen der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer - VO-DV II - zulässigen Inhalten gefüllt werden. Im Einzelnen sind dies ergänzend zu den Datenfeldern der betroffenen Maßnahmen für die Personalsachbearbeitung erforderliche weitere Angaben zu und aus

- dem Antrag und den verfahrenseinleitenden Maßnahmen;
- der bearbeitenden oder zuständigen Organisationseinheit;
- der Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung oder Wiedervorlage;
- dem Schriftwechsel oder externen Informationen;
- besonderen durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenen Entscheidungsmerkmalen

in Verbindung mit den zulässigen Ausprägungsgraden (Art, Inhalt, Beginn, Ende etc.). Soweit diese weiteren Angaben nur für Zwecke der Vorbereitung und Durchführung der Personalmaßnahme benötigt werden und da-

nach nicht mehr erforderlich sind, sind sie nach Abschluss der Personalmaßnahme unverzüglich zu löschen.

Zulässige Inhalte für das Datenfeld „Zurechnung“ innerhalb der Kinderdaten sind u. a.

- Zuordnung von Kindererziehungszeiten (§ 50a Abs. 3 BeamtVG (jetzt: Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LBeamtVG NRW) i.V.m. § 56 Abs. 2 SGB VI);
- Zurechnung des Kindergeldes (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

Die übrigen Freitextfelder dürfen nur mit den der Bezeichnung des Feldes entsprechenden Inhalten gefüllt werden.

Alle Freitextfelder sowie deren zulässigen Inhalte sind mit dem jeweils aktuellen Stand im PersNRW-Anwenderhandbuch aufgeführt.

5.3 Behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB)

Die verantwortlichen Stellen leiten dem DSB alle notwendigen Informationen zur Erfüllung seiner Aufgaben zu. Bei wesentlichen Änderungen von PersNRW ist der DSB erneut zu beteiligen.

5.4 Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Eine betroffene Person, zu der Daten gespeichert sind, hat zur Wahrung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung das Recht auf

1. Auskunft, Einsichtnahme (§ 18 DSGVO NRW);
2. Widerspruch aus besonderem Grund (§ 4 Abs. 5 DSGVO NRW);
3. Unterrichtung (§§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 2 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 DSGVO NRW);
4. Berichtigung, Sperrung und Löschung (§ 19 DSGVO NRW);
5. Schadensersatz (§ 20 DSGVO NRW);
6. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 25 Abs. 1 DSGVO NRW) und
7. Auskunft aus dem bei dem zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten geführten Verzeichnisses (§ 8 DSGVO NRW).

Zur Erfüllung des Anspruchs auf Einsichtnahme darf die betroffene Person jederzeit in Absprache mit der zuständigen Verfahrensanwenderin oder dem zuständigen Verfahrensanwender vor Ort Einsicht in die über sie gespeicherten Daten nehmen. Auf Wunsch der betroffenen Person dürfen ein Mitglied des Personals, der Schwerbehindertenvertretung oder/und der behördliche Datenschutzbeauftragte an der Einsichtnahme teilnehmen. Die Einsichtnahme ist zur Personalakte zu nehmen.

Zur Erfüllung des Anspruchs auf Einsichtnahme sind auf Antrag mittels der Funktionalität „Auskunftsbogen“ alle im System zu der betroffenen Person gespeicherten Daten in einer tabellarischen Übersicht auszudrucken und der betroffenen Person zuzuleiten.

Zur Erfüllung des Anspruchs auf Auskunft ist auf Antrag Auskunft über den Zweck, die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung, bestehende Übermittlungsverfahren sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung zu erteilen. Die Auskunftserteilung ist zur Personalakte zu nehmen.

5.5 Datenberichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten sind unverzüglich nach Kenntniserlangung zu berichtigen. Die Korrektur hat auch gegenüber Dritten zu erfolgen, an die unrichtige Daten übermittelt wurden.

5.6 Datenlöschung

Außerhalb der in PersNRW implementierten Löschroutinen sind Daten zu löschen, wenn dies in einem Verwaltungsverfahren festgestellt wird. Können die Verfahrensanwenderinnen und Verfahrensanwender die Daten aus Plausibilitätsgründen nicht löschen, ist die Löschung beim Betreiber zu beantragen. Wurden die zu löschenden Daten an Dritte übermittelt, sind sie über die Löschung zu unterrichten.

5.7 Datensperrung

Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, ist für den Zeitraum bis zur Klärung dieses Sachverhaltes in PersNRW der Bearbeitungsstatus des Teildatensatzes, der das bestrittene Datum enthält, auf den Eintrag gesperrt zu setzen.

Wird in einem Verwaltungsverfahren festgestellt, dass Daten zu sperren sind, erfolgt die Sperrung im Auftrag der verantwortlichen Stelle durch den Betreiber. Wurden die zu sperrenden Daten an Dritte übermittelt, sind sie über die Sperrung zu unterrichten.

5.8 Datengeheimnis

Verfahrensanwenderinnen und Verfahrensanwender, Verfahrensbetreuerinnen und Verfahrensbetreuer ist es untersagt, Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu offenbaren.

6 Auswertungen und Arbeitslisten

6.1 Grundsatz

Auswertungen dürfen nur erstellt und ausgeführt werden, soweit dies für die Aufgabenerledigung erforderlich ist und mit dem Zweck der Datenerhebung übereinstimmt. Arbeitslisten stehen Auswertungen gleich.

6.2 Auswertungen in den Schulaufsichtsbehörden

Die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne der Nummer 1.3 legen fest und dokumentieren die Zugriffsrechte für die Erstellung und Ausführung von Auswertungen, wobei der Personenkreis klein zu halten ist.

Für Auswertungen mit Personenbezug legen die jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Sinne der Nummer 1.3 die Auswertungspara-

meter fest und vereinbaren mit ihrem behördlichen Datenschutzbeauftragten und ihren jeweiligen Personalräten Verfahren, in dem diese und zukünftig erforderlich werdende weitere Auswertungen mit Personenbezug datenschutz- und personalvertretungsrechtlich abgestimmt und dokumentiert werden.

6.3 Landesweit einheitliche Auswertungen

Landesweit einheitliche Auswertungen sind Auswertungen, die von

- der obersten und allen oberen Schulaufsichtsbehörden;
- der obersten, allen oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden;
- allen oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden;
- allen oberen Schulaufsichtsbehörden;
- allen unteren Schulaufsichtsbehörden

periodisch und wiederkehrend ausgeführt werden, die

- dieselben Auswertungsparameter mit denselben Bedingungen;
- dasselbe Ausgabeformat;
- das gleiche Ergebnis bei jeder ausführenden Schulaufsichtsbehörde und
- das gleiche Ergebnis bei jeder Ausführungsperiode aufweisen.

Zuständig für die datenschutz- und personalvertretungsrechtliche Abstimmung und Dokumentation der landesweiten Auswertungen mit Personenbezug ist abweichend von Nummer 6.2 Satz 2 die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie beteiligt ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten und die bei ihr gebildeten Hauptpersonalräte.

6.4 Ausführung

Die Ausführung obliegt den für die Verfahrensanwendung zugriffsberechtigten Personen, denen das Recht der Ausführung von Auswertungen zugewiesen ist.

6.5 Erstellung

Die Erstellung obliegt den für die Verfahrensbetreuung zugriffsberechtigten Personen, denen das Recht der Erstellung von Auswertungen zugewiesen ist.

6.6 Veröffentlichung

Auswertungen und Arbeitslisten werden im PersNRW-Anwenderhandbuch veröffentlicht.

7 Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen

7.1 Verbindungssachbearbeitung

Die unteren Schulaufsichtsbehörden benennen der oberen Schulaufsichtsbehörde, die oberen Schulaufsichtsbehörden der obersten Schulaufsichtsbehörde jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die Verbindungssachbearbeitung in Angelegenheiten der Personalsachbearbeitung und der Stellenverwaltung.

Der Verbindungssachbearbeitung obliegt die

- Aufgabe des Ansprechpartners für übergeordnete Schulaufsichtsbehörden;
- Koordination fachlicher Fragen;
- Koordination des gemeinsamen Schriftgutes;
- Entgegennahme, Bündelung und Formulierung fachlicher Anforderungen;
- Weiterleitung fachlicher Anforderungen an die übergeordnete Schulaufsichtsbehörde;
- Fehlerberichterstattung in den dafür vom Betreiber zur Verfügung gestellten Werkzeugen (z.B. Bugzilla);
- Verteilung von Auswertungen;
- Weiterleitung von Informationen und Regelungen.

Für die Koordination des gemeinsamen Schriftguts kann eine weitere Person benannt werden, der diese Aufgabe anstelle der für die Verbindungssachbearbeitung benannten Person obliegt.

Zu Fragen der Anwendung, der Personalsachbearbeitung oder der Stellenbewirtschaftung

- führt bei Bedarf die oberste Schulaufsichtsbehörde mit Verbindungssachbearbeiterinnen und Verbindungssachbearbeitern der oberen Schulaufsichtsbehörden;
- führen bei Bedarf die oberen Schulaufsichtsbehörden mit Verbindungssachbearbeiterinnen und Verbindungssachbearbeitern der unteren Schulaufsichtsbehörden

Dienstbesprechungen durch. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann an den Dienstbesprechungen der oberen mit den unteren Schulaufsichtsbehörden teilnehmen.

7.2 Administration

Die oberste Schulaufsichtsbehörde bestellt dem Betreiber gegenüber

- jeweils einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Eskalationsebene;
- jeweils einen Administrator oder eine Administratorin für den laufenden Betrieb.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden bestellen der obersten Schulaufsichtsbehörde gegenüber

- einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Eskalationsebene;
- einen Administrator oder eine Administratorin für den laufenden Betrieb.

Die unteren Schulaufsichtsbehörden bestellen den oberen Schulaufsichtsbehörden gegenüber

- einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Eskalationsebene;
- einen Administrator oder eine Administratorin für den laufenden Betrieb.

10-41 Nr. 4

Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 15.09.1988 (GABl. NW. S. 442)¹

1. Die Schule ist berechtigt, Daten von Schülerinnen, Schülern, Eltern, Lehrkräften und anderen Bediensteten (mit Ausnahme der Bediensteten des Schulträgers) zu verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben erforderlich ist. Sie kann sich dabei der automatisierten Datenverarbeitung bedienen. Die Daten können auf einer schuleigenen Anlage für die schulinterne Verwaltung verarbeitet werden. Sie können auch im Rechenzentrum des Schulträgers verarbeitet werden. Anlagen für den Unterricht dürfen für Verwaltungsaufgaben nur unter den in Nr. 11.7 genannten Voraussetzungen benutzt werden.
2. Über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu Verwaltungszwecken entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er kann mit der Datenverarbeitung die Schulsekretärin im Einvernehmen mit dem Schulträger oder mit Ausnahme der Verwendungszwecke zu Nr. 4.3.2 sachkundige und dazu bereite Lehrkräfte beauftragen. Sie oder er gibt ihnen diese Dienstanweisung bekannt und verpflichtet sie auf ihre Einhaltung; die Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt davon unberührt. Als Ausgleich für ihre Tätigkeit im Rahmen der Schulleitung kann die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte aus dem Kontingent der der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Verfügung stehenden Entlastungsstunden verringert werden. Für Aufgaben außerhalb der Schulleitung, die zur Entlastung von Lehrkräften mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung bearbeitet werden, kann die Lehrerkonferenz Entlastungsstunden aus dem allgemeinen Entlastungskontingent vergeben. Eine Vergütung wird nicht gewährt.
3. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger über die Einführung der ADV für die Verwaltung der Schule, die Dateien, Dateibeschreibungen, insbesondere nach Zweck, Art der Daten und dem Kreis der Betroffenen sowie die benutzungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zugriffsberechtigung. Die Schule ist - auch soweit sie sich in kommunaler Trägerschaft befindet - speichernde Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW). Für das Einhalten der Datenschutzvorschriften ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Die nach der Dateienregisterverordnung NW² erforderliche Meldung der Dateien zum Register des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) entsprechend der Anlage zu § 1 dieser Verordnung erfolgt über die Schulaufsichtsbehörde, die die Meldungen nach Überprüfung weiterleitet. Ausgenommen sind die Dateien der Schulen in äußeren Schulangelegenheiten.
4. Die Schule darf folgende personenbezogene Daten für Verwaltungsaufgaben verarbeiten: Grundbildung
 - 4.1 Daten der Schülerinnen und Schüler
Art und Umfang dieser Daten richten sich nach der Verordnung der zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1). Zeugnisse und Benachrichtigungen dürfen nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen ausgefertigt werden.
 - 4.2 Daten der Eltern
Art und Umfang dieser Daten richten sich nach der Verordnung der zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1). Die Verarbeitung beschränkt sich auf die Daten, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind (Benachrichtigungen, Einladungen zu Konferenzen, Pflugschaftsversammlungen und anderen Sitzungen).
 - 4.3 Daten der Lehrkräfte und der anderen Bediensteten der Schule (mit Ausnahme der Bediensteten des Schulträgers)
Die für die Verarbeitung zulässigen Daten ergeben sich aus der Anlage.
Die Daten dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.05.1995 (GABl. NW. I S. 106)

²) Die Dateienregisterverordnung ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Datenschutzgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 452) aufgehoben.

- 4.3.1 Planung und Durchführung der Unterrichtsorganisation
- 4.3.1.1 Unterrichtsverteilung und Einrichtung von Kursen,
- 4.3.1.2 Aufstellen von Stunden-, Aufsichts-, Vertretungs- und Prüfungsplänen sowie Sprechstundenlisten.
- 4.3.2 Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten. Die Aufgaben nach Nrn. 4.3.2.1 bis 4.3.2.4 dürfen nicht mit automatisierter Datenverarbeitung, sondern lediglich mit Hilfe der Textverarbeitung - ohne Verwendung formatierter Daten - bearbeitet werden. Die Textdatei ist nach Erstellung des Textausdrucks zu löschen.
- 4.3.2.1 Berichte an die Schulaufsichtsbehörden in dienstrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Lehrerversorgung.
- 4.3.2.2 Berichte zur Vorbereitung von Dienstleistungszeugnissen, Beratung der Schulaufsichtsbehörden zur dienstlichen Beurteilung (Nr. 2.2, 2.3 BASS 21-02 Nr. 2), Berichte in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten.
- 4.3.2.3 Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden.
- 4.3.2.4 Beantwortung von Anfragen und Erhebungen des Schulträgers (in äußeren Schulangelegenheiten) sowie anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und wissenschaftlicher Einrichtungen.
- 4.3.3 Aktualisierung der Amtlichen Schuldaten und der Stellendatei des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.
5. Für die Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern gilt die VO-DV I (BASS 10-44 Nr. 2.1).
6. Personenbezogene Daten der Lehrkräfte und der anderen Bediensteten der Schule dürfen grundsätzlich nur an die Schulaufsichtsbehörden nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften übermittelt werden.¹
Eine Übermittlung personenbezogener Daten der Lehrkräfte an andere Datenempfänger ist nur zulässig, soweit gesetzliche Vorschriften eine Unterrichtung staatlicher und kommunaler Stellen vorsehen.
Darüber hinaus ist die Übermittlung nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Die Weitergabe von Daten zu gewerblichen Zwecken hat ausnahmslos zu unterbleiben.
7. Schülerinnen, Schüler, Eltern und Lehrkräfte sowie die anderen Bediensteten der Schule haben einen Anspruch auf unentgeltliche Auskunft über die Daten, die über sie gespeichert sind (§ 18 DSGVO NW). Die Auskunft kann durch Gewährung der Einsichtnahme oder schriftlich erteilt werden.
8. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, wenn sie unrichtig sind. Weiterhin haben sie nach Maßgabe des § 19 DSGVO NW einen Anspruch auf Sperrung oder Löschung der Daten, wenn sie für die Verwaltung der Schule nicht erforderlich sind. Die Daten werden von Amts wegen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht (§ 19 Abs. 3 DSGVO NW).
9. Die Frist für die Aufbewahrung von Daten der Lehrkräfte beträgt fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Lehrkraft die Schule verlassen hat.
10. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist im Informatikunterricht oder im Rahmen eines Modellversuchs zur Einführung einer informations- und kommunikationstechnologischen Grundbildung nicht zulässig. Für die Arbeit im Unterricht, bei der Behandlung von Dateien und beim Einsatz von Datenbanksystemen sind fiktive Daten zur Simulation personenbezogener Daten zu verwenden.
11. Wie in § 10 DSGVO NW bestimmt, sind bei der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule die folgenden Vorschriften zu beachten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.
- 11.1 Unbefugte dürfen keinen Zugang zu den Datenverarbeitungsanlagen erhalten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss sicherstellen, dass jede Benutzerin und jeder Benutzer nur Zugang zu den Daten erhält, die für deren Aufgabenbereich benötigt werden, und dass Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entfernt werden können. Die Mitnahme in die Privatwohnung ist nur im Ausnahmefall zur Vorbereitung der Unterrichtsorganisation mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig.
- 11.2 Die Eingabe von Daten in Datenverarbeitungsanlagen sowie die Veränderung oder Löschung gespeicherter, personenbezogener Daten ist nur den hiermit nach Nr. 2 ausdrücklich beauftragten Personen gestattet.
Die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten aus anderen oder in andere Anlagen übermittelt werden, ist nur den hiermit nach Nr. 2 ausdrücklich beauftragten Personen gestattet.
- 11.3 Organisatorische und technische Maßnahmen (z. B. Passwörter oder USER-ID) müssen gewährleisten, dass die zur Benutzung einer Anlage Berechtigten ausschließlich auf die personenbezogenen Daten ihres Aufgabenbereichs zugreifen können.
- 11.4 Es muss feststellbar sein, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Datenverarbeitungsanlagen übermittelt werden. Externer Datentransfer von personenbezogenen Daten (von einer Anlage zur anderen) im Sinne von Nr. 6 ist schriftlich nachzuweisen (z. B. in einer Anschreibelliste) und durch Unterschrift mit Datum zu bestätigen.
- 11.5 Es muss feststellbar sein, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in das Datenverarbeitungssystem eingegeben worden sind.
Personenbezogene Daten, die im Auftrag (z.B. einer anderen Schule, der Schulaufsichtsbehörde oder des Schulträgers) verarbeitet werden, dürfen nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.
- 11.6 Es muss sichergestellt werden, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können. Datenträger sind in verschließbaren Taschen zu transportieren. Sie sind von magnetischen Feldern fernzuhalten.
- 11.7 Wird im Ausnahmefall eine Anlage, die für den Unterricht bestimmt ist, auch für schulinterne Verwaltung benutzt, gilt Folgendes:
Durch die Nutzung technischer Sicherungsvorrichtungen der Anlage muss ein unbefugter Zugriff auf personenbezogene Daten ausgeschlossen werden. Falls die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, weil derartige Sicherungsvorrichtungen von dem benutzten Betriebsprogramm nicht unterstützt werden, sind die folgenden Vorschriften zu beachten:
Die Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten, müssen vor einem unterrichtlichen Einsatz der Anlage entnommen und sicher aufbewahrt werden.
Sind Dateien mit personenbezogenen Daten auf einer Festplatte gespeichert, müssen diese vor der Benutzung für unterrichtliche Zwecke gelöscht werden. Vor der Löschung sollen sie auf entnehmbare Datenträger übertragen werden, die sicher aufzubewahren sind.
Eine (aus Gründen der Verarbeitungsgeschwindigkeit wünschenswerte) kurzfristige Speicherung von Dateien auf einer Festplatte ist auf die konkrete Arbeitssitzung zur Erledigung schulinterner Verwaltungsaufgaben zu beschränken. Bei Beendigung dieser Arbeitssitzung sind diese Dateien unverzüglich zu löschen; dabei ist Sorge zu tragen, dass die Löschung sich nicht auf die Entfernung der entsprechenden Dateien aus dem Dateiverzeichnis der Festplatte beschränkt, sondern dass die Bereiche der Festplatte, auf denen die Dateien gespeichert waren, physikalisch überschrieben werden.
Die vollzogene Löschung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestätigen.
- 11.8 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat im Einvernehmen mit dem Schulträger durch organisatorische Maßnahmen den Datenschutz sicherzustellen.
Hierzu gehören Regelungen über
- das Verschließen der Räume,
 - den Zugang zu gespeicherten personenbezogenen Daten,
 - den Nachweis über den Umgang mit personenbezogenen Daten.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat regelmäßig Belehrungen über Sicherungspflichten vorzunehmen und in unregelmäßigen Abständen persönliche Stichproben über das Sicherheitsverhalten der Benutzerinnen und Benutzer und den Zustand der ADV-Anlagen durchzuführen.
Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft jährlich, ob die erforderlichen Löschungen vollzogen worden sind.
12. Den Schulträgern der genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen wird empfohlen, diese Dienstanweisung zu übernehmen.

1) s. BASS 10-41 Nr. 6.1

Anlage

Daten und Verwendungszwecke gemäß Nr. 4.3

- 4.3.1 Planung und Durchführung der Unterrichtsorganisation
- 4.3.1.1 Unterrichtsverteilung und Einrichtung von Kursen,
- 4.3.1.2 Aufstellen von Stunden-, Aufsichts-, Vertretungs- und Prüfungsplänen sowie Sprechstundenlisten.
- 4.3.2 Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten. Die Aufgaben nach Nrn. 4.3.2.1 bis 4.3.2.4 dürfen nicht mit automatisierter Datenverarbeitung, sondern lediglich mit Hilfe der Textverarbeitung - ohne Verwendung formatierter Daten - bearbeitet werden. Die Textdatei ist nach Erstellung des Textausdrucks zu löschen.
- 4.3.2.1 Berichte an die Schulaufsichtsbehörden in dienstrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Lehrerversorgung.
- 4.3.2.2 Berichte zur Vorbereitung von Dienstleistungszeugnissen, Beratung der Schulaufsichtsbehörden zur dienstlichen Beurteilung (Nr. 2.2, 2.3 BASS 21-02 Nr. 2), Berichte in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten.
- 4.3.2.3 Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden.
- 4.3.2.4 Beantwortung von Anfragen und Erhebungen des Schulträgers (in äußeren Schulangelegenheiten) sowie anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und wissenschaftlicher Einrichtungen.
- 4.3.3 Aktualisierung der Amtlichen Schuldaten und der Stellendatei des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

Verwendungszweck

Grunddaten

	4.3.1.1	4.3.1.2	4.3.2.1	4.3.2.2	4.3.2.3	4.3.2.4	4.3.3
- Abkürzung des Namens der Lehrkraft	x	x	x	-	x	-	x
- Name, Geburtsname, Vorname(n)	x	x	x	x	x	x ¹	x
- Akademische Grade	x	x	x	x	x	x	x
- Geburtsdatum persönliche Kennziffer	-	-	x	x	x	x ¹	x
- Geschlecht	-	x	x	x	x	x	x
- Staatsangehörigkeit	-	-	x	x	x	-	x
- Schulnummer	-	-	-	-	-	x	-
- Rechtsverhältnis ³	-	-	x	x	x	x	x
- Beschäftigungsart ³	-	x	x	x	x	x	x
- Tätigkeit an einer anderen Schule ³	x	x	x	x	x	x	x
- Lehramt ³	x	x	x	x	x	x	x
- Lehrbefähigung, ggf. Vokatio/Missio canonica	x	x	x	x	x	x	x
- Pflichtstundensoll	x	x	x	x	x	x	x
- Pflichtstundenermäßigung	x	x	x	x	x	-	x
- Grund für Pflichtstundenermäßigung ³	-	-	x	x	x	-	x
- Mehrarbeit	x	x	x	x	x	-	x ²
- erteilter Unterricht	x	x	x	x	x	x	x
- Unterrichtseinsatz (Fächer, Klassen/Kurse)	x	x	x	x	x	-	x
- Fehldaten (personenbezogen)	-	-	x	x	x	-	x ⁴
- Amtsbezeichnung/Dienstbezeichnung ³	-	-	x	x	x	x	x
- Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe ³	-	-	x	x	x	x	x
- Vergütungssatz für Mehrarbeit	-	-	x	x	-	-	-
- LBV-Personalnummer	-	-	x	x	x	-	-
- Laufbahndaten der Lehrkraft (Ernenungsdaten, Amtsbezeichnung)	-	-	x	x	x	x ¹	-
- Wohnsitz und Straße	-	-	x	x	x	x ¹	x
- Telefon	-	x	-	-	-	x ¹	x
- Familienstand	-	-	x	x	x	-	-
- Konfession ³	-	-	x	x	x	-	x
- Schwerbehinderung ³	-	-	x	x	x	-	x
- Fort- und Weiterbildung (Art)	-	-	-	x	x	x	-
- Dienstversäumnisse	-	-	-	x	-	-	-

1) mit Ausnahme wissenschaftlicher Einrichtungen

2) außer Ad-hoc-Mehrarbeit

3) unter den Nrn. 1 und 3 sind nur Merkmale zu erfassen, die im Rahmen der Schlüsselverzeichnis zu den Amtlichen Schuldaten vorgesehen sind.

4) zu löschen nach Ablauf von zwei Jahren (Zahl der Tage/Grund wie in SCD 021)

Verwendungszweck

Wünsche der Lehrkraft (freiwillig)

	4.3.1.1	4.3.1.2	4.3.2.1	4.3.2.2	4.3.2.3	4.3.2.4	4.3.3
- Unterrichtsfreie Zeiten in Prioritätsstufen von „möglichst“ bis „unbedingt“ (z.B. Wunsch nach unterrichtsfreien Tagen)	x	x	-	-	-	-	-
- Zeiten in denen Unterricht sein soll, in drei Prioritätsstufen	x	x	-	-	-	-	-
- Begrenzung der täglich zu unterrichtenden Stunden	x	x	-	-	-	-	-
- Begrenzung der wöchentlichen Zahl der Hohlstunden (Freistunden der Lehrkraft)	x	x	-	-	-	-	-
- Länge der Mittagspause bei Unterricht am Vor- und am Nachmittag (lehrer- individuell)	x	x	-	-	-	-	-
- Bestimmung der Zahl von Unterrichtsstunden, nach denen eine Freistunde angesetzt werden soll	x	x	-	-	-	-	-
- Kopplung mit einem oder mit mehreren Lehrkräften, die gleichzeitig unterrichten sollen	x	x	-	-	-	-	-
- Fachfolgewünsche für eine Lehrkraft, z.B. Sport in verschiedenen Klassen hintereinander	x	x	-	-	-	-	-
- Wünsche nach Unterricht in bestimmten Unterrichtsräumen	x	x	-	-	-	-	-

10-41 Nr. 6

**Personenbezogene Daten
von Lehrerinnen und Lehrern
in Akten der Schule**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 21.08.1992 (GABl. NW. I S. 206)¹

1. Zur Erfüllung der Schulleitungsaufgaben führt die Schulleiterin oder der Schulleiter über jede Lehrkraft eine Akte mit personenbezogenen Daten. In diese Akte dürfen - unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes - nur die Daten aus der Anlage 2 zur VO-DV II (BASS 10-41 Nr. 6.1) aufgenommen werden:
2. Doppel von Personalbögen, die zu der Akte genommen werden, dürfen keine über die Nr. 1 dieses Runderlasses hinausreichenden Angaben enthalten.
3. Die Akte ist durchnummerieren und verschlossen aufzubewahren. Sie unterliegt der dienst- und datenschutzrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.
4. Zugriff auf die Akte hat neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter. § 60 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) bleibt unberührt. Zur Aktenführung kann eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Schulsekretariat herangezogen werden.
5. Die Lehrkraft hat ein Recht auf Einsicht in ihre Akte.
6. Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind nicht in die Akte aufzunehmen, sondern unverzüglich zu vernichten. Die Akte selbst ist nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Ausscheiden der Lehrkraft aus der Schule zu vernichten, sofern die Lehrkraft nicht zwischenzeitlich wieder den Dienst an der Schule aufgenommen hat. Daten über Dienstversäumnisse sind ein Jahr nach der zusammenfassenden Meldung an die Schulaufsichtsbehörde, Aufzeichnungen über Anhaltspunkte für Dienstvergehen drei Jahre nach dem Bericht oder - wenn ein Bericht unterblieben ist - drei Jahre nach ihrer Aufnahme in die Akte zu tilgen. Verantwortlich für die Löschungen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter.
7. Die Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule vom 15.09.1988 (BASS 10-41 Nr. 4) bleibt unberührt.

1) bereinigt

10-41 Nr. 6.1

**Verordnung
über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten
der Lehrerinnen und Lehrer
(VO-DV II)
Vom 22. Juli 1996
zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2014
(SGV. NRW. 223)**

Aufgrund des § 19 b Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NRW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 376)¹⁾, wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit

(1) Schulen, Schulaufsichtsbehörden, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, das Landesprüfungsamt für Lehramter an Schulen, die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule und die zuständigen Behörden im Verfahren der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) sind berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten

1. der Lehrerinnen und Lehrer an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung,
2. der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung,
3. des sonstigen an Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule und am Landesprüfungsamt für Lehramter an Schulen tätigen Personals,
4. der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst und in den Vorbereitungsdienst und
5. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Verfahren der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren)

zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

(2) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Führung der Personalakten einschließlich der Beihilfeakten bleiben unberührt.

(3) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten und die Zwecke ihrer Verarbeitung sind in den Anlagen genannt. Sofern die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in den Anlagen nicht genannte Daten, die aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden, soweit diese zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertung der Daten, die zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(4) Die nach § 121 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz NRW sowie nach dieser Verordnung nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der in Absatz 1 genannten Behörden oder Einrichtungen stellt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

(6) Die in Absatz 1 genannten Behörden oder Einrichtungen bestellen behördliche Datenschutzbeauftragte gemäß § 32 a DSGVO NRW. Mehrere Stellen können gemeinsam einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn dadurch die Erfüllung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Für Schulen in kommunaler und staatlicher Trägerschaft bestellt das Schulam eine Person, die die Aufgaben gemäß § 32 a DSGVO NRW wahrnimmt.

§ 2

Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist ausschließlich auf ADV-Arbeitsplätze zulässig, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind. In Netzwerken ist über die Konfiguration die Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz zu gewährleisten, insbesondere sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Über die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der geltenden Vorschriften. Sie oder er erstellt auch das Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW. Mit der Datenverarbeitung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulsekretariats sowie Lehrerinnen und Lehrer, denen entsprechende Funktionen übertragen worden sind, beauftragt werden.

(3) Über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet in den in § 1 Absatz 1 genannten Behörden oder Einrichtungen, die keine Schulen sind, die Leiterin oder der Leiter. Sie oder er erstellt auch das Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW. Mit der Datenverarbeitung und der Erstellung des Verfahrenszeichnisses können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen entsprechende Funktionen übertragen worden sind, beauftragt werden.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und Lehrkräften in Ausbildung in privaten ADV-Anlagen der mit der Ausbildung beauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter bedarf der schriftlichen, ein Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW enthaltenden Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Ausbildung erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der **Anlage 6**. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 DSGVO NRW. Die Fachleiterinnen und Fachleiter sind verpflichtet, der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der datenschutzrechtlichen Verantwortung erforderlich sind.

(5) Bei der Einführung und Pflege der Verfahren für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Stand der Technik und die Grundsätze der Ergonomie zur effektiven und effizienten Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben besonders zu beachten.

(6) Für Zwecke der Zuordnung der Person zu ihren Daten wird ein eindeutiges Merkmal mit der Bezeichnung „Identnummer“ gebildet. Die Identnummer ist vierzehnstellig und besteht in den ersten acht Stellen aus dem Geburtsdatum, in der neunten Stelle aus der Verschlüsselung des Geschlechts (3 für männlich, 4 für weiblich), in den Stellen zehn bis zwölf aus einer von 001 bis 999 fortlaufenden Nummerierung, in der dreizehnten Stelle aus einer Prüfziffer sowie einem „X“ in der vierzehnten Stelle.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 11 DSGVO NRW die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur zulässig nach Weisung der Schule oder der Schulaufsichtsbehörden und ausschließlich für deren Zwecke.

§ 4

Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind bei der Erhebung ihrer in den Anlagen aufgeführten Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit sie nicht als freiwillige Angaben besonders gekennzeichnet sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(3) Die Betroffenen sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu erhalten über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie
4. die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten.

Das Auskunfts- und Einsichtnahmerecht gilt im Übrigen im Rahmen der Regelung des § 18 DSGVO NRW.

§ 5

Datenverarbeitung und Datenbestand in der Schule

(1) Die Schulen dürfen personenbezogene Daten der Personen nach § 1 Abs. 1 nach Maßgabe der **Anlage 1** und der dort genannten Zwecke verarbeiten.

(2) Zur Erfüllung der Schulleitungsaufgaben führt die Schulleiterin oder der Schulleiter über die an der Schule tätigen Personen nach § 1 Abs. 1 jeweils eine Akte mit personenbezogenen Daten. In diese Akte dürfen unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes nur die Daten gemäß **Anlage 2** aufgenommen werden. Zugriff auf die Akte hat neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter. § 60 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Zur Aktenführung können Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Schulsekretariats nach Weisung der Schulleiterin oder des Schulleiters herangezogen werden.

(3) Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter Dienstvorsetzte oder Dienstvorgesetzte der Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des § 2 LBG NRW sind, stehen ihnen die Befugnisse gemäß § 6 dieser Verordnung zu.

§ 6

**Datenverarbeitung und Datenbestand
in den Schulaufsichtsbehörden**

Die Schulaufsichtsbehörden dürfen im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten personenbezogene Daten der Personen nach § 1 Abs. 1 nach Maßgabe der **Anlage 3** und 7 und der dort genannten Zwecke verarbeiten.

¹⁾ jetzt: § 122 Abs. 4 SchulG (BASS 1-1)

§ 7

**Datenverarbeitung und Datenbestand
im Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen,
in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
und in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur -
Landesinstitut für Schule**

(1) Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen darf zum Zwecke der Durchführung von Staatsprüfungen personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung sowie der Mitglieder des Landesprüfungsamtes und der Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der **Anlage 4** verarbeiten.

(2) Zentren für schulpraktische Lehrerbildung dürfen zum Zwecke der Lehrerbildung personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung und der mit der Ausbildung beauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter sowie der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer nach Maßgabe der **Anlage 5** verarbeiten.

(3) Die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule darf zum Zweck der Fortbildung, der Durchführung und der Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens und zur Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen und des Referenzrahmens Schulqualität Abi-online personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 genannten Personen nach Maßgabe der **Anlage 8** verarbeiten.

§ 8

Datenübermittlungen

(1) Für Zwecke des Unterrichtsbedarfs, für Personalmaßnahmen, für die Bewirtschaftung der Stellen und sonstigen Haushaltsmittel zur Beschäftigung von Personal oder für allgemeine schulaufsichtliche Maßnahmen dürfen personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen von den Schulen an die Schulaufsichtsbehörden aus der **Anlage 1** übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der den Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben erforderlich ist und die Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen. Die Schulaufsichtsbehörden dürfen den Schulen Datenvorgaben übermitteln.

(2) Für Zwecke der Lehrerbildung dürfen personenbezogene Daten der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung sowie der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer

1. von den Schulen an die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und die Schulaufsichtsbehörden aus der **Anlage 1**,
2. von den Schulaufsichtsbehörden an die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, an das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen und an die Schulen aus der **Anlage 3**,
3. vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen an die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und an die Schulaufsichtsbehörden aus der **Anlage 4** und,
4. von den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung an die Schulaufsichtsbehörden, an das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen und an die Schulen aus der **Anlage 5**

übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Behörden oder Einrichtungen erforderlich ist und die übermittelten Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen (§ 5 bis § 7).

(3) Für Zwecke der Fortbildung, der Durchführung und der Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens und zur Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen und des Referenzrahmens Schulqualität Abi-online dürfen personenbezogene Daten der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen

1. von den Schulen an die Schulaufsichtsbehörden aus der **Anlage 1**,
2. von den Schulaufsichtsbehörden an die Schulen und an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule aus der **Anlage 3** und
3. von der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule an die Schulen, die Schulaufsichtsbehörden und das Landesamt für Besoldung und Versorgung aus der **Anlage 8**

übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Behörden oder Einrichtungen erforderlich ist und die übermittelten Daten vom Empfänger verarbeitet werden dürfen (§§ 5 bis 7).

(4) Für Zwecke der Planung und Statistik im Schulbereich dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an den Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen aus der **Anlage 3** übermittelt werden, soweit dies für die statistische Aufbereitung erforderlich ist.

(5) Für Zwecke der Zahlbarmachung und der Haushaltskontrolle dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an das Landesamt für Besoldung und Versorgung personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen aus der **Anlage 3** übermittelt und für diesen Zweck verarbeitet werden.

(6) Für die Erteilung des Religionsunterrichts dürfen personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen von den Schulaufsichtsbehörden an die Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Maßgabe der Kennzeichnung in **Anlage 3** übermittelt werden.

(7) Für Zwecke der Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an die zuständigen Behörden und von dort an die Schulaufsichtsbehörden personenbezogene Daten der in § 1 Abs. 1 genannten Personen aus der **Anlage 7** übermittelt werden. Die Datenhoheit des Landes bleibt unberührt.

(8) Zum Zwecke der Beteiligung nach § 61 Schulgesetz NRW dürfen von den Schulaufsichtsbehörden an die Schulträger die folgenden personenbezogenen Daten einer Bewerberin oder eines Bewerbers übermittelt werden:

1. Name, Geburtsname, Vorname(n), Geschlecht,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
3. Lehrämter, Lehrbefähigungen,
4. Fächer/Fachrichtungen,
5. Gesamturteil der letzten dienstlichen Beurteilung,
6. Hinweise auf die frühere und auf die gegenwärtige Tätigkeit,
7. Konfession (nur bei Bewerbungen für eine Bekenntnisschule).

(9) Die Übermittlung von Daten in Fällen der Absätze 1 bis 7 kann regelmäßig und auch durch die in § 1 Abs. 1 genannten Personen selbst erfolgen. Hierfür dürfen automatisierte Übermittlungsverfahren eingerichtet werden.

(10) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
3. Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege

Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.

§ 9

**Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung
der Dateien und Akten**

(1) Personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, dürfen für den gesamten Zeitraum, für den personenbezogene Daten dem Grunde nach zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, auch im Personalverwaltungs- und Stellenbewirtschaftungssystem gespeichert werden und bleiben (Werdegang, Historie, sofern sich für einzelne Daten aus dieser Verordnung, aus weiteren Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes ergibt. § 90 Absatz 5 LBG NRW bleibt unberührt. Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

1. Akten über Lehramtsprüfungen
 - a) Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen 50 Jahre,
 - b) der übrige Inhalt der Prüfungsakten 5 Jahre,
2. Daten nach § 5 5 Jahre,
3. Daten nach § 6
 - a) Daten zur Vorbereitung und zur Durchführung von Lehrerfortbildung 1 Jahr,
 - b) Daten zur Vorbereitung und zur Durchführung von Seminareinweisungsverfahren 1 Jahr,
 - c) Daten zur Personalausgabenbudgetierung 1 Jahr,
 - d) alle übrigen Daten 5 Jahre,
4. Daten nach § 7, soweit sie nicht von Nummer 1 erfasst werden 1 Jahr.

Für in privaten ADV-Anlagen gespeicherte Daten (§ 2 Absatz 4) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Lehramtsanwärterin, der Lehramtsanwärter, die Studienreferendarin oder der Studienreferendar von der Fachleiterin oder dem Fachleiter nicht mehr ausgebildet wird.

(2) Daten nach § 8 Abs. 7 dürfen für Personen, die versetzt werden, nur bis zum Abschluss des Versetzungsverfahrens, für die übrigen Personen nur so lange aufbewahrt werden, wie der Versetzungswunsch fortbesteht. Daten nach § 8 Abs. 8 dürfen von den Schulträgern nur bis zum Abschluss des Ernennungsverfahrens aufbewahrt werden.

(3) Die Aufbewahrungsfristen beginnen, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind oder die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(4) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Erfolgt keine Übernahme der Akten oder Dateien durch das Archiv, sind sie zu vernichten oder zu löschen.

(5) Zur Führung einer Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten des Personenkreises nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zeitlich unbefristet verwenden:

1. Name(n), Geburtsname, Vorname(n), Geschlecht,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
3. Anschrift,
4. Daten über Art und Dauer der Beschäftigung an der Schule.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 4 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter

1. keine,
2. unrichtige oder
3. unvollständige Auskunft erteilt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
 (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹

Anlage 1

(vgl. §§ 5 Abs. 1, 8)

Datenbestand in der Schule

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

- Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs, Durchführung des Unterrichts
 - Planung und Einrichtung von Bildungsgängen, Klassen und Gruppen; Ermittlung und Deckung besonderer Bedarfe und Förderungsbedarfe; Unterrichtsorganisation; Unterrichtsverteilung
 - Aufstellen von Aufsichts-, Prüfungs-, Stunden- und Vertretungsplänen, Sprechstundenlisten sowie Übersichten der an der Schule Beschäftigten
- Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten
 - Berichte in arbeits-, dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten und Angelegenheiten der Lehrerversorgung
 - Berichte zur Vorbereitung von Dienstleistungszeugnissen, Beratung zur dienstlichen Beurteilung, Berichte in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten
 - Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden sowie anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des für die Schule zuständigen Ministeriums
 - Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung gemäß § 3 Abs. 4 SchulG
- Statistische Daten
- Lehrerausbildung (Ausbildungslehrerinnen und -lehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)
- Lehrerfortbildung

Daten	Zweckbestimmung								
	1a	1b	2a***	2b**	2c**	2d**	3	4	5
1. Person									
1.1 Identnummer			x	x	x	x	x	x	
1.2 LBV-Personalnummer			x						x ¹⁾
1.3 Name, Vorname	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.4 Kurzbezeichnung Name	x	x					x		
1.5 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland			x	x	x	x	x		x
1.6 Geschlecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.7 Staatsangehörigkeit			x	x	x		x		x
1.8 akademischer Grad	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.9 Familienstand			x	x	x				x ¹⁾
1.10 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ¹⁾ , E-Mail ¹⁾	x	x						x	x
1.11 Konfession			x	x	x				
1.12 Behinderung: Ausweiszeichen, Gleichstellung, Grad			x	x	x		x		x ¹⁾
1.13 Zu 1.2 - 1.12: Beginn, Ende	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.14 Zu 1.2 - 1.12: Grund			x	x	x				
2. Werdegang (Schul- und Berufsausbildung, Berufliche Tätigkeit, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung)									
2.1 Fort- und Weiterbildung Beginn, Ende, Maßnahme, Art, Veranstalter, Qualifikation, Bedarf, Wunsch					x	x	x		x
3. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung									
3.1 Art							x	x	
3.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung							x	x	
3.3 Ort, Schulform, Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung							x	x	

¹⁾ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die zuletzt geänderte Fassung ist am 7. Juni 2014 (GV. NRW. S. 308) in Kraft getreten.

3.4 Verkürzung, Verlängerung									x	
3.5 bedarfsdeckender Unterricht								x	x	
3.6 Zu 3.1 - 3.5: Beginn, Ende, Grund, Umfang, Organisationseinheit								x	x	
4. Qualifikationen										
4.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.2 Kirchliche Lehrerlaubnis	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.3 Weitere Qualifikationen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.4 Besondere Erfahrung, Fähigkeit, Kenntnis	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.5 Zu 4.1 - 4.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
5. Laufbahn										
5.1 Art			x	x	x		x		x	
5.2 Rechtsverhältnis			x	x	x		x			
5.3 Beschäftigungsart, -status			x	x	x		x		x	
5.4 Amts-/Dienstbezeichnung			x	x	x		x		x	
5.5 Funktion, Tätigkeit			x	x	x		x		x	
5.6 Besoldungs-/Vergütungs-/Lohn-/Entgeltgruppe			x	x	x		x		x	
5.7 Zulage			x	x	x				x	
5.8 Zu 5.1 - 5.7: Beginn, Ende, Befristung, Grund, Betrag, Berechnung, Ergebnis, Änderung, Verlauf, Wechsel			x	x	x		x		x	
6. Beschäftigung										
6.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
6.2 Beschäftigungsumfang	x	x	x	x	x		x			
6.3 Anrechnungs- und Ermäßigungsstunde, Freistellung	x	x	x	x	x		x			
6.4 betreutes Seminar bei Fachleitung			x	x	x				x	
6.5 betreutes Fach bei Fachleitung			x	x	x				x	
6.6 Mehrarbeit, nebenamtlicher Unterricht	x	x	x	x	x		x			
6.7 Anwesenheit	x	x	x	x	x		x			
6.8 Abwesenheit	x	x	x	x	x		x			
6.9 Zu 6.1 - 6.8: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x	x	x	x	x		x		x	
7. Unterricht										
7.1 zu erteilender Unterricht, erteilter Unterricht, zu viel/zu wenig erteilter Unterricht	x	x	x	x	x	x	x	x		
7.2 erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis	x	x	x	x	x	x	x	x		
7.3 erteilter Unterricht ohne Lehrbefähigung	x	x	x	x	x	x	x	x		
7.4 Unterrichtsausfall	x		x	x	x	x	x	x		
7.5 Zu 7.1 - 7.4: Beginn, Ende, Umfang, Grund	x	x	x	x	x	x	x	x		
7.6 Unterrichtseinsatz: Einsatzart, Fach, Klasse, Kurs, Ort, Raum, Schüler, Teilnehmer, Unterrichtsart, Wochentag	x	x	x	x	x		x			
7.7 Vertretungsunterricht: Einsatzart, Fach, Klasse, Kurs, Ort, Raum, Schüler, Teilnehmer, Unterrichtsart, Wochentag	x	x	x	x	x		x			

7.8 Wunsch zum Unterrichtseinsatz:*) Unterrichtsfreie Zeit in Prioritätsstufen, Unterrichtszeit in Prioritätsstufen, Begrenzung der täglichen Unterrichtsstunden, Begrenzung der wöchentlichen Springstunden, Länge der Mittagspause, Zahl der Unterrichtsstunden nach denen eine Springstunde angesetzt werden soll, Kopplung mit Lehrkräften, die gleichzeitig eingesetzt werden sollen, Fachfolgewunsch, Raumwunsch	x	x								
8. Geschäftsablauf										
8.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang	x	x	x	x	x	x			x	x
8.2 Belehrung, Dienstantritt, Erklärung, Verpflichtungserklärung: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, nächster Termin	x	x	x	x	x	x			x	x
8.3 Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 2 Abs. 2 VO-DV I: Beginn, Ende	x		x		x				x	

*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar

**) Automatisierte Verarbeitung ist nicht zugelassen.

***) Automatisierte Verarbeitung ist nicht zugelassen mit Ausnahme der Daten unter den Nummern 6.7 bis 6.9 zum Zweck der Erstellung von Dokumenten zur Meldung krankheitsbedingter Fehlzeiten an die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 62 Absatz 1 LBG NRW, § 26 Absatz 1 BeamStG, § 7 Absatz 3 OVP, § 84 Absatz 2 SGB IX, § 5 Absatz 1 EntfFG.

Anlage 2*)

(vgl. § 5 Abs. 2)

Akten der Schulleitung

Erläuterungen zur Zweckbestimmung:

Erfüllung der Schulleitungsaufgaben

Daten

I. Persönliche Angaben

1. Name, Geburtsname, Vorname(n), Akademische Grade
2. Geburtsdatum
3. Familienstand, Kinderzahl
4. Privatanschrift, Telefon
5. Schwerbehinderung (Grad und Gültigkeitsdauer der Anerkennung)

II. Ausbildung, sonstige Tätigkeiten, besondere Fähigkeiten

1. Laufbahndaten (Lehramt, Lehrbefähigungen, vocatio/missio canonica, Einstellung, Amts-/Dienstbezeichnung)
2. Zusatzqualifikationen
3. Neigungsfächer
4. Besondere Kenntnisse und Erfahrungen**)
5. Nebentätigkeit

III. Tätigkeiten an der Schule

1. Rechtsverhältnis
2. Beschäftigungsart
3. Besoldungs-/Vergütungs-/Entgeltgruppe, Tätigkeitsbereich, Unterrichtsfächer, Merkmale nach Eingruppierungserlassen
4. Pflichtstundensoll
5. Pflichtstundenmäßigkeit, Anrechnungsstunden (einschließlich Grund)
6. Mehrarbeit (einschließlich Vergütungssatz)
7. Vertretungsunterricht (Umfang)
8. Besondere Funktionen, Sonderaufgaben
9. Tätigkeit an einer anderen Schule bzw. Behörde/Einrichtung
10. Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung

IV. Weitere Angaben

1. Aktenzeichen der Bezirksregierung
2. LBV-Personalnummer
3. Abwesenheit/Unterrichtsausfall (Dauer/Grund)
4. Mitwirkung der Schulleiterin oder des Schulleiters an dienstlichen Beurteilungen gemäß den Beurteilungsrichtlinien (insbesondere: Leistungsbericht)
5. Schriftwechsel zwischen der Schule und Lehrerinnen oder Lehrern
6. Berichte an die Schulaufsicht
7. Datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung
8. Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 2 Abs. 1 VO-DV I***)
9. Belehrung gemäß Gefahrostoffverordnung

*) Automatisierte Verarbeitung nach dieser Anlage ist nicht zugelassen.

**) Angabe ist freiwillig und kann widerrufen werden.

***) s. BASS 10-44 Nr. 2.1

Anlage 3

(vergl. §§ 6 und 8)

Datenbestand in den Schulaufsichtsbehörden

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

- Personalmaßnahmen
 - Arbeits-, dienst- und personalrechtliche Maßnahmen und sonstige Verwaltungsentscheidungen
 - Personaleinsatz; Personalbedarfsermittlung; Personalbedarfs-, Personalentwicklungs- und Personalgewinnungsplanung; Personalverlaufsstatistik (allgemein und fächerspezifisch)
- Lehrerausbildung (Ausbildungslehrerinnen und -lehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)
- Lehrerfortbildung (Lehrerinnen und Lehrer, Dozentinnen und Dozenten)
- Allgemeine Schulaufsicht, Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Aufstellung des Haushalts, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Haushaltskontrolle
- Betreuung der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Schuldienst
- Statistische Daten
- Erteilung des Religionsunterrichts und der kirchlichen Lehrerlaubnis (§ 8 Abs. 6)
 - Von den Lehrbefähigungen wird nur Religionslehre übermittelt.
 - Von den Angaben zur Unterrichtserteilung werden nur die des erteilten Religionsunterrichts übermittelt.
 - Angaben zum Rechtsverhältnis und zur Beschäftigungsart werden nur für Lehrkräfte übermittelt, die im Dienst der Kirchen oder Religionsgemeinschaften stehen.

Daten zu	Zweckbestimmung								
	1a	1b	2	3	4	5	6	7	8
1. Person									
1.1 Identnummer	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.2 LBV-Personalnummer	x					x			
1.3 Personalaktenzeichen	x	x	x	x	x	x	x		x
1.4 Sozialversicherung: VBL, Rentenversicherung, Krankenversicherung	x								
1.5 Bankverbindung:*) Kreditinstitut, Kontonummer, Bankleitzahl	x								
1.6 Finanzamt*)				x					
1.7 Steuernummer*)				x					
1.8 Name, Vorname	x	x	x	x	x	x	x		x
1.9 Kurzbezeichnung, Name								x	
1.10 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x	x	x	x	x	x		x
1.11 Geschlecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.12 Staatsangehörigkeit	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.13 akademischer Grad	x	x	x	x	x	x	x	x	x
1.14 Familienstand	x	x	x	x	x	x	x	x	
1.15 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax*), E-Mail*)	x	x	x	x	x		x		
1.16 Kind: Name, Vorname, Behinderung, Geburtsdatum, Geburtsmerkmal, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Sterbedatum, Zurechnung	x	x			x		x		
1.17 Konfession	x	x	x		x		x		x
1.18 Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleich- stellung, Grad, Pflichtplatz	x	x	x	x	x		x		
1.19 Dienstfähigkeit: Art, Umfang	x	x	x	x	x				
1.20 Zu 1.1 - 1.4, 1.8, 1.11 - 1.18: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2. Werdegang (Schul- und Berufsausbildung, Berufliche Tätigkeit, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerken- nungszeit, Fort- und Weiter- bildung)									
2.1 Schulausbildung	x	x	x	x	x		x		
2.2 Berufsausbildung	x	x	x	x	x		x		
2.3 Berufliche Tätigkeit	x	x	x	x	x		x		
2.4 Wehr-, Zivildienst, Soldat auf Zeit	x	x	x		x		x		

2.5 Zu 2.1 - 2.4: Beginn, Ende, Art, Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Betriebs- stätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Note, Punkte, Anerkennung, Anrechnung	x	x	x	x	x		x		
2.6 Fort- und Weiterbildung: Beginn, Ende, Maßnahme, Art, Veranstalter, Qualifikation, Bedarf, Wunsch	x	x	x	x	x	x			
3. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung									
3.1 Art	x	x	x		x		x		
3.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung	x	x	x		x		x	x	
3.3 Ort, Schulform, Schulform- schwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	x	x	x		x				
3.4 Verkürzung, Verlängerung, Anrechnung	x	x	x		x				
3.5 bedarfsdeckender Unterricht	x	x	x		x			x	
3.6 Zu 3.1 - 3.5: Beginn, Ende, Grund, Umfang, Organisationseinheit	x	x	x		x		x		
4. Qualifikationen									
4.1 Lehramt, berufliche Fach- richtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichts- erlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4.2 Kirchliche Lehrerlaubnis	x	x	x	x	x		x	x	x
4.3 Weitere Qualifikation	x	x		x	x		x	x	
4.4 Besondere Erfahrung, Fähig- keit, Kenntnis*)	x	x		x	x			x	
4.5 Zu 4.1 - 4.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen	x	x	x	x	x	x	x	x	x
5. Laufbahn									
5.1 Art	x	x			x	x			
5.2 Rechtsverhältnis	x	x			x	x		x	x
5.3 Beschäftigungsart, -status	x	x			x	x		x	x
5.4 Amts-/Dienstbezeichnung	x	x		x	x	x			
5.5 Funktion, Tätigkeit	x	x		x	x			x	
5.6 Einweisung Planstelle	x				x	x			
5.7 Besoldungs-/Vergütungs-/ Lohn-/Entgeltgruppe	x	x			x	x			
5.8 Eingruppierungs-/ Einstufungsmerkmal	x	x			x	x			
5.9 Zulage	x	x			x	x			
5.10 Leistungsprämie	x				x	x			
5.11 Leistungsstufe	x	x			x	x			
5.12 Aufstieg, Bewährung	x	x			x	x			
5.13 Erprobungszeit, Probezeit	x	x			x				
5.14 ADA, BDA, LAsT, Beschäftigungs- und Dienstzeit	x				x	x			
5.15 Zu 5.1 - 5.14: Beginn, Ende, Befristung, Grund, Betrag, Berechnung, Ergebnis, Änderung, Verlauf, Wechsel	x	x		x	x	x		x	
5.16 sonstige arbeits-, dienst- und personalrechtliche Maßnahme	x	x			x				
5.17 Beginn, Ende und Grund der sonstigen Maßnahme	x	x			x				
5.18 Dienstjubiläum: Datum, Art	x				x				
6. Beschäftigung									
6.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreich- barkeit	x	x	x	x	x	x		x	
6.2 Arbeitsplatz	x	x	x	x	x	x		x	
6.3 Beschäftigungsumfang	x	x		x	x	x		x	
6.4 Anrechnungs- und Ermäßig- ungsstunde, Freistellung	x	x		x	x	x		x	
6.5 betreutes Seminar bei Fach- leitung	x	x			x	x			
6.6 betreutes Fach bei Fachleitung	x	x			x	x		x	
6.7 Mehrarbeit	x	x			x	x		x	
6.8 Nebentätigkeit	x	x			x				
6.9 Nebenamt	x	x			x				
6.10 Öffentliches Amt, Ehrenamt*)	x	x		x	x				
6.11 Besondere Aufgabe, Funktion	x	x		x	x	x			

6.12 Anwesenheit	x	x		x	x			x ^{***)}	
6.13 Abwesenheit	x	x		x	x			x ^{***)}	
6.14 Mutterschutz: Frist, voraussichtliches Geburts- datum	x	x			x	x			
6.15 Zu 6.1 - 6.14: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x	x	x	x	x	x		x	
6.16 Dienstunfall/Arbeitsunfall: Datum, Art, Diagnose, Ver- ursacher, Anerkannt, MdE, Unfallausgleich	x								
7. Unterricht									
7.1 zu erteilender Unterricht, erteil- ter Unterricht, zu viel/zu wenig erteilter Unterricht	x	x			x	x		x	x
7.2 erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis		x			x			x	x
7.3 erteilter Unterricht ohne Lehr- befähigung	x	x			x			x	x
7.4 Unterrichtsausfall	x	x		x	x			x	
7.5 Zu 7.1 - 7.4: Beginn, Ende, Umfang, Grund	x	x	x		x	x		x	
7.6 Unterrichtseinsatz: Einsatzart, Fach, Klasse, Kurs, Ort, Raum, Schüler, Teilneh- mer, Unterrichtsart, Wochentag					x			x	
7.7 Vertretungsunterricht: wie Unterrichtseinsatz					x			x	
8. Geschäftsablauf									
8.1 Dienstreise	x			x					
8.2 Reisekosten	x			x					
8.3 Umzugskosten	x								
8.4 Trennungsentschädigung	x								
8.5 Sonstige Verwaltungsentschei- dung	x								
8.6 Zu 8.1 - 8.4: Antragsdaten, Berechnung, Ergebnis, Genehmigung, Buchungsstelle, Auszahlungs- vermerk	x			x					
8.7 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang	x				x				
8.8 Belehrung, Dienstleid, Dienst- antritt, Erklärung, Überprüfung, Verpflichtungserklärung: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, nächster Termin	x				x				
8.9 Bescheid, Bescheinigung, Mit- teilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt	x				x				
8.10 Genehmigung der Verarbeitung von Schülerdaten nach § 2 Abs. 2 VO-DV I: Beginn, Ende	x				x				
9. Beurteilung, Leistungsbericht									
9.1 Art	x				x				
9.2 Stichtag	x				x				
9.3 Verzicht, Nichtbeurteilung	x				x				
9.4 Beurteilungszeitraum	x	x			x				
9.5 Erstbeurteiler, Endbeurteiler: Datum, Name, Organisations- einheit	x				x				
9.6 Ergebnis	x				x				
9.7 Bekanntgabe	x				x				
9.8 Nächste Beurteilung	x	x			x				
10. Ärztliche Untersuchung									
10.1 Art	x								
10.2 Stichtag	x								
10.3 Ergebnis Typ**)	x								
10.4 Ergebnis Umfang**)	x								
10.5 Nachuntersuchung	x								
10.6 Nächste Untersuchung	x								
11. Mittelbewirtschaftung und Haushaltskontrolle									
11.1 Stelle	x	x		x	x	x		x	

11.2 Grundbesoldung, Grundentgelt, Grundvergütung						x			
11.3 Vergütung, Zuschlag, Zulage, Zusatzentgelt						x			
11.4 sonstige laufende und einmalige Zahlungen						x			
11.5 Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen						x			
11.6 betriebliche Zusatzversorgung						x			
11.7 sonstige Mittel	x				x	x		x	
11.8 Zu 11.1 - 11.7: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Abfluss, Besetzung, Inanspruchnahme, Wertigkeit, Haushaltsstelle (Epl., Kapitel, Titel), Drittmittel, Zweckbestimmung	x	x		x	x	x		x	
11.9 Drittmittelgeber: Name, Erreichbarkeit, Geschäfts-/Aktenzeichen	x	x			x	x			
11.10 Drittmittelvereinbarung: Beginn, Ende, Art, Rechtsgrundlage, Mittelumfang, Mittelfluss, Mittelzweck	x	x			x	x			
12. Verfahren ^{*)}									
12.1 Antrag, Einleitung									
12.2 bearbeitende, zuständige Organisationseinheit									
12.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage									
12.4 Schriftwechsel, externe Information									
12.5 besonderes, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal: z. B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien, etc.									
12.6 Zu 12.1 - 12.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Bearbeitungsstatus, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit									

^{*)} X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung; nicht bei Zweckbestimmung 7

^{*)} Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

^{**) § 121 Abs. 2 Satz 3 SchulG: die Zulässigkeit ist auf die Auswahl eines maßnahmenbezogenen und -begründenden Entscheidungsbegriffs aus einem vorgegebenen, zentral gepflegten Katalog, eine Zahl- oder Prozentangabe beschränkt.}

^{***)} Die Zulässigkeit ist auf die statistische Auswertung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde beschränkt.

Anlage 4 (vgl. §§ 7 Abs. 1, 8)

Datenbestand des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

1. Vorbereitung und Durchführung der Prüfungsverfahren
2. Kontrolle und Auswertung der Prüfungsergebnisse
3. Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen
4. Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten, Widersprüchen und Klagen
5. Verwaltung und Beratung in den laufenden Angelegenheiten der Prüflinge und Prüfer
6. Durchführung von Dienstbesprechungen zum Zwecke einheitlicher Prüfungsanforderungen

Daten	Zweckbestimmung					
	1	2	3	4	5	6
1. Person Prüfer						
1.1 Identnummer	x				x	
1.2 PKW ^{**) (}	x					
1.3 Name, Vorname	x	x		x	x	x
1.4 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x		x	x	x
1.5 Geschlecht	x	x		x	x	x
1.6 akademischer Grad	x	x		x	x	x
1.7 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ^{**) (} , E-Mail ^{**) (}	x	x		x		
1.8 Zu 1.3, 1.7: Beginn, Ende, Grund	x	x		x	x	x
2. Person Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung						
2.1 Identnummer	x	x	x	x	x	
2.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x	
2.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x	x	x	x	
2.4 Geschlecht	x	x	x	x	x	

2.5 akademischer Grad	x	x	x	x	x	
2.6 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax ^{**) (} , E-Mail ^{**) (}	x	x	x	x	x	
2.7 Behinderung: ^{*)} Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x	x		x	x	
2.8 Zu 2.2, 2.5, 2.6: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x	
2a Werdegang (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
2a.1 Schul- und Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung	x	x	x	x	x	
2a.2 Berufliche Tätigkeit	x	x	x	x	x	
2a.3 Zu 2a.1 - 2a.2: Beginn, Ende, Art, Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Betriebsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Anerkennung, Anrechnung	x	x	x	x	x	
3. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
3.1 Art	x	x	x	x	x	
3.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung	x	x	x	x	x	
3.3 Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	x	x	x	x	x	
3.4 Verkürzung, Verlängerung	x	x	x	x	x	
3.5 Ausbildungsunterricht	x	x	x	x	x	
3.6 Praktikum	x	x	x	x	x	
3.7 Zu 3.1 - 3.6: Beginn, Ende, Grund, Umfang	x	x	x	x	x	
3.8 Unterrichtsbesuch nach OVP	x	x	x	x	x	
3.9 Hausarbeit	x	x	x	x	x	
3.10 unterrichtspraktische Prüfung	x	x	x	x	x	
3.11 Anrechenbare Leistung	x	x	x	x	x	
3.12 Langzeitbeurteilung	x	x	x	x	x	
3.13 Zu 3.8 - 3.12: Beginn, Ende, Art, Umfang, Bewertung, Ergebnis	x	x	x	x	x	
3.14 Prüfungsfach mit Ausbilderin/Ausbilder als Prüferin/Prüfer	x	x	x	x	x	
3.15 Daten zur Durchführung des Prüfungsverfahrens	x	x	x	x	x	
3.16 Daten zur Durchführung des Planungs- und Entwicklungsgesprächs	x	x	x	x	x	
4. Qualifikation (Prüfer)						
4.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x			x	
4.2 Kirchliche Lehrerlaubnis	x	x			x	
4.3 Weitere Qualifikation	x	x			x	
4.4 Besondere Erfahrung, Fähigkeit, Kenntnis	x	x			x	
4.5 Zu 4.1 - 4.4: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen	x	x			x	
5. Laufbahn (Prüfer)						
5.1 Amts-/Dienstbezeichnung	x	x		x	x	x
5.2 Funktion, Tätigkeit	x	x		x	x	x
5.3 Zu 5.1 - 5.2: Beginn, Ende, Änderung, Befristung, Berechnung: Ergebnis, Art, Grund, Betrag, Verlauf, Wechsel	x	x		x	x	x
6. Beschäftigung (Prüfer)						
6.1 Organisationseinheit Prüfer: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x		x	x	x
6.2 Organisationseinheit Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	
6.3 betreutes Seminar bei Fachleitung	x	x		x	x	x
6.4 betreutes Fach bei Fachleitung	x	x		x	x	x
6.5 Zu 6.1 - 6.4: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x	x	x	x	x	x

7. Geschäftsablauf (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
7.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang				x		
7.2 Bescheid, Bescheinigung, Mitteilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt	x	x	x	x	x	
8. Amtsärztliche Untersuchung (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
8.1 Art	x	x	x	x	x	
8.2 Stichtag	x	x	x	x	x	
8.3 Ergebnis***)	x	x	x	x	x	
8.4 Nachuntersuchung	x	x	x	x	x	
8.5 Nächste Untersuchung	x	x	x	x	x	
9. Verfahren ^{#)} (Prüfer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)						
9.1 Antrag, Einleitung:	x	x	x	x	x	x
9.2 bearbeitende zuständige Organisationseinheit	x	x	x	x	x	x
9.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage	x	x	x	x	x	x
9.4 Schriftwechsel, externe Information	x	x	x	x	x	x
9.5 besonderes, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungsmerkmal (z. B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien etc.)	x	x	x	x	x	x
9.6 Zu 9.1 - 9.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Bearbeitungsstatus, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x	x

#) X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung

*) Die automatisierte Verarbeitung ist auf die Nutzung beschränkt.

**) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

***§ 121 Abs. 3 SchulG: die Zulässigkeit ist auf die Auswahl eines maßnahmebezogenen und -begründenden Entscheidungsbegriffs aus einem vorgegebenen, zentral gepflegten Katalog, eine Zahl- oder Prozentangabe beschränkt.

Anlage 5

(vgl. §§ 7 Abs. 2, 8)

Datenbestand in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Nr. Zweckbestimmung

- Planung und Durchführung der Ausbildung nach der OVP
- Organisation und Durchführung der Staatsprüfung nach der OVP
- Erfledigung der laufenden Seminarangelegenheiten
 - Berichte an die Bezirksregierungen in dienstrechtlichen und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der in § 7 Abs. 2 genannten Personen einschließlich der Leistungsberichte für die dienstliche Beurteilung der Fachleiterinnen und Fachleiter
 - Beurteilung im Vorbereitungsdienst nach OVP
 - Beantwortung von Anfragen und Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden und anderer Behörden aus dem Geschäftsbereich des für die Schulaufsicht zuständigen Ministeriums.

Für die Zweckbestimmung der Nummer 3 ist die automatisierte Verarbeitung auf die Nutzung beschränkt.

Daten	Zweckbestimmung				
	1	2	3a	3b	3c
1. Person Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung					
1.1 Identnummer	x		x		x
1.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x
1.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x	x	x	x	x
1.4 Geschlecht	x	x	x	x	x
1.5 akademischer Grad	x	x	x	x	x
1.6 Familienstand	x	x	x	x	x
1.7 Zahl der Kinder	x	x	x	x	x
1.8 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail	x	x	x		x
1.9 Konfession	x		x	x	x
1.10 Behinderung:*) Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x		x	x	x
1.11 Zu 1.1 - 1.11: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x

2. Person Fachleiter, Fachleiter Kernseminar					
2.1 Identnummer	x	x	x		x
2.2 Name, Vorname	x	x	x		x
2.3 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland	x		x		x
2.4 Geschlecht	x	x	x		x
2.5 akademischer Grad	x	x	x		x
2.6 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail	x	x			
2.7 Behinderung:*) Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad, Pflichtplatz	x		x		x
2.8 Zu 2.1 - 2.7: Beginn, Ende, Grund	x	x	x		x
3. Person Ausbildungslehrer					
3.1 Identnummer	x	x	x		x
3.2 Name, Vorname	x	x	x	x	x
3.3 Geschlecht	x	x		x	x
3.4 akademischer Grad	x	x		x	x
3.5 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail	x	x			x
3.6 Zu 3.1 - 3.5: Beginn, Ende, Grund	x	x	x	x	x
4. Person Mitglied Prüfungsausschuss					
4.1 Identnummer		x			x
4.2 Name, Vorname		x			x
4.3 Geschlecht		x			x
4.4 akademischer Grad		x			x
4.5 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail		x			
4.6 Zu 4.1 - 4.5: Beginn, Ende, Grund		x			x
5. Daten zum Werdegang (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung)					
5.1 Schul- und Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst, Anrechnungs- und Anerkennungszeit, Fort- und Weiterbildung	x	x	x	x	x
5.2 Berufliche Tätigkeit	x	x	x	x	x
5.3 Zu 5.1 - 5.2: Beginn, Ende, Art, Arbeitgeber, Ausbildungsstätte, Betriebsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Anerkennung, Anrechnung	x	x	x	x	x
6. Vorbereitungsdienst, Staatsprüfung					
6.1 Art	x	x	x	x	x
6.2 Lehramt, Fach, Fachrichtung	x	x	x	x	x
6.3 Schulformschwerpunkt: Wunsch, Wahl, Ersatz, Zuweisung	x	x	x	x	x
6.4 Besondere Angabe für Religionslehre	x	x	x	x	x
6.5 Verkürzung, Verlängerung	x		x		x
6.6 Ausbildungsunterricht	x		x	x	x
6.7 Praktikum	x		x	x	x
6.8 Zu 6.1 - 6.7: Beginn, Ende, Grund, Umfang	x	x	x	x	x
6.9 Unterrichtsbesuch nach OVP	x				x
6.10 Unterrichtsversuch nach OVP	x				x
6.11 Zwischenbeurteilung	x				x
6.12 Hausarbeit	x	x			x
6.13 Unterrichtsprobe	x	x			x
6.14 Anrechenbare Leistung	x	x			x
6.15 Langzeitbeurteilung	x	x			x
6.16 Zu 6.8 - 6.15: Beginn, Ende, Art, Umfang, Bewertung, Ergebnis	x	x			x
6.17 Prüfungsfach mit Ausbilderin/Ausbilder als Prüferin/Prüfer	x	x	x	x	x
6.18 Daten zur Durchführung des Prüfungsverfahrens	x	x	x	x	x
6.19 Daten zur Durchführung des Planungs- und Entwicklungsgesprächs	x		x	x	x
7. Qualifikationen (Ausbildungslehrer/Fachleiter, Fachleiter Kernseminar)					
7.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation	x	x	x		x
7.2 Kirchliche Lehrerausbildung	x	x	x		x

7.3 Weitere Qualifikation	x	x	x		x
7.4 Zu 7.1 - 7.3: Beginn, Ende, Art, Ort, Land, Behörde, Aktenzeichen					
8. Laufbahn (Ausbildungslehrer, Fach-, Fachleiter Kernseminar, Mitglied PA)					
8.1 Amts-/Dienstbezeichnung	x	x	x	x	x
8.2 Funktion, Tätigkeit	x	x	x	x	x
8.3 Zu 8.1 - 8.2: Beginn, Ende, Änderung, Befristung, Berechnung, Ergebnis, Art, Grund, Betrag, Verlauf, Wechsel					
	x	x	x	x	x
9. Beschäftigung (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung, Ausbildungslehrer, Fachleiter, Fachleiter Kernseminar, Mitglied PA)					
9.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x
9.2 Beschäftigungsumfang	x		x		x
9.3 Anrechnungs- und Ermäßigungsstunde, Freistellung	x		x		x
9.4 betreutes Seminar bei Fachleitung	x		x		x
9.5 betreutes Fach bei Fachleitung	x		x		x
9.6 Besondere Funktion, Sonderaufgabe	x		x		x
9.7 Abwesenheit	x		x		x
9.8 Zu 9.1 - 9.7: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang, Berechnung, Ergebnis, Erklärung, Genehmigung, Verzicht, Nachweis, Vergütungssatz	x		x		x
10. Geschäftsablauf (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung, Ausbildungslehrer, Fachleiter, Fachleiter Kernseminar, Mitglied PA)					
10.1 Ausweis, Befugnis, Marke, Siegel: Beginn, Ende, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Umfang	x	x	x	x	x
10.2 Bescheid, Bescheinigung, Mitteilung, Zertifikat, Zeugnis: Beginn, Ende, Art, Inhalt	x	x	x	x	x
11. Verfahren ^{#)} (Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und Lehrkräfte in Ausbildung, Ausbildungslehrer, Fachleiter, Fachleiter Kernseminar, Mitglied PA)					
11.1 Antrag, Einleitung	x	x	x	x	x
11.2 bearbeitende zuständige Organisationseinheit	x	x	x	x	x
11.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage	x	x	x	x	x
11.4 Schriftwechsel, externe Information	x	x	x	x	x
11.5 besonderes, durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Erlass vorgegebenes Entscheidungskriterium: z. B. Härte, Wartezeit, soziale Kriterien etc.	x	x	x	x	x
11.6 Zu 11.1 - 11.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Bearbeitungsstatus, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit	x	x	x	x	x

^{#)} X für zulässige Daten (X) bei der jeweiligen Zweckbestimmung

^{*)} Die automatisierte Verarbeitung ist auf die Nutzung beschränkt.

^{**)} Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

Anlage 6 (vgl. § 2 Absatz 4)

Datensatz bei der Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und Lehrkräften in Ausbildung in privaten ADV-Anlagen der mit der Ausbildung beauftragten Fachleiterinnen und Fachleiter

1. Name, Vorname
2. E-Mail^{**)}
3. Beurteilung der Leistungen der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und der Lehrkräfte in Ausbildung durch die sie ausbildenden Fachleiterinnen und Fachleiter.

^{**)} Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.

Anlage 7

(vgl. §§ 6 und 8)

Datenbestand im Ländertauschverfahren

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

Übernahme von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Einigungsverfahren zwischen den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland (Tauschverfahren) gemäß der Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

- Versetzung aus dem Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen in andere Länder in der Bundesrepublik Deutschland
- Übernahme aus anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Daten zu

1. Person
1.1 Identnummer
1.2 Personalkennzeichen
1.3 Name, Vorname
1.4 Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.5 Geschlecht
1.6 Staatsangehörigkeit
1.7 akademischer Grad
1.8 Familienstand
1.9 Erreichbarkeit privat: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, E-Mail
1.10 Kind: Name, Vorname, Behinderung/Ausweiskennzeichen/Gleichstellung, Geburtsdatum, Geburtsmerkmal, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zurechnung
1.11 Konfession
1.12 Behinderung: Ausweiskennzeichen, Gleichstellung, Grad
1.13 Zu 1.1-1.3, 1.6-1.12: Beginn, Ende,
2. Ausbildung
2.1 Studium und Erste Staatsprüfung
2.2 Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung
2.3 Zu 2.1-2.2: Beginn, Ende, Art, Ausbildungsstätte, Ort, Land, Abschluss, Bewertung, Note, Punkte, Anerkennung, Anrechnung
3. Qualifikation
3.1 Lehramt, berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Neigungsfach, Unterrichtserlaubnis, Zusatzqualifikation
3.2 Kirchliche Lehrerlaubnis
3.3 Zu 3.1-3.2: Beginn, Ende, Art
4. Laufbahn
4.1 Art
4.2 Rechtsverhältnis
4.3 Beschäftigungsart, -status
4.4 Amts-/Dienstbezeichnung
4.5 Besoldungs-/Vergütungs-/Lohngruppe
4.6 Eingruppierungs-/Einstufungsmerkmal
4.7 Beschäftigungs- und Dienstzeit
4.8 Zu 4.1-4.7: Beginn, Ende, Befristung, Grund, Änderung, Verlauf, Wechsel
5. Beschäftigung
5.1 Organisationseinheit: Schule, Seminar, andere, gewünschte, zugewiesene, Gliederung, Struktur, Nummer, Ort, Land, Dienstherr, Erreichbarkeit
5.2 Beschäftigungsumfang
5.3 Beurlaubung
5.4 Mutterschutz: Frist, voraussichtliches Geburtsdatum
5.5 Zu 5.1-5.3: Beginn, Ende, Art, Grund, Umfang
6. Unterrichtspraxis
6.1 erteilter Unterricht je berufliche Fachrichtung, Lehrbefähigung, Lehr-, Unterrichtserlaubnis
6.2 erteilter Unterricht ohne Lehrbefähigung
6.3 Zu 6.1-6.2: Beginn, Ende, Umfang, Schulart, -form, -stufe
7. Letzte Beurteilung
7.1 Art
7.2 Stichtag
7.3 Beurteilungszeitraum
7.4 Ergebnis

8. Wünsche der Lehrkraft
8.1 Beschäftigungsumfang
8.2 Dienstort: Land, Region, Kreis, Ort
8.3 Organisationseinheit: Schulart, -form, -stufe, Schule
8.4 Versetzungsgrund
9. Verfahren
9.1 Antrag
9.2 bearbeitende, zuständige Organisationseinheit
9.3 Beteiligung, Mitwirkung, Mitzeichnung, Wiedervorlage
9.4 Schriftwechsel, externe Information
9.5 Entscheidung
9.6 Zu 9.1-9.5: Beginn, Ende, nächster Termin, Art, Inhalt, Rechtsgrundlage, Aktenzeichen, Bearbeiter, Erreichbarkeit

Anlage 8

(vgl. §§ 7 Abs. 3, 8)

Datenbestand in der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule

Erläuterungen zu den Zweckbestimmungen

1. Entwicklung von Kernlehrplänen, Zentralen Prüfungen, Referenzrahmen Schulqualität Abi-online
2. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens
3. Evaluation des Eignungsfeststellungsverfahrens
4. Fortbildungsmaßnahmen

Daten	Zweckbestimmung			
	1	2	3	4
1. Person				
1.1 LBV-Personalnummer	x			x
1.2 Bankverbindung*) Kreditinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer	x	x		x
1.3 Name, Vorname, akademischer Grad	x	x		x
1.4 Geschlecht	x	x	x	x
1.5 Geburtsdatum	x	x	x	x
1.6 Erreichbarkeit privat Anschrift Wohnsitz oder Postzustellung, Telefon*), Mobiltelefon*), Telefax*), E-Mail*)	x	x		x
1.7 Erreichbarkeit dienstlich Schule/Institution, Schulnummer, Schulform, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon, Mobiltelefon, Telefax, E-Mail	x	x		x
1.8 Schwerbehinderung*), Grad der Behinderung*), Gleichgestellt*)	x	x		x
1.9 Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden*)	x			x
1.10 Amtsbezeichnung, Funktion	x			
1.11 Unterrichtseinsatz (Schuljahr, Bildungsgang Jahrgangsstufe, Fach, Kursart)/**)	x			
1.12 Belehrung zum Datenschutz, Datensicherheit und Geheimhaltungserklärung	x			
1.13 Finanzamt, Steuernummer	x			
2. Werdegang				
2.1 Teilnahme an einer Schulleitungsqualifizierung staatlich/andere			x	
2.2 Eignungsfeststellungsverfahren Beginn, Ende, Ergebnis		x	x	
2.3 Dienstliche Beurteilung nach Teilnahme am EFV Zeitpunkt, Ergebnis, Schulfachliches Gespräch			x	
2.4 Bewerbung als Schulleiterin/Schulleiter Zeitpunkt, Ergebnis			x	
3. Qualifikation				
3.1 Lehramt	x		x	x
3.2 Kirchliche Lehrerlaubnis	x			x
3.3 Fortbildungen				x
3.4 andere Qualifikationen/besondere Erfahrungen, Kenntnisse**)	x			

*) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich sind die Angaben freiwillig und jederzeit widerrufbar

**) Für Zwecke des Berufskollegs

10-41 Nr. 7
**Amtliche Schuldaten
und weitere statistische Erhebungen;
Erhebungsverfahren und Datenbereitstellung**

 RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 14.12.1999 (ABl. NRW. 1 2000 S. 2)¹⁾

Die Erhebung der Amtlichen Schuldaten erfolgt durch automatisierte Datenübermittlung.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten der Lehrkräfte ist die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) vom 22. Juli 1996 (BASS 10-41 Nr. 6.1).

1. Amtliche Schuldaten

Die Erhebung der Daten erfolgt zur Stellenbedarfsermittlung, zur Ermittlung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs, zur Gewinnung von Planungsdaten, für Zwecke der allgemeinen Schulaufsicht sowie zur Erstellung von Statistiken.

1.1 Erhebung zum Schuljahreswechsel

Die Erhebung zum Schuljahreswechsel umfasst Daten zum Verbleib der Schülerinnen und Schüler des abgelaufenen Schuljahres einschließlich der Abiturfachkombinationen und Abiturdurchschnittsnoten. Außerdem wird ein Teil der Klassendaten der bevorstehenden Haupterhebung (Schüleranzahl je Klasse) vorab als sogenannte Schnellmeldung erhoben.

1.2 Haupterhebung

Die Haupterhebung wird zum Schuljahresbeginn durchgeführt und bezieht sich auf die Kalenderwoche, in die der 15. Oktober fällt. Falls der 15. Oktober in eine Kalenderwoche mit einem oder mehreren schulfreien Tagen fällt, ist für die Haupterhebung von einer Kalenderwoche mit regulärem Schulbetrieb auszugehen. Im Wesentlichen werden Lehrerdaten, Unterrichtsdaten, Klassendaten und Schuleckdaten erhoben.

1.3 Halbjahreserhebung

Die Halbjahreserhebung kann zum Stichtag 1. Februar an Berufskollegs und Weiterbildungskollegs durchgeführt werden. Erhoben wird die aktuelle Anzahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse. Ob eine Erhebung durchgeführt wird, gibt das Ministerium rechtzeitig bekannt.

2. Andere Erhebungen

Andere als die unter Nr. 1 genannten Erhebungen müssen vom Ministerium genehmigt werden. Für die Durchführung empirischer Untersuchungen und Befragungen in Schulen gilt der Runderlass vom 15.07.1996 (BASS 10-45 Nr. 2).

3. Umsetzung

Die organisatorische Vorbereitung sowie die fristgerechte Abwicklung der Erhebungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen.

Der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) führt die Erhebungen technisch als Auftragsarbeit des Ministeriums durch. Der IT.NRW stimmt den Terminplan für die Erhebungen und Datenbereitstellungen eines Schuljahres mit den Bezirksregierungen und dem Ministerium ab.

Die Bezirksregierungen informieren die Schulen und Schulämter über die Erhebungstermine und die Teilnahme.

4. Datenbereitstellung

Nach Abschluss jeder Erhebung stellt der IT.NRW die jeweiligen Daten unverzüglich bereit.

Für Schulaufsichtsbehörden geschieht dies in den zentralen Dialoganwendungen einschließlich der Stellenbedarfs- und Stellenbesetzungsberechnungen.

Schulträger können sich bezüglich der Bereitstellung der für sie relevanten Daten an den IT.NRW, Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf, wenden.

Die Kirchen erhalten den sogenannten Kirchendatensatz.

 1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 27.05.2015 (ABl. NRW. 7/8-15)

Schülerdaten/Schülerstammblatt

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** Schutz der Daten von Schülerinnen, Schülern und Erziehungsberechtigten (s. dort § 120 SchulG)
- **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Datenbestand in der Schule (s. dort § 5)
- **BASS 10-45 Nr. 2:** Persönlichkeitsrecht für Schülerinnen und Schüler darf bei empirischen Untersuchungen und Befragungen in Schulen nicht verletzt werden.
- **BASS 10-41 Nr. 4:** Anweisung für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Verantwortlichkeit der Schulleitung für den Datenschutz (s. dort § 26 Abs. 5)

10-44 Nr. 2.1

**Verordnung
über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten
von Schülerinnen, Schülern und Eltern
(VO-DV I)**

Vom 14. Juni 2007
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 122 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit

(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten

1. der Schülerinnen und Schüler,
2. der Eltern gemäß § 123 SchulG
3. der Verpflichteten gemäß § 41 SchulG

in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.

(2) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten sind in den **Anlagen** genannt. Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten (Verhaltensdaten von Schülerinnen und Schülern, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen, Ergebnisse aus in § 120 Abs. 3 Satz 1 SchulG aufgeführten Tests, aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen) sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet. Sofern die Erfüllung der übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in der Anlage nicht genannte Daten, soweit sie aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertungen von Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO NRW gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden. Die Zuständigkeit der gemäß § 1 Abs. 6 VO-DV II bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 32 a DSGVO NRW) besteht auch für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern.

§ 2

Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung

(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist ausschließlich auf ADV-Arbeitsplätzen zulässig, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind. In Netzwerken ist über die Konfiguration die Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz zu gewährleisten, insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen, ein Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSGVO NRW enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz

nachgewiesen wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der **Anlage 3**. Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist die Schule öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Satz 3 DSGVO NRW. Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, dem Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.

(3) Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzung des § 11 DSGVO NRW die Datensicherheit gewährleisten und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur zulässig nach Weisung der Schule oder der Schulaufsichtsbehörden und ausschließlich für deren Zwecke.

§ 3

Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den **Anlagen** aufgeführt sind.

(2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des § 120 Abs. 7 SchulG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.

§ 4

Datenbestand in der Schule

(1) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers legt die Schule ein Schülerstammblatt an.

(2) In das Schülerstammblatt sind aufzunehmen:

1. die Personaldaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (Individualdaten) gemäß Abschnitt A Nr. I der **Anlage 1**,
2. die Information zur schulischen Laufbahn der Schülerin oder des Schülers (Organisations- bzw. Schullaufbahndaten) gemäß Abschnitt A Nr. II der **Anlage 1**,
3. die Angaben über den individuellen Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers (Leistungsdaten) gemäß Abschnitt B der **Anlage 1**,
4. die für die einzelnen Schulformen oder Schulstufen benötigten zusätzlichen Informationen (schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten) gemäß Abschnitt C der **Anlage 1**.

(3) Für die Anlage des Schülerstammblates ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Das Schülerstammblatt wird in einfacher Ausfertigung geführt, bei automatisierter Verarbeitung zusätzlich in Papierausfertigung.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe die Jahrgangsstufenleitung (die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer), sorgt für die Aktualität des Schülerstammblates und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben. Eintragungsberechtigt sind daneben die Mitglieder der Schulleitung und in besonderen Fällen weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Personen.

(5) Neben dem Schülerstammblatt führt die Schule in Papierausfertigung die in der **Anlage 2** aufgeführten Dateien und Akten (sonstiger Datenbestand); eine zusätzliche Verarbeitung in ADV-Anlagen ist mit den Einschränkungen des § 1 Abs. 2 zulässig.

(6) Das Schülerstammblatt und der sonstige Datenbestand können von allen Lehrerinnen und Lehrern der Schülerin oder des Schülers, der Beratungslehrerin oder dem Beratungslehrer, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen sowie Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eingesehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben dieser Personen erforderlich ist. Die Genehmigung erteilt im Einzelfall oder generell die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Recht auf Einsichtnahme durch Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 120 Abs. 5 SchulG.

(2) Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.

(3) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die

1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software,
2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren,
3. Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege

Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.

§ 6

Datenübermittlung bei einem Schulwechsel

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.

(2) Folgende Daten werden übermittelt:

1. Individualdaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (**Anlage 1**, Abschnitt A, Nr. I),
2. Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (**Anlage 1**, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (**Anlage 1**, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt,
3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),
4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11¹ der gymnasialen Oberstufe),
5. eine Zeitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses.

Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.

§ 7

Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung

(1) Zur Überwachung der Schulpflicht übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannter Personen nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5. Die aufnehmende Schule übermittelt der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung. Die Überwachung der Schulpflicht obliegt solange der abgebenden Schule, bis ihr die Aufnahme durch die aufnehmende Schule übermittelt wurde.

(2) Zur Überwachung der Schulpflicht werden der aufnehmenden Schule folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Erreichbarkeit,
6. Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen,
7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses,
8. Datum der ersten Einschulung,
9. Klasse/Jahrgang,
10. Angaben zu Schulbesuch/Schulversäumnis.

(3) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden der aufnehmenden Schule neben den Daten des Absatzes 2 folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Angaben zur bisherigen Schulbildung und zur zuletzt besuchten Schule,
2. Angaben zur angestrebten Ausbildung, insbesondere Angaben zur Berufsausbildung, zum Praktikanten- oder Arbeitsverhältnis.

(4) Zur Überwachung der Schulpflicht in der Sekundarstufe II werden dem Ausbildungsbetrieb folgende Daten der Betroffenen übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Angaben zu unentschuldigten Schulversäumnissen.

(5) Soweit erforderlich werden im Rahmen der Überwachung der Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II in den Fällen des Abgangs von der Schule und des Schulwechsels folgende Daten von der abgebenden Schule auch dem Schulträger zur Koordinierung des Übergangs in das Berufskolleg, in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in eine andere Schule der Sekundarstufe II übermittelt:

1. Name, Vorname, Geburtsname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,

5. Name und Erreichbarkeit der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen.

§ 8

Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen der Schulgesundheitspflege übermittelt die Schule der unteren Gesundheitsbehörde personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern.

(2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum, -ort und -land,
3. Geschlecht,
4. Erreichbarkeit,
5. Name, Vorname und Erreichbarkeit der Eltern

§ 9

Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten

(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:

1. Zeitschriften von Abgangs- und Abschluszeugnissen	50 Jahre
2. Schülerstammlätter	20 Jahre
3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschluszeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen	10 Jahre
4. alle übrigen Daten	5 Jahre

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für in privaten ADV-Anlagen gespeicherte Daten (§ 2 Abs. 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird.

(3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind mit Ausnahme der Dateien nach § 2 Abs. 2 dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Akten und Dateien, die nicht durch ein Archiv übernommen werden, sind zu vernichten oder zu löschen.

(4) Zur Führung der Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:

1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht,
2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
3. Anschrift,
4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als nach § 3 Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteter

1. keine,
2. unrichtige oder
3. unvollständige

Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung.

§ 11

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.²

(2) Die Auswirkungen dieser Verordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist an dieser Überprüfung zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung über das Ergebnis der Prüfung.

Anlage 1

(vgl. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2)

Abschnitt A

Individual- und Organisationsdaten

I. Grunddaten

1. Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 VO-DV I
- 1.1 Schülernummer/ Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
- 1.2 Name, Geburtsname
- 1.3 Vorname

1) jetzt: Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

2) Die Verordnung ist am 5. Juli 2007 (GV. NRW. 14/07 S. 220) in Kraft getreten. Satz 2 (Aufhebung der alten VO-DV I) ist hier nicht abgedruckt.

- 1.4 Erreichbarkeit:
Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax*), E-Mail*)
- 1.5 Geschlecht
- 1.6 Geburtsdatum, -ort und -land; Jahr des Zuzugs
- 1.7 Konfession: Art, Angabe auf Zeugnis
- 1.8 Staatsangehörigkeit (en)
- 1.9 Migrationsstatus, Anzahl der im Ausland geborenen Elternteile
- 1.10 Muttersprache
- 1.11 gesprochene Sprache in der Familie
- 1.12 BaFöG: Beginn, Ende, Umfang
- 1.13 Foto*)
- 1.14 Notfallinformationen*):
- 1.14.1: Art des Notfalls: Stichwort, Kurzinfo
- 1.14.2: Wichtige Person oder Institution: Name, Vorname, Bezeichnung, Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Arbeitsplatz, Telefon, Fax, E-Mail
2. Individualdaten der Person nach § 1 Abs.1 Nummer 2 VO-DV I
- 2.1 Name, Vorname
- 2.2 Status (Eltern, Vormund, etc.)
- 2.3 Staatsangehörigkeit
- 2.4 Geburtsland Vater
- 2.5 Geburtsland Mutter
- 2.6 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax*), E-Mail *)
- 2.7 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon*), E-Mail*)
3. Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 3 VO-DV I
- 3.1 Name, Vorname
- 3.2 Status
- 3.3 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax*), E-Mail *)
- 3.4 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon*), E-Mail*)
- II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten**
1. erste Einschulung: Datum, Art
2. Aufnahme: Datum, Art
3. bisherige Bildungsgänge/ Ausbildungen:
Beginn, Ende, Typ, Verlauf, Prüfung, Abschluss
4. bisherige Schulen/ Ausbildungsstätten:
Beginn, Ende, Name, Typ, Gliederung, Nummer, Reformpädagogik, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
5. derzeitiger Bildungsgang: Beginn, Ende, Typ
6. Klassenlehrerin, Klassenlehrer, Beratungslehrerin, Beratungslehrer; Stellvertretungen: Beginn, Ende, Art, Name
7. Entlassung: Datum, Art, Art und Inhalt des Entlassungsdokuments, Aushändigungsvermerk
8. Überweisung: Datum; Name, Nummer, Erreichbarkeit der aufnehmenden Schule: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
9. Befreiung und Ausschluss vom Unterricht: Beginn, Ende, Art, Umfang
10. Teilnahme am Unterricht:
Beginn, Ende, Art, Umfang, Verlauf, Leitung, Fehlzeiten: Art, Umfang
11. Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen der Schule, Programmen und Organisationsformen: Beginn, Ende, Art, Umfang
12. Praktikum: Beginn, Ende, Art, Umfang, Ausbildungsstätte, Erreichbarkeit
13. gesundheitliche Beeinträchtigung und/ oder körperliche Behinderung (soweit zu Unterrichtszwecken notwendig) **): Beginn, Ende, Art, Umfang
14. Schülerfahrkosten: Beginn, Ende, Art, Verbindung, Erstattung, Bewilligungszeitraum
15. Befreiung Eigenanteil Lernmittel: Beginn, Ende
16. Bescheinigung, Zeugnis:
Datum, Art, Inhalt
17. Funktion der Personen nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 2 VO-DV I
- 17.1 Mandat in Mitwirkungsorganen: Beginn, Ende, Art
- 17.2 sonstige schulbezogene Funktionen: Beginn, Ende, Art
18. Beurlaubung:
Beginn, Ende, Grund
19. Schulversäumnis:
Beginn, Ende, Grund
- 19.1 Beginn, Ende, Grund
- 19.2 Benachrichtigung zur Schulpflichtüberwachung: Datum, Verpflichteter, Art, Bekanntgabe
20. Vorsorgeuntersuchung: Datum, Art, Ergebnis **), nächste
21. Stundenplan der Person nach § 1 Abs 1 Nummer 1 VO-DV I

Abschnitt B**Leistungsdaten**

1. Stand des Lernprozesses, Bescheinigungen (§§ 48, 49 SchulG):
- 1.1 Datum, Art, Note, Bewertung, Leistungsbericht
- 1.2 Fach/ Kurs/ Lernbereich, Kursart, Fachlehrerin/ Fachlehrer, Fehlzeiten: Art, Umfang
- 1.3 Bemerkung, Bericht: Datum, Art, Inhalt
- 1.4 Feststellungsprüfung in einer Fremdsprache: Datum, Sprache
2. Versetzungsverfahren (§ 50 SchulG):
Datum, Art, Inhalt, Bekanntgabe
3. Konferenz: Datum, Art, Ergebnis, Bekanntgabe
4. Prüfung: Datum, Art, Verlauf, Teilergebnis, Gesamtergebnis, Qualifikation
5. Ergebnis von Lernstandserhebungen und Vergleichsarbeiten gemäß §§ 3, 120 Abs. 3 SchulG: Datum, Art, Ergebnis
6. Ergebnis der Grundschulempfehlung gemäß § 11 Abs. 4 SchulG (jetzt: § 11 Absatz 5 SchulG): Datum, Ergebnis

Abschnitt C**Schulform- oder schulstufenspezifische Zusatzdaten****I. Grundschule**

1. Vorschulische Beratung und Förderung (§ 36 SchulG):
Beginn, Ende, Art, Einrichtung, Erreichbarkeit
2. Beginn der Schulpflicht (§ 35 SchulG):
- 2.1 vorzeitiger Beginn
- 2.2 Zurückstellung
Beginn, Ende; Anrechnung auf Dauer der Schulpflicht
- 2.3 schulärztliches Gutachten:
Datum, Ergebnis**)
3. Sprachfeststellung (§ 36 Abs. 3 SchulG):
Datum, Ergebnis**)

II. Gymnasiale Oberstufe

1. Bildungsgang: Kurswahl Sekundarstufe II, Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und der Zulassungsvoraussetzungen für die Abiturprüfung: Datum, Art, Fach, Leistungsbewertung
2. Weitere Berechtigungen (z.B. Latinum, Graecum etc.): Datum, Art

III. Berufskolleg

1. Ausbildung
Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung
2. Ausbildungsbetrieb Name, Ausbildungsstätte, Ausbilder, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax, E-Mail
3. Organisation der Ausbildung
Beginn, Ende, Ausbildungszeiten, Verlauf
4. frühere Berufsausbildung Ausbildungsberuf, Berufsfeld, Fachrichtung, Abschluss
5. Organisation des Berufsschulunterrichts Beginn, Ende, Art, Umfang
6. nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle Name, Erreichbarkeit: Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax*), E-Mail*)
7. die unter C II. genannten Daten dieses Katalogs

IV. Förderschule**sowie allgemeine Schule mit sonderpädagogischer Förderung**

Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf:

Datum, Art, Förderdauer, Förderort, Förderplan, Förderumfang, Datum und Ergebnis **) des zugrunde liegenden Gutachtens

*) Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar

**) Daten, die von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen sind, deren Auswirkungen aber durch maßnahmebezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Prozentangabe automatisiert verarbeitet werden dürfen.

Anlage 2

(vgl. § 4 Abs. 5)

Sonstiger Datenbestand**I. Obligatorische Dokumentationen**

1. das Klassenbuch, die ergänzenden Kurshefte für die Wahlpflichtbereiche und die Kurse mit Fachleistungsdifferenzierung der Sekundarstufe I sowie die Kurshefte der gymnasialen Oberstufe mit folgenden Angaben:
Bezeichnung der Klasse oder des Kurses, Namen der Lehrkräfte unter Nennung der Fächer, Namen der Schülerinnen und der Schüler einschließlich evtl. schulischer Funktionen, Namen der oder des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder Jahrgangsstufenpflegschaft und der Stellvertretung, Telefonnummern und Anschrift(en), unter denen die Eltern erreichbar sind, soweit diese nicht widersprochen haben, die von volljährigen Schülerinnen und Schülern angegebene Kontaktadresse, Nachweise zum Unterricht, Vermerk über Schulversäumnisse, Verspätungen und besondere (z.B. im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 53 SchulG relevante) Vorkommnisse im Unterricht
2. Liste der schriftlichen Arbeiten und deren Ergebnisse

3. Prüfungsakten (Zulassungs- und Prüfungslisten, Prüfungsniederschriften usw.)
4. Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen für Anträge auf Schülerfahrkostenübernahme, Ausbildungsförderung; Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
5. Mitteilungen über Schülerunfälle an den Gemeindeunfallversicherungsverband (*jetzt: Unfallkasse NRW*)

II. Weitere Informationssammlungen

1. die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugniszweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen^{*)}, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerausweise usw., Ausnahme genehmigungen, Grundschul- und Sonderschulgutachten (*jetzt: Förderschulgutachten*), Aktenvermerke über Schullaufbahnen)
2. die nicht im Schülerstamblatt enthaltenen, getrennt und verschlossen aufzubewahrenden Beratungsunterlagen sonderpädagogischer, medizinischer, psychologischer und sozialer Art, soweit für die Schülerin oder den Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt^{*)}
3. Auflistungen als Auszüge aus bestehenden Sammlungen, um einen Überblick zu erleichtern oder eine Übersicht zu vereinfachen (z.B. zentrale Suchkartei mit den Individualdaten, Anmeldelisten, Anwesenheitslisten, Klassenlisten)
4. Notenliste (Notenbuch der Lehrkraft) mit Einzelnoten oder ggf. Teilleistungsnoten je Fach/Kurs: Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren; Ergebnisse der sonstigen Mitarbeit mit Noten bzw. Punktbewertung sowie Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten^{*)}
5. Notenspiegel der Klasse/ Jahrgangsstufe, Schulstufe; Zensurenliste
6. zusätzliche Daten:
- 6.1 Mandat der Eltern in Mitwirkungsorganen nach dem Schulmitwirkungs-gesetz (bekleidetes Amt)
- 6.2 Teilnahme an herausgehobenen künstlerischen, wissenschaftlichen und schulsportlichen Wettbewerben (z.B. Wettbewerbe „Jugend forscht“ und „Schüler experimentieren“, Landessportfest der Schulen, Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sowie Erwerb von sportlichen Leistungsabzeichen)

^{*)} Daten, die von der automatisierten Datenverarbeitung ausgeschlossen sind (*gilt in Nummer 4 nur für Aufzeichnungen zum Arbeits- und Sozialverhalten*)

Anlage 3

(vgl. § 2 Abs. 2)

I.

Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerin-nen- und Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer

1. Name, Geburtsname,
2. Vorname
3. Geschlecht
4. Geburtsdatum
5. Konfession
6. Klasse/ Jahrgangsstufe, Kurs
7. Schülernummer/ Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses
8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf
9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
10. Leistungsbewertung in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
12. Vermerk über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet

II.

Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer in der gymnasialen Oberstufe) dürfen darüber hinaus folgenden Schülerin-nen- und Schülerdaten verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
3. Zeugnisbemerkungen
4. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG.

10-45

Sonstige Datensammlungen/Umfragen/Auskünfte/ Datenschutz

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Datenschutz bei der Verarbeitung von Schülerdaten

→ **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Datenschutz bei der Verarbeitung von Lehrerdaten

→ **BASS 21-02 Nr. 4:** Datenschutz und Schulakten (s. dort § 26 Abs. 5)

10-45 Nr. 2

Wissenschaftliche Untersuchungen, Tests und Befragungen an Schulen gemäß § 120 Abs. 4 SchulG

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 15.07.1996 (GABI. NW. I S. 152)¹

1. Empirische Untersuchungen und Befragungen dienen der wissenschaftlichen Erforschung unterrichtlicher und erzieherischer Prozesse und können zu neuen Erkenntnissen im pädagogischen und methodisch-didaktischen Bereich führen. Sie können für die Ausbildung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern von Bedeutung sein und diesen in der Schule wichtige Anregungen und Hilfen für die Bewältigung ihrer Aufgaben geben.
2. Personen und Institutionen, die empirische Untersuchungen bzw. Befragungen in Schulen durchführen wollen, wenden sich an die jeweiligen Schulleitungen.
 - 2.1 Die Anfragen sollen folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:
 - 2.1.1 eine Darstellung des Untersuchungsvorhabens,
 - 2.1.2 Muster aller Unterlagen, deren Verwendung vorgesehen ist,
 - 2.1.3 Angaben über die voraussichtliche Inanspruchnahme der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler,
 - 2.1.4 den Zeitplan der Untersuchung oder Befragung,
 - 2.1.5 bei Anfragen aus dem Hochschulbereich eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers, bei Anfragen aus Zentren für schulpraktische Lehrerbildung eine Stellungnahme der Fachleiterin oder des Fachleiters und der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung, in der das Vorhaben in Inhalt und Form unterstützt wird. Das Ergebnis der Untersuchung oder Befragung ist der Schule zuzuleiten.
 3. Die Entscheidung über die Durchführung der empirischen Untersuchung oder Befragung trifft die Schulleitung nach Beteiligung der Schulkonferenz. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.
 - 3.1 Die Zustimmung kann nur erteilt werden,
 - 3.1.1 wenn keine unververtretbare Belastung des Unterrichts stattfindet,
 - 3.1.2 wenn Lehrkräfte und Verwaltungspersonal der Schule nicht in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigt werden,
 - 3.1.3 wenn sich das Vorhaben auf die Unterrichts- und Erziehungswirksamkeit in Schule und Unterricht bezieht,
 - 3.1.4 wenn durch Art und Inhalt der Untersuchung oder Befragung nicht in schutzwürdige Rechte von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten oder weiteren Personen eingegriffen wird,
 - 3.1.5 wenn die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt; bei Einsatz von Fragebögen muss deren Rückgabe in verschlossenen Briefumschlägen erfolgen;
 - 3.1.6 wenn Namen und Anschriften der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten nicht gefordert werden,
 - 3.1.7 wenn die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler sich auf der Grundlage umfassender Informationen über das Vorhaben schriftlich einverstanden erklärt haben und zuvor auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen wurden.
 - 3.2 Die Zustimmung ist zu versagen,
 - 3.2.1 wenn die Untersuchungen oder Befragungen von suggestivem Inhalt sind oder Werbecharakter haben,
 - 3.2.2 wenn die Schule nur als Organisationshilfe zum Erreichen einer Zielgruppe benutzt wird und die Themenstellung des Vorhabens eine Mitwirkung der Schule von der Sache her nicht erfordert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 120 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) die Übermittlung von personenbezogenen Daten der

¹⁾ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 20.06.1997 (GABI. NW. I S. 170); RdErl. v. 27.06.2003 (ABI. NRW. S. 232)

Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nur zulässig ist, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die Betroffenen im Einzelfall eingewilligt haben.

Ein Rechtsanspruch auf Übermittlung von Daten ergibt sich nicht aus der sog. „Forschungsklausel“ in § 28 DSGVO. Die allgemeine Regelung dieses Paragraphen gelangt nur zur Anwendung, soweit nicht bereichsspezifische gesetzliche Regelungen - wie für den Schulbereich z.B. §§ 120 ff. SchulG - vorhanden sind.

10-45 Nr. 4

**Bundesausbildungs-
förderungsgesetz (BAföG);
Mitteilungen der Schulen und
sonstigen Ausbildungsstätten
an die Ämter für Ausbildungsförderung**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.09.1995 (GABl. NW. I S. 199)¹

Zu den Auskunftspflichten der Ausbildungsstätten gegenüber den Ämtern für Ausbildungsförderung ist mit dem 17. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG) vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) durch Ergänzung des § 47 BAföG klargestellt worden, dass die Schulen verpflichtet sind, das zuständige Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich über Ausbildungsabbrüche derjenigen Schülerinnen und Schüler zu unterrichten, denen sie für den Antrag auf Ausbildungsförderung eine Schulbescheinigung erteilt haben.

Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für Ausbildungsstätten, die durch Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 3 BAföG als den Schulen förderungsrechtlich gleichwertig bestimmt worden sind.

Die Schulen und die als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten werden auf diese Verpflichtung (§ 47 Abs. 3 BAföG) hingewiesen, damit die Zahlungen nach Wegfall der Voraussetzungen umgehend eingestellt und ungerechtfertigte Förderungsleistungen durch die Ämter für Ausbildungsförderung vermieden werden können.

Wegen dieser Unterrichtspflicht ist es erforderlich, dass die Schulen und die sonstigen Ausbildungsstätten die Erteilung einer Schulbescheinigung (Bescheinigung nach § 9 BAföG) sowie das Amt für Ausbildungsförderung vermerken, bei dem der Antrag gestellt werden soll.

Für die Schulen wird auf § 120 Abs. 5 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) sowie auf die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1), dabei insbesondere auf Anlage 1 Abschnitt A I Nr. 1.12 und Anlage 2 Abschnitt I Nr. 4 Bezug genommen.

Akten/Urkunden/Dienstsiegel/Schulstempel

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Dateien und Akten von Lehrkräften (Datenschutz)

→ **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Dateien und Akten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (Datenschutz)

→ **BASS 21-02 Nr. 4:** Führung des Dienstsiegels (s. dort § 26 Abs. 5)

10-48 Nr. 3

Einsichtnahme in Prüfungsakten

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.07.1980 (GABl. NW. S. 454)²

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung einer Ersten oder einer Zweiten Staatsprüfung oder einer sonstigen Laufbahnprüfung unterziehen, ist nach Maßgabe der folgenden Richtlinien Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren:

1. Die Einsichtnahme kann erfolgen, wenn die gesamte Prüfung durch die Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung abgeschlossen ist.
2. Die Einsichtnahme bezieht sich auf die vollständige Prüfungsakte einschließlich der Gutachten und Randvermerke zu den schriftlichen Arbeiten. Unterlagen, die sich auf andere Kandidatinnen und Kandidaten beziehen, dürfen nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt auch bei Gruppenprüfungen.
3. Die Einsichtnahme kann persönlich oder einer bevollmächtigten Person gewährt werden. Sie ist in der Regel einmal möglich. Für die wiederholte Einsichtnahme kann eine schriftliche Begründung verlangt werden. Bei der Einsichtnahme dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt oder Abschriften einzelner Schriftstücke angefertigt werden. Auf Verlangen dürfen Ablichtungen einzelner Schriftstücke gefertigt und ausgehändigt werden; Namen und Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer, begutachtenden oder protokollführenden Personen sind unleserlich zu machen.
4. Die Einsichtnahme kann erfolgen, solange die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Daher beträgt die Frist für die Einsichtnahme grundsätzlich ein Jahr nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; sie beträgt einen Monat nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn diese mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen war.
5. Der Antrag auf Einsichtnahme ist schriftlich an das Prüfungsamt oder an die mit der Prüfung beauftragte Dienststelle oder Einrichtung zu stellen, vor dem/der die Prüfung abgelegt worden ist. Die Einsichtnahme kann mit Billigung der Leiterin oder des Leiters des Prüfungsamtes im Wege der Amtshilfe auch bei einer anderen Dienststelle des Landes gewährt werden; dies soll in der Regel dann geschehen, wenn es sich um eine Zweite Staatsprüfung handelt und die Antragstellerin oder der Antragsteller im Landesdienst beschäftigt ist. Die Einsichtnahme hat unter Aufsicht stattzufinden; über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Diese Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Prüfungen der Fachlehrkräfte an Förderschulen.

10-48 Nr. 4

**Richtlinien
für die Aufbewahrung,
Aussonderung und Vernichtung von Akten
bei Behörden und Einrichtungen
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 06.03.1981 (GABl. NW. S. 72)³

1. Allgemeines

- 1.1 Akten sind so zu ordnen und zu legen, dass sie dauerhaft erhalten bleiben und von Unbefugten nicht eingesehen werden können. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

2) bereinigt

3) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.05.1995 (GABl. NW. I S. 106)

1) bereinigt

- 1.2 Als Akten im Sinne dieses Erlasses gelten auch Geschäftsbücher, Karten, Pläne, Zeichnungen, Druckschriften, Lichtbilder, Filme sowie Ton- und Datenträger.
- 1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht in anderweitigen Vorschriften bereits besondere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind (z.B. bei der Führung von Personalakten; Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung - VV zu § 71 und § 74 LHO; § 9 Abs. 1 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1)).

2. Aufbewahrungsfristen

Soweit im Einzelfall keine längere Frist geboten ist, sind aufzubewahren:

- 2.1 Akten über Lehramtsprüfungen
- 2.11 Die Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen 50 Jahre
- 2.12 Der übrige Inhalt der Prüfungsakten. Die Hausarbeit kann der Verfasserin oder dem Verfasser nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zurückgegeben werden, sofern sie keine Korrekturvermerke der Gutachterin oder des Gutachters enthält. Sie kann vor Ablauf der Frist zu Nr. 2.12 zurückgegeben werden, soweit ein besonderes Interesse an der vorzeitigen Rückgabe glaubhaft gemacht werden kann (z.B. künstlerische Arbeit); vor Herausgabe ist eine Dokumentation über die Arbeit zu den Akten zu geben. 5 Jahre
- 2.2 Alle übrigen Akten 5 Jahre

Die Aufbewahrungsfristen beginnen, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten geschlossen worden sind.

3. Aussonderung und Ablieferung an das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen

- 3.1 Akten, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt werden, sind dem Landesarchiv Nordrhein-Westfalen zur Übernahme anzubieten. Das Landesarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit.
- 3.2 Die Abteilung Rheinland des Landesarchivs ist für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln, die Abteilung Westfalen für die Regierungsbezirke Arnsberg und Münster, die Abteilung Ostwestfalen-Lippe für den Regierungsbezirk Detmold zuständig.
- 3.3 Dem Landesarchiv sind grundsätzlich nicht anzubieten:
- 3.31 Allgemeine Bewerbungsunterlagen
- 3.32 Einzelfallakten über gewährte Zuschüsse, Darlehen, Unterstützungen, Stipendien und Erziehungsbeihilfen
- 3.33 Akten, auf deren Übernahme das Landesarchiv generell verzichtet hat.
- 3.4 Die dem Landesarchiv anzubietenden Akten sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, aus dem Inhalt, Laufzeit und Aktenzeichen der Akte hervorgehen. Das Verzeichnis soll je eine Spalte für „Bemerkungen der abliefernden Stelle“ und „Bemerkungen des Landesarchivs“ enthalten.
Die Verzeichnisse sind den zuständigen Abteilungen des Landesarchivs in Abständen bis zu 10 Jahren in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Eine der Ausfertigungen wird der abliefernden Stelle mit dem Vermerk des Archivs, welche Akten abzugeben sind und auf welches Schriftgut verzichtet wird, zurückgegeben. Sie dient nach Abgabe der Akten als Übergabequittung.

4. Vernichtung

- 4.1 Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und auf deren Übernahme das Landesarchiv generell oder im Einzelfall verzichtet hat, können vernichtet werden.
- 4.2 Die Akten, die vernichtet werden können, sind möglichst zerkleinert zu veräußern. Steht der Dienststelle ein geeignetes Gerät zur Zerkleinerung nicht zur Verfügung, ist der Erwerber der Akten zu verpflichten, sie nicht zu veräußern und niemandem zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Der Kaufvertrag ist mit der Verpflichtung abzuschließen, dass der Erwerber die Akten unverzüglich zerkleinert oder einstampfen lässt und die Vernichtung der Akten innerhalb einer Frist nachweist. Innerhalb des Kaufvertrages ist das Eigentum des Landes an den veräußerten Akten bis zu ihrer Vernichtung vorzubehalten.
Soweit in den Akten personenbezogene Daten enthalten sind, hat die Dienststelle die ordnungsgemäße Vernichtung zu überwachen.
- 4.3 Die Vernichtung der Akten und ihre Veräußerung sind in dem nach Nr. 3.4 anzulegenden Verzeichnis zu vermerken. Im Fall der Veräußerung der Akten ist außerdem ihr Erwerber anzugeben.

5. Besondere Anwendungshinweise

Den Trägern von Ersatzschulen wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Bereinigung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften**10-52 Nr. 1****Bereinigte Amtliche Sammlung
der Schulvorschriften
des Landes Nordrhein-Westfalen
(BASS)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.04.1984 (GABl. NW. S. 189)

Der Erlass ist als Einführungstext der BASS-Ausgabe auf Seite S/11 abgedruckt.

10-52 Nr. 2**Bereinigung
der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
Geltungsdauer
nicht veröffentlichter Verwaltungsvorschriften**

RdErl. d. Kultusministeriums v. 25.02.1985
(GABl. NW. S. 197)¹

1. Verwaltungsvorschriften (Runderlasse) des jetzigen Ministeriums für Schule und Weiterbildung, die nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden sind bzw. veröffentlicht werden, treten fünf Jahre nach Ablauf des Jahres außer Kraft, in dem sie erlassen worden sind. Dies gilt nicht für Runderlasse, die organisatorische Regelungen für Behörden und Einrichtungen des Landes treffen. Nr. 5.2.3 des Runderlasses vom 17.04.1984 (BASS 10-52 Nr. 1) bleibt unberührt.
2. Im Einzelfall kann die Geltungsdauer vor Ablauf der Frist verlängert werden, wenn dafür wichtige Gründe bestehen. Treten Runderlasse durch Zeitablauf außer Kraft, bedeutet dies nicht unbedingt, dass sie inhaltlich unrichtig geworden sind, sondern nur, dass eine ausdrückliche Regelung nicht mehr nötig ist.
3. Für Rundverfügungen der oberen Schulaufsichtsbehörden gelten diese Bestimmungen entsprechend.

1) bereinigt



Wissen ist Trumpf!

Dienstrecht – die Gesetzestexte!

Die BASS von A bis Z – Allgemeine Dienstordnung,

Personalakte, Dienstvorgesetztenaufgaben,

Teilzeitmöglichkeiten, Elternzeit!



Kapitel 11

Finanzen/Haushalt/ Stellenangelegenheiten

11-0

Haushalt/sonstige Finanzangelegenheiten (außer Lernmittel - Kapitel 16)/ finanzielle Regelungen für Schülerinnen und Schüler

11-02	Finanzierung des Schulbaus/der Ausstattung/von schulischen Angeboten und Programmen	
11-02 Nr. 9	Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe (Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien) (RdErl. d. MSW v. 31.07.2008)	11 / 3
11-02 Nr. 10	Richtlinien für die Förderung kommunaler Integrationszentren (Gem. RdErl. d. MSW u. d. MAIS v. 25.06.2012)	11 / 5
11-02 Nr. 19	Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (RdErl. d. MSJK v. 12.02.2003)	11 / 7
11-02 Nr. 22	NRW Landesprogramm Kultur und Schule (RdErl. d. MP v. 15.03.2007)	11 / 11
11-02 Nr. 23	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule (RdErl. d. MP v. 16.03.2007)	11 / 13
11-02 Nr. 24	Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote (RdErl. d. MSW v. 31.07.2008)	11 / 14
11-02 Nr. 26	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen - Härtefallfonds 'Alle Kinder essen mit' (RdErl. d. MAIS v. 19.07.2013)	11 / 17
11-02 Nr. 27	Rückzahlung der Fortbildungsbudgets aufgelöster Schulen (RdErl. d. MSW v. 09.07.2014)	11 / 18
11-02 Nr. 28	Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Gesetz v. 09.07.2014)	11 / 18
11-03	Ersatzschulfinanzierung	
11-03 Nr. 1	Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a und 21 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes (RdErl. d. KM v. 18.12.1989)	11 / 19
11-03 Nr. 2	Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes der Privatschulen nach § 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz (GrStG) (Gem. RdErl. d. IM, d. FM u. d. KM v. 12.08.1974)	11 / 19
11-03 Nr. 4	Ermäßigung der Eigenleistung der Schulträger von Ersatzschulen gemäß § 106 Abs. 7 bis 9 SchulG (RdErl. d. MSW v. 14.09.2005)	11 / 19
11-03 Nr. 5	Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes von Werkschulen und Lehrwerkstätten nach § 4 Nr. 5 GrStG (Gem. RdErl. d. FM, IM, KM u. d. MWMW v. 05.02.1979)	11 / 20
11-03 Nr. 6	Grundsteuerbefreiung von Einrichtungen des Fernunterrichts nach § 4 Nr. 5 GrStG (Gem. RdErl. d. IM, d. FM u. d. KM v. 09.07.1979)	11 / 20
11-03 Nr. 7.1	Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO) (RechtsVO v. 18.03.2005)	11 / 21
11-03 Nr. 7.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (VVzFESchVO) (RdErl. d. MSW v. 07.01.2008)	11 / 21
11-04	Schülerfahrkosten/schülerbezogene Landes- und Bundeszuschüsse	
11-04 Nr. 1	Erstattung der Schülerfahrkosten und der Kosten für Lernmittel an Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (sog. Pendler) (RdErl. d. KM v. 29.03.1971)	11 / 33
11-04 Nr. 2	Schülerfahrkosten; Kostenübernahme aus Landesmitteln für behinderte Schülerinnen und Schüler, Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Splitterberufen und arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche (RdErl. d. KM v. 08.02.1980)	11 / 35

11-04 Nr. 3.1	Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO) (RechtsVO v. 16.04.2005)	11 / 35
11-04 Nr. 3.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfkVO) (RdErl. d. MSJK v. 23.05.2005)	11 / 35
11-04 Nr. 14	Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen (RdErl. d. MSW v. 25.06.2010)	11 / 41
11-04 Nr. 19	Hinweise zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen (Gem. RdErl. d. MWMEV, d. IM u. d. MSWF v. 25.01.2001)	11 / 43

11-1

Stellenangelegenheiten

11-11 Bedarfsermittlung/Stellenbedarf

11-11 Nr. 1	Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) (RechtsVO v. 18.03.2005)	11 / 44
11-11 Nr. 1.1	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (AVO-Richtlinien 2014/2015 - AVO-RL) (RdErl. d. MSJK v. 01.06.2005)	11 / 44
11-11 Nr. 2.2	Vertretungsunterricht im Rahmen des Programms Flexible Mittel für Vertretungsunterricht; Anwendungshinweise und Mittelverteilung (RdErl. d. MSWF v. 20.06.2002)	11 / 55
11-11 Nr. 4	Schule für Kranke - Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs (RdErl. d. MSW v. 27.01.2015)	11 / 56
11-11 Nr. 5	Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde) (RechtsVO v. 08.06.2004)	11 / 56
11-11 Nr. 5.1	Rückgabe der Vorgriffsstunden und finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde (RdErl. d. MSW v. 11.10.2007)	11 / 57
11-11 Nr. 6	Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Grundschule (RdErl. d. MSW v. 29.06.2006)	11 / 58
11-11 Nr. 7	Qualitätsoffensive Hauptschule; Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Hauptschule (RdErl. d. MSW v. 29.06.2006)	11 / 58
11-11 Nr. 8	Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) für die Primarstufe und die Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 04.04.2014)	11 / 59

11-12 Stellenausschreibung

11-12 Nr. 1	Richtlinien zur Stellenausschreibung (RdErl. d. KM v. 02.07.1993)	11 / 60

Haushalt/sonstige Finanzangelegenheiten (außer Lernmittel - Kapitel 16)/ finanzielle Regelungen für Schülerinnen und Schüler

Finanzierung des Schulbaus/ der Ausstattung/ von schulischen Angeboten und Programmen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** Finanzierung von Ersatzschulen (Zuschüsse - §§ 105 - 115 Schulgesetz NRW)
- **BASS 10-32 Nr. 61:** Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Schulaufsichtsbehörden und den kommunalen Schulträgern
- **BASS 11-03 Nr. 7.1:** Ersatzschulfinanzierungsverordnung-FESchVO
- **BASS 21-91 Nr. 4:** Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung
- **BASS 12-21 Nr. 18:** Finanzierung von Kommunalen Integrationszentren

11-02 Nr. 9

Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403)¹

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV/VVG zu § 44 LHO) Zuwendungen/Zuschüsse zu den Personalkosten von Maßnahmen an Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“).

Diese Betreuungsmaßnahmen gelten als außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote nach § 9 Abs. 2 SchulG (BASS 1-1).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Wenn die Haushaltsmittel des Landes nicht zur Bewilligung aller vorliegenden Anträge ausreichen, werden erstmals beantragte Ganztags- und Betreuungsangebote vorrangig an Schulen gefördert, die bisher noch keine entsprechenden Angebote hatten, oder sich in sozialen Brennpunkten befinden; nachrangig ist die Förderung zusätzlicher Gruppen an Schulen, die bereits entsprechende Angebote haben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen in Schulen des Primarbereichs zur Betreuung vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“) an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien sowie Silentien zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Klassen- und Kursunterricht in Kleingruppen.

Silentien werden in sozialen Brennpunkten und in vom Land anerkannten Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf mit dem Ziel der Sicherung von Grundlagen in der deutschen Sprache und in Mathematik gefördert.

Derartige Maßnahmen an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG (gebundene Ganztagschulen) und § 9 Abs. 3 SchulG (offene Ganztagschulen) werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Betreuungsmaßnahmen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern an der Betreuungsmaßnahme in der Grundschule bzw. von mindestens acht Schülerinnen und Schülern in der Förderschule,
- b) Betreuung vor dem Unterricht und zur pädagogischen Übermittagsbetreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr („Schule von acht bis eins“), bei Ganztagsangeboten an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf auch länger („Dreizehn Plus“),
- c) Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit, bei Ganztagsangeboten darüber hinaus zur Erledigung der Hausaufgaben, zu Bewegung, Spiel und Sport sowie anderen Freizeitangeboten,
- d) Durchführung der Ganztags- und Betreuungsangebote in geeigneten Räumen der Schule, in anderen Räumen des Schulträgers im schulnahen Bereich oder in geeigneten Räumen des Trägers der Maßnahme,
- e) Grundsätzliche Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule,
- f) Vorliegen eines Protokolls gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- g) Mindestdauer der Betreuungsmaßnahme: ein Schuljahr. Bei neuen Gruppen wird ein Maßnahmebeginn bis spätestens zum ersten Schultag nach Ende der Herbstferien zugelassen.

Abweichend von Buchstabe a) kann in Grundschulen im Einzelfall eine Betreuungsgruppe auch dann gefördert werden, wenn dieser mindestens acht Kinder angehören, deren Betreuung anderweitig (z.B. durch den Besuch einer Betreuungsgruppe der Nachbarschule o.ä.) nicht sichergestellt werden kann.

- 4.2 Silentien werden gefördert, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Teilnahme von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern,
- b) Beteiligung und Information der Erziehungsberechtigten,
- c) Dauer: mindestens zwölf Schulwochen mit mindestens drei Wochenstunden,
- d) Übernahme der Leitung der Silentien durch fachlich geeignete Personen, möglichst ausgebildete Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie Studierende für ein Lehramt im Hauptstudium,
- e) Einrichtung für ein Schuljahr.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

- 5.4 Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag wird jeweils für Grundschulen pro Schuljahr in Höhe von 4.000 €, für Förderschulen in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe der „Schule von acht bis eins“ sowie jeweils für Grundschulen in Höhe von 5.000 €, für Förderschulen in Höhe von 7.500 € für jede Gruppe aus „Dreizehn Plus“ gewährt.

Zweitgruppen für Maßnahmen der „Schule von acht bis eins“ können in Grundschulen ab 26, in Förderschulen ab 16 zu betreuenden Schülerinnen und Schülern gefördert werden. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist im Ausnahmefall auch die Förderung von Dritt- und Viertgruppen bei 51 bzw. 76 Schülerinnen und Schülern (in Förderschulen bei 24 bzw. 32 Schülerinnen und Schülern) möglich.

Bei „Dreizehn Plus“ kann die Landesförderung nur für Schulen im kreisangehörigen Raum und für jeweils eine Gruppe pro Schule gewährt werden.

Bei Silentien beträgt der Festbetrag 750 € pro Schuljahr.

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der jeweils täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist der erste Tag nach den Herbstferien im betreffenden Schuljahr.

- 5.5 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Grundschulverbände (§ 82 Absatz 3 SchulG) und organisatorische Zusammenschlüsse (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“, „Kinder- und Jugendförder-

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238); RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38)
RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 2/14 S. 80)

plan“) ist zulässig, wenn diese im Rahmen der Ganztags- und Betreuungsangebote stattfinden.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
Die Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.
7.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Schulen ihres Bezirks bzw. den Ersatzschulträgern für alle Schulen des jeweiligen Regierungsbezirkes als Gesamtbetrag bewilligt werden.
Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen.
- 7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO) zu erteilen.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in zwei gleichen Raten, jeweils zum 1. September und 1. März.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8. Ersatzschulen

Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird sowie offene Ganztagschulen nach § 9 Abs. 3 SchulG.

9. Geltungsdauer

Diese Regelungen treten sofort in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2019.

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger Datum

Bezirksregierung

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe.

Der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger ist Träger von Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich.

Im Schuljahr sollen im Bereich der Gemeinde/der Stadt/des Kreises/ des Ersatzschulträgers Betreuungsangebote nach dem RdErl. des MSW v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9) wie folgt eingerichtet werden:

An.... Grundschulen (..... Gruppen „Schule von acht bis eins“;
davon....Zweit- und weitere Gruppen)

An.... Grundschulen (..... Gruppen „Dreizehn Plus“;
davon....Zweit- und weitere Gruppen)

An....Förderschulen im Primarbereich (....Gruppen „Schule von acht bis eins“; davon....Zweit- und weitere Gruppen)

An....Förderschulen im Primarbereich (.....Gruppen „Dreizehn Plus“;
davon....Zweit- und weitere Gruppen)

An....Schulen Silentien

Hierfür beantrage ich den Landeszuschuss in Höhe von insgesamt €.

Ich bestätige, dass die o.g. Angebote nicht an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) durchgeführt werden sollen.

Die Einrichtung der Betreuungsangebote als schulische Veranstaltung wurde durch die jeweilige Schulkonferenz beschlossen. Diesen Beschlüssen habe ich zugestimmt.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien wird für jede Maßnahme bestätigt.

Im Auftrag

Bezirksregierung

Datum

Az.:

.....
.....
.....

Anlage 2

Zuwendungsbescheid

für Zuwendungen des Landes NRW für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe gemäß RdErl. des MSW v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für das Schuljahr..... eine Landeszuweisung/ einen Landeszuschuss in Höhe von

je 750 € für Silentien an Schulen

je 4.000 € für Grundschulen (..... Gruppen „Schule von acht bis eins“)

je 5.000 € für Grundschulen (..... Gruppen „Dreizehn Plus“)

je 5.000 € für..... Förderschulen im Primarbereich (.....Gruppen „Schule von acht bis eins“)

je 7.500 € für Förderschulen im Primarbereich (.....Gruppen „Dreizehn Plus“)

Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt somit €.

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und in zwei Raten, und zwar zum 1. September und zum 1. März ausbezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist die Zahl der täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist die erste Woche nach den Herbstferien im Schuljahr Sollte sich eine Änderung gegenüber Ihres Antrags vom ergeben haben, ist mir dies spätestens bis zum mitzuteilen.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuweisung/der Landeszuschuss beantragt wurde, keine Betreuungsmaßnahmen zustande kommen, sind mir die entsprechenden Mittel umgehend zu erstatten.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen seines Bezirks. Weitere Gruppen können bei fehlendem Betreuungsbedarf an anderen Schulen gefördert werden.

Schulträgern, die bereits Fördermittel für alle Grund- und Förderschulen ihres Bezirks vollständig erhalten, in deren Bezirk der Bedarf an Betreuungsangeboten im Projekt „Schule von acht bis eins“ jedoch die Förderung weiterer Gruppen erfordert, können im Rahmen nicht benötigter Mittel anderer Schulträger zusätzliche Fördermittel erhalten.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Nebenbestimmungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

für Zuwendungen des Landes NRW für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe gemäß RdErl. des MSW v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.: wurden für Betreuungsgruppen insgesamt€ als Zuweisung/Zuschuss zu den o. a. Maßnahmen bewilligt und ausbezahlt.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger ist Träger von Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich.

Es wurden folgende Betreuungsgruppen gebildet

..... an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“
(davon zusätzliche Gruppen)

..... an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“

(davon zusätzliche Gruppen)
 an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon: zusätzliche Gruppen)
 an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ (davon: zusätzliche Gruppen)

Es wurden an Schulen Silentien gebildet.

Für den Primarbereich „Schule von acht bis eins“ wurden insgesamt € in Anspruch genommen.

Für den Primarbereich „Dreizehn Plus“ wurden insgesamt € in Anspruch genommen.

Für Silentien wurden insgesamt € in Anspruch genommen.

Die für Betreuungsgruppen

..... an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

(davon zusätzliche Gruppen)

..... an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“

(davon zusätzliche Gruppen)

..... an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon: zusätzliche Gruppen)

..... an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ (davon: zusätzliche Gruppen)

sowie für Silentien an Schulen

beantragten Landesmittel konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind am . . 20... zurückgezahlt worden.

Von den insgesamt durchgeführten Betreuungsmaßnahmen hat der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger für Betreuungsmaßnahmen

..... an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

..... an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“

..... an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm

„Schule von acht bis eins“

..... an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm

„Dreizehn Plus“

die Trägerschaft übernommen. Für Betreuungsmaßnahmen

..... an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

..... an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“

..... an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm

„Schule von acht bis eins“

..... an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm

„Dreizehn Plus“

wurden die bewilligten Mittel an die jeweiligen anderen Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag

- die Selbstverpflichtung über eine regelmäßige im Zwei-Jahres-Turnus erfolgende Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit,
- die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten,
- die Übernahme der Verwaltungskosten einschließlich der Reisekosten,
- die Übernahme der Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie für Projektmittel,
- die Mitwirkung an dem durch das von den zuständigen Ministerien vorgegebene Förderprogrammcontrolling und ggf. wissenschaftlichen Begleituntersuchungen sowie
- die Mitwirkung an einem überregionalen Erfahrungstransfer im Rahmen des Verbundes der kommunalen Integrationszentren.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage
Bemessung der Förderung sind die tatsächlichen Ausgaben für bis zu 3,5 Personalstellen, davon zwei Stellen für die (sozial-)pädagogische Begleitung und 1,5 Stellen für die Angehörigen der allgemeinen inneren kommunalen Verwaltung. Der Umfang der Festbetragsfinanzierung beträgt je 50.000 EUR für zwei sozialpädagogische Fachkräfte und eine Verwaltungsfachkraft sowie 20.000 EUR für 0,5 Verwaltungsassistenten, insgesamt somit 170.000 EUR/Jahr. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend. Abweichend von Nummer 2.4 VVG dürfen bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration zu stellen. Bei Erstantragstellung sind das vom Rat der Stadt bzw. vom Kreistag verabschiedete Integrationskonzept und eine Aufstellung der inhaltlichen Schwerpunkte des ersten Zweijahreszeitraums beizufügen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuwendung erfolgt nach dem Muster der **Anlage 2**.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt auf Anforderung gemäß Nummer 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1. 5. und 1. 10. des jeweiligen Jahres. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5 Satz 1 ANBest-G finden keine Anwendung.

6.4 Verwendungsnachweis

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, in welchem Umfang die Landeszuwendung tatsächlich verwendet worden ist. Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Nummern 7.2 Satz 1 und 7.3 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

11-02 Nr. 10

Richtlinien für die Förderung kommunaler Integrationszentren

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
v. 25.06.2012 (ABl. NRW. S. 375)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 7 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV)-(VVG) - Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte für kommunale Integrationszentren.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Kommunale Integrationszentren durch Personalkostenzuschüsse.

3. Zuwendungsempfänger

Kreise und kreisfreie Städte

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist

- das Vorliegen eines vom Kreistag nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen des Kreises bzw. vom Rat der Stadt verabschiedeten Integrationskonzepts,

Anlage 1	
Bezirksregierung Arnsberg Kompetenzzentrum für Integration Dezernat 36.2.1 Seibertstraße 1 59821 Arnsberg	Neuantrag 2012 auf Gewährung einer Zuwendung für den Betrieb eines kommunalen Integrationszentrums zur Koordinierung der Integrationsarbeit in den Kommunen und Kreisen, hier ¹ : ☐ Kreis ☐ Kreisfreie Stadt
1) Zutreffendes bitte ankreuzen	
Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen Richtlinien für die Förderung der kommunalen Integrationszentren Gem. RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.06.2012 - BASS 11-02 Nr. 10)	

1. Antragsteller

Name/ Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt: Vertretungsberechtigter:	Name: Tel. (Durchwahl): Telefax-Nr.:
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Konto-Nr.: _____ BLZ: _____ HHSt.: _____
	Bezeichnung des Kreditinstitutes:
Genehmigtes Integrationskonzept	☐ liegt vor, mit Datum vom _____

2. Maßnahme (Anlage 1 Fortsetzung)

2.1 Einrichtung und Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums als Koordinierungsstelle für die Arbeit in den Leistungsbereichen Integration durch Bildung und Integrationsarbeit als kommunale Querschnittsaufgabe durch nachstehende Fachkräfte:						
Nr.	Vor- und Zuname	Bildungsabschluss/Tätigkeit	a) Vollzeitkraft b) Teilzeitkraft Std./Wo.	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Tatsächliches AG-Brutto ohne Gemeinkosten	Leitung des Kom. Integrationszentrums ja/nein
1.			a. b.			
2.			a. b.			
3.			a. b.			
4.			a. b.			
5.			a. b.			
6.			a. b.			
7.			a. b.			
Gesamtpersonalkosten						

2.2 Durchführungszeitraum:
2.3 Angabe über die organisatorische Einordnung des Kommunalen Integrationszentrums:
2.4 Umfassende Darstellung der Arbeitsplanung 2012 in Abstimmung mit den Konzepten der kommunalen Integrations-, Bildungs-, Familien und Jugendarbeit:
Arbeitsplanung:
Schwerpunkt 1:
Schwerpunkt 2:
2.5 Dienstanschrift des Kommunalen Integrationszentrums:

3. Beantragte Zuwendung

Zu den voraussichtlichen Personalausgaben der unter 2.1 aufgeführten Fachkräfte, die überwiegend in der außerschulischen und der kommunalen Integrationsarbeit eingesetzt sind, wird eine Zuwendung in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von _____ Euro beantragt.
(in Buchstaben)

4. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- die Steuerung des Projektes und die Verantwortung für das Projektergebnis in der Hand der kreisfreien Stadt/des Kreises liegt,
- ein durch den Rat der Stadt bzw. durch den Kreistag - in Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden - beschlossenes Integrationskonzept vorliegt,
- mit den zur Verfügung gestellten Landesmitteln die kommunale Integrationsarbeit verbessert wird,
- sie/er die Zuwendungen übersteigenden Ausgaben aufbringen wird,
- geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden;
 - die Verwaltungskosten (u.a. Reisekosten) sowie die Kosten für Lehr- und Lernmittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel übernommen werden;
 - sie/er am durch das vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales vorgegebenen Förderprogrammcontrolling mitwirkt,
 - das von ihr/ihm betriebene Kommunale Integrationszentrum am Erfahrungstransfer und an überregionalen Aktivitäten der landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes teilnimmt,
- sie/er sich verpflichtet, eine regelmäßige im Zwei-Jahres-Turnus erfolgende Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte in Abstimmung mit den örtlichen Akteuren der Integrationsarbeit durchzuführen,
- die Angaben in diesem Antrag (einschl. der Antragsanlagen) vollständig und richtig sind.

Anlage 2

.....
 ..
 (Zuwendungsempfänger) Ort, Datum, Telefon

An die
 Bezirksregierung Arnsberg
 Dezernat 36.2.1
 Kompetenzzentrum für Integration
 Seibertstraße 1
 59821 Arnsberg

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
 Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der außerschulischen und kommunalen Integrationsarbeit, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Schule, im Rahmen des Kommunalen Integrationszentrums.

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung Arnsberg
 vom Az.: über€
 vom Az.: über€
 wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme
 insgesamt bewilligt€
 Es wurden ausgezahlt insgesamt€

I. Sachbericht/Förderprogrammcontrolling

- Die obligatorische Teilnahme am Förderprogrammcontrolling ersetzt den Sachbericht.
- Deckungsmittel für die Personalausgaben

a. Landeszuschuss	Euro
b. Eigenmittel	Euro

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name, Funktion)

II. Zahlenmäßiger Nachweis (Fortsetzung der Anlage 2)

Personalausgaben. Die Stellen waren im Bewilligungszeitraum wie folgt besetzt:

Nr.	Vor- und Zuname	Bildungsabschluss/Tätigkeit	a) Vollzeitkraft b) Teilzeitkraft	Beschäftigung im Bewilligungszeitraum	Besoldungs-/Entgeltgruppe	gezahlte Landeszuweisung	tats. entstandene Ausgaben	Differenz Zuweisung zu Ausgaben
			Std./Wo.	vom	bis			
1.			a. b.					
2.			a. b.					
3.			a. b.					
4.			a. b.					
5.			a. b.					
6.			a. b.					
7.			a. b.					
Summen						Euro	Euro	Euro

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam Verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name, Funktion)

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

11-02 Nr. 19

Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43)¹

1. Zuwendungszweck

Gefördert werden im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ Maßnahmen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich. In Förderschulen mit Primarbereich und Sekundarstufe I können auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 in die Förderung einbezogen werden.

Gefördert werden auch bestehende Ganztagschulen im Primarbereich, die in offene Ganztagschulen im Primarbereich umgewandelt werden. Die Förderung tritt dann an die Stelle des bisherigen gemäß Rundelasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 25.01.2006 (BASS 2010/2011 12-63 Nr. 2) gewährten Zuschlags auf die Grundstellen. Eine Umwandlung bestehender Ganztagsförderschulen im Primarbereich mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ sowie „Körperliche und motorische Entwicklung“ ist ausgeschlossen.

Gefördert werden mit einer gesonderten Pauschale andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (z.B. Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei Erstantragstellung Vorlage eines Konzeptes der Gemeinde bzw. des Ersatzschulträgers zur Entwicklungsplanung für die Einrichtung und den Betrieb von offenen Ganztagschulen in ihrem Bezirk nach dem Muster der **Anlage A** dieser Förderrichtlinien.
- Bei Neueinrichtung einer offenen Ganztagschule im Primarbereich Vorlage des Ganztagskonzepts dieser Schule unter besonderer Berücksichtigung der Angebote zu einer intensivierten individuellen Förderung nach dem Muster der **Anlage B** dieser Förderrichtlinien.
- Vorlage einer Aufstellung von abgeschlossenen und geplanten Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Schulträger bzw. den offenen Ganztagschulen und anerkannten Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und anderer Träger, insbesondere im Kultur- und Sportbereich.
- Vorlage eines Kostenplans.
- Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in der Regel an allen Unterrichtstagen in einem festen zeitlichen Rahmen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule(n).
- Erklärung, dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in eine offene Ganztagschule im Primarbereich um eine auf Dauer angelegte Maßnahme handelt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuwendung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Grundfestbetrag beträgt ab dem 01.08.2015 722 EUR, ab dem 01.08.2016 733 EUR pro Schuljahr und Kind beziehungsweise ab dem 01.08.2015 1.442 EUR, ab dem 01.08.2016 1.464 EUR für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Schuljahr. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach einem Stellschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler oder pro 12 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) zugewiesen.

An Stelle von 0,1 Lehrerstellen kann grundsätzlich nach § 94 Absatz 2 SchulG ein Festbetrag ab dem 01.08.2015 in Höhe von 243 EUR, ab dem 01.08.2016 in Höhe von 247 EUR pro Schülerin oder Schüler beziehungsweise ab dem 01.08.2015 in Höhe von 504 EUR, ab dem 01.08.2016 in Höhe von 512 EUR pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt werden.

Für Träger genehmigter Ersatzschulen besteht kein Wahlrecht. Ihnen wird stets an Stelle der Lehrerstellenanteile ein Festbetrag ab dem 01.08.2015 in Höhe von 448 EUR, ab dem 01.08.2016 in Höhe von 452 EUR pro Schülerin oder Schüler oder bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ab dem 01.08.2015 in Höhe von 934 EUR, ab dem 01.08.2016 in Höhe von 941 EUR gewährt.

Die Fördersätze werden jedes Jahr jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 1,5 % erhöht. Die Fördersätze werden auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet.

5.4.2 Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 02.02.2004 (ABl. NRW. S. 42); RdErl. v. 26.01.2006 (ABl. NRW. S. 29)
RdErl. v. 21.12.2006 (ABl. NRW. S. 92); RdErl. v. 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403)
RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238); RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38)
RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 2/14 S. 80); RdErl. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68)
RdErl. v. 19.05.2015 (ABl. NRW. 6/15)

Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden, wenn sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Bei der Bemessung des Umfangs gilt als Richtschnur das Verhältnis zwischen Kindern in offenen Ganztagschulen mit beziehungsweise ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auf Landesebene aus dem Schuljahr 2013/2014. Darüber hinaus werden erhöhte Fördersätze für neu zugewanderte und einer Schule zugewiesene Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt. Die erhöhten Fördersätze können nur für Kinder gewährt werden, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule teilnehmen. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe gilt für zwölf Monate.

- 5.4.3 Der Festbetrag kann flexibel je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder für entstehende Personal- und Sachkosten verwendet werden.
- 5.4.4 Unterjährige An- und Abmeldungen (zum Beispiel aufgrund von Wohnortwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen) und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (zum Beispiel aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen) sind ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. Unterjährige Anmeldungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) können zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres berücksichtigt werden. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe wird dadurch nicht verändert.
- 5.4.5 Eine zusätzliche Förderung von weiteren Angeboten aus anderen Programmen (z.B. „Kultur und Schule“, „Jedem Kind ein Instrument“) ist zulässig, wenn diese im Rahmen der offenen Ganztagschule stattfinden.
- 5.4.6 Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (zum Beispiel Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr) erhält der Schulträger je offener Ganztagschule für Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 5.500 €, für Förderschulen von 6.500 €. Mit der Pauschale ist kein Anspruch einer offenen Ganztagschule auf Zuweisung in voller Höhe verbunden. Der Schulträger kann die Pauschale je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betreuungsangebote flexibel verteilen.
- 5.4.7 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Grundschulverbünde (§ 82 Absatz 3 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.
- 5.5 Eigenanteile
Der Schulträger erbringt für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich Eigenanteile ab dem 01.08.2015 in Höhe von 422 EUR, ab dem 01.08.2016 in Höhe von 428 EUR pro Schülerin und Schüler. Die Eigenanteile werden jährlich jeweils zum 01.08. um jeweils weitere 1,5 % erhöht. Die Höhe der Eigenanteile wird auf volle EUR-Beträge kaufmännisch gerundet. Auf diese Eigenanteile können Elternbeiträge angerechnet werden. Nähere Regelungen zu Elternbeiträgen enthält Nummer 8 des RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2).
- 5.6 Die jeweils ab 01.08. eines Jahres geltenden Fördersätze werden vom für Schule zuständigen Ministerium jeweils bis zum 31.10. des Vorjahres festgelegt.

6. Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
Die Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen. Unterjährige Anträge zur Berücksichtigung zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Hinblick auf Nummer 5.4.4 Satz 2 können zum 15.01. formlos gestellt werden. Anträge in den Folgejahren können bei unverändertem Fortbestehen der Zuwendungsvoraussetzungen ohne Anlagen übersandt werden. Dies ist im jeweiligen Antrag darzustellen.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
- 6.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.
- 6.2.2 Die Fördermittel können den Schulträgern auf Antrag für alle Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich ihres Bezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks. Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze ist der 15.10. des laufenden Schuljahres. Für Kinder, die nach Nummer 5.4.4 Satz 2 gefördert werden, gilt als Stichtag der 15.03. des laufenden Schuljahres. Maßgeblich ist die Zahl der an diesem Tag für eine tägliche und regelmäßige Teilnahme angemeldeten Schülerinnen und Schüler.
- 6.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei gleichen Raten im Schuljahr, und zwar zum 1. September und 1. März.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit dem Verwendungsnachweis ist nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt worden ist, die für die Sicherstellung der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen zu leisten waren und dass der Eigenanteil erbracht worden ist. Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der **Anlage 3** wird für die Ersatzschulträger zugelassen (VV Nr. 11 zu § 44 LHO).

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Weitere Regelungen, insbesondere zur Einrichtung und Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen im Primarbereich enthält der Bezugserlass.

7. Ersatzschulen

Die Träger von Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine Förderung ausschließlich als Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagschulen i.S. der Nummer 2 Absatz 2 gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

8.

Diese Regelungen treten sofort in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2019.

Anlage A

Offene Ganztagschulen im Primarbereich in Stadt/Gemeinde _____ Konzept des Schulträgers und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen des Primarbereichs in offene Ganztagschulen (Anlage A zum Antrag vom ... 20..)	
Wie organisiert die Stadt/ Gemeinde eine gemeinsame Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung ? Welche Rolle spielen Schulverwaltungsamt, Jugendamt, freie Träger und Schulaufsicht? Wie werden Bedarfsfeststellung und Anmeldeverfahren organisiert? In welchen Schritten werden bestehende Ganztagsangebote zusammengeführt?	
Setzt die Stadt/Gemeinde besondere sozialräumliche Schwerpunkte ? Wenn ja, welche? Wird ggf. eine ganze Schule für einen Stadtteil zur Ganztagsangebotschule umgewandelt? Gibt es ggf. in den Ferien bzw. an schulfreien Tagen auch schulübergreifende Angebote?	
Werden Schulen, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere Partner (z.B. Musikschulen, Jugendkunstschulen, Sportvereine) beteiligt? Wurden bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder werden welche geplant? Wurde der besonderen Bedeutung der Kirchen und der freien Wohlfahrtspflege entsprochen?	
Welche Beschlüsse wurden bereits in den politischen Gremien der Stadt/Gemeinde gefasst bzw. wann sind Beschlussfassungen vorgesehen?	
Sonstige Bemerkungen (z.B. Investitionen und Ausstattung, auch im Hinblick auf die Bundesmittel; Qualitätszirkel, Fortbildungsmaßnahmen)	

Anlage B

Offene Ganztagsschulen in Stadt/Gemeinde _____ Ganztagskonzept der _____ Schule (Anlage B zum Antrag vom . . . 20 . . . , für jede einzelne Schule vorzulegen)	
Sozialräumliche Daten zu den beteiligten Schulen (auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe und die Infrastruktur möglicher Partner der Schulen)	
Wie organisiert die Schule als offene Ganztagsschule ihr pädagogisches Gesamtkonzept ? Gibt es Bezüge des offenen Ganztags zu anderen Aktivitäten der Schule (z.B. Schuleingangsphase, Öffnung von Schule, Selbstständige Schule, Schulprogrammentwicklung, Erziehungsverträge)?	
Welche besonderen Förderangebote gibt es für welche Zielgruppen? Wie und von wem wird die Hausaufgabenbetreuung durchgeführt? Wie beteiligen sich die Lehrkräfte an Förderangeboten und Hausaufgabenbetreuung? Welches Personal wird eingesetzt? Wenn die Lehrstellen kapitalisiert werden, mit welchem Ziel und mit welchem Ergebnis?	
Setzt die Schule neben den Förderangeboten besondere pädagogische Schwerpunkte ? (z.B. Kultur, Bewegung, Spiel und Sport, Naturwissenschaften, Umwelt)?	
Wie werden freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und weitere außerschulische Partner (z.B. aus Musik, Kultur und Sport) beteiligt? Wurden bereits Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen oder sind welche geplant? Werden Räume von Partnern benutzt?	
Wie werden Eltern und Kinder beteiligt? Welchen Einfluss haben Eltern und Kinder auf die Inhalte und Qualitäten der Förderangebote sowie der außerunterrichtlichen Freizeit-, Sport- und Kulturangebote? Welchen Einfluss haben sie z.B. auf Mittagessen, Pausenregelungen oder Ferienangebote?	
Welches Personal wird in den außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzt (Fachkräfte, ergänzendes Personal)? Welche Rolle spielen die Lehrkräfte bei den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule?	
Welche Rolle spielen die schulischen Gremien? Gibt es bereits Beschlüsse ? In welchen Gremien bzw. Runden Tischen oder Arbeitsgruppen außerhalb der Schule arbeitet die Schule mit? Wie ist die Mitwirkung des nicht lehrenden Personals in den schulischen Gremien gesichert?	
Gibt es eine schulinterne Ergebnissicherung ? Wer wird ggf. an der Ergebnissicherung und der Evaluation beteiligt? Welche Konsequenzen werden aus vorliegenden Ergebnissen gezogen?	
Sonstige Bemerkungen (z. B. Investitionen und Ausstattung, auch im Hinblick auf die Bundesmittel; erweiterte Öffnungszeiten; Verankerung der offenen Ganztagschule im Stadtteil bzw. in der Gemeinde)	

Anlage 1

 Kreis/Stadt/Gemeinde/
Ersatzschulträger

 Ort, Datum
Sachbearbeiter/in:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

Bezirksregierung

Offene Ganztagsschule im Primarbereich
**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
und einer Zuweisung von Lehrstellenanteilen
für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote
offener Ganztagsschulen im Primarbereich
(inkl. Betreuungspauschale)
zum Schuljahr 20../20..**

Ich bin Träger/in von Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich.

Im Schuljahr 20../20.. sollen außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagsschulen im Primarbereich wie folgt eingerichtet bzw. fortgeführt werden:

- an **Grundschule/n** für insgesamt Schülerinnen und Schüler,
 - davon Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - und Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)
- an **Förderschule/n im Primarbereich**¹⁾ für insgesamt Schülerinnen und Schüler,
 - davon Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma).

Hierfür beantrage ich:

- a) **den einfachen Fördersatz** für Schüler und Schülerinnen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf:
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von Stellen (0,2 Stelle pro 25 Kinder)²⁾ **und/oder**³⁾
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von Stellen (0,1 Stelle pro 25 Kinder)⁴⁾.
 - (nur für Ersatzschulträger möglich!)
eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt €
- b) **den erhöhten Fördersatz** für Schüler und Schülerinnen mit sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von Stellen (0,2 Stelle pro 12 Kinder)⁵⁾ **und/oder**³⁾
 - eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt € und einen Lehrerstellenanteil in Höhe von Stellen (0,1 Stelle pro 12 Kinder)⁴⁾.
 - (nur für Ersatzschulträger möglich!)
eine Landeszuwendung in Höhe von insgesamt €

Folgende Kinderzahlen liegen meiner Berechnung zur Aufteilung der Stellenanteile bzw. des Zuwendungsbetrags zu Grunde:

	für:	Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz		Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz	
		mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:					
Grundschulen					
Förderschulen		./.	./.		

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

	im:	ersten Schulhalbjahr		zweiten Schulhalbjahr	
		mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:					
Grundschulen					
Förderschulen		./.	./.		

Im Schuljahr 20.../20... werden folgende bestehende Ganztagsangebote in offene Ganztagschulen überführt:

- Gruppen „Schule von acht bis eins“
- Gruppen „Dreizehn Plus“.

Darüber hinaus beantrage ich eine **Betreuungspauschale**

- a) für offene Ganztagsgrundschulen in Höhe von€ (5.500 € pro Schule) und
- b) für offene Ganztagsförderschulen im Primarbereich in Höhe von€ (6.500 € pro Schule).

Die Zustimmungen der jeweils zuständigen Schulkonferenzen zur Einrichtung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich liegen gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 65 Absatz 2 Nummern 3 und 6 SchulG (BASS 1-1) vor.

Ich bestätige, dass ich **Eigenanteile** in Höhe von EUR für die genannten Maßnahmen erbringe.

Ich erkläre,

- a) dass es sich bei der Umgestaltung der bestehenden Ganztagsangebote in offene Ganztagschulen im Primarbereich um auf Dauer angelegte Maßnahmen handelt,
- b) dass ich für die o.g. Schulen, die ich in offene Ganztagschulen umwandeln möchte bzw. umgewandelt habe, **keine** Zuwendungen des Landes zur Einrichtung von Gruppen nach den Programmen „Dreizehn Plus im Primarbereich“ und „Schule von acht bis eins“ für das kommende Schuljahr beantragt habe.

Als **Anlage** füge ich bei:

- Konzepte des Schulträgers und der örtlichen öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfeträger zur Umgestaltung von Schulen in offene Ganztagschulen⁶⁾ (dreifach; nur bei Erstantragsstellung erforderlich)
- Ganztagskonzepte der beteiligten offenen Ganztagschulen im Primarbereich⁶⁾ (dreifach; nur für neu eingerichtete offene Ganztagschulen erforderlich)
- Übersicht über die Verteilung der beantragten Lehrerstellenanteile auf die jeweiligen Schulen
- Liste der teilnehmenden Schulen mit Adresse und Schulnummer.

(Unterschrift)

- 1) Ausgenommen sind gemäß Nummer 2 des RdErl. „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12. 2. 2003 (BASS 11-02 Nr.19) bestehende Ganztagsförderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung.
- 2) Eine Teilung des Lehrerstellenanteils ist nur in der Staffelung je 25 Kinder möglich.
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Der Lehrerstellenanteil ist auf einen Teiler durch 12/25 abzurunden.
- 5) Eine Teilung des Lehrerstellenanteils ist nur in der Staffelung je 12 Kinder möglich.
- 6) Die Muster A und B aus dem RdErl. „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsangebote im Primarbereich“ vom 12. 2. 2003 (BASS 11-02 Nr.19) sind zu verwenden.

Anlage 2

Bezirksregierung

Az.:

Ort, Datum

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale)

Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw.

Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich für das Schuljahr/..... eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von

..... € für Schülerinnen und Schüler in Grundschulen

..... € für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Grundschulen bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen,

..... € für Schülerinnen und Schüler in Förderschulen im Primarbereich.

Die beantragten Lehrerstellenanteile werden mit gesondertem Erlass zugewiesen.

Darüber hinaus bewillige ich Ihnen auf Ihren Antrag für offene Ganztagsgrundschulen Betreuungspauschalen in einer Gesamtsumme von € sowie für offene Ganztagsförderschulen Betreuungspauschalen in einer Gesamtsumme von €.

Der **Gesamtbetrag der Zuwendung** beträgt €, davon

- zum ersten Schulhalbjahr €,
- zum zweiten Schulhalbjahr €.

Der Berechnung des Zuwendungsbetrages liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

für:	Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz		Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz	
	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

im:	ersten Schulhalbjahr		zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und kann eigenverantwortlich auf die o.a. Angebote in Ihrem Schulbezirk aufgeteilt werden. Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. September dieses und zum 1. März nächsten Jahres ausbezahlt. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31.10. nächsten Jahres vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen, in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen und mir ohne Anlagen als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, keine außerunterrichtlichen Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich zustande kommen oder sich gegenüber dem Antrag die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verringern, reduziert sich die Zuwendung entsprechend der tatsächlich teilnehmenden Schülerzahl (auflösende Bedingung). Gleiches gilt für die Betreuungspauschale.

Die tatsächlichen Schülerzahlen (Stichtag: erster Schultag nach den Herbstferien) sind mir schriftlich bis spätestens eine Woche nach dem vorgenannten Termin mitzuteilen. Soweit die auflösende Bedingung zum Tragen kommt, sind mir die entsprechenden Mittel umgehend, spätestens innerhalb 3 Wochen nach dem Stichtag, zu erstatten. Dies ist im Verwendungsnachweis anzugeben.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.31 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.
- Die Bestimmungen des RdErl. d. MSW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2) sind zu beachten.
- Die Betreuungspauschale wird für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule bewilligt, beispielsweise Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch bei besonderen Förderangeboten vor 16 Uhr).

(Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Im Auftrag

Unterschrift

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/
ErsatzschulträgerOrt, Datum
Sachbearbeiter/in:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

Bezirksregierung

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (inkl. Betreuungspauschale)

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.: wurden mir für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich insgesamt € als Zuweisung/Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen sowie insgesamt € als Zuweisung/Zuschuss als Betreuungspauschalen bewilligt und ausgezahlt.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Es wird bestätigt, dass außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztagschulen im Primarbereich

- an **Grundschulen** mit Schülerinnen und Schülern (davon Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sowie Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma) und
- an **Förderschulen** im Primarbereich mit Schülerinnen und Schülern (davon Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma))

durchgeführt wurden. Die dafür erhaltenen Mittel in Höhe von € wurden dem Zweck entsprechend verwendet.

Diesem Betrag liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

für:	Schülerinnen und Schüler mit einfachem Fördersatz		Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Fördersatz	
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

im:	ersten Schulhalbjahr		zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

(Übersicht über eingerichtete Plätze)

Von den erhaltenen Mitteln habe ich Mittel in Höhe von € an andere Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.¹⁾

Meinen Eigenanteil in Höhe von € habe ich erbracht.

Ich bestätige, dass die kapitalisierten Lehrerstellen dem in Nummer 3.1 des Erlasses „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ vorgegebenen Zweck entsprechend verwendet worden sind.

Die darüber hinaus für außerunterrichtliche Angebote an offenen Ganztagschulen im Primarbereich

- an **Grundschulen** mit Schülerinnen und Schüler (davon Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sowie Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma) und

- an **Förderschulen** im Primarbereich für Schülerinnen und Schüler (davon Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma))

beantragten Landesmittel in Höhe von € konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden oder sich die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Antrag zum Stichtag erster Schultag nach den Herbstferien um Schülerinnen und Schüler reduziert hat. Die hierfür bereitgestellten Mittel habe ich am . . 20 zurückgezahlt.¹⁾

Diesem Betrag liegen folgende Schülerzahlen zu Grunde:

für:	Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf		Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

(Übersicht über nicht eingerichtete Plätze)

Unter den Schülerinnen und Schülern, die mit erhöhtem Fördersatz gefördert werden sollen, befinden sich Schülerinnen und Schüler aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. zugewanderte Sinti und Roma)

im:	ersten Schulhalbjahr		zweiten Schulhalbjahr	
	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)	mit 0,1 Lehrerstellenanteil plus 0,1 Kapitalisierung	mit 0,2 Lehrerstellenanteil (ohne Kapitalisierung)
an:				
Grundschulen				
Förderschulen	./.	./.		

(Übersicht über nicht eingerichtete Plätze)

Es wird bestätigt, dass die Betreuungspauschalen in Höhe von € im Sinne des Erlasses „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ in voller Höhe verwendet worden sind.

..... offene Ganztagschule/n im Primarbereich wurde/n entgegen den Planungen nicht realisiert und die Betreuungspauschale/n in Höhe von € am . . 20 zurückgezahlt.

Im Auftrag

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es haben sich keine – nachstehende – Beanstandungen ergeben.

....., den

.....
(Bezirksregierung, Unterschrift)

1) Nichtzutreffendes streichen

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

11-02 Nr. 22

NRW Landesprogramm
Kultur und Schule

RdErl d. Ministerpräsidenten
v. 15.03.2007 (MBI. NRW. S. 292)¹⁾

Dieser Erlass regelt in Ergänzung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW Landesprogramms Kultur und Schule das Antragsverfahren sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Ermittlung der zu fördernden Projekte.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 26.01.2010 (MBI. NRW. S. 170)
RdErl. d. MFKJKS v. 31.05.2011 (MBI. NRW. S. 320)
RdErl. d. MFKJKS v. 26.02.2015 (MBI. NRW. 231/ABI. NRW. S. 222)

1 Orientierungsrahmen

Als finanzielle Planungsgrundlage für die Durchführung der Auswahlverfahren durch die kommunalen Zuwendungsempfänger¹ veröffentlicht das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium zu Beginn eines Jahres einen Orientierungsrahmen, der sich an der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen in den Kommunen orientiert. Ein Anspruch auf eine Förderung in entsprechender Höhe kann daraus nicht abgeleitet werden.

2 Antragsverfahren

2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Projektdatenblätter nach dem **Muster 1²** sind vom Schulträger oder der Schule unmittelbar bis zum **31. März** des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei dem für die Schule zuständigen Kreis, der kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde, die die Bagatellgrenze i. H. v. 12.500 Euro nach dem Orientierungsrahmen überschreitet, in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunenübergreifend durchgeführt werden, an denen spartenübergreifend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind oder die eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen vorsehen, sind als so genannte Sonderprojekte direkt bei der zuständigen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen.

Der Antrag auf Projektförderung ist vom Zuwendungsempfänger¹ bis zum **31. Mai** des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, unter Beifügung einer Auflistung der ausgewählten Projekte (davon dürfen höchstens fünf als so genannte Nachrückerprojekte gekennzeichnet sein) und der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

2.2 Träger genehmigter Ersatzschulen

Ersatzschulträger reichen bis zum **31. März** des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, den Antrag auf Projektförderung unter Beifügung der Projektdatenblätter in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Bezirksregierung ein.

Kooperationsprojekte, an denen mehr als drei Schulen beteiligt sind, die kommunenübergreifend durchgeführt werden oder solche, an denen spartenübergreifend mehr als vier Künstler oder Kunstpädagogen beteiligt sind, sind als so genannte Sonderprojekte direkt bei der zuständigen Bezirksregierung nach dem für Ersatzschulträger vorgeschriebenen Verfahren zu beantragen. Bei schul- und kommunenübergreifenden Projekten ist die Federführung festzulegen, Antragsteller können nur Gemeinden, Gemeindeverbände oder Träger genehmigter Ersatzschulen sein.

3 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird durch die Zuwendungsempfänger - mit Ausnahme der Träger genehmigter Ersatzschulen - und die Bezirksregierungen nach folgenden Festlegungen durchgeführt:

3.1 Zusammensetzung der Jury

Die Jury besteht aus fünf unabhängigen Juroren, von denen vier durch den Zuwendungsempfänger bzw. die Bezirksregierung und ein Mitglied durch das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium benannt werden. Das zuständige Ministerium kann sein Benennungsrecht delegieren.

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Künstler unterschiedlicher Sparten,
- ein Mitglied mit schulfachlichem Hintergrund (z.B. Schulaufsicht, Fachberatung, Kompetenzteam),
- ein Mitglied aus dem Bereich der kulturellen Jugendbildung,
- ein von dem für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium benanntes Mitglied mit kulturfachlichem Hintergrund.

Bei den benannten Jurymitgliedern darf es sich nicht um Bedienstete oder Funktionsträger (z.B. Ratsmitglieder) der Zuwendungsempfänger, der Schulträger oder der Schulen handeln. Sie dürfen nicht selbst einen Antrag im Rahmen des Programms gestellt haben oder an einem Projekt beteiligt sein.

Die Entschädigung des mit der Übernahme der Jurytätigkeit verbundenen Aufwandes steht, unter Berücksichtigung der entsprechenden Festlegungen in der Förderrichtlinie, im Ermessen des Zuwendungsempfängers. Die Bezirksregierungen erhalten hierfür eine gesonderte Zuweisung.

Die Bezirksregierungen sind, insbesondere im Hinblick auf die Benennung eines Jurymitgliedes durch das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium von den Zuwendungsempfängern in das Berufungsverfahren einzubeziehen und über die Jurytermine zu informieren.

3.2 Auswahlkriterien und Projektauswahl

Die Auswahl der förderungswürdigen Projekte erfolgt für alle Jurymitglieder verbindlich nach den hier aufgeführten Kriterien:

- a) **Qualifikation der Projektleiter, Künstler und Kunstpädagogen**
Erläuterung: Festzustellen ist anhand der biografischen Angaben, ob eine professionelle künstlerische Qualifikation durch Abschlüsse an Akademien/Hochschulen und/oder den künstlerischen Werdegang insgesamt ausreichend belegt ist und ob bereits Projekte mit Kindern und Jugendlichen an Schulen oder anderen Einrichtungen durchgeführt wurden.

b) Qualität der Projektideen/-planungen

Erläuterung: Die beigefügten Kurzbeschreibungen der Projekte sollen klare Ziele erkennen lassen und insbesondere Aussagen machen zu folgenden Aspekten:

- Künstlerischer Ansatz (in Ergänzung oder Abgrenzung zu Angeboten, die im Unterricht gemacht werden)/Innovationsgehalt,
- Zeitplanung/Phasierung,
- Berücksichtigung des Entwicklungsstandes/des Alters der Zielgruppe,
- Einbindung in kommunale oder in der Schule verfolgte Konzepte
- (Nachhaltigkeit)/Absprachen mit Lehrern der jeweiligen Schule,
- Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, auch in der Planung des Vorgehens,
- Kreative Tätigkeiten der Kinder und Jugendlichen,
- Form der Veröffentlichung/Präsentation der Ergebnisse (z.B. Abschlussveranstaltung),
- es muss sich dezidiert um „ergänzende“ Angebote im außerunterrichtlichen Bereich handeln, das heißt die Projekte dürfen nicht Bestandteil der Stundentafel des Regelunterrichts oder im Kerncurriculum vorgeschrieben sein, sie dürfen nicht in die Notengebung einfließen und die Schüler müssen sich frei für oder gegen die Teilnahme an einem konkreten Angebot entscheiden können.

c) Kontinuität der Angebote

Erläuterung: Die Richtlinie sieht vor, dass Blockprojekte im Ausnahmefall und in Absprache mit der Schule genehmigt werden können. Im Falle der Beantragung eines Blockprojektes soll von den Projektdurchführenden nachvollziehbar dargelegt werden, warum diese Art der Durchführung sinnvoll ist.

d) Vorrangige Förderung

Erläuterung: Vorrangig ausgewählt werden sollen Projekte, die sich an Kinder im Primarbereich wenden (Frühförderung). Innerhalb dieser Gruppe sollen Projekte in Ganztagschulen, insbesondere Offenen Ganztagschulen, der Vorrang gegenüber anderen gegeben werden. Alle anderen Schulformen sind angemessen zu berücksichtigen.

e) Schulen mit besonderem Profil

Erläuterung: Vorrang haben sollen Projekte an Schulen, die sich ein kulturelles Profil gegeben haben oder dies beabsichtigen. Projekte an Schulen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund sollen, ebenso wie Projekte an inklusiv arbeitenden Schulen, stärker gewichtet werden.

f) Breite Einbeziehung der Sparten

Erläuterung: Grundsätzlich sollen Projekte aus allen Kunstsparten ausgewählt werden. Es gilt aber auch, bislang schwach vertretene Sparten, wie z.B. Literatur, Film oder neue Medien, durch gezielte Auswahl zu stärken.

Das für Kulturangelegenheiten zuständige Ministerium und das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen behalten sich vor, zur Überprüfung der Anwendung der vorgegebenen Qualitätskriterien, insbesondere auch im Hinblick auf die Evaluation des Programms, an den Auswahl Sitzungen teilzunehmen bzw. einen Beobachter zu entsenden.

3.3 Gruppengröße

Abhängig von der jeweiligen Projektbeschreibung sollte die Gruppengröße in der Regel mindestens 12 und nicht mehr als 25 Teilnehmer betragen.

3.4 Nachrückverfahren und Künstlerpool

Liegen der Jury mehr förderungswürdige Projekte vor, als unter Beachtung des Orientierungsrahmens befürwortet werden könnten, so können höchstens fünf davon als so genannte Nachrückerprojekte im Antrag mit aufgeführt werden. Liegen darüber hinaus weitere förderungswürdige Projekte vor, können diese Projekte - das Einverständnis des Künstlers bzw. des Kunstpädagogen vorausgesetzt - in der als **Muster 2¹** beigefügten Nachrückerliste erfasst und dem Künstlerpool, der durch das Kultursekretariat NRW Gütersloh (Tel.: 05241 16191, E-Mail: Kuenstlerpool@g-t-net.de) betreut wird, zugeleitet werden. Sofern bei einem Zuwendungsempfänger weniger förderungswürdige Projekte vorliegen, als nach dem Orientierungsrahmen fördermöglich wären, können über die im Internet auf der Seite www.kulturundschule.de abrufbaren Nachrückerliste in Absprache mit den Künstlern/Kunstpädagogen bereits von einer Jury ausgewählte Projekte übernommen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Projekt nach erfolgter Juryauswahl zurückgezogen wird oder nicht durchführbar ist und nicht bereits Nachrückerprojekte im Antrag benannt wurden. Sollte ein Künstler bzw. ein Kunstpädagoge seine Aufgaben aus wichtigen Gründen nicht wahrnehmen können, haben die Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, über den vorgenannten Künstlerpool einen qualifizierten Ersatz zu suchen.

Um die Anwendung der Qualitätskriterien zu gewährleisten, ist die Übernahme von Projekten durch andere als im Antrag benannte Künstler und Kunstpädagogen nur möglich, wenn es sich um solche aus dem Künstlerpool handelt. In diesem Fall gilt die Zustimmung als erteilt. In allen anderen Fällen setzt der Ersatz eines Projektes durch ein anderes bzw. die Nachbesetzung der Projektdurchführenden die Zustimmung der Bezirksregierung voraus.

1)) hier nicht abgedruckt; s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

2) Soweit die männliche Form verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mit umfasst sein.

Änderungen gegenüber der dem Antrag beigefügten Projektliste sind im Verwendungsnachweis aufzuführen und zu begründen.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

11-02 Nr. 23

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule

RdErl. d. Ministerpräsidenten
v. 16.03.2007 (MBI. NRW. S. 300)¹

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung sowie unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der Kulturellen Bildung (RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - 422-03.0 v. 30.12.2014) Zuwendungen für Projekte zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit von Künstlern und Kunstpädagogen² in außerunterrichtlichen Angeboten in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die ergänzende oder ersetzende Förderung bereits geförderter bzw. bestehender Angebote in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen auf der Grundlage dieser Richtlinie (Doppelförderung) ist nicht zulässig.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- kreisfreie Städte und Kreise sowie
- in Ausnahmefällen auch große kreisangehörige Städte und
- Träger genehmigter Ersatzschulen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Bewilligung einer Zuwendung sind:

- Durchführung außerunterrichtlicher Projekte von Künstlern und Kunstpädagogen in allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen. Die Projekte müssen regelmäßig und ein ganzes Schuljahr lang in ca. 40 Einheiten (Einheiten à 90 Minuten einmal wöchentlich) stattfinden. Projekte mit vergleichbarem zeitlichem Gesamtumfang können ausnahmsweise zusammengefasst und als Blockprojekte durchgeführt werden.
- Darstellung des Projektes.
- Nachweis der künstlerischen Qualifikation durch
 - einen tabellarischen Lebenslauf des Künstlers/Kunstpädagogen,
 - eine Auflistung von Projekten, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Schulen durchgeführt wurden,
 - Weiterbildungen mit Bezug zur Durchführung von Projekten mit bzw. an Schulen.
- Erklärung des Künstlers/Kunstpädagogen, an den im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, sofern die Teilnahme nicht bereits nachgewiesen wurde.
- Durchführung eines eigenständigen Auswahlverfahrens nach dem gesonderten Erlass des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums vom 15.03.2007 und eine positive Entscheidung der Jury.

5 Art, Umfang, Höhe und Verwendung der Zuwendung

- Zuwendungsart
Projektförderung
- Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung
- Form der Zuwendung
Zuweisung/Zuschuss
- Höhe der Zuwendung
Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form eines Festbetrages.

- Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich pro Projekt auf 3.050 Euro. Ausnahmsweise kann der Betrag für das Entgelt der Künstler und Kunstpädagogen sowie der Reise- und projektbezogenen Sachausgaben i.H.v. 2.950 Euro verdoppelt werden, wenn zwei Künstler oder Kunstpädagogen in einer Gruppe mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Das Erfordernis, zwei Künstler oder Kunstpädagogen einzusetzen, muss sich aus der Projektbeschreibung ergeben.
- Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen beläuft sich auf 30,00 Euro pro Künstler und Kunstpädagogen. Die Mittel sind im Antrag nach Nummer 7.1 geltend zu machen.

5.4.1 Höhe der Festbeträge

Es werden gewährt:

- für Projekte in allen Schulformen ein Festbetrag in Höhe von 2.440 Euro,
- für Ersatz von Reiseausgaben der Jurymitglieder und als Aufwandsentschädigung für Jurymitglieder ein Festbetrag bis zu 750 Euro oder bis maximal 3 vom Hundert des Orientierungsrahmens, der der Jury als Planungsgrundlage zur Verfügung steht.
- für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die am Programm beteiligten Künstler und Kunstpädagogen ein Festbetrag in Höhe von 24,00 Euro.

5.4.2 Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist für folgende Maßnahmen zu verwenden:

- 27,50 Euro je 45 Minuten als Entgelt für die beteiligten Künstler und Kunstpädagogen,
- Übernahme von Reise- und projektbezogenen Sachausgaben der beteiligten Künstler und Kunstpädagogen in Höhe von höchstens 750 Euro je Projekt bzw. beteiligtem Künstler oder Kunstpädagogen, wenn mehr als ein Künstler oder Kunstpädagoge am Projekt beteiligt ist (Ziffer 5.4, Buchstabe a, letzter Satz).
- Übernahme von Ausgaben für eine Abschlusspräsentation oder -veranstaltung in Höhe von 100 Euro je Projekt.

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Weiterleitung durch die Kreise

Die Bewilligungsbehörde hat in ihren Zuwendungsbescheiden an die Kreise diesen aufzugeben, die Zuwendung an ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten, soweit diese an den Projekten als Schulträger beteiligt sind.

6.2 Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen zur Durchführung einzelner Projekte dürfen in fachlich begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Schulleitung getroffen werden. Die Förderung von Kooperations- und Sonderprojekten bedarf der Zustimmung des für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministeriums.

6.3 Versicherungsschutz

Die Veranstaltungen gelten als schulische Veranstaltungen. Für den Versicherungsschutz gilt Nummer 9 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2; ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85) sinngemäß.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist bis zum 31. Mai des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, bei der Bezirksregierung einzureichen. Die Projektdatenblätter nach **Muster 1**³ sind für jedes Projekt in vierfacher Ausfertigung beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- Bewilligungsbehörden sind die zuständigen Bezirksregierungen.
- Die Bezirksregierungen haben dem für Kulturangelegenheiten zuständigen Ministerium eine Übersicht über die bewilligten Maßnahmen bis zum 30. Juni des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, vorzulegen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung in zwei Raten jeweils zum 1. September des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt und zum 1. März des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet.

7.4 Verwendungsnachweise

Die Vorlage eines vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Ersatzschulträger zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. November des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr endet, vorzulegen.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 26.01.2010 (MBI. NRW. S. 178)
RdErl. d. MFKJKS v. 31.05.2011 (MBI. NRW. 2012 S. 164);
RdErl. d. MFKJKS v. 04.03.2014 (MBI. NRW. S. 186)
RdErl. d. MFKJKS v. 26.02.2015 (MBI. NRW. S. 231/ABl. NRW. 5/15 S. 222)

² Soweit die männliche Form verwendet wird, soll hiervon auch die weibliche Form mit umfasst sein.

³ Hinweis: Die Projektdatenblätter entsprechen der Anlage (Muster 1) des RdErl. d. Ministerpräsidenten vom 15.03.2007 in dieser Ausgabe (MBI. NRW. S. 294) und werden daher nicht noch mal abgedruckt. Sie sind für BASS-Abonnenten kostenlos in der Online-BASS 11-02 Nr. 22 zu finden.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien gelten in der vorstehenden Fassung erstmals für Projekte, die im Schuljahr 2015/2016 durchgeführt werden. Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft¹ und gelten längstens bis zum 31. Juli 2020. Für Projekte bis einschließlich Schuljahr 2014/2015 gelten die Richtlinien in der Fassung des Runderlasses vom 04.03.2014.

11-02 Nr. 24

**Geld oder Stelle
- Sekundarstufe I;**

**Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/
Ganztagsangebote**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403, berichtigt 10/08 S. 524)²

1. Zuwendungszweck

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Geld oder Stelle“ nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Personalmaßnahmen in Halbtags- und Ganztagschulen der Sekundarstufe I im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung sowie von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten durch Träger aus Jugendhilfe, Kultur, Sport und weitere außerschulische Partner an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien, soweit hierfür keine Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände als Träger öffentlicher Schulen sowie Träger genehmigter Ersatzschulen.

Der Schulträger kann im Einvernehmen mit der Schule die Landesförderung an andere Träger weiterleiten, wenn diese die Maßnahmen durchführen und die für den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch dem Dritten auferlegt werden. Der Schulträger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen werden in dem Rahmen gefördert, in dem von den Schulen keine Lehrstellenanteile aus dem Stellenzuschlag für den Ganztagsbetrieb beziehungsweise eine pädagogische Übermittagsbetreuung in Anspruch genommen werden und wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in Halbtagschulen: Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots zur pädagogischen Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag, gegebenenfalls von ergänzenden außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten sowie einer Gelegenheit zur Einnahme eines Imbisses oder einer Mahlzeit,
- in Ganztagschulen: Durchführung von Ganztagsangeboten,
- Teilnahmemöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der jeweiligen Schule,
- Minstdauer der Maßnahme: ein Schuljahr.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**5.1 Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Ein von den Schulen nicht in Anspruch genommener Lehrstellenanteil im Umfang von 0,1 Stellen entspricht einem Förderbetrag von 5.000 €.

Schulen können sich im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage anteilig für Barmittel und Lehrstellenanteile entscheiden. Ersatzschulträger können die Mittel ausschließlich in Form von Barmitteln in Anspruch nehmen.

5.4.1 Bemessungsgrundlage in Halbtagschulen:

Pro Halbtagschule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 15.000 € an Stelle von 0,3 Lehrstellen,

- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 20.000 € an Stelle von 0,4 Lehrstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 25.000 € an Stelle von 0,5 Lehrstellen,
- 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 30.000 € an Stelle von 0,6 Lehrstellen.

In Förderschulen mit Primarbereich, die nach dem Erlass des MSW v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19) eine Förderung als offene Ganztagschule im Primarbereich auch für die Klassen 5 und 6 erhalten, wird die Zahl der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 als Bemessungsgrundlage zuzüglich der Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6, die nicht am offenen Ganztags teilnehmen, zugrunde gelegt.

Schulen, die zum 01.02.2006 oder später als gebundene oder erweiterte Ganztagschule nach § 9 Abs. 1 SchulG genehmigt worden sind, erhalten im Rahmen dieser Bemessungsgrundlage eine anteilige Förderung in Höhe von einem Sechstel, in Gymnasien von einem Fünftel, pro Halbtagsjahrgangsstufe. Dabei wird jeweils auf durch 100 teilbare Beträge gerundet.

Halbtagschulen, die über die Programme „Dreizehn Plus in der Sekundarstufe I“ im Schuljahr 2008/2009 (Stichtag: erster Tag nach den Herbstferien) einen höheren Betrag erhalten haben, steht bis auf weiteres ein entsprechend höherer Zuwendungsbetrag/Zuschussbetrag zu.

5.4.2 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG

Die Bemessungsgrundlage orientiert sich an der Höhe des Ganztagszuschlags auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres.

Es gelten folgende Regelungen:

5.4.2.1 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagschulen mit einem 20%igen Stellenzuschlag

Pro Ganztagschule werden auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres pro Schuljahr zur Verfügung gestellt:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 60.000 € an Stelle von 1,2 Lehrstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 80.000 € an Stelle von 1,6 Lehrstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 100.000 € an Stelle von 2,0 Lehrstellen,
- 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 120.000 € an Stelle von 2,4 Lehrstellen.

5.4.2.2 Bemessungsgrundlage in Hauptschulen mit erweiterten Ganztagsbetrieb und 30%igem Stellenzuschlag

Pro Hauptschule mit erweitertem Ganztagsbetrieb werden pro Schuljahr auf der Grundlage der aktuellen Allgemeinen Schuldaten des Vorjahres zur Verfügung gestellt:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 90.000 € an Stelle von 1,8 Lehrstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 120.000 € an Stelle von 2,4 Lehrstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 150.000 € an Stelle von 3,0 Lehrstellen,
- 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: bis zu 180.000 € an Stelle von 3,6 Lehrstellen.

5.4.2.3 Bemessungsgrundlage in gebundenen Ganztagsförderschulen mit 20%igem bzw. 30%igem Stellenzuschlag

Für gebundene Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zu einem Drittel des gesamten für den Ganztags zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

5.5 Eigenanteile

Eigenanteile des Schulträgers sind nicht erforderlich.

5.6 Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen

Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für organisatorische Zusammenschlüsse (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

6. Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht nach diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Verfahren**7.1 Antragsverfahren**

Die Anträge sind jeweils für das nächste Schuljahr nach dem Muster der **Anlage 1** zum 30.12. eines Jahres einzureichen. Die Anträge haben schulscharf und getrennt nach den in Nr. 5.4.2.1 bis 5.4.2.3 genannten Fallgruppen Angaben darüber zu enthalten, in welchem Umfang die Schulen des Antragstellers sich für Lehrstellenanteile und/oder Zuwendungen in Form von Barmitteln entschieden haben.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

¹) Diese Richtlinien sind am 16.04.2015 (MBI. NRW. S. 231) in Kraft getreten

²) Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 24.04.2009 (ABl. NRW. S. 238, berichtigt 7/09 S. 373)

RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38); RdErl. v. 20.12.2013 (ABl. NRW. 2/14 S. 80)

- 7.2.2 Die Fördermittel können den öffentlichen Schulträgern auf Antrag für alle beantragten Schulen der Sekundarstufe I ihres Bezirks bzw. den Trägern genehmigter Ersatzschulen für alle Schulen der Sekundarstufe I des jeweiligen Regierungsbezirks als Gesamtbetrag bewilligt werden. Ein Austausch der Mittel zwischen den Schulen ist im Einvernehmen mit den Schulen zulässig. Die Lehrerstellenanteile werden den Schulen mit gesondertem Verfahren rechtzeitig zugewiesen.
- 7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der **Anlage 2** zu erteilen.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne gesonderte Anforderung in zwei gleichen Raten, ab dem Schuljahr 2009/2010 jeweils zum 1. September und 1. März, im Schuljahr 2008/2009 zum 1. Februar.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises wird für die Träger genehmigter Ersatzschulen zugelassen (VV Nr. 10.2.2.2 zu § 44 LHO).

8. Ersatzschulen

Die Träger genehmigter Ersatzschulen können entsprechend verfahren und eine entsprechende Förderung ausschließlich in Form von Zuwendungen in Form von Barmitteln erhalten. Als Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird. Der Ersatzschulträger hat daher bei gebundenen Ganztagschulen, für die ein Ganztagszuschlag refinanziert wird, die Möglichkeit, bis zur Höhe der in Nr. 5.4.2 genannten Stellenanteile und Euro-Beträge Stellenanteile des Ganztagszuschlags für die in Nummer 2 genannten Zwecke zu verwenden und hierfür nach den §§ 105ff. SchulG eine Refinanzierung über den Ganztagszuschlag zu erhalten. Eine gesonderte Antragstellung ist nach dieser Förderrichtlinie nicht erforderlich. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

9. Geltungsdauer

Diese Regelungen treten sofort in Kraft und gelten längstens bis zum 31.07.2019.

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

Bezirksregierung

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung/eines Zuschusses aus dem Programm „Geld oder Stelle“ für das Schuljahr 20../20..

Ich bin Träger/in von..... Haupt-, ...Real-, ...Gesamtschulen, ...Gymnasien und Förderschulen im Bereich der Sekundarstufe I.

Für das Schuljahr 20../20.. haben sich die Schulen im Rahmen ihrer Entscheidungskompetenz zur Nutzung des Programms „Geld oder Stelle“ wie in der Anlage aufgeführt entschieden.

Daher beantrage ich für Maßnahmen

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt €,
- in erweiterten Ganztagschulhauptschulen mit 30%igem Stellenzuschlag einen Landeszuschuss in Höhe von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt €.

In der Summe der Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung enthalten ist ein Betrag in Höhe von € für Maßnahmen aus dem Programm „Dreizehn plus in der Sekundarstufe I“, die im Schuljahr 2008/2009 eingerichtet waren und dem Verbot der finanziellen Schlechterstellung unterliegen. Die Differenzen der alten und der neuen Förderung sind, sofern die neuen Förderbeträge geringer ausfallen, schulscharf in der Anlage aufgeführt.

Die vollständig ausgefüllte Anlage wird der Bewilligungsbehörde in unveränderter Form auch per Email zur Verfügung gestellt.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien vom 31.07.2008 in der derzeit gültigen Fassung wird für jede Maßnahme bestätigt.

Im Auftrag

Bezirksregierung

Datum

Az.:

.....

.....

.....

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen des Landes für die Durchführung von Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ im Schuljahr 20../20..

Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw.

Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung von Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ im Schuljahr 20../20.. eine Landeszuweisung/einen Landeszuschuss in Höhe von €. Dieser Betrag verteilt sich auf die von Ihnen beantragten Maßnahmen wie folgt:

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen in Höhe von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt €,
- in erweiterten Ganztagschulhauptschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt €.

Die Zuwendung/der Zuschuss wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie kann im Einvernehmen mit den Schulen auf die Schulen Ihres Bezirks umverteilt werden. Die Zuwendung wird in zwei gleichen Raten, und zwar zum 1. September des ersten Halbjahres und zum 1. März des zweiten Halbjahres des Schuljahres 20../20.. ausgezahlt. Eine Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum 31. 10. des folgenden Jahres vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen, in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen und mir ohne weitere Anlagen als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuwendung beantragt wurde, keine Maßnahmen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ zustande kommen oder die Mittel nicht im vollen Umfang benötigt werden, reduziert sich die Zuwendung.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend gilt: Die Nummern 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4, 9.31 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.31 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.

Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger

Datum

.....

Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis

für Zuwendungen des Landes NRW aus dem Programm „Geld oder Stelle“ im Schuljahr 20../20.. gemäß Runderlass vom 31.07.2008 in der derzeit gültigen Fassung

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.: wurden für o.g. Maßnahmen insgesamt € als Zuweisung/Zuschuss zu den o.a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt, davon für Maßnahmen

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt €,

- in erweiterten Ganztags Hauptschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt €.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Von den o.g. Mitteln habe ich € gem. der beigefügten schulscharfen Aufstellung im Bewilligungszeitraum verausgabt.

Mittel im Umfang von € wurden an andere Träger weitergeleitet, im Einzelnen für Maßnahmen

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten an Halbtagschulen von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt €,
- in erweiterten Ganztags Hauptschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagsförderschulen in Höhe von insgesamt €.

Die ordnungsgemäße Verwendung der an andere Träger weitergeleiteten Mittel wurde geprüft. Diese Mittel sind in der beigefügten Aufstellung enthalten.

Mittel in Höhe von € habe ich nicht in Anspruch genommen und am 20.. zurückgezahlt €, im Einzelnen für Maßnahmen

- zur pädagogischen Übermittagsbetreuung und zu ergänzenden Ganztags- und Betreuungsangeboten von insgesamt €,
- in gebundenen Ganztagschulen mit 20%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt €,
- in erweiterten Ganztags Hauptschulen mit 30%igem Stellenzuschlag in Höhe von insgesamt €,
- in Förderschulen in Höhe von insgesamt €.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden.

Im Auftrag

Anlage zum Antrag und Zuwendungsbescheid
Aufstellung der Schulen des Schulträgers (Ganztagschulen im Aufbau werden jeweils doppelt aufgeführt)

Schulträger	Schulname und Schulform	Schulnummer	Anzahl der Schüler/innen in der Sek. I gem. ASD v. 15.10.20.. (Vorjahr)	Status der Schule: Halbtagschule/ Ganztagschule mit 20%igem Zuschlag/mit 30%igem Zuschlag	Ganztagschule im Aufbau? Ja/Nein	wenn ja: Anzahl der Jahrgänge/Züge im Ganztags im kommenden Schuljahr:	Umfang der beantragten Stellenanteile (0,1 Stellenanteil entspricht 5.000 € Fördersumme)	Umfang der beantragten bzw. bewilligten Barmittel	Im Schuljahr 2008/2009 bewilligte Fördersumme aus „Dreizehn Plus in der Sek. I“	Differenzbetrag zwischen niedrigerer Neuförderung und höherer Altförderung aus „Dreizehn Plus in der Sek. I“	Zuwendungsbetrag (trägt Bezirksregierung ein)

Die Richtigkeit der oben gemachten Angaben wird bestätigt:

(Datum, Unterschrift)

Anlage zum Verwendungsnachweis für das SJ/....
Aufstellung der Schulen des Schulträgers (Ganztagschulen im Aufbau werden jeweils doppelt aufgeführt)

Schulname und Schulform	Schulnummer	Anzahl der Schüler/innen in der Sek. I gem. ASD v. 15.10.20.. (Vorjahr)	Status der Schule: Halbtagschule/ Ganztagschule mit 20%igem Zuschlag/mit 30%igem Zuschlag	Ganztagschule im Aufbau? Ja/Nein	wenn ja: Anzahl der Jahrgänge/Züge im Ganztags im kommenden Schuljahr	Bei Halbtagschulen: Die Schule verfügt über Ganztagsangebote Ja/Nein	Umfang der in Anspruch genommenen Stellenanteile	Umfang der bewilligten Barmittel	Im SJ/.... verausgabte Barmittel	Im SJ/.... nicht verausgabte Barmittel, die erstattet wurden	Datum Erstattung vorherige Spalte

Die Richtigkeit der oben gemachten Angaben wird bestätigt:

(Datum, Unterschrift)

Der Erlass wurde durch Kabinettsbeschluss vom 05.05.2015 bis zum 31. Juli 2020 verlängert. Ein Änderungserlass lag bis Redaktionsschluss nicht vor.

11-02 Nr. 26

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen - Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
v. 19.07.2013 (SMBI. NRW. 21701)¹

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung in

- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegestellen und
- Schulen,

sofern sie nicht zum Leistungsbereich des SGB II, des SGB XII sowie des SGB VIII gehören und für die die Familien keinen Kinderzuschlag erhalten, Wohngeld beziehen, oder Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben.

3 **Zuwendungsempfangende**

Gemeinden und Gemeindeverbände.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 An der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung dürfen nur
- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
 - Kinder in Kindertageseinrichtungen (u.a. Horte) oder
 - Kinder in Kindertagespflegestellen teilnehmen,
- für die kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) sowie kein Leistungsanspruch nach § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) analog zum Bildungs- und Teilhabepaket besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.
- Bei Schülerinnen und Schülern sind die Voraussetzungen als erfüllt anzusehen, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.
- 4.2 Von einer Bedürftigkeit im Sinne der Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:
- Bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.
 - Bei Kindern von Eltern, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, soweit der zuständige Leistungsträger nicht Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 6 AsylbLG auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 für diese Kinder erbringt.
- 4.3 Die Zuwendungsempfangenden müssen sicherstellen, dass der Zuwendungsbetrag entsprechend der bedürftigen Kinder und Jugendlichen auf die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verteilt wird. Die Verteilung der Zuwendung kann auch in Form von Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen erfolgen.
- 4.4 Die Zuwendungsempfangenden müssen sicherstellen, dass die Zuweisungen des Landes nicht an die Erziehungsberechtigten der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ausgezahlt wird.
- 4.5 Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden,
- für die Teilnahme von Berufsschülerinnen und Berufsschülern, die eine Ausbildungsvergütung erhalten,
 - wenn Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) gewährt werden,

- wenn die Verpflegung für die teilnehmenden Personen an einem Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wird (z.B. belegte Brötchen, Teilchen o.ä.).

- 4.6 Ein Maßnahmenbeginn ab dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
Höchstens jedoch 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag bewilligt werden.
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sollen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG entsprechen. Bemessungsgrundlage sind deshalb die tatsächlichen Ausgaben für Mittagessen im Sinne der Nummer 2 für jedes bedürftige Kind. Der Umfang der Zuwendung ist nach der Zahl der teilnehmenden Kinder, Schülerinnen und Schüler am 15. September bzw. 15. März sowie der Tage mit Mittagsverpflegung zu bemessen.
In analoger Anwendung der Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe ist bei der Bemessung der Zuwendung für jeden Teilnehmer grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von einem Euro in Abzug zu bringen. Der Betrag ist nicht zu berücksichtigen, wenn dessen Erhebung zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Leistungen nach den Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe führen würde.

6 **Verfahren**

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Gemeinde oder der Gemeindeverband liegt.
- 6.2 Antragsverfahren
Die Anträge sind jeweils zum 30. September und 31. März eines Jahres nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen.
- 6.3 Bewilligungsverfahren
- 6.3.1 Die Zuwendung ist den Zuwendungsempfangenden für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in einem Gesamtbetrag zu bewilligen.
- 6.3.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.
- 6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1. November und 1. Mai eines Jahres.
- 6.5 Verwendungsnachweisverfahren
Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen (vereinfachter Verwendungsnachweis). Im Verwendungsnachweis ist anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang die Zuwendung in Form von Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen auf die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verteilt worden ist.
- 6.6 Bagatellgrenzen
Die nach
- Nr. 1.1 VV/VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für die Bewilligung von Zuwendungen sowie
 - Nr. 8.8 VV/VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für Rückforderungen
- bleiben außer Betracht.
- 6.7 Die Anlagen werden nicht veröffentlicht. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

7 **Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft und mit Wirkung des 31. Juli 2015 außer Kraft.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. d. MAIS v. 28.05.2014 (ABI. NRW. S. 336)

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

11-02 Nr. 27

Rückzahlung der Fortbildungsbudgets aufgelöster Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 09.07.2014 (ABl. NRW. S. 388)

Ab dem Haushaltsjahr 2015 ist von den Bezirksregierungen folgende Verpflichtung in die jährlichen Zuwendungsbescheide aufzunehmen:

„Für den Fall der Auflösung einer Schule zum Schuljahresende hat die Schulleitung mich (*gemeint ist die jeweilige Bezirksregierung*) unverzüglich, bei der sukzessiven Auflösung einer Schule bis spätestens vier Monate vor Schließung der Schule, über die Höhe der zugewiesenen, verausgabten und nicht verausgabten Fortbildungsbudgetmittel zu unterrichten.

Sollte eine Schule im Rahmen der Bildung eines Schulverbundes zum unselbstständigen Teilstandort werden, hat die Schulleitung mich (*gemeint ist die jeweilige Bezirksregierung*) ebenfalls bis spätestens vier Monate vor Auflösung der Schule über die Höhe der zugewiesenen, verausgabten und nicht verausgabten Fortbildungsbudgetmittel zu unterrichten.

Die nicht verausgabten Mittel des Fortbildungsbudgets sind auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf, Konto-Nr. XY, BLZ XY, mit einem Vermerk „z.B. Schulauflösung – Fortbildungsbudget – Schulnummer XXXXXX – Kassenzeichen“ zu überweisen.“

Die von den Schulträgern/Schulen getätigten Rückzahlungen sind von den Bezirksregierungen in FBON zu buchen.

Zudem soll ein Hinweis auf die Verpflichtung zur Rückzahlung der Fortbildungsbudgets in die Zustimmungen zu Auflösungsbescheiden aufgenommen werden. Dieser soll wie folgt lauten:

„Für den Fall, dass die Schule noch über ein Fortbildungsbudget verfügt, ist die Bezirksregierung gemäß dem jährlichen Zuwendungsbescheid an die Schulträger bzw. Schulen über die Auflösung und die Höhe des vorhandenen Fortbildungsbudgets zu informieren.“

Das Gesetz ist neu gegenüber der letzten BASS.

11-02 Nr. 28

Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Vom 9. Juli 2014
(GV. NRW. S. 404)

§ 1 Belastungsausgleich

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist.

(3) Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro. Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.

(7) Das für Schule zuständige Ministerium überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, auf der

Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(8) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 und der Überprüfung nach Absatz 7 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 2

Weitere Leistung des Landes

(1) Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale.

(2) Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen.

(3) Die jährliche Gesamthöhe beträgt 10 Millionen Euro. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 wird je zur Hälfte aufgeteilt auf

1. die Kreise und kreisfreien Städte,

2. die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres. Dabei wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Wohnbevölkerung im Sinne von Satz 2 von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt dem jeweiligen Kreis zugerechnet. Soweit Zweckverbände Schulträger sind oder die Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden ist, gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine andere Aufteilung der Leistungen zu vereinbaren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016, zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten die Aufteilung der Leistungen nach Absatz 4. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(7) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Ersatzschulfinanzierung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ BASS 1-1: §§ 105 -115 SchulG

→ BASS 21-21 Nr. 11: Refinanzierung von Waldorfschulen

11-03 Nr. 1

**Steuerbefreiung
nach § 4 Nrn. 20 Buchstabe a und 21 Buchstabe a
des Umsatzsteuergesetzes**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 18.12.1989 (GABl. NW. 1990 S. 75)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

11-03 Nr. 2

**Grundsteuerbefreiung
des Grundbesitzes der Privatschulen
nach § 4 Nr. 5 Grundsteuergesetz (GrStG)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums, d. Innenministeriums
u. d. Kultusministeriums
v. 12.08.1974 (SMBI. NRW. 611160)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

11-03 Nr. 4

**Ermäßigung
der Eigenleistung
der Schulträger von Ersatzschulen
gemäß § 106 Abs. 7 bis 9 SchulG**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14.09.2005 (ABl. NRW. S. 375)¹

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Bearbeitung der Anträge auf Ermäßigung der Eigenleistung gemäß § 106 Abs. 7 bis 9 SchulG (BASS 1-1) i.V.m. § 2 Abs. 4 FESchVO (BASS 11-03 Nr. 7.1) ergehen die nachfolgenden Richtlinien:

1. Antragstellung

- 1.1 Die Schulträger von Ersatzschulen stellen ihre Anträge auf Ermäßigung der Eigenleistung zusammen mit der Vorlage der Jahresrechnung für das Rechnungsjahr, für das die Ermäßigung begehrt wird.
Ausnahmsweise können Anträge noch später vorgelegt werden, jedoch nur bis zur endgültigen Festsetzung des Zuschusses nach § 112 Abs. 5 SchulG. Die Vorschriften der §§ 58 und 59 LHO bleiben unberührt.
- 1.2 Unterhält ein Schulträger mehrere, nicht als Bündelschulen gemäß § 105 Abs. 4 SchulG zusammengefasste Ersatzschulen, für die eine Ermäßigung der Eigenleistung beansprucht wird, im Bezirk verschiedener oberer Schulaufsichtsbehörden, so ist ein Antrag auf Herabsetzung der Regeleigenleistung für alle Schulen an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten, in deren Bezirk die meisten Schulen gelegen sind, hilfsweise ist dies die Schule mit der höchsten Schülerzahl.
- 1.3 Der Schulträger muss grundsätzlich mit dem Antrag seine gesamten Vermögensverhältnisse ohne Begrenzung auf das der Ersatzschule gewidmete Vermögen offen legen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen für das Rechnungsjahr, für das die Ermäßigung begehrt wird, und - bei Erstanträgen - für das vorangegangene Rechnungsjahr beizufügen:
 - 1.3.1 von bilanzierenden Schulträgern
die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, die der Einkommensteuer bzw. der Körperschaftsteuer zugrunde liegen;

- 1.3.2 von allen übrigen Schulträgern
Aufstellungen über das Vermögen und die Schulden zum Abschluss der Rechnungsjahre sowie Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben für diese Zeiträume.
Pauschale Erklärungen von Schulträgern, sie hätten in diesen Zeiträumen keine Einnahmen erzielt oder kein Vermögen gebildet, reichen nicht aus.
- 1.3.3 Bei Ermäßigungsanträgen für Zeiträume, die mehr als ein Jahr zurückliegen, sind auch die endgültigen Abschlussunterlagen für die folgenden Jahre sowie ein Sanierungskonzept vorzulegen.
- 1.3.4 Ein Gutachten einer Wirtschaftsprüfung wird empfohlen; daneben kann auch die Vorlage von Einkommensteuererklärungen und -bescheiden die Aussagekraft der Bilanzunterlagen, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Einnahmen-Ausgaben-Gegenüberstellung stärken.
- 1.3.5 Eingetragene Vereine, Personengesellschaften und juristische Personen des Handelsrechts haben ihrem Antrag eine Ausfertigung der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages beizufügen, aus denen die Höhe der Beitragsleistung der Mitglieder bzw. die Nachschusspflicht der Gesellschafter hervorgeht; es sei denn, Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag liegen vor und sind unverändert gültig.
- 1.3.6 Der Schulträger hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift zu versichern.

2. Entscheidung über die Ermäßigung der Eigenleistung

- 2.1 Die Entscheidung über die Ermäßigung der Eigenleistung nach § 106 Abs. 7 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 4 FESchVO erfordert zunächst eine Zumutbarkeitsprüfung und eine gegebenenfalls daran anknüpfende Ermessensentscheidung.
- 2.2 Bei der Prüfung sind anhand der unter Nr. 1.3 genannten Antragsunterlagen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Liquidität des Antragstellers zu berücksichtigen. Dabei sind auch die sonstigen Einkünfte und Verpflichtungen des Schulträgers in die Prüfung einzubeziehen.
- 2.3 Zumutbarkeit der Regeleigenleistung
 - 2.3.1 Eine Ermäßigung der Eigenleistung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller durch die Aufbringung der Eigenleistung einen unzumutbar hohen Verlust erlitten hat. Ein unzumutbar hoher Verlust liegt dann vor, wenn sich trotz Beachtung der Gebote sorgfältiger und sparsamer Wirtschaftsführung für die Ersatzschule eine „wirtschaftlich bedenkliche Entwicklung abzeichnet“ (Urteil des BVerwG v. 22.09.1967 - BVerwGE 27, 360, 366). Zuschüsse und Rückzahlungen für andere Rechnungsjahre sind nicht zu berücksichtigen.
 - 2.3.2 Handelt es sich bei dem Schulträger um eine natürliche Person, ist bei der Feststellung der zumutbaren Eigenleistung ein dem Schulträger gezahltes Lehrergehalt einschließlich der Vergütung für nebenamtlichen Unterricht nicht zu berücksichtigen.
 - 2.3.3 Die Unzumutbarkeit der Regeleigenleistung muss aus besonderen Gründen des Einzelfalls resultieren. Hierzu zählen nicht solche Entwicklungen, die alle Ersatzschulträger betreffen sowie Umstände, die dem Unternehmerwagnis zuzurechnen sind (OVG NRW 19 A 430/96 v. 29.08.1997). Trotz Verlustnachweises kann keine Ermäßigung der Eigenleistung gewährt werden, wenn der Verlust auf überhöhte Abschreibungen, Rückstellungen oder Rücklagen zurückzuführen ist oder der Schulträger Finanzierungsquellen - dazu gehören auch Nachschussverpflichtungen von Vereinsmitgliedern und Gesellschaftern - nicht ausgeschöpft hat. Verluste, die durch überhöhte Entnahmen für den persönlichen Bedarf oder durch nicht anerkannten Personal- oder Sachaufwand hervorgerufen werden, können ebenfalls nicht zu einer Ermäßigung der Eigenleistung führen. Eine Berücksichtigung von Verlusten Dritter kommt nur in Betracht, wenn eine rechtliche Verpflichtung des Ersatzschulträgers zur Übernahme dieser Verluste besteht.
 - 2.3.4 Bei der Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit ist auch auf sonstiges Vermögen sowie sonstige Einkünfte und Verpflichtungen des Schulträgers abzustellen. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob der Schulträger auf „die Ausnutzung und nahe liegende Erschließung von sonstigen Hilfsquellen“ (BVerwGE 27, 360, 366) verwiesen werden kann. Hierfür reicht zwar die bloße Feststellung, dass die Schule in die gesellschaftliche Sphäre einer Organisation, Kirche oder Religionsgemeinschaft eingebettet ist, nicht aus (Urteil des BVerwG v. 30.11.1984 - NVwZ 1985 S. 111). Allerdings hat der Schulträger nachzuweisen, dass er alle Anstrengungen unternommen hat, zumutbare andere Finanzierungsmöglichkeiten oder Hilfsquellen der ihn tragenden oder nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen auszuschoöpfen. Die Entscheidung ist jeweils im Einzelfall zu treffen. Unterhält der Schulträger mehrere Schulen, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Hierbei ist das Verhältnis des Schulträgers zu der jeweiligen Organisation oder Kirche, auf die vermögensmäßig zurückgegriffen werden soll (Binnenstruktur), zu berücksichtigen. Anhaltspunkte sind dabei, ob juristische Personen des öffentlichen Rechts einer juristischen Person, die Ersatzschulträger ist, als Mitglieder angehören oder über längere Zeit Zuschüsse zur Deckung der Eigenleistung gewährt haben. Für die Annahme einer finanziellen Rückgriffsmöglichkeit genügt nicht bereits der Umstand, dass eine

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.10.2008 (ABl. NRW. S. 622)

Schule nach ihrem Selbstverständnis ein Stück des Bildungsauftrages einer Organisation oder einer Kirche wahrnehmen will.

- 2.3.5 Auch Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen, Gebietskörperschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kirchen usw.) können nahe liegende Hilfsquellen darstellen. Soweit öffentliche Schulträger nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 LV (BASS 0-2) und §§ 78 ff. SchulG zur Errichtung und Unterhaltung von Schulen verpflichtet sind, stellen - zulässige (OVG NRW 19 A 1232/87 v. 22.04.1988) - zweckgebundene Zuschüsse zur Aufbringung der Eigenleistung oder andere Finanzierungsbeiträge zugunsten des Ersatzschulträgers lediglich eine andere, finanziell weniger belastende Form der Aufgabenerfüllung (siehe § 78 Abs. 4 Satz 4 SchulG) dar. Fortdauernde Zuschüsse Dritter (in der Regel von Gemeinden) zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Abs. 6 Satz 2 SchulG sind im Titel 282 10 des Ersatzschulhaushalts nachzuweisen, weil sie fortdauernde Einnahmen der Schule sind und deshalb nach § 112 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchulG im Haushalt der Ersatzschule veranschlagt werden müssen. Diese Zuwendungen werden aber aufgrund ihrer Zweckbestimmung auf die Eigenleistung angerechnet, die insoweit als vom Schulträger erbracht gilt.
- Die „Opfergrenze“ ist erst dann erreicht, wenn die erhöhten Aufwendungen für die Ersatzschule die Finanzkraft der Mitglieder unverhältnismäßig beansprucht oder gar überfordert, so dass die Wahrnehmung dieser oder ähnlicher Aufgaben (im Falle einer Kommune etwa im Rahmen der Daseinsvorsorge) empfindlich gestört oder in Frage gestellt würde (OVG NRW SPE 236 Nr. 7). Insofern rechtfertigt der Umstand, dass eine am Ersatzschulträger beteiligte oder diesem durch die Gewährung von Zuschüssen verbundene Kommune infolge eines Haushaltssicherungskonzepts oder eines Nothaushalts finanziellen Restriktionen unterliegt, für sich allein noch nicht automatisch eine Ermäßigung der Eigenleistung des Ersatzschulträgers. Die am Ersatzschulträger beteiligten Kommunen sind nicht Träger des aus Art. 7 Abs. 4 GG (BASS 0-1) und Art. 8 Abs. 4 Satz 3 LV resultierenden Anspruchs auf Landeszuschüsse (§ 100 Abs. 7 SchulG).
- 2.3.6 Einem Schulträger, der von vornherein vermögenslos gegründet worden ist und von Anfang an nicht auf einer hinreichend soliden Existenzbasis aufbauen konnte, kann eine Ermäßigung der Regeleigenleistung nicht gewährt werden (Urteil des BVerwG v. 30.11.1984 NVwZ 1985 S. 111). Das Gleiche gilt für einen Schulträger, der eine wirtschaftlich bedenkliche Entwicklung selbst herbeigeführt hat, insbesondere durch Übertragung von Vermögensbestandteilen an Dritte, Nichtausschöpfen nahe liegender Einkommens- und Hilfsquellen, nicht anerkannten höheren Personal- oder Sachaufwand oder indem er zu Lasten des Zuschussgebers rechtliche und finanzielle Verpflichtungen eingegangen ist, die bisher nicht vorhanden waren.
- Insbesondere bei Umgründungen oder Schulträgerwechsel (Wechsel von „Eigentümer-“ zu „Mieterschule“ unter Hergabe des sodann gemieteten Schulgrundstücks) sowie im Verhältnis zu Fördervereinen ist auch zu prüfen, ob Vorschriften zur Regeleigenleistung bei der gewählten rechtlichen Konstruktion des Schulträgers in unzulässiger Weise umgangen werden. Dieses Prüfungsergebnis wird durch die Genehmigung gem. § 101 SchulG nicht vorweggenommen (OVG NRW 5 A 1376/82 v. 12.12.1986; BVerwG 7 B 65.87 v. 02.02.1988).
- 2.3.7 Einkünfte und Vermögen von Fördervereinen sind bei der Entscheidung über den Ermäßigungsantrag zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt für Einkünfte aus dem Betrieb von Ergänzungsschulen oder Schülerheimen, die in Verbindung zu einer Ersatzschule stehen.
- 2.3.8 Einem Schulträger, der voraussichtlich auf Dauer die gesetzliche Regeleigenleistung nicht erbringen kann, kann eine Herabsetzung der Eigenleistung für eine angemessene Übergangszeit gewährt werden, in der er sich hinsichtlich seiner Eigenleistung nach anderen Finanzierungsquellen umsehen muss. Ist die Finanzausstattung auf Dauer unzureichend und die Notlage nicht lediglich vorübergehend, ist der Schulträger i.S.v. § 101 Abs. 5 Satz 2 SchulG unzuverlässig und die Schulgenehmigung nach § 101 Abs. 6 SchulG zurückzunehmen.
- 2.4 Ermessensentscheidung
- Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben, wobei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten sind (§ 40 VwVfG. NRW.). Danach muss sich die Ermessensausübung bei der Ermäßigung der Eigenleistung von folgenden Erwägungen leiten lassen:
- 2.4.1 Die finanzielle Förderung der Ersatzschulen beruht auf dem Umstand, dass der Ersatzschulträger den Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 4 Satz 2 bis 4 GG und § 101 SchulG unterworfen ist. Das Unternehmerwagnis wird ihm dagegen nicht abgenommen. Die staatliche Hilfe dient ferner nur der Erhaltung der Schule und nicht der Vermögensbildung des Schulträgers oder des Zuschuss gebenden Dritten (OVG NRW 19 A 430/96 v. 29.08.1997, BVerwGE 27, 360 ff.).
- 2.4.2 Eine Ermäßigung der Eigenleistung kommt nur dann in Betracht, wenn der Schulträger unverschuldet in eine vorübergehende, im Sinne einer Existenzgefährdung erhebliche wirtschaftliche Notlage gerät. Kann ein Schulträger die Regeleigenleistung hingegen vor-

aussichtlich auf Dauer nicht erbringen, kann die Ermäßigung der Eigenleistung nur für eine Übergangsfrist gewährt werden, damit der Schulträger Gelegenheit hat, entweder andere Finanzierungsquellen zu erschließen oder aber die ordnungsgemäße Beendigung des Schulbetriebs (§ 104 Abs. 3 SchulG) in die Wege zu leiten.

- 2.4.3 Die gesetzlich vorgesehene Mindesteigenleistung von 2 vom Hundert gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 FESchVO für Eigentümerschulen und von 9 vom Hundert gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 FESchVO für Mieterschulen stellt in jedem Fall sowohl Rahmen als auch Grenze dar. Eine Ermäßigung der Eigenleistung ist nach § 106 Abs. 7 SchulG in der Regel für mehr als fünf Jahre ausgeschlossen. Nach § 106 Abs. 9 SchulG kommt eine längerfristige Herabsetzung als Ermessensentscheidung mit der vom Ministerium einzuholenden Zustimmung des Finanzministeriums nur dann in Betracht, wenn zum einen besondere, auf die wirtschaftliche Situation des Ersatzschulträgers bezogene Umstände des Einzelfalls und zum anderen eine positive Prognose für die Sanierung gegeben sind. Wirtschaftliche Schwierigkeiten etwa einer bezuschussenden Kommune rechtfertigen eine Ermäßigung der Eigenleistung insoweit nicht (siehe Nr. 2.3.5).

3. Verfahrensbestimmungen

- 3.1 Die Bewilligungsbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang berührt werden, als Beteiligte hinzuziehen (§ 13 Abs. 2 VwVfG. NRW.). Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken (§ 26 Abs. 2 VwVfG. NRW.).
- 3.2 Die Bewilligungsbehörden sollen sich bei der Beurteilung der Antragsunterlagen, insbesondere der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie eines Gutachtens einer Wirtschaftsprüfung, der gutachtlichen Mitwirkung von Sachverständigen, insbesondere des Dezernats für gewerbliche Wirtschaft der Bezirksregierungen bedienen.
- 3.3 Die Entscheidung über die Ermäßigung ist zweckmäßigerweise mit der Festsetzung des Jahreszuschusses zu verbinden. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über die Gewährung der Ermäßigung und damit über den höheren Landeszuschuss wird für das jeweilige Rechnungsjahr von der für die Entgegennahme des Antrags zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde entschieden. Die nach Nr. 1.2 beteiligte obere Schulaufsichtsbehörde ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- Soweit von einem Schulträger ein Antrag auf Ermäßigung der Eigenleistung für mehrere Ersatzschulen gestellt wird, die im Bereich unterschiedlicher Schulaufsichtsbehörden liegen, so hat die Schulaufsichtsbehörde die auf die Ersatzschule in ihrem Bereich bezogene Entscheidung selbstständig bekannt zu machen.
- Bei Stattgeben des Antrags sind die Gründe für die Ermäßigung der Eigenleistung aktenkundig zu machen.

4.

Von den Entscheidungen über die Anträge auf Herabsetzung der Eigenleistung sowie von allen rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sind dem Ministerium für Schule und Weiterbildung Durchschriften zur Kenntnis zu geben.

11-03 Nr. 5

Grundsteuerbefreiung des Grundbesitzes von Werkschulen und Lehrwerkstätten nach § 4 Nr. 5 GrStG

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums,
d. Innenministeriums, d. Kultusministeriums
u. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 05.02.1979 (SMBl. NRW. 611160)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

11-03 Nr. 6

Grundsteuerbefreiung von Einrichtungen des Fernunterrichts nach § 4 Nr. 5 GrStG

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums, d. Innenministeriums
u. d. Kultusministeriums
v. 09.07.1979 (SMBl. NRW. 611160)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

Die Verordnung wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

11-03 Nr. 7.1

Verordnung über die Finanzierung von Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzierungsverordnung - FESchVO)

vom 18. März 2005

(SGV. NRW. 223)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2015

(GV. NRW. S. 130)

mit¹

11-03 Nr. 7.2

Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Ersatzschulfinanzierungsverordnung (VVzFESchVO)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 07.01.2008 (ABl. NRW. S. 86)²

Aufgrund des § 115 Abs. 1 und 2 sowie des § 133 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)³ wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 105 SchulG)	Grundsätze
§ 2 (zu § 106 SchulG)	Landeszuschuss und Eigenleistung
§ 3 (zu § 107 Abs. 1 bis 3 SchulG)	Personalkosten für Lehrpersonal
§ 3a	Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen
§ 4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG)	Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal
§ 5 (zu § 108 SchulG)	Sachkosten
§ 6 (zu § 109 SchulG)	Aufwendungen für Miete oder Pacht
§ 7 (zu § 110 SchulG)	Förderfähige Schulbaumaßnahmen
§ 7a	Förderung der schulischen Inklusion
§ 8 (zu § 111 SchulG)	Folgelasten aufgelöster Schulen
§ 9 (zu § 112 SchulG)	Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse
§ 10 (zu § 113 SchulG)	Jahresrechnung und Verwendungsnachweis
§ 11 (zu § 114 SchulG)	Prüfungsrecht
§ 12	Sonderregelung für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche
§ 13 (zu § 115 Absatz 3 SchulG)	Übergangsvorschriften
§ 14	Festsetzung der Bewirtschaftungspauschale
§ 15 (zu § 133 SchulG)	Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Musterhaushaltsplan/Jahresrechnung
Anlage 2: Stellenplan- und Besoldungsübersicht
Anlage 3: Verwaltungskräftepauschale
Anlage 4: Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern
Anlage 5: Grundpauschale (Sachkosten)
Anlage 6: Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen
Anlage 7: Verwendungsnachweis Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen
Anlage 8: Beförderungstellenberechnungen

Anlage 1 zu den VVzFESchVO:

Übergabemittelung bei Neuzugang von Versorgungsfällen

Anlage 2a zu den VVzFESchVO:

Datenübergabe laufende Versorgungsfälle Prüfmodell

Anlage 2b zu den VVzFESchVO:

1) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 28.10.2008 (ABl. NRW. S. 622); RdErl. v. 10.02.2014 (ABl. NRW. S. 126)

3) s. BASS 1-1

LBV Änderungsmitteilung für Prüffälle

Anlagen 3a und 3b zu den VVzFESchVO:

Mitteilungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung an die obere Schulaufsichtsbehörde

Anlage 4 zu den VVzFESchVO:

LBV Änderungsmitteilung

§ 1 (zu § 105 SchulG) Grundsätze

(1) Voraussetzung für einen Anspruch auf Landeszuschüsse ist die Genehmigung nach § 101 SchulG.

(2) Gemeinnützigkeit im Sinne des § 105 Abs. 5 SchulG liegt vor, wenn der Schulträger mit dem Betrieb der Schule ausschließlich und unmittelbar die Ausbildung und Erziehung von Schülern erstrebt und keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist. Die Absicht, Gewinne zu erzielen, besteht nicht, wenn die Einnahmen der Schule einschließlich öffentlicher oder privater Zuschüsse die zur Erfüllung des Schulzwecks erforderlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

(3) Übersteigen die Finanzhilfe des Landes, die anzurechnenden Zuschüsse Dritter sowie die sonstigen Einnahmen der Ersatzschule (Gesamteinnahmen) die zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs dieser Ersatzschule notwendigen fortdauernden Ausgaben, ist die Finanzhilfe um den überschüssenden Betrag zu kürzen; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Auf freiwilliger Basis erbrachte Elternbeiträge zur Aufbringung der Eigenleistung gelten auch bei Schulen in Elternträgerschaft als Zuwendungen Dritter gemäß § 105 Abs. 6 Satz 2 SchulG.

(5) Der Anspruch auf Zuschüsse des Landes zu den refinanzierungsfähigen Ausgaben im Sinne des § 105 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW bestimmt sich nach den Rechten und Pflichten der einzelnen Ersatzschule (Schulprinzip). Ausnahmen im Sinne eines Schulträgerprinzips werden innerhalb des Bezirks einer oberen Schulaufsichtsbehörde auch schulformübergreifend zugelassen

1. für die Bewirtschaftung des Grundstellenbedarfs (§ 107 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW) von Schulen im Aufbau und der im Gegenzug hierzu auslaufend aufzulösenden Schulen desselben Trägers,
2. für die Bewirtschaftung der Beförderungsstellen und
3. für die Bewirtschaftung der Personalbedarfspauschale und der Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 des Schulgesetzes NRW).

Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass nach Entscheidung des Schulträgers der für eine bestimmte Schule zusätzlich benötigte, aber nicht mehr verfügbare Stellen- beziehungsweise Mittelbedarf betragsmäßig zu Lasten einer anderen Schule desselben Schulträgers in der Jahresrechnung als Ausgabe verbucht und die Inanspruchnahme listenmäßig nachgewiesen wird. Eine besoldungsgruppenübergreifende Bewirtschaftung der Grund- und Beförderungsstellen wird nicht zugelassen.

1.1 (zu § 1 Abs. 1)

- 1.1.1 Der Anspruch auf Zuschüsse des Landes zu den refinanzierungsfähigen Ausgaben i.S.d. § 105 Abs. 2 SchulG (BASS 1-1) bestimmt sich nach dem Schulprinzip, d. h. Rechte und Pflichten beziehen sich auf die jeweilige einzelne Ersatzschule. Ausnahmen im Sinne eines Schulträgerprinzips werden innerhalb des Bezirks einer oberen Schulaufsichtsbehörde auch schulformübergreifend zugelassen

- a) für die Bewirtschaftung der Beförderungsstellen
- b) für die Bewirtschaftung der Personalbedarfspauschale und der Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 SchulG)

mit der Maßgabe, dass nach Entscheidung des Schulträgers der für eine bestimmte Schule zusätzlich benötigte, aber nicht mehr verfügbare Stellen-/Mittelbedarf betragsmäßig zu Lasten einer anderen Schule desselben Schulträgers in der Jahresrechnung als Ausgabe verbucht und die Inanspruchnahme listenmäßig nachgewiesen wird.

Eine besoldungsgruppenübergreifende Bewirtschaftung der Beförderungsstellen wird nicht zugelassen.

- 1.1.2 Träger von Ersatzschulen erhalten nach Maßgabe des Haushalts sonstige Zuwendungen außerhalb der Ersatzschulfinanzierung nach den §§ 105 ff. SchulG grundsätzlich für die gleichen Zwecke und in gleicher Höhe wie öffentliche Schulen.

- 1.1.3 Die Landeszuschüsse dienen gemäß § 105 Abs.1 und 2 SchulG der Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrerinnen und Lehrer und der unterrichtlichen Leistungsfähigkeit der Ersatzschule, die hinter vergleichbaren öffentlichen Schulen nicht zurückstehen darf (Art. 7 Abs. 4 GG - BASS 0-1). Refinanzierbar sind daher nur solche Kosten, die im Rahmen der unterrichtlichen Leistungsgewährung der Schule oder der internen Schulverwaltung zur Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebs geleistet werden. Alle anderen Ausgaben sind als trägerbezogener Aufwand nicht refinanzierbar (Unternehmerrisiko).

Dies gilt insbesondere für Aufwendungen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Ersatzschulträgers dienen (z.B.

gem. 113 Abs. 3 SchulG und § 6 Abs. 2 FESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.1).

1.2 (zu § 1 Abs. 2)

- 1.2.1 Landeszuschüsse werden nur gewährt, wenn ein Zuschussbedarf besteht. Folglich scheidet eine Bezuschussung nach dem Defizitdeckungsprinzip (§ 106 Abs. 1 SchulG) aus, wenn die Erzielung von Gewinnen beabsichtigt ist.
Der Schulträger ist grundsätzlich verpflichtet, die Gemeinnützigkeit nach § 1 Abs. 2 in geeigneter Weise nachzuweisen. Ist der Ersatzschulträger eine juristische Person, kann der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Schulträgers auch durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes geführt werden. Gemeinnützig sind ohne Nachweispflicht kirchliche Rechtsträger sowie Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- 1.2.2 In der Finanzhilfe des Landes ist der Ersatz des den Ersatzschulen entstehenden Ausfalls an Schulgeld (Art. 9 Abs. 2 Satz 3 LV - BASS 0-2) enthalten.

1.3 (zu § 1 Abs. 3)

- 1.3.1 Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung und Prüfung gelten die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, soweit die §§ 105 ff. SchulG keine hiervon abweichenden Bestimmungen treffen. Bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG ist zu differenzieren zwischen Schulen verschiedener Schulformen/Bildungsgängen, die nach Entscheidung des Schulträgers als organisatorische oder wirtschaftliche Einheit i.S.d. § 1 Abs. 2 ESchVO geführt werden und solchen Schulen, die sich in der Gesamtschau als wirtschaftliche Einheit am selben Schulstandort darstellen. Soweit Schulen faktisch - ganz oder teilweise - als wirtschaftliche Einheit i.S.d. § 105 Abs. 4 SchulG anzusehen sind, werden die jeweiligen Kostenpauschalen auch nur einmal gewährt. Bei Vorlage getrennter Jahresrechnungen erfolgt insoweit eine bedarfsgerechte Quotelung nach Schülerzahl bzw. Fläche.
- 1.3.2 Einnahmen des Schulträgers sind die nach der Schulgenehmigung mit dem Betrieb der Ersatzschule in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen, die dem Schulträger im Haushaltsjahr zu den laufenden Schulkosten außer den Landeszuschüssen zufließen.
Wird Schulgeld i. S. der Nr. 3 des Runderlasses „Schulaufsicht über Ersatzschulen“ (BASS 10-32 Nr. 54) erhoben, ist dieses als Einnahme zu behandeln und bei der Bemessung der Höhe des Landeszuschusses gemäß § 106 Abs. 1 SchulG zu berücksichtigen.
Zweckgebundene Zuwendungen Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung sind in die Jahresrechnung als Einnahmen einzustellen und auf die vom Schulträger zu erbringende Eigenleistung anzurechnen. In Abgrenzung zum Schulgeld zählen hierzu nach § 1 Abs. 4 auch die auf freiwilliger Basis erbrachten Zuwendungen der eine Schule tragenden Eltern, z.B. über einen Träger- oder Förderverein, oder der Lehrerinnen und Lehrer als Mitglieder des Schulträgers, die durch freiwillige Gehaltsverzichtseinen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung ermöglichen (BVerfGE 90, 107 ff.). Zweckgebundene Zuwendungen Dritter, die auf freiwilliger Basis weder zu den berücksichtigungsfähigen laufenden Schulkosten noch zur Aufbringung der Eigenleistung gewährt werden, sind im Haushalt nicht nachzuweisen.
- 1.3.3 Werden Schulräume und Schuleinrichtungen für üblicherweise entgeltpflichtige außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, so dürfen die dadurch verursachten Mehraufwendungen im Haushalt der Ersatzschule nur veranschlagt werden, wenn ein diese zusätzlichen Ausgaben übersteigender Erlös zur Hälfte als Einnahme in den Haushaltsplan der Schule eingesetzt wird.
- 1.3.4 Den Ersatzschulträgern wird empfohlen, für Lieferungen und Leistungen oder Projekte, die überwiegend aus Landesmitteln bezahlt werden, die für öffentliche Auftraggeber vorgeschriebenen Vergabeverfahren nach den Vergabevorschriften des Landes (VOL, VOB, VOF) durchzuführen. Die Ausgaben dürfen im Haushalt der Ersatzschule nur in der Höhe des wirtschaftlichsten Angebots veranschlagt werden.

§ 2 (zu § 106 SchulG)

Landeszuschuss und Eigenleistung

- (1) **Eingesparte Mittel der einzelnen Kostenpauschalen können für das laufende Haushaltsjahr andere Kostenpauschalen verstärken.**
- (2) **Soweit Zuschüsse in Form von Kostenpauschalen gewährt werden, besteht kein Wahlrecht, die tatsächlichen Aufwendungen abzurechnen. Der Schulträger hat nur im Verfahren der Erstgenehmigung als Ersatzschule oder bei einem Schulträgerwechsel das Wahlrecht, ob er für die Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen Aufwendungen für Miete oder Pacht geltend machen will.**
- (3) **Wählt der Schulträger bei der Schülerfahrkostenerstattung das in der Rechtsverordnung zu § 97 Abs. 4 Nr. 5 SchulG - Schülerfahrkostenverordnung - angebotene Umlagemodell, hat er den dort vorgesehenen Eigenanteil als Einnahme in den Ersatzschulhaushalt einzustellen.**
- (4) **Anträge auf Herabsetzung der Eigenleistung sind an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten. Der Schulträger muss grundsätzlich mit dem Antrag seine gesamten Vermögensverhältnisse ohne Begrenzung auf das der Ersatzschule gewidmete Vermögen offenlegen. Eine Herabsetzung bis auf 2 vom Hundert ist nur bei Anrechnung**

der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen gemäß § 106 Abs. 5 Satz 2 SchulG und der Schuleinrichtung nach § 106 Abs. 5 Satz 3 SchulG möglich. Werden statt dessen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann die Eigenleistung höchstens bis auf 9 vom Hundert herabgesetzt werden.

(5) Die gemäß § 106 Abs. 10 SchulG als besonderes pädagogisches oder besonderes öffentliches Interesse geltend gemachten Ausgaben für weitere Personal- und/oder Sachbedarfe (Zusatzbeihilfen) sind in Form von zusätzlichen Stellen (-anteilen) oder Mitteln grundsätzlich nur befristet bis zu fünf Jahren zu bewilligen. Erneute Bewilligungen sind zulässig.

Die Bewilligung hat sich an den Sonderbedarfen vergleichbarer öffentlicher Schulen auszurichten. Durch Kostenpauschalen abgedeckte Bedarfe sind hiervon grundsätzlich ausgenommen. Für Mietausgaben trifft § 109 SchulG eine abschließende Regelung.

2.1 (zu § 2 Abs. 1)

Nicht unter die Pauschalierung fallen gem. § 106 Abs. 2 Nr. 2 b SchulG solche Sachkosten des Titels 526 01, die durch Gerichtsverfahren verursacht werden, die der Ersatzschulträger im Interesse des Landes führt sowie die Kosten der durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler.
Nicht in Anspruch genommene Mittel der Kostenpauschalen können einerseits zur Aufstockung der Personalkostenpauschalen (§ 107 Abs. 3 und 4 SchulG) oder andererseits zur Verstärkung der Sachkostenpauschalen (§ 108 Abs. 1 bis 3 SchulG) genutzt werden. In der Jahresrechnung (§ 113 Abs. 2 SchulG, § 10 Abs. 1 FESchVO) sind die Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse nachzuweisen.

2.2 (zu § 2 Abs. 2)

Die Pauschalierung dient der Verwaltungsverfahrenvereinfachung; ein Wahlrecht im Sinne einer Spitzabrechnung besteht nicht.

2.3 (zu § 2 Abs. 3)

Die Voraussetzungen für die Erstattung von Schülerfahrkosten beim Besuch einer Ersatzschule sind gemäß § 97 Abs. 4 Nr. 5 SchulG in § 17 SchfKVO (11-04 Nr. 3.1) geregelt.

Danach werden bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen i. d. R. die vom Ersatzschulträger übernommenen Schülerfahrkosten bis zu der Höhe refinanziert, die beim Besuch der nächstgelegenen (öffentlichen) Schule derselben Schulform anfallen würde. Ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine private Förderschule besuchen; hier bleiben entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SchfKVO).

Abweichend hiervon gilt jedoch die tatsächlich besuchte Ersatzschule dann als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des Höchstbetrags für den Eigenanteil beim Schülerticket gemäß § 2 Abs. 3 SchfKVO erhebt (Umlagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Umlagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 SchfKVO gegen Entrichtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Einnahmen aus dem Umlagemodell sind im Musterhaushalt (Anlage 1 zur FESchVO) bei Titel 282 30 nachzuweisen (siehe zur Handhabung des Umlagemodells nach § 17 Abs. 2 SchfKVO n.v. RdErl. vom 13.09.2005 - 226.2.02.06.04.01-32227/05 -).

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

Die Entscheidung nach § 2 Abs. 4 FESchVO richtet sich nach dem RdErl. über die Ermäßigung der Eigenleistung vom 14.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 11-03 Nr. 4).

2.5 (zu § 2 Abs. 5)

2.5.1 Eine über § 106 Abs. 2 und Abs. 3 SchulG hinausgehende Bezuschussung des Personal- und Sachaufwands ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Anerkennung eines besonderen pädagogischen oder eines besonderen öffentlichen Interesses setzt daher ein begründetes Interesse der Allgemeinheit an besonderen Unterrichtsangeboten der Ersatzschule und eine Ermessensentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde voraus.

Besonders gelagerte Fälle i. S. des § 106 Abs. 10 SchulG kommen in Betracht, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls zusätzliche Personal- und/oder Sachbedarfe an einer Ersatzschule entstehen, die als herausgehobene Sonderatbestände bei vergleichbaren öffentlichen Schulen ebenfalls anerkannt und finanziert werden. Entsprechend gilt dies für die Anerkennung größeren Schulaumbedarfs einschließlich der damit verbundenen Folgekosten sowie bei Vorliegen sonstiger außergewöhnlicher baulicher Erfordernisse. Hierzu können ferner Mehrbedarfe für besondere Unterrichts- und Förderangebote (z. B. bilinguale Schulen), Schul- und Modellversuche sowie spezielle Entwicklungsvorhaben zählen.

Über die Personalbedarfspauschale des § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG hinaus können hiernach auch zusätzliche Mittel für Vertretungsaufgaben bei Schulen mit massivem Unterrichtsausfall und für besondere Förderaufgaben vergleichbar den für öffentliche Schulen in Kapitel 05 300 - Schulen allgemein - zu Titel 422 01 getroffenen Bewirtschaftungsvorgaben bewilligt werden. Näheres regelt der jährliche Bewirtschaftungserlass.

Überschreitet die zusätzliche Schülerzahl nach dem Stichtag der amtlichen Schulstatistik (Nr. 3.1.1) im Laufe des Schuljahres den

Umfang einer weiteren Klasse, kann dies für diese Monate als Zusatzbedarf nach § 106 Abs. 10 SchulG berücksichtigt werden. Die Ermessensentscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde setzt voraus, dass Zusatzbeihilfen vor dem Hintergrund der (Teil-) Pauschalierung als Steuerungselement zur Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit erforderlich sind. Dies hat der Schulträger zu belegen. Die Ermessensentscheidung hat sich dem Grunde und der Höhe nach an der Anerkennungspraxis für Sonderbedarfe vergleichbarer öffentlicher Schulen zu orientieren.

- 2.5.2 Eine unbefristete Anerkennung ist in den in § 106 Abs. 10 SchulG genannten Fällen zulässig u. a. bei Anmietung von speziellen Maschinen und Geräten, die für den Unterrichtseinsatz auf Dauer zwingend geboten sind.
- 2.5.3 Beim Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern aus Ersatzschulen auf freien und besetzbaren Stellen an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, insbesondere im Rahmen der Lehreraus- und -fortbildung, entfällt gemäß § 106 Abs. 10 Satz 2 SchulG die Eigenleistung zu den auf diesen Einsatz entfallenden anteiligen Personalkosten.

§ 3 (zu § 107 Abs. 1 bis 3 SchulG) Personalkosten für Lehrpersonal

(1) Auf der Grundlage der geltenden Schüler-Lehrer-Relationen werden den Berechnungen nach § 107 Abs. 1 SchulG für das laufende Haushaltsjahr folgende Schülerzahlen zugrunde gelegt:

- für die ersten 7 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres die Schule besucht haben,
- für die restlichen 5 Monate die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Jahres die Schule besuchen.

Der Ausgleich von im Schuljahresverlauf auftretenden Stellenunterhängen oder Stellenüberhängen erfolgt zum Schuljahresende im laufenden Haushaltsjahr.

Bei der Berechnung des stellenmäßigen Bedarfs der Schule werden die Ganztagszuschläge nur berücksichtigt, wenn eine Refinanzierung des Ganztagsbetriebs zugesagt worden ist. Keine Anwendung finden die Regelungen zur Anrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern und die Vorschriften des § 7 Abs. 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zur Rundung der berechneten Stellenzahl.

(2) Die Berechnung der Beförderungsstellen je Schule richtet sich nach den Mustern der Anlage 8. Bei der Veranschlagung von Beförderungsstellen gilt, dass Stellenzugänge erst ab dem vierten Jahr bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen berücksichtigt werden (Phasenverschiebung). Zur Ermittlung der Anzahl schlüsselfähiger Stellen je Schule wird daher der Stellenzahl auf der Basis der Stellen zum 15. Oktober des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahrs die Stellenzahl zum 15. Oktober des dritten dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahres gegenübergestellt. Die geringere Stellenzahl wird der Beförderungsstellenberechnung für das laufende Haushaltsjahr zugrunde gelegt. Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) wird abweichend hiervon der Beförderungsstellenberechnung im Startjahr die Schülerzahl nur zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres, in den folgenden Haushaltsjahren die Stellenzahl zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Phasenverschiebung setzt im vierten Jahr nach dem Endausbau der Schule (Einrichtung aller Jahrgangsstufen) ein. Bis dahin wird der Schülerzahl zum 15. Oktober des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Haushaltsjahres abweichend von Satz 2 die Schülerzahl zu dem auf das Schuljahr des Endausbaus entfallenden 15. Oktober gegenübergestellt.

(3) Die für die Schule nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 10 SchulG zu veranschlagenden Stellen können bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben nur in dem durch §§ 102 Abs. 3, 107 Abs. 2 SchulG gesetzten Rahmen vergleichbar öffentlichen Schulen bezuschusst werden. Die Bezuschussung setzt voraus, dass die Ausgaben für eine nach § 102 Absatz 1 Satz 1 SchulG genehmigte oder nach § 102 Absatz 1 Satz 3 angezeigte Tätigkeit geleistet wurden. Neben dem gesetzlichen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung dürfen für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis oder sonstiges unterrichtliches Personal gemäß § 58 SchulG Arbeitgeberanteile für eine zusätzliche Altersversorgung bis zur Höhe der Umlagen veranschlagt werden, die für das im öffentlichen Schuldienst stehende Lehrpersonal an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu leisten wären.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen, wenn eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist oder auf Antrag des Schulträgers bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse abweichende Schulformzuordnungen und -festlegungen treffen.

Soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist, gilt bei der Ermittlung der Personalkosten für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Abs. 6 SchulG) in den Klassen 1 bis 4 die Schulform Grundschule und in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gesamtschule als vergleichbare Schulform. Der Sekundarstufe I der Gesamt-

schule werden dabei fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der mittlere Schulabschluss gemäß § 12 SchulG steht. Die Zuordnung zur Schulform Gesamtschule gilt mit der Maßgabe, dass höchstens 30 v.H. der Stellen, die auf die hiernach zur Sekundarstufe I zählenden Klassen entfallen, im höheren Dienst ausgewiesen werden dürfen, in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 100 v.H.

(5) Der jährliche Pauschalbetrag für die Personalbedarfspauschale und die Personalnebenkostenpauschale bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder

1. nach dem 12-fachen monatlichen Grundentgelt

- für eine Stelle an Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs nach der Entgeltgruppe 13, Stufe 1, zuzüglich 40 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung),
- für eine Stelle an allen anderen Schulformen nach der Entgeltgruppe 11, Stufe 1, zuzüglich 55 vom Hundert dieses monatlichen Grundentgelts (Jahressonderzuwendung)

2. zuzüglich 30 vom Hundert (pauschalierter Sozialversicherungszuschlag).

Waldorfschulen werden gemäß Absatz 3 den einzelnen Schulformen zugeordnet.

(6) Die nach § 106 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW im Einzelfall zu erkannten weiteren Stellen beziehungsweise Stellenanteile bleiben sowohl bei der Berechnung der Personalbedarfs- und Personalnebenkostenpauschale (§ 107 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) als auch bei der Berechnung prozentualer Stellenzuschläge auf den Grundstellenbedarf unberücksichtigt.

(7) Der Antrag auf einen Zuschuss zu den Versorgungsbezügen ist vor Eintritt des Versorgungsfalles der oberen Schulaufsichtsbehörde zwecks Prüfung der Versorgungsfestsetzung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (§ 114 Abs. 2 SchulG) vorzulegen.

(8) Vor der Übernahme von Lehrkräften mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus anderen Ländern ist der Ersatzschulträger verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde zwecks Prüfung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (§ 114 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW) eine Vereinbarung über eine Abfindung zur Abgeltung der anteiligen Versorgungslasten vorzulegen. Entspricht die vereinbarte Abfindung dem, was in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 137) vereinbart würde, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Grunde nach die Refinanzierung der Versorgungsbezüge nach den bei Eintritt des Versorgungsfalles hierfür geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften unter der Bedingung zu, dass der Ersatzschulträger die erhaltende Abfindung abzüglich des seiner Eigenleistung entsprechenden Betrages als Einnahme in der Jahresrechnung seiner Ersatzschule veranschlagt. Legt der Ersatzschulträger keine Abfindungsvereinbarung vor oder bleibt diese hinter dem in Satz 2 genannten Maßstab zurück, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde die Refinanzierung der Versorgungsbezüge mit der Maßgabe zu, dass lediglich die tatsächlich als Planstelleninhaber im Dienst an einer Ersatzschule im Lande verbrachte Zeit mit dem jährlichen Steigerungssatz pro Dienstjahr für das Ruhegehalt berücksichtigt wird, der entsprechend den bei Eintritt des Versorgungsfalles jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften maßgeblich ist. Darüber hinausgehende Versorgungsansprüche gehen zu Lasten des Ersatzschulträgers. Beim Wechsel von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern aus dem Ersatzschuldienst im Land Nordrhein-Westfalen in eine ebenfalls sozialversicherungsfreie Beschäftigung in anderen Bundesländern gilt Satz 1 entsprechend. Entspricht die vom abgebenden Ersatzschulträger vereinbarte Abfindung dem, was in entsprechender Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vereinbart würde, sagt die obere Schulaufsichtsbehörde die Refinanzierung dieser Abfindung zu.

(9) Für die Übernahme von Bewerberinnen oder Bewerbern, die die nach § 8 der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) geltende Altersgrenze überschritten haben, in das Planstelleninhaberverhältnis kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine Ausnahme mit der Maßgabe erteilen, dass die Versorgungsbezüge lediglich für die tatsächlich als Planstelleninhaber im Dienst an einer Ersatzschule im Lande verbrachte Zeit mit dem jährlichen Steigerungssatz pro Dienstjahr refinanziert werden, der entsprechend den bei Eintritt des Versorgungsfalles jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften maßgeblich ist. Darüber hinausgehende Versorgungsansprüche gehen zu Lasten des Ersatzschulträgers. Im Rahmen ihres Ermessens hat die obere Schulaufsichtsbehörde die absehbare Finanzkraft des Schulträgers hinsichtlich der Kostenübernahme der weitergehenden Versorgungsansprüche mit abzuwägen.

3.1 (zu § 3 Abs. 1)

- 3.1.1 Es gilt die Stichtagsregelung gemäß § 7 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).
Kommen für eine Schule verschiedene Relationen „Schüler je Stelle“ in Betracht, so ist bei den Berechnungen zur Ermittlung der Grundstellenzahl bzw. der Stellenzuschläge das jeweilige Einzelergebnis nach zwei Dezimalstellen abzuberechnen (s. Nr. 7.1.1 Satz

1 AVO-RL - BASS 11-11 Nr. 1.1). Die so ermittelten Einzelwerte sind zu addieren und die sich hieraus ergebende Lehrerstellenzahl entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG auf eine Dezimalstelle auf- oder abzurunden. Ein Rundungsverfahren nach § 7 Abs. 3 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG findet gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 FESchVO nicht statt.

- 3.1.2 Der Grundstellenbedarf nach § 107 Abs. 1 SchulG folgt den Festlegungen zum Stellenbedarf der in den öffentlichen Schulkapiteln etatisierten Grundstellen einschließlich der dort ausgewiesenen Zuschläge zur Grundstellenzahl.
Die nach Maßgabe des Haushalts bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen generell - ohne Ermessensausübung der oberen Schulaufsicht - zuerkannten Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe des § 107 Abs. 1 SchulG, sind dem Grundstellenbedarf zuzurechnen und unterfallen daher nicht der Regelung des § 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG. Sie werden mit jährlichem Bewirtschaftungserlass festgelegt.
Zum Stellenbedarf nach § 107 Abs. 1 SchulG zählen auch der Mehrbedarf für Gemeinsamen Unterricht und der für Integrative Lerngruppen in der Sekundarstufe I sowie die Stellen für Personal- und Schwerbehindertenvertretungen.
Die nach § 106 Abs. 10 SchulG im Einzelfall zuerkannten weiteren Stellen (-anteile) bleiben sowohl bei der Berechnung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale (§ 107 Abs. 3 SchulG) als auch bei der Berechnung prozentualer Stellenzuschläge auf den Grundstellenbedarf unberücksichtigt.
- 3.1.3 Mehrarbeitsvergütungen und personeller Mehrbedarf u.a. für Vertretungsunterricht und bei Wiederbesetzung von - um die Altersmäßigung reduzierten - Stellen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit sind vorrangig zulasten freier und besetzbarer Stellen zu buchen, zulasten der Personalbedarfspauschale (§ 107 Abs. 3 Nr. 1 SchulG) nur bei ausgeschöpftem Stellenoll.
- 3.1.4 Bei Schulen, deren Unterrichtsabschnitte vom Schuljahresturnus abweichen, gelten die von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegten anderen Stichtage (z.B. Weiterbildungskollegs 1.2. und 1.8.) oder Berechnungsgrundlagen (z.B. bei der Ermittlung der Schülerzahlen der Schule für Kranke: Rd.Erl. v. 27.01.2015 - BASS 11-11 Nr. 4).

3.2 (zu § 3 Abs. 2)

Soweit die Summe der fortdauernden Personalausgaben einschließlich der Zusatzversorgung je Lehrerin oder Lehrer die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW für vergleichbare öffentliche Schulen angewandte Berechnung der Bruttobezüge nicht überschreitet, ist eine Refinanzierung grundsätzlich bis zur Höhe der tatsächlichen Ausgaben zulässig (wirtschaftliche Gesamtbetrachtung je Personalfall).
Die besoldungsmäßige Einstufung oder tarifliche Eingruppierung und die Berechnung der Bezüge sind vom Schulträger aktenkundig zu machen (siehe Nr. 4 des Runderlasses „Schulaufsicht über Ersatzschulen“ - BASS 10-32 Nr. 54).

Sind Schulträger nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VI verpflichtet, Lehrerinnen und Lehrer bei ihrem Ausscheiden aus dem Planstelleninhaberverhältnis nachzuversichern, so erstattet ihnen das Land auf Antrag die erforderlichen Beiträge nach den rechtlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Ausscheidens abzüglich der Eigenleistung des Schulträgers.

Nachversicherungsbeiträge zu einer Zusatzversorgungseinrichtung aufgrund des § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) werden vom Land nicht erstattet, da sie bei einer entsprechenden Tätigkeit im Beamtenverhältnis nicht anfallen würden.

3.3 (zu § 3 Abs. 3)

- 3.3.1 Zu dem nach den tatsächlichen Aufwendungen zu bezuschussenden Stellenbedarf rechnet auch der Waldorfstellenzuschlag von 10 v. H. auf den Grundstellenbedarf in der Primarstufe und in der bis zum Erlangen des mittleren Schulabschlusses reichenden Sekundarstufe I sowie von 5 v. H. auf den Grundstellenbedarf der hier-nach verbleibenden Jahrgänge der Sekundarstufe II (§ 3 Abs. 3 FESchVO). Bei Gewährung des Ganztagsstellenzuschlags entfällt der Waldorfstellenzuschlag mit Ausnahme der anerkannten Altfälle.
- 3.3.2 Für die Refinanzierung von Stellen in der Sekundarstufe I und II der Gesamtschule gilt, dass höchstens 44 v.H. der insgesamt zu besetzenden Stellen im höheren Dienst ausgewiesen sein dürfen. Eine alternative Berechnung der sich isoliert für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II nach der Schüler-Lehrer-Relation errechnenden Stellen (Sek. II: 100 v.H. höherer Dienst/Sek. I: 30 v.H. höherer Dienst) wird zugelassen. Für Waldorfschulen siehe § 3 Abs. 3 Satz 4 FESchVO.

3.4 (zu § 3 Abs. 4)

- 3.4.1 Bei der Festsetzung der Höhe der Personalbedarfspauschale ist die Nichtanrechnung des eigenverantwortlichen Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter berücksichtigt.
Mit der Personalnebenkostenpauschale sind alle unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zu leistenden weiteren Personalnebenkosten abgegolten. Hierunter fallen Unterstützungen, Fürsorgeleistungen wie ärztliche Untersuchungen, Schutzimpfungen, Trennungsschadigungen und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhende Zulagen

und der betriebsärztliche und sicherheitstechnische Dienst im Rahmen von Arbeitsschutzmaßnahmen und ähnliche Aufwendungen.

Dies gilt nicht für Leistungen für Beihilfe sowie die Unfallfürsorge für Lehrerinnen und Lehrer im Planstelleninhaberverhältnis (§§ 30 ff. LBeamVG NRW), für gesetzlich vorgesehene Umlagen und Ausgleichsabgaben des Schulträgers (§ 106 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SchulG), insbesondere Beiträge zur Berufsgenossenschaft für alle Tarifbeschäftigten, und Umlagen zur Insolvenzversicherung sowie Umlagen (U1- und U2-Verfahren) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG. Die nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel von den Beihilfestellen zu vereinnahmenden Rabatte für verschreibungspflichtige Arzneimittel sowie Erstattungen nach dem Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (AAG) sind als Einnahmen in die Jahresrechnung einzustellen.

Abweichend von § 93 Abs. 1 SchulG sind die Aufwendungen zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen der Lehrerinnen und Lehrer den Sachkosten (§ 108 SchulG) zugeordnet; hierfür werden gesonderte Schulbudgets für Lehrerfortbildung (§ 108 Abs. 5 SchulG) bereitgestellt.

- 3.4.2 Für Waldorfschulen in den Sekundarstufen I und II gilt die fiktive Zuordnung zur Schulform Gesamtschule des § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 FESchVO.
- 3.4.3 Für Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG bestimmt sich der anzuwendende Pauschalbetrag nach der Schulform mit der größten Klassenzahl.
- 3.4.4 Die Personalkostenpauschalen beziehen sich auf die jeweilige einzelne Schule (zur schulträgerbezogenen Bewirtschaftung siehe Nr. 1.1.1).
- 3.4.5 Die ermittelten Pauschalbeträge sind auf volle 10,00 Euro-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.

3.5 (zu § 3 Abs. 5)

- 3.5.1 Ob ein Versorgungsfall vorliegt, richtet sich nach den jeweils geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften. Für die Ermittlung des Ruhegehaltes ist der Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der sich aufgrund der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen (LBeamVG NRW) ergibt. Landesrechtliche Vorschriften über die Anwendung von Ruhensvorschriften bei Ersatzschulen gelten nach § 105 Nr. 5 LBeamVG NRW fort.

Bei Neuzugängen hat der Ersatzschulträger die Refinanzierungszusage unter Beifügen der Übergabemittelteilung nach **Anlage 1** und - erforderlichenfalls - der von ihm geführten Personalakte/Auszug aus der Personalakte 3 Monate vor Eintritt des Versorgungsfalles bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.

Die obere Schulaufsichtsbehörde legt den Antrag (Neuzugang) sowie die bei ihr geführte personenbezogene Sachakte dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW nach § 3 Abs. 5 FESchVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 FESchVO vor. Bei unvollständigen Antragsunterlagen ist nach Nr. 10.1.2 Satz 4 und 5 zu verfahren.

Das Ergebnis der geprüften Erstfestsetzung teilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde mit. Weicht das Prüfergebnis vom Antrag (Erstfestsetzung) ab, informiert das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen die obere Schulaufsichtsbehörde über die hierfür maßgeblichen Gründe. Diese erteilt dem Ersatzschulträger eine dem Prüfergebnis des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen entsprechende Refinanzierungszusage und hat die evtl. Änderungen der Erstfestsetzung diesem gegenüber zu vertreten.

Zum Prüfverfahren bei laufenden Versorgungsfällen siehe Nr. 11.2 und beim „Einkaufsmodell“ Nr. 11.3.

- 3.5.2 Leistet ein Schulträger oder eine von ihm beauftragte Unterstützungskasse laufende Zahlungen an ehemalige Lehrkräfte oder an Hinterbliebene von Lehrkräften, die der angemessenen Altersversorgung dienen (Direktversorgungslösung), so werden diese Leistungen auf Antrag des Schulträgers gemäß Nr. 3.5.1 unter Abzug der Eigenleistung bezuschusst.

- 3.5.3 Für die Übernahme überalterter Bewerberinnen oder Bewerber in das Planstelleninhaberverhältnis ist die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 84 LVO ermächtigt, eine Ausnahme mit der Maßgabe zu erteilen, dass das Land lediglich für die tatsächlich als Planstelleninhaber im Dienst an einer Ersatzschule im Land verbrachte Zeit mit dem nach dem LBeamVG NRW geltenden jährlichen Steigerungssatz pro Dienstjahr für das Ruhegehalt belastet wird. Darüber hinausgehende Versorgungsansprüche gehen zu Lasten des Trägers der Ersatzschule und sind nicht refinanzierungsfähig. Die Altersausnahme bleibt eine Ermessensentscheidung; die obere Schulaufsichtsbehörde hat daher die absehbare Finanzkraft des Schulträgers bzgl. der Kostenübernahme der weitergehenden Versorgungsansprüche mit abzuwägen.

Beim Wechsel von Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern aus dem Ersatzschuldienst im Land Nordrhein-Westfalen in eine ebenfalls sozialversicherungsfreie Beschäftigung in anderen Bundesländern und umgekehrt ist auf eine Vereinbarung zwischen beiden Schulträgern in analoger Anwendung des Versorgungslastenverteilungs-Staatsvertrags (GV. NRW. 2010 S. 538, 550 und 602) hinzuwirken.

§ 3a

Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen

(1) Ab dem Schuljahr 2015/2016 wird für Grundschulen, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt,

1. der Grundstellenbedarf auf der Grundlage der für Grundschulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW festgelegten Relation „Schüler je Stelle“ und
2. der Unterrichtsmehrbedarf für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in Form eines Stellenbudgets je Schule berechnet.

Das Stellenbudget beträgt 0,5 Stelle je Zug. Die Anzahl der Züge wird fiktiv ermittelt, indem die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres durch einen Klassenfrequenzrichtwert von 25 geteilt wird; das Ergebnis wird auf ganze Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet. Dabei gelten jeweils vier der so ermittelten fiktiven Klassen als ein Zug. Die Gewährung des Stellenbudgets setzt voraus, dass der Ersatzschulträger nachweist, dass an der Schule mindestens im Umfang des beantragten Stellenbudgets Lehrerinnen oder Lehrer beschäftigt sind, deren Unterrichtstätigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist.

(2) Ab dem Schuljahr 2015/2016 werden für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I an Schulen, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache (§ 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt,

1. der Grundstellenbedarf auf der Grundlage der für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relationen „Schüler je Stelle“ und
2. der Unterrichtsmehrbedarf für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in der Sekundarstufe I in Form eines Stellenbudgets je Schule berechnet.

Das Stellenbudget beträgt 1 Stelle je Zug. Die Anzahl der Züge wird fiktiv ermittelt, indem die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres durch den für vergleichbare öffentliche Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz bestimmten Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird; das Ergebnis wird auf ganze Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet. Dabei gelten jeweils sechs, bei Gymnasien fünf der so ermittelten fiktiven Klassen als ein Zug. Die Gewährung des Stellenbudgets setzt voraus, dass der Ersatzschulträger nachweist, dass an der Schule

1. mindestens im Umfang des beantragten Stellenbudgets Lehrerinnen oder Lehrer beschäftigt sind, deren Unterrichtstätigkeit im Bereich sonderpädagogischer Förderung nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist,
2. mindestens zwei Schülerinnen und Schüler je fiktiv errechneter Klasse beschult werden, bei denen nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538, ber. S. 625), die zuletzt durch Verordnung vom 29. September 2014 (GV. NRW. S. 608) geändert worden ist, ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache nach Maßgabe der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung festgestellt worden ist; maßgebend ist die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung in ihrer jeweils jüngsten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Fassung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 ist für Ersatzschulen mit einem Angebot Gemeinsamen Lernens in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache, die neu errichtet und genehmigt worden sind, sowie für bestehende Ersatzschulen, die erstmals ein Angebot Gemeinsamen Lernens in diesen Förderschwerpunkten eingerichtet und genehmigt bekommen haben, im Startjahr die Schülerzahl zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des laufenden Haushaltsjahres zugrunde zu legen.

(4) Errechnet sich für Schulen im Sinne des Absatzes 3 nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nicht mindestens ein Zug, wird das Stellenbudget anteilig entsprechend dem Verhältnis der sich je Schule fiktiv errechnenden Klassen zu der Mindestklassenzahl je Zug gewährt; bei Schulen im Bereich der Sekundarstufe I, die nicht die in Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 vorausgesetzte Anzahl von Schülerinnen und Schülern nachweisen können, vermindert sich das Stellenbudget zudem anteilig im Verhältnis der Anzahl der nachgewiesenen Schülerinnen und Schüler mit einem nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale

und soziale Entwicklung oder Sprache zu der nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 vorausgesetzten Anzahl von Schülerinnen und Schülern. Satz 1 gilt für das Haushaltsjahr, in das der Betriebsbeginn des Angebots Gemeinsamen Lernens fällt, sowie die zwei folgenden Haushaltsjahre.

(5) Für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art folgt die Zuordnung zu den Schulformen und Schulstufen aus § 3 Absatz 4 Satz 2 und 3. Für die Klassen 1 bis 8 einer Freien Waldorfschule kann der Nachweis des für das Stellenbudget erforderlichen Lehrpersonals auch durch den Einsatz von Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrern geführt werden, die gemäß § 6 der Verordnung über die Ersatzschulen vom 5. März 2007 (GV. NRW. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung über eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung für den Unterricht an einer Waldorfförderschule verfügen.

(6) Der Ersatzschulträger ist verpflichtet, spätestens bis zu dem dem Schuljahresbeginn vorangehenden 1. März bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Zusage der Refinanzierung des Stellenbudgets zu beantragen und im Umfang des beantragten Stellenbudgets geeignetes Lehrpersonal nachzuweisen. Für Schulen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I ist darüber hinaus die Anzahl der Schülerinnen und Schüler nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 nachzuweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die beantragte Refinanzierungszusage bis zum 1. Mai. In den Fällen des Absatzes 3 hat der Ersatzschulträger die Refinanzierung im Startjahr spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides oder der Mitteilung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 4 der Verordnung über die Ersatzschulen zu beantragen.

(7) Der Grundstellenbedarf von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache bemisst sich nach der für diese Förderschwerpunkte in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz festgelegten Relation „Schüler je Stelle“.

(8) Die in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für vergleichbare öffentliche Schulen vorgesehenen Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe bleiben unberührt.

§ 4 (zu § 107 Abs. 4 bis 6 SchulG) Personalkosten für Verwaltungs- und Hauspersonal

(1) Die Personal- und Personalnebenkosten für Verwaltungskräfte werden im Rahmen der nach Schulformen/Bildungsgängen und Schülerzahlen festgesetzten Stellen-/anteile - unabhängig von Zahl und Art der tatsächlich beschäftigten Verwaltungskräfte - mit einem Durchschnittsbetrag pauschal bezuschusst. Der für die Berechnung der Schülerzahlen maßgebliche Stichtag ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Stellenzahl richtet sich nach Anlage 3. Der Pauschalbetrag bemisst sich auf der Grundlage der zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres geltenden Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Länder wie folgt:

1. Grundvergütung gemäß betragsmäßiger Eingruppierung nach Entgeltgruppe 6 Stufe 6,
2. zuzüglich des Betrages einer jährlichen Sonderzahlung, die sich nach dem tariflichen Bemessungssatz in der Entgeltgruppe 6 bestimmt,
3. insgesamt zuzüglich 30 v. H. der Beträge zu 1. bis 2. (pauschalierter Sozialversicherungszuschlag).

(2) Die als notwendig anzuerkennende Stellenausstattung mit Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern sowie etwaigem zusätzlichem Hauspersonal bemisst sich in Form einer Pauschalabgeltung nach Quadratmetern anerkannter schulisch genutzter Nettogrundfläche (§ 5 Abs. 5 und 6). Die Zahl der ohne Hinzutreten schulischer Besonderheiten bezuschussungsfähigen Stellen ergibt sich aus Anlage 4. Diese werden mit dem sich nach Absatz 1 errechnenden Pauschalbetrag multipliziert.

4.1 (zu § 4 Abs. 1)

- 4.1.1 Der durch die Bearbeitung der Schülerfahrkostenanträge und der Durchführung der Lernmittelfreiheit entstehende Verwaltungsaufwand ist in dieser Pauschale mit berücksichtigt. Von der Pauschalierung nicht erfasst sind die in § 106 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) SchulG genannten Umlagen und Ausgleichsabgaben.
- 4.1.2 Da es sich zur Verwaltungsvereinfachung um eine pauschale Abgeltung der Verwaltungsarbeiten an bzw. für Schulen handelt, ist allein die Mittelverwendung für schulische Verwaltungsarbeit nachzuweisen, gleich ob diese in der Schule selbst oder zentral beim Ersatzschulträger für die Schule geleistet wird. Ausgaben können nur dann nicht anerkannt werden, wenn die Tätigkeit eindeutig als schulträgerbezogen zu qualifizieren ist (z.B. bei Fachberater-, Steuerberater- und Wirtschaftsprüfungskosten - siehe hierzu Nr. 1.1.3). Bei Wahrnehmung sowohl unmittelbar schulträgerbezogener Tätigkeiten als auch von Verwaltungstätigkeiten für die Schule durch eine Person (z.B. Geschäftsführer bzw. Ausübung herausgehobener Funktionen in der Schulverwaltung des Ersatzschulträgers) ist ggf. nach Anteilen zu quoten. Beauftragt der Schulträger dritte Stellen mit der Erledigung ihm obliegender, im Rahmen des internen Schulbetriebs anfallender Verwaltungsarbeiten und macht er die Kosten im Rahmen der Verwaltungskräftepauschale geltend, spricht die - bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte widerlegbare - Vermutung für eine zweck-

gemäße Verwendung (z.B. Verwaltungskosten einer Beihilfearbeitung bzw. bei Einkaufsmodellen zur Beihilfe- bzw. Versorgungsbearbeitung).

- 4.1.3 Bei der Ermittlung der Kosten der Verwaltungskräftepauschale sind bei Bündelschulen i.S.d. § 105 Abs. 4 SchulG die Schülerzahlen der einzelnen Schulformen und Bildungsgänge zu einer Gesamtzahl zusammenzufassen und die Zahl der pauschal refinanzierungsfähigen Stellen(-anteile) für Verwaltungskräfte nach der Schulform zu ermitteln, die die größte Schülerzahl aufweist (siehe hierzu Nr. 1.3.1). Der für die Berechnung der Schülerzahlen im Rahmen der Verwaltungskräftepauschale maßgebliche einheitliche Stichtag ist allein der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres (Nr. 3.1.1).
- Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach der tatsächlichen Schülerzahl und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.
- 4.1.4 Die Pauschalbeträge des Verwaltungs- und Hauspersonals bemessen sich nach den in den Tarifverträgen für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) getroffenen Regelungen (§ 4 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 FESchVO). Es gelten die zum 1. Januar des jeweiligen Haushaltsjahres gültigen Bemessungssätze. Änderungen (z.B. bei den Sonderzahlungen) im Laufe des Haushaltsjahres sind demgemäß betragsmäßig erst im folgenden Jahr refinanzierungsrechtlich zu berücksichtigen.
- Ermittelte Pauschalbeträge sind auf volle 10,00 Euro-Beträge kaufmännisch zu runden.

4.2 (zu § 4 Abs. 2)

- 4.2.1 Die Stellenausstattung für Hauspersonal bemisst sich bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG nach Nr. 1.3.1. Werden nur einzelne Gebäudeteile (z.B. Turnhalle von Schulen unterschiedlicher Schulformen an einem Standort gemeinsam genutzt, sind diese Flächen der Schule zuzurechnen, die insoweit die Hausverwaltung tatsächlich wahrnimmt. Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden bei nicht vergleichbaren baulichen Gegebenheiten oder Vorliegen von Sondertatbeständen gemäß § 106 Abs. 10 SchulG ermächtigt, auf der Grundlage dieser Bemessungskriterien - soweit erforderlich - Stellen-/anteile für zusätzliches Hauspersonal bis zu einer vollen Stelle zu bewilligen. Das Vorliegen dieser Sondertatbestände (u.U. refinanzierungsrechtlich anerkannte Ganztagschulen, Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“, Schwimmbäder, übergroße Bündelschulen ab 18.000 m² anerkannter schulisch genutzter Fläche) ist aktenkundig zu machen. Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 SchulG können aber immer nur Ausgaben in Höhe des Personalaufwandes vergleichbarer öffentlicher Schulen geltend gemacht werden. Hausarbeiterstellen(-anteile) zur Pflege der Außenanlagen unterfallen allein der Refinanzierung aus der Sonderpauschale gemäß § 108 Abs. 3 SchulG.
- Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach der im Einzelfall anerkannten schulisch genutzten Fläche und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.
- Mit der Pauschale werden alle Personal- und Personalnebenkosten für das Hauspersonal abgegolten (§ 107 Abs. 4 SchulG).
- 4.2.2 Der Betrag ist auf volle 10,00 EUR-Beträge kaufmännisch zu runden.

§ 5 (zu § 108 SchulG) Sachkosten

(1) Sachkosten im Sinne des § 108 Abs. 1 SchulG sind insbesondere die fortdauernden Aufwendungen des Trägers für Geschäftsbedarf, Lehr- und sonstige Unterrichtsmittel, Lehrer- und Schülerbücherei, für Unterhalt und Erhalt der Einrichtung, für die Ausstattung der Schulen mit neuen Medien und diesbezügliche Wartungskosten, für Schulveranstaltungen, Kosten der Schülervertretung sowie Reisekosten.

(2) Die Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG erhalten Schulen, wenn sie die vom Ministerium festgesetzte Mindestzahl an Klassen nach Klassenrichtzahl aufweisen. Der für die Berechnung der Klassenrichtzahlen maßgebliche Stichtag ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres. In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Klassen nach Klassenrichtzahl auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwerts von 25 errechnet. Für die Fachoberschule gelten zwei Klassen der Jahrgangsstufe 11 als eine Vollklasse; eine Klasse der Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform zählt als drei Berufsschulklassen (§ 5 Absatz 2 Satz 4 zum 01.08.2015 in Kraft).

Für die in der Grundpauschale zusammengefassten sächlichen Ausgaben gelten die in der Anlage 5 aufgeführten Pauschalbeträge, deren Höhe sich an dem Kostenaufwand vergleichbarer öffentlicher Schulen im Lande orientiert.

(3) Übersteigt oder unterschreitet die ermittelte Klassenzahl die für die Grundpauschale festgesetzte Zahl an Klassen, so erhöht oder verringert sich der Grundpauschalbetrag um einen Zuschlags- bzw. Abschlagsbetrag je Klasse. Ist der Grundpauschalbetrag aufgrund der Klassenzahl zu verringern, so dürfen die vom Ministerium festgelegten Mindestpauschalbeträge nicht unterschritten werden.

(4) Bei Bündelschulen im Sinne des § 105 Abs. 4 SchulG ist die Grundpauschale nur einmal zu gewähren. Bei Zusammenfassung

von Schulformen mit unterschiedlichen Pauschalbeträgen bemisst sich die Grundpauschale nach der Schulform mit der größten Klassenzahl. Die auf die anderen vertretenen Schulformen/Bildungsgänge entfallenden Schülerzahlen werden entsprechend den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwerten als weitere (Teil-)Klassen bewertet. Sie erhöhen als Mehrklassen mit dem für diese Schulform/diesen Bildungsgang ausgewiesenen Zuschlagsbetrag je (Teil-)Klasse den Grundpauschalbetrag.

Bei Waldorfschulen bemisst sich die Grundpauschale mittels einer Addition der einzelnen ermittelten Pauschalbeträge der jeweils in der Schule vertretenen Schulformen.

(5) Für die Bewirtschaftungspauschale des § 108 Abs. 2 SchulG ist anzuerkennende Fläche die schulisch genutzte Fläche der allseitig umschlossenen und überdeckten Räume nach der jeweils im Einzelfall nach § 110 Abs. 6 SchulG genehmigten oder für Altbauten anerkannten Raumprogrammfläche der Ersatzschule gemäß DIN 277 - Grundflächen und Rauminhalte für Hochbauten -. Dabei gelten als Richtwerte für die Nutzfläche (ohne Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7) mindestens 65 vom Hundert und für die Verkehrsfläche bis zu 25 vom Hundert der Nettogrundfläche gemäß Tabelle 1 DIN 277-2.

(6) Sonstige Nutzflächen nach Nummer 7 und Technische Funktionsflächen nach Nummer 8 der Tabelle 1 DIN 277-2 sind unter Beachtung des Richtwertes von bis zu 10 vom Hundert der anzuerkennenden schulisch genutzten Nettogrundfläche im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale bezuschussungsfähig.

(7) Soweit für den Schulträger als Eigentümer des Schulgebäudes für Schulbaumaßnahmen im Sinne des § 110 Abs. 2 SchulG noch Gewährleistungsansprüche nach VOB oder BGB bestehen, kann die Sonderpauschale für Bauunterhaltung frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Bauübernahme (Erstveranschlagung in der Jahresrechnung) geltend gemacht werden. Bei Anmietungen kann der Pauschalbetrag in Höhe von 1,8 vom Hundert des Neubauwerts 1970 nach § 108 Abs. 3 SchulG nur jeweils zu einem Viertel jährlich für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen in der Jahresrechnung geltend gemacht werden.

(8) Die Grundpauschale des Absatzes 1 ist um die pauschalierten Mittel für Lehrerfortbildung (Fortbildungsbudget) aufzustocken.

5.1 (zu § 5 Abs. 1)

Durch die Grundpauschale gemäß § 108 Abs. 1 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 1 FESchVO werden an Sachkosten die fortdauernden Ausgaben bezuschusst, die nicht der Beschaffung, dem Erhalt oder Ersatz von Anlagevermögen, sondern der Beschaffung kurzlebiger, zum Verbrauch bestimmter oder geringwertiger Wirtschaftsgüter dienen. Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist dabei u. a. abhängig von der Nutzungsdauer und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall. Für den Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen gilt im Einzelfall eine Wertgrenze von bis zu 5.000 EUR, sofern es sich nicht um Erstaussstattungen handelt (siehe im Einzelnen Nr. 2.11.1 VV-HS-RdErl. d. FM vom 27.06.2003 - SMBl. NRW. 631). Übersteigen die Ausgaben für den einzelnen Gegenstand diese Wertgrenze nicht, so ist auf den Gesamtbetrag abzustellen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die nur in dieser Verbindung genutzt werden.

Sofern Ausgaben danach als investiv anzusehen sind, werden sie bezogen auf die Ausgaben für Schuleinrichtung ausnahmslos durch Anrechnung von 2 vom Hundert der Eigenleistung gemäß § 106 Abs. 5 Satz 3 SchulG bezuschusst. In Abgrenzung zu den über die Anrechnung von 7 Prozent der Eigenleistung refinanzierten Aufwendungen für Schulgebäude sind dies:

- Ausgaben für Zubehör nach § 97 BGB (= bewegliche Sachen, die - ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein - dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen),
- Ausgaben für mit dem Bauwerk nur leicht verbundene Objekte oder Geräte, die mit dem Bau in keiner Weise verbunden sind (im Sinne der DIN 276, Kostengruppe 600), soweit diese üblicherweise nach der Verkehrsanschauung der Ausstattung und nicht der Herstellung des Gebäudes dienen,
- Ausgaben für die Schulausstattung im engeren Sinne (Mobiliar, Maschinen, Anlagen und Geräte für speziellen Unterricht, soweit es sich nicht um Lehrmittel und Mittel der „e-initiative. nrw.“ handelt).

Bei der Abgrenzung der 2 v. H. Pauschalanrechnung für die Inventargstellung von der Sachkostenpauschale ist im Übrigen im Rahmen der Plausibilitätskontrolle eines vereinfachten Verwendungsnachweises (§ 113 Abs. 2 SchulG) immer auf die zweckentsprechende Verwendung abzustellen.

5.2 (zu § 5 Abs. 2)

- 5.2.1 Der für die Berechnung der Klassenrichtzahlen maßgebliche Stichtag ist der 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.
- Bei Schulen für Kranke (§ 21 SchulG), in denen keine Klassen gebildet werden, ist von der Schülerzahl für den geordneten Schulbetrieb auszugehen (§ 82 Abs. 10 SchulG sowie hierzu ergangene Rechtsverordnung). Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe jeweils anteilig nach den tatsächlich eingerichteten Klassen unter Berücksichtigung der Klassenrichtzahl in der Jahrgangsstufe und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Die obere Schulaufsicht kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer pädagogischer Sachverhalte eine abweichende Regelung auf Antrag des Schulträgers vornehmen; dies gilt auch für die Zuordnung zu einer bestimmten Schulform. § 3 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

- 5.2.2 Bei Errichtung von Ersatzschulen zum Schuljahresbeginn bzw. Auflösung von Ersatzschulen zum Schuljahresende (1. August) können 5/12 bzw. 7/12 der vorgesehenen Grundpauschale eingesetzt werden.
- 5.2.3 Die Einbeziehung der anteiligen Mittel für die „e-initiative.nrw“ in die Grundpauschale in Höhe von 5.160 EUR erfolgt solange und soweit entsprechende Aufwendungen im Rahmen der Schulpauschale für öffentliche Schulen zur Verfügung gestellt werden.
- 5.2.4 Unter den von der Grundpauschale erfassten Titel 546 01 fallen auch die Kosten für vorgeschriebene (amts-)ärztliche Untersuchungen von Schülerinnen und Schülern vor der Teilnahme an Betriebs- und/oder Berufspraktika.

5.4 (zu § 5 Abs. 4)

- 5.4.1 Bei der Ermittlung der fiktiven Klassenzahlen wird das jeweilige rechnerische Ergebnis nach zwei Dezimalstellen abgebrochen und jeweils mit dem Zuschlagsbetrag der Schulform/des Bildungsgangs multipliziert. Eine Auf- oder Abrundung auf volle Klassen erfolgt insoweit nicht.
- Die anzuwendende Grundpauschale und folglich auch die Mindestpauschale bestimmen sich bei der Zusammenfassung mehrerer Schulformen/Bildungsgänge gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 FESchVO nach der Schulform/dem Bildungsgang mit der größten Klassenzahl. Erreichen zwei Schulformen/Bildungsgänge dabei gleich große Klassenzahlen, bestimmen sich Grund- und Mindestpauschale nach der Schulform mit den höheren Pauschalbeträgen.
- Die in Anlage 5 zur FESchVO ausgewiesenen Zu- und Abschlagsbeträge der Mehr- oder Minderklassen von der Grundpauschale nach Satz 3 - Schulform/Bildungsgang mit der größten Klassenzahl - bemessen sich dabei nach den für die vertretenen Schulformen/Bildungsgänge jeweils ausgewiesenen Beträgen. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 FESchVO ist die Mindestpauschale der größten Schulform in jedem Falle zu gewähren, wenn das betragsmäßige Ergebnis diese noch unterschreitet.
- Bei der Festsetzung der Pauschalen ist auf volle 10,00 EUR-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.
- 5.4.2 Bei Waldorfschulen wird für die Ermittlung der Pauschalbeträge der in ihr vertretenen Schulformen folgende Zuordnung für die Berechnung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 5 getroffen:
- Allgemein bildende Schulen Klassen 1 - 4: wie Grundschule,
 - Allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II: wie Gymnasium.
- Bei Zusammentreffen mehrerer Förderschwerpunkte der Förderschule bzw. von Bildungsgängen des Berufskollegs ist auf die jeweilige Grundpauschale des Förderschwerpunktes/Bildungsgangs mit der größten (fiktiven) Klassenzahl abzustellen und nach § 5 Abs. 4 Satz 1 bis 4 zu verfahren.

5.5 (zu § 5 Abs. 5)

- 5.5.1 Die Bewirtschaftungspauschale ist für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des SchulG auf jährlich 33 EUR je Quadratmeter festgesetzt worden (§ 115 Abs. 2 SchulG). Die Bewirtschaftungspauschale ist gem. § 108 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 2 Satz 1 SchulG mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf 35 EUR je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr festgesetzt worden. Bei der Festsetzung des nach § 108 Abs. 4 SchulG zu ermittelnden Pauschalbetrags je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr ist auf volle 1,00 Euro-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.
- 5.5.2 Bei Ersatzschulen, deren Bewirtschaftungskosten ganz oder teilweise von anderen Trägern getragen werden (z.B. bei Krankenhausschulen), sind diese Beträge von der Bewirtschaftungspauschale abzusetzen.
- Bei zum genehmigten Raumprogramm gehörenden Schwimmbädern ist zusätzlich zur Bewirtschaftungspauschale für die notwendigen Mehrkosten ein diese erhöhender Sondertatbestand i.S. des § 106 Abs. 10 SchulG anzuerkennen (siehe auch Nr. 2.5.1 Satz 3 bis 5). Dies gilt für die notwendigen Mehrkosten infolge des umfangreicheren Raumbedarfs und die hieraus resultierenden Folgekosten eines refinanzierten Ganztagsbetriebs (§ 105 Abs. 7 Satz 2 SchulG) entsprechend. Die Notwendigkeit der Mehrkosten ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- 5.5.3 Die obere Schulaufsicht hat die vom Schulträger auf seine Kosten ermittelte schulisch genutzte Fläche nach Überprüfung der Angemessenheit anzuerkennen, die als Bemessungsgrundlage der Bewirtschaftungspauschale zugrunde zu legen ist. Bei der Prüfung der Angemessenheit ist von dem Raumbedarf auszugehen, der zur Schaffung des erforderlichen Schulraums einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist. Es gelten die für den Schulbau zu Nr. 7.1.2 getroffenen Regelungen entsprechend, soweit in Nr. 5.5.2 bis 5.6 nichts anderes bestimmt ist.
- Für die Feststellung der Flächenmaße ist der Raumbedarf zum Stichtag 15. 10. des laufenden Haushaltsjahres maßgebend. Für Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen

eingerrichtet haben) sind Sonderregelungen bezüglich der Flächenmaße zu treffen.

Änderungen der schulisch genutzten Fläche erfolgen nur auf Antrag des Schulträgers zu diesem Stichtag oder auf Veranlassung der oberen Schulaufsichtsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nr. 5.5.3.

- 5.5.4 Die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche nach Quadratmetern vermindert sich im Rahmen der Festsetzungen des Schulraumprogramms anteilig um die für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr erforderlichen Räume. Hat sich die Schülerzahl so wesentlich verändert, dass dies nicht nur vorübergehend, sondern kontinuierlich zu einer Verringerung der Parallelklassen je Jahrgang nach Klassenrichtzahl oder gar zu einem Unterschreiten der Mindestzügigkeit einer vergleichbaren öffentlichen Schule gemäß § 82 SchulG führt, ist der konkret erforderliche Raumbedarf zu überprüfen. Bei einem solch erheblichen Schülerrückgang sind die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre nicht mehr benötigten Klassen- und Funktionsräume vom anzuerkennenden Raumbedarf abzusetzen; die fortbestehende schulische Nutzung der Räume für Arbeitsgemeinschaften, freiwillige Schulangebote usw. reicht nicht aus. Dies gilt für zusätzlichen Raumbedarf infolge Schülerzahlsteigerung entsprechend. Maßgeblich hierfür ist die Schülerzahl des laufenden Schuljahrs sowie die Prognose für die beiden folgenden Schuljahre.
- 5.5.5 Grundlage der Refinanzierung ist das jeweils im Einzelfall genehmigte Raumprogramm. Die von der oberen Schulaufsicht in der Vergangenheit genehmigten Schulraumprogramme mit höherem Flächenbedarf bleiben unberührt. Gleiches gilt bei Altbauten, für die nach den seinerzeit gültigen Flächenhöchstmaßen ein höherer Flächenbedarf anerkannt und bezuschusst worden ist (siehe hierzu aber § 5 Abs. 6 FESchVO i.V.m. Nr. 5.6).
- Für Um- und Erweiterungsvorhaben bei Altbauten siehe Nr. 7.1.2.

5.6 (zu § 5 Abs. 6)

Bei den nur mittelbar schulischen Zwecken dienenden Flächen (Sonstige Nutzflächen i.S. von Nr. 7 oder Technische Funktionsflächen i.S. von Nr. 8 DIN 277-2 wie z.B. Abstell-, Lager- und Archivräumen, Dachgeschoss und Keller, Fahrradkeller, Heiz- und Technikräumen, Öllager u.ä.) fallen in der Regel geringere Bewirtschaftungskosten (längere Reinigungsintervalle, geringere Heizkosten) an; diese sind daher i.d.R. nur im Rahmen der 10 v.H.-Sollvorgabe bei den pauschalierten Bewirtschaftungskosten berücksichtigt.

Dieser Richtwert gilt grundsätzlich auch für Altbauten (unter Zugrundelegung der über das aktuelle Raumprogramm hinausgehenden größeren Nettogrundfläche). Hier sind erforderlichenfalls Einzelfallentscheidungen zu treffen. Vom Bestandsschutz nach § 5 Abs. 5 FESchVO i.V.m. Nr. 5.5.4 werden jedoch solche Flächen nicht erfasst, die bisher in der Jahresrechnung nicht als schulisch genutzt geltend gemacht und anerkannt wurden.

Von der Refinanzierung der Bewirtschaftungsausgaben sind insbesondere auch ausgenommen nicht ausgebaute Keller- und Dachgeschosse, die sich gebäudebedingt ergeben und nicht als Sonstige Nutzflächen oder Technische Funktionsflächen erforderlich sind.

5.7 (zu § 5 Abs. 7)

- 5.7.1 Grundlage für die Ermittlung der hier pauschal zu veranschlagenden Ausgaben bilden die Neubauwerte der Schulanlagen, die nach den Baupreisverhältnissen des Jahres 1970 zu errechnen sind (analog § 85 Bewertungsgesetz). Die Flächenmaße der Schulanlage bestimmen sich nach den zur Bewirtschaftungspauschale (Nr. 5.5.2) getroffenen Feststellungen zum schulischen Raumbedarf.
- Bei Vorhandensein von Außen- und/oder Außensportanlagen ist als Sonderpauschale 0,3 v. H. des Neubauwertes 1970 zu gewähren (siehe auch Nr. 4.2.1 Absatz 1 Satz 6). Außenanlagen sind alle dem Schulgebäude zuzurechnenden nicht bebauten Grundstücksflächen (insbesondere Wege, Höfe, Grünanlagen).
- Bei Schulbaumaßnahmen i.S.d. § 110 Abs. 2 SchulG ist für die Geltendmachung der 1,8 v. H. Sonderpauschale die Frist des § 5 Abs. 7 Satz 1 FESchVO zu beachten. Der ermittelte Betrag der Sonderpauschale ist auf volle 1,00 Euro-Beträge kaufmännisch auf- oder abzurunden.
- 5.7.2 Der anmietende Schulträger kann für Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen je Haushaltsjahr nur jeweils ein Viertel des Pauschalbetrags i.H.v. 1,8 v.H. Neubauwert 1970 in den Haushaltsplan einsetzen. Der Pauschalbetrag für die Pflege vorhandener Außenanlagen und Außensportanlagen i.H.v. 0,3 v.H. Neubauwert 1970 bleibt unberührt.

5.8 (zu § 5 Abs. 8)

- 5.8.1 Zusätzlich zur Grundpauschale wird der Ersatzschule - ohne Abzug einer Eigenleistung - ein zweckgebundenes Fortbildungsbudget gewährt. Die Mittelbereitstellung erfolgt durch jährlichen Haushaltserlass vergleichbar den für öffentliche Schulen je Lehrperson bemessenen Fortbildungsbudgets. Die Gewährung des Fortbildungsbudgets setzt den Nachweis eigener Fortbildungsaktivitäten zwingend voraus.
- 5.8.2 Die Mittel des Fortbildungsbudgets sind ebenso wie die Mittel der „e-initiative.nrw.“ (Nr. 5.2.3) untrennbarer Bestandteil der Grundpauschale i.S. gegenseitiger Deckungsfähigkeit bei zweckentsprechender Verwendung.

§ 6 (zu § 109 SchulG)**Aufwendungen für Miete oder Pacht**

(1) Die ortsübliche gewerbliche Nettokaltmiete gemäß § 109 Abs. 2 SchulG ist angemessen, wenn sie der Nettokaltmiete bei Büronutzung mit mittlerem Nutzungswert für die Gemeinde des Schulstandortes entspricht, die in dem zum Zeitpunkt des Beginns oder der Änderung des Mietverhältnisses aktuellen Immobilienpreisspiegel Gewerbeimmobilien - Büromieten - des Immobilienverbandes Deutschland (IVD) angegeben ist.

(2) Ist der Schulträger mit der nach Absatz 1 erfolgten Feststellung nicht einverstanden, kann er auf eigene Kosten eine neutrale Mietermittlung der angemessenen ortsüblichen Nettokaltmiete nach der Gutachterausschussverordnung NRW vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung für die Mietfestsetzung der oberen Schulaufsichtsbehörde veranlassen. Hat der Gutachterausschuss die Erstattung eines Gutachtens abgelehnt, kann der Schulträger auf eigene Kosten ersatzweise auch das Einzelgutachten eines von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen einholen.

(3) Für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche gelten § 7 Absatz 1 und § 12 entsprechend.

(4) Im Rahmen lehrplanmäßiger Unterrichtsveranstaltungen anfallende Ausgaben für die Anmietung von Schwimmbädern oder sonstigen Sportanlagen werden gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bezuschusst.

6.1 (zu § 6 Abs. 1)

6.1.1 Die Miet- oder Pachtverträge sind bei erstmaliger Anmietung von Schulräumen der oberen Schulaufsichtsbehörde mit dem Haushaltsplan vorzulegen. Hinsichtlich der anzuerkennenden schulisch genutzten Fläche sind die zu Nr. 5.5.2 bis 5.5.4 getroffenen Regelungen entsprechend anzuwenden. Eine Änderung bzw. Ergänzung bestehender Verträge ist der oberen Schulaufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen.

6.1.2 Üblicherweise vertraglich überwälzte Schönheits- und Kleinreparaturen sowie die Pflege der Außenanlagen und Außensportanlagen sind bei der Refinanzierung der ortsüblich angemessenen Miete oder Pacht nicht gesondert bezuschussungsfähig; eine Abgeltung erfolgt mit der Sonderpauschale (§ 108 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 7). Ebenfalls nicht berücksichtigungsfähig sind Kostenmieten und Mietverträge mit Preisgleit- oder Wertsicherungsklauseln. Die mietvertragliche Übernahme sonstiger Lasten, die nach § 535 Abs. 1 Satz 3 BGB der Vermieter zu tragen hat, kann nur im Rahmen der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 5) berücksichtigt werden.

6.1.3 Sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde bei erstmaligem Vertragsabschluss oder bei Vertragsänderung der ortsüblichen Angemessenheit i.S. des § 109 Abs. 2 SchulG entsprechende Aufwendungen für Miete oder Pacht für Schulgebäude als refinanzierungsfähig anerkannt worden, ist diese Festsetzung im Rahmen der bei Gewerbetrieben marktüblichen Laufzeiten von 5 bis allenfalls 10 Jahren - ohne automatische Verlängerung - im Rahmen eines Bestandsschutzes verbindlich. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Vermieter seinerseits für eine entsprechende Dauer eine Erhöhung des Miet-/Pachtzinses vertraglich verbindlich ausgeschlossen hat.

Für Widerruf oder Rücknahme der Refinanzierungszusage gilt § 38 Abs. 3 VwVfG. NRW. entsprechend.

Ist die Mietfestsetzung nach Überprüfung anhand der längerfristigen Mietpreisentwicklung abzusenken, kann die obere Schulaufsichtsbehörde bei der Neufestsetzung auch eine stufenweise reduzierte Refinanzierung des Miet-/Pachtzinses auf das ortsüblich angemessene Niveau vorsehen.

6.2 (zu § 6 Abs. 2)

6.2.1 Die Festlegung einer ortsüblichen gewerblichen Nettokaltmiete bei Büronutzung mit „mittlerem Nutzungswert“ gemäß § 109 Abs. 2 Satz 2 SchulG i.V.m. § 6 Abs. 1 FESchVO als grundsätzlich angemessen stellt eine Pauschalierung im Rahmen des Ausgabenbegrenzungsgebots dar. Bei der Festsetzung der Miethöhe hat die obere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens mit in den Blick zu nehmen, ob hiermit nach den örtlichen Verhältnissen die Anmietung einer für Schulzwecke geeigneten Immobilie realisierbar ist.

6.2.2 Für Neubauten oder neuwertige Erweiterungs- oder Umbauten kann die obere Schulaufsichtsbehörde befristet für die ersten 5 bis längstens 10 Jahre je nach der Laufzeit des Miet-/Pachtvertrages im Rahmen ihres Ermessens die Mietzinshöhe auch maximal bis zur Betragshöhe des „guten Nutzungswerts“ gemäß aktuellem IVD-Mietspiegel festsetzen. Nr. 6.1.3 Satz 4 findet keine Anwendung.

6.2.3 Gibt der IVD-Mietspiegel für die Gemeinde des Schulstandortes keinen Wert vor, ist hilfsweise auf Werte entsprechender Mietspiegel vergleichbarer benachbarter Gemeinden abzustellen. Erforderlichenfalls kann auch eine Auskunft des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen eingeholt werden.

6.2.4 Die vorübergehende Anmietung von Behelfsbauten zur Schaffung von Schulraum rechtfertigt keine höhere als die ortsübliche Miete für Büroräume gemäß § 109 Abs. 2 SchulG.

6.3 (zu § 6 Abs. 3)

Die geltend gemachten Ausgaben für die Anmietung von Schwimmbädern oder sonstigen Sportanlagen dürfen die von anderen privaten Nutzern geforderten Entgelte nicht übersteigen. Ausgaben für die Anmietung sonstiger Außenanlagen sind nicht refinanzierungsfähig.

§ 7 (zu § 110 SchulG)**Förderfähige Schulbaumaßnahmen**

(1) Schulträger, die einen Zuschuss nach § 110 des Schulgesetzes NRW beantragen, haben vor Baubeginn das Raumprogramm beziehungsweise das Sanierungsvorhaben mit den Kostenermittlungen zur baufachlichen Prüfung der oberen Schulaufsicht vorzulegen. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Baumaßnahme gelten je nach Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang in der Regel höchstens die in der Anlage 6 festgelegten Flächenmaße als angemessen. Die in Anlage 6 festgelegten Flächenmaße orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung des erforderlichen Schulraumes einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist (§ 110 Absatz 6 Satz 1 des Schulgesetzes NRW). Für die Feststellung der Flächenmaße sind die Verhältnisse am 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres maßgeblich. Unterschreitet die tatsächliche Klassenfrequenz der Schule im Durchschnitt aller Klassen und Jahrgangsstufen den für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang vergleichbarer öffentlicher Schulen in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfrequenzhöchstwert oder oberen Bandbreitenwert um nicht mehr als drei Schülerinnen und Schüler, wird die maximal berücksichtigungsfähige Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang auf der Grundlage des Klassenfrequenzhöchstwertes oder des oberen Bandbreitenwertes ermittelt (Toleranz). Wird die Toleranzgrenze unterschritten, ist der vom Schulträger nach der tatsächlichen Klassenbildung errechneten schulisch genutzten Fläche als Höchstgrenze die schulisch genutzte Fläche gegenüberzustellen, die maximal die Anzahl der Parallelklassen je Jahrgang berücksichtigt, die sich auf der Grundlage des für Schulstufe, Schulform und Bildungsgang in § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell festgelegten Klassenfrequenzhöchstwertes oder oberen Bandbreitenwertes errechnet. Bei der Berechnung der Anzahl der Klassen nach den Sätzen 6 und 7 wird das Ergebnis auf volle Klassen aufgerundet. Erreicht die nach Maßgabe der Sätze 5 bis 8 errechnete Anzahl fiktiver Klassen die Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen, die in den §§ 10 ff. des Schulgesetzes NRW für die jeweiligen Schulformen, Schulstufen und Bildungsgänge vorgesehen sind, gilt dies als ein Zug. Die Anzahl der Züge wird auf volle Züge kaufmännisch auf- oder abgerundet. Errechnet sich nach Maßgabe der Sätze 6 bis 10 eine fiktive Anzahl von weniger als zwei Zügen, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 nach den für einen ganzen Zug vorgesehenen oder sich anteilig errechnenden Flächenmaßen anerkannt. Der auf der Grundlage der Toleranz nach Satz 6 ermittelten schulisch genutzten Fläche oder der geringeren der beiden nach Satz 7 alternativ zu berechnenden schulisch genutzten Flächen ist die nach DIN 277 Teil 2, Ausgabe Februar 2005, Beuth Verlag GmbH Berlin, festgestellte tatsächliche Nettogrundfläche gegenüberzustellen; die geringste Nettogrundfläche wird für die Refinanzierung der schulisch genutzten Fläche als angemessen anerkannt.

(2) Förderungsfähig sind die für eine Baumaßnahme entstehenden Kosten nach den vom Schulträger erstellten Kostenschätzungen gemäß DIN 276 - Kosten im Hochbau -, soweit sie auf die als förderungsfähig anzuerkennenden Kostengruppen entfallen.

Förderungsfähige Kostengruppen nach DIN 276 sind:

300	Bauwerk-Baukonstruktionen
400	Bauwerk-Technische Anlagen
500	Außenanlagen
622	Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks
731	Architekten- und Ingenieurleistungen
740	Gutachten und Beratung
750	Kunst

(3) Zur Pauschalierung der zuschussfähigen Baukosten werden beim Neu-, Um- und Erweiterungsbau die maximal als förderungsfähig anzuerkennenden Baukosten durch Multiplikation der Nutzflächen nachstehender Unterrichtsbereiche

- Allgemeiner Unterrichtsbereich,
- Fachunterrichtsbereiche (z.B. naturwissenschaftlicher, technischer und musischer Bereich),
- Schüleraulethalsraum in der Sekundarstufe II,
- Bibliothek und Mediothek,
- Forum

mit Kostenrichtsätzen ermittelt. Die Kostenrichtsätze betragen:

für allgemein bildende Schulen

a)	für normal ausgestattete Räume	2.080 EUR/qm
b)	für installationsintensive Räume	2.660 EUR/qm

für Förderschulen und Berufskollegs

a)	für normal ausgestattete Räume	2.240 EUR/qm
b)	für installationsintensive Räume	2.860 EUR/qm

für jede nach Anlage 6 erforderliche Übungseinheit (Sporthalle)

15 x 27 m	999.680,- EUR
21 x 45 m	2.033.440,- EUR
27 x 45 m	2.726.400,- EUR

Zu den installationsintensiven Räumen zählen grundsätzlich alle Räume der naturwissenschaftlichen und hauswirtschaftlichen Raumgruppen, die Küchenbereiche bei Ganztagschulen und Übungsräume in Berufskollegs mit entsprechendem Installationsaufwand.

(4) Eine nachträgliche Erhöhung der Baukosten gegenüber dem anerkannten zuschussfähigen Bauaufwand kann nicht gefördert werden.

(5) Erübrigt sich durch das Vorhandensein einer Ersatzschule die Errichtung oder Erweiterung einer entsprechenden öffentlichen Schule, ist ein Baukostenbeitrag der Gemeinde (GV), die durch den Betrieb der Schule ihrerseits entlastet wird, nicht auf den Landeszuschuss anzurechnen; er dient der Aufbringung der Eigenleistung des Schulträgers.

(6) Ist die Baumaßnahme bereits vor Erteilung des Bewilligungsbescheides abgeschlossen, entfällt eine Bezuschussung. Der Bewilligungsbescheid für eine Schulbaumaßnahme, welche ein Jahr nach Erteilung des Bewilligungsbescheides noch nicht begonnen worden ist, wird unwirksam.

(7) Die Bewilligung der Zinszuschüsse kann widerrufen werden, wenn die Mittel nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet oder damit verbundene Auflagen nicht erfüllt werden. Der Rückforderungsanspruch erlischt 20 Jahre nach Fertigstellung. Er vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr der schulischen Nutzung auf der Grundlage der Zweckbindungsfrist der Bewilligung um 5 v.H.

7.1 (zu § 7 Abs. 1)

7.1.1 Der Schulträger muss bei Antragstellung Eigentümer oder zumindest wirtschaftlicher Eigentümer (z.B. bei Erbpacht) des für die Durchführung der Schulbaumaßnahme erforderlichen Grundstücks sein. Bei Vorliegen besonderer Umstände (insbesondere Mietfreistellung durch den Eigentümer) sind Ausnahmen möglich. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zulassen (entsprechend Nr. 1.3.2 VV zu § 44 LHO). Ein antragsgemäßer Anspruch auf einen späteren Zuschuss dem Grunde und der Höhe nach wird damit nicht begründet.

7.1.2 Die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche ist nach den Rahmenvorgaben des § 5 Abs. 5 und 6 FESchVO i.V.m. Anlage 6 zur FESchVO zu ermitteln. Der Raumbedarf für Förderschulen (außer Schulen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“) und Berufskollegs ist nach diesen Festlegungen im Einzelfall zu ermitteln. Für den Raumbedarf an einzügigen Waldorfschulen gelten folgende Klassenfrequenzrichtwerte:

Klasse 1 bis 10: 38 Schülerinnen und Schüler je Klasse
Klasse 11 bis 12: 35 Schülerinnen und Schüler je Klasse
Klasse 13: 20 Schülerinnen und Schüler je Klasse.

Bei erheblicher Unterschreitung dieser für Waldorfschulen geltenden oder der in Anlage 6 und der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG für sonstige Schulen vorgesehenen Schülerzahlen/Klassenfrequenzen sind davon abweichende Festsetzungen zu treffen.

Das tatsächliche Raumangebot der Ersatzschule kann innerhalb der Richtwerte zwischen den Nutzflächen sowie den Verkehrsflächen, den Technischen Funktionsflächen und den Sonstigen Nutzflächen so variieren, dass ein Überschreiten des Richtwertes in einem Flächenbereich durch ein Unterschreiten im anderen Bereich flächenmäßig aufgefangen wird. Hierbei ist sicherzustellen, dass dieses Raumangebot nach Funktion und Umfang den Genehmigungsvoraussetzungen einer inneren und äußeren Gleichwertigkeit der Ersatzschule mit einer vergleichbaren öffentlichen Schule entspricht.

Bei der Bestimmung der tatsächlich schulisch genutzten Nettogrundfläche (§ 110 Abs. 6 Satz 1 SchulG i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 FESchVO) bleiben offene Pausenhallen, Schulhöfe und andere Freiflächen wie Schulgärten sowie die gesamten Außenanlagen und Außensportanlagen außer Betracht.

Die Anerkennung der in Anlage 6 zur FESchVO für den Sportbereich vorgesehenen Flächenanteile (Schulsporthalle, Gymnastik- und Geräteräumen als Nutzfläche, Umkleide- sowie Duschräume und WC als Sonstige Nutzflächen und Technische Funktionsfläche) erfolgt, wenn und soweit für extern durchgeführten Sportunterricht keine Kosten bei Titel 518 10 zur Refinanzierung geltend gemacht werden.

Bei Um- und Erweiterungsvorhaben von Altbauten, insbesondere bei Neuerstellung des Raumprogramms, gelten die Richtwerte des § 5 Abs. 5 und 6 FESchVO für den Gesamtbau als Orientierungsrahmen, von dem im Einzelfall abgewichen werden kann. Für neu errichtete Schulgebäude hat sich dagegen die Bezuschussung an den vorgegebenen Werten zu orientieren, es sei denn, dass ein besonderes pädagogisches oder ein besonderes öffentliches Interesse an einem höheren Raumbedarf im Einzelfall gemäß § 106 Abs. 10 SchulG anerkannt worden ist.

Der als angemessen ermittelten Nettogrundfläche ist die gemäß DIN 277 festgestellte tatsächliche Nettogrundfläche gegenüberzustellen und hiernach über die Refinanzierung der schulisch genutzten Fläche zu entscheiden.

7.1.3 Der Schulträger hat für die bauliche Instandsetzung gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 SchulG die tatsächlichen Ausgaben nach Abschluss der Baumaßnahme nachzuweisen. Werden hiernach die veranschlagten Gesamtausgaben unterschritten, hat eine Neu- festsetzung der anerkannten Baukosten zu erfolgen (keine Festbetragsfinanzierung).

7.1.4 Für eine Bezuschussung der Darlehenszinsen müssen die zu vereinbarenden Darlehenskonditionen bei Anlegen eines strengen Maßstabes der aktuellen Marktlage entsprechen; der Ersatzschulträger hat diese unmittelbar nach Abschluss der konkreten Darlehensvereinbarung der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

7.2 (zu § 7 Abs. 2)

Gemäß § 110 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 6 SchulG erfolgt die Festlegung der Kostenrichtsätze ohne Erstaussstattungskosten.

7.7 (zu § 7 Abs. 7)

Die Bezuschussung von Darlehenszinsen kann nach § 110 Abs. 8 SchulG widerrufen werden, wenn die vorgesehene schulische Nutzung durch Umwidmung entfällt.

Die Rückforderungsrichtlinien - Gem. RdErl. d. IM, FM und des MSJK vom 15.07.2003 (MBI. NRW. 2003 S. 792/BASS 11-02 Nr. 1) gelten entsprechend. Für die Bemessung des Wertausgleichs gelten die §§ 49, 49a Vw-VfG. NRW.

Als zweckentsprechende Nutzung gilt auch die Mietfrestellung des Schulträgers für einen bestimmten Zeitraum. Die Zinszuschüsse sind daher mit der Auflage zu gewähren, dass der Schulträger innerhalb dieser Zweckbindungsfrist keine Mietzinsen für die geförderten Schulbauten in dem Haushaltsplan der Ersatzschule veranschlagt.

§ 7a**Förderung der schulischen Inklusion**

(1) Für allgemeine Schulen der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, deren Genehmigung (§ 101 des Schulgesetzes NRW) sich auf Angebote Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) erstreckt, erhält der Schulträger ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Sachkostenpauschale Inklusion in Höhe von 11,45 Euro je Schülerin und Schüler auf der Basis der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vorletzten Haushaltsjahres für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I festgestellten Schülerzahl an der Schule. Diese Sachkostenpauschale Inklusion dient insbesondere der Bezuschussung eines inklusionsbedingten Mehraufwandes bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW.

(2) Für Schulen nach Absatz 1 erhält der Schulträger ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Personalkostenpauschale Inklusion in Höhe von 6,64 Euro je Schülerin und Schüler auf der Basis der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des jeweils vorletzten Haushaltsjahres für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I festgestellten Schülerzahl an der Schule. Die Personalkostenpauschale Inklusion dient der systemischen Unterstützung der Schulen Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal.

(3) Die Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 werden auf der Grundlage der in § 1 Absatz 3 sowie § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404) in der jeweils geltenden Fassung genannten Pauschalbeträge mit folgender Maßgabe ermittelt: Die für genehmigte Ersatzschulen maßgebliche Gesamtsumme der Pauschalbeträge nach Absatz 1 und 2 errechnet sich durch Multiplikation der Schülerzahl der Primarstufe oder der Sekundarstufe I der allgemeinen genehmigten Ersatzschulen mit dem zum 15. Oktober 2013 ermittelten Betrag je Schülerin und Schüler der Primarstufe oder der Sekundarstufe I an den allgemeinen öffentlichen Schulen. Das auf diese Weise ermittelte Budget entspricht dem prozentualen Anteil der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I der allgemeinen genehmigten Ersatzschulen an der Gesamtsumme der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I der allgemeinen genehmigten Ersatzschulen und öffentlichen Schulen zum 15. Oktober 2013. Für die Sachkostenpauschale Inklusion nach Absatz 1 wird der nach Satz 2 ermittelte Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler um 31 Prozent gekürzt. Der Betrag je Schülerin und Schüler wird jeweils nach drei Jahren, erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 2017 auf der Grundlage der Schülerzahl der Primarstufe und der Sekundarstufe I der allgemeinen öffentlichen Schulen zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik des vorletzten Haushaltsjahres angepasst.

(4) Die Pauschalen nach den Absätzen 1 und 2 gelten mit der schriftlichen Bestätigung des Schulträgers nach § 10 Absatz 1 Satz 4 als zweckentsprechend verausgabt. § 106 Absatz 4 Satz 1 und § 113 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW finden keine Anwendung.

§ 8 (zu § 111 SchulG)**Folgelasten aufgelöster Schulen**

(1) Bei Auflösung einer Ersatzschule gemäß § 111 des Schulgesetzes NRW und Übernahme der Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber in den öffentlichen Schuldienst findet § 103 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes NRW nach Maßgabe der geltenden dienst- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Versorgungslasten für bereits vorhandene und gegebenenfalls noch hinzukommende Versorgungsempfänger und Hinterbliebene teilaufgelöster Ersatzschulen werden bis zur vollständigen Auf-

lösung dieser Ersatzschule in deren Jahresrechnung veranschlagt. Für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhaber teilaufgelöster Ersatzschulen gilt § 111 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW.

8 (zu § 8)

- 8.1 Eine dem bisherigen Status angemessene Rechnung tragende zumutbare Unterbringung ist nicht einer rechtsgleichen Beschäftigung im öffentlichen Schuldienst gleichzusetzen. Planstelleneinhaberinnen und Planstelleneinhaber sind nach Möglichkeit im Rahmen freier Stellen in der gleichen Besoldungsgruppe ihrer Laufbahn einzustellen; § 26 Abs. 2 i.V.m. § 25 LBG ist entsprechend anzuwenden.
- 8.2 Bei Übernahme in das Beamtenverhältnis ist regelmäßig eine verkürzte - mindestens dreimonatige - Probezeit abzuleisten. Der einstweilige Ruhestand aus dem Ersatzschulverhältnis besteht auch nach Übernahme in das Beamtenverhältnis so lange fort, bis nach Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und nach Erfüllung der Wartezeitvoraussetzung des § 4 Abs. 1 LBeamVG NRW im öffentlichen Dienst versorgungsrechtlich eine rechtsgleiche Position wiedererlangt ist; dies schließt die Einweisung in eine Planstelle der gleichen Besoldungsgruppe unter Beachtung der Frist des § 5 Abs. 3 LBeamVG NRW ein.
- 8.3 Die Versorgungsfälle aufgelöster Ersatzschulen bearbeitet gemäß § 111 Abs. 2 Satz 2 SchulG das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen. Die Personalakten/personenbezogenen Sachakten des Lehrpersonals der aufgelösten Ersatzschule verbleiben bei der oberen Schulaufsichtsbehörde für evtl. Nachfragen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen. In zukünftigen Auflösungsfällen hat ein Ersatzschulträger mit Abgabe der Versorgungsbearbeitung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen über die obere Schulaufsichtsbehörde für jeden neuen (nach **Anlage 1**) und für jeden vorhandenen Versorgungsempfänger (nach **Anlage 2a**) eine Übergabemittlung für laufende Versorgungsfälle einschließlich der für die Zahlbarmachung erforderlichen Daten sowie die diesbezüglich getroffenen Versorgungsfestsetzungen vorzulegen. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW stellt im Zusammenwirken mit dem Versorgungsempfänger, dessen Rechtsnachfolger sowie den Rentenversicherungsträgern auch die umgehende Korrektur bei Wegfall/Änderung des Versorgungsanspruchs sicher. Wird die Beschulung der Schülerinnen und Schüler der aufgelösten Ersatzschule an öffentlichen Schulen fortgesetzt oder erfolgt ein Betriebsübergang auf einen anderen privaten oder öffentlichen Schulträger, sind die Schülerakten von diesen Schulträgern zu übernehmen. Im Übrigen ist bei Fortbestand des Trägers der aufgelösten Ersatzschule als Institution dieser weiterhin aus dem Schulverhältnis im Wege der Nachsorge zur Aufbewahrung der Altakten/Schülerakten einschließlich der Abschlusszeugnisse sowie diesbezüglicher Auskunftserteilung verpflichtet. Nur in den Fällen des ersatzlosen Wegfalls des Schulträgers hat die obere Schulaufsichtsbehörde ggf. in Absprache mit benachbarten Ersatzschulträgern bzw. den kommunalen Schulträgern die Einlagerung der relevanten Aktenbestände unter Beachtung der Aufbewahrungsfristen sicherzustellen. Bei außergewöhnlicher Belastung eines archivierenden Ersatzschulträgers bleibt in den Fällen des Satzes 7 eine Einzelfallentscheidung nach § 106 Abs. 10 SchulG unberührt.
- 8.4 In den Fällen des § 111 Abs. 2 SchulG erhält die oder der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Planstelleneinhaberin oder Planstelleneinhaber entsprechend § 4 Abs. 1 BBesG (*jetzt: Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - ÜBesG NRW*) für den Monat, in dem ihr oder ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr oder ihm am Tag vor der Versetzung zustanden. Die Fortzahlung der Dienstbezüge erfolgt auf Veranlassung der oberen Schulaufsichtsbehörde durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, das auch die Zahlung der sich anschließenden Versorgungsbezüge i.S. des § 14 Abs. 6 LBeamVG NRW übernimmt.

§ 9 (zu § 112 SchulG)

Haushaltsplan, Beantragung und Festsetzung der Zuschüsse

(1) Der Haushaltsplan ist nach dem Muster der Anlage 1 aufzustellen. Die Zweckbestimmungen für die einzelnen Titel und Kostenpauschalen sind bindend. Der Stellenplan und die Besoldungsübersicht sind nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen. Soweit der Ersatzschulträger Lehrerinnen und Lehrer im Planstelleneinhaberverhältnis (§ 102 Abs. 3 Satz 2 SchulG) beschäftigt, sind diese - vorrangig vor Lehrerinnen und Lehrern im Tarifbeschäftigungsverhältnis - zur Bezuschussung in den Stellenplan einzustellen.

Der Antrag auf Landeszuschüsse gemäß § 112 Abs. 1 Satz 5 SchulG ist auch auf elektronischem Datenträger zu übermitteln.

(2) Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Landeszuschüsse erforderlich ist.

(3) Bei zu geringer Bemessung der Abschlagszahlungen gegenüber dem im Festsetzungsbescheid festgestellten Zuschussbedarf ist ein Zinsanspruch des Schulträgers ausgeschlossen. Ein Antrag auf Herabsetzung der Eigenleistung bleibt in der Regel ohne Einfluss auf die Höhe der Abschlagszahlungen.

9.1 (zu § 9 Abs. 1)

- 9.1.1 Mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde kann der Schulträger für den Haushaltsplan die Ansätze der Jahresrechnung des Vorjahres überrollen. In diesen Fällen ist die Vorlage der Anlage 2 entbehrlich. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall ihre Zustimmung hierzu insbesondere dann versagen, wenn im Vergleich zum Vorjahr überdurchschnittliche Abweichungen zu erwarten sind etwa bei Schulen im Aufbau, bei Schülerrückgang oder Auflösung von Schulen/Bildungsgängen.
- 9.1.2 Die vorrangige Refinanzierung von Planstelleneinhaberverhältnissen dient der Sicherung der Altersversorgung i.S.d. § 105 Abs. 2 SchulG.

9.3 (zu § 9 Abs. 3)

Der Bescheid über die endgültige Festsetzung des Zuschusses ergeht nach Prüfung der Jahresrechnung; erforderlichenfalls nach Durchführung einer örtlichen Prüfung; § 60 Abs. 1 LHO findet entsprechende Anwendung.

Überhöhte Abschlagszahlungen begründen keinen Vertrauensschutz im Hinblick auf die Bewilligungen im späteren Festsetzungsbescheid.

Erkennt der Schulträger, dass er nicht nur geringfügig überhöhte Abschlagszahlungen erhält, hat er dies der oberen Schulaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und diese bereits vor Zugang des Festsetzungsbescheides unverzüglich, spätestens bis zum 1. April des Folgejahres (§ 113 Abs. 1 SchulG) an die Landeskasse zurückzahlen; einer gesonderten Aufforderung der oberen Schulaufsicht bedarf es hierzu nicht.

§ 10 (zu § 113 SchulG)

Jahresrechnung und Verwendungsnachweis

(1) Die Träger von Ersatzschulen haben jährlich für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Nachweis über die Personal- und Sachkosten in Form einer Jahresrechnung vorzulegen (§ 113 Abs. 1 SchulG); die Jahresrechnung ist auch auf elektronischem Datenträger zu übermitteln. Diese Jahresrechnung ist nach dem Muster des Haushaltsplans und Stellenplans mit Besoldungsübersicht (Anlagen 1 und 2) zu erstellen; ihr ist eine zusammenfassende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse bei den Kostenpauschalen im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (§ 106 Abs. 4 Satz 1 SchulG, § 2 Abs. 1) beizufügen. Für das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen hat der Ersatzschulträger darüber hinaus einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 7 vorzulegen. Für die Sachkostenpauschale Inklusion und die Personalkostenpauschale Inklusion des § 7a hat der Ersatzschulträger schriftlich zu bestätigen, dass die Zweckbindung dieser Pauschalen beachtet wurde, dass die Ausgaben notwendig waren und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Bündelschulen i.S. des § 105 Abs. 4 SchulG legen eine Übersicht vor.

(2) Überschüsse aus den Kostenpauschalen können nach § 113 Abs. 4 SchulG in der Jahresrechnung des nächsten Haushaltsjahres gesondert als fiktive Einnahme ausgewiesen und - nachrangig zu sonstigen Zuschüssen Dritter zur Aufbringung der Eigenleistung - auf die Eigenleistung für dieses Rechnungsjahr in dem verbleibenden Umfang angerechnet werden. Im Umfang der Anrechnung erhöht sich der Landeszuschuss. Ist dem Schulträger die Regeleigenleistung gemäß § 106 Abs. 7 oder 11 SchulG ermäßigt worden oder hat er gemäß § 106 Abs. 10 SchulG zusätzliche Personal- oder Sachkostenbedarfe anerkannt erhalten, sind die Überschüsse vorab mit dem nicht benötigten Mehrbetrag zu verrechnen.

10.1 (zu § 10 Abs. 1)

- 10.1.1 Eine gemeinsame Übersicht legen Bündelschulen i. S. des § 105 Abs. 4 SchulG vor, wenn sie insgesamt nach Nr. 1.3.1 als organisatorische und/oder wirtschaftliche Einheit geführt werden.
- 10.1.2 Die Prüfung des einfachen Verwendungsnachweises gemäß § 113 Abs. 2 SchulG richtet sich nach Nummern 10.2, 11 VV zu § 44 LHO. Ergänzend ist die Nr. 6.6 i. V. m. Nr. 6.4 ANBest-P - VV zu § 44 LHO - heranzuziehen. Auch die summarische Darstellung beim vereinfachten Verwendungsnachweis muss die Prüfung einer zweckentsprechenden Verwendung der Kostenpauschalen ermöglichen; in Zweifelsfällen ist eine Belegprüfung statthaft. Bei Vorlage unvollständiger Unterlagen setzt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Schulträger eine angemessene Frist (§ 31 VwVfG, NRW.) zur Behebung der Mängel. Erfolgt die Behebung der Mängel nicht innerhalb dieser Frist, so sind die hiervon betroffenen Ausgaben bei der Bemessung des Zuschusses nicht mehr berücksichtigungsfähig.
- 10.1.3 Vorläufig erlaubte Ersatzschulen sind - auch während der Wartezeit - verpflichtet, der oberen Schulaufsichtsbehörde für jedes Haushaltsjahr die für genehmigte Ersatzschulen nach §§ 112 ff. SchulG i.V.m. § 10 Abs. 1 FESchVO zur Berechnung der Finanzhilfe geforderten Unterlagen vorzulegen.
- 10.1.4 Die Refinanzierung von Beihilfen setzt voraus, dass der Ersatzschulträger bzw. die von ihm beauftragte Beihilfestelle für die Geldtendmachung von Rabatten nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimitteln ein Institutionskennzeichen und eine Kooperationsvereinbarung mit der „Zentralen Stelle zur Abrechnung von Arznei-

mittelrabatt GmbH - ZESAR“ nachweist. Bei mehreren Ersatzschulen eines Trägers werden die entsprechenden Jahresbeträge im Hinblick auf die Rabatte nach der Zahl der Planstelleninhaberinnen und -inhaber je Schule gequotelt, soweit die Jahresrabattbeträge nicht ohnehin bereits einzelschulscharf gewährt werden. Dem Nachweis durch Prüffeststat einer Rechnungsprüfungsstelle gemäß § 113 Abs. 3 SchulG stehen auf Antrag des Schulträgers Beihilfefestsetzungen durch dritte private oder öffentlich-rechtliche juristische Personen in kommunaler oder kirchlicher Trägerschaft (zz. Rheinische Versorgungskasse und Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände - RVK -, Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände - WVK -, Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund, Beihilfeberechnungszentrum der evangelischen Kirche Rheinland - bbz GmbH, Bad Dürkheim) unter folgenden Bedingungen gleich:

- Verpflichtung zur Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften des Landes NRW in der jeweils geltenden Fassung,
- rechtsverbindliche Garantieerklärung des kirchlichen Schulträgers für das Funktionieren der Beihilfeberechnungen in dem landesseitig vorausgesetzten qualitativen Umfang,
- Vorhandensein einer - organisatorisch getrennten - Innenrevision, die alle Beihilfeberechnungen überprüft,
- Bestätigung, dass das Rechnungsprüfungsamt der Kirche dieserhalb jederzeit berechtigt ist, die Verfahrensweisen der hiermit beauftragten Stellen insgesamt einer Revision zu unterziehen,
- Bestätigung des Rechnungsprüfungsamtes über Art und Umfang seiner Prüfung zu den Beihilfefestsetzungen in Form eines zusammengefassten Prüfvermerks für die Jahresrechnung jeder einzelnen Ersatzschule und Erklärung, dass die Beihilfefestsetzungen des Landes NRW eingehalten wurden,
- Vorbehalt des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofs bei den hiermit beauftragten Stellen bezüglich der Beihilfearbeitung für das Personal der aus Haushaltsmitteln des Landes NRW bezuschussten Ersatzschulen.

Es gelten die allgemeinen Aufbewahrungsvorschriften (siehe Nr. 11.1.3 Satz 2).

Die Zulassung des vereinfachten Nachweises kann jederzeit widerrufen werden.

- 10.1.5 Der Nachweis gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 SchulG kann durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen ehemals vereidigten Buchprüfer erbracht werden.
- 10.1.6 Aufgrund eines Energiespar-Contracting-Vertrages darf der Contractinggeber (Ersatzschulträger als Eigentümer) eingesparte Bewirtschaftungskosten in der Höhe der vom Contractor garantierten Einsparungen an diesen im vereinbarten Zeitraum leisten. Die Bewirtschaftungspauschale gilt insoweit als verausgabt. Damit wird es dem Contractinggeber ermöglicht, die Anlagenmodernisierung zu Lasten der Bewirtschaftungspauschale aus den Einsparungen der Betriebsausgaben an Energie zu finanzieren.
- 10.1.7 Gleichfalls dürfen im angemessenen Umfang im Rahmen von Energiesparprojekten an Ersatzschulen, bei denen den Schulen als Einsparanreiz ein Teil der weniger verausgabten Bewirtschaftungskosten - bis zu 50 vom Hundert - als Budget belassen wird (sogenannte „Fifty-Fifty-Projekte“), für die Dauer der Vereinbarung eingesparte Bewirtschaftungskosten als Ausgaben zu Lasten der Bewirtschaftungspauschale gebucht werden, sofern aufgrund dieser Maßnahmen die Bewirtschaftungskosten nachhaltig und auf Dauer gesenkt werden.

10.2 (zu § 10 Abs. 2)

- 10.2.1 Zuschüsse Dritter, die nach der Zweckbestimmung nicht der Aufbringung der Eigenleistung, sondern der Aufbringung sonstiger, für die Refinanzierung nicht anerkennungsfähiger Kosten dienen sollen, bleiben unberücksichtigt (siehe Nr. 1.3.2).
- 10.2.2 Gemäß § 113 Abs. 4 Satz 1 SchulG ist von den nicht ausgeschöpften Mitteln der Kostenpauschalen vorab der jeweilige Eigenanteil abzusetzen; d. h. der jeweilige - ggf. um Anrechnungs- und Ermäßigungstatbestände reduzierte - Eigenleistungssatz des laufenden Haushaltsjahres. Die Anrechnung der nachweislich nicht in Anspruch genommenen Mittel aus den Kostenpauschalen auf die Eigenleistung des Folgejahres setzt voraus, dass die obere Schulaufsichtsbehörde die endgültige Höhe der Landeszuschüsse für das vorherige Haushaltsjahr durch Festsetzungsbescheid festgestellt hat und ein Ausgleich der vorläufigen Abschlagszahlungen nach § 112 Abs. 4 und 5 SchulG erfolgt ist.

§ 11 (zu § 114 SchulG) Prüfungsrecht

(1) Schulträger und Schulleitung sind verpflichtet, die Unterlagen entsprechend der Gliederung des Musterhaushaltsplans und prüfbar bereit zu halten, jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen der Schule im Rahmen einer örtlichen Prüfung zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Bemessung und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse erforderlich ist.

(2) Die Nachprüfung der getroffenen Beihilfe- und Versorgungsfestsetzungen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung wird gemäß § 114

Abs. 2 Satz 1 SchulG als Bestandteil der Rechnungsprüfung übertragen

1. in Beihilfeangelegenheiten der zuständigen Bezirksregierung,
2. in Versorgungsangelegenheiten dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(3) Gemäß § 114 Abs. 3 SchulG ist auf Antrag des Trägers der Ersatzschule die Bearbeitung folgender Verwaltungsangelegenheiten spezialisierten Landesbehörden gegen Entgelt zu übertragen:

1. die Beihilfenbearbeitung für Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen den zentralisierten Beihilfestellen der Bezirksregierungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BVO),
2. ganz oder teilweise die Versorgungsbearbeitung, -festsetzung und -auszahlung einschließlich der Beihilfengewährung für Versorgungsempfänger dem Landesamt für Besoldung und Versorgung.

11.1 (zu § 11 Abs. 1)

11.1.1 Jede Schule ist im Rahmen der 2-Jahres-Frist gemäß § 112 Abs. 5 SchulG zu prüfen.

Die Prüfung der Kostenpauschalen erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße Verwendung der Pauschalen (§ 113 Abs. 2 SchulG).

Der für eine örtliche Prüfung der Jahresrechnung bei der Ersatzschule vorgesehene Zeitpunkt ist dem Schulträger von der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Aus besonderem Anlass können zusätzlich außerordentliche Prüfungen durchgeführt werden.

Dem Schulträger ist nach Maßgabe des § 28 VwVfG. NRW. Gelegenheit zu geben, zu den Prüfergebnissen bereits vor Erlass des Festsetzungsbescheides Stellung zu nehmen.

11.1.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann - auch in den Fällen, in denen der Nachweis über die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Landeszuschüsse nach § 114 SchulG durch einen von einer Wirtschaftsprüfung oder von einer anderen nach § 113 Abs. 3 SchulG autorisierten Stelle testierten Jahresabschluss geführt wird, - den Festsetzungsbescheid nach Durchführung einer örtlichen Prüfung der Jahresrechnung erlassen.

Ob und inwieweit die obere Schulaufsichtsbehörde die Nachweise des § 113 Abs. 3 SchulG ohne weitere (stichprobenhafte) Prüfung in ihren Festsetzungsbescheid nach § 112 Abs. 5 SchulG übernimmt, obliegt ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

11.1.3 Die Einnahme- und Ausgabebelege sind vom Schulträger nach Titeln zu ordnen, 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde oder des Landesrechnungshofs vorzulegen.

Für die Aufbewahrung von Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren (u.a. Festsetzungsbescheide und Beihilfeanträge), Unterstützungen sowie Versorgungsakten ist § 91 Abs. 2 und 3 LBG entsprechend anwendbar (s. auch Gem. RdErl. d. IM und d. KM v. 20.02.1986 - SMBI. NRW. 203034 - betr. Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Personalakten); die Beihilferechtigen sind auf die Aufbewahrungspflicht für Belege nach § 13 Abs. 8 BVO hinzuweisen.

11.2 (zu § 11 Abs. 2)

11.2.1 Erstfestsetzungen der Versorgungsbezüge (Neuzugänge) sind dem Landesamt für Besoldung und Versorgung nach § 3 Abs. 5 FESchVO i.V.m. Nr. 3.5.1 zur Prüfung vorzulegen.

11.2.2 Zur Nachprüfung der getroffenen Versorgungsfestsetzungen in laufenden Zahlfällen (Altfälle) hat der Ersatzschulträger für die erste Nachweisprüfung alle in der **Anlage 2a - LBV-Übergabemittteilung für laufende Versorgungsfälle** - genannten und für die Festsetzung zahlungsrelevanten Daten zu dokumentieren und über die obere Schulaufsichtsbehörde dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen vorzulegen; die obere Schulaufsichtsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und fügt ihre personenbezogenen Sachakten bei. Bei unvollständigen Unterlagen ist nach Nr. 10.1.2 Abs. 2 zu verfahren.

In laufenden Versorgungsfällen zeigt der Ersatzschulträger Änderungen der zahlungsrelevanten Daten des einzelnen Versorgungsempfängers über die obere Schulaufsichtsbehörde dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW an (siehe **Anlage 2b - LBV-Änderungsmittteilung für Prüffälle**). Das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW informiert - ohne Gewähr - über die oberen Schulaufsichtsbehörden die im Prüfmodell verbleibenden Ersatzschulträger im Hinblick auf die von diesen zu treffenden Versorgungsfestsetzungen über wesentliche Rechts- und Verfahrensänderungen. Dieser Service stellt eine freiwillige Leistung ohne Rechtsverpflichtung dar.

11.2.3 Die Prüfungsergebnisse aufgrund von Versorgungsfestsetzungen der Ersatzschulträger in Altfällen werden der oberen Schulaufsichtsbehörde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW nach dem Muster der **Anlage 3a** in schriftlicher und elektronischer Form zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres übermittelt. Die obere Schulaufsichtsbehörde legt das betragsmäßig festgestellte Prüfungsergebnis ihrem Festsetzungsbescheid nach § 112 Abs. 5 SchulG zugrunde. Neben Erstfestsetzungen (Nr. 3.5.1) und der Prüfung bestehender Festsetzungen von Versorgungsbezügen für Lehrkräfte an Ersatzschulen unterfällt dem Prüfauftrag

des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen auch die Prüfung aller damit in Zusammenhang stehenden Versorgungsangelegenheiten (u. a. Versorgungsausgleich, Nachversicherung, Witwen-, Waisengelder). Die **Anlage 3a** ist um einen entsprechenden Prüfvermerk zu ergänzen.

- 11.2.4 Für Beihilfeangelegenheiten sind die Prüfungsergebnisse der zentralen Beihilfestellen bei den Bezirksregierungen für den Festsetzungsbescheid der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend verbindlich.

11.3 (zu § 11 Abs. 3)

- 11.3.1 Bei der Übertragung der Beihilfen- und Versorgungsbearbeitung auf Spezialbehörden (zentrale Beihilfestellen - Bezirksregierungen -, Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW) im Rahmen des „Einkaufsmodells“ haben die beauftragenden Schulträger diesen Behörden die für die Berechnung der Beihilfe bzw. Errechnung des Zuschusses zu den Versorgungsbezügen erforderlichen Angaben zu machen. Nr. 11. 2 gilt entsprechend. Hierzu gehört auch die gem. § 122 Abs. 2 und 3 SchulG zulässige Übermittlung personenbezogener Daten, soweit dies für Bearbeitungs- oder Prüfungszwecke erforderlich ist.
Für Änderungsmitteilungen des Ersatzschulträgers im sog. Einkaufsmodell des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen ist das Muster der **Anlage 4** zu verwenden. Der Antrag ist in Beihilfeangelegenheiten an die zuständige zentrale Beihilfestelle nach § 114 Abs. 3 Nr. 1 SchulG (Bezirksregierung), in Versorgungsangelegenheiten - ggf. einschließlich der Beihilfeangelegenheiten der Versorgungsempfänger - nach § 114 Abs. 3 Nr. 2 SchulG über die obere Schulaufsichtsbehörde an das Landesamt für Besoldung und Versorgung zu richten.
- 11.3.2 Für die Festsetzungsbescheide in Beihilfeangelegenheiten nach § 114 Abs. 3 Nr. 1 SchulG einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche ist je Beihilfefall ein dem Aufwand angemessenes Entgelt zu erheben. Die Beihilfebearbeitung der Bezirksregierungen kann im Rahmen des „Einkaufsmodells“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 FESchVO bei entsprechender Vereinbarung der Vertragsparteien ebenso wie bei der Versorgungsbearbeitung durch das LBV nach Nr. 2 auch die Zahlbarmachung der festgesetzten Beträge umfassen.
Zur Nachweispflicht bei Übertragung der Beihilfenfestsetzungen auf dritte Stellen siehe Nr. 10.1.4.
- 11.3.3 Den Ersatzschulträgern wird bei Wahl des Einkaufsmodells empfohlen, aus Gründen der Verfahrensökonomie entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 7 BVO das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW auch mit der Beihilfenbearbeitung für ihre Versorgungsempfänger zu beauftragen.
Die obere Schulaufsichtsbehörde wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW nach dem Muster der **Anlage 3b** in schriftlicher und elektronischer Form über die Festsetzungen informiert.
- 11.3.4 In den Fällen des § 114 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 11 Abs. 3 FESchVO hat der Ersatzschulträger die von ihm im Rahmen des sog. „Einkaufsmodells“ veranlassten Maßnahmen einschließlich der Festsetzungsbescheide der beauftragten Stellen mit der Vorlage der Jahresrechnung der oberen Schulaufsichtsbehörde nachzuweisen.

§ 12

Sonderregelung für die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche

- (1) Bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen eingerichtet haben) wird für die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche die Anzahl der Klassen in dem bei Betriebsbeginn laufenden und den zwei folgenden Haushaltsjahren abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 6 auf der Grundlage der vom Schulträger geplanten Schülerzahl je Klasse ermittelt, wenn diese Planung ebenso wie die tatsächlich erreichte Schülerzahl im Durchschnitt aller eingerichteten Klassen und Jahrgangsstufen den für Schulform, Schulstufe und Bildungsgang vergleichbarer öffentlicher Schulen in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz generell vorgesehenen Klassenfrequenzmindestwert oder unteren Bandbreitenwerts unterschreiten (Toleranz). Bei einer Unterschreitung dieser Toleranzgrenze wird die Anzahl der Klassen abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 7 auf der Grundlage des in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für vergleichbare öffentliche Schulen generell vorgesehenen Klassenfrequenzmindestwerts oder unteren Bandbreitenwerts ermittelt. Errechnet sich danach eine fiktive Anzahl von Klassen, die hinter der in den §§ 10 ff. des Schulgesetzes NRW vorgesehenen Anzahl von Klassen oder Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulstufe, Schulform und des Bildungsgangs zurückbleibt, werden die in Anlage 6 vorgesehenen Flächen der Hauptgruppe 2 nach den für einen ganzen Zug vorgesehenen oder sich anteilig errechnenden Flächenmaßen anerkannt. In den beiden auf das Jahr des Betriebsbeginns folgenden Haushaltsjahren sind abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 5 für die Feststellung der Flächenmaße die Verhältnisse zu den in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Stichtagen maßgeblich. Wird der Endausbau (Einrichtung aller Jahrgangsstufen) vor Ablauf des zweiten, auf das Jahr des Betriebsbeginns folgende Haushaltsjahr erreicht, verkürzt sich der in Satz 1 genannte Zeitraum entsprechend.

- (2) Bei den nicht unter Absatz 1 fallenden Schulen vermindert sich die anzuerkennende schulisch genutzte Fläche nach Quadratmetern im Rahmen der Festsetzungen des Schulraumprogramms anteilig um die für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr erforderlichen Räume. Hat sich die Schülerzahl nach den Verhältnissen zum Stichtag 15. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres so wesentlich verändert, dass dies nicht nur vorübergehend, sondern kontinuierlich zu einer Verringerung der Parallelklassen je Jahrgang nach Klassenrichtzahl führt, ist der konkret erforderliche Raumbedarf zu überprüfen. In der Schulform Grundschule wird die Anzahl der Klassen nach Klassenrichtzahl auf der Grundlage eines Klassenfrequenzrichtwerts von 25 errechnet. Bei einem solch erheblichen Schülerrückgang sind die im Durchschnitt der letzten drei Schuljahre für die Funktion als Schule nicht oder nicht mehr benötigten oder erforderlichen Klassen- und Funktionsräume vom anzuerkennenden Raumbedarf abzusetzen; die fortbestehende schulische Nutzung der Räume für Arbeitsgemeinschaften, freiwillige Schulangebote und so weiter reicht nicht aus. Die Sätze 2 bis 4 gelten für zusätzlichen Raumbedarf der nicht unter Absatz 1 fallenden Schulen infolge Schülerzahlsteigerung entsprechend; maßgeblich hierfür sind die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober des laufenden und des vorangegangenen Schuljahres sowie die Prognose für die beiden folgenden Schuljahre.

§ 13 (zu § 115 Absatz 3 SchulG) Übergangsvorschriften

- (1) Für die Festsetzung der Zuschüsse aufgrund von Jahresrechnungen zurückliegender Haushaltsjahre bis zum Jahr 2013 finden der § 7 Absatz 3 Satz 2, die Bewirtschaftungspauschale und die Anlage 5 zu dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2013 für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Fassung Anwendung.

- (2) Zur Anpassung der Stellenbewirtschaftung und der Unterrichtsversorgung an das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen sowie an die auslaufende Fortführung Integrativer Lerngruppen gemäß Artikel 2 Absatz 3 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) erhalten die betroffenen Schulen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I nach folgender Maßgabe übergangsweise eine Zusatzbeihilfe:

Dem Stellenbedarf der Ersatzschule, wie er sich auf der Grundlage der für das Schuljahr 2014/15 maßgeblichen Schülerzahl in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I im Schuljahr 2015/16 nach den hierfür bis zum 31. Juli 2015 geltenden Vorschriften errechnet, wird fiktiv auf der Grundlage derselben Schülerzahlen der Stellenbedarf der Ersatzschule gegenübergestellt, wie er sich nach den ab dem 1. August 2015 geltenden Vorschriften errechnet. Der Unterrichtsmehrbedarf für Integrative Lerngruppen wird dabei je Schülerin und Schüler, die nicht nach den Vorgaben der allgemeinen Schule lernen, sowohl für das Schuljahr 2014/15 als auch für das Schuljahr 2015/16 durch einen Stellenzuschlag von maximal 0,05 Stelle berücksichtigt. Übersteigt der Stellenbedarf nach den bis zum 31. Juli 2015 geltenden Vorschriften den Stellenbedarf nach den ab dem 1. August 2015 geltenden Vorschriften wird die Differenz mit dem für das Haushaltsjahr 2015 maßgeblichen Pauschalbetrag nach § 3 Absatz 5 ausfinanziert und

- a) für die Primarstufe
im Schuljahr 2015/16 zu vier Vierteln,
im Schuljahr 2016/17 zu drei Vierteln,
im Schuljahr 2017/18 zu zwei Vierteln und
im Schuljahr 2018/19 zu einem Viertel
- b) für die Sekundarstufe I des Gymnasiums
im Schuljahr 2015/16 zu fünf Fünfteln,
im Schuljahr 2016/17 zu vier Fünfteln,
im Schuljahr 2017/18 zu drei Fünfteln,
im Schuljahr 2018/19 zu zwei Fünfteln und
im Schuljahr 2019/20 zu einem Fünftel
- c) für die Sekundarstufe I der sonstigen Schulformen
im Schuljahr 2015/16 zu sechs Sechsteln,
im Schuljahr 2016/17 zu fünf Sechsteln,
im Schuljahr 2017/18 zu vier Sechsteln,
im Schuljahr 2018/19 zu drei Sechsteln,
im Schuljahr 2019/20 zu zwei Sechsteln und
im Schuljahr 2020/21 zu einem Sechstel

gewährt.

- (3) Für das Haushaltsjahr 2013 erhöht sich die Sachkostengrundpauschale des § 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung

- a) in der Grundschule und der allgemein bildenden Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 um 39,30 Euro je Klasse,
- b) in der Förderschule, der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule um 104,79 Euro je Klasse,
- c) im Gymnasium, im Weiterbildungskolleg und der allgemein bildenden Waldorfschule in den Sekundarstufen I und II um 110,03 Euro je Klasse,
- d) im Berufskolleg und in der Förderschule im Bereich Berufskolleg um 52,40 Euro je Klasse.

§ 14

Festsetzung der Bewirtschaftungspauschale

Die Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Absatz 2 i.V.m. § 115 Absatz 3 Satz 1 SchulG) wird auf 37 EUR je Quadratmeter anerkannter schulisch genutzter Fläche und Jahr festgesetzt. Die Anpassung des fest-

gesetzten Pauschalbetrags nach § 108 Abs. 4 SchulG bleibt unberührt.

§ 15 Inkrafttreten¹

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

15 (zu § 15)

Nr. 10.3 der VV zu § 10 EFG ist in den Fällen des § 115 Abs. 7 SchulG weiterhin anzuwenden.

Anlagen

Die Anlagen zur FESchVO und zur VVzFESchVO sind hier nicht abgedruckt. Sie werden in der Online-Fassung der BASS (für Abonnenten kostenfrei) vorgehalten.

11-04

Schülerfahrkosten/schülerbezogene Landes- und Bundeszuschüsse

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** gesetzliche Bestimmungen zu den Schülerfahrkosten (s. dort § 97)
- **BASS 10-45 Nr. 4:** Mitteilungen der Schulen an die Ämter für Ausbildungsförderung über Ausbildungsabbrüche von Geförderten
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Erstattung von Fahrkosten während des Schülerbetriebspraktikums in der Sekundarstufe I und II (s. dort Nr. 6.2: Auswahl der Praktikumsbetriebe)
- **BASS 21-24:** Fahrkostenersatz/Reisekostenvergütung für Lehrkräfte

11-04 Nr. 1

Erstattung der Schülerfahrkosten und der Kosten für Lernmittel an Schülerinnen und Schüler, die Schulen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (sog. Pendler)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 29.03.1971 (GABl. NW. S. 586)²

1. Allgemeines

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen trägt für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und von dort aus täglich öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) und des § 101 SchulG in einem Nachbarland besuchen, die notwendigen Schülerfahrkosten und die Kosten für die Beschaffung der notwendigen Lernmittel. Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gilt dies auch, wenn eine Schule im benachbarten Ausland besucht wird und innerhalb der Landesgrenzen eine geeignete und zumutbar erreichbare Beschulungsmöglichkeit nicht vorhanden ist.
- 1.2 Kostenerstattung kann nur denjenigen Schülerinnen und Schülern gewährt werden, die eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, wenn diese Schule die nächstgelegene Schule gemäß § 9 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO - BASS 11-04 Nr. 3.1) ist und ihnen im Nachbarland keine Schülerfahrkostenerstattung oder Lernmittelfreiheit gewährt wird.
- 1.3 Die Gemeinden, in denen die berechtigten Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz haben, werden gebeten, die nach Maßgabe dieses Runderlasses zu zahlenden Beträge vorzuleisten. Das Land erstattet die vorgeleisteten Beträge in voller Höhe.

2. Schülerfahrkosten

- 2.1 Für die Erstattung der Schülerfahrkosten gilt die SchfkVO entsprechend. An die Stelle des Schulträgers tritt die Wohnsitzgemeinde.
- 2.2 Fahrkostenerstattung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen. Für den Antrag wird beiliegendes Muster (Anlage 1) empfohlen.

3. Lernmittelfreiheit

Kostenerstattung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde zu stellen. Für den Antrag wird beiliegendes Muster (Anlage 2) empfohlen. Dem Antrag ist eine von der besuchten Schule bestätigte Aufstellung der erworbenen Schulbücher mit Preisangabe beizufügen.

4. Verfahren

- 4.1 Die Wohnsitzgemeinde stellt den erstattungsfähigen Betrag fest und zahlt diesen Betrag an die Empfangsberechtigte oder den Empfangsberechtigten.
- 4.2 Die Wohnsitzgemeinde legt eine Ablichtung oder Durchschrift des festgestellten Erstattungsantrages mit Zahlungsbestätigung der zuständigen Bezirksregierung vor; die Bezirksregierung überweist der Wohnsitzgemeinde den von ihr verausgabten Betrag. Die Vorprüfung der von der Wohnsitzgemeinde beim Land zur Erstattung angeforderten Aufwendungen richtet sich nach § 100 Abs. 4 LHO.
- 4.3 Den Bezirksregierungen werden die erforderlichen Haushaltsmittel durch besonderen Erlass - hinsichtlich der Schülerfahrkosten auf Anforderung - zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales) und dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹) Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2008 (GV. NRW. S. 619) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nr. 7 (§ 13) und Nr. 16 (Anlage 5) mit Wirkung vom 1. Januar 2008, Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1) und Nr. 14 (Anlage 2a) mit Wirkung vom 1. August 2008 sowie Artikel 1 Nr. 13 (Anlage 1 - Seite 7) am 1. Januar 2009 in Kraft; Artikel 1 Nr. 8 (§ 13) tritt für die am Erprobungsversuch Personalkostenpauschale (§ 115 Abs. 2 Schulgesetz NRW und § 12 Ersatzschulfinanzierungsverordnung) teilnehmenden Schulen mit Wirkung vom 1. Januar 2008, für die übrigen Schulen am 1. Januar 2009 in Kraft.“

Auch der Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 2013 (GV. NRW. S. 279/ABl. NRW. S. 343) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1

1. Nummer 11 (Anlage 2a) und Nummer 12 (Anlage 2c) mit Wirkung vom 1. Januar 2011,
2. Nummer 4 (§ 7 Abs. 1) und Nummer 15 (Anlage 6) mit Wirkung vom 1. Januar 2012,
3. Nummer 13 (Anlage 3) und Nummer 14 (Anlage 5) mit Wirkung vom 1. August 2012 und
4. Nummer 10 (Anlage 1 - Seite 2) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.“

Ebenfalls der Artikel 2 der Verordnung vom 28. Januar 2015 (GV. NRW. S. 130/ABl. NRW. S. 130) bestimmt unterschiedliche Inkrafttretens-Zeitpunkte:

„Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 15 und Nummer 20 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 9 und Nummer 17 Buchstabe f tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 2, Nummer 6 Buchstabe b (§ 5 Absatz 2 Satz 4) und Nummer 21 (Anlage 7) tritt am 1. August 2015 in Kraft.“

Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 7. Februar 2015 in Kraft.

²) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 27.05.1987 (GABl. NW. S. 314); RdErl. v. 27.04.2009 (ABl. NRW. S. 241)

Anlage 1 - Seite 1 -

Name und Vorname _____	Ort, Datum _____
Anschrift _____	
Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten für die Zeit vom _____ bis _____	
1. Besuchte Schule (Schulform, Bildungsgang): _____ Klasse: _____	
2. Ort der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform und Schulart in Nordrhein-Westfalen: _____	
3. Entfernung von der Wohnung zur nächstgelegenen Schule in Nordrhein- Westfalen _____ km bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel _____ km bei Benutzung eines Privatfahrzeuges	
4. Schulort im Nachbarland: _____ Land: _____	
5. Entfernung von der Wohnung zur Schule im Nachbarland _____ km bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel _____ km bei Benutzung eines Privatfahrzeuges	
6. Wird die Schule im Nachbarland täglich vom Wohnsitz in Nordrhein-West- falen aus besucht? ja/nein	
7. Werden Ihnen im Nachbarland Schülerfahrkosten erstattet? ja/nein Ggf. in welcher Höhe und für welchen Zeitraum? _____	
8. Benutztes Verkehrsmittel öffentliches Verkehrsmittel im Linienverkehr eigenes Privatfahrzeug (Amtliches Kennzeichen: _____) mitgenommen im Privatfahrzeug des _____	
Name und Anschrift _____	
9. Ich habe folgende Personen in meinem Privatfahrzeug mitgenommen:	
Name und Anschrift _____	
Name und Anschrift _____	
Name und Anschrift _____	

Anlage 2 - Seite 1 -

Antrag auf Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Lernmitteln im Schuljahr 20____	
1	Name _____ Vorname _____
1.1	Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer) _____
1.2	Besuchte Schule (Schulform, Bildungsgang) _____ Klasse _____
1.3	Anschrift der besuchten Schule unter Angabe des Landes _____
1.4	Nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Bildungsgang) in NRW _____
2	Wird die Schule im Nachbarland täglich vom Wohnsitz in NRW aus besucht? ja/nein
3	Wird Ihnen im Nachbarland Lernmittelfreiheit gewährt? ja/nein
4	Der Betrag ist zu überweisen an:
Name _____ Vorname _____	
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer _____	
Konto-Nr. _____ bei (Geldinstitut) _____	
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird versichert	
_____ Schüler/in (Studierende/r) bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter	

Anlage 1 - Seite 2 -

10. Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel sind bzw. wären folgende Fahrkosten entstanden:

Beleg Nr.	Monat(e)	Bezeichnung des Verkehrsmittels	monat- lich €	insgesamt €	Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
					anerkannt werden	
					monatlich €	insgesamt €
Bei Benutzung eines Privatfahrzeuges						

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und bitte um Überweisung des Erstattungsbetrages auf das Konto _____ bei der _____

Unterschrift der Schülerin, des Schülers,
bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Festsetzung des Erstattungsbetrages durch die Wohnsitzgemeinde: monatlich anerkannter Betrag _____ € zuzüglich Mitnahmeentschädigung für _____ Personen _____ € monatliche Summe: _____ € monatl. _____ € x _____ Monate = _____ € Sachlich richtig und festgestellt _____ Unterschrift	Berechnung der Mitnahmeentschädigung _____ km x 0,03 € = _____ € bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wären entstan- den _____ € der niedrigere Betrag von = _____ € wird dem Fahrer des Privatfahr- zeuges erstattet _____ Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemeinde

Anlage 2 - Seite 2 -

Verzeichnis der erworbenen Schulbücher		
Titel	Verfasser	Preis
1. _____		
2. _____		
3. _____		
4. _____		

Die aufgeführten Schulbücher sind notwendig und die angegebenen Preise zutref-
fend:

(Siegel) _____
Schulleiter/in

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Der erstattungsfähige Betrag wird auf _____ € festgesetzt.

Sachlich richtig und festgestellt:

11-04 Nr. 2

**Schülerfahrkosten;
Kostenübernahme aus Landesmitteln
für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen,
Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Splitterberufen
und arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 08.02.1980 (GABl. NW. S. 182)¹

**1. Familienheimfahrten von Schülerinnen und Schülern
mit Behinderungen, die Heimförderschulen
außerhalb des Landes besuchen müssen**

- 1.1 Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die in Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes deshalb untergebracht sind, weil in Nordrhein-Westfalen vergleichbare Schulen fehlen, können die notwendigen Fahrkosten für bis zu 20 Familienheimfahrten im Jahr, d. h. unter Berücksichtigung der Ferienmonate für in der Regel monatlich zwei Familienheimfahrten, auf Antrag erstattet werden.
- 1.2 Dies gilt auch für die notwendigen Fahrkosten einer Begleitperson einschließlich der sog. Leerfahrten, wenn wegen der Schwere der Behinderung oder des Alters der Schülerin oder des Schülers eine Begleitung unbedingt erforderlich ist.
- 1.3 Fahrkosten und Übernachtungskosten bei Besuchsfahrten von Erziehungsberechtigten anstelle von Familienheimfahrten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig, auch nicht in Höhe der sonst anfallenden Fahrkosten. Aus pädagogischer und erzieherischer Sicht ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen den Kontakt zum Elternhaus nicht verlieren.
- 1.4 Entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.06.1997 über die Einrichtungen in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland, die länderübergreifend der beruflichen Bildung Behinderter dienen, sind für Behinderte aus Nordrhein-Westfalen nur folgende in anderen Ländern bestehende länderübergreifende Förderschulen zuständig:
 1. für Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die die Hochschulreife oder Fachhochschulreife erwerben wollen, die Blindenstudienanstalt in Marburg/Hessen;
 2. für Taubblinde die Private Schule für Taubblinde in Hannover-Kirchrode/Niedersachsen;
 3. für Taubblinde und zusätzlich Geistigbehinderte die Einrichtung in der
 - Jobst-und-Anna-Wiechern-Stiftung in Tensbüttel/Schleswig-Holstein;
 - die Familie-Madjera-Stiftung in Heide/Schleswig-Holstein;
 - die Blindeninstitutsstiftung in Würzburg/Bayern;
 4. für hör- und sprachgeschädigte Schülerinnen und Schüler im Bereich der Berufsbildung die Paulinenpflege Winnenden, Berufsbildung für Gehörlose, Schwerhörige und Sprachbehinderte in Winnenden/Baden-Württemberg.

Für alle übrigen Behinderten besteht grundsätzlich ein schulisches Angebot in Nordrhein-Westfalen. In einzelnen Fällen kann bei der beruflichen Ausbildung wegen der Wahl eines seltenen Berufes nach Absprache eine Aufnahme in eine sonderpädagogische Förderung im berufsbildenden Bereich (Förderberufskolleg) eines anderen Landes notwendig sein.

In Zweifelsfällen wird gebeten unter Vorlage eines ausführlichen Berichts der zuständigen Schule und Ihrer Stellungnahme die Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung einzuholen.

- 1.5 Die Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe, erforderlichenfalls weitere Kosten im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - SGB XII) zu übernehmen, bleibt unberührt.
- 1.6 Der Antrag auf Fahrkostenübernahme ist bei der Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Eltern bzw. des Elternteils zu stellen, dem die elterliche Sorge zusteht. Das Verfahren bestimmt sich in entsprechender Anwendung des Runderlasses vom 29.03.1971 (BASS 11-04 Nr. 1). Haushaltsmittel stehen bei Einzelplan 05 Kapitel 05300 Titel 681 20 zur Verfügung.

**2. Fahrkostenerstattung für Berufsschülerinnen
und Berufsschüler in Splitterberufen,
die Fachklassen außerhalb des Landes besuchen**

- 2.1 Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit Ausbildungsverträgen in sogenannten Splitterberufen, die mangels entsprechender Beschulungsmöglichkeiten im Lande Fachklassen außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen und deshalb auswärts wohnen müssen, werden für die Teilnahme an den Unterrichtsblöcken auf Antrag die Fahrkosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € erstattet, soweit sie in dem Monat der Beförderung den Eigenanteil von 50,- € übersteigen. Im Laufe eines Schuljahres werden die Kosten der wirtschaftlichsten Beförderung für bis zu vier Hin- und Rückfahrten berücksichtigt.
- 2.2 Über den Antrag entscheidet die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Schülerin oder der Schüler ursprünglich berufsschulpflichtig war.

Haushaltsmittel stehen im Einzelplan 05 bei Kapitel 05 300 Titel 68120 zur Verfügung.

3. Fahrkosten beim Besuch der Teilzeitberufsschule

Gemäß § 97 SchulG sind Schülerinnen und Schüler aller berufsbildenden Vollzeitschulen in die Schülerfahrkostenerstattung nach der VO zu § 97 Abs. 4 SchulG (BASS 11-04 Nr. 3.1) einbezogen. Dies hat zur Folge, dass Schülerfahrkosten ab diesem Zeitpunkt aus dem Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen - Einzelplan 05 Kapitel 05300 Titel 681 10 - nur noch in folgenden Fällen zu übernehmen sind:

- 3.1 Das Land trägt für arbeitslose Berufsschulpflichtige, die nach Erfüllung ihrer Vollzeitschulpflicht kein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis beginnen und öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4 bzw. des § 101 SchulG besuchen, die notwendigen Schülerfahrkosten.
- 3.2 Voraussetzung für die Erstattung der Fahrkosten ist, dass die Schülerin oder der Schüler zum Zeitpunkt des Entstehens der Fahrkosten arbeitslos ist. Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamtes für die Dauer der Arbeitslosigkeit nachzuweisen. Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, die Beendigung der Arbeitslosigkeit unverzüglich dem Schulträger bzw. Ersatzschulträger anzuzeigen.
- 3.3 Der Antrag auf Fahrkostenübernahme ist beim Schulträger bzw. Ersatzschulträger zu stellen. Zum Verfahren gilt der Runderlass vom 29.03.1971 (BASS 11-04 Nr. 1) entsprechend.

4. Schlussbestimmungen

Für die Übernahme von Schülerfahrkosten nach Nr. 1 bis 3 ist die VO zu § 97 Abs. 4 SchulG sinngemäß anzuwenden. Soweit für Familienheimfahrten behinderter Schülerinnen und Schüler nach Nr. 1 die Beförderung mit einem privaten Personenkraftwagen erforderlich ist, ist für die Kostenübernahme abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 1 der VO zu § 97 Abs. 4 SchulG eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je Kilometer zugrunde zu legen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des in Betracht kommenden Bewilligungszeitraumes zu stellen. Die Mittelanforderungen nach Nr. 1 und 3 sollen der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg jeweils für die vergangenen 3 Monate vorgelegt werden.

Die Verordnung und die Verwaltungsvorschriften wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

11-04 Nr. 3.1

**Verordnung
zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz
(Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO)**

Vom 16. April 2005

zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2015
(SGV. NRW. 223)

mit²

11-04 Nr. 3.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung
der Schülerfahrkostenverordnung
(VVzSchfkVO)**

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 23.05.2005 (ABl. NRW. S. 191)³

Aufgrund des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)⁴ wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales) sowie dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (jetzt: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) verordnet:

**Inhaltsübersicht
Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Schülerfahrkosten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Kostenträger

**Zweiter Abschnitt
Notwendige Fahrkosten**

- § 5 Notwendigkeit
- § 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

² Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

³ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.04.2007 (ABl. NRW. S. 259); RdErl. v. 23.09.2010 (ABl. NRW. S. 521)
RdErl. v. 21.04.2015 (ABl. NRW. S. 15)

⁴ s. BASS 1-1

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 13.12.1982 (GABl. NW. 1983 S. 14); RdErl. v. 27.05.1987 (GABl. NW. S. 314)
RdErl. v. 06.08.1987 (GABl. NW. S. 485); RdErl. v. 07.05.1990 (GABl. NW. S. 314)
RdErl. v. 14.07.1992 (GABl. NW. S. 180); RdErl. v. 26.10.1993 (GABl. NW. S. 251)

- § 7 Schulweg
- § 8 Unterrichtsort
- § 9 Nächstgelegene Schule
- § 10 Familienheimfahrt
- § 11 Notwendige Begleitperson

Dritter Abschnitt

Wirtschaftlichste Beförderung

- § 12 Wirtschaftlichste Beförderung
- § 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- § 14 Schülerspezialverkehr
- § 15 Beförderung mit Privatfahrzeugen
- § 16 Wegstreckenentschädigung

Vierter Abschnitt

Sonderregelungen und Schlussvorschriften

- § 17 Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen
- § 18 Schulen für Kranke
- § 19 Eltern
- § 20 Sonderregelungen
- § 21 Belastungsausgleich
- § 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

VV zu § 1

- 1.1 Bei allen Entscheidungen ist ein Interessenausgleich zwischen den Grundprinzipien der für den Schulträger wirtschaftlichsten Beförderung einerseits und der Zumutbarkeit der Beförderung für die Schülerin oder den Schüler andererseits herzustellen. Dem entsprechen die zur Verwaltungsvereinfachung vorgenommenen Pauschalierungen.
- 1.2 Schülerfahrkosten sind für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Schule oder Unterrichtsort gemäß Nr. 2.1 je Schülerin oder je Schüler zu übernehmen.
- 1.3 Schülerfahrkosten werden gemäß § 97 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG BASS 1-1) für die in Nordrhein-Westfalen wohnenden Schülerinnen und Schüler übernommen, die eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchen. Dies gilt auch für ausländische und staatenlose Schülerinnen und Schüler einschließlich der Kinder von Flüchtlingen sowie für Austauschschülerinnen und Austauschschüler. Ob Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen wohnen, ergibt sich in der Regel aus der Anschrift ihrer Wohnung.
- 1.4 Die Übernahme von Schülerfahrkosten ist abweichend von § 97 Abs. 1 Satz 1 SchulG und § 2 Abs. 1 SchfKVO dann nicht auf Personen mit Wohnung in Nordrhein-Westfalen beschränkt, wenn diese dem persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EWG L 149 vom 05.07.1971 S. 2 - konsolidierte Fassung - ABl. EG Nr. L 28 vom 30.01.1997 S. 1) unterfallen, weil die Übernahme von Schülerfahrkosten eine Familienleistung i. S. d. Art. 73 dieser Verordnung darstellt (Urteil des OVG Münster vom 15.04.2004 - AZ: 19 A 2115/01). Danach haben Arbeitnehmer oder Selbstständige, die in den für sie einschlägigen Systemen der sozialen Sicherheit oder in dem für Beamte geltenden Sondersystem pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert sind, in dem Land, dessen Rechtsvorschriften sie insoweit unterliegen, für sich und ihre Familienangehörigen auch dann Anspruch auf Familienleistungen, wenn sie und ihre Familienangehörigen in einem anderen Mitgliedsstaat der EU wohnen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG.

(2) Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro übernommen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tra-

genden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 Euro je Beförderungsmonat.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

(5) Bei Übernahme von Schülerfahrkosten durch Ersatzschulträger gilt für die Bezuschussung nach § 106 Abs. 2 Nr. 2c, Abs. 6 SchulG diese Verordnung entsprechend, soweit § 17 nichts anderes bestimmt.

VV zu § 2

2.1 zu Abs. 1 und 2

- 2.11 Schülerfahrkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,- € monatlich, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil, für den Besuch folgender öffentlicher Schulen übernommen:

- der Grundschule,
- der Hauptschule,
- der Realschule einschließlich der Aufbaurealschule,
- des Gymnasiums einschließlich des Aufbaugymnasiums,
- der Gesamtschule,
- der Sekundarschule.

Dasselbe gilt für den Besuch folgender Bildungsgänge des Berufskollegs:

- vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (§ 22 Absatz 4 Nummer 2 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Berufsfachschule (§ 22 Absatz 5 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule (§ 22 Absatz 6 SchulG)
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachschule für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege (§ 22 Absatz 7 SchulG).

Vollzeitschulische Bildungsgänge im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung sind auch Bildungsgänge, die sich ganztätig über mindestens fünf Wochentage je Unterrichtswoche erstrecken und sich in Unterricht und ein in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes fachbezogenes Praktikum ohne Entgelt aufgliedern.

- 2.12 Schülerfahrkosten werden für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen, soweit sie einen Eigenanteil im Beförderungsmonat von 50,- € übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € übernommen. Dies gilt sowohl für den Teilzeit- als auch für den Blockunterricht.

- 2.13 Ohne Höchstbetragsbegrenzung, jedoch gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil, werden Schülerfahrkosten übernommen für

- Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die eine allgemeine Schule oder eine Förderschule einschließlich des Förderschulkindergartens besuchen sowie für
- schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler im Sinne des Sozialgesetzbuches IX.

- 2.14 Fahrkosten werden nicht übernommen für den Besuch der Bildungsgänge

- des Weiterbildungskollegs (§ 23 SchulG),
- der Fachklassen des dualen Systems (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG), für Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklassen gilt die Sonderregelung nach § 2 Absatz 2,
- der teilzeitschulischen Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG),
- der teilzeitschulischen Bildungsgänge der Fachoberschule (§ 22 Absatz 6 i.V.m. Absatz 8 SchulG),
- der Fachschule (§ 22 Absatz 7 i.V.m. Absatz 8 SchulG), mit Ausnahme der Bildungsgänge für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege.

- 2.15 Die Schülerfahrkostenersatzung gilt ferner nicht für den Besuch von

- Fachschulen der Landwirtschaftskammern, Verwaltungsschulen sowie Krankenpflegesulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SchulG),

- Vorbereitungslehrgängen zur Erlangung eines Schulabschlusses an Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz (WbG - BASS 1-9).
 - Ergänzungsschulen und freien Unterrichtseinrichtungen.
- Zur Kostenübernahme beim Besuch von Ersatzschulen vgl. Nr. 2.5.

2.3 zu Abs. 3

Die Erhebung eines Eigenanteils von monatlich bis zu 12,- € von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler kommt nach Absatz 3 i.V.m. § 97 Abs. 3 SchulG nur in Betracht, wenn Schülerfahrkosten für Schülerzeitkarten zur Benutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen werden.

Eigenanteile können nicht erhoben werden, wenn die Beförderung erfolgt durch

- die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Schulträgers im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d) der Freistellungs-Verordnung,
- Privatfahrzeuge einschließlich Mietwagen und Taxen.

Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 Abs. 1 und 2 SchulG, können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder bis 12,- € für das erste und bis zu 6,- € für das zweite Kind. Für volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Abs. 2 SchulG) kann jeweils ein Eigenanteil von bis zu 12,- € erhoben werden. Für den Geschwisterrabatt ist es unerheblich, ob die Geschwister Schulen desselben Schulträgers besuchen.

2.4 zu Abs. 4

Die Übernahme von Schülerfahrkosten aus Landesmitteln richtet sich in den genannten Ausnahmefällen nach den Runderlassen vom 29.03.1971 (BASS 11-04 Nr. 1) - sog. Pendlererlass - und vom 08.02.1980 (BASS 11-04 Nr. 2).

Schülerfahrkosten für sog. Pendlerfahrten sowie nach dem Runderlass vom 08.02.1980 können gemäß Nr. 2.11 bis 2.13 übernommen werden, wenn die außerhalb des Landes liegende nächstgelegene Schule auch tatsächlich besucht wird.

2.5 zu Abs. 5

- 2.51 Von Trägern vorläufig erlaubter (§ 101 Abs. 2 Satz 1 SchulG) oder genehmigter (§ 101 Abs. 1 SchulG) Ersatzschulen übernommene Schülerfahrkosten werden vom Land nach Maßgabe des § 17 und in entsprechender Anwendung der Schülerfahrkostenverordnung bezuschusst, soweit Ersatzschulen den unter Nr. 2.11 genannten öffentlichen Schulen entsprechen.
- 2.52 Ein Anspruch von Schülerinnen und Schülern einer Ersatzschule gegen das Land auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht nicht; diese Kostenübernahme ist allein Gegenstand des Defizitdeckungsverfahrens nach dem § 106 Abs. 2 Nr. 2c, Abs. 6 SchulG mit dem Ersatzschulträger.
- 2.53 In den Fällen, in denen dem öffentlichen Schulträger Ermessen eingeräumt ist, hat der Ersatzschulträger - sofern er eine Bezuschussung beantragen will - die Zustimmung (vorherige Einwilligung) der oberen Schulaufsichtsbehörde zu der beabsichtigten Ermessensentscheidung einzuholen, sofern diese Verwaltungsvorschriften keine gesonderte Regelung vorsehen.
- 2.54 Die Träger von Ersatzschulen sind bei der Übernahme von Fahrkosten für Schülerzeitkarten zur Erhebung von Eigenanteilen in demselben Umfang verpflichtet, in dem Eigenanteile vom Träger öffentlicher Schulen am Sitz der Ersatzschule festgesetzt worden sind.

§ 3

Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

VV zu § 3

- 3.1 Dem Schulträger obliegt nach dieser Verordnung nur eine Kostentragungs-, keine Beförderungspflicht. Richtet der Schulträger keinen Schülerspezialverkehr gemäß § 14 ein und ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar, hat er die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen gemäß §§ 15, 16 zu tragen.
- 3.2 Schulträger von Ersatzschulen sind nur berechtigt, zu Lasten des Landes freiwillige Mehrleistungen zu übernehmen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde dies aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem öffentlichen Schulträger, in dessen Gebiet die Ersatzschule liegt, für zwingend geboten erachtet.

§ 4

Kostenträger

- (1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.
- (2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich,

wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird. Eine Erstattung kann nicht beantragt werden, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stellt (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

VV zu § 4

4.1 zu Abs. 1

- 4.11 Für die Übernahme von Schülerfahrkosten gilt das Schulträger-, nicht das Wohnsitzprinzip. Vereinbarungen zwischen öffentlichen Schulträgern, die Kostentragung im Innenverhältnis abweichend zu regeln, sind zulässig. Sie sind der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Derartige Vereinbarungen kommen u. a. in Betracht, wenn ein Schulträger schulische Fördermaßnahmen oder besondere Unterrichtsangebote anbietet, die die anliegenden Schulträger mit entlasten.

- 4.12 Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass auf einen Antrag zur Übernahme von Schülerfahrkosten seitens der Schülerin oder des Schülers und/oder der Eltern verzichtet wird (siehe § 56 i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG. NRW.).

4.2 zu Abs. 2

- 4.21 Die Durchführung der Fahrkostenübernahme ist Sache des Schulträgers. Bei der Festlegung des Bewilligungszeitraums kann der Schulträger u.a. Sonderregelungen für die Zeit der Schulferien, aus Anlass eines Wohnungs- bzw. Schulwechsels sowie bei vorzeitigem Verlassen der Schule vorsehen.
- 4.22 Die Schulen sollen im Rahmen ihrer Informations- und Beratungspflicht die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über ihre Antragsberechtigung und die Ausschlussfristen nach Maßgabe des vom Schulträger festgelegten Verfahrens jährlich vor Beginn des Bewilligungszeitraumes eingehend informieren.
- 4.23 Bei allgemeinen Fragen der Schülerbeförderung ist die Schule (Schulkonferenz) vom Schulträger zu beteiligen (§ 76 Nr. 5 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 22 SchulG).
- 4.24 Ein Antrag auf nachträgliche Übernahme von Schülerfahrkosten ist unzulässig, wenn der Schülerin oder dem Schüler Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden. Insofern folgt das Verfahren der materiell-rechtlichen Grundentscheidung des § 13 Abs. 5 Satz 2.

Zweiter Abschnitt

Notwendige Fahrkosten

§ 5

Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

(3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

VV zu § 5

5.2 zu Abs. 2

Der Schulträger hat die Entfernungen nach der jeweils verkehrsüblichen Fußstrecke festzustellen. Es ist für die Bemessung der Entfernung allein auf die besuchte Klasse, nicht auf das Lebensalter der Schülerin oder des Schülers abzustellen. Für Schülerinnen und Schüler der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gilt auch für das elfte Schuljahr des Bildungsgangs die Entfernungsgrenze von 3,5 km.

5.3 zu Abs. 3

- 5.31 Nicht aus schulischen Gründen notwendig ist eine Rückkehr nach Hause während der Mittagspause bei Ganztagschulen.
- 5.32 Der Schulträger legt nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen fest, ob er die Fahrkosten für den Schulweg am Vormittag oder am Nachmittag übernehmen will.

§ 6

Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Siche-

rung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

VV zu § 6

6.1 zu Abs. 1

- 6.11 Die Unmöglichkeit, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, ist dann nicht nur vorübergehend, wenn eine Dauer von acht Wochen überschritten wird. Gesundheitliche Gründe sind nur solche, die das Zurücklegen des Schulwegs wesentlich beeinträchtigen.
- 6.12 Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über Dauer und Umfang der Behinderung geben; es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist. Zusätzlich kann eine Stellungnahme der Schule beigezogen werden. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Eltern zu tragen (entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG).
- 6.13 Holt der Schulträger in besonderen Zweifelsfällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten ein, hat er entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG die Kosten zu übernehmen.
- 6.14 Sofern wegen Offenkundigkeit der Behinderung der Verzicht auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gerechtfertigt erscheint, haben Ersatzschulträger dies nachprüfbar aktenkundig zu machen.

6.2 zu Abs. 2

Für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit anhand der örtlichen Verkehrssituation ist es zweckmäßig, die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde einzuholen. Besondere Sicherungen für Fußgänger sind z. B. gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen sowie Schülerlotsendienste.

§ 7

Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

VV zu § 7

7.1 zu Abs. 1

- 7.11 Die Wohnung der Schülerin oder des Schülers ergibt sich in der Regel aus der Meldeanschrift. In nachgewiesenen Fällen kann dies auch der hiervon abweichende ständige Aufenthaltsort an Schultagen sein (z.B. Kindertagesstätte, Unterkunft am Schulort).
- 7.12 Soweit sich mehrere Schulen (Schulzentrum) auf einem einheitlichen Schulgrundstück befinden, ist nächstliegender Eingang der allgemein benutzbare Eingang der gesamten Einrichtung, der von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers aus auf dem kürzesten Weg erreichbar ist.

7.3 zu Abs. 3

Fahrten anlässlich besonderer Schulveranstaltungen (Schulwanderungen, Besichtigungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulfeste, Theaterbesuche) sind nicht erstattungsfähig; aufgrund § 62 Abs. 6 SchulG gleichfalls nicht der für Schülervertretungen bei Teilnahme an Sitzungen der Schulmitwirkungsgremien anfallende Weg.

§ 8

Unterrichtsort

(1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.

(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehenes Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

VV zu § 8

8.1 zu Abs. 1

- 8.11 Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks sind danach insbesondere:
- a) die Schule, an der Förderangebote in Deutsch als Zweitsprache oder muttersprachlicher Unterricht eingerichtet sind,
 - b) das Gebäude einer anderen Schule, in das Klassen wegen Raummangels vorübergehend ausgelagert sind,
 - c) die Übungsstätte zur Erteilung des Sportunterrichts.
- 8.12 Ausgenommen sind außer den in Nr. 7.3 genannten Schulveranstaltungen solche freiwilligen Unterrichtsangebote, die lehrplanmäßig nicht vorgesehen und auch in § 8 Abs. 2 nicht aufgeführt sind (z.B. freiwillige Schülersportgemeinschaften). In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

8.2 zu Abs. 2

Der Begriff Praktikum ist umfassend gemeint (lehrplanmäßig vorgesehenes Berufs-, Betriebs-, Schulpraktikum). Aufnahmebereit ist diejenige der

Wohnung nächstgelegene, geeignete Ausbildungsstätte, die aufgrund freier Kapazitäten der Schülerin oder dem Schüler eine Ableistung des Praktikums ermöglicht. Nächstgelegene Ausbildungsstätte im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 ist diejenige aufnahmebereite Ausbildungsstätte, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann. In Zweifelsfällen sind der Kostenübernahme die gemäß § 20 Abs. 1 festgelegten Entfernungen zugrunde zu legen.

§ 9

Nächstgelegene Schule

(1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für Auszubildende von Bezirksfachklassen gemäß § 84 Abs. 2 SchulG, die ihre Schulpflicht erfüllen, ist nächstgelegene Schule

- a) die zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufsschule, in der eine entsprechende Bezirksfachklasse eingerichtet ist, oder
- b) die mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs gemäß § 46 Absatz 5 SchulG besuchte Berufsschule.

Sind für Berufsschulen gemäß § 84 Abs. 3 SchulG bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538 ber. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene

- a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder
- b) Förderschule,

die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Bei zielgleicher Förderung ist es die nächstgelegene vorgeschlagene allgemeine Schule der von den Eltern gewählten Schulform oder die nächstgelegene vorgeschlagene Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW abweichend von der Wahl der Eltern einen anderen Förderort bestimmt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG (Grundschulverbund) oder gemäß § 83 Absatz 4 bis 6 SchulG überwiegend an einem Teilstandort einer Schule unterrichtet werden, ist auf diesen Teilstandort abzustellen.

(5) Beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG in der Fassung vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) ist auf den gewählten Zweig einer Schulform abzustellen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist nächstgelegene Schule die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Absatz 7 SchulG besucht.

(7) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten; für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben Schulen ohne Koedukation außer Betracht.

(8) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 1 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und bei einem Umzug nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe, sofern die bisherige Schule weiterhin besucht wird.

(9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

(10) Für Kinder in einem Förderschulkindergarten gilt Absatz 3 entsprechend.

VV zu § 9

9.1 zu Abs. 1

- 9.11 Bei Grundschulen und Hauptschulen ist für die Feststellung der nächstgelegenen Schule auch die gewählte Schulart (Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen, Weltanschauungsschulen) zu berücksichtigen.

- 9.12 Welcher Schulbesuch mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit verbunden ist, stellt der Schulträger fest. Maßgeblich ist die wirtschaftlichste Beförderung im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen (§ 13 Abs. 2 und 3). Ein Wahlrecht der Schülerin oder des Schülers besteht nicht.
- 9.13 Schulorganisatorische Gründe, die dem Besuch der nächstgelegenen Schule entgegenstehen können, sind alle Maßnahmen, die von einem Schulträger oder der Schule im Rahmen der zustehenden Organisationsbefugnisse zur Regelung des Schulbesuchs getroffen werden (u. a. Gründe der Aufnahmekapazität, der Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern aus Zuwanderungsfamilien an Grund- und Hauptschulen in Vorbereitungsklassen, Organisation des Gemeinsamen Unterrichts, Entlassung von einer Schule gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 5 SchulG). Unbeachtlich ist, wer die schulorganisatorischen Hinderungsgründe zu vertreten hat.
- 9.14 Eine Schule scheidet als für die Fahrkostenerstattung maßgebliche nächstgelegene Schule aus, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist. Die Aufnahmekapazität der nächstgelegenen öffentlichen Schule ist als erschöpft anzusehen, wenn aufgrund der Klassenbildung der öffentlichen Schule die Obergrenze der Bandbreite gemäß § 6 Absatz 4 bis 6 sowie bei Grundschulen die Schülerzahl Obergrenze gemäß § 6a Absatz 1 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) erreicht ist.
- 9.7 zu Abs. 7
- 9.71 Abweichungen in Bezug auf Lerninhalte, Bildungsgang oder Schulorganisation begründen keinen weiterreichenden Anspruch auf eine Schülerfahrkostenübernahme. Gleiches gilt für ein besonderes Fremdsprachenangebot. Die Feststellung, ob die nächstgelegene Schule dem gewählten Bildungsgang entspricht, hat sich allein an der Möglichkeit auszurichten, die Abschlussberechtigung der gewählten Schulform bzw. Fachrichtung zu erreichen.
- 9.72 Stimmen in Kooperation stehende Gymnasien ihr Kursangebot aufeinander ab, handelt es sich für die Schülerinnen und Schüler, die an einem Grund- oder Leistungskurs am anderen Gymnasium teilnehmen, um einen ausgelagerten Unterrichtsort im Sinne des § 8 Abs. 1.

9.8 zu Abs. 8

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Ausbildung läge bei einem Wechsel in der Abschlussklasse oder bei Schülerinnen und Schülern vor, die wegen der Fremdsprachenfolge die bisherige Schule weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

9.9 zu Abs. 9

- 9.91 Dies gilt auch dann, wenn nur die Kosten für den Besuch einer nächstgelegenen, nicht im Gebiet des Schulträgers befindlichen Schule zu übernehmen sind. Zu den Besonderheiten beim Besuch einer Ersatzschule anstelle der nächstgelegenen öffentlichen Schule vgl. Nummer 17.1.
- 9.92 Die fiktiven Fahrkosten bis zur nächstgelegenen, aber nicht besuchten Schule werden nur dann erstattet, wenn die Länge des fiktiven Schulweges die Entfernungsgrenzen nach § 5 Abs. 2 überschreitet. Dies gilt auch dann, wenn für den Besuch der nächstgelegenen Schule Schülerfahrkosten nicht wegen der Länge des Schulwegs, sondern wegen der besonderen Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulwegs (§ 6 Abs. 2) notwendig entstehen würden.
- 9.93 Diese Vorschrift ist beim Besuch von Schulen oder Unterrichtsorten außerhalb des Landes nicht anwendbar (s. Nrn. 2.4, 8.2, 10.11).

§ 10

Familienheimfahrt

- (1) Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Eltern und dem gleichfalls im Lande gelegenen Internat, wenn die Unterbringung notwendig ist; dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit. Durch die Erstattung der Kosten für Familienheimfahrten wird die Übernahme von Fahrkosten für den täglichen Schulweg am Schulort ausgeschlossen.
- (2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls der Besuch der gewählten Schulform, bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch des gewählten Förderorts und bei berufsbildenden Schulen des gewählten Bildungsgangs des Berufskollegs, nicht möglich ist. Umstände, die im persönlichen Bereich der Eltern liegen, begründen diese Notwendigkeit nicht.

VV zu § 10

10.1 zu Abs. 1

- 10.11 Die Wohnung der Eltern und das Internat müssen im Lande liegen. Als Internatsunterbringung gelten auch die Fälle, in denen die Schülerin oder der Schüler bei einer Pflegefamilie am Internatsort untergebracht ist oder volljährige Schülerinnen und Schüler sich dort ein möbliertes Zimmer angemietet haben.
- 10.12 Anreise zum Internat zu Beginn des Unterrichtszeitraumes und Rückreise nach dessen Beendigung zählen als eine Familienheimfahrt. Von den Kosten der wöchentlichen Familienheimfahrten werden nur bis zu 100,- € monatlich, bei Bezirksfachklassenschülerinnen und -schülern und Schülerinnen und Schülern von bezirksübergreifenden Fachklassen gemäß Nr. 2.12 nur bis zu 50,- € monatlich erstattet. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für

schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

10.2 zu Abs. 2

Notwendig ist auch der Besuch von Aufbaurealschulen oder Aufbaugymnasien in Internatsform, wenn am Heimatort oder in dessen Umkreis keine entsprechende Schule vorhanden ist; ferner die Beschulung in einer Bezirksfachklasse sowie einer bezirksübergreifenden Fachklasse mit Internat.

§ 11

Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

VV zu § 11

Sonstige Kosten der Begleitperson (Gepäck-, Übernachtungskosten) sind im Rahmen der Übernahme von Schülerfahrkosten nicht berücksichtigungsfähig.

Dritter Abschnitt Wirtschaftlichste Beförderung

§ 12

Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht

1. öffentliche Verkehrsmittel,
2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr),
3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

(3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

(4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

VV zu § 12

12.1 zu Abs. 1

Übernahmefähig sind die Fahrkosten für die preisgünstigste Beförderung.

12.2 zu Abs. 2

Die Beförderung erfolgt durch

1. öffentliche Verkehrsmittel
 - a) des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
 - b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 - c) des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Allgemeines Eisenbahngesetz,
2. angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Schulträgers im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach § 1 Nr. 4 d) Freistellungs-Verordnung,
3. Privatfahrzeuge einschließlich Mietwagen oder Taxen zur Einzelbeförderung.

12.3 zu Abs. 3

Die dem Schulträger zustehende Entscheidung über die wirtschaftlichste Beförderung hat neben den anfallenden Beförderungskosten notwendigerweise auch die hierbei entstehenden Verwaltungskosten und etwaigen sonstigen Folgekosten außerhalb des Schülerfahrkostenbereichs mit einzubeziehen.

12.4 zu Abs. 4

Die Beförderungskosten für den Schulträger sollen unter Berücksichtigung der erheblichen staatlichen Zuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr, die auch im Interesse der Schülerbeförderung erfolgen, möglichst gering gehalten werden. Grundsätzlich sind daher nur die Kosten zu übernehmen, die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen. Der Schulträger kann aus Kostengründen Ausnahmen zulassen, z. B. bei regelmäßiger Benutzung eines Fahrrads durch eine Schülerin oder einen Schüler, sofern er keine eigenen Verkehrsmittel betreibt.

12.5 zu Abs. 5

So kann ein Schulbus z.B. auch nur als Zubringer zu einem öffentlichen Verkehrsmittel eingesetzt werden, wenn die Kombination beider Beförderungsarten wirtschaftlicher ist.

§ 13

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungs-

entgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für die Schülerin oder den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für die Schülerin oder den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.

(3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammen gerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.

(4) Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.

(5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen nach § 12 Abs. 4 Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

VV zu § 13

13.1 zu Abs. 1

13.11 Nicht notwendig sind in der Regel Mehrkosten für Zuschläge, z.B. im Schienenverkehr für Schnellzüge oder für eine andere als die 2. Wagenklasse, sowie Kosten, die dadurch entstehen, dass eine mögliche Fahrpreismäßigung nicht in Anspruch genommen oder nicht die preisgünstigste Verkehrsverbindung gewählt wird.

13.12 Bei Aushändigung von Fahrausweisen (Jahres-, Monatskarten oder Einzelfahrscheine) kommt es darauf an, dass diese im Hinblick auf das Verhältnis von Unterrichtszeit und Ferienzeit für den jeweiligen Monat wirtschaftlich vertretbar ist.

13.2 zu Abs. 2

Maßgeblich ist die nächstgelegene Haltestelle des vom Schulträger festgestellten preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.

13.3 zu Abs. 3

13.31 Der Berechnung des Zeitaufwands bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (einschließlich der Wartezeiten beim Umsteigen) ist zugrunde zu legen, dass die Schülerin oder der Schüler pünktlich am Unterrichtsbeginn teilnehmen kann. Unterrichtszeiten und Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel sind nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen (RdErl. v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3).

13.32 Satz 2 enthält eine Sollvorschrift, von der der Schulträger aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen oder besonderen Kostengründen abweichen darf. Dies gilt insbesondere für einzelne Förderschwerpunkte.

13.33 Wartezeiten in der Schule sind bei der Zeitermittlung für Schülerinnen und Schüler der anderen Schulen/Klassen nicht berücksichtigungsfähig.

13.5 zu Abs. 5

13.51 Wird nicht das vom Schulträger bestimmte öffentliche Verkehrsmittel gewählt, können tatsächlich entstandene Aufwendungen für die Benutzung eines Privatfahrzeugs nur in Höhe der sonst angefallenen notwendigen Fahrkosten, gegebenenfalls vermindert um den festgesetzten Eigenanteil, übernommen werden.

13.52 Eine Kostenübernahme ist ausgeschlossen, wenn der Schulträger seiner Pflicht zur Kostenübernahme unter Beachtung des Vorrangs öffentlicher Verkehrsmittel (§ 12 Abs. 4, Nr. 12.3, 12.4) durch Ausgabe von Fahrausweisen genügt. Es kommt nicht darauf an, ob der Schulträger eigene öffentliche Verkehrsmittel betreibt oder an Verkehrsbetrieben finanziell beteiligt ist.

13.53 Ersatzschulträger sollen entsprechend verfahren. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann auf einen Einzelnachweis der Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (§ 11 Abs. 1 FE-SchVO) zukünftig verzichtet werden.

§ 14

Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Streckenführung. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei

Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(2) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 1 ist, in der Regel zwei Monate vor seiner Einrichtung, der Bezirksregierung anzuzeigen.

(3) Aus Gründen der wirtschaftlichsten Beförderung sollen öffentliche Schulträger bei Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs mit anderen öffentlichen oder privaten Schulträgern zusammenarbeiten.

VV zu § 14

14.1 zu Abs. 1

Die Entscheidung über die Einrichtung und Durchführung des Schülerspezialverkehrs steht im Ermessen des Schulträgers (§ 3 Satz 2, Nr. 3.1). Dabei ist das Ergebnis der von der Bezirksregierung nach Nr. 14.2 vorzunehmenden Prüfung zu berücksichtigen. Kindergartenkinder können gemäß RdErl. des damaligen Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr vom 03.09.1979 - IV/C 4-31-26/12 - n.v. im Rahmen freier Beförderungskapazitäten mitbefördert werden.

14.2 zu Abs. 2

Durch die Anzeige sollen die Bezirksregierungen in die Lage versetzt werden zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise neu einzurichtende Schülerspezialverkehre so in das bestehende öffentliche Verkehrsnetz einbezogen werden können, dass ohne Störung der Verkehrsordnung die wirtschaftlichste, für die Schülerin oder den Schüler zumutbare Lösung realisiert werden kann. Die Schulträger werden daher gebeten, in ihrer Anzeige zugleich mitzuteilen, aus welchen Gründen öffentliche Verkehrsmittel auscheiden. Auch Änderungen im Rahmen eines bestehenden Schülerspezialverkehrs sowie dessen Einstellung sind der Bezirksregierung anzuzeigen.

§ 15

Beförderung mit Privatfahrzeugen

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar (§ 13 Abs. 2 bis 4), so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) nach § 16 zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung eines Privatfahrzeugs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

(3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeugs für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

(4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsmäßige Streckenführung notwendig entstehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

VV zu § 15

15.1 zu Abs. 1

Bei Schülerinnen und Schülern im Internat im Sinne des § 10 ist der regelmäßige Schulbesuch durch die Internatsunterbringung gewährleistet. Familienheimfahrten mit Privatfahrzeugen sind daher in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Zeitaufwand bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur Dauer des häuslichen Aufenthalts steht oder es sich um körperlich oder geistig behinderte Schülerinnen oder Schüler handelt.

15.3 zu Abs. 3

Hier kann z. B. eine Fahrt mit dem Privatfahrzeug nur bis zur von der Wohnung weiter entfernten Haltestelle am Umsteigeort berücksichtigungsfähig sein, von der aus die Schule zumutbar mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Schülerspezialverkehr erreicht werden kann.

§ 16

Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines

1. Personenkraftwagens	0,13 Euro
2. sonstigen Kraftfahrzeugs	0,05 Euro
3. Fahrrads	0,03 Euro.

(2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

(3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.

(4) Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 Euro je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs der mitgenommenen Schülerin oder des mitgenommenen Schülers ist ausgeschlossen.

(5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen mit Ausnahme des § 11.

VV zu § 16

16.1 zu Abs. 1

Eine Wegstreckenentschädigung wird nur je Kilometer Schulweg gezahlt.

16.2 zu Abs. 2

16.21 Die Schülerin oder der Schüler bzw. die Eltern haben nachzuweisen, dass eine Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe, die der eigenen Beförderung des Kindes zur Schule entgegenstehen, reicht nicht aus.

16.22 Die Übernahme der vollen Taxi- oder Mietwagenkosten steht im Ermessen des Schulträgers. Sie ist auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt (z.B. Transport körperlich oder geistig behinderter Kinder).

16.3 zu Abs. 3

Darüber hinausgehende Kosten können die Sozialhilfeträger als Eingliederungshilfe übernehmen.

16.4 zu Abs. 4

Bei der Feststellung der Höchstbetragsbegrenzung bleibt die zu zahlende Mitnahmeentschädigung außer Betracht. Die Höhe der Mitnahmeentschädigung darf allerdings die Höchstbeträge gemäß Nr. 2.11 und 2.12 monatlich nicht übersteigen.

Vierter Abschnitt**Sonderregelungen und Schlussvorschriften****§ 17****Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen**

(1) Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages als fort-dauernde Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der jeweils nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform, bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden Bildungsgangs, anfallen würde. Hiervon abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die eine private Förderschule besuchen, entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht. Für Ersatzschulen eigener Art gemäß § 100 Abs. 6 SchulG gilt in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gymnasium als entsprechende Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Beim Besuch einer Waldorfschule in den Klassen I bis 4 gilt die nächstgelegene Waldorfschule als die nach § 46 Absatz 7 SchulG maßgebliche.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die tatsächlich besuchte Ersatzschule als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahr-schülerinnen und Fahr-schülern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des in § 2 Abs. 3 bestimmten Höchstbetrags erhebt (Ulagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Ulagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 gegen Ent-richtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

VV zu § 17

17.1 zu Abs. 1

Nächstgelegene Schule ist immer die nächstgelegene vergleichbare Schule, unabhängig davon, ob sie sich in öffentlicher oder freier Trägerschaft befindet, soweit ihre Aufnahmekapazität nicht erschöpft ist (vgl. Nr. 9.13). Bei der Zuordnung der Ersatzschulen eigener Art der Sekundarstufe I und II zur Schulform Gymnasium handelt es sich um eine gesetzliche Fiktion. Die Frage, ob die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler tatsächlich für das Gymnasium qualifiziert ist, ist daher unbeachtlich. Für den Besuch einer Waldorfschule in den Klassen I bis 4 werden Schülerfahrkosten übernommen, sofern es sich um die nächstgelegene Waldorfschule handelt.

17.2 zu Abs. 2

Der vom Schulträger im Rahmen des Ulagemodells erhobene Eigenanteil ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 FESchVO bei der Bemessung der Landeszuschüsse zu berücksichtigen.

§ 18**Schulen für Kranke**

Für Schulen für Kranke gelten die Regelungen für Förderschulen entsprechend.

§ 19**Eltern**

Für den Begriff - Eltern - im Sinne dieser Verordnung gilt § 123 Abs. 1 SchulG.

§ 20**Sonderregelungen**

(1) Bei der Durchführung von Praktika im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine entsprechende geeignete Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und einer zumutbaren Fahrzeit zu wählen ist.

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner

ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

VV zu § 20

20.2 zu Abs. 2

Die Bewilligung von Schülerfahrkosten kann von der Erklärung der Schülerin oder des Schülers abhängig gemacht werden, dass

- für die Aufwendungen an Fahrkosten keine anderen öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden,
- für die Teilnahme an einem Praktikum keine Praktikantenvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

§ 21**Belastungsausgleich**

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die in § 5 Absatz 2 Satz 1 geregelte Schülerfahrkostenrechtliche Gleichstellung der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums zur Sekundarstufe I mit Wirkung vom 1. August 2012 entstehen, wird ein jährlicher finanzieller Ausgleich gewährt.

(2) Der durchschnittliche Sachaufwand, der auch den Aufwand für die administrative Umsetzung umfasst, beträgt je Schülerin oder Schüler 373,60 Euro schuljährlich. Der auszugleichende Aufwand errechnet sich durch Multiplikation dieses Betrages mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger mindestens eines öffentlichen Gymnasiums sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird auf 30 Prozent der in der amtlichen Schulstatistik des für Schulen zuständigen Ministeriums nach dem Stand vom 15. Oktober 2011 ermittelten Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 9 an öffentlichen Gymnasien pauschaliert festgesetzt.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Anlage jährlich jeweils zum 31. Januar, für das Schuljahr 2012/2013 erstmals zum 31. Januar 2013, ausbezahlt.

(4) Das für Schulen zuständige Ministerium passt jeweils nach vier Jahren den auszugleichenden Aufwand der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen und der Kostenentwicklung an. Für das Schuljahr 2016/2017 werden entsprechend Absatz 2 Satz 3 die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt. Der Anpassung des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages für den durchschnittlichen Sachaufwand ist für das Schuljahr 2016/2017 die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex insgesamt) in Höhe der prozentualen Veränderung des Preisindex für die zurückliegenden 48 Monate nach dem Stand Oktober 2015 zugrunde zu legen. Für weitere Anpassungen nach Satz 1 ist entsprechend zu verfahren.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹ (Satz 2 und 3 gegenstandslos)

VV zu § 22

Soweit durch Schulträger auf der Grundlage der bisherigen Rechtsverordnung über das Inkrafttreten dieser Verordnung hinauswirkende Entscheidungen getroffen worden sind, gilt hierfür das Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 49 VwVfG. NRW.).

Anlage

Die Anlage zu § 21 Absatz 3 SchfKVO ist hier nicht abgedruckt. Sie wird in der Online-Fassung der BASS (für Abonnenten kostenfrei) vorgehalten.

11-04 Nr. 14**Richtlinie**

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.06.2010 (ABl. NRW. S. 349)²

Inhalt

1. Verwendungszweck
2. Verwendungsbereich
3. Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung
4. Höhe der Aufwandsentschädigung
5. Verfahren
- 5.1 Allgemeines

¹ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Fassung ist am 1. August 2012 (GV. NRW. S. 166) in Kraft getreten. Nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. April 2012 (GV. NRW. S. 166) ist für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/2013 bereits mindestens die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder die Jahrgangsstufe 12 der Gesamtschule besuchen, § 9 Absatz 8 Satz 2 der Schülerfahrkostenverordnung in der zuletzt durch Verordnung vom 30. April 2010 (BASS 2011/2012 11-04 Nr. 3.1) geänderten Fassung weiter anzuwenden.

² Die vorliegende Fassung ist am 28. März 2015 (GV. NRW. S. 250) in Kraft getreten.

2) bereinigt

- 5.2 Antragstellung
- 5.3 Entscheidung
- 5.4 Durchführungsnachweis
- 5.5 Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren
6. Inkrafttreten

1. Verwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Sach- und Reisekosten für die Durchführung von Veranstaltungen der Schulsportgemeinschaften im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. Die Aufwandsentschädigungen erhalten die Leiterinnen und Leiter der Schulsportgemeinschaften.

2. Verwendungsbereich

Die Veranstaltungen der Schulsportgemeinschaften stellen einen Teil des außerunterrichtlichen Schulsports dar. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt freiwillig. Schulsportgemeinschaften sind nicht an Klassen, Jahrgänge, Schulen oder Schulformen gebunden. Sie können sowohl an einer einzelnen Schule als auch schul- bzw. schulformübergreifend eingerichtet werden. Es sind Schulveranstaltungen, für die das Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters der einbezogenen Schulen erforderlich ist. Ihre Einrichtung ist auch dann möglich, wenn eine Aufwandsentschädigung nicht beantragt bzw. bewilligt wird.

Für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung werden nach den Richtlinien und Lehrplänen Sport folgende Formen von Schulsportgemeinschaften unterschieden:

- Allgemeine Schulsportgemeinschaften,
- Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung,
- Talentsichtungsgruppen,
- Trainingsgruppen.

Schulsportgemeinschaften sollen in der Regel ca. 15 Schülerinnen und Schüler angehören und regelmäßig, mindestens in 30 Wochen des Schuljahres, stattfinden. In der Regel werden sie in einem Umfang von zwei Wochenstunden, in besonderen Fällen auch einer Wochenstunde, durchgeführt.

Eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen ist anzustreben.

3. Voraussetzungen

für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung aus Landesmitteln kann nur für Schulsportgemeinschaften erfolgen, deren Einrichtung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der einbezogenen Schulen genehmigt ist. Die Leitung von allgemeinen Schulsportgemeinschaften liegt in der Hand von Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation einer der folgenden genannten Personengruppen zugeordnet werden können:

- a) Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung als Sportlehrerinnen oder Sportlehrer, Diplom-sportwissenschaftlerinnen oder Diplom-sportwissenschaftler;
- b) Diplom-sportlehrerinnen, Diplom-sportlehrer, Diplom-sportwissenschaftlerinnen, Diplom-sportwissenschaftler, Diplomtrainerinnen, Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung;
- c) Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer mit Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes;
- d) Sportleiterinnen, Sportleiter, Sportlehrerinnen, Sportlehrer ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht;
- e) geeignete Schülerinnen und Schüler.

Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung können von Personen durchgeführt werden, die über mindestens eine der unter Buchstaben a) bis c) genannten Qualifikationen verfügen und zusätzlich eine spezielle Qualifikation für die psychomotorische und psychosoziale Förderung von Schülerinnen und Schülern erworben haben (s. RdErl. vom 06.01.2007 - BASS 14-14 Nr. 7). Auch „Förder- und Fitnessgruppen“ gehören zu den Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung.

Lehrkräfte, die die Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern im Rahmen von Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung durchführen, müssen über eine Zusatzqualifikation für diese Ausbildung verfügen.

Die Leitung von Talentsichtungs- und Trainingsgruppen darf nur Personen mit entsprechender Qualifikation nach Nr. 3 Buchstaben a) bis c) dieser Förderrichtlinie übertragen werden. Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer der Talentsichtungsgruppen müssen mindestens die Fachtrainer-C-Lizenz, die der Trainingsgruppen mindestens die Fachtrainer-B-Lizenz besitzen.

Schulsportgemeinschaften, die Modellflug oder Segelflug betreiben, müssen aus luftrechtlichen Gründen jeweils mit einem Mitgliedsverein des Deutschen Aero-Clubs Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zusammenarbeiten. Die Einhaltung der luftrechtlichen Bestimmungen liegt im Verantwortungsbereich des Vereins.

In besonders begründeten Fällen, in denen die Leitung einer Schulsportgemeinschaft durch zwei Personen notwendig wird (z.B. aus Sicherheits-

gründen im Segelflugsport), kann auch für die zweite Person die entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Sofern Schulsportgemeinschaften von Schülerinnen und Schülern geleitet werden, sind die Verfahrensregelungen in Nr. 6.4 des Runderlasses des Kultusministeriums vom 22.11.1979 (BASS 17-51 Nr. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SchulG - BASS 1-1) zu beachten.

4. Höhe der Aufwandsentschädigung

Für die Leitung einer Schulsportgemeinschaft werden je Schuljahr folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

Allgemeine Schulsportgemeinschaften und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung:

- 230,- € für 2-stündige Allgemeine Schulsportgemeinschaften;
- 358,- € für 2-stündige Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung;
- 108,- € für 1-stündige Allgemeine Schulsportgemeinschaften in der Grundschule und Sekundarstufe I.

Talentsichtungs- und Trainingsgruppen:

- 900,- € für 2-stündige Talentsichtungsgruppen;
- 900,- € für 2-stündige Trainingsgruppen;
- 450,- € für 1-stündige Talentsichtungsgruppen an Grundschulen.

Der zeitliche Umfang in allen Typen von Schulsportgemeinschaften beträgt 60 oder 120 Minuten (für 1- bzw. 2-stündige Veranstaltungen). Berechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung ist die Durchführung von mindestens 30 Übungswochen im Schuljahr bzw. (in begründeten Ausnahmefällen) 15 Übungswochen im Schulhalbjahr mit einem Umfang von in der Regel zwei Stunden. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Förderzeitraum (Zahl der Übungswochen) im jeweiligen Schuljahr angepasst werden.

5. Verfahren

5.1 Allgemeines

Die Mittel werden vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. nach Maßgabe dieser Richtlinien im Auftrag des Landes verwaltet.

5.2 Antragstellungen

Anträge auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Leitung von Schulsportgemeinschaften sind durch die Schulleiterin (Antragstellerin)/den Schulleiter (Antragsteller) für eine oder mehrere Schulen, bei Ersatzschulen über den Schulträger, über die zuständigen Ausschüsse für den Schulsport an den Landessportbund NRW e.V. zu richten. Der zuständige Ausschuss für den Schulsport muss eine Stellungnahme zur Förderfähigkeit jedes einzelnen Antrags im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel abgeben. Für jede Schulsportgemeinschaft ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Die Anträge müssen zum Ende der Sommerferien, spätestens jedoch 14 Tage nach Schulbeginn, beim Ausschuss für den Schulsport vorgelegt werden. Sie können sich nur auf Zeiträume des laufenden Schuljahres beziehen.

Bei Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung und Allgemeinen Schulsportgemeinschaften beurteilt der Ausschuss für den Schulsport aus fachlicher Sicht, welche Anträge gefördert werden sollen, und leitet die Anträge zur Entscheidung an den Landessportbund e.V. weiter.

Bei Talentsichtungs- und Trainingsgruppen gibt der Ausschuss für den Schulsport nach formaler und sportfachlicher Prüfung die Anträge an die „Landesstelle Nachwuchsförderung“ des für den Sport zuständigen Ministeriums. Diese beurteilt aus fachlicher Sicht, welche Anträge gefördert werden sollen, und leitet diese Anträge zur Entscheidung an den Landessportbund NRW e.V. weiter.

5.3 Entscheidung

Der Landessportbund NRW e.V. trifft die Entscheidung und teilt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem zuständigen Ausschuss für den Schulsport mit.

5.4 Durchführungsnachweis

Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt spätestens zum 01.09. des jeweiligen Kalenderjahres dem Landessportbund NRW e.V. einen Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr durchgeführten Schulsportgemeinschaften vor.

5.5 Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren

Die pauschalierten Aufwandsentschädigungen werden ohne Anforderung jeweils zur Hälfte zum 15.11. und zum 15.05. des Jahres für das jeweilige Schulhalbjahr ausgezahlt. Der Landessportbund NRW e.V. fordert Mittel, die für die Durchführung der Schulsportgemeinschaft ausgezahlt und bis zum Ende eines Schuljahres nicht benötigt werden, unverzüglich von der Empfängerin/dem Empfänger der pauschalierten Aufwandsentschädigung zurück.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

11-04 Nr. 19

Hinweise zum Schülerticket in Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr, d. Innenministeriums
u. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 25.01.2001 (ABl. NRW. 1 S. 96)¹

1. Allgemeines

Die Vereinfachung der Schülertarife und die dauerhafte Bindung der Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Personennahverkehr sind wichtige Ziele der Landesregierung. Das Schülerticket ermöglicht den beteiligten Schülerinnen und Schülern die unkomplizierte Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für Schule und Freizeit im jeweiligen Verbundraum zu einem günstigen Preis. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Mobilität der Schülerinnen und Schüler, die damit schon frühzeitig die Vorteile des öffentlichen Nahverkehrs kennenlernen. Die Entscheidung über ein Schülerticket-Tarifangebot obliegt den örtlichen Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbünden/-gemeinschaften (§ 39 Personenbeförderungsgesetz). Über die Abnahme entscheiden die Schulträger.

2. Finanzielle Grundlagen

Die finanzielle Absicherung des Schülertickets ruht auf drei Säulen, und zwar auf

- a) den Einnahmen aus dem Verkauf des Schülertickets an die Schülerinnen und Schüler und aus den Eigenanteilen der freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler,
- b) den bisherigen Aufwendungen der öffentlichen und privaten Schulträger für die Fahrkostenerstattung nach § 97 Abs. 1 SchulG² i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO)³ und
- c) den Ausgleichsleistungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

3. Schülerticket-Modelle

Im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) werden flächendeckend sowie im Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Schulen im Stadtgebiet Aachen und in einigen Städten im Kreis Aachen Schülertickets angeboten.

VRR, VRS und AVV bieten ein optionales Modell an. Entscheidet sich ein Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung oder der Schulträger einer Ersatzschule, das Schülerticket an seinen Schulen einzuführen, erhebt er von den nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schülern einen Eigenanteil nach § 97 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfKVO; alle übrigen Schülerinnen und Schüler können selbst entscheiden, ob sie ein sehr preisgünstiges Schülerticket als Jahresabonnement erwerben.

Der VRS bietet alternativ auch ein schulbezogenes Solidarmodell an. Für alle Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule wird das Ticket abgenommen. Die Kosten von Tickets derjenigen Schülerinnen und Schüler, die das Ticket nicht abnehmen wollen, werden auf die das Ticket abnehmenden Schülerinnen und Schüler umgelegt oder von einem Dritten (z.B. Sponsor) übernommen.

4. Hinweise

Zur Erleichterung der örtlichen Entscheidungsfindung sowie der Rechtssicherheit der beteiligten Schulträger, Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften werden daher folgende Hinweise gegeben. Bei der Erarbeitung haben die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsverbünde aus den Ballungsgebieten und dem ländlichen Raum mitgewirkt.

4.1 Schülerfahrkosten nach § 97 SchulG

- 4.1.1 Die Entscheidung über die Abnahme des Schülertickets trifft der Schulträger gemäß § 3 SchfKVO. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abnahme auf Schülerinnen und Schüler bestimmter Schulformen (z.B. nur weiterführende Schulen) zu begrenzen.

Dabei bezieht der Schulträger die bisher nach Maßgabe des § 97 SchulG und der SchfKVO für die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgebrachten Mittel in die Finanzierung des Schülertickets ein, d.h.

- für öffentliche Schulen werden die nach der SchfKVO errechneten Beträge von den kommunalen Schulträgern, für staatliche Schulen vom Land erbracht,
- soweit Schulen in freier Trägerschaft (Ersatzschulen) sich beteiligen, werden den Schulträgern die Beträge nach § 106 Abs. 6 SchulG durch das Land refinanziert. Dabei sind die Einschränkungen des § 17 Abs. 1 SchfKVO durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 17. Dezember 1998 zu berücksichtigen (Beschränkung auf den zum Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule notwendigen Betrag).

Daher ist es erforderlich, bei Einführung des Schülertickets durch eine vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Schulträger zukünftig für die nach dem § 97 SchulG i.V.m. der SchfKVO freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler unter Anwendung der jeweils gültigen Rechtslage die Beträge dem Verkehrsunterneh-

men zur Finanzierung des Schülertickets zur Verfügung stellt, die für die Freifahrtberechtigten nach dem bisher gültigen Beförderungstarif hätten bereitgestellt werden müssen; soweit der bisherige Tarif für Schülerinnen und Schüler (Schulwegekarte) nicht mehr angeboten wird, sind die Beträge auf der Basis der Preissteigerungsrate der Zeitfahrkarte für die übrigen Auszubildenden zu dynamisieren.

Bei Ersatzschulen ist die Refinanzierung der nach diesen Grundsätzen vereinbarten vertraglichen Leistungen durch das Land sichergestellt.

- 4.1.2 Entscheidet sich der Schulträger gemäß § 12 Abs. 3 SchfKVO für die Einführung des Schülertickets an einer Schule, ist seine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten im Sinne des § 13 SchfKVO als erfüllt anzusehen, sofern kein für den Schulträger günstigerer Beförderungstarif im Sinne von § 13 Abs. 5 SchfKVO in Anspruch genommen werden kann. Die Ausnahmeregelungen des § 14 (Schülerspezialverkehr) und § 15 SchfKVO (Beförderung mit Privatfahrzeugen) bleiben unberührt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem örtlichen Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund/der Verkehrsgemeinschaft, die die Abnahme und Weitergabe der Schülertickets durch ihn an die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler beinhaltet.

- 4.1.3 Die Verwendung der nach § 97 Abs. 3 SchulG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 SchfKVO erhobenen Eigenanteile zur zusätzlichen Finanzierung des Schülertickets ist kommunalrechtlich unbedenklich. Dies gilt auch für Gemeinden mit Haushaltssicherungskonzept; dabei darf die Nettobelastung der Haushalte dieser Kommunen durch das Schülerticket nicht höher sein als die erforderlichen Aufwendungen nach § 97 SchulG i.V.m. der SchfKVO. Der Schulträger kann die Eigenanteile selbst einziehen; er kann dies im Wege der Verwaltungshilfe von einem Dritten (z.B. Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbund oder -gemeinschaft) durchführen lassen. Diese Eigenanteile sind als Fahrgeld an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Die Voraussetzungen für die Freifahrtberechtigung sowie die Erhebung des Eigenanteils gemäß § 97 Abs. 3 SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfKVO sind vom Schulträger festzustellen und dem Dritten mitzuteilen, sofern dieser die Eigenanteile für den Schulträger einzieht.

4.2 Ausgleich nach § 45a PBefG/§ 6a AEG

Die Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG/§ 6a AEG werden nach der Einführung des Schülertickets in der Höhe weiterhin an die Verkehrsunternehmen gewährt, auf die ohne Einführung des Schülertickets nach der jeweils geltenden Rechtslage Anspruch bestanden hätte.

Das Verfahren zur Ermittlung der Basiswerte und deren Fortschreibung wird in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten von den örtlich zuständigen Bezirksregierungen in Abstimmung mit den Verkehrsverbünden/Verkehrsgemeinschaften/Verkehrsunternehmen und dem für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass weder Mehrbelastungen für den Landeshaushalt noch Mindereinnahmen bei den Verkehrsunternehmen durch die Einführung des Schülertickets entstehen.

1) Bereinigt. Eingearbeitet:
Gem. RdErl. d. MVEL, d. IM u. d. MSJK v. 25.06.2003 (ABl. NRW. S. 269)

2) s. BASS 1-1

3) s. BASS 11-04 Nr. 3.1

11-11

Bedarfsermittlung/Stellenbedarf

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-1:** gesetzliche Bestimmungen zur Schüler-Lehrer-Relation (s. dort § 93 SchulG)

→ **BASS 10-32 Nr. 61:** Informationsrecht für kommunale Schulträger

→ **BASS 20-11 Nr. 7.1:** Deckung des Personalbedarfs im Schuldienst durch Seiteneinsteigende gemäß OBAS

→ **BASS 21-01 Nr. 16:** Verfahren zur Einstellung in den Schuldienst

→ **BASS 21-13 Nr. 6:** Fachkräfte für Schulsozialarbeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs

Die Verordnung und die Verwaltungsvorschriften wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

11-11 Nr. 1

**Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)**

Vom 18. März 2005

(GV. NRW. S. 218)

zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015

(GV. NRW. S. 477)

mit¹

11-11 Nr. 1.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz
(AVO-Richtlinien 2015/2016 - AVO-RL)**

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.06.2005 (ABI. NRW. S. 194, ber. S. 260)²

Mit der Änderungsverordnung vom 19. Mai 2015, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlassen worden ist, werden die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie der Unterrichtsmehrbedarf und der Ausgleichsbedarf in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan 2015 für das Schuljahr 2015/2016 festgesetzt.

Der nach diesen Richtlinien ermittelte Stellenbedarf ist ein reiner **Berechnungswert**. Er verschafft der Behörde, die die Stellen nach Maßgabe des Haushalts bewirtschaftet, die Grundlage für die Aufteilung der Stellen auf die einzelnen Schulen. Ansprüche der Schulen, der Schülerinnen und Schüler und der Eltern können aus diesen Festsetzungen nicht abgeleitet werden. An jeder Schule können daher Lehrerinnen und Lehrer nur in dem Umfang beschäftigt werden, in dem die Schulaufsichtsbehörde die ihr zugewiesenen Stellen aufgeteilt hat.

Mit dieser Verordnung wird für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die sukzessive Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts auf 27 und der Bandbreite zur Klassenbildung auf 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler auf die Klassen 5 und 6 ausgeweitet. Zudem wird der stellenabhängige Zuschlag der Leitungszeit aller Schulformen nun einheitlich auf 0,7 Wochenstunden je Stelle für die ersten 50 Stellen und 0,3 Wochenstunden ab der 51. Stelle festgelegt und somit weiter ausgebaut.

Aufgrund des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse verordnet:

1) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlage ist Teil der AVO-RL.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.05.2006 (ABI. NRW. S. 204); RdErl. v. 15.06.2007 (ABI. NRW. S. 369)
RdErl. v. 20.05.2008 (ABI. NRW. S. 290); RdErl. v. 19.06.2008 (ABI. NRW. S. 374)
RdErl. v. 14.07.2010 (ABI. NRW. S. 413); RdErl. v. 11.07.2011 (ABI. NRW. S. 428)
RdErl. v. 12.12.2012 (ABI. NRW. 1/13 S. 37); RdErl. v. 24.05.2013 (ABI. NRW. S. 290)
RdErl. v. 06.04.2014 (ABI. NRW. 230); RdErl. v. 20.05.2015 (ABI. NRW. S. 266)

§ 1

**Wöchentliche Unterrichtsstunden
der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen	
Klasse 1	21 bis 22
Klasse 2	22 bis 23
Klasse 3	25 bis 26
Klasse 4	26 bis 27
Klassen 5	28 bis 31
hiervon abweichend im Gymnasium	30 bis 33
Klassen 6	29 bis 32
hiervon abweichend im Gymnasium	30 bis 33
Klassen 7	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	31 bis 34
Klassen 8	30 bis 33
hiervon abweichend im Gymnasium	31 bis 34
Klassen 9	31 bis 34
hiervon abweichend im Gymnasium	32 bis 35
Klassen 10 (ohne Gymnasium)	31 bis 34

(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 188; hiervon abweichend im Gymnasium in den Klassen 5 bis 9 insgesamt 163)

Gymnasiale Oberstufe: durchschnittlich 34

2. Berufskolleg	
Berufsschule	9 bis 12
Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32
Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13
Fachoberschulklasse 13	36.

(2) Im Einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 52 SchulG, den vom Ministerium für Schule und Weiterbildung erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

1.2 (zu § 1 Abs. 2)

Zu den Stundentafeln im Einzelnen wird auf die Anlagen zu den gemäß § 52 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1) erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie auf die entsprechenden Runderlasse hingewiesen.

§ 2

**Wöchentliche Pflichtstunden
der Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	28
2. Hauptschule	28
3. Realschule	28
4. Sekundarschule	25,5
5. Gymnasium	25,5
6. Gesamtschule	25,5
7. Berufskolleg	25,5
8. Förderschule	27,5
9. Schule für Kranke	27,5
10. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	25
b) Abendgymnasium	22
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	22
11. Studienkolleg für ausländische Studierende	22.

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 9 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer ei-

nes Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 1 Stunde,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 0,5 Stunden,
2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
 - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit ist frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich, das auf die Vollendung des sechzigsten Lebensjahres folgt, und setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nummer 1 verzichtet worden ist.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 2 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1 Stunde,
2. 70 oder mehr
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
 - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden,
3. 90 oder mehr
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 4 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 3 Stunden,
 - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 2 Stunden.

Über die Regelermäßigung nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben, zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen, für die Mitgliedschaft im Lehrerrat und für die Tätigkeit als Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Absatz 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 6) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,2
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	0,5
Sekundarschule	0,5
Gymnasium	0,5
Gesamtschule	0,5
Sekundarstufe II:	
Gymnasium	1,2
Gesamtschule	1,2
Berufskolleg:	

Berufsschule (einschl. Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr)	0,5
Fachschule	1
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2
Förderschule (alle Förderschwerpunkte)	0,4
Schule für Kranke	0,4
Weiterbildungskolleg	1.

Zusätzlich können die Schulen für den Unterrichtsmehrbedarf nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 8 schulformunabhängig über 0,4 Anrechnungsstunden je Stelle verfügen. Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Werden Aufgaben der Schulleitung wahrgenommen, wird die individuell zugeteilte Leitungszeit gemäß § 5 auf die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden angerechnet.

(7) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung setzt im Einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

(8) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden nach Absatz 1 und § 4 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als zwei Stunden (ab 01.08.2016: eine Stunde) verringert wird.

2.1 (zu § 2 Abs. 1)

- 2.1.1 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bezeichnet nach Schulformen differenziert die Anzahl der Pflichtstunden je voller Stelle. Bei Vollzeitbeschäftigten ist die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden hiermit identisch, bei Teilzeitbeschäftigten wird sie anteilig im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden festgelegt. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden ist Grundlage für die Bemessung von Vergütung und Besoldung. Das Unterrichtsdeputat der einzelnen Lehrerin oder des einzelnen Lehrers kann insbesondere bei der Gewährung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden und im Rahmen der Pflichtstunden-Bandbreite von der Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden abweichen. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden und somit der Beschäftigungsumfang und der Vergütungs- oder Besoldungsanspruch bleiben in diesen Fällen unberührt.
 - 2.1.2 Entsprechend der linearen Erhöhung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer durch das Zehnte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) bestimmt die Vorschrift die seit dem 1. Februar 2004 maßgebliche Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden.
 - 2.1.3 Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden richtet sich grundsätzlich nach der Schulform, in der die Lehrerin oder der Lehrer tätig ist, bei Teilabordnungen wird auf den überwiegenden Einsatz abgestellt. Bei der Feststellung des überwiegenden Einsatzes ist von der Pflichtstundenzahl der Schulform auszugehen, an die die betroffene Lehrkraft abgeordnet wird. Sofern bei Teilabordnungen an mehrere Schulformen die Lehrkraft überwiegend an Schulformen mit gleicher wöchentlicher Pflichtstundenzahl eingesetzt wird, ist diese Pflichtstundenzahl maßgeblich. Anderenfalls wird die Pflichtstundenzahl der Schulform zu Grunde gelegt, an der die Lehrkraft im größten Umfang eingesetzt ist. Ist ein solcher nicht feststellbar, gilt die Pflichtstundenzahl der Stammschule.
- Beispiele:
- Vollzeitkräfte:
Wird eine Vollzeitkraft von einer Förderschule mit 13 Pflichtstunden an eine Gesamtschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Gesamtschule (25,5). Neben dem Einsatz von 13 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 12,5 Pflichtstunden.
- Teilzeitkräfte:
1. Fallgestaltung (Abordnung in vollem Umfang)
Wird eine Teilzeitkraft, die mit 20 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, in vollem Umfang an eine Sekundarschule abgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach der Sekundarschule (25,5). Bei unverändertem Besoldungs- oder Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung an der Sekundarschule 18,54 Pflichtstunden. Sie errechnet sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Schulformen und der Teilstundenmenge: $(20 : 27,5 \times 25,5 = 18,54)$.
2. Fallgestaltung (Teilabordnung)
Wird eine Teilzeitkraft, die mit 22 Pflichtstunden an einer Förderschule tätig ist, mit 12 Pflichtstunden an eine Gesamtschule teilabgeordnet, richtet sich die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden

nach der Gesamtschule, weil die Lehrkraft dort in Bezug auf ihren individuellen Beschäftigungsumfang überwiegend eingesetzt wird. Bei unverändertem Besoldungs- und Vergütungsniveau beträgt die individuelle Unterrichtsverpflichtung 20,4 Pflichtstunden (Berechnung siehe 1. Fallgestaltung, d. h. $22 : 27,5 \times 25,5 = 20,4$). Neben dem Einsatz von 12 Pflichtstunden an der Gesamtschule verbleiben für den Einsatz an der Förderschule 8,4 Pflichtstunden. Eine Änderung des überwiegenden Einsatzes kann bei vorhandenen Teilzeitkräften Auswirkungen auf den Umfang des vereinbarten Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses haben. Vor der Durchführung der Personalmaßnahme sind die Teilzeitkräfte über die Auswirkungen zu unterrichten. Im Rahmen freier Haushaltsstellen ist ihnen zur Erhaltung des Besoldungs- und Vergütungsniveaus oder zur Vermeidung schwer handhabbarer Pflichtstundenbrüche ggf. eine geringfügige Anpassung der Pflichtstunden anzubieten.

2.2 (zu § 2 Abs. 2)

- 2.2.1 Die pauschalierende Regelung der Altersermäßigung für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer soll bei den Schulaufsichtsbehörden ein landeseinheitliches Verfahren gewährleisten, nach dem die Überschreitung der Altersgrenze stets zu einer Verringerung des Unterrichtsdeputats, nicht aber zu einer Änderung der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden führt. Die anteilige Besoldung bzw. Vergütung bleibt somit auch unberührt. Bei einer begrenzten Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 Beamtenstatusgesetz ist entsprechend zu verfahren.
- 2.2.2 Bei Teilabordnungen sind die Ermäßigungsstunden nach den Absätzen 2 und 3 von der Stammschule zu gewähren.
- 2.2.3 Altersteilzeit kann frühestens mit dem Schuljahresbeginn nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer müssen zuvor für jedes volle Jahr der Altersteilzeit ein Jahr lang auf die ihnen zustehende Altersermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben. Dazu ist ein entsprechend lange dauernder Verzicht rechtzeitig zu einem 1. Februar vor der beabsichtigten Wirksamkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde anzumelden. Auf den Runderlass „Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsvorschriften“ in der jeweils gültigen Fassung (BASS 21-05 Nr. 16) wird hingewiesen. Der Wegfall der Altersermäßigung bei Inanspruchnahme von Altersteilzeit gemäß Satz 3 gilt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis. Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, besteht der Anspruch auf Altersermäßigung aus Gründen des Tarifvertragsrechts in dem nach Satz 1 bzw. in dem nach dem Runderlass vom 03.11.1998 (BASS 21-05 Nr. 15) maßgeblichen Umfang fort.

2.3 (zu § 2 Abs. 3)

- 2.3.1 Die Verringerung des Unterrichtsdeputats für teilzeitbeschäftigte schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer ist ebenfalls aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität pauschaliert, dabei aber außer nach dem Beschäftigungsumfang auch nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.
- 2.3.2 Zur Inanspruchnahme der Regelermäßigung und zur Bewilligung einer zusätzlichen Ermäßigung in besonderen Fällen wird auf Teil II Nr. 4.4 des Runderlasses vom 31.05.1989 (BASS 21-06 Nr. 1) hingewiesen.

2.4 (zu § 2 Abs. 4)

- 2.4.1 Die Vorschrift dient der weiteren Flexibilisierung bei der Erteilung des Unterrichts im Schuljahresverlauf. Dabei handelt es sich nicht um Mehrarbeit. Die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden bleibt unberührt. Soll das Unterrichtsdeputat die arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden vorübergehend unter- oder überschreiten, soll möglichst das Einvernehmen mit der betroffenen Lehrerin oder dem Lehrer gesucht werden. Für den Fall, dass der Ausgleich nicht innerhalb des Schuljahres erfolgen kann, ist sicherzustellen, dass der Ausgleich spätestens im darauffolgenden Schuljahr erfolgt. Ein weiteres Hinausschieben ist unzulässig. Die Aufzeichnungen über die im Einzelnen festgesetzten und erteilten Unterrichtsdeputate sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres aufzubewahren, in dem der Ausgleich erfolgt.
- 2.4.2 Die berechtigten Belange der Teilzeitbeschäftigten (insbesondere der nach § 66 LBG teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer) sowie der Schwerbehinderten (siehe auch Richtlinien zur Durchführung des SGB IX - BASS 21-06 Nr. 1) und der Lehrerinnen und Lehrer mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 27 BeamStG) sind zu berücksichtigen. Das Unterrichtsdeputat kann im Schuljahresverlauf grundsätzlich auch dann flexibel verteilt werden, wenn es bereits durch Ermäßigungs- oder Anrechnungsstunden bzw. die Bandbreitenregelung (§ 3) modifiziert worden ist. Eine Überschreitung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 im Rahmen der Bandbreite gemäß § 3 ist dabei jedoch zu berücksichtigen.

2.5 (zu § 2 Abs. 5)

- 2.5.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Anrechnungsstunden auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1), der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) sowie des Unterrichtsmehrbedarfs nach Satz 2 Stundenbrüche, sind diese

bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.

- 2.5.2 Die Regelungen zum innerschulischen Entscheidungsverfahren entsprechen dem § 68 Abs. 3 Nr. 4 SchulG. Die Zuständigkeit für die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Über die Grundsätze, d.h. den allgemeinen Rahmen, für welche Aufgaben und nach welchen Kriterien die Anrechnungsstunden verteilt werden, entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Findet der Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht die Zustimmung der Lehrerkonferenz, so unterbreitet sie oder er der Konferenz mit dem Ziel der Einigung einen neuen Vorschlag. Das Verfahren bei der Verteilung der Anrechnungsstunden sichert die Beteiligung der Lehrerkonferenz in grundsätzlichen Fragen und trägt gleichzeitig der besonderen Verantwortung der Schulleitung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule Rechnung. Wegen der gemeinsamen Verantwortung von Schulleitung und Kollegium für die Schule ist es auf eine Konsensbildung hin angelegt. Dementsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrem oder seinem Vorschlag Anregungen der Lehrerkonferenz für die Grundsätze berücksichtigen. Die Lehrerkonferenz und die Schulleiterin oder der Schulleiter haben bei ihren Entscheidungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens die Belastung durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Bandbreiten (§ 3) und die Verteilung der Anrechnungsstunden und Sonderaufgaben sind aufeinander abzustimmen.
- 2.5.3 Die Gewährung von Anrechnungsstunden ist nur zulässig, soweit sich die entsprechende besondere Belastung nicht bereits aus einem Beförderungssamt ergibt. Eine numerisch gleichmäßige Verteilung ist unzulässig. Auch teilzeitbeschäftigten Lehrkräften können dem Grad ihrer Belastung entsprechend Anrechnungsstunden eingeräumt werden.

§ 3

Pflichtstunden-Bandbreite

- (1) Eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen soll in der Schule ausgeglichen werden. Soweit dies im Einzelnen erforderlich ist und die besonderen Belastungen sich nicht aus dem Inhalt des Amtes ergeben, können die in § 2 Abs. 1 genannten Werte unterschritten oder um bis zu drei Pflichtstunden überschritten werden. Die Abweichungen müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen. Die Verteilung der Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.
- (2) Über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenanzahl entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Entscheidung im Einzelnen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3.1 (zu § 3 Abs. 1)

- 3.1.1 Mit der Bandbreitenregelung erhalten die Schulen ein zusätzliches Instrument, um besonderen individuellen Belastungen besser gerecht werden zu können. Ziel der Regelung ist es, in der einzelnen Schule eine möglichst ausgewogene Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern zu erreichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz sind verpflichtet, unter Berücksichtigung des Unterrichtsbedarfs für eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrerinnen und Lehrer Sorge zu tragen. Ein Anspruch auf Reduzierung des Unterrichtsdeputats einer Lehrerin oder eines Lehrers besteht nicht. Der Belastungsausgleich darf insbesondere nicht zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der Unterrichtsversorgung führen. Die Abweichungen vom Ausgangswert müssen sich in der einzelnen Schule insgesamt ausgleichen, damit das Unterrichtsvolumen erhalten bleibt. Die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 bleiben neben der Bandbreitenregelung bestehen. Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden ist Ausgangswert einer Bandbreite, innerhalb der innerschulisch das Unterrichtsdeputat der Lehrerinnen und Lehrer im Einzelnen jeweils für ein Schuljahr festgesetzt wird. Korrespondierend mit der zeitlichen Inanspruchnahme durch besondere unterrichtsbezogene Belastungen und außerunterrichtliche Aufgaben sowie den schulförmenspezifischen Notwendigkeiten kann das Unterrichtsdeputat die jeweils arbeits- und dienstrechtlich geschuldete Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden unterschreiten oder bis zu drei Stunden überschreiten. Beträgt die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden 28 soll eine Überschreitung um drei Stunden nur im Ausnahmefall erfolgen.
- 3.1.2 Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer reduziert sich die zulässige Überschreitung anteilig entsprechend ihrer arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden; dabei sind Stundenbrüche abzurunden.
- 3.1.3 Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer gilt Nr. 2.4.2 entsprechend.

3.2 (zu § 3 Abs. 2)

Nr. 2.5.2 und 2.5.3 Satz 1 gelten entsprechend. Die Verfahrensregelung ist wie bei den Anrechnungsstunden darauf angelegt, dass die Grundsätze für die Festsetzung des Unterrichtsdeputats möglichst im Konsens zwi-

schen Schulleitung und der Lehrerkonferenz festgelegt werden. Bei der Anwendung der Bandbreitenregelung sind die bei der Verteilung der Anrechnungsstunden und der Sonderaufgaben getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrerkonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass über Anträge einzelner Lehrerinnen und Lehrer im vorgeschriebenen Verfahren entschieden wird. Der Antrag und die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

§ 4

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißsstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2003/04 für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich für die zwischen dem ersten Schulhalbjahr 1997/1998 und dem ersten Schulhalbjahr 2003/2004 geleisteten Vorgrißsstunden erfolgt durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Rückgabe der geleisteten Vorgrißsstunden auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers auch flexibel in Anspruch genommen werden. Die flexibilisierte Inanspruchnahme ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/2011 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gemäß Absatz 2 Satz 2 möglich. Zulässig sind

- a) eine zeitlich nach hinten versetzte sukzessive Inanspruchnahme der Rückgabe,
- b) eine Blockbildung der Vorgrißsstunden sowie
- c) Mischformen von a) und b).

Die Frist für die Antragstellung legt das Ministerium für Schule und Weiterbildung fest.

4.2 (zu § 4 Abs. 2)

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist die Verpflichtung zur Leistung von Vorgrißsstunden mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/04 beendet worden.

§ 4 stellt klar, dass der zeitliche Ausgleich - wie bei der Einführung der Vorgrißsstunde zugesagt - schrittweise frühestens ab dem Schuljahr 2008/09 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum erfolgt. Die reguläre zeitliche Rückgabe der Vorgrißsstunden ist mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2014/2015 abgeschlossen. Ab dem 1. Februar 2015 kommt eine Rückgabe nur noch für Lehrerinnen und Lehrer in Betracht, die nach § 4 Absatz 3 ihre Vorgrißstundenzugabe flexibilisiert haben.

Soweit Lehrerinnen und Lehrer, z.B. infolge ihrer Versetzung in ein anderes Land oder wegen Dienstunfähigkeit, nicht oder nicht vollständig in den Genuss der Rückgewähr geleisteter Vorgrißsstunden kommen, erhalten diese einen finanziellen Ausgleich, der sich nach der Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgrißsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetzes vom 8. Juni 2004 (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgrißsstunde - GV. NRW. 2004 S. 379) sowie dem hierzu erlassenen Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.10.2007 (BASS 11-11 Nr. 5.1) richtet.

§ 5

Leitungszeit

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl der Grundstellen (§ 7 Absatz 1), des Ganztagszuschlags (§ 9 Absatz 1), des Zuschlags für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztagsförderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Absatz 2 Nummer 6) und des Unterrichtsmehrbedarfs nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 und 8 berechnete Leitungszeit zur Verfügung. Sie beträgt neun Wochenstunden zuzüglich 0,7 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,3 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen erhöht sich die Leitungszeit um zwei Wochenstunden je Schule.

(2) Für nach dem 1. August 2006 gebildete Grundschulverbünde nach § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich sieben Wochenstunden für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.

(3) Für nach dem 1. August 2006 durch Zusammenlegung von Schulen nach § 81 Absatz 2 Satz 2 SchulG errichtete weiterführende Schulen, für nach dem 1. August 2005 gebildete organisatorische Zusammenschlüsse von Schulen nach § 83 Absatz 1 SchulG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sowie für Sekundarschulen mit Teilstandorten nach § 83 Absatz 4 SchulG und Gesamtschulen mit Teilstandorten nach § 83 Absatz 5 SchulG erhöht sich die Leitungszeit um weitere drei Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen.

(4) An offenen Ganztagschulen im Primarbereich erhöht sich die Leitungszeit um zusätzlich eine Wochenstunde je Schule.

5.1 (zu § 5 Abs. 1)

- 5.1.1 Ergeben sich bei der Berechnung der Leitungszeit auf der Basis der gerundeten Grundstellenzahl (§ 7 Abs. 1), der Stellen des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6) und des Unterrichtsmehrbedarfs nach § 9 Abs. 2 Nummer 7 und 8 Stundenbruchteile, sind diese bei einem Wert von weniger als 0,5 abzurunden, ansonsten aufzurunden.
- 5.1.2 Die Leitungszeit soll entsprechend den tatsächlichen Belastungen zwischen der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Vertretung aufgeteilt werden. An Schulen mit besonderer Leitungsstruktur (z.B. Gesamtschulen) ist sie entsprechend den Aufgabenbereichen der festgelegten Leitungsfunktionen aufzuteilen. Soweit an anderen größeren Schulen weitere Lehrkräfte mit der ständigen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragt sind, sollen sie bei der Aufteilung der Leitungszeit entsprechend ihrer Belastung berücksichtigt werden; entsprechend ist an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen hinsichtlich der von der 2. Konrektorin oder dem 2. Konrektor wahrgenommenen Leitungsaufgaben zu verfahren.
- 5.1.3 Die Aufteilung im Einzelfall erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der ständigen Vertretung und den anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schulaufsicht.
- 5.1.4 Bei Erkrankung oder Beurlaubung sowie bei vorübergehender Nichtbesetzung einer Stelle der Schulleitung über einen längeren Zeitraum kann die Leitungszeit auf die anderen Mitglieder der Schulleitung oder die mit der kommissarischen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben beauftragten Lehrkräfte übertragen werden. Die Anrechnungsstunden dieser Lehrkräfte dürfen den für die Stellen der Schulleitung vorgesehenen Umfang nicht übersteigen. Eine Übertragung von Leitungszeit in nachfolgende Schuljahre ist nicht zulässig.

5.4 (zu § 5 Abs. 4)

Die erforderlichen Stellen zum Ausgleich besonderer Belastungen von Schulleitungen offener Ganztagschulen im Primarbereich sind in den Stellenzuweisungen nach der Schüler-Lehrer-Relation enthalten.

§ 6

Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Abweichend hiervon richtet sich die Klassenbildung an Grundschulen nach den Bestimmungen gemäß § 6a.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können. Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.

(5) In der Realschule und in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gilt die Bandbreite 26 bis 30. Abweichend hiervon beträgt in den Klassen 5 und 6 der Klassenfrequenzrichtwert 27 und es gilt die Bandbreite 25 bis 29. In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt aller Parallelklassen die Bandbreite eingehalten wird.

1. Bis zu drei Parallelklassen pro Jahrgang:

Die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Abweichend hiervon darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden. In den Klassen 5 ist eine Überschreitung der Obergrenze von 31 auf bis zu 34 Schülerinnen und Schülern nur dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden

kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 31 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

2. Ab vier Parallelklassen pro Jahrgang:
Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, kann die Bandbreite nach den Sätzen 2 und 3 um eine Schülerin oder einen Schüler unterschritten, an einer Realschule oder einem Gymnasium auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.
3. Bei Einrichtung einer Integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) beträgt die Bandbreite der Integrativen Lerngruppe 23 bis 25.
- (6) In der Sekundarschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 25. Es gilt die Bandbreite 20 bis 30. Abweichend hiervon beträgt in den Klassen 5 und 6 die Obergrenze der Bandbreite 29. Diese Obergrenze kann um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann. Bei Einrichtung einer integrativen Lerngruppe gemäß § 20 Absatz 8 SchulG in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) beträgt die in Satz 2 festgelegte Obergrenze der Bandbreite 25.
- (7) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Klassen des Gemeinsamen Lernens und Integrative Lerngruppen sind hiervon ausgenommen. Können Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.
- (8) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule) und in Bildungsgängen nach Anlage D zur APO-BK beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in der gymnasialen Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.
- (9) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

		Klassenfrequenz-	richtwert	höchstwert
1	Berufskolleg			
	a) Allgemein		22	31
	(Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)			
	Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO	16		22
	Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	16		22
	Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen	16		22
	b) bei fachpraktischer Unterweisung			
	Berufsschule Theorie-		26	29
	(Ausbildungsvorbereitung) unterrichtet			
	Fachprak-	13		15
	tische Unter-			
	weisung			
	Berufsfachschule Theorie-		28	31
	unterricht			
	Fachprak-	14		16
	tische Unter-			
	weisung			
2	Förderschulen			
	Förderschwerpunkt Lernen	14		19
	Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	10		13
	Förderschwerpunkt Hören und Kommuni-			
	kation (Gehörlose)	10		13
	Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	10		13
	Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	10		13
	Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	13		17
	Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehin-	11		14
	derte)			
	Förderschwerpunkt Hören und Kommuni-			
	kation (Schwerhörige)	11		14
	Förderschwerpunkt Sprache	13		17

3	Schule für Kranke	10	13
4	Weiterbildungskolleg	20	25
	Vorkurse	20	30.

6.1 (zu § 6 Abs. 1)

- 6.1.1 An Schulen einer Schulform im Gebiet desselben Schulträgers sollen möglichst gleich starke und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechende Klassen gebildet werden. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Eingangsklassen. Die Vorgaben zur Bildung von Klassen des Gemeinsamen Lernens nach § 6 Abs. 5 bleiben hiervon unberührt.
- 6.1.2 Zu den Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Bandbreiten sowie zu den Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“ wird auf die **Anlage** hingewiesen.

6.2 (zu § 6 Abs. 2)

Die Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes nach den Absätzen 4 bis 6 hat Vorrang vor der Klassenrichtzahl nach Absatz 3. D. h. die Bildung relativ großer Klassen in den Vorjahren rechtfertigt nicht die Unterschreitung des Klassenfrequenzrichtwertes bei der Bildung neuer Eingangsklassen. Die Klassenrichtzahl muss unterschritten werden, wenn die nach Absatz 2 vorgenommene Klassenbildung dies zulässt.

6.4 (zu § 6 Abs. 4 bis 6)

- 6.4.1 Die Klassenbildung bei organisatorischem Zusammenschluss von Schulen nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) richtet sich nach den schulformspezifischen Vorgaben für den jeweiligen Zweig.
- 6.4.2 Auch bei Begrenzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 4 SchulG sind die Klassenbildungswerte nach § 6 Abs. 4 bis 6 zu beachten.

6.7 (zu § 6 Abs. 7)

- 6.7.1 Dem Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden kommt bei der Bildung von Eingangsklassen besondere Bedeutung zu.
- 6.7.2 Dort, wo die Anmeldezahlen an der einzelnen Schule eine Klassenbildung im Rahmen der vorgegebenen Werte nicht ermöglichen, sollen die Aufnahmeentscheidungen zwischen benachbarten Schulen derselben Schulform/Schulart aufeinander abgestimmt werden, damit Klassen entsprechend den Richtwerten bzw. innerhalb der Bandbreiten gebildet werden können. Dazu sollen sich die Schulleitungen der betreffenden Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen, bevor Aufnahmeentscheidungen getroffen werden.
- 6.7.3 Im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens und im Hinblick auf notwendige schulorganisatorische Entscheidungen kann der Schulträger den allgemeinen Rahmen vorgeben (vgl. § 46 SchulG) und damit auch bestimmen, wo die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden, die sich aus diesen Regelungen ergeben.
- 6.7.4 Die Schulaufsichtsbehörde soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler auch die gewählte Schule besuchen können.

§ 6a

Klassenbildung an Grundschulen

(1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von:

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Innerhalb der Schülerzahlwerte nach den Sätzen 1 und 2 sowie für zu bildende Klassen nach den Sätzen 3 und 4 gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.

(2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

(3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogenen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgangsübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.

6a.1 (zu § 6a Abs. 1)

- 6a.1.1 Eingangsklassen sind Klassen, die von neu eingeschulten Schülerinnen oder Schülern besucht werden. Schülerinnen und Schüler einer Eingangsklasse sind neben neu einzuschulenden Schülerinnen und Schülern auch jene, die bereits eingeschult sind und weiterhin die Eingangsklasse besuchen werden. Dies betrifft in der Regel Schülerinnen und Schüler in höheren Schulbesuchsjahren bei jahrgangsübergreifendem Unterricht.
- 6a.1.2 Bei Grundschulverbünden ist für die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die Gesamtschülerzahl der Eingangsklassen aller Teilstandorte maßgeblich. Bei der Anmeldung angegebene Standortwünsche sollen möglichst berücksichtigt werden. Kann den Wünschen nicht entsprochen werden, sind die in § 1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule) festgeschriebenen Kriterien für die zu treffenden Aufnahmeentscheidungen heranzuziehen.
- 6a.1.3 Mit der Mitteilung der Aufnahmeentscheidungen an die Eltern gelten die Eingangsklassen an einer Schule als gebildet. Für danach eintretende Schülerzahlveränderungen gelten die Regelungen für die Fortführung von Klassen gemäß den Sätzen 6 und 7.

6a.2 (zu § 6a Abs. 2)

Der Schulträger entscheidet unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Über die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die zu bildenden Klassen an den jeweiligen Standorten einer Schule entscheidet die Schulleitung.

§ 7

Errechnung der Lehrerstellen

- (1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangehenden Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausberechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.
- (3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmen, dass bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen - höchstens bis zum Umfang einer Stelle - auf- oder abgerundet wird. Die für die Auf- und Abrechnung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.
- (4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfallend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

7.1 (zu § 7 Abs. 1)

- 7.1.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist das Ergebnis nach zwei Dezimalstellen abzubrechen. Kommen für eine Schule verschiedene Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ in Betracht, so sind die Grundstellenzahlen für jede zu den einzelnen Relationen gehörende Schülerzahl gesondert nach

Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 1 zu errechnen und die Einzelwerte zu addieren. Bei den in § 5 Abs. 2 und 3 genannten Schulen richtet sich der Lehrerstellenbedarf nach der Schülerzahl der Schule insgesamt. Bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen nach § 83 SchulG in der Fassung des Schulgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sind die Schüler-Lehrer-Relationen je Zweig zu Grunde zu legen.

- 7.1.2 Die mit den Schüler-Lehrer-Relationen vorgenommene Pauschalierung geht entsprechend der bisherigen Systematik davon aus, dass in den Lehrerwochenstunden eine Pauschale von 0,5 Stunden je Klasse enthalten ist, mit der zusätzliche, über die Stundentafel hinausgehende Angebote ermöglicht werden sollen.
- 7.1.3 Für die nachfolgend genannten Sachverhalte sind Pauschalsätze, die auf der Basis von Landesdurchschnittswerten bestimmt wurden, in den Relationen zur Berechnung der Grundstellenzahl enthalten; Abweichungen an der einzelnen Schule von diesen Pauschalansätzen führen nicht zu gesonderten zusätzlichen oder verringerten Stellenzuweisungen:
 - Pflichtstundenermäßigungen der Lehrerinnen und Lehrer aus Altersgründen;
 - Pflichtstundenermäßigungen für Schwerbehinderte;
 - Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für Sportförderunterricht/Schulsonderturnen;
 - Inanspruchnahme von Lehrerwochenstunden für zusätzliche Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS);
 - Gewährung von Anrechnungsstunden für Lehrerinnen und Lehrer, die schulübergreifende Aufgaben kleineren Umfangs ausüben (z.B. Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufskollegs);
 - Gewährung von Anrechnungsstunden für SV-Verbindungslehrerinnen und -lehrer sowie für Beratungslehrerinnen und -lehrer;
 - Gewährung von Anrechnungsstunden für Beratungsaufgaben in der Sekundarstufe I;
 - Gewährung von Anrechnungsstunden für die Schullaufbahnberatung und -kontrolle in der gymnasialen Oberstufe.

7.2 (zu § 7 Abs. 2)

Die Schülerzahl für das Schuljahr wird auf der Grundlage der letzten amtlichen Schulstatistik unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zum Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik vorausberechneten Änderungen ermittelt. Maßgebend für die endgültige Berechnung des Stellenbedarfs ist die Schülerzahl am Stichtag der Erhebung der amtlichen Schulstatistik im laufenden Schuljahr.

7.3 (zu § 7 Abs. 3)

- 7.3.1 Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Schule ist die Summe wie folgt zu runden:
 - Die Stellen sind auf halbe bzw. ganze Stellen abzurunden, wenn sie über 10,00 liegen.
 - Liegen die Stellen zwischen 5,00 und 9,99, wird auf halbe bzw. ganze Stellen auf- bzw. abgerundet.
 - Liegen die Stellen unter 5,00, wird auf halbe bzw. ganze Stellen aufgerundet.
- Bei der Berechnung der Grundstellenzahl für die einzelne Grundschule sind die Grundstellen, die von der Schulaufsicht als Stellenbudget nach Maßgabe der einschlägigen Zuweisungserlasse zugewiesen werden, nicht Gegenstand der o.g. Rundungsregelung.
- 7.3.2 Soweit bei der Errechnung der Grundstellen durch Rundung Stellenanteile noch nicht auf die einzelnen Schulen verteilt sind (Rundungsgewinne), sind diese zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen für die in Absatz 3 genannten Zwecke bestimmt. Rundungsgewinne dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z. B. Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarf, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2) verwendet werden.
- 7.3.3 Rundungsgewinne können für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf im Einzelnen für folgende Aufgaben verwendet werden:
 - a) Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für
 - bilingualen Unterricht;
 - Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, gemeinsamen Unterricht, „Schule von acht bis eins“);
 - ergänzende unterrichtliche Betreuung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern;
 - schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z. B. in Museen und Filmstudios;
 - internationale Projekte;

- selbstständiges Online-Lernen.
 - b) Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für
 - Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater;
 - Externenprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen;
 - sonderpädagogische Förderung, z.B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf;
 - LRS, Lernstörungen;
 - Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler;
 - Einstieghilfen in Beruf/Ausbildung.
- 7.3.4 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen verfahren die Schulämter entsprechend.
- 7.3.5 Die oberen Schulaufsichtsbehörden und Schulämter achten darauf, dass der verfügbare Rahmen an Rundungsgewinnen nicht überschritten wird. Im Übrigen darf die Inanspruchnahme nur dann gestattet werden, wenn dies nicht zu spürbaren Beeinträchtigungen in der regelmäßigen Unterrichtsversorgung führt.

§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule	21,95
2. Hauptschule	17,86
3. Realschule	20,94
4. Sekundarschule	16,27
5. Gymnasium	
a) Sekundarstufe I	19,88
b) Sekundarstufe II	12,70
6. Gesamtschule	
a) Sekundarstufe I	19,32
b) Sekundarstufe II	12,70
7. Berufskolleg	
a) Bildungsgänge der Berufsschule	
- Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	
Vollzeit	16,18
Teilzeit	41,64
- Fachklassen des dualen Systems, doppeltqualifizierend	
Vollzeit	14,34
Teilzeit	38,37
- Ausbildungsvorbereitung	
Vollzeit	16,18
Teilzeit	41,64
- Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz/ § 42m Handwerksordnung	31,60
b) Bildungsgänge der Berufsfachschule	
- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)	16,18
- einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)	16,18
- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	16,18
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife	14,34
- zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))	16,18
- dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,34
- dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,34
c) Bildungsgänge der Fachoberschule	
- einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) in zweijähriger Teilzeitform	14,34
	38,37

- zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)	
Klasse 11	41,64
Klasse 12 Vollzeit	14,34
- einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) in zweijähriger Teilzeitform	14,34
	38,37

d) Bildungsgänge der Fachschule	
Vollzeit	16,18
Teilzeit	38,37
Dreijährige Fachschule	27,28

e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.

8. Förderschulen

Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache)	9,92
Förderschwerpunkt Sehen (Blinde)	5,89
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose)	5,89
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	6,14
Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	5,89
Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte)	7,83
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	7,83
Schwerstbehinderte gem. § 15 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17
9. Schule für Kranke	5,89

10. Weiterbildungskolleg

a) Abendrealschule	
- Vollbeleger	22,77
- Teilbeleger	35,00
b) Abendgymnasium	
- Vollbeleger	18,18
- Teilbeleger	41,90
c) Kolleg	
- Vollbeleger	12,55
- Teilbeleger	29,96

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

8 (zu § 8 Abs. 1)

- 8.1 Die quantitativen Änderungen der Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ erfolgen auf der Grundlage des Haushalts 2015 und resultieren u.a. aus der zum Schuljahr 2015/2016 umgesetzten letzten Stufe der sukzessiven Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes als rechnerische Basisgröße für die Schüler-Lehrer-Relation an Grundschulen auf 22,5.
- 8.2 Die Verdopplung der Schüler-Lehrer-Relationen für zum Schulhalbjahr endende Bildungsgänge des Berufskollegs trägt dem Umstand Rechnung, dass der Unterricht nur in einem Halbjahr stattfindet, die Relationen aber die Basis für die Stellenzuweisung für das gesamte Schuljahr sind.
- 8.3 Ab dem Schuljahr 2014/15 werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen mit dem Grundbedarf nach der Schüler-Lehrer-Relation der von ihnen besuchten allgemeinen Schule berücksichtigt.
- 8.4 Für die intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung können zusätzliche Ressourcen aus dem Stellenbudget nach § 9 Absatz 2 Nummer 7 bereitgestellt werden.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote;
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben;
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler;
4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen;
5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen;
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl;
7. für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen);
8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen;
9. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums.

9.1 (zu § 9 Abs. 1)

Die Summe der zusätzlichen Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf ist auf eine Dezimalstelle auf- bzw. abzurunden. Der Ganztagsstellenzuschlag nach § 9 Abs. 1 wird nur für Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 SchulG gewährt. Der Stellenzuschlag für den Ganztagsunterricht im Gemeinsamen Unterricht wird nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

9.2 (zu § 9 Abs. 2)

- 9.2.1 Für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler werden den oberen Schulaufsichtsbehörden Haushaltsmittel zugewiesen.
- 9.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben können seit dem Schuljahr 2006/2007 insbesondere Grundschulen und Hauptschulen in sozialen Brennpunkten mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit schwierigen Ausgangslagen zusätzliche Stellen zugewiesen werden. Diese Stellen werden den Schulaufsichtsbehörden nach dem Sozialindex zugewiesen, der aus den soziodemographischen Merkmalen Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler) und Quote der Wohnungen in Einfamilienhäusern gebildet wird. Es können ferner Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Berufskollegs bei der Verhinderung von Unterrichtsausfall und bei der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern unterstützt werden.
- 9.2.3 Für Integrationshilfen sowie muttersprachlichen Unterricht erfolgt die Zuweisung der erforderlichen Stellen zweckgebunden für die konkrete Einzelmaßnahme über die obere Schulaufsichtsbehörde. Muttersprachlicher Unterricht findet in schulformübergreifenden und schulformbezogenen Gruppen statt. Für den schulformübergreifenden muttersprachlichen Unterricht übernehmen die Schulleiter gemäß Zuständigkeitsverordnung die Einrichtung der Sprachgruppen, die Koordinierung und die Stellenbewirtschaftung. Die Stellen für die schulformbezogenen Gruppen in Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen und Sekundarschulen werden den Schulen durch die obere Schulaufsichtsbehörde direkt und unter Angabe des Verwendungszwecks zugeteilt.
- 9.2.4 Die Zuweisung und Verwendung des Ganztagszuschlags in Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr. 2). Nummer 9.1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule;
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind;
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Soft-

wareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.

10.1 (zu § 10 Abs. 1)

Zu Nr. 1

- 10.1.1 Eine Stellenreserve steht nicht mehr zur Verfügung; für den Vertretungsunterricht werden den Bezirksregierungen und Schulleitern im Rahmen des Instituts „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ Mittel für Mehrarbeitsvergütungen und für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften zugewiesen. Für die Grundschulen werden den Schulleitern Mittel zur Einrichtung einer Vertretungsreserve zur Verfügung gestellt, damit bei kurzfristigem Unterrichtsausfall möglichst von Anfang an Vertretungsunterricht sichergestellt wird.

Zu Nr. 2

- 10.1.2 Für Lehrerinnen und Lehrer, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter in einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind, werden der Schule von der oberen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der zugewiesenen Fachleiterstellen Stellenanteile in Höhe der tatsächlich gewährten Anrechnungsstunden (siehe RdErl. v. 31.10.1985 - BASS 21-11 Nr. 11) zuerkannt.

10.2 (zu § 10 Abs. 2)

- 10.2.1 Die Verteilung und Bewirtschaftung der im Haushaltsplan für den Ausgleichsbedarf ausgewiesenen Stellen wird gesondert geregelt.
- 10.2.2 Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall infolge von Elternzeit für die Dauer von weniger als einem Jahr können die oberen Schulaufsichtsbehörden Arbeitsverträge über befristete Beschäftigungsverhältnisse abschließen.
- 10.2.3 Die Stellen zum Ausgleich des zusätzlichen Bedarfs für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung sowie für Medienberater sind seit dem Schuljahr 2006/2007 im Haushalt gemeinsam als Bedarfsfeld „Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz“ ausgebracht. Zudem wird den Schulen seit dem Schuljahr 2006/2007 aufgrund der steigenden Anforderungen durch neue Aufgaben im Bereich Personalführung und -entwicklung, zentrale Abschlussprüfungen etc. pauschal eine Anrechnungsstunde je Schulleitung für entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zur Entlastung zugewiesen.
- 10.2.4 Für die Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten während der Praxiselemente nach dem LABG erhält jede Schule einen Ausgleich von einer Wochenstunde.

§ 11

Unterrichtseinsatz

von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des 18 Monate dauernden Vorbereitungsdienstes insgesamt 16 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet.

11 (zu § 11)

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erteilen in zwei vollständigen Schulhalbjahren eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von durchschnittlich jeweils neun Wochenstunden.

§ 12

Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle

(1) Für einen begrenzten Zeitraum kann das Ministerium für Schule und Weiterbildung einer begrenzten Zahl von Schulen die Erprobung eines Jahresarbeitszeitmodells genehmigen, bei dem nicht auf die Pflichtstunden abgestellt wird, sondern alle Lehrertätigkeiten einbezogen werden.

(2) Dem Modell ist eine Jahresarbeitszeit zugrunde zu legen, die der für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei der Erprobung des Jahresarbeitszeitmodells ist im Rahmen der gesamten der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die Erfüllung der unterrichtlichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Aufgaben der Schule sicherzustellen.

(4) Die Teilnahme einer Schule an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Lehrerkonferenz. Mit der Genehmigung wird das Modell für die Lehrerinnen und Lehrer der Schule verbindlich. Die teilnehmenden Schulen sind verpflichtet, die für die Auswertung erforderlichen Unterlagen und Berichte der Schulaufsicht vorzulegen.

12 (zu § 12)

§ 93 Abs. 4 SchulG ermöglicht die Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle, die nicht auf der Bemessung nach Pflichtstunden beruhen. Grundlage ist die allgemeine Jahresarbeitszeit des öffentlichen Dienstes, die aus der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes gemäß Arbeitszeitverordnung herzuleiten ist.

Bei der Erprobung des Arbeitszeitmodells in der schulischen Praxis muss die Erfüllung aller schulischen Aufgaben im Rahmen der Stellenbesetzung sichergestellt sein. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterricht, Betreuung, Beratung, Schulveranstaltungen und Aufsicht;
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- Tätigkeiten zur Organisation des Unterrichts, der Konferenzen und des weiteren Schullebens einschließlich der Leitung der Schule;

- die Zusammenarbeit mit Lehrkräften innerhalb der Schule und mit Lehrkräften anderer Schulen, die Zusammenarbeit mit Eltern und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen außerhalb der Schule;
- Tätigkeiten zur Weiterentwicklung der Schule, zur Sicherung der Qualität schulischer Arbeit und Fortbildung.

§ 13**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹

(2) Die §§ 8 bis 10 treten am 31. Juli 2016 außer Kraft.

- Anlage s. folgende Seiten -

1) Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Verordnung ist zum 1. August 2015 (GV. NRW. S. 477/ABl. NRW. 265) in Kraft. Die Änderung in § 2 Absatz 8 tritt am 1. August 2016 in Kraft (s. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Mai 2015 - GV. NRW. S. 477/ABl. NRW. S. 265).

Anlage

**Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2015/2016**

		Relation „Schülerin- nen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz- richtwert	-höchstwert, Bandbreite
1		2	3	4
Grundschule		21,95	Es gelten die Regelungen des § 6a Abs. 1.	
Weiterführende Schulen				
Hauptschule	Klassen 5 bis 10	17,86	24	18 - 30
Realschule	Klassen 5 und 6	20,94	27	25 - 29
	Klassen 7 bis 10	20,94	28	26 - 30
Sekundarschule	Klassen 5 und 6	16,27	25	20 - 29
	Klassen 7 bis 10	16,27	25	20 - 30
Gymnasium	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 und 6	19,88	27	25 - 29
	Klassen 7 bis 9	19,88	28	26 - 30
Gesamtschule	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹⁾	
	Sekundarstufe I			
	Klassen 5 und 6	19,32	27	25 - 29
	Klassen 7 bis 10	19,32	28	26 - 30
	Sekundarstufe II	12,70	19,5 ¹⁾	
Berufskolleg				
Bildungsgänge der Berufsschule				
Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend				
Vollzeit		16,18		
Teilzeit		41,64		
Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend			22	31
Vollzeit		14,34		
Teilzeit		38,37		
Ausbildungsvorbereitung				
Vollzeit		16,18		
Teilzeit		41,64		
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO		31,60		
Teilzeit mit Förderschwerpunkt Lernen		31,60	16	22
Vollzeit mit Förderschwerpunkt Lernen		10,47		
Bildungsgänge der Berufsfachschule				
einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss)		16,18		
einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10)		16,18		
zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife		16,18	22	31
zweijährig, Berufsabschluss nach Landes- recht und Fachoberschulreife		14,34		
zweijährig, Berufsabschluss nach Landes- recht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil))		16,18		
dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife		14,34		
dreijährig, Berufsabschluss nach Landes- recht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife		14,34	19,5 ¹⁾	
Bildungsgänge der Fachoberschule				
einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B)		14,34		
in zweijähriger Teilzeitform		38,37		
zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)			22	31
Klasse 11		41,64		
Klasse 12 Vollzeit		14,34		
einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13)		14,34		
in zweijähriger Teilzeitform		38,37		
Bildungsgänge der Fachschule				
Vollzeit		16,18		
Teilzeit		38,37	22	31
Dreijährige Fachschule		27,28		
Berufskolleg bei fachpraktischer Unterweisung		Aufteilung der Stellen		
Berufsfachschule	Theorieunterricht	2	28	31
	fachpraktische Unterweisung	1	14	16
Berufsschule (Ausbildungsvorberei- tung)	Theorieunterricht	1	26	29
	fachpraktische Unterweisung	1	13	15

¹⁾ zu erreichender Durchschnittswert

**Relationen „Schülerinnen und Schüler je Lehrerstelle“,
Klassenfrequenzrichtwerte, Klassenfrequenzhöchstwerte und Bandbreiten
Schuljahr 2015/2016**

	Relation „Schülerin- nen und Schüler je Lehrerstelle“	Klassenfrequenz- richtwert	Klassenfrequenz- höchstwert, Bandbreite
1	2	3	4
Sonderpädagogische Förderung Hausfrüherziehung (0 - 3 Jahre)			
Hör- und sehgeschädigte Kinder	16,66	entfällt	entfällt
Förderschulkindergarten (3 - 6 Jahre)			
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förderschwer- punkt Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	6,14	entfällt	entfällt
Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	entfällt	entfällt
Ambulante Maßnahmen im Förderschwer- punkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	8,22	entfällt	entfällt
Förderschule (allgemein bildend)			
Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen	9,92	14	19
Emotionale und soziale Entwicklung		13	17
Sprache		13	17
Geistige Entwicklung	6,14	10	13
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	10	13
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schü- ler gem. § 15 AO-SF (außer Emotionale und soziale Entwicklung)	4,17	entfällt	entfällt
Förderschule (berufsbildend)			
Lernen (Teilzeit)	31,60	16	22
Hören und Kommunikation (Berufskolleg für Hörgeschädigte), Sehen (Berufskolleg für Sehgeschädigte)			
Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen			
Vollzeit	6,14	10	13
Teilzeit	17,49	10	13
Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte), Sprache: Förderklassen			
Vollzeit	7,83	11	14
Teilzeit	18,74	11	14
Schwerstbehinderte Schülerinnen und Schüler gem. § 15 AO-SF			
Vollzeit	4,17	entfällt	entfällt
Teilzeit	13,33	entfällt	entfällt
Schule für Kranke			
allgemein bildend	5,89	entfällt	entfällt
berufsbildend			
Vollzeit	6,14	10	13
Teilzeit	17,49	10	13
Weiterbildungskolleg	Voll- beleger	Teil- beleger	Vorkurse: 30
Abendrealschule	22,77	35,00	
Abendgymnasium	18,18	41,90	25
Kolleg	12,55	29,96	

11-11 Nr. 2.2

Vertretungsunterricht im Rahmen des Programms „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“; Anwendungshinweise und Mittelverteilung

RdErL d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 20.06.2002 (ABl. NRW. 1 S. 269)¹⁾

1. Anwendungsbereich des Programms

Die für den Vertretungsunterricht bereitgestellten Haushaltsmittel sollen dazu beitragen, den durch Abwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern bedingten Unterrichtsausfall auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. So können im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere Unterrichtsausfälle aufgefangen werden, die bedingt sind durch

- längerfristige Erkrankungen
- Mutterschutz
- Teilnahme an bzw. Planung und Leitung von Fortbildungsveranstaltungen
- Erteilung von Hausunterricht (§ 21 Abs. 1 SchulG) und für Integrationshilfe
- sonstige Fälle des Ausscheidens im laufenden Schuljahr, in denen nicht anderweitig - wie z.B. bei Erziehungsurlaub (Elternzeit) bis zu einem Jahr (s. Nr. 5.2.) - die befristete Nachbesetzung zugelassen ist.

2. Differenzierung nach Beschäftigungsarten

Für die Wahrnehmung befristet anfallenden Vertretungsunterrichts kommt eine Reihe von Personalmaßnahmen in Betracht, die unter Bewirtschaftungsgesichtspunkten in kostengünstige und teure Maßnahmen eingeteilt werden.

Zu den kostengünstigen Maßnahmen gehören

- Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht
- Unterrichtserteilung durch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

Teure Maßnahmen sind

- der Abschluss von TV-L-Verträgen und
- die vorübergehende Aufstockung der Pflichtstundenzahl teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte.

Da die Vergütung für die kostengünstigen Maßnahmen auf der Grundlage der Einzelstundenvergütung nach den Vergütungssätzen der Mehrarbeitsvergütung erfolgt (BASS 21-22 Nr. 22), sind diese nur etwa halb so teuer wie TV-L- oder Aufstockungsverträge. Auf der Basis der Einzelstundenvergütung kann daher doppelt so viel Vertretungsunterricht abgedeckt werden wie durch die teuren Maßnahmen. Die im Rahmen des Konzeptes „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ zur Verfügung stehenden Mittel können damit um so effektiver zur Vermeidung von Unterrichtsausfällen eingesetzt werden, je intensiver von den kostengünstigen Maßnahmen Gebrauch gemacht wird.

3. System der Mittelverteilung

Die Verteilung und Bewirtschaftung der für den Vertretungsunterricht zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

3.1 Mittelzuweisung an die Bezirksregierungen

Die im Haushalt veranschlagten Mittel werden auf die Bezirksregierungen als die mittelbewirtschaftenden Behörden in Form von Stundenkontingenten - getrennt nach Schulformen - im Verhältnis der Anzahl der zugewiesenen Lehrerstellen aufgeteilt.

Die Umrechnung der Haushaltsmittel in Unterrichtsstunden erfolgt auf der Basis der kostengünstigen Beschäftigungsverhältnisse. Bei Inanspruchnahme der teuren Beschäftigungsarten verringert sich die Zahl der verfügbaren Unterrichtsstunden um die Hälfte. In der Stellendatei 806 wird dies in der Weise umgesetzt, dass bei den teuren Beschäftigungsarten zwar die volle Zahl der in jedem Einzelfall vereinbarten Unterrichtsstunden in die Stellendatei eingegeben wird, dann aber programmgesteuert das Doppelte dieser Stundenzahl verbucht wird.

3.2 Verteilung an Schulen und Schulämter

Die für den Vertretungsunterricht zugewiesenen Stundenkontingente werden auf die Schulen und Schulämter aufgeteilt; die Bezirksregierungen können einen Anteil als Reserve für besonders gravierende Unterrichtsausfälle zurückbehalten.

3.2.1 Verteilung an die Schulen, die den Bezirksregierungen unmittelbar zugeordnet sind

a) Die den Bezirksregierungen unmittelbar nachgeordneten Schulen erhalten durch Verfügung der Bezirksregierung für jedes Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.) ein pauschales Planungsbudget in Form von Vertretungsstunden je Lehrstelle.

Das Gesamtstundenbudget der einzelnen Schule ergibt sich durch Multiplikation der zugewiesenen Vertretungsstunden mit der der Schule nach der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1) zustehenden Stellenzahl auf der Grundlage des Stichtags 15.10. im laufenden Schuljahr (in den Amtlichen Schuldaten berechneter plus im Einzelfall anerkannter Stellenbedarf).

Durch die Inanspruchnahme teurer Beschäftigungsarten reduziert sich die errechnete Stundenzahl um die Hälfte. Abrechnungstechnisch wird dies in der Weise dargestellt, dass die in

Anspruch genommenen Unterrichtsstunden mit dem Faktor 2 multipliziert werden.

Beispiel: Die Schule hat einen Stellenbedarf von insgesamt 70 Stellen; das pauschale Planungsbudget sei 14 Stunden je Lehrstelle. Das Gesamtstundenbudget der Schule beträgt $70 \times 14 = 980$ Unterrichtsstunden. Beantragt die Schule bei der Bezirksregierung Vertretungsmaßnahmen im Umfang von 200 Unterrichtsstunden auf der Basis teurer Beschäftigungsverhältnisse, werden die 200 Unterrichtsstunden mit dem Faktor 2 multipliziert, so dass sich das Gesamtstundenbudget um 400 Stunden auf 580 verringert.

Jede Schule berechnet das ihr zustehende Stundenbudget selbst. In Zweifelsfällen kann sie sich an die Bezirksregierung wenden. Diese kann, falls sie es zur Vermeidung von Berechnungsunsicherheiten für zweckdienlich hält, jeder Schule zu Beginn des Schuljahres das Stundenbudget mitteilen.

b) Die einzelne Schule hat den Nachweis über die Inanspruchnahme der Vertretungsstunden selbst zu führen. Sie darf Vertretungsmaßnahmen bei der Bezirksregierung im Umfang ihres Stundenbudgets beantragen. Innerhalb dieses Rahmens kann die Schule grundsätzlich selbst entscheiden, in welcher Beschäftigungsart und damit auch in welchem Umfang Vertretungsunterricht erteilt wird. Bei der Beantragung von Personalmaßnahmen bei der Bezirksregierung hat die Schule das ihr zustehende Stundenbudget sowie das ihr nach Inanspruchnahme der beantragten Maßnahme verbleibende Stundenvolumen mitzuteilen.

c) Im Bedarfsfall können Stundenkontingente zwischen den Schulen - auch schulformübergreifend - im Einvernehmen mit den betroffenen Schulleitungen verlagert werden. Falls dies ohne Mitwirkung der Schulaufsicht geschieht, ist die Bezirksregierung hierüber zu informieren.

d) Schulen, die zum Stichtag 15.10. im laufenden Schuljahr gegenüber dem ihnen nach der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG zustehenden Stellenbedarf mit mehr als 5 % überbesetzt waren, dürfen das Stundenbudget nur mit Zustimmung der Bezirksregierung in Anspruch nehmen. Sie kann die Vertretungsstunden anderen Schulen zuweisen, bei denen größerer Bedarf besteht.

3.2.2 Verteilung an die Schulämter

a) Für die Grundschulen, für die die Schulämter die Schulaufsicht ausüben, teilen die Bezirksregierungen den Schulämtern die für diese Schulformen zur Verfügung stehenden Stundenkontingente zur eigenen Bewirtschaftung zu.

b) Im Hinblick auf die in der Regel geringe Größe der Schulen verteilen die Schulämter die Unterrichtsstunden nicht pauschal auf die Schulen, sondern wie bisher nach Bedarf und Dringlichkeit. Dabei soll den Schulen mitgeteilt werden, dass sich durch die Entscheidung für teure Beschäftigungsarten die Anzahl der zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden halbiert.

c) Die Schulämter können die ihnen zugewiesenen Stundenkontingente entsprechend den unterschiedlichen Bedarfslagen auch zwischen den Schulformen austauschen.

4. Hinweise zur Personalbewirtschaftung

Durch das Verteilungssystem wird die Zuständigkeit der Bezirksregierungen bzw. Schulämter für die in Frage kommenden Personalmaßnahmen nicht berührt. Die Schulleitungen müssen daher den Vertretungsbedarf bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde anmelden. Die Berechnung und Auszahlung der Vergütungen und Bezüge erfolgt zentral durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Die Effektivität des Programms „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ hängt entscheidend davon ab, dass

- die Personalmaßnahmen zur Deckung des Vertretungsbedarfs möglichst kurzfristig durchgeführt werden und
- durch Inanspruchnahme kostengünstiger Maßnahmen eine möglichst hohe Anzahl von Vertretungsstunden zur Verfügung steht.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

4.1. Die Schulen sollten die Beantragung von personellen Maßnahmen mit konkreten Personalvorschlägen verbinden. Die Schulleitungen können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, geeignete Personen zu finden, die bereit sind, vorübergehend anfallenden Unterrichtsbedarf abzudecken.

Kann der anfallende Vertretungsbedarf mit den vorhandenen Lehrkräften der Schule oder benachbarter Schulen - insbesondere im Wege der Mehrarbeit oder des nebenamtlichen Unterrichts - nicht aufgefangen werden, bleibt nur die Möglichkeit, Lehrkräfte von außerhalb zu gewinnen. Hierzu sollte jede Schule über eine Interessenliste zur Erteilung von Vertretungsunterricht verfügen, in die mit ihrem Einverständnis Personen aufgenommen werden, die für Vertretungsunterricht in Frage kommen. Zu denken ist dabei insbesondere an pensionierte Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sowie an andere geeignete, nebenberuflich tätige Personen, aber auch an beurlaubte und an arbeitslose Lehrkräfte.

Die Schulaufsichtsbehörde sollte die Personalvorschläge der Schulen grundsätzlich akzeptieren, wenn im Einzelfall keine Gründe gegen die Eignung zum Unterrichten vorliegen.

1) bereinigt

- 4.2. Zur Vergrößerung des für den Vertretungsunterricht zur Verfügung stehenden Interessentenkreises werden die Schulaufsichtsbehörden und Schulen gebeten, sich vermehrt für eine Vertretungstätigkeit von pensionierten Lehrkräften einzusetzen. Auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollten gezielt auf die Möglichkeit zur Erteilung von Vertretungsunterricht gegen Vergütung angesprochen werden.
- 4.3. Im Interesse einer effizienten Nutzung des Programms „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ können auch fachlich ausgebildete Personen ohne Lehramtsbefähigung im Rahmen des Vertretungsunterrichts beschäftigt werden, falls sie zur Unterrichtserteilung in der Lage sind. Das Vorhandensein voll ausgebildeter (arbeitsloser) Lehrkräfte mit der benötigten Fakultas schließt diese Möglichkeit nicht aus.
- 4.4. Während eines Urlaubs nach § 70 (arbeitsmarktpolitische Gründe) oder § 71 (familiäre Gründe) Landesbeamtengesetz besteht die Möglichkeit der zeitlich befristeten Beschäftigung im Rahmen des Vertretungsunterrichts. Die Beschäftigung während eines familienpolitischen Urlaubs oder des Erziehungsurlaubs (der Elternzeit) ist im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Beamtenverhältnis möglich. Bei einer Tätigkeit mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl kann im Hinblick auf den geringeren Verwaltungsaufwand eine Unterbrechung der Beurlaubung und die Besoldung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in Betracht kommen, wenn der Schulaufsichtsbehörde eine besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.
- 4.5. Personalanträge bzw. die Bekanntgabe von Entscheidungen über Personalmaßnahmen sollten telefonisch vorab oder per Telefax erfolgen, um einen möglichst raschen Unterrichtseinsatz der Ausleihkräfte zu gewährleisten.
- 4.6. Zur Beschleunigung des Mitbestimmungsverfahrens nach dem Landespersonalvertretungsgesetz empfehlen sich Absprachen mit den Personalvertretungen zur Verkürzung der Verfahrensdauer oder über pauschale Zustimmungen für bestimmte Personalmaßnahmen. Bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse zur Sicherung eines unvorhersehbaren Vertretungsunterrichts bedarf es an Stelle der Beteiligung des Personalrates der Zustimmung des Lehrerrates gemäß § 69 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1). Bei der Erteilung von Mehrarbeit unterliegt nur die dienstlich angeordnete Mehrarbeit, soweit sie vorauszusehen ist, der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung. Die Genehmigung von Mehrarbeit in nicht voraussehbaren Fällen ist nicht mitbestimmungspflichtig.

5. Weitere Instrumente zur Organisation von Vertretungsunterricht
Da über das Programm „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ nicht alle Unterrichtsausfälle aufgefangen werden können, ist es notwendig, dass konsequent alle sonstigen personal- und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um Unterrichtsausfall zu vermeiden.

- 5.1. Für kurzfristige Unterrichtsausfälle aus Krankheitsgründen bis zu vier Wochen besteht die Möglichkeit der sog. ad hoc-Mehrarbeit, für deren Genehmigung bzw. Anordnung die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig ist und die haushaltsmäßig über den Besoldungstitel und nicht zu Lasten der Mittel aus „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“ abgerechnet wird. Außerdem steht für den Bereich der Grundschule die Vertretungsreserve zur Verfügung. Darüber hinaus sind die Vertretungskapazitäten im Rahmen der zugewiesenen Stellen gegen Unterrichtsausfall zu nutzen.
- 5.2. Im Falle des Erziehungsurlaubs (der Elternzeit) von bis zu einem Jahr ist die Beschäftigung von Aushilfskräften zulässig, deren Finanzierung aus den vorübergehend nicht für die Zahlung von Dienstbezügen in Anspruch genommenen Stellen erfolgt (§ 6 Abs. 8 Haushaltsgesetz - HG).
- 5.3. Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z. B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z. B. Abiturprüfungen) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden (§ 13 Abs. 4 Allgemeine Dienstordnung - ADO - BASS 21-02 Nr. 4).
- 5.4. Aus schulorganisatorischen Gründen kann die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrkraft vorübergehend um bis zu sechs Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr, auszugleichen; Näheres dazu siehe § 2 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG.
- 5.5. Eine unterjährige Besetzung von im laufenden Schuljahr frei werdenden Stellen ist grundsätzlich möglich, soweit freie und besetzbare Stellen in der jeweiligen Schulform zur Verfügung stehen.
- 5.6. Zur Erteilung von Vertretungsunterricht ist auch die Möglichkeit der (Teil-)Abordnung gegeben, die der personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmung unterliegt, wenn sie über das Ende eines Schulhalbjahres andauert.

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

11-11 Nr. 4

Schule für Kranke - Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.01.2015 (ABl. NRW. 2/15 S. 71, ber. 3/15 S. 134)

- Die Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs für ein Schuljahr stellt auf die durchschnittliche Schülerzahl des jeweils vorangegangenen Schuljahres ab. Hierbei werden diejenigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die im vorangegangenen Schuljahr nach § 21 Absatz 2 SchulG und § 47 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1, zuletzt geändert durch VO vom 29. September 2014 (ABl. NRW. 11/14 S. 541), konsolidierte Fassung im Bildungsportal unter http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/SF/AO_SF.pdf) die Schule für Kranke besucht haben.
- Berechnung der durchschnittlichen Schülerzahl:
$$\text{Durchschnittliche Schülerzahl} = \frac{\text{Summe der Unterrichtstage aller Schülerinnen und Schüler (gemäß Nummer 3)}}{\text{maximal erteilbare Unterrichtstage pro Schuljahr}}$$

Die durchschnittliche Schülerzahl muss wegen der unterschiedlichen Relationen Schüler je Lehrerstelle jeweils getrennt nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne sowie mit intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1) ermittelt werden.
- Die Summe der Unterrichtstage aller Schülerinnen und Schüler ist die Summe der Tage mit Unterricht, die je Schülerin oder Schüler im Sinne der Nummer 1 an der Schule für Kranke tatsächlich erteilt wurden. Ferientage, gesetzliche Feiertage sowie Samstage und Sonntage gelten nicht als Unterrichtstage. Unterricht gilt auch dann als erteilt, wenn er aus nicht von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen nur teilweise oder gar nicht stattgefunden hat.
- Berechnung des Lehrerstellenbedarfs:
Die ermittelte durchschnittliche Schülerzahl wird - getrennt nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler ohne sowie mit intensivpädagogischer Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 AO-SF (BASS 13-41 Nr. 2.1) - durch die geltende Relation Schüler je Lehrerstelle gemäß VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) dividiert. Die Summe ergibt den rechnerischen Lehrerstellenbedarf.
- Jede Lehrkraft an einer Schule für Kranke dokumentiert den erteilten Unterricht auf einem Formblatt. Sie erfasst täglich die Namen der unterrichteten Schülerinnen und Schüler sowie den Zeitraum des Unterrichts oder den nicht durch die Lehrkraft zu vertretenden Ausfall im Sinne der Nummer 3 Satz 2. Die Formblätter sind monatlich der Schulleitung vorzulegen und von ihr zu bestätigen.
- Alle Unterlagen, die für die Berechnung der durchschnittlichen Schülerzahl sowie der Lehrerstellen notwendig sind, sind von der Schule für Kranke fünf Jahre aufzubewahren.

11-11 Nr. 5

Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz¹ (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde)

Vom 8. Juni 2004

(GV. NRW. S. 379)

geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009

(GV. NRW. S. 837)

Aufgrund des § 48 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Ausgleichszahlung in den Fällen, in denen der zeitliche Ausgleich für zusätzliche Pflichtstunden nach § 4 der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG - BASS 2004/2005) in der Fassung des Artikels 6 Nr. 2 des zehnten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814) ganz oder teilweise unmöglich wird.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Ausgleichszahlung wird in folgenden Fällen gewährt:

- bei Beendigung des Beamtenverhältnisses,
- beim Wechsel des Dienstherren,

¹ jetzt: Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1)

3. bei sonstiger Beendigung der ungleichmäßigen Verteilung der zusätzlichen Pflichtstunden, wenn darauf die Unmöglichkeit des Pflichtstundenausgleichs beruht.
- (2) Die Ansprüche der Beamtin oder des Beamten nach Absatz 1 entfallen bei
 1. Verlust der Beamtenrechte nach § 24 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG),
 2. Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des Disziplinarrechts,
 3. Entlassung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 BeamStG.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Höhe des Anspruchs

- (1) Der Anspruch entsteht mit Eintritt des nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Ereignisses und wird entsprechend § 4 der VO zu § 5 SchFG¹ schrittweise ab dem Schuljahr 2008/2009 jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres fällig, in dem die Lehrerin oder der Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet war.
- (2) Wird die Leistung der Ausgleichszahlung auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers mit Beginn der Ausgleichsphase anteilig vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit bewirkt, wird die Ausgleichszahlung insoweit auf der Grundlage des Nennwerts nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinsseszinsen geleistet. Dabei ist von einem Zinssatz von 5,5 v.H. auszugehen.
- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung, die für Beamtinnen und Beamte im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs gelten.

§ 4

In-Kraft-Treten, Überprüfung der Auswirkungen der Verordnung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft².
- (2) Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder³ überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2010 über das Ergebnis der Überprüfung.

11-11 Nr. 5.1

Rückgabe der Vorgriffsstunden und finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11.10.2007 (ABl. NRW. S. 655)⁴

- Bezug:**
1. § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1)
 2. Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden nach der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde) vom 8. Juni 2004 (BASS 11-11 Nr. 5)

I. Rückgabe der Vorgriffsstunden

Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem die Lehrerinnen oder Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre individuelle Pflichtstundenzahl schrittweise frühestens ab dem Schuljahr 2008/2009 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

1. Für die Ermäßigung ist das vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) gespeicherte Vorgriffsstunden-Guthaben, das den Lehrkräften im Rahmen des Angebots zur Flexibilisierung der Rückgabe der Vorgriffsstunden mit Schreiben vom 24.07.2007 (Az.: 226-2.02.02.02-52532/07) mitgeteilt wurde, maßgeblich. Lehrkräfte, die der Auffassung sind, hiervon abweichend Vorgriffsstunden geleistet zu haben und nicht bereits mit der Antragstellung zur Flexibilisierung eine Korrektur beantragt haben, sollen sich möglichst unverzüglich unter Beifügung von Ablichtungen der ihnen jeweils zum Ende des Schuljahres vom LBV ausgestellten Bescheinigungen über die im Schuljahr geleisteten Vorgriffsstunden an die Bezirksregierung wenden. Korrekturen werden von den Bezirksregierungen in der Online-Anwendung VoRflex in den Feldern „Verfügbare Monatsstunden je Jahr“ und „Verteilung der Rückgabe“ vorgenommen.
2. Die Rückgabe der Vorgriffsstunden erfolgt unabhängig davon, ob die betroffenen Lehrkräfte vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt sind, durch Ermäßigung des wöchentlichen Unterrichtsdeputats um eine Stunde. Die Zahl der arbeits- und dienstrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden und somit der Entgelt- und Besoldungsanspruch bleiben unberührt. Bei flexibilisierter Rückgabe der Vorgriffsstunden gilt Entsprechendes.

3. Sofern Lehrkräften Vorgriffsstunden nicht für die Dauer eines ganzen Schuljahres oder Schulhalbjahres zurück gewährt werden, stimmen sie mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter ab, in welchen Monaten ihr Unterrichtsdeputat um eine Stunde reduziert wird. Aus Gründen der Unterrichtsorganisation sollen die Vorgriffsstunden möglichst monatlich fortlaufend zurück gewährt werden.

II. Finanzieller Ausgleich von Vorgriffsstunden

Die Unmöglichkeit des Pflichtstundenausgleichs nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde besteht nicht nur dann, wenn die Lehrkraft endgültig aus dem aktiven Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden ist, sondern auch, wenn sie sich mit Rechtsgrund für einen vorübergehenden Zeitraum nicht im aktiven Schuldienst befindet und von der Möglichkeit der Flexibilisierung keinen Gebrauch gemacht hat.

Lehrkräften, die sich zum vorgesehenen Zeitraum der Rückgabe der Vorgriffsstunden nicht im aktiven Schuldienst befinden (z.B. Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Tarifbeschäftigung, Wechsel des Dienstherrn, vorzeitiger Ruhestand oder Verrentung, Abordnung oder Versetzung in die Schulaufsicht, Freistellungsphase in der Altersteilzeit oder beim Sabbatjahr (jetzt: Jahresfreistellung), Tätigkeit im Auslandsschuldienst) wird anstelle der jeweiligen Rückgabe der Vorgriffsstunde ein finanzieller Ausgleich nach der Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde gewährt.

1. Der Anspruch auf finanziellen Ausgleich entsteht mit Eintritt des nach § 2 Abs. 1 Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde maßgeblichen Ereignisses. Er ist fällig jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem die Lehrerin oder der Lehrer zur Leistung einer Vorgriffsstunde verpflichtet war. Hiervon abweichend richtet sich bei Flexibilisierung die Fälligkeit nach der genehmigten Rückgabe der Vorgriffsstunden.
2. Die Höhe der Ausgleichzahlung bestimmt sich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung, die für Beamtinnen und Beamte im Zeitpunkt des Entstehens des Ausgleichsanspruchs gelten. Dies gilt auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Vor dem Hintergrund des europarechtlichen Gebots der Entgeltgleichheit gemäß § 4 Nummer 1 und Nummer 2 des Anhangs der Richtlinie 97/81/EG bestimmt sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach der zeitanteiligen Besoldung oder nach dem zeitanteiligen Entgelt, soweit Lehrerinnen und Lehrer im Zeitraum der Leistung der Vorgriffsstunde teilzeitbeschäftigt waren.
- 2.1 Besteht im Schuljahr ein Anspruch auf Rückgabe von zwölf Monatsstunden wird ein finanzieller Ausgleich gemäß Nummer 2 für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden gewährt. Pro Monat wird ein Zwölftel dieser Gesamtvergütung als Ausgleich gewährt. Besteht im Schuljahr nur ein Anspruch auf anteilige Rückgabe der Vorgriffsstunde wird die jährliche Gesamtvergütung auf der Basis von 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden ins Verhältnis zur Zahl der geleisteten Monatsstunden gesetzt. Hiervon wird pro Monat ein Zwölftel als Ausgleich gewährt.
- 2.2 Ausgleichszahlungen vor Beginn der Fälligkeit werden nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 Ausgleichszahlungsverordnung Vorgriffsstunde erbracht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden für die Berechnung der Abzinsung alle in einem Schuljahr finanziell auszugleichenden Vorgriffsstunden auf den 1. Februar fällig gestellt. Die Berechnungen werden vom LBV vorgenommen.
3. Der Anspruch ist rechtzeitig vor Beginn des Fälligkeitszeitraumes bei der Bezirksregierung zu beantragen. Bei Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Tarifbeschäftigung, bei Wechsel des Dienstherrn⁵ und bei Zuruhesetzung oder Verrentung ist der Antrag bei der zuletzt zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Mit dem Antrag ist anzugeben, ob mit Beginn der Ausgleichsphase die Leistung anteilig vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit gewährt werden soll. Die Leistung vor Fälligkeit kann nur für sämtliche auszugleichende Vorgriffsstunden beantragt werden.
- 3.1 Beantragt die Lehrkraft den finanziellen Ausgleich in monatlichen Raten, soll die Schulaufsicht möglichst bis zum 1. Juni die Zahlbarmachung beim LBV veranlassen. Dafür sind insbesondere anzugeben, die Anzahl der im maßgeblichen Schuljahr auszugleichenden Monatsstunden sowie der zum Zeitpunkt des Eintritts des Störfalls geltende Vergütungssatz je Mehrarbeitszeit-Unterrichtsstunde.
- 3.2 Bei Ausgleichszahlungen vor Beginn der Fälligkeit gemäß Nummer 2.2 sind dem LBV die Daten gemäß Nummer 3.1 für den gesamten auszugleichenden Zeitraum anzugeben.

III. Ersatzschulen

Die Regelung unter Abschnitt I. Nr. 2 und unter Abschnitt II. Nr. 1 und 2 dieses Runderlasses gelten auch für Ersatzschulen entsprechend. Die Bezirksregierungen werden gebeten, ihre Ersatzschulträger umgehend zu informieren.

¹ jetzt: § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG

² Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 22. Dezember 2009 in Kraft getreten.

³ jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

⁴ Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 10.07.2009 (ABl. NRW. S. 418); RdErl. v. 26.04.2012 (ABl. NRW. S. 326)

⁵ Die Rückgabe von anteilig im Ersatzschuldienst bzw. im öffentlichen Schuldienst geleisteten Vorgriffsstunden wurde mit Schulmail vom 27. August 2007 besonders geregelt und gilt nicht als Dienstherrenwechsel.

11-11 Nr. 6

Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Grundschule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.06.2006 (ABl. NRW. S. 406)¹

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20.03.2014 - n.v. 112 „Eckdatenerlass“

Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 steht zur Vermeidung von Unterrichtsausfall in den Grundschulen eine schulübergreifende Vertretungsreserve bei den Schülern im Volumen von landesweit 900 Stellen zur Verfügung. Dazu liegt der Schulaufsicht und den Schulen eine Handreichung vor.

Gleichzeitig wurden den Grundschulen mit dem Bezugserrlass 1.000 Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben zugewiesen.

Diese zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Die Berechnung der auf die einzelne Bezirksregierung entfallenden Stellenkontingente erfolgte deshalb über eine Gewichtung der Schülerzahlen gemäß ASD unter Einbeziehung eines Sozialindex. Der Sozialindex berücksichtigt auf der Ebene der Schulamtsbezirke (kreisfreie Städte, Kreise) vier soziodemographische Merkmale: Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Ausländer), Anteil der Wohnungen in Einfamilienhäusern.

Die Zuweisung von Stellen bzw. Stellenanteilen durch die Bezirksregierungen an die Schulämter erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der über den Sozialindex gewichteten Schülerzahlen. Die Bezirksregierungen richten ihre Steuerungsmaßnahmen entsprechend aus.

Da ein Sozialindex auf Schulebene derzeit noch nicht erstellt werden kann, ist eine zielgenaue Steuerung der Stellenzuweisung an die einzelne Schule nur auf der Grundlage der vorhandenen schulaufsichtlichen Erfahrungen möglich. Dabei sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Die zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Kindern unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Ferner sind die im jeweiligen „Eckdatenerlass“ genannten Kriterien für die Stellenzuweisung auf einzelne Schulen zu berücksichtigen. Mit Blick auf die Aufhebung der Schulbezirke werden mit den zusätzlichen Lehrkräften die Bedingungen und Fördermöglichkeiten dieser Schulen gezielt verbessert. Zudem erhalten die Schulen mit diesen Stellen das Potential um ihre schulinternen Vertretungskonzepte zu optimieren und damit den vorgesehenen Unterricht und differenzierte Förderangebote zu realisieren.
2. Die Stellen sollen zur gezielten Förderung gemäß § 4 AO-GS in der gesamten Grundschulzeit eingesetzt werden. Dies kann zum Beispiel in Form von äußerer Differenzierung oder auch durch Doppelbesetzung im Rahmen der Stundentafel geschehen. Individuellen Fördermaßnahmen in der Schuleingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.
3. Unabhängig von der allgemeinen Unterrichtsorganisation der einzelnen Schule ist die Entwicklung jahrgangsübergreifender Förderkonzepte und Fördermaßnahmen erwünscht, wenn dadurch ein effektiverer Mitteleinsatz und erweiterte Förderangebote möglich sind.
4. Die Zuweisung kleiner Stellenanteile an eine Schule ist zu vermeiden (kein „Gießkannenprinzip“). Bei der Zuweisung an die einzelne Schule sind gegebenenfalls schon zugewiesene Stellen für Integrationshilfen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, wie die Schule mit sozialpädagogischen Fachkräften ausgestattet ist.
5. Die zusätzlichen Stellen sind nicht zu Veränderungen der Klassenbildung und damit zur Verringerung der Klassenfrequenzen zu verwenden.
6. Die einzelne Schule berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.
7. Die Eltern sind über das schulische Vertretungskonzept wie über Förderangebote und Fördermaßnahmen zu informieren. Dabei ist auf den die Stundentafel ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote eindeutig hinzuweisen. Ebenso ist aufzuzeigen, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.
8. Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Lehrkraft der schulübergreifenden Vertretungsreserve bzw. über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.

Die Schulen verpflichten sich, die Verwendung der Stellen im Rahmen ihres schulischen Förderkonzeptes nachvollziehbar der unteren Schulaufsicht darzulegen.

1) bereinigt

11-11 Nr. 7

Qualitätsoffensive Hauptschule; Zusätzliche Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben in der Hauptschule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.06.2006 (ABl. NRW. S. 406)²

Den Bezirksregierungen werden im Rahmen des Haushaltes und der „Qualitätsoffensive Hauptschule“ Stellen für besondere Förderung und für Vertretungsaufgaben zugewiesen. Diese zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen.

Die Berechnung der auf die einzelne Bezirksregierung entfallenden Stellenkontingente erfolgte deshalb über eine Gewichtung der Schülerzahlen gemäß ASD unter Einbeziehung eines Sozialindex. Der Sozialindex berücksichtigt auf der Ebene der Schulamtsbezirke (kreisfreie Städte, Kreise) vier soziodemographische Merkmale: Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler), Anteil der Wohnungen in Einfamilienhäusern.

Die Zuweisung dieser Stellen bzw. Stellenanteile durch die Bezirksregierungen an die Schulämter erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der über den Sozialindex gewichteten Schülerzahlen. Die Bezirksregierungen richten ihre Steuerungsmaßnahmen entsprechend aus.

Da ein Sozialindex auf Schulebene derzeit noch nicht erstellt werden kann, ist eine zielgenaue Steuerung der Stellenzuweisung an die einzelne Schule nur auf der Grundlage der vorhandenen schulaufsichtlichen Erfahrungen möglich. Dabei sind folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Die zusätzlichen Stellen sollen vorrangig den Schulen zugewiesen werden, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Kindern und Jugendlichen unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Zudem erhalten die Schulen mit diesen Stellen das Potential um ihre schulinternen Vertretungskonzepte zu optimieren und damit den vorgesehenen Unterricht und differenzierte Förderangebote zu realisieren. Die Stellen können Hauptschulen in Halbtagsform und in Ganztagsform zugewiesen werden.
2. Die Verwendung dieser Stellen bzw. von Stellenanteilen ist für zusätzlich zum Pflichtunterricht eingerichtete, in der Regel flexible, differenzierte und klassenübergreifende Förderangebote in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und den Fächern des Lernbereichs Naturwissenschaften zweckgebunden. Die Verbesserung des Arbeitsverhaltens und des Sozialverhaltens sowie die Vermittlung überfachlicher Kompetenzen sind Bestandteil von Fördermaßnahmen.
3. Die Entwicklung jahrgangsstufenübergreifender Förderkonzepte ist erwünscht, wenn dadurch ein effektiverer Mitteleinsatz und erweiterte Förderangebote möglich sind.
4. Die Zuweisung kleiner Stellenanteile an eine Schule ist zu vermeiden (kein „Gießkannenprinzip“). Bei der Zuweisung sind alle vorhandenen Förderressourcen zu berücksichtigen (Stellen zur Sprachförderung 5/6, Integrationsstellen, sozialpädagogische Fachkräfte auf Stellen für besondere Unterstützungsangebote, Ganztagszuschlag).
5. Die zusätzlichen Stellen sind nicht zu Veränderungen der Klassenbildung und damit zur Verringerung der Klassenfrequenzen zu verwenden.
6. Die einzelne Schule berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.
7. Die Eltern sind über das schulische Vertretungskonzept wie über Förderangebote und Fördermaßnahmen zu informieren. Dabei ist auf den die Stundentafel ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote eindeutig hinzuweisen. Ebenso ist aufzuzeigen, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.
8. Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.

Die Schulen verpflichten sich, die Verwendung der Stellen im Rahmen ihres schulischen Förderkonzeptes nachvollziehbar der unteren Schulaufsicht darzulegen.

2) bereinigt

Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)

für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 04.04.2014 (ABl. NRW. S. 233)¹

Für das Schuljahr 2014/15 wurden den Bezirksregierungen erstmals Lehrerstellen für die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache in Form eines Stellenbudgets zugewiesen.

Grundlage dafür ist eine neue Form der Berechnung des Stellenbedarfs für das Gemeinsame Lernen: Alle Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen, werden beim Grundstellenbedarf dieser Schulen (Grundbedarf der allgemeinen Schule) berücksichtigt - auch jene mit einem nach der Ausbildungsverordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF - BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung kommen im Gemeinsamen Lernen als „Mehrbedarf“ hinzu. Für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (Lern- und Entwicklungsstörungen) wird ein landesweites Stellenbudget gebildet.

Dieses Stellenbudget steht künftig unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zur Verfügung. Sein Umfang entspricht zunächst dem Stellenbedarf (Grundbedarf) für die sonderpädagogische Förderung dieser Schülergruppe im Schuljahr 2012/13 (ASD 2012/13) in allgemeinen Schulen und Förderschulen (einschließlich Ganztagszuschläge und zusätzliche Stellen für die sonderpädagogischen Kompetenzzentren). Ab dem Schuljahr 2015/16 verändert sich der Umfang des Stellenbudgets proportional zur Entwicklung der Gesamtschülerzahl in der Primarstufe und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen.

Aus diesem Stellenbudget erhalten sowohl die weiterhin bestehenden Förderschulen mit diesen Förderschwerpunkten als auch die allgemeinen Schulen mit Gemeinsamen Lernen Stellen für die sonderpädagogische Förderung.

I. Verteilung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget auf Förderschulen

im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen

Zum Schuljahr 2014/15 wird für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen eine neue Schüler/-Lehrer-Relation von 9,92 als Verteilungsinstrument des Budgets eingeführt. Es handelt sich hierbei um eine einheitliche Relation für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung. Die neue Relation ist so gewählt, dass im Vergleich zur Bedarfsberechnung auf der Basis der bisherigen Schüler/-Lehrer-Relationen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen noch Stellen für einen „sonderpädagogischen Mehrbedarf“ (**Mehrbedarf I**) verbleiben, mit dem die Schulaufsicht perspektivisch Übergangsprozesse gestalten, speziellen Herausforderungen einzelner Schulen begegnen und Brüche in der Unterrichtsversorgung vermeiden kann.

Die Ressourcen, die Schulen bisher für § 15 AO-SF (Schwerstbehinderung) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung zur Verfügung gestellt wurden, bleiben im bisherigen Umfang im Stellenbudget für die Lern- und Entwicklungsstörungen gesichert. Mit diesen Stellen (**Mehrbedarf II**) sollen zukünftig die Schulen gestärkt werden, die besondere Maßnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit intensivpädagogischen Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung unterstellt haben und praktizieren. Die Stellenzuweisungen erfolgen in diesem Bereich zukünftig nicht mehr als Individualzuweisung, d.h. sie sind nicht mehr an einzelne Schülerinnen und Schüler gekoppelt, die zuvor im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung als schwerstbehindert identifiziert und ausgewiesen wurden. Die Schule weist Art und Umfang ihrer intensivpädagogischen Maßnahmen nach.

II. Verteilung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen auf die allgemeinen Schulen

Die Verteilung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget auf allgemeine Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen unterrichten, erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Mindestens 50 Prozent der Stellen des Stellenbudgets, die auf die allgemeinen Schulen entfallen, sollen die Grundschulen erhalten, da erheblich mehr Grundschulen Orte des Gemeinsamen Lernens sind als Schulen der Sekundarstufe I und die sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe meist erst im Verlauf der bis zu drei Jahre dauernden Schuleingangsphase ermittelt werden. Damit können zunehmend mehr Grundschulen ihre Schülerinnen und Schüler frühzeitig präventiv fördern.

2. Bis zu 50 Prozent der Stellen des Stellenbudgets, die auf die allgemeinen Schulen entfallen, erhalten weiterführende allgemeine Schulen. Hier ist eine gezielte Zuweisung von Stellen eher möglich, da der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen beim Übergang in die Klasse 5 in der Regel durch ein förmliches Feststellungsverfahren geklärt ist.
3. Schulen, die erstmals ein Angebot des Gemeinsamen Lernens einrichten und aufbauen, erhalten eine anteilige Stellenzuweisung, nach Möglichkeit beginnend jedoch mit mindestens einer halben Stelle im Bereich der Grundschulen sowie einer ganzen Stelle im Bereich der weiterführenden Schulen. Damit wird gewährleistet, dass Schulen des Gemeinsamen Lernens jährlich Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen können.

II.1 Kriterien für die Zuweisung von Stellen an Grundschulen

1. Grundschulen mit Gemeinsamen Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen erhalten nach Möglichkeit mindestens eine halbe Stelle pro Zug (vier Klassen), mindestens jedoch eine ganze Stelle pro Schule.
 - a) Bei Grundschulen, die mehr als zwei Züge bilden, entscheidet die Schulaufsicht, ob auch über die ganze Stelle hinaus weitere Zuweisungen erfolgen.
 - b) Einzelnen Schulen, deren Lehrkräfte über Erfahrungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung verfügen, kann über die beschriebene Systematik hinaus mindestens eine zusätzliche halbe Stelle zur Unterstützung von Schulen ohne Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung zugewiesen werden, damit diese mit dieser Unterstützung eine „Kultur des Behaltens“ entwickeln und sich auf das Gemeinsame Lernen vorbereiten können.
2. Insbesondere in Regionen, in denen das Angebot des Gemeinsamen Lernens in der Grundschule noch ausgeweitet werden sollte, achtet die Schulaufsicht darauf, dass aus dem Stellenbudget Stellen für die Einrichtung weiterer Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung stehen.
Die Aufteilung dieser Stellen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - sozialräumliche Kriterien
 - Profil der Schulen in Bezug auf individuelle Förderung und Umgang mit Heterogenität
 - ausgewogene regionale Verortung, Aufbau eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots
 - Zahl der bisher festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an diesen Schulen

II.2 Kriterien für die Zuweisung von Stellen an allgemeine Schulen der Sekundarstufe I

1. Beim Übergang in die weiterführende Schule ist der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf weitgehend geklärt, da die im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen weitaus überwiegend notwendige „ziendifferente Förderung“ im Laufe der Grundschulzeit ein förmliches AO-SF-Verfahren erforderlich macht. Bei den allgemeinen Schulen mit einem Angebot des Gemeinsamen Lernens innerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen liegt der Schwerpunkt daher stärker auf der Bündelung der sonderpädagogischen Ressource, verbunden mit einer stärkeren Konzentration der Schülergruppe an einzelne Schulen der Sekundarstufe I mit Gemeinsamen Lernen.
2. Allgemeine Schulen der Sekundarstufe I mit Gemeinsamen Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen erhalten nach Möglichkeit mindestens eine Stelle pro Zug. Bei Schulen mit mehr als zwei Zügen entscheidet die Schulaufsicht unter Beachtung der mit Zustimmung des Schulträgers festgelegten Aufnahmekapazitäten, ob diese Vorgabe auch für weitere Züge gilt.
Wenn in der Region bislang eine starke Konzentration auf wenige Schulen mit Gemeinsamen Lernen erfolgte, kann die Schulaufsicht in begründeten Fällen auch darüber hinaus eine höhere Stellenzuweisung vornehmen.
3. Einzelnen Schulen, deren Lehrkräfte über Erfahrungen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung verfügen, kann darüber hinaus mindestens eine halbe Stelle zusätzlich zugewiesen werden - zur Unterstützung von Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit nicht förmlich festgestellten sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen haben.
4. Insbesondere in Regionen, in denen das Angebot des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I noch ausgeweitet werden sollte, achtet die Schulaufsicht darauf, dass aus dem Stellenbudget Stellen für die Einrichtung weiterer Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung stehen.
Die Aufteilung dieser Stellen erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - sozialräumliche Kriterien
 - Profil der Schulen in Bezug auf individuelle Förderung und Umgang mit Heterogenität
 - ausgewogene regionale Verortung, Aufbau eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots

1) bereinigt

- Zahl der bisher festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an diesen Schulen.

III. Stellenzuweisung in besonderen Fällen

Mit der Einführung regionaler Stellenbudgets für die Lern- und Entwicklungsstörungen sind Veränderungen für die Regionen und die Schulen verbunden. Die Schulaufsicht kann in besonders gelagerten Fällen von Vorgaben dieses Erlasses abweichen, da es sich um einen schrittweise zu vollziehenden Prozess handelt.

Eine Überprüfung der in diesem Erlass genannten Kriterien erfolgt im Verlauf des Schuljahres 2014/15 im Austausch mit Vertretern der unteren und oberen Schulaufsicht sowie der Schulträger. Gegebenenfalls notwendige Anpassungen und Präzisierungen der Vorgaben werden dann im Anschluss vorgenommen.

Stellenausschreibung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-1:** Bestellung der Schulleitung (s. dort § 61 SchulG)

→ **BASS 21-01 Nr. 16:** Verfahren zur Einstellung von Lehrkräften

11-12 Nr. 1

Richtlinien zur Stellenausschreibung

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 02.07.1993 (GABl. NW. I S. 138)¹

Beförderungsstellen im Bereich Schule und Weiterbildung sind nach folgenden Richtlinien auszuschreiben:

1. Umfang der Stellenausschreibung

- 1.1 Es sind grundsätzlich alle besetzbaren Stellen vom ersten Beförderungssamt an auszuschreiben.
- 1.2 Die Ausschreibung kann auf Bewerberinnen und Bewerber beschränkt werden, zu deren Unterbringung entsprechend ihrer bisherigen Dienststellung das Land rechtlich verpflichtet ist.
- 1.3 Eine aufgrund einer Höherbewertung umgewandelte Stelle soll nur dann ausgeschrieben werden, wenn sie der bisherigen Stelleninhaberin oder dem bisherigen Stelleninhaber nicht übertragen werden kann.
- 1.4 Von der Ausschreibung einer besetzbaren Stelle kann im Einzelfall aus wichtigen dienstlichen Gründen (z.B. rechtsgleiche Unterbringung) abgesehen werden; die zuständige Personalvertretung ist davon in Kenntnis zu setzen.

2. Inhalt der Stellenausschreibung

- 2.1 Frauen und Männer sind gleichberechtigt; sie haben gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt (Artikel 3 Abs. 2 und 3, Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz). Ausschreibungen dürfen nicht gegen das Benachteiligungsverbot nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz verstoßen (§ 11 i.V.m. § 7 AGG). Deshalb sind in Stellenausschreibungen grundsätzlich nur die erforderlichen Qualifikationen für die zu besetzenden Dienstposten oder die zu besetzenden Arbeitsplätze und andere Eignungsvoraussetzungen knapp und präzise zu beschreiben. Sie dürfen während des Auswahlverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationsanfordernisse verändert werden. Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich in der weiblichen und männlichen Form anzugeben.
- 2.2 Stellenausschreibungen sind grundsätzlich nach dem als **Anlage** beigefügten **verbindlichen Muster** zu veröffentlichen. Sie sollen in kürzestmöglicher Fassung enthalten:
 - genaue Beschreibung der besetzbaren Stelle (Amtsbezeichnung, Funktion, z.B. Abteilungsleitung, Fachbereichskoordination für...) (Spalte 1),
 - Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe (Spalte 2),
 - Dienstort und Dienststelle oder Schule (Spalte 3),
 - laufbahnrechtliche Voraussetzungen (Spalte 4),
 - besondere Hinweise (z.B. geforderte Lehrbefähigung, Hinweis auf die Laufbahnbefähigung nach Nr. 1.3 der Vorbemerkung zur LBesO, Fächerkombination, ggf. Frauenförderung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LGG i.V.m. § 20 Abs. 6 LBG oder § 7 Abs. 2 LGG Ämter im Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 22 LBG) (Spalte 5),
 - Zeitpunkt der Besetzung (Spalte 6),
 - Dienststelle, an die die Bewerbung zu richten ist (Spalte 7).

Aufgaben, die in der Beförderungsstelle wahrzunehmen sind, können - unter Verzicht auf zu detaillierte Aussagen - benannt werden. Von Struktur- oder Organisationsbeschreibungen der Dienststelle oder Schule sowie Ausführungen über das erwünschte Persönlichkeitsprofil der Bewerberinnen und Bewerber ist abzusehen.

3. Verfahren

- 3.1 Eine freie oder freiwerdende Stelle ist so frühzeitig auszuschreiben, dass sie unter Beachtung einer etwaigen Besetzungs- bzw. Beförderungssperre unverzüglich besetzt werden kann. Zur Wahrung der für eine ordnungsgemäße Personalarbeit erforderlichen Frist tragen folgende Maßnahmen bei:
 - 3.1.1 Eine Stelle, die wegen Eintritts der bisherigen Stelleninhaberin oder des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand neu zu besetzen ist, soll spätestens sechs Monate vor Beginn des Ruhestandes ausgeschrieben werden.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 18.08.1997 (GABl. NW. 1 S. 214); RdErl. v. 28.11.2005 (ABl. NRW. 1/06 S. 37)
RdErl. v. 26.05.2010 (ABl. NRW. S. 350)

- 3.1.2 Eine Stelle, deren Stelleninhaberin oder Stelleninhaber die Versetzung in den Ruhestand beantragt hat, soll ausgeschrieben werden, sobald darüber entschieden ist, dass dem Antrag entsprochen wird. Liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag beim Ministerium für Schule und Weiterbildung kann die Ausschreibung bereits erfolgen, wenn der die Zurruhesetzung befürwortende Bericht vorgelegt worden ist.
Bei der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen kommt es auf den Verlauf des Verfahrens gemäß § 34 Abs. 1 LBG an.
- 3.1.3 Eine Stelle kann schon ausgeschrieben werden, wenn die bisherige Stelleninhaberin oder der bisherige Stelleninhaber mit dem Ziel der Versetzung abgeordnet wird.
- 3.2 Beförderungsstellen für Landesbedienstete im Bereich Schule und Weiterbildung an öffentlichen Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung oder an sonstigen Behörden und Einrichtungen sind unter **www.stella.nrw.de** auszuschreiben.
Dies gilt auch für Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter, deren Besetzung nicht mit einer Beförderung verbunden ist.
Zusätzlich kann auch eine Bekanntmachung der Ausschreibung durch einen Aushang am schwarzen Brett der Schule oder Einrichtung oder eine Anzeige in Tages-, Fach- oder Verbandszeitungen oder auf sonstige Weise erfolgen.
Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen werden sowie Möglichkeiten zur Übernahme dienstlicher Tätigkeiten im Rahmen von Abordnungen oder Teilabordnungen, wie z.B. die pädagogische Mitarbeit in der Schulaufsicht oder die Beauftragung von Lehrkräften an Lehrerbildungseinrichtungen, sind unbeschadet entgegenstehender Regelungen im Regelfall ebenfalls unter **www.stella.nrw.de** bekannt zu geben.
- 3.3 Die Ausschreibung ist von der für die Ernennung zuständigen Behörde oder Einrichtung zu veranlassen, ggf. im Benehmen mit der Behörde oder Einrichtung, bei der die Stelle zu besetzen ist.
Sofern die Ernennungszuständigkeit im Ministerium für Schule und Weiterbildung liegt, wird die Ausschreibung von der für die sonstigen Personalien zuständigen nachgeordneten Behörde oder Einrichtung veranlasst.
Die für die Ausschreibung zuständige Behörde oder Einrichtung hat zuvor festzustellen, dass die rechtlichen, haushaltsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen zur Besetzbarkeit der Stelle zum genannten Zeitpunkt vorliegen.
Die zuständige Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 17 LGG zu beteiligen.
Im Übrigen ist zu beachten:
Die Bewerbungsfrist beträgt grundsätzlich sechs Wochen ab der Veröffentlichung.
Sie wird erneut in Gang gesetzt, wenn im Falle einer Ausschreibung unter **www.stella.nrw.de** nach der Veröffentlichung eine we-

sentliche Änderung (d.h. nicht nur Berichtigung eines Rechtschreibfehlers etc.) des Textes vorgenommen wird.
Sofern bei der Besetzung einer Beförderungsstelle das Landesgleichstellungsgesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 2 LGG i.V.m. § 20 Abs. 6 LBG oder § 7 Abs. 2 LGG) Anwendung findet, ist in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung von Frauen besonders erwünscht ist. Bei sämtlichen Ausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen besonders erwünscht sind. Bei Sammelausschreibungen sind etwaige Kurzhinweise in Spalte 5 der Ausschreibung um eine entsprechende Fußnote zu ergänzen.

§ 81 Abs. 2 und 4 Sozialgesetzbuch IX findet auch bei der Besetzung von Beförderungsstellen Anwendung (vgl. Abschnitt I Nr. 12 des Runderlasses vom 14.11.2003 - SMBl. NRW. 203030).

- 3.4 Für Ausschreibungen unter **www.stella.nrw.de** erstellen die zuständigen Stellen den Ausschreibungstext nach dem verbindlichen Muster gemäß **Anlage**. Abweichend erfolgt zusätzlich die Angabe des Bewerbungsschlusses (Spalte 8).

4. Behandlung der Bewerbungen

- 4.1 Bewerbungen sind grundsätzlich an die für die Entscheidung über die Stellenbesetzung zuständigen Behörden zu richten. Eine Behörde oder Einrichtung, die nicht selbst für die Entscheidung über die Stellenbesetzung zuständig ist, legt bei ihr irrtümlich eingegangene Bewerbungen der Ernennungsbehörde vor.

- 4.2 Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend Nr. 3.3 Unterabsätze 1 und 2 spätestens drei Wochen vor dem Vollzug der Auswahlentscheidung unter Rückgabe der Bewerbungsunterlagen und mit Namensnennung der erfolgreichen Bewerberin oder des erfolgreichen Bewerbers schriftlich zu benachrichtigen. Dabei ist auch anzugeben, ob die Auswahlentscheidung aus qualifikationsbezogenen Erwägungen oder unter Zuhilfenahme eines oder mehrerer Hilfskriterien getroffen worden ist.

5. Schlussvorschrift

- 5.1 Um Beförderungsämter an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung können sich auch Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis bewerben, die die in der Ausschreibung geforderte Lehramtsbefähigung bzw. laufbahnrechtliche Befähigung besitzen.
- 5.2 Diese Ausschreibungsrichtlinien gelten für die Besetzung mit Tarifbeschäftigten entsprechend.
- 5.3 Diese Richtlinien treten am 01.08.1993 in Kraft¹.

1) Die zuletzt mit RdErl. v. 26.05.2010 geänderten Richtlinien sind am 01.08.2010 in Kraft getreten.

Anlage

Stellenausschreibungen

Art der Stelle	Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe	Dienstort Dienststelle/rechtliche Schule	Laufbahn-Voraussetzungen	Besondere Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Dienststelle für die Entgegennahme der Bewerbung	Bewerbungsschluss (nur bei Ausschreibungen unter www.stella.nrw.de)
(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)
Oberstudiendirektor/in - als Leiter/in eines voll ausgebauten Gymnasiums -	A 16 BBesO	N.N.	§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 53 LVO	Frauenförderung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LGG i.V.m. § 20 Abs. 6 LBG NRW*	01.09.2015	Stadt N.N. - Schulverwaltungsamt -	(Datum)
Studiendirektor/in - als Fachleiter/in zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -	A 15 BBesO	N.N.	§ 41 Abs. 1 LVO	Teilzeitbeschäftigung möglich	01.09.2015	Bezirksregierung Münster	

*) Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.



Die perfekte Ergänzung zur BASS!

Die BASS von A bis Z – die Alltagshelfer für die Schulpraxis in NRW. Erläuterungen und Handlungsempfehlungen zu den zentralen Themen der BASS



RITTERBACH
VERLAG

Kapitel 12

Schulordnung/Schulpflicht

12-0

Grundlagen der Schulordnung/Sicherstellung des Unterrichts/ Aufsicht

12-05 Sicherstellung des Unterrichts

12-05 Nr. 1	Religionsunterricht an Schulen (RdErl. d. MSJK v. 20.06.2003)	12 / 3
12-05 Nr. 3	Orthodoxer Religionsunterricht (RdErl. d. KM v. 28.06.1985)	12 / 4
12-05 Nr. 5	Islamkunde (RdErl. d. MSWWF v. 28.05.1999)	12 / 4
12-05 Nr. 6	Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts (RdErl. d. MSWWF v. 05.05.2000)	12 / 5
12-05 Nr. 7	Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) (RdErl. d. MSW v. 21.07.2008)	12 / 5
12-05 Nr. 8	Einführung des islamischen Religionsunterrichts (RdErl. d. MSW v. 17.02.2012)	12 / 5

12-08 Aufsicht

12-08 Nr. 1	Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG - Aufsicht - (RdErl. d. MSW v. 18.07.2005)	12 / 6

12-2

Beratung/Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Stellen

12-21 Beratung/Zusammenarbeit der Schule mit anderen Stellen

12-21 Nr. 1	Berufs- und Studienorientierung (RdErl. d. MSW v. 21.10.2010)	12 / 7
12-21 Nr. 4	Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule (RdErl. d. MSW v. 08.12.1997)	12 / 10
12-21 Nr. 5	Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule - Rahmenkonzept - (Gem. RdErl. d. KM u. d. MAGS v. 05.05.1988)	12 / 11
12-21 Nr. 7	Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufskollegs mit der Agentur für Arbeit/ Berufsberatung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern (RdErl. d. KM v. 15.07.1993)	12 / 11
12-21 Nr. 9	Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten (Gem. RdErl. d. KM u. d. IM v. 16.02.1994)	12 / 13
12-21 Nr. 14	Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf - Zusammenarbeit der Träger und Institutionen in NRW - (RdErl. d. MSW v. 26.08.1997)	12 / 13
12-21 Nr. 17	Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen (RdErl. d. MSW v. 18.05.2008)	12 / 14
12-21 Nr. 18	Kommunale Integrationszentren (Gem. RdErl. d. MSW u. d. MAIS v. 25.06.2012)	12 / 14

12-3

Leistungsüberprüfung/Noten

12-32 Klassenarbeiten/schriftliche Übungen/sonstige Leistungsüberprüfungen und -nachweise

12-32 Nr. 4	Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) (RdErl. d. MSW v. 20.12.2006)	12 / 16

12-5**Schulpflicht/Teilnahme am Unterricht****12-51 Erfüllung/Überwachung der Schulpflicht**

12-51 Nr. 2	Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen; Feststellung nach § 34 Schulgesetz (SchulG) (RdErl. d. KM v. 27.12.1967)	12 / 17
12-51 Nr. 3	Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (Meldedatenübermittlungsverordnung NRW – MeldDÜV NRW) (RdErl. d. MSW v. 25.11.2013)	12 / 17
12-51 Nr. 4	Ausnahmegenehmigungen zum Besuch ausländischer oder internationaler Schulen (RdErl. d. MSJK v. 16.06.2005)	12 / 18
12-51 Nr. 5	Überwachung der Schulpflicht (RdErl. d. MSW v. 04.02.2007)	12 / 19
12-51 Nr. 7	Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht gemäß § 37 Abs. 2 Schulgesetz (RdErl. d. KM v. 19.12.1985)	12 / 20
12-51 Nr. 8	Erfüllung der Schulpflicht bei Zuzug von Jugendlichen nach Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 01.09.2005)	12 / 20
12-51 Nr. 33	Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten (Gem. RdErl. d. JM u. d. KM v. 15.08.1985)	12 / 21

12-52 Teilnahme am Unterricht/Versäumnis/Beurlaubung/Befreiung

12-52 Nr. 1	Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (RdErl. d. MSW v. 29.05.2015)	12 / 22
12-52 Nr. 32	Freistellung im Schulsport (RdErl. d. KM v. 09.12.1988)	12 / 23

12-6**Zeitliche Verteilung des Unterrichts/Ferien/Schulfrei/ Prüfungs-, Anmeldungs- und Entlassungstermine****12-61 Blockunterricht/Teilzeitunterricht**

12-61 Nr. 1.4	Blockunterricht an Berufskollegs; Zeiteinteilung für die Schuljahre bis 2016/2017 (RdErl. d. MSW v. 01.06.2015)	12 / 24

12-63 Ganztagsunterricht/täglicher Unterrichtsbeginn/Unterrichts- und Pausenzeiten

12-63 Nr. 1	Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Ganztagschulen; 1. Unterrichts- und Pausenzeiten, 2. Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Zahl der Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. KM v. 13.03.1980)	12 / 25
12-63 Nr. 2	Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 23.12.2010)	12 / 26
12-63 Nr. 3	Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015)	12 / 28

12-65 Ferientermine/Prüfungs-, Anmelde- und Entlassungstermine

12-65 Nr. 1	Ordnung der Ferien und Termine für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse (RdErl. d. MSW v. 10.11.2014)	12 / 30
12-65 Nr. 2	Rahmentermine und Fachprüfungstermine für die Durchführung der zentralen Abiturprüfungen bis 2017 (RdErl. d. MSW v. 29.05.2014)	12 / 32
12-65 Nr. 6	Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn (RdErl. d. MSW v. 24.04.2015)	12 / 36
12-65 Nr. 8	Termine für die zentralen Prüfungen für die Schuljahre bis 2016/2017 am Ende der Klasse 10 an Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (G 9) und Förderschulen, am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen und am Ende der Klasse 11 an Waldorfschulen sowie an Waldorf-Förderschulen (RdErl. d. MSW v. 18.03.2015)	12 / 37
12-65 Nr. 10	Termin für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase in den Jahren 2016 und 2017 (RdErl. d. MSW v. 16.05.2014)	12 / 38

Sicherstellung des Unterrichts

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1:** Stellenzuweisung zur Deckung des Unterrichtsbedarfes an Schulen
- **BASS 15-05 Nr. 21:** Schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender
- **BASS 20-51 Nr. 3:** Wechsel des Glaubens bei Religion unterrichtenden Lehrkräften
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Aufgaben der Schulleitung (s. dort § 20 Abs. 5)

12-05 Nr. 1

Religionsunterricht an Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 20.06.2003 (ABl. NRW. S. 232)¹

1. Grundlagen

- 1.1 Der Religionsunterricht wird als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Er unterliegt der staatlichen Schulaufsicht. Seine rechtlichen Grundlagen sind in Art. 7 Abs. 3 GG (BASS 0-1), Art. 14 LV. NRW. (BASS 0-2), § 31 SchulG (BASS 1-1) und den Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen (BASS 20-52 Nr. 2, BASS 20-53 Nr. 1) geregelt.
- 1.2 Außer dem katholischen und dem evangelischen Religionsunterricht ist in Nordrhein-Westfalen jüdischer, orthodoxer und syrisch-orthodoxer Religionsunterricht eingeführt.²
- 1.3 In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler eines Bekenntnisses vorhanden sind. Für die Bekenntnisschulen gelten die besonderen Regelungen des § 26 SchulG.
- 1.4 Der Religionsunterricht wird von Lehrerinnen und Lehrern oder von kirchlichen Lehrkräften (Geistlichen) erteilt (§ 31 Abs. 3 SchulG).
- 1.5 Die Kirchenleitungen oder deren Beauftragte können Einsicht in den Unterricht nehmen. Ansprechpartner für die Schulen in Fragen des Religionsunterrichts sind in der evangelischen Landeskirche die Schulleiterinnen und Schulleiter der Kirchenkreise bzw. Kirchenkreisverbände; in den katholischen Bistümern die Schulabteilungen.

2. Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrkräfte des Landes

- 2.1 Religionsunterricht wird von Lehrkräften des Landes erteilt, die dafür die Lehrbefähigung und die kirchliche Vollmacht (missio canonica, Vokation oder Einverständniserklärung der Religionsgemeinschaft) besitzen (§ 31 Abs. 3 SchulG).
- 2.2 Die kirchliche Bevollmächtigung nach Nr. 2.1 wird von der zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Nähere Hinweise dazu enthält der RdErl. vom 14.06.1977 (BASS 20-51 Nr. 1). Wird einer Lehrkraft die Bevollmächtigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft entzogen oder gibt eine Lehrkraft diese zurück, so darf sie keinen Religionsunterricht mehr erteilen.
- 2.3 Keine Lehrkraft darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehnt es eine Lehrkraft ab, Religionsunterricht zu erteilen, obwohl sie Lehrbefähigung und Bevollmächtigung besitzt, so kann ein dienstliches Bedürfnis für eine Versetzung vorliegen. Im Übrigen darf der Lehrkraft daraus kein beamtenrechtlicher Nachteil erwachsen.

3. Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte

- 3.1 Religionsunterricht kann, soweit keine staatlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung stehen, durch Geistliche, kirchliche Lehrkräfte, von der Religionsgemeinschaft beauftragte Lehrkräfte oder von ausgebildeten Katecheten erteilt werden. Sie bedürfen dazu des staatlichen Unterrichtsauftrags. Sie sind als Religionslehrkräfte Mitglied des Kollegiums einer Schule, unterliegen den schulrechtlichen Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, und nehmen an Konferenzen (insbesondere zu Fragen des Religionsunterrichts) teil.
- 3.2 Die Vereinbarungen mit den evangelischen Landeskirchen vom 22./29.12.1969 (BASS 20-52 Nr. 2) und mit der katholischen Kirche vom 18.02.1956 (BASS 20-53 Nr. 1) enthalten hierzu nähere Regelungen. Diese Regelungen können sinngemäß auch auf andere Religionsgemeinschaften angewandt werden, sofern mit diesen keine eigenen Vereinbarungen getroffen worden sind.

4. Deckung des Unterrichtsbedarfes

- 4.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich im Umfang der in den Stundentafeln vorgesehenen Wochenstundenzahl zu unterrichten. Die Klassenbildungsrichtwerte gemäß § 6 VO zu § 93 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) sind bei der Bildung von Lerngruppen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Soweit erforderlich und pädagogisch vertretbar, sind Schülerinnen und Schüler in klassenübergreifenden Lerngruppen zu unterrichten. Jahrgangsübergreifende Gruppen sollen nur in Ausnahmefällen gebildet werden.
- 4.2 Unabwendbare Unterrichtskürzungen dürfen nicht einseitig zu Lasten des Religionsunterrichts gehen. Ist ein längerfristiger Unterrichtsausfall im Religionsunterricht zu befürchten, so soll im Einvernehmen mit den Lehrkräften, die die staatliche Lehrbefähigung und die kirchliche Bevollmächtigung besitzen, ein verstärkter Einsatz im Fach Religionslehre angestrebt werden. Ist dadurch eine Abhilfe nicht möglich, ist die zuständige Schulaufsicht zu informieren.
- 4.3 Die Erteilung des Unterrichts ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen. Soweit der Unterrichtsbedarf durch geeignete Maßnahmen nicht gedeckt werden kann, prüft die zuständige Schulaufsicht, ob durch Neueinstellungen oder Versetzungen Abhilfe geschaffen oder durch zur Verfügung stehende Mittel eine nebenamtliche oder nebenberufliche Erteilung von Religionsunterricht ermöglicht werden kann.

5. Konfessionalität des Religionsunterrichts

- 5.1 Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen. Dies bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht derjenigen Konfession teilnehmen, der sie angehören.
- 5.2 Die Zulassung anderskonfessioneller Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht ist Sache der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. In der Regel entscheidet die Religionslehrerin oder der Religionslehrer in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der religionsmündigen Schülerin oder des religionsmündigen Schülers. Gleiches gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler keiner Konfession oder einer Konfession angehört, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird.
- 5.3 In dem gemeinsamen Votum der katholischen (Erz-) Bistümer und der evangelischen Landeskirchen vom 14.05.1998 sind in diesem Zusammenhang kirchliche Grundsätze zur Konfessionalität des Religionsunterrichts formuliert (Anlage 1)³.

6. Teilnahme am Religionsunterricht

- 6.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an dem Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft teilzunehmen, soweit sie nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG befreit sind.
- 6.2 Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren. Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.
- 6.3 Die Schule hat gegenüber Schülerinnen und Schülern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, eine Aufsichtspflicht, die sich auch auf Freistunden erstreckt.

7. Sonderfälle zur Organisation des Religionsunterrichts

- 7.1 Die Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe ist in Anlage 2 VV zur APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2) enthalten.
- 7.2 Im Berufskolleg ergänzen die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der zeitliche Umfang des Religionsunterrichts ergibt sich aus den Anlagen zur APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1).
- 7.3 Die Kirchen und die Organisationen der Berufsbildung in Nordrhein-Westfalen haben am 23.12.1998 eine Gemeinsame Erklärung „Berufsausbildung in Nordrhein-Westfalen: Kompetenzbildung mit Religionsunterricht“ herausgegeben (Anlage 2)⁴.
- 7.4 Nehmen Schülerinnen und Schüler an Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, nicht am Fach Religion teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld im berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet ist. Dieses Fach ist versetzungsrelevant.
- 7.5 Für das Berufskolleg sind evangelische und katholische Bezirksbeauftragte als kirchliche Bevollmächtigte eingesetzt. Sie beraten die Schulleitungen in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung gemäß RdErl. vom 17.02.1995 (BASS 21-11 Nr. 9).

¹) bereinigt

²) An den Grundschulen des Landes wird alevitischer Religionsunterricht im Rahmen eines Schulversuchs unterrichtet.

³) hier nicht abgedruckt; Text der Anlage 1 siehe ABl. NRW. 11/02 S. 440

⁴) hier nicht abgedruckt; Text der Anlage 2 siehe ABl. NRW. 7/03 S. 228

8. Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen

- 8.1 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Fach Praktische Philosophie verpflichtet, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist.
- 8.2 In der gymnasialen Oberstufe sind Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, zur Belegung des Faches Philosophie nach § 32 SchulG verpflichtet.
- 8.3 Für Schülerinnen und Schüler des muslimischen Glaubens wird Islamkunde als religionskundliches eigenständiges Fach in einem Schulversuch gemäß RdErl. vom 28.05.1999 (BASS 12-05 Nr. 5) erprobt.

9. Katholische Seelsorgestunde und evangelische Kontaktstunde

Die katholische Seelsorgestunde und die evangelische Kontaktstunde in der Grundschule richten sich nach Nr. 3.12 VVzAO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.2).

12-05 Nr. 3

Orthodoxer Religionsunterricht

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.06.1985 (GABl. NW. S. 468)¹

1. Das 1985 eingeführte ordentliche Unterrichtsfach „Griechisch-orthodoxer Religionsunterricht“ wird auf die Angehörigen folgender orthodoxer Diözesen ausgeweitet:
 - Griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland und Exarchat von Zentraleuropa (KdöR)
 - Exarchat der orthodoxen Gemeinden russischer Tradition in Westeuropa
 - Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa
 - Griechisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien Metropole für Westeuropa (rum-orthodox)
 - Berliner Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats (KdöR)
 - Russische Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland (KdöR)
 - Serbische Orthodoxe Diözese für Mitteleuropa
 - Rumänische Orthodoxe Metropole für Deutschland, Zentral- und Nordeuropa (KdöR)
 - Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa
 - Westeuropäische Diözese der Georgischen Orthodoxen Kirche.
 Er trägt die Bezeichnung „Orthodoxer Religionsunterricht“. Eine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht besteht somit für alle Schülerinnen und Schüler, die einer der genannten Diözesen angehören.
2. Ansprechpartner für alle Fragen der Durchführung des Orthodoxen Religionsunterrichts ist die Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland, vertreten durch ihren Vorsitzenden.
3. Den Religionsunterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung oder kirchliche Lehrkräfte im Rahmen von Gestellungsverträgen. Lehrkräfte, die orthodoxen Religionsunterricht erteilen, müssen einer der Diözesen angehören, die in der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland vertreten sind. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) erfolgt durch den Vorsitzenden der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland.
4. Der Religionsunterricht wird auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne erteilt.
5. In Absprache zwischen den Schulen und mit Zustimmung der Schulaufsicht kann der orthodoxe Religionsunterricht schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

12-05 Nr. 5

Islamkunde

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 28.05.1999 (ABl. NRW. 1 S. 96)²

I. Islamkunde im muttersprachlichen Unterricht

1. Im muttersprachlichen Unterricht der Klassen 1 bis 10 können Schülerinnen und Schüler aller Schulformen am Unterricht in Islamkunde teilnehmen. Sie vermittelt im Rahmen der Wertordnung des Grundgesetzes und der Bildungs- und Erziehungsziele der Landesverfassung religiöses Wissen, ohne den Glauben zu verkünden oder zum Glauben zu erziehen.

2. Die Teilnahme ist freiwillig. Wer angemeldet worden ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet.
3. Die Mindestteilnehmerzahl folgt den Regelungen für den muttersprachlichen Unterricht. Ebenso wie der sprachliche Teil des muttersprachlichen Unterrichts kann Islamkunde für Schülerinnen und Schüler einer Schule, aber auch mehrerer Schulen derselben Schulform, unterschiedlicher Schulformen oder Schulstufen angeboten werden.
4. Islamkunde hat das Ziel, den muslimischen Schülerinnen und Schülern in Deutschland die islamische Tradition in ihrer Geschichte, Ethik und Religion zu vermitteln. Sie soll ihnen helfen, in einem säkularisierten, von christlicher Kultur geprägten Land als Muslime zu leben. Sie soll einen Beitrag zum guten Zusammenleben zwischen Menschen unterschiedlicher Religionen in Gleichberechtigung, Frieden und gegenseitiger Zuwendung leisten.
5. Die Themen des Unterrichts folgen den Unterrichtseinheiten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Islamkunde. Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.
6. Unterrichtssprachen sind Türkisch, Arabisch - unabhängig von den Herkunftsländern der Schülerinnen und Schüler - und Bosnisch. Islamkunde in anderen Muttersprachen bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.
7. Von den fünf Wochenstunden für den muttersprachlichen Unterricht können zwei Stunden für Islamkunde in Anspruch genommen werden.
8. In die Bescheinigung über die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht wird als Bemerkung aufgenommen: „.....hat am Unterricht in Islamkunde (mit Erfolg) teilgenommen.“
9. Bei Versetzungen werden positive Leistungen in Islamkunde in der Grundschule gemäß Nr. 7.41 VVzAO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.2), in der Sekundarstufe I gemäß VV 21.3 zu § 21 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) berücksichtigt.
10. Der Unterricht wird von muslimischen Lehrkräften für den muttersprachlichen Unterricht im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht.
11. Für die Islamkunde können keine Wochenstunden des Unterrichts in der Muttersprache anstelle einer Fremdsprache (§ 5 Abs. 1 und 2 APO-S I) in Anspruch genommen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die an diesem Unterricht teilnehmen, können daneben eine oder zwei Wochenstunden Islamkunde erteilt werden, soweit der Stellenrahmen es zulässt und sie nicht Islamkunde einer anderen Lerngruppe besuchen können.

II. Islamkunde als eigenständiges Unterrichtsfach (Schulversuch)

1. Ein eigenständiges Unterrichtsfach „Islamkunde“³ wird angestrebt. Zur Vorbereitung wurde es im Rahmen eines Schulversuchs mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 eingeführt.
2. Im Schulversuch soll erprobt werden, unter welchen Voraussetzungen Islamkunde als eigenständiges Fach in die Stundentafel von Schulen aufgenommen werden kann. Weiterhin dient der Schulversuch der Weiterentwicklung der Vorgaben des Landes über die Unterrichtsinhalte und des Fortbildungskonzepts.
3. In den Schulversuch werden alle Schulformen der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnend mit der Eingangsklasse einbezogen.
4. Islamkunde ist ein ordentliches Fach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet worden ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind im gleichen Maß versetzungs- und abschlusswirksam wie Leistungen in Religionslehre in der besuchten Schulform.
5. Für die Unterrichtsziele und -inhalte gilt Abschnitt I, für die Auswahl der Lehrkräfte Abschnitt I Nr. 10. Neben Lehrkräften für den muttersprachlichen Unterricht können auch andere Lehrkräfte muslimischen Glaubens im Dienst des Landes für den Unterricht im Fach „Islamkunde“ fortgebildet werden.
6. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.
7. Die Mindestschülerzahl einer Lerngruppe ist zwölf. Der Stellenbedarf wird aus den Grundstellen der Schule gedeckt.
8. Die beteiligten Schulen berichten der Bezirksregierung auf dem Dienstweg während des Schulversuchs jeweils bis zum 31. August über ihre Erfahrungen im vergangenen Schuljahr. Die Bezirksregierungen fassen die Berichte zusammen, kommentieren sie und legen sie jeweils bis 30. September dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor.
9. Die Schulen legen ihre Anträge auf Teilnahme am Schulversuch den Bezirksregierungen auf dem Dienstweg vor. Diese leiten die Anträge mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung weiter.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 13.03.2009 (ABl. NRW. S. 189)

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.05.2005 (ABl. NRW. S. 200)

3) siehe Lehrplan für die Grundschule, Islamkunde in deutscher Sprache, Klasse 1 bis 4, Schule in NRW Heft 2011 und Lehrplan für die Sekundarstufe I, Islamkunde in deutscher Sprache, Klasse 5 bis 10, Schule in NRW Heft 5019.
Die Hefte können beim Ritterbach Verlag, Rudolf-Diesel-Straße 5 - 7, 50226 Frechen, Tel.: 02234 1866-0 bezogen werden.

12-05 Nr. 6

Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 05.05.2000 (ABl. NRW. 1 S. 158)

1. Für Schülerinnen und Schüler, die dem syrisch-orthodoxen Bekenntnis angehören, wird ab dem Schuljahr 2000/2001 Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 31 SchulG - BASS 1-1) zunächst für die Klassen/Jahrgangsstufen 1 bis 10 eingeführt.
2. Diesen Unterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte bzw. Geistliche, die sich dazu schriftlich bereit erklärt haben. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Abs. 3 SchulG erfolgt durch den syrisch-orthodoxen Kirchenkreis in Nordrhein-Westfalen.
3. Der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht wird vorläufig auf der Grundlage des Rahmenplans „Syrisch-Orthodoxe Religion Primarstufe und Sekundarstufe I des hessischen Kultusministeriums“ erteilt. Mit der Entwicklung eines Lehrplans für die Schulen des Landes wird eine Expertenkommission beauftragt.
4. In Absprache zwischen den Schulen kann der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

12-05 Nr. 7

Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.07.2008 (ABl. NRW. S. 410)¹

1. Ein eigenständiges Unterrichtsfach „Alevitischer Religionsunterricht“ wird angestrebt. Der im Schuljahr 2008/2009 in der Primarstufe begonnene Schulversuch wird zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 auf die Sekundarstufe I ausgedehnt. Eine Evaluierung erfolgt zum Ende des Schuljahres 2018/2019.
2. Im Schulversuch soll erprobt werden, unter welchen Voraussetzungen alevitischer Religionsunterricht als eigenständiges Fach in die Stundentafel von Schulen aufgenommen werden kann. Weiterhin dient der Schulversuch der Weiterentwicklung der Vorgaben des Landes zu den Unterrichtsinhalten und zum Fortbildungskonzept.
3. In den Schulversuch werden alle Jahrgangsstufen der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I einbezogen.
4. Alevitischer Religionsunterricht ist ordentliches Schulfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.
5. Der Unterricht wird von Lehrkräften alevitischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Evtl. anfallende Reisekosten trägt die Bezirksregierung. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) erfolgt durch die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V., Stolberger Straße 317, 50933 Köln.
6. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.
7. In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses vorhanden sind. Der Höchstwert zur Klassenbildung orientiert sich an der Bandbreite der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).
8. Grundlage des Unterrichts sind die Lehrpläne „Alevitischer Religionsunterricht Grundschule Klasse 1 bis 4 - Heft 2013“ und „Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Alevitische Religionslehre – Heft 5024“. Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.
9. Der Schulversuch steht allen Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I offen. Diese legen ihre Anträge auf Teilnahme am Schulversuch den Bezirksregierungen auf dem Dienstweg vor. Diese leiten die Anträge mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung weiter.

Dieser Runderlass ist zum 01.08.2008 in Kraft getreten.²

12-05 Nr. 8

Einführung des islamischen Religionsunterrichts

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.02.2012 (ABl. NRW. S. 210)

1. Für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens wird ab dem Schuljahr 2012/2013 der islamische Religionsunterricht zunächst für die Klassen 1 bis 4, ab dem Schuljahr 2013/2014 für die Klassen 5 bis 10, schrittweise eingeführt. In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht grundsätzlich einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses teilnehmen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Islamischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.
3. Der Unterricht wird von Lehrkräften muslimischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Anfallende Reisekosten trägt die Bezirksregierung. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) erfolgt durch den Beirat gemäß § 132 a Absatz 4 SchulG.
4. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.
5. Der islamische Religionsunterricht wird thematisch vorläufig auf der Grundlage des Lehrplans „Grundschule. Islamkunde in deutscher Sprache. Klasse 1 bis 4. Schule in NRW Heft Nr. 2011“ und des Lehrplans „Sekundarstufe I. Islamkunde in deutscher Sprache. Klasse 5 bis 10. Schule in NRW Heft Nr. 5019“ erteilt, bis die regulären Lehrpläne in Kraft gesetzt sind.
6. Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

Dieser Runderlass ist zum 01.08.2012 in Kraft getreten.

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 10.02.2012 (ABl. NRW. S. 158)

²) Die mit Änderungserlass v. 10.02.2012 erfolgte Ausdehnung des Schulversuchs auf die Sekundarstufe I ist mit Beginn des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 in Kraft getreten.

Aufsicht

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 21-02 Nr. 4:** Aufsichtspflicht der Lehrkräfte im Sinne der ADO
 (s. dort § 10 Abs. 1 und 2)

12-08 Nr. 1

**Verwaltungsvorschriften
 zu § 57 Abs. 1 SchulG
 - Aufsicht -**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 18.07.2005 (ABl. NRW. S. 289)¹

- Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die sich auf dem Schulgrundstück aufhalten, sind während einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder von sonstigen Schulveranstaltungen sowie in Pausen und Freistunden zu beaufsichtigen. Für Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die sich darüber hinaus auf dem Schulgrundstück aufhalten, soll ein geeigneter Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt werden. Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich nicht auf den Weg zur Schule oder von der Schule nach Hause (Schulweg). Die Aufsichtspflicht obliegt allen Lehrkräften² der Schule. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 SchulG (BASS 1-1) entscheidet die Lehrerkonferenz über Grundsätze für die Aufstellung von Aufsichtsplänen. Die Entscheidung über den Einsatz der einzelnen Lehrkraft und die Aufsichtspläne trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Soweit von mehreren Schulen (Schulzentrum) Einrichtungen gemeinsam und zu gleicher Zeit benutzt werden (z.B. Schulhöfe, Sportanlagen), ist die Aufsichtsregelung zwischen den Schulen abzustimmen. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich insoweit auf die gesamte Einrichtung und auf alle Schülerinnen und Schüler, unbeschadet der Schulzugehörigkeit der aufsichtsführenden Lehrkraft. Durch eine geregelte gemeinsame Aufsicht können insbesondere in Schulzentren pädagogisch nicht wünschenswerte räumliche Abgrenzungen der Schülerinnen und Schüler voneinander und zeitversetzte Pausenregelungen vermieden werden. Als angemessene Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen ist in der Regel ein Zeitraum von 15 Minuten anzusehen, soweit die örtlichen Gegebenheiten oder schulischen Besonderheiten nicht besondere Regelungen erfordern. Für Fahrschülerinnen und -schüler, die noch früher an der Schule eintreffen oder diese später verlassen müssen, sind als angemessene Zeit 30 Minuten anzusehen. Im Übrigen sollen insbesondere jüngere Fahrschülerinnen und -schüler mit längeren Wartezeiten auf Klassen aufgeteilt werden, die während dieser Zeit unterrichtet werden. Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Klassen 5 und 6 der Sekundarstufe I dürfen auch bei unvorhersehbarem Unterrichtsausfall grundsätzlich nur zu den im Stundenplan vorgesehenen Zeiten nach Hause entlassen werden. Über Änderungen des Stundenplans und der Öffnungszeiten der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote sind die Eltern rechtzeitig zu informieren. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen das Schulgrundstück während der Zeiten ihrer verpflichtenden Teilnahme in Ganztagschulen nicht verlassen. Gleiches gilt grundsätzlich im Rahmen einer pädagogischen Übermittagsbetreuung. Außerhalb verpflichtender Ganztagsangebote kann die Schulleitung, wenn ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt, Schülerinnen und Schülern ab Klasse 7 auf Antrag - bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern - gestatten, das Schulgrundstück in der Mittagspause und in Freistunden zu verlassen. Die Aufsicht der Schule entfällt für Schülerinnen und Schüler, die das Schulgrundstück verlassen. Der Schulweg (Weg zwischen Schule und Wohnung) fällt nicht in den Aufsichtsbereich der Schule; er endet und beginnt am Schulgrundstück, nicht am Schulgebäude. Die Beförderung in Schulbussen fällt in den Verantwortungsbereich des Schulträgers. Insofern besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte an Schulbushaltestellen außerhalb des Schulgrundstücks. Eine Aufsichtspflicht der Schule an Schulbushaltestellen kann sich in Ergänzung zur Verpflichtung des Schulträgers nur dann ergeben, wenn die Schulkonferenz zu dem Ergebnis kommt, dass

- an der Schulbushaltestelle selbst oder auf dem Weg von dieser Haltestelle bis zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort (z.B. Sportanlage, Schwimmhalle) eine besondere Gefahrenlage besteht und
- eine Aufsicht durch Lehrkräfte wegen der geringen Entfernung der Schulbushaltestelle zum Schulgrundstück oder Unterrichtsort ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Eine Aufsichtspflicht der Schule an diesen Schulbushaltestellen entsteht allerdings erst dann, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter einvernehmlich mit dem Schulträger festgestellt hat, dass die oben genannten Voraussetzungen gegeben sind.

- Der Weg zwischen Schulgrundstück und anderen Orten von Schulveranstaltungen unterliegt der Aufsichtspflicht der Schule (Unterrichtsweg). Der Unterrichtsweg umfasst alle Wege, die die Schülerinnen und Schüler aus Gründen des Unterrichts oder anderer Schulveranstaltungen zurücklegen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht von zu Hause kommen oder nicht im unmittelbaren Anschluss an die Schulveranstaltung nach Hause entlassen werden. Unterrichtswege dürfen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I und II ohne Begleitung einer Lehrkraft zurückgelegt werden, wenn keine besonderen Gefahren zu erwarten sind. Dabei ist auf das Alter der Schülerinnen und Schüler und die gegebene Verkehrssituation abzustellen. Mit ihnen sind Verhaltensregeln (§ 25 StVO) und mögliche Besonderheiten zu besprechen. Auf den Runderlass zur Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule (BASS 15-02 Nr. 5) wird hingewiesen. Werden Unterrichtswege mit Schulbussen oder öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, obliegt die Aufsichtspflicht im Gegensatz zur Regelung beim Schulweg der Schule.
 - Die Aufsichtsmaßnahmen der Schule sind unter Berücksichtigung möglicher Gefährdung nach Alter, Entwicklungsstand und der Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei behinderten Schülerinnen und Schülern auch nach der Art der Behinderung, auszurichten. Aufsichtsbefugnisse dürfen nur insoweit zeitweise geeigneten Hilfskräften übertragen werden, als dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt. Die Art der Aufsicht hängt von der jeweiligen konkreten Situation ab; ständige Anwesenheit der Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten. Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule, die auf der größeren Schutzbedürftigkeit der ihr von den Eltern anvertrauten minderjährigen Schülerinnen und Schüler beruht, entfällt gegenüber den volljährigen Schülerinnen und Schülern. Die sich aus dem Schulverhältnis ergebende Fürsorgepflicht der Schule besteht ihnen gegenüber fort, wenn auch in einer auf dieses Alter abgestimmten Form. So verlangen der ordnungsgemäße Unterrichtsbetrieb und die Unfallverhütung, dass in besonderen Situationen die Schule auch eine Aufsicht über volljährige Schülerinnen und Schüler ausübt, insbesondere wenn diese als Personengruppen auftreten. Dies gilt z.B. für Klassen-, Kurs- und Prüfungsarbeiten wie auch für besondere schulspezifische Gefahren, die u.U. beim Sportunterricht, beim naturwissenschaftlichen Unterricht und bei Schulfahrten auftreten können. Geeignete Hilfskräfte bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können z.B. Eltern und ältere Schülerinnen und Schüler sein, die von der verantwortlichen Lehrkraft ausgewählt werden. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht jedoch fort.
- Für die einzelnen Unterrichtsbereiche gelten die besonderen Aufsichts- und Unfallverhütungsregeln (z.B. für Sport, Schwimmen, Betriebspraktika, Schulwanderungen und Schulfahrten). Für die Aufsicht bei SV-Veranstaltungen gilt Nr. 6.4 des SV-Erlasses (BASS 17-51 Nr. 1).

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 30.07.2007 (ABl. NRW. S. 465); RdErl. v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38)

² Der Begriff „Lehrkräfte“ umfasst die Lehrkräfte der Schule sowie die pädagogischen Fachkräfte und das weitere Betreuungspersonal, das in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und anderen außerunterrichtlichen Angeboten der Schule tätig ist.

Beratung/Zusammenarbeit der Schule mit anderen Stellen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 12-51 Nr. 5:** Beratung bei Verletzung der Schulpflicht (Nr. 3.1)
- **BASS 21-01 Nr. 15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- **BASS 16-13 Nr. 4:** Unterstützung für das Lernen mit Medien
- **BASS 12-63 Nr. 4:** Zusammenarbeit von Schule, Kindergarten, Jugendhilfe und außerschulischen Trägern im Rahmen der offenen Ganztagschule
- **BASS 15-02 Nr. 5:** Zusammenarbeit bei der Verkehrserziehung
- **BASS 18-02 Nr. 2:** Zusammenarbeit mit Gesundheitsämtern, Trägern der Jugendhilfe, schulpсихologischen Diensten und sonstigen den Jugendschutz tätigen Stellen sowie Sozialversicherungsträgern in Fragen des Gesundheitserziehung in der Schule; Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums (Nr. 1.2, 1.3)
- **BASS 18-03 Nr. 1:** Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Jugendkriminalität
- **BASS 18-22 Nr. 1:** Zusammenarbeit mit Straßenverkehrs- und Kreispolizeibehörden sowie der Verkehrswacht zur Erstellung von Schulwegplänen (Nr. 1) und in Fragen des Schulbusverkehrs (Nr. 3.12)
- **BASS 1-1:** Datenschutz in der Schule (s. dort §§ 120 und 121 SchulG)
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Beratungsaufgaben der Lehrkräfte (s. dort § 9 und Teil IV der ADO)
- **BASS 20-22 Nr. 55:** Lehrerfortbildung; Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule

12-21 Nr. 1

Berufs- und Studienorientierung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.10.2010 (ABl. NRW. S. 576)¹

Inhalt

1. Ziele, Aufgaben, Organisation
2. Regionale Koordination
3. Zusammenarbeit von Schulen, Berufsberatung und Hochschulen
4. Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit
5. Besondere Hinweise zur Berufsorientierung bei sonderpädagogischer Förderung
6. Schülerbetriebspraktikum und Hochschulpraktikum
7. Qualifizierung der Lehrkräfte
8. Abstimmung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Ziele, Aufgaben, Organisation

Im Rahmen der Berufs- bzw. Studienorientierung sollen junge Menschen befähigt werden, eigene Entscheidungen im Hinblick auf den Übergang ins Studium oder Erwerbsleben vorzubereiten und selbstverantwortlich zu treffen. Angebote und Maßnahmen zur Berufs- und Studienorientierung sind auch darauf ausgerichtet, geschlechtsbezogene Benachteiligungen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Dazu sollen Kenntnisse über die Wirtschafts- und Arbeitswelt und ggf. den Hochschulbereich vermittelt, Berufs- und Entwicklungschancen aufgezeigt und Hilfen für den Übergang in eine Ausbildung, in weitere schulische Bildungsgänge oder in ein Studium gegeben werden. Hierzu gehört auch, Praxiserfahrungen in frauen- und männeruntypischen Berufen zu ermöglichen sowie Kenntnisse darüber zu vermitteln. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund oder Behinderung werden in Bezug auf die Studien- und Berufsorientierung soweit erforderlich gezielt gefördert.

Im Sinne individueller Förderung sollen Schülerinnen und Schüler den Übergang von der Schule in den Beruf oder das Studium verstärkt als Anschluss und nicht als Abschluss erleben. Die Berufs- bzw. Studienorientierung ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Berufsberatung der Agenturen für Arbeit, die in der gemeinsa-

men Rahmenvereinbarung vom 17.09.2007 dokumentiert wird (siehe www.schulministerium.nrw.de). In Fragen der Studienorientierung sind die Studienberatungen der Hochschulen vorrangig einzubeziehen. Berufs- bzw. Studienorientierung wird in enger Abstimmung mit allen Partnern, neben den genannten insbesondere auch der örtlichen Wirtschaft und ihren Organisationen, den Trägern der Jugendhilfe, den Arbeitnehmerorganisationen und weiteren Partnern durchgeführt (§ 5 SchulG - BASS 1-1). Der Ausbildungskonsens NRW hat im November 2011 die flächendeckende Einführung einer nachhaltigen, geschlechtersensiblen und systematischen Berufs- und Studienorientierung beschlossen. Sie dient dem Ziel, dass die Jugendlichen zu reflektierten Berufs- und Studienwahlentscheidungen kommen und realistische Ausbildungsperspektiven zum Anschluss an die allgemeinbildende Schule entwickeln. Dazu sind Standardelemente entwickelt worden, durch die der systematische Prozess, beginnend ab der Jahrgangsstufe 8 bis hinein in eine Ausbildung bzw. alternative Anschlusswege, definiert wird. Er umfasst Elemente zu:

- Prozess begleitender Beratung (in Schule, seitens der Berufsberatung und anderer Partner, der Eltern)
- schulischen Strukturen (Curricula, Studien- und Berufswahlkoordinatoren/innen, Berufsorientierungsbüros)
- Portfolioinstrument
- Potenzialanalyse und Kompetenzfeststellung
- Praxisphasen und ihrer Verbindung mit Unterricht
- koordinierter Gestaltung des Übergangs inklusive einer Anschlussvereinbarung. Dazu wird das Instrument der individuellen Begleitung der Jugendlichen im Sinne einer Verantwortungskette schrittweise ausgebaut.

Für die Umsetzung des Gesamtsystems zur Berufs- und Studienorientierung in den Schulen ist das Arbeitspapier „Neues Übergangssystem Schule - Beruf NRW“ (www.berufsorientierung-nrw.de) die verbindliche Grundlage. Ab dem Schuljahr 2014/2015 können alle Kommunen am neuen Übergangssystem teilnehmen. Die teilnehmenden Schulen erhalten für den zusätzlichen Beratungs- und Koordinationsaufwand Entlastungsstunden. Die Erfahrungen aus der schulischen Umsetzung sollen in die Weiterentwicklung des Gesamtsystems einfließen.

Die innerschulische Koordination aller Maßnahmen zur Berufs- bzw. Studienorientierung wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter verantwortet. Sie oder er benennt eine Koordinatorin oder einen Koordinator für Berufs- und Studienorientierung (im Folgenden als StuBO-Koordinator/in bezeichnet) als Ansprechperson für dieses Themenfeld nach innen und außen sowie als Initiatorin oder Initiator für die Berufs- und Studienwahlprozesse der Schule. Im Benehmen mit der Lehrerkonferenz kann diese Aufgabe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einer Lehrkraft oder einem Team übertragen werden (§ 18 Abs. 2 ADO - BASS 21-02 Nr. 4). Die StuBO-Koordinatorinnen oder -Koordinatoren wirken dabei mit, die Berufs- bzw. Studienorientierung in der Schule dauerhaft zu verankern (Schulprogrammentwicklung, Gender-Mainstream-Konzept, Organisationsentwicklung, Qualitätssicherung). Ihnen obliegt insbesondere die

- Aufstellung der Jahresarbeitsplanung in Kooperation mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und Prozessbegleitung bei der Umsetzung
- Koordination von Schülerbetriebspraktika
- Kooperationen mit außerschulischen Partnern (§ 5 SchulG)
- Organisation von Informationsveranstaltungen.

Die StuBO-Koordinatorinnen und -Koordinatoren erhalten entsprechende Qualifizierungsangebote.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt die im Zusammenhang mit der Berufs- bzw. Studienorientierung erforderlichen Dienstreisen und Dienstgänge von Lehrkräften der Schule im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Finanzierung gesichert ist. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.

Zur Berufs- und Studienorientierung sollen die Schülerinnen und Schüler vor allem auf

- die Informationsangebote des Landes wie www.schulministerium.nrw.de, www.berufsorientierung-nrw.de, www.studifinder.de und www.studieren-in-nrw.de,
- die Angebote der Bundesagentur für Arbeit wie www.berufenet.arbeitsagentur.de, www.planet-beruf.de, www.machs-richtig.de, www.abi.de und die Informationsschriften „Beruf aktuell“ und „Studien- und Berufswahl“,
- das Angebot der Hochschulrektorenkonferenz www.hochschulkompass.de, www.hochschule-ist-zukunft.de und die Homepages und studienbezogenen Publikationen der Hochschulen sowie
- weitere Angebote wie www.girls-day.de und www.neue-wege-fuer-jungs.de

aufmerksam gemacht werden.

2. Regionale Koordination

2.1. Regionale Bildungsnetzwerke

Um die Unterstützungs- und Beratungssysteme vor Ort effizient und nachhaltig zum Wohl der Kinder und Jugendlichen nutzen zu können, werden

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.04.2012 (ABl. NRW. S. 326); RdErl. v. 14.05.2013 (ABl. NRW. S. 293)

regionale Bildungsnetzwerke auf- und ausgebaut. Die Regionalen Bildungsnetzwerke werden als institutionell übergreifende Organisationsformen von Schulträgern, Schulen, Schulaufsicht und weiteren Institutionen wie zum Beispiel den Agenturen für Arbeit verstanden, die sich mit schulischer und beruflicher Bildung befassen bzw. einen Bildungsauftrag haben.

2.2. Beirat Schule und Beruf

Zur schulübergreifenden örtlichen Abstimmung und Unterstützung aller am Prozess der Berufsorientierung Beteiligten ist auf der Ebene der kreisfreien Städte und der Kreise jeweils ein Beirat Schule und Beruf eingerichtet. Sofern vor Ort ähnliche Gremien, z.B. ein regionales Bildungsnetzwerk, eingerichtet sind, sollen diese sich gegenseitig informieren und zusammenarbeiten. Der Beirat berät die Entwicklung auf dem regionalen Ausbildungsmarkt und aktuelle Probleme des Übergangs von der Schule in den Beruf und koordiniert die Nutzung von Praktikumsplätzen und Terminen für Schüler- und Lehrerbetriebspraktika.

Zu dieser schulübergreifenden regionalen Abstimmung und Vernetzung arbeiten Agentur für Arbeit und Schule im Beirat Schule und Beruf aktiv, verantwortlich und eng zusammen. Der Vorsitz im Beirat Schule und Beruf wird gemeinsam von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit wahrgenommen. Weiterhin gehören dem Beirat je eine Lehrerin oder ein Lehrer jeder Schulform der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II einschließlich der Berufskollegs sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Schulträger, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammern und anderer zuständiger Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz, der Jugendhilfe, der Arbeitskreise Schule - Wirtschaft, des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der Arbeitgeberverbände an. Bei studienrelevanten Themen sind Vertreterinnen oder Vertreter der Studienberatungsstellen der regionalen Hochschulen hinzuzuziehen. Der Beirat kann weitere Mitglieder berufen. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Federführung für die laufenden Geschäfte festlegt. Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Er informiert seine Mitgliedsorganisationen, die Schulen und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Beratungsergebnisse.

3. Zusammenarbeit von Schulen, Berufsberatung und Hochschulen

3.1 Grundsätze

Schulen, Berufsberatung der Agenturen für Arbeit und Hochschulen kooperieren im Prozess der Berufs- und Studienorientierung mit dem Ziel, allen Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in eine Ausbildung oder ein Studium zu ermöglichen. Schulen, Berufsberatung und Hochschulen haben die gemeinsame Verpflichtung zur Berufs- und Studienorientierung. Dementsprechend werden die Angebote flächendeckend an allen allgemein bildenden Schulformen der Sekundarstufen I und II und den Berufskollegs realisiert.

Für Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der allgemein bildenden Schulen wird Berufsorientierung von der Klasse 5 an thematisiert. Jede Schule mit gymnasialer Oberstufe entwickelt in Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und ortsnahen Hochschulen ein Konzept zur Berufs- und Studienorientierung. Dabei berücksichtigt sie den in der Sekundarstufe I begonnenen Prozess. Die Angebote in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe sollten zeitlich gestaffelt sein. Veranstaltungen der Berufs- und Studienorientierung sind Schulveranstaltungen.

3.2 Zusammenarbeit von Schulen und Berufsberatung

Schule und Berufsberatung haben eine gemeinsame Verantwortung für die Berufs- und Studienorientierung, nehmen aber unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte wahr. Die Aufgabenschwerpunkte der Schule sind in dem Rahmenkonzept des Ausbildungskonsenses NRW „Berufsorientierung als Bestandteil einer schulischen individuellen Förderung“ festgelegt. Aufgabe der Berufsberatung ist die Information und Beratung in berufs- und studienrelevanten Fragen sowie die Vorbereitung einer sachkundigen und realitätsgerechten Berufs- bzw. Studienentscheidung. Die Angebote der Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sind in die schulische Arbeit einzubeziehen.

Die zuständige Agentur für Arbeit benennt jeder Schule eine für sie zuständige Berufsberaterin oder einen Berufsberater.

Jede einzelne Schule und die Berufsberatung der Agentur für Arbeit legen vor Ort die konkreten Inhalte und Modalitäten der Zusammenarbeit in Kooperationsvereinbarungen fest. Darin sind die festen Ansprechpartner, Aufgaben der Schule und der Berufsberatung, Einbindung und Beteiligung von Eltern, die Organisation und Kommunikation verbindlich festzulegen. Die Vereinbarung bedarf nach § 5 Abs. 3 SchulG der Zustimmung der Schulkonferenz.

Zusätzlich zum Regelangebot der Berufs- und Studienorientierung können für Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen auch Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung nach § 33 Satz 3 bis 5 sowie § 421q SGB III durchgeführt werden.

Das Mindestangebot der Berufsberatung bilden eine Berufs- und Studienorientierungsveranstaltung in der Schule und eine weitere z.B. im BIZ. Darüber hinaus bietet die Berufsberatung regelmäßige Sprechstunden an. Die Angebote der Berufsberatung setzen spätestens in Klasse 9 ein.

Zur Vorbereitung der individuellen Beratungsgespräche setzt die Berufsberatung ein Arbeitspaket ein, mit dessen Hilfe Jugendliche unterstützt werden sollen, sich mit Fragen zur Berufswahl auseinanderzusetzen. Die Schule ermöglicht die Durchführung von Gruppenveranstaltungen, individuellen Beratungsgesprächen sowie Eignungsuntersuchungen auch während der Unterrichtszeit.

Ein Berufswahlpass wird als persönlicher Begleiter der Schülerinnen und Schüler durch die gesamte Berufswahl empfohlen.

Bei Jugendlichen mit besonderem Unterstützungsbedarf, deren Übergang in eine Ausbildung gefährdet ist, regt die Schule frühzeitig den Besuch der Berufsberatung an. In gemeinsamen Gesprächen unter Einbeziehung der Eltern und bei Bedarf der Jugendhilfe können so rechtzeitig die Möglichkeiten für einen Berufseinstieg oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach der Schule ausgelotet werden.

Für Jugendliche mit Behinderungen und Beeinträchtigungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf stellt die Berufsberatung soweit möglich alle Angebote in barrierefreier Form zur Verfügung.

Sofern für Studieninteressierte mit Beeinträchtigungen und Behinderungen Unterstützungsangebote erforderlich sind, werden diese auch durch die Berufsberatung gewährleistet.

Zu Beginn des letzten Schuljahres vor dem Übergang der Jugendlichen in eine Ausbildung oder einen Beruf richten sich die Maßnahmen der Schule am Ziel eines erfolgreichen Übergangs aus.

Dazu können soweit erforderlich unter anderem gehören

- Hilfen für Bewerbungsverfahren,
- Wiederholung von Unterrichtsinhalten im Bereich von Basisqualifikationen,
- Hinweise auf regionale Stellenangebote,
- schulische Unterstützung von mobilitätsfördernden Maßnahmen,
- Anbahnung besonderer Beratungsangebote für Jugendliche, die noch nicht vermittelt sind.

Die Schule sollte jederzeit einen Überblick über den Stand der Vermittlung ihrer Schülerinnen und Schüler, die einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz suchen, haben. Bei sich abzeichnenden Problemen sollte sie mit ihren Kooperationspartnern unterstützende Programme vereinbaren. Wünschenswert ist es darüber hinaus, dass die Schule mit den Schulabgängerinnen und Schulabgängern auch in der ersten Zeit nach Verlassen der Schule soweit Kontakt hält, dass bei individuellen Schwierigkeiten externe Hilfsangebote vermittelt werden können.

3.3 Zusammenarbeit von Schulen und Hochschulen

Ein wesentlicher Faktor für den erfolgreichen Übergang von der Schule zur Hochschule ist die Zusammenarbeit von Schulen und Hochschulen. Die jeweilige Form der Kooperation fließt in das Konzept zur Studien- und Berufsorientierung ein und wird im Schulprogramm verankert.

Die kooperierenden Hochschulen fungieren auch als außerschulische Lernorte für studieninteressierte Schülerinnen und Schüler. Die Hochschulangebote werden sinnvoll in die curricularen und außercurricularen Angebote der Schule eingebunden.

Die Angebote der Studienberatung zur studienvorbereitenden Beratung erfolgen im Rahmen des schulischen Konzepts zur Berufs- und Studienorientierung in Abstimmung mit den Partnern Schule und Berufsberatung. Sie unterstützen die Orientierungs-, Informations- und Entscheidungsprozesse studieninteressierter Schülerinnen und Schüler durch Einzelberatung, Gruppenangebote und umfassende Informationsangebote. Darüber hinaus tragen zahlreiche fachbezogene Angebote aus den Fakultäten sowie die Programme zur Förderung spezieller Zielgruppen - z.B. Schülerinnen mit natur- oder ingenieurwissenschaftlichem Interesse und besonders leistungsfähige und begabte Schülerinnen und Schüler - zu einer fundierten Studienentscheidung bei.

Grundlegend für eine funktionierende Zusammenarbeit von Schule und Hochschule sind

- die Verständigung über Art und Umfang der Zusammenarbeit sowie über die Ziele gemeinsamer Maßnahmen,
- eine frühzeitige inhaltliche, organisatorische und terminliche Abstimmung von Aktivitäten und Angeboten in Schule und Hochschule,
- ein regelmäßiger Austausch über grundlegende Fragen der Studienvorbereitung und über aktuelle Veränderungen in Schule und Hochschule.

Neben Einzelkontakten kann der Austausch auch im Rahmen von Informationsveranstaltungen für die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Studien- und Berufsorientierung, die schulischen Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen und weitere interessierte Lehrerinnen und Lehrer stattfinden.

Schulen weisen Schülerinnen und Schüler auf die Angebote der Hochschulen hin und bereiten die Teilnahme vor und nach.

Bei einem Schülerstudium können Leistungen, die während der Schulzeit in der Hochschule erbracht worden sind, von der jeweiligen Hochschule ggf. als Studienleistungen anerkannt werden.

3.4 Zusammenarbeit zwischen allgemein bildenden Schulen und Berufskollegs

Die Zusammenarbeit zwischen allgemein bildenden Schulen und Berufskollegs in Fragen der Berufsorientierung ist eine Pflichtaufgabe (§ 4 Abs. 1 und 2 SchulG). Sie umfasst gegenseitige Information über fachliche und pädagogische Fragen, wechselseitige Beteiligung bei schulischen Veranstaltungen sowie den Austausch von Lehrkräften für einzelne Unterrichtsvorhaben. Dadurch sollen insbesondere

- die fachlichen und überfachlichen Anforderungen der allgemein bildenden Schulen und der Berufskollegs besser aufeinander abgestimmt werden,
- die Übergänge in Ausbildung und in vollzeitschulische Bildungsgänge am Berufskolleg erleichtert werden,
- Informationen über ortsspezifische Bildungsangebote und neue Entwicklungen in Bildungsgängen und Berufsfeldern verbessert werden.

Alle zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vereinbarungen werden einvernehmlich zwischen den beteiligten Schulen unter Beteiligung der Schul-

konferenzen festgelegt und soweit erforderlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt.

3.5 Zusammenarbeit Berufskollegs, Berufsberatung und Studienberatung

An den Berufskollegs stellen sich die Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf die Berufs- und Studienorientierung je nach Bildungsgang sehr unterschiedlich dar. In den berufsvorbereitenden Bildungsgängen geht es darum, den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung zu eröffnen. In den Bildungsgängen der Berufsfachschulen und beruflichen Gymnasien liegt der Fokus der Beratung auf der Information über den Arbeitsmarkt sowie über die Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung und eines Studiums. Abschnitt 3.3 gilt entsprechend.

Die Auszubildenden in den Fachklassen des dualen Systems haben ihre Berufswahlentscheidung bereits gefällt. Die gemeinsamen Bemühungen von Berufskolleg und Berufsberatung sind hier auf die Sicherung des Ausbildungserfolges gerichtet.

Die konkrete Zusammenarbeit eines Berufskollegs mit der Berufsberatung wird in einer Kooperationsvereinbarung (gemäß Abschnitt 3.2) festgelegt, in der das differenzierte Angebot an Bildungsgängen in den Berufskollegs berücksichtigt wird. Besonders zu berücksichtigen sind die Schülerinnen und Schüler, die ihre Berufs- und Studienwahlentscheidung noch nicht getroffen haben oder durch eine persönliche Behinderung oder Beeinträchtigung besonders benachteiligt sind.

Berufsberatung und Berufskolleg benennen je eine feste Ansprechperson für die Koordination der Zusammenarbeit. (Näheres siehe RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufskollegs mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern“ vom 15.07.1993 (BASS 12-21 Nr. 7).

3.6 Studien- und Berufsorientierung im Weiterbildungskolleg

Weiterbildungskollegs können im Bildungsgang der Abendrealschule den Erlass sinngemäß anwenden, soweit dies im Rahmen der Stundentafel möglich und mit ihren organisatorischen Bedingungen vereinbar ist.

4. Zusammenarbeit mit der Jugendsozialarbeit

Um den Anspruch junger Menschen auf Bildung und Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sichern zu helfen, fördert das Land bei Trägern der Jugendhilfe im Rahmen der Jugendsozialarbeit sozialpädagogische Beratung und Begleitung beim Übergang von der Schule in den Beruf. Die angebotene Beratung und Begleitung wendet sich an „junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ (§ 13 KJHG). Dabei handelt es sich um sogenannte Frühabgängerinnen und Frühabgänger, Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss oder mit anderen Beeinträchtigungen. Mit der über die Arbeit in der Schule hinausgehenden intensiven pädagogischen Betreuung unterstützen diese Beratungsstellen junge Menschen, ihre vielfältigen Probleme zu bewältigen. Bei Bedarf sind besondere Förderungsmaßnahmen für Mädchen und/oder junge Frauen anzubieten, insbesondere bei Migrationshintergrund.

Die Träger der Jugendhilfe und die Schulen informieren sich gegenseitig über Angebote für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen und streben so weit wie möglich gemeinsam getragene Angebote, vor allem der Prävention, an. Soweit es sich um eigene Veranstaltungen der Jugendsozialhilfe handelt, weist die Schule Jugendliche auf die Angebote hin und unterstützt sie bei Bedarf durch die Bereitstellung von Schulräumen und die Genehmigung als Schulveranstaltung. Zu Veranstaltungen der Schule können zum Nutzen einzelner benachteiligter Jugendlicher (z.B. als Begleitung bei Schülerbetriebspraktika) Beratungskräfte der Jugendsozialarbeit hinzugezogen werden.

5. Besondere Hinweise

zur Berufsorientierung bei sonderpädagogischer Förderung

Die Instrumente der Berufsberatung stehen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an jedem Förderort zur Verfügung. Die Berufsorientierung bei sonderpädagogischem Förderbedarf erfordert frühzeitige Aufmerksamkeit. Hier gilt es in besonderem Maße, die Anschlussfähigkeit beim Übergang von der Schule in den Beruf den heterogenen Lernbedingungen und Kompetenzen dieser Schülergruppe anzupassen.

Die Gestaltung der Schülerbetriebspraktika kann bei Bedarf den schulischen, regionalen und zeitlichen Erfordernissen flexibel angepasst werden. Die Dokumentation der Schülerbetriebspraktika soll in strukturierter Form erfolgen. Hierzu ist es auch sinnvoll, die Angebote von weiteren Partnern wie z. B. der Integrationsfachdienste zu nutzen. Die Schule kann aktuelle Angebote außerschulischer Fördermaßnahmen in die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern einbeziehen.

Seitens der Agentur für Arbeit wird bei sonderpädagogischem Förderbedarf die Beratung von speziellen Beratungsfachkräften, den Reha-Beraterinnen und -Beratern, wahrgenommen. Für die Zusammenarbeit von Schule und Reha-Beratung gilt Nummer 3.2 entsprechend.

Die Reha-Beratung der Arbeitsagentur bietet zusätzlich zum Mindestangebot in Nummer 3.2 eine Elternveranstaltung pro Abgangsklasse sowie zwei Einzelberatungen pro Schülerin oder Schüler an. Die evtl. entstehenden Kosten trägt die Bundesagentur für Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Gebärdendolmetscherin oder -dolmetscher).

Zur Vorbereitung der Einzelberatung gibt die Berufsberatung im Rahmen der ersten Berufsorientierungsveranstaltung in der Schule ein sogenanntes „Arbeitspaket“ aus. Es dient der Optimierung und Intensivierung der Beratung, Förderung und Betreuung dieser Jugendlichen. Die Schule unterstützt diesen Prozess durch Hinweise im Unterricht und bei Bedarf in El-

ternveranstaltungen sowie durch Bündelung und zeitnahe Rückgabe der Unterlagen des Arbeitspaketes an die Reha-Beratung.

6. Schülerbetriebspraktikum und Hochschulpraktikum

Schülerbetriebspraktika bieten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Berufs- und Arbeitswelt unmittelbar kennen zu lernen, sich mit ihr auseinander zu setzen und ihre Eignung für bestimmte Tätigkeiten zutreffender einzuschätzen. Um die Wirksamkeit der Schülerbetriebspraktika zu sichern, ist eine umfassende Vor- und Nachbereitung in der Schule unerlässlich.

Zur Erweiterung des Berufswahlspektrums soll das Interesse von Schülerinnen an technisch-naturwissenschaftlichen und anderen bislang frauen-untypischen Berufen, bei Schülern das Interesse an pädagogischen, pflgerischen und anderen männeruntypischen Berufen geweckt und gefördert werden.

6.1 Praktikumsdauer und -organisation

Über die Grundsätze der Durchführung und die Verteilung der Schülerbetriebspraktika entscheidet die Schulkonferenz im Rahmen der Beschlussfassung zum Schulprogramm nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 SchulG.

In den Klassen 9 oder 10 ist ein in der Regel zwei- bis dreiwöchiges Schülerbetriebspraktikum verbindlich. Darüber hinaus sind ab der 7. Klasse auch weitere Kurzzeitpraktika, sogenannte Schnupperpraktika, zulässig. In Gymnasien kann die Verpflichtung zu einem Praktikum in der Sekundarstufe I entfallen, wenn in der Sekundarstufe II ein Praktikum durchgeführt wird.

Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann ein zweites Praktikum von ein- bis dreiwöchiger Dauer durchgeführt werden.

Zusätzlich ist nach § 4 Abs. 2 APO-S I ein Langzeitpraktikum mit einem Praktikumstag pro Woche möglich bzw. in der Hauptschule vorgesehen.

Ein Langzeitpraktikum soll eine Hilfe für Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten beim Übergang in das Berufsleben sein. Die Teilnahme an einem Langzeitpraktikum setzt eine Empfehlung der Klassenkonferenz sowie die Zustimmung der Schülerin oder des Schülers und der Eltern voraus. Die Kernstunden gemäß der Stundentafel sind einzuhalten. Das Langzeitpraktikum kann an die Stelle einzelner Stunden z.B. des Lernbereichs Arbeitslehre, des Wahlpflichtunterrichts, des Ganztagsangebotes oder des Ergänzungsunterrichts treten. Dabei ist sicher zu stellen, dass eine inhaltliche Verknüpfung mit dem Unterricht erfolgt. Langzeitpraktika sind so zu organisieren, dass flexibel auf individuelle Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler reagiert werden kann und die Leistungsanforderungen für Schulabschlüsse nicht gefährdet werden.

Mit den Praktikumsbetrieben sind die organisatorische Durchführung des Praktikums und die während des Praktikums von den Schülerinnen und Schülern zu fertigenden Berichte und Dokumentationen rechtzeitig abzustimmen. Über die Nachbereitung im Unterricht hinaus sind die Ergebnisse aus den Praktika schriftlich zu dokumentieren. Sie können nach Festlegung durch die Schule in die Leistungsbewertung (z.B. eine Facharbeit) einfließen. Zur Betreuung während des Praktikums führen Lehrkräfte Besuche in den Praktikumsbetrieben im Rahmen des durch die Abwesenheit der Praktikanten freien Stundenvolumens durch.

6.2 Auswahl der Praktikumsbetriebe

Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. Falls das regionale Ausbildungsplatzangebot von Jugendlichen größere Mobilität verlangt, können auch Praktikumsplätze, die den Einzugsbereich der Schule überschreiten, genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die schulische Betreuung sichergestellt werden kann. Für die Übernahme entstehender Fahrkosten findet die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfKVO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfKVO) - BASS 11-04 Nr. 3.1/Nr. 3.2 - Anwendung. Danach legt die obere Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine entsprechende geeignete Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und einer zumutbaren Fahrzeit zu wählen ist. Die für den Besuch weiter entfernt liegender Betriebe darüber hinaus entstehenden Kosten tragen die Eltern, sofern von Schulträgerseite keine Kostenübernahme erfolgt.

Betriebspraktika für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bedürfen des Einverständnisses der Ausbildungsbetriebe.

6.3 Praktika im Ausland

Praktika im Ausland unterliegen denselben Bedingungen. Schülerinnen und Schüler sollen dabei vor allem ihre fremdsprachlichen und interkulturellen Kenntnisse insbesondere auch im berufsbezogenen Bereich verbessern sowie die Lebensbedingungen des Ziellandes kennenlernen.

Auslandspraktika können in Ländern der Europäischen Union auch im Rahmen von Studienfahrten und internationalen Begegnungen durchgeführt werden. Praktika im Ausland finden in Kooperation mit geeigneten Partnerorganisationen (Partnerschule, Kammern, Verbände usw.) statt. Die Betreuung bei Auslandspraktika kann auch durch Lehrkräfte der Partnerschule oder im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen sichergestellt werden.

6.4 Hochschulpraktikum

Das Ziel der Hochschulpraktika ist zusätzlich zur Orientierung über die Inhalte der Studiengänge eine weitere Verzahnung zwischen weiterführenden Schulen und Hochschule herzustellen. Die Studienberatung soll hierbei frühzeitig über mögliche Studiengänge informieren. Das Praktikum in der Sekundarstufe II kann als Hochschulpraktikum absolviert werden. Die Schülerinnen und Schüler nehmen für die Dauer des Praktikums an verschiedenen ausgewählten Lehrveranstaltungen des regulären Studienbetriebs teil und erhalten dadurch die Möglichkeit, Hochschule, Studienange-

bote und Studienalltag kennen zu lernen.

Das Hochschulpraktikum kann entweder im Rahmen eines Programms, wie z.B. dem Dualen Orientierungspraktikum, oder auch individuell organisiert sein.

Ansprechpartner seitens der Hochschulen sind die Studienberatungsstellen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den Lehrveranstaltungen erfolgt eigenverantwortlich.

Das Praktikum wird in der Schule vor- und nachbereitet und an den Hochschulen evaluiert.

6.5 Rechtliche Absicherung

Das Praktikum ist eine Schulveranstaltung.

Während des Praktikums bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Sie sind nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Praktikumsbetriebs und erhalten keine Vergütung. Sie unterliegen in dieser Zeit dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.

Die Einhaltung der für den einzelnen Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes obliegt dem jeweiligen Betrieb. Bei Praktika außerhalb der EU muss der Praktikumsbetrieb schriftlich versichern, dass er die gängigen nationalen Standards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt. Der Betrieb legt fest, in welchen Betriebsbereichen die Praktikantinnen und Praktikanten nicht tätig werden dürfen.

Soweit aus gesetzlichen Gründen erforderlich, sind dem Betrieb die Bescheinigung(en) über die Belehrung(en) nach dem Infektionsschutzgesetz vorzulegen. In Zweifelsfällen erteilen die Gesundheitsämter Auskunft. Zu Fragen des Arbeitsschutzes erteilt die Schulaufsicht Auskunft. Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Belehrung(en) nach dem Infektionsschutzgesetz trägt bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft der Schulträger.

Die Schulaufsicht unterstützt die Vorbereitung und Durchführung von Betriebspraktika durch Merkblätter zum Arbeitsschutz, die den Schulen über die Beiräte Schule und Beruf zur Verfügung gestellt werden.

Als Schulveranstaltungen unterliegen Schülerbetriebspraktika im In- und Ausland der gesetzlichen Unfallversicherung. Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, trägt der Schulträger die Kosten (§ 94 Abs. 1 SchulG - BASS 1-1). Bei Auslandsaufenthalten wird der Abschluss eines Privatversicherungspaketes durch die Eltern empfohlen.

7. Qualifizierung der Lehrkräfte

7.1 Fortbildung

Die Planung und Realisierung eines schul- und standortbezogenen Konzeptes der Berufs- und Studienorientierung ist eine Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer der Schulen der Sekundarstufen I und II. Die Schulen sollen im Rahmen ihrer Fortbildungsplanung Fragen der Berufs- und Studienorientierung berücksichtigen. Soweit möglich sollen in schulinterne Fortbildungsmaßnahmen neben Moderatorinnen und Moderatoren der staatlichen Lehrerfortbildung und Fachkräften der Arbeitsverwaltung auch Expertinnen und Experten aus den Hochschulen sowie Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Wirtschaft einbezogen werden.

7.2 Lehrerbetriebspraktika

Um Lehrkräften der Sekundarstufen I und II die Möglichkeit zu geben, außerhalb ihres üblichen Tätigkeitsfeldes die Wirtschafts- und Arbeitswelt und ihre allgemeinen Zusammenhänge durch eigene Mitarbeit in Betrieben kennen zu lernen, sollen verstärkt Lehrerbetriebspraktika durchgeführt werden. Dadurch sollen Lehrkräfte ihre Beratungskompetenz erhöhen und berufsfeldbezogene Erfahrungen sammeln, unter anderem auch um Rollenstereotypen hinsichtlich vermeintlich frauen- und männertypischer Berufe entgegenwirken zu können.

Lehrerbetriebspraktika werden in der Eigenverantwortung der Schule durchgeführt und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter genehmigt. Bei Bedarf berät die zuständige Schulaufsicht die Schulen.

Lehrerbetriebspraktika sollen für Lehrkräfte allgemein bildender Schulen bis zu zwei, für Lehrkräfte am Berufskolleg bis zu vier Wochen dauern.

Es ist anzustreben, dass in Absprache mit der örtlichen Wirtschaft im Rahmen von Lehrerbetriebspraktika ein Personalaustausch zwischen Lehrkräften und den mit der betrieblichen Ausbildung befassten Personen erfolgt. In diesem Fall übernehmen die am Austausch Beteiligten jeweils Aufgaben in Schule bzw. Betrieb, die ihren Fähigkeiten entsprechen.

Lehrerbetriebspraktika sind dienstliche Veranstaltungen. Der Dienstherr übernimmt den Dienstunfallschutz, sofern nicht eine betriebliche Versicherung eintritt. Mittel für Reisekosten für die Fahrt vom Wohnort zum Betrieb stehen nicht zur Verfügung. Den Lehrkräften sollten deshalb höchstens vergleichbare Kosten wie beim Weg zu ihrer Schule entstehen.

8. Abstimmung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Runderlass ist mit den Ministerien für Innovation, Wissenschaft und Forschung sowie für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit sowie den Landesrektorenkonferenzen der Fachhochschulen und Universitäten in Nordrhein-Westfalen abgestimmt und tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.

12-21 Nr. 4

Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.12.1997 (GABl. NW. 1 1998 S. 3)¹

1. Beratungstätigkeit in der Schule

1.1 Beratungstätigkeit in der Schule ist grundsätzlich ebenso wie Unterrichten, Erziehen und Beurteilen Aufgabe aller Lehrerinnen und Lehrer (§ 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 3 ADO - BASS 21-02 Nr. 4). Sie bezieht sich vor allem auf

- die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie von Erziehungsberechtigten über Bildungsangebote, Schullaufbahnen und berufliche Bildungswege einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,
- die Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten bei Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten.

1.2 In Schulen, in denen die Schulkonferenz Bedarf für eine Ergänzung und Intensivierung der Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer feststellt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Beratungslehrerinnen und -lehrer beauftragen (§ 33 Abs. 1 ADO). Voraussetzung für die Auswahl ist in der Regel eine nachgewiesene Beratungskompetenz.²

Beratungslehrerinnen und -lehrer arbeiten vor allem in den Bereichen

- Beratung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten über präventive und fördernde Maßnahmen beispielsweise im Hinblick auf die Lösung von Lern- und Verhaltensproblemen und die Förderung besonderer Begabungen,
- Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten sowie von Partnern im dualen System bei der Vorbereitung des Übergangs in weiterführende Bildungsgänge sowie ins Berufsleben,
- Beratung von Lehrerinnen und Lehrern zur Vorbereitung und Unterstützung schulischer Maßnahmen zur Förderung von Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler, auch im Rahmen des AO-SF-Verfahrens (vgl. BASS 13-41 Nr. 2.1/Nr. 2.2),
- Beratung von Lehrerinnen und Lehrern zur Vorbeugung und Bewältigung von Lern- und Verhaltensproblemen sowie darin begründeten Konflikten in der Schule,
- Herstellen von Kontakten zu außerschulischen Einrichtungen (§ 9 Abs. 2 ADO).

1.3 Die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer kann durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Schulpsychologie, Sozialpädagogik, Sozialarbeit und Berufsberatung sowie durch weitere Angebote (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Regionale Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Organisationen der Wirtschaft) unterstützt werden (§ 5 Abs. 2 SchulG - BASS 1-1).

1.4 Pro angefangene 200 Schülerinnen und Schüler kann für Beratungslehrerinnen und -lehrer eine Anrechnungsstunde gewährt werden. Für Schulen mit besonderen Problemlagen kann erweiterte Beratungskapazität (pro angefangene 100 Schülerinnen und Schüler eine Stunde) zugelassen werden. Beratungslehrerinnen und -lehrer können bis zu fünf Stunden ihrer Unterrichtsverpflichtung für ihre Tätigkeit verwenden. Über die Gewährung der Anrechnungsstunden beschließt die Lehrerkonferenz. Eine Erhöhung der Stellenzuweisung für die Schule ist damit nicht verbunden, da dieser Tatbestand bei der Berechnung der Grundstellen bereits berücksichtigt ist (Nr. 7.1.3 AVO-RL - BASS 11-11 Nr. 1.1).

1.5 Einzelhilfe im Rahmen der Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne des Erlasses setzt die Zustimmung der zu Beraternen voraus. Die den Lehrerinnen und Lehrern zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die für den Schulbereich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

2. Schuleigenes Beratungskonzept

Wirksame Beratung ist auf die Zusammenarbeit aller Beteiligten angewiesen. Den Schulen wird empfohlen, zur Organisation, Koordination und inhaltlichen Schwerpunktsetzung ihrer Beratungstätigkeiten ein schuleigenes Beratungskonzept als Teil ihres Schulprogramms zu entwickeln.

Das schuleigene Beratungskonzept ist Ergebnis eines schulinternen Diskussions- und Einigungsprozesses. Es enthält verbindliche Zielvereinbarungen und Verfahrensabsprachen und zeigt, wie unterschiedliche pädagogische, psychologische und soziale Beratungsangebote innerhalb und außerhalb der Schule genutzt werden können.

Das schuleigene Beratungskonzept wird von der Schulkonferenz verabschiedet und bei Bedarf fortgeschrieben (§ 65 Abs. 2 Nr. 13 SchulG).

3. Schlussvorschriften

Den Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

1) bereinigt

2) s. auch BASS 20-22 Nr. 55

12-21 Nr. 5

Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule - Rahmenkonzept -

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums
u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 05.05.1988 (GABl. NW. S. 251)¹

1. Allgemeines

Für die Kinder hat der Wechsel vom Kindergarten in die Grundschule eine herausragende Bedeutung. Wie diese Übergangsphase gestaltet wird, entscheidet mit darüber, ob die Kinder die neue Herausforderung Schule annehmen und ihre Schulzeit mit Zuversicht und Selbstvertrauen beginnen können. Es ist deshalb wichtig, dass Kindergarten und Grundschule eng zusammenarbeiten.

Das ehemalige Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales schlugen den Kindergärten und Grundschulen vor, Formen einer solchen Zusammenarbeit zu vereinbaren. Ziel sollte dabei sein, die Kontinuität des Erziehungsgeschehens zu sichern. Inzwischen haben sich vielfältige Formen gemeinsamer Arbeit in der Alltagspraxis von Kindergarten und Grundschule entwickelt.

2. Aufgaben und Ziele

Kindergarten und Grundschule haben den Auftrag, Kinder in den für die Persönlichkeitsentwicklung entscheidenden Jahren zu erziehen und zu bilden. Beide Institutionen müssen sich in ihren Zielsetzungen, ihren Arbeitsweisen und Lebensformen aufeinander beziehen. Gegenseitiges Verständnis ist dazu ebenso notwendig wie das Wissen um Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Nur so lässt sich Kontinuität in Erziehung und Bildung herstellen.

Der Kindergarten fördert gemäß seinem Bildungsauftrag - in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus - alle Fähigkeiten der Kinder, die grundlegend für ihre weitere Entwicklung sind und damit auch zur Schulfähigkeit führen. Der Kindergarten vermittelt auch Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Kindern helfen, Verständnis für ihre Umwelt zu gewinnen und sich im neuen, schulischen Leben zurechtzufinden. Die kindlichen Erlebnis- und Ausdrucksformen im Spiel machen dabei den Kern des pädagogischen Geschehens aus.

Die Grundschule knüpft - wie es die Richtlinien und Lehrpläne ausdrücklich bestimmen - an die Arbeit des Kindergartens an und fördert die Fähigkeiten und Verhaltensformen der Kinder weiter. Dazu greift sie die den Kindern vertrauten Formen des Spielens und Handelns auf und führt allmählich hin zu Formen systematischeren Lernens und Arbeitens.

Enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Eltern und den Erzieherinnen und Erziehern der Kindergärten können dazu beitragen, dass Belastungen abgebaut werden, wie sie z.B. durch unterschiedliche Erziehungsvorstellungen entstehen können.

Die notwendige Kontinuität des Bildungs- und Erziehungsgeschehens stellt die Grundschule her, indem sie die Kinder den Wechsel weder als Bruch zu dem Vorhergehenden erleben lässt noch als bloße Wiederholung von Bekanntem: Der Schulanfang muss so gestaltet sein, dass die Kinder ihre bisher erworbenen Fähigkeiten einbringen können und zugleich durch neue Erfahrungen und bisher unbekannte Anforderungen herausgefordert werden. Auf diese Weise wird Überforderung vermieden. Die Kinder erleben den Schulanfang als ein Ereignis, das Freude macht und ihre Erfolgszuversicht und damit ihr Selbstvertrauen stärkt.

3. Organisation

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule hat sich die Bildung von Arbeits- und Gesprächskreisen bewährt.

3.1 Arbeitskreise

Fachberaterinnen und -berater der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Jugendämter sowie Vertreterinnen und Vertreter der Schulämter sollen sich auf Stadt- und Kreisebene mit dem Ziel treffen, die Zusammenarbeit der Kindergärten und Grundschulen der Regionen zu unterstützen: Sie bieten fachliche und organisatorische Hilfen unter Berücksichtigung der besonderen regionalen Probleme an, geben zusätzliche Impulse für den fachlichen Dialog und regen gemeinsame Veranstaltungen von Erzieherinnen und Erziehern mit Lehrerinnen und Lehrern an.

3.2 Gesprächskreise

Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer einzelner Kindergärten und Grundschulen kommen zu gemeinsamen Gesprächen zusammen. Dabei stehen die gegenseitige Information über das Bildungs- und Erziehungsgeschehen in Kindergarten und Schule, die Darstellung des jeweils eigenen Arbeitsansatzes und seiner Zielsetzung sowie der Austausch über Formen praktischer Zusammenarbeit im Mittelpunkt.

Von den Gesprächskreisen gehen wichtige Impulse für die Zusammenarbeit aus. Sie bieten zugleich die Möglichkeit, die in der praktischen Arbeit gewonnenen Erfahrungen auszuweiten.

Die Gesprächskreise sollen regelmäßig zusammenkommen, um so die Kontinuität in der Arbeit sicherzustellen. Damit sie arbeitsfähig bleiben, sollen sie nicht zu groß sein.

4. Möglichkeiten praktischer Zusammenarbeit

Der Schulanfang wird den Kindern dann erleichtert, wenn der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule langfristig vorbereitet und bewusst gestaltet wird. Folgende Formen praktischer Zusammenarbeit haben sich hierbei als zweckmäßig erwiesen:

4.1 Kontakte zwischen Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften

- gegenseitige Hospitationen
Hospitationen geben den Erzieherinnen und Erziehern wie auch den Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, direkten Einblick in den pädagogischen Alltag der jeweils anderen Institution zu gewinnen, den jeweiligen Arbeitsstil kennenzulernen und Verhaltens- und Ausdrucksformen von Kindern in den unterschiedlichen Situationen von Schule und Kindergarten zu beobachten. Teilnehmende Beobachtung und anschließender Austausch im Gespräch sollten als der Sinn von Hospitationen betrachtet werden.
- gemeinsame Beratungsgespräche
Gemeinsame Gespräche können als Teilnahme an Konferenzen bzw. Mitarbeiterbesprechungen oder in Form spezieller Beratungsgespräche stattfinden. Hier ist Gelegenheit, über notwendige Fördermaßnahmen, über Fragen der Schulfähigkeit oder über allgemeine pädagogische Probleme zu sprechen. Die gemeinsame Beratung bietet auch Gelegenheit, sich über Formen der Einbeziehung von Eltern in die Zusammenarbeit sowie über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen auszutauschen.

Gespräche über einzelne Kinder dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten geführt werden.

4.2 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten

In die pädagogische Vorbereitung des Schulanfangs sollen die Eltern einbezogen werden. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus wird sowohl vom Kinderbildungsgesetz als auch vom Schulmitwirkungsgesetz und von den Richtlinien und Lehrplänen für die Grundschule gefordert. An der Zusammenarbeit des Kindergartens mit dem Elternhaus soll sich die Grundschule bereits vor der Einschulung der Kinder beteiligen. Mögliche Formen einer solchen Zusammenarbeit sind von Erzieherinnen und Erziehern sowie von Lehrerinnen und Lehrern gemeinsam veranstaltete Elternabende vor der Einschulung wie auch gemeinsame Gesprächsangebote an einzelne Eltern.

4.3 Gemeinsame Vorhaben

Der Anfangsunterricht der Grundschule soll so gestaltet werden, dass die Kinder behutsam in das schulische Leben eingeführt werden. Besuche von Kindergartengruppen in der Grundschule unterstützen dieses Bemühen. Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger lernen so schon einige Zeit vor der Einschulung ihre Schule einschließlich des Umfeldes - möglichst auch ihre Klassenlehrerin oder ihren Klassenlehrer - kennen, vor allem aber erfahren sie ein Stück Schullalltag. Dieses Kennenlernen der Institution Schule mit ihrer Zeit- und Raumaufteilung, den schulischen Aufgabstellungen und Arbeitsformen sowie dem Zusammenleben und gemeinsamen Lernen von Kindern mit ihrer Lehrerin oder ihrem Lehrer erleichtert den bevorstehenden Übergang vom Kindergarten in die Grundschule.

Hilfreich sind auch Besuche der Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse in ihrem früheren Kindergarten. Sie sichern dem Kind die Kontinuität seines Erlebens. Auch bieten sie ihm Möglichkeiten der Bestätigung in seiner neuen Rolle als Schülerin oder Schüler.

Gemeinsam vorbereitete und durchgeführte Veranstaltungen, wie Kindergarten- und Schulfeste, Spielnachmittage oder Tage der offenen Tür, stellen weitere Möglichkeiten dar, den Kindern die Eingewöhnung in die Grundschule zu erleichtern.

12-21 Nr. 7

Richtlinien für die Zusammenarbeit von Berufskollegs mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Förderung von leistungsschwächeren und benachteiligten Schülerinnen und Schülern

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 15.07.1993 (GABl. NW. I S. 171)²

1. Grundlagen

Grundlagen dieser Zusammenarbeit sind:

- die Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz über Maßnahmen für Jugendliche, die aufgrund ihrer Lernbeeinträchtigung zum Erwerb einer Berufsausbildung besonderer Hilfe bedürfen (Beschluss der KMK vom 29.10.1982),
- der RdErl. vom 21.10.2010 - Berufs- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr. 1).

Auf dieser Grundlage wurde die Zusammenarbeit zwischen Ministerium für Schule und Weiterbildung und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit als auch zwischen den Bezirksregierungen und den entsprechenden Bezirken der Agenturen für Arbeit sowie den berufsbildenden Schulen und den örtlichen Agenturen für Arbeit weiter ausgebaut. Dienstbesprechungen finden auf diesen drei Ebenen regelmäßig statt.

2. Zielsetzung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit halten es für ein vorrangiges Ziel, allen Jugendlichen den Erwerb einer beruflichen Erstqua-

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.08.2007 (ABl. NRW. S. 514)

likifikation zu eröffnen. Dabei ist es Aufgabe aller an der Berufsausbildung Beteiligten, auch die Jugendlichen, die nur mit besonderer Hilfe das Ausbildungsziel erreichen können, so zu fördern, dass sie eine Berufsausbildung aufnehmen und erfolgreich abschließen.

Die Berufsberatung bringt ihr Dienstleistungsangebot zur Unterstützung dieser Zielsetzung in Absprache mit der Schule ein.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind zuständig für die Koordinierung mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung. Einzelnen Lehrkräften, insbesondere Beratungslehrerinnen und -lehrern, kann diese Aufgabe eigenverantwortlich übertragen werden.

An jedem Berufskolleg soll eine Lehrkraft für die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit/Berufsberatung benannt werden.

3. Maßnahmen des Berufskollegs und der Agentur für Arbeit/Berufsberatung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung

Jugendliche, die im Anschluss an den Besuch einer allgemeinbildenden Schule noch nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung mit Erfolg zu durchlaufen und abzuschließen, sollen in berufsvorbereitenden Maßnahmen gefördert werden. Diese Jugendlichen erhalten besondere Förderung im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung oder in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen freier Träger, die im Auftrag der Agentur für Arbeit/Berufsberatung nach den dort geltenden Förderrichtlinien durchgeführt werden. Berufsvorbereitende Maßnahmen sollen Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse aus geeigneten Fachbereichen vermitteln sowie die Allgemeinbildung fördern und die Jugendlichen und jungen Erwachsenen für eine Berufsausbildung motivieren.

- 3.1 Berufsvorbereitende Lehrgänge freier Träger im Auftrag der Agentur für Arbeit/Berufsberatung sind grundsätzlich mit dem Berufsschulbesuch zu verbinden. Nur eine gemeinsame Konzeption dient der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung. Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis sind auf diese Maßnahmen hinzuweisen.
- 3.2 Schülerinnen und Schüler, die an berufsvorbereitenden Maßnahmen im Auftrag der Agentur für Arbeit/Berufsberatung teilnehmen, besuchen den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung.
- 3.3 Koordinierung und Abstimmungen sind vor allem notwendig über:
 - Klassenbildung, Lehrgangsdauer, Teilnehmerzahl, Termine für den Berufsschulunterricht, Betriebspraktika, Unterrichtsort u.a.,
 - Lehrgangsinhalte mit dem Berufsschulunterricht zur Erstellung eines Ausbildungskonzeptes,
 - individuelle Förderpläne unter Einbeziehung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Maßnahmeträger.
- 3.4 Grundlage für die Unterrichtsgestaltung sind Bildungspläne des Bildungsganges Ausbildungsvorbereitung.
- 3.5 Zusätzlich zum Zeugnis entsprechend Nr. 3.2 erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die nach Nr. 3.3 abgestimmten Fördermaßnahmen eine gemeinsame Bescheinigung des Maßnahmeträgers und der Berufsschule über die Lehrgangsinhalte und -dauer. Die Bescheinigung wird vom Maßnahmeträger ausgestellt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teilt dem Träger die Unterrichtsfächer und eine Beschreibung der erreichten Qualifikationen mit. Die Bescheinigung wird vom Maßnahmeträger, dem Berufskolleg und der Agentur für Arbeit/Berufsberatung unterschrieben.
- 3.6 Jugendliche, die nach Ablauf der Maßnahme eine Arbeitsstelle annehmen, sind bei Vorlage des Arbeitsvertrages jeweils für drei Monate vom weiteren Besuch der Berufsschule befreit.

4. Maßnahmen zur Förderung innerhalb der Berufsausbildung

Auszubildenden, die besonderer Hilfen bedürfen, um eine Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen, werden nach Möglichkeit folgende Maßnahmen angeboten:

- Stütz- und Förderunterricht
 - binnendifferenzierter Unterricht
 - Hausaufgabenbetreuung
 - Unterstützung und Begleitung bei der Inanspruchnahme ausbildungsbegleitender Hilfen (abH).
- 4.1 Zur Unterstützung dieser Auszubildenden bedarf es einer frühzeitig abgestimmten, systematischen individuellen Förderung. Ein entsprechendes Konzept ist vom Berufskolleg, unter Beteiligung der Lehrkraft, die für die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit gemäß Nr. 2 dieses Runderlasses benannt ist, zu entwickeln. Das Konzept ist in das Schulprogramm zu integrieren und bei der Qualitätsanalyse als Bestandteil des Schulportfolios einzureichen.
 - 4.2 Das Konzept beinhaltet neben den Elementen des Stütz- und Förderunterrichts, des binnendifferenzierten Unterrichts und der Hausaufgabenbetreuung auch konkrete Angaben zur Information über abH, Feststellung von konkretem Förderbedarf, Umsetzung sowie Evaluation der abH.

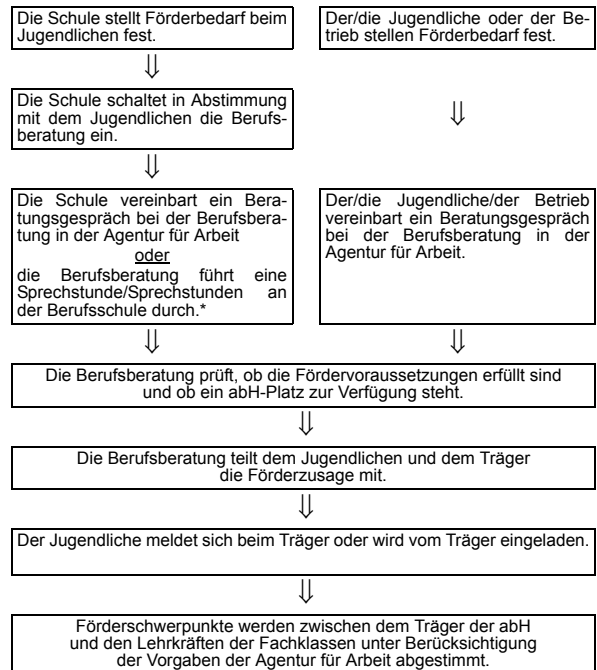
4.2.1 Informationen zu ausbildungsbegleitenden Hilfen

Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen, welche die Berufsausbildung unterstützen und über betriebs- und ausbildungsübliche Maßnahmen hinausgehen. Sie umfassen insbesondere Stützunterricht zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung des berufsbezogenen und berufsübergreifenden Kompetenzerwerbs sowie sozialpädagogische Begleitung zur Sicherung des Ausbildungserfolges.

Das Berufskolleg informiert in der Regel in jedem neuen Ausbildungsjahr die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen des dualen Systems über die Möglichkeit der abH gemäß dem nach 4.1 zu entwickelnden Konzept. In Abstimmung mit der Berufsberatung sind die Träger der abH in diese Informationsveranstaltungen einzubeziehen. Sie präsentieren ihr abH-Angebot an der Schule und händigen geeignetes Informationsmaterial aus.

4.2.2 Feststellung von konkretem Förderbedarf, Umsetzung sowie Evaluation der ausbildungsbegleitenden Hilfen

Wenn während der Ausbildung festgestellt wird, dass das Erreichen des Ausbildungsabschlusses gefährdet ist oder ein Ausbildungsabbruch droht, gilt folgendes Verfahren:



*abhängig vom Bedarf - bei Einzelfällen Beratungsgespräch in der Agentur für Arbeit/Berufsberatung, ansonsten Vereinbarung von Sprechstunden in den Räumlichkeiten des Berufskollegs (ggf. auch regelmäßig). Bei den Sprechstunden im Berufskolleg sollte eine Lehrkraft anwesend sein.

4.2.3 Evaluation der ausbildungsbegleitenden Hilfen

Der Erfolg der abH ist in regelmäßigen Besprechungen zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers der abH und den Lehrkräften des Bildungsganges zu evaluieren.

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit/Berufsberatung, das Berufskolleg und der Bildungsträger arbeiten eng zusammen. Die hier gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse bezieht die Berufsberatung in die Weiterentwicklung und Optimierung der Durchführung der abH mit ein.

5. Maßnahmen bei vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages

Nach einer vorzeitigen Lösung des Ausbildungsvertrages beginnt in der Regel erneut die Berufswahlentscheidung und Ausbildungsplatzsuche. Dies kann eine Chance, für den Einzelnen auch eine Verbesserung sein.

- 5.1 Entscheidend ist, dass bei drohender oder bereits vollzogener vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages ohne Perspektive unverzüglich Hilfs-, Beratungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen angeboten werden. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sollte umgehend die Berufsberatung informieren und die Kontaktaufnahme mit der Berufsberatung vorbereiten. Die Schülerin oder der Schüler bleibt in der Fachklasse, bis eine adäquate Alternative gefunden ist.
- 5.2 Die Klassen- oder Beratungslehrerinnen und -lehrer sollten Angebote über schulische Ausbildungsgänge aufzeigen. Es ist wichtig, dass Hilfe nicht zu spät einsetzt, damit die Jugendlichen motiviert werden, eine berufliche Erstqualifikation anzustreben.

6.

Die vorstehenden Richtlinien ergehen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

12-21 Nr. 9

Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Innenministeriums
v. 16.02.1994 (GABl. NW. I S. 38)

An zahlreichen Schulen in Nordrhein-Westfalen findet seit Jahren eine engagierte Auseinandersetzung mit dem Problembereich statt, der generalisierend mit „Gewalt an Schulen“ überschrieben wird. Zwar müssen die Schulen sich auch damit auseinandersetzen, dass sie selbst möglicherweise Strukturen aufweisen, die aggressives Verhalten unter den Schülerinnen und Schülern begünstigen können. Aber die Ursachen für die verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt sind überwiegend in außerschulischen Lebensbereichen angelegt und dringen wie andere gesellschaftliche Einflüsse in die Schule ein. Um ihnen wirksam zu begegnen, bedarf es über den Schulbereich hinausgehender Anstrengungen in gemeinsamer Verantwortung für Kinder und Jugendliche.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, bei den Kreisen und kreisfreien Städten dafür zu werben, dass Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, in denen Vertreter aller Schulformen, der Schulträger, der Polizei, der Jugendhilfe und weiterer Träger mit vorbeugenden Aufgaben im Jugendbereich zusammenkommen. Auf diese Weise soll insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Organisationen, Einrichtungen und Behörden, die im Bereich der Gewaltprävention Aufgaben der Jugendhilfe oder in sonstiger Weise Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich wahrnehmen, verbessert werden.

Zur Minderung von Jugendproblemen, insbesondere zur Gewaltvorbeugung an Schulen und im schulischen Umfeld, sollen im Einzelnen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Bündelung und Auswertung eingebrachter Erfahrungen,
- Erarbeitung von Vorschlägen für schulinterne und schulübergreifende Vorhaben,
- Vermittlung von sachkundiger Beratung für die Schulen,
- Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe,
- Durchführung gemeinsamer Fortbildungsmaßnahmen von Lehrkräften und Fachkräften der Jugendarbeit,
- Entwicklung eines Informations- und Multiplikatorensystems,
- Mitwirkung bei der Dokumentation beispielhafter Projekte.

Organisatorische Entscheidungen (z.B. Leitung, Geschäftsführung, Teilnehmerkreis im Einzelnen, Häufigkeit der Sitzungen) sollten in jeweils eigener Zuständigkeit getroffen werden. Sofern bei den Kreisen und kreisfreien Städten bereits Gremien mit vergleichbarer Aufgabenstellung und/oder Zusammensetzung bestehen, ist zu prüfen, ob diese Gremien die o.g. Aufgaben in ihre Arbeit einbeziehen können.

Dieser Gemeinsame Runderlass des Kultusministeriums¹ und des Innenministeriums² ergeht mit Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales³. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ihn im Rahmen seiner Zuständigkeit den Trägern der freien Jugendhilfe, vor allem den in der Jugendarbeit tätigen Verbänden und Organisationen mit der Bitte um Unterstützung zur Kenntnis geben.

12-21 Nr. 14

Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf - Zusammenarbeit der Träger und Institutionen in NRW -

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 26.08.1997 (GABl. NW. 1 S. 214)⁴

1. Um eine dauerhafte berufliche Eingliederung junger Menschen zu ermöglichen, haben die verantwortlichen Träger und Institutionen in Nordrhein-Westfalen Empfehlungen und Hinweise erarbeitet mit dem Ziel, in einem örtlichen Verbund eine neue Qualität der Zusammenarbeit zu erreichen. Insbesondere Agentur für Arbeit, Jugendhilfe und Schule haben den Auftrag, benachteiligte junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei ihrer beruflichen und sozialen Integration durch Berufsorientierung, Beratung und Qualifizierung zu unterstützen. Die nachfolgenden Empfehlungen und Hinweise werden mit der Bitte um Beachtung veröffentlicht.
2. Die örtlichen Agenturen für Arbeit und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe laden gemeinsam die beteiligten Träger und Institutionen zu einer jährlichen Arbeitskonferenz ein.
3. Zur Umsetzung der Empfehlungen und Hinweise werden die Bezirksregierungen gebeten sicherzustellen, dass im erforderlichen Umfang Lehrkräfte insbesondere von Berufskollegs an den örtlichen Arbeits-

konferenzen teilnehmen können. Auf die bisherige Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit wird hingewiesen.

Empfehlungen und Hinweise zur Zusammenarbeit

der im Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf beteiligten Träger und Institutionen in NRW

Die dauerhafte berufliche Eingliederung junger Menschen erfordert das Zusammenwirken aller Institutionen, deren gesetzliche Aufgabe auf die Beratung und Hilfestellung in unterschiedlichen Lebens- und Problemlagen gerichtet ist.

1. Agentur für Arbeit, Jugendhilfe und Schule arbeiten zusammen

Agentur für Arbeit, Jugendhilfe und Schule haben den Auftrag, benachteiligte junge Menschen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie bei ihrer beruflichen und sozialen Integration durch Berufsorientierung, Beratung und Qualifizierung zu unterstützen.

Alle Hilfen orientieren sich an der Situation des jungen Menschen mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie zur beruflichen und sozialen Integration zu verbessern und ihm damit den Start in das Erwerbsleben unter Berücksichtigung seiner Neigungen und Leistungsfähigkeit zu erleichtern.

Zur Erfüllung ihres Auftrages sind zwischen den beteiligten Institutionen bereits verschiedene Empfehlungen und Richtlinien vereinbart worden. In NRW hat sich bei deren Umsetzung die Notwendigkeit herausgestellt, die im Rahmen der jeweiligen Kooperation durchgeführten Maßnahmen stärker aufeinander zu beziehen, um dadurch ihre Wirksamkeit zu erhöhen.

Die Praxis hat hierzu bereits vielfältige Wege der Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe, der Schule und der Agentur für Arbeit entwickelt. Der Fortsetzung dieser Zusammenarbeit und ihrer weiteren Verbesserung dienen die folgenden Empfehlungen und Hinweise.

2. Maßnahmen verknüpfen und gegenseitig ergänzen

Die Angebote und Maßnahmen im örtlichen Verbund sollen rechtzeitig ansetzen, sich gegenseitig ergänzen und unter Berücksichtigung der spezifischen Aufgabenstellung der Beteiligten miteinander verknüpft werden. Für diesen Zweck sind die Angebote inhaltlich aufeinander abzustimmen und nach Zielgruppen zu differenzieren.

Die Angebote müssen dazu beitragen, gesellschaftliche Benachteiligungen abzubauen und Chancengleichheit zu fördern.

Bezogen auf diese Angebote für benachteiligte junge Menschen sollen vorhandene personelle und sächliche Kapazitäten so genutzt werden, dass Maßnahmen oder individuelle Bildungswege Benachteiligter von verschiedenen Finanzierungsträgern ergänzend gefördert werden. Dies gilt auch für den Europäischen Sozialfond.

Aufgrund der Nachrangregelungen des SGB II sowie des SGB VIII (KJHG) gegenüber dem SGB III richtet die Agentur für Arbeit ihr Lehrgangsangebot der Berufsvorbereitenden Maßnahmen (BvB) an alle jungen Menschen, soweit eine berufliche Integration angestrebt wird und nach Beurteilung der jeweiligen Fachkräfte auch möglich erscheint.

Ein individuelles Ausbildungsprogramm für den einzelnen jungen Menschen wird in entsprechenden Förderplänen niedergelegt. Diese Förderpläne werden im Rahmen der Hilfe zur Erziehung mit dem Hilfeplan des Trägers der Jugendhilfe abgestimmt. Sind zusätzlich erzieherische Maßnahmen erforderlich, so werden diese durch die Jugendhilfe durchgeführt. An der Erstellung der Förderpläne beteiligen sich neben den Bildungsträgern die Agentur für Arbeit, die Jugendhilfe und die Schule. Der Gesamtbildungsbedarf, der sich aus solchen Förderplänen ergibt, fließt ein in die Gesamtplanung entsprechender Berufsvorbereitungsmaßnahmen.

Soweit sich im Rahmen einer BvB oder im Anschluss hieran die Notwendigkeit einer überbetrieblichen Ausbildung ergibt, können diese jungen Menschen daran teilnehmen.

3. Arbeitskonferenzen

Die örtlichen Agenturen für Arbeit und die öffentlichen Träger der Jugendhilfe laden gemeinsam zu einer jährlichen Arbeitskonferenz ein. Diese Konferenz hat insbesondere folgende Ziele:

- Aufgabenfelder, Arbeitsschwerpunkte und Leistungsprofile der beteiligten Institutionen und Träger darzustellen,
- die Situation der jungen Menschen, des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und der angebotenen Maßnahmen und des schulischen Bildungsangebotes zu analysieren,
- Vorschläge und Empfehlungen, die in die kurz- und mittelfristige Planung der Jugendhilfe und der Agentur für Arbeit sowie der anderen Beteiligten einbezogen werden sollen, zu erarbeiten,
- Kooperationsvorhaben und -maßnahmen abzustimmen,
- Vorschläge für die Verbesserung der organisatorischen Rahmenbedingungen für Kooperationsvorhaben zu entwickeln,
- ein Verzeichnis aller Maßnahmen und Angebote der Träger zu erstellen,
- Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen abzustimmen und ggf. einzurichten.

Es wird empfohlen, bereits bestehende örtliche Arbeitskreise zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit oder Arbeitskreise mit ähnlicher Zielsetzung in diese Arbeitskonferenzen einzubeziehen. Darüber hinaus sollten alle örtlichen Institutionen und Träger, die beim Übergang junger Menschen von der Schule in den Beruf beteiligt sind bzw. an der Gestaltung der Lebenswelt benachteiligter junger Menschen mitwirken, eingeladen werden.

1) jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

2) jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales

3) jetzt: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

4) bereinigt

Die in den Arbeitskonferenzen entwickelten Ziele müssen im Interesse der gemeinsamen Zielgruppen in eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte einmünden. Hierzu sollte ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch und die gemeinsame Fortbildung der Fachkräfte stattfinden.

4. Kooperation auf Landesebene begleiten

Auf Landesebene bilden die an der Erstellung der Empfehlungen beteiligten Institutionen und Organisationen einen Koordinierungsausschuss. Bei diesem Ausschuss fließen die Erfahrungen und Hinweise vor Ort zusammen. Sie werden ausgewertet, gebündelt und ggf. mit zusätzlichen Hinweisen versehen an die örtliche Ebene weitergegeben. Dadurch ist ein reger Informations- und Erfahrungsaustausch sichergestellt.

12-21 Nr. 17

Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.05.2008 (ABl. NRW. S. 293)¹

Zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen haben der Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen und die IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 2008 einen Tarifvertrag abgeschlossen. Zielgruppe sind Jugendliche, die nach dem Ende der zehnjährigen Schulpflicht (§ 37 Abs. 1 SchulG - BASS 1-1) noch nicht den Anforderungen der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen und einer besonderen Förderung bedürfen.

- Jugendliche mit Fördervertrag gemäß dem Tarifvertrag werden sich erstmals im Schuljahr 2008/2009 in den Berufskollegs anmelden. Sie sind grundsätzlich in die Vollzeitform der Ausbildungsvorbereitung nach Anlage 2.2 der Anlage A der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.1) aufzunehmen.
Die auf den Bildungsgang entfallende Lehrerstellenzuweisung ist in vollem Umfang für den Unterricht und die Begleitung der Fachpraxis im Lernort Betrieb einzusetzen.
- Zur Sicherstellung eines geeigneten Unterrichts, insbesondere für die Realisierung einer individuellen Förderung, sollen bei der Klassenbildung folgende in der Wertigkeit aufgeführte Möglichkeiten beachtet werden:
 - Bildung eigenständiger Klassen im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung für Jugendliche mit Fördervertrag. Bei vertretbaren Wegstrecken für die Jugendlichen sollte eine Zusammenlegung der Anmeldungen mehrerer Berufskollegs in einem Berufskolleg erfolgen.
 - Aufnahme in geeignete (Berufsfeldbezug) Klassen der Ausbildungsvorbereitung mit Langzeitpraktikum.
 - Aufnahme in geeignete (Berufsfeldbezug) Klassen der Ausbildungsvorbereitung in Verbindung mit Trägermaßnahmen.

Nach eingehender Prüfung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch die Einschulung eines Jugendlichen in eine entsprechende Fachklasse des dualen Systems zulassen.
Bei allen Optionen gilt für die Schülerinnen und Schüler mit Fördervertrag die Vollzeitrelation und die damit verbundene Praxisbegleitung.
- Jedes Berufskolleg benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die sich in regelmäßigen Zeitabständen - vergleichbar mit den Ausbildertreffen in den Fachklassen des dualen Systems - mit den Betrieben treffen.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-21 Nr. 18

Kommunale Integrationszentren

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales
v. 25.06.2012 (ABl. NRW. S. 375)²

1. Grundlagen und Auftrag

- Integration orientiert sich als Querschnittsaufgabe an den Bedarfen der Menschen mit Migrationshintergrund in ihren verschiedenen Lebenslagen sowie an den Prinzipien der Interkulturalität, der Mehrsprachigkeit, des „Diversity Management“ und des Potenzialansatzes. Integration geschieht vor Ort. Den Kommunen und Kreisen kommt daher bei der Integration eine entscheidende Bedeutung zu. Die unterschiedlichen Akteure müssen vor Ort eng zusammenwirken, um das Zusammenleben in Vielfalt erfolgreich zu gestalten.
- Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Kommunen bei dieser Aufgabe und fördert bei Kreisen und kreisfreien Städten die Einrichtung

von Kommunalen Integrationszentren sowie einer landesweiten Koordinierungsstelle (§ 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz).

- Die Kommunalen Integrationszentren haben vorrangig den Auftrag, durch Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu sensibilisieren und zu qualifizieren.
- Die Kommunalen Integrationszentren tragen dazu bei, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen. Sie orientieren sich an der Bildungskette von der frühen Förderung über den Elementarbereich, die Schule und die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit bis zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.
- Handlungsfelder der Kommunalen Integrationszentren sind Bildung (insbesondere sprachliche und interkulturelle), Erziehung und Betreuung und darüber hinaus z.B. Beschäftigung, Kultur, Sport, politische Partizipation, bürgerschaftliches Engagement, soziale Arbeit im Flüchtlingsbereich, Gesundheit sowie die Pflege älterer Menschen.
- Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Kommunalen Integrationszentren beziehen sich gleichermaßen auf in Nordrhein-Westfalen bereits seit längerer Zeit lebende wie neu zugezogene Menschen mit Migrationshintergrund.

2. Voraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb

Voraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums sind ein durch den Rat der Stadt oder durch den Kreistag in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden verabschiedetes Integrationskonzept und die Landesförderung gemäß Gem. RdErl. d. MSW u.d. MAIS „Richtlinien für die Förderung Kommunalen Integrationszentren“ (BASS 11-02 Nr. 10). Die Antrag stellende Gebietskörperschaft beteiligt von Anfang an die untere Schulaufsicht, die örtliche Schulverwaltung, die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände, ihre Mitwirkungsgremien nach § 27 GO sowie - je nach Arbeitsschwerpunkten - weitere örtliche Partner. Das Land kann gegebenenfalls mit dem kommunalen Träger des Kommunalen Integrationszentrums eine Zielvereinbarung abschließen.

3. Aufgaben

- Die Kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten städtische Ämter und Dienststellen, Schulen, andere Bildungseinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitere regionale Einrichtungen und Organisationen.
- Die Aufgaben der Kommunalen Integrationszentren umfassen im Rahmen der jeweiligen kommunalen Beschlüsse folgende Angebotsformen der systemischen Organisationsberatung und Unterstützung und die Beratung von näher zu bestimmenden Personengruppen:
 - die Koordination, Bündelung und Mitsteuerung von örtlichen Integrationsangeboten,
 - die Koordination, Unterstützung und Weiterentwicklung von Netzwerken,
 - die partnerschaftlich orientierte Initiierung und Entwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen zur Integrationsarbeit in kommunalen Handlungsfeldern und zu schulischen und außerschulischen Bildungs- und Förderangeboten,
 - die Förderung der Mitwirkung in Vereinen und der Beteiligung an örtlichen politischen Planungs- und Entscheidungsverfahren,
 - die Beratung und Unterstützung von Schulen und außerschulischen Einrichtungen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags und bei der Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen,
 - die Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern, z.B. beim Seiteneinstieg, zu Bildungs- und Ausbildungswegen, Ganztagsangeboten, außerschulischen Angeboten und Übergängen,
 - die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Ausgestaltung von Ganztagsangeboten (RdErl. d. MSW - BASS 12-63 Nr. 2),
 - die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Verwendung der Integrationsstellen (RdErl. d. MSW - BASS 14-01 Nr. 4),
 - die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Umsetzung herkunftssprachlichen Unterrichts (RdErl. d. MSW - BASS 13-63 Nr. 3),
 - die Vermittlung von Beratung und Unterstützung von Eltern sowie die Zusammenarbeit mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder,
 - die Entwicklung und Erprobung innovativer Konzepte von Spiel-, Lehr- und Lernmaterialien,
 - die Qualifizierung und Fortbildung von Lehrkräften und außerunterrichtlich oder außerschulisch tätigen pädagogischen und sozialpädagogischen Fachkräften anderer Träger,
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fachgesprächen und Konferenzen,
 - den Erfahrungstransfer und die Mitwirkung an überregionalen Aktivitäten der landesweiten Koordinierungsstelle und des Verbundes.

¹) bereinigt

²) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.03.2015 (ABl. NRW. S. 177)

4. Gemeinsame Aufgabenwahrnehmung

- 4.1 Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Kommunalen Integrationszentren werden gemeinsam von Lehrkräften, sozialpädagogischen/sozialwissenschaftlichen Fachkräften und Verwaltungskräften wahrgenommen. Lehrkräfte und Fachkräfte haben ihre Arbeitsschwerpunkte in den Bereichen der schulischen und außerschulischen Bildung. Alle in den Kommunalen Integrationszentren tätigen Personen sollen verbindlich, verlässlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- 4.2 In jedem Kommunalen Integrationszentrum arbeiten auf in der Regel zwei Vollzeitstellen vom Land freigestellte Lehrkräfte. Sofern eine Stelle mit Teilzeitkräften besetzt wird, wird im Interesse der besseren Handhabung und ggf. Wiederbesetzung von Stellenanteilen eine Besetzung zu zwei gleichen Anteilen empfohlen.
- 4.3 Darüber hinaus arbeiten in jedem Kommunalen Integrationszentrum kommunale Bedienstete, 3 Fachkräfte und eine ½ Verwaltungsassistentkraft, für die das Land eine Zuwendung gewährt (Förderung von Vollzeitäquivalenten). Sofern eine Stelle mit Teilzeitkräften besetzt wird, wird im Interesse der besseren Handhabung und ggf. Wiederbesetzung von Stellenanteilen eine Besetzung zu zwei gleichen Anteilen empfohlen.
- 4.4 Bei der Besetzung der Stellen wird eine angemessene Vertretung von Personen mit Migrationshintergrund angestrebt.
- 4.5 Die untere Schulaufsicht unterstützt die Kommunalen Integrationszentren gemäß § 7 Absatz 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit für „Information, Beratung und Koordination der Schulen in allgemeinen schulfachlichen Angelegenheiten der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie der „Zusammenarbeit mit örtlichen Diensten kommunaler und freier Träger zur Unterstützung der Schulen“ (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - BASS 10-32 Nr. 47) bei Aufgabenwahrnehmung und Einsatzmanagement. Sie ist in Konfliktfällen Ansprechinstitution des jeweiligen kommunalen Trägers des Kommunalen Integrationszentrums.
- 4.6 Der Einsatz der in den Kommunalen Integrationszentren tätigen Personen wird vom Land und der Kommune über ein gemeinsames örtliches Einsatzmanagement gesteuert. Gegenstand des Einsatzmanagements sind die strategische Planung und Zielvereinbarungen zu Aufgaben- und Angebotsschwerpunkten sowie die Abstimmung der Interessen der Kommunen, in Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Kommunen und des Landes. Die Schwerpunkte der Arbeit werden im Benehmen mit den örtlichen Partnern in der Regel jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt.

5. Einstellungsvoraussetzungen, Leitung, Dienst- und Fachaufsicht

- 5.1 Die sozialpädagogischen/sozialwissenschaftlichen Fachkräfte müssen ein Studium der Sozialen Arbeit, Sozialwissenschaften oder der Pädagogik/Erziehungswissenschaften abgeschlossen oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet der Anstellungsträger im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium.
- 5.2 Die Verwaltungsfachkräfte müssen mindestens einen Fachhochschulabschluss oder Bachelorabschluss in einem einschlägigen Studiengang vorweisen (Verwaltungswirtin oder Verwaltungswirt) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Als Verwaltungsfachkräfte können auch Personen eingestellt werden, die mindestens einen Fachhochschulabschluss oder Bachelorabschluss in einem anderen Fach haben und über Erfahrungen in der kommunalen Integrationsarbeit verfügen. Über Ausnahmen entscheidet der Anstellungsträger im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium.
- 5.3 Die Assistenzkräfte müssen mindestens eine abgeschlossene Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten oder zur oder zum Fachangestellten für Bürokommunikation oder eine vergleichbare Qualifikation vorweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Anstellungsträger im Benehmen mit der Bewilligungsbehörde.
- 5.4 Die Leitung eines Kommunalen Integrationszentrums kann durch eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine Verwaltungsfachkraft übernommen werden. Die stellvertretende Leitung ist mit einer oder einem Angehörigen der jeweils anderen Bereiche zu besetzen.
- 5.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über die in einem Kommunalen Integrationszentrum tätigen Personen liegt beim jeweiligen Anstellungsträger. Der jeweilige Anstellungsträger hält die in eigener Anstellungsträgerschaft stehenden Personen über Dienstanzweisung dazu an, sich beim operativen Einsatz vor Ort an die Anordnungen der Leitung zu halten. Anträge auf Urlaub, Dienstreisen oder Dienstbefreiung werden unabhängig von der Anstellungsträgerschaft von der jeweiligen Leitung genehmigt.

6. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- 6.1 Die Kommunalen Integrationszentren kooperieren mit den vom Land geförderten Integrationsstrukturen und mit Migrantenorganisationen.
- 6.2 Die Kommunalen Integrationszentren erfüllen ihre Aufgaben in Abstimmung und arbeitsteilig mit jeweilig anderen örtlichen Akteuren, wie z.B. Akteuren im Ausbildungskonsens und den regionalen Bildungnetzwerken. Sie können je nach der örtlich geltenden Arbeitsteilung und den örtlichen Bedarfslagen eigene Profile ausbilden und beteiligen sich an den örtlichen Abstimmungsprozessen.

- 6.3 Die Abstimmung mit anderen Akteuren ist Aufgabe der Leitung des Kommunalen Integrationszentrums. Diese stellt sicher, dass die Schwerpunktsetzung und Arbeitsplanung in Abstimmung mit den Konzepten der kommunalen Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit erfolgt. Es sind dabei die Schulaufsicht, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die örtlichen oder regionalen Träger der Integrationsarbeit zu beteiligen. Weiterhin ist eine Beteiligung auch anderer regionaler Akteure (wie z.B. Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Einrichtungen des organisierten Sports, lokale Freiwilligenagenturen/-zentren, die Agenturen für Arbeit, Jobcenter oder die Ausländerbehörden) anzustreben.

- 6.4 Die Kommunalen Integrationszentren arbeiten mit Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung zusammen, beispielsweise mit den Kompetenzteams für die Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern.

7. Landesweite Koordinierungsstelle

- 7.1 Das Land unterstützt die Kommunalen Integrationszentren gemäß § 7 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz durch eine landesweite Koordinierungsstelle.
- 7.2 Kernaufgaben der Koordinierungsstelle sind
 - die Beratung der Kommunen bei der Einrichtung eines kommunalen Integrationszentrums und der Erstellung eines Integrationskonzepts,
 - die Zusammenarbeit mit dem Land bei Konzeption, Umsetzung, Programm-Controlling und Evaluation der Arbeit der Kommunalen Integrationszentren,
 - die Unterstützung von Kommunen, Schulaufsicht und Bildungseinrichtungen bei der Konzeption, Umsetzung und Evaluation einer umfassenden Bildungsförderung entlang der Bildungskette,
 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Professionalisierung und Qualifizierung für den Verbund und
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Verbund.
- 7.3 Die Koordinierungsstelle wirkt darauf hin, dass alle Kommunalen Integrationszentren den möglichst gleichen qualitativen Standard erreichen und sorgt dafür, dass
 - der Austausch der Kommunalen Integrationszentren untereinander in inhaltlichen und organisatorischen Fragen sichergestellt wird,
 - die Kommunalen Integrationszentren angemessen nach außen gegenüber dem Land, der Öffentlichkeit und weiteren überregional wirkenden Partnern vertreten werden und
 - aktuelle Bedarfe und Impulse aufgegriffen und für den Verbund der Kommunalen Integrationszentren aufbereitet werden.
- 7.4 Die Koordinierungsstelle erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen landesweiten Unterstützungseinrichtungen und mit den Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Akteure.
- 7.5 Die für Schule und Integration zuständigen Ministerien verständigen sich über die Ausstattung der Koordinierungsstelle mit Personal und Sachmitteln, die Verantwortungsbereiche, die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben, über die jährliche Arbeits- und Finanzplanung sowie ggf. über die Zuweisung weiterer Aufgaben.

8. Verbund

Die Kommunalen Integrationszentren bilden einen Verbund. Sie arbeiten bei der Entwicklung und Erprobung von Verfahren und Konzepten im Verbund zusammen. Sie sind zur Zusammenarbeit, zum Austausch und zur unentgeltlichen und gegenseitigen Weitergabe ihrer Erfahrungen verpflichtet. Die Geschäftsführung des Verbundes liegt bei der landesweiten Koordinierungsstelle.

9. Finanzierung

- 9.1 Für den Einsatz der Lehrkräfte werden Stellen im Einzelplan des Landeshaushaltes des für Schule zuständigen Ministeriums zur Verfügung gestellt.
- 9.2 Die Finanzierung der Personalkosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Verwaltungskräfte regeln die Richtlinien für die Förderung Kommunalen Integrationszentren - Gem. RdErl. d. MSW und d. MAIS (BASS 11-02 Nr. 10).
- 9.3 Die Finanzierung der Kosten der landesweiten Koordinierungsstelle erfolgt unabhängig von der in Nummer 9.2 genannten Richtlinien.

10. Übergangsregelung

Die Überführung der Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien in Kommunale Integrationszentren regelt ein gesonderter Erlass des für Integration zuständigen Ministeriums.

11. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt zum 01.05.2012 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2017.

Klassenarbeiten/schriftliche Übungen/ sonstige Leistungsüberprüfungen und -nachweise

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 21-02 Nr. 4:** Verantwortung der Klassenleitung (§ 18 Abs. 1)
 → **BASS 13-11 Nr. 1.1/Nr. 1.2:** Leistungsüberprüfung in der Grundschule (§ 5 AO-GS und VV dazu)
 → **BASS 13-21 Nr. 1.2:** Leistungsbewertung und Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I (VV zu § 6 APO-S I)
 → **BASS 13-32 Nr. 3.1/Nr. 3.2:** Leistungsüberprüfung in der gymnasialen Oberstufe (§§ 13 bis 17 APO-GÖSt und VV dazu)
 → **BASS 19-11 Nr. 1.1:** Leistungsüberprüfung im Weiterbildungskolleg (§§ 17, 18 APO-WbK)

12-32 Nr. 4

Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20. 12. 2006 (ABl. NRW. S. 98)¹

1. Grundsätze und Ziele

- 1.1 Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) dienen als Diagnoseinstrument der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der schulischen Arbeit (§ 3 Abs. 2 bis 4 SchulG - BASS 1-1). Sie überprüfen die langfristig erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Die Aufgaben der Lernstandserhebungen orientieren sich an den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz.
- 1.2 Die Lernstandserhebungen sollen Lehrkräfte dabei unterstützen, die Kompetenzen ihrer Klassen bzw. Kurse festzustellen und eine schulübergreifende Standortbestimmung der erreichten Leistungen vorzunehmen. Die Ergebnisse geben Hinweise auf Stärken und Schwächen der Lerngruppen und unterstützen die Unterrichtsentwicklung.
- 1.3 Lernstandserhebungen sind keine Grundlage der Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 5 SchulG. Sie werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet.

2. Durchführung

- 2.1 Die Lernstandserhebungen werden
 - in den Grundschulen in Klasse 3 in den Fächern Deutsch und Mathematik,
 - in den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Schulen im Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen – Gemeinschaftsschulen“ in Klasse 8 in den Fächern Deutsch, Englisch oder Französisch ab Klasse 5 und Mathematik durchgeführt.
- 2.2 Förderschulen, die nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schulen in Verbindung mit jeweils eigenen Richtlinien der Förderschulen unterrichten, können an den Lernstandserhebungen teilnehmen. Diesen Schulen wird empfohlen, die Rahmenbedingungen so weit wie möglich entsprechend der Durchführung in den allgemeinen Schulen zu gestalten. Über Art und Umfang eines notwendigen Nachteilsausgleichs entscheiden die Förderschulen entsprechend den besonderen Gegebenheiten der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Andere Schulen, die zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen, können die Aufgaben der Lernstandserhebungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verwenden.
- 2.3 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den zentralen Lernstandserhebungen teilzunehmen. Über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schülern, die weniger als zwölf Monate in Deutschland leben und unzureichende deutsche Sprachkenntnisse haben, entscheidet die Schule.
- 2.4 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung legt die Termine der Lernstandserhebungen fest und gibt die Aufgaben zentral vor. Die Aufgaben werden den Schulen durch Dienstpost oder über das Internet zugänglich gemacht.
- 2.5 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung verwendet unterschiedliche Aufgabensätze. Die Zuordnung zu Schulformen und Fachleistungskursen (Grund- und Erweiterungskursen) ist für die Schulen verbindlich.

- 2.6 Die Schulleitung und die Lehrkräfte, die Kenntnis von den Aufgaben erlangen, sind bis zur Durchführung der Lernstandserhebungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2.7 Die Schulen werten die Schülerarbeiten mit Hilfe von vorgegebenen Auswertungsanleitungen aus. Neben den Fachlehrkräften, die in den betroffenen Schülergruppen unterrichten, können daran weitere Fachlehrkräfte beteiligt werden.
- 2.8 Die Schulen vergleichen nach Auswertung der Schülerarbeiten die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule mit den Ergebnissen, die im Landesdurchschnitt in den Schulformen, die ähnliche Rahmenbedingungen aufweisen, erreicht wurden (Referenzwerte).

3. Umgang mit den Ergebnissen

- 3.1 Die Fachlehrkräfte geben den einzelnen Schülerinnen und Schülern ihre Ergebnisse bekannt. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Fachlehrkräfte mit einem landeseinheitlichen Formblatt über die Ergebnisse ihres Kindes, das Ergebnis der Klasse, die ihr Kind besucht, sowie das Ergebnis der Schule informiert.
- 3.2 In den Fachkonferenzen und der Lehrerkonferenz werden die Ergebnisse beraten und Konsequenzen für die schulische Arbeit festgelegt.
- 3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet in der Schulkonferenz unter Berücksichtigung der Referenzwerte über die Ergebnisse der beteiligten Klassen und der Schule sowie über die Konsequenzen für die schulische Arbeit.
- 3.4 Die Schulen berichten der Schulaufsicht über ihre Ergebnisse. Die Ergebnisse der einzelnen Schulen werden in einer Datenbank zentral erfasst und für die Ermittlung der landesweiten Referenzwerte sowie schulübergreifende Auswertungen herangezogen.
- 3.5 Die Aufgabenhefte der Schülerinnen und Schüler verbleiben nach der Durchführung zunächst bei der Schule. Erziehungsberechtigten ist auf Wunsch Einblick in die Schülerhefte ihrer Kinder zu gewähren. Die Aufgabenhefte werden von der Schule bis zum Ende des Schuljahres aufbewahrt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Schülerhefte danach zurück.

4. Aufgabenerprobung und zentrale Stichprobe

- 4.1 Neu entwickelte Aufgaben werden zunächst von ausgewählten Schulen erprobt.
- 4.2 Für zusätzliche landesweite Analysen werden die Ergebnisse einer zentralen Stichprobe der Schulen erfasst.
- 4.3 Das Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmt im Rahmen einer Zufallsauswahl die Schulen für die Aufgabenerprobung und die zentrale Stichprobe. Die ausgewählten Schulen sind zur Teilnahme an der Aufgabenerprobung und der Erhebung der zentralen Stichprobe verpflichtet.
- 4.4 Im Rahmen der Aufgabenerprobung und in den Schulen der zentralen Stichprobe können auf Veranlassung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zusätzlich Befragungen der Schulleitungen, Lehrkräfte und der Eltern durchgeführt werden.

5. Aufgaben der Schulaufsicht

Die Schulaufsicht begleitet im Sinne ihres Auftrags zur Gewährleistung der Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit die Schulen bei der Arbeit mit den Lernstandserhebungen. Dabei beachtet sie die Eigenverantwortung der Schulen.

6. Ersatzschulen

Den Ersatzschulen wird empfohlen, sich nach Maßgabe der Nummern 1 bis 4 dieses Erlasses an den Lernstandserhebungen zu beteiligen und auf dem Weg über ihre Träger die Ergebnisse an die staatliche Schulaufsicht zu berichten.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.03.2007 (ABl. NRW. S. 209); RdErl. v. 19.01.2009 (ABl. NRW. S. 90)
RdErl. v. 25.02.2012 (ABl. NRW. S. 158)

Erfüllung/Überwachung der Schulpflicht

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ BASS 0-2: Schulpflicht gemäß Landesverfassung (s. dort Art. 8)

→ BASS 1-1: Schulgesetz NRW (s. dort §§ 34 bis 41 SchulG)

12-51 Nr. 2

Erfüllung der Schulpflicht in Ergänzungsschulen; Feststellung nach § 34 Schulgesetz (SchulG)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.12.1967 (ABl. KM. NW. 1968 S. 64)¹

- Nach § 34 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) ist es zulässig, an Stelle der Hauptschule eine allgemein bildende Ergänzungsschule zu besuchen, wenn die obere Schulaufsicht festgestellt hat, dass an dieser Schule das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann.
- Ergänzungsschulen sind Privatschulen, die keine Ersatzschulen sind und deshalb nicht der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung bedürfen; die nähere Ordnung der Rechtsverhältnisse an Ergänzungsschulen regeln die §§ 116 bis 118 SchulG.
- Zur Feststellung, ob an den allgemein bildenden Ergänzungsschulen das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann, ist es zunächst erforderlich, bei den zuständigen Schulaufsichtsbehörden eine Liste der Schulen aufzustellen, die schulpflichtige Kinder unterrichten oder aufzunehmen beabsichtigen. Aus der Liste müssen die Namen der Schulen, die Anschrift, die Zahl und Vorbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die Zahl und Bezeichnung der Klassen, in denen schulpflichtige Kinder unterrichtet werden, und das Bildungsziel (z.B. Vorbereitung auf das Abitur oder auf den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) hervorgehen. Zur Ermittlung sind Gemeindebehörden, Schulämter, Schulleiterinnen und Schulleiter heranzuziehen.
- Sodann sind die allgemein bildenden Ergänzungsschulen aufzufordern, den Ein- und Austritt schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler der für ihren Wohnsitz zuständigen Gemeinde anzuzeigen und über die Schulverhältnisse der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler Aufzeichnungen zu machen, die den Schulaufsichtsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen sind.
- Die für Hauptschulen zuständige schulfachliche Dezernentin oder der für Hauptschulen zuständige schulfachliche Dezernent stellt fest, ob an der allgemein bildenden Ergänzungsschule das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann. In den Fällen, in denen eine Feststellung gemäß § 34 Abs. 3 SchulG nicht ergehen kann, ist dafür zu sorgen, dass die schulpflichtigen Kinder die jeweils zuständige Hauptschule oder eine öffentliche bzw. private weiterführende Schule besuchen.
- Die Überprüfung der allgemein bildenden Ergänzungsschulen kann aus Vereinfachungsgründen auf das 9. Schuljahr beschränkt werden. Auch wenn an Ergänzungsschulen ausschließlich nach den Lehr- und Bildungsplänen der Realschulen und Gymnasien unterrichtet wird, ist die Überprüfung vorzunehmen. Die Überprüfung der Ergänzungsschule hat sich darauf zu erstrecken, dass an ihr das Bildungsziel der Hauptschule erreicht werden kann. Dabei kommt es nicht auf die Fächerwahl und deren Inhalt an, sondern auf das Niveau des Unterrichts. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche können in einer Ergänzungsschule nur dann ihrer Schulpflicht genügen, wenn sichergestellt ist, dass sie auf Grund der schulischen Vorbereitungen in die Lage versetzt werden, in die 10. Klasse versetzt zu werden und mit Erfolg eine Prüfung für Externe ablegen zu können. Die schulischen Leistungen der Ergänzungsschule müssen dabei den Anforderungen entsprechen, die zur Erteilung eines Hauptschulabschlusszeugnisses nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I - BASS 19-32 Nr. 4.1) berechtigen. Hauptschulzeugnisse usw. kann die Ergänzungsschule nicht erteilen. Ihre Schülerinnen und Schüler können sich nur den vorgeschriebenen Prüfungen für Externe unterziehen; jedoch kann die Ergänzungsschule die Dauer des Schulbesuchs bescheinigen.

12-51 Nr. 3

Verordnung

über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von

Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (Meldedatenübermittlungsverordnung NRW - MeldDÜV NRW)

Vom 25. November 2013

(GV. NRW. S. 662)

geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2014

(GV. NRW. S. 177)

- Auszug -

Auf Grund des § 31 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

Geltungsbereich, Verfahren, Datensicherung, Zuständigkeit

(1) Die regelmäßige Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden an andere Behörden, Gerichte oder sonstige öffentliche Stellen wird nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen. Datenübermittlung über Vermittlungsstellen oder über Datenverarbeitung im Auftrag durch private Rechtsträger ist unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Die durch Bundes- oder Landesrecht zulässige Übermittlung von Daten bleibt unberührt.

§ 2

Abrufverfahren

(1) Das automatisierte Bereithalten von Daten zum Abruf erfolgt durch die Meldebehörden für die Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände und alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und an die Gerichte über das von der für das Meldewesen zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte und nach Maßgaben des Satzes 2 zugelassene Portal, das Meldeportal Behörden. Das Portal hat die Aufgabe,

- die abrufende Stelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
- die Kennung der abrufenden Person und soweit vorhanden den Namen der abrufenden Person und das Aktenzeichen der abrufenden Stelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
- den Zeitpunkt der Abrufe entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
- die Auskunftersuchen und Antworten entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
- darzustellen, ob Trefferlisten oder Detailantworten gegeben wurden,
- die Daten für Zahlung von Gebühren und Auslagen sicherzustellen und
- die Datensicherheit zu gewährleisten.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 § 1 Absatz 5, 7 und 8 entsprechend und mit der Maßgabe, dass die angefragte Meldebehörde zu protokollieren ist und den abrufenden Stellen die Protokolle zur Verfügung zu stellen sind. Ist abrufende Stelle eine der in § 3 Absatz 2 genannten Behörden, hat das Portal die Protokollierung der Aufgabe nach Satz 2 Nummer 1, 3, 6 und 7 zu gewährleisten.

(2) Für die Zulassung eines Portals, bei dem der Auftragnehmer in privater Rechtsträgerschaft steht, ist sicherzustellen, dass ausschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften an dem privaten Rechtsträger beteiligt sind.

(3) Mit der Zulassung des Portals sind die Meldebehörden verpflichtet, den abfragenden Behörden und öffentlichen Stellen die Meldedaten über das Portal nach Absatz 1 spätestens ab dem 1. Januar 2014 zu jeder Zeit zur Verfügung zu stellen.

(4) Über das Portal können die Meldebehörden Daten für Behörden des Bundes und der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und andere öffentlichen Stellen, die der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehen, zum Abruf bereithalten, wenn diese als unmittelbar abrufberechtigte Stelle von der für das Meldewesen zuständigen obersten Landesbehörde zugelassen worden sind. Portale anderer Länder und des Bundes, die öffentlich-rechtlich beherrscht sind, gelten als abrufberechtigte Stellen.

(5) Bei der Zulassung von Abfragen über das Internet kann von der für das Meldewesen zuständigen obersten Landesbehörde der Umfang der zu übermittelten Daten eingeschränkt werden.

(6) Die für das Meldewesen zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, die in dieser Verordnung geregelten Verfahren zum automatisierten Abruf ab dem 1. Oktober 2013 zu erproben und Pilotbetriebe durchzuführen.

§ 3

Behördenauskünfte im Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände und öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und die Gerichte, berechtigt, folgende Daten und Hinweise zu Einzelabfragen bei der Meldebehörde au-

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.02.1970 (ABl. KM. NW. S. 128); RdErl. v. 23.10.1984 (GABl. NW. S. 504)

tomatisiert über das nach § 2 zugelassene Portal abzurufen (einfache Behördenauskunft):

1. Familiennamen - Datenblatt 0101, 0102,
2. frühere Namen - Datenblatt 0201 bis 0204 und 0303,
3. Vornamen - Datenblatt 0301, 0302,
4. Doktorgrad - Datenblatt 0401,
5. Ordensname, Künstlernamen - Datenblatt 0501, 0502,
6. Tag und Ort der Geburt - Datenblatt 0601 bis 0603,
7. derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift - Datenblatt 1201 bis 1231,
8. Tag des Ein- und Auszuges - Datenblatt 1301, 1306,
9. Sterbedatum und -ort - Datenblatt 1901, 1904.

(3) Im Rahmen der im Portal zugelassenen Auswahldaten dürfen für Abrufe die Behörden nach Absatz 2 Daten nach § 31 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW verwenden, alle übrigen öffentlichen Stellen sowie die Gerichte nur den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat und die derzeitige oder eine frühere Anschrift. Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen ist eine phonetische Suche zulässig. Werden auf Grund eines Abrufs die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verwenden, der zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

§ 4

Datenübermittlungen an die Schul-, Gesundheitsämter und die Schulverwaltung

(1) Zur Durchführung der Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten, zur Überwachung der Schulpflicht und zur Feststellung der altersgemäßen Sprachentwicklung sowie der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten übermitteln, und zwar

1. an die für die Schulverwaltung zuständige Stelle des Schulträgers zum Zweck der Beratung der Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten gemäß § 36 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278)¹ zum 1. Februar des Jahres Daten der Kinder, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Jahres das vierte Lebensjahr vollenden,
2. an die für die Schulverwaltung zuständige Stelle des Schulträgers bei der Anmeldung von Kindern nach Nummer 1 sowie von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
3. an die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zum Zweck der Sprachstandsfeststellung gemäß § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW zum 1. Februar des Jahres Daten der Kinder, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des Jahres das vierte Lebensjahr vollenden.

(2) Zur Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Untersuchungen und Beratungen der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 10 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung dürfen die Meldebehörden dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten übermitteln.

(3) Nach Absatz 1 und 2 werden folgende Daten übermittelt:

1. Familiennamen - Datenblätter 0101, 0102,
2. Vornamen - Datenblätter 0301, 0302,
3. Tag und Ort der Geburt - Datenblätter 0601 bis 0603,
4. Geschlecht - Datenblatt 0701,
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift) - Datenblatt 0901 bis 0916,
6. Staatsangehörigkeiten - Datenblatt 1001,
7. gegenwärtige Anschrift - Datenblatt 1201 bis 1206, 1208 bis 1213,
8. Auskunftssperren nach § 34 Absatz 6 und 7 des Meldegesetzes NRW - Datenblatt 1801,
9. Sterbedatum - Datenblatt 1901.

(4) Den Behörden nach Absatz 1 und 2 sowie dem Gesundheitsamt zur Durchführung der Schulgesundheitspflege gemäß § 54 Schulgesetz NRW dürfen zusätzlich zum Verfahren nach §§ 2 und 3 folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift) - Datenblatt 0902 bis 0916.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.² Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen vom 16. September 1997 (GV. NRW S. 366) außer Kraft.

1) richtig: Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)

2) Die ursprüngliche, neu gefasste Verordnung ist am 30. November 2013 (GV. NRW. S. 662), die geänderte Verordnung am 27. Februar 2014 (GV. NRW. S. 177) in Kraft getreten.

12-51 Nr. 4

Ausnahmegenehmigungen zum Besuch

ausländischer oder internationaler Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 16.06.2005 (ABl. NRW. S. 261)³

Nach § 34 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1) besteht die Schulpflicht nicht nur für deutsche, sondern auch für ausländische Kinder und Jugendliche, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Arbeitsort haben. Diese Schulpflicht ist grundsätzlich durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen, sofern nicht in Einzelfällen von der Schulaufsichtsbehörde eine Ausnahme zugelassen wird (§ 34 Abs. 5 Satz 3 SchulG). Bei der Entscheidung ist Folgendes zu beachten:

1. Ausländische und internationale Schulen

Bei den nichtdeutschen Schulen im Sinne von § 34 Abs. 5 SchulG lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:

- 1.1 Schulen für die Kinder von Angehörigen der diplomatischen Vertretungen
Diese Schulen werden in der Regel von Kindern besucht, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht der Schulpflicht unterliegen.
- 1.2 Schulen für die Kinder von Angehörigen der Stationierungsstreitkräfte
Diese Schulen - belgische und britische Schulen - werden ebenfalls in der Regel von Kindern besucht, die von der Schulpflicht ausgenommen sind; es ist davon auszugehen, dass die Einführung der Schulpflicht für Ausländerinnen und Ausländer im Jahre 1966 die - im Truppenstationierungsrecht nur zum Teil geregelten - Befreiungen vom deutschen Recht für die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte nicht einschränken sollte.
- 1.3 Sonstige ausländische oder internationale Schulen
- 1.31 Sie sind Ergänzungsschulen im Sinne des § 116 SchulG und damit anzeigespflichtig, wenn ihre Organisation und der Unterricht den in dem jeweiligen ausländischen Staat oder international geltenden Regelungen entsprechen; dies ist bei ausländischen Schulen durch eine Erklärung der zuständigen ausländischen Schulbehörden oder der Botschaft des ausländischen Staates zu bestätigen.
- 1.32 Sie sind anerkannte Ergänzungsschulen, wenn ihnen diese Eigenschaft gemäß § 118 Abs. 3 SchulG verliehen wurde.
- 1.4 Schulen im Ausland
Hierbei handelt es sich im Allgemeinen um ausländische Schulen, die sich in unmittelbarer Nähe der deutschen Grenze befinden.

2. Grundsätze

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist zu berücksichtigen, dass

- die allgemeine Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen eine bestimmte Mindestbildung gewährleisten soll,
- die grundsätzliche Verpflichtung auch ausländischer Kinder zum Besuch einer deutschen Schule insbesondere im Primarbereich den Willen des Gesetzgebers zur Integration ausdrückt.

3. Einzelfälle

Es lassen sich folgende Fallgruppen unterscheiden:

- 3.1 Ausländische Kinder
- 3.11 Kinder von Angehörigen der diplomatischen Vertretungen und der Stationierungsstreitkräfte unterliegen nicht der Schulpflicht.
- 3.12 Bei ausländischen Kindern und Jugendlichen, die sich nachweislich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, liegt ein Ausnahmegrund gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a SchulG vor. Dies gilt für den Besuch der Grundschule wie für den Besuch einer weiterführenden Schule. Für Schulpflichtige im Bildungsgang der Berufsschule kann eine Ausnahme nicht erteilt werden, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis besteht.
- 3.13 Bei Ausländerinnen und Ausländern, die beabsichtigen, sich auf Dauer im Bundesgebiet aufzuhalten, ist ein Ausnahmegrund von vornherein gegeben, wenn das Kind eine anerkannte ausländische oder anerkannte internationale Ergänzungsschule im Sinne des § 118 Abs. 3 SchulG besuchen soll.
- 3.14 In den Fällen, in denen ein Kind eine nicht anerkannte ausländische oder nicht anerkannte internationale Ergänzungsschule besuchen soll, ist im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit das individuelle Interesse, die Bindungen an die heimatische Kultur und Sprache aufrechtzuerhalten, dem öffentlichen Interesse an der Integration zuwiderläuft bzw. vorgehen kann. In der Primarstufe wird ein Ausnahmegrund im Allgemeinen nur vorliegen, wenn zu erwarten ist, dass der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Kindes spätestens nach zwei Jahren im Ausland liegen wird. Abweichend davon können Ausnahmen zugelassen werden, wenn nachweislich entweder eine Facharzt Ausbildung absolviert oder eine befristete berufliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, längstens aber für sechs Jahre. Die Ausnahmegenehmigung ist in der Regel befristet zu erteilen; nach jeweils zwei Jahren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung noch vorliegen.
- 3.2 Deutsche Kinder
Für deutsche Kinder wird eine Ausnahmegenehmigung zum Be-

3) Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 31.03.2006 (ABl. NRW. S. 107)

sich einer ausländischen oder internationalen Schule unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- 3.21 Das Kind soll eine anerkannte ausländische oder anerkannte internationale Schule im Sinne des § 118 Abs. 3 SchulG besuchen. Der Schulbesuch ist der Schulaufsichtsbehörde durch den Schulträger gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 SchulG anzuzeigen. Eine Ausnahme genehmigung im Einzelfall ist nicht erforderlich.
- 3.22 Soll eine nicht anerkannte ausländische oder nicht anerkannte internationale Schule besucht werden, müssen in der Primarstufe besonders wichtige Gründe vorliegen, die nach Abwägen aller Umstände der Durchsetzung der Schulpflicht in der deutschen Schule vorgehen.
Besonders wichtige Gründe sind z.B. dann anzunehmen, wenn
- das Kind aus dem Ausland zuzieht, wo es bislang eine entsprechende Schule besucht hat, und das Kind sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhält (z.B. bei nachweislich bevorstehendem Umzug ins Ausland u.ä.) oder die Eingliederung in das deutsche Schulsystem nicht möglich ist,
 - das Kind den Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen spätestens nach zwei Jahren im Ausland haben wird und dies glaubhaft gemacht wird (z.B. durch Bescheinigung des Arbeitgebers), oder
 - besondere persönliche Umstände unter Berücksichtigung des deutschen Schulangebots den Besuch einer Schule im Ausland (vgl. Nr. 1.4) rechtfertigen.
- 3.23 In der Sekundarstufe I und II müssen die Eltern ein berechtigtes Interesse daran haben, dass ihr Kind eine ausländische Schule besucht. Unerlässlich bleibt der Besuch der deutschen Berufsschule, wenn ein Berufsausbildungsverhältnis besteht.
- 4. Verfahren**
- 4.1 Bei der Erteilung einer Ausnahme genehmigung zum Besuch einer ausländischen oder internationalen Ergänzungsschule sind die Eltern schriftlich darüber zu belehren, dass an diesen Schulen nicht die Abschlüsse erreicht werden können, die das deutsche Schulwesen vorsieht, und dass ein späterer Übergang auf deutsche Schulen wegen unterschiedlicher Lehrpläne und Lerninhalte erschwert ist.
- 4.2 Ausnahme genehmigungen können nur für die unter Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Schulen und unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Schulträger der ausländischen oder internationalen Schule schriftlich die Aufnahmebereitschaft erklärt hat.

12-51 Nr. 5

Überwachung der Schulpflicht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 04.02.2007 (ABl. NRW. S. 155)

1. Erfassung der Schulpflichtigen

1.1 Einschulung

Die Gemeindeverwaltung (Schulverwaltungsamt) erfasst mit Hilfe des Einwohnermeldeamtes alle Kinder, die gemäß § 35 SchulG (BASS 1-1) erstmals schulpflichtig werden, informiert die Eltern (§ 123 SchulG) über die Schulen der am Ort vorhandenen Schularten und weist sie auf ihre Anmeldepflicht und die Anmeldetermine hin (§ 46 Abs. 3 SchulG).

Die Eltern melden das erstmals schulpflichtig werdende Kind an einer Grundschule der von ihnen gewählten Schulart an.

Die Gemeindeverwaltung (Schulverwaltungsamt) überprüft anhand der von den Schulen bestätigten Aufnahmen, ob alle schulpflichtigen Kinder angemeldet worden sind. Das Schulverwaltungsamt informiert das zuständige Jugendamt und die zuständige Schulaufsichtsbehörde bei allen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Schulpflichterfüllung, insbesondere auch dann, wenn schulpflichtige Kinder nicht rechtzeitig angemeldet werden.

1.2 Übergang in eine weiterführende Schule

Zum Besuch einer weiterführenden Schule melden die Eltern die Schülerin oder den Schüler für die Schule der von ihnen gewählten Schulform und Schulart an (§ 41 Abs. 1 SchulG).

Der Übergang in eine weiterführende Schule richtet sich nach § 8 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS - BASS 13-11 Nr. 1.1). Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule über die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Grundschule, ob alle Schülerinnen und Schüler zu einer weiterführenden Schule aufgenommen worden sind. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in eine weiterführende Schule aufgenommen worden sind, werden von der Grundschule auf ihre Anmeldepflicht hingewiesen. Über Unregelmäßigkeiten informiert die abgebende Schule die Kommune der abgebenden Schule. Die Sätze 3 bis 6 gelten für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, entsprechend.

1.3 Übergang in das Berufskolleg oder die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der Gesamtschule

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Kommune, in der sich die abgebende Schule befindet, oder den von ihr bestimmten Stellen. Die auf-

nehmende Schule (auch: Ersatzschule oder Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann) unterrichtet die Kommune der abgebenden Schule über die Aufnahme. Anhand dieser Rückmeldung überprüft die Kommune, ob alle Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind und weist die Eltern der noch nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler auf die Anmeldepflicht hin.

1.4 Schulwechsel

Bei einem Schulwechsel teilen die Eltern der bisherigen Schule mit, welche Schule die Schülerin oder der Schüler künftig besuchen wird. Anhand der Rückmeldung der aufnehmenden Schule überprüft die abgebende Schule, ob die Schulpflicht weiter erfüllt wird. Über Unregelmäßigkeiten informiert die abgebende Schule die Kommune der abgebenden Schule. Die Sätze 2 und 3 gelten für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, entsprechend.

1.5 Übermittlung von Daten

Für die Übermittlung von Daten in den Fällen der Nrn. 1.1 bis 1.4 gilt § 7 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern (VO-DV I - BASS 10-44 NR. 2.1).

2. Teilnahmepflicht

Die Schülerin oder der Schüler kann nur zeitlich befristet gemäß § 43 Abs. 3 SchulG vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Für Schulversäumnisse wegen Krankheit gilt § 43 Abs. 2 SchulG.

3. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht

Die Maßnahmen Nr. 3.1 und 3.2 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler angewandt werden.

3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG)

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit - falls erforderlich - geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können.

3.2 Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)

Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 SchulG).

3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule

Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen.

Gleichzeitig ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Abs. 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen oder eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 34 Abs. 2 SchulG und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall angedroht werden, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

3.4 Zwangsweise Zuführung

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.3 erfolglos, so kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.5 und 3.6, als auch unabhängig davon die oder der Schulpflichtige zwangsweise der Schule zugeführt werden. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

- 3.41 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung nach Nr. 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich.
- 3.42 Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.
- 3.43 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nr. 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das Verfahren schon nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen

ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuholen.

3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und 3.6 als auch unabhängig davon kann gemäß § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden

- gegen Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen,
- gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,
- gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,
- gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und
- gegen Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

- 3.51 Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist der oder dem Betroffenen die Beschuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei reicht die Übersendung eines Fragebogens, der Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, aus. Die Anhörung kann auch durch die Schule erfolgen. Sie kann auch zusammen mit der Maßnahme nach Nr. 3.4 durchgeführt werden.
- 3.52 Für den Erlass des Bußgeldbescheides ist nach § 126 Abs. 3 SchulG die Schulaufsichtsbehörde zuständig.
- 3.53 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:
- a) Die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Eltern und ggf. die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,
 - b) die Dauer des Schulversäumnisses,
 - c) ein Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf erfolgte Reaktion und
 - d) den Nachweis über die durchgeführte Anhörung.

3.6 Verwaltungszwang

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 bis 3.3 erfolglos, kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und Nr. 3.5, als auch unabhängig davon, Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

- 3.61 Der Verwaltungszwang kann nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes angewandt werden. Dieser Verwaltungsakt muss eine Aufforderung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Eltern enthalten, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Aufforderung ist mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.
- 3.62 Das Zwangsmittel zur Durchsetzung der Aufforderung (Zwangsgeld) ist schriftlich gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW anzudrohen. Die Androhung ist mit der Aufforderung an die Eltern, dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, zu verbinden. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewähren. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen und mit dem Hinweis darauf zu verbinden, dass bei Nichtzahlung das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann.
- 3.63 Nach erfolgloser Androhung des Zwangsgeldes ist nach entsprechendem Fristablauf das Zwangsgeld schriftlich festzusetzen. Mit der Festsetzung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen. Nach erneut fruchtlosem Fristablauf ist das Zwangsgeld im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben.

12-51 Nr. 7

Besuch außerschulischer Einrichtungen im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht gemäß § 37 Abs. 2 Schulgesetz

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.12.1985 (GABl. NW. 1986 S. 4)¹

In Ausnahmefällen können Schulpflichtige im letzten Jahr ihrer Vollzeitschulpflicht den Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtungen besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die

Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden. Außerschulische Einrichtungen bedürfen insoweit der Zulassung.

I. Zulassung

Die außerschulische Einrichtung wird zugelassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind und mit dem Antrag nachgewiesen werden:

1. Der Unterricht dauert ein Jahr in Vollzeitform. Aus einem nach Wochen gegliederten Jahresplan ist ersichtlich, welche Lernziele und Lerninhalte erarbeitet werden sollen.
2. Zur Erweiterung der Allgemeinbildung wird Unterricht in den Fächern Deutsch, Politik, Religionslehre und Sport erteilt.
3. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Breite mindestens eines Berufsfeldes dient der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung.
4. Die Lernziele und Lerninhalte orientieren sich an dem Lehrplan für das Berufsorientierungsjahr.
5. Der allgemeinbildende Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die eine fachliche, pädagogische und unterrichtliche Ausbildung sowie Prüfungen nachweisen, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I gleichkommen.
6. Die Qualifikation des Ausbildungspersonals für die berufsfeldbezogenen Fächer entspricht den Verordnungen des Bundes über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung (Ausbilder-Eignungsverordnungen).
7. Die Einrichtung ist räumlich und sächlich so ausgestattet, dass der vorgesehene Unterricht erteilt werden kann.
8. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, die aufgenommenen Schulpflichtigen bis zum Ablauf des Schuljahres zu betreuen.

II. Aufnahme

In die außerschulische Einrichtung dürfen Schulpflichtige, die von der zuletzt besuchten Schule abgemeldet worden sind, aufgenommen werden, wenn sie

- a) nach neun Schulbesuchsjahren nicht in die Klasse 9 versetzt worden sind,
- b) als Schülerin oder Schüler von Förderschulen mit elfjähriger Schulpflicht nach zehn Schulbesuchsjahren nicht in die Klasse 9 versetzt worden sind,
- c) nach neun Schulbesuchsjahren noch nicht in die Klasse 10 versetzt worden sind und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können,
- d) als Schülerin oder Schüler von Förderschulen mit elfjähriger Schulpflicht nach zehn Schulbesuchsjahren noch nicht in die Klasse 10 versetzt worden sind und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können,
- e) nach neun Schulbesuchsjahren eine Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung verlassen und die Versetzungskonferenz auf Antrag der Eltern die Überzeugung gewinnt, dass sie dort besser gefördert werden können.

III. Verfahren, Aufsicht

Außerschulische Einrichtungen reichen die Anträge auf Zulassung bis spätestens sechs Monate vor Beginn des Schuljahres bei der Bezirksregierung ein. Ihre Trägerin oder Träger und Leiterin oder Leiter sind nach § 37 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde Einblick in die Einrichtung zu geben, sowie die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise über die persönliche und sächliche Eignung zu erbringen. Die Bezirksregierung leitet den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung weiter.

IV. Finanzierung

Außerschulische Einrichtungen erhalten vom Ministerium für Schule und Weiterbildung keine Zuschüsse.

12-51 Nr. 8

Erfüllung der Schulpflicht bei Zuzug von Jugendlichen nach Nordrhein-Westfalen

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.09.2005 (ABl. NRW. S. 339)²

Spätausgesiedelte Jugendliche, die aus ost- und südosteuropäischen Ländern nach Nordrhein-Westfalen kommen, sind ebenso wie alle anderen Jugendlichen, die aus dem Ausland einreisen oder aus anderen Ländern nach Nordrhein-Westfalen umziehen, gemäß § 34 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) verpflichtet, zehn Jahre eine allgemein bildende Schule mit Vollzeitunterricht zu besuchen; die Zahl der bereits abgeschlossenen Schuljahre wird angerechnet. Die Möglichkeit nach neun Jahren eine Berufsausbildung zu beginnen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SchulG) oder anstelle eines zehnten Vollzeitschuljahres eine Einrichtung gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu besuchen, bleibt unberührt.

Falls Jugendliche im Herkunftsland bereits nach weniger als zehn Schulbesuchsjahren aus der Schule entlassen wurden, kann es im Einzelfall im

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 21.02.1991 (GABl. NW. I S. 62)

2) bereinigt

Interesse der bestmöglichen Förderung des jungen Menschen und seiner Vorbereitung auf eine spätere Berufstätigkeit angemessen sein, ihn in die Berufsschule aufzunehmen und darauf zu verzichten, die Pflicht zum Besuch einer allgemein bildenden Vollzeitschule durchzusetzen.

Dies kommt jedoch nur in Betracht, wenn die oder der Jugendliche

- mindestens acht Jahre eine Vollzeitschule besucht hat,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat und
- nach der Entlassung aus der Schule im Herkunftsland bereits länger als ein Jahr berufstätig oder in einem Ausbildungsverhältnis beschäftigt war.

Hat die oder der Jugendliche bereits neun Jahre eine Vollzeitschule besucht, kann vom Besuch eines zehnten Vollzeitschuljahres auch dann abgesehen werden, wenn die Aufnahme in die Schule erst im zweiten Schulhalbjahr nach Ablauf des Monats Februar möglich wäre.

Verfügen Jugendliche, die im Herkunftsland mindestens acht Jahre die Schule besucht haben, nicht über ausreichende Deutschkenntnisse, um mit Erfolg am Unterricht teilnehmen zu können, können sie vom Unterricht für die Teilnahme an einem Sprachintensivkurs zum Erlernen der deutschen Sprache längstens bis zur Dauer von zwölf Monaten gemäß § 43 Abs. 3 SchulG vom Schulbesuch beurlaubt werden. Eine solche Beurlaubung kommt insbesondere in Betracht, wenn im Einzelfall aufgrund des Alters und des bisherigen Bildungsganges der oder des ausgesiedelten Jugendlichen eine zügige Eingliederung in Schule und Beruf eher durch den Besuch eines Sprachintensivkurses als durch Aufnahme in eine Förderklasse entsprechend den Regelungen des Runderlasses vom 21.12.2009 (BASS 13-63 Nr. 3) erwartet werden kann.

Die Entscheidung im Hinblick auf die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht trifft die zuständige Bezirksregierung, über die Beurlaubung entscheidet gemäß § 43 Abs. 3 SchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter.

3. Berufsschulunterricht für junge Untersuchungsgefangene

- 3.1 Berufsschulunterricht für Jugendliche und Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 JGG) während der Untersuchungshaft kommt wegen der besonderen Bedingungen dieser Haftart vorzugsweise in Form von Unterrichtsblöcken in Betracht.
- 3.2 Die Bestimmungen in Nr. 2 gelten entsprechend.

12-51 Nr. 33

Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten

Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Kultusministeriums
v. 15.08.1985 (GABI. NW. S. 532)¹

1. Allgemeines

- 1.1 Bei der Erteilung von Berufsschulunterricht für Jugendstrafgefangene (§ 40 Abs. 2 JStVollzG NRW) und für junge Untersuchungsgefangene (§ 93 Abs. 2 JGG i.V.m. Nr. 80 Abs. 3 UVollzO) wirken die Vollzugsbehörden, die Berufskollegs am Ort der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, die Schulträger und die Schulaufsichtsbehörden eng zusammen.
- 1.2 Die Möglichkeit, Jugendstrafgefangene im Wege des Freigangs (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 JStVollzG NRW) am Unterricht des örtlichen Berufskollegs teilnehmen zu lassen, wird durch die Vorschriften dieses Erlasses nicht berührt.

2. Berufsschulunterricht im Jugendstrafvollzug

- 2.1 Berufsschulunterricht gemäß § 40 Abs. 2 JStVollzG NRW wird in den Jugendstrafanstalten als Teilzeitunterricht oder in Blockform erteilt. Es können auch berufliche Vollzeitbildungsgänge eingerichtet werden.
- 2.2 Der Unterrichtserteilung sind die für öffentliche Berufskollegs geltenden Vorschriften zugrunde zu legen, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Gefangenen Abweichungen notwendig machen oder andere Belange des Vollzugs entgegenstehen.
- 2.3 Die örtlichen Berufskollegs regeln die Durchführung des Unterrichts im Einvernehmen mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt und stellen die erforderlichen Lehrkräfte ab.
Der allgemein-theoretische Unterrichtsbereich kann durch entsprechend qualifizierte Bedienstete oder Beauftragte des Vollzuges (Lehrer) wahrgenommen werden.
- 2.4 Die örtlichen Berufskollegs bescheinigen die Teilnahme am Unterricht und die Abschlüsse durch Zeugnisse entsprechend den für die Berufskollegs geltenden Regelungen. Aus den Zeugnissen darf die Gefangenschaft der Teilnehmer nicht erkennbar sein.
- 2.5 Die Bezirksregierungen nehmen die Fachaufsicht hinsichtlich der Berufsschulunterricht erteilenden Bediensteten oder Beauftragten des Vollzuges (Nr. 2.3 Satz 2) im Einvernehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Pädagogik mit Freizeit und Sport bei der Justizvollzugsschule NRW wahr.
- 2.6 Soweit Bedienstete oder Beauftragte des Vollzuges Berufsschulunterricht erteilen, bedürfen ihnen gegenüber im Rahmen von Nr. 2.3 Satz 1 und Nr. 2.5 ergehende Anordnungen der Zustimmung des Anstaltsleiters oder einer anderen weisungsbefugten Vollzugsbehörde.
- 2.7 Sämtliche für die Durchführung des Berufsschulunterrichts in den Justizvollzugsanstalten anfallenden Sachkosten, insbesondere für Bereitstellung und Unterhaltung der Klassenräume, Inventar, Lehr- und Lernmittel, werden von der Justizverwaltung getragen. Darüber hinaus findet eine Erstattung von Kosten und Auslagen nicht statt.

1) bereinigt

Teilnahme am Unterricht/Versäumnis/Beurlaubung/ Befreiung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 0-2:** Befreiung vom Religionsunterricht (s. dort Art. 14 Abs. 4)
- **BASS 1-1:** Recht religiöser Minderheiten auf Religionsunterricht (s. dort § 31 Abs. 1 SchulG)
Befreiung vom Religionsunterricht (s. dort § 31 Abs. 6 SchulG)
- **BASS 1-1:** Teilnahme und Befreiung vom islamischen Religionsunterricht (§132 a Abs. 2, 3 SchulG)
- **BASS 12-51 Nr. 8:** Beurlaubung von Aussiedlerinnen und Aussiedlern zum Erlernen der deutschen Sprache

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

12-52 Nr. 1

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.05.2015 (ABl. NRW. 7/8-15)

1. Teilnahmepflicht (§ 43 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1)

- 1.1 Die Pflicht, regelmäßig und aktiv am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr schulpflichtig sind.
- 1.2 Ein Schülerstreik oder ein von Eltern veranlasster Schulstreik sind unzulässig.
- 1.3 Bei Verstößen gegen die Teilnahmepflicht ist nach Nummer 3 des Runderlasses zur Überwachung der Schulpflicht vom 04.02.2007 (BASS 12-51 Nr. 5) zu verfahren.

2. Schulversäumnisse (§ 43 Absatz 2 SchulG)

- 2.1 Nicht vorhersehbare Gründe für ein Schulversäumnis sind z.B. ein Unfall oder ein Todesfall in der Familie. Ein nicht vorhersehbarer Grund kann auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse oder ein nicht vorhersehbarer Ausfall des öffentlichen Nahverkehrs sein. In diesen Fällen entscheiden die Eltern selbst, ob der Weg zur Schule zumutbar ist. Die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die wegen extremer Witterungsverhältnisse das Berufskolleg nicht erreichen können, findet an diesen Tagen im Ausbildungsbetrieb statt, soweit dieser zumutbar erreicht werden kann.
- 2.2 Schulversäumnisse aus Krankheitsgründen sind von den Eltern schriftlich zu entschuldigen. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Holt sie darüber hinaus in besonderen Fällen (z.B. bei besonders häufigem mit Krankheit begründetem Fehlen oder außergewöhnlicher Dauer der Krankheit) ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten ein, hat sie die Kosten des Gutachtens zu tragen. Die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

3. Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 SchulG)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

- 3.1 Persönliche Anlässe
(z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- 3.2 Persönliche Gründe bei Schwangerschaft und Betreuung des Kindes, unter den Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 Nummer 5 und 6 SchulG. Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler gilt § 40 Absatz 1 Nummern 5 und 6 SchulG unmittelbar.
- 3.3 Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie
 - religiöse Veranstaltungen,
 - Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
 - Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Arbeitnehmerweiterbildung, wenn die Voraussetzungen des § 12a Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (BASS 1-10) vorliegen,
 - politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen),

- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Auführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

- 3.4 Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch
Bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.
- 3.5 Erholungsmaßnahmen
Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.
- 3.6 Schließung des Haushaltes
Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.
- 3.7 Religiöse Feiertage
Das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft müssen sich feststellen lassen. Eine Beurlaubung ist insbesondere an den im Serviceteil „Termine“ der BASS genannten religiösen Feiertagen möglich. Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Glaubensausrichtung.
- 3.8 Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen
Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung (vgl. Nummer 4.3) in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.
- 3.9 Veranstaltungen von Schülervertretungen
Die Mitglieder des Vorstandes eines Zusammenschlusses von Schülervertretungen sind zu Sitzungen dieser Organe grundsätzlich zu beurlauben, wenn sie eine ordnungsgemäße Einladung vorweisen können. Gleiches gilt für die Teilnahme an Delegiertenkonferenzen auf Landes- und Bezirksebene.
Für sonstige Veranstaltungen der Zusammenschlüsse von Schülervertretungen auf Landes- oder Bezirksebene können Schülerinnen und Schüler beurlaubt werden, wenn sie eine namentliche schriftliche Einladung vorlegen und schulische Gründe nicht entgegenstehen.

4. Befreiung von einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 SchulG)

- 4.1 Eine Befreiung ist im Allgemeinen nur für außerunterrichtliche Schulveranstaltungen möglich. Für Befreiungen von mehrtägigen Schulfahrten gilt Nummer 4.2 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten vom 19.03.1997 (BASS 14-12 Nr.2).
- 4.2 Eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen kommt nur in Betracht, wenn eine bestimmte Unterrichtseinheit für eine Schülerin oder einen Schüler aus besonderen persönlichen Gründen unzumutbar ist. Die Pflicht zur Leistungsbewertung befreiter Schülerinnen und Schüler entfällt nur, wenn keine hinreichenden Beurteilungsgrundlagen vorliegen.
- 4.3 Wissenschaftlich, künstlerisch oder sportlich hochbegabte Schülerinnen und Schüler, die sich außerhalb der Schule in einer speziellen Ausbildung befinden, können zur besseren Ausbildung ihrer besonderen Fähigkeiten und Talente oder zur Vermeidung einer übermäßigen und möglicherweise gesundheitsgefährdenden Beanspruchung vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit werden. Die Schule soll in solchen Fällen mit den Betroffenen einen mit der Schulaufsicht abgestimmten Ausbildungs- und Übungsplan erarbeiten, der die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers unterstützt und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Schullaufbahn beiträgt.
- 4.4 Eine Befreiung aus gesundheitlichen Gründen oder wegen sonstiger körperlicher Beeinträchtigungen kann neben dem Sportunterricht im Allgemeinen nur für den fachpraktischen Unterricht in künstlerischen und praktischen Fächern in Betracht kommen, wenn die Schülerin oder der Schüler sich auch nicht teilweise am Unterricht beteiligen kann. Ob die befreite Schülerin oder der befreite Schüler während des Unterrichts anwesend sein muss, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer. Zur Freistellung im Schulsport wird auf den entsprechenden Runderlass vom 09.12.1988 (BASS 12-52 Nr. 32) verwiesen.
- 4.5 Hitzefrei, extreme Witterungsverhältnisse
Wird der Unterricht bei heißem Wetter durch hohe Temperaturen in den Schulräumen beeinträchtigt, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, ob Schülerinnen und Schülern Hitzefrei gegeben wird. Als Anhaltspunkt ist von einer Raumtemperatur von mehr als 27 Grad Celsius auszugehen. Beträgt die Raumtemperatur weniger als 25 Grad Celsius, darf Hitzefrei nicht erteilt werden. Schülerinnen und Schüler der Grundschule und der Jahrgangsstufen 5 und 6 dürfen nur

nach Absprache mit den Eltern vor dem regulären Unterrichtsschluss entlassen werden. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten der jeweiligen Schule (Ganztagsbetrieb, Fahrplan der Schülerbusse) sind zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erhalten kein Hitze-frei. Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht (Kreislaufbeschwerden, Hitzestau), so ist sie oder er vom Unterricht zu befreien.

Auf die bei hohen Temperaturen verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist Rücksicht zu nehmen. Klassenarbeiten sollen nach Möglichkeit nicht geschrieben werden.

Die Regelungen sind auf andere extreme Witterungsverhältnisse (z.B. Glatteis, Sturmwarnungen) entsprechend anwendbar.

5. Allgemeine Regelungen/Verfahren

5.1 Die Befreiungs- und Beurlaubungsanträge sind von den Eltern so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

5.2 Bei Anträgen zur Befreiung vom Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aus religiösen Gründen sind die gegenüberstehenden Interessen gegeneinander abzuwägen. Der Schule obliegt aus der Verfassung ein staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag, der durch die Schulpflicht umgesetzt ist; dem stehen die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler und das elterliche Erziehungsrecht in religiöser Hinsicht gegenüber. Das religiöse Selbstverständnis und der entstehende Glaubens- und Gewissenskonflikt sind im Einzelfall darzulegen. Beeinträchtigungen religiöser Überzeugungen durch die Schule sind als typische, von der Verfassung einberechnete Begleiterscheinung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages hinzunehmen, Befreiungen kommen daher nur in Ausnahmefällen in Betracht. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen.

5.3 Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind bei einer Beurlaubung darauf hinzuweisen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachzuholen ist. Die Schule soll die Schülerin oder den Schüler dabei unterstützen.

5.4 Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

5.5 Zeiten einer Beurlaubung oder Befreiung sind keine Fehlzeiten im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 1 SchulG und deshalb in Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Schullaufbahnen nicht aufzunehmen. Ein Hinweis auf dem Zeugnis kann jedoch erforderlich sein, soweit aufgrund der Befreiung oder Beurlaubung keine Leistungsbewertung möglich war.

5.6 Befreiungen von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen und Beurlaubungen können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter längstens bis zur Dauer eines Schuljahres ausgesprochen werden.

5.7 Für die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Eltern gilt § 123 SchulG entsprechend.

Den Ersatzschulen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Runderlasse des Kultusministeriums vom 22.05.1975 (BASS 12-64 Nr.1) und vom 26.03.1980 (BASS 12-52 Nrn. 1, 11, 21, 31) werden aufgehoben.

12-52 Nr. 32

Freistellung im Schulsport

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 09.12.1988 (GABl. NW. 1989 S. 38)¹⁾

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Ärztinnen und Ärzte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Sport unterrichtende Lehrkräfte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.

Im Sinne einer differenzierten Handhabung von Freistellungen im Schulsport wird die Verwendung des Formblatts „Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport“ empfohlen (siehe **Anlage**/Download zum Ausdruck im DIN-A-4-Format unter: http://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/schulsportentwicklung/pdf/12_52nr32_freistellung_anlage.pdf).

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Anlage - Vorderseite -

Ärztliche Bescheinigung für die Teilnahme am Schulsport

Ich halte es für erforderlich, die Schülerin/den Schüler _____

Klasse _____, geboren am _____, aus gesundheitlichen Gründen

in der Zeit vom _____ bis _____

☐ freizustellen vom

☐ Schwimmen (generell)

☐ Tauchen/Wasserspringen

☐ freizustellen von

☐ Ausdaueranforderungen (z.B. Dauerläufen)

☐ Schnelligkeitsanforderungen (z.B. Beschleunigungen, Anläufen, Sprints)

☐ Sprunganforderungen (z.B. Absprünge, Landungen)

☐ sonstigen Anforderungen (z.B. Kraft oder Gelenkigkeitsanforderungen):
(Raum für Zusätze und Erläuterungen)

☐ vom Schulsport ganz freizustellen

siehe Hinweise
auf der Rückseite

Folgende sportliche Tätigkeiten sind für die Schülerin/den Schüler besonders zu empfehlen (z.B. Sportförderunterricht):

Datum _____

Zur Kenntnis genommen:

Arztstempel und Unterschrift _____

Sportlehrer/in bzw. Schulleiter/in _____

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
in Zusammenarbeit mit der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf

Anlage - Rückseite -

Information für den behandelnden Arzt

Aufgaben des Schulsports

Eine wesentliche Aufgabe des Schulsports besteht darin, die Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler durch regelmäßiges Üben und Training zu fördern; er soll sportbezogene Kenntnisse, Einsichten und Gewohnheiten ausbilden helfen, die eine gesunde Lebensführung stützen können.

Freistellungen im Schulsport können aus gesundheitlichen Gründen angezeigt sein, sie bedeuten aber immer auch den Entzug wertvoller Bewegungsreize. Ärztinnen und Ärzte, Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Sport unterrichtende Lehrkräfte müssen ihre Entscheidung im Einzelfall in diesem Spannungsfeld sorgfältig abwägen.

Inhalte des Schulsports

Im Sportunterricht der Klassen 1 bis 4 (Primarstufe) und 5 bis 9 bzw. 10 (Sekundarstufe I) sind folgende Inhaltsbereiche verbindlich:

1. Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen
2. Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen
3. Laufen, Springen, Werfen - Leichtathletik
4. Bewegen im Wasser - Schwimmen
5. Bewegen an Geräten - Turnen
6. Gestalten, Tanzen, Darstellen - Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste
7. Spielen in und mit Regelstrukturen - Sportspiele
8. Gleiten, Fahren, Rollen - Rollsport/Bootsport/Wintersport
9. Ringen und Kämpfen - Zweikampfsport

Erfolgskontrolle und Beurteilung

Grundlage der Notengebung im Sportunterricht sind neben dem sportpraktischen Können auch die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Bereichen der Taktik, des Organisierens und der Kenntnisse. Zusätzliche Aspekte wie individuelle Voraussetzungen, individueller Lernfortschritt, Lernniveau und Leistungsstand der Gruppe, Verhalten und Einsatz sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Das Verfahren der Notengebung im Sportunterricht trägt so den Ansprüchen schulischer Beurteilungsnotwendigkeit ebenso Rechnung wie dem Bedürfnis der Schülerinnen und Schüler nach Bewertung ihrer individuellen Leistungen. Im Falle einer weitergehenden Teilfreistellung wird eine Note nur dann erteilt, wenn eine hinreichende Beurteilungsgrundlage gegeben ist.

Regelungen für die Freistellung im Schulsport

Freistellungen im Schulsport können nur in besonderen Ausnahmefällen und in der Regel zeitlich begrenzt auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Über eine **bis zu einer Woche** dauernde Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen entscheidet der Sportlehrer bzw. die Sportlehrerin. Eine Freistellung **über eine Woche hinaus** kann er (sie) nur aufgrund eines **ärztlichen Zeugnisses** aussprechen. Über eine Freistellung von mehr als zwei Monaten entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin aufgrund eines **schulärztlichen Zeugnisses**. Sofern der Freistellungsgrund offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die vorübergehend vom Schulsport befreit sind, besteht Anwesenheitspflicht, sofern diese nicht aus besonderen Gründen im Einzelfall aufgehoben wird.

Vorübergehende oder dauernde Freistellungen im Schulsport sollten nach Möglichkeit auf bestimmte Belastungsformen, Inhaltsbereiche, Disziplinen bzw. Übungen begrenzt werden. Schülerinnen und Schüler, die von bestimmten körperlichen Anforderungen im Schulsport freigestellt sind, nehmen am Sportunterricht teil, soweit es die Art ihrer Sportunfähigkeit oder Behinderung zulässt. Auch für Schülerinnen und Schüler, denen körperliche Aktivitäten untersagt sind, bieten sich im Sportunterricht vielfältige Möglichkeiten einer sinnvollen Teilnahme (z.B. Mitgestaltung der Unterrichtssituation, Erwerb von Kenntnissen).

1) bereinigt

Zeitliche Verteilung des Unterrichts/Ferien/Schulfrei/ Prüfungs- und Entlassungstermine

12-61

Blockunterricht/Teilzeitunterricht

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 12-65 Nr. 6:** Termine für die Aushändigung von Zeugnissen und Entlassungstermine

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-61 Nr. 1.4

Blockunterricht an Berufskollegs; Zeiteinteilung für die Schuljahre bis 2016/2017

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.06.2015 (ABl. NRW. 07/08-15)¹⁾

Bezug: § 5 Anlage A der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) v. 26.05.1999 (BASS 13-33 Nr. 1.1)

Für die Schuljahre 2014/2015 bis 2016/2017 wird für die nachstehenden Ausbildungsberufe folgende Zeiteinteilung für den Blockunterricht in Berufskollegs festgelegt:

1. Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter:

Blockzeiten (Kurzblöcke) 2015/2016

Oberstufe	12. 08. 2015 - 02. 10. 2015
	07. 12. 2015 - 29. 01. 2016
Mittelstufe	19. 10. 2015 - 04. 12. 2015
	04. 04. 2016 - 20. 05. 2016
Unterstufe	01. 02. 2016 - 18. 03. 2016
	23. 05. 2016 - 08. 07. 2016

Blockzeiten (Kurzblöcke) 2016/2017

Oberstufe	24. 08. 2016 - 07. 10. 2016
	05. 12. 2016 - 27. 01. 2017
Mittelstufe	24. 10. 2016 - 02. 12. 2016
	20. 03. 2017 - 26. 05. 2017
Unterstufe	30. 01. 2017 - 17. 03. 2017
	29. 05. 2017 - 14. 07. 2017

Die Bezirksregierungen können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorgegebenen Blockzeiten zulassen, wenn diese im Einvernehmen mit dem dualen Partner von dem jeweiligen Berufskolleg beantragt werden.

2. Ausbildungsberuf Bankkauffrau/Bankkaufmann

Blockzeiten (Kurzblöcke) 2015/2016

3-jährige Ausbildung

Oberstufe	12. 08. 2015 - 25. 09. 2015
Mittelstufe	28. 09. 2015 - 27. 11. 2015
Unterstufe	30. 11. 2015 - 29. 01. 2016
Oberstufe	01. 02. 2016 - 18. 03. 2016
Mittelstufe	04. 04. 2016 - 20. 05. 2016
Unterstufe	23. 05. 2016 - 08. 07. 2016

2 ½-jährige Ausbildung (verkürzt)

Modell A:	Oberstufe	12. 08. 2015 - 25. 09. 2015
	Mittelstufe	28. 09. 2015 - 27. 11. 2015
	Unterstufe	30. 11. 2015 - 29. 01. 2016
	Mittelstufe	04. 04. 2016 - 20. 05. 2016
	Unterstufe	23. 05. 2016 - 08. 07. 2016

Modell B:	Oberstufe	12. 08. 2015 - 25. 09. 2015
	Mittelstufe	28. 09. 2015 - 27. 11. 2015
	Unterstufe	30. 11. 2015 - 29. 01. 2016
	Mittelstufe	01. 02. 2016 - 18. 03. 2016
	Unterstufe	04. 04. 2016 - 20. 05. 2016

2-jährige Ausbildung (verkürzt)

Modell A:	Mittelstufe	28. 09. 2015 - 27. 11. 2015
	Unterstufe	30. 11. 2015 - 29. 01. 2016
	Mittelstufe	01. 02. 2016 - 18. 03. 2016
	Unterstufe	04. 04. 2016 - 20. 05. 2016

Modell B:	Mittelstufe	12. 08. 2015 - 25. 09. 2015
	Mittelstufe	30. 11. 2015 - 29. 01. 2016
	Unterstufe	01. 02. 2016 - 18. 03. 2016
	Unterstufe	23. 05. 2016 - 08. 07. 2016

Blockzeiten (Kurzblöcke) 2016/2017

3-jährige Ausbildung

Oberstufe	24. 08. 2016 - 07. 10. 2016
Mittelstufe	24. 10. 2016 - 09. 12. 2016
Unterstufe	12. 12. 2016 - 10. 02. 2017
Oberstufe	13. 02. 2017 - 24. 03. 2017
Mittelstufe	27. 03. 2017 - 26. 05. 2017
Unterstufe	29. 05. 2017 - 14. 07. 2017

2 ½-jährige Ausbildung (verkürzt)

Modell A:	Oberstufe	24. 08. 2016 - 07. 10. 2016
	Mittelstufe	24. 10. 2016 - 09. 12. 2016
	Unterstufe	12. 12. 2016 - 10. 02. 2017
	Mittelstufe	27. 03. 2017 - 26. 05. 2017
	Unterstufe	29. 05. 2017 - 14. 07. 2017

Modell B:	Oberstufe	24. 08. 2016 - 07. 10. 2016
	Mittelstufe	24. 10. 2016 - 09. 12. 2016
	Unterstufe	12. 12. 2016 - 10. 02. 2017
	Mittelstufe	13. 02. 2017 - 24. 03. 2017
	Unterstufe	27. 03. 2017 - 26. 05. 2017

2-jährige Ausbildung (verkürzt)

Modell A:	Mittelstufe	24. 10. 2016 - 09. 12. 2016
	Unterstufe	12. 12. 2016 - 10. 02. 2017
	Mittelstufe	13. 02. 2017 - 24. 03. 2017
	Unterstufe	27. 03. 2017 - 26. 05. 2017

Modell B:	Mittelstufe	24. 08. 2016 - 07. 10. 2016
	Mittelstufe	12. 12. 2016 - 10. 02. 2017
	Unterstufe	13. 02. 2017 - 24. 03. 2017
	Unterstufe	29. 05. 2017 - 14. 07. 2017

Die Bezirksregierungen können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den vorgegebenen Blockzeiten zulassen, wenn diese im Einvernehmen mit dem dualen Partner von dem jeweiligen Berufskolleg beantragt werden.

3. Stufenausbildung Bauwirtschaft

Schuljahr 2015/2016

Unterstufe	19. 10. 2015 - 06. 11. 2015
	11. 01. 2016 - 05. 02. 2016
	29. 02. 2016 - 18. 03. 2016
	06. 06. 2016 - 01. 07. 2016
Mittelstufe	14. 09. 2015 - 02. 10. 2015
	09. 11. 2015 - 27. 11. 2015
	08. 02. 2016 - 26. 02. 2016
	02. 05. 2016 - 27. 05. 2016
Oberstufe	17. 08. 2015 - 04. 09. 2015
	30. 11. 2015 - 18. 12. 2015
	04. 04. 2016 - 29. 04. 2016

Schuljahr 2016/2017

Unterstufe	24. 10. 2016 - 18. 11. 2016
	30. 01. 2017 - 17. 02. 2017
	20. 03. 2017 - 07. 04. 2017
	12. 06. 2017 - 07. 07. 2017
Mittelstufe	19. 09. 2016 - 07. 10. 2016
	09. 01. 2017 - 27. 01. 2017

¹⁾ Bereinigt/Eingearbeitet:
RdErl. v. 16.07.2013 (ABl. NRW. S. 402); RdErl. v. 12.11.2013 (ABl. NRW. S. 616)
RdErl. v. 11.07.2014 (ABl. NRW. S. 389)

	20.	02.	2017 -	17.	03.	2017
	15.	05.	2017 -	02.	06.	2017
Oberstufe	29.	08.	2016 -	16.	09.	2016
	21.	11.	2016 -	16.	12.	2016
	24.	04.	2017 -	12.	05.	2017

Hinweis: Bezüglich der vorgegebenen Blockzeiten kann es in den Fachklassen des Berufsfeldes Bauwirtschaft am Hans-Schwieber-Berufskolleg in Gelsenkirchen Abweichungen geben.

Ansonsten kann von den Zeiten nur abgewichen werden, wenn die Partner der dualen Ausbildung und die betroffenen überbetrieblichen Ausbildungsstätten den Änderungen zugestimmt haben. Von der Abweichung ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung über die zuständige Bezirksregierung zu informieren.

Der Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ganztagsunterricht/täglicher Unterrichtsbeginn/ Unterrichts- und Pausenzeiten

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 14-02 Nr. 1:** Wöchentliche Unterrichtszeit bei Sonderunterricht (Hausunterricht) (s. dort Nr. 5)

→ **BASS 11-02 Nr. 9, 19, 20, 21, 24, 25:** Zuwendungen zu Angeboten im Ganzttag

12-63 Nr. 1

Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Ganzttagsschulen; 1. Unterrichts- und Pausenzeiten, 2. Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Zahl der Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 13.03.1980 (GABl. NW. S. 188)¹

1. Unterrichts- und Pausenzeiten

- 1.1 Für die Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die entsprechenden Klassen der Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sowie für Klassen der Förderschule, Körperliche und motorische Entwicklung im Bildungsbereich der Grundschule wird folgende Zeiteinteilung empfohlen:

8.30 - 10.15 Uhr 1. und 2. Unterrichtsstunde einschließlich
15 Minuten Pause

10.15 - 10.45 Uhr gestaltete Freizeit

10.45 - 12.30 Uhr 3. und 4. Unterrichtsstunde einschließlich
15 Minuten Pause

12.30 - 13.15 Uhr Mittagessen

13.15 - 13.45 Uhr gestaltete Freizeit oder Ruhezeit

13.45 - 15.30 Uhr 5. und 6. Unterrichtsstunde einschließlich
15 Minuten Pause

- 1.2 Für Klassen der Förderschule, Körperliche und motorische Entwicklung im Bildungsbereich der Hauptschule wird folgende Zeiteinteilung vorgeschlagen:

8.30 - 10.00 Uhr 1. und 2. Unterrichtsstunde

10.00 - 10.20 Uhr Pause

10.20 - 11.50 Uhr 3. und 4. Unterrichtsstunde

11.50 - 12.00 Uhr Pause

12.00 - 12.45 Uhr 5. Unterrichtsstunde

12.45 - 14.00 Uhr Mittagessen/Freizeit

14.00 - 15.30 Uhr 6. und 7. Unterrichtsstunde

- 1.3 An Freitagen endet der Unterricht im Falle der Nr. 1.1 um 12.30 Uhr und im Falle der Nr. 1.2 um 12.45 Uhr.

- 1.4 Auf Grund örtlicher Gegebenheiten kann der Beginn des Unterrichtes auf Beschluss der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger bis zu einer halben Stunde vor- oder zurückverlegt werden; die Folgezeiten verschieben sich dann entsprechend.

- 1.5 Sofern besondere Gründe Abweichungen von den unter Nr. 1.1 und 1.2 empfohlenen Verteilungen der Unterrichts- und Pausenzeiten nahelegen, kann durch die Schulkonferenz eine andere Einteilung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

2. Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Zahl der Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer

- 2.1 Als Tätigkeitsbereiche sind zu unterscheiden:

1. Unterricht zur Deckung des Unterrichtsbedarfs und spezielle sonderpädagogische Fördermaßnahmen.
Unterricht schließt selbstständige Planung, Vorbereitung, weitere Nacharbeiten sowie Anwesenheit vor Beginn und nach Ende des Unterrichtes ein.
2. Mitarbeit bei der Durchführung unterrichtlicher und erzieherischer Aufgaben als zweite Kraft in einer Klasse (Gruppe). Mitarbeit schließt Vorbereitungs- und Nacharbeiten sowie Anwesenheit vor Beginn und nach Ende des Unterrichtes ein.
3. Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen des Ganztagsbetriebes, wie Anleitung und Aufsicht während der Pausen, der

1) bereinigt

Essenszeiten, der Freizeit, der Mittagsruhe und pflegerische Tätigkeiten.

- 2.2 Unterricht wird in der Regel im Klassenverband oder in Gruppen erteilt. Unterricht im Sinne der Nr. 2.1.1 liegt nur vor, wenn damit selbstständige Planung sowie Vorbereitung und weitere Nacharbeiten verbunden sind und mindestens drei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen.
- 2.3 Der Tätigkeitsbereich Nr. 2.1.1 ist schwerpunktmäßig den Lehrkräften mit sonderpädagogischer Lehramtsbefähigung, die Tätigkeitsbereiche Nr. 2.1.2 und 2.1.3 sind schwerpunktmäßig den Fachlehrerinnen und -lehrern an Förderschulen ihrer Ausbildung entsprechend zuzuordnen. Den Lehrkräften mit sonderpädagogischer Lehramtsbefähigung können den Notwendigkeiten der einzelnen Schule entsprechend auch aus dem Bereich Nr. 2.1.3 besondere Aufgaben im Rahmen des Ganztagsbetriebes übertragen werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen werden insbesondere in der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und die entsprechenden Klassen der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung auch Unterricht in Bereichen, die ihrer Ausbildung entsprechen, und bei Eignung ausbildungsweise auch in anderen Fächern erteilen.
- 2.4 Tätigkeiten aus dem Bereich Nr. 2.1.2 werden zu 2/3, Tätigkeiten aus dem Bereich Nr. 2.1.3 zu 1/2 gemäß § 2 Abs. 7 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) auf die Zahl der nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG festgesetzten wöchentlichen Pflichtstunden von 27,5 angerechnet.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-63 Nr. 2

Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie

außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.12.2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38, berichtigt 2/11 S. 85)¹

1. Grundlagen

- 1.1 In Nordrhein-Westfalen gibt es gebundene Ganztagsschulen - diese auch als erweiterte gebundene Ganztagsschulen - (§ 9 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1), offene Ganztagsschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).
- 1.2 Gebundene Ganztagsschulen, offene Ganztagsschulen und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:
 - In einer gebundenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 SchulG) nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule an den Ganztagsangeboten teil. Mit Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die gebundene Ganztagsschule wird die regelmäßige Teilnahme an den Ganztagsangeboten dieser Schule für sie in dem in Nummer 5.1 beschriebenen Zeitrahmen verpflichtend.
 - In einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.
 - Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“ und „Silentien“, in der Sekundarstufe I die „pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.
- 1.3 Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeeinrichtungen ist unzulässig (§ 55 SchulG).
- 1.4 Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Die Kommune kann diese Verpflichtung auch durch entsprechende Angebote an Schulen erfüllen, soweit die Bil-

dungungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote nach den Grundsätzen des SGB VIII gestaltet werden (§ 5 Absatz 1 KiBiz). Leistungen der Kommunen zur Einrichtung beziehungsweise zum Betrieb von Ganztags- und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen.

Die Kommune beurteilt im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße, auch im Lichte der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, es bedarfsgerecht ist, Plätze in Ganztags- oder außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten.

2. Ziele und Qualitätsentwicklung

- 2.1 Ziel ist der Ausbau von Ganztags- und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Dies soll durch eine flexible und bedarfsgerechte Mischung von verpflichtenden und freiwilligen Angeboten sichergestellt werden.
- 2.2 In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.
- 2.3 Die Schulaufsicht unterstützt die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln.

3. Merkmale von Ganztags- und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

- 3.1 Zu den Merkmalen sowohl einer gebundenen als auch einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 1 und Absatz 3 SchulG) gehören beispielsweise
 - Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
 - ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Studententaktung,
 - die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
 - Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
 - die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächerübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufen-übergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
 - zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote),
 - Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
 - Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
 - ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten,
 - Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
 - vielfältige Bewegungsanreize und -angebote,
 - die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote,
 - Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung,
 - in der Sekundarstufe I auch die Orientierung auf Aspekte der Berufs- und Ausbildungsreife oder der Hochschulreife sowie Lebensplanung.
- Offene und gebundene Ganztagsschulen setzen diese Merkmale im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.
- 3.2 Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztags- und Betreuungsangeboten orientieren.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.01.2015 (ABl. NRW. S. 68)

4. Einrichtungungsverfahren

- 4.1 Ganztagschulen sind Gegenstand der Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 KJ-FöG), auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.
- 4.2 Der Schulträger entscheidet, ob eine Schule als gebundene Ganztagschule geführt wird. Vorher hört er die Schule an (§ 76 Satz 2 Nummer 7 SchulG). Über deren Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 SchulG). Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung.
- 4.3 Der Schulträger entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz, ob eine Schule als offene Ganztagschule geführt wird (§ 9 Absatz 3 Satz 3 SchulG).
- 4.4 Über außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Abs. 2 SchulG) entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Der Schulträger ist zu beteiligen.
- 4.5 Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote. Sie beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen, Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport zu berücksichtigen.

5. Zeitrahmen und Öffnungszeiten

- 5.1 Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagschulen (§ 9 Absatz 1 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Er erhöht sich in erweiterten gebundenen Ganztagschulen in der Regel auf jeweils mindestens vier Unterrichtstage mit jeweils mindestens sieben Zeitstunden. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend.
- Gebundene und erweiterte gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.
- In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.
- 5.2 Der Zeitrahmen offener Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- 5.3 Der Zeitrahmen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.
- 5.4 Hausaufgaben werden in offenen und gebundenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).
- 5.5 In den Zeitrahmen sollen je nach Bedarf auch bewegliche Ferientage und Ferien einbezogen werden, gegebenenfalls als schulübergreifendes Ferienprogramm.

6. Infrastruktur und Organisation

- 6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit.
- 6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden. Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nicht erforderlich.
- 6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaveroin.
- 6.4 Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungsunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.
- 6.5 Jede Ganztagschule entwickelt, auch unter Beteiligung der außerschulischen Kooperationspartner, ein Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen und ist Teil des Schulprogramms. Über das Konzept entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 6 SchulG).

- 6.6 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.
- 6.7 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.
- 6.8 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.
- 6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Es wird empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Vertreterinnen und Vertreter außerunterrichtlicher Angebote in Ganztagschulen in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).
- 6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 5 SchulG).

7. Das Personal

- 7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.
- 7.2 Lehrerstellenanteile sind möglichst für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.
- 7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.
- 7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.
- 7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- 7.6 Ein außerschulischer Träger kann aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote bestimmen, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet.
- 7.7 Das Personal legt vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII.
- 7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Schule drei Jahre lang aufbewahrt.

8. Elternbeiträge

- 8.1 Elternbeiträge können nur für freiwillige Angebote erhoben werden, nicht jedoch für verpflichtende Angebote.
- 8.2 In offenen Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zur Höhe von 170 EUR pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Er kann dies auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt-

oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 KiBiz).

- 8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.
- 8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- 8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten und in freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten gebundener Ganztagschulen kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.
- 8.6 Ist die Ganztagschule nächstgelegene Schule der Schulform, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfKVO - BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

9. Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz

- 9.1 Angebote außerschulischer Träger gelten als schulische Veranstaltungen.
- 9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der
- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1),
 - RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21 Nr. 1),
 - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26.11.2014 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und
 - RdErl. d. KM v. 24.05.1976 „Grundausbildung in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1).
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass Aufsicht und Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.
- 9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.
- 9.5 Der Schulträger, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.
- 9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.
- 9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.
- 9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

10. Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung

- 10.1 Der Ganztagszuschlag beträgt nach Maßgabe des Haushalts für
- gebundene Ganztagschulen 20 Prozent der Grundstellenzahl,
 - die Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen 30 Prozent der Grundstellenzahl,
 - Hauptschulen und Förderschulen mit erweitertem Ganztagsbetrieb 30 Prozent der Grundstellenzahl (§ 9 Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).
- Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts auch für offene Ganztagschulen im Primarbereich sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I zugewiesen.
- 10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordinierung und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.
- 10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten

(§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordinierung und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).

- 10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung beziehungsweise Ganztagsangeboten in der Sekundarstufe I regeln folgende Runderlasse:
- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19).
 - für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).
 - für Angebote außerschulischer Träger in gebundenen Ganztagschulen sowie für pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I: RdErl. d. MSW „Geld oder Stelle - Sekundarstufe I; Zuwendungen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote“ v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 24).
- 10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).
- 10.6 Die Schule stellt durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im Ganztags- und in der pädagogischen Übermittagsbetreuung, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.
- 10.7 Betreuungs- und Aufsichtszeiten, die von Lehrkräften während der Mittagspause, zum Beispiel in Mensen, Cafeterien, auf dem Schulgelände oder in Trainingsräumen, durchgeführt werden, werden zur Hälfte auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.
- 10.8 Für die Betreuung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern, von Schülertutorinnen und Schülertutoren, Praktikantinnen und Praktikanten oder Studierenden durch Lehrkräfte können Lehrerwochenstunden in diesem Rahmen im Verhältnis 1 : 6 (eine Lehrerwochenstunde für sechs Stunden Tätigkeit dieser Kräfte) verwendet werden.
- 10.9 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für die Finanzierung bei Grundschulverbünden (§ 82 Absatz 3 SchulG) und organisatorischen Zusammenschlüssen (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

11. Ersatzschulen

Für die Träger von Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als gebundene Ganztagschulen gelten nur die Schulen, deren Ganztagszuschlag refinanziert wird, als offene Ganztagschulen im Primarbereich nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

12-63 Nr. 3

Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 05.05.2015 (ABI. NRW. 6/15)

1. Unterrichtsbeginn an allgemeinbildenden Schulen und Unterrichtsende in besonderen Fällen

1.1 Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.30 Uhr. Der Schulträger entwickelt insbesondere in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen eine abgestimmte Regelung und schlägt Zeiten für den Unterrichtsbeginn vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter folgt bei der Festsetzung des Unterrichtsbegins den begründeten Vorschlägen des Schulträgers, falls nicht zwingende pädagogische Gründe entgegenstehen. Sie oder er entscheidet nach Beratung in der

Schulkonferenz. Wird eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden, entscheidet die Bezirksregierung. Die untere Schulaufsichtsbehörde ist zu beteiligen.

Für Förderschulen, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Förderschulen, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung als Ganztagschulen gilt zur Regelung der Unterrichts- und Pausenzeiten der Runderlass vom 13.03.1980 (BASS 12-63 Nr. 1).

1.2 Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe

An Schultagen, an denen allgemein Zeugnisse ausgegeben werden, kann der nach dem Stundenplan vorgesehene Unterricht auf drei Stunden gekürzt werden. Eine darüber hinaus gehende Kürzung ist nicht zulässig.

2. Fünf-Tage-Woche, Verteilung der Wochenstunden, Pausenregelung

2.1 Fünf-Tage-Woche an Schulen

Vollzeitunterricht wird in der Regel an wöchentlich fünf Tagen erteilt; die Samstage sind unterrichtsfrei. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger (§ 8 Absatz 1 SchulG - BASS 1-1).

Die Schule kann im Einvernehmen mit dem Schulträger Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat erteilen, wenn der Unterricht nicht auf fünf Tage verteilt werden kann, weil dies die Fachraumbelegung, die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Schulsports, der Einrichtungen für die Mittagspause oder die Organisation des Schülertransportes notwendig machen. Wird für die Unterrichtserteilung ein Samstag in Anspruch genommen, ist dies der zweite Samstag im Monat; bei Unterricht an zwei Samstagen sind es der zweite und der vierte.

Unterricht an höchstens zwei Samstagen im Monat kann auch im Rahmen eines pädagogischen Gesamtkonzeptes für Teilstufen (z.B. die Sekundarstufe II oder einzelne Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I) vorgesehen werden.

Samstage, an denen planmäßig Unterricht erteilt wird, können gegen unterrichtsfreie Samstage getauscht werden, wenn dadurch im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen, den landeseinheitlich festgelegten Ferien oder den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen unterrichtsfreie Tage miteinander verbunden werden können.

Wenn das nach Nummer 2.1 erforderliche Einvernehmen mit dem Schulträger nicht hergestellt werden kann, vermittelt oder entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule.

2.2 Verteilung der Wochenstunden an Schulen ohne gebundenen Ganztags

Der Unterricht soll so verteilt werden, dass der jeweiligen altersbedingten Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen wird. Insbesondere darf in den Klassen 5 bis 7 für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler an höchstens einem, in den Klassen 8 und 9 an höchstens zwei Nachmittagen verpflichtender Unterricht erteilt werden.

2.3 Unterrichtsfächer am Nachmittag an Schulen ohne gebundenen Ganztags

Am Nachmittag sollen in der Primarstufe und den Klassen 5 bis 7 in der Regel nur Fächer unterrichtet werden, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden.

2.4 Nachmittagsunterricht an Ganztagschulen der Sekundarstufe I

Für Ganztagschulen gilt der RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2). Die Schulen achten darauf, dass die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler ausreichend Zeit erhält, um auch an außerschulischen Angeboten teilnehmen zu können. Das bedeutet, dass mindestens ein Nachmittag pro Woche frei von Nachmittagsunterricht oder anderen pflichtigen Angeboten ist.

2.5 Tägliche Unterrichtszeiten

Vor- und Nachmittagsunterricht dürfen in der Primarstufe 270 Minuten, in der Sekundarstufe I 360 Minuten nicht überschreiten. Für Schulen der Sekundarstufe I, die eine von 45 Minuten abweichende Grundeinheit für eine Unterrichtsstunde gewählt haben, sind geringfügige Abweichungen zulässig.

Am Vormittag werden in der Sekundarstufe I nicht mehr als 300 Minuten Unterricht erteilt.

2.6 Pausenzeiten am Vormittag

Für die Gliederung des Vormittagsunterrichts sollen Pausenzeiten von insgesamt wenigstens 40 Minuten, darunter mindestens eine Pausenzeit von wenigstens 15 Minuten, vorgesehen werden.

2.7 Dauer der Mittagspause

In der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert die Mittagspause zwischen dem Vormittagsunterricht und dem Nachmittagsunterricht 60 Minuten und schließt sich an die Unterrichtszeit am Vormittag an. Unterschreitungen von höchstens 15 Minuten und geringfügige Überschreitungen sind aus organisatorischen Gründen mit Zustimmung der Schulkonferenz zulässig.

Pausenzeiten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II orientieren sich an § 11 Absätze 1 und 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

2.8 Aufsicht und Verpflegung in der Mittagspause

Schülerinnen und Schüler, die in der Mittagspause nicht nach Hause gehen können, müssen sich in einem geeigneten Raum, aber auch im Freien aufhalten können. Die Schule gewährleistet die Aufsicht. Während

der Mittagspause sollen für die Schülerinnen und Schüler, die in der Schule bleiben, Speisen und Getränke für eine einfache Mahlzeit zum Kauf angeboten werden.

2.9 Zuständigkeiten (Pausenregelung, Verteilung der Wochenstunden, Hausaufgaben und Klassenarbeiten, andere Zeiteinheiten für die Unterrichtsstunde)

Über die Verteilung der Wochenstunden auf die Wochentage einschließlich der Pausenregelung beschließt die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 SchulG).

Die mit 45 Minuten berechnete Grundeinheit für eine Unterrichtsstunde darf nicht gekürzt werden. Die Wahl anderer Zeiteinheiten für die Unterrichtsstunden und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Unterrichtsorganisation bedürfen der Zustimmung durch die Schulkonferenz.

Die Schulleitung informiert die Schulkonferenz und den Schulträger vor der Sitzung schriftlich, wie die Verteilung der Unterrichtszeit auf die Wochentage an der Schule organisiert werden kann. Sie leitet ihre Darstellung auch den anderen Mitwirkungsgremien so rechtzeitig zu, dass diese beraten und sich gegenüber der Schulkonferenz äußern können.

3. Klassenarbeiten

3.1 Klassenarbeiten am Nachmittag

Klassenarbeiten dürfen nicht am Nachmittag geschrieben werden. Mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit können im Rahmen der Unterrichtszeit auch am Nachmittag stattfinden.

3.2 Zahl der Klassenarbeiten, Klausuren, Leistungsüberprüfungen pro Woche, Nachschreibtermine

In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden.

Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

Für die Sekundarstufe II gelten § 14 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) und die Verwaltungsvorschriften zu § 14 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1/Nr. 3.2).

Über Grundsätze für den Umfang und die Verteilung der Klassenarbeiten entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 11 SchulG).

4. Hausaufgaben

4.1 Grundsätze

Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen. Sie können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Sie müssen aus dem Unterricht erwachsen und wieder zu ihm führen, in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Neigungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen selbstständig ohne fremde Hilfe in den in Nummer 4.4 genannten Zeiten erledigt werden können. Sie dürfen nicht dazu dienen, Fachunterricht zu verlängern, zu ersetzen oder zu kompensieren oder Schülerinnen oder Schüler zu disziplinieren.

Die Lehrkräfte berücksichtigen beim individuellen Hausaufgabenumfang, ob die Schülerinnen und Schüler insbesondere durch Referate, Vorbereitungen auf Klassenarbeiten und Prüfungen und andere Aufgaben zusätzlich gefordert sind.

Die Nummern 4.2 bis 4.5 dieses Erlasses gelten nicht für die Sekundarstufe II.

4.2 Hausaufgaben an Ganztagschulen

An Ganztagschulen (§ 9 Absätze 1 und 3 SchulG) treten in der Sekundarstufe I Lernzeiten an die Stelle von Hausaufgaben. Die Lernzeiten sind so in das Gesamtkonzept des Ganztags zu integrieren, dass es in der Regel keine schriftlichen Aufgaben mehr gibt, die zu Hause erledigt werden müssen.

4.3 Hausaufgaben an Schulen ohne gebundenen Ganztags

Schulen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht, an Wochenenden sowie an Feiertagen keine Hausaufgaben machen müssen.

4.4 Zeitlicher Umfang von Hausaufgaben

Hausaufgaben sind so zu bemessen, dass sie, bezogen auf den einzelnen Tag, in folgenden Arbeitszeiten erledigt werden können:

- In der Primarstufe

für die Klassen 1 und 2	in 30 Minuten,
für die Klassen 3 und 4	in 45 Minuten,
- in der Sekundarstufe I

für die Klassen 5 bis 7	in 60 Minuten,
für die Klassen 8 bis 10	in 75 Minuten.

4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben

Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit

im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

4.6 Zuständigkeit der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz beschließt zu den Nummern 4.2 oder 4.3 ein auf die Sekundarstufe I bezogenes Konzept, das insbesondere den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben beinhaltet. Für Ganztagschulen soll das Konzept auch die Einbindung der Hausaufgaben in Lernzeiten umfassen. Für die Sekundarstufe II soll ein Konzept so gestaltet sein, dass es eine Balance zwischen den Anforderungen zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife und einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Es berücksichtigt unter den Bedingungen individualisierter Stundenpläne in angemessener Weise die Belastbarkeit von Schülerinnen und Schülern.

4.7 Verantwortung der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte einer Klasse oder Jahrgangsstufe in der gymnasialen Oberstufe sorgen gemeinsam für die Einhaltung der Vorgaben in Nummer 4. Die §§ 18 und 19 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO - BASS 21-02 Nr. 4), bleiben unberührt.

5. Geltungsbereich

5.1 Einschränkung des Geltungsbereiches

Die Bestimmungen des Erlasses gelten nicht für Weiterbildungskollegs und Berufskollegs. Für Ganztagschulen gilt der RdErl. d. MSW v. 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2).

5.2 Empfehlung für Ersatzschulen

Den Ersatzschulen wird empfohlen, nach diesem Erlass zu verfahren.

6. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Ferientermine/Prüfungs-, Anmeldungs- und Entlassungstermine

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 12-63 Nr. 3:** Austausch unterrichtsfreier Samstage (s. dort Nr. 2.1)

→ **Service:** Ferientermine aller Bundesländer

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-65 Nr. 1

Ordnung der Ferien¹ und Termine

für die Aushändigung der Halbjahreszeugnisse

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 10.11.2014 (ABl. NRW. S. 590)²

- Die Ferien für die Schuljahre 2015/16 bis 2023/24 werden für die Schulen wie folgt festgelegt:

Schuljahr 2015/16

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 29. Juni 2015	Dienstag, 11. August 2015
Herbst	Montag, 5. Oktober 2015	Samstag, 17. Oktober 2015
Weihnachten	Mittwoch, 23. Dezember 2015	Mittwoch, 6. Januar 2016
Ostern	Montag, 21. März 2016	Samstag, 2. April 2016
Pfingsten	Dienstag, 17. Mai 2016	

Schuljahr 2016/17

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 11. Juli 2016	Dienstag, 23. August 2016
Herbst	Montag, 10. Oktober 2016	Freitag, 21. Oktober 2016
Weihnachten	Freitag, 23. Dezember 2016	Freitag, 6. Januar 2017
Ostern	Montag, 10. April 2017	Samstag, 22. April 2017
Pfingsten	Dienstag, 6. Juni 2017	

Schuljahr 2017/18

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 17. Juli 2017	Dienstag, 29. August 2017
Herbst	Montag, 23. Oktober 2017	Samstag, 4. November 2017
Weihnachten	Mittwoch, 27. Dezember 2017	Samstag, 6. Januar 2018
Ostern	Montag, 26. März 2018	Samstag, 7. April 2018
Pfingsten	Dienstag, 22. Mai 2018	Freitag, 25. Mai 2018

Schuljahr 2018/19

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 16. Juli 2018	Dienstag, 28. August 2018
Herbst	Montag, 15. Oktober 2018	Samstag, 27. Oktober 2018

1) Die Ferientermine aller Länder der Bundesrepublik Deutschland sind im Service abgedruckt.

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.10.2008 (ABl. NRW. S. 623)

Weihnachten	Freitag, 21. Dezember 2018	Freitag, 4. Januar 2019
Ostern	Montag, 15. April 2019	Samstag, 27. April 2019
Pfingsten	Dienstag, 11. Juni 2019	

Schuljahr 2019/20

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 15. Juli 2019	Dienstag, 27. August 2019
Herbst	Montag, 14. Oktober 2019	Samstag, 26. Oktober 2019
Weihnachten	Montag, 23. Dezember 2019	Montag, 6. Januar 2020
Ostern	Montag, 6. April 2020	Samstag, 18. April 2020
Pfingsten	Dienstag, 2. Juni 2020	

Schuljahr 2020/21

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 29. Juni 2020	Dienstag, 11. August 2020
Herbst	Montag, 12. Oktober 2020	Samstag, 24. Oktober 2020
Weihnachten	Mittwoch, 23. Dezember 2020	Mittwoch, 6. Januar 2021
Ostern	Montag, 29. März 2021	Samstag, 10. April 2021
Pfingsten	Dienstag, 25. Mai 2021	

Schuljahr 2021/22

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 5. Juli 2021	Dienstag, 17. August 2021
Herbst	Montag, 11. Oktober 2021	Samstag, 23. Oktober 2021
Weihnachten	Freitag, 24. Dezember 2021	Samstag, 8. Januar 2022
Ostern	Montag, 11. April 2022	Samstag, 23. April 2022
Pfingsten	Keine Pfingstferien	

Schuljahr 2022/23

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Montag, 27. Juni 2022	Dienstag, 9. August 2022
Herbst	Dienstag, 4. Oktober 2022	Samstag, 15. Oktober 2022
Weihnachten	Freitag, 23. Dezember 2022	Freitag, 6. Januar 2023
Ostern	Montag, 3. April 2023	Samstag, 15. April 2023
Pfingsten	Dienstag, 30. Mai 2023	

Schuljahr 2023/24

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag, 22. Juni 2023	Freitag, 4. August 2023
Herbst	Montag, 2. Oktober 2023	Samstag, 14. Oktober 2023
Weihnachten	Donnerstag, 21. Dezember 2023	Freitag, 5. Januar 2024
Ostern	Montag, 25. März 2024	Samstag, 6. April 2024
Pfingsten	Dienstag, 21. Mai 2024	

2. Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepasst werden.

3. Der einzelnen Schule stehen in den Schuljahren 2016/17, 2021/22 und 2022/23 drei und in den Schuljahren 2015/16, 2017/18, 2018/19, 2019/20, 2020/21 und 2023/24 vier bewegliche Ferientage zur Verfügung. Mindestens einer der beweglichen Ferientage ist den örtlichen Verhältnissen bei Festen entsprechend, insbesondere bei Volks- und Heimatfesten und in der Karnevalszeit, als Brauchtumstag festzulegen. Die Schulkonferenz entscheidet über die Terminierung der beweglichen Ferientage im Einvernehmen mit dem Schulträger. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben. Bei der Festlegung der beweglichen Ferientage sind die Termine für die zentralen Prüfungen zu berücksichtigen. Die Entscheidung ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Sommerferien des kommenden Schuljahres zu treffen. Die Schulleitung unterrichtet unverzüglich die Schülerinnen und Schüler, Eltern und die Schulaufsichtsbehörde.
4. **Aushändigung der Halbjahreszeugnisse an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufskollegs (mit Ausnahme des Bildungsgangs Berufsschule)**

Schuljahr 2015/16¹

Freitag, 29. Januar 2016
(Grundschulen: 25. Januar bis 29. Januar 2016)

Schuljahr 2016/17

Freitag, 3. Februar 2017
(Grundschulen: 30. Januar bis 3. Februar 2017)

Schuljahr 2017/18

Freitag, 2. Februar 2018
(Grundschulen: 29. Januar bis 2. Februar 2018)

Schuljahr 2018/19

Freitag, 8. Februar 2019
(Grundschulen: 4. Februar bis 8. Februar 2019)

Schuljahr 2019/20

Freitag, 31. Januar 2020
(Grundschulen: 27. Januar bis 31. Januar 2020)

Schuljahr 2020/21

Freitag, 29. Januar 2021
(Grundschulen: 25. Januar bis 29. Januar 2021)

Schuljahr 2021/22

Freitag, 28. Januar 2022
(Grundschulen: 24. Januar bis 28. Januar 2022)

Schuljahr 2022/23

Freitag, 20. Januar 2023
(Grundschulen: 16. Januar bis 20. Januar 2023)

Schuljahr 2023/24

Freitag, 26. Januar 2024
(Grundschulen: 22. Januar bis 26. Januar 2024)

Schulen, die nicht durchgehend die Fünf-Tage-Woche eingeführt haben und planmäßig an dem jeweiligen Samstag Unterricht hätten, wird empfohlen, diesen Unterrichtssamstag gegen einen freien Samstag zu tauschen, damit den Schülerinnen und Schülern nach der Zeugnisausgabe ein freies Wochenende zur Verfügung steht.

¹) Das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 2 bzw. Jahrgangsstufe 13 an Gymnasien und Gesamtschulen endet gemäß RdErl. d. MSW v. 16.05.2014 (ABl. NRW. S. 287) am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien 2015, am 22.12.2015.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-65 Nr. 2

**Rahmentermine
und Fachprüfungstermine
für die Durchführung
der zentralen Abiturprüfungen bis 2017**
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.05.2014 (ABl. NRW. S. 337)¹⁾

**Abiturprüfung an Weiterbildungskollegs
Wintersemester 2015**

Rahmentermine
Für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2015 (1. Halbjahr des Schuljahres 2015/16) im 6. Semester befinden, werden folgende Termine für die Abiturprüfung festgelegt:

Schriftliche Abiturprüfungen	ab Dienstag, 20.10.2015 bis Freitag, 30.10.2015
Nachschreibetermine	Sonderregelung *)
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Dienstag, 17.11.2015
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur bzw. Weitergabe zur Drittkorrektur	Dienstag, 01.12.2015
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Montag, 07.12.2015
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Montag, 02.11.2015 **)
<u>Letzter</u> Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 18.12.2015
<u>Letzter</u> Tag der Zeugnisausgabe	Dienstag, 22.12.2015

*) Termine werden nach Abstimmung mit den betroffenen Weiterbildungskollegs in Abhängigkeit von den Fächerkombinationen der von dort gemeldeten Nachschreiber von der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schulen (QUA-LiS NRW) festgelegt.

**) Da ggf. zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1. - 3. Fach angesetzt werden, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen.

Fachprüfungstermine

1. Für die schriftlichen Abiturprüfungen im Wintersemester 2015 (1. Schulhalbjahr 2015/16) an den Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der **Anlage A** festgelegt.
2. Die Nachschreibetermine werden dezentral geregelt.
3. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert.

Anlage A

**Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen
des Weiterbildungskollegs im Wintersemester 2015/2016**

Datum	Fach	LK	GK
Dienstag, 20.10.2015	Deutsch	X	X
Mittwoch, 21.10.2015	Biologie, Chemie, Physik	X	X
Donnerstag, 22.10.2015	Englisch	X	X
Freitag, 23.10.2015	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte/Sozialwissenschaften	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Soziologie	X	
Montag, 26.10.2015	Volkswirtschaftslehre	X	
	Lateinisch	X	X
Dienstag, 27.10.2015	Mathematik	X	X

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 16.05.2014 (ABl. NRW. S. 287); RdErl. v. 16.05.2014 (ABl. NRW. S. 287)
RdErl. v. 23.05.2014 (ABl. NRW. S. 337); RdErl. v. 29.05.2015 (ABl. NRW. 7/8-15)
RdErl. v. 29.05.2015 (ABl. NRW. 7/8-15)

Mittwoch, 28.10.2015	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte/Sozialwissenschaften		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Soziologie		X
	Volkswirtschaftslehre		X
	Ev. und Kath. Religionslehre		X
Donnerstag, 29.10.2015	Griechisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X
Freitag, 30.10.2015	Evtl. Zusatztermin für weitere Fächer	X	X

Abiturprüfung 2016

Rahmentermine

Für die Abiturprüfung im Jahr 2016 an Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs und Externenprüfung (Sommersemester 2016), Waldorfschulen und für die Externenprüfung werden die folgenden Rahmentermine festgelegt:

Erste Konferenz des zentralen Abiturausschusses	Donnerstag, 17.03.2016*)
Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13	Freitag, 18.03.2016*)
Schriftliche Abiturprüfungen	ab Dienstag, 05.04.2016 bis Montag, 19.04.2016
Nachschreibetermine	ab Mittwoch, 20.04.2016 bis Montag, 02.05.2016
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Mittwoch, 04.05.2016
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur bzw. Weitergabe zur Drittkorrektur	Donnerstag, 19.05.2016
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Mittwoch, 25.05.2016
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Mittwoch, 20.04.2016**)
<u>Letzter</u> Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 01.07.2016
<u>Letzter</u> Tag der Zeugnisausgabe	Samstag, 02.07.2016*)

*) Für Waldorfschulen und Externenprüfung werden abweichende Regelungen durch Verfügung der oberen Schulaufsicht getroffen.

**) Da ggf. zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1. - 3. Fach zentral angesetzt sind, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen. Nachschreibetermine mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor der Terminsetzung der Schulen für Prüfungen im 4. Fach.

Abweichend von Nummer 4 des RdErl. vom 10.11.2014 (BASS 12-65 Nr. 1) endet das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 2 bzw. Jahrgangsstufe 13 an Gymnasien und Gesamtschulen am 22.12.2015, dem letzten Schultag vor den Weihnachtsferien 2015. Der Termin für die Ausgabe der Schullaufbahnbescheinigung wird auf den 15. Januar 2016 festgelegt.

Fachprüfungstermine

1. Für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen des Jahres 2016 an den Gymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen, Weiterbildungskollegs (Sommersemester 2016) und für die Externenprüfung werden für die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der **Anlage A** und die ggf. notwendigen Nachschreibetermine entsprechend der **Anlage B** festgelegt.
2. Der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schulen (QUA-LiS NRW) sind über die Zentralen Schulverwaltungsanwendungen des Bildungsportals unverzüglich die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.
3. Aus organisatorischen Gründen müssen mehrere Prüfungsfächer an einem Prüfungstag zusammengefasst werden. Dadurch kann es in sehr wenigen Fällen zu Überschneidungen kommen. In einem solchen Fall hat zunächst das Leistungskursfach den Vorrang und die Prüfung im Grundkurs oder die Erweiterungsprüfung in Lateinisch oder Griechisch folgt am entsprechenden Nachschreibetermin.
4. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert.
5. Als Fächer der externen Zweitkorrektur werden für den Abiturjahrgang 2016 die Leistungskurse Geschichte, Philosophie, evangelische

Religionslehre und katholische Religionslehre, in Philosophie und den beiden Religionslehren zusätzlich die Grundkurse festgelegt.

Anlage A

Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen 2016

Datum	Fach	LK	GK
Dienstag, 05.04.2016	Deutsch	X	X
Mittwoch, 06.04.2016	Prüfungsfreier Tag		
Donnerstag, 07.04.2016	Spanisch, Portugiesisch	X	X
Freitag, 08.04.2016	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ^{*)}	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Recht	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	
	Soziologie ^{*)}	X	
	Volkswirtschaftslehre ^{*)}	X	
	Ev., Kath. Religionslehre	X	
	Sport	X	
Montag, 11.04.2016	Französisch	X	X
Dienstag, 12.04.2016	Englisch	X	X
Mittwoch, 13.04.2016	Prüfungsfreier Tag		
Donnerstag, 14.04.2016	Mathematik	X	X
Freitag, 15.04.2016	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ^{*)}		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Recht		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X
	Soziologie ^{*)}		X
	Volkswirtschaftslehre ^{*)}		X
Montag, 18.04.2016	Ev., Kath. und Jüd. Religionslehre		X
	Griechisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
Dienstag, 19.04.2016	Türkisch	X	X
	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X	X

^{*)} nur WBK

Anlage B

Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2016

Datum	Fach	LK	GK
Mittwoch, 20.04.2016	Deutsch	X	X
Donnerstag, 21.04.2016	Spanisch, Portugiesisch	X	X
Freitag, 22.04.2016	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ^{*)}	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Recht	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	

Freitag, 22.04.2016	Soziologie ^{*)}	X	
	Volkswirtschaftslehre ^{*)}	X	
	Ev., Kath. Religionslehre	X	
	Sport	X	
Montag, 25.04.2016	Französisch	X	X
Dienstag, 26.04.2016	Englisch	X	X
Mittwoch, 27.04.2016	Mathematik	X	X
Donnerstag, 28.04.2016	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ^{*)}		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Recht		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X
	Soziologie ^{*)}		X
	Volkswirtschaftslehre ^{*)}		X
Freitag, 29.04.2016	Ev., Kath. und Jüd. Religionslehre		X
	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X	X
Montag, 02.05.2016	Griechisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
	Türkisch	X	X

^{*)} nur WBK

Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien 2016

Für die Abiturprüfung im Jahre 2016 an Beruflichen Gymnasien der Berufskollegs werden die folgenden Termine festgelegt:

1. Erste Konferenz des allgemeinen Abiturprüfungsausschusses Donnerstag, 17.03.2016
2. Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 Freitag, 18.03.2016
3. Zentrale Abiturprüfung 2. Leistungskursfach (ohne Englisch) (Profil bildendes Leistungskursfach) Dienstag, 05.04.2016
4. Zentrale Abiturprüfung im Fach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach) (Profil bildendes Leistungskursfach bzw. weiteres Leistungskursfach) Freitag, 08.04.2016
5. Zentrale Abiturprüfung 1. Leistungskursfach (ohne Englisch) (weiteres Leistungskursfach) Dienstag, 12.04.2016
6. Zentrale Abiturprüfung 3. Prüfungsfach (Grundkursfach) Freitag, 15.04.2016
7. Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach^{*)} ab Montag, 25.04.2016
8. Nachschreibetermin 2. Leistungskursfach (ohne Englisch) (Profil bildendes Leistungskursfach^{**)} Dienstag, 10.05.2016
9. Nachschreibetermin im Fach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach) (Profil bildendes Leistungskursfach bzw. weiteres Leistungskursfach^{**)} Freitag, 13.05.2016
10. Nachschreibetermin 1. Leistungskursfach (ohne Englisch) (weiteres Leistungskursfach^{**)} Freitag, 20.05.2016
11. Nachschreibetermin 3. Prüfungsfach (Grundkursfach^{**)} Dienstag, 24.05.2016
12. Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach Mittwoch, 29.06.2016
13. Letzter Tag der Zeugnisausgabe Samstag, 02.07.2016

^{*)} Nachschreibetermine mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor der Terminsetzung der Schulen für Prüfungen im 4. Abiturfach.

^{**)} Ein eventuell notwendig werdender zweiter Nachschreibetermin wird dezentral durchgeführt. Für diesen Fall stimmen die Berufskollegs umgehend das weitere Verfahren mit der oberen Schulaufsichtsbehörde ab. Es ist ein weiterer Prüfungsvorschlag einzureichen.

Dem Ministerium für Schule und Weiterbildung sind über die Zentralen Schulverwaltungsanwendungen des Bildungsportals unverzüglich die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind im Vorfeld mit der zuständigen oberen Schulaufsicht abzustimmen.

Abiturprüfung an Weiterbildungskollegs Wintersemester 2016/17

Rahmentermine

Für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2016 (1. Halbjahr des Schuljahres 2016/17) im 6. Semester befinden, werden folgende Termine für die Abiturprüfung festgelegt:

Schriftliche Abiturprüfungen	ab Dienstag, 25.10.2016 bis Montag, 07.11.2016
Nachschreibetermine	Sonderregelung ^a
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Dienstag, 15.11.2016
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur bzw. Weitergabe zur Drittkorrektur	Dienstag, 29.11.2016
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Montag, 05.12.2016
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Dienstag, 08.11.2016 ^b
Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 16.12.2016
Letzter Tag der Zeugnisausgabe	Donnerstag, 22.12.2016

a. Termine werden nach Abstimmung mit den betroffenen Weiterbildungskollegs in Abhängigkeit von den Fächerkombinationen der von dort gemeldeten Nachschreiber von der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schulen (QUA-LiS NRW) festgelegt.

b. Da ggf. zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1. - 3. Fach angesetzt werden, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen.

Fachprüfungstermine

1. Für die schriftlichen Abiturprüfungen im Wintersemester 2016 (1. Schulhalbjahr 2016/17) an den Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der **Anlage A** festgelegt.
2. Die Nachschreibetermine werden dezentral geregelt.
3. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert.

Anlage A

Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen des Weiterbildungskollegs im Wintersemester 2016/17

Datum	Fach	LK	GK
Dienstag, 25.10.2016	Deutsch	X	X
Mittwoch, 26.10.2016	Biologie, Chemie, Physik	X	X
Donnerstag, 27.10.2016	Englisch	X	X
Freitag, 28.10.2016	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte/Sozialwissenschaften	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Soziologie	X	
Montag, 31.10.2016	Volkswirtschaftslehre	X	
	Griechisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
Mittwoch, 02.11.2016	Türkisch	X	X
	Lateinisch	X	X
Donnerstag, 03.11.2016	Mathematik	X	X

Freitag, 04.11.2016	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte/Sozialwissenschaften		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Soziologie		X
	Volkswirtschaftslehre		X
Montag, 07.11.2016	Ev. und Kath. Religionslehre		X
	Evtl. Zusatztermin für weitere Fächer	X	X

Abiturprüfung 2017

Rahmentermine

Für die Abiturprüfung im Jahr 2017 an Gymnasien, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs (Sommersemester 2017), Waldorf-Schulen und für die Externenprüfung werden die folgenden Rahmentermine festgelegt:

Erste Konferenz des zentralen Abiturausschusses	Donnerstag, 06.04.2017 ^a
Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 12 bzw. 13	Freitag, 07.04.2017 ¹
Schriftliche Abiturprüfungen	ab Dienstag, 25.04.2017 bis Mittwoch, 10.05.2017
Nachschreibetermine	ab Donnerstag, 11.05.2017 bis Dienstag, 23.05.2017
Übergabe der Prüfungsarbeiten zur externen Zweitkorrektur	Dienstag, 23.05.2017
Rückgabe der Prüfungsarbeiten der externen Zweitkorrektur bzw. Weitergabe zur Drittkorrektur	Donnerstag, 08.06.2017
Rückgabe der drittkorrigierten Prüfungsarbeiten	Mittwoch, 14.06.2017
Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach	ab Donnerstag, 11.05.2017 ^b
Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach	Freitag, 07.07.2017
Letzter Tag der Zeugnisausgabe	Samstag, 08.07.2017 ¹

a. Für Waldorf-Schulen werden abweichende Regelungen durch Verfügung der oberen Schulaufsicht getroffen.

b. Da ggf. zeitgleich Nachschreibetermine für die schriftlichen Prüfungen im 1. - 3. Fach zentral angesetzt sind, ist dies bei der Terminplanung für die Prüfungen im 4. Fach zu berücksichtigen. Nachschreibetermine mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor der Terminsetzung der Schulen für Prüfungen im 4. Fach.

Abweichend von Nummer 4 des RdErl. vom 30.10.2008 (BASS 12-65 Nr. 1) endet das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 2 bzw. Jahrgangsstufe 13 an Gymnasien und Gesamtschulen am 22.12.2016, dem letzten Schultag vor den Weihnachtsferien 2016.

Der Termin für die Ausgabe der Schullaufbahnbescheinigungen wird auf den 20. Januar 2017 festgelegt. Leistungen, die innerhalb des ersten Halbjahrs erbracht wurden, können auch nach Ablauf des Beurteilungszeitraums durch die Aushändigung der Schullaufbahnbescheinigungen dokumentiert werden.

Fachprüfungstermine

1. Für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen des Jahres 2017 an den Gymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen, Weiterbildungskollegs (Sommersemester 2017) und für die Externenprüfung werden für die einzelnen Fächer die Prüfungstermine entsprechend der **Anlage A** und die ggf. notwendigen Nachschreibetermine entsprechend der **Anlage B** festgelegt.
2. Der Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) sind über die Zentralen Schulverwaltungsanwendungen des Bildungsportals unverzüglich die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.
3. Aus organisatorischen Gründen müssen mehrere Prüfungsfächer an einem Prüfungstag zusammengefasst werden. Dadurch kann es in sehr wenigen Fällen zu Überschneidungen kommen. In einem solchen Fall hat zunächst das Leistungsfach den Vorrang und die Prüfung im Grundkurs oder die Erweiterungsprüfung in Lateinisch oder Griechisch folgt am entsprechenden Nachschreibetermin.
4. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der Aufgabenstellungen informiert.
5. Als Fächer der externen Zweitkorrektur werden für den Abiturjahrgang 2017 die Leistungskurse Erziehungswissenschaft, Geographie und Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft) festgelegt.

Anlage A

Fachprüfungstermine schriftliche Abiturprüfungen 2017

Datum	Fach	LK	GK
Dienstag, 25.04.2017	Deutsch	X	X
Mittwoch, 26.04.2017	Prüfungsfreier Tag		
Donnerstag, 27.04.2017	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ^a	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Recht	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	
	Soziologie ¹	X	
	Volkswirtschaftslehre ¹	X	
	Ev., Kath. Religionslehre	X	
	Sport	X	
Freitag, 28.04.2017	Englisch	X	X
Dienstag, 02.05.2017	Prüfungsfreier Tag		
Mittwoch, 03.05.2017	Mathematik	X	X
Donnerstag, 04.05.2017	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Recht		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X
	Soziologie ¹		X
	Volkswirtschaftslehre ¹		X
	Ev., Kath. und Jüd. Religionslehre		X
Freitag, 05.05.2017	Französisch	X	X
Montag, 08.05.2017	Spanisch, Portugiesisch	X	X
Dienstag, 09.05.2017	Griechisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
Mittwoch, 10.05.2017	Türkisch	X	X
	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X	X

a. nur WBK

Anlage B

Nachschreibetermine schriftliche Abiturprüfungen 2017

Datum	Fach	LK	GK
Donnerstag, 11.05.2017	Deutsch	X	X
Freitag, 12.05.2017	Kunst, Musik	X	
	Geographie	X	
	Erziehungswissenschaft	X	
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ^a	X	
	Philosophie	X	
	Psychologie	X	
	Recht	X	
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)	X	
	Soziologie ¹	X	
	Volkswirtschaftslehre ¹	X	
	Ev., Kath. Religionslehre	X	
	Sport	X	
Montag, 15.05.2017	Französisch	X	X
Dienstag, 16.05.2017	Englisch	X	X

Mittwoch, 17.05.2017	Mathematik	X	X
Donnerstag, 18.05.2017	Spanisch, Portugiesisch	X	X
Freitag, 19.05.2017	Chinesisch, Japanisch		X
	Hebräisch		X
	Kunst, Musik		X
	Geographie		X
	Erziehungswissenschaft		X
	Geschichte, Geschichte/Sozialwissenschaften ¹		X
	Philosophie		X
	Psychologie		X
	Recht		X
	Sozialwissenschaften (mit SW/Wirtschaft)		X
	Soziologie ¹		X
	Volkswirtschaftslehre ¹		X
	Ev., Kath. und Jüd. Religionslehre		X
Montag, 22.05.2017	Griechisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Lateinisch (einschl. Erw.-pr.)	X	X
	Italienisch	X	X
	Niederländisch	X	X
	Russisch	X	X
Dienstag, 23.05.2017	Türkisch	X	X
	Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Physik, Technik	X	X

a. nur WBK

Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien 2017

Für die Abiturprüfung im Jahre 2017 an Beruflichen Gymnasien der Berufskollegs werden die folgenden Termine festgelegt:

1. Erste Konferenz des allgemeinen Abiturprüfungsausschusses Donnerstag, 06.04.2017
2. Letzter Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 13 Freitag, 07.04.2017
3. Zentrale Abiturprüfung 2. Leistungskursfach (ohne Englisch) (Profil bildendes Leistungskursfach) Dienstag, 25.04.2017
4. Zentrale Abiturprüfung im Fach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach) (Profil bildendes Leistungskursfach bzw. weiteres Leistungskursfach) Freitag, 28.04.2017
5. Zentrale Abiturprüfung 1. Leistungskursfach (ohne Englisch) (weiteres Leistungskursfach) Donnerstag, 04.05.2017
6. Zentrale Abiturprüfung 3. Prüfungsfach (Grundkursfach) Dienstag, 09.05.2017
7. Mündliche Prüfungen im 4. Abiturfach^a ab Montag, 15.05.2017
8. Nachschreibetermin 2. Leistungskursfach (ohne Englisch) (Profil bildendes Leistungskursfach)^b Dienstag, 30.05.2017
9. Nachschreibetermin im Fach Englisch (1. und 2. Leistungskursfach) (Profil bildendes Leistungskursfach bzw. weiteres Leistungskursfach)² Freitag, 02.06.2017
10. Nachschreibetermin 1. Leistungskursfach (ohne Englisch) (weiteres Leistungskursfach)² Freitag, 09.06.2017
11. Nachschreibetermin 3. Prüfungsfach (Grundkursfach)² Dienstag, 13.06.2017
12. Letzter Tag der mündlichen Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach Freitag, 30.06.2017
13. Letzter Tag der Zeugnisausgabe Samstag, 01.07.2017

a. Nachschreibetermine mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben haben in jedem Fall Vorrang vor der Terminsetzung der Schulen für Prüfungen im 4. Abiturfach

b. Ein eventuell notwendig werdender zweiter Nachschreibetermin wird dezentral durchgeführt. Für diesen Fall stimmen die Berufskollegs umgehend das weitere Verfahren mit der oberen Schulaufsichtsbehörde ab. Es ist ein weiterer Prüfungsvorschlag einzureichen.

Dem Ministerium für Schule und Weiterbildung sind über die Zentralen Schulverwaltungsanwendungen des Bildungsportals unverzüglich die Angaben derjenigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln, für die ein Nachschreibetermin erforderlich wird.

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr. Über eine etwaige Verlängerung der Arbeitszeit in bestimmten Fächern wird mit der Übermittlung der

Aufgabenstellungen informiert. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind im Vorfeld mit der zuständigen oberen Schulaufsicht abzustimmen.

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

12-65 Nr. 6

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 24.04.2015 (ABl. NRW. 8/15)

1. Abschnitt

Termine für die Aushändigung von Zeugnissen oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn und Entlassungstermine

1. Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn

- 1.1 Die Ausgabetermine für die Halbjahreszeugnisse an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufskollegs (mit Ausnahme des Bildungsgangs Berufsschule) sowie für die Bescheinigungen über die Schullaufbahn an Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs werden vom Ministerium festgesetzt (siehe Runderlass „Ferientermine“, dort Nummer 4 - BASS 12-65 Nr. 1).
- 1.2 Jahreszeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn werden am letzten Tag vor den Sommerferien ausgehändigt. Die Zeugnisse und die Bescheinigungen über die Schullaufbahn für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt; diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt.
- 1.3 Für Grundschulen gilt Nummer 6.14 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (BASS 13-11 Nr. 1.2).
- 1.4 Den Berufskollegs wird freigestellt, den Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang Berufsschule ihre Halbjahreszeugnisse und ihre Bescheinigungen über die Schullaufbahn am letzten Unterrichtstag im Januar auszuhändigen oder, wenn es aus organisatorischen Gründen erforderlich ist, an den durch den in Nummer 1.1 genannten Runderlass festgelegten Terminen. Jahreszeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn werden am für die Schülerinnen und Schüler letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien ausgehändigt. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten die Zeugnisse oder die Bescheinigungen über die Schullaufbahn am vorletzten Unterrichtstag; ihnen wird die Teilnahme am letzten Unterrichtstag freigestellt.

2. Abschluss- und Abgangszeugnisse bei der Schulentlassung

- 2.1 Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schuljahres die Schule mit einem Abschluss- oder Abgangszeugnis verlassen, erhalten die Zeugnisse und werden von der Schule entlassen:
 1. innerhalb der letzten zwei Wochen, spätestens jedoch am letzten Freitag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie zuletzt eine allgemeinbildende Schule besucht und ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
 2. innerhalb der letzten drei Wochen, spätestens jedoch am letzten Freitag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie zuletzt eine berufliche Vollzeitschule besucht haben,
 3. am letzten Unterrichtstag vor Beginn der Sommerferien, wenn sie die Ausbildungsvorbereitung besucht haben oder zuletzt eine allgemeinbildende Schule besucht haben und ihren Bildungsgang im 10. Vollzeitschuljahr in einer Einrichtung nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SchulG (BASS 1-1) fortsetzen werden.
- 2.2 Schülerinnen und Schüler, die am Ende eines Schulhalbjahres die Schule mit einem Abschluss- oder Abgangszeugnis verlassen, erhalten die Zeugnisse und werden von der Schule entlassen in der Zeit vom 16. bis 31. Januar.
- 2.3 Schülerinnen und Schüler an Berufsschulen erhalten Abschlusszeugnisse am für sie letzten Unterrichtstag, Abgangszeugnisse am für sie vorletzten Unterrichtstag.
- 2.4 Endet ein schulischer Bildungsgang mit einer Prüfung, so wird das Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis unbeschadet der Sonderregelung für Abiturientinnen und Abiturienten (Nummer 3) spätestens eine Woche nach Abschluss des Prüfungsverfahrens (letzter Tag der mündlichen Prüfungen) ausgehändigt. Wird eine Berufsabschlussprüfung nach BBiG oder HwO abgelegt, so wird das Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis der Berufsschule spätestens eine Woche nach der Prüfung ausgehändigt.
- 2.5 Sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung eines Bildungsgangs für Schülerinnen und Schüler eine Nachprüfung oder Wiederholung des letzten Jahres zulässt, erhalten Schülerinnen und Schüler, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, kein Abgangszeugnis.
- 2.6 Mit der Aushändigung des Zeugnisses endet das Schulverhältnis (§ 47 Absatz 1 Nummer 1 SchulG).
- 2.7 Das Schulverhältnis der Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht der Berufsschule endet am letzten Schultag des Schulhalbjahres, in

dem das Zeugnis ausgehändigt worden ist, es sei denn, die Berufsausbildung ist noch nicht abgeschlossen; in diesem Fall endet das Schulverhältnis mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung.

3. Besondere Regelungen

Die Termine für Abiturientinnen und Abiturienten werden jährlich neu festgesetzt (BASS 12-65 Nr. 2). Dieser Erlass gilt für Förderschulen entsprechend.

2. Abschnitt

Arbeits- und Sozialverhalten auf Zeugnissen¹ und auf Bescheinigungen über die Schullaufbahn

Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten werden auf der Grundlage von Beobachtungen getroffen, die sich über den Unterricht hinaus auf das gesamte Schulleben erstrecken. Sie werden auf dem Zeugnis oder auf der Bescheinigung über die Schullaufbahn unter der Rubrik „Arbeits- und Sozialverhalten“ oder unter Bemerkungen eingetragen.

Die Schulkonferenz stellt Grundsätze zu einer einheitlichen Handhabung der Aussagen auf. Dabei kann sie beispielsweise frei entscheiden, ob die Aussagen als freier Text formuliert oder unter Verwendung von Standardformulierungen verfasst werden. Sie kann auch festlegen, dass die Anwendung der Bestimmung auf bestimmte Jahrgangsstufen beschränkt wird oder bestimmte Bildungsgänge an Berufskollegs (z.B. solche für berufserfahrene Erwachsene an Berufskollegs) ausgenommen werden. Die Schulkonferenz kann die Aufnahme von Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten nicht generell ausschließen.

Unabhängig von z.B. jahrgangsmäßigen Beschränkungen durch die Grundsätze der Schulkonferenz sind Aussagen in das Zeugnis oder in die Bescheinigung über die Schullaufbahn immer dann aufzunehmen, wenn die Schülerin oder der Schüler dies wünscht.

Die Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind nicht versetzungsrelevant.

Ergänzende Hinweise enthält die zum Thema veröffentlichte Handreichung des Ministeriums.

3. Abschnitt

Ausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahn

1. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn können handschriftlich, mit der Schreibmaschine oder mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen (ADV) ausgefertigt werden.
2. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn, die mit Hilfe der ADV ausgefertigt werden, müssen in der äußeren Form den jeweils vorgeschriebenen Mustervordrucken entsprechen.
3. Die Noten sind im Zeugnis wörtlich auszuschreiben. Im Zeugnisvordruck sind Fächer, die im Beurteilungszeitraum nicht unterrichtet wurden, zu streichen. Berichtigungen dürfen im Zeugnis und in der Bescheinigung über die Schullaufbahn nicht vorgenommen werden; bei Schreibfehlern ist ein neuer Vordruck zu verwenden. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Schullaufbahn sind handschriftlich zu unterschreiben. Unterschriftsstempel dürfen nicht verwendet werden.

4. Abschnitt

Würdigung außerunterrichtlichen Engagements in und außerhalb der Schule

Die Schule kann außerunterrichtliches Engagement einer Schülerin oder eines Schülers in und außerhalb der Schule würdigen (§ 49 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Die Angaben über das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule werden auf dem Zeugnis oder auf der Bescheinigung über die Schullaufbahn unter der Rubrik „Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule“ oder unter Bemerkungen eingetragen.

5. Abschnitt

Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Schule kann die ehrenamtliche Tätigkeit einer Schülerin oder eines Schülers würdigen (§ 49 Absatz 3 Satz 2 SchulG). Die Angaben über die ehrenamtliche Tätigkeit in der Schule werden auf dem Zeugnis oder auf der Bescheinigung über die Schullaufbahn unter der Rubrik „Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule“ oder unter Bemerkungen eingetragen. Darüber hinaus kann die Schule die ehrenamtliche Tätigkeit einer Schülerin oder eines Schülers würdigen, indem sie dem Zeugnis oder der Bescheinigung über die Schullaufbahn eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 1** beifügt.

Die Bescheinigung wird von der Einrichtung oder Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird, vollständig ausgefüllt und der Schule spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Aushändigung der Zeugnisse und der Bescheinigungen über die Schullaufbahn zugeleitet.

Die Bescheinigung darf sich auf folgende Bereiche ehrenamtlicher Tätigkeit beziehen:

- im sozialen und karitativen Bereich,
- im kulturellen Bereich (z.B. Musik, Brauchtumspflege),
- im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz,
- in der freien Jugendarbeit,
- im Sport.

Der entsprechende Vordruck der Bescheinigung kann im Bildungsportal des Ministeriums

(www.schulministerium.nrw.de/docs/Links/Beiblatt_Zeugnis) heruntergeladen werden.

1) s. die Beilage Schule NRW 9/2011 und www.schulministerium.nrw.de

6. Abschnitt Ersatz zerstörter oder abhandengekommener Zeugnisse

6.1 Zeugnisse, die von Schulen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden waren und zerstört oder abhandengekommen sind, können ersetzt werden

- durch eine Bescheinigung, welche die zuständige Schulaufsichtsbehörde ausstellt, wenn bei der Schule keine oder nur noch unvollständige Zeugnisunterlagen vorhanden sind, oder
- durch eine Ausfertigung des Zeugnisses, welche die Schule ausstellt, wenn die Zeugnisunterlagen bei der Schule noch vollständig vorhanden sind.

6.2 Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 6.1 (Nummer 1) ist gemäß § 49 Absatz 4 SchulG die glaubhafte Bestätigung

- durch eine schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer dienstlichen Stellung von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat,

oder

- durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

Die Bescheinigung ist nach dem Muster der **Anlage 2** auszustellen: Die vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen verbleiben bei der Schulaufsichtsbehörde.

Die Ausfertigung des Zeugnisses nach Nummer 6.1 (Nummer 2) ist aufgrund der Zeugnisunterlagen der Schule auszustellen und mit folgendem Zusatz zu versehen:

Diese Ausfertigung tritt an die Stelle der Urkunde vom ...

(Stempel)

Ort, Datum

Unterschrift

7. Abschnitt:

Hinweis auf weitere Regelungen

Die Regelungen zur Ausgestaltung von Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schullaufbahn in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

Der Runderlass des Kultusministeriums vom 16.11.1987 (BASS 12-65 Nr. 6) wird aufgehoben.

Anlage 1

Beiblatt zum Zeugnis^a oder zur Bescheinigung über die Schullaufbahn

Bezeichnung der Einrichtung/Organisation

Würdigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

von _____

Angaben zur ehrenamtlichen Tätigkeit^b

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
der Einrichtung/Organisation

Stempel der Schule

- Für den Inhalt der Würdigung zeichnet die Einrichtung/Organisation verantwortlich.
- Es sind Art und Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und die Aufgabengebiete darzustellen. Weitere Bemerkungen können angefügt werden.

Redaktioneller Hinweis für Einrichtungen, die die Vordrucke nicht vom Landessportbund beziehen möchten:

Zwischen Zeile 1 („Beiblatt zum Zeugnis oder zur Bescheinigung über die Schullaufbahn“) und Zeile 2 („Bezeichnung der Einrichtung/Organisation“) kann zentriert das „NRW-Wappenzeichen“ eingefügt werden (vgl. RdErl. d. Innenministeriums v. 01.10.2009 (MBL. NRW. S. 530); die Druckvorlage für das NRW-Wappenzeichen mit dem Erlasstext ist kostenlos beim Landespresse- und Informationsamt, 40190 Düsseldorf, erhältlich).

Anlage 2

Bescheinigung

Aufgrund des § 49 Absatz 4 SchulG (BASS 1-1) und der nach den Verwaltungsvorschriften Zeugnisse (BASS 12-65 Nr. 6) vorgelegten Unterlagen kann als erwiesen angesehen werden, dass

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

das _____ Zeugnis^a

an der _____ Bezeichnung der Schule

in _____ am _____

erhalten hat.

Diese Bescheinigung ist als Ersatz für das zerstörte (abhanden gekommene) Zeugnis ausgestellt worden. Sie schließt den Nachweis des Großen (Kleinen) Latinum (nicht) ein.

(Stempel)

Ort, Datum

Unterschrift

a. genaue Angaben der Art des Zeugnisses (Abiturzeugnis oder ein anderes Schulabschlusszeugnis, Abgangszeugnis aus Klasse 7 oder 8, Versetzungszeugnis usw.)

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-65 Nr. 8

Termine für die zentralen Prüfungen für die Schuljahre bis 2016/2017 am Ende der Klasse 10 an Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien (G 9) und Förderschulen, am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen und am Ende der Klasse 11 an Waldorfschulen sowie an Waldorf-Förderschulen

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.03.2015 (ABl. NRW. S. 177)¹

Termine für Abendrealschulen im Wintersemester 2015

Für Studierende, die sich im Wintersemester 2015 (1. Halbjahr des Schuljahres 2015/16) im 4. Semester befinden, werden für die zentralen Prüfungen folgende Termine festgesetzt:

Schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Dienstag, 1. Dezember 2015
Englisch	Donnerstag, 3. Dezember 2015
Mathematik	Dienstag, 8. Dezember 2015

Nachschreibtermine für schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Donnerstag, 10. Dezember 2015
Englisch	Dienstag, 15. Dezember 2015
Mathematik	Donnerstag, 17. Dezember 2015

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten **Freitag, 8. Januar 2016**

Mündliche Prüfung:

1. Tag	Freitag, 15. Januar 2016
letzter Tag	Donnerstag, 21. Januar 2016

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.05.2014 (ABl. NRW. S. 288)

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Prüfungen am Ende des Schuljahres 2015/2016, bzw. des Sommersemesters 2016

(für alle in der Erlassbezeichnung genannten Schulformen außer Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und Gymnasien (G9)):

Deutsch	Dienstag, 10. Mai 2016
Englisch	Donnerstag, 12. Mai 2016
Mathematik	Donnerstag, 19. Mai 2016

Nachschreibtermine für schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Dienstag, 24. Mai 2016
Englisch	Dienstag, 31. Mai 2016
Mathematik	Donnerstag, 2. Juni 2016

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten **Dienstag, 7. Juni 2016**

Mündliche Prüfung:

1. Tag	Dienstag, 14. Juni 2016
letzter Tag	Mittwoch, 22. Juni 2016

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Prüfungstermine für Abendrealschulen im Wintersemester 2016

Für Studierende, die sich im Wintersemester 2016 (1. Halbjahr des Schuljahres 2016/17) im 4. Semester befinden, werden für die zentralen Prüfungen folgende Termine festgesetzt:

Schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Dienstag, 29. November 2016
Englisch	Donnerstag, 1. Dezember 2016
Mathematik	Dienstag, 6. Dezember 2016

Nachschreibtermine für schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Dienstag, 13. Dezember 2016
Englisch	Donnerstag, 15. Dezember 2016
Mathematik	Dienstag, 20. Dezember 2016

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten **Dienstag, 10. Januar 2017**

Mündliche Prüfung:

1. Tag	Montag, 16. Januar 2017
letzter Tag	Dienstag, 24. Januar 2017

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Prüfungstermine am Ende des Schuljahres 2016/2017, bzw. des Sommersemesters 2017

(für alle in der Erlassbezeichnung genannten Schulformen):

Schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Dienstag, 16. Mai 2017
Englisch	Donnerstag, 18. Mai 2017
Mathematik	Dienstag, 23. Mai 2017

Nachschreibtermine für schriftliche Prüfungen:

Deutsch	Dienstag, 30. Mai 2017
Englisch	Donnerstag, 1. Juni 2017
Mathematik	Donnerstag, 8. Juni 2017

Bekanntgabe der Vor- und Prüfungsnoten **Montag, 19. Juni 2017**

Mündliche Prüfung:

1. Tag	Montag, 26. Juni 2017
letzter Tag	Dienstag, 4. Juli 2017

Die mündlichen Prüfungen werden innerhalb dieses Zeitrahmens von den Schulen selbst terminiert.

Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 9:00.

Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW), Arbeitsbereich 5 (02921 683-5001, pruefungen10@qua-lis.nrw.de).

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-65 Nr. 10

Termin für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase in den Jahren 2016 und 2017

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.05.2015 (ABl. NRW. 7/8-15)¹

Für die zentralen Klausuren gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) am Ende der Einführungsphase im Jahr **2016** an Gymnasien und Gesamtschulen werden die folgenden Termine festgelegt:

Deutsch	Freitag, 03.06.2016
Mathematik	Freitag, 10.06.2016

Die Organisation der Nachschriften kann aus schulischen Gründen zentral oder dezentral erfolgen. Die zentralen Nachschriften werden wie folgt terminiert:

Deutsch	Mittwoch, 15.06.2016
Mathematik	Mittwoch, 22.06.2016

Für die zentralen Klausuren gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) am Ende der Einführungsphase im Jahr **2017** an Gymnasien und Gesamtschulen werden die folgenden Termine festgelegt:

Deutsch	Freitag, 09.06.2017
Mathematik	Mittwoch, 14.06.2017

Die Organisation der Nachschriften kann aus schulischen Gründen zentral oder dezentral erfolgen. Die zentralen Nachschreibetermine werden wie folgt terminiert:

Deutsch	Dienstag, 20.06.2017
Mathematik	Freitag, 23.06.2017

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 16.05.2014 (ABl. NRW. S. 289)

Kapitel 13

Ordnung der Bildungsgänge (außer zweiter Bildungsweg - Kapitel 19)

13-1

Ordnung des Bildungsganges in der Primarstufe (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-11 Grundlegende Bestimmungen für die Primarstufe

13-11 Nr. 1.1	Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS) (RechtsVO v. 23.03.2005)	13 / 4
13-11 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS) (RdErl. d. MSJK v. 19.05.2005)	13 / 4

13-2

Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-21 Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe I

13-21 Nr. 1.1	Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) (RechtsVO v. 02.11.2012)	13 / 9
13-21 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I) (RdErl. d. MSW v. 11.06.2013)	13 / 9
13-21 Nr. 5	Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 15.04.2007)	13 / 59
13-21 Nr. 6	Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen (RdErl. d. MSW v. 04.07.2014)	13 / 60
13-21 Nr. 8	Latinum: Modellversuch zur Erprobung des Erwerbs am Ende der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 21.05.2010)	13 / 60

13-3

Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe II (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

13-31 Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe II

13-31 Nr. 1	Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung) (RdErl. d. MSW v. 11.12.2006)	13 / 61

13-32 Gymnasiale Oberstufe

13-32 Nr. 3.1	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) (RechtsVO v. 05.10.1998)	13 / 67
13-32 Nr. 3.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) (RdErl. d. MSW v. 18.11.2006)	13 / 67
13-32 Nr. 6	Vorgaben zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2016, 2017 und 2018 (RdErl. d. MSW v. 08.06.2015)	13 / 95
13-32 Nr. 8	Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen (RdErl. d. MSW v. 25.07.2006)	13 / 95
13-32 Nr. 9	Sport als 4. Fach der Abiturprüfung (RdErl. d. MSW v. 01.05.2009)	13 / 95
13-32 Nr. 10	Gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat (RdErl. d. MSW v. 15.07.2011)	13 / 96

13-33 Berufliche Schulen - Berufskolleg (übergreifend)

13-33 Nr. 1.1	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) (RechtsVO v. 26.05.1999)	13 / 97
13-33 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK) (RdErl. d. MSWWF v. 19.06.2000)	13 / 97
13-33 Nr. 1.3	APO-BK Anlage C; Übergangsregelung bei nicht bestandenen Abschlussprüfungen für Bildungsgänge für die zweijährige Berufsfachschule, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen (RdErl. d. MWf v. 11.03.2014)	13 / 189
13-33 Nr. 6	Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen im Berufskolleg (RdErl. d. MSWF v. 30.08.2001)	13 / 189
13-33 Nr. 8.1	Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur an Beruflichen Gymnasien Bildungsgänge D1 bis D28 APO-BK Anlage D in den Jahren 2016 bis 2017; Vorgaben für die Abiturprüfung (RdErl. d. MSW v. 21.07.2014)	13 / 193
13-33 Nr. 9	Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg (RdErl. d. MSW v. 30.04.2007)	13 / 193

13-34 Berufsschule/Ausbildungsvorbereitung

13-34 Nr. 12	Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen (Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO) (RechtsVO v. 16.05.2006)	13 / 195
13-34 Nr. 12.1	Verwaltungsvorschriften zur Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (VVzBKAZVO) (RdErl. d. MSW v. 07.04.2015)	13 / 195

13-4**Ordnung der Bildungsgänge in Förderschulen/
Hausunterricht/Schule für Kranke
(Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)****13-41 Sonderpädagogische Förderung**

13-41 Nr. 2.1	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) (RechtsVO v. 29.04.2005)	13 / 197
13-41 Nr. 2.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) (RdErl. d. MSW v. 27.01.2015)	13 / 197
13-41 Nr. 3 ü	Integrative Lerngruppen an allgemeinen Schulen in der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSJK v. 19.05.2005)	13 / 203

13-5**Ordnung der Bildungsgänge in Schulen eigener Prägung/
Schulversuchen/Modelleinrichtungen/
außerschulischen Bildungsgängen/
sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen****13-51 Schulen eigener Prägung**

13-51 Nr. 1.1	Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) (RechtsVO v. 31.01.2000)	13 / 204
13-51 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf) (RdErl. d. MSWWF v. 26.04.2000)	13 / 204
13-51 Nr. 2.1	Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (PO-Waldorf-S I) (RechtsVO v. 21.06.2008)	13 / 211
13-51 Nr. 2.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf-S I) (RdErl. d. MSW v. 05.01.2012)	13 / 211

13-52 Schulversuche/Modelleinrichtungen

13-52 Nr. 51	Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld; Grundlagenerlass für die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Versuchsschule, Wissenschaftlicher Einrichtung, Gemeinsamer Leitung und Wissenschaftlichem Beirat (Gem. RdErl. d. KM u. d. MWf v. 13.07.1992)	13 / 213
13-52 Nr. 251.1	Grundordnung des Oberstufen-Kollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSW v. 28.06.2007)	13 / 213
13-52 Nr. 251.2	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) (RechtsVO v. 20.06.2002)	13 / 213
13-52 Nr. 251.21	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (VVzAPO-OS) (RdErl. d. MSWF v. 26.06.2002)	13 / 213
13-52 Nr. 251.3	Aufnahmeordnung für das Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld (RdErl. d. MSJK v. 19.08.2003)	13 / 213

13-59 Sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

13-59 Nr. 1	Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen in Verbänden und in der Schule (RdErl. d. MSW v. 17.06.2006)	13 / 213

13-6**Ordnung der Beschulung, Prüfungen, Studienvorbereitung von
ausgesiedelten und ausländischen Personen****13-61 Übergreifende Bestimmungen**

- 13-61 Nr. 1 Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen (RdErl. d. KM v. 10.03.1992) 13 / 220

13-62 Ausgesiedelte Personen

- 13-62 Nr. 6.1 Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg - APO-SpA) (RechtsVO v. 28.05.1984) 13 / 222
- 13-62 Nr. 6.2 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedler) - VVzAPO-SpA (RdErl. d. KM v. 26.11.1985) 13 / 222

13-63 Ausländische Personen

- 13-63 Nr. 3 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen (RdErl. d. MSW v. 21.12.2009) 13 / 231

13-7**Spezielle Bestimmungen zu Schulabschlüssen,
Übergangsberechtigungen und Studienqualifikationen
(Erwerb/Gleichstellung/Anerkennung)****13-72 Schulabschlüsse der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss/Hauptschulabschluss nach Klasse 10/mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife))**

- 13-72 Nr. 2 Anerkennung von DDR-Zeugnissen, die den Abschlusszeugnissen der Realschule vergleichbar sind (RdErl. d. KM v. 26.03.1973) 13 / 234
- 13-72 Nr. 9 Anwendung der Bestimmungen über den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen in der Sekundarstufe I auf Zeugnisse der International School of Düsseldorf (RdErl. d. MSWWF v. 13.06.2000) 13 / 234

13-73 Schulabschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife/fachgebundene Hochschulreife/allgemeine Hochschulreife) und sonstige Studienqualifikationen

- 13-73 Nr. 15 Erweiterung der Studienberechtigung für die Reifezeugnisse der Gymnasien für Frauenbildung und der Gymnasien in Aufbauform (Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform/Naturwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform/Pädagogisch-musisches Gymnasium in Aufbauform) - dreijährige Form - im Lande Nordrhein-Westfalen; Anerkennung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (RdErl. d. KM v. 11.05.1977) 13 / 234
- 13-73 Nr. 17 Hochschulzugangsberechtigungen, die in den anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind; Hochschulzugangsberechtigungen, die in den Ländern bisher nicht gegenseitig anerkannt sind (RdErl. d. KM v. 19.07.1977) 13 / 234
- 13-73 Nr. 22.1 Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO) (RechtsVO v. 08.07.2014) 13 / 235
- 13-73 Nr. 22.2 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (VVzGIVO) (RdErl. d. MSW v. 21.07.2014) 13 / 235
- 13-73 Nr. 23 Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule (RdErl. d. MSWF v. 24.09.2001) 13 / 238
- 13-73 Nr. 29.1 Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule) (RechtsVO v. 21.01.2010) 13 / 238
- 13-73 Nr. 29.2 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule) (VVzPO-FeP-Hochschule) (RdErl. d. MSW v. 25.11.2014) 13 / 238
- 13-73 Nr. 30 Anerkennung der Zeugnisse über die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife (RdErl. d. KM v. 13.09.1992) 13 / 240

Ordnung des Bildungsganges in der Primarstufe (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentenafel)

13-11

Grundlegende Bestimmungen für die Primarstufe

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 12-63 Nr. 3:** Hausaufgaben (s. dort Nr. 4)
- **BASS 12-63 Nr. 2:** Ganztagsbetrieb in der Grundschule
- **BASS 14-01 Nr. 1:** Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)
- **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
- **BASS 15-11:** Unterrichtsvorgaben für die Primarstufe
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9)
- **BASS 12-51 Nr. 5:** Beratung von Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern, Auszubildenden und Arbeitgebern bei Schulpflichtverletzung (s. dort Nr. 3.1)
- **BASS 21-01 Nr. 15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- **BASS 12-21 Nr. 5:** Rahmenkonzept zur Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Grundschule
- **BASS 12-51 Nr. 5:** Einschulungsverfahren und Überwachung der Schulpflicht
- **BASS 12-21 Nr. 16:** Schulfähigkeitsprofil als Brücke zwischen Kindergarten und Grundschule
- **BASS 13-21 Nr. 1.1:** Übergang aus der Grundschule in die Sekundarstufe I; Erprobungsstufe
- **BASS 13-63 Nr. 3:** Vorbereitungsklassen für ausländische Schülerinnen und Schüler in der Grundschule (s. dort Nr. 2)
- **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten-Schülerstammblatt
- **BASS 15-02 Nr. 5:** Verkehrserziehung in der Schule

13-11 Nr. 1.1

**Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS)
Vom 23. März 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2014
(SGV. NRW. 223)**

mit¹

13-11 Nr. 1.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(VVzAO-GS)**

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 201)²

Wesentliche Vorschriften des Schulgesetzes

Die besonders für den Bildungsgang der Grundschule wesentlichen Vorschriften des Schulgesetzes NRW (SchulG - BASS 1-1) sind:

- § 11 Grundschule (Bildungsauftrag, Unterrichtsorganisation, Übergang in die Sekundarstufe I)
- § 26 Schularten (weltanschauliche Gliederung der Grundschule)
- § 27 Bestimmung der Schulart von Grundschulen
- § 35 Beginn der Schulpflicht
- § 36 Vorschulische Beratung und Förderung
- § 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 15.09.2006/02.10.2006 (ABl. NRW. S. 407);
RdErl. v. 19.03.2007 (ABl. NRW. S. 209); RdErl. v. 20.06.2008 (ABl. NRW. S. 349);
RdErl. v. 15.11.2008 (ABl. NRW. S. 572); RdErl. v. 12.07.2011 (ABl. NRW. S. 436);
RdErl. v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 382); RdErl. v. 16.05.2014 (ABl. NRW. S. 289)

Aufgrund der §§ 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1

Aufnahme in die Grundschule

(1) Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

(2) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in ihrer Gemeinde, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 3 verbleibenden Anmeldeüberhangs sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

(3) Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

(4) Die schulärztliche Untersuchung zur Einschulung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert und berät die Eltern

1. vor der vorzeitigen Aufnahme eines Kindes in die Grundschule,
2. vor der Verpflichtung eines Kindes zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses.

VV zu § 1

1.1 zu Absatz 1

Kinder im Sinne des § 35 Abs. 2 SchulG werden wie Kinder nach Absatz 1 in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 behandelt, wenn sie bis zum Stichtag 15. November angemeldet wurden.

Voraussetzung ist, dass die Schulleitung die Schulfähigkeit des Kindes unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens vor einer Entscheidung in einem Aufnahmeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 feststellen kann. Kinder im Sinne des § 35 Abs. 2 SchulG, deren Schulfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, können im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.

1.2 zu Absatz 2

1.21 Der Schulträger informiert die Eltern über den Zeitraum für die Anmeldung zu den Grundschulen. Der Schulträger teilt den Eltern mit, dass ihnen die Wahl der Grundschule und der Schulart frei steht, an der das Kind in seiner Gemeinde eingeschult werden soll.

1.22 Der Schulträger fordert die Eltern auf, zusammen mit ihrem Kind zur Anmeldung zu gehen. Die Eltern melden ihr Kind an der Grundschule ihrer Wahl an, soweit nicht der Schulträger ein zentrales Anmeldeverfahren durchführt. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind an nur einer Grundschule angemeldet werden kann. Melden die Eltern ihr Kind nicht an der nächstgelegenen Grundschule an, bittet sie die Grundschule, bei einem zentralen Anmeldeverfahren der Schulträger, auch eine weitere Grundschule als Zweitwunsch zu benennen. Die Bestimmung der nächstgelegenen Grundschule richtet sich nach § 7 der Schülerfahrkostenverordnung (BASS 11-04 Nr. 3.1).

1.23 Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Abs. 5 SchulG).

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder

- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

Im Ausnahmefall sind Kinder als Minderheit dann in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist.

- 1.24 Die Bestimmungen über den Besuch von Vorbereitungsklassen für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen (BASS 13-63 Nr. 3), bleiben unberührt.
- 1.25 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen aufeinander abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Das Schulamt soll unter Beteiligung des Schulträgers die Schulleitungen beraten und die Aufnahmeentscheidungen der Schulen koordinieren, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können.
- 1.26 Schulanfängerinnen und Schulanfänger werden spätestens am zweiten Unterrichtstag des neuen Schuljahres eingeschult.

1.4 zu Absatz 4

- 1.41 Die untere Gesundheitsbehörde unterrichtet die Eltern rechtzeitig über den Termin der Untersuchung ihres Kindes. Sie bittet die Eltern, bei der Untersuchung anwesend zu sein, damit sie Fragen zum Gesundheitszustand ihres Kindes beantworten und unmittelbar von der Schulärztin oder dem Schularzt über Untersuchungsergebnisse informiert werden können.
- 1.42 Die untere Gesundheitsbehörde leitet das schulärztliche Gutachten der Leitung der Grundschule, an der die Eltern ihr Kind angemeldet haben, zu. Empfiehlt die untere Gesundheitsbehörde, ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen (§ 35 Abs. 3 SchulG) vom Schulbesuch zurückzustellen, erläutert sie die Gründe in ihrem Gutachten. Die Weitergabe schulärztlicher Einzelinformationen an die Schulleitung ist nur dann gerechtfertigt, wenn deren Kenntnis für die spätere Förderung des Kindes erforderlich ist; das Einverständnis der Eltern hierzu ist anzustreben. Die Schule bewahrt das schulärztliche Gutachten getrennt vom Schülerstammblatt und verschlossen auf. Schulärztliche Einzelinformationen über den Gesundheitszustand sind nicht zur automatisierten Datenverarbeitung zugelassen (§ 4 Abs. 5 i. V. mit Anlage 2 der VO-DV I-BASS 10-44 Nr. 2.1).

1.5 zu Absatz 5

- 1.51 Ergeben sich beim Anmeldegespräch der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft mit dem Kind, das nicht an dem Sprachstandsfeststellungsverfahren zwei Jahre vor der Einschulung teilgenommen hat, Anhaltspunkte dafür, dass es die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, stellt die Schule seinen Sprachstand in einem standardisierten Verfahren fest.
- 1.52 Ergibt bei der Anmeldung ein Gespräch der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft mit dem Kind Anhaltspunkte dafür, dass es die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, stellt die Schule seinen Sprachstand in einem standardisierten Verfahren fest. Dafür wählt sie eines der Verfahren aus, die das Ministerium empfiehlt. Die Teilnahme des Kindes an dem Verfahren ist verbindlich.
- 1.53 Vor der Entscheidung über die Teilnahme des Kindes an einem vorschulischen Sprachförderkurs (§ 36 Abs. 3 SchulG) gibt die Schule den Eltern die Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Sprachstandsfeststellung zu äußern.
- 1.54 Die Schule teilt den Eltern die Entscheidung über die verpflichtende Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs schriftlich mit und begründet sie.
- 1.55 Ein Kind, das eine Tageseinrichtung für Kinder besucht und dort an einer Maßnahme zur Sprachförderung in Deutsch teilnimmt, wird nicht zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtet.
- 1.56 Ein Kind kann auf Wunsch der Eltern in einen vorschulischen Sprachkurs aufgenommen werden, wenn genügend Teilnehmerplätze frei sind.
- 1.57 Kosten für Lernmittel und Fahrkosten bei der Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs tragen die Eltern.

§ 2

Dauer des Besuchs der Grundschule

- (1) Der Besuch der Grundschule dauert in der Regel vier Jahre. Diese Regeldauer soll um nicht mehr als ein Jahr überschritten werden.
- (2) Der Besuch der Schuleingangsphase ist auf drei Jahre begrenzt. Der Besuch im dritten Jahr wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

VV zu § 2

2.2 zu Absatz 2

Die Schule stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler - unabhängig von der Verweildauer - die Schuleingangsphase im vertrauten Lernumfeld durchlaufen kann.

§ 3

Unterricht, Stundentafel

(1) Für den Unterricht gelten die Stundentafel (Anlage) sowie die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Er ist fächerübergreifend auszurichten. Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet.

(2) Der Förderunterricht soll allen Schülerinnen und Schülern zugute kommen. Er trägt dazu bei, dass auch bei Lernschwierigkeiten die grundlegenden Ziele erreicht werden. Er unterstützt besondere Fähigkeiten und Interessen.

(3) Für den Gemeinsamen Unterricht gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

(4) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird muttersprachlicher Unterricht angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

(5) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler vereinbar ist.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

- 3.11 Die Stundentafel gibt die Stundenanteile vor, die für die Fächergruppen und einzelne Fächer vorgesehen sind. Die zeitliche Aufteilung berücksichtigt die verbindlich festgelegten Aufgabenschwerpunkte der Lehrpläne sowie die Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die Stundentafel legt die Anzahl der Wochenstunden in den Fächern und Fächergruppen fest. Sie gibt eine für das ganze Schuljahr geltende Leitlinie zur Aufteilung der Gesamtstundenzahl an und gibt daher Gestaltungsfreiheit.
- 3.12 Die in den Lehrplänen für die Fächer Katholische Religionslehre und Evangelische Religionslehre in den Klassen 3 und 4 vorgesehenen Seelsorgestunden und evangelischen Kontaktstunden sind außerunterrichtliche Veranstaltungen. Die Schulen sollen sich mit den für sie in Betracht kommenden Kirchengemeinden in Verbindung setzen und ihre Bereitschaft zur Einführung dieser Stunden deutlich machen. Eines Beschlusses der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 6 SchulG bedarf es nicht. Die Aufsicht während dieser Stunden obliegt der Schule. Sie wird von der oder dem von der jeweiligen Kirche Beauftragten wahrgenommen. Wird die Stunde an einem anderen Ort als der Schule durchgeführt, gilt für die Aufsicht auf dem Unterrichtsweg sowie an dem anderen Ort Entsprechendes. Die Teilnahme an der Seelsorgestunde oder der evangelischen Kontaktstunde ist - unabhängig von der Teilnahme am Religionsunterricht - freiwillig. Sie wird nicht im Zeugnis vermerkt. Einmal angemeldete Kinder sollten jedoch (bis zu einer Abmeldung) kontinuierlich an den Stunden teilnehmen. Die Beauftragten der Kirchen, die die Stunde erteilen, können an den Sitzungen der jeweiligen Fachkonferenz teilnehmen. Absprachen mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern dienen der wechselseitigen Information.

3.4 zu Absatz 4

- 3.41 Muttersprachlicher Unterricht wird in den vom Ministerium zugelassenen Sprachen für Schülerinnen und Schüler einer oder mehrerer Schulen erteilt. Die Eltern sind rechtzeitig über das Sprachangebot zu informieren.
- 3.42 Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern.
- 3.43 Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht getrennt nach Herkunftsländern unterrichtet.
- 3.44 Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht gilt im Übrigen Nr. 5 des Runderlasses „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ (BASS 13-63 Nr. 3).

§ 4

Individuelle Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler werden durch die Grundschule individuell gefördert. Dies gilt vor allem für Kinder, die besonderer Unterstützung bedürfen, um erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können. Das schulische Förderkonzept kann Maßnahmen der äußeren wie der inneren Differenzierung sowie zusätzliche Förderangebote umfassen.

(2) Sofern die Förderung in äußerer Differenzierung an die Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts tritt, erstreckt sie sich auf höchstens die Hälfte der wöchentlichen Unterrichtszeit und bedarf des vorherigen Einverständnisses der Eltern. Während der übrigen Zeit nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht ihrer oder seiner Klasse teil.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

- 4.11 Jede Grundschule erarbeitet ein durchgängiges schulisches Förderkonzept.
- 4.12 Das schuleigene Förderkonzept soll Aussagen enthalten: zur Lernstandsdiagnostik, zur Förderplanung, zu den Anforderungen an die Unterrichtsorganisation.
- 4.13 Über die Grundstellen hinaus weist die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Landeshaushalts Schulen mit schwierigem sozialen Umfeld und Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Förderbedarf zusätzliches Personal (Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Fachkräfte) zu.

4.2 zu Absatz 2

- 4.21 Bei der Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts hält die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer für jedes Kind, das daran teilnimmt, Art, Dauer und Umfang in einem individuellen Förderplan fest. Der Förderunterricht gemäß § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- 4.22 Die Schule holt das schriftliche Einverständnis der Eltern ein.
- 4.23 Ziel der Förderung in äußerer Differenzierung an Stelle des nach der Stundentafel vorgesehenen Unterrichts ist die erfolgreiche Teilnahme eines Kindes am gesamten Unterricht seiner Klasse. Deshalb dauert die Förderung in der Regel weniger als ein Schuljahr.

§ 5

Leistungsbewertung

- (1) Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig. Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch geschrieben.
- (2) In der Schuleingangsphase werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Noten bewertet, in den Klassen 3 und 4 mit Noten. Im Übrigen soll die Lehrerin oder der Lehrer eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranzuführen; dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 gefasst hat.
- (3) Die Schulkonferenz kann beschließen, auf die Leistungsbewertung mit Noten in der Klasse 3 zu verzichten.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch basieren in erster Linie auf mündlichen, aber auch auf schriftlichen Verfahren. Schriftliche Arbeiten im Fach Englisch sind in Anzahl, Form und Inhalt der - gegenüber den Fächern Deutsch und Mathematik - geringeren Wochenstundenzahl anzupassen. Sie werden nicht benotet.

5.2 zu Absatz 2

- 5.21 Grundlage der Leistungsbewertung sind § 48 SchulG und die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG). Werden Noten erteilt, sollen sie durch förderliche, ermutigende und beratende Hinweise zum sinnvollen Weiterlernen ergänzt werden.
- 5.22 Um Schülerinnen und Schüler in den Monaten vor der Versetzung in die Klasse 3 an Noten heranzuführen, kann die stets erforderliche Leistungsbewertung ohne Noten durch Ziffernnoten ergänzt werden. Dies kann individuell zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschehen und auf einzelne erbrachte Leistungen beschränkt werden.

5.3 zu Absatz 3

Der Beschluss der Schulkonferenz setzt einen Beschluss nach § 6 Absatz 3 Satz 2 voraus.

§ 6

Zeugnisse

- (1) In der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.
- (2) Die Zeugnisse beschreiben in der Schuleingangsphase und in der Klasse 3 die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern.
- (3) Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 enthält darüber hinaus Noten für die Fächer. Die Schulkonferenz kann davon abweichend beschließen, auf Noten zu verzichten. Die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten ebenfalls Noten für die Fächer. Dies gilt nicht, wenn die Schulkonferenz einen Beschluss nach § 5 Absatz 3 gefasst hat.
- (4) Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten Noten für die Fächer.
- (5) Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

- 6.11 Alle Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse in deutscher Sprache mit den in der Anlage festgelegten Angaben.
- 6.12 Aussagen zu Deutsch als Zweitsprache und zum muttersprachlichen Unterricht sind unter „Bemerkungen“ einzutragen.
- 6.13 Die Zeugnisse der Kinder von beruflich Reisenden werden von der jeweiligen Stammschule unter Verwendung der Eintragungen im

Schultagebuch und ergänzender Berichte der Stützpunktschulen ausgestellt.

- 6.14 Für Zeugnisse gilt außerdem § 49 SchulG. Sie werden im Laufe der letzten Unterrichtswoche ausgegeben. Die Eltern erhalten hierbei die Gelegenheit zu einem Gespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, an dem auch die Schülerin oder der Schüler teilnehmen kann.
- 6.15 Den Schulen wird empfohlen, in Klasse 3 einen der Sprechtag (§ 9 Abs. 3 ADO-BASS 21-02 Nr. 4) zum Ende des ersten Schulhalbjahres durchzuführen.

6.3 zu Absatz 3

Soweit der Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (BASS 14-01 Nr. 1) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden.

6.4 zu Absatz 4

Die Verwaltungsvorschrift 6.3 zu Absatz 3 gilt entsprechend.

6.5 zu Absatz 5

Rückmeldungen zum Arbeits- und Sozialverhalten der Kinder an die Eltern sind eine wesentliche Grundlage der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Grundschule. Es wird empfohlen, in allen Zeugnissen Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten aufzunehmen.

§ 7

Versetzung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in das zweite Schulbesuchsjahr über. Der Übergang in die Klassen 3, 4 und 5 beruht auf einer Versetzung.
- (2) Die Grundschule hat ihren Unterricht so zu gestalten, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung. Erkannte Lern- und Leistungsdefizite sollen durch entsprechende Förderung bis zur Versetzungsentscheidung unter Einbeziehung der Eltern behoben werden.
- (3) Die Versetzungskonferenz beschließt nach Anhörung der Eltern oder auf deren Antrag,
 1. eine Schülerin oder einen Schüler vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 zu versetzen, wenn sie oder er dafür geeignet ist,
 2. dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, wenn sie oder er noch nicht für die Klasse 3 geeignet ist.
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klassen 3, 4 und 5 versetzt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Sie oder er wird auch dann versetzt, wenn auf Grund der Gesamtentwicklung zu erwarten ist, dass in der nächst höheren Klasse eine hinreichende Förderung und eine erfolgreiche Mitarbeit möglich sind. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, erhalten zum Ende des Schuljahres ebenfalls eine individuelle Lern- und Förderempfehlung.
- (5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern im Verlauf des Schuljahres von der Klasse 3 in die Schuleingangsphase, von der Klasse 4 in die Klasse 3 zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen.

VV zu § 7

7.2 zu Absatz 2

Lern- und Förderempfehlungen (§ 50 Abs. 3 SchulG) werden erstmals zum Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres erteilt.

Die Lern- und Förderempfehlung richtet sich an die Eltern, die Schülerin oder den Schüler und an die Schule selbst. Sie wird schriftlich erteilt und ist nicht Bestandteil eines Zeugnisses. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer erläutert sie bei Bedarf mündlich.

Lern- und Förderempfehlungen beschreiben die Minderleistungen und zeigen Wege auf, diese zu beheben. Hierzu können Vereinbarungen der Schule mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern gehören.

Außerdem sind die Eltern in Anlehnung an § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel 10 Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich zu informieren, wenn die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet ist.

7.3 zu Absatz 3

Der Beschluss, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr in der Schuleingangsphase verbleibt, soll nicht vor dem zweiten Halbjahr des zweiten Schulbesuchsjahres getroffen werden.

7.4 zu Absatz 4

Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im muttersprachlichen Unterricht (einschließlich Islamkunde in der Muttersprache) im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers. Die Lehrkraft für den muttersprachlichen Unterricht erhält die Gelegenheit, sich zu äußern.

Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG.

- 7.41 Neben der Versetzung vom ersten Schulbesuchsjahr in die Klasse 3 gemäß Absatz 3 Nr. 1 sind Vorversetzungen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 SchulG) nach dem zweiten Schulbesuchsjahr in die Klasse 4 und von der Klasse 3 in die Klasse 5 möglich. Bei einer Vorversetzung von der Klasse 3 in die Klasse 5 bedarf es keiner Schulförderempfehlung.
- 7.42
- 7.43

7.5 zu Absatz 5

Der Rücktritt ist der Nichtversetzung vorzuziehen. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Eltern mit diesem Ziel. Auf Antrag der Eltern entscheidet die Versetzungskonferenz der abgebenden Klasse.

Ein Kind, das drei Jahre die Schuleingangsphase besucht hat, kann nicht aus der Klasse 3 in die Schuleingangsphase zurücktreten.

§ 8

Übergang

(1) Im ersten Schulhalbjahr der Klasse 4 informiert die Grundschule über die Bildungsgänge in den weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I und das örtliche Schulangebot.

(2) Anschließend berät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer mit den Eltern in einem persönlichen Gespräch über die weitere schulische Förderung des Kindes.

(3) Die Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 SchulG (jetzt: § 11 Abs. 5 Satz 1 Schulgesetz) ist Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4. Darin werden die Schulform Hauptschule, Realschule oder Gymnasium benannt, für die das Kind nach Auffassung der Grundschule geeignet ist, daneben auch die Gesamtschule und Sekundarschule. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem genannten Zusatz benannt. Die Empfehlung ist zu begründen. Über die Empfehlung und deren Begründung entscheidet die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz.

(4) Die Eltern melden die Schülerin oder den Schüler unter Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 an einer Schule der von ihnen gewählten Schulform an. Diese Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

VV zu § 8

8.2 zu Absatz 2

Die Ergebnisse des Gesprächs sind in einem Vermerk festzuhalten.

§ 9

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹

(2) gegenstandslos

(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

**Anlage zur Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung Grundschule-AO-GS)**

Stundentafel

	Gesamtunterrichtszeit in Wochenstunden für die			
	Schuleingangsphase		Klasse 3 25-26	Klasse 4 26-27
	1. Jahr: 21-22	2. Jahr: 22-23		
davon				
Deutsch, Sachunterricht,				
Mathematik, Förderunterricht				
Kunst, Musik	12		14-15	15-16
Englisch	3-4		4	4
Religionslehre	21)		2	2
Sport	2		2	2
	3		3	3

Der Unterricht ermöglicht während des gesamten Bildungsgangs die Begegnung mit Sprachen.

1) Beginnend im 2. Halbjahr des 1. Jahres

Zusätzlich: Muttersprachlicher Unterricht im Umfang von in der Regel 5 Wochenstunden

Anmerkung: Von der für die einzelnen Fächer oder Fächergruppen angegebenen Anzahl der Schülerwochenstunden kann die Schule in begründeten Fällen geringfügig abweichen.

Anlage

(zu Nr. 6.1 VVZAO-GS)

Die Zeugnisse enthalten folgende Angaben:

- Name und amtliche Bezeichnung der Schule
- Name und Geburtsdatum des Kindes, Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase oder besuchte Klasse, Schuljahr
- Entschuldigt und unentschuldigt versäumte Stunden
- Auf den Zeugnissen ist die amtliche Schulnummer anzugeben.

Anlage

(zu Nr. 6.1 VVZAO-GS)

In der Schuleingangsphase:

- Aussagen über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Abs. 2 SchulG)
- Vermerk über den Verbleib in der Schuleingangsphase oder Versetzungsvermerk in die Klasse 3 (beim Versetzungszeugnis)
- Im Versetzungszeugnis in die Klasse 3: soweit kein Beschluss der Schulkonferenz nach § 6 Absatz 3 vorliegt, zusätzlich Noten in den Fächern der Stundentafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

In Klasse 3:

- Aussagen über die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern
- Noten in den Fächern der Stundentafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben; soweit kein Beschluss der Schulkonferenz nach § 6 Absatz 3 vorliegt
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Abs. 2 SchulG)
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

Am Ende der Klasse 3 zusätzlich:

- Versetzungsvermerk

In Klasse 4:

- Noten in den Fächern der Stundentafel; im Fach Deutsch neben der Gesamtnote Noten in Sprachgebrauch, Lesen und Rechtschreiben
- Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten (gemäß Beschluss Schulkonferenz nach § 49 Abs. 2 SchulG)
- Die Notenstufen für die Bewertung in den Fächern gemäß § 48 Absatz 3 SchulG

Am Ende der Klasse 4 zusätzlich

- Versetzungsvermerk
- Im Halbjahreszeugnis eine begründete Schulformempfehlung, die wie folgt gestaltet ist:

Die Klassenkonferenz hat am _____ beschlossen, dass _____ Name des Kindes

auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten sowie des Arbeitsverhaltens und Sozialverhaltens auf der Grundlage eines Beschlusses der Schulkonferenz nach § 49 Absatz 2 SchulG (ggf. ist die Formulierung zu streichen) für den Besuch

☐ *) der Hauptschule

☐ *) der Realschule

☐ *) des Gymnasiums

und der Gesamtschule sowie der Sekundarschule geeignet ist.

Für den Besuch

☐ **) der Realschule

☐ **) des Gymnasiums

ist sie/er mit Einschränkungen geeignet.

Begründung für die Empfehlung für die weitere Schullaufbahn:

*) Hier ist nur eine der Schulformen Hauptschule, Realschule oder Gymnasium anzukreuzen.

**) Hier ist nur im Fall des § 8 Absatz 3 Satz 3 AO-GS eine der Schulformen Realschule oder Gymnasium anzukreuzen. Ansonsten ist dieser Abschnitt durchzustreichen. Die Schulformempfehlung sieht vor, dass Nichtzutreffendes zu streichen und Zutreffendes anzukreuzen ist. Die Schulen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Schulformempfehlung nur die jeweils zutreffenden Angaben enthält. Dies gilt insbesondere für Schulen, die Textverarbeitungssysteme einsetzen.

1) Das Datum und die Ermächtigungsgrundlage beziehen sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung zum 5. April 2014 (GV. NRW. S. 226) in Kraft.

Sowie in allen Klassen:

- Bemerkungen:
- Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung im Gemeinsamen Unterricht enthält das Zeugnis gemäß § 37 Absatz 3 AO-SF folgenden Vermerk:
- „(Name des Kindes) wurde im Gemeinsamen Unterricht im Förderschwerpunkt sonderpädagogisch gefördert.“
- In den Fällen der VV 6.3 und der VV 6.4 ist eine Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) nach dem RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 (BASS 14-01 Nr. 1) in das Zeugnis aufzunehmen.
- u. a. Begründung der für die Schullaufbahn bedeutsamen Maßnahmen wie z. B. Wiederholung, Rücktritt, Vorversetzung,
- Angaben zum Beispiel zu Deutsch als Zweitsprache, Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Wettbewerben
- Angaben zu muttersprachlichem Unterricht
- Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement in der Schule, sofern solche Angaben aufgenommen werden sollen
- Datum des Konferenzbeschlusses
- Ort und Datum der Ausstellung des Zeugnisses
- Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertretung und der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers
- Dienstsiegel
- Bestätigung der Kenntnisnahme durch die Eltern
- bei Zeugnissen am Ende des Schuljahres: Wiederbeginn des Unterrichts (Datum und Uhrzeit)
- Rechtsbehelfsbelehrung nach folgendem Muster:
Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Ausbildungsordnung/Versetzung/Studentafel)

Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe I

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9)
- **BASS 14-01 Nr. 1:** Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)
- **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
- **BASS 12-63 Nr. 2:** Betreuungsangebote über den Ganztag
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- **BASS 12-31 Nr. 1:** Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung; Parallelarbeiten (gemeinsame Arbeiten für mehrere Parallelklassen, -jahrgangsstufen gleichzeitig)
- **BASS 12-65 Nr. 8:** Durchführung der zentralen Prüfungen bis zum Schuljahr 2015/2016
- **BASS 21-01 Nr. 15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- **BASS 14-02 Nr. 1:** Anspruch auf Sonderunterricht für kranke bzw. behinderte Schülerinnen und Schüler
- **BASS 13-63 Nr. 3:** Vorbereitungsklassen für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in der Sekundarstufe I (s. dort Nr. 2)
- **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten-Schülerstammblatt
- **BASS 12-63 Nr. 3:** Hausaufgaben für die Klassen 1 - 10 aller Schulformen (s. dort Nr. 4)
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Berufs- und Studienorientierung-Schülerbetriebspraktikum
- **BASS 14-11 Nr. 1:** Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen
- **BASS 12-51 Nr. 5:** Übergang in eine weiterführende Schule und Überwachung der Schulpflicht
- **BASS 13-32 Nr. 10:** Bilingualer deutsch-französischer Unterricht und Möglichkeiten zum Erwerb des AbiBac
- **BASS 16-13 Nr. 5:** Zertifizierung der Medienkompetenz in der Sekundarstufe I
- **BASS 15-02 Nr. 5:** Verkehrserziehung im Unterricht der Sekundarstufe I
- **BASS 12-65 Nr. 6:** Form der Ausfertigung von Zeugnissen (s. dort 3. Abschnitt)
- **BASS 19-32 Nr. 4.1:** Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I

Die Verordnung und die Verwaltungsvorschriften wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

13-21 Nr. 1.1

Verordnung über Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I)

Vom 2. November 2012
geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2015
(SGV. NRW. 233)
mit¹

13-21 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11.06.2013 (ABl. NRW. S. 349)²

Auf Grund der §§ 52 und 65 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufnahme
- § 2 Dauer der Ausbildung
- § 3 Unterricht, individuelle Förderung
- § 4 Unterrichtsorganisation
- § 5 Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache
- § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich
- § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen
- § 8 Information und Beratung
- § 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

Abschnitt 2

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

- § 10 Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe
- § 11 Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe
- § 12 Abschluss der Erprobungsstufe
- § 13 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

Abschnitt 3

Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 Realschule in der Aufbauform
- § 17 Gymnasium
- § 18 Gymnasium in der Aufbauform
- § 19 Gesamtschule
- § 20 Sekundarschule

Abschnitt 4

Versetzungsbestimmungen

- § 21 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt
- § 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen
- § 23 Nachprüfung
- § 24 Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses
- § 25 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule
- § 26 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen 1 bis 9 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen 10 bis 54 Teil der Verwaltungsvorschriften.

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.05.2014 (ABl. NRW. S. 289); RdErl. v. 13.06.2014 (ABl. NRW. S. 337)
RdErl. v. 28.04.2015 (ABl. NRW. S. 223); RdErl. v. 07.05.2015 (ABl. NRW. 6/15)

- § 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium
- § 28 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule
- § 29 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

Abschnitt 5 Abschlussverfahren

- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz
- § 32 Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Weiteres Verfahren
- § 35 Fachprüfungsausschüsse
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung
- § 38 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 39 Wiederholung der Klasse 10

Abschnitt 6 Schulabschlüsse und Berechtigungen

- § 40 Hauptschulabschluss
- § 41 Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- § 42 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 43 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- § 44 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

- § 45 Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen
- § 46 Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen und die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen
- § 47 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Schule Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien heran:

1. Geschwisterkinder,
2. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
3. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache,
4. in Gesamtschulen und in Sekundarschulen Berücksichtigung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Leistungsfähigkeit (Leistungsheterogenität),
5. Schulwege,
6. Besuch einer Schule in der Nähe der zuletzt besuchten Grundschule,
7. Losverfahren.

Die Nummern 5 und 6 dürfen nicht herangezogen werden, wenn Schülerinnen und Schüler angemeldet worden sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können (§ 46 Absatz 5 Schulgesetz NRW).

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule und hat der Schulträger einen Schuleinzugsbereich nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW gebildet, werden im Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 Schulgesetz NRW besteht. § 46 Absatz 4 und 5 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Besteht danach auch weiterhin ein Anmeldeüberhang, gilt Absatz 2.

(4) Ist an der Schule ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet und ist eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt, führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein eigenständiges Aufnahmeverfahren für diese Plätze durch. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Kapazität der Schule zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Aufnahme gemäß Absätzen 2 und 3. Hierbei haben die Kinder Vorrang, für die diese Schule gemäß § 19 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW durch die Schulaufsichtsbehörde als ihrer Wohnung nächstgelegene allgemeine Schule der gewünschten Schulform vorgeschlagen worden ist.

VV zu § 1 1.1 zu Absatz 1

- 1.1.1 Der Zeitraum zur Durchführung der Anmeldeverfahren umfasst sechs Wochen. Er beginnt mit dem durch das Ministerium be-

stimmten Tag der letzten Möglichkeit zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse an den Grundschulen. Das Anmeldeverfahren für Schulen, für die kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen ist (Nummer 1.1.2), wird in der dritten bis sechsten Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt. Die Aufnahmekapazität einer Schule richtet sich nach den Rahmenfestlegungen des Schulträgers und den Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Eine Begrenzung der in die Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 46 Absatz 4 Schulgesetz NRW ist zu beachten.

- 1.1.2 Ist zu erwarten, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer oder mehrerer Schulen einer Schulform übersteigen wird (Anmeldeüberhang), kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers ein vorgezogenes Anmeldeverfahren für die Schulen dieser Schulform zulassen. Das gilt auch für neu genehmigte Schulen im Errichtungsjahr. Das vorgezogene Anmeldeverfahren ist in der ersten Woche des Anmeldezeitraums durchzuführen; die Schulleiterin oder Schulleiter entscheidet sodann unter Beachtung von Nummer 1.2 über die Aufnahme und informiert die Eltern bis zum Ende der zweiten Woche des Anmeldezeitraums.

- 1.1.3 Für eine neu genehmigte Schule ist im Errichtungsjahr das Anmeldeverfahren so zu gestalten, dass im Falle des Nichterreichens der Mindestgröße die Durchführung eines weiteren Anmeldeverfahrens an fortzuführenden Schulen möglich ist. Ist für die Schule ein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers die Verlängerung des vorgezogenen Anmeldeverfahrens um eine Woche genehmigen, wenn dies für eine sichere Bedürfnisfeststellung erforderlich ist. Die Anmeldezeiträume für die übrigen Schulen bleiben von der Verlängerung unberührt. Ist für die Schule kein vorgezogenes Anmeldeverfahren zugelassen, wird das Anmeldeverfahren in der dritten bis fünften Woche des Anmeldezeitraums durchgeführt.

- 1.1.4 Die Anmeldung an einer Schule der gewünschten Schulform setzt die Vorlage des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 voraus. Der Schulträger sorgt dafür, dass jedes Kind nicht gleichzeitig an mehr als einer Schule angemeldet werden kann. Hierzu wird den Eltern jedes Kindes ein Anmeldeschein (Anlage 10) durch die Grundschule ausgehändigt, der bei der Anmeldung abzugeben ist. Der Schulträger kann zusätzlich einen unverbindlichen Zweitwunsch hinsichtlich einer weiteren Schule oder einer bestimmten Schulform auf einem Beiblatt zum Anmeldeschein abfragen.

- 1.1.5 Eine Schülerin oder ein Schüler wird unter dem Vorbehalt aufgenommen, dass sie oder er in die Klasse 5 versetzt wird. Wird ein Kind nicht in die gewählte Schule aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten den Anmeldeschein zurück. Wurde ein Zweitwunsch angegeben (Nummer 1.1.4), ist mit Einwilligung der Eltern die Weitergabe des Anmeldescheins sowie einer Kopie des Halbjahreszeugnisses an die jeweilige Schule zulässig. Dies gilt auch für die Weitergabe im Rahmen einer Koordinierung eines Zweitwunsches hinsichtlich einer bestimmten Schulform.

- 1.1.6 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass sie über die Aufnahmeentscheidung informiert wird. Dabei ist die Schulförderung der nicht aufgenommenen Kinder zum Zwecke der weiteren Koordinierung mitzuteilen, sofern eine entsprechende Einwilligung (Nummer 1.1.5) der Eltern vorliegt.

- 1.1.7 Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, sich an dem Verfahren gemäß Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu beteiligen.

1.2 zu Absatz 2

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, soll die Aufnahmeentscheidung mit benachbarten Schulen abgestimmt werden. Dazu sollen sich die Schulleitungen der beteiligten Schulen frühzeitig miteinander in Verbindung setzen. Kommt dabei keine Einigung zustande, koordiniert die Schulaufsichtsbehörde unter Beteiligung des Schulträgers die Aufnahmeentscheidungen der Schulen, damit möglichst viele Schülerinnen und Schüler die gewählte Schule besuchen können. Erst danach dürfen die betroffenen Schulen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern entscheiden.

1.4 zu Absatz 4

- 1.4.1 Die Bestimmung der Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt rechtzeitig vor Beginn des Anmeldeverfahrens (Nummer 1.1.1) im Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulaufsicht.

- 1.4.2 Die Anmeldeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit und ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden zeitgleich durchgeführt. Ist die für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmte Aufnahmekapazität nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens nicht ausgeschöpft, so können freibleibende Plätze in Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erst dann an Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vergeben werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Gebiet des Schulträgers, für die eine allgemeine Schule als Förderort vorgeschlagen ist, an einer Schule aufgenommen worden sind.

- 1.4.3 Bei der Anmeldung sind das Halbjahreszeugnis der Klasse 4, der Anmeldeschein (Nummer 1.1.4) und der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde für den Förderort gemäß § 19 Absatz 5 Schulgesetz NRW vorzulegen.
- 1.4.4 Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule und die untere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über die Anmeldung und die Aufnahmeentscheidung.
- 1.4.5 Die Regelungen der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF - BASS 13-41 Nr. 2.1) zur Anmeldung an der Schule bleiben unberührt.

§ 2

Dauer der Ausbildung

Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre, im Gymnasium fünf Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Absatz 2) ein.

§ 3

Unterricht, individuelle Förderung

(1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln (Anlagen 1 bis 9) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip geprägt.

(2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.

(3) Die Ergänzungsstunden dienen der Intensivierung der individuellen Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen.

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn

1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,
 2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,
 3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder
 4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden.
- (7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 Schulgesetz NRW) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Die für alle Schülerinnen und Schüler nach der Stundentafel verpflichtend vorgesehene Stundenzahl darf nicht unterschritten werden.

3.4 zu Absatz 4

Die Teilnahme an Maßnahmen der äußeren Differenzierung wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden.

3.5 zu Absatz 5

- 3.5.1 Den Unterricht in Praktischer Philosophie erteilen Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt haben oder von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben.
- 3.5.2 Die Einrichtung von Praktischer Philosophie an einer Schule darf nicht dazu führen, dass kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird.
- 3.5.3 Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie ist jederzeit, der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunterricht in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt § 31 Absatz 6 Schulgesetz NRW.
- 3.5.4 Freigestellt von der Teilnahme am Unterricht in Praktischer Philosophie sind auch Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht teilnehmen.

3.6 zu Absatz 6

Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.

§ 4

Unterrichtsorganisation

(1) Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen; die in den Stundentafeln festgelegten Wochenstundenzahlen für das einzelne Fach oder den einzelnen Lernbereich bleiben verbindlich. Bei fächerübergreifendem Unterricht werden die in Anspruch genommenen Zeiteile jeweils auf das Stundenvolumen der einbezogenen Fächer oder Lernbereiche angerechnet.

(2) Unterricht in anderer Form (Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen) kann zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten.

(3) Die Fächer eines Lernbereichs sind während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu unterrichten. Sie können in einem Schuljahr im Wechsel je ein Schulhalbjahr unterrichtet werden (Halbjahresunterricht). Sie können auf Grund einer Entscheidung der Schulkonferenz auch integriert unterrichtet werden, sofern dies die Unterrichtsvorgaben für die Schulform zulassen.

(4) Auch außerhalb bilingualer Zweige kann der Unterricht in nichtsprachlichen Fächern (Sachfächern) bilingual erteilt werden. Hierzu kann die Schulkonferenz beschließen, dass der Unterricht ab Klasse 9, im Gymnasium ab Klasse 8, vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt wird. Für eine erhöhte Wochenstundenzahl im Sachfach kann die Schule eine Stunde des Unterrichts der jeweiligen Fremdsprache verwenden.

VV zu § 4

4.2 zu Absatz 2

4.2.1 In der Sekundarstufe I nehmen alle Schülerinnen und Schüler an mindestens einem Schülerbetriebspraktikum teil. Das Praktikum dauert in der Regel zwei bis drei Wochen. In der Sekundarstufe I des Gymnasiums kann das Praktikum entfallen, wenn es in der Sekundarstufe II stattfindet und für die Sekundarstufe I andere Formen der Berufsorientierung vorgesehen sind.

4.2.2 Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann nach Maßgabe des Runderlasses zur Beruf- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr. 1) ein zweites ein- bis dreiwöchiges Praktikum angeboten werden, das - in Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen auch für ganze Klassen - ein Langzeitpraktikum mit wöchentlich einem Praktikumstag und einer Dauer von bis zu einem Jahr sein kann.

4.4 zu Absatz 4

Für den bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I gilt der Runderlass BASS 13-21 Nr. 5.

§ 5

Unterricht und Prüfungen in der Muttersprache

(1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann diese Sprache mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden, sofern die personellen, organisatorischen und curricularen Voraussetzungen gegeben sind. Die Muttersprache anstelle der zweiten Fremdsprache kann auch in Lerngruppen für mehrere Schulen aller Schulformen der Sekundarstufe I unterrichtet werden.

(2) Am Unterricht in der Muttersprache anstelle einer zweiten Fremdsprache können geeignete Schülerinnen und Schüler auch zusätzlich zum Unterricht in ihren anderen Fremdsprachen teilnehmen. Die Note wird im Zeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann in diesem Fall eine mindestens gute Leistung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(3) Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht an einem Unterricht gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 teilnehmen, wird muttersprachlicher Unterricht in den Schulformen oder schulförmübergreifend angeboten, sofern entsprechender Unterricht zugelassen ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen. Am Ende ihres Bildungsgangs in der Sekundarstufe I legen die Schülerinnen und Schüler eine Sprachprüfung auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstufe I einer deutschen Schule nicht von Beginn an besucht haben und nicht in das Sprachenangebot der Schule eingegliedert werden konnten, können zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) teilnehmen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note in einer Fremdsprache.

VV zu § 5

5.1 zu Absatz 1

In den Lerngruppen für mehrere Schulen unterschiedlicher Schulformen wird Unterricht auf der Anspruchshöhe erteilt, die dem Ziel des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) entspricht. Für die Klassen 7 und 8 sowie 9 und 10 können jeweils gemeinsame Lerngruppen gebildet werden.

5.2 zu Absatz 2

- 5.2.1 An diesem Unterricht können geeignete Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufe I teilnehmen.
- 5.2.2 Die Teilnahme am Unterricht und die Note werden in den Zeugnissen unter „Weiterer Unterricht“ bescheinigt, die Note in den Abschlusszeugnissen unter „Leistungen“. In Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule wird daneben die Anspruchshöhe (mittlerer Schulabschluss - Fachoberschulreife) angegeben.

5.3 zu Absatz 3

- 5.3.1 Eine Schülerin oder ein Schüler kann neben dem Unterricht in der Muttersprache anstelle einer Fremdsprache den muttersprachlichen Unterricht besuchen, wenn allein dadurch die Teilnahme an Islamkunde möglich ist. In diesem Fall nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht an der Sprachprüfung nach Satz 2 bis 4 teil.
- 5.3.2 Das wöchentliche Regelangebot kann bis auf drei Wochenstunden gekürzt werden, wenn aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen Lerngruppen mit weniger als 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden müssen oder personelle Gründe es erfordern.
- 5.3.3 Am Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler werden nicht getrennt nach Herkunftsländern unterrichtet.
- 5.3.4 Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht gilt im Übrigen Nummer 5 des Runderlasses „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ (BASS 13-63 Nr. 3).
- 5.3.5 Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Sprachprüfungen sind abzustellen auf den Hauptschulabschluss, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).
- 5.3.6 Für die Sprachprüfung gelten die Verfahrensregeln der Richtlinien für die Feststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1), soweit Nr. 5.3.7 nichts anderes bestimmt. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der muttersprachliche Unterricht vermittelt.
- 5.3.7 Die Prüfungsausschüsse werden an den Schulen eingerichtet, in denen muttersprachlicher Unterricht erteilt worden ist. Sie bestehen aus drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft. Die beiden anderen Mitglieder sind Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht. Die Erstkorrektur der schriftlichen Prüfung ist Aufgabe der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler unterrichtet hat. Die Aufgaben als Mitglied der Prüfungsausschüsse gehören zu den üblichen Arbeiten, die mit Unterricht und Erziehung zusammenhängen.
- 5.3.8 Die Prüfungsnote wird im Zeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter „Bemerkungen“ wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde.
- 5.3.9 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums (G8) legen am Ende der Klasse 9 eine Sprachprüfung auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ab. Das Ergebnis der Prüfung wird im Zeugnis unter „Leistungen“ bescheinigt. Unter Bemerkungen wird angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde. Bei Vergabe des Abschlusses gemäß § 40 (Hauptschulabschluss) kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen.

5.4 zu Absatz 4

Für die Prüfung gelten die Richtlinien für die Feststellungsprüfung (BASS 13-61 Nr. 1). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums.

§ 6

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.
- (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

6.1.1 Für die Zahl und die Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt:

Hauptschule, ab der Klasse 7 Hauptschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	3 ¹⁾	bis zu 1	6	bis zu 1
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	bis zu 1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2

¹⁾ beginnend mit dem 2. Schulhalbjahr

Realschule, ab der Klasse 7 Realschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6 ¹⁾	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

¹⁾ Zweite Fremdsprache

Gymnasium und ab der Klasse 7 Bildungsgang Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6 ¹⁾	bis zu 1	- ¹⁾	-	6	bis zu 1
6	6	1	6 ¹⁾	1	6 ¹⁾	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5	1-2	5	1-2	5	1	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2

¹⁾ Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

In der Klasse 10 des Gymnasiums in der Aufbauform und des Bildungsgangs Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden folgende Klassenarbeiten geschrieben: jeweils vier bis fünf Klassenarbeiten in Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache, Mathematik und vier Klassenarbeiten im Wahlpflichtbereich II. Die Dauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden in Deutsch, je eine bis zwei Unterrichtsstunden in der ersten Fremdsprache, der zweiten Fremdsprache und im Wahlpflichtbereich II sowie zwei Unterrichtsstunden in Mathematik.

Gesamtschule, Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6, Klasse 5 und 6 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	4-6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	4-5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

Wird im Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Hinsichtlich der Zahl der Klassenarbeiten und mündlicher Leistungsüberprüfungen pro Woche gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05.2015 (BASS 12-63 Nr. 3).

6.4 zu Absatz 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Absatz 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 zu Absatz 6

6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe. Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS - BASS 14-01 Nr. 1) bleibt unberührt.

6.8 zu Absatz 8

Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika. Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen im Fach

Englisch wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß **Anlage 55** empfohlen.

6.9 zu Absatz 9

6.9.1 In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

6.9.2 Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/ Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

§ 7

Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 Schulgesetz NRW. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW erforderlichen Angaben.

(3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung (Überschreiten der Verweildauer, Schulformwechsel) hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.

(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemangelt worden sind.

(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW) neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der Verbleib an der bisherigen Schulform gefährdet ist. Die Schule erstellt einen individuellen Förderplan und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.

(6) In den Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule in integrierter (§ 20 Absatz 5) oder teilintegrierter (§ 20 Absatz 6) Form ist anzugeben, in welchen Fächern der Unterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die jeweilige Note bezieht. Noten aus dem Wahlpflichtunterricht sind entsprechend zu kennzeichnen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit nach Schulformen getrennten Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 1) ist anzugeben, auf welchen Bildungsgang sich die Noten beziehen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 2) ist anzugeben, auf welche Anspruchsebene sich die Noten beziehen.

(7) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von der Gesamtschule oder von der Sekundarschule in eine andere Schulform der Sekundarstufe I wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist.

(8) Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

VV zu § 7

7.1 zu Absatz 1

7.1.1 Die Zeugnisse sind nach den Mustern der **Anlagen 12 bis 31, 33 bis 40, 42 bis 54** zu gestalten. Die Anlagen sehen vor, dass in den Mustern Nichtzutreffendes zu streichen oder Zutreffendes anzukreuzen ist. Die Schulen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Muster nur die jeweils zutreffenden Angaben enthalten. Dies gilt insbesondere für Schulen, die Textverarbeitungssysteme einsetzen. Anstelle eines Zeugnisses mit Vorderseite und Rückseite können zwei Zeugnisblätter verwendet werden, sofern durch eine Siegelung die Einheit des Zeugnisses sichergestellt wird. Für alle Formulare gilt das Format DIN A 4. Auf den Zeugnissen ist unter dem Namen und der amtlichen Bezeichnung der Schule die amtliche Schulnummer anzugeben.

- 7.1.2 Für den Erwerb des Latinums gilt **Anlage 15** VVzAPO-GOST. Auf allen Abschluss- und Abgangszeugnissen wird für die modernen und alten Fremdsprachen der Unterrichtszeitraum dokumentiert. Zusätzlich wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Schulform Klasse	Englisch				andere Fremd- sprache ab Klasse 5	andere Fremd- sprache ab Klasse 6	andere Fremd- sprache ab Klasse 8
	GY	GE/SK	RS	HS	GY	GY/GE/ SK/RS	GY/GE/ SK/RS
5	A1+	A1+	A1+	A1+	A1		
6	A2	A1/A2	A2	A1/A2	A1+	A1	
7	A2+	A2	A2+	A2	A2	A2	
8	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2 (G)	A2/B1	A2/B1 (GY) A2 (GE/SK/ RS)	A1/A2
9	B1 (G8) A2/B1 (G9)	A2/B1 (E) A2+ (G)	A2/B1	A2/B1 (E) A2+ (G)	B1 (G8) A2/B1 (G9)	B1 (G8) A2/B1 (G9/GE/ SK/RS)	A2/B1 (G8) A2 (G9/GE/ SK/RS)
10	B1 (G9)	B1 (E) A2/B1 (G)	B1	B1 (Typ B) A2/B1 (Typ A)	B1 (G9)	B1 (G9/GE/ SK/RS)	A2/B1 (G9/GE/ SK/RS)

Für die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch sind die Referenzniveaus gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Schulform Klasse	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch/ Japanisch ab Klasse 8	Chinesisch/ Japanisch ab Klasse 8
	GY	GE/SK	GY	GE/SK
6	A1	A1		
7	A1+	A1+		
8	A1/A2	A1/A2	A1	A1
9	A2 (G8) A1/A2 (G9)	A1/A2	A1/A2 (G8) A1+ (G9)	A1+
10	A2 (G9)	A2	A1/A2 (G9)	A1/A2

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung
B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung
C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung
Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der angegebenen Klasse erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bewertete Leistung der nächst niedrigeren Klasse zu ermitteln. Realschulen und Gymnasien in der Aufbauform verfahren entsprechend.

Abkürzungen:

HS=Hauptschule, RS=Realschule,
GE=Gesamtschule, GY=Gymnasium,
SK=Sekundarschule
E=Erweiterungskurs/Erweiterungsebene,
G=Grundkurs/Grundebene

- 7.1.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Unterzeichnung der Zeugnisse auf eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen.
- 7.1.4 Jedes Zeugnis wird auf den Tag der Aushändigung ausgestellt.
- 7.1.5 Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt worden sind, werden am vorletzten Unterrichtstag ausgehändigt oder vorher übersandt. Diesen Schülerinnen und Schülern wird die Teilnahme am Unterricht bis zu den Sommerferien freigestellt. Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Abschlüsse erworben, wird grundsätzlich nur der weitergehende Abschluss auf dem Zeugnis vermerkt. Beim Erwerb eines Abschlusses enthält das Zeugnis folgenden Vermerk:
„Sie/Er hat den _____ erworben.“
Beim Erwerb einer Berechtigung enthält das Zeugnis folgenden Vermerk:
„Ihr/Ihm wird die _____ erteilt.“
- 7.1.6 Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind (Nichtversetzung, Nichtbestehen der Nachprüfung, Nichtzuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung), kann bei der Schule Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde. Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit dem Widerspruch an-

gefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsakts (z. B. Versetzungsent-scheidung, Zuerkennung eines Abschlusses oder einer Berechtigung) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die für die Fachaufsicht zuständige Schulaufsichtsbehörde. Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

7.2 zu Absatz 2

Für die Bescheinigung ehrenamtlichen Engagements und der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 24.04.2015 (BASS 12-65 Nr. 6).

7.4 zu Absatz 4

Die Schule verwendet den nach **Anlage 11** vorgesehenen Vordruck.

7.5 zu Absatz 5

7.5.1 Die Lern- und Förderempfehlung leitet sich aus dem schulischen Förderkonzept (§ 3 Absatz 4) her. Sie richtet sich an die Eltern, die Schülerinnen und Schüler und an die Schule selbst. Sie beruht auf einem Beschluss der Klassen- oder Versetzungskonferenz und wird schriftlich neben dem Zeugnis erteilt. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer lädt die Eltern zu einem Beratungsgespräch ein.

7.5.2 Die Lern- und Förderempfehlung ist Teil schulischer Förderplanung und unterstützt die individuelle Lernentwicklung. Sie beschreibt die mit den Zeugnisnoten festgestellten fachlichen Minderleistungen und zeigt Wege auf, diese zu beheben. Sie nennt Ansatzpunkte und notwendige Maßnahmen, um fachliche Minderleistungen zu überwinden.

7.7 zu Absatz 7

Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Überweisungszeugnis aufgenommen.

7.8 zu Absatz 8

7.8.1 Wird auf einem Abschlusszeugnis ein Abschluss oder eine Berechtigung bescheinigt, den oder die eine Schülerin oder ein Schüler in einer früheren Klasse erworben hat, informieren die Bemerkungen darüber, in welchem Schuljahr der Abschluss oder die Berechtigung erworben wurde.

7.8.2 Zeugnisnoten für Fächer, die in früheren Klassen abgeschlossen worden sind, werden unter Angabe der Klasse, in der sie zuletzt unterrichtet worden sind, in das Abgangs- oder Abschlusszeugnis aufgenommen. Beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung bleiben sie außer Betracht. Die Übernahme dieser Zeugnisnoten kann auf Wunsch einer Schülerin oder eines Schülers unterbleiben.

§ 8

Information und Beratung

(1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schullaufbahn in der Sekundarstufe I.

(2) Die Information erstreckt sich

- in den Klassen 5 bis 8 insbesondere auf den Wahlpflichtunterricht und die individuelle Förderung unter Einbeziehung der Ergänzungsstunden und
- in den Klassen 9 und 10 insbesondere auf
 - die mit den Abschlüssen und Berechtigungen verbundenen Anforderungen,
 - die berufs- und studienorientierten Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II und
 - die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind.

Auf Wunsch berät sie die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.

(3) Berufsorientierung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 wird den Eltern vom ersten Halbjahr der Klasse 9 an halbjährlich schriftlich mitgeteilt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler voraussichtlich erreichen wird. Die Schule verwendet dabei das in **Anlage 32** und **41** vorgesehene Formular.

§ 9

Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung,
Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen

- (1) Soweit es die Behinderung oder ein sonderpädagogischer Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.
- (2) Für den Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Absatz 7 Schulgesetz NRW¹⁾ und für den Unterricht in Integrativen Lerngruppen § 20 Absatz 8 Schulgesetz NRW²⁾ gilt § 37 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF).

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

- 9.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, deren sonderpädagogischer Förderbedarf im Verfahren nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt worden ist.
- 9.1.2 Darüber hinaus entscheidet für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf förmlich festgestellt worden ist, die Schulleitung in jedem Einzelfall; das gilt auch für die Abschlussverfahren (§§ 30 ff.).
- 9.1.3 Für Kinder und Jugendliche mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben gilt der Runderlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“ (BASS 14-01 Nr. 1).

Abschnitt 2

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder
des Bildungsgangs ab Klasse 7

§ 10

Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe

- (1) In der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium sind die Klassen 5 und 6 eine pädagogische Einheit (Erprobungsstufe). Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über.
- (2) Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens drei Jahre. Die Klasse 5 kann einmal gemäß § 21 Absatz 3 freiwillig wiederholt werden.
- (3) In der Erprobungsstufe werden dreimal im Schuljahr Erprobungsstufenkonferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten wird.
- (4) Für Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Verfahren der Erprobungsstufenkonferenzen gilt § 50 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit Koordinierungsaufgaben beauftragte Lehrkraft. Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in der Grundschule unterrichtet haben, können an den Erprobungsstufenkonferenzen teilnehmen.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Auf dem Zeugnis der Klasse 5 wird vermerkt: „Sie/Er geht in die Klasse 6 über.“ Dieser Vermerk kann durch Aussagen über die Leistungsentwicklung ergänzt werden.

§ 11

Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe

- (1) Stellt die Erprobungsstufenkonferenz nach dem jeweils ersten Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 und am Ende der Klasse 5 fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt ihnen einen Wechsel der Schulform zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 5 und des ersten Schulhalbjahres der Klasse 6 kann die Schule den Eltern allein empfehlen, ihr leistungstarkes Kind
1. von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder
 2. von der Realschule zum Gymnasium wechseln zu lassen.
- (2) Ein Wechsel von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder von der Realschule zum Gymnasium soll jedenfalls immer dann in Betracht gezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erfüllt sind.

VV zu § 11

Entschließen sich die Eltern zu einem Schulformwechsel, verständigt die bisherige Schule spätestens drei Wochen vor dem Ende des Schulhalbjahres die von den Eltern gewählte Schule. Kann eine Schülerin oder ein Schüler dort nicht aufgenommen werden, sorgt die abgebende Schule im Einvernehmen mit den Eltern und bei Bedarf mit Unterstützung der oberen Schulaufsichtsbehörde für die Aufnahme an einer anderen Schule der von den Eltern gewählten Schulform. Für den Wechsel zum Gymnasium nach dem ersten Schulhalbjahr der Klasse 6 ist die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 erforderlich. Dies gilt auch für einen Wechsel von der Gesamtschule oder von der Sekundarschule zum Gymnasium.

§ 12

Abschluss der Erprobungsstufe

- (1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten.
- (2) Die Schule empfiehlt versetzten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule den Übergang in die Klasse 7 der Realschule oder der Realschule in der Aufbauform, die Klasse 6 des Gymnasiums oder die Klasse 7 des Gymnasiums in der Aufbauform, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule können unter den gleichen Voraussetzungen in die Klasse 7 des Gymnasiums oder des Gymnasiums in der Aufbauform wechseln. Über den empfohlenen Schulwechsel entscheiden die Eltern.
- (3) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Realschule können die Klasse 6 der besuchten Schulform wiederholen, wenn dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird (§ 10 Absatz 2) und die Versetzungskonferenz feststellt, dass auf Grund der Gesamtentwicklung danach die Versetzung erreicht werden kann. In den anderen Fällen gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Eltern in die Klasse 7 der Realschule oder der Hauptschule über, es sei denn die Versetzungskonferenz stellt fest, dass der Übergang in die Realschule nicht möglich ist. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule gehen in die Klasse 7 der Hauptschule über.
- (4) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und der Realschule setzen bei einem Wechsel in die Gesamtschule oder in die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 dort die Schullaufbahn in der Klasse 7 fort.

VV zu § 12

12.1 zu Absatz 1

- 12.1.1 Die VV zu § 11 gilt entsprechend beim Schulformwechsel am Ende der Erprobungsstufe. Eine Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in der Klasse 6 ist auch für einen Wechsel in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erforderlich.
- 12.1.2 Schulen aller Schulformen sind im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Schulform wechseln, verpflichtet.

12.2 zu Absatz 2

Die Eignung wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt. Die Eignung für die Schulformen Realschule oder Gymnasium wird auch für die entsprechenden Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 vermerkt.

§ 13

Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

- (1) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass niemand nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungsstufe von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium in die Realschule oder die Hauptschule wechseln muss.
- (2) Zeigt sich am Ende der Klasse 7, dass der Schulerfolg einer Schülerin oder eines Schülers trotz besonderer Förderung gefährdet ist, unterrichtet die Schule die Eltern neben dem Zeugnis über den Lernstand sowie über das Lern- und Arbeitsverhalten ihres Kindes. Sie weist die Eltern auf Absatz 3 hin.
- (3) Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform oder einen Bildungsgang in der Regel nur noch auf Antrag der Eltern wechseln; § 47 Absatz 1 Nummer 3 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Bis zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der Schule den Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Versetzungskonferenz der bisher besuchten Klasse entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang geeignet ist und in welcher Klassenstufe die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann.
- (4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder der Realschule bei der Versetzung in den Fächern mit Klassenarbeiten einen Notendurchschnitt von 2,0, berät die Schule die Eltern nach Maßgabe des § 46 Absatz 8 Schulgesetz NRW im Hinblick auf einen Wechsel der Schulform. Dies gilt für die Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und für die Schülerinnen und Schüler der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 entsprechend.
- (5) Für den Wechsel zum Gymnasium oder in die Klassen 8 und 9 des Gymnasiums in der Aufbauform oder in den Bildungsgang des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 ist über Absatz 3 hinaus die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 6 erforderlich.
- (6) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler, die in eine andere Schulform oder einen anderen Bildungsgang einer Sekundarschule übergehen, werden dort in die nächsthöhere Klasse aufgenommen,

¹⁾ jetzt § 20 Absatz 5 SchulG: Gemeinsames Lernen

²⁾ § 20 Absatz 8 SchulG ist aufgehoben; Integrative Lerngruppen konnten letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden und werden auslaufend fortgeführt.

wenn sie die Versetzungsanforderungen dieser Schulform erfüllen. Dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache unberücksichtigt, wenn sie dort nicht fortgesetzt wird. In den anderen Fällen werden nicht versetzte Schülerinnen und Schüler probeweise in die nächsthöhere Klasse aufgenommen. In der zwölften Unterrichtswoche entscheidet die Versetzungskonferenz, in welcher Klasse die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

VV zu § 13

13.3 zu Absatz 3

- 13.3.1 Die abgehende Schule nimmt rechtzeitig Kontakt mit der von den Eltern gewünschten aufnehmenden Schule über den beabsichtigten Wechsel auf. Die Eignung für eine andere Schulform begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule. Spätestens zu Beginn der Klasse 8 informiert die Schule über die letztmögliche Möglichkeit eines Schulformwechsels am Ende der Klasse 8.
- 13.3.2 Beim Wechsel in die Gesamtschule oder die Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 entfällt die Eignungsfeststellung.
- 13.3.3 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können mit dem Versetzungszeugnis der Klasse 9 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einer anderen Schulform übergehen. Der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

Abschnitt 3

Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

§ 14

Hauptschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als Fremdsprache fortgeführt.

(2) Der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt. Eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Unterrichtsorganisation wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. § 25 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 führt und
2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt.

Die Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz unter Wahrung der Anspruchsebenen in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählen, die gemäß den unterrichtlichen Vorgaben den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ebenso ermöglicht, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik einrichten.

(5) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Englisch, Mathematik und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung vermieden oder Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(6) Werden die Klassen 10 der Typen A und B an einer Schule geführt, soll der Unterricht im Lernbereich Kunst, Musik, Textilgestaltung und in den Fächern Religionslehre, Praktische Philosophie und Sport klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend erteilt werden.

(7) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben.

VV zu § 14

14.2 zu Absatz 2

Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs entscheidet die Klassenkonferenz. Sie prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn die Schule nach § 14 Absatz 3 in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählt.

14.4 zu Absatz 4

In den Klassen 9 und 10 Typ A werden als Wahlpflichtunterricht allein die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten.

§ 15

Realschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.

(2) Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache ist in Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 bietet die Schule neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst an.

(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und für berufs-

orientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 8 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit drei Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen sowie in den Schwerpunkt-fächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 15

15.3 zu Absatz 3

- 15.3.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.
- 15.3.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch ein weiteres Schwerpunktfach im Wahlpflichtunterricht an.
- 15.3.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache
- im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik,
 - im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunkt-fach Sozialwissenschaften oder Politik/Ökonomische Grundbildung,
 - im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunkt-fach Kunst oder Musik.
- 15.3.4 Ist das Schwerpunkt-fach gleichzeitig Fach der Stundentafel (Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.
- 15.3.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 den Schülerinnen und Schülern die bisher unbekannten Schwerpunkt-fächer in epochaler Form vorstellen. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter „Wahlpflichtunterricht“ unter Angabe der vorgestellten Fächer bewertet. Eine Entscheidung erfolgt in diesem Fall am Ende der Vorstellungsphase. Es gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 6 die zweite Fremdsprache als Schwerpunkt-fach gewählt haben, nehmen an der epochalen Vorstellung nicht teil. Die Möglichkeit des Wechsels bleibt erhalten.

§ 16

Realschule in der Aufbauform

(1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Zweite Fremdsprache in Klasse 7 ist Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(2) Der Wahlpflichtunterricht beginnt abweichend von § 15 Absatz 3 in Klasse 8.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Realschule.

VV zu § 16

Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 - 10 ist 129 (Anlage 5).

§ 17

Gymnasium

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.

(2) Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache an. Daneben kann sie Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten.

(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden zur Profilbildung verwendet werden. Von den in der Stundentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 17

17.3 zu Absatz 3

- 17.3.1 Fächer, die auch in Kombination innerhalb eines Aufgabenfeldes oder Aufgabenfeld übergreifend angeboten werden können, sind:
- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Technik,
 - im gesellschaftswissenschaftlichen-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Erdkunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft,
 - im künstlerisch-musischen Bereich Kunst - auch mit dem Schwerpunkt Textildesign -, Musik, Darstellen und Gestalten.
- 17.3.2 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.
- 17.3.3 Die curriculare Planung kann zu Beginn der Klasse 9 einen Wechsel des inhaltlichen Schwerpunktes oder eines Kombinationsfaches vorsehen.
- 17.3.4 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Klasse 8 möglich.
- 17.4 zu Absatz 4
- 17.4.1 Ergänzungsstunden sollen im Sinne der individuellen Förderung auch als „Lernzeiten“ genutzt werden, um den Umfang von häuslichen Arbeiten zu reduzieren.
- 17.4.2 Alle Ergänzungsstunden werden im Stundenplan kenntlich gemacht.

§ 18**Gymnasium in der Aufbauform**

- (1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Die zweite Fremdsprache setzt in Klasse 7 ein. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Für den Wahlpflichtunterricht gelten mit Ausnahme der Fremdsprachen die Bestimmungen für das Gymnasium.
- (3) Im Übrigen gelten neben der Stundentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 9 die Bestimmungen für das Gymnasium und für die Klasse 10 die Bestimmungen für das Gymnasium entsprechend.

VV zu § 18

18.2 zu Absatz 2

- 18.2.1 Das Gymnasium in der Aufbauform umfasst in der Sekundarstufe I auch die Klasse 10 (§ 10 Absatz 3 SchulG).
- 18.2.2 Für den Bildungsgang in der Aufbauform des Gymnasiums gilt daher:
- Die Regeldauer der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I ist abweichend von § 2 sechs Jahre.
 - Die Gesamtwochenstundenzahl in den Klassen 7 bis 10 ist 129 (Anlage 6).
 - Die Schülerinnen und Schüler nehmen an einer zentralen schriftlichen Leistungsüberprüfung teil.
 - § 27 gilt auch für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe am Ende der Klasse 10.
 - Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird am Ende der Klasse 10 erworben, wenn die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt sind. Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 erworben.

§ 19**Gesamtschule**

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 den Lernbereich Arbeitslehre und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten kann nach Entscheidung der Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.
- (3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:
1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,
 2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
 3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
 4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in einzelnen Fächern in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangsweise auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.

(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

VV zu § 19

19.1 zu Absatz 1

- 19.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.
- 19.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

19.2 zu Absatz 2

Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften sowie Darstellen und Gestalten ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen. Das Wahlpflichtangebot im Lernbereich Naturwissenschaften kann um ein Wahlpflichtangebot des Faches Informatik ergänzt werden.

19.3 zu Absatz 3

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.

19.4 zu Absatz 4

- 19.4.1 Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Anspruchsebene entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen äußerer Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.
- 19.4.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.
- 19.4.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 19.4.4 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.
- 19.4.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.
- 19.4.6 Das Differenzierungskonzept soll Hinweise zur Evaluation enthalten. Die Schule stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne eingehalten werden.

§ 20**Sekundarschule**

- (1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie ab Klasse 6 oder 7 mindestens eines der folgenden Angebote: Lernbereiche Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt.
- (3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:
1. für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den

Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Bildungsgangwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,

2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,
3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,
4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.

Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.

(5) In der Sekundarschule in der integrierten Form beginnt der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz.

(6) In der Sekundarschule in der teiltintegrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in der Regel in äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt wird.

(7) In der Sekundarschule in kooperativer Form wird der Unterricht ab der Klasse 7 nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der Entwicklung nach Beratung der Eltern, in welchem der angebotenen Bildungsgänge die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann. Die in der Klasse 6 in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen sind beim Übergang in den Bildungsgang des Gymnasiums zu berücksichtigen. Beim Übergang in die anderen Bildungsgänge können sie zum Ausgleich auch für ein Fach nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 herangezogen werden.

(8) Für die Bildungsgänge der Sekundarschule in kooperativer Form gilt:

1. Für die kooperative Form mit drei Bildungsgängen gilt ab Klasse 7 für den Hauptschulbildungsgang § 14, für den Realschulbildungsgang § 15 und für den gymnasialen Bildungsgang § 17 entsprechend. In Klasse 10 des Bildungsgangs Gymnasium wird der Unterricht in den Kernfächern und im Wahlpflichtunterricht fortgesetzt. Absatz 4 bleibt unberührt.
2. In der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen wird der Unterricht ab Klasse 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.

VV zu § 20 20.1 zu Absatz 1

- 20.1.1 Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Dies gilt in der integrierten Form (§ 20 Absatz 5) auch für die Zusammensetzung der siebten bis zehnten Klassen der Sekundarschule.
- 20.1.2 Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.

20.2 zu Absatz 2

Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik. Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder in den Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder künstlerisch-musischem Schwerpunkt ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen.

20.5 zu Absatz 5

- 20.5.1 Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljah-

resende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.

- 20.5.2 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 20.5.3 Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.
- 20.5.4 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.6 zu Absatz 6

- 20.6.1 Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen erfolgt in der Regel in Grund- und Erweiterungskursen. Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung oder in Form der Binnendifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.
- 20.6.2 Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.
- 20.6.3 Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 20.6.4 Für Einwände der Eltern gegen die Zuweisung gilt die VV 20.5.3.
- 20.6.5 Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.

20.7 zu Absatz 7

- 20.7.1 In der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Realschule voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 befriedigende Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Gymnasium setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache belegt und am Ende der Klasse 6 gute Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Dabei soll die Versetzungskonferenz auch die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.
- 20.7.2 In der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang der Erweiterungsebene voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in der überwiegenden Zahl der übrigen Fächer erreicht hat. Die Schullaufbahn wird auch dann im Bildungsgang der Erweiterungsebene fortgesetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausreichend sind und die ausreichende Leistung durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird.
- 20.7.3 Auf Antrag der Eltern ist bis Ende der Klasse 8 ein Bildungsgangwechsel in der Regel zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Entwicklung des Lernverhaltens. Im Ausnahmefall ist ein Bildungsgangwechsel auch zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.
- 20.7.4 Bei Nichtversetzung in den Bildungsgängen Realschule oder Gymnasium der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen oder der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen kann die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers auch ohne Antrag der Eltern einen Bildungsgangwechsel empfehlen.

Abschnitt 4 Versetzungsbestimmungen

§ 21

Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt

- (1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 Schulgesetz NRW. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.
- (2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich. Eine Schule kann leistungsstarke Schülerinnen und Schüler nach der Erprobungsstufe in Gruppen zusammenfassen, die auf Grund individueller Vorversetzung eine Klasse überspringen oder überspringen haben.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse

zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

VV zu § 21

21.1 zu Absatz 1

- 21.1.1 Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen.
- 21.1.2 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Sie oder er berücksichtigt die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.
- 21.1.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor dem Versetzungstermin die Schule, entscheidet die Versetzungskonferenz über die Versetzung.

§ 22

Allgemeine Versetzungsanforderungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn

1. die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
 2. nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 25 bis 29 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.
- (2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.
- (4) Die in einem Schuljahr im Wechsel für ein Schulhalbjahr unterrichteten Fächer eines Lernbereichs (Halbjahresunterricht) sind als versetzungswirksam anzukündigen.
- (5) Leistungen in Arbeitsgemeinschaften sind nicht versetzungswirksam.

VV zu § 22

22.3 zu Absatz 3

Im Rahmen äußerer Differenzierung (§ 3 Absatz 4) erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam, können aber bei der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt werden. Die Schule berücksichtigt positive Leistungen im muttersprachlichen Unterricht einschließlich der Islammkunde im Rahmen der Gesamtentwicklung einer Schülerin oder eines Schülers; die Lehrkraft für den muttersprachlichen Unterricht erhält Gelegenheit, sich zu äußern.

22.4 zu Absatz 4

- 22.4.1 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kündigt die Versetzungswirksamkeit des Halbjahresunterrichts zu Beginn des Schuljahres schriftlich an. Die Note des in einem Schulhalbjahr unterrichteten Fachs wird in das Versetzungszeugnis unter Angabe des Zeitraumes, in dem das Fach erteilt worden ist, übernommen.
- 22.4.2 Besteht die Gefahr, dass der Halbjahresunterricht zum Schulhalbjahr mit einer nicht ausreichenden Leistung benotet wird, benachrichtigt die Schule die Eltern spätestens zehn Wochen vor dem Halbjahreszeugnis. Sie verwendet dabei den nach **Anlage 11** vorgesehenen Vordruck.

§ 23

Nachprüfung

- (1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.
- (2) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung richtet sich nach § 44.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere fachkundige Lehrkraft für die Protokollführung.
- (4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Nachprüfung findet in

der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(5) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann sie oder er aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern mit dem Zeugnis eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch eine Nachprüfung die Versetzung erreicht werden kann und über den Anmeldeschluss. Gleichzeitig ist den Eltern ein Beratungsgespräch vor den Sommerferien anzubieten.

23.3 zu Absatz 3

Findet die Nachprüfung in einer Fächerkombination statt, die von mehreren Lehrkräften unterrichtet wurde, so sind diese an der Prüfung beteiligt; die Prüfungsanteile verteilen sich entsprechend dem Stundenanteil auf die Fächer.

23.4 zu Absatz 4

- 23.4.1 Die Aufgaben der mündlichen und schriftlichen Prüfung sind dem Unterricht des Schulhalbjahres zu entnehmen, in dem das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet worden ist.
- 23.4.2 Die schriftliche Prüfung dauert ebenso lange wie eine Klassenarbeit. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

23.5 zu Absatz 5

- 23.5.1 Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob die Nachprüfung bestanden wurde. Verlauf und Ergebnis der Nachprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 23.5.2 Die Schule teilt den Eltern das Ergebnis einer nicht bestandenen Nachprüfung schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 24

Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10

zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses

- (1) Die Klassen 9 und 10 kann einmal freiwillig wiederholen, wer zwar einen Abschluss erworben, aber eine angestrebte weitere Berechtigung verfehlt hat. Wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, kann die Klasse 10 nicht wiederholen.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Klasse 10 der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 einmal freiwillig wiederholen, wer zwar den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, nicht aber den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben hat, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass die Teilnahme an zwei Erweiterungskursen oder in zwei Fächern am Unterricht auf Erweiterungsebene im Wiederholungsjahr möglich ist.
- (3) Die Wiederholung einer Klasse nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I (§ 2) nicht überschreitet.

VV zu § 24

24.1 zu Absatz 1

- 24.1.1 Diese Vorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, der Realschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule. Bei einer freiwilligen Wiederholung zum Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung sind die gleichen Fächer zu belegen, sofern diese angeboten werden.
- 24.1.2 Eine Schülerin oder ein Schüler der 10. Klasse des Gymnasiums (Einführungsphase), die oder der in der Einführungsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres auf Antrag in die 10. Klasse einer Hauptschule, einer Realschule, einer Gesamtschule oder einer Sekundarschule aufgenommen werden, um den mittleren Schulabschluss zu erwerben. Dies setzt voraus, dass nach der bisherigen Schullaufbahn eine Eingliederung in den jeweiligen Bildungsgang möglich ist. Die Entscheidung ist mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe und die bereits erbrachten Fremdsprachenleistungen bleiben erhalten.

§ 25

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und 10 Typ A versetzt, wenn die Leistungen
1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft sind,
 2. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 3. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(2) Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A wird abweichend von Absatz 1 die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 Typ B versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen mindestens ausreichend sind und

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens gut und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigend sind,
2. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in zwei weiteren Fächern mindestens gut sind oder
3. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in vier weiteren Fächern mindestens gut sind.

In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muss die nach Satz 1 erforderliche Note im Erweiterungskurs erbracht worden sein. § 14 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Schülerin oder ein Schüler in derselben Klasse zweimal nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz sie oder ihn dennoch zur Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse zulassen, wenn sie oder er dadurch besser gefördert werden kann.

VV zu § 25

25.1 zu Absatz 1

In die Zeugnisse für die Klasse 9, 1. und 2. Halbjahr, werden in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten für die Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik, Chemie aufgenommen. Diese Noten sind versetzungswirksam.

§ 26

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird,
2. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind,
3. in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
4. zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.
5. (2) In Klasse 6, in der Realschule in der Aufbauform in Klasse 7, sind die in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen nicht versetzungswirksam, können aber zum Ausgleich herangezogen werden. Ab Klasse 7, in der Realschule in der Aufbauform ab Klasse 8, sind sie uneingeschränkt versetzungswirksam.

VV zu § 26

26.2 zu Absatz 2

Die Note in der zweiten Fremdsprache kann in Klasse 6 entweder eine Minderleistung in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in einem der übrigen Fächer ausgleichen.

§ 27

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird,
2. in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
3. zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

§ 28

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Gesamtschule

(1) Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über. Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Diese Empfehlung ist mit den Eltern zu beraten. Der Empfehlung der Klassenkonferenz wird entsprochen, sofern die Eltern nicht schriftlich widersprechen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 versetzt, wenn die Bedingungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses (§ 40 Absatz 2) erfüllt sind.

VV zu § 28

28.1 zu Absatz 1

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an.

§ 29

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Sekundarschule

(1) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 gelten die Versetzungsbestimmungen des § 28.

(2) In der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 gelten für die Versetzung ab Klasse 7 die Bestimmungen der §§ 25, 26 und 27. Für die Versetzung von Klasse 9 nach 10 und für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 10 im gymnasialen Bildungsgang gelten die Bestimmungen des § 27 entsprechend.

(3) Für die Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 gelten für die Versetzung im Bildungsgang der Grundebene die Bestimmungen des § 28, im Bildungsgang der Erweiterungsebene die Bestimmungen des § 26.

VV zu § 29

29.1 zu Absatz 1

Ist im zweiten Schulhalbjahr absehbar, dass die Klassenkonferenz den Verbleib der Schülerin oder des Schülers in der bisherigen Klasse empfehlen wird, unterrichtet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Eltern schriftlich spätestens zehn Wochen vor Beginn der Sommerferien und bietet ihnen einen Beratungstermin an. Dies gilt auch für die Sekundarschule nach Absatz 8 Nummer 2.

Abschnitt 5

Abschlussverfahren

§ 30

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule nach einem Abschlussverfahren erworben. Dies gilt auch für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und eines des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses in der Realschule. Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und
2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 (§ 22 Absatz 2) in den übrigen Fächern.

Im Gymnasium werden diese Abschlüsse nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe erworben.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der öffentlichen und der als Ersatzschulen genehmigten Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen nehmen an den Prüfungen teil.

(3) Für die Prüfungen an einer Schule ist im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm mit der Koordination beauftragte Lehrkraft verantwortlich.

VV zu § 30

Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn die Klasse 10 wiederholt wird oder mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses und ggf. der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gewährleistet sind.

§ 31

Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz

(1) Die Prüfungen werden schriftlich abgelegt, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 auch mündlich.

(2) Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die schriftlichen Prüfungen und den Zeitraum für die mündlichen Prüfungen.

(3) Über die Vergabe des Abschlusses und der Berechtigung entscheidet die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz. Für das Verfahren gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend, soweit sich für die Prüfungen in den Fächern gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 aus diesem Abschnitt nichts Anderes ergibt.

§ 32

Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote

(1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor dem Termin für die mündliche Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).

(3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 im Verhältnis 5 : 3 : 2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis ein-

schließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen.

§ 33

Schriftliche Prüfung

(1) Das Ministerium stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.

(2) Die Prüfungsaufgaben beruhen auf den Unterrichtsvorgaben für die Schulformen der Sekundarstufe I. Sie erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10.

(3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

VV zu § 33

33.1 zu Absatz 1

33.1.1 Die Schule stellt sicher, dass Prüfungsunterlagen nicht in die Hände Unbefugter gelangen und die Geheimhaltung gewahrt bleibt.

33.1.2 Zum Schutz der Vertraulichkeit darf der Umgang mit den vom Ministerium übermittelten Prüfungsaufgaben nicht von einer Person alleine geführt werden.

33.1.3 Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10:

Deutsch	125 Minuten
Mathematik	90 Minuten
Fremdsprache	90 Minuten

die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife):

Deutsch	150 Minuten
Mathematik	120 Minuten
Fremdsprache	120 Minuten

Der jährliche Erlass zu den zentralen Prüfungen kann geringfügige Abweichungen vorsehen.

33.3 zu Absatz 3

Die mit der Zweitkorrektur beauftragte Lehrkraft muss über eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach verfügen.

§ 34

Weiteres Verfahren

(1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.

(2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.

(3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

VV zu § 34

34.2 zu Absatz 2

34.2.1 Die Schule fordert die Eltern auf, ihr Kind so rechtzeitig zur mündlichen Prüfung anzumelden, dass die Anmeldung spätestens am dritten Unterrichtstag vor der Prüfung in der Schule vorliegt.

34.2.2 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer berät die Schülerin oder den Schüler über mögliche Folgen der Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

34.3 zu Absatz 3

Zur Vorbereitung auf eine mündliche Prüfung teilt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer am Tag der Bekanntgabe der Vornote (§ 32 Absatz 1) der Schülerin oder dem Schüler drei Unterrichtsvorhaben aus der Klasse 10 als mögliche Prüfungsthemen mit.

§ 35

Fachprüfungsausschüsse

Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer und
3. eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.

VV zu § 35

Vor den Prüfungen macht sich der Fachprüfungsausschuss mit den Aufgaben vertraut und trifft Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen.

§ 36

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Klasse 10 erwachsen sein.

(3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 32 Absatz 3 die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.

(4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis erkennen lassen.

VV zu § 36

36.1 zu Absatz 1

36.1.1 Die mündlichen Prüfungen werden in dem durch das Ministerium jährlich festgelegten Zeitraum von der Schule selbst terminiert.

36.1.2 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Vorbereitungszeit von 10 Minuten, um sich mit der Aufgabe vertraut zu machen. Die Vorbereitung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt.

36.1.3 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer führt das Prüfungsgespräch und gibt der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit, Überlegungen selbstständig vorzutragen.

36.1.4 Nach jeder Prüfung oder jedem Block inhaltsgleicher Prüfungen berät der Fachprüfungsausschuss über die Prüfungsleistung. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt die Prüfungsleistung und macht dem Fachprüfungsausschuss einen Bewertungsvorschlag. Der Fachprüfungsausschuss berät über den Vorschlag und beschließt eine Bewertung.

36.2 zu Absatz 2

36.2.1 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer erstellt auf der Grundlage von zwei der drei benannten Unterrichtsvorhaben (VV 34.3) die Prüfungsaufgaben. Dabei sind die Unterrichtsvorhaben gleichgewichtig zu berücksichtigen. Eine Wiederholung der Aufgaben der schriftlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

36.2.2 Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die noch zu prüfenden Schülerinnen und Schüler keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

§ 37

Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.

(2) Die Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie der Prüfungsergebnisse (§ 30 Absatz 1) fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.

§ 38

Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 6 Absatz 7) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

VV zu § 38

38.1 zu Absatz 1

38.1.1 Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

38.1.2 Mündliche Prüfungen werden unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch bis zum Ende der Sommerferien nachgeholt; bei einer freiwilligen Meldung zur mündlichen Prüfung (§ 34 Absatz 2) kann die Schülerin oder der Schüler auf den Nachholtermin verzichten.

§ 39

Wiederholung der Klasse 10

Wer als Schülerin oder Schüler

1. der Hauptschule, Klasse 10 Typ A den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
2. der Hauptschule, Klasse 10 Typ B den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
3. der Realschule den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
4. des Gymnasiums in der Aufbauform die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,
5. der Gesamtschule den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
6. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
7. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Hauptschule den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),

8. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang der Realschule den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
9. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 im Bildungsgang des Gymnasiums die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder
10. der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder den angestrebten mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

nicht erreicht hat, kann die Klasse 10 einmal wiederholen und nimmt danach erneut an der Prüfung teil. § 2 und § 24 bleiben unberührt.

Abschnitt 6 Schulabschlüsse und Berechtigungen § 40 Hauptschulabschluss

(1) Für das Verfahren bei der Vergabe des Hauptschulabschlusses gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend; ein Abschlussverfahren nach dem Abschnitt 5 dieser Verordnung findet nicht statt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder des Bildungsgangs der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erwirbt mit der Versetzung in die Klassen 10 Typ A und Typ B (§ 25) den Hauptschulabschluss.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Hauptschulabschluss, wenn die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2) erfüllt sind.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Bildungsgänge der Realschule oder des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Hauptschulabschluss. Dies gilt auch für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses an der Realschule und dem Gymnasium. Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2) erfüllt.

VV zu § 40 40.2 zu Absatz 2

In den Fächern Englisch und Mathematik können in Erweiterungskursen die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden. Dies gilt auch, wenn nach Wahl einer anderen Unterrichtsorganisation (§ 14 Absatz 2) Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde.

40.3 zu Absatz 3

40.3.1 Für den Hauptschulabschluss sind in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften ausschließlich die Einzelnoten der Fächer Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Biologie, Physik, Chemie maßgeblich.

40.3.2 In den Fächern, die auf zwei unterschiedlichen Anspruchsebenen unterrichtet werden, können bei erteiltem Unterricht auf der Erweiterungsebene die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden.

40.4 zu Absatz 4

Bei der Zuerkennung eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses bleiben andere Fremdsprachen als Englisch unberücksichtigt.

§ 41

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 erfüllt. In Klasse 10 Typ A der Hauptschule und im Bildungsgang der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule oder des Gymnasiums in Aufbauform erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

VV zu § 41 41.1 zu Absatz 1

41.1.1 Für die Vergabe des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 wird für die Lernbereiche Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

41.1.2 In Gesamtschulen und in Sekundarschulen nach § 20 Absatz 5 und 6 können in den Fächern, in denen Unterricht auf der Erweiterungsebene erteilt wurde, die Mindestanforderungen um eine Notenstufe unterschritten werden.

41.2 zu Absatz 2

41.2.1 Für die Vergabe eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses an Schülerinnen und Schüler der Realschule, der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 oder des Gymnasiums gelten als Fächer im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit § 25 Absatz 1:

- Deutsch,
- Mathematik,
- Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie),
- Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik).

41.2.2 Englisch gilt als übriges Fach im Sinne von § 25 Absatz 1. Andere Fremdsprachen als Englisch bleiben unberücksichtigt.

41.2.3 Für die Lernbereiche Naturwissenschaften und Gesellschaftslehre wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

§ 42

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

(1) Sind die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt, so erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

1. eine Schülerin oder ein Schüler auf der Anspruchsebene der Klasse 10 Typ B der Hauptschule und des Bildungsgangs der Hauptschule auf der Anspruchsebene der Klasse 10 Typ B der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1,
2. eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule und des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1,
3. eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs der Grund- oder Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 und
4. eine Schülerin oder ein Schüler des Bildungsgangs des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1.

Das Fach des Wahlpflichtunterrichts wird in der Hauptschule und dem Bildungsgang der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 nicht berücksichtigt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie oder er

1. an mindestens zwei Kursen oder dem Unterricht in zwei Fächern auf Erweiterungsebene teilgenommen hat,
2. in den Kursen auf Erweiterungsebene oder den Fächern mit Unterricht auf Erweiterungsebene und im Wahlpflichtunterricht mindestens ausreichende, in den Fächern der Grundkurse oder in den Fächern mit Unterricht auf der Grundebene mindestens befriedigende Leistungen erzielt hat und
3. in den anderen Fächern bei sonst mindestens ausreichenden Leistungen in zwei Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt hat.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler mehr als zwei Erweiterungskurse oder Fächer mit Unterricht auf Erweiterungsebene besucht, werden die Leistungen in diesen Fächern wie eine um eine Notenstufe bessere Leistung im Grundkurs oder auf der Grundebene gewertet. Der Abschluss wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts oder in nicht mehr als einem der übrigen Fächer um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird; dabei muss die Minderleistung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts durch eine bessere Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. Eine Unterschreitung der Leistungen in den übrigen Fächern um bis zu zwei Notenstufen bleibt unberücksichtigt.

VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erwerben den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK).

Für die Vergabe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) an Gymnasien in der Aufbauform gilt als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne des § 26 Absatz 1 die zweite Fremdsprache. Die Fächer des Wahlpflichtunterrichts (§ 17 Absatz 3) zählen zu den übrigen Fächern gemäß § 26 Absatz 1.

42.3 zu Absatz 3

Der ab Klasse 9 in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen erteilte Unterricht in einem der Fächer Physik oder Chemie zählt zur Fächergruppe der übrigen Fächer.

Eine bessere Leistung im Sinne von § 42 Absatz 3 Satz 3 ist jede Überschreitung der Notenanforderungen nach § 42 Absatz 3 Satz 1 und 2 um mindestens eine Notenstufe.

Eine nach Maßgabe des § 42 Absatz 3 Satz 2 besser gewertete Leistung kann zum Ausgleich einer Unterschreitung um eine Notenstufe bei den übrigen Fächern oder innerhalb der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik und Fach des Wahlpflichtunterrichts herangezogen werden.

§ 43

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, der entsprechenden Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn ihre oder seine Leistungen in allen Fächern mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, der Realschule in der Aufbauform, des Bildungsgangs der Realschule an einer Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn

1. sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,
2. die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 1 übertreffen und
3. die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort. An der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 wird im Bildungsgang des Gymnasiums diese Berechtigung mit dem erfolgreichen Abschluss der Klasse 10 erworben. In dem Bildungsgang der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 wird diese Berechtigung erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache durchgängig belegt hat und am Abschlussverfahren nach § 30 und 33 auf gymnasialem Niveau teilgenommen und die Klasse 10 erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt sind.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn

1. sie oder er an mindestens drei Erweiterungskursen oder am Unterricht in mindestens drei Fächern auf Erweiterungsebene teilgenommen hat,
2. die Leistungen in den Fächern der Erweiterungskurse oder des Unterrichts der Erweiterungsebene und im Fach des Wahlpflichtunterrichts mindestens befriedigend und im Fach des Grundkurses oder im Fach mit Unterricht auf der Grundebene mindestens gut sind und
3. die Leistungen in den übrigen Fächern mindestens befriedigend sind.

Bei der Teilnahme an mehr als drei Erweiterungskursen oder am Unterricht in mehr als drei Fächern auf Erweiterungsebene wird die im Fach des vierten Erweiterungskurses oder des vierten Faches auf Erweiterungsebene erzielte Leistung wie eine um eine Notenstufe bessere Note im Fach des Grundkurses oder des Fachs mit Unterricht auf der Grundebene gewertet. Die Berechtigung wird auch dann vergeben, wenn die geforderten Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Fach des Wahlpflichtunterrichts um eine Notenstufe unterschritten werden und diese Leistung durch eine bessere Note in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird. Bis zu zwei Unterschreitungen um eine Notenstufe und eine weitere Unterschreitung um bis zu zwei Notenstufen in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler der Gesamtschule oder der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat, die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 4 übertreffen und die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.

(6) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe schließt die Berechtigung zum Besuch der Bildungsgänge des Berufskollegs ein, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

§ 44

Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn

1. durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder
2. in der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.

(3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich

1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30) und
2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

(4) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.

(5) Für das Verfahren gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 45

Besondere Bestimmungen für NRW-Sportschulen

(1) In eine NRW-Sportschule und ab Klasse 8 eine Klasse für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler einer solchen Schule kann nur aufgenommen werden, wer jeweils die Eignung in einer sportpraktischen Prüfung nachweist.

(2) NRW-Sportschulen sollen den Unterricht in den Klassen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler so organisieren, dass die Schullaufbahn und die Laufbahn im Sport vereinbar sind.

§ 46

Besondere Bestimmungen für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen und die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen

(1) Für die Laborschule Bielefeld des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld kann das Ministerium Abweichungen von den Regelungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zulassen.

(2) Die Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen der Evangelischen Kirche im Rheinland organisiert den Unterricht so, dass die Schullaufbahn mit den Lebensverhältnissen der Schülerinnen und Schüler vereinbar ist.

§ 47

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.¹

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 und § 44 Absatz 1 Nummern 4 und 6 am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 6 Absatz 8 Satz 4 am 1. August 2014 in Kraft.

(4) Entsprechend dem gestuften Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 546) außer Kraft.

(5) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen der Regelung in § 1 Absatz 2 Nummer 4 bei Anmeldeüberhängen und berichtet dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung bis zum 31. Dezember 2016 hierüber.

¹⁾ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 2. Juni 2015 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 472).

Anlage 1

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Hauptschule

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	10	17	27
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹⁾ Biologie Chemie Physik	6	12	18
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹⁾ Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	-	12	12
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹⁾ Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ²⁾	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³⁾	-	8	8
Kernstunden	56-58	117-119	175
Ergänzungsstunden ⁴⁾			13
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

¹⁾ Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen. Im Lernbereich Naturwissenschaften wechseln fachbezogene Lehrgänge mit fachübergreifenden Projekten.

²⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

³⁾ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 14 Absatz 4.

⁴⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 14 Absatz 5.

Anlage 2

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	6	15	21
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹⁾ Biologie Chemie Physik	6	16	22
Englisch	8	14	22
Zweite Fremdsprache	3	-	3
Kunst, Musik, Textilgestaltung ¹⁾ Kunst Musik Textilgestaltung	8	8	16
Religionslehre ²⁾	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³⁾	-	12	12
Kernstunden	57-59	115-117	174
Ergänzungsstunden ⁴⁾			14
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 28-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

¹⁾ Das Fach Geschichte wird ab Klasse 6 erteilt, das Fach Chemie in der Regel ab Klasse 7. Innerhalb der Lernbereiche sind die nach dieser Stundentafel zu erteilenden Fächer gleichgewichtig zu berücksichtigen.

²⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

³⁾ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 7. Dafür gilt § 15 Absatz 3.

⁴⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 4.

Anlage 3

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ Geschichte Erdkunde Politik/Wirtschaft	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch ³	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache ³	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./musischer Bereich ⁴ Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁵	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁶	0	4-6	4-6
Kernstunden	58-60	91-95	151-153
Ergänzungsstunden ^{7, 8}			10-12
Wochenstundenrahmen ⁸	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 30-32 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochenstunden ⁵			158-163

zusätzlich: Bis zu 5 Wochenstunden Muttersprachlicher Unterricht

- 1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- 2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- 3) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- 4) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.
- 5) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 6) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.
- 7) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- 8) Fünf Ergänzungsstunden sind nicht verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler.

Anlage 4

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Gesamtschule

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹⁾ Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹⁾ Technik Wirtschaft Hauswirtschaft	2-3	7-8	10
Künstl./musischer Bereich ¹⁾ Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ²⁾	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³⁾	2-3	10-12	12-15
Kernstunden	58-62	115-120	176-179
Ergänzungsstunden ⁴⁾			9-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 29-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

- 1) Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 2) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 3) Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 6. Dafür gilt § 19 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.
- 4) Für die Ergänzungsstunden gilt § 19 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 5

Stundentafeln für die Sekundarstufe I - Realschule in der Aufbauform

Lernbereich/Fach	Klasse	7 bis 10
Deutsch		16
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik		15
Mathematik		16
Naturwissenschaften ¹⁾ Biologie Chemie Physik		16
Englisch		15
Zweite Fremdsprache ²⁾		4
Kunst, Musik, Textildgestaltung ¹⁾ Kunst Musik Textildgestaltung		8
Religionslehre ³⁾		8
Sport		11
Wahlpflichtunterricht ⁴⁾		10
Kernstunden		119
Ergänzungsstunden ⁵⁾		10
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 31-33 Klasse 9: 32-34 Klasse 10: 32-34	
Gesamtwochenstunden		129

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

¹⁾ Innerhalb der Lernbereiche sind die Fächer während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu berücksichtigen.

²⁾ Als Pflichtunterricht wird die zweite Fremdsprache allein in Klasse 7 unterrichtet.

³⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁴⁾ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 8. Dafür gilt § 15 Absatz 3.

⁵⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 15 Absatz 4.

Anlage 6

Stundentafeln für die Sekundarstufe I -
Gymnasium in der Aufbauform

Lernbereich/Fach	Klasse	7 bis 10
Deutsch		14
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik		14
Mathematik		15
Naturwissenschaften ²⁾ Biologie Chemie Physik		16
Englisch		13
Zweite Fremdsprache		14
Kunst, Musik ³⁾ Kunst Musik		8
Religionslehre ⁴⁾		8
Sport		11
Wahlpflichtunterricht ⁵⁾		6-9
Kernstunden		119-122
Ergänzungsstunden ⁶⁾		7-10
Wochenstundenrahmen	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 31-33 Klasse 9: 32-34 Klasse 10: 32-34	
Gesamtwochenstunden		129

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

¹⁾ Die Fächer Erdkunde und Politik werden jeweils im Umfang von vier Wochenstunden mit jeweils zwei Wochenstunden in den Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 unterrichtet. Das Fach Geschichte wird im Umfang von sechs Wochenstunden, dabei in den Doppeljahrgangsstufen 7/8 und 9/10 jeweils mindestens im Umfang von zwei Wochenstunden unterrichtet.

²⁾ Für die Aufteilung der Fächer im Lernbereich Naturwissenschaften gelten grundsätzlich die Regelungen für das Gymnasium.

³⁾ Die Fächer Kunst und Musik werden im Bildungsgang gleichgewichtig unterrichtet.

⁴⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁵⁾ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 8. Dafür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote mit je zwei Wochenstunden.

⁶⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4. Für Fächer, die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe angeboten werden, gilt:

- Fächer der Stundentafel für die Sekundarstufe I des Gymnasiums werden mindestens in Klasse 9 oder 10 im Umfang von mindestens 2 Wochenstunden unterrichtet. Das Fach Politik in der Sekundarstufe I entspricht dabei dem Fach Sozialwissenschaften in der gymnasialen Oberstufe.
- Weitere Fächer der Qualifikationsphase werden ab Klasse 10 im Umfang von mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet.
- Eine in Klasse 10 neu einsetzende Fremdsprache wird im Umfang von vier Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 7

**Stundentafeln für die Sekundarstufe I -
Sekundarschule in integrierter und teintegrierter Form**

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	16	24
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	6	12	18
Mathematik	8	16	24
Naturwissenschaften ¹⁾ Biologie Chemie Physik	6	14	20
Englisch	8	14	22
Arbeitslehre ¹⁾ Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	7-8	10
Künstl./musischer Bereich ¹⁾ Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ²⁾	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ³⁾	2-3	10-12	12-15
Kernstunden	58-62	115-120	176-179
Ergänzungsstunden ⁴⁾			9-12
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 29-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

¹⁾ Alle Lernbereiche können fächerintegriert oder fächergetrennt unterrichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während des Bildungsganges gleichgewichtig zu berücksichtigen.

²⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

³⁾ Der Wahlpflichtunterricht beginnt in Klasse 6. Dafür gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen.

⁴⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 8

**Stundentafeln für die Sekundarstufe I -
Sekundarschule in kooperativer Form mit drei Bildungsgängen**

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	*GY: 14 *RS: 16 *HS: 19	GY: 22 RS: 24 HS: 27
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	6	GY: 15 RS: 15 HS: 12	GY: 21 RS: 21 HS: 18
Mathematik	8	GY: 14 RS: 16 HS: 16	GY: 22 RS: 24 HS: 24
Naturwissenschaften ¹⁾ Biologie Chemie Physik	6	GY: 15 RS: 16 HS: 12	GY: 21 RS: 22 HS: 18
Englisch	8	GY: 14 RS: 14 HS: 14	GY: 22 RS: 22 HS: 22
Zweite Fremdsprache ⁵⁾	GY/RS: 3	GY: 12 RS: 12 HS: 0	GY: 15 RS: 15 HS: 0
Arbeitslehre ¹⁾ Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	GY: 0 RS: 0 HS: 9-10	GY: 2-3 RS: 2-3 HS: 12
Künstl./musischer Bereich ¹⁾²⁾ Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ³⁾	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁴⁾⁵⁾	2-3	GY: 6-9 RS: 12 HS: 8-12	GY: 6-9 RS: 14-15 HS: 10-15
Kernstunden	58-62	GY: 116-121 RS: 115-117 HS: 116-123	GY: 177-181 RS: 175-177 HS: 177-182
Ergänzungsstunden ⁶⁾			GY: 7-11 RS: 11-13 HS: 6-11
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 29-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188

* GY = Gymnasialer Bildungsgang, RS = Realschulbildungsgang,
HS = Hauptschulbildungsgang

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

¹⁾ Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.

²⁾ Im künstl./musischen Bereich des Real- und Hauptschulzweiges kann auch das Fach Textildesign angeboten werden.

³⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁴⁾ Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Im gymnasialen Bildungsgang wird die dritte Fremdsprache im Rahmen des Wahlpflichtunterrichtes ab Klasse 8 angeboten.

⁵⁾ Für den Bildungsgang der Realschule sind die Stunden für die Zweite Fremdsprache gem. § 20 Absatz 1 durchgängig im Wahlpflichtunterricht verortet, für den gymnasialen Bildungsgang ab Klasse 7 im Pflichtbereich. Für den Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 6 bis 10 - soweit durchgehend belegt - mindestens 14 Wochenstunden vorzusehen. Im Bildungsgang der Realschule kann an Stelle einer Fremdsprache ab Klasse 7 auch ein anderes Angebot aus dem Wahlpflichtunterricht gewählt werden.

⁶⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird in den nicht gymnasialen Bildungsgängen - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

Anlage 9

**Stundentafeln für die Sekundarstufe I -
Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen**

Klasse Lernbereich/Fach	5 und 6	7 bis 10	Wochenstunden
Deutsch	8	*EE: 16 *GE: 18	EE: 24 GE: 26
Gesellschaftslehre ¹⁾ Geschichte Erdkunde Politik	6	EE: 15 GE: 12	EE: 21 GE: 18
Mathematik	8	EE: 16 GE: 16	EE: 24 GE: 24
Naturwissenschaften ¹⁾ Biologie Chemie Physik	6	EE: 16 GE: 12	EE: 22 GE: 18
Englisch	8	EE: 14 GE: 14	EE: 22 GE: 22
Zweite Fremdsprache ⁴⁾	3	12	15
Arbeitslehre ¹⁾ Hauswirtschaft Technik Wirtschaft	2-3	EE: 0 GE: 9-10	EE: 2-3 GE: 12
Künstl./musischer Bereich ^{1) 2)} Kunst Musik	8	8	16
Religionslehre ³⁾	4	8	12
Sport	6-8	10-12	18
Wahlpflichtunterricht ⁴⁾	2-3	10-12	12-15
Kernstunden	58-62	EE: 115-117 GE: 117-122	EE: 176-177 GE: 178-181
Ergänzungsstunden ⁵⁾			EE: 11-12 GE: 7-10
Wochenstundenrahmen	Klasse 5: 29-31 Klasse 6: 29-32	Klasse 7: 30-33 Klasse 8: 30-33 Klasse 9: 31-34 Klasse 10: 31-34	
Gesamtwochenstunden			188

* GE = Grundlebene, EE = Erweiterungsebene

Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht

¹⁾ Innerhalb des jeweiligen Lernbereichs sind die Fächer während der Bildungsgänge gleichgewichtig zu berücksichtigen.

²⁾ Im künstl./musischen Bereich kann auch das Fach Textilgestaltung angeboten werden.

³⁾ Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

⁴⁾ Für den Wahlpflichtunterricht gilt § 20 Absatz 1 Satz 2. Die Zweite Fremdsprache ist ab Klasse 6 bis Klasse 10 jeweils dreistündig anzubieten. In der Erweiterungsebene sind ab Klasse 7 alle übrigen Angebote dreistündig zu erteilen.

⁵⁾ Für die Ergänzungsstunden gilt § 20 Absatz 3. Eine weitere (zweite oder dritte) Fremdsprache wird - soweit durchgehend belegt - von Klasse 8 bis Klasse 10 mit je drei Wochenstunden unterrichtet.

Vorbemerkungen zu den Zeugnisformularen

Die nachfolgenden Zeugnisformulare im Format DIN A 4 - hier verkleinert dargestellt - gelten ab dem Schuljahr 2013/2014 für alle Klassen aller Schulformen der Sekundarstufe I.

Anlage 10

ANMELDESCHIN

zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemeinbildenden
Schule der Sekundarstufe I

Persönliche Daten des Kindes			
Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
Schulform- empfehlung	☐ Hauptschule/ Gesamtschule/ Sekundarschule	☐ Realschule/ Gesamtschule/ Sekundarschule	☐ Gymnasium/ Gesamtschule/ Sekundarschule
	Weitere Schulform- empfehlung mit Einschränkungen ☐ Realschule ☐ Gymnasium		
Das Kind wird am Ende des laufenden Schuljahres voraussichtlich erfolgreich die Klasse 4 unserer Grundschule abschließen. Es kann nur mit diesem Anmeldechein an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule zur Klasse 5 angemeldet werden.			
(Datum)	(Schulstempel/ Schulsiegel)	(Unterschrift Schulleiter/in)	
Hinweis: Der Anmeldechein soll Doppelanmeldungen verhindern. Er ist nur gültig mit einer Originalunterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie mit einem Original-Schulstempel/Schulsiegel der Grundschule.			
AUFNAHMEBESTÄTIGUNG			
Hiermit wird verbindlich bestätigt, dass das Kind heute an unserer Schule aufgenommen worden ist.			
(Datum)	(Schulstempel/ Schulsiegel)	(Unterschrift Schulleiter/in)	
Der Anmeldechein wird in vier Ausfertigungen für die aufnehmende Schule, die Eltern, die abgebende Schule und die Gemeinde als Schulträger ausgestellt.			

Anlage 11

Mitteilung bei gefährdeter Versetzung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule	Ort, Datum
Sehr geehrte/r _____, gemäß § 7 Absatz 5 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) unterrichte ich Sie darüber, dass die Leistungen Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____ Klasse _____, abweichend von den Noten im letzten Zeugnis ¹⁾ - auch ¹⁾ - in _____ nicht ausreichend sind und damit die Versetzung/der angestrebte Abschluss ¹⁾ gefährdet ist. Ich lade Sie zu einem Beratungsgespräch am _____ in _____ ein.	
Bemerkungen:	
Mit freundlichen Grüßen _____ Klassenlehrer/in	
_____ (hier abtrennen)	
Rückantwort	
Name der Eltern _____	
Ich habe Ihre Nachricht vom _____ erhalten, dass die Versetzung/der angestrebte Abschluss ¹⁾ meiner Tochter/meines Sohnes _____ gefährdet ist. Name der Schülerin/des Schülers _____	
Ort, Datum	Unterschrift der Eltern ²⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ²⁾ siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt	

Anlage 12 - Vorderseite -
 Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule	
Zeugnis	
für _____	
Vor- und Zuname	
Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr	
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden	
Leistungen	
Religionslehre _____	Englisch _____
Deutsch _____	Grundkurs/ Erweiterungskurs ¹⁾ _____
Gesellschaftslehre _____	Arbeitslehre _____
Geschichte/Politik _____	Technik _____
Erdkunde _____	Wirtschaft _____
Mathematik _____	Hauswirtschaft _____
Grundkurs/ Erweiterungskurs ¹⁾ _____	Musik _____
Naturwissenschaften _____	Kunst _____
Biologie _____	Textilgestaltung _____
Physik _____	Sport _____
Chemie _____	
Wahlpflichtunterricht _____	
Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.	
Weiterer Unterricht _____	
Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ²⁾ _____	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ³⁾ _____	
¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ²⁾ nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz ³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.	

Anlage 13 - Vorderseite -
 Zeugnis für die Klassen 10 Typ A und B,
 1. Halbjahr der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule	
Zeugnis	
für _____	
Vor- und Zuname	
Klasse _____ Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr	
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden	
Leistungen	
Religionslehre _____	Englisch _____
Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Gesellschaftslehre _____	Technik _____
Geschichte/Politik _____	Wirtschaft _____
Erdkunde _____	Hauswirtschaft _____
Mathematik _____	Musik _____
Naturwissenschaften _____	Kunst _____
Biologie _____	Textilgestaltung _____
Physik _____	Sport _____
Chemie _____	
Wahlpflichtunterricht _____	
Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden.	
Weiterer Unterricht _____	
Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ¹⁾ _____	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ²⁾ _____	
¹⁾ nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz ²⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.	

Anlage 12 - Rückseite -

Bemerkungen	
Beschluss der Klassenkonferenz: ⁴⁾	
Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt. ^{1) 5)}	
Sie/Er geht in Klasse _____ über. ¹⁾	
Ort, Datum _____	
Schulleiter/in oder Vertretung	(Siegel der Schule) Klassenlehrer/in
Kenntnis genommen: _____	
Unterschrift der Eltern ⁶⁾	
Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts	
von _____ bis _____ Uhr	am _____ um _____ Uhr
¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ⁴⁾ in Halbjahreszeugnissen streichen ⁵⁾ Bei der Versetzung in die Klasse 10 ist der Typ anzugeben. ⁶⁾ siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt	

Anlage 13 - Rückseite -

Bemerkungen	
Ort, Datum _____	
Schulleiter/in oder Vertretung	(Siegel der Schule) Klassenlehrer/in
Kenntnis genommen: _____	
Unterschrift der Eltern ³⁾	
Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts	
von _____ bis _____ Uhr	am _____ um _____ Uhr
³⁾ siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt	

Anlage 14

Überweisungszeugnis der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

Überweisungszeugnis

für

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Hauptschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der _____

Klasse _____ Schuljahr _____ / _____, ____ Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Religionslehre _____ Englisch _____

Deutsch _____ Arbeitslehre _____

Gesellschaftslehre _____ Technik _____

Geschichte/Politik _____ Wirtschaft _____

Erdkunde _____ Hauswirtschaft _____

Mathematik _____ Musik _____

Naturwissenschaften _____ Kunst _____

Biologie _____ Textilgestaltung _____

Physik _____ Sport _____

Chemie _____

Wahlpflichtunterricht _____

Nicht ausreichende Leistungen können den Abschluss gefährden.

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten¹⁾

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement²⁾

Bemerkungen

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

¹⁾ nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz²⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 15 - Rückseite -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Hauptschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____

Leistungen

Religionslehre _____ Englisch¹⁾ _____Deutsch _____ Grundkurs/
Erweiterungskurs²⁾ _____

Gesellschaftslehre _____ Arbeitslehre _____

Geschichte/Politik _____ Technik _____

Erdkunde _____ Wirtschaft _____

Mathematik¹⁾ _____ Hauswirtschaft _____Grundkurs/
Erweiterungskurs²⁾ _____ Musik _____

Naturwissenschaften _____ Kunst _____

Biologie _____ Textilgestaltung _____

Physik _____ Sport _____

Chemie _____

Wahlpflichtunterricht _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des

Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴⁾:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

: _____ von _____ bis _____

: _____ von _____ bis _____

: _____ von _____ bis _____

Ort, Datum

Schulleiter/in oder Vertretung

(Siegel
der Schule)

Klassenlehrer/in

¹⁾ Beim Abgang aus der Klasse 10 entfällt die Unterscheidung Grundkurs/Erweiterungskurs.²⁾ Nichtzutreffendes streichen³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.⁴⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 15 - Vorderseite -

Abgangszeugnis der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule

Abgangszeugnis

Anlage 16 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Klasse 9 der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Abschlusszeugnis
der Klasse 9 der Hauptschule

Anlage 16 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____	
geboren am _____	in _____ Kreis _____
war zuletzt Schüler/in der Klasse _____	
Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹⁾	
Leistungen	
Religionslehre _____	Englisch _____
Deutsch _____	Grundkurs/ _____
Gesellschaftslehre _____	Erweiterungskurs ¹⁾ _____
Geschichte/Politik _____	Arbeitslehre _____
Erdkunde _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Grundkurs/ _____	Hauswirtschaft _____
Erweiterungskurs ¹⁾ _____	Musik _____
Naturwissenschaften _____	Kunst _____
Biologie _____	Textilgestaltung _____
Physik _____	Sport _____
Chemie _____	
Wahlpflichtunterricht _____	
Weiterer Unterricht _____	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ²⁾ _____	
Bemerkungen _____	
Fremdsprachennachweise	
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ³⁾ :	
Fach: _____	Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
³⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 16 - Seite 3 b -

(beim Erwerb des Hauptschulabschlusses
und der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____	
Vor- und Zuname _____	
hat den	
Hauptschulabschluss	
erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B erteilt.	
Ort, Datum _____	
(Siegel der Schule)	
Schulleiter/in oder Vertretung _____	Klassenlehrer/in _____

Anlage 16 - Seite 3 a -

(beim Erwerb des Hauptschulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____	
Vor- und Zuname _____	
hat den	
Hauptschulabschluss	
erworben.	
Ort, Datum _____	
(Siegel der Schule)	
Schulleiter/in oder Vertretung _____	Klassenlehrer/in _____

Anlage 17 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ A der Hauptschule
(auch zu verwenden für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B,
die den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erreicht haben)

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule	
Abschlusszeugnis	
der Klasse 10 der Hauptschule	

Anlage 17 - Seite 2 -

Vor- und Zuname	
geboren am _____ in _____ Kreis _____	
war zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ _____.	
Leistungen	
Religionslehre _____	Englisch _____
Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Gesellschaftslehre _____	(Technik _____
Geschichte/Politik _____	Wirtschaft _____
Erdkunde _____	Hauswirtschaft) _____
Mathematik _____	Musik _____
Naturwissenschaften _____	Kunst _____
(Biologie _____	Textilgestaltung _____
Physik _____	Sport _____
Chemie) _____	
Wahlpflichtunterricht _____	
Weiterer Unterricht _____	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ¹⁾ _____	
Bemerkungen _____	
Fremdsprachennachweise	
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ²⁾ :	
Fach: _____	Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____ : _____	von _____ bis _____
_____ : _____	von _____ bis _____
_____ : _____	von _____ bis _____

¹⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
²⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

 Anlage 18 - Seite 1 - (Doppelblatt)
 Abschlusszeugnis der Klasse 10 Typ B der Hauptschule

Name und amtliche Bezeichnung der Hauptschule
Abschlusszeugnis der Klasse 10 der Hauptschule

Anlage 17 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____	
Vor- und Zuname	
hat den	
Hauptschulabschluss nach Klasse 10	
erworben.	
Ort, Datum _____	
(Siegel der Schule)	
Schulleiter/in oder Vertretung _____	Klassenlehrer/in _____

Anlage 18 - Seite 2 -

Vor- und Zuname	
geboren am _____ in _____ Kreis _____	
war zuletzt Schüler/in der Klasse 10 Typ B.	
Leistungen	
Religionslehre _____	Englisch _____
Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Gesellschaftslehre _____	Technik _____
Geschichte/Politik _____	Wirtschaft _____
Erdkunde _____	Hauswirtschaft _____
Mathematik _____	Musik _____
Naturwissenschaften _____	Kunst _____
Biologie _____	Textilgestaltung _____
Physik _____	Sport _____
Chemie _____	
Weiterer Unterricht _____	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ¹⁾ _____	
Bemerkungen _____	
Fremdsprachennachweise	
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ²⁾ :	
Fach: _____	Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____ : _____	von _____ bis _____
_____ : _____	von _____ bis _____
_____ : _____	von _____ bis _____

¹⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
²⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 18 - Seite 3 a -
(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung

Klassenlehrer/in

Anlage 18 - Seite 3 b -
(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses
und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in

Klassenlehrer/in

Zu Anlagen 12 bis 18

Hinweise zum Zeugnis der Hauptschule

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzuordnen; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen, Unterrichtsorganisation

a) Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut	(1)
2. gut	(2)
3. befriedigend	(3)
4. ausreichend	(4)
5. mangelhaft	(5)
6. ungenügend	(6)

b) Der Unterricht in Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 in Fachleistungskursen mit zwei Anspruchshöhen erteilt:

Grundkurs, Erweiterungskurs. Im Grundkurs werden die Grundlernziele der Hauptschule vermittelt. Der Erweiterungskurs stellt an die Schülerin oder den Schüler erhöhte Anforderungen und erweitert das Lernangebot des Grundkurses durch zusätzliche Lernziele. In den Fachleistungskursen werden die Noten wie unter Buchstabe a ausgewiesen erteilt.

3. Abschlüsse der Hauptschule am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10

Die Hauptschule vermittelt am Ende der Klasse 9 und der Klasse 10 folgende Abschlüsse:

- den „Hauptschulabschluss“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 9 der Hauptschule erreicht haben,
- den „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ A der Hauptschule erreicht haben oder die Klasse 10 Typ B der Hauptschule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, deren Leistungen jedoch den Versetzungsbedingungen der Klasse 10 Typ A entsprechen,
- den „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“ für Schülerinnen und Schüler, die das Ziel der Klasse 10 Typ B erreicht haben.

Wer die Hauptschule nach erfüllter Schulpflicht verlässt, ohne einen Abschluss erreicht zu haben, erhält ein Abgangszeugnis.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 19 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 5 bis 9 und 10, 1. Halbjahr der Realschule

Anlage 20

Überweisungszeugnis der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, _____. Halbjahr _____
Schwerpunkt _____
(Klassen 7 bis 10)
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	Geschichte _____
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	Biologie _____
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____

Wahlpflichtunterricht¹⁾
Schwerpunktfach _____
(Klassen 7 bis 10)

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.
Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten²⁾ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾ _____

1) Schulen, die gemäß VV 15.3.5 Wahlpflichtfächer im 1. Halbjahr der Klasse 7 vorstellen, führen diese Fächer (ggf. auch durch Kürzel) auf und erteilen eine Gesamtnote.
2) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Überweisungszeugnis

Vor- und Zuname _____
geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____
und war zuletzt Schüler/in der _____
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden
Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹⁾ _____ Stunden
Schwerpunkt _____
(Klassen 7 bis 10)

Leistungen

Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	Geschichte _____
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	Biologie _____
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____

Wahlpflichtunterricht
Schwerpunktfach _____
(Klassen 7 bis 10)

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten²⁾ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾ _____

Bemerkungen _____

Ort, Datum _____

Schulleiter/in oder Vertretung _____ (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 19 - Rückseite -

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:⁴⁾ _____

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt.⁵⁾
Sie/Er geht in Klasse _____ über.⁵⁾

Ort, Datum _____

Schulleiter/in oder Vertretung _____ (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in _____

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern⁶⁾ _____

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

4) in Halbjahreszeugnissen streichen
5) Nichtzutreffendes streichen
6) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 21 - Vorderseite -

Abgangszeugnis der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Abgangszeugnis

Anlage 21 - Rückseite -

Anlage 22 - Seite 2 -

Vor- und Zuname		
geboren am	in	Kreis
besuchte die Realschule vom bis zum		
und war zuletzt Schüler/in der Klasse		
Schwerpunkt		
(Klassen 7 bis 10)		
Leistungen		
Religionslehre		Gesellschaftslehre
Deutsch		Geschichte
Mathematik		Erdkunde
Englisch		Politik
Kunst		Naturwissenschaften
Musik		Biologie
Textilgestaltung		Chemie
Sport		Physik
Wahlpflichtunterricht		Zweite Fremdsprache
Schwerpunktfach		
(Klassen 7 bis 10)		
Weiterer Unterricht		
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften		
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ¹⁾		
Bemerkungen		
Fremdsprachennachweise		
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ²⁾ :		
Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe	
:	von	bis
:	von	bis
:	von	bis
Ort, Datum		
Schulleiter/in oder Vertretung	(Siegel der Schule)	Klassenlehrer/in

¹⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

²⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Vor- und Zuname _____		
geboren am _____	in _____	Kreis _____
besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____.		
Schwerpunkt _____		
(Klassen 7 bis 10)		
Leistungen		
Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____	
Deutsch _____	Geschichte _____	
Mathematik _____	Erdkunde _____	
Englisch _____	Politik _____	
Kunst _____	Naturwissenschaften _____	
Musik _____	Biologie _____	
Textilgestaltung _____	Chemie _____	
Sport _____	Physik _____	
Wahlpflichtunterricht	Zweite Fremdsprache _____	
Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) _____	_____	_____
Weiterer Unterricht _____		
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____		
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ¹⁾ _____		
Bemerkungen _____		
Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ²⁾ :		
Fach: _____	Klasse/Jahrgangsstufe _____	
_____	von _____ bis _____	
_____	von _____ bis _____	
_____	von _____ bis _____	

¹⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

²⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 22 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Realschule

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Abschlusszeugnis
der Realschule

Anlage 22 - Seite 3 a -
(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____	Vor- und Zuname _____
hat den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben.	
_____ Ort, Datum	(Siegel der Schule)
_____ Schulleiter/in oder Vertretung	_____ Klassenlehrer/in

Anlage 22 - Seite 3 b -

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses
und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/
Qualifikationsphase³⁾ der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

³⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 23 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____.
Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹⁾
Schwerpunkt _____
(Klassen 7 bis 10)

Leistungen

Religionslehre	_____	Gesellschaftslehre	_____
Deutsch	_____	Geschichte	_____
Mathematik	_____	Erdkunde	_____
Englisch	_____	Politik	_____
Kunst	_____	Naturwissenschaften	_____
Musik	_____	Biologie	_____
Textilgestaltung	_____	Chemie	_____
Sport	_____	Physik	_____

Wahlpflichtunterricht Zweite Fremdsprache
Schwerpunktfach (Klassen 7 bis 10) _____

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement²⁾

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des
Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein³⁾.
Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der
Schule während der gesamten Schullaufbahn.
³⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang,
das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 23 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Zeugnis der Realschule für einen dem Hauptschulabschluss
gleichwertigen Abschluss gemäß § 40 Absatz 4 APO-S I

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Zeugnis

Anlage 23 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat einen dem

Hauptschulabschluss

gleichwertigen Abschluss erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Anlage 24 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Zeugnis der Realschule für einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss gemäß § 41 Absatz 2 APO-S I

Name und amtliche Bezeichnung der Realschule

Zeugnis

Anlage 24 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat einen dem

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

gleichwertigen Abschluss erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung

Klassenlehrer/in

Anlage 24 - Seite 2 -

Vor- und Zuname	
geboren am _____	in _____ Kreis _____
besuchte die Realschule vom _____ bis zum _____.	
Schwerpunkt _____	
(Klassen 7 bis 10)	
Leistungen	
Religionslehre _____	Gesellschaftslehre _____
Deutsch _____	(Geschichte _____)
Mathematik _____	Erdkunde _____
Englisch _____	Politik _____
Kunst _____	Naturwissenschaften _____
Musik _____	(Biologie _____)
Textilgestaltung _____	Chemie _____
Sport _____	Physik _____
Wahlpflichtunterricht	Zweite Fremdsprache
Schwerpunktfach _____	_____
(Klassen 7 bis 10)	
Weiterer Unterricht _____	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ¹⁾ _____	
Bemerkungen _____	
Fremdsprachennachweise	
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ²⁾ :	
Fach: _____	Klasse/Jahrgangsstufe _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

¹⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

²⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Zu Anlagen 19 bis 24

Hinweise zum Zeugnis der Realschule

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut	(1)
2. gut	(2)
3. befriedigend	(3)
4. ausreichend	(4)
5. mangelhaft	(5)
6. ungenügend	(6)

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 25 - Vorderseite -
Zeugnis für die Klassen 5 bis 7 des Gymnasiums

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums			
Zeugnis			
für _____ Vor- und Zuname			
Klasse _____ Schuljahr ____/____, _____. Halbjahr			
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden			
Leistungen			
Religionslehre _____	Mathematik _____		
Deutsch _____	Naturwissenschaften _____		
Gesellschaftslehre _____	Physik _____		
Geschichte _____	Chemie _____		
Erdkunde _____	Biologie _____		
Politik/Wirtschaft _____	Musik _____		
Englisch _____	Kunst _____		
Latein _____	Sport _____		
Französisch _____			
Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.			
Weiterer Unterricht _____			
Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ¹⁾ _____			
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____			
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ²⁾ _____			
Bemerkungen _____			
Ort, Datum _____			
Schulleiter/in oder Vertretung _____		(Siegel der Schule) _____ Klassenlehrer/in _____	
¹⁾ nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz ²⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.			

Anlage 26

Überweisungszeugnis des Gymnasiums

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums			
Überweisungszeugnis			
Vor- und Zuname _____			
geboren am _____ in _____ Kreis _____			
besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____			
und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____			
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden			
Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹⁾ _____			
Leistungen			
Religionslehre _____	Mathematik _____		
Deutsch _____	Naturwissenschaften _____		
Gesellschaftslehre _____	Physik _____		
Geschichte _____	Chemie _____		
Erdkunde _____	Biologie _____		
Politik/Wirtschaft _____	Musik _____		
Englisch _____	Kunst _____		
Latein (ab Kl. 5/6) ¹⁾ _____	Sport _____		
Französisch (ab Kl. 5/6) ¹⁾ _____			
Weiterer Unterricht _____			
Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ²⁾ _____			
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____			
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ³⁾ _____			
Bemerkungen _____			
Ort, Datum _____			
Schulleiter/in oder Vertretung _____		(Siegel der Schule) _____ Klassenlehrer/in _____	
¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ²⁾ nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz ³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.			

Anlage 25 - Rückseite -

Bemerkungen _____	
Beschluss der Klassenkonferenz: ³⁾ _____	
Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt. ⁴⁾	
Sie/Er geht in Klasse _____ über. ⁴⁾	
Ort, Datum _____	
Schulleiter/in oder Vertretung _____	(Siegel der Schule) _____ Klassenlehrer/in _____
Kenntnis genommen: _____ Unterschrift der Eltern ⁵⁾ _____	
Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts	
von _____ bis _____ Uhr	am _____ um _____ Uhr
³⁾ in Halbjahreszeugnissen streichen ⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen ⁵⁾ siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt	

Anlage 27 - Vorderseite -

Abgangszeugnis des Gymnasiums

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums	
Abgangszeugnis	

Anlage 27 - Rückseite -

Vor- und Zuname	
geboren am	in Kreis
besuchte das Gymnasium vom bis zum	
und war zuletzt Schüler/in der Klasse	
Leistungen	
Religionslehre	Mathematik
Deutsch	Naturwissenschaften
Gesellschaftslehre	Physik
Geschichte	Chemie
Erdkunde	Biologie
Politik/Wirtschaft	Musik
Englisch	Kunst
Latein (ab Kl. 5/6) ¹⁾	Sport
Französisch (ab Kl. 5/6) ¹⁾	
Wahlpflichtunterricht (Klassen 8 und 9): ²⁾	
Weiterer Unterricht	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ³⁾	
Bemerkungen	
Fremdsprachennachweise	
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁴⁾ :	
Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
:	von bis
:	von bis
:	von bis
Ort, Datum	
Schulleiter/in oder Vertretung	(Siegel der Schule)
	Klassenlehrer/in

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.

3) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

4) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 28 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____			
geboren am _____		in _____ Kreis _____	
besuchte das Gymnasium vom _____		bis zum _____	
Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹⁾ _____			
Leistungen			
Religionslehre		Mathematik	
Deutsch		Naturwissenschaften	
Gesellschaftslehre		Physik	
Geschichte		Chemie	
Erdkunde		Biologie	
Politik/Wirtschaft		Musik	
Englisch		Kunst	
Latein (ab Kl. 5/6) ¹⁾		Sport	
Französisch (ab Kl. 5/6) ¹⁾			
_____		_____	
Wahlpflichtunterricht (Klassen 8 und 9): ²⁾ _____			
Weiterer Unterricht _____			
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____			
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ³⁾ _____			
Bemerkungen _____			
Fremdsprachennachweise			
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁴⁾ :			
Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe		
_____:	_____	von _____	bis _____
_____:	_____	von _____	bis _____
_____:	_____	von _____	bis _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.

³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

⁴⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 28 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Zeugnis des Gymnasiums für einen dem Hauptschulabschluss
gleichwertigen Abschluss gemäß § 40 Absatz 4 APO-S I

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

Zeugnis

Anlage 28 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____		Vor- und Zuname	
hat einen dem			
Hauptschulabschluss			
gleichwertigen Abschluss erworben.			
_____ Ort, Datum			
(Siegel der Schule)			
_____ Schulleiter/in oder Vertretung		_____ Klassenlehrer/in	

Anlage 29 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 8 und 9 des Gymnasiums
sowie 7 bis 10 des Gymnasiums in der Aufbauform

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____, Schuljahr ____/____, _____, Halbjahr
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Religionslehre	_____	Mathematik	_____
Deutsch	_____	Naturwissenschaften	_____
Gesellschaftslehre	_____	Physik	_____
Geschichte	_____	Chemie	_____
Erdkunde	_____	Biologie	_____
Politik/Wirtschaft	_____	Musik	_____
Englisch	_____	Kunst	_____
Latein	_____	Sport	_____
Französisch	_____		_____

Wahlpflichtunterricht:¹⁾ _____

Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten²⁾ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾ _____

¹⁾ Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höheren Stundenanteil zuerst genannt.
²⁾ nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 30 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Zeugnis des Gymnasiums in der Aufbauform für einen dem Hauptschulabschluss
nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

Zeugnis

Anlage 30 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Religionslehre	_____	Mathematik	_____
Deutsch	_____	Naturwissenschaften	_____
Gesellschaftslehre	_____	(Physik	_____
(Geschichte	_____	Chemie	_____
Erdkunde	_____	Biologie)	_____
Politik/Wirtschaft)	_____	Musik	_____
Englisch	_____	Kunst	_____
Latein (ab Kl. 5/6) ¹⁾	_____	Sport	_____
Französisch	_____		_____
(ab Kl. 5/6) ¹⁾	_____		_____

Wahlpflichtunterricht II (Klassen 8, 9 und 10):²⁾ _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴⁾:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____ : _____ von _____ bis _____

_____ : _____ von _____ bis _____

_____ : _____ von _____ bis _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
⁴⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 29 - Rückseite -

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz:⁴⁾ _____

Sie/Er wird in Klasse/Jahrgangsstufe _____ versetzt/nicht versetzt.⁵⁾

Ort, Datum _____

_____ (Siegel der Schule) _____
Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern⁶⁾ _____

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

⁴⁾ in Halbjahreszeugnissen streichen
⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen
⁶⁾ siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 30 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
 Vor- und Zuname

hat einen dem

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

gleichwertigen Abschluss erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Anlage 31 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte das Gymnasium vom _____ bis zum _____
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Religionslehre	_____	Mathematik	_____
Deutsch	_____	Naturwissenschaften	_____
Gesellschaftslehre	_____	Physik	_____
Geschichte	_____	Chemie	_____
Erkunde	_____	Biologie	_____
Politik/Wirtschaft	_____	Musik	_____
Englisch	_____	Kunst	_____
Latein (ab Kl. 5/6) ¹⁾	_____	Sport	_____
Französisch ¹⁾ (ab Kl. 5/6) ¹⁾	_____		

Wahlpflichtunterricht II (Klassen 8, 9 und 10):²⁾ _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴⁾:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Bei einer Fächerkombination wird das Fach mit dem höchsten Stundenanteil zuerst genannt.
³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.
⁴⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 31 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Zeugnis des Gymnasiums in der Aufbauform für Schülerinnen und Schüler,
 die den mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)
 erworben haben und das Gymnasium verlassen

Name und amtliche Bezeichnung des Gymnasiums

Abschlusszeugnis

Anlage 31 - Seite 3 a -

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
 Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Anlage 31 - Seite 3 b -

(beim Erwerb des mittleren Schulabschlusses
und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe)

Beschluss der Klassenkonferenz: _____

Vor- und Zuname

hat mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 die Berechtigung zum Besuch der
gymnasialen Oberstufe erworben.
Dies schließt den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

ein.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Abschlussprognose der Gesamtschule

Anlage 32

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule _____ Ort, Datum _____

Sehr geehrte/r _____,

bei gleichbleibenden Leistungen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ am
Ende der Klasse _____ voraussichtlich den

☐ 1) Hauptschulabschluss
☐ 1) Hauptschulabschluss nach Klasse 10
☐ 1) mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)
☐ 1) mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung
zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiter/in _____

_____ (hier abtrennen)

Rückantwort

Name der Eltern _____

Ich habe Ihre Nachricht vom _____ über den voraussichtlichen Abschluss
meiner Tochter/meines Sohnes _____ erhalten.

Name der Schülerin/des Schülers _____

Ort, Datum _____ Unterschrift der Eltern²⁾ _____

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen
²⁾ siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 33 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 5 bis 8 der Gesamtschule

Zu Anlagen 25 bis 31
Hinweise zum Zeugnis des Gymnasiums
Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzudrucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe,
- Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses,
- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1. sehr gut	(1)
2. gut	(2)
3. befriedigend	(3)
4. ausreichend	(4)
5. mangelhaft	(5)
6. ungenügend	(6)

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule _____

Zeugnis

für _____

Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____. Halbjahr _____

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden

Leistungen im Pflichtbereich

Deutsch (__-Ebene ¹⁾) _____	Arbeitslehre ²⁾ _____
Englisch (__-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ²⁾ _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ²⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____ (erteilt ab Klasse 6) _____

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³⁾ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴⁾ _____

¹⁾ G-Ebene = Grundlebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
²⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
³⁾ nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
⁴⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 33 - Rückseite -

Zuweisungen

1. Förderunterricht
Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am _____

2. Fachleistungsebene
Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:

Im Fach _____ der _____-Ebene¹⁾
 Im Fach _____ der _____-Ebene
 Im Fach _____ der _____-Ebene
 Im Fach _____ der _____-Ebene

Bemerkungen _____

Sie/Er geht in Klasse _____ über.⁵⁾

Ort, Datum _____

Abteilungsleiter/in oder Vertretung _____ (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in _____

Kenntnis genommen:

Unterschrift der Eltern⁶⁾ _____

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
 von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
 5) in Halbjahreszeugnissen streichen
 6) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 34 - Rückseite -

Zuweisungen zu Fachleistungsebenen

Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:

Im Fach Deutsch der _____-Ebene¹⁾
 Im Fach Englisch der _____-Ebene
 Im Fach Mathematik der _____-Ebene
 Im Fach Chemie/Physik⁵⁾ der _____-Ebene

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz: ⁶⁾ _____

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt⁵⁾

Ort, Datum _____

Abteilungsleiter/in oder Vertretung _____ (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in _____

Kenntnis genommen:

Unterschrift der Eltern⁷⁾ _____

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
 von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
 5) Nichtzutreffendes streichen
 6) in Halbjahreszeugnissen streichen
 7) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 34 - Vorderseite -
Zeugnis für die Klassen 9 und 10 der Gesamtschule

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule _____

Zeugnis

für _____ Vor- und Zuname _____

Klasse _____ Schuljahr ____/____, _____. Halbjahr _____

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Deutsch (__-Ebene ¹⁾) _____	Arbeitslehre ²⁾ _____
Englisch (__-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (__-Ebene) _____	Sport _____
Physik (__-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ²⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____ (erteilt ab Klasse 6) _____
 _____ (erteilt ab/in _____) _____
 _____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³⁾ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴⁾ _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 3) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 35 - Vorderseite -

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule _____

Überweisungszeugnis

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹⁾

Leistungen

Deutsch (__-Ebene ²⁾) _____	Arbeitslehre ³⁾ _____
Englisch (__-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ³⁾ _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (__-Ebene) _____	Sport _____
Physik (__-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____ (erteilt ab Klasse 6) _____
 _____ (erteilt ab/in _____) _____
 _____ (erteilt in _____) _____

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
 3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 35 - Rückseite -

Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ⁴⁾ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁵⁾ Bemerkungen Beschluss der Klassenkonferenz: _____ Vor- und Zuname ist berechtigt, die Klasse _____ einer/eines _____ zu besuchen. Schulform _____ Ort, Datum (Siegel der Schule) _____ Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in	Weiterer Unterricht Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ⁴⁾ Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁵⁾ Bemerkungen Beschluss der Klassenkonferenz: _____ Vor- und Zuname ist berechtigt, die Klasse _____ einer/eines _____ zu besuchen. Schulform _____ Ort, Datum (Siegel der Schule) _____ Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in

Anlage 36 - Seite 2 -

Vor- und Zuname	
geboren am _____ in _____ Kreis _____	
besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____	
und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____ .	
Leistungen	
Deutsch (__-Ebene ¹⁾) _____	Arbeitslehre ²⁾ _____
Englisch (__-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ¹⁾ _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (__-Ebene) _____	Sport _____
Physik (__-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ²⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	
Wahlpflichtunterricht	
_____ (erteilt ab Klasse 6) _____	
_____ (erteilt ab/in _____) _____	
_____ (erteilt in _____) _____	

¹⁾ G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene

²⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 36 - Seite 1 - (Doppelblatt)
Abgangszeugnis der Gesamtschule

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abgangszeugnis

Anlage 36 - Seite 3 -

Weiterer Unterricht	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ³⁾	
Bemerkungen	
Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁴⁾ :	
Fach: _____ _____ _____ _____	Klasse/Jahrgangsstufe _____ von _____ bis _____ _____ von _____ bis _____ _____ von _____ bis _____
Ort, Datum (Siegel der Schule)	
_____ Schulleiter/in oder Vertretung	_____ Klassenlehrer/in

Anlage 37 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Gesamtschule - Hauptschulabschluss -

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abschlusszeugnis

Anlage 37 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss

erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung

Klassenlehrer/in

Anlage 37 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
 besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____
 und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____
 Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹⁾

Leistungen

Deutsch (__-Ebene ²⁾) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (__-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (__-Ebene) _____	Sport _____
Physik (__-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6) _____
 _____ (erteilt ab/in _____) _____
 _____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴⁾

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des
 Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵⁾:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen²⁾ G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene³⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.⁴⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.⁵⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 38 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Gesamtschule
 - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 -

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abschlusszeugnis

Anlage 38 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (__-Ebene ¹⁾) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (__-Ebene) _____	(Technik _____
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
(Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ²⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____

_____ (erteilt ab Klasse 6) _____

_____ (erteilt ab/in _____) _____

_____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴⁾:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

¹⁾ G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene

²⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

⁴⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 38 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____

Vor- und Zuname _____

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben.

Ort, Datum _____

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Anlage 39 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Gesamtschule beim Erwerb
des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses
und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Name und amtliche Bezeichnung der Gesamtschule

Abschlusszeugnis

Anlage 39 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Gesamtschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (__-Ebene ¹⁾) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (__-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie (__-Ebene) _____	Religionslehre _____
Chemie (__-Ebene) _____	Sport _____
Physik (__-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ²⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____

_____ (erteilt ab Klasse 6) _____

_____ (erteilt ab/in _____) _____

_____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴⁾:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

¹⁾ G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene

²⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

⁴⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 39 - Seite 3 a -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Anlage 39 - Seite 3 b -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/
Qualifikationsphase⁵⁾ der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen

Zu Anlagen 32 bis 39

Hinweise zum Zeugnis der Gesamtschule

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzu-
drucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift
der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen wer-
den die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde ge-
legt:

1. sehr gut	(1)
2. gut	(2)
3. befriedigend	(3)
4. ausreichend	(4)
5. mangelhaft	(5)
6. ungenügend	(6)

3. In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistungen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu verset-
zen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu
vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnis-
ses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name
und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 40 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 5 der Sekundarschule (für alle Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____. Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Deutsch	_____	Arbeitslehre ¹⁾	_____
Englisch	_____	Technik	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften ¹⁾	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie	_____	Sport	_____
Physik	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ¹⁾	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____		
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten²⁾ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾ _____

¹⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
²⁾ nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 40 - Rückseite -

Zuweisungen

Förderunterricht
Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am _____

Bemerkungen _____

Sie/Er geht in Klasse _____ über.⁴⁾

Ort, Datum _____

Schulleiter/in oder Vertretung _____ (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in _____

Kenntnis genommen:

Unterschrift der Eltern ⁵⁾ _____

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

⁴⁾ in Halbjahreszeugnissen streichen
⁵⁾ siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 42 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 6 bis 8 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6
(integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule _____

Zeugnis

für _____

Vor- und Zuname _____

Klasse _____ Schuljahr ____/____. Halbjahr _____

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen im Pflichtbereich

Deutsch (__-Ebene ¹⁾) _____	Arbeitslehre ²⁾ _____
Englisch (__-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ²⁾ _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ²⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht
_____ (erteilt ab Klasse 6) _____

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³⁾ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴⁾ _____

¹⁾ G-Ebene = Grundlebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
²⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
³⁾ nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
⁴⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 41

Abschlussprognose der Sekundarschule

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule _____ Ort, Datum _____

Sehr geehrte/r _____,

bei gleichbleibenden Leistungen wird Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ am

Ende der Klasse _____ voraussichtlich den

☐ ¹⁾ Hauptschulabschluss

☐ ¹⁾ Hauptschulabschluss nach Klasse 10

☐ ¹⁾ mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

☐ ¹⁾ mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleiter/in _____

_____ (hier abtrennen)

Rückantwort

Name der Eltern _____

Ich habe Ihre Nachricht vom _____ über den voraussichtlichen Abschluss meiner Tochter/meines Sohnes _____

erhalten. _____ Name der Schülerin/des Schülers _____

Ort, Datum _____ Unterschrift der Eltern²⁾ _____

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen
²⁾ siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 42 - Rückseite -

Zuweisungen

1. Förderunterricht
Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr teilnehmen am _____

2. Fachleistungsebene
Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:

Im Fach _____ der _____-Ebene¹⁾

Im Fach _____ der _____-Ebene

Im Fach _____ der _____-Ebene

Im Fach _____ der _____-Ebene

Bemerkungen _____

Sie/Er geht in Klasse _____ über.⁵⁾

Ort, Datum _____

Abteilungsleiter/in oder Vertretung _____ (Siegel der Schule) Klassenlehrer/in _____

Kenntnis genommen:

Unterschrift der Eltern ⁶⁾ _____

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

¹⁾ G-Ebene = Grundlebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
⁵⁾ in Halbjahreszeugnissen streichen
⁶⁾ siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 43 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 9 und 10 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Zeugnis

für _____

Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____. Halbjahr

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Leistungen

Deutsch (__-Ebene ¹⁾) _____	Arbeitslehre ²⁾ _____
Englisch (__-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (__-Ebene) _____	Sport _____
Physik (__-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ²⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht (erteilt ab Klasse 6) _____
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³⁾ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴⁾ _____

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
 2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
 3) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
 4) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 43 - Rückseite -

Zuweisungen zu Fachleistungsebenen

Sie/Er wird laut Beschluss der Klassenkonferenz folgenden Fachleistungsebenen zugewiesen:

Im Fach Deutsch der __-Ebene¹⁾

Im Fach Englisch der __-Ebene

Im Fach Mathematik der __-Ebene

Im Fach Chemie/Physik⁵⁾ der __-Ebene

Bemerkungen

Beschluss der Klassenkonferenz: ⁶⁾

Sie/Er wird in Klasse _____ versetzt/nicht versetzt⁵⁾

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Abteilungsleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Kenntnis genommen:

Unterschrift der Eltern⁷⁾

Elternsprechtag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
 von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

1) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
 5) Nichtzutreffendes streichen
 6) in Halbjahreszeugnissen streichen
 7) siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 44 - Vorderseite -

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Überweisungszeugnis

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldigt _____ Stunden

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ¹⁾

Leistungen

Deutsch (__-Ebene ²⁾) _____	Arbeitslehre ³⁾ _____
Englisch (__-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ³⁾ _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (__-Ebene) _____	Sport _____
Physik (__-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht (erteilt ab Klasse 6) _____
 _____ (erteilt ab/in _____)
 _____ (erteilt in _____)

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
 3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 44 - Rückseite -

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴⁾ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵⁾ _____

Bemerkungen

Beschluss der Klassenkonferenz:

_____ ist berechtigt, die Klasse _____

Vor- und Zuname

einer/eines _____ zu besuchen.

Schulform

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

4) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
 5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Anlage 45 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abgangszeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6
(integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abgangszeugnis**Anlage 45 - Seite 3 -**

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴⁾:

Fach:		Klasse/Jahrgangsstufe
	:	von bis
	:	von bis
	:	von bis

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung

Klassenlehrer/in

³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

⁴⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 45 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (__-Ebene ¹⁾)	_____	Arbeitslehre ²⁾	_____
Englisch (__-Ebene)	_____	Technik	_____
Mathematik (__-Ebene)	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften ¹⁾	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie (__-Ebene)	_____	Sport	_____
Physik (__-Ebene)	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²⁾	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____		
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht

_____	(erteilt ab Klasse 6)	_____
_____	(erteilt ab/in _____)	_____
_____	(erteilt in _____)	_____

¹⁾ G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene

²⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 46 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss -
nach § 20 Absatz 5 und 6
(integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Anlage 46 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.¹⁾

Leistungen

Deutsch (__-Ebene ²⁾) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (__-Ebene) _____	Technik _____
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie (__-Ebene) _____	Sport _____
Physik (__-Ebene) _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____

_____ (erteilt ab Klasse 6) _____

_____ (erteilt ab/in _____) _____

_____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴⁾ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵⁾:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ G-Ebene = Grundlebene, E-Ebene = Erweiterungsebene

³⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

⁴⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

⁵⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 47 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Anlage 47 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (__-Ebene ¹⁾) _____	Arbeitslehre _____
Englisch (__-Ebene) _____	(Technik _____)
Mathematik (__-Ebene) _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____)
(Biologie _____)	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ²⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____

_____ (erteilt ab Klasse 6) _____

_____ (erteilt ab/in _____) _____

_____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾ _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴⁾:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

¹⁾ G-Ebene = Grundlebene, E-Ebene = Erweiterungsebene

²⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

⁴⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 46 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____

Vor- und Zuname _____

hat den

Hauptschulabschluss

erworben.

Ort, Datum _____

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Klassenlehrer/in _____

Anlage 47 - Seite 3 -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
 Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Anlage 48 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____

und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch (__-Ebene ¹⁾)	_____	Arbeitslehre	_____
Englisch (__-Ebene)	_____	Technik	_____
Mathematik (__-Ebene)	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie (__-Ebene)	_____	Sport	_____
Physik (__-Ebene)	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²⁾	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____		
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6)

_____ (erteilt ab/in _____)

_____ (erteilt in _____)

Weiterer Unterricht

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾

Bemerkungen

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴⁾:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

Anlage 48 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Sekundarschule beim Erwerb
 des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses
 und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
 nach § 20 Absatz 5 und 6 (integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Anlage 48 - Seite 3 a -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
 Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)

erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

Anlage 48 - Seite 3 b -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/
Qualifikationsphase⁵⁾ der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen

Zu Anlagen 40 bis 48

Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 und 6
(integrierte und teilintegrierte Organisationsform)

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzu-
drucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift
der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“

Hier können eingetragen werden:

- besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
- Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
- Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
- Angaben zum Schulwechsel,
- Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.

2. Notenstufen

Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen wer-
den die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde ge-
legt:

1. sehr gut	(1)
2. gut	(2)
3. befriedigend	(3)
4. ausreichend	(4)
5. mangelhaft	(5)
6. ungenügend	(6)

3. In den Klassen 7 bis 10 wird der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik, in den Klassen 8 (ggf. 9) bis 10 im Fach Deutsch, ab Klasse 9 in Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen erteilt. Ihren Leistungen in dem jeweiligen Fach entsprechend werden die Schülerinnen und Schüler entweder Grundebenen oder Erweiterungsebenen zugewiesen. Der Unterricht in Grundebenen orientiert sich an Anforderungen, die in Verbindung mit anderen von den Schülerinnen und Schülern zu erbringenden Leistungen als Voraussetzungen für die Vergabe des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 maßgebend sind. Die Anforderungen in Erweiterungsebenen sind auf das Erreichen des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgerichtet.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu verset-
zen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu
vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnis-
ses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name
und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anlage 49 - Vorderseite -

Zeugnis für die Klassen 6 bis 10 der Sekundarschule
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Zeugnis

für _____
Vor- und Zuname

Klasse _____ Schuljahr ____/____, _____. Halbjahr _____ Bildungsgang: _____¹⁾
Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden

Leistungen

Deutsch _____	Arbeitslehre ²⁾ _____
Englisch _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften ²⁾ _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ²⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite Fremdsprache _____
Geschichte _____	
Politik _____	

Wahlpflichtunterricht _____
(erteilt ab Klasse 6)

Weiterer Unterricht _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten³⁾ _____

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁴⁾ _____

¹⁾ Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen ent-
weder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit
zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene
²⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.
³⁾ nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz
⁴⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der
Schule.

Anlage 49 - Rückseite -

Zuweisungen

Förderunterricht
Sie/Er soll laut Beschluss der Klassenkonferenz im nächsten Schulhalbjahr
teilnehmen am _____

Bemerkungen _____

Beschluss der Klassenkonferenz: Sie/Er wird versetzt/nicht versetzt.⁵⁾
Sie/Er geht in Klasse _____ über.⁶⁾

Ort, Datum

Abteilungsleiter/in oder Vertretung (Siegel
der Schule) Klassenlehrer/in

Kenntnis genommen: _____
Unterschrift der Eltern ⁷⁾ _____

Elternsprechttag am _____ Wiederbeginn des Unterrichts
von _____ bis _____ Uhr am _____ um _____ Uhr

¹⁾ G-Ebene = Grundebene, E-Ebene = Erweiterungsebene
⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen
⁶⁾ in Halbjahreszeugnissen streichen
⁷⁾ siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt

Anlage 50 - Vorderseite -

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Überweisungszeugnis

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule mit dem Bildungsgang _____¹⁾ vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Versäumte Stunden _____, davon unentschuldig _____ Stunden
 Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt.²⁾

Leistungen

Deutsch	_____	Arbeitslehre ³⁾	_____
Englisch	_____	Technik	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften ³⁾	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie	_____	Sport	_____
Physik	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ³⁾	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____	Zweite Fremdsprache	_____
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6) _____

_____ (erteilt ab/in _____) _____

_____ (erteilt in _____) _____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene

2) Nichtzutreffendes streichen

3) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 51 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abgangszeugnis der Sekundarschule
 nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abgangszeugnis

Anlage 51 - Seite 2 -

Anlage 50 - Rückseite -

Weiterer Unterricht

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁴⁾

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement⁵⁾

Bemerkungen

Beschluss der Klassenkonferenz:

_____ ist berechtigt, die Klasse _____

Vor- und Zuname

einer/eines _____ zu besuchen.

Schulform

Ort, Datum

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung Klassenlehrer/in

4) nach Entscheidung der Zeugnis-/Versetzungskonferenz

5) Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule.

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____

besuchte die Sekundarschule mit dem Bildungsgang _____¹⁾ vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____.

Leistungen

Deutsch	_____	Arbeitslehre ²⁾	_____
Englisch	_____	Technik	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften ²⁾	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie	_____	Sport	_____
Physik	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²⁾	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____	Zweite Fremdsprache	_____
Geschichte	_____		
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6) _____

_____ (erteilt ab/in _____) _____

_____ (erteilt in _____) _____

1) Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene

2) Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 51 - Seite 3 -

Weiterer Unterricht	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften	
Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ³⁾	
Bemerkungen	
Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁴⁾ :	
Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____	_____ von _____ bis _____
_____	_____ von _____ bis _____
_____	_____ von _____ bis _____
Ort, Datum (Siegel der Schule)	
Schulleiter/in oder Vertretung	Klassenlehrer/in
_____ _____	

³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

⁴⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 52 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss -
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule
Abschlusszeugnis

Anlage 52 - Seite 2 -

Vor- und Zuname	
geboren am _____ in _____ Kreis _____ besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____ und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____ Bildungsgang: _____ ¹⁾ . Sie/Er hat die Vollzeitschulpflicht erfüllt/nicht erfüllt. ²⁾	
Leistungen	
Deutsch _____	Arbeitslehre _____
Englisch _____	Technik _____
Mathematik _____	Wirtschaft _____
Naturwissenschaften _____	Hauswirtschaft _____
Biologie _____	Religionslehre _____
Chemie _____	Sport _____
Physik _____	Kunst _____
Gesellschaftslehre ³⁾ _____	Musik _____
Erdkunde _____	Zweite _____
Geschichte _____	Fremdsprache _____
Politik _____	
Wahlpflichtunterricht _____ (erteilt ab Klasse 6) _____ _____ (erteilt ab/in _____) _____ _____ (erteilt in _____) _____	
Weiterer Unterricht	
Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften	

¹⁾ Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

³⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

Anlage 52 - Seite 3 -

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement ⁴⁾	
Bemerkungen	
Fremdsprachennachweise Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁵⁾ :	
Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____	_____ von _____ bis _____
_____	_____ von _____ bis _____
_____	_____ von _____ bis _____
Beschluss der Klassenkonferenz: _____ Vor- und Zuname	
hat den	
Hauptschulabschluss	
erworben.	
Ort, Datum (Siegel der Schule)	
Schulleiter/in oder Vertretung	Klassenlehrer/in
_____ _____	

⁴⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

⁵⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 53 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Sekundarschule - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 -
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis**Anlage 53 - Seite 3 -**

Beschluss der Klassenkonferenz: _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss nach Klasse 10

erworben.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung

Klassenlehrer/in

Anlage 53 - Seite 2 -

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____ Kreis _____
besuchte die Sekundarschule vom _____ bis zum _____
und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____ Bildungsgang: _____¹⁾

Leistungen

Deutsch	_____	Arbeitslehre	_____
Englisch	_____	(Technik	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften	_____	Hauswirtschaft)	_____
(Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie	_____	Sport	_____
Physik)	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²⁾	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____	Zweite	_____
Geschichte	_____	Fremdsprache	_____
Politik	_____		

Wahlpflichtunterricht

_____ (erteilt ab Klasse 6) _____
_____ (erteilt ab/in _____) _____
_____ (erteilt in _____) _____

Weiterer Unterricht**Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften****Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾****Bemerkungen****Fremdsprachennachweise**

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des
Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁴⁾:

Fach:	Klasse/Jahrgangsstufe
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____
_____:	_____ von _____ bis _____

¹⁾ Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene

²⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

⁴⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 54 - Seite 1 - (Doppelblatt)

Abschlusszeugnis der Sekundarschule beim Erwerb
des mittleren Schulabschlusses sowie des mittleren Schulabschlusses
und der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Name und amtliche Bezeichnung der Sekundarschule

Abschlusszeugnis

Anlage 54 - Seite 2 -

Vor- und Zuname _____			
geboren am _____		in _____ Kreis _____	
besuchte die Sekundarschule vom _____		bis zum _____	
und war zuletzt Schüler/in der Klasse _____		Bildungsgang: _____ ¹⁾	
Leistungen			
Deutsch	_____	Arbeitslehre	_____
Englisch	_____	Technik	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft	_____
Naturwissenschaften	_____	Hauswirtschaft	_____
Biologie	_____	Religionslehre	_____
Chemie	_____	Sport	_____
Physik	_____	Kunst	_____
Gesellschaftslehre ²⁾	_____	Musik	_____
Erdkunde	_____	Zweite	_____
Geschichte	_____	Fremdsprache	_____
Politik	_____		
Wahlpflichtunterricht			
_____	(erteilt ab Klasse 6) _____		
_____	(erteilt ab/in _____) _____		
_____	(erteilt in _____) _____		
Weiterer Unterricht			

Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften			

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement³⁾			

Bemerkungen			

Fremdsprachennachweise			
Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein ⁴⁾ :			
Fach:		Klasse/Jahrgangsstufe	
_____ :	_____	von _____	bis _____
_____ :	_____	von _____	bis _____
_____ :	_____	von _____	bis _____

¹⁾ Ab Klasse 7 ist einzutragen: a) für die kooperative Sekundarschule mit drei Bildungsgängen entweder Hauptschule, Realschule oder Gymnasium; b) für die kooperative Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen: Grundebene oder Erweiterungsebene

²⁾ Wird der Lernbereich integriert unterrichtet, wird nur eine Lernbereichsnote vergeben.

³⁾ Die Angaben beziehen sich auf das außerunterrichtliche Engagement in und außerhalb der Schule während der gesamten Schullaufbahn.

⁴⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 54 - Seite 3 a -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____	
Vor- und Zuname	
hat den	
mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)	
erworben.	
Ort, Datum	
(Siegel der Schule)	
Schulleiter/in oder Vertretung	Klassenlehrer/in

Anlage 54 - Seite 3 b -

Beschluss der Klassenkonferenz: _____

Vor- und Zuname

hat den

mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)

erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/
Qualifikationsphase⁵⁾ der gymnasialen Oberstufe erteilt.

Ort, Datum

(Siegel
der Schule)

Schulleiter/in oder Vertretung

Klassenlehrer/in

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen

Zu Anlagen 49 bis 54

Hinweise zum Zeugnis der Sekundarschule
nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und 2 (kooperative Organisationsformen)

Hinweise zum Zeugnis

(Diese Hinweise sind im Kleindruck auf der letzten Seite aller Zeugnisse abzu-
drucken; dabei sind in der Rechtsbehelfsbelehrung der Name und die Anschrift
der das Zeugnis ausstellenden Schule zu ergänzen.)

1. Zur Spalte „Bemerkungen“
Hier können eingetragen werden:
 - besondere Leistungsnachweise wie Jugendsportabzeichen oder Schwimmzeugnis sowie Angaben über freiwillig besuchte Kurse (z. B. Erste Hilfe),
 - Angaben über die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht,
 - Angaben zur Wiederholung, Vorversetzung oder zum Rücktritt,
 - Angaben zum Schulwechsel,
 - Versetzungsvermerk bei Überweisungs- oder Abgangszeugnissen.
2. Notenstufen
Bei der Bewertung einzelner Schülerleistungen sowie in Zeugnissen werden die folgenden Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG zugrunde gelegt:

1.	sehr gut	(1)
2.	gut	(2)
3.	befriedigend	(3)
4.	ausreichend	(4)
5.	mangelhaft	(5)
6.	ungenügend	(6)
3. Für die Klassen 7 bis 10 gilt:
Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit drei Bildungsgängen orientiert sich an den Vorgaben der jeweiligen Schulform.
Der Unterricht in der kooperativen Organisationsform mit zwei Anforderungsebenen orientiert sich auf der Grundebene an den Anforderungen der Haupt- und Realschule und auf der Erweiterungsebene an den Anforderungen der Realschule und des Gymnasiums.
4. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bewertungsraster für mündliche Kommunikationsprüfungen - Sekundarstufe I
(Stand: 15.06.2014/BASS 2015/2016)

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).			
10 ☐		Kommunikative Strategie/ Präsentations- kompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.			Aussprache/ Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
8 ☐		4 ☐ gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitge- hend freier Vortrag		☐ präziser, differen- zierter und variabler Wortschatz	☐ breites und diffe- renziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
7 ☐ Es werden durchgängig sachge- rechte und aufgabengemäße Gedan- ken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		3 ☐ vorwiegend kohä- rent und strukturiert; der Darstellungssitua- tion angemessen; in der Regel sicher und flüssig	☐ klare, korrekte Aus- sprache und Intona- tion; Betonung/ Intonation wird kom- munikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend tref- fende Formulierun- gen; z.T. idiomatische Wendungen	☐ gefestigtes Reper- toire grundlegender Strukturen; weitge- hend frei von Verstö- ßen; Selbstkorrektur vorhanden
6 ☐		2 ☐ grundlegende Struktur erkennbar; z. T. verkürzend und/ oder weitschweifend; nicht durchgehend flüssig	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intona- tion	☐ einfacher, aber angemessener Wort- schatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibun- gen	☐ Repertoire grundle- gender Strukturen verfügbar; z.T. fehler- haft
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nach- vollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Doku- mente und beruhen auf einem ange- messenen Maß an Sachwissen .		1 ☐ sehr unselbstständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsi- cher	☐ Mangel an Deut- lichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Ver- ständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wort- schatz; häufige Wie- derholungen	☐ auch grundle- gende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
4 ☐		0 ☐	☐	☐	☐
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.					
2 ☐					
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.					
0 ☐					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.					
Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt /10 Pkt. + Darstellungsleistung /15 Pkt. = /25 Pkt.					

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).			
10 ☐		Kommunikative Strategie/ Diskurskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.			Aussprache/ Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
8 ☐		4 ☐ flexible, situations- angemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgän- giges Aufrechterhalten der Kommunikation		☐ präziser, differen- zierter und variabler Wortschatz	☐ breites und differen- enziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
7 ☐ Es werden durchgängig sachge- rechte und aufgabengemäße Gedan- ken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		3 ☐ weitgehend fle- xible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemes- sen und adressaten- gerecht	☐ klare, korrekte Aus- sprache und Intona- tion; Betonung/ Intonation wird kom- munikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend tref- fende Formulierung- en; z.T. idiomatische Wendungen	☐ gefestigtes Reperto- ire grundlegender Strukturen; weitge- hend frei von Verstö- ßen; Selbstkorrektur vorhanden
6 ☐		2 ☐ gelegentlich stock- ende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfra- gen; weitgehend fle- xibel; weitgehend angemessener Adres- satenbezug	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und In- tonation	☐ einfacher, aber angemessener Wort- schatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibung- en	☐ Repertoire grundle- gender Strukturen verfügbar; z.T. fehler- haft
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nach- vollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Doku- mente und beruhen auf einem ange- messenen Maß an Sachwissen .		1 ☐ stockende und unsichere Kommuni- kation; Gespräch kann nicht ohne Hil- fen fortgeführt wer- den; geringer Adressatenbezug	☐ Mangel an Deut- lichkeit und Klarheit; aussprachefehler beeinträchtigten Ver- ständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wort- schatz; häufige Wie- derholungen	☐ auch grundle- gende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
4 ☐					
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben wer- den erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.					
2 ☐					
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.					
0 ☐					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.					

Gesamtpunktzahl: ____/50 Pkt.

Note:

Datum/Unterschrift:

Note	1	2	3	4	5	6
Punkte	50-44	43-37	36-30	29-23	22-10	9-0

13-21 Nr. 5

**Bilingualer Unterricht
in der Sekundarstufe I**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 15.04.2007 (ABl. NRW. S. 260)¹

Bezug: Verordnung über die Ausbildungs- und Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I - **BASS** 13-21 Nr. 1.1)

Bilingualer Unterricht kann sowohl im Rahmen bilingualer Bildungsgänge als auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge in flexibler Form erteilt werden.

1. Für Schulen, die im Rahmen eines bilingualen Bildungsganges bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe I erteilen, gelten folgende Regelungen:

1.1 In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Partnersprache um bis zu zwei Wochenstunden erhöht.

1.2 In den Klassen 7 bis 9 im Gymnasium und 7 bis 10 in Realschulen und Gesamtschulen wird der Unterricht in bilingualen Sachfächern in der Partnersprache wie folgt erteilt:

- In Klasse 7 wird ein Sachfach bilingual unterrichtet. Für das bilingual unterrichtete Fach erhöht sich die Wochenstundenzahl um eine Wochenstunde in der Klasse 7. In den Klassen 8 und 9 in Gymnasien und den Klassen 8 bis 10 in Realschulen und Gesamtschulen wird dieses bilinguale Sachfach im Rahmen der Stundentafeln fortgesetzt.

- In Klasse 8 wird zusätzlich ein weiteres Fach bilingual unterrichtet. Die Wochenstundenzahl für dieses bilinguale Sachfach erhöht sich um eine Wochenstunde in der Klasse 8. Auch dieses bilinguale Fach wird in Gymnasien in Klasse 9, in Realschulen und Gesamtschulen in den Klassen 9 und 10 im Rahmen der Stundentafeln fortgeführt.

1.3 In der Klasse 9 in Gymnasien und den Klassen 9 und 10 in Realschulen und Gesamtschulen kann ein weiteres Fach bilingual gemäß Stundentafel unterrichtet werden.

2. Auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge kann ab Klasse 9, in Gymnasien ab Klasse 8, Unterricht in Sachfächern auf Beschluss der Schulkonferenz vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt werden. Für eine erhöhte Wochenstundenzahl im Sachfach kann die Schule eine Stunde des Unterrichts der jeweiligen Fremdsprache verwenden (§ 4 Abs. 4 APO-SI).

3. Phasenweiser bilingualer Unterricht in Modulform ist bei entsprechender sprachlicher Vorbereitung in allen nichtsprachlichen Fächern und Klassen möglich.

4. Für den bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne für die Sachfächer der Schulformen und Klassen.

4.1 Für die bilingualen Sachfächer werden neben den deutsch-sprachigen Schulbüchern auch Unterrichtsmaterialien in der Partnersprache eingeführt.

4.2 Bei der Bewertung der Schülerleistung in den bilingualen Sachfächern sind in erster Linie die fachlichen Leistungen zu beurteilen.

4.3 Im Zeugnis wird ein bilingual erteiltes Sachfach mit dem Zusatz der Unterrichtssprache versehen (z.B. Erdkunde „bilingual deutsch-englisch“). Bilinguale Module können unter „Bemerkungen“ aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler, die einen bilingualen Bildungsgang in der Sekundarstufe I erfolgreich absolviert haben und am Ende der Sekundarstufe I mindestens ausreichende Leistungen in den bilingualen Sachfächern und im Unterricht der Partnersprache nachweisen können, erhalten eine zusätzliche Bescheinigung zum Zeugnis am Ende der Sekundarstufe I nach dem Muster der **Anlage**.

5. Der bilinguale Unterricht wird durch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung bzw. Unterrichtserlaubnis für das Sachfach und die Sprache erteilt. Empfohlen wird darüber hinaus die Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“. Die sprachliche Qualifikation kann auch durch einen Nachweis auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.03.2014 (ABl. NRW. S. 183)

Anlage - Vorderseite -

Schullogo	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen	
BESCHEINIGUNG ÜBER DEN BESUCH DES BILINGUALEN BILDUNGSGANGS IN DER SEKUNDARSTUFE I CERTIFICATE OF PARTICIPATION IN A BILINGUAL STREAM IN LOWER SECONDARY		
Schule ¹ /school ¹ :	_____ (Name der Schule)	
Schulort/place:	_____ (Ort)	
Name/name:	_____ (Schülerin/Schüler)	
Geburtsstag/date of birth:	_____ (Geburtsdatum)	
Geburtsort/place of birth:	_____ (Ort)	
hat den bilingualen deutsch- <i>englischen</i> ² Bildungsgang in der Sekundarstufe I erfolgreich absolviert. has successfully completed the bilingual <i>Anglo</i> -German stream in Lower Secondary.		
Sie/Er hat im Rahmen des bilingualen Bildungsgangs in den Klassen 5 und 6 am <i>Englisch</i> unterricht mit erhöhter Wochenstundenzahl und in der Sekundarstufe I an bilinguaem deutsch- <i>englischen</i> Unterricht in mehreren Sachfächern erfolgreich teilgenommen. Damit hat sie/er vertiefte Kenntnisse der <i>englischen</i> Sprache und erweiterte Fähigkeiten in ihrer Anwendung erworben. She/He has successfully attended additional <i>English</i> lessons in classes 5 and 6 and German- <i>English</i> CLIL-lessons in several subjects during the course of lower secondary education within the context of the bilingual stream. She/He has thus acquired in-depth knowledge of <i>English</i> and extended competences in its use.		
_____ (Datum/date, Dienstsiegel/official seal, Unterschrift der Schulleitung/principal's signature)		
1) Von der Bezirksregierung als Schule mit bilinguaem deutsch- <i>englischen</i> Bildungsgang zugelassen/accredited as a school with bilingual <i>Anglo</i> -German stream by the District Government. 2) Zur Veranschaulichung wird in diesem Muster stellvertretend die Partnersprache <i>Englisch</i> verwendet.		

Anlage - Rückseite -

Schullogo	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen			
Name/name: _____ (Schülerin/Schüler)				
Klassen und Wochenstundenzahl des <i>Englisch</i> unterrichts und der bilingualen deutsch- <i>englischen</i> Sachfächer Classes and number of lessons per week in <i>English</i> and German- <i>English</i> CLIL subjects				
Fach subject	<i>Englisch</i>	1. bilinguales Sachfach	2. bilinguales Sachfach	ggf. 3. bilinguales Sachfach
Jahrgang year	<i>English</i>	1st CLIL subject	2nd CLIL subject	3rd CLIL subject (if offered)
5	— Stunden lessons	--	--	--
6	— Stunden lessons	--	--	--
7	— Stunden lessons	— Stunden lessons	--	--
8	— Stunden lessons	— Stunden lessons	— Stunden lessons	--
9	— Stunden lessons	— Stunden lessons	— Stunden lessons	— Stunden lessons
10 Schulformen der Sekundarstufe I, Gesamtschulen und Gymnasien G9	— Stunden lessons	— Stunden lessons	— Stunden lessons	— Stunden lessons

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS neu gefasst.

13-21 Nr. 6

**Vorgaben
zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen**

1.

**am Ende der Klasse 10 an Hauptschulen, Realschulen,
Sekundarschulen, Gesamtschulen und Förderschulen**

2.

am Ende des vierten Semesters an Abendrealschulen

3.

**am Ende der 11. Klasse an Waldorfschulen und an
Waldorf-Förderschulen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 04.07.2014 (ABl. NRW. S. 389)

Im Jahr 2016

1. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen am Ende der Klasse 10 im Jahr 2016 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben in Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen und Förderschulen werden Vorgaben erlassen. Für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung werden Hinweise zu den Vorgaben erlassen.
2. Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen am Ende des 4. Semesters an Abendrealschulen im Jahr 2016 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben erlassen.
3. Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen und Waldorf-Förderschulen auf die schriftlichen Prüfungen im Rahmen des Abschlussverfahrens zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Schulabschlusses im Jahr 2016 mit landeseinheitlichen Prüfungsaufgaben werden Vorgaben und Hinweise erlassen.
4. Die Vorgaben gelten für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Externenprüfungen 2016 zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) analog.
5. Ergänzend zu den Hinweisen zu den Vorgaben für die schriftlichen Prüfungen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wird auf die **Arbeitshilfe „Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf für die Zentralen Prüfungen 10 - Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen“** verwiesen.
6. Die Vorgaben und Hinweise sind im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zum Download unter dieser Adresse eingestellt: www.standardsicherung.nrw.de/zp10/

Sachbezogene Anfragen richten Sie bitte an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW), Arbeitsbereich 5, pruefungen10@qua-lis.nrw.de.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

13-21 Nr. 8

**Latinum:
Modellversuch zur Erprobung des Erwerbs
am Ende der Sekundarstufe I**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.05.2010 (ABl. NRW. S. 303)¹

Schulen, zu deren Profil spätestens seit dem Schuljahr 2008/09 Lateinunterricht ab Klasse 5 gehört, können nach Entscheidung in der Schulkonferenz im Rahmen eines Modellversuchs den Nachweis des Latinums am Ende der Sekundarstufe I unter folgender Maßgabe erproben:

1. Der Unterricht umfasst mindestens 20 Wochenstunden.
2. Die Lektürephase setzt mit Beginn der Klasse 8 ein.
3. Die zusätzlichen Stunden werden dem Deputat der Ergänzungsstunden entnommen, so dass sich der Gesamtumfang des Unterrichts gemäß Stundentafel für diese Schülergruppe nicht erhöht.
4. Der Antrag auf Teilnahme am Modellversuch wird, verbunden mit der Vorlage eines entsprechenden schulinternen Curriculums, bis spätestens 1. Juli 2010 der oberen Schulaufsicht vorgelegt. Der Modellversuch wird schulaufsichtlich begleitet (z.B. in Stichproben Vorlage von Klassenarbeiten, Unterrichtsbesuche) und evaluiert.
5. Der Modellversuch beginnt für Schülerinnen und Schüler der Klassen mit Lateinunterricht ab Klasse 5, die im Schuljahr 2010/11 die Klassen 5 oder 6 besuchen, und endet mit Abschluss des Schuljahres 2015/16. Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2010/11 in der Klasse 7 befinden, können ausnahmsweise einbezogen werden, sofern die Schule durch geeignete ergänzende Maßnahmen die erforderlichen

Kompetenzen zum Erwerb des Latinums bis zum Ende der Sekundarstufe I vermittelt.

6. Das Latinum wird durch erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung am Ende der Sekundarstufe I gemäß Nr. 1.4 der Anlage 15 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2) erworben. Das Zeugnis erhält den Vermerk: „Erwerb des Latinums durch Erweiterungsprüfung gemäß RdErl. v. 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3)“. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers kann die erreichte Leistungsnote hinzugefügt werden. Die Klassen des Modellversuchs nehmen erstmals am Ende des Schuljahres 2012/13 an den zentralen Prüfungen teil.
7. Um eine Benachteiligung zu vermeiden, können ausnahmsweise Schülerinnen und Schüler der Modellschulen, die in den Schuljahren 2010/11 bis 2012/13 in die gymnasiale Oberstufe eingetreten sind bzw. eintreten, das Latinum im Rahmen einer dezentralen schulinternen schriftlichen und mündlichen Prüfung auf der Anforderungsebene gemäß Nr. 6 erwerben. Die Prüfung findet beim Übergang in die Einführungsphase jeweils in der letzten Ferienwoche oder der ersten Unterrichtswoche des Schuljahres statt. Die Schulen beraten die Schülerinnen und Schüler, die an der Prüfung teilnehmen wollen, über die Prüfungsanforderungen und Möglichkeiten der Vorbereitung.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 12.12.2014 (ABl. NRW. 02/15 S. 72)

Ordnung der Bildungsgänge in der Sekundarstufe II **(Ausbildungs- und Prüfungsordnung/Versetzung/Studentafel)**

13-31

Grundlegende Bestimmungen für die Sekundarstufe II

13-31 Nr. 1

Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 11.12.2006 (ABl. NRW. 01/07 S. 38)¹

- Bezug:**
1. Gleichwertigkeitsverordnung vom 8. Juli 2014 (**BASS** 13-73 Nr. 22.1)
 2. Anlage C und Anlage D der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK) vom 26. Mai 1999 (**BASS** 13-33 Nr. 1.1)
 3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (**BASS** 13-32 Nr. 3.1)
 4. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungs-kollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (**BASS** 19-11 Nr. 1.1)
 5. Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 (**BASS** 13-51 Nr. 1.1)
 6. Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 (**BASS** 19-33 Nr. 2)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Die Praktikum-Ausbildungsordnung regelt die Durchführung des praktischen Teils der Fachhochschulreife für folgende Bildungsgänge in:

Abschnitt II:

- nach § 8 Nummer 1 Anlage C APO-BK (Klasse 11/12 der Fachoberschule)

Abschnitt III:

- nach § 2 Nummer 3 Anlage C APO-BK (2-jährige Berufsfachschule)
- nach § 2 Nummer 1 Anlage C APO-BK (Assistentenbildungsgänge) für den Fall, dass die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde

Abschnitt IV:

- nach § 40 a APO-GOST (nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe²)
- nach § 61 Abs. 1 APO-WbK (nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe²) in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs)
- nach § 13 a Anlage D APO-BK (nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase in den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen).

Die Praktikum-Ausbildungsordnung regelt darüber hinaus im Abschnitt IV den praktischen Teil der Fachhochschulreife

- nach § 22 Absatz 2 PO-Waldorf und
- nach § 19 Absatz 2 PO-Externe-A,

wenn die Abiturprüfung nicht bestanden und der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde.

Die Zuständigkeit für die Zuerkennung der Fachhochschulreife liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde, soweit in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet in Zweifelsfällen und kann Ausnahmen zu den nachfolgenden Bestimmungen zulassen. In Fällen grundsätzlicher Art erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

2. Ziele

Praktika dienen der Ergänzung des Unterrichts. Sie haben die Aufgabe

- auf das Berufsleben vorzubereiten,
- die Berufswahlentscheidung abzusichern,
- eine Orientierung für ein mögliches Studium zu bieten.

Praktikantinnen und Praktikanten sollen durch Anschauung und eigene Mitarbeit grundlegende Kenntnisse über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher/beruflicher Praxis gewinnen. Dabei sollen sie berufs- und fachbezogene Aufgaben lösen und sich auch mit den sozialen und kommunikativen Situationen während des Berufsalltages in den Betrieben auseinander setzen.

3. Anforderungen an die Praktikumsstelle

Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum nur in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechende Tätigkeiten nach **Anlage 1** ausgeführt werden können. Als geeignet gelten in der Regel:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind
- Einrichtungen oder Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechenden anerkannten Beruf auszubilden
- weitere von der oberen Schulaufsicht zugelassene Stellen.

Die Berufskollegs unterstützen ihre Schülerinnen und Schüler bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen. Hierbei streben die Schulen eine Kooperation mit den örtlich zuständigen Kammern an. Die Gymnasien und Gesamtschulen beraten die Schülerinnen und Schüler über das weitere Verfahren zum Erwerb der vollen Fachhochschulreife. Der Praktikumsbetrieb oder die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wird, stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach der Praktikum-Ausbildungsordnung sicher und erstellt einen Nachweis über das Praktikum nach **Anlage 2**.

4. Durchführung des Praktikums

Die Durchführung des Praktikums nach den Abschnitten II und III richtet sich nach den in der **Anlage 1** für die jeweilige Fachrichtung festgelegten Inhalten. Die wöchentliche Arbeitszeit, der Urlaubsanspruch und die Vergütung regeln sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Urlaub in der Klasse 11 der Fachoberschule ist während der Schulferien zu nehmen und zu gewähren. Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtzeit verlängert sich entsprechend. Das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule kann nicht in Teilzeitform absolviert werden.

5. Nachweis der Fachhochschulreife

Die notwendigen Bescheinigungen werden nach Maßgabe der **Anlage 2** dieser Ordnung ausgestellt. Die Bezirksregierungen erstellen zusammenfassende Bescheinigungen ausschließlich für die Zulassung zum Studium in anderen Bundesländern (**Anlage 2.6**).

6. Auswirkungen auf ein Berufsausbildungsverhältnis

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Praktikum kann bei der zuständigen Stelle ein Antrag auf Abkürzung des Berufsausbildungsverhältnisses gemäß § 8 Berufsbildungsgesetz gestellt werden.

II. Praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule

1. Rechtsgrundlage

Nach § 8 Nummer 1 Anlage C APO-BK sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.2) umfasst die Klasse 11 der Fachoberschule Unterricht und ein fachrichtungsbezogenes Praktikum. Das Praktikum richtet sich nach dieser Praktikum-Ausbildungsordnung.

2. Rechtliche Stellung

Die Lernenden der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule sind Schülerinnen und Schüler und zugleich Praktikantinnen und Praktikanten. In der letztgenannten Eigenschaft schließen sie einen Praktikumsvertrag (**Anlage 2.4**) mit einem Unternehmen ab und absolvieren fachrichtungsbezogene Praktika im Betrieb.

3. Durchführung des Praktikums

Das Praktikum erstreckt sich über ein Jahr. Die Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich unter Anrechnung der Unterrichtszeit nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Unterricht umfasst 480 Stunden pro Jahr. Die Organisation der Unterrichts- und Praktikumszeiten erfolgt im Einvernehmen mit der Schule und den Praktikums-einrichtungen. Die Anrechnung von einschlägigen Tätigkeiten auf die praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule ist nicht möglich.

4. Begleitung der praktischen Ausbildung

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden. Die abzuschließenden Praktikumsverträge sind den Schulen **vor dem Praktikum zur Genehmigung vorzulegen**. Die Praktikantinnen und Praktikanten führen über die Erkenntnisse der Praktikumsabschnitte Bericht. Sie haben mindestens vier Berichte zu fertigen. Die einzelnen Berichte sind der Praktikumsleitung des Betriebes vorzulegen. Der Betrieb oder die Einrichtung prüft und bescheinigt die sachliche Richtigkeit der Berichte; die Schule bewertet die Ausarbeitungen.

Nach Beendigung des Praktikums bestätigt die ausbildende Stelle den Praktikantinnen und Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach dem Muster der **Anlage 2.1**. Die Praktikantinnen und Praktikanten legen diese Bestätigung der Schule vor.

1) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 21.09.2009 (ABl. NRW. S. 518); RdErl. v. 29.05.2012 (ABl. NRW. S. 326)

2) auslaufend Jahrgangsstufe 12

5. Nachweis der Fachhochschulreife

Der Nachweis der Fachhochschulreife für Praktikantinnen und Praktikanten nach Abschnitt II dieser Ordnung erfolgt durch die Vorlage des von der Schule erstellten Zeugnisses der Fachhochschulreife.

III. Einschlägiges halbjähriges Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in der zweijährigen Berufsfachschule des Berufskollegs

1. Rechtsgrundlage

Nach § 2 Nummer 3 Anlage C APO-BK sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VVZAPO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.2) wird den Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule die Fachhochschulreife zuerkannt, wenn neben dem erfolgreichen Abschluss der Fachhochschulreifeprüfung die erforderliche Fachpraxis nachgewiesen worden ist. Dieser fachpraktische Nachweis wird durch eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht, durch eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder durch ein fachrichtungsbezogenes, halbjähriges Praktikum (24 Wochen) entsprechend Anlage 1 erbracht.

In den Bildungsgängen nach § 2 Nummer 1 Anlage C APO-BK können Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben, dennoch den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Nach § 4 Nummer 1 Gleichwertigkeitsverordnung erlangen diese Schülerinnen und Schüler in Verbindung mit einem halbjährigen einschlägigen Praktikum nach dieser Ordnung die Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulreife).

2. Mögliche Bestandteile und zeitlicher Rahmen der Praktika

- In den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integriertes Praktikum
Die in den Lehrplänen vorgegebenen und in den Fächern zu vermittelnden berufspraktischen Verfahren und Inhalte werden von der Schule im Umfang von **vier Wochen** auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet.
- Ergänzendes schulisches Praktikum im Differenzierungsbereich
Soweit im Differenzierungsbereich ergänzende berufspraktische Unterrichtsveranstaltungen angeboten werden, können diese von der Schule im Umfang von **bis zu vier Wochen** auf das halbjährige Praktikum am Ende des Bildungsgangs angerechnet werden.
- Zusammenhängendes Praktikum während des Bildungsgangs
Soweit die Schule ein Praktikum im Umfang von **bis zu vier Wochen** während der Unterrichtszeit organisiert, wird dieses am Ende des Bildungsgangs von der Schule im abgeleisteten Umfang auf das halbjährige Praktikum angerechnet. Der Praktikumsbetrieb bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.
- Zusammenhängende Praktika vor, während oder nach dem Bildungsgang
Weitere Praktika zum Nachweis des halbjährigen Praktikums sind entweder unmittelbar vor Eintritt in den Bildungsgang, während der Ferien im Bildungsgang oder nach Abschluss des Bildungsgangs zu absolvieren und werden von der Schule **im abgeleisteten Umfang** anerkannt.

3. Rechtliche Stellung

Für die rechtliche Stellung der Schülerinnen und Schüler, die ein bis zu vierwöchiges zusammenhängendes Praktikum während des Bildungsgangs nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe a bis c absolvieren, gilt Nummer 6 des Runderlasses „Berufs- und Studienorientierung“ (BASS 12-21 Nr.1) entsprechend.

Die rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten, die Praktika nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d dieser Ordnung absolvieren, richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

4. Durchführung des Praktikums

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler, einen geeigneten Platz für die Durchführung des Praktikums nach Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d dieser Ordnung zu finden. Vor Aufnahme eines Praktikums soll sich die Schülerin oder der Schüler von der Schule über die Anrechnungsfähigkeit beraten lassen. Es wird der Abschluss eines schriftlichen Vertrages empfohlen (**Anlage 2.4**).

Das Betriebspraktikum ist teilbar. Die Mindestdauer eines anrechenbaren Betriebspraktikums beträgt zwei Wochen.

5. Anrechnung

Einschlägige praktische Tätigkeiten können auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht angerechnet. Tätigkeiten sind einschlägig, wenn sie den Anforderungen der in der **Anlage 1** beschriebenen Tätigkeiten entsprechen. Bei Nachweis der Einschlägigkeit können Wehr-, Zivil- und Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst, ökologisches oder freiwilliges soziales Jahr ganz oder teilweise anerkannt werden. Dies gilt auch für Berufsausbildungen nach Landes- oder Bundesrecht und Kindererziehungszeiten.

Die Schule führt für jede Schülerin und jeden Schüler einen Nachweis gemäß **Anlage 2.2** über alle abgeleisteten Praktikumsbestandteile zum Erwerb der Fachhochschulreife nach Abschnitt III Nr. 2. Der Nachweis ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen und verbleibt in der Schule. Für die Aufbewahrung gilt § 9 Abs. 1 Nr. 2 der „Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern“ (BASS 10-44 Nr. 2.1). Die Schule, an der der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben wurde, prüft die Einschlägigkeit des Praktikums. Sie entscheidet über die Anrechnung in Bezug auf Inhalt und Umfang des Praktikums.

6. Praktikum für Schülerinnen und Schüler

der Assistentenbildungsgänge, die die Berufsabschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben

Die Inhalte des halbjährigen einschlägigen Praktikums richten sich nach **Anlage 1**, soweit der Assistentenbildungsgang einer Fachrichtung zuzuordnen ist. Ansonsten kann das Praktikum auch in dem beruflichen Tätigkeitsfeld des Bildungsgangs durchgeführt werden. Die im Bildungsgang absolvierten Praktika werden angerechnet.

7. Nachweis der Fachhochschulreife

Soweit die zusammengefassten Praktikumsbestandteile mindestens 24 Wochen umfassen, stellt die Schule der Schülerin oder dem Schüler die Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife gemäß **Anlage 2.3** aus.

IV. Einjähriges gelenktes Praktikum, das nach APO-GOST, APO-BK Anlage D, APO-WbK sowie nach nicht bestandener Abiturprüfung gemäß PO-Waldorf und PO-Externe-A zur Fachhochschulreife führt

1. Rechtsgrundlage

Nach § 40 a APO-GOST, § 13 a Anlage D APO-BK und § 61 APO-WbK kann Schülerinnen und Schülern nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden. Auch nach § 22 Absatz 2 PO-Waldorf und § 19 Absatz 2 PO-Externe-A kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn die Abiturprüfung nicht bestanden wurde. Diese berechtigen in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht oder einem einjährigen gelenkten Praktikum nach Nummern 4 und 5 zum Studium an Fachhochschulen.

2. Rechtliche Stellung

Die rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie sind nicht mehr Schülerinnen und Schüler oder Studierende. Es wird der Abschluss eines schriftlichen Praktikumsvertrages empfohlen (**Anlage 2.4**).

3. Durchführung des Praktikums

Der praktische Teil der Fachhochschulreife gemäß § 40 a APO-GOST und § 13 a Anlage D APO-BK ist nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife zu absolvieren.

Nach bestandener Abiturprüfung kann innerhalb von acht Jahren ehemaligen Schülerinnen und Schülern ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife mit dem Nachweis des praktischen Teils der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen durch die zuständige Bezirksregierung zuerkannt werden.

4. Praktikumsbereiche

Praktikantinnen und Praktikanten, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 40 a APO-GOST, § 61 APO-WbK oder § 13 a Anlage D APO-BK erworben haben, können in den folgenden Bereichen den praktischen Teil der Fachhochschulreife absolvieren. Das Praktikum kann erfolgen:

- nach den Ausbildungsvorgaben für einen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten Beruf. Im einjährigen Praktikum sind den Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende berufliche Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufs zu vermitteln.
- nach den Bestimmungen des Abschnitts II dieser Ordnung in den Bereichen des einjährigen gelenkten Praktikums für die Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 der Fachoberschule (**Anlage 1**).
- nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges einer Fachhochschule in Nordrhein-Westfalen, für den die Praktikantinnen und Praktikanten die Zulassung beantragen.

5. Anrechnung und Gleichstellung¹

Einschlägige praktische Tätigkeiten können von der Bezirksregierung auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung auf das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife angerechnet werden. Dies gilt auch für Kindererziehungszeiten. Betriebspraktika aus der Sekundarstufe I werden nicht angerechnet.

Einem einjährigen Praktikum sind gleichgestellt:

- die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
- ein freiwilliges abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr und
- Wehr- oder Zivildienst sowie der Bundesfreiwilligendienst.

Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums nach Nummer 4 angerechnet werden.

6. Nachweis der Fachhochschulreife

Der Nachweis der Fachhochschulreife für Praktikantinnen und Praktikanten nach Abschnitt IV Nummer 4 dieser Ordnung erfolgt durch die Vorlage des Zeugnisses des schulischen Teils der Fachhochschulreife und der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des gelenkten Praktikums (**Anlage 2.5**). Der Nachweis der Fachhochschulreife in Verbindung mit Zeiten, die dem einjährigen Praktikum gleichgestellt sind, erfolgt durch eine Bescheinigung der Bezirksregierung (**Anlage 2.6**).

V. Besondere Regelungen

für die Anerkennung der Fachhochschulreife in der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule - Altfälle)

- Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Handelsschule sowie entsprechender Bildungsgänge der ehemaligen Kollegscheule in Nord-

¹ Zum Inkrafttreten dieser Vorschrift siehe Abschnitt VI Satz 2.

rhein-Westfalen, die bis **31.07.2001** die Fachhochschulreife erworben haben, ist von der zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung über die Fachhochschulreife gemäß **Anlage 2.7** auszustellen, sofern der fachpraktische Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder eines einjährigen einschlägigen Praktikums erbracht wurde.

2. Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Handelsschule sowie entsprechender Bildungsgänge einer ehemaligen Kollegschule in Nordrhein-Westfalen und von Bildungsgängen nach § 2 Nummer 3 Anlage C APO-BK, die ab dem **01.08.2001** die Fachhochschulreife erworben haben, ist von der zuständigen Bezirksregierung die Bescheinigung über die Fachhochschulreife gemäß **Anlage 2.8** auszustellen, sofern der fachpraktische Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit oder eines halbjährigen einschlägigen Praktikums erbracht wurde.
3. Absolventinnen und Absolventen, die **vor dem 01.08.2000** in den Bildungsgang der Höheren Handelsschule eingetreten sind und den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach den Bedingungen der APO-HBFS I erworben haben, wird die Fachhochschulreife auf Antrag bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht zuerkannt. Auf das Erfordernis der Einschlägigkeit wird hierbei verzichtet. In diesen Fällen wird die Fachhochschulreife auf Antrag von der zuständigen Bezirksregierung nach der **Anlage 2.9** bescheinigt.

VI. Inkrafttreten

Die Praktikum-Ausbildungsordnung tritt für die Praktika der Abschnitte II und III am 01.08.2007, für die Praktika nach Abschnitt IV am 01.02.2007 in Kraft und regelt die Praktika, die mit oder nach Inkrafttreten beginnen. Abschnitt IV Nummer 5 bezüglich der Gleichstellung von Tätigkeiten mit dem einjährigen Praktikum ist für die ab dem 01.02.2012 begonnenen Tätigkeiten anzuwenden.

Anlage 1

Inhalte des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife

Im Praktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikantinnen und Praktikanten grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach den Fachrichtungen bzw. den fachlichen Schwerpunkten der Bildungsgänge der Fachoberschule und der Berufsfachschule. Betriebsspezifische Besonderheiten können ebenfalls berücksichtigt werden. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen und Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

Fachrichtung Technik

- Kenntnisse über das Gesamtprodukt/den Gesamtauftrag (z.B. ein Bekleidungsstück, eine Hausinstallation, eine Laboreinrichtung, ein Maurerwerk, ein Möbelstück, ein Werbebotschaft)
- Gliederung und Arbeitsplanung der Leistungsprozesse in Teilerzeugnisse und Teilleistungen (z.B. Materialbedarf, Arbeitsmittelbedarf (Werkzeuge, Maschinen, Energie), Personal-/Zeitbedarf, Fachsprache bzw. Fachsymbole, Normung)
- Produktions-/Fertigungsprozess (z.B. grundlegende Arbeits- und Verfahrenstechniken manueller und maschineller Arbeit, automatisierte Prozesse, Mess-, Steuer- und Regelungstechniken, Montage und Wartung)
- Qualitätsanforderungen und Prüfkriterien bei Planung, Durchführung und Kontrolle des betrieblichen Leistungsprozesses (z.B. Funktionseinheiten, ökologische Aspekte)

Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z.B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Analyse und Bewertung von Bezugsquellen/Lieferanten, Vertragsverhandlungen mit Lieferanten, Vertragsgestaltung, Beschaffungsdurchführung und -kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z.B. ausgewählte Mittel der Absatzpolitik, Analyse von Kundenanforderungen, Beratung und Betreuung von Kunden, Auftragsüberprüfung hinsichtlich rechtlicher und betrieblicher Aspekte, Terminierung, Kommissionierung, Versand, Kontrolle, Umgang mit Vertragsstörungen)
- Planung, Durchführung und Steuerung der betrieblichen Leistungserstellung von Produkten/Dienstleistungen
- Buchführung als betriebliche Dokumentation dieser Geschäftsprozesse

- Controlling/Steuerung der Geschäftsprozesse (z.B. Grundlagen innerbetrieblicher Rechnungslegung, Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)

- Personalwesen (z.B. Einblick in Personalbeschaffung, -verwaltung, -abrechnung, Datenschutz)

Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft

- Organisationsaufgaben (z.B. Bedarfsermittlung, Einkauf, Warenannahme, Lagerung, Ausgabe und deren Kontrollmethoden, Grundzüge der Angebotsgestaltung von Produkten und Dienstleistungen, Herstellungsprozesse für Speisen, Getränke, Mahlzeiten, Dienstleistungsangebote, Arbeitsplanungen und Arbeitsplatzorganisation, Qualitätsmanagement des Betriebes, Werbung für fachrichtungsspezifische Produkte und Dienstleistungen sowie Vermarktungsstrategien)
- Grundprinzipien der Hygiene- und Sicherheitsverordnungen (z.B. Hygienemaßnahmen, Sicherheitshinweise, Teilnahme an Mitarbeiter-schulungen nach der Lebensmittelhygieneverordnung, Überwachung der Lebensmittel-, Personal- und Betriebshygiene, Abfallentsorgungssysteme, Umweltmanagement)
- Dienstleistungen in verschiedenen Arbeitsbereichen (z.B. Herstellung von Speisen und Getränken, Einsatz von betriebstypischen Geräten, Durchführung professionell geplanter Reinigungs- und Pflegemaßnahmen, Präsentation von Waren und Dienstleistungen, Ausführung von betriebstypischen Dienst- und Serviceleistungen, Raum und Tischgestaltung)

Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen

- Teilnahme an Gesamt- und Teilprozesse der Alltagsroutine (z.B. Gruppen-, Teambesprechungen, Arbeitsaufteilungen, sozialpädagogische, pflegerische, therapeutische Leistungen)
- Vorbereitung, Gestaltung und Reflexion beruflicher Kommunikationsprozesse mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Klienten/Bezugsgruppen
- Sachgerechter und ökonomischer Einsatz von Arbeitsmitteln, Geräten und Materialien auch unter ökologischen und sicherheitstechnischen Gesichtspunkten
- Entwicklung einer angemessenen professionellen Rolle im Arbeits- und Kommunikationsprozess sowie Entwicklung und Anwendung entsprechender Handlungsstrategien
- Logistische Leistungen und Verwaltungshandeln, Beachtung von ergonomischen/rationalen Grundsätzen

Fachrichtung Agrarwirtschaft

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z.B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Bezugsquellenanalyse und -bewertung, Vertragsgestaltung und -störungen)
- Betriebliche Prozesse in der Produktion und in der Dienstleistung (z.B. Arbeitsplanung, -durchführung und -kontrolle, Qualitätsanforderungen und -merkmale bei der Pflanzenproduktion, der Tierproduktion und im Gartenbau)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z.B. Sortimentgestaltung, Warenpräsentation, Kundenberatung und -betreuung, Werbemaßnahmen, Dienstleistungsangebote)
- Controlling und Steuerung von Geschäftsprozessen (z.B. Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)

Fachrichtung Gestaltung

- Grundtechniken der Gestaltung
- Werkstoffe und Arbeitsmittel der Gestaltung
- Mitwirkung am Gestaltungsprozess:
 - Bedingungsanalyse/Briefing (z.B. Klärung der Problemlage/der Aufgabe, Festlegung von Zielen, Klärung der ökonomischen, zeitlichen, personellen, materiellen und ästhetischen Bedingungen)
 - Entwicklung von Ideen/Kreativitätstechniken
 - Konzepterarbeitung (z.B. Entwürfe von Texten, Skizzen, Fotos, Modellen usw.)
 - Gestaltungs-determinanten (z.B. Vergleich von Konzepten im Hinblick auf Ziele und Bedingungen, Entscheidung für das optimale Konzept)
 - Präsentation von Gestaltungen (z.B. auftragsgerechte und zweckorientierte Handhabung der Darstellungstechniken, Präsentation gestalterischer Prozessergebnisse, Beurteilen der Qualität und der Originalität sowie der Zweckgebundenheit eines Auftrags)
 - Kontrolle und Bewertung (z.B. Vergleich des Produkts mit den gesteckten Zielen, Analysieren festgestellter Abweichungen)

Anlage 2.1

Bescheinigung über das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Klasse 11 der Fachoberschule

gemäß § 8 Nummer 1 Anlage C Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999 (APO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.1) i.V.m. der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr. 1)

Frau/Herr¹⁾ _____ Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 hat bei (Name, Anschrift der Praktikumsstelle): _____
 vom _____ bis _____
 ein Praktikum unter Anleitung einer Fachkraft gemäß Praktikumsvertrag vom _____ absolviert.
 Sie/Er¹⁾ hat _____ Tage versäumt. Davon unentschuldig: _____
 Die Fehlzeiten haben den Erfolg des Praktikums nicht gefährdet.
 Das Praktikum wurde nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13-31 Nr. 1) in der Fachrichtung: _____ absolviert.
 Sie/Er¹⁾ hat Einblicke in folgende Arbeitsbereiche betrieblicher Praxis erworben:
 _____ Wochen
 _____ Wochen
 _____ Wochen
 _____ Wochen
 _____ Wochen
 Das Betriebspraktikum wurde ordnungsgemäß/nicht ordnungsgemäß¹⁾ durchgeführt.
 Besondere Bemerkungen: _____

Kenntnisnahme durch die Schule

Ort, Datum _____ Ort, Datum _____
 Unterschrift und Firmenstempel _____ Unterschrift und Schulstempel _____

Mit der vorstehenden Unterschrift wird versichert, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden, oder von der Bezirksregierung als Praktikumsstätte zugelassen wurde.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2.3

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Bescheinigung

Frau/Herr¹⁾ _____ Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 hat am _____
 die Fachhochschulreifeprüfung im Bildungsgang _____
 der zweijährigen/dreijährigen¹⁾ Berufsfachschule bestanden.
 Er/Sie¹⁾ hat die praktischen Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 4 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GLVO) vom 8. Juli 2014 (BASS 13-73 Nr. 22.1) i.V. mit der „Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung)“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11.12. 2006 (BASS 13-31 Nr. 1) erfüllt.
 Frau/Herr¹⁾ _____ Vor- und Zuname
 wird hiermit die **Fachhochschulreife** zuerkannt.
 Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.
 Datum des Erwerbs der Fachhochschulreife: _____
 Ort, Datum _____ (Siegel)
 Schulleiter/in _____
¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2.2

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Bestandteile des einschlägigen halbjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife

gemäß § 2 Nummer 3 Anlage C der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.1) i.V.m. der Ausbildungsordnung für das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr. 1)

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 hat folgende Bestandteile des einschlägigen halbjährigen Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife abgeleistet:

Mögliche Bestandteile ¹⁾ :	Wochen
a) Ein in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs integriertes Praktikum (Abschnitt III Nr. 2 a) Praktikum-Ausbildungsordnung)	
b) Ein ergänzendes schulisches Praktikum im Differenzierungsbe- reich (Abschnitt III Nr. 2 b) Praktikum-Ausbildungsordnung)	
c) Ein zusammenhängendes von der Schule organisiertes Prak- tikum während des Bildungsgangs (Abschnitt III Nr. 2 c) Prak- tikum-Ausbildungsordnung)	
d) Weitere Praktika gemäß Praktikumsbescheinigung des Betriebes nach Abschnitt III Nr. 2 d) Praktikum-Ausbildungsord- nung:	
Praktikumsbetrieb:	Arbeitsbereiche:
Insgesamt:	

Ort, Datum _____
 Schulleiter/in _____

¹⁾ Die Schule bescheinigt die unter a) - c) abgeleisteten Praktikumsbestandteile. Praktika gemäß d) werden aufgrund der von dem/den Praktikumsbetrieb/en ausgestellten Bescheinigungen bescheinigt. Soweit die zusammengefassten Bestandteile mindestens 24 Wochen umfassen, stellt die Schule eine Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife aus.

Anlage 2.4

Praktikumsvertrag

Zwischen _____
 und
 Frau/Herrn¹⁾ _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 (nachstehend Praktikantin oder Praktikant genannt) und dem/der¹⁾ unter- zeichnenden gesetzlichen Vertreter/in¹⁾ wird nachstehender Praktikums- vertrag über das halbjährige/einjährige¹⁾ gelenkte Praktikum nach der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1) geschlossen.

Praktikumsstätte: _____
 Praxisanleiter/in¹⁾: _____
 Ggf. Name der Schule der Praktikantin/des Praktikanten¹⁾: _____

§ 1

Gegenstand des Vertrages ist das

bitte ankreuzen
 () einjährige gelenkte Praktikum in der Klasse 11 der Fachober- schule nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung in der Fachrichtung: _____
 () halbjährige Praktikum in Verbindung mit der dreijährigen/zweijähr- igen¹⁾ Berufsfachschule nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbil- dungsordnung in der Fachrichtung: _____
 () einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifi- kationsphase der gymnasialen Oberstufe²⁾, in den Bildungsgän- gen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. der Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschul- reife führen nach Anlage 1 der Praktikum-Ausbildungsordnung in der Fachrichtung: _____

Anlage 2.5

- () einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe²⁾ in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. den Bildungsgängen des beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, im Ausbildungsberuf:
- () einjährige gelenkte Praktikum nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe²⁾ in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. den Bildungsgängen des beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, nach der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang:

§ 2

Dauer des Praktikums: vom _____ bis _____. Die ersten _____ Wochen (maximal vier Wochen) gelten als Probezeit, in der die Vertragsparteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten können. Die Praktikantin/ Der Praktikant¹⁾ erhält _____ Arbeits-/Wochentage¹⁾ Urlaub. Der Urlaub für Praktikantinnen und Praktikanten¹⁾ der Fachoberschule ist in den Schulferien zu gewähren. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden¹⁾. Das Praktikum wird in Teilzeitform zu je _____ Wochenstunden durchgeführt¹⁾³⁾. Die Praktikantenvergütung beträgt monatlich _____ €.

§ 3

Die Praktikumsstelle übernimmt die Qualifizierung der Praktikantin/des Praktikanten¹⁾ nach der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1). Sie verpflichtet sich:

1. die Praktikantin/den Praktikanten¹⁾ in den Tätigkeiten des in § 1 vereinbarten Bereichs gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung zu unterweisen,
2. bei einem Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule den Praktikumsvertrag der Schule der Praktikantin/des Praktikanten¹⁾ bis zu Beginn des Praktikums vorzulegen und eine etwaige vorzeitige Auflösung der Schule anzuzeigen,
3. ggf. auf die Teilnahme an einem entsprechenden theoretischen Unterricht im Berufskolleg hinzuwirken.

§ 4

Die Praktikantin/Der Praktikant¹⁾ verpflichtet sich:

1. alle ihr/ihm¹⁾ gebotenen Qualifizierungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihr/ihm¹⁾ übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Bestimmungen in der Praktikumsstelle und die Unfallverhaltensvorschriften zu beachten sowie Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln,
4. über Vorgänge, die dieses erfordern, Verschwiegenheit zu bewahren,
5. bei Fernbleiben von der Arbeit die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen, darüber hinaus bei Erkrankungen bis zum dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Die/Der¹⁾ gesetzliche Vertreter/in¹⁾ - Personensorgeberechtigte - hat die Praktikantin/den Praktikanten¹⁾ zur Erfüllung der ihr/ihm¹⁾ aus dem Praktikumsvertrag erwachsenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 6

Der Praktikumsvertrag kann nach Ablauf der Probezeit nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Grund ist als wichtig anzusehen, wenn demjenigen, der sich darauf beruft, die Fortsetzung des Praktikantenverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Kündigungsgründe.

§ 7

Nach Ablauf der Ausbildungszeit stellt die Praktikumsstelle unverzüglich eine Bescheinigung nach der **Anlage 2.5** der Praktikums-Ausbildungsordnung aus.

§ 8

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung ggf. unter Einbeziehung der Schule zu versuchen.

_____, den _____

Die Praktikumsstelle (mit Stempel): Die Praktikantin/Der Praktikant¹⁾:

Ggf. Bestätigung durch die Schule: Die/Der gesetzliche Vertreter/in¹⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ auslaufend Jahrgangsstufe 12

³⁾ Das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule kann nicht in Teilzeitform absolviert werden.

Bescheinigung über das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife

(nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe¹⁾, in den Bildungsgängen des Abendgymnasiums und Kollegs bzw. der Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife führen)

Frau/Herr²⁾ _____

Vor- und Zuname

geboren am _____

in _____

hat vom _____

bis _____

in Vollzeit bzw. Teilzeit mit _____ Wochenstunden ein Praktikum absolviert.

Name und Anschrift der Praktikumsstelle: _____

Bitte ankreuzen:

() Im absolvierten Praktikum sind der Praktikantin/dem Praktikanten²⁾ die grundlegenden beruflichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen des Berufs vermittelt worden.

() Das Praktikum wurde nach Anlage 1 der Praktikum- Ausbildungsordnung (Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife - BASS 13-31 Nr. 1) in der Fachrichtung: _____ absolviert.

() Das Praktikum wurde nach den Bestimmungen der beigefügten Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges _____ der Hochschule: _____ absolviert.

Das Praktikum wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Besondere Bemerkungen: _____

Bei Vorlage dieser Bescheinigung und des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife³⁾ ist der Nachweis der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen erbracht.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Mit der vorstehenden Unterschrift wird versichert, dass es sich bei der Praktikumsstätte um einen zur Ausbildung berechtigten Betrieb oder um eine Einrichtung oder Behörde handelt, die die Berechtigung hat, in einem anerkannten Ausbildungsberuf auszubilden, oder von der Bezirksregierung als Praktikumsstätte zugelassen wurde.

¹⁾ auslaufend Jahrgangsstufe 12

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

³⁾ Nach § 40 a APO-GOST, nach § 13 a Anlage D APO-BK oder nach § 61 APO-WbK

Anlage 2.6

Bezirksregierung _____

Aktenzeichen

Bescheinigung¹⁾

zum Nachweis der Fachhochschulreife

Frau/Herr²⁾ _____

geboren am _____

in _____

wird hiermit die

Fachhochschulreife

zuerkannt.

Er/Sie²⁾ hat den praktischen Teil der Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß

- § 40 a der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (BASS 13-32 Nr. 3.1) i. V. mit § 4 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO) vom 8. Juli 2014 (BASS 13-73 Nr. 22.1),

- § 13 a Anlage D der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999 (APO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.1),

- § 61 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) von 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.2) i. V. mit § 4 Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO) vom 8. Juli 2014 (BASS 13-73 Nr. 22.1)

in Verbindung mit der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) erfüllt.

Grundlagen dieser Zuerkennung:

1. _____ ³⁾

2. _____ ⁴⁾

Datum des Erwerbs

der Fachhochschulreife: _____

Ort, Datum

im Auftrag

Name

(Siegel)

¹⁾ Nach Nr. 12 der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieser Nachweis zum Besuch einer Fachhochschule.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

³⁾ Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife

⁴⁾ Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten (Berufsausbildung, einschlägiges einjähriges gelenktes Praktikum, Berufstätigkeit)

Anlage 2.7

Anlage 2.9

Bezirksregierung _____
Aktenzeichen _____

Bescheinigung

Frau/Herr¹⁾ _____
geboren am _____ in _____
wird die

Fachhochschulreife

gemäß Abschnitt V. Nr. 1 der Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.12.2006 - BASS 13-31 Nr. 1) zuerkannt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Grundlagen dieser Zuerkennung:
1. _____ 2)
2. _____ 3)

Datum des Erwerbs
der Fachhochschulreife: _____

Ort, Datum

im Auftrag _____ (Siegel)
Name _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife
3) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten (mindestens zweijährige Berufsausbildung, einjähriges gelenktes Praktikum)

Bezirksregierung _____
Aktenzeichen _____

Bescheinigung

Frau/Herr¹⁾ _____
geboren am _____ in _____
hat am _____ an der _____
(Name der Schule)

die Abschlussprüfung in dem Bildungsgang der zweijährigen Berufsfachschule bestanden.

Sie/Er¹⁾ hat am _____ eine Berufsausbildung zum _____ abgeschlossen.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Grundlagen dieser Zuerkennung:
1. _____ 2)
2. _____ 3)

Ort, Datum

im Auftrag _____ (Siegel)
Name _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife
3) Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht

Anlage 2.8

Bezirksregierung _____
Aktenzeichen _____

Bescheinigung

Frau/Herr¹⁾ _____
geboren am _____ in _____
wird die

Fachhochschulreife

gemäß § 2 Nummer 3 Anlage C Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 13-33 Nr. 1.1) zuerkannt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der KMK vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Grundlagen dieser Zuerkennung:
1. _____ 2)
2. _____ 3)

Datum des Erwerbs
der Fachhochschulreife: _____

Ort, Datum

im Auftrag _____ (Siegel)
Name _____

1) Nichtzutreffendes streichen
2) Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife
3) Nachweis der erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten (Berufsausbildung, einschlägiges halbjähriges gelenktes Praktikum, Berufstätigkeit)

13-32

Gymnasiale Oberstufe

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 21-01 Nr. 15:** Beratung und Unterstützung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
- **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten-Schülerstammblatt
- **BASS 12-21 Nr. 12:** Kooperation mit anderen Schulen zur Verbesserung des Bildungsangebotes
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Berufs- und Studienorientierung-Schülerbetriebspraktikum
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- **BASS 12-31 Nr. 1:** Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung; Parallelarbeiten (gemeinsame Arbeiten für mehrere Parallelklassen, -jahrgangsstufen gleichzeitig)
- **BASS 12-65 Nr. 6:** Form der Ausfertigung von Zeugnissen (s. dort 3. Abschnitt)
- **BASS 14-02 Nr. 1:** Anspruch auf Sonderunterricht für kranke bzw. behinderte Schülerinnen und Schüler
- **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
- **BASS 19-32 Nr. 4.1:** Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe aufgrund einer Externenprüfung (s. dort § 15 Absatz 2)
- **BASS 12-65 Nr. 2:** Abiturprüfungstermine
- **BASS 12-65 Nr. 10:** Termine für die Durchführung der zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und der Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9 und § 17)
- **BASS 15-02 Nr. 5:** Verkehrserziehung im Unterricht der Sekundarstufe II

Die Verwaltungsvorschriften wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

13-32 Nr. 3.1

Verordnung

über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe
(APO-GOST)

Vom 5. Oktober 1998

zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012

(SGV. NRW. 223)

mit¹⁾

13-32 Nr. 3.2

Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung

über den Bildungsgang und die Abiturprüfung
in der gymnasialen Oberstufe
(VVzAPO-GOST)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung

v. 18.11.2006 (ABl. NRW. S. 503)²⁾

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

1) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 02.07.2007 (ABl. NRW. S. 405); Berichtigung (ABl. NRW. 09/07 S. 515)
RdErl. v. 15.11.2008 (ABl. NRW. S. 573); RdErl. v. 22.05.2009 (ABl. NRW. S. 314)
Berichtigung (ABl. NRW. 07/09 S. 378); Berichtigung (ABl. NRW. 12/09)
RdErl. v. 05.10.2009 (ABl. NRW. S. 570); RdErl. v. 06.10.2009 (ABl. NRW. S. 570)
RdErl. v. 21.05.2010 (ABl. NRW. S. 303); RdErl. v. 24.09.2010 (ABl. NRW. S. 580)
RdErl. v. 23.11.2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 42); RdErl. v. 08.04.2011 (ABl. NRW. S. 251)
RdErl. v. 02.10.2011 (ABl. NRW. S. 620); RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)
Berichtigung (ABl. NRW. 04/12 S. 210); RdErl. v. 26.03.2012 (ABl. NRW. S. 265)
RdErl. v. 18.02.2013 (ABl. NRW. S. 135); RdErl. v. 02.05.2013 (ABl. NRW. S. 293)
RdErl. v. 25.06.2013 (ABl. NRW. S. 355); RdErl. v. 01.08.2013 (ABl. NRW. S. 461)
RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 127); RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 131)
RdErl. v. 11.03.2014 (ABl. NRW. S. 183); RdErl. v. 26.04.2015 (ABl. NRW. S. 274)
RdErl. v. 07.05.2015 (ABl. NRW. S. 273)

Inhalt

Erster Teil

Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges
- § 2 Dauer des Bildungsganges
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Auslandsaufenthalte
- § 5 Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen; Zeugnisse

2. Abschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

- § 6 Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen
- § 7 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer
- § 8 Einführungsphase
- § 9 Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 10 Nachprüfung
- § 11 Qualifikationsphase
- § 12 Wahl der Abiturfächer

3. Abschnitt

Leistungsbewertung

- § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich
- § 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“
- § 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“
- § 16 Notenstufen und Punkte
- § 17 Besondere Lernleistung
- § 18 Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase
- § 19 Rücktritt und Wiederholung

Zweiter Teil

Ordnung der Abiturprüfung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 20 Zweck der Prüfung
- § 21 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung
- § 22 Prüfungsanforderungen
- § 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

2. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 25 Zentraler Abiturausschuss
- § 26 Fachprüfungsausschüsse
- § 27 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

3. Abschnitt

Gesamtqualifikation

- § 28 Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation
- § 29 Gesamtqualifikation

4. Abschnitt

Zulassung zur Abiturprüfung,

Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

- § 30 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 31 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 32 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 33 Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung
- § 34 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 35 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach
- § 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung
- § 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung

5. Abschnitt

Abschluss der Abiturprüfung

- § 39 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 40 Weitere Berechtigungen und Abschlüsse
- § 40 a Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 41 Wiederholung der Abiturprüfung

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 42 Niederschriften
- § 43 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 44 Berichtspflicht

Erster Teil
Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe
1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziel und Gliederung des Bildungsganges

(1) Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(2) Die gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie; sie schließt mit der Abiturprüfung ab und vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Individuelle Schwerpunktsetzung und vertiefte allgemeine Bildung führen auf der Grundlage eines wissenschaftspropädeutischen Unterrichts zur allgemeinen Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor.

(3) Die gymnasiale Oberstufe besteht aus der Einführungsphase und der Qualifikationsphase. Der Pflichtunterricht umfasst insgesamt 102 Wochenstunden. Am Ende der Qualifikationsphase finden die Zulassung zur Abiturprüfung und die Abiturprüfung statt. Aus den anrechenbaren Leistungen aus der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung wird eine Gesamtqualifikation ermittelt, die die Grundlage für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist.

VV zu § 1

1.2 zu Abs. 2

Der Zusammenhang zwischen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe ist im Schulprogramm zu berücksichtigen. Die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen der pädagogischen Arbeit sowie die entsprechenden fachlichen Profile werden im Schulprogramm festgelegt. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

1.3 zu Abs. 3

Im Rahmen des individuellen Bildungsganges darf die Gesamtstundenzahl um bis zu zwei Stunden unterschritten werden.

§ 2

Dauer des Bildungsganges

(1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, wenigstens zwei und höchstens vier Jahre. Wer innerhalb der Vierjahresfrist nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen kann, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Die Höchstverweildauer gemäß Absatz 1 kann um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

(3) Im Einvernehmen mit den Eltern kann eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden (§ 50 Abs. 1 SchulG). Eine Vorversetzung in die Einführungsphase und in das erste Jahr der Qualifikationsphase ist in der Regel möglich, wenn auf dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schülern mit Vorversetzung in die Einführungsphase wird mit der Versetzung auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 und 4 in das erste Jahr der Qualifikationsphase der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt.

VV zu § 2

2.3 zu Abs. 3

- 2.31 Eine Vorversetzung kann am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 8 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 in das zweite Halbjahr der Einführungsphase oder am Ende der Jahrgangsstufe 9 in das erste Jahr der Qualifikationsphase beantragt werden. Bei Vorversetzung in die Qualifikationsphase wird der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. An Real- und Gesamtschulen kann eine Vorversetzung am Ende der Klasse 10 in die Qualifikationsphase beantragt werden (§ 15 Abs. 4 SchulG und § 17 Abs. 4 SchulG).
- 2.32 Eine durch Vorversetzung übersprungene Jahrgangsstufe wird nicht auf die Verweildauer angerechnet.
- 2.33 Wird die Anwartschaft auf das Latinum in einem Halbjahr erworben, das aufgrund der Vorversetzung nicht durchlaufen wurde, gelten für die Zuerkennung des Latinums die Bestimmungen gemäß Anlage 15.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist die an Schulen der Sekundarstufe I oder II gemäß § 43 APO-S I erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist, und die hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können. Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.

(3) In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt.

(5) Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in die gymnasiale Oberstufe wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Halbjahr, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Halbjahr in das darauf folgende. Im Einzelfall kann die Schulleitung für die Schülerin oder den Schüler eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze entsprechend Absatz 3 und die Frist für die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

VV zu § 3

3.1 zu Abs. 1

Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang der Sekundarstufe I in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, können nur dann in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden, wenn sie dort die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben.

3.2 zu Abs. 2

Bei Schülerinnen und Schülern, die bisher eine Schule im Ausland besucht haben, legt die Schulleitung der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen über die bisherige Schullaufbahn zur Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen sowie einen Eingliederungsvorschlag vor.

Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

3.3 zu Abs. 3

Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Überschreitung der Altersgrenze nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten ist.

3.4 zu Abs. 4

Die Entscheidung über den Antrag trifft die obere Schulaufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn die Leistungen auf dem letzten Halbjahreszeugnis den Anforderungen der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe entsprechen oder wenn aufgrund eines Gutachtens der abgebenden Schule erkennbar ist, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt. Wenn der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) in einer Externenprüfung erworben wurde, sind die Prüfungsunterlagen Entscheidungsgrundlage.

3.5 zu Abs. 5

3.51 Die Wiederaufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Halbjahres. Wird eine Probezeit vorgesehen, ist spätestens nach drei Monaten über die Wiederaufnahme zu entscheiden. Eine Wiederaufnahme in das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase ist nicht möglich.

3.52 Der Zeitraum der Unterbrechung des schulischen Bildungsganges wird nicht auf die Verweildauer (§ 2) angerechnet.

§ 4

Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4

4.2 zu Abs. 2

4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 9/I oder 9/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.
- b) bei Schülerinnen und Schülern anderer Schulformen auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreicht wird, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

- 4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.
- 4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.
- 4.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Einführungsphase verbundene Abschluss gemäß § 40 Abs. 2 wird nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.
- 4.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

§ 5

Information, Beratung und Dokumentation der Schullaufbahnen; Zeugnisse

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Oberstufenkoordination und die für die Jahrgangsstufe zuständige Lehrkraft (Beratungslehrerin oder Beratungslehrer) nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang ohne allgemeine Hochschulreife verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife (§ 39 Abs. 4) und Abgangszeugnisse tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.

(4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 5

Folgende Informationstermine sind einzuhalten:

- a) Eine einführende Information über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe erfolgt im letzten Schulhalbjahr der Sekundarstufe I; das gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die aus anderen Schulformen in die Einführungsphase eintreten wollen. Beim Übergang in die Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu beraten.
- b) Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Einführungsphase bekannt gegeben.
- c) Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bekannt gegeben. Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den in der Ordnung der Abiturprüfung angegebenen Terminen.

Das Abgangszeugnis der Einführungsphase (**Anlage 4**), das Abgangszeugnis mit oder ohne den schulischen Teil der Fachhochschulreife (**Anlage 6**), die Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen (**Anlage 7**) und das Abiturzeugnis (**Anlage 12**) enthalten zu den Fremdsprachenkenntnissen in den modernen und alten Fremdsprachen Angaben zum Unterrichtszeitraum. In den modernen Fremdsprachen wird zusätzlich bei mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen.

Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabellen einzutragen:

Sekundarstufe I

Schulform Klasse	Englisch				andere Fremd- sprache ab Klasse 5	andere Fremd- sprache ab Klasse 6	andere Fremd- sprache ab Klasse 8
	GY	GE	RS	HS	GY	GY/GE/ RS	GY/GE/ RS
5	A1+	A1+	A1+	A1+	A1		
6	A2	A1/A2	A2	A1/A2	A1+	A1	
7	A2+	A2	A2+	A2	A2	A2	
8	A2/B1	A2/B1 (EK) A2 (GK)	A2/B1	A2/B1 (EK) A2 (GK)	A2/B1	A2/B1 (GY) A2 (GE/RS)	A1/A2
9	B1 (G8) A2/B1 (G9)	A2/B1 (EK) A2+ (GK)	A2/B1	A2/B1 (EK) A2+ (GK)	B1 (G8) A2/B1 (G9)	B1 (G8) A2/B1 (G9, GE, RS)	A2/B1 (G8) A2 (G9, GE, RS)
10	B1 (G9)	B1 (EK) A2/B1 (GK)	B1	B1 (Typ B) A2/B1 (Typ A)	B1 (G9)	B1 (G9, GE, RS)	A2/B1 (G9, GE, RS)

Gymnasiale Oberstufe auslaufend, letztmalig für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2013/14 in die Einführungsphase eingetreten sind.

	fortgeführte Fremd- sprache (außer Chinesisch und Japanisch)	neu einsetzende Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)
Einführungsphase	B1/B2	A2
Qualifikationsphase 1	B2	A2/B1
Qualifikationsphase 2	B2/C1	B1/B2

Gymnasiale Oberstufe, aufsteigend für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2014/15 in die Einführungsphase eintreten.

	Englisch	fortgeführte Fremd- sprache (außer Chinesisch und Japanisch)	neu einsetzende Fremdsprache (außer Chinesisch und Japanisch)
Einführungs- phase	B1/B2	B1+	A2
Qualifikations- phase 1	B2	B1/B2	A2/B1
Qualifikations- phase 2	B2/C1	B2	B1/B2

Für die Fremdsprachen Chinesisch und Japanisch sind die Referenzniveaus gemäß folgender Tabelle einzutragen:

Sekundarstufe I

Schulform Klasse	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch ab Klasse 6	Chinesisch/ Japanisch ab Klasse 8	Chinesisch/ Japanisch ab Klasse 8
	GY	GE	GY	GE
6	A1	A1		
7	A1+	A1+		
8	A1/A2	A1/A2	A1	A1
9	A2 (G8) A1/A2 (G9)	A1/A2	A1/A2 (G8) A1+ (G9)	A1+
10	A2 (G9)	A2	A1/A2 (G9)	A1/A2

Gymnasiale Oberstufe

	Chinesisch/ Japanisch fortgeführt	Chinesisch/ Japanisch neu einsetzend
Einführungsphase	A2/B1	A1/A2
Qualifikationsphase 1	B1	A2
Qualifikationsphase 2	B1/B2	A2/B1

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung

B1 und B2 - selbstständige Sprachverwendung

C1 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten am Ende der angegebenen Klasse/Jahrgangsstufe erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkten bewertete Leistung der nächst niedrigeren Klasse/Jahrgangsstufe zu ermitteln. Für das Abiturzeugnis wird die Leistung am Ende der Qualifikationsphase zugrunde gelegt.

Abkürzungen:

HS=Hauptschule, RS=Realschule, GE=Gesamtschule, GY=Gymnasium
EK=Erweiterungskurs, GK=Grundkurs

Schülerinnen und Schülern, die in Abiturprüfungen im Grundkurs eines bilingualen Sachfachs und im Grund- oder Leistungskurs der entsprechenden fortgeführten Fremdsprache mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) und in beiden Fächern im Durchschnitt der Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen (5 Punkte) erreicht haben, wird auf dem Abiturzeugnis für die Fremdsprache das Referenzniveau C1 des GeR bescheinigt. Sie erhalten auf dem Abiturzeugnis (**Anlage 12** - Seite 4 -) folgende Bemerkung:

„(Vorname und Nachname) hat ihre/seine umfassende und vertiefte Sprachkompetenz durch Abiturprüfungen im Grund- oder Leistungskurs (*Angabe der Fremdsprache*) und im Grundkurs des (deutsch - *Angabe der Partnersprache*) bilingualen Sachfachs (*Angabe des Faches*) nachgewiesen und hat in beiden Fächern sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt.“

Die Schülerin/Der Schüler hat in der Fremdsprache (*Fremdsprache*) das Referenzniveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.“

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

2. Abschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

§ 6

Grundstruktur der Unterrichtsorganisation und allgemeine Belegungsbedingungen

(1) In der Einführungsphase wird der Unterricht in Grundkursen, in der Qualifikationsphase in Grund- und Leistungskursen erteilt. Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden Grundkurse mit drei, Grundkurse in neu einsetzenden Fremdsprachen mit vier und Leistungskurse mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Jeder Kurs dauert ein Schulhalbjahr.

(2) Grund- und Leistungskurse werden den Schülerinnen und Schülern in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Sie wählen die für ihre jeweilige Schullaufbahn erforderlichen Grund- und Leistungskurse aus dem Unterrichtsangebot der Schule oder einer Nachbarschule, mit der eine entsprechende Zusammenarbeit stattfindet (§ 4 SchulG). Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht. Die Belegungsmöglichkeit von Religionslehre ist sicherzustellen.

(3) Die drei Aufgabenfelder sind bei der Einrichtung der Leistungskurse möglichst differenziert zu berücksichtigen. Mindestens Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft sind als Leistungskurse zur Wahl zu stellen. Durch Kooperation mit anderen Schulen ist anzustreben, dass eine weitere Fremdsprache, eine weitere Naturwissenschaft und eine weitere Gesellschaftswissenschaft als Leistungskurse zur Wahl angeboten werden. Kurse, die an einzelnen Schulen nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewünscht werden, sind gegebenenfalls an einer Schule zentral einzurichten. Unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde soll insgesamt durch Kooperation oder durch Zuordnung bestimmter Fächer zu einzelnen Schulen ein breites Fächerangebot gesichert werden; soweit Belange von Schulträgern berührt sind, ist zuvor das Einvernehmen herzustellen.

(4) Im Rahmen ihres Schulprogramms kann die Schule fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Schülerinnen und Schülern Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(5) Die zu belegenden Fächer der gemeinsamen Grundbildung (§ 11) und die Abiturfächer (§ 12) sind grundsätzlich von der Einführungsphase an durchgehend in jedem Halbjahr entsprechend der jeweiligen Dauer der Pflichtbindungen zu belegen. Diese Fächer werden als Folgekurse unterrichtet.

(6) Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt.

(7) Im selben Fach dürfen Grund- und Leistungskurse nicht belegt werden.

(8) Abiturfächer, die zu Beginn des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Leistungskurs und zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase als Grundkurs geführt werden, werden unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bis zur Abiturprüfung fortgesetzt.

(9) Eine neu einsetzende Fremdsprache, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlich ist, wird unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler als Kurs eingerichtet und fortgeführt.

(10) Für bilinguale Bildungsgänge trifft die oberste Schulaufsichtsbehörde besondere Regelungen.

(11) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Schule zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen (Arbeitsgemeinschaften) anbieten.

VV zu § 6

6.1 zu Abs. 1

Der Unterricht erfolgt als jahrgangsbezogener Unterricht.

Jahrgangsstufenübergreifender Unterricht und die Einrichtung kombinierter Grund- und Leistungskurse sind in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur Sicherung von Bildungsgängen oder der Kontinuität des Kursangebots, zulässig. Sie bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde. In der Qualifikationsphase können Projektkurse und Vertiefungsfächer jahrgangsstufenübergreifend angeboten werden. Die sachgerechte Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die zentralen Prüfungen im Abitur ist sicherzustellen.

6.10 zu Abs. 10

Die Regelungen sind in **Anlage 1** enthalten.

§ 7

Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer

(1) Die in der Oberstufe unterrichteten Fächer werden wie folgt Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I): Deutsch, Musik, Kunst, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Niederländisch, Italienisch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch, Japanisch, Chinesisch, Türkisch, Neugriechisch, Portugiesisch;
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II): Geschichte, Geographie, Philosophie, Sozialwissenschaften, Recht, Erziehungswissenschaft, Psychologie;
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III): Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Technik.

Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(2) Für die Gestaltung des Unterrichts und die Anforderungen in der Abiturprüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe sowie die jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftliche Prüfung im Abitur.

(3) Die Einrichtung des Leistungskursfaches Sport bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Sport kann mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an ausgewählten Schulen mit besonderem sportlichen Profil als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden.

(4) Die neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskurs unterrichtet werden.

(5) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer für die Oberstufe zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die außer in der deutschen in einer anderen Sprache aufwachsen, kann die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Erfüllung der Pflichtbedingung in den Fremdsprachen weitere Fremdsprachen zulassen.

VV zu § 7

7.1 zu Abs. 1

Zur Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht gilt **Anlage 2**.

§ 8

Einführungsphase

(1) Die Aufgabe der Einführungsphase besteht darin, die Schülerinnen und Schüler inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen der Qualifikationsphase vorzubereiten. In der Einführungsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden.

(2) Im Pflichtbereich sind in beiden Schulhalbjahren durchgehend neun Grundkurse zu belegen, und zwar Deutsch, Mathematik, eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache, Kunst oder Musik, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie, Chemie), Religionslehre und Sport. Neuntes Pflichtfach ist entweder eine weitere Fremdsprache oder ein weiteres Fach des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes. Die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache kann auch durch die Belegung eines in einer weiteren Fremdsprache unterrichteten Sachfaches erfüllt werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 31 Abs. 6 SchulG von der Teilnahme am Religionsunterricht befreit oder zur Teilnahme nicht verpflichtet sind, belegen das Fach Philosophie. Haben Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, Philosophie bereits im Rahmen ihrer Belegungsverpflichtung als gesellschaftswissenschaftliches Fach belegt, so belegen sie ein zusätzliches gesellschaftswissenschaftliches Fach ihrer Wahl.

(4) Im Wahlbereich ist in beiden Schulhalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen zuordnen (§ 6 Abs. 4). Im Rahmen des Pflichtunterrichtes gemäß Absatz 1 Satz 2 stehen den Schülerinnen und Schülern ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl.

(5) Schülerinnen und Schüler, die keinen aufsteigenden Pflichtunterricht im Umfang von vier Jahren in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der gymnasialen Oberstufe eine neu einsetzende zweite Fremdsprache durchgehend im Umfang von vier Wochenstunden belegen. Wer in der Jahrgangsstufe 8 eine zweite Fremdsprache begonnen hat, muss diese bis zum Ende der Einführungsphase fortführen.

VV zu § 8

8.2 zu Abs. 2

- 8.21 Ist eine Schülerin oder ein Schüler vom Unterricht in Sport durch Attest befreit oder wird die Verpflichtung zur Belegung einer weiteren Fremdsprache durch die Belegung eines in einer Fremdsprache unterrichteten Sachfachs erfüllt, so muss zur Erfüllung der Versetzungsbedingungen ein zusätzlicher Kurs im Wahlbereich belegt werden.

- 8.22 Für die in der Fremdsprache belegten Sachfächer gilt **Anlage 1**.

8.4 zu Abs. 4

Vertiefungsunterricht dient der Intensivierung der individuellen Förderung von Kompetenzen insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. Der Unterricht setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler an und fördert sie auf allen Leistungsniveaus. Ziel ist die Integration von individuellen Lernzeiten in den Unterricht der gymnasialen Oberstufe. Vertiefungsunterricht kann von allen Schülerinnen und Schülern nach Angebot der Schule gewählt werden und wird in Form von zweistündigen Halbjahreskursen angeboten.

8.5 zu Abs. 5

Die Bedingungen für die Belegung einer zweiten Fremdsprache werden von Schülerinnen und Schülern des Aufbaugymnasiums und der Aufbaurealschule, die von Klasse 7 bis zum Ende der Klasse 10 Wahlpflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache hatten, sowie von Schülerinnen und Schülern, die eine Feststellungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ablegen.

Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne dieser Regelung.

§ 9**Versetzung in die Qualifikationsphase**

(1) Die Versetzung in die Qualifikationsphase richtet sich nach § 50 SchulG. Die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer und die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator nehmen an der Versetzungskonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Fachlehrkräfte stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind.

(2) Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(3) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen in den neun Kursen des Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 und in einem Kurs des Wahlbereichs gemäß § 8 Abs. 4, die im zweiten Halbjahr der Einführungsphase seit der letzten Zeugniserteilung erbracht wurden. Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 eine zweite Fremdsprache bis zum Ende der Einführungsphase fortführen, tritt dieser Kurs an die Stelle des Kurses des Wahlbereichs gemäß § 8 Abs. 4.

(4) Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Mangelhafte Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik und der fortgeführten Fremdsprache gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 müssen durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen werden. In allen anderen Fällen ist eine Versetzung nicht möglich.

(5) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der in Absatz 4 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind.

(6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, ist zuvor über die Versetzung zu entscheiden.

(7) Die Schule informiert die Eltern gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

(8) Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase, die zweimal nicht versetzt wurden, verlassen die gymnasiale Oberstufe gemäß § 2 Abs. 1.

(9) Wer aus der Einführungsphase abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den erreichten Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres.

VV zu § 9

9.3 zu Abs. 3

Sind die Leistungen in einem Fach aus von der Schülerin oder vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die Gesamtleistung bei der Versetzungsentscheidung als ungenügend bewertet (§ 13 Abs. 4).

9.4 zu Abs. 4

Für die Zeugnisse und Abgangszeugnisse der Einführungsphase sind die als **Anlage 3** und **Anlage 4** beigefügten Muster zu verwenden. Die erreichten Kursabschlussnoten werden ohne Angabe der Notentendenz eingetragen. Bei Abgang sind die Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres einzutragen.

9.5 zu Absatz 5

Soweit eine Schülerin oder ein Schüler mit einer Versetzungsentscheidung nach § 9 Absatz 5 keinen mittleren Schulabschluss gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 erwirbt, wird der Abschluss nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben. Über solche Entscheidungen ist die obere Schulaufsichtsbehörde zu informieren.

9.7 zu Abs. 7

9.71 Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

9.72 Hat eine Schülerin oder ein Schüler bereits einmal das Ziel der Einführungsphase nicht erreicht und ist die Versetzung erneut gefährdet, enthält die schriftliche Mitteilung auch den Hinweis, dass bei erneuter Nichtversetzung die Schülerin oder der Schüler gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in Verbindung mit § 50 Abs. 5 SchulG zu diesem Zeitpunkt die gymnasiale Oberstufe verlassen muss. Die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

9.73 Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern entfällt die Benachrichtigung gemäß § 50 Abs. 4 SchulG.

9.8 zu Abs. 8

Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Qualifikationsphase versetzt worden ist, erhält folgenden Vermerk:

„N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

§ 10**Nachprüfung**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht versetzt worden ist, kann zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(2) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung, im Fach Sport aus einer Fachprüfung. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres der Einführungsphase zu entnehmen. Sie werden in der Regel von der bisherigen Fachlehrerin oder dem bisherigen Fachlehrer gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuss unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm hierfür bestellten Vertretung statt. Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die bisherige Fachlehrkraft. Eine von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bestellte Fachbeisitzerin oder ein Fachbeisitzer führt das Protokoll. Das einzelne Prüfungsgespräch dauert mindestens 15, höchstens 20 Minuten. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest.

(4) In einem Fach mit schriftlicher Prüfung wird die korrigierte schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss (Absatz 3) vorgelegt. Dieser setzt auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(5) Wer die Prüfung mit mindestens ausreichendem Ergebnis bestanden hat, ist versetzt und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wiederholt die Einführungsphase.

(6) Für das Verfahren bei Versäumnis der Prüfung gilt § 23, für das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten § 24 entsprechend.

(7) Nicht versetzte abgehende Schülerinnen und Schüler, die von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch machen wollen, müssen am Unterricht der Einführungsphase bis zum Beginn der Sommerferien teilnehmen.

(8) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses richtet sich nach § 40 Absatz 3.

VV zu § 10

10.1 zu Abs. 1

Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler zugleich mit dem Zeugnis der Nichtversetzung eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung die Versetzung in die Qualifikationsphase nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.

10.2 zu Abs. 2

- 10.21 Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung entspricht der Zeitdauer der Klausur. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer korrigiert die Arbeit und schlägt die Noten vor.
- 10.22 Die Fachprüfung im Fach Sport besteht aus einem sportpraktischen und einem theoretischen Prüfungsteil.

§ 11

Qualifikationsphase

(1) In der Qualifikationsphase beträgt die Schülerwochenstundenzahl durchschnittlich 34 Unterrichtsstunden. Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den in der Einführungsphase belegten Fächern des Pflicht- und Wahlbereichs zwei Fächer als Leistungskurse und mindestens sieben Fächer als Grundkurse. Darüber hinaus stehen zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß Satz 1 bis zu zwei Halbjahreskurse in Vertiefungsfächern und höchstens ein Projektkurs zur Verfügung. Die Vorgaben für die Wahl der Abiturfächer (§ 12) sind bei der Belegung zu beachten.

(2) Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Deutsch wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.
2. Eine in der Sekundarstufe I begonnene und in der Einführungsphase fortgeführte Fremdsprache wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt. Diese Bedingung kann auch durch einen in der Sekundarstufe II durchgehend belegten vierstündigen Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache erfüllt werden. Die aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache muss in diesen Fällen mindestens bis zum Ende der Einführungsphase belegt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können zur Erfüllung der Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Einführungsphase eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen, wenn sie am Ende der Sekundarstufe I an der Feststellungsprüfung gemäß § 5 Abs. 4 APO-S I teilgenommen haben. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache.
3. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen fortlaufenden Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Qualifikationsphase ihre gemäß § 8 Abs. 5 im ersten Halbjahr der Einführungsphase begonnene zweite Fremdsprache kontinuierlich bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase fortsetzen.
4. In der Qualifikationsphase sind mindestens zwei aufeinander folgende Grundkurse in Kunst oder Musik zu belegen. Anstelle eines künstlerischen Faches können auch zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur in der Qualifikationsphase belegt werden.

(3) Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sind in der Qualifikationsphase folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Das aus der Einführungsphase fortgeführte gesellschaftswissenschaftliche Fach wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase belegt.
2. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Sozialwissenschaften.
3. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sozialwissenschaften gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Grundkurse in Geschichte.
4. Schülerinnen und Schüler, die ein anderes Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes gewählt haben, belegen in der Regel im zweiten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich je zwei Grundkurse in Geschichte und in Sozialwissenschaften.
5. Schülerinnen und Schüler, die das Fach Geschichte oder das Fach Sozialwissenschaften aus der Einführungsphase mindestens bis zum Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase fortführen, erfüllen damit die zusätzliche Belegungsverpflichtung gemäß Nummern 2 bis 4 für dieses Fach.

(4) Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind mindestens folgende Pflichtkurse zu belegen:

1. Mathematik wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.
2. Ein aus der Einführungsphase fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) wird mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

(5) Die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 belegte zweite Fremdsprache oder das zweite Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld ist mindestens in Grundkursen bis zum Ende der Qualifikationsphase fortzuführen.

(6) Religionslehre oder das Fach gemäß § 8 Abs. 3 wird mindestens mit zwei Grundkursen fortgeführt.

(7) Sport wird bis zum Ende der Qualifikationsphase fortgeführt.

(8) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase als zweistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.

VV zu § 11

11.1 zu Abs. 1

11.11 Zur Erfüllung der Pflichtbedingungen gemäß § 28 Abs. 1 sind mindestens in einem Jahr der Qualifikationsphase acht anrechenbare Grundkurse zu belegen.

11.12 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eines der beiden Leistungskursfächer oder ein gemäß § 6 Abs. 4 gewähltes Profil innerhalb der ersten zwei, spätestens drei Wochen des 1. Halbjahres der Qualifikationsphase im Rahmen der Möglichkeiten der Schule umgewählt werden. Für eine Neuwahl kommen nur Fächer in Betracht, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen hat.

11.22 zu Abs. 2 Nr. 2 Satz 4

Die Pflichtbedingungen in der fortgeführten Fremdsprache gelten nur dann als erfüllt, wenn die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) bestanden ist. Eine Feststellungsprüfung in der Qualifikationsphase ist nicht möglich. Die fremdsprachlichen Pflichtbedingungen müssen gegebenenfalls durch eine neu einsetzende Fremdsprache erfüllt werden.

11.24 zu Abs. 2 Nr. 4

1. Im Regelfall belegen Schülerinnen und Schüler einmal zwei aufeinanderfolgende vokalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende instrumentalpraktische Grundkurse oder zwei aufeinanderfolgende Literaturgrundkurse. Schulen, die einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt in ihrem Schulprogramm ausweisen, können Schülerinnen und Schülern auch die Belegung zweier weiterer aufeinanderfolgender Kurse über den Regelfall hinaus aus dem Bereich der Grundkurse gemäß Satz 1 anbieten. Sie stellen sicher, dass die Kurse nicht inhaltsgleich und die Theorieanteile ausgewiesen sind. Die Genehmigung der oberen Schulaufsicht ist einzuholen. § 28 Absatz 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.
2. In das Abiturzeugnis werden die beiden vokalpraktischen oder instrumentalpraktischen Grundkurse unter der Fachbezeichnung „Musik“ aufgenommen; sie können jedoch nicht gegen Kurse im Abiturfach Musik ausgetauscht werden.
3. Die beiden Kurse in Literatur werden unter der Bezeichnung „Literatur“ in das Abiturzeugnis aufgenommen. Sie können nicht gegen Grundkurse in Deutsch ausgetauscht werden.
4. Wer das Leistungskursfach Musik belegt hat, kann keine instrumentalpraktischen oder vokalpraktischen Kurse in die Gesamtqualifikation einbringen.

11.5 zu Abs. 5

Die Bedingungen der Anlage 1 gelten entsprechend.

§ 12

Wahl der Abiturfächer

(1) Die Abiturprüfung wird in vier Fächern abgelegt, mit denen die drei Aufgabenfelder (§ 7) erfasst werden müssen. Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld kann nur durch Deutsch oder eine Fremdsprache abgedeckt werden.

(2) Unter den vier Abiturfächern müssen zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sein.

(3) Erstes und zweites Abiturfach sind die zu Beginn der Qualifikationsphase bestimmten beiden Leistungskursfächer. Als drittes und viertes Abiturfach werden zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase zwei Grundkursfächer festgelegt. Abiturfächer müssen in der Einführungsphase in Grundkursen und spätestens von dem ersten Jahr der Qualifikationsphase an als Fächer mit Klausuren belegt sein.

(4) Das erste Leistungskursfach (erstes Abiturfach) muss eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft oder Deutsch sein.

(5) Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Sinne von Absatz 1 vertreten. Die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 11 Abs. 3) bleiben hiervon unberührt.

(6) Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.

VV zu § 12

12.6 zu Abs. 6

Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Prüfungsfach Sport in der Qualifikationsphase oder im Verlauf des Abiturprüfungsverfahrens sportunfähig, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn bzw. über das weitere Prüfungsverfahren.

3. Abschnitt

Leistungsbewertung

§ 13

Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitar-

beit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

VV zu § 13

13.1 zu Abs. 1

Die Teilnahme am Unterricht in den Vertiefungsfächern wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Dies kann auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen. Schülerinnen und Schüler erhalten in geeigneter Form im Verlauf des Vertiefungsunterrichts Rückmeldungen über den jeweils erreichten individuellen Lernfortschritt.

13.4 zu Abs. 4

13.41 Die Entscheidung darüber, ob die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten, ist kein Nachschreibetermin anzusetzen; eine Prüfung gemäß § 13 Abs. 5 anstelle der versäumten Klausur entfällt.

13.42 Ein Kurs kann nur dann bewertet werden, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen. Hinreichende Beurteilungsgrundlagen liegen nicht vor, wenn die Schülerin oder der Schüler im Beurteilungsbereich „Klausuren“ beide geforderten Leistungsnachweise verweigert hat oder im Beurteilungsbereich „Klausuren“ oder im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, nicht beurteilbar ist.

13.7 zu Abs. 7

Entscheidungen über Ausnahmen vom Verfahren bei schriftlichen Prüfungen mit landeseinheitlich zentral gestellten Aufgaben trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde.

§ 14

Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“

(1) In der Einführungsphase sind in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen je Halbjahr zwei, in einem gesellschaftswissenschaftlichen

und einem naturwissenschaftlichen Fach je Halbjahr ein bis zwei Klausuren zu schreiben. Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Grundkursefächer als Fächer mit Klausuren wählen. Eine Klausur in den Fächern Deutsch und Mathematik wird landeseinheitlich zentral gestellt.

(2) In den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase sind in den zwei Leistungskursfächern und in mindestens zwei von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Grundkursefächern je zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen die Abiturfächer, Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, in jedem Fall die in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprachen, und das gemäß § 11 Abs. 5 gewählte Pflichtfach sein. Im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase ist im ersten bis dritten Abiturfach und in den in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprachen je eine Klausur zu schreiben.

(3) In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses.

(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

(6) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Halbjahresleistungen im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Schulhalbjahre entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt sind, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar sein.

VV zu § 14

14.1 zu Abs. 1

14.11 Für Zahl und Dauer der Klausuren in jedem Halbjahr der Einführungsphase gelten die folgenden Regelungen:

Grundkurse	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprachen	2	2
neu einsetzende Fremdsprachen	2	1 bis 2
in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach	1 bis 2	2
ein gesellschaftswissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Fach sowie weitere Fächer	1 bis 2	2

14.12 Über die Zahl und Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten.

14.13 Die Verpflichtung, Klausuren in Fächern nach Wahl zu schreiben, gilt mindestens für ein Halbjahr.

14.14 Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums erfüllen mit den Klausuren gemäß Satz 3 zugleich die Bedingungen gemäß § 16 Abs. 4 Satz 4 SchulG.

14.15 In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

14.2 zu Abs. 2

14.21 Für Zahl und Dauer der Klausuren in der Qualifikationsphase gelten die folgenden Regelungen:

	1. Hj. der Q-phase		2. Hj. der Q-phase		3. Hj. der Q-phase		4. Hj. der Q-phase	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Zeitstunden)
Leistungskurse	2	3 bis 4	2	3 bis 4	2	4 bis 5	1	4,25
Grundkurse im 3. Abiturfach	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3	1	3
Grundkurse im 4. Abiturfach	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3		
Grundkurse in den vom 1. Hj. der Eph an neu einsetzenden Fremdsprachen	2	2	2	2	2	2 bis 3	1	3
Grundkurse in Deutsch, Mathematik, einer fortgeführten Fremdsprache und dem Pflichtfach gemäß § 11 Abs. 5, sofern sie nicht Abiturfach sind, sowie in weiteren Fächern	2	2 bis 3	2	2 bis 3	2	3		

- 14.22 Über die Dauer der Klausuren entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen der festgelegten Bandbreiten. Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in Kunst oder Musik kann die Fachkonferenz die Arbeitszeit um höchstens eine Stunde verlängern.
- 14.23 In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Halbjahr liegen, das in demselben Fach von der Schule für die Facharbeit festgelegt wurde. Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 19 empfohlen.
- 14.24 Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase wird jeweils eine Klausur unter Abiturbedingungen geschrieben.
- 14.25 Bei einem naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt kann das schriftliche Fach gemäß § 11 Abs. 5 durch das erste naturwissenschaftliche Fach ersetzt werden.

14.3 zu Abs. 3

- 14.31 Über das Verfahren entscheidet die Lehrerkonferenz. Bei einer fachübergreifenden Themenstellung ist vor Anfertigung der Arbeit zu entscheiden, welchem Fach sie zugeordnet wird.
- 14.32 Im Grundkurs Sport kann in einem Halbjahr eine Klausur durch eine Facharbeit, in den übrigen Halbjahren durch eine fachpraktische Prüfung ersetzt werden. Die fachpraktische Prüfung umfasst theoretische und praktische Anteile zu gleichen Teilen.

14.4 zu Abs. 4

- 14.41 Zu Beginn jeden Halbjahres sollen die Klausurtermine verbindlich geplant und in geeigneter Form schulintern bekannt gemacht werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, sich selbstständig und langfristig auf die Klausuren vorzubereiten. In den Klausurphasen müssen Belastungen gleichmäßig verteilt werden, daher sollten nach Möglichkeit weniger als drei Klausuren pro Woche für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler angesetzt werden.
- 14.42 Die Regelungen gelten gleichermaßen für die mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen, die eine Klausur ersetzen.

14.5 zu Abs. 5

- 14.51 Klausuren, Facharbeiten und Dokumentationen in den Projektkursen sind sobald wie möglich zu korrigieren und zu benoten, zurückzugeben und zu besprechen. Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Kurs keine neue Klausur geschrieben werden.
- 14.52 Die Schule ist verpflichtet, in jedem Kurs, in dem Klausuren geschrieben werden, für Schülerinnen und Schüler, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen eine Klausur versäumt haben, einen Nachschreibetermin anzusetzen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, diesen Termin wahrzunehmen.

14.6 zu Abs. 6

Am Ende des ersten Halbjahres des Projektkurses wird keine Note erteilt. Die Belegung wird auf der Schullaufbahnbescheinigung ausgewiesen. Entsprechen die Leistungen im ersten Halbjahr des Projektkurses nur noch mit Einschränkung den Anforderungen, so ist die Schülerin oder der Schüler hierüber zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren.

§ 15

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 14 Abs. 3 sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

§ 16

Notenstufen und Punkte

- (1) Die in der Einführungsphase erbrachten Schülerleistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.
- (2) Die in der Qualifikationsphase erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	(15 - 13 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	(12 - 10 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.

befriedigend	(9 - 7 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	(6 - 5 Punkte)	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	(4 Punkte)	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	(3 - 1 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	(0 Punkte)	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.

§ 17

Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 29) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse des Projektkurses oder eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens zu Beginn des zweiten Jahres der Qualifikationsphase bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 26) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 29 Abs. 2 und 4).

VV zu § 17

17.1 zu Abs. 1

Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen des Unterrichts angerechnet wurden.

§ 18

Bescheinigung über die Schullaufbahn, Abgangszeugnisse, Konferenzen in der Qualifikationsphase

(1) Am Ende des Schulhalbjahres wird in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Bescheinigung über die Schullaufbahn erteilt, die die in den belegten Kursen erreichten Leistungen und Angaben zum Schulbesuch ausweist. Auf Kursabschlussergebnisse mit schwach ausreichenden oder schlechteren Leistungen, auf nicht erfüllte Belegungsbedingungen, auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hierbei hingewiesen. § 5 Abs. 4 und 5 (Absatz 5 ist aufgehoben) gilt entsprechend.

(2) Wer aus der Qualifikationsphase abgeht, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase erreichten Kursabschlussnoten. § 5 Abs. 4 bis 6 (Absätze 5 und 6 sind aufgehoben) gilt entsprechend.

(3) Am Ende des Schulhalbjahres findet in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Konferenz der Lehrkräfte statt, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe unterrichtet haben. Für die Zusammensetzung und Leitung der Konferenz gilt § 9 Abs. 1. Die Konferenz berät über die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers und über den Leistungsstand und stellt Beratungsnotwendigkeiten im Hinblick auf Leistungsdefizite und Belegungsnotwendigkeiten fest.

digkeiten fest. Sie beschließt über den Rücktritt und die Wiederholung gemäß § 19.

VV zu § 18

18.1 zu Abs. 1

18.11 Die Bescheinigung ist gemäß **Anlage 5a** auszustellen. Die den Kursabschlussnoten entsprechende Punktzahl wird in einfacher Gewichtung eingetragen.

18.12 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe wiederholen müssen, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 19 Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe müssen Sie das Jahr der Qualifikationsphase wiederholen.“

18.2 zu Abs. 2

18.21 Das Abgangszeugnis ist gemäß **Anlage 6** auszustellen. Auf nicht abgeschlossene Kurse im laufenden Halbjahr ist unter „Bemerkungen“ hinzuweisen. Kurse, die bis mindestens vier Wochen vor Abschluss eines Schulhalbjahres besucht werden, gelten als abgeschlossen.

18.22 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 die Schule verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

18.23 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung gemäß **Anlage 7** auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlussnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase abgeschlossene Fächer und Angaben zum Schulbesuch einzutragen. Auf Wunsch ist das Religionsbekenntnis in die „Bescheinigung über die Schullaufbahn“ aufzunehmen.

18.24 Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des Abgangs erst ein Halbjahr im Projektkurs belegt haben, wird die Belegung des ersten Halbjahres ausgewiesen.

§ 19

Rücktritt und Wiederholung

(1) Wer in dem ersten Jahr der Qualifikationsphase nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann, kann bis zum Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag in die Einführungsphase zurücktreten. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang des zweiten und dritten Halbjahres der gymnasialen Oberstufe und die Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase werden unwirksam. Am Ende des zweiten Halbjahres der Einführungsphase wird erneut über die Versetzung in die Qualifikationsphase entschieden.

(2) Eine Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase oder des zweiten und dritten Halbjahres der Qualifikationsphase ist unter folgenden Voraussetzungen möglich oder notwendig:

1. Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in zwei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat oder wessen Zulassung zur Abiturprüfung im Grundkursbereich gefährdet erscheint, kann auf Antrag die beiden ersten Halbjahre oder das zweite und dritte Halbjahr der Qualifikationsphase wiederholen.

2. Wer am Ende des zweiten oder dritten Halbjahres der Qualifikationsphase in vier der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht hat, muss die beiden zuletzt besuchten Halbjahre wiederholen. Die betreffende Jahrgangsstufe muss ebenfalls wiederholt werden, wenn in einem Leistungskurs null Punkte erreicht wurden oder wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich bis zur Zulassung nicht mehr aufholbar sind.

3. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Halbjahre werden unwirksam.

(3) Wer nach der Wiederholung des ersten Jahres der Qualifikationsphase nicht wenigstens in einem der vier belegten Leistungskurse fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht oder wer einen Leistungskurs mit null Punkten abgeschlossen hat, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen. Dies gilt auch, wenn feststeht, dass Leistungsausfälle im Grundkursbereich nicht mehr aufholbar sind oder wenn am Ende des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase feststeht, dass die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können.

VV zu § 19

19.2 zu Abs. 2

19.21 Bei der Planung des Kursangebotes tragen die Schulen Sorge, dass Wiederholer in der Regel ihre Unterrichtsfächer in den entsprechenden Kursarten fortführen können. Wenn dies im Einzelfall nicht möglich ist, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter folgende Maßnahmen ergreifen:

- Ein im letzten Jahr der Qualifikationsphase zu belegender Leistungskurs wird durch einen Grundkurs im selben Fach und durch zusätzliche von der Fachlehrerin oder vom Fachlehrer zu stellende Leistungsanforderungen ersetzt. Die Klausuren müssen den Leistungskursbedingungen entsprechen.
- Von der Schriftlichkeit ab der Qualifikationsphase als Voraussetzung für die Wahl des dritten und vierten Abiturfaches wird erforderlichenfalls abgesehen.

- Erforderlichenfalls vermittelt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler zur Fortsetzung des Bildungsganges an eine benachbarte Schule.
- In allen anderen Fällen trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Regelungen, die die Fortsetzung des Bildungsganges sicherstellen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt einen Regelungsvorschlag vor.
- Die Schule berät die Schülerin bzw. den Schüler im Hinblick auf die sachgerechte Vorbereitung auf die Prüfungsanforderungen im Abitur.

19.22 Wird lediglich das zweite Halbjahr eines Projektkurses von der Wiederholung betroffen, so ergeben sich nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers folgende Verfahrensmöglichkeiten:

- a) Die im ersten Durchgang erzielte Abschlussnote sowie die Anrechnung auf die Belegverpflichtung im Umfang von zwei Halbjahren bleiben erhalten.
- b) Das zweite Halbjahr wird in einem themengleichen Projektkurs der nachfolgenden Jahrgangsstufe, ggf. auch jahrgangsstufenübergreifend, absolviert. Die Leistungen des zweiten Halbjahres im ersten Durchgang werden unwirksam.
- c) Der Projektkurs entfällt. Die Leistungen beider Halbjahre werden unwirksam und ggf. durch die Leistungen aus einem anderen Kurs ersetzt.

19.3 zu Abs. 3

Das Abgangszeugnis trägt den Vermerk: „N.N. verlässt die gymnasiale Oberstufe. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in eine andere Schule mit gymnasialer Oberstufe.“

Zweiter Teil Ordnung der Abiturprüfung 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 20

Zweck der Prüfung

Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

§ 21

Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung

(1) Die Abiturprüfung findet an den öffentlichen und den als Ersatzschulen genehmigten Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende der Qualifikationsphase statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als zweitem Abiturprüfungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

(5) Die Termine für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

§ 22

Prüfungsanforderungen

In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.

VV zu § 22

22.1 zu Abs. 1

In den schulinternen Lehrplänen und in der konkreten Unterrichtsgestaltung sind die Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur in der gymnasialen Oberstufe zu berücksichtigen.

§ 23

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung (§ 30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird das zweite Jahr der Qualifikationsphase gemäß § 31 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder

wird der fehlende Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

VV zu § 23

23.2 zu Abs. 2

Prüflinge, die die Abiturprüfung oder Teile der Abiturprüfung aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen versäumt haben, nehmen an dem nächstmöglichen zentralen Nachschreibetermin teil.

§ 24

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt § 13 Abs. 4.

VV zu § 24

24.1 zu Abs. 1

24.11 Sofern sich die Täuschungshandlung oder die Behinderung der Prüfung über die einzelne Schule hinaus auswirken kann, ist die Schule verpflichtet, die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

24.12 Für den Fall der Wiederholung der Prüfung gilt VV 23.2.

2. Abschnitt Prüfungsausschüsse § 25

Zentraler Abiturausschuss

(1) Für jede Abiturprüfung wird ein Zentraler Abiturausschuss gebildet, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende;
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter;
3. die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator oder die Vertreterin oder der Vertreter oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft;
4. die Beratungslehrerin oder der Beratungslehrer des Prüflings oder eine andere von der oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkraft.

(3) Den Vorsitz des Zentralen Abiturausschusses hat grundsätzlich die für die Schule zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent. In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezernentin oder einen anderen schulfachlichen Dezernenten bestellen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen oder Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen.

(4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz wahr.

(6) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(8) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

VV zu § 25

25.8 zu Abs. 8

Die Prüfungsakten sind dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 gebildeten Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Wer als Dezernentin oder Dezernent selbst den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuss nicht angehören.

§ 26

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse. Bei Kursen, die schulübergreifend angeboten werden, wird der Fachprüfungsausschuss an der Schule gebildet, an der der Kurs stattfindet.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden;
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer;
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt (Lehramtsprüfungen) abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(6) Die Dezernentin oder der Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 25 Abs. 8 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

VV zu § 26

26.4 zu Abs. 4

Über Ausnahmen entscheidet die für die Fachaufsicht zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 27

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 25 und § 26 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräften anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist;

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers;
 3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder deren Vertreter kann bei der mündlichen Prüfung zuhören. Mit Zustimmung der Prüflinge kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Qualifikationsphase als Gäste zulassen.
- (8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

3. Abschnitt Gesamtqualifikation § 28

Anrechnung der Kurse für die Gesamtqualifikation

- (1) In der Qualifikationsphase sind als Block I die Leistungen aus allen 30 beziehungsweise 32 anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachzuweisen und der Nachweis über die gemäß § 11 zu belegenden Pflichtkurse zu erbringen. Nach Festlegung durch die Schülerin oder den Schüler sind 35 bis 40 Halbjahresergebnisse in Block I einzubringen, darunter die Kurse gemäß Absatz 2 bis 6. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.
- (2) In den vier Abiturfächern sind jeweils vier Kurse in Block I einzubeziehen.
- (3) Alle Kurse, die gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 11 Abs. 3, 4 und 6 belegt werden müssen, werden in Block I einbezogen, soweit sie nicht schon als Kurse in den Abiturfächern einzubringen sind.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache erfüllen, müssen die beiden im zweiten Jahr der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Einführungsphase neu einsetzenden Fremdsprache in Block I einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).
- (5) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Einführungsphase abschließen, müssen die vier Halbjahreskurse der Qualifikationsphase der in der Einführungsphase begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache einbringen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3).
- (6) Aus den gemäß § 11 Abs. 5 belegten Kursen müssen die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase in Block I eingebracht werden.
- (7) Im dritten und vierten Abiturfach können im Rahmen der anzurechnenden Grundkurse gemäß Absatz 1 bis zu sechs Grundkurse einem Fach angehören.
- (8) In den übrigen Grundkursfächern - außer Sport - können bis zu fünf Kurse einem Fach angehören. Insgesamt dürfen nicht mehr als zwei instrumentalpraktische oder zwei vokalpraktische Grundkurse oder zwei Grundkurse in Literatur angerechnet werden.
- (9) Inhaltsgleiche Kurse können nur einmal in Block I eingebracht werden.
- (10) Der Projektkurs kann im Umfang von zwei Halbjahreskursen auf die Grundkurse gemäß Absatz 1 angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote gemäß § 14 Abs. 6 oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

VV zu § 28

28.1 zu Abs. 1

Schülerinnen und Schüler können weitere Kurse belegen, sofern dies im Rahmen der Unterrichtsplanung der Schule möglich ist.

28.3 zu Abs. 3

- 28.31 In Fällen, in denen Belegverpflichtungen gemäß § 11 Abs. 5 durch naturwissenschaftliche Kurse (Physik, Biologie, Chemie) erfüllt werden, können diese anstelle der naturwissenschaftlichen Kurse gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. In diesem Fall sind die zwei Halbjahreskurse des zweiten Jahres der Qualifikationsphase des Faches gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 einzubringen.
- 28.32 Wer in der Qualifikationsphase in aufsteigendem Unterricht eines Grundkurses mehr Kurse belegt hat als zur Erfüllung der Pflichtbelegungen erforderlich ist, kann wählen, welche dieser Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. § 28 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt. Die nicht in die Gesamtqualifikation eingebrachten Pflichtkurse gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 werden auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen.

28.6 zu Abs. 6

Die Einbringungspflicht entfällt, wenn diese Kurse als ein in einer Fremdsprache unterrichtetes Sachfach schon gemäß § 28 Abs. 3 eingebracht werden.

28.7 zu Abs. 7

Wer Musik als drittes oder viertes Abiturfach belegt hat, kann neben den vier Kursen im Abiturfach im Rahmen der sechs zulässigen Grundkurse bis

zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

28.8 zu Abs. 8

Wer Musik außerhalb des Abiturbereichs belegt hat, kann im Rahmen der fünf zulässigen Grundkurse bis zu zwei instrumentalpraktische oder vokalpraktische Grundkurse einbringen.

28.10 zu Abs. 10

28.101 Sollte der Projektkurs mit „schwach ausreichend“ oder schwächer abgeschlossen worden sein, so sind entsprechend der Doppeltgewichtung des Abschlussergebnisses zwei Leistungsdefizite anzurechnen.

28.102 Die Einbringung der besonderen Lernleistung im Fach Sport ist durch die obere Schulaufsicht zu genehmigen.

§ 29 Gesamtqualifikation

(1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation wird das Punktsystem gemäß § 16 Abs. 2 angewendet.

(2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte. Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung erbracht (§ 17), werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den zwei Bereichen ist nicht möglich. Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllt sind.

(3) Für Block I gelten folgende Bedingungen:

1. Die Leistungen in den 27 bis 32 Grundkursen gemäß § 28 werden in einfacher Wertung, die Leistungen in den acht Leistungskursen in zweifacher Wertung angerechnet. Werden 35 bis 37 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Werden 38 bis 40 Halbjahresergebnisse eingebracht, dürfen in höchstens acht Kursen vier oder weniger Punkte erreicht werden. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.
2. In der Gesamtheit der in Block I anzurechnenden Kurse müssen mindestens 200 Punkte erreicht sein.
- (4) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:
 1. Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte erreicht sein.
 2. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.
 3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen insgesamt mindestens 100 Punkte erreicht sein.
- (5) Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet:

$$EI = \frac{P}{S} \times 40$$

Dabei sind:

- E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I
 P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
 S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt).

VV zu § 29

29.5 zu Abs. 5

Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung gelten die Tabellen in Anlage 8 oder 9.

4. Abschnitt Zulassung zur Abiturprüfung, Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung § 30

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zuzulassen ist, wer die Bedingungen gemäß §§ 28 und 29 Abs. 3 erfüllt.

VV zu § 30

30.1 zu Abs. 1

Vor der Zulassungsentscheidung stellt die Jahrgangsstufenkonferenz den Leistungsstand am Ende der Qualifikationsphase fest. Gleichzeitig unterrichtet der Zentrale Abiturausschuss über die Gestaltung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

30.2 zu Abs. 2

Die Zulassung wird gemäß **Anlage 5b** dokumentiert.

§ 31

Verfahren bei Nichtzulassung

(1) Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, wiederholt das zweite Jahr der Qualifikationsphase, sofern die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird.

(2) Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden. Leistungsbewertungen aus dem ersten Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase werden unwirksam.

VV zu § 31

31.1 zu Abs. 1

- 31.11 Nicht zugelassene Schülerinnen und Schüler erhalten eine Mitteilung gemäß **Anlage 10** oder **11**.
- 31.12 Wer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt vom dritten Schultag nach Mitteilung der Nichtzulassung in den Leistungs- und Grundkursen der belegten Fächer am Unterricht des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase teil. Leistungen aus dem Unterricht nach der Nichtzulassung oder dem Nichtbestehen bis zum Ende des Halbjahres können nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
- 31.13 Die Schülerin oder der Schüler belegt im letzten Jahr der Qualifikationsphase die Leistungs- und Grundkurse der Abiturfächer sowie die übrigen Grundkurse der Schullaufbahn.

§ 32

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern vier-einviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.

(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Stunde verlängert werden.

VV zu § 32

32.1 zu Abs. 1

Spätestens am letzten Schultag vor der ersten schriftlichen Arbeit informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerinnen und Schüler nochmals über das Verfahren und die Bestimmungen in der Abiturprüfung.

32.2 zu Abs. 2

- 32.21 Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind oder in den alten Sprachen der gewählte Text einmal vorgelesen oder ein Lehrerversuch beendet worden ist. Ist eine Auswahl unter vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, so stehen hierfür dreißig Minuten zur Verfügung.
- 32.22 Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
- 32.23 Den Arbeiten sind sämtliche Entwürfe und Aufzeichnungen beizufügen. Über die mit dem Logo des Landes versehenen Arbeitsblätter hinaus darf nur Papier verwendet werden, das den Stempel der Schule trägt.
- 32.24 Sollten sich Hilfen, die nicht in den zentral gestellten Aufgaben angegeben sind, als unverzichtbar erweisen, so sind sie nur von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu geben und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 33

Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Lehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsarbeiten Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 34 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Besondere Regelungen für das Fach Religionslehre können durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden.

(4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben, aus denen sich die erreichbare Punktschätzung für die Klausur ergibt.

VV zu § 33

33.1 zu Abs. 1

Für das Leistungskursfach Sport, in dem an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung gemäß § 21 Abs. 3 eine Fachprüfung tritt, gilt:

- Die schriftliche Prüfungsarbeit im Rahmen der Fachprüfung wird zentral gestellt.

- Für die praktische Prüfung im Rahmen der Fachprüfung legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15.11. des der Prüfung vorausgehenden Jahres einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der Praktischen Prüfung vor. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann, ggf. nach Rücksprache mit der Schulleitung und der Fachlehrkraft, in den Vorschlägen Aufgaben und Bewertungskriterien ändern, sie insbesondere erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen.

33.2 zu Abs. 2

Für Wiederholer gelten die Vorgaben für das Jahr, in dem die Abiturprüfung abgelegt wird.

33.3 zu Abs. 3

- 33.31 Alle am Prüfungsverfahren Beteiligten sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über die Prüfungsaufgaben und die Lösungserwartungen verpflichtet.
- 33.32 In Religionslehre können die schriftlichen Aufgaben der Abiturprüfung für Schülergruppen mit unterschiedlichen Bekenntnissen, die in Religionslehre gemäß **Anlage 2** Nr. 2 in einem Kurs des anderen Bekenntnisses unterrichtet wurden, voneinander abweichen.

§ 34

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (§ 33 Abs. 4) korrigiert. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktschätzung wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 16 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktschätzungen (Absatz 1),
2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft, innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(3) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Abs. 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.

(4) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungskursfach (§ 21 Abs. 3) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

VV zu § 34

34.1 zu Abs. 1

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kennzeichnet die Fehler jeder schriftlichen Prüfungsarbeit nach Art und Schwere und bewertet die Teilleistungen entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß § 33 Abs. 4 in einem vorgegebenen Bewertungsschema. In den Fächern Lateinisch, Griechisch und Hebräisch fließt die Übersetzungsleistung gesondert in die Gesamtbewertung ein.

34.2 zu Abs. 2

- 34.21 Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur durchführt, nimmt gegebenenfalls ergänzende Korrekturen vor und bewertet die Teilleistungen auf der Basis einer eigenen Beurteilung entsprechend den Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen gemäß § 33 Abs. 4 in dem vorgegebenen Bewertungsschema.
- 34.22 Bei externer Zweitkorrektur ist eine Kontaktaufnahme zwischen der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 1 anfertigt und der Fachlehrkraft, die die Korrektur gemäß Absatz 2 anfertigt, unzulässig.

§ 35

Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

§ 36

Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

(1) Der Zentrale Abiturausschuss legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.

(2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase erreicht hat;
 2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Abs. 4 nicht erfüllt sind.
- (3) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.
- (4) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.
- (5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

VV zu § 36

36.1 zu Abs. 1

- 36.11 Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss spätestens fünf Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abschließend beurteilt und die Prüfungen im vierten Fach abgeschlossen sein.
- 36.12 Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses gibt jeder Schülerin und jedem Schüler spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung die Fächer für die weitere mündliche Prüfung, den Zeitpunkt und auf Wunsch auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt.

36.21 zu Abs. 2 Nr. 1

Beim Leistungskursfach Sport wird das Ergebnis der Fachprüfung (§ 21 Abs. 3) zugrunde gelegt.

36.3 zu Abs. 3

Die Schülerin oder der Schüler teilt den Wunsch zu dem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit. Andernfalls setzt der Zentrale Abiturausschuss die Reihenfolge fest. Er setzt die Reihenfolge auch fest, soweit Schülerinnen und Schüler kooperierender Schulen geprüft werden.

36.4 zu Abs. 4

- 36.41 Der Prüfling teilt ihre oder seine Wahl bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses schriftlich mit.
- 36.42 In begründeten Ausnahmefällen kann die Meldung zur Prüfung zurückgezogen werden. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder - falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird - die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses.

§ 37

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

- (1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 23 Abs. 3.
- (3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.
- (4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen (§ 22 Abs. 1) sowie mit § 38 Abs. 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.
- (5) Bis zu drei Prüflingen kann - insbesondere im vierten Abiturfach - dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 26 Abs. 4) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

VV zu § 37

37.3 zu Abs. 3

Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen machen.

37.4 zu Abs. 4

- 37.41 Die mündliche Prüfung im ersten bis dritten Fach der Abiturprüfung wird durch eine Beratung des Zentralen Abiturausschusses eingeleitet, an der die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse teilnehmen. Sie erhalten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses die erforderlichen Unterlagen.
- 37.42 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen oder der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz, können die Termine abweichend von Satz 1 festgelegt werden.
- 37.43 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.
- 37.44 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben und den Erwartungshorizont aus und erläutert, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen.
- 37.45 Die Prüfungsaufgabe wird der Schülerin oder dem Schüler von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben.
- 37.46 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 37 und 38 durchgeführt werden.
- 37.47 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

§ 38

Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.
- (2) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer Hilfen geben.
- (3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
- (4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 27 Abs. 4).

VV zu § 38

38.1 zu Abs. 1

- 38.11 Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig. Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden.
- 38.12 Im Fach Sport als 4. Abiturprüfungsfach tritt an die Stelle der mündlichen Abiturprüfung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung und einer praktischen Prüfung. Die praktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des ZAA an zwei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen. Hierfür legt die Fachlehrkraft der Fachdezernentin oder dem Fachdezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 15.11. des der Prüfung voraus gehenden Jahres einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung vor. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann, ggf. nach Rücksprache mit der Schulleitung und der Fachlehrkraft, in den Vorschlägen Aufgaben und Bewertungskriterien ändern, sie insbesondere erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen.

38.2 zu Abs. 2

Die Hilfe wird protokolliert.

38.4 zu Abs. 4

Ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntes Wissenstoffes wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.

38.5 zu Abs. 5

- 38.51 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung - bei Prüfung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit derselben Aufgabe in der Regel nach Abschluss der letzten Prüfung - berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistungen.
- 38.52 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler gezeigten Leistungen eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.
- 38.53 Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt nur durch die oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils am Ende des Prüfungshalbtages.

5. Abschnitt Abschluss der Abiturprüfung § 39

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 29.
- (2) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 29 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.
- (3) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.
- (4) Schülerinnen und Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist (Absatz 2), erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 39 39.4 zu Abs. 4

- 39.41 Das Zeugnis muss dem Muster in **Anlage 12** entsprechen. Es trägt das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung, ggf. mit der Zustellung des Zeugnisses, endet das Schulverhältnis.
- 39.42 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle in **Anlage 13** in eine Durchschnittsnote umgerechnet.
- 39.43 In das Zeugnis aufzunehmen sind die Ergebnisse aller Kurse, die in die Gesamtqualifikation eingehen, und weiterer Pflichtkurse. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Ergebnisse weiterer, in der Qualifikationsphase belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse dieser Kurse sind in Klammern zu setzen.
- 39.44 Eine Ausfertigung des Zeugnisses verbleibt bei den Prüfungsakten.
- 39.45 Die InhaberIn oder der Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife mit dem Leistungskursfach Französisch ist aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit, wenn sie oder er im Leistungskursfach Französisch eine mindestens ausreichende Note erzielt hat. Dies ist dann gegeben, wenn bei Zusammenfassung der Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Qualifikationsphase 2 (Q2.2) und der Abiturprüfung (Abiturbereich) mindestens 25 Punkte ohne besondere Lernleistung oder 20 Punkte bei besonderer Lernleistung erreicht wurden.

Die Bescheinigung erfolgt entsprechend dem Muster in **Anlage 14**.

§ 40

Weitere Berechtigungen und Abschlüsse

- (1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, erwerben am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 22 Absatz 1, 25 Absatz 1 und 2 APO-S I erfüllt sind. Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) wird ihnen zuerkannt, wenn sie am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Versetzungsanforderungen gemäß §§ 22 Absatz 1, 26 APO-S I erfüllen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über den entsprechenden Abschluss verfügen, können am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss nach Absatz 2 zu erwerben. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach, in dem eine mangelhafte Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss zu erlangen. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt. Für das Verfahren gilt § 10 Absatz 2, 3, 4, 6 und 7.

VV zu § 40

40.1 zu Abs. 1

Für den Erwerb von Latinum, Graecum und Hebraicum gilt **Anlage 15**.

40.2 zu Abs. 2

- 40.21 Bei der Zuerkennung eines dem Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses gelten die VV 41.1.1 und 41.2 zu § 41 APO-SI entsprechend. Grundlage bilden dabei die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Abs. 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Minderleistungen in allen anderen Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt. Der Lernbereich Gesellschaftslehre umfasst alle Fächer gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2, der Lernbereich Naturwissenschaften umfasst mit Ausnahme von Mathematik alle Fächer gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3. Diese beiden Lernbereiche werden der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.

- 40.22 Grundlage für die Zuerkennung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) bilden die zehn versetzungsrelevanten Fächer gemäß § 9 Absatz 3. Hierbei kann das Fach Englisch durch jede aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden. Dem Wahlpflichtfach gemäß § 26 Absatz 1 APO-S I gleichgesetzt wird eine weitere Fremdsprache oder ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technischen Bereich.

- 40.23 Der erreichte Schulabschluss ist auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß **Anlage 4** zu bescheinigen. Wenn der Schulabschluss im ersten Durchgang vor der Wiederholung der Einführungsphase erworben wurde, ist - ggf. zusätzlich zu einem Vermerk gemäß VV 9.8 - unter Bemerkungen Folgendes zu ergänzen: „Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des (Angabe des Abschlusses) wurden im ersten Durchgang der Einführungsphase erworben.“

40.3 zu Abs. 3

- 40.31 Sind die Voraussetzungen für die Nachprüfung erfüllt, erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Mitteilung, in welchen Fächern durch Ablegen einer Nachprüfung ein Abschluss nach Absatz 2 nachträglich erreicht werden kann und bis zu welchem Termin die schriftliche Meldung dafür erfolgen muss. Die Schulen stellen sicher, dass Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler umfassend zur Schullaufbahn, zu erreichbaren Abschlüssen und Nachprüfungsmöglichkeiten informiert und individuell beraten werden.

- 40.32 Wer den jeweiligen Abschluss bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit der Note „ausreichend“ in dem Prüfungsfach. Auf dem Abgangszeugnis der Einführungsphase gemäß **Anlage 4** wird unter Bemerkungen ergänzt: „Der (Angabe des Abschlusses) wurde aufgrund einer Nachprüfung gemäß § 40 Absatz 3 APO-GOST in dem Fach (Angabe des Unterrichtsfaches) erworben. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in die Qualifikationsphase einer anderen Schule mit gymnasialer Oberstufe.“ Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

§ 40 a

Fachhochschulreife (schulischer Teil)

- (1) Schülerinnen und Schülern, die die gymnasiale Oberstufe verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen im ersten Jahr der Qualifikationsphase erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 11 Abs. 2 Nr. 2), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

- (2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des dritten oder vierten Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

- (3) Die Gesamtpunktzahl (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = \frac{5}{3} - \frac{P}{57}$$

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durch-

schnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(4) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung zweistellig in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt.

(5) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums § 6 Qualifikationsverordnung (Fachhochschule) (jetzt: GVO - BASS 13-73 Nr. 22.1) nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

VV zu § 40a

40a.1 zu Abs. 1

Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen der Schule gemäß § 38 Abs. 3 SchulG ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II noch nicht erfüllt haben, können durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde hiervon befreit werden, sofern ein abgeschlossener Praktikumsvertrag gemäß Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13-31 Nr. 1 Anlage 2.4) vorgelegt wird.

40a.3 zu Abs. 3

Die Bescheinigung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Abschluss des ersten Jahres der Qualifikationsphase erfolgt gemäß Anlage 16.

40a.5 zu Abs. 5

Für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach der Abiturprüfung gilt Anlage 16 Nr. 4.

§ 41

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden die im vorherigen Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

VV zu § 41

41.1 zu Abs. 1

41.11 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende sie oder ihn unverzüglich schriftlich gemäß Anlage 17.

41.12 Den Schülerinnen und Schülern, die nach nicht bestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, wird ein Abgangszeugnis mit den in den Grund- und Leistungskursen der Qualifikationsphase erreichten Punktzahlen ausgestellt. In den Fächern, in denen die Abiturprüfung durchgeführt wurde, tritt das in der Prüfung erreichte bessere Ergebnis in einfacher Wertung an die Stelle des entsprechenden Kurses im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die gemäß Anlage 8 ermittelte Punktzahl durch fünf oder die gemäß Anlage 9 ermittelte Punktzahl durch vier zu dividieren. Liegt ein nicht durch fünf oder vier teilbarer Punktwert vor, so ist die nächstniedrige durch fünf oder vier teilbare Punktzahl zugrunde zu legen.

41.13 Wird nach einer Wiederholung die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erfolgt die Mitteilung gemäß Anlage 18.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 42

Niederschriften

(1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Niederschriften sind ferner über die Beschlüsse und den Verlauf aller sonstigen Konferenzen und Prüfungen in der gymnasialen Oberstufe anzufertigen. Die oder der Vorsitzende der Konferenz beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(3) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

VV zu § 42

42.1 zu Abs. 1

42.11 Die Niederschrift über die schriftliche Abiturprüfung enthält das Prüfungsfach sowie genaue Angaben darüber, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange und von wem die Aufsicht geführt wurde und in welchem Zeitraum einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Wenn sich ein Prüfling unerlaubter Hilfen (§ 24) bedient hat, ist dies anzugeben. In diesem Fall ist ein Vermerk über die getroffene Maßnahme aufzunehmen. Störungen oder andere besondere Vorkommnisse sind aufzunehmen.

42.12 In die Niederschrift über die mündliche Prüfung sind das Prüfungsfach, die gestellte Aufgabe, alle Vorkommnisse im Vorbereitungsraum, von der Prüferin oder dem Prüfer gegebene Hilfen, die Prüfungs- und Vorbereitungszeit, der Prüfungsverlauf in seinen wesentlichen Zügen, die erteilte Note (ggf. mit Tendenz) mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses unter Angabe des Stimmenverhältnisses bei der Abstimmung sowie der Name des Prüflings, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, der Prüferin oder des Prüfers, der aufsichtführenden und der schriftführenden Lehrkraft aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

42.13 Die Niederschriften über die Erste Konferenz des Zentralen Abiturausschusses gemäß § 30, die schriftliche Abiturprüfung gemäß § 32, die Konferenz des Zentralen Abiturausschusses über die Festlegung der mündlichen Abiturprüfungen gemäß § 36, die Konferenzen der Fachprüfungsausschüsse gemäß § 37 Abs. 4, die einzelne mündliche Abiturprüfung, die Beratung im Zusammenhang mit § 39, die Erklärung über das Bestehen gemäß § 39 Abs. 2 werden zu einer Gesamtniederschrift zusammengefasst.

42.14 Der Gesamtniederschrift sind Übersichten beizufügen, in denen die Zahl der Schülerinnen und Schüler des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase, der Prüflinge, die zur Abiturprüfung zugelassen wurden und die Prüfung bestanden haben, die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer und die erzielten Durchschnittsnoten anzugeben sind.

§ 43

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.

(2) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für die gymnasiale Oberstufe zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

VV zu § 43

43.1 zu Abs. 1

43.11 Auch außerhalb des Abiturverfahrens kann weiterhin gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, bei der Schule Widerspruch eingelegt werden; hierüber sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Mit Widerspruch angefochten werden können u.a. die Nichtversetzung, das Nichtbestehen der Nachprüfung, die Entlassung aus der gymnasialen Oberstufe wegen Überschreitens der Höchstverweildauer, die Kursabschlussnoten aus der Qualifikationsphase, die Nichtzulassung zur Abiturprüfung, das Nichtbestehen der Abiturprüfung.

Einzelnoten können nur ausnahmsweise mit Widerspruch angefochten werden, wenn die beantragte Anhebung der Einzelnote auch die Änderung eines Verwaltungsaktes (z. B. Versetzungsentscheidung, Zuerkennung eines Abschlusses, Gesamtqualifikation/Durchschnittsnote im Abiturzeugnis) herbeiführt.

Gegen Einzelnoten und gegen die Kursabschlussnoten der Einführungsphase, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von sechs Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde.

Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notegebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

- 43.12 Wegen der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dürfen belastende Verwaltungsakte bis zur endgültigen Entscheidung grundsätzlich nicht vollzogen werden; die ursprüngliche Rechtsstellung der Betroffenen wird jedoch nicht verbessert. Aus der aufschiebenden Wirkung ergibt sich insbesondere kein Anspruch auf Zulassung zur Abiturprüfung.
- 43.13 Dem Widerspruch stattgeben kann nur das Gremium (z.B. Konferenz, Prüfungsausschuss, Zentraler Abiturausschuss) oder die Person (z.B. Schulleiterin oder Schulleiter, Fachlehrkraft), das oder die über den Verwaltungsakt entschieden hat.
- 43.14 Wird vor Abschluss des Abiturprüfungsverfahrens gegen Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten oder mündliche Prüfungsnoten Widerspruch erhoben, entscheidet die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor im Einvernehmen mit der Lehrkraft, die für die Zweitkorrektur verantwortlich war, bzw. der Fachprüfungsausschuss, der die angegriffene Note erteilt hat, ob dem Widerspruch stattgegeben wird.
- 43.15 Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde bzw. der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss.
- 43.16 Wird kein Widerspruch eingelegt, werden die Verwaltungsakte nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestandskräftig.

43.2 zu Abs. 2

Dieser Ausschuss prüft die ordnungsgemäße Anwendung der Abiturprüfungsordnung, die Beachtung der Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe und die Angemessenheit der Anforderungen und der Leistungsbewertung. Er kann bei Verfahrensfehlern die Wiederholung oder Ergänzung von Prüfungen, die erneute Beratung des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse anordnen, Leistungsbewertungen und Entscheidungen des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse ändern. Die Entscheidung ist gegenüber dem Zentralen Abiturausschuss und dem Fachprüfungsausschuss zu begründen.

43.3 zu Abs. 3

- 43.31 Die Einsichtnahme kann auch dadurch erfolgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler eine Fotokopie der eigenen Prüfungsakten gegen Erstattung der Kosten aushändigen lässt.
- 43.32 Eine Einsichtnahme im noch laufenden Abiturprüfungsverfahren kann nur ausnahmsweise gewährt werden, wenn es zur Geltendmachung von rechtlichen Interessen erforderlich erscheint und der Fortgang des Verfahrens dadurch nicht behindert wird.
- 43.33 Im Übrigen richtet sich das Akteneinsichtsrecht nach § 29 VwVfG. NRW.

§ 44

Berichtspflicht

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2015 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen¹

1. Die Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.
2. (gegenstandslos)
3. (gegenstandslos)

Anlage 1

Bilingualer Unterricht in der gymnasialen Oberstufe

1. Bilingualer Unterricht

Bilingualer Unterricht kann sowohl im Rahmen bilingualer Bildungsgänge als auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge und in flexibler Form erteilt werden:

- 1.1 Voraussetzungen, Belegungsverpflichtungen, Leistungsbewertung
- 1.1.1 Schülerinnen und Schüler können bei entsprechender sprachlicher Vorbereitung an bilingualen Unterricht in der Sekundarstufe II teilnehmen.
- 1.1.2 Bilingualer Unterricht kann in allen aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen angeboten werden.
- 1.1.3 Für den bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne der Sachfächer.
- 1.1.4 Der bilinguale Unterricht im Sachfach deckt in der Belegungsverpflichtung sowohl die weitere Fremdsprache gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 5 APO-GOST als auch das Sachfach ab, sofern er durchgehend in der Qualifikationsphase belegt wird.
- 1.1.5 Im bilingualen Unterricht gemäß 1.2 und 1.3 und in der Abiturprüfung werden mündliche und schriftliche Leistungen in der Fremdsprache erbracht. Bei der Bewertung der Schülerleistungen werden vorrangig die fachlichen Leistungen im Sachfach berücksichtigt. Die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der Darstellungsleistung berücksichtigt. Neben überwiegend fremdsprachigen Materialien können auch deutschsprachige Materialien verwendet werden.

1.2 Bilingualer Bildungsgang

Schülerinnen und Schüler können einen in der Sekundarstufe I begonnenen bilingualen Bildungsgang (BASS 13-21 Nr. 5) in der Sekundarstufe II fortsetzen, sofern ein entsprechendes schulisches Angebot besteht.

In der Einführungsphase werden in der Regel neben dem Grundkurs in der Partnersprache zwei weitere Grundkurse in Sachfächern belegt, die bilingual unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase wird die Partnersprache als erstes Leistungsfach gewählt. Ein aus der Einführungsphase fortgeführter bilingualer Grundkurs wird bis zum Ende der Qualifikationsphase als drittes oder viertes Abiturfach belegt.

In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird die Teilnahme am bilingualen Unterricht unter „Bemerkungen“ aufgenommen. Das Abiturzeugnis erhält folgenden Vermerk:

„(Vorname und Nachname) hat den bilingualen (deutsch - *Angabe der Partnersprache*) Bildungsgang von Klasse... bis zum Ende der Qualifikationsphase mit Erfolg besucht und die Abiturprüfung im Fach (*bilinguales Sachfach*) in (*Angabe der Partnersprache*) Sprache abgelegt.“

Schülerinnen und Schüler, die den bilingualen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben und im Leistungskurs der Partnersprache und im Grundkurs des bilingualen Sachfachs jeweils sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt haben, erhalten eine zusätzliche Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 1a**.

Für den deutsch-französischen Bildungsgang zum AbiBac sowie das Exzellenzlabel CertiLingua gelten Sonderregelungen.

1.3 Durchgehender bilingualer Unterricht in einem Sachfach

Zur Förderung der angewandten Mehrsprachigkeit kann bilingualer Unterricht auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge in einzelnen Sachfächern als Grundkurs oder Projektkurs angeboten werden. In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird ein bilingual erteiltes Sachfach mit dem Zusatz der Unterrichtssprache versehen (z.B. Geographie „bilingual deutsch-englisch“).

2. Bilinguale Module

In allen Sachfächern kann phasenweise bilingualer Unterricht in Modulform angeboten werden. Bilinguale Module können im Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgeführt werden.

3. Lehrkräfte

Das in der Fremdsprache belegte Sachfach wird von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung im Sachfach und in der Fremdsprache nach dem Lehrplan des Sachfachs unterrichtet. Die Lehrbefähigung in der Fremdsprache kann durch ausgewiesene Kompetenzen (mindestens C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in dieser Fremdsprache ersetzt werden. Empfohlen wird darüber hinaus eine bilinguale Zusatzqualifikation.

¹ Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 488) in Kraft.

Anlage 1a - Vorderseite -

Schullogo  Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

**BESCHEINIGUNG ZUM ABITURZEUGNIS
ÜBER DEN BESUCH DES BILINGUALEN BILDUNGSGANGS
CERTIFICATE OF PARTICIPATION IN A BILINGUAL STREAM
IN ADDITION TO THE ABITUR DIPLOMA**

Schule¹⁾/school¹⁾: _____
(Name der Schule)

Schulort/place: _____
(Ort)

Name/name: _____
(Schülerin/Schüler)

Geburtsdag/date of birth: _____
(Geburtsdatum)

Geburtsort/place of birth: _____
(Ort)

hat den bilingualen deutsch-englischen²⁾ Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen.

has successfully completed the bilingual *Anglo*-German stream.

Sie/Er hat im Rahmen des bilingualen Bildungsgangs in den Klassen 5 und 6 am Englischunterricht mit erhöhter Wochenstundenzahl und in der Sekundarstufe I und II an bilingualen deutsch-englischen Unterricht in mehreren Sachfächern erfolgreich teilgenommen. Damit hat sie/er vertiefte Kenntnisse der englischen Sprache und erweiterte Fähigkeiten in ihrer Anwendung erworben.

Sie/Er hat ihre/seine umfassende und vertiefte Sprachkompetenz durch Abiturprüfungen im Leistungskurs *Englisch* und im Grundkurs des bilingualen deutsch-englischen Sachfachs _____ nachgewiesen und hat in beiden Fächern sowohl im Notendurchschnitt der Qualifikationsphase als auch in der Abiturprüfung mindestens ausreichende Leistungen (5 oder mehr Punkte) erzielt.

Die Schülerin/Der Schüler hat in der Fremdsprache *Englisch* das Referenzniveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht.

She/He has successfully attended additional *English* lessons in years 5 and 6 and German-*English* CLIL-lessons in several subjects during the course of lower and upper secondary education within the context of the bilingual stream. She/He has thus acquired in-depth knowledge of *English* and extended competences in its use.

The student has proven her/his extensive and extended linguistic proficiency in school leaving exams in an advanced course in *English* as well as in an intermediate course in the German-*English* CLIL subject _____. In both subjects she/he has achieved at least sufficient results (Germany: 5 or more points equivalent to D or better) both in the average of the results of the qualification phase as well as in the school leaving exams.

In *English* as a foreign language the student has achieved level C1 in the Common European Framework of Reference for Languages.

(Datum/date, Dienstsiegel/official seal, Unterschrift der Schulleitung/principal's signature)

1) Von der Bezirksregierung als Schule mit bilingualem deutsch-englischen Bildungsgang zugelassen/accredited as a school with bilingual Anglo-German stream by the District Government.
2) Zur Veranschaulichung wird in diesem Muster stellvertretend die Partnersprache Englisch verwendet.

Anlage 1a - Rückseite -

Schullogo  Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Name/name: _____
(Abiturientin/Abiturient)

Jahrgangsstufen und Wochenstundenzahl des *Englisch*unterrichts und der bilingualen deutsch-englischen Sachfächer

Years and number of lessons per week in *English* and German-*English* CLIL subjects

Fach subject	<i>Englisch</i>	1. bilinguals Sachfach	2. bilinguals Sachfach	ggf. 3. bilinguals Sachfach	
Jahrgang year	<i>Englisch</i>	1st CLIL subject	2nd CLIL subject	3rd CLIL sub- ject (if offered)	
Sekundarstufe I/Lower Secondary	5	__ Stunden lessons	--	--	--
	6	__ Stunden lessons	--	--	--
	7	__ Stunden lessons	__ Stunden lessons	--	--
	8	__ Stunden lessons	__ Stunden lessons	__ Stunden lessons	--
	9	__ Stunden lessons	__ Stunden lessons	__ Stunden lessons	__ Stunden lessons
	10	__ Stunden lessons	__ Stunden lessons	__ Stunden lessons	__ Stunden lessons
Gymnasiale Oberstufe/ Upper Secondary	Einführungs- phase	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons
	Qualifikations- phase 1	5 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons
	Qualifikations- phase 2	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons	3 Stunden lessons
Abitur/Abitur Diploma					

Anlage 2

**Regelung von Sonderfällen für den Religionsunterricht
in der gymnasialen Oberstufe**

Der Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe wird gemäß § 31 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Die Schulen bieten die zur Erfüllung der Pflichtbedingungen bzw. für die Abiturprüfung erforderlichen Kurse in Evangelischer Religionslehre und Katholischer Religionslehre an.

Unbeschadet einer grundsätzlichen Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe Schülerinnen und Schüler in einzelnen Kursen am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen können, werden für Sonderfälle zur Sicherung der Schullaufbahn der Betroffenen im Einvernehmen mit den Kirchen die folgenden Regelungen getroffen:

1. Religionslehre in der gymnasialen Oberstufe

Kann in der gymnasialen Oberstufe in Evangelischer Religionslehre bzw. Katholischer Religionslehre kein Kurs eingerichtet werden, so können betroffene Schülerinnen und Schüler auf eigenen Wunsch und im Einverständnis mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses zur Abdeckung ihrer Belegungsverpflichtungen am Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses teilnehmen.

Die Belegung von einem oder auch mehreren Kursen im Religionsunterricht des anderen Bekenntnisses ist im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufnehmenden Kurses möglich, wenn die Pflichtbedingungen erfüllt sind und Evangelische Religionslehre bzw. Katholische

Religionslehre nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt wird. Die Kurse können gemäß § 28 Abs. 8 APO-GOST in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

2. Religionslehre als Abiturfach

Kann Evangelische Religionslehre bzw. Katholische Religionslehre im letzten Jahr der Qualifikationsphase nicht fortgesetzt werden, so kann die Schülerin oder der Schüler auf Wunsch und im Einvernehmen mit der Lehrerin oder dem Lehrer des aufzunehmenden Kurses in einen Kurs des anderen Bekenntnisses übergehen.

In der Abiturprüfung prüft diejenige Lehrperson, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet hat, sofern nicht eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer der eigenen Konfession gewünscht wird. Kann dem Wunsch vonseiten der Schule nicht entsprochen werden, so bestellt die obere Schulaufsichtsbehörde die Fachprüferin oder den Fachprüfer.

Anlage 3 - Seite 1 -

Zeugnis Einführungsphase

Name und amtliche Bezeichnung der Schule	
ZEUGNIS	
für _____ Vor- und Zuname ¹⁾	
Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufe ____)	
Schuljahr ____/____, ____ Halbjahr	
Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____ Stunden	
Leistungen²⁾	
I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
Deutsch _____	Mathematik _____
Fremdsprachen _____	_____
_____	_____
_____	_____
Künstlerische Fächer _____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	_____
_____	_____
Vertiefungsfächer ³⁾	_____
_____	_____
Bei Halbjahreszeugnissen:	
Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.	
Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____	
Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten ⁴⁾	

Anlage 3 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für _____	
Bemerkungen _____	

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement _____	

Beschluss der Jahrgangsstufenkonferenz: Versetzt/Nicht versetzt ⁵⁾ in das 1. Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe ____)	
_____	_____
Ort, Datum	(Siegel)
Schulleiter/in oder Vertretung	Beratungslehrer/in
Kenntnis genommen _____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerin/Schülers	
Wiederbeginn des Unterrichts _____ Datum, Uhrzeit	
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule	
Name und Anschrift der Schule	
schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.	
Schulnummer: _____	
¹⁾ Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses ²⁾ Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6) ³⁾ Bemerkungen gemäß Nr. 13.1 VVzAPO-GOST: teilgenommen, mit Erfolg (m. E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m. b. E.) teilgenommen ⁴⁾ nach Entscheidung der Versetzungs-/Jahrgangsstufenkonferenz ⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 4 - Seite 1a -

Abgangszeugnis Einführungsphase mit MSA/HSA 10

Name und amtliche Bezeichnung der Schule	
ABGANGSZEUGNIS und Bescheinigung des mittleren Schulabschlusses¹⁾ eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses¹⁾	
Vor- und Zuname ^{1a)}	
geboren am _____ in _____	
wohnhaft in _____	
hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe	
vom _____ bis zum _____ besucht.	
Sie/Er war zuletzt Schüler/in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe ____).	
Leistungen²⁾	
I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
Deutsch _____	Mathematik _____
Fremdsprachen _____	_____
_____	_____
_____	_____
Künstlerische Fächer _____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	_____
_____	_____
Vertiefungsfächer ³⁾	_____
_____	_____
Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen ^{1a)} Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses ²⁾ Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6) ³⁾ Bemerkungen gemäß Nr. 13.1 VVzAPO-GOST: teilgenommen, mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen	

Anlage 4 - Seite 1b -
Abgangszeugnis Einführungsphase ohne MSA/HSA 10

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ABGANGSZEUGNIS

Vor- und Zuname¹⁾ _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
 vom _____ bis zum _____ besucht.
 Sie/Er war zuletzt Schüler/in der Einführungsphase (Jahrgangsstufe _____).

Leistungen²⁾

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld Deutsch _____ Fremdsprachen _____ _____ _____ Künstlerische Fächer _____	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich- technisches Aufgabenfeld Mathematik _____ _____ _____ Religionslehre _____ Sport _____

II. Gesellschaftswissenschaftliches
Aufgabenfeld

Vertiefungsfächer³⁾ _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
 2) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3);
 ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)
 3) Bemerkungen gemäß Nr. 13.1 VVzAPO-GOST: teilgenommen, mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit
 besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen

Anlage 4 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für _____

Bemerkungen⁴⁾ _____

Fremdsprachennachweise
 Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des
 Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁵⁾:
 Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____
 _____ von _____ bis _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement _____

Ort, Datum _____ (Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Beratungslehrer/in _____

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen die Entscheidung, die Schülerin oder den Schüler nicht zu versetzen oder
 einen erreichbaren Abschluss oder eine Berechtigung nicht zu vergeben, kann
 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben
 werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

Name und Anschrift der Schule _____
 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Schulnummer: _____

4) Ggf. Bescheinigung des mittleren Schulabschlusses oder eines „gleichwertigen Abschlusses“ gemäß § 40
 Abs. 2 APO-GOST
 5) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das
 höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 5a - Seite 1 -
Bescheinigung über die Schullaufbahn Qualifikationsphase

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Bescheinigung über die Schullaufbahn

Vor- und Zuname¹⁾ _____

Erstes/Zweites²⁾ Jahr der Qualifikationsphase, Jahrgangsstufe _____, _____ Halbjahr

Versäumte Stunden im Halbjahr: _____, davon unentschuldigt: _____ Stunden

Auf- gabenfeld	Abitur- fach ³⁾	Fach	Leistungsbewertung im Schulhalbjahr ⁴⁾			
			1. Jahr der Qualifikationsphase (Q1)		2. Jahr der Qualifikationsphase (Q2)	
			1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
I. sprachlich-literarisch-künstlerisches						
II. gesellschaftswissenschaftliches						
III. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches						
.....						
.....						

Projektkurs⁵⁾
 Thema (ggf. gekürzt): _____

Vertiefungsfächer⁶⁾

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
 2) Nichtzutreffendes streichen
 3) Das erste und zweite Abiturprüfungsfach werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet.
 4) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

 Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.
 5) Die Kursabschlussnote wird für die beiden belegten Halbjahre in einfacher Wertung ausgewiesen. Bei nicht abgeschlossenem Projektkurs wird das erste belegte Halbjahr angekreuzt.
 6) Bemerkungen gemäß Nr. 13.1 VVzAPO-GOST: teilgenommen, mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen

- Fortsetzung der Anlagen s. folgende Seiten -

Anlage 5a - Seite 2 -

2. Seite der Bescheinigung über die Schullaufbahn für _____

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur Abiturprüfung gefährdet werden kann.

Fächer unter 5 Punkten _____

Nachzuholende Pflichtbedingungen _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁷⁾ _____

Bemerkungen _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement _____

Sie werden gebeten, mit Ihrer Beratungslehrerin/Ihrem Beratungslehrer zu sprechen.

Ort, Datum (Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung

Beratungslehrer/in

Kenntnis genommen _____
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerin/Schülers

Wiederbeginn des Unterrichts _____
Datum, Uhrzeit

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnote oder die Entscheidung über die Wiederholung eines Teiles der Qualifikationsphase sowie über die Nichtvergabe von Berechtigungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheinigung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

Name und Anschrift der Schule

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schulnummer: _____

⁷⁾ nach Entscheidung der Versetzungs-/Jahrgangsstufenkonferenz

Anlage 6 - Seite 1a -
ohne Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ABGANGSZEUGNIS

Vor- und Zuname¹⁾

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe²⁾

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/in des ____ Jahres der Qualifikationsphase
(Jahrgangsstufe ____, ____ Halbjahr).

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5b

[illegible]

Anlage 6 - Seite 1b -
mit Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

ABGANGSZEUGNIS

Vor- und Zuname¹⁾

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat das Gymnasium/die Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe²⁾

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schüler/in des _____ Jahres der Qualifikationsphase
(Jahrgangsstufe _____, _____ Halbjahr).

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

(Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das _____ und _____ Halbjahr der Qualifikationsphase erworben.^{2a)})

Durchschnittsnote: _____,
in Buchstaben: _____,

Die Leistungen, die der Zuerkennung der Fachhochschulreife und der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde lagen, sind in der **Anlage 16 a** dokumentiert.

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses
2) Nichtzutreffendes streichen
2a) Dieser Zusatz ist nur enthalten, wenn die Fachhochschulreife im ersten Durchgang vor der Wiederholung einer Jahrgangsstufe erworben wurde.

Anlage 6 - Seite 2 -

2. Seite des Abgangszeugnisses für _____

Leistungen³⁾

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

	Kurs- art ⁴⁾	Halbjahr							
		1. Jahr der Qualifikationsphase				2. Jahr der Qualifikationsphase			
		1. Halbjahr		2. Halbjahr		1. Halbjahr		2. Halbjahr	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
Deutsch									
Fremdsprachen									
Künstlerische Fächer									

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

3) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

4) L bedeutet Leistungskurs, G bedeutet Grundkurs.

Anlage 6 - Seite 4 -

4. Seite des Abgangszeugnisses für _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁷⁾:

Fach:		Klasse/Jahrgangsstufe	
	:	von	bis
	:	von	bis
	:	von	bis
	:	von	bis

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement _____

Ort, Datum

(Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung

Beratungslehrer/in

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnoten oder die Entscheidung über die Nichtvergabe eines erreichbaren Abschlusses oder einer Berechtigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

Name und Anschrift der Schule

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schulnummer: _____

7) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 6 - Seite 3 -

3. Seite des Abgangszeugnisses für _____

Leistungen³⁾

III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

	Kurs- art ⁴⁾	Halbjahr							
		1. Jahr der Qualifikationsphase				2. Jahr der Qualifikationsphase			
		1. Halbjahr		2. Halbjahr		1. Halbjahr		2. Halbjahr	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
Mathematik									
Religionslehre									
Sport									
Projektkurs ⁵⁾ Thema: (ggf. gekürzt)									
Vertiefungsfächer ⁶⁾									

3) - 4) siehe Seite 2

5) Die Kursabschlussnote wird für die beiden belegten Halbjahre in einfacher Wertung ausgewiesen. Bei nicht abgeschlossenen Projektkurs wird das erste belegte Halbjahr angekreuzt.

6) Bemerkungen gemäß Nr. 13.1 VVzAPO-GOST: teilgenommen, mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen

Anlage 7 - Seite 1 -

Bescheinigung über die Schullaufbahn
zur Vorlage bei Bewerbungen

für _____

Vor- und Zuname, Geburtsdatum¹⁾

Sie/Er ist zurzeit Schüler/in des ____ Jahres der Qualifikationsphase, Jahrgangsstufe ____, ____ Halbjahr.

Die eingetragenen Noten wurden in der Qualifikationsphase, Jahrgangsstufe ____, ____ Halbjahr erteilt.

Versäumte Stunden: ____ davon unentschuldig: ____ Stunden

Leistungen²⁾Leistungskurse³⁾

1. _____ 2. _____

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches

Aufgabenfeld

Deutsch

Fremdsprachen

Künstlerische Fächer

Religionslehre

Sport

II. Gesellschaftswissenschaftliches

Aufgabenfeld

III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-

technisches Aufgabenfeld

Mathematik

Projektkurs/Thema: _____

Abschlussnote:⁴⁾ _____Vertiefungsfächer⁵⁾

1) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

2) Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG: sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6)

3) Leistungskurse werden von der Qualifikationsphase an auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet.

4) Eine Abschlussnote wird nur am Ende des Jahreskurses ausgewiesen.

5) Bemerkungen gemäß Nr. 13.1 VVzAPO-GOST: teilgenommen, mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen

2. Seite der Bescheinigung über die Schullaufbahn für _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Fächer, die am Ende des 1. Jahres der Qualifikationsphase abgeschlossen wurden:

Fach: _____ Abschlussnote: _____

Fach: _____ Abschlussnote: _____

Angaben zum Arbeits- und Sozialverhalten⁶⁾

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise
Für die modernen Fremdsprachen schließt diese Bescheinigung Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein⁷⁾:

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe _____

von _____ bis _____

von _____ bis _____

von _____ bis _____

von _____ bis _____

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement _____

Diese Übersicht dient nur zur Vorlage bei Bewerbungen; sie ist kein Zeugnis.

Ort, Datum _____

(Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Beratungslehrer/in _____

⁶⁾ nach Entscheidung der Versetzungs-/Jahrgangsstufenkonferenz
⁷⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung mit besonderer Lernleistung

		schriftliche Prüfung																	
Note		6	5			4			3			2			1				
Punkte			-	+		-	+		-	+		-	+		-	+			
mündliche Prüfung	Note	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	
	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	
	5	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	
	+	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	
	-	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	
	4	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	
	+	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	
	-	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	
	3	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	
+	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52		
	-	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	
	2	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	
	+	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	
	-	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	
	1	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59	
	+	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60	
		vierfach gewertetes Prüfungsergebnis																	

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2^{2/3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1^{1/3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Gesamtergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 4$$

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

(P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach)

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach)

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung ohne besondere Lernleistung (Verhältnis 2 : 1)

		schriftliche Prüfung																	
Note		6	5			4			3			2			1				
Punkte			-	+		-	+		-	+		-	+		-	+			
mündliche Prüfung	Note	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
	6	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	
	-	1	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	
	5	2	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	
	+	3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	
	-	4	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	
	4	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	
	+	6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	
	-	7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	
	3	8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	
+	9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65		
mündliche Prüfung	-	10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	
	2	11	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	
	+	12	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	
	-	13	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	
	1	14	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73	
	+	15	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75	
		fünffach gewertetes Prüfungsergebnis																	

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $3^{1/3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1^{2/3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 5$$

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

(P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach)

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach)

(Schulstempel) _____ Ort, Datum _____

Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Nichtzulassung zur Abiturprüfung gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Sehr geehrte/r _____

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ nicht zur Abiturprüfung im Sommer _____ zugelassen werden können/kann, weil Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn die Bedingungen gemäß § _____ APO-GOST nicht erfüllen/erfüllt. Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn nehmen/nimmt ab _____ am Unterricht des ersten Jahres der Qualifikationsphase des Gymnasiums/der Gesamtschule teil.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichem Gruß _____

Schulleiter/in _____

1) Zutreffendes eintragen

(Schulstempel) _____ Ort, Datum _____

Die Schulleiterin/Der Schulleiter

Nichtzulassung zur Abiturprüfung gemäß der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)

Sehr geehrte/r _____

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ nicht zur Abiturprüfung im Sommer _____ zugelassen werden können/kann, weil Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn die Bedingungen gemäß § _____ APO-GOST nicht erfüllen/erfüllt. Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlassen/verlässt gemäß § 2 Abs. 1 APO-GOST die gymnasiale Oberstufe.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Nichtzulassung zur Abiturprüfung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichem Gruß _____

Schulleiter/in _____

1) Zutreffendes eintragen

Anlage 12 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

**ZEUGNIS
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

Vor- und Zuname¹⁾ _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)

Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung)

Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung

Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe - APO-GOST - vom 5. Oktober 1998 in der jeweils geltenden Fassung (BASS 13-32 Nr. 3.1).

¹⁾ Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

Anlage 12 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Fach ²⁾	Bewertung ³⁾ Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Jahr der Qualifikationsphase (Q1)		2. Jahr der Qualifikationsphase (Q2)	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld				
Mathematik				
Religionslehre				
Sport				
Projektkurs ⁴⁾ Thema (ggf. gekürzt)				
Vertiefungsfächer⁵⁾				

²⁾ Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „LK/eA“ (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet. Grundkurse bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

³⁾ Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

⁴⁾ Wird der Projektkurs als besondere Lernleistung eingebracht, wird hier nur die Belegung ausgewiesen.

⁵⁾ Bemerkungen gemäß Nr. 13.1 VVzAPO-GOST: teilgenommen, mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen

Anlage 12 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ⁶⁾	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
PF 1 (LK/eA)		
PF 2 (LK/eA)		
PF 3		
PF 4		

	zugeordnet zu Fach/Fächern	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung ⁷⁾			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:⁸⁾
 Punktsumme aus den Halbjahresergebnissen _____ mindestens 200, höchstens 600 Punkte

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern
 S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt) _____

Block II:⁸⁾
 Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung⁹⁾ _____ mindestens 100, höchstens 300

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300, höchstens 900

Durchschnittsnote _____ , _____

⁶⁾ Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „LK/eA“ (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet. Die Ergebnisse der Leistungskursfächer werden in Block I doppelt gewichtet.

⁷⁾ Eine besondere Lernleistung kann als 5. Prüfungselement angerechnet werden (Nummer 9.3.4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“, Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

⁸⁾ Bei der Bildung des Gesamtergebnisses wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

⁹⁾ Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur 4-fach gewertet.

- Fortsetzung der Anlagen s. folgende Seiten -

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für **Fremdsprachen**¹⁰⁾

Fach: _____ Klasse/Jahrgangsstufe: _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.¹¹⁾

Dieses Zeugnis schließt das Lateinum/Graecum/Hebraicum gemäß „Vereinbarung über das Lateinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005) ein. Das Zeugnis schließt Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums (BASS 13 - 32 Nr. 3.2) ein.¹²⁾

Bemerkungen¹³⁾

Frau/Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum _____

(Siegel) _____

Vorsitzende/r des Zentralen Abiturausschusses _____ Schulleiter/in _____

Vertreter/in des Schulträgers _____ Beratungslehrer/in _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnoten des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase und die Leistungen in der Abiturprüfung sowie die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

Name und Anschrift der Schule _____

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Schulnummer: _____

¹⁰⁾ Außer Arbeitsgemeinschaften

¹¹⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

¹²⁾ Nichtzutreffendes streichen

¹³⁾ Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in der Qualifikationsphase oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben vermerkt werden. Auch können hier gemäß § 49 Abs. 3 SchulG Aussagen zum außerunterrichtlichen Engagement aufgenommen werden.

Name und Anschrift der Schule
Nom et Adresse de l'école

Bescheinigung/Attestation

Frau/Herr _____

Mademoiselle/Madame/Monsieur _____

geboren am _____ in _____

né(e) le _____ à _____

hat nach bestandener Abiturprüfung am _____

qui a passé avec succès l'examen le _____

das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erworben.

Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist sie/er durch die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Leistungskursfach Französisch erzielte Note von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit.

est titulaire du diplôme allemand de fin d'études secondaires.

En vertu de l'accord sous forme d'échange de lettres entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne du 4 Novembre 1988, le ou la titulaire de ce diplôme est - sur la base de la note obtenue en français (enseignement approfondi) dans le cadre des épreuves de la Allgemeine Hochschulreife - dispensé(e) des tests linguistiques d'admission aux études dans les universités françaises.

Siegel
Sceau

Ort, Datum _____ Schulleiter/in _____

Fait à, le _____ Le Directeur/La Directrice de l'école

Anlage 13

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)

(auf der Grundlage von Nr. 9 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900-823	2,0	660-643	3,0	480-463	4,0	300
1,1	822-805	2,1	642-625	3,1	462-445		
1,2	804-787	2,2	624-607	3,2	444-427		
1,3	786-769	2,3	606-589	3,3	426-409		
1,4	768-751	2,4	588-571	3,4	408-391		
1,5	750-733	2,5	570-553	3,5	390-373		
1,6	732-715	2,6	552-535	3,6	372-355		
1,7	714-697	2,7	534-517	3,7	354-337		
1,8	696-679	2,8	516-499	3,8	336-319		
1,9	678-661	2,9	498-481	3,9	318-301		

Anlage 15

Latinum, Kleines Latinum, Graecum und Hebraicum

Latinum, Kleines Latinum, Graecum oder Hebraicum werden auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis bescheinigt.

1. Latinum

- 1.1 **Anforderungen an das Latinum** (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

1.2 **Voraussetzungen**

Ein Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein von:

	Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
1.2.1	5 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschluss halbjahr: mindestens ausreichend
1.2.2	6 bis Ende der Einführungsphase	Endnote im Abschluss halbjahr: mindestens ausreichend
1.2.3	8 bis Ende der Qualifikationsphase	Endnote im Abschluss halbjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
1.2.4	8 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase	Unterrichtsumfang von insgesamt 14 Wochenstunden sowie Endnote im Abschluss halbjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
1.2.5	als neu einsetzende Fremdsprache: Beginn der Einführungsphase bis Ende der Qualifikationsphase	Prüfung gemäß Nummer 1.4 Ergebnis: mindestens ausreichend Ist die neu einsetzende Fremdsprache 3. oder 4. Fach der Abiturprüfung, so wird diese Prüfungsleistung im Rahmen der Prüfung gemäß Nummer 1.4 entsprechend als schriftlicher bzw. mündlicher Prüfungsteil anerkannt.

- 1.2.6 Schülerinnen und Schüler, die Lateinunterricht ab Klasse 5 besucht haben und ab der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe drei weitere Fremdsprachen, darunter eine neu einsetzende Fremdsprache, belegen, können am Ende der Sekundarstufe I zu einer Prüfung zum Erwerb des Latinums gemäß Nummer 1.4 zugelassen werden. Voraussetzungen sind mindestens gute Leistungen in den Halbjahren 8.2 und 9.1.
- 1.3 Erwerb des Latinums in Sonderfällen
Schülerinnen und Schüler, die die Pflichtjahre für den Erwerb des Latinums durchlaufen haben und in dem entsprechenden Abschlussjahr der Einführungsphase oder der Qualifikationsphase keine ausreichenden Leistungen erbracht haben oder gemäß § 4 Absatz 2 im Anschluss an einen Auslandsaufenthalt die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen oder gemäß § 2 Absatz 3 vorversetzt werden, haben die folgenden Möglichkeiten, das Latinum zu erwerben:
- Endnote im Abschlussjahr**
- 1.3.1 Teilnahme am Lateinunterricht der nachfolgenden Einführungsphase gemäß Nummer 1.2.1 oder 1.2.2 mindestens ausreichend
- 1.3.2 Teilnahme am Lateinunterricht des zweiten Jahres der Qualifikationsphase gemäß Nummer 1.2.3 oder Teilnahme am Lateinunterricht des ersten Jahres der Qualifikationsphase gemäß Nummer 1.2.4 mindestens ausreichend (5 Punkte)
- 1.3.3 bestandene Prüfung zum Erwerb des Latinums gemäß Nummer 1.4 nach Maßgabe der in Nummer 1. beschriebenen Anforderungen
- 1.4 Prüfung zum Erwerb des Latinums
- 1.4.1 Zeit, Ort, Gliederung und Vorbereitung der Prüfung
Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung findet zeitgleich mit der Abiturprüfung im Fach Latein statt. Die Arbeitszeit für die Klausur beträgt 3 Zeitstunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich, ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen, Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und der Erziehungsberechtigten. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht.
- 1.4.2 Prüfungsausschuss
Die Regelungen für die Fachprüfungsausschüsse gemäß § 26 APO-GOST gelten analog.
- 1.4.3 Schriftliche Prüfung
Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt. In der schriftlichen Prüfung sind die in Nummer 1 genannten Anforderungen an einem unbekannten lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern zu erfüllen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer reinen Übersetzungsaufgabe.
Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die Prüfungsarbeit; sie oder er begutachtet und bewertet sie abschließend mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Jede Arbeit wird von einem zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses durchgesehen. Dieses schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an. In den Fällen, in denen sich die beiden Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.
Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note ungenügend abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.
- 1.4.4 Mündliche Prüfung
Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Der Prüfling soll in einem ersten Teil selbstständig den vorbereiteten Text im Umfang von etwa 50 Wörtern übersetzen. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient. Die mündliche Prüfung findet vor dem

Prüfungsausschuss statt. Sie wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder vom Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe. Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben. Der Prüfungsausschuss berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Der Prüfungsausschuss setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

- 1.4.5 Bewertung der Prüfung
Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote zusammengefasst. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen.
Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden. Nach Beendigung der Prüfung ist dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist er auf die Möglichkeit einer Wiederholung hinzuweisen. Auf Wunsch können dem Prüfling auch die Teilergebnisse der Prüfung mitgeteilt werden.
Die Teilnahme an der Prüfung und das dort erzielte Ergebnis haben keinen Einfluss auf die Note im Lateinunterricht.
- 1.4.6 Nichtbestehen der Prüfung
Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen gemäß Nummer 5 mit dem zustehenden Rechtsbehelf. Eine bestandene Prüfung muss nicht wiederholt werden, wenn der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Eine nicht bestandene Prüfung zum Erwerb des Latinums kann einmal wiederholt oder durch Teilnahme am Lateinunterricht gemäß Nummer 1.3.1 oder Nummer 1.3.2 ersetzt werden. Nach Abgang von der Schule richtet sich die Wiederholung der Prüfung nach der Erweiterungsprüfungsordnung (BASS 19-33 Nr. 3).
- 1.4.7 Niederschriften
Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen, die Prüfungsergebnisse - bei nicht ausreichenden Leistungen mit Begründung - zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.
- 1.4.8 Zeugnis
Wird das Latinum durch eine Prüfung erworben, wird auf dem Abschluss- und Abgangszeugnis vermerkt: „Latinum gemäß Anlage 15 Nummer 1.4 VVZAPO-GOST“. Eine Note wird nicht ausgewiesen.
- 1.5 Kleines Latinum
Ein Kleines Latinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:
- 1.5.1 ab Klasse 5, 6 oder 8, wenn am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.
- 1.5.2 bei Belegung von Latein als neu einsetzende Fremdsprache im gesamten Zeitraum der gymnasialen Oberstufe bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschlussjahr. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Kleine Latinum im Abschlussjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Latein Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Kleinen Latinums.
- 2. Graecum**
- 2.1 Anforderungen an das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)
Das Graecum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

2.2 Voraussetzungen

Das Graecum wird bescheinigt nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend den Richtlinien für das Fach Griechisch von

	Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
2.2.1	8 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase	Endnote im Abschluss halbjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
2.2.2	als neu einsetzende Fremdsprache: Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase	3. oder 4. Abiturprüfungsfach Ergebnis: mindestens ausreichend (5 Punkte)

3. Hebraicum3.1 Anforderungen an das Hebraicum

Das Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuches zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.

Voraussetzungen

- 3.2 Ein Hebraicum wird zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

	Klasse/ Jahrgangsstufe	Voraussetzungen
3.2.1	Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase	Endnote im Abschluss halbjahr: mindestens ausreichend (5 Punkte)
3.2.2	Bei Schülerinnen und Schülern, die die Bedingungen für das Hebraicum im Abschluss halbjahr nicht erreicht haben, entscheidet, sofern Hebräisch Abiturfach ist, die in der Abiturprüfung erreichte Note über die Zuerkennung des Hebraicums.	

4. Sonstige Regelungen

Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe oder die Abiturprüfung wiederholen, müssen für den Erwerb des Latinums und Kleinen Latinums, des Graecums oder Hebraicums die geforderten Nachweise nicht erneut erbringen. § 19 Absätze 1 und 2 APO-GOST bleiben davon unberührt.

5. Bescheinigung über Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb des Latinums

(Name und Ort der Schule)

Bescheinigung

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

hat sich einer Prüfung zum Erwerb des Latinums (gemäß Anlage 15 Nummer 1.4 VVzAPO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2) unterzogen.

Frau/Herr _____ hat die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann wiederholt werden/nicht wiederholt¹⁾ werden.

Ort, Tag der mündlichen Prüfung

Siegel
der Schule

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei _____

Name und Adresse der Schule
schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 16

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

- Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen von § 40a erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage 6** mit einem Vermerk gemäß Nr. 3.
- Hat eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Durchgang die Voraussetzungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt und verlässt die gymnasiale Oberstufe nach einem Wiederholungsjahr mit dem Abgangszeugnis, so können diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr auf dem Abgangszeugnis bescheinigt werden. Das Zeugnis erhält einen Vermerk gemäß Nr. 3 mit der folgenden Ergänzung:
„Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das und Halbjahr der Qualifikationsphase des Gymnasiums/ der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe¹⁾ erworben.“
- „Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife.

Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

(Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im ersten Durchgang durch das und Halbjahr der Qualifikationsphase erworben.²⁾)

Durchschnittsnote: _____
in Buchstaben: _____

Die Leistungen, die der Zuerkennung der Fachhochschulreife und der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde lagen, sind in der **Anlage 16a** dokumentiert.

- Nichtzutreffendes streichen
- Dieser Zusatz ist nur enthalten, wenn die Fachhochschulreife im ersten Durchgang vor der Wiederholung einer Jahrgangsstufe erworben wurde (siehe Anlage 16 Nr. 2).

- Die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach der Abiturprüfung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Es wird eine Bescheinigung mit dem folgenden Wortlaut ausgestellt:

(Name und Ort der Behörde)

„NN hat im Schuljahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß § 40a APO-GOST erfüllt. In Verbindung mit dem Abiturzeugnis vom, der Bescheinigung gemäß **Anlage 16a**¹⁾ vom und dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum vom bzw. das gelenkte Praktikum in der Zeit von bis gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife mit der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Durchschnittsnote: _____
in Buchstaben: _____

- In der Anlage 16a wird das Wort „Abgangszeugnis“ ersetzt durch das Wort „Abiturzeugnis“

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	285-261	2,0	209-204	3,0	152-147	4,0	95
1,1	260-255	2,1	203-198	3,1	146-141		
1,2	254-249	2,2	197-192	3,2	140-135		
1,3	248-244	2,3	191-187	3,3	134-130		
1,4	243-238	2,4	186-181	3,4	129-124		
1,5	237-232	2,5	180-175	3,5	123-118		
1,6	231-227	2,6	174-170	3,6	117-113		
1,7	226-221	2,7	169-164	3,7	112-107		
1,8	220-215	2,8	163-158	3,8	106-101		
1,9	214-210	2,9	157-153	3,9	100-96		

Mündliche Kommunikationsprüfungen - Gymnasiale Oberstufe (s. VV 14.23: gilt ab 1. August 2014)
Bewertungsraster und Prüfungsrückmeldung für Schülerinnen und Schüler

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).			
		Kommunikative Strategie/ Präsentations- kompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
			Aussprache/ Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
10 ☐					
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.		4 ☐ gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag		☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
8 ☐					
7 ☐ Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		3 ☐ vorwiegend kohärent und strukturiert; der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	☐ festgestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
6 ☐					
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		2 ☐ grundlegende Struktur erkennbar; z.T. verkürzend und/oder weitschweifend; nicht durchgehend flüssig	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	☐ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
4 ☐					
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		1 ☐ sehr unselbstständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
2 ☐					
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.		0 ☐	☐	☐	☐
0 ☐					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.					
Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.					

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).			
		Kommunikative Strategie/ Diskurskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
			Aussprache/ Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
10 ☐					
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.		4 ☐ flexible, situationsangemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation		☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
8 ☐					
7 ☐ Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		3 ☐ weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	☐ festgestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
6 ☐					
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		2 ☐ gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibler; weitgehend angemessener Adressatenbezug	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	☐ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
4 ☐					
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		1 ☐ stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
2 ☐					
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.		0 ☐	☐	☐	☐
0 ☐					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.					
Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.					

Gesamtpunktzahl: ____/50 Pkt.**Note:****Datum/Unterschrift:**

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Punkte	50-48	47-45	44-43	42-40	39-38	37-35	34-33	32-30	29-28	27-25	24-23	22-20	19-17	16-14	13-10	9-0

Hinweis: Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Beurteilungsbereiche inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung/sprachliche Leistung eine ungenügende Leistung darstellt, kann insgesamt nicht mit mehr als drei Notenpunkten bewertet werden. Eine ungenügende Leistung im inhaltlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 4 Punkte erreicht werden. Eine ungenügende Leistung im Darstellungs- und sprachlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 6 Punkte erreicht werden.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

13-32 Nr. 6

Vorgaben zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2016, 2017 und 2018

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.06.2015 (ABI. NRW. 7/8-15)¹

- Bezug:**
- § 33 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.1)
 - Richtlinien und Lehrpläne für die Fächer der gymnasialen Oberstufe in Nordrhein-Westfalen vom 17.03.1999 (RdErl. v. 03.03.1999 - BASS 15-31 Nr. 1.0)
 - Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 (BASS 19-33 Nr. 2)
 - Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorf-Schulen (PO-Waldorf) vom 31.01.2000 (BASS 13-51 Nr. 1.1)

- Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im **Abitur 2016** an Gymnasien und Gesamtschulen werden Vorgaben erlassen.
In einigen wenigen Fächern wurden die Vorgaben gegenüber dem Vorjahr in geringem Umfang verändert. Dies betrifft insbesondere die Fächer Deutsch, Griechisch, Musik, Chinesisch, Japanisch und Russisch, in denen an einzelnen Stellen inhaltliche Schwerpunkte ausgetauscht wurden bzw. einzelne Konkretisierungen entfallen. Die Vorgaben in den übrigen Fächern sind in der Regel identisch geblieben, wurden marginal geändert oder redaktionell bearbeitet.
Gemäß VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2016 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler selbst.
- Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im **Abitur 2017** an Gymnasien und Gesamtschulen werden unterrichtliche Voraussetzungen erlassen.
Die im Laufe des Jahres 2013 fertiggestellten Kernlehrpläne für die gymnasiale Oberstufe sind mit Beginn des neuen Schuljahres 2014/15 in Kraft getreten. Sie sind Planungsgrundlage für den gesamten Oberstufenunterricht eines Faches bis hin zum Abitur. Die unterrichtlichen Vorgaben für den Abiturjahrgang 2017 sind die ersten, die auf der Grundlage der neuen, kompetenzorientierten Lehrplangeneration erstellt wurden. Sie unterscheiden sich daher von dem bisher bekannten Vorgabenformat. Die Vorgaben stehen auf den Internetseiten zur „Standardsicherung“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum Download zur Verfügung.
Gemäß VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben in der Regel auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2017 die Abiturprüfung wiederholen. Allerdings werden Ihnen auch eigene Aufgaben bzw. Aufgabenformate im erforderlichen Umfang zur Auswahl gestellt. Dies ist jeweils vom Fach abhängig.
Betroffene Schülerinnen und Schüler sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Darüber hinaus sind die Wiederholer nach Abschluss des Abiturverfahrens 2016 der oberen Schulaufsicht zu melden.
- Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im **Abitur 2018** an Gymnasien und Gesamtschulen werden unterrichtliche Voraussetzungen erlassen.
Gemäß VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben in der Regel auch für Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2018 die Abiturprüfung wiederholen. In solchen Fällen ist in Rücksprache mit der Schulaufsicht zu klären, ob gegebenenfalls weitere Aufgaben bzw. Aufgabenformate erforderlich sind.
Die Schülerinnen und Schüler sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler selbst.
- Die Vorgaben gelten für die schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Externenprüfung und für die Abiturprüfungen an den Waldorf-Schulen in den zentralen Prüfungsfächern analog.
- Die Vorgaben stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der

Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

13-32 Nr. 8

Erstellung von Aufgabenentwürfen für die schriftlichen Abiturprüfungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.07.2006 (ABI. NRW. S. 324)²

In den schriftlichen Abiturprüfungen mit zentral gestellten Aufgaben soll eine möglichst enge Anbindung der Aufgaben an die unterrichtliche Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet sein. Grundlage für die Entwicklung der Prüfungsaufgaben sollen deshalb Aufgabenentwürfe aus den Schulen selbst sein, die in fachbezogenen Aufgabenkommissionen gesichtet und unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit der Anforderungen überarbeitet werden. Dieses Verfahren hat sich in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern bewährt.

Die obere Schulaufsicht wird jährlich Lehrkräfte auswählen und mit der Erstellung von Aufgabenentwürfen im Rahmen der allgemeinen Dienstpflichten beauftragen. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Lehrkraft in unzumutbarer Weise belastet wird; die Zahl der zu erstellenden Aufgabenentwürfe je Fach wird in keinem Fall die Zahl der für das Fach vorgesehenen Auswahlaufgaben überschreiten, in der Regel deutlich darunter liegen. Um die erforderliche inhaltliche Breite bei den Aufgabenentwürfen zu erhalten, kann die Beauftragung auch eine bestimmte Aufgabenart oder bestimmte inhaltliche Schwerpunkte entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben vorsehen.

Zur Orientierung bei der Erstellung der Aufgabenentwürfe dienen die in den nordrhein-westfälischen Bildungsserver (www.standardsicherung.nrw.de) eingestellten Aufgabenbeispiele, Konstruktionsvorgaben, Operatorenlisten sowie ggf. veröffentlichte zentrale Prüfungsaufgaben aus vorhergehenden Jahren. Darüber hinaus stehen die Fachdezernentinnen und Fachdezernenten zur Beratung zur Verfügung.

Auch allen anderen interessierten Lehrerinnen und Lehrern wird Gelegenheit gegeben, Aufgabenentwürfe einzureichen, um mit ihren Ideen und Anregungen den Fundus qualitätvoller Aufgaben zu bereichern.

Der Termin für die späteste Vorlage der Aufgabenentwürfe und eine Adresse für die elektronische Übermittlung werden jährlich rechtzeitig bekannt gegeben.

13-32 Nr. 9

Sport als 4. Fach der Abiturprüfung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.05.2009 (ABI. NRW. S. 318)³

- Bezug:**
- Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 in der Fassung vom 14. Juni 2007 (auslaufend) und in der Fassung zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (BASS 13-32 Nr. 3.1)
 - n.v. Erlass v. 02.12.1998 - 732.36-32/0 Nr. 434/98, Erprobungsrahmen für Sport als 4. Fach der Abiturprüfung
 - n.v. Erlass v. 27.05.1999 - 731/2, Erprobungsrahmen für Sport als 4. Fach der Abiturprüfung
 - n.v. Rundverfügung v. 16.12.2004 zur 2. Phase des Erprobungsvorhabens „Sport als 4. Fach der Abiturprüfung“

Nach Beendigung des Erprobungsvorhabens zum 01.08.2008 treten folgende Regelungen zu Genehmigungsverfahren, Leistungsbewertungen und Abiturprüfungen in Kraft:

1. Genehmigungsverfahren

Mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde kann Sport an ausgewählten Schulen mit besonderem sportlichen Profil als viertes Fach der Abiturprüfung angeboten werden (§ 7 Abs. 3 APO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.1).

- Schulen, die nicht am Erprobungsvorhaben teilgenommen haben:
Der Antrag der Schule ist dem Dezernat 43 der jeweiligen Bezirksregierung schriftlich vorzulegen. Eine Vorauswahl erfolgt durch die Fachaufsicht. An der Genehmigung ist der jeweilige Oberstufendezernent durch Mitzeichnung zu beteiligen. Einzelheiten zur Antragstellung werden in einer Rundverfügung erläutert.
- Schulen des Erprobungsvorhabens
Für Schulen, die erfolgreich am Erprobungsvorhaben „Sport als 4. Fach der Abiturprüfung“ (siehe **Anlage** exklusiv im ABI. NRW. 06/09 S. 318) teilgenommen haben, ist die Genehmigung erteilt.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 14.08.2013 (ABI. NRW. S. 462); RdErl. v. 04.09.2014 (ABI. NRW. S. 492)

² bereinigt
³ bereinigt

2. Regelungen für Schülerinnen und Schüler, die ab 2010/11 in die Einführungsphase eintreten/erstmalig Abitur 2013 (Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.1))

- 1.3 Die Leistungsbewertung
Für das Anforderungsniveau der Leistungsüberprüfung gelten die Bestimmungen des Lehrplans Sport für die gymnasiale Oberstufe, Kapitel 3.3 (BASS 15-32 Nr. 30/Heft-Nr. 4734).
- 1.4 Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase
Für Klausurbestimmungen und Bewertungen der „sonstigen Mitarbeit“ gelten §§ 13, 14 und 15 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) und Kapitel 4 des Lehrplans Sport für die gymnasiale Oberstufe.
Für die fachpraktische Prüfung als Ersatz für eine Klausur in der Qualifikationsphase (VV zu § 14 Abs. 3 APO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2) gelten die Rahmenvorgaben des Erprobungsvorhabens.
- 1.5 Abiturprüfung (erstmalig Abitur 2013)
Für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2010/11 in die Einführungsphase eintreten, wird die mündliche Abiturprüfung im Grundkurs Sport durch eine Fachprüfung ersetzt (§ 35 APO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.1). Sie besteht aus einer praktischen Prüfung und einer mündlichen Prüfung. Über die Fachprüfung jedes einzelnen Schülers und jeder Schülerin ist eine Niederschrift anzufertigen.
Für die Durchführung der praktischen Prüfung gelten die Regelungen des Leistungskurses (Kapitel 5.3.1 des Lehrplans Sport in der gymnasialen Oberstufe). Abweichend hiervon umfasst die praktische Prüfung im Grundkurs zwei Prüfungsteile aus in der Regel zwei Bewegungsfeldern und Sportbereichen. Gegenstand des ersten Prüfungsteils ist eine Ausdauerleistung. Der zweite Prüfungsteil besteht aus der Überprüfung wettkampfbezogener Leistungen.
Die Fachlehrkraft legt der oberen Schulaufsicht einen Vorschlag zur Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfung auf der Grundlage der Anlagen zum Lehrplan für die Bewertung der sportpraktischen Leistungen spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres vor.
Die praktische Prüfung ist im Zeitraum vom Beginn des letzten Schulhalbjahres bis zur zweiten Sitzung des ZAA an zwei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.
Die mündliche Prüfung im Grundkurs Sport als Abiturfach erfolgt gemäß §§ 37 und 38 der APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1).
Die Note der praktischen Prüfung ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen des ersten und zweiten Prüfungsteils. Die Note der Fachprüfung ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen der praktischen und der mündlichen Prüfung. Nicht ganzzahlige Ergebnisse der praktischen Prüfung und der Fachprüfung werden mathematisch gerundet.
Es gelten die Regelungen zur Berechnung der Gesamtqualifikation (§ 28 und § 29 APO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.1).

- 2.1 In der Einführungsphase belegt die Schülerin oder der Schüler einen dreistündigen Grundkurs in der Partnersprache Französisch. Darüber hinaus sind ein in der Partnersprache unterrichteter dreistündiger Grundkurs Geschichte und ein weiterer gesellschaftswissenschaftlicher dreistündiger Grundkurs in der Partnersprache zu wählen. Es wird empfohlen, den bilingualen Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe ggf. im Rahmen von Vertiefungskursen im Fach Französisch vorzubereiten und zu unterstützen.
- 2.2 In der Qualifikationsphase Q1 wählt die Schülerin oder der Schüler die Partnersprache Französisch als erstes Leistungskursfach. Die bilingual deutsch-französisch unterrichteten Grundkurse in Geschichte und in einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach werden bis zum Ende von Q2 fortgesetzt. Die Pflichtbelegung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 2 APO-GOST wird curricular im Rahmen der belegten Fächer Geschichte (bilingual) und des weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Faches (bilingual) wahrgenommen. Einer dieser Grundkurse ist als drittes Fach der Abiturprüfung zu wählen. Das Leistungskursfach Französisch wird mit fünf Wochenstunden unterrichtet, die beiden Grundkursfächer werden dreistündig unterrichtet.
- 2.3 Die Abiturprüfung im 3. Abiturfach findet in der Partnersprache statt. Die Leistungen in dem weiteren nicht für die schriftliche Prüfung gewählten bilingualen Fach werden als Durchschnittsnote aus Q1 und Q2 in die Gesamtwertung für das Baccalauréat eingebracht.
- 2.4 Bei der Bewertung der Schülerleistungen in den in der Partnersprache unterrichteten Grundkursfächern sind in erster Linie die fachlichen Leistungen zu beurteilen.
- 2.5 Zum gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat legt die Schülerin oder der Schüler eines der in der Partnersprache unterrichteten Grundkursfächer gemäß § 12 Absatz 3 APO-GOST zu Beginn von Q2 als drittes Abiturfach fest. Im Übrigen gelten die Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe.
- 2.6 Der französischsprachige Prüfungsteil zur Erlangung des Baccalauréat findet im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung unter Vorsitz des französischen Prüfungsbeauftragten statt.
- 2.7 Die gemäß der Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils zum Erwerb des Baccalauréat abgelegte mündliche Prüfung im ersten Leistungsfach Französisch kann eine mündliche Prüfung gemäß APO-GOST § 36 Absatz 2 und 4 sein.
- 2.8 Schülerinnen und Schüler, die die Abiturprüfung im ersten und dritten Abiturfach in der Partnersprache Französisch abgelegt haben und einen in der Sekundarstufe I begonnenen bilingualen Bildungsgang in der Sekundarstufe II fortgesetzt haben, erhalten zusätzlich auf dem Abiturzeugnis einen entsprechenden Vermerk gemäß Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift „Bilinguale Bildungsgänge“ Anlage 1 VVAPO-GOST und bei Erfüllung der dort genannten Bedingungen eine Bescheinigung über den Besuch des bilingualen Bildungsganges gemäß Anlage 1a VVzAPO-GOST.

3. Zuerkennung des Baccalauréat - Zuerkennung eines Prädikates - Zuweisung einer Serie (série)

- 3.1 Die Zuerkennung des Baccalauréat erfolgt erst nach der Entscheidung über die allgemeinen Hochschulreife gemäß § 39 APO-GOST. Das Baccalauréat wird zuerkannt, wenn die Abiturprüfung insgesamt bestanden ist und wenn die Anforderungen im französischsprachigen Prüfungsteil erfüllt sind.
- 3.2 Gemäß § 9 Absatz 4 der „Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Abiturprüfung zum gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat“ kann der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil ein Prädikat zuerkennen. Dabei werden die drei Prüfungsleistungen des französischsprachigen Prüfungsteils gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der „Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Abiturprüfung zum gleichzeitigen Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat“ sowie aus der Abiturprüfung die Prüfungsleistungen im zweiten Leistungsfach und in einem weiteren Prüfungsfach zugrunde gelegt.
- 3.3 Es obliegt der zuständigen deutschen Behörde, die Serie (série) des Baccalauréat zu bestimmen, die dem Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers entspricht. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers und unter Zugrundelegung der Bestimmungen der jeweils geltenden Abiturprüfungsordnung wird zuerkannt:

SERIE (série) L (literarisch)

aufgrund folgender Kombination:

- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- ein weiteres fremdsprachliches Fach

2) Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat, Abschnitt II A (Dokument abrufbar unter www.schulministerium.nrw.de > Themen > Schulsystem > Unterricht. > Lernbereiche und Fächer > Französisch > AbiBac)

13-32 Nr. 10

Gleichzeitiger Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 15.07.2011 (ABl. NRW. S. 437)¹⁾

Der Bildungsgang AbiBac

1. Zielsetzung
Der gleichzeitige Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat eröffnet Schülerinnen und Schülern der teilnehmenden Schulen in besonderer Weise den Zugang zu Studium und Beruf sowohl im eigenen Land wie im Partnerland.
2. Allgemeine Bestimmungen
Schülerinnen und Schüler, die in den Klassen 5 bis 9 an G8- und 5 bis 10 an G9-Gymnasien bilingual deutsch-französischen Unterricht erhalten haben, können ihre Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe bilingual deutsch-französisch fortsetzen und bei entsprechendem Angebot die allgemeine Hochschulreife sowie das französische Baccalauréat gleichzeitig erwerben.
Grundsätzlich gilt
- die Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (APO-S I - BASS 13-21 Nr. 1.1),
 - die Verwaltungsvorschrift „Bilingualer Unterricht in der Sekundarstufe I“ (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 15. 4. 2007 - BASS 13-21 Nr. 5),
 - die Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.1) und
 - die Verwaltungsvorschrift „Bilinguale Bildungsgänge“ (Anlage 1 Nummer 1.2 VVzAPO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2).

Für den gleichzeitigen Erwerb des französischen Baccalauréat und der deutschen Allgemeinen Hochschulreife gelten zusätzlich folgende Regelungen:

1) bereinigt

- alle übrigen Fächer.

SERIE (série) ES (wirtschafts- und sozialwissenschaftlich)
aufgrund folgender Kombination:

- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- Mathematik oder ein wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftliches Fach
- alle übrigen Fächer.

SERIE (série) S (mathematisch-naturwissenschaftlich)
aufgrund folgender Kombination:

- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- Mathematik auf erhöhtem Anforderungsniveau
- ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik, Informatik)
- alle übrigen Fächer
- oder
- Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau
- Geschichte in französischer Sprache
- ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach in französischer Sprache
- ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie, Chemie, Physik, Informatik) auf erhöhtem Anforderungsniveau,
- Mathematik,
- alle übrigen Fächer.

Es kann jeweils nur eine Serie zuerkannt werden.

4. Bescheinigung über den Erwerb des Baccalauréat

Prüflinge, die die deutsche allgemeine Hochschulreife und mit dem Bestehen des französischsprachigen Prüfungsteils das französische Baccalauréat erlangt haben, erhalten zu ihrem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine Bescheinigung („Attestation de délivrance du baccalauréat“) der zuständigen französischen Behörde. Diese Bescheinigung wird in Verbindung mit dem deutschen Abiturzeugnis gültig. Es vermittelt die durch die Serienzuweisung und das evtl. Prädikat gegebenen Berechtigungen¹. Nach entsprechender Bearbeitungszeit wird den Prüflingen von der französischen Behörde das „Diplôme du baccalauréat général“ ausgestellt.

13-33

Berufliche Schulen - Berufskolleg (übergreifend)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 10-03 Nr. 1:** Bezeichnung der Berufskollegs (mit Abiturbildungsgängen)
- **BASS 10-11 Nr. 2:** Fachklassenbildung; Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs
- **BASS 12-65 Nr. 2:** Abiturprüfungstermine für das Berufliche Gymnasium
- **BASS 12-61 Nr. 1.4:** Blockunterricht an Berufskollegs; Zeiteinteilung für die Schuljahre bis 2016/2017
- **BASS 13-63 Nr. 3:** Vorbereitungsklassen und Unterricht in der Herkunftssprache an Berufskollegs für Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte (s. dort Nrn. 2, 3 und 5)
- **Untergruppe 13-41:** Sonderpädagogische Förderung
- **BASS 10-44 Nr. 2.1:** Verarbeitung von Schülerdaten-Schülerstammblatt
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Berufs- und Studienorientierung
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- **BASS 12-21 Nr. 17:** Unterricht für Jugendliche mit Förderverträgen zur Verbesserung ihrer Ausbildungsfähigkeit
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Information und Beratung der Lernenden und Erziehungsberechtigten durch die Lehrkräfte (s. dort § 9)
- **BASS 12-65 Nr. 6:** Form der Ausfertigung von Zeugnissen (s. dort 3. Abschnitt)

Die Verordnung Allgemeiner Teil und die Verwaltungsvorschriften wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

13-33 Nr. 1.1

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg -
APO-BK)**

Vom 26. Mai 1999
zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2014
(SGV. NRW. 223)
mit²

13-33 Nr. 1.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
in den Bildungsgängen des Berufskollegs
(VVzAPO-BK)**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 19.06.2000 (ABl. NRW. 1 S. 182)³

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulGes NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

2) Der Text der Rechtsverordnung - Erster Teil APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Erster Teil APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

3) Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 19.06.2001 (ABl. NRW. 1 S. 176); RdErl. v. 20.11.2001 (ABl. NRW. 1 S. 353)
RdErl. v. 16.05.2002 (ABl. NRW. 1 S. 231); RdErl. v. 15.01.2004 (ABl. NRW. S. 45)
RdErl. v. 15.03.2004 (ABl. NRW. S. 130); RdErl. v. 12.05.2004 (ABl. NRW. S. 207)
RdErl. v. 11.08.2004 (ABl. NRW. S. 298); RdErl. v. 21.01.2005 (ABl. NRW. S. 35)
RdErl. v. 10.08.2005 (ABl. NRW. S. 339); RdErl. v. 26.09.2007 (ABl. NRW. S. 578)
RdErl. v. 26.05.2008 (ABl. NRW. S. 294); RdErl. v. 15.11.2008 (ABl. NRW. S. 573)
RdErl. v. 18.11.2009 (ABl. NRW. S. 38); RdErl. v. 27.05.2010 (ABl. NRW. S. 353)
RdErl. v. 27.05.2010 (ABl. NRW. S. 353); RdErl. v. 12.08.2010 (ABl. NRW. S. 521)
RdErl. v. 21.02.2011 (ABl. NRW. S. 141); RdErl. v. 25.03.2011 (ABl. NRW. S. 252)
RdErl. v. 08.04.2011 (ABl. NRW. S. 252); RdErl. v. 14.08.2011 (ABl. NRW. S. 495)
RdErl. v. 21.09.2012 (ABl. NRW. S. 540); RdErl. v. 14.05.2013 (ABl. NRW. S. 356)
RdErl. v. 27.08.2013 (ABl. NRW. S. 462); RdErl. v. 30.10.2013 (ABl. NRW. S. 617)
RdErl. v. 02.06.2014 (ABl. NRW. S. 340); RdErl. v. 16.09.2014 (ABl. NRW. S. 540)
RdErl. v. 26.05.2015 (ABl. NRW. S. 275)

1) Siehe Verwaltungsabsprache (Fußnote²) auf Seite 13 / 96) Abschnitt II A § 10 Anlage 5

Allgemeiner Teil Inhaltsübersicht

Erster Teil 1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 1 Bildungsziele des Berufskollegs
- § 2 Schulprogramm
- § 3 Qualitätsentwicklung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer
- § 6 Bildungspläne, Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Lernfelder
- § 7 Praktika
- § 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise
- § 9 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate
- § 10 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 11 Wiederholung
- § 12 Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern
- § 13 Abschlussbedingungen
- § 14 Information und Beratung
- § 15 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

2. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen

- § 16 Zweck und Gliederung der Prüfungen
- § 17 Allgemeine Prüfungsausschüsse
- § 18 Fachprüfungsausschüsse
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 21 Stimmberechtigung, Beschlussfassung
- § 22 Besorgnis der Befangenheit
- § 23 Niederschriften
- § 24 Teilnahme von Gästen
- § 25 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 26 Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Widerspruch, Akteneinsicht

Zweiter Teil

- § 29 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge

Dritter Teil

- § 30 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten

Erster Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 1

Bildungsziele des Berufskollegs

- (1) Das Berufskolleg vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz und bereitet sie auf ein lebensbegleitendes Lernen vor. Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend international geprägten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.
- (2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind abschlussbezogen und führen in einem differenzierten Unterrichtssystem einzel- und doppelqualifizierend zu beruflicher Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Berufsabschlüsse und berufliche Weiterbildungsabschlüsse) und dem Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II. Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.
- (3) Im Einzelnen können im Berufskolleg folgende berufliche Qualifikationen erworben werden:
 1. berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als eine arbeitsmarktorientierte Qualifikation zur Orientierung, Vorbereitung oder Anrechnung auf berufliche Erstausbildung oder Studium oder für eine berufliche Tätigkeit,
 2. Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) oder der schulische Teil dieser Berufsausbildung,
 3. Berufsabschlüsse nach Landesrecht sowie
 4. anerkannte berufliche Weiterbildungsabschlüsse.

§ 2

Schulprogramm

- (1) Das Berufskolleg legt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer regionalen Abstimmung der Bildungsangebote die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen seiner pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest.

- (2) Das Berufskolleg konkretisiert im Schulprogramm unter Berücksichtigung der Bildungspläne (§ 6) den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale seiner Schülerinnen und Schüler, die spezifischen Gegebenheiten der Schule und seines regionalen Umfeldes.

- (3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Es ist den Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten, sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Berufskolleg überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage seines Schulprogramms und berichtet dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde über die Ergebnisse. Die Ergebnisse werden bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der Planung und Durchführung erforderlicher konkreter Verbesserungsmaßnahmen herangezogen.

§ 4

Aufnahme

- (1) Der Besuch eines Bildungsganges des Berufskollegs setzt die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus. § 37 Absatz 2 SchulG bleibt unberührt. Im Einzelnen gelten die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E).

- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität für den Bildungsgang, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme Härtefälle und zieht im Übrigen die folgenden Kriterien heran:

1. Schulpflicht nach § 38 Absatz 1 SchulG,
2. Eignung,
3. Wartezeit,
4. Losverfahren.

- (3) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber teilen innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit, ob sie den zugeteilten Platz in Anspruch nehmen.

- (4) Über die Anrechnung von schulischen Leistungen und Zeiten aus vergleichbaren Bildungsgängen auf vollzeitschulische Bildungsgänge entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Angerechnete Leistungen und Zeiten sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

- 4.11 Bei der Anmeldung berufsschulpflichtiger Schülerinnen und Schüler werden diese der zuständigen Berufsschule über die bisher besuchte Schule gemeldet. Die Pflicht der Eltern sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen, bleibt unberührt.
- 4.12 Die Anlage 1 der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (BASS 10-44 Nr. 2.1) ist zu beachten.
- 4.13 Für Bildungsgänge des Sozialwesens gilt im Hinblick auf berufspraktische Ausbildungsabschnitte und die spätere berufliche Verwendung unter Beachtung des § 72a SGB VIII Folgendes:
 - c) Bewerberinnen und Bewerber für einen einfach- oder doppelqualifizierenden Bildungsgang zur staatlichen anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher sowie für den Bildungsgang zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger haben ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Die Schulleitung prüft die persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers anhand des Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 Nummer 2a BZRG. Eine Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn aus dem Führungszeugnis einschlägige Vorstrafen hervorgehen, die die Bewerber für den Umgang mit den ihnen anvertrauten Personen ungeeignet erscheinen lassen. Die Feststellung trifft die Schulleitung.
 - d) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bildungsgang des Sozialwesens besuchen wollen, der Praktika verpflichtend vorschreibt (Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales nach **Anlage D 17**; zweijährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Soziales, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führt nach **Anlage C 2**; zweijährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales, die zum Berufsabschluss „staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent“ und „staatlich geprüfte Sozialassistentin/staatlich geprüfter Sozialassistent; Schwerpunkt Heilerziehung“ führt nach **Anlage B 3**; einjährige Berufsfachschule des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zu Abschlüssen der Sekundarstufe I führen nach **Anlagen B 1** und **B 2**) sind bei der Aufnahme in den Bildungsgang schriftlich auf die Regelungen des § 72a SGB VIII und § 30a BZRG hinzuweisen. Danach haben die Schülerinnen und Schüler bei der Aufnahme eines Praktikums in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe dem Träger ihre persönliche Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeug-

nisses nachzuweisen. Für Schülerinnen und Schüler, die durch den Besuch der Fachoberschule des Fachbereichs Gesundheit/Soziales berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife erwerben wollen (Fachoberschule Klassen 11 und 12 nach **Anlage C 3**) ist die Belehrung entbehrlich, da das erweiterte Führungszeugnis bei Abschluss eines Praktikantenvertrages in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vor Aufnahme in den Bildungsgang vorzulegen ist.

4.2 zu Absatz 2

- 4.21 Ein Härtefall liegt vor, wenn schwerwiegende soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände durch die Bewerberin oder den Bewerber nachgewiesen werden, die einen sofortigen Ausbildungsbeginn geboten erscheinen lassen.
- 4.22 Bei der Vergabe der Plätze nach Eignung ist zur Feststellung der Rangfolge die Durchschnittsnote des Zeugnisses, mit dem der jeweils geforderte Schulabschluss nachgewiesen wird, maßgebend. Wartezeiten, die seit der ersten Bewerbung verstrichen sind, werden durch einen Notenbonus von 0,5 pro Jahr berücksichtigt. Bei gleicher Eignung werden die Plätze an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die in einem vorangegangenen Schuljahr aus Kapazitätsgründen im jeweiligen Bildungsgang nicht aufgenommen werden konnten und die Aufnahme erneut beantragt haben. Ansonsten entscheidet das Los.

§ 5

Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer

- (1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs werden in den Fachbereichen

1. Agrarwirtschaft und Ernährung/Versorgung,
 2. Bau- und Holztechnik,
 3. Gestaltung,
 4. Gesundheit/Erziehung und Soziales,
 5. Informatik,
 6. Metall- und Elektrotechnik,
 7. Naturwissenschaften und Labor- und Verfahrenstechnik,
 8. Umwelttechnik,
 9. Textiltechnik und Bekleidung,
 10. Wirtschaft und Verwaltung
- angeboten.

In den Anlagen A bis E sind abweichende Bezeichnungen, Zusammenfassungen sowie der Eingang von Fachbereichen in Berufsfelder, Fachrichtungen und fachliche Schwerpunkte erforderlich. Sie berücksichtigen Erfordernisse der Anerkennung von Abschlüssen in anderen Ländern, der Unterrichtsorganisation gemäß Absatz 3 sowie der Durchlässigkeit der Bildungsgänge.

- (2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind, soweit in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge nichts Abweichendes bestimmt ist, in Schuljahre eingeteilt. Sie werden in Vollzeitform oder in Teilzeitform angeboten. Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitform sind möglich.

- (3) Der Unterricht wird in der Regel in Fachklassen und im Klassenverband erteilt. Soweit die Unterrichtsorganisation oder der Bildungsgang es erfordern, können Kurse oder nach Maßgabe der Anlagen A bis E Lerngruppen gebildet werden.

- (4) Die mit den Stundentafeln festgelegte Regeldauer der Bildungsgänge darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer). Um ein weiteres Jahr kann die Regeldauer nach Entscheidung der Versetzungskonferenz, im Abiturbereich mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, überschritten werden, wenn die Gründe für die Wiederholung von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind. Die Höchstverweildauer kann darüber hinaus um den für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

- (5) Schülerinnen und Schülern, die innerhalb des Berufskollegs einen Bildungsgang wechseln, wird die im bisherigen Bildungsgang verbrachte Ausbildungszeit auf die Höchstverweildauer angerechnet; über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

VV zu § 5

5.5 zu Absatz 5

- 5.51 Ein auf die Verweildauer anzurechnender Wechsel eines Bildungsganges innerhalb des Berufskollegs liegt vor, wenn der angestrebte neue Bildungsgang das gleiche Abschlussziel vermittelt wie der bisher besuchte Bildungsgang. Dies gilt nicht bei einem Wechsel oder Neuaufnahme einer Berufsausbildung nach BBiG oder HwO.
- 5.52 Die Sondertatbestände des § 5 Absatz 6 Anlage B und des § 5 Absatz 5 Anlage C bleiben unberührt.

§ 6

Bildungspläne, Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Lernfelder

- (1) Der Unterricht in den Bildungsgängen des Berufskollegs ist in den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert. Die Lernbereiche, ihre Fächer und Lernfelder sind im Sinne des § 1 aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung ist im Rahmen der Bildungsgangkonferenz in didaktischen Jahresplanungen nach Schuljahren gegliedert

zu dokumentieren. Lernfelder können insbesondere mit Blick auf die Regelungen zu Abschlussprüfungen Fächer darstellen.

- (2) Die Lernbereiche tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei. Der berufsbezogene Lernbereich fasst die Unterrichtsfächer oder Lernfelder zusammen, die im Besonderen der beruflichen und fachlichen Qualifizierung dienen. Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs ergänzen die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der Sport dient zudem der Gesundheitsförderung. Der Differenzierungsbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen.

- (3) Das Ministerium erlässt Bildungspläne auf der Ebene der Bildungsgänge. Der Bildungsplan enthält in einem Richtlinienteil Ausführungen zur Einordnung des Bildungsganges im Berufskolleg und im Fachbereich sowie zu Leitlinien und zur didaktischen Organisation des Bildungsganges. In einem Lehrplanteil sind Inhalte und die von den Schülerinnen und Schülern zu erwerbenden Kompetenzen auf der Basis von Fächern und Lernfeldern beschrieben.

- (4) Die Unterrichtsfächer und Lernfelder und deren Umfang werden durch die jeweiligen Stundentafeln zu den einzelnen Bildungsgängen bestimmt. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Lernaufgaben sind zulässig.

VV zu § 6

6.2 zu Absatz 2

Im Rahmen des Differenzierungsbereiches kann Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles erteilt werden.

6.3 zu Absatz 3

Bis zum Inkrafttreten neuer Bildungspläne gelten die bisher geltenden Bildungspläne, Lehrpläne und Richtlinien sowie curriculare Skizzen fort.

6.4 zu Absatz 4

- 6.41 Der RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003 (BASS 12-05 Nr. 1) ist zu beachten. Im Land Nordrhein-Westfalen eingeführter Religionsunterricht ist gemäß § 31 SchulG ordentliches Unterrichtsfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Artikel 7 GG - BASS 0-1).

- 6.42 Bilingualer Sachfachunterricht

Im bilingualen Sachfachunterricht wird die Fremdsprache zumindest in Teilen des Unterrichts zur Arbeitssprache. Im Berufskolleg gibt es zwei Formen bilingualen Unterrichts: Bilinguale Module oder durchgehend bilingualen Unterricht.

1. Allgemeine Vorgaben für bilingualen Unterricht im Berufskolleg

- 1.1 Für bilingualen Unterricht gelten grundsätzlich die Lehrpläne der Sachfächer.

- 1.2 Neben vorwiegend zu verwendenden fremdsprachigen Materialien können auch deutschsprachige Materialien verwendet werden.

- 1.3 Die Umsetzung bilingualen Sachfachunterrichts wird zwischen den Fachkonferenzen des Sachfachs und der Fremdsprache abgestimmt und im Rahmen der didaktischen Jahresplanung dokumentiert.

- 1.4 Das in der Fremdsprache unterrichtete Sachfach wird von Lehrkräften mit den Lehrbefähigungen im Sachfach und in der Fremdsprache unterrichtet. Die Lehrbefähigung in der Fremdsprache kann durch ausgewiesene Kompetenzen (mindestens C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen GeR) in dieser Fremdsprache ersetzt werden. Empfohlen wird darüber hinaus eine bilinguale Zusatzqualifikation.

- 1.5 Bei der Leistungsbewertung werden vorrangig die fachlichen Leistungen im Sachfach berücksichtigt. Die fremdsprachlichen Leistungen werden im Rahmen der Darstellungsleistung berücksichtigt. Im bilingualen Unterricht gemäß Nummer 2. werden mündliche und schriftliche Leistungen in der Fremdsprache erbracht.

2. Besondere Vorgaben für durchgehend bilingualen Unterricht

- 2.1 Zur vertieften Förderung der angewandten Mehrsprachigkeit kann in einem oder mehreren Sachfächern durchgehend bilingualer Unterricht angeboten werden. Dies gilt nicht für Fächer des beruflichen Gymnasiums, die als mögliches schriftliches Prüfungsfach im Rahmen des Zentralabiturs festgelegt sind.

- 2.2 Die Einrichtung oder Änderung eines durchgehend bilingualen Sachfachunterrichts erfolgt mit der Zustimmung der Schulkonferenz und muss von der oberen Schulaufsicht genehmigt werden. Die notwendige Befähigung der eingesetzten Lehrkräfte muss nachgewiesen werden.

- 2.3 Die Belegung ist freiwillig und erfolgt nach individueller Beratung. Die Möglichkeit des Wechsels in einen nichtbilingualen Sachfachunterricht ist sicherzustellen. Dies kann aus schulorganisatorischen Gründen auf das Schulhalbjahresende beschränkt werden.

- 2.4 In den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen wird ein durchgehend bilingual unterrichtetes Sachfach mit dem Zusatz „bilingual (Fremdsprache)/deutsch“ versehen.

3. Besondere Vorgaben für bilingualen Unterricht in Modulform

- 3.1 Grundsätzlich kann in allen Sachfächern bilingualer Unterricht in Modulform in allen aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen erfolgen.
- 3.2 Pro Halbjahr und Sachfach dürfen bilinguale Module ein Drittel des Unterrichtsumfangs nicht überschreiten.
- 3.3 Bilinguale Module können in den Zeugnissen und Schullaufbahnbescheinigungen unter „Bemerkungen“ aufgeführt werden.

§ 7**Praktika**

Außerschulische Praktika sollen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) durchgeführt werden. Die Praktika werden von der Schule genehmigt und im Rahmen des Unterrichts begleitet.

§ 8**Leistungsbewertung und Leistungsnachweise**

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.**
- (2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Absatz 3 sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen A bis E bleiben hiervon unberührt.**
- (3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Absatz 4 der Anlage D bleibt unberührt.**
- (4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.**
- (5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.**

VV zu § 8**8.1 zu Absatz 1**

- 8.11 Im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ sollen die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten zur Leistungsfeststellung (Klassenarbeiten, Kursarbeiten, Klausuren) gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden. Die Arbeiten sollen entsprechend dem Alter der Schülerinnen und Schüler in der Regel vorher angekündigt werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten, an einem Tag darf nur eine Arbeit geschrieben werden.
- 8.12 Hausaufgaben, die lediglich zur Festigung und Sicherung des im Unterricht Erarbeiteten dienen, sind nicht Gegenstand der Leistungsbewertung.
- 8.13 Gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, kann in der Regel nur innerhalb von drei Monaten Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach Beratung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sowie durch ein Mitglied der Fachkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer schriftlich über die Entscheidung und begründet sie. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, entscheidet auf Verlangen der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers die obere Schulaufsichtsbehörde. Unberührt bleibt die Befugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters, die Notengebung einer Lehrkraft zu beanstanden (§ 21 Absatz 4 ADO - BASS 21-02 Nr. 4).

8.2 Absatz 2

- 8.21 In den schriftlichen Prüfungsfächern sind schriftliche Arbeiten zu fertigen. Sie sollen zu den Prüfungsbedingungen hinführen. In den übrigen Fächern können schriftliche Arbeiten gefertigt werden.
- 8.22 In Fächern mit schriftlichen Arbeiten werden die Zeugnisnoten in der Regel gleichgewichtig aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gebildet.
- 8.23 Schriftliche Arbeiten dauern 30 bis 90 Minuten. Zur Prüfungsvorbereitung können sie bis zur Dauer der schriftlichen Prüfung verlängert werden. Fächerübergreifende schriftliche Arbeiten sind möglich. Bei diesen Arbeiten kann die Höchstdauer überschritten werden. Für jedes der beteiligten Fächer ist eine Leistungsnote auszuweisen.
- 8.24 In den Fächern ohne schriftliche Arbeiten, insbesondere in dem Fach Projektarbeit, bildet der Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ die Grundlage der Bewertung. Zum Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ gehören z.B. mündliche Mitarbeit, kurze schriftliche Übungen, Berichte, Fachgespräche, Protokolle, praktische Leistungen, Referate.

- 8.25 Leistungen, die im Zusammenhang mit Gemeinschaftsleistungen erbracht werden, können einbezogen werden, wenn sie der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler als eigene Leistung zuzuordnen sind.

- 8.26 Verschiedenartige Leistungen aus dem Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“ sind mindestens einmal pro Halbjahr zu einer Leistungsnote zusammenzufassen, den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben und in der „Liste der Leistungsnoten“ zu dokumentieren.

Im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ führt jede schriftliche Arbeit zu einer eigenständigen Leistungsnote.

Für die Feststellung einer Zeugnisnote sind mindestens zwei Leistungsnoten erforderlich.

Die Leistungsnoten aus dem Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ sollen höchstens die Hälfte aller Leistungsnoten ausmachen.

- 8.27 Die Bildungsgangkonferenz trifft die Festlegungen (insbesondere die Benennung der Fächer mit schriftlichen Arbeiten sowie Festlegungen über Anzahl, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung), die der Eigenart des Bildungsganges und der Organisationsform des Unterrichts entsprechen. Soweit Fachkonferenzen Festlegungen getroffen haben, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

- 8.28 Zu Beginn eines Schuljahres informieren die in dem Bildungsgang unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über die Art der geforderten Leistungen im Beurteilungsbereich „schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „sonstige Leistungen“. Etwa in der Mitte des Beurteilungszeitraumes unterrichten die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler über den bisher erreichten Leistungsstand und machen die Unterrichtung aktenkundig. Die jederzeitige Auskunftspflicht über den Leistungsstand bleibt unberührt.

8.4 zu Absatz 4

Das Verfahren zur Durchführung der Sprachprüfung wird geregelt durch die „Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen - RdErl. d. Kultusministeriums v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1).

§ 9**Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.**

- (2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustimmung.**

- (3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.**

- (4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.**

VV zu § 9**9.1 zu Absatz 1**

Halbjahreszeugnisse entfallen in Teilzeitbildungsgängen und in den Bildungsgängen der Fachschule. Nr. 8.13 VV zu Anlage A und die Abschlussklassen der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen bleiben unberührt. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer legt die Leistungsnoten für die einzelnen Schülerinnen und Schüler fest. Soweit die Zeugnis-Konferenz einen Erläuterungsbedarf feststellt, hat die Fachlehrerin oder der Fachlehrer ihre oder seine Leistungsbewertung zu erläutern. Für das Verfahren und die Zusammensetzung der Zeugnis-Konferenz gilt § 50 Absatz 1 SchulG. Die Zuständigkeiten des allgemeinen Prüfungsausschusses nach § 17 Absatz 6 Erster Teil bleiben hiervon unberührt.

9.2 zu Absatz 2

- 9.21 Der Bedeutung der Zeugnisse ist durch die äußere Gestaltung angemessen Rechnung zu tragen. Soweit Zeugnisse auf Einzelblättern erstellt werden, muss die Zuordnung der Blätter zur Zeugnisinhaberin oder zum Zeugnisinhaber und zum Bildungsgang zur Vermeidung von Fälschungen eindeutig sein. Die in den Anlagen A bis E in den Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zeugnisvordrucke sind zu Grunde zu legen.

- 9.22 Die Zeugnisse müssen folgende Bestandteile aufweisen:

- Name und amtliche Bezeichnung des Berufskollegs sowie die amtliche Schulnummer
- Bezeichnung des Schulträgers
- Art des Zeugnisses
- Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort
- Rechtsgrundlage für das Zeugnis

- Dauer des Schulbesuchs (nur bei Abgangs-/Abschlusszeugnissen)
 - genaue Bezeichnung des bescheinigten Ausbildungsabschnittes/Abschlusses
 - Berufsbezeichnung/Bildungsgang
 - Siegel des Berufskollegs
 - Datum des Konferenzbeschlusses
 - Ort, Datum der Zeugnisausgabe
 - Unterschrift (bei Abschlusszeugnissen Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses oder Vertretung, bei Abgangs- und Versetzungszeugnissen Schulleiterin oder Schulleiter oder Vertretung, sonst Klassenlehrerin oder Klassenlehrer; mit der Vertretung kann die oder der für den Bildungsgang Verantwortliche von der Schulleitung beauftragt werden)
 - Leistungen in den Fächern (alle Fächer der Stundentafel, gliedert nach den Lernbereichen gemäß Stundentafel)
 - bei Projekten auch Angabe der Projektthemen
 - die Abschlussnote in der durch die jeweilige Anlage geregelten Form in Zahlen auf eine Stelle nach dem Komma; es wird nicht gerundet; Wiederholung der Abschlussnote in Worten
 - Notenstufen
 - unter Bemerkungen Angaben zum Besuch zusätzlicher Unterrichtsveranstaltungen
 - bei Berufsabschlusszeugnissen das dem Berufsabschluss zugeordnete Niveau des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.
- 9.23 Auf allen Abschluss- und Abgangszeugnissen ist zusätzlich zur Note das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) für jede moderne Fremdsprache nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Anlagen auszuweisen. Auf den Zeugnissen ist die Niveaustufe in Klammern nach dem Fach mit Verweis auf die folgende Fußnote einzutragen: „Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.“
- 9.24 In Zeugnissen, die den Erwerb der Fachhochschulreife in einem Bildungsgang der Fachoberschule (§ 8 Anlage C) bescheinigen, ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„Dem Zeugnis liegen zugrunde:
Die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung).
Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).“
In Zeugnissen, die den Erwerb der Fachhochschulreife in einem anderen Bildungsgang des Berufskollegs bescheinigen, ist folgender Hinweis aufzunehmen:
„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“
- 9.25 Bei Schülerinnen und Schülern, die ordnungsgemäß vom Religionsunterricht befreit sind (§§ 31 und 32 SchulG), wird die Nichtteilnahme im Zeugnisvordruck durch einen Strich in der Zeile des Faches Religionslehre ausgedrückt.
- 9.26 Rechtsbehelfsbelehrung mit folgendem Text:
„Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.“
- 9.27 Bei erfolgreichem Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges nach den Anlagen B bis D kann eine Anrechnung gemäß der „Verordnung über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen (Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - BASS 13-34 Nr. 12“) erfolgen.

9.3 zu Absatz 3

Die Zertifizierung von Zusatzqualifikationen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Thema des Zusatzangebotes

- Beschreibung der erworbenen berufsbezogenen, arbeitsmarktrelevanten Kompetenz
- Stundenumfang.

Der erreichte Leistungsstand und sonstige erläuternde Aspekte können aufgenommen werden. Besondere Bestimmungen zur Zertifizierung in den Anlagen A - E der APO-BK sowie die Benotung auf Zeugnissen bleiben unberührt.

9.4 zu Absatz 4

Bei Beschwerden gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, ist VV 8.13 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Versetzung, Leistungsanforderungen

(1) Soweit in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nichts anderes bestimmt ist, werden Schülerinnen oder Schüler nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens „ausreichend“ oder nur in einem Fach „mangelhaft“ sind.

(3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse möglich ist.

(4) Das Berufskolleg informiert die Eltern gemäß § 50 Absatz 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

- 10.11 Bei der Beschlussfassung über die Versetzung muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in allen Fächern berücksichtigen.
- 10.12 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor der Versetzung die Schule, so ist über ihre oder seine Versetzung zu entscheiden.

§ 11

Wiederholung

Die Leistungen in einer wiederholten Jahrgangsstufe werden unwirksam; über die Versetzung wird neu entschieden. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

§ 12

Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern

(1) Eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Nach Maßgabe der Anlagen kann in bestimmten Fächern eine Nachprüfung ausgeschlossen werden. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.

(2) In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden; die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen. In Teilzeitbildungsgängen der Fachschule kann eine Nachprüfung auch abgelegt werden, wenn durch die Note „mangelhaft“ in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre.

(3) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notestufe in einem einzigen Fach oder bei fächerübergreifenden Prüfungen in einer Prüfungsarbeit, in dem oder der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder

die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das prüfende Mitglied stellt die Aufgaben für die mündliche und gegebenenfalls die schriftliche Prüfung.

(5) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit einer besseren Note als der Ausgangsnote bewertet wird. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Wer die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben.

(7) Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; krankheitsbedingte Abwesenheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

VV zu § 12

12.1 zu Absatz 1

- 12.11 Die Schülerin oder der Schüler kann auch ein in zurückliegenden Schuljahren abgeschlossenes Fach als Fach der Nachprüfung wählen.
- 12.12 Nachprüfungen können auch zu Beginn des 2. Schulhalbjahres insbesondere in den Fächern, die vorzeitig abgeschlossen werden, abgelegt werden. In diesen Fällen ist den Schülerinnen und Schülern eine Vorbereitungszeit von sechs Wochen zu gewähren.
- 12.13 Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der Belehrung gemäß § 14 Absatz 1 Erster Teil APO-BK auf die Regelungen der Nachprüfung hinzuweisen.

12.2 zu Absatz 2

In Fachschulbildungsgängen ist die Zulassung zu einer Nachprüfung immer dann auszusprechen, wenn die Note in einem nicht weitergeführten Fach „mangelhaft“ ist.

§ 13

Abschlussbedingungen

- (1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs schließen, soweit dies in den Anlagen A bis E vorgesehen ist, mit staatlichen Prüfungen ab.
- (2) Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ergänzende oder abweichende Abschlussbedingungen in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils bleiben unberührt.
- (3) In Bildungsgängen ohne Abschlussprüfung gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für eine mangelhafte Leistung kein Ausgleich erforderlich ist.
- (4) Bei Nichterfüllen der Abschlussbedingungen werden berufliche Qualifizierungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils erworben.

VV zu § 13

13.2 zu Absatz 2

Bei Beschwerden gegen Einzelnoten, die keine Verwaltungsakte sind, ist VV 8.13 entsprechend anzuwenden.

§ 14

Information und Beratung

- (1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls auch die Erziehungsberechtigten und die Ausbildungsbetriebe, über die Bildungsmöglichkeiten im Berufskolleg, über die wesentlichen Regelungen der Bildungsgänge und über die Leistungsanforderungen; sie berät sie bei der Wahl ihres Bildungsganges.
- (2) Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler arbeitet die Schule insbesondere mit Schulen der Sekundarstufe I, betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitsagenturen, der Jugendhilfe und Einrichtungen der Weiterbildung sowie Hochschulen zusammen. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler über mögliche schulische und außerschulische Förder-, Aus- und Weiterbildungsangebote.
- (3) In den Fachklassen arbeitet die Berufsschule mit den Ausbildungsbetrieben, den überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie den für die Berufsbildung zuständigen Stellen nach dem BBiG oder der HwO insbesondere zur Erreichung des Ausbildungszieles und zur Abstimmung der Ausbildungsphasen zusammen.

VV zu § 14

14.3 zu Absatz 3

- 14.31 Zur Förderung des gemeinsamen Ausbildungszieles von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb sollen die in den Fachklassen unterrichtenden Lehrkräfte einen gegenseitigen Informationsaustausch mit den Auszubildenden an den Lernorten (§ 2 Absatz 1 BBiG) im Rahmen von Sprechtagen anstreben. Werden durch diese gegenseitige Information Lerndefizite einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, sind die Möglichkeiten von Fördermaßnahmen an den Lernorten zur Verbesserung des Leistungsstandes miteinander abzustimmen.
- 14.32 Zum Zwecke der Abstimmung der Ausbildungsphasen in der Berufsschule und der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sind vor Beginn des Schuljahres Terminplanungen zu erstellen. Seitens der Berufsschule werden die hierzu erforderlichen Abstimmungsgespräche von den Schulleitungen geführt. Die Beteiligung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten an den Abstimmungsgesprächen durch die jeweiligen Organisationen ist sicherzustellen.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen

§ 16

Zweck und Gliederung der Prüfungen

- (1) In den staatlichen Abschlussprüfungen sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht haben.
- (2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und gegebenenfalls einem praktischen Teil. Die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen.
- (3) Den jährlichen Terminrahmen für die schriftliche Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.
- (4) Die Termine für die Fachhochschulreifeprüfung und die Prüfung gemäß § 50 der Anlage D sowie der Termin für die Aushändigung der Prüfungszeugnisse sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde so festzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Zulassungsantrag gemäß der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen rechtzeitig stellen können.

VV zu § 16

16.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die den im Bildungsgang zu erwerbenden schulischen Abschluss schon besitzen, können in den Bildungsgang aufgenommen werden und den beruflichen Abschluss erwerben. Sie können auch den schulischen Abschluss erneut erwerben. Die Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Abschluss erneut erwerben wollen, teilen dies schriftlich der Schulleitung mindestens eine Woche vor der Zulassungskonferenz mit.

§ 17

Allgemeine Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Abschlussprüfung ist ein allgemeiner Prüfungsausschuss zu bilden, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.
- (2) Dem allgemeinen Prüfungsausschuss gehören an:
1. die oder der Vorsitzende, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz führt;
 2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter;
 3. zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkräfte.
- (3) Der Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss wird grundsätzlich von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten der für die Schule zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen. Die oder der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zu sorgen.
- (4) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz wahr.
- (5) Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder

zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besitzen.

(6) Der allgemeine Prüfungsausschuss tritt zur Zulassungskonferenz, zur Abschlusskonferenz und zur Feststellung der Fächer für die mündliche Prüfung zusammen. Bei Bedarf kann die oder der Vorsitzende den allgemeinen Prüfungsausschuss zu weiteren Konferenzen einberufen.

§ 18

Fachprüfungsausschüsse

(1) Die mündliche und die praktische Prüfung werden in der Regel von Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Für jedes Fach der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses muss die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen haben.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die der Schülerin oder dem Schüler zuletzt den Fachunterricht in der Abschlussklasse erteilt hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft, die das Fach unterrichtet hat.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde oder die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 19

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Prüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die letzte Klasse oder Jahrgangsstufe wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.

(3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der allgemeine Prüfungsausschuss.

§ 20

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.

(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in beson-

ders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 21

Stimmberechtigung, Beschlussfassung

(1) Die Mitglieder der eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im allgemeinen Prüfungsausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22

Besorgnis der Befangenheit

Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss auf Grund des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 23

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Vornoten, bei den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums die Kursabschlussnoten, die Noten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung, die Abschlussnoten und das Prüfungsergebnis sind in Prüfungslisten aufzunehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für den jeweiligen Prüfungsausschuss.

(4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschriften über die schriftliche und die praktische Prüfung sind von den aufsichtführenden Lehrkräften zu fertigen und zu unterzeichnen.

(6) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und das Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 24

Teilnahme von Gästen

(1) Es sind berechtigt, bei mündlichen und praktischen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
3. Vertreterinnen und Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(2) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine Vertretung sowie zwei Personen als Vertretung der für die Berufsbildung zuständigen Stelle können als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung zugegen sein. Mit Zustimmung des Prüflings ist Schülerin und Schülern der der Abschlussklasse vorhergehenden Klasse die Gelegenheit zu geben, als Zuhörende teilzunehmen.

§ 25

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 26

Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung

(1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote „mangelhaft“ erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Bei nicht bestandener praktischer Prüfung und in der Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium ist die Nachprüfung ausgeschlossen.

(3) Wer die Prüfung nach §§ 19, 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Die Nachprüfung findet in der Regel sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt und muss spätestens zehn Wochen nach der Abschlusskonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.

(5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Die Schulleitern oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig die Prüfungsaufgaben für die Nachprüfung zur Genehmigung vor.

VV zu § 26 26.1 zu Absatz 1

Projektarbeit kann im Rahmen der Nachprüfung nicht nachgeholt werden.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungshalbjahres oder -jahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach erneutem Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe statt. Der allgemeine Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings eine Wiederholung der Prüfung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. In diesem Fall ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, am Unterricht ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

(4) Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schuljahr werden die beim vorausgegangenen Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe erzielten Leistungsnoten, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erteilten Noten unwirksam. Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schulhalbjahr bleiben die in der Abschlussklasse erzielten Leistungsnoten und die Zulassung wirksam.

(5) In den Bildungsgängen der Anlage D ist die Wiederholung nach einem halben Jahr abgeschlossen.

§ 28

Widerspruch, Akteneinsicht

(1) Verwaltungsakte, insbesondere Prüfungsentscheidungen können durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch beschließt der jeweilige Prüfungsausschuss (§§ 17, 18). Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet der bei der oberen berücksichtigten gebildete Widerspruchsausschuss.

(2) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für Berufskollegs zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

Zweiter Teil

§ 29

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge
Ergänzend zu den Vorschriften des ersten Teils gelten die besonderen Vorschriften der

Anlage A	für die Bildungsgänge der Berufsschule,
Anlage B	für Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen,
Anlage C	für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen,
Anlage D	für Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13,
Anlage E	für die Bildungsgänge der Fachschule.

Dritter Teil

§ 30

Änderung von Rechtsvorschriften

Die Änderungen sind in die entsprechenden Rechtsvorschriften eingearbeitet. Daher wurde hier vom Abdruck abgesehen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft¹.

Die Verordnung und Verwaltungsvorschriften der APO-BK Anlage A wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

Anlage A Bildungsgänge der Berufsschule (§ 22 Absatz 4 SchulG)

mit²

VV zu Anlage A

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG)

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen

- § 2 Qualifikationen und Abschlüsse
§ 3 Aufbau
§ 4 Gliederung
§ 5 Organisation
§ 6 Aufnahme
§ 7 Unterrichtsangebot und Differenzierung

2. Unterabschnitt

Berufsschulabschluss und Berufsabschluss

- § 8 Zeugnisse
§ 9 Berufsschulabschluss und Berufsschulabschlussnote
§ 10 Berufsabschlussprüfung

3. Unterabschnitt

Erwerb der Fachhochschulreife

- § 11 Fachhochschulreife
§ 12 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung
§ 13 Schriftliche Prüfung
§ 14 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
§ 15 Mündliche Prüfung
§ 16 Gestaltung der mündlichen Prüfung
§ 17 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

3. Abschnitt

Ausbildungsvorbereitung

(§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)

- § 18 Qualifikationen und Abschlüsse
§ 19 Aufbau
§ 20 Gliederung
§ 21 Organisation
§ 22 Aufnahme
§ 23 Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

Die Berufsschule umfasst Bildungsgänge, die zu den erforderlichen beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) führen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Berufsausbildungsverhältnis, sowie die Ausbildungsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis.

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

(§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG)

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen

§ 2

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern im Rahmen des schulischen Teils der Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 1 Absatz 3 BBiG verbunden mit dem Berufsschulabschluss. In einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Berufsschulabschluss ein dem Hauptschulabschluss nach

1) Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung.

Die vorliegende Regelung ist durch Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. 2015 S. 14/ABl. NRW. 2/2015 S. 72) mit Wirkung zum 1. August 2015 aktualisiert worden. Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2014 erstmalig in den Bildungsgang laut Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 30. Mai 2014 (GV. NRW. 16/2014/ABl. NRW. 7/2014) eingetreten sind oder die erste Jahrgangsstufe zu diesem Zeitpunkt wiederholten, beenden ihren Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften (gedruckte BASS 2014/2015 - 13-33 Nr. 1.1).

2) Der Text der Rechtsverordnung - Anlage A APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage A APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen teilen sich auf in die für die Fachklassen A 1.1 bis A 1.4 (RechtsVO) und A 1.5 bis A 1.11 (VV); für die Ausbildungsvorbereitung A 2.1 bis A 2.2 (RechtsVO) und A 2.3 bis A 2.4 (VV).

Klasse 10 gleichwertiger Abschluss erworben. Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und der Erwerb der Fachhochschulreife werden ermöglicht. In Berufen nach § 66 BBiG und § 42m HwO wird mit dem Berufsschulabschluss ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben.

(2) In Fachklassen entsprechend der Gleichstellungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 50 Absatz 1 BBiG und nach § 40 Absatz 1 HwO wird der schulische und der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt.

(3) In den gemäß § 2 der Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) eingerichteten Fachklassen wird der schulische Teil der Berufsausbildung und in Kooperation mit Praktikumsbetrieben der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt.

(4) Im Rahmen des Differenzierungsbereiches können Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles erteilt und zusätzliche Qualifikationen und Kenntnisse und erweiterte Zusatzqualifikationen erworben werden.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1

2.11 Der Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und der Erwerb des mittleren Schulabschlusses setzen nicht voraus, dass vorher ein allgemeinbildender Abschluss erworben wurde.

2.12 Die Fachhochschulreife kann nur in mindestens dreijährigen Bildungsgängen erworben werden. Auf die „Handreichung zum Erwerb der Fachhochschulreife in den Fachklassen des dualen Systems“ wird verwiesen.

2.13 Schülerinnen und Schüler, die vor Inkrafttreten des Berufskolleggesetzes (01.08.1998) den Abschluss der Berufsschule erworben haben, erhalten auf Antrag einen gleichwertigen allgemeinbildenden Abschluss nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Regelungen.
Die Bestätigung des Bildungsabschlusses erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

2.2 zu Absatz 2

Um alle im Ausbildungsrahmenplan für den jeweiligen Ausbildungsberuf aufgeführten Tätigkeitsbereiche auch in der betrieblichen Praxis zu vermitteln, ist die Fachpraxis durch Betriebspraktika im Umfang von 8 Wochen zu ergänzen.

2.4 zu Absatz 4

Für den Unterricht zum Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen und Kenntnissen sowie erweiterten Zusatzqualifikationen wird auf die „Handreichung zum Erwerb von Zusatzqualifikationen und erweiterten Zusatzqualifikationen in Fachklassen des dualen Systems“ verwiesen.

§ 3

Aufbau

Die Berufsschule umfasst für Ausbildungsberufe nach dem BBiG und der HwO

1. die teilzeitschulischen Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis oder mit einem berechtigten Interesse an der Teilnahme am Unterricht,
2. die vollzeitschulischen Fachklassen gemäß § 50 BBiG und § 40 HwO und der entsprechenden Gleichstellungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis und
3. die vollzeitschulischen Fachklassen gemäß § 2 BKAZVO für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis.

§ 4

Gliederung

(1) Die Fachklassen werden in der Regel für die einzelnen Ausbildungsberufe und Ausbildungsjahre gebildet. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, in welchen Ausbildungsjahren über ein oder mehrere Ausbildungsjahre hinweg eine gemeinsame Beschulung in einer Fachklasse erfolgen kann. Dies schließt die Bildung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen und jahrgangsübergreifenden Unterricht ein.

(2) Zur Sicherstellung der Möglichkeiten zum Erwerb der Fachhochschulreife können fachbereichsspezifische Lerngruppen eingerichtet werden.

(3) Die Fachklassen gemäß § 3 werden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Allgemeiner Teil in folgende Fachbereiche gegliedert

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit/Erziehung und Soziales,
5. Informatik,
6. Technik/Naturwissenschaften und
7. Wirtschaft und Verwaltung.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

Vorgaben und Hinweise zur Bildung von Fachklassen enthält der Runderlass vom 10.03.2008 (BASS 10-11 Nr. 2), der um Vorgaben zur Bildung fachbereichsspezifischer Lerngruppen und jahrgangsübergreifenden Unterrichts erweitert wird.

4.2 zu Abs. 2

Die zum Erwerb der Fachhochschulreife mögliche Bildung von fachbereichsspezifischen Lerngruppen richtet sich nach dem Runderlass vom 07.05.2015 (BASS 10-11 Nr. 3).

§ 5

Organisation

(1) Die Dauer der Ausbildung in den Fachklassen richtet sich nach den Ausbildungsordnungen.

(2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Unterricht in der Fachklasse mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Ablegung der Fachhochschulreifeprüfung oder einer gegebenenfalls notwendigen Nachprüfung die Berufsabschlussprüfung bestanden haben, endet das Schulverhältnis am Tag der Fachhochschulreifeprüfung oder der Nachprüfung.

(3) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 1 umfasst mindestens 480 Jahresstunden. An einem Tag sind acht Unterrichtsstunden zu erteilen. Eine geringere tägliche Unterrichtsdauer ist im Benehmen mit den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zulässig, eine höhere ist im Rahmen der Umsetzung des „Ganztags in der gesunden Schule“ möglich.

(4) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 2 umfasst über die 480 Jahresstunden hinaus ergänzenden fachpraktischen Unterricht, in dem die Inhalte der jeweiligen Berufsausbildungsordnung im Umfang von 800 bis 1.000 Unterrichtsstunden pro Schuljahr vermittelt werden.

(5) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 3 richtet sich nach den Vorgaben der BKAZVO.

(6) Der Unterricht wird in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. Blockunterricht liegt vor, wenn an fünf Unterrichtstagen in einer Woche Unterricht erteilt wird. Eine Verknüpfung von Teilzeit- und Blockunterricht ist zulässig.

(7) Die Organisation des Unterrichts (Teilzeit- oder Blockunterricht) kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres geändert werden.

(8) Der Unterricht kann im Rahmen der Jahresstunden je nach den unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule auf die beiden Schulhalbjahre unterschiedlich verteilt werden.

(9) Unter Einhaltung des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang kann der Unterricht in den einzelnen Ausbildungsjahren in unterschiedlichem Umfang erteilt werden.

(10) Bei der Organisation des Unterrichts sind die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

1. das Gesamtunterrichtsvolumen des jeweiligen Bildungsganges;
2. mit Rücksicht auf die betriebliche Ausbildungszeit der Auszubildenden eine ausreichende Möglichkeit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
3. die personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen.

(11) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium für einen oder mehrere Ausbildungsberufe gemeinsam Blockzeiten festlegen. Im Übrigen entscheidet über die Einführung oder Aufhebung von Blockunterricht die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen. Werden vom Schulträger oder den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen Bedenken erhoben, bedarf die Entscheidung der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

VV zu § 5

5.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler, die vor Ablauf der Ausbildungszeit die Berufsabschlussprüfung bestehen, erhalten unter Berücksichtigung der Vorgaben unter § 9 (vgl. VV 9.12) ein Berufsschulabschlusszeugnis.

5.3 zu Absatz 3

5.31 Auf die Kooperationsvereinbarungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern sowie auf den Ausbildungskonsens wird hingewiesen.

5.32 Bildungsgänge der Berufsschule (Anlage A 1 bis A 3) können als Ganztagsberufsschule mit 10 Unterrichtsstunden an einem Schultag pro Woche organisiert werden. Die Differenz zu 480 Jahresstunden wird ausgeglichen; in der Regel durch zwei Projektwochen.

Voraussetzung für die Beteiligung eines Bildungsganges an dieser Organisationsform ist die Vorlage eines integrierten Bewegungs- und Ernährungskonzeptes zur Gesundheitsförderung. Den Schülerinnen und Schülern ist durch entsprechende Angebote die Einnahme eines gesunden Frühstücks und Mittagessens zu ermöglichen.

Die Lernzeiten sind rhythmisiert auf den Vormittag und den Nachmittag zu verteilen. Ritualisierte Bewegungspausen sind zur Aktivierung und Entspannung in den Unterricht zu integrieren. Sie sollen Ermüdungsphasen entgegenwirken und somit einen nachhaltigen Lernprozess während des Unterrichtstages gewährleisten. Die Entwicklung und Umsetzung des Sport- und Bewegungskonzeptes

erfolgt in enger Abstimmung mit dem Unterrichtsfach Sport- und Gesundheitsförderung.

Anträge zur Umstellung der Organisation des Berufsschulunterrichts entsprechend einer Ganztagsberufsschule müssen, nach Beratung durch die obere Schulaufsicht, auf dem Dienstweg bei der obersten Schulaufsicht mindestens ein halbes Jahr vor Schuljahresbeginn gestellt werden.

Dem Antrag sind neben dem Bewegungs-, Ernährungs- und Gesundheitskonzept die Zustimmung des Schulträgers und der zuständigen Stelle nach dem BBiG oder der HwO beizufügen.

Zur Unterstützung der Beratung durch die obere Schulaufsicht ist ein Starterpaket für Berufskollegs entwickelt worden, das bei der zuständigen Bezirksregierung angefordert werden kann und unter anderem eine Checkliste zur Prüfung der Rahmenbedingungen enthält.

5.6 zu Absatz 6

Blockunterricht liegt auch dann vor, wenn in einer Woche wegen des Ferienbeginns oder -endes oder wegen eines Feiertages in der Blockphase an weniger als fünf Wochentagen Unterricht erteilt wird.

5.7 zu Absatz 7

Anträge zur Änderung der Unterrichtsorganisation müssen mindestens ein halbes Jahr im Voraus gestellt werden.

5.9 zu Absatz 9

Unter Beachtung des Gesamtunterrichtsvolumens sind in jedem Schuljahr mindestens 320 Unterrichtsstunden zu erteilen. Maximal 160 Unterrichtsstunden können jahrgangsübergreifend verlagert werden, wobei diese Unterrichtsstunden je zur Hälfte aus dem berufsbezogenen Lernbereich und aus dem berufsübergreifenden Lernbereich zu entnehmen sind. Die Einbeziehung des Differenzierungsbereiches bei erweiterten Zusatzqualifikationen ist in Absprache mit den dualen Partnern möglich.

Die jahrgangsübergreifende Verlagerung von Unterricht ist an folgende Bedingungen gebunden:

- Die Abstimmung der didaktischen Jahresplanung mit den betrieblichen Ausbildungsplänen ist nachzuweisen.
- Berufsfachklassen, die ab der Mittelstufe Schülerinnen und Schüler aus anderen Berufskollegs aufnehmen, können nur dann in der Unterstufe jahrgangsübergreifend unterrichten, wenn zwischen abgeben und aufnehmenden Berufskollegs eine Abstimmung erfolgt ist.
- Das Differenzierungsangebot im Hinblick auf den möglichen Erwerb von Zusatzqualifikationen, erweiterten Zusatzqualifikationen oder der Fachhochschulreife ist sicherzustellen.

5.10 zu Absatz 10

Zur Sicherstellung der umfassenden Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines dualen Studiums zum Besuch der Fachklassen berechtigt sind, ist berufsbezogene und berufsübergreifende Kompetenzentwicklung und Kompetenzförderung notwendig.

Der Unterricht in der Berufsschule kann von den Berufskollegs in Abstimmung mit der Hochschule für die Studierenden auf einen zeitlich leistbaren Umfang reduziert werden. Bei der Anzeige entsprechender Kooperationen ist der oberen Schulaufsicht darzulegen, wie sowohl berufsbezogene als auch deutsch/kommunikative, ethisch/religiöse, politisch/gesellschaftliche und gesundheitsfördernde Aspekte durch eine entsprechende Abstimmung der Didaktischen Jahresplanung des Berufskollegs, der betrieblichen Ausbildungsplanung und der Studieninhalte der Hochschule berücksichtigt werden.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachklassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befinden oder die ein berechtigtes Interesse am Unterricht einer Fachklasse besitzen.

(2) In die Fachklassen gemäß § 3 Nummer 3 werden Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis entsprechend den Vorgaben des § 2 BKAZVO aufgenommen.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

- 6.1.1 Schülerinnen und Schüler, die zum Besuch der Fachklassen berechtigt sind, nehmen am gesamten Unterricht der Fachklasse gemäß Stundentafel teil.
- 6.1.2 Die gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 3 Nummer 1 und Nummer 3 ist in den Fachklassen unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der Ausbildungsbetriebe und Praktikumsbetriebe möglich.

6.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die eine Prüfung vor der zuständigen Stelle gemäß BBiG/HwO abgelegt haben, erhalten den Berufsschulabschluss nach Maßgabe des § 9 Anlage A.

§ 7

Unterrichtsangebot und Differenzierung

(1) Das Differenzierungsangebot gemäß § 2 Absatz 4 und der dafür erforderliche Stundenumfang für die Fachklassen wird je nach der Leistungsfähigkeit und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler und den Anforderungen der Ausbildungsbetriebe von der Schule im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten festgelegt.

(2) Das Differenzierungsangebot umfasst Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungserfolges und den Erwerb von Zusatzqualifikationen.

(3) Das Differenzierungsangebot kann mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebes um bis zu 80 Stunden erhöht werden, wenn ein erweitertes Stützangebot erforderlich ist oder um eine erweiterte Zusatzqualifikation zu ermöglichen. Die nach dem BBiG und der HwO zuständigen Stellen werden zur Vermittlung eingeschaltet, falls dies erforderlich ist.

(4) Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, umfasst 560 Unterrichtsstunden. Wenn keine eigenständige Fachklasse für einen Ausbildungsberuf zum Erwerb der Fachhochschulreife eingerichtet werden kann, umfasst der Unterricht 320 Stunden in Fachklassen gemäß § 3 Nummer 1 und 240 Unterrichtsstunden in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3. Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, benötigen das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes.

(5) Die Teilnahme an einem eingerichteten und gewählten Differenzierungsangebot ist verpflichtend.

2. Unterabschnitt

Berufsschulabschluss und Berufsabschluss

§ 8

Zeugnisse

(1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3 einbezogen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

(3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

8.1.1 Schülerinnen und Schüler, die die Bildungsgänge gemäß § 3 besuchen, erhalten Zeugnisformulare gemäß den nachstehend zugeordneten Anlagen:

Zeugnisformulare	Anlagen
Halbjahres- und Jahreszeugnisse der Berufsschule	A 1.5
Abschlusszeugnis der Berufsschule	A 1.6
Abgangszeugnis der Berufsschule	A 1.7
Abschlusszeugnis der Berufsschule und Zeugnis der Fachoberschulreife	A 1.8
Abschlusszeugnis der Berufsschule und Zeugnis der Fachhochschulreife	A 1.9
Nichtzulassung zur Fachhochschulreifeprüfung	A 1.10
Nichtbestehen der Fachhochschulreifeprüfung	A 1.11

Abschlusszeugnisse für Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 sind Zeugnissen über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der im BGBl. veröffentlichten Rechtsverordnungen gleichgestellt.

8.1.2 Zum Ende des Schulhalbjahres werden Zeugnisse nur vor der Abschlussprüfung (§§ 37 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO) erteilt.

8.1.3 Die den Fächern zugeordneten Lernfelder sind mit ihrer Bezeichnung und Zuordnung zum Ausbildungsjahr auf dem Zeugnis auszuweisen.

8.1.4 Unterschiedliche Vorkenntnisse in der Fremdsprache werden grundsätzlich durch ein binnendifferenziertes Unterrichtsangebot auf zwei unterschiedlichen Niveaustufen oder durch Kursbildung berücksichtigt. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu den Referenzniveaus erfolgt entsprechend dem erteilten Unterrichtsangebot von A 1 bis B 2.

8.1.5 Sofern die Unterrichtsstunden im Fach Fremdsprachliche Kommunikation im berufsbezogenen Lernbereich bzw. im Fach Deutsch/Kommunikation im berufsübergreifenden Lernbereich unter Berücksichtigung der in Anlage A 1.4 festgelegten Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife genutzt werden, wird nur eine Note im Differenzierungsbereich ausgewiesen.

8.3 zu Absatz 3

8.3.1 Mitglieder der Klassenkonferenz sind auch die Lehrkräfte, die die Fächer zur Erlangung der Fachhochschulreife unterrichten.

8.3.2 Wird eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen, werden auf den folgenden Zeugnissen Noten in den Fächern Naturwissenschaft und Mathematik nicht ausgewiesen. In den Fächern Deutsch/Kommunikation und fremdsprachliche Kommunikation kann eine gesonderte Leistungsfeststellung stattfinden, sofern dies zur Erlangung des Berufsschulabschlusses erforderlich ist.

§ 9

Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

(1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss nach dem BBiG und der HwO zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.

(2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins einbezogen. Die so ermittelten Werte werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

(3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:

1. 1,0 bis 1,5: sehr gut;
2. 1,6 bis 2,5: gut;
3. 2,6 bis 3,5: befriedigend;
4. 3,6 bis 4,5: ausreichend.

(4) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler, die nicht in Berufen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO einen Abschluss erwerben, den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt. Schülerinnen und Schüler, die neben den vorgenannten Bedingungen eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 2,5 erreichen, erwerben darüber hinaus die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1

- 9.11 Die Schülerinnen und Schüler sind bei Eintritt in den Bildungsgang über die Bedeutung der Noten in den Jahreszeugnissen für den Berufsschulabschluss zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- 9.12 Die Berufsschulabschlussnote von Schülerinnen und Schülern in Ausbildungsberufen, deren Ausbildungszeit zum Schulhalbjahr endet, ergibt sich aus den Noten der Unterrichtsfächer, die in den letzten beiden vorangegangenen Schulhalbjahren erteilt wurden.
- 9.13 Für Schülerinnen und Schüler, die den Berufsschulabschluss erlangt haben, endet damit ihre Berufsschulpflicht (§ 38 Absatz 4 SchulG).
- 9.14 Für Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben und deren Ausbildungsverhältnis verlängert worden ist, ist der weitere Besuch der Berufsschule gemäß § 38 Absatz 4 SchulG entbehrlich. Sie sind jedoch berechtigt, bis zur wiederholten Berufsabschlussprüfung am Berufsschulunterricht des berufsbezogenen Lernbereichs ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

9.2 zu Absatz 2

Maßgeblich für die Gewichtung eines Faches nach § 9 Absatz 2 Satz 2 Anlage A ist die nach der Stundentafel zu erteilende durchschnittliche Stundenzahl des Faches über den gesamten Bildungsgang.

9.4 zu Absatz 4

- 9.41 Die notwendigen Englischkenntnisse sind nachgewiesen
- durch eine mindestens ausreichende Note im Fach Englisch auf dem Jahreszeugnis der Sekundarstufe I (Klasse 10 B der Hauptschule; Klasse 10 der Realschule - auch in Aufbauform; Klasse 10 der Gesamtschule; Klasse 10 des neunjährigen Gymnasiums und des Gymnasiums in Aufbauform; Klasse 9 des achtjährigen Gymnasiums) oder
 - durch die erfolgreiche Teilnahme am Englischunterricht der Berufsschule auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der mindestens 80 Unterrichtsstunden umfassen muss oder
 - durch das KMK-Zertifikat Fremdsprachen in der beruflichen Bildung (KMK-Stufe II) auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
 - durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat auf der Stufe B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder
 - durch Bescheinigung gemäß den Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung).

§ 10

Berufsabschlussprüfung

(1) Die Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 wird vom Berufskolleg entsprechend der dem jeweiligen Ausbildungsberuf zugrunde liegenden Prüfungsordnung der nach dem

BBiG oder der HwO zuständigen Stelle durchgeführt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen hiervon zulassen.

(2) Die Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen gemäß § 3 Nummer 3 erfolgt nach der Anmeldung durch das Berufskolleg bei der zuständigen Stelle entsprechend den Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO.

3. Unterabschnitt

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 11

Fachhochschulreife

Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 Absatz 4 besucht, den Berufsschulabschluss erworben und die Berufsabschlussprüfung und die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden hat. Die §§ 17 bis 28 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

VV zu § 11

11.1 zu Absatz 1

Der mittlere Schulabschluss muss bei der Aufnahme in den Bildungsgang vorliegen. Zu Beginn des Bildungsganges ist auf die organisatorischen Besonderheiten hinzuweisen, die sich ergeben, wenn die Berufsabschlussprüfung bestanden wurde und eine Wiederholung der Fachhochschulreifeprüfung erforderlich wird.

§ 12

Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 12

12.3 zu Absatz 3

Die Noten von Fächern, die vor dem Schuljahr abgeschlossen wurden, werden nicht einbezogen.

12.5 zu Absatz 5

12.51 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine schriftliche Mitteilung gemäß **Anlage A 1.11**.

12.52 Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen worden sind, erhalten ein Berufsschulabschlusszeugnis nach Maßgabe des § 9 Anlage A.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die Rahmenstundentafeln legen die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten. Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeitet. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(2) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem der drei Prüfungsfächer gemäß Absatz 1 eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen. Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt.

(3) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

VV zu § 13

13.2 zu Absatz 2

- 13.21 Die Facharbeit ist eine eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler, die diese im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung an Stelle einer schriftlichen Prüfung erbringen können.
- 13.22 Die Facharbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Mit der Facharbeit weisen die Schülerinnen und Schüler nach, dass sie sich mit für den jeweiligen Bildungsgang typischen, komplexen Aufgabenstellungen selbständig und begründet auseinander setzen können. Die Facharbeit zeichnet sich durch eine vertiefte inhaltliche Bearbeitung der jeweils gewählten Thematik sowie durch einen hohen Anspruch an die sprachliche und formale Gestaltung aus.
- 13.23 Die Lehrkräfte, bei denen Facharbeiten angefertigt werden können, informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, in dem die Prüfung abgelegt wird, über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.
- 13.24 Die Bearbeitungszeit einer Facharbeit liegt zwischen vier und maximal sechs Wochen.
- 13.25 Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.
- 13.26 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Sie ist zu benoten. Note der Facharbeit und Note für das Kolloquium sind in der Gesamtnote gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 13.27 Der Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Erstellung einer Facharbeit hat bis spätestens zum 1. Dezember des Schuljahres zu erfolgen, in dem die Prüfung stattfindet.
- 13.28 Bis zum 15. Januar erfolgt die Absprache der Themenformulierung zwischen der betreuenden Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler. Der Schulleiter oder die Schulleiterin prüft die Themenstellung entsprechend den Anforderungen an die Fachhochschulreife und genehmigt den Themenvorschlag. Entspricht der Vorschlag nicht den Anforderungen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Thema ändern, erweitern, einschränken oder zurückweisen oder ein geändertes oder neues Thema anfordern.
- 13.29 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Termin für den Beginn und die Abgabe der Facharbeit fest. Die Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor der Zulassungskonferenz abzugeben. Die Korrektur und die Bewertung der Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen. Die Präsentation und das Kolloquium sind spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung durchzuführen.

13.3 zu Absatz 3

- 13.31 Für die schriftliche Prüfung ist ein Vorschlag je Fach vorzulegen.
- 13.32 Für jedes Fach sind anzugeben
 - a) die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
 - b) die Erklärung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers über die Sicherstellung der Geheimhaltung,
 - c) die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,
 - d) eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen.
- 13.33 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.
- 13.34 Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Vorschläge mit ihrem oder seinem Prüfungsvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde.
- 13.35 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.
- 13.36 Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

§ 14

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.
- (2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.
- (3) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote fest.
- (4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

VV zu § 14

14.2 zu Absatz 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Begutachtung mit Bewertung hinzu.

§ 15

Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer der Stundentafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.
- (2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.
- (3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 16

16.1 zu Absatz 1

- 16.11 Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine für ihn neue Aufgabe zu stellen.
- 16.12 Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und stellt der Fachprüfungsausschuss fest, dass die Gründe dafür von ihm nicht zu vertreten sind, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.
- 16.13 Die mündliche Prüfung soll sich nicht auf die Fachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.
- 16.14 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.
- 16.15 Die Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

§ 17

Ergebnis der Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.
- (2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Abschlussnoten sind entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.
- (3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.
- (4) Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach oder der Berufsabschlussprüfung ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.
- (5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

VV zu § 17**17.4 zu Absatz 4**

- 17.41 Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Im Falle des Nichtbestehens ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil hinzuweisen.
- 17.42 Zur Vorbereitung auf die Wiederholung der Prüfung können Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer entsprechenden Fachklasse des dualen Systems teilnehmen. Im Falle einer bereits begonnenen Berufstätigkeit nach bestandener Berufsabschlussprüfung ist die Teilnahme am Unterricht eines entsprechenden Bildungsganges gemäß Anlage C möglich.

17.5 zu Absatz 5

- 17.51 Die Durchschnittsnote wird ohne Gewichtung aus den Abschlussnoten der berufsbezogenen Fächer, die im letzten Jahr unterrichtet wurden, den Fächern Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre sowie den Fächern des Differenzierungsbereichs gemäß **Studentenfeld A 1.4** gebildet.
- 17.52 Ist die Berufsabschlussprüfung mit einer mindestens befriedigenden Leistung bestanden worden und gemäß § 17 Absatz 4 Anlage A zum Ausgleich einer mangelhaften Leistung herangezogen worden, ist diese bei der Berechnung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen. Dabei ist das arithmetische Mittel der Gesamtnote der Berufsabschlussprüfung und der mangelhaften Leistung heranzuziehen.

3. Abschnitt
Ausbildungsvorbereitung
(§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)
§ 18
Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Ausbildungsvorbereitung vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung. Sie ermöglicht den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses.
- (2) Die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Das Abschlusszeugnis berechtigt, einen Bildungsgang der Berufsfachschule (Anlage B) zu besuchen.

VV zu § 18**18.1 zu Absatz 1**

Auf der Grundlage einer entsprechenden beruflichen Orientierung in der Sekundarstufe I erfolgt in der Ausbildungsvorbereitung der Unterricht als Regelfall in einem Fachbereich/Berufsfeld. Sofern Schülerinnen und Schüler noch nicht beruflich orientiert sind, kann die Schule nach ihren Möglichkeiten eine Orientierung in mehreren Fachbereichen oder Berufsfeldern anbieten.

§ 19**Aufbau**

- (1) Die Ausbildungsvorbereitung dauert ein Jahr.
- (2) Der Unterrichtsumfang ergibt sich aus den Rahmenstudententafeln gemäß Anlagen A 2.1 und A 2.2. In der Teilzeitform umfasst der Unterricht zwölf Unterrichtsstunden pro Woche. In der Vollzeitform beträgt der Unterricht je nach Umfang des schulisch begleiteten Praktikums 12 bis 36 Unterrichtsstunden pro Woche.

VV zu § 19**19.2 zu Absatz 2**

Sofern ein schulisch begleitetes Praktikum auf Grund der regionalen Situation für Praktikumsstellen nicht möglich ist oder ein Praktikum aus pädagogischer Sicht nicht oder nur begrenzt in Frage kommt, ist entsprechender Unterricht mit hohen Praxisanteilen sicher zu stellen.

Praktikumstage	Unterrichtsstunden	
ohne	34 - 36	vgl. Anlage A 2.2
1 Tag	27 - 29	
2 Tage	20 - 22	
3 Tage	12 - 14	

§ 20**Gliederung**

Die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung gliedern sich in die Fachbereiche

1. **Agrarwirtschaft,**
2. **Ernährungs- und Versorgungsmanagement,**
3. **Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder**
 - a) **Farbtechnik und Raumgestaltung und**
 - b) **Medien/Medientechnologie.**
4. **Gesundheit/Erziehung und Soziales, gegliedert in die Berufsfelder**
 - a) **Gesundheitswesen,**
 - b) **Körperpflege und**
 - c) **Sozialwesen.**
5. **Informatik,**
6. **Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die Berufsfelder**
 - a) **Bau und Holztechnik,**

- b) **Drucktechnik,**
- c) **Elektrotechnik,**
- d) **Fahrzeugtechnik,**
- e) **Medizintechnik,**
- f) **Metalltechnik,**
- g) **Physik/Chemie/Biologie und**
- h) **Textiltechnik und Bekleidung.**

7. Wirtschaft und Verwaltung.**§ 21****Organisation**

- (1) Die Bildungsgänge werden in Teilzeitform und Vollzeitform angeboten.
- (2) In der Teilzeitform ist der Unterricht mit den Anbietern berufsvorbereitender Maßnahmen abzustimmen. Die Absprachen sind zu dokumentieren.
- (3) Die Vollzeitform verbindet den schulischen Unterricht mit dem betrieblichen Praktikum der Schülerinnen und Schüler. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und bewertet. Dazu zählen die Vorbereitung auf das Praktikum, die Entwicklung individueller Förderpläne, Entwicklungsgespräche, Praktikumsbesuche, Absprachen mit den Betrieben, Bewertung von Praktikumsaufgaben sowie die Reflexion des Praktikums. Die Praktikumsbegleitung ist zu dokumentieren.

VV zu § 21**21.2 zu Absatz 2**

- 21.21 Aufgrund der besonderen Ausgangslage von Jugendlichen in besonderen Maßnahmen (z.B. Programmen der Jugendhilfe oder Maßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz) kann der Schulpflicht in der Sekundarstufe II durch veränderte Beschulungsformen entsprochen werden.
- Ungeachtet der nachfolgenden Regelungen bleiben die Jugendlichen Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs und unterliegen somit den grundsätzlichen Rechten und Pflichten aus diesem Schulverhältnis.
- Abweichend von der üblichen Verteilung der 12 Unterrichtsstunden auf 2 Wochentage während der ca. 40 Schulwochen können entsprechend der personellen und organisatorischen Möglichkeiten kooperierender Berufskollegs und entsprechender Maßnahmen träger nachfolgende Optionen ggf. in Kombination genutzt werden:

a) Flexible Block- und Phasenmodelle

Zwischen den Maßnahmen trägern und den Berufskollegs können Blockmodelle vereinbart werden. Dabei müssen 480 Jahresstunden im Berufskolleg erteilt werden. Bei schulischen Blöcken mit 32 Wochenstunden müssen über das Jahr mindestens 15 Wochen im Berufskolleg realisiert werden.

Bei Vereinbarungen über Blockmodelle ist darauf zu achten, dass den Berufskollegs wegen der Schulpflichtüberwachung und der Erfassung im Rahmen der Amtlichen Schuldaten, die berufsschulpflichtigen Jugendlichen zum Schuljahresbeginn für die Aufnahme bekannt sein müssen.

b) Lernortkooperation

Sofern seitens des Maßnahmen trägers eine geeignete sächliche und räumliche Infrastruktur bereitgestellt wird, kann der Unterricht unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten des Berufskollegs im Einvernehmen mit dem Schulträger durch Lehrkräfte des Berufskollegs auch regelmäßig in den Räumen des Trägers erteilt werden. Die Jugendlichen sind beim nächstgelegenen Berufskolleg, das entsprechende Fachbereiche/Berufsfelder anbietet, anzumelden. Sofern Lehrkräfte einen vom Dienstort abweichenden anderen Lernort aufsuchen müssen, ist eine vorherige Genehmigung durch die Bezirksregierung erforderlich.

Eine Zusammenarbeit der Lernorte kann auch durch die Bereitstellung von Werkstätten und Unterrichtsräumen in den Berufskollegs erfolgen, beispielsweise bei gemeinsamen Beratungsterminen oder zeitlich begrenzten Projekten. Soweit Schulträgeraufgaben betroffen sind, ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Eine ausschließliche Wahrnehmung von Trägeraufgaben im Berufskolleg ist nicht zulässig.

- 21.22 Praktika sind unter Beachtung der geltenden Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz durchzuführen. Praktika sind ein wichtiger Bestandteil der beruflichen Orientierung. Neigungen und Fähigkeiten der Jugendlichen sind bei der Auswahl der Praktikumsbetriebe ausschlaggebend. Die Unterrichtsinhalte und Tätigkeit im Praktikum sind aufeinander abzustimmen. Die Berufskollegs sind für die Durchführung bzw. Überwachung des Praktikums verantwortlich.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Praktikums sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII unfallversichert. Der Schulträger schließt für die Dauer der Tätigkeit in den Betrieben eine Haftpflichtversicherung für den Teilnehmerkreis ab.

21.3 zu Absatz 3

Die Bestimmungen für die Praktika der Vollzeitform gelten analog zu den Bestimmungen der Teilzeitform.

§ 22 Aufnahme

(1) In die Ausbildungsvorbereitung wird aufgenommen, wer sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten will, die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I erfüllt hat, sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befindet und keinen anderen Bildungsgang der Sekundarstufe II besucht. Die Bildungsgänge können auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 SchulG besucht werden.

(2) In die Teilzeitform ist aufzunehmen, wer sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befindet oder an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teilnimmt.

(3) In die Vollzeitform wird aufgenommen, wer zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Schülerin oder Schüler im Rahmen eines schulisch begleiteten betrieblichen Praktikums erwerben möchte oder sich beruflich orientieren will.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass eine Schülerin oder ein Schüler einen Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 SchulG besucht.

VV zu § 22 22.2 zu Absatz 2

Jugendliche und Erwachsene, die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen und an berufsvorbereitenden Maßnahmen der Agentur für Arbeit teilnehmen, werden in die Ausbildungsvorbereitung aufgenommen. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die bereits über allgemein bildende Abschlüsse verfügen. Nach Möglichkeit der Schule sollen besondere Klassen eingerichtet werden. Andernfalls werden die Schülerinnen und Schüler in das 1. Schuljahr der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung im jeweiligen Fachbereich/Berufsfeld aufgenommen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die den Lehrgängen von der Agentur für Arbeit, der Jugendhilfe oder sonstigen staatlichen Maßnahmen zugewiesen werden und die nicht mehr der Schulpflicht der Sekundarstufe II unterliegen, können nach Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zum Besuch des Berufsschulunterrichts in den entsprechenden Klassen zugelassen werden, soweit es die räumlichen und personellen Kapazitäten erlauben.

22.3 zu Absatz 3

Die Aufnahme junger Menschen mit bereits erworbenen allgemein bildenden schulischem Abschluss (insbesondere nicht mehr Schulpflichtige mit Sekundarstufe II - Abschluss) in die vollzeitschulische Form der Ausbildungsvorbereitung ist nur in begründeten Einzelfällen durch Entscheidung der Schulleitung möglich. Eine auf diese Zielgruppe ausgerichtete Klassenbildung ist nicht zulässig.

Der Bildungsgang beinhaltet schulische und fachpraktische Anteile. Die für den Bildungsgang zugewiesenen Lehrerstellen sind für beide Lernorte (Berufskolleg und Betrieb) zu verwenden. Die Verwendung der zugewiesenen Lehrerstellen ist durch Klassenbucheintragungen zu dokumentieren.

Für berufsschulpflichtige Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte, die erstmals eine deutschsprachige Schule besuchen und nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen, werden bei Bedarf mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde Internationale Förderklassen im Rahmen der Ausbildungsvorbereitung eingerichtet. Eine Aufnahme ist auch möglich, sofern die Jugendlichen die Sekundarstufe I nur kurzfristig besucht haben und eine Teilnahme in einer Regelklasse des Berufskollegs auf Grund der mangelnden Sprachkenntnisse nicht möglich ist.

Die Internationalen Förderklassen werden in Vollzeitform mit folgender Stundentafel geführt:

Ausbildungsvorbereitung (Internationale Förderklasse)

Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	(480 - 560)
bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	320 - 400
Mathematik	80 - 160
Englisch	80 - 160
Berufsübergreifender Lernbereich	(600 - 720)
Deutsch/Kommunikation	480
Religionslehre ²	40
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 160
Differenzierungsbereich	
z.B. Stützkurse, Förderkurse, Landeskunde, Herkunftssprache	40 - 240
Gesamtstundenzahl	1240 - 1440

¹ Der Unterricht kann den Erfordernissen entsprechend im Verlauf des Schuljahres in den Lernbereichen/Fächern flexibel angeboten werden, z.B. durch eine erhöhte Zahl an Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres im Fach Deutsch.

² Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Schülerinnen und Schüler können die Internationale Förderklasse einmal wiederholen, sofern sie am Ende des Schuljahres noch nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse für die Teilnahme am Unterricht in einer Regelklasse verfügen und diese Defizite auch nicht durch Stütz- und Förderkurse ausgeglichen werden können.

§ 23

Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Abweichend von § 13 Allgemeiner Teil erhalten sie ein Abschlusszeugnis auch dann, wenn eine nicht ausreichende Leistung im Fach Mathematik durch eine mindestens ausreichende Leistung im Fach Naturwissenschaft ausgeglichen werden kann, sofern das Fach Naturwissenschaft in einem dem Fach Mathematik entsprechenden Stundenumfang unterrichtet wurde. Außerdem bleiben nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Englisch und Naturwissenschaft sowie eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach unberücksichtigt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis enthält gemäß § 38 Absatz 4 SchulG den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Auszubildungsverhältnis begonnen wird. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt hiervon unberührt.

(3) Schülerinnen und Schüler, die eine berufsvorbereitende Maßnahme besuchen, die über das Schuljahresende hinaus verlängert wird, sind für den Zeitraum der Verlängerung der berufsvorbereitenden Maßnahme zum Besuch der Ausbildungsvorbereitung berechtigt. Sie erhalten am Ende des Schuljahres eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Nach Beendigung des Schulverhältnisses erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abgangs- oder Abschlusszeugnis, das die Leistungen des Gesamtzeitraums des Schulbesuchs in der Ausbildungsvorbereitung berücksichtigt.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

23.11 Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis gemäß **Anlage A 2.3**.

23.12 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß VV 9.23 zu § 9 Erster Teil ausgewiesen.“ Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu den Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Bildungsgang	APO-BK Anlage	möglicher Schulabschluss	Niveau
Ausbildungsvorbereitung	A 2.1 - A 2.2	HS	A 2/B 1

(HS: Hauptschulabschluss)

23.13 Sofern in Internationalen Förderklassen ein dem Hauptschulabschluss vergleichbarer Abschluss erreicht wurde, kann die oder der Jugendliche in der Internationalen Förderklasse die Feststellung der Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg beantragen.

Für die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges im Berufskolleg ist eine zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes erforderlich. Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet die Klassenkonferenz. Für die zusätzliche Feststellung des Leistungsstandes sind schriftliche und gegebenenfalls mündliche Leistungsnachweise im bereichsspezifischen Fach sowie in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch zu erbringen.

Die Aufgabenstellungen müssen den Anforderungen der Eingangsvoraussetzungen des angestrebten Bildungsganges entsprechen. Der Umfang der schriftlichen Leistungsnachweise beträgt 90 Minuten je Fach. Die schriftlichen Aufgaben sind der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Eine mündliche Leistungsfeststellung ist möglich, wenn sie einen nicht ausreichenden schriftlichen Leistungsnachweis ausgleichen kann. Die Dauer der mündlichen Leistungsfeststellung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und der Ergebnisse der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Jugendlichen sind unverzüglich über die Entscheidung der Klassenkonferenz zu informieren. Eine Leistungsnote wird nicht ausgewiesen. Bei einer zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes, die auf die Aufnahme eines Bildungsganges abzielt, der den mittleren Schulabschluss voraussetzt, kann die Klassenkonferenz auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und zusätzlichen Feststellung des

Leistungsstandes auch eine Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen aussprechen, die den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 voraussetzen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges auf der Grundlage der begleitenden Lernerfolgskontrolle und der Ergebnisse der zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes gemäß **Anlage A 2.4**.

Die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs entspricht keinem Schulabschluss der Sekundarstufe I gemäß § 12 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, sollen bei der Beurteilung sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden. Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges möglich ist. Es wird eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch des weiterführenden Bildungsganges ausgestellt.

Anlage A 1.1

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO

Unterrichtsstunden				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>				
Summe:	280 - 320	280 - 320	280 - 320	840 - 960
<u>Differenzierungsbereich</u>				
Summe:	0 - 40	0 - 40	0 - 40	0 - 120
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>				
Deutsch/Kommunikation	40	40	40	120
Religionslehre	40	40	40	120
Sport/Gesundheitsförderung	40	40	40	120
Politik/Gesellschaftslehre	40	40	40	120
Summe:	160	160	160	480
Gesamtstundenzahl: ^{1, 2}	480	480	480	1440

- 1) Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1000 Unterrichtsstunden/Jahr.
2) Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Anlage A 1.2

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Stützangebote/Zusatzqualifikationen

Unterrichtsstunden				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>				
Summe:	280 - 360	280 - 360	280 - 360	840 - 1080
<u>Differenzierungsbereich</u>				
Summe:	0 - 120	0 - 120	0 - 120	40 - 240
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>				
Deutsch/Kommunikation	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Religionslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Sport/Gesundheitsförderung	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Politik/Gesellschaftslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Summe:				320 - 360
Gesamtstundenzahl: ^{1, 2}	480	480	480	1440

- 1) Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1000 Unterrichtsstunden/Jahr.
2) Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Anlage A 1.3

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + erweiterte Stützangebote/erweiterte Zusatzqualifikationen

Unterrichtsstunden				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u>				
Summe:	280 - 360	280 - 360	280 - 360	840 - 1080
<u>Differenzierungsbereich</u>				
Summe:	0 - 200	0 - 200	0 - 200	40 - 480
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u>				
Deutsch/Kommunikation	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Religionslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Sport/Gesundheitsförderung	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Politik/Gesellschaftslehre	0 - 40	0 - 40	0 - 40	80 - 120
Summe:				320 - 360
Gesamtstundenzahl: ^{1, 2}	480 - 560	480 - 560	480 - 560	1440 - 1680

- 1) Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1000 Unterrichtsstunden/Jahr.
2) Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Anlage A 1.4

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Fachhochschulreife

Unterrichtsstunden				
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
<u>berufsbezogener Lernbereich</u> ³				
Summe:	280 - 360	280 - 360	280 - 360	840 - 1080
<u>Differenzierungsbereich</u> ³				
Summe:				280 - 520
<u>berufsübergreifender Lernbereich</u> ³				
Deutsch/Kommunikation				80 - 120
Religionslehre				80 - 120
Sport/Gesundheitsförderung				80 - 120
Politik/Gesellschaftslehre				80 - 120
Summe:				320 - 360
Gesamtstundenzahl: ^{1, 2}	560	560	560	1680

- 1) Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 - 1000 Unterrichtsstunden/Jahr.
2) Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.
3) Folgende zeitliche Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife müssen erfüllt werden:

1. Sprachlicher Bereich 240 Stunden
Davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/ Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen.
2. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich 240 Stunden
3. Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte) mindestens 80 Stunden

Diese Stunden können jeweils in Fachklassen oder in bereichsspezifischen (*richtig: fachbereichsspezifischen*) Lerngruppen gemäß § 7 Absatz 4 in den drei Lernbereichen erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind.

Ein Angebot an Zusatzqualifikationen oder erweiterten Zusatzqualifikationen kann im Rahmen des Differenzierungsbereiches nur angeboten werden, wenn die zeitlichen Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt sind.

Fachhochschulreifeprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer:

1. Mathematik
2. Deutsch/Kommunikation
3. Englisch

Anlage A 1.5 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Halbjahres-/Jahreszeugnis der Berufsschule

Frau/Herr¹ _____
 geboren am _____ Vor- und Zuname _____
 war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
 des Bildungsgangs² _____
 im Fachbereich³ _____
 mit dem Schwerpunkt³ _____.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung).

- 1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
 3) Soweit vorhanden

Anlage A 1.6 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abschlusszeugnis der Berufsschule¹

Frau/Herr² _____
 geboren am _____ Vor- und Zuname _____
 war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler²
 des Bildungsgangs³ _____
 im Fachbereich⁴ _____
 mit dem Schwerpunkt⁴ _____.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung).

- 1) In einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Berufsschulabschluss ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss erworben.
 2) Nichtzutreffendes streichen
 3) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
 4) Soweit vorhanden

Anlage A 1.5 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
 Vor- und Zuname _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich ⁴	Berufsübergreifender Lernbereich
	Deutsch/Kommunikation _____
	Religionslehre _____
	Sport/Gesundheitsförderung _____
	Politik/Gesellschaftslehre _____
	Differenzierungsbereich _____

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss.
 Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig _____.

Bemerkungen: _____

Beschluss der Zeugniskonferenz:
 Frau/Herr¹ _____ hat die Leistungsanforderungen nicht¹ erfüllt.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe	Klassenlehrerin/Klassenlehrer
(Siegel)	Schulleiterin/Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
 4) Die Fächer im berufsbezogenen Lernbereich umfassen die in der Anlage aufgeführten Lernfelder. In der Anlage werden die Lernfelder den Fächern nach Ausbildungsjahr zugeordnet.

Anlage A 1.6 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
 Vor- und Zuname _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich ⁴	Berufsübergreifender Lernbereich
	Deutsch/Kommunikation _____
	Religionslehre _____
	Sport/Gesundheitsförderung _____
	Politik/Gesellschaftslehre _____
	Differenzierungsbereich _____

Bemerkungen: _____

Berufsschulabschlussnote:⁵ _____ (in Worten: _____)

Der Abschluss _____⁶ ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem _____⁷ zugeordnet.⁸

Ort, Datum der Zeugnisausgabe	Klassenlehrerin/Klassenlehrer
(Siegel)	Schulleiterin/Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

- 4) Die Fächer im berufsbezogenen Lernbereich umfassen die in der Anlage zum Zeugnis aufgeführten Lernfelder. In der Anlage werden die Lernfelder den Fächern nach Ausbildungsjahr zugeordnet.
- 5) Die Gewichtung der Noten zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote erfolgt gemäß APO-BK Anlage A § 9 Absatz 2. Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote bleiben die Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht.
- 6) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
- 7) Niveau 3 bei zweijährigen Berufsausbildungen bzw. Niveau 4 bei drei- und dreieinhalbjährigen Berufsausbildungen
- 8) Angabe bei Abschlusszeugnissen für Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 APO-BK Anlage A: Dieses Zeugnis ist laut Rechtsverordnung vom _____ (BGBl. S. _____) des Ministeriums _____ gemäß Berufsbildungsgesetz dem Zeugnis über das Bestehen der Abschluss- oder Gesellenprüfung in einem Ausbildungsberuf gleichgestellt.

Anlage A 1.7 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis der Berufsschule

Frau/Herr¹ _____
 geboren am _____ Vor- und Zuname
 in _____
 war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler²
 des Bildungsgangs² _____
 im Fachbereich³ _____
 mit dem Schwerpunkt³ _____.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung).

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
- 3) Soweit vorhanden

Anlage A 1.7 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
 Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich ⁴	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich _____
_____	_____

Bemerkungen: _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer
 (Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten veräussert wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

- 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
- 4) Die Fächer im berufsbezogenen Lernbereich umfassen die in der Anlage zum Zeugnis aufgeführten Lernfelder. In der Anlage werden die Lernfelder den Fächern nach Ausbildungsjahr zugeordnet.

Anlage A 1.8 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abschlusszeugnis der Berufsschule

und

Zeugnis mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Frau/Herr¹ _____
 geboren am _____ Vor- und Zuname
 in _____
 war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler²
 des Bildungsgangs² _____
 im Fachbereich³ _____
 mit dem Schwerpunkt³ _____.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fassung).

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
- 3) Soweit vorhanden

Anlage A 1.8 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
 Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{2, 3} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich ⁴	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich _____
_____	_____

Bemerkungen: _____

Berufsschulabschlussnote:⁵ _____ (in Worten: _____)

Der Abschluss _____⁶ ist in Verbindung mit dem Berufsabschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer
 (Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
- 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
- 4) Die Fächer im berufsbezogenen Lernbereich umfassen die in der Anlage zum Zeugnis aufgeführten Lernfelder. In der Anlage werden die Lernfelder den Fächern nach Ausbildungsjahr zugeordnet.

- 5) Die Gewichtung der Noten zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote erfolgt gemäß APO-BK Anlage A § 9 Absatz 2. Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote bleiben die Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht.
- 6) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Anlage A 1.8 - Seite 3 -

Frau/Herr ¹ _____ Vor- und Zuname	
mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)	
wird der _____ zuerkannt.	
Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase/ Qualifikationsphase ¹ der gymnasialen Oberstufe erteilt. ²	
Durchschnittsnote: ³ _____ (in Worten: _____)	
Ort, Datum der Zeugnisausgabe	Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses
(Siegel)	Schulleiterin/Schulleiter
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufs- kolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu er- heben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver- säumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Wider- spruchsführer zugerechnet.	
Schulnummer: _____	

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Im Falle einer erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe gemäß § 9 Absatz 4.
- 3) Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Dabei bleiben die Noten in Religionslehre, in Sport/Gesundheitsförderung sowie in zusätzlichen Unter-richtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht.

Anlage A 1.9 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers	
Abschlusszeugnis der Berufsschule und Zeugnis der Fachhochschulreife	
Frau/Herr ¹ _____ Vor- und Zuname	
geboren am _____ in _____	
war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler des Bildungsgangs ² _____	
im Fachbereich ³ _____	
mit dem Schwerpunkt ³ _____	
Dem Zeugnis liegen zugrunde:	
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgän- gen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufs- kolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),	
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kul- tusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der jeweils geltenden Fas- sung).	
- die Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruf- lichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz 05.06.1998 in der jeweils geltenden Fassung).	

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungs-berufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
- 3) Soweit vorhanden

Anlage A 1.9 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn ¹ _____ Vor- und Zuname	
In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen ^{2, 3, 4} festge- stellt worden:	
Berufsbezogener Lernbereich ⁵	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich ⁶
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Mathematik _____
_____	Englisch _____
_____	Naturwissenschaften ⁷ _____
Bemerkungen:	
Berufsschulabschlussnote: ⁸ _____ (in Worten: _____)	
Der Abschluss _____ ⁹ ist in Verbindung mit dem Berufs- abschluss (Prüfung vor der zuständigen Stelle) im Deutschen und Europä- ischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.	
Ort, Datum der Zeugnisausgabe	Klassenlehrerin/Klassenlehrer
(Siegel)	Schulleiterin/Schulleiter
Schulnummer: _____	

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausrei-
 chend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
- 3) Leistungen, die nur in einem Fach mangelhaft sind, können durch eine befriedigende
 Leistung in einem anderen Fach oder Berufsabschlussprüfung ausgeglichen werden (§
 17 Absatz 4 Anlage A APO-BK)
- 4) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern
 angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen,
 Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das
 niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausrei-
 chenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau beschei-
 nigt.
- 5) Die Fächer im berufsbezogenen Lernbereich umfassen die in der Anlage zum Zeugnis
 aufgeführten Lernfelder. In der Anlage werden die Lernfelder den Fächern nach Ausbil-
 dungsjahr zugeordnet.
- 6) Leistungen zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 1
 Anlage A APO-BK
- 7) Biologie, Chemie, Physik
- 8) Die Gewichtung der Noten zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote erfolgt gemäß
 APO-BK Anlage A § 9 Absatz 2. Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote bleiben
 die Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht.
- 9) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungs-
 berufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Anlage A 1.9 - Seite 3 -

Anlage A 1.11

Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

wird die

Fachhochschulreife

zuerkannt.

Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i.d.F. vom 09.03.2001 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote:² _____ (in Worten: _____)

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____
(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses _____
Schulleiterin/Schulleiter _____

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Dabei bleiben die Noten in Religionslehre, in Sport/Gesundheitsförderung sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht.

Anlage A 1.10

Nichtzulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers _____

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin¹

des Bildungsgangs² _____

im Fachbereich³ _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt³ _____.

Gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom _____ sind Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____ entsprechend § 12 Absatz 2 Anlage A APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn in dem Fach/in den Fächern _____

mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben/hat.¹

Ort, Datum _____
Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses _____

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie gegen die Festsetzung der Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
3) Soweit vorhanden

Nichtbestehen zur Fachhochschulreifeprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers _____

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin¹

des Bildungsgangs² _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt³ _____.

Gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom _____ haben Sie/hat Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____ entsprechend § 17 Absatz 4 Anlage A APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn in dem Fach/in den Fächern _____

mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben/hat.¹

Da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ gemäß § 26 Erster Teil APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie/sie/er die Note mangelhaft erhalten haben/hat, eine Verbesserung um eine Note benötigen/benötigt, sind Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum _____
Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses _____

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie gegen die Festsetzung der Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Die Berufsbezeichnung ergibt sich aus dem Verzeichnis „Die anerkannten Ausbildungsberufe“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.
3) Soweit vorhanden

Anlage A 2.1

Ausbildungsvorbereitung
(Teilzeitform (§ 22 Absatz 2))

Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	[240 - 320]
bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	120 - 200
Mathematik ²	40 - 120
Englisch ²	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ³	40
Naturwissenschaft	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich	[160 - 240]
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre ⁴	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	0 - 40
Gesamtstundenzahl:	480 - 560

- 1) An zwei Tagen findet Unterricht im Umfang von 480 Unterrichtsstunden statt. Für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ist der Unterrichtsumfang um 80 Unterrichtsstunden auf 560 zu erhöhen. An drei Tagen nehmen die Schülerinnen und Schüler an der berufsvorbereitenden Maßnahme teil oder sie weisen ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach.
2) Um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden erteilt werden.
3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.
4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage A 2.2

Ausbildungsvorbereitung
(Vollzeitform (§ 22 Absatz 3))

Lernbereiche und Fächer	Unterrichtsstunden ¹
Berufsbezogener Lernbereich	[1120 - 1200]
bereichsspezifische Fächer	
Fächer des Fachbereichs	840 - 1040
Mathematik ²	40 - 120
Englisch ²	40 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ³	40
Naturwissenschaft	0 - 120
Berufsübergreifender Lernbereich	[160 - 240]
Deutsch/Kommunikation	40 - 120
Religionslehre ⁴	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Differenzierungsbereich	0 - 40
Gesamtstundenzahl:	1360 - 1440

- 1) Der im Berufskolleg vermittelte Unterrichtsanteil muss mindestens 480 Unterrichtsstunden (für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses 560 Stunden) umfassen. Der schulisch vermittelte Anteil wird durch ein betriebliches Praktikum bis zu drei Tagen oder durch den Besuch einer berufsvorbereitenden oder ähnlichen Bildungsmaßnahme ergänzt. Das Praktikum kann auch in Blockphasen bis maximal zwei Wochen absolviert werden. Die Jugendlichen sind während des Praktikums Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und ist durch Klassenbucheintrag zu dokumentieren. Soweit der fachpraktische Anteil am Lernort Betrieb durch das Praktikum nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist, ist der entsprechende Anteil durch fachpraktischen Unterricht im Berufskolleg sicherzustellen.
- 2) Um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit mindestens 80 Unterrichtsstunden erteilt werden.
- 3) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für das Fach Wirtschafts- und Betriebslehre den bereichsspezifischen Fächern zuzurechnen.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage A 2.3 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Halbjahres-/Abgangs-/Abschlusszeugnis¹

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/ Schüler^{1, 2} des Vollzeit-/Teilzeitbildungsganges¹

Ausbildungsvorbereitung im Fachbereich/Berufsfeld(er)³ _____

Frau/Herr¹ _____ hat
Vor- und Zuname

einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben.¹

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Bei Halbjahreszeugnis: „war vom: _____ bis zur Ausgabe des Zeugnisses Schülerin/Schüler“ ersetzt durch: ist Schülerin/Schüler der Klasse _____ seit _____.
- 3) Soweit vorhanden

Anlage A 2.3 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen²** festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich³ _____ Berufsübergreifender Lernbereich _____

Bereichsspezifische Fächer _____ Deutsch/Kommunikation _____

Fächer des Fachbereichs _____ Religionslehre _____

_____ Sport/Gesundheitsförderung _____

_____ Politik/Gesellschaftslehre _____

Mathematik _____

Englisch⁴ _____ Differenzierungsbereich _____

Wirtschafts- und Betriebslehre⁵ _____

Naturwissenschaft⁶ _____

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss.⁷

Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____⁷

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat im Rahmen der Voll-/Teilzeitform¹ ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von _____⁸ absolviert.

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 Absatz 4 Schulgesetz NRW erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.⁹

Bemerkungen:

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter _____

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler _____

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie gegen die Festsetzung der Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
- 3) Zur Zuordnung der Lernfelder zu den bereichsspezifischen Fächern vgl. Seite 3.
- 4) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.
- 5) Entfällt im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung
- 6) Soweit vorhanden
- 7) Angabe nur bei Halbjahreszeugnissen
- 8) Bsp. 3 Tagen pro Woche
- 9) Angabe nur bei Abgangszeugnissen

Anlage A 2.3 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
 Vor- und Zuname

Bereichsspezifische Fächer	zugeordnete Lernfelder

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage A 2.4

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Berechtigung zum Besuch des weiterführenden Bildungsganges¹

Frau/Herrn² _____
 Vor- und Zuname

geb. am _____ in _____

hat im Schuljahr _____ die Internationale Förderklasse erfolgreich absolviert.

Frau/Herr² _____ wird mit Beschluss der Klassenkonferenz vom _____ bescheinigt, dass sie/er¹ gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2009 „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ und der Verwaltungsvorschrift 23.12 zu § 23 Anlage A APO-BK in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen eines gesonderten Verfahrens zur zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes zum Besuch des Bildungsganges² _____ berechtigt ist.

Die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs entspricht keinem Schulabschluss der Sekundarstufe I gemäß § 12 Absatz 2 SchulG.

Die Berechtigung gilt in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis des Bildungsganges der Ausbildungsvorbereitung vom _____.

Ort, Datum der Berechtigungsausgabe	Klassenlehrerin/Klassenlehrer
(Siegel)	Schulleiterin/Schulleiter

1) Berechtigung zu einem Besuch der Bildungsgänge der Anlagen B, C und D (außer FOS 13).

2) Nichtzutreffendes streichen

Die Verordnung und Verwaltungsvorschriften der APO-BK Anlage B wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

Anlage B

Bildungsgänge,

die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Abschlüssen der Sekundarstufe I führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 1 SchulG)

mit¹
VV zu Anlage B

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation
- § 5 Aufnahme

2. Abschnitt

Versetzungs- und Abschlussbestimmungen

- § 6 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 7 Abschlussbedingungen
- § 8 Zeugnisse und Berechtigungen

3. Abschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

- § 9 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 14 Abschlusskonferenz
- § 15 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 16 Externenprüfung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung im dualen System oder der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Sie ermöglichen Abschlüsse der Sekundarstufe I oder gleichwertige Abschlüsse.

§ 2

Aufbau

Die Berufsfachschule umfasst

1. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln,
2. einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln und
3. zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss oder den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln; diese können bei entsprechender zeitlicher Verlängerung auch als Teilzeitbildungsgänge angeboten werden.

VV 2 zu § 2

In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 und § 2 Nummer 2 sind innerhalb des Fachbereichs/Berufsfeldes zur Vermittlung außerschulischer Erfahrungen Praktika im Umfang von 15 Schultagen durchzuführen. Über die zeitliche Verteilung entscheidet die Schule. Die Schule ist für die Durchführung und Bewertung des Praktikums verantwortlich. Im Übrigen gelten die Regelungen für Praktika zur Berufs- und Studienorientierung (BASS 12-21 Nr.1).

1) Der Text der Rechtsverordnung - Anlage B APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage B APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen B 1 bis B 3 sind Teil der Rechtsverordnung; die Anlagen B 4 bis B 10 sind Teil der Verwaltungsvorschriften.

§ 3 Gliederung

(1) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Farbtechnik und Raumgestaltung und
 - b) Medien/Medientechnologie,
4. Gesundheit/Erziehung und Soziales, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Gesundheitswesen,
 - b) Körperpflege und
 - c) Sozialwesen.
5. Informatik,
6. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die Berufsfelder
 - a) Bau und Holztechnik,
 - b) Drucktechnik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Fahrzeugtechnik,
 - e) Informations- und Telekommunikationstechnik,
 - f) Medizintechnik,
 - g) Metalltechnik,
 - h) Physik/Chemie/Biologie und
 - i) Textiltechnik und Bekleidung.
7. Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln, führen zu den Abschlüssen:

1. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilerziehung;
2. Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger;
3. Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent;
4. Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service.

§ 4 Organisation

Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen B 1 bis B 3 und den Bildungsplänen.

VV 4 zu § 4

In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 können Unterrichtsfächer, die gemäß Stundentafel mit 40 Unterrichtsstunden pro Jahr erteilt werden, auch zweistündig in einem Schulhalbjahr erteilt werden. Ist im letzten Halbjahr kein Unterricht in diesen Fächern erteilt worden, so können sie nicht Fächer der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sein.

§ 5 Aufnahme

(1) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 wird aufgenommen, wer über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt.

(2) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 wird aufgenommen, wer über den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einen gleichwertigen Abschluss oder über die nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verfügt. Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 erfolgreich absolviert haben, sind aufzunehmen.

(3) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 wird aufgenommen, wer mindestens über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt.

(4) Eine gemeinsame Beschulung der Bildungsgänge nach Absatz 1 und Absatz 2 kann erfolgen, sofern eine Klassenbildung gemäß VO zu § 93 Absatz 2 SchulG nicht möglich ist.

(5) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag die Aufnahme einer berufsschulpflichtigen Schülerin oder eines berufsschulpflichtigen Schülers mit mittlerem Schulabschluss in einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 zulassen.

(6) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren dieser Bildungsgänge besuchen. Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren dieser Bildungsgänge besuchen.

VV zu § 5 5.4 zu Absatz 4

Eine gemeinsame Beschulung ist innerhalb des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales in den Berufsfeldern Gesundheitswesen und Sozialwesen zulässig.

5.5 zu Absatz 5

Die Ausnahme ist regelmäßig im Berufsfeld Gesundheitswesen des Fachbereichs Gesundheit/Erziehung und Soziales möglich. Darüber hinaus ist

ein Ausnahmesachverhalt auch gegeben, wenn nicht volljährige junge Menschen begründet darlegen, dass sie eine Ausbildung in einem Beruf anstreben, der auf Grund gesetzlicher Vorgaben die Volljährigkeit voraussetzt.

2. Abschnitt Versetzung- und Abschlussbestimmungen § 6

Versetzung, Leistungsanforderungen

(1) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 kann nach dem ersten Halbjahr der Unterstufe in den Fächern Englisch und Mathematik eine Differenzierung in einen Grundkurs und einen Kurs zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) erfolgen. Ein Wechsel in den Kurs zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist in der Oberstufe nicht möglich.

(2) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe wird versetzt, wer die Leistungsanforderungen nach § 10 Allgemeiner Teil erfüllt hat. In den praktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

§ 7

Abschlussbedingungen

(1) Berufliche Kenntnisse in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss erworben.

(2) Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 2 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

(3) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erwirbt

1. einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat und Grundkurse nach § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht hat;
2. einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wer bei höchstens zwei mangelhaften Leistungen in mindestens einem anderen Fach eine mindestens befriedigende Leistung erzielt hat, sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden;
3. den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wer die Leistungsanforderungen der Jahrgangsstufe nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat, sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden.

(4) Mit dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn

1. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
2. in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

(5) Der Berufsabschluss in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 wird durch eine Abschlussprüfung erworben.

(6) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 2 aufgenommen worden sind, erwerben am Ende des Bildungsgangs einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind oder
2. in höchstens zwei Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.

(7) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 3 aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die zweite Jahrgangsstufe den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden. Sie erwerben am Ende der ersten Jahrgangsstufe einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer mangelhaft sind oder
2. in höchstens zwei versetzungsrelevanten Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.

VV zu § 7**7.3. zu Absatz 3**

Entscheidet sich eine Schülerin oder ein Schüler zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 (Unterstufe) für einen Grundkurs in einem der beiden Fächer oder in beiden Fächern, ist der Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 möglich, der Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist ausgeschlossen. Ein Nachholen des Kurses zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist in der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht möglich. Die Schülerin oder der Schüler ist darüber zu informieren, dass der Berufsabschluss nach Landesrecht nur in Verbindung mit dem mittleren Schulabschluss zum Besuch der Fachschule berechtigt.

Für die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gemäß § 10 Absatz 2 Erster Teil APO-BK sind die Leistungen in den jeweiligen Kursen maßgeblich.

§ 8**Zeugnisse und Berechtigungen**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Bildungsgänge gemäß § 2 Nummern 1 und 2 ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Abschlussbedingungen gemäß § 7 erfüllen.

(2) Schülerinnen und Schüler mit bestandener Berufsabschlussprüfung in einem Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 erhalten ein Abschlusszeugnis, das sie berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte .../Staatlich geprüfter ...“ zu führen.

(3) Schülerinnen und Schüler mit endgültig nicht bestandener Berufsabschlussprüfung, erhalten ein Abgangszeugnis mit Angabe des allgemein bildenden Abschlusses.

(4) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis gemäß § 38 Absatz 4 SchulG. Das Abgangszeugnis enthält den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.

(5) Die Schülerinnen und Schüler eines Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

VV zu § 8**8.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3**

Schülerinnen und Schüler, die Bildungsgänge nach § 2 Nummern 1 und 2 besucht haben, erhalten Zeugnisse gemäß **Anlage B 4**.

Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang nach § 2 Nummer 3 besucht haben, erhalten Zeugnisse gemäß **Anlagen B 5 bis B 7**.

Schülerinnen und Schüler, für die eine Verkürzung der Altenpflegeausbildung in Betracht kommt, erhalten eine Bescheinigung gemäß **Anlage B 8**.

Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Mitteilung gemäß **Anlage B 9** (vgl. § 15).

Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.23 Erster Teil ausgewiesen.

Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Bildungsgang	APO-BK Anlage	möglicher Schulabschluss	Niveau
Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 1	HS nach Klasse 10	A 2/B 1
Berufliche Kenntnisse Fähigkeiten und Fertigkeiten	B 2	FOR	B 1
Berufsabschluss nach Landesrecht	B 3	FOR HS nach Klasse 10	B 1 A 2/B 1

HS: Hauptschulabschluss

FOR: Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

8.2 zu Absatz 2

8.21 Auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 AltPflG kann staatlich geprüften Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit einer sehr guten oder guten Gesamtleistung des Abschlusszeugnisses eine Verkürzung der dreijährigen Altenpflegeausbildung um ein Jahr gewährt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtleistung zur Festlegung der Verkürzungsdauer bleiben die Noten der Fächer Mathematik, Englisch und des Differenzierungsbereichs unberücksichtigt.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsganges über die Verkürzungstatbestände zu informieren. Auf Antrag ist eine Bescheinigung gemäß **Anlage B 8** auszustellen.

8.22 In das Berufsabschlusszeugnis wird nach der Berufsbezeichnung gemäß § 3 Absatz 2 („Staatlich geprüfte.../Staatlich geprüfter...“) folgender Satz aufgenommen:
„Der Abschluss ... (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

3. Abschnitt**Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht****§ 9****Zulassung zur Berufsabschlussprüfung**

(1) Am Ende des Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 3 wird eine Berufsabschlussprüfung durchgeführt, mit der die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Berufsabschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die durch mündliche Prüfungen ergänzt werden kann.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und stellt den Erwerb des dem Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses oder des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, fest.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat, die durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach auszugleichen ist. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 9**9.5. zu Absatz 5**

Nach der Bekanntgabe der Noten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit.

9.6 zu Absatz 6

Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen werden, erhalten eine Bescheinigung gemäß **Anlage B 10**.

§ 10**Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht.

(2) Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen der in diesem Bildungsgang erworbenen Gesamtqualifikation entsprechen.

(3) Die Bearbeitungszeit für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Sie wird im Aufgabenvorschlag festgelegt. Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von den Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

§ 11**Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung**

(1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften für die Abschlussprüfungen nach §§ 19 und 20 Allgemeiner Teil dieser Verordnung hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Lehrkräfte, die die Arbeiten gestellt haben, korrigieren und begutachten die Arbeiten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.

(3) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht mindestens ausreichenden Note bewertet worden, bestellt der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

§ 12**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung dient der Verbesserung der Note in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 10 Absatz 1. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers statt.

(2) Der Prüfling teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten mit, ob er mündlich geprüft werden möchte. Die Mel-

dung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.

(3) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist statt.

§ 13

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung führt grundsätzlich eine Lehrkraft durch, die die Aufgaben für die schriftliche Arbeit gestellt hat. Diese Lehrkraft schlägt auch die Note vor. Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 14

Abschlusskonferenz

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert zu bilden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung des Prüflings abschließend mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(4) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 15

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

§ 16

Externenprüfung

(1) Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht in den in § 2 Nummer 3 genannten Bildungsgängen können durch eine Externenprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind der Nachweis des Hauptschulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis.

(3) Die Externenprüfung besteht abweichend von § 10 aus drei Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten richten sich nach den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen.

(4) Eine der Prüfungsarbeiten ist durch einen praktischen Prüfungsteil zu ergänzen. Die praktische Prüfung dient zusammen mit den übrigen Prüfungsarbeiten dem Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.

(5) Die Bearbeitungszeit für jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 360 Minuten nicht übersteigen.

(6) Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit, ergänzt durch die mündlichen Leistungen, mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(7) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg.

Anlage B 1

Berufliche Kenntnisse und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss gemäß § 2 Nummer 1

Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden
Berufsbezogener Lernbereich	[840 - 1040]¹
<u>Bereichsspezifische Fächer</u>	
Fächer des Fachbereichs	600 - 720
Mathematik	80 - 120
Englisch	80 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ²	80
Berufsübergreifender Lernbereich	[200 - 360]
Deutsch/Kommunikation	80 - 120
Religionslehre ³	40 - 80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80
Differenzierungsbereich	40 - 200
Gesamtstundenzahl:	1280 - 1400

- 1) Sofern die Möglichkeit einer Anrechnung gemäß § 2 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - ermöglicht werden soll, ist der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich mit mindestens 1000 Unterrichtsstunden zu erteilen.
- 2) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für Wirtschafts- und Betriebslehre im bereichsspezifischen Fach unbeschadet der Obergrenze zu erhöhen.

- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage B 2

Berufliche Kenntnisse und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 2 Nummer 2

Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden
Berufsbezogener Lernbereich	[840 - 1040]¹
<u>Bereichsspezifische Fächer</u>	
Fächer des Fachbereichs	600 - 800
Mathematik	80 - 120
Englisch	80 - 120
Wirtschafts- und Betriebslehre ²	80
Berufsübergreifender Lernbereich	[200 - 360]
Deutsch/Kommunikation	80 - 120
Religionslehre ³	40 - 80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80
Differenzierungsbereich	40 - 200
Gesamtstundenzahl:	1280 - 1400

- 1) Sofern die Möglichkeit einer Anrechnung gemäß § 2 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO - ermöglicht werden soll, ist der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich mit mindestens 1000 Unterrichtsstunden zu erteilen.
- 2) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für Wirtschafts- und Betriebslehre im bereichsspezifischen Fach unbeschadet der Obergrenze zu erhöhen.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage B 3

Berufsabschluss nach Landesrecht und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 2 Absatz 3 (richtig: § 2 Nummer 3)

Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich	920 - 1040	920 - 1040	1920 - 2080
<u>Bereichsspezifische Fächer</u>			
Fächer des Fachbereichs ¹	720 - 800	720 - 800	1440 - 1600
Mathematik	80 - 120	80 - 120	160 - 240
Englisch	80 - 120	80 - 120	160 - 240
Berufsübergreifender Lernbereich	200 - 360	200 - 360	400 - 720
Deutsch/Kommunikation	80 - 120	80 - 120	160 - 240
Religionslehre ²	40 - 80	40 - 80	80 - 160
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80	40 - 80	80 - 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80	40 - 80	80 - 160
Differenzierungsbereich	40 - 280	40 - 280	80 - 560
Gesamtstundenzahl:	1280 - 1400	1280 - 1400	2560 - 2800

- 1) Praktika im Umfang von mindestens 16 Wochen sind in den Bildungsgang zu integrieren.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage B 4 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Halbjahres-, Jahres-, Abschluss-, Abgangszeugnis¹

Frau/Herr¹ _____

 Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses
 Schülerin/Schüler^{1, 2} des Bildungsganges _____
 im Fachbereich/Berufsfeld³ _____.

Berufsfachschule - berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss/mittlerer Schulabschluss, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann¹

Frau/Herr¹ _____ hat

 (Vor- und Zuname)
einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss/den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)/ mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe¹ erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden Fassung

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Bei Halbjahreszeugnis: „war vom: _____ bis zur Ausgabe des Zeugnisses Schülerin/Schüler“ ersetzt durch: ist Schülerin/Schüler der Klasse _____ seit _____.

3) Soweit vorhanden

Anlage B 4 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____

 Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen²** festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
Bereichsspezifische Fächer _____	Deutsch/Kommunikation _____
Fächer des Fachbereichs _____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
Mathematik _____	
Englisch ³ _____	Differenzierungsbereich _____
Wirtschafts- und Betriebslehre ⁴ _____	_____

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss.⁵
 Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldigt: _____⁵

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von _____ Wochen absolviert.

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat die Schulpflicht in der Sekundarstufe II gemäß § 38 Absatz 4 Schulgesetz erfüllt, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.⁶

Bemerkungen:

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter
 bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie gegen die Festsetzung der Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

4) Entfällt im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

5) Angabe nur bei Halbjahreszeugnissen

6) Angabe nur bei Abgangszeugnissen

Anlage B 4 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____

 Vor- und Zuname

Bereichsspezifische Fächer	zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage B 5 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Halbjahres-, Versetzungs-, Abgangszeugnis¹

Frau/Herr¹ _____
 Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses
 Schülerin/Schüler^{1, 2} des Vollzeit-/Teilzeitbildungsganges
Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter³ _____
 im Fachbereich/Berufsfeld¹ _____
 mit dem Schwerpunkt⁴ _____.

Frau/Herr¹ _____ hat
 Vor- und Zuname
 mit der Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Berufsfach-
 schule

**einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10
 gleichwertigen Abschluss/den mittleren Schulabschluss
 (Fachoberschulreife)/
 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe¹
 erworben.**

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgän-
 gen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufs-
 kolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33
 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der
 Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden
 Fassung

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Bei Halbjahreszeugnis: „war vom: _____ bis zur Ausgabe des Zeugnisses Schülerin/
Schüler“ ersetzt durch: ist Schülerin/Schüler der Klasse _____ seit _____.“

3) Berufsbezeichnung gemäß Anlage B

4) Soweit vorhanden

Anlage B 5 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
 Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen²** festgestellt
 worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
Bereichsspezifische Fächer _____	Deutsch/Kommunikation _____
Fächer des Fachbereichs _____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
Mathematik _____	
Englisch ³ _____	Differenzierungsbereich

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss/die Verset-
 zung.^{1, 4}

Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____⁵

Nicht versetzt/Versetzt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe.¹
 Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum
 im Umfang von _____ Wochen absolviert.

Bemerkungen:

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Die Kenntnisausgabe wird bestätigt:

Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen
 Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter
 bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie
 gegen die Festsetzung der Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-
 gabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nie-
 derschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist
 durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird
 dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zuge-
 rechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausrei-
chend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)3) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen
Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des
„Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefun-
den. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das
höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachli-
che Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

4) Angabe nur bei Halbjahreszeugnissen

5) Angabe nur bei Halbjahreszeugnissen/Versetzungszeugnis

Anlage B 5 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
 Vor- und Zuname

Bereichsspezifische Fächer	zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage B 6 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abschlusszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses
Schülerin/Schüler¹ des Bildungsganges
Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter² _____
im Fachbereich/Berufsfeld¹ _____
mit dem Schwerpunkt³ _____.

Frau/Herr¹ _____ hat
Vor- und Zuname

mit der Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe der Berufsfachschule

**einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10
gleichwertigen Abschluss/den mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)/
mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe¹**
erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden Fassung

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Berufsbezeichnung gemäß Anlage B
3) Soweit vorhanden

Anlage B 6 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen²** festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich _____	Berufsübergreifender Lernbereich _____
Bereichsspezifische Fächer _____	Deutsch/Kommunikation _____
Fächer des Fachbereichs _____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
Mathematik _____	
Englisch ³ _____	Differenzierungsbereich _____

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von ____ Wochen absolviert.

Bemerkungen:

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____

(Siegel)

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie gegen die Festsetzung der Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
3) Angabe nur bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen: Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage B 6 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Bereichsspezifische Fächer	zugeordnete Lernfelder

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage B 7 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Berufsabschlusszeugnis

Frau/Herr¹ _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung in dem Fachbereich/Berufsfeld¹ _____ mit dem Schwerpunkt² _____, am _____ bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung **Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter³** _____ zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Frau/Herr¹ _____ hat
Vor- und Zuname

**einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10
gleichwertigen Abschluss/den mittleren Schulabschluss
(Fachoberschulreife)/
mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe¹**
erworben.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1),
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013) in der jeweils geltenden Fassung

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden
3) Berufsbezeichnung gemäß Anlage B

Anlage B 7 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen²** festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
Bereichsspezifische Fächer _____	Deutsch/Kommunikation _____
Fächer des Fachbereichs _____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
Mathematik _____	
Englisch ³ _____	Differenzierungsbereich _____

Die Schülerin/Der Schüler¹ hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von ____ Wochen absolviert.

Bemerkungen: _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe	Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses
(Siegel)	Schulleiterin/Schulleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie gegen die Festsetzung der Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
- 3) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage B 7 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

Bereichsspezifische Fächer	zugeordnete Lernfelder
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage B 8

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Bescheinigung
für den Antrag zur Verkürzung der Altenpflegeausbildung
gemäß § 7 Absatz 2 AltPflG**

Frau/Herrn¹ _____
Vor- und Zuname

geb. am _____ in _____

hat im Schuljahr _____ die Ausbildung zur „staatlich anerkannten Sozialassistentin“/zum „staatlich anerkannten Sozialassistenten“¹ absolviert.

Für den Antrag auf Verkürzung der Altenpflegeausbildung wird folgende maßgebliche Gesamtleistung gemäß RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) v. 19.02.2015 (AZ 402-0422) bescheinigt: _____

Die Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Berufsabschlusszeugnis vom _____.

Ort, Datum der Bescheinigungsausgabe	Klassenlehrerin/Klassenlehrer
(Siegel)	Schulleiterin/Schulleiter

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage B 9

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____
(Vor- und Zuname)

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin¹ des Bildungsgangs _____
im Fachbereich/Berufsfeld¹ _____
mit dem Schwerpunkt² _____.

Gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom _____ haben Sie/hat Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____
entsprechend § 14 Absatz 4 Anlage B APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ in dem Fach/in den Fächern _____
mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben/hat.¹

- Da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn gemäß § 26 Erster Teil APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie/sie/er die Note mangelhaft erhalten haben/hat, eine Verbesserung um eine Note benötigen/benötigt, sind Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.¹
- Sie/Ihre Tochter/Sohn muss/müssen gemäß § 14 Absatz 4 Anlage B i.V.m. § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.¹
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn können/kann gemäß § 27 Absatz 3 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Jahrgangsstufe wiederholen.¹
- Sie verlassen/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlässt den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum	Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie gegen die Festsetzung der Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Soweit vorhanden

Anlage B 10

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____
(Vor- und Zuname)

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin¹
des Bildungsgangs _____
im Fachbereich/Berufsfeld¹ _____
mit dem Schwerpunkt² _____

Gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom _____ sind Sie/
ist Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ _____ entspre-
chend § 8 Anlage B APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zur Berufsab-
schlussprüfung zugelassen,

- da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn in dem Fach/in den Fächern
_____ mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben/hat.¹
- weil Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn¹ die Bedingungen gemäß § 9 Absatz 4 Anlage B APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.
- Sie/Ihre Tochter /Sohn muss/müssen gemäß § 9 Absatz 4 Anlage B i.V.m. § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.¹
- Gemäß Nummer 9.6 VVzAPO-BK Anlage B (BASS 13-33 Nr. 1.2) können Sie/kann Ihre Tochter/Ihr Sohn die Jahrgangsstufe wiederholen.¹
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlassen/verlässt den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, die Schülerin/den Schüler nicht zuzulassen, sowie gegen die Festsetzung der Noten kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der/beim (Name der Schule, Adresse) zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden

Die Verordnung und Verwaltungsvorschriften der APO-BK Anlage C wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

Anlage C

Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Fachhochschulreife führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 SchulG)

mit¹**VV zu Anlage C****Inhaltsübersicht****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****1. Unterabschnitt**

Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation
- § 5 Aufnahme
- § 6 Externenprüfung

2. Unterabschnitt

Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Fachhochschulreife führen (§ 22 Absatz 6 SchulG)

- § 7 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 8 Aufbau
- § 9 Gliederung
- § 10 Organisation
- § 11 Aufnahme
- § 12 Externenprüfung

2. Abschnitt**Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung**

- § 13 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 18 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

3. Abschnitt**Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung**

- § 19 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 20 Gliederung der Berufsabschlussprüfung
- § 21 Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung
- § 22 Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung
- § 23 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 24 Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung
- § 25 Praktische Prüfung
- § 26 Vorläufige Abschlussnoten, mündliche Prüfung
- § 27 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses
- § 28 Zeugnisse
- § 29 Berechtigungen

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****1. Unterabschnitt**

Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge des ersten Unterabschnittes vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

1) Der Text der Rechtsverordnung - Anlage C APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage C APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen C 1 bis C 4 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen C 5 bis C 14 Teil der Verwaltungsvorschriften.

Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.

(2) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 11 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen

1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder
2. in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

VV zu § 1

1.2 zu Absatz 2

- 1.21 Das Zeugnis der Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden, erhält die Bemerkung: „N.N. hat den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben.“
- 1.22 Soweit Schülerinnen und Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden, die Schule verlassen und die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, erhält das Abgangszeugnis nach **Anlage C 5** folgenden Text als Bemerkung: „N.N. hat einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss erworben.“

§ 2

Aufbau

Die Bildungsgänge des ersten Unterabschnittes gliedern sich in

1. dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermitteln,
2. zweijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und
3. zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife vermitteln.

VV zu § 2

- 2.1 Zeugnisformulare, Zertifikate und Urkunden für Bildungsgänge gemäß § 2:

§ 2 Nr.	1	2	3
Formular/Anlage			
Abgangszeugnis C 5	X	X	X
Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis C 6	X	X	X
FHR-Zeugnis schulischer Teil C 7	X		X
FHR-Zeugnis für Assistentinnen/ Assistenten C 8	X		
Berufsabschlusszeugnis C 9	X	X	
Nichtzulassung zur FHR-Prüfung C 11	X		X
Nichtbestehen der FHR-Prüfung C 12	X		X
Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung C 13	X	X	
Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung C 14	X	X	

- 2.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (**Anlagen C 5, C 7, C 8, C 9**) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.23 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Fortgeführte Fremdsprache

Berufsfachschule			
APO-BK Anlage C § 2 Nr.	1	2	3
möglicher Schulabschluss	FHR		FHR
Klasse 11	B 1	B 2	B 1
Klasse 12	B 1/B 2	B 2	B 2
Klasse 13	B 2		

Neu einsetzende Fremdsprache

Berufsfachschule			
APO-BK Anlage C § 2 Nr.			3
möglicher Schulabschluss			schulischer Teil der FHR
Klasse 11			A 2
Klasse 12			A 2/B 1

FHR: Fachhochschulreife

§ 3

Gliederung

(1) Die Bildungsgänge nach § 2 Nummer 3 gliedern sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft,
2. Ernährung/Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,

4. Gesundheit/Soziales,

5. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte

- a) Bau- und Holztechnik,
- b) Elektrotechnik,
- c) Metalltechnik,
- d) Textiltechnik und Bekleidung,
- e) Drucktechnik und
- f) Labor- und Verfahrenstechnik

6. Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die Zuordnung der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 und 2 zu den Fachbereichen erfolgt gemäß **Anlage C 4**.

VV zu § 3

3.2 zu Absatz 2

Die nachfolgend in **Anlage C 4** aufgeführten Bildungsgänge werden in Schwerpunkte untergliedert:

- Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung
 - Schwerpunkt Technik
- Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent
 - Schwerpunkt Grafikdesign und Objektdesign
 - Schwerpunkt Medien/Kommunikation
- Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker
 - Schwerpunkt Medizinökonomie (nur zweijährig)
 - Schwerpunkt Multimedia (zweijährig und dreijährig)
 - Schwerpunkt Softwareentwicklung (nur zweijährig)
 - Schwerpunkt Wirtschaft (nur zweijährig)
- Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent
 - Schwerpunkt Hoch-/Tiefbau
 - Schwerpunkt Denkmalpflege
- Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent,
 - ohne Schwerpunkt
 - Schwerpunkt Metallographie und Werkstoffkunde
- Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent
 - Schwerpunkt Biologie
 - Schwerpunkt Geologie
 - Schwerpunkt Medizin
- Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent,
 - Schwerpunkt Betriebsinformatik
 - Schwerpunkt Betriebswirtschaft
 - Schwerpunkt Fremdsprachen
 - Schwerpunkt Informationsverarbeitung.

§ 4

Organisation

Die Vorgaben für den Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß **Anlagen C 1 und C 2** sowie den für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Stundentafeln und Bildungsplänen.

VV zu § 4

- 4.1 Die Bildungsgangkonferenz legt Fächer bzw. Stundenvolumen innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten der Stundentafeln unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, der Ressourcen der Schule und der Anforderungen der regionalen Wirtschaft für die Dauer des gesamten Bildungsgangs fest.
- 4.2 Weiterhin entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Ausgestaltung des Differenzierungsbereiches. Einerseits ermöglicht der Differenzierungsbereich den Schülerinnen und Schülern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen. Andererseits kann der Differenzierungsbereich zur Berücksichtigung regionaler Anforderungen genutzt werden. Die Teilnahme an den Angeboten des Differenzierungsbereiches der Bildungsgänge ist verpflichtend. Im Stützunterricht werden keine Noten erteilt, Ergänzungs- und Vertiefungskurse werden benotet. Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen sind nicht versetzungs-, prüfungs- und abschlussrelevant.
- 4.3 Um die Möglichkeit des Zugangs in Bildungsgänge nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 Anlage D nach dem Erwerb der Fachhochschulreife zu gewährleisten, kann die Schule bei Bedarf entsprechend den Vorgaben der Stundentafeln im berufsbezogenen Lernbereich und, soweit dies dort nicht vorgesehen ist, im Differenzierungsbereich die neu einsetzende zweite Fremdsprache im Umfang von mindestens 160 Stunden für die Dauer des Bildungsgangs anbieten. Zur Anerkennung in den oben aufgeführten weiterführenden Bildungsgängen muss der Kurs benotet werden und darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsganges entsprechend zu informieren.

- 4.4 Die Profulfächer sind mindestens zweistündig und mindestens ein Schuljahr anzubieten. Profulfächer, in denen geprüft wird, müssen mindestens im letzten Jahr des jeweiligen Bildungsganges dreistündig unterrichtet werden.
- 4.5 Um den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz zu vermitteln, soll der Unterricht konsequent fächerübergreifende Komponenten aufweisen. Das verbindliche Element fächerübergreifenden Arbeitens stellen von der Bildungsgangkonferenz festgelegten Lernaufgaben dar. Sie ersetzen den regulären Stundenplan für mindestens zwei Schultage pro Schuljahr, um den Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zu geben, sich mit einer fächerübergreifenden, problemorientierten Aufgabenstellung auseinanderzusetzen.
- 4.6 Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 können zusätzlich mit den Ergänzungen gemäß § 2 Absatz 6 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO vom 16. Mai 2006 (BASS 13-34 Nr. 12) zur Vorbereitung der Berufsabschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf nach BBiG oder HWO eingerichtet werden.

§ 5

Aufnahme

- (1) In die Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 3 wird aufgenommen, wer den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat. In die Bildungsgänge nach Nummer 2 wird aufgenommen, wer eine Hochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 oder 3 Anlage B erfolgreich besucht haben, werden in das zweite Jahr des entsprechenden dreijährigen Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 1 aufgenommen. Sie können in diejenigen Bildungsgänge aufgenommen werden, die dem Fachbereich des bisherigen Bildungsganges zugeordnet sind.
- (3) Die Aufnahme in die Bildungsgänge im Fachbereich Gestaltung setzt zusätzlich den Nachweis der fachlichen Eignung voraus.
- (4) Die Aufnahme in einen Bildungsgang, der eine besondere gesundheitliche Eignung voraussetzt, kann versagt werden, wenn für den angestrebten Beruf keine gesundheitliche Eignung vorliegt. Die Schule kann im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest fordern.
- (5) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder gemäß § 8 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder gemäß § 8 besuchen.

VV zu § 5

5.3 zu Absatz 3

Der Nachweis wird durch die Vorlage selbstgestalteter Arbeiten und durch eine Arbeit nach einem von der Schule bestimmten Thema erbracht.

§ 6

Externenprüfung

- (1) Die Abschlüsse gemäß § 1 können durch eine Externenprüfung erworben werden.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt.
- (3) Die Prüfung findet in allen Pflichtfächern der Stundentafel des jeweiligen Bildungsganges statt; in besonderen Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Externenprüfungsordnung Berufskolleg.

2. Unterabschnitt

Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Fachhochschulreife führen
(§ 22 Absatz 6 SchulG)

§ 7

Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes vermitteln die Fachhochschulreife sowie beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.
- (2) Bezüglich des Erwerbs von weiteren schulischen Berechtigungen gilt § 1 Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Aufbau

Die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes gliedern sich in

- zweijährige Bildungsgänge (Klassen 11/12), die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife vermitteln, und
- einjährige Bildungsgänge der Klasse 12 B, die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und die Fachhochschulreife vermitteln.

VV zu § 8

- 8.1 Zeugnisformulare, Zertifikate und Urkunden für Bildungsgänge gemäß § 8:

Formular/Anlage	§ 8 Nr.	1	2
Abgangszeugnis C 5		X	X
Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis C 6		X	X
FHR-Zeugnis für Fachoberschule C 10		X	X
Nichtzulassung zur FHR-Prüfung C 11		X	X
Nichtbestehen der FHR-Prüfung C 2		X	X

- 8.2 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (Anlagen C 5, C 10) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.23 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Fortgeführte Fremdsprache

Fachoberschule			
APO-BK Anlage C § 8 Nr.	1	2	2 Teilzeit
möglicher Schulabschluss	FHR	FHR	FHR
Klasse 11	B 1		B 1
Klasse 12	B 2	B 2	B 2

FHR: Fachhochschulreife

§ 9

Gliederung

Die Bildungsgänge gemäß § 8 gliedern sich in die Fachbereiche

- Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
- Ernährung und Hauswirtschaft,
- Gestaltung,
- Gesundheit und Soziales,
- Technik, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
 - Bau- und Holztechnik,
 - Elektrotechnik,
 - Metalltechnik,
 - Textiltechnik und Bekleidung,
 - Drucktechnik und
 - Physik, Chemie, Biologie
- Wirtschaft und Verwaltung.

§ 10

Organisation

- (1) Die Ausbildung in den Bildungsgängen nach § 8 Nummer 1 umfasst im ersten Jahr Unterricht und ein fachbezogenes Praktikum, im zweiten Jahr nur Unterricht. Der Bildungsgang schließt mit der Fachhochschulreifeprüfung ab.
- (2) Die Bildungsgänge nach § 8 Nummer 2 dauern in Vollzeitform ein Jahr. Sie können auf der Grundlage der Stundentafel für den Teilzeitbildungsgang sowohl zweijährig als auch dreijährig angeboten werden. Dabei erfolgt der Übergang in das zweite oder dritte Jahr ohne Versetzungsentscheidung.
- (3) Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus der Rahmenstundentafel (Anlage C 3) sowie den für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Stundentafeln und Bildungsplänen.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

- 10.11 Die Durchführung des Praktikums richtet sich nach Abschnitt II der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1).
- 10.12 Im Versetzungszeugnis von der Klasse 11 in die Klasse 12 der Fachoberschule der Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 1 ist anzumerken, dass die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der Klasse 12 nur aufnehmen kann, wenn zu Beginn ein Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres vorgelegt wird. Die Feststellung über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres trifft grundsätzlich der Betrieb oder die Ausbildungsstelle.
- 10.13 Wird die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres nicht bescheinigt und kommt die Schule zu der Auffassung, dass die Gründe für die Versagung der Abschlussbescheinigung nicht ausreichend sind, führt sie eine abschließende Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbei. In diesem Fall reicht es für die Fortsetzung des Bildungsganges aus, wenn die Ordnungsmäßigkeit des Praktikums bescheinigt wird. Das Praktikum ist damit erfolgreich abgeschlossen.

10.2 zu Absatz 2

- 10.21 Bei Schülerinnen und Schülern der Bildungsgänge nach § 8 Nummer 2, die sich in einer Ausbildung in den Berufen nach Verwaltungsvorschrift 11.21 befinden, muss sichergestellt sein, dass der Berufsabschluss vor oder spätestens zeitgleich mit dem Abschluss des Bildungsganges erworben werden kann.
- 10.22 Für Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge nach Absatz 2 Satz 2, die am Unterricht der Fachoberschule 12 B - Teilzeit (Stundentafel C 3) teilnehmen und gleichzeitig einen mindestens dreijährigen Bildungsgang des dualen Systems der Berufsausbildung gemäß § 3 Anlage A besuchen, gelten folgende Regelungen:
- Auf den Unterricht der Fächer Deutsch/Kommunikation, Englisch, Mathematik und Naturwissenschaften kann nach Fest-

stellung der oberen Schulaufsicht im ersten Jahr des Bildungsgangs der entsprechend erteilte Unterricht in Fachklassen des dualen Systems angerechnet werden.

- Der in den Fachklassen des dualen Systems erteilte Unterricht in den Fächern Sport/Gesundheitsförderung und Politik/Gesellschaftslehre kann auf den Unterricht der beiden Fächer in beiden Jahren entsprechend angerechnet werden.
- Soweit die obere Schulaufsicht festgestellt hat, dass der Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich in den Fachklassen des dualen Systems den Unterricht der Profulfächer abdeckt, kann dieser im Umfang von jährlich bis zu 120 Stunden auf den Unterricht der Profulfächer angerechnet werden.
- In diesem Fall ist in das Abschlusszeugnis (Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß **Anlage C 10**) der Fachoberschule 12 B-Teilzeit zusätzlich folgende Bemerkung aufzunehmen: „Im Unterricht der Fachklasse des dualen Systems in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs erbrachte Leistung“.
- Die Leistung wird durch das arithmetische Mittel aller Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs des Abschlusszeugnisses der Fachklasse des dualen Systems ermittelt. Sie wird als ganze Note in die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Fachhochschulreife einbezogen.
- Im ersten Jahr sollten neben dem Unterricht in Fachklassen des dualen Systems nicht mehr als 320 Stunden erteilt werden, im zweiten Jahr sind mindestens 320 Stunden im Bildungsgang zu erteilen.

10.3 zu Absatz 3

- 10.31 Die Bildungsgangkonferenz legt die Profulfächer für die Dauer des gesamten Bildungsgangs fest, soweit diese nicht durch die Stundentafeln vorgegeben sind.
- 10.32 Weiterhin entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Ausgestaltung des Differenzierungsbereiches. Einerseits ermöglicht der Differenzierungsbereich den Schülerinnen und Schülern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten den individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen. Andererseits kann der Differenzierungsbereich zur Berücksichtigung regionaler Anforderungen genutzt werden. Die Teilnahme an den Angeboten des Differenzierungsbereichs der Bildungsgänge ist verpflichtend. Im Stützunterricht werden keine Noten erteilt, Ergänzungs- und Vertiefungskurse werden benotet. Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen sind nicht versetzungs-, prüfungs- und abschlussrelevant.
- 10.33 Um die Möglichkeit des Zugangs in Bildungsgänge nach § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 Anlage D nach Erwerb der Fachhochschulreife zu gewährleisten, kann die Schule bei Bedarf entsprechend den Vorgaben der Stundentafeln im Differenzierungsbereich die neu einsetzende zweite Fremdsprache im Umfang von mindestens 160 Stunden für die Dauer des Bildungsgangs anbieten. Zur Anerkennung in den oben aufgeführten weiterführenden Bildungsgängen muss der Kurs benotet werden und darf nicht mit ungenügenden Leistungen abgeschlossen sein. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Bildungsgangs entsprechend zu informieren.
- 10.34 Die Profulfächer sind mindestens zweistündig und mindestens ein Schuljahr anzubieten. Profulfächer, in denen geprüft wird, müssen mindestens im letzten Jahr des jeweiligen Bildungsgangs dreistündig unterrichtet werden.

§ 11

Aufnahme

- (1) In die Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 1 wird aufgenommen, wer den mittleren Schulabschluss (Fachhochschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat.
- (2) In die Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 2 (ein- oder zweijährig) wird aufgenommen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist. Eine Berufsausbildung ist einschlägig, wenn sie gemäß § 4 Absatz 1 Anlage A dem entsprechenden Fachbereich des angestrebten Bildungsgangs zugeordnet ist. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde. In den Teilzeitbildungsgang (zwei- oder dreijährig) können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die sich in einem einschlägigen Berufsausbildungsverhältnis befinden.
- (3) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

VV zu § 11

11.2 zu Absatz 2

- 11.21 Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nachgewiesen durch:
- a) das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem BBiG oder der HwO anerkannten oder als gleichwertig anerkannten Ausbildungsberuf,
 - b) das Zeugnis einer abgeschlossenen, einer Berufsausbildung entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
 - c) das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung,
- 11.22 Einer abgeschlossenen Berufsausbildung ist gleichgestellt:

- a) Ausbildung bei der Polizei oder der Bundespolizei (nur die erste Fachprüfung ist einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichzusetzen),
- b) Ausbildung bei der Bundeswehr (die Dienstzeit muss mindestens vier Jahre betragen haben, mit dienstlicher Verwendung mindestens auf der ATN-Stufe 7; es muss mindestens der Dienstgrad eines Unteroffiziers erreicht worden sein).

11.23 Für den Fachbereich Gestaltung können auch Berufe zugelassen werden, in denen im Rahmen der Berufsausbildung die Fächer „Gestaltungslehre“ oder „Gestaltungstechnik“ vermittelt wurden.

11.24 Einer mindestens vierjährigen einschlägigen Berufstätigkeit gleichgestellt ist eine:

- a) mindestens vierjährige selbständige Führung eines Haushalts,
- b) mindestens vierjährige selbständige Berufstätigkeit, Dabei ist eine vierjährige Haushaltsführung nur für den Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft einschlägig.

11.25 Schülerinnen und Schüler, die in der zweiten Stufe dieses Bildungsgangs den Erwerb der allgemeinen bzw. der fachgebundenen Hochschulreife im Bildungsgang gemäß § 1a Absatz 2 Anlage D (Fachoberschule Klasse 13) anstreben, sind zu Beginn des Bildungsgangs der FOS 12 B von den Schulen zu belehren, dass für den weiterführenden Besuch der FOS 13 eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen ist, soweit keine einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung vorliegt.

§ 12

Externenprüfung

Die Bestimmungen des § 6 gelten für die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes entsprechend, soweit die Aufnahmevoraussetzungen des § 11 erfüllt sind.

2. Abschnitt

Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung

§ 13

Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.
- (2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 13

13.4 zu Absatz 4

Nach der Bekanntgabe der Vornoten sind die Schülerinnen und Schüler vom Unterricht befreit. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis nach BBiG oder HwO.

13.5 zu Absatz 5

- 13.51 Die Schülerin oder der Schüler erhält eine schriftliche Mitteilung gemäß **Anlage C 11**.
- 13.52 Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen worden sind und damit die Prüfung nicht bestanden haben, können das letzte Jahr des Bildungsgangs wiederholen. Über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung wird erneut entschieden. In mehrjährigen Bildungsgängen nehmen sie sofort am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß **Anlage C 6**.
- 13.53 Schülerinnen oder Schüler, die den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Zeugnis gemäß **Anlage C 5**.

§ 14

Schriftliche Prüfung

- (1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung werden auf der Grundlage der Rahmenstundentafeln (Anlagen C 1, C 2 und C 3) festgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrkraft erstellt, die das jeweilige Fach zuletzt unterrichtet hat. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.
- (3) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem fachrichtungsbezogenen Fach eine schriftliche Facharbeit mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen.

Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt.

(4) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

VV zu § 14

14.3 zu Absatz 3

- 14.31 Die Facharbeit ist eine eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler, die diese in den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 und 3 im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung an Stelle einer schriftlichen Prüfung erbringen können.
- 14.32 Die Facharbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Mit der Facharbeit weisen die Schülerinnen und Schüler nach, dass sie sich mit für den jeweiligen Bildungsgang typischen, komplexen Aufgabenstellungen selbständig und begründet auseinander setzen können. Die Facharbeit zeichnet sich durch eine vertiefte inhaltliche Bearbeitung der jeweils gewählten Thematik sowie durch einen hohen Anspruch an die sprachliche und formale Gestaltung aus.
- 14.33 Die Lehrkräfte, bei denen Facharbeiten angefertigt werden können, informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, in dem die Prüfung abgelegt wird, über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.
- 14.34 Die Bearbeitungszeit einer Facharbeit liegt zwischen vier und maximal sechs Wochen.
- 14.35 Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.
- 14.36 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Sie ist zu benoten. Note der Facharbeit und Note für das Kolloquium sind in der Gesamtnote gleichgewichtig zu berücksichtigen.
- 14.37 Der Antrag der Schülerin oder des Schülers auf Erstellung einer Facharbeit hat bis spätestens zum 1. Dezember des Schuljahres zu erfolgen, in dem die Prüfung stattfindet.
- 14.38 Bis zum 15. Januar erfolgt die Absprache der Themenformulierung zwischen der betreuenden Lehrkraft und der Schülerin oder dem Schüler. Der Schulleiter oder die Schulleiterin prüft die Themenstellung entsprechend den Anforderungen an die Fachhochschulreife und genehmigt den Themenvorschlag. Entspricht der Vorschlag nicht den Anforderungen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter das Thema ändern, erweitern, einschränken oder zurückweisen oder ein geändertes oder neues Thema anfordern.
- 14.39 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt den Termin für den Beginn und die Abgabe der Facharbeit fest. Die Facharbeit ist spätestens zwei Wochen vor der Zulassungskonferenz abzugeben. Die Korrektur und die Bewertung der Facharbeit sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung abzuschließen. Die Präsentation und das Kolloquium sind spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung durchzuführen.

14.4 zu Absatz 4

- 14.41 Für die schriftliche Prüfung ist ein Vorschlag je Fach vorzulegen.
- 14.42 Für jedes Fach sind anzugeben
 - a) die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
 - b) die Erklärung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers über die Sicherstellung der Geheimhaltung,
 - c) die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,
 - d) eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen.
- 14.43 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Richtlinien und Lehrplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.
- 14.44 Die Schulleiterin oder der Schulleiter sendet die Vorschläge mit ihrem oder seinem Prüfungsvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde.
- 14.45 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.
- 14.46 Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

§ 15

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten
(1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.

(2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

(3) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote des jeweiligen Faches fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Begutachtung mit Bewertung hinzu.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer der Stundentafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

VV zu § 16

16.3 zu Absatz 3

Die Mitteilung erfolgt gemäß Anlage C 12.

§ 17

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Fach in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 17

17.1 zu Absatz 1

- 17.11 Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine für ihn neue Aufgabe zu stellen.
- 17.12 Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und stellt der Fachprüfungsausschuss fest, dass die Gründe dafür von ihm nicht zu vertreten sind, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.
- 17.13 Die mündliche Prüfung soll sich nicht auf die Fachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.
- 17.14 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.
- 17.15 Die Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer die endgültige Benotung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Die oder der Vorsitzende gibt die Stimme zuletzt ab.

§ 18

Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die

Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach „mangelhaft“ sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Schülerinnen oder Schüler der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 erwerben mit bestandener Fachhochschulreifeprüfung und Berufsabschlussprüfung die Fachhochschulreife. Sie erwerben den schulischen Teil der Fachhochschulreife, wenn sie die Fachhochschulreifeprüfung, nicht jedoch die Berufsabschlussprüfung bestanden haben.

(7) Wird der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, so erfolgt der Erwerb der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung.

VV zu § 18 18.4 zu Absatz 4

18.41 Prüfungsleistungen zum Erwerb des Berufsabschlusses, die mit Prüfungsleistungen zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht identisch sind, werden bei der Feststellung über das Bestehen der Prüfung nur berücksichtigt, wenn sie zu einer Verbesserung des Ergebnisses führen.

18.42 Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Im Falle des Nichtbestehens ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil APO-BK oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

18.43 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung bestanden und erwirbt die Fachhochschulreife (schulischer Teil), so erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis gemäß **Anlage C 7**; hat eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung bestanden und erwirbt die Fachhochschulreife, so erhält sie oder er ein Abschlusszeugnis gemäß **Anlage C 8** oder **Anlage C 10**. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung gemäß **Anlage C 12**. Verlässt die Schülerin oder Schüler den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage C 5**. Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreifeprüfung wiederholen wollen, erhalten ein Jahreszeugnis gemäß **Anlage C 6**.

18.6 und 18.7 zu Absatz 6 und 7

Wurde in den Bildungsgängen nach § 2 Nummer 1 oder 3 der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, erfolgt der Erwerb der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung (BASS 13-73 Nr. 22.1) in Verbindung mit Abschnitt III der Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1).

Zu Beginn des Bildungsganges muss die Schule die Schülerinnen und Schüler über die Bedeutung des Praktikums im Bildungsgang und die entsprechenden Angebote informieren.

Die Schulen bescheinigen auf dem Zeugnis gemäß **Anlage C 7**:

- das integrierte Praktikum in den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs,
- ergänzende schulische Praktika im Differenzierungsbereich.

3. Abschnitt Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung § 19

Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 und 2 wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.

(2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.

(3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bildungsplänen für den jeweiligen Bildungsgang.

§ 20

Gliederung der Berufsabschlussprüfung

(1) Die Prüfung besteht für Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Fachhochschulreifeprüfung statt. Die zweite Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Für die Bildungsgänge nach § 2 Nummer 2 besteht die Berufsabschlussprüfung aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

§ 21

Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung

Ein Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Rahmenstundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Fachhochschulreifeprüfung sind.

§ 22

Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitgliedes des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer“ werden zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wenn sie

1. einen mit Erfolg absolvierten Erste-Hilfe-Kursus und
2. das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes - Bronze und
3. das Sportabzeichen des Landessportbundes in Bronze erworben haben.

§ 23

Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann das letzte Jahr der Ausbildung wiederholen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Leistungsnoten aus dem vorangegangenen Jahr werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

23.11 Schülerinnen oder der Schüler, die zur Berufsabschlussprüfung nicht zugelassen wurden, erhalten eine schriftliche Mitteilung gemäß **Anlage C 13**. Sie können das letzte Jahr des Bildungsganges wiederholen. Sie nehmen am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß **Anlage C 6**.

23.12 Schülerinnen oder Schüler, die den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Zeugnis gemäß **Anlage C 5**.

§ 24

Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung

(1) Im Rahmen der Vorgaben der Bildungspläne legt die Bildungskonferenz die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten.

(2) Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag einzureichen. Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrkraft erstellt, die das jeweilige Fach zuletzt unterrichtet hat. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht des letzten Schuljahres erwachsen. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach der Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung zu.

(4) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

VV zu § 24

24.2 zu Absatz 2

VV 14.4 gilt entsprechend.

§ 25

Praktische Prüfung

(1) In den Bildungsgängen nach § 2 Nummer 1 und 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt für die praktische Prüfung fest.

(2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.

(3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.

(5) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistungen in der praktischen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 25

25.4 zu Absatz 4

Die Durchführung der praktischen Prüfung richtet sich nach der Handreichung „Praktische Prüfung in den Assistenten-Bildungsgängen“. (ABl. NRW. 2011 S. 85)

§ 26

Vorläufige Abschlussnoten, mündliche Prüfung

(1) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung in den Fächern der zweiten Teilprüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote für das jeweilige Fach fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer der zweiten Teilprüfung schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(4) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(5) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Fachhochschulreifeprüfung entsprechend.

(6) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(7) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 27

Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

(1) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, gegebenenfalls der mündlichen Prüfung und der Vornote in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. In Fächern, in denen im Rahmen der Berufsabschlussprüfung nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Endnoten festgelegt.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

VV zu § 27

27.1 zu Absatz 1

Die Prüfungsleistungen zum Erwerb der Fachhochschulreife werden bei der Festlegung der Endnoten berücksichtigt, wenn sie zu einer Verbesserung der Vornote führen. Die Endnoten sind die Zeugnisnoten.

27.3 zu Absatz 3

27.31 Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben.

27.32 Schülerinnen oder Schüler, die die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Mitteilung gemäß **Anlage C 14**. Es ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

27.33 Wiederholen sie das letzte Jahr des Bildungsganges, nehmen sie am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe teil. Sie erhalten ein Zeugnis gemäß **Anlage C 6**.

27.34 Schülerinnen oder Schüler, die den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Zeugnis gemäß **Anlage C 5**.

§ 28

Zeugnisse

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.

(4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

VV zu § 28

28.1 zu Absatz 1

28.11 Wer die staatliche Abschlussprüfung der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 und 2 bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage C 9**.

28.12 Auf dem Berufsabschlusszeugnis (**Anlage C 9**) „Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Industrietechnologe“, „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“, „Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatliche geprüfter Gymnastiklehrer“, „Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker“ und „Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung“ hat auf Seite 1 der Hinweis auf die „Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der KMK vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung) und auf die APO-BK zu erfolgen.

28.13 Auf dem Berufsabschlusszeugnis (**Anlage C 9**) der nicht in 28.12 genannten Berufe hat auf Seite 1 der Hinweis auf die „Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der KMK vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung)“, auf die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der KMK vom 30.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung) und auf die APO-BK zu erfolgen.

28.2 zu Absatz 2

Hierzu gehören auch die Noten in den Fächern, die bereits mit der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen wurden.

28.3 zu Absatz 3

Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage C 5**. Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung wiederholen wollen, erhalten ein Jahreszeugnis gemäß **Anlage C 6**.

§ 29

Berechtigungen

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung gemäß **Anlage C 4** mit Angabe des jeweiligen Schwerpunktes zu führen.

(2) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz gleichgestellt.

VV zu § 29

29.1 zu Absatz 1

Soweit Schwerpunkte vorhanden sind, sind diese in Nummer 3.2 aufgeführt.

Anlage C 1

Rahmenstundentafel für die zwei- und dreijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 1 und 2

Bildungsgänge nach	§ 2 Nr. 1 3 Jahre	§ 2 Nr. 2 2 Jahre
Jahrgangsstufen	11, 12, 13 ¹	11,12 ¹
Lernbereiche/Fächer	Jahresstunden	
Berufsbezogener Lernbereich		
Profilfächer des Bildungsgangs ²	2160 - 2760	1840 - 2320
Wirtschaftslehre ³	240	80
Mathematik	240	80
Englisch	240	80
Betriebspraktika ⁴		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	240	80
Religionslehre ⁵	240	80
Sport/Gesundheitsförderung	240	80
Politik/Gesellschaftslehre	240	80
Differenzierungsbereich	0 - 480	0 - 480
Gesamtstundenzahl	4320	2880

Fachhochschulreifeprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer:⁶

1. Ein Profilfach⁷

2. Ein Profulfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich⁷ oder Mathematik
3. Deutsch/Kommunikation
4. Englisch

Berufsabschlussprüfung:
Schriftliche Prüfungsfächer:⁶

1. Ein Profulfach
2. Ein Profulfach
3. Ein Profulfach

Praktische Prüfung

- 1) Soweit in den Stundentafeln der jeweiligen Bildungsgänge nichts anderes bestimmt ist, verteilen sich die Stunden gleichmäßig auf die Jahrgangsstufen.
- 2) Die Bandbreiten für die Profulfächer ergeben sich aus den Lehr- bzw. der Bildungsplänen.
- 3) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil des Fachs „Wirtschaftslehre“ den Profulfächern zugerechnet. Die Bandbreite erhöht sich entsprechend.
- 4) In den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 8 Wochen.
- 5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden.
- 6) Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz Profulfächer als schriftliche Prüfungsfächer der Fachhochschulreifeprüfung und der Berufsabschlussprüfung fest.
- 7) Wird als Fach der Berufsabschlussprüfung gewertet.

Anlage C 2

Rahmenstundentafel für die zweijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 3

Jahrgangsstufen	11	12
Lernbereiche/Fächer	Jahresstunden	
Berufsbezogener Lernbereich		
Profilfächer des Bildungsgangs	40 - 560	440 - 560
Mathematik	120	120
Physik, Chemie oder Biologie	0 - 80	0 - 80
Wirtschaftslehre ¹	40 - 80	40 - 80
Englisch	120	120
Zweite Fremdsprache	0/120	0/120
Praktika		
Berufsübergreifender Lernbereich		
Deutsch/Kommunikation	120	120
Religionslehre ²	80	80
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80	40 - 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80	40 - 80
Differenzierungsbereich	120 - 320	120 - 320
Gesamtstundenzahl	1360	1360

Fachhochschulreifeprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer

1. Ein Profulfach³
2. Mathematik
3. Deutsch/Kommunikation
4. Englisch

- 1) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Profulfächern zugerechnet.
- 2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.
- 3) Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz ein Profulfach als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

Anlage C 3

Rahmenstundentafel Fachoberschule für alle Bildungsgänge nach § 8 Nummer 1 und 2

Bildungsgänge nach	§ 8 Nr. 1 Kl. 11	§ 8 Nr. 1 Kl. 12	§ 8 Nr. 2, Kl. 12 B	
			1 Jahr	2 Jahre ¹ Teilzeit
Lernbereiche/Fächer	Jahresstunden			
Berufsbezogener Lernbereich				
Profilfächer	160	320	320	400
Mathematik	80	160	160	160
Physik, Chemie, Biologie	-	80	80	80
Informatik oder Wirtschaftsinformatik	-	80	80	-
Wirtschaftslehre ²	-	80	80	-
Englisch	80	160	160	160

Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation Deutsch	80	160	160	160
Religionslehre	40 ³	80 ³	80 ³	-
Sport/Gesundheitsförderung Sport	-	80	80	80 ⁴
Politik/Gesellschaftslehre Gesellschaftslehre mit Geschichte	40	80	80	80 ⁴
Differenzierungsbereich	-	80	160 ⁵	80
Gesamtstundenzahl	480	1360	1440	1200

Fachhochschulreifeprüfung:

1. Ein Profulfach⁶
2. Deutsch/Kommunikation
3. Mathematik
4. Englisch
5. _____

- 1) Die Gesamtstunden verteilen sich gleichmäßig auf die beiden Jahrgangsstufen.
- 2) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Profulfächern zugerechnet.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.
- 4) Die Fächer können auch zweistündig in einem Jahr angeboten werden.
- 5) Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist ein Angebot von 160 Unterrichtsstunden in der zweiten Fremdsprache vorzusehen.
- 6) Das Fach der Fachhochschulreifeprüfung wird in der Stundentafel für die Fachrichtung bzw. den fachlichen Schwerpunkt festgelegt.

Anlage C 4

Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 2 und Berufsbezeichnungen gemäß § 29

	Nr. 1 3 Jahre	Nr. 2 2 Jahre
Fachbereich: Ernährung/Hauswirtschaft		
Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Technik	X	X
Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Gestaltung		
Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Gesundheit/Soziales		
Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer	X	
Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker	X	X
Fachbereich: Informatik		
Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker	X	X
Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Technik/Naturwissenschaften		
Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin/Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Industrietechnologe		X
Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent	X	X
Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin/Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent	X	X
Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung		
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent	X	X

Anlage C 5 - Seite 1 -

Abgangszeugnis

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

in der Fachbereich¹ _____

mit dem fachlichen² Schwerpunkt² _____

vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schülerin/Schüler in der Jahrgangsstufe: _____.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

- 1) Bildungsgänge gemäß § 8 APO-BK Anlage C: Entspricht der Fachrichtung nach Nummer 2.1 der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung)
- 2) Soweit vorhanden

Anlage C 5 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{1, 2} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____

_____	Differenzierungsbereich
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen: _____

Bemerkungen

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

_____ (Siegel) _____

Schulleiterin/Schulleiter Klassenleiterin/Klassenleiter

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

- 2) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage C 6 - Seite 1 -

Halbjahres-, Versetzungs- und Jahreszeugnis

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

im Fachbereich _____

mit dem fachlichen¹ Schwerpunkt¹ _____

im Schuljahr ____/____ Halbjahr besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

- 1) Soweit vorhanden

Anlage C 6 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**¹ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____

_____	Differenzierungsbereich
_____	_____

Versäumte Stunden: _____ Stunden, davon unentschuldig: _____

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss/die Versetzung²

Nicht versetzt/Versetzt in die Jahrgangsstufe 12/13²

Bemerkungen³

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

_____ (Siegel) _____

Schulleiterin/Schulleiter Klassenleiterin/Klassenleiter

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Bemerkung für das Versetzungszeugnis Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule: Der Unterricht in der Klasse 12 kann nur aufgenommen werden, wenn zu Beginn des 12. Schuljahres der Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres gemäß Praktikums-Ausbildungsordnung, RdErl. v. 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) vorgelegt wird

Anlage C 7 - Seite 1 -

Zeugnis Fachhochschulreife schulischer Teil

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis der Fachhochschulreife
schulischer Teil

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____
war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
des Bildungsgangs der zweijährigen¹/dreijährigen¹ Berufsfachschule
in der Fachbereich _____
mit dem fachlichen² Schwerpunkt² _____.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1)
- die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils gültigen Fassung).

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden

Anlage C 7 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
hat die Fachhochschulreifeprüfung im vorgenannten Bildungsgang
am _____ bestanden.

Frau/Herr _____
wird der

schulische Teil der Fachhochschulreife

zuerkannt.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____ / _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel)

(Schulleiterin/Schulleiter)

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis eines einschlägigen halbjährigen Praktikums gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung (BASS 13-31 Nr. 1) bzw. einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit als Nachweis der Fachhochschulreife. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz 5. Juni 1998 in der jeweils gültigen Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

Anlage C 8 - Seite 1 -

Fachhochschulreifezeugnis für Assistentinnen/Assistenten

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis der Fachhochschulreife

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
des Bildungsgangs der dreijährigen Berufsfachschule _____

in der Fachbereich _____
mit dem Schwerpunkt¹ _____.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1)
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung)
- die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011 in der jeweils geltenden Fassung)²
- die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung)

- 1) Soweit vorhanden
2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage C 7 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{1, 2} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Frau/Herr _____ hat im Rahmen des Bildungsganges ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.

Bemerkungen

- 1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
2) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage C 8 - Seite 2 -

Berufsabschlusszeugnis

Anlage C 9 - Seite 1 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{1, 2} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____

_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Frau/Herr _____ hat im Rahmen des Bildungsgangs ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.

Bemerkungen

- 1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
- 2) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage C 8 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

Sie/Er hat die Fachhochschulreifeprüfung im vorgenannten Bildungsgang am _____ bestanden.

Aufgrund der bestandenen Fachhochschulreifeprüfung und des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung zur/
zum^{1, 2} _____ wird

Frau/Herr _____
die

Fachhochschulreife

zuerkannt. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____ / _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe	Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses
(Siegel)	Schulleiterin/Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Berufsbezeichnung gemäß Anlage C 4

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Berufsabschlusszeugnis

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
des Bildungsgangs der zweijährigen¹/dreijährigen¹ Berufsfachschule
im Fachbereich _____

mit dem Schwerpunkt² _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1)
- die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung)
- die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten/zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. September 2011 in der jeweils geltenden Fassung)¹.

- 1) Nichtzutreffendes streichen
- 2) Soweit vorhanden

Anlage C 9 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{1, 2} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____

_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Praktische Prüfung: _____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Frau/Herr _____ hat im Rahmen des Bildungsgangs ein Praktikum von _____ Wochen absolviert.

Bemerkungen

- 1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
- 2) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage C 9 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname _____

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung im vorgenannten Bildungsgang am _____ bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte _____ /
Staatlich geprüfter _____ 1

zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses _____

(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Berufsbezeichnung gemäß Anlage C 4

Anlage C 10 - Seite 1 -

Fachhochschulreifezeugnis für die Fachoberschule

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers _____

Zeugnis der Fachhochschulreife

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler des Bildungsgangs der Fachoberschule _____

im Fachbereich¹ _____

mit dem fachlichen Schwerpunkt² _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1)
- die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung)

1) Entspricht der Fachrichtung nach Nummer 2.1 der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung)

2) Soweit vorhanden

Anlage C 10 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{1, 2} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich _____
_____	_____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen: _____

Bemerkungen _____

Frau/Herr _____ hat die Fachhochschulreifeprüfung im vorgenannten Bildungsgang der Fachoberschule am _____ bestanden.

1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
2) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage C 10 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

Der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung wurde durch

- die erfolgreiche Ableistung des Praktikantenjahres im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule¹
- den erfolgreichen Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung¹
- den Nachweis einer mindestens vierjährigen einschlägigen Berufstätigkeit als _____ erbracht¹.

Frau/Herr _____

wird die

Fachhochschulreife

zuerkannt. Entsprechend der Vereinbarung über die Fachoberschulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____ / _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses _____

(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage C 11

Nicht-Zulassung zur FHR-Prüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr _____

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin¹ des Bildungsgangs _____ im Fachbereich _____ mit dem fachlichen² Schwerpunkt² _____.

Gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom _____ sind Sie/ist Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ entsprechend § 13 Absatz 2 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn in dem Fach/in den Fächern _____ mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben/hat.¹

- Sie/Ihre Tochter/Sohn muss/müssen gemäß § 13 Absatz 2 Anlage C in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.
- Gemäß Nummer 13.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 Absatz 5 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1 und 1.2) können Sie/kann Ihre Tochter/Sohn die Jahrgangsstufe wiederholen.¹
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlassen/verlässt den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum _____ Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden

Anlage C 12

Nichtbestehen der FHR-Prüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr _____

Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____, sind/ist zurzeit Schüler/Schülerin¹ des Bildungsgangs _____ im Fachbereich _____ mit dem fachlichen² Schwerpunkt² _____.

Gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom _____ haben Sie/hat Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ entsprechend § 18 Absatz 4 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden, da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn in dem Fach/in den Fächern _____ mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben/hat.¹

- Da Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn gemäß § 26 Erster Teil APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie/sie/er die Note mangelhaft erhalten haben/hat, eine Verbesserung um eine Note benötigen/benötigt, sind Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.¹
- Sie/Ihre Tochter/Sohn muss/müssen gemäß § 18 Absatz 4 Anlage C in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.¹
- Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn können/kann gemäß Nummer 18.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 18 Absatz 4 Anlage C in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Jahrgangsstufe wiederholen.¹
- Sie verlassen/Ihre Tochter/Ihr Sohn verlässt den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum _____ Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden

Anlage C 13

Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr _____

Sie sind zurzeit Schüler/Schülerin des Bildungsgangs _____ der zweijährigen¹/dreijährigen¹ Berufsfachschule im Fachbereich _____ mit dem Schwerpunkt² _____.

Gemäß Beschluss der Zulassungskonferenz vom _____ sind Sie entsprechend § 22 Absatz 3 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen, da Sie in dem Fach/in den Fächern _____ mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben.¹

- weil Sie die Bedingungen gemäß § 22 Absatz 4 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.¹

Sie müssen gemäß § 23 Absatz 1 Anlage C in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.

Sie können gemäß § 23 Absatz 1 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Jahrgangsstufe wiederholen.¹

Sie verlassen den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum _____ Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden

Anlage C 14

Nichtbestehen der Berufsabschlussprüfung

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr _____

Sie sind zurzeit Schüler/Schülerin¹ des Bildungsgangs _____ im Fachbereich _____ mit dem fachlichen² Schwerpunkt² _____.

Gemäß Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses vom _____ haben Sie entsprechend § 27 Absatz 2 Anlage C APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Berufsabschlussprüfung nicht bestanden, da Sie in dem Fach/in den Fächern _____ mangelhafte/ungenügende Leistungen erbracht haben.¹

- Da Sie gemäß § 26 Erster Teil APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) zum Bestehen der Prüfung in einem Fach, in dem Sie die Note mangelhaft erhalten haben, eine Verbesserung um eine Note benötigen, sind Sie zur Nachprüfung zugelassen. Die Meldung zur Nachprüfung muss unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.¹
- Sie müssen gemäß § 27 Absatz 2 Anlage C in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) wegen Überschreitung der Höchstverweildauer den Bildungsgang verlassen.¹
- Sie können gemäß § 27 Absatz 3 Erster Teil der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) die Jahrgangsstufe wiederholen.¹
- Sie verlassen den Bildungsgang.¹

Ich bitte um eine entsprechende Nachricht.¹

Ort, Datum _____ Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

- 1) Nichtzutreffendes streichen
2) Soweit vorhanden

Die Verordnung und Verwaltungsvorschriften der APO-BK Anlage D wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

Anlage D Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13

(§ 22 Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 SchulG)
mit¹

VV zu Anlage D

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 1a Aufbau
- § 1b Gliederung
- § 2 Organisation
- § 3 Aufnahme

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

1. Unterabschnitt

Schullaufbahnberatung

- § 3a Auslandsaufenthalte
- § 3b Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahn

2. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

- § 4 Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder
- § 5 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12
- § 6 Wahl der Abiturprüfungsfächer
- § 7 Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

3. Unterabschnitt

Leistungsbewertung

- § 8 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 9 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 10 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“
- § 11 Notenstufen und Punkte
- § 12 Besondere Lernleistung
- § 13 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
- § 13a Fachhochschulreife

4. Unterabschnitt

Ordnung der Abiturprüfung

- § 14 Gliederung der Abiturprüfung
- § 15 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 16 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 19 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 20 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach
- § 22 Verfahren bei der mündlichen Abiturprüfung
- § 23 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Ermittlung der Gesamtqualifikation
- § 26 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 27 Weitere Berechtigung

5. Unterabschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

- § 28 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 29 Gliederung der Prüfung

6. Unterabschnitt

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

- § 30 Zulassungsverfahren
- § 31 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 32 Anrechnung der Abiturprüfung
- § 33 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 34 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

7. Unterabschnitt

Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

- § 35 Fächer und Vornoten
- § 36 Schriftliche Prüfung
- § 37 Praktische Prüfung

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung - Anlage D APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage D APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen D 1 bis D 29 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen D 30 bis D 48 Teil der Verwaltungsvorschriften.

- § 38 Mündliche Prüfung

8. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung

- § 39 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

9. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen

- § 40 Zeugnisse
- § 41 Berechtigungen

10. Unterabschnitt

Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

- § 42 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)
- § 43 Fachpraktische Prüfung
- § 44 Berechtigungen

3. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13

1. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

- § 45 Grundlagen des Unterrichts

2. Unterabschnitt

Leistungsbewertung

- § 46 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 47 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 48 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“
- § 49 Zeugnisse

3. Unterabschnitt

Ordnung der Abiturprüfung

- § 50 Gliederung der Abiturprüfung
- § 51 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 52 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 53 Schriftliche Prüfung
- § 54 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 55 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten
- § 56 Mündliche Prüfung
- § 57 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge vermitteln den Schülerinnen und Schülern die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit einem Berufsabschluss nach Landesrecht oder mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(2) Die Bildungsgänge vermitteln studien- und berufsbezogene Qualifikationen über eine Schwerpunktsetzung, die von berufsfachlichen Anforderungen und Perspektiven der beruflichen Tätigkeit sowie durch ein für alle Bildungsgänge gemeinsames Lernangebot bestimmt wird. Der Unterricht hat wissenschaftspropädeutischen Anforderungen zu entsprechen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Einführungsphase einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen

- a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder
- b) in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

§ 1a

Aufbau

(1) Das Berufliche Gymnasium umfasst

1. einfachqualifizierende Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führen und
2. doppeltqualifizierende Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(2) Die Fachoberschule, Klasse 13 umfasst Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln.

§ 1b

Gliederung

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in die Fachbereiche

1. Ernährung,
2. Gestaltung,

3. Gesundheit und Soziales,
4. Informatik,
5. Technik und
6. Wirtschaft und Verwaltung.

Die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums werden gemäß den Anlagen D 1 bis D 28 den Fachbereichen und gegebenenfalls deren fachlichen Schwerpunkten zugeordnet.

(2) Die Fachoberschule, Klasse 13 gliedert sich in die Fachbereiche

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
 - a) Bau- und Holztechnik,
 - b) Elektrotechnik,
 - c) Metalltechnik,
 - d) Textiltechnik und Bekleidung,
 - e) Drucktechnik und
 - f) Physik, Chemie, Biologie,
6. Wirtschaft und Verwaltung.

VV zu § 1b

1b.1 zu Absatz 1

Die Fachbereiche und gegebenenfalls deren fachliche Schwerpunkte entsprechen den Fachrichtungen und deren Schwerpunkten in der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils gültigen Fassung). Der Fachbereich Gestaltung entspricht der Fachrichtung Technik mit dem Schwerpunkt Gestaltungstechnik der Liste 2 zu Nummer 10.2 der obigen Vereinbarung.

1b.2 zu Absatz 2

Die Fachbereiche entsprechen den Ausbildungsrichtungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.11.1976 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 2

Organisation

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11), eine zweijährige Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) und ggf. eine Jahrgangsstufe 14. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (einfachqualifizierend) führen, dauern drei Jahre. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die doppeltqualifizierend einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die allgemeine Hochschulreife vermitteln, dauern nach Maßgabe der Stundentafeln bis zu vier Jahre und umfassen die Jahrgangsstufen 11 bis 14. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 findet die Abiturprüfung statt. In doppeltqualifizierenden Bildungsgängen stellt die Abiturprüfung gleichzeitig den ersten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung dar. Die zweite Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung findet in der Jahrgangsstufe 14 statt.

(2) Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 dauern in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Diese Bildungsgänge bilden die zweite Stufe der insgesamt zweijährigen Fachoberschule zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1

In den einfachqualifizierenden Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums sind nach Möglichkeit Schülerbetriebspraktika zu absolvieren. Es gelten die Vorgaben gemäß Runderlass vom 21.10.2010 (BASS 12-21 Nr. 1).

§ 3

Aufnahme

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Berechtigung gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 APO-WbK.

(2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist. Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können unter Beibehaltung des Fachbereichs und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts in die Jahrgangsstufe 12 der Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden. Sie müssen bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang des Unterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absätze 1 und 2 infolge nicht von ihnen zu vertretender

Umstände nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass sie für den Besuch des Bildungsgangs geeignet sind.

(5) In Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 wird aufgenommen, wer die Fachhochschulreife und mindestens eine zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweist. Eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit kann an die Stelle der abgeschlossenen Berufsausbildung treten.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, aber nicht die notwendigen Kenntnisse in der 2. Fremdsprache (nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Anlage D) nachweisen, werden in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen.

Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, werden, wenn sie den Fachbereich bzw. den fachlichen Schwerpunkt wechseln, in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen.

3.2 zu Absatz 2

3.21 Die Schülerinnen und Schüler, die an einer europäischen oder einer ausländischen Schule eine vergleichbare Berechtigung erworben haben, können in den Bildungsgang aufgenommen werden, wenn sie bei der aufnehmenden Schule in einer Sprachprüfung in Deutsch nachgewiesen haben, dass sie dem Unterricht in sprachlicher Hinsicht folgen können.

3.22 Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde die Unterlagen zur Prüfung der Eingangsvoraussetzungen vor.

3.5 zu Absatz 5

Die als Aufnahmevoraussetzung nachzuweisende Fachhochschulreife soll dem fachlichen Schwerpunkt oder dem Fachbereich des Bildungsgangs entsprechen oder die mindestens zweijährige Berufsausbildung soll dem fachlichen Schwerpunkt bzw. dem Fachbereich zuzuordnen sein.

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

1. Unterabschnitt

Schullaufbahnberatung

§ 3a

Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre (Jahrgangsstufen 11 und 12) der Bildungsgänge können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 13) kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11.2 (im zweiten Halbjahr der Einführungsphase) beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 (Qualifikationsphase) fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach § 25 nicht übernommen werden.

VV zu § 3a

3a.2 zu Absatz 2

3a.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 (erstes Jahr der Qualifikationsphase) fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung bei Schülerinnen und Schülern in den letzten beiden Schulhalbjahren ein Notenbild erreicht wurde, das eine erfolgreiche Mitarbeit in der Jahrgangsstufe 12 (erstes Jahr der Qualifikationsphase) in allen Fächern der für den Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums gültigen Stundentafel erwarten lässt. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

3a.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums oder des Graecums, die in der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

3a.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 3a Absatz 2 unmittelbar in die Jahrgangsstufe 12 (das erste Jahr der Qualifikationsphase) eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

3a.24 Der mit dem Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) verbundene Abschluss gemäß § 1 Absatz 3 wird nach erfolgreichem Durchgang durch die Jahrgangsstufe 12 (das erste Jahr der Qualifikationsphase) erworben.

3a.25 Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

§ 3b

Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahnen

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den je-

weiligen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums zuständigen Bildungsgangleitungen und die für die Jahrgangsstufe zuständigen Jahrgangsstufenleitungen nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.

VV zu § 3b

Folgende Informationstermine sind einzuhalten:

- a) Eine einführende Information über den Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums zu Beginn der Jahrgangsstufe 11.1. Anschließend sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu beraten.
- b) Die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und die Bildung der Gesamtqualifikation werden spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) bekannt gegeben.
- c) Über die Belegungsverpflichtungen der Kurse nach Maßgabe der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs, der Einbringungsverpflichtungen und -möglichkeiten in den Block I sowie die Regelungen des Blocks II sind die Schülerinnen und Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 (Beginn der Qualifikationsphase) zu informieren. Anschließend sind die Schülerinnen und Schüler auch individuell über die Konsequenzen ihrer Wahlentscheidungen bis zum Abschluss des Bildungsgangs zu beraten.
- d) Die Bedingungen über das Verfahren in der Abiturprüfung und über die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung werden zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 (des zweiten Jahres der Qualifikationsphase) bekannt gegeben.
- e) Im Übrigen erfolgen die Informationen über das Verfahren in der Abiturprüfung zu den in der Ordnung der Abiturprüfung angegebenen Terminen.

2. Unterabschnitt Bestimmungen für den Unterricht § 4

Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder

(1) Die Unterrichtsfächer sind durch die Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs gemäß Anlagen D 1 bis D 28 festgelegt; sie sind Aufgabenfeldern zugeordnet (Absatz 4).

(2) Im Differenzierungsbereich können sowohl Fächer angeboten werden als auch Unterrichtsveranstaltungen, die Fächern nicht zugeordnet sind.

(3) Die Fächer werden in Halbjahreskursen unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird der Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln in Grund- und Leistungskursen erteilt. Kurse, die nach Maßgabe der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs dem berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet sind und mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet wurden, gelten als nicht belegt.

(4) Die folgenden nach Aufgabenfeldern geordneten Fächer können in die Gesamtqualifikation für das Abitur einbezogen werden:

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kunst, Literatur, Musik, Latein, Niederländisch, Russisch, Spanisch.
2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)
Arbeits- und Betriebslehre, Außenhandel, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht, Didaktik und Methodik, Erdkunde, Erziehungswissenschaften, Geschichte, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Korrespondenz, Korrespondenz/Übersetzung, Marketing, Organisationslehre, Philosophie, Politik/Geschichte, Psychologie, Rechtskunde, Recht und Verwaltung, Soziologie, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Übersetzung, Volkswirtschaftslehre, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie, Wirtschaftslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts, Wirtschaftsrecht.
3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)
Angewandte Informatik, Anwendungsentwicklung, Bautechnik, Bauplanungstechnik, Betriebsinformatik, Biologie, Biologietechnik, Chemie, Chemietechnik, Datentechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Ernährungslehre, Ernährung, Gestaltungstechnik, Grafik-Design, Haushaltstechnik, Holztechnik, Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik, Maschinentechnik, Mathematik, Nachrichtentechnik, Physik, Physikalische Chemie, Physiketechnik, Softwareentwicklung, Technische Informatik, Technische Kommunikation, Technisches Zeichnen, Textil- und Bekleidungslehre, Umweltschutztechnik, Umwelttechnik, Werkstofftechnik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre.

4. Die Unterrichtsfächer Religionslehre, Sport und Sport/Gesundheitsförderung, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind. Ist Religionslehre Fach der Abiturprüfung, kann es das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten.

(5) Für die Belegverpflichtung in den Fremdsprachen gilt darüber hinaus:

1. Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird als Grundkursfach erteilt.
2. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen die zweite Fremdsprache im Umfang von zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 durchgehend belegen.
3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Sekundarstufe I an einer Feststellungsprüfung gemäß § 5 Absatz 4 APO-S I teilgenommen haben, können zur Erfüllung der Pflichtbindung in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note der fortgeführten Fremdsprache Englisch in der Jahrgangsstufe 11.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium gemäß § 26 APO-S I in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden, belegen in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 Unterricht im Umfang von mindestens 102 Jahreswochenstunden nach Maßgabe der Stundentafeln.
- (7) Für den Unterricht gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

4.11 Die Wahlmöglichkeiten zwischen Fächern im berufsbezogenen Lernbereich richten sich nach der für den gewählten Bildungsgang geltenden Stundentafel. Die Schule ist grundsätzlich gehalten, das Wahlangebot zu ermöglichen. Ein Anspruch von Schülerinnen und Schülern auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

4.12 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt (Ersatzfach). Dies sind insbesondere „Erziehungswissenschaften“, „Geschichte“, „Gesellschaftslehre mit Geschichte“, „Philosophie“, „Politik/Geschichte“, „Psychologie“ oder „Soziologie“. Dieses Ersatzfach ist versetzungsrelevant. Das Ersatzfach kann nicht als Fach der Abiturprüfung gewählt werden. Wenn Schülerinnen oder Schüler das Ersatzfach in der Jahrgangsstufe 11.1 und 11.2 belegt haben, kann das Fach Religionslehre nicht mehr als Fach der Abiturprüfung gewählt werden, auch wenn es in den Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.2 durchgehend belegt wurde.

4.2 zu Absatz 2

4.21 Kurse im Differenzierungsbereich, die entsprechend den Rahmenvorgaben der Stundentafeln angeboten werden und die die Bedingungen von Grundkursen erfüllen, werden benotet und können in den Block I gemäß § 15 eingebracht werden. Grundkurse sind Fächern gemäß § 4 Absatz 4 Anlage D zugeordnet und werden mindestens zweistündig unterrichtet.

4.22 Bei Kursen und Unterrichtsveranstaltungen im Differenzierungsbereich, die entsprechend den Rahmenvorgaben der Stundentafeln angeboten werden, jedoch die Bedingungen von Grundkursen nicht erfüllen, wird die Teilnahme im Zeugnis unter „Differenzierungsbereich“ ausgewiesen. Darüber hinaus wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.

4.23 Bei Kursen und Unterrichtsveranstaltungen, die über die Rahmenvorgaben der Stundentafeln im Differenzierungsbereich hinausgehend angeboten werden, kann die Teilnahme im Zeugnis unter „Bemerkungen“ ausgewiesen werden. Darüber hinaus wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine qualifizierte Bescheinigung ausgestellt.

4.24 Zusätzliche Fächer zu den Fächern gemäß § 4 Absatz 4 Anlage D bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

4.25 Weitere Fremdsprachen für ausgesiedelte und ausländische Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Pflichtbedingung in den Fremdsprachen bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

4.4 zu Absatz 4

4.4 Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit dem Leistungsfach Sport bzw. Sport/Gesundheitsförderung in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder im Verlauf des Prüfungsverfahrens sportunfähig, so trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn bzw. über das weitere Prüfungsverfahren.

4.5 zu Absatz 5

4.51 Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne der Nummer 2.

- 4.52 Kurse in einer neu einsetzenden Fremdsprache müssen - unabhängig von der Zahl der Schülerinnen und Schüler - eingerichtet und fortgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang durchgängigen versetzungswirksamen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, nehmen, sofern sie nicht am Unterricht in der zweiten Fremdsprache gemäß Stundentafel teilnehmen, an einer zusätzlichen Unterrichtsveranstaltung des Differenzierungsbereichs im Umfang der nicht belegten zweiten Fremdsprache nach dem Angebot der Schule teil.
- 4.53 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler, denen in der Sekundarstufe I die Sprache des Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt worden ist oder die am Ende der Klasse 10 eine Feststellungsprüfung gemäß den Regelungen des Runderrlasses vom 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) in der Sprache des Herkunftslandes als erste oder zweite Fremdsprache abgelegt haben, können anstelle einer Belegung der gemäß der in den Stundentafeln vorgesehenen fortgeführten Fremdsprache bei der oberen Schulaufsichtsbehörde am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 eine Feststellungsprüfung ablegen. Die gleiche Regelung gilt für Ausländerinnen und Ausländer im Hinblick auf ihre Muttersprache.
- 4.54 Schülerinnen und Schüler, die sich einer Feststellungsprüfung unterziehen wollen, sind verpflichtet, in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 am Unterricht in einer neu einsetzenden Fremdsprache teilzunehmen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, an einem zusätzlichen Unterrichtsangebot des Differenzierungsbereichs der Schule im Umfang der nicht belegten ersten Fremdsprache teilzunehmen.
- 4.55 Schülerinnen und Schüler, die die Feststellungsprüfung nicht bestehen, können die Prüfung einmal wiederholen, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres. Wer die Feststellungsprüfung endgültig nicht besteht, muss den Bildungsgang verlassen und erhält ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 30**.

4.6 zu Absatz 6

Wird die erforderliche Stundenzahl nicht erreicht, sind für die betreffenden Schülerinnen und Schüler entsprechende Kurse im Differenzierungsbereich einzurichten.

4.7 zu Absatz 7

Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums können in einem Fach gemeinsam beschult werden, sofern für diese Bildungsgänge die gleichen Bildungspläne gültig sind.

§ 5

Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

(1) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 12 setzt eine Versetzung nach § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge voraus.

(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11.2 in allen Fächern erbracht hat. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Zu den versetzungswirksamen Leistungen gehört auch die Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache; im Unterricht des Differenzierungsbereichs erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam.

§ 6

Wahl der Abiturprüfungsfächer

Eine Schülerin oder ein Schüler legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die in den Anmerkungen zur Stundentafel des Bildungsganges als erstes und zweites Abiturprüfungsfach festgelegten oder zur Wahl gestellten Fächer. Das dritte und vierte Abiturprüfungsfach legt die Schülerin oder der Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 fest. Dabei muss es sich um die in den Anmerkungen zur Stundentafel als drittes beziehungsweise viertes Abiturfach ausgewiesenen Fächer handeln, in denen spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 an Klausuren geschrieben wurden.

§ 7

Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

Wer in der Jahrgangsstufe 12 nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann und die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt hat, kann auf Antrag bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12.1 in die Jahrgangsstufe 11 zurücktreten. Am Ende der Jahrgangsstufe 12.2 oder 13.1 kann auf Antrag zurücktreten, wer die Zulassung gemäß § 15 voraussichtlich nicht mehr erreichen, die Abiturprüfung aber noch innerhalb der Höchstverweildauer gemäß § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge ablegen kann. Wenn Defizite nicht mehr aufgeholt werden können, muss die Schülerin oder der Schüler zurücktreten. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Schulhalbjahre werden unwirksam.

VV zu § 7

- 7.1 Eine Schülerin oder ein Schüler kann ihre oder seine Defizite nicht mehr aufholen, wenn
- a) in einem Kurs nach § 4 Absatz 3 letzter Satz null Punkte erreicht wurden oder
 - b) in einem Pflichtkurs nach § 15 Absatz 2 null Punkte erreicht wurden (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b und Buchstabe c bezüglich der Einbringungsverpflichtung von 32 Kursen) oder

- c) am Ende eines Schulhalbjahres in mehr als drei Leistungskursen weniger als fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht wurden (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a) oder
- d) am Ende eines Schulhalbjahres mehr Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht wurden, als die maximal zulässige Anzahl der Kurse mit Defiziten nach der Jahrgangsstufe 13.2 vorsieht (§ 15 Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 und VV zu § 15 Absatz 2) oder
- e) auch bei der Einbringung aller zukünftig belegbaren Kurse in der Qualifikationsphase, gegebenenfalls einschließlich einer Facharbeit, keine 200 Punkte im Block I erreichbar sind (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b).

7.2 Die Entscheidung über die Wiederholung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

7.3 Kann eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund ihrer oder seiner Leistungen nach dem Wiederholungsjahr nicht die Zulassung zur Abiturprüfung im Rahmen der Höchstverweildauer erreichen, kann sie oder er im Bildungsgang verbleiben, um ausschließlich den Berufsabschluss anzustreben. Verlässt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 35**.

3. Unterabschnitt Leistungsbewertung

§ 8

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) In den Jahrgangsstufen 11 bis 14 ergibt sich die jeweilige Abschlussnote in einem Halbjahreskurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 9) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ (§ 10). Die Abschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet; eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann in einem Leistungskursfach des berufsbezogenen Lernbereichs eine Facharbeit erstellen. Diese wird mit Punkten (§ 11) bewertet und kann in doppelter Gewichtung in den Block I eingebracht werden.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Abschlussnote in Halbjahreskursen der Jahrgangsstufe 13.2 wird vor der ersten Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

VV zu § 8

8.1 zu Absatz 1

8.11 Bei der Bildung der Endnoten der beiden Beurteilungsbereiche zur Kursabschlussnote bleibt der Lehrerin oder dem Lehrer ein Beurteilungsspielraum, der durch die jeweiligen Noten der beiden Bereiche begrenzt wird. Die aus beiden Teilnoten gebildete Kursabschlussnote muss erkennen lassen, dass beide Beurteilungsbereiche angemessen berücksichtigt worden sind.

8.12 Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler im Zusammenhang mit dem Praktikum erbringt, können in die Leistungsbewertung der an der Vor- und Nachbereitung des Praktikums beteiligten Fächer eingehen.

8.2 zu Absatz 2

8.21 Die Facharbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums. Die Facharbeit hat wissenschaftspropädeutischen Ansprüchen zu genügen. Die Schülerinnen und Schüler bestätigen die eigenständige Leistung durch eine schriftliche Erklärung.

8.22 Die Präsentation findet vor den betreuenden Fachlehrkräften statt. Die Präsentation ist zu benoten. Eine nicht ausreichende Benotung der Präsentation hat die nicht ausreichende Gesamtbewertung der Facharbeit zur Folge.

8.23 Die Facharbeit ist im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 oder im 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 anzufertigen. Die Leistungskurslehrerin oder der Leistungskurslehrer informiert zuvor die Schülerinnen und Schüler des Bildungsgangs über die formalen und inhaltlichen Anforderungen zur Erstellung der Facharbeit.

8.24 Den Termin für die Themenstellung und für die Abgabe der Facharbeit bestimmt die Schulleitung. Für die Themenstellung, die Betreuung und die abschließende Beurteilung ist die Leistungskurslehrerin oder der Leistungskurslehrer zuständig; gegebenenfalls bestimmt die Schulleitung fachkundige Lehrkräfte, die die Leistungskurslehrerin oder den Leistungskurslehrer unterstützen.

8.25 Hinsichtlich der Beurteilung der Facharbeit gelten im Übrigen die Vorschriften des § 19 Anlage D. Die Korrektur und die Beurteilung

der Facharbeit sind spätestens sechs Wochen nach ihrer Abgabe abzuschließen.

8.4 zu Absatz 4

Die Bildungsgangkonferenz legt Verfahrensweisen fest, inwieweit gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form zur Absenkung der Leistungsbewertung führen.

§ 9

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) In der Jahrgangsstufe 11 sind mindestens in vier Fächern Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein:

1. die Fächer, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 als Leistungskursfächer fortgesetzt werden,
2. Deutsch,
3. Mathematik,
4. die Fremdsprachen.

Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Fächer als Fächer mit Klausuren wählen. Die Anzahl der Klausuren beträgt im ersten Halbjahr ein bis zwei, im zweiten Halbjahr zwei Klausuren. Die Klausurdauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden.

(2) In der Jahrgangsstufe 12 sind in den Leistungskursfächern sowie in mindestens zwei Grundkursfächern in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sowie die Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sein. Die Dauer der Klausuren in Grundkursfächern beträgt zwei bis drei, in Leistungskursfächern vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursen, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Die Dauer der Klausuren beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Unterrichtsstunden, in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungskursfächern, dem dritten Fach der Abiturprüfung und in der in Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprache jeweils eine Klausur zu schreiben. Die Dauer der Klausur beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Zeitstunden und in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(4) In der Jahrgangsstufe 14 ist in den fortgeführten Fächern, die Gegenstand des zweiten Teils der Berufsabschlussprüfung sind, jeweils eine Klausur zu schreiben.

(5) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben.

(6) In den Fächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung sind keine Klausuren zu schreiben, sofern sie nicht als Leistungskursfach belegt werden.

VV zu § 9

9.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3

In den modernen Fremdsprachen kann sowohl in der Jahrgangsstufe 11.2 als auch in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

9.3 zu Absatz 3

In den Fächern der schriftlichen Berufsabschlussprüfung ist in der Jahrgangsstufe 13 pro Halbjahr jeweils mindestens eine Klausur zu schreiben.

9.5 zu Absatz 5

Vor der Rückgabe und Besprechung oder am Tage der Rückgabe einer Klausur darf in demselben Fach keine neue Klausur geschrieben werden.

§ 10

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 8 Absatz 2. Im Übrigen gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

VV zu § 10

- 10.1 Pro Halbjahr sind je Fach zwei schriftliche Übungen zulässig; in der Jahrgangsstufe 13.2 soll nur eine schriftliche Übung angefertigt werden.
- 10.2 Die Aufgabenstellung für die schriftliche Übung muss sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben; die schriftliche Übung muss den zeitlichen Umfang von Klausuren deutlich unterschreiten.
- 10.3 Eine schriftliche Übung, die benotet werden soll, darf nur an einem Tag angesetzt werden, an dem von den betroffenen Schülerinnen und Schülern keine Klausuren zu schreiben sind. Die schriftliche Übung soll rechtzeitig angekündigt werden. Sind an einer Schule generell bestimmte Zeitabschnitte für Klausuren vorgesehen, sind schriftliche Übungen dieser Art innerhalb dieser Zeitabschnitte nicht zulässig.

§ 11

Notenstufen und Punkte

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 15, 25 nicht erreicht werden.

§ 12

Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können, gelten. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass wesentliche Bestandteile der besonderen Lernleistung noch nicht anderweitig eingebracht wurden.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Arbeit korrigieren soll, in welchem Grundkursfach die besondere Lernleistung zugelassen wird. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird auf Grund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistung gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung, die im Block II in vierfacher Gewichtung als zusätzliches fünftes Prüfungselement eingebracht werden kann, sind maximal 15 Punkte erreichbar.

§ 13

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Halbjahreszeugnis.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2 und 13.1 erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Schullaufbahn, die die in den Kursen erreichten Leistungen ausweist.

(4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 12, 13 oder 14, enthält das Abgangszeugnis die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und gegebenenfalls 13 erreichten Kursabschlussnoten.

VV zu § 13

13.1 zu Absatz 1

Für das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 ist die **Anlage D 32** mit dem Vermerk zur Versetzungsgefährdung zu verwenden.

13.2 zu Absatz 2

13.21 Für das Versetzungszeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 ist die **Anlage D 32** zu verwenden. Den unter § 1 Absatz 3 Satz 1 genannten Schülerinnen und Schülern wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) bescheinigt. Das Zeugnis erhält unter „Bemerkungen“ den Vermerk: „N.N. hat den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben.“

13.22 Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 11 wiederholen können, erhalten ein Zeugnis gemäß **Anlage D 32** mit dem Vermerk der Nichtversetzung und dem Vermerk der Wiederholungsmöglichkeit.

13.23 Schülerinnen oder Schüler, die nicht versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 30**. Soweit die Schülerinnen und Schüler nach § 1 Absatz 3 nicht den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 erreichen, wird ihnen ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss bescheinigt, wenn sie die Bedingungen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 erfüllen. Das Zeugnis erhält unter „Bemerkungen“ den Vermerk: „N.N. hat einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss erworben.“ Das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der zweimal nicht in die Jahrgangsstufe 12 versetzt worden ist, erhält den Vermerk: „N.N. verlässt das Berufliche Gymnasium. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in einen anderen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe.“

13.3 zu Absatz 3

13.31 Die Bescheinigung über die Schullaufbahn am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2, 13.1 und 13.2 erfolgt nach **Anlage D 33a**.

13.32 In der Bescheinigung wird jeweils die den Kursabschlussnoten entsprechende Punktzahl in einfacher Gewichtung und stets zweistellig eingetragen. Auf Kursabschlussergebnisse mit schwach ausreihenden Leistungen, auf ihre Folgen hinsichtlich der Erfüllung der Pflichtbindungen sowie auf Wiederholungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten wird hingewiesen.

13.33 Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe 12 bzw. die Jahrgangsstufen 12.2 und 13.1 wiederholen können, trägt die Bescheinigung den Vermerk: „Gemäß § 7 Anlage D APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) können Sie die Jahrgangsstufe 12 (die Jahrgangsstufen 12.2 und 13.1) in diesem Bildungsgang wiederholen.“

13.34 Zur Vorlage bei Bewerbungen ist auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers eine Bescheinigung gemäß **Anlage D 34** auszustellen. In die Bescheinigung sind die Kursabschlussnoten der Kurse des letzten abgeschlossenen Halbjahres und gegebenenfalls die in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Fächer einzutragen.

13.4 zu Absatz 4

13.41 Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 12, 13 oder 14 verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 35**.

13.42 In Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 1 Anlage D erhalten Schülerinnen und Schüler, die mit der Aushändigung des Abgangszeugnisses den Bildungsgang verlassen, kein gesondertes Abgangszeugnis.

13.43 Wird das Abgangszeugnis früher als vier Wochen vor Abschluss eines Schulhalbjahres ausgestellt, so wird der Leistungsstand für die in den Kursen erbrachten Leistungen festgestellt. In diesem Falle ist unter Bemerkungen einzutragen: „Die Kurse des Halbjahres ___ gelten als nicht abgeschlossen.“

13.44 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten vier Wochen vor Ende des Kurshalbjahres die Schule, so sind zuvor die Abschlussnoten für die in den Kursen erbrachten Leistungen zu erteilen. In diesem Falle ist unter Bemerkungen einzutragen: „Die Kurse des Halbjahres gelten als abgeschlossen.“

13.45 Bei Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Begrenzung der Verweildauer gemäß § 2 Anlage D den Bildungsgang verlassen, trägt das Abgangszeugnis den Vermerk: „N.N. verlässt das Berufliche Gymnasium. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in einen anderen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums oder der gymnasialen Oberstufe.“

13.46 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (**D 30, D 30 a, D 31, D 35, D 41 und D 48**) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.23 Erster Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Fortgeführte Fremdsprache

APO-BK Anlage	Berufliches Gymnasium		
	D 1 - D 11	D 12	D 13 - D 28
möglicher Schulabschluss	AHR	AHR	AHR
Jahrgangsstufe 11	B 1/B 2	B 1/B 2	B 1/B 2
Jahrgangsstufe 12	B 2	B 2	B 2
Jahrgangsstufe 13	B 2/C 1	B 2/C 1	B 2/C 1
Jahrgangsstufe 14		B 2/C 1	

Neu einsetzende Fremdsprache

APO-BK Anlage	Berufliches Gymnasium	
	D 1 - D 28	
möglicher Schulabschluss	AHR	
Jahrgangsstufe 11	A 2	
Jahrgangsstufe 12	B 1	
Jahrgangsstufe 13	B 1/B 2	

AHR: Allgemeine Hochschulreife

§ 13a

Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schülern, die auf der Grundlage von § 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden; die Bescheinigung ist ausgeschlossen, wenn die Versetzung aufgrund des § 10 Absatz 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge oder des § 50 Absatz 4 Satz 4 SchulG erfolgt. Der Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO - BASS 13-73 Nr. 22.1). Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

(2) Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 12 verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden, wenn folgende Bedingungen in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 4 Absatz 1 und 5), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

Der Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung.

(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13.1 oder 13.2 den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

(4) Die Gesamtpunktzahl [P] (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = \frac{5}{3} - \frac{P}{57}$$

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 266 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(5) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung zweistellig in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt.

(6) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums gemäß der Gleichwertigkeitsverordnung nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schuli-

sche Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

VV zu § 13a

13a.1 zu Absatz 1

13a.11 Schülerinnen und Schülern, die in die Jahrgangsstufe 12 versetzt werden oder nach VV 3a.24 den mittleren Schulabschluss erworben haben, wird bei Verlassen des Bildungsganges der schulische Teil der Fachhochschulreife auf dem Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 31** bescheinigt.

13a.12 Ehemaligen Schülerinnen und Schülern kann ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn innerhalb von acht Jahren nach bestandener Abiturprüfung der fachpraktische Teil durch den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht erworben und die Zuerkennung beantragt wurde; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung. Die Erstellung der Bescheinigung erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Es wird eine Bescheinigung mit dem folgenden Wortlaut ausgestellt:

(Name und Ort der Behörde)

N.N. hat durch Versetzung gemäß § 5 Anlage D APO-BK in die Jahrgangsstufe 12 im Schuljahr _____ die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach Jahrgangsstufe 11 erfüllt (§ 13a Absatz 1 Anlage D APO-BK). In Verbindung mit dem Abiturzeugnis vom _____, dem Versetzungszeugnis vom _____ und dem Nachweis über die abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum _____ gilt diese Bescheinigung als Nachweis der Fachhochschulreife mit der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen.

Durchschnittsnote: _____

in Buchstaben: _____

13a.13 Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten, die der Versetzung zugrunde lagen. Dabei bleiben die Noten der Fächer Religionslehre und Sport sowie die Noten der Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Zeugnis unter „Bemerkungen“ ausgewiesen.

13a.14 Der durch Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 erworbene schulische Teil der Fachhochschulreife bleibt bei Rücktritt aus der Jahrgangsstufe 12, erstes Halbjahr erhalten. Ein entsprechender Hinweis ist in das Abgangszeugnis aufzunehmen.

13a.21 und 13a.31

Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Pflichtbindung in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Feststellungsprüfung gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 3 abgelegt haben, müssen die Pflichtkurse der neu einsetzenden Fremdsprache gemäß Absatz 2 Nummer 3 ab der Jahrgangsstufe 12 einbringen.

13a.22 und 13a.32

Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen des Bildungsganges gemäß § 38 Absatz 3 SchulG ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II noch nicht erfüllt haben, können durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde hiervon befreit werden, sofern ein abgeschlossener Praktikumsvertrag gemäß Ausbildungsordnung für das einjährige gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13-31 Nr. 1 Anlage 2.4) vorgelegt wird.

13a.4 zu Absatz 4

Die Gesamtpunktzahl, die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird gemäß der nachstehenden Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0	174 - 170	2,6
260 - 255	1,1	169 - 164	2,7
254 - 249	1,2	163 - 158	2,8
248 - 244	1,3	157 - 153	2,9
243 - 238	1,4	152 - 147	3,0
237 - 232	1,5	146 - 141	3,1
231 - 227	1,6	140 - 135	3,2
226 - 221	1,7	134 - 130	3,3
220 - 215	1,8	129 - 124	3,4
214 - 210	1,9	123 - 118	3,5
209 - 204	2,0	117 - 113	3,6
203 - 198	2,1	112 - 107	3,7
197 - 192	2,2	106 - 101	3,8
191 - 187	2,3	100 - 96	3,9
186 - 181	2,4	95	4,0
180 - 175	2,5		

13a.5 zu Absatz 5

13a.51 Schülerinnen und Schüler, die die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 35** mit folgendem Vermerk:
„Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes

Praktikum gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Das Zeugnis berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses Zeugnis gilt auch als Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die Durchschnittsnote beträgt: _____ in Worten _____.

13a.52 Hat eine Schülerin oder ein Schüler im ersten Durchgang die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) erfüllt und verlässt sie bzw. er den Bildungsgang nach einem Wiederholungsjahr mit dem Abgangszeugnis, so können diese Voraussetzungen auch nach einem gegebenenfalls nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden.

4. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

§ 14

Gliederung der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Den jährlichen Terminrahmen für die Abiturprüfung (Block II) bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.
- (3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt in den Leistungskursfächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer zentral gestellten schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.
- (4) Im Prüfungsfach Kunst kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

§ 15

Zulassung zur Abiturprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.
- (2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel teilgenommen und die entsprechenden Kurse belegt hat und im Grund- und Leistungskursbereich der Qualifikationsphase (Block I) folgende Bedingungen erfüllt:

1. Im Block I

- a) müssen mindestens 24 Grundkurse und die acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase eingebracht werden,
- b) müssen mindestens 200 Punkte gemäß § 25 Absatz 3 erreicht werden,
- c) darf kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet worden sein,
- d) dürfen höchstens 20 v.H. der einzubringenden Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet worden sein. Unter den einzubringenden Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung dürfen höchstens drei Leistungskurse sein. Die Berechnung der maximalen Anzahl der einzubringenden Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung wird nach folgender Formel berechnet:

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile der Anzahl der Kurse (Km) unberücksichtigt.

$$K_m = K_g \cdot 0,2$$

Km = Maximale Anzahl von Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung im Block I (Leistungskurse werden hier auch einfach gewichtet)

Kg = Gesamtanzahl der einzubringenden Kurse in einfacher Wertung im Block I (Leistungskurse werden hier auch einfach gewichtet)

- e) dürfen inhaltsgleiche Kurse nur einmal eingebracht werden.
2. Unter den nachzuweisenden Kursen im Block I müssen mindestens sein (Pflichtkurse):
 - a) Jeweils die vier Kurse der vier Abiturprüfungsfächer, die gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel ausgewiesen sind. Die Kurse der beiden Leistungskursfächer (1. und 2. schriftliches Prüfungsfach) werden doppelt gewichtet.
 - b) Soweit nicht bereits als Abiturprüfungsfächer eingebracht:
 - aa) vier Kurse Deutsch;
 - bb) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache oder vier Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache;
 - cc) vier Kurse Mathematik;
 - dd) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaften;
 - ee) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte;

ff) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend zwei in der Qualifikationsphase belegte Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache einbringen.

- c) Soweit die Einbringung der (Pflicht-) Kurse nach Nummer 1 und 2 weniger als 32 Kurse in einfacher Gewichtung ergibt, müssen mindestens so viele weitere Kurse der Qualifikationsphase nach Nummer 3 oder 4 in den Block I eingebracht werden, sodass insgesamt mindestens 32 Kurse in einfacher Gewichtung im Block I berücksichtigt werden können.
3. In den Block I können gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel weitere Kurse der Fächer des berufsbezogenen beziehungsweise des berufsübergreifenden Lernbereichs eingebracht werden (Wahleinbringung).
4. Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, können in den Block I eingebracht werden.
5. Eine Facharbeit kann gemäß § 8 Absatz 2 im Block I eingebracht werden. Sie wird doppelt gewichtet.

VV zu § 15

15.1 zu Absatz 1

- 15.11 Vor der Zulassungsentscheidung berät die Konferenz der Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe unterrichtet haben, über den Leistungsstand in den Fächern am Ende der Qualifikationsphase.
- 15.12 Die oder der Vorsitzende beruft eine Woche vor der schriftlichen Prüfung den allgemeinen Prüfungsausschuss zur ersten Konferenz ein, sofern die oberste Schulaufsichtsbehörde keinen abweichenden Termin bestimmt. Die Prüfung der Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen der Schülerin oder des Schülers in der Qualifikationsphase mit der Maßgabe der Erreichung einer höchstmöglichen Punktzahl (für den Block I) gemäß § 15 Absatz 2.
- 15.13 Die die Schülerinnen und Schüler betreffenden Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses, insbesondere die in der **Anlage 33b** dokumentierte Zulassungsentscheidung, werden ihnen spätestens am ersten Schultag nach Abschluss der Konferenz durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bekannt gegeben. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler über das Verfahren bei Rücktritt, Erkrankung und Versäumnis gemäß § 19 Erster Teil APO-BK sowie bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten gemäß § 20 Erster Teil APO-BK unterrichtet.
- 15.14 Falls die Schülerinnen und Schüler beantragen möchten, dass Änderungen bezüglich der Einbringung gemäß Absatz 2 für die Berechnung der Punktzahl im Block I vorgenommen werden, so erklären sie dies innerhalb von drei Werktagen nach der ersten Konferenz gegenüber der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich. Durch diese Änderungen darf die Zulassung nicht gefährdet werden.
- 15.15 Die Zulassung wird gemäß **Anlage 33b** dokumentiert.
- 15.16 Zwischen Zulassung zur und Ende der Abiturprüfung findet kein Unterricht statt.

15.2 zu Absatz 2

- 15.21 Arbeitsgemeinschaften gelten nicht als Unterricht im Sinne der Nummer 2 Buchstaben b ff.
- 15.22 Tabelle zur Ermittlung der maximalen Anzahl von Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung in Relation zur Gesamtanzahl der einzubringenden Kurse (maximale Anzahl der Kurse mit Defiziten) gemäß Nummer 1 Buchstabe d:

Gesamtanzahl der einzubringenden Kurse im Block I (Kg)	Maximale Anzahl von Kursen mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung im Block I (Km)
32 bis 34	6, davon höchstens drei Leistungskurse
35 bis 39	7, davon höchstens drei Leistungskurse
40 bis 44	8, davon höchstens drei Leistungskurse
45 bis 49	9, davon höchstens drei Leistungskurse
50 bis 54	10, davon höchstens drei Leistungskurse
55 bis 59	11, davon höchstens drei Leistungskurse

- 15.23 Bei der Berechnung der maximalen Anzahl der Kurse mit Defiziten werden alle einzubringenden Kurse nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 berücksichtigt, die die Schülerin oder der Schüler einbringen muss (Nummer 2) und einzubringen beantragt (Nummer 3 und 4).
- 15.24 Die Kurse in den Leistungskursfächern werden hier wie die Kurse der Grundkursfächer nur einfach gewichtet.
- 15.25 Eine Facharbeit nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 bleibt hier unberücksichtigt.

§ 16

Verfahren bei Nichtzulassung

Wer gemäß § 30 zur Berufsabschlussprüfung zugelassen ist, kann auch bei einer Nichtzulassung zur Abiturprüfung an der ersten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung teilnehmen.

VV zu § 16

- 16.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugelassen, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß **Anlage D 37**.
- 16.2 Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden und die Jahrgangsstufen 13.1 und 13.2 wiederholen, nehmen vom dritten Schultag nach Feststellung der Nichtzulassung am Unterricht der Jahrgangsstufe 12.2 desselben Bildungsganges teil. Die Leistungen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufe 12.2 nach der Nichtzulassung werden nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht.
- 16.3 Eine Neuwahl des dritten und vierten Abiturfaches ist im Rahmen der Bedingungen für die Wahl der Abiturfächer möglich.

§ 17

Schriftliche Prüfung

- (1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern viereinviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.
- (3) Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben, Hörverstehensaufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

VV zu § 17

17.1 zu Absatz 1

- 17.11 Die Bearbeitungszeit beginnt unmittelbar, nachdem die Aufgaben vorgelegt worden sind. Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Auswahl unter vorgelegten Materialien zu treffen, so stehen ihr oder ihm hierfür dreißig Minuten zur Verfügung.
- 17.12 Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
- 17.13 Für die Arbeiten und Entwürfe darf nur von der Schule eindeutig gekennzeichnetes Papier verwendet werden.
- 17.14 Sollten sich Hilfen, die nicht in den Vorschlägen angegeben sind, als notwendig erweisen, so sind sie nur von der Lehrkraft der Schülerin oder des Schülers zu geben und nachträglich am Rand des Vorschlags und in der Niederschrift zu vermerken.
- 17.15 Die Schülerinnen und Schüler können ihren Arbeiten Erläuterungen beifügen, die über den Arbeitsgang oder die Schwierigkeit, welche eine Lösung verhinderte, Auskunft geben.
- 17.16 Die Schülerinnen und Schüler sind nicht verpflichtet, einen Entwurf anzufertigen.
- 17.17 Die Schülerinnen und Schüler, die ihre Arbeit beendet haben, geben sie der Aufsicht führenden Lehrkraft ab und verlassen das Schulgelände.
- 17.18 Über die schriftliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie enthält genaue Angaben darüber, wann die Arbeitszeit begonnen hat und wann die einzelnen Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange und von wem Aufsicht geführt wurde und in welchem Zeitraum einzelne Schülerinnen und Schüler den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzliche Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Jede Aufsicht führende Lehrkraft vermerkt ggf., ob sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfen gemäß § 20 Erster Teil APO-BK bedient hat. In diesem Fall enthält die Niederschrift einen Vermerk über die getroffenen Maßnahmen.

§ 18

Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Bildungspläne für den Bildungsgang erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.
- (2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Bildungspläne im Rahmen der Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.
- (3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 19 Absatz 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.
- (4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen beigegeben.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

- 18.11 Soweit von der obersten Schulaufsichtsbehörde für schriftliche Prüfungen bei Nachschreibeterminen keine landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vorgegeben werden, gilt das Verfahren gemäß VV 18.12 bis 18.18.
- 18.12 Grundlage für die Einreichung von Prüfungsvorschlägen sind die Bildungspläne für den Unterricht und die Vorgaben für die Abiturprüfung des entsprechenden Jahres. Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben, Hörverstehensaufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Arbeitszeit um höchstens 60 Minuten verlängern. Darüber hinaus kann die obere Schulaufsichtsbehörde, wenn an mehreren Berufskollegs gleiche Prüfungsaufgaben benötigt werden, die Erstellung der Prüfungsvorschläge koordinieren, so dass die beteiligten Berufskollegs einen gemeinsamen Prüfungsvorschlag einreichen. In diesem

Fall kann die obere Schulaufsichtsbehörde ergänzende und abweichende Regelungen zu VV 18.13 bis 18.18 verfügen.

- 18.13 Die Prüfungsvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2 gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Prüfungsvorschläge müssen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 erwachsen sein. Sie müssen sich auf die Inhalte mindestens zweier Kurshalbjahre beziehen und unterschiedliche Sachgebiete umfassen. Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.
- 18.14 Der Prüfungsvorschlag enthält Aufgaben, ggf. mit Aufgabenarten oder Aufgabentypen, oder - sofern von den Bildungsplänen vorgegeben - eine strukturierte Gesamtaufgabe mit Teilaufgaben, die in der Regel aufeinander bezogen sind, oder voneinander unabhängige Aufgaben. Außerdem sehen einige Bildungspläne Auswahlmöglichkeiten für die Prüflinge vor. Der Prüfungsvorschlag muss eine Aufgabe mehr enthalten, als der Prüfling zur Bearbeitung oder zur Auswahl erhält. Die obere Schulaufsichtsbehörde streicht eine Aufgabe.
- 18.15 Für jeden Prüfungsvorschlag sind anzugeben:
- die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt, und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
 - die Erklärung der Lehrkraft, dass sie das Notwendige für die Geheimhaltung veranlasst hat,
 - eine Darstellung der erwarteten Schülerleistungen und der in den Bildungsplänen geforderten Definition der Anforderungsebenen für die Leistungsbeurteilungen „gut“ und „ausreichend“. Dabei ist wie folgt zu verfahren: Die unterrichtlichen Voraussetzungen und erwarteten Schülerleistungen werden in ihrem wechselseitigen Bezug knapp sowie kriterienorientiert formuliert. Die Darstellung ist unmittelbar auf die konkrete Aufgabenstellung bezogen und beschränkt sich inhaltlich und methodisch auf die tatsächlich zu erbringenden Ergebnisse und nachzuweisenden Kompetenzen. Im Erwartungshorizont wird insgesamt die Anforderungsebene einer „guten“ Leistung dargestellt, wobei die Bewertungskriterien und ggf. die Gewichtung von Teilaufgaben transparent gemacht werden. Darüber hinaus werden Mindestanforderungen für eine „ausreichende“ Leistung entweder durch Fettdruck im Fließtext hervorgehoben oder in knapper Form gesondert ausgewiesen. In Fächern, in denen der Fachlehrplan ein Punktesystem vorsieht, kann hierüber die Leistung definiert werden. Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.
- 18.16 Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen. Die Schulleitung sendet die Vorschläge mit ihrem Prüfvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei werden die Vorschläge nach dem von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Verfahren gekennzeichnet.
- 18.17 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Prüfungsvorschläge, entscheidet über die Auswahl und streicht eine Aufgabe gemäß VV 18.14. Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsichtsbehörde fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in den Prüfungsvorschlägen Aufgaben ändern, sie erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen. Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Schule über Änderungen. Die Genehmigungen der Prüfungsvorschläge werden für jeden Kurs in einem verschlossenen und gesiegelten Umschlag an die Schule gesendet.
- 18.18 Die Aufgabensätze für die Prüflinge sind von der Schulleitung in der benötigten Anzahl zu kopieren, die Geheimhaltung ist zu gewährleisten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übergibt unmittelbar vor der Prüfung die entsprechenden Umschläge der jeweils zuständigen Fachlehrkraft und überzeugt sich von der Unversehrtheit der Umschläge. Die Schulleitung nimmt die nicht gewählten Vorschläge in Verwahrung. Sie unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Die Sperrfrist für die erneute Verwendung der eingereichten Prüfungsvorschläge, mit Ausnahme der gestrichenen Aufgabe, beträgt drei Jahre.
- 18.19 Soweit von der obersten Schulaufsichtsbehörde für die praktische Prüfung nach § 14 Absatz 3 oder für die praktisch-gestalterische Aufgabe nach § 14 Absatz 4 keine landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vorgegeben werden, gilt das Verfahren gemäß VV 18.12 bis 18.18 entsprechend. Die Regelungen der VV 18.12 Satz 3 und 4 finden keine Anwendung.

§ 19

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 13.2 unterrichtet hat, korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note gemäß § 11 bewertet.
- (2) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Diese zweite Fachlehrkraft schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu.
- (3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, ziehen die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
- (4) Die Fachprüfung in den Fächern Sport, Sport/Gesundheitsförderung und Kunst als Leistungskursfach (§ 14 Absatz 2) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

VV zu § 19

19.1 zu Absatz 1

- 19.11 Ist die Reinschrift nicht vollständig, so sind Entwürfe nur heranzuziehen, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel der Arbeit umfasst.
- 19.12 Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kennzeichnet die Vorzüge und Mängel jeder schriftlichen Prüfungsarbeit und beurteilt sie gemäß der im Aufgabensatz angegebenen Bewertungskriterien.

19.2 zu Absatz 2

Die Fachlehrkraft, die die Zweitkorrektur vornimmt, beurteilt sie eigenständig gemäß der im Aufgabensatz angegebenen Bewertungskriterien.

§ 20

Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

VV 20 zu § 20

Das Prüfungsergebnis im vierten Abiturfach wird der Schülerin oder dem Schüler auf Wunsch am Ende des Prüfungstages von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

§ 21

Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss legt in einer Konferenz auf Grund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.
- (2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.
- (3) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:
 1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Abiturprüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 erreicht hat;
 2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 25 Absatz 4 nicht erfüllt sind.
- (4) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.
- (5) Wer nicht nach Absatz 3 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.
- (6) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

VV zu § 21

21.1 zu Absatz 1

- 21.11 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses beruft diesen Ausschuss spätestens fünf Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung zu dieser Konferenz ein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abschließend beurteilt und die Prüfungen im vierten Fach abgeschlossen sein.
- 21.12 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses gibt jeder Schülerin oder jedem Schüler spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung die Fächer für die weitere mündliche Prüfung und auf Wunsch auch die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten bekannt.

- 21.13 Die Schulleitung gibt den Prüflingen gleichzeitig den Beginn der weiteren mündlichen Prüfungen bekannt und weist sie darauf hin, dass sie verpflichtet sind, sich über die Termine ihrer mündlichen Prüfungen zu informieren.

21.2 zu Absatz 2

- 21.21 Werden in den Block II vier Prüfungselemente nach § 25 Absatz 4 Nummer 1 eingebracht, so ist zur Bildung des Prüfungsergebnisses die Tabelle gemäß Nummer 21.22 zu verwenden. Bei der Einbringung von fünf Prüfungselementen (§ 25 Absatz 4 Nummer 2) ist zur Bildung des Prüfungsergebnisses die Tabelle gemäß Nummer 21.23 zu verwenden.

- 21.22 Die Tabelle beinhaltet die Bildung eines fünffach gewichteten Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung:

Note Punkte Note		schriftliche Prüfungen																	
		6			5			4			3			2			1		
		-	+		-	+		-	+		-	+		-	+				
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
mündliche Prüfungen	6	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	
	-	1	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	
	5	2	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	
	+	3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	
	-	4	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	
	4	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	
	+	6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	
	-	7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	
	3	8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	
	+	9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	
2	-	10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	
	11	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68		
	+	12	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	
	1	13	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	
1	-	14	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73	
	+	15	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75	
		fünffach gewichtetes Prüfungsergebnis																	

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenweg zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $3\frac{1}{3}$ und das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{2}{3}$ multipliziert. Die sich daraus ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \left(\frac{2s + m}{3} \right) \cdot 5$$

Dabei sind:

P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

- 21.23 Die Tabelle beinhaltet die Bildung eines vierfach gewichteten Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung:

Note Punkte Note		schriftliche Prüfungen																	
		6			5			4			3			2			1		
			-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+			
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
mündliche Prüfungen	6	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	vierfach gewichtetes Prüfungsergebnis
	-	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	
	5	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	
	+	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	
	-	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	
	4	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	
	+	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	
	-	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	
	3	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	
	+	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	
2	-	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	
	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55		
	+	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	
	-	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	
1	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59		
	+	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60	
		vierfach gewichtetes Prüfungsergebnis																	

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenweg zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $2\frac{2}{3}$ und das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert. Die sich daraus ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \left(\frac{2s + m}{3} \right) \cdot 4$$

Dabei sind:

P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

21.3 zu Absatz 3

Für das Leistungsfach Sport bzw. Sport/Gesundheitsförderung gelten die ergänzenden Bestimmungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung.

21.4 zu Absatz 4

Der Prüfling teilt seinen Wunsch zu dem in Nummer 21.5 VV zu Anlage D genannten Termin der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich mit. Andernfalls setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Reihenfolge fest. Er setzt die Reihenfolge auch fest, soweit Prüflinge kooperierender Schulen geprüft werden.

21.5 zu Absatz 5

Der Prüfling teilt seine Wahl spätestens bis zwölf Uhr (Eingang in der Schule) am Schultag nach Bekanntgabe der Fächer für die weitere mündliche Prüfung der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich mit. Ein Rücktritt von den selbst gewählten Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder - falls der Antrag auf Rücktritt erst am Prüfungstage gestellt wird - die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses. Als begründeter Ausnahmefall gilt die Gefährdung bereits erfüllter Mindestbedingungen.

§ 22

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 19 Absatz 2 und 3 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen sowie mit § 23 Absatz 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(5) Bis zu drei Prüflingen kann - insbesondere im vierten Abiturfach - dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 18 Absatz 2 Nr. 2 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung teilweise selbst zu übernehmen.

VV zu § 22

22.3 zu Absatz 3

Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht in einem vom Prüfungsraum getrennten Vorbereitungsraum vor. Sie dürfen sich Aufzeichnungen machen. Alle besonderen Vorkommnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

22.4 zu Absatz 4

22.41 Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse erhalten von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses spätestens am Schultag vor Beginn der mündlichen Prüfung die folgenden Unterlagen:

1. die Namensliste der Schülerinnen und Schüler und den Zeit- und Raumplan für die Prüfungen des einzelnen Fachprüfungsausschusses,
2. Formblätter für die Niederschriften,
3. Vordrucke für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers,
4. eine Übersicht über die in der Jahrgangsstufe 13.2 und der Abiturprüfung bisher erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler,
5. eine Liste mit den Namen der Schülerinnen und Schüler, die als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

- 22.42 Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse finden innerhalb von zwei Schultagen vor der mündlichen Prüfung statt. Übernimmt eine Dezernentin oder ein Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsicht den Vorsitz, kann die Sitzung des Fachprüfungsausschusses am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung stattfinden.
- 22.43 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses informiert die Mitglieder über den Leistungsstand der Prüflinge. Die Information muss folgende Angaben enthalten:
- bei einer Prüfung im vierten Fach die in der Jahrgangsstufe 13.2 erreichte Kursabschlussnote;
 - bei einer Prüfung im ersten bis dritten Fach:
 1. die Angabe, ob die Schülerin oder der Schüler den Grundkurs oder den Leistungskurs besucht hat,
 2. die in der Jahrgangsstufe 13.2 erreichte Kursabschlussnote,
 3. die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit,
 4. die Angabe, ob es sich um eine vom allgemeinen Prüfungsausschuss angesetzte oder um eine vom Prüfling gewünschte Prüfung handelt,
 5. die Angabe der bisher in der Jahrgangsstufe 13.2 und der Abiturprüfung erreichten Prüfungsergebnisse, gegebenenfalls unter Angabe der vorhandenen Defizite.
- 22.44 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer händigt jedem Mitglied des Fachprüfungsausschusses alle Prüfungsaufgaben aus. Sie oder er erläutert sodann, welche inhaltlichen und methodischen Voraussetzungen die Prüflinge für die Lösung der Aufgaben aus dem Unterricht mitbringen und welche Leistungen erwartet werden. Sie oder er begründet gegebenenfalls die Notwendigkeit einer Verlängerung der Vorbereitungszeit. Diese Begründung ist in die Niederschrift über die betreffende Prüfung aufzunehmen.

22.5 zu Absatz 5

Die Prüfungsaufgabe wird dem Prüfling von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer in Anwesenheit mindestens eines weiteren Mitglieds des Fachprüfungsausschusses in der Regel im Prüfungsraum gegeben.

22.6 zu Absatz 6

- 22.61 Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß den Bestimmungen der §§ 22 und 23 Anlage D durchgeführt werden.
- 22.62 Die letzte mündliche Prüfung soll spätestens um neunzehn Uhr beendet sein.

§ 23

Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.
- (2) Ist der Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Fachprüferin oder der Fachprüfer Hilfen geben.
- (3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
- (4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 21 Absatz 4 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen).

VV zu § 23

23.1 zu Absatz 1

Absprachen über Prüfungsgebiete sind unzulässig.

Wird eine neue Aufgabe gestellt, so ist in der Niederschrift über die mündliche Prüfung diese Entscheidung mit Begründung aufzunehmen; die Bewertung der Prüfung darf von der Aufgabenänderung nicht beeinträchtigt werden.

23.2 zu Absatz 2

Die Hilfe wird protokolliert und in der Niederschrift über die mündliche Prüfung vermerkt.

23.4 zu Absatz 4

Die Aufzeichnungen gemäß Nummer 22.3 VV zu Anlage D dienen als Grundlage für die Ausführungen des Prüflings; ein bloßes Ablesen der im Vorbereitungsraum erstellten Aufzeichnungen ist unzulässig. Eine nicht

auf das Thema bezogene Wiedergabe gelerntes Wissens wird nicht als Prüfungsleistung anerkannt.

23.5 zu Absatz 5

- 23.51 Nach Abschluss jeder mündlichen Prüfung berät und beschließt der Fachprüfungsausschuss über die Bewertung der Prüfungsleistung.
- 23.52 Die endgültige Bewertung der Prüfungsleistung wird durch eine allgemeine Aussprache über die von der Schülerin oder dem Schüler erbrachte Leistung eingeleitet. Sodann geben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses ihre Beurteilung (Note, ggf. mit Tendenz) der Prüfung ab. Auf der Grundlage dieser Beurteilung schlägt die Prüferin oder der Prüfer eine Note vor. Die endgültige Benotung wird durch Stimmenmehrheit des Fachprüfungsausschusses festgelegt.
- 23.53 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses bestimmt, wann und von wem dem Prüfling die Prüfungsergebnisse mitgeteilt werden.
- 23.54 Am Ende jedes Prüfungstages übergibt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sämtliche Prüfungsunterlagen der Prüflinge, die die Prüfung beendet haben, der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses.
- 23.55 Über die einzelne Prüfung ist eine Niederschrift gemäß § 23 Erster Teil APO-BK anzufertigen.
- 23.56 Der Prüfungsverlauf ist in seinen wesentlichen Zügen und Ergebnissen wiederzugeben. Die Niederschrift enthält die erteilte Note, der gegebenenfalls die Tendenz hinzugefügt wird, eine Begründung der erteilten Note und die Angabe des Stimmverhältnisses bei der Abstimmung. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 24

Feststellung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung einer Schülerin oder eines Schülers stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 25.

VV zu § 24

Die Ergebnisse in den vier Fächern des Abiturbereichs und die Gesamtpunktzahl im Abiturbereich werden mit dem Vermerk über das Bestehen der Abiturprüfung und die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife für jede Schülerin oder jeden Schüler in den Schullaufbahnbogen eingetragen.

§ 25

Ermittlung der Gesamtqualifikation

- (1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation findet das Punktsystem gemäß § 11 Anwendung.
- (2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktschritten aus dem Block I und dem Block II. Insgesamt sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 600 Punkte im Block I und höchstens 300 Punkte im Block II. Die Punktschritte [P] wird nach der Formel

$$N = \frac{5}{3} - \frac{P}{180}$$

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

- (3) In Block I sind die Leistungen der Kurse in der Qualifikationsphase gemäß § 15 Absatz 1 einzubringen. Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; das Endergebnis (E I) wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird:

$$EI = \frac{P}{K} \cdot 40$$

Dabei sind:

- E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird.
- P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern der Qualifikationsphase (die Punkte in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)
- K = Anzahl der eingebrachten Kurse (Kurse in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)

- (4) Im Block II werden die Prüfungsleistungen gleich gewichtet:

1. Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern (vier Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen jeweils fünffach gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in mindestens zwei Prüfungselementen (Prüfungselementen), darunter einem Leistungskursfach, mindestens 25 Punkte erreicht worden sein.
2. Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und einer besonderen Lernleistung (fünf Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und der besondere

ren Lernleistung jeweils vierfach gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in mindestens drei Prüfungselementen, darunter einem Leistungskursfach, mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

VV zu § 25

25.2 zu Absatz 25.2 zu Absatz 2

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnoten für die Abiturzeugnisse

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	900-823	2,0	660-643	3,0	480-463	4,0	300
1,1	822-805	2,1	642-625	3,1	462-445		
1,2	804-787	2,2	624-607	3,2	444-427		
1,3	786-769	2,3	606-589	3,3	426-409		
1,4	768-751	2,4	588-571	3,4	408-391		
1,5	750-733	2,5	570-553	3,5	390-373		
1,6	732-715	2,6	552-535	3,6	372-355		
1,7	714-697	2,7	534-517	3,7	354-337		
1,8	696-679	2,8	516-499	3,8	336-319		
1,9	678-661	2,9	498-481	3,9	318-301		

§ 26

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

- (1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 25 erfüllt, erklärt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden.
- (2) Die Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.
- (3) Schülerinnen und Schülern, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 26

26.1 zu Absatz 1

- 26.11 Für Schülerinnen und Schüler, die nicht nach § 21 Anlage D mündlich geprüft werden, erklärt die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses am ersten Prüfungstag der mündlichen Prüfung die Abiturprüfung für bestanden.
- 26.12 Über die gesamte Abiturprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift umfasst:
 - a) die Niederschrift über die Konferenz des allgemeinen Prüfungsausschusses gemäß § 15 Anlage D;
 - b) die Niederschrift über die schriftliche Prüfung;
 - c) die Niederschrift über die Konferenz des allgemeinen Prüfungsausschusses gemäß § 21 Anlage D;
 - d) die Niederschriften gemäß Nummer 22.44 VV zu Anlage D;
 - e) die Erklärung über das Bestehen gemäß § 26 Absatz 1 Anlage D;
 - f) die Niederschrift über die mündliche Prüfung.
- 26.13 Auf dem Abiturzeugnis wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation ergibt. Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird nach der Tabelle aus VV 25.2 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.
- 26.14 Das Zeugnisformular gemäß **Anlage D 41** wird als Entwurf nach den Unterlagen der Schule ausgefüllt. Nach diesem Entwurf wird eine Reinschrift des Zeugnisses angefertigt. Aufzunehmen sind alle Ergebnisse der Kurse der Jahrgangsstufen 12 und 13 in den Fächern des berufsbezogenen und berufsübergreifenden Lernbereichs und zusätzlich die Ergebnisse der Kurse des Differenzierungsbereichs, soweit sie in die Gesamtqualifikation eingehen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Ergebnisse weiterer in den Jahrgangsstufen 12 und 13 belegter Kurse aufgenommen. Die Ergebnisse der Kurse, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Als Entwurf kann auch eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgezeichnete Durchschrift oder Ablichtung des Zeugnisses gelten. Das Zeugnis erhält das Datum des Beschlusses des allgemeinen Prüfungsausschusses über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Den Termin, bis zu dem das Zeugnis spätestens ausgehändigt sein muss, bestimmt die oberste Schulaufsicht.
- 26.15 Schülerinnen oder Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, aber die gemäß § 31 Anlage D nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen waren, können die Jahrgangsstufe 13 zur erneuten Zulassung zur Berufsabschlussprüfung wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. In diesen Fällen endet das Schulverhältnis nicht mit der Aushändigung bzw. der Zustellung des Zeugnisses.
- 26.16 Die Entwürfe und die Reinschriften der Zeugnisse werden von der Dezernentin oder dem Dezernenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem des allgemeinen Prüfungsausschusses, von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von der Lehrkraft, die die Beratung und Schullaufbahnkontrolle durchgeführt hat, und von der oder dem Beauftragten des Schulträgers unterschrieben, sofern diese oder

dieser an mindestens einer Fachprüfung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers teilgenommen hat. Wird der Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, so unterschreibt die Schulleiterin oder der Schulleiter sowohl in der Rubrik Vorsitzende/Vorsitzender als auch in der Rubrik Schulleiterin/Schulleiter. Die Amtsbezeichnung ist der Unterschrift hinzuzufügen. Unterschreibt keine Vertreterin oder kein Vertreter des Schulträgers das Zeugnis, ist dies in der entsprechenden Rubrik durch einen Strich kenntlich zu machen.

- 26.17 Die Entwürfe bzw. die Ablichtungen der Zeugnisse verbleiben bei den Prüfungsakten.
- 26.18 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß **Anlage D 42**.

§ 27

Weitere Berechtigung

Das Latinum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

VV 27 zu § 27

Für den Erwerb des Latinum gilt die Verwaltungsvorschrift Latein (**Anlage D 43**).

5. Unterabschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 28

Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

- (1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.
- (2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Studententafel bestimmt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bildungsplänen des jeweiligen Bildungsganges.

§ 29

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung statt. Die zweite Teilprüfung für Assistentinnen und Assistenten findet im vierten Ausbildungsjahr statt. Sie besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 14 statt. Sie besteht aus einer mündlichen und einer fachpraktischen Prüfung.

6. Unterabschnitt

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

§ 30

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.
- (2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Leistungsnachweise in allen Fächern der Jahrgangsstufe 13, mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache. Die in der Jahrgangsstufe 13 erbrachten Leistungsnachweise sind dabei entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten ohne Tendenzen zurückzurechnen und bilden die Vornoten.
- (3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 31

Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsbewertungen der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Abiturprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

VV zu § 31

31.1 zu Absatz 1

Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen sind, erhalten eine Mitteilung gemäß **Anlage C 13** mit einem entsprechenden Verweis auf §§ 30 und 31 Absatz 1 Anlage D.

§ 32

Anrechnung der Abiturprüfung

- (1) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Abiturprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Studententafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Abiturprüfung sind.
- (2) Die Durchführung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Abiturfächer.

§ 33

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.
- (2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen sind entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten zurückzurechnen.
- (3) Die Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

VV zu § 33

33.1 zu Absatz 1

Die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler Leistungen erbracht hat, die das Bestehen der gesamten Berufsabschlussprüfung ermöglichen.

33.2 zu Absatz 2

Erfolgt die Anrechnung der Prüfungsleistung nach § 21 APO-BK Anlage D, so wird das Punkteergebnis der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung in einfacher Gewichtung in eine Notenstufe zurückgerechnet.

33.3 zu Absatz 3

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten als Abschlussnoten in den Fächern fest, die nach der Jahrgangsstufe 13 abgeschlossen sind und nicht Fächer der zweiten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung sind.

§ 34

Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

Schülerinnen und Schüler, die die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 26 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen zur Nachprüfung zugelassen werden.

VV zu § 34

- 34.1 Schülerinnen und Schüler erhalten eine Mitteilung über das Nichtbestehen und die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Nachprüfung gemäß **Anlage C 14** mit Verweis auf § 34 Anlage D.
- 34.2 Eine Nachprüfung im Rahmen der Berufsabschlussprüfung ist nur einmal möglich. Prüflinge, die zur Nachprüfung zugelassen sind, können in die Jahrgangsstufe 14 eintreten.
- 34.3 Eine Verbesserung der Note durch eine Nachprüfung ist nur im Rahmen der Berufsabschlussprüfung möglich, sie hat keine Auswirkungen auf den Abiturbereich.

7. Unterabschnitt

Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

§ 35

Fächer und Vornoten

- (1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die im ersten Prüfungsteil nicht geprüften Unterrichtsfächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 13.2.
- (2) Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 fortgeführt wurden, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss eine Woche vor der schriftlichen Prüfung die Vornoten fest. Die Vornoten werden aus den Leistungen der Jahrgangsstufen 13 und 14 gebildet. Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 nicht fortgeführt wurden, gelten die Abschlussnoten aus der Jahrgangsstufe 13 als Vornoten.

§ 36

Schriftliche Prüfung

- (1) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im zweiten Prüfungsteil legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest.
- (2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 13 und 14 erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat; für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zur Genehmigung zu.
- (4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden je Prüfungsfach.
- (5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.
- (6) Die vorläufigen Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.
- (7) Eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen die Vornoten, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie die vorläufigen Abschlussnoten bekannt.

VV zu § 36

36.2 zu Absatz 2

- 36.21 Die Nummern 18.13 und 18.18 VV zu Anlage D gelten entsprechend.
- 36.22 Zur fachlichen Vorprüfung kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

§ 37

Praktische Prüfung

- (1) In Bildungsgängen, in denen gemäß der jeweiligen Stundentafel eine praktische Prüfung vorgesehen ist, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt fest.
- (2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.
- (3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

VV zu § 37

37.4 zu Absatz 4

Die Durchführung der praktischen Prüfung richtet sich nach der Handreichung „Praktische Prüfung in den Assistenten-Bildungsgängen“ (Internet-Fundstellenhinweis: <http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/informationen-zu-bildungsgaengen/hoehere-berufsfachschule/mit-berufsabschluss> (ABI. NRW. 02/11 S. 85)).

§ 38

Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung in einem Fach, das bereits in der Abiturprüfung geprüft wurde, ist nicht möglich. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.
- (2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit im zweiten Prüfungsteil übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.
- (3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.
- (4) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Abiturprüfung entsprechend.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die Prüfungsleistung und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.
- (6) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Vornote und gegebenenfalls der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

8. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung

§ 39

Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der zweiten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

VV zu § 39**39.1 zu Absatz 1**

In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die vorläufigen Abschlussnoten gemäß § 36 Absatz 7 als Endnoten festgestellt. Die Endnoten sind die Zeugnisnoten.

39.3 zu Absatz 3

Unmittelbar nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung und die Endnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 26 Erster Teil APO-BK oder der Wiederholung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK hinzuweisen.

9. Unterabschnitt**Zeugnisse, Berechtigungen****§ 40****Zeugnisse**

- (1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.
- (2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.
- (4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

VV zu § 40**40.1 zu Absatz 1**

Wer die staatliche Abschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage C 9**.

40.3 zu Absatz 3

Soweit die Abiturprüfung bestanden worden ist, gelten die VV zu § 26 Anlage D. Wer die Abschlussprüfung und die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage D 35**.

§ 41**Berechtigungen**

- (1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin“/„Staatlich geprüfter Assistent“ in der jeweiligen Fachrichtung zu führen.
- (2) Wer am Ende des 13. Jahrgangs die zu erbringenden Prüfungsteile zur Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, ist zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) berechtigt.
- (3) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem BBiG gleichgestellt.

10. Unterabschnitt**Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher****§ 42****Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)**

- (1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. Es dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das zwölfwöchige Praktikum in der Jahrgangsstufe 14 wird auf das Berufspraktikum angerechnet.
- (2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.
- (3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.
- (4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.
- (5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.
- (6) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.
- (7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens

zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 43**Fachpraktische Prüfung**

- (1) Am Ende des Berufspraktikums findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt; es ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- (2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.
- (3) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum (der fachpraktischen Ausbildung) erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.
- (4) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum betreuenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird dabei doppelt gewichtet.
- (6) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten, und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.
- (8) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung.

VV zu § 43**43.1 zu Absatz 1**

Das Kolloquium findet in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt, in Ausnahmefällen in den letzten vier Wochen des Schuljahres.

43.2 zu Absatz 2

- 43.21 Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen als Gäste zulassen. Sie können zur Situation der sozialpädagogischen Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen.
- 43.22 Schülerinnen und Schüler, die nicht zum Kolloquium zugelassen sind, erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage D 46 mit einem entsprechenden Verweis auf § 43 Absatz 2 Anlage D.

43.8 zu Absatz 8

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine Mitteilung gemäß **Anlage D 47**.

§ 44**Berechtigungen**

Wer das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

VV 44 zu § 44

Wer das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Zeugnis des Bildungsganges „Erzieherin/Erzieher/AHR“ gemäß **Anlage D 48**.

3. Abschnitt**Bestimmungen für die Bildungsgänge****der Fachoberschule, Klasse 13****1. Unterabschnitt****Bestimmungen für den Unterricht****§ 45****Grundlagen des Unterrichts**

Für den Unterricht gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

2. Unterabschnitt**Leistungsbewertung****§ 46****Grundsätze der Leistungsbewertung**

Für die Leistungsbewertung und die Anfertigung einer Facharbeit gilt § 8 entsprechend.

VV 46 zu § 46

Die Facharbeit kann in einem Fach des fachlichen Schwerpunktes angefertigt werden. Die Facharbeit wird von der Fachlehrkraft benotet. Eine Zweitkorrektur ist nicht erforderlich. Die Facharbeit wird wie eine Klausur gewertet. Im Übrigen gilt Nr. 8.2 VV zu Anlage D entsprechend.

§ 47**Beurteilungsbereich „Klausuren“**

- (1) Klausuren werden nur in den Fächern gemäß § 50 Absatz 1 geschrieben, davon im ersten Halbjahr je zwei Klausuren und im zweiten Halbjahr je eine Klausur.
- (2) Die Dauer der Klausuren beträgt drei Zeitstunden.

§ 48

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

§ 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 49

Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Halbjahres ein Zeugnis über die bis dahin erbrachten Leistungen.

VV zu § 49

Für das Halbjahreszeugnis ist die Anlage D 32 mit dem Vermerk zur Gefährdung der Zulassung zur Abiturprüfung zu verwenden.

3. Unterabschnitt

Ordnung der Abiturprüfung

§ 50

Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die schriftliche Abiturprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach des fachlichen Schwerpunktes gemäß Anlage D 29 in Verbindung mit der jeweiligen Stundentafel des Bildungsganges.

(2) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern mit Ausnahme von Religionslehre und Sport durchgeführt werden.

§ 51

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.

(2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Vornoten in allen Fächern, die aus den Leistungen des gesamten Schuljahres gebildet werden.

(3) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

VV zu § 51

51.1 zu Absatz 1

Die Nummern 15.11 bis 15.14 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

51.2 zu Absatz 2

51.21 Die im Differenzierungsbereich erbrachten Leistungen bleiben bei der Entscheidung über die Zulassung unberücksichtigt.

51.22 Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrkraft vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen. Vornoten werden ohne Tendenzen gebildet.

§ 52

Verfahren bei Nichtzulassung

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde, kann das Schuljahr einmal wiederholen. Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden. Die bisherigen Leistungsbewertungen werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

VV zu § 52

Ist eine Schülerin oder ein Schüler nicht zugelassen, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses sie oder ihn unverzüglich auch schriftlich gemäß Anlage D 37 mit entsprechendem Verweis auf § 52 Anlage D.

Wiederholt die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang, erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß Anlage D 32 mit dem Vermerk der Nichtzulassung zur Abiturprüfung und Wiederholung des Bildungsganges; verlässt sie oder er den Bildungsgang, so erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß Anlage D 30.

§ 53

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden. Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

VV zu § 53

Die Nummern 17.11 bis 17.18 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

§ 54

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht der Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 erwachsen sein und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.

(3) Für Art und Zahl der bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Bildungspläne für den Unterricht.

(4) Die Aufgabenvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2, gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe

13.1 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Aufgabenvorschläge und entscheidet über die Auswahl.

VV zu § 54

54.4 zu Absatz 4

54.41 Lehrerinnen und Lehrer, die Aufgabenvorschläge für Schülergruppen mit unterschiedlichen Kursvoraussetzungen stellen, legen die Vorschläge für jede Schülergruppe gesondert vor.

54.42 Für jedes Fach

1. die Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die der Vorschlag gilt, und ein Hinweis, falls der Vorschlag für mehrere Schülergruppen vorgesehen ist,
2. die Erklärung der Lehrkraft, dass sie das Notwendige für die Geheimhaltung veranlasst hat,
3. die unterrichtlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler für die Lösung der Aufgabe,
4. eine kurz gefasste konkrete Beschreibung der erwarteten Schülerleistungen,
5. Angaben zur Bewertung der Prüfungsleistungen.

54.43 Die vorgesehenen Hilfen und Erläuterungen für die Schülerin oder den Schüler sowie die Angabe der Materialien, die der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden, sind der jeweiligen Aufgabe beizufügen. Eine beabsichtigte Einschränkung oder Erweiterung der in den Bildungsplänen vorgesehenen Hilfsmittel ist anzugeben.

54.44 Die Schulleitung sendet die Vorschläge mit ihrem Prüfvermerk an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei werden die Vorschläge nach dem von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Verfahren gekennzeichnet.

54.45 Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur Verschwiegenheit über die Vorschläge verpflichtet.

54.5 zu Absatz 5

54.51 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent entscheidet im Einvernehmen mit der für die Schule zuständigen Dezernentin oder dem für die Schule zuständigen Dezernenten. Zur fachlichen Vorprüfung der Vorschläge kann die obere Schulaufsicht fachliche Vorprüfungsausschüsse bilden.

54.52 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in den Vorschlägen Aufgaben ändern, sie erweitern oder einschränken oder auch die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für die Schülerin oder den Schüler zusammenstellen. Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Schule ggf. über die Änderungen.

54.53 Die Vorschläge werden für jeden Kurs in einem verschlossenen und gesiegelten Umschlag an die Schule zurückgesandt.

54.54 Der Umschlag mit den Vorschlägen darf erst in Gegenwart der Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor Beginn der Arbeit geöffnet werden. Die Schulleitung nimmt die nicht gewählten Vorschläge in Verwahrung. Sie unterliegen weiterhin der Geheimhaltung. Bei Aufgabenstellungen gemäß Satz 2, die umfangreiche Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers der Schulleitung gestatten, die Umschläge am Kalendertag vor der betreffenden Prüfung in Anwesenheit der Lehrerin oder des Lehrers zu öffnen. Diese Umschläge sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend zu kennzeichnen.

§ 55

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

(1) Für die Beurteilung gilt § 19 Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die vorläufigen Abschlussnoten werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 56

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen gemäß §§ 22 und 23 Absatz 1 bis 4 entsprechend.

(4) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(5) In Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. In Fächern, die nur mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

VV zu § 56

56.1 zu Absatz 1

56.11 Die Nummern 21.11 bis 21.13 VV zu Anlage D gelten entsprechend.

56.12 Der Prüfling teilt seine Wahl spätestens bis zwölf Uhr (Eingang in der Schule) am Schultag nach Bekanntgabe der Fächer für die mündliche Prüfung der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich mit.

56.13 Ein Rücktritt von den selbst gewählten Prüfungen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses. Als begründeter Ausnahmefall gilt die Gefährdung des Abschlusses.

§ 57

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten in allen Fächern des Bildungsganges fest.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung waren, ist die Vornote die Abschlussnote.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung gemäß § 13 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge bestanden hat.

(4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 58

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

(1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen des § 57 Absatz 3 erfüllt und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird ihr oder ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

(2) In einer zweiten Fremdsprache werden Kenntnisse nachgewiesen durch

- a) durchgängigen Unterricht von mindestens vier Jahren in Sekundarstufe I oder
- b) Unterricht im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Abschlussnote „ausreichend“ oder
- c) Erwerb eines Fremdsprachenzertifikates auf der Stufe II gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung oder
- d) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden Ergänzungsprüfung.

(3) Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird der Schülerin oder dem Schüler die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Die mit der fachgebundenen Hochschulreife verbundenen Berechtigungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

VV zu § 58

58.1 zu Absatz 1

58.11 Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Zeugnis gemäß Anlage D 44 Seite 1, 2 und 3 a.

58.12 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der fachgebundenen Hochschulreife wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Abschlusszeugnisses. Dabei bleiben die Noten der Fächer Religionslehre und Sport sowie die Noten der Fächer des Differenzierungsbereichs außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Zeugnis unter Bemerkungen ausgewiesen.

58.13 Schülerinnen oder Schüler mit der Möglichkeit einer Wiederholung der Abiturprüfung erhalten eine Mitteilung gemäß Anlage D 42. Wer endgültig den Abschluss nicht erreicht hat, erhält ein Abgangszeugnis gemäß Anlage D 45.

58.2 zu Absatz 2

Der Nachweis der Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache gemäß Buchstabe b) wird durch Unterricht im Umfang von 320 Stunden in Bildungsgängen des Berufskollegs erbracht. Weist die Schülerin oder der Schüler zu einem späteren Zeitpunkt die Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache nach und legt das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife vor, so erhält sie oder er ein Zeugnis gemäß Anlage D 44 Seite 1, 2 und 3 a.

58.3 zu Absatz 3

58.31 Die Schülerin oder der Schüler erhält ein Zeugnis gemäß Anlage D 44 Seite 1, 2 und 3 b. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in den einschlägigen Studiengängen¹. Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zum Studium der in Nummer 1 bis Nummer 6 nicht explizit aufgeführten, aber zu den genannten Studiengängen affinen Studiengänge oder aus den genannten Studiengängen abgeleiteten Studiengänge.

1. Fachbereich Technik

a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge

- Ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge
- Architektur und Innenarchitektur
- Chemie und Lebensmittelchemie
- Geowissenschaften (ohne Geographie)
- Informatik und Wirtschaftsinformatik
- Lebensmitteltechnologie
- Mathematik und Wirtschaftsmathematik
- Physik
- Statistik
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Biologie

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

c) Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den zugelassenen Fächerverbindungen mit:

- Chemie
- Informatik
- Mathematik
- Physik

(in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü).

2. Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung

a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge

- Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
- Statistik
- Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge
- Verwaltung und Rechtspflege
- Öffentliche Verwaltung
- Wirtschaftsrecht
- Medienrecht

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

3. Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft²

a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge

- Biochemie
- Biologie
- Brauwesen und Getränketechnologie
- Chemie und Lebensmittelchemie
- Lebensmitteltechnologie
- Ökologietrophologie

b) Lehramt an beruflichen Schulen

Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

c) Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü).

4. Fachbereich Gesundheit und Soziales

a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge

- Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik
- Psychologie

¹ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die allgemeine Hochschulreife voraus.

² Der Abschluss der auslaufenden Ausbildungsrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege (Bayern) bleibt gemäß KMK-Vereinbarung vom 25. November 1976 in allen Ländern anerkannt.

- Biologie
- Biochemie
- Pflegewissenschaften
- Gesundheitswissenschaften
- Sozialwissenschaften

- b) Lehramt an beruflichen Schulen
Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)
- c) Sonderpädagogisches Lehramt (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller einzelner Schularten der Sekundarstufe I. (in NRW: entsprechendes Lehramt in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

5. Fachbereich Gestaltung

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge

- Gestaltung/Design
- Architektur
- Innenarchitektur
- Bildende Kunst
- Theaterwissenschaften
- Medien(-wissenschaften)

- b) Lehramt an beruflichen Schulen
Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtung (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

6. Fachbereich Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie

- a) Diplom-, Magister-, Bachelor-, Masterstudiengänge

- Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflanze und Umweltschutz
- Biochemie
- Biologie
- Biotechnologie
- Chemie und Lebensmittelchemie
- Lebensmitteltechnologie
- Umweltschutztechnik

- b) Lehramt an beruflichen Schulen
Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen (in NRW: Lehramt der Sekundarstufe II in den Fachrichtungen bzw. Fächern gemäß § 37 Absatz 2 und 3 der LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü)

58.32 Im Zeugnis werden die einschlägigen Studiengänge entsprechend den Fachbereichen aufgeführt.

58.33 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen ((D 44 und D 45) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.23 Allgemeiner Teil ausgewiesen. Die Zuordnung der erworbenen Abschlüsse zu Referenzniveaus erfolgt gemäß der nachstehenden Tabelle:

Fortgeführte Fremdsprache

	Fachoberschule Klasse 13
APO-BK Anlage	D 29
möglicher Schulabschluss	AHR
Klasse 13	B 2/C 1

Neu einsetzende Fremdsprache

	Fachoberschule Klasse 13
APO-BK Anlage	D 29
möglicher Schulabschluss	AHR
Klasse 13	B 1/B 2

(AHR: Allgemeine Hochschulreife)

Die nachfolgenden **Anlagen D 1 bis D 29** sind ab 1. August 2015 für das Berufliche Gymnasium gültig.

Inhalt der Anlagen der Anlage D

Sachliche Gliederung

Berufliches Gymnasium

Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang	
Ernährung		Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)	Anlage D 19
Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)	Anlage D 25
		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)	Anlage D 18
		Gestaltungstechnische Assistentin/ AHR Gestaltungstechnischer Assistent/ AHR	Anlage D 4
Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)	Anlage D 17
	Pädagogik	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)	Anlage D 16
		Erzieherin/AHR Erzieher/AHR	Anlage D 3
Informatik	Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)	Anlage D 21
	Technische Informatik	Informationstechnische Assistentin/ AHR Informationstechnischer Assistent/ AHR	Anlage D 3a
Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)	Anlage D 14
		Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR	Anlage D 1
	Biologietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)	Anlage D 22
		Biologisch-technische Assistentin/ AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR	Anlage D 7
	Chemietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)	Anlage D 23
		Chemisch-technische Assistentin/ AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR	Anlage D 8
	Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)	Anlage D 15
		Elektrotechnische Assistentin/ AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR	Anlage D 2
	Maschinenbautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)	Anlage D 20
		Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR	Anlage D 6
	Physiktechnik	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR	Anlage D 9
	Umwelttechnik	Umwelttechnische Assistentin/ AHR Umwelttechnischer Assistent/ AHR	Anlage D 10
Wirtschaft und Verwaltung		Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)	Anlage D 27
		Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondent/ Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)	Anlage D 28
		Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR	Anlage D 12
		Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR	Anlage D 13

zurzeit unbesetzt: Anlage D 5, Anlage D 11, Anlage D 24, Anlage D 26

Fachoberschule, Klasse 13

Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler	Rahmenstudenten FOS 13	Anlage D 29

Numerische Gliederung

	Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang
Anlage D 1:	Technik	Bautechnik	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR
Anlage D 2:	Technik	Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR
Anlage D 3:	Gesundheit und Soziales	Pädagogik	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR
Anlage D 3a:	Informatik	Technische Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR
Anlage D 4:	Gestaltung		Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR
Anlage D 5:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 6:	Technik	Maschinenbautechnik	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
Anlage D 7:	Technik	Biologietechnik	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR
Anlage D 8:	Technik	Chemietechnik	Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR
Anlage D 9:	Technik	Physiktechnik	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR
Anlage D 10:	Technik	Umwelttechnik	Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR
Anlage D 11:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 12:	Wirtschaft und Verwaltung		Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR
Anlage D 13:	Wirtschaft und Verwaltung		Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR
Anlage D 14:	Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)
Anlage D 15:	Technik	Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)
Anlage D 16:	Gesundheit und Soziales	Pädagogik	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)
Anlage D 17:	Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)
Anlage D 18:	Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)
Anlage D 19:	Ernährung		Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)
Anlage D 20:	Technik	Maschinenbautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)
Anlage D 21:	Informatik	Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)
Anlage D 22:	Technik	Biologietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)
Anlage D 23:	Technik	Chemietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)
Anlage D 24:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 25:	Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)
Anlage D 26:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 27:	Wirtschaft und Verwaltung		Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)

Anlage D 28:	Wirtschaft und Verwaltung	Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondent /Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)

Fachoberschule, Klasse 13

Anlage D 29:	Rahmenstundentafel FOS 13	Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler

Anlage D 1

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Bautechnik
Bildungsgang:	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Bautechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physik	3	3	3	3	3	3	-
Bauplanungstechnik oder Holztechnik	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2
Chemie	2	2	2	2	-	-	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁴

Prüfungsfächer:

1. Bautechnik (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Bauplanungstechnik oder Holztechnik (schriftlich)
 6. Wirtschaftslehre (schriftlich)
- Praktische Prüfung

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulenteil auch am Ende

geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- * Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religion/Lehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 2

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Elektrotechnik
Bildungsgang: Elektrotechnische Assistentin/AHR
 Elektrotechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Elektrotechnik	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik	-	-	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	6	6	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴**

Prüfungsfächer:

1. Elektrotechnik (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik (schriftlich)
6. Wirtschaftslehre (schriftlich)
- Praktische Prüfung

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende

geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- * Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religion/Lehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 3

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachbereich: Gesundheit und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt: Pädagogik
Bildungsgang: Erzieherin/AHR
 Erzieher/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Biologie ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3	4 ³
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	-
Zweite Fremdsprache ⁴	3	3	3	3	3	3	-
Praktika	6 Wochen		8 Wochen				34
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch ²	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	38
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146							

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Das Fach Erziehungswissenschaften umfasst die Fächer Jugendrecht und Medienpädagogik. Deutsch schließt in Jahrgangsstufe 11 Kinder- und Jugendliteratur ein.

III. Praktika:

Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

IV. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:

Abiturprüfung**Variante 1:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Biologie⁵.
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁶, Englisch⁶, zweite Fremdsprache⁷, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁷

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Biologie⁵, Mathematik
Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher
Erste Teilprüfung⁸

Prüfungsfächer:

1. Erziehungswissenschaften (schriftlich)
2. Biologie oder Deutsch (schriftlich)
3. Deutsch⁹ oder Englisch oder Religionslehre (schriftlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

4. Didaktik und Methodik (mündlich)

**Fachpraktische Prüfung:
Kolloquium**

- 1) In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölfmonatige Berufspraktikum.
- 2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 3) Das Fach Didaktik und Methodik umfasst als praxisorientiertes Fach in der Jahrgangsstufe 14 auch berufspragmatische Anteile der Fächer Erziehungswissenschaften, Kunst, Musik, Medienpädagogik, Jugendrecht und Sport.
- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 7) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 8) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 9) soweit nicht bereits als 2. Prüfungsfach in der Berufsabschlussprüfung gewählt
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 3a

Berufliches Gymnasium für Informatik

Fachbereich: Informatik
Fachlicher Schwerpunkt: Technische Informatik
Bildungsgang: Informationstechnische Assistentin/
AHR
Informationstechnischer Assistent/
AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Technische Informatik	3	3	5	5	5	5	-
Informatik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Elektrotechnik	2	2	2	2	2	2	-
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	4	4	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.
- Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Technische Informatik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁴

Prüfungsfächer:

1. Technische Informatik (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich)
oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Informatik (schriftlich)
 6. Wirtschaftslehre (schriftlich)
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 4

Berufliches Gymnasium für Gestaltung

Fachbereich: Gestaltung
Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/
AHR
Gestaltungstechnischer Assistent/
AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Gestaltungstechnik	3	3	5	5	5	5	-
Englisch	3	3	5	5	5	5	-
Grafik-Design	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Kunst	2	2	2	2	2	2	-
Physik oder Chemie	3	3	2	2	2	2	-
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Gestaltungstechnik⁴
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Kunst, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁵

Prüfungsfächer:

1. Gestaltungstechnik (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Kunst oder Mathematik (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich)
oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Grafik-Design (schriftlich)
 6. Wirtschaftslehre (schriftlich)
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanterteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 5 zurzeit unbesetzt

Anlage D 6

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Maschinenbautechnik
Bildungsgang: Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Maschinenbautechnik	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-
Physik	3	3	2	2	2	2	-
Konstruktions- und Fertigungstechnik	-	-	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Maschinenbautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁴

Prüfungsfächer:

1. Maschinenbautechnik (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich)
oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Konstruktions- und Fertigungstechnik (schriftlich)
 6. Wirtschaftslehre (schriftlich)
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanterteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 7

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Biologietechnik
Bildungsgang: Biologisch-technische Assistentin/AHR
Biologisch-technischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Biologie	3	3	5	5	5	5	-
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Biologietechnik	-	-	2	2	2	2	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Informatik	3	3	-	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4.

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Biologie⁴
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁵**

Prüfungsfächer:

1. Biologie	(schriftlich)
2. Chemie	(schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch	(schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre	(mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Biologietechnik	(schriftlich)
6. Mathematik	(schriftlich)
Praktische Prüfung	

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 8**Berufliches Gymnasium für Technik**

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Chemietechnik
Bildungsgang: Chemisch-technische Assistentin/AHR
 Chemisch-technischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Chemietechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physik oder Biologie	-	-	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-

WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Chemietechnik⁴
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁵**

Prüfungsfächer:

1. Chemietechnik	(schriftlich)
2. Chemie	(schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch	(schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre	(mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Physik oder Biologie	(schriftlich)
6. Mathematik	(schriftlich)
Praktische Prüfung	

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 9**Berufliches Gymnasium für Technik**

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Physiktechnik
Bildungsgang: Physikalisch-technische Assistentin/AHR
 Physikalisch-technischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Physik	3	3	5	5	5	5	-
Physiktechnik	3	3	5	5	5	5	-
Physikalische Chemie	-	-	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ³	- ³	-	-	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-

DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Physik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Physiktechnik⁴
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁵**

Prüfungsfächer:

1. Physiktechnik	(schriftlich)
2. Physik	(schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch	(schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre	(mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Physikalische Chemie	(schriftlich)
6. Mathematik	(schriftlich)
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 10**Berufliches Gymnasium für Technik**

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Umwelttechnik
Bildungsgang: Umwelttechnische Assistentin/AHR
 Umwelttechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Chemie	3	3	5	5	5	5	-
Biologie	3	3	5	5	5	5	-
Umweltschutztechnik ²	2 (3)	2 (3)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-
Informatik	2	2	2	2	2	2	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	-
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ⁴	- ⁴	-	-	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-

DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach ²⁾	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie⁵⁾
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁶⁾**

Prüfungsfächer:

1. Biologie	(schriftlich)
2. Chemie	(schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch	(schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre	(mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Umweltschutztechnik	(schriftlich)
6. Wirtschaftslehre	(schriftlich)
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn im Differenzierungsbereich kein Unterricht erteilt wird.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 11 zurzeit unbesetzt**Anlage D 12****Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung**

Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/AHR
 Kaufmännischer Assistentin/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Englisch ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Betriebsorganisation ³	2 (0)	2 (0)	3 (0)	3 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) ³	2	2	0 (3)	0 (3)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	-
Wirtschaftsinformatik ³	4	4	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	3	3	-
Zweite Fremdsprache ⁴	3	3	3	3	3	3	-
Korrespondenz/Übersetzung ³	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2

Betriebspraktika	-	-	- ⁵	- ⁵	-	-	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Akzentuierung Betriebsorganisation

Variante 1:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁶, Englisch⁶, zweite Fremdsprache⁷, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁸

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Deutsch⁹ oder Englisch⁹ oder zweite Fremdsprache⁷ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Betriebsorganisation (schriftlich)
6. Wirtschaftsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung

Variante 2:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁷, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁸

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
4. Deutsch⁹ oder zweite Fremdsprache⁷ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik⁹ (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Betriebsorganisation (schriftlich)
6. Wirtschaftsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung

Akzentuierung Europäischer Binnenhandel

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁷, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁸

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
4. Deutsch⁹ oder zweite Fremdsprache⁷ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik⁹ (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Betriebswirtschaftslehre (schriftlich) (Schwerpunkt Europa)
 6. Korrespondenz/Übersetzung (schriftlich)
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
- 3) Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgehend belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das erste Leistungsfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“ ist Englisch erstes Leistungsfach. Darüber hinaus sind durchgängig die Fächer Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) sowie Korrespondenz und Übersetzung zu belegen. Das Fach Korrespondenz und Übersetzung wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Zur Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondenz-Prüfung sollte zusätzlich der Differenzierungsbereich genutzt werden. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenanteile.
- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 6) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 7) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 8) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 9) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 13

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich:

Bildungsgang:

Wirtschaft und Verwaltung

Technische Assistentin

für Betriebsinformatik/AHR

Technischer Assistent

für Betriebsinformatik/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	-
Mathematik ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Englisch ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-
Betriebsinformatik	2	2	3	3	3	3	(4) 1,2

Maschinenbautechnik	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-
Physik	2	2	2	2	2	2	-
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3	-
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-
Betriebspraktika	-	-	- ⁴	- ⁴	-	-	(30) 9
BERUFÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2	-
Sport	2	2	2	2	2	2	-
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Variante 1:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre

3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch

4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁵, Englisch⁵, zweite Fremdsprache⁶, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁷

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Deutsch⁸ oder Englisch⁸ oder zweite Fremdsprache⁶ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Physik (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Maschinenbautechnik (schriftlich)
6. Betriebsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung

Variante 2:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre

3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁶, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁷

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
4. Deutsch⁸ oder zweite Fremdsprache⁶ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Mathematik⁸ oder Physik (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Maschinenbautechnik (schriftlich)
6. Betriebsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 5) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 7) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 8) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 14

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich:

Fachlicher Schwerpunkt:

Bildungsgang:

Technik

Bautechnik

Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSSBEZOGENER LERNBEREICH						
Bautechnik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Chemie	2	2	-	-	-	-
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
BERUFÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Bautechnik

3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte,
Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 15

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Elektrotechnik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Elektrotechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte,
Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachbereich: Gesundheit und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt: Pädagogik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Erziehungswissenschaften	3	3	5	5	5	5
Biologie ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Rechtskunde oder Soziologie	2	2	-	-	-	-
Kunst ²	2	2	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Musik ²	2	2	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Biologie⁴.
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach):
Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁵, Englisch⁵, zweite Fremdsprache⁶, Kunst oder Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁶

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach):
Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Biologie⁴, Mathematik

- 1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
- 2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, wenn das Fach Musik gewählt wird.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 5) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 17

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

Fachbereich:	Gesundheit und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Sport/Gesundheitsförderung	5	5	5	5	5	5
Biologie	3	3	5	5	5	5
Erziehungswissenschaften	3	3	3	3	3	3
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Praktika ²	-	-	-	-	-	-
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	34	34	34	34

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Praktikum
Das Praktikum kann als Block oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden.
- III. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Biologie³.
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Sport/Gesundheitsförderung (Fachprüfung)
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁴

Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter:**Erster Prüfungsteil⁵:**

Prüfungsfächer:

1. Sport/Gesundheitsförderung (Fachprüfung)
2. Biologie (schriftlich)
3. Deutsch (schriftlich oder mündlich)
 - oder Englisch
 - oder zweite Fremdsprache
 - oder Gesellschaftslehre mit Geschichte
 - oder Religionslehre

Zweiter Prüfungsteil⁶:

Prüfungsfächer:

4. Didaktik und Methodik (schriftlich oder mündlich)
 5. Erziehungswissenschaften⁷ (schriftlich oder mündlich)
- Die Dauer der Abschlusslehrprobe beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kolloquiums 15 Minuten.

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Praktika von mindestens vier Wochen.
- 3) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

- 4) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 5) Die Prüfungsleistungen für diese Fächer werden in der Abiturprüfung erbracht.
- 6) Für die Durchführung der Prüfung gelten ergänzende Bestimmungen.
- 7) Die Prüfung entfällt, wenn das Fach im Rahmen der Abiturprüfung geprüft wurde.
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 18

Berufliches Gymnasium für Gestaltung

Fachbereich:	Gestaltung
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Kunst	5	5	5	5	5	5
Englisch	3	3	5	5	5	5
Soziologie oder Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie	3	3	2	2	2	2
Gestaltungstechnik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	33	33	33	33

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Kunst
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gestaltungstechnik², Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Soziologie oder Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 19

Berufliches Gymnasium für Ernährung

Fachbereich:	Ernährung
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Ernährung	3	3	5	5	5	5
Wirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2

Haushaltstechnik	4	4	-	-	-	-
Biologie	2	2	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Biologie

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Ernährung²

3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte,
Religionslehre, Wirtschaftslehre

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 20**Berufliches Gymnasium für Technik**

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Maschinenbautechnik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Maschinenbautechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Maschinenbau-technik

3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte,
Religionslehre, Wirtschaftslehre

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 21**Berufliches Gymnasium für Informatik**

Fachbereich: Informatik
Fachlicher Schwerpunkt: Informatik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Informatik	5	5	5	5	5	5
Philosophie ¹	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungs- wesen und Controlling oder Wirtschaftsleh- re	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)
Englisch	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3

BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Informatik

3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Philosophie oder
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling
oder Wirtschaftslehre, Gesellschaftslehre mit Geschichte,
Religionslehre

1) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn nicht Philosophie sondern Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling durchgängig von der Jahrgangsstufe 11.1 bis 13.2 unterrichtet wird.

- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 22

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Biologietechnik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Biologie	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Biologie²
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- ¹) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 23

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Chemietechnik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Chemietechnik	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-

Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Chemietechnik²
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- ¹) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

- 2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 - Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 24 zurzeit unbesetzt

Anlage D 25

Berufliches Gymnasium für Gestaltung

Fachbereich: Gestaltung
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Englisch	5	5	5	5	5	5
Philosophie	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Gesellschaftslehre mit Geschichte	3	3	3	3	3	3
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Englisch
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 26 zurzeit unbesetzt**Anlage D 27****Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung**

Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Betriebswirtschaftslehre	5	5	5	5	5	5
Mathematik ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Englisch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	33	33	33	33

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung**Variante 1:**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach):
Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache², Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach):
Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁴, Englisch⁴, zweite Fremdsprache³, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 3:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach):
Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Englisch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Englisch, zweite Fremdsprache³, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.

2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

3) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

4) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 28**Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung**

Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondent/Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	5	5	5	5	5	5
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Übersetzung Englisch oder zweite Fremdsprache	-	-	2	2	2	2
Korrespondenz Englisch oder zweite Fremdsprache	-	-	2	2	2	2
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	4	4	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**	32	32	35	35	35	35

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach):
Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

- Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache², Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 29

Fachoberschule, Klasse 13

Rahmenstundentafel FOS 13

Allgemeine Hochschulreife

für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstunden
Berufsbezogener Lernbereich	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ¹	240
Mathematik	200
Biologie oder Chemie oder Physik	80
Wirtschaftslehre ²	80
Englisch	200
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	240
Gesellschaftslehre mit Geschichte	80
Religionslehre ³	40
Sport	40
Differenzierungsbereich ⁴	240
Gesamtstundenzahl	1440

Abiturprüfung:

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes
2. Deutsch
3. Mathematik
4. Englisch

- 1) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Bildungspläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.
- 2) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 4) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.

Anlage D 30 - Seite 1 -
(Abgangszeugnis für die Bildungsgänge D 1 - D 28)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 hat den Bildungsgang _____
 vom _____ bis _____ besucht.
 Sie/Er war zuletzt Schülerin/Schüler in der Jahrgangsstufe _____.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

Anlage D 30 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen^{1, 2} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch _____
_____	Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	Differenzierungsbereich _____
_____	_____
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Schulleiterin/Schulleiter

(Siegel)

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

¹⁾ Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

²⁾ Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage D 31 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

Die Schülerin/Der Schüler hat nach § 13 a Absatz 1 Anlage D APO-BK mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zum Studium an Fachhochschulen.

Durchschnittsnote _____ in Worten: _____.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____

Schulleiterin/Schulleiter _____ (Siegel) Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

Anlage D 32 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**¹ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch _____
_____	Gesellschaftslehre
_____	mit Geschichte _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____

Nicht ausreichende Leistungen gefährden den Abschluss/die Versetzung².
Nicht versetzt/Versetzt in die Jahrgangsstufe 12²
Sie können die Jahrgangsstufe 11 wiederholen².

Versäumte Stunden: _____ Stunden, davon unentschuldig: _____

Bemerkungen

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____

Schulleiterin/Schulleiter _____ (Siegel) Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Die Kenntnisnahme wird bestätigt: _____
Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

¹ Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
² Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 32 - Seite 1 -

(Halbjahres- und Versetzungszeugnis Jahrgangsstufe 11)

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____

hat vom _____ bis _____
im Schuljahr _____ / _____ die Jahrgangsstufe _____
im Bildungsgang _____
besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

Anlage D 33a - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Bescheinigung über die Schullaufbahn

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____

hat vom _____ bis _____
im Schuljahr _____ / _____ die Jahrgangsstufe _____
im Bildungsgang _____
besucht.

Der Bescheinigung liegt zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

Anlage D 33a - Seite 2 -

Anlage D 33b

2. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen** festgestellt worden:

[illegible]

- 1) In der Reihenfolge der erlassenen Stundentafel
 - I = (sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld)
 - II = (gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld)
 - III = (mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld)
- 3)
 - 1 = (erstes Leistungsfach)
 - 2 = (zweites Leistungsfach)
 - 3 = (drittes Abiturfach)
 - 4 = (viertes Abiturfach)
- 4) Alle Fächer der Berufsabschlussprüfung sind zu kennzeichnen.
- 5) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage D 33a - Seite 3 -

3. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn _____

Versäumte Stunden: _____ Stunden, davon unentschuldigt: _____

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur Abiturprüfung gefährdet wird:

Kurse unter 5 Punkten in den Fächern:

Ihre Schullaufbahn weist folgende Defizite auf, durch die die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung gefährdet wird. Kurse mit nicht ausreichenden Leistungen in den Fächern:

Sie werden zu einem Beratungsgespräch gebeten*.

Bemerkungen

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Schulleiterin/Schulleiter

(Siegel)

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Die Kenntnisnahme wird bestätigt:

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter
bzw. volljährige Schülerin/volljähriger Schüler

Rechtsbeihilfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufungskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführer/in/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer:

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abiturprüfung

Ergebnis der 1. Konferenz des allgemeinen Prüfungsausschusses

Name des Prüflings: _____

[illegible]

Die Punktzahlen in Klammern wurden nicht in die Zulassungsberechnung einbezogen.

Berechnung der Punktschätzung im Block I gemäß § 15
in Verbindung mit § 25 Absatz 3 APO-BK Anlage D:

Die Prüfung der Zulassung erfolgte unter Berücksichtigung aller erbrachten Leistungen in der Qualifikationsphase mit der Maßgabe der Erreichung einer höchstmöglichen Punktzahl (für den Block I) gemäß § 15 Absatz 2 APO-BK Anlage D. Falls der Prüfling beantragen möchte, dass Änderungen bezüglich der Einbringung für die Berechnung der Punktsomme im Block I vorgenommen werden, so ist dies innerhalb von drei Werktagen nach der ersten Konferenz schriftlich gegenüber der Schule zu erklären.

- ☐ Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur Abiturprüfung **zugelassen**.
 - ☐ Die Schülerin bzw. der Schüler ist zur Abiturprüfung **nicht zugelassen**.
- Nur bei Nichtzulassung: Es liegen folgende Verstöße gegen die Zulassungsbedingung(en) nach § 15 APO-BK Anlage D vor:
- ☐ Bewertung eines zu belegenden Kurses des berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Lernbereiches mit null Punkten
 - ☐ Nichterreichen von mindestens 200 Punkten im Block I
 - ☐ Bewertung eines einzubringenden Kurses mit null Punkten
 - ☐ Überschreitung der maximal zulässigen Anzahl einzubringender Kurse mit weniger als fünf Punkten

Ort, Datum

Der/die Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses

Anlage D 34 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Bescheinigung über die Schullaufbahn zur Vorlage bei Bewerbungen

Frau/Herr

Vor- und Zuname

geboren am _____ ist zurzeit Schülerin/Schüler
des Bildungsganges _____

Die eingetragenen Noten wurden in der Jahrgangsstufe _____ erteilt.

Anlage D 34 - Seite 2 -

2. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn _____

Leistungen¹⁾

Fach	Note ¹⁾	Fach	Note ¹⁾
_____	_____	Deutsch	_____
_____	_____	Gesellschaftslehre mit Geschichte	_____
_____	_____	Religionslehre	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	Sport	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen/Praktika: _____

Fächer, die vor Erteilung dieser Bescheinigung abgeschlossen wurden:

Fach	Note ¹⁾
_____ erteilt in den Jahrgangsstufen _____	_____
_____ erteilt in den Jahrgangsstufen _____	_____
_____ erteilt in den Jahrgangsstufen _____	_____
_____ erteilt in den Jahrgangsstufen _____	_____

Versäumte Stunden: _____ Stunden, davon unentschuldig: _____

Diese Übersicht dient zur Vorlage bei Bewerbungen; sie ist kein Zeugnis.

Ort, Datum der Ausgabe

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage D 35 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____
vom _____ bis _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Schülerin/Schüler
im _____ Halbjahr der Jahrgangsstufe _____.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

Anlage D 35 - Seite 2 -

[illegible]

Anlage D 35 - Seite 3 -

3. Seite der Bescheinigung für Frau/Herrn _____

Bemerkungen

 Ort, Datum der Zeugnisausgabe

 Schulleiterin/Schulleiter

(Siegel)

 Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

Anlage D 36 zurzeit unbesetzt

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____

II. Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Prüfungsfach ⁴	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis ⁵
	schriftlich	mündlich	
Prüfungsfach 1 (eA)			
Prüfungsfach 2 (eA)			
Prüfungsfach 3			
Prüfungsfach 4			
Besondere Lernleistung ⁶			

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote
Block I:Punktsomme aus den Halbjahresergebnissen⁷
(ggf. einschließlich Ergebnis einer Facharbeit und/oder einer besonderen Lernleistung)
mindestens
200,
höchstens
600 Punkte

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern⁸S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
(doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Block II:

Punktsomme aus den Gesamtergebnissen
in den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung⁹

mindestens
100,
höchstens
300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

mindestens
300,
höchstens
900 Punkte

Durchschnittsnote:

10

IV. Fremdsprachen¹¹

Fach:

Jahrgangsstufe:

_____ von _____ bis _____	
_____ von _____ bis _____	
_____ von _____ bis _____	
_____ von _____ bis _____	

- 4) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „eA“ (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.
 5) a) Wenn keine besondere Lernleistung eingebracht wird, lautet die Fußnote: „Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Gesamtergebnis ist in 5-facher Wertung angegeben; es wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.“
 b) Wenn zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht wird, lautet die Fußnote: „Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Das Gesamtergebnis ist in 4-facher Wertung angegeben; es wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.“
 6) gegebenenfalls streichen
 7) Es müssen mindestens 32 Halbjahresergebnisse eingebracht werden. Die Punktsomme (E) wurde auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wurde ab der Dezimalen 5 aufgerundet.
 8) Die Ergebnisse in den Leistungskursfächern werden doppelt gewichtet.
 9) Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur vierfach gewertet. In diesem Fall lautet die Bezeichnung: „Block II: Punktsomme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 4-facher Wertung“.
 10) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben
 11) außer Arbeitsgemeinschaften

4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____

Dieses Zeugnis schließt das Lateinum/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979)/das Hebraicum ein.¹²V. Bemerkungen¹³

VI. Frau/Herr

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter

Bildungsgangleiterin/Bildungsgangleiter
oder Jahrgangsstufenleiterin/
Jahrgangsstufenleiter

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnoten der Jahrgangsstufe 13.2 und die Leistungen in der Abiturprüfung sowie die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

¹² Nichtzutreffendes streichen¹³ Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und an anderen Unterrichtsveranstaltungen im Differenzierungsbereich in den Jahrgangsstufen 12 und 13 oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben sowie in der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossenen Kursen vermerkt werden.

Anlage D 42

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtbestehen der Abiturprüfung

im Bildungsgang _____

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Abiturprüfung nicht bestanden haben, weil Sie die Bedingungen gemäß § 25/§ 57¹ Anlage D APO-BK (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht erfüllen.

Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung der Abiturprüfung gemäß § 27 Erster Teil APO-BK. Falls Sie die Abiturprüfung nicht wiederholen wollen, wird Ihnen ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.¹

Sie verlassen den Bildungsgang gemäß § 2 Anlage D APO-BK i.V.m. § 5 Absatz 4 Erster Teil APO-BK. Ihnen wird ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.¹

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule (Name und Anschrift) Widerspruch einlegen. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender
des allgemeinen Prüfungsausschusses¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 43

Verwaltungsvorschrift Lateinum

1. Lateinum

Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. September 2005 können als Lateinum nachgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 gegeben sind. Eine Bescheinigung des Latinums durch das Berufskolleg erfolgt, falls die Schülerin bzw. der Schüler die Berechtigung erwirbt, während sie bzw. er das Berufliche Gymnasium besucht. Falls das Lateinum bereits vor Eintritt in das Berufliche Gymnasium erworben wurde und auf dem Abgangs- bzw. Abschlusszeugnis der vorausgehenden Schule nachgewiesen ist, ist eine erneute Bescheinigung nicht erforderlich.

Das Lateinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein von:

Jahrgangsstufe	Klasse/Voraussetzungen
1.1 5 bis Ende der Einführungsphase (Jgst. 11) des Beruflichen Gymnasiums	Endnote im Abschluss halbjahr: mind. ausreichend
1.2 6 bis Ende der Einführungsphase (Jgst. 11) des Beruflichen Gymnasiums	Endnote im Abschluss halbjahr: mind. ausreichend
1.3 8 bis Ende der Qualifikationsphase (Jgst. 13) des Beruflichen Gymnasiums	Endnote im Abschluss halbjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)
1.4 8 bis Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase (Jgst. 12) des Beruflichen Gymnasiums	Unterrichtsumfang von insgesamt 14 Wochenstunden sowie Endnote im Abschluss halbjahr: mind. ausreichend (5 Punkte)
1.5 Soweit an Beruflichen Gymnasien das Fach Latein als neu einsetzende Fremdsprache angeboten wird, haben die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Fall der durchgängigen Belegung vom Beginn der Einführungsphase (Jgst. 11) bis Ende der Qualifikationsphase (Jgst. 13) die Möglichkeit, eine Prüfung zum Erwerb des Latinums auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß der im RdErl. vom 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) beschriebenen Prüfungsanforderungen abzulegen. Falls diese Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ abgelegt wird, ist das Lateinum erworben. Die Prüflinge werden von der Schulleitung spätestens bis zum 1. Februar des Schuljahres, in dem die Prüfung stattfindet, bei der oberen Schulaufsichtsbehörde angemeldet. Die Prüfung umfasst eine dreistündige Klausur und eine mündliche Prüfung im Umfang von 15 bis 20 Minuten. Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich zentral gestellt und von einer Fachlehrkraft der Schule korrigiert und bewertet. Die Zweitkorrektur wird von einer weiteren Fachlehrkraft der Schule übernommen. Die mündliche Prüfung wird von der Schule durchgeführt. Die obere Schulaufsicht kann den Vorsitz übernehmen. Zur Vorbereitung auf die Prüfung werden jährlich ergänzend zu den inhaltlichen Vorgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen Themen und Autoren genannt. Die Vorbereitung auf die Prüfung liegt in der Verantwortung der Prüflinge und ggf. der Erziehungsberechtigten. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler dabei. Ein Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein zusätzliches Unterrichtsangebot besteht nicht. Außerhalb dieser Regelung gelten Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums als nachgewiesen, wenn die Voraussetzungen gemäß Nr. 2 gegeben sind.	

2. Kleines Lateinum

Ein Kleines Lateinum wird erworben nach aufsteigendem Pflicht- bzw. Wahlpflichtunterricht entsprechend dem Lehrplan für das Fach Latein:

- 2.1 ab Klasse 5, 6 oder 8, wenn die für die Vergabe des Latinums (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der KMK vom 22. September 2005) erforderlichen Bedingungen gemäß Nummern 1.1 bis 1.4 nicht erreicht wurden. In diesen Fällen müssen am Ende des der Vergabe des Latinums vorausgehenden Schuljahres oder Schulhalbjahres mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen sein.
- 2.2 bei Belegung von Latein als neu einsetzende Fremdsprache im gesamten Zeitraum des Beruflichen Gymnasiums bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) im Abschluss halbjahr.

Ein Kleines Lateinum wird auf dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis von der Schule gemäß folgendem Muster bescheinigt:

Anlage D 43 - Bescheinigung -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers		
Bescheinigung		
Frau/Herr _____ Vor- und Zuname		
geboren am _____ in _____		
hat von Klasse _____ / von der Jahrgangsstufe 11.1 ¹ bis _____ am Lateinunterricht teilgenommen.		
Gemäß den Bestimmungen der Anlage D 43 APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.2) hat sie/er Lateinkenntnisse im Umfang des		
Kleinen Latinums		
nachgewiesen.		
Ort, Datum	(Siegel)	Schulleiter/in oder Vertretung

¹) Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 44 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis
der Allgemeinen Hochschulreife/
Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife¹

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____ ²⁾
 hat sich der Abiturprüfung im Bildungsgang _____
 unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1)
- Die Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).

Anlage D 44 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen/fachgebundenen¹ Hochschulreife für _____

I. Leistungen in der Abiturprüfung³

Prüfungsleistungen

Deutsch	_____
Mathematik	_____
Englisch	_____
Fach des fachlichen Schwerpunkts	_____
_____	_____
_____	_____

II. Abschlussnoten³ und Durchschnittsnote

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen³**, ⁴ festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch _____
_____	Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	Differenzierungsbereich _____
_____	_____
_____	_____

Durchschnittsnote: _____ ⁵

Frau/Herr _____ hat Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache _____ gemäß § 58 Absatz 2 Anlage D APO-BK nachgewiesen¹.

¹) Nichtzutreffendes streichen
²) Auf Wunsch der Schülerin/des Schülers wird hinter dem Wohnort das Religionsbekenntnis vermerkt.
³) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
⁴) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen¹ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt. Die Niveaustufe bezieht sich auf das letzte Schulhalbjahr, in dem das Fach erteilt wurde.
⁵) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

Anlage D 44 - Seite 3a -

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____

III. Bemerkungen

IV. Frau/Herr

hat die Abiturprüfung bestanden. Ihr/Ihm wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter

Bildungsgangleiterin/Bildungsgangleiter

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Noten für die Prüfungsleistungen und die Abschlussnoten einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

Anlage D 44 - Seite 3b -

3. Seite des Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife für _____

III. Bemerkungen

IV. Frau/Herr

hat die Abiturprüfung bestanden. Ihr/Ihm wird die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge^{6, 7} an Hochschulen.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen Prüfungsausschusses

Schulleiterin/Schulleiter

Bildungsgangleiterin/Bildungsgangleiter

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Noten für die Prüfungsleistungen und die Abschlussnoten einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

⁶⁾ Auflistung gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 58 Absatz 3 Anlage D APO-BK

⁷⁾ Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zum Studium der nicht explizit aufgeführten, aber zu den genannten Studiengängen affinen Studiengänge oder aus den genannten Studiengängen abgeleiteten Studiengänge.

Anlage D 45 - Seite 1 -

Abgangszeugnis FOS 13

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

vom _____ bis _____ besucht.

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).
- Die Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung).

Anlage D 45 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

I. Leistungen¹ in der Abiturprüfung

Prüfungsleistungen

Deutsch _____

Mathematik _____

Englisch _____

Fach des fachlichen Schwerpunkts _____

II. Abschlussnoten¹

In der Konferenz am _____ sind folgende Leistungen² festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch _____
_____	Gesellschaftslehre mit Geschichte _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	Differenzierungsbereich _____
_____	_____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Bemerkungen _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

¹⁾ Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

²⁾ Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage D 46

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtzulassung zum Kolloquium

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie gemäß § 43 Absatz 2 Anlage D APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht zum Kolloquium zugelassen sind.

Sie haben die Möglichkeit, das Berufspraktikum zu wiederholen¹.

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender
des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses, Sie nicht zum Kolloquium zuzulassen, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

¹Nichtzutreffendes streichen

Anlage D 47

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Nichtbestehen des Kolloquiums

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie das Kolloquium gemäß § 43 Absatz 8 Anlage D APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Erzieherin/zum Erzieher versagt wird.

Gemäß Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie frühestens nach _____ Monaten das Kolloquium wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums muss spätestens drei Wochen nach Datum dieser Bekanntgabe bei der Schulleiterin/dem Schulleiter schriftlich eingereicht werden.¹

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender
des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

¹Bei endgültigem Nichtbestehen des Kolloquiums ist dieser Abschnitt zu streichen.

Abschlusszeugnis

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname
geboren am _____ in _____
war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Schülerin/Schüler
des Bildungsgangs **Erzieherin/Erzieher mit Allgemeiner Hochschulreife**.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1)
- Die Vereinbarung über die Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herrn _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**^{1, 2} festgestellt worden:

Berufsbezogener Lernbereich	Berufsübergreifender Lernbereich
_____	Deutsch/Kommunikation _____
_____	Religionslehre _____
_____	Sport/Gesundheitsförderung _____
_____	Politik/Gesellschaftslehre _____
_____	Differenzierungsbereich
_____	_____
_____	_____

Fachpraktische Prüfung
Kolloquium: _____

Weitere Unterrichtsveranstaltungen:

Bemerkungen

3. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

hat die staatliche Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen/Erzieher

am _____ bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich anerkannte Erzieherin³/
Staatlich anerkannter Erzieher³

zu führen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel) _____
Schulleiterin/Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

1) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

2) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

3) Nichtzutreffendes streichen

Die Verordnung und Verwaltungsvorschriften der APO-BK Anlage E wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

Anlage E Bildungsgänge der Fachschule (§ 22 Absatz 7 SchulG)

mit¹

VV zu Anlage E

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation
- § 5 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Allgemein bildende Abschlüsse
- § 7 Berufsbezeichnung

2. Abschnitt

Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

- § 8 Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung
- § 9 Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 15 Feststellung des Fachschulexamens
- § 16 Feststellung der Fachhochschulreife
- § 17 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 18 Externenprüfung

3. Abschnitt

Fachbereiche

1. Unterabschnitt

Agrarwirtschaft

- § 19 Fachrichtungen
- § 20 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 21 Berufsbezeichnung

2. Unterabschnitt

Erährungs- und Versorgungsmanagement

- § 22 Fachrichtungen
- § 23 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 24 Berufsbezeichnung

3. Unterabschnitt

Gestaltung

- § 25 Fachrichtungen
- § 26 Berufsbezeichnung

3a. Unterabschnitt

Informatik

- § 26a Fachrichtungen
- § 26b Aufnahmevoraussetzungen
- § 26c Berufsbezeichnung

4. Unterabschnitt

Sozialwesen

- § 27 Fachrichtungen
- § 28 Aufnahmevoraussetzungen
- § 29 Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen
- § 30 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen
- § 31 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 32 Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 33 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 34 Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 Berufsbezeichnung
- § 36a Europaklausel

1) Der Text der Rechtsverordnung - Anlage E APO-BK - ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften - VV zu Anlage E APO-BK - (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlagen E 1 bis E 3 sind Teil der Rechtsverordnung, die Anlagen E 4 bis E 8 Teil der Verwaltungsvorschriften.

5. Unterabschnitt Technik

- § 37 Fachrichtungen
§ 38 Berufsbezeichnung

6. Unterabschnitt Wirtschaft

- § 39 Fachrichtungen
§ 40 Aufnahmevoraussetzungen
§ 41 Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen
§ 42 Berufsbezeichnung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 1

Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule dienen der beruflichen Weiterbildung und bauen auf der beruflichen Erstausbildung und Berufserfahrungen auf (postsekundäre Ausbildung).
- (2) Fachschulen führen zu staatlichen Abschlüssen und zu Teilabschlüssen der beruflichen Weiterbildung. Die Ausbildung soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und anderen Einrichtungen zu übernehmen.
- (3) Fachschulen leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit.
- (4) Die Fachrichtungen des Fachbereiches Sozialwesen befähigen insbesondere zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Förderarbeit. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, auf schulisches Lernen vorzubereiten sowie selbstständiges und verantwortliches Handeln anzuregen und zu unterstützen.
- (5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass durch ergänzende Lernangebote die Möglichkeit eröffnet wird, weitere Qualifikationen und Abschlüsse zu erwerben.
- (6) Der Abschluss der Fachschule kann von der zuständigen Stelle ganz oder in Teilen auf die Meisterprüfung angerechnet werden.
- (7) Fachschulen ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife, wenn der Bildungsgang mindestens 2.400 Unterrichtsstunden umfasst.

VV zu § 1 1.5 zu Absatz 5

Für Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen können folgende Aufbaubildungsgänge an Berufskollegs, die Fachschulbildungsgänge führen, eingerichtet werden.

Fachschule des Sozialwesens:

Bewegung und Gesundheit
Bildung und Schulvorbereitung in Tageseinrichtungen für Kinder
Medienkompetenz in der Kinder- und Jugendhilfe
Musikalische Förderung im sozialpädagogischen Arbeitsfeld
Naturwissenschaftlich-technische Früherziehung
Offene Ganztagschule
Praxisanleitung
Sozialmanagement
Sprachförderung
Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren.
Fachkraft für heilpädagogische Förderung mit dem Pferd
(Abschlussbezeichnung: Fachkraft für die heilpädagogische Förderung mit dem Pferd)
Fachkraft für Beratung und Anleitung in der Pflege
(Abschlussbezeichnung: Fachkraft für die Pflegeberatung und -anleitung).

Fachschule für Technik:

Augenoptik
Existenzgründung.

Fachschule für Wirtschaft:

Controlling
Unternehmensmanagement
Betriebswirtschaft (für staatlich geprüfte Techniker).

Die Einrichtung der Aufbaubildungsgänge bedarf der Genehmigung gemäß § 81 SchulG (BASS 1-1). Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 (BASS 10-02 Nr. 9) gilt entsprechend. Der Aufbaubildungsgang umfasst 600 Unterrichtsstunden. Er endet mit einer schriftlichen Abschlussprüfung nach den Bestimmungen des § 10. Die Dauer der Abschlussprüfung beträgt 300 Minuten. Die Abschlussprüfung kann auch als Projektarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst 60 Unterrichtsstunden und ist im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die erworbene Zusatzqualifikation. Eine Berufsbezeichnung ist nur in den oben ausgewiesenen Fällen vorgesehen. Das Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über den Abschluss der Fachschule.

§ 2 Aufbau

(1) Die Fachschule umfasst

1. Bildungsgänge mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Wirtschaft und in der Fachrichtung Motopädagogik des Fachbereiches Sozialwesen,

2. Bildungsgänge mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen,
3. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Informatik, Technik und Wirtschaft,
4. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen.

(2) Den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind die Rahmenstundentafeln Anlage E 1 bis Anlage E 3 zu Grunde zu legen.

§ 3 Gliederung

Die Fachschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Agrarwirtschaft
Gestaltung
Ernährungs- und Versorgungsmanagement
Informatik
Sozialwesen
Technik
Wirtschaft

Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen entsprechend dem 3. Abschnitt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Schwerpunkte als arbeitsmarktrelevante Untergliederungen einer Fachrichtung vorsehen, die sich durch eigenständige Handlungsfelder von den anderen Schwerpunkten derselben Fachrichtung unterscheiden.

§ 4 Organisation

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule können in zeitlich unterschiedlichen Unterrichtsorganisationsformen angeboten werden.
- (2) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Fachschule ist in den berufsübergreifenden Lernbereich, den berufsbezogenen Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert.
- (3) Von den Unterrichtsstunden des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs können unter Einbeziehung der in den Rahmenstundentafeln E 1 bis E 3 ausgewiesenen Projektarbeit bis zu 20 v.H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden.
- (4) Bereits in anderen Bildungsgängen erworbene berufliche Qualifikationen können auf die im Bildungsgang angestrebte Gesamtqualifikation angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Schulleitung.
- (5) Der Abschluss einer Fachschule mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden kann auf die Ausbildung in einer zweiten 2.400 Unterrichtsstunden umfassenden Fachrichtung des Fachbereichs mit bis zu 1.200 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

VV zu § 4

4.1 zu Absatz 1

Die in den Stundentafeln vorgesehene Projektarbeit wird in der zweiten Hälfte des Bildungsgangs in der Regel zeitlich zusammenhängend (geblockt) durchgeführt. In der Vollzeitform findet während der Projektarbeit kein weiterer Unterricht statt. In der Teilzeitform entscheidet die Bildungskonferenz über die geeignete Organisationsform.

4.2 zu Absatz 2

Der berufsübergreifende und der berufsbezogene Lernbereich entsprechen dem fachrichtungsübergreifenden und dem fachrichtungsbezogenen Lernbereich in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der KMK vom 07.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung).

4.3 zu Absatz 3

Die Bildungskonferenz trifft die ergänzenden Festlegungen (z.B. Zuordnung zum Lernbereich, Zuordnung zu den Lernfeldern, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie Kriterien der Leistungsbewertung).

§ 5

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule wird aufgenommen, wer mindestens

1. den Abschluss der Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und
 2. den Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und
 3. eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr, die auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann, nachweist. Die einjährige Berufstätigkeit wird in Fachschulen mit 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in Form eines gelenkten Praktikums während des Fachschulbildungsganges abgeleistet.
- (2) In die Fachschule kann abweichend von Absatz 1 auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.

(3) Den Bildungsgang können auch Studierende besuchen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, wenn der Unterricht in den beteiligten Bildungsgängen inhaltlich verknüpft wird. Die er-

forderliche Berufstätigkeit muss bei der Zulassung zum Fachschulexamen nachgewiesen werden (§ 9 Absatz 8).

(4) Ergänzende Aufnahmevoraussetzungen im 3. Abschnitt bleiben unberührt.

§ 6

Allgemein bildende Abschlüsse

(1) In Bildungsgängen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden erwirbt die oder der Studierende den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit dem ersten Zeugnis nach 1.200 Unterrichtsstunden, sofern die Voraussetzungen für die Versetzung vorliegen.

(2) Die Studierenden erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie am Ende eines Fachschulbildungsganges mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden die Fachhochschulreife mit einer Prüfung nachweisen und den Fachschulbildungsgang erfolgreich abschließen.

(3) Die oder der Studierende teilt dem Berufskolleg nach einer Beratung durch die Schulleitung zu Beginn des Bildungsganges mit, ob sie oder er die Fachhochschulreife anstrebt. Das Berufskolleg richtet für diese Studierenden nach den Möglichkeiten des Berufskollegs gegebenenfalls ein erweitertes Unterrichtsangebot nach den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der jeweils gültigen Fassung ein.

VV zu § 6

6.1 zu Absatz 1

Der oder die Studierende erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage E 4**. Die Versetzung findet für alle Bildungsgänge, unabhängig von der Organisationsform, jährlich statt.

§ 7

Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung mit Angabe des Fachbereichs, der Fachrichtung, gegebenenfalls des Schwerpunktes und dem Zusatz „Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter“ oder „Staatlich anerkannte/Staatlich anerkannter“ zu führen.

2. Abschnitt

Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

§ 8

Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges wird ein Fachschulexamen durchgeführt, mit dem die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Ergebnis wird als Fachschulexamen ausgewiesen. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.

(2) Die Bildungsgangkonferenz legt für die Studierenden, die die Fachhochschulreife anstreben, zu Beginn des Bildungsganges fest, in welchem der drei Bereiche

a) Deutsch/Kommunikation,

b) Fremdsprache oder

c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

die für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine zusätzliche schriftliche Arbeit nachgewiesen werden sollen. Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Festlegung des Bereiches wird den Studierenden in der ersten Unterrichtswoche mitgeteilt.

§ 9

Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Fachschulexamen und gegebenenfalls die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der oder des Studierenden vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(3) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

(4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung sind:

1. Die Zulassung zur Abschlussprüfung nach Absatz 3 und

2. mindestens ausreichende Leistungen in den in den Lehrplänen ausgewiesenen Fächern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen sind.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Studierende, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Das

Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) In den Bildungsgängen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden sind die Studierenden nach Bekanntgabe der Noten vom Unterricht befreit.

(8) Die erforderliche Berufstätigkeit in Bildungsgängen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 muss in vollem Umfang nachgewiesen werden.

VV zu § 9

9.2 zu Absatz 2

Die Noten in den Fächern werden aus den Leistungen im gesamten Bildungsgang festgelegt.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten unter Aufsicht. Eine der drei Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse vor dem Fachprüfungsausschuss, dem die an der Erarbeitung der Aufgabenstellung beteiligten Lehrkräfte angehören, ersetzt werden. Über die Durchführung einer Hausarbeit entscheidet die Bildungsgangkonferenz. Das Thema der Hausarbeit wird den Studierenden am Tage nach der letzten schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Für die Bearbeitung steht ihr oder ihm eine Woche zur Verfügung. Für die Präsentation der Ergebnisse gelten die Bestimmungen für die mündliche Prüfung (§ 13).

(2) Die Aufgabe für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und die Anforderungsbereiche Reproduktion, Anwendung und Problemlösung beinhalten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird von der Bildungsgangkonferenz festgelegt und beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht überschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt 180 Minuten.

(5) Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

VV zu § 10

10.2 zu Absatz 2

Die Aufgabenstellungen beinhalten jeweils eine oder auch eine gemeinsame komplexe Situationsbeschreibung und verknüpfen berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander.

§ 11

Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ersten Teils dieser Verordnung für die Abschlussprüfungen hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von dem Berufskolleg gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

(3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.

(4) Lehrkräfte der Klasse korrigieren und begutachten die Arbeiten und bewerten sie mit einer Note.

(5) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht ausreichenden Note bewertet worden, bestellt die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

VV zu § 11

11.4 zu Absatz 4

Die Lehrkräfte, die die Aufgabe gestellt haben, bewerten die schriftliche Arbeit.

§ 12

Praktische Prüfung

(1) Die Hausarbeit (§ 10 Absatz 1) kann durch eine praktische Prüfung ersetzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung darf acht Zeitstunden nicht überschreiten.

(2) Für das Verfahren gelten § 10 Absatz 2 und 5 sowie § 11 sinngemäß.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens kann nur zu den schriftlichen Arbeiten nach § 10 Absatz 1 stattfinden. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der oder des Studierenden statt.

(2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, zu denen

sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ein Bestehen nicht mehr möglich ist. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

(4) Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

VV zu § 13

13.1 zu Absatz 1

Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist der oder des Studierenden statt.

§ 14

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) durchgeführt.

(3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Prüfungsausschuss setzt die Note fest.

VV zu § 14

14.2. zu Absatz 2

Als Fachprüferin oder Fachprüfer ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Lehrkraft zu benennen, die auch an der schriftlichen Bewertung beteiligt ist.

§ 15

Feststellung des Fachschulexamens

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden.

(3) Das Gesamtergebnis des Fachschulexamens lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in den Abschlussarbeiten in höchstens einer der drei Abschlussnoten „mangelhaft“ sind und der erzielte Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2

15.21 Wer die Staatliche Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage E 5**. Wer die Fachschule ohne Staatlichen Abschluss verlässt, erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage E 6**. Verlässt die oder der Studierende die Fachschule nach nicht bestandenem Fachschulexamen, sind auch die Leistungen des Fachschulexamens in das Zeugnis gemäß **Anlage E 6** aufzunehmen.

15.22 Auf den Abschluss- und Abgangszeugnissen (**E 5**, **E 6** und **E 7**) wird das Referenzniveau des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GeR) gemäß Nummer 9.23 Allgemeiner Teil ausgewiesen.

15.23 Der Unterricht in der fortgeführten Fremdsprache für Schülerinnen und Schüler, die beabsichtigen, die Fachhochschulreifeprüfung abzulegen, findet auf der Niveaustufe „B 2“ statt. Ansonsten beschließt die Bildungsgangkonferenz, auf welcher Niveaustufe der Unterricht in der fortgeführten oder der neu einsetzenden Fremdsprache erfolgt.

§ 16

Feststellung der Fachhochschulreife

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten in dem für die Fachhochschulreife maßgeblichen Prüfungsbereich fest.

(2) Die Abschlussnote wird aus der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Note der schriftlichen Arbeit wird dabei zweifach gewichtet.

(3) In den übrigen Fächern werden die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten als Abschlussnoten übernommen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote nach Absatz 2 mindestens „ausreichend“ ist und das Fachschulexamen bestanden wurde.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer, die zur Vermittlung der Fachhochschulreife beitragen, und der Abschlussnote nach Absatz 2 ergibt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen oder entsprechender Studiengänge an Gesamthochschulen erworben.

VV zu § 16

16.4 zu Absatz 4

Wer die Fachhochschulreifeprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage E 7**. Wer die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden hat, ist hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

16.5 zu Absatz 5

Alle Fächer, deren Abschlussnoten bei der Berechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife berücksichtigt werden, sind mit * zu kennzeichnen.

§ 17

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

(2) In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird das Abschlusszeugnis erst ausgehändigt, wenn die Studierenden die erforderliche Berufspraxis in vollem Umfang nachweisen.

§ 18

Externenprüfung

(1) Durch eine Externenprüfung kann das Fachschulexamen mit oder ohne Fachhochschulreife erworben werden. Der Abschluss der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Motopädie kann nicht durch eine Externenprüfung erworben werden.

(2) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt und in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht hat. Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden.

(3) Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation im Sinne des § 8 festgestellt werden. Die Inhalte aller Fächer müssen in drei Arbeiten berücksichtigt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen. Jede der vorgeschriebenen Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn in jeder der drei Arbeiten mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Die Berechnung der Note erfolgt gemäß § 14 Absatz 1 PO-Externe-BK.

(5) Wer das Fachschulexamen bestanden hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen. Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache, Mathematik-Naturwissenschaft-Technik. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt jeweils 180 Minuten.

(6) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

Wer die Externenprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage E 8**.

18.2 zu Absatz 2

Im Fachschulbereich „Sozialwesen“ müssen für die Zulassung zur Prüfung Praktikumszeiten im Umfang der Regelausbildung (16 Wochen) nachgewiesen werden.

18.3 zu Absatz 3

In der Fachrichtung Heilpädagogik besteht die Prüfung aus zwei Arbeiten und einer Projektarbeit mit Kolloquium. Nichtschülerinnen oder Nichtschülern stehen für die Projektarbeit zehn Wochen zur Verfügung.

3. Abschnitt

Fachbereiche

1. Unterabschnitt

Agrarwirtschaft

§ 19

Fachrichtungen

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Gartenbau, Stufe I

Gartenbau, Stufe II

Landwirtschaft, Stufe I (Landwirtschaftsschule)

Landwirtschaft, Stufe II (Höhere Landbauschule)

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Gartenbau

Landwirtschaft

(3) Für die Aufnahme in eine Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe II ist der Abschluss der Stufe I in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen. Der Abschluss der Stufe I wird auch auf den Besuch einer Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in derselben Fachrichtung angerechnet.

VV zu § 19

19. Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Agrarwirtschaft werden die Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Gartenbau	Dienstleistungsgartenbau Produktion und Vermarktung
Landwirtschaft	Ökologischer Landbau Agrarservice

In den Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft wird mit der Versetzung nach 1200 Unterrichtsstunden die Prüfung zur Wirtschaftlerin/zum Wirtschaftler angeboten.

§ 20

Besondere Bestimmungen für das Fachschuleexamen (Stufe I)

Das Fachschuleexamen für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden der Stufe I umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

§ 21

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe I berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft der Stufe II berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes.

2. Unterabschnitt

Ernährungs- und Versorgungsmanagement

§ 22

Fachrichtungen

(1) In der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird der Bildungsgang mit 1.200 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Großhaushalt angeboten (Stufe I).

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Großhaushalt
Hotel und Gaststätten

(3) Wer die Ausbildung in der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden erfolgreich abgeschlossen hat, kann in die zweite Jahrgangsstufe der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden, Fachrichtung Großhaushalt, aufgenommen werden.

§ 23

Besondere Bestimmungen für das Fachschuleexamen (Stufe I)

Das Fachschuleexamen der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

§ 24

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin/Staatlich geprüfter Wirtschaftler“ mit Angabe der Fachrichtung.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebsleiterin/Staatlich geprüfter Betriebsleiter“ mit Angabe der Fachrichtung.

VV zu § 24 Absatz 1

24.1 zu Absatz 1

Der Bildungsgang mit 1.200 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Großhaushalt schließt die Vorbereitung auf die Prüfung zur Hauswirtschaftsmeisterin und zum Hauswirtschaftsmeister ein.

3. Unterabschnitt

Gestaltung

§ 25

Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Gestaltung werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Edelmetallgestaltung
Farbe, Gestaltung, Werbung
Mode

VV zu § 25

25. Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Gestaltung werden die Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Farbe, Gestaltung, Werbung	Mediendesign

§ 26

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Gestaltung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gestalterin/Staatlich geprüfter Gestalter“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Mode „Staatlich geprüfte Modedesignerin/Staatlich geprüfter Modedesigner“.

3a. Unterabschnitt

Informatik

§ 26a

Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Informatik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Technische Informatik
Wirtschaftsinformatik.

VV zu § 26a

26a.1 In der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002) wird die Fachrichtung Technische Informatik im Fachbereich Technik und die Fachrichtung Wirtschaftsinformatik im Fachbereich Wirtschaft geführt.

26a.2 Fachrichtungen mit Schwerpunkten
Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule Fachakademie für Informatik werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Technische Informatik	CNC-Systemtechnik Computer- und Kommunikationstechnik

§ 26b

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Fachschule für Informatik erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

§ 26c

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Informatik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes.

4. Unterabschnitt

Sozialwesen

§ 27

Fachrichtungen

In dem Fachbereich Sozialwesen werden folgende Fachrichtungen angeboten:

Heilerziehungspflege
Heilpädagogik
Motopädie
Sozialpädagogik

VV 27 zu § 27

Im Rahmen der Ausbildung werden Praktika nach Maßgabe des Lehrplans abgeleistet. Die Praktika werden in der Regel in Blöcken durchgeführt. Ein Zeitraum von bis zu einem Viertel der Gesamtpraxiszeit kann aus der Blockform herausgenommen und in anderen Praxisformen durchgeführt werden. Hierüber entscheiden die im Bildungsgang unterrichtenden Lehrkräfte. Lehrerstunden für die Praxisanleitung stehen im Rahmen der für die Gesamtausbildung von drei Jahren zugewiesenen Stellen zur Verfügung.

§ 28

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in den Fachbereich Sozialwesen erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und den Nachweis der persönlichen Eignung, der durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu erbringen ist. Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in einer der Fachrichtungen dienlich ist. Als gleichwertige Qualifizierung wird das Bestehen der Prüfung in Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C¹ im Berufsfeld Sozialwesen anerkannt.² Bewerberinnen und Bewerber, die anstelle der geforderten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 900 Arbeitsstunden in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsgangs erwarten lassen. Die berufliche Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres

1) jetzt: § 2 Nummer 3 Anlage C APO-BK

2) Unabhängig von der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 21. September 2012 (GV. NRW. 23/2012 S. 429/ABl. NRW. 10/2012 S. 538) gilt die bestandene Prüfung zum Erwerb beruflicher Kenntnisse im Berufsfeld Sozialwesen gemäß den auslaufend gültigen Prüfungsbestimmungen der APO-BK Anlage C in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung (BASS 2012/2013) weiterhin als gleichwertige Qualifizierung.

absolviert worden sein. Geeignet sind auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines einschlägigen Bundesfreiwilligenendienstes.

(2) Die Aufnahme in die Fachrichtung Motopädie erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5)

1. eine abgeschlossene Fachausbildung im Sozial- und Gesundheitswesen und eine psychomotorische, sportliche, rhythmische oder tänzerische Qualifikation und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
2. den Abschluss als staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin oder staatlich geprüfter Gymnastiklehrer oder den Hochschulabschluss als Sportlehrerin oder Sportlehrer und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis.

(3) In die Fachrichtung Heilpädagogik wird nur aufgenommen, wer

1. eine Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen bereits abgeschlossen hat oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation besitzt und
2. eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen nachweist.

VV zu § 28

28.1 zu Absatz 1

Als nicht einschlägige Berufsausbildung gilt der Berufsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht, der nicht den Fachbereichen Sozialwesen oder Gesundheitswesen zugeordnet wird. Als einschlägige berufliche Tätigkeit im Sinne von § 28 Absatz 1 Satz 4 gilt eine berufliche Tätigkeit, die die Anforderungen der Praktikum-Ausbildungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife (BASS 13-31 Nr. 1) erfüllt.

28.3 zu Absatz 3

Die Berufstätigkeit in Einrichtungen des Gesundheitsbereichs gilt für Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger und Kinderkrankenpflegerinnen/Kinderkrankenpfleger als einschlägige hauptberufliche Tätigkeit.

§ 29

Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen

In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik und Heilpädagogik sind die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind. In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen in dem Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten“ mindestens ausreichend sein. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.

§ 30

Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen

(1) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik besteht das Fachschulexamen aus einem theoretischen Prüfungsteil am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes und einem praktischen Prüfungsteil am Ende des Berufspraktikums.

(2) In den Fachrichtungen Heilpädagogik und Motopädie umfasst das Fachschulexamen zwei schriftliche Arbeiten, deren Gesamtdauer 360 Minuten nicht überschreiten darf.

(3) In der Fachrichtung Heilpädagogik findet zusätzlich ein Kolloquium statt, in dem didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischen Handelns geprüft werden.

VV zu § 30

30.1 zu Absatz 1

Mit Bestehen des theoretischen Prüfungsteils erhält die oder der Studierende ein Versetzungszeugnis analog der Anlage E 4, das zum Ableisten des Berufspraktikums berechtigt. Die in der fachtheoretischen Prüfung erbrachten Leistungen sind zu Bewerbungszwecken separat zu bescheinigen.

In das Abschlusszeugnis gemäß Anlage E 5 oder Anlage E 7 sind zusätzlich die Leistungen des Berufspraktikums und des Kolloquiums aufzunehmen.

30.2 zu Absatz 2

In dem Abschlusszeugnis der Fachrichtung Motopädie gemäß Anlage E 5 ist der Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über Fachschulen zu streichen.

30.3 zu Absatz 3

Das Kolloquium kann auch zu der Projektarbeit durchgeführt werden. Die Note des Kolloquiums wird in das Gesamtergebnis gemäß § 15 einbezogen.

§ 31

Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) in den

Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Das Berufspraktikum schließt sich in der Regel an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an. Es dauert in der Regel zwölf Monate und endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloquiums. Das Berufspraktikum kann auf Antrag auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Erfolg tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht hat.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung für die Fachrichtung Sozialpädagogik oder Einrichtung der Behindertenhilfe für die Fachrichtung Heilerziehungspflege unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sind nach einem individuellen Ausbildungsplan auszubilden, der mit dem Berufskolleg abzustimmen ist. Im Rahmen des Ausbildungsplans wird auch festgelegt, welche besondere Aufgabe im Rahmen des Berufspraktikums durchgeführt werden soll.

(4) Das Berufspraktikum wird von dem Berufskolleg begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel als Blockunterricht erteilt.

VV zu § 31

31.01 Das Berufspraktikum kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der theoretischen Prüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörden verlängert werden.

31.02 Nach Bestehen der praktischen Prüfung im Rahmen der Externenprüfung kann das Berufspraktikum auf Antrag auf sechs Monate verkürzt werden, wenn im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden. Mit dem Antrag ist in einem Portfolio zu dokumentieren und von der Praxisstelle zu bescheinigen, dass mindestens vier der folgenden Nachweise beruflicher Erfahrung erbracht wurden:

- Dokumentation einer praktischen Elternarbeit, z.B. eines thematischen Elternabends oder einer Aktion mit Eltern oder Dokumentation der Durchführung einer Elterninformationsveranstaltung
- Planung und Protokoll eines Beratungsgesprächs mit Eltern, z.B. eines Entwicklungsgesprächs
- Bildungsdokumentation über ein Kind
- Vorbereitung und Übernahme/Moderation eines Teils einer Teamsitzung
- Dokumentation einer Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. eines Tages der offenen Tür oder Veröffentlichung über eine öffentliche Veranstaltung der Einrichtung
- Dokumentation vernetzter Arbeit im Sozialraum, z.B. Kooperation mit der Grundschule, Kooperation mit Partnern des Familienzentrums.

Die Eigenleistungen müssen daraus erkennbar und bewertbar sein.

§ 32

Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 33

Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) In der fachpraktischen Prüfung in Form des Kolloquiums soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis umgesetzt werden können.

(2) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant teilt vier Wochen vor dem Kolloquium der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich den Themenbereich mit, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll. Das Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss abgenommen, der ein Mitglied mit der Gesprächsführung beauftragt. Das Kolloquium kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(3) Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind mit beratender Stimme zugelassen.

(4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen zweifach gewichtet.

(5) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

VV zu § 33

33.1 zu Absatz 1

Die fachpraktische Prüfung findet in den letzten vier Wochen des Berufspraktikums statt, in Ausnahmefällen in den letzten vier Wochen des Schuljahres. Das Abschlusszeugnis ist unabhängig vom Zeitpunkt der fachpraktischen Prüfung auf den letzten Tag des Praktikums auszustellen. Die Dauer des Kolloquiums soll 20 Minuten je Prüfungsteilnehmerin oder Prüfungsteilnehmer betragen. Die Fachkräfte aus Einrichtungen der Sozialpädagogik und der Behindertenhilfe können zur Situation der Einrichtungen Stellung nehmen und sich am Kolloquium beteiligen. Wenn beide Ausbildungsabschnitte gemäß § 4 Abs. 1 integriert werden, finden das Fachschulexamen im letzten Halbjahr und die fachpraktische Prüfung am Ende der Ausbildung statt.

33.2 zu Absatz 2

Der Themenbereich für die fachpraktische Prüfung erstreckt sich auf methodische Fragen der Umsetzung von sozialpädagogischen/heilerziehungspflegerischen Konzepten.

33.4 zu Absatz 4

Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlage sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, die Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle.

§ 34

Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den

Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden.

(2) Die Externenprüfung besteht zusätzlich zu der fachtheoretischen aus einer praktischen Prüfung, mit der die Inhalte der fachpraktischen Ausbildung geprüft werden, die während der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte vermittelt werden.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung. In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder Heilerziehungspflegerarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

VV 3 4 zu § 34

Die Durchführung der Aufgabe in der praktischen Prüfung der Externenprüfung dauert in der Regel 45 Minuten. Sie sollte 40 Minuten nicht überschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 35

(aufgehoben)

§ 36

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Motopädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Motopädagogin/Staatlich anerkannter Motopädagoge“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilerziehungspflege berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.

§ 36a

Europaklausel

Den Abschlüssen als „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ und „Staatliche anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ stehen die ihnen entsprechenden Abschlüsse gleich, die von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) erworben wurden.

5. Unterabschnitt

Technik

§ 37

Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Technik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Augenoptik

Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung

Bautechnik

Bekleidungstechnik

Bergbautechnik

Biogentechnik

Chemietechnik

Druck- und Medientechnik

Elektrotechnik

Fahrzeugtechnik

Farb- und Lacktechnik

Galvanotechnik

Gebäudesystemtechnik

Gießereitechnik

Glastechnik

Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik

Holztechnik

Kältetechnik

Karosserie- und Fahrzeugbautechnik

Korrosionsschutztechnik

Kunststoff- und Kautschuktechnik

Lebensmitteltechnik

Luftfahrttechnik

Maschinenbautechnik

Mechatronik

Medien

Medizintechnik

Metallbautechnik

Spreng- und Sicherheitstechnik

Textiltechnik

Umweltschutztechnik

Vermessungstechnik

Werkstofftechnik

VV zu § 37

37. Fachrichtung mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Technik werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung	Schwerpunkt
Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung	Angewandte Baudenkmalpflege
	Energieeffiziente ökologische Altbauerneuerung
Bautechnik	Hochbau
	Tiefbau
Bergbautechnik	Kokerei/Aufbereitungstechnik
	Tagebautechnik
	Tiefbautechnik
Chemietechnik	Betriebstechnik
	Labortechnik
Luftfahrttechnik	Avionik
	Flugwerk/Triebwerk

§ 38

Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Technik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Augenoptik „Staatlich geprüfte Augenoptikerin/Staatlich geprüfter Augenoptiker“.

6. Unterabschnitt

Wirtschaft

§ 39

Fachrichtungen

(1) Der Bildungsgang der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden wird in der Fachrichtung Möbelhandel angeboten.

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Außenhandel
Betriebswirtschaft
Hotel- und Gaststättengewerbe
Marketing
Möbelhandel
Tourismus
Wohnungswirtschaft und Realkredit

VV zu § 39

39. Fachrichtungen mit Schwerpunkten

Für die folgenden Fachrichtungen der Fachschule für Wirtschaft werden Schwerpunkte angeboten:

Fachrichtung
Betriebswirtschaft

Schwerpunkt
Absatzwirtschaft
Finanzdienstleistungen
Finanzwirtschaft
Fremdsprachen
Logistik
Marketing - Kommunikation
Medizinische Verwaltung
Personalwirtschaft
Produktionswirtschaft
Rechnungswesen
Recht
Reiseverkehr/Touristik
Sport und Freizeit
Steuern
Wirtschaftsinformatik

§ 40

Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in den Fachbereich Wirtschaft erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

§ 41

Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen

Das Fachschulexamen für die Fachrichtung Möbelhandel mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht überschreiten.

§ 42

Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft der Fachrichtung Möbelhandel berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Einrichtungsfachberaterin/Staatlich geprüfter Einrichtungsfachberater“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt“ mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. In der Fachrichtung Betriebswirtschaft entfällt die Angabe der Fachrichtung.

VV zu § 42

42.1 zu Absatz 1

In dem Abschlusszeugnis der Fachrichtung Möbelhandel gemäß Anlage E 5 ist der Hinweis auf die Rahmenvereinbarung über Fachschulen zu streichen.

Anlage E 1

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1200 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	200 - 300
- Deutsch/Kommunikation	mindestens 40
- Fremdsprache	mindestens 40
- Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 40
- weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 140
Berufsbezogener Lernbereich	900 - 1000
- davon Projektarbeit	(80 - 160)
Differenzierungsbereich	0 - 100
Insgesamt	mindestens 1200

Anlage E 2

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1800 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	300 - 450
- Deutsch/Kommunikation	mindestens 60
- Fremdsprache	mindestens 60
- Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 60
Berufsbezogener Lernbereich	1350 - 1500
- davon Projektarbeit	(120 - 240)
Differenzierungsbereich	0 - 150
Insgesamt	mindestens 1800

Anlage E 3

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 2400 Unterrichtsstunden

Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	400 - 600
- Deutsch/Kommunikation ^{1,2}	mindestens 80
- Fremdsprache ^{1,2}	mindestens 80
- Politik/Gesellschaftslehre ¹	mindestens 80
- weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 280
Berufsbezogener Lernbereich ¹	1800 - 2000
- davon Projektarbeit	(160 - 320)
Differenzierungsbereich ¹	0 - 200
Insgesamt	mindestens 2400

¹⁾ Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife

²⁾ Deutsch/Kommunikation und Fremdsprache müssen bei Erwerb der Fachhochschulreife im Umfang von zusammen mindestens 240 Unterrichtsstunden erteilt werden.“

- Fortsetzung der Anlagen s. folgende Seiten -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Zeugnis

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 hat von _____ bis _____ den Bildungsgang _____
 in der Fachrichtung _____
 mit dem Schwerpunkt¹ _____ besucht.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).

¹) Soweit vorhanden

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abschlusszeugnis

des Bildungsganges der Fachschule für _____

in der Fachrichtung _____

mit dem Schwerpunkt¹ _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13 - 33 Nr. 1.1).
- Die Vereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).

¹) Soweit vorhanden

2. Seite des Zeugnisses für Frau/Herr _____

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen²** festgestellt worden:
 Berufsübergreifender Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Berufsbezogener Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Differenzierungsbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Die/Der Studierende wird laut Konferenzbeschluss vom _____ versetzt/nicht versetzt.³⁾
 Der/Dem Studierenden wird laut Konferenzbeschluss vom _____ die Fachoberschulreife zuerkannt.³⁾

Bemerkungen

Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Schulleiterin/Schulleiter _____ (Siegel) Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

²) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
³) Nichtzutreffendes streichen

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Studierende/
 Studierende der Fachschule für _____
 in der Fachrichtung _____
 mit dem Schwerpunkt¹ _____
 Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt in seiner Abschlusskonferenz am ____ fest:

Leistungen^{2, 3}

Berufsübergreifender Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Berufsbezogener Lernbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Projektarbeit

Thema: _____

Differenzierungsbereich

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Bemerkungen

¹) Soweit vorhanden
²) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)
³) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

Anlage E 5 - Seite 3 -

Anlage E 6

Frau/Herr _____ hat das staatliche
Vor- und Zuname

Fachschulexamen

am _____ bestanden.

Thema der Abschlussarbeit 1 _____ Note

Thema der Abschlussarbeit 2 _____ Note

Thema der Abschlussarbeit 3 _____ Note

Frau/Herr _____ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte(r)/anerkannte(r) _____²

zu führen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____
Vorsitzende/Vorsitzender des
allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel) _____
Schulleiterin/Schulleiter

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

²⁾ Hier ist die Berufsbezeichnung gemäß Verordnung aufzunehmen.

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat den Bildungsgang _____

in der Fachrichtung _____

mit dem Schwerpunkt¹ _____

vom _____ bis _____ besucht.

In der Konferenz am _____ sind folgende **Leistungen**² festgestellt worden:³

Berufsübergreifender Lernbereich

Berufsbezogener Lernbereich

Projektarbeit

Thema: _____

Differenzierungsbereich

Bemerkungen

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____

(Siegel) _____

Schulleiterin/Schulleiter _____ Klassenlehrerin/Klassenlehrer

Dem Zeugnis liegt zugrunde:

- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SVG. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1)

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

¹⁾ Soweit vorhanden

²⁾ Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden. Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf diesem Niveau bescheinigt.

³⁾ Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage E 5 - Seite 4 -

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

Anlage E 7 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abschlusszeugnis

des Bildungsganges der Fachschule für _____

In der Fachrichtung _____

mit dem Schwerpunkt¹ _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SVG. NRW. 223/BASS 13-33 Nr. 1.1).
- Die Vereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung).
- Die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung).

¹⁾ Soweit vorhanden

Anlage E 7 - Seite 2 -

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
 geboren am _____ in _____
 war vom _____ bis zur Aushändigung des Zeugnisses Studierende/
 Studierender der Fachschule für _____
 in der Fachrichtung _____
 mit dem Schwerpunkt¹ _____
 Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt in seiner Abschlusskonferenz am _____
 fest:

Leistungen^{2, 3, *}

Berufsübergreifender
Lernbereich

Berufsbezogener
Lernbereich

Projektarbeit

Thema: _____

Differenzierungsbereich

Bemerkungen

¹) Soweit vorhanden
²) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4),
 mangelhaft (5), ungenügend (6)
³) Der Unterricht in den modernen Fremdsprachen hat auf der nach dem Fach in Klammern angegebenen
 Niveaustufe des „Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen“ stattgefunden.
 Sind zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen
 erreicht. Bei mindestens ausreichenden Leistungen wird der sprachliche Kompetenzerwerb auf
 diesem Niveau bescheinigt.
^{*}) Die Noten der mit *) gekennzeichneten Fächer gehen in die Berechnung der Durchschnittsnote für die
 Fachhochschulreife ein.

Anlage E 7 - Seite 4 -

Zeugnis der Fachhochschulreife

Der allgemeine Prüfungsausschuss stellte in seiner Abschlusskonferenz am _____
 folgende Leistungen fest:¹

Bereich _____

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
 hat die Fachhochschulreifeprüfung im Bildungsgang _____
 in der Fachrichtung _____
 mit dem Schwerpunkt² _____
 am _____ bestanden.

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname
 wird die

Fachhochschulreife

zuerkannt. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschul-
 reife in beruflichen Bildungsgängen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.
 Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung - berechtigt dieses Zeugnis in allen Län-
 dern der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen und ent-
 sprechender Studiengänge an Universitäten.
 Durchschnittsnote _____ in Worten: _____ / _____

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Vorsitzende/Vorsitzender des
 allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter

¹) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4),
 mangelhaft (5), ungenügend (6)
²) Soweit vorhanden

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch einge-
 legt werden. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Nie-
 derschrift zu erheben.
 Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden
 der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

Anlage E 7 - Seite 3 -

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname hat das staatliche

Fachschulexamen

am _____ bestanden.

Thema der Abschlussarbeit 1 _____ Note

Thema der Abschlussarbeit 2 _____ Note

Thema der Abschlussarbeit 3 _____ Note

Frau/Herr _____ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte(r)/anerkannte(r) _____²

zu führen. Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen
 dem Niveau 6 zugeordnet.

Ort, Datum der Zeugnisausgabe _____ Vorsitzende/Vorsitzender des
 allgemeinen Prüfungsausschusses

(Siegel) _____ Schulleiterin/Schulleiter

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschu-
 len (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils gel-
 tenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland
 anerkannt.

²) Hier ist die Berufsbezeichnung gemäß Verordnung aufzunehmen.

Anlage E 8 - Seite 1 -

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

Abschlusszeugnis

des Bildungsganges der Fachschule für _____
 Fachrichtung _____
 mit dem Schwerpunkt _____

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Be-
 rufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg - PO-Externe-
 BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 19-33 Nr. 4.1)
- die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgän-
 gen des Berufskollegs (Ausbildungs und Prüfungsordnung Berufskol-
 leg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (SGV. NRW. 223/BASS 13-33 Nr.
 1.1)
- die Vereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusminister-
 konferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung)

Anlage E 8 - Seite 2 -

Frau/Herr¹ _____
 geboren am _____ Vor- und Zuname in _____

hat sich der Externenprüfung im Bildungsgang
 Fachschule für _____,
 Fachrichtung _____,
 Schwerpunkt _____ unterzogen.
 Der allgemeine Prüfungsausschuss stellte in seiner Abschlusskonferenz
 am _____ folgende Leistungen² fest:

Thema Arbeit 1:

Thema Arbeit 2:

Thema Arbeit 3:

 Ort, Datum
 der Zeugnisausgabe

(Siegel
 der oberen
 Schulaufsichtsbehörde)

Schulaufsichtsbeamtin/
 -beamter

Vorsitzende/r des allgemein-
 en Prüfungsausschusses

- 1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausrei-
 chend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage E 8 - Seite 3 -

Frau/Herr¹ _____ hat das staatliche
 Vor- und Zuname
 Fachschulexamen am _____ bestanden.

Frau/Herr _____ ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
Staatlich anerkannte(r) _____²
 zu führen.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen
 dem Niveau 6 zugeordnet.

 Ort, Datum der Zeugnisausgabe

Vorsitzende/Vorsitzender des allgemeinen
 Prüfungsausschusses

(Siegel)

Schulleiterin/Schulleiter

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fach-
 schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 in der jeweils
 geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutsch-
 land anerkannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:
 Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des
 Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder
 zur Niederschrift beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) zu erhe-
 ben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten ver-
 säumt wird, so wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Wider-
 spruchsführer zugerechnet.

Schulnummer: _____

- 1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Hier ist die Berufsbezeichnung gemäß Verordnung APO-BK Anlage E aufzunehmen.

13-33 Nr. 1.3

**APO-BK Anlage C;
 Übergangsregelung
 bei nicht bestandenen Abschlussprüfungen
 für Bildungsgänge für die zweijährige Berufsfachschule,
 die zu beruflichen Kenntnissen
 und zur Fachhochschulreife führen**

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 11.03.2014 (ABl. NRW. S. 184)¹

Bezug: Anlage C2 APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1)

Aufgrund des § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg -
 APO-BK Erster Teil (BASS 13-33 Nr. 1.1) haben die Schülerinnen und
 Schüler, die den Bildungsgang Zweijährige Berufsfachschule, die zu beruf-
 lichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife (APO-BK Anlage C2)
 führt, die Möglichkeit, eine nicht bestandene Prüfung am Ende des Wie-
 derholungsjahres einmal zu wiederholen.

Die Berufskollegs müssen sicherstellen, dass die Prüfungsaufgaben, die
 für die wiederholenden Schülerinnen und Schüler erstellt werden, die cur-
 ricularen Vorgaben berücksichtigen, die Grundlage für den Unterricht in
 den ersten Jahrgangsstufe und dem Wiederholungsjahr dieser Schülerin-
 nen und Schüler waren. Für diese Schülerinnen und Schüler sind ggf. ei-
 gene Prüfungsaufgaben zu stellen.

13-33 Nr. 6

**Zertifizierung
 von Fremdsprachenkenntnissen
 im Berufskolleg**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
 v. 30.08.2001 (ABl. NRW. 1 S. 247)²

Bezug: Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Den Berufskollegs wird gestattet, den Schülerinnen und Schülern
 ihrer Schule Fremdsprachenkenntnisse nach Maßgabe der Prü-
 fungsordnung gemäß Teil II zu zertifizieren. Voraussetzung für die
 Durchführung von Fremdsprachenprüfungen ist das Vorhanden-
 sein von mindestens zwei Lehrerinnen oder Lehrern, die in der zu
 prüfenden jeweiligen Fremdsprache berufsbezogenen Fremdspra-
 chenunterricht erteilen.
2. Die beabsichtigte Prüfungsabnahme ist der für das Berufskolleg
 zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen. Die Bezirksregierun-
 gen werden ermächtigt, in ihrem Bezirk in Abstimmung mit den Be-
 rufskollegs ihres Bezirks die Abnahme der Prüfungen an einem
 Berufskolleg oder an mehreren Berufskollegs zu bündeln, insbe-
 sondere um Schülerinnen und Schülern von denjenigen Berufskol-
 legs, die die Voraussetzungen der Nr. 1 nicht erfüllen, das Ablegen
 von Fremdsprachenprüfungen zu ermöglichen.
3. Die Vorbereitung der Prüfungen gehört nicht zum Pflichtangebot
 der Bildungsgänge des Berufskollegs. Die Prüfungen sind freiwilli-
 ger Natur. Die Benotung des Fremdsprachenunterrichts als Unter-
 richtsfach oder im Rahmen des Differenzierungsbereichs bleibt
 hiervon unberührt.
4. Die Prüfungen sind nach der in Teil II aufgeführten Prüfungsord-
 nung durchzuführen.

**II. Ordnung der Fremdsprachenprüfung
 zum Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats**

5. Geltungsbereich, Organisation der Prüfungen

- 5.1 Die Berufskollegs bieten auf freiwilliger Basis für ihre Schülerinnen
 und Schüler Fremdsprachenprüfungen an, in denen diese sich un-
 abhängig von einer Benotung in Zeugnissen ihre Fremdsprachen-
 kenntnisse zertifizieren lassen können. Die beabsichtigte Prü-
 fungsmaßnahme ist der zuständigen Bezirksregierung anzuzei-
 gen.
- 5.2 Die Prüfungen können in den Fremdsprachen angeboten werden,
 in denen mindestens zwei Lehrkräfte des Berufskollegs in der je-
 weiligen Fremdsprache berufsbezogenen Fremdsprachenunter-
 richt erteilen.
- 5.3 Die zuständige Bezirksregierung kann in Abstimmung mit den Be-
 rufskollegs ihres Bezirks von den Nrn. 5.1 und 5.2 abweichende
 Festlegungen treffen, um Schülerinnen und Schülern von Berufs-
 kollegs, die keine Fremdsprachenprüfung durchführen, die Able-
 gung solcher Prüfungen zu ermöglichen.

6. Zweck der Prüfung, Prüfungsanforderungen

- 6.1 Durch die Prüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen,
 dass sie oder er Fremdsprachenkenntnisse in einer der vier Ni-
 veaustufen „A2“ (Stufe I), „B1“ (Stufe II), „B2“ (Stufe III) oder „C1“
 (Stufe IV) besitzt, die vom Europarat im „Gemeinsamen Europä-

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 27.06.2002 (ABl. NRW. 1 S. 272); Berichtigung ABl. NRW. 1 08/02 S. 300
 Berichtigung ABl. NRW. 05/03 S. 153; RdErl. v. 20.12.2008 (ABl. NRW. 02/09 S. 90)

ischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ aufgeführt sind. Kurzbeschreibungen dieser Niveaustufen sind in **Anlage 1** zusammengefasst.

- 6.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Es werden folgende Kompetenzbereiche zugrunde gelegt:

- Rezeption (Fähigkeit, gesprochene und geschriebene fremdsprachliche Mitteilungen zu verstehen),
- Produktion (Fähigkeit, sich schriftlich in der Fremdsprache zu äußern),
- Interaktion (Fähigkeit, Gespräche zu führen),
- Mediation (Fähigkeit, durch Übersetzung oder Umschreibung schriftlich zwischen Kommunikationspartnern zu vermitteln).

7. Zeit und Ort der Prüfung

- 7.1 Werden nur Schülerinnen und Schüler des eigenen Berufskollegs geprüft, legt das durchführende Berufskolleg die Prüfungstermine und das Anmeldeverfahren in eigener Verantwortung fest.

- 7.2 In den nach Nr. 5.3 organisierten Prüfungsverfahren werden die Prüfungstermine und das Anmeldeverfahren vom durchführenden Berufskolleg in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung geregelt.

8. Meldung und Zulassung zur Prüfung, Beratung

- 8.1 Zur Prüfung kann sich jede Schülerin oder jeder Schüler eines Berufskollegs unter Angabe der angestrebten Niveaustufe anmelden. Die Anmeldung kann auch zu Fremdsprachenprüfungen in mehreren Fremdsprachen erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler sind nach vorheriger Beratung zur Prüfung zuzulassen.

- 8.2 Ist die Schülerin oder der Schüler durch eine Fremdsprachenprüfung der gleichen Fremdsprache mit identischer Niveaustufe bereits zweimal durchgefallen, ist eine erneute Zulassung zur Prüfung nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

9. Fachprüfungsausschuss

- 9.1 Einem Prüfungsausschuss gehören zwei Lehrkräfte an, die die Voraussetzungen der Nr. 5.2 erfüllen.

- 9.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter des die Prüfung abnehmenden Berufskollegs bestellt einen oder mehrere Prüfungsausschüsse und überträgt je Ausschuss einer Lehrkraft die Aufgabe des Vorsitzes, der anderen die Aufgabe der Schriftführung.

10. Verfahrensvorschriften

- 10.1 Für die Fremdsprachenprüfung sind die §§ 19 Abs. 2 und 3, 20 bis 25 und 28 Erster Teil der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs - APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung keine abweichenden oder entgegenstehenden Festlegungen getroffen werden.

- 10.2 Soweit nach den auf die Fremdsprachenprüfungen anzuwendenden Bestimmungen der APO-BK eine Entscheidung vom Allgemeinen Prüfungsausschuss zu treffen ist, tritt für die Fremdsprachenprüfungen der Fachprüfungsausschuss an dessen Stelle.

- 10.3 § 21 Abs. 4 Erster Teil APO-BK gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sich bei der Beschlussfassung einig sein müssen.

11. Schriftliche Prüfung

- 11.1 Die schriftliche Prüfung dauert für die

- Stufe I 60 Minuten,
- Stufe II 90 Minuten,
- Stufe III 120 Minuten,
- Stufe IV 150 Minuten.

Sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nicht für ihren Bezirk zentrale schriftliche Prüfungsaufgaben vorgibt, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zur Genehmigung vor. Für das Genehmigungsverfahren gilt § 14 Abs. 4 Satz 2 bis 4 Anlage C APO-BK entsprechend.

- 11.2 Die von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses bestimmte fachkundige Lehrkraft korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie nach Punkten. Es können maximal 100 Punkte vergeben werden, die wie folgt zu gewichten sind:

- Rezeption 40 %
- Produktion 30 %
- Mediation 30 %

Eine Abweichung von jeweils bis zu 10 Prozentpunkten ist möglich.

- 11.3 Bei einer unter 50 liegenden Punktzahl zieht die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses eine zweite fachkundige Lehrkraft zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Punktzahl entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Punktzahl.

12. Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung wird der Kompetenzbereich Interaktion geprüft. Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Für die mündliche Prüfung gelten folgende Zeitrichtwerte:

- Stufe I 15 Minuten pro Gruppenprüfung
- Stufe II 20 Minuten pro Gruppenprüfung
- Stufe III 25 Minuten pro Gruppenprüfung
- Stufe IV 30 Minuten pro Gruppenprüfung

Die Zeitrichtwerte beziehen sich auf eine Prüfung mit zwei Prüflingen. Bei mehr als zwei Prüflingen kann der Zeitrichtwert entsprechend angepasst werden. Für die mündliche Prüfung kann eine angemessene Zeit zur Vorbereitung gegeben werden. Die Prüfungszeit kann hierfür angemessen verlängert werden.

Der Fachprüfungsausschuss nimmt die mündliche Prüfung ab und bewertet sie. Sie ist mit maximal 30 Punkten nach Maßgabe der **Anlage 2** zu bewerten.

13. Abschluss der Prüfung, Zertifikat

- 13.1 Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht worden sind. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

- 13.2 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat gemäß **Anlage 3**. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Die in den Teilen der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung jeweils erreichbare Punktzahl ist im Zertifikat anzugeben. Nr. 8.2 bleibt unberührt.

Anlage 1

Kompetenzbereiche der Niveaustufen

Stufe I (Europäischer Referenzrahmen A2)

Rezeption Der Prüfling kann sehr geläufige und einfach strukturierte berufstypische Texte auf konkrete klar erkennbare Einzelinformationen hin auswerten. Es stehen ihm dazu Hilfsmittel (wie z.B. Wörterbücher und visuelle Darstellungen) zur Verfügung. Den Informationsgehalt klar und langsam gesprochener kurzer Mitteilungen aus dem beruflichen Alltag kann er nach wiederholtem Hören verstehen.

Produktion Der Prüfling kann Eintragungen in Formulare des beruflichen Alltags vornehmen und kurze Sätze bilden. Längere Darstellungen gelingen, wenn als Hilfsmittel Wörterbücher und/oder ein Repertoire an Textbausteinen zur Verfügung stehen und die Textproduktion stark gelenkt ist. Der Prüfling verfügt über die nötigen sprachlichen Mittel, um die im Berufsleben geläufigsten Sachinformationen (wenn auch nicht immer sprachlich korrekt) zu übermitteln.

Mediation Der Prüfling kann einen einfachen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen einfachen in Deutsch dargestellten Sachverhalt mit eigenen Worten in der Fremdsprache umschreiben.

Interaktion Der Prüfling kann einfache und rein informative berufsrelevante Gesprächssituationen unter Mithilfe des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen. Er ist sich dabei landestypischer Unterschiede bewusst. Er kann auf sehr geläufige Mitteilungen mit einfachen sprachlichen Mittel reagieren. Aussprache, Wortwahl und Strukturengebrauch können noch stark von der Muttersprache geprägt sein.

Stufe II, (Europäischer Referenzrahmen B1)

Rezeption Der Prüfling kann gängige berufstypische Texte unter Einsatz von Hilfsmitteln (wie z.B. Wörterbüchern und visuellen Darstellungen) zügig auf Detailinformationen hin auswerten. Er kann klar und in angemessenem, natürlichem Tempo gesprochene Mitteilungen nach wiederholtem Hören im Wesentlichen verstehen, wenn die Informationen nicht zu dicht aufeinanderfolgen.

Produktion Der Prüfling kann berufstypische Standardschriftstücke unter Berücksichtigung von Vorgaben und Verwendung von Hilfsmitteln weitgehend korrekt in der Fremdsprache verfassen bzw. formulieren. Berufsbezogene Sachinformationen werden bei eingeschränktem Wortschatz verständlich in der Fremdsprache wiedergegeben.

Mediation Der Prüfling kann einen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen in Deutsch dargestellten Sachverhalt in die Fremdsprache übertragen. Es kommt dabei nicht auf sprachliche und stilistische, sondern auf inhaltliche Übereinstimmung an.

Interaktion Der Prüfling kann gängige berufsrelevante Gesprächssituationen unter Einbeziehung des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen und auf Mitteilungen reagieren. Dabei kann er kurz eigene Meinungen und Pläne erklären und begründen. Er ist dabei fähig, wesentliche landestypische Unterschiede zu berücksichtigen. Aussprache, Wortwahl und Strukturengebrauch können noch von der Muttersprache geprägt sein.

Stufe III, (Europäischer Referenzrahmen B2)

Rezeption Der Prüfling kann komplexere berufstypische Texte gegebenenfalls unter Einsatz von Hilfsmitteln über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in natürlichem Tempo gesprochenen Mitteilungen folgen und Hauptge-

Anlage 3 - Seite 1 -

Das Zertifikat (Muster)

KMK-Fremdsprachenzertifikat

**der Ständigen Konferenz der Kultusminister der
Länder in der Bundesrepublik Deutschland
zu Fremdsprachen in der beruflichen Bildung**

 Zertifikat auf der Grundlage der Initiative des Europarates:
Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen:
Lernen, Lehren, Beurteilen

**Sprache (z.B. Englisch)
für (Berufsbereich)**

 Logo des Berufskollegs und
Adresse


Anlage 3 - Seite 2 -

KMK-Fremdsprachenzertifikat

Frau/Herr _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat am _____

Datum des letzten Prüfungsteils

erfolgreich die Prüfung für: _____

mit der Stufe _____

(vergleiche Seite 3)

abgelegt und dabei folgende Ergebnisse erzielt

Schriftliche Prüfung

Erreichbare Punkte	Erreichte Punkte

1. Rezeption

(Texten und gesprochenen Mitteilungen Informationen entnehmen)

_____	_____

2. Produktion

(Schriftstücke erstellen)

_____	_____

3. Mediation

(Vermitteln in zweisprachigen Situationen/Texte wiedergeben)

_____	_____

insgesamt: 100

Mündliche Prüfung**4. Interaktion**

(Gespräche führen)

30	_____

 Das Zertifikat entspricht den Anforderungen der Rahmenvereinbarung der
Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik
Deutschland vom 20.11.1998 (in der jeweils gültigen Fassung) über die Zer-
tifizierung von Fremdsprachen in der beruflichen Bildung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstsiegel)

 danken erkennen und festhalten, auch wenn leicht regio-
nale Akzentfärbungen zu hören sind.

 Produktion Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke auch ohne
Zuhilfenahme von Textbausteinen insgesamt stil- und
formgerecht strukturieren und sprachlich korrekt verfassen
bzw. formulieren.

 Mediation Der Prüfling kann einen komplexeren fremdsprachlich dar-
gestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung
von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen kom-
plexeren in Deutsch dargestellten Sachverhalt stilistisch
angemessen in die Fremdsprache übertragen.

 Interaktion Der Prüfling kann berufsrelevante Gesprächssituationen
sicher in der Fremdsprache bewältigen. Er kann dabei
auch die Gesprächsinitiative ergreifen und auf den Ge-
sprächspartner gezielt eingehen. Er kann auf Mitteilungen
komplexer Art situationsadäquat reagieren. Er kann münd-
lich Sachverhalte ausführlich erläutern und Standpunkte
verteidigen. Seine interkulturelle Kompetenz befähigt ihn,
landestypische Unterschiede in der jeweiligen Berufs- und
Arbeitswelt angemessen zu berücksichtigen. In Ausspra-
che, Wortwahl und Strukturengebrauch ist die Mutterspra-
che ggf. noch erkennbar. Er verfügt jedoch über ein ange-
messenes idiomatisches Ausdrucksvermögen.
Stufe IV (Europäischer Referenzrahmen C1)
 Rezeption Der Prüfling kann komplexe, authentische, berufstypische
Texte verstehen und ggf. unter Einsatz von Hilfsmitteln
über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in
natürlichem Tempo gesprochenen Mitteilungen folgen,
Global- und Detailinformationen entnehmen, auch wenn
regionale Akzentfärbungen zu hören sind. Stilistische Be-
sonderheiten werden wahrgenommen.

 Produktion Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke entspre-
chend der Textsorte stil- und formgerecht strukturieren, in
der erforderlichen Kürze oder Ausführlichkeit sprachlich
korrekt und zielgruppenspezifisch formulieren. Die fremd-
sprachliche und die interkulturelle Kompetenz sind soweit
ausgeprägt, dass höchst selten Einschränkungen in der
Verwirklichung von Mitteilungsabsichten auftreten.

 Mediation Der Prüfling kann einen komplexen, fremdsprachlich dar-
gestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung
von Hilfsmitteln inhaltlich und stilistisch korrekt auf Deutsch
wiedergeben. Ebenso gelingt ihm die zielgruppen- und si-
tuationsgerechte Wiedergabe eines in deutscher Sprache
dargestellten Sachverhalts in der Fremdsprache.

 Interaktion Der Prüfling kann spontan, klar und fließend in der Fremd-
sprache kommunizieren, sich aktiv und kompetent an Ge-
sprächen beteiligen und ggf. die Gesprächsführung über-
nehmen. Er verfügt über ein umfangreiches lexikalisches
und idiomatisches Repertoire, um die Fremdsprache im
beruflichen und gesellschaftlichen Leben wirksam und fle-
xibel einzusetzen. Seine fremdsprachliche und interkultu-
relle Kompetenz erlaubt es ihm, Sachverhalte präzise, dif-
ferenziert und zielgruppengerecht mündlich darzustellen,
schlüssig zu argumentieren und soziokulturelle Unter-
schiede zu berücksichtigen.

Anlage 2

Bewertungsbogen für die mündliche Prüfung
 Vergeben Sie Punkte von 0 (schlechtester Wert) bis 7 bzw. 16 (bester
Wert) für die folgenden Teilleistungen der Kandidatinnen/Kandidaten. Mar-
kieren Sie die vergebene Punktzahl eindeutig durch Ankreuzen, Einkreisen
oder notieren Sie diese an entsprechender Stelle (bei Punktespielraum):

	7	5	5	4	3-1	0

Sprachliche Richtigkeit	7	5	5	4	3-1	0

Ausdrucksvermögen	7	5	5	4	3-1	0

Interaktionsfähigkeit						

und sachliche						

Angemessenheit						

(Im Hinblick auf Aufgabenstellung)						

Sprachmittlung						

(bei Mediationsaufgaben)	16-14	13-11	10-8	7-5	4-2	1-0

Zählen Sie die Punkte zusammen.

Ergebnis: _____ Punkte

Kompetenzbeschreibungen der Stufen
 gemäß KMK-Rahmenvereinbarung

	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Stufe IV
Rezeption	Der Prüfling kann sehr geläufige und einfach strukturierte berufstypische Texte auf konkrete klar erkennbare Einzelinformationen hin auswerten. Es stehen ihm dazu Hilfsmittel (wie z. B. Wörterbücher und visuelle Darstellungen) zur Verfügung. Den Informationsgehalt klar und langsam gesprochener kurzer Mitteilungen aus dem beruflichen Alltag kann er nach wiederholtem Hören verstehen.	Der Prüfling kann gängige berufstypische Texte unter Einsatz von Hilfsmitteln (wie z.B. Wörterbüchern und visuellen Darstellungen) zügig auf Detailinformationen hin auswerten. Er kann klar und in angemessenem, natürlichem Tempo gesprochene Mitteilungen nach wiederholtem Hören im Wesentlichen verstehen, wenn die Informationen nicht zu dicht aufeinanderfolgen.	Der Prüfling kann komplexere berufstypische Texte gegebenenfalls unter Einsatz von Hilfsmitteln über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in natürlichem Tempo gesprochenen Mitteilungen folgen und Hauptgedanken erkennen und festhalten, auch wenn leicht regionale Akzentfärbungen zu hören sind.	Der Prüfling kann komplexe, authentische, berufstypische Texte verstehen und gegebenenfalls unter Einsatz von Hilfsmitteln über ihren Informationsgehalt hinaus auswerten. Er kann in natürlichem Tempo gesprochenen Mitteilungen folgen, Global- und Detailinformationen entnehmen, auch wenn regionale Akzentfärbungen zu hören sind. Stilistische Besonderheiten werden wahrgenommen.
Produktion	Der Prüfling kann Eintragungen in Formulare des beruflichen Alltags vornehmen und kurze Sätze bilden. Längere Darstellungen gelingen, wenn als Hilfsmittel Wörterbücher und/oder ein Repertoire an Textbausteinen zur Verfügung stehen und die Textproduktion stark gelenkt ist. Der Prüfling verfügt über die nötigen sprachlichen Mittel, um die im Berufsleben geläufigsten Sachinformationen (wenn auch nicht immer sprachlich korrekt) zu übermitteln.	Der Prüfling kann berufstypische Standardschriftstücke unter Berücksichtigung von Vorgaben und Verwendung von Hilfsmitteln weitgehend korrekt in der Fremdsprache verfassen bzw. formulieren. Berufsbezogene Sachinformationen werden bei eingeschränktem Wortschatz verständlich in der Fremdsprache wiedergegeben.	Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke auch ohne Zuhilfenahme von Textbausteinen insgesamt stil- und formgerecht strukturieren und sprachlich korrekt verfassen bzw. formulieren.	Der Prüfling kann berufstypische Schriftstücke entsprechend der Textsorte stil- und formgerecht strukturieren, in der erforderlichen Kürze oder Ausführlichkeit sprachlich korrekt und zielgruppenspezifisch formulieren. Die fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz sind soweit ausgeprägt, dass höchst selten Einschränkungen in der Verwirklichung von Mitteilungsabsichten auftreten.
Mediation	Der Prüfling kann einen einfachen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen einfachen in Deutsch dargestellten Sachverhalt mit eigenen Worten in der Fremdsprache umschreiben.	Der Prüfling kann einen fremdsprachlich dargestellten beruflichen Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen in Deutsch dargestellten Sachverhalt in die Fremdsprache übertragen. Es kommt dabei nicht auf sprachliche und stilistische, sondern nur auf inhaltliche Übereinstimmung an.	Der Prüfling kann einen komplexeren fremdsprachlich dargestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiedergeben oder einen komplexeren in Deutsch dargestellten Sachverhalt stilistisch angemessen in die Fremdsprache übertragen.	Der Prüfling kann einen komplexeren, fremdsprachlich dargestellten berufsrelevanten Sachverhalt unter Verwendung von Hilfsmitteln inhaltlich und stilistisch korrekt auf Deutsch wiedergeben. Ebenso gelingt ihm die zielgruppen- und situationsgerechte Wiedergabe eines in deutscher Sprache dargestellten Sachverhalts in der Fremdsprache.
Interaktion	Der Prüfling kann einfache und rein informative berufsrelevante Gesprächssituationen unter Mithilfe des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen. Er ist sich dabei landestypischer Unterschiede bewusst. Er kann auf sehr geläufige Mitteilungen mit einfachen sprachlichen Mitteln reagieren. Aussprache, Wortwahl und Strukturgebrauch können noch stark von der Muttersprache geprägt sein.	Der Prüfling kann gängige berufsrelevante Gesprächssituationen unter Einbeziehung des Gesprächspartners in der Fremdsprache bewältigen und auf Mitteilungen reagieren. Dabei kann er kurz eigene Meinungen und Pläne erklären und begründen. Er ist dabei fähig, wesentliche landestypische Unterschiede zu berücksichtigen. Aussprache, Wortwahl und Strukturgebrauch können noch von der Muttersprache geprägt sein.	Der Prüfling kann berufsrelevante Gesprächssituationen sicher in der Fremdsprache bewältigen. Er kann dabei auch die Gesprächsinitiative ergreifen und auf den Gesprächspartner gezielt eingehen. Er kann auf Mitteilungen komplexer Art situationsadäquat reagieren. Er kann mündlich Sachverhalte ausführlich erläutern und Standpunkte verteidigen. Seine interkulturelle Kompetenz befähigt ihn, landestypische Unterschiede in der jeweiligen Berufs- und Arbeitswelt angemessen zu berücksichtigen. In Aussprache, Wortwahl und Strukturgebrauch ist die Muttersprache gegebenenfalls noch erkennbar. Er verfügt jedoch über ein angemessenes idiomatisches Ausdrucksvermögen.	Der Prüfling kann spontan, klar und fließend in der Fremdsprache kommunizieren, sich aktiv und kompetent an Gesprächen beteiligen und gegebenenfalls die Gesprächsführung übernehmen. Er verfügt über ein umfangreiches lexikalisches und idiomatisches Repertoire, um die Fremdsprache im beruflichen und gesellschaftlichen Leben wirksam und flexibel einzusetzen. Seine fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz erlaubt es ihm, Sachverhalte präzise, differenziert und zielgruppengerecht mündlich darzustellen, schlüssig zu argumentieren und soziokulturelle Unterschiede zu berücksichtigen.

Die vier Niveaustufen des KMK-Fremdsprachenzertifikats orientieren sich an den Gemeinsamen Referenzniveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens wie folgt:

A Elementare Sprachverwendung		B Selbstständige Sprachverwendung		C Kompetente Sprachverwendung	
A 1	A 2 Stufe I	B 1 Stufe II	B 2 Stufe III	C 1 Stufe IV	C 2

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

13-33 Nr. 8.1

Berufskolleg; Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur an Beruflichen Gymnasien (Bildungsgänge D 1 - D 28 APO-BK Anlage D) in den Jahren 2016 bis 2017; Vorgaben für die Abiturprüfung

Rd.Erl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.07.2014 (ABl. NRW. S. 389)¹

Bezug: § 2 Abs. 1 der Anlage D APO-BK; Anlage D1 bis D28 (BASS 13-33 Nr. 1.1)

Abitur 2016

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2016 an den Beruflichen Gymnasien im Berufskolleg werden Vorgaben erlassen.

Diese Vorgaben für die Abiturprüfung stehen im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-bk/bildungsgaenge.php) zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsportal zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

Die Vorgaben für die Abiturprüfungen 2016 sind allen an der didaktischen Planung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u. a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

Abitur 2017

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2017 an den Beruflichen Gymnasien im Berufskolleg werden Vorgaben erlassen.

Diese Vorgaben für die Abiturprüfung stehen im Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/abitur-bk/bildungsgaenge.php) zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsportal zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

Die Vorgaben für die Abiturprüfungen 2017 sind allen an der didaktischen Planung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u. a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

13-33 Nr. 9

Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 30.04.2007 (ABl. NRW. S. 312)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Ziel und Aufbau

- 1.1 Die Berufskollegs werden ermächtigt, den Schülerinnen und Schülern ihrer Schule erworbene EDV-Kenntnisse als nach Maßgabe der Prüfungsordnung gemäß Teil II zu zertifizieren.
- 1.2 Die Zertifizierung erstreckt sich auf insgesamt acht Module, die unterrichtlich in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden können. Jedes Modul stellt einen thematisch abgeschlossenen Themenbereich dar und wird separat zertifiziert. Der erfolgreiche Abschluss aller acht Module wird mit dem „Staatlichen EDV-Führerschein NRW“ bescheinigt.

2. Zulassung als Prüfungsstelle

Das Berufskolleg beantragt bei der zuständigen Bezirksregierung die Zulassung als Prüfungsstelle. Voraussetzung für die Durchführung von EDV-Prüfungen ist das Vorhandensein von mindestens zwei Lehrkräften, die berufsbezogenen Unterricht in entsprechenden Fächern und/oder Lernfeldern erteilen sowie der notwendigen IT-Infrastruktur. Die Bezirksregierung teilt der zentralen Online-Prüfungsstelle (s. Nr. 10) die Zulassung des Berufskollegs mit. Die zentrale Online-Prüfungsstelle ermöglicht den bei der Beantragung benannten Lehrerinnen und Lehrern des Berufskollegs den Zugang zum Prüfungsserver und dem Prüfungsforum. Im Prüfungsforum sind Musteraufgaben, Diskussionen und Lernmaterialien abgelegt.

3. Bündelung von Prüfungen

Die Bezirksregierungen können in Abstimmung mit den Berufskollegs die Abnahme von Prüfungen an Berufskollegs bündeln, insbesondere um Schülerinnen und Schülern von denjenigen Berufskollegs, die die Voraus-

setzungen der Nr. 2 nicht erfüllen, das Ablegen von EDV-Prüfungen zu ermöglichen.

4. Integration in die Bildungsgänge

Die Vorbereitung auf die Prüfungen gehört nicht zum Pflichtangebot der Bildungsgänge der Berufskollegs. Sie kann aber in die Bildungsgänge des Berufskollegs integriert werden, soweit sie dem Ziel des Bildungsganges entspricht. Die Benotung der EDV-Kenntnisse in einem Unterrichtsfach bleibt hiervon unberührt.

II. Ordnung der EDV-Prüfungen

5. Geltungsbereich

Die Berufskollegs bieten auf freiwilliger Basis für ihre Schülerinnen und Schüler EDV-Prüfungen an, in denen diese sich unabhängig von einer Benotung im besuchten Bildungsgang ihre EDV-Kenntnisse zertifizieren lassen können.

6. Zweck der Prüfung, Prüfungsanforderungen

- 6.1 Durch die Prüfungen sollen die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er EDV-Kenntnisse in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten acht Module erworben hat:

- Modul 1: Grundlagen Hardware
- Modul 2: Grundlagen Betriebssysteme und Software
- Modul 3: Grundlagen Textverarbeitung
- Modul 4: Grundlagen Tabellenkalkulation
- Modul 5: Grundlagen Datenbanken
- Modul 6: Grundlagen Präsentation
- Modul 7: Grundlagen Informations- und Kommunikationsnetze
- Modul 8: Grundlagen Datenschutz und Datensicherheit.

Die inhaltlichen Kurzbeschreibungen zu diesen Modulen sind in der **Anlage 1** zusammengefasst.

- 6.2 Die Prüfung besteht für das Modul 1 aus einer Online-Prüfung; für die Module 2 bis 8 sind eine Online-Prüfung und eine Offline-Prüfung abzulegen.

7. Zeit, Ort und Bewertung der Prüfung

- 7.1 Werden nur Schülerinnen und Schüler des eigenen Berufskollegs geprüft, legt das Berufskolleg die Prüfungstermine und das Anmeldeverfahren in eigener Verantwortung fest.
- 7.2 Übernimmt ein Berufskolleg auch die Prüfung von Schülerinnen und Schülern anderer Berufskollegs nach Nr. 3, werden die Prüfungstermine und das Anmeldeverfahren vom durchführenden Berufskolleg in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung geregelt.
- 7.3 Für die EDV-Prüfung ist § 8 Erster Teil der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs - APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1) entsprechend anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung keine abweichenden Festlegungen getroffen werden.

8. Meldung und Zulassung zur Prüfung, Beratung

Zur Prüfung kann sich jede Schülerin und jeder Schüler eines Berufskollegs unter Angabe des Moduls anmelden. Die Schülerinnen und Schüler sind nach vorheriger Beratung zur Prüfung zuzulassen.

9. Online-Prüfung

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen (www.rwb-essen.de) ist als zentrale Online-Prüfungsstelle mit der Durchführung der Online-Prüfung und der Bereitstellung des Prüfungsforums vom Ministerium für Schule und Weiterbildung beauftragt. Die Prüfung ist kostenlos. Die Online-Prüfung wird im Berufskolleg nach Nr. 2 unter Aufsicht einer Lehrkraft als Wissensprüfung durchgeführt. Sie erfolgt über den Prüfungsserver des Rheinisch-Westfälischen Berufskollegs Essen und dauert 30 Minuten.

10. Offline-Prüfung

Die Offline-Prüfung ist eine schriftliche/praktische Prüfung, die unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt wird. Inhalt der Offline-Prüfung ist eine angepasste Situationsaufgabe. In der Offline-Prüfung muss der Prüfling nachweisen, dass er mit den verwendeten Programmen mindestens ausreichende Arbeitsergebnisse in einer vorgegebenen Zeit erzielen kann. Bis zu zwei Module können in einer Prüfung zusammengefasst werden (z. B. Textverarbeitung und Tabellenkalkulation). Die Offline-Prüfung dauert mindestens 30 Minuten und sollte 60 Minuten nicht übersteigen. Die Offline-Prüfung kann Teil der Leistungsnachweise in den Bildungsgängen des Berufskollegs sein.

11. Abschluss der Modulprüfungen, Gesamtzertifikat

- 11.1 Die Prüfung ist jeweils bestanden, wenn im Modul 1 die Onlineprüfung und in den Modulen 2 bis 8 sowohl im Online- als auch im Offline-Prüfungsteil jeweils mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht worden sind.
- 11.2 Wer eine Prüfung bestanden hat, erhält ein Modulzertifikat gemäß **Anlage 2**. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung für ein Modul zweimal nicht bestanden, ist eine erneute Zulassung zur Prüfung nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.
- 11.3 Schülerinnen und Schüler, die Prüfungen in allen acht Modulen erfolgreich absolviert haben, erhalten ein Gesamtzertifikat gemäß

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.07.2013 (ABl. NRW. S. 402)

Anlage 3¹ mit dem der Erwerb des „Staatlichen EDV-Führerscheins NRW“ bestätigt wird.

12. Anrechenbarkeit des „Staatlichen EDV-Führerscheins NRW“ auf die Bildungsgänge des Berufskollegs

Der „Staatliche EDV-Führerschein NRW“ kann nach Maßgabe der Regelungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) vom 26.05.1999 angerechnet werden.

13. Evaluation, Weiterentwicklung und Anpassung

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen ist in Zusammenarbeit mit ausgewählten Berufskollegs bis auf Widerruf mit der Evaluation, Weiterentwicklung und Anpassung des „Staatlichen EDV-Führerscheins NRW“ beauftragt.

Anlage 1

Übersicht über die erworbenen Kompetenzen:

Modul 1: Grundlagen Hardware

- die Bestandteile eines Computersystems benennen und zuordnen
- Funktionen der verschiedenen Hardwarekomponenten beschreiben
- Hardwarekomponenten nach dem Verwendungszweck auswählen
- Aspekte der Ergonomie und des Recyclings beachten
- die Grundlagen eines Mikro-Prozessors beschreiben
- einfache Binär-Berechnungen durchführen
- einen neuen Computer hardwaremäßig in Betrieb nehmen
- Peripheriegeräte an eine Zentraleinheit anschließen
- Hardwarekomponenten in einem bestehenden Computersystem austauschen und testen

Modul 2: Grundlagen Betriebssysteme und Software

- verschiedene Betriebssysteme und Anwendungssoftware unterscheiden
- Grundfunktionen eines Dateiverwaltungsprogramms mit Maus bzw. Tastatur nutzen
- Manipulationen an Dateien und Ordnern vornehmen
- Dateien nach unterschiedlichen Kriterien suchen
- den Desktop an die persönlichen Bedürfnisse anpassen
- logische Strukturen erkennen und nachvollziehen
- Strukturen in Form von Programmablaufplänen und Struktogrammen darstellen und interpretieren
- die logischen Grundstrukturen der Booleschen Algebra anwenden
- erkennen, dass sich die EDV der Algorithmen bedient

Modul 3: Grundlagen Textverarbeitung

- Aufgaben und Möglichkeiten der Textverarbeitung beschreiben
- mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms Texte erstellen und bearbeiten
- bestehende Textdokumente laden, bearbeiten und speichern
- Textdokumente nach individuellen Wünschen gestalten und ausdrucken
- Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung anwenden
- Rechtschreibprüfung, Silbentrennung und Thesaurus nutzen
- Spaltentexte erstellen und Tabulatoren sinnvoll einsetzen
- Tabellen erstellen, bearbeiten und gestalten
- Textpassagen und -formatierungen sowie Sonderzeichen suchen und ersetzen
- Grafiken, Sonderzeichen und Textfelder in Texte einbinden
- Textdokumente durch Nummerierungen und Aufzählungen übersichtlich gliedern

Modul 4: Grundlagen Tabellenkalkulation

- Tabellen planen und erstellen
- Daten eingeben und bearbeiten
- Tabellen mit Hilfe von Rahmen, Füllungen und Formatvorlagen gestalten
- Daten in Form einfacher Diagramme auswerten
- einfache Rechenformeln erstellen, übertragen und testen
- mit den grundlegenden Funktionen arbeiten, z.B. aus den Bereichen Statistik, Logik, Zeit und Datum
- das Layout für den Druck definieren und die Tabelle drucken
- Tabellen in andere Anwendungen übernehmen

Modul 5: Grundlagen Datenbanken

- Datenbanken erstellen
- mit Hilfe geeigneter Felddatentypen und Schlüssel Tabellen anlegen
- diese Tabellen mit Hilfe der Assistenten oder in der Entwurfsansicht anlegen

- zur Dateneingabe und -pflege einfache Formulare erstellen und gestalten
- mit Hilfe von Abfragen Datenselektionen vornehmen
- unter Verwendung des Assistenten Berichte erstellen
- Berichtsdaten gruppieren
- Berichtsdaten in andere Anwendungen exportieren
- Tabellen miteinander verknüpfen

Modul 6: Grundlagen Präsentation

- Textfelder einfügen und editieren
- Grafikobjekte aus unterschiedlichen Quellen einfügen und bearbeiten
- Entwurfs- und Präsentationsvorlagen auswählen und anpassen
- Folienübergänge festlegen und Folienobjekte animieren
- Interaktive Präsentationen erstellen
- Ablauf einer Präsentation planen (zeitlich und thematisch)
- Masterfolien erstellen (Folienmaster, Notizenmaster, Handzettelmater)
- Druckoptionen einer Präsentation anwenden

Modul 7: Grundlagen Informations- und Kommunikationsnetze

- den Aufbau des Internets und von Webseiten beschreiben
- einen Browser methodisch nutzen
- die Sicherheitseinstellungen den Anforderungen entsprechend anpassen
- Favoriten anlegen und verwalten
- Informationen mit Hilfe von Suchmaschinen zielgerichtet gewinnen und auswerten
- den Aufbau der Kommunikation mit E-Mail beschreiben
- ein E-Mail-Programm methodisch nutzen
- IMAP- und POP-Konten einrichten sowie E-Mails entwerfen und verwalten
- die erweiterten Fähigkeiten des E-Mail-Programms (Rechtschreibprüfung, Adressbücher) nutzen
- Filterregeln definieren, anwenden und optimieren

Modul 8: Grundlagen Datenschutz und Datensicherheit

- Ereignisse erkennen, die Daten gefährden können
- die verschiedenen Methoden der Datensicherung unterscheiden und anwenden
- Grundsätze des Bundesdatenschutzgesetzes beschreiben
- grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen einsetzen
- Datensicherungshardware benennen und diese nach Einsatzgebieten unterscheiden
- RAID-Systeme und deren Anwendung beschreiben
- Viren, Würmer und Trojaner unterscheiden
- einen Einzelplatzrechner mit Bordmitteln schützen (Benutzerkonten, Passwörter, BIOS-Einstellungen,...)
- einen Computer durch Software vor Internetangriffen schützen
- Maßnahmen ergreifen, um Computer von Viren zu befreien

¹⁾ Die vollständigen Anlagen sind hier nicht abgedruckt. Sie werden in der Online-Fassung der BASS (für Abonnenten kostenfrei) vorgehalten.

Anlage 2 - Modul 1 -

13-34

Berufsschule/
Ausbildungsvorbereitung

Staatlicher EDV-Führerschein NRW

Bescheinigung einer Teilleistung



_____ geb. _____ in _____

hat am _____

das Modul 1

Grundlagen Hardware

durch eine Online-Prüfung erfolgreich abgeschlossen.

Das Modul umfasst folgende Kompetenzen:

Der Prüfling kann

- die Bestandteile eines Computersystems benennen und zuordnen
- Funktionen der verschiedenen Hardwarekomponenten beschreiben
- Hardwarekomponenten nach dem Verwendungszweck auswählen
- Aspekte der Ergonomie und des Recyclings beachten
- die Grundlagen eines Mikroprozessors beschreiben
- einfache Binärberechnungen durchführen
- einen neuen Computer hardwaremäßig in Betrieb nehmen
- Peripheriegeräte an eine Zentraleinheit anschließen

Schulleitung

Name und Anschrift der Schule

Prüfer

Siegel

13-34 Nr. 12

Verordnung

über die Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) und die Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung in dualen Ausbildungsberufen (Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung - BKAZVO)

Vom 16. Mai 2006

geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2011

(SGV. NRW. 7123)

mit¹

13-34 Nr. 12.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Berufskolleganrechnungs- und
-zulassungsverordnung
(VVzBKAZVO)**

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 07.04.2015 (ABl. NRW. S. 223)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) sowie des § 27a Abs. 1 und des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Berufsbildungsreformgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird nach Anhörung und im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung verordnet:

§ 1

**Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge
auf die Ausbildungsdauer**

(1) Der erfolgreiche Besuch eines Bildungsganges an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg, der auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet, kann, wenn der Lehrplan des besuchten Bildungsganges, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vorsieht, auf die Ausbildungszeit in diesen Ausbildungsberufen wie folgt angerechnet werden:

1. Berufsgrundschuljahr, einjährige Berufsfachschule:²
Sechs oder zwölf Monate,
 2. Zweijährige, zu einem mittleren Schulabschluss führende Berufsfachschulen:³
Sechs oder zwölf Monate,
 3. Mehrjährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife führen:
Sechs oder zwölf Monate,
 4. Mindestens dreijährige Berufsfachschulen, die zu beruflichen Kenntnissen und zur Hochschulreife führen:
Zwölf oder achtzehn Monate.
- (2) Die Anrechnung erfolgt auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Auszubildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten.

§ 2

Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge zur Abschlussprüfung

(1) Zur Bewältigung regionalspezifischer Arbeitsmarktbedürfnisse durch Ausbildungsangebote für förderbedürftige Jugendliche und Altwerberinnen und Altwerber ist zur Berufsabschluss- oder Gesellenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuzulassen, wer einen in der Regel dreijährigen Bildungsgang an einem öffentlichen oder einem als Ersatzschule genehmigten privaten Berufskolleg erfolgreich absolviert hat. Dieser Bildungsgang muss der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbil-

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

² jetzt: Einjährige Berufsfachschulen, die zu einem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen

³ jetzt: Zweijährige Berufsfachschulen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss oder dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen

Anlage 2 - Modul 2 -

Staatlicher EDV-Führerschein NRW

Bescheinigung einer Teilleistung



_____ geb. _____ in _____

hat am _____

das Modul 2

Grundlagen Betriebssysteme und Software

durch eine Online- und Offline-Prüfung erfolgreich abgeschlossen.

Das Modul umfasst folgende Kompetenzen:

Der Prüfling kann

- verschiedene Betriebssysteme und Anwendungssoftware unterscheiden
- Grundfunktionen eines Dateiverwaltungsprogramms mit Maus bzw. Tastatur nutzen
- Manipulationen an Dateien und Ordnern vornehmen
- Dateien nach unterschiedlichen Kriterien suchen
- den Desktop an die persönlichen Bedürfnisse anpassen
- logische Strukturen erkennen und nachvollziehen
- Strukturen in Form von Programmabläufen und Struktogrammen darstellen und interpretieren
- die logischen Grundstrukturen der Booleschen Algebra anwenden
- erkennen, dass sich die EDV der Algorithmen bedient

Schulleitung

Name und Anschrift der Schule

Prüfer

Siegel

dungsberuf entsprechen. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

(2) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen vollzeitschulische Bildungsgänge in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Ausbildung orientiert sich an der für den anerkannten Ausbildungsberuf erlassenen Ausbildungsordnung, dem Rahmenlehrplan und dem Landeslehrplan nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs vom 26. Mai 1999.
2. Die Ausbildungsordnung für den anerkannten Ausbildungsberuf ist Grundlage für die fachpraktische Ausbildung. Betriebliche Praxisphasen sind im Rahmen der Lernortkooperation vorzusehen. Die Auswahl der Praktikumsbetriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen. Die fachpraktische Ausbildung in den Berufskollegs erfolgt nachrangig.
3. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO entsprechend.

(3) Den Kriterien nach Absatz 1 entsprechen zudem mindestens dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die auf einen Berufsabschluss nach Landesrecht und zusätzlich unter Einhaltung folgender Voraussetzungen auf die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf eines Berufsfeldes vorbereiten:

1. Die Festlegung des mit der Assistentenausbildung verbundenen anerkannten Ausbildungsberufs erfolgt im regionalen Konsens.
2. Die Ausbildung für den Beruf nach Landesrecht wird unter Nutzung der in den Lernbereichen der Stundentafeln gegebenen Bandbreitenregelungen um Inhalte des anerkannten Ausbildungsberufes ergänzt. Dabei sind Praktika im Umfang von in der Regel 20 Wochen vorzusehen.
3. Der Lehrplan für den Bildungsgang sieht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Unterrichtswochen, mindestens 25 Wochenstunden Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich vor. Die fachpraktische Ausbildung soll 50 v.H. der gesamten Ausbildungsdauer umfassen.
4. Im Anschluss an die Berufsabschlussprüfung nach Landesrecht wird ein in der Regel 28-wöchiges Praktikum abgeleistet, dem inhaltlich die Ausbildungsordnung des anerkannten Ausbildungsberufs zu Grunde gelegt wird, in dem die Berufsabschlussprüfung abgelegt werden soll. Dieses Praktikum ist in Betrieben abzuleisten. Die Auswahl der Betriebe erfolgt durch die Berufskollegs und in Absprache mit den zuständigen Stellen.
5. Die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle setzt den Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht sowie den Nachweis von Praktika im Gesamtumfang von 48 Wochen voraus.
6. Für die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung bei der zuständigen Stelle gelten im Übrigen die Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung entsprechend.

(4) Das Berufskolleg stellt den zuständigen Kammern die erforderlichen Schülerindividualdaten zur Verfügung.

(5) Die Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 wird auf der Grundlage des Schulträgerbeschlusses von der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 gewährleistet sind, genehmigt. Mit dem Antrag auf Genehmigung ist der regionale Konsens zum Erfordernis dieses Bildungsangebotes im Hinblick auf die regionalspezifische Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation zwischen dem Berufskolleg, der Agentur für Arbeit/Jobcenter, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften nachzuweisen. In den Bildungsgang können Jugendliche aufgenommen werden, die seit mindestens sechs Monaten die allgemeinbildende Schule verlassen haben. Die jährliche Fortführung des Angebotes setzt die erneute Beschlussfassung über den regionalen Konsens und deren Anzeige an die obere Schulaufsichtsbehörde voraus.

(6) Die Ergänzung eines bestehenden Bildungsganges nach Absatz 3 setzt voraus, dass der festgestellte Bedarf nicht durch Errichtung eines Bildungsganges nach Absatz 2 gedeckt werden kann. Die Ergänzung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde zusammen mit dem Nachweis des Regionalen Konsenses zum Erfordernis dieses Bildungsangebotes im Hinblick auf die regionalspezifische Arbeits- und Ausbildungsmarktsituation zwischen dem Berufskolleg, der Agentur für Arbeit/Jobcenter, den zuständigen Kammern und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften anzuzeigen. Die jährliche Fortführung des Angebots setzt die erneute Beschlussfassung über den regionalen Konsens und deren Anzeige an die obere Schulaufsichtsbehörde voraus.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1

Förderbedürftige Jugendliche im Sinne der Verordnung sind auch ausbildungsreife junge Menschen, bei denen Orientierungsprozess und Bewerbungen noch nicht direkt zu der Aufnahme einer dualen Ausbildung geführt haben (Marktbenachteiligte).

2.2 zu Absatz 2

Schülerinnen und Schüler vollzeitschulischer Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 können in einer Fachklasse gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern beschult werden, die einen Ausbildungsvertrag gemäß BBiG oder HwO haben, wenn die organisatorischen Möglichkeiten der Ausbildungs- und Praktikumsbetriebe berücksichtigt sind.

2.5 zu Absatz 5

2.51 Zur Umsetzung der Ziele im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ können förderbedürftige Jugendliche ohne Wartezeit aufgenommen werden, wenn der Bedarf im Rahmen der kommunalen Koordinierung festgestellt und durch den regionalen Konsens bestätigt ist.

2.52 Der regionale Konsens ist auch durch den Auszug eines entsprechenden Protokolls nachgewiesen, wenn daraus hervorgeht, dass Vertreter oder Vertreterinnen aller am regionalen Konsens im Sinne des § 2 Absatz 5 und 6 zu Beteiligten anwesend waren und der Einrichtung des Bildungsangebotes zugestimmt haben.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.¹

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

¹) Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist zum 12. Juli 2011 (GV. NRW. S. 307) in Kraft getreten. Die Verwaltungsvorschriften sind mit Wirkung vom 01.08.2015 (ABl. NRW. 05/15 S. 223) in Kraft getreten.

13-41

Sonderpädagogische Förderung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-1:** rechtliche Grundlage für die sonderpädagogische Förderung (§ 19 SchulG), für den Hausunterricht und für die Schule für Kranke (§ 21 SchulG)
- **BASS 10-02 Nr. 9:** Einrichtung und Genehmigung von Sonderschulverbund, sonderpädagogischer Fördergruppe oder Sonderschulklasse (s. dort Nr. 6)
- **BASS 13-21 Nr. 6:** Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen an Förderschulen

Die Verordnung wurde seit dem Stichtag der letzten BASS (15.06.2014) umfangreich geändert. Derzeit werden die Verwaltungsvorschriften überarbeitet. Auf einen Abdruck der alten VV wird hier verzichtet. Zu § 47 gibt es seit 2/15 eine neue VV.

13-41 Nr. 2.1

**Verordnung
über die sonderpädagogische Förderung,
den Hausunterricht und die
Schule für Kranke
(Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung -
AO-SF)**

Vom 29. April 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2014
(SGV. NRW. 223)

mit¹

13-41 Nr. 2.2

**Verwaltungsvorschriften
zur
Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung
(AO-SF)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.01.2015 (ABl. NRW. S. 88, ber. 3/15 S. 134)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102² wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**Erster Teil
Sonderpädagogische Förderung
1. Abschnitt
Grundlagen**

- § 1 Inklusive Bildung
- § 2 Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung
- § 3 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 4 Lern- und Entwicklungsstörungen
(Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)
- § 5 Geistige Behinderung
(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
- § 6 Körperbehinderung
(Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
- § 7 Hörschädigungen
(Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)
- § 8 Sehschädigungen
(Förderschwerpunkt Sehen)
- § 9 Gliederung der Förderschulen

**2. Abschnitt
Entscheidung über Bedarf an
sonderpädagogischer Unterstützung,
Förderschwerpunkte und Förderort**

- § 10 Allgemeines
- § 11 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern
- § 12 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule

¹) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

²) s. BASS 1-1

- § 13 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- § 14 Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte
- § 15 Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung
- § 16 Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule
- § 17 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs
- § 18 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts
- § 19 Verfahren in der Sekundarstufe II
- § 20 Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 21 Allgemeine Bestimmungen
- § 22 Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

4. Abschnitt

Einzelne Förderschwerpunkte

- § 23 Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- § 24 Förderschwerpunkt Sehen
- § 25 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 26 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung
- § 27 Förderschwerpunkt Sprache
- § 28 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
- § 29 Förderschwerpunkt Lernen
- § 30 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

5. Abschnitt

Zieldifferenter Bildungsgang Lernen

- § 31 Unterrichtsfächer, Stundentafeln
- § 32 Leistungsbewertung
- § 33 Zeugnisse
- § 34 Übergang in eine andere Klasse
- § 35 Abschlüsse, Nachprüfung
- § 36 Aufnahme in die Klasse 10
- § 37 Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

6. Abschnitt

Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwicklung

- § 38 Unterricht
- § 39 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
- § 40 Leistungsbewertung
- § 41 Versetzung, Zeugnisse

7. Abschnitt

**Schülerinnen und Schüler mit
Autismus-Spektrum-Störungen**

- § 42 Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

Zweiter Teil

Hausunterricht

- § 43 Einrichtung von Hausunterricht
- § 44 Ärztliches Gutachten
- § 45 Unterricht und Unterrichtsorganisation
- § 46 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn

Dritter Teil

Schule für Kranke

- § 47 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

- § 48 Inkrafttreten

Erster Teil

Sonderpädagogische Förderung

1. Abschnitt

Grundlagen

§ 1

Inklusive Bildung

(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

(2) In der allgemeinen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

§ 2

Orte und Schwerpunkte

der sonderpädagogischen Förderung

(1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind

- 1. die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs),**
- 2. die Förderschulen,**

3. die Schulen für Kranke.
- (2) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind
1. Lernen (§ 4 Absatz 2),
 2. Sprache (§ 4 Absatz 3),
 3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 4 Absatz 4),
 4. Hören und Kommunikation (§ 7),
 5. Sehen (§ 8),
 6. Geistige Entwicklung (§ 5),
 7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 6).

(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen zielgleich, im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung zieldifferent unterrichtet.

§ 3

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus-Spektrum-Störungen.

§ 4

Lern- und Entwicklungsstörungen

(Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

(1) Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.

(2) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind.

(3) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.

(4) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

§ 5

Geistige Behinderung

(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

§ 6

Körperbehinderung

(Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

§ 7

Hörschädigungen

(Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(3) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Ent-

wicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 8

Sehschädigungen

(Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen besteht, wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist.

(2) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.

(3) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 9

Gliederung der Förderschulen

(1) In allen Förderschulen gliedert sich der Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Er dauert zehn Jahre, im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung elf Jahre. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.

(2) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.

(3) Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfassen auch die Sekundarstufe II. Diese wird als Berufspraxisstufe geführt und schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler.

2. Abschnitt

Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort

§ 10

Allgemeines

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.

§ 11

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern

(1) Die Eltern stellen über die allgemeine Schule bei der gemäß § 10 Absatz 2 zuständigen Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen

1. bei der zuständigen Grundschule,
2. in den Fällen von § 3 Nummer 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.

§ 12

Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule

(1) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

(2) Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

(3) Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(4) In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

§ 13

Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

- (1) Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen. Hat eine schulärztliche Untersuchung nach Absatz 3 stattgefunden, ist deren Ergebnis einzubeziehen.
- (2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.
- (3) Soweit sie es für erforderlich hält, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.
- (4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt, welche allgemeinen Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Sie bittet die Eltern um eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen.
- (6) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt die Eltern zu einem Gespräch ein. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden sollen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 2 Absatz 3).
- (7) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.

§ 14

Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Förderschwerpunkte

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über
1. den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
 2. den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte,
 3. die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung.
- (2) Bei Hörschädigungen (§ 7) legt die Schulaufsichtsbehörde fest, ob es sich um Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit handelt. Bei Sehschädigungen (§ 8) legt sie fest, ob es sich um Sehbehinderung oder Blindheit handelt.
- (3) Besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den vorrangigen Förderschwerpunkt.
- (4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.
- (6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 13 Absatz 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.

§ 15

Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung

- (1) Geht bei einem Schüler oder einer Schülerin der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über das übliche Maß hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung.
- (2) Feststellungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. S. 2598) geändert worden ist, sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.
- (3) Entscheidungen der unteren Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 16

Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, bleibt unberührt.
- (2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen von § 14 Absatz 3 ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten Förderschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.
- (3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht.
- (4) Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule anmelden, die jeweils dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gerecht wird. Bei zielgleicher Förderung melden die Eltern ihr Kind an einer Schule der gewünschten Schulform an, bei Förderschulen an einer Schule aus dem Bereich der Schulform.
- (5) Melden die Eltern im Fall des Absatzes 4 ihr Kind an einer allgemeinen Schule an, holt die Schule vor der Aufnahme die Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und diese die Zustimmung des Schulträgers ein.
- (6) Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme in eine Schule und teilt ihnen dies schriftlich mit.

§ 17

Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs

- (1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.
- (2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts oder des Bildungsgangs angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 16 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.
- (3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 14 und 16 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
- (4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten
1. bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,
 2. beim Wechsel des Bildungsgangs innerhalb der besuchten Schule.
- (5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt sie den Eltern gemäß § 16 mindestens eine allgemeine Schule vor. Ein neues Gutachten im Sinne von § 13 Absatz 1 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.
- (6) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 21 Absatz 7 Satz 3) vorzulegen.

§ 18

Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts

- (1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 14 bestimmte sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.
- (2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, widerruft sie ihre nach § 14 erlassene Entscheidung. Sie berät die Eltern darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.
- (3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 14.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.

§ 19

Verfahren in der Sekundarstufe II

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies im Fall eines Schulwechsels nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

1. Die abgebende Schule leitet ihren begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.
2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.
3. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 14.
- (2) Werden Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 13, 14 und 16 zu verfahren.
- (3) Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler schulpflichtig ist.
- (4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann auch gemäß § 11 eröffnet werden.

§ 20

Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund. Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache auf Grund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Soweit es erforderlich ist, zieht die Schulaufsichtsbehörde eine Person hinzu, die die Herkunftssprache spricht.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge
§ 21

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.
- (3) Der Unterricht in Förderschulen kann in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt werden, sofern dies auf Grund der Vorschriften für die Klassenbildung erforderlich und pädagogisch geboten ist.
- (4) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.
- (5) Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29 des Schulgesetzes NRW) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte, die sich auf zielgleiches und ziendifferentes Lernen beziehen. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 14 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang. Auf Wunsch der Eltern gelten bei zielgleicher Förderung die Sätze 1 und 2 nicht für Abschlusszeugnisse.
- (7) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung mit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn fort. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 11 bis 15 durchgeführt worden ist.
- (8) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den §§ 23 bis 42 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann.

§ 22

Pädagogische Frühförderung hör- und sehgeschädigter Kinder

- (1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird.
- (2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule oder in einer Kindertageseinrichtung mit Unter-

stützung durch die Förderschule gefördert. Soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann auch ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres in einem Förderschulkindergarten oder einer Kindertageseinrichtung mit Unterstützung durch die Förderschule gefördert werden. Die Ansprüche aus § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(3) Die Organisation der pädagogischen Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädaudiologischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben.

(4) Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

4. Abschnitt

Einzelne Förderschwerpunkte

§ 23

Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im ziendifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
- (2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.
- (3) Förderschulen und Schwerpunktschulen (§ 20 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW) mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sollen bei einem entsprechenden Bedarf im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) An die Stelle des Fachs „Musik“ kann das Fach „Musik/Rhythmik“ treten.
- (5) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 31 bis 37.
- (6) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 24

Förderschwerpunkt Sehen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im ziendifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
- (2) Blindenpunktschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.
- (3) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.
- (4) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 25

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen,
2. im ziendifferenten Bildungsgang Lernen und
3. im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
- (2) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.
- (3) Für die Schülerinnen und Schüler im ziendifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten Absatz 1 sowie die §§ 38 bis 41.

§ 26

Unterrichtsorganisation der Förderschule,

Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

An der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen.

§ 27

Förderschwerpunkt Sprache

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen und

2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 31 bis 37.

§ 28

Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen

1. der allgemeinen Schulen und

2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.

(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 20 Absatz 7) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 31 bis 37.

(4) Über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in einen schulischen Lernort gemäß § 132 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW entscheidet die Schulaufsichtsbehörde; § 14 gilt entsprechend. Die Aufnahme ist auf höchstens sechs Monate befristet. Über jede weitere, wiederum auf höchstens sechs Monate befristete Verlängerung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Bildungs- und Erziehungsangebote zielen auf die baldige Rückkehr in die bisher besuchte Schule. Diese Schule und der schulische Lernort stimmen den individuellen Förderplan miteinander ab.

(6) Bei der Rückkehr in die bisher besuchte Schule erhält diese einen Bericht über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers und eine Empfehlung für die weitere schulische Förderung.

§ 29

Förderschwerpunkt Lernen

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen. In diesem Förderschwerpunkt ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 31 bis 37.

§ 30

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Am Ende der Schulbesuchszeit erhält die Schülerin oder der Schüler ein Abschluszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 38 bis 41.

5. Abschnitt

Zieldifferenten Bildungsgang Lernen

§ 31

Unterrichtsfächer, Stundentafeln

(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.

§ 32

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.

§ 33

Zeugnisse

(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.

(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes NRW erforderlichen Angaben.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 32 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 3 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 35 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich Noten.

§ 34

Übergang in eine andere Klasse

Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.

§ 35

Abschlüsse, Nachprüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeiterschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

(2) Die Klasse 10 führt zum Abschluss des Bildungsgangs Lernen.

(3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen

a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder

b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder

c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.

(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.

§ 36

Aufnahme in die Klasse 10

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.

(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 35 Absatz 4 erfüllt sind.

§ 37

Unterrichtsorganisation in der Klasse 10

Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.

6. Abschnitt

Zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung

§ 38

Unterricht

Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Unterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Bildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.

§ 39

Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

(1) Die Förderung an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.

(2) Der Unterricht wird vorwiegend fächerübergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbezogene Neigungs- und Leistungskurse eingerichtet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht erfüllen die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Berufspraxisstufe. Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Absatz 9 des Schulgesetzes NRW.

§ 40

Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.

§ 41

Versetzung, Zeugnisse

- (1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.
- (3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.

7. Abschnitt

Schülerinnen und Schüler mit
Autismus-Spektrum-Störungen

§ 42

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen

- (1) Autismus-Spektrum-Störungen als tief greifende Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beeinträchtigt und das Repertoire von Verhaltensmustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist.
- (2) Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher in einem Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 13 Absatz 3) medizinisch festgestellt worden ist.
- (3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 2 Absatz 2) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen
 1. der allgemeinen Schulen,
 2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen und
 3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
- (4) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus-Spektrum-Störung.

Zweiter Teil
Hausunterricht

§ 43

Einrichtung von Hausunterricht

- (1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Hausunterricht ein für
 1. Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können,
 2. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindestens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können,
 3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.
- (2) Die Eltern richten einen Antrag auf Hausunterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 44 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.

§ 44

Ärztliches Gutachten

Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 43 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

§ 45

Unterricht und Unterrichtsorganisation

- (1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.
- (2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt
 1. in den Fällen des § 43 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in den

– Klassen 1 bis 4	bis zu 5 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	
– Klassen 5 bis 8	bis zu 6 Stunden
– Klassen 9 und 10	bis zu 8 Stunden

 – Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II bis zu 10 Stunden.
 2. im Fall des § 43 Absatz 1 Nummer 2 in den

– Klassen 1 bis 8	bis zu 2 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	
– Klassen 9 und 10	bis zu 3 Stunden

– Klassen/Jahrgangsstufen der
Sekundarstufe II

bis zu 4 Stunden.

- (3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.

§ 46

Information über den Leistungsstand,
Fortsetzung der Schullaufbahn

- (1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.
- (2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnistermin in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann.
- (3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss- oder Abgangszeugnis der Stammschule.

Dritter Teil
Schule für Kranke

§ 47

Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht

- (1) In die Schule für Kranke werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.
- (2) Die Schule für Kranke bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß den §§ 4 bis 8 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß den §§ 10 bis 20 findet nicht statt. Über eine intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 entscheidet die Schulaufsicht.
- (4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 14 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die §§ 21 bis 42 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.

VV zu § 47 (ab 01.02.2015 in Kraft)

47.1 zu Abs. 1

- 47.11 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Schule für Kranke sind
 1. dass die Schülerin oder der Schüler bis dahin in einem Schulverhältnis steht und
 2. die schriftliche Bestätigung der Ärztin oder des Arztes des Krankenhauses oder der vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung über den Beginn und die ebenfalls schriftliche Prognose der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts.
- 47.12 Die Ärztin oder der Arzt bestätigt den Beginn, eine Unterbrechung und das Ende der stationären Behandlung; die Schule dokumentiert dies.
- 47.13 Für den prognostizierten Zeitraum von mindestens vier Wochen als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule für Kranke gilt:
 1. Wird der prognostizierte Zeitraum von vier Wochen nicht erreicht, aber entweder in der ersten oder in der letzten Woche Unterricht an mindestens drei Tagen erteilt, wird die gesamte Woche berücksichtigt.
 2. Auch wenn gesetzliche Feiertage in die Zeit des Unterrichts fallen, wird die gesamte Woche berücksichtigt.
 3. Wird eine Schülerin oder ein Schüler langfristig und regelmäßig bei langer Krankheit stationär behandelt, können die Aufenthaltszeiten innerhalb eines Schuljahres addiert werden.
- 47.14 Wird der stationäre Aufenthalt vorübergehend unterbrochen, bleibt das Schulverhältnis zur Schule für Kranke bestehen, solange diese der Schülerin oder dem Schüler Unterricht erteilt.
- 47.15 Während einer Nachbehandlung, die sich an den stationären Aufenthalt anschließt, kann die Schule für Kranke die Schülerin oder den Schüler mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde weiterhin unterrichten und das Schulverhältnis bleibt bestehen, solange sie oder er keine andere Schule besucht oder am Hausunterricht teilnimmt.

47.2 zu Abs. 2

Für die Dokumentation des erteilten Unterrichts gelten § 10 Absatz 1 ADO (BASS 21-02 Nr. 4) und Nummer 5 des Runderlasses zur Ermittlung des Lehrerstellenbedarfs in der Schule für Kranke (v. 27.01.2015 - BASS 11-11 Nr. 4).

47.3 zu Abs. 3

Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an intensivpädagogischer Förderung gemäß § 15 ist auf die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke begrenzt. Sie wird in das Schülerstammblatt aufgenommen.

Vierter Teil
Schlussbestimmungen
§ 48

Inkrafttreten¹

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Die nachfolgende Regelung gilt auslaufend im Schuljahr 2014/2015 ab Klasse 6.

13-41 Nr. 3 ü

**Integrative Lerngruppen
an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I**

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 218)²

1. Einrichtung

In einer Integrativen Lerngruppe sollen in der Regel nicht weniger als fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden.

Für Integrative Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG - BASS 1-1) gelten grundsätzlich die Klassenbildungswerte der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Die Schule kann gemäß § 6 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von der Bandbreite abweichen, sofern die Unterrichtsversorgung nach der Stundentafel innerhalb der Jahrgangsstufe gesichert werden kann.

2. Aufnahme

Die Aufnahme in eine Integrative Lerngruppe setzt einen Antrag der Eltern voraus (§ 37 Abs. 1 AO-SF). Die Schulaufsichtsbehörde bittet die Eltern einen Antrag bis zum 15. Februar zu stellen, wenn die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des nächsten Schuljahres aufgenommen werden soll.

3. Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet (§ 37 Abs. 2 AO-SF). Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden individuelle sonderpädagogische Förderpläne erstellt und fortgeschrieben (§ 19 Abs. 6 AO-SF).

4. Schuleigenes Konzept

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms (§ 3 Abs. 2 SchulG - BASS 1-1) über das schuleigene Konzept. Das Konzept beschreibt, in welchem Umfang und in welchen Fächern gemeinsames Lernen für behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler stattfinden kann und beschreibt die zur Qualifizierung der Lehrkräfte notwendige Fortbildung. Für die Weiterentwicklung des schuleigenen Konzepts ist die Kooperation verschiedener Schulen einer Region empfehlenswert. Ansprechpartner sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht bei den Schulämtern und den Bezirksregierungen.

5. Leistungsbewertung, Zeugnisse und Abschlüsse

Die Abschlüsse und Zeugnisse richten sich nach den §§ 19 sowie 21 bis 37 AO-SF.

6. Personalausstattung**6.1 Grundbedarf**

Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind Schülerinnen oder Schüler der allgemeinen Schule und gehören einer Jahrgangsstufe an. Die erforderlichen Stellen für die Unterrichtsversorgung und die sonderpädagogische Förderung errechnen sich nach der Relation „Schüler je Stelle“ des festgestellten

Förderschwerpunkts der Schülerin oder des Schülers. Sie werden durch Lehrkräfte für Sonderpädagogik abgedeckt.

6.2 Mehrbedarf

Im Umfang der dafür im Haushalt zur Verfügung stehenden Stellen wird für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht nach den Unterrichtsvorgaben der allgemeinen Schule lernen, ein Zuschlag in Höhe von in der Regel 0,1 Stelle pro Kopf als Unterrichtsmehrbedarf bereitgestellt.

Die in Integrativen Lerngruppen tätigen Lehrkräfte für Sonderpädagogik gehören dem Kollegium der allgemeinen Schule an. Für sie gilt die Pflichtstundenregelung der allgemeinen Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nimmt die Vorgesetztenfunktion wahr. Die Dienstaufsicht liegt bei der Schulaufsicht für die allgemeine Schule, in fachaufsichtlichen Fragen wird die Fachaufsicht für die Förderschulen hinzugezogen.

Wird die allgemeine Schule als Ganztagschule geführt, wird der Stellenzuschlag für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

¹) Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 11. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 608) in Kraft.

Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Änderungsverordnung vom 29. September 2014 bestimmt Folgendes:

(2) Die Regelungen in § 16 Absatz 1 finden erstmals Anwendung

1. zum Schuljahr 2014/2015 für Schülerinnen und Schüler, bei denen erstmals ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wurde oder die in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert werden und in die Klasse 5 einer weiterführenden Schule oder die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe wechseln wollen; zum Schuljahr 2015/2016 und zu den darauf folgenden Schuljahren gelten diese Bestimmungen auch für Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse, 2. zum Schuljahr 2016/2017 für Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs; zum Schuljahr 2017/2018 und den darauf folgenden Schuljahren gilt dies auch für die Schülerinnen und Schüler der jeweils nächsthöheren Klasse.

(3) Eingangsklassen an den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können ab dem Schuljahr 2015/2016 nicht mehr gebildet werden; an ihre Stelle tritt die Schuleingangsphase.

2) bereinigt

Ordnung der Bildungsgänge in Schulen eigener Prägung/ Schulversuchen/Modelleinrichtungen/außerschulischen Bildungsgängen sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

13-5

13-51

Schulen eigener Prägung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 21-21 Nr. 11:** Haustarife an Waldorfschulen
 → **BASS 13-21 Nr. 6:** Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen

13-51 Nr. 1.1

Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)

Vom 31. Januar 2000

zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010
(SGV. NRW. 223)

mit¹

13-51 Nr. 1.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (VVzPO-Waldorf)

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 26.04.2000 (ABI. NRW. 1 S. 127)²

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation
- § 4 Information und Beratung

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 13

- § 5 Eintrittsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufe 13
- § 6 Unterrichtsfächer in der Jahrgangsstufe 13
- § 7 Fächerwahlen und Leistungsbewertung in der Jahrgangsstufe 13

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 8 Zentraler Abiturausschuss
- § 9 Fachprüfungsausschüsse
- § 10 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

4. Abschnitt

Zulassung zur Abiturprüfung

- § 11 Zulassung zur Abiturprüfung

5. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

- § 12 Wahl der Prüfungsfächer
- § 13 Besondere Lernleistung
- § 14 Leistungsbewertung und Punktsystem

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.06.2007 (ABI. NRW. S. 406); RdErl. v. 18.06.2010 (ABI. NRW. S. 359)
RdErl. v. 05.01.2012 (ABI. NRW. S. 91)

- § 15 Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)
- § 16 Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil
- § 17 Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil
- § 18 Niederschriften

6. Abschnitt

Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung

- § 19 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
- § 20 Zuerkennung der Hochschulreife
- § 21 Wiederholung
- § 22 Weitere Berechtigungen

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 23 Ergänzende Bestimmung für Prüflinge mit Behinderung
- § 24 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 25 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 26 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 27 In-Kraft-Treten; Berichtspflicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Geltungsbereich

Schülerinnen und Schüler der Waldorfschulen, an denen eine von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigte Jahrgangsstufe 13 eingerichtet ist, können nach Maßgabe dieser Verordnung die allgemeine Hochschulreife erwerben.

§ 2

Prüfungsanforderungen

(1) In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind.

(2) Die Prüfungsanforderungen und die Aufgabenstellung in den Fächern der Abiturprüfung müssen den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 nach Festsetzung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde einmal im Jahr in der Waldorfschule statt.

(2) Sie gliedert sich in zwei Prüfungsteile.

1. Der erste Prüfungsteil umfasst zwei Leistungsfächer und zwei Grundkursfächer, in denen schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wird.

2. Die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil setzt voraus, dass der Prüfling den ersten Prüfungsteil bestanden hat oder durch weitere Prüfungen im zweiten Prüfungsteil den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben kann. Der zweite Prüfungsteil umfasst mündliche Prüfungen in vier weiteren Grundkursfächern. In zwei dieser Fächer treten an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II. Die Vorgaben für die Lehrbefähigung in der Sekundarstufe II oder eine entsprechende Unterrichtsgenehmigung gemäß § 5 Verordnung über die Ersatzschulen sind zu beachten.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt im Fach Sport als Leistungsfach eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit und einer praktischen Prüfung.

(4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

(5) Um die Abiturprüfung zu bestehen, müssen Schülerinnen und Schüler eine Gesamtqualifikation erreichen (§ 19).

VV zu § 3

3.2 zu Absatz 2

In den Fächern des zweiten Prüfungsteils, bei denen an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II treten, hat die obere Schulaufsichtsbehörde gegenüber den Waldorfschulen eine Beratungs- und Unterrichtsverpflichtung zu den jeweiligen unterrichtlichen Voraussetzungen.

§ 4

Information und Beratung

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 13 eintreten wollen, über die Regelungen dieser Verordnung.

nung, insbesondere über die Anforderungen im Unterricht der Jahrgangsstufe 13 und über die Prüfungsanforderungen (§ 2).

2. Abschnitt Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 13 § 5

Eintrittsvoraussetzungen für die Jahrgangsstufe 13

In die Jahrgangsstufe 13 der Waldorfschule werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die nach zwölf aufsteigenden Schuljahren den Abschluss der Waldorfschule erlangt haben und von denen erwartet werden kann, dass sie in den von ihnen zu belegenden Fächern einem Unterricht folgen können, der dem Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 (im letzten Jahr der Qualifikationsphase) der gymnasialen Oberstufe nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig ist.

§ 6

Unterrichtsfächer in der Jahrgangsstufe 13

(1) Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 13 wird in Grund- und Leistungskursen erteilt. Er muss dem im letzten Jahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erteilten Unterricht in Inhalt und Anforderungen gleichwertig sein.

(2) Folgende Fächer können unterrichtet werden:

- a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I)
Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Lateinisch, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch;
 - b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)
Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften;
 - c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)
Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Mathematik, Physik, Technik;
 - d) Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.
- (3) Sport kann als Leistungskursfach Prüfungsfach sein und in die Gesamtqualifikation gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 eingebracht werden. Als Grundkursfach kann Sport gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 eingebracht werden.
- (4) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer zulassen, soweit diese auch in der gymnasialen Oberstufe zugelassen sind.

§ 7

Fächerwahlen und Leistungsbewertung in der Jahrgangsstufe 13

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler belegt in der Jahrgangsstufe 13 zwei Leistungskursfächer (je fünfstündig) und sechs Grundkursfächer (je dreistündig) gemäß §§ 6, 12.
- (2) In den Fächern der schriftlichen Abiturprüfung sind von der Schülerin oder dem Schüler in beiden Halbjahren Klausuren zu schreiben, die auf die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung vorbereiten.
- (3) Die obere Schulaufsichtsbehörde berät die Waldorfschulen im Hinblick auf die Leistungsanforderungen in der Jahrgangsstufe 13. Sie stellt sicher, dass die Prüfungsanforderungen gemäß § 2 Abs. 2 in den Prüfungsvorschlägen berücksichtigt werden. In den Kursen, deren Ergebnisse an die Stelle einer Prüfung treten, hat die obere Schulaufsichtsbehörde das Recht, schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen vorzunehmen und die Kursabschlussnoten endgültig festzusetzen.

3. Abschnitt Prüfungsausschüsse § 8

Zentraler Abiturausschuss

- (1) Für die Abiturprüfung bildet die obere Schulaufsichtsbehörde einen Zentralen Abiturausschuss.
- (2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an:
1. die Vertreterin oder der Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr oder ihm beauftragte Schulleiterin oder ein von ihr oder ihm beauftragter Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender;
 2. die oder der Beauftragte des Lehrerkollegiums der Waldorfschule;
 3. eine weitere von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannte Lehrkraft.
- (3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.
- (4) Die unter Absatz 2 genannten Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses oder Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der

oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss ein.

(7) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

VV zu § 8

8.5 zu Abs. 5

Für das Verfahren gelten die Regelungen in Nr. 25.8 der Verwaltungsvorschriften zu § 25 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVZAPO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2) entsprechend.

§ 9

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuss.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden;
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer;
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, ist die oder der Vorsitzende in der Regel eine von der oberen Schulaufsichtsbehörde oder dem Mitglied des Zentralen Abiturausschusses gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 benannte Lehrkraft. Die oder der Vorsitzende soll in der Regel die Berechtigung erworben haben, das betreffende Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten (§ 8 Absatz 4). Lehrkräfte an Waldorfschulen können nicht als Vorsitzende in Fachprüfungsausschüsse berufen werden.

(4) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13 unterrichtet hat.

(5) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer müssen in dem Prüfungsfach beide Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen oder über eine Ausnahmegenehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Abnahme der Abiturprüfung verfügen. Für die Fachprüferin oder den Fachprüfer (Absatz 4) ist diese Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Jahrgangsstufe 13 zu beantragen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 8 Abs. 5 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachprüfungsausschuss ein.

VV zu § 9

9.5 zu Abs. 5

Die Genehmigung muss vor Beginn des Unterrichts vorliegen.

§ 10

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß § 8 und § 9 gebildeten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt dem Fachprüfungsausschuss die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.), entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Mit Zustimmung des Prüflings kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Schülerinnen und Schüler, die zum nächsten Prüfungstermin an der Prüfung teilnehmen wollen, als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der Prüfung zulassen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung dürfen die Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses, Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Waldorfschulen anwesend sein. Im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses können nicht an der Prüfung beteiligte Lehrerinnen und Lehrer der Schule ebenfalls anwesend sein.

(7) Ein Elternvertreter, der nicht Angehöriger eines Prüflings ist, kann als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

4. Abschnitt Zulassung zur Abiturprüfung § 11

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Schule legt der oberen Schulaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vor:

1. eine Aufstellung der Schülerinnen und Schüler mit Angabe der acht Prüfungsfächer,
2. Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern.

Die obere Schulaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Sie lässt die Prüflinge zur Prüfung zu.

(2) Nicht zugelassen wird, wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat.

5. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung § 12

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung in acht Fächern ab, die er aus den in § 6 genannten Fächern auswählt und die von der Jahrgangsstufe 13/1 an belegt worden sind. Zwei Fächer sind Leistungskursfächer, sechs Fächer sind Grundkursfächer. Für drei der vier schriftlichen Prüfungsfächer sind die von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben (§ 15 Abs. 2) zu verwenden. Hierzu gehören die Fächer Mathematik und entweder Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache sowie ein drittes Fach nach Wahl des Prüflings.

(2) Die zwei Leistungskursfächer sind Fächer der schriftlichen Prüfung. Das erste Leistungskursfach muss Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik sein.

(3) Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 6 Abs. 2) erfassen. Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld bleibt unberührt.

(4) Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Das nicht gewählte Fach sowie die weitere Fremdsprache müssen sich unter den insgesamt sechs Fächern befinden, die Gegenstand einer mündlichen Prüfung sind.

(5) Für den zweiten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 2) bestimmt der Prüfling unter Beachtung der Vorschriften in Absatz 1 bis 6 vier weitere Grundkursfächer.

(6) Unter den Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 2) müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Biologie oder Physik oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden.

(7) Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) gelten die Prüfungsanforderungen gemäß den Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den weitergeführten Fremdsprachen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe neu einsetzenden Fremdsprachen. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 13 Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 19) kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projektes gelten. Die besondere Lernleistung darf noch nicht anderweitig im Rahmen von Leistungsbewertungen angerechnet worden sein.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Waldorfschule angezeigt werden. Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die als Korrektor vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 9) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leis-

tungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 19 Abs. 5).

VV zu § 13

13.2 zu Abs. 2

Die Aufgabenstellung ist mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen. Zugelassen werden nur Arbeiten, für die im Fachprüfungsausschuss Fachprüferinnen oder Fachprüfer vorhanden sind.

§ 14

Leistungsbewertung und Punktsystem

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG. Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 19) in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

* Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß § 19 nicht erreicht werden.

§ 15 Erster Prüfungsteil (schriftliche Prüfungsarbeiten)

(1) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungskursfächern viereiviertel Zeitstunden und in den beiden Grundkursfächern drei Zeitstunden. Zur Durchführung von Experimenten und praktischen Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

(2) Grundlage für die landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben sind die Richtlinien und Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe sowie die jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur. Soweit die Schule aus den zentral gestellten Prüfungsaufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Die Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren korrigiert. Maßgebend für die Beurteilung sind die den Aufgaben beigegebenen Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen, aus denen sich die erreichbare Punktzahl für die Klausur ergibt. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktzahl wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form sind in angemessener Form zu berücksichtigen; sie führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkte.

(3) Die Aufgaben für das vierte schriftliche Prüfungsfach werden dezentral gestellt. Den Vorschlag macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13 unterrichtet hat (§ 9 Abs. 4). Die Aufgabenstellung und die Aufgabenart müssen inhaltlich und methodisch den Prüfungsanforderungen (§ 2) entspre-

chen. Die Aufgaben müssen unterschiedliche Sachgebiete umfassen. Sie müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. Die Aufgaben dürfen sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Für die Zahl und Art der Aufgaben gelten die Regelungen der Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde überprüft den Vorschlag und wählt Prüfungsaufgaben aus. Sie oder er prüft, ob die Aufgaben den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind. Sie oder er kann, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, Aufgaben ändern, sie insbesondere erweitern oder einschränken oder auch den Vorschlag zurückweisen, einen geänderten oder neuen anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben einen neuen Vorschlag zur Wahl für den Prüfling zusammenstellen. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung des Vorschlags den bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Fachausschuss heranziehen. Die Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert und mit einer Note gemäß § 14, gegebenenfalls mit Tendenz, beurteilt und bewertet.

(4) Die Prüfungsarbeiten gemäß den Absätzen 2 und 3 werden von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Fachprüfungsausschuss, bei zentral gestellten Prüfungsaufgaben auf der Basis der vorgegebenen Bewertungskriterien.

(5) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungskursfach (§ 6 Abs. 3 Satz 1) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

(6) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten sind die Ergebnisse dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Prüfling mitgeteilt, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils er mündlich geprüft wird (§ 16 Abs. 3).

VV zu § 15

Für das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung gelten die VV zu §§ 32 bis 34 APO-GOST entsprechend.

§ 16

Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil

(1) Der Zentrale Abiturausschuss tritt zusammen, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten korrigiert und die Noten in den auf die Gesamtqualifikation anzurechnenden Kursen (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3) erteilt sind.

(2) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Abiturausschuss zusammengestellt und in Punkte umgesetzt (§ 19).

(3) Der Zentrale Abiturausschuss setzt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung der Prüfling mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung ist in dem Fach anzusetzen, in dem der Prüfling in der schriftlichen Arbeit nicht mindestens fünf Punkte (einfache Wertung) erreicht hat. Mündliche Prüfungen sind ebenfalls anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen nicht erfüllt sind (§ 19 Abs. 6).

(4) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsteil in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(5) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist oder wenn der Prüfling in einem der anzurechnenden Fächer (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3) mit null Punkten abgeschlossen hat. In diesen Fällen setzt der Zentrale Abiturausschuss die Endnoten fest und teilt dem Prüfling mit, dass er die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Die Prüfung kann gemäß § 21 wiederholt werden.

(6) Ein Prüfling kann sich auch zur mündlichen Prüfung melden, wenn eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 nicht erforderlich ist. Er muss seine Wahl nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mitteilen. Den Termin setzt die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses fest. Ein Rücktritt von diesen Prüfungen ist nur in begründeten Fällen bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(7) Für einen Prüfling dürfen an einem Tag nicht mehr als drei mündliche Prüfungen angesetzt werden.

(8) Der Prüfling hat den ersten Prüfungsteil bestanden, wenn die Bedingungen gemäß § 19 Abs. 6 erfüllt sind. Auf seinen Antrag ist ein Prüfling von der gemäß Absatz 3 festgelegten Prüfung zu befreien.

§ 17

Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuss statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuss

zu einer vorbereitenden Sitzung zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer vorgelegten Vorschläge den Bedingungen gemäß § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen vergleichbar sind. Die oder der Vorsitzende kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.

(2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen. Die oder der Vorsitzende kann dieses Recht auch auf die Schriftführerin oder den Schriftführer übertragen.

(3) Dem Prüfling ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Materialien wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(4) Die Vorbereitungszeit des Prüflings beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Teil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(5) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(6) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Prüflinge hinsichtlich der Art der Vorbereitung die gleichen Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen. Die Aufgabenstellung im ersten und zweiten Teil darf sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen an den Prüfling zu richten.

(8) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Wurde in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, so ist die Endnote im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Anteilen aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden.

VV zu § 17

Für das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die VV zu §§ 36 bis 38 APO-GOST entsprechend.

§ 18

Niederschriften

(1) Über alle Beratungen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen. Die oder der Vorsitzende beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(2) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

VV zu § 18

Für das Verfahren bei den Niederschriften gelten die VV zu § 42 APO-GOST entsprechend.

6. Abschnitt

Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung

§ 19

Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfungen eines Prüflings im zweiten Prüfungsteil stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.

(2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Summe der Punkte des ersten und zweiten Prüfungsteils.

(3) Als Gesamtqualifikation sind 900 Punkte erreichbar, und zwar 660 Punkte im ersten Prüfungsteil und 240 Punkte im zweiten Prüfungsteil.

(4) Von der im ersten Prüfungsteil erreichbaren Höchstpunktzahl sind in den beiden Leistungskursfächern höchstens jeweils 195 Punkte, in den übrigen Fächern höchstens jeweils 135 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in den beiden Leistungskursfächern jeweils dreizehnfach und in den beiden Grundkursfächern jeweils neunfach zu bewerten. Wird in einem dieser Fächer auch mündlich geprüft, so ist zunächst das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

(5) Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Leistungen in den beiden Leistungsfächern jeweils zwölfmal, die Leistungen in den beiden übrigen Fächern der schriftlichen Prüfung jeweils achtfach gewertet. Die Leistung in der besonderen Lernleistung tritt in vierfacher Wertung hinzu.

(6) Im ersten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. In mindestens zwei Fächern des ersten Prüfungsteils, darunter in einem Leistungsfach, müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

(7) Von den im zweiten Prüfungsteil maximal erreichbaren 240 Punkten sind in den vier Fächern maximal jeweils 60 Punkte erreichbar, und zwar jeweils 60 Punkte in den zwei Grundkursfächern, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2), und jeweils 60 Punkte in den Fächern, bei denen an die Stelle der mündlichen Prüfung die Kursabschlussergebnisse der Jahrgangsstufe 13/II treten (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 3). Dabei sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.

(8) Im zweiten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. In mindestens zwei Fächern des zweiten Prüfungsteils, darunter einem Fach der mündlichen Prüfung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2), müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

(9) Treten beim Gesamtergebnis Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

§ 20

Zuerkennung der Hochschulreife

(1) Hat ein Prüfling die Bedingungen gemäß § 19 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Prüflingen bekannt gegeben.

(3) Ein Prüfling, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 20

20.3 zu Abs. 3

Die allgemeine Hochschulreife bzw. der schulische Teil der Fachhochschulreife gemäß § 22 Absatz 2 wird mit einem Zeugnis gemäß **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird gemäß **Anlage 5** bzw. **Anlage 6** ermittelt.

Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. auf dem Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) für die fortgeführte Fremdsprache das Referenzniveau B2/C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und für die neu einsetzende Fremdsprache das Referenzniveau B1/B2 ausgewiesen. Das Zeugnis enthält folgende Bemerkung:

„Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

§ 21

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet nach einem Jahr statt. Bei einer Wiederholung werden die in der Jahrgangsstufe 13 erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

VV zu § 21

21.1 zu Abs. 1

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Abiturprüfung nicht bestanden, so unterrichtet die oder der Vorsitzende sie oder ihn unverzüglich schriftlich über das Nicht-Bestehen der Prüfung und über Wiederholungsmöglichkeiten gemäß **Anlage 4**.

§ 22

Weitere Berechtigungen

(1) Latein, Griechisch und Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt, wenn in diesen Fächern eine erfolgreiche Prüfung abgelegt worden ist.

(2) Bei nicht bestandener Abiturprüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife vergeben werden, wenn in sieben Fächern, darunter Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Leistungsfach, mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Fach mit null Punkten bewertet sein. Eine besondere Lernleistung findet keine Berücksichtigung.

(3) Die Bedingungen für die Zuerkennung der Berechtigungen nach Absatz 1 legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift fest.

VV zu § 22

22.1 zu Abs. 1

22.11 Waren die Fächer Lateinisch, Griechisch und Hebräisch Gegenstand des Unterrichts können das Latein (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum zuerkannt werden, wenn sie

a) Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung auf der Anforderungsebene der Leistungsfächer gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 waren und die Prüfung mindestens mit der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde, oder

b) Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung auf dem Niveau der Grundkursfächer gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder § 3 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 waren und ergänzend eine mündliche oder schriftliche Prüfung auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß RdErl. vom 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) abgelegt wurde. Die Prüfung muss insgesamt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfassen. Zum Nachweis wird die Prüfungsnote zu gleichen Teilen aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet. Grundlage der Feststellung der Gesamtqualifikation sind ausschließlich die im Rahmen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen.

Im Übrigen können das Latein (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum im Rahmen einer Erweiterungsprüfung zum Abitur gemäß RdErl. v. 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) erworben werden.

22.12 Das Kleine Latein wird erworben, wenn Latein mindestens drei Jahre lang aufsteigend unterrichtet, auf der Anforderungsebene eines Grundkurses schriftlich oder mündlich geprüft und die Prüfung mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde.

22.13 Für die Prüfungsanforderungen gelten beim Erwerb der Berechtigungen gemäß Nr. 22.11 die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den Fächern Lateinisch, Griechisch und Hebräisch entsprechend.

22.14 Der Erwerb des Lateinums, des Graecums und des Hebraicum wird auf dem Abiturzeugnis, der Erwerb des Kleinen Latinums mit einer Bescheinigung gemäß **Anlage 2** bestätigt.

22.2 zu Abs. 2

22.21 Schülerinnen und Schüler, die die obigen Voraussetzungen erfüllen, erhalten ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage 3** mit folgendem Vermerk:

„Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß Nummer 9 der „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife erfolgt gemäß **Anlage 6**.

22.22 Schülerinnen und Schüler, die die obigen Voraussetzungen im ersten Durchgang erfüllt haben, können diese auch nach einem nicht erfolgreichen Wiederholungsjahr bescheinigt werden.

§ 23

Ergänzende Bestimmung

für Prüflinge mit Behinderung

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde von Vorschriften dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 24

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Prüfling kann von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung im ersten Prüfungsteil zurücktreten. Tritt er aus von ihm zu vertretenden Gründen zurück, wird die Zulassung zur Abiturprüfung unwirksam.

(2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen im ersten oder zweiten Prüfungsteil zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss der Prüfling die Prüfung vollständig wiederholen.

(3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen Prüfungsleistungen in einem Fach, werden diese wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(5) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling zu vertreten ist und ob und wann die Prüfung erneut abzulegen oder fortzusetzen ist.

§ 25

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschuss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 26

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen die Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde, des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse, die Verwaltungsakte sind, kann der Prüfling Widerspruch einlegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 APO-GOST gebildete Widerspruchsausschuss.

(3) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

VV zu § 26

26.1

Für das Verfahren bei Widerspruch und Akteneinsicht gelten die VV zu § 43 APO-GOST entsprechend.

§ 27

In-Kraft-Treten¹⁾; Berichtspflicht

(1) Die Prüfungsordnung tritt zum 1. August 2000 für die Schülerinnen und Schüler in Kraft, die zu diesem Zeitpunkt in die Jahrgangsstufe 13 der Waldorfschulen eintreten. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen vom 2. April 1985 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1997 (GV. NRW. S. 42), außer Kraft.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2015 und danach erneut alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Anlage 1 - Seite 1 -

Name der Schule

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr

Vor- und Zuname

geboren am

in

hat sich der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung)

Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV.NRW. 223/BASS 13-51 Nr. 1.1).

Anlage 1 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für

I. Leistungen in der Prüfung¹⁾

Erster Prüfungsteil (schriftlich/ggf. mündlich)

Leistungskursfächer	Prüfungsergebnis in einfacher Punktzahl ²⁾		Gewichtete Punktzahl ³⁾
	schriftlich	mündlich	
1. _____	_____	_____	_____
2. _____	_____	_____	_____
Grundkursfächer	schriftlich	mündlich	
3. _____	_____	_____	_____
4. _____	_____	_____	_____

Zweiter Prüfungsteil (mündlich)

Grundkursfächer

5. _____	_____	_____
6. _____	_____	_____

II. Leistungen aus dem 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 13¹⁾

7. _____	_____	_____
8. _____	_____	_____

III. Besondere Lernleistung⁴⁾

Thema: _____ Ergebnis in einfacher Wertung: _____

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.
Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

³⁾ Die Berechnung der Gesamtqualifikation erfolgt nach § 19 Abs. 4 und 5 der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV.NRW. 223/BASS 13-51 Nr. 1.1).

⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen

¹⁾ Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2010 bzw. ab Schuljahr 2012/13 in Kraft.

Anlage 3 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
für _____

Ort, Datum

Vorsitzende/r des Zentralen Abiturausschusses

(Siegel)

Beauftragte/r des Lehrerkollegiums

Beauftragte/r des Schulträgers

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen das Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der _____

(Name der Schule, vollständige Hausanschrift)

Anlage 4

Name der Schule

Ort, Datum

Die/Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses

Nichtbestehen der Abiturprüfung ohne die Möglichkeit/mit der Möglichkeit der Wiederholungsprüfung¹⁾ gemäß der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 13-51 Nr. 1.1)

Sehr geehrte/r _____,
wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn _____ die Abiturprüfung nicht bestanden haben/hat/die Abiturprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden haben/hat.¹⁾

Es besteht keine weitere Möglichkeit, die Abiturprüfung zu wiederholen/die Möglichkeit, die Abiturprüfung gemäß § 21 PO-Waldorf zu wiederholen.¹⁾ Falls Sie/Ihre Tochter/Ihr Sohn sich der Wiederholungsprüfung nicht unterziehen wollen/will, wird Ihnen/Ihr/Ihm ein Abgangszeugnis ohne Abiturvermerk ausgehändigt.¹⁾

Mit freundlichem Grüßen

Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung des Zentralen Abiturausschusses, die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der _____

(Name der Schule, vollständige Hausanschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel:

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
900-823	1,0	660-643	2,0	480-463	3,0	300	4,0
822-805	1,1	642-625	2,1	462-445	3,1		
804-787	1,2	624-607	2,2	444-427	3,2		
786-769	1,3	606-589	2,3	426-409	3,3		
768-751	1,4	588-571	2,4	408-391	3,4		
750-733	1,5	570-553	2,5	390-373	3,5		
732-715	1,6	552-535	2,6	372-355	3,6		
714-697	1,7	534-517	2,7	354-337	3,7		
696-679	1,8	516-499	2,8	336-319	3,8		
678-661	1,9	498-481	2,9	318-301	3,9		

Anlage 6

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) an Freien Waldorfschulen

aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
105-97	1,0	78-76	2,0	57-55	3,0	36-35	4,0
96-95	1,1	75-74	2,1	54-53	3,1		
94-93	1,2	73-72	2,2	52-51	3,2		
92-91	1,3	71-70	2,3	50-49	3,3		
90-89	1,4	69-68	2,4	48-47	3,4		
88-87	1,5	67-66	2,5	46-45	3,5		
86-85	1,6	65-64	2,6	44-43	3,6		
84-83	1,7	63-62	2,7	42-41	3,7		
82-81	1,8	61-60	2,8	40-39	3,8		
80-79	1,9	59-58	2,9	38-37	3,9		

13-51 Nr. 2.1

**Verordnung
über den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I
an Waldorfschulen (PO-Waldorf-S I)**

Vom 21. Juni 2008

zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012
(SGV. NRW. 223)

mit¹⁾

13-51 Nr. 2.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über den Erwerb
von Abschlüssen der Sekundarstufe I
(VVzPO-Waldorf S I)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)

Auf Grund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 486), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

§ 1

Erwerb eines dem Hauptschulabschluss
gleichwertigen Abschlusses

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 10 im Verfahren nach § 7 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem von der Waldorfschule erteilten Zeugnis die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt.

(2) Wurde das Fach Englisch nicht erteilt, tritt an seine Stelle die Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler in den Klassen 5 bis 10 unterrichtet worden ist.

§ 2

Erwerb eines dem Hauptschulabschluss
nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 11 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem Abschlussverfahren (§ 5) die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt.

(2) Als Fächer im Sinne von § 25 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I gelten

1. Deutsch,
2. Mathematik,
3. der Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie),
4. der Lernbereich Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik).

(3) Wurde das Fach Englisch nicht erteilt, tritt an seine Stelle die Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler in den Klassen 5 bis 11 unterrichtet worden ist.

§ 3

Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)
gleichwertigen Abschlusses

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt am Ende der Klasse 11 einen dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Abschluss, wenn sie oder er nach dem Abschlussverfahren (§ 5) die Versetzungsanforderungen der Realschule (§ 22 Abs. 1 und § 26 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I) erfüllt. An Waldorf-Förderschulen kann dieser Abschluss in besonderen Ausnahmefällen gemäß § 19 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) auch am Ende der Klasse 12 erworben werden.

(2) Als Fach des Wahlpflichtunterrichts im Sinne von § 26 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I gelten die zweite Fremdsprache oder das Fach Kunst.

§ 4

Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler erwirbt mit einem Abschluss gemäß § 3 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn sie oder er die Anforderungen des § 43 Abs. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I erfüllt. Sie oder er kann die Schullaufbahn in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe fortsetzen.

(2) Über die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufen 12 und 13 an Waldorfschulen entscheiden die Schulen selbst.

§ 5

Abschlussverfahren

(1) Das Ministerium bestimmt den landeseinheitlichen Termin für die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach § 2 und § 3. Es stellt landeseinheitliche Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.

(2) Die Prüfungsfächer im Abschlussverfahren zum Erwerb des Abschlusses gemäß § 2 sind Deutsch und Mathematik. In den übrigen Fächern wird die von der Waldorfschule erteilte Note im Verfahren nach § 7 ohne Abschlussverfahren in das Zeugnis aufgenommen. Die Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10 Typ A der Hauptschule.

(3) Die Prüfungsfächer im Abschlussverfahren zum Erwerb des Abschlusses gemäß § 3 sind Deutsch, Englisch und Mathematik. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2. Die Prüfungsaufgaben erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10 der Realschule. An Waldorf-Förderschulen werden im Fach Deutsch die Prüfungsaufgaben gewählt, die für Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 Typ B an Hauptschulen vorgesehen sind.

(4) Die Prüfungen werden schriftlich und in Fällen gemäß § 6 auch mündlich abgelegt.

(5) Jede Prüfungsarbeit wird mit einer Note bewertet (Prüfungsnote). Wenn keine mündliche Prüfung stattfindet, ist die Prüfungsnote zugleich die Endnote.

(6) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Waldorfschule beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Bezirksregierung beauftragt eine Lehrkraft einer öffentlichen Schule mit der Zweitkorrektur der Prüfungsarbeit. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Bezirksregierung eine weitere Lehrkraft einer

öffentlichen Schule hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den übrigen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(8) Die Prüfungsnote und die Jahresnote der Waldorfschule werden den Schülerinnen und Schülern zu einem vom Ministerium genannten Termin bekanntgegeben.

(9) Bei einem Täuschungsversuch gilt § 6 Abs. 7 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I entsprechend. Die Entscheidung trifft die Bezirksregierung.

§ 6

Mündliche Prüfungen

(1) Weicht die Prüfungsnote um eine Note und mehr von der Jahresnote ab, kann die Schülerin oder der Schüler auf Antrag eine mündliche Prüfung ablegen.

(2) Die Prüfung wird durch einen Fachprüfungsausschuss aus der unterrichtenden Waldorf-Lehrkraft als Prüferin oder Prüfer sowie zwei staatlich bestellten Lehrkräften, die den Vorsitz und die Schriftführung übernehmen, abgenommen. Die Prüfungsaufgabe wird der Prüfungskommission spätestens zwei Tage vor der Prüfung zur Genehmigung vorgelegt. Die Endnote wird aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Verhältnis eins zu eins ermittelt. Ergeben sich bei der Berechnung Dezimalstellen, entscheidet der Ausschuss in nochmaliger Abwägung der gesamten Prüfungsleistung.

(3) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 36 Abs. 1, 2 und 4 APO-S I entsprechend.

(4) In Fächern mit zentraler Aufgabestellung finden keine Nachprüfungen statt.

§ 7

Abschlusszeugnis, Bescheinigung über Gleichwertigkeit
des erworbenen Abschlusses

(1) Die Schule reicht das Abschlusszeugnis der Klasse 10 oder der Klasse 11 bei der Bezirksregierung ein. Die Leistungen auf dem Zeugnis bewertet sie mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 Schulgesetz NRW. Das in Gutachtenform erteilte Zeugnis fügt sie bei. Die Bezirksregierung kann weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Bezirksregierung bescheinigt den Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung nach § 1 bis § 4.

(3) Die Schule bewahrt die Zweitschrift der Bescheinigung nach Absatz 2 zusammen mit der Zweitschrift des Abschlusszeugnisses 50 Jahre auf.

VV zu § 7

7.2 zu Abs. 2

Auf der Bescheinigung des Erwerbs eines dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) gleichwertigen Abschlusses wird für die Fremdsprache Englisch bei mindestens ausreichenden Leistungen das Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) in Klammern ausgewiesen unter Verweis auf die folgende Fußnote:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt das Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.¹

(2) (gegenstandslos)

(3) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet den Ausschuss für Schule und Weiterbildung des Landtags bis spätestens 31. Dezember 2013 über das Ergebnis der Überprüfung.

¹ Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2013 (GV. NRW. S. 488) in Kraft.

13-52

Schulversuche/Modelleinrichtungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- BASS 10-02 Nr. 5: Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld
- BASS 10-02 Nr. 6: Bielefelder Laborschule
- BASS 21-02 Nr. 4: Information und Beratung durch Lehrkräfte (s. dort § 9)
- BASS 12-21 Nr. 1: Berufs- und Studienorientierung
- BASS 13-33 Nr. 5: Auslandsbetriebspraktika für Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs
- BASS 13-73 Nr. 30: Anerkennung des Abschluszeugnisses am Oberstufen-Kolleg der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife
- BASS 12-65 Nr. 2: Termine für die Durchführung der Abiturprüfung

13-52 Nr. 51

**Laborschule
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld;
Grundlagenerlass für die Aufgaben
und die Zusammenarbeit von Versuchsschule,
Wissenschaftlicher Einrichtung, Gemeinsamer Leitung
und Wissenschaftlichem Beirat**
Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d.
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 13.07.1992
(GABl. NW. I S. 182)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

13-52 Nr. 251.1

**Grundordnung
des Oberstufen-Kollegs
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld**
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2007 (ABl. NRW. S. 407)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

13-52 Nr. 251.2

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld
(APO-OS)**
Vom 20. Juni 2002
zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2011
(SGV. NRW. 223)
mit

13-52 Nr. 251.21

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
am Oberstufen-Kolleg
an der Universität Bielefeld
(VVzAPO-OS)**
RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 26.06.2002 (ABl. NRW. 1 S. 300)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

13-52 Nr. 251.3

**Aufnahmeordnung
für das Oberstufen-Kolleg
des Landes Nordrhein-Westfalen
an der Universität Bielefeld**
RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.08.2003 (ABl. NRW. S. 298)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

13-59

Sonstige Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

13-59 Nr. 1

**Deutsche Prüfungsordnung
Schwimmen - Retten - Tauchen
in Verbänden und Schulen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.06.2006 (ABl. NRW. S. 260)

Hiermit wird die Vereinbarung über die Gültigkeit der „Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen in Verbänden und Schulen“ in der Beschlussfassung der KMK vom 16. Februar 1978 und der schwimmsport-treibenden Verbänden sowie der entsprechenden Berufsverbänden vom 29. April 1977, zuletzt geändert durch Beschluss der o.g. Verbände vom 21. November 2002 und durch die Kommission „Sport“ der Ständigen Konferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Juni 2004 als Neufassung bekannt gegeben.

Vorwort

Am 7. Juli 1972 haben die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, der Deutsche Sportbund, die Kommunalen Spitzenverbände und das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft ein „Aktionsprogramm für den Schulsport“ beschlossen und herausgegeben. Dem folgte am 17. April 1985 das aktualisierte „2. Aktionsprogramm für den Schulsport“.

Im Juni 1976 hatten sich die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder und der Deutsche Sportbund auf die „Vereinbarung über die Durchführung sportlicher Wettbewerbe für die Jugend durch Schule und Sportverbände“ geeinigt.

Vor dem Hintergrund dieser grundlegenden Übereinkünfte ist die hiermit in fortgeschriebener Form vorgelegte „Vereinbarung über die Gültigkeit der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen in Verbänden und in der Schule“ zu sehen, die in den Teilen „Schwimmen und Rettungsschwimmen“ Teil der Vereinbarung ist und die seit ihrer ersten Unterzeichnung mehrfach den aktuellen Bedürfnissen angepasste ursprüngliche Vereinbarung von 1977/78 ersetzt. Sie gewährleistet weiterhin, dass die Schwimm-, Rettungsschwimm- und Lehrscheinprüfungen in Verbänden und Schulen bundesweit nach einheitlichen Kriterien abgenommen werden und ein angemessener Schwimmunterricht erteilt wird.

Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit zwischen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, den schwimmsporttreibenden Verbänden und entsprechenden Berufsverbänden konnte sichergestellt werden, dass in den Inhalten und Ausführungsbestimmungen der „Vereinbarung über die Gültigkeit der Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen in Verbänden und in der Schule“ sowohl die Interessen der Verbände als auch die Notwendigkeiten der Schule ihre Berücksichtigung finden.

**Vereinbarung
über die Gültigkeit der
„Deutschen Prüfungsordnung
Schwimmen - Retten - Tauchen“
in Verbänden und in Schulen**

I. Allgemeines

1. Die Abnahmeberechtigung für Schwimmprüfungen richtet sich nach den unter II.4.3 aufgeführten „Ausführungsbestimmungen für vorbereitende Prüfungen und Schwimmprüfungen“ (Anlage A-1 der Deutschen Prüfungsordnung). Die Abnahmeberechtigung für Rettungsschwimmprüfungen können in Auslegung der unter III. aufgeführten „Grundsätze für Lehrscheinprüfungen“ (Anlage A-5 der Deutschen Prüfungsordnung) Lehrer¹ ohne Mitgliedschaft in der DLRG, dem DRK und ASB erhalten, wenn sie einen Sonderlehrgang im Rahmen einer Lehrerfortbildungsmaßnahme, die von den Kultusbehörden veranstaltet werden kann, erfolgreich besucht haben. Bei der Durchführung dieser Lehrgänge arbeiten Kultusbehörden und DLRG, DRK bzw. ASB zusammen. Die inhaltliche Gestaltung dieser Lehrgänge und die Gültigkeit der Abnahmeberechtigungen richten sich nach den unter III. aufgeführten Vorgaben der Rettungsschwimmorganisation (Anlage A-5 der Deutschen Prüfungsordnung).
2. Lehrgänge für Schüler zur Vorbereitung auf Rettungsschwimmprüfungen dürfen in Erweiterung der Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmprüfungen (4. dieser Vereinbarung) von Lehrern, die zur Abnahme von Rettungsschwimmprüfungen nach Nr. 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung berechtigt sind, in Abstimmung mit der örtlichen Rettungsschwimmorganisation (DLRG, DRK, ASB) in Schulen durchgeführt werden.
3. Als Urkunden für die Bestätigung von abgelegten Schwimmprüfungen werden einheitliche Formulare verwandt. Sie können nach der Originalvorlage in eigener Regie hergestellt oder direkt von der Vertragsdruckerei zum Selbstkostenpreis bezogen werden.

II. Gegenstände der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die folgenden Teile der „Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen - Retten - Tauchen“:

¹) Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1. Allgemeine Ausführungsbestimmungen

(Anlage A-0 der Deutschen Prüfungsordnung)

- Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich.
- Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich, außer Stufe Gold.
- Prüfungsleistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.
- Die Leistung ist erst dann als erfüllt zu werten, wenn der Prüfling nach der geforderten Leistung das Wasser ohne fremde Hilfe verlassen hat.
- Wassertemperaturen unter 18 ° Celsius sind für die Prüfungsabnahme nicht geeignet.
- Bei Partnerübungen in Ausbildung und Prüfung sollen die beiden Partner etwa gleiches Gewicht und gleiche Größe haben.
- Wenn Sicherheitsgründe nicht dagegen sprechen, muss das Streckentauchen mit einem Kopfsprung begonnen werden. Die Leistung beim Streckentauchen beginnt an der Absprung- oder Abstoßstelle. Während des Streckentauchens sollte der Tauchende möglichst nahe über dem Grund schwimmen (Tauchtiefe 1 bis 2 m); sein Körper muss sich jederzeit vollständig unter der Wasseroberfläche befinden. Die vorgeschriebene Strecke muss in gerader Richtung durchtaucht und gemessen werden. Bei undurchsichtigen Gewässern ist eine Abweichung von höchstens 2 m nach rechts oder links gestattet.
- Beim Tieftauchen muss der ertauchte Gegenstand über die Wasseroberfläche gehoben werden; dabei darf der Schwimmer nicht mit dem Kopf unter Wasser sein. Zwischen den einzelnen Tauchgängen darf sich der Prüfling nicht am Beckenrand o. ä. festhalten.
- Falls für Sprungprüfungen keine genügend hohe Absprungmöglichkeit vorhanden oder die Wassertiefe geringer als 3,50 m ist, bestimmt der Prüfer in Verbindung mit seiner Gliederung bzw. beauftragenden Institution eine Ersatzleistung (mehrere verschiedenartige Sprünge aus geringer Höhe: Paketsprung, Startsprung, Abrennen) und trägt sie in das Schwimmzeugnis ein. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur zu erteilen, wenn entsprechend gut ausgerüstete Bäder nicht aufgesucht werden können. Ihre Geltungsdauer ist auf zwei Jahre zu beschränken.
- Für das Tauchen sind kleine Tauchringe oder Teller aus Gummi (Plastik) bzw. der 5-kg-Tauchring oder ein gleichartiger Gegenstand zu verwenden.
- Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln in der vorgeschriebenen Prüfungskarte zu bestätigen. Prüfungskarten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und, soweit vorhanden, die Prüfungsberechtigungs-Nummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind.
- Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.
- Ersatzurkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten abgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

2. Sicherheitsmaßnahmen

- Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.
- Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden; sie wird jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.
- Bei allen Tauchübungen in undurchsichtigen oder offenen Gewässern sind Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Jeder Tauchende muss dauernd unter Kontrolle stehen.
- Neben den allgemeinen und überall gültigen Baderegeln ist auf die örtlich besonderen Gegebenheiten hinzuweisen, z.B. Gezeiten (Tiden), Strömung u.ä. Entsprechendes gilt für den Unterricht der Hilfen bei Bade-, Boots- und Eisunfällen.
- Unterricht und Prüfung der Baderegeln haben altersgemäß zu erfolgen.

3. Vorbereitende Prüfung auf das Schwimmen (Anfängerzeugnis)**Frühschwimmen - Seepferdchen -**

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 25 m Schwimmen
- Heraufholen eines Tauchringes oder Tellers mit den Händen aus schultertiefem Wasser (**Schultertiefe bezogen auf den Prüfling**)

4. Schwimmprüfungen

(Anlage A-1 der Deutschen Prüfungsordnung)

4.1 Deutscher Jugendschwimmpass**4.1.1 Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Bronze,****- Freischwimmer -**

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten
- einmal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen eines Tauchringes oder Tellers
- Sprung aus 1 m Höhe oder Startsprung
- Kenntnis von Baderegeln

4.1.2 Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Silber -

Leistungen:

- Startsprung und mindestens 400 m Schwimmen in höchstens 25 Minuten, davon 300 m in Bauch- und 100 m in Rückenlage
- zweimal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen je eines Tauchringes oder Tellers
- 10 m Streckentauchen
- Sprung aus 3 m Höhe
- Kenntnis von Baderegeln und Selbstrettung

4.1.3 Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Gold -

Leistungen:

- 600 m Schwimmen in höchstens 24 Minuten
- 50 m Brustschwimmen in höchstens 1:10 Minuten
- 25 m Kraulschwimmen
- 50 m Rückenschwimmen mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit oder Rückenkraulschwimmen
- 15 m Streckentauchen
- Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von etwa zwei Metern innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen
- Sprung aus 3 m Höhe
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Baderegeln
 - Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbstrettung oder einfache Fremdreitung)

4.2 Deutscher Schwimmpass**4.2.1 Deutsches Schwimmabzeichen - Bronze****- Freischwimmer -**

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 200 m Schwimmen in höchstens 7 Minuten¹
- Kenntnis von Baderegeln

4.2.2 Deutsches Schwimmabzeichen - Silber -

Leistungen:

- Sprung vom Beckenrand und 400 m Schwimmen in höchstens 12 Minuten¹
- zweimal ca. 2 m Tieftauchen von der Wasseroberfläche mit Heraufholen je eines Gegenstandes
- 10 m Streckentauchen
- 2 Sprünge vom Beckenrand: je ein Sprung kopf- und fußwärts (aus 1 m Höhe)
- Kenntnis von Baderegeln und Selbstrettung

4.2.3 Deutsches Schwimmabzeichen - Gold -

Leistungen:

- 1000 m Schwimmen in höchstens 24 Minuten für Männer¹ in höchstens 29 Minuten für Frauen¹
- 100 m Schwimmen in höchstens 1:50 Minuten für Männer¹ in höchstens 2 Minuten für Frauen¹
- 100 m Rückenschwimmen, davon 50 m mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 15 m Streckentauchen
- Tieftauchen von der Wasseroberfläche und Heraufholen von drei kleinen Tauchringen aus einer Wassertiefe von etwa zwei Metern innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen
- Sprung aus 3 m Höhe oder 2 Sprünge aus 1 m Höhe, davon je ein Sprung kopf- und fußwärts
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Baderegeln

¹⁾ siehe Altersdifferenzierung in den Ausführungsbestimmungen

- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen
(Selbstrettung und einfache Fremdreitung)

4.3 Ausführungsbestimmungen für Schwimmprüfungen

4.3.1 Vorbereitende Prüfungen (Anfängerzeugnis)

Das Zeugnis Frühschwimmen-Seepferdchen erfüllt eine wichtige Funktion der Motivation, um zum sicheren Schwimmen hinzuführen. Die Kriterien des Seepferdchens erfüllen jedoch nicht die Anforderungen an ein sicheres Schwimmen! (vergl. auch Aufdruck auf den Urkunden)

Sicher schwimmen heißt, mit jeder Situation im Wasser klarzukommen!

Kriterien für ein sicheres Schwimmen sind:

- sich unter Wasser genauso gut zurechtzufinden, wie über Wasser,
- auf dem Rücken genauso gut schwimmen zu können, wie auf dem Bauch,
- 15 Minuten ohne Halt und ohne Hilfen im tiefen Wasser schwimmen zu können,
- mehrere Sprünge zu beherrschen und
- beim Wasserschlucken nicht anhalten zu müssen.

Weil jede Schwimmart als Anfangsschwimmart geeignet ist, erfolgt keine Festlegung auf eine bestimmte Anfangsschwimmart.

4.3.2 Schwimmprüfungen

- Die Schwimmprüfungen dienen der Förderung einer allgemeinen Grundausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung.
- Die Prüfungen für Jugendliche sind im Deutschen Jugendschwimmpass zusammengefasst.
- Der Deutsche Jugendschwimmpass umfasst folgende drei Leistungen:
 - Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Bronze - Freischwimmer -
 - Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Silber -
 - Deutsches Jugendschwimmabzeichen - Gold -

Das deutsche Jugendschwimmabzeichen - Gold - darf frühestens mit 9 Jahren erworben werden.

- Der Deutsche Schwimmpass umfasst folgende drei Leistungen:
 - Deutsches Schwimmabzeichen - Bronze - Freischwimmer -
 - Deutsches Schwimmabzeichen - Silber -
 - Deutsches Schwimmabzeichen - Gold -

Der Deutsche Schwimmpass darf frühestens mit 18 Jahren erworben werden.

- Für jede Stufe der Schwimmprüfungen gibt es Abzeichen.
- Nur die beurkundete Prüfung berechtigt zum Tragen der entsprechenden Abzeichen.
- Die Prüfungsstufen des Deutschen Jugendschwimmpasses und des Deutschen Schwimmpasses entsprechen sich, es werden einheitliche Abzeichen je Stufe verwendet.
- Die Prüfungen für den Deutschen Jugendschwimmpass bzw. Deutschen Schwimmpass sollen in der vorgenannten Reihenfolge einzeln abgelegt werden. Nur die jeweils abgelegte Prüfung wird im Schwimmpass beurkundet; gleichzeitig miteerfüllte andere Prüfungen dürfen nicht bestätigt werden.
- Die Prüfungen für jedes einzelne Schwimmzeugnis müssen (nach Abschluss der entsprechenden Ausbildung) in einem Zeitraum von 2 Monaten abgelegt werden, gerechnet vom Tag der ersten erfüllten Bedingung an.
- Schwimmprüfungen dürfen nur dort abgenommen werden, wo die Wassertiefe die Körpergröße des Prüflings überschreitet.
- Der Sprung vom Beckenrand muss ins tiefe Wasser erfolgen. Deutliches Abspringen und vollständiges Eintauchen ist notwendig. Bei der Prüfung zum deutschen Jugendschwimmabzeichen - Bronze - Freischwimmer - sollte ein Startsprung mit Ausgleiten angestrebt werden.
- Beim Deutschen Jugendschwimmabzeichen - Gold - muss das Kraulschwimmen mit Atmung durchgeführt werden.
- Die erzielten und gemessenen Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden.
- Bei den Schwimmprüfungen für den Deutschen Schwimmpass werden die Höchstzeiten je Lebensjahrzehnt (erstmal mit dem vollendeten 30. Lebensjahr)
 - um 1 Minute beim 200-m-Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen - Bronze - Freischwimmer - und beim 400-m-Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen - Silber -,
 - um 2 Minuten beim 1000-m-Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen - Gold - sowie
 - um 10 Sekunden beim 100-m-Schwimmen für das Deutsche Schwimmabzeichen - Gold - erhöht.

- Für das Tieftauchen werden am besten kleine Tauchringe oder Teller aus Plastik oder Gummi verwendet. Der Schwimmer muss voll aufgetaucht sein und seinen Gegenstand aus dem Wasser halten bzw. an Land werfen. Für die Mehrfach-Tauchübungen sollen 6 Teller oder Ringe auf einer Grundfläche von ca. 5 x 5 m in etwa 2 m Wassertiefe verteilt werden. In ungünstigen Gewässern kann dreimaliges Tieftauchen und Heraufholen von Kies o.ä. verlangt werden.
- Körperbehinderte werden in die Schwimmbildung einbezogen, soweit dies ihre Behinderung erlaubt. Ein ärztliches Attest muss über den Grad der Behinderung und die allgemeine Sporttauglichkeit Auskunft geben. Behinderungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind Funktionsbeschränkungen mindestens eines Armes oder Beines (z.B. durch Amputation, Lähmung, Missbildung), wofür Sonderleistungen eingeräumt werden können.
 - Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittsgelähmte, können im Wasser starten.
 - Sonstige Sonderleistungen bei den Schwimmbabzeichen
 - Silber -
 - 400 m Schwimmen in höchstens 20 Minuten
 - Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittsgelähmte): Aus 5 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe bzw. 2 Sprünge vom Beckenrand)
 - Sonstige Sonderleistungen beim Deutschen Jugendschwimmbabzeichen - Gold -:
 - 50 m Schwimmen in beliebiger Technik in höchstens 80 Sekunden (anstelle von: 50 m Brustschwimmen in höchstens 70 Sekunden)
 - 25 m Schwimmen in einer anderen Technik als bei der vorstehenden Disziplin gewählt (anstelle von: 25 m Kraulschwimmen)
 - 50 m Rückenschwimmen (anstelle von: 50 m Rückenschwimmen ohne Armtätigkeit mit Grätschschwung)
 - 10 m Streckentauchen (für Behinderte mit doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: 15 m Streckentauchen)
 - Tieftauchen: Heraufholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von 4 Minuten in höchstens 4 Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen)
 - Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittsgelähmte): Aus 8 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe)
 - 50 m Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacke entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 m Transportschwimmen)
 - Sonstige Sonderleistungen beim Deutschen Schwimmabzeichen - Gold -:
 - 1000 m Schwimmen in höchstens 28 Minuten für Männer, in höchstens 33 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 24 bzw. 29 Minuten)
 - 100 m Schwimmen in höchstens 2 Minuten für Männer, in höchstens 2:10 Minuten für Frauen (anstelle von: in höchstens 1:50 bzw. 2 Minuten)
 - 100 m Rückenschwimmen (Einschränkungen der Schwimmtechnik entfallen)
 - Tieftauchen: Heraufholen von drei kleinen Tauchringen innerhalb von 4 Minuten in höchstens 4 Tauchversuchen (bei doppeltem Arm- oder Beinschaden anstelle von: innerhalb von 3 Minuten in höchstens 3 Tauchversuchen)
 - Weit-Tieftauchen (für Schwerstbehinderte, z.B. Querschnittsgelähmte): Aus 8 m Entfernung ca. 2 m Tieftauchen mit Heraufholen eines Gegenstandes (anstelle von: Sprung aus 3 m Höhe)
 - 50 m Kleiderschwimmen (Hosenbein und Ärmel der Jacke entsprechend der Behinderung gekürzt; anstelle von: 50 m Transportschwimmen)

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung für alle Schwimmprüfungen sind:

- Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen der DLRG (A/P S/RS), sowie Lehrscheininhaber DLRG, DRK und ASB im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Inhaber des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Silber - (DRSA Silber) mit einem Mindestalter von 18 Jahren im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Sportlehrer und Lehrer mit Schwimmlehrerbefähigung
- Lehrer, die den Schwimmunterricht an Hochschulen erteilen
- Lehrer mit der Lehrberechtigung zur Erteilung von Schwimmunterricht und Lehrer, die mit der Erteilung von Schwimmunterricht nach den entsprechenden Richtlinien der Länder beauftragt sind

- Staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- Staatlich geprüfte Schwimmmeister, geprüfte Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen, Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe
- Mitglieder des Deutschen Schwimmverbandes, des Deutschen Turner-Bundes und des Verbandes Deutscher Sporttaucher, die eine entsprechende gültige Prüfberechtigung ihrer Organisation besitzen
- Fachsportleiter Schwimmen der uniformierten Verbände.

5. **Deutscher Leistungsschwimmpass** (Anlage A-4 der Deutschen Prüfungsordnung)

5.1 **Deutsches Leistungsschwimmabzeichen „Hai“** Leistungen:

- 50 m Brustschwimmen unter 1:00 Minuten
- 50 m Kraulschwimmen unter 0:50 Minuten
- 50 m Rückenkräulen unter 1:00 Minuten
- Kopfsprung aus 3 m Höhe oder Salto vorwärts aus 1 m Höhe
- 25 m Wasserballdribbeln

5.2 **Deutsches Leistungsschwimmabzeichen Silber** Leistungen:

- 100 m Brustschwimmen unter 1:55 Minuten
- 100 m Kraulschwimmen unter 1:40 Minuten
- 100 m Rückenkräulen unter 1:50 Minuten
- 100 m Lagenschwimmen ohne Zeitlimit
- 400 m Freistil unter 10:00 Minuten
- Kopfsprung vorwärts aus 3 m Höhe
- Salto vorwärts aus 1 m Höhe
- 25 m Wasserballdribbeln unter 25 Sekunden

5.3 **Deutsches Leistungsschwimmabzeichen Gold** Leistungen:

- 100 m Brustschwimmen männlich unter 1:35 Minuten
weiblich unter 1:45 Minuten
- 100 m Kraulschwimmen männlich unter 1:20 Minuten
weiblich unter 1:30 Minuten
- 100 m Rückenkräulen männlich unter 1:35 Minuten
weiblich unter 1:45 Minuten
- 50 m Schmetterling männlich unter 0:40 Minuten
weiblich unter 0:45 Minuten
- 400 m Kraulschwimmen männlich unter 7:00 Minuten
weiblich unter 8:00 Minuten
- Kopfsprung vorwärts aus 3 m Höhe
- Salto vorwärts aus 1 m Höhe
- 50 m Wasserballdribbeln unter 1:00 Minute

5.4 **Ausführungsbestimmungen für die Abnahme von Prüfungen für den Deutschen Leistungsschwimmpass**

- Die Verantwortung für die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.
- Leistungen, für die keine bestimmte Zeit vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterbrechung zügig erfüllt werden.
- Für alle Leistungsforderungen in den Schwimmlagen gelten die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes.
- Die geforderten Leistungen müssen innerhalb von sechs Monaten erfüllt werden.
- Die Urkunden müssen neben der Unterschrift des Prüfers den Stempel der Abnahmestelle tragen.

Berechtigt zur Abnahme der Leistungen sind:

- Mitglieder von Schwimmvereinen und -abteilungen, die Inhaber des Riegenführer-, Übungsleiter-, Jugendleiter- oder Kampfrichterausweises oder einer Trainerlizenz sind; außerdem bewährte Schwimmtrainer (letztere nur im Auftrag und im Bereich ihres Vereins)
- Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen der DLRG (A/P S/RS), sowie Lehrscheininhaber DLRG, DRK und ASB im Auftrag und im Bereich ihrer Gliederung
- Mitglieder des Deutschen Turnerbundes und des Verbandes Deutscher Sporttaucher, die eine gültige Prüfberechtigung ihrer Organisation besitzen
- Lehrer, die Schwimmunterricht an Hochschulen und Schulen erteilen
- Staatlich geprüfte Schwimmlehrer
- Staatlich geprüfte Schwimmmeister und Meister, geprüfte Schwimmmeister und Schwimmmeistergehilfen, Fachangestellte und Meister für Bäderbetriebe
- Fachsportlehrer Schwimmen der uniformierten Verbände.

6. **Rettungsschwimmprüfungen** (Anlage A-2 der Deutschen Prüfungsordnung)

6.1 **Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Bronze**

Leistungen:

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 200 m Schwimmen in höchstens 10 Minuten, davon 100 m in Bauchlage und 100 m in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 100 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 4 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- 3 verschiedene Sprünge aus etwa 1 m Höhe (z. B. Abrenner, Kopfsprung, Paketsprung, Startsprung, Fußsprung)
- 15 m Streckentauchen
- zweimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, einmal kopfwärts und einmal fußwärts, innerhalb 3 Minuten mit zweimaligem Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 2 und 3 m)
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
 - Halsumklammerung von hinten
 - Halswürgegriff von hinten
- 50 m Schleppen mit Kopf- und Achselgriff und dem Standard Fesselschleppgriff
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 m Anschwimmen in Bauchlage, hierbei etwa auf halber Strecke Abtauchen auf 2 bis 3 m Wassertiefe und Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen und das Anschwimmen fortsetzen
 - 20 m Schleppen eines Partners
- Demonstration des Anlandbringens
- Vorführung der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Gefahren am und im Wasser
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremdreitung)
- Vermeidung von Umklammerungen
- Atmung und Blutkreislauf
- Hilfe bei Verletzungen und Ertrinkungsunfällen, Hitze- und Kälteschäden
- Aufgaben der ausbildenden Wasserrettungsorganisationen

6.2 **Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Silber**

Leistungen:

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 400 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten, davon 50 m Kraulschwimmen, 150 m Brustschwimmen und 200 m Schwimmen in Rückenlage mit Grätschschwung ohne Armtätigkeit
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 12 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- Sprung aus 3 m Höhe
- 25 m Streckentauchen
- dreimal Tieftauchen von der Wasseroberfläche, zweimal kopfwärts und einmal fußwärts innerhalb 3 Minuten, mit dreimaligem Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- 50 m Transportschwimmen: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
 - Halsumklammerung von hinten
 - Halswürgegriff von hinten
- 50 m Schleppen in höchstens 4 Minuten, beide Partner in Kleidung, je eine Hälfte der Strecke mit Kopf- oder Achsel- und einem Fesselschleppgriff (Standard Fesselschleppgriff oder Seemannsgriff)
- Kombinierte Übung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist:
 - 20 m Anschwimmen in der Bauchlage
 - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe, Heraufholen eines 5-kg-Tauchrings oder eines gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
 - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
 - 25 m Schleppen
 - Anlandbringen des Geretteten

- 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Gefahren am und im Wasser
- Rettungsgeräte
- Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen (Selbst- und Fremdreitung)
- Vermeidung von Umklammerungen
- Erste Hilfe
- Rechte und Pflichten bei Hilfeleistungen
- Aufgaben und Tätigkeiten der ausbildenden Wasserrettungsorganisationen

6.3 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Gold

Leistungen:

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil

Die praktische Prüfung umfasst folgende Elemente:

- 300 m Flossschwimmen in höchstens 6 Minuten, davon 250 m in Bauch- oder Seitenlage und 50 m Schleppen, Partner in Kleidung (Kopf- oder Achselschleppgriff)
- 300 m Schwimmen in Kleidung in höchstens 9 Minuten, anschließend im Wasser entkleiden
- 100 m Schwimmen in höchstens 1:40 Minuten
- 30 m Streckentauchen, dabei von 10 kleinen Ringen oder Tellern, die auf einer Strecke von 20 m in einer höchstens 2 m breiten Gasse verteilt sind, mindestens 8 Stück aufsammeln
- dreimal Tieftauchen in Kleidung innerhalb von 3 Minuten; das erste Mal mit einem Kopfsprung, anschließend je einmal kopf- und fußwärts von der Wasseroberfläche mit gleichzeitigem Herausheben von jeweils zwei 5-kg-Tauchringen oder gleichartigen Gegenständen, die etwa 3 m voneinander entfernt liegen (Wassertiefe zwischen 3 und 5 m)
- 50 m Transportschwimmen, beide Partner in Kleidung: Schieben oder Ziehen in höchstens 1:30 Minuten
- Fertigkeiten zur Vermeidung von Umklammerungen sowie zur Befreiung aus:
 - Halsumklammerung von hinten
 - Halswürgegriff von hinten
- Kombinierte Übung (beide Partner in Kleidung, die ohne Pause in der angegebenen Reihenfolge zu erfüllen ist):
 - 25 m Schwimmen in höchstens 30 Sekunden
 - Abtauchen auf 3 bis 5 m Tiefe, Herausheben eines 5-kg-Tauchringes oder gleichartigen Gegenstandes, diesen anschließend fallen lassen
 - Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff
 - 25 m Schleppen in höchstens 60 Sekunden mit einem Fesselschleppgriff
 - Anlandbringen des Geretteten
 - 3 Minuten Vorführen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW)
- Handhabung folgender Rettungsgeräte:
 - Retten mit Rettungsball und Leine:
 - Weitwerfen in einen Zielsektor mit 3-m-Öffnung in 12 m Entfernung: 6 Würfe innerhalb von 5 Minuten, davon 4 Treffer
 - Retten mit Rettungsgurt und Leine (als Schwimmer und Leinenführer)
- Handhabung gebräuchlicher Hilfsmittel zur Wiederbelebung

Die theoretische Prüfung umfasst den Nachweis folgender Kenntnisse:

- Vermeidung von Umklammerungen
- Erste Hilfe
- Die Wasserrettungsorganisationen: Organisation, Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung des Wasserrettungsdienstes

6.4 Ausführungsbestimmungen für Rettungsschwimmprüfungen

- DLRG/DRK/ASB-Lehrgänge zur Vorbereitung auf DLRG/DRK/ASB-Prüfungen dürfen nur von Ausbildern geleitet werden, die von der zuständigen DLRG/DRK/ASB-Gliederung dazu beauftragt und Mitglieder der DLRG/des DRK/des ASB sind. Die Abnahme der Prüfungen und deren Beurkundungen dürfen nur von dazu beauftragten Ausbildern/Prüfern Schwimmen/Rettungsschwimmen der DLRG (A/P S/RS) sowie Lehrscheininhabern der DLRG/ASB und Lehrscheininhabern Rettungsschwimmen des DRK vorgenommen werden.
- Alle Prüfungen müssen in mindestens 1,80 m tiefem Wasser durchgeführt werden.

- Das Mindestalter zum Erwerb (Ausbildung und Prüfung) eines Rettungsschwimmabzeichens beträgt:

- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Bronze - 12 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Silber - 15 Jahre
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Gold - 16 Jahre.

- Die Prüfungen zu den deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Silber und Gold - müssen in dieser Reihenfolge abgelegt werden. Eine Prüfung muss abgeschlossen sein, bevor der Bewerber an einem Lehrgang für die nächsthöhere Stufe teilnehmen darf.

- Vor Beginn des Lehrgangs zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Gold - muss eine Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorgelegt werden, die nicht älter als ein Jahr sein darf.

- Die Prüfungen zu den Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK/des ASB - Silber bzw. Gold - können jährlich einmal wiederholt und beurkundet werden. Für jede fünfte Wiederholung wird das Abzeichen mit der entsprechenden Zahl verliehen. Einzelleistungen können in die Urkunde eingetragen werden.

- Die praktischen Fertigkeiten sind während des vorbereitenden Lehrgangs gründlich zu üben, damit sie bei der Prüfungsabnahme einwandfrei beherrscht werden. Die notwendige Theorie ist auf der Grundlage der DLRG/DRK/ASB-Lehrmaterialien (jeweils neueste Auflage) in verständlicher Form zu unterrichten.

- Als Bekleidung sind Jacke und lange Hose (Körperanzug) zu verwenden. Verliert ein Prüfling während des Entkleidens ein Kleidungsstück, so ist dieses durch Tauchen wiederzuholen.

- Beim Entkleiden nach dem Kleiderschwimmen sind Festhalten am Beckenrand oder andere Hilfen nicht gestattet.

- Beim Abtauchen fußwärts muss die geforderte Tiefe mit den Füßen zuerst erreicht werden.

- Bei Prüfungen der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) sind die jeweils gültigen Ausbildungsrichtlinien zugrunde zu legen. Es sind als anatomische und physiologische Grundlagen Kenntnisse über Aufbau und Funktion von Atmung und Blutkreislauf zu verlangen. Wichtig ist die einwandfreie praktische Vorführung der Methoden über eine Zeit von 3 Minuten. Die Verwendung von Übungsgeräten wird empfohlen.

- Die im DLRG/DRK/ASB-Lehrmaterial, neueste Auflage, beschriebenen Befreiungs- und Rettungsgriffe (Transport-, Schlepp-, Hebe- und Tragegriffe) sind gründlich zu üben und in der Prüfung zu verlangen, andere Griffe sind nicht gestattet. Die Griffe müssen sicher beherrscht und über die vorgeschriebene Strecke einwandfrei vorgeführt werden.

- Beim Schleppen muss das Gesicht des Verunglückten über Wasser sein, der Geschleppte darf nicht mithelfen.

- Die Befreiungsgriffe sind bei der Prüfung vom Prüfer selbst oder einem Beauftragten, nicht von den Prüflingen untereinander (etwa als Partnerübung) im Wasser abzunehmen. Dabei ist auf die exakte und auch kraftvolle Durchführung der Befreiung zu achten. Jede Befreiung aus einer Umklammerung, die mit Hilfe eines Armhebels gelöst wird, endet in dem Standard-Fesselschleppgriff.

- Der Ausbildung und Prüfung an Hilfsmitteln zur Wiederbelebung sind die in den offiziellen Lehrunterlagen, neueste Auflage, beschriebenen Geräte zugrunde zu legen.

- Bei den Prüfungen „Hilfe bei Bade-, Boots- und Eisunfällen“, „Rettungsgeräte“ sowie „Aufgaben und Organisation der Wasserrettungsorganisationen“ ist das zu verlangen, was das DLRG/DRK/ASB-Lehrmaterial aussagt. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, sind Erweiterungen dieser Stoffgebiete in Theorie und Praxis zu behandeln (z.B. Gezeiten, Brandung, Strömung).

- Die Erste-Hilfe-Leistungen können im Verlauf eines Lehrgangs zum DRSA Silber erworben werden. Sie umfassen die durch die Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegten Inhalte der 8 Doppelstunden Erste Hilfe-Ausbildung. Diese Ausbildung in Erste Hilfe kann ersetzt werden durch den Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden, die nicht länger als 3 Jahre oder eines Erste-Hilfe-Trainings von mindestens 4 Doppelstunden, das nicht länger als 2 Jahre zurückliegen und bei jeder ausbildungsberechtigten Organisation erworben werden darf.

- Falls sich bestimmte Prüfungsteile nicht im heimischen Bezirk abnehmen lassen, können diese auch an einem anderen geeigneten Ort in einem Nachbarbezirk abgenommen werden.

- Ein Lehrgang für eine Rettungsschwimm-Prüfung umfasst mindestens 16 Stunden Ausbildung in Theorie und Praxis (ohne Erste-Hilfe-Ausbildung); die anschließende Prüfung muss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

- Die Numerierung der Rettungsschwimmurkunden wird innerhalb der ausstellenden Verbände einheitlich vorgenommen. Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

III. Grundsätze für Lehrscheinprüfungen

(Anlage A-5 der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil A - Fassung der DLRG (Anlage A-5 a der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil B - Fassung des DRK (Anlage A-5 b der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil C - Fassung des ASB (Anlage A-5 c der Deutschen Prüfungsordnung)

Teil A: DLRG-Lehrscheinprüfungen

Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrschein)

Die Ausbildung zum Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen beinhaltet eine gemeinsame und eine fachspezifische Ausbildung.

Gemeinsamer Grundausbildungsblock

Der gemeinsame Grundausbildungsblock zur Erlangung der Lehrqualifikation im Rahmen der Lizenzausbildung der DLRG beinhaltet die Vermittlung von

- Methodisch didaktischen Grundlagen
 - Grundkenntnissen des Personen- und vereinsbezogenen Bereiches
- Die Inhalte werden durch den Landesverband/Präsidium vermittelt, Näheres regeln die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung in der DLRG

Fachausbildung Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber)

Die Bezeichnung Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber) wird im folgenden A/P S/RS abgekürzt.

Voraussetzungen für den Erwerb:

Folgende Voraussetzungen sind vom Bewerber zu erfüllen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft in der DLRG
- Befürwortung durch die zuständige Gliederung oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des ASB, des DRK - Silber
- Erste Hilfe-Kurs (mind. 8 Doppelstunden), nicht älter als 3 Jahre oder Erste Hilfe-Training (mind. 4 Doppelstunden), nicht älter als 2 Jahre.
- Teilnahme an einem Ausbildungshelferlehrgang „Schwimmen“
- Teilnahme an einem Ausbildungshelferlehrgang „Rettungsschwimmen“
- Erfolgreiche Durchführung von je einem Kursus im Schwimmen und Rettungsschwimmen unter Aufsicht eines beauftragten (A/P S/RS) Lehrscheininhabers, Betreutes Praktikum/Hospitation
- Nachweis der Teilnahme an einem Grundausbildungsblock
- Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, dabei u.a.:
 - Nachweis von Fertigkeiten im Brust-, Rücken- und Kraulschwimmen
 - Wiederholung von Leistungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG/des DRK/des ASB - Silber

Lehrschein für die Ausbildung und Prüfung von Schwimmern und Rettungsschwimmern

Leistungen:

- Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Lehrproben im Schwimmen und Rettungsschwimmen
- Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers, der Wirkungsweise seiner wichtigsten Organe und der Wiederbelebung
- Erklären wichtiger Rettungs- und Wiederbelebungsgesetze und ihrer praktischen Anwendung
- Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Methodik des Schwimmens und Rettens
 - Physikalische und physiologische Grundlagen des Tauchens
 - Organisation und Durchführung des Rettungswachdienstes
 - Rechts- und Versicherungsgrundlagen
 - Die Wasserrettungsorganisationen (DLRG/DRK/ASB)
 - Aufgaben, Satzung, Ordnungen

Ausführungsbestimmungen für Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen-(Lehrschein)prüfungen

- Auf die Teilnahme an den Ausbildungshelferlehrgängen und die Durchführung von Anfangsschwimmkursen kann als Voraussetzung verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (z.B. aufgrund der Schwimmmeister- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeit) nachgewiesen werden.
- Aufgrund nachgewiesener Qualifikation kann auf Teile der Ausbilder/Prüfer (Lehrschein)prüfung verzichtet werden.
- Die Urkunde berechtigt den Ausbilder/Prüfer Schwimmen/Rettungsschwimmen (Lehrscheininhaber) als Mitglied der DLRG für vier Jahre zur Ausbildung und Prüfungsabnahme im Bereich seines zuständigen Bezirks. Voraussetzung für eine Verlängerung um vier Jahre ist die Mitgliedschaft (ausgenommen der unter 5. „Voraussetzungen“ beschriebene Personenkreis) sowie die Teilnahme an mindestens einem Informations- und Fortbildungslehrgang des Landesverbandes bzw. des Präsidiums.

- Eine Lehr- und Prüfberechtigung für den Bereich der Schwimmprüfungen kann auch an Personen ohne Lehrscheinprüfung erteilt werden (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den Schwimmprüfungen). Weitere Einzelheiten werden in Richtlinien des Präsidiums der DLRG festgelegt.
- Die Prüfungen in Anatomie, Physiologie sowie in Erster Hilfe sind von einem Arzt abzunehmen. Nur in Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch von einem Ausbilder/Prüfer (Lehrschein oder Erste Hilfe) abgenommen werden, der dann von der zuständigen Landesverbandsleitung bzw. vom Präsidium dazu besonders beauftragt sein muss.
- Die Bedingungen der Prüfungen sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen.
- Einzureichen sind vor Beginn des Lehrschein-Lehrgangs über den Bezirk bzw. die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes:
 - Prüfungskarte
 - Beurteilung durch die örtliche Gliederung oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
 - Mitgliedsbuch oder -ausweis
 - Urkunde über die Prüfung zum deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des ASB, des DRK - Silber
 - 2 Passbilder
 - Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe von mindestens 8 Doppelstunden, nicht älter als 3 Jahre.
- Die Leistungen werden auf der Prüfungskarte eingetragen, die beim Landesverband/Präsidium verbleibt.
- Die Ausbildung und Prüfung der Bewerber wird im Auftrag des DLRG-Präsidiums verantwortlich von der zuständigen Landesverbandsleitung in Verbindung mit den Bezirken durchgeführt. Lehrscheininhaber, die Lehrscheinanwärter ausbilden, müssen vom Landesverband gesondert dazu beauftragt sein. Die Lehrscheinprüfung wird von einer Kommission des Landesverbandes/Präsidiums abgenommen.
- Ausbildung und Prüfung haben nach dem Rahmenplan des Präsidiums zu erfolgen.
- Bewerber für den Lehrschein haben folgende Erklärung zu unterschreiben:
 - Ich erkenne die Prüfungsordnung und die Ausführungsbestimmungen der DLRG an und verpflichte mich, als Lehrscheininhaber bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren.
 - Nach bestandener Prüfung stellt der Landesverband/das Präsidium die Urkunde aus. Er/Es nummeriert und registriert sie entsprechend den Richtlinien des Präsidiums. Die eingesandten persönlichen Unterlagen werden zurückgegeben.

Teil B: DRK-Lehrscheinprüfungen

Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Mitgliedschaft im DRK
- Die Mitgliedschaft kann entfallen, wenn die Lehr- und Prüfberechtigung nur für bestimmte Bereiche des öffentlichen Dienstes erworben werden soll (Schulen, Universitäten, Bundeswehr, Polizei)
- Befürwortung der Zulassung zur Ausbildung durch den zuständigen Bezirk (oder entspr. Gliederung) oder die zuständige Stelle des öffentlichen Dienstes
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (DRK/DLRG/ASB) (nicht älter als drei Jahre)
- Abgeschlossene Erste-Hilfe-Ausbildung von mindestens 8 Doppelstunden (nicht älter als drei Jahre)
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrschein-Vorbereitungslehrgang (darin eingeschlossen: „Ausbildungshelferlehrgang“) mit Überprüfung der Schwimmfertigkeit und Wiederholung von Prüfungsleistungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens - Silber
- Erfolgreiche Durchführung von einem Lehrgang im Rettungsschwimmen unter Aufsicht eines beauftragten Lehrscheininhabers (Ausbilders)

Prüfung für den Lehrschein Rettungsschwimmen (Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung im Rettungsschwimmen)

Leistungen:

1. Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Lehrproben im Rettungsschwimmen
2. Kenntnisse vom Bau des menschlichen Körpers, der Wirkungsweise seiner wichtigsten Organe und der Wiederbelebung (einschl. der Vorgänge bei Ertrinkungs- und Badetod, der Folgen von Erschöpfung, Unterkühlung, bei Krämpfen)
3. Kenntnis über wichtige Rettungs- und Wiederbelebungsgesetze und Demonstration der Anwendung
4. Nachweis folgender Kenntnisse:
 - Didaktik und Methodik des Rettungsschwimmens
 - Die WW-DRK: Aufgaben, Satzung, Dienstordnung
 - Die Prüfungsordnungen Schwimmen und Rettungsschwimmen und Ausführungsbestimmungen

Die Prüfungen von 2. und 4. können in mündlicher und/oder schriftlicher Form durchgeführt werden.

Ausführungsbestimmungen für Lehrscheinprüfungen

- Auf die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen kann als Voraussetzung verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (z. B. aufgrund der Schwimmmeister- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeit) nachgewiesen werden.
- Der Lehrschein berechtigt den Inhaber für vier Jahre zur Ausbildungs- und Prüfungsabnahme im Bereich seines zuständigen Bezirks bzw. des unmittelbaren Bereiches des öffentlichen Dienstes.
- Voraussetzung für eine Verlängerung um weitere vier Jahre ist die Mitgliedschaft (ausgenommen der Personenkreis aus dem öffentlichen Dienst) und die erfolgreiche Teilnahme an einem Informations- und Fortbildungslehrgang.
- Eine Prüferechtigung für die Schwimmprüfungen kann auch an Personen ohne Lehrscheinprüfung erteilt werden (vgl. Ausführungsbestimmungen zu den Schwimmprüfungen). Weitere Einzelheiten werden in Richtlinien des DRK festgelegt.
- Die Prüfungen in 2. sind von Prüfern abzunehmen, die durch die zuständige Lehrscheinprüfungskommission bestellt werden.
- Die Bedingungen der Lehrscheinprüfung sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen.
- Einzelheiten über das Einreichen von Unterlagen werden durch Richtlinien der für die Prüfung zuständigen Stelle festgelegt.
- Die Prüfungsleistungen werden in eine Prüfungskarte eingetragen.
- Die Ausbildung und Prüfung der Lehrscheinbewerber werden verantwortlich von dazu berufenen Ausbildern durchgeführt. Näheres regelt eine Dienstanweisung und ein Rahmenplan.
- Bewerber für den Lehrschein haben eine Erklärung zu unterschreiben, in der sie die Prüfungsordnung und die Ausführungsbestimmungen anerkennen und sich verpflichten, als Lehrscheininhaber bei der Ausbildung und Prüfungsabnahme danach zu verfahren. Zuwiderhandlungen können den Verlust der Lehrberechtigung nach sich ziehen.

Nach bestandener Prüfung stellen die Landesverbände die Lehrscheine aus. Über die Registrierung und das Verfahren werden gesonderte Richtlinien erlassen. Eingesandte persönliche Unterlagen werden zurückgegeben.

Übergangsbestimmungen:

- Das DRK erlässt Übergangsbestimmungen. Alte Lehrberechtigungen verlieren spätestens nach einem Jahr nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung endgültig ihre Gültigkeit.

Teil C: ASB-Lehrberechtigung Rettungsschwimmen (Lehrschein)**Voraussetzungen:**

- Mindestalter 18 Jahre
- Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber (ASB, DLRG, DRK).
- Sanitätsdienstliche Fachausbildung
- Lehrgang Anfangsschwimmen als Teilnehmer und/oder Lehrgangshelfer.
- Lehrgang Rettungsschwimmen als Teilnehmer und/oder Lehrgangshelfer mit Wiederholung der Prüfungsleistungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Silber.
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb der Lehrberechtigung Rettungsschwimmen.
- Durchführung von je einem Lehrgang der Anfangs- und Rettungsschwimmausbildung unter Aufsicht einer erfahrenen und dazu beauftragten Lehrkraft.

Geforderte Leistungen:

- Nachweis der organisatorischen Fähigkeiten und des Unterrichtsgeschicks durch Lehrproben aus der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung.
- Kenntnisse vom Bau des menschlichen Körpers, der Wirkungsweise seiner wichtigsten Organe und der Wiederbelebung unter besonderer Berücksichtigung der Folgen und Maßnahmen bei Erschöpfung, Unterkühlung und bei Krämpfen sowie der Vorgänge beim Tod im Wasser.
- Kenntnisse der Wirkungsweise und Handhabung der wichtigsten Rettungs- und Wiederbelebungsgeräte.
- Nachweis ausreichender Kenntnisse:
 - zur Didaktik und Methode des Schwimmens und Rettens
 - zur Unfallverhütung
 - zu den Rechts- und Versicherungsgrundlagen
 - über den Wasserrettungsdienst im ASB

Erwerb der Lehrberechtigung Rettungsschwimmen (Lehrschein)**Ausführungsbestimmungen:**

- Die Durchführung von Ausbilderlehrgängen im Arbeiter-Samariter-Bund richtet sich nach den jeweils vom ASB-Bundesvorstand beschlossenen Richtlinien zur Ausbildung.
- Die vom Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V. erteilte Lehrberechtigung erstreckt sich auf die definierten Lehrgänge der Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung und schließt die Prüfungsabnahme ein. Sie wird mit erfolgreichem Lehrgangsabschluss oder durch Anerkennung für maximal drei Jahre erteilt. Eine Verlängerung der Lehrberechtigung um weitere drei Jahre ist nur durch Teilnahme an einer Fortbildung möglich.

- Auf die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang kann verzichtet werden, wenn entsprechende Qualifikationen (z.B. Schwimmmeister- oder Sportlehrerausbildung bzw. -tätigkeiten) anderweitig erworben wurden und nachgewiesen werden (Anerkennung).
- Alle im Auftrag des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. tätigen Lehrkräfte und die ihnen zuzuordnenden Lehrberechtigungen und (Prüfungs-)Unterlagen werden in einer Ausbilderzentraldatei beim ASB-Bundesverband registriert.

IV. Lehrerfortbildung

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Maßgaben der einzelnen Länder zur Lehrerfortbildung wird empfohlen, dass alle im Schulschwimmen unterrichtenden Lehrer sich in der Rettungsfähigkeit einschließlich der neuesten HLW-Techniken (Herz-Lungen-Wiederbelebungs-Techniken analog den Anforderungen zum Deutschen Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/ des DRK/ des ASB - Bronze) Fortbildungsmaßnahmen möglichst regelmäßig unterziehen. Diese Fortbildungsempfehlung geschieht in der Absicht, bei den Schwimmen unterrichtenden Lehrkräften die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Rettung und Selbstrettung präsent zu halten, um einen möglichen Ertrinkungstod ihrer Schüler abzuwenden.

V. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und gilt 5 Jahre.

Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wurde.

Ordnung der Beschulung, Prüfungen, Studienvorbereitung von ausgesiedelten und ausländischen Personen

13-61

Übergreifende Bestimmungen

13-61 Nr. 1

Richtlinien für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 10.03.1992 (GABl. NW. I S. 67)¹

1. Zweck und Zielgruppe der Sprachprüfung

- 1.1 Schülerinnen und Schülern kann beim Erwerb der in Nr. 2 genannten Berechtigungen und Abschlüsse die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache (erste oder zweite Fremdsprache ab Klasse 5 bzw. Klasse 6) durch eine Sprachprüfung anerkannt werden, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht,
 - eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen,
 - die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden.
- 1.2 Ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler können statt in der Amtssprache des Herkunftslandes auch in Russisch eine Sprachprüfung ablegen.
- 1.3 Auf eine Sprachprüfung bei Schülerinnen und Schülern kann verzichtet werden, wenn das entsprechende Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR)
 - A2 für den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
 - A2/B1 für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und
 - B1 für den mittleren Schulabschluss
 durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat nachgewiesen wird.
- 1.4 Voraussetzung für das Ablegen einer Sprachprüfung ist, dass fachkundige Prüferinnen oder Prüfer (in der Regel mit Lehrerfahrung in der jeweiligen Sprache) zur Verfügung stehen.
- 1.5 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses und des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gemäß §§ 38 und 39 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:
 - 1.5.1 Für Schülerinnen und Schüler, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in die deutsche Schule eintreten, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.
 - 1.5.2 Für Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Schule erst ab der Klasse 7 oder der Klasse 8 besuchen und bis zum Schulabschluss an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Amtssprache des Herkunftslandes im Umfang von mindestens drei Wochenstunden regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe der vorgenannten Abschlüsse die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

2. Anspruchshöhe der Sprachprüfung und Prüfungsanforderungen

- 2.1 Die Sprachprüfung ist abzustellen auf:
 - den Hauptschulabschluss nach Klasse 9,
 - den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,
 - den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),
 - das Anspruchsniveau der Einführungsphase der gymnasiale Oberstufe in einer fortgeführten Fremdsprache,
 - die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen).
- 2.2 Die Anforderungen der Sprachprüfung müssen den Leistungsansprüchen entsprechen, die - bezogen auf die jeweilige Berechtigung bzw. den jeweiligen Abschluss - für die Pflichtfremdsprachen oder die Wahlpflichtfremdsprachen gelten.

3. Durchführung der Sprachprüfung

- 3.1 Für die Durchführung der Sprachprüfung ist die obere Schulaufsichtsbehörde verantwortlich.
- 3.2 Bei einer geringen Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern für eine bestimmte Sprache können diese landesweit zusammengefasst und bei einer oberen Schulaufsichtsbehörde zentral geprüft werden.

4. Prüfungsausschüsse

- 4.1 Die Prüfungsausschüsse für die Sprachprüfung bestehen aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern (fachkundigen Lehrkräften).
- 4.2 Der Vorsitz in den Prüfungsausschüssen liegt bei dem zuständigen schulfachlichen Dezernat der oberen Schulaufsichtsbehörde; er kann an die untere Schulaufsichtsbehörde oder an eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter delegiert werden.
- 4.3 Die weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde mit der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben beauftragt. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über Ausnahmen bei der Besetzung der Prüfungsausschüsse.

5. Meldung und Zulassung zur Sprachprüfung

- 5.1 Die Meldungen zur Sprachprüfung erfolgen in der Klasse bzw. Jahrgangsstufe, in der die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können.
- 5.2 Die Schulleitungen, die Leitungen der Einrichtungen der Weiterbildung und der in § 10 Abs. 7 SchulG aufgeführten besonderen Einrichtungen des Schulwesens regeln in ihren Schulen bzw. Einrichtungen die Information der Schülerinnen und Schüler und das Anmeldeverfahren zur Sprachprüfung und stellen sicher, dass der oberen Schulaufsichtsbehörde die jeweiligen Anträge bis zum 15. September vorliegen.
- 5.3 Für die Sprachprüfung in der gymnasialen Oberstufe gelten die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST) Nr. 11.22 (BASS 13-32 Nr. 3.2).
- 5.4 Über die Zulassung zur Sprachprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde; sie teilt ihre Entscheidung schriftlich über die Schule mit.

6. Ort, Zeitpunkt, Gliederung und zeitliche Dauer der Sprachprüfung

- 6.1 Ort und Zeitpunkt der Sprachprüfung werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.
- 6.2 Die Sprachprüfungen finden für die allgemeinbildenden Schulen und die Berufskollegs einmal im Jahr in der Regel zwischen dem Beginn des zweiten Schulhalbjahres und dem 15. März statt. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung und der besonderen Einrichtungen des Schulwesens kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf eine weitere Prüfung im Jahr angeboten werden.
- 6.3 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.
- 6.4 Die schriftliche Prüfung entspricht in Anforderungen, Umfang und Dauer der für die Schulform und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache oder in der Wahlpflichtfremdsprache.
- 6.5 Der mündliche Prüfungsteil beträgt für
 - a) die Fachhochschulreife (Abschluss in berufsbildenden Schulen) höchstens 30 Minuten,
 - b) die übrigen unter Nr. 2.1 aufgeführten Berechtigungen und Abschlüsse 15 bis 20 Minuten.
- 6.6 Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll in deutscher Sprache zu erstellen, das vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Prüfungsprotokoll müssen die Namen des Prüflings und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note mit ihrer Begründung zu ersehen sein.

7. Bewertung der Sprachprüfung

- 7.1 Der Bewertung der einzelnen Schülerleistungen sind die Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) zugrunde zu legen.
- 7.2 Die Gesamtnote wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteiles festgesetzt. Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Prüfungsteile eine ungenügende Leistung aufweist, kann in der Gesamtnote nicht mit ausreichend bewertet werden.
- 7.3 Über die Notenfestsetzung entscheiden die Prüfungsausschüsse mit einfacher Mehrheit.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 09.05.2008 (ABl. NRW. S. 294); RdErl. v. 18.11.2010 (ABl. NRW. S. 629)
RdErl. v. 12.03.2014 (ABl. NRW. S. 185)

8. Verfahren bei Wiederholung der Sprachprüfung

- 8.1 Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Prüfung wiederholt werden, sofern die Verbesserung der Note für eine Versetzung oder für das Erreichen eines Abschlusses erforderlich ist.
- 8.2 Die Wiederholung der Sprachprüfung ist nur einmal möglich, und zwar in der Regel zum Ablauf des folgenden Schuljahres, für Wiederholer aus Lehrgängen von Einrichtungen der Weiterbildung bzw. besonderen Einrichtungen des Schulwesens zum nächsten Prüfungstermin.

9. Bescheinigung

- 9.1 Schülerinnen und Schüler, die sich der Sprachprüfung unterzogen haben, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 1**.
- 9.2 Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist entsprechend den Bestimmungen für die Versetzung oder Abschlussvergabe der jeweiligen Schulform versetzungs- bzw. abschlussrelevant. Die Note wird von der Schule, der Einrichtung der Weiterbildung bzw. der besonderen Einrichtung des Schulwesens anstelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache in das Abschlusszeugnis bzw. in das Versetzungszeugnis übertragen. In der Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen: „Die Note in _____ wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) erteilt.“
- 9.3 Die Noten gemäß Nr. 1.5.1 bzw. Nr. 1.5.2 werden von der Schule anstelle von Englisch in das Abschlusszeugnis übertragen. In die Spalte Bemerkungen ist aufzunehmen: „Die Note in _____ wurde aufgrund einer Leistung erteilt, die im Herkunftsland/in einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot des Landes Nordrhein-Westfalen erbracht wurde.“

^{*)} Nichtzutreffendes streichen“

10. Englisch für Migrantinnen und Migranten

- 10.1 Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen zu einer Sprachfeststellungsprüfung in der Amtssprache ihres Herkunftslandes an Stelle von Englisch zugelassen werden, erhalten in der aufnehmenden Schule die Möglichkeit, Englischkenntnisse zu erwerben. Im Rahmen der Möglichkeiten nehmen sie am Regelunterricht oder an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht im Fach Englisch teil. Die Teilnahme am Englischunterricht wird auf den Zeugnissen der Sekundarstufe I unter Bemerkungen dokumentiert.
- 10.2 Am Ende der Sekundarstufe I ermöglicht die Schule diesen Schülerinnen und Schülern, ggf. durch Nutzen von Prüfungsunterlagen benachbarter Schulen anderer Schulformen, an der Zentralen Prüfung Englisch zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 teilzunehmen.
- 10.3 Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) bescheinigt werden. Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote auf dem Niveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) kann auf dem Zeugnis unter Bemerkungen das Referenzniveau B1 (GeR) bescheinigt und Englisch als fortgeführte Fremdsprache in der Sekundarstufe II belegt werden.
- 10.4 Die in der Zentralen Prüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidung über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe muss ggf. eine weitere Fremdsprache fortgeführt oder durch eine Sprachfeststellungsprüfung bescheinigt werden.

11. Ergänzende Bestimmung

- 11.1 Sofern in der aufnehmenden Schule ein entsprechendes Sprachenangebot besteht, können - ergänzend zu der in Nr. 1.1 genannten Schülergruppe - sich auch solche Schülerinnen und Schüler einer Sprachprüfung unterziehen, die in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten und in der Sekundarstufe I an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterricht in der Amtssprache des Herkunftslandes teilgenommen haben.
- 11.2 Sie können diese Sprache bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote als fortgeführte Fremdsprache belegen.
- 11.3 Die Anspruchshöhe der Sprachprüfung ist auf den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) abzustellen. Die in der Sprachprüfung erreichte Note wird nicht in die Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe einbezogen.
- 11.4 Über das Prüfungsergebnis wird eine Bescheinigung nach dem Muster der **Anlage 2** ausgestellt.

Anlage 1

Die Bezirksregierung	
Bescheinigung über eine Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle einer Pflichtfremdsprache oder Wahlpflichtfremdsprache	
Vor- und Zuname _____	
geboren am _____ in _____	
Schüler/in der Klasse _____ der Schule/Schulform _____	
in _____	
hat die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) zur Anerkennung von _____	
jeweilige Amtssprache bzw. Russisch _____	
anstelle von _____	als erster Pflichtfremdsprache als zweiter Pflichtfremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache ^{*)}
Fremdsprache _____	
gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1)	
für _____ abgelegt.	
Abschluss/Berechtigung _____	
Gesamtnote: _____	
Ort, Datum _____	
(Siegel) _____	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses _____
^{*)} Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 2

Die Bezirksregierung	
Bescheinigung über eine Sprachprüfung	
Vor- und Zuname _____	
geboren am _____ in _____	
Schüler/in der Klasse _____ der Schule/Schulform _____	
in _____	
hat eine Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) in _____ gemäß RdErl. d. KM v. 10.03.1992 (BASS 13-61 Nr. 1) abgelegt.	
Gesamtnote: _____	
Aufgrund des Ergebnisses dieser Sprachprüfung hat die Schülerin/der Schüler die Berechtigung erworben/nicht erworben ^{*)} , in der gymnasialen Oberstufe das Fach _____ als fortgeführte Fremdsprache zu belegen.	
Ort, Datum _____	
(Siegel) _____	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses _____
^{*)} Nichtzutreffendes streichen	

Ausgesiedelte Personen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 13-73 Nr. 22.1/22.2:** Anerkennung von Vorbildungsnachweisen aus den Herkunftsländern deutscher Aussiedlerinnen und Aussiedler

→ **BASS 10-31 Nr. 3:** Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen-Staatliches Institut für spätausgesiedelte Abiturientinnen und Abiturienten

→ **BASS 12-51 Nr. 8:** Erfüllung der Schulpflicht bei Zuzug von Jugendlichen nach Nordrhein-Westfalen

13-62 Nr. 6.1

**Verordnung
 über die Ausbildung
 und die Prüfungen im Kolleg¹
 für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern
 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg -
 APO-SpA)**

Vom 28. Mai 1984

zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007
 (SGV. NRW. 223)

mit²

13-62 Nr. 6.2

**Verwaltungsvorschriften
 zur Verordnung
 über die Ausbildung und die Prüfungen
 im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern
 (Spätaussiedler) - VVzAPO-SpA**

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 26.11.1985 (GABl. NW. 1986 S. 76)³

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhalt

**Erster Teil
 Bildungsgang im Kolleg für Aussiedler**

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Aufgabe des Kollegs für Aussiedler
- § 2 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für alle Fachrichtungen
- § 4 Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für eine fachgebundene Studienberechtigung
- § 5 Aussiedler mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule, die zur Studienberechtigung führt
- § 6 Aussiedler aus der Sowjetunion mit dem Abschluszeugnis einer zehnten Jahrgangsklasse
- § 7 Bewertung der Zeugnisse
- § 8 Beratung und Information

2. Abschnitt**Unterricht, Leistungsbewertung**

- § 9 Unterrichtsorganisation
- § 10 Unterrichtsgegenstände
- § 11 Teilnahme am Unterricht
- § 12 Leistungsbewertung
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

**Zweiter Teil
 Prüfungen****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 15 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen
- § 16 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 17 Meldung zu den Prüfungen
- § 18 Nichtteilnahme an der Prüfung, Erkrankung, Versäumnis
- § 19 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

2. Abschnitt**Prüfungsausschüsse**

- § 20 Zentraler Prüfungsausschuß
- § 21 Fachprüfungsausschüsse
- § 22 Beschlußfassung
- § 23 Niederschriften
- § 24 Teilnahme von Gästen
- § 25 Pflicht zur Verschwiegenheit

3. Abschnitt**Zulassung zur Prüfung**

- § 26 Festsetzung der Vornoten
- § 27 Beschluß über die Zulassung

4. Abschnitt**Ablauf und Verfahren der Prüfungen**

- § 28 § Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 29 Ablauf der schriftlichen Prüfung
- § 30 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 31 Zwischenkonferenz
- § 32 Mündliche Prüfung
- § 33 Ablauf der mündlichen Prüfung
- § 34 Bewertung der mündlichen Leistungen

5. Abschnitt**Abschluß der Prüfungen**

- § 35 Feststellung der Abschlußnoten
- § 36 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 37 Erwerb der Fachhochschulreife
- § 38 Zeugnisse, Bescheinigungen
- § 39 Wiederholung der Prüfung

6. Abschnitt**Schlußbestimmungen**

- § 40 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 41 Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende
- § 42 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Erster Teil**Bildungsgang im Kolleg für Aussiedler****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Aufgabe des Kollegs für Aussiedler**

(1) Das Kolleg vermittelt deutschen Aussiedlern aus osteuropäischen Ländern (Spätaussiedlern) die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Die Ausbildung führt zur allgemeinen Hochschulreife. Außerdem hilft sie den Studierenden, sich in ihrem neuen Lebensbereich zurechtzufinden.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird nach einer Prüfung vom Kolleg zuerkannt.

§ 2**Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen**

(1) In das Kolleg werden Bewerber aufgenommen, die ein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes erworben (§ 3 und § 4) oder dort die letzte Klasse einer Schule besucht haben, die zur Studienberechtigung führt (§ 5), und Bewerber aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, die dort das Abschluszeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule, die zur Studienberechtigung führt, erlangt haben (§ 6).

(2) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber bereits im Herkunftsland ein anderthalbjähriges Hochschulstudium oder ein zweijähriges Abendstudium oder Fernstudium absolviert hat.

(3) Über die Aufnahme in das Kolleg entscheidet dessen Leiter (§ 46 Abs. 1 SchulG). Die Aufnahme setzt Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die es dem Bewerber ermöglichen, dem Unterricht zu folgen.

§ 3**Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis
 für alle Fachrichtungen**

(1) Ein Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes mit Ausnahme der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, das die Befähigung zum Studium aller Fachrichtungen verleiht, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach ei-

1) jetzt: Eichendorff-Kolleg

2) Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 01.06.1987 (GABl. NW. S. 373); RdErl. v. 18.03.1991 (GABl. NW. I S. 82)

nem einjährigen Bildungsgang am Kolleg die Abschlußprüfung besteht.

(2) Der Bildungsgang kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Ein Aussiedler, der die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besitzt, kann die allgemeine Hochschulreife auch ohne Besuch oder vollständigen Besuch des Kollegs durch Bestehen der Bestätigungsprüfung erwerben.

§ 4

Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis für eine fachgebundene Studienberechtigung

(1) Ein Aussiedler mit einem Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes mit Ausnahme der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, das eine fachgebundene Studienberechtigung verleiht, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem einjährigen Bildungsgang am Kolleg die Abschlußprüfung besteht.

(2) Der Bildungsgang kann nur einmal wiederholt werden.

VV zu § 4

4.1 zu Abs. 1

Auf Antrag wird ein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes außer dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion gemäß Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO-FH) (BASS 13-73 Nr. 24) als Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) für diejenigen Fachrichtungen anerkannt, denen die fachgebundene Studienberechtigung des Herkunftslandes entspricht. (zwischenzeitlich aufgehoben: s. jetzt: 13-73 Nr. Nr. 22.2)

§ 5

Aussiedler mit der Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule, die zur Studienberechtigung führt

(1) Ein Aussiedler aus einem osteuropäischen Land mit Ausnahme der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, der kein Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes besitzt, aber dort die Berechtigung zum Eintritt in die letzte Jahrgangsklasse einer Schule erlangt hat, die zur Studienberechtigung führt, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem zweijährigen Bildungsgang die Erweiterte Abschlußprüfung besteht.

(2) Jedes Jahr des zweijährigen Bildungsganges kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Ein Aussiedler, der bereits nach dem ersten Jahr dieses Bildungsganges die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, kann zu diesem Zeitpunkt die Erweiterte Abschlußprüfung ablegen. Besteht er diese Prüfung nicht, kann er in das zweite Ausbildungsjahr übergehen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 6

Aussiedler aus der Sowjetunion mit dem Abschlußzeugnis einer zehnten Jahrgangsklasse

(1) Ein Aussiedler aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion, der dort das Abschlußzeugnis einer allgemeinbildenden Mittelschule oder einer Fachmittelschule erlangt hat, die zur Studienberechtigung führt, erwirbt die allgemeine Hochschulreife, wenn er nach einem zweijährigen Bildungsgang die Erweiterte Abschlußprüfung besteht.

(2) Jedes Jahr des zweijährigen Bildungsganges kann nur einmal wiederholt werden.

(3) Ein Aussiedler, der bereits nach dem ersten Jahr dieses Bildungsganges die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, kann zu diesem Zeitpunkt die Erweiterte Abschlußprüfung ablegen. Besteht er diese Prüfung nicht, kann er in das zweite Ausbildungsjahr übergehen, wenn er die Bedingungen des § 14 erfüllt. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 7

Bewertung der Zeugnisse

Der Entscheidung, ob die Voraussetzungen gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 erfüllt sind, werden die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrunde gelegt.

§ 8

Beratung und Information

(1) Zu Beginn der Ausbildung unterrichtet das Kolleg die Studierenden über die Regelungen für den Bildungsgang, die Prüfungsanforderungen und ihre Rechte und Pflichten im Kolleg.

(2) Das Kolleg berät die Studierenden bei der Wahl der Fächer und informiert sie während der Ausbildung über ihren Leistungsstand.

2. Abschnitt

Unterricht, Leistungsbewertung

§ 9

Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe und fördert das selbständige und kritische Denken. Die Unterrichtsinhalte und -formen werden durch die Vorkenntnisse, die Lebenserfahrungen und das Alter der Studierenden bestimmt.

(2) Die Organisation des Unterrichts gewährleistet, daß alle Studierenden angemessen gefördert werden können. Dazu dienen Differenzierung und Förderunterricht.

§ 10

Unterrichtsgegenstände

(1) Der Unterricht im einjährigen Bildungsgang (§ 3 und § 4) wird in folgenden Fächern erteilt:

- Deutsch	9 Wochenstunden (+ 3 Wochenstunden Förderunterricht) je 2 Wochenstunden
- drei Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebietes (Erdkunde, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Sozialwissenschaften)	
- Religionslehre	2 Wochenstunden
- Wahlpflichtfach I (Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft)	6 Wochenstunden
- Wahlpflichtfach II (ein weiteres wissenschaftliches Fach gemäß § 7 APO-GOST)	3 Wochenstunden

Fremdsprache als Wahlpflichtfach I kann Englisch, Französisch, Latein oder Russisch sein.

(2) Der Unterricht im zweijährigen Bildungsgang wird in folgenden Fächern erteilt:

- Deutsch	9 Wochenstunden (+ 3 Wochenstunden Förderunterricht) je 2 Wochenstunden
- drei Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebietes (Erdkunde, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Sozialwissenschaften)	
- Religionslehre	2 Wochenstunden
- Fremdsprache	6 Wochenstunden
- Mathematik	5 Wochenstunden
- Physik oder Chemie oder Biologie	2 Wochenstunden

Fremdsprache kann Englisch, Französisch oder Latein, für Studierende gemäß § 5 auch Russisch sein.

(3) Neben dem Unterricht gemäß den Absätzen 1 und 2 können ergänzende Arbeitsgemeinschaften in der Sprache des Herkunftslandes, im künstlerischen und im technischen Bereich, in Sport, in Latein mit dem Ziel des Latinums sowie in Informatik angeboten werden.

§ 11

Teilnahme am Unterricht

Der Studierende ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 43 Abs. 1 SchulG) und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 12

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.

(2) In jedem Halbjahr fertigen die Studierenden, die am einjährigen Bildungsgang teilnehmen, in Deutsch und dem Wahlpflichtfach I, alle anderen Studierenden in Deutsch, der Fremdsprache und in Mathematik je zwei Klausuren an. Die Klausuren sollen zu den Prüfungsbedingungen hin führen; eine Klausur des letzten Halbjahres soll ihnen nach Umfang und Anforderungen entsprechen.

(3) Hat ein Studierender aus wichtigem Grund die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so wird ihm die Gelegenheit gegeben, diese nachzuholen. Der Fachlehrer kann den Leistungsstand des Studierenden auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

§ 13

Zeugnisse

(1) Ein Studierender, der das Kolleg gemäß § 5 und § 6 zwei Jahre besucht, erhält nach Abschluß des ersten Jahres ein Zeugnis.

(2) Halbjahreszeugnisse werden im Kolleg nicht erteilt.

VV zu § 13

13.1 zu Abs. 1

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß Anlage 1.

§ 14

Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

(1) Ein Studierender, der das Kolleg gemäß § 5 und § 6 zwei Jahre besucht, wird nach Abschluß des ersten Jahres von der Kurskonferenz zum zweiten Jahr zugelassen, wenn

- die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind;
- die Leistungen in einem Fach nicht ausreichend sind;
- die Leistungen in zwei Fächern, von denen nur eines ein Fach der schriftlichen Erweiterten Abschlußprüfung sein darf, nicht ausreichend und in einem der übrigen Fächer mindestens befriedigend sind.

(2) Ein Studierender geht im Einzelfall auch dann in das zweite Ausbildungsjahr über, wenn nach dem Gesamteindruck, den die Kurskonferenz von ihm gewonnen hat, erwartet werden kann, daß er erfolgreich am Unterricht teilnehmen wird.

(3) Ein Studierender gemäß § 5 oder § 6, der zu diesem Zeitpunkt oder später das Kolleg verläßt und nicht an der Erweiterten Abschlußprüfung teilgenommen oder diese nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die im Kolleg erbrachten Leistungen und die erworbene Berechtigung.

(4) Ein Studierender gemäß § 6 erhält außerdem eine Bescheinigung mit einer Gesamtnote, die aus den Noten gebildet wird, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.

(5) Der Kurskonferenz gehören die Lehrer an, die den Studierenden unterrichtet haben; den Vorsitz führt der Leiter des Kollegs.

(6) Eine Nachprüfung findet nicht statt.

VV zu § 14 14.3 zu Abs. 3

Verläßt ein Studierender das Kolleg, ohne die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt zu haben, erhält er ein Zeugnis gemäß **Anlage 10**; verläßt er das Kolleg im Laufe des zweiten Ausbildungsjahres, erhält er ein Zeugnis gemäß **Anlage 2**. Das Zeugnis weist keine Durchschnittsnote auf.

Zweiter Teil Prüfungen

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen § 15

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen

(1) Die Abschlußprüfung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1), die Erweiterte Abschlußprüfung (§ 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1) und die Bestätigungsprüfung (§ 3 Abs. 3) werden am Ende der Ausbildung im Kolleg abgelegt. Sie bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Fächer der schriftlichen Prüfung in der Abschlußprüfung sind Deutsch und das Wahlpflichtfach I.

(3) Fächer der schriftlichen Prüfung in der Bestätigungsprüfung sind Deutsch und das Wahlpflichtfach I.

(4) Fächer der schriftlichen Prüfung in der Erweiterten Abschlußprüfung sind Deutsch, die Fremdsprache und Mathematik.

§ 16

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

(1) In den Prüfungen soll der Studierende nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen und Leistungsbeurteilungen orientieren sich an den Richtlinien für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.

(3) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 17

Meldung zu den Prüfungen

(1) Spätestens drei Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung melden sich die Studierenden schriftlich beim Schulleiter zur Abschlußprüfung und zur Erweiterten Abschlußprüfung an. Ein Studierender, der gemäß § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 3 vorzeitig die Erweiterte Abschlußprüfung ablegen will, meldet sich spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Leiter des Kollegs an.

(2) Zu einer Bestätigungsprüfung melden sich die Bewerber spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung an. Sie legen dazu das Hochschulzugangszeugnis des Herkunftslandes und dessen beglaubigte Übersetzung, den Nachweis über den Erwerb ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, den Personalausweis oder einen gleichwertigen Ausweis, eine Aufstellung über die Gebiete der Prüfungsfächer, mit denen sie sich näher befaßt haben, sowie zwei Lichtbilder vor.

§ 18

Nichtteilnahme an der Prüfung, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Studierende darf der Prüfung nur aus wichtigem Grund fernbleiben; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die der Studierende versäumt, ohne daß es dafür einen wichtigen Grund gibt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(2) Kann der Studierende aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; wenn er wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Studierende an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 19

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der oder dem Studierenden aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Studierende von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Studierender durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Studierender ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Prüfungsausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluß, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Studierender in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

2. Abschnitt Prüfungsausschüsse § 20

Zentraler Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfung wird ein Zentraler Prüfungsausschuß mit vier Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder sollen beide Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium abgelegt oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten. Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses sind der zuständige schulfachliche Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender, der Leiter des Kollegs und zwei hauptamtliche Lehrer, die der Leiter des Kollegs benennt.

(2) Übernimmt der zuständige schulfachliche Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde nicht den Vorsitz, ist der Leiter des Kollegs Vorsitzender; in diesem Fall besteht der Zentrale Prüfungsausschuß aus drei Mitgliedern.

(3) Ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 21

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung wird jeweils ein Fachprüfungsausschuß mit drei Mitgliedern gebildet, die vom Leiter des Kollegs bestellt werden.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuß hat einen Vorsitzenden, einen Fachprüfer und einen Schriftführer. Die Mitglieder sollen die Lehramtsprüfungen in dem Prüfungsfach abgelegt haben und die Befähigung für das Lehramt am Gymnasium oder für das Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen.

(3) Ein Vertreter der obersten oder der oberen Schulaufsichtsbehörde sowie der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann zeitweilig oder ganz den Vorsitz übernehmen. In diesem Fall besteht der Fachprüfungsausschuß aus vier Mitgliedern.

§ 22

Beschlußfassung

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuß und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(2) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuß. Der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 23

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

(2) Aus dem Protokoll müssen das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, der Prüfungsverlauf, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie die Na-

men des Studierenden, des Prüfers und des Schriftführers zu ersehen sein.

(3) Der aufsichtführende Lehrer fertigt im Raum, in dem sich die Studierenden auf die mündliche Prüfung vorbereiten, eine Niederschrift über den Ablauf der Vorbereitung.

§ 24

Teilnahme von Gästen

(1) Bei den mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschlußfassung dürfen Lehrer und Lehramtsanwärter, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, sowie Vertreter der oberen und obersten Schulaufsichtsbehörde anwesend sein.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Studierenden weitere Personen als Zuhörer bei der Prüfung zulassen.

§ 25

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Vorsitzenden der Ausschüsse weisen die Mitglieder der Ausschüsse und die gemäß § 24 teilnahmeberechtigten Gäste auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge hin.

3. Abschnitt

Zulassung zur Prüfung

§ 26

Festsetzung der Vornoten

(1) In jedem Fach setzt der Fachprüfungsausschuß spätestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfung auf Vorschlag des Fachlehrers für jeden Studierenden eine Vornote fest. Diese Note beruht auf den Leistungen des Studierenden während des letzten Ausbildungsjahres, wobei den Leistungen des letzten Halbjahres besonderes Gewicht zukommt. Der Leiter des Kollegs teilt den Studierenden alle Vornoten rechtzeitig vor der Prüfung mit.

(2) Bei einer Bestätigungsprüfung werden keine Vornoten festgesetzt.

VV zu § 26

26.1 zu Abs. 1

Die Angabe von Notentendenzen bei Festsetzung der Vornoten ist möglich.

§ 27

Beschluß über die Zulassung

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Vornoten über die Zulassung zur Prüfung. Ein Studierender wird nur dann nicht zur Prüfung zugelassen, wenn der Zentrale Prüfungsausschuß vorher mit dessen Lehrern beraten hat und davon überzeugt ist, daß der Studierende die Prüfung nicht bestehen kann.

(2) Über die Zulassung von Bewerbern, die an der Bestätigungsprüfung teilnehmen wollen, ohne das Kolleg besucht zu haben, beschließt der Zentrale Prüfungsausschuß im Anschluß an ein Kolloquium mit dem Bewerber.

4. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Prüfungen

§ 28

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch dauert fünf Zeitstunden. Die Studierenden wählen dabei aus drei Aufgaben eine aus. In den anderen Fächern haben die Studierenden die ihnen gestellte Aufgabe in vier Zeitstunden zu lösen.

(2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt, in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein und den Studierenden die Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu zeigen.

(3) Der Fachlehrer entwirft die Prüfungsaufgaben. Für das Fach Deutsch leitet er vier, für die anderen Fächer zwei Vorschläge mit jeweils einer Aufgabe oder mehreren Aufgaben über den Leiter des Kollegs an die obere Schulaufsichtsbehörde. Dies geschieht spätestens drei Wochen vor der schriftlichen Prüfung.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde bestimmt, unter welchen drei Vorschlägen für das Fach Deutsch die Studierenden auswählen, und entscheidet, welcher Vorschlag in den anderen Fächern Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist. Sie kann Aufgaben nach Beratung mit dem Fachlehrer und dem Leiter des Kollegs abändern oder durch neue ersetzen lassen.

§ 29

Ablauf der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsicht während der schriftlichen Prüfung wird von Lehrern ausgeübt. Der Aufsichtsplan wird zu den Prüfungsunterlagen genommen.

(2) Die Studierenden werden zu Beginn der Prüfung auf § 18 und § 19 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die mit den Aufgabenvorschlägen genehmigt worden sind. Alle benutzten Arbeitspapiere sind mit der schriftlichen Arbeit abzugeben.

§ 30

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Der Fachprüfer korrigiert die Prüfungsarbeiten, begutachtet sie und bewertet sie mit einer Note.

(2) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses beauftragt einen zweiten Fachlehrer als Zweitkorrektor mit der Durchsicht der Arbeit. Wenn sich die beiden Fachlehrer nicht auf eine Note einigen können, zieht der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses einen weiteren Fachlehrer hinzu. Die Note wird dann durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt.

VV zu § 30

30.2 zu Abs. 2

Die Angabe von Notentendenzen ist möglich.

§ 31

Zwischenkonferenz

In der Zwischenkonferenz stellt der Zentrale Prüfungsausschuß die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten fest, bestimmt die Fächer der mündlichen Prüfungen und stellt die vorläufigen Endnoten für die übrigen Fächer fest.

§ 32

Mündliche Prüfung

(1) Jedes Unterrichtsfach kann Gegenstand der mündlichen Prüfung sein. Ein Studierender kann in höchstens vier Fächern eine mündliche Prüfung ablegen.

(2) Eine mündliche Prüfung findet statt, wenn

- in einem schriftlichen Fach die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung voneinander abweichen und die Prüfung zur Festsetzung der Endnote erforderlich ist;
- das Bestehen der Prüfung gefährdet ist;
- der Studierende es wünscht.

(3) Bei einer Bestätigungsprüfung findet eine mündliche Prüfung im Fach Deutsch, im Wahlpflichtfach I, im gewählten Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes und im Wahlpflichtfach II statt. In Deutsch und im Wahlpflichtfach I kann ein Studierender von der mündlichen Prüfung befreit werden.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn der Studierende bereits aufgrund der vorliegenden Ergebnisse die Prüfung nicht bestehen und die Fachhochschulreife (schulischer Teil) gemäß § 37 Abs. 2 nicht mehr erwerben kann. Der Zentrale Prüfungsausschuß setzt in diesem Fall die Endnote für alle Fächer fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden. Der Beschluß wird dem Studierenden schriftlich mitgeteilt und begründet.

VV zu § 32

32.4 zu Abs. 4

Der Studierende erhält eine Mitteilung gemäß **Anlage 5**. Der Studierende, der keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung hat, erhält eine Mitteilung gemäß **Anlage 6**.

§ 33

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuß statt.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten.

(3) Die Aufgabe muß den in § 16 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Sie muß aus dem Unterricht erwachsen sein und darf die schriftliche Prüfung nicht inhaltlich wiederholen.

(4) Für jede Prüfung wird eine begrenzte Aufgabe gestellt. Sie wird schriftlich vorgelegt und muß eindeutig formuliert sein.

(5) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich vom Fachprüfer abgenommen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Studierenden richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen.

VV zu § 33

33.3 zu Abs. 3

Bei der Bestätigungsprüfung sollten die vom Prüfling gemäß § 17 Abs. 2 APO-SpA genannten Schwerpunkte seiner Vorbereitung bei der Aufgabenstellung berücksichtigt werden.

§ 34

Bewertung der mündlichen Leistungen

Der Fachprüfungsausschuß berät über die Prüfungsleistungen. Der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistungen vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Wird für die vom Fachprüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht, geht das Vorschlagsrecht auf den Vorsitzenden über. Bei Stimmengleichheit über den Vorschlag des Vorsitzenden gibt seine Stimme den Ausschlag. Der Fachprüfungsausschuß setzt die Note fest.

5. Abschnitt

Abschluß der Prüfungen

§ 35

Feststellung der Abschlußnoten

(1) Nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt der Zentrale Prüfungsausschuß die Endnoten fest. In den Fächern, in denen der Studierende nicht geprüft worden ist, ist die Vornote die Endnote.

(2) Wenn die Endnote festgesetzt wird, haben die Vornote, die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen das gleiche Gewicht.

§ 36

Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuß stellt fest, ob der Studierende die Prüfung bestanden und damit die allgemeine Hochschulreife erworben hat.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn
- die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind;
 - die Leistungen in nur einem Fach nicht ausreichend und in einem der übrigen Fächer mindestens befriedigend sind.
- (3) Nach dem Abschluß der Prüfung wird dem Studierenden das Abschlußergebnis bekanntgegeben. Auf Wunsch wird dem Studierenden nach Abschluß der gesamten Prüfung auch das Ergebnis der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 37

Erwerb der Fachhochschulreife

- (1) Mit dem Übergang in das zweite Jahr erwirbt der Studierende die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule (schulischer Teil).
- (2) Einem Studierenden, der die Erweiterte Abschlußprüfung nicht bestanden hat, wird die Befähigung zum Studium an der Fachhochschule (schulischer Teil) zugesprochen, wenn die Leistungen
- in einem Fach nicht ausreichend und in allen anderen Fächern mindestens ausreichend sind;
 - in zwei Fächern, von denen nur eines ein Fach der schriftlichen Erweiterten Abschlußprüfung sein darf, nicht ausreichend und in einem der übrigen Fächer mindestens befriedigend sind.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob dem Studierenden der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wird, trifft der Zentrale Prüfungsausschuß.
- (4) Ein Studierender, der gemäß § 6 Abs. 3 vorzeitig an der Erweiterten Abschlußprüfung teilgenommen und dabei die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt hat, kann erst nach Beendigung seines Bildungsgangs am Kolleg ein Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) erhalten.

§ 38

Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) Wer die Abschlußprüfung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1) oder die Bestätigungsprüfung (§ 3 Abs. 3) bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, mit der das im Herkunftsland erworbene Hochschulzeugnis als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife anerkannt wird. In der Bescheinigung wird eine Gesamtnote festgesetzt; sie wird aus den Noten gebildet, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.
- (2) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 5 Abs. 1 und 3 bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.
- (3) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 Abs. 1 und 3 bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Außerdem erhält er eine Bescheinigung mit einer Gesamtnote, die aus den Noten gebildet wird, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.
- (4) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 5 Abs. 1 und 3 nicht bestanden hat, aber die Fachhochschulreife (§ 37) erworben hat, erhält ein entsprechendes Abschlußzeugnis.
- (5) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 Abs. 1 nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das ihm den Erwerb der Fachhochschulreife (§ 37) bescheinigt, und eine Bescheinigung gemäß § 14 Abs. 4.
- (6) Wer die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 Abs. 3 nicht bestanden hat, aber die Fachhochschulreife (§ 37) erworben hat, erhält ein entsprechendes Abschlußzeugnis und eine Bescheinigung über die Gesamtnote, die aus den Noten gebildet wird, die der Studierende im Herkunftsland und im Kolleg erzielt hat.
- (7) In allen anderen Fächern erhält der Studierende ein Abgangszeugnis.

VV zu § 38

38.1 zu Abs. 1

Der Studierende erhält eine Bescheinigung gemäß **Anlage 7**. Die Berechnung der Gesamtnote und die Festlegung des Datums für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfolgen gemäß **Anlage 4**.

38.2 zu Abs. 2

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage 8**. Das Zeugnis weist eine Durchschnittsnote auf, die gemäß **Anlage 4** errechnet wird. Sofern er die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 5 Abs. 3 vorzeitig bestanden hat, wird dies unter „Bemerkungen“ auf dem Zeugnis vermerkt.

38.3 zu Abs. 3

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage 8**. Sofern er die Erweiterte Abschlußprüfung gemäß § 6 Abs. 3 vorzeitig bestanden hat, wird dies unter „Bemerkungen“ auf dem Zeugnis vermerkt. Er erhält eine Bescheinigung gemäß **Anlage 9**.

Die Berechnung der Durchschnittsnote und der Gesamtnote sowie die Festlegung des Datums für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfolgen gemäß **Anlage 4**.

38.4 zu Abs. 4

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage 2**. Das Zeugnis weist eine Durchschnittsnote auf, die gemäß **Anlage 4** errechnet wird.

38.5 zu Abs. 5

Der Studierende erhält ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage 10**, ein Zeugnis gemäß **Anlage 2**, das das Datum der Aushändigung trägt und keine Durchschnittsnote aufweist, und eine Bescheinigung gemäß **Anlage 3**.

38.6 zu Abs. 6

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage 2** und eine Bescheinigung gemäß **Anlage 3**.

38.7 zu Abs. 7

Der Studierende erhält ein Zeugnis gemäß **Anlage 10**.

§ 39

Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal, frühestens nach einem halben Jahr und nur im ganzen wiederholt werden. Der Studierende erhält darüber eine Mitteilung, in der auch die erreichten Endnoten angegeben werden. Dies gilt auch im Fall des § 27.
- (2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Eine Nachprüfung findet nicht statt.

VV zu § 39

39.1 zu Abs. 1

Eine nicht bestandene Prüfung kann auch dann wiederholt werden, wenn der Studierende zuvor einmal nicht zur Prüfung zugelassen worden ist. Wird ein Studierender zum zweiten Male nicht zur Prüfung zugelassen, muss er das Kolleg verlassen.

Der Studierende, der die Prüfung erstmalig nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung gemäß **Anlage 5**.

Der Studierende, der die Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Mitteilung gemäß **Anlage 6** und ein Zeugnis gemäß **Anlage 10**.

Der Studierende, der nicht zur Prüfung zugelassen wurde, erhält eine Mitteilung gemäß **Anlage 11**.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 40

Widerspruch und Akteneinsicht

- (1) Der Studierende kann gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch beim Kolleg einlegen (§§ 68 bis 70 Verwaltungsgerichtsordnung).
- (2) Über Widersprüche gegen Beschlüsse des Zentralen Prüfungsausschusses entscheidet dieser Ausschuß mit einfacher Mehrheit.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.
- (4) Der Studierende erhält auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG. NRW.) bleibt unberührt.
- (5) Die Studierenden werden über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses schriftlich belehrt.

§ 41

Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende

Soweit es die Behinderung eines Studierenden erfordert, kann von dieser Verordnung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 42

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.¹
- (2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuß bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

¹ Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Anlage 1

Bezeichnung des Kollegs	
Zeugnis	
Frau/Herr _____	
ist im zweijährigen Bildungsgang im Kolleg für Spätaussiedler in den nachfolgend aufgeführten Fächern unterrichtet worden und hat nach Beendigung des ersten Jahres folgende Noten erzielt.	
Deutsch	
Gesellschaftslehre	
Geschichte	
Erdkunde	
Philosophie	
Sozialwissenschaften	
Pädagogik	
Fremdsprachen	
Russisch	
Englisch	
Französisch	
Latein	
Mathematik	
Naturwissenschaften	
Physik	
Chemie	
Biologie	
Religionslehre	
Sie/Er hat an folgenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen _____	
Sie/Er geht/geht nicht *) in das zweite Jahr des Kollegs über.	
Bemerkungen _____	
(Siegel)	
Ort, Datum	Leiter/in des Kollegs
*) Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 2 - Seite 2 -

Frau/Herr _____	
ist im Kolleg in den folgenden Fächern unterrichtet worden und hat folgende Noten erzielt:	
Deutsch	
Gesellschaftslehre	
Geschichte	
Erdkunde	
Philosophie	
Sozialwissenschaften	
Pädagogik	
Fremdsprachen	
Russisch	
Englisch	
Französisch	
Latein	
Mathematik	
Naturwissenschaften	
Physik	
Chemie	
Biologie	
Religionslehre	
Chemie	
Biologie	
Religionslehre	
Durchschnittsnote _____ / _____ *)	
(in Worten _____ / _____) *)	
Sie/Er hat an folgenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen _____	
Bemerkungen _____	
Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) und den dazu ergangenen Ergänzungen als Nachweis der Fachhochschulreife.	
Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule.	
(Siegel)	
Ort, Datum	Leiter/in des Kollegs
*) Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 2 - Seite 1 -

Bezeichnung des Kollegs	
Zeugnis	
Frau/Herr _____	
geboren am _____ in _____, *)	
hat den zweijährigen Bildungsgang im Kolleg für Spätaussiedler gemäß Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (BASS 13-62 Nr. 6.1.) vom _____ bis zum _____ besucht.	
(Siegel)	
Ort, Datum	Leiter/in des Kollegs
*) Auf Wunsch der/des Stipendiaten wird hinter dem Geburtsort das Religionsbekenntnis vermerkt	

Anlage 3

Bezeichnung des Kollegs	
Bescheinigung	
gemäß Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler	
Frau/Herr _____	
geboren am _____ in _____, *)	
legt vor _____	
Bezeichnung des Hochschulzugangszeugnisses des Herkunftslandes	
ausgestellt am _____ in _____	
und das _____	
Zeugnis über die Erweiterte Abschlussprüfung	
ausgestellt am _____ in _____	
Hierfür wird gemäß § 11 Abs.3 der VergabeVO NRW	
die Gesamtnote _____ / _____ (in Worten _____ / _____)	
festgesetzt.	
Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung _____	
(Siegel)	
Ort, Datum	Leiter/in des Kollegs
*) Auf Wunsch der/des Stipendiaten wird hinter dem Geburtsort das Religionsbekenntnis vermerkt	

Anlage 4

Berechnung der Gesamt- bzw. Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung deutscher Aussiedler

1. Gesamtnote bei Erwerb der Hochschulreife durch eine Zusatzprüfung
- 1.1 Das Hochschulzugangszugzeugnis des Herkunftslandes und das Zeugnis über die Bestätigungs-, Abschluss- bzw. die Erweiterte Abschlussprüfung werden bei der Berechnung der Gesamtnote im Verhältnis 1 : 1 berücksichtigt.
- 1.2 Noten, die in eidesstattlichen Erklärungen gemäß § 93 Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz angegeben werden, werden zur Feststellung der Durchschnitts- bzw. Gesamtnote nicht berücksichtigt. In diesen Fällen wird nur die Durchschnittsnote des vorhandenen Nachweises berücksichtigt.
Liegt kein Nachweis vor, wird die unterste Bestehensnote angesetzt. Hierauf wird in der Bescheinigung ausdrücklich hingewiesen.
2. Feststellung der Durchschnittsnote
- 2.1 Die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung bzw. der Erweiterten Abschlussprüfung wird als arithmetisches Mittel aus den Endnoten aller im Bildungsgang unterrichteten Fächer gebildet, bei einer Bestätigungsprüfung aus den Noten der Prüfungsfächer. Hierbei gehen die Endnoten in Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebietes mit nur einer Note (arithmetisches Mittel) in die Berechnung ein. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und gegebenenfalls die Note im Fach Religion bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- 2.2 Bei der Bildung der Durchschnittsnote für das Hochschulzugangszugzeugnis des Herkunftslandes gelten sinngemäß die Regelungen des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 12. August 1977 (RdErl. d. Kultusministers v. 14.11.1977 - GABl. NW. S. 547). Noten in Fächern, die in der Bundesrepublik Deutschland dem beruflichen Schulwesen zuzurechnen sind, werden berücksichtigt.
- 2.3 Bei Aussiedlern, die als Schüler im Herkunftsland die Berechtigung zum Besuch der letzten Jahrgangsklasse erlangt haben, tritt die Durchschnittsnote der Erweiterten Abschlussprüfung an die Stelle der Gesamtnote.
- 2.4 Die Durchschnitts- und die Gesamtnote für das Zeugnis der Fachhochschulreife bei Vorrücken in das zweite Jahr des zweijährigen Sonderlehrgangs wird in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1.1, 2.1 und 2.2 ermittelt.
3. Als Datum des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 1 gilt das Datum des Hochschulzeugnisses des Herkunftslandes. In den Fällen des § 38 Abs. 2 APO-SpA wird die allgemeine Hochschulreife mit dem Tage erworben, an dem die jeweilige Prüfung bestanden wurde.

Anlage 5

Bezeichnung des Kollegs	Ort, Datum
Die/Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses	
Betr.: Nichtbestehen der Bestätigungsprüfung/Abschlussprüfung/Erweiterten Abschlussprüfung*) Möglichkeit der Wiederholungsprüfung	
Bezug: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (APO-SpA - BASS 13-62 Nr. 6.1)	
Sehr geehrte _____,	
leider haben Sie die Bestätigungsprüfung/Abschlussprüfung/Erweiterte Abschlussprüfung*) nicht bestanden.	
Sie haben in den Prüfungsfächern folgende Endnoten erzielt:	
Sie können die Bestätigungsprüfung/Abschlussprüfung/Erweiterte Abschlussprüfung *) gemäß § 39 Abs. 1 APO-SpA frühestens nach einem halben Jahr wiederholen.	
Falls Sie die Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen wollen, wird Ihnen ein Abgangszeugnis erteilt.	
Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch eingelegt werden.	
Der Widerspruch ist bei dem _____	
	Name des Kollegs
schriftlich oder zur Niederschrift zureichen.	
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird Ihnen dieses Verschulden zugerechnet.	
Mit freundlichem Gruß	
_____ Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses	

Anlage 6

Bezeichnung des Kollegs	Ort, Datum						
Die/Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses							
Betr.: Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung und Entlassung aus dem Kolleg für Spätaussiedler							
Bezug: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (APO-SpA - BASS 13-62 Nr. 6.1)							
Sehr geehrte _____, leider haben Sie die Bestätigungsprüfung/Abschlussprüfung/ Erweiterte Abschlussprüfung *) auch im Wiederholungsfall nicht bestanden. Sie haben in den Prüfungsfächern folgende Endnoten erzielt: <table border="0" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black;"></td> </tr> </table>							
Ein weiterer Besuch des Kollegs ist gemäß § 39 APO-SpA in Verbindung mit § 47 SchulG nicht möglich. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen und die Entlassung aus dem Kolleg kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch eingelegt werden Der Widerspruch ist bei dem _____ Name des Kollegs schriftlich oder zur Niederschrift. Falls die Frist durch das Verschulden eins Bevollmächtigten säumt wird, so wird Ihnen dieses Verschulden zugerechnet. Mit freundlichem Gruß							
_____ Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses							

Anlage 7 - Seite 1 -

Bezeichnung des Kollegs _____

Bescheinigung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____ (*),

hat am _____ die Abschlussprüfung/Bestätigungsprüfung**) gemäß Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (BASS 13-62 Nr. 6.1) bestanden

Sie/Er hat vom _____ bis zum _____ nicht*) am einjährigen Bildungsgang teilgenommen.

Damit wird das von ihr/ ihm am _____ in _____ erworbene Hochschulzugangszeugnis als

Nachweis der allgemeinen Hochschulreife

anerkannt.

Hierfür wird gemäß § 11 Abs. 3 der VergabeVO NRW die Gesamtnote _____ / _____ (in Worten _____ / _____ festgesetzt.

Datum des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung _____

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem oben angeführten Hochschulzugangszeugnis.

*) Auf Wunsch der/des Stipendiaten wird hinter dem Geburtsort das Religionsbekenntnis vermerkt
**) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 7 - Seite 2 -

Frau/Herr _____

hat im Rahmen der Erweiterten Abschlussprüfung /Bestätigungsprüfung *) folgende Noten erzielt

Deutsch _____

Gesellschaftslehre _____

Geschichte _____

Erdkunde _____

Philosophie _____

Sozialwissenschaften _____

Pädagogik _____

Wahlpflichtfach I/6stündig _____

(_____)

Wahlpflichtfach II/3stündig _____

(_____)

Religionslehre _____

Sie/Er hat an folgenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen _____

Ort, Datum _____

(Siegel)

Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses _____

Leiter/in des Kollegs _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 8 - Seite 2 -

Frau/Herr _____

hat im Rahmen der Erweiterten Abschlussprüfung folgende Noten erzielt.

Deutsch _____

Gesellschaftslehre _____

Geschichte _____

Erdkunde _____

Philosophie _____

Sozialwissenschaften _____

Pädagogik _____

Fremdsprachen _____

Russisch _____

Englisch _____

Französisch _____

Latein _____

Mathematik _____

Naturwissenschaften _____

Physik _____

Chemie _____

Biologie _____

Religionslehre _____

Durchschnittsnote _____ / _____ *)

(in Worten _____ / _____ *)

Sie/Er hat an folgenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen _____

Ort, Datum _____

(Siegel)

Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses _____

Leiter/in des Kollegs _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 8 - Seite 1 -

Bezeichnung des Kollegs _____

Zeugnis
der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____ *),

hat vom _____ bis zum _____

am zweijährigen Bildungsgang im Kolleg für Spätaussiedler teilgenommen und am _____ vorzeitig **)

die Erweiterte Abschlussprüfung gemäß Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (BASS 13-62 Nr. 6.1) bestanden.

Damit hat sie/er die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben

*) Auf Wunsch der/des Stipendiaten wird hinter dem Geburtsort das Religionsbekenntnis vermerkt.

**) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 9

Bezeichnung des Kollegs _____

Bescheinigung
gemäß Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen
im Kolleg für Spätaussiedler

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____,

legt vor _____

Bezeichnung des Hochschulzugangszeugnisses des Herkunftslandes _____

ausgestellt am _____ in _____

und das _____

Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

ausgestellt am _____ in _____

Hierfür wird die Gesamtnote _____ / _____

(in Worten _____ / _____)

festgesetzt.

Datum des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulzugangsberechtigung _____

(Siegel)

Ort, Datum _____

Leiter/in des Kollegs _____

Anlage 10 - Seite 1 -

Anlage 11 - Seite 1 -

Bezeichnung des Kollegs Abgangszeugnis
Frau/Herr _____ geboren am _____ in _____ *), hat den zweijährigen Bildungsgang im Kolleg für Spätaussiedler gemäß Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (BASS 13-62 Nr. 6.1) vom _____ bis zum _____ besucht.
*) Auf Wunsch der/des Stipendiaten wird hinter dem Geburtsort das Religionsbekenntnis vermerkt

Bezeichnung des Kollegs _____	Ort, Datum _____
Die/Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses	
Betr.: Nichtzulassung zur Prüfung und Entlassung aus dem Kolleg für Spätaussiedler*)	
Bezug: Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Spätaussiedler (APO-SpA - BASS 13-62 Nr. 6.1)	
Sehr geehrte _____ leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Sie auf Beschluss des Zentralen Prüfungsausschusses nicht zur Abschlussprüfung/Erweiterten Abschlussprüfung*) zugelassen sind.	
Es wurden folgende Vornoten festgesetzt:	
Deutsch _____	
Gesellschaftslehre _____	
Geschichte _____	
Erdkunde _____	
Philosophie _____	
Sozialwissenschaften _____	
Pädagogik _____	
Fremdsprachen _____	
Russisch _____	
Englisch _____	
Französisch _____	
Latein _____	
Mathematik _____	
Naturwissenschaften _____	
Physik _____	
Chemie _____	
Biologie _____	
Religionslehre _____	
Arbeitsgemeinschaften _____	
Ein weiterer Besuch des Kollegs ist gemäß § 39 APO-SpA in Verbindung mit § 47 SchulG nicht *) möglich.	
*) Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 10 - Seite 2 -

Anlage 11 - Seite 2 -

Frau/Herr _____ ist im Kolleg in den nachfolgend aufgeführten Fächern unterrichtet worden und hat folgende Noten erzielt:	
Deutsch	_____
Gesellschaftslehre	_____
Geschichte	_____
Erdkunde	_____
Philosophie	_____
Sozialwissenschaften	_____
Pädagogik	_____
Fremdsprachen	_____
Englisch	_____
Französisch	_____
Latein	_____
Russisch	_____
Mathematik	_____
Naturwissenschaften	_____
Physik	_____
Chemie	_____
Biologie	_____
Religionslehre	_____
Sie/Er hat an folgenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen _____	
Bemerkungen _____ _____ _____	
(Siegel)	
Ort, Datum _____	Leiter/in des Kollegs _____

Sie können sich gemäß § 39 Abs. 1 APO-SpA frühestens nach einem halben Jahr erneut zur Prüfung melden. *)
Falls Sie an der Prüfung nicht teilnehmen wollen, wird Ihnen ein Abgangszeugnis erteilt.
Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist bei dem _____ Name des Kollegs
schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird Ihnen dieses Verschulden zugerechnet.
_____ Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses
*) Nichtzutreffendes streichen

Ausländische Personen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 11-02 Nr. 10:** Richtlinien für die Förderung kommunaler Integrationszentren
- **BASS 12-05 Nr. 5:** Islamkunde
- **BASS 13-73 Nr. 9:** Feststellungsprüfung zur Eignung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium an Fachhochschulen
- **BASS 13-73 Nr. 22.1/22.2:** Anerkennung von ausländischen Vorbildungsnachweisen
- **BASS 21-08 Nr. 1.1:** Aufenthalts-Erwerbslaubnis für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen

13-63 Nr. 3

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 21.12.2009 (ABl. NRW. 02/10 S. 93)¹

Nach § 1 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) hat jeder junge Mensch ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Alle Schülerinnen und Schüler, die auf Dauer im Land Nordrhein-Westfalen wohnen, ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben oder die sich unter den in § 34 SchulG geregelten Voraussetzungen hier vorübergehend aufhalten, unterliegen der Schulpflicht. Neben den deutschen Schülerinnen und Schülern mit der Familiensprache Deutsch gibt es Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, ob deutscher oder nichtdeutscher Nationalität. Dazu gehören ausländische und ausgesiedelte Schülerinnen und Schüler sowie diejenigen deutschen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern im Ausland geboren sind und/oder deren Familiensprache nicht Deutsch ist.

Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte werden in Nordrhein-Westfalen schon vor Schuleintritt sprachlich gefördert. Soweit sie aber aus unterschiedlichen Gründen (etwa kurze Verweildauer im Land) dennoch bei ihrem Eintritt in die Schule noch nicht über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, stehen das Erlernen und die Beherrschung der deutschen Sprache an erster Stelle vor jeder anderen Zielsetzung des Unterrichts.

Der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Zuwanderungsgeschichte schafft gegenseitiges Verständnis und leistet einen besonderen Beitrag für die schulische und gesellschaftliche Integration der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte. Darum hat gemeinsamer Unterricht Vorrang vor jeder getrennten Form.

Für die Kinder und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte sind die mitgebrachten Herkunftssprachen und die Kultur der Herkunftsländer Teil ihrer Identität; sie sind für ihre Persönlichkeitsentwicklung von besonderer Bedeutung. Überdies ist Mehrsprachigkeit ein kultureller Reichtum in einer immer stärker zusammenwachsenden Welt.

Darum wird durch das Land Nordrhein-Westfalen an den allgemeinbildenden Schulen Unterricht in den am meisten gesprochenen Herkunftssprachen angeboten.

In der Sekundarstufe I kann nach Maßgabe des § 5 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache angeboten werden.

Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte wird wie folgt geordnet:

1. Regelklassen

- 1.1 Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte besuchen grundsätzlich Regelklassen in der von ihnen besuchten Schule und nehmen grundsätzlich am gesamten Unterricht teil. Sie erhalten bei Bedarf zusätzlichen Förderunterricht in Deutsch und werden individuell gefördert.
- 1.2 Um Schülerinnen und Schüler ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend bestmöglich zu fördern, ist in Klassen mit hohem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Sprachschwierigkeiten im Deutschen eine zeitweilige äußere Differenzierung möglich.
- 1.3 Klassen, die ausschließlich von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte besucht werden, sollen grundsätzlich vermieden werden. Sie dürfen von der Schulaufsichtsbehörde nur in besonders gelagerten Einzelfällen zugelassen werden. Auch in diesen Klassen gelten die allgemeinen Richtlinien und Lehrpläne. Die Unterrichtssprache ist Deutsch. In jedem Fall sind gemeinsame Veranstaltungen

mit Regelklassen durchzuführen. Hinsichtlich des herkunftssprachlichen Unterrichts wird auf Nr. 5 verwiesen.

2. Vorbereitungsklassen

- 2.1 Für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, deren Kenntnisse in der deutschen Sprache die Teilnahme am Unterricht einer Regelklasse noch nicht ermöglichen, werden bei Bedarf Vorbereitungsklassen eingerichtet. Dieses ist in allen Schulformen möglich. Ziel der Vorbereitungsklasse ist die schnellstmögliche Eingliederung der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte in die ihrem Alter oder ihrer Leistungsfähigkeit entsprechende Regelklasse. Sie sollen in der deutschen Sprache so intensiv und individuell gefördert werden, dass ihre Verweildauer in der Vorbereitungsklasse in der Regel zwei Jahre nicht überschreitet. Ein vorzeitiger Übergang ist anzustreben (vgl. auch 6.2). Für Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres den Schulbesuch aufnehmen, ist die Bildung von Auffangklassen bei Bedarf möglich. Mit Schuljahresbeginn müssen diese Schülerinnen und Schüler den Vorbereitungsklassen oder wenn möglich den Regelklassen zugewiesen werden.
- 2.2 Die Entscheidung über die Zuweisung in eine Vorbereitungsklasse trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters und nach Beratung der Eltern.
- 2.3 Vorbereitungsklassen sind Teil der Schule, an der diese eingerichtet werden; das gilt auch dann, wenn sie im Gebäude einer anderen Schule untergebracht sind. In einer Vorbereitungsklasse sollen nicht mehr als zwei Jahrgänge unterrichtet werden. Bei Auffangklassen kann hiervon abgewichen werden.
- 2.4 Unterrichtssprache ist Deutsch. In den Vorbereitungsklassen richtet sich die Gesamtzahl der Schülerwochenstunden nach der für die jeweilige Jahrgangsstufe vorgesehenen Stundenzahl. Der Schwerpunkt der gesamten Unterrichtsarbeit liegt auf dem Erlernen der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Der Deutschunterricht soll zehn bis zwölf Wochenstunden umfassen. Der Unterricht beginnt mit dem Lese-Schreib-Lehrgang in der deutschen Sprache. Auch der sonstige Unterricht dient vorrangig dem Erlernen der deutschen (Fach-)Sprache. Auf musischen Unterricht und Sport darf nicht verzichtet werden.
- 2.5 Eine zeitweilige gemeinsame Unterrichtsführung in Deutsch und in der Herkunftssprache ist im Rahmen der verfügbaren Lehrerstunden möglich, wenn hierdurch kein Unterrichtsausfall an anderer Stelle entsteht.
- 2.6 Die Entscheidung über den Übergang in diejenige Regelklasse, die der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht, trifft die Klassenkonferenz der Vorbereitungsklasse. Ein von der Klassenkonferenz zu erstellendes Gutachten wird der aufnehmenden Schule zugeleitet.

3. Besondere Bestimmungen für Schulen der Sekundarstufe I und Berufskollegs

- 3.1 Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, die erst im Laufe der Sekundarstufe I in die deutsche Schule eintreten und nach dem Besuch der Vorbereitungsklasse in Bezug auf ihre Deutschkenntnisse noch nicht die Voraussetzungen für den Übergang in eine Regelklasse erfüllen, werden in besonderen Lerngruppen zusammengefasst und auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne mit dem Ziel gefördert, einen Schulabschluss zu erreichen, der ihren spezifischen Voraussetzungen entspricht.
- 3.2 Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte in einer Fachklasse des dualen Systems oder in einem ausbildungsvorbereitenden Bildungsgang eines Berufskollegs mit nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen erhalten zusätzliche Förderung.
- 3.3 Zum Eintritt in vollzeitschulische Bildungsgänge des Berufskollegs, mit Ausnahme der ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge, müssen die Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte die hierfür geltenden Aufnahmebedingungen erfüllen und deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die die Teilnahme am Unterricht ermöglichen. Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte kann im Rahmen eines gesonderten Verfahrens zur zusätzlichen Feststellung des Leistungsstandes nach dem Besuch eines ausbildungsvorbereitenden Bildungsganges der Besuch eines weiterführenden Bildungsganges des Berufskollegs nach Beschluss der Klassenkonferenz ermöglicht werden.

4. Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache

Sofern die organisatorischen, curricularen und personellen Voraussetzungen es zulassen, kann an Schulen der Sekundarstufe I nach Maßgabe des § 5 APO-S I die Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. In der gymnasialen Oberstufe gilt § 7 Abs. 6 APO-GSt (BASS 13-32 Nr. 3.1).

5. Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprachlicher Unterricht)

- 5.1 Der Unterricht in der Herkunftssprache (Muttersprache im Sinne von § 2 Abs. 10 SchulG, § 5 APO-S I) ist ein zusätzliches Angebot, das für die am meisten in Nordrhein-Westfalen gesprochenen Herkunftssprachen von Schülerinnen und Schülern mit einer Zuwanderungsgeschichte nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten und unter staatlicher Schulaufsicht an den Schulen eingerichtet wird.
- 5.2 Herkunftssprachlicher Unterricht wird in der Primarstufe dort angeboten, wo die Anzahl der Kinder einer gemeinsamen Herkunftssprache die Bildung einer mindestens 15 Schülerinnen und Schüler umfassenden Lerngruppe dauerhaft ermöglicht. Wird an der Schule die Lern-

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 08.06.2011 (ABl. NRW. S. 373); RdErl. v. 12.04.2014 (ABl. NRW. S. 234)

gruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Dort werden Kooperationsmöglichkeiten mit benachbarten Schulen geprüft, damit bei ausreichender Gruppengröße schulübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden können. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Der herkunftssprachliche Unterricht ergänzt mit in der Regel fünf Wochenstunden den Unterricht in Regelklassen und Vorbereitungsklassen der Primarstufe. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte bei der Aufnahme in die Primarstufe über das Angebot. Aufgabe des Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten in Wort und Schrift zu erhalten, zu erweitern und wichtige interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe des Lehrplans schriftliche Übungen zulässig.

- 5.3 In den Schulen der Sekundarstufe I wird der herkunftssprachliche Unterricht sukzessive in ein Fremdsprachenangebot umgewandelt. Ausschlaggebend für die Einrichtung eines solchen Angebots ist, dass ausreichend große Lerngruppen zustande kommen. Die Schule informiert die Eltern der Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte hierüber beim Übergang in die Sekundarstufe I. Solange das Fremdsprachenangebot nicht eingerichtet ist, kann herkunftssprachlicher Unterricht stattfinden, wenn in der Sekundarstufe I mindestens 18 Schülerinnen und Schüler gleicher Herkunftssprache dauerhaft teilnehmen. Wird an der Schule die Lerngruppengröße auch bei jahrgangsübergreifendem Unterricht nicht erreicht, informiert die Schule hierüber die Schulaufsichtsbehörde. Dort werden Kooperationsmöglichkeiten mit benachbarten Schulen geprüft, damit bei ausreichender Gruppengröße schul- oder schulformübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden können. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
- 5.4 Teilnehmerverzeichnis, Versäumnislisten, Arbeitspläne und Lehrberichte werden in deutscher Sprache geführt.
- 5.5 Über die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht wird eine Bescheinigung gemäß Anlage ausgestellt. Die Leistungsbewertung wird im Zeugnis vermerkt (s. Nr. 6.4).
- 5.6 Die Anmeldung muss innerhalb derselben Schulstufe nicht jährlich wiederholt werden. Sie verpflichtet während des laufenden Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.
- 5.7 Die den herkunftssprachlichen Unterricht erteilenden Lehrkräfte sind verpflichtet, die Eltern zu Beginn des Schuljahres zu Beratungen einzuladen und sie über die Unterrichtsgestaltung zu informieren. Hierbei ist den Eltern Gelegenheit zu geben, aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher zu wählen.

6. Prüfungen und Zeugnisse

- 6.1 Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte erhalten Zeugnisse wie deutsche Schülerinnen und Schüler.
- 6.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland sind, sollen bei der Beurteilung der Schülerleistungen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz kann gemäß der Prognoseklausel in § 7 Abs. 4 Satz 2 AO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.1) und in § 21 Abs. 3 APO-S I sowie in mehrjährigen Bildungsgängen des Berufskollegs gemäß § 10 Absatz 3 Allgemeiner Teil der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.1) in eigener pädagogischer Verantwortung feststellen, ob eine Versetzung trotz Nichterfüllung der Anforderungen möglich ist.
- 6.3 Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, legen am Ende ihres Bildungsganges in der Sekundarstufe I eine Sprachprüfung nach § 5 Abs. 3 APO-S I auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses ab. Die Teilnahme an der Sprachprüfung ist für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich. Die Sprachprüfungen sind abzustellen auf den Hauptschulabschluss, den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Für die Sprachprüfung sind die Verfahrensregeln zu beachten, die für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen gelten (Runderlass vom 10.03.1992 - BASS 13-61 Nr. 1). Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die der herkunftssprachliche Unterricht vermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird im Abschlusszeugnis bescheinigt. Dabei wird unter „Leistungen“ die Prüfungsnote und unter „Bemerkungen“ angegeben, dass die Note auf einer Sprachprüfung nach der Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht beruht und auf welcher Anspruchshöhe sie abgelegt wurde. Bei der Vergabe der Abschlüsse gemäß §§ 40 bis 42 APO-S I kann eine mindestens gute Leistung in der Sprachprüfung eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen. Sofern die Sprachprüfung nicht bestanden wurde, kann eine Bescheinigung über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache ohne Leistungsnote ausgestellt werden. Bei Erreichen einer mindestens ausreichenden Gesamtnote in der Sprachprüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses kann diese Sprache in der gymnasialen Oberstufe als fortgeführte Fremdsprache belegt werden (siehe auch: Nummer 11, Runderlass vom 10.03.1992 - BASS 13-61 Nr. 1).

- 6.4 Die im herkunftssprachlichen Unterricht erteilte Leistungsnote wird in das Zeugnis wie folgt unter Bemerkungen aufgenommen:

hat am Unterricht in der Herkunftssprache in (Sprache)

teilgenommen. Ihre/Seine Leistungen werden mit

_____ bewertet.

In den Zeugnissen der Schuleingangsphase der Grundschule wird statt der Leistungsnote eine Aussage über die Lernentwicklung im herkunftssprachlichen Unterricht bei „Hinweise zu den Lernbereichen/Fächern“ aufgenommen.

7. Lehrkräfte

- 7.1 Den herkunftssprachlichen Unterricht und den herkunftssprachlichen Unterricht anstelle einer zweiten oder dritten Pflichtfremdsprache erteilen grundsätzlich Lehrkräfte, die die entsprechende Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht in dem Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts besitzen.
- 7.2 Es können auch Lehrkräfte mit einer Befähigung für ein Lehramt nach deutschem Recht herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die statt der Lehrbefähigung für das ausgeschriebene Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts die geforderte Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates (GeR) nachweisen und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nr. IX) schriftlich verbindlich erklärt haben. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat. Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung im regulären Unterricht und im herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.
- 7.3 Sofern keine Lehrkräfte nach Nr. 7.1 und 7.2 zur Verfügung stehen, können ausnahmsweise auch Lehrerinnen und Lehrer zugelassen werden, die
- a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts verfügen oder
 - b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach des herkunftssprachlichen Unterrichts verfügen
 - c) über eine ausländische Lehramtsprüfung verfügen oder einen ausländischen Hochschulabschluss eines Landes der Herkunftssprache in einem anerkannten Lehrfach nachweisen. Hierbei müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 GeR nachweisen und den Ausführungen im Lehrplan entsprechend (Schule in NRW Heft-Nr. 5018) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.
- In allen Fällen müssen diese
- ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Nr. 7.2 schriftlich verbindlich erklärt haben.
 - an der Orientierungsphase (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleisten darüber hinaus schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung in die Aufgaben einer Lehrkraft. Außerdem erfolgt in diesen Fällen die Einstellung zum Zwecke der Erprobung zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren.

- 7.4 Der herkunftssprachliche Unterricht an der Grundschule kann auch von abgeordneten Lehrkräften der Sekundarstufe I mit entsprechender Qualifikation erteilt werden. Die Einstellung der Lehrkräfte erfolgt nach den Regelungen der Einstellungserlasse für Lehrerinnen und Lehrer in den öffentlichen Schuldiensten. Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis enthält der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.04.2007 (BASS 21-01 Nr. 11).
- 7.5 Alle Lehrerinnen und Lehrer aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Nachweise sind insbesondere:
- a) der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
 - b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen) durchgeführt wird oder
 - d) ein anderer durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassener Sprachnachweis.

Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften, die herkunftssprachlichen Unterricht erteilen, die Anforderungen des Gemeinsamen

Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums zu Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen. Gastlehrerprogramme bleiben hiervon unberührt.

8. Konsultsunterricht

- 8.1 Bestandteil der nordrhein-westfälischen Integrationspolitik ist der herkunftssprachliche Unterricht. Die Durchführung von herkunftssprachlichem Unterricht für Kinder und Jugendliche, die öffentliche Schulen besuchen, ist Aufgabe des Landes. Der Unterricht wird von Lehrkräften erteilt, die Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen sind. Die staatlichen Vorgaben über die Unterrichtsinhalte sowie die staatliche Schulaufsicht gewährleisten lehrplangerechten Unterricht.
- 8.2 Werden für Sprachen Bedarfe angemeldet, für die bisher in Nordrhein-Westfalen kein herkunftssprachlicher Unterricht angeboten wird und auch ein solches Angebot wegen zu kleiner Lerngruppen oder mangels qualifizierter Lehrkräfte in absehbarer Zeit nicht eingerichtet werden kann, bleibt es den ausländischen Konsulaten unbenommen, hierfür Konsultsunterricht als außerschulische Angebote einzurichten. Gleiches gilt, wenn über die bestehenden Herkunftssprachangebote hinaus Bedarfe entstehen, die mit den vorhandenen Ressourcen des Landes nicht abgedeckt werden können. Dieser Sprachunterricht bedarf keiner Genehmigung der Schulaufsicht.
- 8.3 Sofern Konsultsunterricht auf der Grundlage des Lehrplans des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt wurde, dies der Schulaufsicht durch das Konsulat bescheinigt wird und die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Schullaufbahn regelmäßig teilgenommen haben, können sie an der nordrhein-westfälischen Abschlussprüfung des herkunftssprachlichen Unterrichts am Ende der Klasse 10 auf der Anspruchsebene des angestrebten Abschlusses teilnehmen (s. Nr. 6.3). Hierzu setzt sich das Konsulat mit der örtlich zuständigen Bezirksregierung ins Benehmen. Die Note kann in das Zeugnis aufgenommen werden. Mit einer erfolgreich absolvierten Prüfung auf dem Anspruchsniveau des mittleren Schulabschlusses erwerben die Schülerinnen und Schüler die Berechtigung, gegebenenfalls in der gymnasialen Oberstufe am Unterricht in der Herkunftssprache als fortgeführte Fremdsprache teilzunehmen.
- 8.4 Ermöglichen Konsulate den Erwerb von international anerkannten Sprachzertifikaten, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen orientieren, wird das erworbene Zertifikat mit dem Niveau des GeR auf das Zeugnis unter „Bemerkungen“ aufgenommen. Mit einem internationalen Sprachzertifikat erhalten die Schülerinnen und Schüler einen aussagefähigen und für die berufliche Perspektive bedeutsamen Nachweis ihrer Sprachkompetenz.
- 8.5 Für den Fall, dass Konsulate Sprachunterricht anbieten wollen, prüft die Schulaufsicht, ob er in einer Schule mit Ganztagsangeboten stattfinden kann. Im Zusammenwirken mit der Schule kann der Sprachunterricht als Betreuungsmaßnahme durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit kann auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulträger, der Schule und dem Konsulat ausgestaltet werden. Das außerschulische Angebot gilt dann als schulische Veranstaltung, so dass für die Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.
- 8.6 Das Land wirbt bei den Schulträgern dafür, dass den Konsulaten für ihren Sprachunterricht die Schulräume möglichst unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Bescheinigung

über die Teilnahme am Unterricht in der Herkunftssprache

Vor- und Zuname _____

hat im 1./2. Halbjahr des Schuljahres 20____/____ mit wöchentlich ____ Stunden

am Unterricht in der Herkunftssprache

in _____ (Sprache)

teilgenommen.

Der Unterricht entsprach den Anforderungen der Klasse _____

Versäumte Stunden: _____, davon unentschuldig: _____

Ihre/Seine Leistungen werden mit _____

bewertet. *)

Hinweise: _____

Ort, Datum _____

(Siegel der Schule)

Schulleiter/in _____

Lehrer/in _____

*) Für Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase der Grundschule entfällt die Leistungsnote. Aussagen über die Lernentwicklung im Unterricht in der Herkunftssprache sind unter „Hinweise“ aufzunehmen.

Spezielle Bestimmungen zu Schulabschlüssen, Übergangsberechtigungen und Studienqualifikationen (Erwerb/Gleichstellung/Anerkennung)

13-7

13-72

**Schulabschlüsse der Sekundarstufe I
(Hauptschulabschluss/
Hauptschulabschluss nach Klasse 10/
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife))**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 12-51 Nr. 2:** Hauptschulabschluss durch Externenprüfung für Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen (Nr. 6)

13-72 Nr. 2

**Anerkennung
von DDR-Zeugnissen,
die den Abschlusszeugnissen der Realschule
vergleichbar sind**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 26.03.1973 (GABl. NW. S. 303)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

13-72 Nr. 9

**Anwendung
der Bestimmungen über den Erwerb von Abschlüssen
und Berechtigungen in der Sekundarstufe I
auf Zeugnisse der International School of Düsseldorf**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 13.06.2000 (ABl. NRW. S. 212)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

13-73

**Schulabschlüsse der Sekundarstufe II
Fachhochschulreife/fachgebundene Hochschulreife/
allgemeine Hochschulreife)
und sonstige Studienqualifikationen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 13-31 Nr. 1:** Praktikum-Ausbildungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife und Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife
→ **BASS 19-33 Nr. 2:** Abiturprüfung für Externe zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife
→ **BASS 19-33 Nr. 3:** Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (Latinum, Graecum, Hebraicum)
→ **BASS 19-33 Nr. 5.1:** Ergänzungsprüfung zum NW-Abitur zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife
→ **BASS 19-34 Nr. 1:** Zulassung zum Hochschulstudium ohne Abitur durch Begabtenprüfung

13-73 Nr. 15

**Erweiterung
der Studienberechtigung
für die Reifezeugnisse der Gymnasien
für Frauenbildung und der Gymnasien in Aufbauform
(Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches
Gymnasium in Aufbauform/Naturwissenschaftliches
Gymnasium in Aufbauform/Pädagogisch-musisches
Gymnasium in Aufbauform) - dreijährige Form -
im Lande Nordrhein-Westfalen;
Anerkennung in den Ländern
der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 11.05.1977 (GABl. NW. S. 294)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

13-73 Nr. 17

**Hochschulzugangsberechtigungen,
die in den anderen Ländern in der Bundesrepublik
Deutschland erworben worden sind;
Hochschulzugangsberechtigungen, die in den Ländern
bisher nicht gegenseitig anerkannt sind**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.07.1977 (GABl. NW. S. 351)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

Die Verordnung und die Verwaltungsvorschriften der GIVO sind neu gegenüber der letzten BASS.

13-73 Nr. 22.1

**Verordnung
über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen
mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife
(Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO)**

Vom 8. Juli 2014
(GV. NRW. S. 407)

mit¹

13-73 Nr. 22.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über die Gleichwertigkeit
von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife
und der Fachhochschulreife
(VVzGIVO)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.07.2014 (ABl. NRW. S. 440)²

Auf Grund des § 49 Absatz 4 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und des § 41 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) wird im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Regelungsinhalt

Abschnitt 2

Hochschulreife und Fachhochschulreife

§ 2 Hochschulreife

§ 3 Fachhochschulreife

§ 4 Schulischer und praktischer Teil der Fachhochschulreife

Abschnitt 3

**Hochschulzugang auf Grund eines abgeschlossenen
oder begonnenen Hochschulstudiums**

§ 5 Hochschulabschlüsse

§ 6 Fortsetzung eines Hochschulstudiums

Abschnitt 4

Ausländische schulische und hochschulische Bildungsnachweise

§ 7 Grundsätze

§ 8 Direkter Hochschulzugang

§ 9 Indirekter Hochschulzugang, Feststellungsprüfung

Abschnitt 5

Zuständigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Zuständigkeiten

§ 11 Übergangsregelungen

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Regelungsinhalt

Diese Verordnung regelt die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife als Qualifikation zur Aufnahme eines Studiums an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen oder einer Hochschule des Landes, den Hochschulzugang auf Grund von ausländischen Bildungsnachweisen sowie den Hochschulzugang auf Grund eines Hochschulstudiums.

Abschnitt 2

Hochschulreife und Fachhochschulreife

§ 2

Hochschulreife

(1) In Nordrhein-Westfalen erworbene Zeugnisse der Hochschulreife sind

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einer Schule, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife des Oberstufen-Kollegs an der Universität Bielefeld, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen der Abiturprüfung für Externe, das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen der Abiturprüfung an einer Waldorfschule und das Zeugnis der allge-

meinen Hochschulreife nach Ablegen der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen,

- das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife und
- das Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife eines Berufskollegs mit der dort festgelegten Studienberechtigung.

(2) Zeugnissen gemäß Absatz 1 gleichgestellte Bildungsnachweise sind

- die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die den Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) entsprechen, einschließlich der Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen einer Externenprüfung und Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife nach Ablegen der Abiturprüfung an einer Waldorfschule und
- die an deutschen Schulen im Ausland erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen.

VV zu § 2

2.1 zu Absatz 1

zu Nummer 1

Nach der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung - PO-BBA) vom 23. März 1989 (BASS 19-34 Nr. 1) kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden, die Verordnung für den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (SGV. NRW. 221) in der jeweils geltenden Fassung verleiht nur eine Zugangsberechtigung zum Studium des angestrebten Studiengangs.

§ 3

Fachhochschulreife

(1) In Nordrhein-Westfalen erworbene Zeugnisse der Fachhochschulreife sind

- das Zeugnis der Fachhochschulreife eines Berufskollegs und
- das Zeugnis der Fachhochschulreife nach Ablegen der Externenprüfung für einen Bildungsgang des Berufskollegs.

Zeugnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 sind uneingeschränkt der Fachhochschulreife gleichwertig.

(2) Zeugnissen gemäß Absatz 1 gleichgestellte Bildungsnachweise sind

- die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder einer Vereinbarung über die Anerkennung der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen mit einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland entsprechen und
- die an deutschen Schulen im Ausland erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife, die den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entsprechen oder die vom für Schulen zuständigen Ministerium anerkannt wurden.

VV zu § 3

3.1 zu Absatz 1

zu Nummer 1

3.11 Die Fachhochschulreife wird an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen in folgenden Bildungsgängen erworben:

- Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung gemäß § 22 Absatz 4 Nummer 1 Schulgesetz NRW - SchulG (BASS 1-1), die eine Berufsausbildung mit dem Erwerb der Fachhochschulreife verbinden,
- Bildungsgänge der dreijährigen Berufsfachschule gemäß § 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG, die eine Berufsausbildung nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermitteln,
- Bildungsgänge der Fachoberschule gemäß § 22 Absatz 7 SchulG,
- mindestens zweijährige Bildungsgänge der Fachschule gemäß § 22 Absatz 8 SchulG.

zu Nummer 2

3.12 Es handelt sich hierbei um das Zeugnis der Fachhochschulreife, das nach der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg - PO-Externe-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 19-33 Nr. 4.1) erworben wurde.

3.2 zu Absatz 2

Als Nachweis der Fachhochschulreife gelten auch die Bildungsabschlüsse in beruflichen Bildungsgängen entsprechend den Bestimmungen des Runderlasses vom 24.09.2001 (BASS 13-73 Nr. 23).

§ 4

**Schulischer und praktischer Teil der Fachhochschulreife
Der Fachhochschulreife gleichwertige Bildungsnachweise sind**

- das am Berufskolleg erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) der zweijährigen und der dreijährigen Berufsfachschule gemäß § 22 Absatz 5 Nummer 2 des Schulgesetzes

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

² Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 21.10.2014 (ABl. NRW. S. 546)

NRW in Verbindung mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einem einschlägigen halbjährigen Praktikum nach der Praktikum-Ausbildungsordnung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit,

2. das am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums an einer Schule in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in Verbindung mit einer abgeschlossenen mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht,
3. in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einem einjährigen gelenkten Praktikum gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung
 - a) das in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums an einer Schule in Nordrhein-Westfalen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
 - b) das an einer Waldorfschule in Nordrhein-Westfalen nach Nichtbestehen der Abiturprüfung erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
 - c) das am Eichendorff-Kolleg erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
 - d) das am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
 - e) das nach Nichtbestehen der Abiturprüfung für Externe erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil),
 - f) das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) einer deutschen Schule im Ausland, das einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz entspricht oder das vom für Schulen zuständigen Ministerium anerkannt wurde und
 - g) das Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil), das gemäß einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde,
4. in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit oder einem einjährigen gelenkten Praktikum gemäß Praktikum-Ausbildungsordnung
 - a) das in Nordrhein-Westfalen erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) des Weiterbildungskollegs (Abendgymnasium und Kolleg) und
 - b) das in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworbene Zeugnis der Fachhochschulreife (schulischer Teil) eines Abendgymnasiums oder eines Kollegs, soweit es den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung der Abendgymnasien und der Kollegs entspricht.

Zeugnisse der Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach Nummer 2 und Nummer 3 Buchstabe a und b müssen vor der Erfüllung der weiteren Bedingungen erworben worden sein; dies gilt nicht für doppelt-qualifizierende Bildungsgänge.

VV zu § 4

4.1 zu Nummer 1

- 4.11 Es handelt sich um zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 3 Anlage C der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK) vom 26. Mai 1999 (BASS 13-33 Nr. 1.1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-BK - BASS 13-33 Nr. 1.2) sowie um dreijährige vollzeitschulische Bildungsgänge der Berufsfachschule gem. § 2 Nummer 1 Anlage C APO-BK, sofern in diesen Bildungsgängen nur die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erworben wurde.
- 4.12 Die Durchführung des halbjährigen einschlägigen Praktikums richtet sich nach den Bestimmungen des Runderlasses vom 11.12.2006, Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie Zuständigkeiten für die Zuerkennung der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr. 1).
- 4.13 Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird nachgewiesen durch:
 1. das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
 2. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 3. das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen schulischen Berufsausbildung.

Einer abgeschlossenen Berufsausbildung wird eine Ausbildung bei der Bundeswehr gleichgestellt, wenn die Dienstzeit mindestens vier Jahre beträgt. Die dienstliche Verwendung muss mindestens der ATN-Stufe 7 zugeordnet sein. Es muss mindestens der Dienstgrad des Unteroffiziers erreicht worden sein.

4.2 zu Nummer 2

- 4.21 Es handelt sich um eine im Land Nordrhein-Westfalen bescheinigte Fachhochschulreife (schulischer Teil) nach der Einführungsphase des Beruflichen Gymnasiums gemäß § 13 a Absatz 1 Anlage D APO-BK und der hierzu ergangenen VV 13.a51 VVzAPO-BK, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlässt.
- 4.22 Gemäß § 40 a der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) vom 5. Oktober 1998 (BASS 13-32 Nr. 3.1) ist der Erwerb der Fachhochschulreife nach der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nicht mehr möglich. Die im Gymnasium und in der Gesamtschule bisher nach der Einführungsphase erworbenen Berechtigungen bleiben unberührt.
- 4.23 Für den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung gilt Nummer 4.13.
- 4.24 Die Fachhochschulreife nach Nummer 2 berechtigt aufgrund der derzeitigen landesrechtlichen Bestimmungen (Stand: 01.07.2012) zum Studium in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

4.3 zu Nummer 3

- 4.31 Die Durchführung des einjährigen gelenkten Praktikums richtet sich nach den Bestimmungen der Praktikum-Ausbildungsordnung.
- 4.32 Für die abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gilt Nummer 4.13 entsprechend. Eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem Berufsfeld ist einer abgeschlossenen Berufsausbildung gleichgestellt.
- zu Buchstabe a
- 4.33 Es handelt sich um ein im Land Nordrhein-Westfalen ausgestelltes Abgangszeugnis, das den schulischen Teil der Fachhochschulreife in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums bescheinigt, gemäß:
 1. § 40 a APO-GOST und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften oder
 2. § 13 a Anlage D APO-BK und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

zu Buchstabe b

- 4.34 Es gelten die Bestimmungen gemäß § 22 Absatz 2 der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) vom 31. Januar 2000 (BASS 13-51 Nr. 1.1) und der hierzu ergangenen VV 22.2 (VVzPO-Waldorf) vom 26.04.2000 (BASS 13-51 Nr. 1.2).

zu Buchstabe c

- 4.35 Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 37 und 38 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg - APO-SpA) vom 28. Mai 1984 (BASS 13-62 Nr. 6.1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-SpA) vom 26.11.1985 (BASS 13-62 Nr. 6.2).

zu Buchstabe d

- 4.36 Es gelten die Bestimmungen gemäß § 25 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) vom 20. Juni 2002 (BASS 13-52 Nr. 251.2) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-OS) vom 26.06.2002 (BASS 13-52 Nr. 251.21).

zu Buchstabe e

- 4.37 Es gelten die Bestimmungen gemäß § 19 Absatz 2 der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 (BASS 19-33 Nr. 2) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzPO-Externe-A) vom 20.04.2000 (BASS 19-33 Nr. 2.1).

4.4 zu Nummer 4

- 4.41 Die Durchführung des einjährigen gelenkten Praktikums richtet sich nach den Bestimmungen der Praktikum-Ausbildungsordnung.
- 4.42 Für die abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gilt Nummer 4.13 entsprechend.
- zu Buchstabe a
- 4.43 Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 3 und 61 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildung - APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVzAPO-WbK) vom 21.03.2000 (BASS 19-11 Nr. 1.2).

VV zu § 4 letzter Satz

Es handelt sich hier um doppeltqualifizierende Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss und die allgemeine Hochschulreife vermitteln.

Abschnitt 3

Hochschulzugang auf Grund eines abgeschlossenen oder begonnenen Hochschulstudiums

§ 5

Hochschulabschlüsse

Dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertige Bildungsnachweise sind

1. das Zeugnis einer staatlichen Abschlussprüfung oder einer Hochschulabschlussprüfung an einer Universität, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde,
2. das Zeugnis einer staatlichen Abschlussprüfung oder einer Hochschulabschlussprüfung an einer Fachhochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde,
3. das Zeugnis einer kirchlichen Abschlussprüfung an einer Hochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde,
4. das Zeugnis einer Hochschulabschlussprüfung an einer Kunsthochschule, das nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben wurde und
5. das Zeugnis einer Laufbahnprüfung von Absolventinnen und Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst des Bundes oder eines Landes, das nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit einem mindestens achtzehnmonatigen fachwissenschaftlichen Studienanteil erworben wurde.

§ 6

Fortsetzung eines Hochschulstudiums

(1) Studierende eines Bachelorstudiengangs, die keine Qualifikation für das Studium an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen haben, jedoch an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland studieren, erwerben nach vier Semestern die Berechtigung, ihr Studium in demselben Studiengang unter Beibehaltung der Studienfächer, des angestrebten Abschlusses und der Hochschulart an einer Hochschule fortzusetzen, wenn pro Semester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System (ECTS) nachgewiesen werden; dies gilt auch für die Fortsetzung des Studiums in einem verwandten Studiengang.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studierende eines Studiengangs, der mit einer sonstigen hochschulischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, wenn mindestens zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung innerhalb der absolvierten Semester vorgesehen sind.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studierende eines Diplomstudiengangs an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, die eine Diplom-Vorprüfung oder Zwischenprüfung bestanden haben, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sowie für Studierende eines Studiengangs, der mit einer sonstigen hochschulischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, wenn die der Diplomvorprüfung oder Zwischenprüfung entsprechende Prüfung bestanden wurde.

(4) Die Hochschule regelt durch Ordnung die Anpassung der Erfordernisse nach den Absätzen 1 und 2 für Studierende, die wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung Nachteilsausgleiche mit studienzeitverlängernder Wirkung in Anspruch nehmen.

VV zu § 6

Für Studierende, die den Hochschultyp oder den Studiengang innerhalb Nordrhein-Westfalens wechseln, gelten die allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen. § 6 richtet sich an Studierende in anderen Bundesländern, die ihr Studium in Nordrhein-Westfalen wegen fehlender oder nicht ausreichender Hochschulzugangsberechtigung nicht an dem gewählten Hochschultyp oder in dem gewählten Studiengang hätten aufnehmen dürfen.

Abschnitt 4

Ausländische schulische und hochschulische Bildungsnachweise

§ 7

Grundsätze

(1) Ausländische Bildungsnachweise ermöglichen, soweit die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz dies vorsehen, den direkten oder indirekten Hochschulzugang. Bildungsnachweise, die zum direkten Hochschulzugang berechtigen, sind der Hochschulreife gleichwertig. Bildungsnachweise, die indirekt zum Hochschulzugang berechtigen, ermöglichen in Verbindung mit einer Feststellungsprüfung oder erfolgreichen Studienzeiten im Herkunftsland die Studienaufnahme.

(2) Soweit die ausländische Hochschulzugangsberechtigung zur Aufnahme des Studiums auf bestimmte Studiengänge an Universitäten und Kunsthochschulen eingeschränkt wird, gilt diese Beschränkung auch für entsprechende Studiengänge an Fachhochschulen.

(3) Die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sind für Nordrhein-Westfalen verbindlich, soweit das für Schulen zuständige Ministerium im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 8

Direkter Hochschulzugang

(1) Ausländische Bildungsnachweise sind einer Hochschulreife gemäß §§ 2, 3 gleichwertig, wenn sie

1. zur Studienaufnahme im Herkunftsland und

2. nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum direkten Hochschulzugang

berechtigen. Berechtigt der ausländische Bildungsnachweis im Herkunftsland zur Studienaufnahme in bestimmten Fächern, ist er der fachgebundenen Hochschulreife gleichwertig und berechtigt zum Studium in fachlich entsprechenden und verwandten Studiengängen.

(2) Ein Sekundarschulabschluss einer ausländischen Schule in der Bundesrepublik Deutschland ist einer Hochschulreife gemäß §§ 2, 3 gleichwertig und berechtigt direkt zum Hochschulzugang, wenn er

1. in dem Staat, dessen Bildungssystem die Schule repräsentiert, nachweislich dieselbe Berechtigung wie der Abschluss der in diesem Staat gelegenen Schulen verleiht (allgemeiner oder fachgebundener Hochschulzugang) und
2. nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum direkten Hochschulzugang berechtigt.

§ 9

Indirekter Hochschulzugang, Feststellungsprüfung

Ausländische Bildungsnachweise sind einer Hochschulreife gemäß §§ 2, 3 gleichwertig, wenn sie

1. zur Studienaufnahme im Herkunftsland berechtigen,
2. nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zum indirekten Hochschulzugang berechtigen und
3. die Prüfung nach der Feststellungsprüfungsordnung Hochschule bestanden wurde. Der Nachweis erfolgreicher Studienzeiten im Ausland kann die vorgenannte Prüfung ersetzen. Das Studium kann in diesem Fall im gleichen Studiengang fortgesetzt oder in fachlich entsprechenden sowie verwandten Studienfächern aufgenommen werden.

Abschnitt 5

Zuständigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Bei Zweifeln über die Gültigkeit von Zeugnissen schulischer Abschlüsse, die in Nordrhein-Westfalen erworben wurden, entscheidet die örtlich zuständige obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Bereich die Qualifikation erworben wurde. Die Anerkennung von Zeugnissen der Fachhochschulreife aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht. Die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsnachweise deutscher Staatsangehöriger mit der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife stellt die Bezirksregierung Düsseldorf als Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle für das Land Nordrhein-Westfalen fest.

(2) Über den Hochschulzugang ausländischer Staatsangehöriger auf Grund ausländischer Bildungsnachweise und über die Festsetzung einer Gesamtnote, soweit dies für die Aufnahme des angestrebten Studiums erforderlich ist, entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(3) Über den Hochschulzugang auf Grund hochschulischer Vorbildung entscheidet die Hochschule.

VV zu § 10

10.1 zu Absatz 1

Über die Anerkennung von Zeugnissen der Fachhochschulreife aus anderen Bundesländern entscheiden die Bezirksregierungen nach Maßgabe der Verordnung über besondere Zuständigkeiten in der Schulaufsicht (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVOSchAuf) vom 14. November 2010 (BASS 10-32 Nr. 47).

Die Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist für die Anerkennung der Hochschulreife (einschließlich der Fachhochschulreife) zuständig für

1. deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in Nordrhein-Westfalen haben,
2. deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz allein im Ausland haben und in Nordrhein-Westfalen studieren bzw. arbeiten möchten,
3. ausländische Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die ihren deutschen Hauptwohnsitz bzw. ihren Tätigkeitssort in Nordrhein-Westfalen haben und eine Anerkennung der Hochschulreife zu anderen Zwecken als der Aufnahme eines Hochschulstudiums beantragen (z.B. für berufliche Zwecke wie Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme).

§ 11

Übergangsregelungen

Nachweise der Hochschulreife und der Fachhochschulreife, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in Nordrhein-Westfalen gültig waren, gelten weiterhin als Nachweise der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife im Sinne dieser Verordnung. Soweit es sich dabei um den Nachweis des schulischen Teils der Fachhochschulreife handelt, können die weiteren Voraussetzungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Qualifikationsverordnung vom 22. Juni 1983 (GV. NRW. S. 260);
2. die Qualifikationsverordnung Fachhochschule vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 312);
3. die Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise vom 22. Juni 1983 (GV. NRW. S. 261);
4. die Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife vom 28. Juni 1984 (GV. NRW. S. 411).

(3) Bestimmungen in Hochschulordnungen, die auf der Grundlage der in Absatz 2 genannten Verordnungen erlassen worden sind, gelten fort. Widersprechen sie dieser Verordnung, treten sie außer Kraft. Sind nach dieser Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig, sind die Hochschulordnungen unverzüglich dieser Verordnung anzupassen. Soweit nach dieser Verordnung ausfüllende Bestimmungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das für die Hochschulen zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Bestimmungen erlassen.

13-73 Nr. 23

Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Berufliche Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 24.09.2001 (ABl. NRW. 1 S. 279)

Erlass text s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

Gegenüber der letzten BASS wurde die Verordnung geändert und die Verwaltungsvorschriften sind neu.

13-73 Nr. 29.1

Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule)

Vom 21. Januar 2010

(GV. NRW. S. 116)

geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2015

(GV. NRW. S. 476)

mit¹

13-73 Nr. 29.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule - PO-FeP-Hochschule) (VVZPO-FeP-Hochschule)

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.11.2014 (ABl. NRW. S. 591)

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätze, Prüfungsfächer
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Information und Beratung, Meldung zur Prüfung
- § 4 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung
- § 5 Prüfungsanforderungen, Nachteilsausgleich
- § 6 Erkrankung, Versäumnis
- § 7 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammerung einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Fachprüfungsausschüsse
- § 10 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Bescheinigungen
- § 15 Wiederholungsprüfung
- § 16 Niederschriften
- § 17 Ergänzungsprüfung
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht

§ 1

Grundsätze, Prüfungsfächer

(1) Durch die Feststellungsprüfung erwerben Studieninteressierte, deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung nicht direkt die Aufnahme des Studiums an einer deutschen Fachhochschule oder einer Universität ermöglicht, eine bundesweit anerkannte fachbezogene Studienberechtigung. Die Zulassung zur Prüfung richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Zur Feststellungsprüfung werden auch Studieninteressierte zugelassen, die aufgrund von Vereinbarungen nordrhein-westfälischer Hochschulen mit Hochschulen im Ausland oder Regierungsstellen im Ausland oder aufgrund eines Auswahlverfahrens der Hochschule von oder in Zusammenarbeit mit der Hochschule auf die Prüfung vorbereitet wurden und die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht erfüllen. Die Studienberechtigungen gelten in diesen Fällen ausschließlich für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Feststellungsprüfungen werden von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Sofern von oder in Zusammenarbeit mit Hochschulen auf die Feststellungsprüfung vorbereitet wird, kann diese die Hochschule mit der Durchführung der Feststellungsprüfung beauftragen. Die Fachaufsicht der oberen Schulaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

(4) Die Prüfungsfächer der Feststellungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Bei Feststellungsprüfungen, die nach Absatz 3 Satz 2 an Hochschulen durchgeführt werden, können weitere Fächer Prüfungsfächer sein.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Feststellungsprüfung wird festgestellt, ob die Studieninteressierten die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an einer deutschen Hochschule in den Studiengängen erfüllen, die den jeweiligen Schwerpunkten gemäß der Anlage zugeordnet sind.

(2) Für die Vorbereitung auf Studiengänge, die ganz oder teilweise in englischer Sprache stattfinden, kann die Feststellungsprüfung in englischer Sprache abgelegt werden. In diesem Fall wird das Fach Englisch anstelle des Faches Deutsch geprüft. Englischsprachige Feststellungsprüfungen berechtigen ausschließlich zur Aufnahme eines Studiums in entsprechenden englischsprachigen Studiengängen in Nordrhein-Westfalen. Daneben sind vor Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse zur Verwendung im Kontext des Studiums nachzuweisen. Der Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang berechtigt in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung auch zur Studienaufnahme in deutschsprachigen Studiengängen im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Information und Beratung, Meldung zur Prüfung

(1) Zur Feststellungsprüfung werden Studieninteressierte zugelassen, die die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 und 2 erfüllen.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Studieninteressierten über das Verfahren der Feststellungsprüfung und die Prüfungsanforderungen. Sie berät die Studieninteressierten in Fragen der fachlichen Vorbereitung aufgrund des jeweiligen bisherigen Bildungsganges und bei der Wahl eines Schwerpunktes. Nach der Beratung legt sie die Prüfungsgebiete mit den Studieninteressierten fest und gibt Hinweise auf Vorbereitungsmöglichkeiten und den Prüfungsablauf.

(3) Die Anmeldung zur Feststellungsprüfung muss mindestens sechs Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingegangen sein. Der Anmeldung sind Nachweise über Art und Umfang der über den Schulabschluss hinausgehenden Vorbereitung in den Fächern des gewählten Schwerpunktes sowie ein Nachweis über die Kenntnisse in der deutschen Sprache beizufügen.

(4) Studieninteressierte, die von oder in Zusammenarbeit mit Hochschulen auf die Feststellungsprüfung vorbereitet worden sind, melden sich zu einem von der Hochschule festgesetzten Termin, der mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abgestimmt ist, bei der Hochschule zur Feststellungsprüfung an.

(5) Nicht zugelassen werden Studieninteressierte, die bereits in einem Land der Bundesrepublik Deutschland ein Studienkolleg besucht oder an einer Feststellungsprüfung teilgenommen haben oder den Nachweis über Art und Umfang der Vorbereitung nicht oder nicht ausreichend führen. Die Möglichkeit zum Ablegen einer Ergänzungsprüfung bleibt hiervon unberührt.

VV zu § 3 3.1 zu Absatz 1

Der Nachweis über die Kenntnisse in der deutschen Sprache wird durch Vorlage einer Bescheinigung eines anerkannten Bildungsträgers geführt, die mindestens das Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) bestätigt.

§ 4

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde legt den Prüfungsort und die Prüfungszeit fest. Prüfungstermine werden zweimal jährlich angeboten. Sofern von oder in Zusammenarbeit mit Hochschulen auf die Feststellungsprüfung vorbereitet wurde, sind Termine und Orte für die Prüfungen von der Hochschule nach Abstimmung mit der oberen Schulaufsichtsbehörde festzulegen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung erfolgt in drei Fächern, die mündliche Prüfung in mindestens einem Fach.

§ 5

Prüfungsanforderungen, Nachteilsausgleich

(1) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Studieninteressierten die in § 2 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und im Stande sind, mit Verständnis und hinreichender Selbstständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen und einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich sprachlich damit angemessen auseinanderzusetzen.

(2) Soweit es die Behinderung einer oder eines Studieninteressierten erfordert, kann der Prüfungsausschuss Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben unberührt.

§ 6

Erkrankung, Versäumnis

(1) Wer wegen einer Krankheit oder aus anderen von ihr oder ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumt, kann die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet. Im Krankheitsfall hat ein Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Andere Gründe für ein Versäumnis sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(2) Versäumt ein Prüfling eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund, wird dies wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 7

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bedient sich ein Prüfling zur Erbringung einer Leistung unerlaubter Hilfe, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine nicht ausreichende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird die Wiederholung der Arbeit angeordnet. In besonders schweren Fällen kann ein Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, ist gemäß Absatz 1 zu verfahren. In besonders schweren Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die der anderen Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Feststellungsprüfungen bildet die obere Schulaufsichtsbehörde Prüfungsausschüsse, die jeweils aus drei Mitgliedern bestehen:

1. Die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender. Lehrkräfte im Sinne von Satz 1 müssen über die Befähigung zum Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen und an Schulen, die Bildungsgänge zur Hochschulreife umfassen, eine der folgenden Funktionen ausüben:

a) Schulleiterin oder Schulleiter,

b) ständige Stellvertreterin oder ständiger Stellvertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters, oder

c) Studiendirektorin oder Studiendirektor, der beziehungsweise dem im Rahmen der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen und organisatorischen Bereich auf Dauer übertragen wurden (erweiterte Schulleitung).

2. Zwei Lehrkräfte, die über die Befähigung zum Unterricht in der gymnasialen Oberstufe oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(2) In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Hochschule fachlich geeignetes Personal mit der Durchführung der Prüfung beauftragen. Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

§ 9

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 erfüllen:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Fachprüferin oder der Fachprüfer,
3. die Schriftführerin oder der Schriftführer.

In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beruft die oder der Vorsitzende auf Vorschlag der Hochschule fachlich geeignetes Personal zu Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse.

§ 10

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 8 und 9 eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; sie beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss gemäß § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG NRW) entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(4) An den Prüfungen können Beauftragte der oberen Schulaufsichtsbehörde teilnehmen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weiteren Lehrkräften die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist; diese dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings weitere Personen als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen. Diese dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die gemäß Absatz 4 und 5 Teilnahmerechtsberechtigten sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Von den Prüflingen ist im Fach Deutsch, abweichend hiervon in den Fällen gemäß § 2 Absatz 2 im Fach Englisch, und in den zwei weiteren Fächern des Schwerpunktes jeweils eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert in allen Prüfungsfächern drei Zeitstunden, in Deutsch vier Zeitstunden.

(3) Für jedes Prüfungsfach legt eine oder ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragte Fachprüferin oder beauftragter Fachprüfer einen Aufgabenvorschlag vor. Die oder der Vorsitzende genehmigt den Aufgabenvorschlag, wenn er mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmt. Die obere Schulaufsichtsbehörde erhält alle genehmigten Aufgabenvorschläge zur Kenntnis. Sie kann Änderungen an den Aufgabenvorschlägen veranlassen.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note gemäß § 48 Absatz 3 Schulgesetz NRW, gegebenenfalls mit Tendenz, bewertet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten Fachlehrkraft korrigiert, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragt worden ist. Diese schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Note einigen können, zieht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die No-

te wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss der Fachlehrkräfte festgesetzt.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet in dem im jeweiligen Schwerpunkt der Anlage ausgewiesenen Fach statt.
- (2) Auf Antrag des Prüflings kann zusätzlich in einem Fach oder in mehreren Fächern der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung mit dem Ziel der Verbesserung um eine Notenstufe erfolgen.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss legt dem Prüfling schriftlich die von der Fachlehrkraft erstellte und von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses genehmigte Prüfungsaufgabe vor.
- (4) Die Vorbereitungszeit für die Prüflinge dauert in der Regel 30 Minuten, die Prüfungszeit für die mündliche Prüfung in der Regel 20 Minuten.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer geführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selber zu übernehmen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note gemäß § 48 Absatz 3 Schulgesetz NRW, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

§ 14

Feststellung des Prüfungsergebnisses, Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt nach Beendigung aller schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsergebnisse fest und gibt sie den Prüflingen bekannt. Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Note der obligatorischen mündlichen Prüfung. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen (4,0) erzielt hat.
- (3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das zum Studium an einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) berechtigt. Die Berechtigung erstreckt sich auf die Studiengänge, die dem gewählten Schwerpunkt zugeordnet sind.
- (4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Feststellungsprüfung und die erreichten Leistungen.

§ 15

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal und zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung in den Fächern, die bereits bestanden sind, findet nicht statt, wenn der Prüfling dies beantragt.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Prüflings eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 16

Niederschriften

- (1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) In die Niederschrift sind auch die Gründe der Entscheidung aufzunehmen, insbesondere bei Abweichungen von den Regelbestimmungen in Ausnahmefällen.
- (3) Die Niederschrift über eine mündliche Prüfung muss die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis enthalten. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 17

Ergänzungsprüfung

- (1) Studieninteressierte, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis, nicht aber der Schwerpunkt der abgelegten Feststellungsprüfung berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen.
- (2) Die Anmeldung zur Ergänzungsprüfung ist verbindlich. Die oder der Studieninteressierte legt bei der Meldung zur Ergänzungsprüfung das Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung und den Nachweis über eine angemessene Vorbereitung auf die Prüfung vor. Über die Zulassung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Die Ergänzungsprüfung findet im Rahmen der Feststellungsprüfung an demselben Termin wie die Feststellungsprüfung statt. Sie erstreckt sich auf die Fächer des Schwerpunktes, dem der neugewählte Studiengang zugeordnet ist. Bereits in der Feststellungsprüfung erbrachte Leistungen werden angerechnet. Alle Vorschriften dieser Verordnung zum Prüfungsverfahren finden Anwendung.
- (4) Die Endnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Note der obligatorischen mündlichen Prüfung. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet. In die Berechnung der Durchschnittsnote der Er-

gänzungsprüfung gehen in Fächern, die in der Ergänzungsprüfung nicht geprüft wurden, die Noten der Feststellungsprüfung ein.

(5) Zum Studium berechtigt das Zeugnis der Ergänzungsprüfung nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Feststellungsprüfung.

(6) Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal und zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 18

Akteneinsicht

Studieninteressierte erhalten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung¹ in Kraft.
- (2) (*gegenstandslos*)
- (3) Studieninteressierte, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Studienkollegs befinden oder nach ihnen zur Prüfung zugelassen sind, beenden ihre Ausbildung und Prüfung nach den bisherigen Vorschriften.

Anlage

(zu § 1 Abs. 4 PO-FeP-Hochschule)

Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums; Schwerpunkte für Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen

Schwerpunkt T

(technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologische Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Mathematik und Physik;
mündliche Prüfung: Chemie.

Schwerpunkt M

(medizinische und biologische Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Physik, Biologie;
mündliche Prüfung: Chemie.

Schwerpunkt W

(wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Mathematik,
Volkswirtschaftslehre;
mündliche Prüfung: Englisch.

Schwerpunkt S

(sprachliche Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Englisch, Geschichte;
mündliche Prüfung: Deutsche Literatur.

Schwerpunkt G

(geisteswissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge):

schriftliche Prüfungen: Deutsch, Sozialwissenschaften, Geschichte;
mündliche Prüfung: Deutsche Literatur.

Anmerkungen:

In allen Schwerpunkten kann ein Fach der schriftlichen Prüfung oder das der mündlichen Prüfung durch ein affines Schwerpunktfach des jeweiligen Studienganges ersetzt werden. Handelt es sich bei dem affinen Schwerpunktfach um ein Fach gemäß der Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung), wird mit der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung eine bundesweit gültige Studienberechtigung erworben. Ist das nicht der Fall, gilt die Studienberechtigung ausschließlich für das Land Nordrhein-Westfalen.

13-73 Nr. 30

Anerkennung der Zeugnisse über die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld als allgemeine Hochschulreife

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 13.09.1992 (GABI. NW. I S. 252)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

¹) Die Verordnung ist am 2. Juni 2015 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 476).

Kapitel 14

Fördermaßnahmen/Schulveranstaltungen/ Erweiterung und Vertiefung schulischer Bildungsarbeit/ Schulentwicklung

14-0

Fördermaßnahmen

14-01 Individuelle Förderung

- 14-01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) (RdErl. d. KM v. 19.07.1991) **14 / 2**

14-1

Außerunterrichtliche und besondere unterrichtliche Schulveranstaltungen

14-11 Arbeitsgemeinschaften

- 14-11 Nr. 1 Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen (Gem. RdErl. d. MSW u. d. JM v. 19.09.2008) **14 / 4**

14-12 Schulfahrten

- 14-12 Nr. 2 Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. d. MSW v. 19.03.1997) **14 / 4**

14-14 Sport

- 14-14 Nr. 2 Landessportfest der Schulen; Ausschreibung (Gem. RdErl. d. IM u. d. MSW v. 16.06.2007) **14 / 7**
14-14 Nr. 4 Reiten im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen (RdErl. d. KM v. 31.05.1987) **14 / 7**
14-14 Nr. 7 Kompensatorischer Sport in der Schule (RdErl. d. MSW v. 06.01.2007) **14 / 7**

14-15 Wettbewerbe

- 14-15 Nr. 1 Förderung von Schülerwettbewerben und Schülerakademien (RdErl. d. MSWF v. 18.10.2000) **14 / 8**

14-16 Schulgottesdienst/religiöse Freizeiten

- 14-16 Nr. 1 Schulgottesdienst (RdErl. d. KM v. 13.04.1965) **14 / 10**
14-16 Nr. 2 Religiöse Freizeiten (RdErl. d. KM v. 22.12.1983) **14 / 10**

14-2

Erweiterung und Vertiefung der Bildungsarbeit/ Schulentwicklung

14-21 Besondere Schwerpunkte in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit

- 14-21 Nr. 1 UNESCO-Projekt-Schulen (RdErl. d. KM v. 31.08.1987) **14 / 11**
14-21 Nr. 4 Vielfalt gestalten – Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung (RdErl. d. MSW v. 29.06.2012) **14 / 11**

14-23 Schulprogramm/Schulprofil/Selbstständige Schule

- 14-23 Nr. 1 Schulprogrammarbeit (RdErl. d. MSW v. 16.09.2005) **14 / 13**
14-23 Nr. 4 Mehr Freiräume für innovative schulische Vorhaben (RdErl. d. MSW v. 02.07.2012) **14 / 13**

14-25 Ergänzung des schulischen Bildungsangebotes

- 14-25 Nr. 1 Jugendarbeit an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 16.06.1987) **14 / 14**

14-8

Europäische Bildungsförderung

14-85 EU-Programme

- 14-85 Nr. 1 Erasmus+, das europäische Bildungsprogramm für Bildung, Jugend und Sport - 2014 bis 2020 (RdErl. d. MSW v. 04.05.2014) **14 / 15**
14-85 Nr. 2 Zertifizierung von Europaschulen (RdErl. d. MSW v. 29.07.2008) **14 / 16**

14-01

Individuelle Förderung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 12-51 Nr. 8:** Sprachintensivkurs für ausgesiedelte Jugendliche
 → **BASS 15-05 Nr. 21:** Schulische Betreuung von Kindern aus Familien beruflich Reisender

14-01 Nr. 1

**Förderung
von Schülerinnen und Schülern
bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen
des Lesens und Rechtschreibens (LRS)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 19.07.1991 (GABl. NW. I S. 174)¹

1. Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule
2. Fördermaßnahmen
- 2.1 Analyse der Lernsituation
- 2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen
- 2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen
- 2.4 Inhalte der Förderung
- 2.5 Bewertung des Fördererfolges
- 2.6 Außerschulische Maßnahmen
3. Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen
- 3.1 Zielgruppe
- 3.2 Einrichtung
- 3.3 Fördergruppen
- 3.4 Förderdauer
- 3.5 Zusammenarbeit
4. Leistungsfeststellung und -beurteilung
- 4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen
- 4.2 Zeugnisse
- 4.3 Versetzung
- 4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien
5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

1. Lesen- und Schreibenlehren als Aufgabe der Schule

- 1.1 Der Beherrschung der Schriftsprache kommt für die sprachliche Verständigung, für den Erwerb von Wissen und Bildung, für den Zugang zum Beruf und für das Berufsleben besondere Bedeutung zu. Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. In diesen Bereichen müssen alle Kinder tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen erwerben. In den Schulen der Sekundarstufe I sollen die grundlegende Fähigkeit, Texte zu lesen und lesend zu verstehen, sowie die Rechtschreibsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden. Diese Fähigkeiten müssen auch in den Fremdsprachen systematisch aufgebaut werden.
- 1.2 Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens beobachtet werden. Für diese Schülergruppe sind besondere schulische Fördermaßnahmen notwendig.
- 1.3 Ein nach den Richtlinien und Lehrplänen sorgfältig durchgeführter Lese- und Rechtschreibunterricht, in dem die Entwicklung der Lernprozesse gründlich abgesichert ist, ist eine entscheidende Bedingung dafür, dass Versagen im Lesen und Schreiben verhindert wird. Das Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vollzieht sich in einem individuell sehr verschieden verlaufenden Lernprozess. Die Schule muss die Schülerinnen und Schüler deshalb gezielt fördern, damit sich lang andauernde und erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens nicht entwickeln.

2. Fördermaßnahmen

Um besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu vermeiden oder zu überwinden, sind allgemeine Fördermaßnahmen, gegebenenfalls zusätzliche Fördermaßnahmen, unter Umständen aber auch außerschulische Maßnahmen erforderlich.

Fördermaßnahmen haben größere Aussicht auf Erfolg,

- wenn bekannt ist, wie bei der einzelnen Schülerin oder dem Schüler die verschiedenen Lernbedingungen zusammenwirken, und wenn die Fördermaßnahmen hierauf abgestimmt sind,
- wenn sie möglichst früh einsetzen,
- wenn sie konsequent über einen angemessenen Zeitraum hinweg durchgeführt werden,
- wenn die Erziehungsberechtigten informiert und die Inhalte mit der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer und den Fachlehrerinnen bzw. -lehrern abgestimmt sind,
- wenn ihr Zweck mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen ist, wenn sie die Teilziele jeweils kennen, unmittelbare Rückmeldung über den Lernfortschritt und Übungserfolg erhalten und wenn sie die Fördermaßnahme insgesamt als Hilfe erleben.

2.1 Analyse der Lernsituation

Um Schülerinnen und Schüler bei Lese- oder Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) gezielt fördern zu können, ist es hilfreich, das Bedingungsgefüge der LRS möglichst genau zu kennen. Hierzu gehören

- schulische (z.B. Didaktik und Methodik des Lese- und Schreiblehrgangs sowie des Rechtschreibunterrichts, Lehrerverhalten),
- soziale (z.B. häusliches Lernumfeld, Verhalten der Mitschülerinnen und Mitschüler),
- emotionale (z.B. Selbstsicherheit, Lernfreude, Belastbarkeit, Umgang mit Misserfolgen),
- kognitive (z.B. Stand der Lese- und Schreibentwicklung, Denkstrategie, Wahrnehmung, Sprache),
- physiologische (z.B. Motorik, Seh- und Hörfähigkeit)

Bedingungen sowie das Lern- und Arbeitsverhalten. Die bloße Feststellung des Ausmaßes von Versagen genügt nicht.

Die Analyse stützt sich in erster Linie auf die Reflexion über den eigenen Unterricht und die kontinuierliche Beobachtung der Schülerin oder des Schülers. Die Lehrerin oder der Lehrer wird sich gegebenenfalls der Beratung durch eine in der LRS-Förderung besonders erfahrene Lehrkraft versichern.

In Einzelfällen wird sich die Notwendigkeit ergeben, zusätzlich den Rat einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen oder anderer in der LRS-Diagnose erfahrener Fachleute einzuholen. Dies setzt das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten voraus.

Wenn konkrete Hinweise auf organische Bedingungen vorliegen, ist den Erziehungsberechtigten eine fachärztliche Untersuchung zu empfehlen.

2.2 Allgemeine Fördermaßnahmen

Allgemeine Fördermaßnahmen werden im Rahmen der Stundentafel nach den entsprechenden Richtlinien und Lehrplänen durchgeführt (innere Differenzierung, Förderunterricht).

Ziel der allgemeinen Fördermaßnahmen ist es,

- dass im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterricht Lernschwierigkeiten und Lernlücken durch individuell abgestimmte Hilfen behoben werden und
- dass dadurch Schülerinnen und Schüler bei Lernschwierigkeiten in der gewohnten Lerngruppe verbleiben.

2.3 Zusätzliche Fördermaßnahmen

Zusätzliche Fördermaßnahmen sind schulische Förderkurse, die über die Stundentafel hinaus zusätzlich durchgeführt werden. In Einzelfällen ist die Zusammenarbeit mit einer Schulpsychologin bzw. einem Schulpsychologen oder anderen Fachleuten hilfreich.

Ziel der zusätzlichen Fördermaßnahmen ist es,

- das Entstehen von Lernschwierigkeiten zu verhindern, wenn vor dem Hintergrund der individuellen Lernbedingungen zu erwarten ist, dass allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht ausreichen werden,
- Lernschwierigkeiten zu beheben, die durch allgemeine Fördermaßnahmen allein nicht behoben werden können.

2.4 Inhalte der Förderung

Bei den allgemeinen und den zusätzlichen Fördermaßnahmen handelt es sich um

- Leseübungen, die in Verbindung mit der allgemeinen Sprachförderung geeignet sind, die Lesefähigkeit zu fördern. Systematische Ergänzungen des Leselehrgangs (wie z.B. Lautgebärden) gehören ebenso zur Leseförderung wie die Benutzung motivierenden Lesematerials, das zu selbstständigem Lesen anregen und die Lesefreude wecken kann.
- Schreibübungen, die zu einer formklaren, bewegungsrichtigen und zügigen Handschrift führen - besonders auch das Schreiben der Druckschrift. Auch die Benutzung einer Schreibmaschine kann hilfreich sein.
- Rechtschreibübungen, die geeignet sind, die Rechtschreibsicherheit zu verbessern.

Fördermaßnahmen haben größere Aussichten auf Erfolg, wenn das gesamte Bedingungsgefüge der LRS berücksichtigt wird. Zur Förderung gehört daher auch,

¹⁾ bereinigt

- die Schülerin oder den Schüler zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Arbeiten zu führen,
- hilfreiche Arbeits- und Lernstrategien zum Abbau von Lernrückständen zu vermitteln,
- durch differenzierte Hausaufgaben ein gezieltes und selbstständiges Arbeiten aufzubauen und Überforderungen zu vermeiden,
- Hilfen für die Bewältigung der LRS aufzuzeigen, insbesondere für den Umgang mit Misserfolgen und angstauslösenden Situationen (z.B. Prüfungen, Klassenarbeiten).

2.5 Bewertung des Fördererfolgs

Jede Fördermaßnahme muss kontinuierlich daraufhin überprüft werden, ob mit ihr das angestrebte Ziel, die Verbesserung der Lesefähigkeit und Rechtschreidsicherheit, erreicht werden kann. Damit die Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler aufgebaut und erhalten wird, ist die konsequente positive Rückmeldung auch über kleine Lernfortschritte erforderlich. Ist kein Lernzuwachs festzustellen, müssen die gewählte Methode und gegebenenfalls das Förderkonzept geändert werden.

2.6 Außerschulische Maßnahmen

Trotz intensiver schulischer Fördermaßnahmen ist es möglich, dass einzelne Schülerinnen und Schüler die für das Weiterlernen grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten im Lesen und Rechtschreiben nicht erwerben. Dies kann insbesondere der Fall sein bei Schülerinnen und Schülern

- mit einer psychischen Beeinträchtigung (z.B. ausgeprägte Angst vor Misserfolgen, geringes Selbstvertrauen),
- mit neurologischen Auffälligkeiten (z.B. Störungen der sensorischen Integration, der Lateralitätsstruktur, bei zentralmotorischen oder Hirnfunktionsstörungen),
- mit sozial unangemessenen Verhaltenskompensationen (z.B. verstärkte Aufmerksamkeit forderndes, aggressives oder gehemmtes Verhalten).

Die Schule weist in diesem Fall die Erziehungsberechtigten auf geeignete außerschulische Förder- und Therapiemöglichkeiten hin (z.B. Schulpsychologische Beratungsstellen, motorische oder Sprachtherapien, Erziehungsberatungsstellen). Werden über die schulische Förderung hinaus außerschulische Maßnahmen durchgeführt, sollten diese miteinander abgestimmt werden.

3. Organisation der zusätzlichen Fördermaßnahmen

Über Gruppenzusammensetzung, Methoden und Materialien, Einsatz der Lehrkräfte sowie Zeit und Dauer der Maßnahme ist nach pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Förderkurse sollen kontinuierlich stattfinden. Sie sollten möglichst nicht im Anschluss an den Unterricht durchgeführt werden und dürfen nicht zu einer unzumutbaren Belastung der Schülerin oder des Schülers führen.

Der durch die zusätzlichen Fördermaßnahmen in den einzelnen Schulen entstehende Bedarf an Lehrerstunden kann nur im Rahmen der Lehrerwochenstundenpauschale (Nr. 7.1 der AVO-Richtlinien - BASS 11-11 Nr. 1.1) gedeckt werden.

3.1 Zielgruppe

Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen in Betracht für Schülerinnen und Schüler

- der Klassen 1 und 2, denen die notwendigen Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,
- der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen (§ 48 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz NRW - BASS 1-1),
- der Klassen 7 bis 10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klassen 7 bis 9, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten. Im Bedarfsfalle sollte hier eine schulübergreifende Fördergruppe eingerichtet werden.

3.2 Einrichtung

Die Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Sprache/Deutsch unterrichten, stellen nach den in Nr. 3.1 festgelegten Kriterien fest, für welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen notwendig sind. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen.

Sie melden diese Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit der jeweiligen Klassenkonferenz und unter Angabe der bisher durchgeführten Fördermaßnahmen der Schulleitung. Diese entscheidet über die Teilnahme und richtet zum Schulhalbjahr einen entsprechenden Förderkurs ein.

Für die Einrichtung schulübergreifender Förderkurse ist die untere Schulaufsicht zuständig.

Die Zuweisung erfolgt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

Rechtzeitig vor Beginn des Schulhalbjahres meldet die Schulleitung der Schulaufsicht den Umfang der geplanten zusätzlichen Fördermaßnahmen.

Sofern Förderkurse nicht vorgesehen sind, können Erziehungsberechtigte deren Einrichtung bei der Schulaufsicht anregen.

3.3 Fördergruppen

Die Förderkurse sollen in der Regel sechs bis zehn Schülerinnen und Schüler umfassen. Wenn es für das Erreichen des Förderziels notwendig ist, können im Einzelfall auch kleinere Gruppen gebildet werden.

Zusätzliche Fördermaßnahmen können auch in klassen-, in jahrgangsstufen- und (in der Grundschule nur in besonders begründeten Ausnahmefällen) schulübergreifenden Gruppen durchgeführt werden.

3.4 Förderdauer

Die Planung der Förderzeit (z.B. täglich kurze Förderzeiten, zeitlich befristete Intensivmaßnahmen en bloc, Nachmittagskurse) sollte im Einzelfall danach entschieden werden, was für das Erreichen des Förderziels hilfreich ist.

Die Förderkurse sollten für einen Zeitraum von mindestens einem halben Schuljahr eingerichtet werden. Sie umfassen je nach Bedarf bis zu drei Wochenstunden.

3.5 Zusammenarbeit

Da sich Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten häufig auch auf andere Fächer auswirken, ist eine enge Zusammenarbeit der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, aller Fachlehrerinnen und Fachlehrer und gegebenenfalls der Schulpsychologischen Beratungsstelle mit der Lehrkraft erforderlich, die die Fördermaßnahme durchführt.

Beim Übergang in die weiterführende Schule kann im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die aufnehmende Schule über die besonderen Schwierigkeiten der Schülerin oder des Schülers und über die bisherigen Fördermaßnahmen informiert werden.

4. Leistungsfeststellung und -beurteilung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 2 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10, an Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang für die Klassen 7 bis 9, zusätzlich:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen

Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vorkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.

Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

4.2 Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten.

In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass die Schülerin oder der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

4.3 Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

4.4 Übergang zu Realschulen und Gymnasien

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

5. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind über das Bedingungsgefüge der Lese- und Rechtschreibschwierigkeit ihres Kindes und über die geplanten Fördermaßnahmen ausführlich zu informieren.

Arbeitsgemeinschaften

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 14-25 Nr. 1: Jugendarbeit an Berufskollegs

14-11 Nr. 1

Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
u. d. Justizministeriums
v. 19.09.2008 (ABl. NRW. S. 525)¹

1. Der rechtskundliche Unterricht wird im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften erteilt.
2. Die Arbeitsgemeinschaft findet in der Regel in der 9. oder 10. Klasse der Sekundarstufe I statt und umfasst zehn bzw. zwölf Doppelstunden.
3. An einer Arbeitsgemeinschaft sollen in der Regel nicht weniger als zehn und nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler teilnehmen.
4. Die Teilnahme wird auf dem folgenden Zeugnis bescheinigt.
5. Neben Lehrerinnen und Lehrern, die die Lehrbefähigung für das Fach Rechtswissenschaft in der Sekundarstufe II haben, kann den Unterricht erteilen, wer die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt oder ein Diplom als Rechtspflegerin oder Rechtspfleger an der Fachhochschule für Rechtspflege (Diplom-Rechtspflegerin oder Diplom-Rechtspfleger) erworben hat.
6. Leitlinien, die verbindliche inhaltliche Vorgaben für die rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaften setzen und Informationen zu Schulungsangeboten für die Lehrerinnen und Lehrer des rechtskundlichen Unterrichts sind unter folgender Internetadresse einzusehen:
www.jm.nrw.de/JM/justizpolitik/rechtskunde/index.php.
7. Die Schulen stellen vor Ende des vorausgehenden Schuljahres die Zahl der interessierten Schülerinnen und Schüler fest. Sie unterrichten das Landgericht, in dessen Bezirk die Schule gelegen ist, über die Zahl der in jedem Schulhalbjahr benötigten Lehrkräfte.
8. Das jeweilige Landgericht vermittelt die Lehrkräfte an die Schulen seines Bezirks und trifft die näheren Vereinbarungen. Dem jeweiligen Oberlandesgericht berichtet es die Zahl der Arbeitsgemeinschaften, das dann im Rahmen der Haushaltsmittel darüber entscheidet, wie viele Arbeitsgemeinschaften in den einzelnen Landgerichtsbezirken durchgeführt werden können.
9. Die Entschädigung für die Erteilung rechtskundlichen Unterrichts erfolgt aus Mitteln des Justizhaushalts nach dem Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 22.12.1965 (SMBl. 20322) in der jeweils geltenden Fassung. Fahrtkosten werden in tatsächlich entstandener Höhe erstattet.
10. Die Oberlandesgerichte berichten spätestens zum 30. September für das abgelaufene Schuljahr:
 - Wie viele Arbeitsgemeinschaften mit 10 bzw. 12 Doppelstunden in den jeweiligen Landgerichtsbezirken eingerichtet wurden,
 - wie viele Personen aus welcher Berufsgruppe rechtskundlichen Unterricht erteilt haben,
 - wie viele Arbeitsgemeinschaften in den verschiedenen Schulformen stattgefunden haben.
 Für diese Angaben steht ein Formblatt zur Verfügung.
11. Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. November 2008 in Kraft.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.04.2013 (ABl. NRW. S. 231)

Schulfahrten

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 11-04 Nr. 3.1/Nr. 3.2: Einschränkung der Erstattungskosten für Schulwanderungen und Schulfahrten (s. dort § 7 und VV dazu)
 → BASS 14-25 Nr. 1: Jugendarbeit an Berufskollegs
 → BASS 11-02 Nr. 19: Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs mit einem Schülerticket
 → BASS 21-02 Nr. 4: Begleitung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer (s. dort § 18 Abs. 5)

14-12 Nr. 2

Richtlinien für Schulfahrten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19.03.1997 (GABl. NW. I S. 101)²

1. Allgemeines

Schulwanderungen und Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte, Studienfahrten und internationale Begegnungen - im Folgenden Schulfahrten - sind Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie dienen ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden.

2. Planung und Vorbereitung

- 2.1 Die Schulen entscheiden über die Durchführung von Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel (Landesmittel zuzüglich Drittmittel) in eigener Verantwortung.
- 2.2 Die Schulkonferenz legt gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 6 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, die Dauer sowie die Kostenobergrenze bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden. In das Fahrtenprogramm sind vorrangig Schulfahrten mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klassen- bzw. Jahrgangsstufe aufzunehmen.
Der Schulpflegschaft, dem Schülerrat und der Lehrerkonferenz ist Gelegenheit zur vorbereitenden Beratung zu geben. Die Kostenobergrenze für Schulfahrten ist möglichst niedrig zu halten, damit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können und Familien finanziell nicht unzumutbar belastet werden. Der finanzielle Aufwand darf kein Grund dafür sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann.
- 2.3 Bei einer Dauer von mehr als zwei Wochen muss der darüber hinausgehende Teil der Schulfahrt in die Ferien gelegt werden.
Für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule (Teilzeitform und Blockunterricht) dürfen im Schuljahr bis zu zwei Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.
- 2.4 Die Klassenpflegschaft bzw. im Kurssystem die Eltern der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler entscheidet bzw. entscheidet über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters unter Beachtung des Fahrtenprogramms. Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist die Entscheidung in geheimer Abstimmung zu treffen.
- 2.5 Den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern ist durch eine frühzeitige Planung Gelegenheit zu geben, die voraussichtlich entstehenden Kosten anzuspüren.
- 2.6 Gegenstand von Schulfahrten können auch Veranstaltungen zu einzelnen Unterrichtsbereichen - z.B. religiöse Freizeiten, Seminare zur Sucht- und Drogenvorbeugung, Scholorchesterfreizeiten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Schullandheimaufenthalte mit sportlichem Schwerpunkt - sein.

3. Genehmigung

- 3.1 Die Genehmigung der Schulfahrten als Schulveranstaltung erteilt die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund eines rechtzeitig vor Beginn zu stellenden Antrags. Es ist dabei insbesondere zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ge-

²) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 29.11.2002 (ABl. NRW. S. 490); RdErl. v. 10.04.2003 (ABl. NRW. S. 159)
RdErl. v. 09.09.2003 (ABl. NRW. S. 357); RdErl. v. 20.07.2004 (ABl. NRW. S. 268)
RdErl. v. 26.04.2013 (ABl. NRW. S. 232)

recht wird, ob das von der Schulkonferenz vorgegebene Fahrtenprogramm beachtet wird und ob die Finanzierung gesichert ist.

- 3.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt für die teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer die Dienstreise oder den Dienstgang. Dies gilt gleichfalls für die Teilnahme weiterer Begleitpersonen. Für die Schulleiterin oder den Schulleiter selbst erteilt die Schulaufsichtsbehörde die Dienstreisegenehmigung.
- 3.3 Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden.
- 3.4 Für den Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung und die Dienstreisegenehmigung bzw. die Beauftragung weiterer Begleitpersonen ist das als **Anlage** beigefügte Formblatt zu benutzen.

4. Teilnahmepflichten

- 4.1 Die Teilnahme an nach dem Fahrtenprogramm festgelegten Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer. Die Leitung obliegt in der Regel der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer bzw. der Kursleiterin oder dem Kursleiter, soweit nicht wegen des besonderen Charakters der Veranstaltung die Leitung einer anderen Lehrerin oder einem anderen Lehrer übertragen wird. Für die Teilnahme teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer gilt § 17 Abs. 2 Satz 3 ADO (BASS 21-02 Nr. 4). Bei der Genehmigung der Dienstreise hat die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, ist für einen innerschulischen Ausgleich insbesondere bei den außerunterrichtlichen Aufgaben zu sorgen. Art, Umfang und Zeitpunkt für einen innerschulischen Ausgleich sind bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen. Der innerschulische Ausgleich ist bis zum Ende des auf die Schulfahrt folgenden Schulhalbjahres durchzuführen. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern ist an ihren Ausbildungsschulen Gelegenheit zu geben, bei der Begleitung von Schulfahrten Erfahrungen zu gewinnen.
- 4.2 Schulfahrten sind Schulveranstaltungen. Sie werden grundsätzlich im Klassenverband bzw. im Kursverband durchgeführt. Gemäß § 43 Abs. 1 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet. Auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ist bei der Gestaltung Rücksicht zu nehmen, damit auch für sie die Teilnahme möglich und zumutbar ist. In besonderen Ausnahmefällen ist gemäß § 43 Abs. 3 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich zu begründen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird die Befreiung erteilt, wenn die Eltern auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag bleiben. Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.
- 4.3 Wird eine Schulfahrt über einen Sonntag oder kirchlichen Feiertag ausgedehnt, ist Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Auf Teile der Schülerinnen und Schüler, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen besondere Gebote (z.B. Speisevorschriften) beachten müssen, ist Rücksicht zu nehmen.

5. Vertragsabschluss

- 5.1 Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen werden im Namen der Schule und nicht im eigenen Namen der Lehrerin oder des Lehrers oder im Namen der Eltern abgeschlossen.
- 5.2 Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, ist vor Vertragsabschluss von allen Eltern - auch von den Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler - eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

6. Aufsicht, Gefahrvermeidung und Unfallverhütung

- 6.1 Art und Umfang der Aufsicht haben sich nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten; mögliche Gefährdungen sowie Alter, Entwicklungsstand und Ausprägung des Verantwortungsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler, bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen auch die Art der Beeinträchtigung, sind zu berücksichtigen. Bei schwierigen Aufsichtsverhältnissen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen ist in der Regel eine weitere Begleitperson mitzunehmen. Bei mehrtägigen Fahrten gemischter Gruppen ist in der Regel die Teilnahme von mindestens einer weiblichen und einer männlichen Begleitperson erforderlich. Bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 ist auch eine ausschließlich weibliche Begleitung zulässig. Außer Lehrerinnen und Lehrern können auch andere geeignete Personen - z.B. Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler - als weitere Begleitung beauftragt werden. Den weiteren Begleitpersonen können einzelne Aufsichtsbefugnisse übertragen werden. Die Leiterin oder der Leiter kann den Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der dargestellten Grundsätze und nach vorheriger Absprache mit den Eltern die Möglichkeit einräumen, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte, angemessene Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen, ohne dass dabei eine Auf-

sichtsperson jede Schülerin oder jeden Schüler überwacht. Auch bei nicht unmittelbar beaufsichtigten Unternehmungen muss eine Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein.

Leiterinnen, Leiter und weitere Begleitpersonen sollen in derselben Unterkunft wie die Schülerinnen und Schüler übernachten. Bei Begegnungsveranstaltungen ist darauf zu achten, dass die erforderliche Aufsicht durch die Gastfamilie wahrgenommen wird.

- 6.2 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit privaten Kraftfahrzeugen ist wegen der damit verbundenen Risiken grundsätzlich nicht zulässig. Abweichungen hiervon können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit dem schriftlichen Einverständnis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zugelassen werden. Das Trampen (Autostop) ist verboten.
- 6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z.B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 26.11.2014 (BASS 18-23 Nr. 2) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“¹.

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 01.08.1997 in Kraft.

- Anlage s. folgende Seite -

¹) Heft 1033 kann beim Ritterbach Verlag, Rudolf-Diesel-Straße 5 - 7, 50226 Frechen, Tel.: 02234 1866-0 bezogen werden (www.schul-welt.de). Weitere Informationen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung sind unter www.schulsport-nrw.de erhältlich.

B. Antrag auf Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung

1. Ferner wird die Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung beantragt für:

Funktion	Name, Vorname	Amts- bezeichnung	voraussichtliche Höhe der Reisekostenvergütung		
			Aufw.verg.	Fahrtkosten	Nebenkosten
Leitung			€	€	€
1. Begleitung			€	€	€
2. Begleitung			€	€	€

2. Die „Richtlinien für Schulfahrten“ sind mir/iuns bekannt und werden beachtet. Evtl. notwendige Änderungen gegenüber den Angaben in diesem Antrag (z.B. Veranstaltungsdauer oder -programm, Verkehrsmittel, Art der Unterbringung, Namen oder Anzahl der Begleitpersonen, Kostenhöhe oder Finanzierung) werden umgehend gemeldet.

Leiter/in der Veranstaltung

1. Begleitperson

2. Begleitperson

C. Vermerk der Schulleiterin/des Schulleiters

- Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Eltern aller teilnehmenden Schüler/innen liegen vor.
- Die für die Erstattung der Reisekostenvergütung an die unter B. aufgeführten Personen benötigten Mittel stehen zur Verfügung.
- Nur bei Schullandheimaufenthalten:** Es wird versichert, dass die Unterrichtsarbeit in besonderer Form fortgeführt wird.

Ort, Datum

Schulleiter/in

D. Genehmigung

Schulleiter/in bzw. Schulaufsichtsbehörde

Ort, Datum

Urschriftlich zurück
an die Antragstellerin/den Antragsteller

- auf dem Dienstweg -

Die geplante Veranstaltung wird hiermit als Schulveranstaltung genehmigt. Gleichzeitig wird die Dienstreisege-
nehmigung für den/die Lehrer/in und die im Antrag genannten Begleitpersonen/er erteilt. Soweit es sich bei den
Begleitpersonen nicht um Lehrkräfte handelt, werden sie mit der Begleitung beauftragt.

Im Auftrag

Unterschrift

Schule

Ort, Datum

An den/die/das
Schulleiter/in
Schulamt
Bezirksregierung

Bitte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens je-
doch sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung ein-
reichen (2fach, erforderliche Angaben jeweils 1fach)

in

- auf dem Dienstweg -

Antrag auf Genehmigung von Schulfahrten

A. Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung

1.	Ziel der Schulfahrt ☐ Wandertag ☐ Schullandheimaufenthalte ☐ Klassen-, Kurs- oder Jahrgangsstufenfahrt ☐ Schülerbegegnung/Schüleraustausch
2.	Die geplante Veranstaltung wird durchgeführt von der/dem/den Klasse(n) _____ Leistungskurs(en) _____ Grundkurs(en) _____ Tutorengruppe _____
3.	Ziel der Schulfahrt _____
4.	Ort des Beginns der Schulfahrt _____
5.	Dauer der Schulfahrt _____ Anreisetag _____ Abreisetag _____ Anzahl der Tage _____ davon Schultage _____
6.	Teilnehmende insgesamt _____ Lehrkräfte _____ Begleitpersonen _____ Schüler _____
7.	Nichtteilnehmende Schülerinnen und Schüler (Anzahl und Gründe) _____
8.	Verkehrsmittel für An- und Abreise ☐ Bahn ☐ Reisebus ☐ Flugzeug ☐ Sonstige _____
9.	Art der Unterbringung ☐ Jugendherberge/Pension o.ä. ☐ Gasteltern ☐ Camping ☐ Sonstige _____
10.	Kosten der Schulfahrt _____ Kostenvoranschlag je Schüler/Schülerin _____
10.1	Gesamtkosten _____ €
10.2	davon An- und Abreise _____ €
10.3	davon Fahrtkosten vor Ort _____ €
10.4	davon Unterkunft/Verpflegung _____ €
10.5	davon sonstige Ausgaben _____ €
	☐ Eine Gliederung der sonstigen Ausgaben ist beigelegt.
11.	Finanzierungsplan für alle Schülerinnen und Schüler _____
11.1	Eigenleistung _____ €
11.2	öffentliche Zuschüsse _____ €
11.3	sonstige Zuschüsse _____ €
12.	vorauss. Kosten für Leitung und Begleitung insg. _____ €
13.	☐ Eine ausführliche Programmbeschreibung ist dem Antrag beigelegt (Anlage).
14.	☐ Die Erklärung aller Eltern gemäß Nummer 5.2 der Richtlinien für Schulfahrten liegen vor.

Leiter/in der Veranstaltung

14-14

Sport

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 18-12 Nr. 6:** Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen
- **BASS 11-04 Nr. 14:** Finanzielle Förderung von freiwilligen Schülersportgemeinschaften
- **BASS 14-25 Nr. 1:** Jugendarbeit an Berufskollegs

14-14 Nr. 2

Landessportfest der Schulen; Ausschreibung

Gem. RdErl. d. Innenministeriums
u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 16.06.2007 (ABl. NRW. S. 408)¹

Das Landessportfest der Schulen wird alljährlich durchgeführt. Es ist ein offener Wettbewerb für alle Schulen der Sekundarstufen I und II.

Die Ausschreibung (Regelungen, Durchführungsbestimmungen, Termine usw.) wird alljährlich in der Broschüre des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW „Schulsport-Wettkämpfe in NRW“ veröffentlicht und den Schulen über das Amtsblatt mitgeteilt.

Für Lehrkräfte, die eine Betreuer- oder Schiedsrichterfunktion wahrnehmen oder in einem Schieds- bzw. Wettkampfgericht ihren Einsatz finden, gelten das Landessportfest der Schulen sowie die Finalveranstaltungen des Bundeswettbewerbss der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA und JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS als dienstliche Veranstaltungen. Die Dienstreisegenehmigungen sollen erteilt werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

Für aktiv teilnehmende Schülerinnen und Schüler bzw. Schülerkampf- und -schiedsrichterinnen und -richter soll eine Befreiung vom Unterricht erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

14-14 Nr. 4

Reiten im Sportunterricht an Förderschulen und im Sportförderunterricht an Grundschulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.05.1987 (GABl. NW. S. 374)²

Übungen am Reitpferd (Reiten, Voltigieren, Turnen am lebenden Pferd) können insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder motorischen Lerndefiziten positive Veränderungen im motorischen, psychischen und sozialen Bereich bewirken. Gegen die Aufnahme des Reitens in den Sportunterricht an Förderschulen und in den Sportförderunterricht an Grundschulen bestehen daher bei Vorhandensein der hierfür erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen keine Bedenken.

Die Entscheidung im Einzelfall über die Aufnahme des Reitens in den Sportunterricht an Förderschulen bzw. in den Sportförderunterricht an Grundschulen wird hiermit der Schulleitung übertragen. Bei der Prüfung von Anträgen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die mit der Durchführung des Unterrichts beauftragte Lehrkraft muss neben der sonderpädagogischen Ausbildung beziehungsweise neben der Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht eigene praktische Erfahrungen im Reiten, Longieren und Voltigieren besitzen.
2. Die Auswahl der Pferde ist mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Bevorzugt sind ausgebildete Voltigierpferde oder Pferde mit ähnlichem Charakter einzusetzen.
3. Das Land übernimmt weder Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Pferde noch für Personen, die der mit der Durchführung des Unterrichts beauftragten Lehrkraft Hilfe leisten. Bei Ersatzschulen bleiben bei der Ermittlung des Fehlbetrages diese Ausgaben außer Betracht. Ein besonderes pädagogisches Interesse gemäß § 106 Abs. 10 SchulG (BASS 1-1) an der Schulveranstaltung wird nicht anerkannt. Für bauliche Maßnahmen, die für die Durchführung des Unterrichts erforderlich sind, werden Zuweisungen aus Mitteln der Sportpauerschule oder Zinszuschüsse an Ersatzschulträger nicht gewährt.
4. Eine Verpflichtung des Schulträgers, eine derartige Unterrichtsveranstaltung anzubieten und in diesem Zusammenhang Mittel zur Durchführung des Reitens bereitzustellen, kann aus diesem Erlass nicht abgeleitet werden.

¹) bereinigt

²) Bereinigt, Eingearbeitet:
Gem. RdErl. d. MASSKS u. d. MSWWF v. 16.03.1999 (ABl. NRW. 1 S. 56)

5. Den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten dürfen im Zusammenhang mit der Durchführung des Reitens keine Kosten auferlegt werden.

14-14 Nr. 7

Kompensatorischer Sport in der Schule

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.01.2007 (ABl. NRW. S. 99)³

1. Ziele

Der kompensatorische Sport in der Schule zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit erheblichen motorischen Defiziten und körperlichen Leistungsschwächen so zu fördern, dass sie sich der Leistungsfähigkeit ihres Körpers (wieder) sicher werden und jene Kompetenzen erwerben können, die für ein möglichst dauerhaftes gesundheitsförderliches Sporttreiben wichtig sind.

Eine besondere Verantwortung übernimmt die Schule gegenüber jenen Schülerinnen und Schülern, denen vom schulärztlichen Dienst, z.B. im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung, die Teilnahme am kompensatorischen Sport empfohlen wurde.

2. Struktureller Rahmen und Organisation

Ziele, Inhalte, Methoden und Organisation der schulsportlichen Fördermaßnahmen haben sich gewandelt. Der Schulsport muss – unbeschadet seiner Verantwortung für **alle** Schülerinnen und Schüler – die besondere Aufmerksamkeit auf jene Kinder und Jugendlichen richten, die im Vergleich zu Gleichaltrigen Entwicklungs- und Lerndefizite aufweisen. Die Förderung dieser Schülerinnen und Schüler muss vorrangig im **Sportunterricht** erfolgen, weil nur hier alle Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Jeder Sportunterricht sollte auch ein gesundheitsfördernder Unterricht sein: Die Einbeziehung spezieller gesundheitsfördernder Maßnahmen in den obligatorischen Sportunterricht (inkl. individuelle psycho-motorische und psycho-soziale Fördermaßnahmen) kann

- für einzelne Schülerinnen und Schüler bzw. Schülergruppen auf dem Weg der inneren Differenzierung oder
- für alle Schülerinnen und Schüler z.B. im Rahmen einer zeitlich begrenzten thematischen Schwerpunktsetzung

erfolgen.

Unter den Bedingungen des Sportunterrichts in Schulklassen sind die Möglichkeiten einer gesundheitsförderlichen Einflussnahme auf Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Entwicklungs- und Lerndefiziten allerdings sehr eingeschränkt. Für sie sind spezielle gesundheitsfördernde (kompensatorische) Maßnahmen im Schulsport notwendig, die im **Sportförderunterricht** sowie im **außerunterrichtlichen Schulsport** durchgeführt werden können:

- a) Sportförderunterricht bzw. Sportförderkursen können
 - in der Grundschule als „Förderunterricht“ im Rahmen der Stundentafel (vgl. Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule),
 - in allen Schulformen und auf allen Schulstufen als zusätzliche unterrichtliche Veranstaltungen

durchgeführt werden.

- b) Spezielle gesundheitsförderliche Maßnahmen im außerunterrichtlichen Schulsport (z.B. in „Förder- und Fitnessgruppen“) lassen sich am ehesten in Form von „Sport-Arbeitsgemeinschaften“ oder „Schulsportgemeinschaften“ verwirklichen.

Auch in den Vorgaben zum Ausbau und zur Qualitätsentwicklung schulischer Fördermaßnahmen im **Ganztag** wird auf die Bedeutung der kompensatorischen Bewegungsförderung hingewiesen. Entsprechende Angebote und Maßnahmen werden entweder

- von den Schulen in Form von Sportförderkursen oder
- von außerschulischen Trägern (z.B. als Angebote der Sportorganisationen für „Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen“) vorgehalten.

Bewegung und Entspannung haben eine wichtige Bedeutung nicht nur für das motorische, sondern auch für das kognitive Lernen. Beispielsweise können Kinder und Jugendliche mit erheblichen Entwicklungs- und Lerndefiziten durch **Bewegungs- und Entspannungszeiten mit kompensatorischer Zielsetzung** positiv beeinflusst werden.

3. Personelle Voraussetzungen

An die Leiterinnen und Leiter kompensatorischer Sportangebote in der Schule werden besondere Anforderungen gestellt. Um die Lehrkräfte zu ermutigen und zu befähigen, kompensatorische Maßnahmen verstärkt in den obligatorischen Sportunterricht einzubeziehen, sollte jede Sport unterrichtende Lehrkraft mit der Didaktik und Methodik des Sportförderunterrichts vertraut gemacht haben.

Lehrkräfte, die Sportförderunterricht als zusätzlich unterrichtliche Veranstaltung oder Sportförderkurse im Ganztag durchführen möchten, benötigen eine formale Qualifikation, die während des Studiums oder im Rahmen der Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Sport erworben werden.

Auch die Leiterinnen und Leiter sonstiger kompensatorischer Sportangebote im außerunterrichtlichen Schulsport und im Ganztag müssen nach-

³) bereinigt

weisen können, dass sie sich mit der Didaktik der psycho-motorischen und psycho-sozialen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen motorischen Entwicklungs- und Lerndefiziten vertraut gemacht haben.

Zur Qualifikation für das Erteilen des Sportförderunterrichts werden Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt (s. BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1).

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 14-25 Nr. 1: Jugendarbeit an Berufskollegs

14-15 Nr. 1

Förderung

von Schülerwettbewerben und Schülerakademien

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 18.10.2000 (ABl. NRW. 1 S. 306)¹

1. Bedeutung der Schülerwettbewerbe und -akademien

Schülerwettbewerbe und Schülerakademien sind besonders geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit neuen Fragestellungen und Inhalten anzuregen, Talente zu wecken, zu fördern und zu fordern. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen.

Schülerwettbewerbe und Schülerakademien sind fester Bestandteil des nordrhein-westfälischen Konzeptes zur Förderung interessierter und begabter Schülerinnen und Schüler. Erkenntnisse und Erfahrungen, die im Rahmen von Schülerwettbewerben und Schülerakademien gewonnen und in die schulische Arbeit einbezogen werden, tragen wesentlich zur Weiterentwicklung der Qualität des Fachunterrichts bei.

Daher sind die Durchführung von überregionalen und schulinternen Schülerwettbewerben und die Durchführung von regionalen und landesweiten Schülerakademien sowie die Teilnahme möglichst vieler Schülerinnen und Schüler an solchen Angeboten zu begrüßen.

Schülerinnen und Schüler können die im Rahmen einer Facharbeit in der gymnasialen Oberstufe gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse zur Lösung von Wettbewerbsaufgaben nutzen und ihre im Rahmen von Wettbewerben erzielten Leistungen so weit als möglich als „besondere Lernleistung“ in das Abitur einbringen.

Darüber hinaus kann die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an Wettbewerben oder die Durchführung solcher Wettbewerbe eine wichtige Rolle bei der Entwicklung von Schulprogrammen spielen.

2. Förderung von Schülerwettbewerben und akademien

Zur Förderung von Schülerwettbewerben und -akademien sollen die im Folgenden skizzierten schulischen Maßnahmen berücksichtigt werden.

2.1 Förderung in der Schule

Schülerinnen und Schüler werden durch die Schule rechtzeitig über bestehende Schülerwettbewerbe informiert und zur Teilnahme angeregt. Schülerinnen sollten ermutigt werden, sich auch an jenen Wettbewerben zu beteiligen, bei denen der Mädchenanteil unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bislang eher gering ist.

Zur Vorbereitung von Schülerinnen und Schülern auf die Teilnahme an Wettbewerben können Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Diese Arbeitsgemeinschaften sind schulische Veranstaltungen, die von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen ihrer jeweiligen Unterrichtsverpflichtung durchgeführt werden. Sie sind jahrgangsübergreifend und können schulübergreifend organisiert werden. Wegen der Einrichtung solcher Arbeitsgemeinschaft darf kein Unterricht ausfallen.

An Wettbewerben teilnehmende Schülerinnen und Schüler sollten - soweit die Teilnahmebedingungen dies zulassen - fachlich beraten werden. Ihnen sollte wo immer möglich der Zugang zu Bibliotheken, Fachräumen und technischen Ausrüstungen gewährt und die Kontaktaufnahme mit anderen Schulen und Hochschulen, mit Wirtschaft und Industrie sowie mit Verbänden, Vereinen und anderen Institutionen erleichtert werden.

Veranstaltungen im Rahmen der geförderten Wettbewerbe - wie zum Beispiel Schülerakademien -, die im Rahmen der Schule und unter Aufsicht einer Fachkraft stattfinden, gelten als schulische Veranstaltungen.

Lehrerinnen und Lehrer, die mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern oder mit Aufgaben bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Wettbewerbs oder einer Schülerakademie beauftragt sind, können die Fahrten zu den jeweiligen Veranstaltungen von der zuständigen Bezirksregierung auf der Grundlage entsprechender Einzelanträge als Dienstreisen bzw. Dienstgänge genehmigen lassen. Dort wird auch die Erstattung von Reisekosten geprüft.

2.2 Förderung durch die Schulaufsicht

Hinweise zu den Zielsetzungen, Aufgabenstellungen und Teilnahmebedingungen der vom Land geförderten Wettbewerbe und Schülerakademien werden auf Wunsch des Wettbewerbsträgers im Nachrichtenteil des Amtsblatts des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht.

1) bereinigt

Das Land beauftragt Wettbewerbsleiterinnen und Wettbewerbsleiter, die mit den Trägern der Wettbewerbe und Akademien kooperieren und für Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der landesweiten Wettbewerbsrunden und die Organisation von Schülerakademien verantwortlich sind. Von den Schulleitungen benannte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die einzelnen Wettbewerbe arbeiten mit den Landeswettbewerbsleiterinnen und -leitern eng zusammen.

Ein überdurchschnittliches Engagement bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Wettbewerben sowie bei der Mitarbeit bei einer Schülerakademie geht in die dienstliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern ein.

2.3 Anerkennung besonderer Leistungen in Wettbewerben

Schülerinnen und Schüler, die erfolgreich an Wettbewerben teilgenommen haben, erfahren durch die jeweilige Schule eine angemessene Würdigung. Die besondere Leistung wird ihnen als Bemerkung im Zeugnis bescheinigt.

Die Schulgemeinde wird über die Wettbewerbserfolge von Schülerinnen und Schülern informiert.

Jene Schülerinnen und Schüler, die Herausragendes geleistet haben, werden den Bezirksregierungen und ggf. dem Ministerium für Schule und Weiterbildung benannt, damit sie auch durch die Schulaufsicht gebührende Anerkennung erfahren können.

Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass Leistungen, die bei Wettbewerben erbracht worden sind, als „besondere Lernleistung“ in die Abiturprüfung eingebracht werden können, sofern sie

- auf selbstständigem Problemlösen sowie auf einer gesicherten Kenntnis einschlägiger Fachliteratur basieren,
- Ergebnis einer längerfristigen Beschäftigung mit diesen Problemstellungen sind und als ein Äquivalent zu einem sich über zwei Schulhalbjahre erstreckenden Grund- oder Leistungskurs angesehen werden können und
- so komplex sind, dass eine umfangreiche schriftliche Dokumentation der Lösungen erforderlich ist.

Über die Anerkennung als „besondere Lernleistung“ muss im Einzelfall entschieden werden. Schülerinnen und Schüler können bei ihrer Schule einen Antrag auf Anerkennung als besondere Lernleistung nach § 17 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) stellen. Sie sollten von den Lehrerinnen und Lehrern sowie von der Schulleitung dazu ermutigt werden.

3. Geförderte Schülerwettbewerbe

Übersicht über die zurzeit vom Land geförderten überregionalen Wettbewerbe:

- Aus der Welt der Griechen
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Biologieolympiade“
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Chemieolympiade“
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Informatikolympiade“
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Mathematikolympiade“
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Philosophie-Olympiade“
- Auswahlwettbewerbe zur „Internationalen Physikolympiade“
- Bundesjugendspiele
- BundesUmweltWettbewerb „Vom Wissen zum Handeln“
- Bundesweiter Schülerwettbewerb „Schultheater der Länder“
- Bundesweiter Wettbewerb „Schüler schreiben - Treffen junger Autoren“
- Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen (Gruppenwettbewerb für Klasse 7 - 10, Einzelwettbewerb für Klasse 9 und 10, Mehrsprachenwettbewerb für Jahrgangsstufe 11 - 13)
- Bundeswettbewerb Informatik
- Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“
- Bundeswettbewerb Mathematik
- Bundeswettbewerb Physik Sekundarstufe I
- Bundeswettbewerb „Schüler komponieren - Treffen junger Komponisten“
- Bundeswettbewerb „Schüler machen Filme und Videos“
- Bundeswettbewerb „Schüler machen Theater“
- Certamen Carolinum
- Certamen Ciceronianum Arpinas
- Deutsch-Französischer Internet Teamwettbewerb
- Europa in der Schule - Europäischer Wettbewerb
- Focus-Schülerwettbewerb „Schule macht Zukunft“
- Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten
- International Junior Science Olympiade
- „Jugend debattiert“
- „Jugend forscht“
- Kampagne Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit
- Kreativwettbewerb Chinesisch
- Landeswettbewerb Begegnung mit Osteuropa
- Landeswettbewerb „bio-logisch“

- Landeswettbewerb „Chemie entdecken“
- Landeswettbewerb „Deutsch-Französischer Internetwettbewerb“
- Landeswettbewerb Mathematik für Grundschulen
- Landeswettbewerb Mathematik für weiterführende Schulen
- Landeswettbewerb Philosophie
- Landeswettbewerb „MAULHELDEN-Landesschülertheatertreffen NRW“
- Literaturwettbewerb in Ostwestfalen-Lippe
- macht Mathe (A-lympiade/B-Tag)
- Prix des lycéens allemands
- Russisch-Olympiade
- „Schüler experimentieren“
- „Schüler machen Lieder - Treffen Junge Musik-Szene“
- Schülerwettbewerb zur politischen Bildung
- Spielend Russisch lernen - Russischlernen spielen

Schulgottesdienst/religiöse Freizeiten**14-16 Nr. 1****Schulgottesdienst**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 13.04.1965 (ABl. KM. NW. S. 101)¹

1. Die Schulgottesdienste nach diesem Runderlass sind Schulveranstaltungen.
2. In allgemeinbildenden Schulen und vollzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs, in deren Stundentafeln Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben. Dieser Schulgottesdienst erscheint in der Regel als eine erste Stunde im Stundenplan und tritt nicht an die Stelle einer der in den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichtsstunden. Er darf einmal wöchentlich stattfinden.
Ein weiterer Schulgottesdienst kann einmal wöchentlich an einem Werktag außerhalb der Unterrichtszeit gehalten werden.
Ferner können Schulgottesdienste auch aus besonderen Anlässen stattfinden.
3. In teilzeitschulischen Bildungsgängen des Berufskollegs, Abendreal-schulen und Abendgymnasien kann bis zu dreimal im Jahr Gelegen-heit zum Schulgottesdienst gegeben werden. Er findet während der Unterrichtszeit statt. Dieser Schulgottesdienst erscheint nicht im Stun-denplan; deshalb ist an den Tagen, an denen der Schulgottesdienst stattfindet, in der Regel eine Änderung des Stundenplanes vorzuneh-men, wobei nach Möglichkeit ein Unterrichtsausfall vermieden wer-den soll.
4. Es ist zulässig, den Schulgottesdienst für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern einer Schule gesondert zu halten. In die-sem Falle erhöht sich für eine Schule die Zahl der Schulgottesdienste nach Nr. 2 und 3 entsprechend der Zahl der Schülergruppen, für die getrennt Schulgottesdienst stattfindet.
5. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legen die Zeiten für die Schul-gottesdienste nach Fühlungnahme mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern und im Einvernehmen mit den für den Gottesdienst-raum zuständigen kirchlichen Stellen fest.
6. Der Schulgottesdienst wird auf die durch Stundentafeln vorgeschrie-bene Zahl der Unterrichtsstunden in Religionslehre nicht angerech-net. Bei vier Wochenstunden Religionslehre sind Ausnahmen auf Antrag der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zulässig.

14-16 Nr. 2**Religiöse Freizeiten**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 22.12.1983 (GABl. NW. 1984 S. 70)²

1. Religiöse Freizeiten können als Schulveranstaltungen in der beson-deren Form des Schullandheimaufenthaltes gemäß Nr. 1 der Richtli-nien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2) außerhalb des planmäßigen Unterrichts zur Ergänzung und Vertiefung der Bildungs- und Erzie-hungsarbeit des Religionsunterrichts durchgeführt werden. Sie wer-den in der Regel von der Religionslehrerin oder vom Religionslehrer geleitet. Sie können in Schulen, in denen Religionslehre ordentliches Fach ist, für Schülerinnen und Schüler, die am Ende des Schuljahres die Schule verlassen, und für Schülerinnen und Schüler der letzten Klasse der Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule durchgeführt werden. Hierfür können im Schuljahr höchstens 1 Woche, bei Teilzeitschulen 2 Unterrichtstage in Anspruch genommen werden. Bei der Rahmenentscheidung der Schulkonferenz (Nr. 2 Richtlinien für Schulfahrten) sind entsprechende Planungen der Reli-gionslehrerin oder des Religionslehrers so zu berücksichtigen, dass eine langfristige angemessene Vorbereitung solcher Veranstaltungen gewährleistet ist.
2. Religiöse Freizeiten, die von der Kirche für Schulen durchgeführt wer-den (Rüstzeiten, Exerzitien, Einkehrtage), sind keine Schulveranstal-tungen.
Auf Antrag ist für teilnehmende Lehrkräfte Sonderurlaub nach § 26 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) bis zu 3 Unterrichtstagen, bei Teilzeitschulen bis zu 2 Unterrichtstagen im Schuljahr zu gewähren, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenste-hen.
Bei der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist entspre-chend nach § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) zu ver-fahren.

1) bereinigt
2) bereinigt

Besondere Schwerpunkte in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit

14-21 Nr. 1

UNESCO-Projekt-Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.08.1987 (GABl. NW. S. 553)¹

Die Arbeit der UNESCO-Projekt-Schulen basiert auf einem Beschluss der Mitgliedstaaten der UNESCO aus dem Jahre 1952, Schulen, die sich in besonderem Maße für die Erziehung zu internationaler Verständigung einsetzen, in einem Netzwerk zusammenzufassen.

Die engere Zielsetzung für die Unterrichtsarbeit an UNESCO-Projekt-Schulen ergibt sich aus der 1974 von der UNESCO verabschiedeten „Empfehlung über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Weltfrieden sowie die Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten“.

UNESCO-Projekt-Schulen sind demnach Lernorte, an denen die Schülerinnen und Schüler sowohl durch das Bildungsangebot als auch durch die Lernatmosphäre der Schule darauf vorbereitet werden, dass sie in dieser Welt nicht isoliert, sondern nur als Teil einer internationalen Gesellschaft leben und überleben können.

Die praktische Umsetzung der genannten Zielsetzung erfolgt durch

- die verstärkte Aufnahme von Themen und Problemstellungen von internationaler Tragweite im Fachunterricht aller Unterrichtsfächer;
- fächerübergreifende Unterrichtsprojekte zu Schwerpunktthemen, die in der Regel dem internationalen Jahresthema der Vereinten Nationen entsprechen;
- öffentliche Projekt- und Studientage, Ausstellungen, thematisch orientierte Schulfeste;
- Schüleraustauschprogramme, Schulpartnerschaften mit ausländischen Schulen, Partnerschaften für Entwicklungsprojekte, internationale Schülerseminare.

Insgesamt bieten die Projektwochen der UNESCO-Projekt-Schulen Gelegenheit, innovative Arbeitsformen zu erproben und Erfahrungen und Materialien an andere Schulen weiterzugeben, also „modellhaft“ zu arbeiten.

UNESCO-Projekt-Schule bzw. am Projektschulprogramm mitarbeitende Schule kann eine Schule werden, wenn sich die Mitwirkungsgremien für eine Mitarbeit entscheiden und ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz vorliegt.

Anträge der Schulen sind dem Schulministerium zur Prüfung und zur Weiterleitung an die Deutsche UNESCO-Kommission in Bonn vorzulegen.

Der Status einer UNESCO-Projekt-Schule wird in der Regel erst nach einer mehrjährigen Vorlaufzeit als mitarbeitende Schule mit besonderen Aktivitäten im Bereich der UNESCO-Themen von der Deutschen UNESCO-Kommission bei der UNESCO Paris beantragt. Einzelheiten teilt die Deutsche UNESCO-Kommission, Colmantstraße 15, 53115 Bonn, auf Anfrage mit. Die Liste der UNESCO-Projektschulen findet sich im Internet unter: www.ups-schulen.de.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

14-21 Nr. 4

Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.06.2012 (ABl. NRW. S. 429)²

1. Grundlagen und Auftrag

- 1.1 Das Zusammentreffen von Menschen fordert einen wertschätzenden und sensiblen Umgang mit kultureller Differenz und Vielfalt. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Integration orientiert sich daher als Querschnittsaufgabe an den Bedarfen und Potenzialen der Menschen in ihren verschiedenen Lebenslagen sowie an den Prinzipien des „Diversity

Management“, der Interkulturalität, der Mehrsprachigkeit, der individuellen Förderung.

- 1.2 Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung, insbesondere im Hinblick auf interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung und durchgängige Sprachbildung. Ziel durchgängiger Sprachbildung ist die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler durch eine sprach- und kultursensible Ausgestaltung des Unterrichts in allen Fächern. Durchgängige Sprachbildung unterstützt nicht nur Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Zweitsprache, sondern auch Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Muttersprache. Die Stellen sollen dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken. Dies geschieht im Rahmen der Bildungskette vom Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule über die schulische und außerschulische Bildung bis hin zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.
- 1.3 Integration geschieht vor Ort im Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure. Die Schulen arbeiten eng mit anderen Schulen mit ähnlichen Zielen sowie mit den kommunalen, regionalen und überregionalen Akteuren der Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit sowie aus Kultur und Sport zusammen. Sie werden von den kommunalen Integrationszentren unterstützt.

2. Verwendungszweck der Integrationsstellen

- 2.1 Das für Schule zuständige Ministerium unterstützt die Schulen nach Maßgabe des Haushalts durch die Bereitstellung von zusätzlichen Stellen für die Teilhabe und Integration durch Bildung („Integrationsstellen“).
- 2.2 Die Integrationsstellen werden von der oberen Schulaufsicht bewirtschaftet. Die obere Schulaufsicht stellt sicher, dass bei Bedarf ausreichend Stellenanteile für Bedarfe zur Verfügung stehen, auf die flexibel reagiert werden muss, beispielsweise bei unvorhergesehenem Zuzug größerer Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.
- 2.3 Die Integrationsstellen werden für bereits seit längerer Zeit in Nordrhein-Westfalen lebende wie neu zugezogene Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verwandt. Einbezogen werden auch Kinder und Jugendliche mit deutscher Muttersprache und vergleichbarem Förderbedarf, vor allem im Bereich Sprache. Die Verwendung der Integrationsstellen erfolgt insbesondere in Schulen, Wohngebieten und Regionen mit einem hohen Anteil von Menschen in wirtschaftlichen und sozialen Problemlagen.
- 2.4 Die den Schulen zuzuweisenden Stellen sollen zur Weiterentwicklung von Unterricht und Schulleben durch die Initiierung und Stabilisierung von interkulturellen Schulentwicklungsprozessen beitragen. Sie sind für zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit zu verwenden und sollen eng mit dem Unterricht, Ganztagsangeboten und herkunftssprachlichem Unterricht verknüpft werden. Sie können im Einzelnen insbesondere zur durchgängigen sprachlichen Bildung, zur Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus sowie zur interkulturellen Verständigung, auch für Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus verwendet werden. Die Schulen bilden zur Umsetzung ein Team von Lehrkräften und ggf. weiteren Fachkräften.
- 2.5 Die Stellen dürfen nicht für die Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel angeboten werden, sowie Stellen, die zusätzlich für die offene Ganztagschule im Primarbereich oder den gebundenen Ganztag zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht auf die Verwendung der Integrationsstellen angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).
- 2.6 Das für Schule zuständige Ministerium stellt nach Maßgabe des Haushalts Stellen für Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung gesondert bereit.

3. Verfahren zur Verwendung der Integrationsstellen in den Schulen

- 3.1 Die Schule stellt für das Schuljahr 2015/2016 bis zum 30. Oktober 2014, übergangsweise bei erster Antragstellung bis zum 31. Dezember 2014, bei der zuständigen Schulaufsicht einen Antrag auf Durchführung eines Vorhabens unter Zuweisung von Integrationsstellen. Die Laufzeit eines Vorhabens beträgt in der Regel zwei Jahre. Ein erneuter Antrag ist bei fortdauernder Problemlage und nachweisbarem und absehbarem Erfolg möglich.
- 3.2 Der Antrag enthält ein schulisches Integrationskonzept mit folgenden Elementen:
- eine Darstellung der Ziele und Handlungsfelder des Vorhabens,
 - eine Bestandsaufnahme des schulischen Bedarfs unter Berücksichtigung des sozialen und wirtschaftlichen Status aller Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Familien,

¹) bereinigt

²) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 07.07.2014 (ABl. NRW. S. 390)

- Angaben zur Verknüpfung der mit den Integrationsstellen durchgeführten Vorhaben mit dem Unterricht in möglichst mehreren Fächern und mit außerunterrichtlichen Angeboten, insbesondere im Rahmen des Ganztags,
 - Angaben zu den beabsichtigten interkulturellen Prozessen der Schul- und Unterrichtsentwicklung,
 - Angaben zu dem in der Schule im Vorhaben tätigen Team von Lehrkräften und ggf. anderen beteiligten Berufsgruppen,
 - Angaben zur Zusammenarbeit beispielsweise mit anderen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Trägern der Jugendhilfe, Agenturen für Arbeit, Jobcentern, Elternverbänden, Migrantenselbstorganisationen und anderen Einrichtungen und Organisationen der Kommune und der Zivilgesellschaft,
 - Angaben zur Einordnung des Vorhabens im örtlichen Integrationskonzept der Kommune,
 - einen Zeit- und Arbeitsplan mit Hinweisen zum innerschulischen Transfer nach Ablauf der Laufzeit des Vorhabens,
 - einen Beschluss der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 SchulG - BASS 1-1) und Angaben zur Beteiligung anderer schulischer Mitwirkungsorgane (z.B. Lehrerkonferenz, Elternpflegschaft, Ganztagsgremien).
- 3.3 Die Anträge können auch von mehreren Schulen gemeinsam als Netzwerk gestellt werden.
- 3.4 Schulen oder Schulnetzwerke, die bereit sind, als Hospitationsschulen oder Hospitationsnetzwerke ihre Erfahrungen anderen Schulen weiterzugeben, können dafür im Rahmen der Integrationsstellen Stellenanteile im Umfang von 0,25 Stellen pro Schule oder pro Schulnetzwerk beantragen.
- 3.5 Die Bewilligung erfolgt nach Abschluss einer schriftlichen Zielvereinbarung zwischen Schulaufsicht und Schulleitung auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Angaben.
- 3.6 Die in den Anträgen beschriebenen Ziele sind spezifisch, d.h. eindeutig definiert und so präzise wie möglich, evaluierbar, von den Beteiligten akzeptiert, realistisch und somit im Projektzeitraum umsetzbar, terminierbar, ggf. auch mit Zwischenschritten.
- 3.7 Die Schulen berichten der Schulaufsicht über die Zielerreichung.

4. Verfahren zur Verwendung der Integrationsstellen für kommunale Koordination

- 4.1 Antragsberechtigt sind kreisangehörige Kommunen mit hohem Anteil von Familien mit Migrationshintergrund sowie für Familien ohne Migrationshintergrund in vergleichbaren Lebenslagen, insbesondere in wirtschaftlich und sozial angespannten Lebensverhältnissen, sowie kreisfreie Städte für entsprechende Stadtteile mit Bedarfen, die vom kommunalen Integrationszentrum nicht abgedeckt werden können.
- 4.2 Die Kommune stellt bei dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 30. Oktober eines Jahres, einen Antrag auf Durchführung eines Vorhabens unter Zuweisung von bis zu 1,0 Integrationsstellen. Die Laufzeit eines Vorhabens beträgt bis zu drei Jahre. Eine einmalige Verlängerung um bis zu drei Jahre ist möglich. Der Antrag enthält analog zu den Anträgen der Schulen die auf die jeweilige Kommune beziehungsweise den jeweiligen Stadtteil und die dortigen Schulen bezogenen Angaben, Angaben zur Einbindung des Vorhabens in die Arbeit des örtlichen kommunalen Integrationszentrums, der örtlichen Jugendhilfeplanung sowie des jeweiligen regionalen Bildungsnetzwerks sowie die Bereitschaft zur Übernahme der Sachkosten.
- 4.3 Die Auswahl der zu fördernden Kommunen erfolgt durch das für Schule zuständige Ministerium unter Beteiligung der für Integration, Kinder und Jugend zuständigen Ministerien. Die Bewilligung und die Zuweisung der Stellen erfolgt durch die obere Schulaufsicht durch den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit der Kommune auf der Grundlage der im Antrag enthaltenen Angaben.
- 4.4 Für Anträge und Vereinbarungen gilt Nummer 3.6 entsprechend. Das Land geht davon aus, dass die Kommune während der Projektlaufzeit im Rahmen ihrer haushaltswirtschaftlichen und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bisherige Vorhaben für den gesamten Zeitraum beibehält. Sollte dies nicht möglich sein, behält sich das Land vor, die von ihm bereit gestellten Stellenanteile abzuziehen. Die Vereinbarung enthält darüber hinaus die Bereitschaft der Kommunen zur Beibehaltung bisheriger Vorhaben sowie zur Zusammenarbeit, zum Austausch und zur unentgeltlichen und gegenseitigen Weitergabe ihrer Erfahrungen im Verbund der kommunalen Integrationszentren (BASS 12-21 Nr. 18).

5. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Landesebene

- 5.1 Die untere Schulaufsicht und die kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten die Schulen und die Kommunen bei Antragstellung, Durchführung und Evaluation sowie beim Aufbau und der Weiterentwicklung von örtlichen Netzwerken (Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - BASS 10-32 Nr. 47 sowie Kommunale Integrationszentren - BASS 12-21 Nr. 18).
- 5.2 Die landesweite Koordinierungsstelle der kommunalen Integrationszentren unterstützt die untere Schulaufsicht und die kommunalen Integrationszentren durch einen landesweiten Beratungspool. In diesem Rahmen werden auch Fortbildungsmaßnahmen angeboten.

- 5.3 Grundlage von Fortbildungsmaßnahmen ist die landesweite Maßnahme „Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen“ (BASS 20-22 Nr. 8). Die jeweiligen Personen arbeiten mit den örtlichen Kompetenzteams zusammen. Hospitationsschulen und Hospitationsnetzwerke nach Nummer 3.4 werden eingebunden.
- 5.4 Die Schulen bzw. die Kommunen legen nach Abschluss des Vorhabens der oberen Schulaufsicht einen Nachweis über die Verwendung der zugewiesenen Stellen vor, der einen Bericht über die erreichten Ziele und eine Aufstellung der verwendeten Stellenanteile enthält. Die obere Schulaufsicht fasst die Berichte zusammen und stellt ihren Gesamtbericht der landesweiten Koordinierungsstelle zur Verfügung.
- 5.5 Die landesweite Koordinierungsstelle der kommunalen Integrationszentren führt die Berichte der oberen Schulaufsicht zusammen. Die für Schule, Kinder und Jugend sowie Integration zuständigen Ministerien beraten gemeinsam auf der Grundlage dieser Auswertung über gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur weiteren Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

6. Ersatzschulen

Die Ersatzschulträger beantragen die Refinanzierung von Integrationsstellen bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Für genehmigte Ersatzschulen gelten Nummern 2 und 3 dieses Erlasses entsprechend; an die Stelle der Schulleitung in den Nummern 3.5 bis 3.7 tritt der Schulträger. Im Übrigen gelten die Festlegungen des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bewirtschaftungserlasses für Kapitel 05 490 - Haushalt der Ersatzschulen.

Schulprogramm/Schulprofil/Selbstständige Schule

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 10-32 Nr. 65: Qualitätsanalyse an Schulen

14-23 Nr. 1

Schulprogrammarbeit

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 16.09.2005 (ABI. NRW. S. 377)¹

Das Schulprogramm enthält als Grundbestandteile eine Schuldarstellung (Elemente z.B. Leitbild einer Schule, pädagogische Grundorientierungen und Erziehungsauftrag, Bericht über die bisherige Entwicklungsarbeit) und eine Planung der Schulentwicklung (mit den Elementen Entwicklungsziele, Arbeitsplan, Fortbildungsplanung, Planungen zur Evaluation). Dabei sind die Felder Unterricht und Erziehungsarbeit unter Einbeziehung des Prinzips der umfassenden Förderung aller Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die Schulen schreiben das Schulprogramm regelmäßig fort und überprüfen in regelmäßigen Abständen die Wirksamkeit des Schulprogramms sowie den Erfolg ihrer Arbeit.

Die Schulaufsicht nutzt die Schulprogramme entsprechend ihrem Auftrag für die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 86 Abs. 3 SchulG - BASS 1-1).

14-23 Nr. 4

Mehr Freiräume

für innovative schulische Vorhaben

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 02.07.2012 (ABI. NRW. S. 431)²

1. Grundlagen

1.1 Nordrhein-Westfalen geht weiter konsequent den Weg zu einer eigenverantwortlichen Schule, die mit der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler zugleich Leistungs- und Bildungsgerechtigkeit schafft und Verantwortung für die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit übernimmt. Das Schulgesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten deswegen erheblich ausgeweitete Freiräume, die von den Schulen in eigener Verantwortung auszufüllen sind. Seit 2008 wird den eigenverantwortlichen Schulen im Bereich von Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung die Möglichkeit eröffnet, innovative schulische Vorhaben bei

1. der Bildung von Lerngruppen,
2. der Organisation des Unterrichts,
3. den Formen der äußeren Differenzierung,
4. der Ausgestaltung der Leistungsnachweise, der Leistungsbewertung und deren Bescheinigung,
5. dem Übergang in eine höhere Klasse oder Jahrgangsstufe,
6. den Vorgaben der Richtlinien, Lehrpläne und Stundentafeln als Entwicklungsvorhaben gem. § 25 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) zu erproben.

1.2 Alle Schulen erhalten auch zukünftig unter den nachstehenden Voraussetzungen die Möglichkeit, in einem Entwicklungsvorhaben gem. § 25 Absatz 3 SchulG für längstens sechs Schuljahre innovative schulische Modelle der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung im Sinne von Nummer 1.1 unter Abweichung von Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erproben.

2. Qualitätsentwicklung und Standardsicherung

2.1 Bei der Durchführung des Entwicklungsvorhabens muss gewährleistet sein, dass grundlegende Leitentscheidungen des Schulgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eingehalten werden und dass die von den Schülerinnen und Schülern erworbenen Abschlüsse aufgrund vergleichbarer Anforderungen wie an den anderen Schulen erworben werden. Die Einhaltung der Bildungsstandards und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland müssen gesichert sein.

2.2 Abweichungen von den Regelungen zur Leistungsbewertung gem. § 48 SchulG und zur Dokumentation von Fehlzeiten gem. § 49 Absatz 2 SchulG einschließlich der zu diesen Bestimmungen erlassenen Ausführungsvorschriften sind im Interesse der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler nicht möglich. Dies gilt auch für den Inhalt

und die Ausgestaltung von Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnissen.

2.3 Regelungen für das Abschlussverfahren zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) gem. § 12 Absatz 3 SchulG und für die Abiturprüfung gem. § 18 Absatz 4 SchulG bleiben durch Entwicklungsvorhaben ebenfalls unberührt.

3. Schulentwicklungskonferenz

3.1 Entwicklungsvorhaben sind auf ihre Wirkungen und Ergebnisse zu überprüfen. Hierzu richtet das Ministerium eine schulformübergreifende Schulentwicklungskonferenz ein, welche die Entwicklungsvorhaben begleitet.

Die Schulentwicklungskonferenz

- begutachtet beantragte Entwicklungsvorhaben und gibt gegenüber dem Ministerium ein Votum ab,
- wertet die von den Schulen mit Entwicklungsvorhaben vorzulegenden Berichte daraufhin aus, ob und wieweit diese Vorhaben auf das gesamte Schulwesen übertragbar sind,
- gibt den Schulen Impulse für die weitere Entwicklung,
- gibt gegenüber dem Ministerium eine Empfehlung über aus den Entwicklungsvorhaben zu ziehende Konsequenzen ab.

3.2 Als Mitglieder beruft das Ministerium:

- eine Vertreterin oder einen Vertreter des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der oder dem auch die Geschäftsführung obliegt,
- drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Ministeriums,
- jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Schulleitung der antragstellenden Schulform,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsicht der antragstellenden Schulformen (davon für Entwicklungsvorhaben in Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren Schulaufsicht),
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht kommen rollierend aus jeweils einer anderen Bezirksregierung.

4. Verfahren

4.1 Die Schulentwicklungskonferenz tritt zweimal pro Schuljahr zusammen. Die Termine und die Antragsfristen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

4.2 Auf der Grundlage von § 25 Absatz 3 SchulG kann das Ministerium neue, von Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abweichende, Entwicklungsvorhaben im Bereich der Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung im Sinne von Nummer 1.1 zur Erprobung zulassen. Ein entsprechender, auf dem Dienstweg über die zuständigen Schulaufsichtsbehörden einzureichender Antrag an die Schulentwicklungskonferenz bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz gem. § 65 Absatz 2 Nummer 1 SchulG. Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer sowie ein entsprechendes Evaluationskonzept werden in einem Programm festgelegt, das dem Antrag beizufügen ist. Dem Antrag ist die schulaufsichtliche Stellungnahme und ein Votum des Schulträgers beizufügen. Vor seiner Entscheidung holt das Ministerium eine Stellungnahme der Schulentwicklungskonferenz zu dem geplanten Vorhaben ein. Genehmigt das Ministerium ein Entwicklungsvorhaben, so gilt diese Genehmigung für die Dauer des Erprobungszeitraums von maximal sechs Schuljahren. Beantragt eine andere Schule die Übernahme des genehmigten Vorhabens, so bedarf es keiner nochmaligen inhaltlichen Prüfung seitens des Ministeriums und auch keiner vorherigen Befassung der Schulentwicklungskonferenz. Erforderlich ist jedoch eine Feststellung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, dass ein bereits genehmigtes Entwicklungsvorhaben unter den gleichen Bedingungen für die jeweilige Schulform übernommen werden kann. Die Schulaufsichtsbehörde zeigt dies dem Ministerium an.

4.3 Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Erprobungszeitraums legt die Schule der Schulentwicklungskonferenz einen mit einer Stellungnahme der zuständigen Schulaufsichtsbehörde versehenen Evaluationsbericht über ihr Entwicklungsvorhaben vor. Folgende Empfehlungen können für die evaluierten Schulentwicklungsvorhaben von der Schulentwicklungskonferenz abgegeben werden:

- a) Das Entwicklungsvorhaben erweist sich als geeignet. Die Schulentwicklungskonferenz empfiehlt, das Vorhaben - gegebenenfalls mit Modifikationen - fortzuführen und im Zuge einer Reform der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine entsprechende Rechtsänderung vorzunehmen.
- b) Das Entwicklungsvorhaben erweist sich als nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Schulentwicklungskonferenz empfiehlt, das Vorhaben zu beenden.

4.4 Bei der Entscheidung zur Weiterführung oder Beendigung der Entwicklungsvorhaben berücksichtigt das Ministerium die Stellungnahme der Schulentwicklungskonferenz.

5. Transparenz der Entwicklungsvorhaben

5.1 Entwicklungsvorhaben sind als Teil des Schulprogramms von der Schule in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Eltern sind bei der Schulanmeldung über die Durchführung und den Inhalt des Entwicklungsvorhabens zu informieren.

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 18.08.2012 (ABI. NRW. S. 484)

5.2 Das Ministerium veröffentlicht im Bildungsportal eine Liste der genehmigten Entwicklungsvorhaben. Bei den einzelnen Entwicklungsvorhaben werden Laufzeit und Normen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannt, von denen im Rahmen des Vorhabens abgewichen wird.

6. Schlussbestimmungen

Zum 31.12.2018 werden die in diesem Runderlass enthaltenen Regelungen im Hinblick auf ihre Ergebnisse und Wirkungen ausgewertet.

Ergänzung des schulischen Bildungsangebotes

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 12-63 Nr. 4: Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule

14-25 Nr. 1

Jugendarbeit an Berufskollegs

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 16.06.1987 (GABl. NW. S. 374)¹

Die Jugendarbeit, die die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen NW. e.V. zusammen mit den Bezirksarbeitsgemeinschaften an Berufskollegs des Landes durchführt, ist eine wichtige, die berufliche Bildungsarbeit erweiternde Aufgabe.

Sie hilft Jugendlichen, ihre Persönlichkeit in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht zu entwickeln. Sie öffnet zusätzliche Möglichkeiten für Jugendliche, sich mit ihren Lebensbedingungen im beruflichen und privaten Leben und seinen Veränderungen auseinanderzusetzen.

Jugendarbeit knüpft an die Lebenswelt der Jugendlichen an. Ihre Inhalte und Methoden müssen ständig weiterentwickelt werden. Lernfelder, Organisations-, Aktions- und Lernformen sind offen für Veränderungen.

Die Jugendarbeit an Berufskollegs erstreckt sich besonders auf die Bereiche:

- politische Bildung (z.B. Schülerzeitung, Schülervertretung, Schulmitwirkung, Thematisierung aktueller politischer Probleme, internationale Begegnungen)
- darstellende Kunst (z.B. Tanz, Theater, Puppenspiel, Musik)
- bildnerisches Gestalten (z.B. visuelle Kommunikation, Formgebung, Drucke)
- Medienarbeit und Medienpädagogik (z.B. Videografie, Hörspiel, Fotografie)
- technische Bildung (z.B. Elektrotechnik, Metalltechnik, Amateurfunk, Modellbau, elektronische Datenverarbeitung)
- Sportprojekte (z.B. Bau von Sportgeräten, Kanuwanderfahrten, Radwanderfahrten, Segelsurfen, Segelfliegen, Segeln mit Großschiffen)
- Spiel und Spielpädagogik (z.B. Interaktionsspiel, Kreativitätsspiel, Phantasiespiel, Ausdrucksspiel)
- Umweltprojekte (z.B. ökologische Wanderungen, Naturerkundung, geologische Erkundung, Anlegen von Schulgärten und Biotopen, Umweltschutzmaßnahmen).

Die Jugendarbeit an Berufskollegs wird in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Projektgruppen organisiert. Sie umfasst schulische und außerschulische Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalte, Seminare und internationale Jugendbegegnungen.

Diese Aktivitäten werden unterstützt und erweitert durch den Jugendwettbewerb an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen, der von der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen NW e.V. durchgeführt wird.

Zur Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter veranstalten die Landesarbeitsgemeinschaft und die Bezirksarbeitsgemeinschaften Jugendarbeit NW e.V. Multiplikatorenlehrgänge, Fach- und Arbeitstagungen und Einführungsseminare für Studienreferendarinnen und Studienreferendare an Berufskollegs.

Zur Teilnahme an Veranstaltungen und Lehrgängen der Landesarbeitsgemeinschaft und Bezirksarbeitsgemeinschaften wird auf Antrag der erforderliche Sonderurlaub erteilt, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für diese Teilnehmenden besteht Dienstunfallschutz (§§ 30 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamVG NRW).

Für Lehrerinnen und Lehrer, die in der Jugendarbeit der Schule tätig sind, z.B. Jugendobleute, Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Projektgruppen, kann die Lehrerkonferenz eine Entlastung aus dem allgemeinen Entlastungskontingent (§ 2 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz - BASS 11-11 Nr. 1) gewähren.

Der Jugendwettbewerb an Berufskollegs wird aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert.

1) bereinigt

EU-Programme

14-85 Nr. 1

**Erasmus+,
das europäische Bildungsprogramm
für Bildung, Jugend und Sport -
2014 bis 2020**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 04.05.2014 (ABl. NRW. S. 291)¹

1. Allgemeines

- 1.1 Unter dem Dach von Erasmus+ werden die bisherigen Programme für lebenslanges Lernen, Jugend in Aktion sowie die internationalen Hochschulprogramme zusammengefasst. Mit diesem Programm sollen Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit verbessert und die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit vorangebracht werden. Förderanträge für alle europäischen Bildungsmaßnahmen unter Erasmus+ müssen in die langfristige Strategie einer beantragenden Bildungseinrichtung eingebunden sein. Erasmus+ ermöglicht quer über alle Bildungsbereiche drei Leitaktionen mit entsprechenden Antragsverfahren:

Leitaktion 1: Lernmobilität von Einzelpersonen

Leitaktion 2: Kooperation für Innovation und Austausch guter Praxis (Strategische Partnerschaften)

Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen.

Unter allen drei Leitaktionen können schulbezogene und sektorübergreifende Maßnahmen gefördert werden. Maßgeblich für den Schulbereich sind die Leitaktionen 1 und 2.

Für alle Leitaktionen gibt es nur einen Antragstermin im Februar.

Teilnahmeberechtigt sind alle 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Kandidatenländer Türkei und Mazedonien. In bestimmten Aktionen gibt es Teilnahmemöglichkeiten für weitere Staaten (Partnerstaaten), die dem Programmleitfaden der EU-Kommission auf den Seiten des Pädagogischen Austauschdienstes entnommen werden können.

- 1.2 Viele Schulen und andere Einrichtungen des Bildungswesens arbeiten schon lange erfolgreich mit ausländischen Partnern zusammen. Erasmus+ trägt dazu bei, diese Kooperationen auszubauen und neue Partnerschaften über den bilateralen Bereich hinaus zu begründen. Diese Zusammenarbeit bietet die Chance, das Profil von Schulen und anderen Einrichtungen des Bildungswesens im Hinblick auf Internationalisierung zu schärfen und die europäische Zusammenarbeit in das Schulprogramm zu integrieren.
- 1.3 Viele Lehrerinnen und Lehrer organisieren und gestalten als Teil des Unterrichts die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern. Die Lehrerkonferenzen können dies bei der Verteilung von Anrechnungsstunden berücksichtigen, die den Schulen zur Verfügung stehen.
- 1.4 Die Bezirksregierung Düsseldorf informiert und berät Schulen in Nordrhein-Westfalen bei der Partnersuche, Projektplanung und -durchführung zu Erasmus+: Bezirksregierung Düsseldorf - Internationaler Austausch -, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211 475-3518, Fax 0211 475-5979, E-Mail: int-austausch@brd.nrw.de, Internet: www.brd.nrw.de veröffentlicht unter: Schule > Internationaler Austausch. Zusätzlich werden Schulen durch erfahrene Projektkoordinatorinnen und -koordinatoren informiert und beraten, die als Erasmus+-Moderatorinnen und -Moderatoren eingesetzt sind. Die Kontaktdaten sind auf den o.a. Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar. Nationale Agentur für den Schulbereich ist das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Kontakt: Kultusministerkonferenz, Pädagogischer Austauschdienst (PAD), Postfach 2240, 53012 Bonn, Tel. 0228 501-0, Internet: www.kmk-pad.org. Für den berufsbildenden Bereich (LEONARDO DA VINCI) erhalten die Schulen Informationen, Merkblätter, Antragsformulare sowie Beratung zur Projektplanung und Durchführung von der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB), Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, Tel. 0228 107-1676, Fax 0228 107-29 64, Internet: www.na-bibb.de und bei den EU-Geschäftsstellen der Bezirksregierungen.
- 1.5 Die Schulaufsichtsbeamteninnen und -beamten sind gebeten, im Rahmen ihrer Schulleiterdienstbesprechungen auf die Programme hinzuweisen und das Interesse daran zu wecken.
- 1.6 In NRW sind alle Förderanträge, die Einrichtungen unter Erasmus+ COMENIUS stellen, online an den PAD sowie als elektronische Kopie

an die Bezirksregierung Düsseldorf - Internationaler Austausch -, E-Mail: comenius-antraege@brd.nrw.de, zu leiten. Im Rahmen der Leitaktion 2 stellt nur die koordinierende Einrichtung den Antrag. Jede antragstellende Einrichtung, sowie alle Partner, die im Antrag aufgeführt werden, müssen sich zuvor in der Unique Registration Facility (URF) registrieren. Nähere Einzelheiten zum Antragsverfahren stellen die Bezirksregierung Düsseldorf sowie die Nationale Agentur im PAD unter den in 1.4 genannten Adressen zur Verfügung.

- 1.7 Für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen, die der Vorbereitung und Teilnahme an Projekten und Schulpartnerschaften im Rahmen von COMENIUS und LEONARDO dienen, ist grundsätzlich die jeweilige Bezirksregierung zuständig. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (BASS 10-32 Nr. 44). Für Auslandsaufenthalte, die der individuellen Fortbildung dienen, kann Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge nach § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) vom 10. Januar 2012 (SGV. NRW. 20303) durch die zuständige Bezirksregierung gewährt werden. Die Teilnahme unterliegt den jeweils für Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte geltenden unfallschutzrechtlichen Vorschriften.

**2. Schulische Bildung (COMENIUS)
im Programm Erasmus+**

- 2.1 **Leitaktion 1** fördert die Lernmobilität von Einzelpersonen und möchte Schulen und vorschulischen Einrichtungen ein strategisches Werkzeug zur Fortbildung von Lehrkräften, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie pädagogischem Fachpersonal an Schulen und vorschulischen Einrichtungen bieten. Zu den Fortbildungsmaßnahmen zählen das Unterrichten an einer Partnereinrichtung, die Teilnahme an europäischen Fortbildungskursen und Seminaren, Hospitationen bzw. „Job Shadowing“ an einer Partnereinrichtung oder an einer für die Schulbildung relevanten Einrichtung sowie die Teilnahme an europäischen Konferenzen. Die antragstellende Einrichtung kann zwischen einer Laufzeit des Mobilitätsprojekts von ein bis zwei Jahren wählen. Die einzelnen Mobilitätsmaßnahmen müssen jeweils eine Dauer zwischen zwei Tagen bis hin zu zwei Monaten (60 Tage) haben. Antragsberechtigt sind vorschulische Einrichtungen, öffentliche Schulen, staatlich anerkannte, staatlich genehmigte bzw. staatlich geförderte Schulen. Die Einrichtung kann in einem Antrag mehrere Maßnahmen für verschiedene Personen beantragen. Es besteht keine Möglichkeit zur individuellen Antragstellung durch eine Lehrkraft. Pro Einrichtung darf in einer Antragsrunde nur ein Antrag zur Leitaktion 1 im Schulbereich eingereicht werden.
- 2.2 **Leitaktion 2** fördert Strategische Partnerschaften sowie IT-Plattformen wie eTwinning. Strategische Partnerschaften im Schulbereich haben zum Ziel, die Entwicklung und Anwendung innovativer Ansätze auf lokaler, regionaler und europäischer Ebene zu fördern. Hierzu gehören im Schulbereich Schulpartnerschaften, Regio-Partnerschaften, strategische Partnerschaften im Schulbereich sowie eTwinning. Alle strategischen Partnerschaften können für zwei oder drei Jahre beantragt werden. Grundsätzlich sind alle Strategischen Partnerschaften multilaterale Partnerschaften, d.h. sie bestehen aus mindestens drei Einrichtungen aus drei Programmstaaten. Mit Ausnahme der Strategischen Schulpartnerschaften sowie der Strategischen Regio-Partnerschaften. An Strategischen Schulpartnerschaften sind ausschließlich Schulen beteiligt. Sie können wahlweise bilateral oder multilateral ausgerichtet sein. Bilaterale Schulpartnerschaften sind nicht mehr schwerpunktmäßig auf die Förderung des Fremdsprachenlernens ausgerichtet. Antragsberechtigt sind vorschulische Einrichtungen, öffentliche Schulen, staatlich anerkannte Schulen sowie staatlich genehmigte bzw. staatlich geförderte Schulen. Strategische Regio-Partnerschaften können ebenfalls sowohl bilateral als auch multilateral angelegt sein. Bei dieser Strategischen Partnerschaft sind aus den beteiligten Staaten jeweils eine Schulbehörde sowie mindestens jeweils eine Schule und eine weitere Einrichtung beteiligt. Antragstellende Einrichtung muss eine Schulbehörde sein. Strategische Partnerschaften im Schulbereich sind Partnerschaften, an denen unterschiedliche Einrichtungen mit thematischem Bezug zum Schulbereich beteiligt sind, wie z.B. Landesinstitute, Zentren für Lehrerbildung und Hochschulen. Antragsberechtigt ist jede öffentliche oder private Einrichtung mit thematischem Bezug zum Schulbereich. eTwinning dient der Vernetzung von Einrichtungen in Europa durch den Einsatz neuer Medien, es fördert virtuelle Schulpartnerschaften in den Programmstaaten. Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen, Fächer und Jahrgangsstufen können sich kostenlos mit ihrer Klasse beteiligen. eTwinning eignet sich ideal zur Vorbereitung und Ergänzung von Strategischen Partnerschaften europäischer Schulen oder als einfache Alternative hierzu.

1) bereinigt

3. Berufliche Bildung (LEONARDO DA VINCI) im Programm Erasmus+

- 3.1 Das Programm Erasmus+ fördert im Bereich der beruflichen Bildung die Mobilität in der Berufsbildung sowie Strategische Partnerschaften. Maßgeblich für die berufliche Bildung sind die Leitaktionen 1 und 2.
- 3.2 **Leitaktion 1** fördert die Lernmobilität für Einzelpersonen. Im Bereich der beruflichen Bildung die Fortbildung von Lernenden (Personen in beruflichen Aus- und Weiterbildungsgängen) und Bildungspersonal (Personen im Bereich der Berufsbildung). Gefördert werden Mobilitätsprojekte, in Form von organisierten Lernaufenthalten im europäischen Ausland, wie berufliche Praktika, Ausbildungsabschnitte und Weiterbildungsmaßnahmen. Berufsbildungspersonal kann auch Aufenthalte zum Lehren und Ausbilden im Ausland absolvieren. Die Mobilität von Bildungspersonal soll dabei Teil der Personal- und Organisationsentwicklung der Einrichtung sein und entsprechend begründet werden. Die Dauer des Aufenthalts für Lernende liegt zwischen zwei Wochen und zwölf Monaten. Die Dauer der Aufenthalte für Bildungspersonal liegt zwischen zwei Tagen und zwei Monaten. Antragsberechtigt sind alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die einen juristischen Status haben. Dies können z.B. Unternehmen, berufsbildende Schulen, Bildungseinrichtungen oder Kammern sein. Jede antragstellende Einrichtung, sowie alle Partner, die im Antrag aufgeführt werden, müssen sich zuvor in der Unique Registration Facility (URF) registrieren. Nähere Einzelheiten zum Antragsverfahren stellt die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) unter der in 1.4 genannten Adresse zur Verfügung.
- 3.3 **Leitaktion 2** fördert Strategische Partnerschaften. Im Bereich der Berufsbildung sind das transnationale Projekte, die auf den Transfer, die Entwicklung und/oder die Umsetzung von Innovation und bewährten Verfahren abzielen. Dies kann auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer oder Organisationsebene in der beruflichen Bildung stattfinden. Dabei ist es sowohl möglich, das Projekt sektoral - d.h. innerhalb des Sektors berufliche Bildung - als auch sektorübergreifend - d.h. zwei oder mehrere Sektoren (z.B. berufliche Bildung, Erwachsenenbildung, Hochschule, Schule, Jugend) betreffend - anzulegen. Alle Strategischen Partnerschaften können für zwei oder drei Jahre beantragt werden. Grundsätzlich sind alle Strategischen Partnerschaften multilaterale Partnerschaften, d.h. sie bestehen aus mindestens drei Einrichtungen aus drei Programmstaaten. Antragsberechtigt sind alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die einen juristischen Status haben und die im weitesten Sinn in der beruflichen Bildung tätig sind. Dies können z.B. Unternehmen, berufsbildende Schulen, Bildungseinrichtungen oder Kammern sein. Jede antragstellende Einrichtung, sowie alle Partner, die im Antrag aufgeführt werden, müssen sich zuvor in der Unique Registration Facility (URF) registrieren. Nähere Einzelheiten zum Antragsverfahren stellt die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung (NA beim BIBB) unter der in 1.4 genannten Adresse zur Verfügung.

In der Regel findet einmal im Jahr eine Zertifizierungsveranstaltung statt, an denen die Schulen ausgezeichnet werden.

Sind zum Zeitpunkt der Zertifizierung einzelne Kriterien noch nicht erfüllt, ergänzt die Schule nach Beratung durch die Arbeitsgemeinschaft ihr Europaprofil. Ein nachfolgend verbesserter Antrag wird dann vorrangig behandelt.

Europaschulen werden jeweils nach einem Zeitraum von 5 Jahren seit der Zertifizierung durch die Arbeitsgemeinschaft rezertifiziert. Erfüllt eine Europaschule in Nordrhein-Westfalen die Kriterien auch nach einem angemessenen Zeitraum der Anpassung nicht, kann der Titel aberkannt werden.

3. Voraussetzungen der Zertifizierung

Schulen kann auf Antrag der Titel „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ verliehen werden, wenn folgende obligatorische Kriterien erfüllt sind:

a) Für die weiterführenden Schulen

- Erweitertes Fremdsprachenangebot
- Bilingualer Unterricht oder bilinguale Unterrichtsangebote
- Internationale Projekte und Partnerschaften (darunter fallen: Projektorientierte Partnerschaften, Teilnahme an europäischen Projekten und Wettbewerben, Austauschprogramme und die Ermöglichung von Schülerbetriebspraktika im europäischen Ausland)
- Vertiefte Auseinandersetzung mit europäischen Inhalten im Unterricht
- Deutliche Ausrichtung des Schulprogramms am Europaprofil
- Evaluation des Profils als Europaschule und dessen Entwicklung.

b) Modifikation für die Grundschulen

Die Kriterien für Grundschulen entsprechen den vorgenannten Punkten mit folgenden Modifikationen:

- Bewährtes Konzept des Lernens von Sprachen über die in der Ausbildungsordnung hinaus vorgesehene Fremdsprache
- Internationale Projekte und Partnerschaften (ggf. auch beschränkt auf schriftliche Kontakte)
- Grundschülerinnen und Grundschüler sollen interkulturelle Unterschiede erleben. Daher sind Feste mit Bezug zu anderen europäischen Kulturen im Schulleben unerlässlich.

c) Regelung für die Förderschulen

Die Teilnahme auch von Förderschulen an einer Zertifizierung ist wünschenswert. Unter Berücksichtigung der Spezifika der jeweiligen Förderschwerpunkte gelten für das Zertifizierungsverfahren vom Grundsatz analoge Kriterien bezogen auf die Schulstufe bzw. Schulstufen sowie die jeweiligen Kriterien des Bildungsgangs.

Die zusätzlich profilierenden Kriterien sowie weitere Erläuterungen zur Umsetzung sind abzurufen unter:

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Internationales/Europa-UNESCO-Schulen/index.html>.

14-85 Nr. 2

Zertifizierung von Europaschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.07.2008 (ABl. NRW. S. 466)¹⁾

1. Grundlage

Europaschulen vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern ein umfassendes Wissen über Europa und befähigen sie unter anderem durch Steigerung ihrer sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zum Handeln als mündige Bürgerinnen und Bürger Europas.

Zur Entstehung von Europaschulen wurde ein einheitliches Zertifizierungsverfahren beschlossen, das durch die Arbeitsgemeinschaft Europaschulen (ARGEUS) beim Ministerium für Schule und Weiterbildung durchgeführt wird.

2. Verfahren

Alle Schulen, die den Namenszusatz „Europaschule in Nordrhein-Westfalen“ anstreben bzw. bereits den Titel „Europaschule“ tragen, können eine Zertifizierung beantragen bei der Arbeitsgemeinschaft Europaschulen, (c/o Ministerium für Schule und Weiterbildung, Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf). Im Vorfeld und im Verlauf des Zertifizierungsverfahrens werden sie durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft beraten.

Mit dem Antrag auf Zertifizierung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Auszüge aus dem Schulprogramm zur Umsetzung des Europagedankens,
- zusätzliche Dokumentation zur Umsetzung der Kriterien (ggf. Stundenpläne/Lehrpläne),
- Beschluss der Schulkonferenz (Protokoll).

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 09.06.2013 (ABl. NRW. S. 357)

Kapitel 15

Inhalte und Methoden des Unterrichts (Sonstige Unterrichtsvorgaben)

15-0

Übergreifende Unterrichtsvorgaben/Richtlinien und Lehrpläne

15-02 Unterrichtsvorgaben zu einzelnen Themen/Sachbereichen

15-02 Nr. 5	Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule (RdErl. d. MSW v. 14.12.2009)	15 / 2
15-02 Nr. 9.6	Demokratische Tradition und Nationalhymne (RdErl. d. KM v. 02.01.1979)	15 / 3
15-02 Nr. 9.12	27. Januar - Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus (RdErl. d. MSW v. 28.11.1996)	15 / 4
15-02 Nr. 12	Begegnung mit Sprachen in der Grundschule (RdErl. d. MSJK v. 06.11.2003)	15 / 4
15-02 Nr. 13	Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher in den fremdsprachlichen Fächern (RdErl. d. MSW v. 18.11.2005)	15 / 4
15-02 Nr. 14	Beteiligung von Organisationen der Friedensbewegung am Unterricht (RdErl. d. MSW v. 21.09.2011)	15 / 5
15-02 Nr. 15	Gebrauch von grafikfähigen Taschenrechnern im Mathematikunterricht der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums (RdErl. d. MSW v. 27.06.2012)	15 / 5
15-05 Nr. 21	Schulische Bildung von Kindern aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 14.10.2005)	15 / 5

Richtlinien und Lehrpläne

Richtlinien und Lehrpläne, Rahmenvorgaben, Empfehlungen, Handreichungen oder sonstige Unterrichtsvorgaben, die in Heftform vorliegen, werden in der Schriftenreihe „Schule in NRW“ veröffentlicht. Ihre Gültigkeit wird in einem Einführungserlass festgelegt, der auch im Heft abgedruckt und über das Amtsblatt vorab bekannt gemacht wird.

Jede Schule erhält kostenlose Exemplare aller Curricula, die für ihre Schulform von Bedeutung sind (institutionelle Versorgung). Darüber hinaus sind alle Hefte beim Schriftenverlag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung oder über den Buchhandel erhältlich.

Ritterbach Verlag GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 5 - 7
50226 Frechen
Tel.: 02234 1866-0
Fax: 02234 1866-13
www.schul-welt.de

15
Inhalte
Richtlin.

Die **Gültigkeitsliste** ist nicht in der Printausgabe der BASS abgedruckt.

Übergangsweise gültige Richtlinien, die auslaufen, sind mit einem ü gekennzeichnet. Die Richtlinienliste steht im **Bildungsportal** unter:

www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/RuL/Richtlinienliste.pdf

Für Abonnenten von „Schule NRW“ (ABI. NRW.) steht sie in der **Internet-BASS** zur Verfügung, die Teil des Abonnements ist.

Unterrichtsvorgaben zu einzelnen Themen/ Sachbereichen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 14 – 11 Nr. 1:** Rechtskundlicher Unterricht der Sekundarstufe I der allgemeinbildenden Schulen

15-02 Nr. 5

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule

RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung
v. 14.12.2009 (ABl. NRW. S. 38)¹⁾

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist der Schule als Teil ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrags zugewiesen. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheits-, Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung. Ziel und Aufgabe schulischer Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist es, die für eine reflektierte und verantwortliche Teilnahme in der Verkehrswirklichkeit erforderlichen Kompetenzen zu fördern. Dabei soll die Schule mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist Aufgabe aller Schulstufen und -formen und wird für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter Beachtung der behinderungsspezifischen Besonderheiten und der jeweiligen Förderschwerpunkte durchgeführt.

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung versteht sich - sofern nicht in den Lehrplänen verankert - als Querschnittsaufgabe aller Fachbereiche und kann in unterschiedlichen Formen, auch in Form von Projekten, umgesetzt werden.

Die Rahmenvorgaben zur Verkehrs- und Mobilitätserziehung (Schriftenreihe Schule in NRW Heft Nr. 5010 - BASS 15-04 Nr. 4) beschreiben die allgemeinen Aufgaben und Ziele der Verkehrs- und Mobilitätserziehung und geben für alle Schulstufen Hinweise zur Umsetzung im Fachunterricht, in Lehrgängen oder in fächerübergreifenden Projekten.

In Ergänzung zur Rahmenvorgabe werden in diesem Erlass die verkehrssicherheitsrelevanten Aspekte Schulwegtraining, Radfahrtraining und -ausbildung, Mofakurse und Begleitetes Fahren ab 17 gesondert ausgeführt:

1. Primarstufe

1.1 Schulweg- und Radfahrtraining

Am Schulanfang bildet der sichere Schulweg einen besonderen Schwerpunkt. Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler den eigenen Schulweg zunehmend selbstständig und sicher bewältigen. Dazu stehen Orientierungshilfen für Eltern im Online Portal des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr zur Verfügung. Daneben sind Schulwegpläne, die Einrichtung von Schüler- oder Elternlotsendiensten und Gehgemeinschaften (Walking Bus), sowie die Beförderung mit dem Schulbus weitere geeignete Mittel, das Gefährdungspotential für die Schülerinnen und Schüler zu vermindern.

Neben der eigenständigen Bewältigung des Schulwegs bildet das Radfahrtraining im Schonraum einen weiteren Schwerpunkt in der Schuleingangsphase. Es soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, Fertigkeiten im Umgang mit dem Fahrrad zu entwickeln und ihr Umfeld bewusst wahrzunehmen, um sich sicher darin zu bewegen.

1.2 Radfahrausbildung

Das Radfahrtraining wird als Bestandteil einer umfassenden psychomotorischen Erziehung in Form einer systematischen Radfahrausbildung in den Klassen 3 und 4 fortgesetzt und soll zu einer Verbesserung des Verkehrsverhaltens der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Verkehrsraum beitragen. Die Radfahrausbildung schließt mit einer Lernzielkontrolle in Theorie und Praxis ab. Die fahrpraktischen Übungen können als schulische Veranstaltungen in Jugendverkehrsschulen durchgeführt werden.

Die Eltern sind vor Beginn des Radfahrtrainings und der Radfahrausbildung über Ziel, Organisation und Inhalte des Ausbildungsprogramms in geeigneter Weise zu informieren. Außerdem sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, bei der fahrpraktischen Ausbildung mitzuwirken. Ebenso sind sie über das Ergebnis der Radfahrausbildung zu informieren. Die Schulen arbeiten bei der Radfahrausbildung nach Möglichkeit mit den Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern der örtlichen Polizeibehörde zusammen. Die Kooperation mit weiteren Partnern vor Ort wird empfohlen.

2. Sekundarstufe I

In der Sekundarstufe I nehmen die Schülerinnen und Schüler weitgehend selbstständig am Straßenverkehr teil und nutzen dazu unterschiedliche Verkehrsmittel. Eine differenzierte und die vier Bereiche Sicherheits-, Sozial-, Umwelt- und Gesundheitserziehung integrierende Mobilitätsbildung in der Schule befähigt zur reflektierten Wahl geeigneter Verkehrsmittel und wirkt der in dieser Altersgruppe häufiger vorkommenden Neigung zu Regelverletzungen und riskantem Verhalten entgegen.

2.1 Weiterführung der Radfahrausbildung

In den Klassen 5 und 6 wird die Radfahrausbildung fortgeführt. Die Schulen entwickeln dazu eigene Konzepte zur Umsetzung. Schwerpunkte sind die Verbesserung der Motorik und der Reaktionsfähigkeit sowie die Beherrschung komplexer Verkehrssituationen.

2.2 Mofakurse

Neben der Radfahrausbildung als verpflichtendem Bestandteil der Mobilitätsbildung können in der Sekundarstufe I Mofakurse durchgeführt werden (Klassen 8 und 9). Die Teilnahme an einem Mofakurs ist Grundvoraussetzung für den Erwerb der Mofa-Prüfbescheinigung gemäß § 5 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Die vorherige Teilnahme an der fortgeführten Radfahrausbildung in den Klassen 5 und 6 ist anzustreben. Für die Mofakurse gelten die Bestimmungen der Richtlinien zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch Schulen (**Anlage**).

Die Bezirksregierungen stellen die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Mofakurse erteilen, in erforderlichem Umfang sicher.

3. Sekundarstufe II

In dieser Altersstufe erleben Jugendliche Mobilität zunehmend als Ausdruck individueller und freier Lebensgestaltung. Von daher ist die sicherheitsorientierte, auf eine nachhaltige Entwicklung bedachte und gesundheitsbewusste Verkehrsteilnahme Schwerpunkt der Mobilitätsbildung in der Sekundarstufe II. Kognitive, affektive und psychosoziale Aspekte des Verkehrsverhaltens sind Gegenstand des Unterrichts. Ziel ist es vor allem, die Risiken und Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr, insbesondere als Fahranfänger, durch die pädagogische Arbeit zu mindern.

In den Berufskollegs können die Mobilitätsbildung und die Unfallverhütung auch im Zusammenhang mit der Umsetzung von Aspekten der Arbeitssicherheit thematisiert werden.

3.1 Begleitetes Fahren mit 17

Junge Fahranfänger sind in hohem Maße unfallgefährdet. Mit dem Ziel, die Unfallzahlen bei Fahranfängern zu verringern, ist mit Rechtsverordnung vom 13. September 2005 (GV. NRW. S. 783) die rechtliche Voraussetzung für das Begleitete Fahren ab 17 geschaffen worden. Im Rahmen der Mobilitätsbildung in der Schule werden die 16-jährigen Schülerinnen und Schüler über die Möglichkeiten, am motorisierten Straßenverkehr teilzunehmen, umfassend informiert. Für die schulische Begleitung der Fahranfänger entwickeln die Schulen eigene Konzepte. Die Kooperation mit außerschulischen Partnern ist anzustreben.

4. Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern

Mobilitätsbildung nutzt die Vielfalt verschiedener Lernorte und berücksichtigt die Angebote außerschulischer Partner. Die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Einrichtungen ist grundsätzlich anzustreben und in allen Schulstufen und Schulformen zu pflegen (Polizei und Verkehrswachen, Verkehrsämter, Nahverkehrsbetriebe, Netzwerke, Umweltverbände etc.).

5. Jugendverkehrsschulen

Die Jugendverkehrsschulen sollten - wo möglich und zweckmäßig - als außerschulischer Lernort für die verkehrspraktischen Übungen genutzt werden.

Die pädagogische Arbeit in der Jugendverkehrsschule ist integrierter Bestandteil der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in der Schule.

6. Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung/Fachberatung

Im Laufe ihrer Ausbildung sollen die Lehramtsstudierenden die Möglichkeit erhalten, an mindestens einer verkehrspädagogischen Veranstaltung teilzunehmen. Im Vorbereitungsdienst sind Themen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung verpflichtend zu behandeln. Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung kann insoweit Gegenstand der Zweiten Staatsprüfung sein.

Fortbildungen zu Themen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung werden im Sachunterricht der Primarstufe von den Kompetenzteams bei den Schulämtern angeboten. Fachliche Unterstützung für die Schulen leisten darüber hinaus die schulfachlichen Beraterinnen und Berater für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung oder die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung bei den Bezirksregierungen und in den Schulämtern.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Bauen und Verkehr (*jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr*).

1) bereinigt

Anlage

**Richtlinie
zur Ausstellung einer Bescheinigung
nach § 5 Absatz 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
durch Schulen**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 03.07.2009 (MBL. NRW. S. 357)

Öffentliche Schulen oder private Ersatzschulen, die im Rahmen der Schulverkehrserziehung vom Ministerium für Schule und Weiterbildung anerkannte Mofa-Kurse durchführen, sind befugt, Bescheinigungen nach Muster der Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 FeV (Ausbildungsbescheinigung - **Anlage zur Richtlinie**) auszustellen. Hierbei gilt Folgendes:

1. Von der Befugnis zur Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung nach § 5 Abs. 2 FeV darf nur mit Zustimmung des Schulträgers Gebrauch gemacht werden.
2. Eine Ausbildungsbescheinigung darf frühestens drei Monate vor Vollendung des 15. Lebensjahres ausgestellt werden, sofern eine Schülerin oder ein Schüler die Mindestausbildung gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 FeV durchlaufen hat. *(Hier nicht abgedruckt, da für Schulen nicht relevant.)*
Die Ausbildung an Schulen umfasst mindestens 18 Doppelstunden. Die Anteile von Theorie und Praxis sollen gleich groß sein. Die Teilnehmerzahl soll 20 nicht überschreiten. Die fahrpraktischen Übungen finden außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes statt.
Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Verkehrssicherheitsberaterinnen und -beratern der Polizei und/oder den örtlichen Verkehrswachen erfolgen.
Am Ende des Kurses führt die Kursleiterin oder der Kursleiter eine theoretische und fahrpraktische Lernzielkontrolle durch. Sie ist die Voraussetzung für die Erteilung der Ausbildungsbescheinigung.
3. Für die Durchführung der Mofa-Prüfung und die Aushändigung der Prüfbescheinigungen zum Führen von Mofas gemäß Anlage 2 zu § 5 Abs. 4 FeV *(Hier nicht abgedruckt, da für Schulen nicht relevant.)* sind die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr der im Land Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine zuständig.
4. Über die ausgestellten Ausbildungsbescheinigungen sind Listen zu führen, die mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen sind. Aufgrund dieser Liste können bei Verlust der Ausbildungsbescheinigungen Ersatzbescheinigungen ausgestellt werden. Die Ersatzbescheinigung trägt das Datum des Ausstellungstages, die Unterschrift des Ausstellers und den Stempel der bescheinigenden Schule. Die Ersatzbescheinigung ist in geeigneter Form als Ersatzdokument zu kennzeichnen. Die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung ist in der Liste zu vermerken.
5. Diese Richtlinie tritt am 15.08.2009 in Kraft.

Anlage zur Richtlinie

Ausbildungsbescheinigung

über die Teilnahme an einer Ausbildung zum Führen eines Mofas in einer Schule gemäß § 5 Abs. 2 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

hat an einem Ausbildungskurs entsprechend den Mindestanforderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung teilgenommen. Der Kurs hat mindestens sechs Doppelstunden (zu je 90 Minuten) theoretische Ausbildung und mindestens eine Doppelstunde praktische Ausbildung im Einzelunterricht bzw. zwei Doppelstunden praktische Ausbildung im Gruppenunterricht *) umfasst.

Name und Anschrift der Schule

(Siegel der Schule)

Datum

Lehrer/in

Bewerber/in
um eine Mofa-Prüfbescheinigung

Schulleiter/in

*) Nichtzutreffendes streichen

15-02 Nr. 9.6

**Demokratische Tradition
und Nationalhymne**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 02.01.1979 (GABl. NW. S. 50)¹

In Deutschland gibt es eine lange demokratische Tradition. Es gilt, diese Tradition und ihre Fortentwicklung bis in die Gegenwart - unter Einbeziehung der Widerstände und Rückschläge - im Unterricht darzustellen und deutlich zu machen. Ausdruck dieser demokratischen Tradition sind die Weimarer Verfassung, durch die Deutschland erstmalig in seiner Geschichte eine demokratische Verfassung erhielt, und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Zur demokratischen Entwicklung in Deutschland gehört auch die im 19. Jahrhundert entstandene Nationalhymne. Bei der Behandlung rechtlicher, politischer und geschichtlicher Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland sollte darum nicht versäumt werden, einen Rückblick auf die Geschichte des „Liedes der Deutschen“ zu geben. Dabei ist auch deutlich zu machen, dass es in unserer Vergangenheit missbraucht wurde.

Indem auf Entstehung und Wirkung, insbesondere auch auf die Aufnahme der beiden ersten Strophen des Liedes im Ausland eingegangen wird, kann deutlich gemacht werden, weshalb heute nur die dritte Strophe des Textes von Hoffmann von Fallersleben gesungen wird. Es ist selbstverständlich, dass auch in der Schule nur die 3. Strophe des „Liedes der Deutschen“ als Nationalhymne gelernt und gesungen wird.

Unabhängig von der Behandlung im Geschichtsunterricht sollen alle Schülerinnen und Schüler auch im Musikunterricht mit der Nationalhymne so vertraut gemacht werden, dass sie sowohl die Melodie als auch den Text der dritten Strophe beherrschen.

1) bereinigt

15-02 Nr. 9.12

27. Januar - Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.11.1996 (GABl. NW. I S. 236)¹⁾

Am 3. Januar 1996 hat der Bundespräsident mit Zustimmung von Bundesrat und Bundesregierung den 27. Januar zum ständigen Tag des Gedenkens für die Opfer des Nationalsozialismus erklärt und die Schulen aufgefordert, durch geeignete Gestaltung dieses Tages der Millionen Menschen zu gedenken, die durch das nationalsozialistische Regime entrechtet, verfolgt, gequält und ermordet wurden.

In der Proklamation des Bundespräsidenten heißt es:

„Die Erinnerung darf nicht enden; sie muss auch künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen.

Es ist deshalb wichtig, eine Form des Erinnerns zu finden, die in die Zukunft wirkt. Sie soll Trauer über Leid und Verlust ausdrücken, dem Gedenken an die Opfer gewidmet sein und jeder Gefahr der Wiederholung entgegenwirken.“

Zum Anlass:

Am 27. Januar 1945 betraten gegen Mittag vier russische Soldaten das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. Die sowjetischen Soldaten fanden 7.000 Überlebende vor, von denen viele in den nächsten Tagen und Wochen noch starben; 7.000 Überlebende von über 1.200.000 Menschen - in der Mehrzahl Angehörige des jüdischen Volkes -, die allein in Auschwitz den Tod gefunden haben.

Dieser eine Moment der Befreiung, an dem nur wenige der hier Befreiten noch fähig waren, wegen der vorher erlittenen Qualen und Erniedrigungen Freude zu empfinden, ist zum Anlass genommen worden, den 27. Januar als Tag des kollektiven Gedenkens an alle Opfer des Nationalsozialismus zu proklamieren.

Die Schulen des Landes sind aufgefordert, sich dem bedrückendsten Kapitel der Deutschen Geschichte immer wieder neu zu stellen. Die Erinnerung an diese dunkelsten Jahre der Deutschen Geschichte wachzuhalten, ist und bleibt eine wichtige Aufgabe der Deutschen. Es gibt kein Recht zu vergessen.

Erinnerung schulden wir an erster Stelle den Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft.

In einem systematischen Völkermordprogramm wurden Juden, Sinti und Roma verfolgt; Widerstandsgruppen und Repräsentanten der Arbeiterbewegung wurden terrorisiert. Die Leiden anderer Opfergruppen sind erst in der letzten Zeit mehr ins Bewusstsein getreten: Zu ihnen gehören Kriegsgefangene und Deserteure, Fremdarbeiterinnen und Fremdarbeiter, „kriminelle“ oder „asoziale“ Häftlinge, „Arbeiterziehungshäftlinge“, Homosexuelle, Prostituierte, Geistesranke und Zwangssterilisierte, Opfer des Euthanasieprogramms, Zeugen Jehovas und andere.

Für Jugendliche steht - auch im Rahmen der Behandlung der nationalsozialistischen Epoche - die Frage: „Was hat das mit mir zu tun?“ im Mittelpunkt. Persönliche Bezüge können vor allem durch regionale und lokale Recherchen, die der Geschichte der eigenen Familie, der eigenen Schule oder der eigenen Stadt in der Zeit zwischen 1933 und 1945 nachspüren, hergestellt werden. Opfer wurden von überall her verschleppt, an vielen Orten misshandelt und ermordet.

Orte mit Bezügen zu Opfern oder Tätern werden heute vielfach auch als Lernorte verstanden. In Nordrhein-Westfalen sind in letzter Zeit neue Gedenkstätten entstanden, die neben Gebäuden, Gelände und sonstigen originalen Zeugnissen auch über Archive, Ausstellungen und Personal verfügen. Sie sind immer mit Initiativen von engagierten Einzelpersonen und Gruppen vor Ort verbunden. Sie helfen Jugendlichen bei der lokalen Spurensuche, stellen Kontakte zu Zeitzeugen her und organisieren Gespräche, z.B. auch über die Bedeutung der Erinnerung für Gegenwart und Zukunft.

Ein Verzeichnis der Gedenkstätten bzw. Gedenkinitiativen kann bei der Landeszentrale für politische Bildung, Düsseldorf, und bei der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, angefordert werden.

Es gibt mittlerweile viele ermutigende Beispiele erfolgreicher Erinnerungsarbeit. Schülerinnen und Schülern sollte Raum geben werden, ihre Spurensuche bei der thematischen Präzisierung, der Bearbeitungsweise und der Darstellungsform selbstständig zu gestalten.

Projektarbeitsformen sind in diesem Zusammenhang besonders erfolgversprechend.

Der 27. Januar könnte ein Tag sein, an dem die Ergebnisse einer projektartigen Kooperation zwischen Kommunen, Gedenkstätten und Schulen, die auch durch internationale Kontakte erweitert werden kann, präsentiert und diskutiert werden. Es könnte ein Zeitpunkt der Verdichtung und Bündelung vielfältiger Erinnerungsaktivitäten sein, die auch längerfristig (z.B. zwischen dem 9. November und dem 27. Januar) verlaufen. Initiativen und Projekte vor Ort sollten unterstützt und an anderer Stelle angeregt werden.

Aus der Erinnerung an die Opfer erwächst die Verpflichtung, in Zukunft neuen Gefahren für Menschenwürde, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie rechtzeitig entgegenzutreten.

Der 27. Januar sollte solche Vorhaben besonders herausstellen, die eine Wirkung über den Tag hinaus in die Zukunft versprechen.

1) bereinigt

15-02 Nr. 12

Begegnung mit Sprachen in der Grundschule

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 06.11.2003 (ABl. NRW. S. 436)²⁾

Begegnung mit Sprachen³⁾ ist in der Grundschule Bestandteil des Unterrichts. Diese Begegnung soll allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule ermöglicht werden.

Begegnung mit Sprachen ist in allen Jahrgangsstufen möglich. Die einzelnen Schulen entscheiden selbst, in welcher Weise Begegnung mit Sprachen in die schuleigenen Arbeitspläne aufgenommen wird.

Die Wahl der Begegnungssprache liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Schulen, die bereits seit mehreren Jahren Begegnung mit Sprachen im Rahmen ihres Schulprogramms verwirklichen, haben u.a. gute Erfahrungen mit Herkunftssprachen ihrer Schülerinnen und Schüler, den Nachbarsprachen Niederländisch oder Französisch und mit anderen Sprachen im Rahmen internationaler Schulpartnerschaften gemacht.

Die Aufgaben und Ziele von Begegnung mit Sprachen in der Grundschule sowie Hinweise zur Umsetzung sind in der Handreichung „Begegnung mit Sprachen“ zusammengefasst.

Die Veröffentlichung erfolgt als Heft 9041 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“. Die vom Verlag übersandten Hefte sind in die Schulbibliothek einzustellen und dort u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. Ausleihe verfügbar zu machen.

Ebenso wird die Handreichung allen Förderschulen des Primarbereichs zur Verfügung gestellt. Es ist Aufgabe der jeweils zuständigen Schulaufsicht, die Möglichkeiten der Umsetzung von Begegnung mit Sprachen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen in den Förderschulen des Primarbereichs mit den Schulen zu beraten.

15-02 Nr. 13

Gebrauch ein- und zweisprachiger Wörterbücher in den fremdsprachlichen Fächern

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.11.2005 (ABl. NRW. S. 444)⁴⁾

- Bezug:** 1. Richtlinien und Lehrpläne für die Fächer der gymnasialen Oberstufe in Nordrhein-Westfalen vom 17.03.1999 (RdErl. v. 03.03.1999 - BASS 15-31 Nr. 1.0)
2. Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I (RdErl. v. 27.09.2004 - ABl. NRW. S. 340)

Der Gebrauch einsprachiger und zweisprachiger Wörterbücher im Unterricht und in den Prüfungen der fremdsprachlichen Fächer wird durch die Einheitlichen Prüfungsanforderungen der KMK in der Abiturprüfung und die Bildungsstandards für fortgeführte Fremdsprache (Englisch/Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife ermöglicht und wurde in NRW in die Kernlehrpläne für die modernen Fremdsprachen in der Sekundarstufe I und in der gymnasialen Oberstufe sowie in die Vorgaben für die zentral gestellten Prüfungsaufgaben im Abitur der fremdsprachlichen Fächer aufgenommen.

Im Unterricht, in den Leistungsüberprüfungen, in der Vorbereitung zur mündlichen Abiturprüfung und in der schriftlichen Abiturprüfung der fremdsprachlichen Fächer sind grundsätzlich sowohl ein- als auch zweisprachige Wörterbücher zugelassen.

Zweisprachige Wörterbücher sind für die Abiturprüfung im Umfang von höchstens ca. 150.000 Stichwörtern zulässig, elektronische Wörterbücher und Speziallexika sind nicht erlaubt. Bei der Auswahl der Wörterbücher ist darauf zu achten, dass sie im Wesentlichen die Bedeutung und den Gebrauch von Wörtern klären und keine umfangreichen Zusatzinformationen zu Landeskunde und Textinterpretation enthalten.

Die methodische Vorbereitung der Wörterbucharbeit ist im Unterricht der fremdsprachlichen Fächer sicherzustellen.

In den zentralen Prüfungen der modernen Fremdsprachen am Ende der Sekundarstufe I wird ein Wortschatz verwendet, der den Schülerinnen und Schülern geläufig sein soll. Daher ist der Gebrauch von Wörterbüchern in den zentralen Prüfungen der modernen Fremdsprachen am Ende der Sekundarstufe I nicht erlaubt.

2) bereinigt

3) Hierzu ist als Handreichung das Heft 9041 in der Reihe „Schule in NRW“ erschienen. Das Heft kann bezogen werden beim Ritterbach-Verlag, Rudolf-Diesel-Straße 5 - 7, 50226 Frechen, Telefon 02234 1866-0.

4) bereinigt

- 3.2 Die Stützpunktschulen sollen sich auf ihre besondere Betreuungsaufgabe für die Dauer des Aufenthaltes der reisenden Schülerinnen und Schüler einstellen.
- 3.3 Für Circusse gibt es häufig keine festen Plätze oder frühzeitig angekündigten Termine. Stützpunktschulen in der Nähe von Circusspielorten müssen deshalb ein höheres Maß an Aufnahmebereitschaft und Flexibilität aufweisen.
- 3.4 In der Stützpunktschule arbeiten die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch als erste Fremdsprache - ab Klasse 3 - (Primarstufe) bzw. Deutsch, Mathematik und Englisch als fortgeführte erste Fremdsprache (Sekundarstufe I) anhand ihrer von der Stammschule erhaltenen Bücher und individuellen Lernpläne. Den Schülerinnen und Schülern ist Gelegenheit zur Teilnahme am offenen Ganztagsunterricht der Grundschulen zu ermöglichen.
- 3.5 Für die kurze Zeit des Aufenthalts an den Stützpunktschulen sollen zusätzliche Fördermaßnahmen angeboten werden.
- 3.6 Bei Bedarf stattet die Stützpunktschule nach Rücksprache mit der Stammschule und der Bereichslehrkraft die reisenden Schülerinnen und Schüler mit Büchern und dem Schultagebuch aus. Insbesondere halten die Stützpunktschulen vorsorglich ein Exemplar des Schultagebuchs bereit.

4. Bereichslehrkräfte

Die Bezirksregierungen berufen zur Unterstützung der schulischen Förderung reisender Kinder und Jugendlicher Lehrkräfte und koordinieren ihren Einsatz in Zusammenarbeit mit den Schülern.

- 4.1 Die Bereichslehrkräfte unterstützen den Schulbesuch reisender Kinder insbesondere durch
- die Vorbereitung der Stützpunktschulen auf den Schulbesuch der Kinder,
 - die Erteilung von unterrichtsergänzenden Fördermaßnahmen und Hausaufgabenbetreuung im Zusammenhang mit dem Schulbesuch der Kinder an Stützpunktschulen und Stammschulen,
 - Sammlung und Entwicklung geeigneter Unterrichtsmaterialien,
 - die Beratung von Stammschulen bei der Erstellung der individuellen Lernpläne sowie bei der Leistungsbewertung, Schullaufbahngestaltung und Schullaufbahnentscheidungen,
 - die Herstellung von Kontakten zwischen Eltern, Stammschulen und Stützpunktschulen sowie ggf. weiteren Schulen und Behörden oder Beratungsstellen,
 - die geregelte Übergabe von Kindern an andere Schulen und andere Bereichslehrkräfte,
 - die Beratung von Eltern, Kindern und Lehrkräften,
 - Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung auf zentrale Prüfungen,
 - Kontrolle von Lernstandsberichten und von Schultagebüchern während der Reisezeit,
 - die Entwicklung von und Mitwirkung an innovativen Unterrichtsverfahren (z.B. Fernlernen, E-Learning).

Im Rahmen vorhandener Zeitressourcen können die Bereichslehrkräfte begleitend, z.B. durch Kontakte mit den Eltern und betroffenen Institutionen, terminliche Koordination von Sprachfeststellungsprüfungen u.ä. mit in das Feld der frühen Förderung einbezogen werden. Die Tätigkeit der Bereichslehrkräfte wird von der zuständigen Schulaufsicht bzw. von ihr Beauftragten koordiniert und als Lehrertätigkeit in einem „virtuellen Lehrerkollegium der Bereichslehrkräfte“ definiert. Die Dokumentation und Weitergabe von Schülerdaten unterliegt den Rechtsgrundsätzen, die auch für den Umgang mit Schülerdaten in einem Lehrerkollegium einer Schule gelten.

- 4.2 Ressourcen
Die Bereichslehrkräfte erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zeitressourcen nach Maßgabe des Haushalts. Dabei können je nach Zuschnitt der Bereiche, der Aufgabenschwerpunkte und der Frequenzierung durch Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Zeitressourcen erforderlich werden.
Die im Zusammenhang mit der schulischen Bildung der reisenden Kinder entstehenden Fahrt- und Kommunikationskosten werden gemäß der rechtlichen Bestimmungen (LRKG) sowie der arbeitsorganisatorischen Vorgaben der zuständigen Schulaufsicht erstattet.
- 4.3 Berichte
Bereichslehrkräfte dokumentieren ihre Tätigkeit durch regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Bezirksregierung.

5. Schülern

- 5.1 Die Schülern benennen - im Einvernehmen mit dem Schulträger und ggf. mit der Bezirksregierung - in jeder Stadt oder Gemeinde Schulen, die die reisenden Schülerinnen und Schüler während der Reisesaison aufnehmen (Stützpunktschulen). Dabei sind die Schulbesuchswünsche der Eltern zu berücksichtigen.
- 5.2 Die Schülern stellen den jeweiligen platzvergebenden Institutionen Informationsblätter zur Weitergabe an die reisenden Familien zur Verfügung, aus denen hervorgeht, welche die jeweiligen Stützpunktschulen vor Ort sind. In der Regel sollen diese Informationen zusammen mit der Platzzusage an die Antragsteller/Bewerber versandt werden.
- 5.3 Zur Gewinnung von Planungsgrundlagen und zur Weiterentwicklung von Förderkonzepten ermitteln die Schülern auf Schülernebene unabhängig von der Erhebung in den Amtlichen Schuldaten die An-

zahl der Schülerinnen und Schüler, die Stamm- und Stützpunktschulen besuchen.

6. Leben und Lernen auf der Reise Handreichung zum Schultagebuch und zu Fragen der schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender

Eine im Auftrag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland entwickelte Handreichung „Leben und Lernen auf der Reise“ - Handreichung zum Schultagebuch und zu Fragen der schulischen Bildung der Kinder beruflich Reisender - soll die schulische Bildung der reisenden Kinder unterstützen und somit die Unterrichtssituation für die reisenden Schülerinnen und Schüler wie auch für die Lehrerinnen und Lehrer erleichtern und verbessern.

7. Schultagebuch

- 7.1 Einen wichtigen Schwerpunkt der Handreichung bildet das neue vereinheitlichte Schultagebuch für reisende Kinder. Es leistet einen zentralen Beitrag zur Unterstützung der schulischen Bildung von Kindern beruflich Reisender und ist Grundlage bei der Dokumentation des Lernprozesses, zur Leistungsbewertung und zur Zeugniserteilung. Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, dieses Schultagebuch in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden. Das Schultagebuch ist nach dem Muster des Anhangs 1 zur Handreichung zu gestalten.
- 7.2 Das Schultagebuch erhalten die Schülerinnen und Schüler vor Beginn der Reisesaison von der Stammschule oder von der zuerst besuchten Grundschule. Es begleitet das Kind während der gesamten Schulzeit, hilft Lehrerinnen und Lehrern auf der Reise, das zutreffende Unterrichtsangebot bereitzustellen und ermöglicht den Eltern einen Überblick über den Lernfortschritt ihres Kindes. Die Eltern sind verpflichtet, den Schulen das Tagebuch zu Beginn des Schulbesuchs vorzulegen. Bei Verlust sind die Eltern gehalten, Ersatz zu beschaffen.
- 7.3 Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, das Schultagebuch sorgfältig auszufüllen und eine Kopie der an ihrer Schule erstellten Lernstandsberichtsseite(n) an die Stammschule zu senden. Das Schultagebuch verbleibt am Ende der Schulzeit in den Händen der Schülerin oder des Schülers.

8. Lernbausteine für die Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache (Englisch bzw. Französisch)

Aufgrund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz werden gemäß § 29 SchulG (BASS 1-1) Lernbausteine/Beschreibungen erwarteter Leistungen für die Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache (Englisch bzw. Französisch) festgesetzt.

Die Lernbausteine stellen eine Planungshilfe für die Entwicklung individueller Lernpläne dar. Sie basieren auf den in der Kultusministerkonferenz vereinbarten Bildungsstandards und sind dementsprechend den Jahrgangsstufen 1 bis 4 und 5 bis 10 zugeordnet.

Die Lernbausteine, insbesondere die zur ersten Fremdsprache, sollen nach einer fünfjährigen Praxiserprobung evaluiert werden.

9. Leistungsbewertung

- 9.1 Grundlage der Leistungsbewertung sind die an der Stammschule erbrachten Leistungen und jene Lernfortschritte, die an den auf der Reise besuchten Schulen durch Eintragungen in das Schultagebuch und gegebenenfalls durch ergänzende Informationen nachgewiesen werden. Für die Übermittlung von Informationen zur Lernentwicklung und Leistungsbewertung an die Stammschule ist die Stützpunktschule verantwortlich.
- 9.2 Die reisenden Kinder erhalten von ihrer Stammschule zu den Zeugnisterminen Zeugnisse gemäß § 6 AO-GS (BASS 13-11 Nr. 1.1) und § 7 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1). Die Zeugnisse dokumentieren die Lernfortschritte der Schülerin oder des Schülers während des gesamten Schuljahres (Reisesaison und Winterpause). Das Halbjahreszeugnis (Winterzeugnis) enthält einen Hinweis auf die zu besuchende Klasse. Das Sommerzeugnis enthält einen Versetzungsvermerk. Die Zeugnisse sollen eine zusätzliche Motivation für den weiteren Schulbesuch bewirken. Auf Wunsch der Eltern kann das Halbjahreszeugnis auch am Ende des Aufenthalts im Winterquartier ausgestellt werden.

10. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

In jedem Schulumt sowie in jeder Bezirksregierung und im Ministerium für Schule und Weiterbildung steht eine zuständige Ansprechpartnerin oder ein zuständiger Ansprechpartner zur Verfügung.

11. Schule für Circuskinder

Die für die Schule für Circuskinder der Evangelischen Kirche im Rheinland getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

12. Bezugsquellen

Die Handreichung mit den Lernbausteinen, dem Schultagebuch und weiteren Dokumentationshilfen im Anhang stehen unter der Internet-Seite www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Reisende/index.html zum Download zur Verfügung.

Kapitel 16

Lernmittel/Unterrichtsmittel/Medien

16-0

Lernmittel

16-01 Lernmittelfreiheit

16-01 Nr. 1	Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) (RechtsVO v. 12.04.2005)	16 / 2
16-01 Nr. 2	Zulassung von Lernmitteln (RdErl. d. MSJK v. 03.12.2003)	16 / 3
16-01 Nr. 5	Bestimmungen zur Lernmittelfreiheit (RdErl. d. MSJK v. 24.05.2005)	16 / 3

16-1

Unterrichtsmittel/Lehrmittel/Neue Technologien

16-11 Urheberrecht/Vervielfältigungen/Aufzeichnungen

16-11 Nr. 1	Mitschnitt von Schulfunksendungen (Schulfunk im Radio oder im Fernsehen) (RdErl. d. KM v. 13.12.1985)	16 / 5
16-11 Nr. 3	Schulveranstaltungen mit Musik (RdErl. d. KM v. 17.08.1989)	16 / 5

16-13 Neue Informations- und Kommunikationstechnologien

16-13 Nr. 4	Unterstützung für das Lernen mit Medien (RdErl. d. MSWF v. 08.03.2001)	16 / 6
16-13 Nr. 5	Zertifizierung von Medienkompetenz in der Sekundarstufe I (RdErl. d. MSW v. 10.08.2011)	16 / 6

16-01

Lernmittelfreiheit

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 11-04 Nr. 1: Erstattung von Lernmittelkosten an Pendlerinnen und Pendler (in andere Bundesländer)

16-01 Nr. 1

**Verordnung
über die Durchschnittsbeträge
und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz
(VO zu § 96 Abs. 5 SchulG)**

**Vom 12. April 2005
geändert durch Verordnung vom 30. April 2010
(SGV. NRW. 223)**

Aufgrund des § 96 Abs. 5 Schulgesetz (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium (*jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales*) und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1**Durchschnittsbetrag, Eigenanteil**

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Durchschnittsbeträge bestimmen unter Einschluss des Eigenanteils der Erziehungsberechtigten und der volljährigen Schülerinnen und Schüler die durchschnittlichen Aufwendungen je Schülerin und Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel.

(2) Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des jeweiligen Durchschnittsbetrages. Er ist für jedes Schuljahr möglichst in voller Höhe geltend zu machen; preisbedingte Unterschreitungen sind zulässig. Die Entscheidung darüber, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.

(3) Für Berufskollegs sind die Durchschnittsbeträge auf den gesamten Bildungsgang bezogen. Der Eigenanteil kann auf die einzelnen Schuljahre eines Bildungsganges verteilt werden.

(4) Für Förderschulen bestimmt sich der Eigenanteil nach den Eigenanteilsbeträgen für die entsprechenden allgemeinen Schulen.

(5) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

§ 2**Allgemein bildende Schulen**

Für die allgemein bildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Primarstufe Grundschule	bis zu 36 €
2. Sekundarstufe I Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule	bis zu 78 €
3. Sekundarstufe II Gymnasiale Oberstufe	bis zu 71 €.

§ 3**Berufskolleg**

(1) Für die Berufskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Berufsschule Fachklassen duales System	
- grundsätzlich	bis zu 75 €
- Stufenausbildung	bis zu 116 €
- neugeordnete Berufe	bis zu 116 €
- Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	bis zu 54 €
- Berufsorientierungsjahr	bis zu 78 €
- Berufsgrundschuljahr	bis zu 109 €
2. Berufsfachschule	
- einjährig	bis zu 95 €
- zweijährig	bis zu 163 €
- dreijährig	bis zu 234 €

3. Fachoberschule	bis zu 150 €
4. Fachschule	bis zu 224 €
- Aufbaubildungsgang	bis zu 60 €
5. Lehrgänge	bis zu 60 €.

(2) Für Bildungsgänge, die neben einer beruflichen Qualifikation den Erwerb eines allgemein bildenden Abschlusses der Sekundarstufe II ermöglichen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 109 € festgesetzt.

§ 4**Orte sonderpädagogischer Förderung**

(1) Für die Förderschulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Förderschulkindergarten	bis zu 24 €
2. Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen	
Klassen 1 bis 4	bis zu 36 €
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €
3. Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 36 €
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €
4. Förderschule, Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	
Klassen 1 bis 4	bis zu 36 €
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €
5. Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 36 €
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €
6. Förderschule, Förderschwerpunkt Sehen	
a) Blinde Schülerinnen und Schüler	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 116 €
Klassen 5 bis 10	bis zu 272 €
b) Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 51 €
Klassen 5 bis 10	bis zu 150 €
7. Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	bis zu 37 €
8. Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	
Klassen E und 1 bis 4	bis zu 36 €
Klassen 5 bis 10	bis zu 78 €.

(2) Für

1. Förderschulen, die im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten,
 2. den Gemeinsamen Unterricht und Integrative Lerngruppen,
 3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs
- gelten die entsprechenden Durchschnittsbeträge dieser Schulformen. Die Beträge werden für blinde Schülerinnen und Schüler auf das Fünffache, für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung auf das Dreifache festgesetzt; der Eigenanteil wird nicht erhöht.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler der Schule für Kranke gelten die Sätze derjenigen Schulen, in deren Bildungsbereich die Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

§ 5**Weiterbildungskollegs**

Für die Weiterbildungskollegs werden für die einzelnen Bildungsgänge folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Abendrealschule	bis zu 106 €
- Vorkurs	bis zu 38 €
2. Abendgymnasium	bis zu 75 €
- Vorkurs	bis zu 38 €
3. Kolleg	bis zu 105 €
- Vorkurs	bis zu 46 €.

§ 6**Sonderfälle**

(1) Für Versuchsschulen sind die entsprechenden Beträge der §§ 2 bis 5 maßgebend. Bei Schulversuchen kann das für den Schulbereich zuständige Ministerium abweichende Durchschnittsbeträge festsetzen.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht in Deutsch als Zweitsprache wird ein zusätzlicher Betrag von bis zu 44 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

(3) Für die Teilnahme am muttersprachlichen Unterricht wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 17 € festgesetzt; der Eigenanteil entfällt insoweit.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) vom 24. März 1982 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 413) außer Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

16-01 Nr. 2

**Zulassung
von Lernmitteln**

RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 03.12.2003 (ABl. NRW. 2004 S. 9)¹

1. Zulassungserfordernis

Lernmittel sind Medien, die von den Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Dazu gehören auch Verbünde verschiedener Medien und Medienarten.

Lernmittel dürfen an Schulen nur eingeführt werden, wenn sie zugelassen sind.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Lernmittel müssen

- den Richtlinien, Lehrplänen und weiteren Unterrichtsvorgaben entsprechen,
- Kinder ganzheitlich ansprechen und individuelle Lernwege eröffnen, entdeckendes Lernen und selbstständiges Arbeiten durch methodische und mediale Vielfalt fördern,
- auf dem Stand der Fachwissenschaften sein,
- mit der verfassungsmäßigen Ordnung und den rechtlichen Vorgaben für die Schulen vereinbar sein.

Lernmittel müssen volle Schuljahre hindurch die Schülerin und den Schüler versorgen, in der gymnasialen Oberstufe volle Halbjahre.

Es können nur solche Lernmittel zugelassen werden, die eine kostengünstige Versorgung der Schulen mit Lernmitteln ermöglichen.

Anträge auf Zulassung werden von den Verlagen gestellt und sind gebührenpflichtig nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (SGV. NRW. 2011) in der jeweils gültigen Fassung. Sie müssen eine „Erklärung des Verlages zum Lernmittel“ enthalten (**Anlage**). Dem Antrag sind kostenlose vollständige Exemplare beizufügen.

Regelungen zum Antragsverfahren werden im Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ veröffentlicht.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in der „Erklärung des Verlages zum Lernmittel“ gemachten Zusicherungen nicht erfüllt sind; dies hat die Entfernung aus dem Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ zur Folge.

3. Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“

Lernmittel, die vom Ministerium im vereinfachten Verfahren oder im Gutachterverfahren zugelassen sind, werden in das Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird online herausgegeben und regelmäßig aktualisiert.

4. Zulassungswege

Die Zulassung von Lernmitteln erfolgt auf einem von drei Wegen:

Lernmittel können

- **pauschal** zugelassen werden,
- im **vereinfachten Verfahren** zugelassen werden,
- im **Gutachterverfahren** zugelassen werden.

Das Ministerium legt jeweils für die Fächer der Schulformen den Zulassungsweg fest. Die Zuordnung der Zulassungswege zu den Fächern wird im Verzeichnis „Zulassung von Lernmitteln in NRW“ veröffentlicht.

4.1 Pauschale Zulassung

Für Fächer mit pauschaler Zulassung überprüft die einzelne Schule selbst, ob das ausgewählte Lernmittel die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Das Lernmittel kann dann an der Schule eingeführt werden.

Ebenso pauschal zugelassen sind

- Atlanten,
- Formelsammlungen,
- Grammatiken, Wörterbücher, Lexika,
- Bibeln, Alte und Neue Testamente, Katechismen, Gebetbücher,
- Liederbücher, Kochbücher,
- wissenschaftliche Literatur.

Die einzelne Schule gestaltet den Unterricht im Rahmen der Richtlinien und Lehrpläne in eigener Verantwortung. Deshalb gelten auch ergänzende Medien, die nur kurzfristig im Unterricht eingesetzt werden, als pauschal zugelassene Lernmittel.

4.2 Zulassung im vereinfachten Verfahren

Die Zulassung wird auf der Grundlage der „Erklärung des Verlages zum

Lernmittel“ (**Anlage**) ohne gutachterliche Einzelprüfung erteilt.

Das Ministerium überprüft die Zulassungsvoraussetzungen von Lernmitteln durch Stichproben oder wenn die Schulaufsicht erhebliche Bedenken gegen ein Lernmittel berichtet. Zur Klärung kann das Ministerium ein Gutachterverfahren durchführen.

Auf Antrag des Verlags kann auch für Fächer, die dem vereinfachten Verfahren zugeordnet sind, ein Gutachterverfahren durchgeführt werden.

4.3 Zulassung im Gutachterverfahren

Für Lernmittel in den Fächern mit gutachterlichem Zulassungsweg werden fachliche Gutachten durch das Ministerium in Auftrag gegeben. Gutachten über Lernmittel dienen dem Ministerium zur fachlichen Vorbereitung seiner Entscheidung über die Zulassung. Das Ministerium entscheidet über den Antrag des Verlags auf Zulassung.

Mit seiner Entscheidung kann es die Zulassung versagen, befristen oder unbefristet erteilen, ggf. mit der Auflage, festgestellte Mängel zu beheben.

Rechte und Pflichten der Gutachterin oder des Gutachters bestehen nur im Verhältnis zum Ministerium. Als Gutachterin oder Gutachter darf nur tätig werden, wer in der Prüfungsangelegenheit unbefangen ist und eine entsprechende Erklärung abgibt.

Gutachterinnen und Gutachter erhalten ein Honorar, das von den Verlagen dem Ministerium erstattet werden muss (§ 10 Gebührengesetz für das Land NRW v. 23.11.1971 SGV. NRW. 2011).

5. Zulassung für Gesamtschulen

Eine Zulassung für eine Schulform der Sekundarstufe I schließt eine Zulassung für die Gesamtschule nicht mit ein. Die Zulassung für Gesamtschulen muss eigens beantragt werden.

6. Zulassung für den Religionsunterricht

Eine Zulassung für den Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Stellen vorliegt.

Anlage**Erklärung des Verlages zum Lernmittel**

Wir haben das Lernmittel für das Fach der.....
(Titel) (Fach) (Schulform)

in NRW entsprechend den gültigen Richtlinien und Lehrplänen entwickelt.

Das Lernmittel versorgt die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe/des Kurshalbjahres vollständig.

Uns ist bekannt, dass in den Schulen nur solche Lernmittel eingeführt und genutzt werden dürfen, die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW zugelassen worden sind.

Wir haben die Regelungen zur Zulassung beachtet und bitten um Zulassung des o.g. Lernmittels.

Wir versichern, dass das o.g. Lernmittel von uns sorgfältig geprüft worden ist und alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Wir beantragen die Aufnahme des Lernmittels in das „Verzeichnis der zugelassenen Lernmittel in NRW“.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

16-01 Nr. 5

**Bestimmungen
zur Lernmittelfreiheit**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 24.05.2005 (ABl. NRW. S. 226, ber. S. 262)²

1.1 Schulen im Sinne des § 96 Abs.1 SchulG (BASS 1-1) sind die in § 6 Abs. 3 und 4 SchulG genannten öffentlichen Schulen sowie die genehmigten und vorläufig erlaubten Ersatzschulen gemäß § 101 Abs. 1 und 2 SchulG. Alle Schülerinnen und Schüler dieser Schulen nehmen unabhängig von ihrem Wohnort an der Lernmittelfreiheit teil (Schulortprinzip). Lernmittelfreiheit wird nicht gewährt an anerkannten Ergänzungsschulen im Sinne des § 118 SchulG, freien Unterrichtseinrichtungen gemäß § 119 SchulG sowie an den in § 6 Abs. 2 Satz 3 SchulG genannten Schulen und Einrichtungen.

1.2 Für Schülerinnen und Schüler, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen (spezielle länderübergreifende Förderschulen, Bezirks- oder Landesfachklassen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Splitterberufen), gilt diese Schule als nächstgelegene Schule im Sinne des § 96 Abs. 4 SchulG. Für sonstige Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen (Pendler), wird auf die zur Schülerfahrkostenerstattung getroffene Erlassregelung (BASS 11-04 Nr. 1) verwiesen. Der Antrag auf Erstattung

1) bereinigt

2) bereinigt

der entstandenen Lernmittelkosten ist an die Gemeinde zu richten, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz liegt. Der Antrag ist unverzüglich zu Beginn des jeweiligen Erstattungszeitraumes (Schuljahr, Kurs, Unterrichtsblock) zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung bis zu drei Monaten nach Ende des Erstattungszeitraumes zulässig.

- 1.3 Die Gemeinde erstattet die verauslagten Kosten bis zur Höhe des Durchschnittsbetrages abzüglich des Eigenanteils und fordert die Kosten von der zuständigen Bezirksregierung zur Erstattung an.

- 2.1 Lernmittel sind die im Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 03.12.2003 (BASS 16-01 Nr. 2) genannten Schulbücher und andere Medien. Zu den Lernmitteln gehören auch spezifische Lernmittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die ihnen zur Erreichung der Lernziele im Sinne der Unterrichtsvorgaben in die Hand gegeben werden. Diese können erforderlichenfalls auch in der Schule selbst gefertigt werden. Der Schulträger stellt die erforderlichen Lernmittel in Höhe des um den Eigenanteil der Eltern verminderten Durchschnittsbetrages bereit. Diese Lernmittel werden an die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ausgeliehen.

- 2.2 Keine Lernmittel sind Gegenstände, die im Unterricht als Gebrauchs- oder Übungsmaterial verwendet werden. Diese sind erforderlichenfalls als Teil der allgemeinen persönlichen Ausstattung von den Eltern zu beschaffen. Hierzu zählen insbesondere:

- Schreib- und Zeichenpapier aller Art (Hefte, Zeichenblöcke usw.);
- Schreib-, Zeichen- und Rechengeräte aller Art einschließlich technischer Hilfsmittel;
- elektronische Datenträger oder Papier, die bzw. das die Schule zentral beschafft und den Schülerinnen und Schüler zur Sicherung von Unterrichtsergebnissen aushändigt;
- sonstige Arbeitsmittel.

- 2.3 Bei der Erstattung von Kopierkosten ist wie folgt zu unterscheiden:

- Soweit es sich um Kopien von Lernmitteln handelt, sind Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet, über den nach der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG (BASS 16-01 Nr. 1) festgesetzten Betrag hinaus eine Umlage für die Anfertigung von Kopien zu zahlen. Kopierkosten für Lernmittel können mithin nur verlangt werden, soweit der nach der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG berechnete Eigenanteil noch nicht erreicht ist.

Wenn darüber hinaus in einer Schule gesammelt wird, um von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern einen Beitrag zu den Kopierkosten für Lernmittel zu erhalten, so handelt es sich dabei um eine freiwillige Sammlung gemäß § 55 Abs. 2 SchulG. Voraussetzung dafür ist, dass die Schulkonferenz als oberstes Mitwirkungsorgan der Schule dies beschließt und der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt ist.

- Vervielfältigungen zu Unterrichts- und Prüfungszwecken (z.B. Aufgabenblätter) sowie zu Lernstandserhebungen stellen vom Schulträger zu übernehmende Sachkosten dar.
- Kopien im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ersetzen Arbeitsmaterialien und Gegenstände, die für den regelmäßigen Unterricht benötigt werden (z.B. Schreibmaterial, Hefte) und müssen von den Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern grundsätzlich auf eigene Kosten beschafft werden.

Dies gilt insbesondere für Kopien, die dafür eingesetzt werden, die Schülerinnen und Schüler davon zu entlasten, komplexere Informationen von der Tafel in ihre eigenen Hefte übertragen zu müssen, und für Kopien, die Mitteilungen an Eltern enthalten, die ansonsten ins Heft diktiert würden. Insoweit entstehende Kopierkosten sind der Ausstattung zuzurechnen und daher von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst zu tragen. Werden von einer Schule derartige Kopien hergestellt, die der Ausstattung zu zurechnen sind, sind diese Kosten unabhängig vom Eigenanteil an den Kosten der Lernmittel umlagefähig. Kopierkosten sollen in der Regel nur einmal pro Schulhalbjahr mit Eltern abgerechnet werden. Ein pauschaler Ansatz, der annähernd den tatsächlichen Kosten entspricht, ist zulässig.

- 3.1 Der Schulträger, bei staatlichen Schulen die obere Schulaufsichtsbehörde, stellt im Rahmen der in der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG festgesetzten Durchschnittsbeträge abzüglich des für die Eltern festgesetzten Eigenanteils die Beschaffung der Lernmittel so rechtzeitig sicher, dass die Schülerinnen und Schüler zum Schuljahresbeginn im Besitz ihrer Lernmittel sind. Der Durchschnittsbetrag ist ein durchschnittlicher Rechnungsbetrag, der einheitlich für die Klassen/Jahrgangsstufen einer Stufe festgesetzt ist. Er bestimmt die Aufwendungen, die zusätzlich zu dem vorhandenen Bestand einer Schule an wieder auszuliehenden Lernmitteln in einem Schuljahr durchschnittlich erforderlich sind. Als Rechnungsbetrag begründet er für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler einer Klasse keinen Anspruch in der festgesetzten Höhe. Das bedeutet, dass ein notwendiger höherer Lernmittelbedarf einer Klasse (z.B. Eingangsklasse) durch Unterschreitung des Durchschnittsbetrages in anderen Klassen einer Stufe auszugleichen ist. Insgesamt darf der Aufwand aller Klassen einer Stufe die Höhe des Gesamtbetrages einer Stufe (Schülerinnen und Schüler x Durchschnittsbetrag) nicht überschreiten. Es ist auch möglich, darüber hinaus einen Ausgleich innerhalb der Schule vorzunehmen. Die

Schulleiterin oder der Schulleiter stellt den stufen- bzw. schulinternen Ausgleich sicher.

- 3.2 Die bei der Beschaffung erzielten Vergünstigungen (z.B. Mengenrabatte durch Sammelbestellungen) fließen dem Kostenträger zu.
4. Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind über die Benutzung neuartiger Lernmittel frühzeitig von der Lehrkraft zu unterrichten. Dies gilt insbesondere auch für die Information über Lernmittel in den Fächern, die das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz) in besonderer Weise berühren (z.B. Biologiebücher mit sexualkundlichem Inhalt).
- 5.1 Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Lernmittel in Höhe des Eigenanteils, der ein Drittel des in der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG jeweils festgesetzten Durchschnittsbetrages beträgt, auf eigene Kosten zu beschaffen. Preisbedingte Unterschreitungen des Eigenanteils sind nur zulässig, wenn sie sich im geringen Umfang halten. Eine Überschreitung des Eigenanteils in geringem Umfang ist zulässig, wenn sie innerhalb einer Schulstufe durch Unterschreitung im vorausgegangenen oder nachfolgenden Schuljahr ausgeglichen wird. Es bleibt unbenommen, Lernmittel auch gebraucht zu erwerben.
- 5.2 Sind Eltern von der Beschaffung im Rahmen des Eigenanteils ausgenommen, trägt der Schulträger auch insoweit die Aufwendungen.
- 5.3 Nach einem Wechsel der Schule während des Schuljahres ist die Schülerin oder der Schüler mit den an der aufnehmenden Schule erforderlichen Lernmitteln auszustatten. Ein erneuter Eigenanteil entfällt.
6. Ausgeliehene Lernmittel sind Eigentum des Schulträgers; sie sind zu inventarisieren. Die Schülerinnen und Schüler sind auf ihre Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und Rückgabe in gebrauchsfähigem Zustand ausdrücklich hinzuweisen. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verlust kann zu einer Verpflichtung zum Schadensersatz führen.
7. Zu freiwilligen Leistungen in geringem Umfang können Eltern nur gebeten werden, wenn dies zur Deckung eines unvorhergesehenen Bedarfs erforderlich ist.

Urheberrecht/Vervielfältigungen/Aufzeichnungen**16-11 Nr. 1****Mitschnitt
von Schulfunksendungen
(Schulfunk im Radio oder im Fernsehen)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 13.12.1985 (GABl. NW. 1986 S. 17)¹

1. § 47 Urheberrechtsgesetz (UrhG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils gültigen Fassung bestimmt:
„(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für ... die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.
(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“
§ 63 Abs. 1 UrhG enthält zudem die Pflicht zur Quellenangabe.
2. Folgende Regelungen sind daher zu beachten:
- 2.1 Die Herstellung einzelner Mitschnitte von Schulfunksendungen bedarf keiner Genehmigung. Ein besonderer Freigabevermerk der Rundfunkanstalt bei Beginn der Schulfunksendung ist nicht erforderlich.
- 2.2 An- und Absage der Schulfunksendungen sind mitzuschneiden (Quellenangabe).
- 2.3 Die Mitschnitte dürfen nur für den Unterricht verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die genannten Einrichtungen dürfen Mitschnitte untereinander zu Unterrichtszwecken ausleihen. Auch die Landes-, Kreis- und Stadtmedienzentren sind berechtigt, Mitschnitte zur Verwendung im Unterricht herzustellen.
- 2.4 Die hergestellten Mitschnitte sind am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen. Für die Löschung sind die Schulleitungen bzw. die Leitungen der Einrichtungen verantwortlich.
- 2.5 Ein Mitschnitt darf nur dann über den in Nr. 2.4 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, wenn zwischen dem Schulträger bzw. der Einrichtung und der Urheberin oder dem Urheber eine Vereinbarung hierüber und über die zu zahlende Vergütung getroffen worden ist.
- 2.6 Die Schulen und die Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung sind verpflichtet, über alle Mitschnitte ein Verzeichnis zu führen, das folgende Angaben enthalten muss: Titel der Sendung, Aufnahme datum und Lösungsdatum.

16-11 Nr. 3**Schulveranstaltungen
mit Musik**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.08.1989 (GABl. NW. S. 442)²

1. Gesamtvertrag mit der GEMA

Die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik an Schulen unterliegt dem Urheberrecht, wobei im Einzelfall schwer abzugrenzen ist, ob eine Verwendung von Musik vergütungspflichtig ist. In jedem Falle vergütungsfrei ist nur die Musikverwendung im Unterricht selbst.

Im Interesse einer urheberrechtlich einwandfreien Nutzung von Werken der Musik an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs und im Interesse einer vereinfachten Abrechnung hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung) mit der dafür zuständigen Verwertungsgesellschaft, der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), einen Gesamtvertrag geschlossen. Dieser Vertrag setzt einen zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der GEMA geschlossenen Pauschalvertrag für die Schulträger und die Schulen im Land Nordrhein-Westfalen um.

Er unterscheidet je nach der Höhe des Eintrittsgeldes zwischen pauschaler Abgeltung auf Landesebene (vgl. Nr. 2 des Erlasses) und Vorzugssätzen (Nr. 3), die vom Schulträger der Schule im Einzelfall zu zahlen sind. Eintrittsgeld ist auch ein sonstiger Unkostenbeitrag.

Der Vertrag gilt für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik aus dem Repertoire der GEMA bei Schulveranstaltungen, sei es durch

ausübende Künstlerinnen und Künstler oder mittels Radio, Fernsehen, Videorecordern, Kassettenrecordern, Plattenspielern oder Filmen.

Schulveranstaltungen im Sinne des Gesamtvertrages sind Veranstaltungen einer Schule, mehrerer Schulen gemeinsam, eines Fördervereins oder der Schülervertretungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts in der Schule, auf Plätzen und Straßen oder in Räumlichkeiten, die der Schule kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Dabei dürfen Verkaufserlöse lediglich aus Eigenbewirtung erzielt werden. Die Veranstaltung darf nicht dem Erwerbszweck eines Dritten dienen; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen (§ 52 Abs. 1 Satz 4 Urheberrechtsgesetz).

Auf den Teilnehmerkreis an der Schulveranstaltung kommt es unter diesen Voraussetzungen nicht mehr an.

2. Pauschale Abgeltung (Eintritt bis zu 2,60 €)

Für Schulveranstaltungen mit Musik, bei denen kein Eintrittsgeld oder ein Eintrittsgeld von nicht mehr als 2,60 € erhoben wird, sind von den Schulen keine Vergütungen mehr zu zahlen. Die Ansprüche der GEMA werden auf Landesebene pauschal abgegolten. Für diese Veranstaltungen sind der GEMA auch keine weiteren Mitteilungen zu machen, soweit es sich nicht um Live-Musik (vgl. Nr. 4 des Erlasses) handelt.

3. Vorzugssätze (Eintritt über 2,60 €)

Wird ein Eintrittsgeld von mehr als 2,60 € erhoben, räumt die GEMA den Schulen und Schulträgern für ihre Musikdarbietungen im schulischen Bereich, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen, die jeweils gültigen Vergütungssätze bei Gesamtverträgen (Vorzugssätze) ein. Diese Abrechnung nach Vorzugssätzen setzt voraus, dass die Veranstaltung spätestens drei Tage vor der Durchführung mit folgenden Angaben bei der GEMA angemeldet wird: Anschrift der Schule und des oder der Verantwortlichen, Tag, Art und Ort der Veranstaltung, Größe des Veranstaltungsraumes in qm, Zahl der Sitzplätze, Höhe des Eintrittsgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages.

In begründeten Ausnahmefällen gilt die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung als rechtzeitig.

Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Schulveranstaltungen, für die die Anmeldung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Die Berechtigung der GEMA zur Berechnung von Schadensersatz (doppelter Normaltarif) bleibt unberührt.

4. Live-Musik

Bei der Wiedergabe von Musikwerken in Form von Live-Musik ist der GEMA eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung genutzten Werke (Musikprogramm) zu übersenden

- a) für die unter die Pauschalvergütung gemäß Nr. 2 fallenden Veranstaltungen zusammengefasst vierteljährlich zum Quartalsende,
- b) für die unter Nr. 3 fallenden Veranstaltungen innerhalb von vier Wochen.

Wird das Musikprogramm nicht rechtzeitig übersandt, kann die GEMA nach einmaliger Abmahnung eine Konventionalstrafe von 15,40 € geltend machen. Die Verpflichtung zur Einreichung des Musikprogramms bleibt von der Zahlung der Konventionalstrafe unberührt.

**5. Zahlungen und Abwicklung mit der GEMA
in den besonderen Fällen der Nr. 3 (Vorzugssätze)
und der Nr. 4 (Live-Musik)**

- 5.1 Die Zahlungen an die GEMA haben, soweit sich aus den Rechnungen nichts anderes ergibt, innerhalb zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Für Mahnungen kann die GEMA einen Auslagenersatz von 2,60 € geltend machen.

- 5.2 Zuständig für die Abwicklung des Vertrages ist die

GEMA-Bezirksdirektion NRW
Südwall 17 - 19
44137 Dortmund.
Telefon: 0231 57701-0
Telefax: 0231 57701-120
Internet: www.gema.de
E-Mail: bd-nrw@gema.de

- 5.3 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit der GEMA können sich die kommunalen Schulen über ihren Schulträger an den zuständigen kommunalen Spitzenverband wenden. Die übrigen Schulen können sich an das Ministerium für Schule und Weiterbildung wenden.

6. Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen

Der Vertrag gilt nicht für öffentliche bühnenmäßige Aufführungen eines Werkes (z.B. Theater, Oper). Diese sind stets nur mit Einwilligung des oder der Berechtigten zulässig (§ 52 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz). Live-Musik oder bloße Musikuntermalung einer Aufführung sind jedoch keine bühnenmäßigen Aufführungen eines Musikwerkes und damit vom Gesamtvertrag erfasst. In Zweifelsfällen gibt die GEMA Auskunft (vgl. Nr. 5.2).

7. Ersatzschulen

Dieser Erlass gilt auch für die Ersatzschulen. Diese sind in den Gesamtvertrag mit einbezogen.

1) bereinigt
2) bereinigt

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 10-41 Nr. 4:** Dienstanweisung zum Schutz der Individualdaten in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule

16-13 Nr. 4

Unterstützung für das Lernen mit Medien

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
 v. 08.03.2001 (ABl. NRW. 1 S. 98)¹

1. Unterstützung für Schulen und Schulträger

Die einzelne Schule soll entsprechend den pädagogischen Bedürfnissen und ausgehend von der bereits vorhandenen Ausstattung ein Medienkonzept aufstellen, das sich am Schulprogramm orientiert und auch ein schulspezifisches Qualifizierungskonzept enthält. Dem Schulträger kann dieses Konzept als Orientierungspunkt für seine Medienentwicklungsplanung dienen.

Medienberatung NRW und Lehrerfortbildung arbeiten zusammen, um ein effizientes, dezentral organisiertes Beratungs- und Fortbildungsangebot zu schaffen.

Bei der Unterstützung für das Lernen mit Medien wirken zusammen

- die Kompetenzteams (vgl. Nr. 2),
- das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und das LWL-Medienzentrum für Westfalen und
- die Bezirksregierungen und die Schulämter.

2. Kompetenzteams

Kompetenzteams werden in allen kreisfreien Städten und Kreisen von den Schulämtern gebildet. Sie sollen vor Ort Beratung und Qualifizierung aus einer Hand bieten.

Die Kompetenzteams unterstützen vor Ort die Schulen, die Schulämter und die Schulträger bei allen Fragen des Lernens mit Medien, insbesondere zu den Themen

- Infrastruktur und Ausstattung, technischer Support,
- Auswahl und Einsatz von Medien, Medienkonzeptentwicklung in der Schule,
- Medienentwicklungsplanung der Schulträger,
- Fortbildungsplanung,
- Kooperation mit Bildungspartnern,
- Evaluation.

Sie führen vor Ort Fortbildungen durch.

3. LVR-Zentrum für Medien und Bildung und LWL-Medienzentrum für Westfalen

Das LVR-Zentrum für Medien und Bildung und das LWL-Medienzentrum für Westfalen koordinieren die Arbeit der Medienberatung NRW. Sie erarbeiten für die Medienberatung NRW Orientierungshilfen zur Ausstattung der Schulen.

Durch den Aufbau und die Pflege eines Beratungsservices unterstützen sie Schulen und Schulträger bei der Auswahl von Medien und bei der Planung von Unterricht.

Im Rheinland unterstützt das LVR-Zentrum für Medien und Bildung in Abstimmung mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln die fachliche Arbeit der Kompetenzteams.

In Westfalen unterstützt das LWL-Medienzentrum für Westfalen in Abstimmung mit den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold und Münster die fachliche Arbeit der Kompetenzteams.

4. Bezirksregierungen und Schulämter

Als Fachaufsicht für die Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen setzen die Bezirksregierungen und Schulämter auf der Grundlage der geltenden Richtlinien und Lehrpläne die Aufgaben der Lehrerfortbildung um.

5. Medienberaterinnen und Medienberater

Zur Medienberaterin und zum Medienberater können solche Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen bestellt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit dafür besonders geeignet sind. Bei der Bestellung soll der kommunale Sachaufwandsträger beteiligt werden.

Im Rahmen der den Bezirksregierungen nach Maßgabe des Haushaltsplans dafür zugewiesenen Stellen können die Medienberaterinnen und Medienberater eine Freistellung vom Unterricht bis zur vollen Höhe der Unterrichtsverpflichtung erhalten. Soweit sie Aufgaben des kommunalen Bereichs wahrnehmen, geschieht dies im Rahmen einer Nebentätigkeit auf

Veranlassung des Dienstvorgesetzten. Die Bezirksregierungen legen in Absprache mit dem Sachaufwandsträger den Umfang der Freistellung fest.

Den Medienberaterinnen und Medienberatern, die in vollem Umfang von ihrer Unterrichtsverpflichtung freigestellt sind, wird Urlaub gemäß der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) gewährt. Der Urlaub soll in der Regel während der Ferienzeit in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger genommen werden. Die Medienberaterinnen und Medienberater sind zur Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Ihnen ist Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zu geben.

Bei Bewerbungen von Medienberaterinnen und Medienberatern auf andere Stellen im Schuldienst sind ihre spezifischen Erfahrungen und Kenntnisse angemessen zu würdigen.

16-13 Nr. 5

Zertifizierung von Medienkompetenz in der Sekundarstufe I

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 10.08.2011 (ABl. NRW. S. 497)

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
 v. 08.03.2001 (**BASS 16-13 Nr. 4**)

Die Lehrpläne aller Schulformen enthalten Hinweise zum Lernen mit Medien und zur Vermittlung von Medienkompetenz. Die einzelne Schule soll auf dieser Grundlage ein Medienkonzept als Teil des Schulprogramms erstellen und so ihren Schülerinnen und Schülern eine umfassende Medienkompetenz vermitteln.

Die Schulen können die Medienkompetenzen ihrer Schülerinnen und Schüler dokumentieren, insbesondere

- die Grundschulen am Ende der 4. Jahrgangsstufe,
- die Schulen der Sekundarstufe I im Rahmen ihrer schulischen Konzepte zur Berufsorientierung und
- die Berufskollegs.

Im Rahmen der „Bildungspartnerschaft Volkshochschule und Schule“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW mit dem Verband der Volkshochschulen NRW (www.volkshochschule.schulministerium.nrw.de) können europaweit anerkannte Zertifikate erworben werden, insbesondere der ECDL (European Computer Driving Licence) der Dienstleistungsgesellschaft für Informatik, Bonn.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg Essen (www.rwb-essen.de) ist als „Zentrale online-Prüfstelle für die Schulen der Sekundarstufe I und für die Berufskollegs für den staatlichen EDV-Führerschein NRW“ vom Ministerium für Schule und Weiterbildung beauftragt.

Die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I können zur Zertifizierung von berufsbezogenen EDV-Kenntnissen auf diesen EDV-Führerschein zugreifen. Es gelten die Bestimmungen zur Zertifizierung von EDV-Kenntnissen im Berufskolleg (BASS 13-33 Nr. 9). Abweichend wird für die Durchführung von online-Prüfungen in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I vorausgesetzt, dass mindestens eine Lehrkraft eine entsprechende Qualifizierung erworben hat. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden von dem Rheinisch-Westfälischen Berufskolleg Essen angeboten.

Die Medienberaterinnen und Medienberater in den Kompetenzteams für Lehrerfortbildung (www.kompetenzteams.nrw.de) unterstützen vor Ort die Schulen bei der Vermittlung von Medienkompetenz.

1) bereinigt

Kapitel 17

Schulmitwirkung/ Schülerangelegenheiten

17-0

Schulmitwirkung - Organisation/Verfahren

17-01 Wahlordnung

17-01 Nr. 1 Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien (RdErl. d. MSJK v. 19.05.2005) 17 / 2

17-02 Rahmengesäftsordnung

17-02 Nr. 1 Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien (RdErl. d. MSJK v. 19.05.2005) 17 / 3

17-5

Schülerangelegenheiten

17-51 Schülervvertretung

17-51 Nr. 1 Die Mitwirkung der Schülervvertretung in der Schule (SV-Erlass) (RdErl. d. KM v. 22.11.1979) 17 / 4

17-52 Schülerzeitung

17-52 Nr. 1 Schülerzeitungen (RdErl. d. KM v. 20.08.1981) 17 / 6

17-59 Sonstige Schülerangelegenheiten (Ausweise u. a.)

17-59 Nr. 2 Schülerschulenausweise (RdErl. d. MSW v. 23.05.1997) 17 / 7

17 – 01

Wahlordnung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 1 – 1: Verfahren und Wahlen zu den Mitwirkungsorganen
 (s. dort §§ 63 bis 74 SchulG)

§ 7

Niederschrift, Stimmzettel

- (1) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.
 (2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) aufbewahrt.

§ 8

Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsorgans spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

17-01 Nr. 1

**Empfehlung
 einer Wahlordnung
 für die Schulmitwirkungsorgane**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
 v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 227)¹

Für die Wahlen zu den schulischen Mitwirkungsorganen (§§ 62 ff. SchulG - BASS 1-1) ist § 64 SchulG verbindlich; für Ersatzschulen gilt § 100 Abs. 5 SchulG. Jede Schulkonferenz kann eigene ergänzende Wahlvorschriften erlassen (§ 64 Abs. 5 SchulG). Den Schulkonferenzen steht es hierbei frei, diese Empfehlung ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 1

Wahltermin

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsorganen finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 2

Einladung zur Wahl

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsorgans schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
2. in allen anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 3

Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsorgans eingeladen hat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsorgan eines seiner Mitglieder zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

§ 4

Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auchhat, leitet die Wahl der oder des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsorgan eine abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§ 5

Wahlen an Schulen mit Teilstandorten

Teilstandorte sollen bei den Wahlen zu den Mitwirkungsorganen angemessen berücksichtigt werden.

§ 6

Wahlen an offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Eltern der Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule (§ 9 Absatz 3 Schulgesetz) teilnehmen, sollen bei den Wahlen zu den Mitwirkungsorganen genauso angemessen berücksichtigt werden wie Eltern der Schülerinnen und Schüler, die nicht an diesen Angeboten teilnehmen.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 14.12.2012 (ABl. NRW. 02/13 S. 84)

Rahmengesäftsordnung**17-02 Nr. 1****Empfehlung
einer Geschäftsordnung
für die Schulmitwirkungsgremien**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 19.05.2005 (ABl. NRW. S. 228)

Für das Verfahren in den schulischen Mitwirkungsgremien (§§ 62 ff. SchulG - BASS 1-1) ist § 63 SchulG verbindlich; für Ersatzschulen gilt § 100 Abs. 5 SchulG. Jede Schulkonferenz kann eigene ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen (§ 63 Abs. 6 SchulG). Den Schulkonferenzen steht es hierbei frei, diese Empfehlung ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 1**Einberufung**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Dem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

(3) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie oder er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 2**Tagesordnung**

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 3**Sitzungsverlauf**

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 4**Abstimmungen**

(1) Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.

(2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Gegenstände teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 5**Niederschrift**

(1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum:

1. die Tagesordnung,
2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
3. die Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit; diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich,
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsgremium über die Genehmigung der Niederschrift.

(4) Die Schule hält die Niederschriften für die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwirkungsgremium beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.

Schülervertretung

17-51 Nr. 1

**Die Mitwirkung
der Schülervertretung in der Schule
(SV-Erlass)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 22.11.1979 (GABl. NW. S. 561)¹

1. Grundsätze

- 1.1 Die SV vertritt im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule die Rechte der Schülerinnen und Schüler, fördert und nimmt deren Interessen wahr und wirkt dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Sie ist unbeschadet der besonderen Aufgaben ihrer Organe Sache aller Schülerinnen und Schüler, die durch sie bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mitwirken.
- 1.2 Der Wirkungsbereich der SV ergibt sich aus dem Auftrag der Schule. Zu diesem gehört neben der Vermittlung von Fachwissen auch, Schülerinnen und Schüler zu selbstständigem kritischem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten im politischen und gesellschaftlichen Leben zu befähigen. Seine Verwirklichung erfordert bei Anerkennung unterschiedlicher Interessen partnerschaftliches Zusammenwirken sowie die Bereitschaft, durch offene und faire Diskussion und sachliche Argumentation in Konfliktfällen nach gemeinsamen Lösungsmöglichkeiten zu suchen.
- 1.3 Ebenso wie die Mitwirkung der Lehrkräfte und der Eltern ist auch die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der SV unverzichtbarer Bestandteil bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Deshalb sollen Lehrkräfte, Eltern und Schulaufsichtsbehörden sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen.
- 1.4 Art und Umfang der Mitwirkung sowie der Grad der Selbstständigkeit und Verantwortlichkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben hängen von der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ab. Schülerinnen und Schüler der Grundschule sollen auf die Arbeit und die Aufgaben der SV dadurch vorbereitet werden, dass ihre Selbstverantwortung und Selbstständigkeit möglichst früh im Unterricht und durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben entwickelt und gefördert werden.
- 1.5 Der Schwerpunkt der Arbeit der SV liegt bei der einzelnen Schule. Die Arbeit in örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen der SV ergänzt die Arbeit an der einzelnen Schule.
- 1.6 Die SV ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften.
- 1.7 Die SV kann im Rahmen des Auftrags der Schule schulpolitische, d.h. solche Belange wahrnehmen, die die Schülerinnen und Schüler in ihrer durch den Besuch einer Schule und die Ausbildung gekennzeichneten spezifischen Situation unter Berücksichtigung des bildungspolitischen Gesamtzusammenhangs betreffen. Dies beinhaltet jedoch nicht das Recht, sich beispielsweise zugunsten oder zuungunsten einer politischen Partei oder deren Vertretungen auszusprechen. Ein allgemeines politisches Mandat steht Schülervertreterinnen, Schülervertretern und Schülervertretungen nicht zu.
- 1.8 Die Vertreterinnen und Vertreter der SV sind in ihren Entscheidungen frei, jedoch der Schülerschaft verantwortlich. Bei der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind sie bei Wahlen und Abstimmungen nicht an Weisungen gebunden. Im Übrigen sind sie verpflichtet, Mehrheitsbeschlüsse auszuführen.
- 1.9 Die Vertreterinnen und Vertreter der SV sind verpflichtet, ihren Mitschülerinnen und Mitschülern über ihre Tätigkeit zu berichten und sie über Beschlüsse der Mitwirkungsorgane zu informieren, sofern diese nicht vertraulich sind. Der SV ist für ihre Bekanntmachungen ein „schwarzes Brett“ zur Verfügung zu stellen.
- 1.10 Die SV kann sich im Rahmen der geltenden Bestimmungen eine Satzung geben, in der Regelungen über Einzelheiten von Aufgaben und der Arbeit der SV an der jeweiligen Schule getroffen werden. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung.
- 1.11 Das Recht der Schülerinnen und Schüler, außerhalb der Schule Vereinigungen zu bilden oder ihnen beizutreten, bleibt unberührt. Solche Vereinigungen, die beispielsweise politischen, sportlichen, kulturellen, konfessionellen, gesellschaftlichen oder fachlichen Zielen dienen können, sind keine Schülervertretungen im Sinne dieses Erlasses.

2. Aufgaben der SV

- 2.1 Im Rahmen des Schulgesetzes wirkt die SV durch ihre Organe an Entscheidungen der Schule mit.
- 2.2 Außer der Mitwirkung am Entscheidungsverfahren und der Teilnahme an Konferenzen gehört zur Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule insbesondere:
 - 2.2.1 Die Förderung von fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler. Hierzu gehören insbesondere:
 - Arbeitskreise über selbstgewählte Themen einschließlich solcher über politische Fragen,
 - Forumsgespräche und Vortragsveranstaltungen, bei denen Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Richtungen die Möglichkeit zur Diskussion eines bestimmten Themas gegeben wird,
 - Arbeitsgemeinschaften, Fach- und Neigungsgruppen.
 - 2.2.2 Das Recht, Probleme des schulischen Lebens sowie Beschwerden allgemeiner Art aufzugreifen, sie mit den am Schulleben Beteiligten zu diskutieren und sie über die Schule den Schulaufsichtsbehörden vorzutragen.
 - 2.2.3 Das Recht, im Einzelfall eine Schülerin oder einen Schüler ihrer Schule auf deren oder dessen Wunsch bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber Schulleitung und Lehrkräften, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen zu beraten und zu unterstützen.
 - 2.2.4 Das Recht zur Abgabe von Erklärungen an die Öffentlichkeit im Rahmen des schulpolitischen Mandats. Derartige Erklärungen können nur abgegeben werden, wenn ein entsprechender Beschluss des Schülerrats vorliegt.

3. Organe der SV

- 3.1 Die Belange der Schülerinnen und Schüler werden vertreten in Klasse, Jahrgangsstufe, Kurs, Schülerrat und Schülerversammlung sowie durch die Schülervertreterinnen und Schülervertreter (Klassensprecherin oder Klassensprecher, Jahrgangsstufensprecherin oder Jahrgangsstufensprecher, weitere Vertreterinnen und Vertreter der Jahrgangsstufe im Sinne von § 74 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1), Schülersprecherin oder Schülersprecher).
- 3.2 Klasse/Kurs/Jahrgangsstufe
Die Schülerinnen und Schüler der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wirken in ihrem Bereich an der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit. Dazu gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die den Unterricht und das Schulleben betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, mit Lehrkräften besprechen.
- 3.3 Klassensprecherin oder Klassensprecher
3.3.1 Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Interessen der Klasse. Sie oder er führt die Beschlüsse der Klasse aus. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher informiert die Klasse über wichtige Angelegenheiten der SV und solche, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind. Sie oder er bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie.
3.3.2 In Kursen wählen Schülerinnen und Schüler eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher.
3.3.3 Soweit der Klassenverband nicht besteht, tritt an die Stelle der Klasse die Jahrgangsstufe und an die Stelle der Klassensprecherin oder des Klassensprechers die Jahrgangsstufensprecherin oder der Jahrgangsstufensprecher.
- 3.4 Schülerrat
3.4.1 Der Schülerrat ist für alle Fragen der SV zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klasse oder Jahrgangsstufe hinausgehen.
3.4.2 Der Schülerrat setzt sich aus den in § 74 Abs. 3 SchulG genannten Personen zusammen.
3.4.3 Der Schülerrat kann aus seiner Mitte für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese beraten über die ihnen vom Schülerrat zugewiesenen Aufgaben und bereiten Beschlüsse des Schülerrats vor.
3.4.4 Für die gymnasiale Oberstufe kann der Schülerrat einen Oberstufenausschuss bilden, dem die Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe angehören. Er berät den Schülerrat in allen Angelegenheiten der Oberstufe.
3.4.5 Neben der Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen der Schule nach dem Schulgesetz berät und beschließt der Schülerrat insbesondere über:
 1. die Satzung der SV,
 2. Mitwirkung in Zusammenschlüssen von Schülervertretungen,
 3. Wahl von Delegierten.
- 3.4.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.06.1973 (GABl. NW. S. 572)

- erörtert einmal im Monat mit dem Schülerrat in Anwesenheit der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers schulische Fragen,
- gibt dem Schülerrat alle Gesetze, Erlasse und Verfügungen, die für die Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sind, möglichst durch Zuleitung einer Kopie der Vorschriften bekannt.

3.4.7 Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen. Der Schülerrat informiert die Schulleiterin oder den Schulleiter rechtzeitig vor jeder Sitzung über Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung. Er teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Beschlüsse des Schülerrats schriftlich mit.

3.5 Schülersprecherin oder Schülersprecher

3.5.1 Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Schülerrats und Sprecherin oder Sprecher der SV. Sie oder er beruft den Schülerrat ein, leitet die Sitzungen und führt die Beschlüsse des Schülerrats aus. Sie oder er ist dem Schülerrat gegenüber verantwortlich.

3.5.2 Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Schülerrat aus seiner Mitte gewählt. Auf Antrag von 20 v.H. der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler können die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 gewählt werden. In diesem Falle können sie sowohl aus der Mitte des Schülerrats als auch aus der gesamten Schülerschaft ab Klasse 5 gewählt werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung zu geben.

Wird die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nicht aus den Mitgliedern des Schülerrats, sondern aus der Mitte der gesamten Schülerschaft ab Klasse 5 gewählt, so wird sie oder er durch diese Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Schülerrats; ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten das Recht, mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn für sie dadurch kein Unterricht ausfällt.

3.5.3 An einer Schule können bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Schülersprecherin oder des Schülersprechers gewählt werden. Sie sollen sie oder ihn bei den Aufgaben unterstützen und vertreten sie oder ihn im Falle ihrer oder seiner Verhinderung in festzulegender Reihenfolge.

3.6 Schülerversammlung

3.6.1 Die Schülerversammlung besteht aus den Schülerinnen und Schülern einer Schule ab Klasse 5. Sie kann zweimal im Schuljahr während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten.

3.6.2 Schülerversammlungen können auch als Teilversammlungen durchgeführt werden, wenn aus organisatorischen Gründen eine Schülerversammlung der gesamten Schule nicht durchgeführt werden kann oder wenn die zu beratenden Angelegenheiten nur bestimmte Klassen oder Jahrgangsstufen betreffen. Im letzteren Fall trifft die Entscheidung hierüber der Schülerrat.

3.6.3 Die Schülerversammlung hat das Recht, sich von der Schulleiterin oder vom Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft über wichtige schulische Angelegenheiten unterrichten zu lassen und darüber zu beraten.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Lehrkraft haben das Recht, an der Schülerversammlung teilzunehmen; die Schülerversammlung kann im Einzelfall das Teilnahmerecht auf die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer beschränken. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

4. Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer

4.1 Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer unterstützt die Schülerversammlung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben. Sie oder er kann an den Schülerversammlungen und auf Einladung des Schülerrats an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4.2 Der Schülerrat wählt an Schulen bis zu 500 Schülerinnen und Schülern eine Verbindungslehrerin oder einen Verbindungslehrer. Er kann an Schulen bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern zwei Verbindungslehrerinnen und/oder Verbindungslehrer, an Schulen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern drei Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer wählen. Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer müssen hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätig sein.

4.3 Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers während des Schuljahres ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats zulässig.

4.4 Werden mehrere Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer gewählt, so können sie im Einvernehmen mit dem Schülerrat die Aufgabenteilung regeln.

4.5 Der gewählten Lehrkraft steht es frei, ob sie die Wahl annimmt. Ihre Tätigkeit gilt als Dienst. Die Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer sollen von allen am Schulleben Beteiligten unterstützt werden; insbesondere obliegt diese Aufgabe der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den übrigen Lehrkräften. Die Verbindungsleh-

rerin oder der Verbindungslehrer ist von der Pausenaufsicht freizustellen.

4.6 Jede Verbindungslehrerin und jeder Verbindungslehrer erhält eine Pflichtstundenermäßigung von einer Wochenstunde. Wird die nach Nr. 4.2 zulässige Anzahl von Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern nicht gewählt, so erhöht sich die Pflichtstundenermäßigung für die gewählte Lehrkraft entsprechend.

5. SV-Stunde

5.1 Den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 5 der Vollzeitschulen ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit der Klasse für Angelegenheiten der Schülerversammlung (SV-Stunde), den Schülerinnen und Schülern der Teilzeitschulen eine SV-Stunde im Quartal zu gewähren.

5.2 Die SV-Stunde dient der Beratung und Vorbereitung der unter Nr. 2 genannten Aufgaben in der einzelnen Klasse. An der SV-Stunde müssen alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen. In den Klassen 5 bis 7 ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zur Teilnahme an der SV-Stunde verpflichtet. Auf Einladung soll sie oder er nach Möglichkeit an der SV-Stunde der übrigen Klassen teilnehmen.

6. Veranstaltungen der SV

6.1 Zusammenkünfte von Organen der SV auf dem Schulgelände sowie die SV-Stunde sind Schulveranstaltungen.

6.2 Sonstige Veranstaltungen der SV auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Auch gemeinsame Veranstaltungen von Schülerversammlungen mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterinnen und Schulleiter der beteiligten Schulen vorher zugestimmt haben. An diesen Veranstaltungen können auf Beschluss des Schülerrats im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auch der Schule nicht angehörende Personen teilnehmen.

6.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die nach Nr. 6.2 erforderliche Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für Leib und Leben der Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Vor der Versagung seiner Zustimmung hört die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, ihre oder seine Vertretungen sowie die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer. Stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht zu, so kann der Schülerrat die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

6.4 Die Ausübung der Aufsicht über die sonstigen Veranstaltungen im Sinne von Nr. 6.2 richtet sich nach der Art der Veranstaltung sowie nach Alter und Reife der Schülerinnen und Schüler. Soweit die Aufsichtsführung nicht durch Schülerinnen und Schüler selbst wahrgenommen werden kann, sollen sich hierfür Lehrkräfte zur Verfügung stellen. Im Falle der Aufsichtsführung durch Schülerinnen und Schüler betraut die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag des Schülerrats ihr oder ihm geeignet erscheinende Schülerinnen und Schüler mit der Aufsicht. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Eltern sich schriftlich damit einverstanden erklären.

6.5 Werden Schülerinnen und Schüler mit der Führung der Aufsicht betraut oder zur Mithilfe bei der Aufsichtsführung herangezogen, ist ihren Anordnungen von den anderen Schülerinnen und Schülern Folge zu leisten.

6.6 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt der SV die für ihre Tätigkeit erforderlichen Räume zur Verfügung.

7. Freistellung von Schülerinnen und Schülern der Berufsschule

7.1 Zum Besuch der Berufsschule gehört auch die Wahrnehmung der Aufgaben, die einer Schülerversammlung oder einem Schülerversammlungsmitglied übertragen worden sind. Ihr oder ihm ist daher vom Betrieb die Möglichkeit zu geben, an den Sitzungen dieser Mitwirkungsorgane teilzunehmen. Die Mitgliedschaft in diesen Mitwirkungsorganen und die Einladung zu ihren Sitzungen weist die Schülerversammlung oder der Schülerversammlungsmitglied durch die Bestätigung der Schulleiterin oder des Schulleiters der oder dem Auszubildenden bzw. dem Arbeitgeber gegenüber nach.

7.2 Veranstaltungen der SV gemäß Nr. 6.1 und 6.2 sind Berufsschulunterricht im Sinne des § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG); sie sind unbeschränkt auf die Unterrichtszeit im Rahmen des § 9 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) anzurechnen, sofern sie innerhalb der für die jeweilige Klasse nach der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) vorgesehenen Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden liegen. Dabei ist unerheblich, ob diese Zahl an der einzelnen Schule aus besonderen Gründen (z.B. Lehrermangel) tatsächlich erreicht wird.

Zusammenkünfte von Organen der SV außerhalb der vorgesehenen Unterrichtsstunden sind auf die Unterrichtszeit im Rahmen des § 9 JArbSchG anzurechnen, sofern die dafür aufgewandte Zeit bei Mitgliedern des Schülerrats 3 Zeitstunden im Monat nicht übersteigt.

8. Finanzierung

- 8.1 Die Kosten der SV an der einzelnen Schule werden durch freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler, durch Spenden und durch freiwillige Zuwendungen des Schulträgers gedeckt.
- 8.2 Spenden dürfen von der SV nicht entgegengenommen werden, wenn deren Zweckbestimmung dem Auftrag der Schule widerspricht. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beteiligung der Schulkonferenz.
- 8.3 Die Verwaltung und Führung der Kasse der SV obliegt einer Person als Kassenwart, die vom Schülerrat zu benennen ist. Die Eltern einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers müssen der Benennung zustimmen. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer soll die SV bei der Kassenführung unterstützen.
- 8.4 Die Kassenführung wird jährlich von zwei durch den Schülerrat zu benennenden Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfenden erstatten dem Schülerrat Bericht.

9. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen

Schülervertretungen können sich auf örtlicher und überörtlicher Ebene zusammenschließen.

Schülerzeitung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 1 – 1: gesetzliche Bestimmungen (s. dort § 45 SchulG)

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

17-52 Nr. 1**Schülerzeitungen**

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 20.08.1981 (GABl. NW. S. 290)¹

- Als gesetzlicher Anspruch (§ 45 Abs. 3 SchulG - BASS 1-1) unterliegt das Recht der Schülerinnen und Schüler, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten, nicht der Disposition der Schule. Die Schule hat gemäß dem in § 2 Abs. 6 Nr. 3 SchulG ausdrücklich formulierten pädagogischen Auftrag, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen und zu ermutigen, ihr Recht der Meinungsfreiheit wahrzunehmen, die Herausgabe von Schülerzeitungen tatkräftig zu unterstützen. Die Schule soll die Arbeit von Schülerzeitungsredaktionen im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern, zum Beispiel Räume und Büroeinrichtung selbst zur Verfügung stellen oder im Zusammenwirken mit dem Schulträger vermitteln.
- Herausgeber können ein oder mehrere Schülerinnen und Schüler sein. Wird eine Schülerzeitung für mehrere Schulen herausgegeben, so muss ihrer Redaktion mindestens eine Schülerin oder ein Schüler jeder Schule angehören, auf deren Grundstück sie als Schülerzeitung ohne Erlaubnis der Schulleiterin oder des Schulleiters verbreitet werden soll.
- Schülerzeitungen können auch einzelne Beiträge von Personen enthalten, die nicht der Schule angehören. Neben der Angabe des Namens sollten etwaige Funktionen aufgeführt werden (z.B. ehemaliger Schülersprecher, Mitglied einer politischen Schülergruppe u.a.).
- Schülerzeitungen fallen nicht unter die Verantwortung der Schule, sondern gehören zum privaten Tätigkeitsbereich der Schülerinnen und Schüler. Daraus folgt, dass für Schülerzeitungen nicht der für die Schule als öffentliche Einrichtung geltende Grundsatz der Unparteilichkeit (§ 2 Abs. 7 SchulG) gilt. In Schülerzeitungen kann auch zu politischen Tagesfragen Stellung genommen und Partei ergriffen werden. Auch das für die Schule geltende Werbeverbot (§ 99 Abs. 2 SchulG) gilt nicht für Schülerzeitungen, so dass sie auch Anzeigen Außenstehender enthalten können.
- Aus der Anwendbarkeit des Landespressegesetzes folgt insbesondere:
 Schülerzeitungen müssen ein Impressum enthalten, in dem die als Herausgeber und Redaktionsmitglieder verantwortlichen Schülerinnen und Schüler genannt sind (§ 8 Landespressegesetz). Wird eine Schülerzeitung von der Schülervertretung herausgegeben, so genügt daher die Nennung der Schülervertretung als Herausgeber nicht. Der Vertretung einer Schülerzeitung steht den Behörden gegenüber ein Informationsrecht in den Grenzen des § 4 Landespressegesetz zu. Zu den Behörden gehören u.a. neben den Schulaufsichtsbehörden auch die Schulen.
 Bei der inhaltlichen Gestaltung der Schülerzeitung ist insbesondere § 6 Landespressegesetz (Sorgfalts- und Wahrheitspflicht der Presse) zu beachten.
 Nach § 11 Landespressegesetz sind die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur und der Herausgeber einer Schülerzeitung verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle abzdrukken, die durch eine in der Schülerzeitung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Diesen Anspruch auf Gegendarstellung kann z.B. die Schulleitung gegenüber Tatsachenbehauptungen in Bezug auf die von ihr geleitete Schule geltend machen.
- Wird eine Schülerzeitung als elektronische Ausgabe (Online-Schülerzeitung) publiziert, sind die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages und des Telemediengesetzes zu beachten. Insbesondere darf gemäß § 55 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag als Verantwortlicher nur eine vollgeschäftsfähige Person benannt werden.
- Die Herausgabe und der Vertrieb einer Schülerzeitung dürfen weder generell noch vor Erscheinen der einzelnen Ausgabe von einer vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung oder der Vorlage von Belegexemplaren abhängig gemacht werden. Eine Zensur findet nicht statt (§ 45 Abs. 3 Sätze 4 und 5 SchulG).
- Die Verantwortung für Inhalt und Form tragen die im Impressum genannten verantwortlichen Herausgeber und die Redakteurinnen und

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
 RdErl. v. 01.07.1994 (GABl. NRW. I S. 135); RdErl. v. 23.03.2015 (ABl. NRW. S. 177)

Redakteure. Aus der Gleichstellung von Schülerzeitungsredakteurinnen und -redakteuren mit Redakteurinnen und Redakteuren nach dem Landespressegesetz folgt, dass sie für Veröffentlichungen, die Rechte Dritter verletzen, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen persönlich haftbar gemacht werden können.

9. Zwar besteht keine Verpflichtung, sich durch eine Vertrauenslehrkraft beraten zu lassen und den Vermittlungsausschuss einzuschalten. Dies empfiehlt sich aber im Hinblick auf die rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Verantwortung für die Veröffentlichung ergeben.
10. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Schranken der Pressefreiheit ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten. Die Beratung der Schule durch die Schulaufsichtsbehörde soll gewährleisten, dass die von der Schule zu treffende Entscheidung nach gleichmäßigen Bewertungsmaßstäben und Ermessenskriterien erfolgt, die in gleicher Weise für alle Schulen gelten. Pädagogische Maßnahmen haben Vorrang. In Betracht kommen das Gespräch mit den Redakteurinnen und Redakteuren, die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme in der nächsten Ausgabe, die Diskussion mit den Schülerinnen und Schülern und die Erörterung in den schulischen Mitwirkungsorganen. Reicht eine pädagogische Einwirkung auf die Verantwortlichen nicht aus, so ist zu prüfen, ob Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG ausreichen oder ob statt dessen eine Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft erforderlich ist.
11. Die Verpflichtung der Schulleitung vor Verbreitung eines Flugblattes auf dem Schulgrundstück ein Exemplar zur Kenntnis zu geben, bedeutet nicht, dass sie Form und Inhalt des Flugblattes verändern darf.
12. Im Unterschied zur Schülerzeitung unterliegen die Schulzeitschriften, auch wenn sie von Schülerinnen und Schülern gestaltet sind, der Verantwortung der Schule. Herausgeber ist die Schulleiterin, der Schulleiter oder eine verantwortliche Lehrkraft.

Sonstige Schülerangelegenheiten (Ausweise u. a.)

17-59 Nr. 2

Schülerausweise

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.05.1997 (GABl. NW. I S. 151)¹

1. Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Ausstellung eines Schülerausweises. Der Ausweis soll dem Jugendschutz und der Jugendförderung dienen. Er soll in internationaler Fassung die Schülereigenschaft und das Alter der Inhaberin oder des Inhabers nachweisen. Er ersetzt jedoch nicht Bundespersonalausweis, Reisepass oder Kinderausweis.
Gegen Vorlage eines Lichtbildes stellt die Schule (in der Regel ab Klasse 5) einen Ausweis nach dem Muster der **Anlage 1** aus. Die Kosten für das Lichtbild sind von der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Eltern zu tragen. Der Schülerausweis ist beim Ausscheiden aus der Schule zurückzugeben.
2. Auszubildende im nordrhein-westfälischen Handwerk erhalten durch die zuständige Handwerkskammer einen Lehrlingsausweis nach dem Muster der **Anlage 2**. Auf dem Ausweis wird durch die Schule die Schülereigenschaft bestätigt. Der Lehrlingsausweis berührt den Anspruch auf Ausstellung eines Schülerausweises nicht.

- Anlagen siehe folgende Seiten -

1) bereinigt

Anlage 1
Format DIN A 7
(75 x 105 mm) vierseitig
Farbe hellblau
Schreibgewebe, Neobond
oder Karton

Vorderseite



SCHÜLER AUSWEIS

Student Identity Card
Pièce d'identité scolaire

Linke Innenseite

Lichtbild
(ohne Lichtbild und
Unterschrift ungültig!)

Unterschrift/Signature

Rechte Innenseite

Schule
School
Ecole

Name/Nom:

geboren am/DOB/Date de naissance:

Wohnort, Straße/Residence, street/Domicile, rue:

ist Schüler/in unserer Schule/is a student of our school/est un/e
élève de notre école

Datum/Schulleitung/Date, School Administration/Date, Direction d'école

Rückseite

Gültigkeitsdauer

Valid till
Durée de validité

Schuljahr

Semester
Semestre

Schuljahr 20 ____/____

Schuljahr 20 ____/____

Dienstsiegel der Schule

Dienstsiegel der Schule

Schuljahr 20 ____/____

Schuljahr 20 ____/____

Dienstsiegel der Schule

Dienstsiegel der Schule

Schuljahr 20 ____/____

Schuljahr 20 ____/____

Dienstsiegel der Schule

Dienstsiegel der Schule

Anlage 2
Format DIN A 7
(75 x 105 mm) vierseitig
Farbe hellblau

Vorderseite

LEHRLINGS-AUSWEIS

(Emblem der
Handwerkskammer)

HANDWERKSKAMMER



Ministerium
für Schule und Weiterbildung
des Landes NRW

Linke Innenseite

Vorname, Name

Geburtsdatum

Datum, Unterschrift des Lehrlings

Ausbildungsberuf

Ausbildungszeitraum

Bestätigung der Registrierung des Berufsausbildungsverhältnisses durch die Handwerkskammer:

Rechte Innenseite

Die/Der Nebenstehende ist Lehrling in der Ausbildungsstätte:

Die/Der Nebenstehende ist Schüler/in der Schule:

Schulstempel

Schuljahr ____/____	Schuljahr ____/____
Schuljahr ____/____	Schuljahr ____/____

Rückseite

Lehrlings-Ausweis

Der Lehrlings-Ausweis dient dazu, seine Inhaberin/seinen Inhaber als Lehrling im Handwerk auszuweisen. Soweit Vergünstigungen für Lehrlinge (Auszubildende) gewährt werden, ist der Lehrlings-Ausweis zusammen mit dem Personalausweis vorzulegen.

Registrierung

Der Lehrlings-Ausweis wird für Lehrlinge in Handwerksbetrieben ausgestellt, deren Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) der Handwerkskammer eingetragen ist. Die Registrierung des Ausbildungsverhältnisses und die Ausbildungszeit werden bestätigt.

Gültigkeit

Der Lehrlings-Ausweis ist nur für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses gültig. Eine Bestätigung der Berufsschule ist erforderlich.



Schulsport ist mehr als Sportunterricht!

Sicherheitsförderung im Schulsport

Rechtsgrundlagen für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereiche des Schulsports

Rahmenvorgaben für den Schulsport in NRW

Die pädagogische Grundlegung für den Schulsport aller Schulstufen und -formen in NRW

Heike Wiggershaus: Sport in der Schule – mehr als Sportunterricht

Was Lehrkräfte und Schulleitungen zum Thema Sportunterricht und Bewegung,
Spiel und Sport in der Schule wissen sollten



Kapitel 18

Gesundheit/Sicherheit/Unfallfürsorge/ Jugendschutz und Jugendhilfe

18-0

Gesundheitserziehung/Jugendschutz

18-01 Grundlagen der Gesundheitserziehung/des Jugendschutzes

18-01 Nr. 1 Kinderarbeit (RdErl. d. KM v. 27.02.1985) 18 / 2

18-02 Suchtmittel (Drogen, Alkohol, Nikotin)

18-02 Nr. 2 Gesundheitserziehung in der Schule; Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums (RdErl. d. KM v. 20.09.1977) 18 / 3

18-03 Jugendkriminalität

18-03 Nr. 1 Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität (RdErl. d. MIK, JM, MGEPA, MFKJKS u. d. MSW v. 22.08.2014) 18 / 3

18-1

Ärztliche Untersuchungen/Vorsorge/Seuchenschutz

18-11 Ärztliche Untersuchungen

18-11 Nr. 1 Schulärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (RdErl. d. MSWWF v. 27.03.2000) 18 / 7

18-12 Vorsorge

18-12 Nr. 4 HIV/AIDS-Aufklärung in Schulen (RdErl. d. KM v. 01.07.1987) 18 / 7

18-12 Nr. 5 Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B für Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. MSWF v. 26.03.2002) 18 / 8

18-12 Nr. 6 Schulsport bei erhöhten Ozonkonzentrationen (RdErl. d. KM v. 22.08.1994) 18 / 8

18-2

Unfälle/Sicherheit/Erste Hilfe

18-21 Unfallverhütung/Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung

18-21 Nr. 1 Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung (RdErl. d. KM v. 29.12.1983) 18 / 9

18-23 Sicherheit im Bereich Sport/Schwimmen/Baden

18-23 Nr. 2 Sicherheitsförderung im Schulsport (RdErl. d. MSW v. 26.11.2014) 18 / 10

18-24 Erste Hilfe

18-24 Nr. 1 Grundausbildung in Erster Hilfe (RdErl. d. KM v. 24.05.1976) 18 / 11

18-29 Sonstige Sicherheitsbestimmungen

18-29 Nr. 1 Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten bei Bränden in Schulen (Gem. RdErl. d. IM u. d. MSW v. 19.05.2000) 18 / 12

18-29 Nr. 5 Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW) (RdErl. d. MSW v. 23.05.2014) 18 / 12

18-29 Nr. 7 Sekundarstufe II - Berufskolleg; Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK NRW) (RdErl. d. MSW v. 01.02.2011) 18 / 13

Grundlagen der Gesundheitserziehung/ des Jugendschutzes

18-01 Nr. 1

Kinderarbeit

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.02.1985 (GABl. NW. S. 205)¹

1. Die Beschäftigung von Kindern (Kinderarbeit) ist nach § 5 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) grundsätzlich verboten. Die Bestimmungen der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV - s. **Anlage**) sind zu beachten.
2. Kinder im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind alle diejenigen, die noch nicht 15 Jahre alt sind, sowie alle noch der Vollzeitschulpflicht unterliegenden Jugendlichen (§ 2 Abs. 1 und 3 JArbSchG). Die Vollzeitschulpflicht dauert in Nordrhein-Westfalen neun bzw. zehn Jahre (§ 37 Abs. 1 SchulG - BASS 1-1)².
- 2.1 Ausnahmen vom Verbot der Kinderarbeit bestehen gemäß § 5 Abs. 3 JArbSchG für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Beschäftigung ist leicht, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird,
 1. die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder,
 2. ihren Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufsorientierung oder Berufsausbildung, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, und
 3. ihre Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nicht nachteilig beeinflusst.

Die Kinder dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als drei Stunden täglich, nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Auf die Beschäftigung finden die §§ 15 bis 31 JArbSchG entsprechend Anwendung.
- 2.2 Eine weitere Ausnahme vom Verbot der Kinderarbeit besteht gemäß § 5 Abs. 4 JArbSchG für die Beschäftigung von Jugendlichen (§ 2 Abs. 3) während der Schulferien für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr. Auf die Beschäftigung finden die §§ 8 bis 31 JArbSchG entsprechende Anwendung.
- 2.3 Für Veranstaltungen (z.B. Theater- oder Musikaufführungen) gelten die Richtlinien für die Bewilligung der Mitwirkung nach § 6 JArbSchG im Medien- und Kulturbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport vom 20.04.2000 (SMBl. NRW. 8051).
- 2.4 Die Tätigkeiten im Rahmen des Betriebspraktikums für Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG vom Verbot der Kinderarbeit ausgenommen. Gleiches gilt für die Beschäftigung zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie und die Beschäftigung aufgrund einer richterlichen Weisung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 JArbSchG).
- 2.5 Eine über die genannten Ausnahmen hinausgehende „Probearbeit“ von vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel eines späteren Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unterliegt dem gesetzlichen Verbot der Kinderarbeit und ist nicht zulässig.
3. Es hat sich gezeigt, dass es Arbeitgeber und Erziehungsberechtigte gibt, die dem Verbot der Kinderarbeit nicht immer das nötige Verständnis entgegenbringen. Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden daher gebeten, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler auf die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes hinzuweisen. Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte sollen aus ihrer Verantwortung für den Schutz des Kindes ihnen bekanntgewordene Fälle von verbotswidriger Kinderarbeit aufgreifen. Die Schulleitung entscheidet, ob sie solche Fälle der zuständigen Bezirksregierung meldet. Von dieser Meldung kann abgesehen werden, falls Schulleiterin, Schulleiter oder Lehrkräfte es für angebracht halten, sich zunächst mit den Erziehungsberechtigten ins Benehmen zu setzen, und die unzulässige Kinderarbeit damit abgestellt wird.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales.

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV)

Vom 23. Juni 1998
(BGBl. I S. 1508)

Auf Grund des § 5 Abs. 4a des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Beschäftigungsverbot

Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden, soweit nicht das Jugendarbeitsschutzgesetz und § 2 dieser Verordnung Ausnahmen vorsehen.

§ 2

Zulässige Beschäftigungen

(1) Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden

1. mit dem Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
2. in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit
 - a) Tätigkeiten in Haushalt und Garten,
 - b) Botengängen,
 - c) der Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
 - d) Nachhilfeunterricht,
 - e) der Betreuung von Haustieren,
 - f) Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren,
3. in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten bei
 - a) der Ernte und der Feldbestellung,
 - b) der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - c) der Versorgung von Tieren,
4. mit Handreichungen beim Sport,
5. mit Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien, wenn die Beschäftigung nach § 5 Abs. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes leicht und für sie geeignet ist.

(2) Eine Beschäftigung mit Arbeiten nach Absatz 1 ist nicht leicht und für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nicht geeignet, wenn sie insbesondere

1. mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden ist, die regelmäßig das maximale Lastgewicht von 7,5 kg oder gelegentlich das maximale Lastgewicht von 10 kg überschreiten; manuelle Handhabung in diesem Sinne ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last,
2. infolge einer ungünstigen Körperhaltung physisch belastend ist oder
3. mit Unfallgefahren, insbesondere bei Arbeiten an Maschinen und bei der Betreuung von Tieren, verbunden ist, von denen anzunehmen ist, daß Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für vollzeitschulpflichtige Jugendliche.

(3) Die zulässigen Beschäftigungen müssen im übrigen den Schutzvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes entsprechen.

§ 3

Behördliche Befugnisse

Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall feststellen, ob die Beschäftigung nach § 2 zulässig ist.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 14.01.1998 (GABl. NW. 1 S. 29)

2) Die Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3 SchulG).

Suchtmittel (Drogen, Alkohol, Nikotin)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 21-91 Nr. 3: Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)

→ BASS 1-1: Verbot des Rauchens auf schulischen Veranstaltungen - es gilt das Nichtraucherschutzgesetz (§ 54 Abs. 6 SchulG)

Jugendkriminalität

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 21-02 Nr. 4: Prüfung bei Verdacht strafbarer Handlungen durch die Schulleitung und evtl. Meldung an die Polizei (s. dort § 29)

→ BASS 12-21 Nr. 9: Zusammenarbeit von Schulen, Schulträgern, Polizei, Jugendhilfe und anderen Trägern im Bereich der Gewaltprävention

18-02 Nr. 2

**Gesundheitserziehung
in der Schule;
Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs
und des Tabakkonsums**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.09.1977 (GABl. NW. S. 485)¹

**1. Vorbeugende Maßnahmen als Aufgaben der
Gesundheitserziehung**

Um dem Alkohol- und Tabakkonsum von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken, besteht eine besonders wichtige Aufgabe der Gesundheitserziehung in der Schule darin, die Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen über die biologischen, psychologischen und sozialen Probleme des Konsums von alkoholischen Getränken und Tabakwaren zu unterrichten. Dabei kommen der Einstellungsänderung und dem Aufbau positiver Verhaltensbereitschaften besondere Bedeutung zu.

Die Schule kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zur Bekämpfung des Alkohol- und Tabakmissbrauchs leisten. Die Fächer Biologie/Chemie, Religionslehre, Gesellschaftslehre und Deutsch sowie der Sachunterricht bieten am ehesten Ansatzpunkte für die unterrichtliche Behandlung des Problems.

1.1 Zur Unterstützung der vorbeugenden pädagogischen Arbeit im Primar- und Sekundarbereich wurden von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verschiedene Unterrichtsmaterialien zu diesem Themenbereich entwickelt.

1.2 Die Träger der Jugendhilfe, die unteren Gesundheitsbehörden, die Prophylaxefachkräfte der Suchtberatungsstellen sowie die Sozialversicherungsträger, insbesondere die Krankenkassen, bieten - in Ergänzung zu den schulischen Maßnahmen - Veranstaltungen zum Problem des Alkoholmissbrauchs und des Tabakkonsums an. Die Schulen sollten diese Angebote nutzen und - nach Absprache mit den Veranstaltern - insbesondere die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zur Teilnahme ermuntern.

1.3 Für Veranstaltungen, die von Schulpflegschaft und Schule zur Information von Eltern und Lehrkräften gemeinsam geplant und durchgeführt werden, können Vertreterinnen und Vertreter der schulärztlichen und schulpyschologischen Dienste und der nachstehenden Landesstellen Jugendschutz als Referenten gewonnen werden:²

- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle NRW, Poststraße 15 - 23, 50676 Köln,
- Ev. Arbeitskreis für Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe), Friesenring 32, 48147 Münster,
- Kath. Landesarbeitsgemeinschaft, Kinder- und Jugendschutz NW e.V., Salzstraße 8, 48143 Münster,
- Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung in NRW (ginko - Stiftung für Prävention), Kaiserstraße 90, 45468 Mülheim/Ruhr.

2. Sonstige Hinweise

2.1 Zum Alkoholverbot an Schulen siehe § 54 Abs. 5 SchulG (BASS 1-1); zum Rauchverbot an Schulen siehe § 54 Abs. 6 SchulG in Verbindung mit dem Nichtraucherschutzgesetz NRW (BASS 21-91 Nr. 3).

2.2 Des Weiteren sind die §§ 4, 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten.

2.3 Werden der Schule Tatsachen bekannt, die den Verdacht begründen, dass entgegen den Bestimmungen des § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in Kiosken und Gaststätten in der Nähe der Schule an Schülerinnen und Schüler Alkohol abgegeben wird, so ist dies der zuständigen Ordnungsbehörde zu melden. Jugendamt und Polizei sind durch Übersendung einer Durchschrift der Meldung zu unterrichten.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 14.08.1978 (GABl. NW. S. 353); RdErl. v. 26.04.1987 (GABl. NW. S. 324)
² Darüber hinaus stehen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Suchtvorbeugung bei den Schulämtern als Ansprechpartner und Referenten zur Verfügung.

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

18-03 Nr. 1

**Zusammenarbeit
bei der Verhütung und Bekämpfung
der Jugendkriminalität**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 22.08.2014 (ABl. NRW. 11/14 S. 547)

Inhaltsübersicht

1	Präambel
2	Netzwerke der Prävention
3	Übermittlung personenbezogener Daten
3.1	Jugendämter
3.2	Schule
3.2.1	Aufgaben der Schule
3.2.2	Ansprechpersonen
3.2.3	Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld
3.2.4	Information der Erziehungsberechtigten
3.2.5	Information und Anhörung der Schule im Ermittlungsverfahren
3.2.6	Gefährdung des Kindeswohls
3.3	Polizeibehörden
3.3.1	Allgemeines
3.3.2	Zusammenarbeit mit den Jugendämtern
3.3.3	Polizeiliche Bearbeitung der Jugendkriminalität
3.3.4	Zusammenarbeit mit Schulen
3.3.5	Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften
3.4	Justizbehörden
3.4.1	Aufgaben der Justizbehörden
3.4.2	Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Ort
3.4.3	Jugendstrafverfahren
3.4.4	Vollstreckung jugendstrafrechtlicher Sanktionen
3.4.5	Familiengerichtliche Verfahren
3.5	Untere Gesundheitsbehörden
3.6	Ordnungsbehörden
4	Besondere Formen der Zusammenarbeit
4.1	Fallkonferenzen
4.2	Häuser des Jugendrechts
5	Wesentliche Erlasse
6	Geltungsdauer

1 Präambel

Delinquentes Verhalten ist in der Entwicklung von Jugendlichen ein überwiegend episodenhaftes Phänomen, dessen Ursachen u.a. in Störungen des Sozialisationsprozesses liegen und das durch geschlechtsspezifische Unterschiede gekennzeichnet ist. Ziel bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität ist insbesondere, der Entwicklung und Verfestigung delinquenter Verhaltensweisen entgegenzuwirken. Kriminalpräventive Maßnahmen sollen dabei möglichst früh ansetzen und die jeweiligen Lebensumstände sowie individuellen Problemlagen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten und das soziale Umfeld sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit der mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen und Einrichtungen ist wesentliche Voraussetzung für wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen und für angemessene Maßnahmen im Rahmen von Strafverfahren. Neben der Vermeidung von Straftaten durch frühzeitige Vermittlung in geeignete Hilfen kommen einer schnellen Aufklärung von Straftaten, der zeitnahen Reaktion auf Straftaten und der Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche potentieller und konkreter Opfer eine besondere Bedeutung zu.

2 Netzwerke der Prävention

Anhaltende frühkindliche Verhaltensauffälligkeiten (z.B. aggressives Verhalten, soziales Rückzugsverhalten) können auch Indikatoren für eine spätere Suchtentwicklung, Delinquenz und gewalttätiges Verhalten sein. Daher sollten erste Maßnahmen der Primärprävention sehr früh, möglichst bereits im Vorschulalter, durchgeführt werden, um einem negativen Entwicklungsverlauf effektiv vorzubeugen.

In den Kommunen arbeiten bereits eine Vielzahl von Institutionen wie Jugendhilfe, Sucht- und Drogenhilfe, Schule, Kindergärten, Polizei, Kirchen, Vereine und andere Organisationen zusammen, um Kindern und Jugendlichen in Risiko- und Gefährdungslagen geeignete Hilfen anzubieten. Diese Zusammenarbeit der Verantwortungsträger in Städten und Gemeinden im Rahmen von Netzwerken ist weiter zu intensivieren.

Die Jugendämter sollten dabei eine koordinierende Rolle übernehmen. Sie sollen die anderen Institutionen bei der Zusammenarbeit im Netzwerk beraten und unterstützen sowie auf die Vereinbarung von Zielen und Leitlinien der Netzwerkpartner hinwirken.

3 Übermittlung personenbezogener Daten

Die folgenden Ausführungen zur Zusammenarbeit enthalten selbst keine Rechtsgrundlagen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten. Die zur Zusammenarbeit angehaltenen Stellen sind daher verpflichtet, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenübermittlung zulässig ist.

3.1 Jugendämter

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmt und eigenverantwortlich handelnden sozial kompetenten Persönlichkeit. In diesem Kontext ist es unter anderem Aufgabe der Jugendämter, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, ihnen sowie ihren Familien Beratung und erforderliche Hilfen anzubieten und zu gewähren, Familien zu unterstützen und von den Kindern und Jugendlichen Gefährdungen abzuwenden. Hierbei wirken die Jugendämter in den Feldern des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist (SGB VIII), bei der Prävention mit. Sie arbeiten zudem gem. § 81 SGB VIII mit anderen Stellen, die der Erziehung, Bildung, Beratung und der Hilfe dienen, sowie der Polizei zusammen. Die Jugendgerichtshilfe ist Teil des Jugendamtes. Die Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände, Jugendeinrichtungen, Jugendorganisationen etc.) und die Kirchen nehmen bei Präventionsmaßnahmen und bei den Hilfen eine besondere Rolle ein. Sie sind wichtige Partner bei der Förderung junger Menschen.

Darüber hinaus haben Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen Anspruch auf rechtzeitige und verlässliche Hilfe durch die Jugendämter. Hierzu müssen in sozial belasteten Regionen und für Familien mit besonderen Risikofaktoren niedrigschwellige Angebote bereitgestellt werden.

Zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, arbeiten die Jugendämter mit den örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden zusammen.

3.2 Schule

3.2.1 Aufgaben der Schule

Erziehung und Bildung in der Schule zielen auf die Entwicklung einer selbst- und sozialverantwortlichen Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Dazu bedarf es der breiten und kontinuierlichen Unterstützung aller, die an der Erziehung beteiligt sind.

Themen der Kriminalprävention, insbesondere zur Vermeidung von Gewalt und Drogenkonsum beziehungsweise Erläuterungen des Betäubungsmittelrechts, sollen verstärkt im Unterricht behandelt werden. Dazu können von Polizei, Jugendamt sowie Einrichtungen der Sucht- und Drogenhilfe angebotene Veranstaltungen besucht werden. Vertrauensbildend sind regelmäßige anlassunabhängige Besuche oder Sprechstunden der Polizei und des Jugendamts in den Schulen.

Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sollen Gelegenheit erhalten, die Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Jugendamt sowie den Sucht- und Drogenberatungsstellen kennen zu lernen.

3.2.2 Ansprechpersonen

Zur Sicherung des Kontakts mit der Polizei und dem Jugendamt bestellt jede Schulleitung eine feste Ansprechperson, möglichst aus der Schulleitung, der erweiterten Schulleitung oder aus dem Personenkreis der Beratungslehrkräfte. Die Ansprechpersonen bewerten zusammen mit den von der Polizei und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

3.2.3 Straftaten an der Schule oder im unmittelbaren Umfeld

Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht der Begehung eines Verbrechens, so hat die Schulleitung die Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

Soweit sich der Verdacht einer sonstigen strafbaren Handlung (Vergehen) ergibt, hat die Schulleitung zu prüfen, ob pädagogische/schulpsychologische Unterstützung, erzieherische Einwirkungen beziehungsweise Ordnungsmaßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft erforderlich ist. Dies ist regelmäßig der Fall bei

- gefährlichen Körperverletzungen,
- Einbruchsdiebstählen,

- Verstößen gegen das Waffengesetz,
- Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz
- gefährlichen Eingriffen in den Straßenverkehr,
- erheblichen Fällen von Bedrohung, Sachbeschädigung oder Nötigung sowie
- politisch motivierten Straftaten.

Bei der Abwägung hat die Schule sowohl die Täter- als auch die Opferinteressen zu berücksichtigen. In Fällen des Verdachts auf Vergehen, wie Besitz oder nicht gewerbsmäßige Weitergabe von geringfügigen Mengen von Betäubungsmitteln soll möglichst die Sucht- und Drogenberatungsstelle einbezogen werden. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Erörterung des Einzelfalls unter Gewährleistung der Anonymität der/des Betroffenen. Die Drogen- und Suchtberatungsstelle unterstützt die Schulleitung bei der Abwägung, ob bei einem Vergehen von der Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden abgesehen werden kann und ob und ggf. welche weitergehenden Hilfen in dem konkreten Einzelfall angezeigt sind.

Der Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 Schulgesetz NRW) wird durch die Benachrichtigung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft nicht berührt. Insbesondere ist die Schule auch nach Hinzuziehung der Polizei oder Staatsanwaltschaft berechtigt, die in § 53 Schulgesetz NRW vorgesehenen erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Weitere pädagogische/schulpsychologische Unterstützung kann sinnvoll sein. Strafbare Handlungen, die von Schülerinnen oder Schülern außerhalb der Schule begangen werden, können jedoch nur dann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz führen, wenn ein schulischer Bezug erkennbar ist (zum Beispiel Mitschülerinnen oder Mitschüler betroffen sind).

Die Aufgaben der Strafverfolgung obliegen ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden.

Die Polizei ist darüber hinaus zu benachrichtigen, soweit der Schulleitung oder einer Lehrperson zureichende tatsächliche Anhaltspunkte auf bevorstehende erhebliche Straftaten vorliegen.

3.2.4 Information der Erziehungsberechtigten

Sofern die Schule Polizei oder Staatsanwaltschaft informiert hat, obliegt die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Personen beziehungsweise der Opfer ausschließlich der Polizei, um Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Ansonsten informiert die Schule in eigener Zuständigkeit die Erziehungsberechtigten der tatverdächtigen Personen und die Erziehungsberechtigten der Opfer, soweit es sich um Schülerinnen oder Schüler der Schule handelt. Den Erziehungsberechtigten der Opfer wird damit die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder die eigene Strafanzeige ermöglicht.

3.2.5 Information und Anhörung der Schule im Ermittlungsverfahren

Die Strafverfolgungsbehörden hören gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Schule zur Feststellung der Lebens- und Familienverhältnisse, des Werdegangs, des bisherigen Verhaltens der oder des Beschuldigten und aller übrigen Umstände an, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können, sofern die Schülerin oder der Schüler dadurch nicht unerwünschte Nachteile, namentlich den Verlust ihres beziehungsweise seines Ausbildungsplatzes zu besorgen hat. Gemäß Nr. 33 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) werden die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Schule zudem über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die Erhebung der öffentlichen Klage unterrichtet, wenn aus Gründen der Schulordnung, insbesondere zur Wahrung eines geordneten Schulbetriebes oder zum Schutz anderer Schülerinnen und Schüler, sofortige Maßnahmen geboten sein können.

Soweit seitens der Schule die Strafverfolgungsbehörden informiert wurden, informiert sie diese auch über erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen, damit diese im Strafverfahren berücksichtigt werden können.

3.2.6 Gefährdung des Kindeswohls

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers, hat die Lehrkraft, die diese in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wahrgenommen hat, zur Gefährdungseinschätzung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Sie darf die erforderlichen Daten zu diesem Zwecke anonymisiert übermitteln. Lehrkräfte, die einen derartigen Verdacht haben, informieren die Schulleitung unverzüglich. Sofern ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler und den Personensorgeberechtigten keinen Erfolg verspricht - u.a. soll hierbei auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden - und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abzuwenden ist und somit ein Tätigwerden des Jugendamtes als erforderlich erachtet wird, ist die Lehrkraft beziehungsweise die Schulleitung befugt, das Jugendamt zu informieren und die erforderlichen Daten mitzuteilen. Vorab sind die Betroffenen hierüber in Kenntnis zu setzen, sofern damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie staatliche anerkannte Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter beziehungsweise staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen, gilt dies entsprechend.

Soweit in diesem Zusammenhang der Verdacht einer Straftat gegen andere Personen besteht, ist - auch mit Blick auf die Verhinderung der Fortsetzung dieser Straftat - bereits seitens der Schule die Information der Strafverfolgungsbehörden zu prüfen.

3.3 Polizeibehörden

3.3.1 Allgemeines

Polizeiliche Konzepte zur Reduzierung der Kinder- und Jugendkriminalität umfassen Prävention, Opferschutz und die Vermittlung von Opferhilfe ebenso wie Maßnahmen der Strafverfolgung. Vorrangiges Ziel ist, die Entstehung krimineller Karrieren frühzeitig zu erkennen und ihre Verfestigung zu verhindern. Von besonderer Bedeutung sind dabei Intensivtäterprojekte und die schnelle Aufklärung von Straftaten. Hierzu arbeitet die Polizei insbesondere mit Schulen, Jugendämtern, freien Trägern der Jugendhilfe, Ordnungsbehörden und Justizbehörden eng zusammen.

3.3.2 Zusammenarbeit mit den Jugendämtern

Der Kontakt zu den Jugendämtern sollte besonders eng sein. Sie werden über jugendgefährdende Orte sowie über gefährdete Kinder und Jugendliche unterrichtet. Das Jugendamt ist unverzüglich zu verständigen, wenn erzieherische Maßnahmen schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig erscheinen. Die Bewährungshilfe sollte bereits informiert werden, wenn aufgrund polizeilicher Feststellungen zu befürchten ist, dass von ihr Betreute wieder in die Kriminalität abzugleiten drohen.

Die Polizei unterstützt die Ordnungs- und Jugendbehörden bei der Überwachung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, um Gefährdungen zu verhindern, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen bedrohen.

Bei Gefährdungen für Kinder und Jugendliche trifft die Polizei die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie wirkt auf intervenierende Maßnahmen originär zuständiger Behörden hin.

3.3.3 Polizeiliche Bearbeitung der Jugendkriminalität

In allen Polizeibezirken begleiten zum Zwecke des Jugendschutzes speziell geschulte Beamtinnen und Beamte die örtlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität und regen Verbesserungen an. Zu diesem Zweck halten sie Verbindung zu den Dienststellen ihrer Behörde, die Sachverhalte bearbeiten, an denen Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige, Opfer oder Gefährdete beteiligt sind.

Gerade der erste Kontakt von tatverdächtigen Kindern und Jugendlichen mit den Strafverfolgungsbehörden kann wesentlichen Einfluss auf ihre zukünftige Entwicklung haben. Die Bearbeitung von Jugendsachen erfolgt daher durch besonders geschulte und mit der Jugendkriminalität vertraute Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter).

3.3.4 Zusammenarbeit mit Schulen

Die Polizei bietet allen Schulen bilateral oder im Rahmen von Partnerschaften aktive Kooperationsformen an, die auf die Verhinderung von Straftaten durch Schülerinnen und Schüler sowie eine Verbesserung des Schutzes von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern vor Straftaten gerichtet sind.

In diesem Rahmen prüft sie regelmäßig auch ihre Beteiligung an kriminalpräventiven Schulprojekten. Die Zusammenarbeit von Polizei und Schulen bedingt eine Atmosphäre des Vertrauens und der gegenseitigen Gesprächsbereitschaft. Erfordert die Sicherheitslage an einer Schule polizeiliches Einschreiten, sind auch mit der Schulleitung abgestimmte Maßnahmen der Kriminalprävention und der Strafverfolgung in Betracht zu ziehen.

Die Strafverfolgungspflicht der Polizei bleibt unberührt.

Für die Zusammenarbeit mit den Schulen benennen die Kreispolizeibehörden feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner. Für diese Aufgabe kommen insbesondere Beamtinnen und Beamte des polizeilichen Bezirksdienstes in Betracht. Sie bewerten gemeinsam mit den von der Schule und dem Jugendamt benannten Personen mindestens einmal jährlich ihre Zusammenarbeit.

Die Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter übermitteln der Schulleitung den Sachverhalt, soweit

1. der Tatverdacht sich gegen einen Schüler oder eine Schülerin richtet, und
2. auf Grund der Art der Straftat oder sonstiger konkreter Anhaltspunkte die Gefahr besteht, dass der oder die Tatverdächtige innerhalb oder außerhalb der Schule zum Nachteil von Mitschülerinnen oder Mitschülern, Lehrerinnen oder Lehrern, sonstigen in der Schule beschäftigten Personen oder Personen der Elternvertretung eine Straftat begehen wird, und
3. die Kenntnis des Sachverhalts für die Schulleitung erforderlich ist, damit sie im Rahmen ihrer Aufgaben die Gefahr abwehren kann.

Spätestens bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen überprüft die Polizei, ob der Tatverdacht und die Gefahreneinschätzung fortbestehen. Änderungen sind der Schulleitung mitzuteilen.

Die Schulleitungen dürfen die übermittelten Daten ausschließlich zu Zwecken der ihr obliegenden Gefahrenabwehr verwenden. Eine Weitergabe ist nur innerhalb des Lehrerkollegiums oder an Aufsichtsstellen statthaft, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3.3.5 Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften

Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige, bei denen aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung sowie der Art, Schwere und Anzahl der ihnen zur Last gelegten Taten eine umgehende strafrechtliche Reaktion geboten ist, sind vorrangig durchzuführen. Die hierzu notwendigen Verfahrensabläufe stimmen die Kreispolizeibehörden mit den zuständigen Staatsanwaltschaften ab.

3.4 Justizbehörden

3.4.1 Aufgaben der Justizbehörden

Die Justizbehörden - Staatsanwaltschaften und Gerichte - werden Kraft ihres gesetzlichen Auftrags erst tätig, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Ihre Maßnahmen und Reaktionen orientieren sich dabei vor allem an dem Erziehungsgedanken auf der Grundlage der besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Bereits im Ermittlungsverfahren wird die Jugendgerichtshilfe in das Verfahren eingebunden.

In Jugendverfahren sollen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beziehungsweise Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie Richterinnen und Richter tätig sein, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind. Richterinnen und Richter auf Probe und Beamtinnen und Beamte auf Probe sollen im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zur Jugendstaatsanwältin oder zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden.

3.4.2 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für den Ort

Um kriminelle Karrieren einzelner Jugendlicher vor Ort frühzeitig zu erkennen und schnell und angemessen reagieren zu können, ist die Bearbeitung der Jugendstrafverfahren bei allen Staatsanwaltschaften des Landes der Staatsanwältin beziehungsweise dem Staatsanwalt für den Ort übertragen worden. Sie stehen als ständige Ansprechpersonen den Beschäftigten aller in ihrem Bezirk tätigen Behörden, insbesondere den Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeitern der Polizei, den Jugendämtern und den Schulen, zur Verfügung.

3.4.3 Jugendstrafverfahren

Der Erziehungsgedanke spiegelt sich insbesondere auch in den vielfältigen, abgestuften Reaktionsmöglichkeiten wider. Durch zeitnahe und erzieherische Maßnahmen, etwa die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines sozialen Trainingskurses (zum Beispiel in Form eines Anti-Gewalt-Trainings), leisten die Justizbehörden gleichzeitig einen Beitrag zur Verhütung weiterer Straftaten.

Nach Durchführung der Ermittlungen obliegt den Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten die Entscheidung, ob ein Tatnachweis zu führen ist und ob unter den Voraussetzungen des § 45 Jugendgerichtsgesetz (JGG) von der Verfolgung abgesehen werden kann. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Durchführung erzieherischer Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 2 JGG zu richten. Kommt ein Absehen von der Verfolgung aus erzieherischen Gründen nicht in Betracht, wird zeitnah Anklage erhoben oder Antrag auf Entscheidung im Vereinfachten Jugendverfahren gestellt.

Sind in einem Ermittlungsverfahren gegen eine Jugendliche oder einen Jugendlichen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegeben, prüft die Jugendstaatsanwältin oder der Jugendstaatsanwalt regelmäßig, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht oder zur Haftvermeidung vorrangig die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden kann (§§ 71, 72 Jugendgerichtsgesetz). Über die betreffenden Einrichtungen der Jugendhilfe wird die Justiz regelmäßig informiert.

Die Jugendgerichte führen die Jugendverfahren mit Blick auf den Erziehungsgedanken unter Beachtung des Beschleunigungsgebots und der besonderen Bestimmungen des JGG durch. Sie ordnen - falls eine Einstellung nach § 47 JGG nicht in Betracht kommt - Erziehungsmaßregeln und dort insbesondere Weisungen an. Wenn diese nicht ausreichen, wird die Straftat mit Zuchtmitteln (zum Beispiel Arbeitsauflage oder Jugendarrest) geahndet. Die Jugendstrafe ist ultima ratio jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen. Sie darf nur verhängt werden, wenn andere Maßnahmen zur Erziehung im Hinblick auf schädliche Neigungen und/oder zum Ausgleich schwerer Schuld nicht ausreichen (§ 5 Absatz 2 i.V.m. § 17 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz). Jugendarrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe kann zur Verdeutlichung des Unrechts und der Folgen erneuter Straftaten oder zur Verbesserung der Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung der Bewährungszeit und deren Bewältigung angeordnet werden.

3.4.4 Vollstreckung jugendstrafrechtlicher Sanktionen

Für die zeitnahe Vollstreckung der erkannten Maßnahme ist Sorge zu tragen. Die Arrestvollstreckung ist gemäß § 85 Abs. 1 JGG i.V.m. § 90 Abs. 2 S. 2 JGG unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils und vor Urteilsabsetzung an den Jugendrichter am Ort des Vollzugs abzugeben, dem die weitere Vollstreckung und die Vollzugsleitung obliegt. Bei einer Jugendstrafe mit Bewährung sieht das JGG obligatorisch die Unterstellung unter eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer vor. Dadurch ist sichergestellt, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter regelmäßig über den Verlauf der Bewährungszeit unterrichtet ist und auf mögliches Fehlverhalten umgehend reagieren kann.

Der Vollzug des Jugendarrestes und der Jugendstrafe wird erzieherisch gestaltet. Der Jugendstrafvollzug geht deshalb durch differenzierte Angebote auf den individuellen Förderbedarf der Gefangenen ein. Die Förderung richtet sich in besonderem Maße auf die Bereiche der schulischen Bildung und der beruflichen Qualifizierung. Zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt wird mit den Arbeitsagenturen und sonstigen Einrichtungen eng zusammengearbeitet. Die Entlassung wird individuell vorbereitet.

Bei der Vollstreckung von Jugendarrest oder Jugendstrafe an Schultagen soll die Vollstreckungsleitung regelmäßig zugleich mit der Ladung die Schulleitung davon unterrichten, wo und in welcher Zeit die Vollstreckung erfolgt. Dem Jugendlichen kann auch aufgegeben werden, die Ladung der Schulleitung vorzulegen und die Kenntnisnahme bescheinigen zu lassen.

3.4.5 Familiengerichtliche Verfahren

Verantwortung für die Verhütung von Jugendkriminalität trifft im Übrigen nicht nur die Strafgerichte. Jugendkriminalität kann Ausdruck von Verwahrlosungszuständen in elterlicher Mitverantwortung sein. Gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben die Familiengerichte eine Gefährdung des Kindeswohls durch erforderliche Maßnahmen abzuwenden, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

3.5 Untere Gesundheitsbehörden

Bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer psychischen Störung oder schweren Verhaltensauffälligkeit empfiehlt es sich, die speziellen Dienste - wie den jugendpsychiatrischen und/oder den jugend- und schulärztlichen Dienst - der unteren Gesundheitsbehörden zu informieren. Suchtgefährdete oder suchtkranke Jugendliche sollten auf Hilfemöglichkeiten der Suchtberatungsstellen hingewiesen werden.

3.6 Ordnungsbehörden

Zur Verhütung der Jugendkriminalität werden die Ordnungsbehörden insbesondere bei der Überwachung jugendgefährdender Orte unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes sowie der Einhaltung gaststätten- und gewerberechtlicher Vorschriften tätig.

4 Besondere Formen der Zusammenarbeit

4.1 Fallkonferenzen

Bei herausragenden Straftaten oder Gefahrenlagen sowie bei Kindern und Jugendlichen, die als Mehrfach- oder Intensivtäterinnen und -täter auffällig werden, ist eine besonders enge Zusammenarbeit der betroffenen Behörden und Institutionen notwendig. Sowohl fallübergreifende Konferenzen als auch einzelfallbezogene Fallkonferenzen, an denen die jeweils betroffenen Institutionen teilnehmen, fördern und vereinfachen den Informationsaustausch. Zugleich ermöglichen sie, auf den jeweiligen Einzelfall ausgerichtete Maßnahmen zu vereinbaren.

4.2 Häuser des Jugendrechts

In „Häusern des Jugendrechts“ sind Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe gemeinsam tätig. Die enge Zusammenarbeit fördert den Informationsaustausch und ermöglicht es, tatverdächtige Jugendliche ihrer jeweiligen Situation und Persönlichkeit angemessen zu behandeln. Gerade Jugendliche, die als Mehrfach- oder Intensivtäterinnen oder -täter auffällig werden, können in „Häusern des Jugendrechts für Intensivtäter“ eng begleitet werden. Der Entwicklung und Verfestigung krimineller Karrieren im Jugendalter wird mittels abgestufter Maßnahmen in direkter Abstimmung zwischen Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft individuell entgegengewirkt. Alle Maßnahmen orientieren sich dabei insbesondere am Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts.

5 Wesentliche Erlasse

Für die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität bestehen über diesen Erlass hinaus zahlreiche spezifische Regelungen, darunter:

- „Polizeiliche Kriminalprävention“ (RdErl. d. Innenministeriums - 42-62.02.01 - v. 28.09.2006; RdErl. d. Ministerium für Inneres und Kommunales - 424-62.02.01 - v. 15.11.2011)
- „Bearbeitung von Jugendsachen“ (PDV 382) RdErl. d. Innenministeriums v. 07.12.1995 (n. v.) - IVC2-1591 - SMBl. NRW. 2054)
- „Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren“ (Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4210-III A.87, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - IVB2 6150 u. d. Innenministeriums - IVD2-6591/2.7 - v. 03.05.1995 - JMBl. NRW. S. 133)
- „Diversionsrichtlinien“ (Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 4210-III 79, d. Innenministeriums - 42-6591/2.4, d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder - 322-6.08.08.04-7863 u. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie - III-2-1122 v. 13.07.2004)
- „Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren“ (Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministeriums v. 14.03.1995 - SMBl. NRW. 451)
- Zuständigkeiten „Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung - ZuVO JuWo)“ vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 586)
- Netzwerke gegen Gewalt „Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten“ (Gem. RdErl. des Kultusministeriums u. d. Innenministeriums v. 16.02.1994, - Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW (BASS 12-21 Nr. 9)

6 Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

Ärztliche Untersuchungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 1-1: Schutz der Schülerdaten (s. dort § 120 SchulG)
 → BASS 13-41 Nr. 2.1: Schulärztliche Untersuchung bei Entscheidungen über eine sonderpädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen (§ 12 Abs. 3 AO-SF)

18-11 Nr. 1

Schulärztliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 27.03.2000 (ABl. NRW. 1 S. 79)¹

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung benötigen - unabhängig vom Förderort - eine besondere schulärztliche Betreuung. Den unteren Gesundheitsbehörden wird deshalb empfohlen, außer der Schulärztin oder dem Schularzt bei Bedarf Fachärztinnen oder Fachärzte zur Mitarbeit heranzuziehen. Im Einzelfall können sie die schulärztliche Betreuung einer anderen behandelnden Ärztin oder einem anderen behandelnden Arzt übertragen. Für schulärztliche Untersuchungen, die zu einer schulischen Entscheidung führen (z.B. gemäß § 13 Abs. 3 AO-SF, BASS 13-41 Nr. 2.1), sind jedoch die unteren Gesundheitsbehörden selbst zuständig.

Die Schule stellt sicher, dass der Einsatz von medizinisch-therapeutischem Personal für Schülerinnen und Schüler auf einer ärztlichen Entscheidung beruht.

Vor ärztlichen Weisungen setzt sich die Schulärztin oder der Schularzt mit der Schulleitung ins Benehmen.

Die vorstehende Regelung ist auch auf Kinder anzuwenden, die in Ersatzschulen im Sinne des § 101 SchulG (BASS 1-1) aufgenommen bzw. unterrichtet werden.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (jetzt: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter).

Vorsorge

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 12-64 Nr. 1: Hitzefrei

18-12 Nr. 4

HIV/AIDS-Aufklärung in den Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 01.07.1987 (GABl. NW. S. 416)²

1. Verpflichtende Aufgabe der Bildungs- und Erziehungsarbeit

AIDS ist eine Krankheit, vor der man sich und andere schützen kann. Information und Aufklärung über AIDS, die auf verantwortungsbewusstes Handeln jedes Einzelnen für seine Gesundheit und die Gesundheit anderer abzielen, gehören zu den wirksamsten Mitteln gegen eine Infektion und gegen die Ausbreitung dieser Krankheit. Es ist daher verpflichtende Aufgabe der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, an der Vermittlung von Wissen über AIDS und an der Entwicklung von Einstellungen und Verhaltensweisen mitzuwirken. Die Schule tut dies im Rahmen der Gesundheits- und Sexualerziehung. Die Regelungen der „Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen“ vom 30.09.1999 (BASS 15-04 Nr. 1) gelten auch für die schulische AIDS-Aufklärung. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. Ergänzende Empfehlungen, insbesondere zur Verknüpfung der HIV/AIDS-Aufklärung und Prävention mit anderen sexuell übertragbaren Infektionen, enthält die Veröffentlichung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) „Weiterentwicklung der HIV/AIDS-Prävention in NRW - Neuinfektionen minimieren“ (April 2012), (www.mgepa.nrw.de/gesundheits/praevention/aids oder www.aids-nrw.de).

Die HIV/AIDS-Aufklärung in der Schule ist im Wesentlichen auf Prävention angelegt. Sie umfasst neben der Vermittlung von biologischem und hygienischem Wissen auch pädagogische, ethisch-moralische und gesellschaftliche Aspekte. Dabei ist in situations- und altersgemäßer Weise zu verfahren.

Insgesamt ist darauf hinzuwirken, dass irrationale Ängste vor der Krankheit und vor Erkrankten abgebaut werden und Infizierte wie Erkrankte vor sozialer Ausgrenzung bewahrt bleiben.

2. Unterrichtsgegenstand in allen Schulen der Sekundarstufen I und II

Die Information über HIV und AIDS ist für alle Schulen der Sekundarstufen I und II verbindliche Unterrichtsaufgabe. In den allgemeinbildenden Schulen werden die biologischen und hygienischen Sachinformationen in der Regel im Fach Biologie vermittelt. Die Aufarbeitung pädagogischer, ethisch-moralischer und gesellschaftlicher Aspekte ist vor allem Aufgabe der Gesellschaftslehre und der Religionslehre. In der gymnasialen Oberstufe legt die Schulleitung nach Besprechung in der Lehrerkonferenz fest, in welchen Fächern das Thema HIV und AIDS in Verbindung mit weiteren sexuell übertragbaren Infektionen behandelt wird. In den Berufskollegs soll das Thema HIV und AIDS im Fach Politik/Gesellschaftslehre bzw. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder einem anderen von der Schulleiterin oder vom Schulleiter nach Besprechung in der Lehrerkonferenz zu bestimmenden Fach erörtert werden. Die Richtlinien und Lehrpläne der einzelnen Schulformen weisen für den Themenkomplex HIV/AIDS und weitere sexuell übertragbare Infektionen hinreichend inhaltliche Anknüpfungspunkte aus.

3. Schwerpunkt in den Jahrgangsstufen 9 und 10

Der Schwerpunkt der Aufklärung liegt in den Jahrgangsstufen 9 und 10. Sie muss in den nachfolgenden Jahrgangsstufen altersangemessen erweitert und vertieft werden.

4. Grundlage des Unterrichts

Hilfen für die unterrichtliche Arbeit können die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) angebotenen Unterrichtsmaterialien sowie andere geeignete Materialien und Medien sein.

Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass Lehrerinnen und Lehrer entsprechende Fortbildungsangebote nutzen.

Soweit auch Fortbildungsveranstaltungen von weiteren Trägern durchgeführt werden, liegt die Teilnahme in der Regel im dienstlichen Interesse und wird empfohlen.

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 25.01.1988 (GABl. NW. S. 104); RdErl. v. 12.06.2012 (ABl. NRW. S. 382)

5. Zusammenarbeit**mit außerschulischen Einrichtungen und Fachkräften**

Die Behandlung des Themas HIV und AIDS legt eine enge Zusammenarbeit der Schule mit den unteren Gesundheitsbehörden sowie anderen außerschulischen Einrichtungen und Fachkräften nahe. Hierzu zählen neben der Ärzteschaft vor allem die bei den Kommunen, AIDS-Hilfen und anderen freien Trägern angesiedelten sog. Youth-Workerinnen und Youth-Worker, die insbesondere sexualpädagogisch orientierte HIV/AIDS-Aufklärung für Jugendliche durchführen. Ihre Fachkompetenz sollte sowohl in den Unterricht als auch in Beratungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

6. Persönliche Beratung einzelner Schülerinnen und Schüler

Sofern bei Schülerinnen und Schülern ein persönlicher Beratungsbedarf besteht, können sie sich jederzeit an Lehrerinnen und Lehrer ihres Vertrauens oder an die Beratungslehrerin oder den Beratungslehrer wenden. Eine Weitergabe des Gesprächsinhaltes an andere ist nur mit Einverständnis der oder des Ratsuchenden zulässig.

Ist spezieller fachlicher Rat gefordert, sollten die Schülerinnen und Schüler an das Gesundheitsamt, eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Beratungsstelle verwiesen werden.

7.

Trägern von Ersatzschulen wird empfohlen, ebenso zu verfahren.

8.

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

18-12 Nr. 5
**Schutzimpfungen
gegen Hepatitis-A und -B
für Lehrerinnen und Lehrer**

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 26.03.2002 (ABl. NRW. 1 S. 138)¹

1. Für Lehrkräfte, die engen Kontakt durch täglich notwendige pflegerische Maßnahmen mit Schülerinnen und Schülern haben oder die häufig mit Körperflüssigkeiten behinderter Schülerinnen und Schüler in Berührung kommen oder die an Schulen für Kranke unterrichten, besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko mit Hepatitis-A- und -B-Viren. Für diesen Personenkreis wird eine aktive Schutzimpfung gegen Hepatitis-A und -B empfohlen. Die Vortestung, Impfung und Nachtestung erfolgt gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut.

2. Weitere allgemeine Informationen können der Broschüre „Verhütung von Infektionskrankheiten“ und dem Merkblatt „Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe“ entnommen werden:

Verhütung von Infektionskrankheiten
GUV-I 8536 - neu: DGUV Information 207-09, kostenlos
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK)
St.-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf

Merkblatt „Empfehlungen zur Hepatitis-A-Prophylaxe“
BGI/586 - neu: DGUV Information 250-002
Wolters Kluwer Deutschland Verlagsgruppe
Heddendorfer Straße 31 a
56564 Neuwied

Lehrkräfte, die nicht unter den in Nummer 1 genannten Personenkreis fallen, können ihre Anfrage an die Unfallkasse NRW oder den zuständigen arbeitsmedizinischen Dienst richten.

3. Impfwillige werden gebeten, zunächst über ihre Schule Kontakt mit dem Gesundheitsamt oder dem arbeitsmedizinischen Dienst aufzunehmen, ob die Schutzimpfung dort durchgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, kann die Schutzimpfung durch die Hausärztin oder den Hausarzt vorgenommen werden.
4. Die Kosten der Schutzimpfungen gegen Hepatitis-A und -B einschließlich der Nachuntersuchungen über den Eintritt und die Fortdauer des Impfschutzes werden von der zuständigen Bezirksregierung aus Kapitel 05 020 Titel 443 00 - Fürsorgeleistungen - erstattet.
5. Den Trägern öffentlicher Schulen wird empfohlen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Unfallkasse NRW zu prüfen, ob es für die von ihnen beschäftigten nichtpädagogischen Bediensteten unter den Voraussetzungen der Nr. 1 Satz 1 einer entsprechenden Regelung bedarf.
6. Den Trägern der privaten Förderschulen - Ersatzschulen - wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
7. Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (*jetzt: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter*).

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.03.2003 (ABl. NRW. S. 120)

18-12 Nr. 6
**Schulsport
bei erhöhten Ozonkonzentrationen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 22.08.1994 (GABl. NW. I S. 195)²

1. Allgemeines

Höhere Ozonkonzentrationen sind bei längeren Schönwetterperioden an Tagen intensiver Sonneneinstrahlung etwa in der Zeit zwischen 11.00 und 19.00 Uhr möglich.

In Abhängigkeit von der aktuellen Ozonkonzentration, ihrer Einwirkungsdauer, der Intensität der Atmung und individuellen Empfindlichkeiten können gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Ozon auftreten. Sie sind bei den bislang in Nordrhein-Westfalen gemessenen erhöhten Ozonkonzentrationen jedoch nur bei mehrstündigen hohen körperlichen Belastungen im Freien zu erwarten.

2. Hinweise für den Schulsport

Mehrstündige hohe körperliche Belastungen werden im Schulsport in der Regel nicht erreicht. Deshalb stellt sich bei erhöhten Ozonkonzentrationen zunächst nicht die Frage, ob der Schulsport einzustellen, sondern wie er sinnvoll zu gestalten ist. Hierzu werden vorsorglich folgende Hinweise gegeben:

- 2.1 Die Auswahl der Inhalte und Anforderungen im Schulsport sowie der Übungsstätten ist stets unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen und der individuellen Voraussetzungen und Reaktionen der Schülerinnen und Schüler vorzunehmen.
- 2.2 In Innenräumen ist die Ozonkonzentration in der Regel deutlich geringer als im Freien, deshalb kann der Schulsport in gedeckten Sportstätten (z.B. in Sporthallen oder Hallenbädern) grundsätzlich uneingeschränkt stattfinden.
- 2.3 Bei Ozonkonzentrationen bis zu 180 µg/m³ (Mikrogramm pro Kubikmeter Luft) sind ozonbedingt auch im Freien keine Einschränkungen des Schulsports erforderlich.
- 2.4 Bei Ozonkonzentrationen zwischen 180 und 360 µg/m³ kann der Schulsport durchaus im Freien stattfinden. Ausdauerbelastungen (z.B. Mittel- und Langstreckenläufe, Langstreckenschwimmen) sollten jedoch eingeschränkt oder in der Zeit der höchsten Ozonkonzentration vermieden werden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung von Mannschaftsspielen, Schulsportfesten und Schulsportwettkämpfen.
- 2.5 Bei Ozonkonzentrationen oberhalb von 360 µg/m³ soll kein Schulsport im Freien durchgeführt werden.
- 2.6 Schülerinnen und Schüler, die bei erhöhten Ozonkonzentrationen akute Symptome (z.B. Augenbrennen, Reizung der Atemwege) zeigen, sind gegebenenfalls von einzelnen Anforderungen freizustellen.
- 2.7 Die Sport unterrichtenden Lehrkräfte sind gehalten, sich bei entsprechenden Witterungsbedingungen über die aktuellen Ozonwerte und Verhaltenshinweise zu informieren.

3. Information der Schulen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Essen, informiert die Öffentlichkeit bei Ozonkonzentrationen oberhalb von 180 µg/m³ über die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen. Bei Ozonkonzentrationen oberhalb von 360 µg/m³ werden Warnmeldungen für die Bevölkerung veröffentlicht.

Weitere Informationen über die aktuellen Ozonkonzentrationen und Verhaltenshinweise werden in Nordrhein-Westfalen von folgenden Stellen bekanntgegeben:

LANUV Nordrhein-Westfalen (Essen)

Tel.: 02361 3051214 (Servicenummer: Öffentlichkeitsarbeit und Bürgertelefon)

E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

<http://www.lanuv.nrw.de>

WDR 3 - Videotext

Tafel 178 - Messwerte

Tafel 179 - meteorologische Daten

Dieser Runderlass ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

²) bereinigt

Unfallverhütung/ Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 12-63 Nr. 2:** Betreuung vor und nach dem Unterricht als schulische Veranstaltung (Ganztag)

→ **BASS 18-29 Nr. 1:** Übungen zur Vermeidung von Bränden

18-21 Nr. 1

Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 29.12.1983 (GABl. NW. 1984 S. 70)¹

Bezug: RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 (BASS 12-08 Nr. 1)

- Die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Sozialgesetzbuches (SGB VII) ist als angemessene Schülerunfallversicherung im Sinne des § 43 Abs. 4 SchulG (BASS 1-1) anzusehen. Sie bezieht sich auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden. Innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler kommt der Unfallverhütung eine vorrangige Bedeutung zu. Es gehört zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrkräfte, das Sicherheitsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern. Dazu bietet sich Gelegenheit in allen Unterrichtsfächern.² Fragen der Unfallverhütung in Schulen stellen besondere Anforderungen an die Lehrkräfte. Es ist deshalb notwendig, dass sich die Lehrkräfte mit den speziellen Aufgaben und Problemen der Unfallverhütung vertraut machen und dazu entsprechende Angebote nutzen. Soweit entsprechende Fortbildungsveranstaltungen sonstiger Träger angeboten werden, liegt die Teilnahme in der Regel im dienstlichen Interesse und wird empfohlen. Weckung und Förderung des Sicherheitsbewusstseins sowie die Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Durchführung der Unfallverhütung an der einzelnen Schule zählen zu den Gemeinschaftsaufgaben, die mit von der Schülervertretung übernommen werden können; hierbei bieten sich insbesondere auch regelmäßige Beiträge zum Thema Unfallverhütung in den Schul- und Schülerzeitungen an. Von großer Bedeutung für die Unfallverhütung in den Schulen ist auch die Unterstützung durch die Eltern. Deshalb sollen die Schul-/Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaften in geeigneter Weise beteiligt werden. Insbesondere sind die Eltern über Maßnahmen zur Unfallverhütung zu informieren und auf besondere Unfallgefahren hinzuweisen. Zur Ausbildung der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler in Erster Hilfe wird auf den Runderlass des Kultusministeriums vom 24.05.1976 (BASS 18-24 Nr. 1) hingewiesen. Beteiligt ist neben Schulträgern, Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern insbesondere auch die Unfallkasse NRW als zuständiger Unfallversicherungsträger. Der Unfallkasse NRW obliegt der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften bzw. entsprechender Anweisungen, die sicherheitstechnische Überprüfung der schulischen Einrichtungen durch ihre technischen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten sowie die Aufklärung und Unterweisung der Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler über alle mit der Unfallverhütung zusammenhängenden Fragen.³ Sofern beabsichtigte Regelungen in Unterrichtsinhalten und -methoden eingreifen, ist die vorherige Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung einzuholen. Zur Aufsichtspflicht der Schule wird auf § 57 Abs. 1 SchulG und die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift (BASS 12-08 Nr. 1) Bezug genommen.
- Die Sicherheitsbeauftragten sind gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII unter Mitwirkung des Personalrates zu bestellen. Anstelle des bei der einzelnen Schule nicht bestehenden Personalrates sind die Lehrerkonferenz und im Übrigen die Schülervertretung zu beteiligen.

Es sind mindestens zu bestellen an Schulen mit

bis zu 250 Versicherten:

1 Sicherheitsbeauftragte oder 1 Sicherheitsbeauftragter,

251 bis 500 Versicherten:

2 Sicherheitsbeauftragte,

501 bis 1000 Versicherten:

3 Sicherheitsbeauftragte,

mehr als 1000 Versicherten für je 500 Versicherte:

1 weitere Sicherheitsbeauftragte oder 1 weiterer Sicherheitsbeauftragter.

Für die Bestellung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

In erster Linie kommen Lehrkräfte in Betracht, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallverhütung verfügen (z.B. Lehrkräfte für Werken, Sport, Naturwissenschaften, Technik, Verkehrserziehung); sie sollen die Tätigkeit der oder des Sicherheitsbeauftragten für eine längere Zeit an der Schule ausüben können.

Sind mehrere Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, kann auch auf die vom Schulträger bereits zu Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich bestellten Bediensteten zurückgegriffen werden.

Bei Vollzeitschulen (mit Ausnahme der Grundschulen) empfiehlt es sich, im Benehmen mit der Schülervertretung eine geeignete Schülerin oder einen geeigneten Schüler zu bestimmen, die oder der den Sicherheitsbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben hilft.

Die für die Sicherheitsbeauftragten in § 22 Abs. 2 SGB VII festgelegten Aufgaben sind unterstützender, beobachtender und beratender Art.³⁾ Die Sicherheitsbeauftragten haben weder Aufsichtsfunktion noch Weisungsbefugnisse. Sie dürfen nach § 22 Abs. 3 SGB VII wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weder benachteiligt werden, noch können sie zivil- oder strafrechtlich belangt werden.

Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten zählen zu den regelmäßigen Dienstaufgaben der Lehrkräfte. Soweit es zur Durchführung der Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, soll die oder der Sicherheitsbeauftragte von anderen Aufgaben freigestellt werden.

Die Ausbildung der Sicherheitsbeauftragten obliegt nach § 23 SGB VII den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Namen der Sicherheitsbeauftragten sind nach ihrer Bestellung dem zuständigen Unfallversicherungsträger auf dessen Anforderung zu melden. Die staatlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen melden diese Namen auch ohne Anforderung dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz.

- Besondere Bedeutung haben die berufsspezifischen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften bei der Werkstattausbildung in der beruflichen Vollzeitschule und im Fachunterricht der Berufsschule.
- Nach einem Unfall, der eine gesundheitliche Schädigung befürchten lässt, hat die Lehrkraft, die hiervon zuerst Kenntnis erhält, im Rahmen der Ersten Hilfe die vorläufige Versorgung der oder des Verletzten in die Wege zu leiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist über den Unfall unverzüglich zu verständigen. Erste Hilfe soll bis zu einer ärztlichen Versorgung weitere Schäden verhindern; sie ist kein Ersatz für ärztliche Hilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, notfalls die aufsichtführende Lehrkraft, stellt sofort die nächstmögliche ärztliche Hilfe sicher. Die Ärztin oder der Arzt entscheidet über die weitere Behandlung. Die Erziehungsberechtigten werden durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft alsbald unterrichtet. Jeder Unfall, der zu einer ärztlichen Behandlung führt, ist unter Verwendung der vorgeschriebenen Unfallanzeige unverzüglich der Unfallkasse NRW zu melden. Eine Durchschrift der Anzeige verbleibt bei der Schule. Die staatlichen und die privaten allgemeinbildenden Schulen übersenden ein zusätzliches Exemplar dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz. Bei Unfällen von besonderer Bedeutung und Tragweite ist ein weiteres Exemplar der Unfallanzeige mit ergänzenden Angaben über Ursache und Hergang des Unfalls, Art und Form der Aufsichtsführung sowie ggf. über Zeugenvernehmungen der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Dies gilt insbesondere bei Unfällen mit Todesfolge oder mit besonders schweren Verletzungen und bei Unfällen, bei denen mehrere Personen erheblich verletzt worden sind. In diesen Fällen ist die Schulaufsichtsbehörde vorab fernmündlich zu informieren.
- Der Versicherungsschutz der Schülerinnen und Schüler gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII umfasst alle Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen; dazu gehören auch Unfälle bei der Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten, die als Schulveranstaltungen genehmigt worden sind, sowie Unfälle bei der Durchführung von Betriebspraktika und Betriebsbesichtigungen. Für Schülerinnen und Schüler, denen gestattet wird, in unterrichtsfreien Stunden oder Pausen das Schulgelände zu verlassen, besteht der Versicherungsschutz grundsätzlich fort; das gilt jedoch nicht, wenn der erforderliche räumliche, zeitliche und innere Zusammenhang mit dem Schulbesuch - durch gezieltes Handeln erkennbar (z.B. Einkauf von

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 23.10.1984 (GABl. NW. S. 504); RdErl. v. 03.03.1994 (GABl. NW. I S. 64)

² Die Unfallkasse NRW stellt geeignetes Material zur Verwendung im Unterricht zur Verfügung.

³ Wichtige Hinweise enthalten die Regeln und Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Berlin, die unter <http://regelwerk.unfallkasse.de> abrufbar sind.

Gegenständen für den häuslichen Bedarf) - unterbrochen oder beendet wird.

Soweit Schülerinnen und Schüler als geschlossene Gruppe (Klasse/ Kursverband) unter der Leitung einer Lehrkraft an einem internationalen Schüleraustausch teilnehmen, der von der Schulaufsichtsbehörde als Schulveranstaltung genehmigt worden ist, besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz. Der Austausch als Einzelschülerin oder Einzelschüler und der damit verbundene vorübergehende Besuch einer Schule im Ausland ist keine Schulveranstaltung und unterliegt daher nicht dem Unfallversicherungsschutz. In diesen Fällen ist der Abschluss einer besonderen Unfallversicherung zu empfehlen.

Für ausländische Gastschülerinnen und Gastschüler besteht Unfallversicherungsschutz, soweit sie nicht nur zur Information, sondern regelmäßig am Unterricht einer nordrhein-westfälischen Schule teilnehmen. Die Hin- und Rückreise zwischen dem Heimatort und dem deutschen Aufenthaltsort unterliegt dem Versicherungsschutz nicht. Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 der Fachoberschule sind als Praktikantinnen und Praktikanten durch die Betriebe gegen Unfall zu versichern. Unfallversicherungsträger sind die Berufsgenossenschaften.

Sicherheit im Bereich Sport/Schwimmen/Baden

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 13-59 Nr. 1: Deutsche Prüfungsordnung: Schwimmen-Retten-Tauchen in der Schule

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

18-23 Nr. 2

Sicherheitsförderung im Schulsport

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 26.11.2014 (ABl. NRW. S. 591)

1. Sicherheitsförderung als Aufgabe des Schulsports

Der Schulsport hat die pädagogische Aufgabe, die Bewegungsfreude und die Bewegungssicherheit der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Dabei ist in allen unterrichtlichen wie außerunterrichtlichen Bereichen des Schulsports auf die besondere Bedeutung des gesundheitsförderlichen und sicherheitsbewussten Bewegungshandelns zu achten sowie die technische und organisatorische Unfallvorbeugung zu gewährleisten.

Das schulsportliche Bewegungshandeln von Schülerinnen und Schülern wurde in den vergangenen Jahren um zahlreiche neue Bewegungsaktivitäten und Trendsportarten erweitert und bereichert. Auch der Weg zur inklusiven Schule und die fortschreitende Ganztagsentwicklung waren Anlass für die Überarbeitung der bisherigen Regelungen.

2. Rechtsgrundlagen zur Sicherheitsförderung im Schulsport

In der Schriftenreihe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Schule in NRW“ als Heft 1033 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ sind die Rechtsgrundlagen veröffentlicht.¹

Teil 1 dieser Rechtsgrundlagen zum Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ definiert den Geltungsbereich und den Lehrkräftebegriff sowie alle weiteren allgemeinen Rahmenbedingungen des sicherheitsförderlichen Schulsports (allgemeine fachliche Voraussetzungen der Lehrkräfte, Organisation und Aufsicht, Übungsstätte, persönliche Ausstattung und Ausrüstung, Sportgeräte, Sofortmaßnahmen und Erste Hilfe am Unfallort, Hilfskräfteeinsatz).

Die im **Teil 2** aufgeführten Rechtsgrundlagen zum Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport regeln und erläutern die sicherheitsrelevanten Aspekte der einzelnen Bewegungsfelder und Sportbereiche im Schulsport. Dort werden verbindliche Aussagen

- zu den fachlichen Voraussetzungen der Lehrkraft,
 - zur Organisation und Aufsicht sowie
 - zur persönlichen Ausstattung und Ausrüstung
- bezogen auf die jeweilige sportliche Aktivität erläutert.

3. Schlussbestimmungen

Der bisherige Erlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 30.08.2002 (BASS 18-23 Nr. 2) wird zum 30.11.2014 aufgehoben.

1) Die Rechtsgrundlage zur „Sicherheitsförderung im Schulsport“ kann bei den zuständigen Trägern der gesetzlichen Schülerunfallversicherung in Nordrhein-Westfalen (Unfallkasse NRW) oder als Heft-Nr. 1033 beim Ritterbach Verlag, Rudolf-Diesel-Straße 5 - 7, 50226 Frechen, Telefon 02234 1866 0 (www.schul-welt.de) bezogen werden. Sie steht ebenfalls als Download im Schulsportportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.schulsport-nrw.de zur Verfügung.

18-24

Erste Hilfe

18-24 Nr. 1

Grundausbildung in Erster Hilfe

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 24.05.1976 (GABl. NW. S. 278)¹

Neben präventiven Maßnahmen zur Unfallverhütung, neben der Förderung des Sicherheitsbewusstseins der Schülerinnen und Schüler kommt der rechtzeitigen und sachgerechten Hilfe Unfallverletzter insofern besondere Bedeutung zu, als durch besonnenes und zweckmäßiges Handeln unmittelbar nach dem Unfall - bis zum Beginn der ärztlichen Versorgung - die Verletzungsfolgen wesentlich gemindert werden können.

Auf der Grundlage der aus der Zusammenarbeit der Schulen mit dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), der Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und dem Malteser-Hilfsdienst (MHD) in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen soll an den Hauptschulen und Realschulen, an Förderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und beruflichen Schulen die Grundausbildung in Erster Hilfe verstärkt werden. Die Landesverbände der Sanitätsorganisationen, mit denen dieser Erlass abgestimmt worden ist, sind bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit der Schule eng zusammenzuarbeiten.

Mit der Grundausbildung in Erster Hilfe leistet die Schule einen wesentlichen Beitrag im Rahmen einer kontinuierlichen Gesamterziehung der Schülerinnen und Schüler.

1. Ausbildung der Schülerinnen und Schüler

- 1.1 Die Grundausbildung in Erster Hilfe wird im Rahmen oder in Ergänzung des Unterrichts Schülerinnen und Schülern der Klassen 8 oder 9 der Hauptschulen, Realschulen und Förderschulen, der Gymnasien und Gesamtschulen als Kurs angeboten. An Realschulen mit dem Neigungsschwerpunkt Sport und an Gymnasien, die im Differenzierungsbereich der Klassen 8 und 9 Sport anbieten, können Erste-Hilfe-Kurse auch im Rahmen des Sportunterrichts ab Klasse 8 erteilt werden. Für Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen können entsprechende Lehrgänge in Ergänzung des Unterrichts eingerichtet werden. Die Kurse werden als Schulveranstaltungen durchgeführt. Die Teilnahme ist dann freiwillig, wenn der Kurs nicht im Rahmen des Unterrichts angeboten werden kann. Mit der Anmeldung zu diesem Kurs verpflichtet sich die Schülerin oder der Schüler zum regelmäßigen Besuch.
- 1.2 Die Ausbildung erfolgt nach den „Erste-Hilfe-Leitfäden für Ausbilder“ der vorgenannten Sanitätsorganisationen.
- 1.3 Ziel der Grundausbildung ist, die Schülerin oder den Schüler zu befähigen, alle Anlässe zur Erste-Hilfe-Leistung schnell und richtig zu erkennen und Erste-Hilfe-Maßnahmen unter Berücksichtigung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen selbständig vornehmen zu können.
- 1.4 Der Kurs wird in 8 bis 10 Doppelstunden durchgeführt. Informationen, Demonstrationen und praktische Übungen ergänzen sich wechselseitig.
- 1.5 Die Grundausbildung in Erster Hilfe kann in den Schulen nur von einer Ausbilderin oder einem Ausbilder erteilt werden, die oder der einen gültigen, von den Sanitätsorganisationen (ASB, DRK, JUH und MHD) ausgestellten Lehrschein für die Grundausbildung in Erster Hilfe besitzt. Als Ausbilderin oder Ausbilder kommen entweder Lehrkräfte² oder besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sanitätsorganisationen in Betracht.
- 1.6 Die Grundausbildung in Erster Hilfe wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sanitätsorganisationen ehrenamtlich erteilt. Die Sanitätsorganisationen stellen das erforderliche Demonstrationmaterial zur Verfügung. Lehrmittel der Schule können in Anspruch genommen werden.
- 1.7 Sofern nicht Lehrkräfte die Grundausbildung in Erster Hilfe erteilen, regelt für die Haupt- und Förderschulen das Schulamt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sanitätsorganisationen den Einsatz der Ausbilderinnen und Ausbilder. Die Leitungen der Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen und beruflichen Schulen treffen entsprechende Vereinbarungen unmittelbar mit den zuständigen Sanitätsorganisationen.
- 1.8 Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach Abschluss des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung. Mit dieser Bescheinigung werden auch die Voraussetzungen erfüllt, die in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei der Antragstellung auf Erteilung der Fahrerlaubnis als Nachweis über die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort (§ 8 a) und als Nachweis über die Befähigung zur Leistung Erster Hilfe bei Verkehrsunfällen (§ 8 b) vorgeschrieben sind.

2. Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer

- 2.1 Lehrkräften, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen und anderem in Schulen tätigen pädagogischem Personal, die sich der

Grundausbildung in Erster Hilfe (8 Doppelstunden) unterziehen wollen, bieten der Arbeiter-Samariter-Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst sowie andere von den Unfallversicherungsträgern anerkannte Institutionen praxisorientierte Lehrgänge an. Die Teilnahme an diesen Kursen wird den Lehrkräften aller Schulformen nachdrücklich empfohlen.

- 2.2 Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen, die den Lehrschein für die Grundausbildung in Erster Hilfe erwerben wollen, können an entsprechenden Kursen der Sanitätsorganisationen teilnehmen; der Ausbildungslehrgang umfasst 40 Stunden. Zu diesen Lehrgängen werden nur Lehrkräfte zugelassen, welche die Grundausbildung in Erster Hilfe (8 Doppelstunden) und die weiterführende Helferausbildung (12 Doppelstunden) absolviert haben.
- 2.3 Die Kosten für die unter Nr. 2.1 aufgeführten Lehrgänge werden von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern nach vorheriger Absprache übernommen. Die Kosten für die unter Nr. 2.2 aufgeführten Lehrgänge (einschließlich der Fahrtkosten) tragen die Veranstalter. Auskunft erteilen die Geschäftsstellen der Sanitätsorganisationen, die auch die Anmeldung entgegennehmen.
- 2.4 Die Teilnahme der Lehrkräfte, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen an den unter Nr. 2.1 und Nr. 2.2 aufgeführten Lehrgängen liegt im dienstlichen Interesse.

Es wird gebeten, diesen Erlass in Lehrerkonferenzen sowie in Klassen- und Schulpflegschaftssitzungen zu beraten.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.07.2007 (ABl. NRW. S. 465)

² Der Begriff „Lehrkräfte“ umfasst die Lehrkräfte der Schule sowie die pädagogischen Fachkräfte und das weitere Betreuungspersonal, das in Ganztagschulen, Ganztagsangeboten und anderen außerunterrichtlichen Angeboten der Schule tätig ist.

Sonstige Sicherheitsbestimmungen

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

18-29 Nr. 1

Brandschutztechnische Ausstattung und Verhalten in Schulen bei Bränden

Gem. RdErl. d. Innenministeriums u.d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 19.05.2000 (ABl. NRW. S. 213)¹

Zur Sicherstellung der brandschutztechnisch erforderlichen Belange in öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten wird empfohlen:

I. Anlagen, Einrichtungen, Prüfungen, Notruf

1. Alarmierungsanlagen

Schulen müssen Alarmierungsanlagen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Schule oder einzelner Schulgebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal unterscheiden und in jedem Raum der Schule wahrgenommen werden können. Das Alarmsignal muss den Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern bekannt sein. Das Alarmsignal muss mindestens an einer während der Betriebszeit der Schule ständig besetzten oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle innerhalb der Schule (Alarmierungsstelle) ausgelöst werden können. An den Alarmierungsstellen muss sich mindestens ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr/Rettungsdienst oder Polizei unmittelbar alarmiert werden können. Die Alarmierungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Ferner sollten in Schulgebäuden Anlagen zur Sprachalarmierung vorhanden sein.

2. Selbsthilfeeinrichtungen

Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) müssen vorschriftsmäßig sowie übersichtlich und leicht zugänglich angebracht sein.

3. Prüfungen

Technische Anlagen und Einrichtungen von Schulen sind nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. Nr. 232) zu prüfen.

4. Notrufnummern von Feuerwehr/Rettungsdienst und Polizei

Die Notrufnummern von Feuerwehr/Rettungsdienst (112) und Polizei (110) sollen an den Alarmierungsstellen und an weiteren geeigneten Stellen gut sichtbar angebracht sein.

II. Maßnahmen, Alarmproben

Die Schulleitung, Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten werden gebeten, folgende Verhaltensregeln zu beachten und folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Verhalten bei Bränden, Rettungswege

- 1.1 Im Falle eines Schadensfeuers ist – ohne das Ergebnis eigener Löschversuche abzuwarten – unverzüglich Feueralarm auszulösen. Der Feueralarm ist durch die Schulleitung oder durch jede mit dem Ereignis konfrontierte Lehrkraft oder sonstige Dienstkraft auszulösen. Die Feuerwehr ist unverzüglich über die Notrufnummer 112 zu verständigen. Das Alarmsignal soll so lange ertönen, bis alle Schülerinnen und Schüler das Gebäude verlassen haben.
- 1.2 Das Schulgebäude ist unverzüglich unter Aufsicht der Lehrkräfte über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Auf Ruhe und Ordnung ist zu achten, damit eine Panik vermieden wird.
- 1.3 Kleidungsstücke und Lernmittel können mitgenommen werden, wenn die Räumung der Schule dadurch nicht verzögert wird.
- 1.4 Die Lehrkräfte überzeugen sich beim Verlassen des Unterrichtsraumes, dass niemand – auch nicht in Nebenräumen – zurückgeblieben ist. Fenster und Türen sind zu schließen.
- 1.5 An der Sammelstelle stellt jede Lehrkraft fest, ob die Schülerinnen und Schüler vollständig anwesend sind.
- 1.6 Ist die Benutzung der Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in ihren Unterrichtsräumen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten. Die Schülerinnen und Schüler können auch in Bereiche geführt werden, die von der Gefahr möglichst weit entfernt sind. Türen sind zu schließen, um eine Verrauchung der Räume zu verhindern.
- 1.7 Rettungswege sollen vorsorglich festgelegt werden; sie dürfen nicht eingeeengt werden. Im Rahmen dieser Festlegung sollten auch Sammelstellen für alle Klassen außerhalb des Schulgebäudes bestimmt werden.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
Gem. RdErl. d. IM u. d. MSW v. 04.12.2006 (MBI. NRW. S. 757/ABl. NRW. S. 100)
Gem. RdErl. d. IM u. d. MSW v. 12.11.2009 (MBI. NRW. S. 533/ABl. NRW. S. 201)
Gem. RdErl. d. MIK u. d. MSW v. 03.11.2014 (MBI. NRW. S. 646/ABl. NRW. S. 591)

- 1.8 Die Schulleitung, die Lehrkräfte und sonstige Bedienstete sollen mit der Handhabung der Feuerlöschrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Löschdecken) vertraut sein.

2. Alarmproben

- 2.1 In allen öffentlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten sollen zweimal im Jahr Alarmproben abgehalten werden. Die erste Alarmprobe sollte innerhalb von acht Wochen nach Beginn eines Schuljahres und nach einem Unterricht über das Verhalten bei Feueralarm mit vorheriger Ankündigung durchgeführt werden; die zweite Alarmprobe soll ohne vorherige Ankündigung stattfinden.
- 2.2 Die örtlich zuständige Feuerwehr ist jährlich mindestens einmal zu einer Alarmprobe einzuladen.
- 2.3 Im Rahmen der Alarmproben sollen mit den Schülerinnen und Schülern auch allgemeine Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes in der Schule und im privaten Bereich behandelt werden. Hierbei können Vertreter der örtlich zuständigen Feuerwehr beteiligt werden.
- 2.4 Alarmproben sind mit Angaben über Beginn und Ende der Räumung des Schulgebäudes aktenkundig zu machen.

3. Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bau-, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

18-29 Nr. 5

Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.05.2014 (ABl. NRW. S. 292)

1. Allgemeines

Die Neufassung der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW) gilt in den naturwissenschaftlichen Fächern, in Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Textildgestaltung, Kunst und Musik der allgemeinbildenden Schulen. Sie gilt auch für weitere Unterrichtsveranstaltungen, in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen diese Richtlinien anzuwenden sind.

Die Neufassung setzt die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht – Empfehlung der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 27.02.2013 in NRW verbindlich um. Für NRW gelten abweichend von der KMK-Fassung einige **Ergänzungen und Präzisierungen**, die unten aufgelistet sind.

Entgegen der Aussage zum Geltungsbereich in der KMK-Fassung, wonach die RISU für die berufsübergreifenden Fächer berufsbildender/beruflicher Schulen gilt, ist festzustellen, dass dieses in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Vorhandenseins einer eigenständigen RISU-BK NRW nicht gilt.

In den genannten Fächern ist neben der Gewährleistung der Sicherheit der Sicherheitserziehung der Schülerinnen und Schüler eine wichtige Aufgabe. Sie sind bei jeder Gelegenheit zu einem sicherheitsgerechten Verhalten anzuhalten. Dazu ist es notwendig, dass sie an praktischen Tätigkeiten im Unterricht beziehungsweise Versuchen beteiligt werden und zum Beispiel im naturwissenschaftlichen Unterricht auch selbst experimentieren. Den Schülerinnen und Schülern sollen die fachlichen Voraussetzungen für einen sachgerechten Umgang mit Geräten und Arbeits-/Gefahrstoffen vermittelt werden.

2. Verantwortlichkeiten

Für die Beachtung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften an öffentlichen Schulen ist als Arbeitgeber das Land Nordrhein-Westfalen verantwortlich. Im Bereich der inneren Schulangelegenheiten liegt die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen (§ 59 SchulG - BASS 1-1). Zu dieser Verantwortung der Schulleiterinnen und Schulleiter im Rahmen der inneren Schulangelegenheiten gehört auch, die in der Schule tätigen Personen sowie andere Personen, die sich in der Schule aufhalten, vor entsprechenden Gefährdungen zu schützen. Die Verantwortlichkeit der Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten bleibt davon unberührt (§ 79 SchulG).

Sollten Schulleiterinnen oder Schulleiter die Aufgaben des Bereiches für die Gefahrstoffe nicht persönlich wahrnehmen, können sie die ihnen obliegenden Aufgaben in genau festzulegendem Umfang auf nur eine zuverlässige und fachlich geeignete Lehrerin oder nur einen zuverlässigen und fachlich geeigneten Lehrer („Gefahrstoffbeauftragte(r)“) in schriftlicher Form übertragen. Dies ist eine Beauftragung im Sinne des § 13 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und schließt die Weisungsbefugnis im Rahmen der übertragenen Pflichten ein. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Lehrkraft. Insoweit nehmen Lehrerinnen und Lehrer, die selbst Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, zugleich Aufgaben des Arbeitgebers in eigener Verantwortung wahr. Der Lehrkraft ist für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Entlastung durch die in der Leitungszeit zur Verfügung stehenden Stunden zu gewähren (siehe RISU I-3.2).

3. Umsetzung

Die RISU-NRW fasst den aktuellen Stand der in den Schulen zu beachtenden einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zusammen und erläutert diese, so z.B. das Arbeitsschutzgesetz, die Biostoff-, Gefahrstoff-, CLP (Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures)- bzw. GHS (Globally Harmonised System of Classification and Labeling of Chemicals)-, Betriebssicherheits-, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, die Arbeitsstättenverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die technischen Regeln (wie z.B. die Technischen Regeln Gefahrstoffe - TRGS, DIN-Normen).

Auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes ist bei allen Tätigkeiten mit möglicher Gefährdung die Durchführung einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung erforderlich. Darauf basierend müssen notwendige Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden.

Schwerpunkte der Neuregelung betreffen u.a.:

- Beurteilung der Arbeitsbedingungen und Einrichtung von Fachräumen
- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
- Gasanlagen und Druckgasflaschen
- Mikrobiologisches und gentechnisches Arbeiten
- Umgang mit Lebewesen
- Radioaktive Stoffe, Schulröntgeneinrichtungen und Störstrahler
- Künstliche optische Strahlung und Laser
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- Regelungen zu Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst und Musik.

Die RISU-NRW ist in drei Teile und einen Anhang gegliedert:

Teil I enthält auf der Grundlage der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die für den oben genannten Geltungsbereich **verbindlichen Regelungen**.

Teil II enthält **Hinweise** und **Ratschläge**, die Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern ein sicherheitsbewusstes und umweltgerechtes Verhalten in der täglichen Schulpraxis erleichtern.

Teil III enthält **Anlagen** zu den Teilen I und II.

Anhang enthält verbindliche Regelungen zum Strahlenschutz.

4. Ergänzungen und Präzisierungen

In NRW gelten abweichend von der RISU-KMK folgende Ergänzungen und Präzisierungen.

1. Gefahrstoffe

Bezüglich der Kennzeichnung gilt - mit Übergangsbestimmungen - die CLP-Verordnung (GHS). Soweit es die Lesbarkeit in der RISU-NRW zulässt, werden die bisherigen Begriffe gemäß GefStoffV und die CLP (GHS)-Begriffe nebeneinander verwendet. Ausführliche Informationen zur CLP-Verordnung (GHS) befinden sich in Teil III - 2.6.

Verwendungsverbote und Tätigkeitsbeschränkungen:

Alternativ zur Entscheidung über Verwendungsverbote und Tätigkeitsbeschränkungen nach bisheriger Einstufung (Gefahrensymbole, R-Sätze in Teil I - 3.5 und 3.6) kann auch die CLP (GHS)-Einstufung zugrunde gelegt werden (Teil III - 2.6.7).

Dabei ist es möglich, dass sich je nach Beurteilungsverfahren unterschiedliche Einschätzungen ergeben. Dies ist nicht vermeidbar. Gleichwohl sind beide Verfahren in der Übergangszeit zulässig. Nach Ablauf der Zulässigkeit der bisherigen Kennzeichnung dürfen nur noch die CLP (GHS)-Regelungen aus Teil III - 2.6.7 verwendet werden. Über diesen Zeitpunkt werden die Schulen informiert.

zu I - 3.2: siehe Punkt 2. Verantwortlichkeiten

zu I - 3.2.2

Lehrkräfte sollen nur zu solchen Zeiten zur Pausenaufsicht eingesetzt werden, die nicht vor und nach Unterrichtsstunden liegen, in denen sie regelmäßig Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen, damit Gefahrstoffe bereitgestellt und vorschriftsgerecht zurückgestellt werden können.

zu I - 3.2.4

Mit dem Verbot der Aufbewahrung von Pikrinsäure ist auch das Verbot der Aufbewahrung von Pikrinsäurelösungen gemeint.

zu II - 1.3 und III - 8

Die angegebenen Prüffristen von drei Jahren für Abzüge und Sicherheits-schranke sind Maximalwerte. Es ist in jedem Fall im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, ob nicht kürzere Intervalle erforderlich sind. Hierbei gilt insbesondere Folgendes:

- Die Herstellerangaben sind zu beachten.
- Die Prüffrist für Abzüge beträgt nur dann drei Jahre, wenn die Abzüge über eine selbstüberwachende optische und akustische Warneinrichtung verfügen. Dies wird in den wenigsten Schulen der Fall sein. Die häufig in Schulen vorkommenden optischen und akustischen Warneinrichtungen sind i.d.R. nicht selbstüberwachend und erfüllen daher diese Bedingung nicht. Ohne diese Einrichtung beträgt die Prüffrist ein Jahr. Vgl. Nummer 7.3 TRGS 526.

2. Technik

Für den Unterricht im Fach Technik in der gymnasialen Oberstufe wird in Ergänzung der fachbezogenen Hinweise und Ratschläge - Technik /Arbeitslehre Kap. II - 5 zusätzlich besonders hingewiesen auf:

Ergänzung zu II - 5.6 Elektronische Schaltungen auf Platinen:

- zu II - 1.4 Versuchsaufbauten, Umgang mit Glasgeräten und Stativen
- zu II - 1.5.2 Gefährdungen bei sonstigen Wärmequellen
- zu II - 1.5.5 Heißluftgebläse
- zu II - 1.6.1 Erhitzen von Flüssigkeiten
- zu II - 1.6.2 Destillation
- zu II - 2.2.2 Gemische aus brennbaren Gasen bzw. Dämpfen mit Luft oder Sauerstoff
- zu II - 2.3 Hoch- und leichtentzündliche Stoffe
- zu II - 4.4 Elektrizitätslehre, und zusätzlich:
Den Aufbau von Elektrolehrmaschinen (Motoren, Generatoren) besonders sorgfältig planen und ausführen. Falls die Gefahr besteht, dass Massenstücke wegfliegen, Schutzscheibe benutzen. Rotierende Körper nicht in Augenhöhe anordnen.

Für den Umgang mit CNC-Fräseinrichtungen ist II - 5.1 Holzbearbeitung mit Maschinen auf kupferkaschiertes Platinenmaterial entsprechend anzuwenden.

Weiterhin gilt II - 5.3 Lärm.

Falls Unterrichtsräume speziell für den Unterricht im Fach Technik in der gymnasialen Oberstufe betrieben werden und keinen hauptsächlichlichen Werkraumcharakter (vgl. I - 4.3 Tätigkeiten mit Maschinen und Geräten) aufweisen, sind die Fachraumanforderungen gleich mit III - 1.1 Naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum.

3. Strahlenschutz

Die Regelungen zur Strahlenschutz- und zur Röntgenverordnung befinden sich im Anhang. Diese sind verbindlich für NRW.

5. Schlussbestimmungen

Die Veröffentlichung erfolgt als Heft 1031 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“. Die Hefte sind für Fachkollegen wie auch für die Mitwirkungsorgane zur Einsichtnahme bzw. Ausleihe verfügbar zu machen.

18-29 Nr. 7

Sekundarstufe II - Berufskolleg; Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.02.2011 (ABl. NRW. S. 141)²

1. Allgemeines

Für den Unterricht an allgemeinbildenden Schulen hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht erlassen (RdErl. v. 23.05.2014 - BASS 18-29 Nr. 5). Die hier vorliegende Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK-NRW) nimmt die besonderen Erfordernisse der Berufskollegs in den Blick und erweitert damit den Geltungsbereich auf alle Fächer und Lernfelder der Bildungsgänge der Berufskollegs.

Ebenso sind die von den zuständigen Unfallversicherungsträgern erlassenen Unfallverhütungsvorschriften und Regeln zu beachten und unter Berücksichtigung der schulischen Verhältnisse anzuwenden. In den Bildungsgängen der Berufskollegs ist neben der Gewährleistung der Sicherheit die Sicherheitserziehung der Schülerinnen und Schüler eine wichtige Aufgabe. Sie sind bei jeder Gelegenheit zu einem sicherheitsgerechten Verhalten anzuhalten. Den Schülerinnen und Schülern sollen die fachlichen Voraussetzungen für einen sachgerechten Umgang mit Geräten und Arbeits-/Gefahrstoffen vermittelt werden.

2. Verantwortlichkeiten

Im Bereich der inneren Schulangelegenheiten liegt die Verantwortlichkeit für den Arbeitsschutz nach § 13 Absatz 1 Nummer 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen (§ 59 SchulG - BASS 1-1). Zu dieser Verantwortung der Schule gehört auch, die in der Schule tätigen Personen sowie andere Personen, die sich in der Schule aufhalten, vor entsprechenden Gefährdungen zu schützen. Die Verantwortlichkeit der Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten bleibt davon unberührt (§ 79 SchulG).

3. Umsetzung

Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK-NRW) fassen den aktuellen Stand der in den Schulen zu beachtenden einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zusammen und erläutern diese, so zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Biostoff-, Gefahrstoff-, Betriebssicherheits-, Röntgen- und Strahlenschutzverordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die technischen Regeln. Auf Grundlage der Gefahrstoffverordnung ist die Durchführung einer tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung durch Fachlehrkräfte

¹) Die neuen „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen (RISU-NRW)“ (Heft 1031 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“) können darüber hinaus über den Buchhandel oder direkt bestellt werden beim Ritterbach-Verlag, Rudolf-Diesel-Str. 5 - 7, 50226 Frechen, Tel. 02234 1866-0; Internet: www.schul-welt.de.

²) bereinigt

erforderlich. Darauf basierend müssen notwendige Maßnahmen ermittelt und festgelegt werden.

Die Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK-NRW) sind in zwei Teile gegliedert. Teil I enthält auf der Grundlage der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die für die Berufskollegs verbindlichen Sicherheitsregelungen. Teil I schließt Sicherheits- und Entsorgungsratschläge ein, die Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern ein sicherheitsbewusstes und umweltgerechtes Verhalten im Schulalltag erleichtern. Teil II enthält Anlagen zu dem Teil I.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung wurden die Richtlinien mit dem ehemaligen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS), dem ehemaligen Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV), den kommunalen Spitzenverbänden, den zuständigen Unfallversicherungsträgern, der Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH (BAD) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) abgestimmt.

4. Schlussbestimmungen

Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgt als Heft 1031/2 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“. Die vom Verlag übersandten Hefte sind in die Schulbibliothek einzustellen und dort u.a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. Ausleihe verfügbar zu machen¹.

1) Die neuen „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht an Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen (RISU-BK NRW)“ (Heft 1031/2 in der Schriftenreihe „Schule in NRW“) können darüber hinaus über den Buchhandel oder direkt bestellt werden beim Ritterbach-Verlag, Rudolf-Diesel-Str. 5 - 7, 50226 Frechen, Tel. 02234 1866-0; Internet: www.schul-welt.de.

Kapitel 19

Zweiter Bildungsweg/Weiterbildung

19-1

Besondere Einrichtungen des Schulwesens (Schulen)

19-11 Weiterbildungskolleg

19-11 Nr. 1.1	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg - APO-WbK) (RechtsVO v. 23.02.2000)	19 / 2
19-11 Nr. 1.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (VVZAPO-WbK) (RdErl. d. MSWWF v. 21.03.2000)	19 / 2
19-11 Nr. 2	Vorgaben zur Vorbereitung der Weiterbildungskollegs auf die schriftlichen Prüfungen im Abitur 2015, 2016, 2017 und 2018 (RdErl. d. MSW v. 08.06.2054)	19 / 24

19-2

Schulabschluss - Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung

19-22 Lehrgänge zum Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I

19-22 Nr. 1	Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung (RechtsVO v. 13.09.1984)	19 / 25
19-22 Nr. 2	Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung; Zeugnisformulare (RdErl. d. KM v. 18.11.1985)	19 / 29

19-3

Externenprüfung (Nichtschülerprüfung)

19-32 Schulabschlüsse der Sekundarstufe I

19-32 Nr. 4.1	Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) (RechtsVO v. 22.10.2007)	19 / 30
19-32 Nr. 4.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (VVzPO-Externe-S I) (RdErl. d. MSW v. 12.05.2008)	19 / 30

19-33 Schulabschlüsse der Sekundarstufe II

19-33 Nr. 2	Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A) (RechtsVO v. 30.01.2000)	19 / 35
19-33 Nr. 2.1	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (VVzPO-Externe-A) (RdErl. d. MSWWF v. 20.04.2000)	19 / 35
19-33 Nr. 3	Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch (Latinum, Graecum, Hebraicum) (RdErl. d. KM v. 02.04.1985)	19 / 42
19-33 Nr. 4.1	Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg - PO-Externe-BK) (RechtsVO v. 26.05.1999)	19 / 44
19-33 Nr. 5.1	Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Hochschulreife-Ergänzungsprüfungsordnung - PO-EPA) (RechtsVO v. 30.06.1991)	19 / 46
19-33 Nr. 5.2	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (VVzPO-EPA) (RdErl. d. KM v. 05.07.1991)	19 / 46

19-34 Hochschulzugang ohne Abitur

19-34 Nr. 1	Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung - PO-BBA) (RechtsVO v. 23.03.1989)	19 / 50
19-34 Nr. 1.1	Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (VVzPO-BBA) (RdErl. d. KM v. 30.04.1991)	19 / 50

19-4

Fernunterricht (Fernlehrgänge/Telekolleg)

19-41 Fernunterricht

19-41 Nr. 1.1	Bekanntmachung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen (Bek. d. Landesregierung v. 12.03.1979)	19 / 55
19-41 Nr. 2	Ausführungsbestimmungen zum Verfahren bei staatlichen Abschlussprüfungen für Fernlehrgangsteilnehmende (RdErl. d. KM v. 09.11.1983)	19 / 57

19-11

Weiterbildungskolleg

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 13-21 Nr. 6:** Vorgaben zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen am Ende des vierten Semesters an Abendrealschulen
 → **BASS 12-65 Nr. 8:** Termine für zentrale Prüfungen an Abendrealschulen

Die geänderten Bestimmungen gelten erstmalig für Studierende, die zum 1. August 2010 in die Bildungsgänge Abendgymnasium und Kolleg (erstes Semester der Einführungsphase) eintreten oder das erste Semester der Einführungsphase wiederholen. Die übrigen Studierenden beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen (s. gedruckte BASS 2009/2010).

Die Verordnung und die Verwaltungsvorschriften wurden gegenüber der letzten BASS geändert.

19-11 Nr. 1.1/Nr. 1.2

**Verordnung
 über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen
 des Weiterbildungskollegs
 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung
 Weiterbildungskolleg -
 APO-WbK)
 Vom 23. Februar 2000
 zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2015
 (SGV. NRW. 223)
 mit¹**

19-11 Nr. 1.2

**Verwaltungsvorschriften
 zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den
 Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs
 (VVzAPO-WbK)
 RdErl. d. Ministeriums
 für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
 v. 21.03.2000 (ABl. NRW. 1 S. 90)²**

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 1 Ziel des Weiterbildungskollegs, Geltungsbereich
- § 2 Schulprogramm
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Gliederung und Dauer der Ausbildung
- § 5 Einstufung und Anerkennung von Vorleistungen im Bildungsgang der Abendrealschule
- § 6 Einstufung in die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg
- § 7 Wiederholung von Kursen und Semestern

- § 8 Nachprüfung
- § 9 Überschreiten der Höchstverweildauer
- § 10 Abstimmung der Angebote im Weiterbildungskolleg
- § 11 Übergänge
- § 12 Beratung und Information
- § 13 Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Unterricht, Leistungsbewertung und Prüfung

1. Unterabschnitt

Unterricht und Leistungsbewertung
Ausbildung, Richtlinien und Lehrpläne

- § 14 Unterrichtsvolumen
- § 15 Unterrichtsorganisation
- § 16 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 17 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 18 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

2. Unterabschnitt

Verfahrensbestimmungen für die Prüfungen

- § 19 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 20 Widerspruch und Akteneinsicht

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den Unterricht und die Prüfung im Bildungsgang der Abendrealschule

1. Unterabschnitt

Unterricht

- § 21 Rahmenstundentafel
- § 22 Belegung von Unterricht
- § 23 Zulassung zum nächsthöheren Semester

2. Unterabschnitt

Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses
(Fachoberschulreife)

- § 24 Art und Dauer der Prüfung
- § 25 Vorbereitung der Prüfung, Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 26 a Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 26 b Weiteres Verfahren
- § 26 c Fachprüfungsausschüsse
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigungen
- § 28 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 29 Weitere Abschlüsse
- § 30 Zeugnisse, Bescheinigungen

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den Unterricht und die Prüfung
in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

1. Unterabschnitt

Unterricht

- § 31 Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder
- § 32 Vorkurs
- § 33 Einführungsphase
- § 34 Qualifikationsphase
- § 35 Pflichtbindung in der Qualifikationsphase
- § 36 Wahl der Abiturfächer
- § 37 Besondere Lernleistung und Projektkurse
- § 38 Zulassungsverfahren (Einführungs- und Qualifikationsphase)
- § 39 Bescheinigung über erbrachte Leistungen

2. Unterabschnitt

Abiturprüfung

- § 40 Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung
- § 41 Prüfungsanforderungen
- § 42 Gesamtqualifikation
- § 43 Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung
- § 44 Nichtzulassung, Rücktritt und Versäumnis
- § 45 Zentraler Abiturausschuss
- § 46 Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses
- § 47 Fachprüfungsausschüsse
- § 48 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste
- § 49 Fächer der schriftlichen Prüfung

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

² Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 17.08.2000 (ABl. NRW. 1 S. 258); RdErl. v. 20.06.2006 (ABl. NRW. S. 268)
 RdErl. v. 23.06.2010 (ABl. NRW. S. 362); RdErl. v. 20.10.2010 (ABl. NRW. S. 580)
 RdErl. v. 02.10.2011 (ABl. NRW. S. 620); RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)
 Berichtigung 3/12 S. 159; RdErl. v. 07.06.2012 (ABl. NRW. S. 383)
 RdErl. v. 02.05.2013 (ABl. NRW. S. 293); RdErl. v. 25.06.2013 (ABl. NRW. S. 357)
 RdErl. v. 13.11.2013 (ABl. NRW. S. 619); RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 127)
 RdErl. v. 24.02.2014 (ABl. NRW. S. 131); RdErl. v. 13.06.2014 (ABl. NRW. S. 342)
 RdErl. v. 02.02.2015 (ABl. NRW. S. 134); RdErl. v. 26.04.2015 (ABl. NRW. S. 274)
 RdErl. v. 20.05.2015 (ABl. NRW. S. 301)

- § 50 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 51 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 52 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 53 Mündliche Prüfung
- § 54 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 55 Niederschriften
- § 56 Feststellung der Prüfungsleistungen
- § 57 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der Fachhochschulreife
- § 58 Wiederholung

3. Unterabschnitt

Weitere Berechtigungen in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

- § 59 Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 60 Fachhochschulreife
- § 61 Latinum, Graecum, Hebraicum
- § 62 Belegung einzelner Fächer

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 63 Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 64 In-Kraft-Treten; Berichtspflicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge § 1

Ziel des Weiterbildungskollegs, Geltungsbereich

- (1) Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs bieten ihren Studierenden auf der Grundlage vielfältiger Berufs-, Lebens- und Sozialerfahrungen neue Bildungsmöglichkeiten, die zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und damit zu höherer Qualifizierung führen.
- (2) Das Weiterbildungskolleg umfasst gemäß § 23 SchulG die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Die Bildungsgänge werden eigenständig angeboten.
- (3) Der Bildungsgang der Abendrealschule führt Studierende, die unterschiedlich umfangreiche berufliche Vorerfahrungen einbringen und die ihre Zugangsvoraussetzungen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis verbessern wollen, zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I (gemäß § 12 Abs. 2 SchulG). Zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird eine Prüfung abgelegt.
- (4) Der Bildungsgang des Abendgymnasiums führt Erwachsene, die andauernde Berufstätigkeit und schulische Ausbildung zeitgleich miteinander verbinden, zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang des Kollegs führt Erwachsene, die nach Berufsausbildung oder Berufstätigkeit ihre schulische Ausbildung wieder aufnehmen, ohne eine geregelte Berufstätigkeit auszuüben, zur allgemeinen Hochschulreife. Die Ausbildung schließt mit der Abiturprüfung ab.

§ 2

Schulprogramm

- (1) Die Weiterbildungskollegs stimmen ihre Angebote lokal und regional mit den Angeboten der Weiterbildungseinrichtungen und der Berufskollegs ab. Auf der Grundlage dieser Abstimmung legen sie in einem Schulprogramm die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit fest.
- (2) Im Rahmen der für sie geltenden Richtlinien und Lehrpläne konkretisieren die Weiterbildungskollegs im Schulprogramm den allgemeinen Bildungsauftrag im Hinblick auf ihre spezifischen Gegebenheiten und die besonderen Voraussetzungen ihrer Studierenden. Dabei sind die besonderen Bedingungen erwachsenengerechter Bildungsarbeit zu berücksichtigen.
- (3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsicht zur Kenntnis zu geben und den Studierenden sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (4) Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg ihrer Arbeit.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In den Bildungsgang der Abendrealschule wird aufgenommen, wer bei Eintritt
 1. berufstätig ist oder mindestens sechs Monate berufstätig war,
 2. den Hauptschulbildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat und
 3. das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Als Berufstätigkeit gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462) geändert worden ist. Anerkannt wer-

den können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687). Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann anteilig berücksichtigt werden. In den letzten zwei Schulhalbjahren vor der Abschlussprüfung sind die Studierenden in der Regel von der Verpflichtung zur Ausübung der Berufstätigkeit befreit. Die Belegung eines einzelnen Faches oder mehrerer Fächer (Teilbelegung) ist zulässig, wenn auf diese Weise ein Abschluss oder ein höherwertiger Abschluss erreicht werden kann.

(2) In die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg wird aufgenommen, wer bei Eintritt in das erste Fachsemester mindestens 18 Jahre alt ist und

1. eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, eine Berufsausbildung in einem schulischen Bildungsgang oder eine entsprechende Ausbildung in einem Beamtenverhältnis abgeschlossen hat oder
2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweist. Auf die Dauer der Berufstätigkeit werden angerechnet Dienstzeiten bei der Bundeswehr oder der Bundespolizei, abgeleiteter Wehrdienst und Zivildienst sowie ein abgeleistetes soziales oder als gleichwertig anerkanntes freiwilliges Jahr. Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. Nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann angerechnet werden.

(3) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde über die Aufnahme in die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg.

(4) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums müssen die Studierenden bis zum dritten Semester einschließlich berufstätig oder von der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend anerkannt sein.

VV zu § 3

3.1 zu Abs. 1

Im Einzelfall kann für die Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund besonderer biographischer Umstände ohne Zugang zum Zweiten Bildungsweg ihre Zugangschancen zu einer Berufsausbildung oder qualifizierenden Berufspraxis nicht verbessern können, auf die Aufnahmeentscheidung in Absatz 1 Nummer 1 verzichtet werden, solange dadurch die Ausrichtung einer auf Studierenden mit Berufserfahrung zugeschnittenen Abendrealschule als solche nicht verändert wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter zeigt in diesen Fällen die begründete Aufnahmeentscheidung der zuständigen Schulaufsicht an. Für Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule ruht die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 9 SchulG, wenn der Lehrgang mindestens 20 Unterrichtsstunden umfasst.

3.2 zu Abs. 2

Angerechnet werden können auch ehrenamtliche Tätigkeiten, sofern sie berufliche Qualifikationen vermittelt haben. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 4

Gliederung und Dauer der Ausbildung

- (1) Die Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs sind in Semester eingeteilt.
- (2) Der Bildungsgang der Abendrealschule dauert vier Semester. Die Höchstverweildauer beträgt sechs Semester.
- (3) Die Ausbildung in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg dauert in der Regel sechs Semester. Sie gliedert sich in die Einführungsphase (erstes und zweites Semester) und die Qualifikationsphase (drittes bis sechstes Semester). Die Höchstverweildauer zur Erreichung der Fachhochschulreife beträgt sechs Semester, zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife acht Semester. Für Übergänger gemäß § 11 Abs. 3 beträgt die Höchstverweildauer sechs Semester.
- (4) Für alle Bildungsgänge werden außerdem ein- oder zweisemestri- ge Vorkurse angeboten.
- (5) Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können im Bildungsgang der Abendrealschule auch in zeitlich versetzten Teildurchgängen erworben werden. Die Höchstverweildauer beträgt in diesem Fall acht Semester.

§ 5

Einstufung und Anerkennung von Vorleistungen im Bildungsgang der Abendrealschule

- (1) Bewerberinnen und Bewerber ohne Schulabschluss besuchen in der Regel den Vorkurs, wenn sie keine Kenntnisse in der obligatorischen Fremdsprache haben oder die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen oder die Jahrgangsstufe 9 nicht erreicht haben.
- (2) Unterrichtsfächer und Lernbereiche gemäß § 22, die im Zweiten Bildungsweg einschließlich des Telekollegs und der Nichtschülerprüfung mit mindestens ausreichend abgeschlossen worden sind, sowie anerkannte Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes werden auf Antrag bei Eintritt in den Lehrgang als Vorleistungen

angerechnet, sofern sie sich auf den angestrebten Schulabschluss beziehen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem bereits erworbenen mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) zusätzlich die Berechtigung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3 erwerben wollen, treten in das dritte Semester ein. Die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(4) Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe ihrer zuvor erworbenen Abschlüsse und Kenntnisse eingestuft, höchstens in das dritte Semester. Die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

(5) Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

VV zu § 5 5.6 zu Abs. 6

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung über die Einstufung von dem Ergebnis eines Einstufungstests abhängig machen.

§ 6

Einstufung in die Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, treten in der Regel in das erste Semester ein. Sie können auf Antrag in den Vorkurs oder unmittelbar in das zweite oder dritte Semester eintreten, wenn zu erwarten ist, dass sie aufgrund ihres Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten können. Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Sonstige Bewerberinnen und Bewerber besuchen den Vorkurs oder ein entsprechendes Bildungsangebot im Bildungsgang der Abendrealschule. Stattdessen kann eine Eignungsprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache durchgeführt werden, in der festgestellt wird, ob der jeweilige Kenntnisstand die erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase erwarten lässt. Wer die Prüfung nicht besteht, tritt in einen Bildungsgang nach Satz 1 ein.

(3) Im Rahmen des Vorkurses und der Einführungsphase können die Studierenden auf ihren Antrag nach Entscheidung der Zulassungskonferenz (§ 39 Abs. 2) zu einem höheren Semester zugelassen werden, wenn ihr Kenntnisstand erwarten lässt, dass sie am Unterricht in einem höheren Semester mit Erfolg teilnehmen können.

VV zu § 6 6.1 zu Abs. 1

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Entscheidung über die Einstufung von dem Ergebnis eines Einstufungstests abhängig machen.

§ 7

Wiederholung von Kursen und Semestern

(1) Vorkurse können einmal wiederholt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Werden Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule nicht zum nächsthöheren Semester zugelassen (§ 24), können sie im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 2) das entsprechende Semester einmal wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Werden Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg nicht gemäß § 39 Abs. 1 zum nächsthöheren Semester zugelassen, können sie im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) das entsprechende Semester einmal wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg, die in zwei anrechenbaren Kursen (§ 44) vier oder weniger Punkte erreicht haben, können im Rahmen der Höchstverweildauer auf Antrag ein Semester der Qualifikationsphase wiederholen.

VV zu § 7 7.3 zu Absatz 3

Sofern die Wiederholung lediglich das zweite Semester eines Projektkurses gemäß § 38 Absatz 6 betrifft, kann auf Antrag der Studierenden die im ersten Durchgang erzielte Abschlussnote sowie die Anrechnung auf die Belegverpflichtung erhalten bleiben. Alternativ kann das Wiederholungssemester im zweiten Semester eines themengleichen Projektkurses absolviert werden. In diesem Fall werden die Leistungen im ersten Durchgang dieses Semesters unwirksam.

§ 8

Nachprüfung

(1) Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule, die nicht zum nächsthöheren Semester zugelassen worden sind, sowie Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg, die nicht gemäß § 39 Abs. 1 zum nächsthöheren Semester zugelassen worden sind, können eine Nachprüfung ablegen, um die Zulassung nachträglich zu erlangen. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Zulassungsbedingungen zu erfüllen. Im Bildungsgang der Abendrealschule ist auch eine Nachprüfung zur Erlangung eines Abschlusses oder einer Berechtigung möglich, wenn die Verbesserung einer mangelhaften oder besseren Leistung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe genügt, um die Voraussetzungen für den Abschluss oder die Berechtigung zu erfüllen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren sowie in einem Fach, das bei ein-

er Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.

(2) Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des Wintersemesters beziehungsweise in der zweiten oder dritten Woche des Sommersemesters statt.

(3) Die Studierenden müssen die Meldung zur Nachprüfung unter Angabe des Prüfungsfaches spätestens zwei Wochen vor Unterrichtsbeginn des Wintersemesters beziehungsweise spätestens am dritten Tag nach Unterrichtsbeginn des Sommersemesters bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich einreichen.

(4) Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, in einem Fach mit Klausuren außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(5) Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind dem Unterricht des letzten Semesters zu entnehmen. Die Aufgaben stellt in der Regel die bisherige Fachlehrkraft der Studierenden.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der bisherige Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das einzelne Prüfungsgespräch soll in der Regel 15, höchstens 20 Minuten dauern. Der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und einer oder einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist mit Einverständnis der oder des zu prüfenden Studierenden die Anwesenheit während der mündlichen Prüfung gestattet. Der Prüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfungsleistung mit einfacher Mehrheit fest. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Wird in einem Fach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, ist die schriftliche Arbeit dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Der Prüfungsausschuss setzt auf Vorschlag der oder des Prüfenden die Note für die schriftliche Arbeit und die Endnote mit einfacher Mehrheit aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsergebnissen fest.

(8) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Zulassungs-, Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, ist zugelassen oder erhält den Abschluss oder die Berechtigung; sie oder er erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Die Zeugnisse, ausgenommen Abschluss- und Abgangszeugnisse, tragen das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde.

(9) Versäumen Studierende die Prüfung oder einen Teil der Prüfung aus von ihnen zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Können Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, müssen sie dies unverzüglich nachweisen; über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme von den Studierenden zu vertreten ist und wann die gesamte Prüfung oder der noch fehlende Teil der Prüfung nachgeholt wird. Wird die Prüfung nachgeholt, muss sie in der Regel spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn abgeschlossen sein.

(10) Über die Folgen einer Täuschungshandlung entscheidet der Prüfungsausschuss. § 20 Abs. 1, 2, 3 und 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Überschreiten der Höchstverweildauer

(1) Studierende im Bildungsgang der Abendrealschule, die nach Maßgabe der §§ 4, 7 und 30 den angestrebten Abschluss der Sekundarstufe I nicht mehr erwerben können, müssen den Bildungsgang verlassen. Die Feststellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Können Studierende in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg innerhalb der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) nicht mehr die Abiturprüfung ablegen oder die Fachhochschulreife erwerben, müssen sie die Schule verlassen. Die Feststellung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht von den Studierenden zu vertretender Umstände, die Höchstverweildauer angemessen verlängern.

(4) Die Studierenden können die Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 2 und 3) um die Zeit überschreiten, die erforderlich ist, um eine Wiederholungsprüfung (§§ 28 und 59) abzulegen.

(5) Treten Studierende in ein höheres Semester ein, verkürzt sich die Verweildauer um die Zahl der übersprungenen Semester.

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Studierende oder einen Studierenden auf Antrag für längstens zwei Semester beurlauben (§ 43 Abs. 3 SchulG). Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Höchstverweildauer nicht angerechnet.

§ 10

Abstimmung der Angebote im Weiterbildungskolleg

(1) Im Weiterbildungskolleg werden die Unterrichtsangebote der Bildungsgänge aufeinander abgestimmt.

(2) Die Schule kann gemeinsame Kurse für Studierende des gleichen Semesters der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg anbieten.

(3) Die Schule kann auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien und Lehrpläne gemeinsame Angebote insbesondere für Studierende des dritten und vierten Semesters des Bildungsganges der Abendrealschule sowie der Vorkurse und Einführungsphasen der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg entwickeln.

§ 11 Übergänge

(1) Studierende treten in der Regel nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) in die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg ein, sofern sie die übrigen Aufnahmevoraussetzungen (§ 3) erfüllen. Sie können zum dritten Semester zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie aufgrund ihres Kenntnisstandes erfolgreich mitarbeiten können. Über die Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(2) Studierende, die mindestens zwei Semester des Bildungsganges der Abendrealschule oder die entsprechenden schulabschlussbezogenen Lehrgänge an Einrichtungen der Weiterbildung besucht haben, können auf Antrag bei Eignung in die Einführungsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg eingestuft werden (§ 6 Abs. 1), wenn die übrigen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Studierende, die im Bildungsgang der Abendrealschule oder in schulabschlussbezogenen Lehrgängen an Einrichtungen der Weiterbildung den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben haben und die Aufnahmevoraussetzungen für die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg nicht erfüllen, können den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Sie treten in den Bildungsgang des Kollegs ein, wenn sie nicht berufstätig sind. Sind sie berufstätig, können sie in den Bildungsgang des Abendgymnasiums eintreten. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Studierende, die im Bildungsgang von Abendgymnasium oder Kolleg den Vorkurs besucht haben und zum ersten Semester zugelassen worden sind, können auch in den Bildungsgang der jeweils anderen Einrichtung eintreten, wenn sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

§ 12 Beratung und Information

(1) Die Schule berät die Bewerberin oder den Bewerber bei der Einstufung (§§ 5, 6, 11) über die Anforderungen in den einzelnen Phasen und informiert über die Grundlagen für die Einstufungsentscheidung.

(2) Mit dem Eintritt in die Bildungsgänge informiert die Schule die Studierenden über die jeweiligen Regelungen für die Bildungsgänge.

(3) Die Schule informiert Studierende des Bildungsganges der Abendrealschule über Ausbildungsdauer, Abschlussmöglichkeiten und Übergänge im Weiterbildungskolleg. Sie empfiehlt Studierenden, denen Vorleistungen angerechnet werden (§ 5 Abs. 2), die Teilnahme an dem entsprechenden Fachunterricht, wenn die zu vermittelnden Kenntnisse im Hinblick auf höhere Abschlussmöglichkeiten erforderlich sind.

(4) Die Schule berät die Studierenden in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg insbesondere über die Wahl von Kursen und die Anrechenbarkeit von Grund- und Leistungskursen. Sie informiert sie über die Dauer der Bildungsgänge (§ 4) und über die Zulassungsbedingungen für die Abiturprüfung. Die Studierenden sind auf die besonderen Bedingungen hinzuweisen, die für die Fremdsprache gelten, die bis zur Abiturprüfung zu belegen ist.

§ 13 Ergänzende Bestimmung für behinderte Studierende

Soweit es die Behinderung einer oder eines Studierenden erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen für Unterricht, Leistungsbewertung und Prüfung 1. Unterabschnitt Unterricht und Leistungsbewertung

§ 14

Ausbildung, Richtlinien und Lehrpläne

Die Ausbildung wird nach erwachsenenpädagogischen Grundsätzen gestaltet. Es gelten die von der obersten Schulaufsichtsbehörde für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Richtlinien und Lehrpläne. Diese berücksichtigen die Lebens- und Berufserfahrung der Studierenden.

§ 15 Unterrichtsvolumen

(1) Im Bildungsgang der Abendrealschule umfasst der Unterricht 20 bis 22 Unterrichtsstunden in der Woche.

(2) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums umfasst der Unterricht mindestens 20, im Vorkurs mindestens zwölf Unterrichtsstunden in der Woche.

(3) Im Bildungsgang des Kollegs umfasst der Unterricht 30, im Vorkurs mindestens zwölf Unterrichtsstunden in der Woche.

VV zu § 15

15.2 zu Absatz 2 und 3

Die Zahl von mindestens 20 Wochenstunden im Bildungsgang Abendgymnasium und von 30 Wochenstunden im Bildungsgang Kolleg kann zeitweise geringfügig über- oder unterschritten werden, sofern sie im Durchschnitt der sechs Semester der Bildungsgänge erreicht wird.

§ 16

Unterrichtsorganisation

(1) Die Organisation des Unterrichts soll die unterschiedlichen Teilnahmemöglichkeiten von Berufstätigen berücksichtigen. § 42 Abs. 3 SchulG bleibt unberührt.

(2) Das Unterrichtsvolumen ist in Wochenstunden ausgewiesen. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplans können andere Zeiteinheiten festgelegt werden. Das Gesamtstundenvolumen und die Bewertungsvorschriften sind einzuhalten.

(3) Der Unterricht findet im Bildungsgang der Abendrealschule und in Vorkurs und Einführungsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg in der Regel im Klassenverband und in ergänzenden Kursen statt. Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Förderkurse in der deutschen Sprache angeboten werden.

(4) Dem Unterricht in den Vorkursen der Bildungsgänge und in der Einführungsphase von Abendgymnasium und Kolleg kommt beim Übergang zu den Wahl- und Differenzierungsentscheidungen in der Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Durch besondere Lernangebote sollen die erforderlichen personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen gezielt gefördert werden. Dazu gehören, bei Wahrung des Gesamtstundenvolumens, Intensivkurse in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zur individuellen Förderung.

(5) In der Qualifikationsphase der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg wird in Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Daneben können in einzelnen Fächern Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden.

(6) Die Schule kann fachliche Profile und Schwerpunkte bilden und den Studierenden Fächerkombinationen zur Wahl stellen. Die sich hieraus ergebenden Bindungen für die Belegung einzelner Fächer sind für die Studierenden verpflichtend.

(7) Fachübergreifende und fächerverbindende Inhalte und Lehrformen sind Bestandteile des Unterrichts im Weiterbildungskolleg. Die Zuordnung eines fachübergreifenden und fächerverbindenden Kurses zu Fächern erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Lehrpläne. Lernleistungen, die im Rahmen eines derartigen Kursangebotes erbracht werden, sind nach dem qualitativen und quantitativen Anteil der Fächer getrennt zu benoten und auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen anzurechnen. Der fachübergreifende oder fächerverbindende Kurs kann nur dann auf die beteiligten Fächer angerechnet werden, wenn er deren Fach- und Stundenanteilen im Wesentlichen entspricht.

§ 17

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG. Den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG wird gegebenenfalls die Notentendenz beigelegt.

(2) Für die Studierenden ist für jeden Kurs eine Kursabschlussnote zu ermitteln. Sie ergibt sich in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 18) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 19). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote. Eine rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig.

(3) Zu Beginn jedes Semesters findet in jedem Fach eine Beratung und Information der Studierenden über die Art und Gewichtung der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ statt. Etwa in der Mitte des Semesters unterrichten die Lehrenden die Studierenden über den bis dahin erreichten Leistungsstand.

(4) Die Studierenden sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Studierende oder ein Studierender einzelne Leistungen oder sind die Gesamtleistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Haben Studierende aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, ist ihnen Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer kann den Leistungsstand der Studierenden auch durch eine Prüfung (§ 48 Abs. 4 SchulG) feststellen, wenn sie oder er den Leistungsstand infolge des fehlenden Leistungsnachweises nicht beurteilen kann. In Fächern mit Klausuren besteht die Prüfung auch aus einem schriftlichen Teil.

(5) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Sie führen in der Qualifikationsphase zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkte.

(6) Studierenden mit besonderen Vorkenntnissen aus abschlussbezogenen Lehrgängen der Weiterbildung kann eine Kursabschlussnote auf der Grundlage einer schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Inhalte des Kurses am Weiterbildungskolleg erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

VV zu § 17

17.4 zu Abs. 4

Die Entscheidung darüber, ob die Gründe von der oder dem Studierenden zu vertreten sind, trifft die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungskollegs. Sind die Gründe von der oder dem Studierenden selbst zu vertreten, ist eine nachträgliche Erbringung der Leistungsnachweise bzw. eine Prüfung nicht möglich.

17.6 zu Abs. 6

Die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungskollegs bildet für die Prüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Fachprüferin oder dem Fachprüfer und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Der Ausschuss trifft Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.

Auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers genehmigt der Ausschuss die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung entspricht der Dauer der Klausuren, die für die entsprechende Kursart in der jeweiligen Semesterstufe festgelegt ist. Die mündliche Prüfung soll in der Regel 15, höchstens jedoch 20 Minuten dauern.

Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden gleichgewichtig zu der Kursabschlussnote zusammengefasst und ggf. mit einer Tendenz versehen. Die Genehmigungen und Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen.

§ 18

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) Im Bildungsgang der Abendrealschule sind in den vierstündigen Fächern je Semester zwei schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren) zu schreiben. Im vierten Semester wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch nur eine Klausur geschrieben.

(2) Im ersten und zweiten Semester der Bildungsgänge von Abendgymnasium und Kolleg sind in den Fächern, die mindestens vier Unterrichtsstunden in der Woche unterrichtet werden, je zwei Klausuren zu schreiben. In den Fächern, die drei Unterrichtsstunden unterrichtet werden, ist je eine Klausur zu schreiben.

(3) Im dritten Semester dieser Bildungsgänge sind im ersten und zweiten Abiturfach je zwei Klausuren, im dritten und vierten Abiturfach mindestens je eine, höchstens zwei Klausuren zu schreiben. Im vierten und fünften Semester sind in allen vier Abiturfächern je zwei Klausuren zu schreiben. Im sechsten Semester ist in den drei Fächern der schriftlichen Abiturprüfung je eine Klausur unter Abiturbedingungen zu schreiben. Die Studierenden, die die Fächer Deutsch, Mathematik oder obligatorische Fremdsprache nicht als Abiturfach gewählt haben, sind in diesen Fächern im dritten und vierten Semester zu je einer Klausur verpflichtet. Die Studierenden können weitere Grundkursfächer als Fächer mit Klausuren benennen.

(4) Eine der Klausuren gemäß Absatz 3 Satz 1 oder 2 kann nach Wahl der oder des Studierenden durch eine Facharbeit ersetzt werden.

VV zu § 18

18.1 zu Absatz 1

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In den ersten zwei Semestern der Hauptphase kann in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im dritten Semester der Hauptphase wird nach Festlegung durch die Schule im Fach Englisch eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Im Grundsatz gelten die verpflichtenden Prüfungen auch für Studierende mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf, jedoch unter Berücksichtigung der gegebenenfalls erforderlichen Nachteilsausgleiche.

Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß **Anlage 11** empfohlen.

18.2 zu Absatz 2

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In der Einführungsphase kann eine Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

18.3. zu Absatz 3

In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Semester der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt. Die mündliche Leistungsüberprüfung darf nicht in dem Semester liegen, das in demselben Fach für die Facharbeit festgelegt wurde.

Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß **Anlage 12** empfohlen.

§ 19

Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen außerhalb der Klausuren sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 38 Absatz 6.

2. Unterabschnitt Verfahrensbestimmungen für die Prüfungen § 20

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der oder dem Studierenden aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen können die Studierenden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Prüfung die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindern Studierende durch ihr Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre Prüfung oder die anderer Studierender ordnungsgemäß durchzuführen, können sie von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft in der Abiturprüfung der Zentrale Abiturausschuss, in der Fachoberschulreifeprüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigern Studierende in einem Teil der Prüfung die Leistung, wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 21

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann Widerspruch beim Weiterbildungskolleg eingelegt werden; hierüber sind die Studierenden, gegebenenfalls deren Erziehungsbeauftragte, schriftlich zu belehren. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss.

(3) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. die oder der für das Weiterbildungskolleg zuständige schulfachliche Dezernentin oder Dezernent als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine weitere schulfachliche Dezernentin oder ein weiterer schulfachlicher Dezernent mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II,
3. eine verwaltungsfachliche Dezernentin oder ein verwaltungsfachlicher Dezernent.

Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses zu Nummern 2 und 3. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.

(4) Studierende, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Schule zu stellen.

3. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den Unterricht und die Prüfung im Bildungsgang der Abendrealschule

1. Unterabschnitt

Unterricht

§ 22

Rahmenstundentafel

(1) Ziel des Vorkurses ist es, auf den Unterricht der Hauptphase des Bildungsganges der Abendrealschule vorzubereiten. Der Vorkurs umfasst mindestens zwölf Wochenstunden Unterricht, die je nach Erfordernis auf die Fächer Deutsch, obligatorische Fremdsprache und Mathematik verteilt werden.

(2) Die Hauptphase umfasst bis zu den angestrebten Abschlüssen mindestens folgenden in Wochenstunden ausgewiesenen obligatorischen Unterricht:

Obligatorische Fächer und Fachbereiche	Hauptschulabschluss	Hauptschulabschluss nach Kl. 10	mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
Deutsch	8	12	16
Englisch	8	12	16
Mathematik	8	12	16
Gesellschaftslehre Geschichte, Erdkunde, Politik oder Arbeitslehre Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft	4	6	8
Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik	4	6	8
Wahlpflichtfach	-	4	8
Religionslehre	2	3	4
zusätzlich: Ergänzungsunterricht nach den Möglichkeiten der Schule	4	6	8

(3) Wahlpflichtfächer und Fächer des Ergänzungsunterrichts können alle Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Sekundarstufe I sein. Nach Möglichkeit ist neben der obligatorischen Fremdsprache eine weitere Fremdsprache im Umfang von zwölf Wochenstunden anzubieten. Weitere Fächer können von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(4) Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, kann die Amtssprache des Herkunftslandes als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache angeboten werden.

(5) Ergänzungsunterricht soll nach Möglichkeit zur Förderung im Gebrauch der deutschen Sprache für Studierende mit Migrationshintergrund sowie für deutsche Studierende mit Defiziten im Gebrauch der Muttersprache angeboten werden. Über die Teilnahme am Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der oder dem Studierenden. Die Teilnahme an diesem Ergänzungsunterricht ist verpflichtend und wird bei der Zulassung zum nächsthöheren Semester im Bereich der übrigen Fächer gemäß den Bedingungen in § 24 Abs. 2 und 3 berücksichtigt.

(6) Der nach der Rahmenstundentafel vorgesehene Unterricht kann in Kooperation mit einer Volkshochschule erteilt werden.

VV zu § 22 22.6 zu Abs. 6

Zwischen dem Weiterbildungskolleg und der Volkshochschule ist vor Beginn eines Lehrgangs Einvernehmen über die anzuwendende Ausbildungsordnung herzustellen. In der Regel ist die Ausbildungsordnung der Einrichtung anzuwenden, die den überwiegenden Anteil des Lehrgangs abdeckt.

Ist bei einem gemeinsam angebotenen Lehrgang der Träger der Volkshochschule nicht zugleich auch Träger des Weiterbildungskollegs, dann ist die Zustimmung beider Träger einzuholen.

§ 23

Belegung von Unterricht

(1) Die Studierenden belegen Unterrichtsfächer in dem gemäß der Stundentafel zum Erwerb des Schulabschlusses erforderlichen Umfang.

(2) Ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule für Lernbehinderte, die den Hauptschulabschluss erwerben wollen, können anstelle des Unterrichts in einer Fremdsprache im gleichen Umfang Unterricht in einem anderen Fach (Ersatzfach) oder in zwei anderen Fächern belegen, sofern die Schule ein entsprechendes Angebot einrichten kann.

§ 24

Zulassung zum nächsthöheren Semester

(1) Über die Zulassung zum nächsthöheren Semester beschließt die Zulassungskonferenz. Die Zusammensetzung der Zulassungskonferenz richtet sich nach § 50 Abs. 2 SchulG. Die Zulassungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Zulassungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Zulassungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der oder des Studierenden während des Semesters ist zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.

(2) Zum nächsthöheren Semester wird zugelassen, wer die belegten Fächer mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen hat.

(3) Vollbelegerinnen und Vollbeleger können auch dann zum zweiten Semester des Bildungsganges Abendrealschule zugelassen werden,

wenn sie in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ erhalten haben. Zum dritten und vierten Semester kann auch zugelassen werden, wenn

- eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
 - wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.
- (4) Die Zulassungskonferenz berät über den Ausbildungsstand der Studierenden und gibt gegebenenfalls eine Empfehlung zur weiteren Schullaufbahn ab.

2. Unterabschnitt

Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)

§ 25

Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ist eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Bei Studierenden, die eine Feststellungsprüfung in der Sprache ihres Herkunftslandes ablegen, tritt diese Prüfung an die Stelle der Prüfung in der Fremdsprache.

§ 26

Vorbereitung der Prüfung,

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die Abendrealschule erstellt.

(2) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben.

(3) Prüfungsaufgaben beziehen sich auf Sachgebiete des gesamten Bildungsgangs.

(4) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Lehrkräfte nicht einigen, zieht die Schulleiterin oder der Schulleiter eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(5) In den übrigen Fächern wird die Fachnote durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer festgesetzt.

§ 26 a

Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote

(1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor dem Termin für die mündliche Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen des dritten und vierten Semesters.

(2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).

(3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, in den Fällen des § 26 b Abs. 2 und 3 im Verhältnis 5:3:2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich in den Fällen des § 26 b Abs. 2 und 3 bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen.

§ 26 b

Weiteres Verfahren

(1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektur oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.

(2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die oder der Studierende es wünscht.

(3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

§ 26 c

Fachprüfungsausschüsse

Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 26 b Abs. 2 werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),
- die Fachlehrerin oder der Fachlehrer,
- eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.

§ 27

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.
- (2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Semester 3 und 4 des Bildungsgangs erwachsen sein.
- (3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 26 a Abs. 3 die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sowie die die Abschlussnote tragenden Gründe erkennen lassen.

§ 28

Erwerb des Abschlusses und der Berechtigungen

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.
- (2) Die Abschlusskonferenz stellt aufgrund der schulischen Leistung in den Semestern 3 und 4 des Bildungsgangs Abendrealschule sowie der Prüfungsergebnisse fest, welchen Abschluss und welche Berechtigungen gemäß Absatz 3 die oder der Studierende erworben hat.
- (3) Studierenden, die in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben, wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt. Er wird auch zuerkannt, wenn
- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer oder in der Feststellungsprüfung ausgeglichen wird, oder
 - b) eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

Ihnen wird darüber hinaus auch die Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, zuerkannt, wenn der Durchschnittswert der Gesamtnote und die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch oder in der Feststellungsprüfung mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch oder in der Feststellungsprüfung müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

(4) Eine Nachprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch ist nicht möglich.

(5) Studierende, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 29

Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch

- (1) Studierende können Nachfragen nachholen, die sie wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt haben. In allen anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- (2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 20) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 30

Weitere Abschlüsse

- (1) Der Hauptschulabschluss wird in der Regel nach dem zweiten Semester erworben. Er wird zuerkannt, wenn die Studierenden in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. Er wird auch zuerkannt, wenn
- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in der Feststellungsprüfung vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
 - b) wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.
- (2) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 wird in der Regel nach dem dritten Semester erworben. Er wird zuerkannt, wenn die Studierenden in allen Fächern (§ 22 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. Er wird auch zuerkannt, wenn
- a) eine mangelhafte Leistung in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch oder in der Feststellungsprüfung vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder
 - b) wenn eine mangelhafte oder ungenügende Leistung in nicht mehr als einem der übrigen Fächer vorliegt und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(3) Die Schule kann den Hauptschulabschluss gemäß Absatz 1 ein Semester früher zuerkennen, wenn die Studierenden einschließlich Vorkurs mindestens zwei Semester lang Unterricht in den Fächern und in dem Umfang besucht haben, der in der Rahmenstundentafel (§ 22) für diesen Abschluss vorgeschrieben ist. Sie kann den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss nach Klasse 10 - gemäß Absatz 2 ein Semester früher zuerkennen, wenn die Studierenden einschließlich Vorkurs mindestens drei Semester lang Unterricht in den Fächern und in dem Umfang besucht haben, der in der Rahmenstundentafel (§ 22) für diesen Abschluss vorgeschrieben ist. Die entsprechenden Standards in den Richtlinien und Lehrplänen für den einführenden und fortführenden Unterricht sind einzuhalten.

(4) Bei anderer Regelung von Dauer und Gliederung des Bildungsganges (§ 4 Abs. 6) ergibt sich der Zeitpunkt des Erwerbs der Abschlüsse entsprechend.

§ 31

Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) Im Bildungsgang der Abendrealschule wird für die einzelnen Studierenden ein Ausbildungsnachweis geführt, in dem der Ausbildungsgang einschließlich der angerechneten Vorleistungen und der vorgesehene Zeitpunkt des Erwerbs des Schulabschlusses dokumentiert wird.
- (2) Wer einen Schulabschluss nach §§ 28, 30 erworben hat, erhält hierüber ein Abschlusszeugnis.
- (3) Wer den Bildungsgang der Abendrealschule ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.
- (4) Die Zeugnisse nach Absatz 2 und 3 tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses oder seiner Zustellung endet das Schulverhältnis.
- (5) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

VV zu § 31

Abgangs- und Abschlusszeugnisse weisen für die modernen und alten Fremdsprachen den Unterrichtszeitraum aus. Auf Zeugnissen von Studierenden, die an den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP10) für den mittleren Schulabschluss teilnehmen, wird im Fach Englisch bei mindestens ausreichenden Leistungen das Referenzniveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) für den mittleren Schulabschluss in Klammern ausgewiesen unter Verweis auf die folgende Fußnote:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

31.2 zu Abs. 2

Das Zeugnis wird nach dem Muster der **Anlage 1** ausgestellt.

31.3 zu Abs. 3

Für Abgangszeugnisse werden die Muster nach **Anlage 1** entsprechend verwendet.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den Unterricht und die Prüfung in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

1. Unterabschnitt

Unterricht

§ 32

Fächer der Ausbildung, Aufgabenfelder

(1) Unterrichtsfächer in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg sind

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Latein, Griechisch, Hebräisch, Spanisch, Portugiesisch, Italienisch, Türkisch, Niederländisch, Literatur, Kunst und Musik,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) die Fächer Geschichte/Sozialwissenschaft, Geographie, Philosophie, Rechtskunde, Soziologie, Volkswirtschaftslehre, Erziehungswissenschaft und Psychologie,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) die Fächer Mathematik, Informatik, Physik, Biologie und Chemie,
4. die keinem Aufgabenfeld zugeordneten Fächer Sport und Religionslehre.

(2) Zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Versuche durchgeführt werden.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer zulassen, wenn im Versuch erprobte Lehrpläne und veröffentlichte einheitliche Prüfungsanforderungen vorliegen.

VV zu § 32

32.1 zu Abs. 1 Nr. 4

Religionslehre wird als evangelische und katholische Religionslehre erteilt.

§ 33

Vorkurs

(1) Ziel des Vorkurses ist es, auf die erfolgreiche Mitarbeit in der Einführungsphase vorzubereiten.

(2) Im Vorkurs werden für alle Studierenden die Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache mit mindestens je vier Wochenstunden unterrichtet. Die weitere Gestaltung des Vorkurses regelt die Schule.

(3) Studierende, die ohne Fremdsprachenkenntnisse in den Bildungsgang des Abendgymnasiums oder des Kollegs eintreten, müssen vom Vorkurs durchgehend bis zur Abiturprüfung eine erste Fremdsprache belegen. Für Studierende, die eine andere Erstsprache als Deutsch gelernt haben, gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 7.

(4) Daneben sind Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zu erwerben (§ 34 Abs. 3).

§ 34

Einführungsphase

(1) In den beiden Semestern der Einführungsphase werden die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache mit je vier Wochenstunden, das Fach Geschichte/Sozialwissenschaften und ein naturwissenschaftliches Fach mit mindestens zwei Wochenstunden unterrichtet. Im Bildungsgang des Kollegs werden darüber hinaus Religionslehre und im Rahmen der übrigen Wochenstunden (§ 15) weitere Fächer nach Wahl der Studierenden mindestens zweistündig unterrichtet, darunter mindestens je ein Fach aus den Aufgabenfeldern II und III.

(2) Das verbleibende Studienvolumen kann zur Wahl weiterer Fächer genutzt werden. In diesem Rahmen stehen auch bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Verfügung.

(3) Studierende, die bei ihrem Eintritt in die Bildungsgänge von Abendgymnasium oder Kolleg die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht abschließend mit mindestens ausreichenden Leistungen nachgewiesen haben, müssen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mit abschließend mindestens ausreichenden Leistungen erwerben. Der Unterricht beginnt spätestens mit Beginn des dritten Semesters. Er wird fortlaufend in mindestens drei Semestern im Umfang von mindestens zwölf Semesterwochenstunden erteilt. Wird der Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) abgeschlossen, besteht die Möglichkeit zur Nachprüfung gemäß § 8 Absatz 2 bis 10.

(4) Die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 wird durch die Teilnahme an einem durchgängigen mindestens vierjährigen aufsteigenden Unterricht in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende der Sekundarstufe I mit abschließend mindestens ausreichenden Leistungen oder durch eine mindestens ausreichend beurteilte Fremdsprache im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder eines mindestens ausreichend beurteilten vergleichbaren Abschlusses nachgewiesen, sofern diese Fremdsprache mit mindestens zwölf Halbjahreswochenstunden oder durch entsprechenden Unterricht an Einrichtungen der Weiterbildung unterrichtet worden ist. Im Übrigen können anderweitig erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden. Hierzu kann in Zweifelsfällen ein Feststellungsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt werden.

VV zu § 34

34.2 zu Absatz 2

Vertiefungsunterricht dient der Sicherung und fachlichen Vertiefung der in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen zu vermittelnden Kompetenzen. Er wird nach Entscheidung der Schule im Rahmen des Gesamtstundenvolumens bedarfsorientiert angeboten und in zweistündigen Semesterkursen, nach Entscheidung der Schule auch semesterübergreifend, eingerichtet. In der Einführungsphase ersetzt er die Intensivkurse gemäß § 16 Absatz 4. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleitung. In Vertiefungsfächern wird die Teilnahme am Unterricht auf dem Zeugnis mit qualifizierenden Bemerkungen („teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“, „mit besonderem Erfolg teilgenommen“) ausgewiesen. Diese können auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen.

34.4 zu Absatz 4

Anderweitig erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können durch ein von einem anerkannten Bildungsträger abgenommenes Fremdsprachenzertifikat auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden.

§ 35

Qualifikationsphase

(1) Das Kurssystem der Qualifikationsphase besteht aus Grund- und Leistungskursen. Ein Anspruch der Studierenden auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(2) Leistungskurse umfassen fünf Unterrichtsstunden in der Woche. Grundkurse umfassen zwei oder drei Unterrichtsstunden in der Woche. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache umfassen die Grundkurse drei Unterrichtsstunden in der Woche. Darüber hinaus ist es möglich, in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache pro Semester bis zu zwei Vertiefungsfächer zu belegen.

(3) Ein Fach kann nicht gleichzeitig mit Grund- und Leistungskursen belegt werden.

VV zu § 35

35.1 zu Absatz 1

35.11 Eine in der Einführungsphase oder in Vorkursen neu einsetzende Fremdsprache kann nicht als Leistungskursfach fortgeführt werden.

35.12 An Kollegs mit besonderem altsprachlichem Profil kann durch die obere Schulaufsichtsbehörde ein Leistungskurs Latein genehmigt werden, wenn Latein in der Einführungsphase in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden unterrichtet und insgesamt die Anforderungsebene der einheitlichen Prüfungsanforderungen im Abitur (EPA) erreicht wird. Auf die Genehmigung des Leistungskurses ist unter Verweis auf Nummer 7.5. der Vereinbarungen zur Gestaltung der Abendgymnasien und der Kollegs auf dem Zeugnis hinzuweisen.

§ 36

Pflichtbindung in der Qualifikationsphase

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache je vier Kurse in den vier aufeinander folgenden Semestern zu belegen.

(2) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums sind die Studierenden darüber hinaus verpflichtet, in einem Fach des Aufgabenfeldes II (§ 32) vier Kurse in vier aufeinander folgenden Semestern oder in einem Fach des Aufgabenfeldes II und in Religionslehre je zwei Kurse in zwei aufeinander folgenden Semestern und in einer Naturwissenschaft einen Kurs in zwei aufeinander folgenden Semestern zu belegen.

(3) Im Bildungsgang des Kollegs sind die Studierenden über Absatz 1 hinaus verpflichtet, in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach des Aufgabenfeldes II, in einem naturwissenschaftlichen Fach des Aufgabenfeldes III und in Religionslehre mindestens je zwei Kurse in aufeinander folgenden Semestern zu belegen. Insgesamt müssen sie im Aufgabenfeld I mindestens 24 Wochenstunden, im Aufgabenfeld II mindestens 16 Wochenstunden, im Aufgabenfeld III mindestens 22 Wochenstunden belegen.

(4) Die Studierenden beider Bildungsgänge müssen in zwei Fächern je vier Leistungskurse in vier aufeinander folgenden Semestern wählen (Leistungskursfächer). Das erste Leistungskursfach ist entweder Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft.

(5) Die zu wählende Fremdsprache darf innerhalb der Qualifikationsphase nicht gewechselt werden. Sie muss entweder die erste Fremdsprache oder die Fremdsprache nach § 34 Absatz 3 sein.

(6) Anstelle der ersten Fremdsprache kann die Fremdsprache gemäß § 34 Abs. 3 als Grundkurs belegt werden, wenn die Studierenden in dieser Fremdsprache vor dem Übergang in die Qualifikationsphase in insgesamt zwölf Semesterwochenstunden, verteilt auf mindestens zwei Semester, unterrichtet worden sind.

(7) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die diese Sprache als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase belegen, können zur Erfüllung der Pflichtbindungen des Absatzes 6 am Ende der Einführungsphase eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen. Das Ergebnis tritt an die Stelle der Note einer fortgeführten Fremdsprache. Die Verpflichtung zum Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache bleibt davon unberührt.

(8) Pflichtbindungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 können nicht durch Vertiefungsfächer abgedeckt werden.

VV zu § 36

36.2 zu Absatz 2

Im Rahmen des Wahlangebots soll die Möglichkeit zur Belegung des Fachs Religion vorgehalten werden.

§ 37

Wahl der Abiturfächer

(1) Die Studierenden legen die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die beiden Leistungskursfächer. Das dritte und vierte Abiturfach sind Fächer, in denen die Studierenden die in § 18 Absatz 3 Satz 1 bis 3 geforderte Anzahl von Klausuren geschrieben haben. Ein Fach kann nur dann Abiturfach sein, wenn es in der Einführungsphase mindestens ein Semester lang belegt worden ist.

(2) Zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen unter den Prüfungsfächern sein. Mindestens ein Fach aus jedem der drei Aufgabenfelder muss unter den Prüfungsfächern sein. Religionslehre kann als Fach der Abiturprüfung das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten. Die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 36 Absatz 2) bleiben hiervon unberührt. Religionslehre und Sport können nicht gleichzeitig als Prüfungsfächer gewählt werden.

VV zu § 37

37.1 zu Abs. 1

37.11 Sport als Abiturfach muss Leistungskursfach sein.

37.12 Die Bedingung gemäß Absatz 1 Satz 3 ist für die Fächer Soziologie und Volkswirtschaftslehre auch dann erfüllt, wenn in der Einführungsphase das Fach Geschichte/Sozialwissenschaften belegt wurde. Die Bedingung gemäß Absatz 1 Satz 3 ist für das Fach Psychologie auch dann erfüllt, wenn in der Einführungsphase das Fach Erziehungswissenschaft belegt wurde.

§ 38

Besondere Lernleistung und Projektkurse

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl (§ 57) kann den Studierenden eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag zu einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit oder die Ergebnisse eines umfassenden fachlichen oder fachübergreifenden Projekts gelten.

(2) Als besondere Lernleistung gilt auch eine umfangreichere Facharbeit, die Studierende in der Regel im Anschluss an ihre berufliche Erfahrung anfertigen und die aufzeigt, dass sie Methoden der wissenschaftsorientierten Arbeits- und Darstellungsweise anwenden können. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende des vierten Semesters bei der Schulleitung angezeigt werden. Diese entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die für die Korrektur vorgesehen ist, ob die vorgesehene Arbeit als besondere Lernleistung zugelassen werden kann. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss (§ 48) die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird aufgrund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistungen gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(4) Bei Arbeiten, an denen mehrere Studierende beteiligt werden, muss die individuelle Leistung erkennbar und bewertbar sein.

(5) In der besonderen Lernleistung sind maximal 15 Punkte erreichbar, die vierfach gewertet werden (§ 43 Abs. 4 Satz 3).

(6) Projektkurse werden in zwei aufeinander folgenden Semestern der Qualifikationsphase als zweistündige Kurse eingerichtet. Sie sind in ihrem fachlichen Schwerpunkt an ein oder zwei in der Qualifikationsphase unterrichtete Fächer (Referenzfächer) angebunden, bieten aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten.

(7) Am Ende der Projektkurse wird eine Jahresnote erteilt, die sich zu gleichen Teilen aus der Abschlussnote der beiden Semesterleistungen im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ und einer weitgehend eigenständigen Dokumentation, die in Umfang und Anforderungen den Ergebnissen zweier Semester entspricht, zusammensetzt. Bei Arbeiten, an denen mehrere Studierende beteiligt sind, muss die Einzelleistung erkennbar sein.

VV zu § 38

38.6 zu Absatz 6

Das Referenzfach muss mindestens im Umfang von zwei Semestern der Qualifikationsphase vor oder parallel zu einem Projektkurs belegt werden.

38.7 zu Absatz 7

Die Jahresnote wird für beide Semester des Projektkurses auf den Zeugnissen ausgewiesen. Am Ende des ersten Semesters wird keine Note erteilt, die Belegung wird lediglich auf der Schullaufbahnbescheinigung ausgewiesen. Entsprechen die Leistungen im ersten Semester des Projektkurses nur noch mit Einschränkungen den Anforderungen, so ist die oder der Studierende hierauf hinzuweisen. Die Beratung ist zu dokumentieren.

§ 39

**Zulassungsverfahren
(Einführungs- und Qualifikationsphase)**

(1) Die Studierenden werden am Ende des Vorkurses, am Ende des ersten Semesters und am Ende des zweiten Semesters zum jeweils nächsthöheren Semester zugelassen, wenn sie die Leistungen des entsprechenden Studienabschnittes erbracht haben. Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, findet auf das Zulassungsverfahren § 24 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(2) Mitglieder der Zulassungskonferenz sind die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Lehrenden, die die Studierenden in dem der Zulassung vorausgehenden Semester unterrichtet haben. Der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und einer oder einem weiteren von der Klasse gewählten Studierenden ist die Anwesenheit in der Konferenz gestattet, sofern die oder der betroffene Studierende nicht widerspricht.

(3) Die Studierenden sind zuzulassen, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen nachweisen. Die Zulassung wird auch ausgesprochen, wenn

die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache mangelhaft sind und diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen wird, oder

die Leistungen in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind und mindestens eine dieser mangelhaften Leistungen durch ei-

ne mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(4) Die Zulassung auf Probe ist unzulässig. Die Zulassungskonferenz kann im Einzelfall bei der Zulassungsentscheidung von der in Absatz 3 festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen bei Studierenden auf besondere Umstände (z.B. längere Krankheit) zurückzuführen sind und eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist.

(5) Die Zulassungskonferenz kann Studierenden, die ihre Leistungen verbessern wollen, im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) auf Antrag gestatten, ein Semester zu wiederholen. Im Anschluss an die Wiederholung ist erneut über die Zulassung zu entscheiden. Unabhängig von der Zulassungsentscheidung bleiben bereits erworbene Abschlüsse erhalten.

VV zu § 39

39.1 zu Abs. 1

Die Schule informiert die Studierenden spätestens sechs Wochen vor dem Zulassungstermin über eine Gefährdung der Zulassung und führt ein Beratungsgespräch durch. Die Beratung ist aktenkundig zu machen.

§ 40

Bescheinigung über erbrachte Leistungen

(1) Am Ende des Vorkurses und am Ende der Einführungsphase erhalten die Studierenden entsprechend § 49 SchulG eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und erworbenen Abschlüsse und sich hieraus ergebende Berechtigungen. Im Übrigen werden die Studierenden nach jedem Semester über ihre Leistungen unterrichtet.

(2) Studierende, die einen Abschluss erworben haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, wenn sie wegen Überschreitens der Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) die Einrichtung verlassen. Studierende, die keinen Abschluss erworben haben, erhalten ein Abgangszeugnis. Das Zeugnis schließt den Übergang in ein anderes Weiterbildungskolleg aus.

VV zu § 40

40.1 zu Abs. 1

Das einzelne Weiterbildungskolleg legt fest, in welcher Form es den Studierenden die Leistungsübersicht ermöglicht. Zeugnisse über Abschlüsse der Sekundarstufe I werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

40.2 zu Abs. 2

40.21 Abschlusszeugnisse über Abschlüsse der Sekundarstufe I werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

40.22 Für Abgangszeugnisse aus dem Vorkurs und der Einführungsphase werden die Muster der Anlage 1 entsprechend verwendet. Abschluss- und Abgangszeugnisse aus der Qualifikationsphase von Abendgymnasium und Kolleg werden nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

2. Unterabschnitt

Abiturprüfung

§ 41

Zeitpunkt und Gliederung der Prüfung

Die Abiturprüfung findet am Ende des sechsten Semesters statt. Sie besteht im ersten bis dritten Abiturfach aus einer schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen, im vierten Abiturfach aus einer mündlichen Prüfung.

§ 42

Prüfungsanforderungen

Die Erteilung der allgemeinen Hochschulreife (§ 58) beruht auf der Feststellung einer Gesamtqualifikation (§ 43), die sich aus den Bewertungen der anzurechnenden Kurse im Grundkursbereich, im Leistungskursbereich und im Abiturbereich ergibt. Hinzutreten kann die Bewertung einer besonderen Lernleistung (§ 38). In der Abiturprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Denkweisen und Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg entsprechen.

§ 43

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation wird mit Hilfe eines Punktsystems ermittelt. Hierzu werden die in der Qualifikationsphase erzielten Kursabschlusssnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten nach folgendem Schlüssel in Punkte umgerechnet:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß Absatz 2 bis 4 und §§ 44, 57 nicht erreicht werden.

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums gilt:

- Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar 600 Punkte im Grund- und im Leistungskursbereich (Block I) sowie 300 Punkte im Abiturbereich (Block II). Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung (§ 38) erbracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den beiden Blöcken ist nicht möglich. In den anzurechnenden Grund- und Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 200 Punkte, im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein.
- Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus mindestens zehn Grundkursen und maximal 16 Grundkursen, darunter die Kurse gemäß § 36 Absatz 1 und 2 sowie die Kurse im dritten und vierten Abiturfach, in einfacher Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet.
- Die Kursergebnisse der beiden Leistungskurse gehen in doppelter Gewichtung in die Gesamtqualifikation ein.
- Werden 18 bis 22 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens vier Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Werden 23 oder 24 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens fünf Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs gilt:

- Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar 600 Punkte im Grund- und im Leistungskursbereich (Block I) sowie 300 Punkte im Abiturbereich (Block II). Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. Wird eine besondere Lernleistung (§ 38) erbracht, werden die Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern vierfach gewertet und das Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung hinzugezählt. Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet. Ein Leistungsausgleich zwischen den beiden Blöcken ist nicht möglich. In den anzurechnenden Grund- und Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 200 Punkte, im Abiturbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht sein.
- Im Grundkursbereich werden die Leistungen aus mindestens 20 und maximal 26 Grundkursen in einfacher Wertung auf die Gesamtqualifikation angerechnet, darunter die Kurse aller vier Semester aus dem dritten und vierten Prüfungsfach sowie diejenigen gemäß § 36 Absatz 1 und 3.
- Die Kursergebnisse der beiden Leistungskurse gehen in doppelter Gewichtung in die Gesamtqualifikation ein.

- Werden 28 bis 32 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens sechs Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Werden 33 oder 34 Kurse in die Gesamtqualifikation eingebracht, dürfen in höchstens sieben Kursen vier oder weniger Punkte erreicht worden sein. Unter den Kursen mit vier oder weniger Punkten dürfen jeweils nicht mehr als drei Leistungskurse sein.

(4) Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 38 eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte erreicht werden. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, müssen mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 20 Punkte erreicht sein.

(5) Der Projektkurs kann in beiden Bildungsgängen im Umfang von zwei Semesterkursen auf die Grundkurse in der Gesamtqualifikation angerechnet werden. Er kann entweder in doppelter Wertung der Abschlussnote oder als besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(6) Mit null Punkten abgeschlossene Kurse können für die Gesamtqualifikation nicht berücksichtigt werden und gelten als nicht belegt.

VV zu § 43

43.2 zu Abs. 2 und 3

Die Berechnung der Gesamtqualifikation erfolgt anhand der Tabelle in Anlage 6.

43.5 zu Absatz 5

43.51 Wird der Projektkurs mit „schwach ausreichend“ oder schwächer abgeschlossen, so sind entsprechend der Doppelgewichtung des Abschlussergebnisses zwei Leistungsdefizite anzurechnen.

43.52 Wird der Projektkurs als besondere Lernleistung eingebracht, gilt hierfür das Verfahren gemäß § 38 Absatz 1 bis 5. Die Schulleitung entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, ob die Arbeit aus dem Projektkurs in der vorliegenden Form als besondere Lernleistung zugelassen werden kann.

§ 44

Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Zentrale Abiturausschuss (§ 46).

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Belegung von zehn für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen gemäß § 43 Absatz 2 und acht anrechenbaren Leistungskursen muss nachgewiesen werden. Anrechenbar sind nur solche Kurse, die in mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern belegt wurden und mit jeweils mindestens einem Punkt abgeschlossen worden sind.

2. Anrechenbare Leistungskurse sind solche, die in zwei Fächern in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt worden sind.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Belegung von 20 für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen muss nachgewiesen werden. Anrechenbar sind nur solche Kurse, die in mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern belegt wurden und die mit mindestens einem Punkt abgeschlossen worden sind.

2. Anrechenbare Grundkurse sind die Grundkurse gemäß § 43 Absatz 3 Nummer 2. Anrechenbare Leistungskurse sind solche, die in zwei Fächern in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt worden sind.

VV zu § 44

44.2 zu Absatz 2 und 3

Über die Pflichtbindungen gemäß Absatz 2 oder 3 hinaus können auch Kurse des dritten Semesters eingebracht werden, die aus dem zweiten Semester fortgeführt werden. Kurse gemäß VV 37.12 können nicht eingebracht werden.

§ 45

Nichtzulassung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Studierende, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden, können im Rahmen ihrer Höchstverweildauer (§ 4 Abs. 3) bis zu zwei Semester wiederholen. § 59 gilt entsprechend.

(2) Die Studierenden können von der Abiturprüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

(3) Treten Studierende nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Nehmen Studierende an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, können sie die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.

(5) Prüfungsleistungen, die Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen versäumen, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

VV zu § 45 45.1 zu Absatz 1

Über ihre Nichtzulassung erhalten die Studierenden eine schriftliche Mitteilung des Weiterbildungskollegs. Diese enthält entweder den Hinweis auf die Wiederholungsmöglichkeit oder den Ausspruch der Entlassung bei Überschreiten der Höchstverweildauer, außerdem die Rechtsbehelfsbelehrung, dass innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Bescheids dagegen bei dem Weiterbildungskolleg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden kann. Die Rechtsbehelfsbelehrung muss den Namen und die Anschrift des Weiterbildungskollegs enthalten.

§ 46 **Zentraler Abiturausschuss**

(1) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere,

1. ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung erfüllt sind,
2. ob die Studierenden in den schriftlichen Abiturfächern mündlich geprüft werden,
3. über die Folgen einer während der Abiturprüfung begangenen Täuschungshandlung und
4. über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss stellt die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung zusammen. Er stellt das Ergebnis der Abiturprüfung fest, rechnet es in Punkte um und ermittelt die Gesamtqualifikation (§ 43).

VV zu § 46 46.2 zu Abs. 2

Die Durchschnittsnote wird anhand der Tabelle in **Anlage 8** ermittelt.

§ 47 **Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses**

(1) Für jede Abiturprüfung wird ein Zentraler Abiturausschuss gebildet, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.

(2) Dem Zentralen Abiturausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter,
3. die Beraterin oder der Berater der zu prüfenden Studierenden oder in begründeten Fällen ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter,
4. eine weitere Lehrkraft, nach Möglichkeit die Koordinatorin oder der Koordinator des Kurssystems in der Qualifikationsphase.

(3) Den Vorsitz des Zentralen Abiturausschusses hat grundsätzlich die für das Weiterbildungskolleg zuständige schulfachliche Dezernentin oder der zuständige schulfachliche Dezernent. In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde eine andere schulfachliche Dezernentin oder einen anderen schulfachlichen Dezernenten bestellen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen oder Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen.

(4) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz wahr.

(6) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses beauftragt ein Mitglied mit der Schriftführung.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(8) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

§ 48 **Fachprüfungsausschüsse**

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende des

Fachprüfungsausschusses muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die die Studierenden in dem letzten Semester unterrichtet hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft der Schule, die das Fach nach Möglichkeit in der Qualifikationsphase unterrichtet hat. Die Schriftführerin oder der Schriftführer soll in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder für die Sekundarstufe II besitzen.

(6) Die Dezernentin oder der Dezernent oder die oder der Beauftragte der obersten Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen oder Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 47 Abs. 8 beanstanden. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen oder obersten Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 49 **Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste**

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 47 und 48 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.

(3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(4) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(6) Es sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:

1. nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte, Studienreferendarinnen oder Studienreferendare und Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter der Schule, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräften anderer Schulen die Teilnahme ermöglichen, sofern ein dienstliches Interesse gegeben ist,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
3. Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.

(7) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings Studierende bei der mündlichen Prüfung als Gäste zulassen.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge zu verpflichten.

§ 50 **Fächer der schriftlichen Prüfung**

(1) Die Studierenden haben in drei Fächern je eine schriftliche Klausur mit landeseinheitlicher Aufgabenstellung anzufertigen.

(2) Diese Fächer sind die von den Studierenden als erstes und zweites Abiturfach gewählten Leistungskursfächer und das von ihnen gewählte dritte Abiturfach, in dem sie Kurse in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt haben. Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den Leistungskursfächern viereinviertel Zeitstunden, im dritten Abiturfach drei Zeitstunden. Haben die Studierenden eine Auswahl unter vorgelegten Texten oder Materialien zu treffen, verlängert sich die Bearbeitung um dreißig Minuten.

(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften und in Informatik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Stunde verlängert werden.

§ 51 **Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung**

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die

Aufgaben werden auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne für den Bildungsgang erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Studierenden werden nach Maßgabe der Lehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 52 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Studierende aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben, aus denen sich die erreichbare Punktschätzung für die Klausur ergibt.

§ 52

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die im letzten Semester unterrichtet hat, in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (§ 51 Abs. 3) korrigiert. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktschätzung wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 43 Abs. 1) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktschätzungen (Absatz 2),
2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrkraft innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(3) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 17 Abs. 5 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkten. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Lehrkraft.

§ 53

Fächer der mündlichen Prüfung

Fächer der mündlichen Prüfung sind verpflichtend das von den Studierenden gewählte vierte Abiturfach, in dem sie Kurse in den vier Semestern der Qualifikationsphase belegt haben, und gegebenenfalls die drei Fächer der schriftlichen Prüfung.

§ 54

Mündliche Prüfung

(1) Der Zentrale Abiturausschuss legt fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung die Studierenden mündlich geprüft werden, und teilt dies den Studierenden mit. Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen,

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Abiturarbeiten sich um vier oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die die Studierenden in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Prüfungsfaches erreicht haben,
2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 57 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(2) Werden Studierende in mehreren Fächern geprüft, bestimmen sie die Reihenfolge der Prüfungen. Sie müssen ihren Wunsch spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitteilen.

(3) Ist eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 1 nicht erforderlich, werden die Studierenden von der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach befreit; sie können sich in diesen Fächern jedoch zur mündlichen Prüfung melden. Sie müssen ihre Wahl spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitteilen. Aus besonderen Gründen ist ein Rücktritt bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich.

(4) Die Studierenden können von der mündlichen Prüfung im vierten Abiturprüfungsfach nicht befreit werden.

(5) Fächer und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung werden spätestens fünf Schultage vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(6) Eine mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

§ 55

Gestaltung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung führt grundsätzlich die Fachprüferin oder der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an die Studierenden richten oder ergänzende Fragen veranlassen.

(2) Für jede Prüfung ist den Studierenden eine für sie neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Den Studierenden wird die Aufgabe der mündlichen Prüfung am Prüfungstag schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihnen gleichzeitig mehrere Aufgaben zu stellen oder sie zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Eine Aufgabe kann mehreren Studierenden gestellt werden, wenn sie in ihrem Ausbildungsgang gleichen Unterricht erhalten haben und eine getrennte Vorbereitung sichergestellt ist.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Sie kann angemessen verlängert werden, falls die Prüfungsaufgabe einen experimentellen oder praktischen Anteil, eine Hör- oder eine Gestaltungsaufgabe enthält.

(4) Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Abiturprüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß § 42. Die Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Semesters beschränken. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 20, höchstens 30 Minuten.

(5) Die Studierenden sollen in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge überprüfen.

(6) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

§ 56

Niederschriften

(1) Der Zentrale Abiturausschuss führt über seine Sitzung ein Protokoll. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(2) Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie der Name der Studierenden, der Prüfenden und der Schriftführerin oder des Schriftführers zu ersehen sind.

(3) Es sind Ergebnisniederschriften über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung und über die Konferenzen des Zentralen Abiturausschusses anzufertigen.

(4) Die Niederschriften gemäß Absatz 2 und 3 sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

§ 57

Feststellung der Prüfungsleistungen

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung der Studierenden stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich.

(2) Hierfür gilt folgende Grundlage:

1. Der Abiturbereich (Block II) setzt sich für jedes Abiturfach aus den Abiturprüfungsleistungen zusammen.
2. Zum Bestehen der Abiturprüfung sind im Abiturbereich mindestens 100 Punkte erforderlich.
3. Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet:

$$E I = (P : S) \times 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Semestern

S = Anzahl der Semesterergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch doppelt)

§ 58

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der Fachhochschulreife

(1) Haben die Studierenden die Bedingungen der §§ 43, 57 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt ihnen die allgemeine Hochschulreife zu.

(2) Die Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses werden den Studierenden bekanntgegeben.

(3) Studierende, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“. Studierende, denen die Fachhochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der Fachhochschulreife“.

(4) Wer den Bildungsgang von Abendgymnasium oder Kolleg mit einem Abschluss nach § 60 oder § 61 oder ohne einen Abschluss nach Absatz 3 verlässt, erhält ein Abgangszeugnis, in dem der Abschluss vermerkt ist.

(5) Die Zeugnisse nach Absatz 3 und 4 tragen das Datum der Aushändigung. Mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls seiner Zustellung, endet das Schulverhältnis.

(6) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Studierenden, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder ein einjähriges gelenktes Praktikum (§ 4 der Gleichwertigkeitsverordnung vom 8. Juli 2014 (GV. NRW. S. 407 - BASS 13-73 Nr. 22.1) nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen des § 61 Absatz 1 oder 2 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

VV zu § 58
58.3 zu Abs. 3

58.31 Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen.

58.32 Zeugnisse weisen für die modernen und alten Fremdsprachen den Unterrichtszeitraum aus. Auf Zeugnissen von Studierenden, die im Rahmen des Zentralabiturs Nordrhein-Westfalen eine oder mehrere moderne Fremdsprachen gemäß § 32 Absatz 1 APO-WbK als Prüfungsfach gewählt haben, wird bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) für die fortgeführte Fremdsprache das Referenzniveau B2/C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und für die neu einsetzende Fremdsprache das Referenzniveau B1/B2 ausgewiesen. Das Zeugnis enthält folgende Bemerkung:
„Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.
Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

Die VV 58.33 tritt aufsteigend für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 in die Einführungsphase eintraten, in Kraft.
Im Sommersemester 2017 läuft VV 58.32 aus und wird durch VV 58.33 ersetzt. VV 58.33 wird dann zu VV 58.32.

58.33 Zeugnisse weisen für die modernen und alten Fremdsprachen den Unterrichtszeitraum aus. Auf dem Abschluss-/Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase mit oder ohne Fachhochschulreife (schulischer Teil) (**Anlage 2**) und auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (**Anlage 3**) wird zusätzlich bei mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten das Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Türkisch, Russisch, Niederländisch ausgewiesen.
Das Referenzniveau ist gemäß folgender Tabelle einzutragen:

	Englisch	Grundkurs der neu einsetzenden Fremdsprache (mit zwölf Semesterwochenstunden in der Einführungsphase)	Kurs „Einführung in die neu einsetzende Fremdsprache“ (nach drei Semesterwochenstunden dem Unterricht mit mindestens zwölf Semesterwochenstunden)
Qualifikationsphase 1	B2	A2/B1	A2
Qualifikationsphase 2	B2/C1	B1/B2	

A1 und A2 - elementare Sprachverwendung

B2 und B2 - selbstständige Sprachverwendung

C2 und C2 - kompetente Sprachverwendung

Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.
Die Referenzniveaus des GeR sind bei mindestens ausreichenden Leistungen bzw. 5 Punkten am Ende der angegebenen Jahrgangsstufe erreicht. Entspricht eine fremdsprachliche Leistung im Abschluss- oder Abgangszeugnis nicht diesen Anforderungen, so ist das erzielte Referenzniveau des GeR über die mindestens mit der Note ausreichend bzw. 5 Punkte bewertete Leistung der nächst niedrigen Jahrgangsstufe gemäß der Tabelle zu setzen. Für das Abiturzeugnis wird die Leistung am Ende der Qualifikationsphase zugrunde gelegt.

Das Zeugnis enthält folgende Bemerkung:

„Fach: _____ Semester: _____
_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____
_____ von _____ bis _____

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. ^{Fußnote)}

^{Fußnote)} Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

§ 59

Wiederholung

(1) Eine nichtbestandene Prüfung kann nach Ablauf eines Semesters einmal wiederholt werden. In der Abiturprüfung erworbene Leistungsbewertungen werden unwirksam. Studierende können im Rahmen der Höchstverweildauer auf Antrag zwei Semester wiederholen. In diesem Fall ist erneut über die Zulassung zu entscheiden. Die Leistungsbewertungen des vorherigen Durchgangs werden unwirksam. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zu lassen, wenn besondere Gründe vorliegen.

(2) Die Wiederholungsprüfung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abiturprüfung.

VV zu § 59

59.1 zu Abs. 1

Über die nicht bestandene Prüfung erhalten die Studierenden eine schriftliche Mitteilung des Weiterbildungskollegs. Die VV zu § 45 ist sinngemäß anzuwenden. § 9 Absatz 4 ist zu beachten.

3. Unterabschnitt

Weitere Berechtigungen in den Bildungsgängen von Abendgymnasium und Kolleg

§ 60

Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Studierende, die einen Bildungsgang vor Beginn der Qualifikationsphase verlassen, kann frühestens nach zwei Semestern auf Antrag der Hauptschulabschluss oder der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zuerkannt werden. Für die Zuerkennung gilt § 30 entsprechend. Mit der Zulassung zur Qualifikationsphase wird auf Antrag der mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt. Die Abschlüsse können auch dann zuerkannt werden, wenn sie bereits früher an anderen Einrichtungen erworben wurden.

VV zu § 60

60.2 zu Abs. 2

Die Zeugnisse werden nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt.

§ 61

Fachhochschulreife

(1) Studierenden kann auf Antrag nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) zuerkannt werden, wenn die jeweils zutreffenden Bedingungen der folgenden Absätze 2 bis 4 erfüllt sind. Wird der Antrag erst im fünften oder sechsten Semester gestellt, müssen die Bedingungen der Absätze 2 bis 4 durch Kurse in zwei aufeinander folgenden Semestern erfüllt sein.

(2) Für den Bildungsgang des Abendgymnasiums gilt:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt werden. In drei der belegten Kurse müssen mindestens 15 Punkte der einfachen Wertung erreicht werden.
2. Es müssen insgesamt acht Semesterergebnisse angerechnet werden. Unter den anzurechnenden Semesterergebnissen müssen je zwei in Deutsch, in der Fremdsprache gemäß § 36 und in Mathematik sein, sofern diese Fächer nicht Leistungskurse sind. Hinzu kommen zwei Semesterergebnisse in einer Naturwissenschaft oder einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes. Haben Studierende eine Naturwissenschaft oder ein Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes als Leistungskursfach ausgewählt, braucht unter den anzurechnenden Kursen nur ein Kurs in Deutsch enthalten zu sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Semester angerechnet werden.
3. In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
4. Die Gesamtpunktzahl wird aus der Bewertung der anzurechnenden drei Leistungskurse und der anzurechnenden fünf Grundkurse errechnet. Es werden drei Semesterergebnisse aus den zwei Leistungskursfächern dreifach, die übrigen Semesterergebnisse zweifach gewertet.

(3) Für den Bildungsgang des Kollegs gilt:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und mindestens 20 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen 15 Semesterergebnisse angerechnet werden. Unter den anzurechnenden Semesterergebnissen müssen je zwei in Deutsch, in der Fremdsprache gemäß § 36, in Mathematik, in einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes und in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Semester angerechnet werden.
3. In zwei der vier anzurechnenden Semesterergebnisse im Leistungskurs und in sieben der elf anzurechnenden Semesterergebnisse im Grundkurs müssen mindestens je fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
4. Die Gesamtpunktzahl wird aus der Bewertung der anzurechnenden vier Leistungskurse und der anzurechnenden elf Grundkurse errechnet. Dabei werden die vier Semesterergebnisse aus den zwei Leistungskursfächern zweifach, die übrigen Semesterergebnisse einfach gewichtet.

(4) Für beide Bildungsgänge gilt, dass mit null Punkten bewertete Kurse nicht angerechnet werden. Themengleiche oder themenähnliche Kurse werden nur einmal angerechnet.

(5) Die Gesamtpunktzahl, die mindestens 95 und höchstens 285 Punkte beträgt, wird aus der Bewertung der jeweils anzurechnenden Leistungs- und Grundkurse nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0.

VV zu § 61

61.1 zu Abs. 1

61.11 Die Bescheinigung der Fachhochschulreife ist nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen, das entsprechende Abschluss- oder Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 2.

61.12 Die Bescheinigung gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11.12.2006 (Praktikum-Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Auf die Dauer der Berufstätigkeit können Zeiten gemäß der Praktikum-Ausbildungsordnung analog angerechnet werden. Über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

61.5 zu Abs. 5

Die Durchschnittsnote wird anhand der Tabelle in **Anlage 9** ermittelt.

§ 62

Latinum, Graecum, Hebraicum

Latinum, Graecum, Hebraicum werden nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde fest.

VV zu § 62

62.1 Das Latium (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) wird erworben, wenn Latein

a) als Grundkurs durchgehend bis zum Abitur aufsteigend belegt worden ist und eine mündliche und schriftliche Prüfung entsprechend den Anforderungen einer Erweiterungsprüfung gemäß RdErl. v. 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) mit mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) abgeschlossen wird. Ist Latein als Grundkurs in einer neu einsetzenden Fremdsprache drittes oder viertes Fach der Abiturprüfung, so wird die Prüfungsleistung im Rahmen der Erweiterungsprüfung entsprechend als schriftlicher bzw. mündlicher Prüfungsteil anerkannt. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Für das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gelten die Vorschriften für die Abiturprüfung entsprechend. Die Prüfung findet in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung statt. Der Erwerb des Latinums wird im Abiturzeugnis bestätigt.

b) im Abitur als Leistungskurs entsprechend der Sonderregelung gemäß Nummer 35.12 mit mindestens 5 Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen wird.

62.2 Das Latium wird auch zuerkannt, wenn die oder der Studierende vor Eintritt in das Weiterbildungskolleg die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Latinums erworben hat und dies durch eine Bescheinigung der ausbildenden Schule nachweist. Der Erwerb des Latinums wird im Abgangszeugnis bestätigt.

62.3 Graecum oder Hebraicum werden durch entsprechende Verfahren erworben.

62.4 Ein kleines Latium wird erworben, wenn das sechste Semester mit der Note „ausreichend“ (fünf Punkte) abgeschlossen wurde. Das kleine Latium wird auf Antrag von der Schule auf einem Vordruck gemäß **Anlage 5a** bescheinigt.

§ 63

Belegung einzelner Fächer

Die Belegung eines einzelnen Faches ist zulässig, wenn auf diese Weise ein Abschluss erworben werden kann. Werden Latium, Graecum oder Hebraicum angestrebt, muss das entsprechende Fach spätestens mit Beginn der Qualifikationsphase belegt werden.

VV zu § 63

Studierende, die die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen erworben haben, können nach Teilbelegung einer zweiten Fremdsprache in vier aufsteigenden Kursen der Qualifikationsphase die allgemeine Hochschulreife durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung erwerben. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und findet in zeitlichem Zusammenhang mit der Abiturprüfung statt. Die Prüfung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Diese muss mindestens ausreichend (5 Punkte) sein. Für das Prüfungsverfahren und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gelten die Vorschriften für die Abiturprüfung entsprechend. Über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife wird ein Zeugnis gemäß **Anlage 10** ausgestellt.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 64

Änderung und Aufhebung von Rechtsvorschriften

(Die Änderungen und Aufhebung von Rechtsvorschriften sind am entsprechenden Ort berücksichtigt.)

§ 65

In-Kraft-Treten¹⁾; Berichtspflicht

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft. Studierende, die sich zu diesem Zeitpunkt im zweiten oder einem höheren Semester befinden, beenden den Bildungsgang nach den bisherigen Bestimmungen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

VV zu § 65

65.1 zu Abs. 1

Bei Abiturprüfungen im Fach Sport, die nach dem 31.01.2001 nach APO-AG bzw. APO-Kolleg abgelegt werden, werden bei der Feststellung der Prüfungsnote die Ergebnisse der praktischen und der theoretischen Prüfung im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Anlage 1 - Seite 1 -

Abschlüsse der Sekundarstufe I in allen Bildungsgängen

Name des Weiterbildungskollegs
Schulträger
Bildungsgang

Abschlusszeugnis

¹⁾ Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2015 (GV. NRW. S. 464) in Kraft getreten.

Abendrealschule

Anlage 1 - Seite 2 a -

Anlage 1 - Seite 3 -

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat das Weiterbildungskolleg (Abendrealschule) vom _____ bis zum _____ besucht
und war zuletzt Studierende/r des _____ Semesters der Hauptphase.

Leistungen ¹⁾

Deutsch _____	Naturwissenschaften: _____
Fremdsprachen: _____	_____
Englisch () ²⁾ _____	_____
_____	_____
_____	Religionslehre _____
Mathematik _____	Wahlpflichtfach: _____
Gesellschafts-/Arbeitslehre: _____	_____
_____	Ergänzungsfächer: _____
_____	_____
_____	_____

Fremdsprachen

Fach:	Semester
Englisch _____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

- ¹⁾ Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG): sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6).
- ²⁾ Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

Abendgymnasium und Kolleg

Anlage 1 - Seite 2 b -

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat das Weiterbildungskolleg (Abendgymnasium*/Kolleg*) vom _____ bis zum _____ besucht und war zuletzt Studierende/r des _____ Semesters der Einführungsphase.

Leistungen ¹⁾

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld
Deutsch _____	Mathematik _____
Fremdsprachen: _____	_____
() ²⁾ _____	_____
_____	_____
Künstlerische Fächer: _____	Religionslehre _____
_____	Sport _____
_____	_____

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Fremdsprachen

Fach:	Semester
Englisch _____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____
_____	von _____ bis _____

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen:

- * Bei getrennten Zeugnisformularen bitte das jeweils Zutreffende bzw. bei einheitlichen Zeugnisformularen die Fußnote „Nichtzutreffendes streichen“ einfügen.
- ¹⁾ Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG): sehr gut (1); gut (2); befriedigend (3); ausreichend (4); mangelhaft (5); ungenügend (6).
- ²⁾ Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

hat den

Hauptschulabschluss*

Hauptschulabschluss nach Klasse 10*

mittleren Schulabschluss**
(Fachoberschulreife)*

erworben.

Bemerkungen: _____

(Siegel der Schule)

Ort, Datum _____ Schulleiter/in _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Weiterbildungskolleg (Name und Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

* Bei getrennten Zeugnisformularen bitte das jeweils Zutreffende bzw. bei einheitlichen Zeugnisformularen die Fußnote „Nichtzutreffendes streichen“ einfügen.

** Der Erwerb der Berechtigung zum Besuch von Bildungsgängen des Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen (§ 28 Abs. 3 APO-WbK), wird unter Angabe der Rechtsgrundlage unter „Bemerkungen“ bestätigt oder kann gesondert eingedruckt werden.

Anlage 2 - Seite 1a -
Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase
ohne Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name des Weiterbildungskollegs _____
Schulträger _____
Bildungsgang _____

Abgangszeugnis

für _____
Vor- und Zuname¹⁾

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____

hat das Weiterbildungskolleg (Bildungsgang Abendgymnasium/Kolleg²⁾

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Studierende/Studierende des _____ Semesters der Qualifikationsphase.

¹⁾ auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

²⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 - Seite 1b -

**Abschluss-/Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase
mit Fachhochschulreife (schulischer Teil)**

Name des Weiterbildungskollegs
Schulträger
Bildungsgang

Abschluss-/Abgangszeugnis¹⁾

für _____
Vor- und Zuname²⁾

geboren am: _____ in: _____

wohnhaft in: _____

hat das Weiterbildungskolleg (Bildungsgang Abendgymnasium/Kolleg¹⁾

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Studierende/Studierender des _____ Semesters der Qualifikationsphase.

Dieses Zeugnis gilt gemäß Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO) v. 08.07.2014 (BASS 13-73 Nr. 22.1) in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11.12.2006 (Praktikum- und Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr.1) als Nachweis der Fachhochschulreife.

Die Voraussetzungen zur Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife wurden im _____ und _____ Semester der Qualifikationsphase erworben.

Durchschnittsnote: _____,
in Buchstaben: _____

Die Leistungen, die der Zuerkennung der Fachhochschulreife und der Berechnung der Durchschnittsnote zugrunde lagen, sind in der Anlage 4 dokumentiert.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ auf Wunsch der Schülerin/des Schülers mit Angabe des Bekenntnisses

Anlage 2 - Seite 3 -

3. Seite des Abgangszeugnisses für _____

Leistungen³⁾

III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

	Kurs- art ⁴⁾	Semester							
		1. Jahr der Qualifikationsphase				2. Jahr der Qualifikationsphase			
		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
Mathematik									

Religionslehre									
Sport									
Projektkurs ⁵⁾									
Thema: (ggf. gekürzt)									

Vertiefungsfächer⁶⁾

Zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen _____

Bemerkungen _____

Fremdsprachennachweise

Fach: _____ Semester: _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

_____ von _____ bis _____

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.⁷⁾

Angaben zum außerunterrichtlichen Engagement _____

Ort, Datum

(Siegel)

Schulleiter/in oder Vertretung _____ Beratungslehrer/in _____

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Kursabschlussnoten oder die Entscheidung über die Nichtvergabe eines erreichbaren Abschlusses oder einer Berechtigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule

Name und Anschrift der Schule

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

3), 4) s. Seite 2

5) Bei nicht abgeschlossenem Projektkurs wird das erste belegte Semester angekreuzt; die Kursabschlussnote wird für die beiden belegten Semester in einfacher Wertung ausgewiesen.

6) Bemerkungen gemäß Nr. 34.2 VVzAPO-WbK: teilgenommen, mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen.

7) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 2 - Seite 2 -

2. Seite des Abgangszeugnisses für _____

Leistungen³⁾

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

	Kurs- art ⁴⁾	Semester							
		1. Jahr der Qualifikationsphase				2. Jahr der Qualifikationsphase			
		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
		Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
Deutsch									
Fremdsprachen									
Künstlerische Fächer									

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

3) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

Bei einer Häufung schwach ausreichender Leistungen (04 Punkte) werden durch die Summierung der Mängel die Anforderungen für die Gesamtqualifikation und das Abitur (§ 43 und § 57 APO-WbK) nicht erfüllt. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

4) I. bedeutet Leistungskurs, G bedeutet Grundkurs; Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet.

Anlage 3 - Seite 1 -
Abendgymnasium und Kolleg

Name des Weiterbildungskollegs/Schulträger Bildungsgang	
Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife	
Vor- und Zuname¹⁾	
geboren am: _____ in: _____	
wohnhaft in: _____	
hat sich nach dem Besuch des Weiterbildungskollegs - Bildungsgang Abendgymnasium/Bildungsgang Kolleg - der Abiturprüfung unterzogen.	
Dem Zeugnis liegen zugrunde:	
<i>Abendgymnasium²⁾</i>	<i>Kolleg²⁾</i>
Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008)	Vereinbarung zur Gestaltung des Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008)
Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008	
Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz)	
Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1)	
1) auf Wunsch der/des Studierenden mit Angabe des Bekenntnisses 2) Nichtzutreffendes streichen	

2. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____

Block I: Leistungen in der Qualifikationsphase:

Fach ³⁾	Bewertung ⁴⁾ Semesterergebnisse in einfacher Wertung			
	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

Deutsch				

Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

Mathematik				

Religionslehre				
Sport				
Projektkurs ⁵⁾				
Thema (ggf. gekürzt):				

Vertiefungsfächer ⁶⁾				

³⁾ Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „LK/eA“ (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.

⁴⁾ Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte:	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

⁵⁾ Wird der Projektkurs als besondere Lernleistung eingebracht, wird hier nur die Belegung ausgewiesen.

⁶⁾ Bemerkungen gemäß Nr. 34.2 VVzAPO-WbK: teilgenommen, mit Erfolg (m.E) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E) teilgenommen.

4. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____

IV. Fremdsprachen

Fach:	Semester	
	von	bis
	von	bis
	von	bis
	von	bis

Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.¹²⁾

Der Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache im Fach _____ gemäß § 34 Absatz 3 und 4 APO-WbK wurde erbracht.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums/Hebraicums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein. Das Zeugnis schließt Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums (Nummer 62.4 VVzAPO-WbK) ein.¹³⁾

V. Bemerkungen¹⁴⁾

VI. Frau/Herr

Vor- und Zuname

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Zentralen Abiturausschusses

Schulleiter/in

Vertreter/in des Schulträgers

Beratungslehrer/in

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Fachabschlussnoten im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase und die Leistungen in der Abiturprüfung sowie die Berechnung der Gesamtqualifikation einschließlich der Durchschnittsnote kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zeugnisses Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Schule _____ (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

¹²⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

¹³⁾ Nichtzutreffendes streichen

¹⁴⁾ Auf Wunsch der/des Studierenden kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in der Qualifikationsphase oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben vermerkt werden. Auch können hier gemäß § 49 Abs. 3 SchulG Aussagen zum außerunterrichtlichen Engagement aufgenommen werden.

3. Seite des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife für _____

Block II:

Prüfungsfach ⁷⁾	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
PF 1 (Lk/eA)		
PF 2 (Lk/eA)		
PF 3		
PF 4		

	zugeordnet zu Fach/Fächern	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung ⁸⁾			

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:⁹⁾

Punktsomme aus den Semesterergebnissen¹⁰⁾ _____ mindestens 200, höchstens 600 Punkte

$$E = \frac{P}{S} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern
S = Anzahl der Semesterergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Block II:⁹⁾

Punktsomme aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung¹¹⁾ _____ mindestens 100, höchstens 300 Punkte (ggf. einschließlich einer besonderen Lernleistung)

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote

⁷⁾ Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz „LK/eA“ (Leistungskurs/erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet. Die Ergebnisse der Leistungskursfächer werden in Block I doppelt gewichtet.

⁸⁾ Eine besondere Lernleistung kann als 5. Prüfungselement angerechnet werden.

⁹⁾ Bei der Bildung des Gesamtergebnisses wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

¹⁰⁾ Ergebnisse in den Leistungskursfächern werden doppelt gewichtet.

¹¹⁾ Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur 4-fach gewertet.

Anlage 4 - Seite 1 -
 Anrechenbare Kurse zum Erwerb der Fachhochschulreife

(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Vor- und Zuname¹⁾ _____

geboren am: ____ 19 ____ in: _____

wohnhaft in: _____

hat im Abendgymnasium/im Kolleg²⁾ im ____ Semester des Schuljahres ____ (Semester ____) und im ____ Semester des Schuljahres ____ (Semester ____) die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffern und Buchstaben)

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

- die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien/der Kollegs²⁾ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
- die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19-11 Nr. 1.1).

Diese Bescheinigung gilt nicht in den Ländern Bayern und Sachsen.

1) auf Wunsch der/des Studierenden mit Angabe des Bekenntnisses
2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 - Seite 2a -
Abendgymnasium

2. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
Vor- und Zuname _____

Leistungen

I. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1-fach)
Punktsumme aus 5 Fachergebnissen (2-fach)	

Gesamtergebnis (E)
nach $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

II. Fächer in dreifacher Wertung

Fach	Bewertung (1-fach)
Punktsumme aus 3 Fachergebnissen (3-fach)	

Durchschnittsnote

P = Punktsumme aus I und II
S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt/dreifach gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt/dreifach)

Die Bescheinigung gilt gemäß Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO) v. 08.07.2014 (BASS 13-73 Nr. 22.1) in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11.12.2006 (Praktikum- und Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr.1) als Nachweis der Fachhochschulreife.

Ort und Datum _____

Siegel

Beratungslehrer/in

Schulleiter/in

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 4 - Seite 2b -
Kolleg

2. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
Vor- und Zuname _____

Leistungen

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung (1-fach)
Punktsumme aus 11 Fachergebnissen (1-fach) ⁴⁾	

Gesamtergebnis (E)
nach $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1-fach)
Punktsumme aus 4 Fachergebnissen (2-fach) ⁴⁾	

Durchschnittsnote

P = Punktsumme aus I und II
S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Die Bescheinigung gilt gemäß Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO) v. 08.07.2014 (BASS 13-73 Nr. 22.1) in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 11.12.2006 (Praktikum- und Ausbildungsordnung - BASS 13-31 Nr.1) als Nachweis der Fachhochschulreife.

Ort und Datum _____

Siegel

Beratungslehrer/in

Schulleiter/in

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

Anlage 5

Name des Weiterbildungskollegs
Schulträger
Bildungsgang

**Zeugnis
über eine Erweiterungsprüfung im Fach Latein**

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat eine Erweiterungsprüfung im Fach Latein abgelegt und Lateinkenntnisse im Umfang des _____

Latinum

nachgewiesen (gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979). Aufgrund ihrer/seiner Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat sie/er die Prüfung mit _____ bestanden.

(Siegel)

Ort, Datum

Schulleiter/in

Dem Zeugnis liegen zu Grunde die Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien und Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979) und die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (SGV. NRW. 223/BASS 19-11 Nr. 1.1).

Anlage 5a

Name des Weiterbildungskollegs
Bescheinigung

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 hat vom _____ Semester bis zum _____ Semester
 am Lateinunterricht teilgenommen.

Gemäß Nummer 62.4 der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über
 die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen der Weiterbildungskollegs (BASS 19-11 Nr. 1.2) hat er/sie Lateinkenntnisse im Umfang des

Kleinen Latinums

nachgewiesen.

Siegel

Ort, Datum _____ Schulleiterin/Schulleiter _____

Anlage 7

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
mit besonderer Lernleistung**

		schriftliche Prüfung																		
Note		6		5		4		3		2		1								
Punkte				-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+					
mündliche Prüfung	Note	0		1	2	3		4	5	6		7	8	9	10	11	12	13	14	15
	6	0	0	3	5	8	11	13	16			19	21	24	27	29	32	35	37	40
	-	1	1	4	7	9	12	15	17			20	23	25	28	31	33	36	39	41
	5	2	3	5	8	11	13	16	19			21	24	27	29	32	35	37	40	43
	+	3	4	7	9	12	15	17	20			23	25	28	31	33	36	39	41	44
	-	4	5	8	11	13	16	19	21			24	27	29	32	35	37	40	43	45
	4	5	7	9	12	15	17	20	23			25	28	31	33	36	39	41	44	47
	+	6	8	11	13	16	19	21	24			27	29	32	35	37	40	43	45	48
	-	7	9	12	15	17	20	23	25			28	31	33	36	39	41	44	47	49
	3	8	11	13	16	19	21	24	27			29	32	35	37	40	43	45	48	51
+	9	12	15	17	20	23	25	28			31	33	36	39	41	44	47	49	52	
-	10	13	16	19	21	24	27	29			32	35	37	40	43	45	48	51	53	
2	11	15	17	20	23	25	28	31			33	36	39	41	44	47	49	52	55	
+	12	16	19	21	24	27	29	32			35	37	40	43	45	48	51	53	56	
-	13	17	20	23	25	28	31	33			36	39	41	44	47	49	52	55	57	
1	14	19	21	24	27	29	32	35			37	40	43	45	48	51	53	56	59	
+	15	20	23	25	28	31	33	36			39	41	44	47	49	52	55	57	60	
		vierfach gewertetes Prüfungsergebnis																		

Anlage 6

**Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses
bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
ohne besondere Lernleistung (Verhältnis 2:1)**

		schriftliche Prüfung																
Note		6	5			4			3			2			1			
Punkte			-	+		-	+		-	+		-	+		-	+		
mündliche Prüfung	Note		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	6	0	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50
	-	1	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52
	5	2	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53
	+	3	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55
	-	4	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57
	4	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58
	+	6	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60
	-	7	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62
	3	8	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63
	+	9	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65
	-	10	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67
	2	11	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68
	+	12	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70
	-	13	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72
	1	14	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73
	+	15	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75
		fünffach gewertetes Prüfungsergebnis																

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit $3\frac{1}{3}$, das der mündlichen Prüfung mit $1\frac{1}{3}$ multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{(2s + m)}{3} \cdot 5$$

Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; dabei wird ab der Dezimalen 5 aufgerundet.

(P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach)

s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach

m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach)

Anlage 8

**Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N)
aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (P)**

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel:

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
900-823	1,0	660-643	2,0	480-463	3,0	300	4,0
822-805	1,1	642-625	2,1	462-445	3,1		
804-787	1,2	624-607	2,2	444-427	3,2		
786-769	1,3	606-589	2,3	426-409	3,3		
768-751	1,4	588-571	2,4	408-391	3,4		
750-733	1,5	570-553	2,5	390-373	3,5		
732-715	1,6	552-535	2,6	372-355	3,6		
714-697	1,7	534-517	2,7	354-337	3,7		
696-679	1,8	516-499	2,8	336-319	3,8		
678-661	1,9	498-481	2,9	318-301	3,9		

Anlage 9

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N)
für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)

aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
285-261	1,0	209-204	2,0	152-147	3,0	95	4,0
260-255	1,1	203-198	2,1	146-141	3,1		
254-249	1,2	197-192	2,2	140-135	3,2		
248-244	1,3	191-187	2,3	134-130	3,3		
243-238	1,4	186-181	2,4	129-124	3,4		
237-232	1,5	180-175	2,5	123-118	3,5		
231-227	1,6	174-170	2,6	117-113	3,6		
226-221	1,7	169-164	2,7	112-107	3,7		
220-215	1,8	163-158	2,8	106-101	3,8		
214-210	1,9	157-153	2,9	100-96	3,9		

Anlage 10

Name des Weiterbildungskollegs
Schulträger
Bildungsgang

Zeugnis
über die **Ergänzungsprüfung**
zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____
hat gemäß § 63 APO-WbK eine Ergänzungsprüfung im Fach _____
abgelegt. Aufgrund ihrer/seiner Prüfungsleistungen hat sie/er die Prüfung mit der Gesamtnote _____
bestanden und damit die Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erbracht. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30. November/1. Dezember 1989 und § 63 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (SGV. NRW. 223/BASS 19-11 Nr. 1.1) wird ihr/ihm die

allgemeine Hochschulreife

zuerkannt, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen vom _____ gültig.

(Siegel)

Ort, Datum der Prüfung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

- Fortsetzung der Anlagen s. folgende Seiten -

Mündliche Kommunikationsprüfungen - Abendrealschule (Stand: 24. 2. 2014)
Bewertungsraster und Prüfungsrückmeldung für Studierende

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).			
		Kommunikative Strategie/ Präsentations- kompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
			Aussprache/ Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
10 ☐					
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.		4 ☐ gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag		☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
8 ☐					
7 ☐ Es werden durchgängig sachrechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		3 ☐ vorwiegend kohärent und strukturiert; der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	☐ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
6 ☐					
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		2 ☐ grundlegende Struktur erkennbar; z.T. verkürzend und/oder weitschweifend; nicht durchgehend flüssig	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	☐ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
4 ☐					
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		1 ☐ sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
2 ☐					
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.					
0 ☐					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.					
Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.					

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).			
		Kommunikative Strategie/ Diskurskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
			Aussprache/ Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
10 ☐					
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.		4 ☐ flexible, situationsangemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation		☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
8 ☐					
7 ☐ Es werden durchgängig sachrechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		3 ☐ weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z.T. idiomatische Wendungen	☐ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
6 ☐					
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		2 ☐ gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend angemessener Adressatenbezug	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	☐ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z.T. fehlerhaft
4 ☐					
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		1 ☐ stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
2 ☐					
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.					
0 ☐					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.					

Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.**Gesamtpunktzahl:** ____/50 Pkt.**Note:****Datum/Unterschrift:**

Note	1	2	3	4	5	6
Punkte	50-44	43-37	36-30	29-23	22-10	9-0

Mündliche Kommunikationsprüfungen - Abendgymnasium und Kolleg (Stand: 24. 2. 2014)
Bewertungsraster und Prüfungsrückmeldung für Studierende

Prüfungsteil 1: Zusammenhängendes Sprechen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).			
10 ☐		Kommunikative Strategie/Präsentationskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
8 ☐		4 ☐ gedanklich stringent; effizient; klar und flüssig; weitgehend freier Vortrag		☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
7 ☐ Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		3 ☐ vorwiegend kohärent und strukturiert; der Darstellungssituation angemessen; in der Regel sicher und flüssig	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z. T. idiomatische Wendungen	☐ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
6 ☐					
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		2 ☐ grundlegende Struktur erkennbar; z. T. verkürzend und/oder weitschweifend; nicht durchgehend flüssig	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	☐ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z. T. fehlerhaft
4 ☐					
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		1 ☐ sehr unselbständig, unstrukturiert; Zusammenhang kaum zu erkennen; stockend und unsicher	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
2 ☐					
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.					
0 ☐					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.		0 ☐	☐	☐	☐

Punktzahl Prüfungsteil 1: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.

Prüfungsteil 2: An Gesprächen teilnehmen

Name: _____

Inhaltliche Leistung/ Aufgabenerfüllung	Begründung/Stichworte	Sprachliche Leistung/Darstellungsleistung Die Bewertung erfolgt orientiert an den in den Lehrplänen ausgewiesenen Referenzniveaus des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR).			
10 ☐		Kommunikative Strategie/Diskurskompetenz	Verfügbarkeit von sprachlichen Mitteln und sprachliche Korrektheit		
9 ☐ Die Aufgaben werden ausführlich und präzise erfüllt, wobei tiefer gehende differenzierte Kenntnisse deutlich werden.			Aussprache/Intonation	Wortschatz	Grammatische Strukturen
8 ☐		4 ☐ flexible, situationsangemessene und adressatengerechte Interaktion; durchgängiges Aufrechterhalten der Kommunikation		☐ präziser, differenzierter und variabler Wortschatz	☐ breites und differenziertes Repertoire an Strukturen; nahezu fehlerfrei
7 ☐ Es werden durchgängig sachgerechte und aufgabengemäße Gedanken geliefert, die den behandelten Themenbereich auch erweitern können.		3 ☐ weitgehend flexible Interaktion; in der Regel sicher, situationsangemessen und adressatengerecht	☐ klare, korrekte Aussprache und Intonation; Betonung/Intonation wird kommunikativ geschickt eingesetzt	☐ überwiegend treffende Formulierungen; z. T. idiomatische Wendungen	☐ gefestigtes Repertoire grundlegender Strukturen; weitgehend frei von Verstößen; Selbstkorrektur vorhanden
6 ☐					
5 ☐ Die Ausführungen sind hinsichtlich Plausibilität und Argumentation nachvollziehbar . Die entwickelten Ideen beziehen sich auf die Aufgaben/Dokumente und beruhen auf einem angemessenen Maß an Sachwissen .		2 ☐ gelegentlich stockende und unsichere Kommunikation; Hilfe wird u.U. benötigt; Reaktion auf Nachfragen; weitgehend flexibel; weitgehend angemessener Adressatenbezug	☐ im Allgemeinen klare und korrekte Aussprache und Intonation	☐ einfacher, aber angemessener Wortschatz; Überwindung von Schwierigkeiten durch Umschreibungen	☐ Repertoire grundlegender Strukturen verfügbar; z. T. fehlerhaft
4 ☐					
3 ☐ Nur wenige der geforderten Aspekte bezüglich der Aufgaben werden erkannt und richtig angegeben. Die Ausführungen beziehen sich nur eingeschränkt auf die Aufgaben und sind manchmal unklar.		1 ☐ stockende und unsichere Kommunikation; Gespräch kann nicht ohne Hilfen fortgeführt werden; geringer Adressatenbezug	☐ Mangel an Deutlichkeit und Klarheit; Aussprachefehler beeinträchtigen Verständnis	☐ sehr einfacher und lückenhafter Wortschatz; häufige Wiederholungen	☐ auch grundlegende Strukturen nicht durchgängig verfügbar
2 ☐					
1 ☐ Die Ausführungen zeigen, dass die Aufgabenstellung/die Vorlagen nicht verstanden wurden. Auch durch zusätzliche Impulse werden nur lückenhafte Beiträge geliefert.					
0 ☐					
Die Punkte 0, 2, 4, 6, 8 und 10 werden nicht durch Deskriptoren definiert. Sie werden verwendet, wenn die Leistung nicht eindeutig einer Punktzahl mit Deskriptor zuzuordnen ist.		0 ☐	☐	☐	☐

Punktzahl Prüfungsteil 2: Inhalt ____/10 Pkt. + Darstellungsleistung ____/15 Pkt. = ____/25 Pkt.

Gesamtpunktzahl: ____/50 Pkt.

Note:

Datum/Unterschrift:

Notenpunkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Punkte	50-48	47-45	44-43	42-40	39-38	37-35	34-33	32-30	29-28	27-25	24-23	22-20	19-17	16-14	13-10	9-0

Hinweis: Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Beurteilungsbereiche inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung/sprachliche Leistung eine ungenügende Leistung darstellt, kann insgesamt nicht mit mehr als drei Notenpunkten bewertet werden. Eine ungenügende Leistung im inhaltlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 4 Punkte erreicht werden. Eine ungenügende Leistung im Darstellungs- und sprachlichen Bereich liegt vor, wenn in beiden Prüfungsteilen weniger als 6 Punkte erreicht werden.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

19-11 Nr. 2

**Vorgaben
zur Vorbereitung der Weiterbildungskollegs
auf die zentralen schriftlichen Prüfungen
im Abitur 2015, 2016, 2017 und 2018**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.06.2015 (ABl. NRW. 7/8-15)¹

- Bezug:**
1. § 51 APO-WbK (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs vom 21.03.2000 - **BASS** 19-11 Nr.1.1/Nr. 1.2)
 2. Richtlinien und (Kern-)Lehrpläne für das Weiterbildungskolleg in Nordrhein-Westfalen (**BASS** 15-62)

Abitur 2015

Zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2015 an Weiterbildungskollegs werden Vorgaben erlassen.

In einigen wenigen Fächern wurden die Vorgaben in geringem Umfang verändert. Dies betrifft insbesondere die Fächer Deutsch, Kunst und Lateinisch, in denen an einzelnen Stellen inhaltliche Schwerpunkte ausgetauscht wurden. Die Vorgaben in den übrigen Fächern sind in der Regel identisch geblieben, wurden marginal geändert oder redaktionell bearbeitet.

Gemäß VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben auch für Studierende, die im Jahr 2015 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Weiterbildungskollegs über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden selbst.

Die Vorgaben sind zum Download im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) eingestellt. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Abitur 2016

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2016 an Weiterbildungskollegs werden Vorgaben erlassen.

Die Vorgaben sind gegenüber denen des Vorjahres in der Regel identisch geblieben, wurden marginal geändert oder redaktionell bearbeitet.

Gemäß VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben auch für Studierende, die im Jahr 2016 die Abiturprüfung wiederholen. Sie sind von den Weiterbildungskollegs über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden selbst.

Die Vorgaben sind zum Download im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) eingestellt. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Abitur 2017

Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2017 in den Bildungsgängen der Abendgymnasien und Kollegs werden unterrichtliche Voraussetzungen erlassen.

Die im Laufe des Jahres 2014 in Kraft getretenen Kernlehrpläne sind Planungsgrundlage für den gesamten Bildungsgang eines Faches bis hin zum Abitur. Die unterrichtlichen Vorgaben für den Abiturjahrgang 2017 sind die ersten, die auf der Grundlage der neuen, kompetenzorientierten Lehrplangeneration erstellt wurden. Sie unterscheiden sich daher von dem bisher bekannten Vorgabenformat. Die Vorgaben stehen auf den Internetseiten zur „Standardsicherung“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum Download zur Verfügung.

Analog zu VV 33.2 zu § 33 Abs. 2 APO-GOST gelten die Vorgaben in der Regel auch für Studierende, die im Jahr 2017 die Abiturprüfung wiederholen. Allerdings werden Ihnen auch eigene Aufgaben bzw. Aufgabenformate im erforderlichen Umfang zur Auswahl gestellt. Dies ist jeweils vom Fach abhängig.

Betroffene Studierende sind von den Schulen über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Darüber hinaus sind die Wiederholer nach Abschluss des Abiturverfahrens 2016 der oberen Schulaufsicht zu melden.

Abitur 2018

Zur Vorbereitung der Studierenden auf die schriftlichen Prüfungen mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2018 in den Bildungsgängen der Abendgymnasien und Kollegs werden unterrichtliche Voraussetzungen erlassen.

Die Vorgaben stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen (www.standardsicherung.nrw.de) zum Download zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer ggf. im Kontext der Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen und innerhalb der Schulen ergeben, werden kontinuierlich ebenfalls dort zugänglich gemacht.

Analog zu VV 33.2 zu § 33 Absatz 2 APO-GOST gelten die Vorgaben auch für Studierende, die im Jahr 2018 die Abiturprüfung wiederholen. In solchen Fällen ist in Rücksprache mit der Schulaufsicht zu klären, ob gegebenenfalls weitere Aufgaben bzw. Aufgabenformate erforderlich sind.

Die Studierenden sind von den Weiterbildungskollegs über die sie betreffenden Änderungen rechtzeitig und aktenkundig zu informieren sowie bei der Vorbereitung auf zwischenzeitlich geänderte Schwerpunkte geeignet zu unterstützen. Die Vorbereitung auf die Abiturprüfung entsprechend den Vorgaben bleibt jedoch grundsätzlich in der Verantwortung der Studierenden selbst.

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.07.2012 (ABl. NRW. S. 433); RdErl. v. 14.08.2014 (ABl. NRW. S. 464)
RdErl. v. 19.10.2014 ABl. NRW. S. 592)

Lehrgänge zum Erwerb eines Schulabschlusses der Sekundarstufe I

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 1-9: Weiterbildungsgesetz (s. dort §§ 3 und 6)

19-22 Nr. 1

Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-S I-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung Vom 13. September 1984 zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2014 (SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 6 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz¹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NRW. S. 276) wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- I. Abschnitt
Allgemeines
- § 1 Zuerkennung des Prüfungsrechts
- II. Abschnitt
Bestimmungen über den Lehrgang
- § 2 Lehrkräfte
- § 3 Unterrichtsräume, Lehrmittel
- § 4 Lehrpläne
- § 5 Unterrichtsfächer und Lernbereiche
- § 6 Unterrichtsorganisation
- § 7 Vorkurs
- III. Abschnitt
Bestimmungen über den Bildungsgang
- § 8 Beratung
- § 9 Verkürzung des Lehrgangs
- § 10 Ersatzfach
- § 11 Leistungsbewertung
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Zulassung zum nächsthöheren Kurs
- § 14 Nachprüfung
- § 15 Meldung zur Prüfung
- IV. Abschnitt
Bestimmungen über die Prüfung
- § 16 Zweck und Gliederung der Prüfung
- § 17 Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsausschuß
- § 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 20 Fachprüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung
- § 21 Beschlußfassung, Zuhörer
- § 22 Zulassung zur Abschlußprüfung, Einzelfachprüfung
- § 23 Niederschriften
- § 24 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 25 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 26 Schriftliche Prüfung
- § 27 Aufgaben für die schriftliche Prüfung
- § 28 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 31 Praktische Prüfung
- § 32 Feststellung des Prüfungsergebnisses, Vergabe der Abschlüsse
- § 33 Nachprüfung
- § 34 Mitteilung der Ergebnisse
- § 35 Zeugnisse

1) s. BASS 1-9

V. Abschnitt Schlußbestimmungen

- § 36 Beanstandung von Beschlüssen
- § 37 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 38 Behinderte Prüfungsteilnehmer
- § 39 Wiederholungsprüfung
- § 40 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Zuerkennung des Prüfungsrechts

(1) Bei Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I führt die Einrichtung der Weiterbildung die staatliche Prüfung zum Erwerb dieser Abschlüsse durch, wenn diese Lehrgänge von der für die entsprechenden übrigen schulischen Bildungsgänge zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsident)² genehmigt sind.

(2) Die Genehmigung setzt voraus, daß die Lehrpläne, die Organisation der Lehrgänge, die Qualifikation der Lehrkräfte, der Bildungsgang der Teilnehmer und das Prüfungsverfahren den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(3) Die Einrichtung gewährleistet, daß ein nach dieser Verordnung genehmigter und begonnener Lehrgang auch zum Abschluß geführt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungspräsident.

II. Abschnitt Bestimmungen über den Lehrgang

§ 2

Lehrkräfte

Die Lehrkräfte und die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollen in der Regel die Befähigung für ein Lehramt in der Sekundarstufe I oder II besitzen. Ausnahmen sind bei pädagogischen Mitarbeitern zulässig, wenn sie ein abgeschlossenes Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweisen.

§ 3

Unterrichtsräume, Lehrmittel

Die Räume und Raumausstattungen sowie die Lehrmittel müssen den fachlichen Anforderungen des Lehrgangs entsprechen.

§ 4

Lehrpläne

Die Inhalte und Ziele der Ausbildung (Lehrplan) orientieren sich an den Richtlinien und Lehrplänen der Hauptschule. Der Unterricht ist nach den Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik zu gestalten. Die erschwerten Lern- und Vorbereitungsbedingungen der Teilnehmer an Abendlehrgängen sind besonders zu berücksichtigen.

§ 5

Unterrichtsfächer und Lernbereiche

(1) Der Unterricht wird mindestens in folgenden Fächern und Lernbereichen erteilt:

Unterrichtsstunden	Lehrgang Hauptschul- abschluß	Lehrgang Sekundar- abschluß I - Hauptschul- abschluß nach Klasse 10 ⁵	Lehrgang Sekundar- abschluß I - Fachober- schulreife ³
	(UStd)	(UStd)	(UStd)
Deutsch	120	180	240
Mathematik	120	180	240
Englisch	120	180	240
Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) oder Gesellschaftslehre (Geschichte, Erkunde, Politik)	60	90	120
Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik)	60	90	120
Wahlpflichtunterricht		90	120

2) jetzt: Bezirksregierung

(2) Teilnehmer, die den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife¹ erwerben wollen, belegen Wahlpflichtunterricht in einem der Fächer Französisch, Biologie, Chemie, Physik, Musik, Kunst, Textildesign, Arbeitslehre, Gesellschaftslehre, Religion, Sport.

Der Kultusminister² kann weitere Fächer und Lernbereiche zur Erprobung zulassen.

(3) Für die Teilnehmer, die den Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10³ anstreben, soll der Wahlpflichtunterricht möglichst als projektorientierter Unterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre oder Naturwissenschaften erteilt werden.

§ 6

Unterrichtsorganisation

(1) Die Lehrgänge werden in Semestern von in der Regel jeweils halbjähriger Dauer durchgeführt.

(2) Vollzeit Schulische Lehrgänge, die nicht berufsbegleitend durchgeführt werden, dauern in der Regel beim Erwerb des Hauptschulabschlusses höchstens zwei, des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 höchstens drei, des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife höchstens vier Semester.

(3) Der Unterricht findet in Kursen in den Fächern und Lernbereichen statt. Die Teilnehmer sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Die Teilnehmerzahl eines Kurses soll in der Regel 25 nicht überschreiten.

§ 7

Vorkurs

(1) Für Bewerber, die für eine erfolgreiche Mitarbeit in ihrem Lehrgang nicht ausreichend vorbereitet sind, soll ein Vorkurs eingerichtet werden. Die Teilnahme am Vorkurs ist freiwillig.

(2) Der Übergang vom Vorkurs in den Lehrgang darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

III. Abschnitt

Bestimmungen über den Bildungsgang

§ 8

Beratung

Die Einrichtung berät den Bewerber über die Inhalte, Ziele und Abschlüsse des Lehrgangs. Sie informiert ihn bei Aufnahme des Bildungsgangs über die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Über das Prüfungsverfahren einschließlich der Termine werden die Teilnehmer besonders unterrichtet. Die Beratung erstreckt sich auch auf Übergangsmöglichkeiten in Schulen des Zweiten Bildungsweges, insbesondere in Abendgymnasien und Kollegs.

§ 9

Verkürzung des Lehrgangs

(1) Die Einrichtung der Weiterbildung erläßt Teilnehmern auf Antrag Teile des Lehrgangs in dem Umfang, in dem gleichwertige Vorleistungen nachgewiesen werden.

(2) Teilnehmer, die den Lehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses durchlaufen und diesen Abschluß erworben haben, können in die zweite Hälfte des Lehrgangs zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 eintreten.

(3) Teilnehmer, die den Lehrgang zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 durchlaufen und diesen Abschluß erworben haben, können in die zweite Hälfte des Lehrgangs zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife eintreten. Dies gilt entsprechend für erfolgreich abgeschlossene Teile eines Lehrgangs und erfolgreich besuchte Kurse.

§ 10

Ersatzfach

Spätaussiedler und ausländische Arbeitnehmer sowie Teilnehmer, die vor dem 1. August 1973 ihre Schulpflicht erfüllt haben oder die ehemalige Schüler der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule⁴) oder der Schule für Gehörlose (Sonderschule⁵) sind, können an Stelle von Englisch ein anderes Fach wählen. Spätaussiedler und ausländische Teilnehmer können im Rahmen des Unterrichtsangebotes das Fach Englisch auch durch die Muttersprache ersetzen. Sofern eine Förderung in der Muttersprache nicht mehr angebracht erscheint, kann Zusatzunterricht mit entsprechendem Stundenvolumen in Deutsch angeboten werden.

§ 11

Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung gelten §§ 21, 22 und 25⁶ Allgemeine Schulordnung (ASchO) entsprechend.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) Schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren) werden in Deutsch, in Mathematik, in Englisch oder in dem Ersatzfach sowie in einem weiteren vom Teilnehmer gewählten Fach angefertigt.

In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textildesign treten in der Regel praktische Prüfungen an die Stelle der schriftlichen Leistungsnachweise.

(2) In jedem Kurs sind zwei schriftliche Leistungsnachweise, im Abschlußkurs ist ein schriftlicher Leistungsnachweis anzufertigen.

(3) Die Leistungsnachweise sollen nach Dauer und Anforderungen zu den Prüfungsbedingungen hin führen.

(4) In jedem Semester ist in jedem Fach mit schriftlichen Leistungsnachweisen ein Nachschreibetermin anzusetzen.

§ 13

Zulassung zum nächsthöheren Kurs

(1) Der Kursleiter entscheidet am Ende des Kurses, ob er den Teilnehmer aufgrund seiner Leistung zum nächsthöheren Kurs zuläßt. Der Teilnehmer ist zuzulassen, wenn die Kursabschlußnote mindestens ausreichend ist. Abweichend hiervon kann er auch zugelassen werden, wenn im nächsthöheren Kurs eine erfolgreiche Mitarbeit zu erwarten ist.

(2) Über die Kursabschlußnote ist dem Teilnehmer auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung muß auch das Stundenvolumen des Kurses enthalten und aussagen, ob der Teilnehmer zum nächsthöheren Kurs zugelassen ist.

§ 14

Nachprüfung

Ein Teilnehmer, der nicht zum nächsthöheren Kurs zugelassen ist, kann zu Beginn des nächsten Kurses eine Nachprüfung ablegen. Die Prüfung muß inhaltlich auf die Anforderungen des vorangegangenen Kurses bezogen sein.

§ 15

Meldung zur Prüfung

(1) Wer die Prüfung ablegen will, meldet sich spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich bei der Einrichtung der Weiterbildung.

(2) Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Zeugnisse und Zertifikate, die gemäß Absatz 3 für die Prüfung anerkannt werden sollen;
2. eine Aufstellung über die für die schriftliche Prüfung gewählten Fächer.

(3) Als Teilprüfungen werden anerkannt:

- a) Einzelfachabschlüsse nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung;
- b) Einzelprüfungen des Telekollegs;
- c) vom Kultusminister anerkannte Zertifikate des Deutschen Volkshochschulverbandes;
- d) mindestens ausreichende Abschlußnoten von Fächern in einer Schulform der Sekundarstufe I (§ 4 Abs. 4 SchVG⁷), in schulischen Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges und in Nichtschülerprüfungen, soweit sie sich auf den angestrebten Abschluß beziehen.
- e) für Spätaussiedler und ausländische Teilnehmer die nach den Bestimmungen des Kultusministers abgelegte Prüfung in ihrer Muttersprache (Sprache des Herkunftslandes) an Stelle der Fachprüfung in Englisch.

(4) Im Einzelfall können andere Teilprüfungen anerkannt werden. Darüber entscheidet der Regierungspräsident.

IV. Abschnitt

Bestimmungen über die Prüfung

§ 16

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) Durch die staatliche Prüfung wird festgestellt, ob dem Teilnehmer aufgrund seiner Prüfungsleistung der angestrebte Abschluß ganz oder in einzelnen Fächern zuzuerkennen ist.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen oder einem praktischen Teil (§ 12 Abs. 1 Satz 2) und aus einem mündlichen Teil.

§ 17

Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten

(1) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen (§ 4).

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen gemäß § 25 ASchO⁸.

§ 18

Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfung wird ein staatlicher Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) der schulfachliche Schulaufsichtsbeamte der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender; dieser kann sich durch einen anderen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten oder einen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung der Weiterbildung (§ 2 Satz 1) vertreten lassen,
 - b) ein von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmter Vertreter der Einrichtung der Weiterbildung als stellvertretender Vorsitzender; das ist in der Regel der mit der Organisation der Lehrgänge beauftragte hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter,
 - c) die pädagogischen Mitarbeiter, die in den abschließenden Kursen den planmäßigen Unterricht erteilt haben (Kursleiter),
2. als nicht stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) ein Vertreter des Trägers,

1) jetzt: mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) - so auch im folgenden Text

2) jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

3) jetzt: Hauptschulabschluss nach Klasse 10; - so auch im folgenden Text

4) jetzt: Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

5) jetzt: Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

6) jetzt: § 48 SchulG (BASS 1-1)

7) jetzt: § 10 Abs. 3 SchulG

8) jetzt: § 48 Abs. 3 SchulG; - so auch im folgenden Text -

- b) Bildungsberater oder Sozialpädagogen, soweit sie am Lehrgang beteiligt waren.

§ 19

Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er entscheidet insbesondere,
1. ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlußprüfung erfüllt sind,
 2. in welchen Fächern mündlich geprüft wird,
 3. über die Folgen einer während der Prüfung begangenen Täuschungshandlung und
 4. über die Zuerkennung der Abschlüsse.
- (2) Der Prüfungsausschuß setzt für jedes Fach auf der Grundlage der in den einzelnen Kursen erbrachten Leistungen eine Vornote fest. In den Fächern, in denen keine weitere Prüfung stattfindet, ist die Vornote zugleich die Endnote.
- (3) Der Prüfungsausschuß stellt die Vornote und die Noten der einzelnen Prüfungsteile fest und beschließt die Endnote.

§ 20

Fachprüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung

- (1) Für die Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuß.
- (2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:
1. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem von ihm benannten pädagogischen Mitarbeiter (§ 2 Satz 1) der Einrichtung der Weiterbildung als Vorsitzendem;
 2. dem Fachprüfer, der in der Regel der Kursleiter des abschließenden Kurses sein soll;
 3. dem Schriftführer.
- (3) Fachprüfer und Schriftführer sollen in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung für ein Lehramt in der Sekundarstufe I oder II besitzen.
- (4) Der Fachprüfungsausschuß setzt die Note der mündlichen Prüfung fest.

§ 21

Beschlußfassung, Zuhörer

- (1) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Fachprüfungsausschüsse sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (2) Alle Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuß aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NW.) entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet der Regierungspräsident. Wird ein Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüfungsteilnehmers Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse weisen deren Mitglieder und die Zuhörer auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge hin.

§ 22

Zulassung zur Abschlußprüfung, Einzelfachprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuß läßt den Teilnehmer zur Abschlußprüfung zu, wenn die für den Lehrgang vorgeschriebenen Kurse mit mindestens ausreichenden Vornoten in allen Fächern der Abschlußkurse abgeschlossen worden sind.
- Der Teilnehmer wird auch bei nicht ausreichenden Leistungen in nur einem Fach und mindestens befriedigenden Leistungen in einem anderen Fach zur Abschlußprüfung zugelassen.
- (2) Nach § 15 Abs. 3 und 4 anerkannte Teilprüfungen können als Ausgleich im Sinne von Absatz 1 Satz 2 herangezogen werden, wenn sie mit einer Note gemäß § 25 ASchO bewertet worden sind.
- (3) Zur Einzelfachprüfung wird zugelassen, wer die für das Fach vorgeschriebenen Kurse nachweist und eine mindestens ausreichende Vornote im Abschlußkurs erreicht hat.
- (4) Über Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung ist der Teilnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Gleichzeitig werden dem Teilnehmer die Vornoten mitgeteilt.

§ 23

Niederschriften

- (1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift über die schriftliche und praktische Prüfung ist von dem Aufsichtführenden zu fertigen und zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll die Aufgabenstellung und den Gang der Prüfung sowie die Leistungen des Prüfungsteilnehmers erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis über die Note ist aufzunehmen und im Falle einer mit mangelhaft oder ungenügend beurteilten Leistung

im einzelnen zu begründen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Fachprüfer zu unterzeichnen.

§ 24

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Der Teilnehmer kann von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten. Er teilt dies dem Leiter der Weiterbildungseinrichtung schriftlich spätestens am Tage vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung mit.
- (2) Tritt ein Teilnehmer nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Nimmt der Teilnehmer an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Prüfungsteil nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob und wann die Prüfung abzugeben oder fortzusetzen ist.
- (4) Prüfungsleistungen, die der Teilnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 25

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach § 21 Abs. 8 ASchO. In besonders schweren Fällen kann der Teilnehmer von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
- (3) Behindert ein Teilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine oder andere Prüfungen ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Wird der Ausschluß bestätigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 26

Schriftliche Prüfung

Zur schriftlichen Prüfung gehören nach Wahl durch den Teilnehmer

- a) für den Erwerb des Hauptschulabschlusses zwei schriftliche Arbeiten aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik,
- b) für den Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 oder des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife drei schriftliche Arbeiten. Dabei müssen zwei Arbeiten aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Mathematik gewählt werden. Die dritte Arbeit kann in einem anderen Fach des Lehrgangs angefertigt werden, in dem der Teilnehmer im Abschlußkurs mindestens einen schriftlichen Leistungsnachweis von der Art der schriftlichen Prüfungsarbeit erbracht hat.

§ 27

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Ihre Bearbeitung muß eine selbstständige Leistung erfordern.
- (2) Der Kursleiter des Abschlußkurses entwickelt die Prüfungsaufgaben. Für alle Fächer sind zwei Vorschläge vorzulegen. Sie müssen in Form und Inhalt gleichwertig sein; sie können Aufgaben zur Wahl durch den Teilnehmer enthalten.
- (3) Die Einrichtung der Weiterbildung überprüft die Vorschläge auf ihre Vollständigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen. Sie leitet die Vorschläge der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung zur Genehmigung zu.
- (4) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestimmt, welcher Vorschlag in den einzelnen Fächern Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist. Sie kann nach Rücksprache mit der Einrichtung der Weiterbildung und dem Kursleiter in den Vorschlägen Aufgaben ändern, insbesondere erweitern und einschränken, die Vorschläge zurückweisen, geänderte oder neue Vorschläge anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben neue Vorschläge zur Wahl für den Teilnehmer zusammenstellen. Für die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch erhalten die Einrichtungen der Weiterbildung die schriftlichen Aufgaben aus einem Aufgabenpool.
- (5) Die Zeiten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten betragen:
1. für die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses in allen Prüfungsfächern je zwei Zeitstunden,
 2. für die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 in den Fächern Deutsch und Mathematik je drei, in den anderen Fächern je zwei Zeitstunden,
 3. für die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife in allen Fächern vier Zeitstunden.
- (6) Der Prüfungsteilnehmer kann die Zeit für die Prüfungsarbeit bis zu 30 Minuten überschreiten.
- (7) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Die aufsichtführenden pädagogischen Mitarbeiter werden von der Einrichtung der Weiterbildung bestimmt.

§ 28**Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

- (1) Der Kursleiter, der die Aufgaben gestellt hat, begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.
- (2) Jede Arbeit wird von einem zweiten, von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beauftragten pädagogischen Mitarbeiter begutachtet und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden pädagogischen Mitarbeiter sich nicht auf eine Note einigen, tritt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder, wenn dieser nicht fachkundig ist, ein von ihm benannter weiterer pädagogischer Mitarbeiter zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt. Die pädagogischen Mitarbeiter sollen Unterrichtserfahrung in dem betreffenden Fach und in der Regel die Befähigung für ein Lehramt in der Sekundarstufe I oder II besitzen.
- (3) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind dem Teilnehmer bis spätestens fünf Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

§ 29**Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung soll in der Regel stattfinden, wenn die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfung voneinander abweichen. Wird eine praktische Prüfung durchgeführt, kann die mündliche Prüfung entfallen.
- (2) Unabhängig von den Fällen des Absatzes 1 kann der Teilnehmer bis spätestens zwei Tage vor der mündlichen Prüfung weitere Fächer benennen, die er im Lehrgang belegt hat. Die mündliche Prüfung darf in der Regel insgesamt nicht mehr als drei Fächer umfassen.
- (3) Dem Teilnehmer ist spätestens fünf Tage vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben, ob und in welchen Fächern er mündlich geprüft wird.

§ 30**Gestaltung der mündlichen Prüfung**

- (1) In der mündlichen Prüfung führt der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Teilnehmer richten.
- (2) Für jede Prüfung ist dem Teilnehmer eine Aufgabe mit anleitenden Arbeitsaufträgen zu stellen, die ihm 20 Minuten vor Beginn seiner mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt wird. Gruppenprüfungen sind zulässig. Dabei ist für jeden Teilnehmer seine Einzelleistung festzustellen.
- (3) Die Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Sie ist bei einer Gruppenprüfung entsprechend zu verlängern.
- (4) Der Teilnehmer soll in der Prüfung selbständig eine vorbereitete Aufgabe lösen und in der Lage sein, fachliche Zusammenhänge darzustellen, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben.

§ 31**Praktische Prüfung**

In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textgestaltung kann die schriftliche Prüfung durch eine praktische Prüfung ersetzt werden. Dafür gelten die Bestimmungen für die schriftliche Prüfung sinngemäß.

§ 32**Feststellung des Prüfungsergebnisses, Vergabe der Abschlüsse**

- (1) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn
- die Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder
 - nicht ausreichende Leistungen in nur einem Fach durch mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
- (2) Die Einzelfachprüfung ist bei mindestens ausreichenden Leistungen bestanden.
- (3) Mit bestandener Prüfung zum nachträglichen Erwerb des Sekundarabschlusses I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 erhält den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife zuerkannt, wer eine mindestens dreijährige abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und auf dem Abschlußzeugnis der Berufsschule einen Notendurchschnitt von mindestens befriedigend in Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in den Fächern der berufsbezogenen Schwerpunktbereiche (ohne Mathematik) erreicht hat. Ist auf dem Abschlußzeugnis der Berufsschule eines der Fächer Deutsch, Englisch oder Mathematik nicht benotet, muß dieses Fach in der Abschlußprüfung mit mindestens befriedigenden Leistungen bewertet sein.
- (4) Soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird mit dem Zeugnis zum nachträglichen Erwerb des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt, wenn der Durchschnittswert der Gesamtzensur mindestens befriedigend (3,0 und besser) ist und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens die Note befriedigend erzielt worden ist.
- Ist an Stelle von Englisch ein Ersatzfach gewählt worden, kann der Teilnehmer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erwerben.

§ 33**Nachprüfung**

- (1) Teilnehmer, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erworben haben, können eine Nachprüfung ablegen, wenn für das Bestehen der Abschlußprüfung oder für den Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe die Verbesserung in nur einem Fach um nur eine

Notenstufe erforderlich ist. Der Teilnehmer teilt der Weiterbildungseinrichtung spätestens eine Woche nach der Abschlußprüfung schriftlich das Fach mit, in dem er die Nachprüfung ablegen will.

- (2) Die Nachprüfung besteht in einem Fach ohne schriftliche Prüfungsarbeit aus einer mündlichen Prüfung, sonst aus einer schriftlichen oder praktischen (§ 12 Abs. 1 Satz 2) und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die Nachprüfung soll sechs Wochen nach Beendigung der Abschlußprüfung beendet sein.

- (3) Die Nachprüfung richtet sich nach den Bestimmungen für die Abschlußprüfung.

§ 34**Mitteilung der Ergebnisse**

Nach Abschluß der Beratungen teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüfungsteilnehmern die Noten der mündlichen Prüfung, die Abschlußnoten und das Ergebnis der Prüfung mit.

§ 35**Zeugnisse**

- (1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den erworbenen Abschluß.
- (2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über die Teilnahme, in das die Endnoten aufzunehmen sind.
- (3) Die Zeugnisse werden nach einem einheitlichen, vom Kultusminister festzulegenden Muster¹ erteilt.

V. Abschnitt**Schlußbestimmungen****§ 36****Beanstandung von Beschlüssen**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses beanstanden und die Entscheidung des Prüfungsausschusses einholen. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch den schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten der zuständigen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

§ 37**Widerspruch und Akteneinsicht**

- (1) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die Verwaltungsakte sind, kann der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter der Einrichtung der Weiterbildung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Dem Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NW. bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer ist über die ihm gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses zustehenden Rechtsbehelfe schriftlich zu unterrichten.

§ 38**Behinderte Prüfungsteilnehmer**

Für behinderte Prüfungsteilnehmer kann von den Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 39**Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.
- (2) Bei der Wiederholung der Prüfung gemäß Absatz 1 sind bei der ersten Prüfung mit mindestens ausreichend bewertete Leistungen anzurechnen, falls der Prüfungsteilnehmer dies bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung beantragt.
- In diesen Fächern findet keine Wiederholungsprüfung statt.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüfungsteilnehmer, die den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife (§ 32 Abs. 3) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (§ 32 Abs. 4) anstreben, aber bei der vorausgegangenen Prüfung nicht erworben haben.
- (4) Kann die Einrichtung der Weiterbildung keine für die Vorbereitung auf die erneute Abschlußprüfung geeigneten Kurse anbieten, kann die Wiederholungsprüfung vor einem bei einer anderen Weiterbildungseinrichtung bestehenden Prüfungsausschuß abgelegt werden, wenn dort die entsprechenden Angebote vorhanden sind.
- (5) Die Wiederholungsprüfung richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit der Maßgabe, daß der Teilnehmer für die erneute Zulassung keine Kurse belegen muß.

§ 40**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.²

¹ s. BASS 19-22 Nr. 2

² Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung. § 27 Absatz 4 Satz 3 ist mit 1. Januar 2015 in Kraft.

19-22 Nr. 2

**Verordnung
über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb
schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I
(PO-S I-WbG)
an Einrichtungen der Weiterbildung;
Zeugnisformulare**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 18.11.1985 (GABl. NW. 1986 S. 19)¹

Hiermit werden die nach § 35 Abs. 3 PO-S I-WbG (BASS 19-22 Nr. 1) festzulegenden einheitlichen Muster der Zeugnisformulare bekanntgegeben (**Anlagen 1 bis 3**).

Im Rahmen dieser einheitlichen Muster können die Einrichtungen der Weiterbildung die Form der Zeugnisse und Bescheinigungen entsprechend der im jeweiligen Lehrgang erteilten Unterrichtsfächer und Lernbereiche gestalten. Die Anlagen sehen vor, dass in den Formularen Nichtzutreffendes zu streichen ist. Die Einrichtungen können auch Formulare verwenden, die es ermöglichen, dass die Zeugnisse nur die jeweils zutreffenden Angaben enthalten.

Auf dem Abschlusszeugnis wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen das Referenzniveau der Fremdsprachen in Klammern ausgewiesen unter Verweis auf die folgende Fußnote:

„Für die Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

Das Referenzniveau des Abschlusses ist gemäß der Tabelle in Nummer 7.1.2 (Hauptschule) der VVzAPO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.2) einzutragen.

Anlage 1

Name und Adresse der Einrichtung der Weiterbildung	
Zeugnis	
über den Erwerb des Hauptschulabschlusses/Hauptschulabschlusses nach der Klasse 10/mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ¹⁾	
Frau/Herr _____	
geboren am _____ in _____	
hat den Vorbereitungslehrgang vom _____ bis _____	
besucht und die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses/Hauptschulabschlusses nach der Klasse 10/mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ¹⁾ vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bestanden.	
Der Prüfungsausschuss hat ihr/ihm den Hauptschulabschluss/Hauptschulabschluss nach der Klasse 10/mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) ¹⁾ zuerkannt.	
Leistungen¹⁾	
Deutsch _____	Gesellschaftslehre _____
Mathematik _____	Geschichte _____
Englisch _____ () ²⁾	Erdkunde _____
Arbeitslehre _____	Politik _____
Technik _____	Naturwissenschaften _____
Wirtschaft _____	Biologie _____
Hauswirtschaft _____	Chemie _____
	Physik _____
Bemerkungen (anerkannte Vorleistungen) _____	
Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt. ¹⁾	
Ort, Datum _____	(Siegel)
Für den Prüfungsausschuss	
Vorsitzende/r _____	Leiter/in der Einrichtung der Weiterbildung _____
Notenstufen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend	
1) Nichtzutreffendes streichen	
2) Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.	

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S. 91)

Anlage 2

Name und Adresse der Einrichtung der Weiterbildung	
Zeugnis	
Frau/Herr _____	
geboren am _____ in _____	
hat den Vorbereitungslehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses/Hauptschulabschlusses nach der Klasse 10/mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ¹⁾	
vom _____ bis _____	
besucht und folgende Einzelfachprüfung/en abgelegt:	
Leistungen¹⁾	
Deutsch _____	Gesellschaftslehre _____
Mathematik _____	Geschichte _____
Englisch _____ () ²⁾	Erdkunde _____
Arbeitslehre _____	Politik _____
Technik _____	Naturwissenschaften _____
Wirtschaft _____	Biologie _____
Hauswirtschaft _____	Chemie _____
	Physik _____
Bemerkungen (Fach/Fächer der schriftlichen Prüfung) _____	
Ort, Datum _____ (Siegel)	
Für den Prüfungsausschuss	
Vorsitzende/r _____	Leiter/in der Einrichtung der Weiterbildung _____
Notenstufen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend	
1) Nichtzutreffendes streichen	
2) Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.	

Anlage 3

Name und Adresse der Einrichtung der Weiterbildung	
Zeugnis	
Frau/Herr _____	
geboren am _____ in _____	
hat den Vorbereitungslehrgang zum Erwerb des Hauptschulabschlusses/Hauptschulabschlusses nach der Klasse 10/mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ¹⁾	
vom _____ bis _____	
besucht.	
Leistungen¹⁾	
Deutsch _____	Gesellschaftslehre _____
Mathematik _____	Geschichte _____
Englisch _____ () ²⁾	Erdkunde _____
Arbeitslehre _____	Politik _____
Technik _____	Naturwissenschaften _____
Wirtschaft _____	Biologie _____
Hauswirtschaft _____	Chemie _____
	Physik _____
Bemerkungen _____	
Ort, Datum _____ (Siegel)	
Für den Prüfungsausschuss	
Vorsitzende/r _____	Leiter/in der Einrichtung der Weiterbildung _____
Notenstufen: sehr gut – gut – befriedigend – ausreichend – mangelhaft – ungenügend	
1) Nichtzutreffendes streichen	
2) Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.	

Schulabschlüsse der Sekundarstufe I

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ BASS 1-9: Weiterbildungsgesetz (s. dort § 6)

→ BASS 19-33 Nr. 4.1: formale Vorgaben für Externenprüfungen an Berufskollegs

Die Verordnung wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

19-32 Nr. 4.1

**Verordnung
über die Externenprüfung
zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I
(PO-Externe-S I)**

Vom 22. Oktober 2007

zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2015
(SGV. NRW. 223)

mit¹

19-32 Nr. 4.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Externenprüfung
zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I
(VVzPO-Externe-S I)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12.05.2008 (ABl. NRW. S. 295)²

Auf Grund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 3 Zeit und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Information und Beratung
- § 5 Meldung zur Prüfung
- § 6 Zulassung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern
- § 10 Fächer der schriftlichen Prüfung
- § 11 Verfahren bei der schriftlichen Prüfung
- § 12 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 13 Verfahren bei der mündlichen Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Weitere Berechtigungen
- § 16 Zeugnisse
- § 17 Nachprüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten
- § 21 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 22 Ergänzende Bestimmung für behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 23 In-Kraft-Treten

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.
Die Anlagen 1a bis 5 sind Teil der Verwaltungsvorschriften.

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.11.2011 (ABl. NRW. 1/12 S. 40); RdErl. v. 05.01.2012 (ABl. NRW. S.91)

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Externenprüfung wird festgestellt, ob der Bewerberin oder dem Bewerber
 - a) der Hauptschulabschluss,
 - b) der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder
 - c) der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife)
 zuerkannt werden kann.
- (2) Für die Externenprüfung ist die Bezirksregierung zuständig.

§ 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

- (1) Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses orientieren sich an den Kernlehrplänen für die Hauptschule. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne für die Hauptschule am Ende der Jahrgangsstufe 10. Die Prüfungsanforderungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) orientieren sich an den Kompetenzerwartungen der Kernlehrpläne der Hauptschule, Realschule und Gesamtschule am Ende der Jahrgangsstufe 10.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 3

Zeit und Gliederung der Prüfungen

Externenprüfungen finden einmal jährlich statt. Sie bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 4

Information und Beratung

Die Bezirksregierung informiert die Bewerberinnen und Bewerber über die Regelungen der Externenprüfung und über die Prüfungsanforderungen. Sie berät Bewerberinnen und Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung auf Grund ihres bisherigen Bildungsgangs, des Prüfungsverfahrens und bei der Wahl der Prüfungsfächer.

§ 5

Meldung zur Prüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber richten einen schriftlichen Antrag an die für ihren Wohnort zuständige Bezirksregierung. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Prüfungstermin Schülerinnen und Schüler einer Ergänzungsschule sind, können den Antrag auch an die Bezirksregierung richten, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat, oder die Schule ermächtigen, dort den Antrag für sie zu stellen. Meldeschluss für die Prüfung ist der 1. Februar.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber fügen ihrem Antrag eine Übersicht über ihren Bildungsgang, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und eine Erklärung darüber bei, ob sie bereits früher an einer Externenprüfung teilgenommen haben. Sie geben an, wie sie sich auf die Prüfung vorbereitet haben und wählen die Prüfungsfächer für die schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 10,12). Sie können angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer sie sich näher beschäftigt haben. Es können pro Fach für die mündlichen Prüfungen drei Inhaltsfelder angegeben werden, die von den Prüferinnen und Prüfern entsprechend berücksichtigt werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die mit Erfolg an einer Sprachprüfung gemäß § 5 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) (Feststellungsprüfung) teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit.
- (4) Soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen, kann die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) auch im Rahmen einer Externenprüfung abgelegt werden.

§ 6

Zulassung

- (1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den erstrebten Abschluss nicht besitzt und
 1. sowohl die Vollzeitschulpflicht nach § 37 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, als auch die Schulpflicht in der Sekundarstufe II nach § 38 des Schulgesetzes NRW erfüllt hat oder
 2. Schülerin oder Schüler einer anerkannten Ergänzungsschule gemäß § 118 des Schulgesetzes NRW ist oder
 3. an einem Berufskolleg einen Ausbildungsgang besucht, in dem man den gewünschten Abschluss nicht erwerben kann oder
 4. zwingende persönliche oder gesundheitliche Gründe geltend macht, die eine Ausnahme zur Anmeldung während der Schulpflicht rechtfertigen.
- (2) Bewerberinnen oder Bewerber gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder Bewerberinnen und Bewerber in einer Maßnahme nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW dürfen auch dann zur Externenprüfung

fung zugelassen werden, wenn sie oder er bei Meldeschluss die für den erstrebten Abschluss erforderliche Regelschulzeit in der Sekundarstufe I um nicht mehr als sechs Monate unterschreitet. Das Prüfungszeugnis wird in diesem Fall erst zum Entlassungstermin der öffentlichen Schulen ausgehändigt.

(3) Durch die Externenprüfung kann der erstrebte Abschluss in der Regel nicht vor dem Ende der Regelschulzeit erreicht werden, die für den entsprechenden Bildungsgang in der Sekundarstufe I festgesetzt ist.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Die Externenprüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder von der Bezirksregierung berufen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I oder für eine der Schulformen der Sekundarstufe I erworben haben.

(2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirksregierung. Sie oder er kann mit dem Vorsitz beauftragt werden:

1. bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben a) und b) eine Vertreterin oder einen Vertreter des Schulamts oder die Schulleiterin oder den Schulleiter einer Schule, die oder den das Schulamt benannt hat,
2. bei Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe c) eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

(3) Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind neben der oder dem Vorsitzenden die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, die die Bewerberin oder den Bewerber geprüft haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auf Grund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet der Prüfungsausschuss. Die oder der Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die Bezirksregierung. Wird das Mitglied des Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, wird ein neues Mitglied berufen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 8

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachprüfungsausschüsse.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus zwei Lehrkräften; beide sollen in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben.

§ 9

Teilnahme von Zuhörerinnen und Zuhörern

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers Zuhörerinnen und Zuhörer bei der Prüfung zulassen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.

§ 10

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Zum Erwerb des Hauptschulabschlusses schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die schriftliche Prüfung im Fach Englisch durch eine schriftliche Prüfung in einem anderen Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden.

(2) Zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. In den Fächern Deutsch und Mathematik stellt das Ministerium landeseinheitliche Prüfungsaufgaben. In den übrigen Fächern stellt die Bezirksregierung die Prüfungsaufgaben. Auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die schriftliche Prüfung im Fach Englisch durch eine schriftliche Prüfung in einem anderen Fach gemäß § 12 Abs. 1 ersetzt werden.

(3) Bei den Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 kann die Bewerberin oder der Bewerber auf Antrag eine weitere Arbeit in einem Fach der mündlichen Prüfung schreiben. Wird diese Arbeit mindestens mit ausreichend bewertet, findet auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers keine mündliche Prüfung in dem gewählten Fach statt.

(4) Zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) schreibt die Bewerberin oder der Bewerber je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch. Hierfür stellt das Ministerium landeseinheitliche Prüfungsaufgaben. Darüber hinaus schreibt sie oder er eine Arbeit in einem weiteren Fach gemäß § 12 Abs. 2.

§ 11

Verfahren bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Bearbeitungsdauer für die Arbeiten zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und zum Erwerb des mittleren

Schulabschlusses (Fachoberschulreife) richtet sich nach den Vorgaben des Ministeriums zum Abschlussverfahren gemäß § 30 ff. APO-S I. Für den Hauptschulabschluss gelten die Vorgaben zum Hauptschulabschluss nach Klasse 10 entsprechend.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu Beginn der Prüfung auf § 19 und § 20 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in die Niederschrift aufgenommen.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit mitgeteilt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt eine Lehrkraft des Fachprüfungsausschusses als Schriftführerin oder Schriftführer. Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt. Aus der Niederschrift müssen das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Fachprüfungsausschusses sowie der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, der Prüferinnen oder Prüfer und der Schriftführerin oder des Schriftführers zu ersehen sein.

(5) Ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit und schlägt eine Prüfungsnote vor. Bei Fächern mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben sind die Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze des Ministeriums zu beachten. Das andere Mitglied des Fachprüfungsausschusses übernimmt die Zweitkorrektur der Prüfungsarbeiten. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab und können sich die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses nicht einigen, zieht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

§ 12

Fächer der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 umfasst

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch,
2. eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie,
3. eines der Fächer Geschichte/Politik, Erdkunde, Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textildgestaltung, Religionslehre, Sport.

(2) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) umfasst

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte,
2. eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie, Technik,
3. eines der Fächer Politik, Erdkunde, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Hauswirtschaft, Musik, Kunst, Textildgestaltung, Religionslehre, Sport oder ein weiteres Fach der unter 2. genannten Fächer.

§ 13

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in einem Fach dauert in der Regel 15 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 20 Minuten.

(2) Im Fach Sport wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabengebiet. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird am Prüfungstag die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt.

(4) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche Prüfung fest.

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Der Prüfungsausschuss setzt auf Grund der Leistungen, die die Bewerberin oder der Bewerber in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielt hat, für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein; bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 ist die bessere Note festzusetzen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest, nachdem er die Endnoten festgesetzt hat.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat.

(4) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird. Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1, 2 und 4) muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

§ 15

Weitere Berechtigungen

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses besteht und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute und in

zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen oder in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens befriedigende und in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen erreicht, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) besteht, in allen Fällen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und

a) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder

b) in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erreicht, erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

(3) Einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nicht bestanden hat, wird der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 zuerkannt, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach § 2 und §§ 10 bis 14 erfüllt.

VV zu § 15 15.2 zu Abs. 2

Der Nachweis für die Belegung einer zweiten Fremdsprache gemäß § 8 Absatz 5 APO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.1) kann erbracht werden, wenn unter den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung gemäß § 10 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 PO-Externe-S I eine zweite Fremdsprache gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 enthalten ist und in den Prüfungen mindestens befriedigende Leistungen erreicht werden. Die Anforderungen in der schriftlichen sowie mündlichen Prüfung entsprechen dem in einem mindestens vierjährigen aufsteigenden Pflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens 14 Wochenstunden erreichbaren Niveau. Die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 PO-Externe-A bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Zeugnisse

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Zeugnis über ihre oder seine Leistungen und das Ergebnis der Prüfung.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob sie oder er die Prüfung wiederholen kann.

VV zu § 16 16.11 zu Abs. 1

Die Zeugnisse und Anschreiben sind entsprechend den Anlagen 1a bis 5 zu verwenden.

16.12 zu Abs. 1

Auf dem Abschlusszeugnis des mittleren Schulabschlusses wird für die Fremdsprache Englisch bei mindestens ausreichenden Leistungen das Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ausgewiesen unter Verweis auf die folgende Fußnote:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

Bei Prüfungen für den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 wird für das Fach Englisch das Niveau A2/B1 unter Verweis auf die folgende Fußnote ausgewiesen:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für diese Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

Bei Prüfungen für den Hauptschulabschluss wird für das Fach Englisch das Niveau A2+ unter Verweis auf die folgende Fußnote ausgewiesen:

„Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau A2+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.“

§ 17 Nachprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben. Sie oder er meldet sich bis zum Ende der zweiten Ferienwoche der Sommerferien bei der Bezirksregierung zur Nachprüfung an.

(2) Die Nachprüfung findet bis zum Ende der dritten Schulwoche statt. Die Bezirksregierung lässt die Bewerberin oder den Bewerber zur Nachprüfung zu, wenn sie oder er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will.

(3) Wer die Prüfung nach § 19 Abs. 2 oder § 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(4) Erzielt die Bewerberin oder der Bewerber in der Nachprüfung ausreichende Leistungen, erwirbt sie oder er den Abschluss. Sie oder er erhält ein neues Zeugnis mit dieser Note.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B oder zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzungen in einem ein-

zigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurden, ist eine Nachprüfung ebenfalls möglich.

(6) Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

§ 18

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nur insgesamt wiederholen. Die Bezirksregierung kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnimmt, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 19

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten.

(2) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Beginn der schriftlichen Prüfung von der Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Prüfungsleistungen, die die Bewerberin oder der Bewerber ohne wichtigen Grund versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich nachweisen; bei einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 20

Täuschungshandlungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Bei einem Täuschungsversuch

a) kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, die schriftliche Prüfung oder die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,

b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

c) kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

In besonders schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Bewerberinnen und Bewerber ordnungsgemäß durchzuführen, so kann sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidungen in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 21

Rechtsbehelfsbelehrung und Akteneinsicht

(1) Die Bezirksregierung belehrt die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NRW. bleibt unberührt.

§ 22

Ergänzende Bestimmung

für behinderte Bewerberinnen und Bewerber

Soweit es die Behinderung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfordert, kann nach Entscheidung der Bezirksregierung von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 23

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.¹

(2) gegenstandslos

¹ Die Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung zum 1. August 2015 (GV. NRW. S. 472) in Kraft.

Anlage 1 a

Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses		
Frau/Herr	_____	
geboren am	_____	in _____
wohnhaft in	_____	
hat an der Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.		
Leistungen		
Deutsch	_____	_____
Mathematik	_____	_____
Englisch	_____ ¹⁾	_____
Sie/Er hat den Hauptschulabschluss erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B erteilt. ²⁾		
(Siegel)	_____	Ort, Datum
	_____	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
¹⁾ Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau A2+ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. ²⁾ Nichtzutreffendes streichen Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)		

Anlage 2 a

Zeugnis über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)		
Frau/Herr	_____	
geboren am	_____	in _____
wohnhaft in	_____	
hat an der Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.		
Leistungen		
Deutsch	_____	_____
Mathematik	_____	_____
Englisch	_____ ¹⁾	_____
Geschichte	_____	_____
Sie/Er hat den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben.		
(Siegel)	_____	Ort, Datum
	_____	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
¹⁾ Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)		

Anlage 1 b

Zeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10		
Frau/Herr	_____	
geboren am	_____	in _____
wohnhaft in	_____	
hat an der Externenprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.		
Leistungen		
Deutsch	_____	_____
Mathematik	_____	_____
Englisch	_____ ¹⁾	_____
Sie/Er hat den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erworben.		
(Siegel)	_____	Ort, Datum
	_____	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
¹⁾ Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau A2/B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für diese Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.		

Anlage 2 b

Zeugnis über den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)		
Frau/Herr	_____	
geboren am	_____	in _____
wohnhaft in	_____	
hat an der Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.		
Leistungen		
Deutsch	_____	_____
Mathematik	_____	_____
Englisch	_____ ¹⁾	_____
Geschichte	_____	_____
Sie/Er hat den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Ihr/Ihm wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erteilt.		
(Siegel)	_____	Ort, Datum
	_____	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses
¹⁾ Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)		

Anlage 2 c

Zeugnis
über den Erwerb des
Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 /
Hauptschulabschlusses¹⁾

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat an der Externenprüfung zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.

Leistungen

Deutsch _____

Mathematik _____

Englisch _____²⁾

Geschichte _____

Sie/Er hat den **Hauptschulabschluss nach Klasse 10/Hauptschulabschluss¹⁾** erworben.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Für die Fremdsprache Englisch schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.

Anlage 4

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses _____
Ort, Datum

Betreff: Nichtbestehen der Nachprüfung zum Erwerb des _____¹⁾

Bezug: Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1)

Sehr geehrte/r _____,

Sie haben die Externenprüfung zum Erwerb des _____¹⁾

nicht bestanden.

Es besteht die Möglichkeit der Wiederholung gemäß § 18 PO-Externe-S I. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem Jahr erfolgen. Anmeldeschluss ist der _____.²⁾

Es besteht keine Möglichkeit der Wiederholung gemäß § 18 PO-Externe-S I.²⁾

Sie können gemäß § 17 PO-Externe-S I eine Nachprüfung im Fach/in einem der Fächer _____ ablegen. Die Meldung zur Nachprüfung ist bis zum _____ unter Angabe des Faches bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.²⁾

Es besteht die Möglichkeit der Nachprüfung gemäß § 17 PO-Externe-S I.²⁾

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

1) angestrebten Abschluss eintragen

2) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

Zeugnis
über eine nicht bestandene Externenprüfung

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat an der Externenprüfung zum Erwerb des _____¹⁾

nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1) teilgenommen.

Leistungen

Deutsch _____

Mathematik _____

Englisch _____

Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Sie/Er kann die Prüfung wiederholen.²⁾

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

1) angestrebten Abschluss eintragen

2) Nichtzutreffendes streichen

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 5

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses _____
Ort, Datum

Betreff: Nichtbestehen der Nachprüfung

Bezug: Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I) vom 22. Oktober 2007 (SGV. NRW. 223/BASS 19-32 Nr. 4.1)

Sehr geehrte/r _____,

Sie haben die Nachprüfung zum Erwerb des _____¹⁾

gemäß § 17 PO-Externe-S I nicht bestanden.

Sie können die Prüfung insgesamt gemäß § 17 PO-Externe-S I wiederholen/nicht wiederholen.²⁾

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

1) angestrebten Abschluss eintragen

2) Nichtzutreffendes streichen

19-33

Schulabschlüsse der Sekundarstufe II

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-9:** Weiterbildungsgesetz (s. dort §§ 3 und 6)
 → **BASS 13-33 Nr. 1.1:** Fachhochschulreife durch Nichtschülerprüfung am Berufskolleg (Anlage C § 14, Anlage E § 75)
 → **BASS 13-73 Nr. 23:** Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife

19-33 Nr. 2

**Verordnung
über die Abiturprüfung für Externe
(Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A)
Vom 30. Januar 2000
zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2012
(SGV. NRW. 223)**

mit¹

19-33 Nr. 2.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Abiturprüfung
für Externe
(VVzPO-Externe-A)**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 20.04.2000 (ABl. NRW. 1 S. 134)²

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung, Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation

2. Abschnitt**Zulassung**

- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Information und Beratung

3. Abschnitt**Prüfungsausschüsse**

- § 6 Zentraler Abiturausschuss
- § 7 Fachprüfungsausschüsse
- § 8 Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

4. Abschnitt**Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung**

- § 9 Prüfungsfächer
- § 10 Wahl der Prüfungsfächer
- § 11 Leistungsbewertung und Punktsystem
- § 12 Schriftliche Prüfungsarbeiten im ersten Prüfungsteil
- § 13 Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil
- § 14 Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil
- § 15 Niederschriften

5. Abschnitt**Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung, Weitere Berechtigungen**

- § 16 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
- § 17 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 18 Wiederholung
- § 19 Weitere Berechtigungen

¹ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet.

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.03.2012 (ABl. NRW. S. 265)

6. Abschnitt**Schlussbestimmungen**

- § 20 Ergänzende Bestimmung für Prüflinge mit Behinderung
- § 21 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 22 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 23 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 24 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

1. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck der Prüfung, Geltungsbereich**

Die Abiturprüfung für Externe führt zur allgemeinen Hochschulreife (§ 17). Bewerberinnen und Bewerber können sich zur Prüfung anmelden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr kein öffentliches oder als Ersatzschule genehmigtes oder vorläufig erlaubtes Gymnasium oder keine andere zur allgemeinen Hochschulreife führende Schule oder Einrichtung besucht haben.

§ 2**Prüfungsanforderungen**

In der Abiturprüfung für Externe soll der Prüfling nachweisen, dass er grundlegende Kenntnisse und Einsichten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen und die Aufgabenstellung in den Fächern der Abiturprüfung für Externe müssen den Richtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe entsprechen. Die fachlichen Erfahrungen des Prüflings sollen im Rahmen der Lehrpläne und Prüfungsvorgaben berücksichtigt werden.

§ 3**Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung, Gesamtqualifikation**

- (1) Die Abiturprüfung für Externe findet nach der terminlichen Festsetzung der obersten Schulaufsichtsbehörde einmal im Jahr statt.
- (2) Die Abiturprüfung wird in der Regel an einer Schule durchgeführt; diese wird von der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.
- (3) Die Abiturprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile. Der erste Prüfungsteil umfasst vier Fächer, in denen schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft wird. Der zweite Prüfungsteil umfasst vier andere Fächer, in denen nur mündlich geprüft wird. Die Teilnahme am zweiten Prüfungsteil setzt voraus, dass der Prüfling den ersten Prüfungsteil bestanden hat oder durch weitere Prüfungen im zweiten Prüfungsteil den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben kann.
- (4) Die Abiturprüfung für Externe ist bestanden, wenn der Prüfling die Gesamtqualifikation gemäß § 16 erreicht hat.

VV zu § 3**3.2 zu Abs. 2**

Die Abiturprüfung findet an Gymnasien, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe und Weiterbildungskollegs statt. Die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde sorgt für eine anteilige Beteiligung der Schulformen zu jedem Prüfungstermin.

2. Abschnitt**Zulassung****§ 4****Zulassung zur Prüfung**

- (1) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Abiturprüfung für Externe ablegen wollen, stellen einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung an die für ihren Wohnsitz zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. Bewerberinnen und Bewerber, die bis zum Prüfungstermin Schülerinnen und Schüler einer Ergänzungsschule sind, können den Antrag auch an die Bezirksregierung richten, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat, oder die Schule ermächtigen, dort den Antrag für sie zu stellen. Meldeschluss für die Prüfung ist der 1. September. Über die Zulassung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe der Absätze 3 und 4. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Satz 1 zulassen.
- (2) In dem Antrag sind die Prüfungsfächer (§§ 9, 10) zu bezeichnen. Es sind insbesondere Angaben über die Art und den Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern beizufügen.
- (3) Zur Abiturprüfung wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen, wer darlegt, dass er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat, zum Beispiel durch Selbststudium, die Teilnahme an Fernlehrgängen oder an anderen geeigneten Vorbereitungslehrgängen oder durch den Besuch von Ergänzungsschulen, und in dem Kalenderhalbjahr, in dem die Prüfung beginnt, mindestens das 18. Lebensjahr vollendet. Über begründete Ausnahmen von der Altersgrenze entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.
- (4) Zur Abiturprüfung nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 nicht erfüllen. Ebenfalls werden Bewerberinnen und Bewerber nicht zugelassen, denen die allgemeine Hochschulreife bereits zuerkannt worden ist oder die eine Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zweimal nicht bestanden haben oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Abiturprüfung zugelassen sind und die Abiturprüfung noch nicht abgeschlossen haben.

VV zu § 4 4.2 zu Abs. 2

Dem Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung sind die folgenden Anlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf, der eine Übersicht über den schulischen Bildungs- und Ausbildungsgang enthält;
- eine Übersicht über besuchte Schulen und die Dauer des Besuchs;
- detaillierte Angaben über die Stoffgebiete, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber befasst hat, in jedem einzelnen Prüfungsfach;
- das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder als Ersatzschule genehmigten oder vorläufig erlaubten Schule in beglaubigter Abschrift;
- Angaben über die Wahl der Prüfungsfächer gemäß §§ 9 und 10;
- eine Erklärung, ob bereits früher an einer Reife-/Abiturprüfung teilgenommen wurde, mit Angaben über Ort und Zeit der Prüfung;
- Nachweise über die Teilnahme an Fernlehrgängen oder an anderen Vorbereitungslehrgängen.

4.3 zu Abs. 3

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung die Bewerberin oder den Bewerber in die Lage versetzen, an der Prüfung mit Aussicht auf Erfolg teilzunehmen.

§ 5

Information und Beratung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Bewerberin oder den Bewerber über die Regelungen der Abiturprüfung für Externe, insbesondere über die Prüfungsanforderungen (§ 2).

(2) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses (§ 7 Abs. 3) oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses berät den Prüfling in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

3. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 6

Zentraler Abiturausschuss

(1) Für die Abiturprüfung bildet die obere Schulaufsichtsbehörde einen Zentralen Abiturausschuss, dem drei oder vier Mitglieder angehören.

(2) Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses sind:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren ständige Vertretung mit dem Vorsitz beauftragt wird,
- die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen deren ständige Vertretung oder die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator,
- ein von der oberen Schulaufsichtsbehörde berufenes Mitglied, das die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt, und gegebenenfalls
- das Mitglied des Fachprüfungsausschusses, das den Prüfling beraten hat.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Die Mitglieder des Zentralen Abiturausschusses gemäß Absatz 2 müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(5) Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft den Zentralen Abiturausschuss ein.

(7) Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

VV zu § 6 6.5 zu Abs. 5

Für das Verfahren bei der Beanstandung gilt Nr. 25.8 der Verwaltungsvorschriften zu der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (VVzAPO-GOST - BASS 13-32 Nr. 3.2)

§ 7

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die obere Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses jeweils einen Fachprüfungsausschuss und weist den Mitgliedern ihre Funktionen gemäß Absatz 2 zu. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann mehrere Fachprüfungsausschüsse für ein Fach bilden.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:

- der oder dem Vorsitzenden,

2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,

3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

(3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses selbst oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt, ist die oder der Vorsitzende in der Regel eine Lehrerin oder ein Lehrer, die oder der von der oberen Schulaufsichtsbehörde oder von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses benannt wird. Die oder der Vorsitzende muss beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II besitzen und die Berechtigung erworben haben, das Prüfungsfach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer und die Schriftführerin oder der Schriftführer sollen die Befähigung gemäß Satz 2 besitzen und die Berechtigung erworben haben, das Prüfungsfach in der Sekundarstufe II zu unterrichten. Über begründete Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer verschiedener Schulen und andere Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen des Absatzes 4 (richtig: Absatz 3) erfüllen, zu Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse bestellen.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses beanstanden; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Wird der Vorsitz des Fachprüfungsausschusses durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen, entfällt das Beanstandungsrecht der oder des Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses gegen Entscheidungen dieses Fachprüfungsausschusses.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachprüfungsausschuss ein.

§ 8

Stimmberechtigung, Beschlussfassung, Gäste

(1) Die Mitglieder der gemäß §§ 6 und 7 eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2) anwesend sind.

(3) Alle Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zentralen Abiturausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.), entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen.

(5) Mit Zustimmung des Prüflings kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses Bewerberinnen und Bewerber, die einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Externe gestellt haben, als Zuhörerinnen und Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen.

(6) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und Beschlussfassung dürfen Vertreterinnen oder Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde sowie nicht an der Prüfung beteiligte Lehrerinnen und Lehrer der Schule anwesend sein. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses kann auch die Teilnahme von Lehrkräften anderer öffentlicher Schulen, von Ersatzschulen und Ergänzungsschulen sowie Kursleiterinnen und Kursleitern von Vorbereitungslehrgängen oder anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung zulassen.

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die gemäß Absatz 6 Teilnahmerechtigten sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

4. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Abiturprüfung

§ 9

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer können sein:

- im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Hebräisch, Italienisch, Kunst, Latein, Musik, Niederländisch, Russisch, Spanisch,
- im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) die Fächer Erdkunde, Erziehungswissenschaft, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Recht, Sozialwissenschaften,
- im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) die Fächer Biologie, Chemie, Ernährungslehre, Informatik, Mathematik, Physik, Technik,
- die Fächer Religionslehre und Sport, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fächer als Prüfungsfächer zulassen.

§ 10

Wahl der Prüfungsfächer

(1) Jeder Prüfling legt die Abiturprüfung für Externe in acht Fächern ab. Unter diesen Fächern des ersten und zweiten Prüfungsteils (§ 3 Abs. 3) müssen sich die Fächer Deutsch, Geschichte, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach (Physik, Biologie oder Chemie) und zwei Fremdsprachen befinden.

(2) Die schriftlichen Fächer des ersten Prüfungsteils müssen die Aufgabenfelder I, II und III (§ 9 Abs. 1) erfassen. Unter den Fächern der schriftlichen Prüfung müssen sich das Fach Mathematik und eines der Fächer Deutsch oder eine Fremdsprache befinden. Religionslehre kann als schriftliches Prüfungsfach das Aufgabenfeld II vertreten. Die Pflichtbindung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, eine Prüfung in Geschichte abzulegen, bleibt unberührt.

(3) Zwei der vier schriftlichen Prüfungsfächer sind Leistungsfächer, in denen der Prüfling vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachweisen muss. Eines der Leistungsfächer muss entweder Deutsch oder eine Fremdsprache oder Mathematik sein. Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe oder in einem anderen zur allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang nicht als Leistungsfach zugelassen sind, können auch in der Abiturprüfung für Externe nicht als Leistungsfach gewählt werden. In den beiden schriftlichen Prüfungsfächern, die nicht Leistungsfächer sind, und in den Fächern des zweiten Prüfungsteils muss der Prüfling Kenntnisse nachweisen, die den Anforderungen von Grundkursen entsprechen.

(4) Für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil (Absatz 2 Satz 2) gelten die Richtlinien und Lehrpläne für weiter geführte Fremdsprachen; im Übrigen gelten für die Fremdsprache die Richtlinien und Lehrpläne für neu einsetzende Fremdsprachen.

(5) Sport kann nur Leistungsfach sein.

§ 11

Leistungsbewertung und Punktsystem

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG. Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 16) in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß § 16 nicht erreicht werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungsarbeiten im ersten Prüfungsteil

(1) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt in den beiden Leistungsfächern (§ 10 Abs. 3) vereiniert Zeitstunden, in den beiden übrigen Fächern drei Zeitstunden.

(2) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe sowie der jährlich für die Vorbereitung der zentralen Prüfungen erlassenen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen erstellt und umfassen unterschiedliche Sachgebiete. Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben, aus denen sich die erreichbare Punktzahl für die Klausur ergibt. Soweit die Schule aus den zentral gestellten Prüfungsaufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 7 Absatz 2 Nummer 2) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung.

(3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (Absatz 2 Satz 3). Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktzahl wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.

(4) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 11) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktschritten (Absatz 3),
2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(5) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkten. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 4 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.

(6) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten werden die Ergebnisse dem Prüfling mindestens drei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen im ersten Prüfungsteil von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses bekanntgegeben. Gleichzeitig wird dem Prüfling mitgeteilt, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils (§ 13 Abs. 2) er mündlich geprüft wird.

(7) Im Fach Sport tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfungsarbeit eine Fachprüfung. Sie besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit von vier Zeitstunden Dauer und einer praktischen Prüfung. Die Fachprüfung wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Diese wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

§ 13

Feststellung der Prüfungsleistungen im ersten Prüfungsteil

(1) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Abiturausschuss zusammengestellt und in Punkte umgesetzt (§ 11). Die Note im Fach Sport wird gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet. Der Zentrale Abiturausschuss stellt fest, ob der Prüfling den ersten Prüfungsteil bereits aufgrund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung bestanden hat.

(2) Der Zentrale Abiturausschuss setzt fest, in welchen Fächern des ersten Prüfungsteils der Prüfling, der den ersten Prüfungsteil aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung noch nicht bestanden hat, mündlich geprüft wird. Eine mündliche Prüfung ist in dem Fach anzusetzen, in dem der Prüfling in der schriftlichen Arbeit nicht mindestens fünf Punkte (einfache Wertung) erreicht hat. Mündliche Prüfungen sind ebenso anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 16 Abs. 5 nicht erfüllt sind.

(3) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsteil in mehreren Fächern mündlich geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(4) Eine mündliche Prüfung findet nicht mehr statt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten auch bei Erreichen der Höchstpunktzahl in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. In diesem Fall setzt der Zentrale Abiturausschuss die Endnoten fest und teilt dem Prüfling mit, dass er die Abiturprüfung nicht bestanden hat. § 3 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

(5) Der Prüfling hat den ersten Prüfungsteil bestanden, wenn die Bedingungen gemäß § 16 Abs. 5 erfüllt sind. Auf seinen Antrag ist ein Prüfling von der gemäß Absatz 2 festgesetzten mündlichen Prüfung zu befreien. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses weist auf die Bedingungen gemäß § 16 Abs. 8 hin.

(6) Ein Prüfling kann sich zur Verbesserung der Note auch zur mündlichen Prüfung melden, wenn eine mündliche Prüfung gemäß Absatz 2 nicht erforderlich ist. Er muss seine Wahl eine Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten des ersten Prüfungsteils (Absatz 1) der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses mitteilen. Die Meldung ist verbindlich.

(7) Termin und Reihenfolge der mündlichen Prüfungen des ersten Prüfungsteils werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Der erste Prüfungsteil muss in der Regel spätestens sieben Tage vor Beginn des zweiten Prüfungsteils abgeschlossen sein.

(8) Der Zentrale Abiturausschuss stellt fest, ob der Prüfling den ersten Prüfungsteil aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Prüfung bestanden hat oder nicht bestanden hat.

§ 14

Gestaltung der mündlichen Prüfung im ersten und zweiten Prüfungsteil

(1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuss statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuss

zur vorbereitenden Sitzung zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer vorgelegten Prüfungsvorschläge den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen vergleichbar sind. Sie oder er kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.

(2) In der mündlichen Prüfung führt in der Regel die Fachprüferin oder der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Prüfling richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen.

(3) Dem Prüfling ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich des gegebenenfalls notwendigen Textes wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben.

(4) Die Vorbereitungszeit des Prüflings beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Teil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(5) Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Für einen Prüfling sind an einem Tag nicht mehr als drei Prüfungen anzusetzen.

(6) Bis zu drei Prüflingen kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Prüflinge bei ihrer Vorbereitung auf die Abiturprüfung vergleichbare Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil soll das Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge beinhalten. In dem zweiten Teil sollen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und Lehrpläne die fachlichen Erfahrungen des Prüflings berücksichtigt werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.

(8) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt eine Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 8 Abs. 3).

(9) Sofern aufgrund der erbrachten Prüfungsleistung feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, werden die weiteren Prüfungen abgesetzt. § 3 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

VV zu § 14

Für das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die VV zu §§ 36 bis Nr. 38 APO-GOST entsprechend.

§ 15

Niederschriften

(1) Über alle Konferenzen und Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse und über die schriftliche und mündliche Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

(2) In die Niederschrift sind auch die die Entscheidung tragenden Gründe aufzunehmen, insbesondere wenn bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmefällen von den Regelbestimmungen abgewichen wird.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Einzelprüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

VV zu § 15

Für das Verfahren bei den Niederschriften gelten die VV zu § 42 APO-GOST entsprechend.

5. Abschnitt

Abschluss der Abiturprüfung, Wiederholung, Weitere Berechtigungen

§ 16

Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung eines Prüflings im zweiten Prüfungsteil stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.

(2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Summe der Punkte des ersten und zweiten Prüfungsteils.

(3) Als Gesamtqualifikation sind 900 Punkte erreichbar, und zwar 660 Punkte im ersten Prüfungsteil und 240 Punkte im zweiten Prüfungsteil.

(4) Von der im ersten Prüfungsteil erreichbaren Höchstpunktzahl sind in den beiden Leistungskursfächern höchstens jeweils 195 Punkte, in den übrigen Fächern höchstens jeweils 135 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in den beiden Leistungskursfächern jeweils dreizehnfach und in den beiden Grundkursfächern jeweils neunfach zu bewerten. Wird in einem dieser Fächer auch mündlich geprüft, so ist zunächst das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu bilden. Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

(5) Im ersten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. Von den 220 Punkten müssen in den beiden Leistungsfächern (§ 10 Abs. 3) insgesamt mindestens 130 Punkte erreicht sein. Höchstens zwei Fächer dürfen mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(6) Von den im zweiten Prüfungsteil maximal erreichbaren 240 Punkten sind in den vier Prüfungsfächern maximal jeweils 60 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen jeweils vierfach zu werten.

(7) Im zweiten Prüfungsteil müssen insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht sein, ohne dass ein Fach mit null Punkten abgeschlossen worden ist. Höchstens zwei Fächer dürfen mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(8) Im ersten und zweiten Prüfungsteil dürfen insgesamt höchstens drei Fächer mit weniger als fünf Punkten (einfache Wertung) abgeschlossen worden sein.

(9) Treten beim Gesamtergebnis der Abiturprüfung Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet.

§ 17

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Hat ein Prüfling die Bedingungen gemäß § 16 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

(2) Der Beschluss des Zentralen Abiturausschusses wird dem Prüfling bekanntgegeben.

(3) Ein Prüfling, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife".

VV zu § 17

17.3 zu Abs. 3

Die allgemeine Hochschulreife bzw. der schulische Teil der Fachhochschulreife gemäß § 19 Absatz 2 wird mit einem Zeugnis gemäß **Anlage 1** bzw. **Anlage 3** bescheinigt. Die Durchschnittsnote wird gemäß **Anlage 4** bzw. **Anlage 5** ermittelt.

Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. auf dem Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird in den modernen Fremdsprachen bei mindestens ausreichenden Leistungen (5 Punkte) für die Fremdsprache als Fach im ersten Prüfungsteil gemäß § 10 Absatz 4 erster Halbsatz das Referenzniveau B2/C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und für die Fremdsprache gemäß § 10 Absatz 4 zweiter Halbsatz das Referenzniveau B1/B2 ausgewiesen. Das Zeugnis enthält folgende Bemerkung:

„Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.“

§ 18

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nach einem Jahr wiederholt werden. Bei einer Wiederholung werden die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere, vom Prüfling nicht zu vertretende Gründe vorliegen.

VV zu § 18

18.1 zu Abs. 1

Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, unterrichtet ihn die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich über das Nicht-Bestehen und über Wiederholungsmöglichkeiten gemäß **Anlage 2**.

§ 19

Weitere Berechtigungen

(1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

(2) Bei nicht bestandener Abiturprüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife vergeben werden, wenn in sieben Fächern, darunter in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik, einer Naturwissenschaft und Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft zusammen mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht werden. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Leistungskursfach, mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung und kein Fach mit null Punkten bewertet sein.

VV zu § 19

19.1 zu Abs. 1

19.11 Das Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum können zuerkannt werden, wenn sie

a) Gegenstand der schriftlichen Abiturprüfung auf der Anforderungsebene der Leistungsfächer gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1

waren und die Prüfung mindestens mit der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde, oder

- b) Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung auf dem Niveau der Grundkursfächer gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 oder § 3 Absatz 3 Satz 3 waren und ergänzend eine mündliche oder schriftliche Prüfung auf der Anforderungsebene der Erweiterungsprüfung gemäß Runderlass vom 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) abgelegt wurde. Die Prüfung muss insgesamt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil umfassen. Zum Nachweis wird die Prüfungsnote zu gleichen Teilen aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung gebildet. Grundlage der Feststellung der Gesamtqualifikation sind ausschließlich die im Rahmen der Abiturprüfung erbrachten Leistungen.

Im Übrigen können das Latein (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005), das Griechisch (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) und das Hebraicum im Rahmen einer Erweiterungsprüfung zum Abitur gemäß RdErl. v. 02.04.1985 (BASS 19-33 Nr. 3) erworben werden.

- 19.12 Das Kleine Latein wird erworben, wenn Latein auf der Anforderungsebene eines Grundkurses schriftlich oder mündlich geprüft und die Prüfung mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) abgeschlossen wurde.
- 19.13 Für die Prüfungsanforderungen gelten beim Erwerb der Berechtigungen gemäß Nummer 19.11 die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe in den Fächern Lateinisch, Griechisch und Hebräisch entsprechend.
- 19.14 Der Erwerb des Latinums, des Kleinen Latinums, des Graecums und des Hebraicums wird auf dem Abiturzeugnis gemäß **Anlage 1** bestätigt.

19.2 zu Abs. 2

- 19.21 Wer die obigen Voraussetzungen erfüllt, erhält ein Abgangszeugnis gemäß **Anlage 3** mit folgendem Vermerk:
„Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß Nummer 8 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung).“
Die Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife erfolgt gemäß **Anlage 5**.
- 19.22 Wenn die obigen Voraussetzungen im ersten Durchgang erfüllt sind, können diese auch nach einem nicht erfolgreichen Wiederholungsfall bescheinigt werden.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen § 20

Ergänzende Bestimmung für Prüflinge mit Behinderung

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann die obere Schulaufsichtsbehörde Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern oder sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 21

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Der Prüfling kann bis zu vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (erster Prüfungsteil) von der Abiturprüfung zurücktreten.
- (2) Tritt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Nimmt der Prüfling an der gesamten Abiturprüfung oder an einem Teil der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teil, kann der Prüfling die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zentrale Abiturausschuss entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling zu vertreten ist und wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.
- (4) Einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

§ 22

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Bei einem Täuschungsversuch
- a) kann dem Prüfling aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,

- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung für nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 23

Widerspruch und Akteneinsicht

(1) Gegen die Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Prüfungsausschüsse, die Verwaltungsakte sind, kann der Prüfling Widerspruch einlegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Zentralen Abiturausschusses und der Fachprüfungsausschüsse entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 43 Abs. 3 APO-GOST gebildete Widerspruchsausschuss.

(3) Prüflinge erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

VV zu § 23

Für das Verfahren bei Widerspruch und Akteneinsicht gelten die VV zu § 43 APO-GOST entsprechend.

§ 24

Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.¹

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

- Anlagen s. folgende Seiten -

¹ Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft; Artikel 2 Absatz 2 der Änderungsverordnung vom 3. Februar 2012 (GV. NRW. S. 102) bestimmt folgende Übergangsregelung:

„(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten erstmalig für Prüflinge, die im Jahr 2013 an der Prüfung teilnehmen. Prüflinge, die vor dem Jahr 2013 an der Prüfung teilgenommen haben und diese zum ersten oder zweiten Mal wiederholen, legen die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.“ (siehe BASS 2011/2012)

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Änderungsverordnung sind die Regelungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife (§§ 3 Absatz 3 Satz 4, 13 Absatz 4 Satz 3, 14 Absatz 9 Satz 2 und 19 Absatz 2) am Tag nach der Verkündung mit Wirkung vom 25. Februar 2012 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschriften gelten erstmalig für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2012/13 an der Abiturprüfung teilnehmen. Davon abweichend gelten die Regelungen nach Nummer 19.2 zu Abs. 2 VVzPO-Externe-A und die Anlagen 3 und 5 erstmalig für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die im Schuljahr 2011/12 an der Abiturprüfung teilnehmen.

Name der Schule _____

**Zeugnis
der allgemeinen Hochschulreife**

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

hat sich der Abiturprüfung für Externe unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:
Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung)
Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 19-33 Nr. 2).

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

II. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____ ¹⁾

III. Frau/Herr _____

hat die Abiturprüfung für Externe bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Dieses Zeugnis schließt das Latinum/Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein. Das Zeugnis schließt Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums ein. ²⁾

Ort, Datum _____

(Siegel) _____
Vorsitzende/r des Zentralen Abiturausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen das Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht _____ (Name des Verwaltungsgerichts) erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht (Name des Verwaltungsgerichts mit vollständiger Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. ¹⁾ Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

^{*)} Beim Verwaltungsgericht Minden kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden.

¹⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten
²⁾ Nichtzutreffendes streichen

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife für _____

I. Leistungen in der Prüfung¹⁾

Erster Prüfungsteil (schriftlich/ggf. mündlich)	Prüfungsergebnis in einfacher Punktzahl ²⁾		Gewichtete Punktzahl ³⁾
	schriftlich	mündlich	
Leistungsfächer			
1. _____			
2. _____			
Grundkursfächer			
3. _____			
4. _____			
Zweiter Prüfungsteil (mündlich)			
Grundkursfächer			
5. _____			
6. _____			
7. _____			
8. _____			

¹⁾ Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

²⁾ Für die Umrechnung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

³⁾ Die Berechnung der Gesamtqualifikation erfolgt nach § 16 der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A) vom 30. Januar in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 19-33 Nr. 2).

Name der Schule _____ Ort, Datum _____

Die/Der Vorsitzende des Zentralen Abiturausschusses

Nichtbestehen der Abiturprüfung ohne Möglichkeit/mit Möglichkeit der Wiederholungsprüfung¹⁾ gemäß der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 19-33 Nr. 2)

Sehr geehrte/r _____,

wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Abiturprüfung nicht bestanden haben/die Abiturprüfung auch im Wiederholungsfall nicht bestanden haben. ¹⁾

Es besteht keine weitere Möglichkeit, die Abiturprüfung zu wiederholen/die Möglichkeit, die Abiturprüfung gemäß § 18 PO-Externe-A zu wiederholen. ¹⁾

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Entscheidung des Zentralen Abiturausschusses, die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht _____ (Name des Verwaltungsgerichts) erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht (Name des Verwaltungsgerichts mit vollständiger Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. ¹⁾ Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

^{*)} Beim Verwaltungsgericht Minden kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen _____
Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 - Seite 1 -

Name der Schule _____

**Zeugnis
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Vor- und Zuname _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

1)

hat im Rahmen der Abiturprüfung für Externe die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt.

**Durchschnittsnote
(in Ziffern und Buchstaben)**

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung)

Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung - PO-Externe-A) vom 30. Januar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 223/BASS 19-33 Nr. 2)

¹⁾ auf Wunsch Angabe des Bekenntnisses

Anlage 3 - Seite 2 -

2. Seite des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife für _____

Leistungen²⁾

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung
Punktsumme aus den Fachergebnissen (1-fach)	

Gesamtergebnis (N) nach $N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$

P = Punktzahl

II. Dieses Zeugnis gilt in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein einjähriges gelenktes Praktikum gemäß der Praktikums-Ausbildungsordnung vom 11.12.2006 (BASS 13-31 Nr. 1) als Nachweis der Fachhochschulreife. Es berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule gemäß Nummer 8 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung).

Für die Umsetzung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	00

²⁾ Für die modernen Fremdsprachen schließt dieses Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.

Anlage 3 - Seite 3 -

3. Seite des Zeugnisses über den schulischen Teil der Fachhochschulreife für _____

Ort, Datum _____

Vorsitzende/r des Zentralen Abiturausschusses

(Siegel)

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen das Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht (Name des Verwaltungsgerichts) erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht (Name des Verwaltungsgerichts mit vollständiger Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.^{*)} Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

^{*)} Beim Verwaltungsgericht Minden kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden.

Anlage 4

**Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N)
aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)**

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote	Punkte	Abiturdurchschnittsnote	Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900-823	1,0	660-643	2,0	480-463	3,0
822-805	1,1	642-625	2,1	462-445	3,1
804-787	1,2	624-607	2,2	444-427	3,2
786-769	1,3	606-589	2,3	426-409	3,3
768-751	1,4	588-571	2,4	408-391	3,4
750-733	1,5	570-553	2,5	390-373	3,5
732-715	1,6	552-535	2,6	372-355	3,6
714-697	1,7	534-517	2,7	354-337	3,7
696-679	1,8	516-499	2,8	336-319	3,8
678-661	1,9	498-481	2,9	318-301	3,9
				300	4,0

Anlage 5

**Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N)
für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)
in der Abiturprüfung für Externe**

aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote	Punkte	Abiturdurchschnittsnote	Punkte	Abiturdurchschnittsnote
105-97	1,0	78-76	2,0	57-55	3,0
96-95	1,1	75-74	2,1	54-53	3,1
94-93	1,2	73-72	2,2	52-51	3,2
92-91	1,3	71-70	2,3	50-49	3,3
90-89	1,4	69-68	2,4	48-47	3,4
88-87	1,5	67-66	2,5	46-45	3,5
86-85	1,6	65-64	2,6	44-43	3,6
84-83	1,7	63-62	2,7	42-41	3,7
82-81	1,8	61-60	2,8	40-39	3,8
80-79	1,9	59-58	2,9	38-37	3,9
				36-35	4,0

19-33 Nr. 3

**Ordnung
der Erweiterungsprüfungen
zum Abiturzeugnis
in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch
(Latinum/Graecum/Hebraicum)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 02.04.1985 (GABl. NW. S. 287)¹

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
1. Zweck der Prüfung**

- 1.1 Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Hochschulreife bereits erworben haben, jedoch die für den Erwerb der Lehrbefähigung in verschiedenen Fächern als Prüfungsvoraussetzungen geforderten Lateinkenntnisse, Griechischkenntnisse oder Hebräischkenntnisse noch nicht nachgewiesen haben, können in diesen Fächern Erweiterungsprüfungen ablegen.
An den Prüfungen können auch Studierende teilnehmen, die diese Berechtigung im Rahmen ihres Studiums zu einem anderen Zweck benötigen.
- 1.2 Erweiterungsprüfungen können abgelegt werden als Prüfungen zum Nachweis des Latinum
(Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)
Nachweis des Graecum
(Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)
Nachweis des Hebraicum.

2. Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

- 2.1 Die Prüfung findet mindestens einmal im Jahr an einem von der für die Gymnasien zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten Termin und Ort statt. Termin und Ort sind der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig bekanntzugeben.
- 2.2 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

3. Prüfungsanforderungen, Prüfungsnoten

- 3.1 Das Latinum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen (bezogen auf Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie) mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.
- 3.2 Das Graecum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platon-Stellen mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen

und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen griechische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

- 3.3 Das Hebraicum hat nachgewiesen, wer über die Fähigkeit verfügt, inhaltlich anspruchsvollere hebräische Prosatexte des Alten Testaments von mittlerem sprachlichen Schwierigkeitsgrad mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu zeigen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Schrift- und Lautlehre, Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus der Geschichte und Religion Israels vorausgesetzt.
- 3.4 Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) bewertet.

**2. Abschnitt
Prüfungsausschuss
4. Prüfungsausschuss**

- 4.1 Die für die Gymnasien zuständige obere Schulaufsichtsbehörde bildet für jedes in der Erweiterungsprüfung zu prüfende Fach Prüfungsausschüsse.
- 4.2 Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind die oder der Vorsitzende, die Fachprüferin oder der Fachprüfer und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und im jeweiligen Prüfungsfach die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium besitzen oder mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II die Berechtigung erworben haben, das jeweilige Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.
- 4.3 Den Vorsitz übernimmt die zuständige Fachdezernentin oder der zuständige Fachdezernent oder eine andere von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragte Person. Eine Angehörige oder ein Angehöriger der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.
- 4.4 Die oder der Vorsitzende kann Entscheidungen des Prüfungsausschusses beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Prüfungsakten sind einem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bildenden Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Der Ausschuss besteht aus Dezernentinnen und Dezernenten; zwei in schulfachlicher und eine oder einer in juristischer Funktion. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde beruft die Mitglieder und ernennt eines zum vorsitzenden Mitglied. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende, die oder der den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuss nicht angehören.

**3. Abschnitt
Ablauf und Verfahren der Prüfung
5. Meldung und Zulassung zur Prüfung**

- 5.1 Die Meldung zu einer Erweiterungsprüfung ist schriftlich in der Regel an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten, in deren Amts-bereich die Bewerberin oder der Bewerber den ständigen Wohn-sitz hat oder die Hochschule liegt, an der die Bewerberin oder der Bewerber eingeschrieben ist. Die Meldefrist bestimmt die obere Schulaufsichtsbehörde.
- 5.2 Der Meldung sind beizufügen: eine beglaubigte Kopie des Zeug-nisses der Hochschulreife, eine Erklärung, welches Studienziel an-gestrebt wird (Immatrikulationsbescheinigung), eine Darstellung über Art und Umfang der Vorbereitung, eine Erklärung, ob die Be-werberin oder der Bewerber bereits früher eine Erweiterungsprü-fung abgelegt hat.
- 5.3 Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde.
Die Bewerberin oder der Bewerber ist zuzulassen, wenn die Vor-aussetzungen gemäß Nr. 5.1 und 5.2 und gemäß Nr. 11 gegeben sind.

6. Schriftliche Prüfung

- 6.1 In der schriftlichen Prüfung sind die in Nr. 3 genannten Prüfungs-anforderungen an einem unbekannten lateinischen Text im Um-fang von etwa 180 Wörtern bzw. an einem unbekannten griechi-schen Text im Umfang von etwa 195 Wörtern zu erfüllen. In Hebrä-isch sind die in Nr. 3 genannten Prüfungsanforderungen an einem unbekannten Text im Umfang von etwa 150 Wörtern zu erfüllen.
- 6.2 Die Arbeitszeit beträgt drei Zeitstunden.
- 6.3 Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer und reicht der oberen Schulaufsichtsbehörde hier-zu einen Vorschlag ein. Die Fachdezernentin oder der Fachdezer-nent der oberen Schulaufsichtsbehörde überprüft, ob die Aufgabe den Prüfungsanforderungen entspricht und ob sie in ihren Anfor-de-rungen angemessen und vergleichbar ist.
- 6.4 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent hat das Recht, erfor-derlichenfalls nach Rücksprache mit der Fachprüferin oder dem Fachprüfer, in dem Vorschlag Änderungen vorzunehmen, ihn ins-besondere zu erweitern oder einzuschränken oder auch den Vor-

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 17.07.2006 (ABl. NRW. S. 325)

schlag zurückzuweisen, einen geänderten oder neuen anzufordern oder selbst einen Vorschlag zu machen.

- 6.5 Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung einen bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Fachausschuss heranziehen.
- 6.6 Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die Prüfungsarbeit; sie oder er begutachtet und bewertet sie abschließend mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.
- 6.7 Jede Arbeit wird von einem zweiten, von der oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses durchgesehen. Dieses schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.
- 6.8 In den Fällen, in denen sich die beiden Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Note.

7. Zulassung zur mündlichen Prüfung

- 7.1 Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird vom Prüfungsausschuss festgestellt.
- 7.2 Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note ungenügend abgeschlossen, kann er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis schriftlich unverzüglich mit.

8. Mündliche Prüfung

- 8.1 Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.
- 8.2 Für die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung gelten die Prüfungsanforderungen gemäß Nr. 3. Das Fachstudium des Prüflings kann bei der Aufgabenstellung berücksichtigt werden.
- 8.3 Der Prüfling soll in der mündlichen Prüfung in einem ersten Teil selbstständig den vorbereiteten Text übersetzen. Grundlage ist in Latein ein Text im Umfang von etwa 50 Wörtern, in Griechisch ein Text im Umfang von etwa 60 Wörtern, in Hebräisch ein Text von etwa 40 Wörtern. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Verständnisses des Textes und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient.
- 8.4 Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten.
- 8.5 Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuss statt. Sie wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder vom Fachprüfer durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.
- 8.6 Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe.
- 8.7 Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer ihm Hilfen geben.

9. Bewertung der Prüfung

- 9.1 Der Prüfungsausschuss berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note vor. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab. Der Prüfungsausschuss setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.
- 9.2 Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote gemäß Nr. 3.4 zusammengefasst. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen.
- 9.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen werden.
- 9.4 Nach Beendigung der Prüfung ist dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist er auf die Möglichkeit einer Wiederholung hinzuweisen. Auf Wunsch können dem Prüfling auch die Teilergebnisse der Prüfung mitgeteilt werden.

10. Zeugnis

- 10.1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis (Anlage 1).
- 10.2 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen mit dem zustehenden Rechtsbehelf (Anlage 2).

11. Wiederholung der Prüfung

- 11.1 Eine nichtbestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal und frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

- 11.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.
- 11.3 Eine bestandene Erweiterungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

4. Abschnitt Erweiterungsprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung 12. Erweiterungsprüfungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung

- 12.1 Bewerberinnen und Bewerber, die das Latein (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) oder das Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) oder das Hebraicum im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung nicht erworben haben, können im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung eine entsprechende Erweiterungsprüfung an der Schule ablegen. Für diese Prüfungen gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechend.
- 12.2 Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Schulleitung meldet die Prüflinge der oberen Schulaufsichtsbehörde namentlich bis zum 1. Februar.
- 12.3 Eine bestandene Erweiterungsprüfung muss nicht wiederholt werden, wenn der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat.

13. Niederschriften

Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen, die Prüfungsergebnisse - bei nicht ausreichenden Leistungen mit Begründung - zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

5. Abschnitt Schlussvorschriften

14. Gültigkeit sonstiger Vorschriften

Für die Stimmberechtigung, Beschlussfassung und Gäste gilt § 8, für Rücktritt und Versäumnis, das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten, auf Widerspruch und Akteneinsicht gelten die §§ 21 bis 23 PO-NSchA (BASS 19-33 Nr. 2) sinngemäß.

15. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Anlage 1

Prüfungsausschuss für die Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch beim

Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

hat sich vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuss einer Erweiterungsprüfung in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch unterzogen und

- a) den Nachweis des Latinum (Lateinkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)
- b) den Nachweis des Graecum (Griechischkenntnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005)
- c) den Nachweis des Hebraicum
- erbracht.

Aufgrund ihrer/seiner Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat sie/er die Prüfung mit _____ bestanden.

Ort, Tag der mündlichen Prüfung

Siegel
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage 2

Prüfungsausschuss für die Erweiterungsprüfung in Lateinisch, Griechisch und Hebräisch beim

Bescheinigung

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

hat sich vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuss einer Erweiterungsprüfung in Lateinisch/Griechisch/Hebräisch unterzogen.

Frau/Herr _____
hat die Prüfung nicht bestanden. Die Prüfung kann vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuss wiederholt werden/nicht wiederholt werden. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei _____ schriftlich einzureichen
Sitz des Prüfungsausschusses
oder zu Protokoll zu geben.

Ort, Tag der mündlichen Prüfung

Siegel
der oberen Schulaufsichtsbehörde

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

19-33 Nr. 4.1

**Allgemeine
Externen-Prüfungsordnung
für Bildungsgänge des Berufskollegs
(Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg -
PO-Externe-BK)
Vom 26. Mai 1999
zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2014
(SGV. NRW. 223)**

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten
- § 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Meldung zur Prüfung
- § 5 Information und Beratung
- § 6 Zulassung
- § 7 Allgemeiner Prüfungsausschuss
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Niederschriften
- § 10 Teilnahme von Gästen
- § 11 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Feststellung der Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung
- § 14 Gesamtergebnis
- § 15 Zeugnisse
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Nachprüfung
- § 18 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 19 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 20 Widerspruch, Akteneinsicht

- § 21 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerberinnen und Bewerber
- § 22 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

Die Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs gilt für den Erwerb der schulischen und beruflichen Abschlüsse

1. der Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht in Verbindung mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) führen,
2. der Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht oder beruflichen Kenntnissen und der Fachhochschulreife führen,
3. der Bildungsgänge der Fachschule

nach Maßgabe der Bestimmungen über die Externenprüfung in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)¹.

§ 2

Prüfungsanforderungen und Prüfungsnoten

- (1) Die Prüfungsanforderungen in der Externenprüfung entsprechen den Richtlinien und Lehrplänen des angestrebten Abschlusses.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen

- (1) Externenprüfungen finden in der Regel einmal jährlich statt. Sie werden an einer Schule durchgeführt, die von der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; soweit die zu Grunde liegende APO-BK eine fachpraktische Prüfung vorsieht, zusätzlich aus einem praktischen Teil.

§ 4

Meldung zur Prüfung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber richten einen schriftlichen Antrag an die obere Schulaufsichtsbehörde, die für ihren Wohnsitz zuständig ist. Meldeschluss für die Prüfung ist der 1. Februar.
- (2) Dem Antrag ist eine Übersicht über den bisherigen Bildungsgang, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits früher an einer Schüler- oder Externenprüfung zum Erwerb des angestrebten Abschlusses teilgenommen wurde. Es ist die Art und Weise der Prüfungsvorbereitung anzugeben und zugleich sind die Prüfungsfächer für die schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung (§§ 11, 12) zu wählen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen angeben, mit welchen Themen der einzelnen Prüfungsfächer sie sich näher beschäftigt haben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die statt an einer Prüfung in der Pflichtfremdsprache an einer Sprachprüfung nach den Richtlinien der obersten Schulaufsichtsbehörde für die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) an Stelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen teilgenommen haben, werden auf Antrag von der Prüfung in diesem Fach befreit, wenn die Anspruchshöhe der Fremdsprachenprüfung dem angestrebten Abschluss durch die Externenprüfung entspricht. Die Note der Feststellungsprüfung wird in das Prüfungsergebnis einbezogen.
- (4) Soweit die personellen und organisatorischen Voraussetzungen es zulassen, kann die Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) auch in eine Externenprüfung einbezogen werden. Hierüber entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.
- (5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen abweichend von Absatz 1 andere Regelungen treffen.

§ 5

Information und Beratung

Vor der Zulassung informiert die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde die Bewerberinnen und Bewerber über die Regelungen der Externenprüfung und über die Prüfungsanforderungen. Sie berät in Fragen der fachlichen Vorbereitung auf Grund des bisherigen Bildungsgangs, des Prüfungsverfahrens und der Wahl der Prüfungsfächer.

§ 6

Zulassung

- (1) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer
 1. den erstrebten Abschluss nicht besitzt,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Externenprüfung nach Maßgabe der APO-BK erfüllt,
 3. darlegt, dass eine angemessene Prüfungsvorbereitung stattgefunden hat,
 4. in dem der Prüfung vorausgegangenem Jahr keine öffentliche oder eine als Ersatzschule genehmigte Einrichtung in dem Bildungsgang besucht hat, dessen Abschluss angestrebt wird.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer als Schülerin oder Schüler oder als Externer eine Prüfung des erstrebten Abschlusses endgültig nicht bestanden hat oder von einer anderen Stelle zur Ablegung der Externenprüfung zugelassen ist und die Prüfung noch nicht abgeschlossen hat.

1) s. BASS 13-33 Nr. 1.1

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer durch die Externenprüfung den erstrebten Abschluss vor dem Ende der Regelschulzeit erreichen würde, die für den entsprechenden Bildungsgang festgesetzt ist.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die die für den erstrebten Abschluss erforderliche Regelschulzeit um nicht mehr als drei Monate unterschreiten, können mit der Maßgabe zugelassen werden, dass das Prüfungszeugnis in diesem Fall erst zum Entlassungstermin der öffentlichen Schulen ausgehändigt wird.

(5) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses (§ 7 Abs. 2).

§ 7

Allgemeiner Prüfungsausschuss

(1) Die Externenprüfung wird vor einem für den jeweiligen Bildungsgang (§ 1) gebildeten staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt. Der allgemeine Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Mitglied, die jeweils von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestellt werden, und den Mitgliedern der Fachprüfungsausschüsse.

(2) Den Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss übernimmt die fachlich zuständige Dezernentin oder der fachlich zuständige Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die Stellvertretung wird einer anderen schulfachlichen Person in Dezernentenfunktion oder einer beauftragten Schulleiterin oder einem beauftragten Schulleiter übertragen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen hiervon abweichend den Prüfungsvorsitz oder die Stellvertretung bestimmen. Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse müssen die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder für ein Lehramt an berufsbildenden Schulen oder an Berufskollegs haben und in dem Bildungsgang unterrichten, dessen Abschluss Gegenstand der Prüfung ist.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, die die Bewerberin oder den Bewerber geprüft haben. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung im allgemeinen Prüfungsausschuss auf Grund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss. Ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied des allgemeinen Prüfungsausschusses von der Mitwirkung ausgeschlossen, wird ein neues Mitglied verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle wesentlichen Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 8

Fachprüfungsausschüsse

(1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses Fachprüfungsausschüsse für die mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung.

(2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer und einer Schriftführerin oder einem Schriftführer. Mindestens die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss eine entsprechende Lehrbefähigung in dem jeweiligen Prüfungsfach nachweisen.

(3) Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann in den Fachprüfungsausschüssen den Vorsitz übernehmen. Die oder der berufene Vorsitzende bleibt stimmberechtigtes Mitglied im Fachprüfungsausschuss.

(4) Für das Verfahren im Fachprüfungsausschuss gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Niederschriften

(1) Über alle Prüfungsvorgänge werden Niederschriften angefertigt.

(2) Aus der Niederschrift über die mündliche oder praktische Prüfung müssen der Name des Prüflings, der Prüferin oder des Prüfers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe und die erteilte Note mit Begründung zu ersehen sein.

§ 10

Teilnahme von Gästen

Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüflings Gäste bei der Prüfung zulassen, die daran ein berechtigtes Interesse haben.

§ 11

Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Der schriftliche Prüfungsteil geht dem mündlichen voraus.

(2) Die Fächer und die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung richten sich nach den Bestimmungen für die Externenprüfung der APO-BK; Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden auf Vorschlag der Fachprüferin oder des Fachprüfers von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmt. Sie müssen eindeutig formuliert und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note. Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrerin oder einen

weiteren Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der Fachprüfungsausschuss über die Note.

(4) Die Fächer der mündlichen Prüfung werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen für die Externenprüfung der APO-BK festgesetzt. Unbeschadet des Absatzes 2 ist die Bewerberin oder der Bewerber in den Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich zu prüfen, in denen nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Eine mündliche Prüfung entfällt, wenn nach den bereits erbrachten Prüfungsleistungen die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann. Die mündlichen Prüfungen werden von den Fachprüfungsausschüssen abgenommen.

(5) Vorher abgelegte Teilprüfungen werden anerkannt, wenn die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde das vorgelegte Zertifikat bezogen auf den angestrebten Abschluss als gleichwertig anerkannt hat.

(6) Die Prüflinge werden zu Beginn der Prüfung auf §§ 18 und 19 hingewiesen. Die Bekanntgabe wird in die Niederschrift aufgenommen.

(7) Auf Wunsch werden vor der mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten mitgeteilt.

§ 12

Praktische Prüfung

Für eine fachpraktische Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 gelten die Bestimmungen der APO-BK.

§ 13

Feststellung der Ergebnisse der mündlichen und praktischen Prüfung

Der Fachprüfungsausschuss setzt die Note für die mündliche und gegebenenfalls praktische Prüfung fest.

§ 14

Gesamtergebnis

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss setzt auf Grund der Leistungen, die in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung erzielt wurden, für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die schriftlichen und mündlichen sowie die praktischen und mündlichen Noten gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest, nachdem die Endnoten festgesetzt sind.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die für den Abschluss erforderlichen Leistungen nach der APO-BK erreicht wurden.

§ 15

Zeugnisse

(1) Der Prüfling erhält ein Zeugnis über die erzielten Leistungen und das Ergebnis der Prüfung. Das Zeugnis weist den dem Abschluss zu Grunde liegenden Bildungsgang und die erworbenen Berechtigungen aus.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, wird im Zeugnis vermerkt, ob sie wiederholt werden kann.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach einem halben Jahr, und nur insgesamt wiederholen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die erstmals in Nordrhein-Westfalen an der Prüfung teilnehmen, aber zuvor eine entsprechende Prüfung in einem anderen Bundesland nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung.

§ 17

Nachprüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben. Der allgemeine Prüfungsausschuss lässt die Prüflinge zur Nachprüfung zu, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Abschlussbedingungen erfüllt werden können. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Wer die Prüfung nach § 18 Abs. 2 oder § 19 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.

(3) Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen für die Prüfung entsprechend.

(4) Wer in der Nachprüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt, erwirbt den Abschluss und erhält ein neues Zeugnis mit der Note „ausreichend“.

§ 18

Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

(1) Der Rücktritt von der Prüfung vor Beginn des ersten Prüfungsteils ist möglich.

(2) Bei Prüflingen, die nach Beginn des schriftlichen Prüfungsteils von der Prüfung zurücktreten oder nicht daran teilnehmen, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungsleistungen, die versäumt wurden, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, werden wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(3) Wer aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen kann, muss dies unverzüglich nachweisen; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, muss ein ärztliches Attest vorlegen.

(4) Die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Prüfling an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 19 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Bei einem Täuschungsversuch
- a) kann dem Prüfling aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der allgemeine Prüfungsausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 20 Widerspruch, Akteneinsicht

(1) Der Prüfling kann gegen Entscheidungen des allgemeinen Prüfungsausschusses und der oberen Schulaufsichtsbehörde, die Verwaltungsakte sind, Widerspruch einlegen.

(2) Über einen Widerspruch gegen einen Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Der Prüfling erhält auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NRW. bleibt unberührt.

(5) Die Prüflinge werden über ihre Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen des allgemeinen Prüfungsausschusses schriftlich belehrt.

§ 21 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Bewerberinnen und Bewerber

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses von einzelnen Bestimmungen für die Externenprüfung abgewichen werden. Die Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 22 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft.¹

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

19-33 Nr. 5.1

Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (Hochschulreife-Ergänzungsprüfungsordnung - PO-EPA)

Vom 30. Juni 1991
zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007
(SGV. NRW. 223)

mit²

19-33 Nr. 5.2

Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (VVzPO-EPA)

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 05.07.1991 (GABl. NW. I S. 178)³

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
§ 2 Prüfungsanforderungen
§ 3 Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

2. Abschnitt Zulassung

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
§ 5 Meldung und Zulassung zur Prüfung
§ 6 Information und Beratung

3. Abschnitt Prüfungsausschüsse

- § 7 Prüfungsausschüsse

4. Abschnitt Ablauf und Verfahren der Prüfung

- § 8 Prüfungsfächer
§ 9 Prüfungsnoten
§ 10 Schriftliche Prüfung
§ 11 Zulassung zur mündlichen Prüfung
§ 12 Mündliche Prüfung

5. Abschnitt Abschluss der Prüfung, Wiederholung

- § 13 Feststellung des Gesamtergebnisses
§ 14 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
§ 15 Zeugnis
§ 16 Wiederholung
§ 17 Niederschriften

6. Abschnitt Anerkennung von Erweiterungsprüfungen als Ergänzungsprüfung und weitere Berechtigungen

- § 18 Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch
§ 19 Ergänzungsprüfung in Griechisch, Hebräisch oder Lateinisch

7. Abschnitt Schlußvorschriften

- § 20 Ergänzende Bestimmungen für Behinderte
§ 21 Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften
§ 22 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Anlagen 1 - 3: Zeugnisvordrucke

¹⁾ Diese Bestimmung bezieht sich auf das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

²⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter dem Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl z.B. (1) gekennzeichnet.
Die Anlagen 1 bis 3 sind Teil der Verwaltungsvorschriften.
³⁾ bereinigt

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Wer die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen erworben hat, kann eine Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache ablegen, um die allgemeine Hochschulreife zu erlangen, die in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

§ 2

Prüfungsanforderungen

Die Anforderungen und Aufgabenarten richten sich nach den Richtlinien für Grundkurse in einer neu einsetzenden Fremdsprache der gymnasialen Oberstufe oder entsprechender Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet einmal im Jahr statt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt den Termin für die schriftliche Prüfung fest, die obere Schulaufsichtsbehörde den Ort. Die obere Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Termin und den Ort für die mündliche Prüfung und informiert rechtzeitig die Bewerberinnen und Bewerber über alle Termine.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

2. Abschnitt

Zulassung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer die Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen besitzt und den geforderten Pflichtunterricht in einer zweiten Fremdsprache zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Hochschulreife nicht nachweisen konnte, im übrigen aber die Bedingungen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erfüllt, wenn

- a) entweder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit oder
- b) ein mindestens viersemestriges Studium an einer Hochschule nachgewiesen wird.

VV zu § 4

4a zu Buchstabe a

Zur beruflichen Tätigkeit zählt auch die Führung eines Haushalts oder eine Dienstzeit bei der Bundeswehr. Auf die Dauer der Berufstätigkeit werden abgeleiteter Wehrdienst und Zivildienst, ein abgeleitetes freiwilliges Jahr sowie eine bis zur Dauer von einem Jahr nachgewiesene Arbeitslosigkeit angerechnet.

§ 5

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Amtsbereich der Bewerber oder die Bewerberin die Abiturprüfung abgelegt oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Frist für den schriftlich zu stellenden Antrag bestimmt die obere Schulaufsichtsbehörde.

(2) Dem Antrag sind eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen und der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 beizufügen.

§ 6

Information und Beratung

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert die Bewerber und Bewerberinnen über die Regelungen der Ergänzungsprüfung, insbesondere über die Prüfungsanforderungen.

(2) Das den Vorsitz führende Mitglied des Fachprüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied des Fachprüfungsausschusses berät den Prüfling in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde bildet für jede Fremdsprache, in der die Ergänzungsprüfung abgelegt werden kann, einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt sich aus dem den Vorsitz führenden und dem schriftführenden Mitglied sowie einem Fachprüfer oder einer Fachprüferin zusammen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen oder an Berufskollegs oder für die Sekundarstufe II besitzen und die Berechtigung erworben haben, das jeweilige Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.

(3) Den Vorsitz übernimmt der zuständige Fachdezernent oder die zuständige Fachdezernentin oder eine andere von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragte Person. Ein Angehöriger oder eine Angehörige der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.

(4) Das den Vorsitz führende Mitglied kann Entscheidungen des Prüfungsausschusses beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die Prüfungsakten sind dem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Widerspruchsausschuß für die Abiturprüfung zur Entscheidung vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, welches die Prüfungsentscheidung beanstanden hat, darf diesem Ausschuß nicht angehören.

4. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Prüfung

§ 8

Prüfungsfächer

Die Ergänzungsprüfung ist in einer Fremdsprache abzulegen, für die Richtlinien und Lehrpläne und Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung vorliegen.

§ 9

Prüfungsnoten

Die in der Prüfung erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 48 Abs. 3 SchulG bewertet.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden.

(2) Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird landeseinheitlich von der obersten Schulaufsichtsbehörde gestellt.

(3) Der Fachprüfer oder die Fachprüferin korrigiert die Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist.

(4) Jede Arbeit wird von einem zweiten, von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses durchgesehen. Dieses schließt sich entweder der Bewertung an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.

(5) In den Fällen, in denen eine Einigung über die Bewertungsnote nicht erreicht wird, entscheidet der Prüfungsausschuß mit Mehrheit.

§ 11

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird vom Prüfungsausschuß festgestellt.

(2) Hat ein Prüfling die schriftliche Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen, wird er nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Hierüber erhält der Prüfling von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich eine schriftliche Mitteilung.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

(2) Der Prüfling soll in der mündlichen Prüfung in einem ersten Teil selbständig eine vorgelegte Aufgabe bearbeiten. Die Grundlage bildet ein fremdsprachiger Text. An den Vortrag des Prüflings schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das vor allem größere fachliche Zusammenhänge behandelt, die sich aus der jeweiligen Aufgabe ergeben sollen.

(3) Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 30 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling in der Regel 30 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor dem Prüfungsausschuß statt. Sie wird grundsätzlich von dem Fachprüfer oder der Fachprüferin durchgeführt. Das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

(5) Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte und Hilfen wird dem Prüfling schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, daß er die ihm gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, stellt der Fachprüfer oder die Fachprüferin im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(6) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, kann der Prüfer oder die Prüferin Hilfen geben.

(7) Der Prüfungsausschuß berät über die einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen. Der Fachprüfer oder die Fachprüferin schlägt die Note vor. Der Prüfungsausschuß stimmt über diesen Vorschlag ab und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

5. Abschnitt

Abschluß der Prüfung, Wiederholung

§ 13

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird vom Prüfungsausschuß aufgrund der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung festgestellt und in einer Gesamtnote gemäß § 9 zusammengefaßt. Das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist hierbei gleichwertig zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet.

(3) Nach Beendigung der Prüfung ist dem Prüfling das Gesamtergebnis der Prüfung bekanntzugeben. Gegebenenfalls ist er auf die Möglichkeit der Wiederholung hinzuweisen. Auf Wunsch können dem Prüfling auch die Teilergebnisse der Prüfung mitgeteilt werden.

§ 14

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Hat ein Prüfling die Prüfung bestanden, so wird ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt, die in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

§ 15

Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, auf dem die Gesamtnote und die Berechtigung, die mit dem Bestehen der Prüfung verbunden ist, vermerkt sind. Das Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen gültig. Die auf dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen ausgewiesene Durchschnittsnote bleibt erhalten.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über das Nichtbestehen. Die Bescheinigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VV zu § 15

15.1 zu Abs. 1

Das Zeugnis entspricht dem Muster der **Anlage 1**. Wird die Ergänzungsprüfung in einer der Sprachen Lateinisch, Griechisch oder Hebräisch abgelegt, entspricht das Zeugnis dem Muster der **Anlage 1 a**.

15.2 zu Abs. 2

Die Bescheinigung entspricht dem Muster der **Anlage 2**.

§ 16

Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann in der Regel nur einmal und frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 17

Niederschriften

Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, gegebene Hilfen sowie die Prüfungsergebnisse und ihre Begründung zu entnehmen sind. Die Niederschriften sind als Gesamtniederschrift zusammenzufassen.

6. Abschnitt

Anerkennung von Erweiterungsprüfungen als Ergänzungsprüfung und weitere Berechtigungen

§ 18

Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch

Bei bestandener Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch oder Hebräisch gelten die Anforderungen der Ergänzungsprüfung als erfüllt, wenn im übrigen die Voraussetzungen nach § 4 vorliegen. Die obere Schulaufsichtsbehörde stellt ein Zeugnis gemäß § 15 aus.

VV zu § 18

Das Zeugnis entspricht dem Muster der **Anlage 3**.

§ 19

Ergänzungsprüfung in Griechisch, Hebräisch oder Lateinisch

(1) Mit bestandener Ergänzungsprüfung in Griechisch oder Hebräisch wird auch der Nachweis des Graecums oder der Nachweis des Hebraicums geführt.

(2) Mit bestandener Ergänzungsprüfung in Lateinisch wird der Nachweis über Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums geführt.

7. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 20

Ergänzende Bestimmungen für Behinderte

Soweit es die Behinderung eines Prüflings erfordert, kann mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von den Bestimmungen für die Ergänzungsprüfung abgewichen werden.

§ 21

Entsprechende Anwendung von Rechtsvorschriften

Die §§ 8, 22, 23 und 24 der Externen-Abiturprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung für die Stimmberechtigung und Beschlussfassung im Prüfungsausschuss sowie die Zulassung von Gästen, für den Rücktritt von der Prüfung oder das Versäumen von Prüfungsteilen, für das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten und für Widerspruch und Akteneinsicht.

§ 22

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Anlage 1

Prüfungsausschuss für die Ergänzungsprüfung
zur Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

Zeugnis

über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat sich vor dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 PO-EPA einer Ergänzungsprüfung im Fach _____

unterzogen. Aufgrund ihrer/seiner Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat sie/er die Prüfung mit _____ bestanden und damit den Nachweis der Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erbracht. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.11./01.12.1989 und gemäß § 1 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA) vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300/BASS 19-33 Nr. 5.1) wird ihr/ihm die

allgemeine Hochschulreife

zuerkannt, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen vom _____ gültig.

Ort, Datum der mündlichen Prüfung

(Siegel
der oberen Schulaufsichtsbehörde)

Vorsitzender/ des Prüfungsausschusses

¹ Diese Bestimmung bezieht sich auf das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Anlage 1 a

Prüfungsausschuss für die Ergänzungsprüfung
zur Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

Zeugnis
über die Ergänzungsprüfung
zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat sich vor dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 PO-EPA einer Ergänzungsprüfung im Fach Lateinisch/Griechisch/Hebräisch¹⁾ unterzogen. Aufgrund ihrer/seiner Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat sie/er die Prüfung mit _____ bestanden und damit den Nachweis der Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache erbracht. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.11./01.12.1989 und gemäß § 1 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA) vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300/BASS 19-33 Nr. 5.1) wird ihr/ihm die

allgemeine Hochschulreife

zuerkannt, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen vom _____ gültig.
Es gilt auch als Nachweis über Kenntnisse im Umfang des

**Kleinen Latinums
Graecums
Hebraicums¹⁾.**

Ort, Datum der mündlichen Prüfung

(Siegel der oberen Schulaufsichtsbehörde) _____
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

Prüfungsausschuss für die Ergänzungsprüfung
zur Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

Zeugnis
über die Ergänzungsprüfung
zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen
zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat am _____ vor dem Prüfungsausschuss bei der Bezirksregierung in _____ eine Erweiterungsprüfung in **Lateinisch/Griechisch/Hebräisch¹⁾** abgelegt und mit der Note _____ bestanden.

Die in dieser Prüfung erbrachten Leistungen sind gemäß § 18 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA) vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300/BASS 19-33 Nr. 5.1) als Ergänzungsprüfung anerkannt. Gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.11./01.12.1989 und gemäß § 1 PO-EPA wird ihr/ihm die

allgemeine Hochschulreife

zuerkannt, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

Dieses Zeugnis ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen vom _____ gültig.

Ort, Datum

(Siegel der oberen Schulaufsichtsbehörde) _____
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2

Prüfungsausschuss für die Ergänzungsprüfung
zur Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen

Bescheinigung

Frau/Herr _____
Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

hat sich vor dem Prüfungsausschuss gemäß § 7 PO-EPA einer Ergänzungsprüfung im Fach _____ unterzogen. Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden.

Gemäß § 16 der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA) vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300/BASS 19-33 Nr. 5.1) kann die Prüfung vor dem unterzeichneten Prüfungsausschuss wiederholt/nicht wiederholt¹⁾ werden.

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses, die Prüfung für nicht bestanden zu erklären, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch erhoben werden

Der Widerspruch ist bei _____
Sitz des Prüfungsausschusses

schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zugerechnet.

Ort, Datum der mündlichen Prüfung

(Siegel der oberen Schulaufsichtsbehörde) _____
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Hochschulzugang ohne Abitur

19-34 Nr. 1

**Verordnung
über die Prüfung für den Hochschulzugang
von besonders befähigten Berufstätigen
(Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung -
PO-BBA)**

Vom 23. März 1989
geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2007
(SGV. NRW. S. 223)

mit¹

19-34 Nr. 1.1

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung
über die Prüfung für den Hochschulzugang
von besonders befähigten Berufstätigen
(VVzPO-BBA)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 30.04.1991 (GABl. NW. I S. 118)

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Prüfungsanforderungen
- § 3 Zeit, Ort, Gliederung der Prüfung

2. Abschnitt

Zulassung

- § 4 Meldung zur Prüfung
- § 5 Zulassung zur Prüfung
- § 6 Information und Beratung

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 7 Zentraler Prüfungsausschuß
- § 8 Fachprüfungsausschüsse
- § 9 Stimmberechtigung, Beschlußfassung, Gäste

4. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Prüfung

- § 10 Prüfungsfächer
- § 11 Wahl der Prüfungsfächer
- § 12 Leistungsbewertung und Punktsystem
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Erste Konferenz des Zentralen Prüfungsausschusses
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Niederschriften

5. Abschnitt

Abschluß der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

- § 17 Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation
- § 18 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 19 Weitere Berechtigungen
- § 20 Wiederholung

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 21 Widerspruch und Akteneinsicht
- § 22 Nichtteilnahme an der Prüfung, Erkrankung, Versäumnis
- § 23 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten
- § 24 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Anlage (zu § 17 Abs. 4): Berechnung der Durchschnittsnote

Anlage (zu 18.3): Zeugnisvordruck

¹⁾ Der Text der Rechtsverordnung ist halbfett gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z.B. (1), gekennzeichnet. Die Anlage (zu § 17 Abs. 4) ist Teil der RechtsVO, die Anlage (zu 18.3) Teil der Verwaltungsvorschriften.

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1

Allgemeines

Berufserfahrene Erwachsene, die aufgrund ihrer Befähigung und Vorbildung nach längerer Berufstätigkeit über studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, aber keine allgemeine Hochschulreife besitzen, können die Prüfung für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger ablegen und damit die allgemeine Hochschulreife erwerben.

§ 2

Prüfungsanforderungen

(1) Der Nachweis studienrelevanter Kenntnisse und Fähigkeiten ist in einem wissenschaftlichen Fachgebiet, das als Studienfach im Rahmen eines Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen angeboten wird und für das eine Prüfungskommission gebildet werden kann, sowie in den in § 10 genannten Fächern zu führen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in seinen Prüfungsfächern erworben hat und fachspezifische Denkweisen und Methoden selbständig anwenden kann.

(3) Die Prüfungsanforderungen müssen für die schriftliche und mündliche Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet den Anforderungen von Leistungsfächern, in den übrigen Fächern den Anforderungen von Grundkursfächern in der Abiturprüfung entsprechen. Die fachlichen Erfahrungen des Bewerbers sollen dabei berücksichtigt werden.

§ 3

Zeit, Ort, Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von den Geschäftsstellen des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (jetzt: Außenstellen des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen) in Essen und Dortmund durchgeführt. Die Geschäftsstellen (jetzt: Außenstellen) legen Zeit und Ort der Prüfung fest.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfaßt ein wissenschaftliches Fachgebiet, in dem schriftlich und mündlich geprüft wird, sowie vier weitere Fächer (§ 10). In zwei der letztgenannten Fächer wird schriftlich, in den übrigen zwei Fächern wird mündlich geprüft. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt voraus, daß der Bewerber die schriftliche Prüfung bestanden hat.

(3) Beide Prüfungsteile müssen innerhalb eines Termins abgeschlossen werden.

2. Abschnitt

Zulassung

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Bewerber, die ihre Hauptwohnung im Bereich der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln haben, richten ihren Antrag auf Zulassung an die Geschäftsstelle (jetzt: Außenstelle) des Landesprüfungsamtes in Essen, alle übrigen Bewerber an die Geschäftsstelle (jetzt: Außenstelle) des Landesprüfungsamtes in Dortmund.

(2) In dem Antrag sind die Prüfungsfächer (§§ 10, 11) zu bezeichnen. Angaben über Art und Umfang der Vorbereitung in den Prüfungsfächern sind beizufügen. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg und den beruflichen Werdegang enthält;
2. eine Abschrift oder Ablichtung des Abgangs- oder Abschluszeugnisses der zuletzt besuchten Schule;
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung;
4. eine Erklärung über alle bisherigen Versuche, die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife zu erwerben.

§ 5

Zulassung zur Prüfung

(1) Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Es prüft, ob der Bewerber die Voraussetzungen des § 2 erfüllt und ob die erforderlichen Prüfungsausschüsse gebildet werden können. Es kann im Einzelfall weitere Unterlagen oder Gutachten anfordern.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer seine Hauptwohnung in Nordrhein-Westfalen hat und darlegt, daß er seine Bildung in einem wissenschaftlichen Fachgebiet und in den weiteren Fächern (§§ 2 und 10) erweitert und vertieft und sich auf die Prüfung in angemessener Weise vorbereitet hat. In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber zugelassen werden, die ihre Hauptwohnung in einem anderen Bundesland haben. Der Bewerber muß

1. das 25. Lebensjahr vollendet haben;
2. seine berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und danach mindestens fünf Jahre oder im Fall einer Abschlußprüfung nach § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz insgesamt mindestens sieben Jahre berufstätig gewesen sein.

(3) Als berufliche Ausbildung gelten:

- die Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf;
 - der Abschluß einer höheren Berufsfachschule;
 - der Abschluß einer zweijährigen Berufsfachschule, die den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) vermittelt;
 - der Abschluß der Ausbildung für eine Laufbahn des mittleren oder gehobenen Dienstes der öffentlichen Verwaltung sowie der entsprechenden Ausbildung für Berufs- und Zeitsoldaten.
- (4) Die selbständige Führung eines Haushalts mit mindestens einem Kind oder mit einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.
- (5) Nicht zugelassen wird, wer bereits zweimal vergeblich versucht hat, ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife zu erwerben, oder zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Einrichtung besucht, um die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife an dieser Einrichtung zu erwerben.

§ 6

Information und Beratung

- (1) Das Landesprüfungsamt informiert den Bewerber über die Regelungen der Prüfung, insbesondere über die Prüfungsanforderungen (§ 2) und die Fächerwahl für die schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 10, 11).
- (2) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 3) oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Fachprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 4 und 5) berät den Bewerber in Fragen der fachlichen Vorbereitung und des Prüfungsverfahrens.

3. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 7

Zentraler Prüfungsausschuß

- (1) Das Landesprüfungsamt bildet einen Zentralen Prüfungsausschuß, der aus drei Mitgliedern besteht.
- (2) Ihm gehören ein Vertreter der Bezirksregierung als Vorsitzender, ein Vertreter des Staatlichen Prüfungsamtes und ein Lehrer an, der Prüfungserfahrung in der Abiturprüfung besitzt.
- (3) Ein Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.
- (4) Die Mitglieder des Zentralen Prüfungsausschusses müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium besitzen. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder an Berufskollegs können Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses sein, wenn sie berechtigt sind, ein Fach in der gymnasialen Oberstufe zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses und Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse beanstanden und die Entscheidung des Landesprüfungsamtes herbeiführen; sie bedarf der Bestätigung durch die Bezirksregierung. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Der Vorsitzende beruft den Zentralen Prüfungsausschuß ein.
- (7) Der Zentrale Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Fachprüfungsausschüsse

- (1) Für die einzelnen Prüfungsfächer bildet der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses je einen Fachprüfungsausschuß.
- (2) Jeder Fachprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
 - dem Fachprüfer,
 - dem Schriftführer.
- (3) Soweit nicht der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitz auf einen anderen Schulaufsichtsbeamten bei der Bezirksregierung oder einen Lehrer übertragen. Auch ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz übernehmen.
- (4) Der Fachprüfer und der Schriftführer sind in der Regel Lehrer. Sie müssen in dem Prüfungsfach die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 erfüllen.
- (5) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Vertreter des Staatlichen Prüfungsamtes für die Prüfung in dem vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebiet einen sachverständigen Fachprüfer aus dem Hochschulbereich bestellen.
- (6) Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Entscheidungen dieses Ausschusses gemäß § 7 Abs. 5 beanstanden.

§ 9

Stimmberechtigung, Beschlußfassung,
Gäste

- (1) Die Mitglieder der gemäß § 7 und § 8 eingerichteten Ausschüsse sind stimmberechtigt.

- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuß und die Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Ausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Fachprüfer schlägt dem Fachprüfungsausschuß die Note für die Prüfungsleistung vor. Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Wird für die vom Prüfer vorgeschlagene Note keine Mehrheit erreicht, geht das Vorschlagsrecht auf den Vorsitzenden über.

(4) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung aufgrund von § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist, oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses; ist der Vorsitzende selbst betroffen, so entscheidet die Bezirksregierung. Wird ein Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so beruft der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses ein neues Mitglied.

(5) Bei mündlichen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlußfassung dürfen Schulaufsichtsbeamte der Bezirksregierung und Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde anwesend sein. Der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses kann Lehrern und Prüfungsberechtigten aus dem Hochschulbereich die Teilnahme als Gäste ermöglichen.

(6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse weisen deren Mitglieder und die Gäste auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge hin.

4. Abschnitt

Ablauf und Verfahren der Prüfung

§ 10

Prüfungsfächer

- (1) Fächer der schriftlichen Prüfung sind:

- das vom Bewerber benannte wissenschaftliche Fachgebiet,
- Mathematik oder eine der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Niederländisch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch,
- Deutsch.

- (2) Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung sind:

- das vom Bewerber benannte wissenschaftliche Fachgebiet,
- Mathematik oder eine Fremdsprache gemäß Absatz 1,
- ein Fach aus einer der beiden folgenden Fächergruppen:

Fächergruppe 1	Fächergruppe 2
Physik	Sozialwissenschaften
Chemie	Wirtschaftswissenschaften
Biologie	Geschichte
Technik	Erdkunde

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Fremdsprachen zulassen, wenn dafür Richtlinien, Lehrpläne und veröffentlichte Prüfungsanforderungen vorliegen.

§ 11

Wahl der Prüfungsfächer

- (1) Der Bewerber legt die Prüfung in fünf Fächern ab.
- (2) Für Bewerber, die durch eigene Veröffentlichungen eine besondere Qualifikation in einem wissenschaftlichen Fachgebiet nachweisen können, kann die schriftliche Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet auf Antrag entfallen. Über den Antrag entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuß.
- (3) Wählt der Bewerber eine Fremdsprache als Fach der schriftlichen Prüfung, ist Mathematik Fach der mündlichen Prüfung; wird Mathematik als Fach der schriftlichen Prüfung gewählt, ist eine Fremdsprache Fach der mündlichen Prüfung.
- (4) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses bestimmt die Fächergruppe, aus der der Bewerber das dritte mündliche Prüfungsfach wählt (§ 10 Abs. 2 Nr. 3), sobald die Aufgabe für die schriftliche Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet feststeht. Zu bestimmen ist diejenige Fächergruppe, die mit der Berufstätigkeit des Bewerbers am wenigsten im Zusammenhang steht und sie im Sinne einer allgemeinen Grundbildung ergänzt.
- (5) Benennt der Bewerber als wissenschaftliches Fachgebiet eines der Fächer Mathematik, Fremdsprache oder Deutsch, so sind jeweils die beiden anderen Fächer schriftliche Prüfungsfächer. Fach der mündlichen Prüfung ist in diesem Fall abweichend von Absatz 3 ein weiteres vom Bewerber zu wählendes Fach aus den beiden Fächergruppen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3.
- (6) Benennt der Bewerber als wissenschaftliches Fachgebiet ein Fach aus den beiden Fächergruppen nach § 10 Abs. 2 Nr. 3, so kann dieses Fach nicht als drittes mündliches Prüfungsfach gewählt werden.

§ 12

Leistungsbewertung und Punktsystem

Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Abs. 3 SchulG. Die Noten, denen gegebenenfalls eine Tendenz hinzugefügt wird, werden in Punkte umgesetzt. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 13, 17 nicht erreicht werden.

§ 13

Schriftliche Prüfung

- (1) Die Aufgabenstellung und die Aufgabenarten müssen den in § 2 genannten Prüfungsanforderungen entsprechen. Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Vorschläge der Fachprüfer vom Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit den Fachdezentern der Bezirksregierungen gestellt.
- (2) Die Zeit für die schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt für die Arbeit im vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebiet fünf Zeitstunden, für die Arbeiten in den beiden anderen schriftlichen Prüfungsfächern drei Zeitstunden.
- (3) Für Experimente und praktische Arbeiten in dem vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fachgebiet kann die Arbeitszeit um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.
- (4) Der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit; er begutachtet und bewertet sie mit einer Note, der gegebenenfalls eine Tendenz hinzuzufügen ist. Für die Korrektur und Bewertung gelten die Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe.
- (5) Wird für die Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet ein Fachprüfer aus dem Hochschulbereich bestellt, so stellt dieser die Aufgabe und korrigiert die Prüfungsarbeit.
- (6) Jede Arbeit wird von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses beauftragten Korrektor geprüft und bewertet. In den Fällen, in denen sich der Erst- und der Zweitkorrektor nicht auf eine Note einigen, tritt der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses oder ein von diesem benannter weiterer sachverständiger Korrektor zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird dann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluß festgesetzt.
- (7) Nach der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeiten gibt der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung die Ergebnisse bekannt.
- (8) Hat der Bewerber in der Summe aller Fächer der schriftlichen Prüfung mindestens 15 Punkte, im Falle von § 11 Abs. 2 mindestens 10 Punkte erreicht und ist kein Prüfungsfach mit weniger als 4 Punkten bewertet worden, wird er zur mündlichen Prüfung zugelassen.

§ 14

Erste Konferenz

des Zentralen Prüfungsausschusses

- (1) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden vom Zentralen Prüfungsausschuß in der ersten Konferenz zusammengestellt und in Punkte (§ 12) umgesetzt.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuß stellt fest, ob der Bewerber den ersten Prüfungsteil bestanden hat und zur mündlichen Prüfung zugelassen wird.
- (3) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses teilt dem Bewerber das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit.
- (4) Termin und Reihenfolge der Fächer in der mündlichen Prüfung werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.

§ 15

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung findet vor dem Fachprüfungsausschuß statt. Vor der mündlichen Prüfung tritt der Fachprüfungsausschuß zur vorbereitenden Sitzung zusammen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die vom Fachprüfer vorgelegten Vorschläge den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen vergleichbar sind. Er kann nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses Aufgaben ändern.
- (2) In der mündlichen Prüfung führt grundsätzlich der Fachprüfer das Prüfungsgespräch. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses kann Fragen an den Bewerber richten und die Prüfung zeitweise selbst übernehmen.
- (3) Dem Bewerber ist eine für ihn neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Die Aufgabe einschließlich der notwendigen Texte wird dem Bewerber schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, ihm gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder ihn zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Die Aufgabenstellung soll - soweit möglich - die Berufserfahrung des Bewerbers berücksichtigen. Ist der Bewerber nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann der Prüfer ihm Hilfen geben.
- (4) Der Bewerber soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen im Prüfungsgespräch vor allem größere fachliche Zusammenhänge überprüft werden, die sich aus der gestellten Aufgabe ergeben. In dem zweiten Teil sollen im Rahmen der jeweiligen Richtlinien und Lehrpläne die beruflichen Erfahrungen des Bewerbers berücksichtigt werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinanderzureihen.
- (5) Die Vorbereitungszeit des Bewerbers beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in dem vom Bewerber benannten wissenschaftlichen Fach einen experimentellen oder praktischen Anteil enthält, kann die Vorbereitungszeit auf höchstens zwei Stunden verlängert werden.
- (6) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert in der Regel 20 Minuten.
- (7) Bis zu drei Bewerbern kann dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn für die Bewerber bei ihrer Vorbereitung auf die Prüfung vergleichbare Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Der Fachprüfungsausschuß berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest.

§ 16

Niederschriften

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuß führt ein Protokoll. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- (2) Über die einzelne schriftliche und mündliche Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Prüfungsfach, die Prüfungszeit, die gestellte Aufgabe, die erteilte Note mit Begründung, das Beratungsergebnis des Ausschusses sowie der Name des Bewerbers, des Fachprüfers und des Schriftführers ersichtlich sind.
- (3) Über die schriftliche und mündliche Prüfung und über die Konferenzen des Zentralen Prüfungsausschusses werden Ergebnisniederschriften angefertigt.
- (4) Die Niederschriften gemäß Absätzen 2 und 3 werden als Gesamtniederschrift zusammengefaßt.

5. Abschnitt

Abschluß der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

§ 17

Feststellung der Prüfungsleistungen und der Gesamtqualifikation

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der Zentrale Prüfungsausschuß die Prüfungsergebnisse fest und ermittelt die Gesamtqualifikation.
- (2) Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er in der Summe aller Fächer der schriftlichen und der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 30 Punkte, im Falle des § 11 Abs. 2 insgesamt mindestens 25 Punkte erreicht hat. Dabei darf kein Prüfungsfach mit weniger als 4 Punkten bewertet worden sein.
- (3) Die Gesamtpunktzahl wird ermittelt durch Multiplikation
 1. der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung
 - a) im wissenschaftlichen Fachgebiet mit 8;
 - b) in den anderen beiden Fächern jeweils mit 6;
 2. der Ergebnisse der mündlichen Prüfung
 - c) im wissenschaftlichen Fachgebiet mit 4;
 - d) in den anderen beiden Fächern jeweils mit 3.
 Die Teilergebnisse werden addiert.
- (4) Die Gesamtpunktzahl wird in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Hierfür gilt Tabelle 1, im Fall des § 11 Abs. 2 gilt Tabelle 2 in der Anlage zu dieser Verordnung. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet und nicht gerundet.

§ 18

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

- (1) Hat ein Bewerber die Bedingungen gemäß § 17 erfüllt, erklärt der Zentrale Prüfungsausschuß die Prüfung für bestanden und erkennt ihm die allgemeine Hochschulreife zu.
- (2) Der Beschluß des Zentralen Prüfungsausschusses wird dem Bewerber unmittelbar im Anschluß an die Prüfung bekanntgegeben.
- (3) Ein Bewerber, dem die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhält ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

VV zu § 18

18.3 zu Abs. 3

Das „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“ muss dem Muster der Anlage (zu 18.3) entsprechen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, ist auf Antrag eine formlose Bescheinigung auszustellen.

§ 19

Weitere Berechtigungen

- (1) Latinum, Graecum oder Hebraicum hat erworben, wer Lateinisch, Griechisch oder Hebräisch als wissenschaftliches Fach oder Fach der schriftlichen Prüfung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gewählt und mindestens 5 Punkte erreicht hat.
- (2) Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus der Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch.¹
- (3) Latinum, Graecum und Hebraicum werden nach bestandener Prüfung zuerkannt.

§ 20

Wiederholung

- (1) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal und nur im ganzen möglich.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 21

Widerspruch und Akteneinsicht

- (1) Gegen die Entscheidungen des Landesprüfungsamtes und des Zentralen Prüfungsausschusses, die Verwaltungsakte sind, insbesondere gegen den Beschluß, ihn nicht zur Prüfung zuzulassen oder die Prüfung für nicht bestanden zu erklären, kann der Bewerber Widerspruch einlegen.
- (2) Über den Widerspruch gegen einen Beschluß des Zentralen Prüfungsausschusses entscheidet zunächst der Zentrale Prüfungsausschuß mit einfacher Mehrheit.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, entscheidet die Bezirksregierung.
- (4) Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu geben. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 VwVfG. NRW. bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Bewerber ist über die ihm gegen die Zulassungsentscheidung und die Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses zustehenden Rechtsbehelfe schriftlich zu belehren.

§ 22

Nichtteilnahme an der Prüfung, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Der Bewerber kann vor Beginn der schriftlichen Prüfung von der gesamten Prüfung zurücktreten.
- (2) Kann der Bewerber nach dem Beginn der schriftlichen Prüfung aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; wenn er wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Bewerber an der Prüfung aus wichtigem Grund nicht teilgenommen hat. In diesem Fall bestimmt er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (4) Versäumt ein Bewerber Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23

Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der oder dem Studierenden aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

In besonders schweren Fällen kann der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluß der Prüfung festgestellt, so kann das Landesprüfungsamt innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Behindert ein Bewerber durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, daß es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Prüfungsausschuß. Sie bedarf der Bestätigung durch das Landesprüfungsamt. Bestätigt das Landesprüfungsamt die Entscheidung des Ausschusses, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Verweigert ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 24

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.²

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuß bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Anlage (zu § 17 Abs. 4)

Berechnung der Durchschnittsnote

Tabelle 1

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{90}$$

P	N
450-412: 1,0	
411-403: 1,1	
402-394: 1,2	
393-385: 1,3	
384-376: 1,4	
375-367: 1,5	
366-358: 1,6	
357-349: 1,7	
348-340: 1,8	
339-331: 1,9	
330-322: 2,0	
321-313: 2,1	
312-304: 2,2	
303-295: 2,3	
294-286: 2,4	
285-277: 2,5	
276-268: 2,6	
267-259: 2,7	
258-250: 2,8	
249-241: 2,9	
240-232: 3,0	
231-223: 3,1	
222-214: 3,2	
213-205: 3,3	
204-196: 3,4	
195-187: 3,5	
186-178: 3,6	
177-169: 3,7	
168-160: 3,8	
159-151: 3,9	
150-142: 4,0	

Tabelle 2

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{66}$$

P	N
330-302: 1,0	
301-295: 1,1	
294-289: 1,2	
288-282: 1,3	
281-276: 1,4	
275-269: 1,5	
268-262: 1,6	
261-256: 1,7	
255-249: 1,8	
248-243: 1,9	
242-236: 2,0	
235-229: 2,1	
228-223: 2,2	
222-216: 2,3	
215-210: 2,4	
209-203: 2,5	
202-196: 2,6	
195-190: 2,7	
189-183: 2,8	
182-177: 2,9	
176-170: 3,0	
169-163: 3,1	
162-157: 3,2	
156-150: 3,3	
149-144: 3,4	
143-137: 3,5	
136-130: 3,6	
129-124: 3,7	
123-117: 3,8	
116-111: 3,9	
110-104: 4,0	

1) s. BASS 19-33 Nr. 3

2) Dieser Satz bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist mit 1. August 2007 in Kraft.

Zeugnis der Hochschulreife

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich der Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

1. Vereinbarung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27./28. Mai 1982 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen vom 23. März 1989 (SGV. NRW. 223/BASS 19-34 Nr. 1)

I. Leistungen in der Prüfung

Erster Prüfungsteil
(schriftlich)

Fächer

Prüfungsergebnis in
einfacher Punktzahl¹⁾

Gewichtete
Punktzahl²⁾

1. _____
wissenschaftliches Fachgebiet
2. _____
3. _____

Zweiter Prüfungsteil (mündlich)

Fächer

4. _____
wissenschaftliches Fachgebiet
5. _____
6. _____

II. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl _____ (mindestens 142 Punkte, höchstens 450 Punkte)

Durchschnittsnote _____ in Worten

III. Frau/Herr _____

hat die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

IV. Dieses Zeugnis schließt das Lateinum/Graecum (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechischkenntnissen gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979) das Hebraicum ein.³⁾

Siegel

Ort, Datum

Vorsitzende/r des Zentralen Prüfungsausschusses

¹⁾ Für die Umrechnung der Notenpunkte gilt:

Noten	sehr gut + 1 -			gut + 2 -			befriedigend + 3 -			ausreichend + 4 -			mangelhaft + 5 -			ungenügend + 6 -		
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

²⁾ Zur Berechnung der Gesamtqualifikation werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet achtfach, in den beiden anderen Fächern jeweils sechsfach, die Ergebnisse der mündlichen Prüfung im wissenschaftlichen Fachgebiet vierfach, in den beiden anderen Fächern jeweils dreifach gewichtet.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen

Fernunterricht

19-41 Nr. 1.1

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages über das
Fernunterrichtswesen**

Vom 12. März 1979

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Juni 1992
(SGV. NRW. 223)

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 29. Juni 1978 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung¹ dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Inkrafttreten des Staatsvertrages nach seinem Artikel 16 Abs. 1 wird gesondert bekanntgemacht.

**Staatsvertrag
über das Fernunterrichtswesen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen nachstehenden Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen:

**Artikel 1
Errichtung der Staatlichen Zentralstelle
für Fernunterricht**

(1) Der Kultusminister² des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Sitz der Zentralstelle wird durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern(-senatoren) der übrigen Länder festgelegt.

**Artikel 2
Aufgaben der Zentralstelle**

(1) Die Zentralstelle hat die Aufgabe

1. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und sie durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern,
2. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten,
3. Auskünfte über Fernlehrgänge zu erteilen und über Möglichkeiten der Bildung durch Fernunterricht zu beraten,
4. Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und allgemeine oder berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand landesrechtlicher Regelungen ist, auf Antrag des Veranstalters zu überprüfen.

(2) Die Zentralstelle ist ferner für die Länder zuständige Behörde im Sinne

1. des Fernunterrichtsschutzgesetzes - FernUSG - vom 24. August 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2525),
2. von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 FernUSG,
3. von § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 990)³,
4. von § 4 Nr. 21 Buchstabe b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1682)⁴, soweit diese Vorschrift Fernlehrgänge betrifft.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten nicht im Hochschulbereich.

**Artikel 3
Organe der Zentralstelle**

Organe der Zentralstelle sind

¹ s. BASS 0-2

² jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

³ Das Bundesausbildungsförderungsgesetz gilt nun in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846).

⁴ Das Umsatzsteuergesetz gilt nun in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386).

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Leiter der Zentralstelle

Artikel 4

Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehört je ein Vertreter der Länder an. Jede Landesregierung benennt ein ständiges Mitglied und dessen Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsausschuß entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Zentralstelle und überwacht die Geschäftsführung der Zentralstelle. Er kann sämtliche nach diesem Staatsvertrag der Zentralstelle übertragenen Aufgaben an sich ziehen; Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Er beschließt insbesondere,

1. Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle,
2. die Geschäftsordnung der Zentralstelle, die der Genehmigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf,
3. Empfehlungen zum Entwurf für den Haushaltsvoranschlag der Zentralstelle,
4. seine Stellungnahme vor der Besetzung von Stellen von leitenden Beamten.

(4) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ländervertreter nach Absatz 1 anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 5

Leiter der Zentralstelle

(1) Der Leiter der Zentralstelle führt die laufenden Geschäfte der Zentralstelle. Er vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern(-senatoren) der anderen Länder bestellt.

Artikel 6

Verfahren, Gebühren

(1) Für die Verwaltungstätigkeit der Zentralstelle gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 438)⁵. Im übrigen wird das Verfahren durch Richtlinien des Verwaltungsausschusses geregelt.

(2) Für die Verwaltungstätigkeit der Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 354)⁶ und einer Gebührenordnung, die das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß erläßt.

Artikel 7

Zulassung von Fernlehrgängen

Die Zulassung eines nach § 12 Abs. 1 FernUSG zulassungspflichtigen Fernlehrgangs ist zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nach Inhalt, Umfang, Dauer oder Art der Durchführung nach näherer Bestimmung des Artikels 8 nicht zum Erreichen des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangszieles geeignet ist oder
2. der Fernlehrgang, sofern er berufliche Bildung vermittelt, nach Inhalt, Umfang, Dauer, Ziel oder Art der Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach den Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, den Rechtsvorschriften der Länder oder anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen, oder
3. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrgangs gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FernUSG) oder
4. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zutreffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers nach § 16 FernUSG rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebots vorgesehen ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FernUSG) oder
5. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FernUSG).

Artikel 8

Eignung des Fernlehrgangs

(1) Ein Fernlehrgang ist nur dann im Sinne des Artikels 7 Nr. 1 geeignet, wenn die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erfüllt sind.

⁵ zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861).

⁶ geändert durch Gesetze vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296)

(2) Der Fernlehrgang muß die zum Erreichen des angegebenen Lehrgangszieles erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig, fachwissenschaftlich einwandfrei und didaktisch aufbereitet vermitteln.

Dies erfordert

1. die Vollständigkeit des Lehrmaterials,
2. die Gleichwertigkeit des Lehrgangsinhalts mit dem Inhalt eines öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsganges und die Übereinstimmung mit den Leistungsanforderungen einer öffentlich-rechtlichen Prüfung, soweit der Fernlehrgang diesem Bildungsgang entsprechen oder auf diese Prüfung vorbereiten soll,
3. die Orientierung am Stand der Wissenschaft, die Beachtung der geltenden Normenvorschriften und die Berücksichtigung der üblichen Terminologien,
4. eine einwandfreie sprachliche und eine adressatenangemessene Gestaltung,
5. bei Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, die Berücksichtigung der beruflichen Praxis sowie der Ergebnisse der Forschung und Planung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung,
6. die Beachtung fernunterrichtsdidaktischer Grundsätze und die Anwendung bewährter oder neuer erfolgversprechender didaktischer Methoden; erforderlich sind insbesondere
 - a) eine angemessene Anzahl geeigneter Kontrollfragen oder Übungsaufgaben zur ständigen Selbstkontrolle des Teilnehmers mit Lösungsanleitungen oder Lösungen,
 - b) eine angemessene Anzahl von Prüfungen und von Korrekturaufgaben, soweit nicht eine mehrmalige Überwachung des Lernerfolgs nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
 - c) begleitender Unterricht, soweit dieser nicht nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
 - d) sonstige Anleitungen, soweit diese neben vorgesehenen Prüfungen, Korrekturaufgaben oder begleitendem Unterricht erforderlich sind, um dem Teilnehmer und den Lehrkräften einen Überblick über den Leistungsstand zu geben, und
 - e) eine persönliche Beratung des Teilnehmers, soweit er sie erkennbar benötigt.

(3) Der einen Fernlehrgang begleitende Unterricht muß hinsichtlich

1. seiner Art und Dauer,
2. der verwendeten Unterrichtsmittel,
3. der Beschaffenheit und Ausstattung der Räumlichkeiten und
4. der Abstimmung mit dem Fernunterricht

geeignet sein, das Erreichen des Lehrgangszieles angemessen zu fördern.

(4) Lehrkräfte, die Lösungen und Ausarbeitungen der Teilnehmer prüfen, korrigieren und begutachten oder die Teilnehmer fachlich beraten oder begleitenden Unterricht erteilen, müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.

(5) Soweit der Fernlehrgang einem öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsgang entsprechen soll, ist das für diesen Bildungsgang geltende Bewertungssystem anzuwenden.

(6) Über Einzelheiten der Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erläßt der Verwaltungsausschuß Richtlinien.

Artikel 9 Beteiligungsverfahren

Über die Zulassung von Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, entscheidet die Zentralstelle im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung, indem sie diesem unter Übersendung der Antragsunterlagen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gibt. Beabsichtigt die Zentralstelle, von der Stellungnahme abzuweichen, gibt sie dem Bundesinstitut für Berufsbildung unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Entscheidung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Artikel 10 Verzeichnis

Die Zentralstelle führt ein Verzeichnis der nach § 12 FernUSG zugelassenen Fernlehrgänge, das jährlich zu veröffentlichen ist.

Artikel 11 Wesentliche Änderungen, unvollständige Fernlehrgänge

(1) Für die Zulassung wesentlicher Änderungen zugelassener Fernlehrgänge nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG gelten die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.

(2) Für die vorläufige Zulassung unvollständiger Fernlehrgänge gelten im Rahmen des § 12 Abs. 3 FernUSG die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.

Artikel 12 Eignungsanerkennung

Für die Überprüfung von Fernlehrgängen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 gelten die Vorschriften des Artikels 7 Nr. 1 bis 3 und des Artikels 8 entsprechend. Fernlehrgänge, die diesen Anforderungen genügen, werden als geeignet anerkannt.

Artikel 13

Prüfungen von Fernunterrichtsteilnehmern

Die Länder sollen bei Prüfungen von Teilnehmern an zugelassenen oder als geeignet anerkannten Fernlehrgängen die Vorbereitung durch Fernunterricht berücksichtigen.

Artikel 14

Finanzierung der Zentralstelle

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder im Verwaltungsausschuß und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahmen auszuweisen.

(3) Die Kultusminister(-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister(-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister(-senatoren) und Finanzminister(-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den Ländern mit.

Artikel 15

Kündigung, Auflösung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1982.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrages nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 beizutragen. Diese Ausgleichsverpflichtung umfaßt auch die Pensionslasten der während der Mitgliedschaft eingetretenen Versorgungsfälle.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind anteilmäßig von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister(-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 4 bemißt sich der Anteil eines Landes an den Abwicklungskosten nach dem Anteil dieses Landes im letzten Jahr vor der Kündigung.

Artikel 16 Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.¹

(2) Der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft. Eignungsbeurteilungen, die nach dem Staatsvertrag vom 20. Dezember 1973 erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1980, soweit sie nicht vorher erlöschen, zurückgenommen werden oder widerrufen werden. Artikel 5 Abs. 2, 4 und 5 und Artikel 9 des Staatsvertrages vom 20. Dezember 1973 gelten insoweit bis zum 31. Dezember 1980 fort.

Der vorstehende Staatsvertrag ist am 4. Dezember 1991 geändert worden. Diese Ergänzungen wurden durch Bekanntmachung vom 18. Juni 1992 (GV. NRW. S. 275) veröffentlicht und sind mit Bekanntmachung vom 17. Februar 1994 (GV. NRW. S. 76) am 1. Februar 1994 in Kraft getreten. Sie lauten wie folgt:

¹ in Kraft getreten am 1. April 1979 durch Bekanntmachung vom 2. April 1979 (GV. NRW. S. 232) für die alten Bundesländer; für alle Bundesländer, einschließlich der neuen, ist das Datum des Inkrafttretens des geänderten Staatsvertrages der 1. Februar 1994.

Artikel I

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen treten dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 bei.

Artikel II

Bis zur Durchführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs gilt für die in Art. 14 Abs. 2 genannte Erstattung der Fehlbeträge folgende Regelung: Der Zuschußbedarf für die Zentralstelle wird von den alten Ländern nach dem bisherigen Königsteiner Schlüssel getragen.

Eine Beteiligung der neuen Länder an der Grundfinanzierung der Zentralstelle erfolgt nicht.

Der durch die Ausdehnung des Aufgabenbereiches auf die neuen Länder und den östlichen Teil Berlins bedingte Zuschußbedarf (beitrittsbedingter Bedarf) wird von den neuen Ländern und Berlin allein getragen.

Die Aufteilung des gemeinsamen Zuschusses wird in dem Haushaltsplan ausgewiesen.

Der von den neuen Ländern und Berlin aufzubringende Anteil wird nach der Bevölkerungszahl umgelegt.

19-41 Nr. 2

**Ausführungsbestimmungen
zum Verfahren
bei staatlichen Abschlussprüfungen
für Fernlehrgangsteilnehmende**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 09.11.1983 (GABl. NW. 1984 S. 72)¹

Gemäß Artikel 13 Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen (BASS 19-41 Nr. 1.1) werden für Nordrhein-Westfalen als zuständige Stellen für die Ablegung von besonderen Prüfungen (Fremdenprüfungen/Externenprüfungen) bestimmt:

1. Allgemeinbildende Schulen:
 - a) Hauptschule
Bezirksregierung in Köln und Münster
 - b) Realschule
Bezirksregierung in Düsseldorf und Münster
 - c) Gymnasium
Bezirksregierung in Arnsberg und Düsseldorf
2. Berufskollegs:
 - a) Zweijährige Berufsfachschulen, die zur Fachoberschulreife führen,
Bezirksregierung in Düsseldorf und Arnsberg
 - b) Fachschule für Wirtschaft
Bezirksregierung in Köln
 - c) Fachoberschule
Bezirksregierung in Münster
 - d) Fachschulen für Technik
 - Fachrichtung Maschinenbautechnik
Bezirksregierung in Arnsberg
 - Fachrichtungen Chemie-, Elektro- und Kraftfahrzeugtechnik
Bezirksregierung in Düsseldorf
 - Fachrichtungen Bautechnik, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
Bezirksregierung in Detmold
 - Fachrichtung Kunststoff- und Kautschuktechnik
Bezirksregierung in Köln
3. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Abschlussprüfung einer zweijährigen Berufsfachschule ablegen wollen, gilt in den Fachrichtungen Technik, Textiltechnik und Bekleidung sowie Ernährung und Hauswirtschaft die geforderte praktische Prüfung als abgeleistet, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung nachgewiesen wird.
4. Meldetermine sind der 1. Februar und der 1. August eines jeden Jahres.

1) bereinigt



BWP NRW – Würfeln ist keine Lösung!

Der Berufswahlpass NRW begleitet
und unterstützt junge Menschen bei der Berufswahl
und gibt ihnen Orientierung.



Kapitel 20

Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und anderer im Schuldienst Beschäftigter/ Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen

20-0

Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt/Anerkennung und Gleichstellung

20-02 Studium und Erste Staatsprüfung/Bachelor/Master

20-02 Nr. 10	Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung (VO-B/M) (RechtsVO v. 27.03.2003)	20 / 4
20-02 Nr. 11 ü	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) (RechtsVO v. 27.03.2003)	20 / 5
20-02 Nr. 11.1 ü	Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen zur Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) (RdErl. d. MSJK v. 01.07.2004)	20 / 14
20-02 Nr. 14 ü	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO); Fachpraktische Ausbildung gemäß § 42 Abs. 1 (RdErl. d. KM v. 14.03.1983)	20 / 19
20-02 Nr. 16 ü	Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO); § 50 LPO - Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen (RdErl. d. KM v. 31.10.1985)	20 / 19
20-02 Nr. 20	Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen (RdErl. d. MSW v. 28.06.2012)	20 / 19
20-02 Nr. 21 ü	Fachpraktische Tätigkeit gemäß § 37 Abs. 9 Satz 1 - Lehramt an Berufskollegs - der Lehramtsprüfungsordnung (LPO 2003) (RdErl. d. MSW v. 17.02.2006)	20 / 22
20-02 Nr. 21	Fachpraktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an Berufskollegs nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 (RdErl. d. MSW v. 14.04.2013)	20 / 22
20-02 Nr. 30	Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) (RechtsVO v. 18.06.2009)	20 / 23
20-02 Nr. 31	Eignungspraktikum an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (RdErl. d. MSW v. 15.04.2010)	20 / 26

20-03 Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung

20-03 Nr. 11	Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP) (RechtsVO v. 10.04.2011)	20 / 27
20-03 Nr. 14	Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II; Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren mit zwei Unterrichtsfächern im Schwerpunkt Berufskolleg (RdErl. d. KM v. 27.12.1982)	20 / 36
20-03 Nr. 17	Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) (RechtsVO v. 06.10.2009)	20 / 36
20-03 Nr. 21	Festsetzung eines Kerncurriculums für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst (RdErl. d. MSW v. 21.10.2011)	20 / 39
20-03 Nr. 22	Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) (RechtsVO v. 20.12.2012)	20 / 42

20-04 Ergänzungsstudium/Erweiterungsprüfungen/zusätzliche Lehrbefähigung

20-04 Nr. 9 ü	Erweiterungsprüfungen gemäß § 29 LPO ü zu Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (RdErl. d. KM v. 14.05.1982)	20 / 45
20-04 Nr. 14 ü	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik (RechtsVO v. 29.09.2000)	20 / 45
20-04 Nr. 15 ü	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation 'Bilinguales Lernen' (RechtsVO v. 04.03.1999)	20 / 46
20-04 Nr. 16 ü	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation Medien und Informationstechnologien in Erziehung, Unterricht und Bildung (RechtsVO v. 30.10.1999)	20 / 46
20-04 Nr. 17 ü	Fächerspezifische Vorgaben; Orthodoxe Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, für das Lehramt an Berufskollegs (RdErl. d. MSW v. 25.06.2009)	20 / 46

20-08 Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen, Lehrämtern und Lehrbefähigungen

20-08 Nr. 6.1	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Lehrerberreich (AnerkennungsVO Berufsqualifikationen Lehramt) (RechtsVO v. 22.10.2007)	20 / 46
20-08 Nr. 7	Kolloquien zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums (VwVO d. KM v. 24.02.1994)	20 / 49

20-1**Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften ohne Lehramt/
von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
(im Unterricht, für Beratungsaufgaben u.ä.)****20-11 Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehramt**

20-11 Nr. 1	Prüfungsordnung für die staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift oder der Textverarbeitung (RdErl. d. MSW v. 22.05.1996)	20 / 50
20-11 Nr. 2.1	Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.SoSCh) (RechtsVO v. 09.09.1983)	20 / 54
20-11 Nr. 2.2	Verwaltungsvorschriften zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen (RdErl. d. KM v. 11.05.1984)	20 / 59
20-11 Nr. 3	Praktisch-pädagogische Einführung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer - Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (RdErl. d. KM v. 10.04.1987)	20 / 62
20-11 Nr. 5	Pädagogische Einführung in den Schuldienst (RdErl. d. MSW v. 19.12.2011)	20 / 64

20-2**Fort- und Weiterbildung****20-22 Staatliche und schulinterne Fort- und Weiterbildung**

20-22 Nr. 8	Fort- und Weiterbildung: Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG) (RdErl. d. MSW v. 06.04.2014)	20 / 65
20-22 Nr. 21	Fort- und Weiterbildung: Qualifikationserweiterung von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen im Fach Religionslehre an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung der Kirchen (RdErl. d. KM v. 20.09.1990)	20 / 71
20-22 Nr. 55	Fort- und Weiterbildung: Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule (RdErl. d. MSWWF v. 19.05.1999)	20 / 72
20-22 Nr. 61	Fort- und Weiterbildung: Beauftragung von Moderatorinnen und Moderatoren der Lehrerfortbildung bei den Kompetenzteams der Schulämter und den Dezernaten 46 der Bezirksregierungen (RdErl. d. MSW v. 12.08.2008)	20 / 72
20-22 Nr. 62	Fort- und Weiterbildung: Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben (Schulleitungsqualifizierung - SLQ) (RdErl. d. MSW v. 25.11.2008)	20 / 72
20-22 Nr. 63	Fort- und Weiterbildung: Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben (RdErl. d. MSW v. 03.04.2013)	20 / 73
20-22 Nr. 64	Fort- und Weiterbildung: Wiederaufnahme des Schuldienstes (RdErl. d. MSW v. 01.02.2011)	20 / 73
20-22 Nr. 65	Fort- und Weiterbildung: Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht (RdErl. d. MSW v. 02.10.2012)	20 / 73

20-23 Fort- und Weiterbildungsangebote sonstiger Träger (außer Kirchen)

20-23 Nr. 3	Fort- und Weiterbildung: Angebote weiterer Träger (RdErl. d. MSW v. 19.07.1996)	20 / 74

20-5

**Aus- und Fortbildung im Bereich Kirchen/
Kirchliche Lehrerlaubnis (Erwerb, Erteilung, Überprüfung)/
Kirchlicher Lehrereinsatz**
20-51 Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen; übergreifende Bestimmungen

20-51 Nr. 1	Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts in Schulen (RdErl. d. KM v. 14.06.1977)	20 / 75
20-51 Nr. 2	Fort- und Weiterbildung; Kirchliche Fortbildungsangebote an Fachleiterinnen und Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre (RdErl. d. KM v. 20.07.1986)	20 / 75
20-51 Nr. 3	Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion (RdErl. d. MSW v. 23.02.2014)	20 / 75

**20-52 Aus- und Fortbildung im Bereich der evangelischen Kirche/Vokation/
Kirchlicher Lehrereinsatz**

20-52 Nr. 1.2	Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Staatsvertrag v. 29.03.1984)	20 / 76
20-52 Nr. 2	Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969 (Bek. d. KM v. 17.01.1974)	20 / 77
20-52 Nr. 3	Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Landeskirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Bek. d. MSJK v. 24.07.2003)	20 / 79
20-52 Nr. 4	Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen (Bek. d. KM v. 04.03.1985)	20 / 80
20-52 Nr. 5 ü	Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO) im Fach Evangelische Religionslehre; Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirchen als geeignete Einrichtungen (RdErl. d. KM v. 24.04.1987)	20 / 81

**20-53 Aus- und Fortbildung im Bereich der katholischen Kirche/Missio canonica/
Kirchlicher Lehrereinsatz**

20-53 Nr. 1	Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht (RdErl. d. KM v. 18.02.1956)	20 / 81
20-53 Nr. 1.2	Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl (Staatsvertrag v. 26.03.1984)	20 / 83
20-53 Nr. 2	Befreiung von den in Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 des Preußischen Konkordats vom 14.6.1929 (Pr.Gesetzsamml. S. 151 ff.) bestimmten Erfordernissen für katholische Geistliche (RdErl. d. KM v. 15.12.1957)	20 / 84
20-53 Nr. 4 ü	Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO im Fach Katholische Religionslehre; Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung in Mülheim an der Ruhr als geeignete Einrichtung (RdErl. d. KM v. 14.10.1983)	20 / 85
20-53 Nr. 5	Vereinbarung über kirchliche Lehrerfortbildung mit den (Erz-)Bistümern (Bek. d. KM v. 04.03.1985)	20 / 85

Verordnung

**zur Durchführung des Modellversuchs
„Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
(VO-B/M)**

**Vom 27. März 2003,
geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2009
(SGV. NRW. 223)**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325)¹ wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Inhalt

- § 1 Ziel des Modellversuchs
- § 2 Gliederung der Studiengänge
- § 3 Inhalt und Dauer des Bachelor-Studiengangs
- § 4 Inhalt und Dauer des Master-Studiengangs
- § 5 Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- § 6 Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 7 Lehramt an Berufskollegs
- § 8 Lehramt für Sonderpädagogik
- § 9 Beteiligung des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen²; Genehmigung der Prüfungsordnungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer; Teilnahme weiterer Personen an mündlichen Prüfungen
- § 11 Noten der Ersten Staatsprüfung
- § 12 Zeugnisse
- § 13 Akkreditierung
- § 14 Evaluation
- § 15 Verwaltungsvorschriften; Ministerium
- § 16 Dauer; Übergangsvorschriften
- § 17 Inkrafttreten

§ 1**Ziel des Modellversuchs**

- (1) Der Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ hat die Aufgabe, neue Strukturen der ersten Phase der Lehrerbildung (Studium) zu erproben, die dazu beitragen, deren Qualität zu steigern, die Studierbarkeit zu verbessern und die Verwendbarkeit der Abschlüsse zu erweitern.
- (2) Mit der Gliederung der Studienphase in zwei Stufen (Bachelor- und Master-Studium) wird auch die Anpassung der Lehrerbildung an den allgemeinen Strukturwandel der Hochschule erprobt.

§ 2**Gliederung der Studiengänge**

- (1) Die Studiengänge des Modellversuchs gliedern sich in je einen Bachelor-Studiengang und einen Master-Studiengang.
- (2) Die Bachelor-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen in Module gegliedert und führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für Berufsfelder außerhalb des Lehramtes.
- (3) Die Master-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung in Module gegliedert. Zugangsvoraussetzung für die Master-Studiengänge ein Bachelor-Abschluss nach dieser Verordnung oder ein geeigneter Abschluss einer Hochschule, der den Anforderungen an einen Bachelor-Abschluss nach dieser Verordnung entspricht. Die Master-Studiengänge führen zu einem Abschluss, der für den Lehrerberuf qualifiziert. Sie sind Voraussetzung für die Erteilung von Zeugnissen über die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt. Das Zeugnis wird auf der Grundlage der Bachelor- und der Master-Prüfung erteilt.
- (4) Die Feststellung der Studienleistungen erfolgt unter Anwendung der Prinzipien des European Credit Transfer System (ECTS).

§ 3**Inhalt und Dauer des Bachelor-Studiengangs**

- (1) Der Bachelor-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren. Er umfasst fachwissenschaftliche Studien und Studien, die auf eine Vermittlungs- oder Lehrtätigkeit vorbereiten und in die von der Universität

verantwortete Praxisphasen im Umfang von etwa acht Wochen integriert sind.

(2) Die Einrichtung der Bachelor-Studiengänge bedarf gemäß § 108 Abs. 2 Hochschulgesetz (*alt*) der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung³ im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 4**Inhalt und Dauer des Master-Studiengangs**

- (1) Die Master-Studiengänge haben eine Regelstudienzeit von einem Studienjahr oder von zwei Studienjahren (§§ 5 bis 8).
- (2) Die Master-Studiengänge umfassen unter Berücksichtigung der in dem zugeordneten Bachelor-Studiengang erbrachten Studienleistungen fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Studien, in die von der Universität verantwortete schulische Praktika im Umfang von etwa sechs Wochen integriert sind. Sie sind jeweils auf ein Lehramt ausgerichtet.
- (3) Die Einrichtung der Master-Studiengänge bedarf gemäß § 108 Abs. 2 Hochschulgesetz (*alt*) der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 5**Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

- (1) Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium richtet sich nach den Vorschriften des § 13 LABG *ü*. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienleistungen entsprechen für jedes Fach im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt mindestens 35 Semesterwochenstunden und für das didaktische Grundlagenstudium etwa 20 Semesterwochenstunden.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.
- (3) Der Master-Studiengang, der zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen führt, umfasst ein Studienjahr. Er kann entweder mit Schwerpunktsetzung auf die Grundschule oder mit Schwerpunktsetzung auf die genannten Schulformen der Sekundarstufe I studiert werden.

§ 6**Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

- (1) Der Master-Studiengang umfasst fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien in zwei Unterrichtsfächern, die an Gymnasien und Gesamtschulen im Land Nordrhein-Westfalen unterrichtet werden. Die jeweiligen Studienleistungen im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt müssen je Fach mindestens 60 Semesterwochenstunden entsprechen.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.
- (3) Der Master-Studiengang, der zur Lehrbefähigung an Gymnasien und Gesamtschulen führt, umfasst zwei Studienjahre.
- (4) An die Stelle eines Unterrichtsfachs kann auch eine sonderpädagogische Fachrichtung treten.

§ 7**Lehramt an Berufskollegs**

- (1) Das fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studium richtet sich nach den Vorschriften des § 15 LABG *ü*. Die Studienleistungen entsprechen im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt einem Studium von 120 bis 130 Semesterwochenstunden, die zwischen beruflichen Fachrichtungen und Unterrichtsfächern mit mindestens jeweils 60 Semesterwochenstunden aufzuteilen sind. Das Verhältnis der Semesterwochenstunden von beruflichen Fachrichtungen zu speziellen beruflichen Fachrichtungen beträgt etwa 80 : 40.
- (2) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.
- (3) Der Master-Studiengang, der zur Lehrbefähigung an Berufskollegs führt, umfasst zwei Studienjahre. Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor Erteilung der Zeugnisse vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt. Das Ministerium erlässt nähere Bestimmungen.
- (4) An die Stelle eines Unterrichtsfachs kann auch eine sonderpädagogische Fachrichtung treten.

§ 8**Lehramt für Sonderpädagogik**

- (1) Das Studium umfasst Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen und das erziehungswissenschaftliche Studium.

¹) s. BASS 1-8 *ü*.
Das LABG vom 2. Juli 2002 ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224).

²) jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

³) jetzt: Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

(2) Es sind zwei Unterrichtsfächer zu studieren, von denen eines Deutsch oder Mathematik sein muss. Eines der Unterrichtsfächer enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt einschließlich der Fachdidaktik mindestens 35 Semesterwochenstunden entsprechen. Das zweite Fach enthält im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt Studienleistungen, die 20 Semesterwochenstunden entsprechen.

(3) Bachelor- und Master-Studiengang umfassen zusätzlich das Studium zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen, von denen eine der Förderungsschwerpunkt Lernen sein muss. Die beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen umfassen Studienleistungen, die unter Anrechnung von Teilen des erziehungswissenschaftlichen Studiums etwa 70 Semesterwochenstunden entsprechen.

(4) Das erziehungswissenschaftliche Studium enthält Studienleistungen, die im Bachelor- und im Master-Studiengang insgesamt 25 - 30 Semesterwochenstunden entsprechen.

(5) Der Master-Studiengang, der zur Lehrbefähigung für Sonderpädagogik führt, umfasst zwei Studienjahre.

(6) Der Master-Studiengang kann auch innerhalb eines Studienjahres zur Lehrbefähigung für Sonderpädagogik führen. Voraussetzung dafür ist, dass die Studierenden einen Bachelor- und Master-Studiengang für ein anderes Lehramt mit sonderpädagogischer Profilbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 9

Beteiligung des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen²; Genehmigung der Prüfungsordnungen

(1) Zur Gewährleistung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerbildung wirkt das für die Universität zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen¹ bei der Entwicklung von Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelor- und die Master-Studiengänge beratend mit.

(2) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge sind dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vor Genehmigung anzuzeigen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung überprüft die Prüfungsordnungen im Hinblick auf die Gleichwertigkeit mit der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) und stellt dabei das Einvernehmen mit dem Ministerium her.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer; Teilnahme weiterer Personen an mündlichen Prüfungen

(1) Prüferinnen und Prüfer im Modellstudiengang sollen Personen sein, die zuvor vom Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen nach den Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes und der Lehramtsprüfungsordnung als Prüferinnen und Prüfer bestellt worden sind.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums und des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht sowie bei den jeweiligen Religionslehren der Kirchen können an den mündlichen Prüfungen teilnehmen, sofern die Prüfungsordnungen dies vorsehen.

§ 11

Noten der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Noten in den Unterrichtsfächern, in Erziehungswissenschaft und in der Master-Arbeit werden für das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung aus den Bachelor- und den Master-Prüfungsleistungen übernommen.

(2) Mit der Verleihung der jeweiligen Bachelor- und Master-Abschlussbezeichnung wird von der Universität ein „Diploma Supplement“ ausgestellt, das über die absolvierten Studienmodule und die erbrachten Prüfungsleistungen Auskunft gibt und Teil des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung wird.

(3) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, wobei das Ergebnis der Master-Arbeit doppelt gewichtet wird.

§ 12

Zeugnisse

Das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen und das Akademische Prüfungsamt prüfen auf Antrag des oder der Studierenden gemeinsam, ob alle erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Zeugnisse vorliegen. Liegen die Voraussetzungen vor, erteilt das Akademische Prüfungsamt ein Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung und das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen über die bestandene Erste Staatsprüfung.

§ 13

Akkreditierung

(1) Die Bachelor- und Master-Studiengänge bedürfen der Akkreditierung. Vor Abschluss des Vertrages über die Akkreditierung hat die Universität bei der Vorbereitung des Antrages das zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen mit einzubeziehen.

(2) Über die Teilnahme am Modellversuch entscheidet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Ministerium auf Antrag der jeweiligen Universität.

§ 14

Evaluation

Der Modellversuch wird evaluiert. Das Nähere regelt das Ministerium durch Erlass.

§ 15

Verwaltungsvorschriften; Ministerium

(1) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder² des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 16

Dauer; Übergangsvorschriften

(1) Der Modellversuch wird ab dem Wintersemester 2002/2003 durchgeführt und ist bis zum Ende des Sommersemesters 2011 befristet.

(2) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einem Bachelor- oder Master-Studium des Modellversuchs befinden, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Modellversuchs abschließen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.³

Die LPO gilt auslaufend bis 2017 fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengänge nach dem LABG 2002 (BASS 1-8 ü) bis einschließlich Sommersemester 2011 einschreiben.

20-02 Nr. 11 ü

Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)

Vom 27. März 2003

zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (SGV. NRW. 223)

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4 und 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S.325)⁴ wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Inhalt

Erster Teil Gemeinsame Vorschriften I. Studium

- § 1 Ziele des Lehramtsstudiums
- § 2 Fachwissenschaftliche Studien
- § 3 Fachdidaktische Studien
- § 4 Erziehungswissenschaftliche Studien
- § 5 Übergreifende Studieninhalte
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Organisation und Gestaltung des Studiums
- § 8 Grundstudium, Zwischenprüfung
- § 9 Hauptstudium
- § 10 Praxisphasen
- § 11 Organisation der Praxisphasen
- § 12 Studienberatung

II. Prüfung

- § 13 Erste Staatsprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Andere Prüfungsformen
- § 17 Schriftliche Hausarbeit
- § 18 Fachpraktische Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Textilgestaltung, Musik und Sport
- § 19 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium
- § 20 Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 21 Meldung zu Prüfungen
- § 22 Freiversuch und Rücktritt
- § 23 Versäumnisse
- § 24 Ordnungswidriges Verhalten
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung von Prüfungen

²) jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

³) Die geänderte Fassung ist am 15. Juli 2009 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 373).

⁴) S. BASS 1-8 ü.

Das LABG v. 2. Juli 2002 ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224).

¹) jetzt: die für die Universität zuständige Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen

- § 27 Ergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 28 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 29 Erweiterungsprüfungen

III. Prüfungsamt¹; Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 30 Prüfungsamt²
- § 31 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

Zweiter Teil

Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

I. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

- § 32 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- § 33 Schulformbezogene Studienschwerpunkte, Unterrichtsfächer und Lernbereiche
- § 34 Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

II. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

- § 35 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
- § 36 Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

III. Lehramt an Berufskollegs

- § 37 Studium für das Lehramt an Berufskollegs
- § 38 Prüfungen für das Lehramt an Berufskollegs

IV. Lehramt für Sonderpädagogik

- § 39 Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik
- § 40 Prüfungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

V. Mehrere Lehrämter

- § 41 Erwerb mehrerer Lehrämter

Dritter Teil

Sonder- und Schlussvorschriften

I. Regelungen für die einzelnen Fächer

- § 42 Fächerspezifische Vorschriften

II. Besondere Vorschriften

- § 43 Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge
- § 44 Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse
- § 45 Studium in Kunst, Musik und Sport
- § 46 Nachteilsausgleich

III. Andere Formen der Lehrerausbildung

- § 47 Lehrerausbildung als Entwicklungsauftrag
- § 48 Doppelt qualifizierende Studiengänge
- § 49 Kooperationsmodelle

IV. Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- § 50 Anerkennung

V. Schlussvorschriften

- § 51 Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen, Ministerium
- § 52 Evaluation
- § 53 Übergangsbestimmungen
- § 54 Inkrafttreten

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

I. Studium

§ 1

Ziele des Lehramtsstudiums

- (1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für den Lehrerberuf.
- (2) Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen von Beginn des Studiums an einzubeziehen sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 LABG ü).
- (3) Die gemeinsame pädagogische Verantwortung der Lehrämter wird durch einen für alle Studiengänge verbindlichen gemeinsamen Grundbestand an erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien sowie an Praxisphasen gewährleistet (§ 2 Abs. 5 LABG ü).
- (4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei ist die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen. Zum Erwerb der Kompetenzen entwickeln die Hochschulen Kerncurricula. Das Studium ist so zu gestalten, dass die erworbenen Kompetenzen auch für

Berufsfelder befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind (§ 2 Abs. 6 LABG ü).

(5) Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

(6) Kenntnisse und Fähigkeiten, die das Studium vermittelt, sind Gegenstand der Prüfungen.

§ 2

Fachwissenschaftliche Studien

Die fachwissenschaftlichen Studien beziehen sich insbesondere auf

1. grundlegende Gegenstände unter Berücksichtigung der schulischen Anforderungen, Theorien und Forschungsperspektiven der jeweiligen Fachwissenschaft,
2. die Begründung theoretischer Probleme, die Logik der Forschung und die Leistung der Methode im Prozess der Prüfung und Erzeugung neuen Wissens,
3. fächerverbindende und -übergreifende Ansätze.

§ 3

Fachdidaktische Studien

Die fachdidaktischen Studien beziehen sich insbesondere auf

1. Analyse und Reflexion von Zielen, Bedingungen, Prozessen und Ergebnissen fachbezogenen Lehrens und Lernens,
2. Kenntnis und Bewertung fachdidaktischer Theorien, Einschätzung der Bedeutung von Fachtraditionen und zentralen Fachinhalten sowie Fragen der Kanonbildung,
3. Planung, Gestaltung und Auswertung von fachbezogenem Lernprozessen, insbesondere auf die Auswahl von Unterrichtsinhalten und Methoden,
4. Nutzung Neuer Medien und Multimedia für Lehr-/Lernprozesse,
5. Entwicklung fächerverbindender und fachübergreifender Fragestellungen.

§ 4

Erziehungswissenschaftliche Studien

(1) Die erziehungswissenschaftlichen Studien beziehen sich insbesondere auf

1. Analyse, Verständnis und Reflektion von Bildungsprozessen, Lern- und Erziehungssituationen einschließlich ihrer Voraussetzungen und Bedingungen,
2. Identifikation pädagogischer Problem- und Aufgabenstellungen sowie Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage von theoretischen Ansätzen,
3. Formulierung, Begründung und Bewertung von Zielvorstellungen für pädagogisches Handeln - einschließlich ihrer historischen und gesellschaftlichen Bezüge - mit Bezug auf Erziehungs- und Bildungstheorien,
4. Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Diagnose, Beurteilung und Förderung unter Berücksichtigung der individuellen, sozialen und kulturellen Verschiedenheit und Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern,
5. Entwurf und Erprobung von Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule - einschließlich der Nutzung geeigneter Hilfsmittel und Medien - vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Ansätze sowie Einschätzung ihrer Chancen und Grenzen,
6. Erfassung von Schulentwicklungsprozessen im gesellschaftlichen Kontext, Entwicklung und Reflexion von Ideen für Schulentwicklungsprozesse,
7. sachgerechte Anwendung wissenschaftlicher Verfahren und Methoden empirischer Schul- und Unterrichtsforschung und von Verfahren der Evaluation.

(2) Die für Lehrämter an Schulen auszubildenden Hochschulen konkretisieren diese Zielvorgaben in einer standortbezogenen Studienordnung, die von der Erziehungswissenschaft unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften zu erarbeiten ist.

(3) Von dem für das Studium der Erziehungswissenschaft vorgesehenen Stundenvolumen sollen acht Semesterwochenstunden auf Psychologie und Sozialwissenschaften entfallen.

(4) Die Hochschulen legen für das Grundstudium im Rahmen der Kerncurricula verbindliche Lehrveranstaltungen fest, die dem Erwerb von Grundkenntnissen und -fähigkeiten dienen. Im Hauptstudium sind standortspezifische und individuelle Schwerpunktbildungen möglich.

(5) Das erziehungswissenschaftliche Studium ist lehramtsübergreifend angelegt. Es soll eine lehramts- und stufenspezifische Akzentuierung ermöglichen.

§ 5

Übergreifende Studieninhalte

Die Studienordnungen sehen vor, dass die Lehramtsstudierenden

1. Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogische Medienkompetenz erwerben,
2. in Erziehungswissenschaft und den Fächern Grundkenntnisse über didaktische Aspekte einer reflektierten Koedukation erwerben,

1) jetzt: Landesprüfungsamt

3. Grundkenntnisse in interkultureller Bildung und der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch als Zweitsprache erwerben,
4. Grundkenntnisse in Organisation und in Verfahren der Qualitätssicherung erwerben, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind,

und dies in Verbindung mit Leistungsnachweisen oder Prüfungsleistungen dokumentieren.

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium umfasst in der Regel die Hälfte des in den Vorschriften für die einzelnen Lehrämter jeweils vorgegebenen Studienvolumens.
- (3) Das Grundstudium ist in Erziehungswissenschaft und in den Fächern (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen) mit einer Zwischenprüfung der Hochschule abzuschließen.
- (4) Die Hochschulen stellen mit Unterstützung der Zentren für Lehrerbildung gemäß § 87 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)¹ in Verbindung mit § 31 Abs. 2 HG³ die fachbereichsübergreifende Koordination des Lehrangebots zu den erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien und für die Praxisphasen innerhalb eines Lehramtsstudiengangs nach Gegenstand, Zeit und Ort sicher.
- (5) Durch die Studienordnungen ist ein vergleichbarer Wissens- und Kenntnisstand auf der Grundlage der durch die Hochschulen zu entwickelnden Kerncurricula sicher zu stellen (§ 1 Abs. 4). Das Ministerium erlässt hierzu Rahmenvorgaben.
- (6) Veranstaltungen, die der Vermittlung von Medienkompetenz, der Einübung kooperativer Arbeitsformen oder fächerübergreifenden Fragestellungen dienen, sollen möglichst fachbereichsübergreifend organisiert werden. Sie werden auf das Gesamtvolumen des Studiengangs angerechnet.

§ 7

Organisation und Gestaltung des Studiums

- (1) Das Studium ist inhaltlich und organisatorisch modular zu strukturieren.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich aufeinander aufbauenden oder aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen mit sechs bis zehn Semesterwochenstunden Gesamtvolumen. Sie können an Disziplinstrukturen orientiert oder problemorientiert disziplinübergreifend angelegt sein.
- (3) Die Studienordnungen beschreiben die Module nach Lern- und Qualitätszielen entsprechend dieser Verordnung und den Rahmenvorgaben für Kerncurricula, legen ihre Beziehung zum Gesamtkonzept des Studiengangs offen, benennen die Lehr- und Lernformen und bestimmen die Formen der Leistungserbringung und Leistungsmessung.
- (4) Die inhaltliche Gestaltung der Module ist so anzulegen, dass berufsbezogene Studienanteile auch für verwandte Tätigkeiten außerhalb der Schule qualifizieren und für andere Studiengänge anrechenbar sind. Studienanteile aus anderen Studiengängen sollen für Lehramtsstudiengänge anrechenbar sein.
- (5) Die Studienordnungen können die Studienleistungen auch über ein Leistungspunktesystem erfassen und bewerten.

§ 8

Grundstudium, Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen.
- (2) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische Orientierung erworben haben. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.
- (3) Die Hochschule erlässt für die Zwischenprüfung eine Zwischenprüfungsordnung.
- (4) Die Zwischenprüfungsordnung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen soll in den Fächern jeweils höchstens zwei, für alle übrigen Lehrämter in den Fächern jeweils höchstens drei, in der Erziehungswissenschaft für alle Lehrämter höchstens zwei Leistungsnachweise vorsehen.
- (5) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung ist erst dann zu erteilen, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 44) erbracht ist.

§ 9

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium baut auf dem in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Grundlagenwissen auf. Strukturmerkmal des Hauptstudiums ist die exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen.
- (2) Die im Hauptstudium zu studierenden Module sind so zu gestalten, dass die erforderliche Breite der Studien gewährleistet ist und dass standortspezifische und individuelle Schwerpunktbildungen ermöglicht werden.

§ 10

Praxisphasen

- (1) In den Praxisphasen werden theoretische Studien und schulpraktische Erfahrungen in verschiedenen Schulformen systematisch miteinander verknüpft (§ 2 Abs. 4 LABG ü). Die Studierenden sollen die Berufsrealität der Lehrerinnen und Lehrer auf der Grundlage wissenschaftlicher Theoriean-

sätze verstehen lernen und durch Erfahrungen in der Schule Schwerpunkte für das Studium setzen. Die Praxisphasen haben einen Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen.

(2) Die Praxisphasen sollen vorrangig mit erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Semesterwochenstunden verbunden werden. Themen und Fragestellungen sollen sich auf die Aufgaben des Berufs beziehen.

(3) Das Orientierungspraktikum soll im ersten Studienjahr absolviert werden. Es wird erziehungswissenschaftlich begleitet. Die Dauer beträgt mindestens vier Wochen. Das Orientierungspraktikum dient der Erkundung des Arbeitsfeldes Schule sowie der Überprüfung der Berufsentscheidung. Gestaltung und Durchführung des Orientierungspraktikums liegen in der Verantwortung des für Erziehungswissenschaft zuständigen Fachbereichs. Bei der Meldung zur Zwischenprüfung in Erziehungswissenschaft ist eine Bescheinigung über die Teilnahme vorzulegen.

(4) Weitere Praktika sind während des Hauptstudiums durchzuführen. Sie sind auf die Analyse und die Reflexion grundlegender Aufgaben der Schule auszurichten. Sie sollen auch Einblicke in den außerschulischen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit an den Schnittstellen zur Schule ermöglichen. Die Gesamtdauer dieser Praktika beträgt mindestens zehn Wochen. Für die Praktika sind in einem vorrangig erziehungswissenschaftlich oder fachdidaktisch ausgerichteten Modul unter Beteiligung der Fachwissenschaften Themenstellungen und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte in Schulen zu entwickeln. Die Praktika werden durch einen Leistungsnachweis vorrangig in Fachdidaktik oder Erziehungswissenschaft abgeschlossen. Die beteiligten Fachbereiche legen die Bedingungen für die Vergabe des Leistungsnachweises fest.

(5) Das Ministerium erlässt zur Gestaltung der Praxisphasen Rahmenvorgaben.

§ 11

Organisation der Praxisphasen

- (1) Die Hochschulen sind für Organisation, Planung, Durchführung und Auswertung der Praxisphasen zuständig. Sie entwickeln unter Beteiligung der Fachbereiche und der Zentren für Lehrerbildung standortspezifische Formen. Die Hochschulen legen die näheren Bestimmungen in den Studien- und Praktikumsordnungen fest.
- (2) Die Hochschulen sollen mit Blick auf die internationale Kooperation die Teilnahme an Praktika in Schulen des Auslandes, insbesondere in den Ländern der Partneruniversitäten, fördern.
- (3) Die Hochschulen organisieren unter Beteiligung der Fachbereiche und der Zentren für Lehrerbildung sowie im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden die Zusammenarbeit mit den Schulen und gegebenenfalls den Studienseminaren². Das Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 12

Studienberatung

Die Hochschulen stellen sicher, dass die Studierenden im Grundstudium zur Berufswahlentscheidung und im Hauptstudium zur Gestaltung des Studiums und zu den Prüfungen beraten werden.

II. Prüfung

§ 13

Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen³ (Prüfungsamt²) abgelegt. Die bestandene Erste Staatsprüfung schließt das ordnungsgemäße Studium ab.
- (2) Durch die Erste Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden auf der Grundlage ihrer erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien über die Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß §§ 1 bis 4 verfügen, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.
- (3) Die Erste Staatsprüfung umfasst nach Maßgabe der Vorschriften für die einzelnen Lehrämter
 1. schriftliche Prüfungen (Klausuren),
 2. mündliche Prüfungen,
 3. die schriftliche Hausarbeit,
 4. das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium,
 5. fachpraktische Prüfungen in den Fächern Kunst, Textildesign, Musik und Sport.
- (4) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden im Hauptstudium im Anschluss an Module gemäß § 7 Abs. 2 abgelegt.

§ 14

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden in der Lage sind, in einem Zeitrahmen von vier Stunden mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.
- (2) Die Aufgaben beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zur Thematik der entsprechenden Lehrangebote und zur Methodik des Faches oder der betreffenden Fächer, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe

¹ jetzt: gemäß § 58 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Hochschulgesetz (HG) in Verbindung mit § 30 Abs. 1 HG

² jetzt: Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

³ jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

anzuwenden. Die Anforderungen sind so zu bemessen, dass sie in der festgesetzten Zeit erfüllt werden können.

(3) Die Aufgabenstellung und die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel obliegt einem vom Prüfling vorgeschlagenen Mitglied des Prüfungsamtes. Die schriftlichen Prüfungen werden von diesem und einem weiteren vom Prüfungsamt zu bestellenden Mitglied des Prüfungsamtes (Zweitgutachten) begutachtet. Das Erstgutachten ist innerhalb eines Monats dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter ist deren oder dessen selbstständiges Zweitgutachten innerhalb von zwei Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden. Die Gutachten sind jeweils mit einer Note abzuschließen. Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Klausur von einer Drittprüferin oder von einem Drittprüfer, die oder der vom Prüfungsamt bestellt wird und Mitglied des Prüfungsamtes sein muss, abschließend innerhalb von zwei Wochen begutachtet. Die Note dieses Gutachtens muss im Rahmen der Vornoten liegen und ist dann die Note der Klausur.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen in Fachdidaktik kann im Einzelfall die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter gemäß Absatz 3 Satz 2 ein vom Prüfungsamt zu bestellendes Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule, des Studienseminars oder der Schulaufsicht sein.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfung oder auf Antrag von Prüflingen als Gruppenprüfung durchgeführt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert.

(4) Die Themenstellungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.

(5) Die mündlichen Prüfungen werden von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen. Das Prüfungsamt benennt eine Prüferin oder einen Prüfer in der Regel auf Vorschlag des Prüflings. Es bestellt die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer. Die Prüfenden verständigen sich vor Beginn der Prüfung auf Art und Umfang ihres Prüfungsanteils.

(6) Das Prüfungsamt setzt jeweils den Termin der mündlichen Prüfung gemäß Absprache zwischen dem Prüfling und den Prüfenden fest.

(7) Die Prüfenden legen die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung fest. Wenn sie keine Einigung über die Notengebung erzielen, ergibt sich die Note der mündlichen Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

(8) Über den Prüfungsverlauf und die Prüfungsbewertung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(9) Bei mündlichen Prüfungen in Fachdidaktik kann im Einzelfall die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer gemäß Absatz 5 Satz 3 ein vom Prüfungsamt zu bestellendes Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule, des Studienseminars oder der Schulaufsicht sein.

§ 16 Andere Prüfungsformen

(1) Das Prüfungsamt kann anstelle von schriftlichen und mündlichen Prüfungen andere Prüfungsformen zulassen.

(2) Bei der Zulassung anderer Prüfungsformen muss sichergestellt sein, dass im Rahmen dieser Prüfungsformen aufschlussreiche Prüfungsleistungen erbracht und dass diese nach gleichen Maßstäben bewertet werden können wie Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen.

§ 17 Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul gemäß § 7 Abs. 2 erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistungen, soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel das von dem Prüfling vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes und bestellt ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes. Beim Abweichen vom Vorschlag des Prüflings legt das Prüfungsamt dem Prüfling die Gründe dafür dar. Eines der beiden bestellten Mitglieder soll Professorin oder Professor sein.

Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling das Thema schriftlich mit.

(5) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas dem Prüfungsamt abzuliefern.

(6) Sind zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.

(7) Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der schriftlichen Hausarbeit ist die Versicherung abzugeben, dass die schriftliche Hausarbeit selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der schriftlichen Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.

(8) Das Erstgutachten ist innerhalb von acht Wochen dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter ist deren oder dessen selbstständiges Gutachten innerhalb von vier Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden. Die Gutachten sind jeweils mit einer Note abzuschließen. Die Note der schriftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt ein weiteres Gutachten bei einem fachkundigen Mitglied des Prüfungsamtes, das die Note der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt. Die Note ist dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

(9) Die schriftliche Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein sowie den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 8 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.

§ 18 Fachpraktische Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Textilgestaltung, Musik und Sport

(1) In der studienbegleitenden fachpraktischen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über die in dem jeweiligen Fach notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt.

(2) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst. Die Studienordnungen legen die Anzahl und die Anforderungen der fachpraktischen Disziplinen fest.

(3) Die fachpraktische Prüfung wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen. Die Prüfenden legen die Noten für die einzelnen Disziplinen aufgrund der erbrachten Leistungen fest. Wenn sie keine Einigung über die Notengebung erzielen, ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. Die fachpraktische Prüfung schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Disziplinen ergibt. § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 19 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium

(1) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert. Dabei ist festzustellen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die im erziehungswissenschaftlichen Studium als Grundlagen des Lehrerberufs vermittelt werden sollen.

(2) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium dauert für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten.

(3) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert. Die Prüflinge werden einzeln benotet.

(4) Das Prüfungsamt bestellt drei Mitglieder des Prüfungsamtes als Prüfende, davon eine Vertreterin oder einen Vertreter aus Schule, Studienseminar oder Schulaufsicht als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Das Prüfungsamt benennt eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem Bereich der Hochschule in der Regel auf Vorschlag des Prüflings. Es teilt den von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer eingereichten Prüfungsvorschlag für das Kolloquium den übrigen Prüfenden mit.

(5) Die Prüfenden legen die Note des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums unter Würdigung der in § 4 aufgeführten Ziele des erziehungswissenschaftlichen Studiums fest. Wenn sie keine Einigung über die Notengebung erzielen, ergibt sich die Note des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. § 15 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 20 Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandenen Zwischenprüfungen und die Erfüllung der für die einzelnen Lehrämter aufgeführten Anforderungen voraus. Teile der fachpraktischen Prüfung in den Unterrichtsfächern Kunst, Textilgestaltung, Musik und Sport können bereits vorher abgelegt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung, für welches Lehramt die Prüfung abgelegt werden soll,
2. eine Erklärung, ob die Zulassung erstmalig beantragt wird oder wann und wo die Zulassung bereits beantragt worden ist;
3. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen.

(4) Soweit erforderlich, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Zeugnisse über eine Staatsprüfung oder über eine Hochschulabschlussprüfung, aus denen Prüfungsleistungen in der abzulegenden Prüfung anerkannt werden sollen,
2. ein Exemplar der Arbeit, die gegebenenfalls anstelle der schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
3. der Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit.

(5) Über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende bereits einmal eine Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 21

Meldung zu Prüfungen

(1) Die Studienordnungen legen die Voraussetzungen für die Meldung zur schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft und zu den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Prüfungen fest.

(2) Die Meldung zur schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft und zu den fachwissenschaftlichen Prüfungen erfolgt im Rahmen der zwischen der Hochschule und dem Prüfungsamt vereinbarten Fristen.

(3) Die Meldung muss dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen.

(4) Das Prüfungsamt bestätigt die Meldung und unterrichtet unverzüglich die an der Prüfung Beteiligten schriftlich.

(5) Das Prüfungsamt setzt die Termine für die Prüfungen in den Fachdidaktiken und das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium fest.

(6) Mit der Meldung sind das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 5, das Modul gemäß § 7 Abs. 2 oder vergleichbare Studien, auf die sich die Prüfung beziehen soll, sowie im Fall der mündlichen Prüfung Termin und Ort anzugeben. Gleichzeitig ist die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds des Prüfungsamtes (Termin und Ort) vorzulegen.

(7) Im Fall der Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern bestellt das Prüfungsamt nach Rücksprache mit den Beteiligten andere Prüfende. Entsprechend ist bei einer Terminänderung zu verfahren.

§ 22

Freiversuch und Rücktritt

(1) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium in der Regelstudienzeit bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

(3) Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(4) Im Falle eines späteren Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23

Versäumnisse

(1) Erscheint ein Prüfling zu einer Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.

(2) Wird die schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt die Leistung als nicht erbracht und wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.

(3) Prüflinge, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt auch ein amtsärztliches Attest verlangen.

(4) Liegt eine ausreichende Entschuldigung für das Versäumnis vor, so wird ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Dabei ist eine inhaltlich geänderte Themenstellung festzulegen.

§ 24

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Im Falle eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, kann der Prüfling während einer Arbeit unter Aufsicht durch die Aufsicht führende Person, während einer mündlichen Prüfung oder während des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums durch die Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt. Es bewertet die durch ordnungswidriges Verhalten erbrachte Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“. In besonders schwerwiegenden Fällen kann es alle bis dahin erbrachten Prüfungen für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstag mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 25

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1	=	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6	=	ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

(2) Die Note der Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden gebildet. Den rechnerischen Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

	1,0 bis 1,5	=	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	=	gut
über	2,5 bis 3,5	=	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	=	ausreichend
über	4,0 bis 5,0	=	mangelhaft
über	5,0 bis 6,0	=	ungenügend

Bei der Berechnung der Ergebnisse wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bewertungen aus Leistungspunktsystemen können übernommen werden.

§ 26

Wiederholung von Prüfungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens können die Prüfungen gemäß den §§ 14 bis 19 jeweils einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt auf Antrag eine weitere Wiederholung einer der in § 13 Abs. 3 Nrn. 1 oder 2 genannten Prüfungen zulassen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach der Mitteilung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 27

Ergebnis der Ersten Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt stellt das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung fest.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird aus den Noten der Prüfungen gemäß §§ 14 bis 19 das arithmetische Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen gemäß §§ 14 bis 16 sowie 18 und 19 werden einfach, die Note für die schriftliche Hausarbeit wird doppelt gewichtet.

(3) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung gemäß §§ 14 bis 19 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung gemäß § 26 Abs. 1 nicht bestanden wird.

(4) Das Prüfungsamt ermittelt aus den Noten der Prüfungen gemäß §§ 14 bis 19 die Note für die Erziehungswissenschaft und die Fächer.

(5) Zur Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft wird aus den Noten der schriftlichen Prüfung und des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums ein arithmetisches Mittel gebildet, in den Fächern aus den Noten der Prüfungen.

§ 28

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Das Prüfungsamt erteilt über die bestandene Erste Staatsprüfung ein Zeugnis, über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten der Erziehungswissenschaft, der Fächer, der schriftlichen Hausarbeit, der fachpraktischen Prüfung und des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung sind jeweils aufzuführen. Beim Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ist der nach § 32 Abs. 3 gewählte Studienschwerpunkt anzugeben.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.

§ 29

Erweiterungsprüfungen

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt können Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern des jeweils entsprechenden Lehramtes gemäß § 5 LABG (BASS 1-8 ü) abgelegt werden. Mit Genehmigung des Ministeriums können Erweiterungsprüfungen auch in anderen Fächern abgelegt werden.

(2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. § 28 gilt entsprechend.

(3) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:

1. vorbereitende Studien im Umfang von etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Fach, mindestens jedoch 20 Semesterwochenstunden, und
2. ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums im jeweiligen Fach.

(4) Für die Zulassung und die Durchführung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach entsprechende Anwendung. Die Anforderungen im jeweiligen Fach sind zugrunde zu legen. Gegebenenfalls sind Nachweise über das Bestehen der fachpraktischen Prüfung vorzulegen.

(5) Das Ministerium kann ausnahmsweise eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

III. Prüfungsamt; Allgemeine Prüfungsbestimmungen § 30 Prüfungsamt²⁾

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt.

(2) Das Ministerium bestimmt den Sitz des Prüfungsamtes und legt fest, für welche Hochschulen und welche Prüfungsangelegenheiten die Organisationseinheiten zuständig sind. Dienstaufsicht und Fachaufsicht liegen beim Ministerium.

(3) Der Auftrag des Prüfungsamtes umfasst

1. die Vorbereitung, Durchführung und Qualitätssicherung der Ersten Staatsprüfungen im Zusammenwirken mit den Hochschulen,
2. die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsverfahren gemäß § 16,
3. die prüfungsbezogene Beratung der Hochschulen und der Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG (BASS 1-8 ü).

(4) Das Prüfungsamt wirkt mit den Hochschulen zusammen, um die standortspezifische und standortübergreifende Sicherung und Weiterentwicklung von prüfungsbezogenen Qualitätsstandards zu gewährleisten:

1. Das Prüfungsamt wird vor Beschlussfassung über eine Studienordnung gehört.
2. Das Prüfungsamt erstellt gemeinsam mit den Hochschulen regelmäßig Berichte über Evaluation und über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Prüfungen an das Ministerium.
3. Das Prüfungsamt arbeitet bei der Beratung der Studierenden und Hochschulinstitutionen mit den hochschuleigenen Beratungsinstitutionen zusammen.

(5) Das Ministerium beruft die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer. Als Leiterin oder Leiter und als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden Personen berufen, welche die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Professorinnen oder Professoren auf Vorschlag der Hochschulen. Im Bedarfsfall können Professorinnen oder Professoren oder Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer als weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden.

(6) Das Prüfungsamt bestellt als Mitglieder des Prüfungsamtes

1. auf Vorschlag der Hochschule die am Lehrangebot in den Lehramtsstudiengängen beteiligten Professorinnen oder Professoren, außerdem Personen gemäß § 95 HG¹⁾, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt haben,
2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die in der Regel die Befähigung zu dem von dem Prüfling angestrebten Lehramt haben.

(7) Die Prüfungsberechtigung kann widerrufen werden. Sie erlischt in der Regel durch Eintritt in den Ruhestand, Ausscheiden aus dem Amt oder Wechsel zu einer Hochschule in einem anderen Bundesland.

(8) Soweit Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt besitzen, als Mitglieder des Prüfungsamtes für das Fach Evangelische Religionslehre oder für das Fach Katholische Religionslehre berufen worden sind, geschieht dies im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde.

(9) Das Prüfungsamt ist Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung.

§ 31 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

(1) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit im Rahmen der Rechtsvorschriften unabhängig.

(2) Bei den Beratungen über die Festsetzung der Note für die mündlichen Prüfungsleistungen dürfen nur die Prüferinnen und Prüfer und Leitungsmitglieder des Prüfungsamtes (§ 30 Abs. 5) anwesend sein; sie sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Beratung Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Von dem Recht der Studierenden, Prüferinnen und Prüfer vorzuschlagen, kann aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Namen der weiteren Prüferinnen und Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte des Prüfungsamtes, der Schulaufsicht und der Kirchen (bei den jeweiligen Religionslehren) können an Ersten Staatsprüfungen teilnehmen. Personen, die ein berech-

tigtes Interesse haben, können an Ersten Staatsprüfungen teilnehmen, sofern nicht der Prüfling widerspricht.

Zweiter Teil

Vorschriften für die einzelnen Lehrämter

I. Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

§ 32

Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Fächern und das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik.

(2) Das Studienvolumen beträgt 125 bis 130 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, mindestens 40 Semesterwochenstunden auf jedes Fach sowie 20 Semesterwochenstunden auf das didaktische Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik. In jedem der beiden Fächer sind acht Semesterwochenstunden Fachdidaktik nachzuweisen.

(3) Es ist der Studienschwerpunkt Grundschule oder der Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule zu wählen.

(4) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung der Studienordnung in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern jeweils mindestens zwei Module zu studieren. Im didaktischen Grundlagenstudium ist mindestens ein Modul zu studieren.

(5) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft und im didaktischen Grundlagenstudium jeweils ein Leistungsnachweis, in jedem Fach sind jeweils ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und in Fachdidaktik zu erbringen.

§ 33

Schulformbezogene Studienschwerpunkte, Unterrichtsfächer und Lernbereiche

(1) Bei dem Studienschwerpunkt Grundschule ist ein grundschulbezogenes Modul in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) zu studieren. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik. Das didaktische Grundlagenstudium erfolgt in dem nicht gewählten Fach. Die Lernbereiche Gesellschaftswissenschaften oder Naturwissenschaften setzen das Studium einer Gesellschaftswissenschaft oder Naturwissenschaft als Leitfach und von fachübergreifenden didaktischen und wissenschaftsmethodischen Anteilen voraus.

(2) Bei dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule ist sicherzustellen, dass stufen- oder schulformspezifische Fragestellungen Berücksichtigung finden.

(3) Die Fächerkombination muss dem gewählten Studienschwerpunkt entsprechen.

1. Unterrichtsfächer und Lernbereiche für den Studienschwerpunkt gemäß Absatz 1 sind neben Deutsch oder Mathematik

- a) eines der Unterrichtsfächer
Englisch
Kunst/Gestalten
Musik
Religionslehre, evangelisch
Religionslehre, katholisch
Sport
oder
- b) einer der Lernbereiche
Gesellschaftswissenschaften
Naturwissenschaften.

2. Unterrichtsfächer für den Studienschwerpunkt gemäß Absatz 2 sind
Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Geographie
Geschichte
Hauswirtschaft
Informatik
Kunst
Mathematik
Musik
Niederländisch
Praktische Philosophie
Physik
Religionslehre, evangelisch
Religionslehre, katholisch
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
Sport
Technik
Textilgestaltung
Türkisch.

(4) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

1) jetzt: § 65 HG

§ 34**Prüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
3. Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
4. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches,
5. Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches,
6. Prüfung in den didaktischen Grundlagen der Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik,
7. schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
8. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Von den beiden Prüfungen in jedem Fach ist jeweils eine mündlich und eine schriftlich; im didaktischen Grundlagenstudium ist eine schriftliche Prüfung abzulegen.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 erst dann aus, wenn für die jeweilige Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis erbracht worden ist. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.

II. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**§ 35****Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

1. Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Geographie
Geschichte
Griechisch
Informatik
Italienisch
Kunst
Latein
Mathematik
Musik
Niederländisch
Pädagogik
Philosophie/Praktische Philosophie
Physik
Psychologie
Rechtswissenschaft
Religionslehre, evangelisch
Religionslehre, katholisch
Russisch
Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)
Spanisch
Sport
Technik
Türkisch.

An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik studiert werden. Absatz 2 und § 36 gelten entsprechend.

2. Eines der Unterrichtsfächer kann durch das Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen (§ 39 Abs. 4) ersetzt werden:

- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sehen.

(2) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

(3) Das Studienvolumen beträgt 155 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und jeweils mindestens 65 Semesterwochenstunden auf die beiden Fächer. Die fachdidaktischen Studien betragen pro Fach acht Semesterwochenstunden. Es ist sicherzustellen, dass stufenspezifische Fragestellungen Berücksichtigung finden.

(4) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung in den Studienordnungen in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern mindestens jeweils vier Module zu studieren.

(5) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis, in jedem der Fächer sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon drei in Fachwissenschaft und einer in Fachdidaktik.

§ 36**Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
3. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
4. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
5. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
6. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches,
7. Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches,
8. schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
9. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Die Prüfungen in den Fächern können als schriftliche oder als mündliche Prüfung abgelegt werden; mindestens eine Prüfung pro Fach muss eine schriftliche oder eine mündliche sein.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 erst dann aus, wenn in Erziehungswissenschaft und in den Fachdidaktiken die jeweiligen in § 35 Abs. 5 aufgeführten Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.

III. Lehramt an Berufskollegs**§ 37****Studium für das Lehramt an Berufskollegs**

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder von zwei beruflichen Fachrichtungen oder von zwei Unterrichtsfächern.

(2) Folgende berufliche Fachrichtungen können gewählt werden:

Agrarwirtschaft
Bautechnik
Biotechnik
Chemietechnik
Drucktechnik
Elektrotechnik
Energietechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
Fahrzeugtechnik
Fertigungstechnik
Gestaltungstechnik
Hochbautechnik
Holztechnik
Lebensmitteltechnologie
Maschinenbautechnik
Nachrichtentechnik
Sozialpädagogik
Technische Informatik
Textil- und Bekleidungstechnik
Tiefbautechnik
Versorgungstechnik
Wirtschaftswissenschaft.

Die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kann mit einer der folgenden speziellen beruflichen Fachrichtungen verbunden werden:

Bankbetriebslehre
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Personalwirtschaft
Versicherungsbetriebslehre
Wirtschaftsinformatik.

(3) Folgende Unterrichtsfächer können gewählt werden:

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Französisch
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft)
Psychologie
Rechtswissenschaft
Religionslehre, evangelisch
Religionslehre, katholisch
Spanisch
Sport
Wirtschaftslehre/Politik.

(4) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

(5) Eines der Unterrichtsfächer kann durch das Studium einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen (§ 39 Abs. 4) ersetzt werden:

- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Förderschwerpunkt Lernen
- Förderschwerpunkt Sehen

- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- Förderschwerpunkt Sprache.

(6) Das Studienvolumen beträgt 155 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und jeweils mindestens 60 Semesterwochenstunden auf die Fächer. Bei der Kombination der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung entfallen auf Wirtschaftswissenschaft 80, auf die spezielle berufliche Fachrichtung 40 Semesterwochenstunden. Die fachdidaktischen Studien betragen pro Fach acht Semesterwochenstunden. Studien im Umfang von sechs bis zehn Semesterwochenstunden sind auf berufspädagogische Fragestellungen zu beziehen.

(7) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung in den Studienordnungen in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern oder beruflichen Fachrichtungen mindestens vier Module zu studieren.

(8) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft und in Berufspädagogik jeweils ein Leistungsnachweis, in den Unterrichtsfächern, den sonderpädagogischen Fachrichtungen oder beruflichen Fachrichtungen sind fünf Leistungsnachweise zu erbringen, davon jeweils zwei in Fachwissenschaft und einer in Fachdidaktik.

(9) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Berufsausbildungen nach Berufsbildungsgesetz und Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt. Das Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 38

Prüfungen für das Lehramt an Berufskollegs

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
3. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
4. erste Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
5. zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
6. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches oder der beruflichen Fachrichtung,
7. Prüfung in Berufspädagogik,
8. schriftliche Hausarbeit in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder der beruflichen Fachrichtung (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft,
9. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Die Prüfungen in den Fächern oder beruflichen Fachrichtungen können als schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt werden; mindestens eine Prüfung pro Fach muss eine schriftliche oder mündliche Prüfung sein. Die Prüfung nach Nummer 7 kann als schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt werden.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 erst dann aus, wenn in Erziehungswissenschaft, in Berufspädagogik und in der Fachdidaktik die jeweiligen in § 37 Abs. 8 aufgeführten Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften oder in den beruflichen Fachrichtungen jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.

IV. Lehramt für Sonderpädagogik

§ 39

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Es umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium, das Studium von zwei Fächern des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

(2) Es können die in § 33 Abs. 3 Nr. 1 oder 2 genannten Fächer gewählt werden. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik.

(3) Andere Fächer und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ministeriums oder einer vom Ministerium bestellten Behörde gewählt werden.

(4) Folgende sonderpädagogischen Fachrichtungen können gewählt werden:

- Förderschwerpunkt Lernen,
- Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung,
- Förderschwerpunkt geistige Entwicklung,
- Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation,
- Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung,
- Förderschwerpunkt Sehen,
- Förderschwerpunkt Sprache.

Eine der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen ist der Förderschwerpunkt Lernen.

(5) Das Studienvolumen beträgt 155 bis 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 25 bis 30 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft, mindestens 40 Semesterwochenstunden auf das erste Fach, mindestens 20 Semesterwochenstunden auf das zweite Fach und mindestens 70 Semesterwochenstunden auf das Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen. In jedem der beiden Fächer sind acht Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.

(6) Im Hauptstudium sind nach näherer Bestimmung in den Studienordnungen in Erziehungswissenschaft ein bis zwei Module, in den Fächern und den sonderpädagogischen Fachrichtungen jeweils mindestens zwei Module zu studieren.

(7) Im Hauptstudium ist in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis, in den beiden Unterrichtsfächern sind jeweils zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon jeweils einer in Fachdidaktik. In den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen sind insgesamt drei Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 40

Prüfungen für das Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

1. schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,
2. Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
3. Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
4. Prüfung in der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt Lernen,
5. Prüfung in der anderen sonderpädagogischen Fachrichtung,
6. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches,
7. Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches,
8. schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft, in einem Fach (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik), oder Sonderpädagogik,
9. erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium.

Von den Prüfungen in den Fächern ist jeweils eine schriftlich und eine mündlich. Von den Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist mindestens eine schriftlich und eine mündlich.

(2) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 7 erst dann aus, wenn für die jeweiligen Prüfungsleistungen ein Leistungsnachweis erbracht worden ist. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in Erziehungswissenschaft, in dem betreffenden Fach oder in dem betreffenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

V. Mehrere Lehrämter

§ 41

Erwerb mehrerer Lehrämter

(1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder zum Lehramt an Berufskollegs erwerben will, muss erweiterte fachwissenschaftliche Studien im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden und einen Leistungsnachweis pro Fach nachweisen sowie zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen. Die zusätzlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung in dem einen Fach und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in dem anderen Fach. Der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (§ 44) ist Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Prüfung.

(2) Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben will, muss Studien im Umfang von etwa 70 Semesterwochenstunden in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, darunter Förderschwerpunkt Lernen, nachweisen. Einschlägige erziehungswissenschaftliche Studien sind anzurechnen. In den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen müssen jeweils ein Leistungsnachweis erbracht und jeweils eine Prüfung abgelegt werden, davon eine als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung.

(3) Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik oder im Falle des Lehramtes für Sonderpädagogik zusätzliche fachwissenschaftliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im zweiten Fach des sonderpädagogischen Lehramtsstudiums nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung ist als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten Dauer zu erbringen.

(4) Wird ein noch nicht studiertes Fach gewählt oder entsprechen die Fächer nicht denen des angestrebten weiteren Lehramtes, sind Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie sie für ein Fach im angestrebten Lehramt erforderlich sind.

Dritter Teil

Sonder- und Schlussvorschriften

I. Regelungen für die einzelnen Fächer

§ 42

Fächerspezifische Vorschriften

Das Ministerium kann besondere Vorschriften für Erziehungswissenschaft und die einzelnen Fächer erlassen.

II. Besondere Vorschriften

§ 43

Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge

(1) Die Hochschulen sollen zur Internationalisierung der Lehramtsstudiengänge Studien im Ausland fördern und dazu Regelungen in den Studienordnungen erlassen.

(2) Das Studium von einer modernen Fremdsprache oder zwei modernen Fremdsprachen soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen, im Fall des Studiums von zwei fremdsprachlichen Unterrichtsfächern in einem entsprechenden Land einer Zielsprache nach Wahl.

§ 44

Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

Das Ministerium legt durch besondere Vorschriften für einzelne Unterrichtsfächer Art und Umfang erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse unter Berücksichtigung des Hochschulgesetzes sowie nationaler und europäischer Vereinbarungen fest.

§ 45

Studium in Kunst, Musik und Sport

Der Zugang zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist vom Nachweis der Eignung für diese Studiengänge (§ 65 Abs. 2 HG)¹ abhängig. Die Hochschule stellt die Eignung in einem besonderen Verfahren fest. Das Ministerium erlässt Grundsätze für das Verfahren zur Eignungsfeststellung. Zur Erprobung neuer Studiengangmodelle in diesen Unterrichtsfächern kann das Ministerium Ausnahmen vom Nachweis der Eignung zulassen (§ 66 Abs. 6 HG)².

§ 46

Nachteilsausgleich

Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

III. Andere Formen der Lehrerausbildung

§ 47

Lehrerausbildung als Entwicklungsauftrag

(1) Die Hochschulen erhalten den Auftrag, die Lehrerausbildung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen inhaltlich und strukturell weiterzuentwickeln und standortspezifische Schwerpunkte zu setzen. Hierzu zählen auch alternative Organisationsmodelle.

(2) Modelle alternativer Studienorganisation bedürfen der Genehmigung durch das für Hochschulen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium.

(3) Die Genehmigung setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit der Anforderungen und Leistungen der für den Lehrerberuf erforderlichen Qualifikationen entsprechend dieser Verordnung sichergestellt ist.

(4) Die im Rahmen von Modellversuchen eingeführten Studiengänge sind hochschulintern und hochschulübergreifend sowie im Vergleich mit den traditionellen Lehramtsstudiengängen begleitend und abschließend auszuwerten und weiterzuentwickeln.

(5) Bei der Umsetzung dieses Entwicklungsauftrages wirkt das Prüfungsamt beratend mit.

§ 48

Doppelt qualifizierende Studiengänge

Die Einführung doppelt qualifizierender Studiengänge und Studienabschlüsse ist möglich. Diese Studiengänge sind durch geeignete Modularisierung so anzulegen, dass ohne Studienzeitverlängerung im Rahmen eines Prüfungsverfahrens sowohl ein staatlicher als auch ein universitärer Abschluss vergeben werden. Das Prüfungsverfahren wird in Kooperation des Prüfungsamtes und des Akademischen Prüfungsamtes festgelegt.

§ 49

Kooperationsmodelle

Um Professionalität im Lehrerberuf systematisch und kontinuierlich aufzubauen, sind Kooperationsmodelle zwischen den Hochschulen und den Studienseminaren zu entwickeln und zu erproben. Das Ministerium kann Formen der Zertifizierung (z.B. Portfolio, Diploma Supplement) genehmigen, die zur Sicherung des Nachweises hierbei erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt werden.

IV. Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

§ 50

Anerkennung

(1) Lehramtsprüfungen und andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen können als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung oder als Erweiterungsprüfung anerkannt werden.

(2) Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Bezirksregierung, gegebenenfalls unter Beteiligung des Prüfungsamtes. Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft das Prüfungsamt die Entscheidung.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen aus einer erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfung einer Fachhochschule können als Erste Staatsprüfung

für ein Lehramt des gehobenen Dienstes oder als Prüfungsteil im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für alle Lehramter anerkannt werden.

(4) Wird in einer Prüfung, die als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder als Teil einer Ersten Staatsprüfung anerkannt werden kann, ein erziehungswissenschaftliches Studium oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen ein didaktisches Grundlagenstudium nicht nachgewiesen, ist der Nachweis spätestens im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung zu erbringen.

(5) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Lehramtsprüfung oder die sonstige Prüfung den Anforderungen des angestrebten Lehramtes entspricht. Sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu erbringen.

V. Schlussvorschriften

§ 51

Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen, Ministerium

(1) Das Ministerium kann zur Gewährleistung vergleichbarer Verfahren eine Geschäftsordnung für das Prüfungsamt als Rahmenordnung erlassen. Auf der Grundlage dieser Rahmenordnung legt das Prüfungsamt in Abstimmung mit der jeweiligen Hochschule Einzelheiten des Verfahrensablaufs der Ersten Staatsprüfung fest.

(2) Das Ministerium kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen, die zur Erprobung von Prüfungsverfahren und zur Sicherung der Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen dienen. Zur Ausführung dieser Verordnung kann das Ministerium weitere Bestimmungen erlassen.

(3) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder³ des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 52

Evaluation

(1) Die Lehrerausbildung ist von den Hochschulen in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Hierbei arbeiten die Fachbereiche, die Zentren für Lehrerbildung und das Prüfungsamt zusammen. Ziel der Evaluation ist die Sicherung und Weiterentwicklung landeseinheitlicher Qualitätsstandards. Als Grundlagen dienen die Zielsetzungen der §§ 1 bis 4 und die in den Rahmenvorgaben für die Entwicklung von Kerncurricula aufgeführten Standards.

(2) Das Ministerium beauftragt zur Sicherung und Weiterentwicklung der landesweit einheitlichen Qualitätsstandards ein Gremium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, des für Hochschulen zuständigen Ministeriums, des Prüfungsamtes und auswärtigen Sachverständigen zusammensetzt.

(3) Das Gremium arbeitet auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Evaluationskonzeptes.

§ 53

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Grundstudium befinden, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das entsprechende neue Lehramt wechseln. Dabei wechseln

1. Studierende für das Lehramt für die Primarstufe in das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule,

2. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe I in das Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule,

3. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit zwei Unterrichtsfächern oder einem Unterrichtsfach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung entsprechend ihrer Entscheidung in das Hauptstudium für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen oder in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs,

4. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit mindestens einer beruflichen Fachrichtung in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs,

5. Studierende für das Lehramt für die Sekundarstufe II und für das Lehramt für die Sekundarstufe I in das Hauptstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch entsprechend Absatz 2 in neue Studiengänge wechseln. Hierzu bedarf es eines Antrages an das Prüfungsamt.

(4) Studierende können ihr Studium nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, ber. 1995, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647) abschließen, soweit sie sich letztmalig bis zum 31. Oktober 2012 vorschriftsmäßig zur ersten Staatsprüfung melden.

(5) Die Hochschulen stellen sicher, dass zum Wintersemester 2003/2004 mit dem Studium der im Zweiten Teil der Verordnung genannten Lehram-

1) jetzt: § 49 Abs. 7 HG

2) vgl. jetzt noch: § 64 Abs. 4 Satz 3 HG

3) jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

ter begonnen werden kann. Sie setzen die entsprechenden Studienordnungen bis zum Wintersemester 2004/2005 in Kraft.

§ 54

Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754, ber. 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647), außer Kraft.¹
 (3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium überprüft die Wirksamkeit dieser Verordnung und berichtet der Landesregierung spätestens zum 31. Dezember 2009.

Siehe Vorbemerkung zur LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü)

20-02 Nr. 11.1 ü

Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen zur Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)²

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 01.07.2004 (ABl. NRW. S. 241)³

Aufgrund von § 51 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 25 bis 29 Lehramtsprüfungsordnung (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) werden die Muster der Zeugnisse und Bescheinigungen wie folgt festgelegt:

Anlage 1 a

Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	
Frau/Herr _____ Vorname, Name _____	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule ¹⁾ gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) bestanden.	
Sie/Er erhielt	
in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Fach _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____ Fach _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete: _____	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt in der Prüfung des didaktischen Grundlagenstudiums des Faches _____ die Note _____ ().	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().	
Sie/Er erhielt als Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule ¹⁾ die Note _____ ().	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	_____ Unterschrift
^{*)} Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 1 b

Bescheinigung über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	
Frau/Herr _____ Vorname, Name _____	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule ¹⁾ gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.	
Sie/Er erhielt	
in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Fach _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____ Fach _____	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt in der Prüfung des didaktischen Grundlagenstudiums des Faches _____ die Note _____ ().	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().	
Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule ¹⁾ nicht bestanden.	
Folgende Prüfungsteile werden mit ihrer Note in die Wiederholungsprüfung übernommen:	
Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen als endgültig nicht bestanden.	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	_____ Unterschrift
^{*)} Nichtzutreffendes streichen	

1) Die auslaufend gültige LPO liegt in der BASS 2002/2003 vor.

2) Für Studierende, die ihr Studium für die alten Lehrämter bis Sommersemester 2003 aufgenommen haben (vgl. § 53 LPO BASS 20-02 Nr. 11 ü), gelten die alten Muster. Diese liegen in der gedruckten BASS 2003/2004 unter der BASS-Nr. 20-02 Nr. 11.1 ü vor.

3) bereinigt

Anlage 1 c

Bescheinigung über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule ^{*)} gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.	
Sie/Er erhielt in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)} .
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt in der Prüfung des didaktischen Grundlagenstudiums des Faches _____ die Note _____ ().	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().	
Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen endgültig nicht bestanden.	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	_____
	Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 b

Bescheinigung über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.	
Sie/Er erhielt in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)} .
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().	
Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen nicht bestanden.	
Folgende Prüfungsteile werden mit ihrer Note in die Wiederholungsprüfung übernommen:	
Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als endgültig nicht bestanden.	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	_____
	Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 a

Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) bestanden.	
Sie/Er erhielt in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)} .
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().	
Sie/Er erhielt als Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
die Note _____ ().	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	_____
	Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 c

Bescheinigung über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.	
Sie/Er erhielt in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____ Fach	die Note _____ ()
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)} .
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().	
Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen endgültig nicht bestanden.	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	_____
	Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 a

Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) bestanden.	
Sie/Er erhielt	die Note _____ ()
in Erziehungswissenschaft	
in Berufspädagogik	die Note _____ ()
in _____	die Note _____ ()
Fach/berufliche Fachrichtung	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____	die Note _____ ()
Fach/berufliche/sonderpädagogische Fachrichtung	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().	
Sie/Er erhielt als Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs	
die Note _____ ().	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 c

Bescheinigung über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.	
Sie/Er erhielt	die Note _____ ()
in Erziehungswissenschaft	
in Berufspädagogik	die Note _____ ()
in _____	die Note _____ ()
Fach/berufliche Fachrichtung	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____	die Note _____ ()
Fach/berufliche/sonderpädagogische Fachrichtung	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().	
Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs endgültig nicht bestanden.	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3 b

Bescheinigung über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.	
Sie/Er erhielt	die Note _____ ()
in Erziehungswissenschaft	
in Berufspädagogik	die Note _____ ()
in _____	die Note _____ ()
Fach/berufliche Fachrichtung	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____	die Note _____ ()
Fach/berufliche/sonderpädagogische Fachrichtung	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().	
Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs nicht bestanden.	
Folgende Prüfungsteile werden mit ihrer Note in die Wiederholungsprüfung übernommen:	
Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs als endgültig nicht bestanden.	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 a

Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) bestanden.	
Sie/Er erhielt	die Note _____ ()
in Erziehungswissenschaft	
in _____	die Note _____ ()
Erstes Fach	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____	die Note _____ ()
Zweites Fach	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt Lernen	die Note _____ ()
in der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt _____	die Note _____ ().
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ().	
Sie/Er erhielt als Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik	
die Note _____ ().	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	Unterschrift

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 b

Bescheinigung über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik	
Frau/Herr _____	
Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.	
Sie/Er erhielt	
in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____	die Note _____ ()
Erstes Fach	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____	die Note _____ ()
Zweites Fach	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt Lernen	die Note _____ ()
in der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt _____	die Note _____ ()
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ()	
Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik nicht bestanden.	
Folgende Prüfungsteile werden mit ihrer Note in die Wiederholungsprüfung übernommen:	
Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik als endgültig nicht bestanden.	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	_____
	Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5 a

Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	
Frau/Herr _____	
Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule ^{*)} bestanden.	
Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11)	
in _____	bestanden.
Fach	
Sie/Er erhielt in der fachpraktischen Prüfung	
	die Note _____ () ^{*)}
insgesamt ^{*)}	die Note _____ ()
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	
Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	

Unterschrift	

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4 c

Bescheinigung über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik	
Frau/Herr _____	
Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11) abgelegt.	
Sie/Er erhielt	
in Erziehungswissenschaft	die Note _____ ()
in _____	die Note _____ ()
Erstes Fach	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in _____	die Note _____ ()
Zweites Fach	
in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
in der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt Lernen	die Note _____ ()
in der sonderpädagogischen Fachrichtung Förderschwerpunkt _____	die Note _____ ()
Das Thema der schriftlichen Hausarbeit lautete:	
Diese Arbeit wurde mit der Note _____ () bewertet.	
Sie/Er erhielt im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium die Note _____ ()	
Sie/Er hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik endgültig nicht bestanden.	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	_____
	Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5 b

Bescheinigung über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	
Frau/Herr _____	
Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule ^{*)} bestanden.	
Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11)	
in _____	abgelegt.
Fach	
Sie/Er erhielt in der fachpraktischen Prüfung	
	die Note _____ () ^{*)}
insgesamt ^{*)}	die Note _____ ()
und hat die Erweiterungsprüfung nicht bestanden.	
Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen als endgültig nicht bestanden.	
Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____	_____
	Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5 c

Bescheinigung über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Grundschule/Haupt-, Real- und Gesamtschule ^{*)} bestanden.	
Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11)	
in _____ abgelegt. Fach	
Sie/Er erhielt in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ ()
insgesamt ^{*)}	die Note _____ ()
und hat die Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen endgültig nicht bestanden.	
_____ Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____ Unterschrift	
^{*)} Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 5 e

Bescheinigung über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt _____	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehramt _____ bestanden.	
Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11)	
in _____ abgelegt. Fach	
Sie/Er erhielt in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
insgesamt ^{*)}	die Note _____ ()
und hat die Erweiterungsprüfung nicht bestanden.	
Meldet sie/er sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung zur Wiederholungsprüfung, gilt die Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt _____ als endgültig nicht bestanden.	
_____ Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____ Unterschrift	
^{*)} Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 5 d

Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt _____	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehramt _____ bestanden.	
Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11)	
in _____ bestanden. Fach	
Sie/Er erhielt in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
insgesamt ^{*)}	die Note _____ ().
_____ Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____ Unterschrift	
^{*)} Nichtzutreffendes streichen	

Anlage 5 f

Bescheinigung über eine nicht bestandene Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt _____	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat nach dem Zeugnis vom _____ die Erste Staatsprüfung für das Lehramt _____ bestanden.	
Sie/Er hat eine Erweiterungsprüfung gemäß Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11)	
in _____ abgelegt. Fach	
Sie/Er erhielt in der fachpraktischen Prüfung	die Note _____ () ^{*)}
insgesamt ^{*)}	die Note _____ ()
und hat die Erweiterungsprüfung für das Lehramt _____ endgültig nicht bestanden.	
_____ Sitz der Außenstelle des Landesprüfungsamtes, Datum (Siegel)	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
_____ Unterschrift	
^{*)} Nichtzutreffendes streichen	

20-02 Nr. 14 ü

**Ordnung
der Ersten Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen (LPO);
Fachpraktische Ausbildung gemäß § 42 Abs. 1**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 14.03.1983 (GABl. NW. S. 117)

Die vorliegende Regelung gilt für Studierende, die ihr Studium in einem stufenbezogenen Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung bis Sommersemester 2003 aufgenommen haben (vgl. § 53 LPO BASS 20-02 Nr. 11 ü). Sie liegt in der gedruckten BASS 2003/2004 unter der BASS-Nr. 20-02 Nr. 14 ü vor. Die zugehörige auslaufende gültige LPO liegt in der BASS 2002/2003 vor.

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Prüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-02 Nr. 16 ü

**Ordnung
der Ersten Staatsprüfungen für
Lehrämter an Schulen (LPO); § 50 LPO - Anerkennung
von Hochschulabschlussprüfungen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.10.1985 (GABl. NW. S. 658)¹

Gemäß § 50 Abs. 1 LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü) werden Erste theologische Prüfungen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre anerkannt, soweit sie nach einem Studium an einer der nachfolgend aufgeführten Hochschulen abgelegt worden sind:

1. Theologische Hochschule Bethel,
2. Kirchliche Hochschulen e.V. Wuppertal,
3. Theologische Fakultät Paderborn,
4. Philosophisch-Theologische Hochschule St. Augustin in Siegburg,
5. St. Georgen-Kolleg - Theologische Fakultät in Frankfurt/Main,
6. Theologische Fakultät Trier,
7. Philosophisch-Theologische Hochschule der Dominikaner in Walberberg,
8. Philosophisch-Theologische Hochschule der Redemptoristen in Hennef/Sieg,
9. Philosophisch-Theologische Hochschule der Franziskaner und Kapuziner in Münster/Westfalen,
10. Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos in Benediktbeuren,
11. Philosophisch-Theologische Hochschule Collegium Damianum in Simepeld/Niederlande auf der Grundlage der überarbeiteten Prüfungsordnung vom 21.07.1977,
12. Theologische Hochschule der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallotiner) in Vallendar.

20-02 Nr. 20

**Praxiselemente
in den lehramtsbezogenen Studiengängen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.06.2012 (ABl. NRW. S. 433)²

1. Ziele

- (1) Die Praxiselemente sind obligatorischer Bestandteil der Lehrerbildung. Sie umfassen ein mindestens einmonatiges Orientierungspraktikum, ein mindestens vierwöchiges außerschulisches oder schulisches Berufsfeldpraktikum, ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer und ein das Studium ergänzendes Eignungspraktikum von mindestens 20 Praktikumstagen (§ 12 Lehrerbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 - LABG - BASS 1-8); §§ 7 bis 9 Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 - LZV - BASS 20-02 Nr. 30). Die Praxiselemente ermöglichen insbesondere theoriegeleitete Erfahrungen im Handlungsfeld Schule. Dadurch werden die grundlegenden Aufgaben des Lehrerberufs zu einer zentralen Leitlinie der Ausbildung. Das Eignungspraktikum, das vor Aufnahme des Studiums geleistet werden kann, ergänzt das Studium, ist aber kein Bestandteil des Studiums. Es wird durch den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.04.2010 (BASS 20-02 Nr. 31) geregelt.
- (2) Die Praxiselemente sollen die Studierenden anregen, ihr weiteres Studium zu akzentuieren und ihr Rollenverständnis und ihre Berufsperspektive zu reflektieren. In den Praxiselementen sollen die Studierenden theoretische Studien und praktische Erfahrungen (Praktika) in Schulen sowie in außerschulischen Bildungsbereichen systematisch miteinander verknüpfen.

Die Praxiselemente ermöglichen, im Rahmen des forschenden Lernens alle dafür wesentlichen Aspekte von Unterricht und Schulleben zu beobachten, zu analysieren, zu reflektieren und zu erproben.

2. Praxiselemente

- (1) Die Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen umfassen ein Orientierungspraktikum, ein Berufsfeldpraktikum und ein Praxissemester.
- (2) Das Orientierungs- und das Berufsfeldpraktikum, die jeweils im Rahmen eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums zu leisten sind, werden in der fachlichen Verantwortung der Hochschulen auf der Grundlage der in § 7 LZV festgelegten Zielvorgabe durchgeführt. Näheres regeln die Hochschulen.
- (3) Das Praxissemester, das im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums zu leisten ist, wird von den Hochschulen verantwortet und in Kooperation mit den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchgeführt. Näheres regeln die Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang, die von den Leitungen der Lehrerbildenden Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung am 14.04.2010 vereinbart wurde und neben den Regelungen unter Nummer 4 dieses Erlasses verbindlich gilt sowie die entsprechenden Ordnungen der Hochschulen.

3. Übergreifende Regelungen für die Praxiselemente

- (1) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen des Landes Ausbildungsschulen. Sie stellen für alle Praxiselemente Praktikumsplätze zur Verfügung. Das Orientierungs- und das Berufsfeldpraktikum kann mit Zustimmung des Ersatzschulträgers auch an genehmigten Ersatzschulen, das Praxissemester mit Zustimmung des Ersatzschulträgers an genehmigten Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes abgeleistet werden.
- (2) Die Ausbildungsbeauftragten der Schulen (§ 13 Abs. 1 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 - OVP - BASS 20-03 Nr. 11) koordinieren die Durchführung der Praktika an den Schulen und begleiten diese ausbildungsfachlich. Zu den weiteren Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehört insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, Schulen und Hochschulen.
- (3) Die Schulleitung stellt sicher, dass die Praktikantinnen und Praktikanten über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht informiert werden und entscheidet über den Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind an den mit der Schulleitung vereinbarten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil. Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend zu informieren. Mit der Ausbildungsbeauftragten oder dem Ausbildungsbeauftragten ist zu klären, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachgeholt werden können, um das Ziel des Praxiselements noch zu erreichen; in Zweifelsfällen ist das Benehmen mit der Hochschule herzustellen. Unentschuldigtes Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen. Eine vorzeitige Beendigung des Praxissemesters erfordert zudem vorab die Abstimmung und Beratung mit dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und der Bezirksregierung.
- (4) Die für die Schule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Praktikantinnen und Praktikanten zu beachten. Diese haben Weisungen der Schulleitung, der Ausbildungsbeauftragten und der Ausbildungslehrkräfte zu befolgen. In den die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Praktikantinnen und Praktikanten legen der Schule vor Aufnahme des Praktikums eine Bescheinigung über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht und zu § 35 Infektionsschutzgesetz vor; Näheres regeln die Hochschulen. Die Bezirksregierung stellt entsprechende Musterformulare zur Verfügung. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt. Für die Aufbewahrungsfristen gelten die Regelungen der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (BASS 10-41 Nr. 6.1) sowie die Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 10-48 Nr. 4) entsprechend.
- (5) Alle Praxiselemente werden durch die Praktikantinnen und Praktikanten in einem Portfolio dokumentiert (§ 12 Absatz 1 Satz 4 LABG; § 13 LZV). Das Portfolio dient einerseits der Sammlung von Dokumenten, wie zum Beispiel Praktikumsbescheinigungen. Zum anderen dokumentiert es die Reflexion der schulpraxisbezogenen Kompetenzentwicklung während der gesamten Ausbildung. Die standardorientierten Reflexionsbögen dienen der Vorbereitung von Beratungssituationen im jeweiligen Praxiselement. Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht verpflichtet werden, die Dokumente des Reflexionsteils nach Abschluss des jeweiligen Praxiselements anderen zur Kenntnis zu geben. Das Portfolio und die in ihm vorgesehenen Dokumente bewahren die Praktikantinnen und Praktikanten bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes auf. Die Formatvorlagen für die reflexionsbezogenen Dokumente des Portfolios werden von den Hochschulen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gemeinsam entwickelt.
- (6) Für Praktikantinnen und Praktikanten besteht gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII. Für Lehrkräfte, die sich an der Vorbereitung und Auswertung der Praktika an der Hochschule oder dem Zentrum

¹ bereinigt
² bereinigt

für schulpraktische Lehrerausbildung beteiligen, liegt die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse. Auch insoweit besteht Dienstunfallschutz (§§ 30 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz).

(7) Die Schule bescheinigt den Praktikantinnen und Praktikanten die Durchführung des Praktikums nach dessen Beendigung entsprechend den formalen Anforderungen der Hochschulen.

4. Regelungen für das Praxissemester in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Die Zielsetzung des Praxissemesters wird durch § 8 LZV vorgegeben.

(2) Das Praxissemester ist grundsätzlich auf ein Schulhalbjahr bezogen und wird kontinuierlich abgeleistet. Es beginnt im ersten Halbjahr spätestens am 15. September und im zweiten Halbjahr spätestens am 15. Februar.

(3) Schulen mit bis zu 15 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester zwei, Schulen mit mehr als 15 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester vier, Schulen mit mehr als 30 vollen Lehrerstellen bieten pro Semester fünf Praktikumsplätze an; über darüber hinausgehende Angebote entscheidet die Schule. Möchte die Schule eine über die in Satz 1 vorgesehene Anzahl von Praktikumsplätzen anbieten, teilt die Schulleitung der Bezirksregierung dies frühzeitig schriftlich mit. In besonderen Fällen kann die Bezirksregierung abweichende Regelungen treffen, insbesondere auslaufende Schulen und Schulen mit weniger als acht vollen Lehrerstellen auf Antrag der Schulleitung von einem Praktikumsplatzangebot ausnehmen. Nach Möglichkeit wird eine vergleichbare Auslastung der Schulen in der Ausbildungsregion angestrebt. Die Ausbildungsregion wird entsprechend der Rahmenkonzeption gebildet durch eine verantwortliche Universität und ihr zugeordnete Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die sich in einer Kooperationsvereinbarung nach § 30 Hochschulgesetz (HG) zur Durchführung des Praxissemesters verpflichtet haben (**Anlage**). Die Schulen sind zur Bereitstellung von für die Buchung von Praktikumsplätzen notwendigen Angaben verpflichtet.

(4) Die Bezirksregierungen prüfen regelmäßig und stellen sicher, dass den Hochschulen eine hinreichende Zahl an Praktikumsplätzen bei möglichst gleichmäßiger Verteilung auf alle Schulen zur Verfügung stehen. Grundlage hierfür ist die Lehrerstellenzahl der jährlichen Schulstatistik bezogen auf den jeweils 15. Oktober des Vorjahres. In Abstimmung zwischen den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, den Bezirksregierungen und den jeweiligen Hochschulen werden in der Ausbildungsregion vor endgültiger Vergabe der Praktikumsplätze notwendige und abschließende Korrekturen vorgenommen.

(5) Die Praktikumsplätze werden durch die Hochschule an ihre Studierenden vergeben. Die Angebote der Praktikumsplätze in den Ausbildungsregionen erfolgt durch die Schulseite. Die Nachfrage der Praktikumsplätze erfolgt über die Hochschule. Die Praktikumsplatzvergabe erfolgt nach einem standardisierten Verfahren, das zwischen der Hochschule, der Bezirksregierung und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung abgestimmt ist, ausschließlich durch ein internetgestütztes Buchungssystem der Hochschule in der jeweiligen Ausbildungsregion. Die Bezirksregierungen erhalten von den kooperierenden Hochschulen jeweils zum 15. Juni und zum 15. Dezember eines Jahres das Ergebnis der Praktikumsplatzvergabe zur Vorbereitung des folgenden Schulhalbjahres. Die Schulen berichten den Bezirksregierungen nachlaufend über die Anzahl der tatsächlich absolvierten Praktika.

(6) Das Praxissemester wird in einer dem Lehramt entsprechenden Schulform in den studierten Fächern (Unterrichtsfächern, Lernbereichen oder Fachrichtungen) absolviert. Das Praxissemester für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen kann auch an Sekundar- und Gemeinschaftsschulen absolviert werden. Das Praxissemester für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung kann an Förderschulen und Schulen anderer Schulformen absolviert werden, sofern die Schulen anderer Schulformen über sonderpädagogische Ausbildungsmöglichkeiten verfügen. Das Nähere regelt die Bezirksregierung.

(7) Die Ausbildung findet an vier Werktagen, montags bis freitags, im Bereich des Lernorts Schule statt (schulpraktischer Teil); Absatz 8 Satz 5 bleibt davon unberührt. Während des Praxissemesters ist für jedes Schulhalbjahr ein Studientag pro Woche vorzusehen, der einvernehmlich zwischen der Hochschule und den ihr zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung festzulegen ist. Er findet während der Vorlesungszeit in der Regel in der Universität, außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung statt. Standortspezifische Formate (z.B. E-Learning und Blockformen) sind aus fachlichen und organisatorischen Gründen möglich.

(8) Die Ausbildungszeit der Praktikantinnen und Praktikanten im Praxissemester beträgt im schulpraktischen Teil mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet neben Anwesenheitszeiten von etwa 250 Zeitstunden auch Zeit für Vor- und Nachbereitung sowie begleitende Angebote der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung. Nachzuweisen sind im Rahmen der Anwesenheitszeiten im Unterricht unter Begleitung in der Regel 70 Unterrichtsstunden, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder beruflichen Fachrichtungen verteilt werden sollen. Für jedes Fach sind verschiedene Unterrichtsvorhaben im Umfang von in der Regel 12 bis 15 Unterrichtsstunden durchzuführen. Zur Ausbildung gehören neben dem Unterricht unter Begleitung: Unterrichtshospitationen, die Teilnahme an Konferenzen, an der Beratung von Erziehungsberechtigten und an verschiedenen Formen des Schullebens (zum Beispiel alle Formen von Klassenfahrten, Ganztagsaktivitäten, Pausenaufsichten) sowie die Durchführung eines Studienprojekts.

(9) Das Praxissemester wird, bezogen auf den schulpraktischen Teil, durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen. An dem Bilanz- und Perspektivgespräch nehmen grundsätzlich die Praktikantin oder der Praktikant sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule teil. Zusätzlich kann die Beteiligung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Hochschule vorgesehen werden. Über die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der Regel durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

(10) Die Schulleitungen beauftragen Lehrkräfte mit der schulpraktischen Ausbildung; diese sind vorab zu hören. Die Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung beauftragen nach Abschluss der Praktikumsplatzvergabe im Benehmen mit der Hochschule Fachleiterinnen und Fachleiter mit der Begleitung der schulpraktischen Ausbildung; Konfliktfälle werden unter Beteiligung der Bezirksregierung gelöst.

(11) Für die konzeptionelle fachliche und überfachliche Ausgestaltung des Praxissemesters, die Qualitätssicherung sowie für die Kooperation mit den beteiligten Einrichtungen benennen die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für jedes am Praxissemester beteiligte Seminar eine Praxissemesterbeauftragte oder einen Praxissemesterbeauftragten aus dem Kreis der an der Ausbildung beteiligten Fachleiterinnen und Fachleiter. Die Benennungen erfolgen durch die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung; Benennungsvorschläge legen die Leiterinnen und Leiter der jeweiligen Seminare im Benehmen mit der Seminarkonferenz vor.

(12) Für die Aufgaben, die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Rahmen des Praxissemesters erfüllen, erhalten beide Einrichtungen für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das jeweilige Schulhalbjahr.

(13) Über die Grundsätze der Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet in Angelegenheiten der Schulen die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleitung und in Angelegenheiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung die Konferenz des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung auf Vorschlag der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt in Angelegenheiten der Schulen der Schulleitung und in Angelegenheiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung deren Leitung. Bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Schulen sollen die beauftragten Lehrkräfte und die Ausbildungsbeauftragten berücksichtigt werden; bei der Verteilung der Anrechnungsstunden an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sollen die beauftragten Ausbildungspersonen und die Praxissemesterbeauftragten berücksichtigt werden.

Anlage

Universität	Lehramtsbezogene Seminare an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und deren Schuleinzugsbereich	
Aachen	ZfsL Aachen:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt am Berufskolleg
	ZfsL Jülich:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Vettweiß:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Bielefeld	ZfsL Bielefeld:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Minden:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Bochum	ZfsL Bochum:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Bonn	ZfsL Bonn:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	sowie: ZfsL Köln	Fachseminar Agrarwissenschaften

Dortmund	ZfsL Amsberg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Dortmund:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Hamm:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	sowie: ZfsL Bochum: ZfsL Duisburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Gelsenkirchen:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Lüdenscheld:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
Duisburg-Essen	ZfsL Duisburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Essen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Kleve:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Krefeld:	Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Oberhausen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Köln	ZfsL Engelskirchen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Köln:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Leverkusen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Siegburg:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	sowie: ZfsL Jülich:	Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Münster/ FH Münster	ZfsL Bocholt:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Gelsenkirchen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Münster:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
	ZfsL Recklinghausen:	Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Rheine:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Paderborn	ZfsL Detmold:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Paderborn:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	sowie: ZfsL Bielefeld	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
Siegen	ZfsL Lüdenscheld:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Siegen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	sowie: ZfsL Hagen:	Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
Wuppertal	ZfsL Düsseldorf:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
	ZfsL Mönchengladbach:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Neuss:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
	ZfsL Solingen:	Seminar für das Lehramt an Grundschulen Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Seminar für das Lehramt an Berufskollegs Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für fachpraktische Tätigkeiten nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-02 Nr. 21 ü

**Fachpraktische Tätigkeit
gemäß § 37 Absatz 9 Satz 1
- Lehramt an Berufskollegs -
der Lehramtsprüfungsordnung (LPO 2003)**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.02.2006 (ABl. NRW. S. 70)¹⁾

1. Grundsätze

Die fachpraktische Tätigkeit der künftigen Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs erfüllt die Aufgabe, sie mit der Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Sie erfüllt damit die Funktion der zu früheren Zeiten geforderten eigenen Berufsausbildung (nach Bundesberufsbildungsgesetz oder nach Landesrecht), die deshalb auch weiterhin als fachpraktische Tätigkeit anerkannt werden kann.

2. Ausführung

Die fachpraktische Tätigkeit umfasst mit Blick auf diese Funktion mindestens 52 Wochen. Sie muss spätestens zum Antritt des Vorbereitungsdienstes vollständig nachgewiesen werden. Der Nachweis, dass der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit absolviert worden ist, muss in Studiengängen gemäß LPO 2003 vor der Zulassung zum Ersten Staatsexamen, in gestuften Studiengängen (Bachelor-/Master-Struktur; Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“) vor Anmeldung zur ersten Modulabschlussprüfung im Masterstudium erbracht werden. Diese zeitliche Festsetzung dient auch dem Zweck, Impulse aus der Praxiserfahrung in der Gestaltung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein- und berufspädagogischen Studien umzusetzen.

Die fachpraktische Ausbildung ist so zu gestalten, dass ein möglichst umfassender Einblick in den Tätigkeitsbereich erlangt wird. Hierzu ist es erforderlich, sofern die fachpraktische Tätigkeit nicht in einer durchgehenden Beschäftigung durchgeführt werden kann, hinreichend lange Teilstücke zu absolvieren, die eine Mindestzeit von einem Monat nicht unterschreiten sollen.

Die fachpraktische Tätigkeit soll organisatorisch vorbereitet und unterstützt werden von der Hochschule, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist. Die Hochschule soll dabei nach Möglichkeit mit den aufnehmenden Unternehmen Vereinbarungen treffen, nach denen die fachpraktische Tätigkeit im Sinne der genannten Zweckbestimmung gestaltet wird.

3. Wahl der fachpraktischen Tätigkeit

§ 37 Absatz 9 der Lehramtsprüfungsordnung schränkt die Wahl der fachpraktischen Tätigkeiten ein („einschlägige Tätigkeiten“). Dies bedeutet:

1. Bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung und eines allgemein bildenden Faches bestimmt die berufliche Fachrichtung die Wahl der fachpraktischen Tätigkeit („einschlägige fachpraktische Tätigkeit“).
2. Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen kann die einschlägige fachpraktische Ausbildung entweder ganz in einer der beiden oder in einer Kombination der beiden beruflichen Fachrichtungen erbracht werden.
3. Bei der Kombination zweier allgemein bildender Fächer ist eine eindeutige Zuordnung nicht möglich. Hier ist § 37 Abs. 9 Satz 1 sinngemäß anzuwenden. Für bestimmte allgemein bildende Fächer wie Sprachen liegt eine fachpraktische Tätigkeit im kaufmännisch-verwaltungstechnischen Bereich nahe, für naturwissenschaftliche Fächer eine solche im gewerblich-technischen Bereich. Allerdings ist dies kein Ausschlusskriterium. Gerade hier muss aber eine Zerstückelung der fachpraktischen Tätigkeit vermieden werden.

4. Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit

Der Nachweis zumindest des überwiegenden Teils der fachpraktischen Tätigkeit erfolgt in Studiengängen gemäß LPO 2003 gegenüber der zuständigen Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an Schulen. Er ist Zulassungsvoraussetzung für das Erste Staatsexamen (§ 20 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 LPO). In gestuften Studiengängen des Modellversuchs ist dieser Nachweis gegenüber dem Akademischen Prüfungsamt zu erbringen, das für den Studiengang zuständig ist.

Über die ordnungsgemäß und vollständig absolvierte fachpraktische Tätigkeit stellt das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen eine Bescheinigung aus, die dem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst beizufügen ist (vgl. Runderlass vom 14.04.2013 - BASS 20-02 Nr. 21).

5. Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die nach der LPO für das Lehramt an Berufskollegs studieren, gelten die vorstehenden Regelungen auch dann, wenn sie bis zum In-Kraft-Treten der Regelungen bereits fachpraktische Tätigkeiten absolviert haben.

Studierende, die nach der LPO 1994 ein Stufenlehramt (Sekundarstufe II) studieren, führen ihre fachpraktische Tätigkeit gemäß § 42 dieser Ordnung wie bisher fort (BASS 20-02 Nr. 14 ü).

Für Studierende des Modellversuchs „Kooperative Lehrerbildung für das Lehramt an Berufskollegs“ (Universität und Fachhochschule Münster)

1) bereinigt

gelten die besonderen Bestimmungen (Praxissemester) bis auf weiteres fort. Entsprechendes gilt für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ und des Master-Studiengangs „Master of Education - Lehramt an Berufskollegs“.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung.

20-02 Nr. 21

**Fachpraktische Tätigkeit
im Rahmen der Ausbildung
für das Lehramt an Berufskollegs
nach dem Lehrerbildungsgesetz 2009**

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14.04.2013 (ABl. NRW. S. 235)²⁾

1. Ziel der fachpraktischen Tätigkeit

Die fachpraktische Tätigkeit gemäß § 5 Absatz 6 Lehramtszugangsverordnung - LZV (BASS 20-02 Nr. 30) dient dem Ziel, die künftigen Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs mit den Lernorten und der Arbeitswelt der Schülerinnen und Schüler vertraut zu machen, auf die der Unterricht des Berufskollegs vorbereiten soll. Der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit ist neben den erforderlichen Hochschulabschlüssen Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst (§ 1 Absatz 1 Satz 4 und § 5 Absatz 6 LZV).

2. Fachpraktische Tätigkeit und Studium

Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden, damit die Studierenden die Impulse aus der Praxiserfahrung in ihren fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und allgemein- und berufspädagogischen Studien umsetzen können. Vor diesem Hintergrund soll die fachpraktische Tätigkeit von den Hochschulen unterstützt und begleitet werden. Dabei können Hochschulen in Bezug auf ihre Studiengänge spezielle Anforderungen an die fachpraktische Tätigkeit definieren.

3. Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit

- 3.1 Die Voraussetzung der Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit (§ 5 Absatz 6 Satz 1 LZV) verlangt eine fachliche Bewertung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Diese Bewertung kann durch die Hochschule erfolgen, an der die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist. Legt die Studierende oder der Studierende eine auf seine konkrete fachpraktische Tätigkeit bezogene schriftliche Bewertung der Hochschule vor, wird diese Bewertung vom Land bei der späteren Feststellung der ordnungsgemäß abgeschlossenen fachpraktischen Tätigkeit grundsätzlich übernommen.
- 3.2 Bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches ist die berufliche Fachrichtung für die Einschlägigkeit maßgebend.
- 3.3 Bei der Kombination zweier beruflicher Fachrichtungen können beide beruflichen Fachrichtungen für die Einschlägigkeit der fachpraktischen Tätigkeit maßgeblich sein. Die fachpraktische Tätigkeit kann daher entweder ganz im einschlägigen Tätigkeitsbereich einer beruflichen Fachrichtung oder in einer Kombination der einschlägigen Tätigkeitsbereiche beider beruflichen Fachrichtungen erbracht werden.
- 3.4 Bei der Kombination zweier Unterrichtsfächer und bei der Kombination einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung gilt Nummer 3.3 entsprechend.

4. Dauer der fachpraktischen Tätigkeit

- 4.1 Wird die fachpraktische Tätigkeit in Form der Vollzeit erbracht, beträgt ihre Dauer zwölf Monate. Von einer Tätigkeit in Vollzeitform ist auszugehen, wenn sich die Tätigkeit an den jeweils branchenüblichen wöchentlichen Arbeitszeiten orientiert. Die Dauer verlängert sich entsprechend, wenn die fachpraktische Tätigkeit in Teilzeitform erbracht wird.
- 4.2 Wird die fachpraktische Tätigkeit nicht durchgehend geleistet, sind hinreichend lange Teilstücke zu absolvieren. Bei einer Teilzeittätigkeit soll ein Teilstück die Dauer von einem Monat nicht unterschreiten. Wird die Tätigkeit in Form der Teilzeit erbracht, sollen entsprechend längere Teilstücke absolviert werden.
- 4.3 Die üblichen urlaubsbedingten Ausfallzeiten sind auf die Tätigkeit anzurechnen. Krankheits- oder sonstige Ausfallzeiten sind nur dann anzurechnen, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung davon auszugehen ist, dass das Ziel der fachpraktischen Tätigkeit dennoch erreicht worden ist.

5. Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit

- 5.1 Die Feststellung, dass die fachpraktische Tätigkeit insgesamt ordnungsgemäß absolviert worden ist, erfolgt abschließend durch das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen oder eine andere von dem für Schulen zuständigen Ministerium bestimmte Stelle. Über die abschließende Feststellung der ordnungsgemäß absol-

2) bereinigt

vierten fachpraktischen Tätigkeit ist eine Bescheinigung auszustellen, die dem Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst beizufügen ist. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bescheinigt die Stelle nach Satz 1 schon vor der abschließenden Feststellung nach Satz 1 und 2, ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang eine beabsichtigte fachpraktische Tätigkeit oder ein bereits absolviertes Teilstück einer fachpraktischen Tätigkeit später im Rahmen der abschließenden Feststellung berücksichtigt werden kann.

- 5.2 Als fachpraktische Tätigkeit können nach Maßgabe von Nummer 3.1 Satz 1 ganz oder teilweise insbesondere auch berücksichtigt werden:
- 5.2.1 Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz,
- 5.2.2 Assistentenausbildungen nach Landesrecht,
- 5.2.3 Tätigkeiten im Rahmen des Wehrdienstes, des Zivildienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres,
- 5.2.4 Tätigkeiten eines Praktikums, insbesondere eines außerschulischen Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 1 Satz 3 Lehrerausbildungsgesetz (BASS 1-8),
- 5.2.5 berufliche Tätigkeiten.
- 5.3 Bezogen auf die beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Gesundheitswissenschaft/Pflege und Sozialpädagogik können auch Familientätigkeiten (Betreuung eines minderjährigen Kindes im eigenen Haushalt oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen) mit insgesamt bis zu 6 Monaten als fachpraktische Tätigkeit berücksichtigt werden. Eine Betreuung oder Pflege, die weitgehend in alleiniger Verantwortung erfolgt, ist dabei grundsätzlich als Vollzeittätigkeit zu berücksichtigen.

6. Geltungsbereich, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- 6.1 Für Studierende, die nach der LZV mit dem Ziel des Lehramts an Berufskollegs studieren, gelten die vorstehenden Regelungen auch dann, wenn sie bis zum Inkrafttreten der Regelungen bereits fachpraktische Tätigkeiten absolviert haben.
- 6.2 Der Runderlass vom 17.02.2006 (BASS 20-02 Nr. 21 ü) und der Runderlass vom 14.03.1983 (BASS 20-02 Nr. 14 ü) werden aufgehoben.
- 6.3 Studierende, die ihr Studium nach der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (BASS 20-02 Nr. 11 ü) oder im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ (VO-B/M vom 27. März 2003 - BASS 20-02 Nr. 10) mit dem Ziel des Lehramts an Berufskollegs abschließen, führen ihre fachpraktische Tätigkeit gemäß dem Runderlass vom 17.02.2006 (BASS 20-02 Nr. 21 ü) fort. Studierende, die ihr Studium nach der Lehramtsprüfungsordnung vom 23. August 1994 mit dem Ziel des Lehramts für die Sekundarstufe II abschließen, führen ihre fachpraktische Tätigkeit gemäß dem Runderlass vom 14.03.1983 (BASS 20-02 Nr. 14 ü) fort.
- 6.4 Für Studierende, die ihr Studium im Rahmen des Modellversuchs „Kooperative Lehrerausbildung für das Lehramt an Berufskollegs“ (Universität und Fachhochschule Münster) abschließen, gelten die besonderen Bestimmungen (Praxissemester) bis auf Weiteres fort. Entsprechendes gilt für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ und des Master-Studiengangs „Master of Education - Lehramt an Berufskollegs“.

Neue universitäre Phase in der Lehrerausbildung

Das neue Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 (BASS 1-8) hat unter anderem für die Lehrerausbildung Bachelor-/Master-Studiengänge eingeführt, die die nordrhein-westfälischen Hochschulen bis Oktober 2011 für künftig Studierende entwickeln. Die folgende Lehramtszugangsverordnung definiert, unter welchen Voraussetzungen Absolventinnen und Absolventen der - in Verantwortung der Hochschulen liegenden - Bachelor-/Master-Studiengänge künftig vom Land in einen Vorbereitungsdienst für ein Lehramt aufgenommen werden können.

20-02 Nr. 30

Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV)

Vom 18. Juni 2009
(GV. NRW. S. 344)

Aufgrund des § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)¹ vom 12.

1) s. BASS 1-8

Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales), dem Finanzministerium und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (jetzt: Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses verordnet:

§ 1

Zugang zum Vorbereitungsdienst

- (1) Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 wird in fachlicher Hinsicht der Erwerb der nach § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlüsse vorausgesetzt. Der Erwerb muss den Anforderungen des Lehrerausbildungsgesetzes sowie dieser Verordnung entsprechen. Der Nachweis wird in der Regel durch eine vorläufige Akkreditierung der absolvierten Studiengänge nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes erbracht. Neben den Hochschulabschlüssen nach Satz 1 ist ein Eignungspraktikum nach § 9 nachzuweisen; für das Lehramt an Berufskollegs zusätzlich eine fachpraktische Tätigkeit nach § 5 Absatz 6.
- (2) Das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen enthält jeweils im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten fachdidaktische Leistungen, im Fall des Lehramts nach § 3 im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten; dieser Mindestwert gilt nicht für berufliche Fachrichtungen, die lediglich mit 60 Leistungspunkten zu studieren sind.
- (3) Die zu erwerbenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen richten sich nach den jeweiligen Vereinbarungen unter den Ländern.
- (4) Soweit Fächer (Lernbereiche, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) den einzelnen Lehrämtern zugeordnet werden, können Fächer anderer Lehrämter und nicht in dieser Verordnung genannte Fächer sowie Fächerkombinationen in begründeten Ausnahmefällen durch das für Schulen zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle zugelassen werden.
- (5) Soweit in § 2 bis § 6 dieser Verordnung für das Studium von Lernbereichen, Unterrichtsfächern und beruflichen Fachrichtungen sowie für das bildungswissenschaftliche Studium (mit Ausnahme des bildungswissenschaftlichen Studiums nach § 6) und die Bachelor- und Masterarbeit Leistungspunkt-Werte festgelegt werden, ist eine Unterschreitung oder Überschreitung dieser Werte um jeweils drei Leistungspunkte möglich, wenn der Gesamtwert von 300 Leistungspunkten nicht unterschritten wird. Angaben von Leistungspunkten (LP) richten sich nach den Kriterien des European Credit Transfer System.

§ 2

Lehramt an Grundschulen

- (1) Dem Studium für das Lehramt an Grundschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Lernbereich I, Sprachliche Grundbildung	55 LP
Lernbereich II, Mathematische Grundbildung	55 LP
Lernbereich III oder Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Unterrichtsfaches	55 LP
Vertieftes Studium des Lernbereichs I, II oder III oder des Unterrichtsfachs	12 LP
Bildungswissenschaften/Grundschulpädagogik einschließlich	64 LP
- Praxiselemente nach § 7	
- Konzepte frühen Lernens und Konzepte vorschulischer Erziehung und Bildung	
- Sonderpädagogik	64 LP
Sowie	
- Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)	6 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	
Praxissemester nach § 8	
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

- (2) Als Lernbereich III sind zugelassen der Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht) oder der Lernbereich Ästhetische Erziehung. Als Unterrichtsfach sind folgende Fächer zugelassen: Englisch, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Sport. An Stelle eines dritten Lernbereichs oder eines Unterrichtsfachs kann auch das vertiefte Studium von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte treten, in dessen Rahmen bis zur Hälfte des Studienumfangs auch eine Vorbereitung auf herkunftssprachlichen Unterricht erfolgen kann.

§ 3

Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen

- (1) Dem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	80 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	80 LP
Bildungswissenschaften/Entwicklung und Sozialisation im Jugendalter einschließlich	81 LP
- Praxiselemente nach § 7	
- Sonderpädagogik	
Sowie	
- Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)	6 LP
- Lehramtsbezogener Profilbereich (etwa Arbeitslehre und Berufswahl/Berufsorientierung, wirtschaftliches Handeln in Unternehmen und im Privathaushalt, Sozialpädagogik)	
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit), Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Praktische Philosophie, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Textgestaltung und Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) zu wählen.

§ 4

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

(1) Dem Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	100 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	100 LP
Bildungswissenschaften - ein Schwerpunkt: Methoden wissenschaftlichen Arbeitens/Wissenschaftspropädeutik einschließlich	41 LP
- Praxiselemente nach § 7	
Sowie	
- Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)	6 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Als Fächer sind zugelassen: Biologie, Chemie, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Japanisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaft, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Russisch, Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft), Spanisch, Sport, Technik, Türkisch. Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Latein, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Spanisch zu wählen. Ein Kernfach nach Satz 2 kann durch ein anderes Fach nach Satz 1 ersetzt werden, wenn dieses Fach im Rahmen eines bilingualen Studiengangs studiert wurde, der Absolventinnen und Absolventen befähigt, in ihrem Fach auf der sprachlichen Kompetenzstufe C1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates „Lernen, lehren, beurteilen“) zu arbeiten. An Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Kunst oder nur das Unterrichtsfach Musik treten (jeweils 200 Leistungspunkte). Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 2 kann statt eines zweiten Unterrichtsfachs mit einer der folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen verbunden werden: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen.

§ 5

Lehramt an Berufskollegs

(1) Dem Studium für das Lehramt an Berufskollegs sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die folgende Mindestanforderungen berücksichtigen:

1. Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (berufliche Fachrichtung nach Absatz 2 oder Unterrichtsfach nach Absatz 4)	100 LP

Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich	41 LP
- Praxiselemente nach § 7	
Sowie	
- Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)	
- Berufspädagogik	6 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

2.

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches (Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	140 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches (Kleine berufliche Fachrichtung nach Absatz 3)	60 LP
Bildungswissenschaften/Berufspädagogik einschließlich	41 LP
- Praxiselemente nach § 7	
Sowie	
- Diagnose und Förderung (neben Anteilen im Rahmen der Fachdidaktik)	
- Berufspädagogik	6 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Als berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Agrarwissenschaft, Bautechnik, Biotechnik, Chemietechnik, Druck- und Medientechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik/Raumgestaltung/Oberflächentechnik, Mediendesign und Designtechnik, Gesundheitswissenschaft/Pflege, Lebensmitteltechnik, Maschinenbautechnik, Sozialpädagogik, Informationstechnik, Textiltechnik, Wirtschaftswissenschaft.

(3) Als Große berufliche Fachrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind in Verbindung mit den zugeordneten Kleinen beruflichen Fachrichtungen zugelassen:

Große berufliche Fachrichtung (140 LP einschließlich 15 LP Fachdidaktik)	Kleine berufliche Fachrichtung (60 LP; können bis zu 15 LP Fachdidaktik einschließen)
Agrarwissenschaft mit	Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau, Pflanzenbau, Tierhaltung, Lebensmitteltechnik, Natur- und Umweltschutz, Wirtschaftsinformatik
Bautechnik mit	Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik
Elektrotechnik mit	Energietechnik, Nachrichtentechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit	Lebensmitteltechnik, Gastronomie, Wirtschaftsinformatik
Maschinenbautechnik mit	Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik, Informationstechnik, Automatisierungstechnik
Wirtschaftswissenschaft mit	Wirtschaftsinformatik oder Sektorales Management (mit den Profilen: Verwaltung und Rechtswesen; Medien; Gesundheitsökonomie; Freizeitökonomie, Tourismus und Gastronomie) oder Produktion, Logistik, Absatz (mit den Profilen: Produktionswirtschaft; Verkehr und Logistik; Marketing/Handel) oder Finanz- und Rechnungswesen (mit den Profilen: Steuerung und Dokumentation; Finanzdienstleistungen; Steuern) oder Politik.

(4) Als Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind zugelassen: Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Niederländisch, Pädagogik (nicht mit der Fachrichtung Sozialpädagogik), Physik, Politik (nur in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft), Psychologie, Rechtswissenschaft, Russisch, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Spanisch, Sport, Türkisch und Wirtschaftslehre/Politik (nicht in Verbindung mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft).

(5) Eine Fachrichtung oder ein Unterrichtsfach nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 6 Absatz 3 mit Ausnahme des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung verbunden werden.

(6) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer nachzuweisen. Der überwiegende Teil der fachpraktischen Tätigkeit soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden. Die fachpraktische Tätigkeit kann auch im Rahmen besonderer Praktika der Hochschulen erbracht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt die näheren Bestimmungen.

§ 6

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Dem Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) zugeordnet, die sich wie folgt verteilen:

Fachwissenschaft und Fachdidaktik des ersten Faches	55 LP
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des zweiten Faches	55 LP
Bildungswissenschaften einschließlich - Praxiselemente nach § 7	26 LP
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	6 LP
Erste sonderpädagogische Fachrichtung - Diagnose, Förderung, Prävention	50 LP
Zweite sonderpädagogische Fachrichtung - Diagnose, Förderung, Prävention	55 LP
Praxissemester nach § 8	25 LP
Bachelor- und Masterarbeit	28 LP

(2) Für den Zugang zum Master-Studiengang mit der Fachrichtung Hören und Kommunikation oder mit der Fachrichtung Sehen sind fundierte Kompetenzen in Bezug auf behinderungsspezifische Kommunikationsmittel und -formen nachzuweisen (z.B. Deutsche Gebärdensprache; Brailleschrift).

(3) Die beiden Fächer können aus den in § 2 genannten Unterrichtsfächern und Lernbereichen sowie aus den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie, Deutsch, Französisch, Informatik, Mathematik, Physik, Technik und Textgestaltung gewählt werden. Eines der beiden Fächer ist das Unterrichtsfach Deutsch oder das Unterrichtsfach Mathematik oder der Lernbereich Sprachliche Grundbildung oder der Lernbereich Mathematische Grundbildung. Die erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen oder der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung sind der jeweils andere Förderschwerpunkt oder der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, der Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, der Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, der Förderschwerpunkt Sehen oder der Förderschwerpunkt Sprache zugelassen.

§ 7

Orientierungspraktikum und Berufsfeldpraktikum

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Orientierungspraktikums (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,

1. die Komplexität des schulischen Handlungsfelds aus einer professions- und systemorientierten Perspektive zu erkunden,
2. erste Beziehungen zwischen bildungswissenschaftlichen Theorieansätzen und konkreten pädagogischen Situationen herzustellen,
3. einzelne pädagogische Handlungssituationen mit zu gestalten und
4. Aufbau und Ausgestaltung von Studium und eigener professioneller Entwicklung reflektiert mit zu gestalten.

(2) Nachgewiesene berufliche Tätigkeiten sowie fachpraktische Tätigkeiten nach § 5 Absatz 6 können nach Anrechnung durch die Hochschule an die Stelle des Berufsfeldpraktikums nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes treten.

§ 8

Praxissemester

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Praxissemesters (§ 12 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,

1. grundlegende Elemente schulischen Lehrens und Lernens auf der Basis von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften zu planen, durchzuführen und zu reflektieren,
2. Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung anzuwenden und zu reflektieren,
3. den Erziehungsauftrag der Schule wahrzunehmen und sich an der Umsetzung zu beteiligen,
4. theoriegeleitete Erkundungen im Handlungsfeld Schule zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie aus Erfahrungen in der Praxis Fragestellungen an Theorien zu entwickeln und
5. ein eigenes professionelles Selbstkonzept zu entwickeln.

(2) Absolventinnen und Absolventen weisen nach, dass sie im Rahmen des Masterstudiums bezogen auf ein Schulhalbjahr in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern kontinuierlich mindestens 400 Zeit-Stunden Ausbildungszeit im Bereich des Lernorts Schule absolviert haben.

§ 9

Eignungspraktikum

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Eignungspraktikums (§ 12 Absatz 4 Lehrerausbildungsgesetz) verfügen über die Fähigkeit,

1. die Situation der Schülerinnen und Schüler als individuelle Lerner wahrzunehmen und zu reflektieren,
2. die Rolle der Lehrenden wahrzunehmen und zu reflektieren,
3. die Schule als Organisation und Arbeitsplatz oder auf die Schule bezogene Praxis- und Lernfelder wahrzunehmen und zu reflektieren,
4. erste eigene Handlungsmöglichkeiten im pädagogischen Feld zu erproben und auf dem Hintergrund der gemachten Erfahrung die Studien- und Berufswahl zu reflektieren.

(2) Für das Eignungspraktikum sind alle Schulen zugelassen mit Ausnahme von Schulen, die die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler besucht hat. Das Eignungspraktikum hat einen Umfang von insgesamt 20 Praktikumsstunden. Es kann vor Aufnahme des Bachelor-Studiums geleistet werden; es soll möglichst vor Beginn des Orientierungspraktikums abgeschlossen sein. Das Praktikum und die Teilnahme an einer begleitenden Beratung zur Berufswahl werden durch Bescheinigungen von Schulleitungen nachgewiesen, die Teil des Portfolios nach § 13 sind.

§ 10

Übergreifende Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen aller Lehramter und aller Fächer weisen folgende übergreifende Kompetenzen nach:

1. Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz,
2. Grundkompetenzen in didaktischen Aspekten einer reflektierten Koedukation,
3. Grundkompetenzen in der Förderung von Schülerinnen und Schülern in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Zusammenhang interkultureller Bildung und
4. Grundkompetenzen in Organisation und Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

§ 11

Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse

(1) Es sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen.

(2) Die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen beruhen in bestimmten Fächern auf weiter gehenden Sprachkenntnissen entsprechend der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe:

1. in den Fächern Englisch, Französisch, Geschichte, Italienisch, Katholische Religionslehre und Spanisch auf Kenntnissen in Latein (Latein),
2. im Fach Philosophie/Praktische Philosophie auf Kenntnissen in Latein oder Griechisch (Latein oder Graecum),
3. in den Fächern Latein und Griechisch auf Kenntnissen in Latein und Griechisch (Latein und Graecum),
4. im Fach Evangelische Religionslehre auf Kenntnissen in Griechisch (Graecum) sowie auf Kenntnissen in Latein oder Hebräisch (Latein oder Hebraicum). Für das Fach Katholische Religionslehre sind Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch erwünscht.

§ 12

Zeugnisse, Noten

(1) Das Zeugnis über den Master-Abschluss weist neben der Bezeichnung „Master of Education“ auch den Bezug auf eines der Lehramter nach §§ 2 bis 6 aus. Beim Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen ist gegebenenfalls das nach § 11 Absatz 5 Nummer 2 des Lehrerausbildungsgesetzes gewählte Profil anzugeben. Zeugnisse sind jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.

(2) Das Zeugnis enthält neben einer Gesamtnote auch Noten für die einzelnen Fächer, die Bildungswissenschaften, die Master-Arbeit sowie fachpraktische Prüfungen nach § 11 Absatz 7 des Lehrerausbildungsgesetzes. Alle Teilbereiche nach Satz 1 sind mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet.

(3) Einzelne Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten ausgewiesen:

1 = sehr gut	= eine ausgezeichnete Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Soweit eine Gesamtnote aus verschiedenen Noten gebildet wurde, errechnet sich die Ge-

samtnote aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Noten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Dabei sind mindestens zwei Dezimalstellen ausgewiesen. Notenwerte mit der Dezimalstelle 5 werden abgerundet, Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

(4) Das Zeugnis über den Bachelor-Abschluss enthält Notenwerte nach Absatz 3 Satz 1.

§ 13 Portfolio

Durch das „Portfolio Praxiselemente“ dokumentieren Absolventinnen und Absolventen den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen der Ausbildung. Den förmlichen Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der einzelnen Ausbildungsabschnitte führen sie davon unabhängig allein durch die im Lehrerausbildungsgesetz jeweils vorgesehenen Nachweise. Die Form des Portfolios wird durch das für Schulen zuständige Ministerium durch Regelungen nach § 12 Absatz 5 Satz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes allgemein vorgegeben. Das Portfolio wird in der Regel ab Beginn des Eignungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

§ 14

Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.¹ Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet über die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelung spätestens zum 31. Dezember 2013 im Rahmen der Berichterstattung zur Wirksamkeit des Lehrerausbildungsgesetzes.

(2) Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182)² tritt zum 30. September 2011 außer Kraft. Sie gilt im Rahmen der Übergangsregelungen in § 20 Absatz 1 bis Absatz 4 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) auslaufend fort.

20-02 Nr. 31

Eignungspraktikum an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 15.04.2010 (ABl. NRW. S. 246)

1. Anwendungsbereich

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 bestimmt in § 9 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LABG (BASS 1-8), dass der Zugang zum Vorbereitungsdiensdienst unter anderem die Teilnahme an einem Eignungspraktikum voraussetzt; das Lehrerausbildungsgesetz sieht ausführende Regelungen des Schulministeriums vor (§ 12 Abs. 5 Satz 4 LABG). Eignungspraktika werden erstmals mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 angeboten (§ 20 Abs. 6 LABG). Verpflichtend ist das Eignungspraktikum für Studierende, die ein Lehramtsstudium nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 absolvieren. Studierende in Staatsexamens-Studiengängen oder in Studiengängen der Modellversuche BA/MA in der Lehrerausbildung nach der VO-B/M (BASS 20-02 Nr. 10) sind nicht zur Teilnahme verpflichtet.

2. Ziele

Das Eignungspraktikum ist Bestandteil der schulpraktischen Konzeption der Lehrerausbildung (§ 12 Abs. 1 LABG).

Es ermöglicht eine strukturierte Erstbegegnung mit der Schule als Arbeitsplatz und den schulischen Praxis- und Lernfeldern. Dies ermöglicht eine Sensibilisierung für die Frage der Eignung für den Lehrerberuf und eine daraus resultierende reflektierte Studien- und Berufswahl.

Das Eignungspraktikum ergänzt das Studium, ist aber nicht Teil des Studiums. Es kann vor Aufnahme des Bachelor-Studiums geleistet werden und soll möglichst vor Beginn des Orientierungspraktikums (§ 12 Abs. 2 LABG) abgeschlossen sein. Spätestens vor Aufnahme des Vorbereitungsdiensdienstes ist das vollständige Ableisten des Eignungspraktikums nachzuweisen. Hochschulen können in ihren Ordnungen das Absolvieren des Eignungspraktikums zur Voraussetzung etwa für den Zugang zum Orientierungspraktikum (§ 12 Abs. 2 LABG) machen.

Die von den Eignungspraktikantinnen und -praktikanten im Rahmen des Praktikums zu erwerbenden Fähigkeiten ergeben sich aus § 9 Absatz 1 Lehramtszugangsverordnung - LZV vom 18. Juni 2009 (BASS 20-02 Nr. 30).

3. Umfang und Ausgestaltung

Das Eignungspraktikum wird von den Schulen verantwortet und von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung begleitet.

Das Eignungspraktikum hat einen Umfang von 20 Praktikumsdagen, die an der Schule blockweise oder an einzelnen Werktagen kontinuierlich absolviert werden. Die durchschnittliche tägliche Einsatzzeit der Praktikantinnen und Praktikanten beträgt sechs Zeitstunden. Das Eignungspraktikum wird nicht vergütet.

Das Praktikum schließt mit einer verpflichtenden Eignungsberatung unter der Leitung der Schule ab.

4. Bereitstellung und Vergabe der Praktikumsplätze

4.1 Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen; sie sind verpflichtet eine ausreichende Anzahl von Praktikumsplätzen bereit zu stellen (§ 12 Abs. 5 LABG). Schulen mit bis zu 15 vollen Lehrerstellen bieten jährlich drei, Schulen mit mehr als 15 vollen Lehrerstellen bieten jährlich fünf Eignungspraktikumsplätze an. Die Plätze werden in dem Buchungssystem nach Nummer 4.2 automatisch ausgewiesen.

Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers ebenfalls Praktikumsplätze anbieten.

4.2 Die Eignungspraktikantinnen und -praktikanten bewerben sich über ein internetgestütztes Buchungssystem für einen Praktikumsplatz. Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung können sich vorab zur Beratung an die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Ministerium für Schule und Weiterbildung wenden. Die Vergabe der Praktikumsplätze erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine dazu beauftragte Lehrkraft. Eine Ablehnung von Praktikumsbewerbungen und -bewerbern ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Das Ableisten des Eignungspraktikums an einer Schule, die die Praktikantin oder der Praktikant als Schülerin oder Schüler besucht hat, ist ausgeschlossen.

Die Wahl der Schulform für das Eignungspraktikum erfolgt unabhängig von einer späteren schulformbezogenen Studienwahl.

5. Ausgestaltung des Eignungspraktikums

5.1 Während des Eignungspraktikums sollen die Praktikantinnen und Praktikanten Einblick in die verschiedenen Aufgaben einer Lehrkraft bekommen. Ihnen soll die Teilnahme an möglichst vielen Veranstaltungen der Schule ermöglicht sowie Gelegenheit zur Hospitation und begrenzter pädagogischer Erfahrung gegeben werden. Selbstständigen Unterricht sollen sie nicht erteilen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Praktikantinnen und Praktikanten über ihre Rechte und Pflichten an der Schule informiert werden.

5.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter benennt für die Schule einen oder mehrere Mentorinnen und Mentoren. Diese gestalten den konkreten Ablauf des Praktikums und stehen den Praktikantinnen und Praktikanten als Ansprechpersonen zur Verfügung. Die Schulleiterin oder der Schulleiter weist die Eignungspraktikantin oder den Eignungspraktikanten für die Dauer des Praktikums einer Mentorin oder einem Mentor zu.

5.3 Die abschließende Eignungsberatung nach Nummer 3 hat das Ziel, die Erfahrungen und darauf bezogene Reflexionen der Eignungspraktikantinnen und -praktikanten zu erörtern, um auf dieser Grundlage eine reflektierte Studien- und Berufswahl anzubahnen. Dabei sollen unter anderem auch Gender-Aspekte berücksichtigt werden. Die Eignungsberatung wird durch ein Online-Verfahren unterstützt. Sie wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Mentorin oder den Mentor oder eine dafür beauftragte Lehrkraft durchgeführt.

5.4 Die Schulen erhalten zur Durchführung des Eignungspraktikums eine Anrechnungsstunde.

6. Beteiligung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

6.1 Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung führen die schulischen Mentorinnen und Mentoren im Auftrag der jeweiligen Bezirksregierung im Rahmen von dienstlichen Unterweisungen schrittweise in die Verfahren der Eignungsberatung ein und nehmen Anrechnungen nach Nummer 8 vor.

6.2 Für die Aufgaben im Rahmen der Eignungspraktika erhalten die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung Stellenanteile im Umfang von insgesamt 10 Lehrerstellen.

7. Rechte und Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Eignungspraktikantinnen und -praktikanten sind an den mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter vereinbarten Schultagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Für den Fall der Erkrankung oder anderweitiger entschuldigter Abwesenheit haben sie die Schule umgehend zu informieren. Mit der Mentorin oder dem Mentor ist zu klären, zu welchem Zeitpunkt die nicht absolvierten Praktikumsstage nachgeholt werden. Unentschuldigte Abwesenheit oder das wiederholte Nichtbeachten von Regelungen der Schule kann zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schule führen.

Die für die Schule und den Unterricht geltenden Regelungen sind von den Eignungspraktikantinnen und -praktikanten zu beachten. Sie haben Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters bzw. der Mentorinnen und Mentoren zu befolgen. In den die Schule, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Anrechnungen

8.1 Tätigkeiten in der Leitung von Gruppen in der Kinder- und Jugendarbeit werden auf Antrag auf das Eignungspraktikum angerechnet. Gleiches gilt für vergleichbare leitende Tätigkeiten, die zum Beispiel im Rahmen des Zivildienstes, eines freiwilligen sozialen Jahres oder einer einschlägigen Berufstätigkeit ausgeübt wurden.

Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass die Tätigkeit in der Gruppenleitung an mindestens 40 Tagen geleistet wurde und nicht länger als zwölf Monate zurück liegt.

Der Nachweis erfolgt durch ein Zeugnis des jeweiligen Trägers, das Auskunft über Umfang, Dauer und Art der Tätigkeit gibt.

¹ Die Verordnung ist am 1. Juli 2009 (GV. NRW. S. 344) in Kraft getreten.

² s. BASS 20-02 Nr. 11 u

Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung

- 8.2 Vergleichbare Praktikumszeiten aus Praktika außerhalb von Nordrhein-Westfalen können ebenfalls auf Antrag angerechnet werden.
- 8.3 Eine teilweise Anrechnung ist ausgeschlossen.
- 8.4 Die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Eignungsberatung durch ein onlineunterstütztes Verfahren bleibt von der Anrechnung unberührt. Die Teilnahme am onlineunterstützten Verfahren ist gegenüber dem nach Nummer 8.5. zuständigen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung nachzuweisen.
- 8.5 Über die Anrechnung entscheidet das örtlich zuständige Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist die Entfernung zum Wohnort der Eignungspraktikantin oder des Eignungspraktikanten.

9. Nachweis des Eignungspraktikums

Nach der Teilnahme an dem Praktikum erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten eine Teilnahmebescheinigung, die durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ausgestellt wird.

Im Falle der Anrechnung nach Nummer 8 stellt das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung eine Anrechnungsbescheinigung aus, die die Teilnahmebescheinigung der Schule ersetzt.

Das Portfolio nach § 13 Lehramtszugangsverordnung - LZV dokumentiert und unterstützt die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess. Es ist mit Beginn des Eignungspraktikums zu führen. Es besteht aus zwei Teilen.

Ein Teil dient der Sammlung von Dokumenten wie z.B. Teilnahmebescheinigungen zu Praxiselementen.

Ein gesonderter Teil dient der Reflexion der Entwicklung berufsbezogener Kompetenzen. In ihm befinden sich z.B. standardorientierte Reflexionsbögen, Arbeitsbögen sowie Ergebnisse einer onlineunterstützten Eignungsberatung. Die Dokumente dieses Teils dienen der eigenen Vorbereitung auf die abschließende Eignungsberatung.

Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht verpflichtet werden, die Dokumente dieses Teils nach Abschluss des Praktikums anderen zur Kenntnis zu geben.

Das Portfolio und die in ihm vorgesehenen Dokumente sind bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes aufzubewahren.

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-8:** Lehrerausbildungsgesetz-LABG
- **BASS 10-31 Nr. 2:** Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
- **BASS 20-11 Nr. 7.1:** Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für Seiteneinsteigende gemäß OBAS
- **BASS 10-32 Nr. 5:** Geschäftsordnung für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
- **BASS 21-01 Nr. 5:** Dienstlicher Wohnort für Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
- **BASS 21-01 Nr. 9:** Erziehungsurlaub für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
- **BASS 11-11 Nr. 2.2:** Einsatz von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für den Vertretungsunterricht gemäß „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“
- **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Datenschutz (Staatliche Prüfungsämter und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung)
- **BASS 20-08 Nr. 6.1:** Anerkennung und Gleichstellung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union

Die OVP gilt für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ab 1. November 2011 in den Vorbereitungsdienst eingetreten sind; für diejenigen, die vorher begonnen haben, gilt die OVP ü (BASS 20-03 Nr. 11 ü - s. BASS 2012/2013).

20-03 Nr. 11

**Ordnung
des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen
(Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Staatsprüfung - OVP)**

Vom 10. April 2011
(GV. NRW. S. 218)

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) wird im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie mit dem Finanzministerium verordnet:

Inhaltsübersicht**Teil 1****Vorbereitungsdienst**

- § 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 2 Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnungen
- § 3 Ausbildungsbehörde
- § 4 Einstellungsantrag
- § 5 Einstellung
- § 6 Dienstverhältnis
- § 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 9 Verantwortung für die Ausbildung
- § 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
- § 11 Ausbildung an Schulen
- § 12 Einsicht in die besonderen Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen
- § 13 Ausbildungsbeauftragte
- § 14 Ausbildungsprogramm
- § 15 Eingangs- und Perspektivgespräch
- § 16 Langzeitbeurteilungen

Teil 2**Verteilung der Ausbildungsplätze**

- § 17 Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- § 18 Verteilung der Ausbildungsplätze auf Schulformen
- § 19 Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulformen
- § 20 Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung
- § 21 Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

Teil 3 Besondere Vorschriften der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

- § 22 Grundschule
- § 23 Berufskolleg
- § 24 Lehramt für sonderpädagogische Förderung
- § 25 Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen

Teil 4 Staatsprüfung

- § 26 Zweck der Prüfung
- § 27 Einteilung der Staatsprüfung
- § 28 Noten
- § 29 Prüfungszeit
- § 30 Prüfungsamt
- § 31 Prüfungsausschuss
- § 32 Unterrichtspraktische Prüfungen
- § 33 Kolloquium
- § 34 Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung
- § 35 Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 36 Rücktritt
- § 37 Ordnungswidriges Verhalten
- § 38 Wiederholung der Staatsprüfung
- § 39 Zeugnisse und Bescheinigungen

Teil 5 Besondere Vorschriften über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze und das Zulassungsverfahren

- § 40 Ausbildungskapazitäten
- § 41 Grundsätze des Zulassungsverfahrens
- § 42 Auswahl nach Bedarf
- § 43 Auswahl nach Qualifikation
- § 44 Auswahl nach Wartezeit
- § 45 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 46 Durchführung des Zulassungsverfahrens für Fächer
- § 47 Nachrückverfahren
- § 48 Folgen des Nichtantritts im Vorbereitungsdienst

Teil 6 Schlussbestimmungen

- § 49 Nachteilsausgleich
- § 50 Übergangsvorschriften
- § 51 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Berichtspflicht

Teil 1 Vorbereitungsdienst

§ 1 Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bereitet Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als eigenverantwortlich Lernende auf die spätere berufliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen schulpraktischen Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (**Anlage 1**) und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrberufs.

§ 2 Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnungen

- (1) In den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt kann eingestellt werden, wer
1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
 2. a) einen Abschluss als Master of Education gemäß der Lehramtszugangsverordnung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344/BASS 20-02 Nr. 30) oder die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat
oder
b) eine Prüfung bestanden hat, die als gleichwertig geeignet für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das angestrebte Lehramt (§ 14 Absatz 1 Lehrerbildungsgesetz - BASS 1-8) oder als Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt anerkannt worden ist und

3. im Zweifelsfall die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweist.

Der Nachweis, dass in Nordrhein-Westfalen erworbene Masterabschlüsse nach Satz 1 Nummer 2 die Anforderungen der Lehramtszugangsverordnung und des Lehrerbildungsgesetzes erfüllen, wird in der Regel durch die vorlaufende Akkreditierung der Studiengänge erbracht (§ 1 Absatz 1 Satz 3 Lehramtszugangsverordnung). Liegt die Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 länger als fünf Jahre zurück, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in dem nachzuweisen ist, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten den Ausbildungsvoraussetzungen noch entsprechen.

- (2) Auszubildende im Vorbereitungsdienst werden in dieser Verordnung als Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter bezeichnet. Die Auszubildenden, die ein Lehramt des gehobenen Dienstes anstreben, führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Lehramtsanwärterin“ oder „Lehramtsanwärter“ für das entsprechende Lehramt. Die Auszubildenden, die ein Lehramt des höheren Dienstes anstreben, führen die Dienstbezeichnung „Studienreferendarin“ oder „Studienreferendar“ für das entsprechende Lehramt.

§ 3 Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie weist die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter Zentren für schulpraktische Lehrerbildung zu.

§ 4 Einstellungsantrag

- (1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Einstellung angestrebt wird. Der Antrag muss mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 15. November vor dem Einstellungstermin vorliegen. Fällt der 15. November auf einen Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, so tritt an seine Stelle der nächste Werktag. Das für Schulen zuständige Ministerium kann bei besonderem Bedarf für einzelne Lehramter andere oder zusätzliche Termine bestimmen oder auf Termine verzichten.

- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind insbesondere die in **Anlage 2** genannten Unterlagen beizufügen.

- (3) Das Masterzeugnis oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung, das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung, das Zeugnis über eine Prüfung für ein weiteres Lehramt, die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht und der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung können nachgereicht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium kann dafür aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Einstellungsverfahrens Termine festlegen.

- (4) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

§ 5 Einstellung

- (1) Die Einstellung erfolgt zum 1. Mai eines jeden Jahres. Das für Schulen zuständige Ministerium kann bei besonderem Bedarf zusätzliche Einstellungstermine für einzelne Lehramter bestimmen. Zum Einstellungstermin 1. Mai und zu anderen Einstellungsterminen, die auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fallen, wird die Ernennungsurkunde als Wirkungsurkunde an einem vorausgehenden Werktag ausgehändigt.

- (2) Die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen) und ihre Mindestzahl nicht den im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen. Das Ministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Ausbildung in einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung fachlich möglich und durchführbar ist. Die Einstellung erfolgt auch nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes für ein entsprechendes Lehramt eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Sie soll auch dann nicht erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer früheren Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst die Wiedereinstellung beantragt, es sei denn, dass die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Lehrerberuf außerhalb eines Vorbereitungsdienstes; ausbildungsfachliche Gründe sind keine wichtigen Gründe. Ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Land bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer entsprechenden Staatsprüfung eingetreten, kann die Einstellung nur erfolgen, wenn über den wichtigen Grund nach Satz 4 hinaus im Einzelfall zwingende soziale Gründe vorliegen.

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 gelten als entsprechendes Lehramt auch nordrhein-westfälische Lehramter nach früherem Recht:

1. für das Lehramt an Grundschulen: das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule),
2. für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen: das Lehramt für die Sekundarstufe I und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule),

3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: das Lehramt für die Sekundarstufe I und das Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. für das Lehramt an Berufskollegs: das Lehramt für die Sekundarstufe II und
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung: das Lehramt für Sonderpädagogik.

Soweit noch Wiedereinstellungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen beantragt werden, gelten Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 entsprechend.

§ 6 Dienstverhältnis

- (1) Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Die Bezirksregierungen sind Dienstvorgesetzte Stellen, die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind Vorgesetzte der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.
- (2) Das Beamtenverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist.
- (3) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann insbesondere dann entlassen werden, wenn
 1. sie oder er durch ihr oder sein Verhalten zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder
 2. sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende der ersten Hälfte ihrer oder seiner Ausbildung nicht kontinuierlich selbstständig im Unterricht eingesetzt werden konnte.
- (4) Bei einer Entlassung auf eigenen Antrag entscheidet die Bezirksregierung aufgrund der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 4 im Zeitpunkt der Entlassung und informiert zuvor über die Folgen der Entlassung.

§ 7 Dauer des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.
- (2) Von Amts wegen sind Zeiten eines für das angestrebte oder ein vergleichbares Lehramt geleisteten Vorbereitungsdienstes anzurechnen. Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens zwölf Monate zu leisten. Ein Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats zu stellen.
- (3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen.
- (4) Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

§ 8 Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter findet in zwei Fächern der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung statt. Sie wird in einem Unterrichtsfach durchgeführt, sofern die Prüfung nach Satz 1 in Nordrhein-Westfalen in nur einem Unterrichtsfach abgelegt werden konnte. An die Stelle eines der beiden Fächer kann nach Wahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter das Fach einer Erweiterungsprüfung treten. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einer modernen Fremdsprache und einem geeigneten Sachfach ausgebildet werden, können besondere Ausbildungsangebote für den bilingualen Unterricht geschaffen werden.

§ 9 Verantwortung für die Ausbildung

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung; die Verantwortung für die lehramtsbezogene Ausbildung tragen die Seminarleiterinnen und Seminarleiter. Die Verantwortung für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Leitungen von Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule arbeiten im Interesse der Ausbildung zusammen.

§ 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

- (1) Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Wochenstunden zur Verfügung.
- (2) Für die Ausbildungsveranstaltungen ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wöchentlich ein Tag vorbehalten. Weitere Absprachen zwischen dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und den zugeordneten Schulen sind möglich.
- (3) Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung nehmen die Ausbildungsaufgaben auf der Grundlage des Kerncurriculums (§ 1) in fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen wahr. Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die Leiterinnen und Leiter der Seminare und die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie mit besonderen Aufgaben Beauftragte führen als

Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder Ausbildungsveranstaltungen durch. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

(4) Zur Ausbildung gehört verpflichtend die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nicht bewerten, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung nach § 16 Absatz 4 beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

(5) Ausbildungsberatung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der überfachlichen Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters. Diese können von den Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

(6) Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung legen in einem Ausbildungsprogramm Ziele und Handlungskonzepte für die Ausbildung sowie Verfahren der Evaluation fest.

§ 11 Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung findet an Schulen auf der Grundlage des Kerncurriculums (§ 1) statt. Alle Schulen sind Ausbildungsschulen. Die Bezirksregierung ordnet sie Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu. Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes können mit Zustimmung des Trägers Ausbildungsschulen sein.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung weist nach vorangegangener Abstimmung im Auftrag der Bezirksregierung Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter einer Schule zu. Zuweisungen an eine Ersatzschule erfolgen nur nach Zustimmung des Schulträgers, der Schulleitung und der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters.

(3) Die Ausbildung umfasst Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht). Sie erstreckt sich auf alle Handlungsfelder des Lehrerberufs. Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder besuchen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung. Die Ausbildung umfasst auch Unterrichtshospitationen bei Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern sowie bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters. Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Besuche fest. In den beiden Fächern finden, auch im Rahmen des selbstständigen Unterrichts, in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat.

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen der jeweiligen Schulform eingesetzt werden.

(5) Die Ausbildung umfasst durchschnittlich 14 Wochenstunden. Davon entfallen auf den selbstständigen Unterricht in zwei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich neun Wochenstunden.

(6) Von den insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts erhält die Schule für Ausbildungszwecke insgesamt zwei Anrechnungsstunden.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Benehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters angemessen zu berücksichtigen.

(8) Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu zwei Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlicher Unterrichts.

§ 12 Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen während ihrer Ausbildung Einsicht in Aufgaben und Probleme einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen. Näheres bestimmt das Ausbildungsprogramm des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung.

§ 13 Ausbildungsbeauftragte

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter bestellen im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Ausbildungsbeauftragte. Es kann auch eine Ausbildungsbeauftragte oder ein Ausbildungsbeauftragter für mehrere kooperierende Schulen bestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehören insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen, die Koordination von Lehrerausbildung innerhalb der Schulen, die Beratung der Schulleitungen sowie die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehr-

amtsanwärter. Ausbildungsbeauftragte sollen regelmäßig selbst als Ausbildungslehrerin oder Ausbildungslehrer tätig werden und an den Eingangs- und Perspektivgesprächen an ihrer Schule teilnehmen.

(3) Die von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern erbrachten Anrechnungsstunden (§ 11 Absatz 6) sind für Ausbildungszwecke zu verwenden. Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

§ 14

Ausbildungsprogramm der Schule

Die Schulen entwickeln gemeinsam mit den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung schulische Ausbildungsprogramme auf der Grundlage des Kerncurriculums. Kooperierende kleinere Schulen können ein gemeinsames Programm entwickeln.

§ 15

Eingangs- und Perspektivgespräch

Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter führt zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminar-ausbilderin oder einem Seminar-ausbildler unter Beteiligung der Schule. Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Es beruht auf einer von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter gehaltenen Unterrichtsstunde. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter dokumentiert die Gesprächsergebnisse schriftlich. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.

§ 16

Langzeitbeurteilungen

(1) Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beurteilen Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit einer Note gemäß § 28 in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt. Bewertungsmaßstab sind die in **Anlage 1** benannten Standards. Wenn die erreichten Kompetenzen in einem Fach den Anforderungen nicht genügen, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Die Endnote nach Satz 1 kann an Stelle einer Note nach § 28 eine der folgenden Zwischennoten ausweisen:

sehr gut bis gut (1,5)

gut bis befriedigend (2,5)

befriedigend bis ausreichend (3,5).

(2) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbildler erstellen schriftliche Beurteilungsbeiträge am Maßstab der in der Anlage 1 benannten Standards. Dabei sind sowohl die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Beurteilungsbeiträge von Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbildlern schließen mit einer Note gemäß § 28 ab. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter. Wechselt die Ausbilderin oder der Ausbilder im Verlaufe der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen.

(3) Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in allen schulischen Handlungsfeldern.

(4) Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden durch deren Leiterinnen und Leiter auf der Grundlage von Beurteilungsbeiträgen der an der fachbezogenen Ausbildung beteiligten Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbildler erstellt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Beurteilungsbeiträge sind Grundlage einer Beratung der an der fachbezogenen Ausbildung einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters beteiligten Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbildler. Diese sollen nach Beratung der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung einen gemeinsamen Vorschlag für die Langzeitbeurteilung mit Endnote vorlegen. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag in begründeten Fällen nicht zustande, wird der Vorschlag von der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter vorgelegt. § 10 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(5) Die beiden Langzeitbeurteilungen sind dem Prüfungsamt spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag (§ 32) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen; eine Ausfertigung ist unverzüglich den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern auszuhändigen. Diese haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung von Prüfungsleistungen nach § 27 für nicht bestanden erklärt.

(6) Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen werden unabhängig von einem Rücktritt nach § 36 erstellt. Sind sie vor einem Rücktritt erstellt worden, sind sie nach Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens weiter einzubeziehen.

Teil 2

Verteilung der Ausbildungsplätze

§ 17

Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sollen alle Schulen für Ausbildungsunterricht in Anspruch genommen werden.

§ 18

Verteilung der Ausbildungsplätze auf Schulformen

(1) Je Schulform und gegebenenfalls je Fach sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens Ausbildungsplätze entsprechend der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber oder einer vom für Schulen zuständigen Ministerium festgelegten Höchstzahl im Vorbereitungsdienst auszuweisen.

(2) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze wird die Verteilung der Ausbildungsplätze auf die Schulformen nach dem Umfang des erteilten Unterrichts in diesen Schulformen vorgenommen; für den gemeinsamen Unterricht können besondere Regelungen getroffen werden. Dabei sind die letzten vorliegenden Amtlichen Schuldaten zu Grunde zu legen. Die ermittelten Zahlen der Ausbildungsplätze der einzelnen Schulformen können nach Maßgabe des Unterrichtsbedarfs und der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen korrigiert werden.

§ 19

Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulformen

(1) Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu einer der Schulformen erfolgt entsprechend der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung. Sie können Wünsche hinsichtlich der Schulform äußern. Werden keine Wünsche angegeben, entscheidet die Einstellungsbehörde.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, entscheidet das Los.

(3) Das Verfahren wird für jede Schulform durchgeführt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, denen ein Ausbildungsplatz nicht wunschgemäß zugewiesen werden kann, bietet die Einstellungsbehörde einen Ausbildungsplatz in einer anderen Schulform an.

(5) In dem Einstellungsangebot teilt die Einstellungsbehörde den Bewerberinnen und Bewerbern mit, in welcher Schulform sie ausgebildet werden.

§ 20

Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber in einem Verfahren gemäß § 21 ein Angebot für einen Ausbildungsplatz an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

(2) Das Angebot hat zum Ziel, den Bewerberinnen und Bewerbern einen Ausbildungsplatz an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung anzubieten, in dem die Ausbildung in ihren Fächern erfolgen kann. Dabei ist eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung des Landes unter Berücksichtigung deren weiterer Aufgaben, insbesondere bei der Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Ausbildung von Studierenden im Praxissemester, sowie unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungskapazitäten anzustreben. Die Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 21

Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(1) Ausbildungsplätze werden zunächst unter Berücksichtigung schwerwiegender sozialer Gesichtspunkte und danach nach Fächerkombinationsgruppen und bei gleichem Rang nach Losentscheid verteilt.

(2) Die Rangfolge von Fächerkombinationsgruppen wird bestimmt von der Anzahl der Ausbildungsplätze, die landesweit für jedes Fach zur Verfügung stehen. Das Fach mit dem geringsten Fachleiterangebot steht an erster Stelle, das Fach mit dem höchsten Fachleiterangebot steht an letzter Stelle.

(3) Als schwerwiegende soziale Gesichtspunkte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaften,
2. ortsgebundenes Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis einer Partnerin oder eines Partners nach Nummer 1,
3. Alleinstehende mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt,
4. minderjährige Kinder,
5. Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder erzieherischen Problemen,
6. eheähnliche Gemeinschaften
7. Schwerbehinderung oder Gleichstellung,
8. alleinige Verantwortung für einen anerkannten, ärztlich bescheinigten Pflegefall,
9. durch Mitgliedschaft in einer gewählten Vertretung kommunaler Gebietskörperschaften bedingte Ortsgebundenheit und
10. durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Ortsgebundenheit.

Teil 3
Besondere Vorschriften
der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

**§ 22
Grundschule**

Es findet Ausbildung in Deutsch (Sprachliche Grundbildung) und Mathematik (Mathematische Grundbildung) statt. Ist eines der beiden Fächer nicht Ausbildungsfach gemäß § 8, werden Ausbildungsinhalte im Rahmen von Seminarveranstaltungen vermittelt.

**§ 23
Berufskolleg**

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben, müssen den Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit in Bezug auf die jeweilige berufliche Fachrichtung erbringen.

(2) Wer eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt hat, die nicht den in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen (§ 5 Absatz 2 Satz 1) entspricht, kann ausnahmsweise in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern eine fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen wird, schulischer Bedarf besteht und eine entsprechende Ausbildung gewährleistet werden kann. Die Entscheidung trifft das für Schulen zuständige Ministerium.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen in teilzeitschulischen und vollzeitschulischen Bildungsgängen ausgebildet werden. Die Kooperation mit betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie die Zusammenarbeit mit anderen außerschulischen Partnern ist Teil ihrer Ausbildung.

**§ 24
Lehramt für sonderpädagogische Förderung**

(1) Die Ausbildung erfolgt in einem Unterrichtsfach oder einem Lernbereich sowie einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Die Ausbildung erfolgt nach Wahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen ihrer Masterprüfung oder Ersten Staatsprüfung. Aus Kapazitätsgründen kann die Ausbildung auch in der nicht gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgen; die Verteilung erfolgt entsprechend den Regelungen in § 18 bis § 20. Die weiteren Fächer der Ersten Staatsprüfung oder der Masterprüfung sind Bestandteil der Ausbildung. In der Ausbildung werden die weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Anforderungen unterschiedlicher Orte sonderpädagogischer Förderung, insbesondere des gemeinsamen Unterrichts, berücksichtigt.

(2) Die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter findet an Schulen statt, in denen Kinder und Jugendliche mit entsprechendem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden.

**§ 25
Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen**

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für zwei Lehramter eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung nachgewiesen haben, absolvieren den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt ihrer Wahl.

(2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt während des Vorbereitungsdienstes ablegen, setzen ihre Ausbildung für das Lehramt fort, für das sie die Ausbildung begonnen haben.

(3) Durch Ablegen der Staatsprüfung erwerben sie nach Maßgabe des § 15 Lehrerausbildungsgesetz auch die Lehramtsbefähigung für das weitere Lehramt.

Teil 4
Staatsprüfung

**§ 26
Zweck der Prüfung**

In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Prüflinge die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht und Handlungskompetenzen für den Lehrerberuf nach **Anlage 1** erworben haben.

**§ 27
Einteilung der Staatsprüfung**

Die Staatsprüfung besteht aus zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen mit zwei Schriftlichen Arbeiten und einem Kolloquium.

**§ 28
Noten**

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1):	eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
gut (2):	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3):	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
ausreichend (4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5):	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

ungenügend (6):

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

**§ 29
Prüfungszeit**

(1) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Bei den Unterrichtspraktischen Prüfungen und das Kolloquium finden im letzten Halbjahr der Ausbildung am selben Tag statt.

(2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind verpflichtet, sich im letzten Monat vor Beginn des letzten Halbjahres ihrer Ausbildung schriftlich beim Prüfungsamt zur Prüfung zu melden. Mit Eingang ihrer Meldung im Prüfungsamt sind sie in die Prüfung eingetreten. Mit der Meldung ist ein etwaiger Vorschlag einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 31 Absatz 2 Satz 1 zu verbinden. Das Prüfungsamt informiert über die Folgen des Eintritts in das Prüfungsverfahren.

(3) Während der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz dürfen Prüfungsleistungen nicht verlangt und in der Regel auch nicht erbracht werden. Das Prüfungsamt kann auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin im Ausnahmefall das Erbringen von Prüfungsleistungen zulassen, wenn der Kandidatin die Prüfungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Fächer und Unterrichtsgegenstände ärztlich bescheinigt wurde und die erforderliche Einbindung der Prüfung in längerfristige Unterrichtszusammenhänge gewährleistet ist. Eine Meldung zur Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 ist in jedem Fall vorzunehmen.

**§ 30
Prüfungsamt**

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können berufen werden:

1. Schulleiterinnen und -leiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern und
3. schul- und ausbildungsfachliche Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Als Mitglied eines Prüfungsausschusses kann nur tätig werden, wer

1. die Befähigung zu dem von dem Prüfling angestrebten Lehramt oder
2. die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder
3. über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder eine Schulform des vom Prüfling angestrebten Lehramtes umfasst.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt im Benehmen mit Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung den Prüfungstermin und teilt diesen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss in der Regel mindestens vier Wochen vorher mit. Es erteilt Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ergebnisse der Staatsprüfung und ist Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen das Ergebnis der Staatsprüfung. Es evaluiert und dokumentiert die Prüfungen einschließlich der Langzeitbeurteilungen, archiviert die Unterlagen und steuert die Prüfungsverfahren einschließlich der Beurteilungsverfahren hinsichtlich Standardorientierung und Qualitätsentwicklung.

**§ 31
Prüfungsausschuss**

(1) Für jeden Prüfling wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich zusammensetzt aus:

1. einer Schulleiterin oder einem Schulleiter oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter oder einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten als vorsitzendem Mitglied und
2. zwei Seminarausbilderinnen oder Seminarausbildern.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses hat die Durchführung der Prüfung Vorrang vor anderen Dienstgeschäften. Schulleiterinnen und Schulleiter können sich im Verhinderungsfall durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen.

(2) In den Prüfungsausschuss sind mindestens zwei Personen zu berufen, die an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt waren; der Prüfling kann mit der Meldung zur Prüfung ein an seiner fachbezogenen Ausbildung beteiligtes Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorschlagen. Jedes Ausbildungsfach des Prüflings muss von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.

(3) Die Teilnahme weiterer Personen mit dienstlichem Interesse an der Prüfung kann das Prüfungsamt zulassen. Dies gilt insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter von Schulaufsichtsbehörden, sowie von an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Einrichtungen. Die Rechte der Kirchen auf Einsichtnahme in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre werden in diesem Verfahren gewährleistet. Bedienstete des Landes, die nach Satz 1 an einer Prüfung teilnehmen, haben sich einer eigenständigen Bewertung von Prüfungsleistungen zu enthalten. Mit Zustimmung des Prüflings können auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugelassen werden, die die Staatsprüfung noch nicht abgelegt haben; ihre Zahl kann durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs begrenzt werden. Die Namen der teilnehmenden Personen sind im Protokoll festzuhalten. Die Rechte von Schwerbehindertenvertretungen auf Teilnahme an Prüfungen und Abgabe von Stellungnahmen bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu bewahren. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein. Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen. Seine Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Prüfungsvorsitzenden bestellen die Protokollführerin oder den Protokollführer. Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und leiten die Prüfungsunterlagen unverzüglich dem Prüfungsamt zu.

§ 32

Unterrichtspraktische Prüfungen und Schriftliche Arbeiten

(1) In jedem Fach ist eine Unterrichtspraktische Prüfung verpflichtend. Findet die Ausbildung lediglich in einem Unterrichtsfach statt, sind die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen in dem Unterrichtsfach durchzuführen. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung eines Kolloquiums für nicht bestanden erklärt.

(2) Unterrichtspraktische Prüfungen sind so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch die Fähigkeit deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten. Besondere Formen der Unterrichtspraktischen Prüfung können mit Zustimmung des Prüfungsamtes erprobt werden. Die Unterrichtspraktischen Prüfungen dauern in der Regel 45 Minuten; sie sollen 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einer Schulform mit verschiedenen Schulstufen oder Bildungsgängen ausgebildet werden, erbringen die Unterrichtspraktischen Prüfungen in unterschiedlichen Schulstufen oder Bildungsgängen.

(3) Im Auftrag des Prüfungsamtes legt das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung den Zeitpunkt, die Klasse oder den Kurs oder die vergleichbare Organisationseinheit und gegebenenfalls die sonstigen Bedingungen für die Durchführung der Unterrichtspraktischen Prüfung fest. Die Festlegung erfolgt auf schriftlichen Vorschlag des Prüflings für einen Zeitpunkt innerhalb eines vom Prüfungsamt vorgegebenen Prüfungszeitraums. Das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung trifft ersatzweise die notwendigen Entscheidungen, wenn die schriftlichen Vorschläge gemäß Satz 2 nicht zum vorgegebenen Termin vorliegen.

(4) Der Prüfling teilt die Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und die Bezeichnungen der zugehörigen Unterrichtsreihen spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung schriftlich mit. Das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung leitet drei Durchschriften der Themenmitteilung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu. Sofern der Prüfling das Thema ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig bekannt gibt, bestimmt eine vom Prüfungsamt bestellte Seminarausbilderin oder ein Seminarausbildender das Thema.

(5) Vor Beginn der Prüfung legt der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für jedes Fach eine Schriftliche Arbeit vor. Diese umfasst eine schriftliche Planung des Unterrichts, (insbesondere: Ziele, ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte und geplanter Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge) und eine Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge, in die die Unterrichtsstunde der Unterrichtspraktischen Prüfung eingebunden ist. Der Umfang der Schriftlichen Arbeit soll zehn Seiten nicht überschreiten, davon soll auf die Planung der Stunde und auf die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge jeweils etwa die Hälfte entfallen. Das Prüfungsamt kann von den Prüflingen eine schriftliche Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig erbracht worden ist.

(6) Vor Eintritt in die Unterrichtspraktischen Prüfungen soll die oder der Ausbildungsbeauftragte oder eine Vertretung zu ausbildungs- und prüfungsrelevanten Aspekten gehört werden. Das Ergebnis ist in die Niederschrift gemäß Absatz 10 aufzunehmen. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll das Ergebnis der Langzeitbeurteilungen erst nach Bewertung aller Prüfungsleistungen mitgeteilt werden.

(7) Der Prüfling und der Prüfungsausschuss führen vor Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfung ein Gespräch von etwa 15 Minuten Dauer, in dem Planung und Durchführung des Unterrichts reflektiert werden.

(8) Vor Beginn des Kolloquiums bewertet der Prüfungsausschuss jede Unterrichtspraktische Prüfung unter Berücksichtigung des Gesprächs nach Absatz 7 mit einer Note gemäß § 28. Fand die Unterrichtspraktische Prüfung unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Fachrichtung statt, wird die Prüfung unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezogenen Leistungen des Prüflings bewertet.

(9) Die Schriftlichen Arbeiten nach Absatz 5 werden unter Berücksichtigung des Grades der selbstständigen Leistung, des sachlichen Gehalts, der Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge und der sprachlichen Form mit einer eigenen Note bewertet. Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Begründungen für die Bewertung werden in die Niederschrift nach Absatz 10 aufgenommen.

(10) Über jede Unterrichtspraktische Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die festgelegte Note sowie die wesentlichen Begründungen dafür enthält, ob und in welchem Maße der Prüfling die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht hat. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 33

Kolloquium

(1) Das Prüfungsverfahren wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, das 45 Minuten dauert. Es soll dem Prüfling ermöglichen, sich mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinanderzusetzen, und zeigen, dass er die geforderten Standards erreicht hat.

(2) Das Kolloquium bezieht sich auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns und ist so auszurichten, dass die Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit beruflichen Situationen theoriegeleitet nachgewiesen werden kann.

(3) Der Ausschuss bewertet die Leistung des Prüflings im Kolloquium.

(4) Die Komplexität der Problemdarstellung, der sachliche Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und die Kommunikationsfähigkeit sind abschließend mit einer Note gemäß § 28 zu bewerten.

(5) Über das Kolloquium ist von einem Mitglied des Ausschusses, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände des Kolloquiums aufgeführt sind. In der Niederschrift sind das Beratungsergebnis und die beschlossene Note einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(6) Das Ergebnis der Unterrichtspraktischen Prüfungen, der Schriftlichen Arbeiten und des Kolloquiums ist dem Prüfling nach Abschluss des Kolloquiums von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende gibt dem Prüfling im Anschluss ein vorläufiges Gesamtergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

§ 34

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt ermittelt das Ergebnis der Staatsprüfung aus der durch zwanzig geteilten Summe der Notenwerte

1. der fünffach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung der Schule (25 vom Hundert),
2. der fünffach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung (25 vom Hundert),
3. der einfach gewichteten Note der ersten Schriftlichen Arbeit (5 vom Hundert),
4. der dreifach gewichteten Note der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (15 vom Hundert),
5. der einfach gewichteten Note der zweiten Schriftlichen Arbeit (5 vom Hundert),
6. der dreifach gewichteten Note der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung (15 vom Hundert) und
7. der zweifach gewichteten Note des Kolloquiums (10 vom Hundert).

Es stellt das unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtergebnis mit einer Note gemäß § 28 fest. Die Gesamtnote hat folgende Notenbezeichnung:

sehr gut:	bis 1,49,
gut:	1,50 bis 2,49,
befriedigend:	2,50 bis 3,49,
ausreichend:	3,50 bis 4,00,
mangelhaft:	über 4,00.

Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn

1. das Gesamtergebnis (Absatz 1),
2. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen (§ 32),
3. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Langzeitbeurteilungen (§ 16) und
4. drei der vier in Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 und Nummer 6 genannten Noten

mindestens „ausreichend“ (4,00) sind.

(3) Das Prüfungsamt teilt das Prüfungsergebnis schriftlich mit.

§ 35

Nichtablieferung von Prüfungsarbeiten und Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne schwerwiegenden Grund die Meldung zur Staatsprüfung nach § 29 Absatz 2 versäumt oder zum Termin für eine Unterrichtspraktische Prüfung oder für das Kolloquium nicht erscheint.

(2) Legt der Prüfling dem Prüfungsausschuss bis zum Beginn der Prüfung keine Schriftliche Arbeit nach § 32 Absatz 5 vor, wird die jeweilige Schriftliche Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet.

(3) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung oder eine amtsärztliche Untersuchung verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Die Entscheidung über ihre Anerkennung trifft das Prüfungsamt.

§ 36 Rücktritt

- (1) Nach Eintritt in die Prüfung (§ 29 Absatz 2) kann der Prüfling aus schwerwiegenden Gründen die Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Prüfungsamt.
- (2) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig der Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gestellt wird.
- (3) Bei Genehmigung des Rücktritts wird die Prüfung zu einem vom Prüfungsamt bestimmten Zeitpunkt neu angesetzt. Die Terminfestlegung entfällt, wenn ein Prüfling auf Antrag aus dem Vorbereitungsdienst ausscheidet oder unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt wird.
- (4) § 35 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 37 Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Im Falle einer Täuschungshandlung oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung hält der Prüfungsausschuss die Art und den Umfang des Verstoßes in der Prüfungsniederschrift fest. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.
- (2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung des Prüflings. Es informiert die zuständige Ausbildungsbehörde unverzüglich.
- (3) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:
 1. Dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
 2. Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können wie eine mit der Note „ungenügend“ bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung des Gesamtergebnisses einbezogen werden.
 3. Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann das Prüfungsergebnis wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens aufgehoben und eine der in Absatz 3 genannten Folgen ausgesprochen werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 38 Wiederholung der Staatsprüfung

- (1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Der Prüfling gilt nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Staatsprüfung weiterhin als in die Prüfung eingetreten.
- (2) Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung ist der Vorbereitungsdienst in Fällen des Nichtbestehens nach § 34 Absatz 2 um sechs Monate zu verlängern; in anderen Fällen entscheidet das Prüfungsamt über Verlängerungen von bis zu sechs Monaten Dauer.
- (3) Das Prüfungsamt teilt die Festsetzung der Verlängerungsdauer dem Prüfling sowie der Ausbildungsbehörde mit.

§ 39 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, über die nicht bestandene Staatsprüfung eine Bescheinigung.
- (2) In dem Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung werden das Lehramt und die Fächer benannt, in dem und in denen ausgebildet und geprüft wurde. Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung wird in Worten und in Ziffern unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen aufgeführt. Die einzelnen Noten nach § 34 Absatz 1 sowie die Noten in den Fächern der Ausbildung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 werden mit einer Aufstellung aller Ausbildungs- und Prüfungsnoten in einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.
- (3) Für Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung, die während des Vorbereitungsdienstes nicht benotet wurden und nicht Bestandteil der Staatsprüfung gewesen sind, ist im Zeugnis über die Staatsprüfung der Zusatz aufzunehmen, dass die Lehramtsbefähigung diese Fächer umfasst.
- (4) Zeugnisse und Bescheinigungen sind von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterschreiben. Sie werden bei bestandener Prüfung jeweils auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird. Bei nicht bestandener, endgültig nicht bestandener Prüfung und bei Prüfungen außerhalb der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes werden sie jeweils auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Teil 5

Besondere Vorschriften über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze und das Zulassungsverfahren

§ 40 Ausbildungskapazitäten

- (1) Das für Schulen zuständige Ministerium ermittelt zu den jeweiligen Einstellungsterminen im Rahmen des Landeshaushalts die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst, die Zahl der Ausbildungs-

plätze für die Lehrämter sowie gegebenenfalls die Zahl der Ausbildungsplätze in bestimmten Fächern einzelner Lehrämter und legt sie fest. Dabei ist die Ausbildungskapazität der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und die Kapazität der Ausbildungsschulen soweit auszuschöpfen, dass eine sachgerechte Ausbildung noch gewährleistet werden kann.

(2) Die Ausbildungskapazität der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung richtet sich nach ihrem Raum- und Personalbestand sowie nach der nach Maßgabe des Haushalts bestimmten durchschnittlichen Höchstzahl der Ausbildungsplätze für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen. Die Ausbildungskapazität der Schulen richtet sich nach der Belastbarkeit der Schule durch den Ausbildungsunterricht, der etwa 15 vom Hundert des insgesamt erteilten Unterrichts nicht überschreiten soll, sowie nach dem durch den selbstständigen Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu deckenden Unterrichtsbedarf.

(3) Die Ausbildungsplätze, die insgesamt im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen, verteilen sich auf die Lehrämter unter Berücksichtigung des Verhältnisses des erteilten Unterrichts der Lehrämter.

§ 41 Grundsätze des Zulassungsverfahrens

- (1) Zulassungsverfahren können sich jeweils auf einzelne Lehrämter oder auf Fächer einzelner Lehrämter beziehen.
- (2) Ein Zulassungsverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze
 1. im Lehramt an Grundschulen um mehr als 10 vom Hundert,
 2. im Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen um mehr als 15 vom Hundert,
 3. im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen um mehr als 15 vom Hundert,
 4. im Lehramt an Berufskollegs um mehr als 15 vom Hundert oder
 5. im Lehramt für sonderpädagogische Förderung um mehr als 10 vom Hundert

übersteigt. Bewerberinnen und Bewerber mit früher erworbenen Lehrämtern werden den jeweils entsprechenden Lehrämtern zugerechnet. Bewerberinnen und Bewerber mit den Lehrämtern für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I werden dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zugerechnet.

(3) Sofern die Zahl der Ausbildungsplätze in einem Fach eines Lehramtes aus Kapazitätsgründen beschränkt ist, wird ein Zulassungsverfahren unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Zahl der fachbezogenen Bewerbungen in einem Lehramt die festgelegte Zahl der Ausbildungsplätze um mehr als 10 vom Hundert übersteigt.

(4) In dem Zulassungsverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 42 bis 45 ausgewählt.

§ 42 Auswahl nach Bedarf

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Fach ausgebildet werden wollen, für das in einem Lehramt ein dringender Bedarf besteht, erhalten im Rahmen der Quote (bis zu 10 Prozent der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze) vorab einen Ausbildungsplatz.
- (2) Die Fächer des dringenden fachlichen Bedarfs stellt das für Schulen zuständige Ministerium je Lehramt fest und bestimmt jeweils die Größenordnung im Rahmen der Quote.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fach des dringenden fachlichen Bedarfs die je Lehramt festgelegte Zahl der Ausbildungsplätze, werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes die Ausbildungsplätze nach der Rangfolge der Gesamtnoten vergeben. Bei gleicher Gesamtnote entscheidet eine etwaige Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.
- (4) Wird die Zahl der vorab zu vergebenden Ausbildungsplätze nicht voll in Anspruch genommen, so werden die verbleibenden Plätze nach § 43 vergeben.

§ 43 Auswahl nach Qualifikation

- (1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Qualifikation ist der Mittelwert aus Bachelor- und Masterprüfung oder die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung zu Grunde zu legen. Im Falle von mehreren Masterprüfungen für verschiedene Lehrämter wird zunächst ein Mittelwert für die Masterprüfungen ermittelt und dann der Berechnung nach Satz 1 zu Grunde gelegt. Im Falle von mehreren Bachelorprüfungen, mit denen die Anforderungen der Lehramtszugangsverordnung erfüllt wurden, wird zunächst der Mittelwert für die Bachelorprüfungen ermittelt und dann der Berechnung nach Satz 1 zu Grunde gelegt. Im Falle von mehreren Ersten Staatsprüfungen wird ein Mittelwert für die Staatsprüfungen als Gesamtnote gebildet.
- (2) Im Falle von Prüfungen, die als gleichwertig anerkannt werden, setzt die Anerkennungsbehörde eine entsprechende Gesamtnote fest.
- (3) Unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Gesamtnote entscheidet unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes die Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 44 Auswahl nach Wartezeit

- (1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Wartezeit werden die Ausbildungsplätze im Rahmen der verfügbaren Quote (§ 6 Absatz 2 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz) in der Rangfolge der Häufig-

keit ihrer berücksichtigungsfähigen Bewerbungen bei der Ausbildungsbehörde vergeben. Jeweils sechs volle Monate der nach § 6 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes zu berücksichtigenden Zeiten gelten als eine Bewerbung.

(2) Bei gleichem Rang von Bewerberinnen und Bewerbern werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes die Ausbildungsplätze in der Rangfolge ihrer Gesamtnoten vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 45

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Härtegesichtspunkten werden die Ausbildungsplätze im Rahmen der verfügbaren Quote (§ 6 Absatz 2 Nummer 4 Lehrerausbildungsgesetz) in der Rangfolge des Grades der mit einer Ablehnung der Bewerbung verbundenen außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegen eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Eine außergewöhnliche Härte kann im Einzelfall insbesondere vorliegen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. schwerbehindert oder im Sinne des Sozialgesetzbuches IX gleichgestellt ist oder
2. aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einem nach § 2 des Bundeskindergeldgesetzes zu berücksichtigenden Kind oder einer nicht erwerbsfähigen anderen Person überwiegend Unterhalt leistet.

Bis zur Hälfte werden die im Rahmen der Quote verfügbaren Ausbildungsplätze zunächst an Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 nach dem Grad der Behinderung vergeben. Die übrigen Ausbildungsplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 2 und für sonstige Härtefälle vergeben. Sofern im Ergebnis Ausbildungsplätze im Rahmen der nach dem Lehrerausbildungsgesetz verfügbaren Quote frei bleiben sollten, werden diese an etwaige nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 nach dem Grad der Behinderung vergeben.

(3) Bei gleichem Rang von Bewerberinnen und Bewerbern werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes die Ausbildungsplätze in der Rangfolge ihrer Gesamtnoten vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 46

Durchführung des Zulassungsverfahrens für Fächer

Im Falle der Festlegung der Zahl der fachbezogenen Ausbildungsplätze eines Lehramtes werden unter Beachtung des § 15 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes Ausbildungsplätze in der Rangfolge der Gesamtnoten der Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Im Falle der Ranggleichheit der Gesamtnoten entscheidet die Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 47

Nachrückverfahren

(1) Ausbildungsplätze, die von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern nicht in Anspruch genommen werden, werden an die ranghöchste Bewerberin oder den ranghöchsten Bewerber des jeweiligen Lehramts oder des jeweiligen Fachs vergeben, die oder der den Vorbereitungsdienst unverzüglich antreten kann.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Nachrückverfahrens Termine für die Annahme angebotener Ausbildungsplätze zu setzen.

(3) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

§ 48

Folgen des Nichtantritts im Vorbereitungsdienst

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens den Vorbereitungsdienst ohne wichtigen Grund (§ 5 Absatz 2 Satz 5) nicht antreten, werden in einem etwaigen Zulassungsverfahren des nächsten Einstellungstermins nicht berücksichtigt.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 49

Nachteilsausgleich

(1) Soweit konkrete Regelungen fehlen, kann Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten auf Antrag Nachteilsausgleich in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Prüfung, der mit der Meldung zur Prüfung zu stellen ist, entscheidet das Prüfungsamt.

§ 50

Übergangsvorschriften

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich zum 31. Juli 2011 im Vorbereitungsdienst oder in der Zweiten Staatsprüfung befinden, beenden ihre Ausbildung nach den Vorschriften der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593).

(2) Studierende, die ihr Studium mit einem der Lehramter gemäß Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 876), oder gemäß Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) abgeschlossen haben oder abschließen, treten den Vorbereitungsdienst als Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehramter an und legen die Staatsprüfung für eines dieser Lehramter ab; es gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Im Falle der Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung gelten die für das unterbrochene Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften fort.

(4) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als „Zweite Staatsprüfung“ bezeichnet.

(5) Prüflinge, deren Hochschulabschlussprüfung noch nach den Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 als Erste Staatsprüfung oder als Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung anerkannt worden ist, die aber erziehungswissenschaftliche Studien oder das didaktische Grundlagenstudium in einem Unterrichtsfach noch nicht durch Prüfungen nachgewiesen haben, erbringen diese Nachweise über den 31. Juli 2011 hinaus im Rahmen des Vorbereitungsdienstes in gesonderten Prüfungen spätestens bis zum Eintritt in das Prüfungsverfahren (§ 29 Absatz 2) nach § 43 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593).

§ 51

Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Abweichend davon treten § 2, § 4, § 5 (mit Ausnahme des § 5 Absatz 1 Satz 1), §§ 17 bis 21 sowie §§ 40 bis 48 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.¹ Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

(2) Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehramter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699) tritt zum 31. Juli 2011 außer Kraft. Abweichend davon treten § 4, § 5 und §§ 18 bis 22 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.¹ Die Verordnung über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst und das Zulassungsverfahren vom 4. Juli 1998 (GV. NRW. S. 476) tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Anlage 1

Kompetenzen und Standards

für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung

Der Erziehung- und Bildungsauftrag von Schule konkretisiert sich in typischen, den Lehrerberuf kennzeichnenden Handlungsfeldern:

1. Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen
2. Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen
3. Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen
4. Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten
5. Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen
6. Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten.

In diesen Handlungsfeldern erwerben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst an Standards orientierte professionelle Handlungskompetenzen.

Alle Handlungsfelder stehen untereinander in einer engen wechselseitigen Beziehung: sie sind mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung in allen schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen relevant.

Die den Handlungsfeldern zugeordneten Kompetenzen und Standards beschreiben die Ziele des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen und sind Grundlage für die Ausbildung und die Staatsprüfung.

Handlungsfeld 1 - Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen

Kompetenz 1: Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.

Die Absolventinnen und Absolventen

- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht.
- wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen aus.
- integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz.
- überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens.

Die Absolventinnen und Absolventen

- regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie.

¹ Die Verordnung ist am 28. April 2011 (GV. NRW. S. 218) verkündet worden.

Kompetenz 2: Lehrerinnen und Lehrer unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen.

- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten.
- wecken und stärken bei Schülerinnen und Schülern Lern- und Leistungsbereitschaft.
- führen und begleiten Lerngruppen.

Kompetenz 3: Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.

Die Absolventinnen und Absolventen

- vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien.
- vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.

Handlungsfeld 2 - Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen

Kompetenz 4: Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen.
- unterstützen individuell.
- beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe.

Kompetenz 5: Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend.
- üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein.
- setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.

Kompetenz 6: Lehrerinnen und Lehrer finden Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht.

Die Absolventinnen und Absolventen

- gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule.
- erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und setzen sie um.
- wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.

Handlungsfeld 3 - Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen

Kompetenz 7: Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte.
- erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein.
- erkennen Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung.
- stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab.
- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung.
- kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.

Kompetenz 8: Lehrerinnen und Lehrer erfassen Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.

Die Absolventinnen und Absolventen

- konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formulieren sie adressatengerecht.
- wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an.
- verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen.
- begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf.

- nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

Handlungsfeld 4 - Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten

Kompetenz 7: Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern. (siehe auch Handlungsfeld 3)

Die Absolventinnen und Absolventen

- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung.
- kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.

Handlungsfeld 5 - Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen

Kompetenz 4: Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung. (siehe auch Handlungsfeld 2)

Die Absolventinnen und Absolventen

- erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen.
- unterstützen individuell.
- beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe.

Handlungsfeld 6 - Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten

Kompetenz 9: Lehrerinnen und Lehrer sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrberufs bewusst. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- lernen, mit Belastungen umzugehen.
- setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein.
- praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.

Kompetenz 10: Lehrerinnen und Lehrer verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe.

Die Absolventinnen und Absolventen

- reflektieren die eigenen beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen.
- nutzen Ergebnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit.
- dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse.
- geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.
- nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr.
- kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte.
- nutzen formelle und informelle, individuelle und kooperative Weiterbildungsangebote.

Kompetenz 11: Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben.

Die Absolventinnen und Absolventen

- wenden Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an.
- nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule.
- planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um.
- unterstützen eine Gruppe darin, gute Arbeitsergebnisse zu erreichen.

Anlage 2

Dem Einstellungsantrag nach § 4 Absatz 1 sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Lichtbild neueren Datums,
2. der Nachweis der Hochschulreife,
3. Zeugnisse und Anerkennungsbescheide
 - a) das Zeugnis über die Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung oder
 - b) das Zeugnis über die anerkannte Prüfung sowie der Anerkennungsbescheid oder das Zeugnis über die anzuerkennende Prüfung und eine Kopie des eingereichten Anerkennungsantrages sowie
 - c) gegebenenfalls Zeugnisse und Anerkennungsbescheide über Erweiterungsprüfungen oder Prüfungen für weitere Lehrämter,

4. für nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 erworbene Masterzeugnisse ergänzend die Teilnahmebescheinigung oder Anrechnungsbescheinigung zum Eignungspraktikum,
 5. die Erklärung, auf welche Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung sich die Ausbildung erstrecken soll,
 6. in den Fällen des § 19 die Erklärung, in welcher Schulform die Ausbildung vorrangig gewünscht wird,
 7. für das Lehramt an Berufskollegs der Nachweis der fachpraktischen Ausbildung,
 8. für eine Ausbildung in den Fächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht,
 9. a) ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde oder eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, wann und bei welcher Meldebehörde die Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt worden ist sowie
b) eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 10. die Angabe, in welchem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (Ort) die Ausbildung vorrangig gewünscht wird,
 11. gegebenenfalls der Schwerbehindertenausweis oder der Gleichstellungsbescheid.
- Die in Nummer 2, 3 und 11 genannten Unterlagen können in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

20-03 Nr. 14

Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II; Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren mit zwei Unterrichtsfächern im Schwerpunkt Berufskolleg

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 27.12.1982 (GABl. NW. 1983 S. 48)¹

- 1.1 Gemäß § 42 Abs. 1 Ordnung der Ersten Staatsprüfung (LPO 1994) leisten Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II, die eine berufliche Fachrichtung gewählt haben, eine einschlägige fachpraktische Ausbildung. Das Fachpraktikum soll diese Gruppe in die Lage versetzen, sowohl ihre Ausbildung im Vorbereitungsdienst als auch ihre spätere Unterrichtstätigkeit im Lehramt für die Sekundarstufe II auf der Grundlage praktischer Erfahrungen im Bereich der jeweiligen beruflichen Fachrichtung durchzuführen. Der Schwerpunkt dieser fachpraktischen Ausbildung liegt dabei jedoch nicht in der Aneignung spezieller beruflicher Fertigkeiten, sondern im Kennenlernen der besonderen Arbeitsweisen und Prozessabläufe in einem bestimmten Berufsfeld und des jeweiligen sozialen Umfeldes, mit dem die Bewerberinnen und Bewerber im Regelfall bisher nicht vertraut sind.
- 1.2 Dies gilt in noch stärkerem Maße für Studienreferendarinnen und Studienreferendare des Lehramtes für die Sekundarstufe II mit zwei nicht berufsbezogenen Fächern, die in den Stundentafeln des Berufskollegs vorgesehen sind, sofern sie während des Vorbereitungsdienstes mit Schwerpunkt Berufskolleg ausgebildet werden. Im Hinblick auf ihre spätere vorrangige Verwendung in dieser Schulform sollen auch sie die Möglichkeit erhalten, die betriebliche Praxis kennenzulernen.
- 1.3 Darüber hinaus soll Studierenden, die eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit einer solchen Fächerverbindung anstreben, empfohlen werden, bereits vor Aufnahme oder während des Studiums ein Fachpraktikum durchzuführen.

Im Einzelnen wird für die unter Nr. 1.2 genannten Personen folgende Regelung getroffen:

- 2.1 Studienreferendarinnen und Studienreferendaren, die nach den Bestimmungen der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung (OVP - BASS 20-03 Nr. 11) in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wird empfohlen, innerhalb des ersten Ausbildungsjahres an einem insgesamt sechswöchigen Fachpraktikum teilzunehmen. Für die Durchführung der Praktika wird Urlaub unter Fortzahlung der Anwärterbezüge gemäß § 34 Abs. 4 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) gewährt.
Im Hinblick auf die nach Erwerb der Lehrbefähigung mögliche Verwendung am Berufskolleg in Bildungsgängen mit gewerblich-technischer, hauswirtschaftlicher oder kaufmännischer Fachrichtung soll ein Abschnitt des Praktikums auf den Produktionsbereich, der andere Abschnitt auf den kaufmännischen Bereich einer Unternehmung oder einer Einrichtung im sozialen Bereich entfallen.
- 2.2 Sofern sich nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes bis zu einer möglichen Einstellung in den Schuldienst Wartezeiten ergeben, soll diese Zeit für eine weitere fachpraktische Tätigkeit genutzt werden.
3. Studierenden des Lehramtes für die Sekundarstufe II mit nicht berufsbezogenen Fächern, die auch in den Stundentafeln des Berufskollegs

vorgesehen sind, wird im Hinblick auf eine mögliche spätere Verwendung am Berufskolleg empfohlen, vor oder während des Studiums ein Fachpraktikum in den oben genannten Unternehmensbereichen oder in sozialen Einrichtungen durchzuführen. Ein Fachpraktikum kann darüber hinaus auch in der Zeit nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung bis zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst geleistet werden.

20-03 Nr. 17

Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS)

Vom 6. Oktober 2009

geändert durch Verordnung vom 10. April 2011
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 13 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308 - BASS 1-8) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Teil 1 Allgemeines § 1

Ziel und Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die berufsbegleitende Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die aus Gründen dringenden Personalbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden (Lehrkräfte in Ausbildung). Sie erwerben mit einer erfolgreich abgelegten Staatsprüfung die Befähigung für das der Ausbildung entsprechende Lehramt in Nordrhein-Westfalen.

Teil 2 Voraussetzungen und Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung § 2

Voraussetzungen für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann unbeschadet der Regelung des § 4 teilnehmen, wer

1. einen an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz erworbenen Hochschulabschluss nachweist, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern beruht und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 Lehrerausbildungsgesetz eröffnet,
2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen kann,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt und
4. im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit positiver Prognose über den Ausbildungserfolg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Tarifbeschäftigungsverhältnis eingestellt wurde.

Die Anforderung an die Mindestregelstudienzeit nach Satz 1 Nummer 1 wird auch erfüllt, wenn der Abschluss auf mehreren Studiengängen beruht und dabei ein höherwertiger Studiengang auf einem vorausgehenden Studiengang aufbaut.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit lehramtsbezogenem Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern können abweichend von Absatz 1 in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen. Die Genehmigung kann insbesondere aus Gründen der Gewährung von Vertrauensschutz, zur Qualifizierung langjährig im Schuldienst Beschäftigter oder in den Fällen, in denen der lehramtsbezogene Abschluss in einem Zweitstudium erworben wurde, erteilt werden. In diesen Fällen entfällt das Erfordernis der positiven Prognose über den Ausbildungserfolg nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 dürfen nur für das Lehramt und nur für die Fächer an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen, die dem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss entsprechen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit der Anerkennung eines nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 20 des Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325 - BASS 1-8 ü), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), sowie den entsprechenden Vorgängerregelungen gilt die Ausnahme genehmigung nach Absatz 2 als generell erteilt. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Befähigung für ein Lehramt aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben. Die Teilnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die be-

1) bereinigt

reits in einem Vorbereitungsdienst oder einer berufsbegleitenden Ausbildung für ein Lehramt gestanden haben und auf eigenen Antrag aus der Ausbildung ausgeschieden sind, richtet sich nach den Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung¹. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593 - BASS 2012/2013 20-03 Nr. 11 ü).

§ 3

Entscheidung über die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung für das der Schulform und der ausgeschriebenen Stelle entsprechende Lehramt nach § 3 Lehrerausbildungsgesetz wird im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst getroffen. Die Entscheidung trifft, wer nach den jeweils für das Einstellungsverfahren geltenden Regelungen zur Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern berufen ist. Dabei wird festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 5 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere für das erste Fach vorgelegte Hochschulabschlüsse und Studieninhalte zu berücksichtigen. Für das zweite Fach sind im Regelfall mindestens ein Drittel der fachwissenschaftlichen Studienleistungen nachzuweisen, die im Rahmen des jeweiligen Lehramtsstudiums für dieses Fach zu erbringen sind. Alter und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen; einschlägige Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden. Voraussetzung ist zudem eine positive Prognose hinsichtlich der Eignung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern; einschlägige Berufserfahrungen sollen auch insofern berücksichtigt werden.

(2) Fächer der Ausbildung sind solche der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344). Ausnahmen richten sich nach den dort vorgesehenen Regelungen. Die Fächer müssen an der einstellenden Schule als Unterricht angeboten werden. Ein Wechsel der Fächer während der Ausbildung ist nicht möglich. Die Ausbildung in den Fächern evangelische Religionslehre oder katholische Religionslehre setzt die kirchliche Bevollmächtigung voraus.

(3) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung und die Ausbildungsfächer ist an das Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter einer an der schulpraktischen Lehrerausbildung beteiligten Behörde oder Einrichtung gebunden.

(4) Auf Anforderung der für das Auswahlverfahren zuständigen Stelle beauftragen die Bezirksregierungen oder die von ihnen beauftragten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das jeweilige Einstellungsverfahren eine Vertreterin oder einen Vertreter einer in Absatz 3 genannten Stelle. Dabei kann nur beauftragt werden, wer

1. die Befähigung zu dem von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramt oder
2. die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder
3. über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder Schulform des von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramtes umfasst.

Bei den Beauftragungen nach Satz 1 sollen vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Berücksichtigung finden.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Verfahrensschritte gelten unabhängig davon, ob Auswahlverfahren an einzelnen Schulen oder zentral für mehrere Schulen durchgeführt werden.

§ 4

Bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung

(1) Bereits eingestellte Lehrkräfte, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, seit mindestens zwei Jahren in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis in Schulen als Lehrkraft tätig sind und noch keine Lehramtsbefähigung aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben, können die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung beantragen. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung im Sinne von § 3 wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 3 Absatz 3 getroffen. Grundlage der Entscheidung ist eine dienstliche Beurteilung auf Basis eines Unterrichtsbesuches in jedem der für die Ausbildung vorgesehenen Fächer.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist, dass sie unter Berücksichtigung der schulischen Belange vertretbar erscheint. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Dürfte die Lehrkraft bereits dreimal aufgrund schulischer Belange an der Ausbildung nicht teilnehmen, ist die Bezirksregierung zu beteiligen.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium kann unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten für den jeweiligen Ausbildungstermin eine zahlenmäßige Begrenzung für die Teilnahme bereits im Schuldienst Tätiger an der berufsbegleitenden Ausbildung vorsehen. Wird die vorgesehene Ausbildungskapazität überschritten, entscheiden die Bezirksregierungen

über die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Leistung und Eignung der Lehrkräfte.

(4) Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung, die einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss nach Einstellung in den Schuldienst erworben haben oder erfolgreich an einer auf den Erwerb der Lehramtsbefähigung abzielenden Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von Absatz 1 vorrangig berücksichtigt.

(5) Die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), bleiben unberührt.

Teil 3

Ausbildung

§ 5

Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit durchschnittlich sechs Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

(2) Über die Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Ausbildung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Ausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis endet.

(4) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ziel der Ausbildung offensichtlich nicht erreichbar erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass die Lehrkraft in Ausbildung ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweist.

(5) Das der Ausbildung zu Grunde liegende Arbeitsverhältnis kann auch in Teilzeitform absolviert werden. Die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung in Teilzeitform ist nicht möglich. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 20 Pflichtstunden nicht unterschreiten.

§ 6

Dienstort; Ausbildungsbehörde

Dienstort ist die Schule. Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung; sie weist die Lehrkraft in Ausbildung einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zu.

§ 7

Dauer

(1) Die berufsbegleitende Ausbildung für Lehrkräfte in Ausbildung dauert 24 Monate.

(2) Die Ausbildung kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist dieses entsprechend zu verlängern.

(3) Auf Antrag können über die in § 13 Absatz 2 Nummer 2 Lehrerausbildungsgesetz hinausgehend genannten Zeiten, Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden. Die Dauer der Ausbildung darf in diesen Fällen in der Regel 18 Monate nicht unter schreiten. Ein Antrag nach Satz 1 ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats zu stellen.

(4) Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung oder Verlängerung der Ausbildung ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Das zuständige Prüfungsamt ist zu beteiligen.

§ 8

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion besonders zu berücksichtigen. Diesem Ziel dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.

§ 9

Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet in den beiden Fächern statt, die bei der Einstellung festgelegt worden sind. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 5 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Ausbildung richtet sich nach den curricularen Vorgaben für die Schule, den Vorgaben für den Vorbereitungsdienst sowie den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.

¹ siehe Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011 (BASS 20-03 Nr. 11)

(2) Von den in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausbildungsstunden werden durchschnittlich sechs Wochenstunden vom Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Wochenstunde von der Ausbildungsschule durchgeführt.

(3) Dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung steht für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen wöchentlich ein Tag zur Verfügung.

§ 10

Verantwortung für die Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet im Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Schule statt. Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule arbeiten im Sinne einer Ausbildungspartnerschaft eng zusammen.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verantwortung für die Ausbildung in der Schule trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Lehrkräfte in Ausbildung tragen Mitverantwortung für die Gestaltung und den Erfolg ihrer Ausbildung. Sie sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

§ 11

Ausbildungsaufgaben

der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen

(1) Das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung entwickelt als Grundlage für die fachliche und überfachliche Ausbildungsarbeit einen zeitlich und inhaltlich gestalteten standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan, der sich auf die Handlungsfelder in der Schule bezieht und den individuellen Ausbildungsprozess unterstützt.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung haben im Ausbildungszeitraum einen Anspruch auf mindestens 20 Beratungen in schulischen Handlungsfeldern durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung sowie einen Anspruch auf wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule.

(3) Gemeinsam von den Lehrkräften in Ausbildung verantwortete Unterrichtsvorhaben sind Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung. Den Lehrkräften in Ausbildung ist Gelegenheit zu geben, am Unterricht der Ausbilderinnen und Ausbilder der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und am Unterricht der schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder teilzunehmen. Dieser Unterricht ist ebenfalls Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung.

(4) Die Ausbildung an der Schule schließt alle schulischen Handlungsfelder ein. Die Lehrkraft in Ausbildung hat einen Anspruch auf schulische Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer. Die Schulleitung benennt dafür für jede Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach eine schulische Ausbilderin oder einen schulischen Ausbilder, die oder der mit der schulpraktischen Ausbildung beauftragt wird.

(5) Für die Ausbildungsarbeit nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 erhält die Schule zwei Anrechnungsstunden, die für Ausbildungszwecke zu verwenden sind.

(6) In der Regel in den ersten sechs Wochen der Ausbildung findet mit jeder Lehrkraft in Ausbildung ein Ausbildungsplanungsgespräch unter der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichtseinheit an der Ausbildungsschule. Das Gespräch dient der Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans. Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern ergänzt werden.

(7) In den Beratungen nach Absatz 2 werden die Vereinbarungen des Ausbildungsplanungsgesprächs nach Absatz 6 kontinuierlich wieder aufgenommen, die Entwicklung von Kompetenzen und Standards, insbesondere auch in den Ausbildungsfächern, reflektiert und Perspektiven für die weitere Ausbildung in Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung aufgezeigt. Die im Ausbildungsplanungsgespräch begonnene Dokumentation wird fortgesetzt.

(8) Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet ein weiteres Gespräch nach Absatz 6 statt, welches die Entscheidung nach § 3 Absatz 1 zum Gegenstand hat und der Feststellung des Ausbildungsstandes in den Fächern der Ausbildung dient.

(9) Nach Abschluss eines ersten Ausbildungsabschnitts wird die Ausbildung gemeinsam mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen nach den Bestimmungen der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen fortgesetzt. Absatz 2 bleibt unberührt. Für den Zeitraum nach Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts nach Satz 1 werden Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung erstellt.

(10) Zur Ausbildung gehört verpflichtend die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nicht bewerten, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

(11) Ausbildungsberatung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der überfachlichen Ausbildung

wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand. Die Lehrkräfte in Ausbildung können von den Seminar ausbilderinnen und Seminar ausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

Teil 4 Staatsprüfung § 12

Zweck und Verfahren der Prüfung

(1) In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und mit welchem Erfolg die Lehrkraft in Ausbildung das Ziel der Ausbildung gemäß § 8 erreicht hat.

(2) Für die Staatsprüfung gelten die Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend¹. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften zur Zweiten Staatsprüfung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593), entsprechend.

§ 13

Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften

(1) Lehrkräfte in Ausbildung nehmen an einer Qualifizierung in Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zu den Fächern der Ausbildung teil. Die Bezirksregierungen richten entsprechende Vorbereitungskurse ein. Die Qualifizierung wird mit einer gesonderten Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer. Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu den Standards für die Lehrerbildung unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

(2) Die Prüfung muss vor dem Ende des ersten Ausbildungshalbjahres abgelegt werden. Wird die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb des genannten Zeitraums abgelegt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss und auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften einen Prüfungstermin.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die oder der nicht an der Ausbildung beteiligt ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften,
3. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die oder der unmittelbar an der Ausbildung des Prüflings beteiligt ist.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Das Bestehen oder Nichtbestehen ist dem Prüfling nach der Prüfung von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich bekannt zu geben. Das Prüfungsamt stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb der folgenden drei Monate zu einem vom Prüfling im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften rechtzeitig vorzuschlagenden Termin einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder ist die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Nichtbestehen abgelegt worden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird der Prüfling zum Verfahren der Staatsprüfung nicht zugelassen. Die berufsbegleitende Ausbildung wird durch die Ausbildungsbehörde beendet.

(7) Lehrkräfte in Ausbildung, die im Rahmen ihres Hochschulstudiums bereits bildungswissenschaftliche Studien nach dem Lehrerausbildungsgesetz durch Prüfungen nachgewiesen haben, nehmen an der Qualifizierung und Prüfung nach Absatz 1 nicht teil.

Teil 5 Schlussbestimmungen § 14

Übergangsregelungen

(1) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Erste Staatsprüfung oder Anerkennung ihres Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung, die vom 15. September 2008 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Ziel der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in den Schuldienst eingestellt worden sind und die in §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, teilen der zuständigen Bezirksregierung bis zum 15. Dezember 2009 mit, ob sie an der berufsbegleitenden Ausbildung nach dieser Verordnung teilnehmen wollen. Sie werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von § 4 vorrangig berücksichtigt.

(2) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die die Ausbildung bis zum 30. September 2011 aufnehmen, findet die Ausbildung abweichend von § 3 Absatz 1 in einem Lehramt nach § 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), statt.

(3) Bis zum Inkrafttreten der §§ 5, 7 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sind Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Sinne dieser Verordnung die Studienseminare für Lehrämter an Schulen und ist Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung die Zweite Staatsprüfung.

§ 15**Schwerbehinderung**

(1) Schwerbehinderten können auf Antrag Erleichterungen in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Erleichterung bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde. Über den Antrag auf Prüfungserleichterung entscheidet das Prüfungsamt.

(3) Die übrigen Regelungen der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 16**Ersatzschulen**

(1) Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes sind auf Wunsch des Schulträgers Ausbildungsschulen. Der Schulträger meldet seinen Bedarf bei der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Die Ausbildung nach dieser Verordnung kann nur in den Lehrämtern und Fächern erfolgen, für die an öffentlichen Schulen diese Ausbildung aus Gründen dringenden Personalbedarfs in Betracht kommt.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung (§ 3 Absatz 1 Satz 2) trifft, wer nach den Regeln des Schulträgers über die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern entscheidet. § 3 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) An die Stelle des Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 5 Absatz 1 tritt ein Arbeitsverhältnis mit dem Schulträger.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 17**Inkrafttreten; Berichtspflicht**

Diese Verordnung tritt zum 1. November 2009 in Kraft. Das für Schulen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung über die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit des Fortbestehens der Regelung bis zum Ablauf des Jahres 2016 und danach alle fünf Jahre.

20-03 Nr. 21**Festsetzung****eines Kerncurriculums****für die Lehrerausbildung im Vorbereitungsdienst**

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.10.2011 (ABl. NRW. S. 622)

Für die Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen im 18-monatigen Vorbereitungsdienst und die Lehrkräfte in berufsbegleitender Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in den Ausbildungsschulen wird gemäß § 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011 (BASS 20-03 Nr. 11) ein Kerncurriculum festgesetzt.

Die Rahmenvorgabe für den Vorbereitungsdienst in Studienseminar und Schule vom 01.07.2004 (BASS 20-03 Nr. 21 ü) wird aufgehoben. Sie gilt auslaufend für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen, die sich bereits am 31. Juli 2011 im Vorbereitungsdienst befunden haben.

Anlage**Kerncurriculum****für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst****für Lehrämter****in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in den Ausbildungsschulen**

Das vorliegende Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in den Ausbildungsschulen orientiert sich am Berufsbild der Lehrerinnen und Lehrer, wie es in den Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) zusammengefasst dargestellt ist. Dieses Leitbild geht zurück auf die gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Lehrverbände vom 5. Oktober 2000:

Leitbild für Lehrerinnen und Lehrer

1. Lehrerinnen und Lehrer sind Fachleute für das Lehren und Lernen. Ihre Kernaufgabe ist die gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie ihre individuelle Bewertung und systemische Evaluation. Die berufliche Qualität von Lehrkräften entscheidet sich an der Qualität ihres Unterrichts.
2. Lehrerinnen und Lehrer sind sich bewusst, dass die Erziehungsaufgabe in der Schule eng mit dem Unterricht und dem Schulleben verknüpft ist. Dies gelingt umso besser, je enger die Zusammenarbeit mit den Eltern gestaltet wird. Beide Seiten müssen sich verständigen und gemeinsam bereit sein, konstruktive Lösungen zu finden, wenn es zu Erziehungsproblemen kommt oder Lernprozesse misslingen.

3. Lehrerinnen und Lehrer üben ihre Beurteilungs- und Beratungsaufgabe im Unterricht und bei der Vergabe von Berechtigungen für Ausbildungs- und Berufswege kompetent, gerecht und verantwortungsbewusst aus. Dafür sind hohe pädagogisch-psychologische und diagnostische Kompetenzen von Lehrkräften erforderlich.
4. Lehrerinnen und Lehrer entwickeln ihre Kompetenzen ständig weiter und nutzen wie in anderen Berufen auch Fort- und Weiterbildungsangebote, um die neuen Entwicklungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen Lehrerinnen und Lehrer Kontakte zu außerschulischen Institutionen sowie zur Arbeitswelt generell pflegen.
5. Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Schulentwicklung, an der Gestaltung einer lernförderlichen Schulkultur und eines motivierenden Schulklimas. Hierzu gehört auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an internen und externen Evaluationen.

**Kerncurriculum
für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst
in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
und in den Ausbildungsschulen**

Informationen zum Aufbau

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag von Schule konkretisiert sich in typischen, den Lehrerberuf kennzeichnenden Handlungsfeldern:

1. Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen
2. Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen
3. Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen
4. Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten
5. Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen
6. Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten.

In diesen Handlungsfeldern erwerben Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) im Vorbereitungsdienst professionelle Handlungskompetenzen und entwickeln diese bis zur Berufsreife. Das neue, verbindliche Kerncurriculum konturiert und strukturiert die Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Dabei sind die schulischen Handlungsfelder ausbildungsdidaktisch leitend. Alle Handlungsfelder stehen untereinander in einer engen wechselseitigen Beziehung: sie sind mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung in allen schulischen Bildungs- und Erziehungsprozessen relevant. Mit dem Begriff Vielfalt sind im Weiteren alle Formen individueller Besonderheiten einbezogen (Behinderung, Geschlecht, kultureller und sozialer Hintergrund, etc.). Damit die LAA diese Kompetenzen erwerben können, verfolgt der reformierte Vorbereitungsdienst einen darauf abgestimmten ganzheitlichen Ansatz: auf die einzelnen Handlungsfelder wird fokussiert, sie werden jedoch nicht isoliert, sondern mit kontinuierlichem Blick auf das Ganze erschlossen.

Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Den obligatorischen Handlungsfeldern (s.o.) sind praxisrelevante Handlungssituationen zugeordnet. In diesen Handlungssituationen erwerben und vertiefen LAA im Vorbereitungsdienst die Kompetenzen, die sie benötigen, um in ihrem Berufsfeld professionell zu agieren. LAA haben gegenüber Schule und ZfSL den Anspruch, im Bezug auf alle Handlungssituationen ausgebildet zu werden.	Den LAA dienen die Erschließungsfragen zur Orientierung in den Handlungsfeldern und in den Handlungssituationen. Handlungsfelder und Handlungssituationen sind Basis für die Ausarbeitung praxisbezogener und standortrelevanter Ausbildungsprogramme durch die Ausbilderinnen und Ausbilder an ZfSL und Schule.	Das für den Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen gültige Kerncurriculum ordnet den Handlungsfeldern zentrale Ausbildungsinhalte zu. Diese Ausbildungsinhalte sind zu einem großen Teil bereits Gegenstand der universitären Lehrerausbildung (siehe KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften für die theoretischen Ausbildungsabschnitte/ 2004 und Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung/ 2008). Sie werden im Vorbereitungsdienst unter schulpraktischer Perspektive aufgenommen und neu akzentuiert.

Kompetenzen und Standards

Die im Kerncurriculum aufgeführten Kompetenzen und Standards beschreiben die Ziele des Vorbereitungsdienstes in Nordrhein-Westfalen. Vor dem Hintergrund der KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (2004) wurden die für die Ausbildung obligatorischen Handlungsfelder entwickelt und entsprechend Handlungssituationen beschrieben.

Unterricht gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen		Handlungsfeld 1
Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Unterricht schülerorientiert planen (die Lehr- und Lernausgangslage ermitteln, Erkenntnisse der Entwicklungs- und Lernpsychologie anwenden) Unterrichtsziele lerngruppenbezogen und fachdidaktisch begründet bestimmen Lerngegenstände für die spezifische Lerngruppe differenziert aufbereiten und Medien begründet einsetzen Motivierende Lernsituationen in heterogenen Lerngruppen schaffen Unterschiedliche Formen der Lerninitiation und Lernsteuerung bindend differenziert umsetzen Auswertung von Unterricht im selbstständigen Unterricht, Unterricht unter Anleitung, Unterricht im Team, Gruppenhospitationen. Chancen des Ganztags nutzen und gestalten.	Was muss ich im Hinblick auf jede Schülerin/jeden Schüler wissen und können, um individuell fördernden Unterricht planen und angemessen durchführen zu können? Welche fachlichen und überfachlichen Ziele verfolge ich im Hinblick auf den Kompetenzaufbau meiner Schülerinnen und Schüler? Wie kann ich alle Schülerinnen und Schüler motivieren und befähigen, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen? Wie kann ich die Fähigkeiten zum selbstständigen Arbeiten auf verschiedenen Lernniveaus fördern? Was muss ich tun, damit alle Schülerinnen und Schüler Wissen aufbauen, vertiefen und vernetzen können? Wie kann ich die Wirksamkeit meines Unterrichts im Hinblick auf fachliche und/oder erzieherische Ziele überprüfen? Wie kann ich die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten des Ganztags für die Unterstützung des Lernens nutzen?	- Pädagogische Diagnostik - Richtlinien, Kernlehrpläne, Schuleigene Curricula - Qualitätskriterien von Unterricht/systematische Qualitätsentwicklung - Didaktische Begründungen, Kompetenzorientierung, Aufgabenkultur auf verschiedenen Lernniveaus - Kognitive Lernstrategien - Individuelle Förderung - Barrierefreies Lernen - Aufbau von Wissen, Können und Haltungen - Vernetztes Lernen - Rhythmisierung - Erweitertes Bildungsverständnis - Evaluation (Selbst- und Fremdevaluation, onlinebasierte Evaluationsverfahren), Schulisches Evaluationskonzept
Kompetenzen und Standards		
Kompetenz 1: Lehrerinnen und Lehrer planen Unterricht fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch. Die Absolventinnen und Absolventen... - verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht. - wählen Inhalte und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen aus. - integrieren moderne Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz. - überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens. Kompetenz 2: Lehrerinnen und Lehrer unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen. Die Absolventinnen und Absolventen... - regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen sie. - gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten. - wecken und stärken bei Schülerinnen und Schülern Lern- und Leistungsbereitschaft. - führen und begleiten Lerngruppen. Kompetenz 3: Lehrerinnen und Lehrer fördern die Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten. Die Absolventinnen und Absolventen... - vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien. - vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.		

Den Erziehungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen		Handlungsfeld 2
Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Unterricht als erziehenden Unterricht langfristig anlegen Lernsituationen in den Lerngruppen orientiert an Werten und Erziehungszielen kontinuierlich individuell lernförderlich gestalten Störungen im systemischen Kontext reflektiert wahrnehmen und darauf eindeutig und angemessen reagieren In Gewalt- und Konfliktsituationen deeskalierend handeln Außerunterrichtliche Situationen erzieherisch wirksam werden lassen (z.B. bei Pausenaufsichten, Klassenfahrten, Schulfesten, Unterrichtsgängen, Hausbesuchen, informellen Gesprächen) Den Erziehungsauftrag und das Erziehungskonzept der Schule vertreten (z.B. auf Elternabenden, Tagen der offenen Tür) Mit außerschulischen Partnern kooperieren (z.B. Jugendhilfe)	Wie konkretisiert sich der Erziehungsauftrag an meiner Schule? Wie erfülle ich den Erziehungsauftrag im Unterricht? Wie kann ich durch mein eigenes Verhalten vorbildhaft wirken? Wie kann ich gestörtem Unterricht wirkungsvoll begegnen? Welche erzieherischen Herausforderungen stellen sich mir außerhalb von Unterricht? Wer unterstützt mich bei meiner Erziehungsarbeit? Welche Vorschriften zur Unfallverhütung und Sicherheitserziehung muss ich kennen und beachten? Wie kann ich Vielfalt erzieherisch nutzen? Wie kann ich die Wirksamkeit erzieherischen Handelns überprüfen?	- Rechtliche Vorgaben und dienstliche Pflichten - Menschenbild, Berufsethos, Rollenübernahme und - Klarheit, Vorbildfunktion - Wertevermittlung - Erziehung zur Toleranz und Demokratie - Behindertenrechtskonvention VN-BRK - Schuleigene Vereinbarungen (z.B. Schul- und Hausordnung, Konferenzbeschlüsse, Schulprogramm) - Classroom-Management - Soziales Lernen, Mädchen- und Jungenförderung - Konfliktanalyse (z.B. Zusammenhang von Störung, Unterrichtsplanning, Lehrperson und externen Ursachen), Konfliktmanagement - Unfallverhütung und Sicherheitserziehung
Kompetenzen und Standards		
Kompetenz 4: Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung. Die Absolventinnen und Absolventen... - erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen. - unterstützen individuell. - beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe. Kompetenz 5: Lehrerinnen und Lehrer vermitteln Werte und Normen und unterstützen selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern. Die Absolventinnen und Absolventen... - reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend. - üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln schrittweise ein. - setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein. Kompetenz 6: Lehrerinnen und Lehrer finden Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht. Die Absolventinnen und Absolventen... - gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule. - erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des Umgangs miteinander und setzen sie um. - wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.		

Leistungen herausfordern, erfassen, rückmelden, dokumentieren und beurteilen		Handlungsfeld 3
Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Rechtliche Vorgaben und Konferenzbeschlüsse zur Leistungserziehung und -bewertung im Schulalltag umsetzen Diagnostische Verfahren einsetzen, Ergebnisse auswerten und die individuelle Förderplanung sachgerecht gestalten und fort-schreiben	Was muss ich über die Rechtslage wissen? Mit welchen diagnostischen Verfahren objektiviere ich meine Wahrnehmungen vom Lernerfolg/Lernzuwachs meiner Schülerinnen und Schüler? Wie motiviere und unterstütze ich meine Schülerinnen und Schüler dazu, ihren	- Vorgaben des Schulgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Lehrpläne und Richtlinien und schuleigene Festlegungen - Herausfordernder und individualisierender Unterricht - Wissenschaftlich fundierte diagnostische Verfahren zur
Leistungen als Resultat vielschichtiger Bedingungsfaktoren verstehen, analysieren und für Lernberatung nutzen. Herausfordernden Unterricht planen und durchführen Schülerinnen, Schüler und Eltern zu Leistungsanforderungen, zu erbrachten Leistungen und Lernfortschritten beraten Die Kompetenz zur kriti-erlegeten Selbst-einschätzung der Schülerinnen und Schüler ausbilden Leistungserziehung und -bewertung evaluieren und Ergebnisse zur systematischen Weiterentwicklung des eigenen Unterrichts nutzen	Ressourcen entsprechende Leistungen zu erbringen? Wie stelle ich eine transparente Leistungsbewertung und eine adressatengerechte Leistungsrückmeldung sicher? Welche Rückmeldung geben mir Lernerfolgskontrollen über die Stärken und Schwächen meines Unterrichts und wie nutze ich die Rückmeldung? Welche Faktoren beeinflussen die Leistungen meiner Schülerinnen und Schüler?	Leistungsfeststellung (Lernstand, Lernfortschritte und ggf. Probleme) und zur individuellen Förderung - Anforderungsmaßstäbe und Kriterien für Leistungsbewertung - Lernerfolgskontrollen und Feedbackgespräche als Evaluationsinstrumente des eigenen Handelns

Kompetenzen und Standards

Kompetenz 7: Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen...

- erkennen Entwicklungsstände, Lernpotentiale, Lernhindernisse und Lernfortschritte.
- erkennen Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein.
- erkennen Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung.
- stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab.
- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung.
- kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.

Kompetenz 8: Lehrerinnen und Lehrer erfassen Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe

Die Absolventinnen und Absolventen...

- konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengerecht und formulieren sie adressatengerecht.
- wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an.
- verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen.
- begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf.
- nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

Schülerinnen und Schüler und Eltern beraten		Handlungsfeld 4
Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Schulische Beratungsanlässe erkennen und angemessen gestalten (Schülerinnen und Schüler beraten zu Lernen, Leisten, Erziehen, Schullaufbahn, Prävention, Konflikte) Eltern anlass- und situationsbezogen beraten Beratungssituationen kollegial reflektieren Mit externen Beratungseinrichtungen kooperieren (Jugendhilfe, schulpyschologischer Dienst, etc.)	Welche Beratungsanlässe ergeben sich im schulischen Alltag? Welche Beratungsangebote macht meine Schule? Wie führe ich ein gutes Beratungsgespräch? Wie kann ich durch Beratung Schülerinnen und Schüler individuell unterstützen und fördern? Wie kann ich meine eigene Beratungskompetenz überprüfen und systematisch weiterentwickeln? Wie können die verschiedenen an der Schule vertretenen pädagogischen Professionen in der Beratung kooperieren?	- Rechtliche Vorgaben zur Beratung in der Schule und schuleigene Konkretisierungen - Beratungsspezifische kommunikative Kompetenzen und Grundlagen der Gesprächsführung - Konzepte für anlassbezogene Beratung in der Schule (z.B. zur Prävention von Sucht, Mobbing, sexueller Gewalt etc.) - Beratung im Rahmen individueller Förderung - Besonderheiten der Beratung von Erziehungsberechtigten und schulischen Partnern

Kompetenzen und Standards

Kompetenz 7 (siehe auch Handlungsfeld 3):

Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen...

- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren mit Kolleginnen und Kollegen bei der Erarbeitung von Beratung/Empfehlung.
- kooperieren mit anderen Institutionen bei der Entwicklung von Beratungsangeboten.

Vielfalt als Herausforderung annehmen und Chancen nutzen		Handlungsfeld 5
Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Heterogenität in den Lerngruppen in ihren vielfältigen Ausprägungen (genderbezogen, begabungsdifferenziert, interkulturell, sozial, behinderungsspezifisch, etc.) wahrnehmen und diagnostizieren Heterogenität als Potential für Unterricht und Schulleben nutzen Konflikte in ihren heterogenen Ursachen differenziert wahrnehmen und bearbeiten Sprachstand differenziert erfassen und Schülerinnen und Schülern sprachlich individuell fördern Sprachentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung von Unterricht in allen Fächern berücksichtigen	Welche Kenntnisse aus dem Bereich der interkulturellen Pädagogik kann ich für qualifizierte Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Schule nutzen? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede weisen die Schülerinnen und Schüler auf? Wie erkenne ich die interkulturellen, sozialen bzw. sonstigen Komponenten eines Konfliktes? Wie erfasse ich die sprachliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und welche Konsequenzen und Chancen ergeben sich für die Gestaltung der Unterrichtsarbeit in allen Fächern?	- Rechtliche Vorgaben und schuleigene Konkretisierungen - Diagnostische Verfahren in der Schulpraxis - Sonderpädagogische Förderung, gemeinsamer Unterricht und Inklusion - Individuelle Förderung im System Schule bei - Lernschwierigkeiten - besonderen Begabungen - Schulmüdigkeit - Behinderung - Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte

Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung/sonderpädagogischem Förderbedarf gestalten	Welches Grundwissen über behinderungsspezifische Ausgangslagen benötige ich?	- Förderung in der deutschen Sprache in allen Fächern
Kompetenzen und Standards		
Kompetenz 4 (siehe auch Handlungsfeld 2): Lehrerinnen und Lehrer kennen die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung. Die Absolventinnen und Absolventen... - erkennen Benachteiligungen und realisieren pädagogische Hilfen und Präventionsmaßnahmen. - unterstützen individuell. - beachten die kulturelle und soziale Vielfalt in der jeweiligen Lerngruppe.		

Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten		Handlungsfeld 6
Handlungssituationen	Erschließungsfragen	Inhaltliche Bezüge
Berufliche Erfahrungen in multiprofessionellen Zusammenhängen gemeinsam reflektieren und Konsequenzen ziehen (Hospitieren, Beraten, Unterstützen) Sich an Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben kontinuierlich beteiligen und Neues in kollegialer Zusammenarbeit erproben Kollegiale Beratung als Hilfe zur systematischen Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung praktizieren Sich an internen und externen Evaluationen beteiligen und die Ergebnisse für die systematische Unterrichts- und Schulentwicklung nutzen In schulischen Gremien aktiv mitwirken Schulinterne Zusammenarbeit und Kooperation mit schulexternen Partnern (u.a. Jugendhilfe, Kultur und Sport) praktizieren	Wie kann ich in Zusammenarbeit mit an Schule Beteiligten zu schulischen Entwicklungsprozessen beitragen? Wie kann ich in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen Unterricht und Beratung kontinuierlich und systematisch weiterentwickeln? Welche Ressourcen des Systems Schule kann ich nutzen, um mit Belastungen angemessen umzugehen und Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch einzusetzen? Wie kann ich die Qualität meiner eigenen Arbeit ermitteln und verbessern? Welche Organisationsmittel kann ich zur routinisierten Handlungsentlastung ökonomisch einsetzen?	- Rechtliche Grundlagen und Grundsätze der Mitwirkung - Arbeiten in multiprofessionellen Teams - Kollegiale (Fall-) Beratung - Unterrichtsentwicklung und Elemente von Schulentwicklung - Selbst- und Ressourcenmanagement, effektives Verwaltungshandeln - Instrumente zur Selbst- und Fremdevaluation (z.B. Feedbackverfahren, Qualitätsanalyse an Schulen)
Kompetenzen und Standards		
Kompetenz 9: Lehrerinnen und Lehrer sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung. Die Absolventinnen und Absolventen... - lernen, mit Belastungen umzugehen. - setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein. - praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung. Kompetenz 10: Lehrerinnen und Lehrer verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe. Die Absolventinnen und Absolventen... - reflektieren die eigenen beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen und deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen. - nutzen Ergebnisse der Bildungsforschung für die eigene Tätigkeit. - dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse. - geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren. - nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr.		

- kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte. - nutzen formelle und informelle, individuelle und kooperative Weiterbildungsangebote. Kompetenz 11: Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben. Die Absolventinnen und Absolventen... - Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an. - nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule. - planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um. - unterstützen eine Gruppe darin, gute Arbeitsergebnisse zu erreichen. - geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren. - nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr. - kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte. - nutzen formelle und informelle, individuelle und kooperative Weiterbildungsangebote. Kompetenz 11: Lehrerinnen und Lehrer beteiligen sich an der Planung und Umsetzung schulischer Projekte und Vorhaben. Die Absolventinnen und Absolventen... - Ergebnisse der Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Schulentwicklung an. - nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation von Unterricht und Schule. - planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um. - unterstützen eine Gruppe darin, gute Arbeitsergebnisse zu erreichen.

20-03 Nr. 22

**Verordnung
zur berufsbegleitenden Ausbildung
zum Erwerb des Lehramts
für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF)
Vom 20. Dezember 2012
(GV. NRW. 2013 S. 4)**

Auf Grund des § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514), verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium sowie mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ziel und Voraussetzungen der Ausbildung;
Ausbildungsplätze

- § 1 Ziel der Ausbildung
- § 2 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
- § 3 Dienstort; Ausbildungsbehörde
- § 4 Aufnahme in die Ausbildung
- § 5 Ausbildungsplätze; Auswahlentscheidungen
- § 6 Dauer der Ausbildung
- § 7 Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

Teil 2

Ausbildung

- § 8 Fachrichtungen der Ausbildung
- § 9 Verantwortung für die Ausbildung
- § 10 Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
- § 11 Ausbildung an Schulen
- § 12 Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen
- § 13 Eingangs- und Perspektivgespräch
- § 14 Langzeitbeurteilungen

Teil 3

Staatsprüfung

- § 15 Zweck der Staatsprüfung
- § 16 Verfahren der Staatsprüfung

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 17 Ersatzschulen
- § 18 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Teil 1

Ziel und Voraussetzungen der Ausbildung; Ausbildungsplätze

§ 1

Ziel der Ausbildung

Die zeitlich bis 2018 begrenzte Ausbildungsmaßnahme ermöglicht Inhaberinnen und Inhabern einer Lehramtsbefähigung den zusätzlichen Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung begleitend zur beruflichen Unterrichts- und Erziehungstätigkeit in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen sowie an allgemeinen Schulen. Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der fachwissenschaftlichen Standards für die sonderpädagogische Förderung (Gemeinsame inhaltliche Anforderungen der Kultusministerkonferenz für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Sonderpädagogik) und der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst [Anlage 1 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung (OVP) vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218)]. Die Ausbildung zielt auf den Erwerb der Kompetenzen für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Sie wird vom Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und von der Schule gemeinsam getragen. Dabei sind die Erfordernisse der Inklusion in besonderer Weise zu berücksichtigen.

§ 2

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

- (1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann teilnehmen, wer
 1. eine Lehramtsbefähigung nach § 3 oder § 19 des Lehrerausbildungsgesetzes erworben hat,
 2. als Lehrerin oder Lehrer im Schuldienst des Landes beschäftigt ist,
 3. an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen hat,
 4. auf einer entsprechenden Stelle geführt wird und
 5. bereit ist, eine Tätigkeit im Sinne der Nummer 3 dauerhaft auszuüben.
- (2) Als Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 gilt auch ein befristetes Beschäftigungsverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staatsprüfung nach § 15 abhängt.
- (3) Die Bezirksregierung prüft vor Aufnahme in die Ausbildung, ob mindestens für die vorgesehene Dauer der Ausbildung gewährleistet ist, dass an der Ausbildungsschule unabhängig von der Schulform
 1. eine hinreichende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten sein wird, der der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung der Ausbildung entspricht,
 2. dabei auch Unterricht in mindestens einem der Fächer zu erteilen ist, für die die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bereits eine Lehrbefähigung erworben hat,
 3. mindestens eine Lehrkraft mit einer Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt tätig ist, und
 4. die Durchführung der Ausbildung mit schulischen Belangen vereinbar ist.
- (4) Die der Ausbildung zu Grunde liegende Tätigkeit als Lehrkraft kann auch in Teilzeitform ausgeübt werden. Die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ist nicht in Teilzeitform möglich. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 19 Pflichtstunden nicht unterschreiten.
- (5) Von der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung, eine Masterprüfung oder eine Probezeit für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt nicht oder endgültig nicht bestanden hat. Von der Ausbildung ist auch ausgeschlossen, wer bereits über ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung oder ein entsprechendes Lehramt verfügt. Die Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem Vorbereitungsdienst für ein solches Lehramt oder in einer Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gestanden haben, und auf eigenen Antrag ausgeschieden sind, richtet sich nach § 5 Absatz 2 der OVP.

§ 3

Dienstort; Ausbildungsbehörde

Dienstort ist die Schule. Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zu.

§ 4

Aufnahme in die Ausbildung

- (1) Lehrerinnen und Lehrer bewerben sich um Aufnahme in die Ausbildung auf dem Dienstweg bis zum 1. April oder zum 1. Oktober eines Jahres für den jeweils folgenden Ausbildungstermin. Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen. Die Bezirksregierung nimmt eine Bewerberin oder einen Bewerber auf, wenn die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen und ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.
- (2) Die Ausbildung beginnt zum Beginn des Unterrichts eines Schuljahres oder Schulhalbjahres. Das für Schulen zuständige Ministerium kann für das Jahr 2013 andere Termine festsetzen.

§ 5

Ausbildungsplätze; Auswahlentscheidungen

- (1) Den Bezirksregierungen stehen zu jedem Ausbildungstermin (§ 4 Absatz 2 Satz 1) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten insge-

samt höchstens 250 Ausbildungsplätze an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zur Verfügung. Das für Schulen zuständige Ministerium verteilt die Ausbildungsplätze grundsätzlich nach folgenden Anteilen:

1. Bezirksregierung Arnsberg 31,0 vom Hundert,
2. Bezirksregierung Detmold 13,6 vom Hundert,
3. Bezirksregierung Düsseldorf 18,7 vom Hundert,
4. Bezirksregierung Köln 6,3 vom Hundert,
5. Bezirksregierung Münster 30,4 vom Hundert.

(2) Entfallen im Verfahren nach Absatz 1 auf eine Bezirksregierung mehr Ausbildungsplätze, als zum jeweiligen Bewerbungstermin (§ 4 Absatz 1 Satz 1) Bewerbungen vorliegen, sollen die überzähligen Ausbildungsplätze auf die übrigen Bezirksregierungen nach dem Verhältnis der Bewerberzahlen verteilt werden.

(3) Liegen einer Bezirksregierung für einen Ausbildungstermin mehr Bewerbungen vor, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, trifft die Bezirksregierung Auswahlentscheidungen nach den allgemeinen Auswahlgrundsätzen. Sofern dazu nicht auf eine sichere aktuelle Kenntnis der dienstlichen Leistungen verzichtet werden kann, sind die Schulleitungen für dienstliche Beurteilungen zuständig.

§ 6

Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert 18 Monate.
- (2) Die Ausbildung kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen. Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen.

§ 7

Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Arbeits- oder Dienstverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Für die Ausbildung stehen fünf Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte fünf Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.
- (2) Über die Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Die Ausbildung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Ausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis endet.
- (4) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ziel der Ausbildung offensichtlich nicht erreichbar erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass die Lehrkraft ihre Pflichten im Rahmen der Ausbildung gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweist.
- (5) Die Ausbildung endet vor Eintritt in das Prüfungsverfahren auf Antrag der Lehrkraft.

Teil 2

Ausbildung

§ 8

Fachrichtungen der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung findet gemäß § 20 Absatz 10 des Lehrerausbildungsgesetzes in einer sonderpädagogischen Fachrichtung auf der Grundlage der bereits erworbenen Lehrbefähigungen statt.
- (2) Die Ausbildung erfolgt in der sonderpädagogischen Fachrichtung des Förderschwerpunkts Lernen oder des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung. Die Festlegung der sonderpädagogischen Fachrichtung wird von der Bezirksregierung vor Aufnahme in die Ausbildung unter Berücksichtigung der schulischen Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 getroffen und dokumentiert.
- (3) In der jeweils anderen Fachrichtung sowie in der Fachrichtung des Förderschwerpunkts Sprache vermittelt die Ausbildung Grundlagen.

§ 9

Verantwortung für die Ausbildung

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Verantwortung für die Ausbildung in der Schule trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Leitungen des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule arbeiten im Interesse der Ausbildung zusammen.

§ 10

Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

- (1) Für die Ausbildung stehen durchschnittlich fünf Wochenstunden zur Verfügung.
- (2) Für die Ausbildungsveranstaltungen ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung wöchentlich ein Tag vorbehalten. Weitere Absprachen zwischen dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und den zugeordneten Schulen sind möglich.
- (3) Maßgeblich für die Ausbildung an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sind die bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über die inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung und die dadurch gesetzten Standards sowie die Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst (Anlage 1 der OVP).

(4) Die sonderpädagogische Ausbildung erfolgt in einer fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsgruppe zu den Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung und in einer fachrichtungsbezogenen Ausbildungsgruppe sowie in weiteren Formen. Die Ausbildung zur Rolle der sonderpädagogischen Förderung in einem inklusiven Schulsystem ist integraler Bestandteil der Ausbildung. Fachrichtungsbezogene Ausbildungsgruppen können in besonderen Ausnahmefällen auch gemeinsam mit entsprechenden Ausbildungsgruppen nach der OVP gebildet werden. Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die Leiterinnen und Leiter der Seminare und die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie mit besonderen Aufgaben Beauftragte führen als Seminausbilderinnen und Seminausbildern die Ausbildungsveranstaltungen durch. Die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist verpflichtend.

(5) Ausbildungsberatung erfolgt unter anderem im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der fachrichtungsübergreifenden Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Diese können von den Seminausbilderinnen und Seminausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

§ 11

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung an Schulen umfasst Unterricht, Beratung und Hospitationen. Die Schulleitung beauftragt eine nach § 2 Absatz 3 Nummer 3 qualifizierte Lehrkraft mit der Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Lehrkraft ist im Umfang von zwei Wochenstunden von ihrer Unterrichtsverpflichtung freizustellen.

(2) Die Seminausbilderinnen und Seminausbildern beider Ausbildungsgruppen (§ 10 Absatz 4 Satz 1) besuchen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Unterricht. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung. Die Ausbildung umfasst auch Unterrichtshospitationen bei Seminausbilderinnen und Seminausbildern oder Ausbildungslehrkräften an der Schule. Die Seminausbilderinnen und Seminausbildern legen im Benehmen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Termine für die Besuche fest. In der Regel finden insgesamt fünf Unterrichtsbesuche statt, zu denen die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine kurzgefasste Planung vorzulegen hat.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen eingesetzt werden.

§ 12

Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die während der Ausbildung als Lehrkraft an Förderschulen tätig sind, sollen während ihrer Ausbildung auch Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen nehmen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die während der Ausbildung als Lehrkraft an allgemeinen Schulen tätig sind, sollen während ihrer Ausbildung auch Einsicht in Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen nehmen.

§ 13

Eingangs- und Perspektivgespräch

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen zu Beginn der Ausbildung ein Eingangs- und Perspektivgespräch mit einer Seminausbildlerin oder einem Seminausbildern unter Beteiligung der Schule. Es dient dazu, auf der Grundlage der bereits erreichten berufsbezogenen Kompetenzen weitere Perspektiven zu entwickeln und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen. Das Gespräch soll in den ersten sechs Wochen der Ausbildung geführt werden. Es beruht auf einer von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer als Lehrkraft gehaltenen Unterrichtsstunde. Die Lehrkraft dokumentiert die Gesprächsergebnisse schriftlich. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die Planungen sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.

§ 14

Langzeitbeurteilungen

(1) Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung beurteilen Verlauf und Erfolg der Ausbildung jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit einer Endnote gemäß § 28 OVP abschließt.

(2) Die Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung enthält darüber hinaus Noten nach § 28 OVP für die fachrichtungsbezogene und die fachrichtungsübergreifende Ausbildung. Wenn die erreichten Kompetenzen in der sonderpädagogischen Fachrichtung oder in der fachrichtungsübergreifenden Ausbildung den Anforderungen nicht genügen, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließen. Die Endnote nach Satz 1 kann an Stelle einer Note nach § 28 OVP eine der folgenden Zwischennoten ausweisen:

sehr gut bis gut (1,5)

gut bis befriedigend (2,5)

befriedigend bis ausreichend (3,5).

(3) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie die Seminausbilderinnen und Seminausbildern erstellen schriftliche Beurteilungsbeiträge nach den Maßstäben des § 10 Absatz 3. Beurteilungsbeiträge von Seminausbilderinnen und Seminausbildern schließen mit einer Note gemäß § 28 OVP ab. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Teilnehmerin oder der Teilnehmer. Wechselt die Ausbilderin oder der Ausbilder im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen.

(4) Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Langzeitbeurteilungen beruhen auf der fortlaufenden Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in allen schulischen Handlungsfeldern.

(5) Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden durch deren Leiterinnen und Leiter auf der Grundlage von Beurteilungsbeiträgen der an der Ausbildung beteiligten Seminausbilderinnen und Seminausbildern erstellt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Beurteilungsbeiträge sind Grundlage einer Beratung der an der Ausbildung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers beteiligten Seminausbilderinnen und Seminausbildern. Diese sollen nach Beratung der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung einen gemeinsamen Vorschlag für die Langzeitbeurteilung mit Endnote vorlegen. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag in begründeten Fällen nicht zustande, wird der Vorschlag von der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter vorgelegt.

(6) Die beiden Langzeitbeurteilungen sind dem Prüfungsamt spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag (§ 16 Absatz 1 Satz 1) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen; eine Ausfertigung ist unverzüglich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auszuhändigen. Diese haben das Recht zu einer schriftlichen Gegenäußerung innerhalb einer Woche. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung weiterer Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklärt.

(7) Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen werden unabhängig von einem Rücktritt von der Staatsprüfung erstellt. Sind sie vor einem Rücktritt erstellt worden, sind sie nach Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens weiter einzubeziehen.

Teil 3 Staatsprüfung § 15

Zweck der Staatsprüfung

In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung deren Ziele erreicht haben. Mit Bestehen der Prüfung wird die Lehramtsbefähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Lehrerausbildungsgesetzes erworben.

§ 16

Verfahren der Staatsprüfung

(1) Die Staatsprüfung besteht aus einer Unterrichtspraktischen Prüfung mit einer Schriftlichen Arbeit und einem Kolloquium. Für das Verfahren der Staatsprüfung und des Nachteilsausgleichs gelten die Vorschriften der OVP entsprechend, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) § 31 Absatz 2 OVP findet keine Anwendung. In den Prüfungsausschuss ist die Leiterin oder der Leiter der fachrichtungsübergreifenden Ausbildungsgruppe der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu berufen; im Übrigen sind Personen zu berufen, die an der Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nicht beteiligt waren. Die sonderpädagogische Fachrichtung der Ausbildung der Teilnehmerin oder des Teilnehmers muss von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.

(3) § 32 Absatz 8 Satz 2 OVP findet keine Anwendung. In der Unterrichtspraktischen Prüfung werden die fachrichtungsbezogenen und fachrichtungsübergreifenden Leistungen bewertet. Die Unterrichtspraktische Prüfung wird in der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt. Die Prüfung findet im Unterricht eines der Fächer statt, für die bereits eine Lehrbefähigung vorliegt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer benennen dieses Fach bei der Meldung zur Prüfung.

(4) Das Reflexionsgespräch nach § 32 Absatz 7 OVP hat eine Dauer von etwa 30 Minuten.

(5) Das Kolloquium nach § 33 OVP ist als mündliche Prüfung auszugestalten, in der insbesondere die in den Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung (fachrichtungsübergreifende Ausbildung) nach § 10 Absatz 3 zu erwerbenden Kompetenzen nachzuweisen sind. Es hat eine Dauer von 60 Minuten.

(6) Das Bestehen der Staatsprüfung erfordert über die in § 34 Absatz 2 OVP genannten Voraussetzungen hinaus, dass diese mündliche Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wird. § 34 Absatz 2 Nummer 4 OVP findet keine Anwendung. An die Stelle des Notenwerts nach § 34 Absatz 2 Nummer 2 OVP tritt der Notenwert der Unterrichtspraktischen Prüfung nach Absatz 3.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses nach § 34 Absatz 1 OVP treten

1. an die Stelle der Notenwerte nach § 34 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 5 OVP der zweifach gewichtete Notenwert der Schriftlichen Arbeit (10 vom Hundert),
2. an die Stelle der Notenwerte nach § 34 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 6 OVP der vierfach gewichtete Notenwert der Unterrichtspraktischen Prüfung (20 vom Hundert) und

3. an die Stelle des Notenwerts nach § 34 Absatz 1 Nummer 7 OVP der vierfach gewichtete Notenwert des Kolloquiums (20 vom Hundert).
- (8) Als Fächer im Sinne des § 39 Absatz 2 OVP gelten die Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung (fachrichtungsübergreifende Ausbildung) und die sonderpädagogische Fachrichtung. § 39 Absatz 3 OVP findet keine Anwendung.

Teil 4 Schlussbestimmungen § 17

Ersatzschulen

- (1) Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung können mit Zustimmung des Schulträgers Ausbildungsschulen sein.
- (2) Die Bezirksregierungen halten von den ihnen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 zugewiesenen Ausbildungsplätzen einen angemessenen Anteil für Ersatzschulen bereit.
- (3) Eine etwaige Auswahlentscheidung unter mehreren Schulen oder Bewerberinnen und Bewerbern trifft der Schulträger. Die Bezirksregierungen können für deren Benennung unter Berücksichtigung der Frist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 eigene Fristen setzen. Der Schulträger hat im Rahmen dieser Fristen insbesondere die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen.
- (4) Die Bezirksregierungen können nicht besetzbare Ausbildungsplätze Bewerberinnen und Bewerbern von öffentlichen Schulen zuweisen.
- (5) An die Stelle des Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 7 Absatz 1 tritt ein Arbeitsverhältnis mit dem Schulträger. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 18

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 15. Februar 2018 außer Kraft. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Ausbildung befinden, beenden diese nach den Vorschriften dieser Verordnung.

20-04

Ergänzungsstudium/Erweiterungsprüfungen/ zusätzliche Lehrbefähigungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 1-8:** Erweiterungsprüfungen (s. dort § 16)

→ **BASS 10-32 Nr. 53:** Zuständigkeit der Staatlichen Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Erweiterungsprüfungen für schulformbezogene Lehrämter

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Erweiterungsprüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-04 Nr. 9 ü

Erweiterungsprüfungen gemäß § 29 LPO ü zu Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 14.05.1982 (GABl. NW. S. 270)¹

Folgende Fächer werden gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) als Fächer für Erweiterungsprüfungen zu Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Berufskollegs oder für entsprechende Lehrämter zugelassen:

Chinesisch
Hebräisch
Islamunterricht.
Japanisch
Neugriechisch
Orthodoxe Religionslehre
Portugiesisch

Die genannten Fächer können in den bereits eingerichteten Hochschulstudiengängen, die nicht Lehramtsstudiengänge sind, studiert werden und orientieren sich inhaltlich entsprechend an diesen Studiengängen.

Die Erweiterungsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen durchgeführt. Gemäß § 29 Abs. 4 LPO ü finden für die Zulassung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung die Vorschriften für eine Prüfung in einem Fach entsprechende Anwendung. Eine Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist in den genannten Fächern nicht möglich.

Für eine Erweiterungsprüfung in Portugiesisch werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ihre Erste Staatsprüfung in einer Fächerverbindung mit mindestens einer romanischen Sprache abgeschlossen haben. Studienleistungen im Umfang von bis zu 30 Semesterwochenstunden können anerkannt werden.

Die Verordnung gilt auslaufend fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengängen nach dem LABG 2002 (BASS 1-8 ü) oder Vorgängervorschriften befinden.

20-04 Nr. 14 ü

Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ Vom 29. September 2000 geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (SGV. NRW. 223)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 02.07.1986 (GABl. NW. S. 424)

Die Verordnung gilt auslaufend fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengängen nach dem LABG 2002 (BASS 1-8 ü) oder Vorgängervorschriften befinden.

20-04 Nr. 15 ü

**Verordnung
zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Bilinguales Lernen“**

Vom 4. März 1999
geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 223)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

Die Verordnung gilt auslaufend fort für Lehramtsstudierende, die sich in Studiengängen nach dem LABG 2002 (1-8 ü) oder Vorgängervorschriften befinden.

20-04 Nr. 16 ü

**Verordnung
zum Erwerb der Zusatzqualifikation
„Medien und Informationstechnologien
in Erziehung, Unterricht und Bildung“**

Vom 30. Oktober 1999
geändert durch Gesetz vom 5. April 2005
(SGV. NRW. 223)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für das Studium des Faches Orthodoxe Religionslehre nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-04 Nr. 17 ü

**Fächerspezifische Vorgaben;
Orthodoxe Religionslehre
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen,
für das Lehramt an Berufskollegs**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25.06.2009 (ABl. NRW. S. 421)

Der Studiengang „Orthodoxe Religionslehre“ soll orthodoxe Religionslehrerinnen und Religionslehrer ausbilden für

- das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
- das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
- das Lehramt an Berufskollegs.

Die Lehrbefähigung für die orthodoxe Religionslehre kann dabei auf der Grundlage von § 22 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002 (SGV. NRW. 223/BASS 1-8 ü) im Rahmen einer Erweiterungsprüfung gemäß § 29 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (SGV. NRW. 223/BASS 20-02 Nr. 11 ü) in der jeweils gültigen Fassung, erworben werden in Ergänzung zu zwei grundständig studierten Fächern gemäß §§ 32 ff. LPO, im Falle eines sog. Ein-Fach-Studiums gemäß § 35 LPO in Ergänzung zu dem Fach Kunst oder dem Fach Musik.

Das Studium hat zum Ziel, den Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung in orthodoxer Theologie zu geben. Es konzentriert sich auf Bereiche, die in der Praxis des schulischen Religionsunterrichts für die orthodoxen Schülerinnen und Schüler von besonderer Relevanz sind. Gleichzeitig sollen den Studierenden Kenntnisse in Religionspädagogik mit den der orthodoxen Tradition entstammenden Akzentsetzungen vermittelt werden.

Detaillierte Informationen über das Studium des Faches Orthodoxe Religionslehre hinsichtlich:

- I Grundlegende Kompetenzen,
- II Standards,
- III Zum Zusammenhang von Modularisierung und Prüfungen,
- IV Aufbau des Studiengangs

werden im Bildungsportal veröffentlicht.

20-08

**Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen,
Lehrämtern und Lehrbefähigungen**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-8:** Anerkennung von Prüfungen (s. dort § 14)
- **BASS 20-02 Nr. 11 ü:** Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen als Erste Staatsprüfung (s. dort § 50)
- **BASS 20-02 Nr. 16 ü:** Anerkennung Erster theologischer Prüfungen kirchlicher Hochschulen als Prüfung im Fach Evangelische und Katholische Religionslehre
- **BASS 20-02 Nr. 15:** Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen

20-08 Nr. 6.1

**Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 7. September 2005
über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen
im Lehrerbereich
(AnerkennungsVO Berufsqualifikation Lehramt)
Vom 22. Oktober 2007
geändert durch Verordnung vom 6. Oktober 2009
(SGV. NRW. 223)**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3 und 20 Abs. 6 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394)¹, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
§ 1
Gleichstellung

- (1) Der Befähigung zu einem Lehramt gemäß Lehrerausbildungsgesetz stehen die ihr entsprechenden Befähigungen im Beruf des Lehrers nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255, S. 22; Richtlinie) gleich.
- (2) Voraussetzung der Gleichstellung ist, dass die antragstellende Person
 1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft² oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt und
 2. in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie (Artikel 3 Abs. 1 c) eine volle Befähigung zum Lehramt erlangt hat und
 3. diesen Ausbildungsnachweis
 - a) an einer Universität oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau nach Abschluss einer mindestens dreijährigen postsekundären Ausbildung erlangt hat, um eine Gleichstellung mit nordrhein-westfälischen Lehramtsbefähigungen mit einer Ausbildungsdauer von mehr als vier Jahren zu erreichen oder
 - b) nach Abschluss einer mindestens einjährigen postsekundären Ausbildung erlangt hat, für die im Allgemeinen eine der Zugangsbedingungen die Berechtigung zum Hochschulstudium war, um eine Gleichstellung mit anderen nordrhein-westfälischen Lehramtsbefähigungen zu erreichen.

Teilzeitausbildungen werden berücksichtigt, soweit ihre Dauer entsprechend dem Umfang der Teilzeit verlängert wurde. Den Ausbildungen nach Satz 1 stehen Ausbildungen gleich, die in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung des Lehrerberufs als gleichgestellter Ausbildungsgang die selben Rechte verleihen.

(3) Einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 2 ist ein Ausbildungsnachweis gleichgestellt, der Staatsangehörigen in einem Drittland ausgestellt wurde. Voraussetzung ist, dass die antragstellende Person in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates besitzt, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt.

(4) Die Gleichstellung kann davon abhängig gemacht werden, dass die antragstellende Person zum Ausgleich wesentlicher Defizite im Vergleich der Ausbildungen einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absol-

¹ s. BASS 1-8 ü

² jetzt: Europäische Union

viert oder - nach ihrer Wahl - eine Eignungsprüfung ablegt. Wesentliche Defizite liegen vor, wenn die Dauer der nachgewiesenen Ausbildung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3¹ die Ausbildungszeit für das entsprechende nordrhein-westfälische Lehramt um mindestens ein Jahr unterschreitet, oder wenn sich die bisherige Ausbildung inhaltlich hinsichtlich der Fächer wesentlich von der Ausbildung aufgrund des Lehrerausbildungsgesetzes und der ergänzenden Bestimmungen im Land Nordrhein-Westfalen unterscheidet. Die durch einschlägige Unterrichtserfahrung auf Grund des im Herkunftsland erlangten Lehramtes nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind darauf zu überprüfen, inwieweit sie die Defizite ausgleichen können.

(5) Der Befähigung zu einem Lehramt gemäß Lehrerausbildungsgesetz steht die entsprechende, durch einen Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie nachgewiesene Lehramtsbefähigung auch dann gleich, wenn sie in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt worden ist und die Lehramtsbefähigung dieses anderen Landes in Nordrhein-Westfalen anerkannt wird. Wurde die Anerkennung des anderen Landes von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht, so dürfen nur diese verlangt werden.

(6) Die Gleichstellung ermöglicht der antragstellenden Person die Aufnahme und Ausübung des Berufes des Lehrers unter denselben Voraussetzungen wie Inhaberinnen und Inhaber einer entsprechenden nordrhein-westfälischen Lehramtsbefähigung.

§ 2 Gleichstellungsverfahren

(1) Der Gleichstellungsantrag ist an das Ministerium für Schule und Weiterbildung oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Behörde (Gleichstellungsbehörde) zu richten. Ihm sind Nachweise der in § 1 genannten Voraussetzungen beizufügen (Nachweis der Staatsangehörigkeit, Hochschuldiplome oder Prüfungszeugnisse einschließlich Prüfungsnote, Studiennachweise oder Studienbuch, gegebenenfalls Studien- und Prüfungsordnung, Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftslandes, dass es sich um eine Befähigung im Beruf des Lehrers im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie handelt, Nachweise über berufliche Tätigkeit im Primar- oder Sekundarbereich (soweit vorhanden), Nachweis des Schulabschlusses oder der Hochschulzugangsberechtigung). Den in beglaubigter Kopie einzureichenden Urkunden ist eine deutsche Übersetzung (in der Regel durch einen amtlich bestellten vereidigten Dolmetscher) beizufügen. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die antragstellende Person aufzufordern, Informationen zu seiner Ausbildung vorzulegen, um feststellen zu können, ob diese von der im betreffenden Staat geforderten Ausbildung erheblich abweicht. Falls erforderlich, wendet sich die zuständige Behörde an die Kontaktstelle oder eine andere Stelle des Herkunftslandes. Bestehen begründete Zweifel an der Authentizität von Dokumenten, können Bestätigungen aus dem ausstellenden Mitgliedstaat verlangt werden.

(2) Die Gleichstellungsbehörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der Antragsunterlagen und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach. Das Verfahren zur Prüfung der Gleichstellung ist in der Regel drei Monate, spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen abzuschließen. Die Entscheidung ist zu begründen. Der Bescheid enthält die Entscheidung über die Gleichstellung und die Zuordnung zu einem unter funktionalen Gesichtspunkten vergleichbaren Lehramt gemäß Lehrerausbildungsgesetz sowie etwaige Defizite nach § 1 Abs. 4. Bei Vorliegen erheblicher Defizite bezeichnet der Bescheid die Möglichkeit der Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung, Dauer und wesentliche Inhalte eines Anpassungslehrgangs (Ausbildungsplan) sowie Prüfungsgegenstände und Verfahren einer Eignungsprüfung. Die im Herkunftsland erworbene Note wird in das deutsche Notensystem übertragen.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zu einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung erfolgt nur, wenn Defizite im Sinne des § 1 Abs. 4 festgestellt wurden.

(2) Bewerbungen für den Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung sind in der Regel bis zum 15. Oktober eines Jahres an die Gleichstellungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind über die Nachweise nach § 2 Abs. 1 hinaus beizufügen:

1. ein handschriftlicher tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des schulischen und beruflichen Ausbildungsgangs,
2. ein Passbild mit handgeschriebenem Vor- und Zunamen,
3. ein Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller für die Einstellung in den Schuldienst gesundheitlich geeignet und frei von ansteckenden Erkrankungen ist,
4. ein Führungszeugnis,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, eine Eignungsprüfung abgelegt oder ein Anpassungslehrgang durchlaufen wurde,
6. eine Erklärung zur Ausübung des Wahlrechts über die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung.

(3) Nicht fristgerechte und unvollständige Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Bewerbungen gelten nur für einen Einstellungs- oder Prüfungstermin.

(4) Mit der Bewerbung um Zulassung zu Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung übt die antragstellende Person ihr Wahlrecht unwiderruflich aus.

2. Abschnitt Anpassungslehrgang § 4

Organisation

(1) Während des Anpassungslehrgangs, der sich auf das der nachgewiesenen Lehramtsbefähigung unter funktionalen Gesichtspunkten vergleichbare Lehramt in Nordrhein-Westfalen bezieht, üben die antragstellenden Personen unter der Verantwortung qualifizierter Berufsangehöriger (Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder) die Lehrtätigkeit aus und nehmen, soweit erforderlich, an einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung teil.

(2) Die Gleichstellungsbehörde legt die Dauer des Anpassungslehrgangs entsprechend den festgestellten Defiziten fest; sie darf höchstens drei Jahre betragen. Verlängerungen auf bis zu drei Jahre sind auf Antrag möglich, wenn dies zum Ausgleich von Defiziten nachträglich erforderlich scheint. Wird der Anpassungslehrgang aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen für längere Zeit unterbrochen, ist er um diese Zeit zu verlängern. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zugelassene Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht angerechnet.

(3) Anpassungslehrgänge werden von Studienseminaren² durchgeführt. Die zuständige Gleichstellungsbehörde beauftragt das Studienseminar und weist die teilnehmende Person der zuständigen Bezirksregierung zur Einstellung zu. Der Anpassungslehrgang wird im Seminar für das Lehramt durchgeführt, auf das sich das Gleichstellungsverfahren bezieht.

(4) Die zuständige Bezirksregierung stellt die teilnehmenden Personen für die festgelegte Lehrgangszeit in ein Beschäftigungsverhältnis auf Zeit zum Land Nordrhein-Westfalen ein. Einstellungstermine orientieren sich an den jeweiligen Einstellungen in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

§ 5 Durchführung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang kann umfassen:

1. eine methodisch-didaktische und gegebenenfalls ergänzende fachwissenschaftliche Unterweisung,
2. eine schulpraktische Unterweisung.

Sofern erforderlich, kann eine fachwissenschaftliche Zusatzausbildung an einer Hochschule oder in Verbindung mit einer Hochschule erfolgen.

(2) Die methodisch-didaktische und gegebenenfalls fachwissenschaftliche Unterweisung wird im Studienseminar, die schulpraktische Unterweisung an einer Ausbildungsschule durchgeführt, die dem jeweiligen Studienseminar zugeordnet ist.

(3) Verantwortlich für die Durchführung des Anpassungslehrgangs ist die Leiterin oder der Leiter des Seminars. Die Fachleiterinnen und Fachleiter sind vorbehaltlich der Rechte der Schulleitung im Rahmen der schulpraktischen Unterweisung weisungsberechtigt. Die Vorgesetzteneigenschaft der Studienseminarleitung bleibt unberührt.

§ 6 Ausbildungsveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den im Ausbildungsplan vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen und an allgemeinen Veranstaltungen des Studienseminars ist verbindlich.

(2) Ausbildungsveranstaltungen sind:

1. an den Studienseminaren Seminarveranstaltungen in den Fächern des Gleichstellungsverfahrens unter Berücksichtigung der durch die Ausbildung im Herkunftsland nachgewiesenen Qualifikationen
2. an den Schulen: Ausbildungsunterricht, der Hospitationen, Unterricht unter Anleitung und selbstständigen Unterricht umfasst.

Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel wöchentlich 12 Stunden. Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder führen in erforderlichem Umfang Unterrichtsbesuche mit anschließenden Beratungsgesprächen durch.

§ 7 Bewertung

(1) In jedem Vierteljahr des Anpassungslehrgangs hält die teilnehmende Person in jedem Fach eine Unterrichtsprobe, die bewertet wird; im Falle der Ausbildung in nur einem Fach zwei Unterrichtsproben in diesem Fach. Die Unterrichtsproben sollen in verschiedenen Jahrgangsstufen gehalten werden.

(2) Die Leistungen werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Leitung des Seminars unter Berücksichtigung der Lehrproben in einem Lehrgangsbericht zu einer nach Leistungsstufen differenzierenden Gesamtbewertung zusammengefasst. Der Lehrgangsbericht wird den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern zusammen mit einer Teilnahmebescheinigung ausgehändigt.

§ 8 Beendigung des Anpassungslehrgangs

(1) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Lehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn die Berufspflichten oder Ausbildungsverpflichtungen verletzt werden oder sonstige allgemeine Entlassungsgründe vorliegen.

1) jetzt: Absatz 2 Satz 1 Nr. 3.

2) jetzt: Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

(2) Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Anpassungslehrgangs erfolgt die Entlassung aus dem Beschäftigtenverhältnis.

§ 9 Entgelt

Am Lehrgang teilnehmende Personen erhalten während der Dauer des Lehrgangs ein Entgelt in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet wurden.

3. Abschnitt Eignungsprüfung

§ 10 Prüfungsmaßstab

Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die antragstellende Person die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, um den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Sie hat zu berücksichtigen, dass die antragstellende Person bereits über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Lehrberufs in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat verfügt.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Hat die antragstellende Person sich entschieden, eine Eignungsprüfung abzulegen, wird vom Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen¹ (Prüfungsamt) ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. eine Seminaarausbilderin oder ein Seminaarausbilder für jedes Fach, in dem geprüft wird,
3. ein Mitglied der Schulleitung oder eine Lehrerin oder ein Lehrer der Schule, an der die Unterrichtsproben stattfinden.

Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine geeignete Vertretung bestellt.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann übernehmen, wer

1. in der Leitung oder Geschäftsführung des Landesprüfungsamtes für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen¹,
2. als schulfachliche Dezernentin oder schulfachlicher Dezernent einer oberen Schulaufsichtsbehörde,
3. in der Leitung eines Studienseminars oder eines Seminars

tätig ist und in der Regel die Befähigung für das betreffende oder ein entsprechendes Lehramt besitzt, für das die Prüfung abgenommen wird.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit weisungsunabhängig; sie treffen Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 12 Prüfungsleistungen, Termine

(1) Die Prüfung wird - abgesehen von der Unterrichtsprobe in einer Fremdsprache - in deutscher Sprache abgelegt und besteht aus:

1. zwei Unterrichtsproben, in der Regel in zwei der bisherigen Ausbildung und Berufstätigkeit des Prüflings entsprechenden Fächern,
2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling die Prüfungsgegenstände und den Prüfungstermin mit.

§ 13 Unterrichtsproben

(1) Das Prüfungsamt bestimmt für jede Unterrichtsprobe im Benehmen mit der Leitung des Studienseminars und der Schulleitung die Schule, die Lerngruppe und die Aufgaben für die Unterrichtsprobe.

(2) Für jede Unterrichtsprobe fertigt der Prüfling eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsstunde an und legt sie vor Beginn der Prüfung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vor. Die Vorbereitungszeit dafür beträgt eine Woche.

(3) Die Unterrichtsproben werden am Prüfungstage beurteilt.

§ 14 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die zweite Unterrichtsprobe als Einzelprüfung statt und dauert bis zu 120 Minuten, mindestens jedoch 60 Minuten. Sie ist inhaltlich auf die festgestellten Defizite im Sinne des § 1 Abs. 4 bezogen.

§ 15 Beurteilung, Zeugnis, Bescheinigung

(1) An die mündliche Prüfung schließt nach Beratung die Beurteilung an, die die Feststellung enthält, ob und in welchem Maße der Prüfling fähig ist, den Lehrerberuf in dem angestrebten Lehramt auszuüben. Der Prüfling hat seine Fähigkeit nachgewiesen, wenn er in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Erteilt wird eine Note, die die Note der getrennt zu bewertenden Unterrichtsproben und der mündlichen Prüfung bei gleicher Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammenfasst.

(2) Über die bestandene Eignungsprüfung stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 aus. Über eine nicht bestandene Eignungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.

§ 16

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten.

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6 = ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengestellt werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

Bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0 bis 5,0	mangelhaft,
über 5,0	ungenügend.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Zuhörer

Das Prüfungsamt kann als Zuhörer bei der Unterrichtsprobe und bei deren Besprechung sowie bei der mündlichen Prüfung zulassen:

1. Personen, die eine entsprechende Prüfung abzulegen beabsichtigen, sofern der Prüfling nicht der Anwesenheit widerspricht,
2. andere Personen, die ein dienstliches Interesse an der Teilnahme haben.

An der Beratung und bei der Mitteilung des Prüfungsergebnisses dürfen Zuhörer nicht teilnehmen.

§ 18 Niederschriften

Über die Unterrichtsproben und die mündliche Prüfung sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die Ergebnisse der Beratungen ersichtlich sind.

§ 19 Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von einem Prüfungsteil oder der gesamten Prüfung zurück, ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling die Prüfung oder den Prüfungsteil wegen Krankheit nicht ablegen kann; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 20 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Prüfling die Anforderungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 nicht erfüllt, darf er die Prüfungsteile, in denen er nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat, einmal wiederholen.

(2) Prüfungsteile, in denen mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden, werden nicht wiederholt.

(3) Die Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Prüfungsversuch wiederholt werden.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfling hat das Recht, nach Erteilung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 15 seine Prüfungsakte einzusehen.

4. Abschnitt Berufsausübung und Nachweis von Sprachkenntnissen

§ 22 Berufsausübung und Nachweis von Sprachkenntnissen

Für die Ausübung der Tätigkeit einer Lehrerin oder eines Lehrers im staatlichen Schuldienst oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule sind Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, die einen Einsatz im Unterricht in Fächern und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Das gilt auch für die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang. Die Gleichstellungsbehörde stellt fest, ob im Einzelfall begründete Zweifel an den erforderlichen Kenntnissen der deutschen Sprache bestehen. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse kann insbesondere erbracht werden durch

- a) den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
- b) das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts² mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen¹ durchgeführt wird oder
- d) einen anderen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassenen Sprachnachweis.

¹) jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

²) jetzt: „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“

§ 23

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten; Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.¹ Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 über die Zweckmäßigkeit der Regelung.

(2) (gegenstandslos)

Anlage 2

Anlage 1

Zeugnis über die Eignungsprüfung ^{*)}	
Frau/Herr _____ Vor- und Zuname	
geboren am _____ in _____	
hat mit dem Bestehen der Eignungsprüfung _____	
am _____	
die Befähigung für das Lehramt/für die Lehrämter ^{**)} _____	
nachgewiesen.	
Sie/Er hat die Eignungsprüfung mit der Gesamtnote _____	
bestanden.	
(Unterrichtsprüfung _____ Note: _____)	
Unterrichtsprüfung _____ Note: _____)	
Dieses Zeugnis hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem Ausbildungsnachweis über eine Lehramtsbefähigung im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005. ^{*)}	
Sitz des Prüfungsamtes	Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen)
(Siegel)	Unterschrift

*) Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (SGV. NRW. 223 / BASS 20-08 Nr. 6.1)

**) Nichtzutreffendes streichen.

**Bescheinigung
über die nicht bestandene Eignungsprüfung^{*)}**

Frau/Herr _____ Vor- und Zuname	
geboren am _____ in _____	
hat für das Lehramt/die Lehrämter _____	
die Eignungsprüfung zum Erwerb der Lehramtsbefähigungen für das Lehramt/die Lehrämter ^{*)}	
am _____ endgültig/nicht bestanden. ^{**)}	
Sie/Er kann die Prüfung einmal/nicht wiederholen. ^{**)}	
Folgende Prüfungsleistung wird auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:	
Sitz des Prüfungsamtes	Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen)
(Siegel)	Unterschrift

*) Gemäß der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich (SGV. NRW. 223 / BASS 20-08 Nr. 6.1)

**) Nichtzutreffendes streichen.

20-08 Nr. 7

**Kolloquien
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
für Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber
aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums**

VwVO d. Kultusministeriums
v. 24.02.1994 (GABl. NW. I S. 64)²

1. Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraums, die eine Erste Staatsprüfung erworben haben oder deren Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkannt wurde, haben deutsche Sprachkenntnisse in dem Umfang nachzuweisen, der für die Erteilung des Unterrichts und die Wahrnehmung der sonstigen Aufgaben in der Schule notwendig ist. Ausgenommen sind Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Staaten des europäischen Wirtschaftsraums, für die eine besondere Regelung gilt.
2. Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse ist in einem Kolloquium zu führen. Es kann auch eine schriftliche Überprüfung der Sprachbeherrschung umfassen.
3. Kolloquien werden von dem Seminar für Sprachlehrforschung der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt. Der Antrag auf Teilnahme an dem Kolloquium ist an das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, Außenstelle Bochum, zu richten.
4. Kann die Feststellung der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nicht getroffen werden, so kann sich die Lehramtsbewerberin oder der Lehramtsbewerber innerhalb eines Jahres erneut dem Kolloquium unterziehen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
5. Die vom Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigung über das erfolgreich verlaufene Kolloquium ist dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst beizufügen. Im Falle der Anerkennung einer Hochschulabschlussprüfung (z.B. Diplomprüfung) als Erste Staatsprüfung ist diese Bescheinigung bereits dem Anerkennungsantrag beizufügen.

¹) Diese Verordnung ist am 8. November 2007 in Kraft getreten (GV. NRW. S. 431) und mit Artikel I der Verordnung vom 6. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 511) geändert worden.

²) bereinigt

Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften ohne Lehramt/von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (im Unterricht, für Beratungsaufgaben u.ä.)

20-11

Lehrerinnen und Lehrer ohne Lehramt

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 1-8:** Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt (s. dort § 17)

20-11 Nr. 1

Prüfungsordnung für die staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift oder der Textverarbeitung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 22.05.1996 (GABl. NW. I S. 105)¹

I. Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfung

Mit dem Bestehen der staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift oder der Textverarbeitung weist die Bewerberin oder der Bewerber die Befähigung zum Erteilen des Unterrichts im jeweiligen Fach nach. Vorschriften des Laufbahnrechts bleiben unberührt.

§ 2

Prüfungsanforderungen, Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsanforderungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

§ 3

Zeit, Ort und Gliederung der Prüfungen

(1) Staatliche Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift oder der Textverarbeitung finden in der Regel einmal jährlich statt. Sie werden an einer Schule durchgeführt, die von der nach § 4 Abs. 1 zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestimmt wird.

(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche, eine unterrichtspraktische und eine mündliche Prüfung.

§ 4

Meldung zur Prüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber richten ihren schriftlichen Antrag an die obere Schulaufsichtsbehörde, die für ihren ersten Wohnsitz zuständig ist. Meldeschluss ist der 1. Februar.

(2) Dem Antrag sind beizufügen: Lebenslauf, Lichtbild neueren Datums, Meldebestätigung der Ordnungsbehörde, beglaubigte Nachweise über die gemäß § 5 Abs. 2 zu erfüllenden Voraussetzungen, Darstellung der Schwerpunkte der Vorbereitung, Erklärung, ob und ggf. wann die Bewerberin oder der Bewerber an einer Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift oder der Textverarbeitung bereits teilgenommen hat.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Bezirksregierung.

(2) Zu der Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen und Bewerber, die einen mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss erworben haben und
 - a) eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung oder
 - b) eine mindestens fünfjährige entsprechende Tätigkeit nachweisen.
2. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehrbefähigung nach dem Lehrerausbildungsgesetz sowie Bewerberinnen und Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben.

(3) Die Bezirksregierung entscheidet über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit anderer Ausbildung oder Berufstätigkeit.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von der Bezirksregierung berufen wird.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder des

Prüfungsausschusses müssen die Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach besitzen; ein Mitglied sollte Fachberaterin oder Fachberater sein.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt die für das Lerngebiet zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, muss diese Aufgabe auf eine fachkundige Stellvertreterin oder einen fachkundigen Stellvertreter übertragen werden.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6)

Zwischennoten sind nicht zulässig.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung lautet

sehr gut	bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis einschl. 1,49
gut	bei einem Notendurchschnitt von 1,50 bis 2,49
befriedigend	bei einem Notendurchschnitt von 2,50 bis 3,49
bestanden	bei einem Notendurchschnitt von 3,50 bis 4,49
nicht bestanden	bei einem Notendurchschnitt ab 4,50.

§ 8

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Prüfungszeugnis und ist berechtigt, sich als „Staatlich geprüfte Lehrerin der Kurzschrift/Staatlich geprüfter Lehrer der Kurzschrift“ oder als „Staatlich geprüfte Lehrerin der Textverarbeitung/Staatlich geprüfter Lehrer der Textverarbeitung“ zu bezeichnen.

(2) Die Gestaltung der Zeugnisse ist den Bezirksregierungen unter Beachtung der folgenden Grundsätze freigestellt:

- Der Bedeutung der Zeugnisse ist durch die äußere Gestaltung angemessen Rechnung zu tragen.
- Die Angaben müssen eindeutig sein.
- Die erworbenen Berechtigungen sind hervorzuheben.
- Soweit Zeugnisse auf Einzelblättern erstellt werden, muss die Zuordnung der Blätter zur Zeugnisinhaberin oder zum Zeugnisinhaber und zur Prüfung eindeutig sein.

(3) Die Zeugnisse müssen die folgenden Bestandteile aufweisen:

- Art des Zeugnisses
- Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort
- Bezeichnung der Prüfung
- Datum der Prüfung
- Leistungen in den Prüfungsgegenständen
- Gesamtnote
- Bezeichnung des Prüfungsausschusses
- Ort, Datum der Zeugnisausgabe
- Siegel der prüfenden Bezirksregierung
- Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- Rechtsgrundlage für das Zeugnis (PO für die staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift oder der Textverarbeitung vom 22.05.1996 - BASS 20-11 Nr. 1)
- Notenstufen.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

§ 9

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Treten zur Prüfung Zugelassene innerhalb eines Monats vor dem ersten Prüfungstermin zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn Prüflinge aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht ablegen.

(2) Können Prüflinge aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nur zum Teil ablegen, so haben sie die Verhinderung unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nachzuweisen, im Falle der Erkrankung durch amtsärztliches Zeugnis. Sie können die fehlenden Prüfungsleistungen in einer späteren Prüfung innerhalb von drei Jahren nachholen.

¹) bereinigt

(3) Versäumen Prüflinge einen einzelnen Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung, so wird die an diesem Termin zu erbringende Prüfungsleistung „ungenügend“ bewertet.

(4) Haben Prüflinge sich einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass das Vorliegen solcher Gründe unverzüglich geltend gemacht und beim Prüfungsausschuss schriftlich nachgewiesen wird.

§ 10

Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Der schriftliche Prüfungsteil geht dem unterrichtspraktischen und dem mündlichen Prüfungsteil voraus.

(2) Auf Wunsch werden mit der Einladung zur unterrichtspraktischen und mündlichen Prüfung die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten mitgeteilt.

(3) Bei nicht bestandener schriftlicher Prüfung wird der Prüfling auf seinen Antrag hin unterrichtspraktisch und mündlich geprüft. Die mündliche Prüfung umfasst alle Fächer.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben oder bei denen sie als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. Mindestens befriedigende Leistungen einer nicht bestandenen Prüfung können bei einer Wiederholungsprüfung derselben Prüfungsbehörde auf Antrag angerechnet werden.

(2) Die Wiederholung ist grundsätzlich frühestens nach einem halben Jahr möglich; über eine Ausnahme entscheidet die Bezirksregierung.

§ 12

Täuschungshandlungen, Unregelmäßigkeiten

(1) Das Verfahren bei Täuschungshandlungen richtet sich nach den Regelungen der APO-BK (BASS 13-33 Nr. 1.1). In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

(3) Verweigert ein Prüfling in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

§ 13

Widerspruch, Akteneinsicht

Das Verfahren bei Widerspruch und Akteneinsicht richtet sich nach § 20 der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-NSch-BK - BASS 19-33 Nr. 4.1).

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

A. Staatliche Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Kurzschrift

§ 14

Grundlage der Prüfung, Prüfungsgegenstände

(1) Grundlage der Prüfung ist die Deutsche Einheitskurzschrift nach der jeweils geltenden Amtlichen Systemurkunde.

(2) Prüfungsgegenstände sind:

- Theorie der Kurzschrift
- Praxis der Kurzschrift
- Pädagogik.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst alle Prüfungsgegenstände gemäß § 14 Abs. 2.

(2) Im Prüfungsgegenstand Theorie der Kurzschrift sind Themen aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:

- Amtliche Systemurkunde der Deutschen Einheitskurzschrift (Verkehrs- und Schnellschrift)
- Allgemeine Kurzschriftlehre
- Geschichte der Kurzschrift.

Die Prüfung dauert insgesamt 180 Minuten.

(3) Im Prüfungsgegenstand Praxis der Kurzschrift sind folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. Prüfungsteil Übertragungsaufgaben

Übertragung von zwei in Langschrift vorgelegten Texten im Umfang von je 300 Silben

- a) in Verkehrsschrift
- b) in Schnellschrift (Eil- und Redeschrift).

Die Arbeitszeit für beide Übertragungsaufgaben zusammen beträgt 50 Minuten.

2. Prüfungsteil Schreibfertigkeit

In Schreibfertigkeit ist eine 5-Minuten-Ansage bei einer Ansageschwindigkeit von 140 Silben in der Minute aufzunehmen und zu übertragen. Die Übertragungszeit beträgt 45 Minuten, bei handschriftlicher Übertragung 55 Minuten.

Leistungen in Schreibfertigkeit, die aufgrund einer staatlichen Prüfung nachgewiesen wurden, werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers von der oberen Schulaufsicht auf diese Prüfung angerechnet.

net, wenn der Fertigkeitsschein nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Bei Körperbehinderten kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von den Bestimmungen über die Leistungsanforderung und die Leistungsbewertung abgewichen werden, soweit es die Behinderung erfordert.

(4) Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind Themen aus der allgemeinen Erziehungslehre sowie der Didaktik und der Methodik der Kurzschriftunterrichts zu bearbeiten. Die Prüfung dauert 120 bis 150 Minuten.

(5) Bei der Bewertung der Aufgaben der Prüfungsgegenstände Theorie der Kurzschrift und Pädagogik ist die sprachliche Gestaltung einzubeziehen.

(6) Die Leistungen im Prüfungsgegenstand Praxis der Kurzschrift sind wie folgt zu bewerten:

1. Prüfungsteil Übertragungsaufgaben

Die Noten sind wie folgt zu bilden:

a) Verkehrsschrift

sehr gut	bei 0 Fehlern
gut	bei 1 Fehler
befriedigend	bei 2 und 3 Fehlern
ausreichend	bei 4 und 5 Fehlern
mangelhaft	bei 6 bis 8 Fehlern
ungenügend	bei 9 und mehr Fehlern

b) Schnellschrift

sehr gut	bei 0 Fehlern
gut	bei 1 und 2 Fehlern
befriedigend	bei 3 und 4 Fehlern
ausreichend	bei 5 und 6 Fehlern
mangelhaft	bei 7 und 8 Fehlern
ungenügend	bei 9 und mehr Fehlern

Als Fehler gilt jeder Verstoß gegen die Amtliche Systemurkunde der Deutschen Einheitskurzschrift. Bei Ungenauigkeiten in der Zeichen- und Schriftdarstellung kann die Note um eine Stufe herabgesetzt werden.

Keine Fehler sind

- Konsequenzfehler
- Wiederholungsfehler.

2. Prüfungsteil Schreibfertigkeit

Die Noten sind wie folgt zu bilden:

sehr gut	bei 0 - $\frac{3}{4}$ Fehlern
gut	bei 1 - $1\frac{3}{4}$ Fehlern
befriedigend	bei 2 - $3\frac{3}{4}$ Fehlern
ausreichend	bei 4 - $5\frac{3}{4}$ Fehlern
mangelhaft	bei 6 - $7\frac{3}{4}$ Fehlern
ungenügend	bei 8 und mehr Fehlern

Die Note „ungenügend“ wird außerdem erteilt, wenn die in Absatz 3 geforderte Mindestgeschwindigkeit nicht erreicht wurde.

Grundlage für die Bewertung ist die Übertragung. Es muss ersichtlich sein, dass die Übertragung anhand des Stenogramms gefertigt wurde.

Ganze Fehler sind

- jedes falsche, ausgelassene oder hinzugefügte sinntragende Einzelwort (Substantiv, Adjektiv, Verb)
- Verstöße gegen die Sprachlehre (Grammatik)
- Verstöße gegen die Zeichensetzung, wenn der Sinn geändert wird.

Viertelfehler sind

- jedes sinntragende Einzelwort, für das ein anderes von gleicher oder annähernd gleicher Bedeutung eingesetzt ist
- jedes falsche, ausgelassene oder hinzugefügte nicht sinntragende Einzelwort
- umgestellte Wörter, wenn der Sinn nicht geändert wird
- Rechtschreibfehler
- nicht sinntragende Satzzeichenfehler.

Lücken

Bei Lücken von mehreren aufeinanderfolgenden Wörtern

- mit Sinnträgern zählen das erste Wort als ganzer Fehler, die folgenden fehlenden Wörter jeweils als Viertelfehler
- ohne Sinnträger zählt jedes Wort als Viertelfehler.

Keine Fehler sind

- Konsequenzfehler
- Wiederholungsfehler (bei Satzzeichen nur in gleichgelagerten Fällen)
- offensichtliche Hörfehler, die im Stenogramm eindeutig feststellbar sind und deren Übertragung einen Sinn ergibt
- offensichtliche Tastfehler bei der Übertragung mit Textsystem.

§ 16**Unterrichtspraktische Prüfung**

(1) Die im Rahmen des Prüfungsgegenstandes Pädagogik durchzuführende unterrichtspraktische Prüfung besteht aus einer Lehrprobe von etwa 45 Minuten Dauer. Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen kurz gefassten schriftlichen Entwurf auszuhändigen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich nach der Lehrprobe und vor deren Bewertung zum Verlauf der Lehrprobe zu äußern.

(2) Das Thema der Lehrprobe wird eine Woche vor der Lehrprobe bekannt gegeben.

§ 17**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung umfasst die Prüfungsgegenstände

- Theorie der Kurzschrift
- Pädagogik.

(2) Im Prüfungsgegenstand Theorie der Kurzschrift sind Aufgaben aus der Amtlichen Systemurkunde der Deutschen Einheitskurzschrift (Verkehrs- und Schnellschrift), aus der Allgemeinen Kurzschriftlehre und aus der Geschichte der Kurzschrift zu bearbeiten.

(3) Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind Aufgaben aus der allgemeinen Erziehungslehre sowie der Didaktik und der Methodik des Kurzschriftunterrichts zu bearbeiten.

(4) Die mündliche Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten.

§ 18**Ergebnis der Prüfung**

(1) In den einzelnen Prüfungsgegenständen werden die Endnoten wie folgt ermittelt und bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundet:

1. Im Prüfungsgegenstand Theorie der Kurzschrift wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Dabei zählen die schriftliche Prüfung zweifach, die mündliche Prüfung einfach.
2. Im Prüfungsgegenstand Praxis der Kurzschrift wird die Endnote aus den Ergebnissen der Prüfungsteile Übertragungsaufgaben und Schreibfertigkeit gebildet. Dabei zählen der Prüfungsteil Übertragungsaufgaben zweifach und der Prüfungsteil Schreibfertigkeit einfach.
3. Im Prüfungsgegenstand Pädagogik wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen, der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung gebildet. Dabei zählen die schriftliche Prüfung zweifach, die unterrichtspraktische Prüfung dreifach und die mündliche Prüfung einfach.

(2) Die Gesamtnote wird aufgrund des gewogenen arithmetischen Mittels aus den gemäß Absatz 1 ermittelten Endnoten mit folgender Gewichtung errechnet:

Theorie der Kurzschrift	dreifach
Praxis der Kurzschrift	zweifach
Pädagogik	dreifach

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „bestanden“ erreicht wurde, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in der unterrichtspraktischen Prüfung oder
2. in den Prüfungsgegenständen Theorie der Kurzschrift (§ 15 Abs. 2) und Pädagogik (§ 15 Abs. 4) nicht jeweils wenigstens die Endnote „ausreichend“ erreicht wurde oder
3. im Prüfungsgegenstand Praxis der Kurzschrift (§ 15 Abs. 3) die Übertragung in die Verkehrsschrift und die Übertragung in die Schnellschrift (Eil- und Redesschrift) nicht jeweils wenigstens mit „ausreichend“ bewertet wurden oder der Prüfungsteil Schreibfertigkeit mit „ungenügend“ bewertet wurde.

B. Staatliche Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Textverarbeitung

§ 19**Grundlage der Prüfung, Prüfungsgegenstände**

(1) Grundlage der Prüfung sind das 10-Finger-Tastschreiben und einschlägige Normen der Bürokommunikation, insbesondere der Textverarbeitung.

(2) Prüfungsgegenstände sind:

- Theorie der Textverarbeitung
- Praxis der Textverarbeitung
- Pädagogik.

§ 20**Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst alle Prüfungsgegenstände gemäß § 19 Abs. 2.

(2) Im Prüfungsgegenstand Theorie der Textverarbeitung sind Aufgaben aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:

- Grundlagen der Informationsverarbeitung
- Betriebssysteme, Bedieneroberflächen, Bürokommunikation
- Hard- und Softwarelösungen für die Bürokommunikation
- Aspekte der Bildschirmarbeit und des Bildschirmarbeitsplatzes
 - a) Ergonomie
 - b) Ökologie
 - c) Organisation

- einschlägige Normen

- Entwicklungsgeschichte textverarbeitender Geräte.

Die Prüfung dauert insgesamt 180 Minuten.

(3) Im Prüfungsgegenstand Praxis der Textverarbeitung sind folgende Aufgaben unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen zu bearbeiten:

1. Prüfungsteil Textgestaltung

- a) Gestalten eines A4-Briefes nach Stichworten oder nach Situationsbeschreibung
Nach Stichworten oder Situationsbeschreibung ist ein A4-Brief im Umfang von ca. 15 Zeilen (ca. 1.200 Anschlägen) im Briefkern mittels Textsystem zu gestalten.
Der Aufgabentext wird in einer Geschwindigkeit von 40 S./Min. angesagt oder in geeigneter Form vorgelegt.
Die Arbeitszeit beträgt 30 Minuten. Die Druckausgabe erfolgt außerhalb der Arbeitszeit.
- b) Passive Autorenenkorrektur
Ein gespeicherter Text von etwa 1.500 Anschlägen ist zu laden und nach Zeichen der Autorenenkorrektur mit ca. 20 verschiedenen Veränderungen zu bearbeiten und erneut zu speichern.
Die Arbeitszeit beträgt 20 Minuten. Die Druckausgabe erfolgt außerhalb der Arbeitszeit.
- c) Aktive Autorenenkorrektur
In eine Textvorlage im Umfang von etwa 1.500 Anschlägen sind ca. 20 verschiedene Korrekturanweisungen einzusetzen. Wiederholungen sind unzulässig.

Die Arbeitszeit beträgt 15 Minuten.

2. Prüfungsteil Textorganisation

Es ist eine der folgenden Aufgaben zu bearbeiten:

- a) Serienbrief
Anlegen eines Steuersatzes mit Datensätzen und Bearbeiten einer auf Datenträger vorhandenen Datei im Umfang von etwa 1.200 Anschlägen zur Serientextdatei.
Auszudrucken sind die Datensätze, die Serientextdatei und zwei bis drei verschiedene individuelle Brieflösungen.
- b) Bausteinverarbeitung
Anlegen bzw. Erweitern einer Bausteindatei (10 Bausteine, darunter 4 Bausteine mit Variablen) nach maschinenschriftlicher Vorlage.
- c) Gestalten eines Layouts
Integration von Texten mit anderen Programmen bzw. Programmteilen.

Die Arbeitszeit beträgt 30 Minuten. Die Druckausgabe erfolgt außerhalb der Arbeitszeit.

3. Prüfungsteil Schreibfertigkeit

Es ist ein mittelschwerer Text mit einer Geschwindigkeit von mindestens 220 Anschlägen in der Minute abzuschreiben. Die Schreibdauer beträgt 10 Minuten. Die Druckausgabe erfolgt außerhalb der Arbeitszeit.

Leistungen in Schreibfertigkeit, die aufgrund einer staatlichen Prüfung nachgewiesen wurden, werden auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers von der oberen Schulaufsicht auf diese Prüfung angerechnet, wenn der Fertigkeitsschwerpunkt nicht länger als 2 Jahre zurückliegt. Bei Körperbehinderten kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von den Bestimmungen über die Leistungsanforderung und die Leistungsbewertung abgewichen werden, soweit es die Behinderung erfordert.

(4) Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind Themen aus der allgemeinen Erziehungslehre sowie der Didaktik und der Methodik des Textverarbeitungsunterrichts zu bearbeiten. Die Prüfung dauert mindestens 120 bis 150 Minuten.

(5) Bei allen praktischen Prüfungen nach Absatz 3 ist Sofortkorrektur zulässig. Die Lösungen dieser Aufgaben sind auf Datenträger zu speichern.

(6) Bei der Bewertung der Aufgaben der Prüfungsgegenstände Theorie der Textverarbeitung und Pädagogik ist die sprachliche Gestaltung einzubeziehen. Ebenso kann die äußere Form berücksichtigt werden.

(7) Im Prüfungsgegenstand Praxis der Textverarbeitung ist jeder Prüfungsteil einzeln wie folgt zu bewerten:

1. Prüfungsteil Textgestaltung

- a) A4-Brief nach Stichworten oder nach Situationsbeschreibung

sehr gut	bei 0 bis $\frac{3}{4}$ Fehlern
gut	bei 1 bis $1\frac{3}{4}$ Fehlern
befriedigend	bei 2 bis $3\frac{3}{4}$ Fehlern
ausreichend	bei 4 bis $5\frac{3}{4}$ Fehlern
mangelhaft	bei 6 bis 7 Fehlern
ungenügend	bei mehr als 7 Fehlern

Ganze Fehler sind

- jeder Fehler nach der Fehlerliste für den Prüfungsteil Schreibfertigkeit
- jeder Verstoß gegen die Norm DIN 5008
- jedes fehlende bzw. nicht behandelte Stichwort
- jede sachlich und inhaltlich falsche Formulierung
- Verstöße gegen die Sprachlehre (Grammatik)

- jeder sinnstörende Satzzeichenfehler
- jede Nichtbeachtung einer Einrückung oder Hervorhebung.

Viertelfehler sind

- jeder Rechtschreibfehler
- jeder nicht sinnstörende Satzzeichenfehler.

Keine Fehler sind

- Konsequenzfehler
- Wiederholungsfehler (bei Satzzeichen nur in gleichgelagerten Fällen)
- offensichtliche Hörfehler.

b) Passive Autorenenkorrektur

sehr gut	bei 0 bis 1 Fehler
gut	bei 2 und 3 Fehlern
befriedigend	bei 4 und 5 Fehlern
ausreichend	bei 6 und 7 Fehlern
mangelhaft	bei 8 und 9 Fehlern
ungenügend	bei mehr als 9 Fehlern

Ganze Fehler sind

- jeder Fehler nach der Fehlerliste für den Prüfungsteil Schreibfertigkeit
- jeder Verstoß gegen die Norm DIN 5008
- jede nicht beachtete oder falsch ausgeführte Autorenenkorrektur
- jede Abweichung von der Aufgabenstellung
- jeder Absatzfehler
- jeder Rechtschreibfehler
- jeder Satzzeichenfehler.

c) Aktive Autorenenkorrektur

sehr gut	bei 0 bis 1 Fehler
gut	bei 2 und 3 Fehlern
befriedigend	bei 4 und 5 Fehlern
ausreichend	bei 6 und 7 Fehlern
mangelhaft	bei 8 und 9 Fehlern
ungenügend	bei mehr als 9 Fehlern

Ganze Fehler sind

- jedes falsche Korrekturzeichen
- jedes falsch eingesetzte Korrekturzeichen
- jedes fehlende Korrekturzeichen
- jedes nicht am Rand wiederholte Korrekturzeichen, soweit nach Norm eine Wiederholung erforderlich ist.

2. Prüfungsteil Textorganisation

sehr gut	bei 0 bis 1 Fehler
gut	bei 2 und 3 Fehlern
befriedigend	bei 4 und 5 Fehlern
ausreichend	bei 6 und 7 Fehlern
mangelhaft	bei 8 und 9 Fehlern
ungenügend	bei mehr als 9 Fehlern

Ganze Fehler sind

- jeder Fehler nach der Fehlerliste für den Prüfungsteil Schreibfertigkeit
- jeder Verstoß gegen die Norm DIN 5008
- jedes falsche, zuviel geschriebene, fehlende oder umgestellte Wort
- jede Nichtbeachtung einer Hervorhebung
- jeder Absatzfehler
- jeder Rechtschreibfehler
- jeder Satzzeichenfehler
- jeder sinnstörende Fehler (z. B. durch Überschreiben, Löschen oder Einfügen)
- jede nicht erfasste, an falscher Stelle eingefügte, umgestellte oder gelöschte Zeile
- jeder fehlende oder falsch aufgerufene Textbaustein
- jede nicht oder falsch eingegebene Variable
- jeder falsch aufgerufene Datensatz
- jeder Fehler in der Steuerdatei
- jeder Verstoß gegen die Arbeitsanweisung zur Layoutgestaltung.

3. Prüfungsteil Schreibfertigkeit

sehr gut	bis einschl. 0,080 % Fehlerquote
gut	bei 0,081 - 0,160 % Fehlerquote
befriedigend	bei 0,161 - 0,240 % Fehlerquote

mangelhaft	bei 0,351 - 0,500 % Fehlerquote
ungenügend	bei 0,501 % und mehr Fehlerquote

Die Note „ungenügend“ wird außerdem erteilt, wenn die in Absatz 3 geforderte Mindestgeschwindigkeit nicht erreicht wurde.

Als Anschlag zählt jeder Tastenanschlag. Maßgebend für die Feststellung der Anschlagssumme ist die Vorlage; ausgelassene Anschläge werden abgezogen, zuviel geschriebene dazugezählt. Fehler im letzten Wort der Abschrift werden nicht gezählt.

Ganze Fehler sind

- verlorene Grundstellung
- Tastfehler
- Zeilenschaltfehler
- ausgelassene Zeile(n)
- doppelt geschriebene Zeile(n)
- Leerschrittfehler.

Mehrere Fehler in einem Wort werden als ein Fehler gewertet. In zusammengesetzten Wörtern, die mit Bindestrich verbunden sind, gilt jeder Wortteil als Wort. Nur als ein Fehler wird gewertet, wenn ein sich wiederholendes Wort mehrfach in der gleichen Art falsch geschrieben wurde.

§ 21

Unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die im Rahmen des Prüfungsgegenstandes Pädagogik durchzuführende unterrichtspraktische Prüfung besteht aus einer Lehrprobe von etwa 45 Minuten Dauer. Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen kurz gefassten schriftlichen Entwurf auszuhandigen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich nach der Lehrprobe und vor deren Bewertung zum Verlauf der Lehrprobe zu äußern.

(2) Das Thema der Lehrprobe wird eine Woche vor der Lehrprobe bekanntgegeben.

§ 22

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst die Prüfungsgegenstände

- Theorie der Textverarbeitung
- Pädagogik.

(2) Im Prüfungsgegenstand Theorie der Textverarbeitung sind Aufgaben aus folgenden Bereichen zu bearbeiten:

- Grundlagen der Informationsverarbeitung
- Betriebssysteme, Bedieneroberflächen, Bürokommunikation
- Hard- und Softwarelösungen für die Bürokommunikation
- Aspekte der Bildschirmarbeit und des Bildschirmarbeitsplatzes
 - a) Ergonomie
 - b) Ökologie
 - c) Organisation
- einschlägige Normen
- Entwicklungsgeschichte textverarbeitender Geräte.

(3) Im Prüfungsgegenstand Pädagogik sind Aufgaben aus der allgemeinen Erziehungslehre sowie der Didaktik und der Methodik des Textverarbeitungsunterrichts zu bearbeiten.

(4) Die mündliche Prüfung dauert 30 bis 45 Minuten.

§ 23

Ergebnis der Prüfung

(1) In den einzelnen Prüfungsgegenständen werden die Endnoten wie folgt ermittelt und bis auf eine Stelle nach dem Komma gerundet:

1. Im Prüfungsgegenstand Theorie der Textverarbeitung wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Dabei zählen die schriftliche Prüfung zweifach, die mündliche Prüfung einfach.
2. Im Prüfungsgegenstand Praxis der Textverarbeitung wird die Endnote aus den Ergebnissen der Prüfungsteile Textgestaltung, Textorganisation und Schreibfertigkeit gebildet. Dabei zählen der Prüfungsteil Textgestaltung zweifach, der Prüfungsteil Textorganisation zweifach und der Prüfungsteil Schreibfertigkeit einfach.
3. Im Prüfungsgegenstand Pädagogik wird die Endnote aus den Ergebnissen der schriftlichen, der unterrichtspraktischen und der mündlichen Prüfung gebildet. Dabei zählen die schriftliche Prüfung zweifach, die unterrichtspraktische Prüfung dreifach und die mündliche Prüfung einfach.

(2) Die Gesamtnote wird aufgrund des gewogenen arithmetischen Mittels aus den gemäß Absatz 1 ermittelten Endnoten mit folgender Gewichtung errechnet:

Theorie der Textverarbeitung	dreifach
Praxis der Textverarbeitung	zweifach
Pädagogik	dreifach

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „bestanden“ erreicht wurde, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in der unterrichtspraktischen Prüfung oder

2. in den Prüfungsgegenständen Theorie der Textverarbeitung (§ 20 Abs. 2) und Pädagogik (§ 20 Abs. 4) nicht jeweils wenigstens die Endnote „ausreichend“ erreicht wurde oder
3. im Prüfungsgegenstand Praxis der Textverarbeitung (§ 20 Abs. 3) die Prüfungsteile Textgestaltung und Textorganisation nicht jeweils wenigstens mit „ausreichend“ bewertet wurden oder der Prüfungsteil Schreibfertigkeit mit „ungenügend“ bewertet wurde.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

20-11 Nr. 2.1

Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Sonderschulen¹ im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.SoSch) Vom 9. September 1983 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (SGV. NRW. 203010)

Auf Grund von § 16 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NRW. S. 800)², in Verbindung mit § 62 a der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NRW. S. 539)³, wird verordnet:

Abschnitt I Der Ausbildungsgang

- § 1 Ziel des Ausbildungsganges
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsgesuch
- § 4 Zulassung zum Ausbildungsgang und Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
- § 5 Unterhaltsbeihilfe
- § 6 Entlassung
- § 7 Ausbildungsbehörde
- § 8 Ausbildungsort
- § 9 Dauer des Ausbildungsganges
- § 10 Gliederung und Gestaltung des Ausbildungsganges
- § 11 Theoretische Ausbildung
- § 12 Schulpraktische Ausbildung
- § 13 Beurteilungen

Abschnitt II Die Abschlußprüfung

- § 14 Zweck der Prüfung
- § 15 Einteilung und Zeit der Prüfung
- § 16 Noten
- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Prüfungsausschuß
- § 19 Vorlage der Prüfungsunterlagen
- § 20 Schriftliche Hausarbeit
- § 21 Schulpraktische Prüfung
- § 22 Mündliche Prüfung
- § 23 Festsetzung der Leistungsnoten in den Prüfungsabschnitten
- § 24 Ermittlung des Ergebnisses der Abschlußprüfung
- § 25 Nichtablieferung der Hausarbeit und Versäumen von Prüfungsterminen
- § 26 Rücktritt
- § 27 Ordnungswidriges Verhalten
- § 28 Wiederholung der Prüfung
- § 29 Zeugnis und Bescheinigungen
- § 30 Rechtsstellung nach der Prüfung
- § 31 Besondere Bestimmungen

Abschnitt III

- § 32 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 4

1) jetzt: Förderschulen
2) Das Landesbeamtengesetz ist mit Datum vom 21. April 2009 neu gefasst (GV. NRW. S. 224) und zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 233); die vorliegende Fassung ist davon unberührt.
3) Die Laufbahnverordnung gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 2009 (SGV. NRW. 20301).

Abschnitt I Der Ausbildungsgang

§ 1

Ziel des Ausbildungsganges

Ziel des Ausbildungsganges ist, den Teilnehmern die fachlichen Voraussetzungen für die erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Geistigbehinderten oder Körperbehinderten oder für die Tätigkeit in der vorschulischen Erziehung und speziellen vorschulischen Förderung bei Sehgeschädigten oder Hörgeschädigten zu vermitteln, sie mit den Aufgaben ihres Berufes vertraut zu machen und auf die Tätigkeit mit

- Geistigbehinderten oder Körperbehinderten in Sonderschulen oder
- Sehgeschädigten oder Hörgeschädigten im vorschulischen Bereich vorzubereiten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Ausbildungsgang kann zugelassen werden, wer
 1. die gesetzlichen Bestimmungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
 2. eine Realschule mit Erfolg besucht hat oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt,
 3. a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister bestanden hat oder
 - b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlußprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat.
- (2) Bewerber gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden in der Regel nur zu Ausbildungsgängen für den Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler zugelassen.
- (3) Der Kultusminister⁴ kann eine andere Vorbildung und Prüfung als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b⁵ anerkennen.
- (4) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, können auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b angerechnet werden.

§ 3

Zulassungsgesuch

- (1) Das Gesuch um Zulassung zum Ausbildungsgang ist an den Regierungspräsidenten⁶ zu richten.
- (2) Dem Gesuch sind insbesondere beizufügen:
 1. eine beglaubigte Abschrift des Abschlußzeugnisses einer Realschule oder des Nachweises über einen gleichwertigen Bildungsabschluß,
 2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß der beruflichen Ausbildung gemäß § 62 a (jetzt: § 60) Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a oder b LVO,
 3. gegebenenfalls der Nachweis über die hauptberufliche Tätigkeit gemäß § 62 a (jetzt: § 60) Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b LVO.
- (3) Die näheren Bestimmungen über die Form des Antrages sowie über weitere erforderliche Unterlagen trifft der Kultusminister durch Verwaltungsverordnung.

§ 4

Zulassung zum Ausbildungsgang und Aufnahme

in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

- (1) Der Kultusminister legt den Zulassungstermin fest.
- (2) Über das Gesuch um Zulassung entscheidet der Regierungspräsident.
- (3) Nach der Zulassung tritt der Bewerber mit Abschluß eines entsprechenden Vertrages in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ein; er führt während der Ausbildung die Bezeichnung „Schulpraktikant“.
- (4) Mit Genehmigung des Kultusministers kann ausnahmsweise von der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses abgesehen werden, sofern rechtliche Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (5) Bei seinem Dienstantritt wird der Schulpraktikant zur gewissenhaften und uneigennütigen Erfüllung seiner Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Niederschrift über die Verpflichtung ist in die Personalakte aufzunehmen.

§ 5

Unterhaltsbeihilfe

Der Schulpraktikant erhält eine Unterhaltsbeihilfe nach den geltenden Richtlinien.

§ 6

Entlassung

- (1) Erfüllt der Schulpraktikant die an ihn während des Ausbildungsganges in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht gestellten Anfor-

4) jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

5) Durch entsprechende Änderung der Laufbahnverordnung vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 149) ist die Gleichwertigkeitsprüfung durch das für Schule zuständige Ministerium auch für Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a möglich (s. jetzt § 62a Absatz 2 LVO - SGV. NRW. 20301).

6) jetzt: Bezirksregierung

rungen nicht oder liegt ein anderer wichtiger Entlassungsgrund vor, so kann er aus dem Ausbildungsverhältnis entlassen werden.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

- a) bei der Beschäftigungszeit von weniger als einem Jahr ein Monat zum Monatsschluß,
- b) bei einer Beschäftigungszeit von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres,

es sei denn, daß das Verhalten des Schulpraktikanten die fristlose Entlassung erforderlich macht.

(3) Die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

§ 7

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist der Regierungspräsident.

§ 8

Ausbildungsort

(1) Der Schulpraktikant wird in einem „Seminar für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich

- geistig behinderter Schüler,
- körperlich behinderter Schüler,
- der vorschulischen Erziehung von sehgeschädigten Kindern oder
- der vorschulischen Erziehung von hörgeschädigten Kindern“

sowie in einer Ausbildungsschule ausgebildet.

(2) Die Seminare sind Studienseminaren¹ für das Lehramt für Sonderpädagogik angeschlossen.

§ 9

Dauer des Ausbildungsganges

(1) Der Ausbildungsgang dauert ein Jahr und sechs Monate.

(2) Die Ausbildung kann in besonderen Fällen, vor allem wenn das Ausbildungsziel gefährdet ist, im Einvernehmen mit dem Schulpraktikanten durch die Ausbildungsbehörde bis zu einem halben Jahr verlängert werden.

(3) Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die geeignet sind, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer des Ausbildungsganges angerechnet werden. Das Ausbildungsverhältnis kann um die Hälfte dieser Zeiten, höchstens jedoch um ein Jahr, verkürzt werden. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.

(4) Für eine ausreichende Zahl von Schulpraktikanten, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllen, kann der Kultusminister einen generell verkürzten Ausbildungsgang einrichten.

§ 10

Gliederung und Gestaltung des Ausbildungsganges

(1) Der Ausbildungsgang gliedert sich in die theoretische und die schulpraktische Ausbildung.

(2) Die theoretische Ausbildung wird in den Seminaren gemäß § 8 Abs. 1, die schulpraktische Ausbildung in den Ausbildungsschulen durchgeführt.

(3) Der Ausbildungsgang wird von dem Leiter des Studienseminars geleitet, dem das Seminar angeschlossen ist (Ausbildungsleiter). Der Ausbildungsleiter regelt die theoretische und - nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 - die schulpraktische Ausbildung. Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Fachleiter an einem Studienseminar für das Lehramt für Sonderpädagogik zum Stellvertreter des Ausbildungsleiters; sie kann ihm die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausbildungsleiters für bestimmte Bereiche übertragen.

(4) Ausbildungsveranstaltungen des Seminars haben grundsätzlich Vorrang vor denen der Ausbildungsschule.

§ 11

Theoretische Ausbildung

(1) In der theoretischen Ausbildung sind Fragen aus folgenden Gebieten zu behandeln:

1. Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik,
2. Ausgewählte Kapitel der sonderpädagogischen Psychologie,
3. Medizinische Aspekte,
4. Schul- und Beamtenrecht,
5. für die Bereiche geistig und körperlich behinderter Schüler: Pfllegerische Aufgaben.

(2) Ferner sind in der theoretischen Ausbildung Fragen aus folgenden Gebieten zu behandeln:

1. Für die Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler:
 - 1.1 Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung unter besonderer Berücksichtigung der Förderung Schwerstbehinderter und Mehrfachgeschädigter mit dem Schwerpunkt
 - Vorstufe und Unterstufe oder
 - Mittelstufe und Oberstufe oder
 - Oberstufe und Werkstufe,
 - 1.2 Gestaltung des Ganztagsbetriebes.
2. Für die Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich körperlich behinderter Schüler:
 - Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der

Erziehung unter besonderer Berücksichtigung der Förderung Schwerstbehinderter und Mehrfachgeschädigter mit dem Schwerpunkt

- in den Eingangsklassen und den Klassen 1 bis 4 oder
- ab Klasse 5.

3. Für die Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich der vorschulischen Erziehung von sehgeschädigten Kindern:

Fachliche und didaktisch-methodische Fragen der vorschulischen Erziehung und speziellen Förderung sehgeschädigter Kinder.

4. Für die Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich der vorschulischen Erziehung von hörgeschädigten Kindern:

Fachliche und didaktisch-methodische Fragen der vorschulischen Erziehung und speziellen Förderung hörgeschädigter Kinder.

(3) Die Ausbildungsanforderungen in den einzelnen Gebieten ergeben sich aus den **Anlagen 1 bis 4**.

(4) Für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und ggf. Nr. 5 sind im Durchschnitt wöchentlich vier Stunden anzusetzen; für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 sind im Durchschnitt wöchentlich vier Stunden anzusetzen.

(5) Für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sind Gruppen mit etwa 40 Teilnehmern zu bilden; für die Ausbildung in den Teilgebieten nach Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 sind Gruppen mit durchschnittlich 10 Teilnehmern zu bilden.

(6) Der Ausbildungsleiter und die Fachleiter führen die theoretische Ausbildung durch.

(7) Soweit dem Seminar Fachkräfte für einzelne Lehrveranstaltungen nicht zur Verfügung stehen, können andere Sachkundige zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 12

Schulpraktische Ausbildung

(1) Der Ausbildungsleiter weist den Schulpraktikanten eine Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu.

(2) Der Leiter der Ausbildungsschule legt im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter und im Benehmen mit dem zuständigen Fachleiter und den Ausbildungslehrern die schulpraktische Ausbildung fest. Der Schulpraktikant soll im Verlauf des Ausbildungsganges zwei Ausbildungslehrern zugewiesen werden.

(3) Die schulpraktische Ausbildung dient der Einübung in die Aufgaben des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler oder im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern. In der Ausbildung des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler sind insbesondere die Aufgaben zu berücksichtigen, die sich bei der Durchführung des Ganztagsschulbetriebs ergeben. Dazu gehören pfllegerische Tätigkeit, Durchführung von Freizeitmaßnahmen, Mitarbeit im Unterricht und Unterricht. In der Ausbildung des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern sind insbesondere die Aufgaben zu berücksichtigen, die sich im Sonderschulkindergarten des jeweiligen Bereiches ergeben. Die gesamte schulpraktische Ausbildung soll zwölf Wochenstunden nicht überschreiten.

(4) Der Ausbildungsleiter und der zuständige Fachleiter müssen sich durch Besuche über den Ausbildungsstand des Schulpraktikanten informieren und ihn beraten.

(5) Nach einer Einführungszeit, in der der Schulpraktikant möglichst bei allen Veranstaltungsarten der Ausbildungsschule hospitieren und mit der Arbeit des Sonderschultyps vertraut gemacht werden soll, nimmt er die Tätigkeiten gemäß Absatz 3 unter Anleitung des Ausbildungslehrers auf.

(6) Im Anschluß an die Einführungszeit soll der Schulpraktikant Gelegenheit zu selbständiger Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erhalten. Über den Umfang des selbständigen Unterrichts entscheidet der Ausbildungsleiter im Benehmen mit dem zuständigen Fachleiter, dem Ausbildungslehrer und dem Schulpraktikanten.

(7) Über die Hospitationen und die eigene Arbeit im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung einschließlich der Vorbereitung und Nachbereitung hat der Schulpraktikant Aufzeichnungen zu fertigen, diese auszuwerten und dem jeweiligen Ausbildungslehrer vorzulegen.

(8) Der Schulpraktikant gehört für die Dauer der Tätigkeit an der Ausbildungsschule dem Lehrerkollegium dieser Schule an. Er soll an Sitzungen der Mitwirkungsorgane und an den übrigen Veranstaltungen der Schule teilnehmen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 13

Beurteilungen

(1) Der Ausbildungslehrer hat den Schulpraktikanten schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Ausbildungsleiter über den Leiter der Ausbildungsschule vorzulegen.

(2) Der Ausbildungsleiter und der zuständige Fachleiter haben am Ende der ersten Hälfte des Ausbildungsganges und vor Beendigung des Ausbildungsganges die Leistungen und die Eignung des Schulpraktikanten schriftlich zu beurteilen. Die Beurteilungen sind mit Rangpunkten und einer Note gemäß § 16 zu versehen.

(3) Die Beurteilungen sind in dreifacher Ausfertigung dem Ausbildungsleiter vorzulegen; eine dieser Ausfertigungen ist unverzüglich dem Schulpraktikanten auszuhändigen.

(4) Der Schulpraktikant hat das Recht zur schriftlichen Gegenäußerung, die von ihm innerhalb einer Woche schriftlich dem Beurteilenden und dem Ausbildungsleiter gegenüber geltend zu machen ist.

1) jetzt: Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Abschnitt II Die Abschlußprüfung

§ 14

Zweck der Prüfung

- (1) Die Abschlußprüfung schließt die Ausbildung gemäß Abschnitt I ab.
- (2) Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat am Ausbildungsgang erfolgreich teilgenommen hat und sowohl die theoretischen als auch die schulpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, deren er bedarf, um als Fachlehrer an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler oder im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörschädigten Kindern ordnungsgemäß tätig zu werden.

§ 15

Einteilung und Zeit der Prüfung

- (1) Die Abschlußprüfung ist in drei Abschnitte gegliedert:
1. eine schriftliche Hausarbeit, die als erste Prüfungsleistung zu erbringen ist,
 2. eine schulpraktische Prüfung, in der zwei schulpraktische Proben abzulegen sind und
 3. eine mündliche Prüfung; sie besteht
 - a) im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler aus drei Prüfungsteilen,
 - b) im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörschädigten Kindern aus zwei Prüfungsteilen.
- (2) Die Abschlußprüfung findet in der Regel während des Ausbildungsganges statt.

§ 16 Noten

Die Leistungen werden mit folgenden Rangpunkten und Noten bewertet:

15 bis 14 Punkte = sehr gut	(1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
13 bis 11 Punkte = gut	(2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
10 bis 8 Punkte = befriedigend	(3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht;
7 bis 5 Punkte = ausreichend	(4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
4 bis 2 Punkte = mangelhaft	(5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
1 bis 0 Punkte = ungenügend	(6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Durchschnittspunktzahlen werden ohne Berücksichtigung von Dezimalstellen aus den Rangpunkten errechnet.

§ 17 Prüfungskommission

- (1) Der Regierungspräsident bildet für die Prüfungen der Teilnehmer eines Ausbildungsganges eine Prüfungskommission und beruft deren Mitglieder.
- (2) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden berufen: der Ausbildungsleiter, zugleich als Vorsitzender der Prüfungskommission, der Stellvertreter des Ausbildungsleiters, zugleich als Stellvertreter des Vorsitzenden der Prüfungskommission, die an der Ausbildung beteiligten Fachleiter und die Lehrenden gemäß § 11 Abs. 7.
- (3) Als Mitglieder der Prüfungskommission können ferner andere Fachleiter, Sonderschullehrer und Fachlehrer an Sonderschulen berufen werden.
- (4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt die Themen der schriftlichen Hausarbeit fest, bestimmt die Klassen oder Gruppen sowie die Termine der schulpraktischen Prüfung und die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungsausschüsse.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 18 Prüfungsausschuß

- (1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bildet für jeden Kandidaten einen Ausschuß für die schulpraktische Prüfung und einen Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Prüfungsausschüsse eines Kandidaten können mit denselben Mitgliedern der Prüfungskommission besetzt werden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz und bestimmt ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Er kann ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses zum Vorsitzenden bestimmen.
- (2) Der Prüfungsausschuß soll mit Mitgliedern der Prüfungskommission besetzt werden, die den Kandidaten im letzten Ausbildungshalbjahr im Seminar theoretisch ausgebildet haben. Erscheint ein Mitglied des Prüfungs-

ausschusses nicht zur Prüfung, so bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter einen Vertreter, der Mitglied der Prüfungskommission sein muß.

- (3) Der Vorsitzende ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und prüft selbst.
- (4) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder zugegen sein. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Mitglieder der obersten und der oberen Schulaufsichtsbehörde haben das Recht, bei der Prüfung zugegen zu sein.
- (6) Der Vorsitzende kann weiteren Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, als Zuhörer an der Prüfung teilzunehmen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 19

Vorlage der Prüfungsunterlagen

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt dem Regierungspräsidenten zu Beginn des letzten Halbjahres des Ausbildungsganges folgende Prüfungsunterlagen vor:

1. ein Verzeichnis aller Kandidaten mit folgenden Angaben:
 - Name und Vorname,
 - Tag und Ort der Geburt,
 - Bezeichnung der Ausbildungsschule,
 - gewähltes Teilgebiet gemäß § 11 Abs. 2,
2. einen Zeitplan für die Prüfung.

(2) Der Regierungspräsident stellt der Prüfungskommission während der Dauer des Prüfungsverfahrens die Personalakten des Schulpraktikanten zur Verfügung.

§ 20

Schriftliche Hausarbeit

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er eine Aufgabe aus seiner Schulpraxis (§ 12 Abs. 3) darstellen und lösen kann.
- (2) Der Kandidat kann ein Thema für die Hausarbeit vorschlagen. Das Thema der Hausarbeit stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachleiter etwa zu Beginn des letzten Halbjahres des Ausbildungsganges.
- (3) Der Kandidat hat die Hausarbeit, die in der Regel den Umfang von dreißig Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten soll, bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Erhalt des Themas anzufertigen und beim Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern. Die Frist wird durch die Abgabe bei einem Postamt gewahrt. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Frist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden, soweit dies wegen einer erheblichen Behinderung bei der Anfertigung der Hausarbeit geboten ist. Der Antrag ist bis zum Ende des ersten Halbjahres des Ausbildungsganges zu stellen; der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über diesen Antrag. Die Körperbehinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (4) Die in Maschinenschrift mit einer Durchschrift abzuliefernde Hausarbeit muß geheftet sein und ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit muß der Kandidat versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.
- (5) Über die Hausarbeit erstattet der zuständige Fachleiter oder ein anderes, vom Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission innerhalb eines Monats nach dem Tag ihrer Abgabe ein Gutachten, das den Grad selbständiger Leistung, den sachlichen Gehalt, Planung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Das Gutachten ist mit Rangpunkten und mit einer Note gemäß § 16 abzuschließen.
- (6) Ein zweites, vom Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission wird als Korreferent hinzugezogen, wenn die Hausarbeit mit weniger als fünf Rangpunkten bewertet wird. Der Korreferent zeichnet das Gutachten mit oder fügt eine abweichende Stellungnahme bei. In den Fällen, in denen Gutachter und Korreferenten sich nicht auf eine Leistungsnote einigen können, entscheidet ein drittes, vom Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission nach einer Beratung mit Gutachter und Korreferent.
- (7) Ist als Ergebnis der Hausarbeit eine nicht ausreichende Leistungsnote festgelegt worden, teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten eine zweite Aufgabe gemäß Absatz 1 mit. Wird auch für die zweite Arbeit als Ergebnis die Leistungsnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgelegt, so ist die Abschlußprüfung endgültig nicht bestanden.
- (8) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung (Rangpunkte und Note) der schriftlichen Hausarbeit dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der schulpraktischen Prüfung mit. Die Frist wird durch die Aufgabe zur Post gewahrt; maßgebend ist das Datum des Poststempels.

§ 21**Schulpraktische Prüfung**

(1) Die schulpraktische Prüfung besteht aus zwei schulpraktischen Proben von je 40 bis 45 Minuten Dauer. Sie ist in der Schule abzulegen, in der der Kandidat schulpraktisch ausgebildet worden ist; die schulpraktischen Proben sind auf Vorschlag des Kandidaten nach Möglichkeit in Klassen oder Gruppen durchzuführen, in denen er tätig gewesen ist.

(2) Der Kandidat schlägt im Einvernehmen mit dem Lehrer, in dessen Klasse oder Gruppe die jeweilige schulpraktische Probe stattfinden soll, dem zuständigen Fachleiter das Thema der schulpraktischen Probe rechtzeitig vor, das im Zusammenhang mit der von dem Kandidaten vorher durchgeführten Tätigkeit stehen soll.

(3) Der Fachleiter entscheidet über den Themenvorschlag; er kann den Kandidaten auffordern, das Thema zu erweitern, zu begrenzen oder abzuändern oder ein anderes Thema vorzuschlagen. Das Thema der schulpraktischen Probe wird dem Kandidaten sieben Werktage vor dem Prüfungstag bekanntgegeben.

(4) Vor Beginn der schulpraktischen Probe übergibt der Kandidat jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Plan des vorgesehenen Verlaufs mit den Vorüberlegungen.

(5) Der Lehrer, in dessen Klasse die schulpraktische Probe stattgefunden hat, nimmt zum Leistungsstand und zur Mitarbeit der Klasse oder Gruppe und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf der schulpraktischen Probe beeinflusst haben.

(6) Der Kandidat erhält - in der Regel im Anschluß an die schulpraktischen Proben - Gelegenheit, zu deren Planung, Verlauf und Ergebnis Stellung zu nehmen.

(7) Der Prüfungsausschuß bewertet jede schulpraktische Probe unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kandidaten mit Rangpunkten und einer Note.

(8) Über jede schulpraktische Probe und die Beratungen ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die festgesetzten Rangpunkte und Note enthalten muß.

§ 22**Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Ausbildungsgegenstände gemäß § 11 Abs. 1 und 2; dabei sollen die Prüfer in der Regel von einem größeren Thema oder einer Aufgabe ausgehen und dem Kandidaten Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern.

(3) Im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler sind für die Prüfungsteile

- a) mit den Gegenständen Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik, Sonderpädagogische Psychologie und Medizinische Aspekte 25 Minuten,
- b) mit dem Gegenstand Pflegerische Aufgaben 10 Minuten und
- c) mit den Gegenständen Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung sowie Schul- und Beamtenrecht 25 Minuten vorzusehen.

(4) Im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern sind für die Prüfungsteile

- a) mit den Gegenständen Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik, Sonderpädagogische Psychologie und Medizinische Aspekte 30 Minuten und
- b) mit den Gegenständen Fachliche und didaktisch-methodische Fragen der vorschulischen Erziehung und speziellen Förderung seh- und hörgeschädigter Kinder sowie Schul- und Beamtenrecht 30 Minuten vorzusehen.

(5) Der Prüfungsausschuß bewertet die in der mündlichen Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen, gesondert für die einzelnen Prüfungsteile, mit Rangpunkten und Noten.

(6) Über die mündliche Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände der Prüfung, die Leistungen des Kandidaten und die dafür festgelegten Rangpunkte und Noten zu vermerken sind.

§ 23**Festsetzung der Leistungsnoten in den Prüfungsabschnitten**

(1) Der Prüfungsausschuß ermittelt aus den gleich zu gewichteten Rangpunkten für die schulpraktischen Proben die Rangpunkte und eine Note für die schulpraktische Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuß ermittelt aus den Rangpunkten für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung, die ihrer Dauer entsprechend zu gewichtet sind, die Rangpunkte und eine Note für die mündliche Prüfung.

(3) Die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ermittelten Rangpunkte und Noten in den Prüfungsabschnitten sind in den Prüfungsniederschriften zur zweiten schulpraktischen Probe (§ 21 Abs. 8) und zur mündlichen Prüfung (§ 22 Abs. 6) zu vermerken; die Niederschriften sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 24**Ermittlung des Ergebnisses der Abschlußprüfung**

(1) Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung ermittelt aus den Rangpunkten der Endbeurteilung gemäß § 13 Abs. 2, der Beurteilung der Hausarbeit, der beiden schulpraktischen Proben und der Rangpunkte für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen das Ergebnis der Ab-

schlußprüfung; dabei werden die Rangpunkte der Hausarbeit und der beiden schulpraktischen Proben dreifach, die Rangpunkte der Endbeurteilungen gemäß § 13 Abs. 2 und die Rangpunkte für die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung gemäß § 22 Abs. 3 Buchstabe a und c sowie Abs. 4 Buchstabe a und b zweifach, die Rangpunkte des Prüfungsteils der mündlichen Prüfung gemäß § 22 Abs. 3 Buchstabe b einfach gewichtet. Die Summe der gewichteten Rangpunkte wird im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler durch Achtzehn, im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern durch Siebzehn geteilt; Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung stellt die Durchschnittspunktzahl und eine Gesamtnote gemäß § 16 fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittspunktzahl (Absatz 1) oder die Rangpunkte in den drei Prüfungsabschnitten jeweils mindestens 5 Punkte betragen.

(3) Über die Beratung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In die Niederschrift sind die Rangpunkte und Noten der Prüfungsteile, die Rangpunkte und Noten der Prüfungsabschnitte und das Gesamtergebnis der Prüfung einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Das Gesamtergebnis und die Rangpunkte sowie Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung dem Kandidaten unverzüglich bekannt.

§ 25**Nichtablieferung der Hausarbeit und Versäumen von Prüfungsterminen**

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung

1. die schriftliche Hausarbeit nicht rechtzeitig abliefern,
2. zum Termin für die schulpraktische Prüfung oder für die mündliche Prüfung nicht erscheint.

(2) Wird der Abgabetermin der Hausarbeit mit genügender Entschuldigung um mehr als vierzehn Tage versäumt, so ist sie erneut mit anderer Themenstellung anzufertigen.

(3) Von einem Kandidaten, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

§ 26**Rücktritt**

(1) Tritt ein Kandidat ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Tritt ein Kandidat mit Genehmigung des Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung zurück, so hat er noch nicht erbrachte und unterbrochene Prüfungsabschnitte mit anderer Themenstellung zu erbringen; die Prüfung wird zu einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Zeitpunkt fortgesetzt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(3) § 25 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27**Ordnungswidriges Verhalten**

(1) Kandidaten, die sich eines Täuschungsversuches oder in erheblichem Maße eines anderen ordnungswidrigen Verhaltens schuldig machen, kann während der schulpraktischen Prüfung oder während der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Als Folgen für ein ordnungswidriges Verhalten können ausgesprochen werden:

1. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können mit 0 Rangpunkten bewertet werden.
2. Dem Kandidaten kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden.
3. Die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen kann der Kandidat von der Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann diese wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 28**Wiederholung der Prüfung**

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen, es sei denn, die Prüfung ist durch eine mit weniger als 5 Rangpunkten bewertete schriftliche Hausarbeit endgültig nicht bestanden (§ 20 Abs. 7).

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Für das Ablegen der Wiederholungsprüfung ist der Ausbildungszeitraum zu verlängern. Über die Dauer der erforderlichen Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuß oder - bei Nichtbestehen der mündlichen

Prüfung - die Prüfungskommission. Die Verlängerung soll mindestens drei und höchstens sechs Monate betragen.

(4) Die mindestens mit fünf Rangpunkten bewertete schriftliche Hausarbeit der nicht bestandenen Prüfung ist auf Antrag anzurechnen.

§ 29

Zeugnis und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis; über das Kolloquium gemäß § 31 und über die nicht bestandene Prüfung erhält er eine Bescheinigung.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der Ausstellung datiert; sie sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(3) Der Kultusminister legt die Muster für die Zeugnisse und Bescheinigungen durch Verwaltungsverordnung¹ fest.

§ 30

Rechtsstellung nach der Prüfung

Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis des Schulpraktikanten endet mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung.

§ 31

Besondere Bestimmungen

(1) Bewerber, die die Befähigung als Assistent an Schulen für Geistigbehinderte (Sonderschulen) oder an Schulen für Körperbehinderte (Sonderschulen) erworben haben, werden die sonderpädagogisch-fachliche und die schulpraktische Prüfung als Abschlußprüfung (§ 14) anerkannt, sofern sie in einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums von etwa 30 Minuten Dauer vor einem zu diesem Zweck vom Vorsitzenden der Prüfungskommission gebildeten Prüfungsausschuß nachweisen, daß sie mit den erzieherischen, pflegerischen und unterrichtlichen Aufgaben des Fachlehrers an Sonderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler vertraut sind. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und zwei weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission; er trifft die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums gemäß Absatz 1 kann nur nach Vorlage eines Nachweises über die Erweiterung der Kenntnisse abgelegt werden.

Abschnitt III

§ 32

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Schulpraktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung sich bereits in der Ausbildung befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen.

(3) Das für die Lehrerausbildung zuständige Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und berichtet spätestens bis zum 31. Dezember 2009 dem Kabinett über das Ergebnis der Überprüfung.

Anlage 1

(zu § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 1)

Inhalte der theoretischen Ausbildung und Prüfungsanforderungen

1. Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik
 - a) Ausgewählte Kapitel der Allgemeinen Heilpädagogik
 - b) Fragen der pädagogischen Anthropologie
 - c) Die Schule und die Schulklasse als soziale Systeme
 - d) Besichtigung sonderpädagogischer Einrichtungen
 - e) Berufliche und soziale Eingliederung
2. Ausgewählte Kapitel der sonderpädagogischen Psychologie
 - a) Entwicklung des geistigbehinderten Kindes und Jugendlichen
 - b) Merkmale der geistigen Behinderung
 - c) Verhaltensauffälligkeiten
 - d) Mehrfachbehinderung
 - e) Erziehungsstile
 - f) Lernen und Schulleistung des geistigbehinderten Kindes und Jugendlichen
3. Medizinische Aspekte
 - a) Einführung in den Aufbau und die Funktion des Zentralnervensystems
 - b) Ursachen der geistigen Behinderung
 - c) Fallbesprechungen
4. Pflegerische Aufgaben
 - a) Allgemeine und persönliche Hygiene; Grundzüge der Mikrobiologie und Desinfektionslehre
 - b) Einführung in die Arzneimittellehre, insbesondere Umgang mit Arzneimitteln
 - c) Pflege geistigbehinderter Kinder
 - d) Erste Hilfe und Unfallverhütung
5. Fachliche und didaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung unter besonderer Berücksichtigung der Förderung

Schwerstbehinderter und Mehrfachgeschädigter mit dem Schwerpunkt

- Vorstufe und Unterstufe oder
 - Mittelstufe und Oberstufe oder
 - Oberstufe und Werkstufe
- a) Aspekte der Bildungsarbeit
 - Früherziehung (bei Schwerpunkt Vorstufe und Unterstufe)
 - Spezifische Fragen der Mittel- und Oberstufe (bei Schwerpunkt Mittelstufe und Oberstufe)
 - Arbeitserziehung (bei Schwerpunkt Oberstufe und Werkstufe)
 - Lebenspraktische Bildung
 - Sozial-kommunikative Bildung
 - Musische Bildung
 - Sprach- und Sprechbildung
 - Religiöse Bildung
 - b) Unterricht und Erziehung
 - Hospitationen
 - Vor- und Nachbereitung von schulpraktischen Übungen
 - Unterrichtsorganisation und -gestaltung
 - Medien
 - Besondere Erziehungsfragen
6. Schul- und Beamtenrecht
 - a) Rechtliche Grundlagen des Sonderschulwesens
 - b) Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz
 - c) Rechte und Pflichten des Beamten

Anlage 2

(zu § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 2)

Inhalte der theoretischen Ausbildung und Prüfungsanforderungen

1. Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik
 - a) Ausgewählte Kapitel der Allgemeinen Heilpädagogik
 - b) Fragen der pädagogischen Anthropologie
 - c) Die Schule und die Schulklasse als soziale Systeme
 - d) Besichtigung sonderpädagogischer Einrichtungen
 - e) Berufliche und soziale Eingliederung
2. Ausgewählte Kapitel der sonderpädagogischen Psychologie
 - a) Entwicklung des körperbehinderten Kindes und Jugendlichen
 - b) Körperbehinderungen als Beeinträchtigungen in den kognitiven, affektiven und psychomotorischen Vollzügen
 - c) Verhaltensauffälligkeiten
 - d) Mehrfachbehinderung
 - e) Erziehungsstile
 - f) Lernen und Schulleistung des körperbehinderten Kindes und Jugendlichen
3. Medizinische Aspekte
 - a) Einführung in den Aufbau und die Funktion des Zentralnervensystems
 - b) Ursachen von Körperbehinderungen
 - c) Fallbesprechungen
4. Pflegerische Aufgaben
 - a) Allgemeine und persönliche Hygiene; Grundzüge der Mikrobiologie und Desinfektionslehre
 - b) Einführung in die Arzneimittellehre, insbesondere Umgang mit Arzneimitteln
 - c) Pflege körperbehinderter Kinder
 - d) Erste Hilfe und Unfallverhütung
5. Fachliche und diaktisch-methodische Fragen des Unterrichts und der Erziehung unter besonderer Berücksichtigung der Förderung Schwerstbehinderter und Mehrfachgeschädigter mit dem Schwerpunkt der Arbeit
 - in den Klassen E - 4 oder
 - ab Klasse 5
 - a) Aspekte der Bildungsarbeit
 - Früherziehung (bei Schwerpunkt in den Klassen E - 4)
 - Spezifische Fragen in den Klassen 5-9 (bei Schwerpunkt ab Klasse 5)
 - Lebenspraktische Bildung
 - Sozial-kommunikative Bildung
 - Musische Bildung
 - Psychomotorische Förderung
 - Religiöse Bildung
 - b) Unterricht und Erziehung
 - Hospitationen
 - Vor- und Nachbereitung von schulpraktischen Übungen
 - Unterrichtsorganisation und -gestaltung

1) s. BASS 20-11 Nr. 2.2

- Medien
 - Besondere Erziehungsfragen
6. Schul- und Beamtenrecht
- a) Rechtliche Grundlagen des Sonderschulwesens
 - b) Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz
 - c) Rechte und Pflichten des Beamten

Anlage 3
(zu § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 3)

Inhalte der theoretischen Ausbildung und Prüfungsanforderungen

1. Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik
 - a) Ausgewählte Kapitel der Allgemeinen Heilpädagogik
 - b) Fragen der pädagogischen Anthropologie
 - c) Schulkindergarten und Kindergartengruppe als soziale Systeme
 - d) Die Bereiche der Frühförderung und der Schule
2. Ausgewählte Kapitel der sonderpädagogischen Psychologie
 - a) Entwicklung des sehgeschädigten Kindes
 - b) Blindheit und Sehbehinderung als Beeinträchtigung im sozialen und emotionalen Bereich
 - c) Verhaltensauffälligkeiten
 - d) Mehrfachbehinderung
 - e) Erziehungsstile
 - f) Lernen und Leistung des sehgeschädigten Kindes
3. Medizinische Aspekte
 - a) Einführung in den Aufbau und die Funktion des Zentralnervensystems
 - b) Ophthalmologie und Physiologische Optik
 - c) Ursachen von Sehschädigungen
 - d) Fallbesprechungen
4. Fachliche und didaktisch-methodische Fragen der vorschulischen Erziehung und speziellen Förderung sehgeschädigter Kinder
 - a) Hospitationen in den Bereichen Schule und Kindergarten
 - b) Vor- und Nachbereitung von vorschulpraktischen Übungen
 - c) Organisation und Durchführung der Arbeit in Gruppen
 - d) Medien
 - e) Aspekte der Erziehung
 - Icherziehung und Sozialerziehung
 - Erziehung zur Sprache
 - Spielpädagogik
 - Elternarbeit
 - f) Aspekte der Förderung
 - Hörerziehung
 - Lautbildung
 - Sprachförderung
 - Förderung des kommunikativen Verhaltens
5. Schul- und Beamtenrecht
 - a) Rechtliche Grundlagen des Sonderschulwesens und des Sonderschulkinder Gartens
 - b) Verwaltungsvorschriften zum Schulmitwirkungsgesetz
 - c) Rechte und Pflichten des Beamten

20-11 Nr. 2.2

**Verwaltungsvorschriften
zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen¹**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 11.05.1984 (GABl. NW. S. 253)²

- 1.1 Bewerberinnen und Bewerber um Zulassung zum Ausbildungsgang für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen, die als Unterrichtshilfe im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, legen ihr Zulassungsgesuch (§ 3 APO/Fachl.SoSch - BASS 20-11 Nr. 2.1) der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg vor. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Gesuch an die Bezirksregierung, in deren Bezirk sie zugelassen zu werden wünschen.
- 1.2 Das Zulassungsgesuch ist nach den Mustern der **Anlagen 1 a bis 1 c** unter Beifügung der dort genannten Unterlagen vorzulegen.
- 2.1 Über das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis ist ein Vertrag nach dem Muster der **Anlage 2** abzuschließen (§ 4 Abs. 3 APO/Fachl.SoSch).
- 2.2 Die Niederschrift über die Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 5 APO/Fachl.SoSch ist nach dem Muster der **Anlage 3** auszufertigen und der Personalakte beizufügen.
3. Zeugnis und Bescheinigungen gemäß § 29 APO/Fachl.SoSch sind nach den Mustern der **Anlagen 4 bis 6** zu erteilen.

Anlage 4
(zu § 11 Abs. 1 und 2 Nr. 4)

Inhalte der theoretischen Ausbildung und Prüfungsanforderungen

1. Sonderpädagogik einschließlich Sozialpädagogik
 - a) Ausgewählte Kapitel der Allgemeinen Heilpädagogik
 - b) Fragen der pädagogischen Anthropologie
 - c) Schulkindergarten und Kindergartengruppe als soziale Systeme
 - d) Die Bereiche der Frühförderung und der Schule
2. Ausgewählte Kapitel der sonderpädagogischen Psychologie
 - a) Entwicklung des hörgeschädigten Kindes
 - b) Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit als Beeinträchtigung im sozialen und emotionalen Bereich
 - c) Verhaltensauffälligkeiten
 - d) Mehrfachbehinderung
 - e) Erziehungsstile
 - f) Lernen und Leistung des hörgeschädigten Kindes
3. Medizinische Aspekte
 - a) Einführung in den Aufbau und die Funktion des Zentralnervensystems
 - b) HNO-Kunde und Audiometrie
 - c) Ursachen von Hörschädigungen
 - d) Fallbesprechungen

1) gemäß § 60 LVO
2) bereinigt

Anlage 1 a

Anlage 1 b - Seite 2 -

**Gesuch um Zulassung zum Ausbildungsgang für
die Laufbahn der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Förderschulen**

Angaben zur Person

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Familienstand: _____

Zahl der Kinder: _____

Konfession: _____

Angaben zur Ausbildung

Schulabschluss: _____

Berufsausbildung (Abschlüsse): _____

Hauptberufliche Tätigkeit/en: _____

Gewünschter Ausbildungsbereich:

(Bereich: - geistig behinderte Schüler/innen,
- körperlich behinderte Schüler/innen,
- der vorschulischen Erziehung von sehgeschädigten Kindern oder
- der vorschulischen Erziehung von hörgeschädigten Kindern)

- ☐ 14. Bescheinigung(en) über eine frühere Beschäftigung im öffentlichen Dienst;
Zahl der beigelegten Bescheinigungen: _____
- ☐ 15. Bescheinigung(en) über sonstige Beschäftigung
Zahl der beigelegten Bescheinigungen: _____
- ☐ 16. nicht formgebundener Antrag auf Verkürzung des Ausbildungsverhältnisses

Mir ist bekannt,

dass die Zulassung zum Ausbildungsgang nur im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze möglich ist.

dass bei Erwerb der Befähigung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen

- kein Anspruch auf Einstellung/Ernennung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen im Beamtenverhältnis auf Probe besteht.

- eine Einstellung/Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften grundsätzlich nur vor Vollendung des 40. Lebensjahres zulässig ist.

Außerdem habe ich die auf der folgenden Seite aufgeführten Erklärungen abgegeben zu

- ☐ meiner Straffreiheit/Vorbestrafung
- ☐ meinen wirtschaftlichen Verhältnissen
- ☐ meiner Staatsangehörigkeit
- ☐ meiner jetzigen alleinigen Bewerbung.

Ort, Datum

Unterschrift

*) Bewerber/innen, die als Pädagogische Unterrichtshilfe im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, brauchen ihrer Bewerbung solche Unterlagen nicht beizufügen, die bereits Inhalt ihrer Personalakte sind.

Anlage 1 b - Seite 1 -

Anlage 1 c

Übersicht über die Bewerbungsunterlagen

Name und Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers

Folgende Unterlagen sind in der Reihenfolge der Aufzählung dieser Übersicht beigelegt^{*)}:

- ☐ 1. Gesuch (Original und Durchschrift; Anlage 1a)
- ☐ 2. Ein Lichtbild (4 x 6) aus neuester Zeit mit Unterschrift und Anschrift auf der Rückseite
- ☐ 3. ein selbstverfasster, eigenhändig unterschriebener, ausformulierter (nicht tabellarischer), lückenlos bis zum Bewerbungstermin reichender und mit Datum versehener Lebenslauf
- ☐ 4. eine beglaubigte Kopie meiner Geburtsurkunde
- ☐ 5. eine beglaubigte Kopie meiner Heiratsurkunde
- ☐ 6. Nachweis über Führung eines Doppelnamens
- ☐ 7. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) meines Kindes/meiner Kinder;
Zahl der Kinder: _____
Schwangerschaftsbescheinigung mit Datum der erwarteten Niederkunft
- ☐ 8. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses einer Realschule oder des Nachweises über einen gleichwertigen Bildungsabschluss
- ☐ 9. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss der Fachschule für Sozialpädagogik oder über das Bestehen der Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in
- ☐ 10. für Absolventen/innen der Fachschule für Sozialpädagogik: Nachweis über eine für die Laufbahn gemäß § 60 LVO förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten
- ☐ 11. ggf. Antrag auf Anerkennung einer anderen Vorbildung und Prüfung nach § 2 Abs. 3 APO/Fachl. SoSch
- ☐ 12. Zeugnis(se) zum Antrag nach Nr. 11 in beglaubigter Kopie
Zahl der beigelegten Zeugnisse: _____
- ☐ 13. beglaubigte Kopie der Bescheinigung über den abgeleisteten Grundwehrdienst oder Ersatzdienst.

Erklärungen

1. Ich erkläre, dass

- ☐ ich nicht vorbestraft bin.
- ☐ ich vorbestraft bin (nähere Angaben enthält die betreffende Anlage).
- ☐ gegen mich ein gerichtliches Strafverfahren bzw. ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist.
- Ich bin darüber belehrt worden, dass ich nach § 51 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt bin, mich, soweit nicht eine andere, noch nicht getilgte Verurteilung oder eine gerichtliche Anordnung entgegensteht, als unbestraft zu bezeichnen, wenn der Vermerk über eine Verurteilung oder Bestrafung

1. im Bundeszentralregister (bisher Strafregister) zu tilgen ist oder bereits getilgt worden ist, bzw.

2. nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen ist.

Das gilt auch für Strafen, die zwar im Gnadenwege erlassen, aber im Register nicht getilgt sind.

2. Ich habe am _____ gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz

bei der für meinen Wohnsitz in _____

zuständigen Meldebehörde die Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses und dessen Weiterleitung an die Zulassungsbehörde beantragt.

3. Ich erkläre, dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe.

4. Ich versichere, dass

☐ ich Deutsche/r im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz bin.

Bewerber/innen, die im Ausland geboren sind oder die deutsche Staatsangehörigkeit nachträglich erworben haben, müssen den großen Staatsangehörigkeitsnachweis erbringen. Das Gleiche gilt für diejenigen, die vor 1945 außerhalb der ehemaligen Reichsgrenzen von 1937 geboren sind.

☐ Großer Staatsangehörigkeitsnachweis liegt bei.

Ich versichere, dass

☐ ich Ausländer/in bin und folgende Staatsangehörigkeit besitze

5. Ich habe mich zu diesem Einstellungstermin bei keiner anderen Behörde in Nordrhein-Westfalen um die Zulassung in einen entsprechenden Ausbildungsgang beworben

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Die Bezirksregierung

Ort, Datum

Ausbildungsvertrag

Zwischen Frau/Herrn _____
Vorname, Name

und dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Bezirksregierung in _____

wird gemäß § 4 Abs. 3 APO/Fachl.SoSch (BASS 20-11 Nr. 2.1) folgender Vertrag
geschlossen

Frau/Herr _____
Vorname, Name

wird mit Wirkung vom _____

als Schulpraktikant/in in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis eingestellt
und zum Ausbildungsgang für Fachlehrer/innen an Förderschulen im Bereich geis-
tig^{*)} oder körperlich^{*)} behinderter Schüler/innen oder der vorschulischen Erziehung
von seh-^{*)} oder hörgeschädigten^{*)} Kindern zugelassen. Die Ausbildung erfolgt
gemäß den Vorschriften der APO/Fachl.SoSch.

Das Ausbildungsverhältnis endet nach § 30 APO/Fachl.SoSch mit der Bekanntgabe
des Gesamtergebnisses der Prüfung; es kann in den Fällen des § 9 Abs. 2 oder des
§ 28 Abs. 3 APO/Fachl.SoSch verlängert werden.

Unterschrift der Schulpraktikantin/
des Schulpraktikanten

Im Auftrag

Unterschrift und Amtsbezeichnung

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

Zeugnis
über die Abschlussprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn
der Fachlehrerin/des Fachlehrers an Förderschulen (§ 60 LVO)

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat an dem Ausbildungsgang für Fachlehrer/innen an Förderschulen im Bereich geis-
tig oder körperlich behinderter Schüler/innen oder im Bereich der vorschulischen
Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern

vom _____ bis _____ teilgenommen
Datum
gemäß § 30 APO/Fachl.SoSch

und ist im Seminar für Schulpraktikantinnen/Schulpraktikanten an Förderschulen im
Bereich _____

und an einer entsprechenden Förderschule ausgebildet worden.

Sie/Er hat die Abschlussprüfung nach der APO/Fachl.SoSch (BASS 20-11 Nr. 2.1)
bestanden und

in der Schulpraktischen Prüfung die Note _____ (_____),
Rangpunkte

in der mündlichen Prüfung die Note _____ (_____),
Rangpunkte

als Gesamtnote die Note _____ (_____)
Rangpunkte

erhalten.

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Anlage 3

Die Bezirksregierung

Ort, Datum

Verpflichtungsverhandlung

Die Schulpraktikantin/Der Schulpraktikant _____

hat heute nachstehendes Gelöbnis abgelegt:

„Ich verpflichte mich, Verfassung und Gesetze zu befolgen und meine
Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen.“

Auf die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bin ich hingewiesen worden.

Gesehen und unterschrieben

Unterschrift

geschlossen

Unterschrift und Amtsbezeichnung

Anlage 5

Bescheinigung
über das Bestehen der mündlichen Prüfung nach § 31 APO/Fachl.SoSch

Frau/Herr _____
Vorname, Name

geboren am _____ in _____

hat gemäß Zeugnis vom _____ die Befähigung als Assistent/in
an Schulen für Geistigbehinderte/Körperbehinderte^{*)} (Förderschulen) erworben.

Sie/Er hat am _____ in einer mündlichen Prüfung in Form eines
Kolloquiums nach § 31 APO/Fachl.SoSch (BASS 20-11 Nr. 2.1) nachgewiesen,
dass sie/er mit den erzieherischen, pflegerischen und unterrichtlichen Aufgaben der
Fachlehrerin/des Fachlehrers an Förderschulen im Bereich geistig^{*)} oder körper-
lich^{*)} behinderter Schüler/innen vertraut ist.

Damit werden ihre/seine förderpädagogisch-fachliche und schulpraktische Prüfung
als Abschlussprüfung (§ 14 APO/Fachl.SoSch) anerkannt

Ort, Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 6

Bescheinigung über die nicht bestandene Abschlussprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrer/in des Fachlehrers an Förderschulen (§ 60 LVO)	
Frau/Herr _____ Vorname, Name	
geboren am _____ in _____	
hat an dem Ausbildungsgang für Fachlehrer/innen an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schüler/innen oder im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern	
vom _____ bis _____ teilgenommen Datum gemäß § 30 APO/Fachl. SoSch	
und ist im Seminar für Schulpraktikantinnen/Schulpraktikanten an Förderschulen im Bereich _____	
und an einer entsprechenden Förderschule ausgebildet worden.	
Sie/Er hat die Abschlussprüfung nach der APO/Fachl. SoSch (BASS 20-11 Nr. 2.1) nicht bestanden.	
Sie/Er kann die Prüfung einmal/nicht wiederholen ¹⁾ .	
Die mit _____ bewertete schriftliche Hausarbeit wird auf die Note/Rangpunkte Wiederholungsprüfung angerechnet.	
Ort, Datum (Siegel) _____ Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

20-11 Nr. 3

Praktisch-pädagogische
Einführung für
Fachlehrerinnen und Fachlehrer -
Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer
 RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 10.04.1987 (GABl. NW. S. 258)¹

Bei der Einstellung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern mit der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattlehrerinnen oder die Laufbahn des Werkstattlehrers - § 55 der Laufbahnverordnung (LVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils gültigen Fassung (SGV. NRW. 20301) - ist wie folgt zu verfahren:

1. Voraussetzungen für die Einstellung, Probezeit

- 1.1 Als Fachlehrerinnen oder Fachlehrer kann in den Schuldienst eingestellt werden, wer die Befähigung gemäß § 55 LVO besitzt,
- 1.2 Die Dauer der Probezeit richtet sich nach § 51 LVO.

2. Praktisch-pädagogische Einführung

- 2.1 Bei erstmaliger Einstellung in den Schuldienst nehmen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an einer 18-monatigen praktisch-pädagogischen Einführung teil. Zu dieser Maßnahme können auch Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis zugelassen werden, die in der Funktion von Werkstattlehrerinnen oder von Werkstattlehrern beschäftigt werden.
- 2.2 Die praktisch-pädagogische Einführung erfolgt nach den als **Anlage** beigefügten organisatorischen und pädagogischen Richtlinien. Im Rahmen dieser Einführung sind Hospitationen, überwachte fachpraktische Unterweisung und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen werden erfahrene Lehrerinnen und Lehrer beauftragt.
- 2.3 Von dem mit Runderlass vom 04.01.1995 (BASS 21-02 Nr. 1) festgelegten Arbeitsmaß entfallen während der praktisch-pädagogischen Einführung
 - auf Arbeitsgemeinschaften sechs Wochenstunden,
 - auf Hospitationen und überwachte fachpraktische Unterweisung vier Wochenstunden.

Für Vor- und Nachbereitung sind in diesem Bereich weitere zehn Wochenstunden anzusetzen.

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.11.2008 (ABl. NRW. S. 625)

Von dem verbleibenden Arbeitsmaß sollen 15 Wochenstunden auf Unterweisungen gemäß Nr. 2.1 des o.g. Runderlasses entfallen.

- 2.4 Zum Ende der Einweisungszeit erstellt die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft einen Leistungsbericht über die Fachlehrerinnen oder den Fachlehrer. Dieser wird der Schulaufsicht zugeleitet und zur Personalakte genommen.
- 2.5 Die Bezirksregierung führt die Aufsicht über die praktisch-pädagogische Einführung und schafft die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme.

Anlage

Rahmenplan
für die praktisch-pädagogische Einführung
der Fachlehrerinnen und Fachlehrer
mit der Befähigung für die Laufbahn
der Werkstattlehrerinnen oder die Laufbahn des Werkstattlehrers

1. Allgemeine Zielsetzung

Ziel der praktisch-pädagogischen Einführung ist, die Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit ihrem neuen Tätigkeitsfeld und ihrer neuen Berufsrolle vertraut zu machen. Sie soll sie in die Lage versetzen, Unterweisungen in den jeweiligen berufsfeldbezogenen Bereichen planen, durchführen und reflektieren zu können. Darüber hinaus legt sie Grundlagen zur Ausbildung eines erzieherischen Bewusstseins mit Hilfe pädagogischer, psychologischer und schul- und ausbildungsrechtlicher Elementarkenntnisse.

1.1 Richtziele

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer sollen

- 1.1.1 in der Lage sein, sich innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Rahmens ihres Tätigkeitsfeldes einen eigenen erzieherischen Standpunkt zu erarbeiten;
- 1.1.2 die Lehr- und Lernprozesse der fachpraktischen Unterweisung planen, durchführen und reflektieren können;
- 1.1.3 mit Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Vorbildung, unterschiedlicher Lernbereitschaft und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit im Sinne des schulischen Erziehungsauftrages und der fachlichen Ansprüche der jeweiligen Rahmenpläne arbeiten können;
- 1.1.4 fähig sein, die fachpraktische Ausbildung ausländischer Schülerinnen und Schüler im Bereich Schule zu planen und durchzuführen;
- 1.1.5 in der Lage sein, sich über die rechtlichen Grundlagen und Folgen ihres dienstlichen Handelns fortlaufend zu informieren und den Rechtsabsichten und -vorschriften entsprechend zu verfahren.

2. Didaktische Vorüberlegungen

2.1 Entwicklungstendenzen in der fachpraktischen Berufserziehung

In der fachpraktischen Berufserziehung haben sowohl die betriebliche als auch die schulische Unterweisung durchgreifende Änderungen erfahren. Die Entwicklung rein berufsmotorischer Fertigkeiten ist in den Hintergrund getreten. Sie wird in steigendem Maße ersetzt durch eine planmäßige Verbindung dieser Fertigkeiten mit fertigkeitsbezogenen Kenntnissen und Einsichten. Auch Einblicke in betriebswirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge werden als Grundlage fachpraktischen Handelns immer stärker in Unterweisungsprozesse integriert. Im Zuge dieser Entwicklung verlieren traditionelle imitationsorientierte Methoden ihre Vorrangstellung. Tendenziell werden sie ersetzt durch Verfahren, die einerseits die Integration von Teilfertigkeiten in Gesamtabläufe methodisch aufgreifen, andererseits aber vor allem Kreativität, Mündigkeit und Verantwortung als Ziele berufsbezogener Erziehungsprozesse betonen (Projekte, Selbstunterweisung).

2.2 Folgerungen für die praktisch-pädagogische Einführung

Die praktisch-pädagogische Einführung muss diesem Wandel in ihren Lerninhalten und ihrer Lernorganisation vor allem dadurch Rechnung tragen, dass sie die Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu einem ganzheitlichen Verständnis berufsmotorischen Lernens hinführt und sie dazu auch mit einem speziell auf die Vermittlung von Wissen und Einsichten zielenden Unterweisungsrepertoire ausstattet.

Der schulische Erziehungsauftrag erfordert darüber hinaus die Entwicklung solcher pädagogischer Denkansätze, die Mündigkeit und eigene Kraft der Schülerinnen und Schüler auch in Unterweisungsprogrammen betonen und fördern.

3. Lerninhalte

3.1 Lernbereiche und Themenschwerpunkte

Die Richtziele der praktisch-pädagogischen Einführung lassen sich insbesondere in Lernbereichen und ihnen zugeordneten Themenschwerpunkten verwirklichen, die geeignet sind, künftige fachliche und pädagogische Handlungs- und Entscheidungssituationen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer aufzuarbeiten. Unter diesem Gesichtspunkt bieten sich vor allem die folgenden Bereiche und Themen an. Die Reihenfolge spiegelt ihre Bedeutung für die in der praktisch-pädagogischen Einführung sich vollziehenden Lehr- und Lernprozesse wider.

Die zugeordneten Themenschwerpunkte beschreiben die Lernbereiche inhaltlich nur in den Grundzügen. Sie müssen vor Ort in ei-

nem gemeinsamen Planungsprozess mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern richtzielgeleitet ausgefüllt und in konkrete Lehr-Lernprozesse umgesetzt werden.

3.1.1 Planung, Durchführung und Reflexion der fachpraktischen Unterweisung

Hier sind vor allem folgende Themenschwerpunkte zu berücksichtigen:

- Umsetzung curricularer Vorgaben
- Kompetenzförderung
- Anforderungs-, Adressaten- und Sachanalyse
- Auswahl von Lerninhalten
- Unterweisungsmethoden/Unterweisungsformen
- Erfassung und Rückmeldung des Lernerfolgs
- Schülerbeurteilung
- Spezielle Medien der fachpraktischen Unterweisung
- Neue Technologien der Informationsverarbeitung und Prozesssteuerung in der fachpraktischen Unterweisung.

3.1.2 Schüleranalyse/Das Lehrer-Schüler-Verhältnis

Als Themenschwerpunkte bieten sich an:

- Schülerbeobachtung: Möglichkeiten und Grenzen
- Verhaltensdeutungen: Lehrerbild der Schülerinnen und Schüler
- Schülerbild der Lehrerinnen und Lehrer
- Psychomotorisch-kognitive Lernprozesse bei Schülerinnen und Schülern
- Störungen des Unterweisungsprozesses
- Arbeit mit ausländischen Schülerinnen und Schülern
- Spezielle Verfahrensweisen der Ausländerpädagogik
- Lernbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler im Unterweisungsprozess.

3.1.3 Erzieherische Wertvorstellungen und Konzepte

Themenschwerpunkte sind:

- Die fachpraktische Unterweisung als Erziehungsvorgang
- Erziehungsziele: Kontinuität und Wandel
- Erziehung im dualen System: Wertvorstellungen in Betrieb und Schule
- Lebensentwürfe und erzieherische Selbstkonzepte von Schülerinnen und Schülern.

3.1.4 Struktur des Berufskollegs/Rechtlicher Rahmen der Fachlehrertätigkeit

Themen:

- APO-BK
- Duale Berufsausbildung: Zusammenarbeit mit Betrieben, Innungen und Kammern bei Ausbildung und Prüfungen
- Für die Fachlehrertätigkeit wichtige Themen des Schul- und Beamtenrechts
- Schulgesetz.

3.1.5 Integration von Theorie und Praxis unter Berücksichtigung schulformspezifischer Besonderheiten

Themen:

- Fächerübergreifende Aspekte fachtheoretischer Arbeit und deren Umsetzung in die fachpraktische Unterweisung
- Ausbildungsordnungen/Ausbildungsrahmenpläne: Theorie-Praxis-Verschrankungen und Strategien zu deren Umsetzung in Unterweisungsprozesse
- Technologisch-wirtschaftlicher Wandel: Auswirkungen auf Theorie-Praxis-Anteile und -Schwerpunkte der Berufsfelder und Ausbildungsberufe
- Zusammenarbeit Schule/Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung vollzeitschulischer Bildungsgänge.

4. Methodisch-mediale Organisation

Der Ziel-Inhalts-Zusammenhang wird im Folgenden um den Methodenaspekt erweitert.

Drei Kriterienswerpunkte gewährleisten eine zieladäquate Auswahl geeigneter Verfahren, Sozialformen und Medien.

4.1.1 Orientierung an Vorerfahrung und Selbstständigkeit

Als beruflich qualifizierte und lebensältere Lernpartnerin oder Lernpartner bringen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer eine Fülle unterschiedlicher beruflicher und berufserzieherischer Erfahrungen mit, die als lernprozessanregendes und lernprozessstragendes Potential vielfältig genutzt werden können.

Besonders bei der Verfolgung des Richtziels unter Nr. 1.1.1 und im Lernbereich unter Nr. 3.1.3 (Erzieherische Wertvorstellungen und Konzepte) sollten vorhandene erzieherische Voreinstellungen in gesprächs- und gruppenorientierten Arbeitsformen aufgearbeitet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind insbesondere in die Planung des methodischen Vorgehens und in die Auswahl der verwendeten Medien angemessen einzubeziehen.

4.1.2 Orientierung am Selbstständigkeitsprinzip

Im Hinblick auf die Selbstständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten durchgängige Vortragsformen und kontinuierliche

Informationsaufnahmen ohne Möglichkeiten der kommunikativen Verarbeitung vermieden werden.

Gesprächsformen, die die gesamte Lerngruppe einbeziehen, Formen der Differenzierung der Lerngruppe, unterschiedliche Vortragsformen (auch durch die Gruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer) und Sonderformen des sozialen Lernens sind zu berücksichtigen.

Ebenso ist von praktischen Übungen auszugehen, aus denen konkrete Planungs-, Durchführungs- und Reflexionsaufgaben gemeinsam auszuwählen und selbsttätig zu bearbeiten sind.

4.1.3 Orientierung am Prinzip des lebensbegleitenden Lernens

Als Fachlehrerinnen und Fachlehrer sind die Teilnehmenden der praktisch-pädagogischen Einführung verpflichtet, durch lebensbegleitendes Lernen die Fähigkeit zu erwerben, Lehrinhalte, Lehrziele und Lehrverfahren ständig neu an die sich wandelnden Anforderungen der beruflichen und sozialen Umwelt anzupassen.

Exemplarisch können die Notwendigkeit, vor allem aber auch die Methoden und Medien lebensbegleitenden Lernens am Beispiel der Neuen Technologien erfahren werden.

So sollten in diesem Bereich z.B. Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Lage sein

- komplexe Gebilde auf Grundprinzipien zurückzuführen,
- sich Übersichten über grundlegende technische Möglichkeiten (z.B. der Neuen Technologien) zu verschaffen,
- eine neue Ökonomie der Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung angesichts einer Überfülle von Daten zu entwickeln.

Konkreter Umgang mit z.B. bestimmten Datenbankanwendungen zum Vorrats- und Bestellwesen und zur Menüerstellung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft, mit computerunterstützter Mess- und Prüftechnik im Elektro- und Metallbereich, mit CAD im Baubetrieb usw. unter den obengenannten Gesichtspunkten, kann hier zum Muster permanenten Lernens werden.

Die eigenen Lernwiderstände und Lernerfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei den unterschiedlichen methodischen Formen der praktisch-pädagogischen Einführung sind unter dem Aspekt des „Lernens des Lernens“ zu thematisieren.

5. Organisation des Ablaufs und der Lernorte Organisatorischer Ablauf

5.1

Die praktisch-pädagogische Einführung dauert 18 Monate und findet an Schulen statt, die von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannt werden. Neben einer schulpraktischen Einweisung von vier Wochenstunden umfasst sie eine Arbeitsgemeinschaft mit integrierten unterweisungspraktischen Übungen von sechs Wochenstunden. Die Arbeitsgemeinschaften sind unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten so zusammenzusetzen, dass sowohl berufsfeldspezifische Arbeitsgruppen als auch berufsfeldübergreifender Erfahrungsaustausch möglich werden.

Eventuell notwendige Auslagen für Fahrkosten sind aus dem bei Kapitel 0502 Titel 5251 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu bestreiten.

Als Beginn der praktisch-pädagogischen Einführung ist eine (etwa) dreitägige Intensivphase vorzusehen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den Zielen und Inhalten der Maßnahme vertraut gemacht werden.

Eine einzurichtende vergleichbare Phase am Ende der praktisch-pädagogischen Einführung dient vorrangig dem Erfahrungsaustausch.

5.2

Schulpraktische Einweisung

Die vierstündige schulpraktische Einweisung findet an den Schulen statt, an denen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer während der praktisch-pädagogischen Einführung eingesetzt sind. Sie besteht anfangs ganz aus Hospitationen und wird dann stufenweise von eigener überwachter fachpraktischer Unterweisung abgelöst. Für ihre Organisation und Durchführung ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einsatzschule verantwortlich. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer wird von einer von der Schulleiterin oder vom Schulleiter benannten Lehrkraft betreut, die in der Regel an der Schule tätig sein soll und Fachlehrerin oder Fachlehrer ist. Nach Möglichkeit findet die schulpraktische Einweisung in unterschiedlichen Klassen und unterschiedlichen Schulformen des jeweiligen Berufsfeldes statt. Bei eigenen Versuchen legen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer knappe Planungen mit einer Verlaufsdarstellung als Schwerpunkt vor. Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft ist verpflichtet, sich in angemessenen Abständen durch Teilnahme an Unterweisungsversuchen über den Lernfortschritt der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu informieren und zu beraten. Der Anteil der Einsatzschulen am gesamten Arbeitsmaß der Fachlehrerinnen und Fachlehrer beträgt 15 Wochenstunden. Von einer Betrauung mit Sonderaufgaben während dieser Zeit ist abzusehen.

20-11 Nr. 5**Pädagogische Einführung
in den Schuldienst**

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19.12.2011 (ABl. NRW. 1/12 S. 40)¹

1. Adressatenkreis der Pädagogischen Einführung

- 1.1 Mit Unterstützung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung nehmen Lehrkräfte ohne Befähigung zu einem Lehramt i. S. des Lehrerbildungsgesetzes (LABG - BASS 1-8), die in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis übernommen werden sollen, an der Pädagogischen Einführung durch ihre Schule und ein Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung teil. Ausgenommen hiervon sind Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer, Lehrkräfte gem. § 62 LVO, Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen sowie Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die im Rahmen eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes nach der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS) ausgebildet werden.
- 1.2 Die Teilnahme ist für den Personenkreis verpflichtend.
- 1.3 Die Teilnahme an der Pädagogischen Einführung ist nur einmal möglich.

2. Pädagogische Einführung

- 2.1 Die Pädagogische Einführung besteht aus einer zwei- bis dreimonatigen Orientierungsphase und einer neunmonatigen Intensivphase.
- 2.2 Die Pädagogische Einführung beginnt mit der Einstellung in den Schuldienst zum Schuljahresbeginn oder zum Beginn des Schulhalbjahres und endet mit dem letzten Unterrichtstag zum Ende des Schuljahres oder des Schulhalbjahres.
- 2.3 Die Pädagogische Einführung wird gestaltet durch die Schule und durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung.
- 2.4 Die Schulleiterin oder der Schulleiter gewährleistet schulinterne Maßnahmen zur Einarbeitung der Lehrkraft und koordiniert sie. Er oder sie bestimmt möglichst im Einvernehmen eine erfahrene Lehrkraft zur Einarbeitung der neuen Lehrkraft.
- 2.5 Die erfahrene Lehrkraft der Schule erhält für die Zeit der Pädagogischen Einführung eine Anrechnungsstunde.
- 2.6 Die Lehrkräfte erhalten für die Zeit der Teilnahme an der Pädagogischen Einführung fünf Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.
- 2.7 Das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung stellt für die Teilnahme an der Intensivphase der Pädagogischen Einführung in der Schule eine Teilnahmebescheinigung aus.
- 2.8 Die Bezirksregierungen gewährleisten die organisatorische, personelle und inhaltliche Vorbereitung sowie Durchführung der Pädagogischen Einführung, mit der die Schulen und die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung beauftragt werden.

3. Orientierungsphase

- 3.1 Die Lehrkräfte werden an drei Tagen vor Aufnahme des Unterrichts in die Anforderungen und Rahmenbedingungen am neuen Arbeitsplatz eingeführt. Zwei dieser Tage werden von der Schulseite gestaltet, ein Tag liegt in der Verantwortung eines von der Bezirksregierung benannten Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung.
- 3.2 In den folgenden zwei bis drei Monaten finden bis zu vier weitere halbtägige Veranstaltungen in Verantwortung des benannten Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung statt.

4. Intensivphase

- 4.1 Die Intensivphase durch das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung beginnt jeweils zum 1. Mai oder 1. November eines Jahres.
- 4.2 Unterjährig eingestellte Lehrkräfte werden in die Intensivphase aufgenommen, sofern sie zwischen Schuljahresbeginn und 01.11. oder Schulhalbjahresbeginn und 01.05. eingestellt werden.
- 4.3 Lehrkräfte, die nach dem 01.11. oder dem 01.05. eingestellt werden, nehmen an der darauffolgenden Pädagogischen Einführung in den Schuldienst teil.
- 4.4 Die Zentren für schulpraktische Lehrerbildung führen die Lehrerinnen und Lehrer in die Handlungsfelder des Lehrerberufs ein.
- 4.5 Jede Lehrkraft nimmt an der überfachlichen und an der fachlichen Veranstaltung in dem Fach bzw. der beruflichen Fachrichtung teil, für das sie sich im Rahmen der Einstellung beworben hat.
- 4.6 Zur Pädagogischen Einführung gehören fünf Beratungsbesuche.

1) bereinigt

Staatliche und schulinterne Fort- und Weiterbildung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 1-8 ü:** Fortbildung nach dem LABG (s. dort § 23)
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Fort- und Weiterbildung in den Ferienzeiten (s. dort § 14 Abs. 2)
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Lehrerbetriebspraktika (s. dort Nr. 7.2)
- **BASS 21-01 Nr. 30:** Fortbildung um für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Leitung einer Schule zugelassen zu werden (s. dort Nr. 2)
- **BASS 21-05 Nr. 11:** Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- **BASS 10-41 Nr. 6.1:** Lehrerfortbildung und Datenschutz (s. dort § 1 Abs. 1 und Anlage 6)
- **BASS 10-31 Nr. 9:** Haus für Lehrerfortbildung-Kronenburg; Errichtung
- **BASS 11-02 Nr. 27:** Rückzahlung der Fortbildungsbudgets aufgelöster Schulen

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

20-22 Nr. 8

Fort- und Weiterbildung;

Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57 - 60 SchulG)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (ABl. NRW. S. 235)¹

1. Fort- und Weiterbildung als Teil schulischer Qualitätssicherung und -entwicklung

- 1.1. Fort- und Weiterbildungsplanung
- 1.2. Fortbildungsberichterstattung

2. Formen der Fortbildung

- 2.1. Schulinterne Fortbildung
- 2.2. Schulexterne Fortbildung
- 2.3. Online-gestützte Fortbildung

3. Staatliche Fortbildung, Fortbildung anderer Anbieter

- 3.1. Überregionale staatliche Angebote
- 3.2. Regionale staatliche Angebote
- 3.3. Andere Anbieter

4. Fortbildungsbudget

5. Weiterbildung

6. Moderatorinnen und Moderatoren in der Fortbildung

7. Anrechnung von Fortbildung auf die Unterrichtsverpflichtung

- 7.1. Anrechnung für die Teilnahme
- 7.2. Anrechnung für die Moderation
- 7.3. Berechnung
- 7.4. Dokumentation

1. Fort- und Weiterbildung

als Teil schulischer Qualitätssicherung und -entwicklung

Fortbildung begleitet Schulen in ihren Entwicklungsprozessen und erweitert die professionelle Kompetenz des Schulpersonals (Lehrkräfte, pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulleitungen) für ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Weiterbildung dient der Qualifikationserweiterung mit dem Ziel des Aufbaus neuer Handlungskompetenzen.

1.1 Fort- und Weiterbildungsplanung

Schulen erstellen im Rahmen des Schulprogramms unter Berücksichtigung der Pflicht zur Fortbildung und des Rechts auf Fortbildung sowie von Ergebnissen der internen und externen Evaluation eine Fort- und Weiterbildungsplanung zu ihrer Qualitätssicherung und -entwicklung, die auch den pädagogischen und fachlichen Qualifizierungsbe-

darf und die Gender-Kompetenz des Schulpersonals berücksichtigt. Dabei können sie auf die Beratung durch die Kompetenzteams (Nummer 3.2) und durch die Bezirksregierungen zurückgreifen.

1.2 Fortbildungsberichterstattung

Quantitative Angaben zur Fortbildung des Schulpersonals werden von den Schülern und Bezirksregierungen erhoben.² Zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Fortbildungsangebots werden in ausgewählten Schulen Befragungen durchgeführt.

2. Formen der Fortbildung

2.1 Schulinterne Fortbildung

Schulinterne Fortbildung dient der Weiterentwicklung der Einzelschule als System. Sie richtet sich an Kollegien, an Teams in der Schule, an Steuer-, Jahrgangs-, Fach- oder Bildungsganggruppen und vermittelt die notwendigen Kompetenzen für die Qualitätssicherung und -entwicklung. Schulen können bei Planung, Durchführung und Evaluation schulinterner Fortbildung kooperieren. Schulinterne Fortbildung findet auch in der unterrichtsfreien Zeit statt. Auf § 68 Absatz 3 Nummer 3 und 7 sowie § 69 Absatz 4 SchulG wird hingewiesen. Für schulinterne Fortbildung stehen Moderatorinnen und Moderatoren (Nummer 6) bei den Bezirksregierungen und Schülern zur Verfügung. Die Bezirksregierungen und Schülern informieren die Schulen über ihre Unterstützungsangebote. Nach Abschluss der Veranstaltung erhalten die Teilnehmenden eine von der Schulleitung ausgestellte Teilnahmebescheinigung.

2.2 Schulexterne Fortbildung

Schulexterne Fortbildung durch Moderatorinnen und Moderatoren der Schülern und Bezirksregierungen findet statt bei Themenstellungen, die einzelne Teilnehmende oder Gruppen von Teilnehmenden einer oder mehrerer Schulen betreffen. Dazu gehören regionale Fachfortbildungen und fachliche Netzwerke. Ziel schulexterner Fortbildungen ist es auch, die Qualität schulischer Arbeit durch die Kooperation mit dem Schulpersonal anderer Schulen zu stärken. Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss eine Teilnahmebescheinigung oder ein Zertifikat. Landesweit abgestimmte Maßnahmen sind in **Anlage 1** aufgeführt. Darüber hinaus sind regionale Fortbildungsangebote möglich.

2.3 Online-gestützte Fortbildung

Online-gestützte Fortbildung kann schulintern und schulextern realisiert werden. Fortbildungsinhalte werden adressatenbezogen und jederzeit abrufbar für Kollegien und individuelle Fortbildungsinteressenten zur Verfügung gestellt. Die Nutzer entscheiden eigenständig über die Auswahl der Angebote. Landesweit abgestimmte Maßnahmen sind in **Anlage 2** aufgeführt. Die Nummern 2.1 - 2.3 gelten für Zentren für schulpraktische Lehrerbildung entsprechend.

3. Staatliche Fortbildung, Fortbildung anderer Anbieter

3.1 Überregionale staatliche Angebote

Die Bezirksregierungen bieten gemäß § 1 Satz 1 Nummer 3 der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht - ZustVO SchAuf (BASS 10-32 Nr. 47) insbesondere die in den **Anlagen 1** und **3** aufgeführten Fortbildungen und Qualifikationserweiterungen sowie spezifische Fortbildungen für die Berufskollegs und für die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen an sowie weitere fachliche Fortbildungen, die wegen zu geringer Nachfrage aus den Schulamtsbezirken überregional angelegt werden müssen. Sie sind für die Qualitäts- und Personalentwicklung in der Fortbildung sowie die Qualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren verantwortlich. Dabei arbeiten sie mit der Medienberatung NRW, Hochschulen, Stiftungen und anderen Einrichtungen zusammen.

3.2 Regionale staatliche Angebote

Die bei den staatlichen Schülern gebildeten Kompetenzteams werden insbesondere auf den Handlungsfeldern Inklusion, Unterrichtsentwicklung mit dem Fokus auf Umgang mit Heterogenität, individueller und kompetenzorientierter Förderung, Gender und Ganztätig und unterstützen die Schulen durch

- Schulentwicklungsberatung,
- Begleitung bei der fachlichen und fächerübergreifenden Unterrichtsentwicklung,
- Medien- und Lernmittelberatung (BASS 16-13 Nr. 4) sowie
- Initiierung von Zusammenarbeit mit kommunalen und anderen Partnern.

Landesweit abgestimmte Angebote der Kompetenzteams sind in **Anlage 4** aufgeführt. Die Leitung eines Kompetenzteams, insbesondere die Personalentwicklung, obliegt einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten der unteren Schulaufsicht. Die Personalentwicklung erfolgt in Abstimmung mit der für die jeweiligen Schulformen zuständigen Schulaufsicht. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters werden für besondere Koordinierungs- und Geschäftsführungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich Co-Leitungsstellen zur Abordnung ausgeschrieben.

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 22.07.2014 (ABl. NRW. S. 393); RdErl. v. 16.10.2014 (ABl. NRW. S. 550)
RdErl. v. 16.03.2015 (ABl. NRW. S. 178); RdErl. v. 19.03.2015 (ABl. NRW. S. 178)
RdErl. v. 27.03.2015 (ABl. NRW. S. 179); RdErl. v. 07.04.2015 (ABl. NRW. S. 223)
RdErl. v. 20.05.2015 (ABl. NRW. 6/15)

²) Über die Zuständigkeit für die qualitative Fortbildungsberichterstattung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres erhalten der örtliche und der Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Grundschulen und die örtlichen Personalräte der anderen Schulformen jeweils eine tabellarische Auflistung der **neu** beauftragten Moderatorinnen und Moderatoren ihrer Schulform mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Anzahl Anrechnungsstunden, Kompetenzteam-Zuordnung, Schulform, abgebende Schule, Aufgabe im Kompetenzteam, Namen weiterer Interessentinnen und Interessenten der jeweiligen Schulform.

Zu Beginn eines Schuljahres erhalten alle schulfachlichen Dezentrate der Bezirksregierungen, der Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Grundschulen und die örtlichen Personalräte der anderen Schulformen eine aktuelle Übersicht **aller** Moderatorinnen und Moderatoren mit folgenden Angaben: Vorname, Name, Anzahl Anrechnungsstunden, Kompetenzteam-Zuordnung, Schulform, abgebende Schule, Aufgabe im Kompetenzteam, Zeitpunkt der Beauftragung.

Die Schulformen und die Fächer/Fachrichtungen sollen in den Kompetenzteams angemessen vertreten sein. Um den Fortbildungsbedarf der Schulen abzudecken, können Moderatorinnen und Moderatoren in mehreren Kompetenzteams eingesetzt werden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben können die Kompetenzteams mit anderen Einrichtungen des Bildungsbereichs kooperieren (z.B. Archive, Ausbildungsbetriebe, Bibliotheken, Hochschulen, Kirchen, Kommunale Integrationszentren, Medienzentren, Museen, Musikschulen, Regionale Bildungsbüros, Volkshochschulen). Die Kompetenzteams beraten die Schulen bezüglich des Fortbildungsangebots anderer Anbieter.

3.3 Andere Anbieter

Für die Planung und Durchführung von Fortbildungen stehen auch die Angebote anderer Fortbildungsträger zur Verfügung (z.B. kirchliche Träger, andere staatliche oder kommunale Fortbildungseinrichtungen, weitere Träger). Die schulische Fortbildungsplanung wird durch eine zentrale Fortbildungsdatenbank des Landes unterstützt.

4. Fortbildungsbudget

Zur Finanzierung der Fortbildungsaktivitäten erhalten die Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung ein Fortbildungsbudget. Die Verwendung der Fortbildungsmittel wird von den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung dokumentiert.

5. Weiterbildung

Maßnahmen der Weiterbildung werden i.d.R. schulextern durchgeführt. Weiterbildung umfasst Angebote zur Qualifikationserweiterung von Leitungspersonen der Schule, Angebote zur Sicherung der Unterrichtsvorsorgung in Bedarfsfächern (Zertifikatskurse), die Qualifizierung von Beratungslehrkräften und von Lehrerinnen und Lehrern, die eine Qualifizierung gemäß § 59 oder § 60 LVO anstreben, sowie Qualifizierung in Bereichen, die Voraussetzung für die Erteilung von Unterricht sind.

Näheres zu Qualifikationserweiterungen für Lehrkräfte aller Schulformen ist in **Anlage 3** geregelt.

6. Moderatorinnen und Moderatoren in der Fort- und Weiterbildung

Moderatorinnen und Moderatoren sind in der Regel Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungsmitglieder und in den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung tätiges Personal aller Schulformen und Unterrichtsfächer/Fachrichtungen. Darüber hinaus kann pädagogisches und sozialpädagogisches Personal (§ 58 SchulG) in der Moderation eingesetzt werden. Sie werden auf der Grundlage landesweit abgestimmter Anforderungsprofile qualifiziert.

7. Anrechnung von Lehrerfort- und Weiterbildung auf die Unterrichtsverpflichtung

7.1 Anrechnung für die Teilnahme

Durch die Anrechnung der Teilnahme an staatlichen Fort- und Weiterbildungskursen auf die wöchentliche Pflichtstundenzahl soll den Lehrkräften die regelmäßige Teilnahme sowie die Vor- und Nachbereitung ermöglicht und Unterrichtsausfall vermieden werden. Deshalb soll die Anrechnung am jeweiligen Fortbildungstag wirksam werden. Anrechnung wird gewährt, wenn eine Fortbildung im Volumen von mindestens 60 Stunden für den Zeitraum von mindestens einem halben Jahr stattfindet.

Bei individuellen Studien an Hochschulen, für die ein teilweise dienstliches Interesse festgestellt worden ist, wird eine Anrechnung auf die Unterrichtsverpflichtung gewährt, die sich nach den zu erbringenden Studienleistungen bemisst. Eine Erstattung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiums bzw. der Ablegung der Prüfung entstehen, erfolgt nicht.

Die Teilnahme der Moderatorinnen und Moderatoren an Qualifizierungsangeboten, an Dienstbesprechungen sowie an der Konzept- und Materialentwicklung wird auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.

7.2 Anrechnung für die Moderation

Zur Durchführung von Lehrerfort- und -weiterbildung werden Moderatorinnen und Moderatoren eingesetzt. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben ist eine dienstliche Tätigkeit. Sie nehmen ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit gemäß § 67 i.V. mit § 70 Absatz 1 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG) wahr.

Sofern in Ausnahmefällen aus zwingenden dienstlichen Gründen die Anrechnung ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, erhalten sie für die unterrichtliche Tätigkeit in der Lehrerfort- und -weiterbildung eine entsprechende Vergütung gemäß Nummer 3.1 der Richtlinien über die

Vergütung von Nebentätigkeiten bei der Ausbildung und Fortbildung vom 22.12.1965 (SMBl. NRW. 20322) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gründe sind im Einzelfall darzulegen und aktenkundig zu machen.

Bei Moderation im Team wird insgesamt die 1,5fache Anrechnung gewährt. Die Aufteilung des gesamten Umfangs der Anrechnung auf die Moderatorinnen und Moderatoren richtet sich nach den zu erbringenden Arbeitsanteilen.

7.3 Berechnung

Die Höhe der Anrechnung berücksichtigt die Zahl der Fort- und Weiterbildungsstunden und den Anrechnungsfaktor, der sich aus den unterschiedlichen Pflichtstundenzahlen der Lehrerinnen und Lehrer ergibt. Sie wird nach folgender Formel berechnet:

Höhe der Anrechnung = Stunden x Anrechnungsfaktor : Unterrichtswochen

Anrechnungsfaktor	Teilnahme	Moderation
Schulform		
Grundschule, Hauptschule, Realschule	0,625	1,54
Förderschule	0,625	1,51
Abendrealschule, Berufskolleg, Gymnasium, Gesamtschule, Sekundarschule	0,5	1,40
Abendgymnasium, Kolleg	0,375	1,20

7.4 Dokumentation und Fortbildungsberichterstattung

Zur Berechnung der Anrechnungsstunden dokumentieren die Moderatorinnen und Moderatoren ihre Teilnahmen (Nummer 7.1 dritter Absatz) und Moderationen (Nummer 7.2) in dem vom Ministerium bereitgestellten Online-Werkzeug (Fortbildungsdokumentation - Fobido). Die in Fobido gespeicherten Daten werden in anonymisierter Form zur Fortbildungsberichterstattung verarbeitet.

Anlage 1

Formen der Fortbildung

Zurzeit werden folgende schulexterne Fortbildungen angeboten:

Schulexterne Fortbildung

I

Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen

1. Ziel dieser Fortbildung ist der Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen der Lehrkräfte für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Die Fortbildung knüpft an die Programme und Angebote im regionalen Bereich an und wird in enger Zusammenarbeit mit den „Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen“ durchgeführt.
2. Die Fortbildung umfasst für alle Schulformen 200 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahrs.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
 - 3.1 besonderer Förderbedarf bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zur Entwicklung der Unterrichtssprache (Fachsprache) auf der Basis der Förderung von Sprachkompetenz in allen Fächern (Richtlinien)
 - 3.2 die Entwicklung von Methoden, die einer Vermittlung in den verschiedenen Disziplinen dienen
 - 3.3 interkulturelle Prozesse der Kinder und Jugendlichen
 - 3.4 dialogische Strukturen in einer kontinuierlichen Elternarbeit.
- 3.5 Für den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an Haupt- und Förderschulen werden standortbezogene Förderkonzepte entwickelt. Darüber hinaus werden Strukturen von integrationsförderndem und erfahrungsorientiertem Unterricht erarbeitet und interkulturelle Lernprozesse in auf die Zielgruppe bezogenen Lernformen geplant.
4. Adressaten sind Lehrkräfte, die in entsprechenden Klassen unterrichten.

II

Unterricht von Aussiedlerkindern

1. Die Fortbildung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die erforderlich sind, um Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aus Osteuropa einen erfolgreichen Übergang in das Bildungssystem Nordrhein-Westfalens und die Integration in das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
 - 3.1 ausgewählte Aspekte der Herkunftsländer und im Hinblick auf die Alltagserfahrungen von Personen mit Migrationshintergrund aus Osteuropa in ihrem neuen konkreten sozialen Umfeld sowie in Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland,

- 3.2 Grundelemente der Didaktik und Methodik von Deutsch als Zweitsprache/Zielsprache
- 3.3 Training der schriftlichen und mündlichen Kommunikation.
4. Adressaten sind Lehrkräfte, die in der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Förderschulen unterrichten.

III

Sicherheit und Umweltschutz beim Umgang mit gefährlichen Stoffen im Chemieunterricht

1. Die Fortbildung soll Lehrkräfte auf die rechtlichen Bestimmungen für die Unterrichtspraxis im Umgang mit gefährlichen Stoffen im Chemieunterricht und die Vermittlung unterrichtspraktischer Hilfen vorbereiten.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.
3. Wesentliche Grundlage des Chemieunterrichts in den weiterführenden Schulen einschließlich der Schulen des Zweiten Bildungsweges ist die kontinuierliche und regelmäßige Arbeit mit dem Experiment. Hierbei werden überwiegend Versuche durchgeführt, bei denen gefährliche Stoffe zum Einsatz kommen. Für den Umgang mit gefährlichen Stoffen gelten verschiedene rechtliche Vorschriften, insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV). Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen steht die Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten im Vordergrund. Sie umfasst den Schutz vor unmittelbaren und mittel- oder langfristigen gesundheitlichen Schäden oder Beeinträchtigungen sowie die Verminderung von Belastungen der Umwelt, insbesondere bei der Lagerung und Entsorgung gefährlicher Stoffe.
4. Adressaten sind Lehrkräfte, die in der Sekundarstufe I und II im Fachbereich Chemie/Chemische Technologie unterrichten sowie Lehrkräfte, die mit der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung betraut sind.

IV

Neue Informations- und Kommunikationstechnologien: Objektorientierung im Informatikunterricht der gymnasialen Oberstufe

1. Die Fortbildung will Lehrkräften eine erweiterte Handlungskompetenz bei der Umsetzung der Richtlinien für das Fach Informatik in der gymnasialen Oberstufe und der Implementation zusätzlicher Fachinhalte ermöglichen.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.
3. Basierend auf den in den Richtlinien und Lehrplänen erfassten Inhalten der Informatik werden zusätzliche Fachinhalte thematisiert. Insbesondere Analyse-, Entwurfs- und Implementationstechniken werden verstärkt unter systematischen Gesichtspunkten betrachtet. Es wird den Gefahren unkontrollierten Datenzugriffs durch ein weitreichendes Schutzkonzept begegnet. Eine besondere Bedeutung hat hierbei das Konzept der Objektorientierung erlangt, das überwiegend zur Modellbildung von Sachverhalten und zur Übertragung der Modelle auf der Ebene des Computers genutzt wird.
4. Adressaten sind Lehrkräfte an Gymnasien sowie Gesamtschulen, die die Lehrbefähigung im Fach Informatik oder das Zertifikat der Fortbildungsmaßnahme „Informatik in der gymnasialen Oberstufe“ erworben haben.

V

Bilinguales Lernen:

Englisch an Gesamtschulen, Gymnasien und Realschulen

1. Die Fortbildung will die individuelle Sprach- und Handlungskompetenz der Lehrkräfte im Fach Englisch und in den deutsch-englischen Sachfächern Erdkunde, Politik, Geschichte und Biologie erweitern. Zusätzlich sollten die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne und Empfehlungen für schulpraktische Arbeit konkretisiert werden.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.
3. Die Inhalte basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen im Kontext der besonderen inhaltlichen, fachsprachlichen, methodischen und organisatorischen Anforderungen des bilingualen Fachunterrichts. Vergleichbare Standards an den Schulen und Qualitätssicherung und -entwicklung des bilingualen Unterrichtsangebots werden gewährleistet.
4. Adressaten der Fortbildung sind Lehrkräfte, die in der Sekundarstufe I im bilingualen Lernen das Fach Englisch und die bilingualen deutsch-englischen Sachfächer Erdkunde, Politik, Geschichte und Biologie unterrichten bzw. unterrichten werden sowie die Fachleitung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung für die Sekundarstufen I und II.

VI

Unterricht in Bildungsgängen, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zu allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen (Bildungsgänge des Berufskollegs)

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz zur Umsetzung der Richtlinien und der Arbeit mit den Lehrplänen.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.

3. Die Inhalte beziehen sich auf die Richtlinien und Lehrpläne der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Mathematik.
4. Sie richtet sich an Lehrkräfte, die in diesen Fächern in Bildungsgängen unterrichten, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

VII

Englisch in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsschule

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz: Die bereits erworbenen Fremdsprachenkenntnisse der Schülerinnen und Schüler sollen angesichts der voranschreitenden Integration Europas berufsorientiert vertieft und erweitert werden.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schuljahres.
3. Die Inhalte basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen und problematisieren berufsspezifische Zugänge. Erfahrungen und Erkenntnisse der Fortbildung sollen in der schulischen Praxis erprobt und vertieft werden sowie die daraus gewonnenen Ergebnisse in die weitere Fortbildungsgestaltung eingebracht werden.
4. Die Fortbildung wendet sich an Lehrkräfte, die Englisch an Berufsschulen unterrichten bzw. unterrichten werden.

VIII

Musik in der Fachschule für Sozialpädagogik

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz für Lehrkräfte im Fach Musik.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 80 Stunden für die Dauer eines Schulhalbjahres.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
 - 3.1 die Bedeutung der Musik als Erziehungsmittel,
 - 3.2 den situations- und adressatenbezogenen Einsatz von Musik bei späteren beruflichen Tätigkeiten in Kindergärten, Horten und Freizeiteinrichtungen
4. Die Fortbildung wendet sich insbesondere an fachfremd unterrichtende Lehrkräfte in der Fachschule für Sozialpädagogik.

IX

Ausländische Lehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I

1. Die Fortbildung zielt auf den Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen für den Unterricht. Die Fortbildung orientiert sich an den Richtlinien und Lehrplänen für den Muttersprachlichen Unterricht, sie berücksichtigt die schulischen Handlungsfelder aus dem Erleben von Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und den damit verbundenen besonderen Beratungsbedarf.
2. Die Fortbildung umfasst 80 Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres. Sie wird in Abstimmung mit den 'Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher' durchgeführt.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
 - 3.1 Kenntnisse und Verfahrensweisen zur Durchführung des Unterrichts unter aktuellen methodisch-didaktischen Gesichtspunkten
 - 3.2 Planung, Durchführung und Auswertung (Nachbereitung) von Unterricht
 - 3.3 Kenntnisse zu rechtlichen Grundlagen und Organisationsformen des Ausbildungssystems
4. Adressaten sind ausländische Lehrkräfte, die in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I unterrichten.

X

Sonderpädagogische Sockelqualifikation für Lehrkräfte ohne sonderpädagogische Lehrbefähigung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

1. Die Qualifizierung führt zum Erwerb einer erweiterten Handlungskompetenz für die Wahrnehmung unterrichtlicher und erzieherischer Aufgaben an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung.
2. Die Fortbildung umfasst rhythmisiert 160 Stunden Fortbildungsstunden für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres.
3. Die Inhalte beziehen sich auf folgende Themen:
 - 3.1 Analyse der pädagogischen Ausgangslage von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ bzw. im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“
 - 3.2 Einführung in die Entwicklungsbereiche Motorik, Wahrnehmung und Bewegung, Kommunikation und Interaktion, Motivation und Konzentration, Emotionalität und Soziabilität sowie Kreativität für schulisches Lernen
 - 3.3 Reflexion der Lehrerrolle und Stärkung der Lehrerpersönlichkeit unter den spezifischen Bedingungen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - 3.4 Einführung in lernfördernde Konzepte und Unterrichtsmethoden
 - 3.5 Zusammenwirken von Diagnose, Förderung und Unterricht - beispielhaft in den Fächern Mathematik und Deutsch

- 3.6 Umgang mit Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung in der ziel-differenten Förderung
- 3.7 Entwicklung von individuellen Förderplänen und ihre Umsetzung im Unterricht
- 3.8 Analyse und Evaluation von Erziehungsprozessen und Unterrichtsabläufen durch kollegiale Praxisberatung
- 3.9 Grundlagen der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kooperation mit anderen Institutionen.
4. Adressaten sind Lehrkräfte, die ohne sonderpädagogische Lehrbefähigung an Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen und mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung unterrichten.
5. Die Fortbildungsveranstaltungen werden auf Bezirks- oder Schulamtsebene durchgeführt.

XI

Didaktische und methodische Fortbildung

„Englisch in Grundschulen und Förderschulen“

1. Die didaktische und methodische Qualifizierung führt zum Erwerb von unterrichtlichen Handlungskompetenzen.
2. Die Fortbildung umfasst 60 Fortbildungsstunden. Sie wird über einen Zeitraum von einem halben Jahr (in der Regel drei Stunden wöchentlich in der unterrichtsfreien Zeit) durchgeführt.
3. Für die o.g. Schulformen beziehen sich die Inhalte auf folgende Themen:
 - 3.1 Auseinandersetzung mit Erkenntnissen zur Spracherwerbsforschung
 - 3.2 Grundsätze, Ziele und Anforderungen des Unterrichts
 - 3.3 Lehr-, Lern- und Arbeitsformen
 - 3.4 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Unterricht
 - 3.5 Planung und Erprobung von Unterrichtssequenzen und Unterrichtsmaterialien.
- 3.6 Darüber hinaus erhalten die Lehrerinnen und Lehrer in Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen das Angebot zur Teilnahme an einem eintägigen didaktischen und methodischen Aufbauseminar.
4. Adressaten sind die für den Einsatz im Fach Englisch in Frage kommenden Lehrkräfte an Grundschulen und Förderschulen. Die Fortbildung richtet sich insbesondere an Lehrkräfte, die bereits über eine Lehrbefähigung im Fach Englisch verfügen oder sich sprachpraktisch qualifiziert haben.
5. Die Fortbildungsveranstaltungen werden auf Schulamtsebene durchgeführt. Zur Unterstützung werden allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Materialien online zur Verfügung gestellt.

XII

Qualifikation für das Erteilen von Sportförderunterricht

1. Ziel dieser Fortbildung ist der Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen für die Erteilung von Sportförderunterricht sowie die Leitung kompensatorischer und präventiver Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Basissportunterricht, im außerunterrichtlichen Schulsport und im Ganztags.
2. Die Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb der Befähigung für das Erteilen des Sportförderunterrichts umfassen nach Beschluss der KMK vom 26.02.1982 (i.d.F. vom 17.09.1999) insgesamt 72 Stunden. Sie gliedern sich in einen Einführungs- (40 Stunden) und Aufbaulehrgang (32 Stunden inkl. Prüfung). Eine erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrgängen wird zertifiziert. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Einführungskurs berechtigt zur Leitung von Maßnahmen zur kompensatorischen und präventiven Bewegungsförderung. Das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Einführungs- und Aufbaulehrgang berechtigt zur Leitung des Sportförderunterrichts. Es wird von der zuständigen Bezirksregierung ausgestellt.
3. Die Inhalte der Fortbildungsmaßnahmen basieren auf den Richtlinien und Lehrplänen Sport für die verschiedenen Schulformen sowie auf den „Leitlinien der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für das Erteilen von Sportförderunterricht im Rahmen des kompensatorischen Sports in der Schule“ (s. auch BASS 14-14 Nr. 7). Sie orientieren sich an den aktuellen Empfehlungen der KMK. Die Inhalte der Fortbildung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht sind im SCHULSPORT-PORTAL NRW (www.schulsport-nrw.de) veröffentlicht.
4. Die Fortbildung wendet sich an alle Lehrkräfte der Primarstufe der Sekundarstufen I und II sowie an alle Sport Studierenden an Universitäten und Hochschulen, die eine Qualifikation für die Tätigkeit im Schuldienst anstreben.

XIII

Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen, Nachwuchsförderung

1. Führung und Management sind die zentralen Aufgaben der Schulleitung (§ 60 Abs. 1 SchulG). Die Mitglieder der Schulleitung sollen insbesondere in den Handlungsfeldern Gestaltung und Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht, Personalmanagement, Kommunikation und Kooperation sowie Recht und Verwaltung ihre Fähigkeiten
 - zur Rollenklärung und Steuerung, Innovation, Kommunikation und Entscheidung, Planung und Organisation,
 - zur Implementation einer innovativen Lehr- und Lernkultur, Umsetzung von Lernorganisation, Beratung und Beurteilung und Evaluation sowie

- zur Umsetzung schul-, dienst- und haushaltsrechtlicher Vorschriften, der gleichstellungsrechtlichen Vorgaben sowie der Verpflichtung zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zur Gesundheitsförderung entwickeln und ausbauen. Mit diesem Ziel werden auch Nachwuchskräfte für die Schulleitung gefördert und unterstützt.

2. Vorbereitende Leitungsqualifizierung

- 2.1 Für Lehrerinnen und Lehrer, die an der Übernahme einer Führungsfunktion interessiert sind, richten die Bezirksregierungen Fortbildungen mit dem Ziel der Selbstevaluation der eigenen Interessen und Stärken im Umfang von mindestens 40 Fortbildungsstunden im Schulhalbjahr ein (Orientierungsseminare).

- 2.2 Für Lehrerinnen und Lehrer, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben, wird eine Qualifikationserweiterung zur Vorbereitung auf die Amtsübernahme eingerichtet (Schulleitungsqualifizierung - SLQ - vgl. BASS 20-22 Nr. 62).

3. Begleitende Leitungsqualifizierung

- 3.1 Die Bezirksregierungen richten regelmäßig Fortbildungsgruppen für Mitglieder der Schulleitungen (§ 60 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SchulG) zu den unter Nr. 1 dieser Anlage genannten Handlungsfeldern ein. Der zeitliche Umfang der Angebote richtet sich nach den inhaltlichen Anforderungen der Themen und der Teilnehmenden.

- 3.2 Für Schulleiterinnen und Schulleiter insbesondere in den ersten beiden Berufsjahren werden Fortbildungen zur Vertiefung der im Rahmen der Schulleitungsqualifizierung (Nr. 2.2) erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse im Umfang von 80 Fortbildungsstunden eingerichtet. Darüber hinaus können zusätzliche Fallberatungen und weitere Fortbildungen angeboten werden.

- 3.3 Zur nachhaltigen Unterstützung von Schulleiterinnen und Schulleitern in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden längerfristige Begleitungen durch entsprechend qualifizierte Moderatorinnen und Moderatoren angeboten.

- 3.4 Für Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen gemäß §§ 33 - 37 ADO (BASS 21-02 Nr. 4) werden Qualifizierungen zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der übertragenen Koordinierungsaufgaben im Umfang von mindestens 60 Fortbildungsstunden im Schulhalbjahr eingerichtet.

4. Die Mitglieder der Leitungen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung können an den Fortbildungen zur Leitungsqualifizierung (Nr. 3.1 - 3.2) teilnehmen.

Anlage 2

Online-gestützte Fortbildung

zurzeit nicht besetzt.

Anlage 3

Weiterbildung

Qualifikationserweiterung von Lehrkräften aller Schulformen Ziel und Adressat

Ziel der Weiterbildung ist es, Lehrkräften die für die Erteilung des Unterrichts in Fächern, in denen sie über keine Lehrbefähigung verfügen, erforderliche Unterrichtsqualifikation zu vermitteln.

1. Organisatorische Regelungen

Unter Berücksichtigung der Anforderungen der einzelnen Schulformen bzw. Schulstufen werden die Struktur des Angebotes und der zeitliche Umfang wie folgt geregelt:

1.1 Präsenzveranstaltungen

In halbjährigen Zertifikatskursen (Primarstufe) oder einjährigen Zertifikatskursen (Sekundarstufe I und II sowie Sonderpädagogik) werden Qualifizierungskurse im Volumen von 160 bzw. 320 Stunden angeboten.

1.2 Online-gestützte Maßnahmen

Es werden online-gestützte Kurse durchgeführt, in denen neue Organisations- und Lernformen - Onlinekonferenzen, Präsenzveranstaltungen und online-gestütztes Selbststudium - erprobt werden.

1.3 Individuelle Studien

Bei Bedarf können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen individuelle Studien an Hochschulen zum Erwerb einer Lehrbefähigung gefördert werden, die teilweise in dienstlichem Interesse sind.

2. Abschluss

Nach Abschluss der Kurse wird ein Zertifikat ausgestellt, in dem eine unbefristete Unterrichtserlaubnis zuerkannt wird. Das Zertifikat wird zur Personalakte genommen. Die Zuerkennung der unbefristeten Unterrichtserlaubnis ist in der Stellendatei zu vermerken.

3. Verfahrensregelungen

Die Kursangebote werden von den Schulaufsichtsbehörden bekannt gegeben. Die Meldungen zur Teilnahme sind auf dem Dienstweg an die zuständigen Schulaufsichtsbehörden zu richten.

Die Kursgruppen umfassen jeweils etwa 20 Personen.

Erfahrene Fachlehrkräfte oder Fachleiterinnen und -leiter sind als Moderatorinnen und Moderatoren die Kursleitung. Die Beauftragung erfolgt durch die Bezirksregierung.

Die Teilnahme an den Weiterbildungen sowie die Mitwirkung an der Moderation sind dienstliche Tätigkeiten.

Die Teilnehmenden werden zu den einzelnen Qualifikierungskursen abgeordnet. Ihnen wird eine Anrechnung im Hauptamt gewährt.

Die Schulaufsichtsbehörden führen Teilnahmenachweise.

4. Fächer der Qualifikationserweiterung

Schulformübergreifende und schulformbezogene Zertifikatskurse können in allen Fächern der Stundentafeln angeboten werden. Die Inhalte richten sich nach den jeweils gültigen Richtlinien und Lehrplänen und den methodisch-didaktischen Grundlagen für die Erteilung des Unterrichts.

Anlage 4

Regionale staatliche Angebote - Teil 1

Kinder und Jugendliche in ihrer Vielfalt fördern - Unterricht fokussiert

auf individuelle Förderung weiterentwickeln

(Die nachfolgende Erlassregelung gilt für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke, Realschulen, Hauptschulen, Gymnasien und Weiterbildungskollegs unbefristet und für Lehrkräfte an Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Sekundarschulen befristet bis zum 31.07.2016.)

Ziel der Fortbildung ist die Weiterentwicklung des Unterrichts in den Schwerpunkten individuelle Förderung und Kompetenzentwicklung. Die Fortbildung richtet sich an bestehende oder entstehende Teams in Schulen (z.B. Klassen- bzw. Jahrgangsstufenteams), die langfristig von Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams begleitet werden. Die Module der Fortbildung bestehen aus theoretischen Bausteinen, praktischen Trainingseinheiten und Reflexionen über die Weiterentwicklung des Unterrichts im Umfang von 80 Stunden im Zeitraum von 2 Jahren. In diesem Prozess wird den Lehrkräften Raum gegeben, eigene Sichtweisen einzubringen und diese in vertrauensvoller Atmosphäre miteinander auszutauschen.

1. Das Fortbildungsangebot umfasst vier Module:

Modul 1: Teamentwicklung im Kollegium (20 Stunden)

Bausteine sind

- Grundverständnis zur Teambildung
- Stärkung bzw. Entwicklung von Teams
- Gemeinsame Beobachtung von Unterricht (kollegiale Hospitation)
- Reflexion und Evaluation der Unterrichtsentwicklung
- Erfolgreiche Planung von Zielen, Prozessen und Maßnahmen.

Modul 2: Diagnostik: Identifizierung von Potenzialen und Interessen/ Evaluation (20 Stunden)

Bausteine sind:

- Relevanz von Diagnostik
- Anlässe und Instrumente von Diagnostik
- Diagnoseverfahren
- Entwicklung, Einsatz und Auswertung von Diagnoseinstrumenten
- Diagnostik als Grundlage für Beratung, Kooperation und Vernetzung.

Modul 3 und 4: Didaktik: Lernen und Lehren - Potenziale fördern und kompetenzorientiert unterrichten (40 Stunden)

Bausteine sind:

- Lehrerrollen und ihre Funktion im individualisierenden Unterricht
- Didaktische Prinzipien (u.a. Lernprozessbegleitung, Aufbau einer Feedback- und Beziehungskultur)
- Fachdidaktische Prinzipien (u.a. Aufgabenformate und Kompetenzraster).

2. Die Fortbildung wird in den bisherigen Pilotregionen Bielefeld, Bonn, Borken, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Gütersloh, Hamm, Hochsauerlandkreis, Kreis Kleve und Oberbergischer Kreis fortgesetzt und schrittweise auf alle Kreise und Städte ausgeweitet.

Im Schuljahr 2014/15 beginnt die Fortbildung an Schulen in acht weiteren Regionen: Bochum, Kreis Coesfeld, Kreis Höxter, Krefeld, Kreis Minden-Lübbecke, Kreis Paderborn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Soest. Die Bezirksregierungen weiten die Fortbildung im Schuljahr 2015/16 auf weitere 10 Regionen in Nordrhein-Westfalen aus.

Voraussetzung dafür ist in den betreffenden Regionen ein gemeinsamer Teilnahmeantrag von Kompetenzteam und Bildungsbüro im

Schuljahr 2014/15, der bei der Bezirksregierung eingereicht wird.

Bis zum Schuljahr 2017/18 ist das Fortbildungsangebot in allen Kreisen und Städten verfügbar. Die Bezirksregierungen bestimmen die Reihenfolge der Teilnahme der Regionen im Schuljahr 2015/16 sowie in allen darauf folgenden Schuljahren die Reihenfolge der Teilnahme von Kreisen, Städten und Schulen unter Beteiligung der Personalvertretungen (§ 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 LPVG, Teilnehmerauswahl).

3. Die Schulen verpflichten sich,

- den Schwerpunkt der Unterrichtsentwicklung fokussiert auf individuelle Förderung zwei Jahre lang zu bearbeiten
- eine Steuergruppe bzw. Arbeitsgruppe zur Unterrichtsentwicklung einzurichten.

4. Die Schulen erhalten während der Pilotphase für die Dauer ihrer Teilnahme vier Anrechnungsstunden, die an das Projekt gebunden sind. Über die Grundsätze der Verteilung entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung im Einzelfall obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

5. Die Einführung der Moderatorinnen und Moderatoren in die Fortbildungsmaterialien erfolgt im Kooperationsprojekt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW und der Bertelsmann Stiftung. Die Bezirksregierungen stellen sicher, dass die Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams an der Einführung teilnehmen.

Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion

(gilt für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke, Grundschulen, Gymnasien, Hauptschulen, Realschulen und Weiterbildungskollegs unbefristet und für Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und PRIMUS-Schulen bis zum 31.07.2016)

Eine inklusive Schule ermöglicht die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler am Schulleben und Unterricht. Inklusiver Unterricht ist die Weiterentwicklung eines guten, individualisierenden, stärkeorientierten Unterrichts, in dem jedem Kind die Teilhabe sicher ist, individuelle Lernfortschritte ermöglicht werden und das Prinzip „Vielfalt bereichert“ auf einer für alle Kinder entwicklungsförderlichen Weise deutlich wird.

Ziel der Fortbildung ist es, dass Lehrkräfte, die an einer Schule tätig sind, an der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung lernen oder an denen Angebote des Gemeinsamen Lernens eingerichtet werden sollen, die dafür erforderlichen Kompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Damit dies nachhaltig und wirksam geschieht, unterstützt die Fortbildung Schulen in ihrem Entwicklungsprozess hin zu einer inklusiven Schule. Dieses gilt - zur Vorbereitung auf das Gemeinsame Lernen - auch für Lehrkräfte, die noch an Förderschulen tätig sind.

Die Fortbildung findet vorrangig schulintern statt und wird von den Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams durchgeführt, die bei Bedarf auch regionale schulexterne Workshops anbieten. Sie richtet sich an die Steuergruppe, Schulleitung, Lehrkräfteteams in der Schule, pädagogisches Personal oder ganze Kollegien, die langfristig begleitet werden.

Die Fortbildungen beinhalten die Verknüpfung theoriegeleiteter Sachklärungen mit konkreten Umsetzungsmöglichkeiten, praxisbezogene Einheiten zur Erprobung, Überlegungen zur konzeptionellen Verankerung sowie Verfahren zur Reflexion/Evaluation im Umfang von bis zu 80 Stunden in bis zu zwei Jahren.

1. Das Fortbildungsangebot umfasst fünf Module:

1.1 Entwicklung inklusiver Kulturen und Strukturen:

- Umsetzung des Artikel 24 der VN-Behindertenrechtskonvention
- Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Pflege einer inklusiven Schulkultur der Anerkennung, Wertschätzung und einer Kultur des Behaltens, Umgang mit Heterogenität, Vielfalt als Lernchance, Teamkultur und Kooperation
- Entwicklung von Kompetenzen für die Qualitätsentwicklung einer inklusiven Schule, des Unterrichts, der Erziehungsarbeit und zum Aufbau einer Evaluationskultur

1.2 Diagnostik und Förderplanung:

- Entwicklung von Kompetenzen im Bereich der Lernstands- und Lernprozessanalyse (strukturierte Beobachtung, standardisierte Verfahren) unter dem Aspekt der individuellen Stärkenorientierung und der Prozessbegleitung sowie der systematischen Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Beobachtung und Einschätzung ihres Lernprozesses
- Entwicklung von Basiskompetenzen zur Planung und Durchführung individueller, stärkeorientierter und zielgleicher bzw. zieldiverger Förderung

1.3 Gemeinsames Lernen:

- Entwicklung von Kompetenzen für die Gestaltung eines inklusiven Unterrichts, in dem alle Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogische Förderbedarfe ihre optimalen Lernergebnisse in einem sozial zufriedenstellenden Lernklima erreichen, und der die Teilhabe aller sichert

1.4 Teamentwicklung, Kooperation und Beratung:

- Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Kooperation mit allen an Unterricht und Schule Beteiligten, um Wissen zu teilen und Teilhabe sicherzustellen
- Entwicklung von Kompetenzen für eine effektive, stärken- und lösungsorientierte, systemische Beratung

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen für Schulen auf dem Weg zur Inklusion (VN-Konvention, Schulgesetz NRW, Ausbildungsordnungen, Sozialgesetzgebung)
 - Entwicklung von Kompetenzen zu ihrer Anwendung
2. Für Schulen, an denen Angebote des Gemeinsamen Lernens eingerichtet werden sollen, findet die Fortbildung vorlaufend und begleitend statt; für Schulen, an denen Angebote des Gemeinsamen Lernens bereits eingerichtet sind, ist die Fortbildung begleitend.
 3. Abfolge, Umfang und fachliche Einbindung können an den Fortbildungsbedarf der Schule angepasst werden. Moderatorinnen und Moderatoren knüpfen an vorhandene Kompetenzen an und unterstützen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darin, notwendige Kompetenzen zu erwerben und diese weiterzuentwickeln. Dazu finden vor Beginn der Fortbildung Abstimmungsgespräche zwischen den Moderatoren und Moderatorinnen für Inklusion und der Schulleitung sowie gegebenenfalls der Steuergruppe statt. Die Rechte der Lehrerkonferenz nach § 68 Schulgesetz bleiben unberührt. Zu diesen Gesprächen wird eine Schulentwicklungsberaterin oder ein Schulentwicklungsberater des Kompetenzteams in der Regel hinzugezogen.
 4. Den Schulen wird empfohlen,
 - Instrumente der Selbstevaluation zu nutzen
 - eine Steuergruppe für das Entwicklungsvorhaben „Auf dem Weg zur inklusiven Schule“ einzurichten.
 5. Aus Gründen der Qualitätssicherung werden im Rahmen der Fortbildung grundsätzlich die Materialien genutzt, die auf der Moderationsplattform „Auf dem Weg zur Inklusion“ bei der Medienberatung NRW eingestellt sind. Aus Gründen der Teilnehmerorientierung können weitere Materialien eingesetzt werden.
 6. Die Fortbildung wird evaluiert und bei Bedarf angepasst. Im Rahmen der Evaluation wird insbesondere die fortbildungsorganisatorische Umsetzung untersucht (s. Nummer 3.). Über die Ergebnisse der Evaluation wird bis zum Jahresende 2015 berichtet.
 7. Die Einführung der Moderatorinnen und Moderatoren in die Fortbildungsmaterialien obliegt der Medienberatung NRW. Die Bezirksregierungen stellen sicher, dass die Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams für Fortbildung an der Einführung teilnehmen.

Lernmittel- und Medienberatung

Die Entwicklung fachbezogener Lernmittelkonzepte und darauf aufbauen der schulischer Medienkonzepte ist ein wesentlicher Beitrag zur Unterrichtsentwicklung in der Schule.

Ziel der Fortbildung ist es, die dafür notwendigen Handlungskompetenzen von Lehrerinnen und Lehrern zu erweitern, auch unter Berücksichtigung von Aspekten geschlechtersensibler Bildung. Die Module richten sich an Lehrkräfte, Schulleitungen, Kollegien, Fachkonferenzen oder andere Teilkollegien an Schulen aller Schulformen.

Die Module bestehen aus theoretischen Bausteinen und praktischen Einheiten, die die Unterrichtsentwicklung als Prozess berücksichtigen und begleiten.

Die Fortbildung wird durchgeführt durch die Medienberaterinnen und -berater und ggf. durch Fachmoderatorinnen und -moderatoren der Kompetenzteams.

Die Medienberaterinnen und Medienberater und Moderatorinnen und Moderatoren sollen zukünftig auf der Basis eines landesweit abgestimmten Qualifizierungskonzepts qualifiziert werden. Dieses orientiert sich inhaltlich an den nachfolgend genannten Modulen und wird den Personalvertretungen rechtzeitig zur Mitbestimmung vorgelegt.

Die Maßnahme kann als SchILf- oder SchELf-Maßnahme durchgeführt werden. Für SchILf-Maßnahmen werden durch ein Beratungsgespräch vorab mit der Schule Verabredungen über Inhalte, Umfang und Format der Fortbildung getroffen.

Das Fortbildungsangebot umfasst insgesamt sechs mögliche Module, die unabhängig voneinander wahrgenommen werden können. In allen Modulen werden Fragestellungen und Herausforderungen bearbeitet, die sich aus dem Unterricht mit heterogenen Lerngruppen sowie aus dem Gemeinsamen Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ergeben.

1. Grundlagen von Lernmittel- und Medienkonzepten (Basismodul - empfohlen)

Bausteine sind:

- Entwicklung und Umsetzung schulischer Medienkonzepte
- Entwicklung und Umsetzung fachbezogener Lernmittelkonzepte.

2. Systematischer Aufbau von Medienkompetenz mit dem Medienpass NRW

Bausteine sind:

- Konzeption des Medienpasses NRW

- Entwicklung von Maßnahmen zur Implementierung der Kompetenzbereiche des Medienpasses NRW in den Fächern
- Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsbeispielen zur Umsetzung der Kompetenzbereiche des Medienpasses NRW
- Kooperationen mit außerschulischen Partnern/Einrichtungen.

3. Unterrichtsgestaltung mit Medien

Bausteine sind:

- Nutzung der learn:line NRW als zentrale Suchmaschine für Unterrichts- und Bildungsmedien
- Nutzung von digitalen Medien zum Anstoß aktiver Lernprozesse im kompetenzorientierten Fachunterricht
- Handhabung ausgewählter Software zur Be- und Verarbeitung von digitalen Medien
- Außerschulische Kooperationsmöglichkeiten
- Entwicklung fachspezifischer Unterrichtsbeispiele.

4. Grundlagen zur verantwortungsvollen und rechtssicheren Nutzung digitaler Medien

Bausteine sind:

- Grundkenntnisse von Jugendmedienschutz, Datenschutz, Urheberrecht, Lizenzformen und Persönlichkeitsrechten
- Sachgerechter Umgang mit Sozialen Netzwerken
- Erprobung von Unterrichtseinheiten zur verantwortungsvollen und rechtssicheren Teilhabe der Schülerinnen und Schüler an der Mediengesellschaft
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Eltern
- Nutzung externer Expertise.

5. Lernförderliche IT-Ausstattung

Bausteine sind:

- Planung einer lernförderlichen schulischen IT-Infrastruktur
- Einsatz von assistiven Technologien
- Medienentwicklungsplanung mit dem Schulträger.

6. Filmbildung

Bausteine sind:

- Grundkenntnisse der Filmanalyse und Filmgestaltung
- Umsetzung didaktischer und methodischer Prinzipien der Filmbildung
- Fachspezifischer Einsatz von Filmen und deren Einbindung in schulinterne Curricula
- Medienrelevante Aspekte politischer, gesellschaftlicher, kultureller und wissenschaftlich-technischer Wirkung von Filmen
- Kooperation mit außerschulischen Partnern der Filmbildung.

Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern

Die Umsetzung der curricularen Vorgaben in schulinterne Lehrpläne/didaktische Jahresplanung und die Verankerung der Kompetenzorientierung im Unterricht durch die didaktisch-methodische Gestaltung der Lernprozesse ist Aufgabe der eigenverantwortlichen Schule. Dabei kommt der Schulleitung eine besondere Steuerungsverantwortung zu.

Fortbildungen zur Unterrichtsentwicklung zielen ab auf die fachliche und überfachliche Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler auf der Ebene der Handlungskompetenz in den Dimensionen: Sachkompetenz, Methodenkompetenz, Urteilskompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Ziel der Fortbildungsmodule ist die Erweiterung der Handlungskompetenzen der Lehrkräfte zur standard- und kompetenzorientierten Unterrichtsentwicklung, auch unter Berücksichtigung von Aspekten geschlechtersensibler Bildung, sprachsensiblen Unterrichts sowie - im Bedarfsfall - unter Berücksichtigung von Fragestellungen und Herausforderungen des Gemeinsamen Lernens.

Die angebotenen Fortbildungen sollen Kollegien, Fachkonferenzen oder andere Teilkollegien der Schulformen bei dieser Aufgabe unterstützen, um so das professionelle Handeln der Lehrerinnen /Lehrer im Unterricht weiter zu entwickeln.

Die Bausteine der Module der Fortbildung sind einzeln buchbar und bestehen aus fachbezogenen Theorie-Bausteinen, praktischen Trainingseinheiten, Reflexionen über die Weiterentwicklung des Fachunterrichts und Anleitungen zum professionellen Feedback im Kollegium.

Art und Umfang des Unterstützungsangebots klären Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams auf Anfrage in einem Beratungsgespräch mit Kollegien, Fachkonferenzen oder andere Teilkollegien der Schulformen vorab.

Die Moderatorinnen und Moderatoren sollen zukünftig auf der Basis eines landesweit abgestimmten Qualifizierungskonzepts qualifiziert werden. Dieses orientiert sich inhaltlich an den nachfolgend genannten Modulen und wird den Personalvertretungen rechtzeitig zur Mitbestimmung vorgelegt.

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Unterstützungsangebotes erfolgt auf der Basis der für die Schulform und Fächer ausgewiesenen Standards in NRW.

Modul 1**Standard- und kompetenzorientierte Lehrpläne in den Fächern - Weiterentwicklung schulinterner Curricula**

- Fachliche und fachdidaktische Entwicklungen kennen, beurteilen und die Ergebnisse anwenden
- Kompetenzorientierte schulinterne Curricula/didaktische Jahresplanung weiterentwickeln und zwischen Fächern abgleichen, auch unter Berücksichtigung von Lernmittel- und Medienkonzepten
- Schulinterne Curricula/didaktische Jahresplanung auch unter Berücksichtigung des Lernens in heterogenen Lerngruppen anlegen
- Unterrichtsmethoden und Aufgabenformate kennen, beurteilen und anwenden
- Leistungsfeststellungs- und Leistungsbeurteilungsverfahren kennen, beurteilen und anwenden

Modul 2**Steuerung des Lehr- /Lernprozesses**

- Unterricht kompetenzorientiert planen und durchführen
- Schülerinnen und Schüler an Unterrichtsplanung und -durchführung aktiv beteiligen
- Grundlagen der Lernprozessdiagnostik für alle Schülerinnen und Schüler im Fach kennen, beurteilen und anwenden
- Individuelle Lern- und Förderstrategien kennen und fachlich anwenden
- Fachlich orientierte Konzepte zur Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern sowie von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten kennen, beurteilen und anwenden
- Feedbackverfahren und Methoden der Lernberatung im Fachunterricht anwenden

Modul 3**Selbstgesteuertes Lernen im Fachunterricht**

- Möglichkeiten der Unterstützung aktiver Lernprozesse im Fachunterricht kennen, beurteilen und anwenden
- Individuelle Lernwege im Fachunterricht ermöglichen
- Vielfalt und Potential der Lernumgebung kennen, beurteilen und anwenden
- Schülerinnen und Schüler zur Reflexion des eigenen Lernens und Lernprozesses anleiten
- Wirkungen des Lehrerhandelns im selbstgesteuerten Fachunterricht reflektieren.

Fortbildungsangebot: Fortbildungsplanung

Ziel des Angebots ist, die Schulen dabei zu unterstützen, ihre Fort- und Weiterbildung wirksam und nachhaltig zu planen und dabei die aktuellen Ergebnisse der Bildungsforschung für ihre Qualitätsentwicklung nutzbar zu machen.

Das Unterstützungsangebot besteht neben dem verbindlichen Einführungsmodul, das Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen für die Fortbildungsplanung eigenverantwortlicher Schulen in NRW behandelt, aus drei weiteren Modulen, aus deren Inhalten für konkrete Handlungsschritte der Fortbildungsplanung der einzelnen Schule ausgewählt werden kann.

**Einführung
Grundlagen der Fortbildungsplanung**

- Bildungspolitische Schwerpunktsetzungen in NRW
- Rechtlicher Rahmen, Referenzrahmen Schulqualität NRW, Fortbildungserlasse
- Fortbildungsplanung als strategisches Element einer qualitätsorientierten Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Rollen und Verantwortlichkeiten in der Schule
- Staatliche Fortbildungsangebote und Angebote anderer Anbieter
- Formen der Beteiligung schulischer Gremien

Modul 1:**Nutzung der Ergebnisse externer und interner Evaluation**

- Identifikation von Stärken und Entwicklungsbereichen der Schule auf der Grundlage der Ergebnisse interner und externer Evaluation
- Verfahren zur Ermittlung systemorientierter und individueller Fortbildungsbedarfe
- Ableitung von Fortbildungsschwerpunkten und Zielen für die Fortbildungsplanung

Modul 2:**Erstellung einer schulischen Fortbildungsplanung**

- Elemente einer schulischen Fortbildungsplanung
- Fortbildungsplanung als kommunikativer, systematischer und ergebnisorientierter Prozess
- Rolle und Funktion von Fortbildungsbeauftragten
- Ressourcenplanung
- Bewirtschaftung des Fortbildungsbudgets
- Dokumentation der Fortbildungsplanung als Teil des Schulprogramms

Modul 3:**Qualitätssicherung schulischer Fortbildung**

- Standards, Kriterien, Indikatoren guter Lehrerfortbildung
- Strukturen, Prozesse und Verfahren zum Transfer und zur Implementierung der Fortbildungsinhalte in die schulische Praxis
- Verfahren und Instrumente der Evaluation von Lehrerfortbildungsmaßnahmen
- Verfahren der Nachsteuerung zur Sicherung von Wirksamkeit und Nachhaltigkeit

Das Unterstützungsangebot „Fortbildungsplanung“ kann als schulinterne oder schulexterne Veranstaltung realisiert werden. Bei der schulinternen Variante klären Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams auf Anfrage in einem Beratungsgespräch vorab die Ausgangslage und den Bedarf der Schule im Bereich der Fortbildungsplanung. Ein Kontrakt legt Art und Umfang der Unterstützung fest.

Als externe Variante werden Fortbildungsbeauftragte qualifiziert, auch um den Austausch und die Netzwerkbildung schulübergreifend zu initiieren und zu fördern.

Die Moderatorinnen und Moderatoren sollen zukünftig auf der Basis eines landesweit abgestimmten Qualifizierungskonzepts qualifiziert werden. Dieses orientiert sich inhaltlich an den zuvor genannten Modulen und an den speziellen Anforderungen der jeweiligen Schulform. Es wird den Personalvertretungen rechtzeitig zur Mitbestimmung vorgelegt.

Die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Beratungs- und Unterstützungsangebotes erfolgt auf der Basis der für diese Maßnahme ausgewiesenen Standards in NRW. Regelmäßige Rückkopplungsveranstaltungen auf Landesebene und in den Bezirken sowie kontinuierliche Weiterqualifizierung der Moderatorinnen und Moderatoren sichern die Qualität des Unterstützungsangebots.

**Weitere Angebote
zur Weiterbildung - Teil 2****Qualifikationserweiterung
im Fach Religionslehre
an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung
der Kirchen**

Der Runderlass v. 20.09.1990 ist als eigenständige Regelung unter **BASS 20-22 Nr. 21** veröffentlicht.

**Beratungstätigkeit
von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule**

Der Runderlass v. 19.05.1999 ist als eigenständige Regelung unter **BASS 20-22 Nr. 55** veröffentlicht.

**Fort- und Weiterbildung;
Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte,
die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben
(Schulleitungsqualifizierung - SLQ)**

Der Runderlass v. 25.11.2008 ist als eigenständige Regelung unter **BASS 20-22 Nr. 62** veröffentlicht.

**Fort- und Weiterbildung;
Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung
personalvertretungsrechtlicher Aufgaben**

Der Runderlass v. 03.04.2013 ist als eigenständige Regelung unter **BASS 20-22 Nr. 63** veröffentlicht.

**Fort- und Weiterbildung;
Wiederaufnahme des Schuldienstes**

Der Runderlass v. 01.02.2011 ist als eigenständige Regelung unter **BASS 20-22 Nr. 64** veröffentlicht.

**Fort- und Weiterbildung;
Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten
in der unteren und oberen Schulaufsicht**

Der Runderlass v. 2.10.2012 ist als eigenständige Regelung unter **BASS 20-22 Nr. 65** veröffentlicht.

20-22 Nr. 21**Fort- und Weiterbildung;
Qualifikationserweiterung
von Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen
im Fach Religionslehre
an anerkannten Einrichtungen der Lehrerfortbildung
der Kirchen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.09.1990 (GABl. NW. S. 548)¹

Die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen haben sich bereit erklärt, sich durch die Einrichtung von Studienkursen bzw. Studienkollegs und Zertifikatskursen im Fach Evangelische bzw. Katholische Religionslehre an den anerkannten

1) bereinigt

pekten, der Belange von Schwerbehinderten und gesundheitsfördernder Aspekte.

- Modul 3 Gestaltung und Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht

- Entwicklung von Kompetenzen für die Qualitätsentwicklung der Schule und des Unterrichts, der Erziehungsarbeit der Schule und zum Aufbau einer Evaluationskultur in der Schule.

- Modul 4 Recht und Verwaltung

- Entwicklung von Basiskompetenzen für die Bearbeitung von rechtlich relevanten Problemstellungen im Schulalltag sowie Entwicklung der Fähigkeit zur Nutzung von Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Die Qualifizierung wird in Einzelveranstaltungen durchgeführt und umfasst insgesamt 104 Fortbildungsstunden. Die Einzelveranstaltungen finden auch in der unterrichtsfreien Zeit statt (§ 57 Abs. 3 SchulG). Neben halbjährigen Kursen wird in jedem Regierungsbezirk ein ganzjähriger Kurs angeboten. Abweichend vom Bezugserlass wird für die Teilnahme an der Qualifizierung eine Anrechnung wie folgt gewährt, die für die Schule jeweils bedarfserhöhend wirksam wird:

- Für die Teilnahme an einer halbjährigen Maßnahme erfolgt eine Anrechnung im Umfang von zwei Unterrichtsstunden auf die Unterrichtsverpflichtung.
- Für die Teilnahme an einer ganzjährigen Maßnahme erfolgt eine Anrechnung im Umfang von einer Unterrichtsstunde auf die Unterrichtsverpflichtung.

5. Im Rahmen der Qualifizierung werden ausschließlich die Fortbildungsmaterialien eingesetzt, die in das vom Landeszentrum Schulmanagement NRW herausgegebene Schulleitungshandbuch eingestellt worden sind. Zur Einführung in die Fortbildungsmaterialien nehmen die Kursleitungen vor ihrem ersten Einsatz an entsprechenden dienstlichen Veranstaltungen beim Landeszentrum Schulmanagement NRW teil.

20-22 Nr. 63

Fort- und Weiterbildung Qualifizierung von Mitgliedern der Lehrerräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Aufgaben

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 04.03.2013 (ABl. NRW. S. 235)¹

1. Zur Wahrnehmung der personalvertretungsrechtlichen Beteiligung des Lehrerrats an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 69 Absatz 4 SchulG werden den Mitgliedern der Lehrerräte Basisqualifizierungen und vertiefende Fortbildungen angeboten.
2. Die Basisqualifizierungen und vertiefenden Fortbildungen werden von der Fortbildungsakademie Mont Cenis in Herne und, nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen mit dem Ministerium, von Lehrerverbänden/Gewerkschaften durchgeführt.
3. Die Qualifizierungen dauern ca. sechs Zeitstunden. Basisqualifizierungen umfassen insbesondere die folgenden Themen:
 - Der neue Lehrerrat, Rollenverständnis
 - Wahlverfahren
 - Rechtliche Grundlagen
 - Mitbestimmungsrechte, weitere Beteiligungsrechte
 - Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat bei der vorgesetzten Schulaufsichtsbehörde
 - Fallbeispiele.

Vertiefende Fortbildungen bauen auf den im Rahmen der Basisqualifizierung behandelten Themen auf und vertiefen die dabei vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

4. Die Teilnahme an den Qualifizierungen liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Den Mitgliedern der Lehrerräte ist gemäß § 69 Absatz 6 Satz 3 SchulG die Teilnahme zu ermöglichen.
5. Für die Teilnahme an den Qualifizierungen der Lehrerverbände/Gewerkschaften ist Sonderurlaub gemäß § 26 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) zu erteilen. Der besondere Ausnahmefall gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 FrUrlV NRW ist gegeben. Es besteht Anspruch auf Kostenerstattung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis finden die Vorschriften des Abschnitts V „Unfallfürsorge“ des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Anwendung. Lehrkräfte im Tarifbeschäftigtenverhältnis unterliegen den Bestimmungen der „Gesetzlichen Unfallversicherung“ gemäß Sozialgesetzbuch VII.
6. Die Bezirksregierungen erstatten den Trägern die vereinbarten Seminarkosten.

1) bereinigt

7. Die Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die Schulen. Die Bezirksregierungen erstatten den Schulen die verauslagten Reisekosten.
8. Der Runderlass ist mit 01.08.2013 in Kraft.

20-22 Nr. 64

Fort- und Weiterbildung; Wiederaufnahme des Schuldienstes

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.02.2011 (ABl. NRW. S. 142)²

Bezug: RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.04.2014 (**BASS** 20-22 Nr. 8)

1. Lehrerinnen und Lehrer, die nach einer mindestens einjährigen Unterbrechung im Anschluss an eine Beurlaubung (§§ 70, 71, 76 LBG), nach längerer Erkrankung oder nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach einer Zuruhesetzung den Schuldienst wieder aufnehmen, sollen durch ein Fortbildungsangebot die Möglichkeit bekommen, sich über die aktuellen Entwicklungen in ihrem Berufsfeld „Schule und Unterricht“ zu informieren, und Hilfestellungen erhalten, die Anforderungen der Arbeitssituation besser zu bewältigen.
2. Das Fortbildungsangebot umfasst folgende Fortbildungsmodule:
 - Aspekte professionellen Lehrerhandelns zum Wiedereinstieg
 - Kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung
 - Individuelle Förderung
 - Begleitung selbstgesteuerter Lernprozesse
 - Lernen mit neuen Medien
 - Stress- und Zeitmanagement
 - Gesprächsführung
 - Karriereplanung
 - Klassenmanagement
 - Dienst- und Schulrecht.

Die Veranstaltungen beinhalten theoretische Bausteine und praktische Trainingseinheiten unter besonderer Berücksichtigung geschlechterbezogener Aspekte. Lehrerinnen und Lehrer können entsprechend ihrem Qualifizierungsbedarf Module aus diesem Fortbildungsangebot auswählen.

Das Fortbildungsmodul „Aspekte professionellen Lehrerhandelns zum Wiedereinstieg“ wird als zweitägige Veranstaltung durchgeführt. Es bietet Informationen zu verschiedenen Aspekten professionellen Lehrerhandelns und bereitet auf die konkrete Wiedereinstiegssituation vor. Die anderen Fortbildungsmodule sind als eintägige Veranstaltungen konzipiert.

Die Fortbildungsmodule werden von den Lehrkräften, die im Anschluss an eine Beurlaubung den Dienst wieder aufnehmen, grundsätzlich vor dem geplanten Wiedereinstieg belegt. Nach langandauernder Erkrankung oder nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach einer Zuruhesetzung können Lehrkräfte im ersten Jahr nach Aufnahme des Schuldienstes Fortbildungsmodule belegen.

Die Beurlaubung wird durch die Teilnahme an der Einführung nicht unterbrochen. Reisekosten werden nach den geltenden Bestimmungen erstattet. Kinderbetreuungskosten sind gemäß § 11 Absatz 3 Landesgleichstellungsgesetz zu erstatten. Die Teilnahme unterliegt den unfallschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Bezirksregierungen informieren beurlaubte Lehrkräfte über das Fortbildungsprogramm „Wiederaufnahme des Schuldienstes“. § 11 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz, §§ 81 Absatz 4 Nummer 2 und 95 Absatz 2 Sozialgesetzbuch IX, §§ 72 Absatz 4 Nummer 16 Landespersonalvertretungsgesetz und § 4 Behindertengleichstellungsgesetz sind zu beachten.

20-22 Nr. 65

Fort- und Weiterbildung; Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten in der unteren und oberen Schulaufsicht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 02.10.2012 (ABl. NRW. S. 590)

1. Beamtinnen und Beamte in den unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden, denen erstmals ein Amt gemäß § 54 Laufbahnverordnung übertragen worden ist, nehmen innerhalb der ersten zwei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit an einer Qualifizierung teil. Andere Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte, die erstmals in den Schulabteilungen der Bezirksregierungen eingesetzt werden, können bei dienstlichem Bedarf im Rahmen freier Qualifizierungsplätze an den Kursen teilnehmen.
2. Die Qualifizierung wird von der Fortbildungsakademie Mont Cenis in Herne durchgeführt. Sie stellt ein Zertifikat über die Teilnahme aus.
3. Die Qualifizierungsgruppen umfassen jeweils etwa 15 Personen.

2) bereinigt

4. Die Qualifizierungskurse haben ein Volumen von etwa 76 Stunden und umfassen insbesondere die folgenden Themen:
 - Haltung und Handeln der systemisch orientierten Schulaufsicht,
 - Qualitätsmanagement und Evaluation,
 - Verwaltung und Recht,
 - Konflikt- und Beschwerdemanagement,
 - Veränderungsmanagement.
5. Für die Teilnehmenden ist die Qualifizierung ein vorrangiges Dienstgeschäft. Über Teilnahmeverhinderungen aus dienstlichen Gründen entscheiden die entsendenden Bezirksregierungen.
6. Die Auswahl der Teilnehmenden obliegt den Bezirksregierungen für ihren Bereich. Dabei sind § 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und § 11 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) zu beachten.
7. Die Bezirksregierung Arnsberg koordiniert unter Berücksichtigung des landesweiten Qualifizierungsbedarfs und der Größe der Bezirksregierungen die Teilnahme an den Veranstaltungen und steuert ggf. nach. Sie meldet die Teilnehmenden bei der Fortbildungsakademie Mont Cenis an.
8. Die Seminarkosten werden der Fortbildungsakademie Mont Cenis von der Bezirksregierung Arnsberg erstattet. Die Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die entsendenden Bezirksregierungen.

20-23

Fort- und Weiterbildungsangebote sonstiger Träger (außer Kirchen)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- ➔ **BASS 14-25 Nr. 1:** Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendarbeit an Berufskollegs
- ➔ **BASS 21-01 Nr. 30:** Fortbildung um für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Leitung einer Schule zugelassen zu werden (Nr. 2)
- ➔ **BASS 21-05 Nr. 11:** Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

20-23 Nr. 3

Fort- und Weiterbildung; Angebote weiterer Träger

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 19.07.1996 (GABl. NW. I S. 155)¹

Lehrerinnen und Lehrer können außerhalb der staatlichen Lehrerfortbildung auch an Veranstaltungen weiterer Träger (öffentliche Träger, kirchliche Einrichtungen sowie Verbände, Vereine usw.) teilnehmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet, ob das Angebot eines weiteren Trägers im Interesse der Lehrerfortbildung liegt und wer an dieser Lehrerfortbildung teilnimmt.

Für Angebote der Kirchen zur Lehrerfortbildung gelten die Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung (BASS 20-52 Nr. 4 und BASS 20-53 Nr. 5).

1. Die Bewertung von Veranstaltungsangeboten der weiteren Träger durch die Schulleiterin oder den Schulleiter orientiert sich am Schul- und Unterrichtsbezug der jeweiligen Veranstaltung.
 - 1.1 Zweck, Absicht und Ziel des Veranstaltungsangebotes,
 - 1.2 Relevanz der Inhalte für Schule und Unterricht,
 - 1.3 Übereinstimmung mit Richtlinien für den Unterricht,
 - 1.4 Erweiterung der Handlungskompetenz durch erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und unterrichtspraktische/funktionsbezogene Qualifizierung,
 - 1.5 zeitliche und organisatorische Strukturierung des Fortbildungsangebotes.
2. Genehmigung von Sonderurlaub für die Teilnahme, Unfallschutz und Fahrtkosten
 Die Ausnahme gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 FrUrlV NRW gilt als erteilt, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter die Veranstaltung unter Berücksichtigung der genannten Kriterien im Sinne der Schulentwicklung befürwortet.
 Die Veranstaltung eines weiteren Trägers ist eine dienstliche Veranstaltung im Sinne der unfallversicherungsrechtlichen Vorschriften, wenn die Schulleitung ein Interesse für die Lehrerfortbildung feststellt. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die in der unterrichtsfreien Zeit liegen.
 Für Studienreisen, die in der Regel in den Ferien stattfinden und bei denen neben der beruflichen Qualifizierung ein erhebliches privates Interesse anzunehmen ist, besteht kein Dienstunfallschutz.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 24.09.1996 (GABl. NW. I S. 201)

Aus- und Fortbildung im Bereich der Kirchen/Kirchliche Lehrerlaubnis (Erwerb, Erteilung, Überprüfung)/Kirchlicher Lehrereinsatz

20-51

Aus- und Bildungsangebote im Bereich der Kirchen: übergreifende Bestimmungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

→ **BASS 20-02 Nr. 16:** Anerkennung Erster theologischer Prüfungen kirchlicher Hochschulen als Prüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre

→ **BASS 20-05 Nr. 2:** Deckung des Unterrichtsbedarfs in Evangelischer und Katholischer Religionslehre

20-51 Nr. 1

Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts in Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 14.06.1977 (GABl. NW. S. 336)¹

Bezug: Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - **BASS 20-02 Nr. 11** ü)

In Schulen darf ev. oder kath. Religionsunterricht nur von Personen erteilt werden, die auch im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation, missio canonica) sind. Für deren Erwerb gilt folgende Regelung:

Lehramtsinhaber, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung eine Teilprüfung oder Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre abgelegt haben, besitzen die staatliche Lehrbefähigung. Daneben bedürfen sie zur Erteilung des Religionsunterrichts gemäß Art. 14 Landesverfassung (LV. NW. - BASS 0-2) der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche.

Lehramtsinhaber, die im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt keine Teilprüfung oder keine Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre abgelegt haben, können im Bedarfsfall zur Erteilung von Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn die betreffende Kirche die kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat.

Die Voraussetzungen, unter denen die Bevollmächtigung erworben werden kann, bestimmt jeweils die betreffende Kirche. Zuständig für die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung sind im Lande Nordrhein-Westfalen die nachstehend genannten kirchlichen Oberbehörden:

- a) Erzbischöfliches Generalvikariat
Marzellenstraße 32
50668 Köln
- b) Erzbischöfliches Generalvikariat
Domplatz 3
33098 Paderborn
- c) Bischöfliches Generalvikariat
Klosterplatz 7
52062 Aachen
- d) Bischöfliches Generalvikariat
Zwölfing 16
45127 Essen
- e) Bischöfliches Generalvikariat
Domplatz 27
48143 Münster
- f) Evangelische Kirche im Rheinland
- Landeskirchenamt -
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
- g) Evangelische Kirche von Westfalen
- Landeskirchenamt -
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld
- h) Lippisches Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27
32756 Detmold

1) bereinigt

20-51 Nr. 2

Fort- und Weiterbildung; Kirchliche Fortbildungsangebote an Fachleiterinnen und Fachleiter für Evangelische und Katholische Religionslehre

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.07.1986 (GABl. NW. S. 495)²

Zur Fortbildung der Fachleiterinnen und Fachleiter für evangelische und katholische Religion im Fach „Evangelische Religionslehre“ bzw. „Katholische Religionslehre“ wurde mit den evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen folgendes Verfahren vereinbart:

1. Die evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen und die (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen führen die Fortbildung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Religion in speziellen Veranstaltungen durch.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für die Zahlung der Reisekostenvergütungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kirchen jährlich entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.
3. Die Evangelische Kirche im Rheinland bzw. die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung (F.W.B.) GmbH in Düsseldorf (Katholische Kirche) werden zur Koordinierung der Fachleiterinnen und Fachleiter für Religionslehre über die Bezirksregierungen des Landes Nordrhein-Westfalen unter Bezug auf diesen Runderlass zu den Veranstaltungen einladen. Die Einladung kann auch durch die einzelnen Kirchen oder durch deren Einrichtungen nach interner Koordinierung erfolgen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt bei den o.g. Stellen.
4. Die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen wird auf Antrag durch dienstliche Entsendung ermöglicht, sofern nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Gründe dem entgegenstehen.
5. Die Verwendungsnachweise über die zugewiesenen Mittel werden von den Kirchen unmittelbar gegenüber dem Ministerium für Schule und Weiterbildung geführt.

20-51 Nr. 3

Erwerb von Lehrbefähigungen und Unterrichtserlaubnissen für die Erteilung des katholischen oder evangelischen Religionsunterrichts in Fällen einer Konversion

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.02.2014 (ABl. NRW. S. 133)

Nach Abstimmung mit den (Erz-)Bistümern und den evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen wird in Konversionsfällen folgendes Verfahren zum Erwerb von Lehrbefähigungen und staatlichen Unterrichtserlaubnissen festgelegt:

1. Lehrkräfte für Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre verlieren durch eine Konversion zum jeweils anderen Bekenntnis ihre bisherige kirchliche Bevollmächtigung (Vokation oder missio canonica). Damit dürfen sie, unabhängig vom Bestand der staatlichen Lehrbefähigung, im Fach ihres bisherigen Bekenntnisses keinen Religionsunterricht mehr erteilen. Für das Fach des neuen Bekenntnisses verfügen sie nicht über eine staatliche Lehrbefähigung.
2. Der Erwerb einer weiteren Lehrbefähigung setzt grundsätzlich den Abschluss eines entsprechenden Lehramtsstudiums voraus. Dazu kommen Erweiterungsstudiengänge nach § 16 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (BASS 1-8) in Betracht sowie auslaufend staatliche Erweiterungsprüfungen nach § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (BASS 1-8 ü). Über Anrechnungen bisheriger Leistungen auf BA/MA-Studiengänge entscheidet die jeweilige Hochschule. Alternativ dazu kann im Einzelfall eine Anerkennung anderweitiger Abschlüsse als Erweiterung nach § 14 Absatz 2 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 durch die dafür zuständige Bezirksregierung zum Erwerb einer Lehrbefähigung führen. Die erworbene Lehramtsbefähigung (Laufbahnbefähigung) besteht fort, unabhängig davon, ob für das Fach des neuen Bekenntnisses eine Lehrbefähigung oder eine Unterrichtserlaubnis erworben wird.
3. Unabhängig vom Erwerb einer Lehrbefähigung ist ein Unterrichtseinsatz auf der Grundlage einer Unterrichtserlaubnis möglich. Lehrkräfte erhalten eine unbefristete Unterrichtserlaubnis nach erfolgreichem

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.05.1987 (GABl. NW. S. 324)

Abschluss eines Zertifikatskurses im Fach ihres neuen Bekenntnisses.

4. Ein Einsatz in der gymnasialen Oberstufe ist im Rahmen von Nummer 26.4 VVzAPO-GOST (BASS 13-32 Nr. 3.2) möglich. Dabei wird berücksichtigt, dass die Lehrkräfte nicht nur bereits ein fachlich affines Hochschulstudium sondern darauf aufbauend auch einen Zertifikatskurs im neu zu unterrichtenden Fach absolviert haben. Die örtlich zuständigen Bezirksregierungen können nach Absolvieren des Zertifikatskurses und nach Vorliegen der unbefristeten kirchlichen Unterrichtserlaubnis die Ausnahmegenehmigung gemäß Nummer 26.4 VVzAPO-GOST auf Dauer erteilen. Die Genehmigung kann im Einzelfall von einer schulaufsichtlichen Überprüfung abhängig gemacht werden. Vor Abschluss des Zertifikatskurses und Erteilung der unbefristeten kirchlichen Unterrichtserlaubnis kann die Genehmigung nach Nummer 26.4 VVzAPO-GOST bereits befristet erteilt werden.
5. Die Zuständigkeit der Kirchen zur Erteilung kirchlicher Bevollmächtigungen bleibt unberührt. Zugang zu den von den kirchlichen Instituten angebotenen Zertifikatskursen wird konvertierten Lehrkräften unabhängig vom Personalbedarf gewährt. Sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, erteilen die Kirchen für die Dauer des Zertifikatskurses bereits eine vorläufige (befristete) kirchliche Unterrichtserlaubnis, nach Abschluss des Zertifikatskurses eine unbefristete kirchliche Unterrichtserlaubnis.

20-52

Aus- und Fortbildung im Bereich der evangelischen Kirche/Vokation/Kirchlicher Lehrereinsatz

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 20-51 Nr. 1: Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts in Schulen

20-52 Nr. 1.2

Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Vom 29. März 1984
(SGV. NRW. 222)

Die Entwicklung im Bereich des Hochschulwesens seit Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976¹ und die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vertragsschließenden bewogen, auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindungen eine Übereinkunft über die Anwendung des Artikels 11 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und des Schlußprotokolls zu Artikel 11 Abs. 2 dieses Vertrages sowie des Artikels 11 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 zu treffen und zugleich die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerausbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Johannes Rau,
und
die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
diese vertreten durch die Herren
Präses D. Gerhard Brandt und Oberkirchenrat Nikolaus Becker,
die Evangelische Kirche von Westfalen,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
diese vertreten durch die Herren
Präses Dr. Heinrich Reiß und Vizepräsident Dr. Wolfgang Martens,
und die Lippische Landeskirche,
vertreten durch die Herren
Landessuperintendent Dr. Ako Haarbeck, Präses Christian Harms und Kirchenrat Dr. Herbert Ehnes,
nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel I

Pflege und Entwicklung der Evangelischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.

Artikel II

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben die evangelisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen.

(2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Evangelischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.

Artikel III

(1) Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 und das dazugehörige Schlußprotokoll sowie Artikel 11 Abs. 2 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 sind dahingehend auszulegen, daß an die Stelle der Begriffe „ordentlicher und außerordentlicher Professor“ der Begriff „Professor“ tritt.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche gelten die Regelungen des Artikels 11 Abs. 2 des Vertrages des Freistaates Preußen.

¹ Das Hochschulrahmengesetz gilt jetzt in der Neufassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506).

ßen mit den evangelischen Landeskirchen und des dazugehörenden Schlußprotokolls in der Auslegung des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Evangelischen Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Evangelischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Evangelische Theologie sein und der Evangelischen Kirche angehören.

(4) Sollen Lehraufgaben in Evangelischer Theologie außerhalb der evangelisch-theologischen Fachbereiche selbständig von Personen wahrgenommen werden, die nicht als Professor der Evangelischen Theologie bestellt worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

(1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Evangelischer Theologie erst genehmigen, wenn zuvor durch Anfrage bei der Landeskirche, in deren Bereich die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

(2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Landeskirchen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

Artikel V

(1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit der Landeskirche, in deren Bereich das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.

(2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Evangelischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.

(3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 mit Ausnahme der Personen nach Absatz 2 Satz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) sein.

Artikel VI

Die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts setzt den Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) voraus. Im Hinblick darauf wird einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Gelegenheit gegeben, bei den mündlichen Prüfungen und der Unterrichtsprobe im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre anwesend zu sein.

Artikel VII

(1) Betreiben die Landeskirchen Lehrerfortbildung, so wird das Land Lehrer im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Das Land wird angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.

(2) Falls keine ausreichende Zahl an Lehrern zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts zur Verfügung steht, können die Landeskirchen im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre anbieten.

(3) Das Nähere bleibt einer Regelung durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Landeskirchen vorbehalten.

Artikel VIII

Die Vereinbarung zwischen der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen über Fragen der Lehrerbildung vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 wird aufgehoben.

Artikel IX

(1) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages führen.

Artikel X

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

SCHLUSSPROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel II Abs. 1

Die Landeskirchen erklären, daß gegenwärtig nicht die Absicht besteht, die Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal aufzulösen oder eine weitere kirchliche Einrichtung für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zu errichten.

Zu Artikel II Abs. 2

Es besteht Einvernehmen, daß Studiengänge für Evangelische Religionslehre für die einzelnen Lehrämter in unterschiedlicher Zahl im Lande angeboten werden können und daß das gegenwärtige Angebot an Studienorten und Studiengängen für Evangelische Religionslehre den Anforderungen des Artikels II Abs. 2 entspricht.

Zu Artikel VI

Es besteht Einvernehmen, daß einem Beauftragten der Landeskirche, in deren Bereich das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Auskunft über die Aufgabenstellung für die schriftlichen Prüfungsarbeiten gegeben wird.

20-52 Nr. 2

Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister, und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen, über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29. Dezember 1969

Bek. d. Kultusministeriums
v. 17.01.1974 (GABl. NW. S. 93)¹

Um die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten und in Ausführung des § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NRW. S. 48)², vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

I. Allgemeines § 1

(1) An den öffentlichen Schulen kann der Religionsunterricht nach Maßgabe dieser Vereinbarung von Bediensteten der Kirche erteilt werden, wenn und soweit Lehrkräfte des Landes hierfür nicht zur Verfügung stehen.

(2) Unter „Kirche“ sind im folgenden die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gemeindeverbände, Kirchenkreisverbände und die Landeskirche der beteiligten Kirchen zu verstehen. Die kirchliche Oberbehörde bestimmt, soweit erforderlich, welche kirchliche Körperschaft als Kirche im Sinne der folgenden Vorschriften zuständig ist.

(3) Die Bediensteten der Kirche, die aufgrund dieser Vereinbarung Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen, werden im folgenden als „kirchliche Lehrkräfte“ bezeichnet.

§ 2

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte treten in kein Dienstverhältnis zum Land, sondern stehen im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die Kirche wird die Dienstverhältnisse der kirchlichen Lehrkräfte so regeln, daß die Durchführung dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch die Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen keinen Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst.

§ 3

Die Beschäftigung von Lehrern zur Erteilung des Religionsunterrichts durch das Land wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine weitere hauptamtliche Unterrichtsmöglichkeit an einer im Bereich der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises gelegenen Schule verbleibt.

II. Verteilung auf die Schulen

§ 4

(1) Die Erteilung des Religionsunterrichts an den einzelnen Schulen wird zwischen der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem beteiligten Schulträger geregelt.

(2) Zur Durchführung dieser Vereinbarung kann die kirchliche Oberbehörde der oberen Schulaufsichtsbehörde Beauftragte in einem von ihr bestimmten Bezirk für eine oder mehrere Schulformen (Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht) benennen. Diese sollen hauptamtliche kirchliche Lehrkräfte sein.

(3) Die Schule stellt zu Beginn des Schuljahres und erforderlichenfalls bei Aufstellung eines neuen Stundenplanes im Benehmen mit der Kirche die

¹) bereinigt

²) jetzt § 31 Abs. 2 Schulgesetz NRW (BASS 1 – 1)

Anzahl der durch kirchliche Lehrkräfte zu erteilenden Unterrichtsstunden fest. Die Kirche stellt daraufhin für jede Schule einen Verteilungsplan für die kirchlichen Lehrkräfte auf.

(4) In den Verteilungsplan sind für jeden kirchlichen Lehrer Name, Geburtsdatum, staatliche Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis und die für ihn vorgesehene Zahl der Wochenstunden aufzunehmen. Die Gesamtzahl der nach Absatz 3 festzustellenden Religionsstunden ist anzugeben.

(5) Der Verteilungsplan soll während des laufenden Schuljahres möglichst nicht geändert werden.

§ 5

(1) Der Verteilungsplan und seine Änderung bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt wird.

(2) Mit der Genehmigung des Verteilungsplans wird der staatliche Unterrichtsauftrag für die im Verteilungsplan aufgeführten Lehrkräfte erteilt.

(3) Die Schule beteiligt bei der Aufstellung des Stundenplans für den Religionsunterricht der kirchlichen Lehrkräfte den Bezirksbeauftragten. Den Einsatz der kirchlichen Lehrkräfte im Rahmen des Stundenplans soll die Schule im Benehmen mit dem Bezirksbeauftragten regeln.

§ 6

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt dem Schulträger und der Kirche die Genehmigung des Verteilungsplans mit.

(2) Die Kirche sorgt im Benehmen mit dem Schulleiter bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der im Verteilungsplan aufgeführten Lehrer nach Möglichkeit für eine Vertretung.

III. Fachliche Eignung

§ 7

(1) Der Religionsunterricht kann erteilt werden von

1. Theologen mit abgeschlossener Ausbildung (erste und zweite theologische Prüfung oder mit einer abgeschlossenen, von der Kirche als gleichwertig anerkannten Ausbildung) an allen Schulen;
2. Theologen nach der ersten theologischen Prüfung, sofern sie eine besondere religionspädagogische Ausbildung nachweisen, an allen Schulen;
3. Katecheten entsprechend ihrer Ausbildung an Grund-, Haupt-, Sonder-, Realschulen und berufsbildenden Schulen. Ausnahmen kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zulassen.

(2) Außerdem können Personen, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, im Religionsunterricht mit weniger als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn ihnen von der kirchlichen Oberbehörde eine entsprechende Unterrichtserlaubnis für eine bestimmte Schulform erteilt worden ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte bedürfen der kirchlichen Bevollmächtigung.

IV. Erstattung der Personalkosten

§ 8

Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts nach dieser Vereinbarung entstehenden Personalkosten werden vom Lande pauschal nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 erstattet.

§ 9

(1) Die zu erstattenden Aufwendungen für Besoldung und Vergütung werden wie folgt errechnet:

1. Für Theologen mit abgeschlossener Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1
 - a) an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach der Besoldungsgruppe A 13, nach Vollendung des 40. Lebensjahres nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
 - b) an Realschulen und Sonderschulen¹⁾ nach der Besoldungsgruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
 - c) an Grund- und Hauptschulen nach der Besoldungsgruppe A 12 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;
2. Für Theologen nach der ersten theologischen Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2
 - a) an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach Vergütungsgruppe II a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe I b BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 35. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I b, Stufe 3 und der Ortsklasse S;

- b) an Realschulen und Sonderschulen nach der Vergütungsgruppe III BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe II a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. bzw. 35. Lebensjahres) des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S;

- c) an Grund- und Hauptschulen nach der Vergütungsgruppe IV a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;

3. Für Katecheten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3

- a) an berufsbildenden Schulen nach der Vergütungsgruppe IV a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S; diese Regelung gilt auch, wenn Katecheten ausnahmsweise Religionsunterricht an Gymnasien erteilen;

- b) an Realschulen und Sonderschulen nach der Vergütungsgruppe IV b BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe IV a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse S;

- c) an Grund- und Hauptschulen nach der Vergütungsgruppe IV b BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe IV a BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;

4. Für kirchliche Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der Pflichtstundenzahl Unterricht erteilen, nach den jeweils beim Land geltenden Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts.

(2) Als erstattungsfähige Aufwendungen für Besoldung und Vergütung gelten auch Zuwendungen,

1. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569/SGV. NRW. 20322) in der jeweils geltenden Fassung,
2. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (MBI. NW. 1965 S. 33/SMBI. NRW. 203304) in der jeweils geltenden Fassung

gewährt werden.

(3) Gewährt die Kirche den kirchlichen Lehrkräften vermögenswirksame Leistungen, und zwar

1. den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (VermwLG 71) vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 226/SGV. NRW. 20320) in der jeweils geltenden Fassung,
2. den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 (MBI. NW. 1971 S. 155/SMBI. NRW. 20330) in der jeweils geltenden Fassung,

so erstattet das Land die dadurch entstehenden Aufwendungen.

§ 10

(1) Die Erstattung der Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 setzt voraus, daß die kirchliche Lehrkraft die volle Zahl der für sie vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt.

(2) Wird weniger als die volle Zahl, aber wenigstens die Hälfte der vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt, so werden die Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Verhältnis der tatsächlich erteilten Stunden zu den Pflichtstunden erstattet.

(3) Die Vergütung für die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 genannten kirchlichen Lehrkräfte wird, soweit die Unterrichtstätigkeit nicht nur von kurzer Dauer ist, nach Jahreswochenstunden erstattet.

§ 11

(1) Wird bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lehrkräfte kein Vertreter gestellt, so werden die Personalkosten bis zum Ende des Monats erstattet, der auf den Tag des Beginns der Erkrankung oder sonstigen Behinderung folgt. Diese Regelung gilt auch für den Todesfall.

1) jetzt: Förderschulen

(2) Wird ein Vertreter gestellt, so tritt keine Unterbrechung oder Kürzung der Erstattung ein.

§ 12

(1) Die Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen, Reisekosten, Trennungsentschädigungen, Umzugskosten und ähnlichen Leistungen an die kirchlichen Lehrkräfte ist Angelegenheit der Kirche. Das gleiche gilt für den Abschluß von Haftpflichtverträgen.

(2) Das Land erstattet der Kirche für die von ihr gewährten Nebenleistungen eine Pauschalsumme in Höhe von 3 vom Hundert der Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

§ 13

(1) Das Land erstattet den Kirchen zur Abgeltung der Versorgungs- und Versicherungslasten für die kirchlichen Lehrkräfte die Versorgungskassenbeiträge und die Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversicherung einschließlich der Umlagen.

(2) Die Höhe der Versorgungskassenbeiträge bestimmt sich nach den allgemeinen Sätzen der Versorgungskassenbeiträge für Pfarrer und Kirchenbeamte, die die Kirchenleitungen jährlich beschließen.

§ 14

Die kirchliche Oberbehörde hat der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die zu erstattenden Personalkosten in einer Aufstellung nachzuweisen, die jährlich einzureichen ist. Der Nachweis muß getrennt für die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrkräfte und getrennt nach Schulform folgende Angaben enthalten:

Laufende Nummer des Verteilungsplans, Name, Geburtstag, Pflichtstundenzahl, Zahl der nach dem Verteilungsplan vorgesehenen und der nach dem Stundenplan erteilten Unterrichtsstunden.

§ 15

Das Land erstattet der Kirche die Personalkosten nach Maßgabe dieser Vereinbarung vierteljährlich nachträglich. Zu Beginn eines jeden Vierteljahres wird der Kirche 50 vom Hundert der voraussichtlich zu erstattenden Personalkosten als Abschlag gezahlt.

V. Rechtliche Stellung der kirchlichen Lehrkräfte

§ 16

Die Kirche gewährleistet die für die Erteilung des Religionsunterrichts nach staatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Lehrbefähigung, Gesundheitszeugnis, Straffreiheit, kirchliche Bevollmächtigung.

§ 17

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht unterstehen die kirchlichen Lehrkräfte der Schulordnung und der staatlichen Schulaufsicht. Die Teilnahme der kirchlichen Lehrkräfte an den Lehrerkonferenzen richtet sich nach der Allgemeinen Konferenzordnung vom 19. Oktober 1969 (ABl. KM. NW. S. 405)¹.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte sind insbesondere verpflichtet, sich den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des Gesundheitszustandes in der gleichen Weise wie die übrigen Lehrer zu unterziehen.

§ 18

Die Kirche ist berechtigt, Beauftragte zu bestimmen, die die kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht besuchen können. Die Beauftragung ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Über einen beabsichtigten Besuch ist die Schule rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 19

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann einer kirchlichen Lehrkraft den durch Genehmigung des Verteilungsplans erteilten staatlichen Unterrichtsauftrag entziehen, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Betroffenen schwerwiegende Einwände gegen seine Verwendung ergeben.

(2) Vor der Entziehung ist die zuständige kirchliche Oberbehörde zu hören. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung von der oberen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Mitteilung der Gründe bekanntzugeben.

§ 20

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger kann bei der Kirche beantragen, eine kirchliche Lehrkraft auch dann abzuufen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nicht vorliegen.

VI. Vorbildung der Katecheten

§ 21

(1) Die Katecheten können an berufsbildenden Schulen mit mehr als der Hälfte der für Religionslehrer festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von den Evangelischen Landeskirchen eingerichtete Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf oder ein von der kirchlichen Oberbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen erhalten haben.

(2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie

- a) am 01.07.1955 hauptamtlichen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und sich nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt oder
- b) am 01.01.1962 hauptamtlich Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und bis zum 31.12.1962 eine zusätzliche Prüfung vor einem kirchlichen Prüfungsausschuß bestanden haben.

§ 22

(1) Katecheten können an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen mit mehr als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Evangelische Seminar für Gemeindepflege und Katechetik oder das von der Evangelischen Kirche in Westfalen eingerichtete Seminar für Katechetik und Gemeindedienst oder ein von den Kirchen im Einvernehmen mit dem Land als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts erhalten haben.

(2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie sich vor dem 01.01.1970 als hauptamtliche Religionslehrer an den genannten Schulformen und nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt haben. Die kirchliche Oberbehörde stellt bei erwiesener Eignung das vorgeschriebene Zeugnis aus.

§ 23

Wer sich in einer Ausbildung befindet, die zur Erteilung von Religionsunterricht aufgrund dieser Vereinbarung befähigen soll, kann unter Anleitung eines im Einvernehmen von der kirchlichen Oberbehörde und der Schule bestellten Mentors an Schulen hospitieren und unterrichten.

§ 24

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung ist berechtigt, die kirchlichen Ausbildungseinrichtungen im Sinne der §§ 21 und 22 durch einen Beauftragten besuchen zu lassen und Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen. Zu den mündlichen Abschlußprüfungen entsendet das Ministerium für Schule und Weiterbildung einen Beauftragten, der an der Prüfung teilnimmt. Durch seine Unterschrift auf dem Prüfungszeugnis wird die Prüfung als Nachweis der Lehrbefähigung anerkannt.

VII. Ersatzschulen

§ 25

(1) Ersatzschulen können das in dieser Vereinbarung geregelte Verfahren zugrunde legen. In diesem Fall ist der vom Schulträger abgeführte Erstattungsbetrag im Rahmen des Zuschußverfahrens der geltenden Bestimmungen erstattungsfähig.

(2) Für den Einsatz von kirchlichen Lehrkräften in entsprechender Anwendung dieser Vereinbarung ist ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht erforderlich. Die Lehrkräfte bedürfen jedoch nach § 41 Abs. 2 SchOG² zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit erteilt sein muß.

VIII. Schlußvorschrift

§ 26

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 27

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.
- (2) Sie kann von beiden Vertragspartnern bis zum 30. September jedes Schuljahres zum Ende des folgenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Bei Änderung der besoldungs- oder vergütungsrechtlichen Vorschriften des Landes kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 an die veränderten Verhältnisse verlangen.

20-52 Nr. 3

Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

Bek. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 24.07.2003 (ABl. NRW. S. 274)

Die Evangelischen Landeskirchen haben eine gemeinsame Vokationsordnung erlassen. Nachstehend wird der Wortlaut der Vokationsordnung vom 11.05.2001 (Evangelische Kirche im Rheinland)/29.03.2001 (Evangelische Kirche von Westfalen)/13.12.2000 (Lippische Landeskirche), veröffentlicht im Kirchl. Amtsblatt vom 22.01.2002 S. 10, bekannt gegeben.

§ 1

(1) Der evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehr-

¹ Die Teilnahme richtet sich jetzt nach den Bestimmungen des Schulgesetzes – Mitwirkung in der Schule (Siebter Teil zweiter Abschnitt SchulG).

² jetzt: § 102 Abs. 1 SchulG

fach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(2) Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes bedürfen Lehrerinnen und Lehrer gemäß Artikel 14 Abs. 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen i.V.m. Artikel 40 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und mit Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung.

§ 2

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erfolgt durch die Vokation. Sie kann auch als vorläufige Unterrichtserlaubnis und eingeschränkte Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

(2) Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(3) Über die kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.

(4) Die Vokation erfolgt in einem Gottesdienst durch eine in der Evangelischen Kirche im Rheinland von der Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche vom Landeskirchenrat beauftragte Person.

§ 3

(1) Die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers. Sie setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die staatliche Lehrbefähigung für evangelischen Religionsunterricht sowie die Teilnahme an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstagung voraus.

(2) Der Antrag auf kirchliche Bevollmächtigung muss die Versicherung enthalten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilen wird.

§ 4

Die kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die evangelischen Freikirchen angehören, soweit die beteiligten Landeskirchen mit diesen Vereinbarungen über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben. Dies gilt auch im Falle der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche, mit der eine Vereinbarung nicht besteht, wenn diese der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehört. § 5 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt:

- a) mit der Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i.V.m. Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz),
- b) mit Erklärung des Verzichts auf die kirchliche Bevollmächtigung,
- c) mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche.

(2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer den evangelischen Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Lehrerin oder der Lehrer verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.

(4) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 3 eintreten.

§ 6

Nach der Ersten Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre erteilt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern, die einer evangelischen Landeskirche angehören oder die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, auf Antrag eine „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“. Diese erlischt spätestens 4 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn sie nicht zuvor aus besonderen Gründen auf Antrag befristet verlängert wurde. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Eine „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ kann Lehrerinnen und Lehrern auf Antrag erteilt werden, wenn sie evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen und bereit sind, an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Diese gilt für den Einsatz im Religionsunterricht in beschränktem Umfang an einer bestimmten Schule. § 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8

Ist eine kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf sie der Anerkennung für das Gebiet der an dieser Ordnung beteiligten Landeskirchen.

§ 9

(1) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist in der Regel die für den Dienstort der Lehrerin oder des Lehrers zuständige Landeskirche, in Fällen, in denen der Dienstort nicht feststeht, die für den Wohnort zuständige Landeskirche.

(2) Zuständig für die Durchführung der Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen wird, in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen das Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat.

(3) Soll in einer Landeskirche im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, bedarf dies einer vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen.

§ 10

(1) Wird die „Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis“, die „Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis“ oder die „Kirchliche Bevollmächtigung“ verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Widerspruch entscheidet in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung im Einvernehmen mit einem von der Landes-synode berufenen Ausschuss, in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchenleitung, in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

20-52 Nr. 4

Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung mit den Evangelischen Landeskirchen

Bek. d. Kultusministeriums
v. 04.03.1985 (GABl. NW. S. 205)¹

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 22. Januar 1985 bekannt gegeben:

Vereinbarung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und

der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, vertreten durch ihre Kirchenleitungen,

wird zur Durchführung des Artikels VII des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Lippischen Landeskirche vom 29. März 1984² folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

(1) Das Land fördert die Lehrerfortbildung der Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen für alle in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer – ausgenommen Katholische Religionslehre und Sport – sowie die Lehrerweiterbildung zum Erwerb der Fakultas in Evangelischer Religionslehre.

(2) Die Landeskirchen betreiben Lehrerfort- und -weiterbildung durch eigene und beauftragte Einrichtungen.

(3) Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung können halb-, ein-, mehrtägig oder mehrwöchig sein.

(4) Die Landeskirchen werden sich bemühen, das Angebot so zu gestalten, daß im Jahr allenfalls bis zu 20 000 Teilnehmertage in die Unterrichtszeit fallen.

§ 2

Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung ist für die Lehrer freiwillig. Sie können damit ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

§ 3

(1) Den Lehrern wird die Teilnahme durch die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung³ ermöglicht.

(2) Die Entscheidung über die Beurlaubung zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen ist nach den gleichen Maßstäben zu treffen, nach denen die Entscheidung über die Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger erfolgt.

(3) Für den Erwerb einer Fakultas im Fach Evangelische Religionslehre kann Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge bis zu vier Wochen im Urlaubsjahr erteilt werden.

§ 4

(1) Für die Gewährung von Dienstunfallschutz an beamtete Lehrkräfte ist § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes⁴ maßgebend. Im übrigen richtet sich der Unfallschutz nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei Anwendung des § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes⁴ ist zu prüfen, ob die besuchte Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben des Lehrers steht.

1) bereinigt

2) s. BASS 20-52 Nr. 1.2

3) Die Sonderurlaubsverordnung ist aufgehoben. Es gilt nun die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2).

4) jetzt: Landesbeamtenversorgungsgesetz

§ 5

(1) Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen für Lehrerfortbildung werden vom Land gefördert. Nach Maßgabe des Haushaltsplanes beträgt der jährliche Betrag der staatlichen Förderung für die Zeit vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1990 DM 1.000.000,- und für die Zeit ab dem 01.01.1991 bis zum 31.12.1993 DM 1.100.000,-. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kirchen aus eigenen Mitteln den gleichen Betrag aufbringen.

(2) Das Land leistet jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober angemessene Abschlagszahlungen.

(3) Die Zuwendungen an die Landeskirchen werden an die Evangelische Kirche im Rheinland gezahlt.

§ 6

Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen für kirchliche Vorbereitungskurse zur Ablegung einer staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre werden vom Land erstattet, soweit die kirchliche Maßnahme nach staatlicher Auffassung erforderlich ist und dafür im Haushaltsplan des Landes Mittel veranschlagt sind.

§ 7

(1) Der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse gemäß § 5 dieser Vereinbarung wird durch die Evangelische Kirche im Rheinland geführt. Er umfaßt

- eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung in Höhe des doppelten Betrages des Zuschusses nach § 5 Abs. 1;
- die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung durch das zuständige kirchliche Prüfungsamt.

(2) Der Verwendungsnachweis wird spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres erbracht.

(3) Auf die Vorlage der Einzelbelege wird verzichtet. Das Recht, die Vorlage von Einzelbelegen zwecks Einsichtnahme und Prüfung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 8

Die Einzelbelege sind durch die Landeskirche auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 9

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Einsichtnahme in die Einzelbelege bei den Landeskirchen berechtigt.

§ 10

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben, werden deren Partner in Fühlungnahme bleiben. Sie verpflichten sich, die Vereinbarung bei einer Veränderung der Verhältnisse in der staatlichen Lehrerfort- und -weiterbildung so an die veränderten Verhältnisse anzupassen, daß die vereinbarte Relation und die vereinbarten Sicherungen für die Entfaltung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung gewahrt bleiben. Das gilt insbesondere für die Teilnahmemöglichkeiten der Lehrer an kirchlichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung werden sie in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 11

Die Vereinbarung kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

§ 12

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Erweiterungsprüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-52 Nr. 5 ü

**Vorbereitung auf
eine Erweiterungsprüfung
gemäß § 29 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen
für Lehramter an Schulen (LPO)
im Fach Evangelische Religionslehre;
Anerkennung der Institute der Evangelischen Kirchen
als geeignete Einrichtungen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 24.04.1987 (GABl. NW. S. 324)¹

Das Pädagogische Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villich und das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bad Godesberg werden als geeignete Einrichtungen der Lehrerfortbildung im Sinne von § 29 Abs. 5 LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü) anerkannt; an diesen Instituten können die zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Fach Evangelische Religionslehre erforderlichen Studien gemäß den mit Schreiben vom 5. März 1987 - F/H 151/87 - vorgelegten und genehmigten „Studienordnungen für Vorbereitungskurse“ betrieben werden. Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung werden die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise anerkannt; die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vorbereitungskurs gilt als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums.

1) bereinigt

20-53

**Aus- und Fortbildung im Bereich der katholischen Kirche/
Missio canonica/Kirchlicher Lehrereinsatz**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 20-51 Nr. 1:** Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung katholischen Religionsunterrichts in Schulen

20-53 Nr. 1

**Vereinbarungen
mit der katholischen Kirche
über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages,
die Verwendung von Katecheten und
die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 18.02.1956 (ABl. KM. NW. S. 35)²

**I.
Vereinbarung**

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen, dem Bistum Essen und dem Bistum Münster andererseits

in Durchführung des § 32 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61/GS. NW. S. 430)³ betreffend Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche vom 18. Februar 1956.

Geistliche, die Religionsunterricht erteilen, bedürfen neben der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) des staatlichen Unterrichtsauftrages. Der staatliche Unterrichtsauftrag wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde zurückgenommen, wenn die kirchliche Oberbehörde einem Geistlichen, dem der staatliche Unterrichtsauftrag erteilt worden ist, die missio canonica entzogen hat. Die kirchliche Oberbehörde wird bei der Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für den Religionsunterricht die didaktischen und pädagogischen Erfordernisse der Schule berücksichtigen.

Vor jeder Berufung von Geistlichen als Religionslehrer ist das Einvernehmen zwischen staatlicher Schulaufsichtsbehörde und kirchlicher Oberbehörde herbeizuführen.

Bei Einrichtung von Planstellen für hauptamtliche Lehrer zur Deckung des Unterrichtsbedarfs ist der Religionsunterricht an Schulen aller Schulformen wie alle übrigen Unterrichtsfächer zu berücksichtigen. An Schulen aller Schulformen ist auf Vorschlag der kirchlichen Oberbehörde wenigstens einem Geistlichen Gelegenheit zur Erteilung von Religionsunterricht als nebenberuflicher Religionslehrer zu geben, soweit der Unterrichtsbedarf nicht durch hauptamtliche Lehrkräfte gedeckt ist.

In Ausführung dieser Grundsätze wird zwischen den Unterzeichneten folgendes vereinbart:

I. Hauptamtliche oder hauptberufliche Religionslehrer

(1) Geistliche als hauptamtliche oder als hauptberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen werden vom Schulträger im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde in das Beamten- oder Angestelltenverhältnis⁴ berufen. Für die Verwendung im Beamtenverhältnis gelten die allgemeinen beamten- und besoldungsrechtlichen, für die Verwendung im Angestelltenverhältnis³ die allgemeinen dienstrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften. Die Berufung in das Beamtenverhältnis sowie der Abschluß des Anstellungsvertrages enthalten gleichzeitig den staatlichen Unterrichtsauftrag.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder des Angestelltenverhältnisses enthält gleichzeitig die Zurücknahme des staatlichen Unterrichtsauftrages.

(2) Zur planmäßigen Anstellung als beamteter geistlicher Religionslehrer ist in der Regel die Ablegung der für die einzelne Schulart vorgeschriebenen Lehramtsprüfungen erforderlich, soweit nicht unter (3) Abweichendes bestimmt ist.

(3) Zur planmäßigen Anstellung als beamteter geistlicher Religionslehrer an berufsbildenden Schulen sind erforderlich:

- der Nachweis des abgeschlossenen theologischen Studiums und der Priesterweihe,
- eine kirchliche Ergänzungsausbildung, die den Anforderungen des berufsbildenden Schulwesens Rechnung trägt.

Die Unterrichtsverwaltung wird die Möglichkeit dazu schaffen, daß Studienräte an berufsbildenden Schulen, die die Befähigung für die Laufbahn des Studienrates an einer berufsbildenden Schule besitzen, der aus-

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 22.03.1971 (GABl. NW. S. 175)

3) jetzt: § 31 Abs. 3 SchulG (BASS 1 - 1)

4) jetzt: Tarifbeschäftigungsverhältnis

schließlich in Religion unterrichtet, durch eine Zusatzausbildung die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erwerben können.

II. Nebenberufliche Religionslehrer

(1) Geistliche als nebenberufliche Religionslehrer an öffentlichen Schulen werden an Grund-, Haupt- und Sonderschulen¹ vom Schulträger im Einvernehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde, an sonstigen öffentlichen Schulen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde, nebenberuflich beschäftigt.

(2) Der staatliche Unterrichtsauftrag wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde dem Geistlichen schriftlich erteilt.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die kirchliche Oberbehörde nach Benehmen mit dem Schulleiter und dem Schulträger über den Bedarf an nebenberuflichen Religionslehrern. Die kirchliche Oberbehörde wird im Rahmen des Möglichen geeignete Geistliche benennen. An die Stelle der kirchlichen Oberbehörde kann eine von der kirchlichen Oberbehörde benannte örtliche kirchliche Stelle treten.

(4) Auf Antrag des Geistlichen wird der staatliche Unterrichtsauftrag zurückgenommen.

(5) Der staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Religionslehrers schwerwiegende Bedenken gegen seine Verwendung als nebenberuflicher Religionslehrer ergeben. Die Entziehung kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens erfolgen. Von der Absicht, ein solches Verfahren einzuleiten, ist die kirchliche Oberbehörde unverzüglich zu unterrichten. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, zu den Bedenken der Schulaufsichtsbehörde Stellung zu nehmen. In dem Verfahren auf Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages hat der Geistliche das Recht, vorher von der Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde gehört zu werden. Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(6) Über die Erteilung, die Zurücknahme und die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages wird bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Kartei geführt. Eine Zweitausfertigung der Urkunde über die Erteilung, die Zurücknahme und die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages erhält die kirchliche Oberbehörde.

(7) Die nach Absatz 1 zuständige Schulaufsichtsbehörde hat dafür Sorge zu treffen, daß eine ordnungsmäßige und pünktliche Erteilung des Religionsunterrichts sichergestellt wird, wenn der Geistliche an der Erteilung zeitweilig verhindert ist. Sie kann den Schulleiter ermächtigen, entsprechende Maßnahmen zu treffen, insbesondere einen andere Geistlichen, der den staatlichen Unterrichtsauftrag besitzt, mit der Vertretung zu beauftragen.

III. Die Stellung der hauptamtlichen, hauptberuflichen und nebenberuflichen geistlichen Religionslehrer

(1) Die Geistlichen haben als hauptamtliche, hauptberufliche oder nebenberufliche Religionslehrer im Lehrkörper der betreffenden Schule die gleiche Stellung wie die anderen hauptamtlichen, hauptberuflichen oder nebenberuflichen Lehrer. Sie sind verpflichtet, die für alle Lehrer geltenden Vorschriften der allgemeinen Schulordnung zu beachten.

(2) Bei der Verwendung von Geistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht ist auf ihren seelsorgerischen Dienst und auf ihre Stellung als Geistlicher Rücksicht zu nehmen.

(3) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen geistlichen Religionslehrer sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen. Die nebenberuflichen geistlichen Religionslehrer sind zur Teilnahme an den Konferenzen berechtigt; sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es sich um Fragen der religiösen Erziehung handelt.

IV. Hauptamtliche, hauptberufliche und nebenberufliche geistliche Religionslehrer an Privatschulen (Ersatzschulen)

Für die Erteilung des Religionsunterrichts an Privatschulen (Ersatzschulen) wird der staatliche Unterrichtsauftrag zugleich mit der nach § 41 Abs. 2 Schulordnungsgesetz vom 8. April 1952 (GV. NW. S. 61/GS. NW. S. 430)² erforderlichen Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit an der Ersatzschule von der Schulaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.

V. Verwendung von Ordensgeistlichen und ausländischen Geistlichen

(1) Die Verwendung von Ordensgeistlichen zur Erteilung von Religionsunterricht wird von Fall zu Fall im Einvernehmen zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde geregelt.

(2) Die Verwendung von Geistlichen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Erteilung von Religionsunterricht bestimmt sich nach Art. 14 des Reichskonkordats.

VI. Verwendung von Laienreligionslehrern (Religionslehrer, die die Priesterweihe nicht empfangen haben)

Für die Verwendung von Laienreligionslehrern mit abgeschlossener theologischer Ausbildung finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung.

VII. Übergangsbestimmungen

Geistliche und Religionslehrer, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung Religionsunterricht erteilen, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Die nach dieser Vereinbarung erforderlichen Vorbildungsvoraussetzungen gelten bei diesen Personen als erfüllt; der staatliche Unterrichtsauftrag gilt als erteilt.

II. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits,

in Durchführung des § 32 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 - GV. NW. S. 61 -² betr. Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchlich ausgebildete Katecheten.

1. Falls die Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche nicht sichergestellt ist, kann der Religionsunterricht auch durch kirchlich ausgebildete Katecheten erteilt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- a) Besitz der staatlichen Lehrbefähigung,
- b) Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica),
- c) Einvernehmen zwischen der staatlichen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde über die Verwendung im einzelnen Fall.

2. Die Ausbildung der Katecheten ist Aufgabe der Kirche. Sie wird zur Ausbildung von Katecheten für die Verwendung im Religionsunterricht nur Bewerber zulassen, die nach ihrem Charakter und Bildungsstand geeignet erscheinen.

3. In den von der Kirche zur Ausbildung der Katecheten eingerichteten Laienseminaren oder anderen entsprechenden Einrichtungen ist im allgemeinen eine theoretische und praktische Ausbildungszeit von zwei Jahren vorgesehen, an die sich ein Probejahr in der Seelsorge anschließt.

Während des Probejahres nehmen die Katecheten an von der Kirche eingerichteten religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften teil. Diese Arbeitsgemeinschaften haben die Aufgabe, die Katecheten je nach ihrer Eignung für den an einer bestimmten Schulart zu erteilenden Religionsunterricht weiter auszubilden.

Während des Studiums am Seminar und während des Probejahres ist den Katecheten Gelegenheit zum Hospitieren in den Schulen zu geben, wobei sie auch selbst Unterrichtsstunden übernehmen sollen.

4. Am Schluß der zweijährigen Ausbildungszeit findet eine Prüfung statt. Am Ende des Probejahres fertigt der Bewerber eine schriftliche Arbeit an und hält eine Probelektion.

5. Die Studienpläne der Seminare werden, soweit sie die Ausbildung der Katecheten betreffen, von der kirchlichen Oberbehörde dem Ministerium für Schule und Weiterbildung mitgeteilt.

Die Schulaufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, auf Wunsch die Seminare besuchen zu lassen, um Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen. Die Schulaufsichtsbehörde entsendet zu der von der Kirche durchzuführenden Prüfung der Katecheten am Schluß der zweijährigen Seminausbildung einen Vertreter. Dieser erhält Einsicht in Lebenslauf und Zeugnisse der Bewerber. Ihm wird ein Bericht über die Leistung der Bewerber in den einzelnen katechetischen Studienfächern vorgelegt.

Die Schulaufsichtsbehörde kann auch zu der am Abschluß des Probejahres zu leistenden Probelektion einen Vertreter entsenden.

Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde, der der Prüfung bzw. der Probelektion beiwohnt, unterzeichnet die Zeugnisse mit, die am Ende der zweijährigen Ausbildung und beim Abschluß des Probejahres über die Ausbildung für den katechetischen Unterricht ausgestellt werden.

6. Nach erfolgreichem Abschluß des Probejahres beantragt die kirchliche Oberbehörde bei der Schulaufsichtsbehörde, dem Katecheten die Befähigung auszusprechen, Religionsunterricht an einer Schulart oder an mehreren Schularten zu erteilen. Die kirchliche Oberbehörde legt dabei der Schulaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vor: Lebenslauf, Bildungsgang, Zeugnisse über bestandene Prüfungen, Bericht des Ausbildungsleiters über die schriftliche Arbeit und die Probelektion, Urkunde über die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica). Auf Grund dieser Unterlagen wird seitens der Schulaufsichtsbehörde die Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ausgestellt.

7. Auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde stellt die Schulaufsichtsbehörde auch bei Vorlegen eines anderen, aber gleichwertigen Bildungsganges die Bescheinigung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts aus.

8. Wenn die Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts durch Lehrer oder Geistliche an einer Schule nicht sichergestellt ist, haben die Schulleiter dies der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Diese benachrichtigt die kirchliche Oberbehörde über den Bedarf an Katecheten zur Erteilung des Religionsunterrichts.

In gleicher Weise macht die kirchliche Oberbehörde der Schulaufsichtsbehörde Mitteilung, wenn nach ihrer Feststellung im Einzelfall der Einsatz eines Katecheten notwendig wird.

In beiden Fällen benennt die kirchliche Oberbehörde den Katecheten, der für den Einsatz in der geplanten Stelle in Frage kommt. Dabei legt sie die Urkunden über die Erteilung der staatlichen Lehrbefähigung

1) jetzt: Förderschulen

2) jetzt: § 102 Abs. 1 SchulG

und den Besitz der missio canonica vor.

Die Schulaufsichtsbehörde veranlaßt im Benehmen mit dem Schulträger die Einstellung des Katecheten an der vorgesehenen Schule und erteilt den staatlichen Unterrichtsauftrag.

9. Die kirchliche Oberbehörde kann ihre in Ziffer 8 genannten Funktionen auf die Dechanten oder Pfarrer oder - für die Berufsschulen - auf die Leiter des Religionsunterrichts an den Berufsschulen in den Diözesen übertragen.
10. Die Katecheten werden vom Schulträger im Angestellten- oder, soweit es die Rechtslage zuläßt, im Beamtenverhältnis beschäftigt. Sie haben nach Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages die für alle Lehrer geltenden Vorschriften der allgemeinen Schulordnung zu beachten. Sie sind berechtigt und verpflichtet, an den Schul- und Klassenkonferenzen teilzunehmen.
11. Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichts durch Katecheten im Angestelltenverhältnis erfolgt nach der der Schulart entsprechenden Vergütungsgruppe der TO.A, sofern die Katecheten die volle Zahl von Unterrichtsstunden erteilen. Erteilen die Katecheten mehr als die Hälfte, aber weniger als die volle Zahl der Unterrichtsstunden, so erfolgt die Vergütung gemäß § 19 ATO bruchteilmäßig. Wird seitens der Katecheten weniger als die Hälfte der Unterrichtsstunden erteilt, so erfolgt die Vergütung nach den Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts.
12. Der einem Katecheten erteilte staatliche Unterrichtsauftrag kann entzogen werden, wenn sich aus der Person oder Unterrichtstätigkeit des Katecheten wesentliche Bedenken gegen seine Verwendung im Religionsunterricht ergeben. Die Schulaufsichtsbehörde macht der kirchlichen Oberbehörde hiervon schriftliche Mitteilung. Die kirchliche Oberbehörde wird die gegen den Katecheten erhobenen Bedenken prüfen und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen treffen. Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages kann nur im Wege eines geordneten Verfahrens erfolgen, in dem der Katechet sowohl von der Schulaufsichtsbehörde wie von der kirchlichen Oberbehörde zu hören ist.
Die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.
13. Bei der Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Katecheten sind die allgemeinen dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
14. Bei Verwendung von Katecheten an Privatschulen (Ersatzschulen) kommt ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht in Betracht. Jedoch bedürfen nach § 41 Abs. 2 SchOG (jetzt: § 102 Abs. 1 SchulG) Katecheten zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung muß vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit eingeholt werden.
15. Katecheten, die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung Religionsunterricht erteilen, üben ihre Tätigkeit weiter aus. Auf Grund eines von der kirchlichen Oberbehörde nach Prüfung der Vorbedingungen zu stellenden Antrages erhalten sie die staatliche Lehrbefähigung und den staatlichen Unterrichtsauftrag.

III. Vereinbarung

zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits

und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits,

in Durchführung des § 33 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 - GV. NW. 1952, S. 61 ff. -¹ (Schulgesetz) betr. kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

1. Durch die Einsichtnahme vergewissert sich die Kirche, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird (Art. 14 Abs. 3 LV)². Die Einsichtnahme der Kirche in den Religionsunterricht wird nach § 33 Abs. 4 SchOG¹ durch religionspädagogisch erfahrene Beauftragte wahrgenommen. Sie trägt keinen schulaufsichtlichen Charakter.
Die Einsichtnahme dient nicht nur der Beurteilung des Religionsunterrichts im Sinne des Satzes 1, sondern auch der Förderung und Pflege aller Maßnahmen, die geeignet sind, eine Vertiefung der religiösen Erziehung herbeizuführen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller an der Durchführung des Religionsunterrichts Beteiligten zu sichern.
2. Die Einsichtnahme in den Religionsunterricht wird gegenüber allen Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten ausgeübt.
3. Die kirchliche Oberbehörde beruft für die Durchführung der Einsichtnahme geeignete, der Schule besonders verbundene Beauftragte und benennt diese der Schulaufsichtsbehörde unter Angabe des Dienstbereichs, in dem sie tätig sein sollen.
4. Der Auftrag zur Durchführung der Einsichtnahme wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Wiederholte Beauftragung ist möglich. Im Einzelfall kann ein besonderer Auftrag erteilt werden.

1) jetzt: § 31 Abs. 5 SchulG
2) s. BASS 0-2

5. Die Dienstbereiche der Beauftragten werden von der kirchlichen Oberbehörde unter Berücksichtigung der einzelnen Schularten für größere Bezirke bestimmt.
6. Die kirchlichen Beauftragten setzen von dem beabsichtigten Besuch die zuständige Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig in Kenntnis. Diese gibt die Mitteilung an die Schulen weiter.
7. Die kirchlichen Beauftragten wohnen dem Religionsunterricht bei und können auch selbst einen Teil des Unterrichts übernehmen. Etwaige Wünsche hinsichtlich des dem Unterricht zugrunde zu legenden Stoffgebietes sollen möglichst vorher mitgeteilt werden. Im Anschluß an die Einsichtnahme können die kirchlichen Beauftragten mit den Religionslehrern ihre im Unterricht gewonnenen Erfahrungen austauschen. Sie können mit allen an der Schule haupt- oder nebenamtlich Religionsunterricht erteilenden Lehrern, Geistlichen und Katecheten eine Konferenz abhalten, mit ihnen über die vorliegenden Erfahrungen sprechen, Anregungen geben und Meinungsverschiedenheiten zu klären suchen.
8. Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und der Schulleiter wohnen in der Regel dem Besuch des kirchlichen Beauftragten im Religionsunterricht nicht bei, es sei denn, daß eine Verständigung zwischen ihnen und dem Beauftragten erfolgt, wobei der Wunsch des Lehrers nach Möglichkeit zu berücksichtigen ist.
9. Ergeben sich im Einzelfall wesentliche Bedenken im Sinne der Ziffer 1, so soll zunächst versucht werden, diese in einem persönlichen Gespräch zwischen dem kirchlichen Beauftragten und dem Lehrer zu beheben. Kommt es bei dieser Aussprache nicht zur Verständigung, so kann sich die kirchliche Oberbehörde an die Schulaufsichtsbehörde wenden. Der Lehrer hat das Recht, von der kirchlichen Oberbehörde wie von der Schulaufsichtsbehörde gehört zu werden. Können die Bedenken nicht behoben werden und sieht sich die kirchliche Oberbehörde genötigt, dem Lehrer die kirchliche Bevollmächtigung (missio canonica), zu entziehen, so verständigt sie die Schulaufsichtsbehörde. Entzieht die kirchliche Oberbehörde einem Geistlichen oder Katecheten, der Religionsunterricht erteilt, die kirchliche Bevollmächtigung (missio canonica), so teilt sie dies der Schulaufsichtsbehörde mit.
10. Die mit der kirchlichen Einsichtnahme verbundenen Kosten werden von der kirchlichen Oberbehörde getragen.

Düsseldorf, den 18. Februar 1956

20-53 Nr. 1.2

Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl Vom 26. März 1984 (SGV. NRW. 222)

Die Entwicklung im Bereich des Hochschulwesens seit dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976³ und die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben die Vertragschließenden bewogen, auf der Grundlage der bestehenden vertraglichen Bindungen eine Übereinkunft über die Anwendung des Artikels 12 Abs. 1 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und des Schlußprotokolls zu Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages zu treffen und zugleich den Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland über Fragen der Lehrerbildung vom 21./22. April 1969 durch eine neue Regelung zu ersetzen.

Zu diesem Zweck haben

DER HEILIGE STUHL,

vertreten durch seinen Bevollmächtigten, den Apostolischen Nuntius in der Bundesrepublik Deutschland, Seine Exzellenz Herrn Guido Del Mestri, Titularerzbischof von Tuscamia,

und

DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN,

vertreten durch den Ministerpräsidenten, Herrn Johannes Rau, nachstehenden Vertrag geschlossen:

Artikel I

Pflege und Entwicklung der Katholischen Theologie durch Forschung, Lehre und Studium gehören zum Auftrag wissenschaftlicher Hochschulen des Landes.

Artikel II

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleiben im Land Nordrhein-Westfalen die katholisch-theologischen Fachbereiche an den Universitäten Bochum, Bonn und Münster bestehen. Die Bestimmungen des Artikels 12 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 und des dazugehörenden Schlußprotokolls erstrecken sich auch auf den katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Bochum.

(2) Für die wissenschaftliche Ausbildung in Katholischer Theologie zum Erwerb der Befähigung zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts

3) Das Hochschulrahmengesetz gilt jetzt in der Neufassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506).

gewährleistet das Land den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechend ein ausreichendes und regional ausgewogenes Lehrangebot durch entsprechende Studiengänge. Vor Einführung, Änderung oder Aufhebung dieser Studiengänge ist das Benehmen mit dem Bischof, in dessen Diözese die betroffene Hochschule ihren Sitz hat, herzustellen.

Artikel III

(1) Für Professoren der Katholischen Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche gelten die in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 und dem dazugehörigen Schlußprotokoll vereinbarten Regelungen entsprechend.

(2) Bei der Besetzung von Stellen für Professoren der Katholischen Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche ist der Berufungsvorschlag von einer Berufungskommission vorzubereiten, der als Professoren nur solche der Katholischen Theologie angehören dürfen. Die weiteren Mitglieder der Berufungskommission müssen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Studenten im Fach Katholische Theologie sein und der Katholischen Kirche angehören. Die Berufungskommission hat das Recht, sich mit dem zuständigen Bischof ins Benehmen zu setzen.

(3) Sollen Lehraufgaben in Katholischer Theologie außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche selbständig von Personen wahrgenommen werden, die nicht als Professor der Katholischen Theologie bestellt worden sind, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

Die Berufung als Professor für Katholische Theologie setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie;
2. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die durch die Qualität einer Promotion in Katholischer Theologie oder, wenn es der fachlichen Besonderheit des zu vertretenden Lehrgebiets entspricht, in einer verwandten Disziplin nachgewiesen wird;
3. die Habilitation in Katholischer Theologie oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs.

Artikel V

(1) Der zuständige Minister wird Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen der Hochschulen in Katholischer Theologie erst genehmigen, wenn zuvor durch Anfrage bei dem Bischof, in dessen Diözese die Hochschule ihren Sitz hat, festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

(2) Der zuständige Minister wird staatliche Prüfungsordnungen für Lehrämter, soweit sie das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre betreffen, erst erlassen, wenn er zuvor durch Anfrage bei den Diözesanbischöfen festgestellt hat, daß Einwendungen nicht erhoben werden.

Artikel VI

(1) Vor der Bestellung zum Fachleiter für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre an einem Seminar im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wird sich die zuständige staatliche Behörde mit dem Bischof, in dessen Diözese das Seminar seinen Sitz hat, ins Benehmen setzen.

(2) Mitglieder eines staatlichen Prüfungsamtes für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre werden vom zuständigen Minister im Benehmen mit dem Bischof, in dessen Diözese das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, bestellt. Für Personen, die selbständig Lehraufgaben in Katholischer Theologie an einer Hochschule des Landes wahrnehmen, gilt das Benehmen als hergestellt.

(3) Personen nach Absatz 1 und Absatz 2 müssen im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) sein.

Artikel VII

Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt den Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (missio canonica) voraus. Im Hinblick darauf wird einem Beauftragten des Bischofs, in dessen Diözese das staatliche Prüfungsamt seinen Sitz hat, Gelegenheit gegeben, bei den mündlichen Prüfungen und der Unterrichtsprüfung im Rahmen der staatlichen Lehramtsprüfungen für das Unterrichtsfach Katholische Religionslehre anwesend zu sein.

Artikel VIII

(1) Betreiben die Diözesen in Nordrhein-Westfalen Lehrerfortbildung, so wird das Land Lehrern im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist freiwillig. Das Land wird angemessene Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten gewähren.

(2) Falls keine ausreichende Zahl an Lehrern zur Erteilung des katholischen Religionsunterrichts zur Verfügung steht, können die Diözesen im Einvernehmen mit dem Land Vorbereitungskurse zur Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religionslehre anbieten.

(3) Das Nähere wird durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen geregelt.

Artikel IX

Der Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland über Fragen der Lehrerausbildung vom 21./22. April 1969 wird durch diesen Vertrag ersetzt.

Artikel X

(1) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages ergeben, werden die Vertragschließenden in Fühlung bleiben. Sie werden in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die

Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

(2) Falls gesetzliche Bestimmungen geändert werden sollen und hierdurch die Durchführung dieses Vertrages berührt wird, werden die Vertragschließenden mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung Verhandlungen über eine Anpassung dieses Vertrages führen.

Artikel XI

Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des auf den Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

SCHLUSSPROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl haben die ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten folgende Erklärungen abgegeben, die einen Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel I

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß Katholische Theologie an staatlichen Hochschulen aufgrund des Einvernehmens zwischen Staat und Kirche gemäß den Bestimmungen der Verträge zwischen Staat und Kirche in Bindung an das Lehramt der Katholischen Kirche gelehrt wird. In Auswirkung von Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 gelten für das Verhältnis der katholisch-theologischen Fachbereiche an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen zur kirchlichen Behörde zur Zeit des Vertragsabschlusses die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die hierzu erlassenen Verordnungen vom 29. April 1979 und Dekrete vom 1. Januar 1983, soweit sich nicht aus den Verträgen eine anderweitige Regelung ergibt.

Zu Artikel II Abs. 1

Der Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Apostolischen Nuntius in Deutschland vom 20./29. Dezember 1967 über die Katholisch-Theologische Abteilung der Ruhr-Universität Bochum bleibt im übrigen unberührt.

Zu Artikel II Abs. 2

Es besteht Einvernehmen, daß Studiengänge für Katholische Religionslehre für die einzelnen Lehrämter in unterschiedlicher Zahl im Lande angeboten werden können und daß das gegenwärtige Angebot an Studienorten und Studiengängen für Katholische Religionslehre den Anforderungen des Artikels II Abs. 2 entspricht.

Zu Artikel II und Artikel III

Die Bestimmungen des Schlußprotokolls zu Artikel 12 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 finden auf selbständig Lehrende in Katholischer Theologie, die nicht Priester sind, entsprechende Anwendung; an die Stelle der Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels treten in diesen Fällen die Erfordernisse eines Lebenswandels nach den Ordnungen der Katholischen Kirche.

Zu Artikel IV Nr. 1

Für die Anforderungen an ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie gelten die einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Diese sind zur Zeit des Vertragsabschlusses die Apostolische Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 sowie die gemäß Artikel 10 dieser Konstitution erlassenen Verordnungen vom 29. April 1979. Auf den Nachweis des abgeschlossenen Studiums der Katholischen Theologie werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden und die nach den einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen für das Studium der Katholischen Theologie erforderlich sind, von Amts wegen angerechnet. Die Feststellung über die Gleichwertigkeit trifft die nach Hochschulsatzung zuständige Stelle.

Zu Artikel VIII

Die Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung der Erfordernisse der katholischen Bekenntnisschule in der Lehrerausbildung werden mit den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen geregelt.

20-53 Nr. 2

Befreiung von den in Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 des Preußischen Konkordats vom 14.06.1929 (Pr. Gesetzsamm. S. 151 ff.) bestimmten Erfordernissen für katholische Geistliche RdErl. d. Kultusministeriums v. 15.12.1957 (ABl. KM. NW. 1958 S. 4)¹⁾

Mit den katholischen kirchlichen Oberbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen ist Übereinstimmung erzielt worden, dass ab sofort bezüglich der Einholung eines Einverständnisses gemäß Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2 des Preußischen Konkordats nach dieser Anlage verfahren wird.

1) bereinigt

**Befreiung von den in Art. 10 Abs. 1
in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 und 2
des Preußischen Konkordats vom 14.06.1929
(Pr. Gesetzesamtl. S. 151 ff.)
bestimmten Erfordernissen für katholische Geistliche**

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. Juni 1957 - Jr. NR. 10 900 I/56 -

Der Ordnung halber bestätige ich nach Erhalt Ihrer Zustimmungserklärung vom 1. Juni 1957, daß ab sofort hinsichtlich der Einholung meiner Einverständniserklärung für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt verfahren wird:

I.

1. Dem Antrag nach Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 des Preußischen Konkordats vom 14.06.1929 (Gesetzesammlung S. 151 ff.) wird ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Geistlichen in deutscher Sprache beigelegt, in dem insbesondere der Bildungsgang des Geistlichen dargelegt ist.
2. In dem Antrag nimmt die kirchliche Oberbehörde Stellung,
 - a) ob die Ausbildung des Geistlichen ausreichend ist,
 - b) ob der Geistliche die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

Eine besondere Mitteilung über die Eignung des Geistlichen zur Erteilung des Religionsunterrichts entfällt, da diese Eignung von der kirchlichen Oberbehörde bejaht wird, wenn sie mitteilt, daß die Ausbildung des Geistlichen ausreichend ist.

Buchstabe b gilt nur, wenn der Antrag für einen Geistlichen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gestellt wird.
3. a) Die mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache steht der Erteilung der staatlichen Einverständniserklärung nach Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 Preußisches Konkordat nicht entgegen, wenn der Geistliche nur fremdsprachliche Katholiken betreuen soll und im deutschen Religionsunterricht an Schulen nicht eingesetzt wird.
- b) Wenn der Geistliche die deutsche Sprache in Wort und Schrift nicht beherrscht, wird die kirchliche Oberbehörde zu den im vorstehenden Absatz genannten Voraussetzungen die erforderlichen Angaben machen.
4. Die kirchlichen Oberbehörden werden darauf achten, daß ausländische Geistliche keine politische Tätigkeit entfalten.
5. Wenn sich herausstellt, daß ein Geistlicher, dem die Befreiung erteilt wurde, ungeeignet ist, wird dieser aus dem Seelsorge- bzw. Schuldienst zurückgezogen.
 - a) Für die Entziehung des staatlichen Unterrichtsauftrages gelten die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen und dem Bistum Münster andererseits betr. Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages an Geistliche (BASS 20-53 Nr. 1).
 - b) Die Zurückziehung aus dem Seelsorgedienst veranlaßt die zuständige kirchliche Oberbehörde. Ihrer Entscheidung teilt sie der für die Erteilung der staatlichen Einverständniserklärung zuständigen Behörde mit.

II.

Für Anträge, die auf Grund des Artikels 14 des Reichskonkordates vom 20.07.1933 - RGBl. II 1933, S. 679 ff. - gestellt werden, gelten die Vorschriften in Nr. I dieses Erlasses entsprechend.

An das Erzbischöfliche Generalvikariat, Köln.

Die Vorschrift gilt auslaufend fort für Erweiterungsprüfungen nach der übergangsweise fortgeltenden LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü).

20-53 Nr. 4 ü

**Vorbereitung auf eine
Erweiterungsprüfung gemäß § 29 LPO
im Fach Katholische Religionslehre;
Anerkennung des Instituts für Lehrerfortbildung
in Mülheim an der Ruhr¹⁾ als geeignete Einrichtung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 14.10.1983 (GABl. NW. S. 506)¹⁾

Hiermit wird das Institut für Lehrerfortbildung in Mülheim an der Ruhr²⁾ - Einrichtung der Bistümer Nordrhein-Westfalens - als geeignete Einrichtung der Lehrerfortbildung im Sinne von § 29 Abs. 5 LPO (BASS 20-02 Nr. 11 ü) anerkannt; an diesem Institut können die zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung zu einer Ersten Staatsprüfung für die Lehrämter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II und die entsprechenden Lehrämter im Fach Katholische Religionslehre erforderlichen Studien gemäß den am 14. Oktober 1983 genehmigten „Studienordnungen für Vorbereitungskurse“ betrieben werden. Die Bescheinigung über

1) bereinigt
2) 45470 Mülheim, Kuhlendahl 63

die erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungskursen wird als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums anerkannt.

20-53 Nr. 5

**Vereinbarung
über kirchliche Lehrerfortbildung
mit den (Erz-)Bistümern**

Bek. d. Kultusministeriums
v. 04.03.1985 (GABl. NW. S. 205)³⁾

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Bistümern vom 22. Januar 1985 bekanntgegeben:

Vereinbarung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
und

dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen, dem Bistum Essen und dem Bistum Münster, vertreten durch die Bischöfe,
wird zur Durchführung des Artikels VIII des Vertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl vom 26. März 1984⁴⁾ folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

(1) Das Land fördert die Lehrerfortbildung der (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen für alle in den Stundentafeln ausgewiesenen Fächer - ausgenommen Evangelische Religionslehre und Sport - sowie die Lehrerweiterbildung zum Erwerb der Fakultas in Katholischer Religionslehre.

(2) Die (Erz-)Bistümer betreiben Lehrerfort- und -weiterbildung durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH (Institut für Lehrerfortbildung in Essen-Werden)⁵⁾ und durch diözesane Einrichtungen.

(3) Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung können halb-, ein-, mehrtägig oder mehrwöchig sein.

(4) Die (Erz-)Bistümer werden sich bemühen, das Angebot so zu gestalten, daß im Jahr allenfalls bis zu 20.000 Teilnehmertage in die Unterrichtszeit fallen.

§ 2

Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen der Lehrerfort- und -weiterbildung ist für die Lehrer freiwillig. Sie können damit ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.

§ 3

(1) Den Lehrern wird die Teilnahme durch die Gewährung von Sonderurlaub nach der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung⁶⁾ ermöglicht.

(2) Die Entscheidung über die Beurlaubung zur Teilnahme an den kirchlichen Veranstaltungen ist nach den gleichen Maßstäben zu treffen, nach denen die Entscheidung über die Teilnahme an den Veranstaltungen staatlicher Träger erfolgt.

(3) Für den Erwerb einer Fakultas im Fach Katholische Religionslehre kann Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge bis zu vier Wochen im Urlaubsjahr erteilt werden.

§ 4

(1) Für die Gewährung von Dienstunfallschutz an beamtete Lehrkräfte ist § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes⁷⁾ maßgebend. Im übrigen richtet sich der Unfallschutz nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Bei Anwendung des § 31 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes⁵⁾ ist zu prüfen, ob die besuchte Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben des Lehrers steht.

§ 5

(1) Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Diözesen für Lehrerfortbildung werden vom Land gefördert. Nach Maßgabe des Haushaltsplanes beträgt der jährliche Betrag der staatlichen Förderung für die Zeit vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1990 DM 1.000.000,- und für die Zeit ab dem 01.01.1991 bis zum 31.12.1993 DM 1.100.000,-. Voraussetzung hierfür ist, daß die Kirchen aus eigenen Mitteln den gleichen Betrag aufbringen.

(2) Das Land leistet jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober angemessene Abschlagszahlungen.

(3) Die Zuwendungen an die (Erz-)Bistümer werden an die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH, Düsseldorf, gezahlt.

§ 6

Die personellen und sächlichen Aufwendungen der Diözesen für kirchliche Vorbereitungskurse zur Ablegung einer staatlichen Erweiterungsprüfung im Fach Katholische Religionslehre werden vom Land erstattet, soweit die kirchliche Maßnahme nach staatlicher Auffassung erforderlich ist und dafür im Haushaltsplan des Landes Mittel veranschlagt sind.

3) bereinigt

4) s. BASS 20-53 Nr. 1.2

5) jetzt: in Mülheim an der Ruhr (<http://www.ifl-muelheim.de>)

6) Die Sonderurlaubsverordnung ist aufgehoben. Es gilt nun die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2).

7) jetzt: Landesbeamtenversorgungsgesetz

§ 7

(1) Der Verwendungsnachweis für die Zuschüsse gemäß § 5 dieser Vereinbarung wird durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH geführt. Er umfaßt

- a) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung in Höhe des doppelten Betrages des Zuschusses nach § 5 Abs. 1;
- b) die Bescheinigung über die erfolgte Prüfung durch die zuständige kirchliche Prüfungsstelle.

(2) Der Verwendungsnachweis wird spätestens bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres erbracht.

(3) Auf die Vorlage der Einzelbelege wird verzichtet. Das Recht, die Vorlage von Einzelbelegen zwecks Einsichtnahme und Prüfung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 8

Die Einzelbelege sind durch die Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH und die (Erz-)Bistümer auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 9

Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen ist zur Prüfung bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B. GmbH und zur Einsichtnahme in die Einzelbelege bei den (Erz-)Bistümern berechtigt.

§ 10

Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergeben, werden deren Partner in Fühlungnahme bleiben. Sie verpflichten sich, die Vereinbarung bei einer Veränderung der Verhältnisse in der staatlichen Lehrerfort- und -weiterbildung so an die veränderten Verhältnisse anzupassen, daß die vereinbarte Relation und die vereinbarten Sicherungen für die Entfaltung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung gewahrt bleiben. Das gilt insbesondere für die Teilnahmemöglichkeiten der Lehrer an kirchlichen Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung werden sie in freundschaftlicher Weise beseitigen.

§ 11

Die Vereinbarung kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden.

§ 12

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Kapitel 21

Dienstrecht

21-0

Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahn/Rechte und Pflichten

21-01 Dienst- und Arbeitsverhältnis/Laufbahnangelegenheiten

(Einstellung, Versetzung, Abordnung, Beförderung, Beendigung u.ä.)

21-01 Nr. 4	Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); Hauptberufliche Tätigkeit in den Laufbahnen gemäß §§ 55, 56, 57 LVO (RdErl. d. KM v. 04.10.1984)	21 / 4
21-01 Nr. 5	Dienstlicher Wohnsitz für Fachleiterinnen und Fachleiter bei Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. KM v. 04.10.1979)	21 / 4
21-01 Nr. 11	Hinweise zur Beschäftigung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (RdErl. d. MSW v. 23.04.2007)	21 / 4
21-01 Nr. 12	Anwendung der Laufbahnverordnung; Probezeit, Einarbeitungszeit, Dienstzeit (RdErl. d. KM v. 28.03.1983)	21 / 7
21-01 Nr. 13	Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 59 LVO (RdErl. d. KM v. 09.11.1983)	21 / 8
21-01 Nr. 15	Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (RdErl. d. MSW v. 08.01.2007)	21 / 8
21-01 Nr. 16	Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 09.08.2007)	21 / 9
21-01 Nr. 17	Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Universitäten (RdErl. d. MSWF v. 17.10.2000)	21 / 11
21-01 Nr. 18	Anrechnung von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Zeiten (RdErl. d. MSW v. 23.04.2007)	21 / 12
21-01 Nr. 21	Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen (RdErl. d. KM v. 24.11.1989)	21 / 12
21-01 Nr. 28	Stufenweise Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit (RdErl. d. MSWF v. 26.09.2002)	21 / 13
21-01 Nr. 30	Bewerbung von Lehrerinnen und Lehrern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren und dienstliche Beurteilung (RdErl. d. MSW v. 26.06.2013)	21 / 13
21-01 Nr. 31	Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen (RdErl. d. MSW v. 24.04.2013)	21 / 14
21-01 Nr. 32	Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 18.09.2013)	21 / 14

21-02 Rechte und Pflichten/Dienstordnung/dienstliche Beurteilungen

21-02 Nr. 1	Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattdienstleiterinnen und Werkstattdienstleiter (§ 58 LVO) an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 04.01.1995)	21 / 19
21-02 Nr. 2	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. MSJK v. 02.01.2003)	21 / 19
21-02 Nr. 2.1	Beurteilungsrichtlinien; Anpassungsbedarf aufgrund beamtenrechtlicher Neuregelungen; dienstliche Beurteilung während der Probezeit (RdErl. d. MSW v. 03.06.2011)	21 / 22
21-02 Nr. 3	Organisation und Geschäftsverteilung für Gesamtschulen (RdErl. d. KM v. 20.12.1990)	21 / 23
21-02 Nr. 4	Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO) (RdErl. d. MSW v. 18.06.2012)	21 / 25
21-02 Nr. 5	Funktionsstellen an Gymnasien für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen als Fachleiter und Fachleiterinnen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (RdErl. d. KM v. 21.09.1992)	21 / 30
21-02 Nr. 6	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (RdErl. d. MSW v. 06.10.2013)	21 / 31

21-02 Nr. 7	Geschäftsverteilungspläne an Gymnasien (RdErl. d. KM v. 15.07.1994)	21 / 36
21-02 Nr. 9	Organisation und Geschäftsverteilung für Sekundarschulen (RdErl. d. MSW v. 01.04.2014)	21 / 37
21-03 Nebentätigkeit/Mehrarbeit		
21-03 Nr. 1	Anwendung des Nebentätigkeitsrechts; Anzeigepflicht gemäß §§ 10, 23 NtV (RdErl. d. KM v. 17.12.1982)	21 / 39
21-04 Dienstunfälle/Unfallfürsorge/Sicherheitsbeauftragte		
21-04 Nr. 1	Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte (RdErl. d. KM v. 29.12.1983)	21 / 39
21-05 Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung/Mutterschutz		
21-05 Nr. 3	Rechtsfolgen der Beurlaubung von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis für den Ersatzschuldienst (RdErl. d. KM v. 30.11.1992)	21 / 40
21-05 Nr. 4	Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarfbereich (RdErl. d. MSW v. 16.06.2008)	21 / 40
21-05 Nr. 8	Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst; Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis (RdErl. d. MSW v. 08.12.2010)	21 / 42
21-05 Nr. 9	Elternzeit für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (RdErl. d. MSW v. 27.02.2012)	21 / 43
21-05 Nr. 11	Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) - Sonderurlaub -; Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. d. KM v. 28.06.1988)	21 / 43
21-05 Nr. 13	Sabbatjahr - Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte (RdErl. d. MSJK v. 26.05.2004)	21 / 43
21-05 Nr. 15	Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis (RdErl. d. MSWWF v. 03.11.1998)	21 / 44
21-05 Nr. 16 A	Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen (RdErl. d. MSW v. 23.09.2009)	21 / 44
21-05 Nr. 16 B	Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen (RdErl. d. MSW v. 12.06.2013)	21 / 47
21-06 Schwerbehinderte		
21-06 Nr. 1	Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. KM v. 31.05.1989)	21 / 51
21-08 Ausländische Lehrkräfte		
21-08 Nr. 1.1	Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen (RdErl. d. MSW v. 02.07.2008)	21 / 57
21-08 Nr. 2.1	Die ausländischen Fremdsprachenassistenten und -assistentinnen - Rechte und Pflichten - (RdErl. d. KM v. 03.09.1976)	21 / 58
21-09 Sonstige Bestimmungen zum Dienst- und Arbeitsverhältnis		
21-09 Nr. 11	Dienstthernefähigkeit des Trägers der Sarepta- und Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bethel (Bek. d. KM v. 18.07.1968)	21 / 58

21-1

Pflichtstunden/Einsatz (im Unterricht, für besondere Aufgaben)

21-11 Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung/Entlastung		
21-11 Nr. 9	Pflichtstunden und Aufgaben der Religionslehrerinnen und Religionslehrer als Bezirksbeauftragte an Berufskollegs (RdErl. d. KM v. 17.02.1995)	21 / 59
21-11 Nr. 11	Pflichtstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (RdErl. d. KM v. 31.10.1985)	21 / 59
21-11 Nr. 26	Alterseermäßigung für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase (RdErl. d. KM v. 07.06.1985)	21 / 59
21-11 Nr. 30	Gewährung von Entlastungsstunden für besondere Leistungen anstelle von Leistungsprämien im Schulbereich (RdErl. d. MSWWF v. 13.12.1999)	21 / 59
21-12 Einsatz im und nach dem Auslandsschuldienst/in der Entwicklungshilfe		
21-12 Nr. 1	Entwicklungszusammenarbeit (RdErl. d. MSWWF v. 10.06.1999)	21 / 61
21-12 Nr. 2	Nutzung der Erfahrungen der aus dem Auslandsschuldienst zurückkehrenden Lehrkräfte (RdErl. d. MSWF v. 21.05.2002)	21 / 63
21-12 Nr. 3	Auslandsschuldienst (RdErl. d. MSW v. 14.06.2007)	21 / 64
21-13 Einsatz in bestimmten Fächern oder Schulen/für besondere pädagogische Aufgaben/ während unterrichtsfreier und ausbildungsfreier Zeiten		
21-13 Nr. 2	Recht in der gymnasialen Oberstufe; Einsatz von Richtern und Staatsanwälten (Gem. RdErl. d. KM u. d. JM v. 25.03.1983)	21 / 65
21-13 Nr. 6	Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. MSW v. 23.01.2008)	21 / 65
21-13 Nr. 7	Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer (§ 60 LVO) an Berufskollegs; Einsatzbereich (RdErl. d. KM v. 28.09.1993)	21 / 67
21-13 Nr. 8	Entwicklung von Lehrplänen; Lehrplanarbeit für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems (RdErl. d. MSW v. 27.01.1998)	21 / 67

21-2**Besoldung und Versorgung/Vergütung/Zuwendungen****21-21 Besoldung/Eingruppierung**

21-21 Nr. 1	Verordnung über die Gewährung von Zulagen für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszulagenverordnung - LZuVO) (RechtsVO v. 07.03.1978)	21 / 68
21-21 Nr. 2	Landeszulagenverordnung (LZuVO); Stellenzulage für Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe eines Zentrums für schulpraktische Ausbildung nach Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zum Landesbesoldungsgesetz (RdErl. d. KM v. 30.11.1979)	21 / 68
21-21 Nr. 6	Verwendung sogenannter unterwertig beschäftigter Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber im Schulbereich (RdErl. d. KM v. 12.12.1984)	21 / 68
21-21 Nr. 11	Haustarife an Waldorfschulen und Refinanzierung (RdErl. d. KM v. 26.07.1994)	21 / 69
21-21 Nr. 52	Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis (RdErl. d. KM v. 16.11.1981)	21 / 69
21-21 Nr. 53	Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis (RdErl. d. KM v. 20.11.1981)	21 / 71

21-22 Vergütung (Mehrarbeit/Abnahme von Prüfungen u.ä.)

21-22 Nr. 1	Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule (RdErl. d. KM v. 17.07.1984)	21 / 75
21-22 Nr. 3	Prüfungsvergütungen bei Externenprüfungen (RdErl. d. KM v. 10.06.1981)	21 / 76
21-22 Nr. 21	Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst (RdErl. d. KM v. 11.06.1979)	21 / 77
21-22 Nr. 22	Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst, Vergütungssätze (RdErl. d. KM v. 22.08.1980)	21 / 81

21-23 Unterhaltsbeihilfen

21-23 Nr. 1.2	Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen (Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten - UBR/SchulP -) (RdErl. d. KM v. 16.01.1984)	21 / 83

21-24 Jubiläum/Reisen/Trennungentschädigung/Umzug/Beihilfen

21-24 Nr. 1	Fahrtkostensatz/Reisekostenvergütung; Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen ihres Dienstortes bzw. an verschiedenen Schulen an anderen Orten Unterricht erteilen (RdErl. d. KM v. 20.05.1977)	21 / 83
21-24 Nr. 4	Fahrtkostensatz/Reisekostenvergütung; Lehrkräfte, die Mehrarbeit im Schuldienst leisten bzw. nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterricht erteilen (RdErl. d. KM v. 18.04.1980)	21 / 84
21-24 Nr. 5	Dienstjubiläen (RdErl. d. KM v. 25.06.1998)	21 / 84
21-24 Nr. 6	Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Absatz 3 Landesreisekostengesetz (RdErl. d. MSWWF v. 23.11.1999)	21 / 84

21-25 Steuer- und Versicherungsangelegenheiten

21-25 Nr. 1	Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung; Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen im Land Nordrhein-Westfalen mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag (RdErl. d. KM v. 02.07.1993)	21 / 85
21-25 Nr. 6	Nachversicherung für ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung; Zeiten des Auslandsschuldienstes (RdErl. d. KM v. 06.05.1983)	21 / 85

21-3**Personalvertretung/Schwerbehindertenvertretung****21-31 Personalvertretung/Personalräte**

21-31 Nr. 1	Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) (RdErl. d. KM v. 27.12.1989)	21 / 86
21-31 Nr. 2	Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer (RechtsVO v. 01.10.1984)	21 / 86

21-9**Allgemeine Verwaltungsregelungen****21-91 Übergreifende Bestimmungen**

21-91 Nr. 3	Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW) (Gesetz v. 20.12.2007)	21 / 87
21-91 Nr. 4	Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (RdErl. d. MİK und alle anderen M v. 20.08.2014)	21 / 87

21-01

**Dienst- und Arbeitsverhältnis/
Laufbahnangelegenheiten (Einstellung, Versetzung,
Abordnung, Beförderung, Beendigung u.ä.)**

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 0-1:** Haftung bei Amtspflichtverletzung (§§ 34 GG, 839 BGB, 84 LBG)
- **BASS 1-10:** Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung (s. dort § 3) und Verbot der Benachteiligung bei Inanspruchnahme der Arbeitnehmerweiterbildung (s. dort § 8)
- **BASS 10-02 Nr. 1:** Lehrkräfte an Ersatzschulen (s. dort § 4)
- **BASS 11-11 Nr. 2.2:** Einsatz von pensionierten Lehrkräften für den Vertretungsunterricht gemäß „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“
- **BASS 20-22 Nr. 62:** Qualifikationserweiterung für Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben
- **BASS 21-13 Nr. 6:** Arbeitsrechtliche Hinweise für Fachkräfte für Schulsozialarbeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Weiterbildungskollegs und Berufskollegs
- **BASS 20-11 Nr. 3:** Einstellung und praktisch-pädagogische Einführung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer - Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer
- **BASS 20-05 Nr. 12:** Erziehungsurlaub im Lehrerbereich
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Teilabordnung von Lehrerinnen und Lehrern (s. dort § 12 Abs. 5)

21-01 Nr. 4

**Anwendung der
Laufbahnverordnung (LVO);
Hauptberufliche Tätigkeit in den Laufbahnen
gemäß §§ 55, 56, 57 LVO**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 04.10.1984 (GABl. NW. S. 512)¹

Die Befähigung für die o.g. Laufbahnen besonderer Fachrichtung wird u.a. durch die Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben, die den Anforderungen gemäß § 44 Abs. 3 LVO entspricht. Diese hauptberufliche Tätigkeit muss grundsätzlich vor der Aufnahme einer Tätigkeit als Lehrkraft außerhalb des öffentlichen Schuldienstes oder des Ersatzschuldienstes ausgeübt worden sein.

In der Laufbahn des Werkstattlehrers kann die hauptberufliche Tätigkeit bis zur Hälfte der vorgeschriebenen Dauer durch einen gezielten Einsatz in der fachpraktischen Unterweisung des Berufskollegs abgeleistet werden.

In der Laufbahn des Technischen Lehrers - Fachrichtung Sozialpädagogik - kann die hauptberufliche Tätigkeit auch als sozialpädagogische Fachkraft in der Schuleingangsphase einer Grundschule oder im Ganztagsbereich von Schulen ausgeübt werden.

21-01 Nr. 5

**Dienstlicher Wohnsitz
für Fachleiterinnen und Fachleiter
bei Zentren für schulpraktische Lehrerbildung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 04.10.1979 (GABl. NW. S. 548)²

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)³ wird den Beamtinnen und Beamten, die zum Teil als Lehrkraft an einer Schule und zum Teil als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (bis 31.07.2011: Studienseminaren) tätig sind, der Ort als dienstlicher Wohnsitz zugewiesen, an dem sich die Schule befindet, an der sie oder er beschäftigt werden.

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.10.1984 (GABl. NW. S. 504)

3) jetzt: Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)

21-01 Nr. 11

**Hinweise
zur Beschäftigung
der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.04.2007 (ABl. NRW. S. 261)⁴

Inhalt

- I. Geltungsbereich/Begriffsbestimmung
II. Zuständigkeiten

III. Allgemeine Arbeitsbedingungen

1. Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsvertrag
2. Probezeit
3. Eingruppierung/Entgelt
4. Arbeitszeit
5. Teilzeit und Beurlaubung
6. Altersteilzeitarbeit
7. Mehrarbeit/Überstunden
8. Beschäftigungszeit und Jubiläum
9. Erholungsurlaub/Arbeitsbefreiung
10. Dienstliche Beurteilung
11. Nebentätigkeit
12. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

I. Geltungsbereich/Begriffsbestimmung

Diese Hinweise gelten für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sind Bedienstete des Landes. Sie können nach § 57 Abs. 5 SchulG (BASS 1-1) auch im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigt werden.

Auf Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis findet der TV-L Anwendung. Der Runderlass „Hinweise zur Anwendung des TV-L im Land Nordrhein-Westfalen“ des Finanzministeriums und des Innenministeriums (SM-BI. NRW. 20310) ist zu beachten. Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis werden in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt, so dass für sie alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen gelten, sofern nicht tarifvertraglich durch den TV-L andere Regelungen getroffen worden sind. Daneben ist die höchstrichterliche Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit von Bedeutung.

II. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.04.2007 (BASS 10-32 Nr. 32).

III. Allgemeine Arbeitsbedingungen

1. Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsvertrag

- 1.1 Unbefristete Arbeitsverträge
Die Beschäftigung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis gemäß § 57 Abs. 5 SchulG erfolgt in der Regel auf der Grundlage von unbefristeten Arbeitsverträgen. Dies gilt auch für Lehrkräfte ohne Befähigung für eine Lehrerlaufbahn.
- 1.2 Befristete Arbeitsverträge
Arbeitsverträge können nach § 30 TV-L auch befristet werden. Befristungen sind auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverhältnissen (z.B. § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) zulässig.
Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis des Landes Nordrhein-Westfalen sind die besonderen Regelungen der Absätze 2 bis 5 des § 30 TV-L zu beachten.
Bei der Gestaltung befristeter Arbeitsverträge ist das Muster der **Anlage 2** zugrunde zu legen. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen befristeten Arbeitsvertrag vorliegen, ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Schriftformerfordernis sowie die erforderliche Zustimmung des Personalrates und Vertragsabschluss vor Aufnahme des Dienstes hingewiesen.
- 1.2.1 Befristung mit Sachgrund
Die Befristungsmöglichkeiten mit sachlichem Grund richten sich nach § 14 Abs. 1 TzBfG.
- 1.2.2 Befristung ohne sachlichen Grund
Die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 TzBfG (keine vorherige Beschäftigung beim Land NRW) bis zur Dauer von 2 Jahren zulässig. Nach § 30 Abs. 3 TV-L muss die Ver-

4) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 28.03.2011 (n.v.-214-1.14.06.10-53921)

tragsdauer mindestens sechs Monate betragen und soll in der Regel zwölf Monate nicht unterschreiten.

1.2.3 Kündigung

Die Kündigungsfristen richten sich nach § 30 Abs. 5 TV-L. Bei befristeten Arbeitsverträgen von weniger als einem Jahr ist eine ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit nicht zulässig (§ 30 Abs. 5 Satz 1 TV-L).

1.3 Vertragsgestaltung

Bei der Gestaltung der Arbeitsverträge nach dem TV-L für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis sind - sofern vom Ministerium für Schule und Weiterbildung keine anderen Vertragsmuster vorgegeben werden - die Muster für den Vertragsabschluss nach den **Anlagen 1 bis 3** zugrunde zu legen. Darüber hinaus sollte im Hinblick auf das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 - BGBl. I S. 946) der Arbeitsort oder, falls die Lehrkraft im Tarifbeschäftigungsverhältnis nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass sie an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann, auch im Arbeitsvertrag angegeben werden.

In den Arbeitsverträgen ist zum Ausdruck zu bringen, dass sich die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe nach dem TV-L bestimmt. Bis zum Inkrafttreten einer tarifvertraglich vereinbarten Entgeltordnung für Lehrkräfte erfolgt die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe auf der Grundlage der weiterhin geltenden Runderlasse über die Eingruppierung der Lehrkräfte mit der Befähigung für eine Lehreraufbahn bzw. ohne Befähigung für eine Lehreraufbahn in der jeweils geltenden Fassung (BASS 21-21 Nr. 52 bzw. 53). In den Arbeitsverträgen ist außerdem anzugeben, aus welchen Bestimmungen der Runderlasse sich die Eingruppierung der Lehrkraft in die in dem Arbeitsvertrag bezeichnete Entgeltgruppe ergibt. Im Übrigen wird empfohlen, aus Gründen einer übersichtlichen und geordneten Personalaktenführung auch in dem Einstellungsschreiben die maßgebende Einzelbestimmung des jeweiligen Runderlasses zu zitieren. Die Lehrkräfte führen in den Arbeitsverträgen und im dienstlichen Sprachgebrauch die Berufsbezeichnung „Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis“. Unberührt bleiben die Tätigkeit und die Berufsbezeichnung der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hinsichtlich der nicht als Lehrkräfte tätigen Bediensteten in Schulen ist sowohl von den Schulaufsichtsbehörden, als auch von den Schulträgern jede Verwendung der Bezeichnung „Lehrkraft, Lehrerin oder Lehrer“ zu vermeiden.

2. Probezeit

Grundsätzlich beträgt die Probezeit der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis gemäß § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate. Auf eine Probezeit kann verzichtet werden, sie kann auch verkürzt, jedoch nicht verlängert werden.

Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen und bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichen Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 TV-L).

3. Eingruppierung/Entgelt

Die Eingruppierung der Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgte bislang aufgrund einseitiger Arbeitgeberregelungen (Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte - Lehrer-Richtlinien der TdL). Mit dem Abschluss des TV-L wurde vereinbart, dass die Eingruppierung dieses Personenkreises künftig durch eine zu vereinbarende tarifvertragliche Entgeltordnung geregelt werden soll.

Bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung für Lehrkräfte verbleibt es bei der Eingruppierung nach den Runderlassen zur Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis (sog. Erfüllererlass - BASS 21-21 Nr. 52) und zur Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis (sog. Nichterfüllererlass - BASS 21-21 Nr. 53).

Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis gelten die Entgelttabellen mit der Maßgabe der Verminderung nach § 20 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder).

Die Stufenzuordnung erfolgt nach § 16 TV-L. Ersatzschulzeiten von nordrhein-westfälischen Ersatzschulen und privaten Fachhochschulen können übertariflich bei der Prüfung der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TV-L mit den beim Land zurückgelegten Vorzeiten gleichgestellt werden (Runderlass vom 23.04.2007 - BASS 21-01 Nr. 18).

Lehrkräfte, die über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis verfügen, können sich nach Nr. 5.1 der Richtlinien zur Stellenausschreibung (BASS 11-12 Nr. 1) um Beförderungssämter an Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung bewerben, wenn sie über die in der Ausschreibung geforderte Lehrerbefähigung bzw. laubahnrechtliche Befähigung verfügen. Nach den weiterhin geltenden Lehrerrichtlinien der TdL werden die Lehrkräfte, die über die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis verfügen, den beamteten Lehrkräften gleichgestellt, was eine Anlehnung an das Laufbahnrecht erfordert. Daher ist für eine entsprechende Höhergruppierung in vergleichbare Beförderungssämter das fiktive Nachzeichnen einer laubahnrechtlichen Dienstzeit notwendig.

Bei der laubahnrechtlichen Nachzeichnung sind unter Beachtung des Urteils des Bundesarbeitsgerichts - BAG - vom 12.10.2010 - 9 AZR 518/09 - vergleichbare Zeiten eines oder mehrerer befristeter Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen, sofern sie unmittelbar dem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis vorangegangen sind. Darüber hinaus finden auch weitergehende beamtenrechtliche bzw. laubahnrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Vorschriften zur Übertragung von Funktionen - § 22 LBG - oder zum Laufbahnwechsel) sowie haushaltsrechtliche Bestimmungen wie bei beamteten Lehrkräften Anwendung. Bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Entgeltordnung für Lehrkräfte finden die Bestimmungen der §§ 14, 31 und 32 TV-L keine Anwendung.

4. Arbeitszeit

Gemäß Nr. 2 des § 44 TV-L finden die Regelungen zur Arbeitszeit (§§ 6 bis 10 TV-L) auf Lehrkräfte keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen für die beamteten Lehrerinnen und Lehrer. Insoweit wird hinsichtlich der zu erteilenden Pflichtstundenzahl auf § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) i.V.m. den jeweiligen Ermäßigungstatbeständen z.B. wegen einer Schwerbehinderteneigenschaft bzw. aus Altersgründen verwiesen.

Bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis ist die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung des Runderlasses vom 03.11.1998 (BASS 21-05 Nr. 15) zu beachten.

5. Teilzeit und Beurlaubung

Teilzeitbeschäftigung und längerfristige Beurlaubung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis sind durch Runderlass vom 16.06.2008 (BASS 21-05 Nr. 4) geregelt.

Auf die besonderen Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung nach dem Runderlass zum Sabbatjahr (jetzt: Jahresfreistellung) - Teilzeitbeschäftigung für tarifbeschäftigte und beamtete Lehrkräfte vom 26.05.2004 (BASS 21-05 Nr. 13) wird verwiesen.

6. Altersteilzeitarbeit

Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis konnte bis zum 31.12.2009 auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 (SMBl. NRW. 20310) auf Antrag Altersteilzeitarbeit gewährt werden. Änderungen des Tarifvertrages sowie die hierzu ergangenen Durchführungshinweise des Finanz- und des Innenministeriums und die ergänzenden Durchführungshinweise für Lehrkräfte an Schulen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sind zu beachten.

7. Mehrarbeit/Überstunden

Nach Nr. 2 des § 44 TV-L finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 TV-L auf Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis keine Anwendung. An diese Stelle treten die Bestimmungen für entsprechende Beamte.

Somit sind die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte und die hierzu ergangene Verwaltungsvorschrift zu beachten. Auf die Runderlasse zur Mehrarbeit und zum nebenamtlichen Unterricht im Schuldienst (BASS 21-22 Nr. 21) und zur Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst - Vergütungssätze (BASS 21-22 Nr. 22) wird hingewiesen.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis ist darüber hinaus der n.v. Runderlass vom 29.09.1999 - 123-24/11-50/97 zu beachten.

8. Beschäftigungszeit und Jubiläum

Die Beschäftigungszeit berechnet sich nach § 34 Abs. 3 TV-L. Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.04.2007 (BASS 21-01 Nr. 18) ist zu beachten.

Die Dienstzeiterhöhung nach § 23 Abs. 2 TV-L erfolgt nach den Regelungen des Runderlasses zu Dienstjubiläen (BASS 21-24 Nr. 5).

9. Erholungsurlaub/Arbeitsbefreiung

9.1 Erholungsurlaub

Der Anspruch auf Erholungsurlaub für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis ergibt sich aus § 26 TV-L. Aufgrund der Nr. 3 Abs. 1 des § 44 TV-L ist der Erholungsurlaub in den Schulferien zu nehmen.

9.2 Arbeitsbefreiung

Arbeitsbefreiung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgt auf der Grundlage des § 29 TV-L.

10. Dienstliche Beurteilung

Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis werden auf der Grundlage der Nr. 6.2 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung vom 02.01.2003 (BASS 21-02 Nr. 2) beurteilt.

11. Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten der Tarifbeschäftigten bestimmen sich nach § 3 Abs. 4 TV-L.

12. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

12.1 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses richtet sich nach den §§ 33, 34 TV-L. Es sind hierbei verschiedene Fallgestaltungen vorgegeben: Kündigung während der Probezeit bzw. ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit (§ 34 TV-L), außerordentliche Kündigung (§ 626 BGB); Unkündbarkeit nach § 34 Abs. 2 TV-L sowie Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen (§ 33 Abs. 1 Buchstabe a TV-L i.V.m. Nr. 4 des § 44 TV-L), wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 33 Abs. 2 TV-L) oder aufgrund eines Auflösungsvertrages (§ 33 Abs. 1 Buchstabe b TV-L).

- 12.2 Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen endgültig aus dem öffentlichen Schuldienst ausscheiden, wird von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde unabhängig von der Verfügung gemäß dem Formblatt Stellendatei STD 413 in Form einer „Urkunde“ Folgendes mitgeteilt:
„Ihr Arbeitsverhältnis zum Lande Nordrhein-Westfalen als Lehrerin/Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis endet mit Ablauf des Monats nach Erreichen der Altersgrenze/wegen der vorgezogenen Gewährung von Altersruhegeld/aus den Gründen des § 33 Abs. 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder. Für Ihre treuen Dienste spreche ich Ihnen für das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen Dank und Anerkennung aus.“
- 12.3 Die Urkunde unterbleibt in Fällen, in denen einer Beamtin oder einem Beamten beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis Dank und Anerkennung nicht ausgesprochen würde.

Anlage 1

Muster
für Arbeitsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden¹

Zwischen

vertreten durch (Arbeitgeber)
und
Frau/Herrn
Anschrift:
geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)
wird - vorbehaltlich² - folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr⁶
wird ab
auf unbestimmte Zeit
☐ als vollbeschäftigte Lehrkraft eingestellt.³
☐ als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft³
☐ mit v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft eingestellt.³
☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Pflichtstunden eingestellt.^{3, 4}

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils gilt.

§ 3Die Probezeit nach § 2 Absatz 4 TV-L beträgt sechs Monate.⁵**§ 4**

Für die Eingruppierung gilt der Runderlass

- ☐ über die Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis³ (BASS 21-21 Nr. 52) in der jeweiligen Fassung.
- ☐ über die Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis³ (BASS 21-21 Nr. 53) in der jeweiligen Fassung.

Die/Der⁶ Beschäftigte wird danach nach Ziffer in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem⁶ Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen. Bis zum In-Kraft-Treten einer Entgeltordnung für Lehrkräfte sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand; Anpassungen der Eingruppierung können - auch entgeltgruppenübergreifend - erfolgen.

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- ☐

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

- ☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss³

☐ von zum ³
schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Arbeitgeber

Beschäftigte/Beschäftigter

- 1) Dieses Vertragsmuster ist nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu verwenden.
- 2) Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
- 3) Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!
- 4) Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen Änderung der Pflichtstunden einer vollbeschäftigten Lehrkraft unverändert bleiben soll.
- 5) Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
- 6) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Anlage 2

Muster
für Arbeitsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt
und die befristet eingestellt werden¹

Zwischen

vertreten durch (Arbeitgeber)
und
Frau/Herrn⁵
Anschrift:
geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)
wird - vorbehaltlich² - folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr⁵
wird ab
☐ als vollbeschäftigte Lehrkraft befristet eingestellt.³
☐ als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft³
☐ mit v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft befristet eingestellt.³
☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Pflichtstunden befristet eingestellt.^{3, 4}

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- ☐ bis zum ³
☐ bis zum Erreichen folgenden Zweckes
.....
längstens bis zum ³
☐ für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutter-schutzgesetz/der Elternzeit/der Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes von Frau/Herrn^{3, 5}
längstens bis zum

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils gilt.

- ☐ Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz Anwendung.³

§ 3

- (1) ☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L sechs Wochen.³
☐ Die Probezeit beträgt nach § 30 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L sechs Monate.³

- (2) ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.³
- ☐ Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Absatz 4 und 5 TV-L.³

§ 4

Für die Eingruppierung gilt der Runderlass

- ☐ über die Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis³ (BASS 21-21 Nr. 52) in der jeweiligen Fassung.
- ☐ über die Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis (BASS 21-21 Nr. 53) in der jeweiligen Fassung.

Die/Der⁵ Beschäftigte wird danach nach Ziffer in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem⁵ Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen. Bis zum In-Kraft-Treten einer Entgeltordnung für Lehrkräfte sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand; Anpassungen der Eingruppierung können - auch entgeltgruppenübergreifend - erfolgen.

§ 5

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- ☐ ³

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

- ☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss³
- ☐ von zum ³

schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
Ort, Datum

.....
Arbeitgeber
.....
Beschäftigte/Beschäftigter

- 1) Dieses Vertragsmuster ist nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu verwenden.
- 2) Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
- 3) Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!
- 4) Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen Änderung der Pflichtstunden einer vollbeschäftigten Lehrkraft unverändert bleiben soll.
- 5) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Anlage 3

Muster für Änderungsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt^{1, 2}

Zwischen

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr⁴.....

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom

- ☐ in der Fassung des Änderungsvertrages vom folgender³

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

Frau/Herr⁴.....

wird ab

- ☐ als vollbeschäftigte Lehrkraft weiterbeschäftigt.³
- ☐ als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft³
- ☐ mit v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft weiterbeschäftigt.³
- ☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Pflichtstunden weiterbeschäftigt.³

- ☐ Die vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrages bleibt durch diesen Änderungsvertrag unberührt.

(2) Der Wortlaut zu § 2 erhält folgende Fassung:

„Für das Arbeitsverhältnis gelten

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
- der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
- die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils gilt.“

(3) Der Wortlaut zu § 4 erhält folgende Fassung:

„Für die Eingruppierung gilt der Runderlass

- ☐ über die Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis (BASS 21-21 Nr. 52) in der jeweiligen Fassung.
- ☐ die Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis (BASS 21-21 Nr. 53) in der jeweiligen Fassung.

Die/Der⁴ Beschäftigte wird danach nach Ziffer in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem⁴ Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

Bis zum In-Kraft-Treten einer Entgeltordnung sind alle Eingruppierungsvorgänge vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand; Anpassungen der Eingruppierung können - auch entgeltgruppenübergreifend - erfolgen.

(4) In § 5 des Arbeitsvertrages wird die Nebenabrede

- ☐ um folgende Nebenabrede ergänzt:³
- ☐ durch folgende Nebenabrede ersetzt:³
1. Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
☐ ³
2. Die Nebenabrede kann mit einer Frist
☐ von zwei Wochen zum Monatsschluss³
- ☐ von zum ³

schriftlich gekündigt werden.

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt ☐ am ☐ mit Wirkung vom in Kraft.³

.....
Ort, Datum

.....
Arbeitgeber
.....
Beschäftigte/Beschäftigter

- 1) Aufgeführt sind die drei Hauptfälle von Vertragsänderungen, bezogen auf den Mustervertrag für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis unter den TV-L fällt. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.
- 2) Dieses Muster ist nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zu verwenden.
- 3) Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!
- 4) Nichtzutreffendes bitte streichen!

21-01 Nr. 12

Anwendung der Laufbahnverordnung; Probezeit, Dienstzeit

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.03.1983 (GABl. NW. S. 171)¹

Zur Anwendung der Vorschriften der §§ 51, 52, 53 Laufbahnverordnung (LVO) werden folgende Hinweise gegeben:

1. Probezeit

1.1 Verwendung in der Probezeit

Die Verwendung eines Lehrers in der laufbahnrechtlichen Probezeit ist laufbahngemäß, wenn sie der erworbenen Befähigung entspricht und gemäß § 4 oder gemäß § 19 Lehrerausbildungsgesetz 2009 (LABG - BASS 1-8) erfolgt.

Der erworbenen Befähigung entspricht auch die Tätigkeit der Lehrer aller in § 50 Abs. 1 LVO genannten Laufbahnen im Hochschuldienst, wenn sie dort in einem Fach, für das der Probebeamte die Lehrbefähigung besitzt, oder in Pädagogik ausgeübt wird. Andere Tätigkeiten im Hochschuldienst können auf die Probezeit angerechnet werden, wenn sie nach Art und Bedeutung mindestens einer Tätigkeit in der Laufbahn entsprechen; in diesen

1) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 16.12.1983 (GABl. NW. 1984 S. 6); RdErl. v. 19.04.1985 (GABl. NW. S. 298)

Fällen bleibt das Erfordernis einer Mindestprobezeit in Aufgaben der eigenen Laufbahn unberührt.

1.2 Teilnahme am Assistentenaustausch

Wenn ein amtlicher Assistentenaustausch der KMK ausnahmsweise erst während des Beamtenverhältnisses auf Probe nachgeholt wird, kann die Zeit der Beurlaubung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht auf die Probezeit angerechnet werden.

Die Teilnahme am Assistentenaustausch rechtfertigt ohne das Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalles auch keine Verkürzung der Probezeit gemäß § 18 Abs. 1 LVO.

1.3 Berücksichtigung von Vordienstzeiten

Die Frage, ob Vordienstzeiten nach ihrer Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Laufbahn entsprechen haben, kann nur anhand der im Einzelfall nachgewiesenen Vordienstzeiten entschieden werden. Neben der inhaltlichen Bewertung einer solchen Tätigkeit kann auch die Feststellung, in welcher Weise die während einer solchen Tätigkeit gewährte Vergütung der besoldungsmäßigen Einstufung des Eingangsamtes der jeweiligen Laufbahn entspricht, für die zu treffende Entscheidung herangezogen werden.

1.4 Probezeit bei Wiedereinstellung (§ 16 LVO)

Ehemalige Lehrer auf Lebenszeit können dann ohne vorherige Probezeit im Beamtenverhältnis wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn die Dauer der Nichtberufstätigkeit im Schuldienst zwölf Jahre nicht überschreitet. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber in § 71 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) die zwölfjährige Beurlaubung ohne Dienstbezüge im Hinblick auf die fachliche Qualifikation für unschädlich hält.

Überschreitet die Dauer der Nichtberufstätigkeit den Zeitraum von zwölf Jahren, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob vor der Wiederberufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine statusrechtliche Probezeit erforderlich ist. Hierbei soll bei einer Nichtbeschäftigung von mehr als zwölf, aber weniger als dreizehn Jahren eine Erprobungszeit von drei Monaten gefordert werden, die sich für jedes weitere Jahr der Nichtbeschäftigung um einen Monat verlängert. In besonderen Fällen kann die errechnete Dauer der Probezeit unterschritten werden.

1.5 Laufbahnwechsel während der Probezeit

Der Laufbahnwechsel von Lehrern im Beamtenverhältnis auf Probe, die während der Probezeit gemäß §§ 15 und 20 Abs. 9 LABG 2009 sowie § 28 Abs. 4 LABG 2002 die Befähigung zu einem weiteren Lehramt erworben haben, bedarf nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 LBG der Ernennung.

Der übernommene Lehrer hat in der neuen Laufbahn die dort vorgeschriebene Probezeit abzuleisten. Eine Anrechnung der in der bisherigen Laufbahn verbrachten Probezeit ist nicht möglich. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat jedoch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 LVO allgemein zugelassen, dass in diesen Fällen nur noch die Probezeit abzuleisten ist, die sich aus der Differenz zwischen der Regelprobezeit der neuen Laufbahn und der tatsächlich in der bisherigen Laufbahn abgeleisteten Probezeit ergibt, sofern sich dabei die Bewährung des Beamten in der Probezeit für das neue Lehramt abschließend feststellen lässt.

2. Dienstzeit

2.1 Auslandsschuldienst

Auslandsschuldienst im Sinne des § 14 Abs. 5 Nr. 3 LVO ist die Tätigkeit eines im Schuldienst eines Landes der Bundesrepublik Deutschland stehenden beamteten Lehrers an einer der in § 1 der Vereinbarung über die rechtliche Behandlung der Auslandslehrer bezeichneten Einrichtungen im Ausland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.02.1965 - vgl. Anlage 2 zum RdErl. v. 30.06.1996 - BASS 21-12 Nr. 3).

2.2 Teilnahme am Assistentenaustausch

Eine Teilnahme am Assistentenaustausch nach Beendigung der Probezeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Wird gleichwohl im Ausnahmefall eine Lehrkraft zur Teilnahme zugelassen und unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt, kann die Zeit des Assistentenaustauschs im Sinne von § 14 Abs. 5 LVO auf die Dienstzeit angerechnet werden.

21-01 Nr. 13

Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 59 LVO

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 09.11.1983 (GABl. NW. S. 565)¹

Nach der auf § 18 Lehrerausbildungsgesetz (LABG - BASS 1-8) beruhenden Vorschrift des § 59 LVO kann die Befähigung für die Laufbahn des Lehramtes an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung ohne Vor-

bereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung erworben werden. Zur Anwendung dieser Vorschrift werden folgende Hinweise gegeben:

1. § 59 LVO gilt ausschließlich für die Fachschul-Bildungsgänge des Berufskollegs. Lehrkräfte, die die Befähigung für ihre Laufbahn gemäß § 59 LVO erworben haben, sind in der Regel ausschließlich, jedenfalls aber überwiegend in den Fachschul-Bildungsgängen zu verwenden.
2. Der Befähigungserwerb gemäß § 59 LVO bezieht sich ausschließlich auf berufliche Fachrichtungen, nicht auf Unterrichtsfächer. Die Anwendung von § 59 LVO ist auf solche berufliche Fachrichtungen zu beschränken, die sich einem in einem Fachschul-Bildungsgang des Berufskollegs angebotenen Fach unmittelbar zuordnen lassen. Bezüglich der in § 37 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO - BASS 20-02 Nr. 11 ü) und der in § 5 Lehramtszugangsverordnung (LZV - BASS 20-02 Nr. 30) genannten beruflichen Fachrichtungen besteht in der Regel kein Bedürfnis für die Anwendung von § 59 LVO.
3. Die nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 LVO vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit muss vor dem Eintritt in den Schuldienst ausgeübt worden sein.

21-01 Nr. 15

Aufgaben, Laufbahn, Einstellungsvoraussetzungen und Eingruppierung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.01.2007 (ABl. NRW. S. 101)²

1. Einstellungsvoraussetzungen

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung des höheren Dienstes im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO und Nr. 1.6 der Anlage 3 zur LVO. Es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zugangsvoraussetzungen für diese Laufbahn sind ein an einer Universität mit der Diplomprüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie und ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

2. Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

Schulpsychologie unterstützt die Schulen, die Lehrerinnen und Lehrer sowie in den Schulen tätige pädagogische Fachkräfte bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, sowie die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern bei Schulproblemen und Erziehungsfragen mit den Erkenntnissen und Methoden der Psychologie. Sie richtet sich mit ihren Angeboten im Grundsatz an alle Schulen und Schulformen einschließlich der Ersatzschulen.

Die Aufgabenbereiche der Schulpsychologie können folgende Angebotsformen der Beratung einzelner Personen und der systemischen Beratung und Unterstützung von Schulen umfassen, im Einzelnen:

- Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten der Beratung zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen;
- intervenierende Beratung und Krisenintervention bei Störungen des allgemeinen Schullebens;
- Unterstützung von Schulen insbesondere in Regionen mit schwierigen sozialräumlichen Bedingungen bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation niedrigschwellig angelegter Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern;
- Einzelfallhilfe für Schülerinnen und Schüler zur Vorbeugung und Vermeidung von Lernschwierigkeiten und auffälligen Verhaltensweisen sowie - wenn erforderlich - zur Intervention auf der Grundlage psychologischer Diagnoseverfahren, sofern die jeweiligen Schülerinnen und Schüler nicht spezieller psychotherapeutischer oder medizinischer Behandlung bedürfen, so weit geboten und möglich gemeinsam mit den Lehrkräften, den in der Schule tätigen Fachkräften und den Eltern, auch im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Sinne des SGB VIII;
- Schullaufbahnberatung auch im Hinblick auf individuelle Förderung, Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheitsvorsorge der Schülerinnen und Schüler;
- Beratung und Unterstützung von Lehrkräften und in der Schule tätigen pädagogischen Fachkräften bei der Lösung von psychosozialen Problemstellungen;
- Mitwirkung bei der Fortbildung und Supervision von Lehrkräften, insbesondere bei denen, die Beratungsaufgaben im Sinne des RdErl. „Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern in der Schule“ (BASS 12-21 Nr. 4) erfüllen sowie bei der Ausbildung von Schulleiterinnen und Schulleitern;
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten zur Beratung und Förderung von Schülerinnen und Schülern, insbesondere mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der örtlichen Erziehungsberatung sowie

1) bereinigt

2) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 19.12.2013 (ABl. NRW. 2/14 S. 81)

Initiierung und ggf. auch Koordination von mit diesen Diensten abgestimmten Hilfeleistungen.

3. Organisation; Zusammenarbeit von Schulträger und Schulaufsicht; Dienst- und Fachaufsicht

Der Einsatz und die örtliche Anbindung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst sind so vorzunehmen, dass auf der einen Seite ihre im Grundsatz flexible Einsetzbarkeit in allen Schulen, auf der anderen Seite ihr gezielter Einsatz in Schulen mit besonderen Problemlagen gewährleistet werden können.

Der Einsatz in Schulen erfolgt jeweils für einen begrenzten Zeitraum und jeweils mit einem Teil der Arbeitszeit, sodass die Unterstützung anderer Schulen jederzeit möglich ist und auf ad hoc auftretende Bedarfe reagiert werden kann. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sollen ihre Angebote in der Regel mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit an Schulen durchführen.

Der Einsatz der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst wird über ein örtliches Einsatzmanagement gesteuert. Die Steuerung des Einsatzmanagements erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen nach Möglichkeit über örtlich abzuschließende Vereinbarungen zwischen Schulaufsichtsbehörde, Schulträger und dienstvorgesetzter Stelle unter Einbeziehung schulpsychologischer Fachkompetenz. Ziel ist es, dass die örtlichen Vereinbarungen zu einem gemeinsamen und abgestimmten Einsatzmanagement führen sowie dass Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst und kommunale Schulpsychologinnen und Schulpsychologen vor Ort intensiv miteinander kooperieren.

Die Dienst- und Fachaufsicht über Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde.

4. Eingruppierung

bei einer Beschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis

Die Beschäftigung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Tarifbeschäftigungsverhältnis erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Sie sind nach Teil I der Anlage A zum TV-L in Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

21-01 Nr. 16

Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 09.08.2007 (ABl. NRW. S. 518)¹

1. Einstellungsverfahren

- 1.1 Die Einstellung von Lehrkräften in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt durch das Ausschreibungs- und Listenverfahren. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG).
- 1.2 Die Bezirksregierungen beraten und unterstützen die eigenverantwortlichen Schulen bei der Durchführung der Einstellungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SchulG - BASS 1-1). Sie nehmen die Einstellungen als Einstellungsbehörde vor, soweit für diese Aufgabe die Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 6 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten - BASS 10-32 Nr. 44 - und Nummer 3.1 des Runderlasses zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten - BASS 10-32 Nr. 32 - nicht der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen wurde.
- 1.3 Die Einzelheiten für das Ausschreibungs- und Listenverfahren werden in einem jährlichen Einstellungserlass bekannt gegeben.

2. Ausschreibungsverfahren Ausschreibungstext

- 2.1 Ausschreibungen im Lehrereinstellungsverfahren und die Bewerberauswahl erfolgen durch die Schule; die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörden sind dabei einzuhalten (§ 57 Abs. 7 Satz 1 SchulG). Die Schule übersendet den Ausschreibungstext nach Beteiligung der Schulkonferenz oder einer gebildeten Teilkonferenz an die Bezirksregierung. Das Schulamt übersendet den Ausschreibungstext für die von ihr zu besetzenden Stellen unmittelbar der Bezirksregierung. In den Ausschreibungstext ist ein Anforderungsprofil aufzunehmen. Es sind jeweils die einstellungsrelevanten Lehrämter und die gewünschten Fächer-/Fachrichtungskombinationen anzugeben. Weitere über die Lehramtsbefähigung hinausgehende stellenbezogene, schulbezogene oder schulamtsbezogene Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber sollen aufgenommen werden. Im Ausschreibungstext kann festgelegt werden, dass Bewerbun-

gen nur bis zu einer bestimmten Ordnungsgruppe (Nr. 4.5) zulässig sind; dies gilt nicht für Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen.

Die Schule oder das Schulamt übersendet den Ausschreibungstext unter Verwendung der bereitgestellten internetbasierten Verfahren den Bezirksregierungen, die den Ausschreibungstext für jede Schule und jedes Schulamt im landesweit einheitlichen Internetportal veröffentlichen.

Die gleichstellungsrechtliche Mitwirkung bei der Stellenausschreibung ist sicher zu stellen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 LGG).

Die besonderen Regelungen bei der Einstellung schwerbehinderter Beschäftigter gem. §§ 81, 82 SGB IX i. V. m. Kap. IV, insbesondere Nr. 4.3.1, der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 31.05.1989 (BASS 21-06 Nr. 1) sind zu beachten.

Bewerbung

- 2.2 Um am Ausschreibungsverfahren teilnehmen zu können, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Bewerbungsfrist schriftlich bewerben. Die Modalitäten der Bewerbung regelt der jährliche Einstellungserlass.

Auswahlkommission

- 2.3 Der jeweiligen Auswahlkommission an einer Schule gehören mit Stimmrecht an:
 - die Schulleiterin oder der Schulleiter oder im begründeten Ausnahmefall die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter (Vorsitz),
 - eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft, die nicht gleichzeitig als Mitglied des Lehrerrates an dem Auswahlgespräch teilnimmt,
 - ein von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewähltes volljähriges Mitglied,
 - die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen oder deren Vertreterin; soweit keine bestellt ist, die Gleichstellungsbeauftragte der Schulaufsichtsbehörde oder deren Vertreterin.

Bei neu zu gründenden Schulen gehören der Auswahlkommission mit Stimmrecht an:

- die kommissarisch bestellte Schulleiterin oder der kommissarisch bestellte Schulleiter,
- die zuständige Gleichstellungsbeauftragte der Schulaufsicht oder deren Vertreterin,
- eine Lehrkraft, die zum Einstellungstermin an die neu zu gründende Schule versetzt werden wird. Soweit mehrere Lehrkräfte an die neu zu gründende Schule versetzt werden, sollen diese eine Lehrkraft auswählen.
- 2.4 Der jeweiligen Auswahlkommission an einem Schulamt gehören mit Stimmrecht an:
 - eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter des Schulamtes (Vorsitz),
 - eine Schulleiterin oder ein Schulleiter der jeweiligen Schulform aus dem Schulamtsbezirk,
 - die zuständige Gleichstellungsbeauftragte des Schulamtes oder deren Vertreterin,
 - ein von einer Schulkonferenz einer Grundschule des Schulamtsbezirks aus der Mitte gewähltes Mitglied, das das Schulamt auf Grund nachvollziehbarer Kriterien benennt.

- 2.5 Der Auswahlkommission sollen zur Hälfte Frauen mit Stimmrecht angehören. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen (§ 9 Abs. 2 LGG).

- 2.6 Eine doppelte Stimmberechtigung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- 2.7 Darüber hinaus sind zum Auswahlgespräch einzuladen:

- ein Mitglied der Personalvertretung der jeweiligen Schulform; bei Schulleiterinnen und Schulleitern, denen die Zuständigkeit nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten (BASS 10-32 Nr. 44) übertragen worden sind, ein Mitglied des Lehrerrates der Schule,
- sofern mindestens eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen am Verfahren teilnehmen, die Schwerbehindertenvertretung; für den Bereich der Grund-, Haupt- und Förderschulen die örtliche Schwerbehindertenvertretung.

Die Teilnahme der oben genannten Vertretungen hat gegenüber der Auswahlkommission bis zum Beginn der Auswahlentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung beratenden Charakter. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretungen. Die Teilnahmerechte der Schwerbehindertenvertretungen gemäß §§ 95 Absatz 2 und 81 Absatz 1 SGB IX bleiben unberührt.

Darüber hinaus können am Auswahlgespräch teilnehmen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde,
- eine weitere Person, soweit die Auswahlkommission dies beschließt.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 20.12.2008 (ABl. NRW. S. 319); RdErl. v. 29.10.2009 (ABl. NRW. S. 622)
RdErl. v. 05.02.2010 (ABl. NRW. S. 146); RdErl. v. 12.01.2012 (ABl. NRW. S. 210)
RdErl. v. 11.02.2014 (ABl. NRW. S. 133); RdErl. v. 10.12.2014 (ABl. NRW. 2/15 S. 88)

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der schulpraktischen Lehrerausbildung nimmt teil, wenn für eine Bewerberin oder einen Bewerber im Rahmen des Seiteneinstiegs eine Entscheidung der Auswahlkommission (nicht Vorauswahl) über die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Ausbildung gemäß § 13 Absatz 3 LABG (BASS 1-8) in Verbindung mit § 3 OBAS (BASS 20-03 Nr. 17) zu treffen ist und diese oder dieser zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. Die Vertreterin oder der Vertreter der schulpraktischen Lehrerausbildung entscheidet auf Grund der ihr oder ihm rechtzeitig zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen und der Vorstellung im Auswahlgespräch, ob sie oder er das Einvernehmen für eine Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern erklären kann (§ 3 OBAS). Wird das Einvernehmen nicht erklärt, ist eine Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung ausgeschlossen. Die Vertreterin oder der Vertreter der schulpraktischen Lehrerausbildung ist nicht an der Auswahlentscheidung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung beteiligt.

- 2.8 Ein Wechsel der Mitglieder der Auswahlkommission während der Vorauswahl oder der Auswahlgespräche ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich. Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vorbereitung des Auswahlgesprächs

- 2.9 Die Bezirksregierung übersendet der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission der Schule oder des Schulentates eine nach Ordnungsgruppen sortierte Liste der Bewerberinnen und Bewerber.

Auf der Grundlage dieser Ordnungsgruppenliste und des im Ausschreibungstext formulierten schulbezogenen oder schulamtsbezogenen Anforderungsprofils entscheidet die Auswahlkommission über die Bewerberinnen und Bewerber, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gemäß Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz. Bei Unterrepräsentanz von Frauen nach Maßgabe des Frauenförderplans ist § 9 Abs. 1 LGG zu beachten. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission lädt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich schriftlich zu einem Auswahlgespräch ein. Die Vorauswahl ist gerichtsverwertbar zu protokollieren.

Zu den Auswahlgesprächen sind schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen einzuladen, wenn sie die Einstellungsbedingungen (Fächer, fachliche Voraussetzungen der Ausschreibung) erfüllen.

Sofern die Auswahlkommission von der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus der Ordnungsgruppenliste ergibt, abweicht, ist dies zu begründen und gerichtsverwertbar zu protokollieren.

Die Auswahlgespräche sind so zu terminieren, dass in der Regel kein Unterricht ausfällt.

Auswahlgespräch

- 2.10 Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission leitet das Auswahlgespräch.

Nach Abschluss der Auswahlgespräche bildet die Auswahlkommission unverzüglich eine Reihenfolge unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Auswahlgesprächen.

Die Auswahlgespräche und die Auswahlentscheidung sind von der Auswahlkommission gerichtsverwertbar zu protokollieren; das Protokoll der Auswahlentscheidung mit Begründung ist von den stimmberechtigten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben und unverzüglich der Bezirksregierung zu übersenden.

Einstellungsangebote

- 2.11 Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben eines Dienstvorgesetzten übertragen worden sind, bietet die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission der bestgeeigneten Bewerberin oder dem bestgeeigneten Bewerber sofort nach Abschluss der Auswahlgespräche die Einstellung schriftlich an. Soweit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Aufgaben eines Dienstvorgesetzten noch nicht übertragen wurden, ist die Einstellung im Auftrag der Bezirksregierung anzubieten.

Verfügt die bestgeeignete Bewerberin oder der bestgeeignete Bewerber nicht über eine Lehramtsbefähigung, erfolgt das Angebot erst nach Abstimmung mit der Bezirksregierung.

Sofern auf der Ebene des jeweiligen Regierungsbezirks in der Schulform, in der eine Einstellung erfolgen soll, eine Unterrepräsentanz gemäß § 7 LGG besteht, ist bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung einer Frau bevorzugt eine Einstellung anzubieten, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen (§ 8 Abs. 4 LBG).

Schwerbehinderten Lehrkräften oder ihnen gleichgestellten behinderten Menschen ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonst gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Lehrkräften der Vorzug bei der Einstellung zu geben (Nr. 4.4 der Richtlinien zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen vom 31.05.1989 - BASS 21-06 Nr. 1).

- 2.12 Das schriftliche Angebot ist spätestens drei Werktage - Samstag ausgenommen - nach Absendung oder Aushändigung des Angebotes schriftlich gegenüber der im Angebot benannten Stelle anzunehmen oder abzulehnen.

Fristversäumnis oder die bedingte Annahme eines Angebotes gel-

ten als Ablehnung. Bei einer Ablehnung wird der nächstplatzierten Bewerberin oder dem nächstplatzierten Bewerber die Einstellung angeboten.

Die Ablehnung des Einstellungsangebotes für eine Schule schließt ein Einstellungsangebot für diese Schule im Listenverfahren aus. Nach erfolgter Auswahl erhalten die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber, die am Auswahlgespräch teilgenommen haben, ein Absageschreiben der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

- 2.13 Die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen dürfen während des Ausschreibungsverfahrens nicht durch zusätzliche oder abweichende Qualifikationserfordernisse verändert werden. Beim Abweichen vom Ausschreibungstext oder den Einstellungsregelungen soll die Bezirksregierung das Ausschreibungsverfahren für beendet erklären. Wird ein Ausschreibungsverfahren abgebrochen, ist dies allen betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern zeitnah mitzuteilen.

- 2.14 Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits ein Einstellungsangebot erhalten und zugesagt und wird das Einstellungsangebot zurückgenommen, ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der Bezirksregierung ein gleichwertiges Angebot - in der Regel an einer anderen Schule - zu unterbreiten, wenn die Gründe für die Rücknahme des Einstellungsangebotes nicht in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen.

3. Listenverfahren

Bewerbung

- 3.1 Die Termine des Listenverfahrens werden im jährlichen Einstellungsplan geregelt. Eine Bewerbung für das Listenverfahren ist nach Abschluss des Einstellungsverfahrens jährlich zu erneuern. Bewerbungen gelten grundsätzlich für alle Schulstufen und Schulformen, in denen ein nachgewiesenes Lehramt zur Unterrichterteilung berechtigt.

Lehrkräfte mit mehreren Lehramtern können ihre Bewerbung auch auf die Schulstufe eines Lehramtes beschränken.

Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können ihre Bewerbung auf einen Studienschwerpunkt beschränken.

Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, bei ihrer Bewerbung bis zu 12 Kreise oder kreisfreie Städte als gewünschte Einsatzorte anzugeben. Die Berücksichtigung erfolgt in der von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen Reihenfolge.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber

- 3.2 Schwerbehinderten Lehrkräften und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen ist bei sonst gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben. Sofern nach den Amtlichen Schuldaten vom 15. Oktober des laufenden Schuljahres nicht mindestens im gesetzlich festgelegten Umfang die im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigten Lehrkräfte Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen sind, ist in den jeweiligen einstellungsrelevanten Lehramtern pro Fächer-/Fachrichtungskombination diesen schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern im laufenden Einstellungsverfahren ein Einstellungsangebot zu erteilen.

Einstellungsangebote

- 3.3 Die Vergabe und Optimierung der Einstellungsangebote im Listenverfahren erfolgt koordiniert durch die Bezirksregierungen unter Mitwirkung des Ministeriums und unter Beteiligung der jeweiligen Personal- und Schwerbehindertenvertretungen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach ihrem Listenplatz ein schriftliches Einstellungsangebot.

- 3.4 Die Annahme eines Angebotes ist innerhalb der im Angebot angegebenen Frist schriftlich zu erklären. Eine bedingte Annahme des Angebotes ist nicht möglich; sie wird wie das Fristversäumnis als Nichtannahme gewertet. Die Nichtannahme führt zum Ausscheiden aus dem Listenverfahren für diesen Einstellungszeitpunkt.

4. Regelungen für beide Verfahren

Bewerbungsdatei und Bewerbungsfristen

- 4.1 Die Bewerbungen werden in einer Bewerbungsdatei erfasst, die als Grundlage für alle Ausschreibungs- und Listenverfahren gilt. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind zu beachten. Eine Verwendung der aufgenommenen Daten für Zwecke außerhalb des Lehrereinstellungsverfahrens ist nicht zulässig.

- 4.2 Die Bewerbungsfrist für das Ausschreibungsverfahren wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt. Am Listenverfahren können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, deren Bewerbungsunterlagen rechtzeitig vor Beginn des Listenverfahrens vollständig bei der Bezirksregierung vorliegen.

Auswahlgrundsätze

- 4.3 Die Auswahlkommissionen und Einstellungsbehörden sind verpflichtet, über jede Bewerbung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz) zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes und des Landespersonalvertretungsgesetzes sowie § 95 Abs. 2 SGB IX zu beachten. Auf § 125 b BRRG, § 11 a Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz, § 78 Zivildienstgesetz sowie auf

die Gleichstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit anerkanntem, mindestens der gesetzlichen Dauer entsprechendem Entwicklungsdienst und auf die Regelungen des § 81 SGB IX wird hingewiesen.

- 4.4 Die Annahme bewirkt das Ausscheiden der Bewerberin oder des Bewerbers aus allen Einstellungsverfahren.

Ordnungsgruppen und Bonifizierung

- 4.5 Bei der Aufnahme in die Bewerbungsdatei ist ein Durchschnittswert aus den Ergebnissen des lehramtsbezogenen Studiengangs und der Staatsprüfung zu bilden. Danach sind die Bewerberinnen und Bewerber nach der in der Anlage genannten Berechnungstabelle einer Ordnungsgruppe zuzuweisen. Innerhalb derselben Ordnungsgruppe wird der Listenplatz durch das Los bestimmt.
- 4.6 Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 500 Unterrichtsstunden als Vertretungslehrkräfte nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes im öffentlichen Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen nachweisen, sind bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen der zwei Ordnungsgruppen höheren Ordnungsgruppe nach den Ergebnissen ihrer beiden Staatsprüfungen (Durchschnittswert) zuzuordnen. Diese Vertretungslehrkräfte erreichen zweimal für jeweils weitere 350 Unterrichtsstunden eine weitere Verbesserung um jeweils zwei Ordnungsgruppen. Nach weiteren 300 Unterrichtsstunden erreichen sie eine weitere Verbesserung um zwei Ordnungsgruppen bis zu maximal acht Ordnungsgruppen nach 1.500 Unterrichtsstunden. Über die Ordnungsgruppe 2 hinaus erfolgt keine Zuordnung. Bei der Ermittlung der Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden sind nur Vertretungstätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen nicht festgestellt wurde, dass die Vertretungslehrkraft den Anforderungen ihres Aufgabenbereiches nicht gewachsen war. Vertretungstätigkeiten sind nicht an die erworbene Lehramtsbefähigung gebunden und wirken sich für jede Lehramtsbefähigung eignungs erhöhend aus.

Anlage

Einordnung

der Bewerberinnen und Bewerber in die Ordnungsgruppen

Es wird ein Durchschnittswert aus den Ergebnissen des lehramtsbezogenen Studiengangs und der Staatsprüfung gebildet. Bei dem Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechend dem Durchschnittswert werden die Bewerberinnen und Bewerber den Ordnungsgruppen zugeordnet:

Ordnungsgruppe	Durchschnittswert
10	1,0
11	1,1
12	1,2
...	...
38	3,8
39	3,9
40	4,0

Umrechnungstabelle

Soweit als Ergebnis des lehramtsbezogenen Studiengangs und/oder der Staatsprüfung nicht eine der Gesamtnoten von 1,0 bis 4,0 ausgewiesen ist, ist das Ergebnis des lehramtsbezogenen Studiengangs und der Staatsprüfung gemäß der folgenden Tabelle umzurechnen:

Rangpunkte der Prüfung	Gesamtnote
15	1,0
14	1,3
13	1,7
12	2,0
11	2,3
10	2,7
9	3,0
8	3,3
7	3,7
6	4,0

21-01 Nr. 17

Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern an Universitäten

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 17.10.2000 (ABl. NRW. 1 S. 311)¹

Zur Förderung der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften werden qualifizierte Lehrkräfte an die Hochschulen abgeordnet. Sie sollen über fundierte Praxiserfahrungen verfügen und die Fähigkeit und Bereitschaft zu Forschungsvorhaben in der Fachdidaktik sowie Erfahrungen in der Lehr- und Lernforschung haben. Vorrangig sollen fachdidaktische Qualifizierungsvorhaben, ausnahmsweise auch entsprechende Vorhaben in den Bildungswissenschaften, genutzt werden, um das Defizit an männlichen und weiblichen Nachwuchswissenschaftlern in diesem Bereich zu beheben.

Die Zuweisung von Abordnungsstellen soll auf der Grundlage eines standortspezifischen Konzepts der Hochschule zur Entwicklung der Fachdidaktik bzw. der Bildungswissenschaften erfolgen. Die Vorstellungen der Hochschule müssen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung spätestens im Weiter unten beschriebenen Verfahren zur nächsten Stellenbesetzung vorgelegt werden.

Zur Unterstützung der Professorinnen und Professoren bei fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Veranstaltungen, zur selbständigen Durchführung fachdidaktischer Veranstaltungen und zur Mitwirkung an fachdidaktischen bzw. bildungswissenschaftlichen Forschungsaufgaben und -projekten, die die Reform der Lehrerbildung im Sinne eines stärkeren Praxis- und Berufsbezugs unterstützen, können Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen abgeordnet werden.

Die abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 42 HG. Abgeordnet werden insbesondere Lehrerinnen und Lehrer aller Lehrämter,

- die sich in der Berufspraxis und möglichst in der Lehrerbildung durch besondere Leistungen ausgewiesen haben und
- bei denen die Bereitschaft und Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der Fachdidaktik bzw. der Lehr- und Lernforschung vorausgesetzt werden kann.

Um die Verknüpfung zwischen Hochschulausbildung und schulischer Praxis zu stärken, sind Teilabordnungen erwünscht.

Abgeordneten Lehrerinnen und Lehrern soll die Möglichkeit zur Qualifizierung durch Beteiligung an konkreten, ggf. hochschulübergreifenden Forschungsvorhaben gegeben werden.

Gemäß § 29 LBG ist die Abordnung nur für einen begrenzten Zeitraum zulässig. Im Hinblick auf die Notwendigkeit aktueller Praxiserfahrung ist die zeitliche Beschränkung auch fachlich geboten. Die Abordnung soll deshalb in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.

Sofern der Abschluss einer wissenschaftlichen Qualifizierung dies erfordert, kann die Abordnung um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Hierzu ist ein fachliches Gutachten über den Stand der Forschungsarbeit vorzulegen.

Während der Abordnungszeit wird die Beamtin oder der Beamte in eine Planstelle ohne Besoldungsaufwand eingewiesen.

Voraussetzung für die Besetzung einer Abordnungsstelle ist grundsätzlich ein Konzept der Hochschule für die standortspezifische Entwicklung der Fachdidaktik bzw. der Lehr- und Lernforschung im Rahmen der Lehrerbildung. Im Rahmen dieses Konzepts sind auch Art und Umfang der vorgesehenen Aufgaben, insbesondere auch die Sicherstellung der wissenschaftlichen Begleitung für eine geplante Qualifizierung, im Einzelnen anzugeben.

Spätestens vier Monate vor dem Ablauf der bisherigen Abordnung legt die Hochschule dem Ministerium für Schule und Weiterbildung den vorgesehenen Ausschreibungstext für die Abordnungsstelle und eine Darstellung vor, wie die betreffende Stelle in das Konzept der Hochschule für die Aufgaben der Lehrerbildung und die fachdidaktische Gesamtplanung eingebunden ist. Die Zentren für Lehrerbildung wirken an der Erstellung dieses Konzepts mit.

Aus dem Ausschreibungstext müssen sich die an der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben und die an die Bewerberin oder den Bewerber zu stellenden fachlichen und persönlichen Anforderungen eindeutig ergeben.

Nach Zustimmung des Ministeriums zum Konzept und zum Ausschreibungstext veranlasst die Hochschule die Ausschreibung der Stelle im dafür vorgesehenen Online-Portal.

Auf Vorschlag des Fachbereichs ermittelt die Hochschule die am besten geeignete Bewerberin oder den am besten geeigneten Bewerber.

Es gelten die für die Besetzung von Stellen zu beachtenden Vorschriften.

Die Abordnung wird von der Rektorin oder vom Rektor der Hochschule bei der für die ausgewählte Lehrkraft zuständigen Bezirksregierung beantragt.

Die Abordnung endet durch Fristablauf.

¹) bereinigt

21-01 Nr. 18

Anrechnung von Vordienstzeiten auf tarifrechtliche Zeiten

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.04.2007 (ABl. NRW. S. 265)¹

Das Finanzministerium hat sich mit der übertariflichen Anrechnung folgender Vordienstzeiten einverstanden erklärt:

1. Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L bei Lehrkräften
 - Zeiten einer Beschäftigung an einer nordrhein-westfälischen Ersatzschule
 - Zeiten einer Beschäftigung bei Auslandsschulenbei Katechetinnen und Katecheten, die als Religionslehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen beschäftigt sind
 - Zeiten einer für die Beschäftigung geforderten mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst der katholischen bzw. der evangelischen Kirche.
2. Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TV-L
Bei der Übernahme von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis von nordrhein-westfälischen Ersatzschulen und privaten Fachhochschulen als Lehrkräfte in den öffentlichen Schuldienst können diese Zeiten übertariflich bei der Prüfung der Stufenzuordnung nach § 16 Abs. 2 TV-L mit den beim Land zurückgelegten Vorzeiten gleichgestellt und somit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen angerechnet werden.
Darüber hinaus wird übertariflich die Anwendung des § 16 Abs. 2 a TV-L in dem Umfang zugelassen wie diese Ermessensvorschrift für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis anzuwenden ist.
3. Die in den vorgenannten Nummern enthaltenen Grundsätze finden auch auf Planstelleninhaberinnen und -inhaber an Ersatzschulen bzw. auf die entsprechenden Bediensteten bei den privaten Fachhochschulen Anwendung, die als Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis übernommen werden.

21-01 Nr. 21

Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 24.11.1989 (GABl. NW. S. 654)²

1. Gleichmäßige Versorgung mit Lehrerinnen und Lehrern im Land Nordrhein-Westfalen

Versetzungen können innerhalb der Schulformen und schulformübergreifend entsprechend der Lehrerbefähigung der Lehrkräfte erfolgen. Sie sind im Rahmen pädagogischer bzw. fachlicher Notwendigkeiten landesweit durchzuführen.

2. Versetzungen aus persönlichen und dienstlichen Gründen

Um dieses Ziel zu erreichen, können Versetzungen aus persönlichen Gründen vorgenommen werden und sind dienstliche Versetzungen durchzuführen.

Ein Ausgleich in der Lehrerversorgung ist im Rahmen aller personalwirtschaftlicher Maßnahmen (Versetzung auf Antrag, Einstellungen und Versetzungen aus dienstlichen Gründen) vorrangig durch Versetzungsmaßnahmen (Nr. 2.1) zum Schuljahresbeginn herzustellen.

Besonderes Gewicht haben dabei Versetzungen an Schulen im Aufbau. Versetzungen aus einer überbesetzten Schule sind durchzuführen, wenn an ihr aus fächerspezifischen Gründen nach der Personalplanung Einstellungen vorgesehen sind.

2.1 Versetzungen auf Antrag

Lehrerinnen und Lehrer können aus persönlichen Gründen Versetzungsanträge stellen.

Durch rechtzeitige Information und Offenlegung der Besetzungssituation der Schulen berät die Schulaufsicht in dem Sinne, dass Versetzungsanträge gestellt werden.

Versetzungsanträge von Lehrkräften, die an einer überbesetzten Schule beschäftigt sind, in unterversorgte Kreise bzw. kreisfreie Städte (unterversorgte Schulen) ist im Sinne der Nr. 1 Satz 2 stattzugeben.

2.2 Versetzungen aus dienstlichen Gründen

Versetzungen aus dienstlichen Gründen sind vorzunehmen, wenn durch Versetzungen auf Antrag und Einstellungen allein eine schulformbezogene und möglichst fachlich quantitative Gleichverteilung nicht erreicht werden kann.

Die dienstlich notwendigen Versetzungen sollen im Interesse der Betroffenen durch vorhergehende Beratungsgespräche (vgl. Nr. 2.1 Satz 2) vorbereitet werden. Inhalt und Ziel dieser Gespräche ist das Erreichen des Einverständnisses der Lehrkräfte; diese Gespräche sind ak-

tenkundig zu machen.

Die Verpflichtung der Versetzungsbehörden, Versetzungen durchzuführen, wenn dies zur Erfüllung der Fürsorgepflicht geboten ist, bleibt unberührt.

2.3 Versetzung Schwerbehinderter

Für Schwerbehinderte ist es je nach Art und Schwere der Behinderung schwieriger als für andere Beschäftigte, sich auf einen anderen Arbeitsplatz umzustellen. Schwerbehinderte sollen daher gegen ihren Willen nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen hierbei mindestens gleichwertige Arbeitsbedingungen oder berufliche Entwicklungsmöglichkeiten angeboten werden können.

2.4 Umzugskosten

Bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen ist Umzugskostenvergütung zuzusagen, wenn die übrigen Voraussetzungen nach dem Landesumzugskostengesetz (LUKG) vorliegen. Stellt die Behörde bei einer Versetzung auf Antrag fest, dass die Versetzung dienstlichen Interessen entspricht, ist sie umzugskostenrechtlich wie eine Versetzung aus dienstlichen Gründen anzusehen.

3. Rückkehrende aus einer Beurlaubung

Allen Rückkehrenden, deren Beurlaubung endet, wird im Rahmen des Versetzungsverfahrens ein Dienstort zugewiesen. Der Einsatz dieser Lehrkräfte hat im Rahmen der jeweiligen Lehrerbefähigungen wohnortnah, und dort an einer unterversorgten Schule zu erfolgen.

Bei Rückkehrenden aus einer Elternzeit oder aus einer Beurlaubung gemäß § 85 a LBG, § 28 TV-L ist besonders die familiäre Situation zu berücksichtigen und eine wunschgemäße Rückkehr an den alten Dienstort anzustreben.

Die Beratung und Information dieser Lehrkräfte soll hierzu frühzeitig erfolgen.

4. Regelungen für an Sonderschulen (Schulen für Lernbehinderte)³

versetzte Lehrerinnen und Lehrer ohne entsprechendes Lehramt

Lehrerinnen und Lehrer, die ohne entsprechende Lehrerbefähigung an eine Schule für Lernbehinderte³ versetzt werden, müssen im Wege einer Nachqualifizierungsmaßnahme die Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik nachträglich erwerben.

Diese Nachqualifizierung umfasst ein zweijähriges Studium mit einer anschließenden kombinierten Studien- und Prüfungsphase von einem Jahr. Das Studium wird durch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik abgeschlossen; gemäß § 57 Abs. 4 bzw. § 58 Abs. 5 Lehrerbefähigungsordnung⁴ werden Teile der Ersten Staatsprüfung aus einem anderen Lehramt als gleichwertig anerkannt.

Für die Zeit des zweijährigen Studiums und der einjährigen Studien- und Prüfungsphase werden die Lehrkräfte von einem Teil ihrer wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung freigestellt.

Lehrerinnen und Lehrer, die an dieser Nachqualifizierung nicht mit Erfolg teilgenommen haben oder deren Verbleib in der Sonderschule aus sonstigen Gründen nicht sinnvoll oder zumutbar ist, werden im dienstlichen Interesse zu den allgemein festgelegten Versetzungsterminen an eine Schule einer anderen Schulform versetzt, für die sie die Lehrerbefähigung besitzen.

5. Versetzungsverfahren

5.1 Versetzungstermin

Allgemeiner Versetzungstermin ist der 01.08. eines jeden Jahres. Zum 01.02. eines Jahres können Versetzungen durchgeführt werden, sofern das Ministerium für Schule und Weiterbildung zu diesem Termin Versetzungen zulässt. Rückkehrende aus einer Beurlaubung gemäß Nr. 3, deren Beurlaubung am 31.01. eines Jahres endet, werden zum 01.02. einer Schule zugewiesen.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen können die Schulaufsichtsbehörden schulforminterne Versetzungen während des Schuljahres durchführen, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten ist.

5.2 Unterstützung des Versetzungsverfahrens durch automatisierte Datenverarbeitung

Die Verwaltungsabläufe des Versetzungsverfahrens werden durch die Methoden der automatisierten Datenverarbeitung gestützt. Die Voraussetzungen für diese Unterstützung werden durch die einheitliche Gestaltung von Versetzungsanträgen aus persönlichen Gründen sowie Einverständniserklärungen mit Versetzungen aus dienstlichen Gründen geschaffen (Vordruck LID 112). Entsprechendes gilt für Anträge von Rückkehrenden aus einer Beurlaubung gemäß Nr. 3 auf Zuweisung eines Dienstortes.

5.3 Versetzungsvordruck LID 112

Der Vordruck LID 112 ist von den Interessenten den zuständigen Schulaufsichtsbehörden (Schulamt bzw. Bezirksregierung) auf dem Dienstweg zuzuleiten. Dies gilt auch für schulamtinterne Versetzungen.

Mit dem Vordruck LID 112 und den entsprechenden Anlagen werden auch die Voraussetzungen für die notwendige Gleichbehandlung aller Versetzungsinteressenten geschaffen.

Sofern der Vordruck LID 112 als Einverständniserklärung mit einer

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 04.08.2009 (ABl. NRW. S. 465)

² Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 27.06.1997 (GABl. NW. I S. 173)

³ Die Sonderschulen heißen gemäß § 20 SchulG jetzt Förderschulen und die Schulen für Lernbehinderte jetzt Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

⁴ Die §§ 57 und 58 LPO beziehen sich auf die auslaufend gültige Fassung der LPO vom 23. August 1994. Gedruckt liegt die auslaufend gültige Fassung der LPO in der BASS 2002/2003 vor.

Versetzung im dienstlichen Interesse abgegeben wird, dienen die Angaben über die persönlichen Umstände dem Zweck, die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer hinreichend zu berücksichtigen, wenn für eine Versetzung an einen bestimmten Ort bzw. in eine bestimmte Schulform mehrere Lehrkräfte in Betracht kommen.

5.4 Mitbestimmungsverfahren, Information der Interessenten

Den örtlich zuständigen Personalvertretungen sind die beabsichtigten Personalmaßnahmen unmittelbar nach Entscheidung zur Zustimmung vorzulegen.

6. Besondere Bestimmungen

Der Umfang der jeweils zu realisierenden Versetzungen, die jeweiligen Versetzungstermine sowie die weiteren Regelungen über die Verwaltungsabläufe werden jährlich durch gesonderten Erlass festgelegt.

21-01 Nr. 28

Stufenweise Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 26.09.2002 (ABl. NRW. S. 396)¹

Zur stufenweisen Wiedereingliederung von Lehrkräften in das Berufsleben nach schwerer Krankheit werden folgende Hinweise gegeben:

1. Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis

Die stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben von arbeitsunfähigen Lehrerinnen und Lehrern im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse (§ 4 Abs. 2 SGB V) pflicht- oder freiwillig versichert sind, richtet sich nach dem in § 74 SGB V geregelten Verfahren und bedarf der Zustimmung durch die personalaktenführende Dienststelle. Die Wiedereingliederung ist auch während der Zeit des Zahlungsanspruchs von Krankenbezügen zulässig. Erstreckt sich die Wiedereingliederung im Einzelfall über den im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L (TVÜ-L) geregelten Anspruchszeitraum hinaus oder beginnt die Wiedereingliederung während des Bezugs von Krankengeld, ist bzw. bleibt die betroffene Lehrerin oder der betroffene Lehrer auf die zustehenden Krankengeldleistungen angewiesen.

Während der Dauer des stufenweisen Wiedereingliederungsverfahrens besteht fortlaufende Arbeitsunfähigkeit; Anspruch auf Entgeltzahlung besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (z.B. Urteil vom 29.01.1992 - 5 AZR 37/91) nicht, weil die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsleistung nicht erbracht wird.

Die vorstehenden Hinweise gelten entsprechend auch für krankenversicherungsfreie Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.

2. Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis

Für die stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben nach schwerer Krankheit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen im Beamtenverhältnis ist § 2 Abs. 6 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO - SGV. NRW. 20302) anzuwenden (§ 1 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 AZVO).

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

21-01 Nr. 30

Bewerbung von Lehrerinnen und Lehrern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter; Eignungsfeststellungsverfahren und dienstliche Beurteilung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 26.06.2013 (ABl. NRW. S. 404)²

Lehrerinnen und Lehrer, die sich um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter bewerben möchten, nehmen vor ihrer Bewerbung an einem Verfahren zur Feststellung ihrer Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren - EFV) teil. Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die bereits ein entsprechendes Amt auf Dauer innehaben oder innehatten, bedarf es keiner Teilnahme am EFV.

1. EFV werden bezirksübergreifend von den Bezirksregierungen mit fachlicher und organisatorischer Unterstützung durch das Landeszentrum Schulmanagement NRW durchgeführt.

2. Zum EFV werden Lehrerinnen und Lehrer aus dem Schuldienst oder Ersatzschuldienst des Landes zugelassen, die an der staatlichen Schulleitungsqualifizierung - SLQ (BASS 20-22 Nr. 62) teilgenommen haben oder mindestens sechs Monate ununterbrochen die Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, z.B. im Wege einer Beauftragung oder als Abwesenheitsvertretung, wahrgenommen haben oder denen ein Amt gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Laufbahnverordnung auf Dauer übertragen worden ist.

Lehrerinnen und Lehrer aus anderen Bundesländern oder aus dem Auslandsschuldienst können zum EFV zugelassen werden, wenn sie eine gleichwertige Qualifizierung oder Funktion nachweisen. Reisekosten werden diesen Bewerberinnen und Bewerbern nicht erstattet. Ferner werden Lehrerinnen und Lehrer zum EFV zugelassen, die einen gleichwertigen, vom Ministerium für Schule und Weiterbildung anerkannten Weiterbildungskurs bei einer kirchlichen oder anderen Einrichtung von mindestens 104 Stunden Dauer oder ein auf Führung und Management ausgerichtetes, mindestens zweisemestriges Zusatzstudium an einer Hochschule abgeschlossen haben.

3. Die Bezirksregierungen berufen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung die Beobachterinnen und Beobachter für die EFV.

Die Beobachterinnen und Beobachter sind vor ihrem erstmaligen Einsatz sowie bei Anpassungsbedarf vom Landeszentrum Schulmanagement NRW zu schulen. Sie sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei.

4. Ein EFV wird von sieben Beobachterinnen und Beobachtern durchgeführt, davon

- drei Schulaufsichtsbeamtinnen oder Schulaufsichtsbeamte,
- zwei Schulleiterinnen oder Schulleiter,
- zwei von den kommunalen Spitzenverbänden benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Schultträgerseite.

Eine Vertretung durch geschulte Beobachterinnen oder Beobachter ist sicherzustellen.

Die im EFV eingesetzten Beobachterinnen und Beobachter sollen unterschiedlichen Schulformen angehören. Eine geschlechterparitätische Besetzung ist anzustreben (§ 12 LGG).

Die Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen ihre Aufgaben als eine auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit gemäß § 48 i.V.m. § 52 LBG wahr.

Die Beobachterinnen und Beobachter dürfen nicht Vorgesetzte oder Angehörige (§ 20 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 5 VwVfG.NRW.) der Teilnehmenden sein.

5. Das EFV wird an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Die am EFV beteiligten Bezirksregierungen informieren die schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten, die Personalvertretungen und die Schwerbehindertenvertretungen über das EFV. Die schulfachlichen Gleichstellungsbeauftragten benennen eine Vertreterin, die gemäß § 17 Absatz 1 LGG insbesondere auf die einheitliche Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe hinwirkt. Darüber hinaus können ein Mitglied einer Personalvertretung und ein Mitglied einer Schwerbehindertenvertretung ohne Stimmrecht in beobachtender Funktion am EFV teilnehmen. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

Aus dienstlichem Anlass, z.B. zur Evaluation oder Hospitation, können weitere Personen ohne Stimmrecht in beobachtender Funktion zum EFV zugelassen werden. Nummer 4 letzter Satz gilt entsprechend.

6. Das EFV besteht aus vier der nachfolgenden Übungen:

- Beratungsgespräch,
- Beurteilungsgespräch,
- Fallstudie,
- Gruppendiskussion,
- Interview,
- Konfliktgespräch,
- Pädagogische Beurteilung von Unterricht,
- Postkorb,
- Projektplanung.

Zu den Übungen entwickelt das Landeszentrum Schulmanagement NRW in Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen Übungsaufgaben aus dem Tätigkeitsbereich von Schulleiterinnen und Schulleitern. In jeder Übungsaufgabe müssen zwei Leitungskompetenzen der Teilnehmenden beobachtet werden.

Leitungskompetenzen im EFV sind Kommunikation, Rollenklarheit, Innovation und Management (Steuerung, Entscheidung, Planung und Organisation). Die Beschreibung des beobachtbaren Verhaltens und die Erhebung von individuellen Ausprägungen der Kompetenzen erfolgen nach kompetenzspezifischen Kriterien. Die Kriterien werden evaluiert und bei Bedarf angepasst.

7. Die Übungsaufgaben für das jeweilige EFV werden vom Landeszentrum Schulmanagement NRW im Auftrag des Ministeriums für Schule und Weiterbildung bereitgestellt.

Die Beobachterinnen und Beobachter werden vor Beginn des EFV vom Landeszentrum Schulmanagement NRW in einer gemeinsamen Sitzung mit den gemäß Nummer 5 benannten Personen auf die Übungsaufgaben vorbereitet. Die schulfachliche Gleichstellungsbeauftragte nimmt an dieser Sitzung gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz LGG teil.

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 23.01.2007 (ABl. NRW. S. 102)

²) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 21.04.2015 (ABl. NRW. S.224)

8. Jede Leitungskompetenz (Nummer 6) wird in zwei unterschiedlichen Übungsaufgaben von jeweils zwei Beobachterinnen oder Beobachtern anhand der kompetenzspezifischen Kriterien bewertet. Die Beobachterinnen und Beobachter wechseln sich in einem rollierenden System ab. Die Teilnehmenden führen die Übungsaufgaben einzeln oder in Gruppen aus. Im Anschluss daran bewertet jede Beobachterin und jeder Beobachter auf einem Bewertungsbogen die individuelle Erfüllung der Kriterien für die entsprechenden Leitungskompetenzen einzeln wie folgt:
Gut erfüllt, erfüllt, zum Teil erfüllt, nicht erfüllt.
Die Beobachterinnen und Beobachter tauschen sich über ihre Bewertungen aus. Änderungen der Bewertung werden von der Beobachterin oder dem Beobachter auf dem Bewertungsbogen vermerkt und paraphiert. Danach werden die Bewertungsbögen vom Landeszentrum Schulmanagement NRW zentral erfasst und ausgewertet.
9. Durch Auszählen der Einzelbewertungen der Beobachterin oder des Beobachters wird für jede Leitungskompetenz einer der nachfolgenden Punktwerte ermittelt:

Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mit „gut erfüllt“ bewertet:	4 Punkte
Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mindestens mit „erfüllt“ bewertet:	3 Punkte
Mindestens die Hälfte der Kriterien wurde nicht besser als mit „zum Teil erfüllt“ bewertet:	2 Punkte
Die überwiegende Zahl der Kriterien wurde mit „nicht erfüllt“ bewertet:	1 Punkt

Die für dieselbe Leitungskompetenz vergebenen Punktwerte werden zur Kompetenzbewertung addiert. Durch Addition der Kompetenzbewertungen ergibt sich der Gesamtpunktwert (s. Tabelle).

Leitungskompetenz	1. Übungsaufgabe		2. Übungsaufgabe		Kompetenzbewertung
	Punktwert 1. Beobachter/in	Punktwert 2. Beobachter/in	Punktwert 1. Beobachter/in	Punktwert 2. Beobachter/in	
Kommunikation	1 - 4	1 - 4	1 - 4	1 - 4	4 - 16
Rollenklarheit	1 - 4	1 - 4	1 - 4	1 - 4	4 - 16
Innovation	1 - 4	1 - 4	1 - 4	1 - 4	4 - 16
Management	1 - 4	1 - 4	1 - 4	1 - 4	4 - 16
Gesamtpunktwert					16 - 64

10. Das EFV ist bestanden, wenn der Gesamtpunktwert mindestens 41 Punkte beträgt. Bei 41 - 43 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen entsprechen den Anforderungen“. Bei 44 - 51 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen“. Bei 52 - 64 Punkten lautet das Ergebnis „Die Leistungen übertreffen die Anforderungen in besonderem Maße“.
Die Ergebnisse werden von den Beobachterinnen und Beobachtern protokolliert.
Den Teilnehmenden werden die Ergebnisse zum Abschluss des EFV von einer Beobachterin oder einem Beobachter in Einzelgesprächen eröffnet.
Das Ergebnis des EFV ist landesweit gültig und wird den Teilnehmenden von der für sie zuständigen Bezirksregierung nach dem EFV schriftlich mitgeteilt. Die Teilnehmenden werden darüber informiert, in welchen Bereichen für sie Fortbildungsbedarf besteht. Teilnehmende, die das EFV nicht bestanden haben, können nach einem Jahr erneut zum EFV zugelassen werden.
11. Die Teilnehmenden werden unverzüglich unabhängig von der Bewerbung um ein konkretes Schulleitungsamt gemäß Nummer 3.1.2 der Beurteilungsrichtlinien für die Lehrkräfte (BASS 21-02 Nr. 2) durch die zuständige Schulaufsicht dienstlich beurteilt. Die Beurteilenden erhalten Einsicht in die über das EFV geführten Unterlagen. Nummer 3.3 der Beurteilungsrichtlinien für Lehrkräfte findet keine Anwendung. Teilnehmende, die das EFV nicht bestanden haben, werden auf Antrag beurteilt.
Grundlagen der dienstlichen Beurteilung und der darin zu bildenden Gesamtnote sind das Ergebnis des EFV (Nummer 10), und ein Leistungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters. Dieser geht auch auf Koordinierungs- und Leitungstätigkeiten ein, die im Beurteilungszeitraum erbracht worden sind. Bei mindestens sechsmonatigen Abordnungen außerhalb des Schulbereichs erstellt die aufnehmende Dienststelle einen Beurteilungsbeitrag.
Sofern das Einholen weiterer Erkenntnisse für die dienstliche Beurteilung, insbesondere wegen festgestellter Abweichungen zwischen dem Ergebnis des EFV und dem Leistungsbericht, zwingend erforderlich ist, führt die Schulaufsicht ein schulfachliches Gespräch (Kolloquium) zur Vorbereitung der dienstlichen Beurteilung durch. Das schulfachliche Gespräch bezieht sich auf die Handlungsfelder (Gestaltung und Qualitätsentwicklung, Personalmanagement, schulinterne/schulexterne Kommunikation und Kooperation, Recht und Verwaltung) und Schlüsselkompetenzen (Leitungskompetenzen, Fachkompetenzen) für das Schulleitungshandeln in eigenverantwortlichen Schulen. Nummer 4.3 der Beurteilungsrichtlinien findet keine Anwendung. Das Gespräch soll die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind von der Beurteilerin oder dem

Beurteiler zu protokollieren.

Die Beurteilerin oder der Beurteiler setzt sich mit den Ergebnissen des EFV auseinander. Die Aussagen aus dem Leistungsbericht, die Informationen aus dem Eignungsfeststellungsverfahren und gegebenenfalls die Erkenntnisse aus dem schulfachlichen Gespräch sowie sonstige Erkenntnisse sind inhaltlich abzuwägen und in einem Akt wertender Erkenntnis in die dienstliche Beurteilung aufzunehmen.

Liegt die dienstliche Beurteilung bei der Bewerbung um eine Stellungsstelle länger als drei Jahre zurück, muss das Beurteilungsverfahren einschließlich des EFV wiederholt werden.

12. Sofern eine dienstliche Beurteilung erstellt wird, sind die Unterlagen über das EFV und über das durchgeführte Kolloquium zu den Personalakten zu nehmen. In den anderen Fällen werden die Unterlagen über das EFV in einer Sachakte aufbewahrt.
13. Die Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter an allen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen werden für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter auf Dauer innehaben oder innehatten sowie für Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben, die das EFV bestanden haben. Für eine Teilnahme am Bewerbungsverfahren reicht aus, dass das EFV bereits fest terminiert ist.
Lehrerinnen und Lehrer, die sich um das Amt als Leiterin oder Leiter einer Grundschule bewerben möchten, können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummer 2 bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/2016 auf Antrag am EFV teilnehmen. Hierfür stehen 108 Teilnahmeplätze zur Verfügung. Die Teilnahmeanträge sind über die untere Schulaufsicht an die Bezirksregierungen zu richten.
14. Die Kosten des EFV sind aus Kapitel 05 020 Titel 547 90 zu bestreiten.

Der Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.¹

21-01 Nr. 31 Beförderung zwecks Laufbahnwechsels in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses
v. 24.04.2013 (ABl. NRW. S. 294)

Für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung, die an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen haben und auf einer entsprechenden Stelle geführt werden und die berufsbegleitend zusätzlich die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung erworben haben, wird abweichend von § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 LBG ausnahmsweise zugelassen, dass die Beförderung zum Wechsel in die Laufbahn des Lehramts für sonderpädagogische Förderung innerhalb der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen darf.

Diese allgemeine Ausnahmeregelung gilt bis zum 30. April 2018.

21-01 Nr. 32 Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.09.2013 (ABl. NRW. S. 513)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen. Um diesen verfassungsrechtlich und gesetzlich verankerten Anspruch zu erfüllen, arbeiten in der Institution Schule unterschiedliche Berufsgruppen zusammen. Der Unterricht wird durch Lehrerinnen und Lehrer erteilt; sie sind das für den Unterricht pädagogisch ausgebildete Personal. Aber Schule besteht nicht nur aus Unterricht. Hinter der pädagogischen Arbeit verbergen sich auch Aufgabenbereiche wie Kooperation, Koordination, Organisation und Verwaltung. Soweit es sich dabei um äußere Schulangelegenheiten handelt, werden sie von kommunalem Personal wahrgenommen. Soweit es sich um innere Schulangelegenheiten handelt, werden diese von Schulleitungen und Lehrkräften wahrgenommen.
- 1.2 Ein Ziel des Einsatzes von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist es, dass sich Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt ihrem eigentlichen „pädagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können.
- 1.3 Dabei wird ein nachhaltiger Einsatz der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an Schulen angestrebt. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine Umstrukturierung der übernommenen Verwaltungsaufgaben an der

1) Der Runderlass ist am 16.08.2013 in Kraft getreten.

einzelnen Schule nicht nur vorübergehend erfolgt, sondern nachhaltig und effektiv die Schulleitungen und die Lehrerkollegien entlastet.

- 1.4 Grundvoraussetzung für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist, dass eine freie und besetzbare Planstelle oder Stelle im Landeshaushalt des betroffenen Ministeriums (Einzelplan 05) vorhanden ist.

2. Auswahlverfahren

(Nachbesetzung und gegebenenfalls Neubesetzung)

- 2.1 Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft in Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz und ihrer oder seiner Vertretung eine für die Schule verbindliche Grundentscheidung, ob grundsätzlich eine Schulverwaltungsassistentin oder ein Schulverwaltungsassistent an der Schule eingesetzt werden soll (§ 2 Abs. 5 und § 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).
- 2.2 Im Anschluss meldet die Schule ihren Bedarf für den Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten der zuständigen Bezirksregierung. Falls mehr Schulen Interesse für einen Einsatz gegenüber der Bezirksregierung bekunden als dass interessierte Landesbeschäftigte für die Tätigkeit als Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten zur Verfügung stehen, trifft die Bezirksregierung eine Auswahl (z.B. nach Anzahl der Lehrkräfte, Anzahl der Schülerinnen und Schüler etc.).
- 2.3 Die Schule legt ein konkretes Anforderungsprofil für die Tätigkeit einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten fest.
- 2.4 Die Bezirksregierung berät die Schulen und zukünftigen Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten und stellt eine möglichst passgenaue Vermittlung sicher. Sie benennt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Interessenmeldungen von Schulen der zukünftigen Schulverwaltungsassistentin oder dem zukünftigen Schulverwaltungsassistenten Schulen, bei denen sich diese oder dieser mit einem Kurzprofil bewirbt oder vorstellt. Daneben ist die Schulverwaltungsassistentin oder der Schulverwaltungsassistent aufgerufen, auch selbst initiativ zu sein und sich zu bewerben und vorzustellen.
- 2.5 Die Personalauswahl einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten trifft eine Auswahlkommission der Schule (Art. 33 Abs. 2 GG). Dieser Auswahlkommission gehören mit Stimmrecht an:
- die Schulleiterin oder der Schulleiter oder im Ausnahmefall die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter (Vorsitz),
 - die Gleichstellungsbeauftragte der allgemeinen Verwaltung der Bezirksregierung oder ihre Vertreterin oder im Fall der Verhinderung die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- 2.6 Zu Vorstellungsgesprächen vor der Auswahlkommission sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirkspersonalrates der allgemeinen Verwaltung und, sofern mindestens eine schwerbehinderte Bewerberin oder ein schwerbehinderter Bewerber oder gleichgestellte behinderte Menschen teilnehmen, die Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen der allgemeinen Verwaltung einzuladen.

3. Aufgaben

- 3.1 Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind für Aufgaben einzusetzen, die nach der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen. Bei allen von ihnen zu übernehmenden Aufgaben muss eine deutliche Abgrenzung zu den Aufgaben des kommunalen Personals und der Lehrkräfte gegeben sein. Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten übernehmen z.B. keine Aufgaben der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs oder der Hausmeisterin oder des Hausmeisters; Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind kein kommunales Personal. Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten erteilen keinen Unterricht; Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind kein pädagogisches Personal.
- 3.2 Aufgabenbereiche werden den Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter übertragen. Es wird auf die in der Anlage benannten Aufgabenbereiche verwiesen, bei denen es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt.
- 3.3 Es ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Aufgaben zum Teil komplett und eigenverantwortlich oder zum Teil auch nur ansatzweise und rein unterstützend übertragen werden können. Bei einer eigenverantwortlichen Tätigkeit sind die persönliche Qualifikation der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten und das von der Schule geforderte fachliche Anforderungsprofil zu berücksichtigen und miteinander abzustimmen. Die für diesen Fall zu übertragenden und zu vereinbarenden Aufgaben gehen über die in der Anlage beschriebenen unterstützenden und vorbereitenden Tätigkeiten hinaus. Hier sind zum Beispiel Aufgaben aus den Bereichen der Bewirtschaftung von Haus-

haltungsmitteln, Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Schuträger, Controlling, Organisation der Berufs- und Studienorientierung etc. zu nennen.

- 3.4 Die konkreten Aufgaben der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten sind von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in einem auf die einzelne Schule bezogenen Tätigkeitsprofil zu umschreiben. Als Anhaltspunkt können die in der Anlage benannten einzelnen Aufgabenbereiche herangezogen werden. Das Tätigkeitsprofil ist in Absprache mit der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten zu erstellen und gegebenenfalls jährlich zu überprüfen und anzupassen.
- 3.5 Die Schulverwaltungsassistentin oder der Schulverwaltungsassistent ist entsprechend ihres oder seines Aufgabenbereiches in die schulinterne Information und Kommunikation (z.B. Besprechungen, Lehrerkonferenz, Schulkonferenz, weitere Konferenzen etc.) einzubinden.

4. Dienstrecht und Arbeitsrecht

- 4.1 Die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten werden nach der Auswahlentscheidung zunächst für einen Zeitraum von im Regelfall drei Monaten von der Ausgangsbehörde an die Bezirksregierung abgeordnet. Der Einsatz erfolgt an einer konkreten Schule mit dem Ziel, während dieser Zeit zu prüfen, ob ein dauerhafter Einsatz der ausgewählten Schulverwaltungsassistentin oder des ausgewählten Schulverwaltungsassistenten an der Schule gewünscht wird. Eine Verlängerung der Abordnung ist ausnahmsweise möglich.
- 4.2 Nach der Abordnung werden die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten entweder von ihren Ausgangsbehörden an die Bezirksregierungen versetzt oder kehren zu ihren Ausgangsbehörden zurück. Die Versetzungsverfügung enthält den Zusatz „Geschäftsbereich MSW“, um zu verdeutlichen, dass die Stellenführung im Haushalt im Einzelplan des Schulbereichs (Etablierung im Einzelplan 05, vergleiche Nr. 7.9) vorgenommen wird. Der Einsatz der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten erfolgt an einer konkreten Schule; Dienstort ist die konkrete Schule. Dienststelle ist die Bezirksregierung. Die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten werden nicht an die konkrete Schule versetzt. § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LPVG NRW und § 95 Abs. 2 SGB IX sind zu beachten.
- 4.3 Ein Einsatz an mehreren Schulen ist möglich, sollte jedoch grundsätzlich auf zwei Schulen beschränkt sein. Der Einsatz kann sich auch auf mehrere Schulformen beziehen.
- 4.4 Für die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten erfolgt die personalrechtliche Vertretung durch die Bezirkspersonalräte der allgemeinen Verwaltung. § 10 Abs. 5 LPVG NRW ist zu beachten.
- 4.5 Für die schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten erfolgt die Vertretung durch die Bezirksschwerbehindertenvertretungen Verwaltung.
- 4.6 Aufgaben nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden von der Gleichstellungsbeauftragten der allgemeinen Verwaltung der Bezirksregierung oder ihrer Vertreterin oder - im Fall der Verhinderung - von der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen wahrgenommen.
- 4.7 Für einzelne Regionen können Regiogruppen gebildet werden, die sich in der Regel nach örtlichen Gegebenheiten auf mehrere Kreise und/oder kreisfreie Städte erstrecken. Für jede Regiogruppe wird eine Regiosprecherin oder ein Regiosprecher gewählt. Die Regiosprecherinnen und Regiosprecher sind keine Vertretung im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Ihre Aufgabe beschränkt sich auf eine inhaltliche Kommunikations- und Schnittstelle gegenüber den Bezirksregierungen und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie einen Erfahrungsaustausch unter den Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten der Region. Die übernommene Tätigkeit als Regiosprecherin oder Regiosprecher erfolgt im Rahmen der Dienstzeit. Hieraus können keine Ansprüche auf Entlastung, Höhergruppierung, Freistellung etc. hergeleitet werden. Weitere Regelungen zur Wahl, Wiederwahl, zu Befugnissen, zur Ausgestaltung und zur zeitlichen Ausübung der Aufgaben etc. werden nicht vorgegeben.
- 4.8 Die Regiotreffen der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind dienstliche Veranstaltungen, sie sollen in der Regel zweimal im Kalenderjahr stattfinden. Eine Teilnahme an den Regiotreffen durch die Bezirksregierung ist möglich. Zu den Regiotreffen laden die Regiosprecherinnen und Regiosprecher ein. Es werden jeweils eine Tagesordnung und ein Protokoll erstellt, die der Bezirksregierung zur Verfügung zu stellen sind.
- 4.9 Dienstvorgesetzte Stelle der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist die Bezirksregierung. Dort werden auch die Personalakten geführt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten und als solche oder solcher weisungsbefugt (§ 59 Abs. 2 Satz 2 SchulG, § 21 Allgemeine Dienstordnung).
- 4.10 Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für eine ausreichende Information zu den übertragenden Aufgabenschwerpunkten.

- 4.11 Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich (§ 59 Abs. 8 SchulG).
- 4.12 Die Arbeitszeit der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten richtet sich nach der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) oder den entsprechenden tariflichen Regelungen (§§ 6 ff. TV-L). Die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter flexibel gestaltet werden.
- 4.13 Teilzeitbeschäftigung der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist möglich, soweit die gesetzlichen Vorgaben erfüllt werden. Bei Rückkehr von der Teilzeitbeschäftigung in die Vollzeitbeschäftigung oder bei Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung ist der Einsatz an einer Schule anzustreben.
- 4.14 Die Besoldung der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Beamtenverhältnis ändert sich durch die Abordnung und spätere Versetzung nicht. Tätigkeitsbezogene Zulagen entfallen nach einer Versetzung. Für die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist eine amtsangemessene Beschäftigung sicherzustellen.
- 4.15 Bei tarifbeschäftigten Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten hat die Schulleiterin oder der Schulleiter dagegen darauf zu achten, dass die konkret übertragenen Tätigkeiten an der Schule der Entgeltgruppe entsprechen, in der die Schulverwaltungsassistentin oder der Schulverwaltungsassistent auf Grund der bisherigen Tätigkeit eingruppiert ist. Die Übertragung von Aufgaben, die zu einer geänderten Eingruppierung führen können, ist nicht zulässig. Bei der Bewertung, ob die übernommenen Aufgaben oder die neu zu übertragenden Aufgaben der bisherigen Entgeltgruppe der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten entsprechen, bietet es sich an, dass sich die Schulleiterin oder der Schulleiter mit der zuständigen Bezirksregierung abstimmt.
- 4.16 Die bisherige Amtsbezeichnung der Beschäftigten bleibt unverändert.
- 4.17 Die Regelungen der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10-32 Nr. 44) und des Runderlasses zur Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten; Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 10-32 Nr. 32) sind entsprechend anzuwenden.
- 4.18 Für die Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) gilt § 84 Abs. 2 SGB IX.
- 4.19 Über die Gewährung von Dienstbefreiung, insbesondere bei Brauchumstagen, an denen die Schule teilnimmt, Sonderurlaub gemäß Freistellungs- und Urlaubsverordnung und Erholungsurlaub entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Meldung einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten über eine krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit ist gegenüber der Schulleitung anzuzeigen. Es gelten die beamtenrechtlichen und arbeitsvertraglichen Vorschriften.
- 4.20 Die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten nehmen ihren Erholungsurlaub grundsätzlich in den Schulferien. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Bei der Entscheidung ist ausschlaggebend, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Soweit die Schulleiterin über den Urlaubsanspruch hinausgehen, besteht die Verpflichtung zur Dienstausübung oder zur Erfüllung des Arbeitsvertrages. Der Urlaubsanspruch selbst richtet sich nach den beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften (§ 17 ff. FrUrlV NRW, § 26 ff. TV-L).
- 4.21 Es gelten die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (BASS 21-02 Nr. 6). Dort sind insbesondere die Einzelheiten zur Regelbeurteilung, zur Aufgabenbeschreibung, zur Leistungsbeurteilung, zur Befähigungsbeurteilung, zum Verfahren, zu den Richtsätzen sowie zu den Vergleichsgruppen geregelt. Tarifbeschäftigte Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ab Entgeltgruppe 9 aufwärts (vergleichbar gehobener Dienst) können auf Antrag beurteilt werden.
- 4.22 Die tarifbeschäftigte Schulverwaltungsassistentin oder der tarifbeschäftigte Schulverwaltungsassistent kann eine Arbeitsplatzbeschreibung vornehmen, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu überprüfen ist und gegebenenfalls bestätigt werden kann und von der Bezirksregierung als Schulaufsichtsbehörde bewertet wird. Auf die Möglichkeit der Abgabe der vorgetragenen höherwertigen Tätigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.
- 4.23 Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten können einen Wechsel an eine andere Schule beantragen. Dieser Antrag wird von der Bezirksregierung geprüft (siehe Nr. 2.4). Bei einem Schulwechsel erfolgt vorab ein in der Regel dreimonatiger Einsatz an der neuen Schule. Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten, die insgesamt nicht mehr an einer Tätigkeit als Schulverwal-

tungsassistentin oder Schulverwaltungsassistent interessiert sind, können sich auf andere freie und besetzbare Stellen bewerben.

- 4.24 Nachbesetzungen von aus dem Schuldienst ausscheidenden Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten oder Neubesetzungen sind nicht mehr möglich. Versetzungen von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an andere Schulen (aus persönlichen Gründen, bei schulfachlichem Bedarf, bei Auflösung von Schulen) sind davon nicht betroffen, da diese Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten nur die einzelne Schule wechseln und nicht aus dem Schuldienst insgesamt ausscheiden.

5. Schulmitwirkung

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten haben die Möglichkeit, gemäß § 66 Abs. 7 SchulG an den Sitzungen der Mitwirkungskremien beratend teilzunehmen. Dies kann dann erforderlich sein, wenn durch die in dem Mitwirkungskremium zu entscheidenden oder beratenden Angelegenheiten das unmittelbare Aufgabengebiet der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten betroffen ist und sich die Teilnahme anbietet.

6. Fortbildung

Die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten haben die Möglichkeit, an Fortbildungen des Landes Nordrhein-Westfalen teilzunehmen. Neben den allgemeinen Fortbildungen kommen insbesondere Fortbildungen zu SchILD, Atlantis, IBIS etc. und allgemeine Schulrechtsfortbildungen in Betracht. Im Bedarfsfall können Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten auch an Fortbildungsveranstaltungen des Kollegiums teilnehmen.

7. Kosten

- 7.1 Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind Bedienstete des Landes. Kostenträger ist das Land. Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind für Aufgaben einzusetzen, die im Rahmen der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land obliegen. Tätigkeiten, die zum Aufgabenbereich des kommunalen Schulträgers (z.B. Schulsekretariat, Hausmeisterarbeiten) gehören, dürfen von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten nicht wahrgenommen werden.
- 7.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den kommunalen Schulträger über einen bevorstehenden Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten. Die räumliche Unterbringung in der Schule, die Sach- und Büroausrüstung etc. organisiert die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- 7.3 Der Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten berührt nicht die Verpflichtung des Schulträgers, gemäß § 92 Abs. 3 SchulG die übrigen Personalkosten zu tragen und dieses Personal weiterhin zu beschäftigen.
- 7.4 Der Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten wird auf den jeweiligen Stellenbedarf einer Schule, die sich für den Einsatz einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten entschieden hat, angerechnet. Es erfolgt eine Anrechnung in Höhe von 1/3-Lehrerstelle. Hierfür kommt eine Reduzierung der für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen der Schulen gemäß § 2 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG und eine Reduzierung der für die Schulleitungspauschale gemäß § 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden in Betracht. Bei der Ermittlung der zu erbringenden Unterrichtsstunden ist je nach Schulform zu Gunsten der Schule nach unten auf volle Pflichtstundenzahlen abzurunden.
- 7.5 Da die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden gemäß § 2 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG entscheidet, muss die Schulleiterin oder der Schulleiter die Lehrerkonferenz bei der Entscheidung, ob eine Schulverwaltungsassistentin oder ein Schulverwaltungsassistent grundsätzlich eingesetzt werden soll und welche Aufgabenbereiche für diese oder diesen vorgesehen sind, unmittelbar und zeitnah beteiligen. Das Gleiche gilt für die Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters und die anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräfte, da auch eine Reduzierung der Schulleitungspauschale gemäß § 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für die zu erbringende 1/3-Lehrerstelle in Betracht kommen kann.
- 7.6 Über die Verteilung der reduzierten Anrechnungsstunden im Einzelnen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der von der Lehrerkonferenz erarbeiteten Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden und im Einvernehmen mit der Vertretung der Schulleitung und den anderen mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften.
- 7.7 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Schulverwaltungsassistentin oder des Schulverwaltungsassistenten erfolgt auch nur in diesem Verhältnis eine Anrechnung auf den Stellenbedarf der Schule. Das Gleiche gilt bei einem Einsatz an mehreren Schulen.
- 7.8 Ein Einsatz von mehreren Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an einer Schule kommt grundsätzlich nicht in Betracht, ist jedoch in Einzelfällen nach besonderer Darlegung der Umstände des Einzelfalls nicht ausgeschlossen.

- 7.9 Die Stelle einer Schulverwaltungsassistentin oder eines Schulverwaltungsassistenten wird zu 2/3 aus Kapitel 05 300 Titelgruppe 63 (Schulverwaltungsassistenten) und zu 1/3 aus einer freien und besetzbaren Lehrerstelle finanziert (siehe Nr. 7.4). Die Zuweisung der Planstellen/Stellen an die Bezirksregierungen erfolgt mit den jährlichen Zuweisungsbescheiden.

8. Ersatzschulen

Der Einsatz von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an Ersatzschulen ist zurzeit nicht möglich, da eine Übertragung in die Fläche nicht vorgesehen ist und die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten an öffentlichen Schulen nicht zum Standard an öffentlichen Schulen gehört.

9. Anwendbarkeit anderer Regelungen

- 9.1 Sämtliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten können in diesem Erlass nicht abschließend geregelt werden.
- 9.2 Soweit Regelungslücken bestehen, sind diese unter Heranziehung und Auslegung bestehender Regelungen, insbesondere aus den Bereichen des allgemeinen Dienstrechts und Arbeitsrechts, zu schließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Tätigkeit der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten zukünftig ein neues Berufsbild entwickeln könnte.
- 9.3 Die Regelungen dieses Erlasses sind mit Ausnahme der Nr. 3.1 Absatz 2, Nr. 7.1 Satz 1 und 2 und Nr. 7.9 auf die Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten, die von den Städten Hagen und Altena als kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einzelne Schulen abgeordnet worden sind, entsprechend anzuwenden. Auf die Vereinbarung der Bezirksregierung Arnsberg mit den Städten Hagen und Altena vom 31. Januar 2011 und weitere Vereinbarungen wird Bezug genommen.

10. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage

Aufgabenbereich	Rechtl. Grundlagen	Entgeltgruppe (Orientierung)
Dokumentation		EG 5 - 8
Erstellung und/oder Aufbereitung von Informationen zur weiteren Verwendung	- VO-DV I (BASS 10-44 Nr. 2.1)	
- Erstellung von schulinternen und amtlichen Statistiken	- RdErl. „Amtliche Schuldaten“ (BASS 10-41 Nr. 7)	
- Arbeiten mit Schulverwaltungsprogrammen, wie SCHILD	- §§ 49, 121, 122 SchulG	
- Mitarbeit bei Erstellung und Druck von Zeugnissen	- APO-SI, APO-GOST	
- Protokollführung bei Konferenzen u.ä.		
- Führen der Dateien zur Lehrerarbeitszeit		
- Archivierung und Magazinverwaltung		
- Mitteilungen und Warnungen („Monita“)		
Organisation		EG 5 - 8
Aufgaben, die der organisatorischen Unterstützung zur Gestaltung/Optimierung der Abläufe im Schulbetrieb dienen	- § 30 SchulG	
	- Richtlinien Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2)	
- Unterstützung bei der organisatorischen Vor-/Nachbereitung von Schulveranstaltungen, oder Klassenfahrten/Schulfreizeiten/Schüleraustausch	- APO-SI, APO-GOST	
	- VO zu § 96 Abs. 5 SchulG (BASS 16-01 Nr. 1)	
- Zentrale Prüfungsverfahren		
- Verwaltung der Lern- und Lehrmittel		
- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Konferenzen		
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen		
- Mitwirkung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		

Anlage

Aufgabenbereich	Rechtl. Grundlagen	Entgeltgruppe (Orientierung)
Koordination		EG 5 - 9
Aufgaben, die einer Abstimmung innerhalb des Schulbetriebs bedürfen, im Sinne von Steuerung und Vernetzung	Regelungen zu den Ganztagschulen (BASS 12-63 Nr. 2)	
- Teilnahme an Konferenzen und Arbeitskreisen		
- Koordination von Fördergruppen und Arbeitsgemeinschaften		
- Zusammenarbeit mit externen Stellen in der Region (arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Dienst, Unternehmen, Agentur für Arbeit, Schulen, Polizei)		
- Unterstützung der Schulleitung bei der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, z.B. beim Gebäudemanagement)		
- Koordination und Unterstützung des „Offenen Ganztags“/der „Über-Mittagsbetreuung“		
- Koordination der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung		
- Zusammenarbeit mit dem Förderverein		
Angelegenheiten des Personals		EG 9 EG 8 - 9
Unterstützung bei der Personalverwaltung	- ADO (BASS 21-02 Nr. 4)	
- Ermittlung und Controlling der mtl. Mehrarbeitsstunden der Lehrkräfte, Fertigung des Änderungsdienstes	- VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1)	
- Betreuung von Hilfskräften	- RdErl. Zur Mehrarbeit (BASS 21-22 Nr. 21 und 22)	
Bewirtschaftung von Hausmitteln/Beschaffung		
Beantragung und Controlling der finanziellen Mittel, Auftragsvergabe	- Teil III und IV LHO	
- Mittelverwaltung (z.B. Fortbildungsbudget, sonstige öffentliche Mittel)	- Vergaberecht des Landes und der Kommunen	
- Beantragung von Fördermitteln	- RdErl. zur „Fortbildung“ (BASS 20-22 Nr. 8)	
- Verwaltung von Drittmitteln		
- Auftragsvergabe und Bestellung		
- Inventarisierung		
EDV		Teil II Nr. 11 Anlage A zum TV-L
EDV - Anwendung und Pflege		
- Anwendung und Pflege von Schulverwaltungssoftware (z. B. SCHILD)		
- Entwicklung von schulspezifischen Formularen		
- IT-Beschaffung und Verwaltung		
- Unterstützung bei der Pflege der Schul-Homepage		
Projekte		
Eindeutig definierte, zeitlich begrenzte, i.d.R. einmalige Sonderaufgaben in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft		

Anlage

Aufgabenbereich	Rechtl. Grundlagen	Entgeltgruppe (Orientierung)
Optional		EG 9 - 10
- Bearbeitung von Beschwerden - Unterstützung bei der Klärung von Rechtsfragen - EDV-Administration - Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter	- APO-S I - APO-GOST - RdErl. zu Unfallverhütung und Sicherheit im Unterricht (BASS 18-21 Nr. 1; BASS 18-29 Nrn. 5 und 7)	

Erläuterungen:**Zur Aufgabenbeschreibung:**

Bei dem Katalog der Aufgaben handelt es sich nicht um eine verbindliche Beschreibung des Arbeitsplatzes der Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten. Die Aufgabenwahrnehmung wird maßgeblich bestimmt von den individuellen schulischen Verhältnissen und den Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Schulverwaltungsassistentin oder des einzelnen Schulverwaltungsassistenten. Insoweit besteht derzeit kein einheitliches festgeschriebenes Aufgabenprofil.

Für die im Beamtenverhältnis beschäftigten Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten hat die Aufgabenwahrnehmung keinen unmittelbaren Einfluss auf das übertragene Amt im statusrechtlichen Sinne.

Bei den Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Tarifbeschäftigungsverhältnis ist die ausgeübte Tätigkeit hingegen maßgebend für die Eingruppierung (vgl. 4.15 und 4.23 des Erlasses).

Für die am 30. Juni 2012 vorhandenen Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten verbleibt es mindestens bei der bis dahin erreichten Entgeltgruppe.

Zur Aufgabenbewertung:

Zur Frage, welche Tätigkeit welcher Entgeltgruppe zuzuordnen ist, enthält die Aufgabenbeschreibung Bewertungsvorschläge, die den Beteiligten einen Orientierungsrahmen für die Eingruppierung geben. Letztlich entscheidend für die Eingruppierung ist immer die gesamte auszuübende Tätigkeit.

Weitere Hinweise ergeben sich aus den nachstehenden Grundzügen der Eingruppierung und der Übersicht über die Eingruppierungssystematik nach dem TV-L.

**Übersicht
über die Eingruppierungssystematik nach dem TV-L**

Entgeltgruppe/ Fallgruppe	Anforderungsmerkmal	zeitliches Ausmaß	Arbeitsvorgänge	Aufgabenbereiche
EG 4	schwierige Tätigkeiten ¹	mindestens 50 v.H.	• Führung von Brieftagebüchern • buchhalterische Übertragungsarbeiten • Führung von Karteien, Dateien	• Tätigkeitsfelder im Bereich von Verwaltungsekreteriaten • Tätigkeiten in der Poststelle • Tätigkeitsbereiche rechnerischer Prägung (vier Grundrechenarten) • Schreibarbeitsplätze mit Schreibtätigkeiten schwieriger Art
EG 5	gründliche Fachkenntnisse ²	mindestens 25 v.H.	• Erledigung ohne Arbeitsanweisung • nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften etc. (einzelne §§ „reichen nicht aus“) • vertieftes Wissen nicht erforderlich	• Ermittlung von Urlaubsansprüchen für Beamte, Angestellte oder Arbeiter (jeweils für eine Beschäftigtengruppe) • Ausstellung von Bescheinigungen • Arbeiten im Personalbereich mit geringen qualitativen Anforderungen (Reisekosten, Änderungsdienste)

Übersicht

über die Eingruppierungssystematik nach dem TV-L

Entgeltgruppe/ Fallgruppe	Anforderungsmerkmal	zeitliches Ausmaß	Arbeitsvorgänge	Aufgabenbereiche
EG 6	gründliche und vielseitige Fachkenntnisse ³	mindestens 50 v.H.	• Bearbeitung von Beihilfeanträgen • Festsetzung von Urlaubsansprüchen	• Bearbeitung von Urlaubsanträgen für Beamte und Angestellte sowie Arbeiter nach beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften
EG 8	• gründliche und vielseitige Fachkenntnisse³ • selbstständige Leistungen⁴	mindestens 50 v.H. mindestens 33 1/3 v.H.	• Bearbeitung von Beihilfeanträgen • Planung und Organisation des Behördenselbstschutzes • Sachbearbeitung im Beschaffungswesen	
EG 9/3.	• gründliche und vielseitige Fachkenntnisse³ • selbstständige Leistungen⁴	mindestens 50 v.H. mindestens 50 v.H.	wie bei EG 8	
EG 9/2.	• gründliche, umfassende Fachkenntnisse⁵ • selbstständige Leistungen⁴	mindestens 50 v.H. mindestens 50 v.H.	• Dienstpostenbewertung auf der Grundlage eines analytischen Bewertungsverfahrens • Fertigung einer Widerspruchsentscheidung nach der VwGO • Berechnung des Besoldungsdienstalters	• Sachbearbeitung im Personalwesen

1) Schwierige Tätigkeiten

Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte mit Anleitung. Gewisse Grundkenntnisse werden gefordert. Erfordern schon ein gewisses Maß an Überlegung bei der Aufgabenerfüllung.

2) Gründliche Fachkenntnisse

Nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen des Aufgabenkreises. Befähigung, auf Grund der näheren Kenntnisse von Vorschriften im zugeordneten Aufgabenbereich ordnungsgemäß zu arbeiten. Die erforderliche Kenntnis von ein oder zwei Paragraphen reicht nicht aus.

3) Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse

„Vielseitig“ ist ein quantitativer Begriff auf der Grundlage von „gründlichen“ Fachkenntnissen. Gemeint ist die Mannigfaltigkeit und Unterschiedlichkeit von anzuwendenden Rechtsvorschriften. Vielseitige „Fachkenntnisse“ liegen vor, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die die nähere Kenntnis mehrerer Gesetze und Verordnungen etc. erfordert.

4) Selbstständige Leistungen

Sie erfordern das selbstständige Erarbeiten eines Ergebnisses und die Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative (z.B. Entscheidung, welche Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen). Sie sind im Regelfall als gegeben anzusehen, wenn das Recht einen Ermessensspielraum eröffnet, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe zu interpretieren sind oder im Rahmen des Rechts Beurteilungsspielräume auszufüllen sind. Sie sind nicht zu verwechseln mit dem „selbstständigen Arbeiten“ im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs. Wer alleine - ohne Kontrolle oder Aufsicht - arbeitet, erbringt noch keine „selbstständigen Leistungen“. Es kommt entscheidend darauf an, welcher qualitative Inhalt mit einer notwendigen geistigen Initiative verbunden ist.

5) Gründliche, umfassende Fachkenntnisse

Über „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“ hinausgehende Steigerung in Tiefe und Breite. Erfordern ein vertieftes Wissen in Qualität und Quantität auf der Grundlage rechtlich schwieriger, komplizierter Aufgaben- und Informationsinhalte. Gemeint sind das Erkennen von Zusammenhängen und das Erkennen der Auswirkungen bei der Aufgabenerfüllung.

Anmerkung:

Vorstehende Übersicht soll als Orientierungshilfe dienen. Die Organisationsstrukturen in den einzelnen Schulen erfordern eine analysierende Behandlung und Beurteilung der individuellen Sachverhalte. Die Eingruppierung kann letztendlich nur auf der Grundlage einer Arbeitsplatzbeschreibung und -bewertung erfolgen. Die ist unabhängig von den persönlichen Qualitäten des Arbeitsplatzinhabers vorzunehmen. Durch unterschiedliche Organisationsstrukturen und insbesondere durch unterschiedliche Geschäftsverteilung sind die Arbeitsplätze in der Regel nicht konkret vergleichbar, wobei eine nur annähernde Vergleichbarkeit durchaus zu unterschiedlichen Bewertungsergebnissen führen kann.

Rechte und Pflichten/Dienstordnung/ dienstliche Beurteilungen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 10-41 Nr. 4:** Dienstanweisung zum Schutze der Individualdaten in der automatisierten Datenverarbeitung in der Schule
- **BASS 21-06 Nr. 1:** Richtlinien der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Schuldienst
- **BASS 12-21 Nr. 1:** Lehrerbetriebspraktika (s. dort Nr. 7.2)
- **BASS 1-10:** Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung (s. dort § 3)
- **BASS 20-11 Nr. 3:** Arbeitsmaß von Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrern während der praktisch-pädagogischen Einführungszeit (s. dort Nr. 2.3)

21-02 Nr. 1

Aufgabenbereich der Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Laufbahn der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (§ 58 LVO) an Berufskollegs

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 04.01.1995 (GABl. NW. I S. 23)¹

Bei der Beschäftigung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern in der Laufbahn der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (§ 58 LVO) an Berufskollegs ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Aufgabenbereich

- 1.1 Fachpraxis in allen Bildungsgängen der Berufskollegs, deren Stundentafeln diesen Unterricht vorsehen.
- 1.2 Durchführung von fachpraktischen Wahlkursen in allen Bildungsgängen der Berufskollegs.
- 1.3 Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von projektbezogenem Unterricht in der Berufsschule. Die Mitwirkung der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer (§ 58 LVO) bezieht sich auf die Fachpraxis.
- 1.4 Wahrnehmung von Aufgaben der Material- und Lagerwirtschaft.
- 1.5 Wahrnehmung von Aufgaben der Betreuung technologischer Einrichtungen in der Fachpraxis.
- 1.6 Die unter Nrn. 1.1 bis 1.3 genannten Aufgaben sind stundenplangebunden. Aufgaben gemäß Nrn. 1.2 und 1.3 können nur wahrgenommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung gemäß Nr. 1.1 sichergestellt ist.

2. Arbeitsmaß

- 2.1 Die wöchentliche Arbeitszeit der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer beträgt
 - mit Vollendung des 60. Lebensjahres 39 Stunden,
 - mit Vollendung des 55. Lebensjahres 40 Stunden sowie
 - im Übrigen 41 Stunden.
 Die Zahl der Unterrichtsstunden, die im Rahmen der unter Nr. 1.6 genannten Aufgaben abzuleisten sind, beträgt 30 Stunden. Darüber hinaus sind die unter Nrn. 1.4 und 1.5 genannten Aufgaben wahrzunehmen.
- 2.2 Für teilzeitbeschäftigte Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit (Nr. 2.1) anteilig.
- 2.3 Das Arbeitsmaß der Werkstattlehrerinnen und Werkstattlehrer für die unter Nr. 1.6 genannten Aufgaben ermäßigt sich aus Altersgründen in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz über die Altersermäßigung (BASS 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1).
Das Arbeitsmaß für den übrigen Aufgabenbereich (Nrn. 1.4 und 1.5) erhöht sich in diesem Fall bis zur Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit nach Nr. 2.1.

Dieser Runderlass tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 12.02.2004 (ABl. NRW. S. 84)

Zur dienstlichen Beurteilung während der Probezeit ist der RdErl. v. 03.06.2011 (BASS 21-02 Nr. 2.1) zu beachten.

21-02 Nr. 2

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 02.01.2003 (ABl. NRW. S. 7)²

Aufgrund des § 104 Abs. 1 (jetzt: § 93 Abs. 1) Landesbeamtengesetz (LBG - SGV. NRW. 2030) werden folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen sowie der Leiterinnen und Leiter an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung erlassen:

1. Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung

- 1.1 Die Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer bezieht sich gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 LBG auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung.
- 1.2 Die Beurteilung bildet die Grundlage für die Personalplanung und ermöglicht die zweckmäßige dienstliche Verwendung der Lehrerinnen und Lehrer. Sie dient dem beruflichen Fortkommen sowie der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Schulwesens und soll gegebenenfalls einen Quervergleich mehrerer Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt ermöglichen.
- 1.3 Bei dem Beurteilungsverfahren ist der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann zu beachten.
- 1.4 Die Beurteilung erfüllt ihren Zweck nur dann, wenn sie nach objektiven und unparteiischen Gesichtspunkten erstellt wird. Die im Beurteilungsbogen ausgewiesenen Beurteilungsmerkmale sind zu berücksichtigen. Die für die Beurteilung maßgeblichen Grundlagen sind anzugeben.
- 1.5 Bei der Beurteilung schwerbehinderter Menschen ist Abschnitt I Nr. 10 der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen vom 14.11.2003 in der jeweils geltenden Fassung (SMBI. NRW. 203030) zu beachten.
- 1.6 Bleiben die Leistungen eine Notenstufe oder mehr hinter dem Ergebnis der vorausgegangenen Beurteilung zurück, so ist der hierfür festgestellte Grund anzugeben.

2. Zuständigkeit für die Beurteilung³

- 2.1 Die Beurteilung gibt, außer in den in Nr. 2.7 erwähnten Fällen, der nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (BASS 10-32 Nr. 44) jeweils zuständige Dienstvorsetzte ab.
- 2.2 Im Auftrag des Dienstvorsetzten übernimmt in der Regel die zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamtin oder der zuständige schulfachliche Schulaufsichtsbeamte die Beurteilung. Bei Beurteilungen aus Anlass von Bewerbungen um ein Amt in der Schulaufsicht ist die Schlusszeichnung der pädagogischen Leiterin oder dem pädagogischen Leiter der Schulabteilung der Bezirksregierung vorbehalten.
Unterrichtsbesuche, die der Vorbereitung einer Beurteilung dienen, sind rechtzeitig, mindestens zehn Tage vorher, anzumelden (Tag, Fach, Klasse oder Lerngruppe, gewünschte Unterlagen).
Auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers wird einer oder einem von ihr oder ihm benannten Lehrerin oder Lehrer des Vertrauens Gelegenheit zur Teilnahme und zur Stellungnahme gegeben.
- 2.3 Bei der Vorbereitung der Beurteilung ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zur Beratung hinzuzuziehen. Insbesondere soll sie oder er einen schriftlichen Leistungsbericht anfertigen. Von den Fällen des § 60 Abs. 3 SchulG (BASS 1-1) abgesehen, kann die Fertigung des Leistungsberichts nicht einem anderen Mitglied der Schulleitung als eigenständige Aufgabe übertragen werden.
Der Leistungsbericht wird nach dem Muster der **Anlage 1** vorgelegt. Er soll sich auf die Beobachtungen der gesamten dienstlichen Tätigkeit der Lehrerin oder des Lehrers während eines längeren Zeitraumes stützen. Ein Bericht, der sich auf die Auswertung von Unterrichtsbesuchen beschränkt oder sich nur auf einen einmaligen Unterrichtsbesuch stützt, ist kein Leistungsbericht im Sinne dieser Richtlinien. Die Grundlagen, auf denen der Leistungsbericht beruht, sind anzugeben. Von einem Gesamturteil ist abzusehen.
Der Leistungsbericht ist eine Grundlage für die dienstliche Beurteilung neben anderen. Die Beurteilung darf sich deswegen nicht auf die Wiedergabe des Leistungsberichts beschränken. Der Leistungsbericht ist mit der Beurteilung zur Personalakte zu nehmen.
- 2.4 Bei der Vorbereitung der Beurteilung kann neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine fachkundige Beraterin oder ein fachkundiger Berater beteiligt werden (in der Regel die Fachdezernentin

²) bereinigt

³) Für die Zuständigkeit ist § 59 Abs. 4 Satz 2 SchulG in der seit 01.08.2006 geltenden Fassung zu beachten.

oder der Fachdezernent, die Fachberaterin oder der Fachberater der Schulaufsichtsbehörde). Die Beiträge sind aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zur Personalakte zu nehmen.

- 2.5 Im Bereich der Förderschulen und Berufskollegs ist eine Beteiligung der Schulleiterin oder des Schulleiters oder einer fachkundigen Beraterin oder eines fachkundigen Beraters geboten, wenn die Schulaufsichtsbeamtin oder der Schulaufsichtsbeamte selbst nicht die Befähigung für die entsprechende berufliche oder sonderpädagogische Fachrichtung besitzt.
- 2.6 Bei Besetzung von Ämtern in der Lehrerausbildung ist die zuständige Ausbildungsdezernentin oder der zuständige Ausbildungsdezernent zu beteiligen.
- 2.7 Die Beurteilung aus einem der in den Nrn. 3.1.1, 3.1.3 und 3.1.4 genannten Anlässe gibt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule der Lehrkraft ab¹ (der vorherigen Seite). Im Falle einer Unterrichtserteilung an mehreren Schulen geschieht dies unter Berücksichtigung eines formlosen, ebenfalls zu den Personalakten zu nehmenden Beitrags der Schulleiterin oder des Schulleiters der Schule, auf die der andere Teil der Unterrichtserteilung entfällt. Das Erfordernis eines Leistungsberichts entfällt. Einer Bitte der Lehrerin oder des Lehrers, die Beurteilung vor ihrer Aufnahme in die Personalakte (vgl. Nr. 5.2 Satz 2) zu überprüfen, ist von der Schulaufsichtsbehörde zu entsprechen.
- 2.8 Die Beurteilung aus Anlass der Beendigung der Probezeit nach § 22 LBG und zum Ablauf der ersten und zweiten Amtszeit nach § 25 b¹ LBG (vgl. Nr. 3.6) erstellt die zuständige Schulaufsichtsbeamtin oder der zuständige Schulaufsichtsbeamte. Schulfachliche Gespräche sowie Unterrichtsbesuche vor Ort sind nicht erforderlich, es sei denn, die Erkenntnisse aus der bisherigen Zusammenarbeit reichen für die Beurteilung nicht aus. Bei der Beurteilung von Schulleiterinnen und Schulleitern hat die Beurteilerin oder der Beurteiler dem Schulträger Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme über die Zusammenarbeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu geben; das Ergebnis ist ein Beurteilungsbeitrag, der aktenkundig zu machen ist, aber nicht Bestandteil der Personalakte wird. Die einzelnen Beurteilungsgrundlagen sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu bewerten und zu gewichten.
- 2.9 Die am Beurteilungsverfahren Beteiligten dürfen nicht persönlich befangen sein.
- 2.10 Nur der Dienstvorgesetzte ist befugt, gegenüber dritten Stellen, die hierauf einen begründeten amtlichen Anspruch haben (z.B. Schulträger, andere Dienstherren), Auskünfte, die Beurteilungsmerkmale enthalten, zu geben.

3. Anlass und Zeitpunkt der Beurteilung

- 3.1 Lehrerinnen und Lehrer sind zu beurteilen
- 3.1.1 während der laufbahnrechtlichen Probezeit vor der Anstellung gemäß §§ 7, 9 LVO (vgl. Nr. 3.2)^{2,3},
- 3.1.2 vor einer Beförderung und vor einer - nicht mit einer Beförderung verbundenen - Übertragung eines Amtes als Fachleiterin oder Fachleiter an einem Studienseminar (vgl. Nr. 3.3)⁴,
- 3.1.3 vor einer Beurlaubung zum Auslandsschuldienst (siehe RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 30.06.1996 - BASS 21-12 Nr. 3), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe oder zu vergleichbaren Aufgaben,
- 3.1.4 vor einer Verwendung im Hochschuldienst,
- 3.1.5 vor der Erteilung eines Dienstzeugnisses gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 (jetzt: § 93 Abs. 3) LBG,
- 3.1.6 vor einer sonstigen dienstrechtlichen Entscheidung, für die nicht auf eine sichere aktuelle Kenntnis der dienstlichen Leistungen verzichtet werden kann,
- 3.1.7 außerdem auf Wunsch bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen, bei einer Abordnung von mehr als einem Jahr sowie bei Beginn der Mutterschutzfrist/Antritt einer Elternzeit oder bei Antritt eines Urlaubs nach den §§ 70, 71 LBG, wenn die Abwesenheit/Beurlaubung voraussichtlich länger als ein Jahr andauert.
- 3.2 Eine Beurteilung nach Nr. 3.1.1 ist spätestens drei Monate vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit abzugeben. Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht abschließend beurteilt werden, ist spätestens drei Monate vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut eine Beurteilung zu erstellen.³
- 3.3 Nach Nr. 3.1.2 sind die Lehrerinnen und Lehrer zu beurteilen, auf die sich ein konkretes Auswahlverfahren bezieht. Davon ausgenommen sind diejenigen, die dem von der Ausschreibung vorgegebenen Anforderungsprofil nicht entsprechen, sowie in der Regel diejenigen, die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das angestrebte Amt nicht erfüllen.⁴

- 3.4 Von einer nach Nr. 3.1.2 vorgesehenen Beurteilung kann abgesehen werden, wenn eine für den Anlass hinreichend aussagefähige Beurteilung vorliegt, die im Quervergleich (Nr. 1.2) mit anderen Beurteilungen einen aktuellen Leistungs- und Eignungsvergleich ermöglicht.

Von einer nach Nrn. 3.1.3 bis 3.1.5 vorgesehenen Beurteilung kann abgesehen werden, wenn eine Beurteilung aus den letzten drei Jahren vorliegt.

- 3.5 Die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst richtet sich nach den für sie geltenden besonderen Bestimmungen.
- 3.6 Schulleiterinnen oder Schulleiter und Seminarleiterinnen oder Seminarleiter sind zum Ende der Probezeit nach § 22 LBG und zum Ende der ersten und zweiten Amtszeit nach § 25 b¹ LBG zu beurteilen. Die Beurteilung ist spätestens drei Monate vor Ende der Probezeit bzw. der ersten und zweiten Amtszeit abzugeben.

4. Kriterien und Form der Beurteilung

- 4.1 Für die Beurteilung ist das als **Anlage 2** beigefügte Muster zu verwenden.
- 4.2 Aus der Beurteilung müssen sowohl der Zeitraum, auf den sich die Beurteilung bezieht, als auch alle Beurteilungsgrundlagen, die bei der Ermittlung des Gesamturteils berücksichtigt worden sind, erkennbar sein. Bei einer Beschäftigung in mehreren Bereichen (z.B. Schule und Studienseminar) muss sich die dienstliche Beurteilung auf alle Verwendungsbereiche beziehen.
- 4.3 Eine Beurteilung, die bei der Besetzung eines höherwertigen Amtes berücksichtigt werden soll, soll sich mindestens auf die Erteilung eigenen Unterrichts und ein schulfachliches Gespräch beziehen. Gesichtspunkte, die, abhängig vom angestrebten Amt, zusätzlich der Erfassung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung dienen, werden im Folgenden aufgeführt.
- 4.3.1 Eine Beurteilung, die aus Anlass der Bewerbung um ein Amt in der Schulaufsicht erstellt wird, muss, unabhängig davon, dass Ämter in der Schulaufsicht eine besondere Qualifikation in bestimmten Fächern/Fachrichtungen voraussetzen können, unter anderem Aufschluss geben über
 - a) die Fähigkeit zur Bewertung fremden Unterrichts und zur Beratung und Beurteilung der Unterrichtenden,
 - b) die Fähigkeit zur Konferenz- und Gesprächsleitung,
 - c) die Fähigkeit, Schulentwicklung bzw. Seminarentwicklung zu fördern sowie entsprechende Entwicklungsmaßnahmen zu bewerten,
 - d) die Fähigkeit, Maßnahmen der Personalentwicklung zu planen und durchzuführen,
 - e) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann,
 - f) die Kenntnisse sowie die Darstellungs- und Argumentationsfähigkeit in Angelegenheiten der Schulverwaltung - unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Schulträgers - und in allgemeinen schulfachlichen, pädagogischen, schulorganisatorischen und schulrechtlichen Fragen,
 - g) die Mitarbeit bei überörtlichen schulischen Aufgaben (z.B. Lehrplanentwicklung, Lehrerfortbildung),
 - h) Befähigung und praktische Erfahrung in Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
 - i) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.
- 4.3.2 Eine Beurteilung, die aus Anlass der Bewerbung um ein Amt der Schulleitung (§ 60 Abs. 1 Satz 1 SchulG) erstellt wird, muss unter anderem Aufschluss geben über
 - a) die Fähigkeit zur Personalführung und zum Schulmanagement (Organisation und Verwaltung),
 - b) die Fähigkeit, Personal- und Schulentwicklungsprozesse zu planen, zu steuern und zu bewerten,
 - c) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann,
 - d) die Fähigkeit zur Bewertung fremden Unterrichts und Beratung der Unterrichtenden,
 - e) die Fähigkeit zur Konferenz- und Gesprächsleitung,
 - f) die Kenntnisse sowie die Darstellungs- und Argumentationsfähigkeit in Angelegenheiten der Schulverwaltung - unter besonderer Berücksichtigung der Stellung des Schulträgers - und in allgemeinen schulfachlichen, pädagogischen, schulorganisatorischen und schulrechtlichen Fragen,
 - g) außerunterrichtliche schulische Tätigkeiten.
 - h) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.
- 4.3.3 Eine Beurteilung, die aus Anlass der Bewerbung um ein Amt als Studiendirektorin oder als Studiendirektor - als Fachleiterin oder als Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - oder ein nicht von § 60 Abs. 1 Satz 1 SchulG erfasstes Amt der Schulleitung⁴ an Gesamtschulen oder Berufskollegs erstellt wird, muss unter anderem Aufschluss geben über
 - a) die Fähigkeit zur Gesprächsleitung,

1) Die Vorschrift des § 25b LBG a.F. zu Führungsämtern auf Zeit wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 28.05.2008 (2 BvL 11/07) für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und nichtig erklärt.

2) Gemäß § 8 Abs. 3 BeamStG wird nunmehr gleichzeitig mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe ein Amt verliehen.

3) Es gilt § 9 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 der Laufbahnverordnung (LVO).

4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern um ein Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter gilt Nr. 11 des RdErl. d. MSW zum Eignungsfeststellungsverfahren v. 26.06.2013 (BASS 21-01 Nr. 30).

- b) die Fähigkeit zur Beratung anderer Lehrerinnen und Lehrer,
 c) die Fähigkeit zur selbstständigen Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben,
 d) die Kenntnisse sowie die Darstellungs- und Argumentationsfähigkeit in schulfachlichen Fragen,
 e) außerunterrichtliche schulische Tätigkeiten,
 f) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
 g) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.
- 4.3.4 Eine Beurteilung, die aus Anlass der Bewerbung um ein Amt in der Lehrerausbildung erstellt wird, muss unter anderem Aufschluss geben über
- a) die Fähigkeit zur Bewertung fremden Unterrichts und zur Beratung und Beurteilung der Unterrichtenden,
 b) die Fähigkeit zur Leitung von Seminarveranstaltungen und/oder von Fachkonferenzen,
 c) die Kenntnisse sowie die Darstellungs- und Argumentationsfähigkeit in ausbildungsfachlichen und ausbildungsrechtlichen Fragen,
 d) außerunterrichtliche schulische Tätigkeiten,
 e) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
 f) Befähigung und praktische Erfahrung in Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.
- 4.4 Eine Beurteilung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, die zum Ende der Probezeit nach § 22 LBG oder zum Ende einer Amtszeit nach § 25 b¹ LBG erstellt wird, muss unter anderem Aufschluss geben über die Bewährung in den Handlungsfeldern Schulentwicklung, Personalführung und Personalentwicklung unter Einbeziehung der Verantwortung für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann, der Verantwortung für Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, der Organisation und Verwaltung, einschließlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Kooperation mit Schulaufsicht, Schulträgern und Partnern der Schule.
- 4.5 Eine Beurteilung einer Seminarleiterin oder eines Seminarleiters, die zum Ende einer Probezeit nach § 22 LBG oder zum Ende einer Amtszeit nach § 25 b¹ LBG erstellt wird, muss unter anderem Aufschluss geben über die Bewährung in den Handlungsfeldern Seminarentwicklung, Personalführung und Personalentwicklung unter Einbeziehung der Verantwortung für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann, der Verantwortung für Fragen der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, der Organisation und Verwaltung, einschließlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Kooperation mit den Ausbildungsschulen, der Schulaufsicht und Partnern des Studienseminars.
- 4.6 Das Gesamturteil ist wie folgt zu formulieren:
- die Leistungen übertreffen die Anforderungen in besonderem Maße,
 - die Leistungen übertreffen die Anforderungen,
 - die Leistungen entsprechen den Anforderungen,
 - die Leistungen entsprechen im Allgemeinen noch den Anforderungen,
 - die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht.
- 4.7 Bei Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit nach § 7 LVO tritt an die Stelle des Gesamturteils eine Beurteilung, ob die Beamtin oder der Beamte sich während der Probezeit bewährt, besonders bewährt oder nicht bewährt hat; kann die Bewährung noch nicht abschließend festgestellt werden, so ist dies zu vermerken.² Bei Beurteilungen zum Ende einer Probezeit bzw. Amtszeit gemäß §§ 22, 25 b¹ LBG ist anstelle eines Gesamturteils die Feststellung zu treffen, ob sich die Beamtin oder der Beamte bewährt oder nicht bewährt hat.
- 4.8 Der Dienstvorgesetzte hat durch regelmäßige geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anwendung der vorstehend genannten Notenstufen gleichmäßig verfahren wird.
- 4.9 Die nach § 93 Abs. 1 LBG auch zu beurteilende Eignung ist die aufgrund von Leistung und Befähigung prognostisch einzuschätzende Tauglichkeit der Lehrerin oder des Lehrers in Bezug auf ein funktionell-abstraktes Amt (z.B. Leiterin oder Leiter einer Hauptschule, stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines Gymnasiums). Die Prognoseaussage muss sich daher auf die dieses Amt prägenden pädagogischen und verwaltungsfachlichen Anforderungen, d.h. bei Stellen der Schulleitung auf die für die Wahrnehmung der Funktion erforderlichen Qualifikationen (z.B. Fähigkeit zur Menschenführung, Organisations- und Koordinierungsvermögen, Kooperationsfähigkeit) beziehen.
 Die für das Gesamturteil gewählte Notenstufe bewertet also nicht nur die Tätigkeit im bisher ausgeübten Amt, sondern gibt auch Aufschluss über die prognostizierte Qualifikation für andere (höherwertige) Aufgaben. Diese muss sich schlüssig aus dem Inhalt der Beurteilung (einschließlich der beigelegten Anlagen) ergeben.

Die Beratung des Schulträgers gemäß § 61 SchulG³ knüpft an die dienstliche Beurteilung an, muss sich schlüssig aus ihr ergeben und bezieht sich ausschließlich auf die konkret zu besetzende Stelle - funktionell-konkretes Amt - (z.B. Leiterin oder Leiter der Hauptschule in B). Bei der Ermittlung des Gesamturteils und gegebenenfalls bei der Beratung des Schulträgers sind die einzelnen Beurteilungsgrundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewichten. Bei einer Beurteilung nach Nr. 3.1.1 ist von einem Verwendungsvorschlag abzusehen.

5. Eröffnungspflicht und Behandlung der Beurteilung

- 5.1 Vor der Abfassung der Beurteilung sowie vor der Abfassung des Leistungsberichts soll mit der oder dem zu Beurteilenden ein Gespräch geführt werden, um ihre oder seine eigene Auffassung berücksichtigen zu können. Dieses Gespräch muss stattfinden, wenn die oder der zu Beurteilende es wünscht. Auf Wunsch ist bei der Beurteilung von Lehrkräften die Lehrerin oder der Lehrer des Vertrauens zu diesem Gespräch zuzulassen.
- 5.2 Der Leistungsbericht ist vor der Vorlage an die Schulaufsichtsbehörde, die Beurteilung ist vor der Aufnahme in die Personalakte der oder dem Beurteilten zur Kenntnis zu geben. Eine Abschrift der Beurteilung und des Leistungsberichts sind der oder dem Beurteilten zu überlassen. Von diesen Abschriften darf nur zur Wahrung der eigenen rechtlichen Belange Gebrauch gemacht werden.
- 5.3 Erfolgt eine Gegenäußerung zur Beurteilung oder zu einem schriftlichen Beitrag zur Vorbereitung der Beurteilung, ist diese gleichfalls zu den Personalakten zu nehmen.
- 5.4 Bei der Abfassung der Beurteilung und ihrer geschäftlichen Behandlung ist für besondere Vertraulichkeit zu sorgen. Es ist darauf zu achten, dass die Beurteilung nur für den Dienstvorgesetzten und die zuständige personalbearbeitende Stelle bestimmt ist.

6. Geltungsbereich

- 6.1 Diese Beurteilungsrichtlinien gelten für die Leiterinnen und Leiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung mit der Maßgabe, dass bezüglich ihrer Tätigkeit die Seminarleiterin oder der Seminarleiter die nach diesen Richtlinien der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegenden Aufgaben wahrnimmt.
- 6.2 Für Lehrerinnen und Lehrer und Schul- und Seminarleitungen in einem vom TV-L erfassten Arbeitsverhältnis gelten diese Beurteilungsrichtlinien entsprechend. Sie sind anzuwenden mit der Maßgabe, dass
- Nr. 3.1.1 (i.V.m. Nr. 2.7, 3.2, 4.7) vor Ablauf der Probezeit gemäß § 2 Abs. 4 TV-L,
 - Nr. 3.1.2 vor einer Höhergruppierung der Lehrkräfte, die vom Runderlass über die „Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs mit den fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis“ (BASS 21-21 Nr. 52) erfasst werden,
 - Nr. 3.6 (i.V.m. Nr. 2.8, 4.4 f., 4.7) bei der Übertragung von Leitungsfunktionen auf Probe und auf Zeit analog §§ 22, § 25 b¹ LBG
- anzuwenden ist.

- Anlagen s. folgende Seite -

1) siehe Fußnote 1 der Seite 21 / 20
 2) siehe Fußnote 3 der Seite 21 / 20

3) entfällt gemäß der ab dem 1. August 2006 geltenden Fassung des § 61 SchulG

Leistungsbericht**1. Personalien**

Name (auch Geburtsname):
 Vorname(n):
 Geburtsdatum:
 Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung:
 Dienststelle (Schule, Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung):
 seit:

2. Anlass und Grundlage des Leistungsberichts

Berichtszeitraum:
 Anlass des Leistungsberichts:
 Grundlage des Leistungsberichts:
 z. B. Unterrichtsbesuche, Gespräche mit der Lehrerin oder dem Lehrer, Beratungsgespräche, Beobachtungen bei Dienstbesprechungen, Konferenzen und ggf. Schülerprüfungen

3. Aufgaben

- a) Unterrichtliche Tätigkeit:
 z.B.
 - in Klassen bzw. Fach- und Kernseminaren
 - in Fächern
 - in Fachbereichen
 - Einsatz in fachfremdem Unterricht
- b) Sonderaufgaben
- c) Fortbildungsmaßnahmen

4. Leistungsmerkmale

- a) Fachkenntnisse
 b) Leistung als Lehrerin oder Lehrer
 c) Dienstliches Verhalten

Ort, Datum

Unterschrift und Amtsbezeichnung
der Schulleiterin oder des Schulleiters

Von dem vorstehenden Leistungsbericht habe ich Kenntnis genommen und eine Abschrift erhalten. Mir ist bekannt, dass zu diesem Leistungsbericht eine Gegenäußerung möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift
der Lehrerin oder des Lehrers**Dienstliche Beurteilung****I. 1. Personalien**

Name (auch Geburtsname):
 Vorname(n):
 Geburtsdatum:
 Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung:
 Dienststelle (Schule, Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung):
 Schwerbehindert: Nein/Ja (GdB)
 Schwerbehindertenvertretung ist über die bevorstehende Beurteilung informiert worden am _____

2. Beurteilungsanlass und -grundlage

Datum der letzten Beurteilung:
 Anlass der Beurteilung:
 z.B. Ablauf der Probezeit, Beförderung
 Beurteilungsgrundlage(n):
 z.B. Leistungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters; Stellungnahmen einer fachkundigen Beraterin oder eines fachkundigen Beraters oder einer Lehrerin oder eines Lehrers ihres oder seines Vertrauens; Beratungsgespräche; Unterrichtsbesuch; Gespräch mit der Lehrerin oder dem Lehrer; Beobachtungen bei Dienstbesprechungen, Konferenzen und ggf. Schülerprüfungen
 Anlagen zur Beurteilung:

3. Aufgaben

- a) Unterrichtliche Tätigkeit
- b) Ausbildungstätigkeit
- c) Tätigkeiten an der Schule bzw. am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung außerhalb des eigenen Unterrichts
 z.B. Beratungslehrerin oder Beratungslehrer, Vertrauenslehrerin oder Vertrauenslehrer, Schulverwaltungsaufgaben, Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen
- d) Leitungs- und Koordinationstätigkeiten
 Tätigkeit in der Schul-/Seminarleitung (z.B. Vertreterin oder Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters) oder in Koordinationfunktionen
- e) Dienstliche Aufgaben außerhalb der Schule bzw. des Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung
 z.B. Nebentätigkeiten, Fachberaterin oder Fachberater; Mitglied einer Kommission; auf Wunsch: Mitglied eines Personalrates oder einer Schwerbehindertenvertretung
- f) Fortbildungsmaßnahmen
 z.B. als Teilnehmerin oder Teilnehmer oder als Organisatorin oder Organisator von Fortbildungsveranstaltungen, Moderatorin oder Moderator
- g) Zusatzqualifikationen

II. Beurteilungsmerkmale**1. Leitungs- und Koordinationstätigkeiten**

z.B.: Fähigkeit zur Leitung einer Schule oder eines Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung (Führung und Management) in den Feldern Schulentwicklung, Personalführung und Personalentwicklung (inkl. Kenntnisse des Schwerbehindertenrechts), Organisation und Verwaltung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Zusammenarbeit mit Schulaufsicht, Schulleiter und Partnern der Schule; Erkennen und Bewältigen von Aufgaben zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann; Fähigkeit zur Konferenz- und Gesprächsleitung, zur Planung und Bewertung von Personal- und Schulentwicklungsmaßnahmen, zur Leitung von Seminarveranstaltungen und Fachkonferenzen; Zusammenarbeit mit den Eltern; Vertretung der Schule nach außen; Fähigkeit zur Übernahme von Schulaufsichtsaufgaben (Führung und Management) u.a. in den Feldern Förderung von Schul- und Seminarentwicklung, Personalführung und Personalentwicklung, Ressourcenmanagement im Bereich von Personal- und Sachmitteln.

2. Fachkenntnisse

z.B.: Kenntnisse in Erziehungswissenschaft, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken; Kenntnisse schulrechtlicher, -fachlicher, -organisatorischer sowie ausbildungsrechtlicher, -fachlicher und -organisatorischer Art; Kenntnisse in Entwicklungs-, Lern- und Kognitionspsychologie auch in geschlechtsspezifischer Differenzierung; Kenntnisse über neue Entwicklungen in der Schul- und Unterrichtsforschung und über schultheoretische Ansätze für Schulentwicklungsprozesse.

3. Leistung als Lehrerin oder Lehrer bzw. als Ausbilderin oder Ausbilder

z.B.: Unterrichten und Erziehen auf Grundlage der geforderten Fachkenntnisse, Lehrpläne und Richtlinien; Tätigkeiten des Beurteilens und Beraters; Planung, Vorbereitung und Gestaltung des Unterrichts; Fähigkeit zur Reflexion fachlicher Zusammenhänge und zur Auswahl von Inhalten und Methoden; Fähigkeit zum Angebot und zur Gestaltung differenzierter Lernwege und Lernumgebungen; Umgang mit Schülerinnen und Schülern; Erkennen und Bewältigen pädagogischer Grundkonflikte; Förderung sozialisationsspezifischer Belange von Mädchen und Jungen; Reflexion der Lehrerrolle und des eigenen Rollenverhaltens; Beteiligung und Initiative bei Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Schulentwicklung; Fähigkeit zur Beurteilung fremden Unterrichts sowie zur kollegialen Beratung und Förderung; Organisationsvermögen; angemessener Einsatz von Sprache und Medien; außerunterrichtliche schulische Tätigkeiten; Aufgaben als Funktionsträgerin oder Funktionsträger.

4. Dienstliches Verhalten

z.B.: Verantwortungsbewusstsein, Pflichterfüllung, Zuverlässigkeit, Initiative, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsverhalten, Problemlösungsverhalten, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit, Bemühen um Fort- und Weiterbildung, Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf wechselnde Aufgaben und Arbeitssituationen - auch im Wege des Schulwechsels - einzustellen.

III. Sonstige Hinweise mit Einverständnis der Beurteilten oder des Beurteilten

z.B. besondere Belastung durch Krankheit, schwierige familiäre/häusliche Verhältnisse

IV. Mitwirkende am Beurteilungsverfahren**V. Gesamturteil**

ggf. Begründung für negative Abweichung dieser Beurteilung gegenüber der vorangegangenen

VI. Vorschlag zur weiteren dienstlichen Verwendung

ggf. Begründung für Verzicht auf einen Vorschlag

Ort, Datum

Unterschrift und Amtsbezeichnung
der oder des Beurteilenden

Von der vorstehenden Beurteilung habe ich Kenntnis genommen und eine Abschrift erhalten. Mir ist bekannt, dass zu dieser Beurteilung gemäß § 93 LBG eine Gegenäußerung möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift
der oder des Beurteilten**21-02 Nr. 2.1**
**Beurteilungsrichtlinien;
 Anpassungsbedarf**
**aufgrund beamtenrechtlicher Neuregelungen;
 dienstliche Beurteilung während der Probezeit**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 03.06.2011 (ABl. NRW. S. 373)¹

- Bezug:** 1. RdErl. d. MSJK v. 02.01.2003 (**BASS 21-02 Nr. 2**)
 2. RdErl. d. MSWF v. 28.02.2002 (**BASS 21-02 Nr. 6**)

Nach § 9 der Laufbahnverordnung (LVO) sind in der Probezeit zwei dienstliche Beurteilungen erforderlich. Die insoweit einschlägigen Bestimmungen der LVO lauten:

§ 9 Abs. 1 Sätze 5 und 6 LVO:

„Als Grundlage für die Entscheidung über die Bewährung während der Probezeit sind mindestens zwei Beurteilungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung des Beamten zu erstellen; die erste Beurteilung soll spätestens zwölf Monate nach Einstellung, im Fall einer festgesetzten Mindestprobezeit spätestens nach deren Hälfte, erfolgen. Vor Ablauf der Probezeit wird in einer Beurteilung festgestellt, ob der Beamte sich in vollem Umfang bewährt hat. Wenn sich der Beamte wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet hat, ist dies festzustellen.“

§ 9 Abs. 8 Satz 3 LVO:

„Vor Ablauf der Probezeit ist eine abschließende Beurteilung über die Bewährung oder Nichtbewährung anzufertigen.“

Im Vorgriff auf die beabsichtigte Novellierung der im Bezug genannten Beurteilungsrichtlinien wird folgende Regelung getroffen:

Die erste dienstliche Beurteilung ist nach Ablauf eines Drittels der Probezeit, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Einstellung zu fertigen. Die zweite dienstliche Beurteilung ist rechtzeitig vor Ablauf der Probezeit zu erstellen.

Für die infolge der geänderten Laufbahnverordnung erforderlichen zwei dienstlichen Beurteilungen während der Probezeit sind folgende Formulierungen zu verwenden:

¹) bereinigt

Erste dienstliche Beurteilung

Die/der Beschäftigte hat sich in der bisherigen Probezeit

- ☐ bewährt
☐ eingeschränkt bewährt
☐ nicht bewährt.

Zweite dienstliche Beurteilung

Die/der Beschäftigte hat sich in der Probezeit

- ☐ in vollem Umfang bewährt.

Zusatzfeststellung:

- ☐ Die/der Beschäftigte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet
☐ nicht bewährt.
☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.

Die in der ersten dienstlichen Beurteilung genannte Formulierung „eingeschränkt bewährt“ ermöglicht es, bei lediglich in Teilbereichen bestehenden Defiziten eine einschränkende Bewährungsaussage zu treffen und damit in diesen Fällen eine negative Bewährungsfeststellung zu vermeiden.

Wenn bei der ersten oder zweiten Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt wird, sind einzelne Bereiche zu benennen, in denen Defizite bestehen.

Bei Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen ist § 84 Abs. 1 SGB IX zu beachten. Hiernach hat die Schulleitung, wenn bei der ersten oder zweiten dienstlichen Beurteilung keine uneingeschränkte Bewährung festgestellt wird, die Schwerbehindertenvertretung, den Personalrat und das Integrationsamt einzuschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zu erörtern, mit denen vorhandene Schwierigkeiten beseitigt werden können.

Auch bei Menschen ohne Behinderungen hat die Schulleitung besondere Unterstützung anzubieten, damit vorhandene Schwierigkeiten beseitigt werden können.

21-02 Nr. 3

Organisation und Geschäftsverteilung für Gesamtschulen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.12.1990 (GABl. NW. I 1991 S. 39)¹

Die Organisation und die Geschäftsverteilung für Gesamtschulen werden wie folgt geregelt:

Teil I 1. Schulleitung

- 1.1 Die Schulleitung besteht aus
- der Schulleiterin oder dem Schulleiter
 - der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter
 - der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter und
 - den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern.
- 1.2 Im Rahmen des allgemeinen Weisungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 59 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) nehmen die Mitglieder der Schulleitung ihre Aufgaben selbstständig wahr; sie sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter für eine sachgerechte Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Einheitlichkeit des Handelns der Schulleitung ist durch gegenseitige Information und Absprachen in gemeinsamen Dienstbesprechungen der Schulleitungsmitglieder sicherzustellen. Durch Koordination und enge Kooperation stellen die Schulleitungsmitglieder die pädagogische und organisatorische Weiterentwicklung der Schule sicher; hierzu gehört auch die frühzeitige Einbindung der Mitwirkungsgruppen in den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess. Die Mitglieder der Schulleitung führen im Rahmen ihrer Aufgaben Unterrichtsbesuche durch, die der Information und Beratung dienen. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu Dienstbesprechungen einladen.

2. Schulleiterin oder Schulleiter

- 2.1 „Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Hausrecht wahr“ (§ 59 Abs. 2 SchulG).
- 2.2 Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Vertretung der Schule nach außen
 - organisatorische und pädagogische Koordination im Rahmen der Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule

- ausdrücklich zugewiesene Funktionen nach Schulgesetz und den Datenschutzbestimmungen
- Überprüfung der Konferenzbeschlüsse und Überwachung ihrer Durchführung
- Entscheidung über die Unterrichtsverteilung, Klassen- und Kursbildung
- Personalangelegenheiten des pädagogischen Personals
- Beratung des pädagogischen Personals
- Erstellung von Leistungsberichten im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen
- abschließende Zeichnung der Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse
- Planung der Verwendung der Haushaltsmittel der Schule.

3. Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter

- 3.1 „Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe.“ (§ 60 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Ist die ständige Vertretung nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt die didaktische Leiterin oder der didaktische Leiter und danach die dienstälteste Abteilungsleiterin oder der dienstälteste Abteilungsleiter der Schule die Vertretung, sofern die Schulaufsichtsbehörde keine andere Regelung trifft.
- 3.2 Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Vorbereitung der Unterrichtsverteilung, Aufstellung von Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen und deren Dokumentation
 - organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung des Schulprogramms
 - organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
 - Beratung der Schulleitung bei Planung und Organisation des Ganztagsbereichs
 - Einsatz des nichtpädagogischen Personals (unter Beachtung der dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Vorgaben)
 - Zusammenarbeit mit dem Schulträger im Hinblick auf Schulgebäude, Schulausstattung und Schulgelände
 - schulinterne Regelungen zum Unfallschutz, für Sicherheitsbeauftragte und im Bereich des Schulgesundheitswesens
 - Zusammenarbeit mit dem Schulträger bei der Organisation der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
 - Verwaltung der Haushaltsmittel im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz und nach Maßgabe der Entscheidungen des Schulträgers.

4. Didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter

Sie oder er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung des Schulprogramms
- Koordination der Beratung in der Schule
- Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
- Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung in der Schule
- Koordination fächerübergreifender methodischer und didaktischer Vorhaben
- Planung und Organisation des Ganztagsbereichs
- Federführung bei der Erstellung der Elterninformationen über die fachliche und pädagogische Arbeit der Schule
- Planung und Durchführung von innerschulischen Lehrerfortbildungsveranstaltungen; Information über außerschulische Fortbildungsveranstaltungen
- Organisation und Leitung pädagogischer Gesprächskreise, auch unter Beteiligung von Eltern
- pädagogische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung der Organisationsstrukturen der Schule.

5. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

- 5.1 Sie leiten eine Abteilung der Gesamtschule.
In der Sekundarstufe I werden je nach Zügigkeit und Struktur der Schule wenigstens zwei, höchstens drei Abteilungen gebildet. Die Sekundarstufe II bildet eine Abteilung.
Die Entscheidung über die Abteilungsgliederung einer Gesamtschule trifft die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schule (§ 65 Abs. 1 SchulG).
- 5.2 Die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Koordination der organisatorischen und pädagogischen Arbeit ihrer Abteilung
 - Durchführung von abteilungsbezogenen Konferenzen und Dienstbesprechungen
 - Beratung der in ihrer Abteilung unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer
 - Information und Beratung von Eltern der Abteilung

1) bereinigt

- Leitung von Klassenkonferenzen, soweit es um Schullaufbahnberatung, Schullaufbahnentscheidungen und die Zuerkennung von Schulabschlüssen geht
- Kontrolle der Klassenbücher, der Kurslisten und anderer für Schullaufbahnentscheidungen relevanter Dateien der Abteilung
- Mitarbeit bei der Unterrichtsverteilung und Unterrichtsorganisation
- abschließende Zeichnung der Informationen zum Lernprozess und der Zeugnisse, soweit sie nicht Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse sind
- Beobachtung der Leistungsbewertung mit Einsichtnahme in schriftliche Leistungsüberprüfungen und Notenübersichten - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter sowie den zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren; Beratung der Schulleiterin oder des Schulleiters in Fragen der Leistungsbewertung.

Teil II Koordinatorinnen und Koordinatoren

1. Ihnen werden besondere schulische Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) übertragen. Die Verteilung von Sonderaufgaben durch die Lehrerkonferenz gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 SchulG bleibt im Übrigen unberührt.
- 1.1 Ihnen können im Rahmen des (Beförderungs-)Amtes nach der Bes.Gr. A 13 LBesO insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:
 - Planung, Aufbau und Verwaltung umfangreicher Sammlungen und Medieneinrichtungen

- Planung und Durchführung der Berufsorientierung in der Schule
- Planung und Durchführung besonderer Schulveranstaltungen und kleinerer Schulversuche
- Koordination der Arbeit in einzelnen Fächern und Lernbereichen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Stunden-, Aufsichts- und Verteilungsplänen.

1.2 Im Rahmen des Beförderungsamtes nach der Bes.Gr. A 14 LBesO können ihnen zusätzlich zu Nr. 1.1 insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- Koordination abteilungsübergreifender Angelegenheiten
- Koordination schulstufenübergreifender Angelegenheiten
- Koordination bei fach- oder lernbereichsübergreifenden Aufgaben.

2. Koordinationsaufgaben gemäß Nrn. 1.1 bzw. 1.2 sind auch Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen oder Fachleitern zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben zu übertragen; sie können auch Oberstudienrätinnen und Oberstudienräten übertragen werden.

3. Über die Zuweisung einzelner Koordinationsaufgaben entscheidet die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Teil III Funktionsstellen

Die für vier- bis sechszügige Gesamtschulen möglichen Funktionsstellen ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung (**Anlage**). Stellen für Oberstudienrätinnen oder Oberstudienräte und Studiendirektorinnen oder Studiendirektoren werden zusätzlich und getrennt ausgewiesen.

Anlage

Funktionsamt (Besoldungsgruppe)	Zahl der Planstellen an Gesamtschulen mit																	
	4 Zügen und Ausbaustand bis Jhg. ²⁾									5 Zügen und Ausbaustand bis Jhg. ²⁾								
	5	6	7	8	9	10	11	12	13	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schulleiter/in (A 16)									1									1
Schulleiter/in (A 15Z)			1	1	1	1	1	1				1	1	1	1	1	1	
Schulleiter/in (A 15)	1	1								1	1							
Ständige/r Vertreter/in (A 15Z)									1									1
Ständige/r Vertreter/in (A 15)			1	1	1	1	1	1				1	1	1	1	1	1	
Ständige/r Vertreter/in (A 14Z)	1	1								1	1							
Didaktische/r Leiter/in (A 15)						1	1	1	1						1	1	1	1
Didaktische/r Leiter/in (A 14Z) ¹⁾				1	1							1	1					
Didaktische/r Leiter/in (A 14)																		
Abteilungsleiter/in S II (A 15)							1	1	1							1	1	1
Abteilungsleiter/in S I (A 14Z)														1	2	2	2	2
Abteilungsleiter/in S I (A 14)		1	1	2	2	2	2	2	2		1	1	2	1				
Koordinator/in (A 14)												1	1	1	1	1	1	1
Koordinator/in (A 13) ¹⁾			1	1	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1	1
Insgesamt	2	3	4	6	6	6	7	7	7	2	3	5	7	7	7	8	8	8

Funktionsamt (Besoldungsgruppe)	Zahl der Planstellen an Gesamtschulen mit																	
	6 Zügen und Ausbaustand bis Jhg. ²⁾									7 Zügen und Ausbaustand bis Jhg. ²⁾								
	5	6	7	8	9	10	11	12	13	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schulleiter/in (A 16)						1	1	1	1						1	1	1	1
Schulleiter/in (A 15Z)			1	1	1							1	1	1				
Schulleiter/in (A 15)	1	1								1	1							
Ständige/r Vertreter/in (A 15Z)						1	1	1	1						1	1	1	1
Ständige/r Vertreter/in (A 15)			1	1	1							1	1	1				
Ständige/r Vertreter/in (A 14Z)	1	1								1	1							
Didaktische/r Leiter/in (A 15)						1	1	1	1						1	1	1	1
Didaktische/r Leiter/in (A 14Z) ¹⁾				1	1							1	1					
Didaktische/r Leiter/in (A 14)																		
Abteilungsleiter/in S II (A 15)							1	1	1							1	1	1
Abteilungsleiter/in S I (A 14Z)					1	2	2	2	2		1	1	2	2	3	3	3	3
Abteilungsleiter/in S I (A 14)		1	1	2	1					1		1		1				
Koordinator/in (A 14)			1	1	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1	1
Koordinator/in (A 13) ¹⁾			2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2
Insgesamt	2	3	6	8	8	8	9	9	9	3	3	7	8	9	9	10	10	10

1) Bis zur erstmaligen Besetzung der Stelle der didaktischen Leiterin oder des didaktischen Leiters wird die Funktion nach Entscheidung der Schulaufsicht mit einem der bereits vorhandenen Schulleitungsämter verbunden.

2) Für Schulen im Aufbau gilt für die Abteilungsleitung in der Sekundarstufe I folgende Regelung:

Abteilungsleiter/in 1 betreut die Jahrgänge 5/6 sowie zunächst kommissarisch den Jahrgang 7. Im 4. Aufbaujahr betreut Abteilungsleiter/in 1 die Jahrgänge 5/6, Abteilungsleiter/in 2 übernimmt die Jahrgänge 7/8. Im 5. Aufbaujahr betreut Abteilungsleiter/in 1 die Jahrgänge 5 bis 7, Abteilungsleiter/in 2 die Jahrgänge 8/9. Bei einer voll ausgebauten Sekundarstufe I betreut Abteilungsleiter/in 2 die Jahrgänge 8 bis 10. Bei 5- und 6-zügigen Schulen erhält Abteilungsleiter/in 1 ab dem 5. Aufbaujahr bei mehr als 360 Schülern in der Abteilung eine Amtszulage nach FN 2 zu Bes.Gr. A 14 LBesO; für Abteilungsleiter/in 2 gilt das gleiche bei voll ausgebauter Sekundarstufe I. Entsprechend entfällt die Amtszulage bei 3 Abteilungen in der Sekundarstufe I (vgl. Nr. 5.1 des vorstehenden Erlasses).

*) Der hier enthaltene fünfzigprozentige Stellenanteil des höheren Dienstes wird bei der Berechnung der Stellen für Studienrätinnen/Studienräte berücksichtigt.

Allgemeiner Hinweis: Die o.a. Aufstellung gewährt keiner Schule einen Anspruch auf eine entsprechende Stellenzuweisung. Maßgeblich sind die aufgrund des Haushaltsplanes zugewiesenen Stellen.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

21-02 Nr. 4

Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384)¹

Inhalt Erster Teil Allgemeines

- § 1 Aufgabe der Dienstordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Rechte und Pflichten
- § 4 Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Zweiter Teil Lehrerinnen und Lehrer

- § 5 Pädagogische Freiheit und Verantwortung
- § 6 Unterrichtsplanung
- § 7 Unparteilichkeit
- § 8 Individuelle Förderung
- § 9 Information und Beratung
- § 10 Weitere Aufgaben
- § 11 Fortbildung
- § 12 Unterrichtseinsatz, außerunterrichtliche Angebote
- § 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit
- § 14 Urlaub
- § 15 Abwesenheit
- § 16 Beschwerden, Eingaben
- § 17 Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer
- § 18 Klassenlehrer, Klassenlehrer
- § 19 Jahrgangsstufenleitung

Dritter Teil Schulleitung

- § 20 Allgemeine Leitungsaufgaben
- § 21 Schulleiterinnen oder Schulleiter als Vorgesetzte
- § 22 Verantwortung für die Bildungsarbeit
- § 23 Zusammenarbeit in der Schule
- § 24 Schulgebäude, Einrichtungen
- § 25 Hausrecht
- § 26 Schulverwaltung, Außenvertretung
- § 27 Auskünfte an die Presse, Informationsfreiheit
- § 28 Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte
- § 29 Besondere Vorkommnisse
- § 30 Anwesenheit
- § 31 Beurlaubungen, Dienstbefreiungen
- § 32 Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters

Vierter Teil Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen

- § 33 Allgemeines
- § 34 Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen
- § 35 Gymnasien
- § 36 Gesamtschulen
- § 37 Berufskollegs

Auf Grund des § 128 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) wird folgende Dienstordnung erlassen:

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Aufgabe der Dienstordnung

- (1) Diese Dienstordnung fasst die wichtigsten Aussagen zusammen, die sich aus den Bestimmungen des Schulrechts und des öffentlichen Dienstrechts für die Tätigkeit der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrerinnen und Lehrer ergeben, und konkretisiert Aufgaben, die im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen zu erfüllen sind.
- (2) Diese Dienstordnung ist auch eine innerdienstliche Geschäftsordnung, die den Schulen praktische Hilfe geben soll, ihren Auftrag aufgabengerecht zu erfüllen. Sie setzt ein kollegiales und vertrauensvolles Zusammenwirken aller Beteiligten voraus. Innerschulische Konflikte sind zunächst mit dem Ziel der Verständigung unter den Beteiligten zu erörtern.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstordnung gilt für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen. Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieser Dienstordnung ist, wer an einer Schule in eigener Verantwortung Unterricht erteilt (§ 57 Absatz 1 SchulG).
- (2) Für das sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal (§ 58 SchulG), für Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten im Schuldienst des Landes (RdErl. v. 18.09.2013 - BASS 21-01 Nr. 32) sowie für die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter gilt diese Dienstordnung entsprechend, soweit in besonderen Regelungen für deren Tätigkeit nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (3) Diese Dienstordnung gilt im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften und der für die Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Spezielle Regelungen für besondere Sachbereiche bleiben deshalb unberührt.

§ 3

Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Für die beamteten Lehrerinnen und Lehrer ergeben sich die allgemeinen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenstatusgesetz, dem Beamtengehaltsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und den schulgesetzlichen Vorschriften.
- (2) Zu den beamtenrechtlichen Pflichten gehört es, das Amt unparteiisch und gerecht zu führen und sich für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen, bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren (§ 33 BeamStG), sich amtsangemessen zu verhalten (§ 34 BeamStG), Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen (§ 35 Satz 1 BeamStG) sowie gegebenenfalls Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen geltend zu machen (§ 36 Absatz 2 BeamStG). Die Beamtin oder der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihr oder ihm bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren (§ 37 BeamStG).
- (3) Im Rahmen ihres Dienst- und Treueverhältnisses haben beamtete Lehrerinnen und Lehrer gegenüber dem Dienstherrn insbesondere Anspruch auf Fürsorge und auf Schutz bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit (§ 45 BeamStG).
- (4) Für Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend (§ 3 TV-L).
- (5) Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer gilt die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (vgl. RdErl. v. 31.05.1989 - BASS 21-06 Nr. 1).
- (6) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet und müssen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Möglichkeit erhalten, sich über die für sie maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu informieren. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnisnahme der im Amtsblatt (ABl. NRW.) und in der Bereinigten Amtlichen Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS) veröffentlichten schulbezogenen Vorschriften.

§ 4

Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Lehrerinnen und Lehrer arbeiten im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen mit dem Personal des außerschulischen Partners ihrer Schule zusammen (§ 5 SchulG). Dies gilt insbesondere dann, wenn mit dem außerschulischen Partner vereinbart worden ist, Ganztagsangebote vorzuhalten (§ 9 SchulG). Gegebenenfalls nehmen Lehrerinnen und Lehrer auch an gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen teil.
- (2) Lehrerinnen und Lehrer sollen sich im Rahmen der mit den außerschulischen Partnern getroffenen Vereinbarungen an der Planung und Umsetzung der Ganztagsangebote beteiligen, soweit hierfür Lehrerstellen zur Verfügung gestellt werden. Sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des außerschulischen Partners je nach den schulfachlichen und erzieherischen Erfordernissen zur Planung des Unterrichts hinzuziehen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen über Ganztagsangebote (§ 9 SchulG) zwischen den Maßnahmeträgern und dem Schulträger hinwirken. Die Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz (§ 5 Absatz 3, § 65 Absatz 2 Nummer 3 SchulG).

Zweiter Teil Lehrerinnen und Lehrer

§ 5

Pädagogische Freiheit und Verantwortung

- (1) Es gehört zum Beruf der Lehrerinnen und Lehrer, in eigener Verantwortung und pädagogischer Freiheit die Schülerinnen und Schüler zu erziehen, zu unterrichten, zu beraten, zu beurteilen, zu beaufsichtigen und zu betreuen. Dabei ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nach Verfassung (BASS 0-2) und Schulgesetz NRW zu beachten.
- (2) Lehrerinnen und Lehrer sind an Vorgaben gebunden, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnungen der Schulaufsicht gesetzt sind. Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken.

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 30.11.2014 (ABl. NRW. S. 32)

(3) Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer nur im Rahmen ihrer Befugnisse (§§ 20 ff.) im Einzelfall eingreifen.

§ 6 Unterrichtsplanung

Unterricht erfordert sorgfältige Planung, Vor- und Nachbereitung. Grundlagen für die Unterrichtsplanung sind die Richtlinien, Rahmenvorgaben und Lehrpläne des Ministeriums, die daraus in Verbindung mit dem Schulprogramm entwickelten schuleigenen Lehrpläne sowie die Beschlüsse der Mitwirkungsorgane. Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung sind in den Fachkonferenzen und Bildungsgangkonferenzen (§ 70 Absatz 4 SchulG), Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenzen zu entscheiden (§ 71 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 SchulG).

§ 7 Unparteilichkeit

- (1) Lehrerinnen und Lehrer haben ihre Aufgaben unparteilich wahrzunehmen (§ 2 Absatz 8 Satz 2 SchulG).
- (2) In Erziehung und Unterricht ist alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte (§ 2 Absatz 7 Satz 3 SchulG).

§ 8 Individuelle Förderung

- (1) Lehrerinnen und Lehrer fördern die Schülerinnen und Schüler umfassend und individuell. Sie erziehen sie zur Selbstständigkeit. Zu dieser Selbstständigkeit gehört auch, Initiativen und Anregungen für Unterricht und Schulleben zu entwickeln und Verantwortung in den Gremien der Schule zu übernehmen.
- (2) Lehrerinnen und Lehrer sollen im Unterricht auf die jeweiligen Lernvoraussetzungen und insbesondere Lernschwierigkeiten, die besonderen Fähigkeiten, Neigungen und Interessen sowie auf die persönliche Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler Rücksicht nehmen und auf die Beseitigung geschlechtsbezogener Nachteile hinwirken (§ 2 Absatz 7 Satz 2 SchulG).

§ 9 Information und Beratung

- (1) Zu den pädagogischen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die Information und die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern (§ 123 Absatz 1 SchulG), an Berufskollegs auch der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (§ 41 Absatz 2 SchulG). Den Schülerinnen und Schülern geben sie auf Wunsch in einem persönlichen Gespräch Auskunft über ihren Leistungsstand.
- (2) Lehrerinnen und Lehrer sollen mit Jugendämtern, Beratungsstellen (beispielsweise dem schulpсихologischen Dienst) und der Berufsberatung zusammenarbeiten, an Berufskollegs auch mit der Ausbildungsberatung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung. Einzelheiten der Zusammenarbeit beschließt die Schulkonferenz (§§ 44 Absatz 5, 65 Absatz 2 Nummer 3 SchulG).
- (3) Lehrerinnen und Lehrer und Eltern arbeiten zur Förderung der Schülerinnen und Schüler eng zusammen. An einem Sprechtag im Schulhalbjahr sowie in Sprechstunden oder in Ausnahmefällen an besonders zu vereinbarenden Terminen stehen die Lehrerinnen und Lehrer den Eltern und den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen für Rücksprachen und Beratung zur Verfügung.
- (4) Sind an einer Schule Beratungslehrerinnen oder -lehrer eingesetzt, so ergänzen und intensivieren sie die Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer (RdErl. v. 08.12.1997 - BASS 12-21 Nr. 4).

§ 10 Weitere Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehören auch die üblichen mit Unterricht und Erziehung zusammenhängenden Arbeiten. Sie überwachen z.B. die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht, beaufsichtigen und korrigieren Schülerarbeiten, achten auf die Erledigung der Hausaufgaben, erteilen Noten, fertigen Zeugnisse aus und führen Unterrichtsnachweise in Klassenbüchern bzw. Kursheften. Sie wirken mit bei der Vorbereitung und Durchführung von schulischen Prüfungen, Konferenzen und Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts (z.B. außerunterrichtlicher Schulsport, Schulwanderungen, Schulfahrten, Schulfeste).
- (2) Die Lehrerinnen und Lehrer führen im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule Aufsicht.
- (3) Zu den Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer gehört es auch, Vertretungsaufgaben zu übernehmen, an Konferenzen und Dienstbesprechungen teilzunehmen sowie an der Vorbereitung des neuen Schuljahres mitzuwirken.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer stimmen sich in der pädagogischen Arbeit miteinander ab und arbeiten zusammen (§ 57 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Sie wirken an der Qualitätsentwicklung und -sicherung schulischer Arbeit sowie an der Gestaltung des Schullebens mit (§§ 3 Absatz 4, 57 Absatz 2 Satz 1 SchulG).
- (5) Lehrerinnen und Lehrer können verpflichtet werden, als Ausbildungslehrerinnen und -lehrer an der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst) und bei den Praxiselementen des Lehramtsstudiums (§ 12 LABG - BASS 1-8) sowie als Prüfer an staatlichen Prüfungen und in Prüfungsausschüssen nach § 40 Absatz 2 BBiG und § 34 Absatz 2 HwO mitzuwirken.

§ 11 Fortbildung

- (1) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an schulinternen und schulexternen dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen (§ 57 Absatz 3 SchulG, § 48 LVO). Dabei ist das Schulprogramm zu berücksichtigen.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin und entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 3 SchulG) über Angelegenheiten der Fortbildung. Dazu gehört auch die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Der Lehrerrat ist an der Auswahl zu beteiligen (§ 59 Absatz 6 SchulG). Sofern schwerbehinderte Lehrerinnen oder Lehrer von der Auswahlentscheidung betroffen sind, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen (§ 95 Absatz 2 SGB IX).
- (3) Die Genehmigung von Fortbildung während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird (§ 57 Absatz 3 Satz 2 SchulG).
- (4) Schulen können mit Zustimmung der Schulkonferenz zwei Unterrichtstage pro Schuljahr zur schulinternen Fortbildung für das gesamte Kollegium (Pädagogischer Tag) verwenden. Einer dieser Tage ist thematisch-inhaltlich in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen schulfachlichen Aufsicht zu gestalten. Die Fortbildungstage sind zu Beginn des Schuljahres festzulegen. Für die Schülerinnen und Schüler ist der Pädagogische Tag ein Studientag, an dem von der Schule gestellte und vorbereitete Aufgaben bearbeitet werden. Bei Schülerinnen und Schülern in einem Ausbildungsverhältnis sind die Ausbildungsbetriebe frühzeitig über den Pädagogischen Tag zu informieren. Sofern keine anderslautenden Absprachen mit den Ausbildungsbetrieben getroffen werden, nehmen die Schülerinnen und Schüler an diesem Tag an der betrieblichen Ausbildung teil.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Verwendungsnachweis für das zur Umsetzung der Fortbildungsplanung nach Maßgabe des Haushalts bereitgestellte Fortbildungsbudget.

§ 12 Unterrichtseinsatz, außerunterrichtliche Angebote

- (1) Lehrerinnen und Lehrer unterrichten in der Regel in den Fächern, für die sie eine Lehrbefähigung erworben haben, sowie in außerunterrichtlichen Angeboten, für die vom Land zusätzliche Lehrerstellenanteile bereitgestellt werden. Über Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen entscheidet die Lehrerkonferenz (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG). Einsatzwünsche von Lehrerinnen und Lehrern sowie behinderungs- und krankheitsbedingte Erfordernisse sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht.
- (2) Wenn es zur Vermeidung von Unterrichtsausfall oder aus pädagogischen Gründen geboten ist und die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen vorliegen, sind Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet, Unterricht auch in Fächern zu erteilen, für die sie im Rahmen ihrer Ausbildung keine Lehrbefähigung besitzen. Eine Verpflichtung zur fachfremden Erteilung von Religionsunterricht besteht nicht.
- (3) Lehrerinnen und Lehrer im Primarbereich (Grundschule und Förder-schule) erteilen in der Regel nach dem Klassenlehrerprinzip den Unterricht in mehreren Fächern.
- (4) Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch Vertretungsunterricht zu erteilen. Sie sind zu einer angemessenen fachlichen Vorbereitung und Durchführung dieses Unterrichts verpflichtet (§ 6). Die zu Vertretenden haben - soweit dies zumutbar ist - sicherzustellen, dass die für den ordnungsgemäßen Vertretungsunterricht erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stehen (z.B. bereits behandelte Unterrichtsgegenstände, geplanter weiterer Verlauf des Unterrichts, geplante Klassenarbeiten und Klausuren). Lehramtsanwärterinnen und -anwärter können im Rahmen des § 11 OVP (BASS 20-03 Nr. 11) und unter besonderer Beachtung der Erfordernisse der Ausbildung zu Vertretungsunterricht herangezogen werden.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Lehrerin oder einen Lehrer nach Maßgabe der dienstrechtlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen durch Teilabordnung verpflichten, an mehreren Schulen der eigenen oder einer anderen Schulform zu unterrichten.

§ 13 Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit

- (1) Für Lehrerinnen und Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit des übrigen öffentlichen Dienstes. Sie erteilen die gesetzlich festgelegte und im Einzelnen bestimmte Anzahl der wöchentlichen Pflichtstunden (VO zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).
- (2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr (§ 2 Absatz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG).

(3) Lehrerinnen und Lehrer können, soweit sie während der allgemeinen Unterrichtszeit der Schule (die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden) nicht im Unterricht eingesetzt sind, durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bei Bedarf im Rahmen des Zumutbaren mit anderen schulischen Aufgaben betraut werden. Sie können im Einzelfall zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet werden, wenn Aufgaben in der Schule, insbesondere kurzfristig wahrzunehmender Vertretungsunterricht, dies erfordern.

(4) Wenn der stundenplanmäßige Unterricht wegen Abwesenheit der zu Unterrichtenden nicht erteilt werden kann (z.B. Abgangsklassen, Schulfahrten, Exkursionen, Berufspraktika) oder durch Abschlussprüfungen (z.B. Abiturprüfung) vorzeitig endet, sollen die nicht erteilten Unterrichtsstunden insbesondere für Vertretungszwecke verwendet werden. Besondere dienstliche Belastungen sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

(5) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse (z.B. Fachlehrermangel) es erfordern, können Lehrerinnen und Lehrer verpflichtet werden, über ihre Pflichtstunden hinaus Unterricht als Mehrarbeit zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regelungen über die Mehrarbeit und die von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätze (§ 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) zu beachten. Besondere dienstliche Belastungen und persönliche Verhältnisse der Betroffenen sollen berücksichtigt werden. Schwerbehinderte Lehrkräfte werden auf ihr Verlangen gemäß § 124 SGB IX von Mehrarbeit freigestellt.

(6) Für Lehrerinnen und Lehrer, deren wöchentliche Pflichtstundenzahl im Zusammenhang mit der Wahrnehmung einer anderen dienstlichen Tätigkeit außerhalb der Schule oder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Ehrenamtes reduziert ist, gelten die in § 17 Absätze 1 und 2 genannten Grundsätze entsprechend. Unberücksichtigt bleiben dabei Ermäßigungen und Anrechnungen nach § 2 Absätze 2, 3 und 5 sowie § 5 der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).

§ 14 Urlaub

(1) Die Lehrerinnen und Lehrer nehmen den ihnen nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder zustehenden Urlaub in den Ferien.

(2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. der organisatorischen Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrerinnen und Lehrer zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereit halten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde. Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für die Vorbereitung und Abnahme von Nachprüfungen und für schulinterne Fortbildungen.

§ 15 Abwesenheit

(1) Wer gehindert ist, seinen Dienstpflichten nachzukommen, hat die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.

(2) Wird der Dienst wegen Krankheit von Beamtinnen oder Beamten länger als drei Arbeitstage, von Tarifbeschäftigten länger als drei Kalendertage versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist (§ 62 Absatz 1 LBG, § 5 Absatz 1 EntgFG).

(3) Unabhängig von der Dauer meldet die Schulleitung das Versäumnis der Schulaufsichtsbehörde, bei Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Die Schulaufsichtsbehörde oder die Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung kann hierzu unter Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse (z.B. betriebliches Eingliederungsmanagement, Datenschutz) weitere Festlegungen treffen.

(4) Über das krankheitsbedingte Versäumnis von Tarifbeschäftigten ist die Schulaufsichtsbehörde spätestens am Ende eines Kalendermonats zu unterrichten.

§ 16 Beschwerden, Eingaben

(1) Aufgrund ihrer persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen haben Lehrerinnen und Lehrer das Recht und die Pflicht, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter geltend zu machen (§ 36 Absatz 2 BeamStG). Wer Bedenken gegen den Beschluss eines Mitwirkungsorgans hat, z.B. wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, informiert unverzüglich die Schulleiterin oder den Schulleiter.

(2) Lehrerinnen und Lehrer haben das Recht, sich mit Eingaben an die Schulaufsichtsbehörden zu wenden. Dabei ist der Dienstweg über die Schulleiterin oder den Schulleiter einzuhalten. Bei Eingaben von Lehramtsanwärterinnen oder -anwärtern, die Belange der Ausbildungsschule betreffen, geht der Dienstweg darüber hinaus über die Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Bei Eingaben von Schulleiterinnen oder Schulleitern oder bei von diesen unterzeichneten Eingaben an das für Schule zuständige Ministerium geht der Dienstweg über die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Beschwerden über Vorgesetzte können unmittelbar an deren Dienstvorgesetzte gerichtet werden.

(4) Anfragen und Einwendungen an die Gleichstellungsbeauftragte sind unmittelbar ohne Einhaltung des Dienstweges möglich (§ 20 LGG).

§ 17

Teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtspflicht und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen.

(2) Die dienstliche Verpflichtung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen. Sonstige dienstliche Aufgaben (z.B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag) sollen proportional zur Arbeitszeitermäßigung wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Veranstaltungen.

(3) Bei der Stundenplangestaltung sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist; eine überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.

§ 18

Klassenlehrerin, Klassenlehrer

(1) Für jede Klasse bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrkraft eine Klassenlehrerin oder einen Klassenlehrer. Diese oder dieser soll im besonderen Maße auf die erzieherische und fachliche Förderung der Schülerinnen und Schüler der Klasse hinwirken. Sie achten darauf, dass die Klasse, insbesondere durch den Umfang der Hausaufgaben und die Verteilung der Klassenarbeiten, im Laufe des Schuljahres ausgewogen und nicht unangemessen belastet wird.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer informiert und berät die Klasse bei Bedarf in allen schulischen Angelegenheiten, insbesondere in Fragen der Schullaufbahnen, soweit diese Aufgabe nicht von Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrern (§ 9 Absatz 4) wahrgenommen wird. In Gesprächen und im Rahmen von Klassenkonferenzen informiert sich die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer über das Verhalten und die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Unterricht der anderen Lehrerinnen und Lehrer.

(3) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt den Vorsitz in der Klassenkonferenz (§ 71 Absatz 1 Satz 2 SchulG) und ist mit beratender Stimme Mitglied der Klassenpflegschaft (§ 73 Absatz 1 Satz 1 SchulG). Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer fördert und koordiniert die Kontakte zu den Eltern (§ 123 SchulG) und benachrichtigt sie bei besonderen Anlässen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

(4) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sorgt dafür, dass die die Klasse betreffenden Unterlagen ordnungsgemäß erstellt und geführt werden (insbesondere das Schülerstammblatt gemäß § 4 Absatz 4 VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1, das Klassenbuch, die Zeugnisse, die Abwesenheitsliste und die Entschuldigungen). Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer sorgt für die Durchführung vorgeschriebener ärztlicher Untersuchungen und für die Fertigung von Gutachten zu Übergangsverfahren und erledigt die damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Vorbereitung der Klassen- und Versetzungskonferenzen.

(5) Bei Schulwanderungen und Schulfahrten begleitet in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer die Klasse; in begründeten Fällen kann die Schulleitung eine andere Regelung treffen (Richtlinien für Schulfahrten - RdErl. v. 19.03.1997 - BASS 14-12 Nr. 2). Besondere Veranstaltungen der Klasse (z.B. Betriebsbesichtigungen, Feiern) sind mit der Schulleitung abzustimmen.

§ 19

Jahrgangsstufenleitung

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe gilt § 18 für die Jahrgangsstufenleitung entsprechend. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Erfüllung der Pflicht- und Wahlbedingungen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zu Beginn und am Ende eines jeden Kurshalbjahres zu prüfen, die Schülerinnen und Schüler zu beraten sowie die Unterlagen für die Zulassung zur Abiturprüfung und für die Abiturprüfung vorzubereiten (vgl. §§ 5 und 18 APO-GOST und VV hierzu - BASS 13-32 Nr. 3.1/Nr. 3.2).

(2) In den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums unterstützt die Jahrgangsstufenleitung die Bildungsgangleitung. Es gehört zu ihren Aufgaben, die Erfüllung der Pflicht- und Wahlbedingungen der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zu Beginn und am Ende eines jeden Kurshalbjahres zu prüfen, die Schülerinnen und Schüler zu beraten sowie die Unterlagen für die Zulassung zur Abiturprüfung und für die Abiturprüfung vorzubereiten.

Dritter Teil Schulleitung

§ 20

Allgemeine Leitungsaufgaben

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Weisungen der Schulaufsichtsbehörden sowie der Konferenzbeschlüsse und der Vorgaben des Schulträgers in äußeren Schulangelegenheiten (§ 59 Absatz 11 SchulG). Zu den Aufgaben gehört auch die Erteilung von Unterricht. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Vorsitz in der Schulkonferenz, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus (§ 66 Absatz 6 in Verbindung mit § 59 Absatz 10 Satz 1 SchulG).

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet in der Schulleitung mit der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter zusammen und über-

trägt ihr oder ihm im Einzelfall oder generell Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung (§ 60 SchulG, § 32 Absatz 3). Nach Maßgabe dieser Dienstordnung können weitere Personen mit Schulleitungsaufgaben betraut werden. Die Gesamtverantwortung und die abschließende Entscheidungsbefugnis der Schulleiterin oder des Schulleiters bleiben unberührt. Schulleitung und Konferenzen arbeiten zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zusammen.

(3) Zu den vorrangigen Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gehört es, in Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Eltern (§ 123 SchulG) und den Schülerinnen und Schülern sowie mit den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger, an Berufskollegs auch mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen, auf gute Arbeitsbedingungen in der Schule hinzuwirken.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung

1. der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer,
2. der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
3. der Verwaltungsarbeit (einschließlich der vom Personal des Schulträgers zu erfüllenden Aufgaben),
4. der Aufgaben der Schule im Rahmen der Lehrerausbildung

und für die ordnungsgemäße Durchführung schulischer Veranstaltungen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet darauf, dass die geltenden Vorschriften, die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden, die Konferenzbeschlüsse sowie die Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern eingehalten werden. Beschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen, sind zu beanstanden (§ 59 Absatz 10 Satz 3 SchulG).

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wirkt im Rahmen der personellen Ressourcen darauf hin, dass der Unterricht ungekürzt erteilt wird (§ 59 Absatz 2 Nummer 4 SchulG). Bei Abwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern ist - soweit möglich - für Vertretungsunterricht zu sorgen (§ 12 Absatz 4, § 13). Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich dafür, dass alle Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres abgeschlossen sind (§ 59 Absatz 2 Nummer 5 SchulG).

(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überwacht die Erfüllung der Schulpflicht (§ 41 Absatz 3 SchulG) und ist zuständig für die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler (§ 46 SchulG) sowie deren Entlassung bei Beendigung des Schulverhältnisses (§ 47 SchulG).

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung sowie eine wirksame Erste Hilfe und für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlich (§ 59 Absatz 8 SchulG).

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unbeschadet der Aufgaben der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 Nummer 3 SchulG) für die Durchführung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, außerschulischen Partnern und Einrichtungen der Lehrerausbildung zuständig und wirkt auf den Ausbau von Kooperationen und Partnerschaften hin.

(9) Die Schulleiterin oder der Schulleiter arbeitet mit dem Schulträger in äußeren Schulangelegenheiten eng und vertrauensvoll zusammen und stellt diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. In äußeren Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Schulträgers für die Schulleiterin oder den Schulleiter verbindlich (§ 59 Absatz 11 SchulG).

§ 21

Schulleiterin oder Schulleiter als Vorgesetzte

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist allen an der Schule tätigen Personen gegenüber in der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsberechtigt (§ 59 Absatz 2 Satz 2 SchulG). Zu den Aufgaben gehört es auch, die berufliche Entwicklung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer sowie die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter zu fördern (§ 59 Absatz 3 SchulG). Im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter in Personalangelegenheiten mit und trifft selbst Personalentscheidungen, soweit diese Befugnisse übertragen sind (§ 59 Absatz 4 SchulG). In allen Angelegenheiten, für die die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstvorgesetzte Stelle ist und die schwerbehinderte Lehrkräfte betreffen, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 95 Absatz 2 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Lehrerinnen und Lehrer bei Bedarf in Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und in Fragen der individuellen Förderung. In deren Unterrichts- und Erziehungsarbeit darf nur im Einzelfall eingegriffen werden bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der Konferenzen oder wenn eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gewährleistet ist.

(3) Auf Anforderung der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsicht stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter dienstliche Beurteilungen, soweit die Zuständigkeit übertragen ist, sowie Leistungsberichte über die Lehrerinnen und Lehrer. Bei der Beurteilung schwerbehinderter Lehrerinnen und Lehrer ist Abschnitt I Nummer 10 der Richtlinie zum SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im nordrhein-westfälischen Landesdienst - zu beachten. An Unterrichtsbesuchen, die der Vorbereitung einer Beurteilung dienen, kann die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch der Lehrerin oder des Lehrers teilnehmen.

(4) Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder im Einzelfall die Notengebung einer Lehrerin oder eines Lehrers für unvereinbar mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungs-

grundsätzen und ist darüber kein Einvernehmen unter den Betroffenen zu erreichen, ist die Entscheidung der fachaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(5) Ist das dienstliche Verhalten einer Lehrerin oder eines Lehrers oder eines sonstigen Beschäftigten an der Schule zu beanstanden, so ist der oder die Betroffene unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes darauf hinzuweisen und zur Änderung des Verhaltens aufzufordern. Wird das Fehlverhalten nicht abgestellt oder besteht der Verdacht eines Dienstvergehens, meldet die Schulleiterin oder der Schulleiter dies der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde, bei Personal, das nicht im Landesdienst steht, dem Schulträger oder dem jeweiligen Arbeitgeber.

(6) Gegenüber den im Dienst des Schulträgers stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Weisungsrecht im Rahmen der vom Schulträger getroffenen allgemeinen Anordnungen aus. Bei Angelegenheiten, die sich aus dem Recht des kommunalen Schulträgers als Diensttherm ergeben, insbesondere bei allen Entscheidungen in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten, besteht diese Weisungsbefugnis nur, wenn sie der Schulträger im Einzelfall ausdrücklich übertragen hat. Entsprechendes gilt für das Personal, das aufgrund einer Vereinbarung des Schulträgers mit Dritten in der Schule tätig ist.

(7) Wenn die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz dies beschließen, bestellt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (§ 68 Absatz 6 SchulG). Diese ist insbesondere an allen Entscheidungen zu beteiligen, die der Schulleitung im Rahmen ihrer Aufgaben als Dienstvorgesetzte übertragen wurden (§ 59 Absatz 5 Satz 2 SchulG). Wird keine Ansprechpartnerin bestellt, gilt § 3 Absatz 1 Satz 2 LGG.

§ 22

Verantwortung für die Bildungsarbeit

(1) Dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entsprechend soll die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. für die Erörterung pädagogischer und fachlicher Fragen in den Konferenzen sorgen und darauf hinwirken, dass der Unterricht den Richtlinien und Lehrplänen entspricht,
2. dafür Sorge tragen, dass neue Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften in die schulische Arbeit eingebracht werden,
3. für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule sorgen (§ 59 Absatz 2 Nummer 3 SchulG),
4. darauf hinwirken, dass Unterricht im Rahmen der personellen Ressourcen ungekürzt erteilt wird (§ 59 Absatz 2 Nummer 4 SchulG),
5. die Beschlüsse der Konferenzen mit deren Vorsitzenden koordinieren und zusammen mit ihnen darauf hinwirken, dass Konferenzbeschlüsse ausgeführt werden,
6. auf eine fachlich korrekte Beurteilung der Schülerleistungen und die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen hinwirken,
7. für die Unterrichtsverteilung, den Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplan sorgen und dabei einen dienstlich gebotenen und persönlich angemessenen Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer sicherstellen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll sich über die Arbeit in der Schule durch Einsicht in die Unterlagen der Klassen und Kurse einschließlich der Arbeiten zur Leistungsfeststellung, aber auch durch Unterrichtsbesuche informieren und deren Ergebnis anschließend mit den Betroffenen erörtern.

§ 23

Zusammenarbeit in der Schule

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter fördert die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer untereinander, mit den Eltern (§ 123 SchulG), den Schülerinnen und Schülern, an den Berufskollegs auch mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die organisatorischen, sächlichen und personellen Arbeitsvoraussetzungen der Mitwirkungsorgane.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert im Rahmen der Bestimmungen des Siebten Teils des Schulgesetzes NRW insbesondere die Schulkonferenz und die Lehrerkonferenz, den Lehrerrat, die einzelnen Lehrerinnen oder die Lehrer sowie die Schulpflegschaft und den Schüler- und die in der Schule tätigen außerschulischen Partner über wesentliche Angelegenheiten der Schule. Hierzu zählen auch dienstliche Vorschriften, Anordnungen und Veröffentlichungen der Schulaufsichtsbehörden; den Mitwirkungsorganen ist die Einsichtnahme in der Schule zu ermöglichen.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter steht in Sprechstunden zur Verfügung.

(5) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter kurzfristig zu Dienstbesprechungen einladen. Dienstbesprechungen können nicht die Konferenzen nach dem Zweiten Abschnitt des Siebten Teils des Schulgesetzes NRW ersetzen; insbesondere dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die den Konferenzen vorbehalten sind.

(6) Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall stellt die Schulleitung sicher, dass außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule, die kein Unterricht in anderer Form sind, grundsätzlich so organisiert werden, dass kein Unterricht ausfällt und dass Nachprüfungen in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres durchgeführt werden (§ 42 Absatz 7 SchulG).

(7) Konferenzen und Dienstbesprechungen dürfen nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) stattfinden. Zeugnis- und Beratungskonferenzen können einmal im Schulhalbjahr nach der Unterrichtszeit am Vormittag beginnen, sofern die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts sichergestellt wird. Elternsprechtage werden nicht während der Unterrichtszeit am Vormittag durchgeführt (§ 44 Absatz 4 SchulG).

(8) Gemeinschaftsveranstaltungen des Lehrerkollegiums (z.B. Betriebsausflüge) sollen weitestgehend außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) stattfinden; sie können einmal im Schuljahr bereits innerhalb dieser Zeit beginnen, soweit dies nach Art und Dauer der Veranstaltung erforderlich ist.

§ 24

Schulgebäude, Einrichtungen

Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet auf die ordnungsgemäße Nutzung, den Erhalt und die Pflege der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung und verwaltet das Schulvermögen nach den Anordnungen des Schulträgers. Auf Mängel und Schäden ist der Schulträger unverzüglich hinzuweisen. An Entscheidungen des Schulträgers über die außerschulische Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung wirkt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit.

§ 25

Hausrecht

(1) Im Rahmen der Dienstpflichten übt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus (§ 59 Absatz 2 Nummer 6 SchulG). Jede Lehrerin und jeder Lehrer vertritt in ihrem oder seinem Bereich die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Ausübung des Hausrechts. Sind weder die Schulleiterin oder der Schulleiter noch die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter anwesend und ist keine andere Lehrerin oder kein anderer Lehrer beauftragt, nimmt die oder der vom Schulträger Beauftragte (z.B. die Hausmeisterin oder der Hausmeister) das Hausrecht wahr.

(2) In einem Schulzentrum stimmen sich die Schulleitungen in Angelegenheiten, die eine einheitliche Behandlung erfordern, miteinander ab, insbesondere bei der Regelung der Aufsicht (VV zu § 57 Absatz 1 SchulG - BASS 12-08 Nr. 1).

(3) Vor einer Schulschließung wegen einer Gefährdungslage hat sich die Schulleiterin oder der Schulleiter mit der Polizei oder einer sonstigen zur Gefahrenabwehr zuständigen Stelle abzustimmen. Bei Gefahr im Verzug entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unmittelbar.

§ 26

Schulverwaltung, Außenvertretung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule nach außen.

(2) In Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, stimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die vorgesehenen Handlungen mit dem Schulträger ab. Sie oder er ist im Rahmen der Befugnisse zu rechtsgeschäftlichen Erklärungen ermächtigt. Entsprechendes gilt bei einer Kooperation mit einem Partner der Schule (§ 59 Absatz 3 SchulG). Verträge, die den Schulträger verpflichten, dürfen nur abgeschlossen werden, soweit vom Schulträger hierzu eine Bevollmächtigung erteilt ist.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt in Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Schulträgers gehören, auf dessen Einladung an Dienstbesprechungen teil.

(4) In bedeutsamen Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Schulträger ist die Schulkonferenz zu beteiligen (§ 65 Absatz 2 Nummer 22 in Verbindung mit § 76 SchulG).

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt Schulakten und Dienstsiegel nach den dazu ergangenen Vorschriften. Sie oder er ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich (§ 1 Absatz 3 VO-DV I - BASS 10-44 Nr. 2.1, § 1 Absatz 5 VO-DV II - BASS 10-41 Nr. 6.1).

§ 27

Auskünfte an die Presse, Informationsfreiheit

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter vertritt die Schule in der Öffentlichkeit und erteilt Auskünfte über Angelegenheiten der Schule an die Presse. Bei fotografischen oder elektronischen Aufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte betroffener Personen zu beachten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern (§ 123 SchulG) einzuholen, soweit Anhaltspunkte erkennbar sind, dass diese nicht bei allen Beteiligten vorausgesetzt werden kann; dies gilt insbesondere, wenn eine kommerzielle Verwertung der Aufnahmen zu vermuten ist. Bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite ist die Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich, im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers mit diesem.

(2) Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen der Verwaltungstätigkeit von Schulen reicht die Schulleiterin oder der Schulleiter in inneren Schulangelegenheiten an die Schulaufsicht und in äußeren Schulangelegenheiten an den Schulträger weiter (§ 5 Absatz 1 Satz 3 IFG NRW).

§ 28

Besichtigung und Unterrichtsbesuche durch Dritte

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann genehmigen, dass auch Personen, die nicht zur Schule oder zur Schulaufsicht gehören, an Schulveranstaltungen teilnehmen, die Schule besichtigen und mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft den Unterricht besuchen. Sollen diese Personen am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen beteiligt werden, ist die Schulleiterin oder der Schulleiter darüber hinaus rechtzeitig vorher von dieser Absicht zu unterrichten. Die Rechte des Schulträgers (§ 59 Absatz

11 SchulG) und die Rechte der Eltern (§ 123 SchulG) sowie der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen (§ 44 Absatz 3 und § 66 Absatz 4 SchulG) bleiben unberührt.

§ 29

Besondere Vorkommnisse

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger, die Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z.B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei) über besondere Vorkommnisse (z.B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung). Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen, oder ob wegen der Schwere der Tat eine Meldung an die Polizei erfolgen muss (vgl. RdErl. v. 22.08.2014 - BASS 18-03 Nr. 1). Die Eltern (§ 123 SchulG) sind zu benachrichtigen.

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen (§ 42 Absatz 6 SchulG).

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die dienstaufsichtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die auf einen sexuellen Missbrauch durch eine Lehrerin oder einen Lehrer hindeuten. Entsprechendes gilt für das in der Schule tätige Personal der Schulträger und außerschulischer Partner der Schule.

§ 30

Anwesenheit

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss in der Regel während der allgemeinen Unterrichtszeit (§ 13 Absatz 3) in der Schule anwesend sein. Ist sie oder er verhindert, muss die Vertretung sichergestellt sein. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheit nach den dienstlichen Erfordernissen.

(2) Auch in den Schulferien müssen die Dienstgeschäfte der Schulleitung ausreichend wahrgenommen werden. Über die jeweils getroffene Vertretungsregelung für die Schulferien sind die zuständigen Schulaufsichtsbehörden und der Schulträger rechtzeitig vor dem Beginn der Ferien zu unterrichten.

§ 31

Beurlaubungen, Dienstbefreiungen

(1) Soweit die vorgesetzte Dienststelle Schulleiterinnen oder Schulleiter hierzu ermächtigt hat, können diese den Lehrerinnen und Lehrern der Schule im Rahmen der geltenden Bestimmungen Sonderurlaub an bis zu fünf Tagen je Kalenderjahr gewähren; hierüber ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten (RdErl. v. 28.06.1988 - BASS 21-05 Nr. 11).

(2) Die Erteilung von Sonderurlaub und die Gewährung von Dienst- oder Arbeitsbefreiung während der Unterrichtszeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder. Betrifft diese Erteilung schwerbehinderte Lehrkräfte, ist § 95 Absatz 2 SGB IX zu beachten.

(3) Voraussetzung für Beurlaubung und Dienstbefreiung ist grundsätzlich, dass die Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

(4) Bedienstete des Schulträgers können im Rahmen der Anordnungen des Schulträgers beurlaubt werden.

(5) Beurlaubungen für sich selbst beantragt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der dienstaufsichtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

§ 32

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Bei Verhinderung oder Fehlen der Schulleiterin oder des Schulleiters nimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter die Rechte und Pflichten wahr.

(2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter ist so über die Angelegenheiten der Schule zu informieren, dass jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, die Leitung der Schule wahrzunehmen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überträgt unbeschadet der Gesamtverantwortung der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter einen Teil der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung. Dies sind z.B. die Planung und Koordinierung der Klassenbildung, die Aufstellung der Stunden-, Raum- und Aufsichtspläne, die Regelung des Vertretungsunterrichts, die Verwaltung des Schülerdatenbestandes, die Schulstatistik sowie die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und der Jugendhilfe.

(4) Ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen mit zweiter Konrektorin oder zweitem Konrektor diese oder dieser die Vertretung, im Übrigen die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer, sofern nicht eine andere Vertretungsregelung getroffen ist (§ 60 Absatz 2 SchulG). Die Vertretungsregelungen für Gesamtschulen (RdErl. v. 20.12.1990 - BASS 21-02 Nr. 3) bleiben unberührt.

(5) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Schulleitung soll von der einzelnen Schule schriftlich festgelegt werden.

Vierter Teil
Lehrerinnen und Lehrer
mit besonderen Funktionen
§ 33

Allgemeines

(1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters können Lehrerinnen und Lehrern besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich übertragen werden. Diese unterstützen die Schulleitung bei ihren Aufgaben und informieren sie über Planungen und Maßnahmen im übertragenen Aufgabenbereich.

(2) Soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist, berät und unterstützt die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen die Schulleitung bei der Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes (§ 17 Absatz 1 LGG).

(3) Soweit für Schulen Funktionsstellen ausgewiesen sind, nehmen insbesondere diejenigen, die diese Stellen innehaben, die in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Aufgaben wahr.

§ 34

Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen

(1) Die zweite Konrektorin oder der zweite Konrektor an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nimmt die Koordination von klassen- und jahrgangsübergreifenden pädagogischen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Insbesondere können folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Differenzierungs- und Fördermaßnahmen,
2. fächerübergreifende Unterrichtsvorhaben,
3. Beratung in der Schule und Gestaltung eines schulischen Beratungsnetzes,
4. Entwicklung des Schulprogramms einschließlich der Planung von Ganztagsangeboten und außerunterrichtlichen Projekten,
5. Gestaltung eines Fortbildungsplans.

(2) An Hauptschulen und Realschulen können als Aufgabe auch Angelegenheiten der Erprobungsstufe übertragen werden.

§ 35

Gymnasien

(1) Die Angelegenheiten der Fachbereiche und Fächer werden von den Fachbereichs- bzw. Fachkoordinatorinnen oder -koordinatoren wahrgenommen.

(2) Die Angelegenheiten der Erprobungsstufe werden von der Erprobungsstufenkoordinatorin oder dem Erprobungsstufenkoordinator wahrgenommen.

(3) Die Angelegenheiten der übrigen Klassen der Sekundarstufe I werden von der Mittelstufenkoordinatorin oder dem Mittelstufenkoordinator wahrgenommen.

(4) Die Angelegenheiten der Oberstufe werden von der Oberstufenkoordinatorin oder dem Oberstufenkoordinator wahrgenommen.

(5) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben für besondere Arbeitsbereiche und Organisations- und Verwaltungsbereiche können Koordinatorinnen und Koordinatoren betraut werden.

(6) Die Aufgabenverteilung richtet sich im Einzelnen nach dem RdErl. v. 21.09.1992 (BASS 21-02 Nr. 5).

§ 36

Gesamtschulen und Sekundarschulen

(1) Zur Schulleitung gehören bei Gesamtschulen und Sekundarschulen neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter diejenigen Personen, die mit der didaktischen Leitung und der Abteilungsleitung beauftragt sind. Sie nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr; das Weisungsrecht des Schulleiters oder der Schulleiterin bleibt unberührt.

(2) Mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben können Koordinatorinnen und Koordinatoren betraut werden.

(3) Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit richten sich im Einzelnen bei den Gesamtschulen nach dem RdErl. v. 20.12.1990 (BASS 21-02 Nr. 3) und bei den Sekundarschulen nach dem RdErl. v. 01.04.2014 (BASS 21-02 Nr. 9).

§ 37

Berufskollegs

(1) Der erweiterten Schulleitung können bei Berufskollegs neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter, der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter und den Fachleiterinnen und Fachleitern zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben auch Lehrkräfte angehören, denen einzelne Koordinationsaufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung übertragen wurden. Das Weisungsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters bleibt unberührt. Die Aufgabenverteilung innerhalb der erweiterten Schulleitung ist schriftlich von der Schulleiterin oder vom Schulleiter zu dokumentieren.

(2) Entsprechend der Struktur und des Profils des einzelnen Berufskollegs erstrecken sich die Koordinationsaufgaben auf das Berufskolleg oder Teile des Berufskollegs wie Abteilungen, berufliche Bereiche oder Bildungsgänge und auf die Koordination der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung didaktischer, pädagogischer und organisatorischer Arbeiten. Die Koordination kann eine oder mehrere Aufgabenbereiche umfassen.

21-02 Nr. 5

**Funktionsstellen
an Gymnasien
für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen
als Fachleiter und Fachleiterinnen
zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 21.09.1992 (GABl. NW. I S. 240)¹

Die Organisation und die Verteilung der besonderen Koordinierungsaufgaben an Gymnasien werden wie folgt geregelt:

1. Die Studiendirektoren und Studiendirektorinnen unterstützen in ihrer Funktion als Fachleiter oder Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben die Schulleitung. Ihnen werden deshalb im Rahmen der Gesamtverantwortung des Schulleiters oder der Schulleiterin besondere Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen und organisatorischen Bereich auf Dauer übertragen. Sie nehmen diese Aufgaben im Auftrag des Schulleiters oder der Schulleiterin wahr.

2. Der Schulleiter oder die Schulleiterin weist im Benehmen mit den betroffenen Kollegen und Kolleginnen die wahrzunehmenden Funktionen in einem Geschäftsverteilungsplan aus. Der Geschäftsverteilungsplan der Schule ordnet die Mehrzahl der an der Schule anfallenden Aufgaben im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Koordination, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich des Schulleiters oder der Schulleiterin oder des ständigen Vertreters bzw. der ständigen Vertreterin gehören, in qualitativ und quantitativ gleichwertigen Bündelungen den Funktionsstellen für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen zu. Die Schulaufsichtsbehörde überprüft den Geschäftsverteilungsplan auf Angemessenheit und Zweckmäßigkeit.

3. Die folgenden Aufgabenbereiche kommen für die Besetzung von Funktionsstellen für Studiendirektoren und Studiendirektorinnen - als Fachleiter bzw. Fachleiterinnen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben - in Betracht:

3.1 Koordination von Fachbereichen und Fächern

Sie wird von den Fachbereichs- bzw. Fachkoordinatoren und -koordinatorinnen wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Beratung bei der Umsetzung von Richtlinien und Lehrplänen sowie die Auswertung unterrichtspraktischer Erfahrungen, Initiativen bei der Abstimmung von schulinternen Lehrplänen verschiedener Fächer, die Zusammenarbeit mit den Fachkoordinatoren und Fachkoordinatorinnen bzw. mit den Fachkonferenzen anderer Fächer, die Vorbereitung von Absprachen über die fächerübergreifende Behandlung von Unterrichtsgegenständen, die Beratung der Fachlehrer und Fachlehrerinnen, die Übernahme fachspezifischer Aufgaben bei der Unterrichtsorganisation, die Erstellung von Fachgutachten für die Schulleitung. Die Koordinatoren und Koordinatorinnen geben Anregungen im Bereich der fachspezifischen Lehrerfortbildung, sorgen für die Weitergabe der Ergebnisse von Lehrerfortbildungsveranstaltungen in den Fachkonferenzen, sie übernehmen die fachspezifische Betreuung von Praktikanten und Praktikantinnen, Referendaren und Referendarinnen und neuen Fachlehrern und Fachlehrerinnen. Sie sorgen für die Abstimmung mit den entsprechenden Ausbildungsgruppen des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung und übernehmen die Vertretung des Faches/des Fachbereichs bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen.

Einem Studiendirektor oder einer Studiendirektorin kann auch die fachbereichsübergreifende Koordination pädagogischer Aufgaben übertragen werden.

3.2 Koordination der Erprobungsstufe

Sie wird vom Erprobungsstufenkoordinator bzw. von der Erprobungsstufenkoordinatorin wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Beratung der Schulleitung in allen Fragen, die die Erprobungsstufe betreffen. Die Koordinatoren und Koordinatorinnen leiten die Erprobungsstufenkonferenzen. Ihnen kann die Kontrolle der Klassenbücher übertragen werden. Sie koordinieren die Betreuung der Schüler und Schülerinnen der Erprobungsstufe. Sie wirken mit bei der Organisation der Sprachendifferenzierung in der Klasse 6. Insbesondere wirken sie bei der Einrichtung von Silentien, des Förderunterrichts, von Fördermaßnahmen für Schüler und Schülerinnen mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens und an der Betreuung ausländischer bzw. ausgesiedelter Schüler und Schülerinnen mit. Sie arbeiten mit Beratungslehrern und -lehrerinnen, mit dem schulpсихologischen Dienst und Erziehungsberatungsstellen zusammen und beraten die Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin insbesondere hinsichtlich der Schullaufbahn und des Übergangs in andere weiterführende Schulen. Sie stellen die Kontakte zu den Grundschulen her und schaffen Verbindungen zu Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschulen des Einzugsbereichs.

Gemeinsam mit Fachbereichskoordinatoren bzw. -koordinatorinnen fördern sie die Zusammenarbeit der Fächer in der Erprobungsstufe. Ihnen kann in diesem Zusammenhang die Koordinierung fächerübergreifender Aufgaben (z.B. im Rahmen der Verkehrserziehung) aufgetragen werden. Sie stimmen die Planungen für Wandertage,

1) bereinigt

Wanderfahrten der Klassen der Erprobungsstufe mit den Beauftragten für Studien- und Wanderfahrten ab; sie koordinieren die außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen in der Erprobungsstufe.

3.3 Koordination der Klassen 7 bis zum Ende der Sekundarstufe I

Sie wird vom Mittelstufenkoordinator bzw. von der Mittelstufenkoordinatorin wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Mitarbeit in Fragen der Unterrichtsorganisation der Klassen 7 bis zum Ende der Sekundarstufe I. Gemeinsam mit Fachbereichskoordinatoren und -koordinatorinnen fördern sie die Zusammenarbeit der Fächer in der Mittelstufe. Ihnen kann in diesem Zusammenhang die Koordinierung fächerübergreifender Aufgaben übertragen werden.

Die Koordinatoren und Koordinatorinnen bereiten die Wahlen für den Wahlpflichtunterricht vor, führen sie durch und werten sie aus. Ihnen kann die Kontrolle der Klassenbücher übertragen werden. Sie arbeiten bei der Unterrichtsverteilung und bei der Stundenplangestaltung für den Wahlpflichtunterricht mit. Sie koordinieren gegebenenfalls unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und in Absprache mit den für diese Aufgabenbereiche zuständigen Kollegen und Kolleginnen besondere pädagogische Schwerpunktmaßnahmen wie zum Beispiel die Organisation und Vorbereitung der Schülerbetriebspraktika und der Berufsorientierung der Schüler und Schülerinnen, die Sucht- und Drogenberatung oder die Sexualerziehung. Sie wirken mit bei der Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften und bei der Beratung von Erziehungsberechtigten, Schülern und Schülerinnen in Hinblick auf die Schullaufbahn. Sie stellen die Kontakte zu Haupt-, Real-, Gesamt- und Sekundarschulen und Berufskollegs des Einzugsbereichs sicher und wirken mit bei der Planung für außerunterrichtliche Schulveranstaltungen für die Mittelstufe, insbesondere bei Schulfahrten, Wanderungen und bei Projektveranstaltungen. Sie geben Anregungen für schulstufenbezogene Lehrerfortbildung.

3.4 Koordination der gymnasialen Oberstufe

Sie wird vom Oberstufenkoordinator bzw. von der Oberstufenkoordinatorin wahrgenommen.

Dieser Aufgabenbereich umfasst die Koordinierung der Beratungsarbeit in der gymnasialen Oberstufe. Dazu gehören insbesondere die Terminplanung, die Organisation und Auswertung der Wahlvorgänge, Koordination der Arbeit der Beratungslehrer und -lehrerinnen, die Abstimmung der Planung außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Die Oberstufenkoordinatoren und Oberstufenkoordinatorinnen führen Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte, Schüler und Schülerinnen durch. Sie stellen die Kontrolle der Schülerlaufbahnen sicher und wirken bei der Kurseinrichtung, der Kursgruppenbildung und der Stundenplangestaltung mit. Sie bereiten die Jahrgangsstufenkonferenzen vor und sichern die Umsetzung der Beschlüsse der Jahrgangsstufenkonferenzen. Ihnen kann die Kontrolle der Kursmappen übertragen werden. Sie wirken bei der Vorbereitung und Durchführung der Versetzung in die Qualifikationsphase und der Abiturprüfung mit, sichern die Kontakte zu anderen Schulen der Sekundarstufe II, zu Beratungsdiensten und zu Institutionen der Berufs- und Studienberatung.

3.5 Koordination besonderer Arbeitsbereiche

Verfügt eine Schule über besondere Bildungsgänge bzw. über besondere Schwerpunkte, kann die Schulleitung beim Aufbau und bei der Betreuung dieser Schwerpunkte durch Inhaber von Funktionsstellen unterstützt werden, die besondere, hierauf bezogene pädagogische und organisatorische Funktionen wahrnehmen. Diese Funktionen müssen von herausgehobener Bedeutung sein; sie sollen einen Arbeitsschwerpunkt der Schule erfassen. Dazu können gehören: der Aufbau und die Betreuung eines bilingualen Bildungsganges, der Ganztagsbereich eines Gymnasiums, die Integration ausländischer bzw. ausgesiedelter Schüler und Schülerinnen bei Gymnasien mit hohen Anteilen dieser Schüler und Schülerinnen.

3.6 Koordination im Organisations- und Verwaltungsbereich

Besonders an größeren Gymnasien kann einem Inhaber einer Funktionsstelle auch eine Bündelung von Verwaltungs- und Organisationsaufgaben übertragen werden. Hierzu gehören insbesondere:

Erstellung des Stundenplans (gegebenenfalls mit EDV-Unterstützung), Organisation des Unterrichts, Aufsichtsplanung, Erstellung und Pflege der Schulverwaltungsdateien, Organisationsaufgaben im Bereich der Haus- und Schulordnung, Koordination des Einsatzes des technischen Verwaltungspersonals, Koordination der Schulwegsicherung und der Schülerbeförderung insbesondere im Falle der Kooperation mit anderen Schulen, Koordination der sicherheitstechnischen Überprüfung der Schulgebäude, des Gesundheitsschutzes, der Finanzplanung, Koordination der Nachprüfungen.

4. Ein konkreter Aufgabenkatalog für eine Funktionsstelle kann sich aus einer Bündelung von Teilen verschiedener Aufgabenbereiche ergeben. Die unter Nr. 3.1 genannten Aufgaben können dabei mit Aufgaben aus den Bereichen gemäß Nrn. 3.2 bis 3.6 verknüpft werden. Der für die Aufgabenbeschreibung der Funktionsstelle vorgesehene Aufgabenkatalog bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsicht. Die der Funktionsstelleninhaberin und dem Funktionsstelleninhaber übertragenen Aufgaben bleiben in der Regel mit der von ihr oder ihm besetzten Funktionsstelle verbunden, solange sich nicht durch Änderung des Geschäftsverteilungsplans der Schule für sie oder ihn ein neuer Aufgabenbereich ergibt.

21-02 Nr. 6

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 06.10.2013 (ABl. NRW. S. 560)¹⁾

Aufgrund des § 93 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG - SGV. NRW. 2030), und des § 12 der Laufbahnverordnung (LVO - SGV. NRW. 2031) in der jeweils aktuellen Fassung werden folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten (BRL) erlassen:

1. Ziel der dienstlichen Beurteilung

Dienstliche Beurteilungen sollen es den Dienstvorgesetzten ermöglichen, Entscheidungen über die Beförderung von beamteten Beschäftigten am Grundsatz der Bestenauslese auszurichten. Dazu sind die Leistungen abgestuft und untereinander vergleichbar zu bewerten sowie die Ausprägung relevanter Befähigungen festzustellen.

Daneben dienen dienstliche Beurteilungen der Vorbereitung sonstiger Personalmaßnahmen, etwa durch die Feststellung der Bewährung in Probezeiten oder als Erkenntnisquelle für Entscheidungen über sachgerechte Verwendungen.

Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert von den Vorgesetzten Verantwortungsbewusstsein, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit. Die darüber hinausgehende dauernde Aufgabe aller Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Fragen der Leistung und der Zusammenarbeit, von Arbeitszielen und -ergebnissen zu erörtern, kann sich nicht in der Erstellung dienstlicher Beurteilungen erschöpfen.

2. Anwendungsbereich

- 2.1. Diese Richtlinien gelten für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung mit Ausnahme der Lehrerinnen und Lehrer. Tarifbeschäftigte ab EG9 aufwärts (vergleichbar gehobener Dienst) können auf Antrag nach Maßgabe dieser Richtlinie beurteilt werden.
- 2.2. Diese Richtlinien gelten nicht, soweit es für einzelne Behörden ressortübergreifend verbindliche Beurteilungsregelungen gibt.

3. Regelbeurteilung

- 3.1. Beamtinnen und Beamte sind grundsätzlich alle drei Jahre zu einem Stichtag nach Leistung (Leistungsbeurteilung) und Befähigung (Befähigungsbeurteilung) zu beurteilen. Die Beurteilung soll spätestens drei Monate nach dem Beurteilungsstichtag bekannt gegeben sein.
- 3.2. Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind
 - Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Beamtinnen und Beamte in der laubahnrechtlichen Probezeit,
 - Beamtinnen und Beamte in der Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 3 LBG, § 11 Absatz 4 LVO,
 - Beamtinnen und Beamte in einer Erprobungszeit gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LVO
 - Beamtinnen und Beamte, die ein Führungsamt auf Probe gemäß § 22 LBG innehaben,
 - Ehrenbeamtinnen und -beamte,
 - Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag weniger als sechs Monate im Zuständigkeitsbereich einer oder eines zur Schlusszeichnung Befugten Dienst geleistet haben,
 - Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A9 mD, A9Z mD, A13 gD und B2 aufwärts.
- 3.3. Von der Regelbeurteilung sind auszunehmen
 - Beamtinnen und Beamte, die das 59. Lebensjahr vollendet haben,
 - schulfachliche Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte bei den Schulämtern, die sich in der Besoldungsgruppe A 15 befinden, wenn sie das 52. Lebensjahr vollendet haben

sofern sie dies beantragen. Sie sind auf die möglichen dienstrechtlichen Folgen eines solchen Antrages hinzuweisen.
- 3.4. Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (z.B. schwebendes Disziplinarverfahren), können zurückgestellt werden. Auf Antrag sollen sie zurückgestellt werden. Nach Fortfall des Hemmnisses sind sie unverzüglich nachzuholen.

4. Sonstige Beurteilungen

4.1. Beurteilungen während der Probezeit gemäß § 9 LVO

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind nach einem Jahr sowie spätestens drei Monate vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit zu beurteilen.

Kann die Bewährung während der Probezeit in dieser Beurteilung noch nicht abschließend beurteilt werden, ist die Beamtin oder der

¹⁾ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.04.2014 (ABl. NRW. S. 294)

Beamte spätestens drei Monate vor Ablauf der verlängerten Probezeit erneut zu beurteilen.

4.2. Beurteilungen zum Ende der Probezeit gemäß § 22 LBG und Beurteilungen zum Ende einer Erprobungszeit (siehe Nummer 11.3.2)

Beamtinnen und Beamte, die ein Führungsamt auf Probe gemäß § 22 LBG innehaben, sind vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen. Beamtinnen und Beamte, die ihre Eignung für einen höherwertigen Dienstposten nachweisen müssen, sind vor dem Ablauf der Erprobungszeit zu beurteilen.

4.3. Sonstige Beurteilungen aus besonderem Anlass

Neben den Beurteilungen nach Nummern 3, 4.1, 4.2 und 11.3 werden aus folgenden besonderen Anlässen dienstliche Beurteilungen erstellt:

- Vor Entscheidungen über eine Beförderung, wenn die Beamtin oder der Beamte nach der letzten Beurteilung befördert worden ist, und wenn die Beamtin oder der Beamte diese Beurteilung wünscht,
- vor Entscheidungen über eine Zulassung zum Aufstieg oder über den Aufstieg, wenn die Beamtin oder der Beamte an der letzten Regelbeurteilung nicht teilgenommen hat,
- bei Eintritt in Beurlaubungen oder volle Freistellungen, wenn diese voraussichtlich am folgenden Regelbeurteilungs- oder Nachbeurteilungssichttag noch andauert und seit einer vorhergehenden Beurteilung mindestens 6 Monate vergangen sind,
- vor einer sonstigen dienstrechtlichen Entscheidung, für die nicht auf eine aktuelle dienstliche Beurteilung verzichtet werden kann.

4.4. Nachbeurteilungen

Nachbeurteilungen erfolgen zu festen Terminen und zwar jeweils ein Jahr sowie zwei Jahre nach dem letzten Regelbeurteilungssichttag. Die für die Regelbeurteilung maßgeblichen Vorschriften gelten entsprechend. Eine Nachbeurteilung ist nicht erforderlich, wenn feststeht, dass eine beurteilungsabhängige Personalmaßnahme vor der nächsten Regelbeurteilung aus Rechtsgründen nicht möglich ist.

5. Aufgabenbeschreibung

Grundlage der Leistungsbeurteilung (Nummer 6) ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben sowie übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht aufführen. Die Beamtin oder der Beamte ist an der Zusammenstellung zu beteiligen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Arbeitsplatzbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zugrunde gelegt werden. Werturteile über die zu Beurteilenden oder Angaben über die zur Aufgabenerfüllung für notwendig erachteten Qualifikationen oder Kenntnisse sind zu vermeiden.

6. Leistungsbeurteilung

6.1. Inhalt der Leistungsbeurteilung

Mit der Leistungsbeurteilung werden die Arbeitsergebnisse bewertet.

6.2. Leistungsmerkmale:

Die dienstlichen Leistungen sind nach den Leistungsmerkmalen

- Arbeitsweise
- Arbeitsorganisation
- Arbeitseinsatz
- Arbeitsgüte
- Arbeitserfolg
- Soziale Kompetenz
- Führungsverhalten

zu bewerten.

Die Bewertung der Leistungsmerkmale erfolgt mit Bezug auf die in der Aufgabenbeschreibung enthaltenen Arbeitsinhalte. Das Leistungsmerkmal „Führungsverhalten“ ist zu streichen, wenn Führungsaufgaben nicht übertragen worden sind. Bei Beurteilungen von Vorgesetzten ist neben der fachlichen Leistung ihre Führungskompetenz zu bewerten, beides u.a. auch im Hinblick auf die Anforderungen des Auftrags zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

6.3. Beurteilungsmaßstab und Bewertung

6.3.1. Für die Bewertung der Leistungsmerkmale und die Bildung der Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

- entspricht nicht den Anforderungen: 1 Punkt,
- entspricht im Allgemeinen den Anforderungen: 2 Punkte,
- entspricht voll den Anforderungen: 3 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen: 4 Punkte,
- übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße: 5 Punkte.

Zwischenbewertungen sind nicht zulässig. Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen Amtes im statusrechtlichen Sinne unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Aufgaben entsprochen hat. Das Ergebnis ist nach dem Beurteilungsmaßstab in Punkten zu bewerten. Die Gesamtnote ist aus der

Bewertung der Leistungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Leistungsmerkmale ist ein Punktwert als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Leistungsmerkmale in der Regel ausgeschlossen.

- 6.3.2. Um eine einheitliche Anwendung des Beurteilungsmaßstabs für die Leistungsbewertung von Beamtinnen und Beamten, die untereinander vergleichbar sind, sicherzustellen, sollen bei Regelbeurteilungen (Nummern 3.1 und 4.4) bei der Festlegung der Gesamtnote durch diejenige oder diejenigen, die oder der zur Schlusszeichnung (Nummer 11.2.2) befugt ist, als Orientierungsrahmen Richtsätze (Obergrenzen) berücksichtigt werden. Die Richtsätze geben nur Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich möglichst gerechte Bewertung der von den Beurteilten erbrachten Leistungen; sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung der jeweils zutreffenden Gesamtnote nicht verhindern. Es gelten folgende Richtsätze:

Gesamtnote	4 Punkte 20 v.H.
Gesamtnote	5 Punkte 10 v.H.

Die Vorphundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Vergleichsgruppe im Bereich einer oder eines zur Schlusszeichnung Befugten. Eine Vergleichsgruppe muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll bei der Festlegung der Gesamtnote eine Differenzierung angestrebt werden, die sich an diesen Orientierungsrahmen anlehnt.

- 6.3.3. Die Bildung der Vergleichsgruppen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- in erster Linie sollen Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahn und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
- stehen nach dem Stellenplan Beamtinnen und Beamte verschiedener Laufbahnen zueinander in Konkurrenz, können auch Beamtinnen und Beamte derselben Laufbahngruppe und derselben Besoldungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;

Beamtinnen und Beamte, die an der Regelbeurteilung nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppen nicht zu berücksichtigen.

Für die schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten wird folgende Vergleichsgruppe gebildet:

Alle schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten in den Staatlichen Schulämtern eines Regierungsbezirks (Schulrat/rätin - A 14 Z; Schulamtsdirektor/in - A 15).

7. Befähigungsbeurteilung

7.1. Inhalt der Befähigungsbeurteilung

In der Befähigungsbeurteilung werden die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Fachkenntnisse dargestellt und beurteilt, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

7.2. Allgemeine Befähigung

Die Befähigungsmerkmale sind nach den Ausprägungsgraden

- schwächer ausgeprägt
- gut ausgeprägt
- stärker ausgeprägt
- besonders stark ausgeprägt

zu bewerten. Befähigungsmerkmale, die nicht beobachtet werden können, sind zu streichen. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet.

7.3. Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die für den Arbeitsplatz geforderte Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind, soweit sie am Arbeitsplatz beobachtet werden können, darzustellen. Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der Beamtin oder des Beamten auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere, dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können.

8. Gesamturteil

Das Gesamturteil wird in der Regel der Gesamtnote in der Leistungsbeurteilung entsprechen und ist daher nach der hierfür festgelegten Notenskala (Nummer 6.3) zu bilden. Soweit in besonderen Fällen Befähigungen der Beamtin oder des Beamten von den Anforderungen des Arbeitsplatzes deutlich abweichen und deshalb in der Leistungsbeurteilung nicht erfasst sind, ist anzugeben, inwieweit dies Einfluss auf die Bildung des Gesamturteils hat. Gibt die Befähigungsbeurteilung Anlass, für die Bildung des Gesamturteils über die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung hinauszugehen oder hinter ihr zurückzubleiben, ist dies eingehend zu begründen.

9. Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungen und besondere Tätigkeiten

Die Teilnahme an Lehrgängen, insbesondere an Fortbildungslehrgängen, der Erwerb von Leistungszeugnissen während des Beurteilungszeitraumes, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Dozenten-, Prüfer- oder Ausbildungstätigkeit oder - soweit die Beamtin oder der Beamte nicht widerspricht - die Tätigkeiten als Mitglied eines Personalrates oder einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin oder sozialer Ansprechpartner sind ohne Bewertung anzugeben.

10. Besondere Interessen und Fortbildung

Besondere Interessen, Wünsche nach Teilnahme an dienstlicher Fortbildung und Verwendungswünsche der Beamtin oder des Beamten sind zu vermerken.

11. Beurteilungsverfahren

11.1. Allgemeine Verfahrensregeln

Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat zu Beginn des Beurteilungsverfahrens mit der Beamtin oder dem Beamten ein Gespräch zu führen. In ihm soll das Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild, das die Beurteilerin oder der Beurteiler innerhalb des Beurteilungszeitraums gewonnen hat, mit der eigenen Einschätzung abgeglichen werden, und die Beamtin oder der Beamte soll die Möglichkeit haben, die für die Beurteilung wichtigen Punkte darzulegen. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat unter Angabe des Datums zu bestätigen, dass das Gespräch stattgefunden hat. Beurteilungen sind unabhängig von vorausgegangenen Beurteilungen vorzunehmen. Für alle Beurteilungen ist der Beurteilungsvordruck gemäß Anlage zu verwenden.

11.2. Beurteilerin oder Beurteiler

Die Beurteilung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die Beamtin oder der Beamte beschäftigt ist, soweit nachstehend oder in vorrangigen Vorschriften nichts anderes geregelt ist.

11.2.1. Beurteilungsvorschlag

1. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder Einrichtung soll Vorgesetzte der oder des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsvorschlags (Erstbeurteilung) beauftragen. Diese müssen in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die zu Beurteilende oder den zu Beurteilenden zu bilden; einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen hierfür nicht aus. Ist die oder der zu Beurteilende am Beurteilungsstichtag oder war sie oder er während des Beurteilungszeitraums länger als sechs Monate abgeordnet, ist durch die beurteilende Dienststelle bei der Behörde, zu der sie oder er abgeordnet ist oder war, ein Beurteilungsbeitrag einzuholen, der der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler zur Verfügung zu stellen ist.
2. Hat die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Arbeitsplatz innerhalb der Behörde gewechselt und kann die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler die auf dem früheren Arbeitsplatz erbrachten Leistungen nicht aus eigener Kenntnis beurteilen, so hat sie oder er sich die erforderlichen Kenntnisse z.B. durch Heranziehung sachkundiger ehemaliger Vorgesetzter zu verschaffen, wenn der Einsatz auf dem früheren Arbeitsplatz wenigstens sechs Monate betragen hat. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler den Arbeitsplatz gewechselt hat.
3. Für Leiterinnen und Leiter von Behörden oder Einrichtungen kann die Erstbeurteilung durch von der Aufsichtsbehörde beauftragte Vorgesetzte erstellt werden, die die in Nummer 11.2.1.1 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.
4. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler beurteilt unabhängig und ist an Weisungen nicht gebunden. Sie oder er hat bei Regelbeurteilungen nicht die zur Vergleichbarkeit der Beurteilungen festgelegten Richtsätze zu beachten, sondern nach eigenen Kenntnissen und Erfahrungen zu beurteilen; unabhängig davon sind vor der Erstellung des Beurteilungsvorschlags Gespräche der Vorgesetzten mit den Erstbeurteilerin und Erstbeurteilern mit dem Ziel der Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe zulässig und sinnvoll.
5. Der Beurteilungsvorschlag ist zu unterzeichnen und der oder dem Schlusszeichnenden auf dem Dienstweg - sofern vorhanden - über die Vorgesetzten zur abschließenden Beurteilung vorzulegen. Die Vorgesetzten der Erstbeurteilenden erörtern diesen Vorschlag mit ihren Vorgesetzten; dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die oder der zu Beurteilende im Vergleich zu anderen ihr oder ihm unterstehenden Beamtinnen und Beamten der Vergleichsgruppe den Anforderungen entsprochen hat. Die Vorgesetzten vermerken ihre Zustimmung zum Beurteilungsvorschlag oder geben hinsichtlich einzelner Leistungs- und Befähigungskriterien eigene Bewertungen ab und machen einen Vorschlag für die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung und für das Gesamturteil. Sie sind zur Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verpflichtet.

11.2.2. Schlusszeichnung

1. Die Schlusszeichnung (Endbeurteilung) erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder Einrichtung.
2. Sie oder er kann bei Beurteilungen im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst allgemein eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten, die oder der nicht die Erstbeurteilung erstellt hat, mit der Schlusszeichnung beauftragen, sofern der oder dem Vorgesetzten eine ausreichend große Zahl von zu Beurteilenden des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes unterstellt ist, um die Vergleichbarkeit der Beurteilung zu gewährleisten.
3. Durch ergänzende Regelungen kann die oberste Dienstbehörde vorsehen, dass die Leiterin oder der Leiter der Auf-

sichtsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied der Aufsichtsbehörde für die Schlusszeichnung zuständig ist, wenn dies zur besseren Bildung von Vergleichsgruppen geboten erscheint.

4. Für Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen erfolgt die Schlusszeichnung durch die Leiterin oder den Leiter der Aufsichtsbehörde.
5. Die oder der Schlusszeichnende ist zur Anwendung gleicher Beurteilungsmaßstäbe verpflichtet und soll bei Regelbeurteilungen die zur einheitlichen Anwendung festgelegten Richtsätze berücksichtigen. Sie oder er entscheidet abschließend über die Gesamtnote in der Leistungsbeurteilung, die Befähigungsbeurteilung und das Gesamturteil.
6. Hierzu zieht die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler zur Beratung, insbesondere zur Gewinnung und Anwendung einheitlicher Vergleichsmaßstäbe weitere Personen hinzu (Beurteilungsbesprechung). Die Beurteilungen sind in der Beurteilungsbesprechung mit dem Ziel zu erörtern, leistungsgerecht abgestufte und untereinander vergleichbare Beurteilungen zu erreichen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied dieser Beurteilungsbesprechung.
7. Die oder der Schlusszeichnende hat abweichende Bewertungen bei einzelnen Leistungs- oder Befähigungskriterien anzugeben. Die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung und das Gesamturteil sind ggf. neu festzusetzen.

11.2.3. Mitwirkung der Personalstelle

Die Personalstelle berät die Beurteilerin und Beurteiler bei der Anwendung der Beurteilungsrichtlinien und wirkt auf die Vergleichbarkeit der Beurteilungen hin.

11.3. Vereinfachte Beurteilungen

11.3.1. Beurteilungen während der laufbahnrechtlichen Probezeit § 9 LVO

Bei Beurteilungen während der Probezeit wird bei der Leistungsbeurteilung keine Gesamtnote angegeben. Das Gesamturteil entfällt. An die Stelle des Gesamturteils treten folgende Aussagen:

- a) Erste dienstliche Beurteilung
Die/Der Beschäftigte hat sich in der bisherigen Probezeit
☐ bewährt
☐ eingeschränkt bewährt
☐ nicht bewährt
- b) Zweite dienstliche Beurteilung
Die/Der Beschäftigte hat sich in der Probezeit
☐ in vollem Umfang bewährt
☐ nicht bewährt
☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden
☐ Die/Der Beschäftigte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.

11.3.2. Beurteilungen zum Ende der Probezeit gemäß § 22 LBG und Beurteilungen zum Ende einer Erprobungszeit (siehe Nummer 4.2)

Für diese Beurteilungen ist der Beurteilungsvordruck gemäß Anlage nicht zu verwenden; die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler hat vielmehr formlos einen Beurteilungsvorschlag vorzulegen, in dem sie oder er feststellt und begründet, ob sich die Beamtin oder der Beamte in der Probezeit bewährt oder nicht bewährt oder ob die Beamtin oder der Beamte die Eignung für den höherbewerteten Dienstposten nachgewiesen hat; die Begründung muss Aussagen zu den für die Leitungsfunktion maßgeblichen Beurteilungskriterien enthalten. Die Endbeurteilerin oder der Endbeurteiler stimmt dem Vorschlag zu bzw. hat es zu begründen, wenn sie oder er ihm nicht zustimmt, und entscheidet abschließend über die Nicht-/Bewährung in der Probezeit.

11.4. Bekanntgabe

Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens und vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben. Der Beamtin oder dem Beamten ist auf Wunsch Gelegenheit zu geben, die Beurteilung zu besprechen und sich den Ablauf des Beurteilungsverfahrens einschließlich der Beurteilungsbesprechung erläutern zu lassen. Das Gespräch soll grundsätzlich zunächst zwischen der oder dem Beurteilenden und der Erstbeurteilerin oder dem Erstbeurteiler geführt werden. Fragen, die die Erstbeurteilenden nicht aus eigener Kenntnis beantworten können, vor allem zum Verfahren, zur Beurteilungsbesprechung und zu einem abweichenden Beurteilungsergebnis, sind mit hiernit vertrauten weiteren Vorgesetzten zu besprechen. Wenn die Beurteilung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Gegenäußerung der Beamtin oder des Beamten geändert worden ist, ist der Beamtin oder dem Beamten die geänderte Beurteilung vor Aufnahme in die Personalakte durch Übergabe oder Übersendung einer Abschrift bekannt zu geben. Beurteilungen und schriftliche Gegenäußerungen sind zu der Personalakte zu nehmen.

12. Sonderregelungen für schwerbehinderte Menschen

- 12.1. Neben diesen Beurteilungsrichtlinien gelten die Regelungen Nummer 10 der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im

Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministeriums v. 14.11.2003 - 25-5.35.00-5/03, SMBl. NRW. 203030).

- 12.2. Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 17 Absatz 3 LVO).

13. Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen

15. Geschäftsmäßige Behandlung der Beurteilungen
Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln. Nach Aufnahme der Beurteilung in die Personalakte sind Entwürfe und Notizen zu vernichten. Eine Durchschrift der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes ist der obersten Dienstbehörde vorzulegen. Soweit die Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes auf Dienststellen und sonstige Einrichtungen des nachgeordneten Geschäftsbereichs übertragen ist, bedarf es der Vorlage einer Durchschrift der Beurteilungen dieser Bediensteten an die oberste Dienstbehörde nicht.

14. Schlussvorschriften:

Der Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung v. 28.02.2002 (BASS 21-02 Nr. 6) wird aufgehoben.

Anlage - Seite 1 -

Dienstliche Beurteilung (vertraulich behandeln!)	
Diese Angaben werden von der Personalstelle ausgefüllt!	
Regelbeurteilung gemäß	☐ Nr. 3.1 BRL
Sonstige Beurteilung	
☐ während der Probezeit oder einer Erprobungszeit (Nr. 4.1, 4.2 BRL)	
☐ aus besonderem Anlass (Nr. 3.5, 4.3 BRL)	
☐ Nachbeurteilung (4.4 BRL)	
Beurteilungszeitraum vom _____ bis heute	
Personalangaben	
Familienname, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum
Amtsbezeichnung/Dienstbezeichnung/Entgeltgruppe	Dienststelle
Organisationseinheit	Funktion
Zutreffendes bitte ankreuzen:	
☐ Schwerbehinderung oder Gleichstellung Schwerbehindertenvertretung ist über bevorstehende Beurteilung informiert worden am _____	
☐ Beförderung im Beurteilungszeitraum am _____	
☐ abgeordnet vom _____ bis _____	
Beurteilungsbeitrag (Nr. 11.2.1 BRL) für Abordnungszeitraum eingeholt	
☐ ja ☐ nein	

Anlage - Seite 2 -

[illegible]

Name:	
	von der Erstbeurteilerin/ dem Erstbeurteiler auszufüllen
	Erstbeurteilung
Leistungsbeurteilung	
(bei Beurteilungen während einer Probezeit oder Erprobungszeit ist. Nr. 11.3. zu beachten)	
1. Arbeitsweise	()
in die Bewertung sind einzubeziehen:	
Zusammenhänge beachten	
Prioritäten berücksichtigen, Erkennen und Beachten von Wertigkeiten	
Konzentrieren auf das Wesentliche, nicht Verlieren in Einzelheiten	
Gestaltungsspielräume nutzen,	
bestehende Handlungsmöglichkeiten erkennen und ausschöpfen	
2. Arbeitsorganisation,	
den Arbeitsplatz und die Vorgangsbearbeitung betreffend	()
in die Bewertung sind einzubeziehen:	
Planung	
Strukturierung, zielgerichtete Ausrichtung von Arbeitsabläufen	
Effizienz, Aufwand zur Zielerreichung	
3. Arbeitseinsatz	()
in die Bewertung sind einzubeziehen:	
Eigenständigkeit, Handeln ohne Anstoß und Anleitung	
Initiative zeigen, Aufgreifen und Veranlassen sinnvoller	
Tätigkeiten und Maßnahmen	
4. Arbeitsgüte	()
in die Bewertung sind einzubeziehen:	
Sorgfalt und Gründlichkeit	
Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben	
Effektivität, Arbeitsergebnis unter Berücksichtigung des	
Verhältnisses von Aufwand und Wirkung	
entspricht nicht den Anforderungen = 1 Punkt;	
entspricht im Allgemeinen den Anforderungen = 2 Punkte;	
entspricht voll den Anforderungen = 3 Punkte;	
übertrifft die Anforderungen = 4 Punkte;	
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße = 5 Punkte	

Anlage - Seite 4 -

Name:			
	von der Erstbeurteilerin/ dem Erstbeurteiler auszufüllen		
	Erstbeurteilung		
5. Arbeitserfolg			()
in die Bewertung sind einzubeziehen:			
Erreichen des geforderten Ergebnisses in angemessener Zeit			
Umfang unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades			
Verwendbarkeit des Arbeitsergebnisses, Zweckmäßigkeit			
und Erfolg der ergriffenen Maßnahmen			
6. Soziale Kompetenz			()
a) zu bewerten sind:			
Verantwortungsbereitschaft			
verantwortliches Führen des Arbeitsplatzes			
Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit, Berechenbarkeit, Loyalität			
Teamorientiertes Handeln			
Umgang mit Konfliktsituationen			
b) zu bewerten sind:			
Information			
Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern			
Zusammenarbeit und Umgang mit			
Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen			
sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern			
7. Führungsverhalten			()
des gesamten Einheits und einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffend (streichen, falls nicht relevant)			
a) zu bewerten sind:			
Arbeitsverteilung			
Führung über Ziele			
Delegation			
b) zu bewerten sind:			
Anleitung und Aufsicht			
Anerkennung und Kritik			
Förderung			
Geschlechtersensibilität in der Facharbeit			
Gender-Kompetenz im Führungshandeln			
Gesamtnote der Leistungsbeurteilung:			
Im Beurteilungszeitraum wurde eine Leistung erbracht, die			
☐	den Anforderungen nicht entspricht und mit einem Punkt bewertet wird.		
☐	den Anforderungen im Allgemeinen entspricht und mit zwei Punkten bewertet wird.		
☐	den Anforderungen voll entspricht und mit drei Punkten bewertet wird.		
☐	die Anforderungen übertrifft und mit vier Punkten bewertet wird.		
☐	die Anforderungen in besonderem Maße übertrifft und mit fünf Punkten bewertet wird.		

Name: _____

Stellungnahme der/des weiteren höheren Vorgesetzten zur Erstbeurteilung (soweit vorhanden)

Beurteilung (Nr. 11.2.1.5 BRL)
 Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐
 der Beurteilung der Befähigung zu ☐

☐ **Zur Erstbeurteilung gebe ich folgendes abweichendes Votum ab:**

☐ hinsichtlich folgender Leistungsmerkmale

1. Arbeitsweise	[]
2. Arbeitsorganisation	[]
3. Arbeitseinsatz	[]
4. Arbeitsgüte	[]
5. Arbeitserfolg	[]
6. Soziale Kompetenz	a) []
	b) []
7. Führungsverhalten	a) []
	b) []

und schlage als Gesamtnote der Leistungsbeurteilung [] Punkte vor.

☐ hinsichtlich folgender Befähigungsmerkmale

Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []

und schlage als Gesamturteil [] Punkte vor.

☐ **Bei der Probezeitbeurteilung treffe ich folgende Feststellung(en):**

☐ **Erste dienstliche Beurteilung**
 Die/Der Beschäftigte hat sich in der bisherigen Probezeit

☐ bewährt.

☐ eingeschränkt bewährt.

☐ nicht bewährt.

☐ **Zweite dienstliche Beurteilung**
 Die/Der Beschäftigte hat sich in der Probezeit

☐ in vollem Umfang bewährt.

☐ Die/Der Beschäftigte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.

☐ nicht bewährt.

☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.

(Datum) _____ (weitere höhere Vorgesetzte/weiterer höherer Vorgesetzter)

Name: _____

von der Endbeurteilerin/dem Endbeurteiler auszufüllen

Endbeurteilung

Beurteilung (Nr. 11.2.2 BRL)
 Ich stimme dem Beurteilungsvorschlag der Erstbeurteilerin/des Erstbeurteilers in der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung zu ☐
 der Beurteilung der Befähigung zu ☐

☐ **Zur Erstbeurteilung gebe ich folgendes abweichendes Votum ab:**

☐ hinsichtlich folgender Leistungsmerkmale

1. Arbeitsweise	[]
2. Arbeitsorganisation	[]
3. Arbeitseinsatz	[]
4. Arbeitsgüte	[]
5. Arbeitserfolg	[]
6. Soziale Kompetenz	a) []
	b) []
7. Führungsverhalten	a) []
	b) []

und setze die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung mit [] Punkten fest.

☐ hinsichtlich folgender Befähigungsmerkmale

Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []
Nr. []	Ausprägungsgrad: []

und setze das Gesamturteil mit [] Punkten fest.

☐ **Bei der Probezeitbeurteilung treffe ich folgende Feststellung(en):**

☐ **Erste dienstliche Beurteilung**
 Die/Der Beschäftigte hat sich in der bisherigen Probezeit

☐ bewährt.

☐ eingeschränkt bewährt.

☐ nicht bewährt.

☐ **Zweite dienstliche Beurteilung**
 Die/Der Beschäftigte hat sich in der Probezeit

☐ in vollem Umfang bewährt.

☐ Die/Der Beschäftigte hat sich wegen besonderer Leistungen ausgezeichnet.

☐ nicht bewährt.

☐ Die Bewährung kann noch nicht abschließend festgestellt werden.

(Datum) _____ (Endbeurteilerin/Endbeurteiler)

Name: _____

von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler auszufüllen und zu unterschreiben

Bekanntgabe (Nr. 11.4 BRL)
 Die vorstehende Beurteilung wurde der Beamtin/dem Beamten bekannt gegeben durch

☐ Übergabe einer Abschrift am _____

☐ Übersendung einer Abschrift am _____

(Datum) _____ (Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler)

21-02 Nr. 7

Geschäftsverteilungspläne
an GymnasienRdErl. d. Kultusministeriums
v. 15.07.1994 (GABl. NW. I S. 175)¹**Bezug:** RdErl. d. Kultusministeriums v. 21.09.1992 (BASS 21-02 Nr. 5)

Für den gemäß Nr. 2 des Bezugserlasses aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan gilt Folgendes:

Die im Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Aufgaben werden, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters gehören (s. auch § 32 Abs. 3 ADO - BASS 21-02 Nr. 4), in der Mehrzahl in qualitativ und

1) bereinigt

quantitativ gleichwertigen Bündelungen den Funktionsstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren zugeordnet.

Die Aufgaben oder Teilaufgaben, die nicht den Funktionsstellen zugeordnet sind, werden vorzugsweise Lehrerinnen und Lehrern im ersten Beförderungsamts im höheren Dienst (Oberstudienrätin/Oberstudienrat) übertragen.

Die Geschäftsverteilung weist die Aufgabenzuweisung explizit aus. Sie ist in regelmäßigen Abständen (zumindest jährlich) auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Ihr liegt die folgende Struktur zugrunde:

1. Der Geschäftsverteilungsplan eines Gymnasiums umfasst die folgenden Bereiche, die in unterschiedlichem Detaillierungsgrad an jeder voll ausgebauten Schule auszuweisen sind:

1.1 Aufgaben im Bereich der Schulleitung

Aus dem Geschäftsverteilungsplan der Schule muss zu erkennen sein, welche Aufgabenverteilung im Bereich der Schulleitung zwischen Schulleiterin oder Schulleiter, Stellvertreterin oder Stellvertreter vorgenommen wurde (s. auch § 32 Abs. 3 ADO). Gymnasien, an denen Organisations- und Verwaltungsaufgaben aus dem Bereich der Schulleitung von weiteren Lehrerinnen und Lehrern wahrgenommen werden, weisen dies entsprechend in der Geschäftsverteilung aus.

1.2 Fachbereichs- bzw. Fächerkoordination

An kleinen Gymnasien sind in diesem Bereich Koordinationsaufgaben zumindest in den drei Aufgabenfeldern (sprachlich-literarisch-künstlerisches, gesellschaftswissenschaftliches bzw. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld) im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen.

An größeren Gymnasien ist es sinnvoll, diese Koordinationsaufgaben auf Teilbereiche zu beziehen, die im Falle sehr großer Fachkonferenzen auch ein einziges Fach betreffen können, z.B. Bereich Deutsch/Literatur, Bereich neue Fremdsprachen, Bereich alte Fremdsprachen, Bereich(e) Kunst/Musik/Textilgestaltung, Bereich(e) Mathematik/Informatik, Bereich(e) Naturwissenschaften/Technik, Bereich(e) Religionslehren, Bereich Sport (einschließlich außerunterrichtlicher sportlicher Aktivitäten).

1.3 Pädagogische und organisatorische Aufgaben im Bereich der Stufenkoordinationen und der Jahrgangsstufenleitungen

In der Geschäftsverteilung sind zumindest die Bereiche

- Koordination der Erprobungsstufe
- Koordination der gymnasialen Oberstufe
- Koordination der Klassen 7 bis zum Ende der Sekundarstufe I auszuweisen.

1.4 Pädagogische und organisatorische Aufgaben im Bereich von Büchereien und umfangreicher Lehr- bzw. Lernmittelsammlungen

Die Geschäftsverteilung führt hierzu zum Beispiel die Aufgabenbereiche

- Betreuung der Lehrer-/Schülerbücherei
- Aufbau und Leitung einer Sammlung
- Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel

auf.

1.5 Organisatorische und fächerübergreifende pädagogische Aufgaben in verschiedenen Schwerpunkten

Die Geschäftsverteilung führt hier Aufgabenbereiche wie zum Beispiel

- Organisation und Betreuung der Berufs- und Studienorientierung
- Koordination der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung
- Koordination der Gesundheitserziehung/des Schutzes vor Suchtmitteln
- Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Unfallverhütung im inneren Schulbereich
- Koordination von Aufgaben im Rahmen der Umsetzung der Gefahrstoffverordnung

auf.

2. Die nachfolgend dargestellten Aufgaben betreffen Bereiche, die an den einzelnen Schulen unterschiedlich ausgeprägt sein können; für die einzelne Schule sind hier Festlegungen zu treffen, die auf Schwerpunktsetzungen der einzelnen Schule abgestimmt sind; es kann sich hier zum Beispiel um Aufgabenschwerpunkte handeln wie:

- Betreuung eines besonderen Bildungsganges (z.B. eines bilingualen Bildungsganges)
- Betreuung eines Schulversuchs
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Betreuung besonderer Profile
- Koordination besonderer Fördermaßnahmen
- Koordination des Schüleraustauschs
- Betreuung von Musik-, Kunst-, Theater- oder Sportgruppen
- Betreuung und Organisation des Schulgottesdienstes und religiöser Veranstaltungen
- Koordination des Ganztagsbereichs
- Koordination und Organisation der Übermittagsbetreuung.

Bei der Ausschreibung von Funktionsstellen für Studiendirektorinnen und Studiendirektoren als Fachleiterinnen und Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben wird ein gemäß Geschäftsverteilung nicht be-

setzter Aufgabenbereich benannt; im Falle der Vakanz mehrerer Aufgabenbereiche können diese benannt werden.

Bei der Ausschreibung von Stellen im ersten Beförderungsamts im höheren Dienst ist auf das Erfordernis zur Übernahme von Aufgaben im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Koordination, die dann im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen sind, hinzuweisen.

21-02 Nr. 9

Organisation und Geschäftsverteilung für Sekundarschulen

RdErl. d Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 01.04.2014 (ABl. NRW. S. 236, berichtigt S. 294)

Die Organisation und die Geschäftsverteilung für Sekundarschulen werden wie folgt geregelt:

Teil I 1. Schulleitung

- 1.1. Die Schulleitung besteht aus

- der Schulleiterin oder dem Schulleiter
- der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter
- der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter und
- den Abteilungsleiterinnen und den Abteilungsleitern.

- 1.2. Im Rahmen des allgemeinen Weisungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 59 Schulgesetz NRW (SchulG - BASS 1-1) nehmen die Mitglieder der Schulleitung ihre Aufgaben selbstständig wahr; sie sind gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter für eine sachgerechte Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Einheitlichkeit des Handelns der Schulleitung ist durch gegenseitige Information und Absprachen in gemeinsamen Dienstbesprechungen der Schulleitungsmitglieder sicherzustellen. Durch Koordination und enge Kooperation stellen die Schulleitungsmitglieder die pädagogische und organisatorische Weiterentwicklung der Schule sicher; hierzu gehört auch die frühzeitige Einbindung der Mitwirkungsgremien in die Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse. Die Mitglieder der Schulleitung führen im Rahmen ihrer Aufgaben Unterrichtsbesuche durch, die der Information und Beratung dienen. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu Dienstbesprechungen einladen.

2. Schulleiterin oder Schulleiter

- 2.1. Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Schule und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist verantwortlich für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie oder er kann in Erfüllung dieser Aufgaben als Vorgesetzte oder Vorgesetzter allen an der Schule tätigen Personen Weisungen erteilen und nimmt das Hausrecht wahr (§ 59 Absatz 2 SchulG).

- 2.2. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Vertretung der Schule nach außen
- organisatorische und pädagogische Koordination im Rahmen der Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule
- ausdrücklich zugewiesene Funktionen nach Schulgesetz und den Datenschutzbestimmungen
- Überprüfung der Konferenzbeschlüsse und Überwachung ihrer Durchführung
- Entscheidung über die Unterrichtsverteilung, Klassen- und Kursbildung
- Personalangelegenheiten des pädagogischen Personals
- Beratung des pädagogischen Personals
- Erstellung von Leistungsberichten im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen
- abschließende Zeichnung der Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse
- Planung der Verwendung der Haushaltsmittel der Schule.

3. Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter

- 3.1. Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe (§ 60 Absatz 2 Satz 1 SchulG).

Ist die ständige Vertretung nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt die didaktische Leiterin oder der didaktische Leiter und danach die dienstälteste Abteilungsleiterin oder der dienstälteste Abteilungsleiter der Schule die Vertretung, sofern die Schulaufsichtsbehörde keine andere Regelung trifft.

- 3.2. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Vorbereitung der Unterrichtsverteilung, Aufstellung von Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen und deren Dokumentation
- organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung des Schulprogramms

- organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
- Beratung der Schulleitung bei Planung und Organisation des Ganztagsbereichs
- Einsatz des nichtpädagogischen Personals (unter Beachtung der dienstrechtlichen bzw. arbeitsvertraglichen Vorgaben)
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger im Hinblick auf Schulgebäude, Schulausstattung und Schulgelände
- schulinterne Regelungen zum Unfallschutz, für Sicherheitsbeauftragte und im Bereich des Schulgesundheitswesens
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger bei der Organisation der Schülerbeförderung und Schulwegsicherung
- Verwaltung der Haushaltsmittel im Rahmen der Beschlüsse der Schulkonferenz und nach Maßgabe der Entscheidungen des Schulträgers.

4. Didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter

Sie oder er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entwicklung des Schulprogramms
- Koordination der Beratung in der Schule
- Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen
- Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung in der Schule
- Koordination fächerübergreifender methodischer und didaktischer Vorhaben
- Planung und Organisation des Ganztagsbereichs
- Federführung bei der Erstellung der Elterninformationen über die fachliche und pädagogische Arbeit der Schule
- Planung und Durchführung von innerschulischen Lehrerfortbildungsveranstaltungen; Information über außerschulische Fortbildungsveranstaltungen
- Organisation und Leitung pädagogischer Gesprächskreise, auch unter Beteiligung von Eltern
- pädagogische Beratung der Schulleitung bei der Entwicklung der Organisationsstrukturen der Schule.

5. Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

- 5.1. Sie leiten eine Abteilung der Sekundarschule.
In der Sekundarschule werden je nach Zügigkeit und Struktur der Schule höchstens zwei Abteilungen gebildet.
Die Entscheidung über die Abteilungsgliederung einer Sekundarschule trifft die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schule (§ 65 Absatz 1 SchulG).
- 5.2. Die Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- Koordination der organisatorischen und pädagogischen Arbeit ihrer Abteilung
 - Durchführung von abteilungsbezogenen Konferenzen und Dienstbesprechungen
 - Beratung der in ihrer Abteilung unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer

- Information und Beratung von Eltern der Abteilung
- Leitung von Klassenkonferenzen, soweit es um Schullaufbahnberatung, Schullaufbahnentscheidungen und die Zuerkennung von Schulabschlüssen geht
- Kontrolle der Klassenbücher, der Kurslisten und anderer für Schullaufbahnentscheidungen relevanter Dateien der Abteilung
- Mitarbeit bei der Unterrichtsverteilung und Unterrichtsorganisation
- abschließende Zeichnung der Informationen zum Lernprozess und der Zeugnisse, soweit sie nicht Abschluss-, Überweisungs- und Abgangszeugnisse sind
- Beobachtung der Leistungsbewertung mit Einsichtnahme in schriftliche Leistungsüberprüfungen und Notenübersichten - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der didaktischen Leiterin oder dem didaktischen Leiter sowie den zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren; Beratung der Schulleiterin oder des Schulleiters in Fragen der Leistungsbewertung.

Teil II

Koordinatorinnen und Koordinatoren

1. Ihnen werden besondere schulische Aufgaben im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) übertragen. Die Verteilung von Sonderaufgaben durch die Lehrerkonferenz gemäß § 68 Absatz 3 Nummer 2 SchulG bleibt im Übrigen unberührt.
Ihnen können im Rahmen des (Beförderungs-)Amtes nach der Besoldungsgruppe A 13 LBesO insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:
 - Planung, Aufbau und Verwaltung umfangreicher Sammlungen und Medieneinrichtungen
 - Planung und Durchführung der Berufsorientierung in der Schule
 - Planung und Durchführung besonderer Schulveranstaltungen und kleinerer Schulversuche
 - Koordination der Arbeit in einzelnen Fächern und Lernbereichen
 - Mitarbeit bei der Erstellung von Stunden-, Aufsichts- und Verteilungsplänen.
2. Koordinationsaufgaben gemäß Nummer 1.1 bzw. 1.2 können sowohl von Angehörigen des gehobenen als auch des höheren Dienstes bzw. vergleichbaren Tarifbeschäftigten wahrgenommen werden.
3. Über die Zuweisung einzelner Koordinationsaufgaben entscheidet die Schulaufsicht aufgrund eines Vorschlags der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Teil III

Funktionsstellen

Die für drei- bis sechszügige Sekundarschulen möglichen Funktionsstellen ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung (**Anlage**). Beförderungstellen für Angehörige des höheren Dienstes werden zusätzlich und getrennt ausgewiesen.

Anlage

Funktionsämter (Besoldungsgruppen) an der Sekundarschule

Funktionsamt (Besoldungsgruppe)	Zahl der Planstellen an Sekundarschulen mit											
	3 Zügen und Ausbaustand bis Jahrg.**						4 Zügen und Ausbaustand bis Jahrg.					
	5	6	7	8	9	10	5	6	7	8	9	10
Schulleiter/in ¹⁾	A14Z						A14Z					
Ständige/r Vertreter/in ²⁾	A14						A14Z					
Didaktische/r Leiter/in*					A13Z	A14Z					A14	A14Z
Abteilungsleiter/in* ³⁾					A13Z	A13Z					A13Z	A14
Koordinator/in												A13Z

1) Schülerzahl mehr als 750 = A15Z

2) Schülerzahl mehr als 750 = A15

3) Schülerzahl 180-360 = A13Z/Schülerzahl mehr als 360 = A14

*) Bis zur erstmaligen Besetzung der didaktischen Leiterin oder des didaktischen Leiters und der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters wird die Funktion nach Entscheidung der Schulaufsicht mit einem der bereits vorhandenen Schulleitungsämter verbunden.

**) Für Schulen im Aufbau gilt folgende Regelung: Abteilungsleiter/in 1 betreut die Jahrgänge 5-7 sowie zunächst kommissarisch die Jahrgänge 8 und 9.

Im 5. bzw. 6. Aufbaujahr betreut Abteilungsleiter/in 1 die Jahrgänge 5-7. Abteilungsleiter/in 2 übernimmt die Jahrgänge 8-10.

Allgemeiner Hinweis:

Die o.a. Aufstellung gewährt keiner Schule einen Anspruch auf eine entsprechende Stellenzuweisung. Maßgeblich sind die aufgrund des Haushaltsplanes zugewiesenen Stellen.

Nebentätigkeit/Mehrarbeit

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 21-02 Nr. 4:** Verpflichtung zur Mehrarbeit (s. dort § 13 Abs. 5)
 → **BASS 11-11 Nr. 2.2:** Vertretungspflicht gemäß „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“
 → **BASS 21-22 Nr. 21:** Vergütung von nebenamtlichem Unterricht/Mehrarbeit
 → **BASS 10-32 Nr. 44:** Zuständigkeit für die Genehmigung von Nebentätigkeit im Geschäftsbereich des für Schule zuständigen Ministeriums (s. dort § 3)

21-03 Nr. 1

**Anwendung
des Nebentätigkeitsrechts;
Anzeigepflicht gemäß §§ 10, 23 NtV**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.12.1982 (GABl. NW. 1983 S. 12)¹

Nach § 10 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) hat eine Beamtin oder ein Beamter nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b Landesbeamtengesetz (LBG) und allgemein genehmigte Nebentätigkeiten (§ 7 NtV), die sie oder er gegen Vergütung ausüben will, dem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich unter Mitteilung von Art und zeitlichem Umfang (wöchentliche zeitliche Inanspruchnahme) anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine einmalige Tätigkeit handelt.

Zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften im Bereich der öffentlichen Schulen und der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Die Anzeigepflicht besteht unmittelbar aufgrund der Rechtsverordnung. Sie ist nicht von einer besonderen Aufforderung des Dienstvorgesetzten abhängig.
2. Dienstvorgesetzter im Sinne von § 10 NtV ist für Lehrkräfte an Grundschulen das Schulumt.
3. Die Anzeigepflicht bezieht sich nicht auf ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeiten aller Art.²
 Die Anzeigepflicht bezieht sich nicht auf solche Nebentätigkeiten, die vom Dienstvorgesetzten gemäß § 48 LBG angeordnet oder gemäß §§ 49, 52 LBG ausdrücklich genehmigt worden sind.
 Die Anzeigepflicht bezieht sich sowohl auf Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes (z.B. Tätigkeit an Volkshochschulen) als auch auf Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (z.B. Privatunterricht, Übungsleitung, Chorleitung). Die Anzeigepflicht nach dem Nebentätigkeitsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 b LBG nicht genehmigungspflichtige oder eine gemäß § 7 NtV allgemein genehmigte Nebentätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen worden ist (z.B. vergütete Tätigkeit in Ausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz). Sie wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einer Dienststelle des Dienstherrn infolge einer Vergütungszahlung gemäß § 12 NtV oder aus anderen Gründen bereits bekannt ist (z.B. Prüfertätigkeit bei Staatsprüfungen).
4. Die Anzeige kann formlos erfolgen.

¹) bereinigt

²) Nach § 49 Abs. 1 LBG gilt die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes nicht als Nebentätigkeit. Die Ausübung eines Ehrenamtes ist jedoch dem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen (Änderung lt. Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436)).

Dienstunfälle/Unfallfürsorge/Sicherheitsbeauftragte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 18-21 Nr. 1:** Bestellung der Sicherheitsbeauftragten (Nr. 2)

21-04 Nr. 1

**Dienstunfallfürsorge
für Lehrkräfte**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 29.12.1983 (GABl. NW. 1984 S. 72)³

Zur Dienstunfallfürsorge für Lehrkräfte (§§ 30 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamVG NRW) werden folgende Hinweise gegeben:

**1. Besuche bei Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieben,
Schulaufsichtsbehörden und Schulberatungsstellen**

Dienstunfallschutz besteht, soweit die Besuche aus schulisch-dienstlichen Gründen notwendig sind.

Es dient der Beweissicherung, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zuvor die Notwendigkeit aus Sicht der Schulleitung prüft und das Ergebnis schriftlich festhält.

**2. Besorgung von Film- und Bildmaterialien bei Bildstellen
und Einkäufe von Unterrichtsmaterialien**

Nach § 79 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) ist es Sache des Schulträgers, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Lehrmittel bereitzustellen. Wenn Lehrkräfte an seiner Stelle Besorgungen und Einkäufe übernehmen, genießen sie deshalb nur unter bestimmten Voraussetzungen beamtenrechtlichen Dienstunfallschutz. Das ist der Fall, wenn der Schulträger nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten in der Lage ist, seine Verpflichtung (rechtzeitig) zu erfüllen, die Lehrmittel aber dringend benötigt werden, um einen ordnungsgemäßen Unterricht durchführen zu können, oder wenn die Erledigung die besondere Sachkunde der Lehrkraft voraussetzt. Hinsichtlich der Beweissicherung gilt Nr. 1 entsprechend.

3. Außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen

- 3.1 Die Teilnahme einer Lehrkraft an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen ist dienstunfallrechtlich geschützt, soweit sie (z.B. aus Gründen der Aufsichtspflicht) dienstlich geboten ist. Hinsichtlich der Beweissicherung gilt Nr. 1 entsprechend.
- 3.2 Sofern Schulgottesdienste auf Veranlassung der Schule stattfinden, sind sie dienstliche Veranstaltungen. Unfälle, die Lehrkräfte auf dem Weg zum und vom Schulgottesdienst und während der Teilnahme erleiden, sind daher Dienstunfälle im Sinne des § 31 LBeamVG NRW.
- 3.3 Die Vorbereitung von und Teilnahme an schulischen Veranstaltungen im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports (z.B. Bundesjugendspiele, Sporttage, schulsportliche Wettkämpfe u.ä.) ist gleichfalls Dienst im Sinne des § 31 LBeamVG NRW.

4. Lehrgänge, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften im Sport

Die Teilnahme an Lehrgängen, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften u.ä. im Sport gilt als Dienst im Sinne des § 31 LBeamVG NRW, wenn die Veranstaltungen von einer Schulaufsichtsbehörde genehmigt, veranlasst bzw. durchgeführt werden und die Lehrkräfte dienstlich zur Teilnahme aufgefordert wurden bzw. ihnen die Gelegenheit zur Teilnahme dienstlich angeboten wurde. Dienstunfallschutz besteht in diesen Fällen unabhängig davon, ob die betreffende Lehrkraft die Lehrbefähigung für Sport besitzt.

5. Nebentätigkeit

Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist Dienstausübung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 LBeamVG NRW, wenn die Beamtin oder der Beamte die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (z. B. bei den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz/BBiG) oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Dienstvorgesetzten ausübt (Nr. 31.1.9 BeamtVGvV).

6. Vorbereitungslehrgänge für künftige Auslandslehrkräfte

Die Teilnahme an den vom Auswärtigen Amt eingerichteten Lehrgängen steht unter Dienstunfallschutz.

³) bereinigt

Beurlaubung/Teilzeitbeschäftigung/Mutterschutz

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 21-02 Nr. 4:** Umfang der Dienstpflichten und Stundenplanung bei Lehrkräften mit Teilzeitbeschäftigung (s. dort § 17)

Vereinbarung zur Gewährleistungsentscheidung

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung
 und

der als
 Arbeitgeber der Lehrkraft
 geb.am wird für die Zeit vom bis
 folgende Vereinbarung geschlossen:

Die/der (Träger) verpflichtet sich
 für den Fall der Nachversicherung der Lehrkraft
 dem Land Nordrhein-Westfalen die auf die Beschäftigung als Lehrkraft an
 der (Schule) entfallenden
 Versicherungsbeiträge zu erstatten.

Im Falle eines Versorgungsausgleichs hat die/der (Träger)
 die Beiträge an das
 Land Nordrhein-Westfalen zu zahlen, die ohne den Versorgungsausgleich
 nachzuentrichten wären. Das gilt unabhängig davon, ob nach § 183
 des 6. Sozialgesetzbuches (SGB VI) eine mit Erhöhung oder Minderung
 der Nachversicherung im Zusammenhang mit einem durchgeführten Versorgungsausgleich vorliegt.

Die erstatteten Versicherungsbeiträge werden den Ersatzschulträgern
 nach Maßgabe der §§ 105 - 115 Schulgesetz NRW (SchulG) refinanziert.

Die Höhe des Entgelts aus dem Beschäftigungsverhältnis der Lehrkraft
 bei der (Träger) ist
 in jedem Fall spätestens bei der Beendigung als Lehrkraft der Bezirksregierung mitzuteilen.

Bezirksregierung Träger

Az.: den

Im Auftrag

(.....)

21-05 Nr. 3

Rechtsfolgen der Beurlaubung von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis für den Ersatzschuldienst

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 30.11.1992 (GABl. NW. I 1/93 S. 6)¹

1. Anerkennung öffentlicher Belange

Beurlaubungen ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule (Ersatzschule) dienen öffentlichen Belangen. Das erforderliche schriftliche Zugeständnis gilt mit der Mitteilung über die Beurlaubung als erteilt (vgl. Nr. 6.1.8 BeamtVGvWV). Die Mitteilung beinhaltet gleichzeitig die Anerkennung nach § 28 Abs. 3 ÜBesG NRW.

2. Entscheidung über die Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG NRW

Zeiten der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit an einer Ersatzschule nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 LBeamtVG NRW werden als ruhegehaltfähig berücksichtigt. Die Erhebung eines Versorgungszuschlags kommt gemäß Nr. 6.1.10 Satz 4 BeamtVGvWV nicht in Betracht.

3. Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung

3.1 Die Gewährleistung der Versorgungsanswartschaft bei den von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfassten Lehrerinnen und Lehrern erstreckt sich auch auf die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit an einer Ersatzschule. Die vorgenannte Entscheidung ist auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen die nach § 34 Abs. 3 FrUrIV NRW für die Beurlaubung zuständige obere Schulaufsichtsbehörde mit dem jeweiligen Träger der Ersatzschule im Einzelfall oder generell eine Vereinbarung (**Anlage**) nach Nr. 3 des Runderlasses des Finanzministeriums vom 16.11.2012 (SMBl. NRW. 8201) getroffen hat. Um zu vermeiden, dass in jedem Beurlaubungsfall eine eigene Vereinbarung getroffen werden muss, sollte grundsätzlich eine entsprechende allgemeine Vereinbarung mit den Trägern der Ersatzschule getroffen werden.

3.2 Einbeziehung der Beurlaubungszeiten in eine evtl. Nachversicherung
 Für den Fall des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis werden die vorstehenden Beurlaubungszeiten in die Nachversicherung nach § 8 Abs. 2 SGB VI einbezogen. Grundlage für die Berechnung der gegebenenfalls gemäß § 181 SGB VI nachzuentrichtenden Beiträge ist das von der beurlaubten Lehrkraft aus dem Arbeitsverhältnis zu dem Träger der Ersatzschule erzielte Entgelt. Dies ist von den zuständigen Bezirksregierungen spätestens bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Beurlaubung aktenkundig zu machen (vgl. Nr. 3 des o.g. Runderlasses des Finanzministeriums vom 16.11.2012).

4. Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit

Seit dem 01.01.1989 ist für die Versicherungs- bzw. Beitragsfreiheit in den vorstehenden Sparten der Sozialversicherung auch bei ohne Zahlung von Bezügen beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die anstelle der Beamten-tätigkeit eine Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ausüben, nicht mehr die Gewährleistung der beamtenrechtlichen Versorgungsanswartschaft maßgebend. Diesbezügliche erläuternde Hinweise sowie das Verfahren zur Herstellung der Versicherungs- bzw. Beitragsfreiheit in derartigen Fällen sind in Abschnitt II des o.g. Runderlasses des Finanzministeriums vom 20.09.1989 bekanntgemacht.

Die für die Beurlaubung zuständigen Schulaufsichtsbehörden haben sowohl die zu beurlaubenden Lehrerinnen und Lehrer als auch die Träger der Ersatzschulen über die Rechtslage zu unterrichten und - sofern Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit gewünscht werden - die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

21-05 Nr. 4

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
 v. 16.06.2008 (ABl. NRW. S. 353)²

Die Landesregierung hat beschlossen, von den Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Landesverwaltung verstärkt Gebrauch zu machen, soweit es mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Bericht der Landesregierung über eine Verbesserung und den Ausbau von Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst des Landes NRW (LT - Drs. 10/4734), wonach, soweit wie nur möglich, den Wünschen derer, die zeitweilig oder - bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - auch auf Dauer keine ganze Stelle im Landesdienst in Anspruch nehmen wollen, entsprochen werden soll.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 (SGV. NRW. 2031)³ sieht in den §§ 13 und 14 zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie ebenfalls Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung vor. Ein Anspruch auf die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung kann sich auch aus Artikel 1 des Gesetzes über die Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen (Teilzeit- und Befristungsgesetz) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2007 (BGBl. I S. 538) ergeben.

§ 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) erhält eine tarifliche Regelung, wonach vollbeschäftigten Bediensteten zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung eingeräumt wird.

Zur Durchführung des vorgenannten Beschlusses und der tariflichen Regelungen werden die folgenden Hinweise gegeben:

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:
 RdErl. v. 04.12.2013 (ABl. NRW. 1/14 S. 37)

²) bereinigt

³) Das Landesgleichstellungsgesetz - LGG ist zuletzt geändert worden durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224).

I.

Nach den beamtenrechtlichen Regelungen können Beamtinnen und Beamte auf Antrag teilzeitbeschäftigt werden. Außerdem können sie aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen beurlaubt werden. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen wird gebeten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - ungeachtet der tariflichen Ansprüche zur Einräumung von Teilzeitbeschäftigung bzw. zur Gewährung von Sonderurlaub - in sinngemäßer Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen - zu beurlauben bzw. in Teilzeit zu beschäftigen, soweit es mit den dienstlichen bzw. betrieblichen Belangen vereinbar ist.

II.

Zu den Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis bei einer Beurlaubung bzw. einer Teilzeitbeschäftigung wird auf Folgendes hingewiesen:

1 Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann nach § 28 TV-L Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge gewährt werden, wenn die dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnisse dies gestatten. Die Voraussetzungen, unter denen nach den einschlägigen Bestimmungen Beamtinnen und Beamten auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden kann, sind für die gesetzlich vorgesehene Dauer als ein wichtiger Grund im Sinne der tariflichen Regelung anzusehen. Die Ermessensausübung des § 28 TV-L orientiert sich insoweit an den für Beamtinnen und Beamte geltenden gesetzlichen Regelungen.

Bei der Ermessensentscheidung, ob die Gewährung des Sonderurlaubes nach den dienstlichen bzw. betrieblichen Verhältnissen für die beantragte Zeit möglich ist, ist das persönliche Interesse mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Dabei sind auch personalwirtschaftliche und verwaltungstechnische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Aus organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gründen (z.B. wegen der Beschäftigung einer Aushilfskraft) ist die Dauer der Beurlaubung kalendermäßig festzulegen. Die Tarifbeschäftigten sind darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich ist.

2 Rechtsfolgen der Beurlaubung**2.1 Entgelt**

Nach § 16 Abs. 3 TV-L erfolgt der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nach Ablauf bestimmter Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei demselben Arbeitgeber. Die Unterbrechungszeit einer Beurlaubung bis zu jeweils 3 Jahren wird nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung im Anschluss an diese unschädliche Unterbrechungszeit läuft die vor der Beurlaubung erreichte Stufenlaufzeit weiter.

Bei einer Beurlaubung von mehr als 3 Jahren erfolgt eine Rückstufung in die Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorausgeht. Diese Regelung gilt nicht für eine Unterbrechungszeit von mehr als 3 Jahren wegen Elternzeit oder eines Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat.

2.2 Beschäftigungszeit

Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L. Ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen kann in diesen Fällen nicht anerkannt werden.

2.3 Krankenbezüge/Krankengeldzuschuss

Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis. Die Tarifbeschäftigten haben daher keinen Anspruch auf Krankenbezüge und auch keinen Anspruch auf Krankengeldzuschuss.

2.4 Sterbegeld

Sind Tarifbeschäftigte zur Zeit ihres Todes nach § 28 TV-L beurlaubt, entsteht kein Anspruch auf Sterbegeld (§ 23 Abs. 3 TV-L).

2.5 Erholungsurlaub

Bei der Gewährung von Erholungsurlaub einschl. eines etwaigen Zusatzurlaubs ist die Kürzungsvorschrift des § 26 Abs. 2 Buchstabe c TV-L zu beachten.

2.6 Jahressonderzahlung

Beurlaubte Tarifbeschäftigte haben bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich einen Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Im Übrigen gilt das Zwölfteilungsprinzip, d.h. der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat der Beurlaubung ohne Entgelt (§ 20 Abs. 4 TV-L).

2.7 Vermögenswirksame Leistung

Für Kalendermonate, für die den Tarifbeschäftigten keine Bezüge zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers (vgl. § 23 Abs. 1 TV-L).

2.8 Zusatzversorgung

Während der Zeit der Beurlaubung nach § 28 TV-L bleibt die Pflichtversicherung bei der VBL bestehen (§ 2 Abs. 1 Tarifvertrag Altersversorgung - ATV). Da während der Zeit der Beurlaubung ohne Bezüge kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist in dieser Zeit auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. §§ 15, 16 ATV).

Tarifbeschäftigte verlieren grundsätzlich nicht wegen der Beurlaubung einen etwaigen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Während der Zeit der Beurlaubung wächst jedoch die Zusatzversorgung grundsätzlich nicht weiter an, sofern sich aus § 9 ATV (soziale Komponenten) oder Satz 5 und 6 der Anlage 3 zum ATV keine Besonderheiten

ergeben. Eine Anwartschaft auf Zusatzversorgung bleibt auch dann erhalten, wenn eine bis zum Eintritt des Versicherungsfalles dauernde Beurlaubung (sog. Altersurlaub) ausgesprochen wird. Es bestehen daher aus dieser Sicht keine Bedenken, einen Altersurlaub zu bewilligen.

Es wird gebeten, die Tarifbeschäftigten vor der Gewährung eines Urlaubs darüber zu unterrichten, dass ggf. zusatzversorgungsrechtliche Nachteile eintreten können und einen von den Tarifbeschäftigten gekennzeichneten Vermerk über diese Belehrung zu den Personalakten zu nehmen. Anfragen wegen der einzelnen Auswirkungen auf die spätere Zusatzversorgung sind ggf. an die VBL zur Beantwortung weiterzuleiten.

3 Teilzeitbeschäftigung

Die arbeitsrechtlichen und die tarifvertraglichen Vorschriften lassen eine Teilzeitbeschäftigung auch ohne die im LBG genannten Voraussetzungen und zeitlichen Beschränkungen zu.

Die Teilzeitbeschäftigung kann derart befristet werden, dass das Arbeitsverhältnis nach Fristablauf mit dem gleichen, mit einem anderen Teilzeitumfang oder mit Vollbeschäftigung fortgesetzt wird. Bei unbefristeter Teilzeitbeschäftigung besteht auch nach Wegfall der für die Teilzeitbeschäftigung maßgeblichen Gründe kein **Anspruch** auf (künftige) Vollbeschäftigung.

Tarifbeschäftigte sollen jedoch bei der späteren Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

4 Rechtsfolgen der Teilzeitbeschäftigung**4.1 Entgelt**

Teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte erhalten vom Tabellenentgelt (§ 15 TV-L) den Teil des Entgeltes, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 11 TV-L).

4.2 Beschäftigungszeit

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung gilt als Beschäftigungszeit nach § 34 Abs. 3 TV-L.

4.3 Jubiläumsgeld

Nichtvollbeschäftigte Tarifbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden im vollen Umfang bei der Festsetzung des Jubiläumsgeldes zugrundeliegenden Beschäftigungszeit berücksichtigt (§ 34 Abs. 3 TV-L).

4.4 Jahressonderzahlung

Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit in den Kalendermonaten Juli, August und September führt gemäß § 20 Abs. 3 TV-L zu einer entsprechenden Verringerung der Jahressonderzahlung.

4.5 Vermögenswirksame Leistung

Nichtvollbeschäftigte Tarifbeschäftigte erhalten in Anwendung des § 24 Abs. 2 TV-L von der vermögenswirksamen Leistung gemäß § 23 TV-L für vollbeschäftigte Arbeitnehmer den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

4.6 Zusatzversorgung

Teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte sind weiterhin von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL erfasst. Nach dem neuen Zusatzversorgungssystem (Punktemodell) erfolgt die Leistungsbemessung ausschließlich auf der Basis des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Da sich die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nach dem Umfang der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit richtet, wirkt sich der Beschäftigungsumfang auch bei der Leistungsbemessung im Punktemodell aus. Bei der Teilzeitbeschäftigung ist somit das verringerte zusatzversorgungspflichtige Entgelt Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Versorgungspunkte.

III.

Über die in Abschnitt II. gegebenen Ausführungshinweise zu den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung auf das Arbeitsverhältnis hinaus wird zu den **tarifvertraglichen** Kriterien auf Folgendes hingewiesen:

1 Zu § 11 Abs. 1 TV-L

Im Tarifvertrag sind die Begriffe „Kind“, „Angehöriger“ und „pflegebedürftig“ nicht definiert. Zu den einzelnen Begriffen:

1.1 Kind

Es kann auf die Definition im BKG zurückgegriffen werden. Danach sind Kinder die ehelichen, die für ehelich erklärten, die als Kinder angenommenen und die nichtehelichen Kinder der Tarifbeschäftigten sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister der Tarifbeschäftigten. Ob die Tarifbeschäftigten für das Kind Kindergeld erhalten, ist ohne Bedeutung.

1.2 Angehörige

Angehörige der Tarifbeschäftigten sind insbesondere Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder (vgl. dazu auch § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 - BGBl. I S. 1253). Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelten gem. § 11 Abs. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz als Familienangehöriger des anderen Lebenspartners.

1.3 Pflegebedürftig

sind Angehörige, wenn sie infolge einer körperlichen, seelischen und/oder geistigen Behinderung zu den Verrichtungen des täglichen Lebens aus eigener Kraft nicht instande sind (vgl. dazu auch § 14 Pflegeversicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 - BGBl. I S. 1014). Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.

1.4 Dauer der Teilzeitbeschäftigung

Die grundsätzlich unbefristet zu vereinbarende Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag der Tarifbeschäftigten auf höchstens bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann - bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung - auf Antrag verlängert werden. Bei einer befristeten Teilzeitbeschäftigung sind die vorher vollbeschäftigten Tarifbeschäftigten nach Ablauf des - ggf. verlängerten - Befristungszeitraums wieder vollbeschäftigt. Der Wegfall der Voraussetzungen für die Vereinbarung einer unbefristeten oder befristeten Teilzeitbeschäftigung berührt die vereinbarte Ermäßigung der Arbeitszeit nicht. Auf Wunsch der Tarifbeschäftigten sind jedoch die dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten einer Abänderung der Vereinbarung zu überprüfen.

2 Zu § 11 Abs. 2 TV-L

Die Regelung in Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auch aus anderen als familiären Gründen. Tarifbeschäftigte können - falls dies notwendig sein sollte - von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen. In jedem Einzelfall ist das persönliche Interesse der Tarifbeschäftigten an der Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung mit den dienstlichen Belangen abzuwägen. Personalwirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen; die Berufung auf organisatorische Schwierigkeiten kann für sich allein jedoch nicht als Grund angesehen werden, den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung abzulehnen, nachdem die Arbeitgebervertreter in Verhandlungen gegenüber den Gewerkschaften bereits 1994 erklärt haben, dass im Einzelfall stets kreativ geprüft werden soll, ob eine Lösung gefunden werden kann, die den Wunsch der Tarifbeschäftigten auf Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt und dabei gleichzeitig den dringenden dienstlichen Belangen Rechnung trägt.

3 Zu § 11 Abs. 3 TV-L

Nach der Regelung sollen teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bei der Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie für den zu besetzenden Arbeitsplatz die gleiche Eignung wie eine andere Bewerberin oder ein anderer Bewerber haben.

4 Zu § 28 TV-L

Voraussetzung für die Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub ist das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“. Ein Sonderurlaub aus familiären Gründen kann auch weiterhin nach § 28 TV-L gewährt werden. Sonderurlaub aus familiären Gründen ist in sinngemäßer Anwendung der beamteten rechtlichen Regelungen zu gewähren, soweit es mit den dienstlichen bzw. betrieblichen Belangen vereinbar ist. Darüber hinaus bestehen keine Bedenken, unbezahlten Sonderurlaub für Tarifbeschäftigte in analoger Anwendung des § 34 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) zu gewähren (siehe Abschnitt I).

IV.

1 Versicherungsrechtliche Hinweise

1.1 Beurlaubung

Mit dem Beginn der Beurlaubung endet die Versicherungs- und Beitragspflicht. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt noch bis zu einem Monat erhalten (§ 19 SGB V). Tarifbeschäftigte können sich - soweit kein Anspruch auf Familienversicherung (§ 10 SGB V) besteht - für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern. Dieses Recht besteht nur für Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate versichert waren (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V). Die Modalitäten über den Beginn dieser freiwilligen Versicherung und über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus § 188 bzw. § 223 SGB V und den Regelungen der einzelnen Krankenkassen. Für eine solche Versicherung während eines unbezahlten Sonderurlaubs zahlt das Land weder einen Arbeitgeberbeitragsanteil zu dieser Versicherung noch einen Zuschuss zu einer privaten oder freiwilligen Krankenversicherung. Tarifbeschäftigte können sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs auch in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern (§ 7 Abs. 1 SGB VI). Auch für solche Versicherungen werden keine Arbeitgeberbeitragsanteile oder Zuschüsse gewährt. Die Beiträge hat die oder der Versicherte selbst zu tragen (§ 171 SGB VI). Hinsichtlich eines Anspruchs auf Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (Rente wegen Erwerbsminderung - § 43 SGB VI) wird darauf hingewiesen, dass die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge zu einem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug der genannten Rente führen kann, da Versicherte grundsätzlich nur dann einen Anspruch auf diese Rente haben, wenn sie die Wartezeit erfüllen und in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsminderung 3 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet haben (vgl. § 43 Abs. 1 SGB VI). Die gesetzlichen Bestimmungen sehen unter bestimmten Voraussetzungen (§ 43 Abs. 4 SGB VI) die Verlängerung des Zeitraums von 5 Jahren vor. Hinsichtlich der Frage, ob diese Bestimmungen im Einzel-

fall Anwendung finden, kann allein der zuständige Rentenversicherungsträger Auskunft erteilen.

1.2 Teilzeitbeschäftigung

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V können Beschäftigte, die dadurch versicherungspflichtig werden, dass ihre Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter des Betriebes herabgesetzt wird, auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit werden. Dies gilt auch für Beschäftigte, die im Anschluss an ihr bisheriges Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, das die Voraussetzungen des letzten Satzes erfüllt. Voraussetzung ist ferner, dass die oder der Beschäftigte seit mindestens 5 Jahren wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei gewesen ist. Die nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O. befreiten Teilzeitbeschäftigten haben Anspruch auf einen Zuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 Abs. 2 SGB V. Wer wegen Umstellung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis krankenversicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen (vgl. § 5 Abs. 9 SGB V). Dies gilt auch, wenn in diesem Fall eine Familienversicherung nach § 10 SGB V eintritt.

2 Nebentätigkeit

Nach § 3 Abs. 4 TV-L haben Tarifbeschäftigte Nebentätigkeiten gegen Entgelt ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

V.

1 Sonstiges

1.1 Beschäftigung von Tarifbeschäftigten in einem befristeten Arbeitsverhältnis auf Stellen beurlaubter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Sofern auf den Stellen vorübergehend beurlaubter oder teilzeitbeschäftigter Tarifbeschäftigter ausweisweise Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen eingestellt werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass das Land aus der Beschäftigung befristet eingestellter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht zu einer Dauerbeschäftigung verpflichtet wird. Daher sind die tariflichen Bestimmungen des § 30 TV-L und die Regelungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zum Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse besonders sorgfältig zu beachten. Der konkrete Vertretungs- oder Aushilfsfall ist im Arbeitsvertrag anzugeben. Je länger ein Vertretungs- oder Aushilfsbedarf dauert, um so strengere Anforderungen sind an die Prognose zu stellen, der Bedarf werde wegen Rückkehr entfallen. Auf die Möglichkeiten, die das Haushaltsgesetz zur vorübergehenden Besetzung von Planstellen und Stellen beurlaubter Bediensteter bietet, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

1.2 Beschäftigung von Tarifbeschäftigten während einer Elternzeit

Wegen der Besonderheiten bei der Beschäftigung von Tarifbeschäftigten während einer Elternzeit wird auf den RdErl. v. 08.12.2010 - BASS 21-05 Nr. 8 - hingewiesen.

VI.

Bezogen auf die Beschäftigung von Lehrkräften im Tarifbeschäftigungsverhältnis werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

1. Bei befristet eingestellten Lehrerinnen und Lehrern ist der Zeitraum der Beurlaubung so zu bemessen, dass zwischen dem Ende der Beurlaubung und dem Ende des befristeten Arbeitsvertrages noch ein angemessener Zeitraum der Dienstleistung verbleibt.
2. Bei der vorübergehenden Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit einer Lehrerin oder eines Lehrers ist ein Zusatzvertrag (Änderungsvertrag) abzuschließen, in dem der Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung sowie die in dieser Zeit maßgebenden wöchentlichen Pflichtstunden vereinbart werden. Die Lehrkraft ist darauf hinzuweisen, dass eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich ist.
3. Hinsichtlich des Beginns und der Beendigung von Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung sind die für beamtete Lehrerinnen und Lehrer jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

21-05 Nr. 8

**Durchführung
des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
im Landesdienst;
Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 08.12.2010 (ABl. NRW. S. 43)

Hinweise zur Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Landesdienst werden nicht mehr über Runderlass im MBI. NRW veröffentlicht. Der Arbeitgeberverband des Landes hat arbeitsrechtliche Hinweise der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Durchführung herausgegeben. Diese werden - mit ergänzenden lehrerspezifischen Hinweisen - in der jeweils gültigen Fassung vom Ministerium für Schule und Weiterbildung im Bildungsportal fortgeschrieben. Sie stehen unter www.schulministerium.nrw.de > Themen > Recht > Dienstrecht.

21-05 Nr. 9

Elternzeit für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.02.2012 (ABl. NRW. S. 211)¹

Bezug: Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehramt an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung - OVP) vom 10. April 2011 (BASS 20-03 Nr. 11)

Die Inanspruchnahme von Elternzeit hängt nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW - 20303) i.V.m. dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 27.01.2015 (BGBl. I S. 33) u.a. vom Tag der Geburt bzw. der Adoption des Kindes sowie von Art und Zeitpunkt der Antragstellung ab und wird deshalb individuell wirksam; entsprechend endet die Elternzeit auch zu unterschiedlichen Terminen. Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Für die Dauer der Elternzeit „ruht“ die Ausbildung, diese Zeit wird nicht auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet. Die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes ist so zu gewährleisten, dass die Ausbildung unter Bedingungen fortgesetzt werden kann, die sich der kontinuierlichen Ausbildung so weit als möglich annähern. Die Erziehungsverpflichtungen gegenüber dem Kind sollen berücksichtigt werden.

Vor Antritt der Elternzeit sind die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter über die Möglichkeiten der späteren Fortsetzung der Ausbildung durch die zuständige Ausbildungsbehörde zu beraten.

Ist die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes zum Zeitpunkt der Beendigung der Elternzeit im Sinne der Kontinuität der Ausbildung ungünstig, so kann auf Antrag die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes verschoben werden, jedoch um längstens neun Monate. In derartigen Fällen ist von der gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung der obersten Dienstbehörde auszugehen. Die Verschiebung darf nur erfolgen, wenn spätestens einen Monat vor Beendigung der Elternzeit bei der Ausbildungsbehörde der Antrag auf Verschiebung des Wiedereinstellungstermins und gleichzeitige Beurlaubung ohne Anwärterbezüge gemäß § 34 Abs. 1 FrUrlV NRW für die Dauer der Zwischenzeit gestellt wird. Die Ausbildungsbehörde hat über den Antrag rechtzeitig zu entscheiden.

Wird die Elternzeit nach der Meldung zur Staatsprüfung angetreten, ruht das Prüfungsverfahren. Während der Elternzeit dürfen Prüfungsleistungen für die Staatsprüfung nicht erbracht werden. Letzteres gilt in gleicher Weise im Falle einer Verschiebung des Wiedereinstellungstermins für die Dauer einer bewilligten Beurlaubung.

Bei Entscheidung über die Genehmigung von Elternzeit und über die Wiederaufnahme des unterbrochenen Vorbereitungsdienstes ist das Landesprüfungsamt für Lehramt an Schulen durch Übersendung einer Entscheidungsdurchschrift zu unterrichten.

21-05 Nr. 11

Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) - Sonderurlaub -; Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.06.1988 (GABl. NW. S. 333)²

I.

Zur Anwendung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) im Lehrerbereich werden folgende Hinweise gegeben:

1. Ermessensausübung, Berücksichtigung dienstlicher Gründe

- 1.1 In jedem Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob Sonderurlaub außerhalb unterrichtsfreier Zeiten zugelassen werden kann (§ 39 Abs. 3 FrUrlV). Von einer Beurlaubung zur Teilnahme an Studienreisen, Auslandsfahrten, Konzert- und Chorreisen sowie für die Zeit unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist in der Regel abzusehen. Gleichwohl verbietet sich bei der Prüfung und Entscheidung jeder Schematismus.
- 1.2 Allgemein ist es nicht gerechtfertigt, Sonderurlaub ohne nähere Prüfung allein unter Hinweis auf den mit ihm verbundenen Ausfall des vorgesehenen Unterrichts oder auf die Notwendigkeit von Vertretungsunterricht abzulehnen.
- 1.3 Mit dem Wesen der Erteilung von Sonderurlaub verträglich es sich nicht, **regelmäßig** zu verlangen, dass der Unterricht vor der Beurlaubung erteilt oder im Anschluss daran nachgeholt wird. Eine entsprechende Auflage wird aber insbesondere dann notwendig sein, wenn dem Beurlaubungsantrag trotz Bedenken stattgegeben worden ist. Da es sich um Ermessensentscheidungen handelt, können mit diesen auch andere Auflagen (z.B. Bericht über die Veranstaltung) verbunden werden; insoweit verbietet sich jedoch gleichfalls eine schematische Verfahrensweise.

2. Rechtzeitige Antragstellung

Anträge auf Sonderurlaub müssen frühzeitig gestellt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, so kann eine Ablehnung allein aus diesem Grund in Betracht kommen. Auch hierbei ist aber jeglicher Schematismus zu vermeiden.

3. Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger (§ 39 Abs. 2 FrUrlV)

Gemäß Nummer 2 des RdErl. vom 19.07.1996 (BASS 20-23 Nr. 3) wird für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger die Ausnahme gemäß § 39 Abs. 3 FrUrlV von der Schulleiterin oder dem Schulleiter erteilt, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Zuständigkeiten

Für die Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 FrUrlV sind die Schulleiterinnen und Schulleiter zuständig. In Auflösung befindliche Schulen sind ausgenommen. Die für die Erteilung von Sonderurlaub zuständigen Bezirksregierungen bzw. Schulleiter können die Schulleiterinnen oder Schulleiter der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen außerdem ermächtigen, für die betreffende Schulaufsichtsbehörde Lehrkräfte unter Beachtung der geltenden Vorschriften aus **allen** Urlaubsgründen bis zur Dauer von fünf Tagen je Kalenderjahr zu beurlauben (vgl. § 1 Abs. 8 Satz 4 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 - BASS 10-32 Nr. 44). Von dieser Ermächtigungsmöglichkeit sollte grundsätzlich Gebrauch gemacht werden.

21-05 Nr. 13

Sabbatjahr³ - Teilzeitbeschäftigung für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis und beamtete Lehrkräfte

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
v. 26.05.2004 (ABl. NRW. S. 209)⁴

I. Formen des Sabbatjahres und Bewilligungsvoraussetzungen

Das Sabbatjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die ermöglicht, dass der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zusammengefasst wird. Der Bewilligungszeitraum der Teilzeitbeschäftigung kann drei bis sieben Jahre umfassen. Je nach Antrag sind folgende Teilzeitvarianten möglich:

1. drei Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 2/3 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von zwei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
2. vier Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 3/4 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von drei Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
3. fünf Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 4/5 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von vier Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
4. sechs Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 5/6 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von fünf Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt;
5. sieben Jahre Teilzeitbeschäftigung mit 6/7 der Vergütung oder Besoldung, wobei sich an eine Vollbeschäftigung von sechs Jahren eine völlige Freistellung von einem Jahr anschließt.

Für bereits teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer gelten die o.g. Teilzeitmodelle sinngemäß. Dabei bleibt der bisherige Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase unverändert. Allerdings darf bei beamteten Lehrkräften die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im Durchschnitt des Bewilligungszeitraums nicht unterschritten werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die allgemeinen Voraussetzungen für eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt sind und dienstliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen.

Die Ablehnung eines Antrages auf Sabbatjahr darf nur mit Zustimmung des Personalrats erfolgen (§ 72 Abs. 1 Nr. 13 LPVG).

II. Antragsverfahren

Die Teilzeitbeschäftigung nach dem Sabbatjahrsmodell beginnt grundsätzlich jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

Anträge sind bis zum **1. Februar** für das kommende Schuljahr auf dem Dienstweg der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Die Sabbatjahrregelung kann wiederholt in Anspruch genommen werden.

III. Arbeits-, sozialversicherungs- und dienstrechtliche Auswirkungen

Die Lehrkräfte erhalten je nach dem gewählten Teilzeitmodell für den gesamten Zeitraum einschließlich des Freistellungsjahres ihr jeweils anteiliges Entgelt oder ihre anteilige Besoldung. Bei zuvor Teilzeitbeschäftigten

1) bereinigt

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 02.08.1996 (GABl. NW. I S. 182)

3) Jahresfreistellung gemäß § 64 LBG

4) bereinigt

verringert sich das aus der bisherigen Teilzeitbeschäftigung zu zahlende Entgelt oder die Besoldung entsprechend.

Für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung (§ 2 Abs. 2 u. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) gelten für die Arbeitsphase die Regelungen für vollbeschäftigte Lehrkräfte. Bei Lehrkräften, die bereits nach den bisherigen Regelungen teilzeitbeschäftigt sind, gelten die Regelungen für die Alters- und Schwerbehindertenermäßigung wie bei der bisherigen Teilzeitbeschäftigung.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Landes sowie die Bewerbung auf Beförderungstellen sind auch im Freistellungsjahr möglich.

Nur für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis:

Da das Arbeitsverhältnis während der Freistellungsphase weiter besteht, bleibt die Beschäftigungszeit unberührt.

Die Rentenhöhe wird maßgeblich bestimmt von der Höhe des während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitseinkommens. Da eine Teilzeitbeschäftigung zur anteilmäßigen Reduzierung des Entgelts führt, verringern sich die Beiträge zur Rentenversicherung, was sich auf die Höhe der späteren Rente auswirkt. Entsprechendes gilt für die Zusatzversorgung (VBL).

Zu den weiteren Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung wird auf den Runderlass vom 16.06.2008 (BASS 21-05 Nr. 4) hingewiesen.

Nur für beamtete Lehrkräfte:

Ein Beihilfeanspruch besteht für den gesamten Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung, also auch für das Freistellungsjahr.

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

IV. Veränderungen während des Bewilligungszeitraums

Bei Antritt einer Elternzeit oder eines Urlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen wird die Teilnahme am Sabbatjahr grundsätzlich unterbrochen. Nach Beendigung des Urlaubs wird die Teilzeitbeschäftigung nach dem bewilligten Sabbatjahrsmodell fortgesetzt.

Eine vorzeitige Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung in Form des Sabbatjahres oder die Rückkehr zur Vollbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers oder des Dienstvorgesetzten zulässig, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In diesem Fall werden das bis zu diesem Zeitpunkt „angesparte“ Entgelt oder die „angesparten“ Dienstbezüge nachgezahlt.

Kann das Freistellungsjahr aus einem nicht von der Lehrkraft zu vertretenen Grund nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden (z.B. wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Ausscheidung aus dem Landesdienst oder vorzeitiger Pensionierung, Wechsel des Dienstherren, Entlassung, Tod), besteht ebenfalls ein Nachzahlungsanspruch auf das nicht ausgezahlte Entgelt oder die nicht ausgezahlte Besoldung.

21-05 Nr. 15

Alters- und Schwerbehindertenermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Tarifbeschäftigungsverhältnis

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 03.11.1998 (ABI. NRW. 1 S. 242)¹

- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis, die arbeitsvertraglich mit weniger als der Hälfte der für ihre Schulform maßgebenden wöchentlichen Regelpflichtstundenzahl beschäftigt werden, erhalten die einer vergleichbaren vollbeschäftigten Lehrkraft zustehende Alters- bzw. Schwerbehindertenermäßigung **anteilig** im Umfang des Verhältnisses der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung. Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage der in §§ 2 bis 4 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) getroffenen Pflichtstundenregelungen. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von Stunden werden auf die nächsten durch 0,25 teilbaren Stundenbruchteile aufgerundet. Beispiele:

- Eine 61-jährige nicht schwerbehinderte Lehrkraft erteilt arbeitsvertraglich 6 von 24,5 Pflichtstunden an einem Gymnasium. Die Ermäßigung beträgt 6/24,5 von 3 Stunden (Altersermäßigung). Das Ergebnis (0,73) ist auf 0,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.
- Eine 56-jährige schwerbehinderte Lehrkraft (90 v.H. GdB) erteilt arbeitsvertraglich 9 von 27 Pflichtstunden an einer Grundschule. Die Ermäßigung beträgt 9/27 von 5 Stunden (1 Stunde Alters- und 4 Stunden Schwerbehindertenermäßigung). Das Ergebnis (1,66) ist auf 1,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.

- Bei nach Abzug der anteiligen Ermäßigung für die verbleibende Unterrichtsverpflichtung sich ergebenden Bruchteilen von

- 0,25 Stunden erhöht sich die zu erteilende Pflichtstundenzahl jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die nächste volle Stundenzahl und vermindert sich für die Dauer der anschließenden drei Schuljahre auf die nächste niedrigere volle Stundenzahl,

- 0,5 Stunden erhöht sich die zu erteilende Pflichtstundenzahl jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die nächste volle Stundenzahl und vermindert sich für die Dauer des anschließenden Schuljahres auf die nächste niedrigere volle Stundenzahl,
- 0,75 Stunden erhöht sich die zu erteilende Pflichtstundenzahl für die Dauer von drei Schuljahren auf die nächste volle Stundenzahl und vermindert sich für die Dauer des anschließenden Schuljahres auf die nächste niedrigere volle Stundenzahl.

- Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 01.08.1998 in Kraft.

Der Erlass gilt für Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 01.01.2010 bis 31.12.2012 angetreten wurden (siehe auch BASS 21-05 Nr. 16 B).

21-05 Nr. 16 A

Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 29.09.2009 (ABI. NRW. S. 519)

Durch Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.04.2009 (GV.NRW S. 224) ist die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, um 3 Jahre bis Ende 2012 verlängert worden. Zugleich legt die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz - BASS 11-11 Nr. 1 - fest, dass ab dem 01.01.2010 die Inanspruchnahme von Altersteilzeit frühestens mit Beginn des Schuljahres möglich ist, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Neben dem Wegfall der Altersermäßigung während der Altersteilzeit wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass für jedes Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres auf die ab dem 55. Lebensjahr zustehende Altersentlastung verzichtet worden ist.

Auf der Grundlage der rechtlichen Änderungen gelten für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 01.01.2010 angetreten werden, die folgenden Regelungen.

Inhalt

- Antragsberechtigter Personenkreis
- Verwendung der Altersermäßigung
- Voraussetzungen der Altersteilzeit
- Umfang der Arbeitszeit
- Arbeitszeitmodelle
- Beginn und Ende der Altersteilzeit
- Antragsverfahren
- Altersteilzeit - Besoldung
- Versorgungsrechtliche Auswirkungen
- Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen
- Nachbesetzungsmöglichkeiten
- Geltung für Ersatzschulen
- Inkrafttreten

1. Antragsberechtigter Personenkreis

Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken muss, auf der Grundlage des § 65 Landesbeamtengesetz - LBG - (Anlage 1)² Altersteilzeit bewilligt werden. Antragsberechtigt sind sowohl bisher vollzeitbeschäftigte als auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

1.1 Altersteilzeit in Funktionsstellen

Altersteilzeit kann auch von Funktionsstelleninhabern in Anspruch genommen werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kommt insbesondere für Schulleitungsmitglieder in erster Linie das Blockmodell in Betracht (zu den Arbeitszeitmodellen s. unter 5.). Das Teilzeitmodell ist möglich, falls die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung und die notwendige Leitungspräsenz gewährleistet sind.

2. Verwendung der Altersermäßigung

Da durch die Gewährung von Altersteilzeit Mehraufwendungen für das Land entstehen, bedarf es einer finanziellen Kompensation. Der Kompensationsbeitrag der an der Altersteilzeit Teilnehmenden besteht darin, dass für sie die Altersermäßigung während der Laufzeit der Altersteilzeit entfällt. Zusätzlich muss für jedes volle Jahr der Altersteilzeit ein Jahr lang auf die ab dem 55. Lebensjahr zustehende Altersermäßigung verzichtet worden sein (vgl. § 2 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Die Bezirksregierungen stellen den Lehrkräften entsprechende Antragsvordrucke zur Verfügung.

Denjenigen Lehrkräften, die im Hinblick auf eine Fortgeltung der Altersteilzeit über 2009 hinaus bereits auf die ihnen zustehende Altersermäßigung ab dem 55. Lebensjahr verzichtet haben, stehen damit die angesparten Ermäßigungsstunden für die Deckung des notwendigen Ansparsvolumens zur Verfügung.

Lehrkräften, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf Altersermäßigung verzichtet haben, soll ermöglicht werden, ihren Kompensati-

¹) bereinigt

²) Die Anlagen liegen den Bezirksregierungen vor.

onsbeitrag im Verlaufe der Altersteilzeit nachzuholen. Dabei ist darauf zu achten, dass die nachzuholenden Stunden - insbesondere beim Blockmodell - so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der Altersteilzeit das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist.

Für den Fall, dass nicht das volle Ansparvolumen benötigt oder keine Altersteilzeit angetreten wird, können alle überzähligen Alterstermündigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden. Ist ein Nachholen der Alterstermündigung nicht mehr möglich - z.B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst - wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt. Besteht für ein Schuljahr ein Anspruch auf diesen Ausgleich, wird er für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden oder bei vorher Teilzeitbeschäftigten auf Halbstundenbasis gewährt.

Es können noch keine belastbaren Aussagen über eine Fortführung der Altersteilzeit mit Beginn nach dem 31.12.2012 gemacht werden. Ein vorsorgliches Ansparen der Ermündigungsstunden für einen solchen Zeitraum ist im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand nicht erforderlich. Im Falle einer Verlängerung der Regelungen können die Kompensationsleistungen vollständig während der Altersteilzeit erbracht werden.

3. Voraussetzungen der Altersteilzeit

Altersteilzeit kann auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 3.1 **Beginn der Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012**
Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 LBG muss die Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2012 angetreten sein; im Schulbereich ist der letzte Beginnstermin der 01.08.2012.
- 3.2 **Nicht entgegenstehende dringende dienstliche Belange**
Über die Bewilligung von Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBG). Ein Mangel an Bewerberinnen oder Bewerbern in bestimmten Fächern oder Fachrichtungen rechtfertigt daher die Ablehnung von Altersteilzeit, wenn andere Maßnahmen - z.B. Lehrkräfte mit einem Mangelfach werden überwiegend oder ausschließlich in diesem Fach eingesetzt - nicht greifen und die Unterrichtsversorgung gefährdet wäre. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob nicht zunächst eine Ablehnung oder eingeschränkte Bewilligung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 63 LBG und Beurlaubung gemäß § 70 LBG in Frage kommen, bevor die Möglichkeiten der Altersteilzeit eingeschränkt werden.
- 3.3 **Altersteilzeit bis zum Ruhestand**
Der Antrag auf Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Dies kann der Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze sein (Ende des Schulhalbjahres nach Vollendung des 65. Lebensjahres, ab 2012 schrittweise Anhebung um jeweils 1 Monat pro Jahr, § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 LBG). Es besteht aber auch die Möglichkeit, schon nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten Vollendung des 60. Lebensjahres, § 33 Abs. 3 LBG) in den Ruhestand versetzt zu werden (zur Erhebung eines Versorgungsabschlages in diesem Fall vgl. Anlage 2, Abschnitt II¹).
Bei der Wahl des Blockmodells muss sich die Lehrkraft bereits mit der Beantragung der Altersteilzeit entscheiden, ob ihr Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder schon vorher nach Erreichen der Antragsaltersgrenze beginnen soll. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der Altersteilzeit, d.h. ein früherer oder späterer Beginn des Ruhestandes als ursprünglich vereinbart, ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung möglich. Beim Teilzeitmodell ist eine vorherige Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht notwendig.

4. Umfang der Arbeitszeit

Gemäß § 65 Abs. 1 LBG beträgt die Arbeitszeit in Altersteilzeit grundsätzlich die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit. Zur Reduzierung der Kosten der Altersteilzeit wird das Arbeitsmaß während der Altersteilzeit gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 2 LBG auf 55% der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit festgesetzt.

Beispiel 1:

Beginn der Altersteilzeit: 01.08.2010
Regelpflichtstundenanzahl: 25,5 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre
01.08.2005 - 31.07.2010 = 25,5 Std.
davon 55 % Altersteilzeitumfang 14,025 Std. ~ 14,03 Std.²

Beispiel 2:

Beginn der Altersteilzeit: 01.08.2010
Regelstundenpflichtzahl 28 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre
01.08.2005 - 31.07.2006 = 28 Std. (1 Schuljahr)
01.08.2006 - 31.07.2007 = beurlaubt (1 Schuljahr)
01.08.2007 - 31.01.2008 = 18 Std. (1/2 Schuljahr)
01.02.2008 - 31.07.2009 = 21 Std. (1 1/2 Schuljahre)
01.08.2009 - 31.07.2010 = 22 Std. (1 Schuljahr)

$$28 + 0 + (18 \times 0,5) + (21 \times 1,5) + 22 = 90,5 \text{ Std.}$$

durchschnittliche Arbeitszeit der letzten

5 Jahre:

$$90,5 : 5 = 18,1 \text{ Std.}$$

$$\text{davon } 55 \% \text{ Altersteilzeitumfang: } 9,955 \text{ Std.} \sim 9,96 \text{ Std.}^1$$

2) Der sich ergebende Wert wird aus Praktikabilitätsgründen bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma übernommen und um 0,01 erhöht, wenn die dritte Stelle nach dem Komma gleich oder größer 5 ist (kaufmännische Rundung).

5. Arbeitszeitmodelle

Altersteilzeit kann entweder im Teilzeitmodell oder im Blockmodell ausgeübt werden.

5.1 Teilzeitmodell

Beim Teilzeitmodell wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 55 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gearbeitet.

Allerdings schreibt das Gesetz in § 65 Abs. 2 LBG vor, dass Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht im Teilzeitmodell, sondern nur im Blockmodell bewilligt werden soll. Dies bedeutet, dass neben bisher Vollzeitbeschäftigten nur Teilzeitbeschäftigte mit sehr hoher Stundenzahl das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen können.

5.2 Blockmodell

Das Blockmodell sieht eine Teilung der gesamten Dauer der Altersteilzeit vor in eine Beschäftigungsphase, in der die ganze während der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitsleistung zusammengefasst wird, und eine Freistellungsphase, in der nicht mehr gearbeitet wird, wobei die Freistellungsphase immer am Ende der Altersteilzeit, d.h. unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen muss.

Die Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase muss nicht notwendig dem zuletzt ausgeübten Beschäftigungsumfang oder der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre entsprechen, sondern sie kann Arbeitsleistungen zwischen 50 % und 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit betragen mit einer anschließend kürzeren oder längeren Freistellungsphase, je nach der gewählten Modellvariante. Die zu leistende wöchentliche Pflichtstundenzahl während der Beschäftigungsphase ergibt sich dadurch, dass der maßgebliche Altersteilzeitumfang (55 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) mit der Gesamtdauer der Altersteilzeit multipliziert und durch die gewünschte Dauer der Beschäftigungsphase dividiert wird. Insgesamt gilt, dass das Stundenmaß umso geringer ist, je länger die Beschäftigungsphase gewählt wird. Beispiele für die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Regelpflicht-Std.	Durchschnitt der letzten 5 Jahre	davon 55 % ATZ-Umfang	Dauer der ATZ (Schuljahre)	Arbeitsphase (Schuljahre)	Freistellungsphase (Schuljahre)	wöchentliche Pflicht-Stunden während der Arbeitsphase
Bsp. 1	25,5	25,5	14,03	5,5	3,5	2	$\frac{14,03 \times 5,5}{3,5} = 22,047 \rightarrow 22,05$
					4,5	1	$\frac{14,03 \times 5,5}{4,5} = 17,147 \rightarrow 17,15$
Bsp. 2	28	21,32	11,73	5,5	3	2,5	$\frac{11,73 \times 5,5}{3} = 21,505 \rightarrow 21,51$
					3,5	2,0	$\frac{11,73 \times 5,5}{3,5} = 18,432 \rightarrow 18,43$
Bsp. 3	27,5	15,2	8,36	5,5	3	2,5	$\frac{8,36 \times 5,5}{3} = 15,326 \rightarrow 15,33$
					2,5	3	$\frac{8,36 \times 5,5}{2,5} = 18,392 \rightarrow 18,39$
					2	3,5	$\frac{8,36 \times 5,5}{2} = 22,99$
Bsp. 4	22	9,89	5,44	4	1,5	2,5	$\frac{5,44 \times 4}{1,5} = 14,506 \rightarrow 14,51$
					1	3	$\frac{5,44 \times 4}{1} = 21,76$

Halbjahreszyklus möglich, falls schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Möglich ist auch eine Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung.

Beispiel:

Altersteilzeit im Blockmodell 01.08.2010 bis 31.01.2016 nach vorausgegangener Vollbeschäftigung $\Rightarrow$ 28 Std.

Aufteilung

3,5 Jahre Beschäftigungsphase	01.08.2010 bis 31.01.2014
2 Jahre Freistellungsphase	01.02.2014 bis 31.01.2016

Die gestreckte Beschäftigungsphase kann dabei entweder mit einem gleichmäßigen Arbeitsmaß von 24,2 Std. geleistet werden oder mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, etwa 2,5 Jahre mit 25 Std. und 1 Jahr mit 22,2 Std. Individuelle Entlastungstatbestände, wie z.B. die Schwerbehinder-

tenermäßigung, bleiben bei der Festsetzung der Unterrichtsstunden im Einzelfall unberührt.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 50 und einer regelmäßigen Pflichtstundenzahl von 28 möchte das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen (durchgehend 15,4 Stunden). Sie erhält eine Schwerbehindertenermäßigung von 1 Stunde, so dass sie insgesamt nur 14,4 Stunden Unterricht erteilt.

6. Beginn und Ende der Altersteilzeit

Die Altersteilzeit beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres, nachdem das 60. Lebensjahr im vorhergehenden Schuljahr vollendet worden ist. Die Kompensation der Kosten beinhaltet die Anrechnung der erst ab diesem Zeitpunkt zustehenden erhöhten Zahl der Alterstermääigungsstunden; ein vorzeitiger Beginn ist aus diesem Grund nicht möglich. Beginnzeitpunkt kann jedoch auch ein nachfolgender 1. Februar sein, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Altersteilzeit endet wahlweise mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder durch Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze (vgl. Nr. 3.3). Auch bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ist eine Zuruhesetzung mit Ablauf des Schulhalbjahres möglich, falls dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beendigung der Beschäftigungsphase beim Blockmodell oder eine Änderung des Beschäftigungsumfanges kommt ebenfalls grundsätzlich nur zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel in Betracht.

Die gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte liegt seit dem 01.04.2009 gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 LBG am Ende des Schulhalbjahres, das der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, ab 2012 zuzüglich einer schrittweisen Anhebung um jeweils einen Monat pro Jahr.

7. Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit sind im Rahmen der üblichen Antragsfristen für Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen sechs Monate vor Beginn der Altersteilzeit auf dem Dienstweg der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Anträge, die zum 1. August wirksam werden sollen, sollten daher am 31. Januar des Jahres vorliegen; Anträge zum 1. Februar sollten zum 31. Juli des Vorjahres vorliegen. Maßgeblich ist die Vorgabe der jeweiligen Bezirksregierung. Sie kann Anträge abweisen, wenn sie auf Beginnzeitpunkte abzielen, die in der weiteren Zukunft liegen. Bewilligungsbescheide sind immer zeitnah zum beantragten Termin zu erlassen, um Änderungen der Sach- und Rechtslage auffangen zu können.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Lehrkräften Antragsvordrucke zugänglich zu machen.

8. Altersteilzeit - Besoldung

8.1 Laufende Bezüge

Grundlage der Besoldung während der Altersteilzeit sind zunächst die dem reduzierten Beschäftigungsumfang (55 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) entsprechenden anteiligen Dienstbezüge (§ 6 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz). Zusätzlich zu diesen arbeitszeiteiligen Bezügen wird ein Zuschlag nach der als Anlage 3¹ beigefügten weiterhin geltenden Altersteilzeitzuschagsverordnung (ATZV) des Bundes gewährt. Dieser stockt die monatlichen Bezüge auf 83 % der Nettobesoldung auf, die auf der Grundlage einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre zustehen würde.

Die Höhe des Zuschlages wird somit ermittelt aus der Differenz zwischen

- 83 % der fiktiven Nettobesoldung, wie sie bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (8.1.1)
- und der tatsächlichen Nettobesoldung, die sich aus der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 55 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ergibt (8.1.2).

8.1.1 Berechnung der fiktiven Nettobesoldung

Grundlage für die Ermittlung der fiktiven Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde. Zur Bruttobesoldung gehören (§ 2 Abs. 2 ATZV):

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag
- Amts- und Stellsenzulagen
- Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

Beispiel:

Eine Grundschullehrkraft (Regelpflichtstundenzahl 28) der Besoldungsgruppe A 12, Stufe 12, ledig, ohne Kinder, Steuerklasse I, war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich im Umfang von 21 Stunden beschäftigt.

Grundgehalt (Vollzeit)	3.753,73 €
Familienzuschlag Stufe	+ - €
Vollzeit-Bruttobesoldung	= 3.753,73 €
Bruttobesoldung auf der Basis von 21 Pflichtstunden (21/28 X 3.753,73)	2.815,30 €

Diese Bruttobesoldung wird um die nachstehenden Abzüge vermindert (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ATZV):

- die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse
- den Solidaritätszuschlag gemäß § 4 Solidaritätszuschlagsgesetz (zurzeit 5,5 %) und
- einen Abzug in Höhe von 8 % der Lohnsteuer, unabhängig davon, ob Kirchensteuerpflicht besteht oder nicht.

Freibeträge und sonstige individuelle Merkmale werden bei der Berechnung der fiktiven Nettobezüge nicht berücksichtigt.

Beispiel:

o.g. Bruttobesoldung	2.815,30 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 510,25 €
Abzug von 8 %	- 40,82 €
Solidaritätszuschlag	- 28,06 €
fiktive Nettobesoldung	= 2.236,17 €
davon 83 %	= 1.856,02 €

8.1.2 Berechnung der tatsächlichen Nettobesoldung

In einem weiteren Schritt ist die tatsächliche Teilzeit-Nettobesoldung während der Altersteilzeit zu ermitteln. Ausgangspunkt ist die Bruttobesoldung bei einer Beschäftigung im Umfang von 55 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit. Diese tatsächliche Teilzeitbesoldung ist um die individuellen gesetzlichen Abzüge zu vermindern. Hierbei werden auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge berücksichtigt.

Beispiel:

Für den o.g. Fall ergibt sich folgende

tatsächliche Nettobesoldung:	
Bruttobesoldung auf Basis von 21 Pfl. Std.	2.815,30 €
davon 55 % (in ATZ)	1.548,42 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 145,25 €
Kirchensteuer 9 %	- 13,07 €
Solidaritätszuschlag	- 7,98 €
tatsächliche Nettobesoldung	= 1.382,12 €

8.1.3 Berechnung des Altersteilzeitzuschlags

Die Differenz zwischen 83 % der fiktiven Nettobesoldung und der tatsächlichen Nettobesoldung ergibt den Altersteilzeitzuschlag.

Beispiel:

83 % der fiktiven Nettobesoldung (siehe unter 8.1.1)	1.856,02 €
tatsächliche Nettobesoldung (siehe unter 8.1.2)	- 1.382,12 €
Zuschlagsbetrag	= 473,90 €

Die Summe aus der tatsächlichen Nettobesoldung und dem Altersteilzeitzuschlag ergibt den Auszahlungsbetrag der laufenden Bezüge in Altersteilzeit. Diese Bezüge werden unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Altersteilzeit im Teilzeit- oder Blockmodell während des gesamten Zeitraumes der Altersteilzeit gezahlt. Weitere Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge zu den BesGr. A 10 bis A 16 sind in der Anlage 4¹ aufgeführt. Ergänzende Auskünfte zu besoldungsrechtlichen Fragen erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

8.2 Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 2 Abs. 2 ATZV ist auch für die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) ein Altersteilzeitzuschlag zu zahlen. Dieser ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- 83 % der Nettosonderzahlung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der Altersteilzeit zustehen würde und
- der aufgrund der Altersteilzeit tatsächlich zu zahlenden Nettosonderzahlung.

Für die Berechnung der 83%igen fiktiven Sonderzahlung ist die Jahressteuertabelle anzuwenden. Dabei ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das die Lehrkraft in Altersteilzeit in einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre erhalten hätte. Beginnt die Altersteilzeit im Laufe eines Kalenderjahres, sind die bis zum Beginn der Altersteilzeit tatsächlich gezahlten Bezüge zu berücksichtigen.

8.3 Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt und nicht um einen Zuschlag aufgestockt.

8.4 Steuerliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags (Progressionsvorbehalt)

Der Altersteilzeitzuschlag ist gemäß § 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Er wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 g EStG), d.h., dass die zu versteuernden Bezüge mit dem Steuersatz besteuert

werden, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge einschließlich des Altersteilzeit-Zuschlags zu versteuern wären. Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag dennoch erhöhend (progressionswirksam) auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus.

Der Zuschlag ist unter Vorlage der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres erstellten Bescheinigung in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32 b Abs. 3 EStG). Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen. Ohne Berücksichtigung sonstiger steuerpflichtiger Einnahmen oder abziehbarer Ausgaben muss damit gerechnet werden, dass nach Durchführung des Einkommensteuerjahresausgleichs im Durchschnitt knapp 80 % der Netto Bezüge aus einer Vollzeitbeschäftigung übrig bleiben. Ein Beispiel zu den Auswirkungen des Progressionsvorbehalts ist in Anlage 5¹⁾ beigefügt. Nähere Auskünfte über die persönlichen steuerrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit erteilt das zuständige Finanzamt.

9. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Altersteilzeit sind jedoch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 9/10 Teilen der in den letzten fünf Jahren vor Beginn in der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Der Altersteilzeit-Teilnehmer wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, als würde er im Umfang von 90 % der maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit Dienst leisten, obwohl er im Durchschnitt lediglich 55 % der bisherigen Arbeitszeit erbringt. Als Teilzeitbeschäftigung führt die Zeit der Altersteilzeit ggf. zu einer Minderung des Ruhegehaltssatzes.

Aufgrund eines vorzeitigen Beginns des Ruhestandes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres (vgl. oben Nr. 3.3) mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit um einen Versorgungsabschlag. Entsprechendes gilt seit dem 01.01.2001 auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Nähere Hinweise zur Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes sowie zum Versorgungsabschlag können dem als Anlage 2¹⁾ beigefügten Merkblatt entnommen werden. Darüber hinaus bietet das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) im Rahmen des Internets (<http://www.beamtenversorgung.nrw.de>) ein automatisiertes Berechnungsverfahren an, mit dem sich Interessierte nach ihren Angaben über den Stand ihrer Versorgung informieren können. Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllen, können beim LBV einen Antrag auf informativische Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes stellen. Der Antrag ist zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer über die jeweils zuständige Bezirksregierung einzureichen.

10. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen

- 10.1 Beihilfe
Bei der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Anspruch auf Beihilfe - auch während der Freistellungsphase des Blockmodells - erhalten. Es gibt somit keine Abweichung gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung (§ 65 Abs. n 4 LBG).
- 10.2 Laufbahnrecht
Laufbahnrechtlich wird die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt - sofern der zeitliche Umfang der Altersteilzeit im Durchschnitt 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreitet. Zeiten einer unterhältigen Altersteilzeitbeschäftigung werden nach den Umständen des Einzelfalles angemessen als Dienstzeit berücksichtigt und zwar entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.
- 10.3 Nebentätigkeiten
Der Verweis in § 65 Abs. 1 Satz 3 LBG auf § 63 Abs. 2 LBG regelt, dass die Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit - wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit nach § 63 Abs. 1 LBG - außerhalb des Beamtenverhältnisses Nebentätigkeiten grundsätzlich nur in dem Umfang ausüben dürfen, in dem nach den §§ 48 bis 51 LBG Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Dies bedeutet u.a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit nicht überschreiten darf.

11. Nachbesetzungsmöglichkeiten

Die durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch beamtete Lehrkräfte frei werdenden Stellenanteile dürfen für die Dauer der Altersteilzeit unter Berücksichtigung von Beförderungssperren nur im jeweiligen Eingangsamt nach besetzt werden. Diese Regelung ist notwendig, um insgesamt die Kostenneutralität der Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte herzustellen.

In begründeten Fällen, z.B. grundsätzlich bei der Nachbesetzung von Schulleiterstellen, können ausnahmsweise auch andere frei werdende Beförderungsstellenanteile in entsprechendem Umfang zu Kompensationszwecken in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Ein Schulleiter nimmt nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Blockmodell in Anspruch und beginnt nach 3 Jahren Vollbeschäftigung die Frei-

stellungsphase. Mit Beginn der Freistellungsphase kann die Stelle neu besetzt und zu Beförderungszwecken in Anspruch genommen werden, falls ein Ausgleich durch Sperrung anderer frei werdender Beförderungsstellenanteile hergestellt wird.

Die durch Altersteilzeit frei werdenden Stellenanteile können abzüglich der zusätzlichen Unterrichtsleistung, die der an der Altersteilzeit Teilnehmende durch Wegfall der Altersermäßigung erbringt, nachbesetzt werden. Insgesamt ist damit ein voller Ausgleich gewährleistet.

12. Geltung für Ersatzschulen

Im Falle der Gewährung von Altersteilzeit im Ersatzschulbereich für Lehrkräfte mit Planstelleninhabervertrag erfolgt die Refinanzierung auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen.

13. Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung gilt für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 01.01.2010 angetreten werden.

Der Erlass gilt für Altersteilzeitverhältnisse, die ab 01.08.2013 bis zum 01.08.2015 angetreten werden (siehe auch BASS 21-05 Nr. 16 A).

21-05 Nr. 16 B

Altersteilzeit für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis; Durchführungsbestimmungen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 12.06.2013 (ABl. NRW. S. 357)

Durch das am 16. Mai 2013 vom Landtag verabschiedete Dienstrechtsanpassungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 234) ist die Möglichkeit, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen, zu geänderten Konditionen um drei Jahre bis Ende 2015 verlängert worden. Auf der Grundlage der rechtlichen Änderungen gelten für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 angetreten werden, die folgenden Regelungen.

Inhalt

1. Antragsberechtigter Personenkreis
2. Verwendung der Altersermäßigung
3. Voraussetzungen der Altersteilzeit
4. Umfang der Arbeitszeit
5. Arbeitszeitmodelle
6. Beginn und Ende der Altersteilzeit
7. Antragsverfahren
8. Altersteilzeit - Besoldung
9. Versorgungsrechtliche Auswirkungen
10. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen
11. Nachbesetzungsmöglichkeiten
12. Geltung für Ersatzschulen
13. Übergangsvorschrift
14. Inkrafttreten

1. Antragsberechtigter Personenkreis

Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Ruhestand erstrecken muss, auf der Grundlage des § 65 Landesbeamtengesetz - LBG - (Anlage 1)¹⁾ Altersteilzeit bewilligt werden. Antragsberechtigt sind sowohl bisher vollzeitbeschäftigte als auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte.

1.1 Altersteilzeit in Funktionsstellen

Altersteilzeit kann auch von Funktionsstelleninhabern in Anspruch genommen werden. Aus schulorganisatorischen Gründen kommt insbesondere für Schulleitungsmitglieder in erster Linie das Blockmodell in Betracht (zu den Arbeitszeitmodellen s. unter 5.). Das Teilzeitmodell ist möglich, falls die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung und die notwendige Leitungspräsenz gewährleistet sind.

2. Verwendung der Altersermäßigung

Da durch die Gewährung von Altersteilzeit Mehraufwendungen für das Land entstehen, bedarf es einer finanziellen Kompensation.

2.1 Wegfall der Altersermäßigung während der Altersteilzeit

Der Kompensationsbeitrag der an der Altersteilzeit Teilnehmenden besteht darin, dass für sie während der Laufzeit der Altersteilzeit die ab Vollendung des 60. Lebensjahr zustehende Altersermäßigung entfällt (§ 2 Absatz 2 Satz 3 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1).

2.2 Verzicht auf Altersermäßigung im Vorfeld der Altersteilzeit

Zusätzlich muss für jedes volle Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Schuljahres und für jedes halbe Jahr der Altersteilzeit für die Dauer eines Halbjahres auf die zwischen Vollendung des 55. Lebensjahrs und Vollendung des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet worden sein (§ 2 Absatz 2 Satz 4 VO zu § 93 Absatz 2 SchulG). Da diese Altersermäßigung fünf Schuljahre lang gewährt wird, ist ein Verzicht maximal für fünf Schuljahre möglich, auch wenn die Altersteilzeit als Folge der Anhebung der

1) Die Anlagen liegen den Bezirksregierungen vor.

Regelaltersgrenze (vgl. Nr. 6 letzter Absatz) länger als fünf Jahre dauert. Für die über fünf Jahre hinausgehende Dauer der Altersteilzeit ist ein Verzicht also weder möglich noch erforderlich. Die Bezirksregierungen stellen den Lehrkräften entsprechende Antragsvordrucke zum Verzicht auf Altersermäßigung zur Verfügung.

Denjenigen Lehrkräften, die im Hinblick auf eine Fortgeltung der Altersteilzeit über 2012 hinaus bereits auf die ihnen zustehende Altersermäßigung ab dem 55. Lebensjahr verzichtet haben, stehen damit die angesparten Ermäßigungsstunden für die Deckung des notwendigen Ansparsvolumens zur Verfügung.

2.3 Nachholung der Kompensation bei fehlender Ansparleistung

Lehrkräften, die bisher nicht oder nicht in ausreichendem Maße auf die zwischen Vollendung des 55. und des 60. Lebensjahrs zustehende Altersermäßigung verzichtet haben, soll ermöglicht werden, ihren Kompensationsbeitrag im Verlaufe der Altersteilzeit nachzuholen. Bei Wahl des Teilzeitmodells muss dann für jedes Jahr der Altersteilzeit, für das nicht angespart wurde, ein Jahr lang (maximal fünf Jahre lang, vgl. Nr. 2.2) über das Arbeitsmaß von 65 % hinaus jeweils eine Pflichtstunde (bei zuvor Teilzeitbeschäftigten eine halbe Pflichtstunde) mehr geleistet werden. Bei Wahl des Blockmodells müssen die fehlenden Stunden im Laufe der Arbeitsphase nachgeholt werden, was eine höhere Stundenzahl (maximal die für die jeweilige Schulform geltende wöchentliche Pflichtstundenzahl) und/oder eine Verlängerung der Arbeitsphase zur Folge hat. Bei der Nachholung ist darauf zu achten, dass die nachzuholenden Stunden - insbesondere beim Blockmodell - so erbracht werden, dass bei einem vorzeitigen Ende der Altersteilzeit das Risiko einer Minderkompensation ausgeschlossen ist.

2.4 Nachträgliche Inanspruchnahme überzähliger Altersermäßigungsstunden

Für den Fall, dass nicht das volle Ansparsvolumen benötigt oder keine Altersteilzeit angetreten wird, können alle überzähligen Altersermäßigungsstunden nachträglich in Anspruch genommen werden. Ist ein Nachholen der Altersermäßigung nicht mehr möglich - z.B. wegen Ausscheidens aus dem Dienst - wird ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung gewährt. Besteht für ein Schuljahr ein Anspruch auf diesen Ausgleich, wird er für insgesamt 52 Mehrarbeits-Unterrichtsstunden oder bei vorher Teilzeitbeschäftigten auf Halbstundenbasis gewährt.

2.5 Kein Ansparen für die Zeit nach 2015

Es können noch keine belastbaren Aussagen über eine Fortführung der Altersteilzeit mit Beginn nach dem 31. Dezember 2015 gemacht werden. Ein vorsorgliches Ansparen der Ermäßigungsstunden für einen solchen Zeitraum ist im Hinblick auf den erheblichen Verwaltungsaufwand nicht erforderlich. Im Falle einer Verlängerung der Regelungen können gegebenenfalls erforderliche Kompensationsleistungen vollständig während der Altersteilzeit erbracht werden.

3. Voraussetzungen der Altersteilzeit

Altersteilzeit kann auf Antrag gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1 Beginn der Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2015

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBG muss die Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2015 angetreten sein; im Schulbereich ist der letzte Beginnstermin der 1. August 2015.

3.2 Nicht entgegenstehende dringende dienstliche Belange

Über die Bewilligung von Altersteilzeit ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Altersteilzeit kann nur bewilligt werden, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LBG). Ein Mangel an Bewerberinnen oder Bewerbern in bestimmten Fächern oder Fachrichtungen rechtfertigt daher die Ablehnung von Altersteilzeit, wenn andere Maßnahmen - z.B. Lehrkräfte mit einem Mangelfach werden überwiegend oder ausschließlich in diesem Fach eingesetzt - nicht greifen und die Unterrichtsversorgung gefährdet wäre. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob nicht zunächst eine Ablehnung oder eingeschränkte Bewilligung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 63 LBG und Beurlaubung gemäß § 70 LBG in Frage kommen, bevor die Möglichkeiten der Altersteilzeit eingeschränkt werden.

3.3 Altersteilzeit bis zum Ruhestand

Der Antrag auf Altersteilzeit muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Dies kann der Zeitpunkt des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze sein (§ 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Es besteht aber auch die Möglichkeit, schon nach Erreichen der Antragsaltersgrenze (Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Schwerbehinderten Vollendung des 60. Lebensjahres, § 33 Absatz 3 LBG) in den Ruhestand versetzt zu werden (zur Erhebung eines Versorgungsabschlages in diesem Fall vgl. Anlage 2¹).

Bei der Wahl des Blockmodells muss sich die Lehrkraft bereits mit der Beantragung der Altersteilzeit entscheiden, ob ihr Ruhestand mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder schon vorher nach Erreichen der Antragsaltersgrenze beginnen soll. Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung der Altersteilzeit, d.h. ein früherer oder späterer Beginn des Ruhestandes als ursprünglich vereinbart, ist nur mit Zustimmung der Bezirksregierung mög-

lich. Beim Teilzeitmodell ist eine vorherige Entscheidung über den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nicht notwendig.

4. Umfang der Arbeitszeit

Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 LBG beträgt die Arbeitszeit in Altersteilzeit grundsätzlich die Hälfte der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit. Zur Reduzierung der Kosten der Altersteilzeit wird das Arbeitsmaß während der Altersteilzeit gemäß § 65 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 LBG auf 65% der nach Absatz 1 maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit festgesetzt.

Beispiel 1:

Beginn der Altersteilzeit: 01.08.2013
Regelpflichtstundenzahl: 25,5 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre
01.08.2008 - 31.07.2013 = 25,5 Std.
davon 65 % Altersteilzeitumfang 16,575 Std. ~ 16,58 Std.²

Beispiel 2:

Beginn der Altersteilzeit: 01.08.2013
Regelstundenpflichtzahl 28 Std.
bisherige Arbeitszeit der letzten 5 Jahre
01.08.2008 - 31.07.2009 = 28 Std. (1 Schuljahr)
01.08.2009 - 31.07.2010 = beurlaubt (1 Schuljahr)
01.08.2010 - 31.01.2011 = 18 Std. (1/2 Schuljahr)
01.02.2011 - 31.07.2012 = 21 Std. (1 1/2 Schuljahre)
01.08.2012 - 31.07.2013 = 22 Std. (1 Schuljahr)
28 + 0 + (18 x 0,5) + (21 x 1,5) + 22 = 90,5 Std.
durchschnittliche Arbeitszeit der letzten 5 Jahre:
90,5 : 5 = 18,1 Std.
davon 65 % Altersteilzeitumfang: 11,765 Std. ~ 11,77 Std.²

2) Der sich ergebende Wert wird aus Praktikabilitätsgründen bis zur zweiten Dezimalstelle nach dem Komma übernommen und um 0,01 erhöht, wenn die dritte Stelle nach dem Komma gleich oder größer 5 ist (kaufmännische Rundung).

5. Arbeitszeitmodelle

Altersteilzeit kann entweder im Teilzeitmodell oder im Blockmodell ausgeübt werden.

5.1 Teilzeitmodell

Beim Teilzeitmodell wird durchgehend bis zum Ruhestand mit 65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit gearbeitet. Allerdings schreibt das Gesetz in § 65 Absatz 2 LBG vor, dass Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht im Teilzeitmodell, sondern nur im Blockmodell bewilligt werden soll. Dies bedeutet, dass neben bisher Vollzeitbeschäftigten nur Teilzeitbeschäftigte mit hoher Stundenzahl das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen können.

5.2 Blockmodell

Das Blockmodell sieht eine Teilung der gesamten Dauer der Altersteilzeit vor in eine Beschäftigungsphase, in der die ganze während der Altersteilzeit zu erbringende Arbeitsleistung zusammengefasst wird, und eine Freistellungsphase, in der nicht mehr gearbeitet wird, wobei die Freistellungsphase immer am Ende der Altersteilzeit, d.h. unmittelbar vor Beginn des Ruhestandes liegen muss.

Die Arbeitszeit während der Beschäftigungsphase muss nicht notwendig dem zuletzt ausgeübten Beschäftigungsumfang oder der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre entsprechen, sondern sie kann Arbeitsleistungen zwischen 50 % und 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit betragen mit einer anschließend kürzeren oder längeren Freistellungsphase, je nach der gewählten Modellvariante. Die zu leistende wöchentliche Pflichtstundenzahl während der Beschäftigungsphase ergibt sich dadurch, dass der maßgebliche Altersteilzeitumfang (65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) mit der Gesamtdauer der Altersteilzeit multipliziert und durch die gewünschte Dauer der Beschäftigungsphase dividiert wird. Insgesamt gilt, dass das Stundenmaß umso geringer ist, je länger die Beschäftigungsphase gewählt wird.

Beispiele für die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Regel-pflicht-Std.	Durchschnitt der letzten 5 Jahre	davon 65 % ATZ-Umfang	Dauer der ATZ (Schuljahre)	Arbeitsphase (Schuljahre)	Freistellungsphase (Schuljahre)	wöchentliche Pflicht-Stunden während der Arbeitsphase (ggf. zzgl. Nachholung Kompensation, vgl. Nr. 2.3)
Bsp. 1	25,5	25,5	16,58	5,5	4	1,5	$\frac{16,58 \times 5,5}{4} = 22,7975 \rightarrow 22,8$
					4,5	1	$\frac{16,58 \times 5,5}{4,5} = 20,264 \rightarrow 20,26$

Bsp. 2	28	21,32	13,86	5,5	3	2,5	$\frac{13,86 \times 5,5}{3} = 25,41$
					3,5	2,0	$\frac{13,86 \times 5,5}{3,5} = 21,78$
Bsp. 3	27,5	15,2	9,88	5,5	3	2,5	$\frac{9,88 \times 5,5}{3} = 18,113 \rightarrow 18,11$
					2,5	3	$\frac{9,88 \times 5,5}{2,5} = 21,736 \rightarrow 18,39$
					2	3,5	$\frac{9,88 \times 5,5}{2} = 27,17$
Bsp. 4	22	9,89	6,43	4	1,5	2,5	$\frac{6,43 \times 4}{1,5} = 17,146 \rightarrow 17,15$
					2	2	$\frac{6,43 \times 4}{2} = 12,86$
Bsp. 5 (mit Nachholung Kompensation, vgl. Nr. 2.3)	28	27	17,55	5	3,5	1,5	$\frac{17,55 \times 5}{3,5} + \frac{5}{3,5} = 26,5$
				5,5	4	1,5	$\frac{17,55 \times 5,5}{4} + \frac{5}{4} = 25,38125 \rightarrow 25,38$

Halbjahreszyklus möglich, falls schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Möglich ist auch eine Kombination verschiedener Umfänge der Teilzeitbeschäftigung.

Beispiel:

Altersteilzeit im Blockmodell 01.08.2013 bis 31.01.2019 nach vorausgegangener Vollbeschäftigung = 28 Std.

4 Jahre Beschäftigungsphase	01.08.2013 bis 31.07.2017
Aufteilung	01.08.2017 bis 31.01.2019
1,5 Jahre Freistellungsphase	

Die gestreckte Beschäftigungsphase kann dabei entweder mit einem gleichmäßigen Arbeitsmaß von 25,03 Std. geleistet werden oder mit einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit, etwa 2,5 Jahre mit 26 Std. und 1 Jahr mit 22,61 Std (ggf. zzgl. Nachholung der Kompensation bei fehlender Anspareleistung, vgl. Nr. 2.3). Individuelle Entlastungstatbestände, wie z.B. die Schwerbehindertenermäßigung, bleiben bei der Festsetzung der Unterrichtsstunden im Einzelfall unberührt.

Beispiel:

Eine Lehrkraft mit einem Grad der Behinderung von 50 und einer regelmäßigen Pflichtstundenzahl von 28 möchte das Teilzeitmodell in Anspruch nehmen (durchgehend 18,2 Stunden). Sie erhält eine Schwerbehindertenermäßigung von 1 Stunde, so dass sie insgesamt nur 17,2 Stunden Unterricht erteilt.

6. Beginn und Ende der Altersteilzeit

Die Altersteilzeit beginnt grundsätzlich am 1. August eines Jahres, nachdem das 60. Lebensjahr im vorhergehenden Schuljahr vollendet worden ist. Die Kompensation der Kosten beinhaltet die Anrechnung der erst ab diesem Zeitpunkt zustehenden erhöhten Zahl der Altersermäßigungsstunden; ein vorzeitiger Beginn ist aus diesem Grund nicht möglich. Beginnzeitpunkt kann jedoch auch ein nachfolgender 1. Februar sein, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Altersteilzeit endet wahlweise mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder durch Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze (vgl. Nummer 3.3). Auch bei Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze ist eine Zurruhesetzung mit Ablauf des Schulhalbjahres möglich, falls dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Beendigung der Beschäftigungsphase beim Blockmodell oder eine Änderung des Beschäftigungsumfanges kommt ebenfalls grundsätzlich nur zum Schuljahres- bzw. Schulhalbjahreswechsel in Betracht.

Die Regelaltersgrenze liegt für das Geburtsjahr 1948 bei 65 Jahren und 2 Monaten. Sie wird für die weiteren Geburtsjahrgänge um jeweils einen Monat angehoben (vgl. § 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 LBG). Als gesetzliche Altersgrenze für Lehrkräfte gilt das Ende des Schulhalbjahres, in dem die für das jeweilige Geburtsjahr geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.

7. Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit sind im Rahmen der üblichen Antragsfristen für Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen sechs Monate vor Beginn der Altersteilzeit auf dem Dienstweg der zuständigen Bezirksregierung vorzulegen. Anträge, die zum 1. August wirksam werden sollen, sollten daher am 31. Januar des Jahres vorliegen; Anträge zum 1. Februar sollten zum 31. Juli des Vorjahres vorliegen. Maßgeblich ist die Vorgabe der jeweiligen Bezirksregierung. Sie kann Anträge ablehnen, wenn sie auf Beginnzeitpunkte abzielen, die in der weiteren Zukunft liegen.

Bewilligungsbescheide sind immer zeitnah zum beantragten Termin zu erlassen, um Änderungen der Sach- und Rechtslage auffangen zu können. Die Bezirksregierungen werden gebeten, den Lehrkräften Antragsvordrucke zugänglich zu machen.

8. Altersteilzeit - Besoldung

8.1 Laufende Bezüge

Grundlage der Besoldung während der Altersteilzeit sind zunächst die dem reduzierten Beschäftigungsumfang (65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre) entsprechenden

anteiligen Dienstbezüge (§ 6 Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz). Zusätzlich zu diesen arbeitszeitanteiligen Bezügen wird ein Zuschlag nach der als Anlage 3¹ beigefügten Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) gewährt. Dieser stockt die monatlichen Bezüge auf 80 % der Nettobesoldung auf, die auf der Grundlage einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre zustehen würde.

Die Höhe des Zuschlages wird somit ermittelt aus der Differenz zwischen

- 80 % der fiktiven Nettobesoldung, wie sie bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde (8.1.1)
- und der tatsächlichen Nettobesoldung, die sich aus der Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit ergibt (8.1.2).

8.1.1 Berechnung der fiktiven Nettobesoldung

Grundlage für die Ermittlung der fiktiven Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zustehen würde. Zur Bruttobesoldung gehören (§ 2 Abs. 2 ATZV):

- das Grundgehalt
- der Familienzuschlag
- Amts- und Stellszulagen
- Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

Beispiel:

Eine Grundschullehrkraft (Regelpflichtstundenzahl 28) der Besoldungsgruppe A 12, Stufe 12, ledig, ohne Kinder, Steuerklasse I, war in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich im Umfang von 21 Stunden beschäftigt³.

Grundgehalt (Vollzeit)	3.946,01 €
Familienzuschlag Stufe	+ - €
Vollzeit-Bruttobesoldung	= 3.946,01 €
Bruttobesoldung auf der Basis von 21 Pflichtstunden (21/28 X 3.946,01)	2.959,51 €

Diese Bruttobesoldung wird um die nachstehenden Abzüge vermindert (§ 2 Absatz 1 Satz 2 ATZV):

- die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle entsprechend der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse
- den Solidaritätszuschlag gemäß § 4 Solidaritätszuschlagsgesetz und
- einen Abzug in Höhe von 8 % der Lohnsteuer, unabhängig davon, ob Kirchensteuerpflicht besteht oder nicht.

Freibeträge und sonstige individuelle Merkmale werden bei der Berechnung der fiktiven Nettoabzüge nicht berücksichtigt.

Beispiel:

o.g. Bruttobesoldung	2.959,51 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 502,83 €
Abzug von 8 %	- 40,23 €
Solidaritätszuschlag	- 27,65 €
fiktive Nettobesoldung	= 2.388,80 €
davon 80 %	= 1.911,04 €

³⁾ Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 wurde nicht berücksichtigt, weil es zum Zeitpunkt der Schlusszeichnung noch nicht verabschiedet war.

8.1.2 Berechnung der tatsächlichen Nettobesoldung

In einem weiteren Schritt ist die tatsächliche Teilzeit-Nettobesoldung während der Altersteilzeit zu ermitteln. Ausgangspunkt ist die Bruttobesoldung bei einer Beschäftigung im Umfang von 65 % der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeit. Diese tatsächliche Teilzeitbesoldung ist um die individuellen gesetzlichen Abzüge zu vermindern. Hierbei werden auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge berücksichtigt.

Beispiel:

Für den o.g. Fall ergibt sich folgende tatsächliche Nettobesoldung:

Bruttobesoldung auf Basis von 21 Pfl. Std.	2.959,51 €
davon 65 % (in ATZ)	1.923,68 €
Lohnsteuer (St.Kl. I/0)	- 199,58 €
Kirchensteuer 9 %	- 17,96 €
Solidaritätszuschlag	- 10,97 €
tatsächliche Nettobesoldung	= 1.695,17 €

8.1.3 Berechnung des Altersteilzeitzuschlages

Die Differenz zwischen 80 % der fiktiven Nettobesoldung und der tatsächlichen Nettobesoldung ergibt den Altersteilzeitzuschlag.

Beispiel:

80 % der fiktiven Nettobesoldung

(siehe unter 8.1.1)

1.911,04 €

tatsächliche Nettobesoldung

(siehe unter 8.1.2)

- 1.695,17 €

Zuschlagsbetrag

= 215,87 €

Die Summe aus der tatsächlichen Nettobesoldung und dem Altersteilzeitzuschlag ergibt den Auszahlungsbetrag der laufenden Bezüge in Altersteilzeit. Diese Bezüge werden unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Altersteilzeit im Teilzeit- oder Blockmodell während des gesamten Zeitraumes der Altersteilzeit gezahlt. Weitere Beispiele für die Ermittlung der Altersteilzeitbezüge zu den BesGr. A 10 bis A 16 sind in der Anlage 4¹ aufgeführt. Ergänzende Auskünfte zu besoldungsrechtlichen Fragen erteilt das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

8.2. Jährliche Sonderzahlung

Gemäß § 2 Absatz 2 ATZV ist auch für die jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) ein Altersteilzeitzuschlag zu zahlen. Dieser ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen

- 80 % der Nettosonderzahlung, die bei einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre vor der Altersteilzeit zustehen würde und
- der aufgrund der Altersteilzeit tatsächlich zu zahlenden Nettosonderzahlung.

Für die Berechnung der 80%igen fiktiven Sonderzahlung ist die Jahressteuertabelle anzuwenden. Dabei ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das die Lehrkraft in Altersteilzeit in einer Beschäftigung im Umfang der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten fünf Jahre erhalten hätte. Beginnt die Altersteilzeit im Laufe eines Kalenderjahres, sind die bis zum Beginn der Altersteilzeit tatsächlich gezahlten Bezüge zu berücksichtigen.

8.3. Vermögenswirksame Leistungen

Vermögenswirksame Leistungen werden im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt und nicht um einen Zuschlag aufgestockt.

8.4. Steuerliche Behandlung des Altersteilzeitzuschlags (Progressionsvorbehalt)

Der Altersteilzeitzuschlag ist gemäß § 3 Nummer 28 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Er wird aber im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g EStG), d.h., dass die zu versteuernden Bezüge mit dem Steuersatz besteuert werden, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge einschließlich des Altersteilzeit-Zuschlags zu versteuern wären. Obwohl selbst steuerfrei, wirkt sich der Zuschlag dennoch erhöhend (progressionswirksam) auf den Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen aus.

Der Zuschlag ist unter Vorlage der vom Landesamt für Besoldung und Versorgung nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres erstellten Bescheinigung in der Einkommensteuererklärung anzugeben (§ 32b Absatz 3 EStG). Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen.

Nähere Auskünfte über die persönlichen steuerrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit erteilt das zuständige Finanzamt.

9. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die Altersteilzeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung. Zeiten einer Altersteilzeit sind jedoch gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG NRW) nicht nur arbeitszeitanteilig, sondern zu 8/10ten der in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit ruhegehaltfähig. Der Altersteilzeit-Teilnehmer wird also hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeit so gestellt, als würde er im Umfang von 80 % der maßgeblichen bisherigen Arbeitszeit Dienst leisten, obwohl er im Durchschnitt lediglich 65 % der bisherigen Arbeitszeit erbringt.

Aufgrund eines vorzeitigen Beginns des Ruhestandes vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach Vollendung des 63. Lebensjahres (vgl. oben Nummer 3.3) mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit um einen Versorgungsabschlag. Entsprechendes gilt auch im Falle der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit.

Nähere Hinweise zu Auswirkungen der Altersteilzeit auf die Versorgung können dem als Anlage 2¹⁾ beigefügten Merkblatt entnommen werden. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bietet im Rahmen des Internets (<http://www.beamtenversorgung.nrw.de>) ein automatisiertes Berechnungsverfahren an, mit dem sich Interessierte nach ihren Angaben über den Stand ihrer Versorgung informieren können. Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen der Altersteilzeit erfüllen, können beim LBV einen Antrag auf informatorische Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und des Ruhegehaltssatzes stellen. Der Antrag ist zur Verkürzung der Bearbeitungsdauer über die jeweils zuständige Bezirksregierung einzureichen.

10. Sonstige dienstrechtliche Auswirkungen**10.1. Beihilfe**

Bei der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt der Anspruch auf Beihilfe - auch während der Freistellungsphase des Blockmodells - erhalten. Es gibt somit keine Abweichung gegenüber einer Vollzeitbeschäftigung (§ 65 Absatz 4 LBG).

10.2. Laufbahnrecht

Laufbahnrechtlich wird die Zeit der Altersteilzeitbeschäftigung voll berücksichtigt - sofern der zeitliche Umfang der Altersteilzeit im Durchschnitt 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit nicht unterschreitet. Zeiten einer unterhaltigen Altersteilzeitbeschäftigung werden nach den Umständen des Einzelfalles angemessen als Dienstzeit berücksichtigt und zwar entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung.

10.3. Nebentätigkeiten

Der Verweis in § 65 Absatz 1 Satz 3 LBG auf § 63 Absatz 2 LBG regelt, dass die Beamtinnen und Beamten in Altersteilzeit - wie bei der voraussetzungslosen Antragsteilzeit nach § 63 Absatz 1 LBG - außerhalb des Beamtenverhältnisses Nebentätigkeiten grundsätzlich nur in dem Umfang ausüben dürfen, in dem nach den §§ 48 bis 51 LBG Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Dies bedeutet u.a., dass der zeitliche Umfang genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten in der Regel 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit nicht überschreiten darf.

11. Nachbesetzungsmöglichkeiten

Die durch Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch beamtete Lehrkräfte frei werdenden Stellenanteile dürfen für die Dauer der Altersteilzeit unter Berücksichtigung von Beförderungssperren nur im jeweiligen Eingangsamt nach besetzt werden. Diese Regelung ist notwendig, um insgesamt die Kostenneutralität der Altersteilzeit für beamtete Lehrkräfte herzustellen.

In begründeten Fällen, z.B. grundsätzlich bei der Nachbesetzung von Schulleiterstellen, können ausnahmsweise auch andere frei werdende Beförderungsstellenanteile in entsprechendem Umfang zu Kompensationszwecken in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Ein Schulleiter nimmt nach Vollendung des 60. Lebensjahres das Blockmodell in Anspruch und beginnt nach vier Jahren Vollbeschäftigung die Freistellungsphase. Mit Beginn der Freistellungsphase kann die Stelle neu besetzt und zu Beförderungszwecken in Anspruch genommen werden, falls ein Ausgleich durch Sperrung anderer frei werdender Beförderungsstellenanteile hergestellt wird.

Die durch Altersteilzeit frei werdenden Stellenanteile können abzüglich der zusätzlichen Unterrichtsleistung, die der an der Altersteilzeit Teilnehmende durch Wegfall der Altersermäßigung erbringt, nachbesetzt werden. Insgesamt ist damit ein voller Ausgleich gewährleistet.

12. Geltung für Ersatzschulen

Im Falle der Gewährung von Altersteilzeit im Ersatzschulbereich für Lehrkräfte mit Planstelleninhabervertrag erfolgt die Refinanzierung auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen.

13. Übergangsvorschrift

Die Antragsfrist nach Nummer 7 gilt nicht für Altersteilzeitverhältnisse, die zum 1. August 2013 beginnen sollen. Anträge auf Bewilligung von Altersteilzeit zum 1. August 2013 sollen so rechtzeitig gestellt werden, dass der Bezirksregierung eine Bearbeitung und Bewilligung noch möglich ist.

14. Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung gilt für alle Altersteilzeitverhältnisse, die ab dem 1. August 2013 angetreten werden. Der Runderlass vom 29. September 2009 (BASS 21-05 Nr. 16 A) gilt für die bis zum 31. Dezember 2012 angetretenen Altersteilzeiten fort.

Schwerbehinderte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 21-05 Nr. 15: Ermäßigung bei Teilzeitbeschäftigung im Angestelltenverhältnis

21-06 Nr. 1

**Richtlinie
zur Durchführung
der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
(SGB IX)**

**im öffentlichen Dienst
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.05.1989 (GABl. NW. S. 300)¹

I.

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 04.11.2003 folgende Grundsätze beschlossen, die hiermit mit der Bitte um Beachtung bekanntgeben werden:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geschützter Personenkreis
- § 3 Beschäftigungspflicht
- § 4 Einstellung
- § 5 Personalaktenführung
- § 6 Ausbildung und Prüfung
- § 7 Beschäftigung
- § 8 Einzelregelungen zum Ausgleich der Behinderung
- § 9 Arbeitsplatzwechsel
- § 10 Beurteilung
- § 11 Fortbildung
- § 12 Berufsförderung
- § 13 Prävention/betriebliches Eingliederungsmanagement
- § 14 Rehabilitation
- § 15 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- § 16 Schwerbehindertenvertretung
- § 17 Integrationsvereinbarung
- § 18 Befristung

1 Allgemeines

- 1.1 Das Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - bezweckt insbesondere die Förderung der Eingliederung schwerbehinderter Menschen und unterstützt das Bemühen, sie ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechend zu beschäftigen, in ihrem beruflichen Fortkommen zu fördern und ihre Beschäftigung durch notwendige Präventionsmaßnahmen zu sichern. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Frauen Rechnung getragen. Durch die Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Richtlinie) wird die besondere Fürsorge und Förderungspflicht des Landes als Dienstherr und Arbeitgeber gegenüber schwerbehinderten Beschäftigten konkretisiert. Insbesondere soll durch sie die Einstellung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen gefördert werden. Daher ist die Richtlinie nicht nur Arbeits- und Informationsunterlage, sondern zusätzliche für die Anwender verbindliche Vorschrift zur Auslegung und Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen. Unabhängig vom SGB IX ist das Benachteiligungsverbot des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) zu beachten.
- 1.2 Diese Richtlinie gilt für die Dienststellen des Landes. Dienststellen im Sinne der Richtlinie sind die Behörden, Einrichtungen und Betriebe des Landes sowie die Hochschulen gemäß § 1 Abs. 4 Hochschulgesetz (HG) und die Organe der Rechtspflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten und Gnadenstellen). Das Land wird sich aus seiner besonderen Fürsorgepflicht heraus dafür einsetzen, dass diese Richtlinie auch für Träger der genehmigten oder vorläufig erlaubten und der Aufsicht des Landes unterstehenden Ersatzschulen sowie für Beteiligungsgesellschaften des Landes sowie bei Veräußerungen oder Privatisierungen übernommen wird.

Wird der Begriff „Dienstherr“ benutzt, betrifft die Regelung grundsätzlich auch den Bereich, in dem das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber angesprochen ist.

Personalvertretung im Sinne dieser Richtlinie sind alle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Personalvertretungen sowie die Richterräte.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

- 1.3 Die Integrationsämter bei den Landschaftsverbänden, die Integrationsfachdienste, die örtlichen Fürsorgestellen, die Agenturen für Arbeit einschließlich der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn und die Arbeitsgemeinschaften bzw. die zugelassenen kommunalen Träger unterstützen die Dienststellen bei der Durchführung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am beruflichen Leben und setzen diese Regelungen in enger Zusammenarbeit um. Hierzu stehen insbesondere differenzierte behinderungsspezifische Beratungsangebote als auch finanzielle Förderungsmöglichkeiten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur Verfügung.
- 1.4 Damit die gesetzlichen Fürsorge- und Förderungspflichten sachdienlich und wirkungsvoll erfüllt werden können, müssen sich alle für Personalangelegenheiten zuständigen Beschäftigten, sowie alle Vorgesetzten mit den Vorschriften des SGB IX und sonstigen einschlägigen Bestimmungen vertraut machen. Jede zu Gunsten der schwerbehinderten Menschen getroffene Bestimmung ist großzügig anzuwenden; ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben. Das SGB IX und ergänzende Regelungen sind regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen zu behandeln.
- 1.5 Bei allen Dienststellen sind Beauftragte des Arbeitgebers gemäß § 98 SGB IX zu bestellen, auch wenn keine Schwerbehindertenvertretung besteht. Der Beauftragte bzw. die Beauftragten des Arbeitgebers sollen nach ihrer Bestellung an einer Schulungsmaßnahme der Integrationsämter oder an einer vergleichbaren Fortbildungsmaßnahme teilnehmen.
- 1.6 Im Interesse schwerbehinderter Menschen ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schwerbehindertenvertretung, Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragten oder Dienststellenleiter und den Beauftragten des Arbeitgebers zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den übrigen in § 99 SGB IX genannten Stellen. Dabei genügt nicht ein Verweis auf andere Informationsquellen, wie z.B. die Personalratssitzungen, vielmehr ist der Anspruch durch regelmäßige Zusammenkünfte mit der Dienststellenleitung bzw. den Beauftragten des Arbeitgebers zu erfüllen.
- 1.7 Zu den Anliegenheiten i.S.d. § 95 Abs. 2 SGB IX gehören nicht nur die in dieser Richtlinie ausdrücklich angesprochenen Maßnahmen. Die Unterrichts- und Anhörungspflicht gilt für jede Art von Maßnahmen, z.B. für Verwaltungsermittlungen, Disziplinarverfahren (soweit der Betroffene zugestimmt hat), Abmahnungen, Dienstvereinbarungen und Organisationsangelegenheiten. Soweit Personalführungsmaßnahmen und Personalentscheidungen delegiert werden, ist sicherzustellen, dass die Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung gewahrt bleiben.
- 1.8 Bei Angelegenheiten i.S.d. §§ 72 bis 77 LPVG, die alle Beschäftigten einer Dienststelle betreffen, ist § 95 Abs. 2 SGB IX zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sich die Zuständigkeit gemäß § 78 LPVG ergibt.
- 1.9 Mitteilungen an die Personalvertretungen über beabsichtigte Maßnahmen, die schwerbehinderte Menschen betreffen, müssen einen Hinweis auf die Eigenschaft als schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen enthalten.
- 1.10 Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbeachtung eines der in § 156 SGB IX aufgeführten Tatbestände stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Alle mit Schwerbehindertenangelegenheiten befassten Beschäftigten, besonders die Beauftragten des Arbeitgebers, haben darauf zu achten, dass keine Ordnungswidrigkeiten i.S.v. § 156 SGB IX begangen werden.

2 Geschützter Personenkreis

- 2.1 Schwerbehinderte Menschen im Sinne dieser Richtlinie sind die schwerbehinderten und die ihnen gleichgestellten Menschen nach den Vorschriften des SGB IX. Für behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber mindestens 30, die nicht Gleichgestellte i.S.d. § 68 SGB IX sind, soll im Einzelfall geprüft werden, ob besondere, der Behinderung angemessene Fürsorgemaßnahmen i. S. dieser Richtlinie in Betracht kommen.
- 2.2 Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis i.S.d. § 69 Abs. 5 SGB IX; in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage von Bescheiden, amtlichen Bescheinigungen, Gerichtsentscheidungen usw. erbracht werden. Als Nachweis der Gleichstellung gilt die Feststellung der Agentur für Arbeit.
- 2.3 Beschäftigte, die eine Antragstellung als schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen beabsichtigen, können hierbei die Hilfeleistung der Schwerbehindertenvertretung beanspruchen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wurde, ist zu empfehlen, die Dienststelle hiervon schriftlich zu unterrichten. Bis zur Entscheidung über den

¹) Bereinigt. Eingearbeitet:
 RdErl. v. 04.04.1996 (GABl. NW. I S. 83); RdErl. d. IM v. 14.11.2003 (MBI. NRW. S. 1498)
 RdErl. v. 19.04.2005 (ABl. NRW. S. 160); RdErl. d. IM v. 20.05.2005 (MBI. NRW. S. 670)
 RdErl. d. IM v. 09.12.2009 (MBI. NRW. S. 598); RdErl. v. 03.05.2010 (ABl. NRW. S. 303)

Antrag sind sie unter Vorbehalt als schwerbehinderte oder als gleichgestellte Menschen zu behandeln. Ist die Schwerbehinderung offenkundig, entfällt der Vorbehalt.

2.4 Der Schwerbehindertenschutz endet

- mit Erlöschen des gesetzlichen Schutzes (§ 116 Abs. 1 und 2 SGB IX),
- bei befristeter Gleichstellung mit Ablauf der Frist (§ 68 Abs. 2 Satz 3 SGB IX),
- für die zeitweilige Dauer der Entziehung des Schwerbehindertenschutzes (§ 117 SGB IX).

Erlöschen und Entzug des Schwerbehindertenschutzes sind von den Beschäftigten der Dienststelle mitzuteilen.

2.5 Führen dienstliche Maßnahmen zum Erlöschen, zur Entziehung oder zur Einschränkung des Schwerbehindertenschutzes (z.B. bei Auslandseinsätzen), sind die schwerbehinderten Menschen darauf hinzuweisen.

3 Beschäftigungspflicht

3.1 Die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen trifft gemäß § 71 SGB IX in vollem Umfang auch Arbeitgeber der öffentlichen Hand und damit alle Dienststellen. Dabei sind schwerbehinderte Frauen besonders zu berücksichtigen. Auf die Verpflichtung, gerade auch besonders betroffene schwerbehinderte Menschen i.S.d. § 72 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX zu beschäftigen sowie Ausbildungsplätze gemäß § 72 Abs. 2 SGB IX mit diesen schwerbehinderten Menschen zu besetzen, wird ausdrücklich hingewiesen. Dabei ist zu beachten, dass ein schwerbehinderter Mensch bei der beruflichen Ausbildung auf zwei Pflichtplätze angerechnet wird. Gleiches gilt bei Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an die Ausbildung für die Dauer des ersten Beschäftigungsjahres (§ 76 Abs. 2 SGB IX). Derartige Arbeitsplätze sind nach Möglichkeit zu erhalten oder nach Möglichkeit entsprechende neue zu schaffen.

3.2 Während der Zeit einer Berufsausbildung sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, deren Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder für die ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist, schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 4 Satz 2 SGB IX und der eingeschränkte Schutz (§ 68 Abs. 4 Satz 3 SGB IX) sind zu beachten.

3.3 Wegen der sozialpolitischen Bedeutung des gesetzlichen Auftrages ist es dringend erforderlich, dass geeignete Bewerber über die Mindestquote hinaus eingestellt werden; dadurch wird es ermöglicht, die unterschiedlichen Bedingungen der Dienststellen innerhalb eines Geschäftsbereiches und der einzelnen Geschäftsbereiche im Hinblick auf die Erfüllung der Mindestquote auszugleichen. Wird die Mindestbeschäftigungsquote nicht erreicht, vergeben - soweit rechtlich und tatsächlich möglich - die Dienststellen der Geschäftsbereiche Aufträge an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten in möglichst großem Umfang (mindestens 50 % des entsprechenden Bedarfs), damit das Land insoweit keine Ausgleichsabgabe mehr zahlen muss. Auf den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 08.04.2004 - 82-36 - (SM-BI. NRW. 20021) wird hingewiesen.

4 Einstellung

4.1 Die Verpflichtung zur bevorzugten Einstellung und Beschäftigung bestimmter Personenkreise nach anderen Gesetzen entbindet den Dienstherrn nicht von der Pflicht schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen (§ 122 SGB IX).

4.2 § 81 SGB IX verpflichtet den Dienstherrn, unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft oder den zugelassenen kommunalen Trägern als arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Dies gilt auch für Ausstellungsverhältnisse der schwerbehinderten Menschen und der gleichgestellten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

4.3 Bei dieser Prüfung ist wie folgt zu verfahren:

4.3.1 In allen Stellenausschreibungen ist darauf hinzuweisen, dass die Bewerbung geeigneter schwerbehinderter Menschen erwünscht ist. Bei Bewerbungen ist zu prüfen, ob sie von schwerbehinderten Menschen stammen; in Zweifelsfällen sind entsprechende Rückfragen zu halten mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass Bewerbungen schwerbehinderter Menschen erwünscht sind.

4.3.2 Unbeschadet einer Stellenausschreibung ist in jedem Fall unter Beschreibung der Stellenanforderungen bei der für die Einstellungsbehörde zuständigen Agentur für Arbeit, der Arbeitsgemeinschaft oder dem zugelassenen kommunalen Träger - bei allen akademischen Berufen zusätzlich bei der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn - schriftlich anzufragen, ob geeignete schwerbehinderte Menschen gemeldet sind. Das Verfahren kann zwischen den Einstellungsbehörden und den Agenturen für Arbeit, den Arbeitsgemeinschaften oder den zugelassenen kommunalen Trägern näher geregelt werden; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung erhalten gleichzeitig je eine Kopie der Anfrage. Die Schwerbehindertenvertretung ist auch dann bei Bewerbungen schwerbehinderter Menschen zu beteiligen, wenn zum Zeitpunkt

der Bewerbung keine freien Stellen für eine Einstellung zur Verfügung stehen.

4.3.3 Liegen keine Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vor, sind die Schwerbehindertenvertretung und die Personalvertretung darüber zu unterrichten. Wenn Bewerbungen schwerbehinderter Menschen vorliegen, sind diese mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Schwerbehindertenvertretung hat gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX das Recht auf Einsicht in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen. Die Vorlage vergleichender Übersichten erfüllt diesen Anspruch nicht. Damit die Schwerbehindertenvertretung eine begründete Stellungnahme abgeben kann, ist sie im erforderlichen Umfang auch über die Eignung der nicht behinderten Bewerber zu unterrichten.

4.3.4 Kommen einzelne schwerbehinderte Bewerber nach übereinstimmender Auffassung von Dienststelle und Schwerbehindertenvertretung für die freie Stelle nicht in Betracht, kann von ihrer Teilnahme an einem Vorstellungstermin abgesehen werden. Alle übrigen schwerbehinderten Menschen sind zu den Vorstellungsgesprächen einzuladen. Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Vorstellungs- und Abschlussgesprächen auch mit nicht behinderten Bewerbern teilzunehmen.

4.3.5 Sind für die Einstellung Eignungstests oder andere Leistungsnachweise vorgesehen, müssen schwerbehinderte Bewerber rechtzeitig darauf hingewiesen werden, dass ihnen auf Antrag entsprechend der Art und dem Umfang der Behinderung Erleichterungen eingeräumt werden können. Die Erleichterungen sind unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung festzulegen. Behinderungsbedingte Einschränkungen dürfen schwerbehinderten Bewerbern nicht zum Nachteil gereichen (§ 81 Abs. 2 SGB IX).

4.3.6 Hat sich die Dienststelle für einen Bewerber entschieden, unterrichtet sie die Schwerbehindertenvertretung und leitet das Mitbestimmungsverfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz ein. Eine von der Schwerbehindertenvertretung abgegebene Stellungnahme ist beizufügen. Die Schwerbehindertenvertretung ist zu einer Stellungnahme berechtigt, aber nicht verpflichtet. Dienststelle und Schwerbehindertenvertretung haben sich über eine Frist, innerhalb der eine Stellungnahme abgegeben werden kann, zu verständigen. Nach Ablauf der vereinbarten Frist ist die Anhörungspflicht gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz SGB IX erfüllt. Die Mitteilungspflicht nach dem 2. Halbsatz bleibt unberührt. Führt eine nachgeordnete Dienststelle ein Personalvorauswahlverfahren durch, ist ihre Schwerbehindertenvertretung entsprechend den Nummern 4.3.1 bis 4.3.6 zu beteiligen. Ihre Stellungnahme ist dem Personalvorschlag beizufügen. Die Verpflichtung zur Beteiligung der Bezirks- bzw. der Hauptschwerbehindertenvertretung bleibt unberührt.

Die Schwerbehindertenvertretung ist nicht zu beteiligen, wenn der schwerbehinderte Mensch die Beteiligung ausdrücklich ablehnt (§ 81 Abs. 1, letzter Satz SGB IX).

4.3.7 Die Ziffern 4.3.3 bis 4.3.6 finden sinngemäß auch bei internen Stellenbesetzungsverfahren Berücksichtigung.

4.4 Schwerbehinderten Bewerbern ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonst gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Bewerbern der Vorzug zu geben. Zusätzliche Einstellungserleichterungen zu Gunsten von schwerbehinderten Menschen als Beamte oder Richter ergeben sich bei den zu erfüllenden Mindestanforderungen an die gesundheitliche Eignung aus § 13 Abs. 1 LVO und beim Höchstalter aus § 6 Abs. 3 LVO (43. Lebensjahr). Dabei ist zu beachten, dass das Höchstalter auch alternativ gemäß § 6 Abs. 2 LVO errechnet werden kann, sofern bei den schwerbehinderten Bewerbern Verzögerungstatbestände im Sinne des § 6 Abs. 2 LVO vorliegen und sie sich in Anrechnung dieser Verzögerungszeiten günstiger stellen würden.

4.4.1 Im Hinblick auf § 128 SGB IX ist das erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung bereits dann als gegeben anzusehen, wenn schwerbehinderte Menschen nur bestimmte Dienstposten ihrer Laufbahn wahrnehmen können. Dabei sind Möglichkeiten der behinderungsgerechten und barrierefreien Arbeitsplatzgestaltung (z.B. mit technischen Arbeitshilfen) nach dem SGB IX auszuschöpfen.

4.4.2 Schwerbehinderte Menschen können auch dann in das Beamtenverhältnis eingestellt werden, wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Die Bewerber sind jedoch auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamVG (jetzt: Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamVG NRW) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung sowie die mit einem Ausscheiden vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit verbundenen Folgen hinzuweisen. Diese Regelungen gelten auch für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

4.5 Vor der Antragstellung für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob schwerbehinderte Menschen im Rahmen dieser Maßnahmen beschäftigt werden können. Das Ergebnis der Prüfung und die Arbeitsplatzanforderungen sind im Antragsvordruck zu vermerken.

5 Personalaktenführung

Nachweise über die Schwerbehinderung nach § 69 Abs. 5 SGB IX oder die Gleichstellung gemäß § 2 SGB IX sind mit den notwendigen Angaben in die Personalakte aufzunehmen. Die Personalakten schwerbehinderter

und ihnen gleichgestellter behinderter Menschen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

6 Ausbildung und Prüfung

Im Rahmen der geltenden Vorschriften sind das Ausbildungsverhältnis und der Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden.

- 6.1 Bei Prüfungen können sich für schwerbehinderte Menschen besondere Härten im Vergleich mit nicht behinderten Beschäftigten ergeben. Bei Prüfungsverfahren muss durch die Wahl der Methode oder spezielle Hilfen gesichert werden, dass die Leistungen von den schwerbehinderten Beschäftigten erbracht und nachgewiesen werden können. Die Prüfung ist im Einzelfall den behinderungsspezifischen Besonderheiten anzupassen. Erforderlichenfalls sind sachverständige Stellen, z.B. Fachdienste der Integrationsämter oder Integrationsfachdienste, einzuschalten. Das gilt für Eignungs-, Zwischen-, Aufstiegs-, Laufbahn- und verwaltungsinterne Prüfungen sowie für sonstige Auswahlverfahren und Aufsichtsarbeiten während der Ausbildung. Soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, kommen u.a. folgende Erleichterungen in Betracht:
- 6.1.1
- Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten,
 - Bereitstellung von behinderungsspezifischen Hilfen,
 - Ersatz einzelner schriftlicher Arbeiten oder praktischer Prüfungsteile, die wegen der Art der Behinderung nicht geleistet werden können, durch andere geeignete Prüfungsleistungen
 - Erholungspausen
 - Individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer
 - Einzelprüfung.
- 6.1.2 In der mündlichen Prüfung soll bei hirngeschädigten und bei schwerbehinderten Beschäftigten mit erheblicher psychischer Beeinträchtigung auf das Abfragen von Gedächtniswissen verzichtet werden, soweit es mit dem Zweck der Prüfung vereinbar ist. Es genügt, wenn Aufgaben gestellt werden, deren Lösung erkennen lässt, dass die Beschäftigten die erforderlichen Kenntnisse und die Urteilsfähigkeit besitzen, die sie zu richtigen Entscheidungen befähigen. Auch ist darauf zu achten, dass kein behinderungsbedingter Prüfungsstress, insbesondere durch Zeitdruck entsteht.
- 6.1.3 Hörbehinderten oder gehörlosen Menschen sollen die Prüfungsfragen in der mündlichen Prüfung schriftlich vorgelegt werden. Auf Wunsch ist ein Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen.
- 6.1.4 Sind blinde, hochgradig sehbehinderte oder behinderte Menschen, die in ihrer Fähigkeit zu schreiben stark eingeschränkt sind, schriftlich zu prüfen, ist eine im Prüfungsfach nicht vorgebildete Schreibkraft hinzuzuziehen.
- 6.2 Die personalführende Stelle unterrichtet rechtzeitig den Leiter einer Prüfung und die Schwerbehindertenvertretung über die Behinderung eines Prüflings.
- 6.3 Schwerbehinderte Menschen sind rechtzeitig auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Hinweise auf in Anspruch genommene Erleichterungen dürfen in die Zeugnisse nicht aufgenommen werden.
- 6.4 Werden Prüfungserleichterungen im Sinne dieser Richtlinie trotz Antrages und Vorliegen der Voraussetzungen zu Unrecht nicht gewährt oder ist der schwerbehinderte Mensch auf mögliche Prüfungserleichterungen nicht hingewiesen worden, darf er eine Prüfung einmal mehr wiederholen als sonstige Prüfungsbewerber, soweit Rechtsvorschriften dies zulassen; die Wiederholungsprüfung soll auf den Teil der Prüfung beschränkt werden, in dem die Leistungen weniger als ausreichend gewesen sind.
- 6.5 Die Schwerbehindertenvertretung ist von der jeweiligen Prüfungsstelle rechtzeitig über die Prüfung eines schwerbehinderten Menschen zu informieren.
- 6.6 Der Schwerbehindertenvertretung ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, zu gestatten, an den mündlichen und praktischen Prüfungen teilzunehmen und nach deren Abschluss - vor der Beratung des Ergebnisses der Prüfung - gegenüber der Prüfungskommission eine Stellungnahme abzugeben.

7 Beschäftigung

- 7.1 Aus § 81 Abs. 4 SGB IX folgt grundsätzlich der Anspruch der schwerbehinderten Menschen gegenüber ihrem Dienstherrn auf
- Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können
 - bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens
 - Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung
 - behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit
 - Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen

Sind schwerbehinderte Menschen bei der Arbeitsausführung auf Arbeitsassistenten angewiesen, haben die Dienststellen sie bei der Ermöglichung von Arbeitsassistenten zu unterstützen, das heißt ins-

besondere, der Arbeitgeber hat die in seinem Verantwortungsreich liegenden innerdienstlichen Maßnahmen auszuschöpfen. Auf die §§ 33 Abs. 3 Nr. 1 und 6 i.V.m. Abs. 8 Nr. 3 und 102 Abs. 4 SGB IX wird hingewiesen. Auftraggeber der Arbeitsassistenten ist der schwerbehinderte Mensch selbst; er beschäftigt die Arbeitsassistenten kraft oder vereinbart mit einem Dritten (z.B. professionelle Hilfsdienste) das Erbringen entsprechender Dienstleistungen (Arbeitgeber-/Dienstleistungsmodell).

Die Vorgesetzten sind verpflichtet, sich über die Gesamtsituation ihrer schwerbehinderten Mitarbeiter zu unterrichten und mit ihnen entsprechende Einzelgespräche zu führen. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, die Bestrebungen der schwerbehinderten Menschen, ihre Dienstaufgaben wie alle anderen Mitarbeiter zu erfüllen, nach Kräften zu unterstützen und ihnen dabei die erforderlichen Hilfestellungen zu geben.

- 7.2 Schwerbehinderte Menschen haben unter den Voraussetzungen des § 81 Abs. 5 SGB IX grundsätzlich einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.
- 7.3 Arbeitszeiten und Pausen können für schwerbehinderte Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Bedürfnissen abweichend von den Arbeitszeitvorschriften geregelt werden; die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf nicht vermindert werden.
- 7.4 Schwerbehinderte Menschen werden gemäß § 124 SGB IX auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. Was Mehrarbeit ist, richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Regelungen. Aus der Ablehnung der Mehrarbeit darf ihnen kein Nachteil entstehen. Dies gilt entsprechend für Rufbereitschaft, soweit nicht im Einzelfall die Heranziehung zur Rufbereitschaft aus dienstlichen Gründen geboten ist; die Schwerbehindertenvertretung ist vorher anzuhören.
- 7.5 Bei der Neu- und Ersatzbeschaffung von Fernsprecheinrichtungen bzw. bei der Neugestaltung ist sicherzustellen, dass diese im Bedarfsfall mit Blinden und wesentlich Sehbehinderten besetzt werden können.
- 7.6 Bei der Planung von Neubauten ist zu gewährleisten, dass sowohl die Gebäude, die Inneneinrichtung als auch die Außenanlagen barrierefrei gestaltet werden. Insbesondere sind die Verordnung über Arbeitsstätten vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) und der Leit-faden des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW für Landesimmobilien „Bauen ohne Barrieren“ zu beachten. Die gilt auch für Gebäude, die durch einen Investor errichtet, öffentlich genutzt und insoweit angemietet werden. Bei Umbauten sind die Belange schwerbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Planung von Baumaßnahmen so rechtzeitig zu hören, dass ihre Vorschläge in die Gesamtplanung eingehen können. Über den Baufortschritt kann sie sich jederzeit informieren lassen. Bei der Anmietung von Diensträumen ist entsprechend zu verfahren.
- 7.7 Der betriebsärztliche Dienst berät in Fragen des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes. Schwerbehindertenvertretung und betriebsärztlicher Dienst arbeiten bei dieser Aufgabe eng zusammen.
- 7.8 Die Schwerbehindertenvertretung ist zu Sitzungen des Arbeitsschutz- und Sicherheitsausschusses einzuladen. Gleiches gilt für Dienststellen- und Betriebsbegehungen mit Fachkräften der Arbeitssicherheit.

8 Einzelregelungen zum Ausgleich der Behinderung

- 8.1 Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr (§ 125 SGB IX). Für gleichgestellte behinderte Menschen gilt diese Regelung nicht. Gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 TVÜ-Länder vom 12. Oktober 2006 haben die aus dem MTArb übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Oktober 2006 einen Anspruch aus § 49 Abs. 4 MTArb hatten, weiterhin einen Anspruch auf Zusatzurlaub von jährlich drei Tagen bei einem GdB von mindestens 25 und weniger als 50, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Oktober 2006 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis erfüllen. Der Zusatzurlaub tritt zu dem zu gewährenden Erholungsurlaub hinzu und ist wie ein solcher zu behandeln; die Regelung über den Verfall von Erholungsurlaub gilt auch für den Zusatzurlaub. In folgenden Fällen ist in Anwendung der Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes (§§ 4 und 5), der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes und nach der Regelung in § 125 Abs. 2 SGB IX Teilurlaub zu berechnen:

- Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft im Kalenderjahr: Für jeden vollen Monat der im Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs
- Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte des Kalenderjahres sowie Eintritt in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres: Für jeden vollen Monat besteht Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs.

Sich hierbei ergebende Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Ein geringerer Bruchteil ist in diesem Umfang zu gewähren.

Bei neu eingestellten schwerbehinderten Menschen, denen im laufenden Urlaubsjahr bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber bereits ganz oder anteilig Zusatzurlaub gewährt worden ist, ist dieser anzurechnen.

Den Wünschen schwerbehinderter Menschen hinsichtlich Urlaubszeitpunkt bzw. Urlaubseinteilung soll entsprochen werden.

- 8.1.1 Können Beschäftigte den Nachweis ihrer Schwerbehinderung noch nicht erbringen, müssen sie sich gegenüber dem Dienstherrn zur Begründung des Anspruchs auf Zusatzurlaub gleichwohl ausdrücklich auf ihre Schwerbehinderung berufen. Der Urlaub ist konkret unter Hinweis auf das laufende Antragsverfahren zu beantragen. Verweigert der Dienstherr einen beantragten Zusatzurlaub, gerät er in Leistungsverzug, wenn die Schwerbehinderung später rückwirkend festgestellt wird. Ist ein solcher Anspruch nach der tariflichen Regelung dann schon erloschen, tritt an seine Stelle ein Ersatzanspruch nach § 249 Abs. 1 BGB oder ggf. ein Anspruch auf Entschädigung in Geld nach BGB (vgl. BAG vom 26.06.1986 - 8 ZR 75/83 - AP Nr. 5 zu § 44 SchwbG - § 47 SchwbG 1986).
- 8.2 Dienstbefreiung in angemessenem Umfang soll schwerbehinderten Menschen gewährt werden, die auf Grund ihrer Behinderung besonders von extremen Wetterlagen und sonstigen äußeren Einflüssen betroffen sind.
- 8.3 Bei der Gewährung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung aus Anlässen, die die Interessen von schwerbehinderten Menschen berühren, ist großzügig zu verfahren, insbesondere soweit auch ein dienstliches Interesse am Urlaubszweck besteht (z.B. Mobilitätstraining, Fortbildungsveranstaltungen für besondere Gruppen von Behinderten, Behindertensport usw.).
- 8.4 Bei der Zuteilung von Mietwohnungen, die im Besetzungsrecht des Landes stehen, soll auf die besonderen Bedürfnisse schwerbehinderter Menschen und die Nähe zum Arbeitsplatz sowie auf Art und Umfang der Behinderung Rücksicht genommen werden; bei gleicher Dringlichkeit ist schwerbehinderten Menschen vor anderen Wohnungssuchenden der Vorzug zu geben. Schwerbehinderten Menschen kann über die sonst für sie in Betracht kommende Zahl von Zimmern hinaus ein zusätzliches Zimmer zuerkannt werden.
- 8.5 Jede Dienststelle hat für schwerbehinderte Menschen, die wegen Art und Umfang ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, ein Kfz zu benutzen, Parkflächen bereitzuhalten. Die Einzelheiten der Zuteilung von Parkflächen an schwerbehinderte Beschäftigte sind mit der Schwerbehindertenvertretung zu regeln. Stehen landeseigene oder allgemein angemietete Liegenschaften als Parkflächen nicht zur Verfügung, sollen geeignete Flächen angemietet werden. Sofern in unmittelbarer Nähe eines Dienstgebäudes keine Abstellfläche bereitgestellt werden kann, ist von der Dienststelle für namentlich bestimmte Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „aG“ auf dem Ausweis ein Parksonderrecht nach dem § 46 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Werden Parkflächen allgemein nur gegen Entgelt oder im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung vergeben, sind hiervon gemäß § 3 Schwerbehindertenausweisverordnung schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G, aG, Gl, BI“ im Schwerbehindertenausweis ausgenommen.
- 8.6 Schwerbehinderte Menschen können in eng begrenzten Ausnahmefällen mit anderweitig nicht benötigten Dienstkraftwagen innerhalb des Dienstortes zwischen Wohnung/Haltestelle und Dienststätte befördert werden (§ 15 Abs. 5 der Kraftfahrzeugrichtlinien).
- 8.7 Schwerbehinderte Menschen i.S.d. § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX sind auf ihren Wunsch von Krankheits-, Urlaubs- und Abwesenheitsvertretungen freizustellen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- 8.8 Schwerbehinderte Menschen sind bei Reisen zu Aus- und Fortbildungszwecken, die mit Übernachtungen verbunden sind, grundsätzlich berechtigt, ein Einzelzimmer in Anspruch zu nehmen. Schwerbehinderten Menschen, die eine Dienstreise nur mit fremder Hilfe ausführen können und sich deshalb einer Begleitperson bedienen, die nicht im Landesdienst steht, können die insoweit notwendigen Auslagen im Rahmen des § 9 LRKG als Nebenkosten erstattet werden.
- 8.9 Schwerbehinderten Menschen soll ein Einzelzimmer als Arbeitsraum zugewiesen werden, wenn die Art der Behinderung dies erfordert. Im Zweifelsfall soll das Integrationsamt eingeschaltet werden.
- 8.10 Für blinde und sehbehinderte Beschäftigte ist sicherzustellen, dass Internet- und Intranetnutzung nach Maßgabe der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung NRW (BITV NRW - SGV. NRW. 201) zur Verfügung gestellt wird.
- 8.11 Servicehunde (z.B. Blinden-, Rollstuhlbegleithunde) sind während der Dienstzeit am Arbeitsplatz unterzubringen.

9 Arbeitsplatzwechsel

Soweit schwerbehinderte Menschen ihre Versetzung, Abordnung oder Umsetzung beantragen, soll dem nach Möglichkeit entsprochen werden. Schwerbehinderte Menschen sollen gegen ihren Willen unter Berücksichtigung des § 81 Abs. 4 SGB IX nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden. Dies gilt auch für jede andere wesentliche Änderung des Arbeitsplatzes. Vor jedem Arbeitsplatzwechsel ist nach § 95 Abs. 2 SGB IX zu verfahren. Die Beteiligung der Personalvertretung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.

10 Beurteilung

- 10.1 Im Beurteilungsverfahren gelten für schwerbehinderte Menschen die jeweils gültigen Beurteilungsrichtlinien unter Beachtung des Grundsatzes, dass schwerbehinderte Menschen zur Erbringung gleichwertiger Leistungen i.d.R. mehr Energie aufwenden müssen als nicht behinderte Menschen. Schwerbehinderte Menschen dürfen wegen ihrer Behinderung nicht benachteiligt werden (§ 81 Abs. 2 SGB IX).
- 10.2 Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 LVO).
- 10.2.1 Eine geringere Quantität der Arbeitsleistung, soweit sie auf behinderungsbedingter Minderung beruht, darf das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen.
- 10.2.2 Die Personalstelle teilt der Schwerbehindertenvertretung die bevorstehende Beurteilung eines schwerbehinderten Menschen rechtzeitig mit und ermöglicht ihr ein vorbereitendes Gespräch mit dem Beurteiler, sofern der schwerbehinderte Mensch einem solchen Gespräch zustimmt. Findet ein Beurteilungsgespräch statt, so soll die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des zu beurteilenden schwerbehinderten Menschen hinzugezogen werden. Ist für die Beurteilung ein Beurteilungsbeitrag einzuholen, sollte der für den Beurteilungsbeitrag Verantwortliche auf Wunsch des schwerbehinderten Menschen hinzugezogen werden. In diesem Gespräch soll zwischen den Beteiligten festgestellt werden, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat. Findet ein Beurteilungsgespräch nicht statt, so ist der Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch des zu beurteilenden schwerbehinderten Menschen Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat, schriftlich oder mündlich gegenüber dem Beurteiler - und ggf. gegenüber dem für einen Beurteilungsbeitrag Verantwortlichen - darzulegen.
- 10.2.3 Liegen einer Beurteilung einzelne Leistungsnachweise zu Grunde, ist die Schwerbehindertenvertretung auf Wunsch eines betroffenen schwerbehinderten Menschen berechtigt, bei der Abnahme der Leistungsnachweise anwesend zu sein, es sei denn, Rechtsvorschriften stehen dem entgegen.

11 Fortbildung

Die berufliche Fortbildung der schwerbehinderten Menschen ist gemäß § 81 Abs. 4 SGB IX zu fördern. Sie sind zu Fortbildungsmaßnahmen, die vom Dienstherrn veranstaltet werden, bevorzugt zuzulassen. Soweit Maßnahmen vom Dienstherrn angeboten werden, sind sie barrierefrei zu gestalten. Schwerbehinderte Menschen sollen zur Teilnahme an anderen Berufsbildungen Sonderurlaub und Kostenzuschuss nach den geltenden Vorschriften erhalten.

12 Berufsförderung

- 12.1 Für die Einarbeitung in neue Aufgaben sind schwerbehinderten Menschen je nach Art und Umfang der Behinderung ausreichende Zeiträume einzuräumen.
- 12.2 Schwerbehinderte Menschen i.S.d. § 72 SGB IX sollen wegen ihrer besonderen Beeinträchtigungen zusätzliche Hilfen zum beruflichen Fortkommen erhalten.
- 12.3 Bei der Auswahlentscheidung zwischen gleich beurteilten Bewerbern ist die Schwerbehinderung als ein rechtlich anerkanntes Hilfskriterium zu berücksichtigen. Fällt die Auswahlentscheidung zum Nachteil des schwerbehinderten Menschen aus, ist die Entscheidung zu begründen und aktenkundig zu machen. Soweit zur Beförderung und Übertragung höherwertiger Aufgaben allgemein eine sogenannte Rotation verlangt wird, diese aber aus behinderungsbedingten Gründen ausgeschlossen ist, dürfen sich hieraus keine Nachteile für die Beförderungsentcheidung ergeben. Gleiches gilt für die Verwendungsbreite und deren Einschränkung aus behinderungsbedingten Gründen.
- 12.4 Bei schwerbehinderten Beamten, die infolge ihrer Behinderung voraussichtlich vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden müssen, ist zu prüfen, ob eine solche Beförderung angezeigt ist, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ohne die besondere Art der Behinderung noch die nächstmögliche Beförderungsstelle ihrer Laufbahn erreichen würden; dabei ist § 5 Abs. 3 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 (vgl. RdErl. des Finanzministeriums vom 19. 4. 2007, MBl. NRW. S. 190) (*jetzt: Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW)*) zu beachten. Die Entscheidung ist auf der Grundlage eines amtsärztlichen Gutachtens zu treffen. Auf Antrag der Schwerbehindertenvertretung kann ein Facharzt hinzugezogen werden.

13 Prävention/

betriebliches Eingliederungsmanagement

- 13.1 Bei erkennbaren personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Arbeits- oder eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses führen können (§ 84 Abs. 1 SGB IX), hat der Arbeitgeber präventive Maßnahmen zu ergreifen. In den Fällen, in denen auf Grund der Behinderung die künftige Notwendigkeit eines Arbeitsplatzwechsels abzusehen ist, sind die

schwerbehinderten Menschen bei beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen bevorzugt zu berücksichtigen. Die Schwerbehindertenvertretungen, die in § 93 SGB IX genannten Vertretungen und das Integrationsamt sind im frühestmöglichen Stadium zu beteiligen.

- 13.2 Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, hat der Arbeitgeber die besondere Verpflichtung, mit einem betrieblichen Eingliederungsmanagement (§ 84 Abs. 2 SGB IX) die Möglichkeiten zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit und zum Erhalt des Arbeitsplatzes zu klären. Die zuständige Interessenvertretung (§ 93 SGB IX) - bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung - haben das Recht, die Klärung zu verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Werden generelle Regelungen zur Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements getroffen, ist die Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig zu beteiligen.
- 13.3 Die Beteiligung der zuständigen Interessenvertretung (§ 93 SGB IX) richtet sich nach dem Landespersonalvertretungsgesetz; die der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Landesgleichstellungsgesetz.

14 Rehabilitation

- 14.1 Um das Ziel einer dauernden Eingliederung schwerbehinderter Menschen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu sichern, sehen die Vorschriften des SGB IX entsprechende Leistungen im medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Bereich vor. Als Grundsatz gilt „Rehabilitation geht vor Rente“.
- 14.2 Soweit schwerbehinderte Menschen Leistungen der gesetzlichen Reha-Träger - unvermeidbar - während der Dienstzeit in Anspruch nehmen müssen, können sie im Rahmen der tariflichen Regelungen (§ 29 TV-L) unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeit freigestellt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen im berufsfördernden Bereich und auch dann, wenn Leistungen subsidiär durch eine Fürsorgestelle/Integrationsamt erbracht werden (z.B. Trainingsmaßnahmen für Sinnesbehinderte). Ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben.
- 14.3 Sofern zur Vermeidung von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung aus zwingenden gesundheitlichen Gründen längerfristige außerbetriebliche Umschulungsmaßnahmen erforderlich werden, soll Arbeitnehmern Sonderurlaub unter Wegfall des Entgelts gewährt werden. Dies setzt voraus, dass die Umschulung einvernehmlich mit Dienststelle und Reha-Träger durchgeführt wird.
- 14.4 Ist nach längerer Erkrankung die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess auf ärztliches Anraten nur stufenweise möglich, soll dieses im Einvernehmen mit dem zuständigen Reha-Träger vereinbart werden. Während des Wiedereingliederungsverfahrens besteht für Arbeitnehmer weiterhin Arbeitsunfähigkeit. Beamten soll eine reduzierte Arbeitszeit entsprechend der notwendigen Wiedereingliederungsmaßnahme bis zur Dauer von 6 Monaten (§ 2 Abs. 6 S. 1 AZVO) beziehungsweise bis zu 12 Monaten (§ 2 Abs. 6 S. 2 AZVO) unter den darin genannten Voraussetzungen eingeräumt werden.
- 14.5 Sofern schwerbehinderte Beamte berufsfördernde Maßnahmen aufgrund ihrer Behinderung mit dem Ziel der verbesserten Eingliederung in das Berufsleben zu Lasten eines Reha-Trägers, einer Fürsorgestelle, des Integrationsamtes oder auf eigene Kosten durchführen, soll ihnen hierfür analog zu Nummer 14.2 Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden.
- 14.6 Beamten aller Fachrichtungen soll im Rahmen der geltenden Laufbahnvorschriften dann ein Laufbahnwechsel ermöglicht werden, wenn sie aufgrund von Art und Schwere ihrer Behinderung in ihrer eigenen Laufbahn nur noch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit auf Dauer verwendet werden können, bei einer Verwendung in einer anderen Laufbahn dagegen auf Grund ihrer bisherigen Vorbildung, ihrer beruflichen Tätigkeit und nach im Einzelfall festzulegender Unterweisungszeit wieder voll dienstfähig sein könnten. Eine solche Maßnahme kommt einer Umschulung nach Nummer 14.3 gleich.

15 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

- 15.1 Gelingt es schwerbehinderten Menschen aus Gründen, die in ihrer Behinderung liegen, nicht, sich in der tariflichen Probezeit hinreichend zu bewähren, kann nach Ablauf der arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit ein Zeitarbeitsverhältnis zum Zweck der beruflichen Förderung begründet werden. Dies setzt die Beendigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Auflösungsvertrag voraus. Eine Verlängerung der Erprobungszeit durch Zeitvertrag soll die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten. Dabei müssen die Motive für die Begründung des befristeten Arbeitsverhältnisses im Vertragstext deutlich zum Ausdruck gebracht werden; der Abschluss des üblichen, formularmäßigen Arbeitsvertrages reicht nicht aus. Das Zeitarbeitsverhältnis ist dem Integrationsamt anzuzeigen. Bei erfolgreicher Ableistung des Zeitarbeitsverhältnisses ist dieses in ein unbefristetes umzuwandeln.
- 15.2 Beantragen schwerbehinderte Menschen die Entlassung oder die Beendigung ihres Dienst-, Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisses, ist die Entscheidung hierüber eine beteiligungspflichtige Angelegenheit i.S.d. § 95 Abs. 2 SGB IX. Soll das Dienst-, Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis gegen den Willen des schwerbehin-

deten Menschen beendet werden, sind neben der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer gemäß §§ 85 ff. SGB IX zu beachten.

- 15.3 Sofern der weitere Einsatz von schwerbehinderten Menschen am bisherigen Arbeitsplatz aus organisatorischen, strukturellen oder betriebsbedingten Gründen nicht möglich ist, ist dem schwerbehinderten Menschen im Rahmen der tariflichen und beamtenrechtlichen Regelungen und sonstigen Vereinbarungen ein anderer angemessener und gleichwertiger Arbeitsplatz - vorrangig in der bisherigen Dienststelle bzw. am bisherigen Dienstort oder wunschgemäß - zu vermitteln.

16 Schwerbehindertenvertretung

- 16.1 Nach § 96 Abs. 4 SGB IX sind die Vertrauenspersonen ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Umfang der Freistellung richtet sich nach den spezifischen örtlichen und räumlichen Erfordernissen sowie nach etwaigen besonderen Verhältnissen der einzelnen Verwaltungen (z.B. besondere Schwierigkeiten bei der Verteilung der anfallenden Arbeitszeit). Sind in einer Dienststelle in der Regel wenigstens 200 schwerbehinderte Menschen beschäftigt, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch freigestellt. Im Übrigen kann die Schwerbehindertenvertretung unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 Satz 4 SGB IX nach Unterrichtung des Arbeitgebers das 1. oder das 1. und das 2. stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen.
- 16.2 Ergänzend zu den Freistellungsregelungen nach § 96 Abs. 4 SGB IX ist der Umfang der Freistellung so zu bemessen, dass die Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung an allen Sitzungen gemäß § 95 Abs. 4 und 5 SGB IX gewährleistet ist. Für die individuelle Betreuung der in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Menschen ist darüber hinaus eine Freistellung zu gewähren, die sich an dem Muster 150 der Personalbedarfsberechnung des Finanzministeriums orientieren kann (s. **Anlg. 1**). Für den Fall der Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern i.S.d. § 95 Abs. 1 S. 4 SGB IX ist für eine entsprechende Entlastung am Arbeitsplatz Sorge zu tragen.
- 16.3 Die vielseitigen und schwierigen Aufgaben der Vertrauenspersonen einschließlich der Bezirks- und Hauptvertrauenspersonen erfordern ständige Weiterbildung. Die Dienststellen sollen sie bei dieser Aufgabe großzügig unterstützen.
- 16.4 Gemäß § 96 Abs. 4 Satz 3 SGB IX ist eine Freistellung der Vertrauenspersonen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu gewährleisten, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretung erforderlich sind. Ein Weiterbildungsanspruch besteht auch für die erste und zweite Stellvertretung. Nach § 96 Abs. 8 SGB IX trägt der Arbeitgeber auch die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen entstehenden Kosten. Reisekostenvergütung erhalten Vertrauenspersonen, die an Schulungs- oder Bildungsveranstaltungen teilnehmen, nach den Bestimmungen des LRKG. Erhält die Vertrauensperson ihres Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft, so sind die Kürzungsbestimmungen des § 7 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LRKG zu beachten. Das gilt auch, wenn Verpflegung und Unterkunft kostenlos bereitgestellt werden oder die Kosten hierfür in dem Teilnehmerbeitrag enthalten sind.
- 16.5 Die Schwerbehindertenvertretung ist mit dem notwendigen Geschäftsbedarf zu versorgen. Hierbei sind die Ausstattungsansprüche der jeweiligen Personalvertretung als Maßstab anzulegen. Soweit die Schwerbehindertenvertretung kein eigenes Geschäftszimmer hat, ist ihr in jedem Fall ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen.
- 16.6 Nach § 96 Abs. 8 SGB IX trägt der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit der Schwerbehindertenvertretung entstehenden Kosten. Dazu gehören auch die zur Erfüllung der Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung notwendigen Reisekosten. Voraussetzung für die Erstattung von Reisekosten ist, dass die Reise zur Erfüllung von Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach dem SGB IX notwendig ist. Der Dienststellenleitung ist die Reise rechtzeitig vorher anzuzeigen. Geht aus der Anzeige der Schwerbehindertenvertretung an die Dienststellenleitung hervor, dass die beabsichtigte Reise nicht notwendig ist, soll sie rechtzeitig vor Antritt der Reise darauf hingewiesen werden, dass Reisekosten nicht erstattet werden, um ihr Gelegenheit zu geben, die Frage der Notwendigkeit der Reise erneut zu prüfen. Die Vertrauenspersonen erhalten Reisekostenvergütung in sinngemäßer Anwendung des LRKG wie bei Reisen zur Erfüllung der Aufgaben der Personalvertretung. Die Reisen sind somit reisekostenrechtlich wie Dienstreisen abzugelten, unabhängig davon, ob die Vertrauensperson voll, teilweise oder gar nicht freigestellt ist. Bei der Abrechnung der Reisekosten ist das Rundschreiben des Finanzministeriums über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen nach § 7 Abs. 3 LRKG vom 22.12.1998, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 20.12.2001 -B 2906 - 7.2 - IV A 4 -, zu beachten.
- 16.7 Die Schwerbehindertenvertretungen können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 95 SGB IX zu regionalen und überregionalen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

17 Integrationsvereinbarung

Integrationsvereinbarungen sind ein zentrales Anliegen des SGB IX (§ 83). Hiernach ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit der Schwerbehindertenvertretung und der zuständigen Personalvertretung in Zusammenarbeit mit dem bzw. den Beauftragten des Arbeitgebers auf die Dienststelle zugeschnittene Integrationsziele festzulegen und eine verbindliche Integrationsvereinbarung mit Regelungen gemäß § 83 Abs. 2 und 2 a SGB IX abzuschließen. Die Schwerbehindertenvertretung hat nach Maßgabe der auf der jeweiligen Ebene angesiedelten Zuständigkeit das Recht, eine Integrationsvereinbarung neben dieser Richtlinie einzufordern.

II.

Zu dem v.g. Kabinettsbeschluss werden für den Bereich der schwerbehinderten Lehrkräfte (Leitung und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung/bis 31.07.2011: Studienseminaren) die folgenden ergänzenden und erläuternden Hinweise gegeben:

1. Zu Nr. 4 (Einstellung)

Die Dienststellen ermöglichen durch geeignete Maßnahmen Einstellungen für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber.

2. Zu Nr. 5 (Personalaktenführung)

Die Schulkonferenz ist im Rahmen des Schulleitungsbestellungsverfahrens nach § 61 SchulG nur dann über die Schwerbehinderteneigenschaft der Bewerberin oder des Bewerbers in geeigneter Weise zu informieren, wenn sie oder er dies ausdrücklich wünscht.

3. Zu Nr. 6 (Ausbildung und Prüfung)

- 3.1 Bei Laufbahnprüfungen kann nach Lage des Einzelfalles die Frist zur Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeit um bis zu 50 v.H. verlängert werden. Ein Verzicht auf schriftliche Prüfungsarbeiten ist nicht zulässig. Bei technischen Arbeiten sollen Zeichnungen nur in verringertem Umfang gefordert werden.
- 3.2 Bei Blinden und Hirnverletzten soll bei der mündlichen Prüfung auf gedächtnismäßiges Wissen verzichtet werden, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren lässt. Es wird genügen, Aufgaben zu stellen, deren Lösung die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu richtigen Entscheidungen nachweist. In besonderen Fällen kann es geboten sein, der körperlichen Behinderung entsprechend die Dauer der mündlichen Prüfung angemessen zu kürzen.
- 3.3 Mündliche Teile von Prüfungen im Sinne von Nummer 6.6 sind auch die in den jeweiligen Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen Unterrichtsprüben im Rahmen von Laufbahnprüfungen.

4. Zu Nr. 7 (Beschäftigung)

- 4.1 Arbeitszeit und Pausen
Bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung einschließlich der Übertragung von Sonder- oder Zusatzaufgaben sowie der Bildung von Lehrerteams für bestimmte Bildungsgänge ist auf berechtigte Wünsche schwerbehinderter Lehrkräfte in der Regel Rücksicht zu nehmen, möglichst unter Berücksichtigung der erworbenen Fähigkeiten. Sofern an einzelnen Schulen die 5-Tage-Woche nicht eingeführt ist, kann schwerbehinderten Lehrkräften auf ihren Wunsch ein unterrichtsfreier Tag in der Woche durch Verteilen der Unterrichtsstunden auf fünf Tage gewährt werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Konferenzen und anderen besonderen schulischen Veranstaltungen bleibt hiervon unberührt. Zu Vertretungsstunden sind schwerbehinderte Lehrkräfte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen; sie sind zur Frage ihrer Belastbarkeit mit Vertretungsstunden vorher zu hören. Bei der Regelung der Pausenaufsicht sind die berechtigten Belange schwerbehinderter Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen. Schwerbehinderte Lehrkräfte, die geh- und stehbehindert sind, sind nach Möglichkeit von der Pflicht zur Übernahme der Aufsicht, insbesondere von der Aufsicht außerhalb des Schulgebäudes sowie auf Unterrichtswegen, zu entbinden.
- 4.2 Schwerbehindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes. Bereitstellung von Arbeitshilfen
Die Kosten für Maßnahmen nach § 81 Abs. 4 SGB IX gehören nicht zu den Sachkosten im Sinne des § 92 Abs. 3 SchulG. Sie ergeben sich aus der besonderen Fürsorge des Dienstherrn für die schwerbehinderten Beschäftigten und sind daher als Personalkosten vom Dienstherrn zu tragen. Im Rahmen der sachlichen Notwendigkeit und der vorhandenen Möglichkeiten soll die Schulsekretärin Schreibarbeiten für schwerbehinderte Lehrkräfte übernehmen.
- 4.3 Schulwanderungen und Schulfahrten
Die Leitung von Schulwanderungen und Schulfahrten ist schwerbehinderten Lehrkräften nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zu übertragen. Auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft ist eine weitere Begleitung zuzulassen, auch wenn dies nach der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht notwendig wäre.
- 4.4 Pflichtstundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX
- 4.4.1 Der Umfang der (Regel-)Pflichtstundenermäßigung ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1) sowie aus dem Runderlass vom 03.11.1998 (BASS 21-05 Nr. 15). Die Inanspruchnahme dieser Pflichtstundenermäßigung (Regelermäßigung) ist dem Dienstvorgesetzten schriftlich unter Beifügung

eines Abdrucks des Schwerbehindertenausweises auf dem Dienstweg anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die Geltungsdauer des Ausweises. Im Falle einer Verlängerung der Geltungsdauer bedarf es für die weitere Inanspruchnahme der Regelermäßigung einer erneuten Anzeige.

- 4.4.2 Ein besonderer Fall für die Berechtigung einer zusätzlichen Pflichtstundenermäßigung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG liegt vor, wenn die Erteilung von Unterricht wegen der Art der Behinderung eine so erhebliche Erschwernis darstellt, dass diese durch die Regelermäßigung nicht ausgeglichen werden kann. Die Anträge sind zu begründen und dem Dienstvorgesetzten auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Begründung und etwaige Belege können dem Antrag in einem verschlossenen Umschlag beigelegt werden. Der Dienstvorgesetzte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung der zusätzlichen Ermäßigung, über deren Umfang und Befristung unter Würdigung der Art der Behinderung und der dadurch bedingten besonderen Erschwernis bei der Erteilung von Unterricht nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Die zusätzliche Ermäßigung ist längstens für die Geltungsdauer des Schwerbehindertenausweises zu bewilligen. Eine kürzere Befristung kommt insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass sich die Folgeerscheinungen einer Behinderung, die zu der zusätzlichen Ermäßigung führen, wegen der Art der Behinderung mindern können. Kann mit der nach § 95 Abs. 2 SGB IX vor der Entscheidung anzuhörenden Schwerbehindertenvertretung keine Übereinstimmung darüber erzielt werden, ob oder in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung erforderlich ist, kann der Lehrkraft aufgegeben werden, ein ärztliches Zeugnis zu dieser Frage vorzulegen. Eine Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung soll nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen erfolgen.
- 4.4.3 Die Regelungen über die Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und zur Altersermäßigung bleiben unberührt.
- 4.4.4 Bei Lehrkräften, deren Pflichtstunden über die Regelermäßigung hinaus nach § 2 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Genehmigung/Anordnung von Mehrarbeit und nebenamtlichem Unterricht abzusehen. Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Anordnung von Mehrarbeit oder nebenamtlichem Unterricht nicht gegen den Willen der Lehrkräfte zulässig.
- 4.5 Einsatz der schwerbehinderten Lehrkräfte
Eine Verwendung von schwerbehinderten Lehrkräften an mehreren Schulstandorten soll vermieden werden.
- 4.6 Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen und Heilkuren
Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen und Heilkuren der Lehrkräfte - einschließlich der den schwerbehinderten Lehrkräften nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Heilmaßnahmen - sind grundsätzlich unter angemessener Inanspruchnahme eines der längeren Ferienzeiträume (Weihnachts-, Oster-, Sommer- und Herbstferien) durchzuführen. Aus besonderen Gründen, insbesondere, wenn durch eine amtsärztliche Bescheinigung eine andere Zeit für die Heilmaßnahme als notwendig angesehen wird, sind Ausnahmen zulässig. Anträge auf Durchführung von Heilmaßnahmen sind spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt bei der zuständigen Dienststelle zu stellen. Hierbei ist der gewünschte Zeitraum (Beginn und Ende der Schulferien, gegebenenfalls Teilabschnitt der Sommerferien) anzugeben.
5. Zu Nr. 8 (Einzelregelungen zum Ausgleich der Behinderung)
Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten gemäß § 6 Abs. 4 EUV auch den zusätzlichen Urlaub (§ 125 SGB IX) während der Schulferien.
6. Zu Nr. 16 (Schwerbehindertenvertretung)
- 6.1 Dienststellen
Für die im Landesdienst beschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte sind Dienststellen im Sinne des SGB IX die in § 2 der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer bestimmten Stellen. Soweit für eine Schulform verschiedene Stellen zur Dienststelle bestimmt sind, ist bei jeder dieser Dienststellen die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung vorzusehen. Die bei der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde gebildete Schwerbehindertenvertretung bleibt auch nach der Übertragung weiterer Dienstvorgesetztenaufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter zuständig. Eine zusätzliche Schwerbehindertenvertretung an der Schule wird nicht gewählt.
- 6.2 Durchführung der Versammlungen der schwerbehinderten Lehrkräfte
Auch bei der Festlegung des Zeitpunktes von Versammlungen der schwerbehinderten Lehrkräfte (§ 95 Abs. 6 SGB IX) ist das Gebot der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu beachten. Um die Erteilung von Unterricht als die wesentliche Aufgabe der Schule zu fördern, ist es notwendig, dass die Versammlungen der schwerbehinderten Lehrkräfte in der Regel in den unterrichtsfreien Teil der Arbeitszeit gelegt werden. Die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen werden gebeten, dies bei der Festlegung des Zeitpunktes einer Versammlung der schwerbehinderten Lehrkräfte zu beachten. Kann nach den Verhältnissen eine gemeinsame Versamm-

lung aller schwerbehinderten Lehrkräfte im Bereich der Dienststelle nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

- 6.3 Befreiung der Vertrauenspersonen von beruflichen Tätigkeiten zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem SGB IX
Den Schwerbehindertenvertretungen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen soll die Freistellung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2, § 97 Abs. 7 SGB IX durch eine Pflichtstundenermäßigung erteilt werden.

7.

Den Trägern der genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen wird empfohlen, diese Richtlinien auch für die dort beschäftigten Leitungen und Lehrkräfte anzuwenden.

Anlage zu Nr. 16.2 des RdErl. d. IM v. 04.11.2003

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung kann in Anlehnung an die in der Steuerverwaltung regelmäßig durchgeführte Personalbedarfsberechnung ausschließlich für die Freistellung der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen von folgenden Werten ausgegangen werden:

Der Personalbedarfsberechnung zu Grunde liegen zurzeit

- eine durchschnittliche Jahresarbeitszeit (JAZ) einer Normalarbeitskraft von 99.870 Minuten, gerundet 100.000 Minuten
- 205 Jahresarbeitstage (Anwesenheitstage)
- 487 Tagesarbeitsminuten, gerundet 500 Minuten

Dies bedeutet im Einzelnen:

Vertrauensperson auf Ortsebene:

10 v.H. der JAZ (Grundwert 10.000 Minuten) zzgl. 500 Minuten je schwerbehinderten Beschäftigten in der Dienststelle (Zahl der gem. § 80 SGB IX für das Vorjahr gemeldeten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen)

Beispiel:

19 schwerbehinderte Beschäftigte in der Dienststelle

- Grundwert	10.000 Minuten
- 19 x 500 Minuten	9.500 Minuten
Summe	19.500 Minuten
aufgerundet	20.000 Minuten

entspricht einer Freistellung von 20. v.H.

Bezirksvertrauensperson:

30 v.H. der JAZ (Grundwert) zzgl. 60 Minuten je schwerbehinderten Beschäftigten auf Bezirksebene

Hauptvertrauensperson:

100 v.H.

Diese Empfehlung stellt eine Art Nichtbeanstandungsgrenze dar, die bei besonderen Verhältnissen Anpassungen zulässt (z.B. Betreuung von schwerbehinderten Menschen an unterschiedlichen Dienstorten oder in mehreren Dienstgebäuden).

21-08

Ausländische Lehrkräfte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ **BASS 20-08 Nr. 6.1:** Anerkennung und Gleichstellung von Berufsqualifikationen im Lehrerbereich aus Ländern der Europäischen Union

21-08 Nr. 1.1

Aufenthaltstitel für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
u.d. Innenministeriums
v. 02.07.2008 (ABl. NRW. S. 467)

I. Allgemeines

- Die Einreise, der Aufenthalt und die Berufstätigkeit ausländischer Lehrkräfte richten sich nach aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG), und der Beschäftigungsverordnung (BeschV).
- Ausländische Lehrkräfte bedürfen eines Aufenthaltstitels, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder der die Ausübung der Lehrtätigkeit ausdrücklich erlaubt.
- Nummer 2 gilt nicht für Lehrkräfte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen), die Freizügigkeit genießen. Ihnen wird nach der Einreise in Deutschland von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.
Auch Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht Unionsbürger sind, genießen Freizügigkeit. Sie können diese durch eine Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern nachweisen, die von Amts wegen ausgestellt wird.

II. Einreise, Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Lehrtätigkeit und Einstellung

- Einreise und Aufenthalt kann ausländischen Lehrkräften ausschließlich zum Zwecke der Lehrtätigkeit nach § 5 Nr. 4 oder § 26 Abs. 1 BeschV erlaubt werden.
Lehrkräfte i.S. von § 5 Nr. 4 BeschV sind Lehrpersonen, die an einer Hochschule ausgebildet wurden. Dazu gehören auch Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten, die eine befristete Beschäftigung als so genannte Lehrassistentinnen oder Lehrassistenten für fremdsprachlichen Unterricht an deutschen Schulen ausüben.
Lehrkräfte i.S. von § 26 BeschV sind Lehrkräfte zur Erteilung herkunftssprachlichen Unterrichts unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung.
- Ausländische Lehrkräfte müssen vor der Einreise zunächst einen Aufenthaltstitel in der Form eines Visums einholen. Das Visum bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde am künftigen Wohnort. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde, wenn die Lehrkraft an einer deutschen Schule oder wenn sie an einer ausländischen Schule unterrichten soll, in der ausnahmsweise die Schulpflicht erfüllt werden kann. In Fällen des § 26 Abs. 1 BeschV ist von der Ausländerbehörde zudem die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einzuholen.
- Die Schulaufsichtsbehörde darf eine ausländische Lehrkraft erst einstellen, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder zumindest zugesichert worden ist.
- Den Trägern der Ersatzschulen wird empfohlen, ebenso wie die Schulaufsichtsbehörde zu verfahren.

III. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Daueraufenthaltsrecht und Weiterbeschäftigung

- Solange das Beschäftigungsverhältnis fortbestehen soll, kann die Ausländerbehörde in den Fällen des § 5 Nr. 4 BeschV die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängern oder, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, einen unbefristeten Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis/Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) erteilen.
- Eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn die ausländische Lehrkraft vor Ablauf der Geltungsdauer einen Antrag auf Verlängerung gestellt hat.
- Ist die Beschäftigung als Lehrtätigkeit für herkunftssprachlichen Unterricht nach § 26 Abs. 1 BeschV zeitlich begrenzt, darf die Aufenthaltserlaubnis nur bis zu einer Gesamtgeltungsdauer von fünf Jahren verlängert werden. Ein Daueraufenthalt ist ausgeschlossen.

21-08 Nr. 2.1

Die ausländischen Fremdsprachenassistenten und -assistentinnen - Rechte und Pflichten -

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 03.09.1976 (GABl. NW. S. 490)¹

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. März 1976 bzw. Beschluss der Referentensitzung vom 03.12.1997 wird wie folgt bekannt gegeben:

1. Begriffsbestimmung

In der Regel sind die Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten Studierende eines Lehramtes für lebende Fremdsprachen, die zu ihrer eigenen Fortbildung nach Deutschland kommen und damit Studienverpflichtungen erfüllen. Zum Ablegen von Prüfungen in ihrem Heimatland muss ihnen Gelegenheit gegeben werden.

Sie sind ausländische Gäste, die als künftige Lehrerinnen und Lehrer der deutschen Sprache oder als anderweitige Multiplikatoren das Bild von Deutschland, das sie während ihres Aufenthaltes erhalten haben, an ihre Schülerinnen und Schüler oder andere weitergeben werden.

Die ausländischen Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten unterstützen die Lehrkräfte auf den Gebieten des Unterrichts, mit denen sie als „native speaker“ und als Vertreter ihres Landes besonders vertraut sind. Sie fördern im Fremdsprachenunterricht vor allem die Sprechfertigkeit der Schülerinnen und Schüler und tragen dazu bei, deren Interesse an ihrer Sprache und ihrem Land zu stärken.

2. Zuweisung

Die ausländischen Assistenten und Assistentinnen werden vom für den Schulbereich zuständigen Ministerium des Landes, in das sie vom Pädagogischen Austauschdienst vermittelt wurden, einer Schule zugewiesen. Sie erhalten von diesem Ministerium oder von der aufnehmenden Schule rechtzeitig das Zuweisungsschreiben zusammen mit dem Merkblatt „Rechte und Pflichten“ und den „Hinweisen vor Antritt der Fremdsprachenassistentenzeit“.

Umgehend nach Erhalt der Zuweisung setzen sie sich mit ihrer künftigen Schule und der zuständigen Schulbehörde in Verbindung und erklären schriftlich, ob sie die Stelle annehmen.

3. Dauer des Assistentenjahres

Das Assistentenjahr beginnt in der Regel

- für englischsprachige Assistenten und Assistentinnen mit dem ersten Tag der entsprechenden Einführungstagung. Bei Nichtteilnahme beginnt die Assistentenzeit frühestens am 3. September bzw. am 13. September für Assistentinnen und Assistenten aus der USA.
- für französischsprachige Assistenten und Assistentinnen mit dem ersten Tag der entsprechenden Einführungstagung, bei Nichtteilnahme frühestens am 1. Oktober.
- für Assistenten und Assistentinnen anderer Sprachen am 25. September nach der Einführungstagung.

Das Assistentenjahr endet am 31. Mai.

4. Finanzielle Regelung

Die Assistentinnen und Assistenten erhalten ein Stipendium, das ab Antritt der Assistentenzeit - einschl. der Schulferien während des Assistentenjahres - monatlich gezahlt wird. Die Höhe des Stipendiums wird von den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland festgesetzt und in der Schulzuweisung mitgeteilt.

Die Fahrtkosten vom Heimatort zum Schulort und zurück haben die Assistentinnen und Assistenten selbst zu tragen.

5. Einführungstagungen

Für die Fremdsprachenassistenten und -assistentinnen werden Einführungstagungen in Deutschland durchgeführt, um ihnen praktische Hilfestellungen für das Assistentenjahr zu geben. Die Teilnahmegebühr wird mit der Einladung mitgeteilt. Da ein Reisekostenzuschuss nicht möglich ist, soll die Anreise direkt vom Heimatland über den Tagungsort zum Schulort erfolgen.

6. Aufgabenbeschreibung

Die Assistentinnen und Assistenten sollen für ihre Aufgaben nicht mehr als 12 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Nach einer Einführungsphase sollten die Assistentinnen und Assistenten Unterricht auch mitgestalten. Die Fachlehrkräfte behalten durchgängig die Verantwortung für den Unterricht und die Bewertung der Ergebnisse.

Neben der Assistenz im Fremdsprachenunterricht können die Assistentinnen und Assistenten bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Arbeitsgemeinschaften beteiligt werden. Bei der Herstellung von Tonaufnahmen können sie wertvolle Hilfe leisten.

Schließlich sollen sie den Fachlehrkräften auch zur Erörterung sprachlicher Fragen zur Verfügung stehen. Außerdem können sie in die Arbeit der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einbezogen werden. Darüber hinaus sollen sie an Konferenzen, zu denen sie eingeladen sind und an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, z.B. Wandertagen und Studienfahrten, der Schule teilnehmen.

Die Assistentinnen und Assistenten sollen von Anfang an einen festen Stundenplan haben, der mit Rücksicht auf ihre außerschulische Fortbil-

dung so gestaltet sein sollte, dass wöchentlich ein freier Tag für eigene Studien vorgesehen ist.

Die Assistentinnen und Assistenten erhalten außerdem nach Absprache mit der jeweiligen Fachlehrkraft die Möglichkeit, in anderen Fächern zu hospitieren.

7. Begrenzung der Aufgaben der Assistenten und Assistentinnen

Die Assistenten und Assistentinnen dürfen nur mit Aufgaben betraut werden, die sie aufgrund ihrer Vorbildung und ihrer Stellung erfüllen können und die nicht über das hinausgehen, was im vorigen Kapitel beschrieben ist.

Im Rahmen ihrer Aufgaben dürfen sie insbesondere nicht:

- vollen Unterricht in eigener Verantwortung erteilen;
- Klassenarbeiten oder Schulaufgaben korrigieren und benoten;
- Unterricht in anderen Fächern erteilen;
- regelmäßig Vertretungsstunden übernehmen;
- Schulstrafen aussprechen;
- Aufsicht führen (weder Pausenaufsicht noch eigenverantwortliche Aufsicht bei Wandertagen und Studienfahrten).

8. Verfahren bei Konflikten

Bei Disziplinschwierigkeiten im Unterricht gewährt dem Assistenten oder der Assistentin die Schule durch die Fachlehrkraft, die Betreuungslehrkraft oder die Schulleitung die erforderliche Hilfe.

Meinungsverschiedenheiten und Probleme, die sich für den Assistenten oder die Assistentin in der Schule ergeben, sind möglichst innerhalb der Schule durch Gespräche zwischen den Beteiligten oder mit der Schulleitung gütlich beizulegen. Ist - auch nach Einschaltung des Referenten oder der Referentin für den Austausch im zuständigen Ministerium - eine gütliche Regelung des Konfliktes nicht möglich oder sollte der Assistent oder die Assistentin die Pflichten erheblich verletzen, gibt die Schulleitung dem Assistenten oder der Assistentin zunächst Gelegenheit, sich dazu zu äußern. Die Schulleitung berichtet anschließend der zuständigen Schulbehörde unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme des Assistenten oder der Assistentin.

Über schwerwiegende Entscheidungen des Ministeriums, insbesondere über Versetzung oder vorzeitige Entbindung von den Aufgaben im Rahmen des Austauschprogramms, wird der Pädagogische Austauschdienst unterrichtet. Dieser verständigt dann entsprechend die ausländische Partnerbehörde.

21-09

Sonstige Bestimmungen zum Dienst- und Arbeitsverhältnis

21-09 Nr. 11

Dienstherrnfähigkeit des Trägers der Sarepta- und Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Bethel

Bek. d. Kultusministeriums
v. 18.07.1968 (ABl. KM. NW. S. 232)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

1) bereinigt

Pflichtstunden/Pflichtstundenermäßigung/Entlastung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 10-02 Nr. 5:** Pflichtstunden im Oberstufenkolleg (Nr.6)
- **BASS 11-11 Nr. 1/Nr. 1.1:** Festsetzung der Pflichtstunden für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen (s. dort §§ 2 und 3 und VV dazu)
- **BASS 21-05 Nr. 13:** Sabbatjahr
- **BASS 21-02 Nr. 4:** Arbeitszeit, Vertretungsunterricht, Mehrarbeit im Rahmen der Pflichtstunden (s. dort § 13)
- **BASS 12-21 Nr. 4:** Pflichtstundenermäßigung für Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer (s. dort Nr. 1.4)
- **BASS 12-63 Nr. 1:** Anrechnung besonderer Tätigkeiten auf die Pflichtstunden in Schulen für Körperbehinderte und Geistigbehinderte mit Ganztagsbetrieb (Nr. 2)
- **BASS 21-02 Nr. 1:** Arbeitsmaß von Werkstattdozenten und Werkstattdozentinnen an Berufskollegs (Nr. 2)
- **BASS 21-06 Nr. 1:** Pflichtstundenermäßigung für Schwerbehinderte (Abschnitt II Nr. 4.4)
- **BASS 21-08 Nr. 2.1:** Zahl der Unterrichtsstunden von Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (Nr. 7)
- **BASS 21-21 Nr. 2:** Pflichtstundenermäßigung für Fachleiterinnen und Fachleiter (Nr. 1)
- **BASS 21-13 Nr. 8:** Pflichtstundenermäßigung für Lehrkräfte in KMK-Rahmenlehrplangruppen und Landeslehrplangruppen

21-11 Nr. 9

**Pflichtstunden und Aufgaben
der Religionslehrerinnen und Religionslehrer
als Bezirksbeauftragte
an Berufskollegs**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.02.1995 (GABl. NW. I S. 46)¹

Aufgrund des § 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) wird die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Berufskollegs unterrichten und als Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an diesen Schulen eingesetzt sind, wie folgt ermäßigt:

1. Die Zahl der Pflichtstunden der Bezirksbeauftragten verringert sich um 2 Wochenstunden, wenn bis zu 8 Religionslehrerinnen und -lehrer, 3 Wochenstunden, wenn 9 bis zu 16 Religionslehrerinnen und -lehrer, 4 Wochenstunden, wenn 17 und mehr Religionslehrerinnen und -lehrer im Bezirk unterrichten.
Bei der Errechnung der im Bezirk unterrichtenden Religionslehrerinnen und -lehrer sind nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte ohne Rücksicht auf die von ihnen erteilte Zahl der Wochenstunden wie hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte zu zählen.
2. Ferner verringert sich die Zahl der Pflichtstunden, wenn in einem Bezirk
2 bis 4 Schulen liegen, um 1 Wochenstunde,
5 bis 10 Schulen liegen, um 2 Wochenstunden,
über 10 Schulen liegen, um 3 Wochenstunden.
3. Die Bezirksbeauftragten betreiben insbesondere regionale Lehrerfortbildung der Landeskirchen und (Erz-)Bistümer in Anwendung des § 1 Abs. 2 der Vereinbarungen über kirchliche Lehrerfortbildung (BASS 20-52 Nr. 4 und 20-53 Nr. 5).
Religionslehrerinnen und Religionslehrer an Berufskollegs können durch die Teilnahme an diesen Fortbildungsmaßnahmen ihre dienstrechtliche Verpflichtung zur Fortbildung erfüllen.
4. Die Bezirksbeauftragten halten Kontakt mit den Schulleitungen in ihren Bezirken. Die Bezirksbeauftragten beraten die Schulleiterinnen und Schulleiter in Fragen des Religionsunterrichts und dessen Sicherstellung.

1) bereinigt

21-11 Nr. 11

**Pflichtstunden der Lehrkräfte
als Fachleiterin oder Fachleiter an
Zentren für schulpraktische Lehrerbildung**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 31.10.1985 (GABl. NW. S. 663)²

Die bisher aufgrund von § 2 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) getroffenen Regelungen über die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung werden wie folgt zusammengefasst:

**1. Fachleiterin oder Fachleiter als Leiterin oder Leiter
von Fachseminaren**

- 1.1 Die Grundermäßigung der wöchentlichen Pflichtstunden beträgt zwei Stunden.
- 1.2 Für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter, die auszubilden sind, wird eine zusätzliche Ermäßigung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden von einer Stunde gewährt.
- 1.3 Hat eine Fachleiterin oder ein Fachleiter zwei Fachseminare zu betreuen, so erhöht sich die Grundermäßigung auf wöchentlich vier Stunden, unabhängig davon, ob es sich um Seminare der gleichen Fachrichtung oder verschiedener Fachrichtungen handelt.
- 1.4 Die Nrn. 1.1 bis 1.3 gelten entsprechend für Fachleiterinnen und Fachleiter in der Ausbildung der Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten an Förderschulen.

**2. Fachleiterinnen oder Fachleiter als Leiterinnen oder Leiter
von Kernseminaren**

- 2.1 Falls die Zahl der zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter es erfordert, können bewährte Fachleiterinnen und Fachleiter mit der Leitung von Kernseminaren beauftragt werden.
- 2.2 Für diese Tätigkeit wird den zusätzlich beauftragten Fachleiterinnen und Fachleitern neben der Grundermäßigung nach Nr. 1.1 eine weitere Ermäßigung von einer wöchentlichen Pflichtstunde für je zwei auszubildende Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter gewährt.

3. Vergabe der Anrechnungsstunden

- 3.1 Die zuerkannten Anrechnungsstunden gelten in der Regel für ein Schuljahr. Abweichungen, die im Verlauf des Schuljahres eintreten, werden zum nächsten Schuljahr ausgeglichen.
- 3.2 Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann im Einvernehmen mit der Seminarkonferenz eine abweichende Vergabe der Anrechnungsstunden vornehmen. Dabei ist die Summe der nach den Nrn. 1.1 bis 2.2 errechneten Anrechnungsstunden einzuhalten.

21-11 Nr. 26

**Altertermäßigung
für sozialpädagogische Fachkräfte
in der Schuleingangsphase**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 07.06.1985 (GABl. NW. S. 403)³

Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase sind keine Lehrkräfte im Sinne der Pflichtstundenregelung nach § 2 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1). Es wird ihnen jedoch in analoger Anwendung der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG eine Altertermäßigung eingeräumt.

21-11 Nr. 30

**Gewährung
von Entlastungsstunden
für besondere Leistungen
anstelle von Leistungsprämien⁴
im Schulbereich**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 13.12.1999 (ABl. NRW. 1 S. 229)⁵

Der Haushaltsplan sieht in Kapitel 05 300 (Schulen gemeinsam) Titel 427 22 anstelle von Leistungsprämien im Schulbereich Entlastungsstunden für

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 27.06.2002 (ABl. NRW. 1 S. 281); RdErl. v. 15.06.2004 (ABl. NRW. S. 244)

3) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 26.06.1992 (GABl. NW. I S. 148)

4) Eigene Haushaltsmittel für diese Zweckbestimmung stehen derzeit nicht zur Verfügung.

5) bereinigt

besondere Leistungen vor. Die bereitgestellten Mittel dienen als Ausgleich zur Vermeidung von Unterrichtsausfall der Finanzierung befristeter Ersatz-einstellungen.

Entlastungsstunden für besondere Leistungen können ab dem Schuljahr 1999/2000 nach Maßgabe des Haushalts auf der Grundlage der folgenden Regelungen und Hinweise gewährt werden:

1. Zweckbestimmung

Entlastungsstunden anstelle von Leistungsprämien dienen der Anerkennung einer herausragenden besonderen Leistung. Als leistungs- und motivationsfördernde Maßnahme soll ihre Vergabe in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen.

Entlastungsstunden können gewährt werden, um

- a) eine gegenwärtig andauernde oder
- b) eine in der Vergangenheit erbrachte

besondere Leistung zu honorieren. Die Höhe und die Dauer der Gewährung sind entsprechend der erbrachten Leistung zu bemessen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Entlastungsstunden besteht nicht.

2. Berechnung der Entlastungsstunden pro Schule

Für jede Lehrerstelle erhält die einzelne Schule eine Entlastungsmöglichkeit im Umfang von 2 Unterrichtsstunden bezogen auf das Schuljahr.

Das Entlastungsstunden-Kontingent der einzelnen Schule pro Schuljahr ergibt sich durch Multiplikation der Stellenzahl der Schule nach der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz (BASS 11-11 Nr. 1) zum Stichtag 15. Oktober für das laufende Schuljahr (in den Amtlichen Schuldaten ausgewiesene Grundstellenzahl zuzüglich zustehender Ganztagsstellenzuschlag plus im Einzelfall anerkannter Stellenbedarf) mit dem Faktor 2.

Beispiel: Eine Schule hat eine Grundstellenzahl von 32 Stellen; als Mehrbedarf wird ihr eine 0,5-Stelle für Integrationshilfen von der Schulaufsicht anerkannt. Damit beträgt das Entlastungsstunden-Kontingent der Schule $2 \times 32,5 = 65$ Entlastungsstunden pro Schuljahr.

Jede Schule berechnet das ihr zustehende Jahres-Entlastungsstunden-Kontingent selbst. In Zweifelsfällen kann sie sich an die zuständige Schulaufsichtsbehörde wenden.

3. Modalitäten der Inanspruchnahme

Die der Schule im Schuljahr zur Verfügung stehenden Entlastungsstunden für besondere Leistungen können je nach Stundenvolumen und den schulorganisatorischen und pädagogischen Bedürfnissen flexibel in Anspruch genommen werden. Neben einer gleichmäßigen Verteilung auf die Unterrichtswochen können die Entlastungsstunden auch in kleineren Zeiteinheiten in Anspruch genommen werden; auch eine Blockbildung ist möglich, wenn die Unterrichtssituation dies zulässt.

Beispiel: Die o.g. Schule mit 32,5 Lehrerstellen und 65 Entlastungsstunden pro Schuljahr kann z.B. durchgehend im Schuljahr eine Entlastungsstunde pro Woche gewähren (= 39 Stunden), über ein halbes Schuljahr zusätzlich eine weitere Stunde pro Woche vergeben (= 20 Stunden) und die restlichen 6 Stunden blockmäßig zusammenfassen, falls die Kontinuität der Unterrichtserteilung gewährleistet ist, oder auf das nächste Schuljahr übertragen.

Zu einem Ausfall von stundenplanmäßig vorgesehenem Unterricht darf es nicht kommen.

Um Schulen die Möglichkeit zu geben, geringe Stundenvolumen zusammenzufassen, und um Stundenreste sinnvoll nutzen zu können, können bis zu 20 Entlastungsstunden auf das nächste Schuljahr übertragen werden.

4. Ausgleichseinstellungen

Im Umfang des Entlastungsstunden-Kontingents erhöht sich der Stellenbedarf der einzelnen Schule.

Als Ausgleich für die Vergabe von Entlastungsstunden stehen Mittel zur Finanzierung von insgesamt 280 Ersatz-einstellungen pro Schuljahr zur Verfügung. Zur bestmöglichen Ausnutzung dieses arbeitsmarktpolitischen Potentials werden die Ersatzkräfte zentral durch die Bezirksregierungen eingestellt und im Rahmen einer gleichmäßigen Unterrichtsversorgung den Schulen zugewiesen.

Da im Haushalt keine Stellen, sondern Geldmittel zur Finanzierung der Ausgleichseinstellungen veranschlagt sind, werden die neu eingestellten Lehrkräfte im Wege der Vorgriff-einstellung zunächst befristet für ein Schuljahr im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigt. Bei Bewährung und Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen besteht anschließend die Möglichkeit der Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis.

5. Zuständigkeit und Verfahren

Die Entscheidung über die Gewährung von Entlastungsstunden für besondere Leistungen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung der Vergabegrundsätze in der Lehrerkonferenz. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Lehrerkonferenz über die getroffene Entscheidung.

Die Begründung für die Gewährung von Entlastungsstunden ist aktenkundig zu machen; die besondere Leistung ist im Einzelnen darzulegen. Der Aktenvermerk ist zu den Personalakten zu nehmen.

6. Ausschlussbestimmungen

Entlastungsstunden dürfen nicht gewährt werden, wenn die erbrachte Leistung bereits durch

- eine Zulage oder Mehrarbeitsvergütung oder

- Ermäßigungsstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z. B. Anrechnungsstunden gemäß § 2 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

abgegolten wird.

Die Wahrnehmung herausgehobener Aufgaben, die sich aus einem Beförderungsamte ergeben, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Vergabe von Entlastungsstunden.

7. Statistische Erfassung

Im Rahmen der Erhebung der amtlichen Schuldaten zum 15. Oktober werden die gewährten Entlastungsstunden als individuelle Ermäßigung bei den Lehrerdaten erfasst (verschlüsselt mit „Grund 38“ für nicht unterrichtliche Tätigkeit).

Einsatz im und nach dem Auslandsschuldienst/ in der Entwicklungshilfe

21-12 Nr. 1

Entwicklungszusammenarbeit

Bek. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 10.06.1999 (ABl. NRW. 1 S. 137)¹

I.

Nachstehend wird der Wortlaut des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Justiz NRW und des Finanzministeriums NRW vom 13.10.1998 (MBI. NRW. S. 1262/SMBI. NRW. 227)² bekannt gegeben:

Entwicklungszusammenarbeit:

- a) **Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Ewz-Beurlaubungsrichtlinien),**
- b) **Richtlinien für Reisen von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrag der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewz-Reiserichtlinien).**

1. Die nachstehenden Richtlinien bezwecken, die Rechtsstellung der in Entwicklungsländer entsandten deutschen Fachkräfte des öffentlichen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen einheitlich zu gestalten. **Anlage 1** enthält Regelungen für Beschäftigte, die längere Zeit beanspruchende Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen und dazu beurlaubt werden. **Anlage 2** enthält Regelungen für solche Beschäftigte, die nur für kurze Zeit - nicht länger als drei Monate - in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden.
2. Die Richtlinien treten am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Anlage 1

Richtlinien

für die Beurlaubung von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Ewz-Beurlaubungsrichtlinien)

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Tätigkeit von Beschäftigten des Landes für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit liegt im deutschen Interesse. Mit Rücksicht auf die bedeutungsvollen Aufgaben sollen nur Bedienstete beurlaubt werden, die für eine derartige Tätigkeit besonders geeignet sind und deren Gesamtverhalten die Gewähr dafür bietet, dass das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gefördert wird. Als Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit gelten dabei
 - a) eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) eine Tätigkeit als Fachkraft für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)³ GmbH oder entsprechenden Einrichtungen (entsandte Fachkraft),
 - c) eine Tätigkeit, die eine Fachkraft im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber im Entwicklungsland ausübt und dafür Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln bezieht (integrierte Fachkraft).

Die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes gemäß EhFG bzw. Einrichtungen, die der GTZ entsprechen, sind im Anhang 1 zu dieser Richtlinie enthalten.

- 1.2 Die Aufgaben werden von den Beschäftigten im allgemeinen durch besonderen Vertrag mit einer Organisation der Entwicklungszusammenarbeit (nachfolgend: Vertragspartner) übernommen. Die Bewerbung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit ist an die Deutschen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ)³ GmbH, Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5, 65760 Eschborn, oder die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes bzw. Einrichtungen, die der GTZ entsprechen (vgl. Anhang), zu richten; die zuständige Personalstelle ist zu unterrichten.
- 1.3 Beschäftigte des Landes Nordrhein-Westfalen, die längerfristige Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit übernehmen, werden nach diesen Richtlinien aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis ohne Dienstbezüge beurlaubt und auf Grund eines privaten Dienstvertrages mit der Deutschen Gesellschaft für technische Zusammen-

arbeit (GTZ)³ GmbH oder einem gemäß **Anhang** anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes bzw. einer Einrichtung, die der GTZ entspricht, entsandt.

Ein Einsatz im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit soll im Regelfall drei Jahre nicht überschreiten; die Höchstdauer ist auf fünf Jahre zu begrenzen.

Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über die Beurlaubung der oder des Beschäftigten für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit.

- 1.4 Bei Einsätzen in Entwicklungsländern, die weniger als 3 Monate dauern, ist besonders wegen der Kostenregelung zu prüfen, ob entsprechend den Ewz-Reiserichtlinien (vgl. Anlage 2 Nr. 2) zu verfahren ist.

2 Beamtinnen und Beamte

- 2.1 Es sollen nur solche Beamtinnen und Beamte beurlaubt werden, die bereits angestellt sind (§ 3 Abs. 2 der Laufbahnverordnung⁴ - LVO - vom 23. November 1995 - GV. NRW. 1996 S. 1/SGV. NRW. 20301 -).
- 2.2 Die Beamtin oder der Beamte erhält - auch für mehr als ein Jahr - Urlaub ohne Besoldung gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen - SuRIV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993⁵ (GV. NRW. S. 691/SGV. NRW. 20303). Mit der Beurlaubung gilt als anerkannt, dass der Urlaub öffentlichen Belangen dient (Tz 6.1.8 Satz 2 und 3 BeamTVGVwV). Bei Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfern (§ 1 EhFG) ist die Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen (Tz 6.1.9 Satz 2 BeamTVGVwV); entsprechend kann bei „integrierten Fachkräften“ verfahren werden. Soll die Beamtin oder der Beamte als „Fachkraft der Technischen Hilfe“ verwendet werden, kann für die Erteilung einer Gewährleistungsentscheidung (§ 5 Abs. 1 SGB VI) die uneingeschränkte Berücksichtigung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugesichert werden (Tz 6.1.9 Satz 3 BeamTVGVwV); wird keine Gewährleistungsentscheidung erteilt, kann die Beurlaubungszeit nur unter dem Vorbehalt als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, dass aus der während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit keine Versorgung, Rente oder ähnliche Leistung erworben wird (Tz 6.1.9 Satz 4 BeamTVGVwV). Die Anerkennung hat die Folge, dass das Besoldungsdienstalter nicht verändert wird (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BBesG⁶ i.V.m. Tz. 28.3.2 BBesGVwV) und, soweit ein Allgemeines Dienstalter festgesetzt ist, dieses um die Zeit des Urlaubs nicht gekürzt wird (Nr. 7 VVO zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters vom 20. Januar 1960 - SMBI. NRW. 20307)⁷.
- 2.3 Die Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit wird auf die Dienstzeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 LVO) angerechnet.
- 2.4 Auch während der Beurlaubung kann die Beamtin oder der Beamte befördert werden. Für die Beförderung müssen die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die beurlaubte Beamtin oder der beurlaubte Beamte kann nur in ein solches Amt befördert werden, das sie bzw. er bei der regelmäßigen Gestaltung ihrer oder seiner Dienstlaufbahn auch ohne Beurlaubung erreichen würde. Die Beförderung auf einen höherbewerteten Dienstposten ist während der Beurlaubung nicht möglich (vgl. § 25 Abs. 3 LBG NW⁸).
- 2.5 Die Beförderung setzt voraus, dass eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Beförderungsguppe vorhanden ist.
- 2.5.1 Wird eine Beamtin oder ein Beamter für eine Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit beurlaubt, so kann unter den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen im Haushaltsplan eine Leerstelle ausgebracht werden.
- 2.6 Für Auslagen, die im Zusammenhang mit der Beurlaubung für Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit entstehen, werden Reise- und Umzugskostenvergütung aus Landesmitteln nicht gewährt. Aufwendungen, die während der Beurlaubung in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entstehen, sind nicht beihilfefähig (§ 3 Abs. 5 BVO). Während der Beurlaubung können Schulbeihilfen, Unterstützungen und andere Zuwendungen oder Entschädigungen aus Landesmitteln nicht gezahlt werden. Leistungen der in Absätzen 1 und 2 genannten Art werden vom Vertragspartner nach den dafür geltenden Verträgen gewährt.
- 2.6.1 Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten sind vorrangig die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und sonstige Leistungen wegen des Unfalls oder der Berufskrankheit (z.B. Unfallfürsorgeleistungen des Arbeitgebers, Leistungen einer privaten Unfallversicherung) in Anspruch zu nehmen. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind kraft Gesetzes versichert
 - Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer i.S. des EhFG, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 2

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
Gem. RdErl. v. 30.01.2001 (ABl. NRW. 1 S. 99)

² Eine Überarbeitung ist beabsichtigt.

³ jetzt: Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, Bonn (Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn) und Eschborn (Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5, 65760 Eschborn); - so auch im folgenden Text -

⁴ Die Laufbahnverordnung gilt in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (SGV. NRW. 20301); das Institut der Anstellung ist entfallen.

⁵ jetzt: § 31 Abs. 2 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW - FrUrIV NRW vom 10. Januar 2012 (SGV. NRW. 20303)

⁶ jetzt: Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)

⁷ inzwischen aufgehoben

⁸ jetzt: § 20 Abs. 3 LBG NRW

Abs. 3 Nr. 2 SGB VII); Träger der Unfallversicherung ist der Bund (§ 125 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),

- Fachkräfte der Technischen Hilfe in einem Arbeitsverhältnis zu einem inländischen Arbeitgeber (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII); Träger der Unfallversicherung ist die Berufsgenossenschaft des Arbeitgebers.

Integrierte Fachkräfte in einem Arbeitsverhältnis zu einem ausländischen Arbeitgeber sind in der (deutschen) gesetzlichen Unfallversicherung nicht versichert. Im Hinblick auf die Sekundärhaftung des Dienstherrn (§ 31 Abs. 5 BeamtVG - *jetzt: Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG NRW*) kommt deshalb eine Beurlaubung für eine solche Tätigkeit nur in Betracht, wenn ein der gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbarer Versicherungsschutz nachgewiesen wird.

- 2.6.2 Werden eine Beamtin oder ein Beamter für Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit für mehr als einen Monat beurlaubt, scheiden sie im Zeitpunkt der Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge aus der Beschäftigung beim Land i. S. von § 1 SGB VI aus. Personen, denen zum Zeitpunkt der Beurlaubung für eine Tätigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit Versorgungsanwartschaft gewährleistet ist, gelten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI für die Zeit des Entwicklungsdienstes oder des Vorbereitungsdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhFG) oder für die Zeit der Beschäftigung im Ausland im Rahmen einer etwaigen Nachversicherung auch ohne Antrag als versicherungspflichtig. Dies gilt für Beurlaubungszeiten

- für eine Entwicklungshelfertätigkeit in einem vom EhFG geregelten Rechtsverhältnis zu einem nach diesem Gesetz anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes. In diesen Fällen schließt ein anerkannter Träger der Entwicklungszusammenarbeit Entwicklungshelferdienstverträge/Vorbereitungsdienstverträge mit der beurlaubten Beamtin oder dem beurlaubten Beamten ab, die keinen Arbeitsvertrag darstellen,
- für sog. „integrierte Fachkräfte“, die durch Vermittlung eines inländischen Trägers (z.B. des CIM - Centrum für Internationale Migration und Entwicklung, Barckhausstraße 16, 60325 Frankfurt) eine Tätigkeit in entwicklungspolitisch bedeutsamen Positionen als Fachkräfte im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber im Entwicklungsland ausüben und ggf. (neben dem Lohn im Entwicklungsland) Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln beziehen, für die Vorbereitungszeiten und die Zeit der Beschäftigung im Ausland (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2).

Die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft in diesen Fällen ist durch die Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 SGB VI - Erstreckung der Gewährleistung auf diese Beschäftigung und für die Vorbereitungszeit - herbeizuführen.

- 2.6.3 Für Fälle der Beurlaubung für eine Tätigkeit als „Fachkraft der Technischen Hilfe“, z.B. bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) oder bei entsprechenden Einrichtungen kann § 4 Abs. 1 Satz 2 SGB VI nicht gelten. In diesen Fällen besteht aufgrund des inländischen Arbeitsvertrages mit der GTZ oder einem entsprechenden anderen Träger Versicherungspflicht nach § 1 Nr. 1 SGB VI mit Ausstrahlung auf die befristete Beschäftigung im Ausland nach § 4 SGB IV. Die Nachversicherungsfähigkeit kann nur durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 5 Abs. 1 SGB VI - Erstreckung der Gewährleistung auf diese Beschäftigung - herbeigeführt werden.

Aus Fürsorgegründen ist es geboten, die versicherungsrechtlichen Angelegenheiten schon bei der Bearbeitung des Beurlaubungsantrages, jedenfalls aber vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu regeln.

- 2.7 In der Regel wird das Kindergeld von der bisher zuständigen Familienkasse weitergewährt. Ob dies auch im konkreten Einzelfall gilt, ist durch Nachfrage bei der Familienkasse vorab zu klären.
- 2.8 Für die Beurlaubung von Richterinnen und Richtern gelten die Nummern 2.1 bis 2.7 entsprechend.

3 Angestellte und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter¹

- 3.1 Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter des Landes sind für die Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit unter Verzicht auf die Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung bis zur Dauer von höchstens 5 Jahren zu beurlauben. Gleichzeitig ist schriftlich anzuerkennen, dass der Urlaub dienstlichen Interessen dient; das hat zur Folge, dass die Zeit der Beurlaubung als Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 BAT (§ 50 Abs. 3 Satz 2 BAT) oder § 6 MTArb (§ 55 Abs. 3 Satz 2 MTArb)² gilt.
- 3.2 Wollen Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter auch nach Ablauf ihrer Beurlaubung nach Nummer 3.1 in der Entwicklungszusammenarbeit tätig bleiben, so ist ihr Arbeitsverhältnis zum Land zu beenden. Die oberste Dienstbehörde trifft die erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Ablauf der Beurlaubung sichergestellt ist.
- 3.3 Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter, die aus persönlichen Gründen Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit über-

nehmen wollen, müssen ihr Arbeitsverhältnis zum Land beenden. Auf die Einhaltung der Kündigungsfristen kann verzichtet werden.

Die Nummern 2.5.1 und 2.6 gelten für Angestellte und Arbeiterinnen bzw. Arbeiter entsprechend.

- 3.5 Für die beurlaubten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Land keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung, da die Voraussetzungen hierfür (Beschäftigung gegen Entgelt) nicht vorliegen.

Die Pflichtversicherung zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bleibt bestehen, da das Arbeitsverhältnis nicht endet. Wegen der Zahlung von Beiträgen und Umlagen vgl. Nummer 3.9.

- 3.6 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer eingesetzt werden, kommt die Herstellung der Antragsversicherung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 SGB VI in Betracht. Sie ist von dem jeweiligen Träger der Entwicklungshilfe zu beantragen

- für Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i.S. des § 1 EhFG, mit denen ein nach § 2 EhFG anerkannter Träger des Entwicklungsdienstes einen Vertrag über den Entwicklungsdienst und ggf. den Vorbereitungsdienst i.S. des § 4 EhFG abgeschlossen hat (kein Arbeitsvertrag),

- für sog. „integrierte Fachkräfte“, die eine von einem Träger (z.B. der CIM, vgl. auch Nummer 2.6.2) vermittelte Tätigkeit als Fachkraft im Rahmen eines unmittelbaren Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber im Entwicklungsland wahrnehmen und die dafür ggf. (neben dem Lohn im Entwicklungsland) Zuschüsse aus deutschen öffentlichen Mitteln beziehen. Die Antragspflichtversicherung ist auch für solche „integrierte Fachkräfte“ möglich, die im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses im Entwicklungsland nach dem dortigen Recht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn mit diesem Staat ein Abkommen der Sozialen Sicherheit besteht und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nur eine begrenzte Zeit dort beschäftigt werden soll. Nicht einbezogen werden kann dagegen die Zeit einer Beurlaubung zur Teilnahme an einem von dem Vermittler veranstalteten Vorbereitungslehrgang. Solange diesen Kräften Gehaltszuschüsse aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden, bietet es sich an, dieses Entgelt als versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt i. S. des § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI anzusehen.

- Einzelfallbezogen zu regeln bleiben damit Tätigkeiten in Staaten, mit denen keine Abkommen der sozialen Sicherheit bestehen.

Zu beachten sind hier ggf. auch die zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik und dem Entwicklungsland (Abkommen über soziale Sicherheit), die ggf. eigenständige Regelungen treffen.

Da anders als im Beamtenrecht im Angestelltenbereich die Beurlaubung für eine Tätigkeit als integrierte Fachkraft und die Annahme einer deutschen Versicherungspflicht nicht zur Nachversicherungsfähigkeit im Zusammenhang mit einer solchen Beurlaubung führt, sollten Interessierte für diese Tätigkeiten auf die offenen Teilfragen hingewiesen werden, um insoweit eindeutige Abmachungen mit dem jeweiligen Träger zu treffen, damit rentenversicherungsrechtliche Nachteile ausgeschlossen sind.

- 3.6.1 Die sog. „Fachkräfte für technische Hilfe“ treten zu dem Träger der Entwicklungshilfe in ein inländisches Arbeitsverhältnis.

Sie sind Beschäftigte i.S. des § 1 Nr. 1 SGB VI, für die Versicherungspflicht auch während des befristeten ausländischen Arbeits-einsatzes besteht (Ausstrahlung nach § 4 SGB IV).

- 3.7 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i.S. des § 1 EhFG vom Geltungsbereich des EhFG erfasst werden, sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 16 RVO³ in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfall versichert. Träger der Unfallversicherung ist der Bund (§ 653 Abs. 1 Nr. 7 RVO⁴).

- 3.8 Auf die Vorschriften über die Haftpflichtversicherung und die Krankenversicherung für Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfer in §§ 6 und 7 EhFG weise ich hin.

- 3.9 Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Entwicklungshelferinnen oder Entwicklungshelfer i. S. des § 1 EhFG unter Verzicht auf Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung beurlaubt sind, hat der Arbeitgeber während der Zeit der Beurlaubung gemäß § 8 Abs. 5 Versorgungs-TV (Gem. RdErl. d. Finanzministers und des Innenministers v. 17.01.1967 - SMBl. NRW. 203308 -)⁵ unter den dort genannten Voraussetzungen Beiträge und Umlagen an die VBL abzuführen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Geltungsbereich des EhFG nicht erfasst werden, können für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge bzw. ohne Lohnfortzahlung Beiträge und Umlagen zur Zusatzversorgung nicht entrichtet werden.

4 Geltungsbereich

- 4.1 Die Beurlaubungsrichtlinien gelten auch für Beschäftigte, die am Tage des Inkrafttretens bereits auf Grund eines Vertrages mit dem

1) *jetzt: Tarifbeschäftigte*

2) *jetzt: § 34 Abs. 3 TV-L*

3) *jetzt: § 2 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII*

4) *jetzt: § 125 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII*

5) *ersetzt durch den Tarifvertrag Altersversorgung - ATV (MBl. NRW. 2002 S. 514), zuletzt geändert durch RdErl. d. FM v. 18. 1. 2012 (MBl. NRW. S. 85)*

- Vertragspartner in Entwicklungsländern tätig sind. Nummer 2.6.1 ist auf bereits beurlaubte integrierte Fachkräfte nicht anzuwenden.
- 4.2 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend dieser Richtlinie zu verfahren.

Anhang zu Anlage 1

(Ewz-Beurlaubungsrichtlinien)

1. Träger des Entwicklungsdienstes im Sinne von § 2 EhfG sind derzeit
 - die Deutsche Entwicklungsdienste Gemeinnützige Gesellschaft mbH (DED) in Berlin,
 - die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe e.V. (AGEH) in Köln,
 - die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen in Deutschland e.V. - Dienste in Übersee (DÜ) - in Leinfelden-Echterdingen,
 - der Internationale Christliche Friedensdienst e.V. (EIRENE) in Neuwied,
 - der Weltfriedensdienst e.V. (WFD) in Berlin,
 - der Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI) in Stuttgart.
2. Einrichtungen, die der GTZ³ entsprechen, sind insbesondere
 - die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
 - die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Köln (DEG),
 - die Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung (DSE),
 - die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V.,
 - das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE),
 - die Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG),
 - die Stiftungen der politischen Parteien (Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung, Heinrich-Böll-Stiftung e.V., Rosa-Luxemburg-Stiftung),
 - die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V. (EZE),
 - die Katholische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.

Anlage 2

Richtlinien für Reisen von Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen, die im Auftrag der Bundesregierung für kurze Zeit in Entwicklungsländern als Gutachter oder Sachverständige tätig werden (Ewz-Reiserichtlinien)

Für nicht länger als drei Monate dauernde Reisen von Beamtinnen oder Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Vorbereitung oder Durchführung von Projekten in den Entwicklungsländern gelten die folgenden Richtlinien.

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Gutachter oder Sachverständige werden von der für das Projekt verantwortlichen Bundesdienststelle auf Grund ihrer Bewerbung oder eines Vorschlags und im Einvernehmen mit ihren Dienstvorsetzten ausgewählt.
- 1.2 Mit der die Beamtin oder den Beamten anfordernden Bundesdienststelle ist zunächst zu klären, wie lange die Gutachterstätigkeit dauern wird und an welche Dienststelle ein Erstattungsantrag (Nummern 3.1, 3.2) einzureichen ist. Bei Einsätzen in Entwicklungsländern, die länger als drei Monate dauern, kann eine Entsendung nur auf Grund der Richtlinien für die Beurlaubung von Beschäftigten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Anlage 1 dieses Gem. RdErl.) in Betracht kommen.
- 1.3 Der Bund hat allgemein zugesichert, dem Dienstherrn der Beamtin oder des Beamten die Reisekosten einschließlich Auslandstagegelder zu erstatten, die für den Einsatz in den Entwicklungsländern anfallen.

2 Dienstreisen

- 2.1 Dienstreisen bis zu sechs Wochen
- 2.1.1 Beamtinnen oder Beamte des Landes sind bei einem Einsatz in Entwicklungsländern bis zu sechs Wochen im Wege der Dienstreise zu entsenden. Die Dienstreise bedarf der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.
- 2.1.2 Bei Dienstreisen bis zu sechs Wochen wird auf die Erstattung der Besoldung durch den Bund verzichtet.
- 2.2 Dienstreisen bis zu drei Monaten
- 2.2.1 Dienstreisen für mehr als sechs Wochen dürfen nur angeordnet werden, wenn geklärt ist, wer die Besoldung der Beamtin oder des Beamten erstattet.
- 2.2.2 Vor Anordnung der Dienstreise ist eine verbindliche Zusage des Bundes darüber einzuholen, dass die Besoldung und die Beihilfen zu den Aufwendungen, die während der Dienstreise entstehen, erstattet werden.

3 Besoldung, Reisekosten, Beihilfen

- 3.1 Die Besoldung ist weiter zu zahlen. Bei Dienstreisen von mehr als sechs Wochen sind die Bezüge für die Zeit der Dienstreise und die Beihilfen zu den Aufwendungen, die während der Dienstreise entstehen, bei der Bundesdienststelle nach Nummer 1.2 zur Erstattung anzufordern.
- 3.2 Reisekosten, einschließlich Auslandstagegeld und Beihilfen, sind zunächst von der Heimatdienststelle zu zahlen und nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Dienststelle des Bundes zur Erstattung anzufordern (Nummern 1.2 und 1.3). Maßgebend für die Gewährung der Reisekostenvergütung und der Beihilfen sind die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Vorschriften.

4 Geltungsbereich

- 4.1 Die Richtlinien gelten auch für die Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 4.2 Auf Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter (*jetzt: Tarifbeschäftigte*) des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden. Das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis zum Land wird durch die Unterbrechung der tatsächlichen Beschäftigung für verhältnismäßig kurze Dauer nicht berührt (BSG, Urt. vom 31. August 1976 - 12/3/12 RK 20/74 -). Zu den Aufwendungen des Landes, die bei der Bundesdienststelle ggf. zur Erstattung anzufordern sind, gehören daher auch die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die Beiträge und die Umlage zur VBL.
- 4.3 Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Bei den Verhandlungen zu Nummer 1.2 braucht der Dienstweg nicht eingehalten zu werden. Die Zusage zu Nummer 1.3 gilt auch für den Einsatz von Beschäftigten dieser Körperschaften.

II.

Zu dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Justiz und des Finanzministeriums sind für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW folgende Verfahrenshinweise zu beachten:

Mit dem Urlaubsantrag für beamtete Lehrkräfte sind wegen der damit im Zusammenhang stehenden Erstreckung der Gewährleistung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI jeweils folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Vertragskopien des Entwicklungshelfervertrages bzw. vergleichbarer Verträge oder verbindliche Bescheinigungen der mit der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme beauftragten Stelle, aus denen
 - a) der Beginn und das Ende eines eventuellen Vorbereitungslehrganges
 - b) der Beginn und das Ende der tatsächlichen Entwicklungshilfetätigkeit
 - c) die Rechtsstruktur der Entwicklungshilfetätigkeit
 eindeutig erkennbar sind.
2. Einverständniserklärung der Beamtin oder des Beamten über die Einweisung in eine Leerstelle.

Die Urlaubsanträge sind dem Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Urlaubs zusammen mit den o.g. Unterlagen vorzulegen. Zur Verwaltungsvereinfachung beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW ist die LBV-Personalnummer der Beamtin oder des Beamten anzugeben.

Die anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes wurden über die Verfahrenshinweise unterrichtet und gebeten, die personalaktenführenden Stellen bei der Vorbereitung der Beurlaubungsentscheidungen zu unterstützen.

21-12 Nr. 2

Nutzung der Erfahrungen der aus dem Auslandsschuldienst zurückkehrenden Lehrkräfte

RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung
v. 21.05.2002 (ABl. NRW. 1 S. 232)

Erlassentext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

21-12 Nr. 3

Auslandsschuldienst

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 14.06.2007 (ABl. NRW. S. 414)¹

Für Bewerbungen für den Auslandsschuldienst gelten folgende Richtlinien: Bewerberinnen und Bewerber für den Auslandsschuldienst müssen für eine Tätigkeit im Ausland besonders geeignet sein. Sie müssen zu einem überdurchschnittlichen pädagogischen und persönlichen Engagement bereit sein.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen beide Staatsprüfungen für ein Lehramt abgelegt haben und als Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis sein. Sie müssen sich nach der Zweiten Staatsprüfung wenigstens zwei Jahre in dem für die Vermittlung geforderten Lehramt überdurchschnittlich bewährt haben. Die überdurchschnittliche Bewährung ist gegeben, wenn die aktuelle dienstliche Beurteilung mit dem Gesamturteil einer der ersten beiden Beurteilungsstufen schließt. Bei Probebeamtinnen und -beamten muss bei der Gewährung des Sonderurlaubs mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Finanzministeriums festgestellt werden, dass der Sonderurlaub überwiegend öffentlichen Belangen dient.

Eine Beschäftigung im Auslandsschuldienst kann nur mit voller Wochenstundenzahl erfolgen.

Bewerbungen für eine Beschäftigung als Auslandslehrerin oder -lehrer sind dem Ministerium für Schule und Weiterbildung auf dem Dienstweg vorzulegen. Den Bewerbungen sind ein ausgefüllter Bewerbungsbogen und ein handgeschriebener Lebenslauf (jeweils dreifach) beizufügen. Auslandslehrkräfte können vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - auch als Fachberaterin oder Fachberater eingesetzt werden.

Der Bewerbungsbogen kann bei der zuständigen Bezirksregierung angefordert sowie als Word-Dokument (ADLK) von der Internetseite der Zentralstelle ausgedruckt werden. Wenn es zu einer Vermittlung kommt, wird die Lehrkraft aufgefordert, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis bzw. ein TROPENTAUGLICHKEITSZEUGNIS einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber und die mit ausreisende Familie oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner für einen Aufenthalt im Einsatzland gesundheitlich geeignet sind. Aus diesem Grund wird darum gebeten, bereits bei der Bewerbung auch die beigefügten Fragen über den Gesundheitszustand der Bewerberin oder des Bewerbers und der mit ausreisenden Angehörigen zu beantworten. Bewerbungen müssen sich auf einen Großraum richten. Bewerbungen, die sich gezielt auf eine Schule oder ein Land richten, sind mit Ausnahme von ausgeschriebenen Funktionsstellen nicht möglich. Mit der Abgabe der Bewerbung erklärt sich die Bewerberin oder der Bewerber einverstanden, dass die Bewerbungsunterlagen im späteren Vermittlungsverfahren der anfordernden Stelle im Ausland über die zuständige Auslandsvertretung zugeleitet werden. Die Meldung verpflichtet sie nicht zur Übernahme einer frei werdenden Stelle.

Für das weitere Bewerbungsverfahren gilt Folgendes:

- Der Bewerbung ist eine dienstliche Beurteilung (dreifach) beizufügen. Unter der Nummer VI der Dienstlichen Beurteilung wird von der Bezirksregierung (auslandsschulfachliche Dezernentin oder auslandsschulfachlicher Dezernent) dazu Stellung genommen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Auslandsschuldienst als geeignet angesehen werden kann (s. BASS 21-02 Nr. 2).
- Die Bezirksregierung legt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung den Antrag zur Entscheidung vor. In der Berichtsvorlage soll angegeben werden, wann die Bewerberin oder der Bewerber für den Auslandsschuldienst freigestellt werden kann. In der Regel ist dies der Beginn des kommenden Schuljahres. Die Freistellung beträgt grundsätzlich vier Jahre. Der Antrag wird vom Ministerium für Schule und Weiterbildung geprüft. Im Falle der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Antrag an das BVA - ZfA - weitergeleitet und dies der nachgeordneten Behörde mitgeteilt. In diesem Fall sollte die Schule veranlasst werden, die Lehrerin oder den Lehrer so zu verwenden, dass sie oder er von diesem Zeitpunkt ohne besondere Schwierigkeiten aus einer Tätigkeit an der Schule herausgelöst werden kann.
- Das BVA - ZfA - nimmt die Bewerbung in die Bewerbungskartei auf.

Auswahl durch die Schulleiterin oder den Schulleiter:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der deutschen Auslandsschule sowie der Bundesweherschule und die Inspekteurin oder der Inspekteur der Europäischen Schule haben die Möglichkeit, unter Nutzung des Internets direkt auf die Bewerberdaten der Zentralstelle zuzugreifen und eine für ihre Schule geeignete Lehrkraft zu suchen und auszuwählen (ISAS-Online). Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Bundesweherschule und die Inspektoren der Europäischen Schulen haben bei den Lehrkräften, die ihr Einverständnis für eine Tätigkeit an diesen Schulen erklärt haben, dieselben Möglichkeiten.

Verfahren

Die Schule nimmt Kontakt mit der Lehrkraft auf und unterbreitet ggf. ein Angebot. Nach Vorliegen der verbindlichen Zusage durch die Lehrkraft prüft die Zentralstelle die Auswahl und stimmt in der Regel dem Abschluss des Anstellungsvertrages mit der Schule zu. Erteilt die Zentralstelle keine Zustimmung, werden die Schule und die Lehrkraft davon - ohne Angabe von Gründen - unterrichtet. Ausgewählte

Lehrkräfte sind für jede weitere Bewerberauswahl gesperrt.

Der Schulträger im Ausland entscheidet über die Besetzung der Stelle an einer Schule. Träger der in Betracht kommenden Schulen sind in der Regel Schulvereine. Die Schulen sind meistens private Institutionen ausländischen Rechts.

Das BVA - ZfA - teilt den Bewerberinnen und Bewerbern diese Entscheidung mit.

- Durch Anstellung an einer Auslandsschule tritt die Lehrkraft in ein Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger. Die Anstellungsverträge werden unter Vermittlung des BVA - ZfA - mit dem Schulträger abgeschlossen. Beim Übertritt einer Lehrkraft in den Dienst einer ausländischen Unterrichtsverwaltung wird ein Dienstvertrag zwischen dieser und der Lehrkraft geschlossen.
- Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber vier Jahre nach in Aussicht gestellter Freigabe nicht vermittelt, so erlischt die Bewerbung für den Auslandsschuldienst. Das BVA - ZfA - unterrichtet das Ministerium für Schule und Weiterbildung hierüber. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf dem Dienstweg hiervon in Kenntnis gesetzt.
- Die Bewerbung um eine Vermittlung in den Auslandsschuldienst erlischt auch, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in ein anderes Bundesland versetzt wird oder sich für länger als zwei Monate beurlauben lässt oder dreimal ein Vermittlungsangebot im angestrebten Einsatzgebiet - unzureichend begründet - ablehnt.

Eine erneute Bewerbung kann frühestens zwei Kalenderjahre nach der Lösung erfolgen. Der Antritt einer Auslandsstätigkeit ist jedoch erst nach drei Kalenderjahren möglich.

Für eine Zweitbeurlaubung gilt grundsätzlich dasselbe Bewerbungsverfahren wie für die Erstbeurlaubung. Eine zweite Beurlaubung kann nur für die Übernahme einer Funktionsstelle oder einer anderen besonderen Tätigkeit gewährt werden.

Die im Lande anzuwendenden KMK-Regelungen für das Auslandsschulwesen (Anlage 1 - 5) werden im Bildungsportal NRW (www.bildungsportal.nrw.de - s. dort unter Auslandsschuldienst Anlagen 1 - 5) online vorgehalten.

Dies sind im Einzelnen:

1. Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz von Lehrkräften im deutschen Auslandsschulwesen und zum Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz - ASchulG) vom 05.12.2013 (VwV ASchulG) - Anlage 1,
2. Vereinbarung über die rechtliche Behandlung der Auslandsdienstlehrkräfte) - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Februar 1965 - Anlage 2,
3. Dauer der Beurlaubung der Auslandsdienstlehrkräfte - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.02.1996 i.d. Fassung vom 23.09.2010 - Anlage 3,
4. Dauer der Beurlaubung für Lehrkräfte an den Europäischen Schulen - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.02.1990 i. d. Fassung vom 31.08.2000 - Anlage 4,
5. Anrechnung der Beschäftigungszeiten als Ortskraft an deutschen Schulen im Ausland auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.02.1965 - Anlage 5.

1) bereinigt

Einsatz in bestimmten Fächern oder Schulen/ für besondere pädagogische Aufgaben/ während unterrichtsfreier und ausbildungsfreier Zeiten

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet

- **BASS 12-21 Nr. 4:** Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern
- **BASS 14-11 Nr. 1:** Einsatz von Lehrkräften mit zweiter juristischer Staatsprüfung im rechtskundlichen Unterricht (s. dort Nr. 5)

21-13 Nr. 2

Recht

in der gymnasialen Oberstufe;

Einsatz von Richtern und Staatsanwälten

Gem. RdErl. d. Kultusministeriums u. d. Justizministeriums
v. 25.03.1983 (GABl. NW. S. 177)¹

Bezug: Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (**BASS 13-32 Nr. 3.1**) 1.2

Für den Einsatz von Richtern und Staatsanwälten im Fach Recht in der gymnasialen Oberstufe gelten folgende Regelungen:

1. Stehen keine voll ausgebildeten Lehrkräfte im Fach Recht zur Verfügung, können Richter und Staatsanwälte als Lehrkräfte eingesetzt werden. 1.3
2. Richter und Staatsanwälte werden in der Regel dann eingesetzt, wenn Recht nicht als 3. oder 4. Abiturfach geführt wird. Die Unterrichtserlaubnis wird durch die für die Gymnasien zuständige obere Schulaufsichtsbehörde zunächst für den Unterricht in der Jahrgangsstufe 11/I erteilt. Sie kann bis einschließlich der Jahrgangsstufe 13/II erweitert werden. 1.4
3. Die Leiter der Schulen, die Lehrkräfte für den Unterricht im Fach Recht benötigen, setzen sich mit dem örtlich zuständigen Präsidenten des Landgerichts zur Benennung von Lehrkräften in Verbindung.
4. Die Präsidenten der Landgerichte stellen im Einvernehmen mit den Leitenden Oberstaatsanwälten und den Präsidenten der Amtsgerichte fest, welche Richter und Staatsanwälte bereit sind, als Fachlehrer im Fach Recht in der gymnasialen Oberstufe tätig zu werden. Sie veranlassen die Einholung der erforderlichen Genehmigung für die Nebentätigkeit (VO über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 19. November 1982 - SGV. NRW. 2030) und regeln zusammen mit den Leitern der Schulen die Aufteilung der Lehrkräfte auf die Schulen.
5. Diejenigen interessierten Richter und Staatsanwälte, die keiner Schule zugewiesen werden konnten, werden von den Präsidenten der Landgerichte der für die Gymnasien zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde benannt.

21-13 Nr. 6

Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.01.2008 (ABl. NRW. S. 97, berichtigt S. 142)²

1. Grundlagen

- 1.1 Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren stetig gestiegen.
§ 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1), dass die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.
Um die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen im Bereich der

Schulsozialarbeit im Bedarfsfall noch zu verstärken, können die Schulen in Nordrhein-Westfalen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrerplanstellen und -stellen befristet oder unbefristet beschäftigen. Dies ist unabhängig von den im Landeshaushalt bei den einzelnen Schulkapiteln ausgebrachten Stellen für Schulsozialarbeit seit 2007 mit dem Haushaltsgesetz zugelassen.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes oder eines sonstigen Trägers (z.B. Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung) soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband oder der jeweilige sonstige Träger gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Ein bestehendes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit soll aufrecht erhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

Bei Kommunen oder Kommunalverbänden mit Haushaltssicherungskonzept (insbesondere wenn sie wegen eines ungenehmigten Haushaltssicherungskonzepts in der vorläufigen Haushaltsführung verbleiben) soll jedes kommunale Engagement bezüglich der Schulsozialarbeit berücksichtigt und bei Lastenverteilung zwischen Kommune oder Kommunalverband und dem Land angerechnet werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 1 SchulG, ob bei der Bezirksregierung ein Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit gestellt werden soll.

Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.

Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Jede Schule setzt innerhalb des ersten halben Jahres Schwerpunkte innerhalb dieses Aufgabenkatalogs.

1.5 Geeignete Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind:

- Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter
- Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen.

Die geforderte Tätigkeit kann auch von Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen wahrgenommen werden. In der Regel werden Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit und einer mindestens zweijährigen erfolgreichen praktischen Berufstätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer Fachkraft für Sozialarbeit im Berufsfeld Schule oder Kinder- und Jugendhilfe diese Voraussetzungen erfüllen.

2. Voraussetzungen für die Besetzung von Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit und Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten

- 2.1 Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes darf nur zugelassen werden, sofern es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes

1) bereinigt

2) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 25.04.2008 (ABl. NRW. S. 246); RdErl. v. 17.12.2009 (ABl. NRW. 1/10 S. 41)

Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe - Jugendamt oder freier Träger - gibt. Förderschulen und Berufskollegs in der Trägerschaft der Landschaftsverbände sowie Berufskollegs in der Trägerschaft der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer und öffentliche Berufskollegs, die von sonstigen Trägern (z.B. Stiftung) unterhalten werden, sind von dieser Bedingung ausgenommen.

- 2.2 Unabhängig von den im Landeshaushalt ausgebrachten Stellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit können Schulen mit einer Stellenzahl von bis zu 100 Stellen in der Regel bis zu einer Lehrerstelle und Schulen mit einer Stellenzahl von mehr als 100 der zuvor genannten Stellen bis zu zwei Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit besetzen. Die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gemäß Stundentafel, von Vertretungsunterricht und die Erfüllung weiterer Aufgaben, für die die Schule zweckgebundene Stellenzuweisungen erhält, muss gewährleistet bleiben. An Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG sind Stellenanteile oder Stellen des Ganztagszuschlags in Anspruch zu nehmen.
- 2.3 Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet zu begründen. In begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung eines zeitlich befristeten Projektes) sind auch befristete Verträge möglich.
- 2.4 Dem Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind beizufügen:
- ein Konzept als Teil des Schulprogramms, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z.B. den Trägern der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und zum allgemeinen schulpсихologischen Dienst ersichtlich sind
 - die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten
 - eine Stellungnahme der Kommune oder des Kommunalverbandes und eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- 2.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Einvernehmen mit der Schulaufsicht her; letztere prüft, ob die Voraussetzungen der Nrn. 1.1 Abs. 4, 1.2 sowie der Nrn. 2.1 - 2.3 gegeben sind. Die nach § 88 SchulG zuständige Schulaufsichtsbehörde prüft die Handlungskonzepte der Schulen. Die Bezirksregierung prüft auch, ob eine freie und besetzbare Stelle verfügbar ist und die budgetmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Den Ersatzschulen wird empfohlen, ihre Handlungskonzepte über ihre Träger der staatlichen Schulaufsicht vorzulegen.

3. Arbeitsrechtliche Hinweise

- 3.1 Auf die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) gelten nicht. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 10 (s. Teil II Abschnitt 20.4 der Anlage A zum TV-L). Als Fachkräfte für Schulsozialarbeit beschäftigte Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit werden ebenfalls in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert. Eine höhere Eingruppierung ist nicht möglich, da bei einem Einsatz als Fachkraft für Schulsozialarbeit keine der Hochschulausbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.
- 3.2 Die Stellen können je nach schulfachlichem Bedarf als Vollzeit- oder Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Soweit zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist bei der Ausschreibung von Vollzeitstellen gemäß § 8 Abs. 6 LGG ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.
- 3.3 Arbeitsverträge sind nach den von der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erstellten Mustern zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung erfolgt danach nicht mit festen Stundenzahlen, sondern mit Bruchteilen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten.
- 3.4 Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Fachkräfte für Schulsozialarbeit richtet sich nach dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.04.2007 (BASS 10-32 Nr. 32). Die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren erfolgen grundsätzlich in analoger Anwendung der Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Die Bestimmungen der §§ 81 und 82 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21-06 Nr. 1) sind zu beachten.
- 3.5 Die Probezeit für neu eingestellte Fachkräfte für Schulsozialarbeit beträgt sechs Monate (§ 2 Abs. 4 TV-L). Die zuständige Schulaufsicht stellt vor Ablauf der Probezeit auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters fest, ob sich die Fachkraft für Schulsozialarbeit bewährt hat.
- 3.6 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem Anhang zu § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten). Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen) sind unter

Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

- 3.7 Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.
- 3.8 Die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung, die auch die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicherzustellen hat. Bei Einsatz einer Fachkraft in verschiedenen Schulen wird die Federführung bei der Ausübung des Direktionsrechts von der zuständigen Schulaufsicht festgelegt.
- 3.9 Das Gebot der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch - Verletzung von Privatgeheimnissen - ist zu beachten.

4. Hinweise zum Einsatz

Die folgenden Hinweise zum Einsatz der Fachkräfte für Schulsozialarbeit dienen als Orientierung für die Planungsprozesse der Schulen und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Das konkrete Tätigkeitsprofil sollen Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer mit den jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeiten.

Die Erteilung von Unterricht einschließlich von Vertretungsunterricht ist ausgeschlossen.

- 4.1 Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Sie wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und unterstützen sie durch Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote. Dazu zählen insbesondere:
- 4.1.1 schulische Förderprogramme zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung
- 4.1.2 Hilfen in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf (Jugendberufshilfe und Berufsvorbereitung) und bei der Förderung zum beruflichen Einstieg
- 4.1.3 Freizeitangebote
- 4.1.4 Aktivitäten für feste Schülergruppen (z.B. in Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts, Fördergruppen, Gesprächskreisen)
- 4.1.5 Angebote in Schüleraufenthaltsräumen außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Übermittagsbetreuung und Silentien)
- 4.1.6 Projekte im Rahmen des Unterrichts, im Rahmen der Öffnung von Schule und im Rahmen schulkultureller Veranstaltungen.
- 4.2 Sozialpädagogische Hilfen
- Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit richten ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten (z.B. bei Anzeichen von Schulschwächen) bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung. Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder -psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen. Im Bedarfsfall initiieren sie notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII.
- Sozialpädagogische Hilfe geschieht insbesondere durch:
- 4.2.1 Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes
- 4.2.2 Gruppenorientierte Methoden der sozialen Arbeit.
- Bei allen Angeboten sozialpädagogischer Hilfe gemäß Nr. 4.2 gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Es finden regelmäßig Sprechstunden statt.
- 4.3 Sonstiger Einsatz
- Sofern Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachhochschulen und Hochschulen an der Schule eingesetzt werden, obliegt deren Betreuung, Anleitung und Beurteilung unbeschadet der Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 59 SchulG den Fachkräften für Schulsozialarbeit.
- 4.4 Organisatorische Hinweise
- Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Arbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist zu berücksichtigen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Sie beteiligt sich an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 78 SGB VIII.

5. Fortbildung

Die Bezirksregierungen sollen zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von den Fachkräften für Schulsozialarbeit und Lehrerinnen und Lehrern sind durch die Schulleitung anzustreben.

6. Sozialpädagogische Fachkräfte an Ersatzschulen

Ersatzschulen wird empfohlen, sich entsprechend den Vorgaben dieses Runderlasses zu beteiligen, soweit die Bestimmungen auf sie anwendbar sind. Die Bezuschussung der Fachkräfte für Sozialarbeit erfolgt entweder zulasten der Stellen / Mittel des Grundstellenbedarfs oder der Personalbedarfspauschale, in besonders begründeten Einzelfällen auch zulasten der nach Maßgabe des Haushalts für Ersatzschulen ausgebrachten Sonderkontingente „gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben“.

Das geforderte Engagement des Schulträgers wird durch die jeweils zu erbringende Eigenleistung bei der Refinanzierung der Stellen erbracht; Ersatzschulträger können die Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer freiwilligen Beteiligung an der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung von entsprechenden Personalgestellungen durch die Kommune abhängig machen.

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

21-13 Nr. 7

Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer (§ 60 LVO) an Berufskollegs; Einsatzbereich

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 28.09.1993 (GABl. NW. I S. 235)¹

Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Tätigkeit der Technischen Lehrerinnen und Technischen Lehrer (§ 60 LVO) an Berufskollegs werden eingesetzt

1. im Unterricht des Wahlbereichs, sofern er berufsbezogenen praktischen Tätigkeiten zugeordnet ist,
2. zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Schülerübungen.

Sofern in den Richtlinien und Stundentafeln von Bildungsgängen kein Wahlbereich vorgesehen ist, gilt Satz 1 Nr. 1 sinngemäß.

21-13 Nr. 8

Entwicklung von Lehrplänen; Lehrplanarbeit für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 27.01.1998 (GABl. NW. 1 S. 51)²

Bei der Entwicklung von Richtlinien und Lehrplänen für die Bildungsgänge der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung wird wie folgt verfahren:

1. KMK-Rahmenlehrplanarbeit

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich in der Regel an allen KMK-Rahmenlehrplangruppen durch die Entsendung einer Lehrkraft. Die Lehrkraft wird vom Ministerium für Schule und Weiterbildung in Absprache mit den Bezirksregierungen benannt. Die benannte Lehrkraft erhält für die Mitarbeit in der Rahmenlehrplangruppe eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung von einer Stunde für die Dauer von zwei Schulhalbjahren. Übernimmt die Lehrkraft die Federführung in der Rahmenlehrplangruppe, erhält sie eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Umfang von zwei Stunden.

Für die Mitarbeit in der Rahmenlehrplangruppe erhält die benannte Lehrkraft die Einladungen zum vorlaufenden Experten-Seminar, zu den Sitzungen und zum abschließenden Workshop vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Die Bezirksregierungen erteilen die Dienstreisegenehmigungen und tragen die Reisekosten.

Das Mitglied in der Rahmenlehrplangruppe stimmt seine Arbeit mit der für das Lehrplanverfahren zuständigen schulfachlichen Dezernentin oder dem zuständigen schulfachlichen Dezernenten sowie dem Ministerium für Schule und Weiterbildung ab und wird entsprechend begleitet und bei Bedarf unterstützt.

2. Landesrichtlinien- und -lehrplanarbeiten

Parallel zur KMK-Lehrplanarbeit wird unter dem Vorsitz der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten der Landeslehrplan ent-

wickelt. Im Rahmen der bereits für die KMK-Lehrplanarbeit gewährten Entlastung obliegt es der benannten Lehrkraft, an der Lehrplanarbeit mitzuwirken und die für die Bildungsarbeit beispielgebende Beschreibung einer Lernsituation einzubringen. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung lädt zu den notwendigen Sitzungen für die Landeslehrplanarbeit ein und trägt die Reisekosten.

¹) bereinigt

²) Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 01.10.2002 (ABl. NRW. 1 S. 396)

21-21

Besoldung/Eingruppierung

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **BASS 1 -1:** Personalausgaben der öffentlichen Schulen, deren Lehrerinnen und Lehrer Bedienstete des Schulträgers sind (s. dort § 92 Abs. 2 SchulG)
 → **BASS 11-03 Nr. 7.1:** Besoldung von Lehrkräften an Ersatzschulen (s. dort § 3 FESchVO)

21-21 Nr. 1

**Verordnung
über die Gewährung von Zulagen
für Lehrkräfte mit besonderen Funktionen
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landeszulagenverordnung - LZuVO)**

Vom 7. März 1978

**zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. Juli 2013
(SGV. NRW. 20320)**

Auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern - 2. BesVNG - vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3103)¹ wird verordnet:

§ 1
(aufgehoben)

§ 2

Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen – in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe und Lehrer für die Sekundarstufe I erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung an Förderschulen sowie Schulen für Kranke eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 63,91 €.

§ 3

Sonderschullehrer und Lehrer für Sonderpädagogik erhalten für die Dauer der ausschließlichen Verwendung im Strafvollzugsdienst eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 76,69 €. Die Stellenzulage wird auf eine Stellenzulage nach Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen angerechnet.

§ 4

Lehrer – an allgemeinbildenden Schulen – in der Besoldungsgruppe A 12, Lehrer für die Primarstufe, Lehrer für die Sekundarstufe I, Realschullehrer, Studienräte und Oberstudienräte, denen vom Kultusminister² oder vom Landesinstitut für Schule und Weiterbildung³ die Aufgaben des Leiters von Projekten zur fachlichen Koordinierung bei Schul- oder Modellversuchen oder bei neuen Schulformen übertragen worden sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 71,58 €.

§ 5

Stehen einem Beamten mehrere Stellenzulagen nach dieser Verordnung zu, so wird nur die höhere gezahlt. Der Anspruch auf die Stellenzulage nach § 2 ruht für die Zeit, in der Anspruch auf die Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes¹ besteht.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

21-21 Nr. 2

**Landeszulagenverordnung
(LZuVO);**

**Stellenzulage für Fachleiter bei einer Ausbildungsgruppe
eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung
nach Nummer 2.5 der Vorbemerkungen**

zum Landesbesoldungsgesetz

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 30.11.1979 (GABl. NW. 1980 S. 3)⁴

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die nach Nummer 2.5 der Vorbemerkungen zum Landesbesoldungsgesetz an Fachleiter bei einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung oder an Fachleiter, die Aufgaben in der Lehrerfortbildung wahrnehmen, zu zahlende ruhegehaltfähige Stellenzulage ist eine funktionsgebundene Stellenzulage, die gemäß § 42 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)⁵ nur für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Fachleiters gewährt werden darf. Dementsprechend sind auf die Gewährung und Zahlung der Stellenzulage die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) zu § 42 Abs. 3 anzuwenden. Die Höhe der Stellenzulage richtet sich nach Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes. Regelmäßige Arbeitszeit ist dabei die für die jeweilige Schulform festgesetzte Regelpflichtstundenzahl (bei Vollbeschäftigung) bzw. die vereinbarte Regelpflichtstundenzahl (bei Teilzeitbeschäftigung). Die für die Inanspruchnahme als Fachleiter in Betracht kommende Pflichtstundenermäßigung ergibt sich aus dem Runderlass vom 31.10.1985 (BASS 21-11 Nr. 11).
- Sowohl die Bestellung und Entpflichtung als auch eine Änderung des Umfangs der Inanspruchnahme als Fachleiter sind dem Beamten schriftlich bekannt zugeben. Diese Mitteilung muss den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme und im Falle der Bestellung oder der Änderung des Umfangs der Inanspruchnahme als Fachleiter außerdem folgende Angaben enthalten:
 - die regelmäßige Arbeitszeit/Pflichtstundenzahl entsprechend der Nr. 1 Absatz 2 Satz 2,
 - die für die Fachleitertätigkeit in Betracht kommende Pflichtstundenermäßigung,
 - die Höhe der zu zahlenden Stellenzulage.
 Bei der erstmaligen Zahlung der Stellenzulage, bei ihrem Widerruf und bei einer Änderung der Zulagenhöhe ist der Beleg Stellendatei - STD - 403 zu verwenden. In dessen oberem großen Rasterfeld sind die vordruckmäßig nicht vorgesehenen Daten einzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

21-21 Nr. 6

**Verwendung sogenannter
unterwertig beschäftigter
Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber
im Schulbereich**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 12.12.1984 (GABl. NW. 1985 S. 13)⁶

Das Besoldungsrecht verknüpft die Beförderungsämter der Schulleiterinnen und Schulleiter und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter mit der konkreten Schülerzahl der betreffenden Schule. Ein Rückgang der Schülerzahl kann daher dazu führen, dass die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nicht mehr durch die tatsächlichen Verhältnisse gedeckt ist. In diesen Fällen sind folgende Hinweise zu beachten:

- Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung der Schülerzahl ist der 15. Oktober jeden Jahres (amtliche Schulstatistik).
- Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ist damit einverstanden, dass als „Dienststelle“ im Sinne der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 47 Abs. 2 und 3 Landeshaushaltsordnung die einzelne Schule angesehen wird. Es kann jedoch im Allgemeinen nicht hingenommen werden, dass im Schulbereich in größerem Umfang Dienstbezüge gezahlt werden, die über die in den Besoldungsordnungen vorgesehene besoldungsmäßige Ausstattung des tatsächlich wahrgenommenen Amtes hinausgehen. Daher müssen ku-Stellen, die durch Veränderungen der Schülerzahlen entstehen, jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt umgewandelt werden. Dabei wird es insbesondere erforderlich sein, freiwerden-

1) jetzt: Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)

2) jetzt: Ministerium für Schule und Weiterbildung

3) jetzt: Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule QUA-LiS NRW

4) bereinigt

5) jetzt: Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)

6) Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 16.08.1993 (GABl. NW. I S. 191)

de Beförderungsstellen soweit wie möglich mit Beamtinnen und Beamten zu besetzen, die auf einer ku-Stelle geführt werden und bereits Bezüge entsprechend der neu zu besetzenden Beförderungsstelle erhalten. Aus der Sicht des Besoldungs- und Haushaltsrechts besteht also in Fällen sog. unterwertiger Beschäftigung grundsätzlich die Notwendigkeit der rechtsgleichen Unterbringung, d.h. im Allgemeinen der Versetzung an eine andere Schule, an der die Schülerzahl das statusrechtliche Amt der betroffenen Funktionsstelleninhaberin oder des betroffenen Funktionsstelleninhabers besoldungsrechtlich trägt.

3. Vor der Versetzung ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und das Einverständnis anzustreben (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 Landesbeamtengesetz - LBG). Auch den Schulträgern ist mit dem Ziel des Einverständnisses Gelegenheit zu geben, Gründe vorzutragen, die aus kommunaler Sicht gegen eine Versetzung sprechen.
4. Die Notwendigkeit rechtsgleicher Unterbringung ist ein zwingender dienstlicher Grund i.S. des § 61 Abs. 4 Satz 1 Schulgesetz (SchulG)¹.
5. Von Bemühungen um eine rechtsgleiche Verwendung von Amts wegen kann in folgenden Ausnahmesituationen abgesehen werden:
 - 5.1 Unzumutbarkeit für die Beamtin oder den Beamten (Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht)

Hierbei sind persönliche und soziale Belange zu berücksichtigen. So ist eine Versetzung in der Regel bei höherem Lebensalter der Beamtin oder des Beamten, jedenfalls aber drei Jahre vor der möglichen Pensionierung, bei schlechtem Gesundheitszustand oder bei sonstigen triftigen familiären Gründen (z.B. bevorstehender Schulabschluss der Kinder) unzumutbar.
 - 5.2 Auch fiskalische Erwägungen (Kosten-Nutzen-Vergleich) können eine Versetzung entbehrlich machen. Deshalb ist z.B. zu prüfen, ob Umzugskosten, Trennungsgeld u.a. bei einer Versetzung in einem angemessenen Verhältnis zu der dem statusrechtlichen Amt entsprechenden Verwendung stünden.
 - 5.3 Schließlich können dienstlich-schulische Belange einen Hinderungsgrund für die rechtsgleiche Unterbringung bedeuten (die sich mit fürsorgischen Gesichtspunkten decken und überschneiden können). Das ist u.a. anzunehmen, wenn an der anderen Schule in absehbarer Zeit erneut das Problem der rechtsgleichen Unterbringung entstände. In Schulformen mit rückläufigen Schülerzahlen ist dies vielfach zu erwarten. Die Versetzung an eine andere Schulform oder an einen anderen Schultyp (Förderschulen) kommt nicht in Betracht.
6. Von Bemühungen um eine rechtsgleiche Verwendung von Amts wegen ist abzusehen, wenn die Beamtin oder der Beamte in das der verringerten Schülerzahl entsprechende, mit der niedrigeren Besoldung ausgestattete Amt an seiner Schule übertritt.
 - 6.1 Eine solche Versetzung setzt die Zustimmung der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten voraus (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 LBG).
 - 6.2 Die Versetzung ist mit einer Ernennung zu verbinden, sofern es dessen nach § 8 BeamStG, § 15 LBG bedarf. In diesen Fällen führt die Beamtin oder der Beamte die neue, sich aus der Urkunde ergebende Amtsbezeichnung (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BeamStG, § 15 Abs. 1 LBG, § 8 Abs. 2 BeamStG, 78 Abs. 2 Satz 1 LBG); § 78 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz LBG bleibt unberührt.
 - 6.3 Die besoldungsrechtlichen Folgen bestimmen sich nach § 13 Abs. 1 BBesG², wenn und soweit die Beamtin oder der Beamte in der bisherigen Funktionsebene bleibt; bei ständigen Vertreterinnen und Vertretern findet § 13 Abs. 1 BBesG³ auch bei Versetzungen in ein unterhalb der bisherigen Funktionsebene liegendes Amt Anwendung, wenn die Voraussetzung für die frühere Funktion infolge eines Rückgangs der Schülerzahl entfallen ist. Die Rechtsfolgen aus § 13 Abs. 1 BBesG³ werden auch dann ausgelöst, wenn neben dem Rückgang der Schülerzahl andere Gründe zum Übertritt in das niedriger besoldete Amt bewogen haben. In allen übrigen Fällen der Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt kommt nur eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 BBesG³ in Betracht.
7. Solange weder eine Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt noch eine rechtsgleiche Unterbringung stattfindet, sind der Beamtin oder dem Beamten die Dienstbezüge aus der bisherigen ku-Stelle zu zahlen.

21-21 Nr. 11

Haustarife an Waldorfschulen und Refinanzierung

RdErl. d. Kultusministeriums³
v. 26.07.1994 (GABl. NW. I S. 214)

1. Haustarife

Waldorfschulen können die Gehälter der dort beschäftigten Lehrkräfte nach einer Gehaltsordnung berechnen, die sich das Kollegium selbst gibt und die - bei im Grundsatz gleicher Vergütung aller Lehrkräfte - Zuschläge unterschiedlicher Art entsprechend der persönlichen Situation vorsieht (Haustarif).

¹ seit dem 10.08.2006 durch Änderung des SchulG entfallen

² jetzt: Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)

³ bereinigt

Diese Vergütung nach Haustarif ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- 1.1 Die Arbeitsverträge müssen die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Ersatzschulen (BASS 10-02 Nr. 1) treffen.
- 1.2 Die Höhe der Vergütung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses muss konkret nach Grundvergütung und Zuschlägen angegeben sein. Zur Anpassung der Vergütung und der Zuschläge kann auf die Gehaltsordnung des Kollegiums verwiesen werden. Diese ist als Anlage dem Arbeitsvertrag in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beizufügen.
- 1.3 Die Gehälter der Lehrerinnen und Lehrer dürfen die in § 4 Abs. 3 Satz 2 Ersatzschulverordnung genannten Mindestentgelte nicht unterschreiten. Dabei sind in den Haustarifen die waldorf-spezifischen Alters- und Familienzuschläge zu berücksichtigen.
- 1.4 Die an anderen Waldorfschulen verbrachte Zeit als Lehrkraft kann bei der Gehaltsfestsetzung nach Haustarif berücksichtigt werden.

2. Refinanzierung

Bei einer Vergütung der Lehrkräfte nach Haustarif setzt die Bezuschussung nach den §§ 105 bis 115 SchulG - (BASS 1-1) Folgendes voraus:

- 2.1 Der Schulträger errechnet fiktiv die Gesamtsumme der Vergütungen, die den Lehrerinnen und Lehrern nach dem öffentlichen Tarifrecht zustehen würden. Dazu bedarf es einer fiktiven Eingruppierung jeder Lehrkraft. Dieser Gesamtsumme wird die Gesamtsumme der tatsächlich nach dem Haustarif gezahlten Vergütungen gegenübergestellt. Die geringere Summe wird der Bezuschussung zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der fiktiven Vergütung einer Lehrerin oder eines Lehrers nach dem öffentlichen Tarifrecht ist bei Neueinstellungen eine einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzurechnen. Vorherige berufliche Tätigkeiten, die für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind, können nach § 16 Abs. 2 Satz 4 und Absatz 5 TV-L berücksichtigt werden. Für übergeleitete Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L (TVÜ-Länder). Bei der Stufenzuordnung auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß den o.g. Bestimmungen hat der Ersatzschulträger vor dem Hintergrund des Ausgabenbegrenzungsgebots (§ 105 Abs. 1 Satz 3 SchulG) im Vorfeld eine Refinanzierungszusage der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Die nach dem Ausgabenbegrenzungsgebot maßgebliche Obergrenze der refinanzierungsfähigen Aufwendungen wird durch die Refinanzierungszusage definiert.
- 2.2 Hinsichtlich der Refinanzierung darf die sich aus den §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 106 Abs. 2 Nr. 1, 107 Abs. 1 und 2 SchulG ergebende Obergrenze nicht überschritten werden.
- 2.3 Bei der Vergütung nach Haustarifen dürfen Planstelleninhaberverträge nicht einbezogen werden, soweit sie in Einzelfällen nicht schon bisher einbezogen worden sind.
- 2.4 In die Berechnung und Bezuschussung einbezogen werden nur die Lehrerinnen und Lehrer, die zur Deckung des Unterrichtsbedarfs gemäß § 107 Abs. 1 SchulG und den Verwaltungsvorschriften hierzu (FESchVO/VVzFESchVO - BASS 11-03 Nr. 7.1/Nr. 7.2) erforderlich sind.

Dieser Runderlass tritt am 1. August 1994 in Kraft.⁴

21-21 Nr. 52

Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 16.11.1981 (GABl. NW. 1982 S. 5)⁵

Auf der Grundlage der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien) in der Fassung des Beschlusses der 11./2011 Mitgliederversammlung vom 19./20.12.2011 wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum Inkrafttreten einer tarifvertraglich vereinbarten Entgeltordnung für Lehrkräfte die Eingruppierung der Lehrerinnen und Lehrer - im folgenden Lehrer genannt -, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, wie folgt geregelt:

Die Eingruppierungen sind gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder insoweit vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

⁴ Der Erlass ist in der vorliegenden Fassung ab 1. August 2007 in Kraft.

⁵ Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 19.12.1983 (GABl. NW. 1984 S. 73); RdErl. v. 07.12.1986 (GABl. NW. 1987 S. 63)

RdErl. v. 22.06.1992 (GABl. NW. I S. 154); RdErl. v. 04.11.1993 (GABl. NW. I S. 257)

RdErl. v. 13.05.1996 (GABl. NW. I S. 109); RdErl. v. 17.09.1997 (GABl. NW. I S. 234)

RdErl. v. 29.11.2002 (ABl. NRW. S. 493); RdErl. v. 16.01.2004 (ABl. NRW. S. 53)

RdErl. v. 19.04.2013 (ABl. NRW. S. 236)

	EntgeltGr. des TV-L		EntgeltGr. des TV-L
<i>Die Hinweise ² und ³ zur TV-L EntgeltGr bedeuten:</i>			
2) abweichende Stufenregelung: Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5			
3) Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TV-L			
1. Lehrkräfte an Grundschulen			
1.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, der Primarstufe oder an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	11		
1.2 Diplom-Sportlehrerinnen und -Sportlehrer, die bis zum 15.04.1981 die Befähigung zum Sportlehrer erworben hatten (§ 93 a LVO - ab 16.04.1981 außer Kraft), bei entsprechender Tätigkeit	11		
1.3 Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die bis zum 15.04.1981 die Befähigung zum Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen erworben hatten (§ 55 LVO - ab 16.04.1981 außer Kraft)	9		
2. Lehrkräfte an Hauptschulen			
2.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule	11		
2.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, wenn sie die für entsprechende Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bestehenden notwendigen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 erfüllen und die Planstelle/Stelle (§ 17 LHO) einer Sekundarstufen I-Lehrkraft der Besoldungsgruppe A 13 zur Verfügung steht	11		
2.3 Diplom-Sportlehrerinnen und -Sportlehrer werden entsprechend Fallgruppe 1.2 eingruppiert.	13		
2.4 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen werden entsprechend Fallgruppe 1.3 eingruppiert.			
3. Lehrkräfte an Realschulen			
3.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an der Realschule	13		
3.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen werden entsprechend Fallgruppe 2.2 eingruppiert.			
3.3 Diplom-Sportlehrerinnen und -Sportlehrer werden entsprechend Fallgruppe 1.2 eingruppiert.			
3.4 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen werden entsprechend Fallgruppe 1.3 eingruppiert.			
4. Lehrkräfte an Förderschulen			
4.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen oder der Sonderpädagogik	13		
4.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt am Gymnasium, der Sekundarstufe II oder an Gymnasien und Gesamtschulen bei ausschließlicher Verwendung an einer Förderschule	13		
4.3 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen bei ausschließlicher Verwendung an einer Förderschule	11		
4.4 Diplom-Sportlehrerinnen und -Sportlehrer werden entsprechend Fallgruppe 1.2 eingruppiert.			
4.5 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen werden entsprechend Fallgruppe 1.3 eingruppiert.			
4.6 Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung zum Fachlehrer an Förderschulen (§ 60 LVO),	9 ²		
		wenn sie die für entsprechende Lehrkraft im Beamtenverhältnis bestehenden notwendigen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erfüllen und die Planstelle/Stelle (§ 17 LHO) eines entsprechenden Fachlehrers der Besoldungsgruppe A 10 zur Verfügung steht	9 ³
		5. Lehrkräfte an Gymnasien	
		5.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt am Gymnasium, der Sekundarstufe II oder an Gymnasien und Gesamtschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden überwiegenden Verwendung, wenn sie die für entsprechende Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bestehenden notwendigen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 erfüllen und eine Planstelle/Stelle (§ 17 LHO) mindestens der Besoldungsgruppe A 14 zur Verfügung steht	13
		5.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen werden entsprechend Fallgruppe 2.2 eingruppiert.	14
		5.3 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen werden entsprechend Fallgruppe 1.3 eingruppiert.	
		6. Lehrkräfte an Gesamtschulen	
		6.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt am Gymnasium, der Sekundarstufe II oder an Gymnasien und Gesamtschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden überwiegenden Verwendung, wenn sie die für entsprechende Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bestehenden notwendigen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 erfüllen und eine Planstelle/Stelle (§ 17 LHO) mindestens der Besoldungsgruppe A 14 zur Verfügung steht	13
		6.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I oder an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen werden entsprechend Fallgruppe 2.2 eingruppiert.	14
		6.3 Lehrkräfte mit der Befähigung für ein schulformbezogenes Lehramt (Fallgruppen 2.1 oder 3.1) werden jeweils nach ihrer Befähigung entsprechend diesen Fallgruppen eingruppiert.	
		6.4 Diplom-Sportlehrerinnen und -Sportlehrer mit überwiegender Verwendung in der Sekundarstufe I werden entsprechend Fallgruppe 1.2 eingruppiert.	
		6.5 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen werden entsprechend Fallgruppe 1.3 eingruppiert.	
		6.6 Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung zur Werkstattd Lehrerin oder zum Werkstattd Lehrers (§ 55 LVO), wenn sie die für entsprechende Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bestehenden notwendigen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erfüllen und die Planstelle/Stelle (§ 17 LHO) eines Werkstattd Lehrers der Besoldungsgruppe A 10 zur Verfügung steht	9 ²
		7. Lehrkräfte an Berufskollegs	
		7.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, der Sekundarstufe II oder Berufskollegs, wenn sie die für entsprechende Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bestehenden notwendigen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 erfüllen und eine Planstelle/Stelle (§ 17 LHO) mindestens der Besoldungsgruppe A 14 zur Verfügung steht	13
		7.2 Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung zur Technischen Lehrerin oder zum Technischen Lehrer (§ 57 LVO) und abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung,	14
			10

- EntgeltGr. des TV-L
- 7.3 wenn sie die für entsprechende Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bestehenden notwendigen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erfüllen und die Planstelle/Stelle (§ 17 LHO) einer Technischen Lehrerin oder eines Technischen Lehrers der Besoldungsgruppe A 12 zur Verfügung steht 11
- 7.3 Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung zur Technischen Lehrerin oder zum Technischen Lehrer (§ 57 LVO), ohne Ausbildung nach Fallgruppe 7.2 mit anderweitiger abgeschlossener Ausbildung, 9²
- 7.4 wenn sie die für entsprechende Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bestehenden notwendigen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 erfüllen und die Planstelle/Stelle (§ 17 LHO) einer Technischen Lehrerin oder eines Technischen Lehrers der Besoldungsgruppe A 11 zur Verfügung steht 10
- 7.4 Fachlehrerinnen und Fachlehrer mit der Befähigung zur Werkstatthelehrerin oder zum Werkstatthelehrer (§ 55 LVO) bzw. zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer an einer beruflichen Schule (§ 56 LVO), 9²
- wenn sie die für entsprechende Lehrkräfte im Beamtenverhältnis bestehenden notwendigen Voraussetzungen für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 erfüllen und die Planstelle/Stelle (§ 17 LHO) eines entsprechenden Fachlehrers der Besoldungsgruppe A 10 zur Verfügung steht 9³
8. **Eingruppierung nach dem Runderlass vom 20.11.1981 (BASS 21-21 Nr. 53)**
- 8.1 Diplom-Sportlehrerinnen und -Sportlehrer, die bis zum 15.04.1981 die Befähigung zum Sportlehrer erworben hatten (§ 93 a LVO - ab 16.04.1981 außer Kraft) und an Berufskollegs, an Gymnasien oder überwiegend in der Sekundarstufe II an Gesamtschulen Sportunterricht erteilen, sowie
- 8.2 Fachlehrerinnen und Fachlehrer
- mit der Befähigung zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer an einer beruflichen Schule (§ 56 LVO) bzw. zur Technischen Lehrerin oder zum Technischen Lehrer (§ 57 LVO), die überwiegend außerhalb eines Berufskollegs Unterricht erteilen,
 - mit der Befähigung zur Werkstatthelehrerin oder zum Werkstatthelehrer (§ 55 LVO), die überwiegend außerhalb eines/einer Berufskollegs/Gesamtschule Unterricht erteilen,
 - mit der Befähigung zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen (§ 55 LVO a.F.), die überwiegend außerhalb einer allgemeinbildenden Schule/Förderschule Unterricht erteilen, sowie
 - mit der Befähigung zur Fachlehrerin oder zum Fachlehrer an Förderschulen (§ 60 LVO), die überwiegend außerhalb einer Förderschule Unterricht erteilen,
- werden bei der Einstellung nach dem Runderlass über die Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis vom 20.11.1981 (BASS 21-21 Nr. 53) eingruppiert.
- Erfolgt eine Versetzung an eine nicht der Laufbahnbefähigung entsprechende Schulform, verbleibt es bei der bisherigen Eingruppierung.
9. **Zulagen**
- 9.1 Auf Lehrkräfte nach den Fallgruppen 5.1, 6.1 und 7.1 ist für die Zeit ihrer Eingruppierung nach Entgeltgruppe 13 TV-L Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Entgelttabelle des TV-L nicht vermindert wird.
- 9.2 Lehrkräfte nach den Fallgruppen 1.1, 1.2, 2.1 bis 2.3, 3.1 bis 3.3, 4.1, 4.4, 5.1 bis 5.3, 6.1 bis 6.4, 7.1 oder 8.1, die neben der Unterrichtstätigkeit im Schuldienst Aufgaben als Fachleiterin oder Fachleiter an einem Studienseminar/Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung oder in der Lehrerfortbildung wahrnehmen, erhalten eine widerrufliche Zulage in entsprechender Anwendung des § 1 der Landeszulagenverordnung (BASS 21-21 Nr. 1).
- 9.3 Lehrkräfte nach Fallgruppe 4.3 erhalten eine widerrufliche Zulage in entsprechender Anwendung des § 2 der Landeszulagenverordnung (BASS 21-21 Nr. 1).
- 9.4 Lehrkräfte, die nach diesem Runderlass eine widerrufliche Zulage erhalten, sind in den Anstellungsverträgen oder durch besonderes Schreiben auf die jederzeitige Widerruflichkeit hinzuweisen.

10. Gemeinsame Bestimmungen

10.1 Lehrkräfte

mit Lehramtsbefähigung, die in einer anderen als ihrer Befähigung entsprechenden Schulform/Schulstufe verwendet werden, sind entsprechend ihrer Befähigung einzugruppieren, jedoch nicht höher als die Lehrkräfte der Schulform/Schulstufe, an der sie beschäftigt werden. Abweichend von Satz 1 letzter Halbsatz werden Lehrkräfte mit der Befähigung für den Unterricht an Förderschulen, die an Grund- und Hauptschulen sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen, entsprechend ihrer Lehrbefähigung vergütet.

10.2 Sollen Lehrkräfte in Funktionen verwendet werden, für die in den Fallgruppen 1. bis 8. kein Eingruppierungsmerkmal vorgesehen ist, erfolgt die Eingruppierung in die Entgeltgruppe, die abgeleitet aus dem Teil A der Lehrer-Richtlinien der Besoldungsgruppe vergleichbarer Funktionsstelleninhaberinnen, Funktionsstelleninhaber entspricht:

Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe TV-L
A 12	11
A 13	13
A 14	14
A 15	15.

Ist das vergleichbare besoldungsrechtlich bewertete Amt mit einer Amtszulage versehen, wird diese Zulage den Tarifbeschäftigten ebenfalls gewährt. Sie gilt dann als Bestandteil des Tabellenentgelts im Sinne des § 15 TV-L.

21-21 Nr. 53

Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis

RdErl. d. Kultusministeriums¹
v. 20.11.1981 (GABl. NW. 1982 S. 7)

Auf der Grundlage der Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien) in der Fassung des Beschlusses der 11./2011 Mitgliederversammlung vom 19./20.12.2011 wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum Inkrafttreten einer tarifvertraglich vereinbarten Entgeltordnung für Lehrkräfte die Eingruppierung der Lehrerinnen und Lehrer - im folgenden Lehrer genannt -, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis **nicht erfüllen**, wie folgt geregelt:

Die Eingruppierungen sind gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Länder insoweit vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

TV-L-
EntgeltGr.

Die Hinweise² und³ zur TV-L EntgeltGr bedeuten:

2) Stufenlaufzeit nach § 16 Abs. 3 TV-L

3) abweichende Stufenregelung: Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

1. Lehrer an Grundschulen oder Hauptschulen

1.1 Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern der Primarstufe oder der Sekundarstufe I mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen 11

1.2 Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern der Primarstufe oder der Sekundarstufe I ohne Ausbildung nach Fallgruppe 1.1 mit abgeschlossenem fachspezifischen Studium an einer Hochschule nach § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG), die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen 10
(Dieses Merkmal gilt nicht für Tarifbeschäftigte der Fallgruppen 1.4 bis 1.25.)

1) Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 21.05.1982 (GABl. NW. S. 261); RdErl. v. 07.12.1986 (GABl. NW. 1987 S. 63)
RdErl. v. 15.07.1988 (GABl. NW. S. 395); RdErl. v. 04.10.1989 (GABl. NW. S. 570)
RdErl. v. 22.06.1992 (GABl. NW. I S. 159); RdErl. v. 04.11.1993 (GABl. NW. I S. 257)
RdErl. v. 28.09.1994 (GABl. NW. I S. 239); RdErl. v. 17.11.1994 (GABl. NW. I S. 306)
Ber. ABI. NRW. 11/99 S. 210; Ber. ABI. NRW. 10/01 S. 250
RdErl. v. 20.12.2001 (ABI. NRW. 1 S. 67); RdErl. v. 16.10.2002 (ABI. NRW. 1 S. 446)
RdErl. v. 29.01.2003 (ABI. NRW. S. 47); RdErl. v. 16.01.2004 (ABI. NRW. S. 53)
RdErl. v. 19. 4. 2013 (ABI. NRW. S. 236)

	TV-L- EntgeltGr.		TV-L- EntgeltGr.
1.3 Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern der Primarstufe oder der Sekundarstufe I ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 1.1 oder 1.2 mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen (Dieses Merkmal gilt nicht für Tarifbeschäftigte der Fallgruppen 1.4 bis 1.25.)	g ²	1.15 Lehrer ausländischer Herkunft mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes sowie zusätzlich mindestens Erster Staatsprüfung für ein Lehramt nach nordrhein-westfälischem Recht, die Schülerinnen und Schülern Unterricht in der Herkunftssprache erteilen	11
1.4 Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule bei entsprechender Tätigkeit	11	1.16 Lehrer ausländischer Herkunft mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die Schülerinnen und Schülern Unterricht in der Herkunftssprache erteilen	10
1.5 Religionslehrer ohne Ausbildung nach Fallgruppe 1.4 mit abgeschlossenem fachspezifischem Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG bei entsprechender Tätigkeit	10	1.17 Lehrer ausländischer Herkunft ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 1.15 oder 1.16 mit sonstiger Lehrerausbildung und voller Lehrbefähigung ihres Heimatlandes, die Schülerinnen und Schülern Unterricht in der Herkunftssprache erteilen	g ²
1.6 Religionslehrer ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 1.4 oder 1.5 mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung bei entsprechender Tätigkeit	g ²	1.18 Lehrer für technische Fächer die in einem Bundesland die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für ein Amt mindestens der Besoldungsgruppe A 9 erworben haben	g ²
1.7 Diplom-Dolmetscher oder Diplom-Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer	10	1.19 Lehrer für technische Fächer ohne die Voraussetzungen der Fallgruppe 1.18 mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer	g ²
1.8 Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung bei entsprechender Tätigkeit	10	1.20 Lehrer für technische Fächer ohne die Voraussetzungen der Fallgruppe 1.18 mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach	8
1.9 Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrer mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung bei entsprechender Tätigkeit (Diese Fallgruppe gilt nur für Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrer, deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.)	g ³	1.21 Werklehrer mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen, wenn die Ausbildung den Abschluss einer Realschule und ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut voraussetzt	g ³
1.10 Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege bei entsprechender Tätigkeit	8	1.22 Werklehrer mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt-, Real- und höheren Schulen ohne Vor- und Ausbildung nach Fallgruppe 1.21	8
1.11 Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrer ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 1.9 oder 1.10 mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung (z.B. Übungsleiter-schein) bei entsprechender Tätigkeit	7	1.23 Zeichenlehrer	g ³
1.12 Kunsterzieher, die nach einem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie		1.24 Lehrer für Kuzschrift und Maschinenschreiben	g ³
- zum Meisterschüler (nach mindestens 8 Semestern) ernannt worden sind oder		1.25 Lehrer der Kuzschrift oder der Textverarbeitung	7
- den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium (nach mindestens 6 Semestern) abgelegt oder		2. Lehrer an Realschulen	
- einen fachspezifischen Diplomgrad (nach mindestens 8 Semestern) nach § 1 Dipl.VO-KunstH vom 3. September 1990 erworben haben,		2.1 Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern der Sekundarstufe I mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen	11
bei entsprechender Tätigkeit	10	2.2 Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern der Sekundarstufe I ohne Ausbildung nach Fallgruppe 2.1 mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen (Dieses Merkmal gilt nicht für Tarifbeschäftigte der Fallgruppen 2.5 bis 2.16.)	11
1.13 Musikerzieher, die nach einem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie		2.3 Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern der Sekundarstufe I ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 2.1 oder 2.2 mit abgeschlossenem fachspezifischen Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen (Dieses Merkmal gilt nicht für Tarifbeschäftigte der Fallgruppen 2.5 bis 2.16.)	10
- die künstlerische Abschlussprüfung (nach mindestens 8 Semestern) oder		2.4 Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern der Sekundarstufe I ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 2.1 bis 2.3 mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, die überwiegend Unterricht in mindestens einem wissenschaftlichen Fach erteilen (Dieses Merkmal gilt nicht für Tarifbeschäftigte der Fallgruppen 2.5 bis 2.16.)	g ²
- den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium (nach mindestens 6 Semestern) oder			
- die staatliche Prüfung für Kirchenmusiker (nach mindestens 8 Semestern) abgelegt oder			
- einen fachspezifischen Diplomgrad (nach mindestens 8 Semestern) nach § 1 Dipl.VO-KunstH vom 3. September 1990 erworben haben,			
bei entsprechender Tätigkeit	10		
1.14 Musiklehrer bei entsprechender Tätigkeit	g ³		

	TV-L- EntgeltGr.		TV-L- EntgeltGr.
2.5 Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule bei entspre- chender Tätigkeit	12	3.5 Lehrer ausländischer Herkunft mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissen- schaftlichen Hochschule und mindestens voller Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen ihres Heimatlandes, die Schülerinnen und Schülern Unterricht in der Herkunftssprache erteilen	10
2.6 Religionslehrer ohne Ausbildung nach Fallgruppe 2.5 mit abge- schlossenem fachspezifischen Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG bei entsprechender Tätigkeit	10	3.6 Lehrer ausländischer Herkunft ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 3.4 oder 3.5 mit sonstiger Lehrerausbildung und min- destens voller Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen ihres Heimatlandes, die Schülerinnen und Schülern Unterricht in der Herkunftssprache er- teilen	9 ²
2.7 Religionslehrer ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 2.5 oder 2.6 mit anderweitiger abgeschlossener fach- spezifischer Ausbildung bei entsprechender Tätig- keit	9 ²	3.7 Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung, Sozial- pädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozi- alarbeiter mit staatlicher Anerkennung mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialschulung (z.B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) als pädagogische Unterrichtshilfen	10
2.8 Diplom-Dolmetscher oder Diplom-Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstu- dium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer	11	3.8 Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung, Sozial- pädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozi- alarbeiter mit staatlicher Anerkennung als päd- agogische Unterrichtshilfen	10
2.9 Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung bei entsprechender Tätigkeit	11	3.9 Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Kran- kengymnastinnen, Logopäden oder Beschäftigungs- therapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatli- cher Anerkennung und Zusatzausbildung als pädagogische Unterrichtshilfen	9
2.10 Kunsterzieher, die nach einem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie - zum Meisterschüler (nach mindestens 8 Semes- tern) ernannt worden sind oder - den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prü- fung für das Lehramt am Gymnasium (nach min- destens 6 Semestern) abgelegt oder - einen fachspezifischen Diplomgrad (nach min- destens 8 Semestern) nach § 1 Dipl.VO-KunstH vom 3. September 1990 (SGV. NRW. 223) er- worben haben, bei entsprechender Tätigkeit	11	3.10 Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Kran- kengymnastinnen, Logopäden oder Beschäftigungs- therapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatli- cher Anerkennung als pädagogische Unterrichts- hilfen	9 ³
2.11 Musikerzieher, die nach einem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie - die künstlerische Abschlussprüfung (nach min- destens 8 Semestern) oder - den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prü- fung für das Lehramt am Gymnasium (nach min- destens 6 Semestern) oder - die staatliche Prüfung für Kirchenmusiker (nach mindestens 8 Semestern) abgelegt oder - einen fachspezifischen Diplomgrad (nach min- destens 8 Semestern) nach § 1 Dipl.VO-KunstH vom 3. September 1990 erworben haben, bei entsprechender Tätigkeit	11	3.11 Sonstige pädagogische Unterrichtshilfen ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 3.7 bis 3.10 mit Zusatzausbildung	9 ³
2.12 Musiklehrer mit Prüfung für das Fach Musik an Realschulen bei entsprechender Tätigkeit	10	3.12 Sonstige pädagogische Unterrichtshilfen ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 3.7 bis 3.11	8
2.13 Musiklehrer bei entsprechender Tätigkeit	9 ²	3.13 Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an Realschulen eingruppiert.	
2.14 Lehrer ausländischer Herkunft, die Schülerinnen und Schülern Unterricht in der Her- kunftssprache erteilen, werden entsprechend den Fallgruppen 1.15 bis 1.17 eingruppiert.	9 ³	4. Lehrer an Gymnasien	
2.15 Zeichenlehrer		4.1 Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissen- schaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium, an berufsbildenden Schulen, für die Sekundarstufe II oder an Gymnasi- en und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend in mindestens einem ihrem Studi- um entsprechenden Fach unterrichten	13
2.16 Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an Grund- oder Hauptschulen eingruppiert.		4.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Studienrätinnen/Stu- dienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für das Lehramt a) für die Sekundarstufe I, b) an der Realschule, c) an der Grundschule und Hauptschule, d) für die Primarstufe) oder e) an Grund-, Haupt- und Realschulen und den ent- sprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend in einem ihrem Studium entspre- chenden Fach unterrichten	12
3. Lehrer an Förderschulen		4.3 Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten mit abgeschlossenem Studium an einer wissen- schaftlichen Hochschule, die überwiegend in einem ihrem Studium entsprechenden wissen- schaftlichen Fach Unterricht erteilen (Diese Fallgruppe gilt nicht für Tarifbeschäftigte der Fallgruppen 4.6 bis 4.20.)	12
3.1 Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern für Sonderpäd- agogik mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Son- derschulen oder der Sonderpädagogik	12		
3.2 Lehrer in der Tätigkeit von Lehrern für Sonderpäd- agogik mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die überwiegend Unter- richt in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden Fach erteilen	11		
3.3 Religionslehrer werden entsprechend den Fallgrup- pen 2.5 bis 2.7 eingruppiert.			
3.4 Lehrer ausländischer Herkunft mit abgeschlossener Ausbildung an einer wissen- schaftlichen Hochschule und mindestens voller Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschulen ihres Heimatlandes sowie zusätzlich mindestens Erster Staatsprüfung für ein Lehramt nach nordrhein-west- fälischem Recht, die Schülerinnen und Schülern Un- terricht in der Herkunftssprache erteilen	11		

	TV-L- EntgeltGr.		TV-L- EntgeltGr.
4.4 Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 4.1 oder 4.3 mit abgeschlossenem fachspezifischen Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG, die überwiegend Unterricht in einem wissenschaftlichen Fach erteilen (Dieses Merkmal gilt nicht für Tarifbeschäftigte der Fallgruppen 4.6 bis 4.20 sowie nicht für Tarifbeschäftigte mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, die als Technische Lehrer (§ 60 LVO) beschäftigt werden.)	11	4.15 Musikerzieher, die nach einem Studium an einer Musikhochschule oder Musikakademie - die künstlerische Abschlussprüfung (nach mindestens 8 Semestern) oder - den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium (nach mindestens 6 Semestern) oder - die staatliche Prüfung für Kirchenmusiker (nach mindestens 8 Semestern) abgelegt oder - einen fachspezifischen Diplomgrad (nach mindestens 8 Semestern) nach § 1 Dipl.VO-KunstH vom 3. September 1990 erworben haben, bei entsprechender Tätigkeit	11
4.5 Lehrer in der Tätigkeit von Studienräten ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 4.1 bis 4.4 mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, die überwiegend Unterricht in einem wissenschaftlichen Fach erteilen (Dieses Merkmal gilt nicht für Tarifbeschäftigte der Fallgruppen 4.6 bis 4.20.)	10	4.16 Musikerzieher mit achtsemestrigem Studium an einem Seminar für Musikerziehung einer Musikhochschule und staatlicher Prüfung für Musiklehrer sowie Zweiter Prüfung in einem der Fächer - Dirigieren und Chorleitung, - Jugend- und Volksmusik, - Musikgeschichte und Musikerziehung, - Musiklehre und Tonsatz bei entsprechender Tätigkeit (Dem Studium an einer Musikhochschule steht eine achtsemestrige Ausbildung an anderen Instituten gleich, die die Forderungen des Runderlasses vom 21.01.1961 - ABl. KM. NW. S. 33 - betr. Stundentafel für Konservatorien erfüllen.)	10
4.6 Religionslehrer mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule bei entsprechender Tätigkeit	13	4.17 Kunsterzieher oder Musikerzieher ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 4.14 bis 4.16 mit anderweitiger Ausbildung und besonderen künstlerischen Fähigkeiten und Erfahrungen bei entsprechender Tätigkeit (Die Entscheidung über die Eingruppierung behält sich das Ministerium für Schule und Weiterbildung vor.)	10
4.7 Religionslehrer ohne Ausbildung nach Fallgruppe 4.6 mit abgeschlossenem fachspezifischen Studium an einer Hochschule nach § 1 HRG bei entsprechender Tätigkeit	11	4.18 Kunsterzieher oder Musikerzieher, die nicht unter die Fallgruppen 4.14 bis 4.17 fallen, bei entsprechender Tätigkeit	9 ²
4.8 Religionslehrer ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 4.6 oder 4.7 mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung bei entsprechender Tätigkeit	10	4.19 Lehrer ausländischer Herkunft, die Schülerinnen und Schülern Unterricht in der Herkunftssprache erteilen, werden entsprechend den Fallgruppen 1.15 bis 1.16 eingruppiert.	
4.9 Diplom-Dolmetscher oder Diplom-Übersetzer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung als Sprachlehrer	11	4.20 Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an Realschulen eingruppiert.	
4.10 Diplom-Sportlehrer mit mindestens sechssemestrigem Hochschulstudium und Abschlussprüfung	11	5. Lehrer an Gesamtschulen	
4.11 Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrer mit staatlicher oder staatlich anerkannter Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung bei entsprechender Tätigkeit (Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrer, deren Ausbildung in der Regel den Abschluss einer Realschule oder eine gleichwertige Schulausbildung voraussetzt und die ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durchlaufen haben.)	9 ²	5.1 Lehrer, die überwiegend in der Sekundarstufe II unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrer an Gymnasien eingruppiert.	
4.12 Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrer mit der Ausbildung als staatlich geprüfte Vereinsturnlehrer oder als staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege bei entsprechender Tätigkeit	9 ³	5.2 Lehrer, die überwiegend in der Sekundarstufe I unterrichten, werden wie die entsprechenden Lehrer an Realschulen eingruppiert.	
4.13 Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer ohne Ausbildung nach einer der Fallgruppen 4.11 oder 4.12 mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung (z.B. Übungsleiterschein) bei entsprechender Tätigkeit	8	5.3 Lehrer ausländischer Herkunft, die Schülerinnen und Schülern Unterricht in der Herkunftssprache erteilen, werden entsprechend den Fallgruppen 1.15 bis 1.17 eingruppiert.	
4.14 Kunsterzieher, die nach einem Studium an einer Kunsthochschule oder Kunstakademie - zum Meisterschüler (nach mindestens 8 Semestern) ernannt worden sind oder - den künstlerischen Teil der Künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium (nach mindestens 6 Semestern) abgelegt oder - einen fachspezifischen Diplomgrad (nach mindestens 8 Semestern) nach § 1 Dipl.VO-KunstH vom 3. September 1990 erworben haben, bei entsprechender Tätigkeit	11	6. Lehrer an Berufskollegs	
		6.1 Lehrer ausländischer Herkunft, die Schülerinnen und Schülern Unterricht in der Herkunftssprache erteilen, werden entsprechend den Fallgruppen 1.15 bis 1.17 eingruppiert.	
		6.2 Lehrer in der Tätigkeit von Technischen Lehrern mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung	10
		6.3 Lehrer in der Tätigkeit von Technischen Lehrern ohne Ausbildung nach Fallgruppe 6.2 mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung	9 ²
		6.4 Lehrer in der Tätigkeit von Fachlehrern an beruflichen Schulen oder Werkstatthehrern	9 ³
		6.5 Die übrigen Lehrer werden wie die entsprechenden Lehrer an Gymnasien eingruppiert.	

TV-L-
EntgeltGr.

21-22

7. **Sozialpädagogische Mitarbeiter gemäß § 58 SchulG (BASS 1-1) an Grundschulen (ehemals Leiterin oder Leiter eines Schulkindergartens)**
- 7.1 Jugendleiter mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung (z.B. heilpädagogischer, sozialtherapeutischer oder sozialpsychiatrischer Ausbildung) 10
- 7.2 Jugendleiter mit staatlicher Prüfung, Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung 10
- 7.3 Erzieher, Kindergärtner, Hortner, Krankengymnast, Logopäden oder Beschäftigungstherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und Zusatzausbildung g²

8. Gemeinsame Bestimmungen

- 8.1 Für die Auslegung des Begriffs „abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule“ gilt die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der Anlage A (Entgeltordnung) zum TV-L. Abweichend hiervon gilt die Erste Staatsprüfung für ein schulform- oder schulstufenbezogenes Lehramt, für das eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern vorgeschrieben ist, ebenfalls als Nachweis des abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule. Als abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt auch ein abgeschlossenes Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule, das gemäß § 20 Lehrerausbildungsgesetz (BASS 1-8 ü) gleichgestellt oder entsprechend der o.a. Protokollnotiz als gleichwertig anerkannt wird.
- 8.2 Lehrer ausländischer Herkunft, die Schülerinnen und Schülern ausländischer Herkunft die Muttersprache anstelle einer Pflichtfremdsprache erteilen, werden nicht von den speziellen Eingruppierungsmerkmalen des Unterrichts in der Herkunftssprache erfasst.
- 8.3 Bei pädagogischen Unterrichtshilfen an Förderschulen ohne staatliche Prüfung oder staatliche Anerkennung als Erzieher, Kindergärtnerin, Hortnerin, Krankengymnastin, Logopäde oder Beschäftigungstherapeut kann eine geeignete gleichwertige Ausbildung zum Zwecke der Eingruppierung nach Fallgruppe 3.9 oder Fallgruppe 3.10 gleichgestellt werden. Sofern eine Gleichstellung möglich erscheint, ist dem Ministerium für Schule und Weiterbildung in jedem Einzelfall unter Beifügung der Ausbildungsnachweise ein begründeter Entscheidungsvorschlag vorzulegen.
- 8.4 Bei einer beabsichtigten Einstufung nach Fallgruppe 4.17 ist dem Ministerium für Schule und Weiterbildung in jedem Einzelfall unter Beifügung der Personalakte und einer Niederschrift über das Ergebnis der von dem schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten vorgenommenen Unterrichtsbesichtigung ein begründeter Entscheidungsvorschlag vorzulegen.
- 8.5 Werden die einer Tätigkeit zugeordneten Ausbildungskriterien einer Fallgruppe (Vor- oder Ausbildung, sonstige fachliche Voraussetzungen) im Einzelfalle nicht nachgewiesen und wird der Tarifbeschäftigte von einer anderen Fallgruppe seiner Lehrergruppe (z.B. Religionslehrer, Kunsterzieher, Musikerzieher) nicht erfasst, erfolgt die Eingruppierung in die nächstniedrigere Entgeltgruppe seiner Lehrergruppe.
- 8.6 Sollen Lehrer in Funktionen verwendet werden, für die dieser Runderlass kein Eingruppierungsmerkmal vorsieht, ist bezüglich der Eingruppierung die Entscheidung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung einzuholen.

Vergütung (Mehrarbeit/Abnahme von Prüfungen u.ä.)

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 11-11 Nr. 2.2: „Flexible Mittel für Vertretungsunterricht“

21-22 Nr. 1

Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 17.07.1984 (GABl. NW. S. 326)¹

Aufgrund der Nrn. 4.2 und 4.3 der durch Gemeinsamen Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 28.10.1969 (SMBl. NRW. 20322) bekannt gegebenen Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten wird für den Bereich Schule des Ministeriums für Schule und Weiterbildung bestimmt

- die Prüfungen, für deren Abnahme die neben ihrem Hauptamt an der Prüfung Mitwirkenden eine Vergütung erhalten,
- die Höhe der Vergütungen für diese Prüfungstätigkeiten.

1. Lehramtsprüfungen

- 1.1 Vergütung für Erstgutachten für die Begutachtung einer schriftlichen Hausarbeit bei Prüfungen
- 1.11 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 45,85 €
- 1.12 für das Lehramt für Sonderpädagogik 41,10 €
- 1.13 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 35,15 €
- Für Zweitgutachten sowie Drittgutachten werden 50 v.H. der vorgenannten Vergütungssätze gezahlt.
- 1.2 Vergütung für Erstgutachten für die Begutachtung einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht
- 1.21 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 19,05 €
- 1.22 für das Lehramt für Sonderpädagogik 16,10 €
- 1.23 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Sekundarstufe I 12,75 €
- Für Zweitgutachten sowie Drittgutachten werden 50 v.H. der vorgenannten Vergütungssätze gezahlt.
- 1.3 Vergütung für die Mitwirkung bei einer Unterrichtsprobe je Unterrichtsstunde (einschließlich einer Bewertung der schriftlichen Unterrichtsplanung) bei Prüfungen
- 1.31 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 19,05 €
- 1.32 für das Lehramt für Sonderpädagogik 16,10 €
- 1.33 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Sekundarstufe I 12,75 €
- 1.4 Vergütung für die Mitwirkung bei einer fachpraktischen oder einer mündlichen Prüfung je Zeitstunde bei Prüfungen
- 1.41 für das Lehramt für die Sekundarstufe II/an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs 21,45 €
- 1.42 für das Lehramt für Sonderpädagogik 19,05 €
- 1.43 für das Lehramt für die Primarstufe oder für die Sekundarstufe I/an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen 16,45 €
- 1.5 Für die Mitwirkung bei einer integrierten Unterrichts- und mündlichen Prüfung sind die einzelnen Prüfungsteile nach den Nrn. 1.3 und 1.4 zu vergüten.

¹ Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.05.1994 (GABl. NW. I S. 116); RdErl. v. 12.12.2001 (ABl. NRW. 1 1/02 S. 25)
RdErl. v. 16.03.2003 (ABl. NRW. S. 120)

- 1.6 Die vorstehenden Vergütungsregelungen gelten entsprechend für die Mitwirkung bei einer Erweiterungsprüfung oder bei einer Prüfung zum Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt.
- 2. Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen**
- 2.1 Vergütung für Erstgutachten für die Beurteilung einer schriftlichen Hausarbeit 25,25 €
Für Zweitgutachten und Drittgutachten werden 50 v.H. des Vergütungssatzes gezahlt.
- 2.2 Vergütung für die Mitwirkung
- 2.21 bei einer schulpraktischen Prüfung je Unterrichtsstunde 11,45 €
- 2.22 bei einer mündlichen Prüfung oder einem Kolloquium zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für Bewerberinnen und Bewerber mit der Prüfung als Assistentin oder Assistent an Förderschulen je Zeitzunde 12,75 €
3. Für die Mitwirkung bei einer fachpraktischen oder einer mündlichen Prüfung beträgt die Vergütung bei einer Prüfungsdauer
- von unter 20 Minuten ein Viertel
 - von 20 bis 30 Minuten ein Drittel
 - von 30 bis unter 45 Minuten die Hälfte
 - von 45 bis unter 60 Minuten drei Viertel
 - von 60 bis unter 75 Minuten vier Viertel
 - von 75 Minuten und länger fünf Viertel
- der Vergütungssätze nach den Nrn. 1.4, 2.22 und 3.2.
4. Der Berechnung der nach einer Prüfungsdauer zu bemessenden Prüfungsvergütung ist die nach den Prüfungsvorschriften vorgeschriebene Prüfungszeit auch dann zugrunde zu legen, wenn die Prüfung im Einzelfall länger gedauert hat.
5. Die unter Nr. 2.31 des Gemeinsamen Runderlasses des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 28.10.1969 (SMBl. NRW. 20322) für die verschiedenen Prüfungen festgesetzten und gegebenenfalls erhöhten Beträge sind Höchstbeträge. Sofern die Summe der Vergütungen, die für die Prüfung eines Prüflings anfallen, den in Betracht kommenden Höchstbetrag übersteigt, sind die Einzelvergütungen anteilmäßig zu kürzen.
6. Eine nach den Nrn. 1.2 Satz 2, 2.1 Satz 2, 3.1 Satz 2, 4 oder 6 berechnete Vergütung ist gegebenenfalls auf fünf Cent abzurunden.
7. Mit den nach diesen Richtlinien zu zahlenden Prüfungsvergütungen sind sämtliche mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung erbrachten Leistungen abgegolten.
8. Die Prüfungsvergütungen sind für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung aus den bei Kapitel 05 020 Titel 427 30 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu zahlen.
- Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

21-22 Nr. 3

Prüfungsvergütungen bei Externenprüfungen

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 10.06.1981 (GABl. NW. S. 196)¹

1. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf Grund der Nrn. 4.2 und 4.3 Nr. 1 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten v. 28.10.1969 (SMBl. NRW. 20322) bei Abnahme der nachstehend genannten Externenprüfungen den nebenamtlich Prüfenden unter Beachtung der Vorschrift in Nr. 2.3 der o.g. Richtlinien eine Prüfungsvergütung gezahlt. Dabei gelten für den einzelnen Prüfling die folgenden Grundbeträge:
- 1.1 Bei Prüfungen, die die allgemeine Hochschulreife vermitteln 137,00 €
- 1.2 bei Prüfungen auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) 69,00 €
- 1.3 bei Prüfungen auf der Anspruchshöhe des Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 57,00 €
- 1.4 bei Prüfungen, die den Abschluss des schulischen Teils der Fachhochschulreife vermitteln 114,00 €
- 1.5 bei Prüfungen, die den Abschluss einer Fachschule vermitteln 114,00 €
- 1.6 bei Prüfungen in berufsbildenden Bildungsgängen, die die Fachoberschulreife oder die Fachschulreife vermitteln 69,00 €
- 1.7 bei Prüfungen in berufsbildenden Bildungsgängen, die zur Befreiung der Schülerinnen und Schüler von Ergänzungsschulen vom weiteren Besuch der Berufsschule nach Abschluss einer staatlichen Ergänzungsprüfung führen 69,00 €
- 1.8 bei Zwischen-, Ergänzungs- und Erweiterungsprüfungen jeweils zwei Drittel der vorgenannten Beträge.
Als Prüfungen im Sinne dieses Erlasses gelten auch
- a) die Abschlussprüfung und die Feststellungsprüfung für deutsche Übersiedlerinnen und Übersiedler,
 - b) die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland abgelegten Prüfungen,
 - c) die Sprachprüfungen in der Muttersprache an Stelle von Englisch oder an Stelle einer anderen Fremdsprache.
2. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen werden diejenigen Externenprüfungen, für deren Abnahme den in Nr. 1 genannten Prüfenden eine Vergütung gezahlt werden darf, und die Höhe der Vergütung für diese Tätigkeiten wie folgt bestimmt:
- 2.1 Prüfungen, die die allgemeine Hochschulreife vermitteln
- 2.11 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht 13,00 €
- 2.12 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitzunde 17,00 €
- 2.2 Prüfungen auf der Anspruchshöhe des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)
- 2.21 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht 10,00 €
- 2.22 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitzunde 13,00 €
- 2.3 Prüfungen auf der Anspruchshöhe des Hauptschulabschlusses oder des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10
- 2.31 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht 8,00 €
- 2.32 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitzunde 12,00 €
- 2.4 Prüfungen, die den Abschluss des schulischen Teils der Fachhochschulreife vermitteln
- 2.41 Erstdurchsicht einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht 12,00 €
- 2.42 Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitzunde 15,00 €
- 2.5 Prüfungen, die den Abschluss einer Fachschule vermitteln, wie Nr. 2.41 und 2.42
- 2.6 Prüfungen in berufsbildenden Bildungsgängen, die die Fachoberschulreife oder die Fachschulreife vermitteln, wie Nr. 2.21 und 2.22
- 2.7 Prüfungen in berufsbildenden Bildungsgängen, die zur Befreiung der Schüler von Ergänzungsschulen vom weiteren Besuch der Berufsschule nach Abschluss einer staatlichen Ergänzungsprüfung führen, wie Nr. 2.21 und 2.22
- 2.8 Die Mitwirkung bei allen nicht in Teil 2 aufgeführten Schülerprüfungen und Externenprüfungen ist Bestandteil des Hauptamtes und somit nicht vergütungsfähig.
- 2.9 Ist in den Prüfungsvorschriften die Begutachtung einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch einen zweiten und ggf. durch einen dritten Prüfenden vorgeschrieben, erhalten die weiteren Prüfenden jeweils die Hälfte des Betrages. Die in Nr. 1 genannten Höchstbeträge bleiben unberührt.
3. Bei der Abnahme aller in diesem Erlass genannten Externenprüfungen ist Folgendes zu beachten:
- 3.1 Der Gemeinsame Runderlass des Finanzministeriums und des Innenministeriums v. 28.10.1969 (SMBl. NRW. 20322) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dieser Runderlass keine entgegenstehenden Regelungen enthält.
- 3.2 Soweit die Mitwirkung von Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten oder von Dezernentinnen und Dezernenten der oberen und unteren Schulaufsichtsbehörden bei den in diesem Erlass genannten Prüfungen im Hauptamt erfolgt, kann ihnen keine Vergütung gezahlt werden.
- 3.3 Wenn Prüfungen aus fachlicher Sicht an unterrichtsfreien Tagen, insbesondere auch in den Schulferien, abgenommen werden können und dies ohne Beeinträchtigung des Anspruchs der Lehrkraft auf Erholungsurlaub möglich ist, kann ihnen mangels einer Inanspruchnahme im Hauptamt für solche Prüfungstage keine Nebenvergütung gezahlt werden.
- 3.4 Wenn für eine Lehrkraft wegen der Mitwirkung an Prüfungen an einem Tag drei oder mehr Unterrichtsstunden ausfallen, ist sie angemessen im Hauptamt entlastet und kann für einen solchen Prüfungstag keine Nebenvergütung erhalten.
- 3.5 Ergänzungsprüfungen, die im Zusammenhang mit dem Zeugnis der Hochschulreife abgenommen werden, gelten als Schülerprüfungen und können daher nicht gemäß Nr. 2 vergütet werden.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 11.05.1994 (GABl. NW. I S. 116); RdErl. v. 14.12.2001 (ABl. NRW. 1 1/02 S. 25)
RdErl. v. 14.03.2003 (ABl. NRW. S. 120)

- 3.6 Für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den in diesem Erlass genannten Prüfungen kann eine besondere Vergütung nicht gezahlt werden.
- 3.7 Die unter Nr. 1 genannten Beträge sind Höchstbeträge. Würde die Vergütung der einzelnen Prüfungstätigkeiten zu einer Überschreitung dieser Höchstbeträge führen, so ist eine anteilmäßige Kürzung der Einzelvergütungen vorzunehmen.
4. Die Prüfungsvergütungen sind aus den bei Kapitel 05020 Titel 42730 zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu zahlen.

21-22 Nr. 21

Mehrarbeit und nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 11.06.1979 (GABl. NW. S. 296)¹

I. Mehrarbeit im Schuldienst 1. Rechtsgrundlagen

Die Mehrarbeit im Schuldienst ist geregelt in den Vorschriften

- des § 61 Landesbeamtengesetz (LBG),
- des § 48 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)²,
- der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV)³,
- der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV VwV)³

in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Vorschriften finden auch auf Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis Anwendung (Nr. 2 zu § 44 TV-L).

2. Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit

- 2.1 Nach § 61 LBG ist der Lehrer verpflichtet, über seine individuelle Pflichtstundenzahl hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern.
Die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme von Mehrarbeit erstreckt sich auf regelmäßige und gelegentliche Mehrarbeit im Schuldienst.
Geleistete Mehrarbeit ist grundsätzlich durch Freizeitausgleich abzugelten. Da dieser im Schuldienst in der Regel aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, wird Mehrarbeit im Schuldienst anstelle eines Freizeitausgleichs vergütet (Ausnahmen: Verrechnung mit ausgefallenen Pflichtstunden - s. Nr. 4.2, Blockunterricht an Berufskollegs - s. Nr. 4.6).
- 2.2 Vergütbare Mehrarbeit im Schuldienst ist nur die von einem Lehrer im Rahmen der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Unterrichtstätigkeit auf Anordnung oder mit Genehmigung über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus an der eigenen Schule oder an einer anderen Schule derselben Schulform zu leistende Unterrichtstätigkeit.
- 2.2.1 Schulformen in diesem Sinne sind:
Grundschulen, Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufskollegs, Studienkollegs für ausländische Studierende, Gesamtschulen, Weiterbildungskollegs, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Primusschulen.
- 2.2.2 Vergütbare Mehrarbeit liegt nur bei einer Mehrbeanspruchung durch Unterrichtstätigkeit vor. Dienstliche Leistungen, die keine Unterrichtstätigkeit darstellen, sind daher keine vergütbare Mehrarbeit. Unterrichtsstunden, die als Mehrarbeitsstunden ausgewiesen sind, können nicht vergütet werden, wenn sie nicht erteilt worden sind. Dabei kommt es auf den Grund des Unterrichtsausfalls nicht an.
Andererseits ist die Erteilung einer im Stundenplan des Lehrers ausgewiesenen und angeordneten bzw. genehmigten Mehrarbeitsstunde nicht an das Schulgebäude gebunden. Unterricht im vorstehenden Sinne liegt auch vor,
- 2.2.2.1 wenn ein Lehrer, für den eine angeordnete oder genehmigte Mehrarbeitsstunde im Stundenplan ausgewiesen ist, anlässlich einer schulischen Veranstaltung nach den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten am gleichen Tage eine Unterrichtsstunde lang Unterricht erteilt,
- 2.2.2.2 wenn ein Ausbildungslehrer eine im Stundenplan ausgewiesene Mehrarbeitsstunde nicht selbst erteilt, sondern der Unterricht unter seiner Anleitung und in seiner Anwesenheit von einem Studienreferendar oder Lehramtsanwärter erteilt wird,
- 2.2.2.3 wenn ein Lehrer im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik betreut (Lernzielkontrolle),

- 2.2.2.4 wenn ein Lehrer im Rahmen angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit bei einer Klassenarbeit (Klausur, Testat) die Aufsicht führt.

- 2.2.3 Vergütbare Mehrarbeit liegt insbesondere in folgenden Fällen nicht vor:

- Teilnahme an Eltern- und Schülersprechtagen,
- Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Prüfungen aller Art (einschließlich der Aufsicht bei Prüfungsarbeiten),
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- Teilnahme an Schulveranstaltungen im Rahmen der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten,
- Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Schulfeste),
- Teilnahme an Schulsportfesten einschließlich der Mitwirkung als Kampfrichter,
- Teilnahme und Mitwirkung am Schulgottesdienst,
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- Teilnahme und Aufsicht bei Berufsberatungen,
- Besuch von Schülern während der Betriebspraktika,
- Erledigung von Verwaltungsarbeit.

3. Anordnung, Genehmigung und Beendigung der Mehrarbeit

- 3.1 Zuständigkeiten
- 3.1.1 Für die Befugnis zur Anordnung oder Genehmigung regelmäßiger Mehrarbeit gelten die in § 3 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10-32 Nr. 44) getroffenen Regelungen entsprechend.
- 3.1.2 Für die Anordnung oder Genehmigung gelegentlicher Mehrarbeit bei notwendiger Unterrichtsvertretung ist der Schulleiter, für diesen oder bei dessen Abwesenheit der ständige Vertreter, zuständig.
- 3.2 Verfahren
- 3.2.1 Anordnung, Genehmigung und Widerruf der Mehrarbeit bedürfen der Schriftform.
Bei regelmäßiger Mehrarbeit ist der Vordruck STD 424 zu verwenden und mit der Änderungsmittteilung LBV (Bes) 23 der genehmigenden Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen.
Die regelmäßige Mehrarbeit ist im Stundenplan des Lehrers nach Wochentag, Unterrichtsstunde und Klasse zu bestimmen und dauerhaft kenntlich zu machen. Die Bestimmung kann nur bei Neugestaltung des Stundenplans aus schulfachlichen Gründen geändert werden.
Gelegentliche Mehrarbeit ist vor der Leistung formlos anzufordern oder zu genehmigen. Es sind jedoch das Datum, der Name, die Klasse, die Stunde und (ggf. nachträglich) das Unterrichtsfach anzugeben. Eine Durchschrift der Genehmigung oder Anordnung ist der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich zuzuleiten.
- 3.3.2 Die Anordnung oder Genehmigung sollte nur im Rahmen der vergütbaren Höchstgrenze unter Einbeziehung des nebenamtlichen Unterrichts erfolgen.
- 3.3.3 Der zu leistenden Mehrarbeit liegt kein Arbeitsvertrag zugrunde.
Für einen bestimmten Zeitraum angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit kann nur mit Einverständnis der für die Anordnung oder Genehmigung zuständigen Stelle vorzeitig eingestellt werden. Eine einseitige „Kündigung“ durch den Lehrer ist unzulässig und entbindet ihn nicht von der Verpflichtung, angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit zu leisten. Sofern Mehrarbeit ohne Zustimmung der zuständigen Stelle eingestellt wird, liegt ein Verstoß gegen die Dienstpflichten vor.

4. Nachweis geleisteter Mehrarbeit

- 4.1 Für die in Nr. 2.1 VwV zu § 3 MVergV vorgeschriebene Gegenüberstellung von Ist- und Sollstunden zur Ermittlung der im Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden ist der Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (**Anlage 1**) zu verwenden.
- 4.2 Nach Nr. 2.2.3 VwV zu § 3 MVergV ist ein Arbeitsausfall, der innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eintritt und auf den der Beamte einen Rechtsanspruch hat (z.B. bei Erholungsurlaub, Erkrankung), auf die Ist-Stundenzahl in gleicher Weise anzurechnen, als wenn der Beamte arbeiten würde.
Hat der Beamte keinen Rechtsanspruch auf den Arbeitsausfall (z.B. bei Dienstbefreiung für private Besorgungen, Arbeitsausfall wegen Störung des Dienstbetriebes), so ist wie bei der Gewährung von Freizeitausgleich zu verfahren. Letzteres bedeutet, dass die ausgefallenen Pflichtstunden eines Lehrers auf die Ist-Stundenzahl nicht angerechnet werden dürfen, sondern mit geleisteter Mehrarbeit zu verrechnen sind. Verrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.
- 4.3 Ist-Stunden sind
- geleistete Pflicht-Unterrichtsstunden,
 - ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden (anrechenbare Ausfallstunden), sofern auf den Unterrichtsausfall ein Rechtsanspruch besteht oder eine andere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wurde,
 - geleistete Mehrarbeits-Unterrichtsstunden.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 02.08.1979 (GABl. NW. S. 437); RdErl. v. 26.10.1981 (GABl. NW. S. 406)

² jetzt: Übergelittetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)

³ Die MVergV und die Verwaltungsvorschriften werden im Land Nordrhein-Westfalen in den am 31. August 2006 geltenden Fassungen angewendet.

Soll-Stunden sind die von einem Lehrer zu leistenden individuellen Pflichtstunden, die in der Unterrichtsverteilungsdatei (UVD) 221 ausgewiesen sind.

- 4.4 Auf die Ist-Stunden anrechenbare Ausfallstunden sind solche, auf deren Gewährung aufgrund von Rechtsnormen oder des Tarifrechts ein Anspruch besteht.

- 4.4.1 Anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Unterrichtsausfall

- an gesetzlichen Feiertagen,
- an Ferientagen,
- an Krankheitstagen,
- bei Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge (mit Ausnahme privater Besorgungen) und Dienstbefreiung aus den in § 29 TV-L genannten Gründen,
- infolge Wahrnehmung einer Nebentätigkeit nach § 67 LBG.

- 4.4.2 Anrechenbare Ausfallstunden liegen ferner vor bei Unterrichtsausfall infolge Wahrnehmung anderer dienstlicher Tätigkeiten, z.B. bei Teilnahme

- an Eltern- und Schülersprechtagen,
- an Konferenzen und Dienstbesprechungen,
- an Prüfungen,
- an Schulveranstaltungen,
- an zugleich im dienstlichen Interesse liegenden Fortbildungsveranstaltungen,
- an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft,
- an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen,
- bei Erledigung von Verwaltungsarbeit.

Als dienstliche Tätigkeiten in diesem Sinne gelten nicht die Zeiten der Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

- 4.5 Nicht anrechenbare Ausfallstunden liegen vor bei Pflichtstundenausfall wegen Abwesenheit der Schüler, z.B. in folgenden Fällen:

- bei wetterbedingtem Unterrichtsausfall (Schulfrei wegen Hitze oder Glatteis u.a.),
- bei Schulwanderungen und Schulfahrten,
- bei Betriebspraktika,
- bei vorzeitigem Schulfrei am letzten Tag vor den Ferien bzw. am Tag der Zeugnisausgabe,
- bei Störung des Dienstbetriebes (z.B. Unbenutzbarkeit von Klassenräumen, Ausfall der Heizung, Wasserrohrbruch und bei Verstößen von Schülern gegen die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht) sowie wegen noch nicht eingerichteter Eingangsklassen zu Beginn des Schuljahres,
- bei vorzeitigem Unterrichtsfrei der Abschlussklassen.

Gleiches gilt bei der Schließung von Klassen aus gesundheitlichen Gründen.

Pflichtstundenausfall in diesen Fällen ist dennoch, jedoch nur in dem zeitlichen Umfang als geleistete Arbeitszeit zu rechnen (anrechenbar als Ist-Stunden), in dem der Lehrer anstelle des Unterrichtseinsatzes auf Anordnung des Schulleiters zeitgleich anderweitig dienstlich tätig wird.

- 4.6 Bei der Erteilung von Blockunterricht an Berufsschulen ist Mehrarbeit während einer Blockphase durch Minderarbeit in anderen Blockphasen während eines Schuljahres auszugleichen.

In diesen Fällen kann Mehrarbeit nur dann vergütet werden, wenn sich am Ende des Schuljahres bei der Ist- und Sollgegenüberstellung unter Verwendung des Nachweises über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (**Anlage 1**) ergibt, dass der Lehrer in diesem Schuljahr Unterricht über seine individuell festgesetzte Pflichtstundenzahl hinaus erteilt hat.

Die Abrechnung hat nach Ablauf des Schuljahres zu erfolgen.

5. Vergütung der Mehrarbeit

- 5.1 Nach § 3 i.V. mit § 5 MVergV ist Mehrarbeitsunterricht nicht vergütbar, wenn die Zahl der Unterrichtsstunden im Kalendermonat weniger als 4 und soweit sie mehr als 288 im Kalenderjahr beträgt. Für die Berechnung der Mehrarbeitsvergütung ist die Zahl der wöchentlich geleisteten Mehrarbeits-Unterrichtsstunden ohne Belang. Erteilt ein Lehrer im Monat mindestens 4 Mehrarbeitsstunden, so wird der Mehrarbeitsunterricht von der ersten Stunde an vergütet.

- 5.2 Nach Nr. 2.2.3 VwV i.V. mit Nr. 3 Satz 3 VwV zu § 3 MVergV ist Mehrarbeitsunterricht unter 4 Stunden im Kalendermonat auch dann vergütbar, wenn die Mindeststundenzahl wegen Verrechnung mit Arbeitsausfall unterschritten wird.

Dies bedeutet, dass beispielsweise einem Lehrer, der in einem Kalendermonat 4 Mehrarbeitsstunden geleistet hat und bei dem 2 Pflichtstunden ausgefallen sind, nach der Gegenüberstellung der Ist- und Sollstunden die verbleibenden 2 Mehrarbeitsstunden gleichwohl vergütet werden.

- 5.3 § 3 Abs. 3 MVergV findet keine Anwendung, weil für Lehrer die tägliche Arbeitszeit im Stundenplan individuell festgesetzt ist.

- 5.4 Verfahren

Die Mehrarbeitsvergütung wird nachträglich für bereits geleistete Mehrarbeit gezahlt.

- 5.4.1 Für Lehrer, die keine regelmäßige Mehrarbeit, sondern nur gelegentliche Mehrarbeit geleistet haben, teilt die Schule (Schulleiter) die im Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst (**Anlage 1**) erfasste Gesamtzahl der in einem Kalendermonat geleisteten Mehrarbeitsstunden sowie den in Frage kommenden Stundensatz in Abschnitt A der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW (LBV) mit, das die Berechnung und Zahlbarmachung der Mehrarbeitsvergütung zum nächstmöglichen Gehaltszahlungstermin vornimmt.

- 5.4.2 Die Mehrarbeitsvergütung für Lehrer, die regelmäßige und daneben ggf. gelegentliche Mehrarbeit leisten, wird nicht monatlich, sondern jeweils nach Ablauf des Schulhalbjahres abgerechnet. In diesen Fällen werden Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zustehende Mehrarbeitsvergütung geleistet. Entsprechende Anträge (Abschnitt B der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23) sind mit den Anträgen auf Genehmigung bzw. Anordnung regelmäßiger Mehrarbeit (Beleg STD 424) vorzulegen.

- 5.4.2.1 Zur Vermeidung von Überzahlungen infolge möglichen Ausfalls von Mehrarbeits-Unterricht wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen erhalten Lehrer, für die ab Beginn eines Schulhalbjahres regelmäßige Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt worden ist, jeweils in fünf Monaten (September bis Januar bzw. Februar bis Juni) Abschläge in Höhe von einem Sechstel der in dem Schulhalbjahr auf der Grundlage der anfallenden vollen Unterrichtswochen und der in dieser Zeit zu erbringenden Mehrarbeit voraussichtlich zu zahlenden Mehrarbeitsvergütung.

Nimmt ein Lehrer im Laufe eines Schulhalbjahres regelmäßige Mehrarbeit auf, so beginnt die abschlagsweise Zahlung der Mehrarbeitsvergütung mit dem der Aufnahme der Mehrarbeit folgenden Monat. Sie endet in den Monaten Januar bzw. Juni. In diesem Falle sind zur Vermeidung von Überzahlungen die Abschläge ohne Berücksichtigung der in dem Monat der Aufnahme der Mehrarbeit anfallenden Mehrarbeits-Unterrichtsstunden zu bemessen.

Beispiele

- Aufnahme der Mehrarbeit ab Beginn eines Schulhalbjahres.
Ein Studienrat soll wöchentlich 5 Unterrichtsstunden Mehrarbeit leisten. Das Schulhalbjahr hat 18 Unterrichtswochen und 4 Tage. Der Berechnung der Abschlagszahlungen sind 18 volle Unterrichtswochen zugrunde zu legen.

$$18 \text{ U.-Wochen} \times 5 \text{ U.-Stunden} = 90 \text{ U.-Stunden}$$

Zur Vermeidung von Überzahlungen sind den in den Monaten September bis Januar (1. Schulhalbjahr) bzw. Februar bis Juni (2. Schulhalbjahr) jeweils zu leistenden Abschlagszahlungen je $\frac{1}{6}$ von

$$90 \text{ U.-Stunden} = 15 \text{ U.-Stunden}$$

zugrunde zu legen (Bruchteile von U.-Stunden wären aufzurunden.)

- Aufnahme der Mehrarbeit im Laufe eines Schulhalbjahres.
Ein Studienrat soll ab dem 3. Oktober bzw. 3. März bis zum Ende des Schulhalbjahres wöchentlich 5 Unterrichtsstunden Mehrarbeit leisten. Die Berechnung der in den Monaten November bis Januar bzw. April bis Juni zu leistenden Abschlagszahlungen sind die in diesen Monaten voraussichtlich anfallenden Unterrichtsstunden, dividiert durch die Zahl der Abschlagsmonate, zugrunde zu legen.
In den genannten Monaten (November bis Januar bzw. April bis Juni) sind in 11 U.-Wochen

$$\div 5 \text{ U.-Stunden} = 55 \text{ U.-Stunden}$$

zu leisten.

Der Berechnung der Abschlagszahlungen werden

$$55 \text{ U.-Stunden} : 4 = 13,75 \text{ U.-Stunden}$$

aufgerundet auf 14 U.-Stunden zugrunde gelegt.

- 5.4.2.2 Nach Ablauf eines Schulhalbjahres sind die tatsächlich geleisteten Mehrarbeitsstunden abzurechnen. Sofern die hierfür in Frage kommende Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 nicht gleichzeitig für die Beantragung von Abschlagszahlungen für das nächste Schulhalbjahr verwandt wird (s. Nr. 5.4.2), übersendet der Schulleiter die Erstschrift an das LBV und die Zweitschrift der nach Nr. 3.1.1 für die Anordnung oder Genehmigung der regelmäßigen Mehrarbeit zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

6. Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit

Die sachliche Richtigkeit auf den Änderungsmitteilungen LBV (Bes) 23 und LBV (Bes) 24 ist vom Schulleiter zu bescheinigen. Bei Abwesenheit des Schulleiters oder bei einer Vergütungszahlung für diesen ist für die Bescheinigung der ständige Vertreter zuständig. Wird die sachliche Richtigkeit durch den ständigen Vertreter bescheinigt, ist das dadurch kenntlich zu machen, dass die Änderungsmitteilung unterhalb der Textzeile „Sachlich richtig“ um folgenden Text ergänzt wird: „In Vertretung des Schulleiters“.

Sofern ein Schulleiter die Prüfung der Zahl der vergütungsfähigen Stunden und/oder die Eintragung der für die Zahlung der Vergütung relevanten Daten in die Änderungsmitteilung auftragsweise durch eine andere Dienstkraft durchführen lässt, erfolgt das im Rahmen seiner Verantwortung; sei-

ne Zuständigkeit für die Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt auch für die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben in den Nachweisen über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst bzw. über geleisteten nebenamtlichen Unterricht (**Anlagen 1 und 2**).

7. Verzichtverbot für beamtete Lehrkräfte nach § 2 Abs. 3 BBesG²
Mehrarbeitsvergütung ist Besoldung i.S. des § 1 Abs. 2 BBesG. Dementsprechend ist der Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Hinblick auf § 2 Abs. 3 BBesG nicht verzichtbar.

Für die Zahlbarmachung der Mehrarbeitsvergütung bedarf es jedoch der Mitwirkung der anspruchsberechtigten Lehrkraft, die den Nachweis über geleistete Mehrarbeit (Soll-Ist-Vergleich) zur Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Vergütung erstellen muss. Ist die Lehrkraft zu dieser notwendigen Mitwirkung nicht bereit, bleibt der Anspruch bis zur Erfüllung der Mitwirkungspflicht suspendiert (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Er kann während der Verjährungsfrist jederzeit geltend gemacht werden und ist von Amts wegen zu erfüllen, sobald die Lehrkraft die geforderte Abrechnung erbringt.

8.
Auch nicht vollbeschäftigte hauptamtliche und hauptberufliche Lehrer sind zur Erteilung von Mehrarbeit verpflichtet, sofern zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Sie sollen jedoch nur zur Leistung von gelegentlicher Mehrarbeit herangezogen werden.

Es bestehen keine Bedenken, nebenberuflichen Lehrern im Bedarfsfall Vertretungsunterricht mit ihrem Einverständnis zu übertragen. Dieser ist ab der ersten Stunde vergütbar.

9. Mehrarbeit durch schwerbehinderte Lehrer

Bei schwerbehinderten Lehrern, deren Pflichtstunden über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit abzusehen (Abschnitt II Nr. 4.4.4 des Runderlasses vom 31.05.1989 - BASS 21-06 Nr. 1).

II.

Nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

1. Rechtsgrundlagen

Der nebenamtliche Unterricht im Schuldienst ist geregelt in den Vorschriften

- der §§ 48 ff. LBG,
- der Nebentätigkeitsverordnung (NtV - SGV. NRW. 20 302).

2. Definition

Nebenamtlicher Unterricht ist

- die von einer Lehrkraft des Landes im Beamtenverhältnis über das Pflichtstundensoll hinaus auf Anordnung oder mit Genehmigung an einer Schule einer anderen Schulform,
- die von einer sonstigen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehenden Person neben der hauptamtlichen Tätigkeit aufgrund einer Übertragung

zu leistende Unterrichtstätigkeit.

3. Übertragung und Beendigung des nebenamtlichen Unterrichts

3.1 Zuständigkeiten

Für die Übertragung des nebenamtlichen Unterrichts gelten die in § 3 der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums (BASS 10-32 Nr. 44) getroffenen Regelungen.

3.2 Verfahren

3.2.1 Die Übertragung und der Widerruf des nebenamtlichen Unterrichts bedürfen der Schriftform.

Es ist der Beleg STD 424 zu verwenden, der mit der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 24 der zuständigen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vorzulegen ist.

3.2.2 Lehrern des Landes kann nebenamtlicher Unterricht

an Tagesschulen bis zu 6 Stunden,
an Abendeinrichtungen bis zu 8 Stunden
wöchentlich übertragen werden.
Leistet ein Lehrer nebenamtlichen Unterricht und Mehrarbeit, so dürfen diese Höchstgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

4. Nachweis geleisteten nebenamtlichen Unterrichts

Es ist der „Nachweis über geleisteten nebenamtlichen Unterricht“ zu verwenden (**Anlage 2**).

5. Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts

5.1 Tatsächlich geleisteter nebenamtlicher Unterricht ist in vollem Umfang zu vergüten. Es besteht weder eine Mindest- noch eine Höchstgrenze.

Leistet der Lehrer daneben Mehrarbeit, so gilt für deren Vergütung die hierfür vorgeschriebene Höchstgrenze von 24 Stunden im Kalendermonat.

5.2 Verfahren

Für die Zahlbarmachung der Vergütung für nebenamtlichen Unterricht (Abschlagszahlung und Abrechnung) gelten die Regelungen für die Zahlbarmachung der regelmäßigen Mehrarbeit entsprechend (vgl. Nr. 5.4.2). Anstelle der Änderungsmitteilung LBV (Bes) 23 ist jedoch die Änderungsmitteilung LBV (Bes) 24 zu verwenden.

6.

Bei schwerbehinderten Lehrern, deren Pflichtstunden über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Übertragung nebenamtlichen Unterrichts abzusehen.

III.

Ergänzende Hinweise

1.

Die Vergütungssätze für

- die Mehrarbeit im Schuldienst,
- den nebenamtlichen Unterricht

werden durch Runderlass bekanntgegeben (BASS 21-22 Nr. 22).

2.

Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden haben im Rahmen ihrer Dienstaufsicht die Schulen zu beraten und in geeigneter Weise zu überprüfen.

3.

Die Schulen sind verpflichtet, die Belege und Unterlagen gegen Verlust und Beschädigung zu sichern und nach Ablauf des Schuljahres 3 weitere Jahre aufzubewahren.

4.

Mit hauptberuflich im Ersatzschuldienst tätigen Lehrern, die über ihre Pflichtstundenzahl an der Ersatzschule hinaus eine stundenweise Unterrichtstätigkeit im öffentlichen Schuldienst des Landes ausüben sollen, ist bezüglich der Vergütung durch Einzelarbeitsvertrag zu vereinbaren, dass die jeweils geltenden Regelungen über die Vergütung nebenamtlichen Unterrichts angewendet werden.

5.

Dem Träger einer Ersatzschule können für eine stundenweise Unterrichtstätigkeit

- durch einen hauptberuflichen Lehrer seiner Schule oder einer in anderer Trägerschaft stehenden Ersatzschule,
- durch einen hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten oder Tarifbeschäftigten

für die Bezuschussung nach §§ 105 bis 115 SchulG (BASS 1-1), Personalkosten höchstens in Höhe des Betrages anerkannt werden, den das Land Nordrhein-Westfalen für einen vergleichbaren Lehrer an einer öffentlichen Schule aufwenden muss.

- Anlagen s. folgende Seite -

Anlage 1 (Muster)

Name, Vorname	Amts-/Dienstbezeichnung	BesGr./VergGr.
LBV-Personalnummer	Prz	Schule/Schulform



Besoldung
Vergütung

Nachweis über geleistete Mehrarbeit im Schuldienst

Die Mehrarbeit wurde schriftlich angeordnet bzw. genehmigt. Vergütung je Einzelstunde: _____ D

Monat _____ 20____

Tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	insgesamt	
Iststunden																																	
Sollstunden																																	
Geleistete Mehrarbeitsstunden																																	

In den Iststunden enth. anrechenbare Ausfallstunden																															

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hiermit bestätigt:

Unterschrift Lehrer/in, Datum

Unterschrift Schulleiter/in, Datum

Ist neben der vorstehenden nachgewiesenen Mehrarbeit

- an einer anderen Schule derselben Schulform Mehrarbeit geleistet worden?

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, an wieviel Schulen

- an einer Schule einer anderen Schulform nebenamtlicher Unterricht erteilt worden?

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, an wieviel Schulen

Unterschrift Lehrer/in, Datum

Erläuterungen

Iststunden: Geleistete Pflicht-Unterrichtsstunden, ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden, sofern

- auf den Unterrichtsausfall ein Rechtsanspruch besteht (z. B. gesetzliche Feiertage, Ferientage, Krankheitstage),

- eine andere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wurde (z. B. Teilnahme an Eltern- und Schülernsprechtagen, an Konferenzen, Dienstbesprechungen und Prüfungen, an Schulwanderungen/-fahrten, auch an Veranstaltungen zur Förderung der Betriebsgemeinschaft; als dienstliche Tätigkeit gelten nicht Zeiten der Unterrichtsvor- und -nachbereitung),

geleistete Mehrarbeits-Unterrichtsstunden.

Sollstunden: Die in der Unterrichtsverteilungsdatei (UVD) 221 ausgewiesenen Pflichtstunden.

Ausfallstunden: Ausgefallene Pflicht-Unterrichtsstunden, die als Iststunden angerechnet werden.

Anlage 2 (Muster)

Name, Vorname	Amts-/Dienstbezeichnung	BesGr./VergGr.
LBV-Personalnummer	Prz	Schule/Schulform



Besoldung
Vergütung

Nachweis über geleisteten nebenamtlichen Unterricht

Die Mehrarbeit wurde schriftlich angeordnet bzw. genehmigt. Vergütung je Einzelstunde: _____ D

Monat _____ 20____

Tag	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	insgesamt
geleistete Unterrichtsstunden																																

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hiermit bestätigt:

Unterschrift Lehrer/in, Datum

Unterschrift Schulleiter/in, Datum

Ist neben dem vorstehend nachgewiesenen nebenamtlichen Unterricht an einer anderen Schule

- Mehrarbeit geleistet worden?

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, an wieviel Schulen

- nebenamtlicher Unterricht erteilt worden?

☐ ja

☐ nein

Wenn ja, an wieviel Schulen

Unterschrift Lehrer/in, Datum

21-22 Nr. 22

**Vergütung der Mehrarbeit
und des nebenamtlichen Unterrichts
im Schuldienst;
Vergütungssätze**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 22.08.1980 (GABl. NW. S. 507)¹

I.

Mehrarbeit im Schuldienst

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 486) wurden u. a. die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) erhöht. Nach der MVergV erhalten Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis und gemäß Nr. 2 zu § 44 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Verbindung mit einem entsprechenden Beschluss der Tarifgemeinschaft deutscher Länder Lehrerinnen und Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis für ab dem **1. Januar 2014** geleistete vergütungsfähige Mehrarbeit im Schuldienst je Mehrarbeits-Unterrichtsstunde folgende Vergütung:

	Vergütung gemäß § 4 Abs. 3 MVerg
1. Lehrkräfte an Grundschulen und Hauptschulen <u>Beamtinnen und Beamte</u>	
1.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,	21,84 €
1.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,	17,61 €
<u>Tarifbeschäftigte</u>	
1.3 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO - § 93 a LVO ist ab 16.04.1981 außer Kraft getreten. Die LVO ist gültig in der Neufassung vom 28. Januar 2014 (SGV. NRW. 20301)	21,84 €
1.4 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	21,84 €
1.5 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen. (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	21,84 €
1.6 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 1.3 bis 1.5 erfasst werden,	
1.6.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 oder 9	17,61 €
1.6.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	13,80 €
2. Lehrkräfte an Realschulen und Förderschulen <u>Beamtinnen und Beamte</u>	
2.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist,	25,92 €
2.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,	21,84 €
2.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,	17,61 €

Vergütung
gemäß
§ 4 Abs. 3
MVerg

Tarifbeschäftigte

2.4 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ist,	25,92 €
2.5 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO)	21,84 €
2.6 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	25,92 €
2.7 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	25,92 €
2.8 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	21,84 €
2.9 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 2.4 bis 2.8 erfasst werden,	
2.9.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	17,61 €
2.9.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	13,80 €
3. Lehrkräfte an Gymnasien und Berufskollegs <u>Beamtinnen und Beamte</u>	
3.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst zugeordnet ist,	30,29 €
3.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst zugeordnet ist,	25,92 €
3.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,	21,84 €
3.4 Oberschullehrerinnen und -lehrer und Fachoberschullehrerinnen und -lehrer	25,92 €
3.5 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist,	17,61 €
<u>Tarifbeschäftigte</u>	
3.6 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst Eingangsamt ist,	30,29 €
3.7 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst Eingangsamt ist,	25,92 €
3.8 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Sportlehrerinnen/Diplom-Sportlehrer.)	21,84 €
3.9 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	30,29 €

¹) Bereinigt, Eingearbeitet:

RdErl. v. 12.02.1985 (GABl. NW. S. 207); RdErl. v. 20.05.1986 (GABl. NW. S. 371)
RdErl. v. 20.08.1986 (GABl. NW. S. 574); RdErl. v. 11.09.1987 (GABl. NW. S. 554)
RdErl. v. 18.03.1989 (GABl. NW. S. 152); RdErl. v. 27.05.1992 (GABl. NW. S. 164)
RdErl. v. 11.05.1993 (GABl. NW. I S. 116); RdErl. v. 10.03.1994 (GABl. NW. I S. 84)
RdErl. v. 30.09.1994 (GABl. NW. I S. 239); RdErl. v. 26.03.1996 (GABl. NW. I S. 84)
RdErl. v. 16.04.1997 (GABl. NW. I S. 125); RdErl. v. 02.10.1998 (ABl. NRW. I S. 200)
RdErl. v. 06.12.1999 (ABl. NRW. I 2000 S. 14); RdErl. v. 16.01.2004 (ABl. NRW. S. 54)
RdErl. v. 03.10.2013 (ABl. NRW. S. 565); RdErl. v. 24.11.2013 (ABl. NRW. S. 619)

		Vergütung gemäß § 4 Abs. 3 MVerg	
3.10	Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst oder Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	30,29 €	
3.11	Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	25,92 €	
3.12	Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	21,84 €	
3.13	Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 3.6 bis 3.12 erfasst werden,		
3.13.1	bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	17,61 €	
3.13.2	bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	13,80 €	
4.	Lehrkräfte an Weiterbildungskollegs (Bildungsgang: Abendrealschulen) Es gelten die Vergütungssätze der Nrn. 2.1 bis 2.9.2.		
5.	Lehrkräfte an Weiterbildungskollegs (Bildungsgänge: Abendgymnasien und Kollegs - Institute zur Erlangung der Hochschulreife) Lehrkräfte an Studienkollegs bzw. Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler Es gelten die Vergütungssätze der Nrn. 3.1 bis 3.13.2.		
6.	Lehrkräfte an Gesamtschulen <u>Beamtinnen und Beamte</u>		
6.1	Lehrkräfte, deren Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, erhalten den für ihr Eingangsamt maßgebenden Vergütungssatz.		
6.2	Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist, erhalten den Vergütungssatz von 17,61 €. <u>Tarifbeschäftigte</u>		
6.3	Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das mindestens die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, erhalten den für das jeweilige Eingangsamt maßgebenden Vergütungssatz.		
6.4	Lehrkräfte, die nicht von der Fallgruppe 6.3 erfasst werden, erhalten einen Vergütungssatz		
6.4.1	nach einer der Fallgruppen 1.4 bis 1.6, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 5 und 6 unterrichten,		
6.4.2	nach einer der Fallgruppen 2.6 bis 2.9, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 7 bis 10 unterrichten,		
6.4.3	nach einer der Fallgruppen 3.9 bis 3.13, sofern sie im Rahmen ihrer Pflichtstunden überwiegend in den Klassen (Jahrgangsstufen) 11 bis 13 unterrichten.		

7. Besonderer Vergütungssatz

Für eine Lehrkraft, die außerhalb des öffentlichen Dienstes eine hauptberufliche Tätigkeit ausübt, die nach ihrer Art und Bedeutung und der Einkommenshöhe zweifelsfrei einer Tätigkeit im höheren Dienst gleichsteht, kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der entsprechende Vergütungssatz festgesetzt werden. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Ministerium für Schule und Weiterbildung unter Beifügung entsprechender Nachweise in jedem Einzelfall ein begründeter Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Höhe des aus der hauptberuflichen Tätigkeit zu erzielenden Einkommens für sich allein kein ausreichender Grund für eine Erhöhung des Vergütungssatzes ist.

II. Nebenamtlicher Unterricht im Schuldienst

Nach Beschluss der Landesregierung vom 25.09./11.12.1973 richtet sich die Einzelstundenvergütung für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts nach den für die Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst maßgebenden Vergütungssätzen. Dementsprechend gilt Folgendes:

1. Hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst

Lehrkräfte, die eine hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrtätigkeit im öffentlichen Schuldienst ausüben, erhalten für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts grundsätzlich den Vergütungssatz, der bei Ausübung von Mehrarbeit an der eigenen Schule zu zahlen wäre. Sofern jedoch bei einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrtätigkeit an der Schule, an der der nebenamtliche Unterricht erteilt wird, für zu leistende Mehrarbeit ein geringerer Vergütungssatz in Betracht käme, ist die geringere Vergütung zu zahlen. Beispiele:

1. Eine Lehrkraft - an einer allgemeinbildenden Schule - (Besoldungsgruppe A 12) erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an einer Realschule oder einem Gymnasium eine Einzelstundenvergütung von 21,84 €.
2. Eine Studienrätin oder ein Studienrat erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts an einer Realschule eine Einzelstundenvergütung von 25,92 €.
3. Eine hauptberuflich an einem Gymnasium tätige Diplom-Sportlehrerin oder ein entsprechender Diplom-Sportlehrer erhält für die Erteilung nebenamtlichen Sportunterrichts an einer Hauptschule oder einer Realschule eine Einzelstundenvergütung von 21,84 €, mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO), 17,61 €, ohne die Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO).

2. Beamtinnen und Beamte im sonstigen öffentlichen Dienst

Lehrkräfte, die als Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter o.ä. eine hauptamtliche Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst ausüben, erhalten für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts den entsprechend ihrer Laufbahngruppe maßgebenden Vergütungssatz der Schulform, an der der nebenamtliche Unterricht erteilt wird. Bei zur Wahrung des Besitzstandes unterschiedlichen Vergütungssätzen ist die Besoldungsgruppe maßgebend. Beispiele:

1. Eine Beamtin der Laufbahngruppe des höheren Dienstes erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts
 - 1.1 an einer Grundschule oder Hauptschule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 21,84 €,
 - 1.2 an einer Realschule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 25,92 €,
 - 1.3 an einer beruflichen Schule eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 30,29 €.
2. Eine Beamtin der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppen A 9 bis A 13) erhält für die Erteilung nebenamtlichen Unterrichts grundsätzlich eine Einzelstundenvergütung in Höhe von 17,61 €.

Unterhaltsbeihilfen

21-23 Nr. 1.2

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
an Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten
für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers
an Förderschulen
(Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen
und Schulpraktikanten - UBR/SchulP -)**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 16.01.1984 (GABl. NW. S. 74)¹

1. Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern, die gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 3 Laufbahnverordnung (LVO) an einem ein Jahr und sechs Monate dauernden Ausbildungsgang teilnehmen müssen, stehen während der Ableistung dieses Ausbildungsganges in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Sie erhalten für die Dauer der Teilnahme an diesem Ausbildungsgang eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der jeweils geltenden Sätze der Anwärterbezüge für Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes nach §§ 59, 61 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)². Die Vorschriften in §§ 65 und 66 BBesG gelten entsprechend.
2. Die Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten erhalten die Unterhaltsbeihilfe von dem Tage an, an dem das Ausbildungsverhältnis beginnt. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit dem Tage, an dem das Ausbildungsverhältnis endet.
Endet das Ausbildungsverhältnis kraft Rechtsvorschrift (§§ 28 und 30 APO/Fachl.SoSCh - BASS 20-11 Nr. 2.1) mit dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung, wird die Unterhaltsbeihilfe für die Zeit nach dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats belassen. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder bei einer Ersatzschule erworben, so wird die Unterhaltsbeihilfe nur bis zum Tage vor dem Beginn dieses Anspruchs belassen.
3. Die Unterhaltsbeihilfe wird nur für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung in dem Ausbildungsverhältnis gewährt.
4. Die Unterhaltsbeihilfe wird monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf die Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Unterhaltsbeihilfe gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Die allgemeinen Bestimmungen für die Auszahlung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten gelten für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen entsprechend. Die Unterhaltsbeihilfen sind bei Kapitel 05075 Titel 422 02 nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Jubiläum/Reisen/Trennungsentschädigung/Umzug/
Beihilfen

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
→ BASS 10-32 Nr. 56: Genehmigung von Auslandsdienstreisen

21-24 Nr. 1

**Fahrkostenersatz/
Reisekostenvergütung;
Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen
ihres Dienstortes bzw. an verschiedenen Schulen
an anderen Orten Unterricht erteilen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 20.05.1977 (GABl. NW. S. 332)³

Eine Lehrkraft, die im Rahmen der im Hauptamt zu leistenden Pflichtstunden zum Zwecke der Erteilung von Unterricht an verschiedenen Schulen Dienstgänge (§ 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz/LRKG - SGV. NRW. 20320) oder Dienstreisen (§ 2 Abs. 1 LRKG) durchführt, hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen nach den §§ 5 oder 6 LRKG und gegebenenfalls nach dem RdErl. vom 23.11.1999 (BASS 21-24 Nr. 6).

Bei der Durchführung derartiger Dienstgänge/Dienstreisen kann die Lehrkraft sowohl regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel als auch ihr privates Kraftfahrzeug benutzen, wenn bei deren Genehmigung oder Anordnung nicht aus besonderen Gründen die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels vorgeschrieben wird. Sofern notwendige Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel auf einer Strecke durchgeführt werden, für die die Lehrkraft eine Zeitkarte für die regelmäßigen Fahrten zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle besitzt, ist sie gemäß VV 6 und 7 zu § 5 LRKG zu deren dienstlicher Benutzung verpflichtet. Regelmäßige Dienststelle ist grundsätzlich die Schule, an der die Lehrkraft überwiegend tätig ist. Leistet eine Lehrkraft ihre Pflichtstunden zu gleichen Teilen an verschiedenen Schulen, so gilt die Schule als regelmäßige Dienststelle, die ihrer Wohnung am nächsten liegt. Zur Vermeidung besonderer Härten ist in Ausnahmefällen bei einem Wechsel der überwiegenden Tätigkeit die Schule als regelmäßige Dienststelle beizubehalten, an der die Lehrkraft vorher überwiegend tätig war.

Ein Fahrkostenersatz zwischen der Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle kommt nicht in Betracht, weil insoweit weder ein Dienstgang noch eine Dienstreise vorliegt. Davon unberührt bleibt ein evtl. Anspruch auf Fahrkostenersatz für Fahrten zwischen der außerhalb des Dienstortes (Sitz der regelmäßigen Dienststelle) liegenden Wohnung und der regelmäßigen Dienststelle nach den Vorschriften der Trennungsentschädigungsverordnung (SGV. NRW. 20320).

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der reisekostenrechtlichen Vorschriften wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

1. Fahrkostenersatz in Fällen, in denen eine Lehrkraft an verschiedenen Schulen (Schulgebäuden einer Schule) ihres Dienst- oder Wohnortes Unterricht erteilt (Dienstgänge).
Erstattungsfähig sind die notwendigen Fahrkosten, die bei Dienstgängen für Fahrten zwischen der regelmäßigen Dienststelle und einer anderen Schule entstehen. Fährt eine Lehrkraft unmittelbar von ihrer am Dienstort befindlichen Wohnung zu einer anderen Schule oder nach Erteilung des Unterrichts an einer anderen Schule unmittelbar zu ihrer am Dienstort befindlichen Wohnung, ohne die regelmäßige Dienststelle zu berühren, sind die dadurch entstehenden notwendigen Fahrkosten zu ersetzen. Beginnt oder endet in derartigen Fällen die Fahrt an der außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnung, können die Fahrkosten nur insoweit ersetzt werden, als sie auf den Ort des Dienstganges (hier Dienstort) entfallen.
Ein Dienstgang im Sinne des Anspruchs auf Fahrkostenersatz liegt auch vor, wenn eine Lehrkraft an seinem Wohnort, der nicht ihr Dienstort ist, eine Schule zur Unterrichtserteilung aufsucht.
Im Übrigen ist nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der persönlichen und örtlichen Verhältnisse sowie der dienstlichen Belange zu prüfen, ob der Lehrkraft zugemutet werden kann, Dienstgänge zu Fuß zurückzulegen.
2. Reisekostenvergütung in Fällen, in denen eine Lehrkraft an Schulen außerhalb ihres Dienst- oder Wohnortes Unterricht erteilt (Dienstreisen).
Bezüglich des Fahrkostenersatzes gilt die Nr. 1 Satz 1 sinngemäß. Im Regelfall kommt ein Ersatz der entstehenden notwendigen Fahrkosten auch in Betracht, wenn die Dienstreise an der außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnung beginnt oder endet und die regelmäßige Dienststelle nicht berührt wird.
Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist neben dem Fahrkostenersatz eine Aufwandsvergütung nach dem RdErl. vom 23.11.1999 (BASS 21-24 Nr. 6) zu zahlen.

1) bereinigt

2) jetzt: Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)

3) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 13.09.1989 (GABl. NW. S. 498)

21-24 Nr. 4

**Fahrkostenersatz/
Reisekostenvergütung;
Lehrkräfte, die Mehrarbeit im
Schuldienst leisten bzw. nebenamtlichen
oder nebenberuflichen Unterricht erteilen**

RdErl. d. Kultusministeriums
v. 18.04.1980 (GABl. NW. S. 248)¹

1. Zu den von einer Lehrkraft im Hauptamt wahrzunehmenden Aufgaben gehört u. a. die auf Anordnung oder mit Genehmigung zu leistende Mehrarbeit im Schuldienst. Sofern aus diesem Anlass Dienstgänge (§ 2 Abs. 2 Landesreisekostengesetz/LRKG) oder Dienstreisen (§ 2 Abs. 1 LRKG) durchgeführt werden, besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Landesreisekostengesetz.
Die mit Runderlass vom 20.05.1977 (BASS 21-24 Nr. 1) bekanntgegebenen Hinweise sind zu beachten.
2. Nebenamtlichen Lehrkräften werden neben der Unterrichtsvergütung Reisekosten nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Vorschriften gezahlt, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 LRKG erfüllt sind. Als Dienstort im Sinne des § 2 Abs. 4 LRKG gilt der Dienstort des Hauptamtes. Dienstreisen im Rahmen einer nebenamtlichen Unterrichtstätigkeit liegen nur dann vor, wenn die Tätigkeit außerhalb des Dienstortes des Hauptamtes und außerhalb des Wohnortes wahrgenommen wird.
Die mit Runderlass vom 20.05.1977 (BASS 21-24 Nr. 1) bekanntgegebenen Hinweise sind entsprechend anzuwenden.
3. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung ist ausnahmsweise damit einverstanden, dass Lehrkräfte die insoweit entstehenden Fahrkosten zwischen der Wohnung und der Einsatzschule ersetzt werden, sofern
 - a) keine andere geeignete Lehrkraft zu gewinnen und
 - b) die vorgesehene Bewerberin oder der entsprechende Bewerber wegen eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen den anfallenden Fahrkosten und der zu erzielenden Unterrichtsvergütung ohne Zusage der Fahrkostenersatzes zur Übernahme des Unterrichtsauftrags nicht bereit ist.

Nebenberuflichen Lehrkräften, die eine hauptberufliche Tätigkeit ausüben und die Fahrt zur Einsatzschule von dem Arbeitsplatz ihres Hauptberufes aus antreten, sind die Fahrkosten nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten für die üblichen Fahrten zwischen dem hauptberuflichen Arbeitsplatz und der Wohnung übersteigen.

Erstattungsfähig sind in der Regel nur die bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehenden Fahrkosten. In Fällen, in denen die Einsatzschule mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur unter großem Zeitaufwand zu erreichen ist, kann bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 LRKG gewährt werden.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung ist außerdem einverstanden, dass nebenberuflichen Lehrkräften, wenn sowohl deren Wohnort als auch der Ort ihres hauptberuflichen Arbeitsplatzes außerhalb der politischen Gemeinde des Schulortes liegen, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen neben dem Fahrkostenersatz in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 3 LRKG eine Aufwandsvergütung nach Nr. 2 des Runderlasses vom 23.11.1999 (BASS 21-24 Nr. 6) gezahlt wird.

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales.

21-24 Nr. 5

Dienstjubiläen

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 25.06.1998 (ABl. NRW. 1 S. 127)²

I.

Hiermit wird der Runderlass des Innenministeriums betreffend Dienstjubiläen der Beamtinnen und Beamten des Landes vom 09.03.1998 (MBI. NRW. S. 374) bekannt gegeben:

- „Für die Dienstzeitehrungen der Beamtinnen und Beamten des Landes ergehen im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien folgende Hinweise:
1. Beamtinnen und Beamte sollen bei Vollendung einer 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstzeit in Anlehnung an die bisherigen Form- und Verfahrensvorschriften mit einer Ehrenurkunde geehrt werden.
Sie sollen aus Anlass der Dienstzeitehrung an einem Arbeitstag vom Dienst freigestellt werden (§ 33 Abs. 1 FrUrV NRW i.V.m. meinem RdErl. v. 03.01.1997 - MBI. NRW. S. 25/SMBl. NRW. 203033).
 2. Für Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 1997 in einem Beamtenverhältnis zum Land Nordrhein-Westfalen gestanden haben, liegt eine Dienstzeitberechnung nach bisherigem Recht vor oder ist aus gegebenem Anlass erstellt worden. Hier bleibt es bei dem errechneten Tag des Dienstjubiläums, sofern nach dem 31. Dezember 1997

keine Änderungen im Dienstverhältnis (u.a. Beurlaubung) auftreten. Anderenfalls soll die Jubiläumszeit ab dem Zeitpunkt der Änderung in Anlehnung an die tarifrechtlichen Vorschriften berechnet werden.
Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1997 in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen eingetreten sind, ist die Jubiläumsdienstzeit in Anlehnung an die tarifrechtlichen Vorschriften zu berechnen.

3. Der Erlass gilt für Richterinnen und Richter entsprechend.“

II.

Ergänzend wird für den Bereich Schule folgende Regelung aufrechterhalten:

Zuständig für die Vollziehung von Ehrenurkunden bei Vollendung einer 25-jährigen Dienstzeit ist die oder der Dienstvorgesetzte (vgl. Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums - BASS 10-32 Nr. 44).

Diese Zuständigkeitsregelung gilt entsprechend für die Vollziehung von Ehrenurkunden bei Vollendung einer 25-jährigen Beschäftigungszeit gemäß § 34 Abs. 3 TV-L bzw. § 14 Abs. 2 TVÜ-Länder der Tarifbeschäftigten gemäß § 23 Abs. 2 Buchstabe a TV-L.

Die Ehrenurkunden sind folgendermaßen zu vollziehen:

Für das Ministerium für
Schule und Weiterbildung
(Leiter/in der Behörde, Dienststelle oder Einrichtung)

Die Ehrenurkunden bei Vollendung einer 40- und 50-jährigen Dienstzeit sind drei Monate vor dem Tag des Dienstjubiläums beim Ministerium für Schule und Weiterbildung anzufordern.

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

21-24 Nr. 6

**Festsetzung
von Aufwandsvergütungen
nach § 7 Absatz 3 Landesreisekostengesetz**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 23.11.1999 (ABl. NRW. 1 2000 S. 14)³

1. Nach den §§ 7 Abs. 3 und 8 Abs. 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung verpflichtet, für Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, eine den notwendigen Mehrauslagen entsprechende Aufwandsvergütung festzusetzen.
2. Vergleichsweise geringere Verpflegungsmehrauslagen fallen an bei Dienstreisen und Dienstgängen solcher Bediensteter, die Gelegenheit haben, das **Mittagessen in Behördenkantinen** einzunehmen. Dies gilt auch für Mitglieder von Personalvertretungen, Wahlvorständen, der Einigungsstelle sowie der Schwerbehindertenvertretungen bei Reisen zu der Dienststelle, bei der die Vertretung gebildet worden ist, sowie bei Reisen zu regelmäßigen Sitzungen bei einer anderen Stelle, sofern Gelegenheit besteht, das **Mittagessen in einer Kantine** einzunehmen.
Bei diesen Reisen ist im Rahmen des § 7 Abs. 3 LRKG folgende Aufwandsvergütung zu zahlen:

Dauer der Dienstreise/des Dienstganges		
bis 11 Stunden, aber mehr als 8 Stunden abwesend	weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden abwesend	24 Stunden abwesend
4,- €	7,- €	19,- €

§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LRKG findet auf die Aufwandsvergütungen sinngemäß Anwendung.

3. Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Erstattung von Nebenkosten richten sich nach den §§ 5, 6 und 9 LRKG.

¹) bereinigt

²) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. d. IM v. 17.03.2003 (ABl. NRW. S. 170)

³) Bereinigt, Eingearbeitet:
RdErl. v. 05.02.2002 (ABl. NRW. 1 S. 190); RdErl. v. 08.07.2014 (ABl. NRW. 394)

Steuer- und Versicherungsangelegenheiten

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → BASS 21-03 Nr. 1: Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

21-25 Nr. 1

**Versicherungsfreiheit
 in der Sozialversicherung;
 Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen
 im Land Nordrhein-Westfalen
 mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag**

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 02.07.1993 (GABI. NW. I S. 150)¹

**I.
 Gesetzliche Rentenversicherung
 1. Versicherungspflicht**

Lehrerinnen und Lehrer, die zu dem Träger einer nach § 101 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) als Ersatzschule genehmigten Privatschule in einem Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen in der entgeltlichen Unterrichtstätigkeit an dieser Schule grundsätzlich auch dann der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn ihnen arbeitsvertraglich durch einen Planstelleninhabervertrag i.S. des § 107 Abs. 2 SchulG Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist. Dies gilt auch für Lehrerinnen und Lehrer mit Anstellungsvertrag auf Probe, denen vom Schulträger eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung zugesichert ist (Planstelleninhabervorvertrag).

Zur Herstellung der Versicherungsfreiheit bedarf es einer auf Antrag des Arbeitgebers/des Trägers dieser Schule zu treffenden förmlichen Befreiungsentscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Sozialgesetzbuchs VI (SGB VI) durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin.

**2. Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht
 nach § 6 SGB VI**

2.1 Ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht erforderlich, wenn bereits eine Befreiungsentscheidung für alle derzeitigen und künftigen Lehrerinnen und Lehrer der in der Entscheidung bezeichneten Ersatzschule mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag vorliegt. Dies gilt auch für die nach dem inzwischen außer Kraft getretenen § 8 Abs. 1 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) getroffenen Befreiungsentscheidungen des für den Bereich Schule zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.

2.2 Über Befreiungsanträge des Trägers der Ersatzschule entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund. Das Vorliegen der Befreiungstatbestände muss zuvor vom für den Bereich Schule zuständigen Ministerium bestätigt werden.

Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, d.h. ab dem Vertragsbeginn eines Planstelleninhabervertrags bzw. -vorvertrags, sofern sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags bei der Deutschen Rentenversicherung Bund an. Auf die Beachtung dieser Frist wird besonders hingewiesen; Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung, die wegen verspäteten Eingangs des Antrags bei der Deutschen Rentenversicherung Bund entstehen, dürfen vom Schulträger nicht in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen je ein Abdruck

- a) des Planstelleninhabervertrags bzw. -vorvertrags,
- b) der beim für den Bereich Schule zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg einzuholenden Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI).

Zur Vermeidung einer Fristversäumnis (vgl. Nr. 2.2) erscheint es geboten, der Deutschen Rentenversicherung Bund rechtzeitig den Befreiungsantrag zunächst ohne die Bestätigung nach Buchstabe b vorzulegen und diese nach Ausfertigung nachzureichen.

2.4 Im Übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

2.4.1 Sofern dem Träger einer Ersatzschule die Genehmigung für eine weitere Ersatzschule erteilt wird, werden die an dieser Schule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag von einer früher nach § 8 Abs. 1 AVG oder § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB VI für Lehrerinnen und Lehrer einer anderen Ersatzschule desselben Schulträgers getroffenen Befreiungsentscheidung nicht erfasst. Der Schulträger ist also gehalten,

für Lehrerinnen und Lehrer jeder einzelnen ihm genehmigten Ersatzschule (Schule/Schulform) eine eigene Befreiungsentscheidung sogar dann einzuholen, wenn die neu genehmigte Ersatzschule als Teil einer Bündelschule organisiert wird.

2.4.2 Die Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund einer Entscheidung nach § 8 Abs. 1 AVG oder § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB VI bezieht sich ausschließlich auf die entgeltliche Unterrichtstätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an der betreffenden Ersatzschule und nicht auf sonstige versicherungspflichtige entgeltliche Tätigkeiten (Zweitbeschäftigung, Beschäftigung während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge).

II.

Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesagentur für Arbeit
 Lehrerinnen und Lehrer mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag haben im Krankheitsfall einen arbeitsvertraglich vereinbarten Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Sie sind daher in dieser Beschäftigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 SGB III (Arbeitsförderung) versicherungsfrei.

III.**Geltungsbereich**

Dieser Runderlass gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer mit Planstelleninhabervertrag bzw. -vorvertrag an Ersatzschulen in der Trägerschaft der (Erz-)Bistümer der Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen.

21-25 Nr. 6

**Nachversicherung für ohne
 Dienstbezüge beurlaubte Beamtinnen und Beamte
 in der gesetzlichen Rentenversicherung;
 Zeiten des Auslandsschuldienstes**

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 06.05.1983 (GABI. NW. S. 216)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

1) bereinigt

Personalvertretung/Personalräte

Hinweis auf weitere Regelungen mit Aussagen zu diesem Sachgebiet
 → **Service:** Hauptschwerbehindertenvertretungen

21-31 Nr. 1

Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG)

RdErl. d. Kultusministeriums
 v. 27.12.1989 (GABl. NW. 1990 S. 78)¹

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 14.03.2013 (SMBI. NRW. 2035) ist zu beachten.

Zur Durchführung des LPVG werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung die folgenden ergänzenden und erläuternden Hinweise gegeben:

1. Personalversammlungen (§§ 45 - 47)

Jeder Beschäftigte hat einen Anspruch auf Teilnahme an der Personalversammlung. Hierfür ist der Termin rechtzeitig bekanntzugeben.

Personalversammlungen der Lehrkräfte sind grundsätzlich außerhalb des für die jeweilige Schulform üblichen Vormittagsunterrichts abzuhalten. Die Dauer der Anreise und der Rückreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu berücksichtigen. Dies kann unterschiedliche Unterrichtsausfallzeiten zur Folge haben.

2. Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern in den Landesdienst, Abordnungen (§ 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6)

Bei einer Versetzung, die mit einem Wechsel von einem anderen Dienst Herrn in den Landesdienst verbunden ist, hat der Personalrat bei derjenigen aufnehmenden Dienststelle mitzubestimmen, die für die Erklärung des Einverständnisses des neuen Dienstherrn zuständig ist. Soweit nach der Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarische Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (BASS 10-32 Nr. 44) die Bezirksregierungen für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst zuständig sind, sind die für die jeweilige Schulform zuständigen Personalräte bzw. Bezirkspersonalräte bei den Bezirksregierungen zu beteiligen. § 91 Abs. 2 LPVG findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Das Verfahren gemäß § 91 Abs. 2 LPVG gilt auch bei Beteiligungspflichtigen Abordnungen von Lehrerinnen und Lehrern an eine Schule oder an ein Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung.

3. Fortbildung der Beschäftigten (§ 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 16)

§ 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 unterscheidet zwischen der Mitbestimmung über allgemeine Fragen der Fortbildung der Beschäftigten und der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen.

Allgemeine Fragen der dienstlichen/amtlichen Fortbildung der Beschäftigten sind insbesondere:

- Planung der Fortbildungsveranstaltungen
- Bestimmung der Fortbildungseinrichtung
- Grundsätze der Programmgestaltung
- Themen, Inhalte, Ziele
- Art der Veranstaltungen (Seminar, Arbeitsgemeinschaft, Studienfahrt usw.)
- Anzahl, Aufteilung auf Schulformen/Schulstufen und Regionen
- Dauer, Zeitpunkt, Ort
- Festlegung des Teilnehmerkreises
- Teilnahmebedingungen, Teilnehmerzahlen
- Auswahlgrundsätze.

Allgemeine Fragen, welche nicht unmittelbar die Fortbildung der Beschäftigten selbst, sondern lediglich Annexfragen betreffen, werden von § 72 Absatz 4 Satz 1 Nummer 16 nicht erfasst.

Die Mitbestimmung bei der Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezieht sich auf den Einzelfall, d.h. auf bestimmte Personen, die an konkreten Maßnahmen der Fortbildung teilnehmen.

4. Beteiligung bei der Verteilung von Haushaltsmitteln für Schulveranstaltungen

Für die Verteilung der Haushaltsmittel für Schulwanderungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte u.ä. auf die Schulämter und die einzelnen Schulen steht den Personalvertretungen kein Beteiligungsrecht zu. Damit die Gesichtspunkte der Personalvertretungen Berücksichtigung finden

können, soll die von der Dienststelle vorgesehene Verteilung der o.g. Haushaltsmittel den Bezirkspersonalräten und den Personalräten zur Information mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet werden.

21-31 Nr. 2

Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer Vom 1. Oktober 1984 zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2012 (SGV. NRW. 2035)

Aufgrund des § 92 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte sind Schulformen im Sinne des § 87 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. die Grundschule,
2. die Hauptschule,
3. die Förderschulen und die Schule für Kranke,
4. die Realschule,
5. das Gymnasium, das Weiterbildungskolleg, das Oberstufen-Kolleg und das Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler,
6. das Berufskolleg,
7. die Gesamtschule und die Schulen im Schulversuch nach Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 20. Oktober 2011 (*richtig: vom 25. Oktober 2011*).

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten Beschäftigte in der Ausbildung

1. für das Lehramt für die Primarstufe als Lehrkräfte der Schulform Grundschule,
2. für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für das Lehramt für die Sekundarstufe II als Lehrkräfte der Schulform, in der der Schwerpunkt ihrer Ausbildung gemäß § 3 Abs. 4 des Lehrerausbildungsgesetzes (*BASS 1-8 ü*) liegt,
3. für das Lehramt für Sonderpädagogik als Lehrkräfte der Schulform Förderschulen und Schule für Kranke.

(3) Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte an den neu zu errichtenden Sekundarschulen bilden die Schulformen Gesamtschule und Sekundarschule vorläufig eine gemeinsame Personalvertretung.

§ 2

Für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte sind Dienststellen im Sinne des § 88 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes

1. für Lehrkräfte an der Grundschule die Schulämter,
 2. für Lehrkräfte an der Schule für Kranke, der Realschule, am Gymnasium, am Weiterbildungskolleg, am Oberstufen-Kolleg, am Kolleg für Aussiedlerinnen und Aussiedler, am Berufskolleg, an der Gesamtschule, an der Sekundarschule, an den Schulen im Schulversuch gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 20. Oktober 2011 (*richtig: vom 25. Oktober 2011*) die Bezirksregierungen,
 3. für Lehrkräfte an Hauptschulen die Schulämter soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 SchulG wahrnehmen; im Übrigen die Bezirksregierungen,
 4. für Lehrkräfte an Förderschulen
 - a) mit einem der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs,
 - b) im Verbund (§ 20 Absatz 5 SchulG), sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums oder des Berufskollegs unterrichten oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen,
- die Schulämter, soweit sie Aufgaben nach § 88 Absatz 3 Satz 3 Schulgesetz NRW wahrnehmen; im Übrigen die Bezirksregierungen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.² Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

¹ Bereinigt. Eingearbeitet:
 RdErl. d. IM v. 22.03.1996 (MBI. NRW. S. 741); RdErl. v. 20.06.1996 (GABl. NW. I S. 130)
 RdErl. v. 15.11.2013 (ABl. NRW. S. 619)

² Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Verordnung ist mit Datum vom 1. August 2012 (GV. NRW. S. 102) in Kraft.

21-91

Übergreifende Bestimmungen

21-91 Nr. 3

**Gesetz
zum Schutz von Nichtraucherinnen
und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen
(Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)**

Vom 20. Dezember 2007,
geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2012
(SGV. NRW. 2128)

- Auszug -

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

(2) Weitergehende Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. - 2. (...)
3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:
 - a) Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Schulgesetz,
 - b) - d) (...)
4. - 8. (...)

**§ 3
Rauchverbot**

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 bis 8 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück. Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

(2) (...)

**§ 4
Hinweispflichten, Verantwortlichkeit
für die Umsetzung der Rauchverbote**

(1) Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Verbotsschild „Rauchen verboten“ nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote nach den § 3 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

- a) die Leitung der Einrichtung im Sinne von § 2 Nrn. 1 bis 6,
- Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Hinweispflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Absatz 2 mit einer Geldbuße von 2 500 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Unbeschadet dessen sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 die jeweiligen Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(5) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz, die in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 2 Nummer 2 Bundesnichtrau-

erschutzgesetz begangen werden, sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 6

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.¹

Der Erlass ist neu gegenüber der letzten BASS.

21-91 Nr. 4

**Verhütung und Bekämpfung
von Korruption in der öffentlichen Verwaltung**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales,
zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien
v. 20.08.2014 (ABl. NRW. S. 492)

Erlasstext s. BASS im Internet (für Abonnenten kostenlos)

¹⁾ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Die geänderte Fassung ist mit 1. Mai 2013 (ABl. NRW. 4/13 S. 184/GV. NRW. 2012 S. 635) in Kraft.